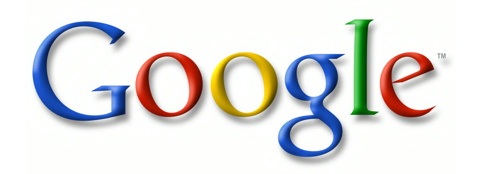
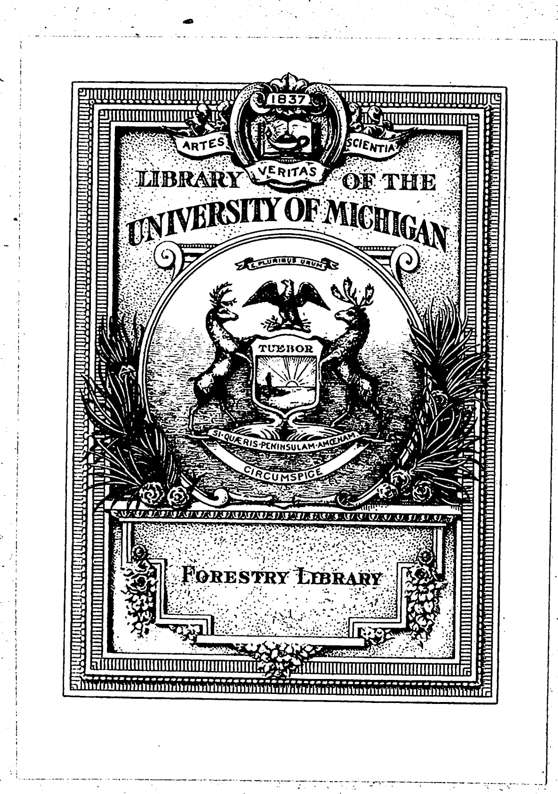


Deutsche Forstz.

1917

32




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
FORESTRY LIBRARY

Deutsche Forst-Zeitung.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

32. Band * 1917.



Neudamm.
Druck und Verlag von J. Neumann.
1917.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Persönliche Verhältnisse.

I. Forstbeamte und Beamte im allgemeinen.

Seite

1. Allgemeines.

2. Besoldung.

3. Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.

4. Steuern.

Seite

5. Uniform.

6. Dienstvorschriften und Geschäftskunde.

7. Versicherungen.

8. Organisation.

9. Unterricht und Fortbildung.

10. Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften und Etat.

11. Personalnachrichten und Verwaltungsänderungen.

12. Standesfragen und Standesbestrebungen.

13. Verschiedenes.

II. Waldarbeiter.

B. Forstwirtschaft.

1. Waldbau.

2. Waldwegebau.

3. Forstbenutzung und Transportwesen.

4. Forstschutz.

5. Forsteinrichtung, Holzmeßkunde.

6. Forstpolitik.

7. Forstgeschichte.

8. Waldverkauf.

9. Holzmarktberichte.

10. Botanik.

11. Zoologie.

12. Statistik.

13. Fremde Forsten.

14. Verschiedenes.

C. Gesetze, Ministerial-Erlasse, Gerichtsentscheidungen.

1. Allgemeines.

2. Steuern, Uniform, Unterstützungen und sonstige persönliche Verhältnisse.

3. Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

4. Versicherung.

D. Vereinswesen.

1. Allgemeines.

2. Forstliche Vereine.

5. Privatforstbeamte.

6. Sonstige Vereine.

E. Jagd. Wild.

F. Naturdenkmäler und Naturschutz.

G. Verschiedenes.

H. Briefkasten.

1. Allgemeine persönliche Verhältnisse.

Ernennung zum Forstaufseher und deren Beschäftigungsgelder 119. Erlaubnis zum Tragen der Uniform für einen aus dem Militärdienst entlassenen Feldwebelleutnant 132. Beförderung zum Förster o. R. 132. Kapitulationen der aktiven Oberjäger der Klasse A 262. Zuteilung der während des Krieges vor Beendigung der Lehre bei den Jägerbataillonen eingestellten Forstlehrlinge zu den gelernten Jägern 290. Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung I. Klasse 311. Ernennung zum Offizier-Stellvertreter 369. Kapitulationshandgeld 541. Rücküberweisung gelernter Jäger aus anderen Truppenteilen zum Stammbataillon 554. Militärgebührnisse aktiver Oberjäger bei Forsturlaub nach § 19,1 der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1915 562. Dienstzeit und Beförderung eines Kriegsgefangenen 576. Berechtigung zum Tragen des silbernen Portepees zur Zivildienstuniform 617. Überführung zur Landwehr während des Krieges 651. Anrechnung des Kriegsdienstes auf die gesetzliche aktive Friedensdienstzeit 672. Beförderung zum Sergeanten und Gewährung der Sergeantenlöhnung 708.

2. Besoldung.

Zahlung von Kriegsbeihilfen an einen als Feldwebelleutnant pensionierten Förster 9. Besoldung der Forsthilfsaufseher 57. Löhnung für Kriegsteilnehmer in der Gefangenschaft 133. Rente, Verstümmelungszulage und Anstellungsschein eines Kriegsbeschädigten 311. Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung 369. Reisekosten der Forstaufseher zu gerichtlichen Terminen 385. Kürzung des persönlichen Diensteinkommens eines unverheirateten Forstaufsehers und Feldwebelleutnants 462. Bezüge eines zu forstlicher Beschäftigung beurlaubten Oberjägers des Friedensstandes 491. Einbringen der mit freier Anfuhr seitens der Dienstherrschaft zugesicherten Feuerungsstoffe in die Gelasse 530. Ruhen der Militärrente 541. Aufwandsentschädigung 542. Wegfall der Kriegszulage 576. Kriegsteuerungszulage 576. Unterkunftsentschädigung und Löhnungszuschuß für verheiratete Oberjäger des Friedensstandes 591. Beginn der Beschäftigungsgelder nach Beendigung der Forstlehre 591. Kriegsbeihilfen für im Heere stehende Staatsforstbeamte 607. Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage eines im Felde stehenden Forstschreibers 628. Kriegsteuerungszulagen für Forstaufseher und Hilfsjäger 628. Kriegsbeihilfe, Kriegsteuerungszulage und Kürzung des Zivildiensteinkommens eines zeitweise vom Waffendienste zurückgestellten Feldwebelleutnants 672.

3. Pensionierung.

Pensionierung von Offizieren des Beurlaubtenstandes 36. Erreichung der Höchstpension 73. Militärpension für einen Offizier des Beurlaubtenstandes 153. Pension der Forstaufseher, Militärrente der Pensionäre, Besoldung der Forstaufseher und Zulage der Schreibgehilfen 463. Beihilfen für Pensionäre und Hinterbliebene während der Kriegszeit 541.

4. Familien- und Hinterbliebenen-Fürsorge.

Aufwandsentschädigung für Söhne im Heere 36. Hinterbliebenenbezüge und Anspruch auf Witwen- und Waisengeld 104. Laufende Kriegsbeihilfe 153. Kriegswochenhilfe für Beamtenfrauen 263. Gemeindeeinkommensteuer einer Försterwitwe 280. Cecilienhilfe 290. Fürsorge für die Familie eines Kriegsvermißten 462. Familienunterstützung und Wochenhilfe 503. Kriegswochenhilfe für die Frau eines Feldwebelleutnants 542. Dienstwohnung und Familienunterstützung eines aktiven Oberjägers 617. Fürsorge für Beamten- (Forstaufseher-) Witwen infolge von Betriebsunfällen 732.

5. Dienstlandsauseinandersetzung.

Auseinandersetzung bei Pachtablauf 21. Wirtschaftliche Auseinandersetzung bei Verpachtung des Dienstlandes 290. Dienstlandsauseinandersetzung 479.

6. Ausbildung und Anstellung.

Erteilung des Forstversorgungsscheins an einen zurzeit einer anderen Truppengattung angehörenden Jäger der Klasse A 73. Laufbahn für den Verwaltungsdienst in Gemeindeforsten 339. Reihenfolge der Anstellung als Förster o. R. 463. Militärdienst der preußischen Forstlehrlinge 529. Anstellung eines kriegsbeschädigten Privatforstmannes als Stadtförster 542. Verleihung des Forstversorgungsscheins 607. Belassung eines kriegsbeschädigten gelernten Jägers in der preußischen Försterlaufbahn und Erteilung des Zivilversorgungsscheines 608.

7. Steuerfragen.

Kürzung und Versteuerung der Militärrente 9. Steuerpflicht der Kriegszulagen 35. Veranlagung zur Gemeindesteuer 37. Kreishundesteuer 175. Gemeindesteuerpflicht der Erträge aus Forstdienstländereien 324. Schulbeiträge 339. Einziehung von Steuern 340. Steuerpflichtige Einkommen 400. Ermittlung des steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Einkommens 400. Zahlung von Gemeinde- und Kreissteuern 516. Kriegssteuer 529. Staatssteuerveranlagung 592. Steuerverhältnisse eines Feldwebelleutnants 672. Gemeindesteuerfreiheit der Kriegswitwenpension 683. Gemeindesteuerveranlagung des Militäreinkommens der Angehörigen des Beurlaubtenstandes 708. Berechnung der Kriegssteuer 722.

8. Versicherung.

Unfallentschädigung für ein Mitglied des Brandversicherungsvereins preußischer Forstbeamten 324. Brillen als Kassenleistung 516.

9. Waldbau.

Anlage einer Hecke auf Sandboden 92. Düngung einer durch Streunutzung verarmten Kiefernschlagfläche 153. Beschaffung von Eicheln und Bucheckern als Saatgut 229. Bodenbearbeitung für Kiefernkulturen 339. Düngung mit Scheidekalk 340. Begründung von Eichenniederwald 642. Unterbau von Fichten und Tannen in jungen Eichenbeständen 731.

10. Forst- und Jagdschutz.

Erschießen eines Hundes 74. Erschießen eines Hundes, der unter Aufsicht ist 206. Rüsselkäferfraß und Stockrodung 230. Vorkommen des grauen und braunen Rüsselkäfers 248. Auftreten schädlicher Forstinsekten 280. Forstschutzeid 291. Anfrage, Hylobius betreffend 554. Wildschaden auf Dienstland 642. Zulegung von Zwergrevieren zum angrenzenden Jagdbezirke 652. Forstschutzeid 661. Betreten des Waldes 698. Forstschutzeid — Jagdfreischein 699.

11. Forstbenutzung.

Preis für Scharrharz 22. Kiefernsamen-Preis 22. Rodung von Nadelholzstöcken 154. Befugnis der Sammler von Bucheckern ohne eigenen Haushalt zum Ölschlagen 192. Sommerfällung von Buchenholz 206. Gewinnung von Birkensaft 248. Herstellung von Holzkohlen 384. Berechnung des Bestandeskostenwertes 462, 661. Weißdornfrüchte als Kaffee-Ersatz 576. Gewinnung von Feuerschwamm 576. Verwendung von Akaziensamen zur Ölgewinnung 651. Arbeiter- und Gefangenenstellung für die Holzhauerei 673. Gewicht von Holzkohlen 683. Ölausbeute von Walnußkernen 683. Ertrag eines 100jährigen Kiefernbestandes 699. Stockrodemaschine 708.

12. Beschädigungen durch tierische und pflanzliche Schädlinge.

Knopperbildung der Eiche 36.

13. Jagd, Fischerei.

Jagdschein zur Kaninchenjagd 105. Fangen von Katzen 105. Jagdverpachtung 105. Verteilung des Schußgeldes bei Kriegsvertretung 132. Giftlegen 175. Steinmarderfang 175. Wild-



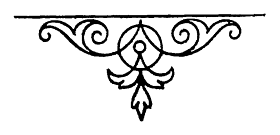
14. Verschiedenes.

J. Der Weltkrieg.

a. Allgemeines.

b. Auszeichnungen und Verluste.

Autorenverzeichnis.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 1. Neudamm, den 7. Januar 1917. 32. Band.

Pflichten des Lehrherrn bei der Anmeldung und Einstellung der preußischen Forstlehrlinge in den Militärdienst.

Im Frieden werden die für den preußischen Staatsdienst angenommenen Forstlehrlinge nach einer mindestens einjährigen praktischen Lehrzeit und nach einjährigem Besuche einer Forstlehrlingsschule gemeinsam am 1. Oktober durch die Inspektion der Jäger und Schützen in ein Jäger-(Schützen-) Bataillon eingestellt. Die Anmeldung zum Militärdienst veranlassen die Leiter der Forstlehrlingsschulen durch Übersendung der Nationale bis zum 1. Februar des Einstellungsjahres an die Inspektion der Jäger und Schützen. Außerdem melden sie die Lehrlinge in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar desselben Jahres bei der Ortsbehörde an, behufs Herbeiführung der ärztlichen Untersuchung durch die Ersatzkommission (§ 12, 1 der Best. über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst v. 1. 10. 05). Jetzt im Kriege sind die Forstlehrlingsschulen geschlossen. Die Verpflichtung zur Anmeldung der Forstlehrlinge zum Militärdienst und zur ärztlichen Untersuchung ist nach der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7. 1. 15 J.-Nr. III, 11 den Lehrherren übertragen worden. Die Lehrherren haben hiernach im Januar des zweiten Lehrjahres die Nationale der Lehrlinge an die stellvertretende Inspektion der Jäger und Schützen d. i. die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 3, zu senden und die Anmeldung der ärztlichen Untersuchung bei der Ortsbehörde zu veranlassen. Wenn ein Lehrling schon vor Beendigung der zweijährigen Lehrzeit, oder vor Beginn derselben, zum Militärdienst eingetreten ist, so ist sein Nationale mit dem Vermerk, bei welchem Truppenteil die Einstellung erfolgte, der Inspektion sofort nach der Einstellung einzusenden (Minist. f. Landw., Domänen u. Forsten v. 3. 8. 15 J.-Nr. III. 5635). Besonderer Wert ist von den Lehrherren auf die Anmeldung der Lehrlinge bei der Inspektion zu legen. Wird diese Anmeldung versäumt, dann kann es vorkommen, daß der Lehrling nicht rechtzeitig in den Militärdienst eingestellt wird. Die Zeit von Beendigung der zweijährigen Lehrzeit bis zum Eintritt zum Militär ist für den Lehrling verlorene Zeit, die ihm auf seine Dienstlaufbahn nicht angerechnet werden kann.

Da jetzt im Kriege verhältnismäßig junge Jahrgänge zur Einstellung in den Heeresdienst heranstehen, so tritt oft der Fall ein, daß Lehrlinge mit ihrer Jahresklasse vorzeitig gemustert und auch vor Beendigung ihrer zweijährigen

Lehrzeit eingestellt werden. Manchmal sind diese vorzeitig eingestellten Lehrlinge von den Bezirkskommandos — ohne daß die Entscheidung der Inspektion eingeholt wird — an Infanterie-Truppenteile überwiesen worden. Kommt so etwas vor, dann ist es Sache des Lehrherrn, alsbald unter Übersendung des Nationales der Inspektion Mitteilung zu machen, damit diese die Versetzung des Lehrlings in einen Jäger-Truppenteil anordnen kann. Bei vorzeitiger Musterung empfiehlt es sich, der Inspektion von dem Musterungsergebnis alsbald Kenntnis zu geben, da dann einer Überweisung zur Infanterie durch diese von vornherein vorgebeugt werden kann.

Sehr oft bestehen auch Zweifel über Aufbewahrung der Personalakten eingestellter Lehrlinge. Die Personalakten (Äußerung des Lehrherrn, Benachrichtigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre, militärärztliches Zeugnis und Annahmegenehmigung) hat im Frieden der Leiter der Forstlehrlingsschule dem Jäger-Bataillon, in das der Lehrling eintreten soll, bis zum 10. Oktober des Einstellungsjahres zuzustellen (§ 12, 3 d. Best. v. 1. 10. 05). Diese Verpflichtung ist während des Krieges auf den Lehrherrn übergegangen. Die Akten über diejenigen Lehrlinge, welche die Lehre nach Beendigung des Krieges fortzusetzen haben, werden der Forstbehörde durch das Jäger-Bataillon später wieder zugestellt.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich sinngemäß auch auf elsaß-lothringische Forstlehrlinge.

Harznutzung.*)

III.

Nach dem Abschlusse des erstjährigen Harznutzungsbetriebes halte ich es für erforderlich, im Interesse der Rohharzwirtschaft in der Praxis gesammelte Erfahrungen an dieser Stelle zur Kenntnis der beteiligten Beamten zu bringen und durch regen Gedankenaustausch Anregungen zugunsten des Betriebes zu geben und dadurch eine bessere Ernte für die Zukunft zu gewährleisten. Ich bin sicher, daß die Schriftleitung unserer „Forst-Zeitung“ den nötigen Raum gern zur Verfügung stellen wird. Die erschienenen bezüglichen Artikel haben das Interesse der so notwendigen Harznutzung gefördert und wachgehalten, und so werden auch folgende Beiträge diesen guten Zweck haben und die Interessen des Vaterlandes vertreten. —

In dem mir mit 12 000 Stämmen = 36 000 Lachen unterstellt gewesenen Harznutzungsbetriebe ist die Ernte schätzungsweise infolge Arbeitermangel und Witterungseinflüssen mit 40 % der normalen Ernte zu buchen. Das Ergebnis der Ernte 1916 ist: 1567 kg B-Harz und 568,5 kg S-Harz. Beeinflußt wurde der Harznutzungsbetrieb durch die sehr gute Beeren- und Pilzernte, die den Sammlerinnen einen Lohnerfolg brachte, der die Harzarbeitsentschädigung von täglich ℳ 2 um das 7½ fache überstieg. — Nur die Maßnahme der Forstverwaltung: eine Anzahl Jagen mit gutem Beerenbestande für die Harzarbeiterinnen und deren Angehörige einzuschonen, sicherte den Fortgang des Betriebes und ermöglichte den treu gebliebenen Arbeiterinnen, allerdings nur durch eine erhebliche Mehrleistung ihrerseits und einschließlich der Arbeitsentschädigung, einen Tagesverdienst bis ℳ 10 zu erreichen. Diese für den Fortgang des Betriebes so günstige Maßnahme brachte dem Lokalbeamten ein erhebliches Mehr an gerade nicht angenehmen Diensthandlungen und vermehrte seine Feinde, eine bedauerliche Erscheinung in dieser schweren Zeit. —

Ständige Arbeitskräfte fördern nicht nur die Ergebnisse der Harznutzungsarbeit, sie erleichtern auch dem aufsichtführenden Beamten die Übersicht über den zerstreuten Betrieb und gestatten bei Akkordarbeit, die für hiesige Verhältnisse allein zuträglich ist, in durchschnittlich vierstündiger Anwesenheit des Beamten, eine tägliche und sehr notwendige scharfe Kontrolle.

Zu den Vorarbeiten des Harznutzungsbetriebes möchte ich folgendes empfehlen:

1. Herstellung der Röteſtreifen nur mittelst eines scharfen Beiles, auf nur 12 cm Breite und heruntergeführt bis zum Wurzelknoten unter scharfer Hinwegnahme der borkigen Rinde.

Da die 15 cm langen eingesetzten Blechstreifen an der Basis der Grandel einen flachen Halbkreis bilden, dessen Enden nur 12 cm auseinanderstehen, der Grandelbreite etwa entsprechend, sind die etwa breiter angelegten Rötestreifen meines Erachtens zwecklos und erfordern nur eine Mehrarbeit, veranlassen auch, die Lachen über 12 cm hinaus herzustellen und ein breiteres Dächseln als 12 cm, mit dem Erfolge, daß das Harz zum Teil nicht in die Grandel, sondern daneben läuft.

Die scharfe Wegnahme der Rinde fördert die Dächselarbeit sehr und die Herunterführung des Rötestreifens bis zum Wurzelknoten gestattet die zweckmäßig tiefste Ansetzung des Grandeleisens, in dessen Verfolg die Grandel so tief als tunlich angebracht, eine Nutzung des Stammes mit niederem Stocke ermöglicht und den wertvollsten Teil des Stammes nicht unerheblich erhält, was als höhere oder Mehreinnahme zu buchen in die Augen fallen muß.

2. Die Herstellung der Lachen halte ich für überflüssig, da sie meines Erachtens nur den Zweck haben, das wertvolle B-Harz zum Teil in solches von S-Harz zu verwandeln. Das Dächsel oberhalb der Grandel angesetzt, veranlaßt das Harz, auf kürzestem Wege in die Grandel zu fließen, und es ergibt sich mit der immer wiederkehrenden Dächselarbeit ganz von selbst eine Lache. Wozu also erst einen 15 cm oder längeren Lachenweg, als Harzfänger, herstellen?

*) Die Artikel I und II sind im Jahre 1916 in den Nummern 48 und 49 erschienen.



Das Grandeleisen, auf die stark gerötete Rinde gesetzt, treibt leichter in den Stamm ein, und durch Wegfall der Lache wird etwa 1 ₰ je Lache erspart, ein ganz erheblicher Betrag.

Die Herstellung der Lachen bereitete seinerzeit Schwierigkeiten insofern, als über die Art und Weise der Herstellung nichts bekannt war. Meine Arbeiter hatten zunächst genaue Rechtecke, die schönsten Fenster, hergestellt, eine Tüftelarbeit, — die bei 80 Stück eine Arbeitszeit von 1,5 Tagen oder 6 ℳ erforderte. Anregungen zu schnellerer Arbeit wurden seitens der Arbeiter übel vermerkt — und die Drohung mit Einstellung der Arbeit blieb nicht aus. In dieser Not faßte ich selbst ins Eisen und es gelang auf Anhieb. — Drei scharfe Axtschläge am Wurzelhals quer zum Stamme und drei Axthiebe in vertikaler Richtung, und die Lache war fertig.

3. Die Grandel so eingesetzt, wie sie zuerst der Kollege Dudek in Nr. 6 der „Deutschen Forst-Zeitung“ vom 6. Februar 1916, S. 86, in Fig. 5, so deutlich gezeichnet hat, dessen Artikel überhaupt eine rechtzeitige dankenswerte Übersicht gestattete, erspart nach meinem Dafürhalten die Anbringung der Bleche nach hiesigem Harzergebnis überhaupt.

Das in der Grandel sich sammelnde Harz beträgt nach hiesigen Verhältnissen berechnet an den ergiebigsten Stämmen knapp zwei Eßlöffel, ein bekanntes Maß. Die Grandel aber faßt bei 7—8 cm Tiefe, so angelegt, wie angegeben, also schräg nach unten, bedeutend mehr an Harz. Es erübrigte sich also die Beschaffung von Blechen, je Stück 2 ₰, eine ganz hübsche Summe.

Wenn man freilich, wie es manchen Ortes wohl geschehen ist, das Grandeleisen bei dem zweiten Einsatz statt schräg gegen den Stamm nach unten, in wagerechter Richtung eintreibt, dann geht es ohne Blecheinsatz nicht, da sonst das flüssige Harz sofort auslaufen würde; eine viel leichtere glatte Herausnahme des Grandelkeiles ist der einzige Vorteil. — Aber auch bei schrägem Einsatz des Grandeleisens etwas oberhalb der Schnittbasis des ersten Einschlages, also kreuzend, wird der Grandelkeil glatt herausgestemmt.

Da hier der Nutenhalter des Vorschlageisens in der ersten Stunde seiner Benutzung abgeschlagen war, und neben diesem das Mitschleppen des 5 Pfund schweren Hammers und der Bleche es noch zum Teil nötig war, ein Stemmeisen zu verwenden, so kam ich mit den Arbeitern bald auf die Idee, die Bleche ohne Vorschlageisen einzusetzen. Man biegt die Bleche in entsprechende Form, setzt beide Enden in die von dem Grandeleisen beim zweiten Einschlage hinterlassenen Schnitte und treibt mit einem ganz leichten Hammer die Bleche etwas ein; hier und da ist die Benutzung eines leichten Stemmeisens erforderlich, um die Schnitte zu öffnen, einziges Erfordernis sind gute Augen. — Der Sitz der Bleche wird tadellos und genau in Verlängerung der unteren Basis der Grandel, eine für die Herausnahme des B-Harzes außerordentlich angenehme und günstige Stellung. Ist dagegen der zweite Grandeleiseneinsatz ein wagerechter, so kann trotz Vorschlageisen das Blech zur Grandelbasis nur etwa im rechten Winkel eingesetzt werden, was die Herausnahme des Harzes sehr erschwert und oft zur Folge haben wird, daß die Bleche sich lockern und ganz herausfallen. Es sind also auch für hiesige Verhältnisse die Vorschlageisen als für die Folge erübrigt anzusehen, Ersparnis je Stück etwa ℳ 2,65. Erwähnen möchte ich noch, daß größere Blechtrichter mit kurzem Stiel und etwa 6 cm Öffnung benutzt werden, das Harz in die Fässer leicht einzulassen. Höchst unangenehm waren die vielen Reparaturen der Grandeleisen, eine Folge mangelhafter Arbeit, die oft störend in die Vorarbeit eingriffen, besonders, da die nächste leistungsfähige Schmiede 12 km entfernt war.

Ich schließe in der Hoffnung, daß die nächstjährige Ernte die diesjährige um das doppelte schlägt.

Forsthaus Schwarzburg, im November 1916.

Streck, Königl. Hegemeister.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Forstverein für Westfalen und Niederrhein.

Der Verein hielt seine diesjährige Winterversammlung am 11. November 1916 im Hotel Continental zu Münster i. W. ab. — Der Vorsitzende, Oberförster Joly, Forsthaus Natteforth, eröffnete die Versammlung und begrüßte die trotz der Kriegsumstände zahlreich Erschienenen und gedachte besonders des Oberförsters Baumgarten, Münster, der nach langer und erfolgreicher Tätigkeit im Heere, geschmückt mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse, erschienen war. — Es wurde auf die besonderen, durch den Krieg geschaffenen Umstände hingewiesen, die sich seit der Frühjahrsversammlung wenig verändert, in mancher Hinsicht aber verschärft haben. Nach Erledigung von Vereinsangelegenheiten, unter denen hervorzuheben ist, daß für das Jahr 1916 keine Mitgliederbeiträge erhoben werden, wurde folgendes verhandelt: Zu Holz-Handel und -Preise gab der Vorsitzende Zuschriften und Anfragen bekannt. U. a. hat Forstingenieur Eicke, Essen-Rellinghausen, um Mitteilungen über tatsächlich erzielte Holzpreise gebeten, die er für statistische und Berichtsarbeiten gebrauche. Hierzu führte Forstingenieur Eicke-Essen begründend aus, daß er es übernommen hätte, für die Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates für Holzhandels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten regelmäßig Zusammenstellungen über Holzpreise und Preisbewegungen im Reiche zu bearbeiten, die in den „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins“ veröffentlicht werden und Unterlagen für forst- und handelspolitische Arbeiten der Geschäftsstelle bilden sollten. Die Arbeiten der Geschäftsstelle in Schloß Brandstein (Professor Dr. von Mammen) hätten doch zweifellos hohe wirtschaftspolitische Bedeutung, da sich auf sie die Forderungen der deutschen Forstwirtschaft

beim Abschluß neuer Handelsverträge usw. und bei den Beratungen über die zu erwartende Wirtschaftsannäherung der Mittelmächte stützen müßten, denen der Forstwirtschaftsrat nur bei jeweiligem Vorliegen reichen, einwandfreien Zahlenmaterials nötigen Nachdruck geben könne, und die um so wichtiger seien, als wir in der österreichisch-ungarischen Forstwirtschaft vielleicht auch in mancher Hinsicht recht scharfen Wettbewerb erhielten, und auch die Lage der Holzindustrie berücksichtigen müßten, deren Interessen mancherorts, z. B. im Osten, durch Verschiebungen der Haupthandelswege oder Einfuhrverhältnisse wesentlich berührt würden. Deshalb bäte er um genauere Berichterstattung und direkte Mitteilung, vornehmlich auch aus Privatwaldungen, durch Ausfüllung eines in Aussicht gestellten Fragebogens. Die erbetene Mitarbeit wurde vielerseits zugesagt, und der Vorsitzende empfahl die Fragebogen zu reger Benutzung. Betreffs Festsetzung der Taxpreise führte der Vorsitzende aus, daß das in der Preußischen Staatsforstverwaltung übliche Verfahren mit sechsjähriger Gültigkeit sehr mangelhaft und daß es zweckmäßig sei, die Taxen alljährlich auf Grund der letztjährigen Preise neu aufzustellen und bei Verkäufen als Ausgebotspreis (Taxe) ungefähr den Preis einzusetzen, den die Verwaltung für das jeweilige Sortiment nach Maßgabe der neuesten Preisgestaltung zu erzielen hoffe, wodurch der jeweiligen Marktlage am besten Rechnung getragen werde. Viele Privatverwaltungen benutzen diese Art der Veranschlagung als sehr praktisch schon lange mit gutem Erfolge und konnten zu ihrer Anwendung nur raten. — Die Holzpreise sind im ganzen Vereinsgebiete sehr hohe und seit der letzten Versammlung für alle Holzarten und Sortimente weiter gestiegen; besonders gilt dies für Grubenholz. Durchschnittlich kostet Kieferngrubenholz 20 bis 22 *M* je Festmeter, und auf dem Stamm, d. h. bei Selbstwerbung durch den Käufer, etwa 17 bis 20 *M*. Eichengrubenholz ist fast ebenso bewertet und flott abgenommen worden. Konnte in der letzten Versammlung festgestellt werden, daß im allgemeinen das Festmeter ungefähr so viel Mark kostete, als der Durchmesser des Holzes Zentimeter zählte, so ist jetzt festzustellen, daß diese Preise durchweg überschritten sind. Starkes Eichenholz über 25 cm kostete verhältnismäßig noch mehr. Für Fichtenschleifholz wurden mehrfach schon Preise von 25 bis 28 *M* erzielt. Interessant ist das Steigen der Pappelpreise: 1913 kosteten Stämme bis abwärts 9 cm Zopf 25 *M*, 1915 30 *M* und 1916 40 *M* je Festmeter. Die Abfuhrverhältnisse sind im allgemeinen sehr schlechte, die Fuhrlöhne sehr hoch; in einigen Kreisen, besonders im Sauerlande, liegt deshalb noch viel Holz im Walde. Trotzdem wurden aber dort Preise bis zu 100 % über Vorjahrspreisen und mehr gezahlt. Allgemein erwartet man noch weiteres Steigen der Preise bis zum Friedensschluß und darüber hinaus; es wird aber auch von vielen Seiten anerkannt, daß ein Weitersteigen im bisherigen Tempo im Hinblick auf die jetzigen allgemein-wirtschaftlichen Verhältnisse und die nach dem Kriege in absehbarer Zeit zu erwartenden Folgen und Rückschläge durchaus nicht mehr erwünscht sei. — Kriegsgefangenenarbeit ist nach fast einheitlicher Ansicht im Forstbetriebe hiesiger Gegend zu teuer und durchaus nicht angenehm. Die Anforderungen an Unterbringung, Bewachung usw. sind sehr hohe, die Leistungen aber sehr geringe. Die Werbungskosten betrugen unter den bisherigen Entlohnungsbestimmungen zu Anfang etwa 5 *M* je Festmeter (Engländer!), später 4 *M* (Franzosen) und dann rund 3 *M* (Russen). Allgemein wünscht man keine Gefangenen mehr zu beschäftigen. Nur Oberförster Kneer, Ehringerfeld, berichtet über gute Erfolge mit Russen, die er als „Industriearbeiter" übernommen hätte. Es wurde beschlossen, an das zuständige Kriegsministerium eine Eingabe zu richten, mit der Bitte um Zurücknahme bzw. Abänderung der Verfügung vom 21. Oktober d. Js., betr. Stückverlohnung der Gefangenen mit staffelmäßiger Steigerung, da die praktische Durchführung dieser neuen Verlohnungsvorschriften bei dem gegenwärtigen Beamtenmangel gar nicht möglich ist. — Leider machen sich unangenehme Einwirkungen und Folgen der Gefangenenarbeit schon jetzt bemerkbar, wie aus einigen Revieren berichtet wird, aus denen heimische Arbeitskräfte verdrängt und Lohnsteigerungen bewirkt wurden. Über Verwendung von Kriegsbeschädigten herrscht allgemein die Ansicht, daß man die gelernten Holz- und Waldarbeiter ihrem Berufe nach Möglichkeit wieder zuführen soll. Viele Anwesende sind gern bereit, auch mit ungelernten Kriegsbeschädigten Versuche zu machen. Im Hinblick auf die zu erwartenden Verhältnisse am Arbeitsmarkte des Vereinsgebiets steht zu hoffen, daß sich viele Kriegsbeschädigte der Holzhauerei zuwenden möchten und daß es gelingen würde, ihnen die Arbeit angenehm zu gestalten, so daß sie der Waldarbeit dauernd erhalten bleiben! — Über Nebennutzungen wird berichtet: Mit Laubheugewinnung ist in diesem Jahre nichts verdient worden, da eigentlicher Mangel an Rauhfutter nicht vorlag. Einzelne Mengen wurden zum Preise von rund 2 *M* je Raummeter abgesetzt, andere lagern noch unverkauft. Die Rindengewinnung wurde allgemein günstig beurteilt; vielfach sind von der Fichte je Festmeter Holz etwa 60 bis 70 Pfund Rinde gewonnen worden, so daß Aufpreise von etwa 5 bis 6 *M* je Festmeter erzielt wurden. Jetzt sind sehr viele Rinden im Lande, der Absatz ist also nicht mehr lohnend. Die Heidegewinnung kann nicht mehr als lohnend bezeichnet werden, seit die Erzeugung von Heidemehl vollständig ruht. Heide ist fast ausschließlich als Streu zu verwerten. Eicheln und Bucheln sind im Vereinsgebiet in nennenswerten Mengen nicht gewachsen; eine lohnende Sammeltätigkeit konnte daher nicht entfaltet werden. — Mit Harznutzung wurde ein kleiner Versuch auf 1½ Morgen 60- bis 70jähriger Kiefern gemacht. Infolge ungünstiger Umstände wurden nur 15 Pfund Harz gewonnen, die sich auf 3,66 *M* je Pfund stellen. Von weiterer Nutzung wurde abgesehen. — Brennesseln wurden seitens der Forstverwaltungen nicht gesammelt, weil die Bestände nicht umfangreich genug erschienen.

In einigen Revieren wurden sie jedoch geschenkweise den Schulen überlassen, die das Sammeln besorgten, ohne daß Anlaß zu Klagen gegeben wurde, und denen auch die Vergütungen für das gesammelte Gut zuflossen. — Rohrkolben werden im Vereinsgebiete kaum in irgend in Betracht kommender Menge vorkommen. — Ganz allgemein war eine riesige Nachfrage nach Beeren- und Pilzscheinen vorhanden; da bei dem enormen Andrange eine Kontrolle überhaupt ausgeschlossen war, wurden vielfach gar keine neuen Scheine ausgegeben. Einige Verwaltungen erhöhten, um dem wilden Andrange zum Walde zu begegnen, die Preise auf 0,50 ℳ für Einheimische und 1 ℳ für Fremde je Schein. An Gerbholz ist gar kein Bedarf mehr vorhanden, da die abnehmenden Firmen hinreichend mit guten, höhergehaltigen Rinden versorgt werden können. — Zu Verschiedenes. Die vielleicht bevorstehende Aufhebung der Forstakademie Münden wurde allgemein bedauert, zumal der Verein dieser Lehrstätte neben vielem anderen für die Bereitwilligkeit zur Abhaltung der vom Verein so sehr gewünschten Fortbildungskurse besonders zu Dank verpflichtet ist. Es wurde beschlossen, an die zuständige Stelle eine Eingabe mit der Bitte um Erhaltung der Akademie zu richten. — Der Nachweis kriegsbeschädigter Forstleute erfolgt nach günstigen Erfahrungen ziemlich schnell durch den Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge. Eine Auswahl kann nicht stattfinden. Die Dauer der Überlassung richtet sich nach dem Ausfall der ärztlichen Untersuchungen der Kriegsbeschädigten. Gesuche um Beurlaubung von Forstbeamten aus der Front sind an die Generalkommandos zu richten, Gesuche um Zurückstellung noch vorhandener Beamten an die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Aushebungsbezirke. — Nach der sehr angeregt verlaufenen Versammlung vereinte ein gemeinsames Mittagessen die Teilnehmer, von denen viele noch bis zum Abend in lebhafter Erörterung der wichtigen Tagesfragen beisammen blieben.

E.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

An Mein Heer und Meine Marine!

Wiederum liegt ein Kriegsjahr hinter uns, hart an Kämpfen und Opfern, reich an Erfolgen und Siegen.

Die Hoffnungen unserer Feinde auf das Jahr 1916 sind zuschanden geworden. Alle ihre Anstürme in Ost und West sind an Eurer Tapferkeit und Hingabe zerschellt!

Der jüngste Siegeszug durch Rumänien hat durch Gottes Fügung wiederum unverwelkliche Lorbeern an Eure Fahnen geheftet.

Die größte Seeschlacht dieses Krieges, der Sieg am Skagerrak, und die kühnen Unternehmungen der U-Boote haben Meiner Marine Ruhm und Bewunderung für alle Zeiten gesichert.

Ihr seid siegreich auf allen Kriegsschauplätzen zu Lande wie zu Wasser!

Mit unerschütterlichem Vertrauen und stolzer Zuversicht blickt das dankbare Vaterland auf Euch. Der unvergleichliche kriegerische Geist, der in Euren Reihen lebt, Euer zäher, nimmer ermattender Siegeswille, Eure Liebe zum Vaterlande bürgen Mir dafür, daß der Sieg auch im neuen Jahre bei unseren Fahnen bleiben wird.

Gott wird auch weiter mit uns sein!

Großes Hauptquartier, den 31. Dezember 1916.

Wilhelm.

Uniform der Forstbeamten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 90/1916
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8914.

Berlin W 9, 30. November 1916.

In Ergänzung meines Erlasses vom 4. September 1897 — III 11 829 — wird genehmigt, daß statt der vorschriftsmäßigen Walduniform eine Litewka aus graugrünem Wollstoff auch während des Winterhalbjahres im Dienste getragen werden darf. J. A.: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Zur Kirchensteuerpflicht der Kriegsteilnehmer.

In einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. 6. 15 VIII A 13 15 ist, worauf in unserer Zeitung bereits mehrfach hingewiesen wurde, die grundsätzliche Kirchensteuerpflicht der Kriegsteilnehmer des Beurlaubtenstandes in ihren Wohnsitzkirchengemeinden ausgesprochen. Daneben ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß, wenn eine Ermäßigung oder Freistellung von der Staatseinkommensteuer auf Grund des § 5 Nr. 3 des Einkommensteuer-Gesetzes stattgefunden habe, diese Vergünstigung ohne weiteres sich auch auf die Zahlung von Kirchensteuer erstrecke. Bei dem großen Interesse, das eine große Zahl von im Kriege tätigen Forstbeamten an dieser Frage hat, lassen wir nachstehend die für die Beteiligten besonders wichtigen Stellen jenes Urteils wörtlich folgen:

.... Der Eventualantrag, die Kirchensteuer entsprechend dem infolge des Militärverhältnisses herabgesetzten Staatseinkommensteuersatze zu ermäßigen, ist grundsätzlich gerechtfertigt. Nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. 7. 1905, haben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge. Der § 5 Ziffer 3 des Einkommen-Steuergesetzes bestimmt nun, daß während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres oder der Marine von der staatlichen Einkommensbesteuerung ausgeschlossen ist. Dies ist eine gesetzliche Befreiung von der Staatseinkommensteuer, welche nach § 7 a. a. O. insoweit auch eine Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge hat (vgl. auch in diesem Sinne die Ausführungsanweisung zum Kirchensteuergesetze vom 24. 3. 1906

(Min.-Blatt für die innere Verw. Seite 121 unter Ziffer IV A). Bei unmittelbaren Staatsbeamten, welche, wie der Kläger, Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, werden nach den auf Grund des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom $\frac{2. 5. 1874}{6. 5. 1880}$ erlassenen Ausführungsbestimmungen (Min.-Blatt 1888 Seite 121) $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung auf das Zivilgehalt während der Zeit des Kriegsdienstes angerechnet. Der Beamte erhält hiernach (von Ausnahmefällen abgesehen) nicht sein ganzes Zivilgehalt vom Staate, sondern nur abzüglich der $^7/_{10}$ seines Militärgehalts. In letzterer Höhe bezieht er Militäreinkommen. Das Einkommen des Beamten kann aber nach § 5 Ziffer 3 des Einkommen-Steuergesetzes nur insoweit vom Staate besteuert werden, als es nicht Militäreinkommen ist. Folglich kann er auch zur Kirchensteuer nur von seinem um $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung verminderten amtlichen Zivileinkommen herangezogen werden. Diese Auffassung vertreten auch übereinstimmend Wolffgarten im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrg. 35 S. 877, Popitz usw.) Der Kläger könnte aber mit seinem Ermäßigungsantrage nur durchdringen, wenn der den Umfang der Steuerpflicht verändernde Umstand, die Herabsetzung des Staatseinkommensteuersatzes, schon eingetreten wäre. Dies ist aber auch jetzt nicht einmal der Fall. Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission hat auf Anfrage des Gerichtshofes die Auskunft erteilt, daß der Einkommensteuersatz des Klägers bisher noch nicht habe ermäßigt werden können, weil die Mitteilung über die Höhe der anzurechnenden Beträge seitens des Präsidenten des Reichsversicherungsamts noch ausstehe. Der Antrag auf Herabsetzung der Kirchensteuer war deshalb verfrüht und kann aus diesem Grunde keinen Erfolg haben. Es ist dem Kläger selbstverständlich unverwehrt, den Antrag bei dem beklagten Verbande zu wiederholen, sobald die Herabsetzung des Staatssteuersatzes feststeht, denn es handelt sich um eine unbefristete Beschwerde. Schließlich sei bemerkt, daß die Bestimmungen der §§ 278, 305, Titel 11, Teil II des Allgemeinen Landrechts, welche nach den Darlegungen dieses Urteils für die Frage des Ausscheidens von Militärpersonen aus den Kirchengemeinden ihres Wohnortes maßgebend sind, gemeines preußisches Staatsrecht enthalten und deshalb für den ganzen Umfang des preußischen Staatsgebietes gelten, soweit nicht etwa für einzelne Landesteile besondere gesetzliche Vorschriften bestehen. Denn aus der Einheitlichkeit des Heeres ergibt sich, daß die Frage, ob und welche Angehörigen des Heeres von der Zugehörigkeit zur Zivil-Wohnsitzkirchengemeinde befreit sind, grundsätzlich für das ganze Staatsgebiet nur einheitlich geregelt sein kann.

Ausdehnung der Kriegswochenhilfe (Begriff „Minderbemittelte").

Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 30. Oktober 1916.

(Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, 1916, S. 240.)

Die verschiedenartige Auslegung, welche die Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) gefunden haben, gibt mir zu folgenden Ausführungen Veranlassung:

Der § 2 Abs. 2 a. a. O. hat in Ziffer 1 alle Fälle im Auge, in denen das Einkommen des Kriegsteilnehmers vor seiner Einziehung nicht mehr als 2500 ℳ betrug. Ist diese Voraussetzung gegeben, so soll im allgemeinen die Wochenhilfe ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob infolge der Einziehung des Ehemannes zum Kriegsdienst das der Familie verbleibende Einkommen eine Minderung erfahren hat oder nicht. Der Vorbehalt im Eingange des Abs. 2 hat, wie die Begründung der betreffenden Bundesratsvorlage ergibt, namentlich die Fälle des fundierten Einkommens im Auge, bei dem also das Einkommen ganz oder doch zu einem wesentlichen Teil aus Kapitalbesitz oder dergl. stammt. Sind bei einem Einkommen von 2500 ℳ z. B. 2000 ℳ Kapitalzinsen, so ist ein so erhebliches Kapital vorhanden, daß davon ohne Bedenken auch einmal ein kleiner Teil abgehoben werden kann, ehe öffentliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Daneben erwähnt die Begründung den Fall, daß der Familie nach der Einziehung durch Erbschaft, Schenkung oder dergl. nennenswerte Beträge zufallen.

Die Ziffer 2 des angeführten Absatzes bildet nur eine Ergänzung der Ziffer 1, die auf Billigkeitsgründen beruht. Sie geht davon aus, daß beispielsweise bei einem Gehalt des Ehemannes von 5000 ℳ, das mit seinem Eintritt in den Kriegsdienst vollständig wegfällt, die Familie weit schlechter gestellt ist als bei einem Einkommen von 2000 ℳ, das ihr trotz jenes Eintritts ganz oder doch größtenteils verbleibt. Sie hat also vornehmlich die Fälle eines vor dem Kriege mehr als 2500 ℳ betragenden Einkommens im Auge, das während des Krieges stark herabgesetzt wird. Infolge des Nebeneinanderbestehens der beiden verschiedenen Voraussetzungen nach Ziffer 1 und 2 können zwar Fälle vorkommen, in denen eine Wöchnerin mit höherem Einkommen die Wochenhilfe bezieht, während diese einer Wöchnerin mit niedrigerem Einkommen versagt werden muß; derartige Ungleichheiten werden sich aber bei einer Abgrenzung nach Durchschnittsverhältnissen für einzelne besondere Fälle nie ganz vermeiden lassen. Vor allem aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß einer Familie mit mehr als 2500 ℳ Einkommen wohl zugemutet werden kann, für vorauszusehende Bedarfsfälle, wie Entbindungen u. dergl., einen gewissen Notbetrag zurückzulegen, während dies bei einem Jahreseinkommen von weniger als 2500 ℳ weit weniger zu erwarten ist.

Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

Der Bundesrat hat eine Bekanntmachung vom 16. 11. 1916 (R.-G.-Bl. S. 1279) erlassen, durch die der § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. 1. 1915 (R.-G.-Bl. S. 49) sowie die §§ 5, 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 5. 7. 1916 (R.-G.-Bl. S. 655) aufgehoben werden. Hiernach sind die Krankenkassen und die Ersatzkassen nicht mehr befugt, die Kriegsteilnehmer, die sich nach ihrer

Rückkehr in die Heimat zur Weiterversicherung gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung melden, ärztlich untersuchen zu lassen und bei einer Erkrankung, die beim Wiedereintritt in die Krankenversicherung bereits besteht, den Anspruch auf Kassenleistung für diese Krankheit abzuweisen. — Nach § 2 der Bekanntmachung vom 16. 11. 1916 ist ferner bei Anwendung des § 214 Abs. 1 und des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung die Zeit militärischer, Sanitäts- und ähnlicher Dienste auf die Zeit vor dem Ausscheiden aus der Versicherung nicht anzurechnen. Das gleiche gilt für die Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt. § 2 soll eine Lücke ausfüllen, die bisher bestanden hat. Es soll nämlich zugunsten der zeitlichen Voraussetzung des § 313 die Zeit vor dem Diensteintritt und die Zeit nach der Rückkehr in die Heimat unter Nichtbeachtung der Zwischenzeit des Kriegsdienstes zusammengerechnet und die zwölfmonatige und sechswöchige Frist um die Zeit der Kriegsleistung verlängert werden. Ferner soll eine sechswöchige Erwerbslosigkeit, die in die ersten Wochen nach der Rückkehr fällt, in gleicher Weise wie die Kriegsdienstzeit nicht angerechnet werden. Dasselbe gilt hinsichtlich des § 214 der Reichsversicherungsordnung. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Erhöhung der Kriegsteuerungszulagen.** Zwischen den Finanzverwaltungen des Reiches und Preußens ist vereinbart worden, daß für die Beamten mit einem Diensteinkommen bis zu 4500 M einschließlich zu Anfang Januar 1917 eine Erhöhung der im Dezember 1916 gewährten einmaligen Kriegsteuerungszulagen und zum 1. Februar 1917 eine Erhöhung der laufenden Kriegsbeihilfen erfolgen soll.

— **Kürzung des Zivildiensteinkommens der Offiziere.** Bei der Länge des Krieges kommt es häufig vor, daß Offiziersfrauen ihrem Manne in den Ort nachziehen, in dem er militärisch stationiert ist. In einem solchen Falle muß, wenn der Offizier in seinem Zivilberuf Beamter ist, nach einer neueren Ministerial-Entscheidung das persönliche Zivildiensteinkommen stets voll gekürzt werden, da die für verheiratete Offiziere mit einem Zivildiensteinkommen unter 3600 M sonst vorgesehene Kürzungseinschränkung nur für die von ihrem tatsächlichen Wohnort abwesenden Zivilbeamten zulässig ist, die dadurch für einen doppelten Haushalt entschädigt werden sollen.

— **Erhöhung der Hinterbliebenenrente?** Wie die „Deutsche Städte-Korrespondenz" aus guter Quelle erfährt, schweben zurzeit zwischen den zuständigen Stellen Verhandlungen über die Erhöhung der Hinterbliebenenrente. In der Tat entsprechen ja die Sätze, die heute an die Hinterbliebenen unserer im Felde gefallenen Krieger gezahlt werden, in keiner Weise den Kosten, die für die Lebenshaltung jetzt aufzuwenden sind. Die Frau eines gefallenen Soldaten bezieht nur 400 M, die Frau eines Unteroffiziers 500 M usw. Für jedes Kind werden 168 M gezahlt. Während nun die Sätze der Kriegsunterstützung für die Angehörigen der im Felde befindlichen Krieger schon mehrfach erhöht worden sind, ist bis jetzt eine solche Erhöhung bei der Hinterbliebenenrente noch nicht eingetreten. Wenn sie nunmehr in absehbarer Zeit vorgenommen wird, so entspricht das nicht nur der Billigkeit, sondern auch vielfachen sowohl in der Öffentlichkeit wie im Reichstag geäußerten Wünschen. Über das Maß der Erhöhung steht Bestimmtes noch nicht fest. Die Angelegenhei bildet noch Gegenstand der Beratungen.

— **Neue Beitragsmarken der Invalidenversicherung.** Infolge der Herabsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente, der Erhöhung der Waisenrente und Waisenaussteuer sowie des Fortfalls der Beschränkung der Kinderzuschußrente sind Änderungen in der Beitragshöhe notwendig, die am 1. Januar 1917 in Kraft treten.

Der Geldwert der Marken beträgt künftig:

	für 1 Woche Pf.	für 2 Wochen Pf.	für 13 Wochen Mk.
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 Mk. einschließlich) . .	18	36	2,34
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 Mk. einschließlich)	26	52	3,38
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 Mk. einschließlich)	34	68	4,42
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 Mk. einschließlich)	42	84	5,46
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk.)	50	1	6,50

Für die Zeit nach dem 1. 1. 1917 sind ausschließlich die neuen Marken zu verwenden.

Dagegen sind zum Zwecke der nachträglichen Beitragsleistung (§ 29 Abs. 1, §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung) für die vor dem 1. 1. 1917 liegenden Zeiten die alten Marken zu verwenden. Mit Rücksicht hierauf werden entsprechend den Anordnungen der obersten Postbehörden die Postanstalten diese Marken noch bis zum 30. 6. 1917 einschließlich verkaufen. Vom 1. 7. 1917 ab sind alte Marken nur noch von den Versicherungsanstalten zu beziehen.

Bis zum 31. 7. 1918 einschließlich können die alten Marken bei den Markenverkaufsstellen gegen neue Marken unter Berücksichtigung des veränderten Geldwerts umgetauscht werden.

Die auf Grund des § 1482 der Reichsversicherungsordnung ausgegebenen Zusatzmarken im Geldwert von 1 Mk. behalten ihre Gültigkeit und sind auch für die Zeit nach dem 1. 1. 1917 weiter verwendbar. **Hg.**

Forstwirtschaft.

— **Schnelle Trocknung von Schnittmaterial.** Nach Geh. Baurat Fränkel-Charlottenburg. Infolge des sehr gesteigerten Bedarfs sind die Vorräte an trockenem Schnittmaterial vielfach fast ganz aufgebraucht, so daß demnächst ein Mangel an gelagerten, trockenen Brettern eintreten wird. Um diesem vorzubeugen, dürfte es sich empfehlen, das nachstehend beschriebene, zum Patent angemeldete Verfahren anzuwenden, das eine ausgiebige, schnelle Trocknung des Holzes bewirkt und dieses zäher und fäulniswiderstandsfähiger macht. Es besteht darin, daß das Holz einer mehrstündigen Behandlung in ungespanntem Abdampf unterzogen und hierauf fünf Tage schwelenden Gasen von Holzspänen ausgesetzt wird, die unter mangelnder Luftzufuhr verbrennen. Der ins Holz eingedrungene Dampf wird hierbei durch die kreosothaltigen Verbrennungsgase ersetzt, das Holz getrocknet und haltbar gegen mechanische und Witterungseinflüsse gemacht. Bei dem auf diese Weise behandelten Holze kann sogar der Anstrich mit Farbe fortfallen, da sich bei obigem Trocknungsprozeß ein bräunlicher Niederschlag auf den Brettern usw. ansetzt, der eine Schutzdecke bildet, die Feuchtigkeit nicht annimmt und witterungsbeständig ist. Werden gehobelte Bretter geräuchert, so ist der Anstrich entbehrlich, werden sie aber trotzdem mit Farbe gestrichen, so bedarf das geräucherte Holz viel weniger Farbe, was in den heutigen Zeiten eine große Ersparnis bedeutet.

Das Räuchern des Holzes behufs Trocknung ist ein früher vielfach angewendetes und bewährtes Verfahren, trotzdem wurde es verlassen, weil es für Holz, das längere Zeit an der Luft lag, überhaupt nicht anwendbar ist und Holz von verschiedenartiger Vortrocknung oft zu stark getrocknet und spröde wurde. Erst durch das Dämpfen werden die Zellen des Holzes gleichmäßig aufgeschlossen und ausgelaugt, sowie schädliche Pilze getötet, wodurch es in stets gleicher Zeitdauer der Räucherung zugänglich ist. Die für das Verfahren erforderlichen Einrichtungen sind überaus einfach, billig und, wie u. a. in einer Waggonfabrik festgestellt, in wenigen Wochen ausführbar, wobei sich die genannten Vorteile ohne üble Erfahrungen sofort ergaben. Eine solche Anlage kann daher als Ersatz oder Ergänzung bestehender Trockenanlagen für größere Leistungen bei überaus niedrigen Betriebskosten hergestellt werden. Denn es sind hier keinerlei Gebläse und Motoren erforderlich; sie können nebst Heizrohren sogar aus bestehenden Kammern entfernt und durch den billigeren Herdrost ersetzt werden. Die Trockenkammern selbst sind wie üblich gebaut, zwischen ihnen und dem Herdrost wird ein gelochtes Blech angebracht, das den Durchgang brennender Teilchen verhindert, wenn durch zu starke Luftzufuhr ausnahmsweise die Späne nicht schwelen, sondern brennen würden. Das oberhalb des Bleches mündende Dampfzuführungsrohr kann übrigens leicht zum Löschen eines etwaigen Brandes benutzt werden. Die Späne bedeuten die einzige Ausgabe für den Betrieb; sie werden nur früh und abends aufgeschüttet. Die Schieber am Rost werden hierauf so eingestellt, daß keine weitere Bedienung erforderlich ist; die Schwelgase ziehen durch niedrige Kamine aus den Kammern ins Freie. Der gleichmäßig und sicher wirkende Betrieb hat außer den beschriebenen noch den weiteren Vorteil, daß die großen Vorräte vieler Fabriken an trockenem Holz — eine Quelle von Platz- und Zinsverlusten — erheblich vermindert werden können, da das erforderliche trockene Holz durch das obige Verfahren in kurzer Zeit wieder beschafft und jedem Mangel vorgebeugt werden kann.

— **Hohe Holzpreise im Rheinland.** Trotz den immer schwieriger werdenden Abfuhrverhältnissen ist, wie fast überall, so auch im Rheinland die Nachfrage und Kauflust bei allen Holzarten eine rege mit außerordentlich hohen und noch weiter steigenden Preisen. Besonders begehrt ist Fichten-Stamm- und Stangenholz aller Klassen. So wurden z. B. bei den bis jetzt im Wirtschaftsjahr 1917 stattgefundenen Verkäufen für 1 fm erzielt: In der Oberförsterei Entenpfuhl für Fichten I. Kl. 26,50 bis 32,50 M, II. Kl. 26,30 bis 30,50 M, III. Kl. 26,20 bis 28,50 M und IV. Kl. 25,00 bis 28,30 M. Fichten-Grubenholz bis mit 14 cm Mittendurchmesser und 8 cm Zopf brachte 19,87 M für 1 fm. Der Durchschnittspreis für Fichtenstammholz I. bis IV. Kl. betrug in der Oberförsterei Neupfalz 34,90 M und für ein Los nur III. und IV. Kl. 30 M. In fast gleicher Höhe waren die Preise in der Oberförsterei Kirchberg, sie betrugen für I. bis IV. Kl. 29,00 bis 30,50 M, in der Oberförsterei Adenau (Eifel) sind für Fichten I. bis IV. Kl. 26,50 bis 30,00 M gezahlt worden. Im Regierungsbezirk Trier brachte in der Forstinspektion Trier-Saarbrücken (Industriegebiet) Fichtenstammholz, Sommerfällung III. und IV. Kl. 28,50 bis 33,00 M, Winterfällung dagegen für Kl. IIIa. 58 bis 71 M, IVa 37 M, Va 24 bis 25 M. Die übrigen Inspektionen des Regierungsbezirks Trier erzielten für Fichtenstammholz 24 bis 37 M für 1 fm. Der Erlös für Fichtenstangen betrug in der Oberförsterei Kirchberg je Stück für I. Kl. 2,36 M, II. Kl. 1,48 M, III. Kl. 0,88 M, in der Forstinspektion Trier (Eifel) je Stück I. Kl. 2,25 M, II. Kl. 1,40 M, III. Kl. 0,60 M, und in der Forstinspektion Trier-Saarbrücken dagegen je Festmeter I. bis III. Kl. 30 bis 50 M.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 30. Dezember 1916. Rehwild ½ kg 1,45 M, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 M, Wildenten 4—5 M das Stück. Kaninchen 1,65 M das Stück. Rebhühner, junge, Stück 0,00—0,00 M. Krammetsvögel 0,70—0,75 M. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte **keinerlei** Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden **niemals** Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 1. **Kürzung und Versteuerung der Militärrente.** Einem Feldwebel, der am 1. 10. 16 als kriegsunbrauchbar mit einer monatlichen Militärrente von 30 *M* und einer Kriegszulage von 15 *M* aus dem Militärdienst entlassen wurde und jetzt als Königlicher Forstaufseher mit einem jährlichen Einkommen von 1400 *M* beschäftigt wird, ist von der Königl. Regierung genannte Rente vom 1. April 1917 ab auf monatlich 15 *M* heruntergesetzt worden, ohne vorherige ärztliche Untersuchung. 1. Nach welchen Bestimmungen ist die Kürzung erfolgt? 2. Unterliegt die Rente der Besteuerung? H., Kgl. Revierförster.

Antwort: Nach §§ 36³ und 38² des Mannschaftsversorgungsgesetzes ruhen nach Ablauf von sechs Monaten, vom ersten Tage des Monats der Wiederbeschäftigung im Zivildienst an gerechnet, alle unter $^{20}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rentenanteile. Da die Rente in Höhe von 30 *M* $^{40}/_{100}$ der Vollrente eines Feldwebels beträgt, wird sie vom 1. April 1917 ab nur noch zu $^{20}/_{100}$ = 15 *M* monatlich gezahlt. Die Kriegszulage wird nicht gekürzt. Letztere ist steuerfrei, die Rente dagegen nicht. (Vergl. Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 13.)

Anfrage Nr. 2. **Zahlung von Kriegsbeihilfen an einen als Feldwebelleutnant pensionierten Förster.** Als Feldwebelleutnant wurde ich im August 1915 aus dem Heere wegen einer im Felde erlittenen Lungenkrankheit mit Pension entlassen. Steht mir für meine drei kleinen Kinder die Teuerungszulage zu? Ich bin Förster o. R. und beziehe ein Gehalt von 1800 *M*, freie Wohnung und Brennholzentschädigung = 2300 *M*. Da ich Pension beziehe, ist mir die Teuerungszulage versagt worden. Muß mir die Zulage nachgezahlt werden, wenn mir dieselbe zusteht?

B., Kgl. Förster.

Antwort: Eine laufende Kriegsbeihilfe können Sie für Ihre Kinder nach den jetzigen Bestimmungen nur bekommen, wenn Sie ein Einkommen unter 3000 *M* beziehen. Zum Einkommen rechnen in dieser Hinsicht: Gehalt, Stellenzulage, Brennholzentschädigung, Militärpension und Nebeneinnahmen, soweit diese nicht als Dienstaufwandsentschädigung anzusehen sind, dagegen nicht: Dienstwohnung, Dienstaufwandsentschädigung, Kriegs- und Verstümmelungszulage. Hiernach werden Sie wohl mehr als 3000 *M* haben. Andernfalls müßten die Beträge nachgezahlt werden. Die einmalige Beihilfe, die in diesem Monat zur Zahlung kommt, steht Ihnen zu, wenn das in gleicher Weise zu berechnende Einkommen 4500 *M* nicht übersteigt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Försterstelle Rehhof, Oberf. Schelitz (Oppeln), kommt am 1. Februar 1917 zur Besetzung. Zu der Stelle gehören nach erfolgter Regulierung etwa 8 ha Dienstland. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 350 Mk. Meldefrist: 15. Januar 1917.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Borrmann, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Riedel, Hegemeister, ist zum 1. Februar 1917 von Rehhof, Oberf. Schelitz, nach Grudschütz, Oberf. Grudschütz, versetzt.

Preuß, Förster o. R., Zwinge, Oberf. Herzberg, ist am 1. Januar 1917 nach Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm, versetzt.

Bandekow, Forstaufseher, Lauenberg, Oberf. Seelzerthurm (Hildesheim), am 1. Januar 1917 zum Förster o. R. ernannt.

Die Geschäfte für den Forstuntererheber in Kummersdorf (Potsdam) sind bis auf weiteres dem Rentmeister in Jüterbog übertragen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hoogestraat, Fürstl. Hohenlohe'scher Forstkontrolleur, Hauptmann d. Landw.-Jäger 1, zum Fürstl. Hohenlohe'schen Oberförster ernannt und die Verwaltung der Fürstl. Hohenlohe'schen Oberförsterei Jacobswalde, Kreis Cosel, übertragen.

Endres, Gemeindeförster, Becond, Landkreis Trier, wurde das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Fischer, Forstassessor, ist zum Oberförster ernannt und ihm die neugeschaffene Oberförsterstelle beim Fürstl. Oberforstamt in Sondershausen übertragen worden.

Königreich Bayern.

Wallenreuter, Forstmeister in Feucht, ist am 1. Januar in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm der Titel und Rang eines Königl. Forstrats verliehen.

Klopper, Forstamtsassessor in Heigenbrücken, ist auf die Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer von Unterfranken und Aschaffenburg berufen.

Ott, geprüfter Forstpraktikant zu Oehringen, ist zum Forstamtsassessor beim Forstamte Zweibrücken ernannt.

Bauer, Dr., Forstamtsassessor, Hilfsarbeiter an der Forstlichen Versuchsanstalt und Privatdozent an der Technischen Hochschule München, ist auf sein Ansuchen behufs Uebernahme einer forstlichen Professur in Kaiserlich Ottomanischen Diensten aus dem bayerischen Staatsforstdienste entlassen.

Schmidt, Förster in Langenau, Forstamt Tettau, ist am 1. Januar nach Sulzfeld, Forstamt Bundorf, versetzt.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Schmitt von Weilerbach beim Forstamt Stalldorf, **Hendel** von Thiersheim zu Hausen, Forstamt Kissingen.



Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Zur Kriegsspende.

Die Opfer, welche der unserem Vaterlande aufgezwungene Kampf fordert, werden immer größer. Für alle, die hinter der undurchdringlichen Mauer unserer tapferen Kämpfer ihrem Erwerbe oder ihren Amtspflichten wie in Friedenszeiten nachgehen können, ist es daher eine unabweisbare Pflicht, hier unter Anspannung aller Kräfte dazu beizutragen, die unzähligen Leiden, die der Krieg geschaffen hat, zu mildern.

Auch die Angehörigen des Försterstandes dürfen und werden sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Indem wir allen, die aus unseren Kreisen bereits zur Linderung der Kriegsnot beigetragen haben, herzlich danken, wiederholen wir nochmals die Bitte, in den Beweisen opferwilliger Nächstenliebe nicht nachzulassen. Es darf nicht mit einer vielleicht schon geleisteten Spende die Beteiligung an der Sammlung als abgeschlossen betrachtet werden. Jeder muß vielmehr bestrebt sein, ebenso wie unsere Tapferen draußen im Felde nicht zu ermatten und immer von neuem mitzuhelfen, daß auch wir in der Lage sind, den Angehörigen der auf dem Felde der Ehre Gefallenen den erlittenen Verlust weniger fühlbar zu machen.

Schon wiederholt haben wir an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Tage des Gehaltsempfangs auch als Beitragsgelegenheit für unsere Kriegssammlung benutzt werden möchten. Diese Übung sollte zur Regel für einen jeden Angehörigen des Försterstandes werden, denn nur so ist es möglich, daß unsere Sammlung mit einem Ergebnisse abschließt, das den Werken der Hilfe und der Nächstenliebe keine zu engen Grenzen zieht.

In beiden vorhergehenden Jahren wandten wir uns um diese Zeit mit der gleichen Bitte an die Mitglieder unseres Vereins. Das, was von unseren Helden in diesem zurückliegenden Zeitabschnitte auf allen Kampfplätzen geleistet worden ist, muß uns allen immer wieder ein neuer Ansporn sein, auch jetzt wieder mit verstärkten Kräften die Sammelarbeit zu fördern. Hierbei mitzuhelfen, muß jedem um so leichter fallen, wenn er der Entbehrungen gedenkt, die unsere tapferen Kämpfer draußen im Felde zu ertragen gezwungen sind. Lastet auch auf uns in der Heimat die Schwere der Zeit, so ist alles im Vergleich hiermit doch nur gering, vor allem aber kein Grund, in der Opferwilligkeit zu erlahmen.

Wir werden wieder Sammelbogen durch die Gruppenvorstände für die Oberförstereien zur Versendung bringen und bitten, diese in der üblichen Weise zu benutzen.

Der engere Vorstand des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Bernstorff. Hennig. Meister. Roggenbuck. Velte. Simon. Klockow Seefeldt

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1917.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Beiträge für das Geschäftsjahr 1917 jetzt am Jahresanfang fällig sind und bis **zum 20. Januar** in der Hand der Bezirksgruppenschatzmeister sein müssen. Es werden nur **ganze Jahresbeiträge** erhoben; das Gleiche gilt für die Krankenkostenbeihilfekasse.

Wir hegen die Hoffnung, daß die Rücksichtnahme auf die durch die Kriegslage hervorgerufene vermehrte Anspannung aller Beamten unsere Mitglieder veranlassen wird, durch pünktliche Entrichtung der Beitragsleistung den beteiligten Amtsinhabern ihre Aufgabe zu erleichtern. Ein jeder leistet so selbst für die glatte Erledigung der Vereinsgeschäfte die denkbar wirksamste Hilfe.

*

Nachstehend folgen nun die bisher noch nicht veröffentlichten Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge (Hauptverein + Bezirksgruppen = Gesamtbeitrag) in den betreffenden Bezirken, die **nur ganzjährig** zu bezahlen sind.

Bez. **Coblenz** (6,50 ℳ + 2,50 ℳ + 1 ℳ = 10 ℳ): Leif, Hegemeister, Boos (Eifel).

Bez. **Stade** (6,50 ℳ + 0,50 ℳ = 7,00 ℳ): Müller, Hegemeister, Zeven i. Hannover.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag.“

Besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppenschatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan erfolgen nicht.

Dobrilugk, im Januar 1917.

Der geschäftsführende Vorstand.
J. A.:
Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 7. Januar 1917, nachmittags von 3 Uhr ab, Versammlung im Vereinslokal zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Einziehung der Jahresbeiträge des Vereins und K.B.K. 2. Verschiedenes. Nicht erscheinende Kollegen bitte ich, den gesamten Jahresbeitrag bis zum 10. Januar porto- und abtragsfrei an mich abzusenden. Um zahlreiches Erscheinen bittet Müller.

Herzberg a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, dem 21. Januar 1917, 3 Uhr nachmittags, im Vereinslokal zu Herzberg a. H. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1916; 2. Einziehen der Beiträge; 3. Verschiedenes. Wer nicht erscheint, hat bis zum 22. Januar 1917 die Beiträge an Förster Hirtzel abtragsfrei einzusenden.

Der Vorstand.

Mauche (Regbz. Posen). Sonntag, den 14. Januar 1917, nachmittags 3 Uhr, Versammlung

in der Konditorei von Schulz in Wollstein. Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Rechnungslegung. 3. Einziehen der Beiträge. 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). Sonntag, den 14. Januar 1917, 3 Uhr, Versammlung im „Weserschlößchen". Tagesordnung: Prüfung der Jahresrechnung, Zahlung der Beiträge, Verschiedenes. Ich bitte um zahlreiches Erscheinen. Rinck.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonntag, dem 14. Januar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, bei Küchemann in Uslar. Tagesordnung: 1. Zahlung der Jahresbeiträge. 2. Rechnungslegung. 3. Verschiedenes. Die Beiträge, welche in der Versammlung nicht entrichtet werden, wolle man möglichst bald an den Kollegen Runde, Ertinghausen, Post Herdegsen, porto- und bestellfrei einsenden. Der Vorstand.

Söhre (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 13. Januar 1917, nachm. 3 Uhr, im „König von Preußen" zu Helsa. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorsitzende.

*

Berichte.

Nienburg a. W. (Regbz. Hannover). In der letzten Versammlung der Ortsgruppe Nienburg wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, der Umwandlung der freiwilligen Krankenkosten-Beihilfekasse in eine Pflichtkasse, verbunden mit einer Sterbekasse, zuzustimmen.

Der Schriftführer: Wittig.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Bericht der Sitzung des Vorstandes am 18. Dezember 1916.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Zicher; Lange, Königl. Revierförster, Borne; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 1. Dezember 1916 16894,22 *M*; davon entfielen auf:

a) Unterstützungsfonds	1803,09 *M*
b) Erziehungsfonds	364,45 „
c) Fonds zur Linderung von Kriegsnot	2890,61 „
d) Darlehensfonds	5830,76 „
e) Stipendienfonds	1747,61 *M*
f) Fonds für Begräbnisbeihilfen	3438,40 „
g) Sonderstiftung	819,30 „

Seit voriger Sitzung hatten sich 8 neue Mitglieder angemeldet, die durch Beschluß des Vorstandes in den Verein aufgenommen wurden.

An Gesuchen um Unterstützung waren 33 eingegangen. Es wurden bewilligt:

a) Aus dem Unterstützungsfonds: Der älteren, erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Zwei zusammenlebenden älteren Schwestern, Töchtern eines verstorbenen ehemaligen Königl. Oberförsters, von denen eine dauernd krank ist und von dem Erwerb ihrer Schwester mitleben muß, 50 *M*. Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden, älteren Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 50 *M*. Der hochbetagten, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 40 *M*. Zwei auf Unterstützung angewiesenen hochbetagten Schwestern, ledige Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, 70 *M*. Der erwerbsunfähigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Privatförsters 25 *M*. Der auf geringen Erwerb angewiesenen Witwe eines Privatförsters, die auch noch für zwei Kinder sorgen muß, 60 *M*. Der in Not lebenden Witwe eines Privatforstsekretärs 30 *M*. Zwei älteren hilfsbedürftigen Privatförsterwitwen je 40 *M*. Der kranken, hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Forstaufsehers 50 *M*. Zwei hochbetagten, auf eine kleine Staatsunterstützung angewiesenen ledigen Schwestern, Töchtern eines verstorbenen Königl. Försters, 60 *M*. Einem invaliden, durch den Krieg in Bedrängnis geratenen Privatförster 75 *M*. Der kränklichen, hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Forstaufsehers 30 *M*. Der durch Augenoperation in Not geratenen Witwe eines Kaiserl. Försters 30 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Stadtförsters, die auf Pension keinen Anspruch hat, 40 *M*. Der sich kümmerlich ernährenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Zwei kranken, in ärmlichen Verhältnissen lebenden ledigen Töchtern verstorbener Königl. Förster je 40 *M*. Der hilfsbedürftigen älteren Witwe eines Königl. Forstpolizeisergeanten 50 *M*. Der hochbetagten, in äußerst dürftigen Verhältnissen lebenden ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines von Holzdieben ermordeten Kommunalhilfsförsters 50 *M*. Der auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Privatförsters 25 *M*. Der durch langwierige Krankheit einer Tochter in Bedrängnis geratenen Witwe eines Königl. Forstaufsehers 75 *M*. Zwei auf geringe Pension angewiesenen älteren Witwen Königl. Förster je 30 *M*. Der älteren, auf die Unterstützung ihrer in bescheidenen Verhältnissen lebenden Kinder angewiesenen Privatförsterwitwe 25 *M*.

b) Aus dem Erziehungsfonds: Der Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zur Erziehung von sieben unversorgten Kindern 50 *M*. Für die Erziehung zweier unbemittelten Vollwaisen eines Privatförsters 40 *M*. Der Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von drei schul-

pflichtigen Kindern 50 M. Der Witwe eines Stadtförsters als Beihilfe zur beruflichen Ausbildung eines Sohnes 30 M. Der Witwe eines Königl. Hegemeisters mit großer Familie als Beihilfe zur Ausbildung eines Sohnes für den Försterberuf 50 M.

c) Aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot: Der hilfsbedürftigen Witwe eines im Kriege gefallenen Privatförsters 100 M. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober v. Js. als Teuerungszuschuß an dauernd Unterstützte in den zu a angeführten 24 Fällen 313 M.

d) Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung vier Beihilfen von je 100 M gezahlt.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 1165 M, aus dem Erziehungsfonds 220 M, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 413 M, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 400 M, zusammen 2198 M.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung zwei Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Die nächste Vorstandssitzung und die im Anschluß daran folgende Mitgliederversammlung wurde auf Sonnabend, den 17. Februar k. Js., in Neudamm, festgesetzt.

Der Vorstand
des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Caprivistraße 5, pt.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1917 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1917 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 M zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1916.

Jacob, Direktor.

Bezirksgruppe XVI, Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt.

Am Sonntag, dem 21. Januar 1917, findet in Magdeburg, Hotel Continental, vormittags 10 Uhr, eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, wozu alle Mitglieder dringend eingeladen werden. Tagesordnung: 1. Allgemeine Vereinsangelegenheit. 2. Welchen Einfluß hat der Krieg auf unsere Forstwirtschaft? 3. Verschiedenes. 4. Wahl des nächsten Versammlungsortes. Gäste sind herzlich willkommen.

Forsthaus Schlagenthin,
den 21. Dezember 1916.

Der Vorsitzende. Wegener.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Kollegiale Vereinigung der Forstbeamten von Königsberg Nm. und Umgegend.

Außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. Januar 1917, nachmittags 2 Uhr, im Viktoria-Hotel zu Königsberg Nm. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Besprechung von Vereinsangelegenheiten. 4. Verschiedenes. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um zahlreiches Erscheinen gebeten. — Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, zu welchem die Damen der Herren Kollegen freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik.

Hundertfünfundzwanzigster und Hundertsechsundzwanzigster Wochenbericht.

17. Dezember.

Rußland. Im Süden. Wiederholte Versuche der Russen, die ihnen bei Boltporsk, nordwestlich von Luck, entrissenen Stellungen wiederzugewinnen, werden abgewiesen. Bei Augustowka, südlich von Zborow, scheitern russische Vorstöße. Im Abschnitt von Mestezaneszi, südlich der Goldenen Bistritz, heftiger Artilleriekampf. Im Uz-Tale örtliche Kämpfe. — Rumänische Front. Fliegergeschwader greifen wirkungsvoll auf Braila zurückgehende feindliche Kolonnen an. — Balkan. Im Cerna-Bogen lebhaftes Feuer. — Türkei. Bei Felahi an der Tigrisfront starke feindliche Kavallerietruppen zurückgeworfen. Feindliches Flugzeug abgeschossen und zerstört. Russische Angriffe nörd-



lich Hamadan an der Persischen Front abgewiesen.

18. Dezember.

Frankreich. Lebhaftes Geschütz- und Minenwerferfeuer auf beiden Somme-Ufern. Angriffe französischer Abteilungen nordwestlich und nördlich von Reims zurückgetrieben. Gesteigerter Feuerkampf auf dem Ostufer der Maas. Franzosen greifen den Fosses-Wald an. Die Chambrettes-Fe. bleibt in ihrer Hand. — Rußland. Im Süden. Russische Angriffe am Gutin Tomnatec in den Waldkarpathen und an der Valeputna-Straße abgeschlagen. — Rumänische Front. Ergebnisreiche Kämpfe mit Russen und Rumänen. Über 1000 Gefangene und viele Fahrzeuge mit Verpflegung. Rückzug des Feindes in der Norddobrudscha über zwei ausgebaute Stellungen hinaus. — Balkan. An der Struma günstige Patrouillenunternehmungen bulgarischer und türkischer Truppen. — Kreuzerkrieg. Britischer Pferdetransportdampfer (leer), 8825 Tonnen, im Mittelmeer versenkt.

19. Dezember.

Frankreich. An der Somme, an der Aisne und in der Champagne sowie auf dem Ostufer der Maas Artilleriefeuer und Patrouillentätigkeit. — Rußland. Im Süden. Angriffe russischer Bataillone in den Bergen auf dem Ostufer der Goldenen Bistritz gescheitert. — Balkan. Lebhafte Artillerietätigkeit. — Kreuzerkrieg. Das als verloren gemeldete französische Linienschiff „Suffren" am 26. November von einem deutschen Unterseeboot durch Torpedoschuß versenkt.

20. Dezember.

Frankreich. Nördlich von Arras in den ersten deutschen Graben eingedrungene Engländer durch Gegenstoß hinausgeworfen. Auf beiden Somme-Ufern Kampftätigkeit der Artillerie von größter Heftigkeit. Erfolgreiches Vorbrechen deutscher Truppen in die feindlichen Stellungen westlich von Villers-Carbonnel. — Im Sommegebiet 6 feindliche Flugzeuge abgeschossen. An der Aisne-Front französische Patrouillen zurückgewiesen. — Rußland. Im Nordosten. Starker Geschützkampf zwischen Dünaburg und Narodz-See. Angriffe russischer Abteilungen nordöstlich von Goduzischki und nördlich des Dryswiaty-Sees verlustreich gescheitert. — Im Süden. Am Stochod, nördlich von Helenin, vergeblicher Versuch russischer Truppen, entrissene Stellungen wiederzugewinnen. Viermaliger russischer Ansturm bei Mestecanesti auf dem Ostufer der Goldenen Bistritz zusammengebrochen. Weiter südlich wird der Gegner aus einigen Postenstellungen zurückgetrieben. — Rumänische Front. In der Großen Walachei am Gebirge verstärktes Artilleriefeuer. Im nördlichsten Teil der Dobrudscha hat sich der gewichene Feind zum Kampf gestellt. Von der Dobrudscha-Armee wird der Feind aus einigen Nachhutenstellungen geworfen. — Balkan. Im Cerna-Bogen werden vielumkämpfte Höhen östlich von Paralovo gegen starke russische Angriffe gehalten.

21. Dezember.

Belgien. Nahe der Küste Artilleriefeuer. An der Yser ein belgischer Posten aufgehoben. — Frankreich. Im Somme-Gebiet und auf dem Ostufer der Maas gesteigerte Artillerietätigkeit. — Rußland. Im Nordosten. Anhaltendes Artilleriefeuer längs der Düna. Vorstoß feindlicher Kompagnien südöstlich von Riga abgewiesen. Im Süden. Südwestlich von Zalosze dringen deutsche Stoßtrupps erfolgreich in die beiden vorderen Stellungen der Russen und in das Dorf Zwyzyn ein. Feindlicher Nachtangriff am Zsuelemer, nördlich des Trotosul-Tales, gescheitert. — Rumänische Front. Weitere Fortschritte der Dobrudscha-Armee. 900 russische Gefangene. — Balkan. An der Struma Patrouillengefechte.

22. Dezember.

Belgien. Im Ypern- und Wytschaete-Bogen starker Artilleriekampf. Angriffe englischer Abteilungen südöstlich von Ypern, teilweise im Nahkampf, zurückgetrieben. Südöstlich von Boesinghe dringen deutsche Patrouillen erfolgreich in feindliche Gräben ein. — Frankreich. Bei Frapelle, östlich von St. Dié, und südlich des Rhein-Rhone-Kanals Angriffe französischer Abteilungen abgewiesen. — Vogesen. Nordwestlich von Münster heben deutsche Streifkommandos einen französischen Sappenposten auf. — Rußland. Im Süden. Erfolgreiche Patrouillenunternehmungen in den Waldkarpathen. Südöstlich von Mestecanesti nehmen österreichisch-ungarische Abteilungen eine aufgegebene Vorstellung den Russen wieder ab. — Rumänische Front. In der Dobrudscha russische Nachhutstellungen erstürmt. Tulcea an der unteren Donau besetzt. 1600 Gefangene. — Balkan. Am Dojran-See Artilleriefeuer. In der Struma-Ebene Vorpostengefechte. — Türkei. Gegen Kut el Amara vorgehende feindliche Kavallerie zurückgeworfen. Feindlicher Angriff am Gestade des Warsees abgewiesen.

23. Dezember.

Belgien. Angriffe starker englischer Abteilungen beiderseits von Wieltje im Ypern-Bogen abgewiesen. — Rußland. Im Süden. Im Ludowa- und Kirlibaba-Abschnitt heftiges Geschützfeuer. Nach fehlgeschlagenem Vorstoß nördlich des Uz-Tales gelingt es den Russen, sich am Höhenkamm des Magyaros festzusetzen. — Rumänische Front. Die Dobrudscha-Armee drängt den Feind in den Nordwestzipfel des Landes. Starkes Artilleriefeuer auf das feindliche nördliche Donau-Ufer beiderseits Tulcea. — Balkan. Zwischen Wardar- und Dojran-See liegen deutsche und bulgarische Stellungen unter starkem englischen Feuer; feindliche Angriffe blutig abgewiesen.

24. Dezember.

Belgien. Im Wytschaete-Bogen Artilleriekampf. — Rußland. Im Süden. Russische Vorstöße südwestlich von Stanislau abgewiesen. Im Gebiete der Cimbroslawa (Waldkarpathen)

russische Streifabteilungen zurückgeworfen. Nördlich von Sosmezoe im Oitoz-Tale wiederholt angreifende Russen zurückgetrieben. — Rumänische Front. Neue Kämpfe in der Großen Walachei. Isacela genommen. Angriff auf den Brückenkopf von Macin. — Türkei. Englische Angriffe im Irak-Abschnitt abgeschlagen.

25. Dezember.

Belgien. Gesteigerte Artillerietätigkeit in einzelnen Abschnitten der Ypern-Front. Vorstöße starker englischer Abteilungen abgewiesen. — Rußland. Im Süden. Artilleriefeuer am unteren Stochod. Erfolgreiche Unternehmung deutscher Abteilungen nordwestlich von Luck. Starkes Geschützfeuer an der Ludowa-Höhe in den Waldkarpathen. Vorstoß russischer Abteilungen im Niagra-Tal südlich von Dorna Watra gescheitert. — Rumänische Front. Erfolgreiche Kämpfe in der Großen Walachei und südlich von Rimnicul-Sarat. Dorf Filipesti (an der Bahn Uzro-Braila) und beiderseits anschließende, stark verschanzte Stellungen der Russen gestürmt. — Balkan. Erfolgreiche Patrouillenvorstöße nordwestlich von Monastir.

26. Dezember.

Belgien. Im Ypern-Bogen starker Feuerkampf. — Frankreich. Lebhaftes Artilleriefeuer auf dem Norduser der Somme. Bei Luftkämpfen büßt der Gegner 9 Flugzeuge ein. — Rußland. Im Süden. Erfolgreiche Unternehmungen österreichisch-ungarischer Abteilungen im Graberka-Abschnitt nordwestlich Zalosze. Rege Patrouillentätigkeit und lebhaftes Artilleriefeuer längs der Höhen auf dem Ostufer der Goldenen Bistritz. Im Oitoz-Tale Artilleriekämpfe. — Rumänische Front. Südwestlich von Rimnicul-Sarat stark verdrahtete russische Linien in einer Breite von 17 Kilometern von der 9. Armee genommen. Die Dobrudscha-Armee bricht in die Front des Feindes ein und zwingt ihn zum Zurückgehen. In der Dobrudscha Fortschritte im Angriff auf den Brückenkopf von Macin. — Türkei. An der Kaukasusfront erfolgreicher Angriff gegen feindliche Vorpostenlinien.

27. Dezember.

Belgien. An der flandrischen Front starkes Artilleriefeuer. — Frankreich. Einzelne Abteilungen im Somme-Bogen liegen unter starkem Feuer. Rege Tätigkeit der Luftstreitkräfte. 8 Flugzeuge gehen dem Feinde verloren. — Rußland. Im Süden. An der Ludowa in den Waldkarpathen starke russische Patrouillen vertrieben. In den Bergen am Oitoz- und Putna-Tal erhöhte Kampftätigkeit. — Rumänische Front. Voller Sieg über die Russen in der Schlacht bei Rimnicul-Sarat. Angriffe starker russischer Massen zur Wiedergewinnung verlorenen Bodens scheitern. Preußische und bayerische Infanterie-Divisionen stoßen dem zurückflutenden Feinde nach, überrennen neu angelegte feindliche Stellungen und dringen über Rimnicul-Sarat hinaus vor. Rimnicul-Sarat genommen. 3000 Gefangene, 22 Maschinengewehre eingebracht. In den Kämpfen bei Rimnicul-Sarat hat die 9. Armee 10 220 Gefangene gemacht. In der Dobrudscha werden die Russen aus befestigten Höhenstellungen östlich von Macin geworfen. — Balkan. Vergebliche Angriffe englischer Kompagnien nordöstlich des Dojran-Sees.

28. Dezember.

Frankreich. Auf dem Westufer der Maas und am Südhang des Toten Mannes dringen deutsche Stoßtrupps bis in die 2. und 3. Linie der feindlichen Stellungen. 222 Gefangene, 7 Maschinengewehre erbeutet. Wiederholte Gegenangriffe der Franzosen werden abgewiesen. Erfolgreiche deutsche Vorstöße im Walde von Cheppy und Malancourt. — Rumänische Front. Im Höhengelände der Ostfront von Siebenbürgen mehrere hintereinanderliegende feindliche Stellungen gestürmt. 1400 Russen und Rumänen gefangen, 18 Maschinengewehre und 3 Geschütze erbeutet. Auf dem linken Flügel der 9. Armee brechen bayerische und österreichisch-ungarische Truppen starken Widerstand der Feinde und erreichen Dumitresti, 20 Kilometer nordwestlich Rimnicul-Sarat. Der rechte Armeeflügel geht zwischen dem Rimnicul-Abschnitt und dem Lauf des Buzaul nach Nordosten vor und nimmt mehrere zäh verteidigte Dörfer. 1400 Russen gefangengenommen, 3 Geschütze erbeutet. In der Dobrudscha ist Rachel genommen.

17. bis 27. Dezember.

Kreuzerkrieg. Versenkt wurden 7 englische, 1 französischer, 6 italienische, 3 portugiesische, 1 japanischer, 1 griechischer, 3 dänische, 5 norwegische, 1 schwedischer Dampfer, 4 englische, 3 französische, 2 dänische Segelschiffe. Durch Minen gesunken sind 2 englische Torpedobootszerstörer, 1 französisches Torpedoboot, 2 englische, 1 norwegischer Dampfer. Aufgebracht wurden: 1 norwegischer, 1 schwedischer Dampfer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 2. Neudamm, den 14. Januar 1917. 32. Band.

Durchforstungsbetrieb in der Praxis.

Von Königl. Hegemeister **Streck**, Forsthaus Schwarzburg.

Eine der wichtigsten Diensthandlungen des Försters ist die Auszeichnung der zum Durchforstungshiebe vorgesehenen Bestände, da sie für die zukünftige Bestandesentwicklung von ausschlaggebender Bedeutung ist, und über das Soll und Haben bei der Ernte entscheidet. Es ist selbstverständlich, daß der natürliche Zuwachs des Holzes in erster Linie von der Bodengüte, Klima und Lage abhängt, die Berücksichtigung dieser Faktoren bildet eine wohl zu überlegende sehr ernste Pflicht des Bestandesbegründers, dem sichere Fingerzeige oft durch die Bodenbestockung gegeben werden. Die Tätigkeit der Bestandesauszeichnung ist, obwohl recht anstrengend, in vielen Fällen äußerst interessant, da sie uns fortgesetzt neue Bestandesbilder erblicken läßt, die ganz verschiedene Entscheidungen bedingen, soll anders die Natur hier in richtiger Weise unterstützt werden. So stellen beispielsweise die so notwendigen Gruppenauflösungen der Kiefernstangen- und Baumhölzer selbst dem mit reicher Erfahrung versehenen Beamten oft eine Aufgabe, die nicht von einer Stelle aus zu lösen ist, sondern den wiederholten Standwechsel des auszeichnenden Beamten bedingen. — Ausschlaggebend muß die einzuschätzende künftige Entwickelung der Gruppenbäume sein, die in erster Linie auf die künftige Nutzholzausbeute ein- und abzuschätzen sind und denen Wuchsbedingungen geschaffen werden müssen, die es ermöglichen, eine dem Baumschafte entsprechende ausreichende Krone zu entwickeln. Eine anormale Kronenentwickelung leitet niemals das der normalen in bezug auf Zuwachs des Baumschaftes, ganz abgesehen von der mangelhaften Samenentwickelung. Übergroße Ängstlichkeit muß beim Auszeichnen vermieden werden, schwache Durchbrechung des Kronenschlusses ist im allgemeinen ungefährlich, sie darf mit zunehmendem Bestandesalter nach vollendetem Haupthöhenwachstum verstärkt werden. Sobald sich die Kronen abgerundet haben, kann nur noch auf Lichtungszuwachs gerechnet werden, und die scharfe Durchbrechung des Kronenschlusses ist nunmehr geboten. Diese als starke Durchforstung, übergreifend in den Hauptbestand, zu bezeichnende Hiebmethode muß dem Beobachter sofort in Erscheinung treten durch den erheblichen Lichteinfall; der Bestand muß, wie man zu sagen pflegt, wie gerupft aussehen; für das normale Aussehen, insbesondere für Verbesserung des Kronenschlusses, sorgt der Zuwachs in erstaunlich kurzer Zeit. Die jetzt vielerorts

angetroffenen schwachen Baumbestände bilden den Tatbeweis für mangelhafte Durchforstungshiebe. —

Nicht aufgelöste Gruppen der Kieferbestände bilden, wenn sie häufiger vorkommen, kein Ruhmeszeichen, weder für den Oberförster noch für den Förster, unter dessen Aufsicht die letzte Durchforstung stattgefunden hat. Die unrichtige Hiebführung fällt um so mehr dem Förster zur Last, als er wohl in den meisten Fällen der allein auszeichnende Beamte ist. Ein richtig ausgezeichneter Bestand muß im Verfolg des Hiebes das Auge des Beamten erfreuen und ihm eine Befriedigung gewähren, auch dann, wenn einmal der oder die Vorgesetzten kein Wort der Anerkennung finden, vielmehr anderer Meinung sind. Gerade beim Durchforstungsbetriebe gehen die Ansichten noch immer weit auseinander und lassen sich nicht immer unter einen Hut bringen. Auf diesem Standpunkte sollte auch der Förster bei dem Auszeichnen der Bestände stehen, immer soll er sich gegenwärtig halten, bestrebt zu sein, den höchsten Ertrag in klingender Münze für seinen Brotherrn durch seine Maßnahmen zu erzielen, was gleichbedeutend ist: soweit in seinen Kräften steht, darauf hinzuwirken, daß das höchste Nutzholz- und Starkholzprozent erreicht wird. — Einen solchen Zweck im Auge, wird der Förster seine Maßnahmen jederzeit zu begründen wissen und selbst Genugtuung finden.

Einige allgemeine Hinweise für Durchforstung der Kiefer sollen hier der Vollständigkeit halber und wegen Platzmangels in beschränktem Maße angeführt werden. Die erste Durchforstung soll, wenn tunlich, d. h. wenn eine Verwertung des Materials möglich ist, sehr zeitig erfolgen (Altersangabe kann hier unterbleiben, da die Bodengüte oft für die Hiebsreife ausschlaggebend ist), um eine Verringerung der Stammzahl herbeizuführen und reichlicherem Wuchsraum zu schaffen und den oft auf geringerem Boden verzweifelten Kampf ums Dasein zu beseitigen. Wer die alte Pflanzmethode gesehen hat, wo auf einer Pflanzstelle sechs Pflanzen bei geringer Bodengüte stehen, wird mir hier beistimmen. Unbedingt soll sich der Hieb erstrecken, sofern Läuterungshiebe nicht stattgefunden haben, auf alle Wölfe, Vorwüchse, Zwiesel, der Tortrix-buoliana-Stämmchen und alle solche Individuen, die zur mäßig geschlossenen Bestandesform nicht mehr erforderlich sind. Es ist selbstverständlich, daß in dem jugendlichen Alter des Bestandes ein noch sich gegenseitiges Stützen im allgemeinen erhalten bleiben muß, da Schneebruchgefahr überall auftreten und verheerende Wirkung haben kann. Die vorbezeichneten Mißbildungen sollen aber tunlichst rücksichtslos entfernt werden, da die erste Durchforstung, nach der Läuterung, hierfür der geeignetste Zeitpunkt ist. Die Wiederholung der Durchforstungen in fünf bis acht Jahren ist zur Pflege des Bestandes erforderlich, sie soll allmählich zur starken Durchforstung überleiten. Kienzöpfe dürfen keinesfalls im Bestande geduldet werden, rücksichtslos ist auch jeder gefundene Schwammbaum als der Axt verfallen zu erklären. Ein scharfes Auge, großes Interesse und ein solches selbsttätig erzeugendes Pflicht- und Verantwortungsgefühl sind Eigenschaften, die bei einem Forstmann nicht hoch genug eingeschätzt werden können, sie führen ihn ganz von selbst immer dahin, wohin er gehört, in den uns allen so lieben Wald!

Einmalige und laufende Teuerungszulagen für aktive preußische Beamte und einmalige Teuerungszulagen für Pensionäre und Hinterbliebene.

Die andauernden und sich weiter steigernden Teuerungsverhältnisse haben der Königlichen Staatsregierung, welche, wie sie häufig erklärt hat, die Lage der Beamtenschaft aufmerksam verfolgt, die Überzeugung erbracht, daß es an der Zeit sei, die Teuerungszulagen, welche zuletzt im vergangenen Sommer im Sinne einer Erhöhung geregelt waren, einer abermaligen Nachprüfung zu unterziehen. Sie ist dabei zu dem Entschluß gelangt, eine weitere Erhöhung vom 1. Januar d. Js. an vorzunehmen. Weil aber die Jahreswende in dem Haushalt der Familien erheblichere einmalige Ausgaben zu verursachen pflegt, hat die Staatsregierung geglaubt, diese Erhöhung zweckmäßig in der Weise bewirken zu sollen, daß sie für den Januar als weitere einmalige Zulage in Ergänzung der bereits für den Monat Dezember durch Erlaß vom 15. November gewährten erscheint, während die Erhöhung der laufenden Sätze vom 1. Februar an in die Erscheinung tritt. Das Nähere ergibt der unten veröffentlichte Erlaß, aus dem zugleich erhellt, daß er den Wünschen, welche das Abgeordnetenhaus bei der Annahme des Antrages der Abgeordneten von Bockelberg und Genossen ausgesprochen hat, in möglichst weitgehender Weise Rechnung trägt. Auch dem Wunsche, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen im Bedarfsfalle einmalige Teuerungszulagen nach Maßgabe ihres Einkommens zu gewähren, soll, wie der gleichfalls unten veröffentlichte Erlaß zeigt, entsprochen werden. Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene mögen sich dieserhalb an ihre Behörden wenden.

I. Für die Bewilligung **laufender Kriegsbeihilfen** gelten vom 1. Februar 1917 ab folgende Grundsätze:

1. Allen (auch den höheren) planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Staatsbeamten mit einem Diensteinkommen bis zu 4500 M einschließlich, sowie den ständig gegen Entgelt beschäftigten — außerplanmäßigen — männlichen und weiblichen Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung mit einem Diensteinkommen bis 4800 M einschließlich sind vom 1. Februar 1917 ab laufende Kriegsbeihilfen zu gewähren, und zwar:

den verheirateten Beamten ohne Kinder	12 M
den Beamten mit einem Kinde	17 „
„ „ zwei Kindern	22 „
„ „ drei Kindern	27 „

für jedes folgende Kind 5 M mehr monatlich.

2. Den Beamten (Lohnangestellten) mit einem Einkommen von mehr als 4500 (4800) M sind die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrages zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Einkommen von 4500 (4800) M hätten.

Beispielsweise erhält ein Beamter mit einem Diensteinkommen von 4600 M und 5 zu berücksichtigenden Kindern jährlich 344 M laufende Beihilfe, d. h. insgesamt die gleiche Summe von 4944 M, die ein Beamter mit 5 Kindern und einem Diensteinkommen von 4500 M bekommt.

3. Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder unter 15 Jahren, wenn sie von den Beamten (Lohnangestellten) unentgeltlich unterhalten werden, und diejenigen Kinder im Alter vom 15. bis zum vollendeten 18. Jahre ohne nennenswertes Einkommen, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Gewerbe nicht nachgehen können.

4. Als Diensteinkommen gelten Pensionen und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienstwohnung, Mietentschädigung) und derjenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden.

Dem Diensteinkommen ist das Einkommen aus Nebenämtern hinzuzurechnen, wenn es fortlaufend gewährt wird, desgleichen Militärpensionen und -renten, nicht dagegen Kriegs-, Verstümmelungs- und ähnliche Zulagen.

Auf Lohnangestellte finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Bezüge, welche in ihrer Höhe wechselnd sind, zu einem dortseits festzusetzenden Betrage in Anrechnung gelangen.

Das Gleiche gilt für wechselnde Bezüge aus nichtpensionsfähigen Nebenämtern.

5. Ledige, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59), 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt.

6. Auszuschließen von den Beihilfen sind die Beamten, die nur im Nebenamte Staatsbeamte sind und die Beamten (Lohnangestellten), die

a) bei dem Heere oder der Flotte Dienst tun,

b) bei der Militär- oder Marineverwaltung

oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten.

c) im Sanitätsdienst tätig sind.

7. Verwitwete und geschiedene Beamte (Lohnangestellte) sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, stehen sie den Ledigen gleich.

II. 1. Außer den laufenden Kriegsbeihilfen sind den Beamten (Lohnangestellten) mit einem Diensteinkommen bis 4500 (4800) M einschließlich zu Anfang Januar 1917 **einmalige Kriegsteuerungszulagen** zu gewähren, und zwar:

a) den kinderlos verheirateten und denen, die nicht mehr als 4 Kinder unter 15 oder 18 Jahren haben, 40 M;

b) bei 5 zu berücksichtigenden Kindern 50 M;

c) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind 30 M mehr.

2. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Kriegsteuerungszulagen ist der 1. Dezember 1916.

3. Beamte, für die erst seit dem 1. Oktober 1916 die unter I. 6. a—c angegebenen Ausschließungsgründe bestehen, sind von der einmaligen Kriegsteuerungszulage nicht ausgeschlossen.

4. Soweit die Voraussetzungen — auch die unter I. 3, 4, 5 und III. enthaltenen — dieses Erlasses für die Gewährung der einmaligen Zulage den Beamten (Lohnangestellten) günstiger sind, als die Bestimmungen vom 15. November 1916 — I. 10 715 —, sind sie auch für die im Dezember zahlbar gewesenen Zulagen nachträglich maßgebend.

III. 1. Frauen sind den verheirateten Beamten (Lohnangestellten) mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder unter 15 oder 18 Jahren unentgeltlich unterhalten.

2. Im übrigen sind Beamtinnen oder Lohnempfängerinnen höherer Ordnung als Ledige anzusehen und nur unter den Voraussetzungen zu I 5 zu berücksichtigen.

Um den durch die gegenwärtige Teuerung auch **für die bedürftigen im Ruhestand befindlichen Beamten** und **die bedürftigen Hinterbliebenen von Beamten** eintretenden Schwierigkeiten wirksam zu begegnen, werden die nachgeordneten Behörden ermächtigt, ihnen nach Darlegung ihrer Einkommenverhältnisse im Laufe des Etatsjahres 1916 eine einmalige Unterstützung bis zu 100 M zu zahlen, wenn das Gesamteinkommen

a) des im Ruhestand lebenden Beamten weniger als 2500 M;

b) der Witwe — und zwar ohne etwaiges Waisengeld — weniger als 1200 M beträgt.

Besondere Berücksichtigung verdienen diejenigen Personen, die noch für Kinder zu sorgen haben.

Die zufolge dieser Ermächtigung zu zahlenden Beträge sind als Vorschüsse zu verbuchen; bis zum 20. April ist anzuzeigen, welche Beträge
a) für Pensionäre,
b) für Hinterbliebene gezahlt sind.

Die Anweisung erfolgt durch diejenige Behörde, in deren Bezirk die im Ruhestand befindlichen Beamten oder die Hinterbliebenen ihren dauernden Wohnsitz haben, nötigenfalls nach Einvernehmen mit der Behörde, die die letzte Dienstbehörde des ausgeschiedenen Beamten war bzw. im Falle der Verlegung des Wohnsitzes nach Einvernehmen mit derjenigen Behörde, in deren Bezirk die zu unterstützende Person zuletzt gewohnt hat.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Steuererklärungen für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in Preußen.

Kriegsministerium. Nr. 498/12. 16. C4. Berlin, 1. Januar 1917.

§ 6 des preußischen Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, vom 30. Dezember 1916 (Ges.-Sammlung 1917 S. 1) bestimmt:

Eine neue Veranlagung ist vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommener gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder,
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

Dadurch ist für den Uebergang in das Friedensverhältnis besondere Vorkehrung getroffen, wonach es der bisherigen Veranlagung der Heeresangehörigen während des Krieges mit ihrem Friedens-Diensteinkommen nicht mehr bedarf. Die zum aktiven Heere gehörenden Offiziere, Mannschaften und Beamten (§ 38 A bis C des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) brauchen daher in der Erklärung während des Krieges das Militäreinkommen überhaupt nicht mehr anzugeben und die Zivilbeamten (mit Ausnahme derjenigen der Militärverwaltung), die zum Heeresdienst einberufen sind, nur das im vorausgegangenen Kalenderjahre tatsächlich bezogene, zutreffendenfalls um $^{7}/_{10}$ des Militäreinkommens gekürzte Zivildiensteinkommen aus anderen als Militärverwaltungsfonds.

Soweit im übrigen trotz der Fortdauer des Krieges tatsächlich eine Einkommensquelle zur Zeit der Veranlagung vorhanden ist, ist das Einkommen aus ihr zu erklären.

Nach § 7 des eingangs bezeichneten Gesetzes ist nunmehr von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. entsprechenden Steuersatze veranlagt sind, für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, die veranlagte Steuer nicht zu erheben. Das gleiche gilt für die Unteroffiziere und Mannschaften des Landsturms.

Mit vorstehenden Abweichungen findet der Erlaß vom 24. Dezember 1915 (A. V. Bl. S. 572) auf die für das Steuerjahr 1917 abzugebenden Steuererklärungen entsprechende Anwendung.

v. Stein.

Dauer der Unterstützungen für Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 18. Oktober 1916.
Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, 1916, S. 247

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 30. Januar 1916 — V. 469, M.-Bl. S. 41 — (Absatz 5 der Bemerkung zu § 11 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 — R.-G.-Bl. S. 55 —) mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die durch den Diensteintritt geschaffene Voraussetzung für den Anspruch auf Familienunterstützung gemäß § 10 des Familienunterstützungsgesetzes so lange besteht, als nicht einer der a. a. O. angeführten Umstände (Auflösung oder Zurückführung der Formation auf den Friedensfuß, Rentenbezug) eingetreten oder die Entlassung aus dem Heeresdienst erfolgt ist. Demgemäß ist die Familienunterstützung auch dann zu gewähren, wenn der Antrag erst nach dem Tode des Eingetretenen gestellt wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Bedürftigkeit bereits vor dem Tode oder erst nach dem Tode des Dienstpflichtigen entstanden ist.

Kriegswochenhilfe.

In einem Bescheide des Reichsamts des Innern vom 30. März 1916 (II 1990) wird ausgeführt, daß die Wiederbetätigung eines infolge Verwundung oder Erkrankung aus dem Kriegsdienst entlassenen Kriegsteilnehmers nicht unter allen Umständen als eine den Anspruch auf Kriegswochenhilfe ausschließende Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesratsverordnung über die Kriegswochenhilfe anzusehen sei. Das sei vielmehr nur dann der Fall, wenn eine Erwerbsfähigkeit vorhanden sei, die mindestens für die Möglichkeit ausreiche, den nötigen Lebensunterhalt für die eigene Person und für die Familie zu beschaffen. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Eine für Beamten-Kriegshinterbliebene wichtige Entscheidung** hat das Reichsgericht gefällt. Wie unseren Lesern aus Nr. 7 Seite 111 und Nr. 36 Seite 604 des vorigen Jahrganges bekannt ist, schwebte seit längerer Zeit ein Prozeß, in dem die Hinterbliebenen eines Gefallenen vom Militärfiskus außer der Kriegsversorgung die allgemeine Versorgung beanspruchten, die dieser der zu Zivilhinterbliebenen-Bezügen berechtigten Witwe verweigerte. Wie wir berichtet haben, fiel die Entscheidung in erster Instanz bei dem Landgericht in Stuttgart zugunsten der Hinterbliebenen, in zweiter Instanz bei dem Oberlandesgericht daselbst zugunsten des Militärfiskus aus. Ein gleichliegender Fall hatte beim Landgericht Berlin I und beim Kammergericht dasselbe Ergebnis. Nunmehr hat der dritte Zivilsenat des Reichsgerichts das Urteil des Stuttgarter und des Berliner Landgerichts wiederhergestellt und damit grundsätzlich entschieden, daß den Witwen und Waisen aller Beamten, die als Offizier-Stellvertreter, Feldwebel, Unteroffiziere oder Gemeine gefallen oder ihren Verwundungen oder durch den Krieg veranlaßten Krankheiten erlegen sind, ein Anspruch auf die allgemeine Versorgung und die Kriegsversorgung zusteht, während sie bisher nur die letztere erhalten haben. (Vergleiche Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 Seite 29.) Wir behalten uns vor, auf diese wichtige Angelegenheit noch einmal ausführlich zurückzukommen.

— **Kriegsteuerungszulagen für Beamte und Arbeiter des Herzogtums Sachsen-Coburg-Gotha.** Die den coburg-gothaischen Beamten und Arbeitern bisher gewährten Kriegsteuerungszulagen haben jetzt mit rückwirkender Kraft vom 1. August 1916 ab eine wesentliche Erhöhung und Erweiterung erfahren. Sie betragen nunmehr:

1. für unverheiratete Beamte und ständige Hilfsarbeiter ohne eigenen Hausstand, deren Diensteinkommen 1500 *M* jährlich nicht übersteigt, ferner für solche Unverheiratete mit eigenem Hausstand, deren Diensteinkommen 1800 *M* jährlich nicht übersteigt: 15 *M* monatlich (unberücksichtigt bleiben solche, deren Gesamteinkommen mehr als 2000 *M* jährlich beträgt);
2. für verheiratete Beamte und ständige Hilfsarbeiter mit einem Gesamteinkommen bis einschließlich 2600 *M*: 20 *M* monatlich, außerdem für jedes Kind unter 15 Jahren: 7,50 *M* monatlich. Bei einem Gesamteinkommen über 2600 *M* bis einschließlich 3800 *M* wird nur die Kinderbeihilfe gewährt, und zwar: bei einem Gesamteinkommen von mehr als 2600 bis einschließlich 3200 *M*, wenn wenigstens ein Kind unter 15 Jahren vorhanden ist, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 3200 bis einschließlich 3500 *M*, wenn wenigstens zwei solche Kinder vorhanden sind, bei einem Gesamteinkommen von mehr als 3500 bis einschließlich 3800 *M*, wenn wenigstens 3 solche Kinder vorhanden sind;
3. für unverheiratete Arbeiter: 3 *M* wöchentlich;
4. für verheiratete Arbeiter: 4,50 *M* wöchentlich, außerdem für jedes Kind unter 15 Jahren: 1,75 *M* wöchentlich.

Diese Zulagen erhalten diejenigen Beamten, ständigen Hilfsarbeiter und Arbeiter, welche im Heeresdienst stehen, nicht. Außerdem wurden noch Mittel bereitgestellt zur Unterstützung bei der Berufsausbildung von Kindern staatlicher Beamten, ständigen Hilfsarbeitern und Arbeiter im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie zur Unterstützung von in Ruhestand versetzten oder auf Wartegeld gestellten Beamten.

— **Die Forstakademie Eberswalde** plant, im Sommersemester ihre Vorlesungen wieder aufzunehmen, denn der Direktor der Forstakademie macht folgendes bekannt: Um einen Überblick zu gewinnen, ob die Eröffnung des Unterrichts in der Forstakademie Eberswalde im Frühjahr 1917 erfolgen kann, werden Anmeldungen aller in Betracht kommenden Forstbeflissenen, auch derjenigen, die ihre forstliche Lehrzeit noch nicht erledigt haben, an das Geschäftszimmer der Forstakademie schleunigst erbeten.

Forstwirtschaft.

— **Stärkere Ausnützung der nordrussischen Waldungen nach dem Kriege.** Die ungünstige Gestaltung der russischen Finanzverhältnisse zwingen die Regierung, die am raschesten zu versilbernden Naturschätze Rußlands, nämlich das Holz, sobald es die Wiedereröffnung der Handelsschiffahrt ermöglicht, energisch in Angriff zu nehmen. Da die Holzvorräte der westlichen Gouvernements teils durch den Krieg erheblich gelitten haben, teils zum Wiederaufbau der verwüsteten Distrikte gebraucht werden, so kommen im Interesse der Hebung des Rubelkurses und zur Zahlung der gewaltigen Zinsenlast hauptsächlich die gewaltigen nordrussischen Waldungen in den Gouvernements Archangelsk, Wologda, Olonez, Perm, Wiatka (78,3 Millionen ha, hiervon 66,8 Millionen ha Staatswald) und Tobolsk (66,8 Millionen ha Kronsforsten) in Betracht. Der Unterstaatssekretär für Landwirtschaft hat Ende November in Archangelsk eine Zusammenkunft mit den Inhabern der großen Holzhandelshäuser des Weißen Meeres gehabt und dabei folgende Mitteilungen über die Absichten der Regierung gemacht. Von dem Staatsbesitz der genannten Gouvernements — der den weitaus größten Teil der dortigen Waldfläche einnimmt, sind bis jetzt kaum 60 % einigermaßen genauer erforscht und kaum 15 % in Betrieb genommen. Um eine Ausnützung dieser gewaltigen Holzvorräte durchführen zu können, müssen neue Wege und Eisenbahnen gebaut und Wasserverbindungen verbessert werden. Hierzu sind aber große Summen erforderlich, weshalb

diese Arbeiten auch nicht allzu schnell vollendet werden können. Aus diesem Grunde will die Regierung auch den privaten Unternehmungsgeist für das große Werk heranziehen und dem russischen Holzhandel für eine Reihe von Jahren die regelmäßige Lieferung von Rundholz sicherstellen. Nur russisches Kapital soll hierbei benutzt werden. Wenigstens während der ersten Jahre nach dem Kriege will die Regierung den Verkauf sämtlicher Erzeugnisse der nordrussischen Waldungen selbst bewirken.

— **Holznot in England.** Der gewaltige Bedarf an Holz für Kriegszwecke und die Schwierigkeit der Holzeinfuhr infolge des Mangels an Schiffraum und wegen der Unterseebootsgefahr zwingt England, seine wenig umfangreichen Waldungen auf weiten Flächen abzutreiben und selbst seine berühmten Parke zu zerstören; ähnlich liegen die Verhältnisse auch in Frankreich. Durch eine Königliche Verordnung ist ein Ausschuß für heimisches Holz (Home grown timber Committee) geschaffen worden, welcher die Vollmacht besitzt, auf alle Holzbestände des Vereinigten Königreichs Beschlag zu legen, jedoch unter Entschädigung der Besitzer. Um die nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen, hat man auf die kanadischen Holzhauer zurückgegriffen und aus ihnen drei Arbeiter-Bataillone (Forestry Battalion) Nr. 224, 238 und 246 errichtet, die in England und Frankreich arbeiten. Außerdem sind auch irische und portugiesische Holzhauer ohne besondere Organisation zum gleichen Zweck herangezogen worden. Um das Holz möglichst an Ort und Stelle bearbeiten zu können, wurden aus Kanada „fliegende" oder transportable (portable mills) nach England gebracht, von denen jede täglich mittels Kreissägen von 160 cm Durchmesser 40 bis 50 fm Rundholz zu Schwellen und Brettern verarbeitet. Wie weit man mit der Abholzung geht, zeigt am besten die Tatsache, daß nicht nur die Kiefernwaldungen Schottlands, sondern auch der Königliche Park bei Windsor und der berühmte New Forest in Hampshire abgetrieben werden. Ein amerikanischer Korrespondent hat schon im Sommer 1916 geschrieben: „Wenn der deutsche U-Bootkrieg erfolgreicher gewesen wäre, so würde eine vollständige Vernichtung der Waldungen nötig geworden sein, der England für ein Menschenalter kahl gemacht hätte." Die inzwischen erzielten Fortschritte des U-Bootkrieges werden sich wohl auch in dieser Richtung fühlbar machen! S.

— **Künstliche Herstellung von Stickstoffdüngemitteln.** Eine der schlimmsten Wirkungen des Weltkrieges ergab sich durch die Schwierigkeit, die Land- und Forstwirtschaft mit dem so notwendigen Stickstoffdünger zu versorgen, nachdem das bei weitem wichtigste Material, der Chilisalpeter, nicht mehr eingeführt werden konnte. Die Bedeutung dieses Artikels dürfte aus der Einfuhrmenge erhellen, nämlich 1913 rund 774 000 Tonnen und 1912 rund 813 000 Tonnen mit einem Wertsanschlag von rund 172 und 179 Millionen Mark. Allein wie in so vielen Fällen hat auch in dieser Hinsicht deutscher Forschergeist und deutsche Energie sich glänzend bewährt, indem die Herstellung künstlicher Dünger durch Heranziehung des atmosphärischen Stickstoffes durch die Entdeckung neuer Verfahren in großartigem Maßstab möglich geworden ist. Eines der bedeutendsten Unternehmen für chemische Industrie in Deutschland, die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen, betreibt neben anderen neuerdings entstandenen umfangreichen Anlagen die Verarbeitung des Luftstickstoffes unter tatkräftiger Unterstützung des Reichs seit dem Kriege im Großen. Es kann hier auf die Einzelheiten der chemischen Vorgänge nicht eingegangen werden und ist es auch nicht gestattet, Zahlenangaben über die Leistungsfähigkeit der jungen deutschen Stickstoffindustrie zu veröffentlichen, da die hergestellten Stickstoffkörper auch zu militärischen Zwecken im Großen zu dienen haben. Allein nach einem kürzlich gehaltenen Vortrag eines zuverlässig sachkundigen Ingenieurs besteht die tröstliche Gewißheit, daß es möglich sein wird, künftighin den ganzen belangvollen Bedarf der deutschen Landwirtschaft an Stickstoffdünger künstlich zu erzeugen, da die notwendigen Ausgangsstoffe, Luft, Kohle, Wasser und Gips, in unerschöpflicher Menge zur Verfügung stehen. Es ist somit deutscher Tatkraft gelungen, nicht allein die Zukunft unserer Landwirtschaft in bezug auf Stickstoffdünger sicherzustellen, sondern auch uns in dieser wichtigen Frage vom Ausland unabhängig zu machen und unser gutes Geld im Lande zu behalten. L.

— **Insektengeräusche.** Als solche, oder wenn wir wollen als Lautäußerungen, kennen wir Klopflaute, Reibungs- oder Stridulationslaute, Flug- und Trommellaute. Die Klopflaute werden hervorgebracht durch Aufschlagen eines festen Körperteils, meist des Kopfes, auf eine tönende Unterlage. Hierher gehört das Klopfen unserer holzbewohnenden Anobium-Arten, die durch Aufschlagen der Vorderkiefer auf die Wandungen ihrer Wohngänge ein tickendes Geräusch hervorbringen. (Totenuhr.) Auch die Knister- und Raschelgeräusche mancher Ameisen und Termiten bei Beunruhigung ihrer Nester entstehen dadurch, daß die Soldaten mit ihren Köpfen rasche Schläge auf die aus pflanzlichen Stoffen gebildete Unterlage vollführen. Reibungs- oder Stridulationslaute werden durch Gegeneinanderreiben zweier harten Teile des Chitinpanzers hervorgebracht. Der Sitz der Stridulationsapparate ist verschieden; er kann sein an den Vorderflügeln, an den Beinen, an der Brust, am Hinterleib; in der Regel arbeiten eine scharfe Kante und eine Reibleiste (Grillen, Heuschrecken). Unsere Totengräber, Necrophorus, reiben mit zwei gerieften Längsleisten auf dem Rücken des fünften Hinterleibsringes und einer am Hinterende der Flügeldecken angebrachten Querleiste. Die Bockkäfer, Cerambyx, reiben den Hinterrand des Vorderrückens auf einem unter ihm herausragenden, quergerieften Fortsatz des Mittelrückens. Die Dungkäfer und ihre Larven besitzen Reibeplatten, Reibeborsten, Reibvorrichtungen an Beinen, Mundteilen usw. Manche Wanzen, wie die Reduviidae, reiben mit dem Rüssel gegen eine Reibeplatte an der Vorderbrust. Andere Arten reiben mit den Beinen. Ameisen reiben zumeist

mit einer geriefsten Platte auf dem ersten Tergum des Hinterleibes und einem Fortsatz des zweiten Stielgliedchens durch Auf- und Abbewegen des Abdomen. Das Reibgeräusch des Totenkopfes, Acherontia atropos, ist noch nicht aufgeklärt, es wird aber in der Kopfregion hervorgebracht. Fluglaute entstehen durch Schwingungen der Flügel, vornehmlich bei rasch fliegenden Insekten. Dabei entsteht häufig neben dem eigentlichen Flugton — bei der Stubenfliege e′, was 330 Flügelschlägen in der Sekunde entspricht — noch ein zweiter oder sekundärer Flugton, hauptsächlich wohl durch Schwingung der Thoraxwandung. Die Trommellaute endlich sind nur den Singcikaden eigen.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 8. Januar 1917. Rehwild ½ kg 1,45 ℳ, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 ℳ, Wildenten 4—5 ℳ das Stück. Kaninchen 1,65 ℳ das Stück. Rebhühner, junge, Stück 0,00—0,00 ℳ. Krammetsvögel 0,70—0,75 ℳ. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage an den Leserkreis.

Verwendung von Kern, Feist und Tran der Seehunde. Ich wohne an der Ostsee und habe öfter Gelegenheit, Seehunde zu jagen. Das Wildbret habe ich stets weggeworfen, höchstens den Tran ausgelassen. Ich frage an, ob man Wildbret und Feist etwa zur menschlichen Nahrung zubereiten oder verwerten kann. Kann man z. B. auch das Robbenwildbret (Seitenstück oder Vorderblatt) ähnlich wie Schinken oder Lachs pökeln und räuchern? Könnte man schließlich alles für Fütterung der Hunde oder Schweine verwerten? Eine Robbe wiegt meistens 50 bis 150 kg und es wäre doch schade, wenn in Zeiten wie jetzt das ganze Wildbret verworfen würde. Ich bitte Küstenjäger, die Erfahrung haben, sich freundlichst über Verwendungsmöglichkeiten zu äußern.

K. M., z. Z. im Felde.

Anfrage Nr. 3. **Auseinandersetzung bei Pachtablauf.** Ein Garten wurde öffentlich auf sechs Jahre verpachtet. Der Pächter gab einen Teil des Gartens in Afterpacht. Als nach drei Jahren der Pächter starb, trat ich für die drei letzten Jahre in dessen Pachtverhältnis ein und ließ auch die Afterpachtung weiterbestehen. Da die Pachtzeit jetzt abläuft, habe ich einen neuen Vertrag unter den bisherigen Bedingungen abgeschlossen. In diesem ist bestimmt, daß Pächter sich mit dem Verpächter wegen des Inventars an Bäumen usw. auseinandersetzen muß ohne Zutun des Verpächters. Bin ich nun verpflichtet, dem abziehenden Afterpächter sämtliche Obstbäume, Beerensträucher sowie Laube zu bezahlen, oder kann ich verlangen, daß die Beerensträucher und die Laube entfernt werden? Eine besondere Abmachung hierüber ist bei der Afterpachtung vom Verpächter nicht getroffen. Welche Einheitssätze könnten bei einer Übernahme angewendet werden bei Apfelbäumen, Zwetschenbäumen, Stachelbeer-, Johannisbeer- und Himbeersträuchern? Alle Bäume und Sträucher haben schon getragen. Förster J. in G.

Antwort: Nach Ihrer Darstellung sind folgende Personen zu unterscheiden: a) der Verpächter, b) der verstorbene Pächter, c) dessen Unterpächter, d) Sie selbst. Zwischen dem Verpächter und Ihnen ist durch Vertrag festgesetzt, daß Sie sich mit dem verstorbenen Vorpächter wegen des Inventars von Bäumen auseinanderzusetzen haben. Irgendwelche Abmachungen zwischen dem Unterpächter und dem verstorbenen Vorpächter und zwischen Ihnen, wie es gehalten werden soll bezüglich derjenigen Obstbäume, Beerensträucher und Laube, die dieser Unterpächter in den Garten hineingebracht hat, sind dagegen nicht getroffen. Bei dieser Sachlage entscheidet also das Gesetz. § 581 B. G.-B. verweist in dieser Beziehung auf die entsprechende Bestimmung über Miete und der § 547 B. G.-B. bestimmt:

> Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen. Die Verpflichtung des Vermieters zum Ersatz sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Mieter ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

Da es sich bei der Anbringung neuer Obstbäume, Beerensträucher und Lauben nicht um notwendige oder sonstige Verwendungen handelt, sondern nur um Anbringung von Einrichtungen, die bisher im Garten noch nicht da waren, so kommt bloß der letzte Satz des § 547 B. G.-B. zur Anwendung. Also der Mieter hat das Recht, zu entscheiden, ob er diese Einrichtungen wegnehmen will oder nicht. Erklärt er, daß er die Einrichtungen fortnehmen will, so hat er auch die Verpflichtung, die Einrichtungen fortzunehmen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Denn § 258 B. G.-B. bestimmt:

> Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen.

Da nun nach Ablauf der Afterpacht der Afterpächter nunmehr die Sache — nämlich den Garten — herauszugeben hat, so hat er bei Wegnahme der Einrichtung den Garten in den Stand zu versetzen, wie derselbe war, bevor an den betreffenden Stellen die Bäume und Sträucher vom Afterpächter gesetzt wurden. Erklärt dagegen der Afterpächter, er wolle die betreffenden Einrichtungen nicht herausnehmen, und erklären Sie, daß Sie die Anbringung der betreffenden Sachen nicht genehmigen, so haben Sie gemäß § 684 B. G.-B.

nur nach Maßgabe der ungerechtfertigten Bereicherung dem Afterpächter aufzukommen. Zum Beispiel, es war früher an der betreffenden Stelle ein Baum. Der Afterpächter hat diesen Baum entfernt und hat statt dessen einen anderen Baum eingesetzt. Dann kommt es darauf an, ob der Garten durch diese Veränderung wertvoller geworden ist. Ist dies der Fall, dann muß der Unterschied von Ihnen in Geld ersetzt werden. Wegen der Einheitswerte bei etwaiger gütlicher Auseinandersetzung mit dem Unterpächter bekommen Sie anderweitig sachverständige Belehrung.

Anfrage Nr. 4. **Preis für Scharrharz.** Wie hoch ist der Preis für 50 kg Fichtenscharrharz?

B., Kgl. Förster in W.

Antwort: Gemäß Bundesratsbeschluß ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Harzkommission, das ausschließliche Recht zum Ankauf des in Deutschland gewonnenen Harzes übertragen worden. Gleichzeitig wurde der Ankaufspreis für Harz, welches in Kisten und Fässern geliefert werden muß, für je 100 kg Scharrharz auf 50 *M* und für Balsamharz auf 70 *M* festgesetzt. Außerdem werden für Verpackung in Fässern 20 %, in Kisten 12½ %, ebenso auch die Eisenbahnfrachtkosten vergütet. Ob diese Preise heute noch gelten, was wir bezweifeln, da sie kaum die Werbungskosten decken, und von der Harzkommission beim Verkauf bis 350 *M* für 100 kg erzielt sein sollen, erfahren Sie am sichersten direkt bei der Harzkommission, Berlin W, Kanonierstr. 29/30, an die Sie sich am besten direkt wenden wollen.

Anfrage Nr. 5. **Kiefernsamen-Preis.** Es läßt sich hier absolut nicht in Erfahrung bringen, was das Kilo Kiefernsamen dieses Jahr kostet. Können Sie Auskunft geben?

Gefr. M., Förster, Flüchtlingslager P.

Antwort: Der Preis für ein Kilo Kiefernsamen dürfte sich im kommenden Frühjahr auf 9 bis 10 *M* stellen (unverbindlich!). Schw.

Anfrage Nr. 6. **Größe des Bialowiescher Urwalds.** Da über die Größe des russischen Bialowiescher Urwaldes die verschiedensten Angaben gemacht werden, so bitte ich um Auskunft über die Größe dieses Waldes.

Fr. B., Kgl. Förster, z. Zt. im Felde.

Antwort: Der Bialowiescher Urwald ist ein mächtiges, 1276 qkm umfassendes Waldgebiet im Gouvernement Grodno, Kreis Prushany. Es bedeckt eine Hochebene, die im Norden viele Sümpfe hat und von den Flüssen Narew, Narewka und Ljesna durchströmt wird.

Anfrage Nr. 7. **Elektrische Lichtanlagen.** Welche Gegenstände fallen unter den Begriff „Beleuchtungskörper", die bei elektrischen Lichtanlagen in den Forsthäusern vom Nutznießer zu beschaffen sind? Kgl. Hegemeister H. in O.

Antwort: Das Verhältnis zwischen Staat und Dienstwohnungsinhaber ist hier, wie auch in vielen anderen Fällen, so geregelt, wie es zwischen Vermieter und Mieter bei Mietwohnungen üblich ist. Der Hauseigentümer, hier der Staat, sorgt nur für die Möglichkeit, die Räume elektrisch zu beleuchten, er liefert die Leitungen bis zu den Beleuchtungsstellen in der Decke und läßt allenfalls noch Haken anbringen, an die die Lampen gehängt und mit den aus der Decke hervorstehenden kurzen Leitungsdrähten verbunden werden können. Alles andere ist Sache des Nutznießers oder Mieters.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Gemeinde-Forstverwaltung.

Gemeindeförsterstelle des Forstschutzbezirkes Illingen, Bez. Trier, ist sofort zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Zeimann, Wirkl. Geh. Oberbaurat beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Stern mit der Zahl 50 zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden Er ist am 1 Januar 1917 in den Ruhestand getreten.

Noack, Regierungs- und Baurat, bisher ständiger bautechnischer Hilfsarbeiter beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist zum Geh. Baurat und vortragenden Rat ernannt worden.

Lieber, Forstmeister in Krofdorf (Coblenz), ist anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

In den Ruhestand getreten sind die Forstmeister **Helbel** in Neu-Thymen (Potsdam) und **Rodig** in Seelzerthurm (Hildesheim)

Sezekorn, Forstmeister in Dassel (Hildesheim), wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Die seit Kriegsausbruch aufgeschobene Versetzung des Forstmeisters **Wagner** in Jacobshagen nach Erkner (Potsdam) ist ausgeführt.

Zu Oberförstern o. R. sind ernannt die Forstassessoren **Beck** aus Eberswalde, **Garthaus** in Rod a. d. Weil, **ten Hompel** aus Stettin, **Jungeblodt** aus Merseburg, **Nachtigall** aus Hann.-Münden und **Waldhausen** aus Köpenick.

Brahde, Forstaufseher zu Applinken, Oberf. Krausenhof (Marienwerder), am 1. Januar 1917 zum Förster o. R. ernannt.

Egidy, Hegemeister a. D. in Dombrowko, **Kr. Mogilno** (Bromberg), und **Gruhl,** Hegemeister a. D. in Znin (Bromberg), wurde das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Heusmann, Forstaufseher zu Renneberg, Oberf. Oliva (Danzig), am 1. Januar 1917 zum Königlichen Förster ernannt.

Krüger, Hegemeister in Forsthaus Brenkenhof (Bromberg), wurde der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Lüpke, Hegemeister in Briesenhorst, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Markusch, Revierförster in Straberg, Oberf. Benrath (Düsseldorf), ist in den Ruhestand getreten.

Szugs, Förster in Lontzig, ist die neuerrichtete etatmäßige Forstschreiberstelle der Oberförsterei Ratzeburg (Allenstein) vom 1. März 1917 ab übertragen

Gemeinde- und Privatdienst.

Zu Hegemeistern sind ernannt die Fürstl. Plessischen Förster **Becker** in Studzienitz, **Schwede** in Jankowitz und **Kremmin** in Panewnik.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

von Arenstorff, Oberförster in Steinförde, wurde der Charakter als Forstmeister verliehen.

Herzogtum Anhalt.

Machemehl, Wildmeister in Dessau, wurden die Ritter-Insignien 2. Klasse verliehen.

Maruhn, Förster in Plötzkau, wurde der Titel Revierförster verliehen.

Die Goldene Verdienstmedaille wurde verliehen den Förstern **Brückner** in Worlitz, **Lutter** in Forsthaus Unterforst, **Preusse** in Forsthaus Marienhag, **Romanus** in Forsthaus Kohlenschacht, **Sachiler** in Victorshohe, **Schmelzer** in Rehjen.

Königreich Sachsen.

Hauffe, Oberförster, ist zum Verwalter des Kottenheider Reviers ernannt.

Korner, Oberforster, ist zum Verwalter des Crottendorfer Reviers ernannt.

Schröder, Oberforster, ist zum Verwalter des Johanngeorgenstadter Reviers ernannt

Jäger, Oberförster, ist zum Verwalter des Seidewitzer Reviers ernannt

Schmidt, Forstmeister, wurde vom Crottendorfer auf das Neustadter Revier versetzt

Der Titel und Rang als Oberforster wurde verliehen den Forstassessoren

Dr. **Schröter** bei der Oberforstmeisterei Eibenstock und **Vogel** und **Dittrich** bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden.

Königreich Bayern.

Vom 1 Januar ab sind die Försterstellen zu Gangolfsberg, Forstamt Fladungen und zu Muhlbach, Forstamt Zellingen in Waldwarterstellen umgewandelt

Königreich Württemberg.

Schilling, Forstwart in Oberjettingen und **Wörz**, Forstwart in Gomadingen, wurden zu Feldwebel Leutnants befordert

Birk, Forstwart in Sternenfels, wurde das Wilhelmskreuz zum 25jährigen Regierungsjubiläum verliehen

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Nie stedt bei Förste a. Harz Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48 Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen·

Mitglieds-Nr.	
4093 a.	**Wendler**, Hilfsjäger, Kaiseresch, Post, Bez. Coblenz

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Zur Krankenkosten-Beihilfekasse.

Spätestens am 1 Februar 1917 sind die Jahresrechnungen der erkrankt gewesenen Mitglieder der K.-B.-K. für 1916 an die Bezirksgruppenvorsitzenden einzureichen. Frühere Einreichung an diese und von den Bezirksgruppenvorsitzenden sofort weiter an mich ist erwünscht. Die Satzungen bitte ich bei Aufstellung recht genau zu beachten, die Belege sind zu heften, die Art der Erkrankung muß angegeben werden. Auch bei Badekuren, klinischer Behandlung sind sämtliche Kosten aufzuführen, also nicht nur eine Berechnung nach der Tageszahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden bitte ich, eine Prüfung der Jahresrechnungen vorzunehmen, damit Rückfragen von meiner Seite möglichst vermieden werden.

J. A.: Sacher,
Vorsitzender des Ausschusses für die K.-B.-K.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Allenstein Es gingen ferner ein, Ortsgruppe Osterode. 20 Mk Ortsgruppe Rudzanny 72,50 Mk, Ackermann 5 Mk, Binger 3 Mk, Berlin 6 Mk, Baller 5 Mk., Böse 5 Mk Butz 5 Mk Baecker 5 Mk, Dejens 10 Mk, Engler 3 Mk, Fink 3 Mk, Gragert 3 Mk., Hoffgen 3 Mk., Haagen 5 Mk, Hinz 3 Mk., Hennig 10 Mk, Jankowski 10 Mk., Krieger 3 Mk. Klatt 5 Mk, Kuntze 3,50 Mk, Krebs 3 Mk., Kaßner 3 Mk., Klingelstein 3 Mk., Kitzig 6 Mk., Klamann 5 Mk., Kunz 10 Mk Knop 5 Mk, Kummutat 10 Mk, Langhaus 4 Mk, Leitner 6 Mk, Lukat 6 Mk, Lukatis 5 Mk, Lindenau 5 Mk, Mittelstaedt 3 Mk, Matthes 5 Mk, Martin 5 Mk., Miedke 5 Mk., Noering 2 Mk, Pischon 3 Mk, Ritzke 3 Mk, Ritter 3 Mk Roeckner 3 Mk, Raether 3 Mk, Smigielski 1 Mk, Specht 20 Mk, Seydler 5 Mk, Spiegel 10 Mk, Sorge 5 Mk., Senf 7 Mk., Trager 3 Mk, Tlusty 3,50 Mk, Voges 3 Mk, Wölke-Nieden 3 Mk, Weiß 6 Mk, Wrba 3 Mk, Wölk-Schneiderswald 5 Mk, Zuse 3,50 Mk., v Zelewski 5 Mk. Zusammen 376 Mk Der Schatzm Voges Lindenhof.

Bezirksgruppe Stralsund. Es gingen ferner ein: Buntzel 12,50 Mk, Dinse I 12,50 Mk, Dinse II 12 Mk, Fahl 11,75 Mk, Gerdes 11,80 Mk, Granzow 8 Mk., Koch 12 Mk, Laase 15 Mk, Leitow 9 Mk., Lenk 20 Mk, Mahnke 11,70 Mk, Otto 15 Mk., Passura 11,75 Mk, Peters 29,50 Mk, Schönbeck 23,50 Mk. Schulz 12,50 Mk, Tank 12,50 Mk, Wagner 11,70 Mk., Schwarz 22 Mk Zus. 274,70 Mk. Der Schatzm. Gerdes-Elmenhorst.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 40897,97 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Cöln. Freitag, den 26 Januar, nachmittags 3 Uhr, Versammlung: Cöln, Stapelhaus Geschäfts- und Kassenbericht Verschiedenes. Schatzmeister ist Herr Förster Solbach, Meckenheim bei Bonn

Erdmann, Vorsitzender

Ortsgruppen:

Hameln (Regbz. Hannover). Versammlung am Sonnabend, dem 20. Januar d. Js., nachmittags 3½ Uhr, im Gasthaus Krondorf zu Hameln.

Am Kommen behinderte Mitglieder werden gebeten, den Vereinsbeitrag von 8,50 ℳ postfrei, sowie freiwillige Kriegsspenden in beliebiger Höhe an mich bis dahin einzusenden. Tagesordnung: Rechnungsablage für 1916; Verschiedenes. Einicke.

Marburg (Regbz. Cassel). Um baldige Einsendung des Jahresbeitrags von 9 ℳ (Krankenkasse 6 ℳ extra) an den Kassierer der Ortsgruppe, Herrn Förster Morhahn, Marburg, Frankfurter Straße, wird ersucht. Geld ist nicht an den Herrn Bezirksgruppenschatzmeister zu senden, weil dadurch Weitläufigkeiten entstehen.

Der Vorstand.

Neustadt (Regbz. Danzig). Sonntag, den 21. d. Mts., nachmittags von 3 Uhr ab, Mitgliederversammlung im Königlichen Hof zu Neustadt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1916. 2. Einziehung der bis dahin noch nicht eingegangenen Vereinsbeiträge. 3. Verlesung des Jahresberichts der Ortsgruppe. 4. Verschiedenes. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die werten Damen der Herren Kollegen freundlichst eingeladen werden.

Der Vorsitzende. Hasse.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, dem 20. d. Mts., nachmittags 3½ Uhr, im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Rechnungslegung. Zahlung der Beiträge. Verschiedenes. Die Mitglieder, welche nicht erscheinen können, werden um Einsendung an Herrn Hegemeister Säckel, Clausthal, gebeten.

Der Vorsitzende. Jahncke.

Rheinsberg (Regbz. Potsdam). Am Sonntag, dem 21. d. Mts, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung im Ratskeller zu Rheinsberg. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl, 2. Rechnungslegung und Einziehung der noch rückständigen Jahresbeiträge, 3. Aufnahme neuer Mitglieder, 4. Verschiedenes. Recht rege Beteiligung ist erwünscht. Masurath, Vorsitzender.

Treysa (Regbz. Cassel). Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß Herr Förster Schomburg zu Densberg bei Jesberg als Kassierer der Ortsgruppe gewählt ist, ich bitte, künftig dahin die Mitgliedsbeiträge gütigst zu entrichten.

Münscher, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Tausend-Mark-Spende.

Eine große Weihnachtsfreude ist dem Verein „Waldheil" durch Seine Exzellenz, den General der Infanterie und Kommandeur des Gardekorps, Freiherrn von Plettenberg, bereitet worden. Seine Exzellenz hat aus Beträgen, die durch Jagdabgaben im Gardekorps eingekommen sind, dem „Waldheil" **1000 Mark** in Stücken der 5% igen Kriegsanleihe zum Zweck der Unterstützung von hilfsbedürftigen Hinterbliebenen im Kriege gefallener Förster zur Verfügung gestellt. Dem bewährten Freund und Förderer der grünen Farbe sei auch an dieser Stelle für seine dem „Waldheil" zugewendete Schenkung der allerherzlichste Dank ausgesprochen.

Neudamm, den 30. Dezember 1916.

Der Vorsitzende.
Jacobi, Königlicher Forstmeister.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Korff, Friedrich, Förster, Warbelow b. Gnoien, Mecklenburg.
Kliemt, Fabrikdirektor, Alt-Berun bei Pleß.
Kubitz, Wilhelm, Förster, Groß-Dammer, Kr. Meseritz.
Schöbitz, Königl. Forstaufseher, zurzeit Vizefeldwebel im Ersatz-Jäger-Batl. Nr. 11, Marburg
Sohn, Postmeister, Alt-Berun bei Pleß.

Mitgliederversammlung 1917.

Die **diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung** wird am **Sonnabend, dem 17. Februar, nachmittags 6 Uhr,** im **„Prinz von Preußen"** zu **Neudamm** abgehalten.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi,	Neumann,
Kgl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.	Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt beim Schusseltreiben nach einer Jagd in Leuthen (Jagdpächter: Herr Nackielski, Breslau) zum Besten der Hinterbliebenen durch Wilderer getöteter Privatforstbeamten. Eingesandt von Herrn Förster Gottzmann in Forsthaus Saara	26,—	ℳ
Strafgelder von einer Jagd; eingesandt von Herrn Förster Kahlke in Donhoffstädt	10,50	„
Strafgelder von der Treibjagd Krebsjauche; eingesandt von Herrn Hermann Müller in Frankfurt, Oder	11,80	„
Gesammelt auf der Treibjagd in Kaiserlich Kadinen für die Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Königl. Forstaufseher Menzel in Hohenwalde bei Kadinen	10,—	„
Strafgelder von der Michallowitzer Treibjagd; eingesandt von Herrn Revierförster Mende in Forsthaus Kattowitz	6,—	„
Überschuß aus dem Ergebnis einer Treibjagd in der Oberförsterei Nieder-Bartau, Forstamt Libau; eingesandt von Herrn Feldwebel-Leutnant Nitsch . .	44,15	„
Von fröhlicher Treibjagd in Croischwitz bei Schweidnitz; eingesandt von Herrn Rentmeister Schipke in Ober-Weistritz	12,70	„
Gezahlt von Herrn Hauptmann der Res. J. für jagdliche Verfehlungen gelegentlich der Treibjagd am 27. 12. 16 im Schutzbezirk Sawade; zum Besten der Linderung von Kriegsnot. Eingesandt von Herrn Oberförster Stucky in Krampe	9,80	„
Spenden von Treibjagden zu Gunsten des Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Fürstl. Pleß'schen Oberförster Treskow in Emanuelssegen	43,—	„
Sa.:	173,95	ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Allar, Gotthardts, 2 ℳ; Anders, Altenlohm, 2 ℳ; Amberg, Altenburg, 2 ℳ; Adamski, Padrojen, 2 ℳ; Arendt, Drewitzer

Theerofen, 2 ℳ; Ambros, Neundorf, 2 ℳ; Amthor, Stapel, 2 ℳ; Aschoff, Munster, 5 ℳ (K.*) 5 ℳ); Burckhardt, Zersen, 2 ℳ; Baum, Stampfmühle, 2 ℳ; Baumert, Marienthal, 2 ℳ; Bernardt, Lauterbach, 2 ℳ; Bohme, Karthaus, 2 ℳ; Bartels, Schmöckwitz, 2 ℳ; Bunger, Ringelsdorf, 2 ℳ; Boer, Stolpmunde, 2 ℳ; Briele, Dresden, 2 ℳ; Baasch, Jurgensgaard, 2 ℳ; Brinke, Hamburg, 2 ℳ; Binger, Cüstrin, 2 ℳ; Baucke, Wigodda, 2 ℳ; Bodemann, Haselünne, 3 ℳ; Frhr. v. Bibra, Thale, 5 ℳ; Becker, Miala, 2 ℳ; Buchmann, Rybnik, 2 ℳ; Binder, Muscherin, 2 ℳ; Brick, Schöneborde, 2 ℳ; Begler, Kekitten, 2 ℳ; Brandt, Buchwald, 2 ℳ; Bittner, Kudoba, 2 ℳ; Burkhardt, Salmünster, 2 ℳ; Bald, Casimirsthal, 2 ℳ; Butt, sen. und jun., Henkenhagen, 4 ℳ Bong, Rotenberge, 2 ℳ; Blank, Ringen, 2 ℳ; Bunger, Basedorf, 2 ℳ; Bohn, Gerolstein, 2 ℳ; Busse, Bersenbruck, 2 ℳ; Bar, Ossenheim, 2 ℳ; Berendes, Eringerfeld, 2 ℳ; Becker, Neußenhof, 5 ℳ; Berg, Massin, 2,50 ℳ (K. 1 ℳ); Bartelt, Nutznow, 2 ℳ; Boeck, Berlin, 3 ℳ; Cleve, Abtshagen, 5 ℳ; Clausen, Winzenburg, 2 ℳ; Clemens, Gohra, 2 ℳ; Donau, Magdeburgerforth, 2 ℳ; Diller, Ingweiler, 2 ℳ; Drescher, Bockelberg, 2 ℳ; Drescher, Goldberg, 2 ℳ; Dümmerich, Markneukirchen, 2 ℳ; Droll, Hohenstein, 2 ℳ; Dirbach, Jellowa, 2 ℳ; Dammann, Stadensen, 2 ℳ; Daniel, Schreiberhau, 2 ℳ; Defert, Friedensdorf, 5 ℳ; Dorn, Schirpitz, 2 ℳ; Deichmann, im Felde, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Danckelmann, Wiesbaden, 10 ℳ; Dittmar, Hochzeit, 5 ℳ; Dellmann, Kettwig, 2 ℳ; Dunschel, Stolpchen, 2 ℳ; Drezewski, Piekarzew, 2 ℳ; Dreßler, Kl.-Strenz, 2 ℳ; Degner, Carlslust, 2 ℳ; Ebel, Rosengarten, 3 ℳ; Eilers, Torfhaus, 2 ℳ; v. Ebart, Naumburg, 5 ℳ; Etchner, Gr.-Lassowitz, 2 ℳ; v. Ernst, Düsseldorf, 10 ℳ; Eiden, Himmerod, 2 ℳ; Franz, Ronnewerder, 2 ℳ; Fromm, Nachtigall, 2 ℳ; Friebel, Cartlow, 2 ℳ; Fraude, Pahl, 2 ℳ; Fichtner, Steinhaus, 2 ℳ; Fronhoff, Oster, 2 ℳ; Fabian, Nicklasdorf, 2 ℳ; Ficke, Kl.-Ilsede, 2 ℳ; Fischer, Gwisdon, 2 ℳ; Fink, Danzig, 5 ℳ; Graf von Furstenstein, Potsdam, 5 ℳ; M. Falckenberg, Lagardesmuhlen, 5 ℳ; Fromming, Suchau, 2 ℳ; Friedrich, Alsdorf, 2 ℳ; Frohlich, Arnim, 2 ℳ; Fries, Baruth, 6 ℳ; Fleck, Schneidemühl, 5 ℳ; Fitze, Letzlingen, 2 ℳ; Fuhrmann, Zoppot, 2 ℳ; v. Freyhold, Buschheide, 2 ℳ; Falckenbach, Wohlen, 2 ℳ; Ferber, Homborn, 2 ℳ; Fahrenholtz, Porschken, 2 ℳ; Grohlich, Gr.-Pankow, 2 ℳ; Gose, Großdobbern, 2 ℳ; Gebauer, Reichenbach, 2 ℳ; Gotter, Wangenburg, 2 ℳ; Goretzka, Mikoleska, 2 ℳ; Gohr, Ankum, 2 ℳ; Gallien, Mariendorf, 2 ℳ; Grohens, Fh. Landsberg, 2 ℳ; Graeser, Altensorge, 2 ℳ; Geltz, Jeserig, 3 ℳ; Gluck, Liebenwerda, 5 ℳ; Gunther, Rauenthal, 2 ℳ; Großcurth, Wildeck, 5 ℳ; Glato, Wennigsen, 2 ℳ; Guth, Laurahutte, 5 ℳ; Grummet, Rohrbeck, 2 ℳ; Gensch, Stebenhuben, 2 ℳ; Guthof, Eringerfeld, 2 ℳ; Grulke, Arnsberg, 2 ℳ; Herrmann, Krafftshagen, 2 ℳ; Heder, Ziltendorf, 2 ℳ; Haschke, Neuhof, 3 ℳ; Hausknecht, Guntersdorf, 2 ℳ; Haarbach, Zartzig, 2 ℳ; Heitfogel, Altgrottkau, 2 ℳ; Hopfner, Kölmchen, 5 ℳ; Huttanus, Wildpark, 2 ℳ; Heinrich, Colbitz, 2 ℳ; Hennig, Feldichen, 2 ℳ; Hülsmann, Altenbach, 5 ℳ; Hermersdorfer, Rehberg, 2 ℳ; Hoßmann, Neuland, 5 ℳ; Hausius, Schmiedeberg, 2 ℳ; Hennig, Wyrow, 2 ℳ; Hoffmann, Niedervelsa, 2 ℳ; Hoffmann, Ingersleben, 2 ℳ; Holtz, Thekenberge, 2 ℳ; Hinke, Neubarrach, 2 ℳ; Heidemann, Elm, 2 ℳ; Heil, Malleuchen, 2 ℳ; Hildebrandt, Repkow, 5 ℳ; Hoffmann, Roderbeck, 2 ℳ; Henn, Neuhaus, 2 ℳ; Hauswald, Brahthal, 2 ℳ; Hirsch, Satsch w, 2 ℳ; Henrich, Harff, 2 ℳ; Hubner, Ludwigsdorf, 2 ℳ; Hinneberg, Pulverkrug, 2 ℳ; Hücherig, Gerolfing, 2 ℳ; Hoberg, Steinfeld, 2 ℳ; von Heydebreck, Neubuckow, 5 ℳ; Herzer, Nieder-Rydultau, 5 ℳ; Hörnke, Ringelsdorf, 2 ℳ; Hardt, Straßburg, 5 ℳ; Haehn, Oerrel, 5 ℳ; Hachenburg, Ziebendorf, 2 ℳ; Henze, Ruthnick, 2 ℳ; Hermersdörfer, Custrin, 2 ℳ; Hillmann, Wendhof, 2 ℳ; Heidemann, Kohlenbissen, 2 ℳ; Hinze, Drossen, 2 ℳ; Hillendahl, Erlengrund, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hellmann, Czubeck, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Herold, Weißdorf, 2 ℳ; Hecker, Puchau, 2 ℳ; Hennig, Kindrau, 2 ℳ; Jeserich, Rumersheim, 2 ℳ; Jacob, Colbitz, 2 ℳ; Jentsch, Pouch, 2 ℳ; Juraský, Pawelwitz, 2 ℳ; Jansen, Schleswig, 5 ℳ; Jaerisch, Zamose, 2 ℳ; John, Scheeren, 2 ℳ; Jahn, Wildgarten, 2 ℳ; Jäger, Springe, 2 ℳ; Junemann, Lindthal, 2 ℳ; Jahn, Breitenfeld, 2 ℳ; Kohn, Sorno, 2 ℳ; Kruger, Steinhofel, 2 ℳ; Kremmin, Idahutte, 2 ℳ; Kortge, Wustenjerichow, 2 ℳ; Kotz, Hochscheid, 2 ℳ; Kruse, Friedenau, 5 ℳ; Klix, Petersdorf, 2 ℳ; Klopfer, Primkenau, 5 ℳ; Keil, Wutzkow, 2 ℳ; Kossatz, Kiebitz, 2 ℳ; Kurtzleben, Friedrichsbrunn, 2 ℳ; Kautschor, Fincken, 2 ℳ; Klose, Protze, 2 ℳ; Kamlah, Altenbeken, 5 ℳ; Kleeberg, Granitz, 2 ℳ. Klimbach, Diemlot, 2 ℳ; Krause, Gr.-Machnow, 3 ℳ; Keil, Langhard, 2 ℳ; Kergel, Gommern, 2 ℳ; Kuntze, Hohensolms, 5 ℳ; Kuster, Barnow, 2 ℳ; König, Spittelndorf, 2 ℳ; Krause, Ernsdorf, 2 ℳ; Kraski, Burau, 5 ℳ; v. Koß, Sechain, 2 ℳ; v. Koppen, Lubbinchen, 5 ℳ; Kroll, Pritzwalk, 2 ℳ; Karsten, Lays, 2 ℳ; Kißing, Silwana, 2 ℳ; Kolling, Caau, 2 ℳ; Kamm, Itterofen, 2 ℳ; Kuhnel, Fuchsberg, 2 ℳ; Klaus, Zuhlitz, 2 ℳ; Knoll, Elgersleben, 2 ℳ; Kabisch, Halle, 4 ℳ; Kingpera, Bleiwasche, 2 ℳ; Kirchner, Grunheide, 5 ℳ; Knust, Kottingen, 3 ℳ.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Adressenänderung.

Die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins lautet von jetzt an: Eberswalde, Schicklerstraße Nr. 45. Wir bitten, für die Folge nach dort zu adressieren. Die Geschäftsstelle.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4529. Ehlert, Richard, Förster bei der Kaiserl. Deutschen Zivilverwaltung, Ostrolenka.
4530. Wild, H., Rittergutsförster, Kurzen-Trechow, Post Bützow, Mecklenburg.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Wagner, Paul, Revierförster im Dienste des Reichsgrafen Schaffgotsch-Warmbrunn in Rabishau, Kreis Liegnitz.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

40. Summe lt. Forst-Zeitung 9501,12 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Revierf. Wegener, Fh Schlagenthin, Bez Magdeburg	47,00	ℳ
Wildmstr. Hach, Liebichau	3,00	„
Förster Bentke, Wiese, Kr. Trebnitz	5,80	„
Revierf. E. Kramer, Boxberg	5,00	„
Ostholsteinischer Forstverein	50,00	„
Förster A. Kalkkuhl, Fh. Scheuerheck b. Münstereifel	2,00	„
Förster A. Lebrecht, zurzeit Forstamt Koslowa-Ruda, Rußland	2,80	„

41. Summe 9616,72 ℳ



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertsiebenundzwanzigster Wochenbericht.

29. Dezember.

Frankreich. Nordwestlich von Lille, auf dem Nordufer der Somme und in einzelnen Abschnitten der Aisne-Front lebhaftes Geschützfeuer. Vorstöße englischer und französischer Patrouillen abgewiesen. Starke Angriffe der Franzosen gegen die gewonnene neue deutsche Linie am Toten Mann auf dem linken Maasufer

abgewiesen. — Rußland. Im Süden. In den Waldkarpathen erfolgreiche Patrouillengänge. — Rumänische Front. Im siebenbürgischen Grenzgebirge dringen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen in verschanzte feindliche Stellungen und trotz starker Gegenstöße weiter vorwärts. 650 Russen gefangengenommen, 7 Maschinengewehre erbeutet. Verfolgung des auf der ganzen Front zwischen Gebirge und Donau weichenden Feindes. Fortschreitender Kampf in der Linie nordöstlich Vizirul-Sutesti-Slobozia. — Balkan. In der Struma-Ebene kleine Gefechte. — Kreuzerkrieg. Ein deutsches Unterseeboot hat den mit Kriegsmaterial im Werte von 20 Millionen Mark beladenen russischen Dampfer „Suchan" vom Nördlichen Eismeer nach einem deutschen Hafen aufgebracht.

30. Dezember.

Frankreich. Heftiger Artilleriekampf südlich des La Bassee-Kanals, beiderseits der Somme und nordwestlich von Reims. Auf dem Südufer der Ancre mehrere feindliche Munitionslager zur Entzündung gebracht. — Rußland. Im Nordosten. Südlich von Jakobstadt lebhafte Artillerietätigkeit. — Im Süden. Günstiger Verlauf der Kämpfe im Grenzgebirge zur Moldau. Nördlich des Uz-Tales den Russen die Höhe Solymtar entrissen und gegen starke Gegenstöße gehalten. — Rumänische Front. Beiderseits des Oitoz-Tales werden rumänisch-russische Stellungen im Tulnici im Häuserkampf genommen. — Feindliche Stellungen nördlich und östlich von Rimnicul-Sarat besetzt, starke Gegenangriffe abgewiesen. Geländegewinn zwischen der Rimnicul-Sarat- und Buzau-Niederung. In der Dobrudscha Fortschritte gegen Macin. — Ein deutsches Seeflugzeug belegt Hafenanlagen und feindliche Schiffe im Hafen von Sulina erfolgreich mit Bomben. — Balkan. An der Struma erfolgreiche Patrouillenunternehmungen. — Türkei. Starkes Artilleriefeuer auf die vom Feinde besetzte Insel Tenedos. — Kreuzerkrieg. Das französische Panzerschiff „Gaulois" (11300 Tonnen) von einem Unterseeboot versenkt.

31. Dezember.

Rußland. Im Nordosten. Südlich von Riga und bei Smorgon russische Jagdkommandos abgewiesen. — Mitte. Auf dem Nordufer des Pripjet bei Pinsk zwei russische Stützpunkte genommen. — Im Süden. In den Waldkarpathen feindliches Blockhaus mit Besatzung gesprengt. — Rumänische Front. Zwischen Uz- und Putna-Tal mehrere feindliche Höhenstellungen gestürmt; heftige Gegenstöße der Rumänen und Russen zurückgewiesen. Herestrau und Ungureni im Zabala-Tal genommen. Die Russen im Nordteil der Großen Walachei geschlagen. Der Feind von der 9. Armee in Stellungen halbwegs Rimnicul-Sarat und Postany, von der Donau-Armee in den Brückenkopf von Braila zurückgedrängt. In der Dobrudscha die russische Brückenkopfstellung östlich von Macin eingeengt. 1000 Gefangene, 4 Geschütze, 8 Maschinengewehre erbeutet. Im Mündungsgebiet der Donau eine russische Abteilung, die den St. Georgs-Arm überschritten, niedergemacht. — Italienischer Kriegsschauplatz. Lebhaftes feindliches Artilleriefeuer gegen die Karsthochfläche. — Türkei. An der Kaukasusfront Kämpfe bei Magdabah. Türkische Vorhuten erleiden Verluste. El Arisch freiwillig geräumt.

1. Januar.

Belgien. Im Ypern-Bogen lebhafte Artilleriekämpfe. Englische Handgranatenangriffe abgewiesen. — Frankreich. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Stoßtrupps und Patrouillen in der Champagne, im Argonnenwald und auf dem Ostufer der Maas. — Im Luftkampf ein englisches Großkampfflugzeug abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Unternehmungen russischer Jagdkommandos südlich von Riga, im Südwesten von Dünaburg und westlich von Stanislau ohne Erfolg. — Im Süden. Der Höhenrücken des Monte Faltucanu südlich des Trotosul-Tales von deutschen Truppen besetzt. — Rumänische Front. Beiderseits des Oitoz-Tales mehrere feindliche Höhenstellungen erstürmt. Soveja im Susita-Tal genommen. Die 9. Armee zwingt die Russen zu weiterem Rückzug. Erfolgreiches Vorgehen gegen die Brückenkopfstellungen bei Focsani und Fundeni. 1300 Gefangene, viel Kriegsmaterial erbeutet. Zwischen Busaul und Donau hält der Feind den Brückenkopf. In der Dobrudscha östlich Braila russische Stellungen genommen; Russen auf Macin zurückgedrängt.

2. Januar.

Frankreich. Lebhaftes Artilleriefeuer im Maas-Gebiet. Im Priesterwalde dringen deutsche Patrouillen bis in den dritten französischen Graben vor, zerstören die Verteidigungsanlagen und machen Gefangene. — Rußland. Im Süden. Südlich des Dryswiaty-Sees russische Streifkommandos vertrieben. Östlich von Zloczow bei Manajow erfolgreiches Eindringen in die russischen Linien. — Rumänische Front. Starke feindliche Angriffe gegen den Monte Faltucanu verlustreich gescheitert. Zwischen Susita- und Putna-Tal mehrere Höhen im Sturm genommen. Gegenstöße der Russen und Rumänen abgeschlagen. Barsesci und Jopesti besetzt. Der Feind in den Bergen zwischen Zabala-Tal und der Ebene nach Nordosten zurückgedrängt. Pintecesti und Mera am Milcovol gestürmt. 400 Gefangene. In der Dobrudscha die Russen auf Vacareni, Jijila und nach Macin zurückgetrieben.

3. Januar.

Rußland. Im Nordosten. Nordwestlich von Dünaburg dringt oldenburgische Infanterie über das Wilna-Eis und entreißt den Russen eine Insel. — Im Süden. In den Waldkarpathen setzen sich deutsche Abteilungen nördlich von Mestecanesti in der vorderen feindlichen Stellung fest. — Rumänische Front. Nördlich der Oitoz-Straße und beiderseits von Soveja im Susita-Tal mehrere feindliche Höhen erstürmt. Starke feindliche Gegenangriffe abgeschlagen. Oberhalb von Odobesti, nordwestlich von Foc-

fani, der Micovu-Abschnitt überwunden. Angriffe starker russischer Kavallerie-Abteilungen westlich der Buzaul-Mündung zurückgeschlagen. Macin und Jijila gestürmt. 1000 Gefangene, 10 Maschinengewehre erbeutet.

4. Januar.

Frankreich. Am Ostrande von Loos dringen deutsche Truppen erfolgreich bis in den vierten feindlichen Graben vor. — Rußland. Im Nordosten. Zwischen der Küste und Friedrichstadt starke Feuerkämpfe. Heftige Angriffe russischer Bataillone auf die deutschen Stellungen. Vergebliche, viermalige wiederholte starke Angriffe der Russen auf die ihnen entrissene Insel nordwestlich von Dünaburg. — Rumänische Front. Heftiges Artilleriefeuer an der Goldenen Bistritz. Russische Vorstöße zwischen Czokanesti und Dorna Watra verlustreich gescheitert. Wichtiger Geländegewinn in den zwischen der Ostgrenze Siebenbürgens und der Sereth-Niederung liegenden Bergen. Im Gebirgsstock nordwestlich von Odobesti mehrere verschanzte feindliche Höhenstellungen erstürmt. Slobozia und Rotesti im Sturm genommen. Südlich des Buzaul die russische Brückenkopfstellung von Braila durchbrochen. Gurgueti und Romanul in hartem Häuserkampf genommen. 1400 Gefangene, 6 Maschinen-Gewehre erbeutet. — Kreuzerkrieg. Der englische Truppentransportdampfer „Ivernia", 14278 Tonnen, im Mittelmeer versenkt.

5. Januar.

Deutschland. Armeebefehl des Kaisers über Fortgang des Krieges. — Belgien. Im Ypern-Bogen starker Feuerkampf. — Frankreich. Auf beiden Somme-Ufern und in einzelnen Abschnitten der Champagne- und Maas-Front lebhaftes Artilleriefeuer. Im Nachtangriff dringen bei Serre, nördlich der Ancre, einige Engländer in den vordersten deutschen Graben. Erfolgreiches Vordringen deutscher Stoßtrupps in die französischen Linien bei Massiges und an der Nordostfront von Verdun. — Rußland. Im Nordosten. Angriffe starker russischer Kräfte zwischen der Küste und der Straße Mitau—Riga abgewiesen. Östlich der Aa dringen russische Truppen in die deutsche Stellung. Im Gegenstoß werden 900 Mann gefangengenommen, mehrere Maschinengewehre erbeutet. Erfolglose Angriffe der Russen an zahlreichen Stellen der Düna-Front und nördlich des Miadziol-Sees. — Im Süden. Im Südteil der Waldkarpathen starker Feuerkampf. Nordöstlich von Kirlibaba russische Bataillone zurückgeschlagen. Ausgedehnte feindliche Stellungen südlich des Trotosul-Tales zwischen Cotumba und Monte Faltucanu gestürmt. Zwischen Mgr. Casinulti- und Susita-Tal mehrere feindliche Stützpunkte genommen. — Rumänische Front. Deutsche Truppen durchbrechen die stark ausgebauten Stellungen der Russen von Tartaru bis Rimniceni und dringen gegen den Sereth vor. Olancasca, Guilanca und Maxineri genommen. Südlich des Sereth weichen die Russen auf das Nordufer zurück. Deutsche und bulgarische Truppen besetzen Braila, die wichtigste Handelsstadt Rumäniens. Die Dobrudscha vollständig vom Feinde gesäubert. Galatz liegt im Feuer der deutschen Artillerie. — Balkan. Im Cerna-Bogen Artilleriefeuer. — Kreuzerkrieg. Feindlicher Truppentransportdampfer von 5000 Tonnen im östlichen Mittelmeer versenkt.

6. Januar.

Frankreich. Angriff englischer Bataillone südlich von Arras verlustreich zusammengebrochen. — Rußland. Im Nordosten. Im Abschnitt von Mitau starke russische Angriffe verlustreich gescheitert. 1300 Gefangene. — Im Süden. Bei Kisielin, westlich von Luck, eine russische Feldwache gefangengenommen. — Rumänische Front. Zwischen Oitoz- und Putna-Tal mehrere feindliche Stützpunkte genommen. Russen und Rumänen zurückgedrängt. Vergebliche starke Gegenstöße. Der Gipfel des Mgr. Odobesti im Sturm genommen. Entlastungsangriff der Russen zwischen Focsani und Fundeni brechen verlustreich zusammen. Geländegewinn des Feindes bei Obilesti. — Balkan. Englische Angriffe auf bulgarische Vorpostenstellungen nordöstlich des Dojran-Sees schlagen fehl.

28. Dezember bis 5. Januar.

Kreuzerkrieg. Als versenkt gemeldet: 5 englische, 2 französische, 1 russischer, 10 norwegische, 1 schwedischer, 1 spanischer, 4 griechische Dampfer, 2 englische, 8 französische, 1 russisches, 1 norwegisches Segelschiff. — Aufgebracht 1 holländischer Dampfer nach Zeebrügge. — Im Monat November sind 138 feindliche und 53 neutrale Handelsfahrzeuge von 408500 Bruttoregistertonnen verlorengegangen; davon sind 244500 Tonnen englisch. Seit Kriegsbeginn verloren die Feinde 3636500 Tonnen Handelsschiffsraum, davon England allein 2794500 Tonnen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Familien-Nachrichten

Am 29. Dezember verstarb nach kurzem schweren Leiden mein lieber, guter Mann, der

Revierförster

Hermann Weidel

in seinem 55. Lebensjahre.

In tiefstem Schmerz

Maria Weidel, geb. Blumentritt.

Reinharz, den 1. Januar 1917.



Am 1 Januar verschied infolge einer Lungenentzündung im Garnisonlazarett in Schwedt a. O. mein heißgeliebter Mann, der treusorgende Vater seiner 3 Kinder, unser herzensguter Sohn und Schwiegersohn, unser lieber Bruder und Schwager, der als Feldwebel zum 24 Landwehr-Inf.-Regt. einberufene Königl. Förster

Hans Straßburg

im 41. Lebensjahre.

Um stilles Beileid bitten

Marie Straßburg, geb. Müller, nebst Kindern.
Gustav Straßburg u. Frau.
Wilh. Müller nebst Familie.
Erich Straßburg und Frau.
Georg Schulz und Frau, geb. Straßburg. (63

Berlin, den 4. Januar 1917.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl Förster Heßler in Christes, Oberforsterei Schwarza, Kreis Schleusingen, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Waldtraut Engel in Forsthaus Zühlsdorf, Bezirk Potsdam, mit dem Lehrer Alfred Bienzeisler, Leutn d. R. im Inf.-Regt. Nr. 24.

Frl. Agnes Kiask, Tochter der verw Frau Rosa Kiask in Rauscha i. Schles, mit dem Prinzl Forstaufseher Hans Benedict in Forsthaus Dobern bei Pohlo, Kreis Guben.

Frl Elly Kiem in Ebenheim (Hzgt Gotha) mit dem Oberforster Kandidat Hans Bommrich, Adjutant der Flieger Ersatz-Abteilung 3 in Gotha.

Frl. Else Wobser mit dem Kgl. Oberförster Alfred Kunath in Dresden N

Eheschließungen:

Oberförster Leutnant Max Eberts mit Frl. Irma Rheinen in Berlin.

Sterbefälle:

Bergmann, Förster in Groß-Wandriß.
Döttling, Kgl. Förster in Hagelloch.
Fleck, Gemeindeförster in Turkheim.
Goergen, Kaiserl. Revierförster in Forsthaus Eulenkopf bei Barental i. L.
Kanthack, Grafl Förster in Forsthaus Ottilienruh
Kraefft, Kgl Hegemeister in Hildesheim.
Löffel, k. Forster a. D. in Speyer.
Piegler, Oberforster in Gallenberg.
Seiher, Eleonore, Försterwitwe in Glogischdorf.
Walser, Förster in Schönebürg b. Hürbel.

Am 2. Januar d. Js. verschied nach langem, schwerem Leiden der (70

Königliche Hegemeister **Feldmeier**

zu **Vöhl**

(Jahrgang 1877, Jager-Batl. Nr. 9, 3. Komp.).

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen lieben Kollegen, ein treues Vereinsmitglied, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Die Ortsgruppe Eder (Regbz. Cassel) des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.



Ganz unerwartet traf uns heute die tiefschmerzliche Nachricht, daß unser herzensguter, heißgeliebter, einziger Sohn und Bruder, der Königl. Hilfsjager im Forsteinrichtungsbüro

Viktor Kartheuser,

Vizefeldwebel u Res-Offizier-Aspirant i 4. Garde-Regt z. F, (Jahrg. 1910, 3 Komp. G.-S.-B.),

am 30. Dezember 1916 im Kampfe furs Vaterland gefallen ist. (78

Forsthaus Pflückuff b. Torgau, den 5. Januar 1917.

Stadtförster Kartheuser u. Familie.

Holz und Güter

Größerer Posten von langen, schlanken

Haselnuß-Bandstöcken

ist abzugeben. Gebot und genaue Angabe über Lange, Starke ꝛc. erbittet (42

Gutsverwaltung Putlos
bei **Oldenburg i. Holstein.**

Ich kaufe dauernd

Waldparzellen

und alle Arten von Laub- und Nadelholzern. Bezahlung bar. Vermittl erh Provision. Angeb erb.

S. Dinn, Tapiau (Ostpr.).
Telephon 86. (10

Kaufe jeden Posten (76

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung,
Stendal-Röxe, Luderitzer Straße 30.

Kaufe Faulbaumholz.

Zahle guten Preis. **Rob. Becker, Cobbel, Kreis Wolmirstedt.** (18

Personalia

Gemeindeförsterstelle

des Forstschutzbezirkes **Illingen, Bez. Trier,** ist **sofort** zu besetzen. Der Schutzbezirk umfaßt 4 Gemeinden mit rund 600 **ha** Wald.

Die Besoldung beträgt: Grundgehalt 1200 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mk. bis 2400 Mk., Brennholzentschadigung 100 Mk. und freie Dienstwohnung im pensionsfahigen Werte von 300 Mk., sowie 120 Mk. Dienstaufwandsgelder. Auf das Besoldungsdienstalter werden diejenigen Jahre angerechnet, die der Forster in der Eigenschaft eines Gemeindeforsters auch in einem anderen Kommunalverband zugebracht hat.

Dem Stelleninhaber werden 7 Morgen Gemeindeland zur Benutzung überwiesen, fur die ein jahrlicher Pachtzins von 35 Mk. zu entrichten ist. Dem Bewerbungsgesuch, welches binnen 8 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen ist, ist der Forstversorgungsschein, der Militärpaß und die seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Fuhrungszeugnisse, sowie ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Forstversorgungsberechtigte und Reservejager der Klasse A konnen nur insoweit Berucksichtigung finden, als ihren Bewerbungsgesuchen die schriftliche Erklarung beiliegt, daß Bewerber bei endgultiger Anstellung auf spätere Anstellungsanspruche im Staatsdienst Verzicht leistet. (64

Illingen, den 30. Dezember 1916.

Der Bürgermeister.
Krause.

In der **von Waldow'schen Stiftsforst Neudorf-Randen N.-M.** wird fur sofort ein (72

Hilfsjäger gesucht.

Kriegsbeschadigte Bewerber finden Berücksichtigung. Nahere Auskunft erteilt **die Revierförsterei Neudorf** bei **Waldowstrenk N.-M.**

Fichten- und Kiefern-Grubenholz, Fichtenpapierholz, Aspenrollen

jeder Posten gegen Barzahlung **zu kaufen gesucht.** — Lieferung frei Waggon Verladestation oder ab Wald. Im letzteren Falle bitten Abfuhrkosten und Fuhrleute anzugeben. Fur Nachweis hohe Provision. (21

Ostdeutsche Holzhandelsgesellschaft Stolp i. Pommern.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 3. Neudamm, den 21. Januar 1917. 32. Band.

An das deutsche Volk!

Unsere Feinde haben die Maske fallen lassen. Erst haben sie mit Hohn und heuchlerischen Worten von Freiheitsliebe und Menschlichkeit unser ehrliches Friedensangebot zurückgewiesen. In ihrer Antwort an die Vereinigten Staaten haben sie sich jetzt darüber hinaus zu einer Eroberungssucht bekannt, deren Schändlichkeit durch ihre verleumderische Begründung noch gesteigert wird. Ihr Ziel ist die Niederwerfung Deutschlands, die Zerstückelung der mit uns verbündeten Mächte und die Knechtung der Freiheit Europas und der Meere unter dasselbe Joch, das zähneknirschend jetzt Griechenland trägt. Aber was sie in 30 Monaten des blutigsten Kampfes und des gewissenlosesten Wirtschaftskrieges nicht erreichen konnten, das werden sie auch in aller Zukunft nicht vollbringen.

Unsere glorreichen Siege und die eherne Willenskraft, mit der unser kämpfendes Volk vor dem Feinde und daheim jedwede Mühsal und Not des Krieges getragen hat, bürgen dafür, daß unser geliebtes Vaterland auch fernerhin nichts zu fürchten hat. Hellflammende Entrüstung und heiliger Zorn werden jedes deutschen Mannes und Weibes Kraft verdoppeln, gleichviel, ob sie dem Kampf, der Arbeit oder dem opferbereiten Dulden geweiht ist.

Der Gott, der diesen herrlichen Geist der Freiheit in unseres tapferen Volkes Herz gepflanzt hat, wird uns und unseren treuen, sturmerprobten Verbündeten auch den vollen Sieg über alle feindliche Machtgier und Vernichtungswut geben.

Großes Hauptquartier, den 12. Januar 1917.

Wilhelm I. R.

Der neue preußische Haushaltsplan der Forstverwaltung.

Der soeben ausgegebene preußische Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917 erscheint als der dritte im Kriege. Wer hätte gedacht, daß so etwas möglich wäre. Da sich die Verhältnisse gegen das Vorjahr wenig geändert haben, ist der Haushaltsplan der Forstverwaltung ein fast vollständiger Abdruck des vorhergehenden. Der Krieg hat nur insofern seine reinigende Wirkung ausgeübt, daß die Fremdwörter möglichst verdeutscht worden sind. Während andere Pläne von Fremdwörtern starrten, zeichnete sich der Plan der Forstverwaltung seit langem durch Reinheit der Sprache aus. Viele Schlacken waren bereits 1909 bei der Vereinfachung und Umarbeitung der Oberförstereipläne beseitigt worden, so daß jetzt wenig geändert ist. Nur vor den Amtsbezeichnungen hat die Verdeutschung Halt gemacht. Eine Übersetzung ist in vielen Fällen nicht möglich. So z. B. würde Minister = Diener, Unterstaatssekretär = Unterstaatsgeheimschreiber für die höchsten Staatsbeamten unzutreffend sein. Es müssen hier neue Bezeichnungen erfunden werden, die der Stellung und der Tätigkeit dieser Beamten entsprechen und die sich langsam einbürgern. Die Forstverwaltung zeichnet sich auch hier aus. Wie der Wald, der herrlich grüne, deutsch ist, so ist auch die Amtsbezeichnung vom höchsten Beamten, dem Oberlandforstmeister, bis hinunter zum Waldwärter, deutsch.

Der Haushaltsplan der Forstverwaltung schließt ab

für die ordentlichen Einnahmen mit		154 811 000 ℳ
für die außerordentlichen mit		2 000 000 „
		156 811 000 ℳ
und für die dauernden Ausgaben mit	64 989 000 ℳ	
für die außerordentlichen mit	2 930 000 „	
		67 919 000 „
mithin mit einem Gesamtüberschuß von		88 892 000 ℳ

oder 100 000 ℳ mehr als im Vorjahre.

Die Einnahmen für Holz, aus Nebennutzungen, aus der Jagd, von Torfgräbereien und forstlichen Lehranstalten sind bei der Ungewißheit der Verhältnisse im neuen Rechnungsjahre in der gleichen Höhe des Vorjahres belassen worden. Der Titel 7 „verschiedene Einnahmen" ist um 298 000 ℳ erhöht worden für einzunehmende Zinsen von rückständigen Kaufgeldern veräußerter Forstgrundstücke, die wegen des Krieges in größerer Anzahl gestundet werden müssen.

Das Mehr bei den dauernden Ausgaben ist fast nur durch das Steigen der Besoldungen der Beamten nach dem Dienstalter bedingt. Neue Stellen erscheinen nicht, dagegen ist eine Forstkassenrendantenstelle und eine Holzhofmeisterstelle in Fortfall gekommen. Aus der Bemerkung zum Titel 14 geht hervor, daß geplant wird, kleinere Oberförstereien einzuziehen. Der Höchstsatz der Dienstaufwandsentschädigungen für Oberförster ist von 3900 auf 6000 ℳ heraufgesetzt worden, um den Oberförstern auch die Haltung eines Kraftwagens zu ermöglichen, damit sie weitere Entfernungen schneller zurücklegen können und ihr Dienstbezirk vergrößert werden kann. Für die jungen Forstverwaltungsbeamten wird dadurch, daß beim Titel 2 der Zusatz gemacht worden ist: „Zur Einziehung gelangende Oberförsterstellen mit Revier können in solche ohne Revier nach Bedarf umgewandelt werden," die Möglichkeit geschaffen, allen Forstassessoren, die nach ihrem Dienstalter zur Ernennung zum Oberförster an der Reihe sind, eine Stelle zu verleihen.

Für die Förster werden zwei Revierförsterzulagen neu bewilligt. Für ei en Revierförster wird eine Pferdehaltungszu' g verlangt.

Der Höchstbetrag der Dienstaufwandsentschädigungen für die Forstkassenrendanten von 2000 ℳ hat sich für eine weitere Stelle als zu gering erwiesen. Für den Inhaber der Forstkasse in Halle werden 1200 ℳ mehr verlangt.

Bei den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind dieselben Beträge wie im Vorjahre eingesetzt worden. Beim Titel 2 der Ausgaben „zu Grundstücksankäufen" ist nach den amtlichen Erklärungen im Landtage nur die Ermächtigung zur Verwendung der Einnahmen aus Grundstücksverkäufen zu Ankäufen insofern ergänzt, als die Einnahmen aus dem Waldverkaufe an den Zweckverband Groß-Berlin nur zur Hälfte für Grundstücksankäufe wieder verwendet werden dürfen. Die andere Hälfte fließt in den allgemeinen Staatssäckel.

Den neuen Haushal splan selbst werden wir in der nächsten Nummer zum Abdruck bringen.

Verlohnung der Kriegsgefangenen beim Holzeinschlage.

Von Königl. Hegemeister Hees-Quint.

Zu dem Artikel des Herrn Simon in Nr. 51 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 17. 12. 1916. Die in diesem vorgeführten Berechnungen auf Grund der wöchentlichen Aufnahmen sind aus verschiedenen Gründen nicht überall ausführbar. Bei der schweren Verständigung mit den Ge-



fangenen, ob Russen oder Franzosen, können nicht reine Gefangenenrotten arbeiten, denn das Ausscheiden der Sortimente und Aufsetzen der verschiedenen Schichthölzer kann den Gefangenen nicht verständlich gemacht werden. Eine wöchentliche Aufnahme der gefällten Hölzer kann nicht stattfinden, weil nicht am Schlusse jeder Woche alles Holz aufgearbeitet und aufgesetzt werden kann; bei Schichtholz würden auch stets Reste bleiben. Die Numerierung, Vermessung und Aufnahme der Hölzer geschieht meist nach Beendigung der Schläge, nur bei größeren Stammholzschlägen werden fertiggestellte Teile während des Hiebes aufgenommen. Eine wöchentliche Aufnahme ist daher zumeist unausführbar. Die Gefangenen können das Schichtholz nicht aufsetzen; dies geschieht schon bei ständigen Holzhauern meist nur durch den Holzhauermeister, nur das Knorr- und Reiserholz wird von den einzelnen Rotten gesetzt.

Das einfachste Verfahren wird in meiner Nachbargemeindeförsterei angewandt. Die Gemeinde bezahlt für die Gefangenen die Verpflegung und 30 ₰ je Mann und Arbeitstag, sowie den Wachtmann. Die Gefangenen werden mit dem Fällen und Ausästen der Stämme, Zerschneiden der Schichthölzer und Zusammentragen beschäftigt. Die anderen Arbeiten: Ablängen der Stämme und Aufsetzen der Schichthölzer, werden durch freie Arbeiter, erfahrene Holzhauer, ausgeführt, die im Tagelohn verlohnt werden. Dieser ist den besonderen Verhältnissen und der jetzigen Teuerung entsprechend erhöht worden.

Ein anderes Verlohnungsverfahren, bei dem die Gefangenen zu größerem Fleiße angeregt werden, dürfte folgendes sein.

Sie erhalten einen gewissen Prozentsatz, etwa 10 %, der tarifmäßigen Hauer- und Rückerlöhne, abzüglich des Betrages, der für das Ablängen der Stammhölzer und das Aufsetzen der Schichthölzer an freie Arbeiter bezahlt wird. Ob diese im Tagelohn oder Akkord entlohnt werden, kann mit ihnen vereinbart werden. Rechnet sich nach Aufnahme des Schlages je Mann und Tag ein Schichtlohn von 3 Mk. heraus, so erhalten die Gefangenen 30 ₰ täglich, rechnet sich mehr heraus, so bekommen sie entsprechend mehr Zulage, was dann zu besonderer Leistung beitragen wird. Eine besondere Vergütung für den Wachtmann kann ja auch in einem Prozentsatz des durch die Gefangenen verdienten Lohnes bestehen.

Werden die freien Arbeiter im Akkord entlohnt, so müssen die Werbungskosten folgendermaßen getrennt werden 1. in Kosten für das Ablängen der Stämme und Aufsetzen der Schichthölzer; 2. in Kosten für die Gefangenenarbeiten.

Hiernach wäre die Holzwerbungs-Berechnung aufzustellen. Im Holzwerbungs-Lohnzettel sind unter 1. die Löhne der freien Arbeiter (ob Akkord oder Tagelohn), unter 2. der die Gefangenen aufzuführen, also die von denselben verdienten Prozente; evtl. auch die Prozentzulagen des Wachtmanns.

Die anderen Gefangenenkosten (Verpflegung, Kosten für Werkzeuge usw.) können nicht schlagweise berechnet werden, sie sind vielmehr am Schlusse der Arbeit einzusetzen und gemäß dem Festmeter-Einschlage auf die einzelnen Schläge zu verteilen.

Werden diese Beträge den schlagweisen Lohnzetteln zugesetzt, dann ergibt ein Vergleich dieser Summe mit der Summe der Holzwerbungskosten-Berechnung, wieviel sich die Gefangenenarbeit gegen die Arbeit durch freie Holzhauer teurer oder billiger stellt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Beginn der Schonzeit für einzelne Wildarten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Id 4482.

Berlin, 14. Dezember 1916.

Die auf meinen Runderlaß vom 14. Oktober 1916 — I B I d 3672 II — von den Regierungspräsidenten erstatteten Berichte haben allgemein ein so ungünstiges Bild von dem Stande der Niederjagd im gesamten Staatsgebiet und namentlich einen solchen Rückgang des Hasenbestandes ergeben, daß sich in diesem Winter eine Hinausschiebung des Beginns der Schonzeit für einzelne Wildarten, wie sie in den beiden letzten Jahren stattgefunden hat, im Interesse der Erhaltung des einheimischen Wildstandes nicht rechtfertigen läßt. Ich bin daher nicht in der Lage, dem Antrage des Regierungspräsidenten in Danzig zu entsprechen. Die Jagdinhaber werden sich vielmehr, wie früher in den Friedenszeiten, mit ihrem Hasenabschuß der gesetzlich feststehenden Schußzeit anzupassen haben, worauf sie rechtzeitig aufmerksam zu machen sind.

An den Herrn Oberpräsidenten in Danzig.

*

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und Nachachtung.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Ober- und Regierungspräsidenten (ausgenommen Sigmaringen).

Sammeln von Fichtensamen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 98/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 9284. IA III e.

Berlin W 9, 22. Dezember 1916.

Nachdem der Kriegsausschuß für Öle und Fette sich bereit erklärt hat, gereinigten Fichtensamen zur Ölgewinnung, frei Waggon und ab Verladestation, zum Preise von höchstens 150 ℳ für den Doppelzentner zu übernehmen, erscheint es dringend erwünscht, den diesjährigen starken Fichtenzapfenanhang zur Ölgewinnung, soweit irgend möglich, nutzbar zu machen.

Zu dem genannten Preise wird es nur in denjenigen Oberförstereien, in welchen Fichtenzapfen zu geringen Kosten zu gewinnen sind und gleichzeitig günstig gelegene fiskalische Samendarren zur Verfügung stehen, angängig sein, die Samengewinnung durch die Samendarre

ausführen zu lassen. Die Anordnungen in dieser Richtung sind von den örtlichen Verhältnissen abhängig und muß ich den Königlichen Regierungen überlassen.

Um aber die reiche Fichtenzapfenernte zu obigem Zwecke soweit als möglich auszunutzen, beauftrage ich die Königlichen Regierungen, sofort in geeigneten Oberförstereien auch die Waldarbeiter und Waldarbeiterfamilien zur Gewinnung der Fichtenzapfen auf eigene Rechnung anzuregen und sie auf die Möglichkeit eines guten Verdienstes hinzuweisen. Die Zapfen können den Waldarbeitern und Waldarbeiterfamilien unentgeltlich abgegeben werden. Bei der vorgeschrittenen Jahreszeit werden die Zapfen in der gewöhnlichen Stubenwärme leicht aufspringen, so daß der Samen von den Zapfensammlern selbst gewonnen werden kann. Zur Entfernung der den Samenkörnern anhaftenden Samenflügel genügt ein leichtes Durchdreschen auf der Scheunentenne. Auf diese Weise werden die Waldarbeiter und Waldarbeiterfamilien in der Lage sein, gereinigten Fichtensamen selbst zu liefern.

Die Königlichen Oberförster ermächtige ich, solchen gereinigten Fichtensamen zu einem Preise anzukaufen, der den Weiterverkauf an den Kriegsausschuß ohne Einbuße für die Staatskasse noch ermöglicht, also etwa zu 130 bis 140 ℳ für den Doppelzentner. Die Adressen, wohin der Samen zu senden ist, wollen die Revierverwalter von dem Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, erbitten.

Sollte in einzelnen Revieren die Entflügelung und Reinigung des Samens zweckmäßig auf günstig gelegenen fiskalischen Samendarren bewirkt werden können, so würde der Preis für Flügelsamen mit etwa 120 ℳ für den Doppelzentner zu bemessen sein.

Etwaige weitere unvorhergesehene Unkosten können auf die Staatskasse übernommen werden.

Bis zum 1. Mai 1917 sehe ich einer kurzen Anzeige entgegen, wieviel Fichtensamen an den Kriegsausschuß für Öle und Fette abgeliefert worden ist.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, den Erlaß, soweit erforderlich, durch — kostenlosen — Abdruck in den gelesensten Tagesblättern Ihres Bezirks schleunigst zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und zugleich in jeder anderen tunlichen Weise die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten zu einer tatkräftigen Beteiligung an dem Sammeln der Fichtenzapfen anzuregen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Militärgebührnisse bei Beurlaubungen und Entlassungen während des Krieges.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. 12. 1916 (Armee-Verordnungsblatt 1916, Seite 546 bis 555) sind unter Aufhebung aller entgegenstehenden Festsetzungen neue „Bestimmungen über die Gebührnisse bei Beurlaubungen und Entlassungen während des Krieges" genehmigt worden.

I. Urlaub.

1. Offiziere, Beamte und Beamtenstellvertreter in oberen Beamtenstellen erhalten:

a) Gehalt bei jedem Urlaub, ausschl. bei solchem zu besoldeter Tätigkeit in fremden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben oder bei Behörden oder bei mehr als 1 Monat zur Ablegung von Prüfungen und zur Vorbereitung dazu. Ist Gehalt nicht zuständig, dann wird es nur bis Ende des Monats, in dem der Urlaub angetreten ist, gezahlt. Wird der Urlaub am ersten eines Monats angetreten, so hört die Gehaltszahlung bereits mit Ende des vorhergehenden Monats auf. Wiederbeginn der Gehaltszahlung mit dem Monat, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt, und zwar vom 1. ab, wenn die Rückkehr in der ersten Monatshälfte stattfindet, sonst erst vom 16. ab. Bei Urlaub zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens wird gleichfalls nur bis Ende des Monats des Urlaubsantritts Gehalt gezahlt, sofern die Beurlaubung auf Ansuchen der Gehaltsempfänger selbst oder ihrer vorgesetzten Zivilbehörde oder Zivildienststelle (privater Arbeitgeber) erfolgt zum Zwecke der Wiederaufnahme der amtlichen oder gewerblichen Tätigkeit gegen entsprechende Bezahlung. Wird Gehalt gezahlt, so findet, insofern der Urlaub nicht zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt ist, nach 1½ Monaten Gehaltsabzug nach § 71, 2 der Kriegs-Besoldungsvorschrift statt (d. i. Abzug nach 1½ Monaten des halben und nach 6 Monaten des ganzen Gehalts).

b) Verpflegungsgelder die Beamtenstellvertreter bei Erholungsurlaub oder Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, wenn der Truppenarzt die Notwendigkeit des Urlaubs bescheinigt.

c) freie Eisenbahnfahrt nur die Kriegsteilnehmer bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit.

2. Gehalt empfangende Unteroffiziere (ausschl. Beamtenstellvertreter in oberen Beamtenstellen) erhalten: usw.

3. Offizierstellvertreter, Unterärzte, Unterveterinäre, Unterapotheker, Beamtenstellvertreter in unteren Beamtenstellen, Unteroffiziere und Mannschaften als Löhnungsempfänger, einschl. des Personals der freiwilligen Krankenpflege erhalten:

a) Löhnung bei jedem Urlaub ungekürzt, ausschließlich bei Urlaub zu besoldeter Tätigkeit in fremden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben oder bei Behörden oder bei Urlaub von mehr als 1 Monat zur Ablegung von Prüfungen und zur Vorbereitung dazu. Ist Löhnung nicht zuständig, dann wird sie nur bis Ende des Monatsdrittels, in dem der Urlaub angetreten ist, gezahlt. Wird der



Urlaub am ersten Tage eines Monatsdrittels angetreten, so hört die Löhnungszahlung bereits mit Ende des vorhergehenden Monatsdrittels auf. Wiederbeginn der Löhnungszahlung mit dem ersten Tage des Monatsdrittels, in dem die Rückkehr vom Urlaub erfolgt.

Wenn Mannschaften nicht als Ersatz für Lohnarbeiter, sondern auf Grund eines von der zuständigen Verwaltungsbehörde befürworteten Antrages des Arbeitgebers für fehlende Familienmitglieder (im Felde befindliche, kranke, gefallene usw., auf deren Hilfe sie angewiesen sind) beurlaubt werden und auf Zahlung eines Lohnes durch den Arbeitgeber keinen Anspruch haben, erhalten sie Löhnung, Verpflegungsgebührnisse, Freifahrt für Rechnung der Militärverwaltung vom Truppenteil für die ganze Dauer des Urlaubs.

b) Verpflegungsgelder nur bei gewöhnlichem Urlaub (aber nicht bei häufig wiederkehrenden Beurlaubungen, d. i. wenn jemand innerhalb eines Vierteljahres durch mehrfache Beurlaubung — außer Sonntags — insgesamt länger als 10 Tage beurlaubt wird), bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, wenn die Notwendigkeit des Urlaubs durch den Truppenarzt bescheinigt ist, bei Urlaub zur Beschäftigung in eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben (hierzu rechnen auch die Betriebe von Eltern und Geschwistern), bei Beurlaubung von Kriegsdienstbeschädigten auf angemessene Zeit zur Erlangung eines für sie geeigneten neuen Berufs und bei Urlaub zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens.

c) Freie Eisenbahnfahrt (ausschl. für Beamtenstellvertreter in unteren Beamtenstellen, die nur als Kriegsteilnehmer bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit freie Eisenbahnfahrt haben) bei gewöhnlichem Urlaub, bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, bei Urlaub zur Beschäftigung in eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben (hierzu rechnen auch die Betriebe von Eltern und Geschwistern), bei Urlaub zu besoldeter Tätigkeit in fremden landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben oder bei Behörden (Fahrtkosten für Hinfahrt hat jedoch der Arbeitgeber zu erstatten), bei Beurlaubung von Kriegsdienstbeschädigten auf angemessene Zeit zur Erlangung eines für sie geeigneten neuen Berufs und bei Urlaub zur Aufnahme der Arbeit im Zivilberuf bis zur Beendigung des Entlassungsverfahrens.

Bemerkungen. Die für Mannschaften zuständigen Gebührnisse werden vor Antritt der Fahrt in einer Summe vom Truppenteil gezahlt. — Auf den Eisenbahnen der besetzten feindlichen Gebiete erhalten sämtliche Heeresangehörige freie Eisenbahnfahrt. — Wegen der Beurlaubung von Militäranwärtern zum Zweck ihrer Zivilversorgung ergehen besondere Bestimmungen. — Bei Entfernungen über 100 km kann Schnellzugsbenutzung gestattet werden. — Rundreisen sind ausgeschlossen. — Führen Militärpersonen während eines Urlaubs Reisen zu Erwerbszwecken aus, so haben sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen.

II. Entlassung (Zurückstellung) aus kriegswirtschaftlichen Gründen.

a) Gehaltsempfänger erhalten Gehalt bis Ende des Entlassungsmonats, Löhnungsempfänger die Löhnung bis zum Schlusse des laufenden Monatsdrittels;
b) Verpflegungsgebührnisse werden, soweit sie zuständig sind, bis zum Abgangstage, diesen ausgeschlossen, gewährt;
c) die Abfindung mit Reise- oder Marschgebührnissen erfolgt nach den Bestimmungen der Reiseordnung (§ 61) oder Marschgebührnisvorschrift (§ 42);
d) Freifahrt wird durch Ausstellung eines Militärfahrscheines gewährt.

Erneuerung der Versicherungskarten der Angestelltenversicherung.

Nach § 195 des Versicherungsgesetzes für Angestellte soll die Versicherungskarte spätestens binnen 5 Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue ersetzt werden. Diese Frist ist für viele Versicherte verstrichen. Sie haben deshalb schleunigst sich eine neue Karte zu beschaffen (von den Ausgabestellen der Angestelltenversicherung: Ortspolizeibehörden usw.). Die Ausstellung erfolgt auf Grund einer neuen Aufnahmekarte, die der Versicherte sich von der Ausgabestelle beschaffen, selbst ausfüllen und der Ausgabestelle wieder vorlegen muß (§ 188). Die alte Versicherungskarte behält der Versicherte.

Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Verwaltung der Jagd durch den Vertreter des Oberförsters.** Von geschätzter Seite geht uns folgende Mitteilung, die übrigens keinenfalls mit dem, was wir in Nr. 46 von 1916 veröffentlicht haben, in Widerspruch steht, mit der Bitte um Veröffentlichung zu: Unter dieser Überschrift befindet sich in Nr. 46, Bd. 31 der „Deutschen Forst-Zeitung" eine Mitteilung, die zu Mißverständnissen führen kann. Es möge daher nachfolgend die Verfügung einer Königl. Regierung mitgeteilt werden, welche die Rechte und Pflichten des Stellvertreters eines abwesenden Revierverwalters klar und bestimmt zum Ausdrucke bringt.

„Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die einem Beamten übertragene Stellvertretung eines zur Fahne einberufenen oder aus sonstigen Gründen für längere Zeit abwesenden Revierverwalters sich auch auf die Jagdverwaltung zu

erstrecken habe. Wir weisen deshalb darauf hin, daß in solchen Fällen die Vertretung selbstverständlich die gesamte Verwaltung einschließlich der Verwaltung der administrierten Jagd umfaßt. Die Regelung des Wildabschusses ist lediglich Aufgabe des mit der Stellvertretung beauftragten Beamten. Hinsichtlich der Verwertung des abgeschossenen Wildes jedoch trifft der Erlaß vom 25. September 1914, III 10 026, dahin Bestimmung, daß der Verwaltungsabschuß auf Rechnung und Gefahr des Stelleninhabers, also des abwesenden Revierverwalters, zu erfolgen hat, sofern dieser oder seine zuständigen Angehörigen nicht beantragen, daß hiervon abgesehen werde."

Der genannte Erlaß bestimmt dann weiter, daß in letztem Falle, sofern die Königl. Regierung hiergegen kein Bedenken hat, dem Vertreter die Verwaltung der Jagd (statt für Rechnung des abwesenden Revierverwalters) auf eigene Rechnung anzubieten ist. Trägt die Königl. Regierung Bedenken, dies zu tun, oder lehnt der Vertreter die Verwaltung der Jagd auf eigene Rechnung ab, dann bleibt es der Königl. Regierung überlassen, für die baldmöglichste Nutzbarmachung der Jagd nach eigenem Ermessen, unter Umständen auch durch Verwaltung für Rechnung der Staatskasse, Sorge zu tragen. Mag nun die Verwaltung der Jagd auf Rechnung des abwesenden Stelleninhabers oder auf Rechnung des Vertreters des Stelleninhabers oder auf Rechnung der Staatskasse erfolgen, alleiniger Verwalter der Jagd bleibt in allen Fällen der Vertreter! E.

— **Teuerungszulagen im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.** (Siehe auch Nr. 2 Seite 19). Auch die Herzogliche Hofkammer in Gotha gewährt ihren Beamten und Arbeitern Teuerungszulagen. Für die Arbeiter sind es die gleichen Sätze wie im Staat, die Beamten erhalten jedoch wesentlich mehr, nämlich alle verheirateten Beamten 30 ℳ monatlich, die unverheirateten 20 ℳ. Die Kinderbeihilfe beläuft sich auf 6 ℳ für den Monat.

— **Krankenversicherung der in der Zivilverwaltung im besetzten Feindeslande Beschäftigten.** Nachdem wir in Bd. 31 Nr. 44 S. 723 der Deutschen Forst-Zeitung die Möglichkeit der Fortsetzung der Krankenversicherung dieser Personen nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung verneint hatten, hat der Reichskanzler unter dem 14. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1383) eine Bekanntmachung erlassen, die die im Ausland beschäftigten Arbeiter usw. ebenso der Krankenversicherung unterstellt wie die im Inland beschäftigten Personen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Bekanntmachung lauten:

§ 1. Gegen Krankheit werden versichert Deutsche, die während des gegenwärtigen Krieges in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, wenn sie bei einer gleichen Beschäftigung im Inland der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen würden. Für ihre Berechtigung zur freiwilligen Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Das gleiche gilt für Angehörige der dem Deutschen Reiche verbündeten sowie der neutralen Staaten, wenn die Beschäftigung außerhalb ihres Heimatsstaats stattfindet.

§ 2. Die Beschäftigten gehören, falls für den inländischen Betrieb des Unternehmers eine Betriebskrankenkasse besteht, dieser, und falls für mehrere inländische Betriebe des Unternehmers je besondere Betriebskrankenkassen bestehen, nach Wahl des Unternehmers einer von diesen an.

Im übrigen gehören sie nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde des dem Beschäftigungsorte zunächst belegenen inländischen Grenzgebiets einer Ortskrankenkasse dieses Grenzgebiets an. Beschäftigte, die nach der Reichsversicherungsordnung landkassenpflichtig wären, können in gleicher Weise einer Landkrankenkasse zugewiesen werden.

Der Unternehmer kann mit Genehmigung der Heeres- oder Marineverwaltung über die Kassenzugehörigkeit der bei ihm beschäftigten Arbeiter eine Vereinbarung mit einer anderen Krankenkasse abschließen.

§ 4. Der Grundlohn bestimmt sich nach dem wirklichen Arbeitsverdienste des Versicherten bis 6 ℳ für den Arbeitstag (§ 180 Abs. 2, 4 der R.-Vers.-Ord.).

§ 5. Im Ausland gewährt die Heeres- oder Marineverwaltung den Versicherten die Krankenhilfe. Die Krankenkasse hat ihr die Kosten zu erstatten. Dabei gelten $^3/_8$ des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Versicherten bestimmt, als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus (Lazarett) aufgenommen, so sind außerdem für den Unterhalt daselbst $^2/_8$ des Grundlohns zu vergüten.

Die Krankenkasse hat ferner die Kosten der Überführung in ein inländisches Krankenhaus zu vergüten.

§ 7. Diese Verordnung gilt nicht:

1. für unständig Beschäftigte (§ 441 der R.-Vers.-Ord.),
2. für die bereits nach der Reichsversicherungsordnung im Inland versicherten Personen; die Verpflichtung des Arbeitgebers, nach § 221 der Reichsversicherungsordnung ihnen Krankenhilfe zu gewähren, geht auf die Heeres- oder Marineverwaltung über, wenn diese nach § 5 Abs. 1 auch anderen Beschäftigten des Arbeitgebers Krankenhilfe zu gewähren hat.

§ 8. Die obersten Verwaltungsbehörden für Heer und Marine können bestimmen, wieweit die vorstehenden Vorschriften unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 auch für unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zur deutschen Heeres- oder Kaiserlichen Marineverwaltung sowie für Personen zu gelten haben, die in dem nicht von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern oder Behörden für Zwecke des deutschen Heeres oder der



Kaiserlichen Marine oder für gleiche Zwecke einer verbündeten Macht beschäftigt werden.

§ 9. Der Reichskanzler kann auf Antrag der deutschen obersten Verwaltungsbehörde eines von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiets bestimmen, wieweit unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 die Vorschriften der §§ 1 bis 7 auch für Beschäftigungsverhältnisse zu deutschen Unternehmern für Zwecke anderer deutscher Behörden oder für unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zu anderen deutschen Behörden zu gelten haben.

§ 10. Soweit der Erwerb von Rechten davon abhängt, daß eine Versicherung gegen Krankheit von bestimmter Dauer vorangegangen ist, steht die Versicherung nach diesen Vorschriften einer Versicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 15. 1. 1917 in Kraft. Hg.

Forstwirtschaft.

— **Rückkehr zu hölzernen Schiffen.** Nachdem Eisen und Stahl während der letzten Jahrzehnte das Holz immer mehr als Baumaterial für Schiffe zurückgedrängt hatten, fängt man wegen der gewaltigen Nachfrage nach Stahl zu Munitions- und anderen Kriegszwecken wieder in größerem Umfange an, Holzschiffe zu bauen. Dieses soll besonders an der Westküste Nordamerikas der Fall sein, um Bauholz nach Australien zu verfrachten. Die größeren Schiffe erhalten teilweise Stahlverstärkung.

— **Die Einteilung des Langholzes nach Klassen.** Die Anregung des Herrn Kollegen Hees, die Langholzklassen auch beim Nadelholz in ähnlicher Weise, wie beim Laubholz bereits eingeführt, nach dem Durchmesser und nicht nach dem Festgehalt zu begrenzen, findet sicher den Beifall aller Holzhändler wie aller praktischen Forstbeamten. Es würde dadurch eine außerordentliche Erleichterung der Holzaufnahme und eine richtigere Bewertung des Holzes erzielt werden. Ich möchte nun aber zu diesen Ausführungen noch den Vorschlag machen, die Klassen einheitlich zu numerieren, und zwar bis 20 cm Durchmesser VI. Klasse (nur für Nadelholz), dann aber für Laub- und Nadelholz bis 30 cm V. Klasse, bis 40 cm IV. Klasse, bis 50 cm III. Klasse, bis 60 cm II. Klasse, darüber I. Klasse. Eventuell könnte man für Nadelholz die Klassen II und I fortfallen lassen, so daß dieses nur die Klassen VI, V, IV, III, das Laubholz aber die Klassen V, IV, III, II, I umfaßte. Die Dimensionen wären dann aber für Laub- und Nadelholzklassen einheitlich, und wenn man schon daran geht, eine Neueinrichtung zu treffen, so dürfte es sich wohl empfehlen, dabei zugleich die Einheitlichkeit möglichst zu fördern. Man könnte dann aber wohl auch noch einen Schritt weiter gehen und in der Tabelle, die beispielsweise 20 Querlinien für 20 Nummern enthält, an Stelle der jetzt üblichen Spalten für Länge, Durchmesser, Zopfstärke, Stückzahl und Festgehalt 20 senkrechte Linien anordnen. Im Kopf der senkrechten Linien trägt man die beim Messen ermittelten Durchmesserzahlen ein und trägt die Länge der Stämme in die entsprechende Durchmesserspalte. Man addiert dann seitenweis nur die Längen und erst am Ende der Tabelle oder einer Abnahme oder sonstigen Abschlusses berechnet man den Festgehalt sämtlicher Stämme eines Durchmessers aus der Summe der Längen und der nach dem dazugehörigen Durchmesser ermittelten Kreisfläche, wie es früher bereits von Herrn Oberförster Völker-Creba in der Deutschen Forst-Zeitung 1911 in Nr. 27 Seite 543 vorgeschlagen wurde. Rosemann.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 35,00 bis 50,00, Steinmarder 40,00 bis 50,00, Baummarder 35,00 bis 45,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 7,00 bis 10,00, Füchse 20,00 bis 27,00, Dächse 4,00 bis 6,00 Mk. das Stück, Kaninchen, roh, je nach Gewicht, 120,00 bis 220,00 Mk. für 50 Kilo, Hasen, Winter, 1,00 bis 1,20, Rehdecken, Winter, 2,00 bis 3,00, Rehdecken, Sommer, 2,50 bis 4,00 Mk. das Stück, Steinmarderruten 6,00, Baummarderruten 8,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik., 6,00 bis 14,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 18,00 Mk das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte Einkaufspreise für beste Ware, geringere entsprechend billiger.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 13. Januar 1917. Rehwild ½ kg 0,00 M, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 M, Wildenten 4—5 M das Stück. Kaninchen 1,65 M das Stück. Rebhühner, junge, Stück 0,00—0,00 M. Krammetsvögel 0,00—0,00 M. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergutung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 8. **Steuerpflicht der Kriegszulagen.** Ist eine widerrufliche Teuerungszulage, die nur während des Krieges monatlich gezahlt wird, staatssteuerpflichtig (also gehört diese Teuerungszulage zum staatssteuerpflichtigen Einkommen)? Mir ist dieselbe von der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommission angerechnet worden. T., Revierförster.

Antwort: Nach Art. 21 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze in der Fassung vom 19. 6. 1906 gelangt zur Anrechnung die gesamte, dem Steuerpflichtigen für seine Tätigkeit zugesicherte oder tatsächlich gewährte Gegenleistung (Gehalt, Besoldung, Lohn,

Gebühren, Tantiemen, Gratifikationen, Honorare). Mit Bezug hierauf hat das Oberverwaltungsgericht in dem Band 4 Seite 98 der Entscheidungen in Staatssteuersachen mitgeteilten Urteile (s. auch Fuisting, die direkten Steuern, 8. Aufl. S. 650) ausgesprochen, daß auch anzurechnen sind: „die wegen Teuerung oder größerer Arbeitsleistungen gewährten Lokal- und Ortszulagen". Hiernach ist von den Veranlagungsbehörden allgemein in berechtigter Weise die den Staatsbeamten neuerdings infolge Beschlusses des Staatsministeriums gewährten Teuerungszulagen als steuerpflichtig erachtet worden. Man ist dabei der grundsätzlichen Auffassung gefolgt, daß alle derartigen Zuwendungen steuerpflichtig sind, soweit sie auf einer allgemeinen Bewilligung beruhen, im Gegensatze zu den Unterstützungen, die auf Einzelanträge Beamten gewährt zu werden pflegen, und die dem steuerpflichtigen Einkommen nicht zuzurechnen sind. Wie die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses aus den letzten Tagen erkennen lassen, sind dort Anträge gestellt worden, auch jene allgemeinen Teuerungszulagen von der Besteuerung auszuschließen. Es wird der Erfolg dieser Anträge und weiter abzuwarten sein, inwieweit den evtl. ergehenden Beschlüssen rückwirkende Kraft beigelegt wird.

Anfrage Nr. 9. **Aufwandsentschädigung für Söhne im Heere.** Am 1. 10. ist mein vierter Sohn zur Fahne einberufen (Forstlehrling, also später Kl. A). Nachdem drei Söhne bereits dienen, steht mir für diesen Sohn eine Vergütung zu? Erster Sohn eingetreten am 1. 10. 13 als Mil.-Krankenwärter, augenblicklich noch im Felde. Zweiter Sohn eingetreten am 1. 10. 13 als gelernter Jäger (Einj.-Freiw.), noch im Felde (Oberjäger). Dritter Sohn eingetreten am 18. 6. 15 als Kriegsfreiwilliger mit Einj.-Ber. beim Jägerbataillon, noch als Jäger im Felde. H., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Eine Aufwandsentschädigung wird nach § 1 der Bestimmungen vom 26. 3. 1914 (Preuß. Försterjahrbuch 1915 S. 187) nur solchen Familien gewährt, von denen eheliche oder den ehelichen gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben. Sind diese Bedingungen erfüllt, dann erhalten die Familien auf Verlangen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 *M* jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Es fallen mithin nur solche Söhne unter diese Bestimmungen, die ihre gesetzliche zwei- oder dreijährige Dienstpflicht erfüllt haben oder noch erfüllen. Nicht in Betracht kommen Einjährig-Freiwillige, Unteroffizier-Vorschüler, Kapitulanten und Offiziere. Auch die Dienstzeit eines Kriegsfreiwilligen ist nicht anrechnungsfähig. Da im vorliegenden Falle nur zwei Dienstpflichtjahre für den ersten Sohn anrechnungsfähig sind — der zweite und dritte Sohn kommen als Einjährig-Freiwillige und Kriegsfreiwillige nicht in Betracht —, ist die als Bedingung vorgeschriebene Erfüllung einer anrechnungsfähigen Gesamtdienstzeit von 6 Jahren nicht nachweisbar, mithin kann für den vierten Sohn eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt werden.

Anfrage Nr. 10. **Pensionierung von Offizieren des Beurlaubtenstandes.** Bei der Auskunftsstelle für Versorgungssachen meines Ersatz-Bataillons ist mir gesagt worden, daß das Offizier-Pensionsgesetz bei meiner Pensionierung nicht zur Anwendung kommen kann, und zwar auf Grund § 1 des Pensionsgesetzes für die Offiziere des Beurlaubtenstandes, in dem es heißt: „Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst getan haben, haben Anspruch usw." Die Auskunftsstelle behauptet, daß mein dauernder Aufenthalt im Lazarett, wenn auch durch Kriegsverwundung bedingt, nicht als „aktiver Militärdienst" aufgefaßt werden kann. Bei der Wichtigkeit dieser Frage wäre mir ein recht ausführlicher Bescheid erwünscht.

E., Kgl. Förster, Leutnant d. L.

Antwort: Ein besonderes Pensionsgesetz für Offiziere des Beurlaubtenstandes gibt es nicht. Für Sie kommt das Offizier-Pensionsgesetz vom 31. 5. 06 in Betracht (Förster-Jahrbuch 1915 Seite 99), und zwar nicht § 1, sondern § 28. Dort heißt es allerdings: „Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst getan haben, haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden." Doch kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß Sie auch während der Lazarettbehandlung aktiven Militärdienst geleistet haben. Sie gehören bis zur Pensionierung während der ganzen Dauer der Kriegsdienstleistung zum aktiven Heer (§ 38 B 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 74). Sie haben mithin, wenn Dienstunfähigkeit infolge der Verwundung vorliegt, Anspruch auf Pension, die bis zu einer zehnjährigen Gesamtmilitärdienstzeit 1164 *M* beträgt, und für jedes weitere Dienst- und Kriegsjahr um $^1/_{60}$ von 3486 *M* (Förster-Jahrbuch 1915 S. 10) steigt. Daneben steht Ihnen die Kriegszulage von 1200 *M* zu.

Anfrage Nr. 11. **Knoppernbildung der Eichen.** Ich sende Ihnen eine im Herbst 1915 in Schlesien gefundene mißgeformte Eichel und bitte, mir zu schreiben, wie die Form entstanden sein kann. Ich nehme an, daß es ein Insekt war, denn es waren alle unter dem Baum liegenden Früchte derart geformt. Aus den Büchern kann ich leider nichts feststellen. Revierförster P. R.

Antwort: Das übersandte Gebilde ist eine Knopper, d. h. die von der Knoppergallwespe am Kelch der Stieleiche erzeugte Galle. Diese ist außerordentlich wertvoll und dient zur Bereitung von lohgarem Sohl- und Fahlleder. Es ist sehr bedauerlich, daß die Knoppern nicht gesammelt wurden! E.

Anfrage Nr. 12. **Hirschverkauf.** Einen jungen, von mir aufgezogenen Hirsch möchte ich nicht gern in Freiheit setzen, weil ich fürchte, daß er bei seiner Zahmheit bald Wilddieben zum Opfer fällt. Ich beabsichtige ihn daher an eine Stelle abzugeben,

von der ich weiß, daß er dort weiter gute Pflege erhält. Ich bitte, mir solche Stellen anzugeben, damit ich mit diesen in Verbindung treten kann.
Frau Hegem. F. in P.

Antwort: Es wird sehr schwer halten, in jetziger Zeit Ihren Hirsch gegen einen angemessenen Kaufpreis irgendwo unterzubringen, wo er gut gepflegt und bestimmt am Leben gelassen wird. Es könnte sich wohl eigentlich nur um ein Gatter handeln, und in solchen wird jetzt ohnehin mehr abgeschossen als sonst. Ein Privatmann wird sich bei den augenblicklich und wohl noch geraume Zeit herrschenden mißlichen Futterverhältnissen schwerlich noch einen Hirsch zulegen. Vielleicht fragen Sie bei C. Hagenbeck, Stellingen bei Hamburg, und bei der Tiergroßhandlung von Ruhe in Alfeld (Leine), sowie bei F. Mohr jr., Tiergroßhandlung in Ulm, an, ob dort der Hirsch, dessen Alter, Geweihbildung usw. Sie angeben müßten, angekauft würde.

Anfrage Nr. 13. **Zulassung zur Laufbahn eines Remontedepotbeamten.** Ich habe einen 18jährigen Sohn, welcher das Einjährigen-Zeugnis der Landwirtschaftsschule zu B. hat und zur Feldartillerie ausgemustert ist. Ich möchte nun den Jungen (auf seinen Wunsch) die Laufbahn eines Remontedepotbeamten einschlagen lassen. Wohin habe ich mich dieserhalb mit der Anmeldung zu wenden? Kommt der Junge nach der Anmeldung und Annahme, und nachdem er bei der Truppe ausgebildet ist, in die Front ins Feld oder wird er gleich in ein Bureau zur Ausbildung gesteckt? Wie ist die Besoldung und der Verlauf der Laufbahn? R., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Meldungen sind zu richten an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion). Vorbedingung ist aber: 1. Fünfjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, darunter drei Jahre auf großen Gütern. 2. Erfolgreiche Ableistung des Militärdienstjahres. Nach der Annahme und längerer Beschäftigung als Hilfsinspektor endgültige Anstellung als „Inspektor für den Wirtschaftsbetrieb". Gehalt 2000 bis 3600 M und freie Wohnung. Meldung hiernach für den jungen Mann einstweilen unmöglich. Aussichten zur Zeit sehr ungünstig, weil voraussichtlich starker Andrang von Kriegsbeschädigten, die vorweg zu berücksichtigen.

Anfrage Nr. 14. **Veranlagung zur Gemeindesteuer.** Mit einem Einkommen von 2700 bis 3000 M bin ich zu 52 M Einkommensteuer veranlagt worden. Da ich im Genusse des Steuervorzuges der Staatsbeamten stehe, kann ich nur mit der Hälfte von dem Einkommen zur Gemeindesteuer herangezogen werden. Diese beträgt in meinem Wohnorte 200 % der Staatseinkommensteuer. Die Gemeindebehörde zieht mich mit 52 M heran. Ist dies richtig, und kann ich gegen eine zu hohe Veranlagung Einspruch erheben?
Königl. Hegem. B. in H.

Antwort: Wenn Ihr steuerpflichtiges Einkommen angenommen 3000 M beträgt und nur Dienstbezüge darstellt, ist bei der Veranlagung zur Gemeindeumlage, zumal Ihnen das Steuerprivileg nach der Verordnung vom 23. September 1867 zusteht, die Hälfte des Einkommens, also $\frac{1}{2}$ von 3000 = 1500 M, zugrunde zu legen. Diesem Einkommen würde ein Staatssteuersatz von 16 M entsprechen, von welchem die Gemeinde die Zuschläge in Höhe von 200 % mit 32 M zu erheben hat. Gegen diese Veranlagung steht Ihnen binnen einer Frist von 4 Wochen beim Gemeindevorstand der Einspruch zu. Der Lauf der Frist beginnt: 1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist; 2. soweit eine besondere Mitteilung erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung; 3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung der Leistung. W.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Böhl (Cassel) ist vom 1. Mai d. Js. ab neu zu besetzen.

Försterstelle Trampken in der Oberförsterei Sobbowitz (Danzig) ist zum 1. Mai d. Js. neu zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum 10. Februar d. Js. der Königlichen Regierung in Danzig einzureichen.

Gemeinde-Forstverwaltung.

Die **Forstaufseherstelle (Hilfsjäger) in der Stadt Elbing** ist bald zu besetzen. Näheres siehe Inseratenteil.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Euen, Königlicher Forstassessor, ist mit der vorläufigen Verwaltung der Oberförsterstelle Grünfließ (Allenstein) beauftragt worden.

Groth, Forstaufseher in Hagen, Oberf. Falkenwalde (Stettin), ist vom 1. Januar d. Js. ab zum Förster ernannt worden.

Nückel, Förster in Mörs (Düsseldorf), ist vom 1. Januar 1917 ab auf die durch Versetzung des Stelleninhabers freigewordene Försterstelle Alpen in der Oberförsterei Xanten versetzt.

Witt, Forstaufseher der Oberförsterei Kullik (Allenstein), ist zum Königlichen Förster ernannt.

Königreich Bayern.

Den Titel und Rang eines Königl. Oberforstrats erhielten:

Moser, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten; **Sell**, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Forsten.

Das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom Hl. Michael wurde verliehen:

Grimm, Regierungsdirektor der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Forsten; **Leyt-**

Häuser, Regierungsdirektor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Forsten.

Der Verdienstorden vom Hl. Michael 3. Klasse wurde verliehen:

Mantel, Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung; **Dr. Rebel**, Ministerialrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung.

Der Verdienstorden vom Hl. Michael 4. Klasse mit der Krone wurde verliehen:

Mantel, Regierungs- und Forstrat im Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung; **Moser**, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Oberbayern, Kammer der Forsten; **Seidenschwarz**, Regierungs- und Forstrat der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Forsten.

Der Verdienstorden vom Hl. Michael 4. Klasse wurde verliehen:

von Pigenot, Forstmeister in Kösching.

Das Verdienstkreuz des Ordens vom Hl. Michael wurde verliehen den Förstern:

Dill in Sinzing, Forstamt Regensburg; **Dillinger** in Ungerhausen, Forstamt Ottobeuren; **Ebaselou** in Strullendorf, Forstamt Bamberg-Ost; **Geiling** in Dommelstadel, Forstamt Passau-Süd; **Greger** in Regenhütte, Forstamt Rabenstein; **Mantel** in Heitersberg, Forstamt Waldfischbach-Süd; **Merk** in Wessobrunn, Forstamt Diessen; **Mitterlechner** in Kammerstein, Forstamt Schwabach; **Münsterer** in Reith, Forstamt Neuwirthshaus; **Sterzinger** in Schellenberg, Forstamt Bischofswiesen.

Die Silberne Medaille des Verdienstordens vom Hl. Michael wurde verliehen den Waldwartern:

Blöchl in Frauenhäusl, Forstamt Kelheim-Nord; **Förtsch** in Breitenguszbach, Forstamt Bamberg-West; **Gießner** in Oehrberg, Forstamt Neuwirthshaus; **Higgenbach** in Mitterwindbach, Forstamt Landsberg; **Herrmann** in Lohma, Forstamt Vohenstrauß; **Huber** in Leeder, Forstamt Diessenhausen; **Kapfenberger** in Herrenwahlthann, Forstamt Kelheim-Süd; **Panholzer** in Walchensee, Forstamt Walchensee; **Steitz** in Gerbach, Forstamt Kriegsfeld.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Höllerl, Stiftsoberförster in Ziegelhütte; **Graßmann, Marie**, Forstmeistersgattin in Rosenheim.

Gramm, Förster der Justizverwaltung bei der Gefangenanstalt in Laufen, ist der Titel eines Königl. Revierförsters verliehen.

Königreich Sachsen.

Zu etatmäßigen Forstassessoren bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden wurden ernannt die präd. Forstassessoren **Häßler, Proß, Richter** und **Rudolph**.

Weißflog ist als Reviergehilfe auf Frankenhageuer Revier angenommen.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Fischer, Forstassessor in Sondershausen, wurde zum Oberförster ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Staats-Forstverwaltung.

Der Titel Kaiserlicher Hegemeister wurde verliehen den Kaiserlichen Förstern:

Augustin zu Forsthaus Colonne, Oberf. Bemberg; **Dingens** zu Forsthaus Tiefbrunnen, Oberf. Bannstein; **Francke** zu Forsthaus Villers-Bettnach, Oberf. Metz; **Reisepp** zu Forsthaus Walk, Oberf. Zabern; **Josef Burgholzer** zu Forsthaus Mattsthal, Oberf. Hagenau-West; **Specht** zu Hüneburg, Oberf. Buchsweiler; **Hedder** zu Forsthaus Gertingen, Oberf. Bolchen; **Jung** zu Forsthaus Obersierck, Oberf. Sierck; **Eugen Burgholzer** zu Forsthaus Wolfsbrunn, Oberf. Bitsch-Süd; **Zachler** zu Forsthaus Waldeck, Oberf. Bannstein.

Gemeinde- und Privatdienst.

Das goldene Portepee der Kaiserlichen Förster als Ehrenportepee wurde verliehen den Gemeindehegemeistern

Reibel in Sennheim, Kr. Thann, zurzeit in Gebweiler; **Lau** in Regisheim, Kr. Gebweiler; **Meyer** in Schnierlach, Kr. Rappoltsweiler, zurzeit in Urbach,

sowie den Gemeindeförstern

Reichert in Obermodern, Kr. Zabern; **Dietz** zu Forsthaus Molkerei bei Hohwald, Kr. Schlettstadt, und **Cuny** in Mittelbronn, Kr. Saarburg.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Zur Krankenkosten-Beihilfekasse.

Spätestens am 1. Februar 1917 sind die Jahresrechnungen der erkrankt gewesenen Mitglieder der K.-B.-K. für 1916 an die Bezirksgruppenvorsitzenden einzureichen. Frühere Einreichung an diese und von den Bezirksgruppenvorsitzenden sofort weiter an mich ist erwünscht. Die Satzungen bitte ich bei Aufstellung recht genau zu beachten, die Belege sind zu heften, die Art der Erkrankung muß angegeben werden. Auch bei Badekuren, klinischer Behandlung sind sämtliche Kosten aufzuführen, also nicht nur eine Berechnung nach der Tageszahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden bitte ich, eine Prüfung der Jahresrechnungen vorzunehmen, damit Rückfragen von meiner Seite möglichst vermieden werden. J. A.: Sacher,

Vorsitzender des Ausschusses für die K.-B.-K.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Coblenz. Ortsgruppe Adenau: Es gingen ferner ein: Berendes 10 Mk., Billesfeld 10 Mk., Cullmann 3 Mk., Dünwald 5 Mk., Groll 5 Mk., Gurt 3 Mk., derselbe für gesammelte Hülsen 2,60 Mk., Keil 5 Mk., Pralle 6 Mk., Rausch 5 Mk., Saleck 6 Mk., Staab 10 Mk., Stubig 5 Mk., Tillmann 5 Mk., Wohleke 10 Mk. Ortsgruppe Coblenz: Leif 10 Mk., Pauly 20 Mk. Ortsgruppe Kirchen: Rambeck 5 Mk. Ortsgruppe Kirn: Bregenser 3 Mk., Drösemeyer 3 Mk., Fabry 3 Mk., Gerlach 3 Mk., Hamel 3 Mk., Jansen, Ref., 3 Mk., Jansen II 3 Mk., Lindner 3 Mk., Paul 3 Mk., Stork 3 Mk., Ulerich 3 Mk., Wendler 3 Mk. Ortsgruppe Simmern: Huhn 5 Mk. Zusammen 166,60 Mk. Der Schatzm. Leif-Boos.

Bezirksgruppe Schleswig. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Apenrade: Baasch 2 Mk., Haberkorn 5 Mk., Hinsch 2 Mk., Kruse 2 Mk., Schützendorf 2 Mk., Wehding 4 Mk. Besonders gesammelt 1,80 Mk. Oberförsterei Schleswig: Franzen 5 Mk., Hagemeister 2 Mk., Junghans 3 Mk., Kuchenbecker 2 Mk., Lüth 2 Mk., Paulsen 3 Mk., Wiethan 3 Mk. Oberförsterei Trittau: Dräger 1 Mk., Giesemann 3 Mk., Hansen 13 Mk., Kluge 8 Mk., Kloß 8 Mk., Rix 8 Mk., Schmüser 8 Mk., Stern 7,80 Mk. Zusammen 95,60 Mk. Der Schatzm. Hosp-Braak.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Neunkirchen: Bruch 2 Mk., Bauer 5 Mk., Hoos 5 Mk., Manstein 5 Mk., Maroldt 2 Mk., Nieling 5 Mk., Roeder I 5 Mk., Roeder II 5 Mk., Schulz 5 Mk., Schönberg 3 Mk., Trautzburg 3 Mk. Zus. 45 Mk. Der Schatzm. Klein-Mählchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 41205,17 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in **Zoppot**, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: **Simon**, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der **Deutschen Forst-Zeitung** in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Hofgeismar (Regbz. Cassel). Sonntag, den 21. Januar 1917, nachmittags $3^1/_2$ Uhr, Versammlung bei Gastwirt Baumann in Trendelburg. 1. Kassenprüfung, 2. Neuwahl des Vorstandes (der Kassenführer ist eingezogen und der bisherige Vorsitzende hat sein Amt niedergelegt). 3. Vereinsangelegenheiten. **Idoux.**

Ortelsburg (Regbz. Allenstein). Am Sonntag, dem 28. Januar, nachmittags 3 Uhr, Versammlung bei Frank in Ortelsburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Jahresbericht für 1916. 2. Beitragszahlung und Kriegsspende. 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Huth, Königl. Förster, Kallwellen bei Uczballen, Kreis Pillkallen.
Krähahn, Wilh., Königl. Förster, Forsthaus Döberitz bei Premnitz, Westhavelland.
Kryszon, Fritz, Privatförster, Barlo, Kreis Borken.
Menges, Adolf, Königl. Förster, Dörrebach bei Stromberg; zurzeit Feldwebel im 8. Jäger-Batl., Bitsch.
Motek, Ernst, Hilfsförster, Mühlrose bei Schleife.
Siegmund, Fritz, Privatjäger, zurzeit Gefreiter im Kriegsgef.-Arbeiter-Batl. 93, beurlaubt nach Hohenwalde bei Müllrose.

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Kagerer, Forstmühl, 2 ℳ; Kähler, Pinnow, 2 ℳ; Küster, Niederlinxweiler, 2 ℳ; König, Burghaun, 5 ℳ; Klose, Richelsdorf, 2 ℳ; Kuras, Lütelsburg, 4 ℳ; Kohlmann, Dieban, 3 ℳ; Klawiter, Radewald, 2 ℳ; Kreutzer, Pechbruch, 2 ℳ; Keusch, Hohehalm, 2 ℳ; Katzmann, Nieder-Meilingen, 2 ℳ; Klamroth, Ballenstedt, 2 ℳ; Knöfel, Gartzer Grenze, 2 ℳ; v. Kolczynski, Rybno, 2 ℳ; Kremling, Neuendriesch, 2 ℳ; v. Klitzing, Charlottenhof, 5 ℳ; Kenter, Perleberg, 2 ℳ; Köhler, Neobschutz, 5,50 ℳ; Klose, Baruth, 2 ℳ; Klein, Teerlauch, 3 ℳ; Klamroth, Dietersdorf, 2 ℳ; Kühne, Lüttkenhagen, 2 ℳ (K. 3 ℳ*); Kautz, Tempelburg, 2 ℳ; Lassig, Wernigerode, 2 ℳ; Lublasser, Stavenow, 3 ℳ; Liebich, Tschöpeln, 2 ℳ; Letz, Briesenluch, 2 ℳ; Lindenberg, Gr.-Wudicke, 2 ℳ; Lohr, Kl.-Strelitz, 2 ℳ; Liebsch, Wolfsbruch, 2 ℳ; Leschner, Crangen, 5 ℳ; Lunow, Berlinchen, 2 ℳ; Labs, Pilow-Mühle, 2 ℳ; Dr. Laspeyres, Zehlendorf, 5 ℳ; Lillge, Seubersdorf, 2 ℳ; Langner, Nieder-Briese, 2 ℳ; Lippelt, Konigslutter, 2 ℳ; Lange, Dornburg, 2 ℳ; Luttich, Grunewald, 5 ℳ; Ludtke, Przerwa, 3 ℳ; Lettow, Saßnitz, 2 ℳ; Lange, Quassel, 2 ℳ; Lichtenberg, Westerhausen, 2 ℳ; Lüke, Eichenau, 5 ℳ; Lieber, Krofdorf, 5 ℳ; Lawrentz, Pulitz, 2 ℳ; Loycke, Gr.-Bo n, 5 ℳ; Lang, Schönthal, 2 ℳ; Lau, Regisheim, 2 ℳ; Lichtle, Heinersdorf, 2 ℳ; Lambardt, Hof Rossow, 3 ℳ; Langer, Janny, 2 ℳ; Lehmann, Dzierguнken Mühle, 2 ℳ; Lange, Zicher, 2 ℳ; Lemm, Rohrschutz, 2 ℳ; Lukatis, Neumark, 2 ℳ; Loske, Klein-Kauer, 2 ℳ; Lindner, Ratibor, 2 ℳ; Lippelt, im Felde, 2 ℳ; Lippelt, Konigslutter, 2 ℳ; Lingelbach, Schlierbach, 2 ℳ; Lorenz, Wulferode, 2 ℳ; Lüder, Sterkelshausen, 2 ℳ; Liebig, Gr.-Okonin, 2 ℳ; Müller, Schmograu, 2 ℳ; Malig, Brande, 2 ℳ; Muller, Kuchelna, 2 ℳ; Ménard, Peine, 5 ℳ; Muller, Tiefenau, 2 ℳ; Mechow, Schwerin, 2 ℳ; Michaelis, Juliusburg, 2 ℳ; Marder, Waldow, 2 ℳ; Muller, Tscherbeney, 5 ℳ; Messinger, Jasenitz, 2 ℳ; Mielke, Goray, 2 ℳ; Matlick, Moritzburg, 5 ℳ; Mateječk, Schwidrow, 2 ℳ; Münch, Koblenz, 2 ℳ; Metzenmacher, Jackel, 2 ℳ; Meschede, Haus Langen, 2 ℳ; Marsch, Oppeln, 2 ℳ; Metzner, Alt-Madlitz, 5 ℳ; Martin, Ochelhermsdorf, 3 ℳ; Müller, Muckerau, 2 ℳ; Mantey, Briesen, 2 ℳ; Mengel, Bredeney, 2 ℳ; Marohn, Neuwald, 2 ℳ; Dr. Moewes, Breslau, 6 ℳ; Marx, Guttau, 2 ℳ; Marenbach, Niederdreis, 2 ℳ; Mylarch, Ornshagen, 2 ℳ; Michel, Peitz, 2 ℳ; Materne, Schierke, 2 ℳ; Mangold, Jühnde, 2 ℳ; Mende, Rendzin, 2 ℳ; Meyer, Schweighausen, 2 ℳ; Muller, Ziessau, 2 ℳ; Meier, Heidersdorf, 2 ℳ; Möhler, Ganz, 2 ℳ; Mundt, Jagoltz, 2 ℳ; Most, im Felde, 2 ℳ; Mellin, Putzighauland, 2 ℳ; Neumann, Neusasserei, 2 ℳ; Nowack, Chodullahutte, 5 ℳ; Naß, Ottorowo, 2 ℳ; Noschke, Weißensee, 2 ℳ; Nissen, Brandel, 2 ℳ; Nissen, Klusries, 2 ℳ; Noring, Hindenburg, 4 ℳ; Nielsen, Arensnest, 2 ℳ; Nicolaus, Hartmannsdorf, 3 ℳ; Oelstein, Lassahn, 3 ℳ; Oestreich, Vierzöller, 2 ℳ; Olszynski, Breslau, 2 ℳ; Oehmke, Terespol, 3 ℳ; Paul, Obrath, 2 ℳ; Paulsen, Husbygaard, 2 ℳ; Pogrzeba, Czepken, 2 ℳ; Paesler, Moschwitz, 2 ℳ; Prochnau, Bögendorf, 3 ℳ; Pawlas, Bralin, 2 ℳ; Prillwitz, Oberhochstadt, 3 ℳ; Paetow, Stockhausen, 2 ℳ; Petersdorf, Rehhof, 2 ℳ; Plorin, Neu-Lubönen, 2 ℳ; Pilz, Ruppichteroth, 2 ℳ; Piper, Benkhausen, 2 ℳ; Pohl, Merzdorf, 2 ℳ; Peters, Lutz, 5 ℳ; Peckmann, Zanderbrück, 5 ℳ; Paasch, Minden, 5 ℳ; Payne, Straßburg, 5 ℳ; Pachmann, Massin, 2 ℳ; Pischke, Parusewo, 2 ℳ; Peschke, Schwenten, 2 ℳ; Petzoldt, Coschutz, 2 ℳ; Pfannenstiel, Schonfelde, 2 ℳ; Podolsky, Gleiwitz, 2 ℳ; Papenkort, Grimnitz, 2 ℳ; Peschlow, Dolk, 2 ℳ; Purbs, Hirschberg, 2 ℳ; Grafin von Poninska, Coseeger, 5 ℳ; Paeplow, im Felde, 2 ℳ; Preuß, im Felde, 2 ℳ; Richter, Bendschine, 2 ℳ; Rohler, Marieneiche, 2 ℳ; Radeck, Gr.-Weichsel, 2 ℳ; Rucker, Tornow, 2 ℳ; Rade, Linderode, 2 ℳ; Rietzel, Altenlotheim, 2 ℳ; Reese, Osnabruck, 2 ℳ; Rothe, Schuttenwalde, 5 ℳ; Rudhart, Bamberg, 5 ℳ; Rechlin, Schillersdorfer Theerofen, 3 ℳ; Rehfus, Kehl, 5 ℳ; Rauchfuß, Dieskau, 2 ℳ; Rathmann, Erkner, 2 ℳ; Rojahn, Gallehaus, 2 ℳ; Ruff, Aken, 2 ℳ; Rasim, Creuzthal, 2 ℳ; Richter, Rosenthal, 2 ℳ; Reuß, Bad Orb, 2 ℳ; Repschläger, Bredow, 2 ℳ; Frhr. v. d. Recke, Altmorschen, 10 ℳ; Rother, Haßleben, 2 ℳ; Rudolph, Nittel, 2 ℳ; Reinhardt, Tietzel, 2 ℳ; Redlich, Heidekrug, 5 ℳ; Rosenhagen, Loitz, 5 ℳ; Ribbach, Poratz, 2 ℳ; Raffner, Obsetel, 2 ℳ; Rößler, Drehsa, 2 ℳ; Röber, Niederlichtenau, 2 ℳ; Reinhardt, Vallenzinnen, 2 ℳ; Riemer, Rogzow, 2 ℳ; Radomski, Ostrometzka, 2 ℳ; v. Raesfeld, Carzig, 5 ℳ: Rudetzki, Urbanowitz, 3 ℳ; Rietz, Kleinleine, 2 ℳ; Rudolph, Ludwigsthal, 2 ℳ; Stegert, Obernigk, 5 ℳ; Specht, Huneberg, 2 ℳ; Specht, Triebsch, 2 ℳ; Seeger, Wuhlheide, 2 ℳ; Spading, Didrichshagen, 2 ℳ; Spitzenberg, Zackerick, 2 ℳ; Skorzowski, Alexandershof, 2 ℳ; Seitz, Eckstelle, 5 ℳ; Sniegowski, Kaltenhausen, 2 ℳ; Sawadski, Schlaubehammer, 2 ℳ; Simon, Wedehof, 2 ℳ; Safrath, Hundshaupten, 2 ℳ; Suckow, Haag, 4 ℳ; Suhr, Wershofen, 2 ℳ; Saeuberlich, Neu Jasenitz, 2 ℳ; Supply, Sophienwalde, 2 ℳ; Saemann, Zettitz, 2 ℳ; Sandhövel, Gummersbach, 3 ℳ; Sander, Landau, 2 ℳ; Sevenich, Friedewald, 2 ℳ: Sell, Binz, 2 ℳ; Sperling, Rudolfsdorf, 2 ℳ; Sost, Burg Röttgen, 5 ℳ; Schobitz, Marburg, 3 ℳ; Schmidt, Gräfentonna, 2 ℳ; Scheuch, Zembowitz, 5 ℳ; Schneider, Saarbrücken, 5 ℳ; Schael, Heimbach, 2 ℳ; Schnettler, Welwer, 2 ℳ; Schaul, Schwentoje, 2 ℳ; Schönrock, Dickte, 2 ℳ; Graf v. Schlippenbach, Schonermark, 10 ℳ; Graf Schweinitz, Hausdorf, 10 ℳ; v. Schmude, Oberplanitz, 5 ℳ; Schroeter, Schafhaus, 2 ℳ; Schneider, Tankow, 5 ℳ; Schmoll, Straußberg, 3 ℳ; Schneider, Redernswalde, 2 ℳ; Schöneberg, Lüneburg, 2 ℳ; Schlünz, Calbe, 2 ℳ; Schröder, Harburg, 2 ℳ; Schönhoff, Strenkendorf, 2 ℳ; Schüler, Gr.-Capermoor, 2 ℳ; Schwarz, Grammentin, 2 ℳ; Schwabe, Plötzig, 2 ℳ; Schroebler, Würrich, 2 ℳ; Schulz, Jedwabno, 2 ℳ; Schnabel, Norkaiten, 2 ℳ; Schalla, Rudolfshof, 2 ℳ; Schmitz, Niedereimer, 2 ℳ; Schubert, Wilhelmswalde, 5 ℳ; Schaller, Gr.-Wartenberg, 5 ℳ; v. Schau, Ober-Transke, 6 ℳ; Schulz, Willenberg, 5 ℳ; Schweitzer, Zschornegosda, 4 ℳ; Schwarzenstein, Wiehe, 2 ℳ; Schröder, Petznick, 2 ℳ; Schaul, Neindorf, 2 ℳ; Schulz, Lannoch, 2 ℳ; Schulze, Krutschwald, 2 ℳ; Schneider, Unterhart, 2 ℳ; Schulz, Hedwigslust, 3 ℳ; Scharfe, Wohldenberg, 2 ℳ; Schlüwicke,

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Segeletz, 2 ℳ; Schleif, Fronau, 2 ℳ; Schweda, Ober-Polgsen, 2 ℳ; Schreiber, Rudczanny, 2 ℳ; Schmidt, Langewahl, 2 ℳ; Schulz, Freienwalde, 2 ℳ; Schultz, Kroppen 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schrage, Waldbreitbach, 2 ℳ; Schwappach, Eberswalde, 5 ℳ; Steuer, Ringenwalde, 3 ℳ; Stracke, Velen, 2 ℳ; Stoeben, Montjoie, 2 ℳ; Stich, Sinzig, 5 ℳ; Standke, Gorlsdorf, 2 ℳ; Stephainsky, Jagerhaus, 2 ℳ; Stephan, Koslin, 5 ℳ; Stangen, Radoslowitz, 2 ℳ; Steinkruger, Richrath, 2 ℳ; Steinau, Baukau, 2 ℳ; Strauß, Berlin, 5 ℳ; Stoll, Geiblautern, 2 ℳ; Trautwein, Hoyerswerda, 2 ℳ; Thiel, Burgberg, 2 ℳ; Timm, Bollensdorf, 2 ℳ; Thamm, Potzenkarb, 2 ℳ; Turcke, Rudersdorf, 2 ℳ; Tietgen, Nachtigall, 2 ℳ; Thomasky, Stadtlohn, 2 ℳ; Trost, Wambeck (K. 5 ℳ); Thurnagel, Heidau, 2 ℳ; Urner, Krempa, 4 ℳ; Ulrich, Lauban, 5 ℳ; Ullrich, Charlottenhof, 3 ℳ; Uhle, Oedenthal, 2 ℳ; Unger, Oberleschen, 2 ℳ; Vollstedt, Quittainen, 5 ℳ; Volkmann, Rauenstein, 2 ℳ; Vieweg, Richnow, 5 ℳ; Warnecke, Zoppot, 5 ℳ; Weber, Sommerau, 2 ℳ; Weiner, Bechsteinswalde, 2 ℳ; Wolff, Lensburg, 2 ℳ; Walper, Jamlitz, 5 ℳ; Wepner, Regow, 2 ℳ; Wulf, Kuhren, 2 ℳ; Wollanky, Ganz, 2 ℳ; Wied, Drebach, 2 ℳ; Wiese, Augustenhof, 2 ℳ; Wanzlick, Zehlendorf, 3 ℳ; Wrobel, Eschwalde, 2 ℳ; Wilberg, Karlswalde, 5 ℳ; Wrede, Krumbeck, 2 ℳ; Wegener, Zwethau, 2 ℳ; Weiß, Alt-Jablonken, 2 ℳ; Walter, Bredelshof, 2 ℳ; v. Wuthenau, Polcdno, 5 ℳ; Witte, Goseplatz, 2 ℳ; Warzecha, Nebing, 2 ℳ; von Wedell, Goritz, 5 ℳ; Wartze, Nauendorf, 2 ℳ; Wicht, Probbernau, 2 ℳ; Weber, Gremmin, 2 ℳ; Wahle, Bockhorst, 3 ℳ; Wenke, Bukowine, 2 ℳ; Wohlers, Königstein, 5 ℳ; Wildt, Rodershorst, 2 ℳ; Wesse, Goslar, 2 ℳ; Weimer, Neuweilnau, 2 ℳ; Waltisperger, Suffelnheim, 2 ℳ; Werner, Hohenbellin, 2 ℳ; Wierth, Behrenwalde, 2 ℳ; Wessels, Rauxel, 8 ℳ; Worz, Falkenstein, 2 ℳ; Wenzel, Scharschow, 2 ℳ; Winter, Altwarp, 2 ℳ; Wollenberg, Weißfenn, 2 ℳ; Weiner, Lodersleben, 2 ℳ; Winkler, Leippe, 2 ℳ; Wittke, Gr.-Wismar, 2 ℳ; Zorn, Sandkrug, 5 ℳ; Zeitz, Schnega, 2 ℳ; Zietschmann, Lübchen, 5 ℳ; Zorn, Wuckensee, 2 ℳ; Zobel, Weißkeissel, 3 ℳ; Zschinzsch, Pöplitz, 2 ℳ; Zach, Sorquitten, 2 ℳ; Ziegler, Mittelvorwerk, 2 ℳ; Zillgitt, Steinthal, 2 ℳ; Zimmermann, Wiersbianken, 2 ℳ; Zollner, Loppow, 2 ℳ; Zschinschky, Gorin, 2 ℳ; Zick, Gr.-Jannewitz, 2 ℳ (K. 2 ℳ).

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 20. Dezember wurden eingezahlt . . . . 14 225,22 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 85,80 „
Summa 14 311,02 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil“ zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 31. Dezember 1916.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schubert, Clemens, Revierförster, Preschen, Post Großkölzig, Kreis Sorau, O.-L., zurzeit im Felde, Res.-Jäg.-Bail. 3.
Titze, Engelbert, Forstsekretär und Kassenrendant, Kaiserl. Deutsche Forstinspektion, Wielun in Polen.
Wittauer, Franz, Forstgehilfe, zurzeit I. E./13. Inf.-Regt., 3. Ers.-Komp., Ingolstadt.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, dem 8. Februar 1917, mittags 1 Uhr, findet im kleinen Sitzungssaale des Landwirtschaftlichen Ministeriums zu Berlin, Leipziger Platz Nr. 7, die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Geschäftslage des Vereins.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz für das Jahr 1916. Entlastung des Vorstandes.
3. Verschiedenes.

Perleberg, den 13. Januar 1917.

Der Vorstand. Krause.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Diejenigen Mitglieder des Vereins, die Abonnenten der Deutschen Forst-Zeitung sind, werden ersucht, die Abonnementsgebühren für 1917 — **5,62 Mk.** — bestellgeldfrei bis zum 15. 2. **cr.** einzusenden an Reuter-Heubach.

Seybertsche August- und Minchen-Stiftung.

Bekanntmachung.

Die **Seybertsche August- und Minchen-Stiftung,** zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, wird demnächst über die in diesem Jahre an die Waisen und Kinder von Forstschutzbeamten zu bewilligenden Unterstützungen Beschluß fassen.

Diejenigen Vormünder, Forstschutzbeamten oder Witwen von Forstschutzbeamten, welche für ihre Mündel oder Kinder eine Unterstützung zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 10. Februar 1917 an den zunächst wohnenden Herrn Forstmeister oder Oberförster zur Weitergabe an uns abzugeben.

Die zu den Gesuchen vorgeschriebenen Vordrucke können auf jeder Oberförsterei in Empfang genommen werden.

Die diesjährige Hauptversammlung der Seybertschen August- und Minchen-Stiftung findet Samstag, den 24. Februar 1917, vormittags 11 Uhr, im Gasthofe „Wartburg“ in Wiesbaden, Schwalbacher Straße 51, statt.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit der Stiftung und des Vorstandes im abgelaufenen Jahre;

2. Vorlage der Rechnung für das Kalenderjahr 1916 und des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses darüber;
3. Genehmigung der Unterstützungen, welche von dem Vorstand vorgeschlagen werden;
4. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 1917;
5. etwaige Mitteilungen, Anträge und Wünsche des Vorstandes, der Vertrauensmänner und der Mitglieder.

Wiesbaden, den 8. Januar 1917.

Der Vorstand
der Seyberthschen August- u. Minchen-Stiftung.
Danckelmann.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertachtundzwanzigster Wochenbericht.

7. Januar.

Belgien. An der Yser-Front und im Ypern-Bogen lebhafter Artilleriekampf. Deutsche Marineflugzeuge greifen feindliches Barackenlager westlich von La-Panne-Bad und Nieuport-Bad erfolgreich mit Bomben an. — **Frankreich.** Nördlich der Somme Artilleriekämpfe. Der Feind büßt 6 Flugzeuge ein. — **Rußland.** Im Nordosten. Starke Angriffe der Russen westlich der Straße Riga — Mitau. Am Aa-Fluß erweitert der Feind seinen Geländegewinn. — **Rumänische Front.** Zwischen Putna- und Oitoz-Tal der Feind weiter zurückgedrängt. Russen und Rumänen aus dem Gebirgsstock Mgr. Odobesti auf den Putna zurückgeworfen. Die Milcovu-Stellung im Sturm genommen. Die feindliche Linie zwischen Focsani und Faresta durchbrochen, die Straße Focsani — Bolotesti erreicht. Focsani genommen. 3910 Gefangene, 3 Geschütze erbeutet. — **Mazedonische Front.** Erfolgloser Vorstoß feindlicher Aufklärungstruppen zwischen Ochrida- und Prespa-See. — **Türkei.** An der Tigris-Front am 3. Januar starker feindlicher Angriff bei Iman Muhamed verlustreich zurückgeschlagen. Angriffe feindlicher Infanterie und Kavallerie auf die türkischen Stellungen bei Hamadan und bei Sakiz (persische Front) unter großen Verlusten zusmamengebrochen.

8. Januar.

Rußland. Im Nordosten. Lebhafte Artillerietätigkeit. Erneute feindliche Angriffe beiderseits der Aa abgewiesen. Erfolglose Vorstöße russischer Jagdkommandos zwischen Friedrichstadt und Straße Mitau — Olai. Die Russen gewinnen die Insel Glaudon, nördlich Illuxt, zurück. Weiteres Vordringen gegen das westliche Düna-Ufer verhindert. — **Rumänische Front.** Trotz hartnäckiger Verteidigung der aus dem Bereczker Gebirge in die Moldau-Ebene führenden Täler wird der Feind zurückgedrängt. Beiderseits des Casinu- und Susita-Tales stark ausgebaute feindliche Stellungen im Sturm genommen. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen dringen nach Norden vor und erreichen den Putna-Abschnitt. Beiderseits Fundeni ist der Russe in die Linie Crangeni — Nanesti geworfen. Garleasca im Sturm genommen. Die Beute erhöht sich auf 99 Offiziere, 5400 Mann, 3 Geschütze, 10 Maschinengewehre.

9. Januar.

Frankreich. An der Ancre lebhafte Artilleriekämpfe. — **Rußland.** Im Nordosten. Stärkere russische Angriffe südwestlich von Riga ohne Erfolg. Zwischen Küste und Narodz-See ergebnislose Vorstöße russischer Abteilungen. — **Rumänische Front.** Vergebliche verlustreiche Versuche der Russen und Rumänen, entrissene Höhenstellungen beiderseits des Susita-Tales zurückzugewinnen. Nördlich und südlich des Casinu-Tales der Feind weiter zurückgedrängt. 900 Mann Gefangene, 3 Maschinengewehre erbeutet. Nördlich von Focsani fassen deutsche Truppen auf dem linken Putna-Ufer Fuß. Zwischen Focsani und Fundeni der geschlagene Feind hinter den Sereth zurückgedrückt. An der Rimnicul-Sarat-Mündung errungene Fortschritte gegen feindliche Vorstöße gehalten. — **Mazedonische Front.** Nächtliche feindliche Angriffe an der Struma abgewiesen. — **Türkei.** An der persischen Front besetzen die Russen die von den Verteidigern befehlsgemäß aufgegebene Stadt Devlet-Abad. Durch Gegenangriff wird der Feind wieder verjagt und verlustreich zurückgedrückt. — An der Kaukasus-Front erfolgreicher Überfall des linken türkischen Flügels auf die Russen.

10. Januar.

Belgien. Im Ypern- und Wytschaete-Bogen Artillerie- und Minenkämpfe. Nördlich Ypern feindlicher Angriff abgeschlagen. An schmaler Stelle eingedrungene Engländer durch Gegenstoß zurückgeworfen. Südlich Ypern erfolglose Vorstöße stärkerer feindlicher Patrouillen. — **Frankreich.** Starke Artillerie- und Minenkämpfe an der Ancre und der Somme und beiderseits der Maas. Bei Beaumont besetzt der Feind ein vorspringendes deutsches Grabenstück. Zwei englische Fesselballons abgeschossen. — **Rußland.** Im Nordosten. Lebhafter Artilleriekampf zwischen Riga und Smorgon. Mehrere russische Angriffe restlos abgewiesen. — **Rumänische Front.** Weitere Erfolge in schwierigem Gebirgskampfe im Uz- und Susita-Tal. Mehrere feindliche Stützpunkte genommen. Nördlich der Oitoz-Straße feindliche Höhenstellungen gestürmt. Bei Marasti und Racoasa die gewonnene Linie gegen feindliche Angriffe behauptet. 800 Mann gefangen genommen, 6 Maschinengewehre erbeutet. — **Mazedonische Front.** Erfolgreiche Patrouillenkämpfe an der Struma.

11. Januar.

Frankreich. Bei Armentières und Lens sowie beiderseits der Straße Albert — Bapaume heftiger Artilleriekampf. Vergebliche Angriffe



der Engländer nördlich der Ancre. Englische Angriffe bei Serreth zusammengebrochen, nördlich Beaucourt nach anfänglichem Erfolg verlustreich zurückgeworfen. Erfolgreiches Vordringen deutscher Stoßtrupps in die feindlichen Gräben auf den Combreshöhen und östlich Momeny. — Rußland. Im Nordosten. Angriffe russischer Kompagnien an der Bahn Wilna — Dünaburg verlustreich abgewiesen. Erfolgreiche kleinere Angriffe südwestlich Riga. — Rumänische Front. Nördlich der Oitoz-Straße mehrere russische Stellungen gestürmt. Erfolglose feindliche Angriffe nördlich und südlich des Susita-Tales. Zwischen Braila und Galatz die Russen gegen den Sereth weiter zurückgedrängt. La Burtea genommen. Ein feindlicher Dampfer auf der Donau bei Isaccea durch Artilleriefeuer versenkt. — Mazedonische Front. Erfolglose feindliche Angriffe südlich des Ochrida-Sees hinter der Cerava. — Türkei. Kaukasus-Front. Im Hedschas in erfolgreichen Gefechten die Aufständischen verlustreich zurückgeworfen. — Kreuzerkrieg. Das englische Flaggschiff „Cornwallis" im Mittelmeer und das Flugzeugschiff „Benmachree" versenkt.

12. Januar.

Frankreich. Angriffe der Engländer gegen Serre, nördlich der Ancre. In einer der vordersten Stellungen setzt sich der Feind fest. Hauptstellung gehalten. — Rumänische Front. Erfolgreicher Angriff deutscher Truppen nördlich des Slanio-Tales bringt erneuten Geländegewinn; 170 Mann gefangengenommen, 7 Maschinengewehre, 7 Minenwerfer erbeutet. Starke feindliche Angriffe beiderseits des Oitoz-Tales sind erfolglos. Am Zusammenfluß von Buzaul und Sereth ein von den Russen gehaltenes Kloster genommen. Mihalea, nordwestlich von Braila, gestürmt. 400 Gefangene, 10 Maschinengewehre erbeutet. — Mazedonische Front. Östlich der Cerna gegen Stravina vorgehende feindliche Kompagnien zurückgeworfen. — Türkei. Starke Angriffe der Engländer auf die türkischen Stellungen bei Iman Muhamed östlich von Kut el Amara. In vorgeschobenen Gräben setzt sich der Feind fest, wird aber durch Gegenangriffe zurückgeworfen. Feindliche Angriffe an der Fellahie-Front abgeschlagen. Erfolgreicher Überfall auf feindliche Linien in der Umgebung von Hamadan (persische Front). — Kreuzerkrieg. Feindlicher Truppentransportdampfer (8000 Tonnen) im Kanal versenkt. Das italienische Linienschiff „Regina Margherita" (schon im Dezember 1916) vor Valona auf Mine gestoßen und gesunken. 675 Mann verloren. Englischer Kreuzer im Hafen von Meids durch türkischen Volltreffer zerstört.

13. Januar.

Rumänische Front. Nördlich der Goldenen Bistritz erfolgreiches Vorgehen deutscher Grenadiere gegen die feindlichen Stellungen. Südlich der Oitoz-Straße eine vom Feinde besetzte Kuppe gestürmt. Russischer Vorstoß bei Sereth nordwestlich Braila abgeschlagen. — Mazedonische Front. Feindliche Angriffe zwischen Wardar- und Dojran-See südlich Stojakovo erfolglos.

6. bis 12. Januar.

Kreuzerkrieg. Als versenkt gemeldet: 6 englische, 5 französische, 7 norwegische, 4 dänische, 2 griechische, 1 spanischer Handelsdampfer, 10 französische Fischdampfer, 1 englischer, 6 französische, 1 norwegischer Segler. Aufgebracht in deutsche Häfen: 1 holländischer, 1 dänischer, 1 norwegischer Handelsdampfer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **v. Bardeleben**, Rittmeister (Kgl. preuß. Forstmeister, Oberf. Erlenhof, Wiesbaden). — **Haberkorn**, Hptm. u. Batterieführer (Großh. hess. Forstmeister, Alsfeld). — **Dr. Schröter**, Ekkehard, Oblt. d. R. (Kgl. sächs. Oberförster, Leipzig). — **Dalmer**, Lt. Reitend Feldj.-Korps (Forstbeflissener). — **Scheit**, Hermann, Lt. Pionier-Batl. 27 (Sohn des Kgl. Försters Scheit, Bruchweiler). — **Gieppner**, Rud., Oberj. Jag.-Batl. 11 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Gieppner, Forsth. Alteburg). — **Jensen**, Ferdinand, Kgl. preuß. Forstreferendar, Wolgast ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Sezekorn**, Hptm. (Kgl. preuß. Forstmeister, Bez. Hildesheim), z. Zt. in Göttingen, für besondere Dienstleistungen in der Heimat. — **Fenner**, Fwlt. Landw.-Inf.-Regt. 31 (Kgl. Hegemeister, Forsth. Kuhstedt, Oberf. Kuhstedt, Stade). — **Kiau**, Hugo, O.-Stv., Landw.-Inf.-Regt. 37 (Herrschaftl. Förster, Geißlitz O.-L.). — **Marterer**, Franz, Vfw. d. R., Inf.-Regt. 426 (Forstakademiker). — **Schwenecke**, Fritz, Vfw. u. Offiziersaspirant, R. Inf.-Regt. 52 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schwenecke, Schweinitz, Magdeburg). — **Schönfelder**, Th., Kgl. sächs. Oberförster, Dresden. — **Neumuth**, Kgl. sächs. Försterkandidat. — **Wildenhain**, Kgl. sächs. Reviergehilfe. — **Huster**, Kgl. sächs. Waldwärter, Altenberg. — **Hahn**, Kgl. sächs. Hilfswaldwärter, Sosaer Revier. — **Hennig**, Kgl. sächs. Hilfswaldwärter, Nassau. — **Mann**, Kgl. sächs. Hilfswaldwärter, Dittersdorf. — Ferner wurde das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen den Kgl. württ. Forstwarten: **Bohnacker** in Klosterreichenbach; **Gswend**, Rudolf; **Mutschler** in Karlhaus-Hohengehren; **Schilling** in Tuttlingen; den Kgl. württ. Forstanwärtern **Arnold** in Klosterreichenbach; **Schlecht** in Hohengehren. — Das württ. Verdienstkreuz mit Schwertern wurde verliehen den Kgl. württ. Forstwarten: **Kußmaul** in Horschweiler; **Schilling** in Oberjettingen (R. d. E. K.).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Greiner**, Oblt. d. R. (Herzogl. sächs.-mein. Forstassessor, Eisfeld; R. d. E. K. I. u. II. Kl.). — **Brasse**, Karl, Lt. d. R., R.-Jag.-Batl. 7 (Forstbeflissener). — **Jenrich**, Willi, Lt., R.-Inf.-Regt. 26, R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hermann Jenrich, Forsth. Steinberge). — **Paulus**, Carl, Lt. d. R. u. Batl.-Adjutant, R.-Inf.-Regt. 226, R. d. E. K. (Forstbeflissener). — **Tillmann**, H., Lt. d. R., R.-Jag.-Batl. 8 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Tillmann, Alzbach). — Freiherr **Wolff-Metternich**, Josef, Lt. d. R., R.-Jag.-Batl. 7, R. d. E. K. (Forstbeflissener). — **Kartheuser**, Viktor, Vfw. u. Res.-Offiziersaspirant, 4. Garde-Regt. z. F. (Kgl. Hilfsjäger, Bez. Merseburg, z. Zt. im Forsteinrichtungsbureau Berlin). — **Scheuer**, Jos., Utff. (Herzogl. Hilfsjäger). — **Ernst**, Rudolf, Jäger, Jag.-Batl. ? (Sohn des Gem.-Försters Georg Ernst, Forsth. Brand, Aachen).

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Mommert**, Hugo, Utff., Gren.-Regt. 8 (Revierförster, Pförten).

Im Garnisonlazarett gestorben: **Straßburg**, Hans, Fw., Landw.-Inf.-Regt. 24 (Kgl. Förster o. R., Oberf. Zehdenick, Potsdam).

Vermißt: **Nöthen**, Eugen, Kgl. bayr. Förster, Forsth. Weilach, Forstamt Hardenburg.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 4. Neudamm, den 28. Januar 1917. 32. Band.

Drei Kaiser.

Zum 27. Januar 1917.

Von Königl. Hegemeister **Bernstorff.**

Wenn der Mensch hienieden die ihm vom Schicksal gestellte Aufgabe erkennt, und es ihm vergönnt ist, sie in Pflichttreue zu erfüllen, so kann er, rein äußerlich betrachtet, glücklich genannt werden. An diesem Maßstab gemessen, ist Wilhelm I., des Deutschen Reiches erster Kaiser, den die Liebe des Volkes gern kurz „den alten Kaiser" nennt, der glücklichste Monarch des Hauses Hohenzollern gewesen. Zwar hat ihm Herzeleid und Kummer in seinem langen, sonst so reich gesegneten Leben nicht gefehlt. Aber Leid erzieht und veredelt ja den Menschen. Als Knabe schon stand Wilhelm I. an der Bahre seiner edlen Mutter, der das Unglück unseres Vaterlandes das Herz gebrochen hatte. Als Jüngling zog er mit hinaus zum Kampfe, um Thron und Vaterland befreien zu helfen von dem Joche des Korsen. Er widmete sich dann ganz dem militärischen Berufe; konnte er doch nicht ahnen, daß er später zur Regierung gelangen würde. Durch und durch Soldat, hat er dann in großer Pflichttreue an der Vervollkommnung des Heeres mitgearbeitet. Seiner Jugendliebe mußte er im Interesse des Staates entsagen, da die Ehe seines Bruders Friedrich Wilhelms IV. kinderlos blieb. Nach dessen Regierungsantritt wurde er Kronprinz. In den Stürmen der Revolution entlud sich der Haß des Volkes über seinem Haupte, dessen Mehrheit in ihm den Reaktionär sah und seinen Einfluß auf das Heer man kannte und fürchtete. Nach der Erkrankung Friedrich Wilhelms IV. wurde er zur Regentschaft berufen und einige Tage später, nach dem Tode des Königs, wurde er dessen Nachfolger. Noch einmal entbrannte der Kampf zwischen ihm und seinem Volke wegen der Heeresreform — seinem ureigensten Werke —, in dessen Verlauf er, dank der Unterstützung Bismarcks, Sieger blieb.

Und nun folgt jener Aufstieg, der fast märchenhaft genannt werden kann. Die urdeutschen Lande Schleswig-Holstein wurden dem alten Vaterland wieder gewonnen; die Schlacht bei Königgrätz löste Deutschland von der Vorherrschaft des Hauses Habsburg, und im Schlosse zu Versailles wurde das Deutsche Reich geboren und dadurch der Traum der Besten des Volkes erfüllt. In seiner Bescheidenheit und Frömmigkeit betrachtete Wilhelm I. diese wunderbaren Erfolge als „Gottes Fügung". Fortan wollte er nur noch ein „Mehrer des Reiches sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern

an Gaben des Friedens, der Freiheit und Gesittung".

So widmete er sich ganz der sozialen Fürsorge für sein Volk.

Ungeheuer waren seine Erfolge in der inneren und äußeren Politik. Immer mehr wuchs die Liebe des Volkes zu seinem alten Kaiser und erreichte ihren Höhepunkt nach dem fluchwürdigen Nobilingschen Attentate, welches dem Volke die Möglichkeit des Ablebens seines greisen Monarchen gespenstisch vor Augen rückte.

An seinem 90. Geburtstage sah er die Fürsten ganz Deutschlands in Treue und hingebender Liebe um sich versammelt. Doch „des Lebens ungemischte Freude ward keinem Irdischen zuteil!" Schon das folgende Jahr brachte dem Kaiser tiefes Herzeleid und verdüsterte nach soviel Sonne und Glück den späten Lebensabend des alten Herrschers. Hoffnungslos erkrankte Kronprinz Friedrich III. Und niedergebeugt von der Sorge um den heißgeliebten einzigen Sohn verlebte der greise Monarch die letzten Monate seines langen, erfolgreichen Lebens. Ständig schwanden die Kräfte dahin, und am 9. März des Jahres 1888 legte sich Wilhelm I., dessen sorgende Treue für sein Volk ihm niemals Zeit gelassen hatte, „müde zu sein", zum letzten Schlafe.

Unermeßlich groß war die Trauer des Volkes um seinen Verlust. Wilhelm I. hatte sich die Liebe seines Volkes und die Achtung und Verehrung der ganzen Welt in einem Maße errungen, wie kaum ein Monarch vor ihm.

Selbst ein Franzose schrieb in jenen Tagen der Trauer:

„Auf seinem Feldbett ruht unbeweglich der alte Kaiser von Deutschland, die Hände gekreuzt, die Augen auf immer geschlossen. Er ist entschlafen in höchster Höhe der Jahre auf dem Gipfel seiner Größe und Macht. In den Straßen, am Palaste, in der ganzen Hauptstadt, ja bis zu den äußersten Grenzen des mächtigen Reiches sehen wir Millionen menschlicher Wesen in schweigender Trauer. Sie gehen sozusagen auf den Fußspitzen, als ob sie fürchteten, den von nun an ewigen Schlaf zu stören und das Ohr zu verletzen, das niemals wieder ihren begeisterten Zuruf hören wird. Und dieses Schweigen umfaßt, man kann wohl sagen, die ganze zivilisierte Welt. Selbst wir Franzosen fühlen im Grunde unseres Herzens ein bestimmtes Bedauern, denn in seiner übermenschlichen Größe erschien er uns nicht mehr der furchtbare Attila, der unsere Fluren zertrat, sondern als ernster, altersgrauer Vorfahr, zu hoch gestellt, zu nahe Gott, um an den wilden menschlichen Begierden teilzunehmen." —

Wilhelm I. war eine völlig harmonische Persönlichkeit. Reiche Gaben des Geistes verbanden sich bei ihm mit unendlicher Güte und Milde des Herzens. Klug und weise, trat er als König in den politischen Kämpfen nur selten hervor. Er stand stets zurückhaltend hinter seinen Ministern, die er mit großer Menschenkenntnis auszuwählen und von denen er jeden einzelnen an die richtige Stelle zu setzen wußte.

So ist er ein Mehrer des monarchischen Gedankens geworden, wie keiner seiner Vorgänger auf dem Throne. Er starb als wahrer Vater des Vaterlandes!

Und nun, welch ein Gegensatz zwischen dem glänzenden Aufstieg seines Lebens und dem schweren, düsteren Geschick seines Sohnes. Friedrich III. wurde am 18. Oktober, dem Jahrestage der Schlacht bei Leipzig, als einziger Sohn Wilhelms I. und der Königin Augusta geboren. Er erhielt eine ausgezeichnete Erziehung und wuchs zu einem schönen Jüngling und kraftvollen Manne heran, dessen ganze Persönlichkeit an die Wikingerhelden gemahnte. Seine vom Vater ererbte Milde und Leutseligkeit machten ihn zum Liebling des Volkes.

In der Schlacht bei Königgrätz brachte die Armee unter seiner Führung die glückliche Entscheidung, und im französischen Kriege schlug er zuerst den Feind auf das Haupt und erwarb sich durch geschickte und umsichtige Führung seines Heeres hohen Kriegsruhm. Nach dem Frieden erhielt er die wichtigste der Armee-Inspektionen, die Aufsicht über die süddeutschen Truppen, und er trug viel durch sein leutseliges Wesen dazu bei, daß Nord und Süd sich in gegenseitigem Verständnis, in brüderlicher Eintracht die Hände reichten. Den Segen dieses Wirkens fühlen wir erst heute.

Von den Regierungsgeschäften hielt er sich fern, getreu den Ueberlieferungen seines Hauses, nach denen der Kronprinz nicht mitreden darf, soll er nicht schließlich der Versuchung erliegen, mitregieren zu wollen. So wartete er geduldig die Stunde ab, in welcher das Schicksal ihn zum Throne berufen würde. Und als dieser Ruf an ihn im reifen Mannesalter, in der Zeit, in der andere auf der Höhe ihres Schaffens und ihrer Tatkraft stehen, erging, da — mußte er sterben!

Ein tragisches Geschick! 99 Tage hat Friedrich III. nur regiert. Ein tückisches Leiden hatte den einst so hochgemuten Recken zum müden, kranken Mann gemacht. Entsagungsvoll fügte er sich in sein Schicksal, und das edle Wort, das seine Lippen noch flüsterten: „Lerne leiden, ohne zu klagen", wird ein Vermächtnis für sein Volk bleiben. Mit einer Heldenkraft, die allen Ruhm und Glanz seiner Schlachtensiege überstrahlt, hat er sein tückisches Leiden ertragen. Am 15. Juni 1888 schloß

er die Augen für immer, geliebt und betrauert von seinem treuen Volke.

Sein Sohn Wilhelm II., unser jetziger Kaiser, ergriff mit kraftvoller Hand die Zügel der Regierung. Er hatte das Glück, noch den Rat des alten, gewaltigen Bismarck benutzen zu können. Sein Großvater, Wilhelm I., war in allem sein Vorbild. Dessen Spuren wollte er folgen. Sein höchster Wunsch war, dermaleinst der Friedenskaiser genannt zu werden.

Wilhelm II. ist durchdrungen von hohen Idealen. Nur Sonne und Glück wollte er seinem Volke zuwenden, ja die ganze Menschheit hätte er gern glücklich gesehen.

In einer 25jährigen, reich gesegneten Regierung gelang es ihm, sein Volk auf eine ungeahnte Höhe wirtschaftlicher Macht zu führen. Wohlstand und Bildung herrschten überall in deutschen Landen und deutscher Fleiß und deutsche Tüchtigkeit waren in der ganzen Welt geachtet. Dieser hohe Kulturzustand war die Ursache, daß unser Vaterland von offenen und geheimen Feinden neiderfüllt umlauert wurde. Und so kam der Tag, an dem Wilhelm II. zur Wahrung der heiligsten Güter unseres Volkstums das Schwert ziehen mußte.

In jenen Augusttagen des Jahres 1914 ging unserem Kaiser der Glauben an Treue und Freundschaft verloren. Er, der der ganzen Menschheit Liebe, Wohlwollen und Freundschaft entgegenbrachte, wurde von Neidern und Anverwandten, die gleich ihm die Krone tragen, verleumdet, gelästert und angegriffen. Vielleicht können wir nur entfernt ahnen, wie tief das alles sein Herz getroffen hat.

Aber wenn der Kaiser auch die Freundschaft fremder Fürsten und Völker verlor, so hat er dafür die Liebe seines gesamten Volkes gewonnen. Sein Volk weiß, ohne Unterschied der Parteien, daß ihn keine Schuld an dem Ausbruch dieses männermordenden Krieges trifft, und deshalb hat sich ganz Deutschland in Liebe und Hingabe um seine Person in Treue geschart. Das fühlte auch unser Kaiser, als er in jenen Augusttagen die schönen Worte sprach: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche!"

Der „Friedenskaiser" ist Wilhelm II. aber trotzdem geblieben. Das hat er erst wieder bewiesen, als er, trotz seiner großen militärischen Erfolge, seinen Feinden den Frieden anbot. Die Hetzpresse jenseits des Kanals hat für solche edle Herzensregungen unseres Kaisers allerdings kein Gefühl, das beweist ihr Geheul, das ertönte, als sie das Friedensangebot der Mittemächte erfahren hatte. Aber die Menschheit hat diesen fürchterlichen Krieg satt, ein tiefes Bedürfnis nach Frieden bricht sich auf allen Seiten Bahn und die Friedensglocken werden dennoch — hoffentlich in diesem Jahre noch — läuten.

Unser Kaiser steht nun schon im dritten Jahre an der Spitze seines tapferen Heeres im Felde. Täglich und stündlich sieht er dankbaren Herzens ein Heldentum, dessen Größe erst später in seinem ganzen Umfange bekannt werden und dann kaum möglich erscheinen wird.

Möge es unserem geliebten Kaiser gelingen, seiner zahlreichen Feinde Herr zu werden, möge es ihm ferner beschieden sein, bald den Frieden für unser geliebtes Vaterland herbeizuführen, und sei es ihm dann noch weiter vergönnt, dem alten Kaiser Wilhelm gleich, noch lange, lange Jahre in einer glücklichen Friedenszeit zu regieren und sich weiter der Liebe seines gesamten Volkes zu erfreuen!

Das ist der herzliche Wunsch, den wir Grünröcke in heißer Vaterlandsliebe und in dankbarer Verehrung des Hohenzollernhauses unserem Kaiser zum 27. Januar als Geburtstagsspende im dritten Kriegsjahre darbringen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

50. Sitzung
am Dienstag, dem 16. Januar 1917.

Bei der Einbringung des Staatshaushaltsetats für 1917 teilt Finanzminister Dr. Lentze unter anderem auch mit, daß dem Beschlusse dieses Hohen Hauses auf den Antrag v. Bockelberg und Genossen, betreffend **Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen** für Staatsbeamte, Staatsarbeiter und Volksschullehrer, die Staatsregierung im wesentlichen beigetreten ist. Das gilt von dem Antrage in allen seinen Teilen. Nur ist die Staatsregierung dabei verblieben, daß die Bezugsberechtigung für die Beamten mit einem Gehalte von 4500 ℳ, für die Lohnangestellten bei 4800 ℳ und nicht erst bei 5100 ℳ Gehalt aufhört. — — — — Vom 1. Februar dieses Jahres ab werden die Kriegsbeihilfen für die Beamten und Lohnangestellten wiederum erhöht und auf alle Beamten bis zu einem Gehalt von einschließlich 4500 ℳ, bei den Lohnangestellten von 4800 ℳ ausgedehnt. Eine Unterscheidung nach Gehalts- und Ortsklassen findet dabei nicht mehr statt. Es werden erhalten:

kinderlose Familien 12 ℳ monatlich,
Familien mit einem Kinde 17 ℳ,
Familien mit 2 Kindern 22 ℳ, mit 3 Kindern 27 ℳ

und so fort für jedes weitere Kind 5 ℳ monatlich.

Die Königliche Staatsregierung hat sich bei ihrem Beschluß davon leiten lassen, daß sie gewillt ist, der Notlage der geringer besoldeten Beamten

(Fortsetzung auf Seite 56.)

Haushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1917.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1917 mehr ℳ	Mithin sind für 1917 weniger ℳ	Erläuterungen
		Ordentliche Einnahmen.					
2.	1.	Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1917	143 600 000	143 600 000	—	—	Zu Tit. 1—4 und 6. Bei der Ungewißheit über die Verhältnisse des Rechnungsjahres 1917 sind die Beträge des Vorjahres wieder eingestellt worden.
	2.	Nebennutzungen	7 709 000	7 709 000	—	—	
	3.	Jagd	800 000	800 000	—	—	
	4.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1917	124 000	124 000	—	—	
	5.	Rückzahlungen auf die an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle gewährten Vorschüsse (vgl. Kap. 2 Tit. 13 der Ausgabe)	350 000	350 000	—	—	
	6.	Forstliche Lehranstalten	111 000	111 000	—	—	
	7.	Verschiedene andere Einnahmen (Zu erstattende Besoldungen und Besoldungsbeiträge für Forstbeamte, die lediglich für Dritte angestellt sind; Ablösungsgelder, Zinsen von rückständigen Kaufgeldern — Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes Kap. 24 Tit. 4 — usw.)	2 117 000	1 819 000	298 000	—	Zu Tit. 7. Mehr an Zinsen von rückständigen Kaufgeldern.
		Summe der ordentlichen Einnahmen	154 811 000	154 513 000	298 000	—	
		Außerordentliche Einnahmen.					
	8.	Erlöse aus dem Verkaufe von Forstgrundstücken (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 4 —)	2 000 000	2 000 000	—	—	Zu Tit. 8. Mutmaßliche Einnahme im Rechnungsjahre 1917.
		Summe der außerordentlichen Einnahmen	2 000 000	2 000 000	—	—	
		Hierzu Summe der ordentlichen Einnahmen	154 811 000	154 513 000	298 000	—	
		Summe der Einnahme	156 811 000	156 513 000	298 000	—	
		A. Dauernde Ausgaben.					
		Verwaltung und Betrieb.					
		Besoldungen.					
2.	1.	33 Oberforstmeister und 86 Regierungs- und Forsträte mit (4200 bis 7200 ℳ), einschließlich der ruhegehaltsfähigen Dirigentenzulagen für Oberforstmeister (1200 ℳ) und der ruhegehaltsfähigen Zulagen für Regierungs- und Forsträte					Zu Tit. 1. Mehr nach dem Dienstalter. Aus Nebenämtern beziehen 1 Oberforstmeister und 10 Regierungs- und Forsträte für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Schul- usw. Forsten 30 bis 900 ℳ, 2 Regierungs- und Forsträte als Lehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten 75 und 1500 ℳ.



	(600 *M* bis zu **einem Drittel** der Zahl der **plan**-**mäßigen** Stellen) . . . . (1 Regierungs- und Forstrat hat Dienstwohnung.)	843 600	829 800	13 800	—	
2.	822 Oberförster, davon 57 ohne Revier künftig wegfallend, mit (3000 bis 7200 *M*) . . . . 4 520 300 *M* Hiervon ab für 7 Oberförster ohne Revier, die **außerhalb des Bereichs der Staatsforstverwaltung zum Nutzen des** Staates Verwendung finden . . . 18 900 „ Bleiben 4 501 400 *M* **Zur Einziehung gelangende Oberförsterstellen mit Revier können in** solche ohne Revier (**künftig wegfallend**) nach Bedarf umgewandelt **werden.** Hierzu: 2 verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit (1650 bis 2700 *M*) Gehalt . . . 5 400 *M* und einer ruhegehaltsfähigen Revierförsterzulage von je 450 *M* . . . 900 „ Dem Oberförster in Sigmaringen für die Dauer seiner Verwendung als forsttechnischer Beirat des Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen eine ruhegehaltsfähige Zulage von . . 900 „ Alle Beamten erhalten außerdem freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung, die Oberförster ohne Revier den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß, die anderen Beamten dagegen freie Dienstwohnung und die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten Nebeneinnahmen aus der Jagd. Der Wert der Nebenbezüge wird für die verwaltenden Revierförster in den Klosterforsten mit 150 *M* als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet, im übrigen aber mit 300 *M* auf das Gehalt angerechnet.	4 508 600	4 450 500	58 100	—	Zu Tit. 2. Mehr nach dem Dienstalter. Es sind nicht so viele Oberförsterstellen ohne **Revier** vorhanden, daß alle Forstassessoren, die nach ihrem **Dienstalter** zur Ernennung zum Oberförster an der Reihe sind, eine Stelle erhalten können. Da verschiedene kleinere Oberförstereien mit Nachbarrevieren vereinigt werden sollen, wird durch den eingesetzten Vermerk die Möglichkeit geboten, Oberförsterstellen mit Revier in solche ohne Revier umzuwandeln und Forstassessoren zu Oberförstern ohne Revier zu ernennen. Die als künftig wegfallend bezeichneten Oberförsterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1906. Aus **Nebenämtern** beziehen 103 Oberförster für Geschäfte in Gemeinde-, Stifts-, Kirchen-, Schul-, Pfarr- und Genossenschaftswaldungen 18 bis 1800 *M*, 17 als Leiter oder Lehrer an forst- und landwirtschaftlichen Lehranstalten 75 bis 1800 *M*, 9 für die Beaufsichtigung von Flächen der Heeresverwaltung 100 bis 1200 *M*, 4 für Geschäfte in ehemaligen Domänenrentamtsbezirken 50 bis 2500 *M*, 2 als Verwalter von Hofjagdgehegen 300 und 800 *M*, 1 als Badekommissar 750 *M*, 2 als Amtsanwalte 300 und 647 *M*, 1 als Standesbeamter 200 *M*, 1 als Strandhauptmann 180 *M*, 3 als Deichhauptleute 90 bis 600 *M*, 3 als Vorsteher von Flußraumungsgenossenschaften 100 und 200 *M*, 2 als Vorsteher von Wiesenbesserungsgenossenschaften 300 und 400 *M*, 6 als Vorsteher von Schulverbänden 30 bis 150 *M* und 3 für die Ausfertigung der Karten für die Invalidenversicherung 30 bis 80 *M*.
3.	111 vollbeschäftigte Forstkassenrendanten (mit 2100 bis 4500 *M*) . . . . (8 Rendanten haben Dienstwohnung.)	392 900	404 000	—	11 100	Zu Tit. 3. **Weniger** a) nach dem Dienstalter . . . . 7 200 *M* b) durch Absetzung einer entbehrlich gewordenen Rendantenstelle . . . . 3 900 „ 11 100 *M* Aus **Nebenämtern** beziehen 29 Rendanten für die Verwaltung von Gemeinde-, Bau-, Kirchen-, Spar- usw. Kassen 50 bis 1660 *M*, 11 für die Erhebung von Domänengefallen und Erledigung sonstiger Domanengeschäfte 15 bis 700 *M*, 3 als Amtsanwälte 300 bis 816 *M*, 1 als Rechner einer Wiesenbesserungsgenossenschaft 200 *M* und 1 als Vorsteher eines Schulverbandes 70 *M*.
4.	5165 Revierförster und Förster, davon 1200 Förster als Forstschreiber und Förster ohne Revier, bis zu 480 Stellen durfen dauernd mit Forstschreibern besetzt werden, der Rest der					Zu Tit. 4. Mehr a) nach dem Dienstalter . . . . 120 750 *M* b) zur Bewilligung von 2 Revierförsterzulagen 900 „ *M* 121 650 *M* Die als künftig wegfallend bezeichneten Forsterstellen ohne Revier erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1907. Aus **Nebenämtern** beziehen: Fur Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, **Schul-** usw. Forsten: 19 Revierförster 10 bis 900 *M*, 267 Förster 4 bis
	Seite . . .	5 745 100	5 684 300	71 900	11 100	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1917 mehr M	Mithin sind für 1917 weniger M	Erläuterungen
(2.)	(4.)	Übertrag . . . Stellen ist künftig wegfallend, mit (1400 bis 2500 M) . . . . 11 263 700 M Hierunter 2 Förster, deren Gehälter bei Kap. 2 Tit. 7 wieder vereinnahmt werden, unter Vorbehalt jederzeitiger Zurückziehung, ausschließlich für die Zwecke und auf Kosten einer Privatperson. 233 ruhegehaltsfähige Revierförsterzulagen von 450 M . . . . . . 104 850 „ 45 vollbeschäftigte Waldwärter mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 M . 60 600 „ Im ganzen 11 429 150 M Hiervon ab . . . . 1 740 „ die für 2 Förster im Regierungsbezirke Osnabrück-Aurich als Besoldungsteil in ihrer Eigenschaft als Moorverwalter auf die Besoldungsmittel der Domänenverwaltung angewiesen werden.	5 745 100	5 684 300	71 900	11 100	720 M, 9 Förster ohne Revier 15 bis 500 M und 9 Waldwärter 30 bis 1450 M. Fur die Beaufsichtigung von Kanälen, Pegeln, Brücken, Wegen, domänen- und militarfiskalischen Flachen, fur Dunen-, Strand- und Deichbeaufsichtigung 7 Revierförster 80 bis 180 M, 84 Forster 20 bis 1500 M, 2 Förster ohne Revier 30 und 105 M und 2 Waldwärter 30 und 142 M. Fur Fischereiaufsicht: 3 Revierförster 10 bis 60 M, 112 Forster 3 bis 400 M, 1 Förster ohne Revier 60 M und 2 Waldwarter 25 und 90 M. Fur Wahrnehmung von Posthilfstellen 1 Revierförster 100 M, 18 Forster 30 bis 800 M und 2 Förster ohne Revier je 100 M, als Amtsanwälte 1 Revierforster 444 M und 7 Förster 252 bis 492 M, als Standesbeamte 7 Forster 50 bis 210 M und 1 Förster ohne Revier 100 M, 1 Revierförster als Vorsteher einer Rettungsstelle 120 M, 7 Forster als Gemeindevorsteher 36 bis 360 M, als Vorsteher von Schulverbänden 1 Revierförster 75 M und 25 Forster 25 bis 300 M, 2 Förster für magnetische Beobachtungen 125 und 300 M, für die Fuhrung von Kirchen-, Schul-, Spar- und Krankenkassen 18 Forster 15 bis 800 M, fur den Unterricht an forst- und landwirtschaftlichen Schulen 3 Revierforster 30 bis 100 M und 20 Forster 22 bis 200 M, als Rechner von Räumungsgenossenschaften 1 Forster 400 M.
		Bleiben	11 427 410	11 305 760	121 650	—	
		Die Revierförster, die Förster und die Förster ohne Revier erhalten außerdem Nebeneinnahmen aus der Jagd und freie Dienstwohnung, die Waldwärter Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist, und sämtliche Beamte freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung und der Nebeneinnahmen aus der Jagd wird den Revierförstern, Förstern und Förstern ohne Revier mit 150 M und der Wert der freien Feuerung den Waldwärtern mit 75 M als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
	5.	8 Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister mit (1400 bis 2000 M) . . . . . . 14 800 M 3 Ablage- und Wiesenwärter (sämtlich voll beschäftigt), mit Einzelgehältern von 1200 bis 1400 M . . . . . . 4 000 „	18 800	20 320	—	1 520	Zu Tit. 5. Weniger durch Absetzung einer entbehrlichen Holzhofmeisterstelle . . . . 1600 M Mehr nach dem Dienstalter . . . . 80 „ Bleibt weniger 1520 M Aus Nebenämtern beziehen 2 Meister für Fischereiaufsicht 30 und 100 M und 1 Warter als Hafenmeister 480 M.
		Außerdem erhalten die Meister und Wärter freie Dienstwohnung und freies Brennholz oder Torf					

	gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung. Der Wert der freien Feuerung wird mit 75 M als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen berechnet.					
				193 550	12 620	
	Summe Tit. 1 bis 5	17 191 310	17 010 380	180 930	—	
6.	Wohnungsgeldzuschüsse	174 000	171 000	3 000	—	Zu Tit. 6. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
	Summe Tit. 6 für sich.					
	Andere persönliche Ausgaben.					
7.	Vergütungen für Hilfsarbeiter im Forstverwaltungsdienste bei den Regierungen und bei den Oberförstern (einschließlich Sigmaringen) sowie bei den Forstvermessungen und Betriebsregelungen . . . . Den Forstassessoren in Margoninsdorf, Steinbusch, Hachenburg und Spangenberg dürfen verfügbare Räume in den Forstlehrlingsschulen auf Widerruf als mietfreie Wohnungen überwiesen werden.	320 000	320 000	—	—	
8.	Vergütung für die Gelderhebung und Auszahlung — einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung — an nicht voll- oder nur nebenamtlich beschäftigte Forstkassenrendanten und an Untererheber, sowie Stellvertretungskosten für Forstkassenbeamte überhaupt . .	360 000	360 000	—	—	
9.	Vergütungen für Forsthilfsaufseher, einschließlich für Stellvertretungen von Forstschutzbeamten, Vergütungen für nebenamtliche Waldwärter und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten und Verstärkung des Forstschutzes überhaupt, einschließlich der Besoldungsbeiträge für die gemeinschaftlichen Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden . . . . . . Außer der Vergütung freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Den mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 M erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 M nicht überschritten wird. Die als Schreibgehilfen der Oberförster beschäftigten Forsthilfsaufseher erhalten eine Schreibgehilfenzulage von täglich 1 M.	1 476 000	1 476 000	—	—	Zu Tit. 9. Aus Nebenämtern beziehen 21 Forsthilfsaufseher für Geschäfte in Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Pfarrwaldungen 25 bis 420 M, 13 für Fischereiaufsicht 12 bis 300 M, 1 für den Unterricht an einer landwirtschaftlichen Schule 50 M, 6 für die Beaufsichtigung von Flächen und Häusern der Heeresverwaltung, Brücken, Wegen und Steinzeichen 75 bis 240 M, 3 für die Wahrnehmung von Posthilfsstellen 40 bis 500 M, 2 als Standesbeamte 50 und 110 M, 4 für die Verwaltung von Gemeinde- und Schulkassen 20 bis 270 M.
10*).	Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen für Unterbeamte	42 000	42 000	—	—	
11.	Außerordentliche Vergütungen für mittlere Beamte .	16 000	16 000	—	—	
12*).	Außerordentliche Unterstützungen für mittlere und höhere Beamte	166 448	166 448	—	—	
	Seite . .	2 380 448	2 380 448	—	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1917 mehr ℳ	Mithin sind für 1917 weniger ℳ	Erläuterungen
(2)		Übertrag . . .	2 380 448	2 380 448	—	—	
	13.	Vorschüsse an Forstbeamte (Oberförster, Revierförster, Förster, Meister und Wärter) zur wirtschaftlichen Einrichtung bei Übernahme oder anderweiter Ausstattung einer Stelle (vgl. Kap. 2 Tit. 5 der Einnahme) . Es darf nur der Betrag der wirklichen Einnahme Kap. 2 Tit. 5 verausgabt werden. — Der am Jahresschlusse nicht verwendete Betrag dieser Einnahme darf zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	350 000	350 000	—	—	
		Summe Tit. 7 bis 13	2 730 448	2 730 448	—	—	
		Stellenzulagen, Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse.					
	14.	Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister bis zu 3200 ℳ, für Regierungs- und Forsträte bis zu 2400 ℳ . . . 288 800 ℳ für Oberförster bis zu 6000 ℳ und für die zwei verwaltenden Revierförster bis zu 900 ℳ . . . 1 719 580 „ Stellenzulagen für Oberförster bis zu 300 ℳ . . . 37 100 „	2 045 480	2 045 480	—	—	**Zu Tit. 14.** Der Höchstbetrag der Dienstaufwandsentschädigung für Oberförster betrug bisher 3900 ℳ. Er soll bis zu 6000 ℳ hinaufgesetzt werden, damit es möglich wird, eine Reihe von kleinen Oberförstereien, die bisher wegen der weiten Entfernung vom Nachbarrevier als selbständige Reviere erhalten worden sind, nunmehr als solche aufzuheben. Den Oberförstern für die vereinigten Reviere soll in geeigneten Fällen das Halten eines Kraftwagens zur Pflicht gemacht werden. Diese Verpflichtung kann aber von den Oberförstern nur bei Gewährung einer entsprechend höheren Dienstaufwandsentschädigung übernommen werden.
	15.	Dienstaufwands-Entschädigungen für die vollbeschäftigten Forstkassenrendanten Kap. 2 Tit. 3 bis zu 2000 ℳ für jeden, für den Forstkassenrendanten in Halle bis zu 3200, in Cassel bis zu 2700 ℳ und in Konitz bis zu 2400 ℳ . . .	180 200	179 000	1 200	—	**Zu Tit. 15.** Die Geschäfte der Forstkasse in Halle haben einen derartigen Umfang angenommen, daß die Dienstaufwandsentschädigung des Rendanten bis auf 3200 ℳ erhöht werden mußte.
	16.	Dienstaufwands-Entschädigungen bis zu 600 ℳ, durchschnittlich 300 ℳ, für Revierförster und Förster . . . 1 333 500 ℳ Stellenzulagen bis zu 300 ℳ, durchschnittlich 100 ℳ, Pferdehaltungszulagen bis zu 180 ℳ und Kahnunterhaltungszulagen bis zu 100 ℳ für Revierförster und Förster, zusammen 457 320 „ Stellenzulagen bis zu 200 ℳ für Waldwärter (einschließlich 3150 ℳ künftig wegfallend) . . . 5 300 „ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für Waldwärter . . . 1 350 „	1 797 470	1 796 840	630	—	**Zu Tit. 16.** Die Dienstaufwandsentschädigungen für 3965 Revierförster und Förster mit Revier und 480 Forstschreiber zu durchschnittlich 300 ℳ berechnen sich auf insgesamt . . . 1 333 500 ℳ mithin gegen das Vorjahr mit . . . 1 333 050 „ mehr 450 ℳ und zur Bewilligung einer Pferdehaltungszulage für eine Revierförsterstelle . . . 180 „ Im ganzen mehr 630 ℳ Die als künftig wegfallend bezeichneten Stellenzulagen für Waldwärter erscheinen zum ersten Male im Haushalt für 1900.
	17.	**Stellenzulagen bis zu 200 ℳ und Dienstkleidungszuschüsse von 30 ℳ für die Meister und Wärter bei den Nebenbetriebsanstalten** . . .	1 730	2 010	—	280	**Zu Tit. 17.** **Weniger infolge Wegfalls der Holzhofmeisterstelle.**

18.	Dienstkleidungszuschüsse von 30 M für Forsthilfsaufseher	30 000	30 000	—	—	
19.	Mietentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster in Ortsklasse A bis zu 1800 M " " B u. C " " 1300 " " " D " E " " 1200 " für Revierförster, Förster, Förster ohne Revier in Ortsklasse A bis zu 900 M " " B " " 730 " " " C " " 600 " " " D " " 500 " " " E " " 380 " und für Torf-, Wege-, Flöß- usw. Meister in Ortsklasse E bis zu 200 M	340 000	330 000	10 000	—	Zu Tit. 19. Mehr nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
				11 830	280	
	Summe Tit. 14 bis 19	4 394 880	4 383 330	11 550	—	
	Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten.					
20.	Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen im Forstwirtschaftsjahre 1917 . . .	17 900 000	17 900 000	—	—	
21.	Unterhaltung und Neubau der Gebäude sowie Beschaffung fehlender Gebäude (einschließlich 600 000 M künftig wegfallend). — (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 3 Tit. 6.)	3 250 000	3 250 000	—	—	Zu Tit. 21. Von dem als künftig wegfallend bezeichneten Betrage von 600 000 M erscheinen 300 000 M zum ersten Male im Haushalt für 1882/83 und 300 000 M in demjenigen für 1914.
22.	Unterhaltung und Neubau der öffentlichen Wege im Forstwirtschaftsjahre 1917 und Beiträge zur Herstellung solcher Wege (innerhalb der Forsten) . . (Dem Ausgabesoll treten diejenigen Beträge hinzu, welche von anderen Beteiligten zur Befestigung von öffentlichen Wegen innerhalb der Staatsforsten gewährt und bei Kap. 2 Tit. 7 dieses Haushalts vereinnahmt werden.)	3 600 000	3 600 000	—	—	
23*).	Beihilfen zu Wege- und Brückenbauten und zur Anlegung von Eisenbahngüter-Haltestellen (außerhalb der Forsten), die von wesentlichem Nutzen für die Forstverwaltung sind	250 000	250 000	—	—	
24.	Wasserbauten in den Forsten im Forstwirtschaftsjahre 1917	50 000	50 000	—	—	
25*).	Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüter-Haltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen . . . . 5 500 000 M Verbesserung der Forstgrundstücke . . 450 000 " Forstvermessungen u. Betriebsregelungen 50 000 " Sämtlich im Forstwirtschaftsjahre 1917. Die ausgeworfenen Beträge sind untereinander übertragbar. (Vgl. die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 7 — Allgemeine Ausgaben — dieses Haushalts.)	6 000 000	6 000 000	—	—	Zu Tit. 25. Unter Benutzung der Restbeträge des Vorjahres von dem Kulturfonds und den Ankaufsfonds wird der ausgebrachte Betrag genügen.
	Seite . . .	31 050 000	31 050 000	—	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M	Der vorige Haushalt setzt aus M	Mithin sind für 1917 mehr M	weniger M	Erläuterungen
(2.)		Übertrag . . .	31 050 000	31 050 000	—	—	
	26.	Jagdverwaltungskosten im Forstwirtschaftsjahre 1917 und Wildschadenersatzgelder	121 000	121 000	—	—	
	27.	Torfgräbereien im Forstwirtschaftsjahre 1917 . . .	31 000	31 000	—	—	
	28.	Reisekosten	110 000	110 000	—	—	
	29.	Umzugskosten	172 000	172 000	—	—	
	30.	Vertilgung schädlicher Tiere im Forstwirtschaftsjahre 1917	300 000	300 000	—	—	
	31.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs	1 110 362	1 110 842	—	480	Zu Tit. 31. Weniger zur Abrundung.
		Summe Tit. 20 bis 31	32 894 362	32 894 842	—	480	
		Hierzu: " " 14 " 19	4 394 880	4 383 330	11 550	—	
		" " 7 " 13	2 730 448	2 730 448	—	—	
		" " 6 . .	174 000	171 000	3 000	—	
		" " 1 bis 5 .	17 191 310	17 010 380	180 930	—	
					195 480	480	
		Summe Kap. 2	57 385 000	57 190 000	195 000	—	
3.		**Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke.** **Besoldungen.**					
	1.	Forstakademien: 2 Direktoren mit je 8300 M . . . 16 600 M 14 Professoren mit (4200 bis 7200 M) 89 400 " 2 Bureau-Assistenten mit (1800 bis 3600 M) . . . . 5 700 " 1 akademischer Gärtner mit (1800 bis 3600 M) . . . . 3 350 " 2 Hausmeister mit (1200 bis 1700 M) 2 770 " Für 5 gleichzeitig als forsttechnische Lehrer bestellte Oberförster neben dem Einkommen als Revierverwalter auf die Dauer ihrer Verwendung als forsttechnische Lehrer ruhegehaltsfähige Zulagen . . . . 7 800 " Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner haben Dienstwohnung. Die Hausmeister erhalten freie Wohnung und freie Feuerungsstoffe.	125 620	122 950	2 670	—	Zu Tit. 1. Mehr nach dem Dienstalter . . . . . 3070 M Weniger durch Fortfall der als künftig wegfallend gewährten ruhegehaltsfähigen Zulage für einen Professor . . . . 400 " Bleibt mehr 2670 M Aus Nebenämtern bezieht 1 Professor für Vorlesungen an einer Universität 150 M. 1 Professor bezieht für die Abhaltung von Fischereilehrkursen 400 M, ein anderer und 1 Sekretär für die Verwaltung der Akademiebüchereien je 300 M aus Tit. 4.

	2.	Forstlehrlingsschulen:					Zu Tit. 2. Mehr nach dem Dienstalter.
		4 Lehrer mit (1800 bis 3600 *M*) . . . . . 3 Lehrer haben Dienstwohnung.	12 900	12 600	300	—	
		Summe Tit. 1 und 2	138 520	135 550	2 970	—	
	3.	**Wohnungsgeldzuschüsse**	11 420	11 420	—	—	
		Summe Tit. 3 für sich.					
		Andere persönliche Ausgaben.					
	4.	Vergütungen für 2 Professoren für die Abhaltung von Fischereilehrgängen 400 *M* und für die Verwaltung der Bücherei 300 *M*, für Oberförster als Leiter von Forstlehrlingsschulen, für Hilfskräfte und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen. Den bei den Forstakademien beschäftigten Forsthilfsaufsehern kann ein um 1 *M* erhöhtes Tagegeld bewilligt werden, soweit der Höchstsatz von 1550 *M* nicht überschritten wird. Außer der Vergütung erhalten sie freies Brennholz oder Torf gegen Erstattung der Nebenkosten oder an Stelle der Naturallieferung eine Geldvergütung.	57 000	57 000	—	—	
	5.*)	Außerordentliche Vergütungen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte	2 400	2 400	—	—	
		Summe Tit. 4 und 5	59 400	59 400	—	—	
		Sonstige Ausgaben.					
	6.	Unterhaltung der Gebäude . . . . (Dieser Fonds überträgt sich mit dem Fonds Kap. 2 Tit. 21.)	12 400	12 400	—	—	
	7.	Geschäftsbedürfnisse und sonstige vermischte Ausgaben, darunter Diensttleidungszuschüsse für Unterbeamte von 30 *M*, Amtsunkostenvergütungen 7150 *M*, Reisekosten 7800 *M* und Umzugskosten 800 *M* . . . . Die Hausväter der Forstlehrlingsschulen und 4 Arbeiter, die als Bureaudiener und in den Versuchsräumen der beiden Forstakademien ständig beschäftigt werden, erhalten freie Wohnung und freie Feuerungsstoffe.	175 260	175 230	30	—	Zu Tit. 7. Mehr zur Abrundung.
		Summe Tit. 6 und 7	187 660	187 630	30	—	
		Hierzu: " " 4 " 5	59 400	59 400	—	—	
		" " 3 . . .	11 420	11 420	—	—	
		" " 1 und 2	138 520	135 550	2 970	—	
		Summe Kap. 3	397 000	394 000	3 000	—	
4.		**Allgemeine Ausgaben.**					
	1.	**Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken**	**4 100 000**	**4 100 000**	—	—	
		Seite . .	4 100 000	4 100 000	—	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 ℳ	Der vorige Haushalt setzt aus ℳ	Mithin sind für 1917 mehr ℳ	Mithin sind für 1917 weniger ℳ	Erläuterungen
(4.)		Übertrag . . .	4 100 000	4 100 000	—	—	
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	1 242 000	1 242 000	—	—	
	3.	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden	427 000	427 000	—	—	
	4*).	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie Ruhegehälter und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten	200 000	200 000	—	—	
	5.	Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30 000 ℳ, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiter-Unterstützungskasse im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden	128 000	128 000	—	—	
	6*).	Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, darunter einmalige Unterstützungen für Personen ohne Beamteneigenschaft, die im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, und für ihre Hinterbliebenen	60 000	60 000	—	—	
	7*).	Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . (Die zur Verstärkung des Kulturfonds [Kap. 2 Tit. 25] erforderlichen Beträge dürfen aus diesem Fonds entnommen werden.)	1 050 000	1 050 000	—	—	
		Summe Kap. 4	7 207 000	7 207 000	—	—	
		Hierzu: " " 3	397 000	394 000	3 000	—	
		" " 2	57 385 000	57 190 000	195 000	—	
		*) Zu Kap. 2 Tit. 10, 12, 23 und 25, Kap. 3 Tit. 5 sowie Kap. 4 Tit. 4, 6 und 7: Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände dürfen zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.					
		Summe A. Dauernde Ausgaben	64 989 000	64 791 000	198 000	—	
2*).		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**					
	1.	**Ablösung von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten . . . .**	100 000				Zu Tit. 1. Für Ablösung von Wegebauverpflichtungen u. a. stehen Zahlungen in Aussicht. Von der weiteren Ablösung der Schulholzgeldrenten in Ostpreußen wird vorläufig abgesehen.
	2.	**Ankauf und erste Einrichtung von Grundstücken zu den Forsten, Vorbereitung und Ausführung des Verkaufes von Forstgrundstücken, deren Veräußerung be-**					Zu Tit. 2. An Erlösen aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken sind ver-

	absichtigt ist, z. B. Herstellung der nötigen Straßen-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- usw. Anlagen sowie deren laufende Unterhaltung und Benutzung . . (Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 7 der dauernden Ausgaben.) Hier kann derjenige Teil der Isteinnahme bei Kap. 1 Tit. 10 und Kap. 2 Tit. 8 verwendet werden, der die Summe von 1 600 000 ℳ zuzüglich der Hälfte des Erlöses aus dem Waldverkauf an den Verband Groß-Berlin übersteigt und nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen und Domänengrundstücken verwendet wird. (Vgl. Anmerkung zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushalts der Domänenverwaltung.)	1 200 000				anschlagt unter Kap. 1 Tit. 10 (wie im Vorjahre) . . . 2 000 000 ℳ und unter Kap. 2 Tit. 8 (wie im Vorjahre) 2 000 000 „ Diese . . . 4 000 000 ℳ übersteigen die Summe von . . . 1 600 000 „ die nicht zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Forstgrundstücken bestimmt ist, um . . . 2 400 000 ℳ Nach dem Verhältnisse der Einnahmen zueinander entfallen hiervon (wie im Vorjahre) je . . . 1 200 000 ℳ auf die Domänen- und Forstverwaltung. Der Erlös aus dem Waldverkauf an den Verband Groß-Berlin soll zur Hälfte zur Erwerbung und ersten Einrichtung von Domänen- und Forstgrundstücken verwendet werden. Die andere Hälfte soll den Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes — Kap. 24 Tit. 4 — verbleiben. Die Anmerkungen zu Kap. 1 Tit. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Domänenverwaltung und zu Kap. 2 Tit. 2 derjenigen der Forstverwaltung sind entsprechend ergänzt.
3.	Versuchsweise Beschaffung von Insthäusern für Arbeiter . . .	300 000				Zu Tit. 3. Es ist dringend notwendig, den Bau von Arbeiterhäusern fortzusetzen.
4.	Außerordentlicher Zuschuß zum Wegebaufonds Kap. 2 Tit. 22 der dauernden Ausgaben . . .	1 000 000				Zu Tit. 4 und 5. Zum Ausbau der Wege sind weitere außerordentliche Mittel nötig.
5.	Außerordentlicher Zuschuß zu Kap. 2 Tit. 23 der dauernden Ausgaben zu Beihilfen für Wegebauten usw. . . .	300 000				
6	Herstellung von Fernsprechanlagen . . .	30 000				Zu Tit. 6. Zur Erhöhung des Feuerschutzes in den Staatsforsten und zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte sind weitere Fernsprechanlagen auszubauen.
	*) Zu Kap. 2. Auch bei den nicht zu den außerordentlichen Baufonds gehörigen Fonds dürfen die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände in die folgenden Jahre übertragen werden.					
	Summe B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	2 930 000	2 930 000	—	—	
	Dazu Summe A. Dauernde Ausgaben . . .	64 989 000	64 791 000	198 000	—	
	Summe aller Ausgaben	67 919 000	67 721 000	198 000	—	

Abschluß.

Ordinarium.

Die ordentlichen Einnahmen betragen . . .	154 811 000	154 513 000	298 000	—
Die dauernden Ausgaben betragen . . .	64 989 000	64 791 000	198 000	—
Mithin Überschuß im Ordinarium	89 822 000	89 722 000	100 000	—

Extraordinarium.

Die außerordentlichen Einnahmen betragen . . .	2 000 000	2 000 000	—	—
Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben betragen	2 930 000	2 930 000	—	—
Mithin Zuschuß im Extraordinarium	930 000	930 000	—	—
Bleibt Überschuß	88 892 000	88 792 000	100 000	—

unter allen Umständen abzuhelfen, soweit es nur irgendwie den allgemeinen Interessen gegenüber vertretbar ist, und sie hat sich sofort bereit gefunden, ihren Beschluß weiter auszudehnen, als sie sich davon überzeugt hatte, daß es im Interesse der Beamten, Lohnangestellten und Arbeiter notwendig war. — — —

— — Die Unterstützungsfonds bedürfen in diesem Jahre keiner besonderen Erhöhung, da infolge der starken Einberufungen zum Heeresdienste die Zahl der auf sie angewiesenen Personen sich erheblich vermindert hat. Dagegen ist der im letzten Jahre zum erstenmal beim Finanzministerium ausgebrachte allgemeine Zuschußfonds zu den Fonds aller Verwaltungen für die Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte, Lohnangestellte, Staatsarbeiter und Lehrer und deren Hinterbliebene im Betrage von 1½ Millionen Mark mit Rücksicht auf die große Teuerung um weitere 1½ Millionen Mark verstärkt worden. Er hat also eine Verdoppelung erfahren. — — —

— — Der in den beiden vorhergegangenen Jahren stets festgehaltene Grundsatz, keine neuen Beamtenstellen vorzusehen, ist zwar im großen und ganzen auch dieses Mal aufrechterhalten worden; es mußte aber doch an verschiedenen Stellen davon abgewichen werden, weil sonst zu große Nachteile entstehen würden. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kapitulationen mit vorschriftsmäßig gelernten Jägern.

Allgemeine Verfügung Nr. III 3/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Geschäfts-Nr. III 91.

Berlin W 9, 6. Januar 1917.

Abschrift zur Kenntnis.

J. A.: v. Freier.

An alle Jäger-(Schützen-)Ersatztruppenteile, sowie nachrichtlich an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

*

Abschrift.

Inspektion I der immob. Garde-Infanterie. Abt. I Nr. 21760.

Berlin NW 7, 21. Dezember 1916.

Kapitulationen mit vorschriftsmäßig gelernten Jägern.

Zu A. V. 1916 Nr. 782 (Seite 484/86).

Die gesetzliche aktive Dienstpflicht der vorschriftsmäßig gelernten Jäger beträgt zwei Jahre. Das dritte Militärdienstjahr leisten diese Jäger lediglich in ihrer Eigenschaft als Anwärter für den Königlichen Forstschutzdienst ab. Daher ist nach mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern, die zu Oberjägern des Friedensstandes in Aussicht genommen sind, zum gleichen Zeitpunkt zu kapitulieren, wie mit Jägern der Klasse B. Durch die erste Kapitulation haben sich die Jäger zu einer vierjährigen Gesamtdienstzeit zu verpflichten.

Eine Verlängerung der erstmaligen Kapitulation, nach Ablauf derselben, erfolgt bis zur Beendigung des neunten Dienstjahres nicht, weil die Jäger gegen Ende des dritten Dienstjahres zur Klasse A verpflichtet werden, und auf Grund dieser Verpflichtung, die als Kapitulation gilt, zu neunjähriger aktiver Dienstzeit gebunden sind. Wollen die Jäger der Klasse A dann noch weiter im aktiven Dienst verbleiben, so haben sie nach neunjähriger Dienstzeit bis zur Beendigung ihres 12. Dienstjahres von Jahr zu Jahr zu kapitulieren. Nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit braucht nicht mehr kapituliert zu werden. Es wird hierbei bemerkt, daß nach den Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 der Zivilversorgungsschein nur Kapitulanten gewährt werden kann. Ein Oberjäger des Friedensstandes hat also nur dann Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn er als Kapitulant gilt.

Über gelernte Jäger, die erst nach der Verpflichtung zur Klasse A zu Oberjägern des Friedensstandes in Aussicht genommen werden, siehe Anlage 7 der Friedens-Besoldungsvorschrift.

Mit vorschriftsmäßig gelernten Jägern, die ihre zweijährige Lehrzeit noch nicht beendigt haben, darf nicht kapituliert werden. Diese Persönlichkeiten sollen nach Beendigung des Krieges zur Fortsetzung ihrer Lehrzeit aus dem Militärdienst zeitweise wieder entlassen werden.

Schließlich werden die Truppenteile noch darauf hingewiesen, daß auch im Frieden nach der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen vom 8. Juli 1913 — Nr. 750 I — die etatsmäßigen Oberjäger-Stellen bei den Jäger-(Schützen-)Bataillonen mit Leuten der Klasse B besetzt werden dürfen.

Diese Verfügung ist auch den Bataillonen im Felde bekannt zu geben.

gez.: Görtz.

An die Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aurich, Münster und Sigmaringen) und an die Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Charlottenburg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Etat der Königl. Preußischen Forstverwaltung** für das Etatjahr 1917 ist in der laufenden Nummer dieses Blattes zum Abdruck gelangt. Die darin enthaltenen Anlagen, Übersicht des Flächeninhalts und des Holzertrages, sowie der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das Etatsjahr 1917, ferner Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben besonderer Fonds für Wohltätigkeit und Stipendien, werden in der nächsten Nummer abgedruckt.



Forstwirtschaft.

— **Der Zwischenbau von Sonnenblumen in den Saatkämpen** könnte auch zum geringen Teile dazu beitragen, die Rohstoffe zur Ölgewinnung zu vermehren. Es ist zwar in den beiden vorhergehenden Jahren vielfach Gelegenheit zu sehen gewesen, wie der Anbau von Sonnenblumen den Erwartungen nicht entsprochen hat. War dies der Fall, so handelte es sich jedoch vorwiegend um ungeeignete Verhältnisse. In den Kämpen, in denen der Boden gut gepflegt wird, ist zu erwarten, daß Fehlschläge nicht eintreten werden. Die Mühe ist gering, und der Ertrag an Holzpflanzen wird dadurch keinenfalls eingeschränkt. Gedacht ist der Anbau in folgender Weise: Fast überall befinden sich die Pflanzen auf Beeten. In diese wären in die Mitte in Abständen von etwa 2 m die Kerne zu legen. Bei dem Reinigen der Kämpe könnte gleichzeitig auch die Pflege der Sonnenblumen erfolgen. Ganz besonders sollten aber die Flächen, auf denen Lupinen oder Serradella zur Gründüngung ausgesät sind, auch gleichzeitig mit Sonnenblumen bebaut werden, da diese hier keinenfalls hindern. Fast durchweg handelt es sich bei den Kämpen um eingefriedete Flächen, so daß ein Verbiß durch Wild für die Sonnenblumen nicht zu befürchten ist. Die Kerne müßten später zur Zeit der Reife allerdings durch Hüllen gegen Finken geschützt werden, dies ist in der Nähe von Ortschaften in den Gärten auch gegen die Sperlinge erforderlich. Auf alle Fälle könnten auf diese Weise von den Forstverwaltungen Hunderte von Zentnern Ölfrüchte ohne Aufwendung von besonderer Mühe und vor allem ohne Kosten gewonnen werden. S.

— **Hohe Eichenholzpreise im Spessart.** Nachdem die Vorräte an Furnier-Eichen aufgebraucht sind, macht sich eine bedeutende Nachfrage nach besserem Eichenholz bemerkbar. Bei einer am 4. und 5. Januar abgehaltenen Versteigerung des Forstamts Rohrbrunn sind durchschnittlich etwa 30—40 % über die Taxe (ungefähr entsprechend den Preisen des Jahres 1914) erzielt worden.

Für Klasse	Ia	I	II	III	IV	
wurden erlöst in den Alteichen-Beständen (400—500 Jahre)	483	347	227	164	114	M für 1 fm
in den Heister-Beständen (durchschnittlich 200 Jahre)		198	170	153	77	M für 1 fm

— **Erhöhung der Haferration für Holzabfuhrpferde.** Die Abfuhr des heurigen Holzeinschlages aus den Wäldern, insbesondere für Grubenbetriebe und für Heereszwecke, hat bis jetzt große Schwierigkeiten bereitet, da die gespannbesitzenden Landwirte die Holzabfuhr vielfach nicht übernehmen konnten, weil sie sich nicht in der Lage gesehen haben, ihre Pferde bei dieser schweren Arbeit mit der allgemeinen Haferration von 4½ Pfund ohne weiteres Kraftfutter so bei Kräften zu halten, wie es für die Frühjahrsbestellung erforderlich ist. Da das benötigte Grubenholz und der Holzbedarf des Heeres in der bis zur Frühjahrsbestellung noch zur Verfügung stehenden kurzen Zeit unbedingt abgefahren werden muß, hat das Kriegsernährungsamt in Würdigung der bestehenden Fütterungsschwierigkeiten angeordnet, daß die Vorstände der Kommunalverbände während der Zeit bis 15. März 1917 für diejenigen Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmt ist, mit Ausnahme von Brennholz, eine Haferzulage von 1½ Pfund täglich für die Dauer der Holzabfuhr bewilligen können.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 22. Januar 1917. Rehwild ½ kg 0,00 M, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 M, Wildenten 4—5 M das Stück. Kaninchen 1,65 M das Stück. Rebhühner, junge, Stück 0,00—0,00 M. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage an den Leserkreis.

Welcher Sachverständiger ist imstande, mir die beste Methode zum Anrücken von Stammholz anzugeben? Es handelt sich um eine Schlagfläche Altholzfichten, etwa 10000 fm. Das Holz muß an einen Weg gerückt werden, der am höchsten Punkte des Schlages liegt. Das Anrücken muß also bergauf, und zwar stellenweise mit einer Steigung von 15 %, geschehen. Die äußerste Ecke des Schlages liegt fast 500 m von dem genannten Wege entfernt. Wäre es nicht empfehlenswert, zum Anrücken mechanische Hilfsmittel mit Drahtseilwinden anzuwenden? Wie hoch dürften sich annähernd die Kosten stellen? Mit bestem Dank im voraus

Förster T. in G. (Rheinland).

Anfrage Nr. 15. **Besoldung der Forsthilfsaufseher.** Bitte um Mitteilung der Diätensätze der Königl. Hilfsjäger und Forstaufseher bis zum Förster o. R. sowie deren Nebenbezüge (Teuerungszulagen usw.). D., Hegemeister.

Antwort: Die Beschäftigungsgelder der Forsthilfsaufseher betragen: Mindestsatz 2,50 M, 6 Jahre nach Eintritt in den Militärdienst 3 M täglich, 9 Jahre nach diesem Zeitpunkt 100 M, 12 Jahre 110 M, 15 Jahre 117,50 M, 18 Jahre 125 M monatlich. Bei Betriebsregelungsarbeiten und bei den Forstakademien 1 M täglich mehr, jedoch nicht über 125 M. Die Schreibgehilfen erhalten ohne diese Einschränkung 1 M täglich mehr. Freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden. Feuerung oder Geldvergütung dafür. Während des Krieges erhält die unterste Diätenstufe im Falle der Bedürftigkeit und Würdigkeit 30 M, die zweite 15 M und die dritte 10 M monatliche

Teuerungszulage. Die Grundsätze, nach denen außerdem Kriegsbeihilfen (Kinderzulagen) gewährt werden, lassen sich im Rahmen einer Briefkastenantwort nicht mitteilen. Über alle diese Verhältnisse wird das im Februar erscheinende Förster-Jahrbuch für 1916 erschöpfende Auskunft geben.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Allenbach-Süd in der Oberförsterei Kempfeld (Trier) ist zum 1. Mai d. Js. neu zu besetzen. Bewerbungsfrist: 1. März d. Js.

Försterstelle Escherode in der Oberförsterei Escherode (Hildesheim) ist neu zu besetzen; spätestens nach Beendigung des Krieges.

Försterstelle Langendorf in der Oberförsterei Bracht (Cassel) ist vom 1. Mai d. Js. ab neu zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hillenkamp, Oberförster in Forsthaus Grunewald, ist der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen.

Bretthauer, Förster in Neidenburg (Allenstein), ist zum Forstkassenrendanten ernannt.

von Elsner, Reserveoberjäger, Forsthaus Kretschamberg, Oberf. Bunzlau, ist am 1. Februar d. J. nach Radewald, Oberf. Birnbaum (Posen), einberufen.

Gemeinde-Forstverwaltung.

Lehmann, Gemeindeförster in Wemmetsweiler, Kreis Ottweiler (Trier), ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen worden.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen:

Leßner, Forstamtsassessor in Taleischweiler; **Hubrich, Agnes**, Forstamtsassessorsgattin in Landshut.

Königreich Württemberg.

Burger, Oberförster in Sulzbach, ist auf das Forstamt Weil im Schönbuch versetzt.

Uebertragen wurde je eine Forstamtmannstelle bei den Forstämtern:

Tuttlingen dem Forstassessor **Dr. Münst**, — Rottweil dem Forstassessor **Flander**, — Hohengehren dem Forstassessor **Stegerle** und bei der Forstdirektion dem Forstassessor **Böhm**.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Staats-Forstverwaltung.

Fischer, Oberförster in Sondershausen, promovierte an der Forstabteilung der Technischen Hochschule in Karlsruhe zum Dr.

Elsaß-Lothringen.

Hardt, Regierungs- und Forstrat in Straßburg, wurde der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Der Charakter als Forstmeister mit dem Rang der Räte 4. Klasse wurde verliehen den Oberförstern:

Ilse in Pfirt, **Johanssen** in Markirch und **Ney** in Weiler

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Mienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Eingesandt Hegemeister Schröner, Ronshausen, 30 Mk. Der Schatzm. Schneider-Opperz.

Bezirksgruppe Frankfurt. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Massin: insges. 40,50 Mk.; Oberförsterei Driesen: insges. 53,50 Mk.; Feldw.-Lt. Münchow 11 Mk., Schmidt-Langewahl 6 Mk., Böttcher, Cochoy, Dan, Fliegner, Graßmann, Krieger, Mundt, Schramm, Strempel, Thiele, Wernstedt je 1,50 Mk. = 16,50 Mk. Zusammen 127,50 Mk. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Prechlau: Brunzel 20 Mk., Bahr 10 Mk., Dalchow 5 Mk., Fietzner 5 Mk., Fredrich 10 Mk., Gollub 10 Mk., Haeger 15 Mk., Hertzog 5 Mk., Mohr 10 Mk., Moldenhauer 10 Mk., Miedke 5 Mk., Neumann 15 Mk., Pahl 20 Mk., v. Petersdorf 10 Mk., Roer 15 Mk., Riedel 10 Mk., Ruppelt 10 Mk., Sauerbrei 20 Mk., von Sarnowski 11 Mk., Schünemann 10 Mk., Saeckel 15 Mk., Schulz, Förster, 10 Mk., Schulz, Forstaufseher, 6 Mk., Schullchen 20 Mk., Schauer 3 Mk., Thurau 10 Mk., Thieme 3 Mk., Weiland 20 Mk., Wiese 5 Mk., Willner 5 Mk., Ziegenhagen 15 Mk. Zus. 338 Mk. Der Schatzm. Häusler-Kielpin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 41700,67 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Allenstein. Am Sonntag, dem 28. Januar, nachmittags 2½ Uhr, Mitgliederversammlung im oberen Saale des Schloß-Kaffees zu Allenstein. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung; 2. Besprechung verschiedener Vereinsangelegenheiten. Nach Schluß der Versammlung, um 5 Uhr, anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät gemütliches Beisammensein evtl. mit dem Verein ehemaliger Jäger



und Schützen, Allenstein. Die Damen der Mitglieder sind hierzu freundlichst eingeladen und werden gleichzeitig gebeten, mit Vorträgen, die der jetzigen schweren Zeit angepaßt sind, den Abend zu verschönen. Der Vorstand.

Arnsberger Wald (Regbz. Arnsberg). Versammlung am Sonntag, dem 28. Januar, nachmittags 1½ Uhr, im Gasthof Hegener zu Bestwig. Geschäfts- und Kassenbericht und Sonstiges. Der Vorstand. J. A.: Rademacher.

Magdeburgerforth (Regbz. Magdeburg). Herr Forstaufseher Backe in Schweinitz b. Gosian hat die Vertretung des Schrift- und Kassenführers unserer Ortsgruppe übernommen und bitte, demselben die fälligen Beiträge usw. übersenden zu wollen. Der Vorsitzende.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Marmann, Bernhard, Stadtförster, Iserlohn.
Neugebauer, Gustav, Revierförster, Forsthaus Rogau, Post Krappitz, Bez. Oppeln.

Sitzung des weiteren Vorstandes.

Am Sonnabend, dem 3. Februar d. Js., nachmittags ½6 Uhr, findet zu Berlin im Hotel „Exzelsior“ in der Königgrätzer Straße 112/113 eine **Sitzung** der Mitglieder des **weiteren Vorstandes** statt.

Die Tagesordnung ist den beteiligten Herren unmittelbar zugegangen.

Vor dieser Versammlung tritt in demselben Hotel nachmittags um 4 Uhr der **Ausschuß für Rechnungswesen** zu einer Sitzung zusammen.

J. A.: Dr. Schwappach.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Bezirksgruppe XV.

Am Sonntag, dem 4. Februar 1917 nachmittags 4 Uhr, findet im Stadtbahnhof-Hotel in Glatz eine Bezirksgruppen-Versammlung statt, wozu die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen werden. Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen und Kassenbericht.
2. Einnahme der Mitgliederbeiträge.
3. Vortrag des Herrn Forstmeister Schulz-Volpersdorf.
4. Wahl des nächsten Versammlungsortes.

Die Mitglieder, denen es nicht möglich ist, zu der Versammlung in Glatz zu erscheinen, werden dringend ersucht, die Mitgliederbeiträge bis zum 1. März d. Js. an den stellvertretenden Kassierer Herrn Förster Schiller in Hausdorf, Kreis Neurode, bestimmt einzusenden.

Hausdorf, den 13. Januar 1917.

Hoffmann, Vorsitzender

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1917 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1917 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil“ an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil“ sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1916.

Jacob, Direktor.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertneunundzwanzigster Wochenbericht.

14. Januar.

Frankreich. Nördlich der Somme lebhaftes Artilleriefeuer. Vorstöße feindlicher Patrouillen abgewiesen. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Erkundungsabteilungen. — Rumänische Front. Angriffe starker feindlicher Kräfte auf die gewonnenen deutschen Stellungen nördlich des Susita-Tales abgeschlagen. Vadeni, an der Bahnlinie Braila—Galatz, genommen. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der Dolomiten-Front am Großen Lagazuoi das Felsband an der Südwand zwischen der österreichischen und der feindlichen Stellung gesprengt. An der Karst-Front lebhafte Artillerietätigkeit. — Türkei. Östlich Kut el Amara Artilleriekämpfe und Gefechte zwischen Aufklärungsabteilungen. An der persischen Front werfen türkische Truppen eine russische Kompagnie zurück und ziehen in Ravat ein.

15. Januar.

Frankreich. Angriffe französischer Abteilungen bei Beuvraignes südlich von Roye abgewiesen.

— Rumänische Front. Feindliche Angriffe zwischen Casinu- und Susita-Tal ohne Erfolg. An einer Stelle eingedrungene Rumänen durch Gegenstoß zurückgeworfen. Angriffe starker russischer Massen beiderseits Fundeni verlustreich zusammengebrochen. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der Karstfront starke Artilleriekämpfe. — Seekrieg. Japanischer Schlachtkreuzer „Tsukubah" explodiert.

16. Januar.

Deutschland. Im Luftkampf gingen im Dezember 17 deutsche und 66 feindliche Flugzeuge verloren. — Belgien. Im Ypern-Bogen feindlicher Angriff im Keime erstickt. — Frankreich. Erfolgreiche deutsche Patrouillen-Unternehmungen bei Le Sars, Gueudecourt und westlich Peronne. Auf den Combres-Höhen dringen deutsche Truppen in die feindliche Stellung ein. — Rußland. Im Nordosten. Russische Angriffe südlich Smorgon abgeschlagen. Unternehmungen feindlicher Erkundungsabteilungen und Jagdkommandos abgewiesen. — Rumänische Front. Deutsche Stoßtrupps holen am Coman nördlich der Goldenen Bistritz Gefangene und ein Maschinengewehr aus den feindlichen Gräben. Zwischen Casinu- und Susita-Tal fortgesetzte erbitterte Angriffe der Russen und Rumänen gegen entrissene Höhenstellungen verlustreich abgewiesen. Auf einer Kuppe fassen sie Fuß. In der Sumpfniederung zwischen Braila und Galatz vorgeschobene türkische Posten bei Vadeni befehlsgemäß auf die Hauptstellung zurückgenommen. Gegen La Burtea vorgehende russische Abteilungen zum Halten gezwungen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf der Karsthochfläche und im Wippach-Tale lebhafte Artillerietätigkeit.

17. Januar.

Frankreich. Bei Loos vorgedrungene Engländer wieder zurückgeworfen. Angriffe der Engländer auf die nach den Kämpfen bei Serre planmäßig geräumten Gräben bringen dem Gegner schwere Verluste. — Rußland. Im Nordosten. Nördlich Kraschin dringen starke russische Stoßtrupps in eine vorgeschobene Feldwache ein. Die Feldwachstellung wiedergenommen. — Rumänische Front. Angriff starker russischer Kräfte südlich der Oitoz-Straße zusammengebrochen. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Truppen in die feindlichen Stellungen zwischen Susita- und Putna-Tal. In der Dobrudscha liegen Tulcea und Isaccea unter dem Feuer russischer Artillerie. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf der Karst-Hochfläche und im Wippach-Tale starkes Artilleriefeuer. — Türkei. An der persischen Front zwei russische Kompagnien zurückgeschlagen.

18. Januar.

Frankreich. Erfolgreiche Patrouillenunternehmungen an mehreren Stellen der Front. — Rumänische Front. Feindliche Angriffe auf die deutschen Höhenstellungen bei Marasti nördlich des Susita-Tales scheitern verlustreich. — Mazedonische Front. Vorstoß einer englischen Kompagnie gegen Seres abgewiesen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im nördlichen Abschnitt der Karst-Front erfolgreiche Unternehmungen gegen die feindlichen Vorstellungen. — Türkei. Dreimal wiederholte Angriffe der Russen auf die türkischen Stellungen östlich von Kut el Amara sind ergebnislos und für den Feind verlustreich. 3 Maschinengewehre erbeutet, ein englisches Flugzeug abgeschossen. Feindliche Angriffe auf den rechten Flügel der Kaukasus-Front zurückgewiesen.

19. Januar.

Frankreich. Angriffe englischer Patrouillen bei Wytschaete und La Bassee abgewiesen. Zwischen Dolles und Rhein-Rhone-Kanal erfolgreiche Unternehmungen württembergischer Truppen. — Rußland. Im Süden. In den Ostkarpathen nordöstlich Belbor erfolglose Angriffe russischer Abteilungen. — Rumänische Front. Fünfmal wiederholte verzweifelte Angriffe der Rumänen nördlich des Susita-Tales blutig abgewiesen. 400 Gefangene. Nanesti am Sereth mit dem von den Russen zäh verteidigten Brückenkopf von deutschen Truppen erstürmt. 555 Mann Gefangene, 2 Maschinengewehre, 4 Minenwerfer erbeutet.

20. Januar.

Rußland. Mitte. Östlich Baranowitschi dringen deutsche Stoßtrupps in russische Gräben ein. — Im Süden. In den Ostkarpathen feindlicher Angriff an der Valeputna-Straße zurückgewiesen. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen östlich Paralowo erfolgreiche Unternehmungen deutscher Erkundungsabteilungen.

13. bis 19. Januar.

Kreuzerkrieg. Als versenkt gemeldet: 7 englische, 1 russischer, 7 norwegische, 2 dänische, 1 schwedischer, 2 griechische, 1 spanischer Dampfer, 1 französischer Segler. Durch Mine untergegangen: 2 norwegische Dampfer. Aufgebracht: 1 holländischer, 1 dänischer Dampfer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 5. Neudamm, den 4. Februar 1917. 32. Band.

Zur Frage der Holzteergewinnung.

Ein Leser unseres Blattes, der in den besetzten Gebietsteilen tätig ist, hat folgende Anfrage eingesandt:

„Für Heereszwecke im Osten frage ich an, wie betreibt man Holzteerschwelerei in primitiver Weise?“

Da Teerschwelerei bei uns seit Jahrzehnten nicht, oder in verhältnismäßig nur geringem Umfange stattgefunden hat, neue Literatur darüber aber fehlt, dürften Angaben aus älteren forstlichen Werken über diesen Betrieb für die beteiligten Stellen von Interesse sein. Wir lassen daher nachstehend folgen, was in den Büchern „Pfeil, Forstbenutzung“ (3. Aufl. Leipzig 1858) und „Hohenstein, die Teerfabrikation für Forstmänner und Waldbesitzer“ (Wien 1857) über die Teerschwelerei im wesentlichen enthalten ist.

Pfeil schickt in seinem Buche voraus, daß alles Holz der Kiefer zwar harzige Säfte enthält und Teer liefern kann, daß aber in der Jugend sein Harzgehalt zu gering sei, um ihn mit Vorteil zum Teerschwelen benutzen zu können. Vom Stammholz würde nur der eigentliche „Kien“, d. h. dasjenige Holz dazu benutzt, dessen Zellen und Zwischenwände sich mit darin abgesetztem Harz angefüllt haben. Um die vorteilhaftere Verwertung der Stämme zu Bauholz nicht zu beeinträchtigen, verwendete man damals in Deutschland ausschließlich die in der Erde zurückbleibenden Stöcke und Wurzeln der abgehauenen Stämme, die an und für sich schon harzreicher als die Stämme sind. Älteres, d. h. längere Zeit im Erdboden verbliebenes Stockholz sei zur Teerbereitung besser geeignet als frisches, da das Harz nach Abfaulen der äußeren Jahrringe sich immer mehr nach den inneren Teilen konzentriere, wodurch der Harzgehalt im Verhältnis zum Holzvolumen größer werde. Frisches, gehörig abgetrocknetes Holz könne jedoch ebenso verschwelt werden wie abgefaultes, nur kostet es mehr Rodelohn, mehr Arbeit zum Spalten und Putzen, und ein gleiches Volumen Holz gibt eine geringere Ausbeute von Teer, als wenn es von sehr alten, harzreichen Stöcken herrührt. Auch das Stockholz wird erst im höheren Bestandesalter harzreich genug zum Teerschwelen; ein solches von 120jährigen Beständen dürfte dazu das geringste sein. Der Standort spielt dabei gleichfalls eine Rolle; feuchter Bruchboden ist am ungünstigsten, kräftiger Sand- und lehmiger Sandboden am vorteilhaftesten. Letzterem steht armer Sandboden zunächst, und zwischen diesem und dem Bruchboden ein grasreicher Lehmboden.

Die Ausbeute von Teer hängt, wie schon angegeben, vom Harzgehalt des dazu verwendeten Holzes ab. Harzreiches Holz kann doppelt soviel Teer liefern wie harzarmes. Es wurde daher

empfohlen, von den frischen Stöcken den Splint abzuspalten und als Schwelholz zu verwenden. Pfeil errechnet nach Angaben aus anderen Büchern von 11—12 Kubikmetern wirklicher Holzmasse: 900 kg Teer und 50 kg Harzgalle als mittleren, 1300 kg Teer als höchsten, 700 kg Teer als niedrigsten Ertrag. Von 1 rm Stockholz (0,4 fm) wären hiernach etwa zu erwarten: 40 kg Teer und 4 kg Harzgalle im Durchschnitt, 55 kg im besten und 30 kg Teer im ungünstigsten Falle. Nach damals in der Mark Brandenburg angestellten Untersuchungen rechnete man auf 30 Kubikmeter Raum eines Teerofens und 30 Raummeter Kien als Einsatz, 10 Raummeter Schwelholz, halb Kloben, halb Knüppel. Diese sollten, wenn der Kien harzreich war, 1740 Liter Teer, 12 Kubikmeter Kohlen und rund 17 Liter destilliertes Kienöl liefern. Die Dauer eines Teerofens wurde zu zwölf Jahren angenommen.

Die Ausbeute hängt auch von der Art der Verschwelung ab. Am geringsten ist sie in Meilern, welche auf einer gemauerten, nach innen geneigten Grundfläche stehen, worauf der Teer nach dem Mittelpunkt zusammenläuft, um in eine darunter befindliche Sammelrinne zu träufeln. Nur wenig mehr Ertrag gaben die meilerartigen Öfen, bei denen ein Gewölbe den Meiler statt der Decke umschließt. Beide Arten waren jedoch schon zu Pfeils Zeiten in Deutschland nicht mehr üblich, sondern man traf nur noch an:

1. die Grubenverschwelung,
2. diejenige in Teeröfen mit dem Mantel.

Die Teergrube wird auf einem Hügel angelegt, um unter derselben die Röhre, worin der Teer gesammelt wird und zutage läuft, anbringen zu können. Die Grube gleicht einem Trichter, dessen obere, weite Öffnung 3 m, die untere Weite etwa 0,60 m Durchmesser hat. Entweder wird sie mit Ziegeln ausgemauert, oder an den Winden mit Töpferton ausgeschlagen. Nachdem sie so dicht als möglich mit kleingespaltenem Kien angefüllt ist, so daß oben ein kleiner Haufen darauf liegt, wird der Kien angezündet, wie ein Meiler gedeckt und verschwelt, indem man durch stete Decke verhindert, daß das Feuer zum Brennen kommt, den Kien nur glimmend oder schwelend erhält. Die Grube hat den Vorteil, daß sie in der Anlage weit weniger kostet als ein Ofen, auch viel dauerhafter ist, da eine solche sich viele Jahre lang hält, wenn sie mit guten Ziegeln ausgesetzt ist. Dagegen gibt sie nicht bloß eine vielleicht 15 bis 20 Prozent geringere Ausbeute an Teer und Kohlen, indem das den Kien unmittelbar durchziehende Feuer viel davon verzehrt, sondern der Teer ist auch viel dicker und zäher, so daß ihn wohl Schiffbauer gern nehmen, er aber zur Wagenschmiere schlechter ist. Auch hängt die Verschwelung in der Grube weit mehr vom Wind und Wetter, der Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit des Arbeiters ab, um Flammenfeuer zu verhüten, als bei dem Ofen. Bei regelmäßiger Teerschwelerei steht die Grube dem Ofen unbedingt nach; sie verdient aber ihrer geringeren Herstellungskosten wegen dort den Vorzug, wo nur selten oder vorübergehend geschwelt wird.

Der Teerofen mit Mantel bestand nach Pfeil aus einem 4—6 m hohen glockenförmigen Gewölbe mit einem Durchmesser von 3—4 m, in welches der zu verschwelende Kien dicht eingeschichtet wird. Die Füllöffnung muß zur Verhütung der Entzündung durch das Heizfeuer mit einer eisernen Platte verschlossen werden. Dieser Innenraum ist in einem Abstand von etwa 1 m mit einem Gewölbe von ähnlicher Form überbaut. Der Zwischenraum zwischen beiden Glocken dient zur Aufnahme des Feuerholzes (Schwelholzes), das beim vorsichtig geleiteten Verbrennen die nötige Hitze zur trockenen Destillation des in der inneren Glocke befindlichen Kienes liefert. Die flüssigen Ergebnisse der Destillation sammeln sich in einem gemauerten Trichter am Boden der inneren Glocke und fließen von hier in einer Röhre nach außen, wo sie aufgesammelt werden. Die Größe der Öfen ist sehr verschieden, von 16 bis 65 rm fassend. In den mittleren Öfen, die jedoch selten mehr als 40—50 rm enthalten, da die ganz großen nicht vorteilhaft sind, können jährlich etwa 13 bis 14 Brände gemacht werden, in den kleineren bis 20 und mehr. Doch beschränkt sich der Betrieb nur auf die Schwelung im Sommer, da sie im Winter, wo man oft nassen und gefrorenen Kien einsetzen muß, weniger vorteilhaft ist, auch sich der Teerschweler dann mit Rodung und Anfuhr des Kiens beschäftigt, so daß selten die Zahl der Brände 8 bis 10 in großen und 12 bis 15 in kleinen Teeröfen übersteigen wird.

Die erste Bedingung zur Anlage oder Unterhaltung einer Teerschwelerei ist das Vorhandensein des dazu erforderlichen Kiens. Dabei kommt es auch auf den Harzgehalt des Stockholzes usw. an. Standort und Alter des Holzes sprechen, wie schon oben ausgeführt, bei der Beurteilung mit. Pfeil bezeichnet es als ein der Teerschwelerei schon sehr günstiges, nicht oft vorkommendes Verhältnis, wenn der vierte Teil allen Stockholzes als zum Teerschwelen brauchbar angenommen werden kann, bemerkt aber, daß dies keinesfalls überall als Norm zu betrachten ist. Er errechnet in seinem Buch für einen Ofen zu 40 rm, welcher 14 Brände liefert,

eine Einnahme von	4430 Mark,
eine Ausgabe von	2290 „
und einen Überschuß von . .	2140 Mark.

Zum Schluß seiner Ausführungen verweist Pfeil noch darauf, daß man auch junges Stamm-

holz, selbst Stangenhölzer zum Teerschwelen leicht geeignet machen könne. Es sei nur nötig, dazu in der Saftzeit zuerst auf der Südseite einen 2 bis 3 Zoll breiten Streifen so hoch als möglich abzuschälen, das folgende Jahr auf der Ost-, das dritte auf der West- und das vierte auf der Nordseite dies zu wiederholen und den Baum so auf dem Stamme abwelken zu lassen. Der hervordringende Saft, dessen wässerige Teile verdunsten, durchziehe die abgeschälte Stelle so mit Harz, daß man auf diese Art den fettesten Kien erhielte.

Der Teerschwelerei von frischen Stöcken gibt Pfeil dann den Vorzug, wenn durch das Roden erst alt gewordener Stöcke eine Beschädigung des jungen Anwuchses zu befürchten wäre, wobei man gleichzeitig den Vorteil der Bodenlockerung für die neue Aufforstung erziele.

Auf die Vorteile der Teerbrennerei in Öfen gegenüber der Teererzeugung in Gruben weist auch Hohenstein in seinem Buche hin. In Gruben gelingt es bei heftigem Winde oft selbst dem geschicktesten und zuverlässigsten Arbeiter nicht, die Entflammung zu verhüten, wobei dann ein großer Teil des Gewinnes verloren geht, zuweilen sogar die ganze Grube abbrennt, was bei den Öfen ausgeschlossen ist. Die Ausbeute in der Grube verhält sich zu derjenigen des Ofens ungefähr wie 2½ zu 3½. Die Kohlen aus der Teergrube sind nicht so porös und fest als die des Ofens, sie werden daher auch weniger begehrt und geringer bezahlt.

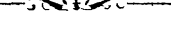
Über die Vorgänge bei der Teergewinnung selbst teilt Hohenstein weiter u. a. mit:

Bei der ersten Einwirkung der Wärme auf den inneren Ofen fließt eine milchige Flüssigkeit ab, die Teergalle oder Galle genannt; nach einiger Ruhe scheidet sich aus ihr eine saure, wässerige, halbklare Flüssigkeit: Teerwasser, Schweiß, auch Sauerwasser, ab, von bitterem, scharfem Geschmack, einem Geruch wie Teer und Rauch, doch etwas herber; sie friert in der Kälte, verliert dabei einen Teil ihrer Kraft, ist leichter wie Teer und vom Gewichte des gewöhnlichen Wassers, und auf deren Oberfläche schwimmt dann ein Produkt, das eigentlich Terpentin ist, aber weißer Teer genannt wird. Dieser ist leicht fließend, klar rotbraun, zuweilen gelblich braun, riecht nicht nach Teer, sondern nach Harz, vermischt sich nicht mit Wasser, ist feuerfangend, besonders wenn er warm ist, friert nicht in der Kälte, verdunstet in offenen Gefäßen, wird durch das saure Wasser zu Harz, gibt bei einem kleinen Feuer in einer Retorte das Kienöl. Bei steigender Hitze fließt aus dem Ofen nach der Teergalle der sogenannte gelbe Teer ab. Er ist bräunlich gelb und heißt auch Wagen- oder Schiffsteer, ist dünner, aber schwerer wie Teer, sinkt im Wasser nieder, ist klarer als dieser, bisweilen dunkelbraun, fließt wie Öl, auf der Zunge beißt er mehr als Teerwasser, hat einen durchdringenden, stinkenden Geruch, friert nicht, verdunstet aber leicht. Der weiße und gelbe Teer, mit Wasser destilliert, gibt, wie oben bemerkt, das Kienöl, und was als Rückstand in der Retorte bleibt, ist das weiße Pech, welches als Zusatz der Wachskerzen benutzt wird. Wenn man aber bloß den eigentlichen braunen Teer, welcher zuletzt aus dem Ofen fließt, mit Wasser destilliert, so erhält man das Pechöl, und als Rückstand das schwarze Pech. Das gelbe Pech oder sog. Saupech, zum Schweineabbrennen, ist der Bodensatz bei der Destillation des gelben Teers, und durch einen Zusatz von Teer erhält man das Schmiedepech (für die Schmiede zum Anstreichen des Eisens); das Schusterpech, womit die Schuster die Drähte schmieren, ergibt sich durch Abdampfen des Teers in offenen Gefäßen.

Die Kohlen aus den Teeröfen sind schwerer und härter wie andere Kohlen, ohne Brände und Aschenstaub, glänzen im Bruch, halten im Feuer länger aus wie andere, zumal wenn sie mit Wasser befeuchtet werden, was notwendig ist, um das starke Brennen zu dämpfen; bei Vorhandensein von noch etwas unverbranntem Pech brennen sie im Anfange mit kleiner Flamme, die sich aber bald verliert. Sie sind besonders gut geeignet für Kleinschmiede, und dort sparsamer im Verbrauch (bis zur Hälfte) als die Meilerkohlen, weiter sind sie gut verwendbar für die Brennöfen der Kupferbergwerke, in Goldschmiede-Schmelz- und Probieröfen und in allen Schmelzöfen der Erze, Metalle, beim Garmachen oder anderen solchen Schmelzungen, wo die Kohle selbst auf das Metall zu liegen kommt. — Ferner ergeben sich noch folgende Substanzen: Der Kienruß, ein Produkt, welches man aus den Überbleibseln im Teerofen gewinnt und das beim Einkochen des Peches zurückbleibt, der Terpentin, welcher in der Rinde der Weißtanne und Lärche in kleinen Tropfen vorkommt und nur durch Pressung durch Leinenstoff gereinigt zu werden braucht; der Terpentingeist ist destillierter Terpentin. Das Geigenharz (Kolophonium) ist der Überrest des Terpentin bei der Destillierung.

Guter, ganz reiner und von allen Vermischungen mit Erde freier Teer muß zähe, zusammenhängend, doch fließend und dabei klebend und von einer hochrot braunen Farbe und halb durchsichtig sein. — Teer aus Birkenrinde ist flüssig fett, von schwarzer Farbe, und besteht aus wässerigen und angebrannten harzöl-artigen Teilen.

(Schluß folgt.)



Übersicht des Flächeninhaltes und des Holzertrages des staatlichen Forstbesitzes sowie der planmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1917.

Beilage A zum Haushalt der preußischen Forstverwaltung 1917.

Nr.	Regierungsbezirk	Flächeninhalt: Zur Holzzucht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Zur Holzzucht nicht bestimmter Waldboden ha	Flächeninhalt: Summe ha	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: kontrollfähig	Holzertrag nach den Abnutzungssätzen in Festmetern: nicht kontrollfähig	Einnahme: Im ganzen ℳ	Davon entfallen auf: Tit. 1 Holz ℳ	Tit. 2 Nebennutzungen ℳ	Tit. 3 Jagd ℳ	Tit. 4 Torfgräbereien ℳ
1.	Königsberg	100 935	35 225	136 160	362 775	64 148	4 593 000	4 000 000	518 000	23 000	30 000
2.	Gumbinnen	126 494	36 456	162 950	395 419	124 924	6 193 000	5 500 000	619 000	29 000	22 000
3.	Allenstein	194 851	43 459	238 310	609 720	75 654	12 492 000	11 900 000	518 000	26 000	4 800
4.	Danzig	125 115	16 733	141 848	332 533	72 533	4 559 000	4 300 000	228 000	14 000	4 000
5.	Marienwerder	261 876	35 153	297 029	748 328	164 492	12 124 000	11 500 000	560 000	40 000	3 300
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	—	—	—	—	—	184 000	—	40 000	—	—
7.	Potsdam	202 097	21 719	223 816	708 902	117 053	14 027 900	12 500 000	640 000	85 000	—
8.	Frankfurt a. O.	192 249	16 488	208 737	666 325	98 051	12 049 000	11 500 000	410 000	56 000	1 700
9.	Stettin	108 820	12 582	121 402	463 081	45 990	7 081 000	6 700 000	320 000	31 000	10 000
10.	Köslin	88 445	9 625	98 070	191 698	45 018	2 653 000	2 500 000	130 000	14 000	2 000
11.	Stralsund	25 581	3 252	28 833	92 768	26 313	1 402 000	1 300 000	85 000	14 000	—
12.	Posen	98 561	10 226	108 787	245 799	72 033	4 176 000	3 900 000	239 000	25 000	4
13.	Bromberg	131 249	13 707	144 956	348 245	98 947	5 869 000	5 500 000	308 000	21 000	1 400
14.	Breslau	58 306	4 867	63 173	297 038	42 960	4 845 000	4 600 000	200 000	26 000	150
15.	Liegnitz	23 457	1 386	24 843	84 704	14 892	1 548 000	1 500 000	40 000	5 000	—
16.	Oppeln	77 930	4 586	82 516	314 788	36 165	5 609 000	5 400 000	16[illegible] 000	25 000	—
17.	Magdeburg	62 135	6 185	68 320	165 009	65 891	3 171 000	2 800 000	315 000	30 000	—
18.	Merseburg	70 362	6 782	77 144	239 092	61 452	5 451 000	5 000 000	395 000	32 000	6 000
19.	Erfurt	39 180	1 567	40 747	206 690	47 804	3 773 000	3 700 000	55 000	9 000	—
20.	Schleswig	36 897	7 023	43 920	141 680	38 879	1 947 000	1 800 000	80 000	23 000	27 500
21.	Hannover	27 165	2 647	29 812	106 474	27 980	2 102 000	1 800 000	60 000	11 000	3 540
22.	Hildesheim	99 936	4 286	104 222	461 962	94 528	7 615 000	7 200 000	340 000	32 000	—
23.	Lüneburg	75 904	5 950	81 854	181 027	54 634	3 268 000	3 000 000	220 000	21 000	2 500
24.	Stade	16 618	1 613	18 231	48 408	11 462	841 000	800 000	30 000	5 000	3 000
25.	Osnabrück-Aurich	13 569	1 968	15 537	34 192	9 222	549 000	500 000	45 000	2 000	500
26.	Minden-Münster	34 644	1 548	36 192	200 496	45 025	2 671 000	2 600 000	50 000	11 000	1 466
27.	Arnsberg	24 548	963	25 511	95 388	16 007	1 295 000	1 200 000	30 000	12 000	—
28.	Cassel	199 906	7 014	206 920	700 243	297 519	10 165 000	9 600 000	320 000	54 000	100
29.	Wiesbaden	51 993	1 659	53 652	210 954	79 970	2 711 000	2 400 000	145 000	26 000	—
30.	Coblenz	30 912	917	31 829	107 202	31 273	1 584 000	1 500 000	30 000	18 000	—
31.	Düsseldorf	15 858	2 107	17 965	54 666	30 378	1 257 000	900 000	270 000	22 000	—
32.	Cöln	13 738	1 032	14 770	41 302	13 592	739 000	600 000	79 960	24 000	—
33.	Trier	65 192	2 273	67 465	236 838	44 719	4 240 000	4 000 000	200 000	19 000	40
34.	Aachen	34 921	1 264	36 185	110 742	22 194	1 610 000	1 600 000	20 000	15 000	—
35.	Sigmaringen	—	1	1	—	—	18 100	—	40	—	—
	Summe	2 729 444	322 263	3 051 707	9 199 488	2 091 202	154 457 000	143 600 000	7 709 000	800 000	124 000
	Die Einnahmen der Generalstaatskasse betragen	—	—	—	—	—	2 354 000	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	—	—	—	156 811 000	143 600 000	7 709 000	800 000	124 000

Nr.	Regierungsbezirk	Dauernde Ausgabe: Im ganzen	Davon entfallen auf Kap. 2: a. Tit. 1—19 Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, andere persönl. Ausgaben, Stellenzulag., Dienstaufwands- u. Mietentschädigungen sowie Dienstkleidungszuschüsse	Davon entfallen auf Kap. 2: b. Tit. 20—31 Sächliche Verwaltungs- und Betriebskosten	Von den nebenstehend unter b aufgeführten Ausgaben treffen auf: Tit. 20 Werben und Verbringen von Holz und anderen Forsterzeugnissen	Tit. 25 Forstkulturen	Tit. 26 Jagdverwaltungskosten	Bei Kap. 4 entfallen auf: Tit. 1 Grund- und Gemeindelasten	Tit. 2 Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	Überschuß
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Königsberg	2 521 000	798 723	1 186 077	625 000	245 000	1 059	291 690	188 350	2 072 000
2.	Gumbinnen	2 998 000	954 132	1 494 771	970 000	179 000	6 282	346 650	171 572	3 195 000
3.	Allenstein	3 203 000	1 135 306	1 665 780	1 240 000	150 000	1 861	223 163	147 224	9 289 000
4.	Danzig	1 788 000	832 565	815 523	460 000	117 000	683	85 440	28 751	2 771 000
5.	Marienwerder	3 591 000	1 632 040	1 681 420	1 000 000	261 000	4 210	185 485	47 710	8 533 000
6.	Berlin (Minist.-, Militär- und Baukommission)	2 100	—	—	—	—	—	—	—	181 900
7.	Potsdam	4 491 400	1 493 083	2 233 390	1 220 000	257 000	9 655	475 499	78 334	9 536 500
8.	Frankfurt a. O.	3 351 000	1 350 245	1 685 865	1 000 000	227 000	4 994	238 230	15 859	8 698 000
9.	Stettin	2 046 000	844 338	950 262	580 000	169 000	1 200	115 086	80 764	5 035 000
10.	Köslin	1 087 000	526 500	496 190	280 000	75 000	444	51 230	1 610	1 566 000
11.	Stralsund	646 000	250 814	327 896	200 000	58 000	335	53 175	3 891	756 000
12.	Posen	1 555 000	648 300	834 200	500 000	103 000	2 047	51 390	3 860	2 621 000
13.	Bromberg	1 803 000	790 630	887 200	560 000	144 000	900	72 800	5 830	4 066 000
14.	Breslau	1 695 000	603 902	920 298	630 000	131 000	2 654	118 487	32 060	3 150 000
15.	Liegnitz	516 800	232 170	240 730	150 000	48 000	320	31 620	7 160	1 031 200
16.	Oppeln	1 549 000	610 252	759 703	500 000	106 000	1 345	152 120	10 338	4 060 000
17.	Magdeburg	1 271 000	568 790	583 930	340 000	96 000	4 310	90 030	10 880	1 900 000
18.	Merseburg	1 559 000	677 200	778 [illegible]30	435 000	101 000	2 240	80 280	17 780	3 892 000
19.	Erfurt	1 247 000	429 612	741 987	542 000	80 000	2 967	51 529	13 122	2 526 000
20.	Schleswig	986 000	424 000	483 000	310 000	80 000	630	48 600	16 301	961 000
21.	Hannover	1 204 000	656 719	400 381	250 000	81 000	217	58 300	74 861	898 000
22.	Hildesheim	3 627 000	1 124 245	1 998 083	1 418 000	279 000	10 767	205 254	130 324	3 988 000
23.	Lüneburg	1 512 000	623 989	758 861	476 000	145 000	580	100 930	15 760	1 756 000
24.	Stade	385 000	177 658	166 353	100 000	37 000	—	33 710	3 829	456 000
25.	Osnabrück-Aurich	315 000	142 428	142 097	78 000	30 000	—	23 580	3 795	234 000
26.	Minden-Münster	1 118 000	401 650	603 003	418 000	69 000	1 843	93 432	8 105	1 558 000
27.	Arnsberg	603 000	274 007	260 032	152 000	38 000	662	58 076	3 435	692 000
28.	Cassel	5 018 000	2 347 355	2 395 673	1 530 000	501 000	11 700	175 414	17 648	5 147 000
29.	Wiesbaden	1 988 000	1 030 681	749 699	520 000	123 000	2 055	138 220	19 148	723 000
30.	Coblenz	941 900	458 249	406 114	265 000	62 000	498	59 550	8 497	642 100
31.	Düsseldorf	514 000	228 350	195 330	99 000	34 000	569	77 400	8 770	743 000
32.	Cöln	371 000	169 195	159 831	97 000	25 000	826	34 750	4 884	368 000
33.	Trier	2 082 000	733 520	1 071 950	710 000	158 000	2 790	211 950	49 280	2 158 000
34.	Aachen	861 000	328 389	448 511	245 000	64 000	1 800	66 930	11 070	799 000
35.	Sigmaringen	40 800	38 452	1 148	—	—	—	—	1 200	Zuschuß 27 700
	Summe	58 487 000	23 540 489	28 548 118	17 900 000	4 273 000	82 443	4 100 000	1 242 000	95 970 000
	Die Ausgaben der Generalstaatskasse betragen	6 502 000	950 149	4 346 244	—	1 727 000	38 557	—	—	Mehrausgabe 7 078 000
	Zusammen	64 989 000	24 490 638	32 894 362	17 900 000	6 000 000	121 000	4 100 000	1 242 000	88 892 000



Vom Holzmarkt.

Alle eingegangenen Berichte lauten übereinstimmend dahin, daß die Preise durchweg eine erhebliche Steigerung erfahren haben. Diese Steigerung erstreckt sich nicht nur beim Nadelholz auf die Langhölzer, Grubenhölzer und Zellstoffhölzer, sondern auch auf die Laubhölzer. Holzarten, die früher kaum absetzbar waren, haben durch neue Verwendungsmöglichkeiten für den Heeresbedarf eine ungeahnte Bedeutung erlangt, so daß Preise erzielt wurden, die das Drei- und Vierfache der früheren betragen. Es ist kaum anzunehmen, daß für die nächste Zeit ein Fallen der Preise eintreten wird, im Gegenteil ist zu erwarten, daß hier und dort für manche Holzarten und Sortimente noch eine weitere Steigerung der Preise eintreten wird.

Ostpreußen. Nadelholz-Nutzholz. Die Verkäufe in Kiefern- und Fichtenlangholz haben durchweg eine erhebliche Preissteigerung gegen das Vorjahr gebracht. Im großen und ganzen sind in den Submissionsverkäufen, in denen die Gebote für einen Festmeter Derbholz, bei einer Ablängung bis zu 14 cm Zopfdurchmesser, abgegeben werden mußten, etwa 20 bis 30 ℳ erzielt worden. Qualitätshölzer von besonders günstigen Lagen brachten sogar noch höhere Preise. Für die einzelnen Taxklassen stellen sich die Preise im Durchschnitt etwa auf: IV. Kl. 18 bis 20 ℳ, III. Kl. 20 bis 22 ℳ, II. Kl. 22 bis 25 ℳ, I. Kl. 25 bis 30 ℳ.

Die Preise für Grubenhölzer bewegen sich zwischen 15 bis 20 ℳ je Festmeter. Ungünstige Abfuhrverhältnisse werden etwas geringere Preise erzielen, gute Abfuhrverhältnisse dagegen höhere.

In Zellstoffhölzern sind größere Verkäufe nicht bekannt geworden, es lassen sich immerhin Preise von 15 bis 20 ℳ je Raummeter erwarten.

Kiefern-Schwellenhölzer über 23 cm Zopf erzielten etwa 25 ℳ und von 21—23 cm Zopf 20 ℳ je Festmeter.

Brennholzpreise sind gleichfalls stark gestiegen, und zwar wurden Brennkloben mit 8 bis 10 ℳ und darüber, Brennknüppel mit 4 bis 8 ℳ bezahlt. Zellstoffabriken kaufen vielfach das Brennholz auf und sortieren das zur Zellstoffabrikation geeignete Holz aus. Auf diese Weise werden die Brennholzpreise naturgemäß in die Höhe getrieben.

Verkäufe an Laubholz-Nutzholz haben bisher nur in geringerem Umfang stattgefunden. Dem Vernehmen nach sind in den Staatsrevieren Birkenlanghölzer bis zu 23 cm Zopf für 40 ℳ freihändig an die einzelnen Lieferanten für Heeresbedarf verkauft worden. Privatwaldbesitzer, die die Anfuhr zur nächsten Bahnstation übernehmen, dürften mit Sicherheit 10 ℳ je Festmeter mehr erzielen.

Besonders gesucht ist Lindenholz, man hört, daß für gute Qualität von 25 cm Mittendurchmesser an über 80 ℳ je Festmeter bezahlt worden sind.

Es sei noch besonders auf die zu erwartenden hohen Preise für gute Eschen hingewiesen.

Den Privatwaldbesitzern sei aber nachdrücklichst ans Herz gelegt, die Anfuhr der Hölzer zur nächsten Bahnstation zu übernehmen. Abgesehen davon, daß der Verdienst hieraus ganz beträchtlich ist, verlangt es auch das vaterländische Interesse, daß namentlich die Grubenhölzer, die Zellstoffhölzer und alle für die Heeresbedürfnisse erforderlichen Hölzer, sobald als möglich den Verbrauchsstellen zugeführt werden.

Aus Oberschlesien. (Zeit von Ende September 1916 bis Anfang Januar 1917). Nadelgrubenholz stark nachgefragt und gut bezahlt. Der Preis von 30 ℳ loko Grube, welchem bei Annahme von rund 10 ℳ Unkosten — ein Preis von 20 ℳ loko Wald entspricht, wird wohl bald noch eine vielleicht wesentliche Steigerung erfahren müssen, so daß loko Wald für die stärkeren Sortimente (Langholz und Stempel) mehr als 20 und 21 ℳ erzielt werden kann. Bei den schwächeren Sortimenten (Kappen), die früher häufig den Stempeln im Preis nachstanden, und an welchen jetzt besondere Knappheit zeitweilig herrscht, ist der Preis jetzt schon stark in die Höhe geschnellt, und hören wir von Geboten weit **über 30 ℳ** pro Festmeter.

Höchstwahrscheinlich ist in naher Zeit kein Rückgang, sondern ein noch weiteres Steigen der Preise zu erwarten.

Für schwache, unentrindete, 1,5 m lange Nadelholz-Rollen von 4 cm Zopf aufwärts, bei welchen Krümmungen und Beastung zulässig, wird pro Raummeter loko Wald jetzt schon 14 ℳ geboten. Man sollte diese günstige Absatzgelegenheit wahrnehmen und umfangreiche Durchforstungen ausführen.

Zelluloseholz. Viele Fabriken haben anscheinend größere Abschlüsse auf Holz aus Polen gemacht; immerhin lassen sich loko Wald mindestens erzielen: pro Raummeter geschältes Fichtenholz von 12 cm Zopf aufwärts 20 bis 22 ℳ und für Rollen von 8—12 cm Zopf, geschält 16 ℳ und mehr.

Eschenrundholz. Sehr gesucht, namentlich Stämme von nicht sehr hohem Alter. Bei einer Lizitation wurde für älteres Stammholz pro Festmeter 95 ℳ erzielt.

Birkenstammholz mehr gesucht und besser bezahlt als Birkenrollen. Bei einer Lizitation wurden erzielt (loko Wald)

für Abschnitte	über 2 fm	pro	fm			40	ℳ
„	„	von 1—2	„	„	„ bis	39,5	„
„	„	„ 0,5—1	„	„	„ „	38	„
„	„	bis 0,5	„	„	„ „	34	„

Günstigste Absatzgelegenheit für die aus den Nadelholzbeständen auszuhauenden Schädlinge!

Erlenstammholz, ebenso wie Birke, stark nachgefragt. Es wurden erzielt für Abschnitte:

von 1—2 fm	pro fm	46,87	ℳ
„ 0,5—1	„ „	40,00	„
bis 0,5	„ „	31,40	„

Eichenstammholz nachgefragt und es wurde loko Wald erzielt:

für Abschnitte	über 2 fm	pro fm	bis	78 M
" "	von 1—2	" "	" "	75 "
" "	" 0,5—1	" "	" "	60 "
" "	bis 0,5	" "	" "	40 "

Es handelte sich hierbei nicht um besonders wertvolles Qualitätsholz (aus Nadelholzbeständen angefallenes Material).

Akazie brachte pro Festmeter etwa 40 M für Stellmacherzwecke.

Weißbuche mindestens zu erzielen:

für Stücke bis 25 cm Durchmesser	30 M	
" über 25 "	40 "	

pro fm loko Wald.

Rotbuche — glatte Stämme absetzbar bei 20—30 cm Durchmesser zu 35 M, bei höherem Durchmesser mindestens zu 45 M pro Festmeter loko Wald.

Nadelstammholz. Nachfrage stark und Preise seit Herbst noch stark gestiegen. In letzter Zeit wurden erzielt für Kiefer, Fichte und Tanne ohne Trennung:

I. Kl.	über 2 fm	pro fm bis	40,10 M
II. "	1—2	" " " "	38,80 "
III. "	0,5—1	" " " "	36,00 "
IV. "	bis 0,5	" " " "	28,00 "

Wenn der Krieg noch weiter geht, ist ein weiteres Steigen gar nicht ausgeschlossen, im andern Fall wohl ein Preisrückgang zu erwarten.

Brennholz. Preise rapid gestiegen und es wurde in letzter Zeit bei einer Lizitation pro Raummeter Kiefernscheitholz — bequem zur Anfuhr — bis 22,77 M erzielt, ein wohl noch nie dagewesener Preis! Das Brennholz wird manche Nutzholzsortimente im Preis überholen, und es tritt die Frage hervor, von der Ausnutzung mancher Nutzholzsortimente zugunsten der Brennholzausbeute abzusehen, zumal da große Knappheit an Brennholz herrscht. Aus Polen soll ziemlich viel Brennholz hereinkommen, wodurch vielleicht einem weiteren Emporschnellen der Preise etwas vorgebeugt wird. Letzteres kann im Interesse der ärmeren Bevölkerung nur erwünscht sein.

Aus Thüringen. Im Spätherbst und Frühwinter finden größere Verkäufe von Nadel-Stamm- und Schnittholz, dem Hauptholzsortiment Thüringens, kaum statt, insbesondere keine bemerkenswerten Auktionen. Während dieser Zeit sind fast nur Submissionstermine, insbesondere für Papier- und Grubenhölzer sowie Laubhölzer. Ganz außerordentlich ist seit dem letzten Bericht die Steigerung für Buchenrundhölzer. Auf einer großen Submission in Nordthüringen wurden erzielt für A-Stämme I. Klasse bis 80 M, heruntergehend auf 30 M der V. Klasse; B-Stämme erzielten zwischen 25 M (V. Klasse) und 50 M (I. Klasse); Schwellenhölzer kosteten 15 bis 20 M je Festmeter. Eichen sind nicht so gesucht wie Buchen; immerhin sind die Preise gegen das Vorjahr um etwa 30 % angezogen. Hoch stehen auch Pappeln im Preis, und fällt jetzt manche Allee an Straßen und Gräben der Axt zum Opfer. Bei einem größeren Verkauf wurden Pappeln zur Selbstfällung unter Nichtanrechnung des unter 20 cm starken Holzes und bei Übernahme der freien Anfuhr durch den Verkäufer mit 70 M je Festmeter bei etwa 50 cm Mittenstärke (ohne Rinde gemessen) veräußert. Die sehr rege Nachfrage nach Nadel-Lang- und Schnittholz sowie die bisherigen kleineren Abschlüsse lassen als sicher erwarten, daß die Preise nicht fallen, sondern noch steigen werden. Der Raummeter geschältes Papierholz von 8 bis 14 cm Zopfdurchmesser kostete bis zum Spätsommer 1915 etwa 9 M, im Winter 1915/16 etwa 13 M, während jetzt große Abschlüsse für 19 bis 20 M dafür gemacht worden sind. Für entrindete Fichten-Grubenhölzer von 5 bis 9 cm Zopfstärke werden bis zu 12 M, von stärkeren Abmessungen bis 16 M je Raummeter gezahlt. Der Fuhrlohn für einen Raummeter geschältes und an die Abfuhrwege gerücktes Holz schwankt je nach der Entfernung zwischen 4 und 8 M; für den Festmeter Buchen-Rundholz werden bis zu 20 M Fuhrlohn gezahlt.

Vom Harze und seinem nördlichen Vorlande. Während der letzten vier Monate des Jahres 1916 ging es auf dem Laubholzmarkte sehr lebhaft zu, namentlich machte sich eine bedeutende Nachfrage nach Buchen-Stammhölzern bemerkbar. Die erheblichen Bestellungen der Heeresverwaltung bei Stellmachern auf allerhand Militärfuhrwerke und die Tatsache, daß Buchenstämme bei dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Walnußbäumen jetzt zur Herstellung von Gewehrschäften die weiteste Verwendung finden, ließen die Preise während des Berichtszeitraumes immer höher ansteigen. Wo man anfangs, dem Drängen der Abnehmer nachgebend, diesen die Stämme aus freier Hand verkauft hatte, mußte man bald erkennen, daß die erzielten Preise hinter denen der Versteigerungen und Submissionen, die alsbald einsetzten, nicht unwesentlich zurückblieben. Es bestätigte sich der alte Erfahrungssatz, daß, je lebhafter die Kaufliebhaber auf freihändige Abgaben und rasche Geschäftsabschlüsse drängen, die Waldbesitzer um so mehr Ursache haben, dem freien Wettbewerbe seinen Lauf zu lassen. Während Handabgaben für a- und b-Stämme in ungetrennter Aufarbeitung

für 1. Stärkeklasse	36,0—40,0	M	je fm
" 2. "	29,0—36,0	"	" "
" 3. "	25,0—30,0	"	" "
" 4. "	21,0	"	" "
" 5. "	15,0—18,5	"	" "

erzielten, erreichten beim Vorausverkauf auf schriftliches Meistgebot bei gleicher Aufarbeitungsweise:

1. Stärkeklasse	49,8—56,1	M	je fm
2. "	35,3—46,8	"	" "
3. "	30,8 37,4	"	" "
4. "	26,6—29,9	"	" "
5. "	19,6—24,3	"	" "

In vielen Bezirken erwies es sich in diesem Jahre als vorteilhaft, die a-Stämme getrennt von den b-Stämmen zu buchen und zu verkaufen. Wo dies geschah, schwankten die Preise auf den Versteigerungen

für a-Stämme:

in 1. Stärkeklasse zwischen	47,0	und	59,0	M
" 2. " "	40,5	"	59,0	"
" 3. " "	33,0	"	47,5	"
" 4. " "	27,0	"	36,0	"

für b-Stämme:

in 1. Stärkeklasse zwischen	28,0	und	45,0	M
" 2. " "	28,0	"	37,5	"
" 3. " "	21,5	"	32,5	"
" 4. " "	18,8	"	30,0	"
" 5. " "	18,8	"	30,0	"



Für Buchen-Schwellenholz erzielte das Forstamt Groß-Rode am Em einen Preis von 16,5 M je Festmeter.

Ähnliche Erscheinungen wie auf dem Buchenholzmarkte machten sich auch auf dem Fichtenlangholzmarkte bemerkbar. Auch hier waren die Preise im ständigen Ansteigen, denn während anfangs noch mit 40 % über Taxe verkauft wurde, bot man schließlich bis zu 95 % über Taxe. Es ergaben sich nachstehende Versteigerungspreise

für Stämme je Festmeter:

1. Klasse 33,3—44,1 M
2. „ 29,6—40,9 „
3. Klasse 24,0—34,6 M
4. „ 19,6—27,9 „
5. „ 16,4—26,1 „

für Derbstangen je 100 Stück:

1. Klasse 137—260 M
2. „ 66—120 „
3. „ 25—52 „

für Nutzrollen je Raummeter:

1. Klasse gesund 20,8—26,8 M
1. „ anbr. 14,8 25,1 „
2. „ „ 11,9—18,5 „

für Nutzknüppel:

1. Klasse gesund 14,6—17,7 M
1. „ anbr. 9,5—12,1 „

(Fortsetzung folgt)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

51. Sitzung am Donnerstag, dem 18. Januar 1917.

Auf der Tagesordnung steht: **Erste Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917.**

Herold, Abgeordneter (Zentr.): Das Bild der Finanzen während des schweren Krieges, welches sich aus dem dargelegten Ergebnis des Rechnungsjahres 1915 und dem wahrscheinlichen Ergebnis für das Jahr 1916 ergibt, ist ein außergewöhnlich günstiges. — — —

— — Für die Forsten ist ein Mehr von 298000 M eingesetzt. Dieser Ertrag erscheint bei den gestiegenen Holzpreisen allerdings verhältnismäßig niedrig und wird jedenfalls überschritten werden. — — —

— — Den Beamten ist in Rücksicht auf die bestehende Teuerung eine Aufbesserung durch Staatshilfe gewährt worden. In einer besonders schwierigen Lage befinden sich nun aber auch in diesen Zeiten die Altpensionäre. Wir begrüßen es mit Freude, daß auch für diese erheblichere Summen im Etat ausgeworfen worden sind. Die Erfahrung muß lehren, ob die Summe ausreichend hoch gegriffen ist. — — —

Dr. Friedberg, Abgeordneter (nat.-lib.) — — Ich komme zu dem Etat für 1917. — — Die Forstverwaltung schließt ungefähr mit derselben Summe wie im Vorjahre ab, nämlich mit 88 Millionen. Es ist merkwürdig, daß der Herr Finanzminister den gleichen Ertrag für Holz annimmt, trotzdem, wie jedermann weiß, die Preise für das Holz ganz erheblich gestiegen sind. Also hätte man doch eigentlich einen weit höheren Ansatz erwarten müssen. — — —

— — Bei dem personellen Gebiet in der Forstverwaltung möchte ich besonders anerkennen und unser Einverständnis damit erklären, daß auch Oberförsterstellen ohne Revier in größerem Umfange geschaffen werden können. — — —

Dr. Lentze, Finanzminister. — — Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Friedberg es z. B. bei den Forsten zu nichtssagend findet, daß ein Mehrertrag aus den Forsten wegen der Unsicherheit der Verhältnisse nicht möglich wäre, so sollte dar auf hingewiesen werden, daß die Verhältnisse in Betracht zu ziehen seien. Bei den Forsten liegt es so, daß wir genug Holz los werden können, aber keine Hände haben, um das Holz zu schlagen. Wenn wir das Holz auch abtreiben könnten, so würden wir höhere Einnahmen haben. — — —

Dr. Pachnicke, Abgeordneter (fortschr. V.-P.) — — Neben dem Ausgleich der Teuerung — einem Ausgleich übrigens, von dem wir hoffen, daß er sich fortsetzt, und daß er mit den jetzigen Teuerungszulagen nicht abgeschlossen sein wird —, einer Teuerung, unter der namentlich die Festbesoldeten der unteren Stufen schwer zu leiden haben, müssen vom Standpunkt der Beamten aber noch weitere Reformen eintreten.

Das Disziplinargesetz mit seinen veralteten Bestimmungen bedarf nach unserer Meinung einer baldigen und gründlichen Änderung. — — —

52. Sitzung. am Freitag, dem 19. Januar 1917.

Fortsetzung der ersten Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917.

Hirsch (Berlin), Abgeordneter (Soz.-Dem.) — — Die Teuerungszulagen an Beamte, Staatsarbeiter und Volksschullehrer sind nach Meinung unserer Freunde viel zu gering; sie stehen in gar keinem Verhältnis zu den gestiegenen Kosten der Lebenshaltung. Auch ist die Gehaltsgrenze, bis zu der Zulagen gewährt werden, zu niedrig bemessen. Ich hoffe, daß die Regierung den Verhältnissen Rechnung trägt und die Teuerungszulagen wesentlich erhöht. So froh die Beamten und Staatsarbeiter naturgemäß über jeden Pfennig sind, der ihnen gewährt wird, so wollen wir uns doch darüber nicht täuschen, daß sie selbst die Zulagen nur für eine ganz geringe Abschlagszahlung auf ihre berechtigten Forderungen halten. Ich bekomme täglich Briefe von allen möglichen Beamtenkategorien, die sich bitter darüber beklagen, entweder daß die Zulage zu gering ist, oder daß sie überhaupt nicht berücksichtigt sind. Ich weiß nicht, wie das zugeht. Vielleicht sind in einigen Verwaltungen noch nicht die notwendigen Anordnungen getroffen, vielleicht sind die Anordnungen zwar getroffen, sie werden aber von den untergeordneten Instanzen nicht befolgt. Jedenfalls sind mir wiederholt Klagen zugegangen. Ich habe einige solcher Klagen den

Herren der Regierung überreicht. Es ist auch in einigen Fällen Abhilfe geschaffen worden; aber es scheinen doch immer noch Fälle übrig zu sein, wo Zulagen nicht gewährt worden sind. — — —

Bei der **Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Porsch und Genossen, betreffend Kriegsteuerungszulagen für Volksschullehrer,** in Verbindung mit der **Beratung des Antrages der Abgeordneten Aronsohn und Genossen, betreffend denselben Gegenstand,** weist Abgeordneter Marx (Zentr.) darauf hin, daß in dem Beschlusse vom 7. Dezember 1916 bezüglich der Pensionäre ausdrücklich die Einschränkung gemacht wird, daß sie „nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit" die Teuerungszulage bekommen sollen, und fährt fort: — — Ich gebe anheim, zu erwägen, ob hier nicht dieser Zusatz der Bedürftigkeit zu streichen und ganz zu entfernen ist. Ich möchte es wirklich wünschen im Interesse vieler in Betracht kommender Persönlichkeiten. Ich möchte jedenfalls der Erwägung anheimgeben, ob es nicht möglich wäre, hier eine andere Fassung zu finden, um die doch jetzt noch möglichen Fälle unbilliger Behandlung der pensionierten Beamten und Lehrer auszuschalten. Aus den Kreisen der Pensionäre und namentlich der Altpensionäre gehen uns fortgesetzt Klagen darüber zu, daß bei der Prüfung ihrer Bedürftigkeit so ungemein verletzend, so unvorsichtig und unsachlich von den unteren Instanzen vorgegangen wird.

Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne hier in der Öffentlichkeit mitzuteilen, was in der letzten Sitzung der Unterrichtskommission sich ereignet hat und welche Erklärungen dort abgegeben worden sind. Wir haben dort in der Unterrichtskommission Veranlassung genommen, diese Frage zur Sprache zu bringen anläßlich einer Eingabe eines Altpensionärs, der eine Erhöhung seiner Bezüge verlangte. Ich kann da zu meiner Freude konstatieren, daß seitens des Vertreters des Unterrichtsministeriums die Erklärung abgegeben worden ist, daß schon seit längerer Zeit seitens des Kultusministeriums immer und immer wieder die unteren Behörden darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der Feststellung der Bedürftigkeit doch nur ja recht vorsichtig und ohne irgendwelche verletzenden Maßnahmen gegenüber den in Betracht kommenden Personen vorgegangen werden solle. Der Herr Vertreter des Kultusministeriums hat den Wunsch ausgesprochen, daß, wenn in einzelnen Fällen solche Vorfälle sich wieder ereignen sollten, dann die einzelnen Fälle zur weiteren Verfolgung an die Regierungsbehörden bzw. an das Ministerium zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden möchten. Ich möchte das hier erwähnen, damit die Kunde davon in weitere Kreise dringe. Es scheint mir, daß ein großer Teil der laut gewordenen Klagen darauf zurückzuführen ist, daß während des Krieges eine Reihe wenig geeigneter Leute als Beamte vorübergehend eingestellt worden sind, und daß diese sich solche bedauerlichen Mißgriffe zuschulden kommen lassen; denn es ist eigentümlich, daß gerade in der letzten Zeit diese Klagen besonders oft hervorgetreten sind. Im Interesse derjenigen, die diese Teuerungszulagen und Beihilfen beziehen, möchten wir es vermieden sehen, daß solche Härten zutage treten. — — —

Otto (Charlottenburg), Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Ich habe für meine Person bereits in der verstärkten Staatshaushalts-Kommission gewissen Ausführungen des Herrn Finanzministers gegenüber betont, daß es mir scheine, als ob man in Regierungskreisen die Lage der Altpensionäre allzu rosig ansehe. Uns bewiesen zahlreiche Zuschriften aus den Kreisen der Altpensionäre unter der Lehrerschaft, daß hier noch vielfach Not herrscht, der unbedingt abgeholfen werden muß. Dabei verschließen meine Freunde sich keineswegs der Anschauung, daß eine gesetzliche Regelung dieser Frage im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht gut möglich sein wird. Um so milder aber soll man dann verfahren bei der Regelung, die vorläufig nur möglich bleibt, und da unterstreiche ich nochmals, was Herr Kollege Marx schon gesagt hat: man soll möglichst absehen von der Frage der unbedingten Bedürftigkeit. Zweimal unterstreiche ich die Bitte, die vorgestern in der Unterrichtskommission sehr stark erörtert worden ist, die aber auch heute von mir nochmals ausgesprochen werden muß, daß endlich die polizeilichen Ermittlungen, betreffend die Verhältnisse der Altpensionäre, aufhören möchten. Wir wissen genau, daß die leitenden Stellen in ganz energisch gefaßten Erlassen polizeiliche Ermittlungen untersagt haben und nicht wünschen. Aber wir wissen leider durch Zuschriften und sonstige Erfahrungen auch, daß derartige Ermittlungen bisher nicht aufgehört haben. Deswegen halten wir es für nötig, hier nochmals den Wunsch nach Beseitigung solcher Ermittlungen auszusprechen. Ich hoffe zuversichtlich, daß das Hohe Haus, mag es sich nun auf den Boden des einen oder anderen Antrages stellen, in dieser Frage, die einer unbedingten Notlage abhelfen will, geschlossen dastehen und eine einmütige Beschlußfassung herbeiführen wird. — — —

Herrmann (Friedersdorf), Abgeordneter (kons.): — — Ganz besonders möchte ich auch das unterstreichen, was die Herren Vorredner hinsichtlich der Altpensionäre gesagt haben. Die Herren haben das schon so gut ausgesprochen, daß ich es nicht mehr wiederholen will. Der Herr Vorredner hat noch auf die Verhandlungen der Unterrichtskommission hingewiesen, in denen zum Ausdruck gebracht wurde, daß polizeiliche Nachforschungen so viel wie möglich ausgeschlossen werden möchten. Diese seien für unsere Altpensionäre doch zu drückend. Dieser Meinung schließt sich auch voll und ganz meine Fraktion an. In der Unterrichtskommission ist auch hervorgehoben worden, daß die Summen, die für die Altpensionäre ausgeworfen sind, mitunter gar nicht erschöpft worden wären. Wenn man aber immer wieder die großen Klagen hört, wie sie auch mir besonders zugegangen sind, dann muß doch immer wieder gewünscht werden, daß von diesen ausgeworfenen Beträgen nichts übrig bleibt, und daß diesen alten Herren doch recht reichlich gegeben werden möchte. — — —

— — Die Anträge werden angenommen. — —

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Krankenversicherung.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 103 für 1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IA Ia 16081. II. III.

Berlin, 7. Dezember 1916.

In meiner Allgemeinen Verfügung Nr. 94/1913 vom 26. Dezember 1913 — IA Ia 5572, II 12223, III 13078*) — habe ich unter IIa zum Zwecke der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 169 der Reichsversicherungsordnung den Anspruch auf „Krankenhilfe", die Wochengeld und Sterbegeld nicht umfaßt, den in fiskalischen landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen gewährleistet, denen außerhalb der nach den Ministerialbeschlüssen von 1901/1903 geordneten vertraglichen Krankenfürsorge unentgeltliche ärztliche Behandlung zugesichert ist, oder auf die bestehende Arztverträge Anwendung finden. Die Befreiung ist zur Ausnutzung der Arztverträge und auch deshalb erfolgt, weil es zweifelhaft war, ob die Krankenkassen infolge der Meinungsverschiedenheiten mit den Ärzten in der Lage sein würden, die ärztliche Versorgung sicher zu stellen. Bei Handhabung der Befreiung haben sich neuerdings Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß befreite Arbeiterinnen auch die Kriegswochenhilfe beanspruchten. Ich erkläre mich daher damit einverstanden, daß, soweit nicht bestehende Arztverträge die Aufrechterhaltung der Befreiung angezeigt erscheinen lassen, die bisher befreiten in fiskalischen landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten ohne Beamteneigenschaft bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. In den Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ist hierbei von der Ermächtigung des § 420 R.V.O. Gebrauch zu machen.

In Vertretung: Freiherr von Falkenhausen.

An die Königlichen Regierungen.

*) Siehe Minist.-Bl. Nr. 16, Seite 23 des Jahrganges 1914.

Holzabfuhr.

Allgemeine Verfügung Nr. III 4/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 145. IA IIIe. IB Id.

Berlin W 9, 8. Januar 1917.

In Abänderung meines Runderlasses vom 8. November 1916 — III 7830, IA IIIe 19059 — allgemeine Verfügung Nr. III. 79/16 — ersuche ich die Landwirtschaftskammer, bei der künftigen Verteilung der ihr von mir überwiesenen und zur Verwendung bei der Holzabfuhr geeigneten Militär- und anderen Pferde unter sonst gleichen Voraussetzungen solche in der Nähe des Waldes wirtschaftende Landwirte vorzugsweise zu berücksichtigen, die durch Bescheinigung des zuständigen Landrates oder eines Königlichen Oberförsters nachweisen, daß in ihrer Gegend dringender Bedarf an Gespannen für die Holzabfuhr vorliegt, und zugleich der Landwirtschaftskammer gegenüber die Verpflichtung eingehen, mit den erhaltenen Pferden sich wenigstens bis zur Bestellzeit nach Kräften an der Holzabfuhr zu beteiligen.

Die Namen dieser so verpflichteten Landwirte und die Zahl der ihnen überwiesenen Pferde sind alsbald dem zuständigen Landrat mitzuteilen und von diesem im Kreisblatt unter Mitteilung der von den Empfängern übernommenen Verpflichtung öffentlich bekannt zu machen.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

*

Abschrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen, den Erlaß sofort den Landräten mit dem Auftrage bekannt zu geben, ihn schleunigst in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

*

Abschrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen, den Erlaß den Oberförstern sofort zuzustellen.

Ich teile der Königlichen Regierung gleichzeitig mit, daß ich voraussichtlich in den nächsten Monaten in der Lage sein werde, zur Holzabfuhr geeignete Pferde unmittelbar von hier aus auf Antrag, sowohl der Staatsforstverwaltung selbst, als auch solchen von der Königlichen Regierung mir namhaft gemachten und dort als zuverlässig bekannten Gespannhaltern, die sich zur Übernahme von Holzfuhren der Forstverwaltung gegenüber verpflichtet haben, zu überweisen.

Diese verpflichteten Gespannhalter würden von der Forstverwaltung in gleicher Weise zu kontrollieren sein, wie es seitens der Landwirtschaftskammern bei der Überlassung von Pferden geschieht.

Ich sehe entsprechenden schleunigen Anträgen entgegen. Die Pferde würden auf von hier aus ergangene Zusage, die telegraphisch erteilt werden wird, von den Antragstellern, die sich zunächst bei dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Nevermann in meinem Ministerium, Leipziger Platz 7, zu melden hätten, hier zu besichtigen, im Falle des Verkaufsabschlusses sofort bar zu bezahlen und in Empfang zu nehmen sein.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Freiherr von Schorlemer.

Förderung der Holzabfuhr durch Gestellung von Pferden und Kraftwagen der Heeresverwaltung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 183. 1. Ang.

Berlin W 9, 9. Januar 1917.

Im Hinblick auf die in vielen Bezirken der Monarchie der Abfuhr des Holzes entgegenstehenden Schwierigkeiten empfehle ich der Königlichen Regierung, sich gegebenen Falles an das zuständige stellvertretende Generalkommando mit dem Ersuchen um möglichste Förderung der Holzabfuhr durch Gestellung von Pferden und Kraftwagen der Heeresverwaltung zu wenden. Namentlich bei den Hölzern, an deren Lieferung die Heeresverwaltung wegen ihrer Verwendung für Kriegszwecke (Flugzeuge, Gewehrschäfte und dergl.) ein unmittelbares Interesse hat, wird solche Hilfe erwartet werden können.

Ist nach Lage der Verhältnisse die rechtzeitige Abfuhr des Holzes und namentlich solchen Holzes,



dessen Heranschaffung im Interesse der Heeresverwaltung und Kriegführung unbedingt notwendig ist, auf keine andere Weise zu erreichen, so kommt in Frage, bei dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando alsbald den Erlaß einer Verordnung zu beantragen, durch die geeigneten Gespannhaltern unter Zwangsandrohung eine Verpflichtung zur Bereitstellung ihrer Pferde für die Holzabfuhr auferlegt wird Wegen Stellung eines solchen Antrages ist nötigenfalls an den Herrn Regierungspräsidenten heranzutreten, der von mir mit Anweisung versehen ist.

Da Anordnungen dieser Art wegen der auf die Landwirtschaft zu nehmenden Rücksicht nur bis zum Eintritt der Bestellungszeit in Kraft bleiben können, so ergibt sich die Notwendigkeit, den Erlaß solcher Verordnungen gegebenen Falles mit der größten Beschleunigung in die Wege zu leiten.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift erhalten Sie zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, den etwaigen Anträgen der Forstverwaltung auf Erwirkung einer Verordnung über die zwangsweise Gestellung von Gespannen für die Holzabfuhr mit Rücksicht auf die großen Gefahren, die mit jeder ernstlichen Stockung in der Lieferung des notwendigen Holzes für die Kriegsführung wie für das gesamte Wirtschaftsleben verbunden ist, unverzüglich Folge zu geben, sofern nach Ihrem pflichtgemäßen Ermessen und nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks die Abfuhr mit anderen Mitteln nicht durchzusetzen ist, die Anwendung von Zwang Erfolg verspricht und sich in Anbetracht der verfügbaren Spannkräfte, ihrer Beschaffenheit und ihrer Beanspruchung durch die eigenen Betriebe der Eigentümer rechtfertigen und ohne Gefährdung der Frühjahrsbestellung — es werden so gut wie ausschließlich landwirtschaftliche Pferdehalter in Betracht kommen — durchführen läßt.

In Vertretung: Freiherr von Falkenhausen.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Warenumsatzstempelgesetz vom 26. Juni 1916 betr.

Allgemeine Verfügung Nr. III 11/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 126.

Berlin W 9, 20. Januar 1917.

Nach § 160 Abs. 2 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639 bzw. Reichs-Zentralbl. S. 250) wird die zuständige Steuerstelle für staatliche Betriebe durch die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaates, der den Betrieb führt, bestimmt. Auf Grund dieser Vorschrift ist für Preußen von dem Herrn Finanzminister durch Allgemeine Verfügung vom 9. d. Mts. — III 12065/I 162 — folgende Bestimmung getroffen worden:

1. Für die Erhebung und Verwaltung des von staatlichen Betrieben zu entrichtenden Warenumsatzstempels sind diejenigen Steuerstellen — vgl. die Königliche Verordnung vom 9. Oktober 1916 — Gesetzsamml. S. 133 — zuständig, in deren Bezirken die einzelnen selbständigen Betriebe ihren Sitz haben.
2. Sitz des Betriebes ist der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.
3. Was als selbständiger Betrieb im Sinne dieser Bestimmungen und welcher Ort als Sitz des Betriebes anzusehen ist, bestimmt im Zweifel die Zentralbehörde, der der Betrieb untersteht.

In Verfolg der Ziffer 3 dieser Bestimmung bestimme ich für den Bereich der Staatsforstverwaltung, daß als selbständiger Betrieb die einzelne Oberförsterei und als Sitz des Betriebes der Ort zu gelten hat, an welchem der Oberförster seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Die Anmeldung der erfolgten Zahlungen und die Stempelentrichtung ist durch die Forstkassen zu bewirken, die mit entsprechender Anweisung zu versehen sind.

Zur Behebung etwaiger Zweifel bemerke ich, daß für die Verpflichtung zur Anmeldung bzw. Stempelentrichtung lediglich der Zeitpunkt der Zahlung maßgebend ist, gleichgültig in welchem Rechnungsjahr die Zahlung nach den bestehenden Bestimmungen zu verrechnen ist. Im übrigen wird noch auf die veröffentlichten Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes (Reichs-Zentralbl. 1916 S. 383) verwiesen.

Im Auftrage:
von Freier.

An die Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dr. Metzger,** Geheimer Regierungsrat, der frühere Professor der Zoologie an der königlichen Forstakademie Hann.-Münden, ist dortselbst am 20. Januar im Alter von 85 Jahren gestorben.

— **Die Kriegswitwenversorgung.** Witwen, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges Kriegswitwengeld gewährt ist, können im Falle ihrer Wiederverheiratung unter gewissen Voraussetzungen eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von $^5/_6$ des dreifachen Betrages der Kriegsversorgung erhalten. Anträge sind an die örtlichen Fürsorgestellen oder an die Ortspolizeibehörde zu richten.

— **Ein Allerhöchster Erlaß auf die Vereinfachung und Verbilligung aller Staatsverwaltungen in Preußen vom 19. Januar d. J.** ist in folgendem Wortlaut im Haushaltausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses am 25. Januar veröffentlicht worden: Der geschichtlich gewordene

Aufbau der Staatsverwaltung trägt nicht mehr allerorts den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung, ist vielfach zu verwickelt und verlangt dadurch mehr Kräfte, als nach dem Kriege zur Verfügung stehen werden. Auch haben die Erfahrungen des Krieges gezeigt, daß eine einfachere Gestaltung und Handhabung der Verwaltung möglich ist. Dazu kommt, daß die öffentlichen Lasten nach dem Kriege eine außerordentliche Steigerung erfahren werden. Mit Rücksicht hierauf wünsche Ich, daß die Frage ernstlich geprüft wird, wie eine Vereinfachung und Verbilligung aller Staatsverwaltungen herbeigeführt werden kann. Die Eisenbahn- und Bergverwaltung nehme Ich hiervon aus. Ich beauftrage das Staatsministerium, ungesäumt in die Vorarbeiten einzutreten und Mir nach ihrem Abschluß seine Vorschläge zu unterbreiten. Damit das Staatsministerium einheitliche, durch besondere Ressortrücksichten nicht beeinflußte Grundlagen für seine Entschließungen erhält, will Ich zwei erfahrene Staatsbeamte, von denen der eine die Angelegenheiten der Rechtspflege, der andere die übrigen Angelegenheiten zu bearbeiten hat, mit ihrer Beschaffung betrauen. Ich ordne an, daß jeder dieser beiden Beamten befugt sein soll, Auskünfte von Behörden zu erbitten, sowie sich seine Mitarbeiter, die nötigenfalls von anderen Dienstgeschäften zu befreien sind, selbständig auszuwählen, und daß weder sie noch ihre Mitarbeiter bei ihren Arbeiten an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind. Mit der Prüfung der Justizangelegenheiten beauftrage Ich den Unterstaatssekretär im Justizministerium, Dr. Mügel, mit der Prüfung der Verwaltungsangelegenheiten den Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern, Dr. Drews.

Forstwirtschaft.

— **Zum Einschlag von Nutzholz im preußischen Staatswalde.** Von unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt, daß die zuständigen Dienststellen zur Förderung des dringend notwendigen Einschlages und der Abfuhr des in erster Linie für die Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar notwendigen Nutzholzes aus dem Walde folgende Bestimmungen getroffen haben:

1. Bei der Verteilung der Kriegsgefangenen sind diejenigen Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihrer zum Einschlag von Nutzholz bedürfen.

2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitgebern belassen werden.

3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von seiten der Behörden auf die in der Nähe des Waldes wohnenden Gespannhalter dahin einzuwirken, daß sie sich nach Kräften an der Nutzholzabfuhr beteiligen.

4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden, bei der Abgabe von Beutepferden usw. vorzugsweise solche Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichten, Nutzholzfuhren zu leisten.

5. Die Aushebung der zur Nutzholzabfuhr schon verwendeten oder nachweisbar verpflichteten Pferde hat bis zum 31. März 1917 zu unterbleiben.

6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des unmittelbaren Heeresbedarfes — mit Ausnahme von Brennholz — verwendeten Pferden wird bis zum 15. März d. Js. eine um 1½ Pfund täglich verstärkte Haferration bewilligt.

7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich, wenn es sich um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papierholz, Kistenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Militärpferde für die Nutzholzabfuhr gestellt.

8. Schreitet die Nutzholzabfuhr trotzdem nicht genügend fort, so soll bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes die Fuhrleistung auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gefordert werden.

9. Den Anträgen der Gespannhalter auf Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Holzfuhrleute soll tunlichst entsprochen werden.

10. Für die zur Nutzholzabfuhr eingestellten Kraftwagen, die u. a. auch von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft in Berlin, Unter den Linden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem Felde zurückkehrende Kraftfahrzeuge in Stand setzt und verwertet, angekauft oder gemietet werden können, soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Öl, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im freien Handel nicht erhältlich, ist die Überweisung bei der Königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens zu beantragen.

11. Das zum Bau und Betrieb von Nutzholzabfuhrbahnen erforderliche Material kann, wenn im freien Handel nicht erhältlich, von der Königlichen Inspektion der Eisenbahntruppen erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen verkaufen oder noch verfügbare fremde Bestände nachweisen wird. Bei Beschaffung neuen Materials ist Bezugsschein der Inspektion für die Lieferfirma notwendig. Die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe wird auch hier anerkannt werden.

— **Das Ergebnis der Bucheckerneernte 1916/17 in Bayern.** Zufolge einer vorläufigen, von zuständiger Seite als annähernd zutreffend bezeichneten Mitteilung beziffert sich die in Bayern gesammelte Menge an lufttrockenen Bucheckern auf beiläufig 11000 Zentner, wovon an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin beiläufig ¾ mit 8250 Zentner und einem Ertrag an Öl zu 82500 Liter abgeliefert worden sind. Es ist dies ja eine nicht unbeträchtliche Menge von Speiseöl, doch bleiben die Erträgnisse an Öl und Bucheckern weit zurück hinter dem Voranschlag, wie ihn der in dem Kriegsernährungsamte in Berlin als Referent verwendete Professor Dr. Borgmann in seiner hochinteressanten Veröffentlichung: „Die Mitwirkung der deutschen Forstwirtschaft an den Aufgaben der Volksernährung im Kriege" aufgemacht hat. Hiernach ist bei einer Gesamtwaldfläche Deutschlands mit rund 14 Millionen Hektar ein Erträgnis an Bucheckern von 1000000 Zentner zu erhoffen.

Es entfiele sohin auf Bayern mit einer Gesamtwaldfläche von rund 2,5 Millionen Hektar oder 17 v. H. der Fläche Deutschlands eine Bucheckernmasse von 170000 Zentner, der gegenüber die gesammelte Menge von 11000 Zentner sich sehr bescheiden darstellt. Es sollen übrigens für Bayern die genauen Zahlen später veröffentlicht werden, und wäre es interessant, auch aus anderen Ländern die diesbezüglichen Angaben zu erhalten. Übrigens lassen die vorstehend angegebenen Zahlen ersehen, daß in Bayern die Ablieferung der Bucheckern eine recht ergiebige war. Dies trifft nicht überall zu, da in manchen Gegenden, wie auf S. 840 1916 der Deutschen Forst-Zeitung bemerkt, Frauen aus den unbemittelten Klassen wegen der Fettnot darauf bedacht waren, für den eigenen Bedarf zu sammeln, selbst auf die Gefahr hin, mit dem Hüter des Waldes und den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Die gleiche Beobachtung wurde an verschiedenen Orten in Baden gemacht, wo die spärliche Mast von der einheimischen ärmeren Bevölkerung eifrig eingebracht wurde, ohne Ablieferung an die amtlichen Sammelstellen. Mit Veranlassung hierzu dürfte auch der anfangs zu niedrig bemessene Sammellohn gewesen sein. F.

— **Vertilgung von Raubzeug in Bayern.** Das Königl. Staatsministerium des Innern hat mit Entschließung vom 14. Januar d. Js. wegen Klagen über Gefährdung des Hausgeflügels durch Raubwild, namentlich durch Füchse, nachstehende Anordnungen erlassen: 1. Die Ortspolizeibehörden haben die Jagdpächter anzuhalten, zur tunlichsten Erhaltung der Hühnerbestände der Abminderung der Füchse, sowohl im Winter wie auch in den übrigen Jahreszeiten durch Jagen, Fangen und Ausgraben besonderen Bedacht zuzuwenden. 2. Die Distriktspolizeibehörden (Bezirksämter) haben im Benehmen mit den Forstämtern den Vollzug zu überwachen. Im Bedarfsfalle ist im Anhalt an die bestehende Jagdpolizeiverordnung der zwangsweise Abschuß von Füchsen und auch von anderem jagdbaren Raubzeug anzuordnen. Die Forstämter werden die Verwaltungsbehörden verständigen, wenn nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse und nach ihrer Anschauung die Voraussetzungen zu aufsichtlichem Eingreifen vorliegen.

— **Schwarzwild in Lothringen.** Als unser Bezirk 1871 unter deutsche Forstverwaltung kam, hauste in seinen umfangreichen Waldungen von fast 160000 ha das wehrhafte Schwarzwild. Es ist auch inzwischen nicht ausgerottet worden trotz aller Dekrete und obschon einmal ein Kreisdirektor, sage und schreibe, die Frettchen auf die Sauen loslassen wollte. Während des Krieges sind solche öfters aus den französischen Ardennen, Argonnen und dem Parroywalde bei Lunéville zugewechselt. Wiederholt stoben mitten im Schlachtengetümmel borstige Schwarzkittel durch die Schützenlinien, zum Gaudi unserer Feldgrauen, die jene noch nie im Freien gesehen hatten. Aus der Abschußstatistik für das Kalenderjahr 1916 geht hervor, daß in Lothringen 1236 Stück Schwarzwild, mit 49102 kg Gewicht in aufgebrochenem Zustande, erlegt worden sind, eine seither noch nicht erreichte Zahl. Im Durchschnitt betrug das Gewicht der mehr als dreijährigen Sauen 85 kg, das der zwei- bis dreijährigen 58 kg, das der Überläufer 35 kg, das der älteren Frischlinge 17 kg. Hauptschweine von 125 kg und mehr kommen noch vor, aber nur selten. K.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 29. Januar 1917. Rehwild ½ kg 1,25 M, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 M, Wildenten 0,00 M das Stück. Kaninchen 1,65 M das Stück. Rebhühner, junge, Stück 0,00—0,00 M. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 16. **Erreichung der Höchstpension.** Geboren am 19. Januar 1860, stand ich vom 1. Oktober 1875 ab bis 1. Oktober 1877 und von da ab bis zum Eintritt in das Jägerkorps am 24. Oktober 1877 in der vorgeschriebenen Forstlehre. Ich habe neun Jahre aktiv gedient. Wann werde ich die Höchstpension erdient haben?
R. L., Kgl. Hegemstr.

Antwort: Wenn Sie nach Ihrem Ausscheiden aus dem Jägerkorps ununterbrochen im Staatsforstdienst beschäftigt gewesen sind, dann haben Sie den Anspruch auf Gewährung der Höchstpension bereits am 19. Januar 1917 — also nach Ablauf von 40 Dienstjahren — erworben. Der Beginn Ihrer pensionsfähigen Dienstzeit hebt an mit dem Ablauf des 17. Lebensjahres am 19. Januar 1877. Von der Forstlehrzeit kommt der vor dem Beginn des 18. Lebensjahres liegende Zeitabschnitt vom 1. Oktober 1875 bis 18. Januar 1877 bestimmungsmäßig nicht in Anrechnung. Die etwa nicht im Staatsforstdienste zugebrachte Zeit ohne gültigen Urlaub rechnet gleichfalls nicht mit. Waren Sie gültig beurlaubt, kommt sie ohne weiteres in Anrechnung, da Beurlaubungen ein bereits bestehendes Dienstverhältnis nicht aufheben. Sofern Sie aber zeitweise im Kommunal- oder Institutendienste usw. beschäftigt waren, kann diese Zeit nur auf Grund des § 19 des Zivilpensionsgesetzes mit Königlicher Genehmigung zur Anrechnung gelangen.

Anfrage Nr. 17. **Erteilung des Forstversorgungsscheins an einen zurzeit einer anderen Truppengattung angehörenden Jäger der Klasse A.** Mein Sohn ist Jäger der Klasse A und gehört einem Jäger-Bataillon als aktiver Vizefeldwebel an. Auf seinen Wunsch wurde er als Beobachter zu einem Kampfgeschwader versetzt. Eintrittstag ist der 1. Oktober 1908. Demnach muß er am

1. Oktober 1917 in den Besitz des Forstversorgungsscheins gelangen. Hat er sich in dieser Hinsicht noch an das Jäger-Bataillon zu wenden oder geschieht dies auf ein von ihm an die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin gerichtetes Gesuch? J.

Antwort: Den Forstversorgungsschein für Ihren Sohn hat das betr. Jäger-Ersatz-Bataillon im nächsten Jahre bei der Inspektion zu beantragen. Damit Ihr Sohn bei Einreichung der Forstversorgungseingaben nicht vergessen wird, dürfte es sich empfehlen, daß der Genannte etwa im März 1917 bei diesem Jäger-Ersatz-Bataillon um terminmäßige Ausstellung seines Forstversorgungsscheines bittet.

Anfrage Nr. 18. **Erschießen eines Hundes.** Mein Wachtelhund stöberte eines Tages hinter Kaninchen, entfernte sich dabei aus meiner Nähe, kam auf Pfeifen nicht heran und fand sich auch in der Wohnung nicht ein. Da ich einen Schuß gehört, hielt ich Nachfrage und erfuhr, daß der Jagdaufseher eines angrenzenden Jagdgebietes den Hund erschossen habe. Der Jagdaufseher gibt dies auch zu, entschuldigt sich aber damit, daß der Hund hinter einem Hasen jagte. Hat eine Anzeige Aussicht auf Erfolg? Wie weit ist die feuergefährliche Entfernung von Gebäuden zu bemessen, in welcher das Schießen mit Feuerwaffen verboten ist? Königl. Förster G. in F.

Antwort: Wenn der Hund gejagt hat, so kann sich der Täter auf § 228 Bürgerliches Gesetzbuch (Selbsthilfe gegen Sachen) berufen. Wir glauben nicht, daß dessen Bestrafung möglich ist. Eher wäre eine Klage auf Schadenersatz möglich. In der Bestellung zum Jagdaufseher liegt auch gleichzeitig der Auftrag zum Jagdschutz. Das Gesetz verbietet, in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden mit einer Feuerwaffe zu schießen. Was man unter „feuergefährlich" versteht, das kommt auf den einzelnen Fall an.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Steinboß in der Oberförsterei Densberg (Cassel) ist vom 1. Mai d. Js. neu zu besetzen. Die Stelle ist reguliert, rund 4 ha Dienstland sind selbst zu bewirtschaften.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse ist verliehen worden dem Königl. preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **Freiherrn v. Schorlemer.**

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse am weiß-schwarzen Bande wurde verliehen dem Königl. preußischen Oberlandforstmeister **v. Freier** und dem Landforstmeister **Scheoe.**

Linke, Hegemeister zu Altenhof, Oberf. Grimnitz (Potsdam), tritt vom 1. April d. Js. in den Ruhestand.

Hammer, Forstaufseher zu Wetter, Oberf. Wetter-West (Cassel), ist vom 1. Februar d. Js. ab zum Förster o. R. ernannt.

Hoffmann, Forstaufseher zu Zellerfeld (Hildesheim), ist vom 1. Februar d. Js. ab zum Förster o. R. ernannt.

Schultze, Förster o. R., Neu-Fahrland, Oberf. Potsdam, ist vom 1. April d. Js. nach Kloster Zinna, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Streichan, Förster o. R., Grimnitz, Oberf. Grimnitz, ist vom 1. April d. Js. nach Altenhof, Oberf. Grimnitz (Potsdam), versetzt.

Der Sitz der Königl. Oberförsterei Biederitz ist von Magdeburg nach Wolmirstedt in die Königl. Försterei verlegt worden. Mit der Wahrnehmung der Oberförster-Geschäfte wurde der Hegemeister **Kemnitz** dort beauftragt.

Königreich Bayern.

Mantel, Forstamtsassessor zu Trauchgau, ist ab 1. März d. Js. zum Forstmeister in Fall ernannt.

Michel, Forstamtsassessor in Bergzabern, ist auf die Dauer eines weiteren Jahres im Ruhestand belassen.

Weidner, Forstmeister zu Lauterecken, vom 1. Februar 1917 nach Feucht versetzt.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren: **Scherf** von Kranzenbach in Lauterecken und **Alt** von Weiltingen in Tussenhausen.

In gleicher Diensteigenschaft wurden versetzt die Forstamtsassessoren: **Lobenhofer** von Ergoldsbach nach Krausenbach, Forstamt Rohrbrunn; **Zeindl** von Freising nach Weiltingen, Forstamt Dinkelsbühl, und **Ewig** von Goßmannsdorf nach Freising.

Böhm, geprüfter Forstpraktikant zu Neustadt a. W.-N., wurde zum Forstamtsassessor beim Forstamte Ergoldsbach ernannt.

Happach, Förster zu Prüßberg, wurde ab 1. Februar d. Js. nach Horgrauergrent, Forstamt Biburg, versetzt.

Zu Förstern wurden befördert die Forstassistenten

Grimm beim Forstamt Steben in Langenau, Forstamt Tettau, und **Meyer** beim Forstamte Heroldsberg in Prüßberg, Forstamt Hundelshausen.

Amschler, Forstassistent, wurde von Aurach an das Forstamt Heroldsberg versetzt.

Zu Forstassistenten wurden ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Höning von Münchenreuth beim Forstamt Geroldsgrün-Süd und **Thanner** von Kierwang zu Aurach, Forstamt Feuchtwangen.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Prosinger, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Niederbayern; **Rein,** Regierungs- und Forstrat der Regierung von Oberbayern; **Egerer,** Forstrat in Landshut; **Jungleib,** Forstrat in Kelheim; **Schmid,** Forstrat in Ergoldsbach; **Voit,** Forstmeister in Sauerlach; **Weippert,** Forstmeister in Marquartstein; **Koch,** Forstamtsassessor in Stammham; **Ottmann,** Forstamtsassessor in Neuessing; **von Schelling,** Forstamtsassessor in Ebersberg; **Eckleder,** Forstassistent in Schönau; **Plank,** Forstbuchhalter der Regierung von Niederbayern.

Die Ehrenmünze des Ludwigordens wurde verliehen an:

Grimm, Königl. Förster zu Furthammer, Forstamt Wunsiedel.

Herzogtum Anhalt.

Das Denkzeichen für fünfzigjährige Diensttreue wurde verliehen an:

Große, Oberförster zu Rabenstein, und **Körner,** Revierförster in Dessau.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. Res. wurde befördert:

Lockowandt (gelernter Jäger), Infanterie-Regt. Nr. 378.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Der Königliche Hegemeister **Tamm** und seine **Gattin**, in Woldenberg in Pension lebend, begingen am 22. Januar das Fest der goldenen Hochzeit.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Forste (Harz).

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4094a **Mambour,** Förster in Heinrichsruh bei Ferdinandshof-Stettin.
4108a **Rättke,** Hilfsjager in Sierakowitz, Post, Bez Danzig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Wirtschaftsverträge.

Öffentliche Quittung über die von den Vertragsfirmen an den Verein gezahlten Umsatzvergütungen für Warenbezug im Jahre 1915.

1	Eduard Sachs (Vertreter R. Bode in Cassel, Reginastraße), Uniformen und Zivilkleidung, Berlin W 8, Taubenstraße 7	180,65 *M*
2.	F. Wichelhausen Wwe., Uniformen und Zivilkleidung, Herstelle a. d. Weser	38,— „
3.	Johannes Specht, Buchsenmacher, Munition und Waffen, Bautzen i. S., Mittestraße 3	21,15 „
4.	E. Grell & Co., Raubtierfallen, Haynau i. Schl.	43,62 „
5.	Wilhelm Gohlers Wwe. (Albert Bernstein) Forstwirtschaftliche Geräte, Freiberg i. Sa.	10,48 „
6	Gebrüder Dittmar, Forst- und Gartengeräte, feine Stahlwaren, Heilbronn a. Neckar	1,20 „
7.	Wilhelm Storck, Fahrräder, Nahmaschinen und Zubehor, Lüneburg	508,46 „
8.	C. Jähne & Sohn, G. m. b. H., Landwirtschaftliche und Hausgeräte, Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Landsberg a. d. Warthe	2,55 „
9	Wilhelm Spangenberg, Pianofortefabrik, Berlin SW 68, Zimmerstraße 10	77,90 „
10.	Karl Klippel, Papierwarenfabrik, Großhandlung, Buchdruckerei, Frankfurt a. M.	0,12 „
11.	Otto Fiecke, Tuchfabrik und Versand, Neudamm Nm.	12,60 „
12.	Oskar Mainusch, G. b. m. H., Zigarren, Breslau II, Tauentzienstraße 55	20,00 „
13.	Wüstendörfer & Senftner, Zigarrenfabriken, Berlin SW 68, Kochstraße 59	43,70 „
14.	W. Michovius, Uniformen und Zivilbekleidung, Kottbus	150,00 „
15.	Richard Teichmann, Trikotagenfabrik, billige Gesundheitshemden, Berlin N 20, Prinzen-Allee 84	11,77 „
16.	R. Puttendorfer, Zigarren, Berlin NW, Jagowstraße 12	15,00 „
17	Bergmann & Co, Schuhversand, Passau	85,08 „
18	Mannheimer Versicherungsgesellschaft, Subdirektion, Berlin W 35, Potsdamerstraße 49, I (außerdem 45,80 *M* fur die Mitglieder)	45,80 „
	Summa	1268,08 *M*.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut auf die erheblichen Vorteile hin, die dem Verein sowohl als vor allem auch den kaufenden Mitgliedern bei Benutzung der Vertragsfirmen für den Warenbezug entstehen. Die vorstehende, lediglich den Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins zugute kommende Summe könnte noch bedeutend gesteigert werden, wenn die Mitglieder noch mehr als bisher ihre Aufträge den Vertragsfirmen zuwenden wollten.

Marburg / Dobrilugk, im Januar 1917.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten.
E. Kaufmann.
Der Schatzmeister. Velte.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: **Arndt** 2 Mk., Bartsch 3 Mk., Brandt 5 Mk, Bödewig 3 Mk, **Barz** 5 Mk Dentler 2 Mk, Friebose 10 Mk, Grabs 10 Mk., **Hasse** 5 Mk, Hertell 10 Mk, Kurella 4,40 Mk, Kluth 3 Mk., Kanthack-Steinkrug 5 Mk., Krotti 6 Mk, Lubitz 3 Mk, Lipptau 3 Mk., Lenser-Mirchau 2 Mk., Leupold 6 Mk, Muller-Nelhof 5 Mk, Neumann-Jägerhof 6 Mk, Österreich 1 Mk., Rohkohl 3 Mk, Schnaase 3 Mk, Schulz-Schwanau 5 Mk, Schutt 5 Mk., Schulz-Kampruchen 3 Mk, Suchert 2 Mk., Simon 20 Mk, Scherf 5 Mk, Schmalz 3 Mk, Sachon 6 Mk, Topp 3 Mk, Töpper-Neustadt 4 Mk, Versany 6 Mk., Wallgrün 2 Mk, v. Wysiecki 6 Mk, Zietlow 5,25 Mk., Zars 3 Mk Zus. 183,65 Mk. Der Schatzm. Barz-Piekelken

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Rybnik: Insges. 27,50 Mk., Reinkober 5 Mk. Zusammen 32,50 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: **Böhm** 3 Mk, Fischer 5 Mk., Fietz 5 Mk., Holtzer 5 Mk, Korner 2,50 Mk, Mambour 5 Mk., Mende 12,50 Mk, Polke 5 Mk., Rothe 5 Mk, Siegmeier 5 Mk, Schmidt 5 Mk. Zusammen 58 Mk Der Schatzm. Fuhrmann-Maucherheide.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 41974,82 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Hofgeismar (Bez. Cassel). Am 21. Januar wurden folgende Herren in den Vorstand unserer Ortsgruppe gewählt: Zum 1. Vorsitzenden Hegemeister Fröhlich, Kammergrund, zum Stellvertreter Hegemeister Krause, Schöneberg, zum Schrift- und Kassenführer Hegemeister Andreas, Stammen. Fröhlich.

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Die **Mitgliederversammlung für 1917** wird am **Sonnabend, dem 17. Februar, nachmittags 6 Uhr,** im **„Prinz von Preußen“** zu **Neudamm** abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1917 bis Ende Februar 1918, gemäß § 15d der Satzung.
4. Antrag des Vorstandes auf Bewilligung eines Jahresbeitrages an das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg.
5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1917.
6. Wahl des Ortes für die nächstjährige Mitgliederversammlung.
7. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine 3 Uhr nachmittags beginnende **Vorstandssitzung** voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Stock, Arthur, Förster, Forsthaus Kötten, Post Arzberg, Bez. Halle, zurzeit im Felde.

Bezirksgruppe Schlesien B. (Regierungsbezirk Breslau) VII.

Bericht über die Tagungen 1916.

Laut Bekanntmachung 670 u. 674 aus Nr. 16 u. 22 Bd. 31 des Vereinsorgans vom 16. April und 28. Mai 1916 hat die Bezirksgruppe im Jahre 1916, und zwar am 30. April, eine Sitzung abgehalten. Dahingegen haben innerhalb der Ortsgruppe Kammendorf während des verflossenen Jahres folgende Sitzungen bzw. Veranstaltungen, die nicht bekannt gemacht wurden, stattgefunden.

Sitzung am 9. Januar. Tagesordnung: Allgemeine Vereinsangelegenheiten. Außerdem wurden forstliche und jagdliche Tagesfragen erörtert.

Sitzung am 2. April. Tagesordnung: 1. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen. 2. Verschiedenes.

Der Vorsitzende sprach über Eichen- und Fichten-Rindengewinnung und die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs und der Lieferung von Gerbstoffen. Ferner wurde über die in diesem Jahre erzielten Nutz- und Brennholzpreise gesprochen. Es wurde beschlossen, die Vereinssitzungen wieder regelmäßig vierteljährlich abzuhalten, auch soll am 30. April 1916 eine Bezirksgruppensitzung in Breslau anberaumt werden.

Sitzung am 15. Oktober. Tagesordnung: 1. Verlesung des Protokolls. 2. Besprechung forstlicher und jagdlicher Tagesfragen. 3. Verschiedenes.

Offiziell wurde nicht verhandelt. Die Anwesenden unterhielten sich über fachliche Sachen in zwangloser Weise.

Oberstein.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertdreißigster Wochenbericht.

21. Januar.

Deutschland. Im Luftkrieg gingen im Jahre 1916 221 deutsche und 784 feindliche Flugzeuge verloren. — Frankreich. Bei Lens englischer Angriff abgeschlagen. Erfolgreiche Vorstöße deutscher Erkundungsabteilungen in die feindlichen Stellungen bei Bethon-Vaux und östlich Pont-à-Mousson. — Rußland. Im Nordosten. Nächtliche Angriffe russischer Jagdkommandos westlich Friedrichstadt abgewiesen.— Im Süden. In den Ostkarpathen Vorfeldkämpfe. — Rumänische Front. Nordöstlich des Oitoz-Tales lebhafte Artillerietätigkeit. Feindliche Angriffe auf die deutschen Stellungen an der Putna westlich Panciu zurückgeschlagen. — Türkei. Verlustreicher erfolgloser Angriff der Engländer östlich Kut el Amara. Angriff feindlicher Abteilungen in der Gegend Danled-Abad (persische Front) abgewiesen. Auf dem rechten Flügel der Kaukasus-Front russischer Angriff zurückgeschlagen. Im Abschnitt des linken Flügels erfolgreiche Aufklärungstätigkeit. Feindliche Kompagnie aus ihrer Stellung vertrieben, Gegenangriff abgewiesen. Wirkungsvolle Feuerüberfälle auf feindliche Kolonnen und Lager.

22. Januar.

Frankreich. Bayerische Erkundungsabteilungen dringen nordöstlich von Armentières in feindliche Gräben. Angriffe englischer Truppen nordwestlich von Fromelles abgewiesen. — Rußland. Im Nordosten. Westlich von Dünaburg in die vorderste deutsche Linie eingedrungene russische Streifabteilungen zurückgetrieben. — Im Süden. Artilleriekämpfe an einigen Stellen der Waldkarpathen. — Rumänische Front. Erfolgreiche Vorfeldgefechte zwischen Slanic- und Putna-Tal. Stärkere feindliche Vorstöße südlich des Casinu-Tales zurückgeschlagen. Am unteren Putna-Lauf günstige Vorpostengefechte. In der Dobrudscha überschreiten bulgarische Truppen bei Tulcea den südlichen Mündungsarm der Donau und halten das Nordufer gegen russische Angriffe. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindlicher Graben bei Görz genommen. 137 Gefangene, 3 Maschinengewehre erbeutet. — Türkei. Auf dem linken Flügel der Kaukasus-Front die erste Stellung des Feindes in 16 Kilometer Ausdehnung erobert.

23. Januar

Deutschland. In Luftkämpfen 8 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Beiderseits der Aa und südlich von

Riga günstig verlaufene Kämpfe. — Rumänische Front. Das Norduser des St.-Georg-Arms nördlich von Tulcea wieder aufgegeben. — Seekrieg. Zusammenstoß deutscher Torpedostreitkräfte mit englischen leichten Seestreitkräften in den Hoofden vor der holländischen Küste. Zwei feindliche Zerstörer vernichtet; ein deutsches Torpedoboot läuft beschädigt holländischen Hafen an.

24. Januar.

Frankreich. Im Artois, zwischen Ancre und Somme und an der Aisne-Front Kampftätigkeit der Artillerie und Minenwerfer. Im Vorfeld der Stellungen Zusammenstöße von Erkundungsabteilungen. Südlich von Berry-au-Bac, nordwestlich von Reims in französische Gräben eingedrungene deutsche Stoßtrupps kehren mit Gefangenen und 2 Maschinengewehren zurück. An den Combreshöhen französische Postenstellung überwältigt und mit Maschinengewehr in die deutsche Linie gebracht. — Vogesen. Am Hilsenfirst Vorstoß einer französischen Streifabteilung gescheitert. — Rußland. Im Nordosten. Deutsche Angriffe beiderseits der Aa entreißen den Russen mehrere Waldstreifen in 10 km Breite. 1700 Mann Gefangene, 13 Maschinengewehre erbeutet. — Im Süden. Erfolgreicher Vorstoß rheinischer Sturmtrupps in die Dorfstellung von Semerynski, westlich von Luck. — Rumänische Front. Zwischen Casinu- und Putna-Tal 50 Gefangene gemacht. — Mazedonische Front. Artilleriefeuer im Cerna-Bogen. In der Struma-Ebene Gefechte.

25. Januar.

Frankreich. Auf dem Westufer der Maas die französischen Gräben auf Höhe 304 in 1600 m Breite gestürmt. Französischer Gegenangriff mißlungen. 500 Gefangene, 10 Maschinengewehre. Am Toten Mann und nordöstlich von Avocourt ergebnisreiche deutsche Unternehmungen. — Rußland. Im Nordosten. An der Aa weitere russische Stellungen genommen. Starke feindliche Gegenstöße gescheitert. 500 Gefangene. — Rumänische Front. Im Casinu-Tal Angriffe rumänischer Kompagnien zurückgewiesen. — Mazedonische Front. Im Buejusk-Tal an den Hängen des Moglena-Gebirges Vorstoß serbischer Infanterie abgeschlagen.

26. Januar.

Belgien. Südwestlich von Dixmuiden englischer Posten aufgehoben. — Frankreich. Vorstöße englischer Abteilungen südlich des Kanals von La Bassee gescheitert. Südöstlich von Chilly gegen deutsche Gräben vordringende Franzosen abgewiesen. Wiederholter vergeblicher Angriff der Franzosen auf die ihnen entrissenen Stellungen auf Höhe 304. Erfolgreiches Vordringen deutscher Aufklärungsabteilungen in französische Gräben bei Manheulles, in der Woevre, auf den Combreshöhen und im Maasbogen westlich von St. Mihiel. — Rußland. Im Nordosten Erfolglose Angriffe neuer Verstärkungen der Russen zur Zurückgewinnung ihnen entrissenen Geländes östlich der Aa. — Rumänische Front. Im Putna- und Casinu-Tal machen deutsche und österreichisch-ungarische Streifabteilungen 300 Gefangene. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Görzischen lebhafter Geschützkampf und erhöhte Fliegertätigkeit. In der Gegend des Doberdo-Sees starkes Artilleriefeuer. — Türkei. Erbitterter Luftkampf in der Gegend von Kut-el-Amara; ein feindliches Flugzeug abgeschossen, ein zweites zur Landung gezwungen. — Seekrieg Deutsche leichte Seestreitkräfte stoßen in die englischen Küstengewässer südlich Lowestoft vor; vom Feind im abgesuchten Seegebiet nichts gesichtet. Southwold wird beschossen.

27. Januar.

Frankreich. Südwestlich von Le Transloy, nördlich der Somme, besetzen englische Truppen kleinen Teil der vordersten deutschen Linie. — Rußland. Im Nordosten. Russische Angriffe auf beiden Ufern der Aa verlustreich gescheitert. — Rumänische Front. Im Mestecanesti-Abschnitt an der Goldenen Bistritz die Verteidigung näher an das östliche Flußufer gelegt. — Mazedonische Front. Bei Gefechten von Erkundungsabteilungen in der Struma-Niederung erringen Bulgaren Vorteile.

20. bis 27. Januar.

Kreuzerkrieg. Als versenkt gemeldet: 15 englische, 1 japanischer, 2 dänische, 4 norwegische, 1 schwedischer, 4 spanische, 1 holländischer Dampfer, 4 englische, 1 französischer, 1 dänischer, 1 norwegischer Segler. Aufgebracht 1 englischer Dampfer. Gesunken 1 englischer Dampfer, 1 dänischer Dampfer, 1 holländischer Dampfer, 1 englischer Segler. — Im Dezember sind 162 englische Schiffe mit 419 000 Tonnen versenkt; seit Anfang des Krieges 1245 englische Schiffe mit 2 917 475 Tonnen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Familien-Nachrichten

Gerhard.

Die glückliche Geburt eines gesunden

Kriegsjungen

zeigen mit herzlicher Freude an
Königl. Forstaufseher **Lange**
und **Frau Emma,** geb. Lippek.
Agilla, Kreis Labiau, Ostpr.

Die Vermählung unserer Tochter **Anna** mit dem Lehrer Herrn **Ernst Traulsen** zeigen ergebenst an (126

Hegemeister Herrmann und Frau.

Altengronau, den 25. Januar 1917.

Nach Gottes unerforschlichem Ratschluss verschied am 7. Januar an einer Knochenmarkentzündung im Krankenhause zu Lubben mein innig-geliebter Mann, der

Privatförster

Fritz Brauner

aus Laasow
im besten Mannesalter von 34 Jahren.
(Förster-Examen im September 1905 in Wittstock)
Diese betrubende Nachricht allen Freunden und Bekannten der grünen Farbe.

Die tieftrauernde Witwe:
Johanna Brauner, geb. Feuerstack.
Forsth. Laasow b. Neuzauche im Spreewald, Januar 1917.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Thea Stüve, Tochter des Kgl Försters a. D Stüve in Bad Nenndorf, mit dem Lehrer und Lt. d. R. Willy Budewig in Haste, zurzeit im Felde

Eheschließungen:

Forstreferendar und Leutnant im Reitenden Feldjägerkorps Georg von Buch mit Frl. Ilse von Bertrab in Berlin

Sterbefälle:

Frölich, Förster in Lippborg
Hoffmann, Ernst, Kgl. Hegemeister in Lichtefleck bei Gr.-Kahlenwerder.
Kopp, Förster in Offenbach-Burgel a. M.
Schüller, Forstmeister in Hildesheim.



Durch plötzlichen Tod im Felde endete am 12. Januar 1917 das ernste, pflichttreue Leben unseres lieben Kameraden, des Vizefeldwebels

Karl Schüler

der 1. Kompagnie Reserve-Jager-Bataillons Nr. 5,
Ritter des Eisernen Kreuzes II. und I. Klasse.

Der Tod raubt uns mit ihm einen lieben Freund und Kollegen, dem wir immer ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Im Namen der gelernten Jäger des Res.-Jäger-Batls. Nr. 5:

Ackermann, Vizefeldwebel. (134

Nachruf!

Nach kurzer, schwerer Krankheit verstarb am 16. Januar d. Js. der

Königl. Hegemeister **Caesar Haagen**

zu **Gehlfeld**

im Alter von 56 Jahren. (139

Ein deutscher Jäger von echtem Schrot und Korn ist mit ihm dahingegangen. Einen treuen Freund und rastlos tätigen Kollegen haben wir verloren. Sein Andenken lobt fort in seinem geliebten Walde und in unser aller Herzen.

Ortsgruppe Osterode (Ostpr.)
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

I. A.: **Weis,** Vorsitzender.

Nachruf!

Am 21. Januar 1917 entschlief plötzlich und unerwartet der

Königl. Hegemeister

Herr **Ernst Hoffmann**

zu **Lichtefleck,** Oberförsterei Lichtefleck,
im 62. Lebensjahre. (132

Ein guter Kollege, ein tüchtiger Forstmann und Jäger wurde leider zu früh seiner Familie entrissen.
Wir werden ihm dauernd ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsgruppe Landsberger Heide
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 20. Januar starb nach längerem Leiden, doch plötzlich und unerwartet, der

Kgl. Hegemeister **Heinrich Münscher**

(Jahrg. 1871, 2 Komp. Jäger-Batl. 4),
Forsthaus **Steinboß,** Oberförsterei Densberg,
65 Jahre alt. (135

Wir verlieren in dem Dahingeschiedenen einen lieben Kollegen, einen treuen Mitarbeiter im Vorstande, der die Bezirksgruppe hat grunden helfen, eine Reihe von Jahren ihr Vorsitzender war, auch den Vorsitz der Ortsgruppe Treysa bis zum Tode innehatte. Wir werden dem Entschlafenen ein dankbares Andenken uber das Grab hinaus bewahren.

Bezirksgruppe Cassel-West
des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Holz und Güter

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 6. Neudamm, den 11. Februar 1917. 32. Band.

Zur Frage der Holzteergewinnung.

(Schluß.)

Nach Hohensteins Ausführungen enthalten die Nadelhölzer 13 bis 14 %, die Laubhölzer dagegen 9 bis 10 % Teer. Die Kiefer gibt am meisten und den gröbsten Teer, die Fichte etwas besseren und die Tanne eine noch bessere Sorte.

Versuche an der Forstlehranstalt Mariabrunn (Österreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen 1851, I. Bd. 1. Heft S. 75) weisen nach, daß man aus je 1 Kubikmeter Holz*)

von der	Traubeneiche	durchschnittlich	36	kg Teer
„ „	Zerreiche	„	48	„ „
„ „	Rotbuche	„	53	„ „
„ „	Weißbuche	„	50	„ „
„ „	Birke	„	38	„ „
„ „	Esche	„	32	„ „
„ „	Lärche	„	31	„ „
„ „	Weißtanne	„	38	„ „
„ „	Fichte	„	32	„ „
„ „	Schwarzföhre	„	56	„ „
„ „	Kiefer	„	42	„ „

gewinnen kann.

Hohenstein will nur mit der Teergewinnung aus Kiefernstämmen und -Stöcken und aus Birkenrinde Erfahrungen gemacht haben. Seine Angaben hinsichtlich des Kiefernstockholzes decken sich in der Hauptsache mit denen Pfeils. Über die Erzeugung von Teer aus Birkenrinde teilt Hohenstein aus dem Gouvernement Kiew (Rußland) mit: Die zum Teerkochen bestimmte Birkenrinde wurde meistens Ende Juni, anfangs Juli abgenommen, weil um diese Zeit die Birke das meiste ausgebildete Harz und wenig Wasser besitzt und der Baum seinen vollen Saft hat. Am besten ist das Alter von 30 bis 40 Jahren geeignet, der dann meist glatten Rinde wegen, die, namentlich bei Regenwetter, leichter abgeschält werden kann, obschon die älteren Stämme, die gefällt oder vom Winde geworfen sind, bei weitem mehr Teer ergeben, allein die Gewinnung der Rinde ist hier viel schwerer, mühsamer und zeitraubender. Die Rinde wird gewöhnlich nach einem Regen vom Stamme mit einem Messer gelöst, und, weil sie sich sonst immer wieder in ihre natürliche Lage zusammenrollt, mit Balken, Steinen und dergleichen flach gepreßt, bis sie sich nicht mehr aufrollt und so bequemer in die Teergrube gelegt werden kann.

Kiefernteer läßt sich nach Hohenstein in gemauerten Öfen mit und ohne Mantel, in eisernen Kästen und Kesseln, in irdenen Töpfen, in verschiedenen Teergruben und Meilern erzeugen.

*) Im Original sind die Angaben auf Kubikzolle bezogen. Der Vergleich der Ausbeute mit den Zahlen von Pfeil läßt annehmen, daß es sich um Raummeter, nicht um Festmeter handelt.

Die Teeröfen soll man so groß wie möglich anlegen, weil dadurch verhältnismäßig an Arbeitslohn, Brennmaterial gespart und mehr Teer wie in kleinen Öfen gewonnen wird. Die Weite der „Glocke" (des inneren Ofenteiles, in den das Kienholz gesetzt wird) ist hiernach an der Grundfläche auf wenigstens 7 m zu bemessen, nach oben zu muß die Weite jedoch etwas abnehmen. Der obere Teil, die „Haube" genannt, hat aus einem Kugelgewölbe zu bestehen, durch welches der innere Ofen ganz fest geschlossen wird. Die Höhe der inneren Glocke soll 1½ bis 2 mal soviel betragen wie die untere Weite. Der Feuerzug wird in dem hohlen Raume zwischen Glocke und Mantel eingerichtet, in etwa 1 m Höhe abgewölbt und mit 2 oder 4 einander gegenüberliegenden Schürlöchern versehen. Durch den Mantel macht man in gleichen Entfernungen horizontale Zuglöcher, wölbt den Mantel an seinem Ende, an der Haube zu, und versieht auch dieses Gewölbe mit ebensolchen Zuglöchern. Gefeuert wird am besten mit Scheitholz, immer zugleich in allen Schürlöchern. Die Erhitzung teilt sich durch Zuglöcher im Gewölbe des Feuerzuges dem hohlen Raum zwischen Mantel und Glocke und dem Innern der letzteren mit, der Rauch entweicht durch die oberen Zuglöcher in dem Gewölbe oben, am Ende des Mantels, ins Freie. Je nach dem Stande des Windes wird bei dieser Einrichtung die Wand der Glocke jedoch meist weniger oder mehr ungleich erwärmt. Diesem Übelstande kann vorgebeugt werden, wenn der Feuerzug spiralförmig um den inneren Ofen bis nach oben, an das Ende des Mantels geführt wird. Der Feuerzug muß jedoch eine derartige Weite haben, daß ein Mann ihn zur Reinigung und Vornahme etwaiger Reparaturen nötigenfalls durchsteigen kann. Die Mauer der Glocke darf bei einer schwachen Feuerung nicht über 10, bei einer starken nicht viel über 18, höchstens 20 cm stark sein, die Dicke des äußeren Mantels muß wenigstens 60 cm betragen. Der besseren Haltbarkeit wegen sind Haube sowie auch Mantel durch Mauergurte zu verstärken. Zur Verhütung des Springens der Teeröfen empfiehlt sich das Einsetzen einer eisernen Türe in den obersten Teil der Glocke, oder einer mit einem Eisenstöpsel verschließbaren Öffnung, so daß man zu hoch angespannte erhitzte Luft aus der Glocke gegebenenfalls durch Öffnen der Eisentüre oder Herausnahme des Stöpsels entweichen lassen kann, bevor die Mauer reißt.

Der Grund des inneren Ofens hat die Form eines mit der Spitze nach unten gekehrten Kegels (wie schon bei Pfeil beschrieben). Im Mittelpunkt dieses Grundes befindet sich der Abzugskanal, der durch das Fundament des Ofens geht, außerhalb des Ofens endet und zur Ableitung des Teers in das untergestellte Sammelgefäß dient.

Das Einbringen des Kienholzes in den Raum des inneren Ofens geschieht am zweckmäßigsten durch eine an den Anfang der Haube einzusetzende Tür, das sogenannte Fenster.

Das Ausziehen der Köhlen aus dem Teerofen und dessen Reinigung geschieht durch die „Köhlentüre" oder untere Einsatztür, welche man am Grunde des Teerofens anbringt, ohne daß sie dem Feuerzuge hinderlich werden kann. Diese Türe wird jedesmal nach dem Einsetzen des Kienholzes zugemauert und nach jedem Brande wieder aufgebrochen.

Da Abkühlung des Ofens durch rauhe Winde den Teerabfluß beeinträchtigt, ist es zweckmäßig, den Teerofen in windgeschützten Lagen zu bauen, oder ihn durch Windschirme und dergleichen vor Abkühlung zu schützen, auch den Ausgang des Abfluß-Kanals nach Süden zu legen.

Die Steine zum Teerofen müssen feuerbeständig sein, der Mörtel muß, weil Kalk in dem Feuer entweder zerbröckelt oder schmilzt, aus reinem guten Ton oder Lehm, mit gutem reinen und glasartigen Sand vermischt, bestehen. Überhaupt muß auf größte Feuerfestigkeit der Mauern für den Teerofen Bedacht genommen werden.

Die Feuerung des Teerofens geschah meist mit grobem Scheit- oder Stockholz, das als Kienholz nicht mehr in Frage kam, doch wurde auch Fall- oder Leseholz, ja selbst Reisigholz in Wellen von 1,20 m Länge, 30 cm Durchmesser, zuweilen mit Tannenzapfen untermischt, und sogar Heide- und Farnkraut dazu verwendet. Für die Verfeuerung von Reisigwellen sind jedoch ebenso wie bei Verwendung von Torf, Stein- und Braunkohlen eiserne Roste als Feuerungsunterlage erforderlich. Vorteilhaft ist es, die Teeröfen auf trockenem Boden mit festem Untergrund und in der Nähe guter Transportverbindungen zu bauen.

Neue, oder lange nicht benutzte Öfen werden vor ihrer Verwendung zweckmäßig zunächst erwärmt durch vorsichtiges, nach und nach stärker werdendes Anfeuern während dreimal 24 Stunden.

Von dem zur Teernutzung bestimmten Holze entferne man die kienlosen Teile, zerteile das Kienholz in 40—60 cm lange und 6—12 cm dicke Stücke und stelle die letzteren senkrecht in gleich starken Schichten je übereinander in den Ofen. Die vorher abzusondernden Kienspäne sind zum Ausfüllen der Schichten zu verwenden, damit die Schichten, wenn der Teer ausgeflossen und das Holz verkohlt ist, nicht zusammenfallen. Der Ofen muß deshalb samt der Kuppe ganz voll mit Kienholz gefüllt sein, alle leeren Räume müssen vermieden werden, auch damit nicht zu viel elastische Luft sich bildet, die Risse im Ofen verursachen kann.



Nach dem Einsetzen des Kienholzes ist die untere und obere Einsatztüre zu vermauern, das Schürloch mit dem Windfang und dem Ausgang des Feuerzuges bleibt offen.

Die Anfeuerung ist vorsichtig zu beginnen und erst allmählich darf das Feuer verstärkt werden, wenn die Teergalle zu fließen beginnt, weil sonst Risse im Ofen entstehen können; aus diesem Grunde darf auch das Zugloch in der Kappe nicht zugemacht werden, bevor die Galle zu fließen anfängt, es darf dann aber auch nicht länger aufbleiben, um nicht zu viel Teer oder Kienöl verfliegen zu lassen. Sowie die Galle abgelaufen ist und der Teer zu fließen anfängt, ist wieder etwas schwächer zu heizen, damit der Ofen von einer zu großen Hitze nicht springen, weniger Teer oder Kienöl verfliegen, das dicke, schwer fließende Harz nicht brennen kann und die Kohlen nicht zundrig oder matt werden.

Wenn ein Brand in einem Ofen geschehen ist, so muß dieser vor allem Luftzug verschlossen werden, weil die Kohlen, wenn kein Teer mehr aus dem Ofen fließt, sehr leicht Feuer fangen und verbrennen; auch Abflußkanal, Schürlöcher und Windfang müssen verstopft und verschmiert werden, damit der Ofen allmählich erkalte, weil er bei zu plötzlicher Abkühlung Risse bekommt und die Kohlen an Brennkraft einbüßen. Nach Herausnahme der Kohlen und Reinigung des Ofens ist dieser dann wieder zum Einsetzen von neuem Kien und zu einem neuen Brande benutzbar. Es empfiehlt sich jedoch, vorher noch etwa notwendig gewordene Ausbesserungen an der Anlage auszuführen.

Während der Zeit der Abkühlung des Ofens werden die erzeugten Flüssigkeiten an Ort und Stelle gebracht, wozu die erforderlichen Gefäße vorher beschafft sein müssen.

Die Einrichtung der Teeröfen weicht in den verschiedenen Ländern von den gemachten Angaben zwar mehr oder weniger ab. Hohenstein beschreibt in seinem Werk Teeröfen, wie sie damals in Rußland, Österreich, Frankreich, Schweden usw. üblich waren; die Wiedergabe aller dieser Beschreibungen würde jedoch hier zu weit führen, und erscheint auch überflüssig, weil alle diese Öfen in ihrer Einrichtung sich an die oben ausgeführten Grundzüge im allgemeinen anlehnen. Nur in Frankreich sollen auch Öfen ohne Mäntel gebräuchlich gewesen sein, die insofern an die „Teergruben" erinnern, als auch in diesen Öfen von der oberen Öffnung aus Schwelfeuer unterhalten werden mußte. (Solche mantellosen Gewölbe erwähnt übrigens auch Pfeil.

Weiter sind in dem Hohensteinschen Buche, wie schon vorne gesagt, Angaben enthalten über die Teergewinnung in eisernen Kästen, eisernen Kesseln und sogar in irdenen Töpfen. Bei den Kästen und Kesseln ist die Einrichtung im Grundsatz die gleiche: Die unten mit Abflußvorrichtungen versehenen Kästen oder Kessel werden über eine Feuerung gebracht, so daß sie an allen Punkten gleichmäßig erhitzt werden können. Der Kasten wird nach Füllung mit kienigem gespaltenen Holz, welches so lang als der Kasten usw. breit ist, mit einem Deckel verschlossen und mit Lehm verschmiert. Der Brand kann dann vor sich gehen. Mit diesen Kästen und Kesseln sollen gute Ergebnisse erzielt worden sein, während mit der allereinfachsten Art, der Teergewinnung in Töpfen mit Abflußvorrichtungen im Boden (Behandlung im übrigen wie bei den Kästen und Kesseln) von Hohenstein keine Erfahrungen gemacht worden sind. Diese Teerschweltöpfe sollen nach Veröffentlichungen aus dem Jahre 1841 in Rußland, im Gouvernement Perm, gebräuchlich gewesen sein.

Die von Hohenstein weiter noch beschriebene Gewinnung von Birkenteer ist derjenigen von Nadelholz im allgemeinen verwandt, so daß eine Wiedergabe der Beschreibung darüber sich erübrigt.

Das im Buchhandel leider vergriffene Hohensteinsche Buch über die Teerfabrikation ist so mannigfaltig und eingehend, daß es über den Rahmen dieser Zeitschrift weit hinausgehen würde, alles zu bringen. Insbesondere darf von der Wiedergabe der Beschreibungen verschiedener Arten von Teergruben, da sie den Öfen an Zweckmäßigkeit weit nachstehen und diese Methode daher wohl kaum mehr in Frage kommt, abgesehen werden. Manches davon dürfte durch neuere Erfahrungen vielleicht auch schon überholt sein, da unseres Wissens noch vor etwa dreißig Jahren in der Johannisburger Heide und in Westpreußen Teerschwelereien im Betrieb waren. Vielleicht ist es älteren Forstleuten aus unserem Leserkreise noch möglich, über die Teergewinnung aus eigener Erfahrung etwas mitzuteilen. Einsendungen solcher Art würden dankbar begrüßt und in unserem Blatte gern veröffentlicht werden.

Vom Holzmarkt. (Fortsetzung.)

Aus Brandenburg. Der bereits in den Berichten von Mai und Oktober des abgelaufenen Jahres erfolgte Hinweis auf das langsame, aber stetige Anwachsen der Preise für alle Holzarten hat sich auch in der Berichtsperiode von Oktober bis Anfang Januar bestätigt. Nur bei wenigen Sortimenten, die bei größter Nachfrage geringes Angebot zeigten, gingen die Preise sprunghaft in die Höhe, teilweise durch wilde Konkurrenz veranlaßt.

(Fortsetzung auf Seite 83.)

Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, die Rechtsfähigkeit besitzen und ganz oder zum Teil zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Staatsmittel verwendet werden.

(§ 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Beilage B des Haushaltes der preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1917.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Einnahme: Zinsen von Kapitalien M	Einnahme: Sonstige Einnahmen M	Einnahme: Summe M	Ausgabe: Betrag M	Ausgabe: Bezeichnung	Bemerkungen
1.	Kronprinz-Friedrich-Wilhelm- und Kronprinzessin-Viktoria-Forstwaisen-Stiftung.	7660,13	308,85	7968,98	5600,00	Zur Unterbringung von Kindern verstorbener deutscher Forstbeamten des Staats-, Gemeinde- oder Privatdienstes in Waisenhäusern oder in geeigneten Familien.	Das Vermögen der Stiftung betrug am 31. März 1916 222 275 M
					70,10	Verwaltungskosten.	
2.	Stipendienstiftungsfonds für Söhne von Forstschutzbeamten in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen des Regierungsbezirks Trier.	164,50	—	164,50	—	Zwei Stipendien zu gleichen Teilen für Söhne solcher Forstschutzbeamten, die in den vormals Fürstlich Nassau-Saarbrückenschen Landesteilen entweder noch dienen oder dort zuletzt angestellt waren.	Das Stiftungsvermögen beträgt 4800 M in Wertpapieren.
3.	Walter-Boas-Stiftung.	435,60	—	435,60	398,30	Zu Unterstützungen für unbemittelte kranke höhere Beamte der preußischen Staatsforst-Verwaltung zu einer Bade- oder Erholungsreise.	Die Stiftung besaß am 31. März 1916 12 700 M in Wertpapieren und 53,80 M in barem Gelde.
4	Kegler-Stiftung.	138,70	—	138,70	70,00	Zu Unterstützungen für verwaiste und unverheiratete bedürftige Töchter von Königlichen Oberförstern bürgerlichen Standes aus dem Regierungsbezirke Posen.	Die Stiftung besaß am 31. März 1916 3900 M in Wertpapieren und 90,22 M in barem Gelde.
5	Flemming-Stiftung.	609,32	—	609,32	609,32	Zu Unterstützungen und Belohnungen für Forstbeamte und Waldarbeiter der Oberförsterei Schulenberg einschließlich der Familienangehörigen und Hinterbliebenen.	Die Stiftung besaß am 31. März 1916 15 000 M in Wertpapieren und ein Sparkassenbuch über 100 M

Nachweisung derjenigen der alleinigen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds im Bereiche der Forstverwaltung, die Rechtsfähigkeit besitzen und zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die allgemeine Staatsmittel nicht verwendet werden.

(§ 4 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 [G. S. S. 77].)

Beilage C des Haushaltes der preußischen Staatsforstverwaltung für das Rechnungsjahr 1917.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Fonds	Jahresbetrag M	Bemerkungen
1.	Hermann-Borchert-Stiftung	1843,70	Die Stiftung hat am 31. Dezember 1915 ein Vermögen von 58 800 M in Wertpapieren und 51,95 M in barem Gelde besessen.
2.	Staatsminister von Ladenbergsche Jubilar-Stiftung	702,60	Das Vermögen bestand am 31. März 1916 aus 20 380 M in Wertpapieren.
3.	Stipendien-Fonds der Königlichen Forstakademie Eberswalde	1331,05	Die Stiftung besaß am 31. März 1916 39 350 M in Wertpapieren und 67,65 M in barem Gelde.

Schlimm ist es mit der Anfuhr, für die die Forderungen bis ins Ungeheure wuchsen. In richtiger Erkenntnis der schwierigen Lage der Holzkäufer, die mit der jeweiligen Landbevölkerung weniger Fühlung hatten, übernahmen besonders Privatwaldbesitzer die Abfuhr zu einigermaßen annehmbaren Preisen, wodurch die Käufer in den Stand gesetzt waren, für die Einkaufsware höhere Preise anzulegen.

Vom Kiefern-Bau- und -Schneideholzmarkt.

Schwaches Bauholz (IV. Kl.) war anfänglich nicht überall begehrt, brachte nicht höhere Preise wie Grubenholz, und wurde von Käufern nicht einmal gern für diesen Preis mitgenommen. Bei nicht schlechter Abfuhr wurden in Privatforsten verschiedentlich etwa 22 *M* für die IV. Klasse gezahlt. Stärkeres Bauholz (III. Kl.) brachte in Staatsforsten der Lausitz, geschlagen im Walde, 28 bis 32 *M*, womit die Friedenspreise teilweise überschritten sind. Nach dem Durchschnitt der Ergebnisse sind aber die Preise weiter gestiegen, und es läßt sich bei Gegenüberstellung des Bau- und Grubenholzmarktes sagen, daß für letzteren die Höchstkonjunktur erreicht ist, für das Bauholz aber noch bessere Preise zu erwarten sind. Bauholz, aus einer größeren Standesherrschaft, mit einem Durchschnittsstamminhalt von 0,75 fm, erzielte bei einem Submissionsverfahren 26 *M* frei Bahn einschließlich Schwammholz, während aus einem Staatsforstrevier Langnutzholz mit 1,5 fm Durchschnittsinhalt 27,50 *M* im Walde brachte.

Verkäufe von Hölzern für die Heeresverwaltung wurden nur in einem Falle zur Verarbeitung der vielen von dieser benötigten Waren bekannt. In günstiger Lage zur Fabrik wurde der gesamte Einschlag zur Herstellung von Holzwolle ohne Ansprüche an die Qualität des Holzes (blau, trocken, ästig) zum Preise von 22,25 *M* für Rollen von 1,5 m Länge, 8 bis 14 cm Zopf und 2,5 m Länge, über 14 cm Zopf geschält und so gemessen frei Waggon abgegeben.

Kiefernzellulosehol z war begehrt, jedoch sind größere Verkäufe nicht bekannt geworden. Bei Abwägung der Preise erzielten Grubenholz und teilweise Brennholz bessere Preise. In der Lausitz kamen Verkäufe mit einem Erlös von 12,50 *M* bei bis 14 cm Zopf und 14,50 *M* bei über 14 cm Zopf im Walde mit Rinde zustande.

Kiefernschwellen brachten aus einem Staatsforstrevier bei 22—30 cm Zopf 23,16 *M* und bei 18—22 cm Zopf 21,16 *M*, aus einem Privatforstrevier dagegen bei freier, mit 3 *M* berechneter Anfuhr durch die Gutsverwaltung bei 23—30 cm Zopf 26,50 *M*. Erwähnt sei hierbei ein Buchenschwellenverkauf bei 25 cm Zopf und darüber mit 18,50 *M*. Das oben vom Schwellenholz Gesagte gilt gleichfalls für Telegraphenstangen. Diese erzielten auf einem Privatforstrevier 30 *M* bei Lieferung frei Bahn, geschält (nur wie Grubenholz) und so gemessen. Es läßt sich aber sowohl für Schwellen- wie Telegraphenstangenholz mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß durch die jetzige, soweit irgend mögliche Einsparung des Bedarfs die Preise nach Friedensschluß stark in die Höhe gehen.

Vom Grubenholzmarkt.

Wie bei keiner Holzart sind die Preise für Kieferngrubenholz schnell und bedeutend weiter gestiegen. Es machen sich aber Anzeichen geltend, daß die Grubenholzpreise ihren Höhepunkt erreicht haben. Jedenfalls wollen die Grubenholzfirmen aus Privatforsten meist nur noch geschält ohne Rinde frei Bahn kaufen. Gesucht waren mehr die schwächeren Dimensionen mit 10—14 cm Zopf von Stämmen mit etwa 16 cm Brusthöhendurchmesser.

Submissionen ergaben für größere Posten (1000 fm und darüber) hohe Preise, in den Staatsforsten 19 bis 22 *M* mit Rinde im Walde, die nur vereinzelt in Privatforsten erzielt wurden, da allgemein für diese etwa 2 *M* für besseres Maß, Beschaffenheit und Kreditgewährung der Hölzer aus Staatsforsten abzuziehen sind. Bei Einzelpreisen wurde für das Sortiment 6—10 cm Zopf etwa 1 bis 2 *M* weniger als für das von 10 cm Zopf und darüber geboten; desgleichen die Differenz in langen Stangen bis 13 cm und 14 cm und darüber. Frei Bahn wurden in Privatforsten geschält und so gemessen 23 bis 27 *M* geboten.

Bemerkenswert ist ferner, daß der Verkauf von Stempeln mehr als der von Stangen getätigt wurde.

Vom Laubholzmarkt.

Esche war nach wie vor begehrt und bei entsprechender Qualität, zähe, für Flugzeugbau geeignet, gut bezahlt. Für Eschenstammenden bis 22 cm Zopf wurden 140 *M* frei Waggon, wofür sich die Verkäufer etwa 8 *M* je Festmeter berechnen, verschiedentlich erzielt. Für Zopfenden und starke Äste wurden bis 45 *M* frei Waggon geboten.

Für Eichen war der Absatz mäßig. Schwächere Hölzer sowie Tischlerhölzer waren noch genügend vorrätig. Demzufolge haben für diese Holzart die Preise keine wesentliche Steigerung erfahren.

Am Buchenmarkt ist eine Aufwärtsbewegung eingetreten. Die Verarbeitung der Buche zu Heereszwecken, wie Handgranatenstielen, Gewehrschäften und anderen Kriegsartikeln hat der Buchenwirtschaft zu einer nie geahnten Rentabilität verholfen. Stämme der A- und B-Klasse I—III von 2 m aufwärts lang, über 30 cm Mindestzopfstärke brachten mit 35 *M* etwa das Doppelte der Friedenspreise.

Erle, Birke und Pappel sind sehr gefragt. Erlenrollen, gefleckt, frei Bahn wurden bei 2 m Länge 6—12 cm Zopfstärke mit 16 *M*, über 12 cm Zopfstärke mit 23,50 *M* je Raummeter bezahlt. Ein zuletzt bekannt gewordener Verkauf in Erle erzielte bei nicht zu schlechter Anfuhr für ein Raummeter Erlenrollen:

I. Kl.,	2 m lang,	24 cm	Durchmesser,	43,45	*M*
II. „	2 „ „	über 14—23 „	„	27,74	„
III. „	2 „ „	7—14 „	„	17,23	„

Preise, die annähernd das Dreifache der Taxe betragen.

Für Birkenlangholz A-Klasse über 30 cm Zopf wurden 40 *M*, B-Klasse, 25—30 cm Zopf 26,50 *M* bei 8 bis 10 *M* Anfuhr bezahlt. Ein Verkauf von Birkenrollen ist nicht bekannt ge-

worden. Da die Brennholzpreise hierfür bis 16 ℳ betragen, so wurden sie meist in dieses geschnitten. Die im Bericht vom Oktober erwähnten guten Preise traten zurück, als mit Einsetzen der strengen Jahreszeit den Käufern größere Mengen starker Birken in guter Qualität in Ostpreußen zur Verfügung standen.

Pappeln zu Furnierholz waren in kleineren Mengen bei Lieferung frei Waggon zu guten Preisen abzusetzen, ebenso das schwächere Pappelholz für die Zundholzfabrikation.

Vom Schichtnutzholzmarkt.

Die Preise für Schichtnutzholz zogen entsprechend den Langholzpreisen an. Während sonst vom Schichtnutzholz vorwiegend die Erle vom Holzhandel und von Möbelfabriken aufgenommen wurde, läßt sich infolge des zeitlichen und örtlichen Mangels an allen Hölzern eine erhebliche Trennung in lokale und auswärtige Abnehmer nicht feststellen.

Vom Brennholzmarkt.

Bei schwachem Angebot war die Nachfrage groß, demzufolge wurden bei reger Kauflust sehr gute Preise bewilligt.

Die Preise für Kloben im Walde bewegten sich zwischen 12 bis 18 ℳ, für Knüppel zwischen 9 bis 15 ℳ und für Reiser I zwischen 4 bis 8 ℳ.

Die guten Preise machten sich auch mancherorts die waldbesitzenden Bauern zunutze, indem sie gemeinschaftlich durch einen Unternehmer ihre Bestände der teilweise dringenden Bestandspflege unterzogen und den gesamten Durchforstungsanfall abzüglich der Unkosten in den Nachbarorten zu immerhin befriedigenden Preisen absetzten.

Aus Sachsen. Die Nachfrage nach Hölzern aller Art blieb im allgemeinen auch im 4. Vierteljahr 1916 eine sehr rege und veranlaßte eine weitere beträchtliche Steigerung der Preise. Daß bei einigen kleineren Versteigerungen im Dezember ein schwaches Sinken einzelner Sortimentspreise festgestellt werden konnte, dürfte lediglich der Wirkung örtlicher Verhältnisse zuzuschreiben sein und vermag an dem Gesamtergebnis nichts zu ändern.

Während das im Laufe des Jahres zur Verfügung gestellte Papierholz zum großen Teile noch im Walde lagert, wurde von den Kohlenwerksbesitzern lebhafte Klage über den Mangel an Grubenholz geführt, der nicht nur durch das Fehlen von Beamten, Arbeitern und Gespannen, sondern vor allem dadurch veranlaßt werde, daß große Mengen des zum Verkauf gelangenden Holzes als Schnittware in der Kistenindustrie usw. Verwendung finden. Die Heeresverwaltung hat zwar weitgehende Unterstützung durch Beurlaubung von Waldarbeitern, Darleihen untauglicher Militärpferde und Überlassung von Kriegsgefangenen zugesichert. Es muß aber dahingestellt bleiben, ob von diesen Maßnahmen ein durchschlagender Erfolg zu erwarten ist. Insbesondere ist die Zahl der für Sachsen verfügbaren Gefangenen eine ziemlich beschränkte, und andererseits sind die meisten Kommunalverbände nicht mehr in der Lage, eine ausreichende Verpflegung der Gefangenen zu gewährleisten, so daß schon hieran für viele Revierverwaltungen die Aufnahme Gefangener scheitert.

Die Versteigerungserlöse waren im Durchschnitt für den gesamten Bereich der Staatsforstverwaltung folgende:

a) für Stammholz	10/15	16/19	20/22	23/29	30/36	37/ cm
im 4. Viertelj. 1916	29,82	34,69	38,21	41,27	43,23	45,41 ℳ
„ 3. „ „	27,59	30,62	32,99	35,55	38,42	35,80 „
„ 4. „ 1915	15,81	18,92	21,49	24,71	27,31	26,94 „
und zwar betrugen sie						
im Forstbezirk Dresden	29,57	36,42	40,47	44,49	47,53	51,10 ℳ
„ „ Schwarzenberg	32,17	34,16	37,27	39,27	39,90	—
„ „ Eibenstock	33,64	35,57	36,68	38,16	41,20	45,14 „
„ „ Auerbach	34,63	38,65	40,90	43,06	42,95	38,64 „

b) für Klotzholz	7/12	13/15	16/22	23/29	30/36	37/ cm
im 4. Viertelj. 1916	26,08	29,33	36,58	40,63	43,88	44,77 ℳ
„ 3. „ „	24,58	27,23	32,49	36,37	39,08	33,98 „
„ 4. „ 1915	16,18	16,86	22,36	25,44	26,51	28,71 „
und zwar betrugen sie						
	7/12	13/15	16/22	23/29	30/36	37/ cm
im Forstbez. Bärenfels	22,69	32,02	41,09	46,75	50,56	49,97 ℳ
„ „ Marienberg	27,55	30,36	36,50	40,13	42,31	45,34 „
„ „ Schwarzenberg	28,55	30,91	38,49	42,23	46,84	48,10 „
„ „ Eibenstock	28,46	28,67	33,81	37,55	42,40	42,90 „

c) für Derbstangen	8/9	10/12	13/15 cm
im 4. Vierteljahr 1916	24,37	28,62	29,93 ℳ
„ 3. „ „	19,46	24,12	25,78 „
„ 4. „ 1915	16,15	18,80	19,00 „
und zwar betrugen sie			
im Forstbezirk Dresden	39,14	35,44	27,67 „
„ „ Marienberg	28,33	30,00	24,00 „
„ „ Grimma	35,14	32,03	33,17 „

d) für Reisstangen (1 Hdt.)	/3	4/6	7 cm
im 4. Vierteljahr 1916	4,84	9,52	17,25 ℳ
„ 3. „ „	5,28	9,76	15,42 „
„ 4. „ 1915	3,43	6,91	13,86 „
und zwar betrugen sie			
im Forstbezirk Dresden	4,58	15,61	21,00 „
„ „ Marienberg	—	—	12,20 „
„ „ Eibenstock	3,42	6,52	12,82 „
„ „ Flöha	8,00	13,80	22,84 „
„ „ Grimma	—	38,[illegible]0	43,60 „

e) Hierüber kostete	im 4. Viertelj. 16	3. Viertelj. 16	4. Viertelj. 15
1 rm Nutzscheite	17,90	15,97	10,90 ℳ
1 „ Nutzknüppel	16,41	16,04	10,32 „
1 „ Brennscheite	12,93	11,75	8,75 „
1 „ Brennknuppel	11,97	11,15	7,36 „

Die Annahme, daß die Holzpreise hiermit ihren Höchststand erreicht haben sollten, dürfte durch nichts begründet sein, vielmehr lassen alle in Rücksicht zu ziehenden Umstände mit ziemlicher Sicherheit eine weitere Preistreiberei erwarten, der letzten Endes lediglich durch eine Kontingentierung des gesamten Holzverbrauchs, und zwar von Reichs wegen, begegnet werden könnte.

Rheinland-Westfalen. Die Aufwärtsbewegung der Holzpreise hielt in der Berichtszeit für sämtliche Sortimente und Holzarten fortdauernd an. Abgenommen wurde für Grubenzwecke einfach alles, bis zum zweifingerstarken Stängelchen zu Preisen, bei deren Anhören man sich tatsächlich fragen mußte, ob denn eine Not vorhanden sei.

Im wesentlichen dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß außerordentlich große Mengen von Hölzern noch in den Forsten liegen und infolge der ungewöhnlichen Abfuhrschwierigkeiten nicht herausgebracht werden konnten. Die Fuhrpreise und das Benehmen der Fuhrhalter taten, wie überall, so auch bei uns das übrige hinzu, um sowohl dem

Handel, wie den Forstwirten das Leben nach Möglichkeit zu versauern.

Dabei ist viel Holz und gutes Holz geschlagen worden. Sobald die bevorstehende Besserung der Verhältnisse hinsichtlich der Abfuhr eingetreten sein wird, dürfte man wohl wieder einmal etwas aufatmen. Ganz enorme Preise sind vor allem für Eschen bezahlt worden. Gewöhnliches ästiges Holz über 40 cm Durchmesser und mit bis 30 cm Zopf brachte Preise von 100—170 M; für Hölzer von 30—40 cm Durchmesser und 25 cm Zopf wurden bis zu 100 M bewilligt. Die Buchenpreise sind plötzlich angezogen und dann konstant gestiegen, so daß heute Preise von 45 M für A-Holz 3. und 4. Klasse durchaus keine Seltenheit mehr sind; Preise von 60, 70 und mehr Mark für 1. Klasse und 50—60 M für 2. Klasse bei Selbstwerbung durch den Käufer sind so ziemlich an der Tagesordnung.

Für Pappeln kann man ungefähr verlangen, was man will; wenn sie für Flugzeugbau oder Holzschuhfabrikation geeignet sind, wird man sie ohne weiteres los. Weniger günstig wird Birke bewertet; aber Birkenstiele von zwei Finger Stärke und ungefähr 0,75 m Länge sind an verschiedenen Terminen freihändig verkauft und bei Selbstwerbung Stück für Stück mit 10 Pfennigen bezahlt worden. Eichen werden in schwächeren Sortimenten überall da glatt abgesetzt, wo einigermaßen bequeme Abfuhrlage gegeben und irgend welches Gefährt beschafft werden kann. Man schneidet sie kurzweg ins Grubenholz, dafern man sie ausnahmsweise nicht auf dem Stock zur Selbstwerbung durch Käufer verkauft, und erzielt Phantasiepreise. Es ist zweifellos, daß die Forstkassen, vornehmlich des Privatwaldbesitzes, ausgezeichnete Geschäfte machen, die man ihnen von Herzen gönnt. Es muß aber im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft als äußerst bedenklich angesehen werden, daß einmal das Holz, das heute zweifellos fast ebenso wie Brotgetreide den Wert unserer Zahlungsmittel bestimmt und in hinreichenden Mengen im Inlande erzeugt werden kann, gegen so enormen Wert an Barmitteln getauscht wird. Es ist wohl nicht uninteressant, dieses Moment mit der Valutafrage in Verbindung zu bringen und einmal gründlich zu überlegen. Außerdem berührt es merkwürdig, daß heute, wo an allen Ecken und Enden gespart werden muß, Hölzer zu Phantasiepreisen gekauft werden, um im Walde zu verkommen, weil die Abfuhrschwierigkeiten infolge des Benehmens einzelner Kreise immer schwierigere werden.

Ob der Krieg nun noch lange dauert oder bald ein Ende nehmen wird, bleibt für die Gestaltung des Rundholzmarktes im Westen ziemlich einerlei; Holz ist genügend vorhanden, und sobald ein Zwang die Abfuhrkalamität regeln und beheben wird, wird die ganze Holzversorgungsfrage ein wesentlich friedlicheres Bild geben; daß allerdings ohne Zwang irgend etwas zu erreichen wäre, erscheint ausgeschlossen. Die Hauptfrage im ganzen deutschen Waldhandel ist aber die des baldigen Eintritts diesbezüglicher Maßnahmen; denn bei der außerordentlich hochstehenden Landwirtschaft des Gebietes wird auf Gespanngestellung sehr früh verzichtet werden müssen, weil ja die Volksernährung ihrerseits enorme Ansprüche an Geschirr und Gespann stellen wird. An ein Sinken der Preise ist vorderhand überhaupt nicht zu denken; auch ein baldiger Friedensschluß wird daran nicht viel ändern.

Oberhessen. Nachdem im Oktober die Holzsubmissionen und die freihändigen Verkäufe abgeschlossen waren, zeigte sich eine allgemeine Preissteigerung. Insbesondere ist eine kaum geahnte Preissteigerung bezüglich des Fichtenzellulosehholzes und für Kieferngrubenholz zu verzeichnen. Der Waldpreis für geschält ins Maß gesetztes Zellulosehholz betrug früher, sogar noch im Jahre 1915, je Raummeter 10 bis 12 M, jetzt werden bis zu 24,50 M und mehr bezahlt. Kieferngrubenholz in ganzen Stammlängen mit der Rinde gemessen erzielte Waldpreise bis zu 20 M je Festmeter, statt 10 M früher. Die Fichtenstammholzkäufer fanden wegen des hohen Preises, der für Zellulosehholz geboten wurde, mehrfach nur Genehmigung für die stärkeren Stammholzklassen. Kiefernstammholz ist sehr gesucht. Fichtenstammholz kostet bei Messung mit der Rinde und bei einer Mittenstärke von 20—29 cm je Festmeter 30 M, 30—39 cm 32 M, 40 und mehr cm stark 33 M; für Kiefernstämme sind Preise von 22,25 bis 33,25 M bekannt geworden. Nachdem aber Abschlüsse getätigt sind, folgen immer wieder höhere Preisgebote. Diese Preissteigerungen sind ungesund, sie stehen aber in inniger Beziehung zu den Preisen, welche die Heeresverwaltung den Forstverwaltungen bei direkter Lieferung frei Waggon anbietet. So sah der Berichterstatter vor wenigen Tagen auf einem Bahnhofe Hindernispfähle liegen, 1,5—3 m lang und am dünnen Ende 8—10 cm stark, und für solches Holz, welches selbstverständlich nur 8—9 cm stark ist, waren für den laufenden Meter 35 ₰ frei Waggon geboten, der Festmeterpreis berechnet sich auf 45 M. Das ist Holz, welches sonst, d. h. vor einem Jahrzehnt, für 7—8 M auf den Bahnhof geliefert worden ist. Die Heeresverwaltung würde aber solch hohe Preise nicht bieten, wenn der Händler nicht noch mehr fordern würde, es sei denn, daß er überhaupt nicht liefern könnte. Auch mit Rotbuchenstammholz verhält es sich bezüglich der Preissteigerung ähnlich. Da wurden für 20—29 cm starke Abschnitte je 40 M frei Eisenbahnwagen geboten. Die Rotbuchen, auch sonst nur zur Anfertigung von Schwellen gebräuchliche Abschnitte, dienen zur Anfertigung von Stielen für die Handgranaten. Zu gleichem Zwecke werden auch Rollen (Prügel, Kloben) von 15 cm an gesucht. Auffallend ist, daß die Fragen nach Rotbuchen-Nutzholz sogar von Firmen nach Oberhessen gelangen, welche ihren Sitz am Main, also im Spessart haben. In der dortigen Gegend wird frei Waggon je Raummeter Buchenscheiter = 25 M angeboten. Die Rotbuche schlägt immer mehr den Ausspruch eines hochgelehrten Herrn, daß sie eine verlorene Holzart sei. Auch nach Oberhessen gelangen dringende Bitten um Abgabe von Brennholz. Auch anbrüchige Fichtenrollen sind gesucht zur

Herstellung von Holzwolle (Verpackungsmaterial). Eschen-, Erlen- und Birkenholz wird ebenfalls begehrt. Insbesondere ist es die Esche, mit der man von geringster Stärke ab vorzügliche Geschäfte machen kann.

Die Ansichten, was uns das Jahr 1917 bezüglich des Holzhandels bringen wird, sind sehr geteilt. Insbesondere vorsichtig sind die Firmen, welche Fichtenstammholz kaufen. Man glaubt zum Teil an ein Stocken des Holzhandels nach Friedensschluß. Aber womit soll dieser Glauben begründet werden? Der Heeresverwaltung zuliebe finden jetzt mehrfach Überhauungen des Massenetats statt. Man wird nach Friedensschluß versuchen, das Mehr von jetzt wieder einzusparen, es wird weniger eingeschlagen, aber der Bedarf, die Nachfrage, wird alsdann nicht geringer sein als zur vorangegangenen Friedenszeit. Die Holzanfuhrkosten werden wohl wieder etwas zurückgehen, das wird aber eher eine Steigerung des Waldpreises hervorrufen, als ein Fallen. Der Waldpreis! Wird dieser für spätere Zeiten maßgebend sein? Gewiß nicht. Die Ware muß marktgängig gemacht werden, so sagte Professor Dr Jentsch, und kürzlich konnte man lesen, daß man sich nach weiteren 20 Jahren wundern werde, daß es eine Zeit gab, zu der der Waldbesitzer das Holz nicht frei Bahnhof, Sägewerk, oder frei Wasserstraße lieferte. Die wirklichen Kaufleute in der Reihe der Forstbeamten werden vorangehen, die anderen werden zögernd folgen, aber sie werden einsehen, daß sie folgen müssen.

Das Holz wird immer mehr im Werte steigen, der Krieg hat uns gelehrt, daß man keine Holzart als wertlos erachten und aus dem Walde verdrängen soll. Deutschland wird immer mehr auf seine eigenen Walderzeugnisse angewiesen sein, darum muß der Forstmann immer mehr bestrebt sein, dem Boden die größte und gebrauchsfähigste Masse abzuringen. Das Wie gehört einer anderen Besprechung.

(Schluß folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

(Schluß).

Beratung des Antrags der Abgeordneten Althoff und Genossen, betreffend die Löschung von Disziplinarstrafen. — In Verbindung damit: **Erste Beratung des Antrages der Abgeordneten Fritsch und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe.**

Dr. Gottschalk (Solingen), Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, der Antrag Althoff und Genossen verlangt eine Anordnung der Königlichen Staatsregierung, wonach die im Disziplinarwege gegen Beamte verhängten Strafen nach Ablauf einer angemessenen Frist durch Entfernung aller Vermerke in den Personalakten gelöscht werden. Was in diesem Antrag verlangt wird, ist seit längerer Zeit bereits ein Wunsch in den Kreisen der Beamtenschaft. Der Sinn ist, daß derjenige, der wegen einer Dienstverfehlung in Strafe genommen ist, nach einer gewissen Zeit strafloser Führung von den Wirkungen befreit wird, die die nackte Tatsache, daß die Bestrafung aktenkundig gemacht ist, für den Beamten nach sich zieht. Mit der Länge der Zeit, die vergeht, wird sogar unter Umständen die Lage des Beamten auf Grund des Vermerks immer mehr beeinträchtigt, da die Erinnerung schwindet, daß die Verfehlung vielleicht nur eine geringfügige gewesen ist. Es ist dieser Wunsch auch bereits hier im Hause zum Ausdruck gebracht, allerdings nur beiläufig. — — —

Mit diesem Antrag soll ein Gesetzentwurf über die Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe beraten werden. Wir haben seit langer Zeit in diesem Hause fast in jedem Jahre einen Antrag über die Abschaffung der Arreststrafe beraten.

In dem Disziplinargesetz für die nichtrichterlichen Beamten ist in dem § 15, in dem die Ordnungsstrafen aufgeführt sind, die Arreststrafe gegen untere Beamte zugelassen, und zwar gegen Beamte besonderer Kategorien. Die Arreststrafe ist also eine Strafe, die lediglich gegen gewisse Klassen von Beamten verhängt werden kann. Wenn man diesen Gesichtspunkt berücksichtigt, muß man ohne weiteres schon sich fragen, ob ein solches Strafmittel aufrecht erhalten werden kann. Die Arreststrafe besteht auch im Bereiche der Militärverwaltung. Hier hat sie aber kaum jemals Mißstimmung erregt, weil die Strafe nicht nur gegen untere Militärs, sondern gegen alle Militärs zulässig ist und angewendet wird. Dagegen sind bei den Zivilbeamten nur die untersten Klassen der Arreststrafe ausgesetzt. Mehr und mehr ist es der Beamtenschaft zum Bewußtsein gekommen, daß gerade mit Rücksicht auf diese Tatsache die Strafbestimmung geradezu eine unwürdige ist. Diese Erkenntnis ist aber nicht nur in der Beamtenschaft durchgedrungen, sondern die Verwaltungen haben diese Tatsache auch anerkannt. In den meisten Verwaltungen ist seit vielen Jahren keine Arreststrafe mehr verhängt worden, ja es ist auch tatsächlich von der Justiz- und von der Finanzverwaltung anerkannt worden, daß die Strafe unnötig und überflüssig ist. Nur im Bereich des Ministeriums des Innern hat man sich daran festgeklammert, indem man behauptete, die Strafe sei nicht zu entbehren, insbesondere nicht für die in militärischer Weise organisierte Beamtenschaft. Das ist im wesentlichen die Schutzmannschaft und die Berufsfeuerwehr.

Meine Herren, die Meinung, daß für diese Beamten die Strafe nicht entbehrt werden könne, dürfte ein Vorurteil darstellen. Es wird gesagt, straffe Disziplin erheische die Strafe; aber die Strafe liege auch im Interesse der Beamtenschaft, da es unbillig und unzweckmäßig sei, gegen nur gering besoldete Beamte eine Geldstrafe zu erkennen, die nicht nur den Beamten selbst, sondern wesentlich auch die Familie treffe, was doch vermieden werden müsse. — — —

— — Die Knappheit der Menschenkräfte sollte doch dazu führen, daß gegenwärtig unter allen Umständen keine Arreststrafen vollzogen werden, ganz abgesehen von dem Umstande, daß es dem Geiste der gegenwärtigen Zeit gar nicht entspricht, wegen einer geringfügigen Verfehlung einen Beamten auf dem Disziplinarwege in Arrest zu bringen. — — —

— — Ich möchte Sie bitten, meine Herren, auch in diesem Falle möglichst einstimmig dem Antrage zuzustimmen. Wir haben statt eines Initiativantrages die Form des Gesetzes gewählt.

§ 1.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhängung der Arreststrafe als zulässiges Disziplinarmittel gegen untere Beamte der Staats- und der Gemeindebehörden innerhalb der Monarchie vorsehen, werden aufgehoben.

Es ist ja tatsächlich die Arreststrafe nicht nur in dem Disziplinargesetz von 1852, sondern auch in anderen Gesetzen vorgesehen, insbesondere in gewissen Gemeindegesetzen. Ich erinnere Sie an die Verhandlungen, die in diesem Hohen Hause über die Abänderung der rheinischen Gemeindeordnung geführt worden sind: auch darin fände sich ein Paragraph, der die Zulässigkeit der Arreststrafe ausspricht.

Meine Herren, ich bitte Sie, den Gesetzentwurf, den wir Ihnen vorgelegt haben, möglichst einstimmig anzunehmen, indem ich die Erwartung ausspreche, daß sich auch die Königliche Staatsregierung endlich dazu aufrafft, dem Wunsche dieses Hohen Hauses zu entsprechen. — — —

Bartscher, Abgeordneter (Zentr.): — — Meine Herren, die Löschung der verhängten Strafen in den Personalakten ist in der Tat ein dringendes Bedürfnis. Eine solche Forderung läuft auch keineswegs auf eine Lockerung oder Erschütterung der Disziplin im Beamtenkörper hinaus. Geschähe das, so würden meine Freunde sicherlich nicht ihre Hand hierzu bieten. Denn wir verkennen nicht, daß das Allgemeinwohl dem Staate seinen Beamten gegenüber besondere Machtmittel in die Hand geben muß. Aber deshalb braucht ein Beamter, der vielleicht mal einen Verweis, eine Rüge oder eine Geldstrafe erhalten hat, dies nicht dauernd in seinem Personalakte zu behalten. Dadurch kann unter Umständen die ganze Laufbahn eines Beamten unterbunden werden. Nicht immer entscheidet die Dünne der Personalakten über die Tüchtigkeit eines Beamten, vielmehr verraten nicht selten die dünnen Personalakten nur einen mittelmäßigen Beamten, während andererseits Charaktere und hervorragend tüchtige Beamte, die aber hier und da einmal anstießen, dickere Personalakten aufzuweisen haben. Die Staatsraison erfordert es keineswegs, daß die Disziplinarstrafen bis zum Lebensende des Beamten in den Akten bleiben und so später als erschwerender Umstand in Betracht gezogen werden. Sie müssen nach einer angemessenen Zeit entfernt und vernichtet werden.

— — Ich brauche wohl kaum hervorzuheben, daß meine Freunde dem Antrag, der die Beseitigung der Arreststrafe als Disziplinarstrafe fordert, in vollem Umfange zustimmen. Schon seit Jahrzehnten ist von meinen politischen Freunden die Abschaffung der Arreststrafe für Unterbeamte gefordert worden. — —

— — Daß dieses Disziplinarmittel nicht mehr zeitgemäß ist, hat ja auch, wie schon von beiden Herren Vorrednern betont worden ist, das Abgeordnetenhaus wiederholt, ja, ich möchte sagen, in den letzten 10 Jahren stets, einmütig zum Ausdruck gebracht.

Schon allein das Bestehen des Arrestes als Disziplinarstrafe hat für die Unterbeamtenschaft einen kränkenden Charakter. Dieser bittere Stachel wird auch dadurch nicht gemildert, daß jenes völlig veraltete Strafmittel kaum noch angewandt wird. Aber gerade diese Tatsache der geringen Anwendung sollte doch endlich die Regierung veranlassen, mit der Arreststrafe aufzuräumen. Um so mehr hätte ihr die jetzige Kriegszeit dazu Veranlassung geben sollen. Wie ein Mann hat sich unser Volk erhoben, um den Frevelmut unserer Feinde zu brechen. Wenn jetzt infolge der höhnischen Abwehr des hochherzigen Friedensangebots unseres Kaisers das ganze Volk das Gelöbnis erneuert hat, nun erst recht seine Kräfte bis zum äußersten anzuspornen, so gibt es keinen Unterbeamten, der diesen Siegeswillen nicht mitbekundete. Meine Herren, die Tüchtigkeit und Pflichttreue der preußischen Beamten ist in der ganzen Welt rühmlich bekannt. Und wenn gestern mein verehrter Fraktionskollege Herr Abgeordneter Herold bei der ersten Lesung des Haushaltsplanes hier hervorhob, was unsere Beamten in diesem großen Kriege geleistet haben, so gebührt dieses Lob nicht zuletzt auch dem großen Heere der Unterbeamten. Dabei vollzieht sich ihre Kräfteanspannung durchweg unter den erschwerendsten Umständen, weil sie bei wesentlich erschwerter Lebenshaltung infolge der Teuerung vielfach noch weit mehr Arbeit leisten müssen als im Frieden.

Wie alle Stände, so beschäftigen sich naturgemäß auch die Beamten mit Fragen, die ihre Einkommensverhältnisse betreffen, wenngleich der Herr Finanzminister kürzlich rühmend hervorhob, daß die Beamten sich während des Krieges zur großen Freude der Regierung gerade in diesen Fragen größter Zurückhaltung befleißigt hätten. Höher aber als Gehaltsfragen steht den Beamten ihre Ehre. Da sollte doch auch die Königliche Staatsregierung endlich erkennen, daß die Unterbeamten das Bestehen des Arrestes als Disziplinarstrafe als etwas betrachten, was ihre Ehre aufs tiefste und empfindlichste verletzt. — — —

— — In der Petitionskommission führte der Herr Regierungsvertreter aus: wie gut die Regierung daran getan habe, die Arreststrafe beizubehalten, habe gerade dieser Krieg bewiesen, wo so viele Unterbeamten in den besetzten Gebieten tätig seien. — — —

— — Es hat mich aber und wohl alle Kommissionsmitglieder äußerst peinlich berührt, daß ausgerechnet diese Kriegszeit als Beweis für die Beibehaltung der Arreststrafe angezogen wurde. Umgekehrt, meine Herren, gerade der Krieg hat mit so manchem Vorurteil aufgeräumt.

Da sollte man endlich auch die verrostete und einen giftigen Stachel enthaltende Waffe des Arrestes für die Unterbeamten zum alten Eisen werfen. Was den höheren und mittleren Beamten recht ist, muß den Unterbeamten, diesem großen Heere unseres Beamtenkörpers, billig sein. Für jene besteht kein Arrest als Disziplinarstrafe, darum fort damit auch für die Unterbeamten.

Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Wir könnten uns hier eigentlich unsern Bundesgenossen Österreich als Vorbild nehmen. Die österreichische Regierung hat schon im Jahre 1915 einen Erlaß herausgegeben, in dem es heißt, daß sämtliche Disziplinarstrafen der Beamten nach einer gewissen Zeitdauer gelöscht werden müssen.

Freilich wissen wir, daß erst dann ein durchgreifendes Mittel geschaffen werden kann, wenn man dazu übergeht, die Offenlegung der Personalakten zu fordern. Daß das eine Forderung ist, die durchaus berechtigt ist, zeigt uns das Beispiel des Bundesstaates Baden, wo die Offenlegung der Personalakten schon jetzt in gewissem Sinne durchgeführt ist, und ebenso haben es große Stadtverwaltungen, wie Breslau und andere, schon getan. Also wir schließen uns dieser Forderung des Antrages durchaus an und wünschen, daß in der Kommission eine Einigung zustande kommen wird. Aber wir gehen noch weiter und hoffen, daß die Regierung schon in nächster Zeit den weiteren Schritt tun wird, nämlich die Offenlegung der Personalakten einzuführen. — — —

— — Erstaunt waren wir aber geradezu darüber, daß neulich in der Petitionskommission der Herr Regierungsvertreter erklärte, die Regierung habe sich mit diesen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, die schon teilweise zwei Jahre zurückliegen, bisher noch nicht beschäftigt. Er erklärte weiter, daß aber gerade der gegenwärtige Krieg die Regierung in der Auffassung bestärke, daß die Arreststrafe aufrecht erhalten werden müsse. Man scheint da in der Tat wenig gelernt zu haben. Wir nehmen allerdings das Gegenteil an. Die Beamtenschaft hat jetzt im Kriege Riesenleistungen gezeigt. Mit Recht haben wir das Lob der Beamten von allen Seiten, von allen Parteien und von allen Regierungsinstanzen, singen gehört, und daher muß der Umstand, daß die Regierung den einstimmig gefaßten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nicht nachkommt, geradezu als wenig rücksichtsvoll gegen das Haus, und gelinde gesagt als eine Unfreundlichkeit gegen die Beamtenschaft aufgefaßt werden. — — —

— — Es erwarten die Beamten, daß sie nach den großen Zeiten, die sie durchlebt, an deren Aufgaben sie mitarbeiteten, als mündige Bürger des Staates anerkannt werden. Sie wünschen, daß die Schranken, die eine rückschrittliche Zeit ihnen noch gezogen hat, endlich beseitigt werden. Wenn die Beamtenschaft den vollen Gewinn aus dieser großen Zeit haben soll, darf sie nicht, mit diesen Schlacken behaftet, in den Frieden hinübertreten. Der Reichskanzler hat das Wort geprägt: „Freie Bahn jedem Tüchtigen!" Das gilt besonders für die Beamtenschaft. Die Regierung hat alle Veranlassung, die Beamtenschaft nicht nur mit Worten zu ehren, sondern ihr hier einen Beweis ihres Vertrauens zu erbringen, indem sie die Ausnahmestellung beseitigt und endlich den Bestrebungen nach Schaffung eines neuen, modernen Beamtenrechtes, wie es meine Freunde schon wiederholt hier verlangt haben, Rechnung trägt. Die Beamten müssen erwarten, daß gerade auch im Hinblick auf den Krieg ihrer Persönlichkeit mehr Rechnung getragen wird. — — —

— — — Aus diesen Gründen möchte ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne an die Regierung und das Parlament nochmals die Bitte zu richten, die Beamten in diesem leidenschaftlichen Streben nach Schaffung eines modernen Beamtenrechts zu unterstützen. Damit werden Sie dem preußischen Staate einen großen Dienst erweisen. — — —

Dr. Varenhorst, Abgeordneter (freikons.): — — Namens meiner Partei kann ich die Erklärung abgeben, daß wir den beiden Anträgen sympathisch gegenüberstehen und ihnen gern und voll unsere Zustimmung geben. Wir haben ferner keinen Zweifel darüber gelassen, daß nach unserer Auffassung allein schon der Zustand des Bestehens der Arreststrafe einen beleidigenden Charakter für die Beamten in sich birgt. — — —

Vizepräsident Dr. Porsch: Der Antrag Althoff wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Antrag Fritsch und Genossen bezüglich der Arreststrafen wird zur zweiten Beratung gestellt.

53. Sitzung
am Sonnabend, dem 20. Januar 1917.

Zweite und dritte Beratung des Antrages der Abgeordneten Fritsch und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe.

Dr. Gottschalk (Solingen), Abgeordneter (nat.-lib.): — — Ein Faktor der Gesetzgebung hat sich noch nicht zu diesem Gegenstande ausgesprochen, das ist die Königliche Staatsregierung. In dieser Richtung möchte ich aber darauf hinweisen, daß in dem Gesetz vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten die Arreststrafe unter die Ordnungsstrafen nicht aufgenommen ist, obwohl die diesbezüglichen Bestimmungen unmittelbar in Anlehnung an die Bestimmungen des preußischen Disziplinargesetzes hergestellt sind. Man hat also im Jahre 1873 auf die Arreststrafe als Disziplinarmittel für das Reich verzichtet. — — Ich bitte um einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf im ganzen nach der dritten Beratung, wird er angenommen.

55. Sitzung
am Dienstag, dem 23. Januar 1917.

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz. — — **Wir kommen zur Beratung des Antrages des Abgeordneten Dr. König, betreffend die Gewährung der Kriegsteuerungszulagen usw. an die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten.** Der Antrag muß nach der Geschäftsordnung der Staatshaushalts-Kommission überwiesen werden. Ich möchte unter diesen Umständen empfehlen, vor-

einer Besprechung abzusehen. Ich werde, wenn kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß der Gesetzentwurf der verstärkten Staatshaushalts-Kommission überwiesen ist. Das Haus ist damit einverstanden.

Wir kommen zur **Beratung des Antrages der Abgeordneten Richtarsky und Genossen, betreffend die Bepflanzung und Besamung der Eisenbahndämme und Böschungen.**

Richtarsky, Antragsteller (Zentr.): Meine Herren, wir Landwirte wissen alle aus eigenster Erfahrung, daß die Schädigung der Landwirtschaft durch die Insektenplage jährlich immer mehr zunimmt. Nicht nur das Interesse des Getreidebauers, sondern auch im weiteren Sinne, das der gesamten Volksernährung erfordert es, daß alle gangbaren Mittel und Wege in Betracht gezogen werden, die dieser Plage steuern können. Der natürliche Feind des Insektes ist der Vogel. Der Vogel ist sozusagen der Polizist des Feldes. Die Vogelwelt zu schützen und für ihre Vermehrung Sorge zu tragen, gebietet sowohl das Interesse der Landwirtschaft wie auch das Interesse der Allgemeinheit. Von grundlegender Bedingung ist die Schaffung von Nistgelegenheiten, welche bei der kulturellen Entwicklung der Landwirtschaft, wo jeder Zoll Boden unter den Pflug genommen, kein Sträuchlein, kein Baum im bebauten Gelände geduldet wird, immer geringer wird. Da kann die Eisenbahnverwaltung helfend eingreifen durch geeignete Bepflanzung der Eisenbahndämme und Böschungen mit Bäumen und Sträuchern unter Berücksichtigung der Bienenzucht. Eine Autorität auf dem Gebiete des Vogelschutzes, der bekannte Ornithologe Freiherr von Berlepsch, hat die Bepflanzung der Dämme mit Vogelschutzgehölzen als ein ganz vorzügliches Mittel zur Förderung der Vogelwelt bezeichnet, und Professor Liebe hat darauf hingewiesen, daß gerade die Vogelschutzgehölze auf den Eisenbahndämmen und -böschungen trotz der Unruhe der Eisenbahn und trotz des Rauches eine willkommene Nistgelegenheit für die Vögel bieten. Auch die an den Eisenbahnstrecken entlang führenden Weißdornzäune werden von den Vögeln gern zum Nisten aufgesucht, natürlich unter der Bedingung, daß sie auch richtig beschnitten werden, was leider vielfach nicht der Fall ist. Der Bund für Vogelschutz hat schon im Jahre 1907 an der Eisenbahnlinie Sigmaringen—Riedingen eine Fläche von 1½ ha gepachtet, um dort Vogelschutzgehölze anzulegen, und zwar mit sehr gutem Erfolge. Im Jahre 1913 ist eine ähnliche Anlage erfolgt bei Brühl in der Nähe von Cöln. Der Bund für Vogelschutz ist auch gern bereit, der Eisenbahnverwaltung mit seinen Erfahrungen zur Seite zu stehen. — — —

— — Der Herr Eisenbahnminister hat nach dem Betriebsbericht von 1910 eine Verfügung an die Eisenbahndirektionen erlassen, daß bei Anpflanzungen der Eisenbahnböschungen nicht nur auf die Obstbäume, sondern auch auf den Schutz der einheimischen Vögel und auf die Bienenzucht Rücksicht genommen werden soll. Leider muß ich feststellen, soweit ich die Verhältnisse im Osten kenne, daß diese Verfügung so gut wie gar nicht befolgt wird. Es geschah dies wohl aus dem Grunde, weil die Mittel dazu fehlen. Deshalb erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser Antrag der Haushaltskommission überwiesen wird, um dort die notwendigen Mittel für diese Maßnahme bereitzustellen. — — —

Der Antrag wird der verstärkten Staatshaushalts-Kommission überwiesen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Offiziere.

Allgemeine Verfügung Nr I 106/1916.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr I A I a 16200.

Berlin W 9, 21. Dezember 1916.

Die Auskunftstelle des Kriegsministeriums für Offizier-Zivilversorgung wird wie bisher auch in Zukunft den Mittelpunkt der Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Offiziere bilden. Um jedoch vor allem eine engere persönliche Fühlungnahme mit den einzelnen kriegsbeschädigten Offizieren und mit den für ihre Anstellung in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Betrieben zu ermöglichen, sind die preußischen stellvertretenden Generalkommandos von dem Herrn Kriegsminister ersucht worden, ebenfalls Auskunftstellen für Offizier-Zivilversorgung einzurichten. Diese sollen in Verbindung mit der Auskunftstelle im Kriegsministerium und mit den Organen der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Unterbringung der in ihren Korpsbezirken sich aufhaltenden Offiziere der preußischen Armee einschließlich der Heereskontingente der Bundesstaaten ohne eigene Militärverwaltung in bürgerlichen Berufen durch Berufsberatung, Berufsausbildung, die Erschließung und den Nachweis geeigneter Stellen fördern.

Ich ersuche, die Tätigkeit dieser Auskunftstellen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Freiherr von Schorlemer.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien Eberswalde und Münden.

Holzabfuhr.

Allgemeine Verfügung Nr. III 14/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J.-Nr III 474.

Berlin W 9, 23. Januar 1917.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde vom 14. d. Mts. (Reichs-Gesetzbl. S. 45) die Vorstände der Kommunalverbände ermächtigt worden sind, während der Zeit bis zum 15. März 1917 für Pferde, die Holz aus den Wäldern abfahren, das für Grubenbetriebe oder für unmittelbaren Heeresbedarf bestimmt ist, — mit Ausnahme von Brennholz — eine Haferzulage bis zu 1½ Pfund täglich auf die Dauer der Holzabfuhr zu bewilligen, ersuche ich Sie,

auf die Vorstände der in Betracht kommenden Kommunalverbände dahin einzuwirken, daß sie von der ihnen erteilten Befugnis nach Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Bekanntmachung stützt sich auf § 17 Abs. 3a der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811), zu der die Ausführungsanweisung vom 29. August 1916 (Min.-Bl. f. Landw., Dom. u. Forsten S. 253) ergangen ist.

Aus dem Zusammenhalt von Verordnung, Ausführungsbestimmung und Bekanntmachung ergibt sich, daß „Kommunalverbände“ im Sinne der Bekanntmachung die Stadt- und Landkreise sind.

Durch Erlaß des Kriegsministeriums — Kriegsamt — vom 15. Januar 1917 — Nr. 172. I. 17. A. Z. S. 11 — an die stellvertretenden Generalkommandos ist ferner nachstehendes angeordnet worden:

„Aus Gründen dringenden Bedarfs an Grubenholz, Holzschwellen für die Eisenbahnverwaltung, Papierholz für Fabrikation von Spinn- und Druckpapier (Zeitungspapier), Nutzholz für militärische Zwecke (Barackenbau usw.) und Holz für die Kistenfabrikation wird Veranlassung genommen, erneut darauf hinzuweisen, daß Anträgen auf Gestellung von Gespannen und Kraftfahrzeugen für die Holzabfuhr, soweit es die sonstigen militärischen Interessen irgend gestatten, von allen beteiligten Stellen beschleunigt entsprochen wird.“

.... Abdrucke dieser Verfügung für die Stadt- und Landkreise liegen bei. Etwa weiter erforderliche Stücke sind bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums innerhalb 5 Tagen anzufordern.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

..... Abdrucke für die Oberförster liegen bei. Etwa weiter erforderliche Stücke sind innerhalb 5 Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um möglichste Bekanntgabe in den Interessentenkreisen.

Etwa gewünschte Abdrucke sind innerhalb 5 Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Landwirtschaftskammern.

Annahme von Wertpapieren zur Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder.

Allgemeine Verfügung Nr. III 16/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 489.

Berlin W 9, 26. Januar 1917.

Im Anschluß an meine allgemeine Verfügung vom 20. Oktober 1914 — III. 10601 — ordne ich hiermit an, daß fortan bei der Annahme von Wertpapieren zur Sicherheitsleistung für Holzkaufgelder der Kurswert nicht mehr nach dem Börsenkurs vom 25. Juli 1914, sondern nach dem neuerdings auf den 31. Dezember 1916 für die Steuerveranlagungen festgestellten Kurs zu berechnen ist.

Abdrucke für die Oberförster und Forstkassen liegen bei.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstliche Prüfungen in Preußen Frühjahr 1917.** Der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat am 30. Januar d. Js. — Journal-Nummer III 715 und 716 bekannt gemacht:

Forstreferendare, die die Staatsprüfung, die voraussichtlich im Monat April d. Js. abgehalten werden wird, abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. März 1917 einzureichen.

Forstbeflissene, die die Forstreferendarprüfung, die voraussichtlich im Monat April d. Js. abgehalten werden wird, abzulegen beabsichtigen, haben die vorschriftsmäßige Meldung spätestens bis zum 10. März 1917 einzureichen.

— **Heranziehung des Erlöses aus Holzeinschlägen in Privatwaldungen zur Kriegssteuer.** Die bedeutende Preissteigerung des Holzes einerseits und die Kriegssteuer andererseits machen sich in der Privatforstwirtschaft nach mannigfachen Richtungen fühlbar und wirken lähmend auf viele Geschäfte. Man scheut vor Waldverkäufen zurück, um eine stärkere Heranziehung zur Wertzuwachssteuer zu vermeiden, aber auch manche stärkeren Einschläge, die für die Kriegswirtschaft wünschenswert wären, unterbleiben aus dem gleichen Grunde. Unterm 24. Dezember 1916 hat das Reichsschatzamt an die Bundesregierungen ein Rundschreiben erlassen, welches diesen Gegenstand behandelt, aber vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus als nicht einwandfrei und sehr unklar erscheint. In diesem Rundschreiben werden die regelmäßigen und die außerordentlichen Nutzungen getrennt behandelt. Von ersteren heißt es ganz mit Recht, daß der hierbei erzielte Erlös eine laufende Jahreseinnahme darstellt und als ein lediglich aus Ersparnissen herrührender Vermögenszuwachs von der Kriegssteuer erfaßt werden muß. Aber auch den Erlös aus außerordentlichen, den Rahmen der Nachhaltigkeit übersteigenden Einschläge, ebenso die Abnutzungen in Waldungen, die im aussetzenden Betriebe bewirtschaftet werden, sollen zur Kriegssteuer herangezogen werden, soweit nicht sonstige im



Gesetze enthaltenen Bestimmungen eine andere Behandlung rechtfertigen. In dem Rundschreiben findet sich die nicht ohne weiteres als zutreffend anzuerkennende Ansicht ausgesprochen, daß der gemeine Wert eines Waldes, in dem außerordentliche Holzhiebe vorgekommen sind, am 31. Dezember 1916 selten, ja sogar wohl nie niedriger anzusehen sein dürfte, als der bei der Veranlagung des Wehrbeitrages zugrunde gelegte Wert! Dieses kann bei einigermaßen ausgedehnten Hieben doch nur dann der Fall sein, wenn man den Erlös aus dem eingeschlagenen Holze zu jenem des noch stehenden hinzurechnet. Daß ein Wald nach Abnutzung aller noch einigermaßen als Grubenholz verwertbaren Bestände trotz aller Preissteigerung weniger wert ist, als bei normaler Bestockung bis beispielsweise zum 80jährigen Alter, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Eine Erklärung für die eben mitgeteilte Auffassung über den Einfluß des außerordentlichen Holzhiebes auf den Waldwert dürfte darin zu finden sein, daß dieser nicht als gemeiner Wert nach dem Verkaufswert der mittelalten und älteren Bestände, sondern nach § 38 der Ausführungsbestimmungen als Ertragswert zu ermitteln ist. Die Grundlage hierfür bildet der Gesamtreinertrag während des vorausgegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraumes. Der durchschnittliche jährliche Reinertrag wird durch Division dieses Gesamtreinertrages durch die Anzahl der Jahre dieses Zeitraumes gefunden. Der Ertragswert ist gleich dem fünfundzwanzigfachen des durschnittlich jährlichen Reinertrages. Anscheinend ist man von der Annahme ausgegangen, daß der durchschnittliche jährliche Reinertrag durch Mehrfällungen eines einzigen Jahres um so weniger berührt wird, als während der Winter 1914/15 und 1915/16 im allgemeinen erheblich weniger geschlagen worden ist, als das zulässige Fällungs-Soll. Wenn aber ausnahmsweise doch umfangreichere Abholzungen vorgenommen worden sein sollten, so ist der Bundesrat ermächtigt, zur Vermeidung von Härten lediglich die infolge der Kriegspreise erzielten Mehrerlöse der Veranlagung zu Grunde zu legen. Wenn also am 1. Januar 1914 1000 fm zu je 8 ℳ vorhanden waren und in der Zwischenzeit bis zum 31. Dezember 1916 abgetrieben wurden, beim Verkauf aber 12 ℳ gebracht haben, so wäre nur der Unterschied von 12000—8000 = 4000 ℳ zur Kriegssteuer heranzuziehen. Der Bundesrat soll in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob und inwieweit Vermögensanfälle aus außerordentlichen Holzabtrieben gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes von der Abgabe zu befreien sind. Unter allen Umständen sind diese Bestimmungen höchst unklar, da von forstlicher Seite erhebliche Zweifel über ihre Anwendbarkeit geltend gemacht werden müssen. Wie sollen sich da erst die Veranlagungsbehörden verhalten? Es ist zu beklagen, daß beim Erlaß derartiger Bestimmungen keine Fachleute zugezogen werden!

S.

Forstwirtschaft.

— **Verwendung weiblicher Arbeitskräfte beim Fällungsbetrieb.** Im Nachgange zu der Notiz in Nr. 52/1916 S. 838 der Deutschen Forst-Zeitung kann auf Grund zuverlässiger Nachrichten mitgeteilt werden, daß die auf die Beschäftigung weiblicher Arbeiter beim Fällungsbetrieb in der bayerischen Pfalz abzielenden Bestrebungen einen durchschlagenden Erfolg gezeitigt haben. Es waren anfangs des Jahres 1917 beiläufig 250 Frauen und Mädchen von beiläufig 28 Forstämtern eingestellt, wechselnd von 10 bis 40, in einem Bezirke bis zu 100 (Speyer). In der Hauptsache werden die Frauen bei Gehauen in jüngeren Beständen, namentlich bei Durchforstungen von Kiefernstangenhölzern bis zu 20 und 25 cm Mittenstärke beschäftigt, woselbst sie die Fällung der Stangen und deren Aufarbeitung zu Grubenholz, Papier- und Brennholz allein vollständig betätigen, ebenso die Aufarbeitung des Unterholzes in Nieder- und Mittelwaldschlägen. In einzelnen Ämtern finden sie auch Verwendung in stärkerem Holz, in welchem Falle je einer Abteilung von beiläufig 12 Frauen 3 männliche Holzhauer zur Erledigung der schwierigen Arbeiten (Fällung starker Bäume, Abhauen starker Äste, Zersägen ungünstig gelegener Stämme usw.) beigegeben sind. Die Ergebnisse der Frauenarbeit werden durchgehends als sehr günstig geschildert. Die anfangs ungeübten, zum Teil in der Landwirtschaft, zum Teil in der Industrie (Schuhfabriken) beschäftigten Frauen haben sich auffallend rasch der neuen, anstrengenden Arbeit angepaßt und entschieden mehr geleistet, als die ebenfalls in größerem Umfang beschäftigten Kriegsgefangenen (Russen), ganz abgesehen von dem vielen Ärger und Verdruß, den letztere dem Aufsichtspersonal und Wirtschafter verursacht haben. Während die Gefangenen durchschnittlich nicht über eine Leistung von 1½ Raummeter für den Tag und Kopf hinauskamen, liefern die Frauen durchschnittlich 2 Raummeter und mehr mit einem Verdienst von 3 bis 4 ℳ, mitunter sogar von 5 ℳ bei dem regelmäßigen Stücklohn für die Holzhauerei. Die Arbeitsgeräte stellen im Gegensatz zu den Gefangenen die Frauen selbst. Der Vorteil der Frauenarbeit in der jetzigen schweren Kriegszeit ist ein sehr bedeutender. Es ist dadurch möglich geworden, den Hiebssatz besonders an Zwischennutzungen nicht allein zu erfüllen, sondern oft namhaft zu überschreiten, und hierbei namentlich die auch im militärischen Interesse so wichtige Steinkohlenförderung durch Bereitstellung von Grubenhölzern wesentlich zu heben. Durch diese großartige Arbeitsleistung werden bei den hohen Preisen besonders für Grubenhölzer die Einnahmen der Waldeigentümer ganz erheblich vermehrt. Ein wichtiger Umstand bei der Beschäftigung der Frauen liegt in der Kleidung. Die landesübliche Tracht mit Röcken ist für die Holzhauerei und bei kaltem Wetter nicht zweckmäßig, ja sogar nicht ungefährlich. Es ist deshalb der Versuch gemacht worden, eine weibliche Schutzkleidung (Überzughosen) einzuführen, wie sie die Sennerinnen im Hochgebirge schon seit langer Zeit tragen. Diese Hosen werden entweder von der

Staatsforstverwaltung kostenlos geliefert oder es wird den Arbeiterinnen ein Anschaffungspreis von 5 bis 6 *M* vergütet, wenn sie die Kleidung selbst beschaffen. Die Schutzhosen haben im Gebirge sehr viel Anklang gefunden. Eine größere Abteilung von beiläufig 100 in Gemeindewaldungen des Forstamts Speyer (Rheinebene) beschäftigter Frauen hat darauf verzichtet, jedoch Klage geführt über die starke Abnutzung der Röcke. Sehr gut bewährt haben sich auch bei Schnee und Regenwetter die sogenannten Rückenschürzen für weibliche Arbeiter. Sie dienen zum Schutz des Rückens und der Oberarme beim Arbeiten in gebückter Stellung. Zwei Ärmel in der halben Länge der Arme schützen diese und geben den nötigen Halt für den Rückenteil. Zur Befestigung der Unterhälfte dienen zwei angeheftete Schnüre oder Bänder, die etwa in der Gegend des Nabels verknüpft werden. Diese Rückenschützer sind in großer Zahl aus gutem Segeltuch von der Firma Schäfer & Ziegler, Sackfabrik in Heidelberg, geliefert worden. Leider ist der anfängliche Anschaffungspreis von 3 bis 4 *M* infolge Mangels an Segeltuch nach und nach auf 9 bis 10 *M* gestiegen. Auch für die Beschaffung von Wickelgamaschen, von Holzschuhen und sonstigem derbem Schuhzeug hat die Forstverwaltung unter Übernahme der Hälfte der Auslagen schon Sorge getragen. Es ist gewiß hoch anzuerkennen, daß die Regierungs-Forstkammer der Pfalz durch die ausgiebige Förderung der Frauenarbeit, namentlich durch Beihilfe bei Beschaffung zweckmäßiger Kleidung, ein wertvolles Stück sozialer Fürsorge geleistet hat, das von der Bevölkerung dankbar gewürdigt wird. F.

— **Aufforstung und Ansiedlung in Schottland.** Die Royal Scottish Arboricultural Society hat im Hinblick auf die großen Abholzungen in Schottland durch die schottischen Mitglieder des Unterhauses den schon länger betriebenen Plan der Einrichtung einer Forstabteilung beim Landwirtschaftsamt für Schottland wieder neu aufgenommen und durch eine Deputation, deren Sprecher Lord Lovat war, im Ministerium vortragen lassen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage der Versorgung der nach dem Kriege beschäftigungslos werdenden Soldaten erörtert. Lord Lovat empfahl als billigstes Mittel ihre Ansiedlung in den schottischen Hochlanden. Jeder Ansiedler sollte 10 bis 20 ha Land für sich überwiesen erhalten unter der Verpflichtung, 40 ha aufzuforsten. In den Hochlanden seien mehr als 800000 ha für Aufforstung geeignet und verfügbar. Jeder derartige Ansiedler sei ein Gewinn für das Land und verdränge niemand aus seiner bisherigen Beschäftigung.

— **Versorgung der schweizerischen Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz.** Der Bundesrat hat am 17. Oktober 1916 beschlossen, daß sämtliches in der Zeit vom 1. September 1916 bis Ende August 1917 anfallende Papierholz ausschließlich zur Deckung des Bedarfs der schweizerischen Papier- und Papierstoff-Fabriken bestimmt ist. Das Department des Innern wird die Lieferung der nötigen Holzmenge nach Kantonen verteilen. Falls die freiwillige Lieferung der Waldeigentümer nicht genügt, so ist das Departement des Innern ermächtigt, den Kantonen die allgemeine Verpflichtung zu den entsprechenden Teillieferungen aufzuerlegen. Als Höchstpreise werden frei Normalbahnstation verladen gezahlt für ein Raummeter: 18,40 *M* entrindetes Fichtenholz mit höchstens ⅓ Weißtanne bei mindestens 9 cm am dünnen Ende gemessen, 16,80 *M* für Rundholz mit Rinde und so abnehmend bis 12,80 *M* für Rundholz von 7—9 cm Durchmesser. Für den Ankauf und die Verteilung des Holzes an die Fabriken sind Zentralstellen geschaffen, als welche in den Kantonen die Kantonsforstämter, als eidgenössische Zentralstelle die schweizerische Inspektion für Forstwesen berufen wurden.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 5. Februar 1917. Rotwild ½ kg 1,25 *M*, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 *M*, Wildenten 7,00 *M* das Stück. Kaninchen 1,50 *M* das Stück. Rebhühner, junge, Stück 0,00—0,00 *M*. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 19. **Anlage einer Hecke auf Sandboden.** In einer Friedhofsumzäunung sind seit Jahren Rottannen gepflanzt worden, um später einen Heckenzaun durch Verschneiden der Höhen- und Seitentriebe herzustellen. Die Pflanzen gehen auf dem armen Boden (reiner Sand) immer wieder ein. Ich möchte es daher mit Douglasfichten versuchen, die hier im allgemeinen gut gedeihen. Sind mit letzteren schon zu Hecken Versuche gemacht worden? Ich befürchte, daß die Douglasfichte durch das Verschneiden zu viel Saft verlieren wird und dann eingeht. Kann mir eine andere passende Holzart empfohlen werden?

E. P., Hilfsförster in Th.

Antwort: Die Douglasfichte eignet sich nicht zur Anlage einer Hecke, da sie eine verhältnismäßig lockere Benadelung hat und eine ausgesprochene Lichtpflanze ist, die engen Stand, wie er für Hecken erforderlich ist, nicht verträgt. Versuchen Sie es mit der Gemeinen Rainweide (Ligustrum vulgare), die als Heckenstrauch vorzüglich ist. Da der Boden arm ist, so wird auch bei dieser Pflanze eine Düngung zu empfehlen sein. Es kann Ihnen daher geraten werden, die Pflanzlöcher mit Moorerde zu düngen. Anzunehmen ist, daß auch die Fichte bei Anwendung der Moordüngung ein zur Bildung der Hecke ausreichendes Wachstum entwickeln und sich dort halten wird. Weitere Heckenpflanzen sind Weißdorn und Sanddorn, letzterer wächst auch auf armem Sandboden!

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Oberntirchen in der Oberförsterei Obernkirchen (**Minden**) kommt voraussichtlich am 1. April 1917 zur Neu-Besetzung. Mit derselben sind verbunden: a) Nutzbare Dienstländereien 2 ha, Nutzungsgeld 48 Mk. jährlich; b) Stellenzulage 150 Mk. jährlich; c) freie Dienstwohnung; d) Dienstaufwand: 150 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schulz, Förster und Forstschreiber zu Walsrode, Oberf. Walsrode, wird zum 1. März d. Js. auf die Försterstelle Stellfelde, Oberf. Fallersleben (**Lüneburg**), versetzt.

Brandstaedter, Forstaufseher in der Oberförsterei Schorellen (**Gumbinnen**), ist zum Förster o. R. ernannt.

von Elmer, Reserveoberjäger, Stadtforst Bunzlau, ist die Einberufung nach der Oberförsterei Birnbaum (**Posen**) zurückgezogen.

Königreich Bayern.

Das **König-Ludwig-Kreuz** wurde verliehen an:

Dr. Behringer, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Oberfranken; **Engel**, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg; **von Glaß**, Regierungs- und Forstrat der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg; **Heimbach**, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Schwaben und Neuburg; **Keiper**, Regierungs- und Forstrat der Regierung der Pfalz; **Kleemann**, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Oberfranken; **Mayer**, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Mittelfranken; **Roeßler**, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Schwaben und Neuburg; **Wolz**, Regierungs- und Forstrat der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg; — ferner den Forsträten: **Blümm** in Hainberg, **Freiherrn Harsdorf von Endersdorf** in Rothenburg a. T., **Hareis** in Eichstädt, **Jüngling** in Ansbach, **Moyer** in Amberg, **Prell** in Bayreuth, **Schleip** in Bad Dürkheim, **Uhl** in Kaufbeuren, **Weigl** in Bayreuth; — den Forstmeistern: **Ebenböck** in Flößberg, **Erhart** in Monheim, **Ferrich** in Bergheim, **Gabler** in Unterlezheim, **Walther von Herbstenburg** in Waldmünchen, **Herold** in Rohrbrunn, **Knobloch** in Kirchheimbolanden, **Leitschuh** in Bodenwöhr, **List** in Zusmarshausen, **Mayer** in Kronach, **Meltenleiter** in Donauwörth, **Neuert** in Steinwiesen, **Nüßlein** in Nittenau, **Schackhäuser** in Geroldsgrün, **Staub** in Sulzschneid, **Schuster** in Roding; — den Forstamtsassessoren: **Altmann** in Pfreimd, **Fleischer** in Limmersdorf, **von Glaß** in Kemnath, **Koeol** in Jagdhaus, **Dr. Münch** in Stiftswalder-Forsthaus, **Regenbogen** und **Schoße** bei der Regierung von Schwaben und Neuburg; — **Reinhold**, Oberforstbuchhalter der Regierung von Mittelfranken; — den Forstbuchhaltern **Beck** bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und **Schnorr** bei der Regierung der Pfalz; — den Förstern: **Herrmann** in Fichtelberg, **Kundmüller** in Dorrendorf, **Narholz** in Breitenfurt, **Schönlaub** in Hochspeyer, **Sperr** in Reicholzried, **Wendler** in Kötzting, **Wilhelm** in Garsdorfer Waldhaus; — den Forstassistenten: **Ebert** in Breitenthal und **Haßle** in Dienhausen; — sowie den Waldwärtern: **Dornisch** in Oberer Hammer, **Eggert** in Böschingen und **Rainer** in Walkertshofen.

Königreich Württemberg.

Kirchle, Stiftungsforstwart in Dächingen, Oberamt Ehingen, wurde aus Anlaß seiner Zurruhesetzung die silberne Verdienstmedaille verliehen.

Herzogtum Anhalt.

Redemann, Hegemeister a. D. zu Friedrichsfeld, Kreis Hofgeismar, wurde der Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Elsaß-Lothringen.

Dubois, Kaiserlicher Forsthilfsaufseher, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle **Wolfswinkel**, Oberf. Hagenau-West, ab 1. Februar d. Js. übertragen.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4118a. Schulz, Förster in Omulef bei Kaltenborn, Bez. Allenstein.
4119a. Schwartz, Förster, Mönchgut bei Göhren, Reg.-Bez. Stralsund.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Ortsgruppe Stallischken: Brinkmann 10 Mk., Friese 5 Mk., Golz 15 Mk., Neureuter 2 Mk., Röwert 12 Mk., Rosenthal 10 Mk., Sieg 10 Mk., Thurau 10 Mk., Wottrich 5 Mk. Ortsgruppe Tilsit-Heidekrug: Bembenneck 15 Mk., Bliesner 5 Mk., Buchholz 10 Mk., Bindert 10 Mk., Crewell 5 Mk., Conradt 5 Mk., Densow 10 Mk., Dirwelis 5 Mk., Gerhardt 10 Mk., Guse 10 Mk., Groth 5 Mk., Grewatsch 5 Mk., Hassenstein 10 Mk., Hildebrandt 5 Mk., Hamm 5 Mk., Kirmes 15 Mk., Klandat 15 Mk., Krebs 3 Mk., Konke 5 Mk., Lemke 10 Mk., Mietzner 10 Mk., Oppermann 6 Mk., Quednau 10 Mk., Ringhardt 10 Mk., Raschies 3 Mk., Riedel 5 Mk., Schmolke 3 Mk., Stehlow 10 Mk., Schulz 5 Mk., Seewald 5 Mk., Wiedt 5 Mk., Weber 5 Mk., Zibell 6 Mk. Zusammen 322 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Wernen.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Baruschke 5 Mk., Bischoff 5 Mk., Büttner 5 Mk., Hasse 1 Mk., Hermann 5 Mk., Kamke 2 Mk., Kanngießer 3 Mk., Kusch 10 Mk., Werner 3 Mk., Wilke 3 Mk. Zusammen 42 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 42341,82 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in **Zoppot**, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen. Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Hannover. Diejenigen Herren Kollegen, die ihren Vereinsbeitrag, auch Kriegsspende, für 1917 noch nicht entrichtet haben und keiner Ortsgruppe angehören, werden gebeten, umgehend den fälligen Beitrag an Förster Ulrich, jetzt Pfennigstedterfeld bei Wildeshausen (Oldenburg), einzusenden. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Nienburg (Weser). Wegen Versetzung des Försters Ulrich sind Vereinsbeiträge und Kriegsspende an den Kollegen Forstaufseher Hinze, Nienburg (Weser), Nordwall, zu entrichten.

Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die **Mitgliederversammlung für 1917** wird am **Sonnabend, dem 17. Februar, nachmittags 6 Uhr**, im **„Prinz von Preußen"** zu **Neudamm** abgehalten.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Bericht über die stattgehabte Prüfung der Kasse und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Schatzmeisters.
3. Festsetzung der Höhe der Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März 1917 bis Ende Februar 1918, gemäß § 15d der Satzung.
4. Antrag des Vorstandes auf Bewilligung eines Jahresbeitrages an das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg.
5. Genehmigung des Haushaltsplans für das Jahr 1917.
6. Wahl des Ortes für die nächstjährige Mitgliederversammlung.
7. Verschiedenes.

Der Mitgliederversammlung geht eine 3 Uhr nachmittags beginnende **Vorstandssitzung** voraus. Nach der Mitgliederversammlung zwangloses geselliges Beisammensein.

Um zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder wird gebeten.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi,	Neumann,
Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.	Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dirker, Heinrich, Förster, Forsthaus Beweringen bei Trampke.
Großmann, Julius, Waldwärter, Eschwalde bei Warberg, Posen.
Henseler, August Albert, Privat-Forstaufseher, zurzeit Unteroffizier im Ers.-Batl. Res.-Rgt. 27, Weißenfels, Saale.
Lebrecht, Alfred, Förster beim Deutschen Forstamt Wilna-Sutwalki, zurzeit Koslowa-Ruda.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Betrifft Forstzeitungsabonnement.

Die hochverehrlichen Mitglieder, welche die Deutsche Forst-Zeitung zum Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf. das Jahr bestellt haben, ersuchen wir, den Abonnementsbetrag, soweit dies noch nicht geschehen ist, postwendend an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung (J. Neumann, Neudamm) einzusenden. Die Abonnementsbeträge werden bis zum 20. Februar erwartet und, wenn sie bis dahin nicht eingesandt sind, zuzüglich 35 Pf. Portokosten durch Postnachnahme erhoben.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

41. Summe lt. Forst-Zeitung 9616,72 M

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Förster G. Kröter, Wahrenberg b. Wittenberge	5,00 M
Verwalter P. Mendel, Ratiborhammer	5,00 „
Revierf. Burger, Fh. Grabine b. Zülz	3,00 „
Privatförster A. Ostrop, Neurode b. Vorderheide	3,00 „
Förster F. Zeitz, Schnega, Bez. Lüneburg	3,60 „
Förster W. Günther, Hohenwalde b. Ringenwalde	10,00 „
Förster B. Münzer, Steinbach b. Arloff	4,00 „
Förster R. Leben, Emmashof b. Staffelde	9,00 „
Revierf. Beyer, Gebhardsdorf, Kr. Lauban	5,00 „
Revierf. M. Mittrach, Neschwitz	2,00 „
Forstauff. W. Bohs, Fh. Eilering b. Schüttorf	2,00 „
Revierf. Gottwald, Arnsdorf b. Wohlau	2,80 „
M. Schneider, Gailsdorf	7,00 „
Förster Gryska, Proschlitz b. Pitschen	1,80 „
Forstverw. J. Horlitz, Dittersbach	3,00 „
Förster Kilian, Waldheim b. Weine	0,80 „

41. Summe 9681,72 M

Versammlung der Bezirksgruppe XII (Königreich Sachsen)

am 18. Februar d. Js., nachmittags 2 Uhr, in dem Fremdenhof „Zu den Drei Raben" in Dresden-A., Marienstraße 18/20.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden über die Vereinstätigkeit 1916.
2. Kurzer Vortrag über Fichtenreinzucht und gemischte Bestände.
3. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder.
4. Verschiedenes.

Recht zahlreiches Erscheinen ist dringend erwünscht. Gute Verpflegung ist gegen Abgabe von Marken zugesichert.

Forsthaus Hainewalde i. Sa., 26. Januar 1917.

A. Reußner, Revierförster, Vorsitzender.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Bezirksgruppe Harzgerode.

Mittwoch, den 14. Februar cr., nachmittags 4 Uhr, Versammlung in Harzgerode im Vereinslokal.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung.
2. Erhebung eines Sonderbeitrages.
3. Verschiedenes.

Forsthaus Alexisbad, 1. Februar 1917.

Der Vorsitzende. Polz.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hunderteinunddreißigster Wochenbericht.

27. Januar.

Türkei. Südlich des Tigris gewinnen die Engländer unter schweren Verlusten etwas Gelände. Wiederholte weitere Angriffe zurückgeschlagen. — Kreuzerkrieg. Deutsches Unterseeboot in der Nähe von Hammerfest gesunken.

28. Januar.

Frankreich. Starke Angriffe der Engländer nördlich von Armentières zurückgewiesen. Unternehmungen feindlicher Streifabteilungen westlich von Fromelles, östlich von Neuville—St. Vaast, auf dem Nordufer der Ancre und nördlich von Vic-sur-Aisne ohne Erfolg. Südwestlich von Le Transloy englischer Posten aufgehoben. Wiederholte heftige Angriffe der Franzosen gegen die gewonnenen Stellungen auf Höhe 304 zusammengebrochen. — Vogesen. Auf dem Hartmannsweilerkopf holen deutsche Sturmtrupps aus französischen Gräben 35 Gefangene und 1 Maschinengewehr. — Rußland. Im Süden. Russische Angriffe an der Slota Lipa zurückgeschlagen. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Stoßtrupps an der Narajowka. Angriffe der Russen im Mestecanesti-Abschnitt fehlgeschlagen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Erfolgreiche Unternehmung östlich des Doberdo-Sees. Zwischen Garda-See und Etsch-Tal lebhaftes feindliches Artilleriefeuer. — Kreuzerkrieg. Deutsches Unterseeboot versenkt am 9. Januar im östlichen Mittelmeer bewaffneten feindlichen Frachtdampfer, am 15. Januar bewaffneten englischen Tankdampfer, am 25. Januar bewaffneten feindlichen vollbesetzten Truppentransportdampfer. — Englischer Hilfskreuzer „Laurentic“ (14892 Tonnen) an der irischen Küste versenkt.

29. Januar.

Frankreich. An der Artois-Front Erkundungsgefechte. Zwischen Ancre und Somme starker Artilleriekampf. Angriffe der Franzosen gegen die Höhe 304 ergebnislos. Wichtige Erkundungsflüge deutscher Flieger über Calais und Boulogne. Bahnhof von Albert und Fabrikanlagen von Combasle erfolgreich mit Bomben belegt. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen und in der Struma-Niederung Zusammenstöße von Aufklärungsabteilungen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Erfolgreiche Unternehmungen österreichischer Truppen im Görzischen. Wirkungsvolle Vorstöße in die feindlichen Stellungen bei Kostanjevica und östlich Vertojba. 173 gefangene Italiener, 4 Maschinengewehre. — Kreuzerkrieg. Englischer Zerstörer durch deutsches Unterseeboot im englischen Kanal vernichtet.

30. Januar.

Vogesen. Starker Artilleriekampf an der lothringischen Grenze bei Leintrey. Angriffe der Franzosen abgewiesen. — Rußland. Im Nordosten. Russische Waldstellung auf dem Ostufer der Aa gestürmt. Starke Gegenangriffe zurückgewiesen. Über 900 Mann gefangen, 15 Maschinengewehre erbeutet. — Rumänische Front. Starke russische Angriffe südlich der Valeputna-Straße gescheitert. Russische Abteilung dringt in einen deutschen Stützpunkt ein. Starke feindliche Aufklärungsabteilungen nahe der Donau zurückgetrieben. — Mazedonische Front. Erfolgreiche Streife deutscher Erkunder im Cerna-Bogen. — Türkei. An der Tigris-Front erfolgreiche Unternehmungen türkischer Erkundungsabteilungen. — Persische Front. Diz Abad besetzt. Verfolgung des zurückweichenden Feindes. Türkische Kavallerie nähert sich Sultanabad. — Kreuzerkrieg. Französischer Truppentransportdampfer „Amiral Magon“ in der Gegend von Saloniki torpediert.

31. Januar.

Deutschland. Bekanntgabe der Note an die neutralen Mächte über den uneingeschränkten U-Boot-Krieg. — Frankreich. Wertvolle Feststellungen über den Feind durch Erkundungsvorstöße an vielen Stellen der Front. — Rußland. Im Süden. Erfolgreiches Eindringen sächsischer Truppen in die russischen Stellungen an der Narajowka südlich von Lipnika-Dolna. — Mazedonische Front. Südwestlich des Dojran-Sees vorgehende feindliche Abteilungen abgewiesen. — Türkei. Starker feindlicher Angriff gegen die türkische Stellung auf dem südlichen Tigris-Ufer gescheitert. Feindliche Infanterie fast völlig vernichtet. Heftiges Artilleriefeuer bei Fellahie und südlich des Tigris.

1. Februar.

Frankreich. Zahlreiche Vorstöße starker englischer Aufklärungsabteilungen zwischen Armentières und Arras gescheitert. Lebhafter Artilleriekampf beiderseits der Ancre und Somme.



Erfolgreiche Tätigkeit deutscher Erkunder südwestlich Miraumont und nordöstlich von Le Sars. Am Wege Gueudecourt—Beaulencourt dringen Engländer in die deutsche Stellung ein. Im Gegenangriff Stellung wieder gesäubert. An der Combreshöhe und im Ailly-Walde kehren deutsche Stoßtrupps aus der französischen Stellung mit Gefangenen zurück. — Vogesen. Erfolgreiche Unternehmung deutscher Aufklärer. — Bei Luftkämpfen büßen die Gegner 7 Flugzeuge ein.

2. Februar.

Frankreich. Luftangriff auf die feindlichen Lager Croombeke, den englischen Flugplatz Bailleul und auf Truppenlager nördlich Lorce. Im Luftkampf 6 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Vorstoß russischer Abteilungen bei Bekas an der ungarischen Ostgrenze zurückgeschlagen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Italienischer Flieger wirft auf Dabresina Bomben ab. — Türkei. Starke feindliche Angriffe auf die südlich des Tigris gelegenen türkischen Stellungen. Mit großen Verlusten die Engländer aus der von ihnen besetzten ersten Linie zurückgeschlagen. Östlich von Hamadan (persische Front) feindlicher Angriff abgewiesen.

3. Februar.

Frankreich. Zwischen Lens und Arras und von Serres bis zum St. Pierre-Vaast-Walde lebhafter Artilleriekampf. Nördlich der Ancre starke Angriffe der Engländer gescheitert. Eine englische Abteilung dringt in den vordersten deutschen Graben. Erfolgreiche Erkundungsvorstöße nordöstlich von Pont-à-Mousson und nördlich von St. Mihiel. Fliegerangriff auf Furnes und Adinkerke. — Rußland. Im Nordosten. Russische Angriffe an der Aa abgewiesen. — Mazedonische Front. Bei Monastir und zwischen Wardar- und Doiran-See lebhafte Feuerkämpfe.

28. Januar bis 3. Februar.

Kreuzerkrieg. Als versenkt gemeldet: 5 englische, 1 belgischer, 1 russischer, 1 portugiesischer, 9 norwegische, 3 dänische, 1 holländischer, 2 spanische, 1 griechischer Dampfer, 2 englische, 1 belgischer Fischdampfer, 2 englische, 2 dänische Segelschiffe. Durch Mine untergegangen: 2 englische, 2 norwegische Dampfer. Aufgebracht: 3 englische Fischdampfer, 1 norwegischer Dampfer.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Neder**, Sebastian, Hptm. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor). — **Rechtern**, Ernst, Hptm. u. Kompagnieführer, Jäg.-Batl. 14 (Kgl. preuß. Oberförster, Ebergötzen, Hildesheim). — **Schwarz**, Flieger-Oblt. (Fürstl. Oberförster, Wüstegiersdorf). — **Wiesend**, Peter, Lt. d. R. (Kgl. bayr. Forstassistent, Mittelneufnach). — **Dürr**, Friedr., Fwlt. (Kgl. bayr. Forstassistent, Ziemetshausen). — **Nicolaus**, Großh. hess. Forstmeister, Romrod. — **Thoma**, Max, städt. Forstassistent, Wemding. ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Koch**, Fwlt., R.-Inf.-Regt. 82 (Förster, Fhs. Lehnhausen, Oberf. Haina). — **Krause**, Fwlt., Ers.-Batl. Landw.-Inf.-Regt. 17 (Kgl. Förster, Grätz, Oberf. Wodek, Bromberg). — **Tettenborn**, Fwlt., R.-Inf.-Regt. 82 (Kgl. Förster, Altenlotheim, Cassel). — **Hasselt**, Hans, Fw. d. R. (Kgl. bayr. Forstassistent, Schwabach). — **Sadewasser**, Zahlmeister-Stellvertr. (Kgl. Förster, Kl.-Bartel, Oberf. Gr.-Bartel, Danzig). — **Schnell**, Otto, Sergeant, R.-Inf.-Regt. 88; ferner: die Hessische Tapferkeitsmedaille (Freiherrl. Riedesel'scher Forstwart, Stockhausen). — **Evert**, Heinrich, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Breitenthal). — **Mayr**, Anton, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Benediktbeuren). — **Gley**, Walter, Gefr., Jäg.-Batl. 14 (Sohn des Gutsförsters Gley, Quadenschönfeld). — **Schädtler**, Theobald, Gefr., Garde-Res.-Jäg.-Batl. — **Schmitzer**, Adalbert, Kgl. bayr. Forstassistent, St. Oswald. ✦ Das bayr. Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Sand**, Hugo, O.-Stv. (Kgl. bayr. Förster, Aura). ✦ Das Großh. Mecklenburg. Militärverdienstkreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Nädler**, Paul, Oberj., Jäg.-Batl. 14 (Revierförster, Buchholz). ✦ Das Österreichische Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit der Kriegsdekoration wurde verliehen an: **Heidecke**, Walter, Lt. u. Kompagnieführer, Inf.-Regt. 92, R. d. E. K.; ferner: das Braunschweig. Kriegsverdienstkreuz (Herzogl. braunschw. Reviergehilfe).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Schlegel**, Kurt, Hptm. d. R., R. d. E. K. (Kgl. preuß. Oberförster, Oberf. Warlubien (Marienwerder). — **Pawlowski**, Otto, Lt. d. R., Garde-Schützen-Batl. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Eugen Pawlowski, Oberf. Zbitzko). — **Clemens**, Paul (gel. Jäg.), Oberj., Jäg.-Batl. 2 (R. d. E. K.). — **Gleißl**, Franz, Einj. Utff., 23. bayr. R.-Inf.-Regt., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. bayr. Försters Gleißl, Irlbrunn). — **Schrott**, Carl, Oberj. (Fürstl. Hohenlohe'scher Förster, Kasimir). — **Klein**, Hermann, Gefr., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. bayr. Forstmeisters Eduard Klein, Heidenheim). — **Mathis**, Gemeindeförster, Urbeis, Kr. Schlettstadt.

Infolge Anstrengungen des Feldzuges ist gestorben: **Loycke**, Karl, Hptm. d. R. (Kgl. preuß. Oberförster, Oberf. Groß-Born (Köslin).

Im Felde plötzlich gestorben: **Schüler**, Karl (gel. Jäg.), Vfw., R.-Jäg.-Batl. 5, R. d. E. K. I. u. II. Kl.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 7. Neudamm, den 18. Februar 1917. 32. Band.

Der Einschlag des Winters 1916/17.

Der „Holzmarkt" bringt seit mehreren Jahren nach dem dort erscheinenden Holzverkaufsanzeiger Schätzungen über die wahrscheinliche Höhe des Holzeinschlages, die während des Weltkrieges besondere Bedeutung besitzen. Da in dieser Zeitung ungefähr 75 % der gesamten deutschen Holzerzeugung und 90 % des norddeutschen Einschlages ausgeboten werden, so gibt diese Zusammenstellung ein sehr gutes Bild von der Lage des Holzmarktes.

In Nr. 4 vom 9. Januar l. Js. wird folgende Statistik veröffentlicht:

Eiche:	1913	218 000 fm
	1914	93 230 „
	1915	97 414 „
	1916	76 680 „

Also ein Rückgang von fast 25 % gegenüber den vorausgegangenen beiden Kriegsjahren und etwa 66 % gegenüber dem letzten Friedensjahre. Es ist daher erheblicher Mangel an Eichenholz zu befürchten, was auch durch die gewaltige Steigerung der Preise für Spessarteichen bei den letzten Versteigerungen bestätigt wird.

Buche:	1913	448 510 fm
	1914	300 850 „
	1915	187 619 „
	1916	244 037 „

Wenn auch der diesjährige Einschlag jenen des Vorjahres um etwa 60 000 fm übertrifft, so erreicht er doch erst wenig mehr als die Hälfte jenes von 1913.

Kiefernschneideholz:

1913	3 301 027 fm	
1914	1 835 149 „	
1915	1 992 764	(hierzu aus Polen 402 761 fm)
1916	2 036 310	(„ „ „ 59 624 „)

Der Einschlag 1916 ist also nur wenig höher als jener von 1915, wobei aus Polen nur etwa 60 000 fm eingeführt werden und um ein volles Drittel geringer als jener des Jahres 1913. Eine wesentliche Erhöhung gegen Ende des Winters erscheint dringend geboten.

Fichte:

1913	1 413 366 fm	
1914	617 254 „	
1915	672 136	(hierzu aus Polen 77 443 fm)
1916	1 008 939	(„ „ „ 52 771 „)

Hier ist eine erhebliche Besserung gegenüber den beiden Vorjahren festzustellen, wenn auch der Einschlag des letzten Friedensjahres noch lange nicht erreicht wird. Der Einschlag an Fichtenholz hat noch besondere Bedeutung durch den erheblichen Beitrag, den die Fichtenrinde jetzt zur Deckung unseres Gerbstoffbedarfs liefert.

Grubenholz:	1913	1 566 114	fm
	1914	1 182 112	„
	1915	1 125 379	„
	1916	1 681 390	„

Bei diesem Sortiment allein wird dank der zielbewußten Arbeit aller Beteiligten die Friedensziffer jetzt schon um rund 120 000 fm überschritten.

Bei Zusammenstellung aller vorgenannten Sortimente ergibt sich, daß der Einschlag des Jahres 1916 noch um etwa 2 Millionen Festmeter gegenüber dem letzten Friedensjahre zurückbleibt.

Die große Knappheit, welche zurzeit herrscht, zeigt recht deutlich das Ergebnis der Werkstattnutzholz-Verdingung der östlichen Eisenbahndirektionen, die am 25. Januar in Berlin stattgefunden hat. Hier ist eine Preissteigerung von 70 bis über 100 % gegenüber dem Jahre 1916 und eine solche von weit mehr als 100 % gegenüber dem Jahre 1915 festzustellen. Für Kiefern-Schnittwaren I. Klasse werden 165 ℳ frei Schneidemühl, für II. Klasse 125 ℳ frei Berlin gefordert. Auch bei der Eiche wurden 90 % mehr verlangt als 1915.

Der Bericht des „Holzmarktes“ über diese Verdingung sagt daher wohl nicht mit Unrecht, daß wir „in einer Zeit allergrößter Holzknappheit und schlimmster Befürchtung für die Zukunft“ stehen.

Bei dem Ausblick in die Zukunft darf man nicht übersehen, daß Deutschland unmittelbar vor Ausbruch des Krieges eine Mehreinfuhr von 14 Millionen Festmeter Nutzholz, annähernd 75 % der eigenen Erzeugung, nötig hatte, um seinen Bedarf zu befriedigen. Der größte Teil dieser Einfuhr wird aber wenigstens in den ersten Jahren nach dem Friedensschlusse fehlen. Wir werden also tief in die Spartöpfe unserer Altbestände eingreifen müssen!

Eine für Beamten-Kriegshinterbliebene wichtige Entscheidung.

Der über ein Jahr schwebende Rechtsstreit, ob den zu Zivilhinterbliebenengeldern berechtigten Kriegshinterbliebenen eines Beamten von den militärischen Bezügen nur die niederen Sätze der Kriegsversorgung, sondern auch daneben die Sätze der allgemeinen Versorgung gezahlt werden müssen, ist, wie wir bereits mitteilen konnten, vom Reichsgericht endgültig dahin entschieden worden, daß beide Sätze zu gewähren sind. Bei der Bedeutung, die diese Entscheidung für alle Forstbeamtenwitwen hat, deren Männer im Kriege als Offizierstellvertreter, Feldwebel, Unteroffiziere oder Gemeine gefallen oder ihren Verwundungen oder durch den Krieg veranlaßten Krankheiten erlegen sind, verlohnt es sich, noch einmal eingehend auf diese Angelegenheit zurückzukommen, nachdem der Wortlaut der Reichsgerichtsentscheidung, den wir demnächst im Förster-Jahrbuch 1916 veröffentlichen werden, jetzt vorliegt.

Die militärische Versorgung der bezeichneten Hinterbliebenen besteht aus der allgemeinen Versorgung und der Kriegsversorgung. Diese zerfällt wieder in niedere und höhere Sätze, die in Anwendung kommen, je nachdem den Hinterbliebenen neben der Kriegsversorgung die allgemeine Versorgung zusteht oder nicht. Letztere ruht nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 120) neben einer Versorgung, die aus einer Wiederanstellung oder Beschäftigung des Beamten im Zivildienste erwächst. Die Militärverwaltung gewährte bisher allen Beamtenhinterbliebenen die niederen Sätze der Kriegsversorgung, da ihnen daneben die allgemeine Versorgung zustand, ließ letztere aber allen Hinterbliebenen, die auch von der Zivilverwaltung eine Versorgung erhielten, im Hinblick auf obige Ruhevorschrift nicht auszahlen. Nun kann aber bei den im Felde gefallenen Beamten deren Hinterbliebenenansprüche aus einer vor dem Kriege erfolgten Anstellung stammen, nicht von einer Wiederanstellung die Rede sein. Die Annahme der Militärverwaltung, daß mit dem Worte „Wiederanstellung“ nichts anderes habe gesagt werden sollen, als mit „Anstellung“, ist daher vom Reichsgericht abgelehnt worden. Immer handele es sich hier um eine Anstellung, die erst erfolge nach dem Ausscheiden des Angestellten aus einem früheren Dienstverhältnis, niemals um eine Anstellung, die erfolge während des Fortbestehens des anderen Dienstverhältnisses. Eine Anstellung letzterer Art als Wiederanstellung zu bezeichnen, sei begrifflich unmöglich. Aber auch unter den Begriff der „Beschäftigung“ kann die Stellung eines angestellten Beamten nicht gebracht werden, wie in den Entscheidungsgründen ausführlich nachgewiesen wird. Unter der Beschäftigung, welche neben der Wiederanstellung genannt wird, sei übrigens nur eine solche Beschäftigung zu verstehen, die dem Ausscheiden aus dem früheren Dienste nachfolge.

Die Begründung geht auch auf die frühere Gesetzgebung zurück und weist nach, daß nach der Auslegung der Militärverwaltung die militärische Versorgung der Kriegshinterbliebenen gegenüber dem früheren Rechte niedriger bemessen wäre. Diese Verkürzung würde zwar auch die Hinterbliebenen solcher höherer Be-

amten, die als Militärpersonen der Unterklassen gefallen sind, treffen, ganz überwiegend aber doch die Hinterbliebenen der mittleren und unteren Beamten, und gerade hier würde sie besonders hart und unbillig wirken. Die Lage dieser Beamten sei im allgemeinen einen solche, daß ihr Gehalt und etwaige Nebeneinkünfte aus einem bescheidenen Vermögen oder aus Nebenbeschäftigungen gerade hinreichen, um den standesgemäßen Unterhalt des Beamten und seiner Familie und die Erziehung der Kinder zu ermöglichen. Durch Kapitalsansammlung oder Lebensversicherung für den Unterhalt der Familie nach seinem Tode zu sorgen, falle einem solchen Beamten wesentlich schwerer, als dem freien Gewerbetreibenden oder dem Privatangestellten von gleicher Bildung und Leistungsfähigkeit. Ihm diene der Anspruch auf die Witwen- und Waisenversorgung, den er den Seinigen durch seine Dienststellung erwerbe, als Ersatz für eine sonstige Fürsorge, die ihm nicht möglich sei. Sterbe er früh, so seien Witwen- und Waisengeld gering, und die standesgemäße Erziehung der Kinder, an der auch die Gesamtheit ein Interesse habe, werde gefährdet. In einem Volkskriege drohe diese Gefahr des Herabsinkens all den zahlreichen Familien in frühem Lebensalter fallender vermögensloser Beamten. Ihnen und gerade nur ihnen die doch nur knappen Gebührnisse des früheren Rechtes noch erheblich zu beschränken, könne unmöglich die Absicht eines Gesetzes sein, das Friedens- und Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen umfassend regeln wollte und das notwendig mit dem Eintritt eines großen, das ganze Volk in Waffen setzenden Krieges rechnen mußte. Es wäre auch tatsächlich nicht beabsichtigt, eine solche Verkürzung herbeizuführen. Die Herabsetzung der Beträge des Kriegswitwen- und Waisengeldes in dem Falle, daß die allgemeine Versorgung zusteht, erfolgte nur, um eine Erhöhung der bisherigen Sätze zu vermeiden; denn, so sage die Begründung zu § 20 des Entwurfs,

„es würde über das Bedürfnis hinausgehen, die erst im Jahre 1901, wie allgemein anerkannt ist, ausreichend geregelte Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden jetzt schon wieder zu erhöhen."

Danach bekommen von der Militärverwaltung:

die Hinterbliebenen aller aus der Zivillaufbahn (u. E. also auch aus der Reservejägerlaufbahn) hervorgegangenen etatmäßigen Beamten, und zwar	die Witwe		jedes Kind bei Lebzeiten der Mutter		jedes Kind nach dem Tode der Mutter	
	bisher ℳ	künftig ℳ	bisher ℳ	künftig ℳ	bisher ℳ	künftig ℳ
eines Offizierstellvertreters, Feldwebels, Vizefeldwebels oder eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels	300	600	108	168	140	240
eines sonstigen Sergeanten oder eines Unteroffiziers	200	500	108	168	140	240
eines Gefreiten oder Gemeinen	100	400	108	168	140	240

Ob diese Erhöhung auch den Hinterbliebenen eines aus der Militäranwärter- oder aktiven Oberjäger-Laufbahn hervorgegangenen etatmäßigen Beamten zuteil wird, steht noch dahin. Hier könnte immerhin eine Auslegung des erwähnten § 31 zu einem anderen Ergebnis kommen, da diese Beamten vor ihrer Zivilanstellung schon beim Militär angestellt waren, so daß erst durch einen neuen Rechtsstreit Klarheit zu schaffen wäre.

Es ist zu hoffen, daß die Militärverwaltung die Verpflichtung zur Neufestsetzung und Nachbewilligung der bereits angewiesenen Beträge auch in denjenigen Fällen anerkennt, in denen die Hinterbliebenen den Rechtsweg nicht beschritten, sondern sich bei der niedrigeren Festsetzung beruhigt haben.

Aber nicht nur für die Witwen und Waisen etatmäßiger Beamten, die einen Anspruch auf Zivilversorgung haben, ist die Reichsgerichtsentscheidung von Bedeutung, sondern auch für die Hinterbliebenen nicht etatmäßiger Beamten, die die Zivilversorgung nicht beanspruchen können, denen sie aber nach dem Ermessen der Zentralbehörden bewilligt werden darf. (Vergl. Artikel VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 117.) Derartige Bewilligungen waren bisher zwecklos, da nach der bisherigen Praxis des Kriegsministeriums sofort eine Entziehung der militärischen allgemeinen Versorgung eintrat. Wo also lediglich diese Wechselwirkung den Anlaß zur Ablehnung einer gnadenweisen Bewilligung der Zivilwitwen- und Waisengelder gegeben hat, dürfte jetzt eine erneute Eingabe, die wir allen in dieser Lage befindlichen preußischen Forstaufseherwitwen empfehlen möchten, Aussicht auf Erfolg haben.

Daß der Rechtsstreit durch sämtliche Instanzen hat durchgeführt werden können, ist dem Verbande deutscher Beamtenvereine und anderen Verbänden zu danken, die in dem verhandelten Einzelfalle den Hinterbliebenen eines im Kriege gefallenen württembergischen Hauptlehrers tatkräftige Rechtshilfe gewährt haben.

Vom Holzmarkt.

(Fortsetzung.)

Aus Bayern. Seit der letzten Berichterstattung ist bezüglich fast aller Holzarten und Sortimente eine kaum für möglich gehaltene, teilweise ganz sprunghafte Steigerung der Waldpreise eingetreten.

Am augenfälligsten bei der sonst etwas mißachteten Rotbuche, von welcher gegenwärtig für Kriegsbedarf (Gewehrschäfte, Handgranatengriffe, Fahrzeuge usw.) so große Mengen beansprucht werden, daß sie nur mit Mühe beschafft werden können. Auch Buchenschwellenholz war lebhaft gefragt. Die großen Herbstverkäufe vor der Fällung in Unterfranken erbrachten für Stammholz 130—180 % und für Schwellenholz 120 bis 140 % der Forsttaxen. Die Erlöse schwankten für I. Klasse zwischen 51 und 68 *M*, für II. Klasse zwischen 40 und 57 *M*; für III. bis VI. Klasse betrugen die Durchschnittserlöse rund 41 — 30 — 22 — 17 *M*. Für Schwellenholz I. Klasse (26 cm Mindestzopfstärke) wurden durchschnittlich 20 *M* je Festmeter bezahlt. Damit scheint aber die Aufwärtsbewegung der Buchenpreise noch nicht abgeschlossen zu sein, denn einige Verkäufe der letzten Zeit in mittel- und unterfränkischen Forstämtern erbrachten über 200 % der Taxen. Allerdings betrifft diese außerordentliche Preissteigerung in der Hauptsache die früher viel zu niedrig bewerteten schwächsten Stammholzklassen. Eschen- und Lindenstammholz wurde fortdauernd zu höchsten Preisen gekauft, auch Birke, Schwarzerle und Pappeln waren sehr lebhaft gefragt. Leider sind diese Holzarten im modernen Wirtschaftswalde so schwach vertreten, daß eine Befriedigung der Nachfrage nicht möglich ist.

Ziemlich ruhig liegt im großen ganzen noch der Markt für Eichenstammholz. Zwar waren die Ergebnisse einiger kürzlich in Unterfranken abgehaltenen Eichenversteigerungen nicht gerade unbefriedigend; ein umfangreicher Bedarf an Eichenstammholz scheint aber zurzeit noch nicht vorzuliegen, so daß immerhin einige Vorsicht in bezug auf Einschläge größeren Umfanges ratsam sein dürfte.

Nadelnutzholz wurde in allen Sortimenten und in jeder angebotenen Menge glatt abgesetzt.

Was in erster Linie das Fichten- und Tannenstammholz betrifft, so sind zuverlässige Anzeiger für die Beurteilung der Marktlage die großen gemeinschaftlichen Handelsholzversteigerungen, welche alljährlich seitens größerer Forstämtergruppen in den südbayerischen Regierungsbezirken abgehalten werden. So verkauften Ende Oktober zehn niederbayerische Forstämter 13600 fm Lang- und 54500 fm Blochholz bei einer Gesamttaxe von 1678000 *M* um 2561000 *M* = 153 %, ferner um Mitte Dezember 20 schwäbische Forstämter insgesamt 103500 fm Lang- und 40600 fm Blochholz bei einer Gesamttaxe von 2875000 *M* um 4514000 *M* = 157 % der Taxe. Andere Großverkäufe ergaben vielfach noch höhere, in einzelnen Fällen sogar 200 % der Taxe übersteigende Erlöse. Die Preise der Nadellang- und Blochhölzer I. Klasse bewegten sich in der Hauptsache zwischen 40 und 50 *M*.

Für Föhrenstammholz liegen die Verhältnisse ähnlich wie beim Fichtenstammholze. Besonderes Interesse wegen der erzielten hohen Preise verdient eine Nadellangholz-Versteigerung des Forstamtes Ansbach. Hier wurden 4200 fm Fichten-, 860 fm Föhren- und 130 fm Weymouthskiefern-Langholz um 169 % der Taxe verkauft und für die einzelnen Klassen folgende Preise bezahlt:

Fichten-Langholz	I.—V. Kl.	53,17	49,74	42,88	34,30	29,16	*M*
Föhren- „	I.—V. Kl.	53,17	49,74	41,16	34,30	27,44	„
Weym. „	II.—V. Kl.	—	51,45	42,88	34,30	27,44	„

Föhrenschwellenholz war in gleicher Weise gesucht wie das Stammholz.

Nadelgrubenholz erbrachte durchschnittlich 160 % der Taxe und etwas über 18 *M* je Festmeter.

Nach Papierholz herrschte andauernd rege Nachfrage, so daß die Anschläge allenthalben weit überboten wurden; I. Klasse wurde mit 20 bis 26 *M*, II. Klasse mit 16—23 *M* je Raummeter bezahlt.

Die Brennholzpreise sind gegenüber dem Vorjahre neuerdings gestiegen. Diese Steigerung wird voraussichtlich infolge der herrschenden Kohleknappheit und des scharfen Wettbewerbes der chemischen Industrie (Buche, Birke), der Gerbstoffwerke (Eiche), der Holzwollefabriken (Nadelholz) usw. auch in den kommenden Monaten anhalten.

Aus Elsaß-Lothringen. Seit Anfang Oktober 1916 haben sich die in Nr. 44 der „Deutschen Forst-Zeitung“ geschilderten Holzhandelsverhältnisse nicht wesentlich geändert: trotz teurer und schwieriger Abfuhr sehr hohe, ja teilweise noch nie dagewesene Holzpreise.

Nachfrage nach Eichenstammholz hob sich, und zwar sowohl an starkem als mittelstarkem Werkholz und Waggonholz, ferner an mittelstarkem Schwellenholz und an schwächerem Grubenholz. Beim lothringischen Vorverkaufe erzielten 7600 fm Eichenstammholz folgende Preise, jeweils in Mark: Ia 89,60, Ib 65,20, IIa 69,60, IIb 51, IIIa 49, IIIb 39,50, IVa 40, IVb 27,20, V 22,50, VI 16,20. Hiermit sind die Eichennutzholzpreise von 1913 und anfangs 1914 wieder erreicht, für V und VI sogar überschritten. Im Unterelsaß erzielten 150 fm Eichenschwellenholz Ib bis Vb 41,50 *M*, 500 fm IVb u. Vb 25,70 *M*. Eichennutzrollen brachten in Lothringen als Grubenstempelholz 15,40 *M* je Raummeter, im Unterelsaß 10,50 bis 14 *M*; Eichennutzprügel galten 7,70 bis 9,60 *M*.

Preise für Eschenabschnitte blieben hoch; II 116,70, III 102, IV 98, V 84,20 *M*.

Buchenwerkholz mehr und mehr gesucht; Preise 1913/14 wieder erreicht. Ia 24 bis 33 *M*, IIa 20,50 bis 32,50, IIIa 18 bis 30, IVa 18 bis 27,50 *M*; Preise sind noch im Steigen begriffen. Ia bis 52,50 *M*, IIa bis 50,50 *M*, IIIa bis 46 *M*, IVa bis 36 *M*. Astiges Buchenschwellen- und Grubenholz ebenfalls gegenüber 1915/16 stark angezogen auf Durchschnittspreise für Ib bis Vb von 17 bis 22,60 *M*.

Kleinere Mengen Hainbuchen- und Birkenstammholz bei lebhafter Nachfrage für allerlei Heereslieferungen gut bezahlt. Abgesehen von

obigen schwachen Eichenhölzern und Buchengrubenhölzern war namentlich Kieferngrubenholz sehr gesucht; geschältes Langholz bis zu 19 cm Mittendurchmesser erlöste im Unterelsaß 16 bis 22,30 M; in Lothringen, welches Kieferngrubenstammholz von 18 bis 24 cm Mittendurchmesser als I. Klasse aushält, erzielte diese sogar im Durchschnitt für 3070 fm 26,70 M, die II. Klasse von 17 cm und weniger immer noch 23,80 M bei einem Angebote von 3200 fm. Es wäre jede Menge absetzbar gewesen.

Preise für Kiefernnutzrollen und desgleichen Prügel als Stempelholz je Raummeter 13,50 bis 16,20 für erstere und 9,45 bis 14,80 für letztere. Kiefernnutzreiser brachten sogar 7,50 bis 8,80 je Raummeter.

Nadelholzpapierholz erzielte Rekordpreise von 14 bis 18,40 M für geschälte Tannen- und Fichtenrollen und von 14 bis 16 M für desgleichen Prügel. Aspenpapierholz galt ungeschält durchschnittlich 10,35 M je Raummeter Rollen und 6,50 M je Raummeter Prügel.

Bedarf an Tannen-Fichten-Stämmen und -Abschnitten für Heereslieferungen enorm hoch und daher zu Preisen von 222% von der einfachen Taxe führend. Das bedeutet in der lothringischen Oberförsterei Walscheid folgende Preise: Langholz I 57,70, II 48,80, III 42,20, IV 33,30, V 26,60, VI 22,20 M; Abschnitte I 51, II 44,40, III 35,50 M; diese Preise gelten für normale Ware, Ausschuß 30% weniger. Im sogenannten Militär-Sperrgebiete werden wegen erschwerter Konkurrenz der Händler und wegen ungünstiger Abfuhr nur die halben Preise erzielt.

Auch Kiefernstammholz I. bis IV. Klasse und Abschnitte I. bis III. Klasse zu erheblichen Mehrerlösen gegen die Taxe absetzbar, einige Hundert Festmeter Kiefernschwellenholz ergaben den günstigen Durchschnittspreis von 32,10 M. Nachfrage hält an.

Die Brennholzreste aus dem Wirtschaftsjahre 1916 gingen flott ab; auch für das neue Wirtschaftsjahr 1917 sind bereits einige freihändige Abschlüsse und Versteigerungen zu sehr guten Preisen zu stande gekommen.

Die Gesamt-Konjunktur für Nutz- und Brennholz läßt sich sonach sehr günstig an.

(Schluß folgt.)

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

In der Sitzung der verstärkten Staatshaushaltskommission des Abgeordnetenhauses am Freitag, den 9. Februar 1917, wurde der **Etat der Forstverwaltung** in Einnahme und Ausgabe nach der Vorlage erledigt.

Der Minister wies darauf hin, daß der Mangel an Holzarbeitern und Gespannen der Abfuhr von Holz während des Krieges erhebliche Schwierigkeiten bereite. Es sei sein Bestreben, daß das Brennholz zu erträglichen Preisen an die Landbevölkerung gelange. Durch Versteigerungen habe sich dieses Ziel nicht erreichen lassen; denn in den Fällen, wo die Versteigerung mit beschränkter Konkurrenz stattfand, und nur Kriegerfrauen und Kriegerwitwen zum Bieten zugelassen wurden, hätten sich diese überboten, so daß die Preise eine unerträgliche Höhe erreichten. Infolgedessen habe er die Verfügung getroffen, daß die Oberförster den Gemeinden Holz zur Verfügung stellten, damit diese es zu den mittleren Preisen an Gemeindeangehörige abgäben. Er hoffe bestimmt, daß die Oberförster seinen Intentionen nachkämen.

Der Oberlandforstmeister gab nähere Mitteilungen über den Holzeinschlag in den letzten drei Jahren. Danach sind im Jahre 1914 11,3 Millionen Festmeter Derbholz eingeschlagen und für 147,7 Millionen Mark verwertet worden. Im Jahre 1915 wurden 8,3 Millionen Festmeter eingeschlagen und für 128,5 Millionen Mark verwertet. Im Jahre 1916 wurden 8,5 Millionen Festmeter eingeschlagen. Die voraussichtlichen Einnahmen dafür dürften sich auf etwa 134,6 Millionen Mark belaufen. — Der Oberlandforstmeister erklärte ferner, daß die Forstverwaltung sich nicht entschließen könnte, die Auktionen aufzugeben und auf den Verkauf an Händler zu verzichten. Auf Anfrage aus der Kommission teilte er folgende Zahlen mit: Gefallen bzw. aus Veranlassung des Krieges gestorben sind im Jahre 1916: 2 Regierungsforstbeamte, 6 Oberförster mit Revier, 1 Oberförster ohne Revier, 2 Forstassessoren, 2 Forstreferendare, 13 Forstbeflissene, 1 Forstkassenrendant, 1 Förster mit Revier, 10 Forstschreiber bzw. Förster ohne Revier, 10 Forstversorgungsberechtigte, 5 Reservejäger, 20 Oberjäger und 5 Lehrlinge. Diese letzteren drei Zahlen würden sich nach Erledigung der schwebenden Feststellungen noch erhöhen.*) Unbesetzt sind zurzeit 6 Regierungsforstbeamtenstellen, 95 Oberförsterstellen mit Revier, 1 Oberförsterstelle ohne Revier, 5 Forstkassenrendantenstellen, etwa 50 Revierförster- und Försterstellen mit Revier. Von 761 eingerichteten Oberförsterstellen werden zurzeit verwaltet: 478 von aktiven Oberförstern, 44 von Oberförstern d. R. und Forstassessoren, 8 von Referendaren, 60 von Revierförstern, 146 von Förstern, 24 von pensionierten oder ehemaligen Forstverwaltungsbeamten, 1 von einem pensionierten Hegemeister. Demnach sei es klar, daß durch den Krieg die Anstellungsverhältnisse für die Anwärter der höheren Forstkarriere sich ändern. Auf eine weitere Anfrage erklärte der Oberlandforstmeister, daß zur Vermeidung der früheren Überfüllung die Zahl der Anwärter für die höhere Forstkarriere für die Folge sich nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung des Bedürfnisses richten werde. Schon jetzt lasse sich voraussehen, daß im Jahre 1918 alle Forstassessoren angestellt sein werden. Für Aufhebung kommen noch etwa 30 Oberförsterstellen in Frage; eine Entscheidung sei

*) Die Gesamtverluste des preußischen Staatsforstbeamtenstandes seit Beginn des Krieges überhaupt sind in einer Zusammenstellung auf Seite 105 in dieser Nummer enthalten.

noch nicht getroffen. Die Zersplitterung einzelner Reviere habe es notwendig erscheinen lassen, die Dienstaufwandsentschädigungen für eine Reihe von Oberförstern auf 6000 M hinaufzusetzen, um ihnen das Halten eines Kraftwagens zu ermöglichen und zur Pflicht zu machen. Hinsichtlich der Forstreferendare, die Kriegsteilnehmer seien, habe die landwirtschaftliche Verwaltung Vorschriften erlassen, die es den Referendaren ermöglichen, zwei Jahre nach bestandenem Examen das Assessorexamen zu machen.

Die Petition des Magistrats in Hann.-Münden um Belassung der Forstakademie in Hann.-Münden wurde von der Staatshaushaltskommission ebenso wie von der Finanzkommission des Herrenhauses der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Nachweisung der Veränderungen des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung im Etatsjahre 1915 sowie die Denkschrift über die Grundstückserwerbungen und Veräußerungen, deren Wert im einzelnen Falle 100000 Mark überstiegen hat, wurde durch Kenntnisnahme erledigt. Daraus sind besonders hervorzuheben: 1. An den Kreis Niederbarnim ist zur Errichtung eines gemeinsamen Wasserwerkes für den östlichen Teil seines Bezirkes eine 12,7576 ha große Fläche der Jagen 209, 214, 215, 219, 223 und 228 der Oberförsterei Cöpenick zu dem mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit des Unternehmens als angemessen zu bezeichnenden Preise von 1,30 M für das Quadratmeter — einschließlich des Holzbestandes — verkauft worden. — 2. Der Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen, sind die an ihren Grundbesitz angrenzenden Jagen 30 bis 57 der Oberförsterei Hiesfeld, der sogenannte Fernewald, von 488,5920 ha Größe behufs späterer Erweiterung des Hüttenbetriebs zum angemessenen Preise von 2026498 M käuflich überlassen. Der Verkauf des außer Zusammenhang mit dem übrigen Forstbesitz liegenden Waldes war empfehlenswert, weil er hohe Verwaltungskosten erforderte und auch infolge des minderwertigen Bodens eine Bewirtschaftung nicht lohnend war.

Der Etat der Domänenverwaltung wurde gleichfalls in Einnahme und Ausgabe genehmigt. Wir teilen aus dem Berichte folgendes mit:

Der Pachtzins der im Jahre 1915 neuverpachteten Domänen stieg um 26,1 %, im Jahre 1916 um 23,2 %. Die fiskalischen Domänen erfuhren einen Flächenzugang durch Kauf von 122,572 ha, wofür ein Kaufgeld von 251234,53 M gezahlt wurde. Demgegenüber steht ein Flächenabgang durch Verkauf von 4778,597 ha; der Betrag des hierfür aufgekommenen Kaufgeldes beträgt 1833466,14 M. Die hohe Summe, die beim Übergang einer Domäne in eine andere Hand der neue Pächter bei den jetzigen hohen Preisen für das Inventar zu zahlen habe, lasse es erwünscht erscheinen, daß nach Möglichkeit der bisherige Pächter freihändig zur Neuverpachtung zugelassen werde. Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten sei von der Domänenverwaltung in Aussicht genommen. Es sei aber nicht beabsichtigt, Domänen zu zerschlagen, es solle vielmehr zurückgegriffen werden auf solche Domänen, die, wie namentlich in der Provinz Hessen-Nassau, sehr viele Streuparzellen hätten.

Der Minister teilte mit, daß mit der Stadt Berlin Verhandlungen schweben wegen Ankaufs forstfiskalischer Grundstücke für Besiedlungszwecke und Kleinwohnungen in der Nähe Berlins. Sobald sich die Zeit erübrigen lasse, werde festgestellt werden, welches Gelände in Aussicht genommen werden könnte. Allerdings müsse erwartet werden, daß die einzelnen Gemeinden, die Terrain besäßen, dies für den gleichen Zweck hergäben. In Betracht komme für den Zweck namentlich auch Ruhleben.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Heranziehung des Erlöses aus Holzeinschlägen in Privatwaldungen zur Kriegssteuer.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I B Id 152/I A Ie 18602

Berlin, 13. Januar 1917.

Abschrift.

Der Reichskanzler.
(Reichsschatzamt.)
II A 11045.

Berlin W 66,
24. Dezember 1916.

Es ist mehrfach aus den Kreisen der Interessenten wie auch behördlicherseits darauf hingewiesen worden, daß manche privaten Waldbesitzer sich wegen der drohenden Belastung durch die außerordentliche Kriegsabgabe zu größeren Holzabtrieben, insbesondere zu Kapitalschlägen nicht bewegen lassen, und es ist deshalb angeregt worden, der Frage näher zu treten, ob und wie sich eine solche Hemmung beseitigen ließe, die der für die Allgemeinheit und vor allem für die Kriegswirtschaft so dringend erwünschten Ausbeutung der Privatforsten bis zur Grenze der wirtschaftlichen Möglichkeit erwächst.

In der Heranziehung des Erlöses aus dem Holzeinschlag zur Kriegsabgabe kann ich eine besondere Härte insoweit nicht anerkennen, als es sich um innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe handelt. Der Erlös aus solchen Holzeinschlägen stellt sich als eine laufende Jahreseinnahme dar und, da der lediglich aus Ersparnissen herrührende Vermögenszuwachs allgemein von der Kriegssteuer erfaßt wird, kann eine auch nur teilweise Freilassung solcher Holzerlöse meines Erachtens nicht zugestanden werden. Auch die Handhabung des Billigkeitserlasses darf zu einer vorzugsweisen Behandlung einzelner Erwerbsstände nicht führen.

Anders liegt die Sache, wenn außergewöhnliche oder nicht regelmäßige Abtriebe vorliegen, wenn insbesondere zufällig in dem Veranlagungszeitraum 1914/1916 der Holzzuwachs eines langen Zeitraums, unter Umständen eines solchen von 100 Jahren, auf einmal genutzt wird. In Fällen dieser Art handelt es sich doch um einen außerordentlichen Vermögensanfall, der allerdings in

seiner Höhe durch die Kriegsverhältnisse beeinflußt wird. Trotzdem wird nach den gesetzlichen Vorschriften auch hier wohl stets der gesamte Holzerlös, soweit er nicht verbraucht oder durch Vermögensverluste ausgeglichen ist, als kriegssteuerpflichtiger Vermögenszuwachs erscheinen. Der gemeine Wert eines Waldes, in dem außerordentliche Holzabtriebe vorgekommen sind, wird für den 31. Dezember 1916 selten, wenn nie, niedriger anzusetzen sein als der bei der Veranlagung des Wehrbeitrages zugrunde gelegte Wert. Das gleiche gilt, wenn für den 31. Dezember 1916 die Bewertung nach den Gestehungskosten beantragt wird, denn der Holzabtrieb wird nicht als eine durch Verschlechterung entstandene Wertminderung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes, § 30 Abs. 4 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen angesehen werden können. Abhilfe würde daher nur im Wege des § 36 des Kriegssteuergesetzes vielleicht in der Weise möglich sein, daß die Erlöse aus nicht regelmäßigen (nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegenden) Holzabtrieben bis zur Höhe der letzten Friedenspreise von der Kriegssteuer freigestellt werden, so daß nur der infolge der Kriegspreise erzielte Mehrerlös von der Kriegssteuer erfaßt würde. Es wird dann Sache des Bundesrats sein, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit Vermögensanfälle aus außerordentlichen Holzabtrieben gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes von der Abgabe zu befreien sind.

Falls dort meiner Auffassung beigetreten wird, stelle ich ergebenst anheim, die Veranlagungsbehörde auf die Sach- und Rechtslage hinzuweisen, um gegebenenfalls gemäß § 31 Abs. 1 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

Im Auftrage: gez. Jahn.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur geneigten Kenntnisnahme.

Im Auftrage: gez. Jahn.

An die Bundesregierungen.

Abschrift übersende ich mit dem Bemerken, daß der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 3. Januar 1917 — II 13155 — die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen und der Veranlagungskommissionen angewiesen hat, nach § 31 Abs. 1 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen und Artikel 27 Abs. 2 der preußischen Ausführungsvorschriften zu verfahren, falls sich in einem Einzelfalle die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Vermeidung besonderer Härten den Bundesrat anzurufen.

Ich ersuche ergebenst, die in Frage kommenden Besitzer von Privatwaldungen entsprechend schleunigst zu verständigen.

In Vertretung:
von Falkenhausen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Steuerfreiheit der Kriegszulagen und Beihilfen.** Im verstärkten Haushaltsausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses standen in der vorigen Woche drei Anträge zur Beratung, die die Steuerfreiheit der Kriegszulagen und Beihilfen erreichen wollen. Nach längeren Erörterungen wurde der folgende fortschrittliche Antrag angenommen: „Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reichs, des Staats und der Kommunalverbände, sowie der Geistlichen, Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindesteuern." Der Finanzminister stimmte dem Antrag zu.

— **Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen.** Eine einmalige Abfindungssumme kann Kriegerwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung gewährt werden. Sie darf bis zur Höhe von 5/6 des dreifachen Betrages der Kriegsversorgung betragen, also bis zu 1000 M für die Witwe eines Gemeinen, bis zu 1250 M für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers usw., bis zu 1500 M für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels usw., bis zu 3000 M für die Witwe eines Hauptmannes, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants, bis zu 4000 M für die Witwe eines Stabsoffiziers, bis zu 5000 M für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung. Das Kriegsministerium hat jetzt dazu die näheren Bestimmungen den beteiligten Stellen mitgeteilt. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Bedürfnisses. In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Abfindungssumme gilt als Vorschuß für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten sollte. Sie wird nur gewährt, wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Gesuche sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörde zu richten.

— **Unentgeltliche Kochkurse für Waldarbeiter in der Pfalz.** Die Regierungsforstkammer der Pfalz, die durch weitgehende Beschäftigung von Frauen und Mädchen beim Fällungsbetrieb und deren Versorgung mit Schutzkleidern und Schuhwerk sich sehr verdient gemacht hat, lieferte einen neuen Beweis ihrer Arbeiterfreundlichkeit dadurch, daß sie unentgeltliche Kochkurse für die Frauen und Töchter der Staatsforstarbeiter eingerichtet hat, in welchen mit Rücksicht auf die Kartoffelknappheit die Verwendung von Runkelrüben zur Streckung verschiedener Kartoffelgerichte praktisch gelehrt wird. Die Kosten für die Bezahlung der Hauswirtschaftslehrerinnen, sowie die Kosten für

die Materialien, Feuerung usw. übernimmt die Staatskasse. Die Kurse finden in drei Gruppen mit je 10 bis 12 Forstämtern statt. F.

— **Die Freigabe von Sohlleder für die Forstbeamten und Holzschläger** ist dringend erforderlich, wenn der Winterholzeinschlag keine Störungen erfahren soll. Das Tätigkeitsfeld der Forstbeamten, sowie der im Schlagbetriebe beschäftigten Arbeiter, ist draußen im Walde. Ihre Füße kommen den ganzen Tag mit der Schneedecke oder, was noch schlimmer ist, mit dem von dieser gebildeten Schlamm unausgesetzt in Berührung. Mangelt es an einer dauerhaften Fußbekleidung, ist besonders deren Besohlung leicht durchlässig, so sind Erkältungen nicht zu vermeiden. Da es sich zurzeit überwiegend um ältere Personen handelt, deren Körper meist mehr oder weniger für Krankheiten empfänglich ist, so liegt diese Befürchtung gegenwärtig näher wie sonst. Mit Ersatzstoffen, die für Leute ausreichen, die im Innern von Gebäuden arbeiten, ist hier nicht geholfen. Auch die Benutzung von sogenannten Holzschuhen ist ausgeschlossen, da die in Frage stehenden Personen zu den Arbeitsstellen weitere Wege zurücklegen müssen. Eine schwere Fußbekleidung hindert außerdem die Beweglichkeit bei der Arbeit und gibt dadurch leicht Veranlassung zu Unfällen. Soll also der Holzeinschlag keine Störung erfahren, so muß vor allen Dingen die Fußbekleidung so beschaffen sein, daß die Füße gegen Kälte und Nässe geschützt sind, das ist aber nur mit Sohlen aus Kernleder zu erreichen. Hier beherzige man ganz besonders die alte, bewährte ärztliche Regel:

Die Füße mußt du warm dir halten,
Weit leichter kann der Kopf, als diese dir erkalten! S.

Forstwirtschaft.

— **Deutscher Kiefernsamen.** (Eingesandt.) Die Erzeugung rein deutschen Kiefernsamens wird in diesem Winter durch geringen Zapfenbehang, vornehmlich aber durch Mangel an Zapfenpflückern und anhaltend starken Frost, welcher die Einbringung fast verhindert, sehr ungünstig beeinträchtigt. Infolgedessen ist der Eingang nachweisbar deutschen Zapfenmaterials im allgemeinen und insbesondere bei den Kontrollklengen des deutschen Forstwirtschaftsrates ein schleppender. Nur bei Bewilligung des fast doppelten Preises gegenüber dem Vorjahre können beschränkte Quantitäten Zapfen hereinkommen, welche ein kleines Samenerträgnis liefern. Vorräte in Zapfen oder Samen aus dem verflossenen Jahre scheinen nur teilweise in nicht erheblichem Maße vorhanden zu sein. Diese geschilderten Verhältnisse werden mit den bestehenden Schwierigkeiten (Arbeiternot, Arbeitsverteuerung, Kohlenmangel usw.) für garantiert deutschen Kiefernsamen (Kontrollsaat) mit befriedigender Keimkraft aller Voraussicht nach, je nach dem garantierten Gebrauchswert, einen ungefähren Preis von M 15—18 pro Kilo bedingen müssen. Es dürfte sich darnach empfehlen, möglichst bald die Samenbestellungen zu übermitteln, schon im Interesse einer sicheren und rechtzeitigen Zuteilung, um wegen Mangel an Personal und Arbeitskräften eine möglichst rasche und sachgemäße Erledigung der Aufträge vornehmen zu können.

— **Druckfehlerberichtigung.** In dem Aufsatz „Zur Frage der Holzteergewinnung“ in Nr. 5 der „Deutschen Forstzeitung“ vom 4. Februar 1917 muß es auf Seite 62, Zeile 8/9 von oben, heißen: „etwa . . . 40 kg Teer und **2** kg Harzgalle . . .“ (statt 4 kg Harzgalle).

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 12. Februar 1917. Rotwild ½ kg 1,25 M, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 M, Wildenten 7—8 M das Stück. Kaninchen, zahme, ½ kg 2,50—3,00 M, Krähen 1,50—1,75 M das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 20. **Hinterbliebenenbezüge und Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.** 1. Wie lange muß die Ehe mit einem Königl. Preuß. Beamten (z. B. Förster) bestanden haben, um der hinterbliebenen Witwe rechtlichen Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge zu gewähren? 2. Hat die Witwe auch dann Anspruch auf Witwen- bzw. Waisengeld, wenn die Ehe erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist? T., Kgl. Först., z. Z. Feldw.-Ltn.

Antwort: Zu 1. Nach § 13 des Gesetzes betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) hat die Witwe keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Nach den gemachten Erfahrungen sind mitunter Beamte auf dem Todesbette eine Ehe eingegangen, um der Witwe das Witwengeld zuzuwenden. Derartigen Spekulationen auf den nahe bevorstehenden Tod des Beamten sollte durch vorbemerkte Bestimmung vorgebeugt werden. Der Anspruch auf Waisengeld bleibt in diesem Falle unberührt, und zwar beträgt letzteres hier ein Drittel des — fingiert zu berechnenden — Witwengeldes in Übereinstimmung mit § 9 Ziffer 2 des genannten Gesetzes. Je nach Lage der Verhältnisse steht nach § 20 Abs. 2 daselbst den Beteiligten die Beschreitung des Rechtsweges offen, doch muß die Entscheidung des De-

partementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden. Die Klage ist beim Landgericht zu erheben. Zu 2. Nein! Witwe und hinterbliebene Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist, haben keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld. Unter der Versetzung in den Ruhestand ist der wirkliche Austritt aus dem Staatsdienst, nicht die Verfügung über diesen Austritt zu verstehen. Wenn ein pensionierter Beamter in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eintritt und in dieser Stellung stirbt, so gebührt seinen Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld auch dann, wenn sie aus einer Ehe stammen, die während des Ruhestandes des Beamten vor dessen Wiedereintritt in den Staatsdienst geschlossen ist.

Anfrage Nr. 21. **Jagdschein zur Kaninchenjagd.** Ist, wenn der Eigentümer des Grundstücks die Erlaubnis zur Jagd auf wilde Kaninchen erteilt hat, auch noch die Lösung eines Jagdscheines erforderlich? T. in K.

Antwort: Da ein Jagdschein nur für die Jagdausübung auf jagdbare Tiere notwendig ist und da wilde Kaninchen nicht zu den jagdbaren Tieren gehören, so bedarf es zur Jagd auf die letzteren keines Jagdscheines. Wir raten Ihnen aber, sich zu erkundigen, ob bei Ihnen eine Polizeiverordnung besteht, wonach jemand, der ein Schießgewehr mit Munition führen will, einen Waffenschein lösen muß.

Anfrage Nr. 22. **Jagdverpachtung.** Bei der öffentlichen Versteigerung einer Gemeindejagd war ich Bestbieter geblieben. Später hat der Jagdvorsteher, nach Herbeiführung eines Gemeindebeschlusses, den Jagdpachtvertrag mit dem Drittbestbieter — einem Mitglied des Gemeinderates — abgeschlossen und dieser die Jagdpacht auf den von mir gebotenen Betrag erhöht. In den der Ausbietung zugrunde gelegten Bedingungen stand allerdings, daß der Jagdvorsteher sich die Auswahl der Pächter unter den Bietern nach freiem Ermessen vorbehalte. Entspricht das von dem Jagdvorsteher geübte Verfahren den Bestimmungen der Jagdordnung, bzw. den zu dieser ergangenen Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts? Ist ein solches Verfahren überhaupt zulässig? Königl. Hegem. V. i. D.

Antwort: Aus der Tatsache, daß Sie Bestbietender geblieben sind, erwuchsen für Sie nicht die geringsten Rechtsansprüche. Das Verhalten des Jagdvorstehers entspricht durchaus dem Gesetz und der praktischen Übung. Der Vorbehalt der Auswahl unter den Bestbietenden hätte ihn auch dann zu Ihrer Umgehung berechtigt, wenn der Drittbestbietende sein Gebot nicht nachträglich bis zu Ihrem Gebote erhöht haben würde. Pachtrechte entstehen erst mit der unbeanstandeten Auslegung des schriftlichen Pachtvertrages. -B.

Anfrage Nr. 23. **Fangen von Katzen.** In dem großen Garten des Lazaretts streichen des Nachts viel wildernde Katzen umher, die zum Teil auch in der Lazarettküche Fleisch fortgetragen haben. Mit Genehmigung des Lazarett-Inspektors habe ich nun eine Anzahl Katzen mit einem kleinen Revolver durch Kopfschuß getötet. Kann ich von den Katzenbesitzern wegen Sachbeschädigung bzw. auf Schadenersatz verklagt werden? Sold. d. R. M. in Pl.

Antwort: Von einer strafbaren Sachbeschädigung Ihrerseits kann deswegen keine Rede sein, weil Ihnen beim Fangen und Töten der Katzen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt hat. Wir raten Ihnen aber, in der Zukunft etwas vorsichtiger zu sein, damit nicht eine Klage auf Schadenersatz nachfolgt. Wenn die Katzen, wie Sie schreiben, gewildert haben, so könnte sich nur der Jagdberechtigte beeinträchtigt fühlen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Dreizehnte Kriegsverlustliste der preußischen Staatsforstbeamten,

soweit sie aus den amtlichen Verlustlisten und sonstigen Mitteilungen festgestellt werden konnten.

Forstmeister.

Wannow, Egon (30. 11. 16), Rehhorst (Potsdam).

Oberförster m. R.

de Grahl, Kurt (16. 4. 15), Lahnstein (Wiesbaden). Infolge eines Herzschlages gestorben.
Lohcke, Karl (14. 1. 17), Großborn (Köslin).
Schlegel, Kurt (25. 1. 17), Warlubien (Marienwerder).

Forstassessoren.

Martin (26. 12. 14).

Forstreferendare.

Schmalfuß, Wilhelm (27. 7. 16).

Forstbeflissene.

Bleibtreu, Hermann (4. 9. 16).
Braffe, Karl (—).
Bräuer, Hans (1. 11. 16).
Junicke, Hans-Günther (1. 3. 16).
Onstein, Werner (14. 8. 16).
Stegemann, Johannes (20. 9. 16).

Freiherr von Wolff-Metternich, Josef (1916)
Graf Wolff-Metternich (1914).

Förster o. R.

Rippel, Gustav (15. 9. 16), Sayn (Coblenz).
Schulze (17. 9. 16), Langeloh (Lüneburg).
Viecenz, Max (9. 11. 16), Osterode a. Harz (Hildesheim).

Forstversorgungsberechtigte.

Biallowons (9. 7. 16), Oberförsterei Carzig (Frankfurt a. O.).
Rögener, Rathlosen (Hannover), vermißt und für tot erklärt.
Stein, Georg (12. 8. 16), Feldwebel, Jäger-Batl. Nr. 9. (Bez. Cassel notiert.) Infolge Anstrengungen des Feldzuges in Deutschland gestorben.

Reservejäger.

Kartheuser, Viktor (30. 12. 16), Bez. Merseburg.

Aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger.

Kirchner, Fritz (31. 8. 16), Gefreiter, Res.-Jäg.-Batl. Nr. 6.
Stibenz, Helmut (20. 9. 16), Vizefeldwebel, Res.-Jäger-Batl. Nr. 6.

Forstlehrlinge.

Falk, Hermann (17. 9. 16), Gefreiter, Jäger-Btl. Nr. 11.

Mit dieser Zusammenstellung erhöht sich die Zahl der uns bekannt gewordenen, auf dem Felde der Ehre gebliebenen Angehörigen und Anwärter des Königlich preußischen Staats- und Kronforstbeamtenstandes auf 574. Gefallen sind: 1 Oberforstmeister, 4 Regierungs- und Forsträte (darunter 1 Revierverwalter), 15 Forstmeister, 29 Oberförster mit Revier, 5 Oberförster ohne Revier, 39 Forstassessoren, 17 Forstreferendare, 55 Forstbeflissene, (= 165 Angehörige der Forstverwaltungslaufbahn). 2 Forstkassenrendanten, 11 Förster mit Revier, 49 Förster ohne Revier, 96 Forstversorgungsberechtigte, 46 Reservejäger, 178 aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger und 27 Forstlehrlinge (= 407 Angehörige der Försterlaufbahn). Wo die früheren Zusammenstellungen zu finden sind, ist auf Seite 662 des Jahrgangs 1916 vermerkt.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle zu Mohlen, Oberförsterei Padrojen (Gumbinnen), kommt zum 1. April d. Js. zur Neubesetzung. Zu der erledigten Stelle gehören: a) Dienstwohnung, b) an Dienstland rund 15 ha Acker und rund 4 ha Wiesen. Die Schule ist in Gr.-Mohlen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Adler, Königl. Förster, Borack, Stifts-Oberförsterei Neuzelle (Frankfurt a. O.), wurde am 20. Januar d. Js. zum Königl. Hegemeister ernannt.

Tumulka, Forstaufseher, ist zum 1. März 1917 zum Förster o. R. in Consschütz, Oberf. Kreuzburgerhütte (Oppeln), ernannt.

Privatforstdienst.

Riedel, Oberforstmeister zu Uiest, in Fürstlich Hohenlohe-Oehringenschen Diensten, tritt nach Zeitungsmeldungen vom 1. April ab in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger ist der Fürstliche Forstmeister **Brodersen** in Sausenberg ernannt.

Großherzogtum Baden.

Das Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen den Forsträten: **Jager** und **Rettich**; den Forstmeistern: **Greiner**, **Korn**, **Kaulinger**, **Riedmatter**, **Roth**, **Freiherrn von Schweickhard**, **Sexauer**, **Waag** und **Wittenau**; den Oberförstern: **Burger**, **Cadenbach**, **Feutzling**, **Ficht**, **Hartnagel**, **Hartwig**, **Krauß**, **Lambinus**, **Reinhardt**, **Salzgeber** und **Völker**.

Freiherr von Rinck, Forstamtmann in St. Märgen, wurde nach Ueberlingen versetzt und bis auf weiteres mit der Leitung des Forstamtsdienstes betraut.

Ganter, Oberförster zu Villingen, wird ab 1. April 1917 in den Ruhestand versetzt.

Großherzogtum Hessen.

Bechtel, Forstassessor, zurzeit im Felde, ist mit Wirkung vom 1. Februar d. Js. ab zum Forstassistenten ernannt.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

von Arenstorff, Oberförster in Steinforde, wurde zum Forstmeister ernannt.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Schmid, Regierungs- und Forstrat in Weimar, wurde zum Oberforstrat ernannt.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. L. wurde ernannt:

Fraedrich, Königl. Förster, Ludersdorfer-Damm, Oberf. Kummersdorf (Potsdam), Feldwebelleutnant, Res.-Jäger-Batl. Nr. 16.

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:

Seffen, forstversorgungsberechtigter Anwärter, Bez. Cöln, z. Zt. Förster der Stadt Brilon, Vizefeldwebel, Jäger-Ersatz-Batl. Nr. 11.

Zum Leutnant d. R. wurde befördert:

Mohr, gelernter Jäger, Res.-Infanterie-Regt. Nr. 5.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz.** Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4127 a. **Kempting**, Forstaufseher in Kraghammer, Bez. Arnsberg.
4140 a. **Schulz**, Forstaufseher in Rumbeck, Post Oeventrop, Bez. Arnsberg.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Unsere Kriegsspende.

Nachstehend geben wir die vierte Generalquittung über die bis Ende Dezember 1916 eingegangenen Beiträge.

Nr.	Bezirksgruppe	Betrag der Spende: bis zum 31. Juli 1916 ℳ	vom 1. August bis Ende Dezember 1916 ℳ	im ganzen ℳ
1	Aachen	92,05	—	92,05
2	Allenstein . . .	977,12	376,—	1353,12
3	Arnsberg . . .	557,25	—	557,25
4	Breslau	806,85	20,—	826,85
5	Bromberg . . .	1217,—	429,—	1646,—
6	Cassel (Ost) . .	181[illegible],—	166,—	1979,—
7	Cassel (West) . .	2083,75	3,—	2086,75
8	Coblenz	793,09	—	793,09
9	Cöln	284,50	—	284,50
10	Danzig	756,65	—	756,65



Nr.	Bezirksgruppe	Betrag der Spende: bis zum 31. Juli 1916 M	vom 1. August bis Ende Dezember 1916 M	im ganzen M
11	Düsseldorf . . .	668,85	—	668,85
12	Erfurt	573,—	—	573,—
13	Frankfurt a. O.	1954,35	570,50	2524,85
14	Gumbinnen . .	536,50	—	536,50
15	Hannover . .	2497,95	—	2497,95
16	Hildesheim . .	2748,95	270,—	3018,95
17	Königsberg . .	520,50	10,—	530,50
18	Köslin	1068,75	33,—	1101,75
19	Liegnitz	288,45	33,—	321,45
20	Lüneburg . . .	561,50	—	561,50
21	Magdeburg . .	868,50	—	868,50
22	Marienwerder .	2627,85	201,65	2829,50
23	Merseburg . . .	591,15	69,70	660,85
24	Minden-Münster	1127,25	50,—	1177,25
25	Oppeln	603,—	51,—	654,—
26	Osnabr.-Aurich.	863,—	99,—	962,—
27	Potsdam . . .	2691,30	—	2691,30
28	Posen	757,50	—	757,50
29	Schleswig . . .	572,60	—	572,60
30	Stade	347,50	—	347,50
31	Stettin	1250,65	199,—	1449,65
32	Stralsund . . .	881.47	556,33	1437,80
33	Trier	1265,01	330,75	1595,76
34	Wiesbaden . . .	985,10	—	985,10
	Außerdem sind eingegangen	1225,98		1225,98
	Hegemeister Fricke, Eichenkamp . .		10,—	10,—
	" S in R.		25,—	25,—
	Hauptmann Breckwinkel, Allenstein		5,—	5,—
	Zinsen von der Reichs- und Ostbank		636,—	636,—
			Sa:	41601,85

Allen Gebern herzlichen Dank. Die Sammlung wird fortgesetzt.

Der Vorstand.
J. A.: Belte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Hintersee-Carpin (Regbz. Stettin). Versammlung am Sonnabend, dem 24. Februar 1917, nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal in Hintersee. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung von 1916 und Jahresbericht; 2. Vortrag über die Mitgliederversammlung in Stettin, von Herrn Hegemeister Haase; 3. Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Kriegsspende; 4. Verschiedenes. Um rege Beteiligung bittet

Der Vorstand. Herpin.

Berichte.

Bezirksgruppen:

Lüneburg. Der Abschluß der Jahresrechnung für das Jahr 1916 wird, da Ortsgruppen nicht bestehen, hier nachstehend bekannt gegeben.

Vermögens-Übersicht am 1. Januar 1916.

1. 400 M Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe) zum Nennwerte von . . . . 400,— M
2. lt. Sparkassenbuch . . . . 124,73 „
3. barer Kassenbestand . . . . . . 0,85 „

Summe 525,58 M

Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1916.

1. Die Einnahmen betrugen . . . 191,33 M
2. die Ausgaben betrugen . . . . 179,98 „

Mithin Rechnungs-Überschuß 11,35 M

Von den vorstehend bezeichneten Ausgaben im Betrage von . . . . . 179,98 M sind: 1. bei der Sparkasse hinterlegt 120,— „
2. die dem Kapital zugeschriebenen Zinsen . . . . 13,48 „
3. Sonstige Ausgaben . . . . . . 46,50 „

Vermögens-Bestand am 1. Januar 1917.

1. 400 M Deutsche Reichsanleihe zum Nennwerte von . . . . 400,— M
2. lt. Sparkassenbuch . . . . 244,73 „
3. barer Kassenbestand . . . . . . 11,35 „

Summe 656,08 M

Die Prüfung der Jahresrechnungen für 1915 und 1916 und die Entlastung des unterzeichneten Schatzmeisters muß einer später abzuhaltenden Versammlung der Mitglieder der Bezirksgruppe vorbehalten bleiben.

Der Schatzmeister. Kommert.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Die Versammlung am 14. Januar wurde um 3,45 Uhr, wie üblich, eröffnet. Die Tagesordnung wurde erledigt. 1. Die Beiträge wurden eingezogen. 2. Die Jahresrechnung für 1916 wurde vom Schatzmeister, Hegemeister Pischler, gelegt. Nach Prüfung derselben durch die Kollegen Gaffron und Hertzog und Richtigbefund wurde Entlastung erteilt. 3. Den Bericht über die Versammlung der Bezirksgruppe Breslau erstattete Kollege Pischler unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Beschlüssen des Hauptvereins, welche bei Tagung des engeren Vorstandes gefaßt worden sind. Kollege Sacher, welcher dieser Tagung beigewohnt hatte, gab uns noch interessante Erläuterungen kund. 4. Verschiedenes. Der Jahresbericht über das Vereinsjahr 1916 wurde verlesen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht in der Forst-Zeitung die Geschäftsanzeigen in der gleichen Zahl, wie in der Deutschen Jäger-Zeitung erscheinen könnten.*) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht zahlen und sich nicht im Heeresdienst befinden, sollen nach § 5 der Satzungen behandelt werden. Zur ferneren, recht regen Betätigung der Geldsammlung zur Kriegsspende wurden die Mitglieder erneut angeregt und Sammellisten verteilt. Ende der Sitzung um 5,30 Uhr. Der Vorstand. Pischler.

*) Es wäre in der Tat sehr erfreulich, wenn die Inserenten der Deutschen Jäger-Zeitung auch die Deutsche Forst-Zeitung einmütig für ihre Ankündigungen benutzen wollten. Gern sollten unsererseits alle Schritte getan werden, um das zu erreichen; allerdings befürchten wir, daß der Erfolg unserer Bemühungen sich nur ganz allmählich einstellen wird, da naturgemäß viele Anzeigenden die Kosten einer doppelten Insertion scheuen werden, trotzdem sie gewiß große Geschäftsvorteile verspricht.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Betrifft Forstzeitungsabonnement.

Die hochverehrlichen Mitglieder, welche die Deutsche Forst-Zeitung zum Vorzugspreise von 5 Mk. 20 Pf. das Jahr bestellt haben, ersuchen wir, den Abonnementsbetrag, soweit dies noch nicht geschehen ist, postwendend an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung (J. Neumann, Neudamm) einzusenden. Die Abonnementsbeträge werden bis zum 20. Februar erwartet und, wenn sie bis dahin nicht eingesandt sind, zuzüglich 35 Pf. Portokosten durch Postnachnahme erhoben.

Die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Bohme, Herbert, Kaufmann, Breslau 18, Lindenallee 3.
Hahn, Paul, Privatförster, Triestwitz, Post Gradiz, Kr. Torgau.
Grimm, Otto, Kaiserl. Förster bei der Zivilverwaltung Polen, Garwolin, Post über Warschau 2.

Aufnahme in die Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Am 1. Juli 1917 beginnt für die Forstlehrlingsschule zu Templin ein neues Schuljahr. Anmeldungen zur Aufnahme sind bis spätestens 1. März 1917 dem Unterzeichneten einzureichen, welcher über die Kosten des Schulbesuches und die Aufnahmebedingungen sowie auch über den Entwickelungsgang des Privatförsters auf Anfrage nähere Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verein „Waldheil" an Privatforstbeamte, welche Mitglied des Vereins „Waldheil" sind, zur Ausbildung ihrer Söhne eine Anzahl Stipendien zu je 100 ℳ zu vergeben hat. Etwaige Gesuche um solche sind an den Verein „Waldheil" zu Neudamm zu richten.

Templin (Uckermark), Dezember 1916.

Jacob, Direktor.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertzweiunddreißigster Wochenbericht.

3. Februar.

Frankreich. Deutsches Marineflugzeug belegt die Hafenanlagen von Dünkirchen erfolgreich mit Bomben.

4. Februar.

Deutschland. Abbruch der diplomatischen Beziehungen Amerikas zu Deutschland. — Frankreich. Vom Nordufer der Ancre bis zur Somme starkes Artilleriefeuer. Größter Teil der Gräben östlich von Beaucourt den Engländern wieder entrissen. Starke englische Angriffe nördlich von Beaucourt und gegen die Stellungen von östlich Grandcourt bis südlich von Pys gescheitert. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Stoßtrupps in die feindlichen Linien südlich der Somme. — Rußland. Im Süden. An der Narajowka russische Abteilungen zurückgewiesen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindliche Stellung westlich des Ploecken-Passes (Karnischer Kamm) zerstört. 29 Italiener gefangen genommen, 1 Maschinengewehr, 1 Minenwerfer erbeutet. — Türkei. Südlich des Tigris heftiger Artilleriekampf. An der persischen Front feindlicher Zug mit 335 beladenen Kamelen erbeutet. Feindliche Angriffe auf den rechten türkischen Flügel der Kaukasus-Front abgeschlagen.

5. Februar.

Frankreich. Zwischen Ancre und Somme starker Feuerkampf. Erfolgreiche Erkundungsvorstöße im Somme-Gebiet, auf dem Ostufer der Maas und an der lothringischen Grenze. Deutsche Bombengeschwader belegen die Bahnhöfe von Albert, Amiens und Acheux (nördlich Albert) und Truppenlager und Bahnverladestelle bei Bray erfolgreich mit Bomben. Im Luftkampf vier feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Mazedonische Front. Lebhaftes Feuer im Cerna-Bogen und in der Struma-Niederung.

6. Februar.

Frankreich. Erfolgreiche Erkundungsvorstöße nahe der Küste, beiderseits der Ancre und an der Nordostfront von Verdun. Erfolgreiche Luftangriffe auf die Bahnhofsanlagen von Albert und Dernancourt und auf die feindlichen Truppenlager bei Hebuterne und Propart. — Vogesen. Angriffe französischer Kompagnie südwestlich von Sennheim abgewiesen. — Rußland. Mitte. Deutsche Stoßtrupps zerstören feindliche Stellung an der Beresina. 52 Gefangene, 9 Minenwerfer erbeutet. — Im Süden. Erfolgreicher Vorstoß an der Bahn Kowel—Luck. Angriff feindlicher Kompagnien nordöstlich Kirlibaba gescheitert. — Rumänische Front. Lebhaftes Artilleriefeuer längs Putna und Sereth. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen und auf beiden Wardar-Ufern starke Feuertätigkeit. Feindlicher Doppeldecker vernichtet.

7. Februar.

Belgien. Lebhafte Feuertätigkeit im Ypern-Bogen. Im Wytschaete-Bogen erheblicher Teil der feindlichen Minengänge zerstört. Englisches Fliegergeschwader wirft auf Brügge Bomben ab; militärischer Schaden nicht entstanden; eine Frau und 16 Kinder getötet. — Frankreich.



Lebhafter Artilleriekampf beiderseits des Kanals von La Bassee und der Ancre und bei Bouchavesnes. Nächtliche Angriffe der Engländer auf dem Nordufer der Ancre und südöstlich von Bouchavesnes durch Gegenstoß ergebnislos. Im Aire-Tal und bei Vauquois östlich der Argonnen holen deutsche Stoßtrupps Gefangene aus französischen Gräben. — Rußland. Im Süden. Erfolgreicher Erkundungsvorstoß bei Kisielin, westlich von Luck. Rege Feuertätigkeit und Gefechte in den Karpathen und im Berggelände der westlichen Moldau. — Mazedonische Front. Zwischen Ochrida- und Prespa-See erfolgreiche Vorpostengefechte.

8. Februar.

Deutschland. Im Januar in Luftkämpfen verlorengegangen: 34 deutsche, 55 feindliche Flugzeuge; 3 feindliche Fesselballons zum Absturz gebracht. — Belgien. Lebhafter Artilleriekampf im Ypern- und Wytschaete-Bogen. — Frankreich. Von der Ancre bis zur Somme heftige Artilleriekämpfe. Angriffe der Engländer bei Serres abgewiesen. Angriffe auf dem Nordufer der Ancre bringen dem Feinde bei Baillescourt Geländegewinn. Nördlich des St. Pierre-Vaast-Waldes verbleibt den Engländern eine schmale Einbruchsstelle. Bei Flirey (zwischen Maas und Mosel) erfolgreiches Vordringen deutscher Kompagnien bis in die dritte französische Linie. Türkei. Südlich vom Tigris starkes Artilleriefeuer. Angriff feindlicher Kompagnien zurückgewiesen. An der Fellahiefront rege Erkundungstätigkeit. Nördlich von Bitlis (Kaukasusfront) feindliche Kompagnie vertrieben. Auf dem linken Flügel Angriff starker feindlicher Erkundungsabteilung abgeschlagen. — Kreuzerkrieg. Englischer Torpedobootszerstörer durch Mine gesunken.

9. Februar.

Belgien. An der Ypern- und Wytschaete-Front gesteigerte Artillerietätigkeit. — Frankreich. Lebhaftes Artilleriefeuer zwischen Ancre und Somme. Angriffe englischer Abteilungen südlich von Sailly abgewiesen. Französischer Angriff gegen die Höhe 304 zurückgewiesen. Vorstoß feindlicher Kompagnie auf dem östlichen Ufer der Maas, am Pfefferrücken, gescheitert. Bei Vaux, nördlich von St. Mihiel, vernichten deutsche Stoßtrupps französische Unterstände mit deren Besatzung. — Deutsche Marineflugzeuge belegen die Flugplätze St. Pol bei Dünkirchen und Coxide wirkungsvoll mit Bomben. — Rußland. Im Süden. Erfolgreicher Vorstoß österreichischer Truppen nordwestlich von Stanislau. — Mazedonische Front. Zwischen Wardar und Dojran-See lebhaftes Geschütz- und Minenwerferfeuer. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Görzischen mehrere feindliche Grabenstücke gestürmt; 15 Offiziere, 650 Mann gefangen genommen, 10 Maschinengewehre, 2 Minenwerfer, viel Kriegsmaterial erbeutet.

10. Februar.

Deutschland. Feindliche Fliegerangriffe im lothringischen Becken und Saargebiet, sowie auf Karlsruhe. Ein feindlicher Doppeldecker abgeschossen. — Frankreich. Westlich von Lille, beiderseits des Kanals von La Bassee und der Scarpe, sowie im nördlichen Teil des Somme-Gebietes lebhafter Artilleriekampf. Starke Angriffe der Engländer auf dem Nord- und Südufer der Ancre zurückgewiesen. Am Wege von Buisieux nach Beaucourt dringen Engländer in Kompagniebreite in deutsche Stellung. Auf dem linken Maas-Ufer starkes Artilleriefeuer. Französische Angriffe im Walde von Ailly, südöstlich von St. Mihiel, und an der Mosel abgeschlagen. Lebhafte Tätigkeit deutscher Fliegergeschwader. Feindliche militärische und Verkehrsanlagen erfolgreich mit Bomben belegt. Drei feindliche Flugzeuge in Brand geschossen. — Rußland. Im Nordosten. Angriffe russischer Jagdkommandos bei Postawy, nördlich des Narodz-Sees, und südöstlich von Zlotow abgewiesen. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Stoßtrupps im Unterlauf des Stochod. — Mazedonische Front. Französischer Vorstoß nordwestlich von Monastir und starker englischer Angriff westlich des Dojran-Sees erfolglos. — Italienischer Kriegsschauplatz. Angriffe der Italiener um die ihnen entrissenen Gräben im Görzischen verlustreich gescheitert; 370 Gefangene. Erfolgreiche Unternehmung nördlich von Tolmein. Feindlicher Angriff am Stilfser Joch blutig abgewiesen. Feindlicher Fliegerangriff auf Triest.

4. bis 10. Februar.

Kreuzerkrieg. Als versenkt gemeldet: 17 englische, 1 französischer, 1 italienischer, 5 norwegische, 2 schwedische, 3 spanische, 1 griechischer, 1 amerikanischer, sowie eine Anzahl unbekannter Dampfer, 3 englische, 2 französische Fischerfahrzeuge, 1 englisches, 5 französische, 1 russisches, 7 norwegische Segelschiffe. Gesunken gemeldet: 2 englische, 1 russischer, 1 holländischer, 1 dänischer, 1 schwedischer Dampfer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 8. Neudamm, den 25. Februar 1917. 32. Band.

Frauenarbeit im Walde.

Von Forstmeister **Schulz**-Volpersdorf.

Da der stetig zunehmende Mangel an männlichen Arbeitskräften alle Wirtschaftsgebiete zwingt, in immer weiterem Umfange weibliche Kräfte einzustellen, so kann sich auch der forstliche Betrieb der Notwendigkeit nicht entziehen, mehr wie bisher Frauen zur Waldarbeit heranzuziehen. Daß diese Frage für viele Forstwirte von der größten Wichtigkeit ist, erhellt daraus, daß bereits in verschiedenen Fachzeitschriften diese Angelegenheit besprochen worden ist.

In dem von mir verwalteten Reviere, welches hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse namentlich in einigen Schutzbezirken in sehr übler Lage ist, da die benachbarten Steinkohlengruben und sonstige umfangreiche Industrie fast alle Arbeitskräfte aufsaugen, sind Frauen auch schon vor dem Kriege zur Waldarbeit herangezogen worden, und zwar nicht nur zu Kulturarbeiten, welche ja fast überall zum weitaus größten Teile durch Frauen erledigt werden, sondern auch zu anderen Verrichtungen im Gebiete der Forstwirtschaft. So haben sie besonders beim Wegebau, der hier im Gebirge mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, in weitestgehendem Maße Verwendung gefunden, nachdem es nicht mehr möglich war, genügend männliche Arbeiter zum Ausbau des umfangreichen Wegenetzes zu erhalten; und sind die mit der Frauenarbeit erzielten Erfolge die denkbar besten gewesen. Der den Frauen gewährte Tagelohn betrug etwa 55 % des hier üblichen Männertagelohnes, und stellte sich hierbei das durch Frauen fertig gestellte laufende Meter Wegestrecke ungefähr halb so teuer wie das mit Männern ausgebaute. Dabei war die geleistete Arbeit nicht etwa minderwertiger, sondern im allgemeinen sogar sorgfältiger wie die Männerarbeit. Soweit der Wegebau an einen Unternehmer vergeben war, der männliche, meist ausländische Arbeiter verwendete, stellte sich der Ausbau sogar etwa 60 % teurer wie der durch die Frauen im Tagelohn ausgeführte und war als Stücklohnarbeit bedeutend flüchtiger trotz ständiger Beaufsichtigung. Das Gesamtergebnis im Wegebau ist nach meinen bisherigen hiesigen Erfahrungen dahin zusammenzufassen, daß die weiblichen Arbeitskräfte nicht nur bedeutend billiger, sondern auch sorgfältiger wie die männlichen arbeiten, ganz abgesehen davon, daß letztere hier in ausreichender Zahl nicht zu erhalten waren. Natürlich ist dort, wo besondere Kraftleistungen durch Roden sehr starker Stöcke, Fortschaffen größerer Steine und dergleichen notwendig sind, männliche Hilfe, wenn auch vorübergehend, nicht völlig zu entbehren.

Auch im Holzaufarbeitungsbetriebe hatten sich bereits im Frieden einige Frauen und Mädchen als durchaus leistungsfähig bewiesen. In den Schlägen allerdings waren diese bisher nur in ganz geringem Umfange tätig, und handelte es sich hier nur um Angehörige von Holzschlägern, welche meist bei dem Zusammenbringen von Brenn- und Schichtnutzholz mithalfen, aber gerade dadurch zur schleunigeren Fertigstellung der Schläge wesentlich beitrugen, weil ja diese Arbeit überaus zeitraubend ist. In den Durchforstungen dagegen hatten bereits früher einzelne weibliche Angehörige der Holzschläger an allen Arbeiten mit bestem Erfolge teilgenommen. Teils arbeiteten sie zusammen mit ihren männlichen Angehörigen, teils auch selbständig. Bei der hier üblichen kleinen Bügelsäge, welche nur mit einer Hand geführt werden kann, ist es ja nicht notwendig, daß zwei Personen die Säge führen, und dadurch ist es möglich, daß auch eine Frau allein in Durchforstungen arbeiten kann. In schwächeren Durchforstungen bedienten sich die Frauen meist eines sogenannten Fuchsschwanzes, den sich die Leute in der nächsten Schmiede herstellen ließen, indem an einem abgebrochenen Sägeblatt ein entsprechend gebogenes Aststück als Griff befestigt wurde. Die geleistete Arbeit der Frauen war im allgemeinen völlig zufriedenstellend, und befriedigte sie auch ihr im Stücklohn erreichter Tagesverdienst. So sagte mir ein Holzschläger, welcher mit seiner Tochter zusammen arbeitete, daß diese fast so viel leistete wie sein früherer männlicher Mitarbeiter. Im vergangenen Sommer habe ich eine Durchforstung in einem angehenden Fichtenstangenorte durch Frauen allein ausführen lassen, und entsprach auch hier die weibliche Arbeitsleistung ganz den Erwartungen, nachdem die Frauen durch eingehende Belehrung und Anweisung über die auszuführende Arbeit unterrichtet waren. Leider konnten weitere Durchforstungen mit Frauen nicht mehr ausgeführt werden, da dringende Wegebesserungsarbeiten den vorhandenen Stamm weiblicher Arbeitskräfte in Anspruch nahm, und andere Frauen wegen der inzwischen einsetzenden Ernte nicht zu erhalten waren.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Frauen auch im jagdlichen Betriebe sich hier durchaus bewährt haben, und zwar nicht etwa nur bei Treibjagden, die ja an den meisten Orten unter Zuhilfenahme von Frauen und Mädchen abgehalten werden, sondern auch bei Drückjagden auf Rotwild, welche immerhin nicht geringe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit und Umsicht der Treiber stellen. Diese Drückjagden werden hier in einem Reviere schon seit längerer Zeit nur mit Frauen als Treiber durchgeführt. Vor allem aber ist der Wildfutterdienst, welcher im Gebirge bei hohen Schneelagen nicht leicht ist, stellenweise einwandfrei von Frauen versehen, die mit Männerstiefeln und sonstiger entsprechender Kleidung auch bei dem gröbsten Unwetter die Wildfütterungen regelmäßig beschickt haben, da auch hierfür männliche Kräfte nicht mehr zur Verfügung standen. Diese letztere Betätigung der Frauen mußte ja leider während des Krieges eingestellt werden, da Wildfutter nicht vorhanden ist, sondern notwendigeren Zwecken im vaterländischen Interesse dienen muß.

Jedenfalls sind die hier mit weiblichen Arbeitskräften gemachten Erfahrungen im Forstbetriebe durchaus zufriedenstellend, und muß es das Bestreben sein, überall dort, wo Männer in genügender Zahl nicht anzuwerben sind, einen tüchtigen Stamm Frauen als Waldarbeiterinnen heranzuziehen, welche zum wenigsten einen Teil der Arbeit im Walde den Männern abnehmen können, der sonst wegen Mangels an Kräften zurückgestellt werden müßte.

Der unentgeltliche Jagdschein und der Krieg.

Von **Baltz.**

Ein sehr erheblicher Teil der Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten steht nun seit über zwei Jahren unter den Waffen. Der größte Teil von ihnen ist fern von der Heimat und kommt nur vorübergehend auf einige wenige Tage und Wochen in Urlaub, ein anderer wird im Lande selbst verwendet und hat häufiger Gelegenheit, auch auf längere Zeit in sein Forsthaus und damit in sein Revier zurückzukehren. Für beide Teile ist es jedenfalls eine außerordentliche Erholung, wenn sie bei dieser Gelegenheit in der Lage sind, die Jagd auszuüben, aber abgesehen davon sind schließlich die Fälle häufig, in welchen die Jagdausübung während des Aufenthaltes im Familienkreise zur dienstlichen Tätigkeit wird, denn es wird bei längerer Anwesenheit als ganz selbstverständlich angesehen, daß die Beamten sich an der Ausübung der Dienstgeschäfte, zu denen ja auch die Ausübung der Jagd gehört, beteiligen. Es ist vorgekommen, daß die zur Ausstellung der Jagdscheine berufenen Jagdpolizeibehörden derartigen Beamten den unentgeltlichen Jagdschein, den sie sonst rechtmäßig zu verlangen hatten, verweigerten, und damit ist die Frage aufgeworfen worden, ob dieses Verfahren begründet ist. Wie nun die Antwort auch ausfallen möge, müssen die zahlreichen Anregungen der Schriftleitung Veranlassung geben, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, selbst wenn die Befürchtung besteht, daß auch in den Fällen, in welchen die Bestimmungen anders gehandhabt werden, ein Umschwung eintreten sollte.

Nach § 33 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 sind die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten, sowie die-

jenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden, von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe befreit. Es ist bekannt, welcher Personenkreis hiervon betroffen wird, ebenso, daß die Vergünstigung, einen Jagdschein ohne Entgelt zu erhalten, nur solange bestehen kann, als die Voraussetzung währt, welche sie verschafft, und das ist im ersten Falle, solange die Voraussetzung erfüllt ist, von welcher der § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes die Beeidigung in erster Linie abhängig macht, im zweiten, solange die Ausbildungszeit keine Unterbrechung erfährt.

Die Betrauung mit dem Forstschutz ist die erste Voraussetzung für die Beeidigung, und sie begründet das Recht auf Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheins, das wiederum erlöschen muß, wenn diese Voraussetzung fortfällt.

Durch die Länge des Krieges hat diese Frage sowohl für die in Frage kommenden Staats- als auch für die Gemeinde- und Privatforstbeamten eine erhöhte Bedeutung gewonnen, besonders mit Rücksicht darauf, daß die auf längere oder kürzere Zeit beurlaubten Beamten bei dieser Gelegenheit ihren alten Dienst wahrnehmen. Zur Jagdausübung gehört nun in allen Fällen der Jagdschein, und deshalb ist es wichtig, zu wissen, ob der Anspruch auf Erteilung des unentgeltlichen Jagdscheins unter derartigen Voraussetzungen weiter bestehen bleibt.

Der § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 bestimmt, daß Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden sollen. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Das bezieht sich auf die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, denen alle aus ihrer Anstellung sich ergebenden Rechte gewahrt bleiben sollen. Der Anspruch auf den unentgeltlichen Jagdschein ist ja nun zweifellos ein Recht, das sich aus der Befugnis und Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes unter den angegebenen Voraussetzungen ergibt, aber es erscheint ohne weiteres zweifelhaft, ob dieses Recht zu denjenigen gehört, welche die erwähnte gesetzliche Bestimmung im Auge hat, obgleich darüber kein Zweifel besteht, daß das Recht zur Benutzung des unentgeltlichen Jagdscheins auch dann nicht aufhört, wenn der Beamte in der Friedenszeit vorübergehend zu einer militärischen Dienstleistung eingezogen worden ist. Ob diese Dienstleistung längere oder kürzere Zeit dauert, ist zwar einerlei, aber es ist doch ein Unterschied, ob sie im Kriege oder im Frieden abgeleistet wird, denn wenn der Beamte im ersten Falle durch die Einstellung in das Heer eine auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende vaterländische Pflicht erfüllt, so soll er zwar in seinem Dienstverhältnisse keinerlei Nachteile erfahren, aber die Tatsache steht fest, daß er einstweilen und für unabsehbare Zeit die Funktionen nicht erfüllen kann, welche ihm sein Amt auferlegte, und daß ganz besonders die Rückkehr in das Amt nicht allein von seiner Entschließung, sondern auch von der Entschließung der Zivilbehörde vollständig unabhängig ist. Im Falle der Mobilmachung stehen die zur Verteidigung des Vaterlandes einberufenen Beamten dauernd und einzig und allein der Militärbehörde zur Verfügung, und daran wird nicht das geringste geändert, wenn der Beamte vorübergehend beurlaubt wird oder zufälligerweise in unmittelbarer Nähe seines Dienstbezirkes Verwendung findet und sich nebenbei in seinem Zivildienst betätigt. Jede Behörde hat das Recht und die Pflicht, für die ordnungsmäßige Weiterführung der Geschäfte zu sorgen, und soweit sie eine Gefährdung der dienstlichen Interessen befürchtet, können die bereits eingestellten Beamten bei der Militärbehörde reklamiert werden. Der der Militärbehörde unterstehende Beamte kann aber durch eine gelegentliche Beschäftigung in seinem Revier meiner Ansicht nach nicht als ein mit dem Forstschutze betrauter Beamter im Sinne des § 33 der Jagdordnung angesehen werden, weil die Zivilbehörde nicht befugt erscheint, ohne Genehmigung der Militärbehörde nach irgend einer Richtung über ihn zu verfügen.

Aus diesem Grunde muß angenommen werden, daß die Landräte, welche in der neueren Zeit die Ausfertigung unentgeltlicher Jagdscheine für die zum Militärdienst eingezogenen Forstbeamten verweigern, vollständig im Sinne des Gesetzes handeln, denn die Voraussetzung für die im § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vorgesehene Beeidigung, die Betrauung mit dem Forstschutz ist in Wegfall gekommen und damit auch der Rechtsanspruch auf Erteilung eines unentgeltlichen Jagdscheins. Das gilt für alle Forstbeamtenkategorien, und daß schließlich die Vorschrift des § 66 des Reichsmilitärgesetzes den Reichs-, Staats- und Kommunalforstbeamten nach dieser Richtung den Privatforstbeamten gegenüber keine Vorzugsstellung einräumen kann, geht aus dem Inhalte des § 33 der Jagdordnung hervor, welcher zwischen den in Frage kommenden Beamten keinerlei Unterschiede macht, sondern einfach vorschreibt, daß alle auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 beeidigten Beamten, in wessen Diensten sie auch stehen mögen, nur so lange wie die Betrauung mit dem Forstschutze als Voraussetzung der Beeidigung wirksam ist, auf den unentgeltlichen Jagdschein Anspruch haben.

Eigenartig gestaltet sich die Rechtslage für die in der Ausbildung für den Staatsdienst befindlichen Personen, zu denen, wie aus der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen vom 23. 11. 1895 hervorgeht, sämtliche aktiven Oberjäger und Jäger der Klasse A, sowie sämtliche vorschriftsmäßig gelernten Jäger gehören, die auch von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe befreit sind, auch wenn ihre Beeidigung noch nicht stattgefunden hat.

Sie haben die bevorzugte Stellung, bei ihren Beurlaubungen während der aktiven Dienstzeit, auch ohne zu irgend einem Amt in Beziehungen zu stehen, den unentgeltlichen Jagdschein beanspruchen zu können. Aber auch hinsichtlich ihrer muß angenommen werden, daß mit dem Tage der Mobilmachung dieser Anspruch erlischt, weil er die Ausbildungszeit unterbricht, woran auch die Tatsache

nichts ändert, daß die Kriegsjahre auf die aktiven Dienstjahre eine Anrechnung erfahren.

Daß hierin eine gewisse Härte liegt, ist unbestritten, aber man kann nicht daran vorbeikommen, daß durch die Mobilmachung die Voraussetzungen für die Erteilung des unentgeltlichen Jagdscheins in Wegfall gekommen sind.

Nun hat aber diese Tatsache noch eine weitere unangenehme Seite, wenn der auf Urlaub befindliche Beamte, welcher die Berechtigung zum Waffengebrauch hat, in die Lage kommt, bei der gelegentlichen Ausübung des Forst- und Jagdschutzes von der Waffe Gebrauch zu machen.

Wie oben schon hervorgehoben worden ist, kann die Zivilbehörde den militärischerseits beurlaubten Beamten nicht zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes verwenden, wenn hierzu die Zustimmung der Militärbehörde fehlt. Unter diesen Umständen kann die Frage, ob der auf diese Weise tätig werdende Beamte sich rechtmäßig im Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden befindet, der als Voraussetzung des Rechtes zum Waffengebrauch im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1837 anzusehen ist, Bedeutung erlangen.

Es ist eine große Härte, wenn die Forstbeamten, welche sonst von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe befreit sind, während ihrer Beurlaubung dieses Anspruches verlustig gehen müssen. Diese Härte tritt aber um so stärker hervor, weil sie es alle als eine selbstverständliche Pflicht betrachten, während ihrer Beurlaubung auch ihren Dienst wahrzunehmen, wozu auch die Jagdausübung gehört. An derartige Verhältnisse, wie sie heute eingetreten sind, hat man bei der Schaffung des Jagdscheingesetzes und der Jagdordnung, welche dessen Vorschriften übernommen hat, nicht gedacht. Die Jagdpolizeibehörden sind aber an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden, und es kann sich nur darum handeln, ob nicht ein Ausweg gefunden werden kann, diesen sehr unbequemen Zustand zu beseitigen. Vielleicht ist er darin zu finden, daß die Militärbehörde diejenigen Personen, welche sonst den Anspruch auf Ausstellung eines Freijagdscheines haben, zur dienstlichen Verwendung beurlaubt und zur Verfügung der Zivilbehörde stellt. Es scheinen auch keine Schwierigkeiten im Wege zu stehen, die in der Nähe des Dienstbezirkes militärisch verwendeten Beamten insoweit als der Zivilbehörde zur Verfügung stehend zu betrachten, als sie militärisch keine Verwendung finden. Das erscheint als das zunächst liegende, denn unter diesen Umständen können die Beamten als mit dem Forstschutze betraut angesehen werden und dann Befreiung von der Jagdscheinabgabe fordern. Hiervon können aber schließlich nur diejenigen betroffen werden, denen bereits ein Dienstbezirk überwiesen worden ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine derartige Regelung ihre schwachen Seiten hat, aber immerhin erscheint die Beurlaubung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes einstweilen der einzig gangbare Weg, um den Anspruch auf den Freijagdschein zu begründen. Er ist aber zweifellos gangbar, wenn die Zivilbehörde den Beamten für die Urlaubszeit reklamiert, denn in diesem Falle würde er sich bei der Verwendung in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit befinden.

Das allernächste wäre jedoch eine gesetzgeberische Maßnahme im Wege einer einfachen Kriegsverordnung, die den in § 33 der Jagdordnung genannten Beamten, deren Dienstverhältnis durch den Krieg nicht beendet ist, den unentgeltlichen Jagdschein sichert.

Bemerkung der Schriftleitung: Wir glauben nicht, daß aus diesem Anlaß eine Aenderung der Jagdordnung zu erzielen sein wird. Wir empfehlen in den unserer Wahrnehmung nach nur vereinzelten Fällen, in denen eine Jagdscheinabgabe verlangt wird, deren Niederschlagung zu beantragen.

Vom Holzmarkt.

(Schluß.)

Aus Baden. Im letzten Vierteljahr 1916 bildeten außerordentliche Nachfrage nach Hölzern aller Art und der Wunsch, sich auf längere Zeit zu sichern, seitens der Käufer und knappes, unsicheres und nur unter allem Vorbehalt, wie es durch die Kriegslage bedingt ist, gemachtes Angebot seitens der Waldeigentümer das Gepräge des Holzmarktes. Es gibt kaum eine Holzsorte, die nicht zu sehr guten bis außerordentlich hohen Preisen glatt Abnehmer gefunden hätte. Weniger die Preise als die Sicherheit oder Möglichkeit, das Holz rechtzeitig oder überhaupt anzuliefern, waren für den Verkauf ausschlaggebend. Allenthalben haben die Schwierigkeiten für die Holzzurichtung zugenommen. Die Gefangenenarbeiter sind ein sehr schlechter und bei den neuen Entlohnungsvorschriften außerordentlich teuerer Ersatz für die freien Arbeiter. Die Fuhrhalter erhöhen ihre Forderungen immer weiter und beanspruchen und erhalten einen Tagesverdienst bis zu 40 *M* für den Zweispänner. Die Einstellung von Militärpferden hat sich bis jetzt wenig bewährt. Lastkraftwagen und Straßenlokomotiven sind bis jetzt in Baden nicht eingeführt. Im Gegensatz zur Pfalz, wo die staatliche Forstverwaltung in dieser Beziehung bahnbrechend vorgeht, zeigt die badische Forstverwaltung dafür kein Interesse. Allerdings liegen hier auch die Verhältnisse vielleicht etwas schwieriger.

Laubnutzholz. Für Eichen und Buchen waren die Aussichten noch im Nachsommer ziemlich unsicher, so daß die Waldbesitzer Vorverkäufe anstrebten. Die Holzkäufer gingen auffallend bereitwillig auf die Angebote ein, und bald zeigte sich, daß mit einer großen Nachfrage zu rechnen sei. Die Preise gingen stürmisch in die Höhe. Fast allenthalben wurden die Unterscheidungen in Unterklassen (a, b, c) fallen gelassen wegen der Schwierigkeiten, die dadurch bei der Überweisung erfahrungsmäßig entstehen. Auch Eschen, Birken, wie alle anderen Laubhölzer, die weniger Massenware sind, erfuhren nochmalige Preiserhöhung.

Nadelnutzholz. Alle Sorten fanden große Nachfrage unter fortwährender Preissteigerung. Die Forstverwaltungen beschränkten sich auf die einfachste Art der Zurichtung. Bei Gruben- und



Papierholz, das sonst vom Käufer meist nur in entrindetem Zustand abgenommen wurde, mußte dieser sich entschließen, diese Arbeiten selbst zu übernehmen. Zunächst handelt es sich darum, mit den wenigen Arbeitern möglichst rasch in den Hieben vorwärts zu kommen. Das Entrinden wird einer späteren Zeit überlassen. Ebenso mußte dort, wo bisher diese Hölzer frei Ladestelle verkauft wurden, der Käufer für die Abfuhr aufkommen, wegen der großen Unsicherheit, in der Gegend selbst die erforderlichen Fuhrwerke beizubringen. Die Großkäufer haben sich zu diesem Zweck vielfach fliegende Fuhrkolonnen zugelegt.

Gerbstoffe. Der Markt lag sehr ruhig. Über Vorverkäufe von Fichten- oder Eichenrinde wurde nichts bekannt. Rinde aus 1916 fand nicht mehr so glatten Absatz wie im Frühjahr. Nach Kastanienholz war große Nachfrage, das Angebot klein. Der Abnehmerkreis für Eichengerbstoffholz ist sehr klein geworden. Die Preise konnten sich bei erhöhter Anforderung an die Beschaffenheit nur mühsam auf der vorjährigen Höhe halten.

Brennholz. Zu Anfang des Spätjahres war keine besonders starke Nachfrage. Bald trat aber die Befürchtung auf, daß im nächsten Jahre ein erheblicher Mangel an Brennholz eintreten würde, und man suchte sich einzudecken. Leider fehlt in den ländlichen Kreisen, die sonst die Winterholzhauerei verrichten, die nötige Einsicht dafür, wie wichtig die Beschaffung von Holz in der jetzigen Zeit ist. Bei den hohen Einnahmen aus der Landwirtschaft brauchen sie den Winterverdienst aus der Holzhauerei nicht, und so sind sie schwer zu bewegen, Holzhauerei zu leisten. Mancherorts wäre es dringend wünschenswert, daß bei mangelndem Gemeinsinn das Kriegshilfsdienstgesetz zugunsten der Holzhauerei in Anwendung gebracht würde.

Die Mittelpreise der einzelnen Sorten waren: (die Preise des gleichen Abschnittes 1915 sind in ( ) beigesetzt):

Eichenstämme je Festmeter: I 102 M, II 80 M, III 61 M, IV 41 M, V 29 M.

Buchstämme je Festmeter: I 51 M, II 45,7 M (23,9 M), III 36,80 M (21,60 M), IV 30,10 M (16,60 M), V 25,30 M.

Eschenstämme je Festmeter: I 160 M (130 bis 150 M), II 140 M (120 bis 140 M), III 150 M (100 bis 110 M), IV 129 M (75 bis 81 M), V 45 M (45 bis 61 M).

Fichtenstämme je Festmeter: I 38,30 M (30,90 M), II 34,70 M (28,70 M), III 31,90 M (26,80 M), IV 28,20 M (24,40 M), V 23,50 M (21,20 M), VI 21,90 M (18,10 M).

Kiefer-Schwellen je Festmeter: 35,80 bis 37,38 M.

Grubenstempel mit Rinde je Festmeter: Zopf über 14 cm 21,12 M bis 23,20 M (15,71 M), Zopf 10—14 cm 22,27 M bis 22,88 M (14,75 M), Zopf 7—10 cm 18,15 M bis 22,58 M, Spitzen (Reisprügel) 17 M bis 20 M (11,75 M). Das 1916er Holz war entrindet und ohne Rinde gemessen.

Papierholz. Fi. u. Ta. je Raummeter: Rollen, entrindet 19,30 M (17,20 M), mit Rinde 19,30 M (14,10 M); Prügel: entrindet 21 M (15,50 M), mit Rinde 15,70 M (12,50 M).

Brennholz wurde je Ster bezahlt: Bu. I. und II. Kl. Scheiter 17,80 M (Staufen) bis 9,81 M (Todtmoos) (14,71 M bis 6,12 M); Kiefern-Scheiter 18,17 M (bei Karlsruhe) bis 12,41 M (Bruchsal).

Bei weiterer Andauer der jetzigen wirtschaftlichen und politischen Lage ist für 1917 mit einer Andauer, eher noch mit einem weiteren Ansteigen der Holzpreise zu rechnen. Namentlich wird auch das Brennholz sehr knapp werden. Es erscheint angezeigt, die Sortierung dieses Holzes auf das einfachste zu beschränken und alle ländlichen Kräfte aufzubieten, um einer drohenden Brennholznot für den nächsten Winter vorzubeugen. Bezüglich der Gerbrinden scheinen die Verbraucher mit einem reichlichen Angebot für das kommende Frühjahr zu rechnen, denn nur so kann man sich den Antrag, die Höchstpreise der Eichenrinde, jene der über 30jährigen sogar herab bis auf 5 M je Zentner, zu ermäßigen, erklären. Ein Preis, der nicht einmal die Werbungskosten decken würde.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Todeserklärung von kriegsverschollenen Beamten.

Berlin, 27. Dezember 1916.

Nach § 1 der Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 — Reichsgesetzblatt S. 296 — kann derjenige, der als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten und befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und während des Krieges vermißt worden ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Liegen bei einem Beamten der dortigen Verwaltung, welcher Diensteinkünfte aus der Staatskasse bezog, die Voraussetzungen für den Antrag auf Todeserklärung vor, so hat die vorgesetzte Dienstbehörde nach Anstellung von Ermittelungen (II. 3 der Grundsätze des Staatsministeriums über die Vorsorge gegen ein Übermaß von Gehaltsüberzahlungen infolge Unkenntnis vom Tode M. Bl. f. d. i. Verw. 1915 S. 29, Zentralbl. f. d. U. V. 1915 S. 267) die Vorgänge dem für den Antrag auf Todeserklärung zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. (§ 16 a. a. O.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Hoff.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.
Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Falkenhausen.
Der Finanzminister. J. A.: Löhlein.
Der Minister des Innern. J. A.: von Jarotzky.

An die nachgeordneten Behörden

Verfügung, betreffend Preise für ausländisches Wild.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
II b 14602 M. f. H. I A I e 14485 M. f. L. VI b 65 M. d. J.

Berlin, 7. Januar 1917.

Nach Zeitungsmeldungen sollen auf deutschen Märkten sogenannte ausländische Hasen zu Preisen bis zu 20 ℳ gehandelt werden.

Die festgesetzten Wildhöchstpreise gelten auch für alles aus dem Auslande eingeführte Wild. Ausnahmeerlaubnisse zum Verkaufe über Höchstpreis sind bisher nicht bewilligt, sondern, wenn beantragt, ausnahmslos abgelehnt worden. Wenn also in einzelnen Fällen ausländische oder angeblich ausländische Hasen oder sonstiges ausländisches Wild zu Preisen verkauft werden, die die Höchstpreise überschreiten, so liegt eine strafbare Gesetzesverletzung vor.

Wir ersuchen, in diesen Fällen mit aller Strenge einzuschreiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Falkenhausen.
Der Minister des Innern. J. A.: Maubach.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Abänderungen der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908.

Allgemeine Verfügung Nr. III 18/1917
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 5.5 I. Ang.

Berlin W 9, 31. Januar 1917.

Die Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908 werden in folgender Weise abgeändert:

1. § 21 wird gestrichen.
2. Als § 14a wird eingeschaltet:
   Universitätsstudium. „Nach dem Bestehen der Vorprüfung hat der Forstbeflissene während zweier Semester auf deutschen Universitäten Staatsrecht, allgemeine Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft zu studieren. Ob ein etwa vor Beginn des forstwirtschaftlichen Studiums — § 9 — erfolgter Universitätsbesuch auf die hier vorgeschriebenen zwei Semester angerechnet werden kann, bleibt ministerieller Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten."
3. Im § 15 werden die Worte „Nach Bestehen der Vorprüfung" ersetzt durch „Nach Beendigung des Universitätsstudiums". Die im § 15 Abs. 2 angegebenen Fristen von 2½ und 3½ Jahren werden auf 3½ und 4½ Jahre erhöht.
4. Im § 10 wird gestrichen: „9. einer während der Studienzeit gefertigten schriftlichen Übungsarbeit aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre". Nr. 10 erhält die Nr. 9. Im Schlußabsatz wird gestrichen: „und 10". Die Worte: „unter 5 bis 10" werden ersetzt durch: „unter 5 bis 9". Im § 12 wird der Schlußzusatz: „3. Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundzügen der Volkswirtschaftslehre" gestrichen. Der § 15 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
   „Der Meldung sind außer den im § 10 unter 1—4 und 9 aufgeführten Schriftstücken und Zeugnissen beizufügen der Bescheid über die bestandene Vorprüfung sowie mindestens drei schriftliche Übungsarbeiten aus den nach Bestehen der Vorprüfung zu hörenden Lehrfächern, die von den Leitern der Übung beurteilt sein müssen. Zwei dieser Arbeiten dürfen Exkursionsberichte aus dem vierten oder fünften Akademiesemester sein, die dritte soll aus dem Besuche seminaristischer Übungen an der Akademie oder der Universität hervorgegangen sein."
5. § 17 erhält am Schluß folgenden Zusatz:
   „3. Bekanntschaft mit den Grundzügen des deutschen und preußischen Staatsrechts, der allgemeinen Wirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft und der einschlägigen, für den Forstverwaltungsbeamten in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen."
6. § 26 erhält am Schluß folgenden Absatz:
   „Die Försterzeit soll im ersten Winter, in dem dies möglich ist, erledigt werden, nötigenfalls mit Unterbrechung der Verwaltungs- oder der Betriebsregelungszeit. Diese drei Ausbildungszeiten sollen in der Regel in den Anfang der praktischen Ausbildungszeit gelegt werden vor den Besuch anderer Reviere. Abweichungen sind nur mit der dem Tagebuch beizulegenden Genehmigung der für das besuchte Revier zuständigen Regierung oder zur Teilnahme an Ausflügen der Forstakademien zulässig."
7. Im § 25 Abs. 1 sind die Worte: „abgesehen von der Erledigung des im § 21 vorgeschriebenen Universitätsstudiums" zu streichen, ebenso „des Universitätsstudiums oder" und die Worte von „sowie nach ..... bis .... zweiten Semesters".

Die im Dienstgebrauch befindlichen Abdrucke der Bestimmungen vom 19. Februar 1908 sind hiernach zu berichtigen.

Forstreferendare, die das Universitätsstudium nach § 21 noch nicht beendet haben, und Forstbeflissene, die mit dem weiteren Studium der Forstwissenschaften nach § 15 bereits begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach den bisher gültigen Vorschriften fort, letztere sind daher auch in der zweiten forstlichen Prüfung nicht nochmals in Volkswirtschaftslehre zu prüfen.

Forstreferendare und Forstbeflissene, die sich im Bezirke der Regierung aufhalten, sind von vorstehendem Erlasse in Kenntnis zu setzen.

Abdrucke für die Revierverwalter liegen bei.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei der Ausbildung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 19/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 525 II. Ang.

Berlin W 9, 31. Januar 1917.

Im Interesse der Staatsforstverwaltung wie in dem der in Betracht kommenden Anwärter des Forstverwaltungsdienstes beabsichtige ich, für Kriegsteilnehmer eine Abkürzung der Vorbereitungszeit eintreten zu lassen. Es wird unter der

Voraussetzung einer der Abkürzung mindestens entsprechenden Dauer des Kriegsdienstes

1. ihnen die praktische Vorbereitungszeit — § 5 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908 — erlassen,
2. für sie die Mindestdauer der praktischen Ausbildungszeit als Forstreferendar — § 25 Abs. 1 der Bestimmungen — von 2 Jahren auf 1 Jahr 9 Monate abgekürzt. Die nach § 26 vorgeschriebenen Ausbildungszeiten bleiben dabei unverändert.

Forstbeflissenen, die nach der Bestimmung zu 1 eine praktische Vorbereitungszeit nicht durchmachen, wird empfohlen, die akademischen Ferien unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im § 6 auf Oberförstereien zu verbringen, die als Lehrreviere zugelassen sind.

Den am Kriege teilnehmenden Forstreferendaren kann in Erweiterung der Bestimmungen im § 25 Abs. 2 für jedes volle Kriegsjahr — höchstens jedoch für 2 Jahre — ein Zeitraum von 8 Wochen auf die praktische Ausbildungszeit als Militärdienst in Anrechnung gebracht werden. In einem solchen Falle dürfen demnach bis zu 16 Wochen während der praktischen Ausbildungszeit durch Beurlaubung oder Militärdienst in Anspruch genommen sein. Die Ausbildungszeit kann nach Einholung meiner Genehmigung von den Forstreferendaren auch in der Verwaltung der besetzten feindlichen Landesteile abgeleistet werden.

Eine Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter erfolgt nach den vom Staatsministerium unterm 17. Juni 1916 festgestellten Grundsätzen nach bestandenem Staatsexamen. Bei verkürzter Vorbereitungszeit wird der Gewinn an Zeit gegengerechnet. Das gleiche gilt für Anwärter des Forstverwaltungsdienstes, die bereits als Schüler durch Notprüfung oder sonstwie zeitliche Vorteile erlangt haben sollten.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes und gegebenenfalls auch des Kriegshilfsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Die Königliche Regierung wolle für Bekanntgabe der vorstehenden Bestimmungen an die in Betracht kommenden Personen sorgen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

Allgemeine Verfügung Nr. III/27 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1003.

Berlin W 9, 10. Februar 1917.

Gegen die Bekanntgabe meiner Absicht, auch solchen Kriegsbeschädigten, die für die Waldarbeit nicht in Betracht kommen, geeignetes forstfiskalisches Gelände zu Ansiedlungszwecken unter günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, an die in der Reichsgeschäftsstelle zusammengeschlossenen Hauptfürsorgeorganisationen und an die großen Siedlungsunternehmungen, habe ich nichts einzuwenden.

Die Königlichen Regierungen, die von meiner Absicht unterrichtet sind, werden die an sie gelangenden Anträge jener Organisationen wie einzelner Kriegsbeschädigten auf Ueberlassung von forstfiskalischem Siedelungsland mit Wohlwollen prüfen und geeignetenfalls mir zur Entscheidung vorlegen.

An die Reichsgeschäftsstelle des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 19.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1916 — III 8462.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstdirektor Dr. von Fürst**, der langjährige Direktor der früheren forstlichen Hochschule in Aschaffenburg, ist am 11. Februar 1917, wenige Wochen vor Vollendung seines 80. Lebensjahres, in Aschaffenburg gestorben. Wir kommen auf das Lebenswerk dieses bedeutenden und im ganzen deutschen Walde beliebten Mannes noch zurück.

Vorlesungen an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

Abteilung für Forstwesen.

Sommersemester 1917.

Demoll: Forstentomologie mit Übungen und Exkursionen. — **Klein:** Forstbotanik, Syst. Botanik, Pilzkrankheiten der Waldbäume. — **Hausrath:** Forstschutz, Forstgeschichte, Waldwegebauübungen. — **Müller:** Statik, Forsteinrichtung I, Jagdkunde. — **Siefert:** Waldbau II, Technologie.

Ferner Vorlesungen in allen Grund- und Hilfswissenschaften, als: Mathematik, Naturwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Rechtskunde.

Auskunft durch den Abteilungsvorstand Professor Dr. Hausrath, Karlsruhe.

Forstwirtschaft.

— **Untersuchungen über Fichtenrinde.** Unter den einheimischen gerbstoffhaltigen Walderzeugnissen hat die Fichtenrinde entschieden während des Völkerkrieges eine vorher nicht entfernt bestandene Wertschätzung gefunden. Obgleich diese Rinde in den Gebieten mit ausgedehnten Fichtenwaldungen schon seit langer Zeit sogar unvermischt zur Lederbereitung aller Art mit gutem Erfolg benutzt wurde, hat erst der Krieg und die damit verbundene Gerbstoffnot diese vaterländische Rinde zu Ehren gebracht. Es sind deshalb in den forstlichen Fachschriften, auch in der „Deutschen Forst-Zeitung" verschiedene, die Fichtenrinde be-

handelnde Artikel erschienen, denen nachstehend noch einige bemerkenswerte Mitteilungen angefügt werden sollen. Diese entstammen einer von Professor Dr. Päßler, Vorstand der Deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie in Freiberg (Sachsen), in der „Gerberzeitung" veröffentlichten und im Sonderabdruck erschienenen größeren Abhandlung unter dem Titel: „Die Fichtenrinde in der Lederindustrie". Aus den im ganzen mehr für Gerbereiinteressenten bestimmten Ausführungen dürften nachstehende auszugsweise Angaben für forstliche Kreise bemerkenswert sein. Da die Fichtenrinde gleich wie die Eichenrinde nur während der verhältnismäßig kurzen Saftzeit im Frühjahre und Vorsommer sich gut schälen läßt und mit Ausnahme der rauhen Hochlagen das meiste Fichtenholz in Deutschland im Winter gefällt wird, ist der beachtenswerte Vorschlag gemacht, die stärkeren Nutzstämme wie seither im Winter zu schlagen, dagegen die Fällung der schwächeren Hölzer, die für die Rindengewinnung besonders wertvoll sind, wie die Durchforstungshiebe im Frühjahre vorzunehmen. Wenn dies aus forstlichen Gründen nicht tunlich sein sollte, ist darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem von A. H. Gütschow in Eberbach (Baden) erfundenen, schon sehr vervollkommneten Verfahren durch das Dämpfen des Holzes das Schälen von Eichen- und Fichtenprügeln zu jeder Jahreszeit tadellos geschehen kann. Es könnte dieses Verfahren besonders für die sehr bedeutenden zur Herstellung von Zellulose verbrauchten Fichtenhölzer Wichtigkeit gewinnen, da bisher diese Rinde im Walde abgeschnitzt wurde, wodurch sie für Gerbereizwecke wegen des anhaftenden Holzes nicht verwendet werden konnte und deshalb entweder ungenutzt im Walde verblieb oder verbrannt wurde. Besonders beachtenswert ist die auf Erfahrungen beruhende Angabe, daß die nach Ende Januar gefällten, schattig im Walde gelagerten Fichtenhölzer im Frühjahre Saft zeigen und sich dann leicht und vollständig schälen lassen. Hinsichtlich des Gehaltes der Fichtenrinde an Gerbstoff seien nachstehende, auf neueren und früheren Untersuchungen fußende Mitteilungen gemacht. Im großen Durchschnitt ist die Fichtenrinde mit 11,7 v. H. etwas gerbstoffreicher als die Eichenrinde mit 9,5 v. H. Die ältere Rinde enthält mehr Gerbstoff, doch findet sich dieser hauptsächlich in dem eigentlichen hellen Fleisch der Rinde, während die reine Borke alter Stämme nur 2,4 v. H. enthält. Die Fällungszeit, die Stammhöhe und die Herkunft der Rinde aus verschiedenen deutschen Ländern hat einen nennenswerten Einfluß auf den Gerbstoffgehalt nicht nachweisen lassen. Dagegen haben sich die Standortsverhältnisse sehr bemerklich gemacht, indem bei kräftigem Wuchs und stark entwickeltem Rindenfleisch der Gerbstoff vermehrt abgelagert wird. Die Schwankungen können nach zahlreichen Untersuchungen in einem Revier zwischen 5,4 und 17,5 v. H. ausmachen. Hellere Rinde hat sich etwas reichhaltiger gezeigt als dunkel gefärbte. Als beachtenswerte Zahlen möchten noch angeführt werden, daß nach den Erfahrungen Päßlers 1 fm lufttrockene Fichtenrinde ein Gewicht von 4,5 dz besitzt, daß 1 rm Rinde bei einem Festgehalt von 0,28 fm durchschnittlich 1,25 dz wiegt. Es darf wohl angenommen werden, daß die jetzt gut eingeführte Fichtenrinde auch nach dem Kriege mehr gefragt bleibt, als dies früher der Fall war. Dabei bleibt jedoch sehr zu wünschen, daß seitens der Verbraucher die Rinde so bezahlt wird, daß die Waldeigentümer sie mit Vorteil gewinnen lassen können. J.

— **Ueber die beste Verwertung der Raubzeugbälge** erfolgen in neuester Zeit wiederholt Anfragen. Dies ist ganz natürlich. Auf dem Pelzwarenmarkte macht sich gegenwärtig eine außerordentliche Preissteigerung bemerkbar, und jeder Verkäufer ist mit Recht bestrebt, diese nach Möglichkeit auszunutzen. Die „Deutsche Forst-Zeitung" hat zu dieser Frage bereits öfter Stellung genommen und kann nur immer wieder betonen, daß in dieser Beziehung nur ein gemeinsames Vorgehen in den verschiedenen Gruppen der bestehenden Forstbeamten-Vereinigungen den einzelnen Mitgliedern Vorteile sichert, die diese sonst nicht erreichen werden. Im Vertrauen auf die Angebote allein die Bälge zu versenden, wird in den weitaus meisten Fällen Enttäuschungen zur Folge haben. Auch die Veröffentlichungen von tatsächlich gezahlten Höchstpreisen, wie dies in Anregung gebracht worden ist, kann nicht zum Ziele führen. Denn es muß mit den durchschnittlich bestehenden Verhältnissen gerechnet werden. Der Verkäufer hält — gewiß oft mit voller Berechtigung —, seine Bälge für erstklassig, und der Käufer sucht dies nach Möglichkeit in Frage zu stellen, um sich den Preis zu ermäßigen. So entstehen dann oft unliebsame Schriftwechsel, die zur gegenseitigen Verärgerung und vor allem zu keinem befriedigenden Abschluß führen. — Wir haben fast alljährlich angeregt, zu der Jahreszeit, wenn die Nachfrage nach Raubzeugbälgen in Erscheinung tritt, sich also die Kaufangebote in den Fachzeitungen häufen, den gemeinsamen Verkauf in den Gruppen der Ortsvereinigungen in die Wege zu leiten. Wie dies am zweckmäßigsten geschieht, muß der Umsicht der Vorstände oder der Beauftragten überlassen bleiben. Hauptsache ist, daß eine möglichst große Anzahl von Bälgen auf einer Stelle zum Angebote gebracht wird, so daß es den Händlern lohnt, Vertreter zur Ausgebotsstelle zu entsenden. Dadurch entsteht ein die Preise steigernder Wettbewerb; der Händler kann hier auch besser seine Zusammenstellungen nach Güte und Beschaffenheit treffen, und der Verkauf vollzieht sich Zug um Zug an Ort und Stelle. Ein solches Verfahren ist ferner geeignet, die zweckmäßige Behandlung der Bälge zu verallgemeinern, wodurch deren Gebrauchswert und selbstverständlich auch der Preis erhöht wird. Wenn z. B. von Ungeübten beobachtet wird, wie andere durch sachgemäßes Streifen, Aufspannen usw. den Wert ihrer Bälge steigern, so können auch jene später dies Verfahren gleichfalls anwenden, um gleich günstige Preise zu erzielen. Ferner wird sich auch bei dem gemeinsamen Angebot zeigen, was wirklich erstklassig ist, und gerade die guten Stücke werden dadurch am meisten an Preis gewinnen. Schließlich trägt ein gemeinschaftliches Vorgehen im Verkauf der Rauhwaren auch zur Belebung und damit zur

Förderung des Vereinslebens bei, ein Umstand, der besonders von den Gruppenvorständen nicht vergessen werden sollte.

Zum Schlusse soll empfohlen werden, ein Verfahren nach folgenden Gesichtspunkten anzuwenden. Gegen Ende der Fangzeit bzw. bei Eintritt der gesteigerten Nachfrage ersucht der Vorsitzende einer Ortsgruppe oder, wenn diese zu wenige Mitglieder umfaßt, nach vorherigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Nachbargruppe, die Mitglieder durch ein vervielfältigtes Schreiben, ihm bis zu einem bestimmten Tage mitzuteilen, wieviel Bälge — getrennt nach Wildarten — zum gemeinsamen Verkaufe gebracht werden können. Die einlaufenden Angaben werden zu einer kurzen Zeitungsanzeige zusammengestellt, deren Veröffentlichung zweckmäßig in der „Deutschen Forst-Zeitung" und „Deutschen Jäger-Zeitung" erfolgt. Mitzuteilen ist darin, daß die Mitglieder der Gruppe beabsichtigen, an einem bestimmten Tage und Orte gemeinsam folgende Raubzeugbälge zum Verkaufe zu stellen. Ort und Zeit sind so zu wählen, daß sie zur Bahnverbindung passen. Den in der Forst- und Jägerzeitung anzeigenden Firmen sind am besten Abzüge des Inserates, die die Expeditionen gern liefern werden, zuzusenden. Bei der Nachfrage, die gegenwärtig nach inländischem Pelzwerke besteht, ist sicher anzunehmen, daß Händler diese Verkaufsgelegenheit besuchen und dann Preise anlegen, durch die die Verkäufer voll befriedigt werden. Solche Verkaufstage lassen sich dann auch sehr gut noch zu einer Vereinsversammlung benutzen, die dann sicher gut besucht wird. S.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 19. Februar 1917. Rotwild ½ kg 1,25 ℳ, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 ℳ, Wildenten 7—8 ℳ das Stück. Kaninchen, zahme, ½ kg 2,50—3,00 ℳ, Krähen 1,50 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 24. **Ernennung zum Forstaufseher und deren Beschäftigungsgelder.** Ist ein Jäger der Klasse A nach neunjähriger aktiver Dienstzeit Forstaufseher oder nur Forsthilfsaufseher? Muß er von seiner Regierung hierzu besonders ernannt werden? Stehen Obengenanntem nach neunjähriger aktiver Dienstzeit Tagegelder zu oder bekommt er ohne weiteres die Diäten eines Forstaufsehers? Hat die Ablegung der Försterprüfung Einfluß auf die oben gestellten Fragen? Oberjäger K. in N.

Antwort: Forsthilfsaufseher ist die gemeinsame Bezeichnung für Hilfsjäger und Forstaufseher. Hilfsjäger ist jeder Försteranwärter, solange er nicht von der Regierung zum Forstaufseher ernannt ist. Die Ernennung erfolgt, wenn wegen der Führung keine Bedenken bestehen, nach Erteilung des Forstversorgungsscheins oder für diejenigen, die die Försterprüfung früher bestehen, nach Verwendung im Staatsforstdienst. Die Höhe der Beschäftigungsgelder ist unabhängig von der Ernennung zum Forstaufseher und richtet sich lediglich nach dem Tage des Eintritts in den Militärdienst, falls dieser Eintritt nach beendeter Forstlehrzeit erfolgt ist. Für den in der jetzigen Kriegszeit vorkommenden anderen Fall sind Sonderbestimmungen ergangen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Vorübergehend soll durch Teilung der Geschäfte der Forstkasse in Cassel eine zweite Forstkasse eingerichtet werden. Eine der **Forstkassenrendantenstellen** für zwei Oberförstereien mit den Auftragszahlungen für den Land- oder Stadtkreis Cassel mit dem Amtssitz in Cassel ist zum 1. April 1917 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 4. März d. Js. beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin W 9, Leipziger Platz 10, eingehen.

Försterstelle Fiddichow in der Oberförsterei Kehrberg (Stettin) ist wegen Todesfalls zum 1. Mai d. Js. oder später zu besetzen.

Verwaltungsänderungen

Die Oberförsterei Guszianka (Allenstein) ist künftig als Oberförsterei Rudschanny zu bezeichnen und von dem Oberförster in Rudzanny zu versehen.

Die Untererheberstelle in Wadern ist eingezogen und sind die Geschäfte der Kreis- und Forstkasse in Merzig (Trier) übertragen worden.

Die Verwaltung der Forsthilfskasse in Cosel (Oppeln) ist dem Rentmeister der Kreiskasse in Cosel übertragen worden.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Redemann, Hegemeister in Friedrichsfeld, Oberf. Gottsbüren (Cassel), wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Przetak, Förster in Nieden, Oberf. Rudschanny (Allenstein), ist vom 1. Februar d. Js. nach Eichstädt in der gleichen Oberförsterei versetzt worden.

Rieck, Förster o. R., Groß-Ressau, Oberf. Schirpitz (Bromberg), wurde am 1. Januar d. Js. zum etatmäßigen Forstschreiber ernannt.

Sohn, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Glinke, Oberf. Bromberg, wurde am 1. Februar d. Js. zum Förster o. R. ernannt.

Wasgien, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Kothen, Oberf. Leipen (Königsberg i. Pr.), ist zum Förster ernannt und ihm gleichzeitig vom 1. Februar d. Js. ab die bei der Oberförsterei Leipen neu eingerichtete Forstschreiberstelle übertragen worden.

Königreich Bayern.

Sammüller, Förster in Neuessing, Forstamt Kelheim-Süd, wird zum 1. März auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand versetzt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Ritenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cassel: Brosius 1 Mk., Fiebig 2 Mk, Grönner 2 Mk., Görsel 2 Mk, Hartmann 5 Mk, Hofmeister 5 Mk., Kilian 2 Mk, Kreuz 2 Mk, Ludovici 1 Mk., Schneider 2 Mk., Will 1 Mk. Ortsgruppe Melsungen: Beiträge zur VIII. und IX. Spende: Bohlender 6 Mk., Breitenborn 6 Mk, Hahn 6,50 Mk., Hause 10 Mk., Jarren 6 Mk., Klippert 8 Mk., Pfeffer 6 Mk, Ritter 6 Mk, Schärfke 6 Mk, Schmidt 6 Mk., Scholz 10 Mk., Seibel 6 Mk., Wisch 6 Mk. Zus. 113,50 Mk. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Crossen: Ludwig 5 Mk, Schröder 10 Mk., Schwarze 5 Mk., Stein 5 Mk. Oberförsterei Döllensradung: insgesamt 34 Mk. Oberförsterei Hohenwalde: insgesamt 13 Mk. Ortsgruppe Landsberger Heide: Baldeweg 6 Mk, Braun 10 Mk., Dunk 10 Mk., Damm 5 Mk., Göbel 5 Mk., Holz 10 Mk, Hoffmann 10 Mk, Hohenstein 10 Mk, Horlitz 10 Mk., Jaursch 10 Mk, Jeschke 5 Mk, Keil 10 Mk., Krumnau 10 Mk, Krause 10 Mk, Löffelbein 6 Mk., Michaelis 5 Mk., Müller 10 Mk., Münch 10 Mk. Neumann-Hackelspring 10 Mk., Neumann-Kerngrund 3 Mk., Reimer 5 Mk., Rose 8 Mk., Schulz-Heidemühle 10 Mk., Scaturin 5 Mk., Schulz-Hufenbruch 10 Mk., Schuchard-Mückenberg 10 Mk., Schikorowski 5 Mk., Schuchardt-Breitebruch 10 Mk, Steffen 10 Mk, Scharfenberg 2 Mk., Wachmeister 10 Mk., Wetterling 6 Mk, Zorn 10 Mk. Oberförsterei Lietzegöricke: Altenburg 2 Mk., Beenich 3 Mk., Becker 3 Mk., Burkhardt 2 Mk, Bruchmüller 3 Mk.. Lehmpfuhl 3 Mk., Schweitzer 3 Mk, Spitzenberg 3 Mk., Schröder 3 Mk., Willnow 3 Mk. Oberförsterei Neumühl: Arendt 2 Mk., Blaue 1 Mk., Hürche 3 Mk., Hennig 3 Mk., Petzold 3 Mk, Schulze 3 Mk, Tetschner 2 Mk. Oberförsterei Reppen: Casper 2 Mk., Groger 3 Mk., Graez 3 Mk., Hinneberg 1,50 Mk., Heyer 3 Mk., Kühle 3 Mk., Kerting 3 Mk, Lahndt 3 Mk., Persicke 5 Mk., Staender 20 Mk, Stoltz 10 Mk, Schuchardt 5 Mk., Weigel 5 Mk. Zus 449,50 Mk. Der Schatzm Blaue-Clossow.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Erlös für Speck und Fettlieferung an die Kriegsbedarfsarbeiter: Binder-Kuhnbruch 15,50 Mk., Binder-Albrechtshausen 11,20 Mk. Gehrmann-Lyckhausen 16,10 Mk. Zusamm 42,80 Mk. Der Schatzm. Binder Kuhnbruch.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Brenneke 5 Mk., Dziamowski 3 Mk, Endrich 5 Mk, Franzel 3 Mk, Gernlich 10 Mk., Genn 8 Mk., Großmann 2 Mk, Herodes 4 Mk., Häusler 3 Mk., Ismer 3 Mk., Janetzky 5 Mk., Krüger 10 Mk, Kirsch 10 Mk., Loyak 3 Mk., Lüer 3 Mk, Maschatsch 8 Mk., Pabel 3 Mk., Remmy 5 Mk., Schaak 3 Mk., Stürtz 2 Mk., Schmidt 5 Mk., Teusler 8 Mk, Wohdt 8 Mk. Zusammen 119 Mk. Der Schatzm. Fehrmann-Maucherheide.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 43 770,50 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** und **direkt an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden.** **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Hannover. Versammlung Sonnabend, den 3. März d. Js., nachm. 3½ Uhr, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestraße, im Anschluß an die Ortsgruppenversammlung daselbst. Tagesordnung: 1 Jahresbericht. 2. Rechnungsabnahme. 3. Vortrag des Kollegen Hegemeister Rinck über die Bedeutung der Kriegsspende. 4. Beschluß über Beitrag zur Burckhardtstiftung. 5. Verschiedenes. Der von der Ortsgruppe Hannover angeregte Besuch der Kriegsausstellung wird dringend empfohlen.

Der Vorstand. Rammisch.

Ortsgruppen:

Hannover. Versammlung am Sonnabend, dem 3. März d. Js., nachm. 2½ Uhr, im Kasino-Restaurant zu Hannover, Artilleriestr. Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Rechnungsabnahme. 3 Verschiedenes. Anschließend hieran folgt die Versammlung der Bezirksgruppe Hannover. Den Herren Kollegen wird der Besuch der Kriegsausstellung in der Stadthalle vor der Versammlung dringend empfohlen. Besuchszeit mindestens 2—3 Stunden.

Der Vorstand. Fechtner.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, **Zweck** und Ziele des Vereins an jeden Interessenten **kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Försterprüfung 1917.

Infolge mehrfacher Anfragen hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 3. Februar d. Js. beschlossen, daß im Laufe des Jahres 1917 eine

Försterprüfung abgehalten werden soll, wenn hierzu ein Bedürfnis nachweisbar vorhanden ist.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dies bis spätestens zum 15. März 1917 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 15. Februar 1917.

J. A.: Dr. Schwappach.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Dorr, Walter, Förster, Wellerode, Kreis Cassel.
Henseleit, Fritz, Hilfsförster, Diehsa O.-L., Kr. Rothenburg O.-L.
Pfeiffer, Hans, Hilfsförster, Mühlbock, Post Tiefenfurt, Kr. Görlitz.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4531. Wagner, Paul, Revierförster im Dienste des Reichsgrafen Schaffgotsch-Warmbrunn in Nabishau, Kreis Liegnitz.
4532. Wittauer, Franz, Forstgehilfe, zurzeit I. E./13 Inf.-Regt., 8. Ers.-Komp., Ingolstadt.
4533. Titze, Engelbert, Forstsekretär und Kassenrendant, Kaiserl. Deutsche Forstinspektion, Wielun in Polen.
4534. Schubert, Clemens, Revierförster, Preschen, Post Groß-Kölzig, Kr. Sorau, O.-L., zurzeit im Felde, Res.-Jag.-Batl. 3.
4535. Marmann, Bernhard, Stadtförster, Iserlohn.
4536. Neugebauer, Gustav, Revierförster, Forsthaus Rogau, Post Krappitz, Bez. Oppeln.
4537. Stock, Arthur, Förster, Forsthaus Kötten, Post Arzberg, Bez. Halle, zurzeit im Felde.

Zahlung der Beiträge für 1917.

Die Vereinsbeiträge für das Jahr 1917 sind laut Satzung zu Anfang des Jahres fällig. Wer noch säumig ist, wird um sofortige Zahlung gebeten. Nach dem 1. April muß der Betrag der Satzung gemäß unter Nachnahme erhoben werden.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich 4 *M*, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich 8 *M*,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 *M*,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Durch sofortige Einsendung werden die Arbeiten der Geschäftsstelle wie auch Kassenstelle wesentlich erleichtert.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Das Versicherungsamt im Jahre 1916.

I. Lebensversicherung.

Ende 1915 waren an Versicherungen von unseren Mitgliedern abgeschlossen:

26 zu Tarif	I mit	. . . . . .	100000 *M*
76 „ „	II „	. . . . . .	313000 „

Im Jahre 1916 wurde nur eine Nachversicherung nach Tarif I über 3000 abgeschlossen, so daß der Bestand Ende 1916 läuft mit

27 Versicherungen zu Tarif	I mit	103000 *M*
76 „ „ „	II „	313000 *M*
103 Versicherungen, zusammen also		416000 *M*

Welch erheblichen Segen diese Versicherung in recht zahlreiche Familien gebracht hat, darüber werden die nach Kriegsschluß, also hoffentlich im nächsten Jahresbericht, zu veröffentlichenden Zahlen Aufschluß bringen. Unsere Lebensversicherung ist durch die erheblichen Kriegsverluste stark in Anspruch genommen worden, aber wir können mit großer Befriedigung feststellen, daß dank der vorzüglichen Organisation und der ausgezeichneten Leitung finanzielle Schwierigkeiten völlig ausgeschlossen sind. Nur das Eine wird gefordert, daß alle Mitglieder auf kurze Jahre auf ihre Dividende verzichten, ein Opfer, wenn man es überhaupt noch so bezeichnen kann, das jeder wohl gern und willig bringen wird.

II. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Hier geschieht nun allerdings eine umwälzende Änderung. Der Vertrag mit der „Zürich" war im Jahre 1911 abgeschlossen, in einer Zeit also, wo wir im tiefsten Frieden lebten und wo sicher niemand daran dachte, daß so bald eine so schwere Zeit über unser Vaterland hereinbrechen würde. Die „Zürich" hat in den Jahren, in denen wir zusammen gearbeitet haben, sich nicht nur als sehr gut und solide begründet gezeigt, sondern sie ist auch all ihren Verpflichtungen stets in entgegenkommendster Form gerecht geworden, so daß niemals Klagen laut geworden sind, und es herrschte überall die Annahme, daß unser gegenseitiges Verhältnis ein recht lange dauerndes sein würde. Nun aber kam der Krieg und damit auch zu all dem Schweren, das uns durch unsere Feinde auferlegt wurde, das Bewußtsein, das wir so vieles von dem, welches wir früher ohne irgend etwas dabei zu denken dem Auslande entnommen haben, im eigenen Lande ebenso gut und noch besser haben können; und da rang sich die Erkenntnis durch, daß wir mit allem, was wir besitzen, im eigenen Lande selbst hauszuhalten haben. Einzig und allein aus diesem Bewußtsein heraus kam die Auflösung des Vertrages mit der „Zürich", der Ende 1916 abgelaufen war. Alle unsere Mitglieder, besonders auch aus den Reihen der Waldbesitzer, haben unseren Standpunkt geteilt, wir bringen das noch einmal zur Kenntnis, um alle etwaigen Bedenken in bezug auf den öfteren Wechsel zu zerstreuen. Alle bei der „Zürich" versicherten Mitglieder, deren Versicherungen noch bis zu dem abgeschlossenen Zeitpunkt weiter laufen, können unbesorgt sein; ihre Interessen bleiben genau so gewahrt wie früher.

Wir haben nun aber, um unseren Mitgliedern in Versicherungsangelegenheiten weitere Vorteile bieten zu können, einen neuen Vertrag über alle Versicherungszweige mit der deutschen Gesellschaft „Rheinland" abgeschlossen, und da wir die in den Vorjahren gesammelten Erfahrungen



bei der Abfassung des Vertrages berücksichtigt haben, hoffen wir zuversichtlich, unseren Mitgliedern etwas noch Günstigeres zu bringen als es bis jetzt schon der Fall war. Nicht nur die Prämien sind billiger geworden, sondern auch die Versicherungsmöglichkeiten sind gesteigert, außerdem sind die Abgaben an die Vereinskasse noch erhöht.

Wir richten an alle unsere Mitglieder die Bitte, im allseitigen Interesse ihre Versicherungen jeglicher Art nur durch das Versicherungsamt abzuschließen. Wenn hier und da der neu entworfene Fragebogen über Unfallversicherung etwas zu weitläufig erscheint, so bitten wir zu bedenken, daß wir nicht nur Forstbeamte, sondern auch alle Güterbeamten, die Anschluß an uns nur der Versicherungen wegen gesucht haben, und zu denen im weiteren Sinne Brennerei- und gärtnerische Beamte gehören, in unsere Versicherungen unterbringen und daß daher die Fragebogen auf **alle** Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen.

Ganz besonders vorteilhaft gegen früher haben wir Haftpflichtversicherung für Großgrundbesitz abgeschlossen und können darin jetzt ruhig in Wettbewerb mit jeder genossenschaftlichen Versicherung treten, ohne daß auch nur die Möglichkeit wie bei jenen in Frage käme, je einen Nachschuß leisten zu müssen. Die einzeln versandten Mitteilungen bringen darüber näheren Aufschluß.

Der Versicherungsbestand Ende 1915 war:

a) 115 Unfallversicherungen mit einer Versicherungssumme von:
546000,— ℳ auf den Todesfall,
1542000,— ℳ auf bleibende Invalidität,
368,50 ℳ auf tägliche Entschädigung.

Es kamen hinzu im Jahre 1916:
3 (7)*) Unfallversicherungen mit
9000 ℳ auf den Todesfall (23000),
24000 ℳ auf bleibende Invalidität (55000),
9 ℳ auf tägliche Entschädigung (20).

Ende 1916 bestehen also:
118 Unfallversicherungen mit
555000,— ℳ auf den Todesfall,
1566000,— „ „ bleibende Invalidität,
377,50 „ „ tägliche Entschädigung.

b) 306 Haftpflichtversicherungen über eine Gesamthaftpflicht von:
31600000 ℳ für Schadenereignisse,
16040000 „ „ Personenschäden,
2660000 „ „ Sachschäden. Außerdem noch 2 Versicherungen mit unbegrenzter Höhe der Schadensumme.

Es kamen hinzu im Jahre 1916:
9 (15) Versicherungen über eine Haftpflicht von
900000 ℳ für Schadenereignisse (1500000)
450000 „ „ Personenschäden (750000)
80000 „ „ Sachschäden (120000)

Ende 1916 bestehen also:
315 Versicherungen über eine Gesamthaftpflicht von
32500000 ℳ für Schadenereignisse,
16490000 „ „ Personenschäden,
2740000 „ „ Sachschäden.

*) Die in ( ) stehenden Zahlen sind der Zugang 1915.

III. Viehversicherung.

Ende 1915 waren durch 70 Mitglieder versichert:

61	Pferde	im Werte von	47540	ℳ
112	Rinder	„ „ „	39890	„
34	Schweine	„ „ „	3200	„
1	Ziege	„ „ „	30	„
Zus.: 208	Stück	im Werte von	90660	ℳ

Ende 1916 sind durch 66 Mitglieder versichert.

63	Pferde	im Werte von	73760	ℳ
109	Rinder	„ „ „	45710	„
48	Schweine	„ „ „	7130	„
4	Ziegen	„ „ „	160	„
3	Schafe	„ „ „	450	„
Zus.: 227	Stück	im Werte von	127210	ℳ

An Entschädigungen wurde gezahlt für:

5	Pferde	6690	ℳ
2	Rinder	900	„
1	Schwein	225	„
1	Ziege	30	„
Zus.: 9	Stück mit	7845	ℳ Wert

Bei den durch die Kriegsverhältnisse so erheblich gestiegenen Viehwerten müssen wir es unseren Mitgliedern dringend ans Herz legen, sich dieses für viele Haushaltungen sehr hohe Kapital durch Abgabe geringer Gebühren zu sichern. Die Prämie ist sehr gering zu nennen, sie beträgt 2½—3% für Pferde; 2½% für Rinder; 4½% für Schweine und Ziegen. Welch ein Schade aber dem Besitzer entsteht, wenn eines der jetzt so teuren Pferde das Bein bricht oder durch irgend einen Unfall minderwertig wird, das wird sich jeder selbst ausrechnen können; das gleiche gilt natürlich auch bei jeder anderen Viehgattung, die im Werte sämtlich um das Mehrfache gestiegen sind.

IV. Brandversicherung.

Der Versicherungsbestand betrug Ende 1915:

86 Feuerversicherungen mit einem Werte von	608056	ℳ
12 Einbruchsversicherungen mit einem Werte von	81660	„
Dazu kamen 1916:		
15 Feuerversicherungen mit einem Werte von	84115	„
2 Einbruchsversicherungen mit einem Werte von	15700	„

Der Versicherungsstand beträgt also Ende 1916:

101 Feuerversicherungen im Werte von	692171	ℳ
14 Einbruchversicherungen im Werte von	97360	„

Es ist auch hier, wenn auch langsam, ein Aufstieg zu verzeichnen. Brandschäden ereigneten sich nur unbedeutende.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Versicherungs-Schutzverband sowie zum Verband der Deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle wird weiter aufrecht erhalten; es

sind daraus für die Hinterbliebenen einiger unserer auf dem Felde der Ehre gefallenen Mitglieder bei Auswirkung zweifelhafter Versicherungssummen recht nützliche Vorteile entstanden.

Die Zahl der Tagebuchnummern betrug im letzten Jahre 595.

Die Einnahme des Versicherungsamtes betrug im Jahre 1916 . . . . 704,99 M
die Ausgabe . . . . 627,36 „
so daß in den Rücklagefonds fließen 77,63 M

Der ganze Bestand dieses Rücklagefonds beträgt Ende 1916 1027,05 M. Davon sind gezeichnet bei der 1. Kriegsanleihe 500 M, bei der 3. 200 M. Der Rest mit 327,05 M ist in einem Sparbuch angelegt.

Manche aus Mitgliederkreisen hierher gelangte Anfragen lassen leider erkennen, daß unsere Deutsche Forst-Zeitung, in der alle Mitteilungen des Versicherungsamtes veröffentlicht sind, wohl gehalten, aber leider nicht immer gründlich gelesen wird; wir richten daher an alle unsere Mitglieder die Bitte, alle Bekanntmachungen des Versicherungsamtes darin besonders zu beachten. Die Leser bleiben auf dem Laufenden und uns wird erhebliche Mehrarbeit gespart. Selbstverständlich wird in allen Versicherungsangelegenheiten gern ausführlicher Rat erteilt.

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Einer in der Mitgliederversammlung am 8. Februar d. J. gegebenen Anregung nachkommend, geben wir unseren Mitgliedern hierdurch bekannt, daß wir die versicherten Tiere zu den durch die Kriegslage begründeten höheren Werten in Deckung nehmen.

Diesbezügliche Anträge beliebe man an den Vorstand zu richten.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertdreiunddreißigster Wochenbericht.

10. Februar.

Deutschland. Französisches Marineflugzeug in den Hoofden von deutschem Unterseeboot abgeschossen. — Türkei. Erneute heftige Kämpfe am unteren Tigris. Auf dem linken Flügel gewinnt der Feind unter schweren Verlusten Boden. Feindliche Angriffe auf dem rechten Flügel zurückgeschlagen. An der Persischen Front nordöstlich von Hamadan feindliche Kavallerie zurückgeworfen. Angriffe starker feindlicher Abteilungen auf dem linken Flügel der Kaukasus-Front zurückgeschlagen.

11. Februar.

Deutschland. Seit Kriegsbeginn über tausend feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Frankreich. Östlich von Armentières und südlich des La-Bassee-Kanals englische Angriffe gescheitert. Starkes feindliches Artilleriefeuer auf die deutschen Stellungen beiderseits der Ancre. Sechsmal wiederholte Angriffe der Engländer bei Serre verlustreich abgewiesen. Unbrauchbar gewordene deutsche Grabenlinie südöstlich von Serre plangemäß geräumt. — Rußland. Im Nordosten. An der Düna gelungener Vorstoß deutscher Sturmtrupps. — Im Süden. Erfolgreiche Vorstöße deutscher Stoßtruppen bei Kisielin, westlich von Luck. — Rumänische Front. In den Bergen zu beiden Seiten des Ojtoz-Tales und in der Putna-Niederung Zusammenstöße von Streifabteilungen. Am Sereth Vorpostengefechte. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Südabschnitt der Karsthochfläche und im Wippach-Tale lebhafter Geschützkampf. Erfolgreiche Unternehmungen österreichischer Truppen an der Tiroler Front. Im Suganer-Tal feindliche Stellung südlich der Coalba-Schlucht genommen. 62 Italiener gefangen, 1 Maschinengewehr, 2 Pistolen-Maschinengewehre, 1 Minenwerfer erbeutet. Im Vallarsa-Abschnitt italienische Vorstellung in der Leno-Schlucht überfallen. Gelungener Erkundungsflug österreichischer Seeflugzeuge nach Valona, Santi Omaranta und Korfu.

12. Februar.

Frankreich. Lebhafter Artilleriekampf zwischen dem St. Pierre-Vaast-Wald und Peronne. — Rußland. Im Nordosten. Südlich des Drysswjaty-Sees dringen deutsche Stoßtruppen in die russischen Stellungen; 90 Gefangene, 1 Maschinengewehr erbeutet. — Im Süden. Russische Erkundungsvorstöße und Minensprengungen westlich von Luck ohne Erfolg. — Rumänische Front. Angriffe russischer Bataillone bei Zwyzyn am oberen Sereth abgeschlagen. Südlich der Valeputna-Straße stark ausgebauter feindlicher Stützpunkt genommen. 3 Offiziere, 168 Mann, 3 Maschinengewehre, viel Feldgerät erbeutet. Zwischen Uz- und Putna-Tal Artillerie- und Vorfeldgefechte. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen östlich von Paralowo feindliche Höhenstellung und hinter der Front befindliche Lager gestürmt; 2 Offiziere, 90 Italiener gefangen, 5 Maschinengewehre, 2 Minenwerfer erbeutet. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Wippach-Tal lebhafter Geschützkampf. Feindliche Angriffe aus dem Raume von St. Peter abgewiesen. Am Tonale-Paß feindlicher Stützpunkt über-

fallen. Luftangriff auf feindliche militärische Anlagen und Torpedofahrzeuge in Brindisi. — Türkei. Bei Fellahie (Tigris-Front) Artillerie- und Infanteriekämpfe. Feindliche Angriffe südlich des Tigris zurückgeschlagen. An der Dardanellen-Front feindliches Flugzeug abgeschossen.

13. Februar.

Frankreich. Angriffe starker feindlicher Kräfte auf dem Nordufer der Ancre bei Serre abgewiesen. An der Somme starker Feuerkampf. Erfolgreiche Erkundungsvorstöße im Bogen von St. Mihiel und am Westhang der Vogesen. — Rumänische Front. Im Mestecanesti-Abschnitt mehrere russische Stellungen gestürmt. Feindliche Gegenstöße abgewiesen. Gefangenenzahl auf 25 Offiziere, über 1200 Mann, Beute auf 3 Geschütze, 12 Maschinengewehre, 6 Minenwerfer erhöht. Längs Sereth und Donau Artilleriefeuer und Vorpostengefechte. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen Angriffe der Italiener zur Wiedernahme der Höhe östlich von Paralowo ohne Erfolg. — Türkei. Feindliche Brigade bei Shumram (Mesopotamien) beschossen. Östlich von Kut-el-Amara der Feind in die letzten Linien seiner Gräben zurückgetrieben. — Kreuzerkrieg. Englischer Dampfer „Afric" (11999 Tonnen) versenkt.

14. Februar.

Frankreich. Zwischen Armentieres und Arras Gefechte zwischen Aufklärungsabteilungen. Zwischen Serre und Somme schwerer Geschützkampf. — Deutsche Marineflugzeuge belegen Flugplätze bei Dünkirchen und Coxyde wirkungsvoll mit Bomben. Bei Luftkämpfen 7 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. An der Bahn Kowel — Luck russische Feldwache überfallen. Bei Kisielin holen deutsche Stoßtrupps Gefangene und Beute aus feindlicher Stellung. Nördlich der Bahn Zlotow — Tarnopol dringen deutsche Truppen in die russischen Linien. Feindliche Minengänge zerstört. 6 Offiziere, 275 Mann Gefangene. — Rumänische Front. An der Putna russischer Posten aufgehoben. Vorstoß feindlicher Kompagnien am Sereth zurückgewiesen. Hafen und militärische Anlagen von Galatz beschossen.

15. Februar.

Frankreich. Nordöstlich von Armentieres, südlich des Kanals von La Bassee und im Somme-Gebiet gesteigerte Artillerietätigkeit. In der Champagne südlich von Ripont eine Ferme und auf Höhe 185 vier feindliche Linien in 2600 Meter Breite und 800 Meter Tiefe im Sturm genommen. 21 Offiziere, 857 Mann Gefangene, 20 Maschinengewehre, 1 Minenwerfer erbeutet. Gegenangriffe für den Feind verlustreich abgewiesen. Auf dem Westufer der Mosel erfolgreiche Vorstöße deutscher Erkundungsabteilungen bis zur dritten französischen Linie. Rege Fliegertätigkeit; 7 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. An der Bistritza-Solutwinska russischer Angriff südwestlich von Borohodczany abgewiesen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Angriff französischen Regimentes auf die österreichischen Stellungen westlich von Korea. Österreichische Truppen auf ihre Höhenstellung zurückgegangen. — Kreuzerkrieg. 4 feindliche Hilfskreuzer und Transportschiffe mit zusammen 51800 Tonnen von deutschem Unterseeboot versenkt. Englisches Transportschiff in der Themsemündung durch Mine gesunken.

16. Februar.

Frankreich. An der Artois-Front und auf beiden Ancre-Ufern starker Artilleriekampf. Starker englischer Angriff südlich Miraumont abgewiesen. An der Aisne, westlich von Berry-au-Bac und in der Champagne, südlich von Ripont, fehlgeschlagen. Neuer erfolgreicher Luftangriff auf feindliche Flugplätze und wichtige Anlagen hinter der feindlichen Front. An der Somme feindliche Munitionslager in die Luft geflogen. — Rußland. Bei Illuxt, südwestlich von Luck, bei Zborow, südwestlich von Brzezany und südwestlich von Stanislau russische Unternehmungen gescheitert. — Rumänische Front. Neue Kämpfe auf den Höhen nördlich des Oitoz-Tales.

11. bis 16. Februar.

Vom U-Boot-Krieg. Als versenkt gemeldet: am 11. Februar: 12 Dampfer, 13 Segler, mit 32000 Tonnen; 12. Februar: 10 Dampfer, 3 Segler mit 34000 Tonnen; 13. Februar: 6 Dampfer, 1 Segler mit 25000 Tonnen; 15. Februar: mehrere Dampfer mit 35000 Tonnen. Außerdem liegen folgende Meldungen über versenkte Schiffe vor: 26 englische, 5 italienische, 1 französischer, 1 belgischer, 7 norwegische, 5 schwedische, 1 ehemals griechischer, 1 unbekannter Dampfer, 4 englische, 2 holländische Fischerfahrzeuge, 9 englische, 2 französische, 2 norwegische, 1 amerikanisches, 2 unbekannte Segelschiffe. Gesunken: 2 englische Dampfer, 1 Segler, 1 Fischerfahrzeug.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für **1917** Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 9. Neudamm, den 4. März 1917. 32. Band.

Räumung der Buchenlichtschläge und Auspflanzung kleiner Schlaglücken und Blößen.

Von Königl. Hegemeister **Stecher.**

Mag eine Verjüngung noch so gut geraten sein, kleinere Lücken gibt es immer, entweder sind es Stellen, wo gerücktes Holz längere Zeit gelagert hat, oder unbesamt gebliebene Blößen. Die Aufforstung dieser Flächen muß sofort nach der Abräumung des Schlages erfolgen; denn die nun in volles Licht gestellte Verjüngung, namentlich in den Ost- und Südlagen, geht mächtig los. Vielfach wird ja auch schon bei den Nachlichtungsschlägen mit der Auspflanzung dieser Flächen begonnen, was sehr zu empfehlen ist, da man annimmt, daß die Pflanzen bis zur Räumung einen gewissen Vorsprung erreichen, und folgedessen nachher mit der Verjüngung gleichen Schritt halten, nur muß man bei dieser Ausführung Rücksicht auf die noch zu fällenden Stämme nehmen, damit diese die Kultur nicht zuschanden schlagen. In neuerer Zeit wird vielfach angestrebt, in den Samenschlägen in weitem Verbande etwa 200 bis 300 Stück Fichten auf den Hektar einzupflanzen, offenbar will man damit in erster Linie die Erziehung von starkem Nutzholz bezwecken, ob nun aber die auf gutem Buchenboden eingesprengte Fichte bis zum Anhieb des Buchenbestandes aushält und nicht vorzeitig an der Rotfäule leidet, ist eine Frage, die erst von späteren Generationen beantwortet werden kann; die Fichte schon während der Durchforstungen herauszunehmen, würde keinen klingenden Ertrag liefern, anderseits aber wird durch diese Einsprengung für das Auge des Forstmannes und Naturfreundes ein wohlgefälliges Bestandesbild erzogen, außerdem steht fest, daß diese eingesprengten Fichten niemals Insektenschäden ausgesetzt sind. Ich komme nun zurück zu der Auspflanzung der erwähnten Blößen; wo eine Runkel wächst, da gedeiht auch eine Kartoffel, sagt der Landwirt, und wo eine Buche wächst, da kommt auch eine Eiche fort, sagt der Forstmann. Beide Behauptungen sind nicht von der Hand zu weisen, leider wird sich bei solchen Auspflanzungen noch vielfach der Fichte bedient, fast aus Bequemlichkeit, möchte ich sagen, Pflanzen sind vorrätig und die Arbeit ist nicht teuer; wie sieht nun eine mit Fichten ausgepflanzte Buchenverjüngung aus? Nach fünf bis sechs Jahren sind 80 v. H. der Pflanzen überwachsen und trocken geworden; will der Forstmann diesem Übelstand entgegentreten, dann ist er gezwungen, um etwa 10 Fichten zu retten, 15 hoffnungsvolle Buchen wegzunehmen. In der Regel wird bei diesen Auspflanzungen

des Guten zu viel getan. Oberforstmeister Dr. Borggreve sagt in einer seiner forstlichen Schriften, daß man Verjüngungsblößen unter 3 qm Fläche unberücksichtigt lassen soll, und das halte ich auch für richtig. Große Blößen pflanze man mit Eichenheistern aus, und gebe man der Traubeneiche den Vorzug, sie entwickelt bessere Höhentriebe als die Stieleiche, wird auch nicht so bauschig und verastelt als die letztere, nebenbei macht sie auch nicht so große Ansprüche an die Bodengüte; solche Blößen mit Fichten zu bepflanzen halte ich nicht für richtig, denn eine Fläche, durch Fichten in Bestand gebracht, sagt Forstmeister Sellheim, ist für alle Zeit für die Nachzucht durch Buche verloren. Ist man durch Bodenverhältnisse gezwungen, Nadelhölzer einzupflanzen, so gebe man der schnellwüchsigen Lärche oder Weymouthskiefer den Vorzug, nur vermeide man die japanische Lärche, diese wird zu gern von den Mäusen an den Wurzeln benagt; in einer Buchenschonung waren in Gruppen bis zu 8 Stück japanische Lärchen eingepflanzt, da die Pflanzen bei der letzten Gruppe nicht reichten, wurden einige gleichalterige deutsche Lärchen genommen, diese blieben im Wachstum hinter den Japanern; da auf einmal fingen diese zu trauern an und wurden trocken, es waren bereits Stangen 4. Klasse. Die nähere Untersuchung ergab, daß die Rinde der Wurzeln von Mäusen vollständig aufgefressen war, die in der Mitte der Gruppe stehenden deutschen Lärchen waren unbehelligt geblieben. Nun weiß jeder Forstmann, daß, wo eine Lärche oder sonst weiche Holzpflanze steht, und im Umkreis von einer Stunde ein einziger Rehbock seinen Stand hat, diese Pflanzen mit absoluter Sicherheit von dem Rehbock gefunden, gefegt oder geschlagen werden, man muß also diese Pflanzen in den ersten Jahren schützen. Dieses kann zunächst dadurch geschehen, daß das wertlose Abfallreisig recht sperrig um die Pflanzen herumgelegt wird, um dem Bock den Zugang so schwierig wie nur möglich zu machen, jeder Forstmann hat in dieser Beziehung eigene Rezepte auf Lager, wie es gemacht wird, ist einerlei, wenn es nur hilft. Die Hauptsache bleibt zunächst, daß die Einpflanzungen im Auge behalten, damit sie von den Seiten her nicht überwachsen werden, man halte immer den Zopf frei; ist die Pflanze, sei es Laub- oder Nadelholz, einmal mit der Verjüngung in gleicher Höhe oder gar im Vorsprung, dann ist nichts mehr zu befürchten, und der Drang nach dem Lichte treibt alles zusammen aufwärts.

Das wären im kleinen Umrisse die Erfahrungen auf diesem Gebiete. Gewiß läßt sich bezüglich der Wahl der einzupflanzenden Holzarten noch manches Wort reden. Die örtlichen Verhältnisse müssen hier ausschlaggebend sein, die Hauptsache aber bleibt, daß die vorhandenen Lücken so schnell wie möglich zweckmäßig ausgepflanzt werden. Was nun den Verband der einzusprengenden Pflanzen anbelangt, so kann hier eine bestimmte Regel nicht zur Geltung kommen; hier 6 Eichen, da 8 Lärchen und dort 8 Weymouthskiefern usw., je nach Größe der Lücken. Der der Wirklichkeit entsprechende Lohnzettel würde etwa folgendermaßen lauten: In der 20 ha großen Buchenverjüngung sind auf kleineren Lücken und Fehlstellen eingepflanzt: 250 Stück Eichenheister, 150 Stück Eschenheister, 100 Stück Ahornhalbheister, 400 Stück 2jährig verschulte Lärchen und 200 Stück 3jährig verschulte Weymouthskiefern; es wären dann noch die Kosten für die Laubholzheister und die Nadelhölzer zu berechnen. Dieses Verfahren wäre einfach und richtig, würde auch zur Bestandesbeschreibung bei Neuaufstellung der Taxe vollständig genügen, aber der Herr Rechnungsprüfer will Zahlen haben, er will wissen, in welchem Verband und auf welcher Fläche die einzelnen Holzarten untergebracht, wo sie entnommen sind, und schließlich, was jede einzelne Sorte auf das Hundert kostet; gut, wird gemacht, das Papier ist geduldig, und so reihen sich auf dem Lohnzettel prüfungsmäßig die Zahlen an, sonst könnte ja auch die grüne Tinte keine Verwendung finden; unterdessen treiben draußen unsere Pflanzen, und der Forstmann freut sich, wenn ihm seine Arbeit gelingt und sich ein wohlgefälliges Bestandesbild, nicht eintönig, sondern farbenwechselnd entwickelt. Bei dem Abtrieb soll man bei der Ausräumung des minderwertigen Abfallreisigs nicht zu ängstlich sein; einmal findet dieses Verwendung zum Schutze der frisch gesetzten Pflanzen gegen Verbiß, Fegen und Schlagen; dann auch schützt dieses Reisig gewissermaßen gegen Spätfröste, mag also der geringe Abraum ruhig auf dem Aufschlage liegen, er schadet nicht.

Oberforstmeister Weise hat seinerzeit in Gegenwart der Forstbeflissenen absichtlich im Verjüngungsschlage einige vollkronige Buchen mitten in den Aufschlag hinein fällen lassen, alles Derbholz wurde gerückt, das Reisig aber blieb liegen und wurde nicht verwertet; man wollte sehen, welchen Nachteil dieses Verfahren auf den Jungwuchs ausübte — gar keinen —; schon nach zwei Jahren war der Aufschlag kerzengerade durch das Reisig hindurchgewachsen. Die Herren, welche damals zugegen waren, sind nun schon lange Jahre Revierverwalter und werden sich wohl noch der Belehrung seitens des Oberforstmeisters Weise erinnern.

Zum Schluß will ich noch erwähnen, daß man bei Abfuhr des Holzes, namentlich der Stämme, auf die Fuhrleute sehen soll; in der Regel werden während des Aufladens die Pferde ausgespannt, diese fressen dann die

jungen Triebe ab. Wird hierbei eine im Frühjahr eingesetzte Pflanze in Mitleidenschaft gezogen, dann ist deren weiteres Fortkommen in Frage gestellt und die Arbeit war vergebens; aber auch der abgefressene Buchenaufschlag bleibt zurück, entwickelt sich folgedessen zu krüppelhaften Stangen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

56. Sitzung.

Dienstag, den 13. Februar 1917.

Bei der zweiten Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. König, Schmidt (Conz) und Genossen auf Annahme eines **Gesetzentwurfs, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsteuerungszulagen,** wurde dieser mit den Anträgen an den verstärkten Staatshaushaltungsausschuß zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen.

Hierauf folgte die zweite und dritte Beratung des **Gesetzentwurfs über weitere Beihilfen in Höhe von 200 Millionen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände** — in Verbindung mit der zweiten Beratung des Antrages des Abgeordneten Dr. König, betreffend die **Gewährung der Kriegsteuerungszulagen usw. an die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten.**

—— Dr. König, Antragsteller (Zentr.): Unser Antrag, der darauf hinzielte, daß die zum Dienst im Heere und in der Marine eingezogenen Beamten (einschließlich der Volksschullehrer), soweit sie nicht im Offiziersrange stehen oder obere Militärbeamte sind, nicht von den Zuwendungen auszuschließen seien, die den in der Heimat zurückgebliebenen Beamten aus Anlaß der Kriegsteuerung gewährt werden, hat einige Abschwächungen erfahren. Er hat Abschwächungen namentlich insofern erfahren, als die Klasse der Unteroffiziere — Unteroffiziere im weiteren Sinne, also Feldwebel, Vizefeldwebel, Sergeanten und Unteroffiziere im engeren Sinne — ausgeschlossen worden ist, und als ferner zweitens auch nicht die Kriegsbeihilfen gegeben werden sollen, die den nichteingezogenen Beamten gewährt werden, sondern nur Kinderzulagen. Wir bedauern diese Abschwächungen. ——

—— Die Worte, die in dem Kommissionsbeschluß enthalten sind: „im Bedürfnisfalle“, halten wir nicht für richtig; ihre Beseitigung ist dringend notwendig. Wenn es heißt: „im Bedürfnisfalle“, so sind von den Frauen der Beamten Unterstützungsgesuche einzureichen. ——

—— Bei der Frage, ob ein Bedürfnis vorliegt, können sich leicht Willkürlichkeiten einschleichen. Es ist oft die Frage der Bedürftigkeit eine Frage des persönlichen Ermessens. Auch solche Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten sind vom Übel.

Der Kommissionsantrag wird unverändert angenommen, desgleichen der übrige Teil des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf wird schließlich in dritter Lesung angenommen.

60. Sitzung.

Sonnabend, den 17. Februar 1917.

Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917: **Ministerium des Innern, und zwar Medizinalwesen.**

Dr. Kaufmann, Abgeordneter (Zentr.): — ——— Auch wird es, glaube ich, notwendig sein, daß die Königliche Staatsregierung der Frage der **Besteuerung der kinderlosen Familien** oder der **Junggesellensteuer** näher tritt. ———

Rosenow, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): —— Meine Herren, die **Junggesellen- und Ledigensteuer** wird, wie die Dinge nun einmal liegen, kaum zu entbehren sein. ——

—— Was die **Beamten** betrifft, so wird ja jetzt schon bei den Kriegsunterstützungen und den Teuerungszulagen, die ihnen gewährt werden, auf die **Zahl der Familienmitglieder** Rücksicht genommen. Mehr und mehr ringt sich der Gedanke durch, daß die Familien, die aus zahlreichen Personen bestehen, mehr berücksichtigt werden müssen als die Familien, die nur aus Mann und Frau oder wenigen Personen bestehen. In einer großen Anzahl von Städten, die heute zum Teil schon genannt sind, darunter auch in Berlin, werden die Kriegsunterstützungen und die Teuerungszulagen nach diesem Grundsatze gewährt, und ich glaube, es wird auch, wenn man nach dem Kriege an die Regelung der Beamtengehälter herangeht, nichts anderes übrig bleiben, als die Zahl der Familienmitglieder zu berücksichtigen. ——

Haenisch, Abgeordneter (Soz.-Dem.): —— Eine weitere sehr wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Bevölkerungszahl ist die **Erleichterung der Eheschließung.** —— Es muß vor allem den geistigen Berufen, den Lehrern, den unteren und mittleren Beamten, auch den industriellen Beamten, den Kaufleuten usw., die materielle Möglichkeit gegeben werden, möglichst frühzeitig zu heiraten, damit sie möglichst wenig auf vorehelichen Geschlechtsverkehr angewiesen sind. Alle Maßnahmen, die nach dieser Richtung hin wirken, das heißt also eine Erhöhung des Einkommens der technischen und kaufmännischen Beamten und ihre größere wirtschaftliche Sicherstellung, eine Erhöhung der Lehrergehälter, eine Erhöhung der Gehälter der unteren und mittleren Beamten, werden meine Freunde stets auf das wärmste unterstützen.

Meine Herren, wir werden aber weiter auch den Anreiz, daß die so gegründeten Familien nun auch Kinder bekommen, dadurch erhöhen müssen, daß wir bei der Bemessung des Gehalts und bei der Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß dafür wirken, daß den kinderreichen Beamtenfamilien sehr weitgehende Vergünstigungen gewährt werden. Das ist ganz außerordentlich wichtig, und darauf muß bei allen künftigen Gehaltsregelungen das größte Gewicht gelegt werden.

Weiter fordern wir, daß auch das Kinderprivileg bei der Steuerzahlung, von dem wir ja schon Anfänge haben, sehr viel nachdrücklicher in sozialem Sinne ausgebaut wird. ——

Dr. Lohmann, Abgeordneter (nat.-lib.): — — Wir müssen unser Steuerprinzip ganz grundsätzlich ändern, nicht mit kleinen Palliativmittelchen, sondern in großen Zügen. Wir müssen nach der Leistungsfähigkeit besteuern. Das ist klar, daß wir auf der einen Seite das steuerfreie Einkommen der ledigen oder der alleinstehenden Personen heruntersetzen müssen — meinetwegen auf 500 ℳ, wenn es sein muß —, und daß wir das steuerfreie Einkommen der verheirateten Personen je nach ihrer Kinderzahl in die Höhe setzen müssen.

Ich habe jetzt gerade im Kriege von einem Beamten eine Zuschrift bekommen, worin er mir vorschlug, was schon in einer der Ministerialkonferenzen von einem der Beteiligten vorgeschlagen wurde, man solle das Einkommen durch die Zahl der Köpfe der Familie teilen, also ein Einkommen von 10000 ℳ bei 10 Familienköpfen 10mal 1000 ℳ, und dann jedes einzelne Tausend nach dem Steuersatz ergreifen, den unsere Steuergesetzgebung vorschreibt. Das wäre ein Weg, der eine starke Heruntersetzung der Steuer für diese Familie bedingen würde. Ich halte ihn aber doch nicht für gangbar, weil das beispielsweise so ausfallen könnte, daß ein erhebliches Einkommen überhaupt keine Steuern bezahlte. — —

— — Ich bin auch damit einverstanden, daß das Wohnungsgeld abgestuft wird nach dem Familienstande, daß nicht der unverheiratete Beamte denselben Wohnungsgeldzuschuß bekommt wie der Beamte, der 5, 6 und 7 Kinder zu versorgen hat; das scheint mir doch eine Forderung der einfachsten Gerechtigkeit zu sein.

Ebenso sollen auch die Pensionen abgestuft werden. Es sollen Schulgelderbefreiungen eingeführt werden. — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Sammlung des Fruchtstandes der Rohrkolben.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IA IIe 6553/III.

Berlin, 29. Dezember 1916.

Wegen des Mangels an Rohstoffen ist neuerdings mehrfach von privater Seite, besonders bei Landratsämtern und Landwirtschaftskammern, angeregt worden, darauf hinzuwirken, daß die Fruchtstände des Rohrkolbens (typha latifolia = breitblättrig, typha angustifolia = schmalblättrig) abgeerntet und zur Nutzbarmachung gegen Entschädigung an bestimmte Sammelstellen abgeliefert werden.

Ich ersuche, die Landräte zu veranlassen, auf Antrag diesen Bestrebungen möglichste Förderung angedeihen zu lassen.

Die durch meinen Erlaß an die Landräte vom 20. v. Mts. — I A II e 6366/III — angeordnete Erhebung des Bestandes an schmalblättrigen Rohrkolben steht der Aberntung und Einsammlung der Fruchtstände nicht entgegen.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten.

Abschrift meines vorstehenden Erlasses an die Herren Oberpräsidenten übersende ich den Landwirtschaftskammern zur Kenntnis mit dem Ersuchen, auch ihrerseits die erwähnten Bestrebungen zu unterstützen.

Freiherr von Schorlemer.

An die sämtlichen Landwirtschaftskammern.

Verfügung, betreffend Seidenbau.

Allgemeine Verfügung Nr I/2 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IA IIIe 9371. IIe.

Berlin, 10. Januar 1917.

Es sind Bestrebungen im Gange, die Seidenraupenzucht auf Grund der Maulbeerblattfütterung wieder in Aufnahme zu bringen. Wenn der Erfolg dieses Versuchs auch sehr zweifelhaft erscheint, so muß es doch als erwünscht bezeichnet werden, seine Durchführung nicht durch das Fällen alter Maulbeerbäume zu erschweren, sondern diese zur Beschaffung des Futters für die Seidenraupen möglichst zu erhalten.

Ich ersuche daher ergebenst, auf die Notwendigkeit der Erhaltung alter Maulbeerbäume in geeigneter Weise hinzuwirken.

In Vertretung:
Freiherr von Falkenhausen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bezüge der Hinterbliebenen gefallener Beamtenoffiziere.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. IB Ib 153. IA IV 143. II. III.

Berlin W 9, 30. Januar 1917.

Fällt ein als Offizier des Beurlaubtenstandes im Felde stehender preußischer Beamter, der einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, so besteht für die Hinterbliebenen neben der ihnen nach §§ 20, 21 des Militärhinterbliebenengesetzes zustehenden Kriegsversorgung gegebenenfalls die doppelte Möglichkeit einer gnadenweise erfolgenden Zusatzbewilligung, einmal aus Militärmitteln nach §§ 11, 20 letzter Absatz a. a. O., sodann auf Grund des § 14 des Preußischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes und des Art. VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907. Die Frage, von welcher Stelle in erster Reihe eine solche Gnadenbewilligung erfolgen solle, hat öfter zu Weiterungen geführt. Um solchen für die Zukunft vorzubeugen, haben die zuständigen Verwaltungsstellen vereinbart, die Bewilligung etwaiger gnadenweiser Hinterbliebenenbezüge zu Lasten Preußens eintreten zu lassen, wenn der verstorbene Beamte mehr als sechs Jahre im Zivilbeamtendienste gestanden hat, wobei aber die Kriegsjahre nicht doppelt anzurechnen sind. In allen anderen Fällen scheiden Preußische Fonds aus, und bleibt die Prüfung der Frage einer Gnadenbewilligung lediglich der militärischen Seite überlassen.

Ich ersuche, bei Behandlung einschlägiger Fälle hiernach zu verfahren.

Auf die Hinterbliebenen der Personen der Unterklassen des Soldatenstandes bezieht sich diese

Vereinbarung nicht, da sie einen Anspruch auf die allgemeine Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes haben (§ 12 a. a. O.).

J. V.: Freiherr von Falkenhausen.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien Eberswalde und Munden.

Papierverwendung.

Voierlaß vom 12. Februar 1904. — Allg. Verfg. Nr. 13/04. — Allgemeine Verfügung Nr. I 8/1917.
Ministerium fur Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB 1b 336, I/ A IV 208. II. III.

Berlin W 9, 13. Februar 1917.

Die Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904 sind wie folgt abgeändert worden:

1. Für Normalpapiere der Klassen 2b, 3a, 3b, 7a und 8a wird bis auf weiteres Stoffklasse III vorgeschrieben.
2. Im Wasserzeichen der Papiere 2b, 3a und 3b ist dem Worte „Normal" der Buchstabe K — vorzusetzen.

Die Behörden und Anstalten meiner Verwaltung setze ich hiervon zur Nachachtung und mit dem Bemerken in Kenntnis, daß eine Ausdehnung der Bestimmung unter 2 auf die unter 7a und 8a aufgeführten Papiere sich erübrigt, weil diese Papiere keine Wasserzeichen führen.

J. V.: v. Falkenhausen.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Bekanntmachung des Reichskanzlers über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten.

Vom 25. Januar 1917. (Reichs-Ges.-Bl. S. 79).

§ 1. Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, werden, soweit sie wegen der durch diese Maßnahmen bedingten Gestalt ihres Arbeitsverhältnisses nicht als versichert im Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kranken- und Unfallversicherung unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, vom 4. 8. 1914 (Reichs-Ges.-Bl. S. 337) und § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. 1. 1915 (Reichs-Ges.-Bl. S. 49).

§ 2. Soweit Beschäftigte der im § 1 bezeichneten Art nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherungspflichtig sein würden, sind sie von dieser Versicherungspflicht befreit.

§ 3. Die Heeresverwaltung kann jederzeit an Stelle des Trägers der Kranken- oder der Unfallversicherung das Heilverfahren (Krankenpflege, Krankenhauspflege, Krankenbehandlung, Heilanstaltspflege) übernehmen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 12. 2. 1917 in Kraft, sie wirkt für das Gebiet der Unfallversicherung zurück auf Unfälle, die Angehörige feindlicher Staaten der im § 1 bezeichneten Art seit ihrem Eintritt in die Beschäftigung in Deutschland erlitten haben.

Ansprüche auf solche Beiträge zur Invalidenversicherung, welche bis zum 12. Februar 1917 für die im § 2 bezeichneten Personen noch nicht geleistet worden sind, dürfen nicht weiter verfolgt werden.

Zusammentreffen eines Jagdvergehens unter Benutzung eines Gewehres mit verbotenem Waffentragen.

(Urteil des Reichsgerichts, Strafsenat, vom 17. September 1915 Aktenzeichen 4 D 348/15. Entscheidungen St. Bd. 42, S. 272.)

Selbst bei der Unterstellung, daß ein unter Anwendung der Schußwaffe bei verbotenem Waffentragen begangenes Jagdvergehen, als einheitliches Zusammentreffen beider Vergehen anzusehen sei, ist durch die rechtskräftige Verurteilung wegen unbefugten Waffentragens durch das Kriegsgericht, die Straf-Klage wegen Jagdvergehens nicht verbraucht, weil diesem Gerichtshof die Gerichtsbarkeit über den Angeklagten wegen Jagdvergehens fehlte. (Schultz - Grasso 1916 Bd. 13, S. 43/44.)

Hehlerei durch Ankauf gewilderten Wildes.

(Urteil des Reichsgerichts vom 12. Oktober 1915. Aktenzeichen 5 D 305/15.)

Der Angeklagte hat die gewilderten Hasen zum Teil seinem Sohn zur Speise gegeben und den Rest im eigenen Haushalt verbraucht. Er wußte, daß es sich um Wilderergut handelte, das von ihm mit dem halben Kaufpreis bezahlt wurde. In diesen Feststellungen findet die Strafkammer eine hinreichende Stütze, daß die Hasen des eigenen Vorteils wegen angekauft sind.

Unter dem eigenen Vorteil, welcher Voraussetzung der Anwendung des § 259 St.-G.-B. ist, ist keineswegs ein Vorteil vermögensrechtlicher Art allein zu verstehen, sondern auch eine Aufbesserung des Wohllebens im Haushalte und schließlich auch die Möglichkeit, sich bei Gewährung von Geschenken einen Vorteil zu verschaffen. Das ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn mit dem Ankauf allein der Zweck verbunden war, die Hasen dem außerhalb des Hauses lebenden schwindsüchtigen Sohn zu schenken. Wie die Strafkammer festgestellt hat, hat es sich hierum keineswegs allein gehandelt, denn der Angeklagte hat auch Wild für sich und seine Familie verbrauchen wollen, wodurch der Begriff des eigenen Vorteils im Sinne des § 259 St.-G.-B. erfüllt ist. (Schultz-Grasso, Jahrbuch, Bd. 13, 1916, S. 42.) C. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Wilhelm Wächter, Königl. preußischer Landforstmeister a. D. †. Am 23. Februar, morgens 5 Uhr, ist der Nestor der preußischen Zentralforstverwaltung, der in weitesten Kreisen beliebte und überall hochgeschätzte Landforstmeister Wächter, im 87. Lebensjahre nach längerem Leiden sanft entschlafen. Das hohe Ansehen und die große Liebe, die der Verstorbene in der grünen Farbe Alldeutschlands besessen hat, konnte in einem längeren Artikel der Deutschen Forst-Zeitung ihren Ausdruck finden, den wir im Jahrgang 1910, Seite 352, anläßlich seines 80. Geburtstages veröffentlicht haben. Mit Unzähligen, die ihn liebten und verehrten, trauern auch wir um den Heimgegangenen und legen ihm, dem märkischen Waldpfleger von echtem Schrot und Korn, dem bis ins hohe Alter hinein passionierten und weidgerechten Jäger, einen grünen Bruch auf sein Grab; möge ihm die Erde leicht sein.

— **Annahmezahl der preußischen Forstlehrlinge.** In dem diesjährigen Februarheft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen befindet sich eine von dem Kgl. Oberförster Müller (Uszballen) verfaßte Abhandlung über den Nachwuchs der preußischen Staatsförsterlaufbahn. Der Verfasser geht von der Annahme aus, daß vor dem Kriege jährlich 200 und während des Krieges jährlich 600 Forstlehrlinge zugelassen worden sind. Hier liegt ein Irrtum vor. Es wurden in Preußen vor dem Kriege nur 160 Lehrlinge angenommen. Diese Zahl stieg im Jahre 1914 auf 540, sank aber darauf in den folgenden Jahren 1915 und 1916 wieder auf 160. Es traten also in den Kriegsjahren 1914—1916 nicht 1800, sondern nur 860 junge Leute in die Laufbahn. Die Mehrannahme gegenüber der Normalziffer blieb mit 320 noch unter den bekannt gewordenen Kriegsverlusten, die sich nach unseren Ermittelungen am 1. Oktober 1916 auf 398 Angehörige der Försterlaufbahn erstreckten. Da die normale Annahmeziffer 160, wie wir in Bd. 25 Nr. 22 S. 431 und Bd. 27 Nr. 37 S. 735 glauben nachgewiesen zu haben, auf die Dauer eher zu niedrig, als zu hoch bemessen ist, braucht man eine spätere Wiederkehr der allerdings zurzeit noch vorhandenen, infolge der jahrzehntelangen Abwehrmaßnahmen aber in einigen Jahren beseitigten Überfüllung nicht zu befürchten.

Forstwirtschaft.

— **Benutzt deutsche Waldsamenprüfungsanstalten!** Beim Erscheinen der ersten Samenangebote fällt unter den heutigen Verhältnissen sofort die mehrfach gemachte Bedingung: „Lieferung nach Samenkontrolle Zürich" unangenehm auf. Der Weltkrieg hat uns doch wahrlich zur Genüge gelehrt, daß wir uns, soweit irgend möglich, vom Auslande unabhängig machen sollen. Dieses gilt auch für die Prüfung der Waldsämereien um so mehr, als in Deutschland zurzeit mehrere Anstalten bestehen, welche diese Untersuchung, die ja eigenartige Anforderungen stellt, besonders pflegen und in einwandfreier Weise besorgen. Hier mögen als solche besonders genannt werden: die botanischen Staatsinstitute zu Hamburg, die Waldsamenprüfungsanstalt in Eberswalde und die agrikulturbotanische Anstalt in München. Die Waldbesitzer sollten daher entschieden die Feststellung der Samengüte durch eine ausländische Anstalt ablehnen und auf Benutzung einer deutschen Prüfungsanstalt bestehen. Dr. Schwappach.

— **Erntebericht.** Die Aussichten für die Waldsamenernte waren im allgemeinen nicht schlecht. Infolge des Krieges und anderer ungünstiger Verhältnisse blieben die Ernteergebnisse für fast alle Arten weit gegen die Erwartung zurück. Die nicht allzu reichliche Ernte von Kiefernzapfen wurde nur zum kleinsten Teile eingebracht, denn selbst die höchsten Sammellöhne konnten die wenigen Leute, die überhaupt zum Zapfenpflücken in Betracht kommen, nicht veranlassen, viele Zapfen zu sammeln. Die Leute haben überall dringendere Arbeiten für sich zu schaffen. Genau dasselbe gilt für die Fichte, die reichlich Zapfen trägt, fast überall in Deutschland. Auch hiervon kommen nur spärliche Mengen herein, seitdem die große Kälte herrscht, so gut wie nichts mehr. Es ist zu befürchten, daß nach der Kälteperiode warme Witterung einsetzt und namentlich die Fichten sich rasch öffnen. Hätte man die Ernte richtig ausnützen können bei so mäßigen Pflückerlöhnen, wie sie früher gezahlt wurden, dann hätte vielleicht daran gedacht werden können, den Fichtensamen zur Ölgewinnung zu benutzen. Bei dem jetzigen Preis des Fichtensamens ist wohl gar nicht daran zu denken, außerdem sind, wie gesagt, die geernteten Mengen zu gering, sie werden kaum für die Saaten ausreichen. Auch die Lärche hatte recht viel Zapfen angesetzt, auch von diesen wird nur der kleinste Teil eingebracht. Die Weymouth ergab eine nur mäßige Ernte. Die Weißtanne so gut wie gar nichts. Von der Schwarzkiefer wird ebenfalls ein geringer Ertrag gemeldet. — Von ausländischen Nadelholzsamen, wie Korsische Kiefer, Douglas- und Sitka-Fichten, Stechfichten, Pechkiefern, sibirische und japanische Lärchen, Nordmannstanne, konnte natürlich wieder nichts hereingebracht werden. Was von kleinen Vorräten vielleicht noch existiert, ist zur Aussaat ungeeignet. Die Bankskiefer bringt in Deutschland so gut wie keine Zapfen, die wenigen Douglas-Zapfen, die gewachsen sind, kommen ebenfalls kaum in Betracht. Dagegen wurden aus Belgien bezogene Seekiefernzapfen geklengt, die recht guten Samen ergaben. — Von Laubhölzern brachte die Buche eine gute Mast, der Ertrag wurde von dem Kriegsausschuß für Öle und Fette in Beschlag gelegt, nur verhältnismäßig kleine Mengen wurden zu Saatzwecken freigegeben. Die Eicheln mußten an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgeliefert werden. Der Ertrag war geringer als man vorher annahm. An die Qualität dürfen keine

höheren Anforderungen gestellt werden, wie dies bei geringen Ernten ja immer der Fall ist. Auch hiervon wurden nur kleine Mengen für Saatzwecke abgeclassen. Die Roteichel lieferte in Belgien eine wohl ziemlich befriedigende Mast, es war aber nicht möglich, große Lieferungen aus Belgien freizubekommen. Die wenigen Roteicheln, die dem Handel zur Verfügung stehen, sind von bester Qualität. Die Ahorn- und Lindenarten hatten reichlich Samen angesetzt, die meisten davon wurden gerade vor der Reifezeit durch Stürme davongetragen, so daß fast kein Samen eingebracht wurde. Von Eschen und Hainbuchen Mißernte. Die Erlenarten brachten etwas Samen von befriedigender Güte. Auch von Birken und Akazien wird wohl genügend geliefert werden können. — Was die Preise betrifft, so wird deutscher Kontroll-Kiefernsamen beträchtlich teurer werden wie voriges Jahr, aber immerhin erheblich billiger als in den vorhergegangenen Jahren. Dagegen wird Fichtensamen einen Preis erreichen, wie er seit Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Auch Lärchensamen wird höher wie voriges Jahr notiert werden müssen, dagegen ist Weymouthskiefernsamen zu normalen Preisen erhältlich. Von den Laubhölzern werden Eicheln und Bucheln etwa die vorjährigen Preise erreichen. Roteicheln sind teurer. Die übrigen Sorten werden zu etwas über normalen Preisen geliefert werden können.

Darmstadt, den 1. Februar 1917.

Heinrich Keller Sohn.

— **Gewaltige Holzpreise.** Vor kurzem fand in der Oberförsterei Mehlauken, Regbz. Königsberg, ein Laubholz-Nutzholzverkauf statt. Verkauft wurden Eichen, Eschen, Ahorn, Rüstern, Birken, Erlen, Linden und Aspen. Die Lose waren so gebildet, daß der gesamte Einschlag an A-Klasse einer Holzart, bzw. der an B-Klasse zu einem Lose zusammengefaßt war. Auf diese Weise wurden 15 Lose in öffentlich meistbietender Versteigerung ausgeboten. Erschienen waren etwa 20 Käufer. Das Ergebnis war folgendes:

		Im Durchschnitt je Festmeter	
Eichen:	A-Klasse: rd. 25 fm	89 M	
„	B-Klasse: rd. 22 fm	48 „	
Eschen:	A-Klasse: rd. 104 fm	214 „	(!)
„	B-Klasse: rd. 25 fm	161 „	
Ahorn:	A-Klasse: rd. 4 fm	75 „	
„	B-Klasse: rd. 2 fm	34 „	
Rüstern:	B-Klasse: rd. 2 fm	31 „	
Birken:	B-Klasse: rd. 140 fm	86 „	(!)
Erlen:	A-Klasse: rd. 38 fm	40 „	
„	B-Klasse: rd. 2 fm	48 „	
„	Schichtnutzholz I. Kl.: je rm	22 „	
„	„ II. Kl.: je rm	12 „	
Linden:	A-Stämme: rd. 3 fm	42 „	
„	B-Stämme: rd. 5 fm	38 „	
„	Schichtnutzholz I. Kl.: je rm	16 „	
„	„ II. Kl.: je rm	12 „	
Aspen:	A-Stämme: rd. 10 fm	69 „	(!)
„	Schichtnutzholz I. Kl.: 2 rm	18 „	
„	„ II. Kl.: 5 rm	6,50 „	

Im Ganzen kamen zum Ausgebot rd. 407 fm, die Taxe betrug rd. 9741 M, der Erlös 45404 M = 366% über die Taxe. Nächste Bahnstation 5 bis 11 km, Wasserablage bis 6 km. Das Ergebnis bestätigt die Vorhersage im Holzmarktbericht, daß im Vordergrund des Interesses Esche, Birke und Aspe stehen; Eiche tritt dagegen mehr zurück.

— **Ersatz für Numerierschwärze.** Bei dem zurzeit gesteigerten Holzeinschlag, größtenteils hervorgerufen durch Heereslieferungen, erfordert die Numeration der Hölzer eine weit ausgedehntere Menge von Numerierölfarbe. Die eingetretene allgemeine Teuerung durchweg aller Produkte dehnte sich begreiflich auch auf das zur Bereitung von Numerierfarbe erforderliche Leinöl aus. Vielfach würde mancher Försterbezirk gern für den gegenwärtigen Preis von ungefähr 8 M Leinöl beschaffen, wenn solches überhaupt noch vorrätig zu haben wäre. Auch in meinem Revier trat, obwohl ein ziemlicher Vorrat von Leinöl bei Beginn des gegenwärtigen Krieges beschafft worden war, die Zeit ein, wo der letzte Tropfen verbraucht worden war. So griff ich erst in Ermangelung von Ölschwärze zur Numeration mit einem Numerierbleistift, welches mich jedoch unbefriedigt ließ, da vorauszusehen war, daß die Zeit und Regenwetter besonders auf Laubholz die notdürftige Nummer bald unleserlich machen muß. Weil ich durch den eingetretenen Mangel an Ölschwärze auf irgend einen guten Ersatz hin und her mich besann, kam ich auf die Idee, mit flüssigem Teer einen Versuch zu machen, welcher durchaus, so wie mit der besten Ölschwärze, zu meiner vollen Zufriedenheit ausfiel, so daß ich der Ansicht bin, überhaupt, auch in späteren Zeiten, nur mehr Teer anstatt der weit teureren Ölfarbe zu verwenden. Sollte bei größerer Kälte der flüssige Teer etwas zu steif werden, so genügt kurzes Anwärmen am Holzhauerfeuer oder eine ganz geringe Beimischung von Petroleum, um den Teer in den genügend flüssigen Zustand zu bringen. Im allgemeinen Interesse und in der Voraussicht, den meisten Kollegen einen billigen, guten Ersatz für Ölfarbe empfehlen zu können, fühle ich mich veranlaßt, meine Erfahrungen zu veröffentlichen.

Raesch, Königl. Förster.

— **Der Fuchs als Insektenvertilger.** Auch in hiesiger 3000 ha großen Majoratsforst hat im Herbst vorigen Jahres der Kiefernspanner, wie allenthalben in der Priegnitz, stellenweise verheerend gefressen. Ich fand nun häufig in den befallenen älteren Stangenorten größere Stellen, wo von Tieren oder Vögeln die Moosdecke entfernt war, um ersichtlich die Puppen des Spanners zu ergattern. Dächse kommen nicht in Frage, da die vorhandenen bereits im Herbst das Zeitliche gesegnet haben, Krähen und Dohlen sind nicht vorhanden, ebenso Igel, Schwarzwild hat sich dabei nicht gefährtet. Ich vermutete daher, daß sich Grünspecht, Holzschreier oder Amsel dieser nutzbringenden Beschäftigung unterziehen. Heute, bei einer Auszeichnung von Durchforstung im auch vom Spanner befallenen älteren Stangenort, sehe ich wieder solche größeren „zerwühlten" Stellen bei guter Neue. Neugierig untersuche

ich sie, um festzustellen, wer sich so nützlich macht, und spüre zu meinem größten Erstaunen, daß dies ein Fuchs gewesen ist, der mit großem Bedacht Stück für Stück das Moos umgedreht hat. Ich bin darauf mehrere Jagen solcher befallener Stangenörter durchgegangen und habe auch dort viele solcher Stellen feststellen können, wo Füchse — nach der Spur verschiedene — sich so nützlich gemacht haben. In diesem Revier ist die Niederjagd gleich Null; die paar noch am Feldrande vorhandenen Karnickel decken nicht Reinekes Bedarf, und Mäuse gibt's auch diesjährig nicht, Füchse aber massenhaft. Reize ich hier einen Fuchs mit der Quäke, so kneift er mit wehender Standarte nicht schlecht aus, ein Zeichen, daß er Lampes Todesklage gar nicht kennt. Sollten sich die Füchse aus „Nahrungsmangel" hier dazu verstehen, die Puppen des Spanners mühsam zu suchen, oder ist dies anderweitig auch schon beobachtet worden?

Fretzdorf, Priegnitz, 8. 1. 1917.

Ueckermann.

— **Was frißt die Bisamratte?** Aus Böhmen erhielt ich am 2. April 1914 eine lebende Bisamratte. Nach dem Eintreffen wurde der Ratte Wasser gereicht, was sie sofort gierig aufnahm. Als Nahrung wurden ihr gegeben: 2 Fische, 2 Mohrrüben, etwas Blumenkohl, eine Petersilienwurzel und Lindenzweige. Hiervon wurde nichts berührt. In der folgenden Nacht wurden die Mohrrüben und der Blumenkohl ganz aufgezehrt. Einer der Fische war ebenfalls gefressen, aber die Gräten lagen unberührt da. Am 4. April früh waren weitere 6 Mohrrüben und etwas Blumenkohl aufgezehrt; der eine Lindenzweig ist benagt. Die Bisamratte steht ausgestopft in der zoologischen Sammlung der Forstakademie Eberswalde. E.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 26. Februar 1917. Rotwild ½ kg 1,25 M, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 M, Wildenten 7—8 M das Stück. Kaninchen, zahme, ½ kg 2,50—3,00 M, Krähen 1,50 M das Stück. Die Preise für erste Verkaufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet, sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 25. **Schülerheim in Kolmar.** An wen habe ich mich wegen Aufnahme von Schülern in das Heim in Kolmar zu wenden? Welche Schulen können dort von den Zöglingen besucht werden? Werden auch Förstersöhne aus anderen Bezirken aufgenommen? Wie hoch sind die Kosten? Förster F., T.

Antwort: Aufnahmeanträge sind zu richten an den Vorstand des Schülerheims zu **Kolmar** in Posen. Vorhanden sind in Kolmar eine mehrklassige Gemeindeschule und eine Realschule, der in nächster Zeit ein Realgymnasium angegliedert werden soll. Es befinden sich dort bereits Förstersöhne aus den Provinzen Posen, Brandenburg, Pommern und Schlesien. Die jährlichen Kosten betrugen vor dem Kriege für Nichtmitglieder des „Neuen Preußischen Lehrervereins" 450 M für Verpflegung und 110 M Schulgeld. Ob diese Sätze gegenwärtig, der allgemein bestehenden Teuerung entsprechend, erhöht worden sind, wird auf entsprechende Anfrage die Anstaltsleitung gewiß gern beantworten.

Anfrage Nr. 26. **Beförderung zum Förster o. R.** Ich habe am 15. Oktober 1910 den Forstversorgungsschein Nr. .. erhalten und hätte mithin am 1. November 1916 zum Förster o. R. ernannt werden können. Ich bitte um Aufklärung, wie weit die Anwärter bis jetzt ernannt sind und wann ich voraussichtlich ernannt werde.

B., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Von dem Jahrgang 1909 warten, abgesehen von denen, die wegen des Krieges noch nicht in den Staatsdienst berufen werden konnten und daher bisher übergangen werden mußten, nach unserer Berechnung 49 auf die Anstellung. Ihre Ernennung wird daher voraussichtlich erst Anfang 1918 erfolgen können. Das demnächst erscheinende Förster-Jahrbuch für 1916 wird eine Dienstaltersliste der ältesten Forstversorgungsberechtigten enthalten.

Anfrage Nr. 27. **Verteilung des Schußgeldes bei Kriegsvertretungen.** Es wird von einem Jagdgast in einem Schutzbezirk ein Wildschwein geschossen. Der etatsmäßige Forstbeamte ist zur Fahne einberufen und wird während dieser Zeit durch einen anderen Forstbeamten vertreten. Wie ist nun die Verteilung des Schußgeldes und nach welchen Bestimmungen? G., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Wie wir bereits in Nr. 48 auf S. 776 des vorigen Jahrgangs näher ausgeführt haben, hat nach dem Ministerialerlasse vom 22. Januar 1915 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 72) der Vertreter des zur Fahne einberufenen Schutzbezirksbeamten die Hälfte des diesem nach § 65[2] der Försterdienstinstruktion zustehenden Schußgeldes zu beanspruchen. Im vorliegenden Falle erhalten der etatsmäßige Schutzbezirksbeamte und sein Vertreter je die Hälfte der Schußgeldtaxe, da der ganze Taxbetrag zur Verteilung zu kommen hat.

Anfrage Nr. 28. **Erlaubnis zum Tragen der Uniform für einen aus dem Militärdienst entlassenen Feldwebelleutnant.** Ich habe vom 27. Oktober 1890 bis zum 7. November 1899 aktiv gedient und vom 18. November 1914 bis 14. Januar 1916 in der Front zuletzt als Feldwebelleutnant am Feldzuge teilgenommen. Durch meine Erkrankung wurde ich felddienstunfähig zurückgesandt und am 14. Juli 1916 der Mobilmachungsverwendung enthoben. Ich stellte nun den Antrag beim stellvertretenden Generalkommando durch das zuständige Bezirkskommando, mir die Erlaubnis zum Tragen der Uniform erteilen zu wollen. Das Bezirkskommando sandte

mir meinen Antrag mit dem Bemerken zurück, daß es mein Gesuch wegen Aussichtslosigkeit nicht weiter gegeben hätte. Ich bitte um Auskunft, ob ich mich mit diesem Bescheide begnügen muß, oder ob ich einen anderen Weg zur Erlangung der Uniformverleihung beschreiten kann.

M., Königlicher Förster.

Antwort: Sie können leider auf Verleihung der Uniform nicht rechnen, da bei Ihnen die Bedingungen hierzu nicht erfüllt sind (15jährige aktive Dienstzeit oder infolge Verwundung dauernd zu jedem Militärdienst untauglich). Weitere Schritte in dieser Angelegenheit sind aussichtslos. Näheres über Verleihung der Uniform finden Sie in dem Artikel „Tragen des silbernen (Offizier-)Portepees der Feldwebelleutnants zur Ziviluniform" auf Seite 686 der Deutschen Forst-Zeitung von 1916.

Anfrage Nr. 29. **Löhnung für Kriegsteilnehmer in der Gefangenschaft.** Der Mann meiner Schwester ist schwer verwundet in russische Gefangenschaft geraten. Hat die Ehefrau nun Anspruch auf die Löhnung ihres Mannes, und wie muß sie sich in dieser Angelegenheit verhalten?

M., Königl. Förster.

Antwort: Die Bewilligung der ganzen Löhnung oder eines Teiles derselben während der Gefangenschaft oder des Vermißtseins darf insbesondere, wenn die Unterhaltung von Angehörigen daraus bestritten werden soll, genehmigt werden. Ferner kann die Löhnung auch für solche Kriegsgefangenen gezahlt werden, die nachweislich aus ihren bürgerlichen Verhältnissen unabweisbare Verpflichtungen (Mietverbindlichkeiten, Zahlung von Lebensversicherungsprämien und dergleichen) haben, die sie mangels Privateinkommens nicht erfüllen können und durch deren Nichterfüllung sie unter Umständen in ihrer späteren wirtschaftlichen Existenz schwer geschädigt werden. Der Antrag um Gewährung der Löhnung ist beim Truppenteil oder auch beim Ersatztruppenteil des Gefangenen bzw. Vermißten zu stellen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl vom 17. November 1901.)

Försterstelle Michelsberg in der Oberförsterei Frielendorf (Cassel) ist am 1. Juni 1917 neu zu besetzen. Regulierung erfolgt bei der Neubesetzung.

Försterstelle Wiesenbeck in der Oberförsterei Lauterberg (Hildesheim) ist voraussichtlich zum 1. Juli d. Js. zu besetzen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Die **Stadtförsterstelle in der Stadt Sohrau, O.-S.,** ist zum 1. Oktober 1917 zu besetzen. Der Stadtforst ist ca. 420 ha groß und in einer Entfernung von etwa 1 km von der Stadt Sohrau, O.-S., gelegen. Die Stelle soll durch einen Forstversorgungsberechtigten besetzt werden. Bewerbungen sind unter Beifügung des Forstversorgungsscheins, der Militärpapiere, der Dienst- und Führungszeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs binnen acht Wochen einzureichen. Der lebenslänglichen Anstellung geht eine Probedienstleistung von einem Jahr voran. Grundgehalt 1400 Mk., pensionsberechtigte Wohnungsentschädigung 240 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zu 2100 Mark. Bewerbungsgesuche sind zu richten an den Magistrat in Sohrau, Oberschlesien.

Die **Forstaufseherstelle** in der Forstverwaltung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes ist zum 1. April neu zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauszus, Förster in Lindenbusch, Oberf. Papuschienen, ist 1. März 1917 auf die bei der Oberförsterei Tapiau (Königsberg) neu eingerichtete Forstschreiberstelle versetzt worden.

Hiefske, Forstschreiber in Plietnitz, Oberf. Plietnitz, ist zum 1. März d. Js. zum Förster m. R. in Auergrund, Oberf. Zanderbruch (Marienwerder), ernannt.

Gleim, Hegemeister in Oberkirchen, Oberf. Oberkirchen, wurde am 8. Februar 1917 zum Revierförster ernannt und vom 1. April d. Js. ab nach Wewelsburg, Oberf. Böddeken (Minden), versetzt.

Rix, Förster o. R. in Glücksburg, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1917 die etatsmäßige Forstschreiberstelle in Glücksburg, Oberf. Flensburg (Schleswig), verliehen.

Königreich Bayern.

Eckl, Forstmeister, Vorstand des Forstamts Pirmasens-Süd, wird auf sein Ansuchen ab 1. April d. Js. in den Ruhestand versetzt und ihm in Anerkennung seiner Dienstleistung der Titel und Rang eines Königl. Forstrats verliehen.

Schwingenstein, Förster zu Heigenbrücken, ist ab 1. März d. Js. auf sein Ansuchen in gleicher Diensteigenschaft in etatsmäßiger Weise nach Hader, Forstamt Zusmarshausen, versetzt.

Wodianka, Forstassistent beim Forstamt Schnabelwaid, ist zum Förster in Heigenbrücken, Forstamt Hain i. Sp., in etatsmäßiger Weise befördert.

Auf ihr Ansuchen wurden in gleicher Diensteigenschaft in etatsmäßiger Weise versetzt die Forstassistenten:

Alt von Lindenhardt an das Forstamt Schnabelwaid und **Feldbaum** von Thierstein an das Forstamt Steben.

Zu Forstassistenten wurden in etatsmäßiger Eigenschaft ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Högg von Thannhausen in Thierstein, Forstamt Selb, **Lehner** von Kelheim beim Forstamt Zwiesel-Ost und **Sollacher** von Rottach in Lindenhardt, Forstamt Schnabelwaid.

Königreich Sachsen.

Der Titel und Rang als Oberförster wurde verliehen den Forstassessoren:

Kohlfeld und **Meßner** bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Kaye, Forstrat zu Arolsen, ist der Titel „Geheimer Forstrat" verliehen worden.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Den Charakter als Major hat erhalten:

Hoffmann-Scholtz, Königl. Forstmeister zu Groß-Schwein, Oberf. Toppendorf, z. Z. Bataillonskommandeur im Infanterie-Regiment Nr. 403.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz).

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4145 a. **Willer**, Förster, Forsth. Pöllnitz bei Pöllnitz, Bez. Marienwerder.

4147 a. **Bleß**, Offizier-Stellvertreter, Garde-Schützen-Batl. Lichterfelde, Marschnerstr. 17, II, Bezirk Potsdam.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Arnsberg. Es gingen ferner ein: Insgesamt 16 Mk. Der Schatzm. Schwabe-Neheim.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Baecker 3 Mk., Böhm 6 Mk., Dietrich 5 Mk., Heyer 5 Mk., Kuhr 6 Mk., Schuhmacher 10 Mk., Ungermann 3 Mk. Zusammen 38 Mk. Der Schatzm. Binder-Kuhnbruch.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Schelitz: Zus. 48 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Stade. Es gingen ferner ein: Amthor 2 Mk., Bertram 0,50 Mk., Berndt 1 Mk., Engelmann 5 Mk., Fenner 7 Mk., Förster 0,50 Mk., Fricke 0,20 Mk., Heidemann 2 Mk., Höhne 3 Mk., Hoper 2 Mk., Ibe 3 Mk., Korkat 6 Mk., Köhr 2 Mk., Kolkmann 5 Mk., Lohöfer 3 Mk., Lier 6 Mk., Müller 5 Mk., Nüsse 8 Mk., Peters 3 Mk., Schulze 10 Mk., Simon 2 Mk., Siebecke 5 Mk., Schloo 3 Mk., Sonnenberg 6 Mk., Toben 5 Mk., Valentin 3 Mk., Valentin 2 Mk., Winter 3 Mk., Wegewitz 1,50 Mk., Wilser 2,50 Mk. Zusammen 102,20 Mk. Der Schatzm. Müller-Zeven.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 43 974,70 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Paul, Helmuth, Förster, Metlitzdorf b. Boizenburg a. Elbe.
Peterhänsel, Fritz, Förster, Petzhuta bei Ostrow, Russ.-Polen.

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt auf einer kleinen Hirschjagd in Mellentin; eingesandt von Herrn Tierarzt H. Conrad in Lippehne	20,—	Mk.
Für den Fonds zur Linderung der Kriegsnot als ärztliches Honorar von Juden in Baranowitschi: eingesandt von Herrn Oberstabsarzt Dr J. Etierling, Landwehr-Feldart.-Regt. Nr. 4	23,70	„
Zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Brandt in Klein-Lutau	10,—	„
Erlös für einen französischen Fuchs, bestimmt für die Hinterbliebenen gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Unteroffizier Otto Hosefelder, Res.-Ers.-Regt. Nr. 4, 5. Komp.	10,—	„
Gesammelt auf der Treibjagd in Gohlitz am 7. 1. 16; eingesandt von Herrn Kaue in Frankfurt a. O.	5,29	„
Gesammelt bei einer Treibjagd zum Besten der Hinterbliebenen gefallener Grünröcke; eingesandt von Herrn Forstmeister Raate in Ilsenburg	25,—	„
Eingesandt von dem Herrn Forstbeflissenen, Leutnant d. R. Alex. Schmock im Felde	10,—	M
Skaterlös im Netzkater; eingesandt von Herrn Dr Schoch in Königsaue	13,—	„
Für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot anläßlich besonderen Weidmannsheils; eingesandt von Herrn Landrichter Dr Steinert in Meseritz	6,—	„
Strafgelder und Spenden von der Treibjagd in Zappenischken am 12. 1. 17 zugunsten des Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Förster Weigel in Seebad Försterei b. Memel	17,—	„
Strafgelder für einen Bock; eingesandt von Herrn Feldhilfsarzt Finger in Straßburg, Els.	5,—	„
Von der Freitagsgesellschaft in Venne; eingezogen von Herrn Gutsbesitzer Max Teschemacher in Wahlburg	10,—	„
Spende für die Hinterbliebenen gefallener Förster, gesammelt bei der Treibjagd des Herrn Gutsbesitzers Klein in Schockstupönen auf Anregung des Herrn Oberpostsekretärs O. Krussat in Stallupönen; eingesandt von Herrn Reg.-Supernumerar Kreutzberger ebendaselbst	200,—	„
Spende von Herrn Architekt Kurt Schulze in Tiegenhof	3,—	„
Buße von der Verlagsgesellschaft „Häute und Leder" in Berlin	100,—	„
Spende für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot, von Herrn Revierförster Max Grundmann in Brzaniec, Postamt Maltin	5,—	„
Spende von Herrn Bernd Neff im Felde	1,50	„
Desgleichen von Herrn Feldwebelleutnant Genschow im Felde	1,—	„
Desgleichen von Herrn Hauptmann Schulte-Wullen im Felde	2,—	„
Desgleichen von „Ungenannt" im Felde	5,—	„
Desgleichen von Herrn Rob. Frey in Mühle Schöstland	2,40	„
Desgleichen von Herrn Leutnant F. im Felde	5,—	„
Desgleichen von Herrn Königl. Gutervorsteher Ludwig in Coburg	2,—	„
Straf- und Skatgelder beim Hasen- und Schüsseltreiben von Beamten der Zivilverwaltung, eingesandt von Herrn Förster A. Engler bei der Kaiserlichen Forstinspektion Lowicz	10,—	„
Für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Dr Honemann in Laasphe	3,—	„
Für Linderung von Kriegsnot, als Buße für die Erlegung einer Fasanenhenne von J. M. aus Br.; eingesandt von Herrn Königlichen Revierförster Hoyer in Rathlosen	5,—	„
Spende von N. N. in Arnsberg, Westf.	10,—	„
Spende von Herrn Rechtsanwalt a. D. Hartmann in Berlin für gehabte Jagdfreude, zur Verwendung für Kriegsbeschädigte	100,—	„
Gesammelt nach der Treibjagd am 29. 12. 16, Forsthaus Linden, für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Revierförster F. Weiß in Linden, Kr. Glogau	5,—	„
Für „Waldheil" gezahlte Strafgelder; eingezogen und eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Zühlsdorff in Zarosle	10,—	„
Strafgelder von einer Fasanjagd in Frankreich, gesammelt von Herrn Graf Mönckeboschen; eingesandt von Herrn Oberleutnant von Weiß im General-Kommando Garde-Reservekorps	6,30	„
	Summe 631,19 Mk.	

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Mitgliederbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Ahlgrimm, Heinersdorf, 3 M; Baltz, Hannover, 5 M; Bellermann, Zeven, 5 M; Backs, Nenendorf, 2 M (K.*) 3 M); Brux, Ottmachau, 2 M; Borm, Arnimswalde, 2 M; Baecker, Königsberg, Pr., 3 M; Bachmann, Lehnin, 5 M (K. 5 M); Beier, Neureichenau, 2 M; Bickel, Eichhorst, 2 M; Bartsch, Stepenitz, 2 M; Butter, Voldagsen, 2 M; Burchardi, Cottbus, 2 M; Bartsch, Speck, 2 M; Barginde, Kath. Hammer, 2 M; Beese, Peel, 2 M (K. 3 M); Borschel, Kerstenhausen, 2 M; Bergerfurth, Emmerich, 2 M; Berlin, Bardungen, 2 M; Bauer, Weißenborn, 2 M; Bräuninger, Weißwasser, 2 M; Burger, Grabine, 2 M (K. 2 M); Bebensee, Hellberg, 2 M; Barenklau, Thiergarten, 2 M; Brandenburg, Latrop, 2 M; Birke, Altwilmsdorf, 2 M; Borkenhagen, Goburg, 2 M; Buhle, Bahn, 2 M; Carl Prinz zu Bentheim,

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Hohenlimburg, 5 ℳ; Baldeweg, Lübbesee, 2 ℳ; Beyer, Gebhardsdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Bessel, Neudorf, 2 ℳ; Blummer, Neuhof, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Bast, Tschiefer, 2 ℳ; Boß, Nixfeld, 2 ℳ; Bensel, Maar, 2 ℳ; Brand, Reuters, 2 ℳ; Badenhausen, Niederthalhausen, 2 ℳ; Barsch, Danzig, 2 ℳ; Backs, Gr.-Bartensleben, 2 ℳ; Conradt, Todenhausen, 2 ℳ (K. 3 ℳ): Clausius, Arendsee, 2 ℳ; Cibis, Zalenze, 2 ℳ; Christiansen, im Felde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Conradt, Schoppingen, 2,15 ℳ; Clausius, Lautenburg, 2 ℳ; (K. 3 ℳ); Czekalla, Conradau, 2 ℳ; Collatz, Kuhtz, 2 ℳ; Dreusicke, Ravensbrück, 2 ℳ; Dominicus & Sohne, Berlin, 5 ℳ; Damm, Schkeuditz, 2 ℳ; Droth, Heuscheuer-Carlsberg, 2 ℳ; Domschat, Gnadenfeld, 2 ℳ; Dunt, Landsberg, 3 ℳ; Dreibrodt, Wissenbach, 2 ℳ; Dierking, Borry, 2 ℳ; Dirker, Beweringen, 2 ℳ; Daniel, Mühling, 2 ℳ; Duske, Lomnitz, 2,50 ℳ; Erdmann, Beetz, 2 ℳ; Engler, Ullersdorf, 2 ℳ; Engel, Camenz, 2 ℳ; Eichenauer, Gunzenau, 2 ℳ; Eulefeld, Lauterbach, 5 ℳ; Frischkorn, Horbach, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Fenger, Nennhausen, 2 ℳ; Freitag, Buchwald, 2 ℳ; Foerster, Gr.-Reichenau, 2 ℳ; Foerster, Heidevorwerk, 2 ℳ; v. Fragstein, Hochwald, 3 ℳ; Fibiger, Bornim, 2 ℳ; Fehse, Burg, 2 ℳ; Fischer, Bellin, 2 ℳ; Flemming, Laube, 2 ℳ; Forgber, Großwulkow, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Fechtner, Misburg, 2 ℳ; Frodrich, Jarschkowitz, 2 ℳ; Füg, Metzlos, 2 ℳ: Fechtner, Kadlub, 2 ℳ; Gaßmann, Ilfeld, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Granedke, Jaglitz, 2 ℳ; Günther, Hohenwalde, 2 ℳ (K. 10 ℳ); Greiner, Breitefenn, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Giese, Rothenbeck, 2 ℳ; Galecki, Orzanki, 3 ℳ; Gutzmann, Bug, 2 ℳ; Gonther, Wiera, 2 ℳ; Gutzkow, Borgfeld, 3 ℳ; Grühn, Wuhrow, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Großkopf, Cunnersdorf, 2 ℳ; Groth, Juchow, 2 ℳ; Gruhn, Glamslack, 2 ℳ; Gryska, Proschlitz, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Gärtner, Briesen, 2 ℳ; Gomoll, Crangen, 2 ℳ; von Götz, im Felde, 15 ℳ; Getto, Neidingen, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Grunow, Wonkopf, 3 ℳ; Gottwald, Arnsdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Grandke, Fronhausen, 3 ℳ; Goebel, Heinrichswalde, 2 ℳ; Ganz, Frischborn, 2 ℳ; Gunthen, Ersrode, 2 ℳ; Grasse, Neu-Burau, 2 ℳ; Grundmann, Neudamm, 5 ℳ; Hansult, Ersrode, 2 ℳ; Hempel, Ersrode, 2 ℳ; Henser, Engelrod, 2 ℳ; Hellmann, Ponitz, 2 ℳ; Hawerhaat, Runowo, 2 ℳ; Hoogestraat, Spandau, 5 ℳ; Hoogestraat, im Felde, 5 ℳ; Hagelberg, Knesebeck, 2 ℳ; Hoefer, Wardböhmen, 3 ℳ; Heine, Haselstein, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hartmann, Baruther Berg, 3 ℳ; Haß, Birnbaum, 2 ℳ; Herzfeld, im Felde, 2 ℳ; Hücker, Alt Morschen, 2 ℳ; Hornig, Oels, 2 ℳ; Hardt, Weißheide, 2 ℳ; Huffschmidt, Friedewald, 2 ℳ; Hellmann, Neuhäusel, 2 ℳ; Hennig, Albertsberg, 2 ℳ; Huth, Kallwellen, 3 ℳ; Hucker, Wilhelmsthal, 2 ℳ; Hickethier, Myslowitz, 2 ℳ; Huwe, Klieken, 2 ℳ; Höflich, Kahmen, 2 ℳ; Helberg, Guteborn, 2 ℳ; Huhn, Reichenbacherhof, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Heinicke, Gadow, 2 ℳ; Hoffmann, Dollnkrug, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Hellwig, Raboldshausen, 2 ℳ; Henseler, Weißenfels, 3 ℳ; Herzberg, Eichhorst, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hoffmann, Thiergarten, 2 ℳ; Jacobi, Massin, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Jahn, Miedrow, 2 ℳ; Jansen, Bitsch, 2 ℳ; Jovpich, Wiczajie, 2 ℳ (K. 3 ℳ); von Janson, Schloß Gerdauen, 20 ℳ; Dr. Ißleib, Magdeburg, 10 ℳ (K. 2 ℳ): Jäger, Eisenbach, 2 ℳ; Jager, Lauterbach, 2 ℳ; Kadersch, Friedrichsbrunn, 2 ℳ (K. 6,30 ℳ); Kurbach, Weißwasser, 2 ℳ; Knieschke, Hohenbucko, 3 ℳ; Kröter, Wahrenberg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kaiser, Kremmine, 2 ℳ; Kanzliwius, Johannisburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Kirsch, Schimmelwald, 2 ℳ (K. 3 ℳ); v. Kuczkowski, Bolewitz, 2 ℳ; Koch, Karlswalde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kulko, Kurwien, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kretschmann, Wasgien, 2 ℳ; Kneer, Eringerfeld, 5 ℳ; Krajewsky, Schwirsau, 3 ℳ; Korff, Warbelow, 3,25 ℳ; Kryszon, Barlo, 3 ℳ; Kubitz, Dammer, 3 ℳ; Klar, Rehhorst, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Krause, Hohenkarzig, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Koltermann, Syke, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Kintzel, Sagan, 2 ℳ; Kommert, Ebstorf, 2 ℳ; Kühnel, Nieder-Langenöls, 2 ℳ; Kaiser, Blümenow, 2 ℳ; Kolano, Zielonna, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Kruger, Stabenow, 2 ℳ; Kornfuhrer, Asverden, 2 ℳ; Kwiotek, Qumaltsch, 2 ℳ; v. Kurnatowski, Radziew, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Kurlbaum, Cassel, 5 ℳ; Kliemann, Dreieichen, 3 ℳ; König, Gramzow, 2 ℳ; Kurzius, Holzerode, 2 ℳ; Krahahn, Döberitz, 3 ℳ; Kuratis, Altenweg, 2 ℳ; Kuhn, Gebrodt, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Kron, Neupfalz, 2 ℳ (K. 2 ℳ): Köhler, Schadges, 2 ℳ; Konarske, Charlottenhof, 2 ℳ; Kreisel, Wadelsdorf, 2,60 ℳ; Kohn, Dorfstadt, 2 ℳ; Ludtke, Vettelhoven, 2 ℳ; Lachmann, Königshof, 2 ℳ: Lembser, Eulenberg, 2 ℳ; Leesch, Kl.-Mützelburg, 2 ℳ; Lücke, Ahaus, 2 ℳ; Lorenz, Zawada, 2 ℳ; Lorey, Roßdorf, 5 ℳ; Lucke, Prösa, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Lange, Lehmkuhlen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Lork, Osterode, 2 ℳ; Land, Blachow, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Lampe, Marburg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Lebus I. II. III., Marwitz, 6 ℳ; Leben, Emmashof, 2 ℳ; Müller, Emilienau, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Mahnkopf, Dolzigerbrück, 2 ℳ; Münder, Sitzenroda, 2 ℳ; Muller, Krotoschin, 3 ℳ; Mommert, Boos, 3 ℳ; Maeder, Merzwiese, 2 ℳ; Mittnacht, Hersfeld, 3 ℳ; Mengering, Blankenburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Maader, Grimmerfeld, 2 ℳ; Munzer, Steinbach, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Maus, Ludinghausen, 2 ℳ; Mendel, Ratiborhammer, 3 ℳ (K. 5 ℳ); Muller, Elbrighausen, 2 ℳ; Mogwitz, Wardengow, 2 ℳ; Manthey, Eichenhorst, 2 ℳ; Meißner, Suhl, 2 ℳ; Menges, Bitsch, 2 ℳ; v. Minckwitz, Gr.-Schonebeck, 5 ℳ; Müller, Obermühle, 2 ℳ; Munzer, Kl.-Bartelsee, 2 ℳ; Moebes, Magdeburgerforth, 2 ℳ: Meister, Wehlheim, 2 ℳ; Möller, Schwebda, 2 ℳ; Marohn, Neuwald, 2 ℳ: Machler, Finkenfeld, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Mainz, Wiera, 2 ℳ; Müller, Graßhoff, Haus Escherde, 2 ℳ; Müller, Schonow, 2 ℳ; Mayer, Kopanina, 3 ℳ; Motek, Muhlrose, 2 ℳ; Mecklenburg, Lautenburg (K. 3 ℳ), Mahler, Adlig-Brinsk, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Melzer, Ossagk, 5 ℳ, Mohrmann, Dresden, 5 ℳ; H. Neumann, Neudamm, 5 ℳ; W. Neumann, Neudamm, 5 ℳ; K. Neumann, Neudamm, 5 ℳ, Nitzke, Birkholz, 2 ℳ; Nöding, Mengsberg, 2 ℳ; Nickel, Mühlgrund, 2 ℳ; Nagel, im Felde, 2 ℳ; Nuckel, Mors, 2 ℳ: Nothe, Leiden, 2 ℳ (K. 2 ℳ): Neugebauer, Rosenkranz, 2 ℳ; L. Neumann, Zoppot, 2 ℳ; Neitzel, Rehberg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Nahrig, Lippen, 2 ℳ; Neeb, Engelrod, 2 ℳ; Noring, Hindenburg, 4 ℳ; Oppenberg, Wilhelminenort, 5 ℳ; Oblasser, Altforge, 2 ℳ; Ogurek, Dziergowitz, 2 ℳ; Opper, Rasdorf, 2 ℳ; Orlob, Blankenau, 2 ℳ; Oll, Groß-Krien, 2,80 ℳ; Pöhle, Byhleguhre, 2 ℳ; Puschmann, Zuckau, 3 ℳ; Putzke, Altfeld, 2 ℳ; Placek, Friedrichshain, 3 ℳ; Puschel, Reinhardtsdorf, 5 ℳ; Premper, Jägersfahrt, 2 ℳ; Paeschke, Liepe, 2 ℳ; v. Platen, Magdeburg, 5 ℳ; Petermann, Kerkow, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Panitz, Jedlitze, 2 ℳ; Pallasch, Trausen, 2 ℳ; Pohler, Johnsbach, 3 ℳ; Preußing, Waldhaus, 2 ℳ: Paulsen, Weferlingen, 5 ℳ; Quandt, Krossen, 2 ℳ; Quade, Berlin, 2 ℳ; Ringhardt, Karkeln, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Rienhardt, Hallschied, 2 ℳ; Richter, Sudwalde, 2 ℳ; Rabe, Goltewitz, 2 ℳ, Richtsteig, Camenz, 6 ℳ; Roloff, Sorga, 2 ℳ; Rubach, Antonswald, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Reimann, Zeßendorf, 2 ℳ; Roder, Marburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Rack, im Felde, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Rosellen, Lohausen, 2 ℳ; Radusch, Vietz, 2 ℳ; Rufert, Crussow, 2 ℳ; Reimann, Ober-Schonfeld, 2 ℳ: Rufert, Buchsmühle, 2 ℳ; Ruppelt, Borne, 2 ℳ; Rousavy, Thierbach, 3 ℳ; Rohkohl, Matemblow, 2 ℳ; Rechenbach, Doberschutz, 5 ℳ; Ritter, Neuhammer, 2 ℳ; Riedel, Nowiny, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Reuter, Heubach, 2 ℳ; Reisch, Klonowo, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Rexhausen, Obernfeld, 2 ℳ; Rodemer, Angersbach, 2 ℳ; Freiherr v. Riedesel, Konigsberg, 5 ℳ; Skoetsch, Hornow, 2 ℳ; Sachse, Bornsdorf, 2 ℳ; Seibel, Adelshausen, 2 ℳ; Saschiwack, Braunau, 2 ℳ; Siemroth, Heldra, 2 ℳ; Sauerwein, Hohenstein, 2 ℳ; Spellerberg, Clausthal, 2 ℳ; Sindermann, Tschiefer, 2 ℳ; Schobitz, Marburg, 3 ℳ; Schmitt, Brinke, 2 ℳ; Schnell, Kreuzgrund, 2 ℳ (K. 3 ℳ). Schaefer, Fuchswinkel, 2 ℳ; Schulz, Retschin, 3 ℳ; Schmidt, Heddesdorf, 2 ℳ; Schoewe, Bromberg, 2 ℳ; Schubert, Tschirndorf, 2 ℳ; Schare, Godelheim, 2 ℳ; Schulze, Tiegenhof, 5 ℳ; Schultz, Grammentin, 2 ℳ; Schulz, Allenstein, 2 ℳ; Schirdewan, Lichterfelde, 5 ℳ; Schmücker, Eichholz, 2 ℳ; Schonwald, Prassen, 3 ℳ; Schenke, Rüdershausen, 2 ℳ; Schulze, Bevern, 3 ℳ; Schüller, Welna, 3 ℳ; Schneider, Gaildorf, 5 ℳ; Frau Schmid, Cassel, 5 ℳ; Scherel, Straßberg, 2 ℳ; Schadow, Letzlingen, 2 ℳ; Schmidt, Gollawietz, 2 ℳ; Scholz, Aufhalt, 2 ℳ; Schmidt, Gruneiche, 2 ℳ (K. 3 ℳ): Schwarz, Spochthaus, 2 ℳ; Schlicht, Damerau, 5 ℳ; Schick, Gierichswalde, 3 ℳ; Schnell, Stockhausen, 2 ℳ, Schmidt, Landenhausen, 2 ℳ; Schnell, Almenrod, 2 ℳ; Schwochow, Gollmitz, 5 ℳ; Stoth, Amelsburen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Staege, Schlachtensee, 2 ℳ; Stuhr, Michaelshof, 3 ℳ; Strahl, Lippoldsberg, 2 ℳ; Streae, Neumühl, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Stoy, Wettelrode, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Strelow, Ziegelei, 2 ℳ; Strey, Bewersdorf, 3 ℳ. Stork, Opel, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Stoppler, Oberohnen, 2 ℳ; Timm, Rotenburg, 2 ℳ; Tietz, Ketschendorf, 2 ℳ; Thomalle, Peremba, 2 ℳ; Taggeselle, Mottgers, 2 ℳ; Treskow, Hallenberg, 2 ℳ, Tetzner, Hakeborn, 2 ℳ; Türk, Dieckmühl, 2 ℳ; Thiele, Rackitt, 2 ℳ; Tillmann, Arzbach, 2 ℳ: Thomas, Niederhof, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Trommler, Mochau, 2 ℳ; Thomas, Tal der Liebe, 3 ℳ Tepelmann, Braunschweig, 5 ℳ; Tute, Aurich, 2 ℳ: Trommler, Glaubitz, 3 ℳ; Tschirner, Tschiefer, 2 ℳ; Ullrich, Kieslingswalde, 2 ℳ; Ullmann, Weißeberg, 3 ℳ; Vorwerk, Landsberg, 2 ℳ: Vieth, Papenhagen, 3 ℳ (K. 2 ℳ): Viehl, Aue, 2 ℳ; Vogt, Gohren, 3 ℳ; Vollmer, Heyerode, 2 ℳ; Wegener, Saaten Neuendorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wardin, Sawische, 2 ℳ: Weckwerth, Klosterheide, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Walter, Baccum, 5 ℳ; Weidner, Gruneiche, 3 ℳ; Wiesmann, Charlottenburg, 2 ℳ; Wenger, Sandkrug, 2 ℳ; Willnow, Zellin, 2 ℳ; Wegener, Eichhorst, 2 ℳ; Wehner, Liegnitz, 2 ℳ; Wagner, Mittelwalde, 2 ℳ; Winkelmann, Schlag, 3 ℳ; Weidner, Denzin, 3 ℳ; Wahl, Wettelrode, 2 ℳ, Wintler, Heinrichsdorf, 2 ℳ; Megewitz, Hollenbeck, 2 ℳ; von Wangenheim, Altenburg, 5 ℳ; Wilsmann, Allagen, 2 ℳ; Wiese, Lanke, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wagner, Maifritzdorf, 3 ℳ; Weidemann, Angersbach, 2 ℳ: Wenderoth, Lauterbach, 2 ℳ; Zeuner, Holz, 5 ℳ; Zemke, Cüstrinchen, 2 ℳ; Ziegler, Tannenwald, 3 ℳ. Zmarzly, Gutenbrunn, 2 ℳ: Zeitz, Schnega, 2 ℳ (K. 3 ℳ), Zierau, Neudamm, 2 ℳ; Zeller, Auhagen, 2 ℳ; Zarnott, Dieckow, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Ziehm, Lautenburg (K. 5 ℳ).

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 31. Dezember wurden eingezahlt . . . . 14311,02 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 611,00 „
Summa 14922,02 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil“ zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 31. Januar 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Kunze, Franz, Revierförster beim Domstift St. Petri, Bautzen in Sachsen, Töpferstraße 38.

Försterprüfung 1917.

Infolge mehrfacher Anfragen hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 3. Februar d. Js. beschlossen, daß im Laufe des Jahres 1917 eine Försterprüfung abgehalten werden soll, wenn hierzu ein Bedürfnis nachweisbar vorhanden ist.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dies bis spätestens zum 15. März 1917 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 15. Februar 1917.

J. A.: Dr. Schwappach.

Zahlung der Beiträge für 1917.

Die Vereinsbeiträge für das Jahr 1917 sind laut Satzung zu Anfang des Jahres fällig. Wer noch säumig ist, wird um sofortige Zahlung gebeten. Nach dem 1. April muß der Betrag der Satzung gemäß unter Nachnahme erhoben werden.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich 4 *M*, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich 8 *M*,
2. **Waldbesitzer,** die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 *M*,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens 8 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Durch sofortige Einsendung werden die Arbeiten der Geschäftsstelle wie auch Kassenstelle wesentlich erleichtert.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm,** keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Bericht über die Sitzung des weiteren Vorstandes am 3. Februar 1917.

Anwesend sind vom engeren Vorstand die Herren:

Kammerherr v. Eichel-Streiber und
Wildmeister Fiebig,

ferner die Herren:

Graf Finck v. Finckenstein-Trossin,
Kammerherr v. Knebel Doeberitz,
Freiherr v. Fürstenberg,
von Keudell, Kgl. Landrat, Königsberg N.-M.,
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach,
Forstmeister Schreiber,
Oberförster Jacob,
Oberförster Joly,
Oberförster Metzner,
Oberförster Schulz,
Oberförster Schwabe,
Forstverwalter Oberstein,
Revierförster Keese,
Revierförster Wegener,
Bodo Grundmann, Neudamm.

Kammerherr von Eichel-Streiber eröffnete als stellvertretender Vorsitzender um 5½ Uhr die Sitzung mit einer Begrüßungsansprache und gab an der Hand einer statistischen Aufstellung eine Übersicht über den Stand des Vereins.

Der Verein zählte am 31. Dezember 1916: 2772 Mitglieder

Davon sind:		
1. Privatforstbeamte	2488	
2. Waldbesitzer	192	
3. Außerordentliche Mitglieder	92	
Im Felde stehen:		
1. Privatforstbeamte	775	
2. Waldbesitzer	10	
3. Außerordentliche Mitglieder	11	
zusammen	796	Mitglieder.
Als gefallen sind 1916 gemeldet	21	Mitglieder
In Kriegsgefangenschaft . . .	3	„
Während des Krieges überhaupt:		
Gefallen	85	„
In Kriegsgefangenschaft geraten	21	„
In russischer Zivilgefangenschaft	2	„
Als vermißt gemeldet	4	„

Die Mitgliedsbewegung gestaltete sich folgendermaßen:

Bestand am 1. Januar 1916	3075	Mitglieder
Im Laufe des Jahres eingetreten	71	„
ergibt	3146	„

Im Laufe des Jahres sind ausgeschieden . . . . 29 Mitglieder
Gestorben (darunter 21 gefallen) . . . . 51 „
Gestrichen gemäß § 5 der Satzungen . . . . 294 „

Zu Ehren der Gefallenen und Gestorbenen erheben sich die Anwesenden von den Plätzen.

Über die weiteren wichtigsten Vorkommnisse berichtet Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Schwappach.

Der langjährige Verwalter der Geschäftsstelle, Eisenbahnsekretär a. D. Schultz, ist im August v. Js. plötzlich verstorben. Zum 1. Oktober ist die Stelle neu besetzt, für welche sich leider nur ein Mitglied unseres Vereins beworben hatte, dem aber die vorgesehene Entschädigung zu niedrig war. An Stelle der bisherigen Mitgliederbücher ist eine Kartothek eingerichtet.

An das Kriegsministerium war auf Beschluß der vorjährigen Versammlung eine Eingabe gerichtet worden, die Privatforstbeamten mit fachwissenschaftlicher Vorbildung zu Reserve- und Landwehr-Offizieren zu befördern, auch wenn sie das Zeugnis der Reife für den Einjährig-Freiwilligendienst nicht erworben hatten. Diese Eingabe ist abschlägig beschieden worden.

Den Bericht über das Erholungsheim ehemaliger Jäger und Schützen in Marburg erstattet Grundmann. Er hält diese Einrichtung für sehr gut und finanziell als gesichert. Im Interesse der Vereinsmitglieder, die bei preußischen Jägerbataillonen gedient haben, beantragt Redner, sich dem Verein anzuschließen und einen jährlichen Beitrag von 10 ₰ für jedes Vereinsmitglied nach dort zu zahlen. Es wird beschlossen, den Beitrag zu bewilligen und für dieses Jahr in ungefährer Höhe von 270 ℳ aus dem Kriegsunterstützungsfonds zu zahlen. Für die weiteren Jahre soll alljährlich bei Beratung des Haushaltsplanes ein neuer Beschluß gefaßt werden.

Über die vorjährige Försterprüfung berichtet Oberförster Metzner. Diese habe kein günstiges Ergebnis gehabt. Metzner beantragt, die Vorschriften für die Prüfungen einer genauen Durchsicht zu unterziehen, was nach dem Kriege geschehen soll.

Prof. Dr. Schwappach berichtet über den Stellennachweis, dessen Ergebnisse zu der notwendigen Arbeit in einem sehr ungünstigen Verhältnisse stehen, folgendes:

I. Am 1. Januar 1916 waren an Bewerbern vorhanden 147
Neu eingetragen wurden vom 1. 1. bis 31. 12. 1916 14
zusammen 161
Stellen sind im Laufe des Jahres vermittelt 2
Ausgeschieden sind 2
Anderweit haben Stellung erhalten 6 ab 10
bleiben 151
Davon stehen im Heeresdienst 85
Mithin bleiben noch 66
Mitglieder als stellungsuchende Bewerber.

II. Stellen wurden im Jahre 1916 angeboten 31
Davon wurden durch den Stellennachweis besetzt 2
abgelehnt wegen Mangels an passenden Bewerbern 5
abgemeldet infolge anderweiter Besetzung . . . . 1 ab 6
bleiben 25

Stellenangebote, für die zum Teil Bewerber vorgeschlagen wurden. Für andere konnten keine Vorschläge gemacht werden, weil geeignete Bewerber fehlten, da es sich meist um Kriegsvertretungen handelte und von unsern Bewerbern fast nur gutbezahlte Dauerstellungen gesucht wurden, andere Angebote auch von den Bewerbern abgelehnt wurden.

Anschließend erstattet Prof. Dr. Schwappach den Kassenbericht. Das Jahr 1916 schloß mit einem Überschuß von 3734,12 ℳ, obwohl im Laufe des Jahres schon für 3000 ℳ Kriegsanleihe gezeichnet waren. An diesem günstigen Ergebnis haben der glatte Eingang der Mitgliederbeiträge und der Ausfall der Hauptversammlung den Hauptanteil, die Vereinfachung der Geschäftsstelle und das Fehlen der Reisekosten zu den Bezirksgruppenversammlungen, sowie das Nichterscheinen des Jahrbuches kommen in zweiter Linie in Betracht. Das in Wertpapieren angelegte Vereinsvermögen hatte nach den Kursen vom 31. Dezember 1916 einen Kurswert von 16172,00 ℳ.

Der Haushaltsplan für 1917, der in Einnahme und Ausgabe mit 19309,00 ℳ schließt, wird einstimmig angenommen und gleichzeitig beschlossen, dem Verein „Waldheil" mit einem einmaligen Beitrag von 100 ℳ als dauerndes Mitglied beizutreten.

Über die Forstlehrlingsschule kann Direktor Jacob nur Gutes berichten. 36 Prüflinge haben im vergangenen Jahre die Prüfung bestanden. Trotz der Einberufungen sind zurzeit 39 Schüler vorhanden, für das neue Schuljahr liegen bisher 21 Anmeldungen vor. Die Leistungen der Schule wurden allseitig anerkannt. Kammerherr v. Eichel gab der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen möge, die Schule über die Fährnisse des Krieges glücklich hinwegzubringen.

Auf die Frage, ob die Prüfungsergebnisse der Templiner Schule nicht doch etwa infolge einer zu milden Prüfungsform zu günstig ausfallen — eine Ansicht, die vielfach verbreitet ist — wird seitens des Schuldirektors und mehrerer anwesender Prüfer festgestellt, daß die für die preußischen staatlichen Forstlehrlingsschulen üblichen Prüfungsziffern auch für Templin Geltung haben und eine etwa sonst milde Behandlung der Prüflinge nicht üblich sei. Die guten Prüfungen seien eben eine Folge des nachhaltigen Unterrichts und der straffen Schulzucht.

Leider ist es nicht möglich, mit dem bisherigen Schulgelde auszukommen. Der engere Vorstand hat sich deshalb genötigt gesehen, einen Antrag auf Erhöhung des Schulgeldes zu stellen. Die Gründe dafür werden anerkannt und der Antrag angenommen. Danach wird das Schulgeld vom 1. Juli 1917 folgendermaßen festgesetzt:

a) für bevorrechtete Schüler nach § 18 I der Schulsatzung auf . . . . 550 M
b) für nicht bevorrechtete Schüler nach § 18 III der Schulsatzung auf . . . 700 „
c) für nach § 12 Abs. 5 und 6 bevorrechtete Schüler ebenfalls . . . . . 700 „

jedoch mit einer Ermäßigung von 30 M für jedes bis zum Eintritt in die Schule vollendete vorhergehende Jahr der Mitgliedschaft des Vaters. Diese Ermäßigung kann aber nur soweit ausgedehnt werden, daß der Mindestsatz des zu zahlenden Schulgeldes immer noch den Betrag von 550 M erreicht.

Kammerherr v. Eichel berichtet weiter über die in Aussicht genommenen Veranstaltungen des Vereins in diesem Sommer. Von einer Mitgliederversammlung soll Abstand genommen, dagegen in den einzelnen Bezirksgruppen eifrig gearbeitet werden. Da schon mehrere Meldungen zur Försterprüfung vorliegen, haben je nach Bedarf eine oder mehrere Försterprüfungen stattzufinden.

Von dem Kriegsunterstützungsfonds ist folgendes zu berichten: Der Barbestand Ende 1916 betrug 3091,33 M. Aus dem Vorjahre sind außerdem noch 5000 M in Kriegsanleihe vorhanden. An Unterstützungen sind 1916 667,50 M gezahlt.

In Wort und Schrift wird in letzter Zeit eifrig dafür gearbeitet, eine Annäherung der in Deutschland schon länger bestehenden Angestelltenversicherung an die jetzt in Österreich eingeführte zu versuchen. Nach längerer Aussprache wird beschlossen, daß das Vereinsorgan unter Benutzung eines vorliegenden ausführlichen Gutachtens einen geeigneten Artikel bringen soll.

Im weiteren soll eine Schrift als Sonderdruck erscheinen, in welcher den Mitgliedern, namentlich denen, die als Kriegsbeschädigte zurückkehren, Fingerzeige gegeben werden, welche Wege sie zur Erlangung einer Verbesserung ihrer Verhältnisse auf Grund der sozialen Gesetzgebung einzuschlagen haben.

Prof. Dr. Schwappach berichtet nun über die Zulassung von Kriegsbeschädigten zur Forstlehrlingsschule in Templin, die getroffenen Maßnahmen dafür werden allseitig gebilligt.

Als Abgeordneter zu der Hauptversammlung des Hauptverbandes der Güterbeamten wird Direktor Jacob als Vertreter des Vereins entsandt.

Oberförster Schulz empfiehlt als Vorsitzenden der Bezirksgruppe III, Mecklenburg, Oberförster Rodewald und glaubt, daß sich der augenblickliche Vorsitzende, Förster Franzke, sehr gerne hiermit einverstanden erklären dürfte. Die Versammlung stimmt dem Vorschlage unter dieser Voraussetzung zu, in der Annahme, daß Förster Franzke tatsächlich amtsmüde sei, und spricht den Wunsch aus, daß letzterer das Amt eines Stellvertreters annimmt.

Zum Schluß bringt Kammerherr v. Eichel noch ein Schreiben zur Verlesung, in dem gebeten wird, seitens des Vereins bei den Waldbesitzern vorstellig zu werden, daß sie ihren Angestellten, soweit dies noch nicht geschehen ist, Teuerungszulagen nach staatlichem Muster gewähren mögen. Nach eingehender Erörterung der verschiedenartigen Verhältnisse, die hierbei zu berücksichtigen sind, machten die anwesenden Waldbesitzer, nachdem festgestellt ist, daß zumeist angemessene Gehalts- oder Teuerungszulagen doch wohl schon bewilligt sind, den Vorschlag, es möge ein diesem Zweck dienendes Flugblatt verfaßt werden, welches von den Waldbesitzern, die Mitglieder des Vereins sind, im Kreise der Waldbesitzer ihres Bezirks mit entsprechender Befürwortung verbreitet werden solle.

Dr. Schwappach.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Forstwaisenverein.

Die diesjährige **Mitgliederversammlung** findet am Sonnabend, dem 3. März, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale des landwirtschaftlichen Ministeriums, Berlin W, Leipziger Platz 9, statt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Wirksamkeit und den Vermögensstand des Vereins und Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung.
2. Sonstige Angelegenheiten.

Im Anschluß hieran findet eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses statt.

Gleichzeitig werden die Mitglieder um baldige Einsendung ihrer nach den Satzungen bis zum 1. Februar zu entrichtenden Beiträge an die Vertrauensdamen und die letzteren um pünktliche Überweisung verziehender Mitglieder an die Vertrauensdame des neuen Wohnortes gebeten. Zurzeit stehen die nachbenannten Vertrauensdamen den neben den Namen eingeklammerten Bezirken vor:

Fräulein **von Stünzner**, Berlin W, Ansbacher Straße 44/45 (Geschäftsbereich der Hofkammer), Frau Landforstm. **Schede**, Berlin, Tempelhofer Ufer 37 (für diejenigen Mitglieder, welche in Berlin und dessen nächster Umgebung, sowie die, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes wohnen), Frau Reg.- und Forstrat **Wallmann** (Gumbinnen), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Böhm** (Königsberg), Frau Oberforstm. **Modersohn** (Allenstein), Frau Oberforstm. **Mehrhardt** (Danzig), Frau Oberforstm. **Kranold** (Marienwerder), Frau Oberforstm. **Möller** (Forstakademie Eberswalde), Frau Oberforstm. **König** (Potsdam), Fräulein **von Krogh** (Frankfurt a. O.), Frau Oberforstm. **Reisch** (Stettin), Frau Oberforstm. **Roth** (Köslin), Frau Oberforstm. **Eberts** (Stralsund), Frau Oberforstm. **Cordemann** (Posen), Frau Oberforstm. **Barth** (Bromberg), Frau Oberforstm. **Roth** (Breslau), Frau Oberforstm. **Krieger** (Liegnitz), Frau Oberforstm. **Altmann** (Oppeln), Frau Oberforstmeister **von Heydebrand und der Lasa** (Magdeburg), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Fromm** (Merseburg), Frau Oberforstm. **Runnebaum** (Erfurt), Frau Reg.- und Forstrat **Jansen** (Schleswig), Frau Oberforstm. **Ochwadt** (Hannover und Klosterkammer), Frau Reg.- und Forstrat **Förtsch** (Hildesheim), Frau Oberforstm. **Fricke** (Forstakademie Münden), Frau Reg.- und Forstrat **Berthold** (Lüneburg), Frau Oberforstm. **Rodegra** (Stade), Frau Oberforstm. **von Schrade** (Osnabrück und Aurich), Frau Oberforstm. Gräfin **von Rittberg** (Münster und Minden), Frau Oberforstm. **Ilgen** (Arnsberg), Frau Oberforstm. **Swart** (Cassel), Frau Oberforstm. **Danckelmann** (Wiesbaden), Frau Geh. Reg.- und Forstrat **Schäfer** (Coblenz), Frau Oberforstm. **Kordvahr** (Düsseldorf), Frau Oberforstm. **Ramsthal** (Cöln), Frau Oberforstm. **Freytag** (Trier), Frau Oberforstm. **Kaute** (Aachen).

Der Schriftführer.
J. V.: Rose, Regierungs- und Forstrat.

Viehversicherungs-Verein der Forstbeamten

auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Hierdurch geben wir unsern Mitgliedern bekannt, daß wir dem Postscheckverkehr unter Nummer 19557 beim Postscheckamt Berlin NW 7 angeschlossen sind und bitten wir, Zahlungen nur noch auf das angegebene Konto bewirken zu wollen.

Der Vorstand.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 37. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 19. Mai 1917, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1916 sowie der Etat für 1917 können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 14. Mai 1917 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

v. Freier.

Verein Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Ortsgruppe Corbach.

1. Die Angehörigen oder Kollegen unserer Mitglieder bitte ich, mir die neuen Adressen von den an der Front befindlichen Mitgliedern möglichst bald zu übermitteln.
2. Etwaige noch rückständige Beiträge wolle man an die Gruppenkassierer bestellgeldfrei einsenden.

Corbach, den 18. Februar 1917.

Debes.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertvierunddreißigster Wochenbericht.

16. Februar.

Türkei. Lebhaftes feindliches Artilleriefeuer gegen die türkische Stellung südlich des Tigris. Feindlicher Angriff gegen den rechten Flügel abgeschlagen. Ein Teil der türkischen Stellung befehlsgemäß geräumt. Persische Front. Nordöstlich von Hamadan feindlicher Angriff abgeschlagen. Nordöstlich von Bidjar feindliche Kavallerie zerstreut. Kaukasus-Front. Wiederholte feindliche Angriffe auf den türkischen linken Flügel. Gegenangriffe schlagen den eingedrungenen Feind verlustreich zurück.

17. Februar.

Frankreich. Angriffe starker englischer Abteilungen nördlich von Armentières und südwestlich von Lille, sowie nördlich des La Bassée-Kanals und bei Ransart abgewiesen. Wechselvolle Kämpfe an der Ancre. 130 Gefangene gemacht, 5 Maschinengewehre erbeutet. Einige Trichterstellungen vom Feinde besetzt. Heftiger englischer Angriff südlich von Pys zurückgeschlagen. Erfolgreicher Vorstoß an der Oise bei Dreslincourt. Lebhaftes Artillerie- und Minenwerferfeuer auf die deutschen Stellungen südlich von Ripont und im Priesterwalde. — Stadt und Hafen von Boulogne von deutschem Luftschiff ausgiebig mit Bomben belegt. — Rußland. Im Nordosten. Erfolgreiches Eindringen deutscher Stoßtrupps in die russischen Linien südwestlich von Dünaburg. — Rumänische Front. Russische Angriffe in den Bergen nördlich des Oitoz-Tales zurückgewiesen. — Mazedonische Front. Nördlich des Dojran-Sees englische Kompagnie vertrieben. — Türkei. Südlich des Tigris feindliche Streitkräfte 10 km zurückgezogen. Bei Fellahie dringen feindliche Truppen in die türkische Stellung ein. Im Gegenangriff Brigade des Gegners fast ganz vernichtet; Stellung wieder besetzt. An den Dardanellen englisches Flugzeug abgeschossen. — Kreuzerkrieg. Im Mittelmeer großer italienischer Truppentransportdampfer „Minas“ mit 1000 Mann Truppen, großer Ladung Munition und 3 Millionen Gold an Bord sowie zwei bewaffnete Dampfer versenkt.

18. Februar.

Frankreich. Zahlreiche feindliche Unternehmungen gescheitert. — Rußland. Im Süden. Östlich Lipnica Dolna an der Narajowka sprengen die Russen einen Minenstollen und besetzen den Trichter. Durch Gegenangriff wird der Feind vertrieben. Starker feindlicher Angriffsversuch südlich Brzezany abgewiesen. In Wolhynien erfolgreiche Unternehmungen österreichischer Stoßtrupps. — An der Mazedonischen Front Vorpostengefechte und Artilleriefeuer. — Zwei feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Tarvis von feindlicher Artillerie beschossen. Erfolgreiche Unternehmung österreichischer Erkundungstruppen östlich des Monte Zebio, nördlich von Asiago.

19. Februar.

Frankreich. Englischer Vorstoß südwestlich Messines, nördlich von Armentières, gescheitert. An der Artois-Front englische Erkundungsvorstöße abgewiesen. Englische Posten-

stellung auf dem Nordufer der Ancre überrumpelt. Feindlicher Stützpunkt südlich von Le Transloy genommen; Besatzung gefangen. An der Nordostfront von Verdun erfolgreicher Handstreich gegen feindliche Postenstellung. — Rußland. Im Nordosten. Wirkungsvoller Luftangriff auf Hafen- und militärische Anlagen von Arensburg auf der Insel Ösel. Im Süden. Russisches Blockhaus südlich des Smotrec gesprengt. Nördlich des Slaniz-Tales feindliche Posten vertrieben. Deutsche Kampfstellung auf einen Höhenkamm vorgeschoben. — Rumänische Front. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Stoßtrupps bei Radulesti am Sereth. — Mazedonische Front. Heftiges feindliches Artilleriefeuer zwischen Wardar und Dojran-See. — Türkei. Kaukasus-Front. In türkische Vorpostenlinie eingedrungene feindliche Erkundungsabteilung durch Gegenangriff hinausgeworfen.

20. Februar.

Frankreich. Erkundungsvorstöße der Engländer südöstlich von Ypern und beiderseits des Kanals von La Bassée sowie Teilangriffe der Franzosen bei Flirey zwischen Maas und Mosel fehlgeschlagen. — Rußland. Im Süden. In den Waldkarpathen und beiderseits des Ojtoz-Tales Artilleriefeuer und Vorfeldgefechte. — Mazedonische Front. Vorstöße englischer Abteilungen zwischen Wardar und Dojran-See abgewiesen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Lebhafter Artilleriekampf an der küstenländischen Front. Italienisches Flugzeug östlich von Monte Cadria abgeschossen.

21. Februar.

Frankreich. Südlich von Armentières in deutsche Stellung eingedrungene englische Kompagnien durch Gegenstoß wieder hinausgeworfen. Feindliche Erkundungsvorstöße südwestlich von Warneton, südlich des La Bassée-Kanals und zwischen Ancre und Somme fehlgeschlagen. — Rußland. Im Nordosten. Russische Vorstöße südwestlich von Riga und am Südufer des Narocz-Sees gescheitert. — Mazedonische Front. Englische Abteilungen vor deutschen Stellungen östlich des Wardar vertrieben.

22. Februar.

Frankreich. An der Artois- und Somme-Front sowie zwischen Maas und Mosel Gefechte von Erkundungsabteilungen. — Rußland. Im Süden. Bei Smorgon, westlich von Luck, sowie zwischen Zlota Lipa und der Narajowka lebhaftes Artillerie- und Minenwerferfeuer. Sprengung von vier Minenstollen in der russischen Stellung bei Zwyzyn, östlich von Zlozow, durch deutsche Stoßtruppen; 250 Gefangene, 2 Maschinengewehre. Erfolgreicher Erkundungsvorstoß südöstlich von Brzezany. — Rumänische Front. Angriffe russischer Kompagnien in der Sereth-Niederung bei Corbal abgewiesen. — Türkei. Tigrisfront. Starker feindlicher verlustreicher Angriff auf die türkische Stellung bei Fellahie ergebnislos. Auf dem linken Flügel der Kaukasus-Front dringen türkische Aufklärungsabteilungen in die feindliche Stellung.

23. Februar.

Belgien. Im Wytschaete-Bogen lebhafter Artilleriekampf. — Frankreich. An der Artois-Front englische Erkundungsabteilungen abgewiesen. Im Somme-Gebiet besetzen Engländer aufgegebene deutsche Stellungsteile. Angriffe der Franzosen in der Champagne südlich von Ripont auf die ihnen genommenen Linien gescheitert. Auf dem Westufer der Maas nordöstlich von Avecourt in deutsche Gräben eingedrungene feindliche Abteilung durch Gegenstoß vertrieben. — Kreuzerkrieg. „Möwe II“ versenkte 26 Schiffe.

24. Februar.

Deutschland. Westlich von Saargemünd französisches Luftschiff abgeschossen. — Belgien. Englische Vorstöße südlich von Ypern gescheitert. — Frankreich. Zwischen Armentières und Arras starke englische Vorstöße abgewiesen. Erfolgreiche Erkundungsunternehmungen deutscher Stoßtruppen westlich von Lievin. Zwischen Sailly und Bouchavesnes lebhafter Geschützkampf. Französische Unternehmung östlich von St. Mihiel erfolglos. — Vogesen. Bei Lusse dringen deutsche Sturmtrupps in die französische Stellung. — Rußland. Im Süden. Am Tartarenpaß im Nordteil der Waldkarpathen russischer Angriff fehlgeschlagen.

17. bis 24. Februar.

Vom U-Boot-Krieg. Zwei am 20. Februar heimgekehrte U-Boote versenkten 24 Dampfer und 12 andere Fahrzeuge. Ferner als versenkt gemeldet: 21 englische, 4 französische, 2 italienische, 11 norwegische, 2 schwedische, 4 holländische, 1 griechischer, 1 spanischer Dampfer, 3 englische, 2 französische Fischdampfer, 4 englische Fischerfahrzeuge, 1 englisches Baggerschiff, 9 englische, 2 französische, 5 russische, 2 schwedische Segelschiffe, sowie 7 Dampfer, 2 Segler, 6 Fischerfahrzeuge unbekannter Herkunft. Gesunken 1 japanischer Dampfer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion. Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 10. Neudamm, den 11. März 1917. 32. Band.

Die Arbeitsleistungen und Verlohnung der Kriegsgefangenen im Holzeinschlag.

Von Stadtforstrat **Redlich** in Heidekrug, Kreis Guben.

Über diese Angelegenheit ist schon viel geschrieben worden. Alle Ausführungen im „Holzmarkt" und in der „Deutschen Forst-Zeitung" gipfelten in dem Hauptgedanken: Steigerung der Arbeitsleistung! Verschiedene Vorschläge nach dieser Richtung sind gemacht, aber immer wieder ist aus der Praxis darauf hingewiesen, daß dies Ziel sehr schwer zu erreichen ist, und daß die empfohlenen Lohnverfahren zu umständlich und teilweise nicht durchführbar sind. Die Inspektion der Gefangenenlager hat nun in ihren Bedingungen usw. vom 15. Januar d. Js. ein Muster gegeben, nach dem bei der Verlohnung i. a. verfahren werden soll. Ohne Kritik hieran üben zu wollen, möge aber gleich darauf hingewiesen werden, daß auch dieses Verfahren im allgemeinen die wöchentliche Abrechnung vorschreibt, und damit eine möglichst genaue Aufnahme des angefallenen Materials seitens des Försters in jeder Woche bedingt. Das läßt sich wohl in kleinerem Maßstabe und kleinerem Betriebe mit etwa 20 Kriegsgefangenen durchführen, nicht aber da, wo in einem Schlage 80 bis 100 Arbeiter tätig sind, besonders in diesen Zeiten der Not, wo infolge anhaltender, strengster Kälte eine Aufmessung schlechterdings zur Unmöglichkeit wird und der an sich schon bejahrte, zopftrockene Förster neben seinem eigenen, umfangreichen Betriebe durch stundenlangen Fußmarsch im fußhohen Schnee auch noch die Vertretung seines zur Fahne einberufenen Nachbarkollegen zu erledigen hat. Wenn da in beiden Schutzbezirken etwa 7500 fm einzuschlagen sind und weitere Hilfe nicht besteht, so dürfte die wöchentliche Aufnahme des von 80 Kriegsgefangenen eingeschlagenen Materials von selbst unterbleiben. **Ultra posse nemo obligatur!**

Für hiesige Stadtforst war in diesem Jahre ein Einschlag von 20 000 fm Derbholz gegen 16 600 fm Solleinschlag mit Genehmigung der Königlichen Regierung festgesetzt worden. Zur Verfügung standen 50 einheimische Holzhauer und 90 von der Heeresverwaltung gestellte russische und einige französische Kriegsgefangene.

Nach den Erfahrungen des Vorjahres war von den Kriegsgefangenen keine erhebliche Durchschnittstagesleistung zu erwarten, und da andere Arbeitskräfte trotz Zivildienstpflicht usw. nicht zu erlangen waren, die Kriegsgefangenen erst am 27. November v. Js. eintrafen, und die einheimischen Arbeiter erst am 1. November mit

der Arbeit anfangen konnten, so standen als wirkliche Arbeitstage für die Zeit vom 1. November bzw. 27. November bis 1. April bzw. 1. Mai etwa nur 100 Tage zur Verfügung. Bei Zugrundelegung von je 2 fm Tagesleistung für die einheimischen Holzhauer und 1 fm für die Kriegsgefangenen waren also an Einschlag zu erwarten:

1. Einheimische, 100 . 100 . . . = 10 000 fm
2. Kriegsgefangene, 90 . 100 . . = 9 000 „

Sa. 19 000 fm

Es fehlten an der Erledigung des Einschlages nur noch 1000 fm. Die Rechnung auf dem Papier stimmte, aber in Wirklichkeit sah die Sache anders aus. Die Kriegsgefangenen leisteten zwar in den Kahlschlägen etwa 1 fm täglich, aber der tägliche Abgang an Kranken und sonstigen Drückebergern, Köchen, Dolmetschern usw. war so hoch, daß nur etwa 70 Mann täglich arbeiteten. Außerdem setzte in der Zeit vom 25. Januar bis 5. Februar eine so strenge Kälte ein, daß die einheimischen Arbeiter gar nicht kamen und die Kriegsgefangenen meistens beim Feuer standen. Der hierdurch entstandene Ausfall mußte also auf irgend eine Weise ausgeglichen werden. Die Akkordlohnsätze sind durchaus angemessen. Die Kriegsgefangenen erhalten:

je 1 fm	Kiefernlangnutzholz	. . . .	0,35 M
„ 1 „	„ Grubenholz	. . . .	0,45 „
„ 1 rm	„ Schichtnutzholz	. . .	0,20 „
„ 1 fm	„ Kloben	. . . . . .	0,30 „
„ 1 „	„ Knüppel	. . . . . .	0,20 „
„ 1 „	„ Reisig I	. . . . . .	0,15 „
„ 1 „	„ Reisig III (Schlagreisig)		0,01 „

Für Eichen jedes Sortiment 10 ₰ mehr. Die Lohnsätze für die einheimischen Waldarbeiter betragen etwa das Doppelte nebst 30 % Teuerungszuschlag.

Da trotz aller Zuwendungen an Nahrungsmitteln, Zigarren und Zigaretten an Wachtmannschaften und Gefangene eine nennenswerte Steigerung der Arbeitsleistung nicht eintrat, wurde, obgleich die Gefangenen immer wieder durch ihre Dolmetscher erklärten, daß ihnen am Geld nichts gelegen sei und sie lieber täglich ½ Pfund Leberwurst und Wodka haben wollten, besonders da auch einige gut gesinnte, arbeitswillige Leute unter ihnen waren, das Prämiensystem eingeführt. Es sollten erhalten:

1. Die Arbeiter derjenigen Rotten, die täglich je Mann 1,5 fm leisten, eine einmalige besondere Zulage von 1 M je Mann, die 1,5—2 fm und mehr leisten, 2 M, und die über 3 fm leisten, 5 M.
2. Die Dolmetscher, denen je etwa 4 Rotten zu 2 bis 4 Mann zugeteilt sind und welche das Ablängen besorgen, für jede Rotte der Tagesdurchschnittsleistungen von 1,5, bzw. 1,5—2 fm und 3 fm eine besondere Zulage von 0,25 M, bzw. 0,50 M, bzw. 0,75 M.
3. Die Wachtmannschaften eine solche Zulage von entspr. 0,50 M, 0,75 M und 1 M, mindestens aber 3 M.

Und siehe da! Es hat geholfen! Jetzt leisten die besten Rotten fast 2,5 fm täglich und keine unter 1,2 fm der Mann, abgesehen von den wenigen Franzmännern, die als Barbiere, Bankiers und Uhrmacher mir erklärten, daß sie für diese Arbeiten „aucuns de professionists“ seien. Laissez faire! Wir kommen jetzt auch ohne belle France zum Ziele. Die Arbeitsleistung ist jetzt derartig gesteigert, daß wir schon vor dem 1. April, wo die Kriegsgefangenen nach den neuesten Bestimmungen wieder genommen werden, mit dem Einschlage von 20 000 fm fertig sind und uns auf diese Weise die belgischen Nichtstuer und abgeschobenen Advokaten usw. erspart bleiben. Im übrigen sind auch die wenigen noch zur Verfügung stehenden einheimischen Arbeiter durch Lohnzulagen, Prämien von ½ Morgen Waldstreu oder 10 M in bar, wenn sie bis 1. April aushalten, geneigter gemacht, ihre Kräfte zum Wohle des Vaterlandes mehr anzuspannen. Und bei diesen enormen Holzpreisen, wo 1 fm Kiefernlangnutzholz über 30 M im Durchschnitt bringt und die Kloben schon 18 M kosten, sollte man nicht zögern, die Arbeiter auf jede Art und Weise am Mehrerlös teilnehmen zu lassen. Für Geld und gute Worte kann man auch hier alles erreichen oder, wie mein hochverehrter, früherer Marburger Zugführer schon im Jahre 1891 sagte: „sogar des Teufels Großmutter in der Hölle tanzen lassen“.

Ich möchte noch erwähnen, daß die Unkosten für je einen Kriegsgefangenen einschließlich Verpflegung, für welche an das Lagerkommando täglich je Mann 1,20 M gezahlt werden, Unterbringung in Baracken, Kosten für die Wachtmannschaften, Handwerkszeuge, Tabak und Zigarren usw., Kartoffeln sich auf täglich rund 3 M belaufen, im Vorjahre 2,80 M. Wenn für diesen Satz täglich auch nur 1,0—2 fm geleistet werden, so ist dies jedenfalls nicht teurer als der Einschlag seitens der einheimischen Arbeiter.

Zum Schluß bringe ich die in hiesiger Oberförsterei gemachten Erfahrungen nochmals kurz zur Kenntnis, um dazu beizutragen, daß die Leistungen der Kriegsgefangenen, auf welche der Holzeinschlag im Deutschen Vaterlande nun mal angewiesen ist, gesteigert werden:

1. Rottenweise Einteilung und Akkordverlohnung nebst Ausrüstung mit guten Handwerkszeugen, Klopfkeulen, Keilen, Karren usw.
2. Prämien für Höchstleistungen nebst Zuwendung von Zigaretten usw.



3. Arbeiten nur in Kahlschlägen, niemals in den Sammelhieben. In letzteren leisten die Gefangenen nur 0,25—0,50 fm.

4. Besserstellung der Dolmetscher und Wachtmannschaften durch Gewährung von Prämien für erhöhte Tagesleistungen der Gefangenen.

Der bewaldete Boden ist noch lange kein Waldboden.

Von Forstrat Eulefeld, Lauterbach (Hessen).

In neuester Zeit wird an uns Forstleute sogar das Ansinnen gestellt, man solle nicht allein Bestandeswirtschaft, sondern auch Bodenwirtschaft treiben. In Verbindung mit dieser Anforderung stand das Verlangen, daß wir der Volksernährung wegen die Bestände in einen solchen Lichtgrad stellen sollen, daß Waldbeeren und Pilze in ertragreicher Menge zu wachsen vermögen. Es ist das eigentlich das Gegenteil von dem, was der Forstmann seither unter Bodenwirtschaft verstand. Die Aufgabe des deutschen Forstmannes sollte es schon seither sein und muß es nach diesem großen Kriege noch immer mehr werden, jedes Quadratmeter Fläche, welcher der Holzzucht zugewiesen ist, die höchste Menge an Holz aller Arten und in vorzüglichster Güte abzuringen. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Forstmann auf eine Bodenwirtschaft bedacht sein, welche anderer Art ist, als die oben gemeinte. Auch diese Bodenwirtschaft wird den Waldkräutern, den Waldbeeren und den eßbaren Pilzen immer noch Raum bieten. Ich möchte ebenfalls diese Nahrungsmittel nicht missen und ich will sie nicht ganz aus dem Walde bannen. Wenn ich aber hier die Behauptung aufstelle, daß nicht jeder bewaldete Boden auch Waldboden ist, daß also nicht jede mit Waldbäumen bestockte Fläche jene Bodengare besitzt, wie sie zur Förderung des Baumwuchses nötig ist, so führt mich das mir gesteckte Ziel doch auf einen anderen Weg.

Wenn auch die verschiedenen Bodenarten verschieden sind im Reichtum an Pflanzennährmitteln, und deshalb schon eine verschiedene Bewirtschaftung erfordern, um die jeweils richtige Bodengare herbeizuführen, so gibt es doch gewisse Grundregeln, welche unter allen Verhältnissen zu beachten sind. Es ist unerläßlich, daß Luft in den von den Wurzeln durchwachsenen Bodenraum einzudringen vermag. Nur da, wo der Sauerstoff der Luft in genügender Menge im Boden vorhanden ist, bilden sich die zur Ernährung unserer Waldbäume unbedingt nötigen Bakterien. Sie sind es, welche den aufgespeicherten Reichtum an Nährstoffen des Bodens in aufnahmefähige Form umzuwandeln vermögen. Der Waldbestand darf nicht zu licht, er darf aber auch nicht zu dicht sein. Ein sehr großer Teil des deutschen Waldes stockt auf Sandboden, und da findet man die meisten Waldbestände aus der lichtliebenden und als genügsam bekannten Kiefer. Im lichten Kiefernbestand stellt sich die Heidelbeere und die Preißelbeere ein, und bei weiterer Lichtung die Heide. Es bildet sich ein dichter Filz, welcher den Luftzutritt hindert. Auch Wacholderbüsche sind eine häufige Erscheinung. Aber auch bei zu dichtem Stande sammelt sich eine tote Humusschicht, das Wachstum stockt, und zwar um so mehr, je ärmer der Boden an Nahrungsstoffen ist. Ein kräftiger Durchforstungshieb vermag da Wunder zu bewirken.

Geheimrat Professor Dr. Schwappach zeigte mir nahe der Station Eberswalde im Stadtwald einen vormals zu dicht bestockten Kiefernbestand auf trockenem Sandhügel. Nach der kräftigen Durchforstung trat frisches Leben im Wuchse des Bestandes ein. Es war das nach Ansicht des Herrn Geheimrats ein Beweis gegen den Glauben des sinkenden Grundwasserstandes. Vor kurzem hat uns ferner Herr Professor Dr. Albert zu Eberswalde in einer bezüglichen Abhandlung belehrt, daß ein solcher, durch die Durchforstung lichter gestellter Bestand den Boden wasserhaltiger gestaltet, als es bei dichter Bestockung der Fall ist. Die vielen Stämmchen entziehen dem Boden sehr große Wassermengen. Nun ist es wohl im allgemeinen richtig, daß ein gemischter Waldbestand in bezug auf das Wachstum der Bäume und auf die Beschaffenheit des Bodens besseres leistet als der reine Bestand. Ich sage, im allgemeinen ist das richtig, weil ich mich unter Führung des Frhrl. Riedeselschen Oberförsters Werner in Ersrode, Kreis Rotenburg a. F., eines andern überzeugen lassen mußte. Auf lehnem Südhang stockte ein mir seit 18 Jahren bekannter, aus Kiefern, Lärchen und Rotbuchen gemischter Bestand von geringer Güte. Ein etwa morgengroßer, gut geschlossener Fichten-Baumholzhorst ließ erkennen, daß der Boden der Fichte zusagt. Zunächst wurde der gemischte Waldbestand vor 12 bis 17 Jahren geräumt und die Fläche mit verschulten Fichten bepflanzt. Vor sieben Jahren wurde sodann der Fichtenhorst der Hiebsfolge wegen abgeräumt, und auch hier folgte Fichtenpflanzung. Diese hatte in den ersten Jahren sehr unter Rüsselkäferfraß zu leiden. Veranlaßt durch den Heeresdienst, habe ich die Entwickelung der nebeneinander liegenden Pflanzungen in den letzten 2½ Jahren nicht beobachten können. Wie staunte ich aber jetzt über die Verschiedenartigkeit in der Entwickelung. Da, wo früher Mischwald aus Buche und Kiefer gestanden hatte, zeigte sich reichlich Heide und geringwüchsige, lückige Fichtenkultur. Die Fichten sind 30 bis 100 cm hoch. Ein klägliches Bild. Daneben eine frohwüchsige Fichtendickung da, wo früher der geschlossene Fichtenhorst gestanden hat. Die fünf bis zwölf Jahre später gepflanzten Fichten sind jetzt über 2 m hoch und wie gesagt dicht geschlossen. Der Boden an dieser Stelle hatte die richtige Bodengare, er war Waldboden, und wenn der Forstmann dem Boden die größte Menge von bestem Holze abringen muß und will, dann muß er vor allem bestrebt sein, den ihm gebotenen Boden zu Waldboden zu machen.

Eine besondere Aufgabe wird es nach dem Kriege sein, daß der Wald Deutschlands jährlich

mindestens 6 Millionen Festmeter Kiefernholz für den Bergbaubetrieb und ebensoviel Holz für die Zellulosefabriken und für die Holzschleifereien liefert. Es handelt sich da um Weißtannen- und vorzüglich um Fichtenholz (Sulfitverfahren), und zum geringen Teile auch um Kiefern (Natronverfahren). Nun gibt es sehr viele Kiefernbestände, welche auf lehmreichem Sandboden stocken, welche teilweise durch Schneedruck lückig geworden sind, so daß Wacholderbüsche, vor allem aber auch Heidelbeerkraut mit Moos und wohl auch Heide den Boden bedeckt. Solche Bestände enthalten auch viele krummwüchsige Stangen. Einzeln im Unterstand gedeihende, oder auch eingewachsene Fichten lassen erkennen, daß auch die Fichte auf diesen Standorten Gedeihen findet. Sehr viele Kiefernbestände verdanken ihr Dasein überhaupt nur der irrigen Lehre aus dem vorigen Jahrhundert, daß überall da, wo Sand ist, Kiefern angebaut werden müssen. Wo solche Bilder, wie sie eben geschildert wurden, zu sehen sind, es ist das namentlich auch auf aufgeforsteten Weideflächen der Fall, da der Boden noch kein Waldboden, da muß die Hand des umsichtigen Forstmannes helfen. Er kann um so eher helfen, als ihm die Hilfeleistung sofort reichliche Einnahme bietet und noch größere Einnahmen für die Zukunft in Aussicht stellt. Der Wirtschafter in den Forsten Deutschlands muß im Interesse des deutschen Bergbaus in den nächsten zwei Jahrzehnten seine 30- bis 60jährigen Kiefernbestände auf den dazu geeigneten Standorten anfangs kräftig durchforsten und schließlich so weit lichten, daß er sie mit Fichten unterbauen kann. Auf diese Weise werden zunächst jene Mengen Grubenholz gewonnen, welche der deutsche Bergbau nötig hat. Der dem Boden schädliche Kahlschlag wird vermieden, er ist der Verderb des deutschen Waldes. Die den Boden bald deckenden Fichten fördern den Grundsatz, den Boden zu Waldboden zu gestalten. Bei sachlicher Behandlung dieses Unterstandes werden zunächst Christbäume genutzt werden können, dann gibt es Kleinnutzhölzer, und wohl schon nach 30 Jahren Zelluloseholz. Die schönsten Kiefern bleiben auf der ganzen Fläche verteilt als Überhälter stehen, ihre Kronen können sich gut ausformen und der Stärkenzuwachs wird der gewünscht beste. Auf diese Weise wird auch der Mangel an starken, astreinen Kiefern, der nach 50 Jahren sicher mehr als jetzt in die Erscheinung treten wird, gebannt. Solche Bestände lassen sich leichter auf natürlichem Wege verjüngen, schon der richtigen Bodengare wegen, denn der auf solche Weise mit Waldbäumen bestockte Boden ist auch tatsächlich Waldboden.

Die Errichtung einer Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die sich geradezu überstürzende Entwicklung des Holzmarktes, die in verwirrender Fülle sich bildenden und in ständiger Umformung befindlichen Kriegsorganisationen des Reichs sowie der wirtschaftlichen Verbände und Vertretungen aller Wirtschaftszweige, mit denen die Forstwirtschaft verflochten ist, die wachsende Bedeutung der Walderzeugnisse in Haupt- und Nebennutzung, namentlich auch für Schaffung von Ersatzstoffen und für Volksernährung, die sich mehrenden Hemmnisse des Forstbetriebes, insbesondere der Mangel an Beamten und Arbeitern, sowie die Schwierigkeit der Holzausfuhr, die vielfachen, oft weitgehenden Ansprüche jeder Art an den Wald brachte die Satzungskommission des Forstwirtschaftsrates, welche anfangs Dezember v. Js. in Berlin zusammentrat, um über die weitere Gestaltung des deutschen Forstvereins und die Beschaffung der hierzu benötigten Mittel zu beraten, einstimmig zu der Auffassung, daß es unbedingt nötig sei, hier durch rasches Handeln einzugreifen. Die Kommission wurde sich auch über den hier einzig gangbar erscheinenden Weg klar, nämlich, daß eine kriegswirtschaftliche Geschäftsstelle zu schaffen sei, welche

1. durch genauere Kenntnis der oben erwähnten Organisationen und durch ständige Verfolgung der Entstehung, Ziele und Wirkungen der behördlichen Maßnahmen imstande sei, den Waldbesitzern und deren Forstverwaltungen Rat und Auskunft zu verschaffen, durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen und Klagen vorzubeugen, ferner auch nach Möglichkeit und Erfordernis in der Öffentlichkeit, namentlich in der Tagespresse, für die Interessen und den Schutz des Waldes und der Jagd zu wirken;
2. als Sammelstelle zum Zusammenfassen der wissenschaftlichen und praktischen Kräfte wirke, welche für die Hebung der Erzeugung, des Verkehrs und des Absatzes der Forstprodukte arbeiten.

Der auf Antrag am 28. Dezember zu Leipzig zusammengetretene Vorstand des Vereins trat der Auffassung der Satzungskommission bei und beschloß, es seien mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache sofort die Schritte zu unternehmen, um die Geschäftsstelle sobald als möglich ins Leben zu rufen. Der Unterfertigte hat sich auf Wunsch der Satzungskommission bereit erklärt, die Einrichtung der Geschäftsstelle zu übernehmen und — sofern und soweit dies dienstlich möglich — so lange zu leiten, bis der Geschäftsgang gesichert ist.

Durch einen Aufruf an die deutschen Privatwaldbesitzer, von denen ein einmaliger Beitrag von 10 ₰ je Hektar erbeten wurde, konnten sehr rasch so viel Mittel aufgebracht werden, daß die finanzielle Unterlage des Unternehmens fürs erste als hinreichend gesichert erachtet werden kann. Auch das Reich und die deutschen Staatsforstverwaltungen wurden um Zuschüsse angegangen und haben zum größten Teil solche bereits zugesagt.

Es ist nunmehr gelungen, den bisherigen Privatoberförster Herrn Schulz (studierter Tharandter), Oberleutnant d. R., bis auf weiteres beurlaubt, für fest zu gewinnen; bei weiteren Herren, die sich

bereit erklärt haben, mitzuwirken, muß erst noch das militärische Verhältnis geregelt werden, was sich leider längere Zeit hinzieht. Herr Professor Dr. von Mammen wird von seinem Wohnsitz aus und durch jeweiligen mehrtägigen Aufenthalt in Berlin mitwirken. Durch seine Mitarbeit läßt sich in einfachster Weise die Ordnung der Beziehungen zwischen der Geschäftsstelle und der von ihm versehenen Stelle für Holzhandels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten aufrechterhalten.

Die räumliche Unterbringung der Geschäftsstelle konnte durch die sehr dankenswerte Vermittlung eines Privatwaldbesitzers einer glücklichen Lösung zugeführt werden. Im Hause der „Kreuz-Zeitung" (Bernburger Straße 24, IV, zwischen Potsdamer und Anhalter Bahnhof) wurden sechs passende Räume ab 1. März gemietet. Ein Teil der Zimmer ist bereits bezogen, so daß die Geschäftsstelle, wenn auch zunächst noch in beschränktem Umfang, ihre Tätigkeit beginnen konnte. Fernsprechanschluß wird demnächst mitgeteilt werden.

Ein- und Auszahlungen erfolgen durch Vermittlung der Dresdener Bank.

Hinsichtlich der sachlichen Arbeit der Geschäftsstelle möchte ich einstweilen nachfolgendes bemerken: Einstweilen steht nur eines fest: Das Bedürfnis zentraler Arbeit ist vorhanden und es ist unendlich viel zu tun. Schwierig ist die Abwägung der Wichtigkeit und Dringlichkeit. Gerade die Unklarheit über die Verhältnisse und die Unkenntnis der Zustände, die dieses Bedürfnis hervorruft, hindert im voraus, bereits völlig festzulegen, was und wie verarbeitet werden soll. Die an die Geschäftsstelle herantretenden Anfragen und Forderungen werden erst genauer erkennen lassen, was man von ihr will und wofür man sie braucht, und daraus wird sich erst das genauere Arbeitsprogramm ergeben.

Die Geschäftsstelle wird hauptsächlich, wie schon oben angedeutet ist, nach zwei Richtungen zu arbeiten haben: als Beratungsstelle und als Sammel-, Verarbeitungs- und Veröffentlichungsstelle.

Ziel der Arbeit soll in erster Linie sein: Verbesserung des Betriebes und der Arbeitstechnik durch Vermittlung des Austausches von Erfahrungen und durch Klärung der Meinungen. Als besonders wichtig erscheint, soweit zurzeit ein Urteil gefällt werden kann:

1. Berichterstattung über die Lage des Holzmarktes (Bedarf, umgesetztes Material und Preise);
2. Förderung der Holzlieferung durch Bekanntgabe der Mittel und Wege zur Erlangung von Fuhrleuten und Gespannen, Ausbildung des maschinellen Zuges;
3. Mitwirkung an der Behebung der Schwierigkeiten der Arbeiterverhältnisse, insbesondere auch Behandlung des Siedlungsproblems (Kriegerheimstätten) als Vorbereitung für die Fragen der Übergangswirtschaftswirtschaft;
4. Mitwirkung bei der Verbesserung der Technik der Harzgewinnung;
5. Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für den Anbau von Ölfrüchten;
6. Mitwirkung bei der Volksaufklärung über Pilze und bei der Organisation zur Gewinnung des Wachstums an Pilzen, Heidelbeeren und sonstigen Waldfrüchten.
7. Verfolgen und Bearbeiten von Steuerfragen, namentlich der Entwürfe, durch welche der Wald zu Reichssteuern beigezogen werden soll.

Ob und in welchem Maße ein forstlicher Rat seitens der Kriegsorganisationen gefordert wird und erteilt werden kann, muß die spätere Entwicklung zeigen.

Bei der Tätigkeit der Stoffsammlung soll davon abgesehen werden, die ohnehin schon reichlich belasteten oberen und unteren Forstbehörden mit der Bitte um Erhebungen zu behelligen.

Um aber doch den erforderlichen Einblick in die Verhältnisse zu erlangen, soll das Mittel der öffentlichen Umfrage in der Fachpresse, gegebenenfalls unter Beigabe von Fragebogen zu dieser, angewandt werden.

Für die Mitteilungen der Geschäftsstelle sollen hauptsächlich die beiden bestehenden forstlichen Wochenschriften „Silva" und „Deutsche Forst-Zeitung" benutzt werden. Erstere wird zu diesem Zwecke entsprechend erweitert werden.

z. Zt. Berlin, Ende Februar 1917.

Dr. Wappes.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Herrenhause.

Vierzehnte Sitzung.

Dienstag, den 23. Januar 1917.

Es steht auf der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht der Finanzkommission über die Petition des Magistrats zu Hann.-Münden um Fortbestand der Königlichen Forstakademie in Hann.-Münden.**

Der Berichterstatter Dr. Hillebrandt bringt in seinen Ausführungen zum Ausdruck, daß zunächst schon die Lebensinteressen der Stadt Münden die weitere Erhaltung der Akademie erfordern, daß aber auch noch Pietät und historische Entwicklung den Wunsch der Stadt, der in der Petition zum Ausdruck kommt, recht wesentlich unterstützen. Wenn auch die geringe Zahl der Studierenden an den beiden preußischen Forstakademien gegen die Aufrechterhaltung der Akademie spreche, so sei schließlich aber doch im Auge zu behalten, daß das Bestehen zweier Lehranstalten nebeneinander der Förderung der Wissenschaft nur dienlich sein könne.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erklärt nach kurzer Erörterung des Für und Wider, daß eine Verlegung der Forstakademie Münden weder während des Krieges noch sofort nach dem Kriege in Frage kommt und daß sie keineswegs eher in bestimmte Aussicht genommen

werden wird, bis die Stadt Münden einen Ersatz für die Akademie erhalten kann. Es könnte in dieser Beziehung die Verlegung einer anderen Anstalt nach Münden, die Verstärkung der Garnison oder anderes mehr in Frage kommen.

Auf Antrag des Herrn von Buch wird die Angelegenheit zur schriftlichen Berichterstattung an die Kommission zurückverwiesen, damit Gelegenheit gegeben wird, die einzelnen Gesichtspunkte noch einmal eingehend in der Kommission zu prüfen.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.
65. Sitzung
am Freitag, dem 23. Februar 1917.

Auf der Tagesordnung steht: **Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917: Verwaltung der direkten Steuern.**

Herold, Abgeordneter (Zentr.): — — — Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Bevölkerungspolitik ist ein immer weiter auszugestaltendes sogenanntes Kinderprivileg. Mit der Kinderzahl wachsen die Erziehungskosten nicht nur während des Zeitraums, wo die Kinder erzogen werden müssen, auch nach dem Tode der Eltern bei der Auseinandersetzung wird durch die große Kinderzahl das etwa vorhandene Vermögen auch mehr geteilt, und deshalb muß jeder Hausvater bei einer größeren Kinderzahl in um so stärkerem Maße darauf bedacht sein, auch einige Mittel anzusammeln. Das wird erleichtert dadurch, daß wenigstens in der Steuerpolitik, in den Steuersätzen für solche Familien eine Erleichterung eintritt. — — — — — — — — — — — — — — —

Haushalt des Finanzministeriums.

Delze, Abgeordneter (konf.): — — Der Beamte sieht sich noch immer dem Prozeß der steigenden Entwertung seiner Bezüge gegenüber. — — Während des Krieges hat die Entwertung der festen Bezüge ihren Fortgang genommen. — — Die allgemeine Steigerung hat den Wert nicht nur der Lebensmittel, sondern aller Waren um etwa 100 % emporsteigen lassen, und infolgedessen haben die Bezüge der Beamten nur die Hälfte der Kaufkraft ihrer bisherigen. Also tatsächlich ist in diesem Kriege eine Reduzierung der Bezüge der Festbesoldeten eingetreten.

Wie soll sich nun der Beamte dagegen wehren? Er kann es nur, indem er seine Bedürfnisse einschränkt. Die Einschränkung dieser Bedürfnisse hat aber ihre Grenze; sie hat die Grenze da, wo das einsetzt, was wir zu unserem unbedingten Unterhalt gebrauchen, also das, was als Existenzminimum bezeichnet wurde. — —

— — Es fragt sich nun: wie soll den Beamten geholfen werden? Ein naheliegender Gedanke ist eine gründliche Reform der Beamtenbesoldungsordnung. Das Haus ist zum letzten Male in eine gründliche Reform der ganzen Beamtenbesoldungsordnung bekanntlich im Jahre 1909 eingetreten. — — Die erhoffte Beruhigung trat aber nicht ein.

Es war damals der Grundsatz aufgestellt, daß das Reich und Preußen im wesentlichen im gleichen Maße bei ihrer Besoldung vorgehen sollten. Das Reich hat sich aber nicht genau an diese Vereinbarungen gehalten. Es ist in mehreren Punkten, namentlich bei den Assistenten, über diese Grenze hinausgegangen. — —

— — Als das Reich sich 1913 anschickte, die Bezüge der Assistenten und Postschaffner emporzusetzen, da entschloß sich auch die Königliche Staatsregierung, für Preußen die Konsequenzen zu ziehen. Sie war sich darüber klar, daß sie sich nicht auf diese beiden Beamtenkategorien und die ihnen genau gleichstehenden beschränken konnte, sondern sie zog auch die Klassen 1 bis 4, die unter den Postschaffnern stehen, und noch die Klasse 6 in den Bereich hinein; und dann wurde Klasse 13 aufgebessert. — —

— — Wenn man die historische Berechtigung der Wünsche nach Aufbesserung unbedingt bejahen kann, so sprechen doch unabweisbare Bedenken gegen eine Regelung dieser Frage während des Krieges. — —

— — So sehr ich wohl sagen kann, daß vor dem Kriege und während des Krieges der Gedanke der Fürsorge für die Beamten bei allen Parteien des Hauses vorhanden ist, so sehr richtet sich selbstverständlich das Maß dessen, was wir tun, nach dem, was wir auch wirklich leisten können. Wir wissen noch nicht, wie die Finanzlage des Staates nach dem Kriege sein wird. — —

— — Und dann noch ein Bedenken. Die Wirkungen, die dieser Schritt der Aufbesserung der Staatsgehälter auf die Gemeinden haben würde, wäre doch sehr beträchtlich. Die Gemeinden müßten die Gehälter für ihre Beamten und Lehrer aufbessern, die Privatbeamten würden sich sofort mit ähnlichen Anträgen an ihre Arbeitgeber wenden. Das sind alles sehr wichtige Dinge.

Weiter ist es doch auch noch nicht völlig geklärt, nach welchen Gesichtspunkten eine Besoldungsreform eintreten sollte. — —

— — Es ist bei dem Grundgehalt als richtig anzusehen, daß die Summe, die festgesetzt worden ist, ausreicht, um den Beamten den Lebensunterhalt zu verschaffen. Genügt sie zur Gründung einer Familie? Wenn diese Frage verneint wird, ist sehr zu bedenken, ob das Grundgehalt nicht erhöht werden muß aus Gründen der Bevölkerungspolitik, über die wir uns neulich hier unterhalten haben.

Weiter ist bei den Alterszulagen sehr zu erwägen, ob man nicht das ungarische System der Kinderzulagen auf Preußen übertragen sollte. — —

— — Weiter die Frage des Wohnungsgeldzuschusses! Auch der müßte vom Familienstande abhängig sein. Es ist nicht billig, daß ein Junggeselle, der doch weniger Ausgaben hat, an dem Wohnungsgeldzuschuß noch ein Plus macht. — —

— — Ich glaube sagen zu müssen, daß die Stimmung des Hohen Hauses wohl der stärkeren Berücksichtigung des Familienstandes bei all diesen Fragen günstig sein würde. Aber spruchreif wird die Sache hiermit noch nicht sein. — —

— — Ich bitte aber nicht aus diesen meinen Ausführungen das Nein für die Besserstellung der Beamten herauszuhören. — — Meine politischen Freunde stehen auf dem Standpunkt, daß wir uns jetzt in außerordentlichen Verhältnissen befinden, daß außerordentliche Verhältnisse auch außerordentliche Maßnahmen verlangen.



und daß auch mit außerordentlichen Mitteln in Gestalt von Teuerungszulagen geholfen werden muß. Wenn sich ergeben sollte, daß die Teuerungszulagen nicht ausreichen sollten, so ist es eine Pflicht des Staates, daß da weitergeholfen wird, indem die Teuerungszulagen weiter ausgebaut werden.

Tatsächlich ist der Beamte doch durch die fortgesetzte Steigerung der Lebensverhältnisse einerseits und anderseits durch die Steigerung der Löhne in eine sehr schlimme Lage gekommen. — —

— — Ich bin der Meinung, daß die Teuerungszulagen mit der steigenden Kinderzahl für jedes Kind auch ansteigen müsse. — —

— — Meine politischen Freunde sind aber bereit, noch auf einem andern Gebiete die Teuerungszulagen zu veredeln. Sie sind nämlich der Meinung, daß kinderreiche Familien — nur kinderreiche Familien —, die über der Grenze von 4500 ℳ liegen, also die jetzt keine Teuerungszulage erhalten können, auch bedürftig sind. Wir sind der Meinung, daß vielleicht von drei Kindern an auch diesen eine Teuerungszulage zu bewilligen ist. Meine Herren, es ist ja doch nicht so, daß der höhere Beamte besser gestellt ist. Tatsächlich ist bei allen Gehaltsaufbesserungen jetzt der Beamte der höheren Stellen verhältnismäßig am schlechtesten daran gewesen. Das ist auch hier im Hause anerkannt worden. — —

— — Eine zweite Gruppe, der geholfen werden muß, sind einige der zum Heeresdienst einberufenen Beamten. Meine Herren, es ist zunächst anzuerkennen, daß der Beamte, der zum Heeresdienst einberufen ist, für sich Lebensunterhalt und Kleidung hat; man kann das wohl mit mindestens 400 ℳ jährlich veranschlagen. Das ist eine Teuerungszulage, die der Beamte für seine Familie erhält. Aber wenn nun die Familie kinderreich ist, dann reicht diese Zulage nicht mehr aus, und ich bin der Meinung, daß zu prüfen ist, ob nicht bei kinderreichen Familien auch den Beamten, die zum Heeresdienst eingezogen sind, wenn die Grenze von drei oder vier Kindern überschritten ist, Teuerungsbeihilfen gegeben werden sollen.

Endlich noch eine dritte Gruppe, nämlich die Feldwebelleutnants und Leutnants, die Beamte der mittleren und derjenigen Kreise sind, die ein niedriges Einkommen haben! Solange diese Herren draußen im Felde sind, haben sie die Feldkost und brauchen sehr wenig oder fast nichts für ihren Lebensunterhalt. Sind sie aber infolge einer Verwundung oder Krankheit garnisondienstfähig geworden, so sind sie in einer schwierigen Lage. Von ihrer Offiziersbesoldung werden ihnen $^{7}/_{10}$ auf ihr Zivilgehalt angerechnet; sie haben also für ihren eigenen Lebensunterhalt nur $^{3}/_{10}$ zur Verfügung; das sind bei einem Leutnant mit einem Gehalt von 270 ℳ 81 ℳ. Ob ein kleiner Beamter oder ein Lehrer imstande ist, als Offizier in der Garnison heute von 81 ℳ zu leben, ist, glaube ich, eine Frage, die man glatt verneinen kann. Hat ein solcher Herr nun Familie und mehrere Kinder, so muß er sein Gehalt zum Teil mithinzunehmen, und das kann dann nur wieder auf Kosten des Unterhaltes seiner Familie geschehen. Ich möchte die Königliche Staatsregierung bitten, diese Vorschläge wohlwollend zu prüfen. — —

— — Ich habe zum Schluß im Namen meiner Fraktion über die Beamtenbesoldung und die Teuerung folgende Erklärung zu verlesen:

Die konservative Fraktion erkennt an, daß durch die Kriegsteuerung die festbesoldeten Beamten ganz besonders hart betroffen werden und schwer um ihre Existenz zu ringen haben. Sie ist gern bereit gewesen und wird auch weiter gern bereit sein, diese durch außerordentliche Verhältnisse entstandene Bedrängnis durch außerordentliche Mittel zu mildern, deren Höhe sich nach dem Grade der ständig wachsenden Notlage richten und in einem sachgemäßen Ausbau der Teuerungszulagen in die Erscheinung treten muß. Eine Umgestaltung der Besoldungsordnung, Bestrebungen, deren Berechtigung die Fraktion anerkennt, wird alsbald vorzunehmen sein, sobald die Wirkungen des Krieges auf die Lebensverhältnisse, besonders die fortschreitende Entwertung des Geldes, sowie die Finanzen des Staates zu erkennen sind. — —

Dr. Wagner (Breslau), Abgeordneter (freikons.): — — Meine Herren, die soeben gehörte Erklärung der konservativen Fraktion ist so gefaßt, daß auch meine politischen Freunde kein Bedenken haben, ihr beizutreten. — —

— — Es liegen Petitionen vor, die eine Änderung der seit dem 1. April 1908 in Kraft stehenden Beamtenbesoldungsordnung wünschen. So begründet ja vieles in diesen Petitionen sein mag, so halte ich es doch für gänzlich undurchführbar, jetzt in der Kriegszeit Änderungen an diesem überaus künstlichen und zarten Gebilde vorzunehmen. — —

— — Die neue Beamtenbesoldungsordnung, die nach dem Kriege baldmöglichst kommen muß, soll grundsätzlich die unendliche Menge von Klassen und Unterabteilungen, die wir glücklich in die Reform der Beamtenbesoldungsordnung im Jahre 1908 hineingebracht haben, wieder aus der Welt schaffen. — —

— — Es ist schon in der Besprechung, die im Frühjahr 1914 über Beamtenbesoldung stattgefunden hat, hier ausdrücklich darauf hingewiesen worden, wie notwendig es wäre, ein auskömmliches Anfangsgehalt einzuführen, damit der Beamte in der Lage ist, nicht allein eine Familie zu gründen, sondern auch wirklich schuldenfrei erhalten zu können. Die natürliche Folge wird sein, daß die Anzahl der Alterszulagen gegen jetzt beschränkt werden wird. Das wird aber auch zu ertragen sein, weil man mit einem auskömmlichen und besseren Anfangsgehalt arbeiten kann.

Über den Wohnungszuschuß ist schon von den Herren Vorrednern das Wesentliche gesagt worden. Wir müssen uns entschließen, unverheiratete Beamte weniger gut zu stellen als solche mit einer Familie. — —

— — Wie man Beamtengehälter definieren soll, gibt der bekannte Nationalökonom Julius Wolf, Professor an der technischen Hochschule in Charlottenburg, in seinem sehr lesenswerten Buche „Nationalökonomie als exakte Wissenschaft“, Leipzig

1908, im § 172 über Staatsbeamteneinkommen eine zweckmäßige und verständliche Definition:

Beim Staatsdiener oder im Fürsten- oder Wehrdienst ist der Besoldung nur die Bedeutung zuzusprechen, dem damit Beteiligten eine, sei es „sorgenfreie", sei es „seinem Rang" entsprechende, im übrigen aber knappe Lebensführung zu ermöglichen.

Ich glaube, diese Definition trifft alles, was man verlangen kann. Der Schwerpunkt liegt bei ihr in den Worten: „eine seinem Range entsprechende, im übrigen aber knappe Lebensführung zu ermöglichen". Daß wir in Preußen und im Deutschen Reiche jemals erheblich darüber hinaus kommen werden, das möchte ich zwar den Beamten wünschen, ich glaube aber nicht, daß es jemals gelingen wird. Man wird wohl niemals aufhören, zu sagen, daß ein Beamter sich mit seinem Gehalt einrichten müsse. Professor Wolf fährt dann noch fort:

Ein Äquivalent für das aus dieser Qualifikation des Einkommens resultierende Manko desselben bildet häufig die „Rang-"zuerkennung wie die Gewährung von wenn auch nicht gesetzlichen, so gesellschaftlichen „Vorrechten" und anderweitigen „Auszeichnungen".

So ist es jetzt und so wird es im deutschen Vaterlande wohl auch später bleiben.

Nun ist von dem Herrn Vorredner auf die Kinderzulagen hingewiesen worden. Bei der Beamtenbesoldungsreform, wie ich sie mir denke und wünsche, werden ja Kinderzulagen unbedingt notwendig und nützlich sein, wenn das erreicht werden soll, was die Deutsche Gesellschaft für Bevölkerungspolitik mit ihren schätzenswerten Bestrebungen erreichen will. — —

— — Meine Herren, ich glaube, wir können augenblicklich, solange der Krieg dauert, an der bestehenden Besoldungsordnung nicht rühren. Ich werde aber den Tag freudig begrüßen, an dem dieses überaus künstliche Gebäude von Grund aus umgestürzt und ein neues, wie ich hoffe, besseres, weil einfacheres und leichter zu übersehendes und vor allem die Interessenten wirklich befriedigendes System zusammengestellt und von uns miterarbeitet worden ist. Die Unzufriedenheit mit der bestehenden Besoldungsordnung ist, wie es ja auch schon gesagt wurde, größer, als man denkt, und die Zusammenlegung der Klassen ist nach meiner Auffassung das einzige Mittel, damit endlich einmal in den Beamtenkreisen Beruhigung eintritt, und die ewigen Berufungen des einen auf den andern, die Berufungen auf das historisch Entstandene eines Gehalts in dieser Form und in keiner anderen, alle diese antiquierten, jetzt wahrhaftig erledigten Dinge gründlich aus der Welt geschafft werden und dafür etwas Neues entsteht, was alle, die es angeht, befriedigt! — —

66. Sitzung.

Sonnabend, den 24. Februar 1917.

Dr. Gottschalk (Solingen), Abgeordneter (nat.-lib.): — — Die Forderungen, die aus einer gesunden Bevölkerungspolitik sich ergeben, werden ein kräftiges Wort, sowohl bei der Regelung der Besoldung, als insbesondere bei der Regelung des Wohnungsgeldzuschusses, mitzusprechen haben. — —

— — Sinnwidrig erscheint es, wenn z. B. der Wohnungsgeldzuschuß in gleicher Höhe für die unverheirateten wie für die verheirateten Beamten bestimmt ist. — —

— — Wenn bei der eigentlichen Besoldung man danach streben wird, die Zahl der Klassen zu vermindern, so wird man bei dem Wohnungsgeldzuschuß jedenfalls eine stärkere Unterscheidung vornehmen müssen. — —

— — Nur noch eine allgemeine **Beamtenfrage** möchte ich berühren, nämlich die Frage der **Anstellung.** Selbstverständlich sind auch meine politischen Freunde der Meinung, daß keine Beamtenstellen geschaffen werden sollen, die nicht unbedingt nötig sind. Aber diejenigen, die nötig sind, müssen geschaffen werden, und vor allem müssen die erledigten Stellen besetzt werden. Meine Herren, wenn der Krieg nur kurze Zeit gedauert hätte, so wäre der Standpunkt der Staatsregierung, die Stellen offen zu halten, insbesondere um auch diejenigen zu berücksichtigen, die im Felde stehen, durchaus zu billigen. Je länger der Krieg dauert, desto größer werden aber die Schäden, die durch die Befolgung dieses Grundsatzes angerichtet werden. Wir haben eine ganze Reihe von Anwärtern, die sich in höherem Lebensalter befinden, die verheiratet und mit Kindern gesegnet sind, nun aber künstlich auf dem Stande der Anwärter gehalten werden, also des höher bemessenen etatsmäßigen Einkommens und vor allem des Wohnungsgeldzuschusses entbehren. Meine Herren, ich glaube, daß bei der langen Dauer des Krieges der von der Königlichen Staatsregierung bisher befolgte Standpunkt nicht mehr haltbar erscheint, man vielmehr dazu übergehen muß, die unbedingt notwendigen Stellen zu schaffen und die offenen Stellen wieder zu besetzen. — —

Dr. Heß, Abgeordneter (Zentr.): — — Die Frage der **Beamtenbesoldung** im allgemeinen, die Frage der Teuerungszulagen im besonderen, bildet einen ganz integrierenden Bestandteil des sogenannten Bevölkerungsproblems, eines Problems, das an Wichtigkeit von keinem einzigen innerdeutschen Problem heute erreicht wird. — —

— — Die Frage der zukünftigen Beamtenbesoldung nicht nur, sondern zunächst die Frage der Kriegsteuerungszulagen für die Beamten muß unbedingt einmal ganz großzügig angefaßt werden; denn man kann sich der Beobachtung nicht mehr länger verschließen: so, wie es bisher gegangen ist, kann es schlechterdings nicht mehr weiter gehen. Wir stehen vor einer außerordentlichen Notlage, und infolgedessen müssen wir auch außerordentliche Mittel ergreifen. — —

— — Es läßt sich nicht leugnen, und wir dürfen die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß wir vor einer gewissen Krisis in unserm Beamtentum stehen. Und wenn diese Krisis nicht beseitigt wird, nicht mit starker Hand und möglichst schnell beseitigt wird, dann trägt der ganze Staat zweifellos in Zukunft einen unabsehbaren Schaden davon. — —

— — Grundgehalt und Alterszulage müssen in Zukunft vor allen Dingen so gestaltet sein, daß

der Beamte nicht nur in einem angemessenen Lebensalter bereits zur Ehe schreiten kann, sondern daß er auch in der Lage ist, eine mehrköpfige Familie unterhalten zu können. Das gehört aufs engste zur Lösung des Bevölkerungsproblems, und es liegt mithin gleichzeitig im Interesse unseres Volkes und des Staatsganzen. Daß dabei ein Unterschied gemacht werden muß zwischen verheirateten und nichtverheirateten Beamten, ferner ein Unterschied zwischen kinderreichen und kinderarmen Familien, das ist meines Erachtens ganz selbstverständlich. —— Und dann, meine Herren, muß der Unterschied in der Besoldung zwischen kinderreichen und kinderarmen Familien meines Erachtens so erheblich sein, daß er nun auch wirklich fühlbar ist, daß tatsächlich ein bestimmter Anreiz dazu vorliegt, dieses höhere Gehalt zu erringen; sonst nützt uns alles wiederum nichts. ——

—— Daß die Junggesellen nicht dasselbe Gehalt, zum mindesten nicht dieselben Alterszulagen und denselben Wohnungsgeldzuschuß zu beziehen berechtigt sind, wie verheiratete Beamte, darüber sollte man füglich heute nicht mehr streiten. ——

—— Nun gestatte mir der Herr Finanzminister noch einen speziellen Vorschlag. Er hat dankenswerterweise seinerzeit unseren Beamten eine sogenannte Weihnachtszulage gegeben. Ich würde es lebhaft begrüßen und meine Freunde mit mir, wenn der Herr Finanzminister in eine Erwägung darüber eintreten wollte, ob eine **Osterzulage** nicht ebenso angebracht wäre, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß gerade zu Ostern besondere Anforderungen an die Familien herantreten mit Rücksicht auf Konfirmation und die erste heilige Kommunion. (Zuruf.) — Ganz recht, auch die Frage der Schulbücher ist nicht zu unterschätzen, und es gibt der Fragen noch mehr, die uns veranlassen könnten, gerade eine Osterzulage zu wünschen; ich habe hier nur einige Gesichtspunkte herausgreifen wollen. ——

—— Nun ist neuerdings noch ein Antrag von den Herren der fortschrittlichen Volkspartei vorgelegt worden; er wurde mir eben erst in die Hand gegeben. Soweit ich ihn im Augenblick übersehe, kann er uns nur sympathisch sein. Ich begrüße für meine Person besonders die Worte unter b:

> den im Ruhestande lebenden Beamten und Arbeitern, insbesondere den Altpensionären, unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse, laufende Zulagen zu gewähren.

Ich verstehe das dahin, daß damit die jährlichen Petitionen aufhören sollen, daß, wenn einmal die Bedürftigkeit festgestellt ist, der betreffende Altpensionär dann laufend den Anspruch auf diese Unterstützung hat. Das sagt mir sehr zu. ——

Otto (Charlottenburg), Abgeordneter (fortschr. V.-P.): —— Ich glaube, meine Herren, wir sind darüber einig, daß eine Neuregelung der Beamten- und Lehrerbesoldung während des Krieges nicht möglich ist. ——

—— Wir müssen die neuen Besoldungsordnungen auf das Bevölkerungsproblem einstellen; wir müssen eine stärkere Berücksichtigung des Familienstandes vornehmen; wir müssen vor allem an einen gründlichen Ausbau der Kinderbeihilfen herangehen. ——

—— Herr Abgeordneter Oelze hat ein besonderes Wort für die höheren Beamten eingelegt, und zwar, soweit sie kinderreiche Familien haben. ——

—— Aber wir möchten es für nötig halten, hier besonders zu erwähnen, daß die Gemeindebeamten und die Provinzialbeamten, wenn eine allgemeine Neuregelung erfolgt, nicht vergessen werden dürfen. ——

—— Ich danke dem Herrn Kollegen Dr. Heß besonders dafür, daß er den Punkt b unseres Antrages so warm begrüßt hat. Dieser Punkt beschäftigt sich mit den im Ruhestande lebenden Beamten und Arbeitern und insbesondere mit den Altpensionären. Zur Begründung dafür, daß wir auch hier eine Regelung wünschen, die laufende Zulagen vorsieht, wenn einmal die Bedürfnisfrage geprüft worden ist, möchte ich auf eine Regelung verweisen, die seit dem 1. Januar dieses Jahres in unserem befreundeten Nachbarstaate Österreich eingeführt worden ist. Danach erhalten Beamte im Ruhestande mit einem Ruhegehalt bis einschließlich 1000 Kronen 192 Kronen, von über 1000 bis 2000 Kronen 240 Kronen, von 2000 bis 9400 Kronen 252 Kronen; Witwen mit einem Witwengeld bis einschließlich 1000 Kronen erhalten 156 Kronen, von über 1000 bis 2000 Kronen 192 Kronen, von über 2000 bis 6000 Kronen 228 Kronen. Von den Waisen sollen für jede elternlose Waise 60 Kronen, für jede vaterlose Waise 48 Kronen gezahlt werden. Das sind erfreuliche Sätze, so daß wir uns schon aus einem gewissen gesunden Ehrgeiz, ganz abgesehen von der Bedürfnisfrage an sich, bemühen sollten, unserem Nachbarstaate gleichzukommen. ——

Dr. Lentze, Finanzminister: —— Ich möchte mich nur mit den Wünschen befassen, welche die **Teuerungszulagen** betreffen. ——

—— Die Staatsregierung wird daher nach wie vor sehr sorgfältig die Frage im Auge behalten und prüfen, ob die Kaufkraft des Geldes für die einzelnen Beamten noch ausreicht, um dabei bestehen zu können. Sie wird sich stets fragen, ob wiederum etwas geschehen muß. —— Ich habe schon mehrfach betont: die Staatsregierung ist der Beamtenschaft durchaus dankbar und erkennt es aus vollem Herzen an, daß sie während des Krieges, wo sie unter so erschwerenden Umständen ihre Dienste leistet, wo sie oft sogar viel mehr Arbeit bewältigen muß wie früher, und wo sie vielfach auch der Hilfe entbehren muß, die sie sonst gehabt hat, so getreulich, unverdrossen und unentwegt ihre Pflicht tut. Die Staatsregierung will den Beamten in ihrer schwierigen Lage helfen, und sie wird es auch tun. ——

—— Dann ist noch die Frage besprochen worden, wie das Einkommen sich bei denjenigen immobilen Offizieren verhält, die nicht in ihrem Heimatorte, sondern außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden. Meine Herren, diese Frage ist auch bereits befriedigend durch den Erlaß vom 31. Januar 1917, dessen zweiten Teil ich schon

früher bei der Besprechung des Antrages König verlesen habe, geregelt. Es heißt in diesem Erlaß unter 1:

Werden Beamte, die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand begründet haben, in immobiler militärischer Stellung mit Offiziersrang außerhalb ihres Wohnortes oder desjenigen Ortes, an dem sie ihren jetzigen tatsächlichen Familienhaushalt haben, beschäftigt, so führt die Anrechnung des reinen Betrages ihrer Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen vor allem dann, wenn die Militärbesoldung das Zivildiensteinkommen nicht oder nicht wesentlich übersteigt und auch durch Anwendung der 3600-M-Grenze (I. 3. Abs. 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes) ihnen keine Vorteile erwachsen, nicht selten dahin, daß die mit der doppelten Wirtschaftsführung zumal bei der gegenwärtigen Teuerung verbundenen Unkosten in dem Einkommenszuwachs eine vollkommene Deckung nicht finden. Derartige Fälle sind geeignet, ein Eingreifen mit besonderen Zuwendungen zu rechtfertigen; die Zuwendungen finden ihre Grenze in demjenigen Betrage, den der Beamte unter Berücksichtigung seines Mehreinkommens und der im Familienhaushalt durch seine Abwesenheit eintretenden Ersparnis braucht, um seine Lebenshaltung am auswärtigen Orte zu bestreiten.

Aus diesem Erlaß geht hervor, daß die Beamten in besonderen Fällen, die im Erlaß geregelt sind, auch noch Zuwendungen über das hinaus bekommen, was sie an Militärbezügen erhalten. — —

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur Leseholznutzung** hat das Großherzoglich hessische Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, durch Anschreiben an die Großherzoglichen Oberförstereien verfügt, daß bei dem derzeitigen Kohlenmangel der Bevölkerung in weitestgehendem Maße Gelegenheit gegeben wird, das Leseholz, sowie das beim Holzhauerbetrieb sich ergebende Abfallholz (Abfallreisig, Aststrocken, Späne u. dgl.) nutzbar zu machen. Im Domanialwalde sind je nach Bedarf weitere wöchentliche Leseholztage einzurichten oder sogar das Sammeln von Leseholz für die Wintermonate an allen Werktagen freizugeben. Für die Gemeindewaldungen wird empfohlen, gleiche Maßnahmen zu treffen.

— **Zucht von Edelpilzen (Champignons) in Bayern.** Das Kgl. bayr. Ministerium des Innern hat kürzlich in einer bemerkenswerten Bekanntmachung die Zucht von Edelpilzen sehr empfohlen, mit Rücksicht auf deren hohen Nährwert. Es eignen sich dazu leerstehende Keller und sonstige frostfreie, frische Räume. Bei verhältnismäßig wenig Arbeit ist ein lohnender Ertrag sicher. Es sind Kurse von achttägiger Dauer in Erlangen eingerichtet, woselbst auch Champignonbrut abgegeben wird. Es könnte gewiß auch in manchem Forsthaus diese lohnende Zucht in unbenutzten Stall- oder sonst geeigneten Räumen mit Vorteil betrieben werden. E.

Forstwirtschaft.

— **Drohende Forstbeschädigungen durch Insekten.** Leider scheint das norddeutsche Kieferngebiet zurzeit wieder durch Massenvermehrungen von Forstschädlingen bedroht zu sein. Kaum hatte die Nonne ihren Fraß beendet, so ist an verschiedenen Orten, so namentlich in Brandenburg und Schlesien, die Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) ungewöhnlich zahlreich aufgetreten und hat Stangen- und Baumorte in erheblichem Maße geschädigt. In den gleichen Gebieten hat sich nun ein Kiefernspanner-Fraß in beträchtlicher Ausdehnung entwickelt, der um so bedrohlicher werden dürfte, als ein Teil der von ihm befallenen Bestände bereits durch die Blattwespe erheblich geschwächt ist. Aus Westpreußen und Posen ist denn schon im Winter 1915/16 das Auftreten des Kiefernspinners gemeldet worden. Dieser Feind des Kiefernwaldes scheint von Osten nach Westen vorzurücken und hat bereits die Ostgrenze der Provinz Brandenburg überschritten. Mangel an Leim und Arbeitskräften verhindern die sonst wohl mögliche wirksame Bekämpfung dieses Insekts. Es erscheint doch wertvoll, ein Bild von der gegenwärtigen Verbreitung dieser Feinde des deutschen Waldes zu gewinnen. Die Schriftleitung ersucht daher um baldgefällige kurze Mitteilungen über das Auftreten dieser Insekten, soweit sie bereits Kahlfraß oder wenigstens Lichtfraß an größeren Flächen verursacht haben, oder wo das Probesuchen besonders hohe Zahlen geliefert hat

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung".

— **Die unter Kontrolle des Forstwirtschaftsrates stehenden Samenklenganstalten und Forstbaumschulen.** Auf mehrfache Anfragen aus dem Leserkreise veröffentlichen wir nachstehend die Namen der Samenklenganstalten und Forstbaumschulen, die sich unter Aufsicht des Deutschen Forstwirtschaftsrates gestellt haben.

A. Klenganstalten: 1. C. Appel, Darmstadt. 2. Chr. Geigle, Nagold (Württemberg). 3. Gg. Hamburger, Stockheim (Odenwald). 4. Jakob Hamburger, Stockheim (Odenwald). 5. J. M. Helms Söhne, Groß-Tabarz. 6. H. Keller Sohn, Darmstadt. 7. J. M. Link Söhne, Mudau (Baden). 8. P. Schott, Knittelsheim. 9. G. J. Steingässer & Co., Miltenberg. 10. Konrad Trumpff, Blankenburg a. Harz. 11. Vereinigte Klenganstalten der Altmark mit dem Sitz in Halle (Landwirtschaftskammer), umfassend die Klenganstalten von Friedrich Bismark, Klötze. Hermann Brune, Letzlingen. Wilhelm Pasche, Colbitz. Hermann Schulz, Immekath. Heinrich Franke, Radenbeck. Ernst Siemer, Wittingen. P. Schönecke jun., Wittingen. Städtische Darre Neuhaldensleben.



B. Forstbaumschulen. 1. W. Emmerich, Celle. 2. Chr. Geigle, Nagold (Württemberg). 3. P. Schott, Knittelsheim. 4. Konrad Trumpff, Blankenburg a. Harz. 5. Vereinigung der Kontrollbaumschulen zu Halstenbek, umfassend die Forstbaumschulen von M. Griem, Halstenbek. H. H. Pein, Halstenbek. Th. Nultsch, Halstenbek. M. Ostermann, Halstenbek. J. Heins Söhne, Halstenbek. G. Lüdemann, Halstenbek. Sievers & Heubel, Halstenbek. E. F. Pein, Halstenbek. R. Schrader, Rellingen b. Halstenbek. Buch & Hermannsen, Krupunder b. Halstenbek.

— **Ergebnisse von Harznutzungen an Fichte Kiefer und Schwarzkiefer in Österreich.** Nr. 6 der „Österreichischen Forst- und Jagdzeitung" bringt einen interessanten Bericht des k. k. Forstrats Friedrich über die Ergebnisse der Harznutzung an den genannten drei Nadelhölzern im Bereich der Forst- und Domänendirektion Wien, dem wir folgendes entnehmen:

1. Fichte. Wegen Mangels an Arbeitskräften ist die Harzgewinnung durch Anlachen von Althölzern nur in drei Oberförstereien des Erzgebirges durchgeführt worden. An schätzungsweise 45000 Stämmen sind 2257 kg oder durchschnittlich 0,05 kg Rohharz für den Stamm gewonnen worden. Die Kosten haben für je 100 kg durchschnittlich bis zum Bahnhof einschließlich Verpackung 214 Kronen betragen, der Erlös 112 Kronen, so daß sich ein Verlust von 2293,50 Kronen im ganzen oder von 1,01 Kronen für 1 kg berechnet. Der Mißerfolg beim Sammelergebnis ist der regnerischen und kühlen Witterung des Sommers sowie dem Umstande zuzuschreiben, daß das Harzscharren dem Anlachen schon nach einem halben Jahre folgte. Das schlechte finanzielle Ergebnis ist auf die hohen Arbeitslöhne und die wegen des geringen Harzaustritts erhöhten Kosten des Scharrens zurückzuführen. Da die Vorbereitung der Stämme im nächsten Jahre wegfallen wird, so läßt sich bei Annahme eines Harzertrages von nur 0,1 kg je Stamm ein wenn auch nur geringer Gewinn erwarten.

2. Kiefer. Im Forstwirtschaftsbezirk Lankowitz sind 4073 Stämme nach dem Verfahren des Forstmeisters Dr. Kienitz geharzt worden. Wegen erheblicher Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Arbeitskräften und Geräten konnte die Harzung erst am 18. Juni beginnen, die Gewinnung von Flußharz hat bis 14. Oktober, jene von Scharrharz bis zum 15. November gedauert; letzteres ist jedoch nur an 2370 Stämmen genutzt worden. Das Ergebnis war folgendes:

1425 kg Rinnharz zu 150 Kronen je Doppelzentner	2137,50	Kronen
208 kg Scharrharz zu 110 Kronen je Doppelzentner	228,80	„
	2366,30	Kronen
Die Gestehungskosten haben betragen	3094,00	„
Mithin Verlust	737,70	Kronen

Dieser Ausfall entspricht ziemlich genau dem Aufwande für die Anschaffung von Werkzeugen, Blechen und Fässern (798 Kronen). Ein Stamm hat durchschnittlich geliefert: 0,35 kg Flußharz und 0,09 kg Scharrharz. Da im nächsten Jahre die Anschaffungskosten sowie die Ausgaben für das Röten und Anlachen wegfallen, so ist auch hier ein günstigeres Ergebnis zu erwarten. Sehr ungünstig haben ferner folgende Umstände eingewirkt: später Beginn der Arbeit, schlechte Witterung, hohe Löhne und anfangs auch die Ungeübtheit der Arbeiter.

3. Schwarzkiefer. Der Versuch wurde an dem Schwarzkiefernbestande des Forstwirtschaftsbezirks Hinterbrühl ausgeführt. Plangemäß sollten 89 ha geharzt werden, von denen ein Überschuß von 20000 Kronen erwartet wurde. Die verschiedenartigsten Schwierigkeiten hatten aber zur Folge, daß schließlich, und zwar erst vom 18. Juli ab, nur 6000 Stämme geharzt wurden, die statt der erhofften 4 kg Harz nur 0,83 kg für den Stamm lieferten, wovon 87 % Topf- und 13 % Scharrharz. Das finanzielle Ergebnis war demgemäß auch ein äußerst klägliches, weshalb auf die Mitteilung der Abrechnung verzichtet wurde.

Versuche an Probestämmen haben ergeben, daß diese bei regelmäßiger Plätzung in 14tägigen Zwischenräumen vom 1. Mai bis 24. Oktober durchschnittlich 4,45 kg für den Stamm ergeben haben. Der Vergleich mit dem geringen Ergebnis von nur 0,83 kg in der Zeit vom 18. Juli bis 17. Oktober zeigt, daß der Harzfluß gegen den Herbst hin erheblich nachläßt und im zweiten Vierteljahr nur etwa 20 % des Gesamtergebnisses beträgt, eine allzulange Ausdehnung der Harznutzung ist demnach wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Da die Probestämme durchschnittlich 4,45 kg Harz geliefert haben, so war die beim Voranschlage gemachte Unterstellung von 4 kg durchaus gerechtfertigt. Wenn auch nach Überwindung der Kinderkrankheiten künftighin ein besseres Ergebnis erwartet werden darf, so scheint doch eine Erhöhung der Harzpreise geboten, um einen stärkeren Anreiz für die Waldbesitzer zur Einführung der Harznutzung zu gewähren.

— **Veränderungsfähigkeit der Waldbäume in Stamm, Zweig und Blatt.** Die Veränderungsformen oder Variationen teilen sich in zwei Gruppen; die eine Gruppe tritt unvermittelt auf und ist dauernd, es handelt sich hierbei um die Sprungvariationen oder Mutationen; die andere Gruppe umfaßt die individuellen, fluktuierenden oder graduellen Veränderungen, die stets vorhanden sind und nicht vererben. Zu den Mutationen zählen bei unseren Wald-, Park- und Gartenbäumen die Pyramiden-, Hänge- und Trauerformen, bei den Blättern die Abänderungen in bunt- und geschlitztblätterige Varietäten. So finden wir die Pyramiden- oder Säulenform, die Hängeform, die Kriechform, die Zwergform, die Schlangenform, die astlose Form, die Form mit weitgestellten, fadenförmigen und gekräuselten Zweigen. Die Blätter werden bläulich, silberfarben, goldgelb oder bunt. Die vorstehend aufgezählten Mutationen sind den Nadelhölzern eigen, die fadenförmigen und gekräuselten Zweige finden sich nur bei den Cupressus-Arten. Die



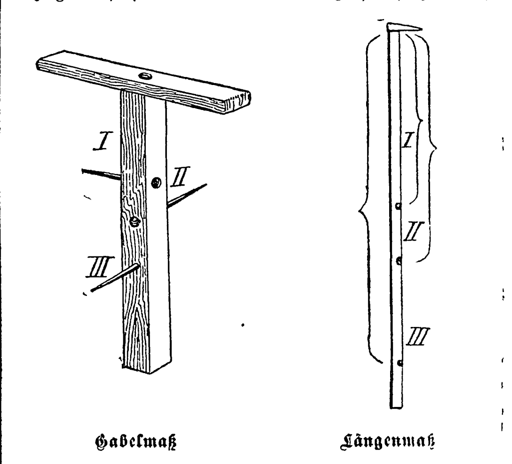
stammesgeschichtlich sehr alten Taxusgewächse entbehren der Variationen fast völlig.

Ähnliche Mutationen, und darin viel Gemeinsames, finden sich bei den Laubhölzern. Den Laubhölzern besonders eigen sind die Kugel- und die Knorrenform; hinsichtlich der Blätter sind als den Laubhölzern besonders eigene Mutationen zu nennen die Becherform und die einblätterige Form. Die Hängeform wird mitunter streng, mitunter nur schwach vererbt. Nach Darwin teilt die Trauereiche von Moccas Court ihre Eigenart in verschiedenem Grade fast allen ihren Stämmlingen mit. Die Nachkommen einer Trauerbirke im Botanischen Garten zu Edinburgh wuchsen bis 15 Jahre lang aufrecht und wurden dann alle Trauerbäume. Eine Eibe in Hängeform zu Shropshire trug an einem Zweig Stempelblüten und Beeren, während der Baum an sich männlich war. Die 17 kontrollierten Nachkommen glichen dem Elternbaum. Der Pyramidenwacholder wie auch die Pyramidenzypresse, „der Beistrich Italiens", überliefern ihre Eigenschaften durch Samen. Nach Mac Nab wurden aus Samen einer Trauerbuche nur gemeine Buchen erzogen, aus Samen einer Traueresche nur gemeine Eschen. Die Blutbuche ist nach de Vries in sehr verschiedenem Grade erblich, 20—75 %. Straßburger erzielte von einer geschlitztblätterigen Rotbuche gegen 10 % geschlitztblätterige Keimlinge, von einer einblätterigen Robinie etwa 30 % ganzblätterige Pflanzen.

Bei der aus dem Orient, wohl kaum aus Italien, eingeführten Pyramidenpappel, einer Mutation von Populus nigra, haben die ♀♀ weniger schief aufwärts gerichtete Äste als die ♂♂. Daher werden durch Stecklinge allenthalben nur ♂♂ vermehrt. Aus Samen ergeben sich nur ♂♂, keine ♀♀. Tubeuf beobachtete teilweise Vererbung durch Samen des Hexenbesens einer Fichte; ein Teil der Nachkommen wuchs in 10—14 cm Höhe völlig kugelig, während die größten Pflanzen normalen Wuchses in derselben Zeit bis 40 cm Höhe erreichten. Der fragliche Hexenbesen war zweifellos nicht durch Insekten oder Pilze hervorgerufen, sondern war als Knospenvariation an nur einem Aste entstanden.

Darwin berichtet von einer Trauerweide mit spiralig gerollten Blättern, die 25 Jahre echt blieb und dann einen einzigen aufrechten Schößling mit glatten Blättern trieb, ferner von einer Hängeesche, die 20 Jahre lang hängend und dann aufrecht wuchs. Das Aufrechtwachsen von Hängeeschen kommt öfter vor; da Hängeeschen meist gepfropft sind, erklärt sich das Aufrechtwachsen häufig daraus, daß unterhalb der Pfropfstelle eine schlafende Knospe austreibt. Bezüglich der Blutbuche berichten Jäggi, de Vries und Klebhahn von drei ursprünglichen Standorten bei Buch am Irchel in der Schweiz und ebenda auf dem Stammberg, dessen Blutbuchen schon um 1190 berühmt waren, bei Sondershausen i. Thür., wo die Blutbuchen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwähnt werden, und bei Rofreit (Rovereto) in Südtirol. N.-K.

— **Aushalten von Grubenholz.** Für das Aushalten des Grubenholzes hat uns nun Kollege Koltermann eine praktische Kluppe beschert, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dadurch dort, wo alle Sortimente in jedem Schlage zugleich ausgehalten werden, das Geschäft des Aushaltens sehr gefördert wird. Dies ist aber nicht gerade praktisch. Es werden sich die angeforderten Sortimente stets so zusammenstellen lassen, daß sie mehrere Gruppen bilden, in denen sich die einzelnen Abmessungen genügend aneinanderschließen, um keinen wesentlichen Verschnitt aufkommen zu lassen. Man hält dann, anstatt alle Abmessungen, die der Händler verlangt, in einem Schlage zugleich, in jedem Schlage nur drei bis vier verschiedene Sorten aus und in einem anderen Schlage wieder drei bis vier andere und ebenso in den weiteren Schlägen. Wählt man die aus drei bis vier Abmessungen bestehenden Gruppen nach Maßgabe der Bestandsstärke der verschiedenen Schläge, so dürfte man den Anforderungen an Übersichtlichkeit, Klarheit, Sparsamkeit und Arbeitsförderung am besten genügen, besser, als wenn man in jedem Schlag alle Dimensionen aushalten will. Handelt es sich aber nur um drei bis vier Sorten, so braucht der Arbeiter keine Kluppe, sondern er macht sich ein feststehendes Gabelmaß, indem er durch ein kantelförmiges Holzstück drei bis vier Nägel schlägt und an einem Ende ein drehbares Querstück mittelst Nagel befestigt. Bei jedem Nagel bezeichnet man ihm die dazu gehörige Länge, die er mittelst ähnlich vorbereiteter Meßlatte ermittelt. Aber es empfiehlt sich, auch hier nicht nur die wirklichen Maße der Sorte anzugeben, sondern vor allem Zahlen, z. B. zu



Gabelmaß Längenmaß

Gabelmaß I gehört Meßlattenmaß I, zu II = II, zu III = III. Dann genügt ein Blick des Arbeiters, und Irrtümer sind ausgeschlossen. Das Gabelmaß steckt sich der Arbeiter mit dem unteren freien Ende in den Stiefelschaft, dann hat er es jederzeit zur Hand und doch die Hände im allgemeinen frei. Ich habe nach diesem Verfahren mehrere Jahre auf einer Oberförsterei gearbeitet und es sehr praktisch gefunden. Auch für die

Abfuhr dürfte es vorteilhafter sein, nicht alle Abmessungen in allen Schlägen einer Oberförsterei verteilt zu haben, sondern in jedem der verschiedenen Schläge immer nur drei bis vier.

Rosemann.

— **Wetter und Flugzeit.** Klimatische Einflüsse üben auf den Beginn und die Dauer der Flugzeit der Kerbtiere einen unverkennbaren Einfluß aus. Dies gilt sowohl für das Individuum als auch für die Art. Schöne, warme Vorfrühlings- und Frühlingstage bewirken einen frühen und reichlichen Insektenflug; bei Kälterückschlag und Wettersturz wird dann das Fortpflanzungsgeschäft bis zum Eintritt wärmerer Tage und der für die Fortpflanzung nötigen Temperatur unterbrochen und verschoben. Diese Unterbrechung kann wochenlang dauern, und dementsprechend wird dann auch die Fortpflanzungszeit weit über das gewöhnliche Maß verlängert. So gibt Knoche bemerkenswerte Daten für verlängerte Entwickelungszeit beim Waldgärtner, Myelophilus (Hylesinus) piniperda. Am 26. Februar 1900, der eine abnorm hohe Temperatur hatte und dem eine Reihe sehr warmer Tage vorausgegangen war, wurden die ersten Käfer beim Einbohren und der Herstellung der Muttergänge beobachtet; darauf trat Temperatur-Rückschlag ein, der bis in den April anhielt. Als am 20. März einige der am 26. Februar in Angriff genommenen und damals sofort bezeichneten Muttergänge geöffnet wurden, befanden sich im fortgeschrittensten nicht mehr als sieben Eier, eine Zahl also, die unter Umständen in einem Tage abgelegt wird. Die Eiablege war also sichtlich durch den Temperatur-Rückgang unterbrochen worden. Die Unterbrechung hielt bis in den April hinein an, und so kam es, daß bei einer Untersuchung am 16. April ein erheblicher Unterschied in der Förderung zwischen den Muttergängen vom 26. Februar und denen, die erst am 11. und 12. April in Angriff genommen worden waren, nicht zu finden war. Man darf also nicht vom Eintritt der Flugzeit ohne weiteres auf das Erscheinen der nächsten Imagines rechnen, indem man die normale Entwickelungszeit zur Flugzeit addiert, denn Unterbrechungen und Verzögerungen durch die Änderung der Temperatur können jederzeit eintreten und sind dann von Fall zu Fall zu berücksichtigen. —r—

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 5. März 1917. Rotwild ½ kg 1,25 M, Wildschweine ½ kg 1,10—1,30 M, Wildenten 6—7,50 M das Stück. Kaninchen, zahme, ½ kg 2,00—3,00 M, Krähen 1,50 M das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 30. **Laufende Kriegsbeihilfe.** Wieviel Kriegsunterstützung habe ich zu beziehen? Es sind vorhanden: sechs Kinder im Alter von 6, 11, 13, 14, 16, 17 Jahren. Der 17jährige ist auf einer Unteroffizierschule. Der 16jährige wird seit einein-halb Jahren auf der Kgl. Oberförsterei unentgeltlich beschäftigt. Zugewiesen sind mir 32 M.

S., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Sie erhalten zurzeit für den 15- und 17jährigen Sohn keine Kriegsbeihilfe, unseres Erachtens zu unrecht, da für Kinder vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ebenfalls Beihilfen gezahlt werden sollen, vorausgesetzt, daß kein nennenswertes Vermögen vorhanden ist. Wir sind der Meinung, daß der Betrag auf 42 M zu erhöhen ist.

Anfrage Nr. 31. **Militärpension für einen Offizier des Beurlaubtenstandes.** Einer meiner Freunde wurde am 15. Dezember 1916 als Leutnant der Reserve aus der Mobilmachungsverwendung entlassen, nachdem militärärztlich Kriegsdienst-Beschädigung festgestellt war. Auf sofortige Pensionierung mußte er, da er als Fachmann von einer Reichsstelle reklamiert wurde und andernfalls in der Garnison im Bureau hätte Dienst tun müssen, verzichten, tat dies aber nur unter folgendem Vorbehalt: „Wie bereits mündlich zum Ausdruck gebracht, ziehe ich meinen Antrag auf sofortige Pensions-Gewährung zurück, behalte mir jedoch auf Grund der altenmäßig festgestellten Kriegsdienst-Beschädigung vor, nachträglich Entschädigungsansprüche zu stellen, falls ich später durch eine Verschlimmerung meines Zustandes in meiner Erwerbstätigkeit erheblich behindert werde." Kann mein Freund nun von neuem um sofortige Pensionszahlung einkommen, da er infolge der Kriegsdienst-Beschädigung allerlei Beschwerden hat? Erhält er von selbst nach Friedensschluß Pension, oder muß er diese schon jetzt beantragen, um des Anspruches darauf nicht verlustig zu gehen? Ist unter Militärdienst im Sinne des § 28 des Offizier-Pensionsgesetzes nur der Dienst mit der Waffe zu verstehen oder auch Bureaudienst?

E., Oberförster.

Antwort: Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten nur dann Pension, wenn sie infolge einer Dienst- oder Kriegsdienstbeschädigung feld- und garnisondienstunfähig werden. Wenn der Betreffende glaubt, daß diese Vorbedingung bei ihm erfüllt ist, dann kann er, falls es sich um eine Verwundung handelt, die Pensionsansprüche jederzeit stellen; falls es sich um eine andere Kriegsdienstbeschädigung handelt, bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Friedensschluß. Die Erwerbsbeschränkung ist ohne jeden Einfluß auf die Pensionsgewährung. Die Entscheidung, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, trifft ein beim Kriegsministerium gebildetes Kollegium. Unter „aktivem Militärdienst" im Sinne des § 28 O. P. G. ist jeder Militärdienst, also auch Bureaudienst, zu verstehen. Ohne Antrag wird eine Pension nicht gewährt. Der Verzicht auf sofortige Pension ist bedeutungslos.

Anfrage Nr. 32. **Düngung einer durch Streunutzung verarmten Kiefernschlagfläche.** Ein 40 ha großer Kiefern-Abtriebsschlag soll wieder mit Kiefern aufgeforstet werden. Da der Boden durch starke Streunutzung auf dieser Schlagfläche aber arm geworden ist, so soll, um eine

günstige Entwicklung der Kultur zu ermöglichen, durch Düngung eine Besserung des Bodens herbeigeführt werden. Wann und wie wird die Düngung ausgeführt und welcher Dünger sowie Düngermengen müssen gegeben werden?

H. L., Förster in B.

Antwort: In der Gründüngung mit Lupinen haben Sie ein gutes Mittel, die stark verminderte Bodengüte zu heben und die befriedigende Entwicklung der Verjüngung zu sichern. Um die Düngung ausführen zu können, ist es zunächst erforderlich, die Schlagfläche im Herbst oder Vorwinter zu pflügen und alsdann im Nachwinter, spätestens bis Ende März, mit 500 kg Kainit und 300 kg Thomasschlacke je Hektar zu düngen. Die Aussaat der Lupinen (200 kg gelbe Lupinen auf den Hektar) darf nicht zu früh erfolgen, am zweckmäßigsten im Juni, um spät reif zu werden, da die Lupine nicht untergepflügt wird, sondern auf dem Stengel verrotten muß. Forstliche Kultur im nächsten Frühjahr. Bei der großen Ausdehnung der Kulturfläche dürfte die Düngung durch vollen Anbau mit Lupinen — obgleich die empfehlenswerteste Methode — doch zu kostspielig werden, es genügt daher die Beschränkung der Gründüngung auf die Pflanzstreifen. Haben Sie Kiefernreisig, Kartoffel- oder Lupinenkraut zur Verfügung, so decken Sie damit wenigstens die schlechtesten Bodenstellen etwa 20 cm hoch, Sie werden auch hierdurch gute Erfolge erzielen, ebenso mit Moordüngung. Im übrigen verweisen wir Sie auf die in unserm Verlage erschienene kleine Schrift: „Forstdüngung" von Dr. Schwappach, die Sie auch im „Waldheilkalender" für 1917 finden, wo Ihre Frage ausführlich beantwortet wird.

Anfrage Nr. 33. **Rodung von Nadelholzstöcken.** Im besetzten Gebiet bin ich Förster einer Garnisonverwaltung und muß diese mit Brennholz versorgen. Da das Armee-Oberkommando in Rußland das Fällen von Holz zwecks Verwendung als Brennholz verboten hat, so kann der Bedarf an Heizmaterial nur durch Stöckeroden erfolgen. Hierzu kommen in Betracht: 65 ha Kiefern- und Fichtenstöcke eines 80- bis 100jährigen Bestandes; die Stöcke haben eine Höhe von etwa 80 cm, ferner 100 ha ebenfalls 80- bis 100jährige Stöcke, 40 cm hoch und 100 ha 40- bis 60jährige Stöcke, gleichfalls 40 cm hoch geschnitten. Die abgetriebenen Bestände waren voll bestanden. 1. Wieviel Raummeter Stockholz kann ein Hektar dieser Flächen liefern? 2. Wie geschieht die Werbung am besten und schnellsten? 3. Welche Maschinen und Hilfsmittel würden hierbei benutzt werden können? 4. Wie teuer sind diese und woher zu beziehen? Mir stehen als Arbeitskräfte 200 Gefangene und 100 Zivilarbeiter zur Verfügung. 5. Wieviel Raummeter könnten diese Leute täglich liefern, und ist es empfehlenswert, mit Rücksicht auf die Verwendung von Gefangenen, die Rodung mit Sprengstoffen auszuführen?

R. P., Förster in D.

Antwort: Zu 1: Ohne die Fläche gesehen zu haben, ist es natürlich außerordentlich schwer, den Ertrag an Stockholz zu schätzen, da außer der Stärke der Stöcke auch ihr Stand, ihre Höhe und die Art der Gewinnung des Stockholzes eine sehr große Rolle spielt. Da die geschilderte Fläche mit sehr hohen Stöcken bedeckt ist, dürfte aber sicher mit 80 bis 100 rm Stockholz auf den Hektar gerechnet werden. Höchstwahrscheinlich ist der Ertrag ein größerer. Zu 2 und 3: Für die Gewinnung des Stockholzes ist es von besonderem Vorteil, daß die Stöcke so hoch abgeschnitten sind. Da es sich um sehr große Flächen handelt, würden wir unbedingt dazu raten, zwei Büttnersche Zahnleisten-Waldteufel und zwei Büttnersche Baumwinden mit Zieheinrichtung zu beschaffen. Nach unseren Erfahrungen sind das die billigsten, praktischsten und gewinnbringendsten Rodemaschinen, die es heute gibt. Der Erfinder und Hersteller der Maschinen ist der Großherzogliche Förster Büttner in Eifa bei Alsfeld, Oberhessen, und wird Sie gerne über alles weitere unterrichten. Zu 4: Ein starker Waldteufel kostet mit Drahtseil etwa 150 ℳ, eine Baumwinde mit Zieheinrichtung, Drahtseil und Zubehör etwa 400 ℳ. Die Kosten dieser Geräte kommen aber, zumal Sie mit Gefangenen arbeiten müssen, die das Stockroden mit der Hand nicht so verstehen wie gelernte Holzhauer, sehr bald wieder heraus. Das Sprengen der Stöcke empfehlen wir, da Sie ja das Stockholz gewinnen wollen, nicht. Entweder wird nämlich bei starker Ladung das Stockholz in so kleine Teile zertrümmert, daß nicht viel übrig bleibt, oder es wird bei schwächerer Ladung zu wenig Stockholz gewonnen, wenn man nicht noch sehr viel Handarbeit auf das Herausbringen der steckengebliebenen Wurzeln, Stöcke usw. aufwenden will. Auch sind nach unseren Erfahrungen jetzt im Kriege die Sprengstoffe, welche für friedensmäßige Zwecke freigegeben werden, so wenig wirksam und so teuer, daß von einer Rentabilität des Heraussprengens gar keine Rede sein kann. Zu 5: Ohne die Stöcke, den Boden und die ganze Art und Einteilung der Arbeit gesehen zu haben, ist es nicht möglich, diese Frage mit Zahlen zu beantworten.

Härter.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 1. November 1901.)

Försterstelle Hüttgeswasen in der Oberförsterei Kempfeld (Trier) ist zum 1. Mai 1917 anderweit zu besetzen. Meldefrist bis 25. März 1917. Die Stelle ist ausgestattet mit 6,051 ha Dienstland, 350 Mk. Dienstaufwandsentschädigung und 300 Mk. Stellenzulage.

Verwaltungsänderungen.

Die Försterstelle in Uchte, Oberf. Uchte (Hannover), wird zum 1. April in eine Revierförsterstelle und die Revierförsterstelle in Rathlosen, Oberf. Diepholz, in eine Försterstelle umgewandelt. Die Revierförsterstelle in Uchte ist dem Revierförster Hoyer aus Rathlosen

und die Försterstelle in Rathlosen dem Förster o. R. **Martens** aus Ricklingen, Oberf. Dedensen, übertragen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bachmann, Forstmeister in Lehnin (Potsdam), ist in den Ruhestand getreten.

Falske, Förster o. R. zu Eichwalde, Oberf. Kl.-Naujock, ist zum 1. April 1917 auf die Försterstelle zu Lindenbusch in der Oberf. Papuschienen (Königsberg) versetzt.

Hecht, Hegemeister zu Rathsgrenz, Oberf. Leipen, ist zum 1. April 1917 auf die Försterstelle zu Eichenhorst in der Oberf. Greiben (Königsberg) versetzt worden.

Moll, Förster o. R. in Sokolowo, Oberf. Korschin, ist am 1. November 1916 nach Langfurth, Oberf. Taubenwalde (Bromberg), versetzt.

Ostermann, Hegemeister zu Hüttgeswasen, ist vom 1. Mai ab nach Allenbach-Süd (Trier) versetzt.

Riddien, Forstaufseher in Hohenbrück, Oberf. Hohenbrück (Stettin), ist vom 1. April 1917 ab zum Förster ernannt.

Königreich Sachsen.

Eckert, Kaiserl. Regierungs- und Forstrat a. D. und Oberförster in Rehefeld, ist das Kriegsverdienstkreuz verliehen.

Königreich Württemberg.

Plochmann, Forstmeister in Urach, ist in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Geyer, Forstamtmann in Schorndorf, ist das Forstamt Sulzbach übertragen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten)

Zum Leutnant wurde befördert:

Polsack, Wilhelm, Vizefeldwebel, Garde-Jäger-Bataillon (bisher forstversorgungsberechtigter Anwärter aus dem aktiven Dienststande des Garde-Jäger-Bataillons).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Ilsenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des **Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Alisch 5 Mk., Bahr 3 Mk., Bosch 5 Mk., Bach 6 Mk., Balke 3 Mk., Beisert 5 Mk., Clausius 2 Mk., Dacke 5 Mk., Eberlein 8 Mk., Hanke 5 Mk., Hauck 5 Mk., Herzberg 5 Mk., Jahn 5 Mk., König 5 Mk., Karitzki 5 Mk., Krause 3 Mk., Kaiser 8 Mk., Krykant 3 Mk., Kutzner 3 Mk., Lange 5 Mk., Liebert 5 Mk., Lietz 8 Mk., Liebich 3 Mk., Martens 5 Mk., Mohler 10 Mk., Manke-Luckowo 6 Mk., Neitzel 3 Mk., Rockmann 5 Mk., Reinsch 2 Mk., Steinhauer 8 Mk., Rose 5 Mk., Seefeld 5 Mk., Schimanski 3 Mk., Scholz 5 Mk., Stoll 5 Mk., Schnelle 10 Mk., Scharnweber 5 Mk., Vogel 8 Mk., Wendt 5,50 Mk. Zusammen 200,50 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kielpin.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Kupp: Freytag 2 Mk., Gabriel 2 Mk., Gerschmann 2 Mk., Hanke 2 Mk., Klinkert 3 Mk., Krüger 3 Mk., v. Kummer 3 Mk., Körner 3 Mk., Mitzinger 2 Mk., Müller 3 Mk., Neumann 3 Mk., Pohl 2 Mk., Peisker 2 Mk., Puff 2 Mk., Reinsch 2 Mk., Sucrow 3 Mk., Wunder 2 Mk., Zinke 3 Mk. Zusammen 44 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Eckstelle: insgesamt 43 Mk., Diering 5 Mk., Friedrich 5 Mk., Fuhrmann 5 Mk., Gerschel 1 Mk., Hansch 5 Mk., Hülsenbeck 5 Mk., Hertzog 5 Mk., Krug 5 Mk., Kieslich 5 Mk., Klar 5 Mk., v. Kuczkowski 2 Mk., Müller 5 Mk., Marks 5 Mk., Quäsching 3 Mk., Radecker 5 Mk., Speer 5 Mk., Seeliger 5 Mk., Schulz 3 Mk., Seifert 3 Mk., Schlominski 4 Mk. Zusammen 129 Mk. Der Schatzm. Fuhrmann-Maucherheide.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Alt-Damm: Burkhardt 10 Mk., Greve 5 Mk., Krüger 10 Mk., Kayserling 3 Mk., Lange 10 Mk., Mundt 10 Mk., Regling 1,50 Mk., Schmidt 10 Mk., Wegener 15 Mk., Wiesemann 3 Mk. Zusamm. 77,50 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Bredeweg 3 Mk., Gmilkowitz 10 Mk., Hellmann 5 Mk., Hoffmann 5 Mk., Huß 3 Mk., Kühnemann 5 Mk., Klering 2 Mk., Mehl 8 Mk., Müller 1 Mk., Quetsch 3 Mk., Schäfer 8 Mk., Strippel 8 Mk., Schneider 3 Mk., Tillmann 5 Mk., Unverzagt 5 Mk., Usinger 5 Mk., Valentin 6 Mk., Weber 10 Mk. Zusamm. 95 Mk. Der Schatzm. Usinger-Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 44520,70 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in **Zoppot**, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Rudczanny (Regbz Allenstein). Am Sonntag, dem 18. März d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im „Hotel Fischer“ zu Alt-Ukta.

Der Vorsitzende

Nachrichten des „Waldheil“, E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 17. Februar 1917.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3 Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Forsthaus Zicher; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke,

Stadtförster, Stadtheide Berlinchen; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Januar 1917 16704,60 *M*; davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsfonds	1244,32 *M*
b)	Erziehungsfonds	346,52 „
c)	Fonds zur Linderung von Kriegsnot	3159,41 „
d)	Darlehensfonds	6451,63 „
e)	Stipendienfonds	1609,27 „
f)	Begräbnisbeihilfenfonds	3074,15 „
g)	Major Roeschke-Stiftung	819,30 „

Zwecks Vereinfachung des Kassenwesens wurde beschlossen, das Kapital der Major Roeschke-Stiftung für die Folge dem Unterstützungsfonds zuzuschreiben und Unterstützungen, die im Sinne des Stifters bewilligt werden, aus diesem Fonds zu entnehmen. Hierauf wurde der von der Geschäftsstelle aufgestellte Entwurf zum Haushaltsplan für 1917 durchberaten und für gut befunden. Er soll der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

Seit voriger Sitzung haben sich 17 neue Mitglieder angemeldet. Hiervon wurden 15 aufgenommen, während über die Aufnahme von 2 Mitgliedern zu dem Jahresbeitrage von 2 *M* noch kein Beschluß gefaßt werden konnte, da Zweifel bestanden, daß die Betreffenden die Eigenschaft eines Forst- oder Jagdbeamten haben. Sie sollen die nötigen Beweise beibringen.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen waren 27 eingegangen. Aus dem U n t e r s t ü t z u n g s f o n d s wurden bewilligt: Der erwerbsunfähigen, hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Einem kranken, hochbetagten Privatförster, der von einer kleinen Gnadenpension leben muß, 30 *M*. Der in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden, nicht mehr erwerbsfähigen Witwe eines Königl. Forstaufsehers 60 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Försters 20 *M*. Der durch Versorgung einer dauernd kranken Tochter in Not lebenden Witwe eines Königl. Forstaufsehers 45 *M*. Der auf eine geringe Pension angewiesenen kränklichen Witwe eines Königl. Försters 40 *M*. Einem hochbetagten, nur auf die gesetzliche Invalidenrente angewiesenen Privatförster a. D. 60 *M*. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privatförsters 40 *M*. Der hochbetagten Witwe eines Königl. Försters, die von einer geringen Pension leben muß, 30 *M*. Der ledigen, nicht mehr erwerbsfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 *M*. Der sich durch Abvermieten von Zimmern kümmerlich ernährenden Witwe eines Privatförsters 50 *M*. Einem durch Taubheit gänzlich erwerbsunfähig gewordenen unbemittelten ehemaligen Privatförster 50 *M*. Einem durch Umzug und Krankheitsfall in der Familie in Bedrängnis geratenen Privatförster 50 *M*. Der kränklichen, nur auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 40 *M*.

Aus dem E r z i e h u n g s f o n d s erhielten: Die gänzlich mittellose Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 50 *M*. Ein herrschaftlicher Forstwart zur Erziehung von elf Kindern 75 *M*. Die Witwe eines Königl. Waldwärters mit sehr geringer Pension zum Unterhalt einer geistesschwachen Tochter 60 *M*. Die mittellose Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zur beruflichen Ausbildung eines Sohnes 50 *M*. Die mittellose Witwe eines Königl. Hegemeisters mit großer Familie als Beihilfe zu den Kosten der Konfirmation eines Sohnes 50 *M*.

Aus dem F o n d s z u r L i n d e r u n g v o n K r i e g s n o t wurden bewilligt: Zwei in Not lebenden Ehefrauen zum Kriegsdienst eingezogener Privatförster je 60 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines im gegenwärtigen Kriege gefallenen Privatförsters 50 *M*. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober 1915 als Teuerungszuschuß zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in 6 Fällen mit zusammen 81 *M*.

Aus dem D a r l e h e n s f o n d s wurden einem Königl. Förster zur wirtschaftlichen Einrichtung seiner ersten etatsmäßigen Stelle 300 *M* bewilligt.

Aus dem F o n d s f ü r B e g r ä b n i s b e i h i l f e n sind seit voriger Sitzung fünf Beihilfen von 100 *M* und eine Beihilfe von 90 *M*, zusammen 590 *M* gezahlt.

Ein Gesuch um ein Darlehen wurde wegen mangelnder Sicherheit a b g e l e h n t. Außerdem konnten drei Unterstützungsgesuche k e i n e B e r ü c k s i c h t i g u n g f i n d e n, da in zwei Fällen in den Verhältnissen der Bittsteller eine Notlage nicht erblickt werden konnte und im dritten Falle eine Unterstützung nicht zweckmäßig erschien.

I m g a n z e n wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 585 *M*, aus dem Erziehungsfonds 285 *M*, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 251 *M*, aus dem Darlehensfonds 300 *M*, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 590 *M*, zusammen 2011 *M*.

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

D e r V o r s t a n d
d e s V e r e i n s „W a l d h e i l“.

Bericht über die Mitgliederversammlung des Vereins „Waldheil“ am 17. Februar 1917 im „Prinz von Preußen“ zu Neudamm.

Der Vorsitzende, Königl. Forstmeister Jacobi, Massin, eröffnet um 6 Uhr nachmittags die ordnungsgemäß einberufene dreiundzwanzigste Mitgliederversammlung und erteilt zu Punkt 1 der Tagesordnung dem stellvertretenden Schatzmeister, Verlagsbuchhändler Hans Neumann, Neudamm, das Wort zur Erstattung des Jahres- und Kassenberichts für das verflossene Vereinsjahr.

Dieser lautet:

Zweiundzwanzigster Geschäftsbericht für das Jahr 1916.

Auch im dritten Kriegsjahr ist die Mitgliederzahl etwas zurückgegangen. Die Zahl der im Berichtsjahre durch Tod und Abmeldung ausgeschiedenen Mitglieder betrug 89, während nur 60 neu aufgenommen sind. Durch Tod sind 66 Mitglieder abgegangen, davon starben 17 den Heldentod für das Vaterland. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 3488, während sie Ende vorigen Jahres auf 3517 stand. Sie setzt sich zusammen aus:

28 der höchsten Staatsforstbeamten vom Regierungs- und Forstrat aufwärts;
169 Forstmeistern, Oberförstern, Assessoren und Referendaren im Staatsdienste;
1015 mittleren und unteren Staatsforstbeamten sowie Anwärtern dieser Beamtenklassen;
8 Gemeindeoberförstern;
224 anderen Gemeindeforstbeamten;
65 Privatforstverwaltungsbeamten;
1719 anderen Privat-Forst- und Jagdbeamten;
80 Großgrund- und Waldbesitzern;
161 Angehörigen anderer Berufsklassen, wie: Gewerbetreibende, Kaufleute, Gelehrte, Ärzte, Offiziere usw.;
15 Vereinen;
4 Stadtgemeinden;

3488 wie oben.

Von diesen 3488 Mitgliedern wurden an Jahresbeiträgen 8627 *M* gezahlt; davon fallen auf den Stand der mittleren und unteren Forst- und Jagdbeamten 5355 *M*. Von Mitgliedern, die 5 *M* und höhere Jahresbeiträge zahlen, wurden 2822 *M* aufgebracht. Zur Erwerbung lebenslänglicher Mitgliedschaft sind von vier Mitgliedern 450 *M* gezahlt. Hierzu muß angeführt werden, daß der Jahresbeitrag von 227 Mitgliedern für die Jahre 1914, 15 und 16, von 210 Mitgliedern für die Jahre 1915 und 16, und von 110 Mitgliedern für das Jahr 1916 rückständig ist. Da diese rückständigen Mitglieder zum Heeresdienst eingezogen sind, hat der Vorstand beschlossen, sie bis nach Ende des Krieges in der Mitgliederliste weiter zu führen. Wie bereits in dem vorjährigen Jahresbericht vermerkt ist, soll diesen beitragsrückständigen Mitgliedern nach Friedensschluß ein Schreiben gesandt werden mit dem Ersuchen, bis zu einem bestimmten Termin zu erklären, ob die Mitgliedschaft bestehen bleiben soll und bis wann bestimmt der rückständige Beitrag gezahlt werden kann. Ist die Erklärung bis zu dem angegebenen Termin nicht eingegangen oder die Bezahlung bis zu der versprochenen Frist nicht erfolgt, dann soll das säumige Mitglied den Satzungen gemäß gestrichen werden.

An besonderen Zuwendungen erwuchs dem Verein eine Einnahme von 1598,44 *M*. Für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot gingen 3790,67 *M* ein. Auf den Darlehensfonds wurden einschließlich Zinsen 3488,28 *M* zurückgezahlt. Der Verkauf von Wohlfahrtsmarken brachte eine Einnahme von 157,05 *M*. Die Abteilung für Stellenvermittelung vereinnahmte 71,50 *M*. Die Einnahme an Zinsen aus einer Reichs- und Preußischen Staatsschuldbuchforderung sowie aus den sonstigen Werpapieren und Guthaben bei der hiesigen Sparkasse betrug 1948,15 *M*. An Gebühren für zweite Ausfertigungen von Mitgliedskarten sind 2,10 *M* eingekommen. Endlich ist vom Erbschaftssteueramt eine irrtümlich erhobene Erbschaftssteuer, die mit den Verwaltungskosten bezahlt war, im Betrage von 37,50 *M* zurückgezahlt. Die gesamte Einnahme im verflossenen Jahre hat mithin betragen 19720,69 *M*. Hierzu kam der Bestand aus dem Vorjahre mit 13850,89 *M*, so daß dem Verein im Jahre 1916 im ganzen 33571,58 *M* zur Verfügung gestanden haben.

Im Vorstande hat in dem verflossenen Jahre keine Änderung stattgefunden. Er besteht zurzeit aus 18 Mitgliedern. Die Ergänzungswahl von 4 Vorstandsmitgliedern an Stelle verstorbener oder wegen Krankheit ausgeschiedener Mitglieder ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1915 bis nach Friedensschluß vertagt.

Der Vorstand hat im Berichtsjahre sechs Sitzungen abgehalten, die sämtlich in Neudamm stattfanden. In diesen wurden die Gesuche um Unterstützung und Darlehen genau geprüft und über deren Bewilligung oder Ablehnung Beschluß gefaßt, sowie die sonstigen Vereinsgeschäfte erledigt.

An Gesuchen um Unterstützung gingen im vorigen Jahre 115 ein. Hiervon wurden 91 Gesuche durch Bewilligung von Unterstützungen im Gesamtbetrage von 4295 *M* berücksichtigt. 24 Gesuche mußten abgelehnt werden. Die in der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlichten Verhandlungen über die Vorstandssitzungen geben darüber nähere Auskunft. — Es wurden bewilligt:

1	Unterstützungen	von	120 *M*	=	120	*M*
3	„	„	100 „	=	300	„
1	„	„	80 „	=	80	„
7	„	„	75 „	=	525	„
2	„	„	70 „	=	140	„
9	„	„	60 „	=	540	„
15	„	„	50 „	=	750	„
3	„	„	45 „	=	135	„
24	„	„	40 „	=	960	„
1	„	„	35 „	=	35	„
18	„	„	30 „	=	540	„
6	„	„	25 „	=	150	„
1	„	„	20 „	=	20	„
Sa. 91	Unterstützungen	mit zusammen			4295	*M*

Hiervon empfingen:

1	Staatsforstbeamter	50	*M*
2	Gemeindeforstbeamte	100	„
10	Privatforstbeamte	495	„
46	Hinterbliebene von Staatsforstbeamten	2380	„
8	Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten	340	„
24	Hinterbliebene von Privatforstbeamten	930	„
91	Unterstützungen in Höhe von	4295	*M*

Am Jahresschluß waren im Unterstützungsfonds noch 943,32 *M* vorhanden.

Aus dem Fonds für Beihilfen zur Erziehung von Kindern deutscher Forst- und Jagdbeamten wurden in 19 Fällen 930 *M* bewilligt, und zwar:

6	Beihilfen	von	60 *M*	=	360	*M*
8	„	„	50 „	=	400	„
2	„	„	40 „	=	80	„
3	„	„	30 „	=	90	„
19	Beihilfen	mit zusammen			930	*M*

Hiervon erhielten:

3	Privatforstbeamte	130	*M*
9	Hinterbliebene von Staatsforstbeamten	480	„
1	Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten	30	„
6	Hinterbliebene von Privatforstbeamten	290	„
19	Beihilfen im Gesamtbetrage von	930	*M*

Am Schluß des Jahres betrug der Bestand dieses Fonds noch 246,19 *M*.

Aus dem in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1915 neu gegründeten Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt:

5	Beihilfen	von	100,— *M*	=	500,—	*M*
2	„	„	75,— „	=	150,—	„
1	„	„	70,— „	=	70,—	„
6	„	„	60,— „	=	360,—	„
1	„	„	59,48 „	=	59,48	„
3	„	„	50,— „	=	150,—	„
3	„	„	40,— „	=	120,—	„
2	„	„	30,— „	=	60,—	„
	Laut Beschluß vom 25. Oktober 1915 als Teuerungszuschuß zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in 59 Fällen mit zusammen			=	858,—	„
82	Beihilfen mit zusammen				2327,48	*M*

Hiervon erhielten:

1	Staatsforstbeamter	40,—	*M*
4	Gemeindeforstbeamte	279,48	„
15	Privatforstbeamte	788,—	„
30	Hinterbliebene von Staatsforstbeamten	511,—	„
7	Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten	92,—	„
25	Hinterbliebene von Privatforstbeamten	617,—	„
82	Beihilfen im Gesamtbetrage von	2327,48	*M*

Kriegsbeihilfen wurden bewilligt an notleidende Familien im Heeresdienst befindlicher Forst- und Jagdbeamten sowie an hilfsbedürftige Hinterbliebene der im gegenwärtigen Kriege gefallenen Grünröcke. Außerdem auf Grund des vorerwähnten Vorstandsbeschlusses, der folgende Fassung hat:

„In Anbetracht der durch die Kriegsverhältnisse eingetretenen Teuerung ist sämtlichen Bittstellern, die eine jährlich laufende Unterstützung erhalten, oder sonst als ständig Unterstützte des „Waldheil" anzusehen sind, während der Kriegsdauer ein Zuschlag von einem Drittel zu dem Durchschnittssatz der bisher erhaltenen Unterstützungen zu gewähren. Dieser Zuschlag soll aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot bestritten werden und ist in der Kassenführung besonders zu verrechnen.

Ende des Berichtsjahres war im Fonds zur Linderung von Kriegsnot noch ein barer Bestand von 2529,01 *M* sowie 5000 *M* Kriegsanleihe im Kurswert von 4900 *M* vorhanden.

An Gesuchen um Bewilligung von Darlehen waren 9 eingegangen. Hiervon wurden 4 Gesuche mit einer Gesamtsumme von 925 *M* berücksichtigt; die übrigen 5 Gesuche mußten satzungsgemäß abgelehnt werden. — Es empfingen:

2	Staatsforstbeamte	800	*M*
1	Privatforstbeamter	100	„
1	Gemeindeforstbeamter	25	„
4	Darlehen mit zusammen	925	*M*

Hier kann auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen werden, daß seit Beginn des Krieges die Bitten um Darlehens-Bewilligungen bedeutend nachgelassen haben.

Auf den Darlehensfonds sind im abgelaufenen Jahre einschließlich der Zinsen 3488,28 *M* zurückgezahlt. Am Schluß des Berichtsjahres betrug der Bestand dieses Fonds 6053,27 *M*. An Außenständen waren am 31. Dezember 1916 5430 *M* vorhanden. Darunter befinden sich, wie schon in den früheren Jahresberichten erwähnt, zehn ältere Schuldposten mit einem Gesamtbetrage von 960 *M*, die vorläufig als uneinziehbar anzusehen sind.

An Gesuchen um Bewilligung von Stipendien zum Besuch forstlicher Lehranstalten waren sechs von Privatforstbeamten eingegangen, von denen je ein Sohn die Forstlehrlingsschule in Templin vom 1. Juli 1916 ab besucht. Sämtlichen Antragstellern wurde ein Stipendium von 100 *M*, zahlbar in zwei Halbjahrsraten von 50 *M*, zusammen 600 *M*, bewilligt.

Die Gesamtausgabe auf den Stipendienfonds im abgelaufenen Jahre hat 550 *M* betragen, und zwar 250 *M* von bereits im Jahre 1915 bewilligten Stipendien als zweite Rate und 300 *M* von 1916 bewilligten Stipendien als erste Rate. Am Schluß des Berichtsjahres waren in diesem Fonds noch 1829 *M* vorrätig.

Aus dem Fonds zur Gewährung von Begräbnisbeihilfen sind im verflossenen Jahre auf Antrag an die Hinterbliebenen gezahlt:

10	Beihilfen an Hinterbliebene von Staatsforstbeamten mit zusammen	950	*M*
2	Beihilfen an Hinterbliebene von Gemeindeforstbeamten mit zusammen	200	„
12	Beihilfen an Hinterbliebene von Privatforstbeamten mit zusammen	1200	„
24	Beihilfen mit zusammen	2350	*M*

Ende des Berichtsjahres betrug der Bestand dieses Fonds 3230,38 *M*.

Es sind ferner gezahlt:

An die Kasse der „Wilhelmsstiftung" zu Groß-Schönebeck laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1906 als jährliche Zuwendung 200 *M*.

An die Spezialstiftung für invalide Jäger und Schützen zu Berlin laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1900 als jährliche Zuwendung 200 *M*.

An den Forstwaisenverein zu Berlin laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1902 ein jährlicher Beitrag von 100 *M*.

An das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 1917 als Jahresbeitrag für ein Mitglied 10 *ℛ*, zusammen 350 *M*.

Sodann sind laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 1907 zur Beschaffung von Prämien für die beiden besten Schüler der Forstlehrlingsschule Templin 63,93 *M* verausgabt.

Es wurden mithin aus den verschiedenen Fonds bewilligt bzw. verausgabt:

a)	Unterstützungsfonds	4295,— M
b)	Erziehungsfonds	930,— „
c)	Fonds zur Linderung von Kriegsnot	2327,48 „
d)	Darlehensfonds	925,— „
e)	Stipendienfonds	600,— „
f)	Fonds für Begräbnisbeihilfen	2350,— „
g)	Wilhelmsstiftung, Gr.-Schönebeck	200,— „
h)	Spezialstiftung für invalide Jäger und Schützen, Berlin	200,— „
i)	Forstwaisen-Verein, Berlin	100,— „
k)	Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg	350,— „
l)	Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	63,93 „
		12341,41 M

Hiervon entfielen an:

a)	Staatsforstbeamte oder deren Hinterbliebene	5211,— M
b)	Gemeindeforstbeamte oder deren Hinterbliebene	1066,48 „
c)	Privatforstbeamte oder deren Hinterbliebene	5150,— „
d)	Wilhelmsstiftung	200,— „
e)	Spezialstiftung für invalide Jäger und Schützen	200,— „
f)	Forstwaisen-Verein	100,— „
g)	Invalidenheim für Jäger und Schützen	350,— „
h)	Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	63,93 „
	wie oben	12341,41 M

Die Abteilung für Stellenvermittelung ist auch in dem abgelaufenen Jahre von Stellensuchenden bedeutend weniger als in der Friedenszeit in Anspruch genommen worden. Es sind nur sieben Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt, und zwar drei für Kriegsbeschädigte.

Der Vorstand hat in der Sitzung vom 14. August 1916 beschlossen, die erstmalige Vermittelung von Stellen für kriegsbeschädigte Mitglieder aus dem Stande der Forst- und Jagdbeamten gänzlich kostenlos auszuführen.

In der Abteilung für Stellenvermittelung sind vereinnahmt . . . . 71,50 M
Für Porto sind ausgegeben . . 50,04 „

Drucksachen, Insertionskosten und sonstige Verwaltungskosten sind bei den allgemeinen Verwaltungskosten einbegriffen, so daß hier ein Überschuß von . . . . 21,46 „
verblieb, der satzungsgemäß dem Reservefonds zugeflossen ist.

Der Reservefonds betrug am Schluß des vorigen Vereinsjahres 35610,67 „

Im Jahre 1916 sind in Zugang gekommen: 800 M 5% Reichsschuldbuchforderung (4. Kriegsanleihe) zum Kurse von 98,30 % . . . . . . 786,40 „
800 M desgleichen (5. Kriegsanleihe) zum Kurse von 97,80 % . . . . . 782,40 „
Sa. 37179,47 M

Dagegen waren in Abgang zu stellen: Kursverlust unter Zugrundelegung des amtlichen Steuerkurszettels vom 31. 12. 1916 . . . . . 4779,50 M

Bleibt Bestand am Schluß des Jahres 1916 . . . . 32399,97 M

Dieser Bestand setzt sich zusammen aus 27400 M 3½% preußische Staatsschuldbuchforderung mit 20002,— M Kurswert, 6200 M 4% preußische Staatsschuldbuchforderung mit 5394,— M Kurswert, 4100 M 5% Reichsschuldbuchforderung mit 4018 M Kurswert, 1200 M 3½% badische Eisenbahn-Anleihe mit 948 M Kurswert, 1200 M 3½% ostpreußische Pfandbriefe mit 888 M Kurswert, 1200 M 3½% pommersche Pfandbriefe mit 936 M Kurswert und einem Guthaben bei der Sparkasse von 213,97 M.

Außerdem ist im Reservefonds aus den im abgeschlossenen Jahre vereinnahmten Zinsen und dem Überschuß aus der Stellenvermittelung noch ein Barbestand von 372,55 M vorhanden.

Wiederum ist zu erwähnen, daß die Geschäftsstelle auch in dem abgelaufenen Jahre in zahlreichen Fällen Vereinsmitgliedern Auskunft in den verschiedensten Angelegenheiten erteilt hat.

Sodann kann Folgendes berichtet werden:

Zwei Witwen unlängst verstorbener Königl. preußischer Forstverwaltungsbeamten haben dem „Waldheil" in dankenswerter Weise eine Anzahl, zum Teil noch neuer Forstuniformen zur Verfügung gestellt. In dem einen Falle sind die Uniformen an die Geschäftsstelle gesandt und von hier aus an Forstbeamte, die sich auf eine Ausschreibung in der Forst-Zeitung darum beworben hatten, verteilt worden. In dem anderen Falle sind der betreffenden Dame auf Wunsch Adressen von Forstleuten, die Mangel an Uniformen hatten, mitgeteilt und die abzugebenden Stücke von ihr direkt an diese Personen gesandt worden. Aus den uns zugegangenen Empfangsschreiben war zu ersehen, daß die verschenkten Uniformen in wirklich bedürftige Hände gekommen sind und bei allen Empfängern große Freude bereitet haben. Noch immer gehen uns Nachfragen nach Uniformen, namentlich von aus dem Felde zurückgekehrten Forstleuten zu; leider können die Bitten nicht berücksichtigt werden, da uns Uniformen nicht mehr zur Verfügung stehen. Hoffentlich gehen dem Verein auch ferner solche Überweisungen zu.

Die im Herbst 1915 von der Geschäftsstelle des „Waldheil" eingerichtete **Sammelstelle für alte Patronen mit Metallteilen usw.** hat das erfreuliche Ergebnis gehabt, daß Ende Juli 1916 an die städtische Kriegsmetall-Sammelstelle Neudamm **385** kg Alt-Messing zum Preise von 1 M für das Kilogramm abgeliefert werden konnten. Der Vereinskasse wird demnächst daraus eine **Einnahme von 385** M erwachsen, die bestimmungsgemäß dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot zufließen wird. Ferner sind seither noch etwa **200** kg Alt-Messing gesammelt, die in

nächster Zeit abgeliefert werden können. Außerdem wurden im letzten Jahre alte, geladene Jagdpatronen, Blei, Flaschen-Kapseln, Stanniol- und Zigarren-Abschnitte eingesandt, die zu dem Betrage von rund 50 ℳ verwertet worden sind. Dieser Betrag ist dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot bereits zugeflossen.

Allen Gönnern, Freunden und Mitgliedern, die uns durch Einsendung genannter Sammelgegenstände erfreut haben, sprechen wir unseren herzlichsten Dank aus. Durch diese Tätigkeit wird dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot bis jetzt eine Einnahme von **über 600 ℳ** erwachsen. Gewiß ein schöner Erfolg und ein Ansporn, die Sammlungen fortzusetzen!

Alle Sendungen von alten abgeschossenen Patronen mit Messingteilen, Kupferresten, Flaschen-Kapseln, altem Blei, Stanniol, Zigarren-Abschnitten usw. werden nach wie vor von der Geschäftsstelle des Vereins „Waldheil“ zu Neudamm dankbar angenommen.

Schließlich ist es uns noch ein Herzensbedürfnis, darauf hinzuweisen, daß dem „Waldheil“ auch in dem abgelaufenen Jahre aus dem Felde von Freunden und Gönnern zum Teil recht erhebliche Beträge für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot zugegangen sind. Darunter eine Überweisung des Kommandeurs des Gardekorps, Seiner Exzellenz, Generals der Infanterie, Freiherrn von Plettenberg, im Betrage von 1000 ℳ 5%ige Kriegsanleihe, die allerdings erst im Jahre 1917 in Einnahme erscheint. Diese hochherzigen Sendungen haben uns besonders erfreut und sprechen wir allen Einsendern auch an dieser Stelle herzlichen Weidmannsdank aus. —

Über Vermögenslage usw. geben nachfolgender Kassenbericht und die Vermögensberechnung Aufschluß. Das Vereinsvermögen ist im letzten Jahre infolge Kursverlustes um 2186,67 ℳ zurückgegangen. Es betrug am 31. Dezember 1915 64080,52 ℳ. Dem Nennwert nach ist es um 1600 ℳ gewachsen.

Kassenbericht für das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916.

Einnahme.

Bestand am 1. Januar 1916	13850,89 ℳ
Ordentliche Beiträge	8627,— „
Außerordentliche Zuwendungen	1598,44 „
Sammlung für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot	3790,67 „
Erlös aus dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken	157,05 „
Darlehensfonds:	
Abzahlung auf Darlehen, einschließlich der Zinsen	3488,28 „
Zinsen von Wertpapieren und Sparkassen-Guthaben	1948,15 „
Stellenvermittelung:	
Gebühren und Porto für Stellenvermittelung	71,50 „
Gebühren für doppelte Ausfertigung von Mitgliedskarten	2,10 „
Vom Erbschaftssteueramt irrtümlich erhobene und zurückgezahlte Erbschaftssteuer	37,50 „
	33571,58 ℳ

Ausgabe.

Unterstützungsfonds:	
Gewährte Unterstützungen	4295,— ℳ
Erziehungsfonds:	
Gewährte Beihilfen	930,— „
Fonds zur Linderung von Kriegsnot:	
Gewährte Beihilfen	2327,48 „
Darlehensfonds:	
Gewährte Darlehen	925,— „
Stipendienfonds:	
Gewährte Stipendien	550,—
Fonds für Begräbnisbeihilfen:	
Gewährte Beihilfen	2350,— „
Wilhelmsstiftung:	
Zuwendung für 1916	200,— „
Spezialstiftung für invalide Jäger und Schützen in Berlin:	
Zuwendung für 1916	200,— „
Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg:	
Zuwendung für 1916	350,— „
Forstwaisen-Verein:	
Zuwendung für 1916	100,— „
Forstlehrlingsschulen:	
Beschaffung von Prämien für Forstlehrlinge	63,93 „
Reservefonds:	
Zeichnungspreis für 1600 ℳ 5proz. Reichsschuldbuchforderung (4. u. 5. Kriegsanleihe)	1568,80 „
Zurückerstattete Beiträge	24,— „
Verwaltungskosten:	
Gehalt für den Sekretär, Druck- und Insertionskosten, Bureaubedürfnisse, Porto, Steuern usw.	3614,31 „
Stellenvermittelung:	
Unkosten für Porto	50,04 „
Bestand am 31. Dezember 1916	16023,02 „
	33571,58 ℳ

Vermögensberechnung am 31. Dezember 1916.

Vermögen.

Ordentliche Jahresbeiträge:		
Rückständige Beiträge		3166,— M
Mobilien:		
1 Schreibtisch, 2 Aktenschränke, 1 Regal, 1 Tisch, 3 Stühle und 1 Schreibmaschine	220,96	
ab 10% für Abnutzung .	22,10	
bleiben		198,86 „
Darlehensfonds:		
Ausstehende Darlehen (dabei 960 M vorläufig uneinziehbar) . . .		5430,— „
Reservefonds:		
27400 M 3½% pr. Staatsschulbuchforderung mit einem Kurswert von .	20002,—	
6200 M 4% preuß. Staatsschuldbuchforderung mit einem Kurswert von	5394,—	
4100 M 5% Reichsschuldbuchforderung mit einem Kurswert von .	4018,—	
1200 M 3½% badische Eisenbahn-Anleihe mit einem Kurswert von .	948,—	
1200 M 3½% ostpreuß. Pfandbriefe mit einem Kurswert von . . .	888,—	
1200 M 3½% pommersche Pfandbriefe mit einem Kurswert von . . .	936,—	
Sparkassen-Guthaben .	213,97	32399,97 „
Fonds zur Linderung von Kriegsnot:		
5000 M 5% Reichsanleihe mit einem Kurswert von . . .		4900,— „
Kassenbestand:		
Unterstützungsfonds . .	943,32	
Erziehungsfonds . . .	246,19	
Fonds zur Linderung von Kriegsnot	2529,01	
Darlehensfonds . . .	6053,27	
Stipendienfonds . . .	1829,—	
Fonds für Begräbnisbeihilfen	3230,38	
Reservefonds	372,55	
Stiftung „Roeschke“ . .	819,30	16023,02 „
		62117,85 M

Schulden.

Ordentliche Jahresbeiträge:	
Vorauszahlungen für 1917 . . .	224,— M
Vereinsvermögen (dabei 960 M vorläufig uneinziehbare Forderungen des Darlehensfonds)	61893,85 „
	62117,85 M

Der Vorsitzende spricht hierauf dem Vortragenden für seinen ausführlichen Bericht namens der Versammlung Dank aus.

Alsdann werden die Namen der im Berichtsjahre verstorbenen 66 Mitglieder verlesen. Unter diesen befinden sich 17, die den Tod auf den Schlachtfeldern erlitten haben oder im Dienst für das Vaterland gestorben sind. Die Namen dieser 17 Mitglieder sind folgende: Asam, Gutsförster, Jetzendorf; Biallowons, Königl. Forstaufseher, Breitebruch; Czaplewski, Forstgehilfe, Hagendorf; Gartschoch, Erich, Forstaufseher, Forsthaus Resau; Gartschock, Hans, Forstaufseher, Helpt; Hein, Privatförster, Mehle; Haase, Königl. Forstaufseher, Rohrfeld; Kelz, Königl. Förster, Eichwald; Kaiser, Forstaufseher, Rotha; Klein, Gemeindeförster, Dörrebach; Matros, Hilfsjäger, Klein-Hammer; Minsel, Hilfsjäger, Prenden; Meyer, Privatförster, Jurschno; Pfeiffer, Oberjäger d. R., Jäger-Batl. 17; Richter, Privatförster, Gersdorf; Schmidt, Max,

Forstgehilfe, Pinneberg, und Schmidt, Königl. prinzl. Waldwärter, Plottnitz.

Forstmeister Jacobi bedauert den Tod dieser großen Anzahl Mitglieder und bittet, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen zu erheben. Dies geschieht.

Zu Punkt 2 verliest Königl. Revierförster Hennig, Feldichen, die Verhandlung über die am 17. Februar d. Js. von den drei Mitgliedern des Prüfungs-Ausschusses: Königl. Zollinspektor Schinckel, Neudamm; Königl. Forstaufseher Lange, Zicher, und ihm ausgeführte Prüfung der Jahresrechnung und Kasse des Vereins „Waldheil“. Ausstellungen waren nicht zu machen. Er beantragte daher Entlastung des Schatzmeisters wie des Vereinssekretärs, die von der Versammlung erteilt wurde. Der Vorsitzende dankte darauf den Rechnungsprüfern für ihre Mühewaltung.

Zu Punkt 3 stellt die Geschäftsstelle den Antrag, die Begräbnisbeihilfen für die Zeit vom 1. März d. Js. bis Ende Februar nächsten Jahres in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Es werden also nach wie vor auf Antrag an die Hinterbliebenen gezahlt: wenn das Mitglied im zweiten oder dritten Jahre der Mitgliedschaft stirbt, 30 ℳ, für jedes weiter angefangene Mitgliedsjahr 10 ℳ mehr, höchstens jedoch 100 ℳ.

Punkt 4: Antrag des Vorstandes auf Bewilligung eines Jahresbeitrages an das Invalidenheim für Jäger und Schützen zu Marburg, wird ebenfalls angenommen. Es wird beschlossen, dem Invalidenheim bis auf Widerruf einen jährlichen Beitrag von 10 ₰ für ein Mitglied zu zahlen.

Dann wird zu Punkt 5 der von der Geschäftsstelle für das neue Vereinsjahr aufgestellte Haushaltsplan verlesen und erläutert. Es wird hervorgehoben, daß zur Befriedigung des voraussichtlichen Bedarfs innerhalb der einzelnen Fonds Änderungen notwendig sind. Der Unterstützungsfonds ist um 1500 ℳ und der Begräbnisbeihilfenfonds um 1000 ℳ zu verstärken. Beide Summen, zusammen also 2500 ℳ, sind dem Reservefonds zu entnehmen. Dagegen kann ein gleicher Betrag vom Darlehensfonds abgezweigt und dem Reservefonds überwiesen werden. Die Versammlung erklärt sich mit diesen Zu- und Abschreibungen einverstanden und genehmigt sodann den Haushaltsplan in der vorliegenden Aufstellung.

Zu Punkt 6 wird als Ort für die nächstjährige Mitgliederversammlung wieder Neudamm gewählt.

Zu Punkt 7: Verschiedenes, meldet sich niemand zum Wort.

Hierauf wird die Versammlung um 7 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:
Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin.
Drei Mitglieder aus der Versammlung:
Koch, Vizefeldwebel im 3. Jäger-Batl.,
z. Zt. Forsthaus Zicher.
Müller, Königl. Hegemeister, Forsthaus Saubucht.
Ziegler, Fabrikbesitzer, Neudamm.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Kohlrusch, Gustav, Hilfsförster, Jagdhaus Brand, Post Freiwaldau, Kreis Sagan, zurzeit im Felde.

Försterprüfung 1917.

Infolge mehrfacher Anfragen hat der weitere Vorstand in seiner Sitzung am 3. Februar d. Js. beschlossen, daß im Laufe des Jahres 1917 eine Försterprüfung abgehalten werden soll, wenn hierzu ein Bedürfnis nachweisbar vorhanden ist.

Zu letzterem Zwecke ersuche ich alle Vereinsmitglieder, welche die Absicht haben, sich einer Försterprüfung zu unterziehen, dies bis spätestens zum 15. März 1917 unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes der Geschäftsstelle in Eberswalde, Schicklerstraße 45, mitteilen zu wollen.

Eberswalde, den 15. Februar 1917.

J. A.: Dr. Schwappach.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Jahresbericht und Jahresrechnung für das Jahr 1916.

1. Jahresbericht

für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis 31. Dezember 1916.

a) Dem Verein gehörten zu Beginn des Geschäftsjahres an	775	Mitglieder
im Laufe desselben schieden aus	128	„
dagegen traten neu hinzu .	97	„
so daß am Schlusse des Geschäftsjahres dem Verein angehörten . .	744	„

b) Es waren im Laufe des Geschäftsjahres versichert:

805 Pferde	m.	775 565 ℳ	Versicherungssumme
1034 Rinder	„	449 490 „	„
374 Schweine	„	54 990 „	„
3 Schafe	„	450 „	„
42 Ziegen	„	2 060 „	„
Sa 2258 Tiere	m.	1 282 555 ℳ	Versicherungssumme

c) Gemäß der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung betrugen

die Einnahmen	39 295,46 ℳ
die Ausgaben	38 654,49 „
mithin ergab sich ein Überschuß von	640,97 ℳ

der gemäß § 16 der Satzung dem Reservefonds zugeführt wird.

2. Jahresrechnung.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Versicherungsbeiträge:				
	Vorprämien abzügl. Ristorni			31 078	90
2.	Nebenleistungen der Versicherten:				
	a) Eintrittsgelder	1 696	30		
	b) Urkundenkosten	576	90	2 273	20
3.	Erlös aus verwertetem Vieh .			5 068	90
4.	Zinsen:				
	a) Kapitalzinsen	272	33		
	b) Bank- u. Stundungszinsen	602	13	874	46
	Summe			39 295	46

Ausgabe.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Rückversicherungsprämien			5 380	28
2	Entschädigungen:				
	Aus dem laufenden Jahre . .			23 535	88
3.	Schadenregulierungskosten . .			29	20
4.	Zum Reservefonds:				
	a) Eintrittsgelder	1 696	30		
	b) Zinsen des Reservefonds .	272	33		
	c) Überschuß	640	97	2 609	60
5.	Verwaltungskosten			7 731	82
6.	Gebühren			8	70
	Summe			39 295	48

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1916.

Bestände.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Forderungen:				
	a) Rückstände der Versicherten	25	20		
	b) Guthaben bei Banken . .	2 258	01	2 283	21
2.	Kassenbestand			212	51
3.	Kapitalanlagen:				
	a) Wertpapiere	5 945	—		
	b) bei der städtischen Sparkasse Perleberg	1 360	14	7 305	14
	Summe			9 800	86

Verpflichtungen.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Schulden:				
	Im voraus vereinnahmte Prämie			1 002	15
2.	Reservefonds:				
	Bestand am 1. Januar 1916 . .	6 189	11		
	Hierzu sind getreten gemäß § 16 der Satzung	1 968	63		
3.	Der Überschuß	640	97	8 798	71
	Summe			9 800	86

Perleberg, den 11. Januar 1917.

Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit zu Perleberg.

Der Vorstand: Krause.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Vermögens-Uebersicht nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit den Büchern bescheinigt

Perleberg, den 3. Februar 1917.

Für den beeidigten Bücherrevisor
J. V.: Oskar Böhme.

Die vorstehende Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vom 8. Februar d. Js. genehmigt und die beantragte Entlastung einstimmig erteilt.

Perleberg, den 9. Februar 1917. Der Vorstand: Krause.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertfünfunddreißigster Wochenbericht.

24. Februar.

Italienischer Kriegsschauplatz. An der küstenländischen Front lebhafte Artillerietätigkeit. Im Görzischen im Abschnitt von Vertoiba heftiger Geschütz- und Minenkampf. In die österreichischen Gräben eingedrungene italienische Kompagnien wieder hinausgeworfen und mit schweren Verlusten bis in ihre Stellung verfolgt. — Türkei. Auf dem linken Flügel der Kaukasus-Front lebhafte Artillerietätigkeit. Feindliche Kompagnie verjagt. Erfolgreicher Überfall auf feindliche Kompagnien und Posten. — Seekrieg. Französischer Postdampfer „Athos“ (12644 Tonnen) mit Senegalschützen an Bord versenkt.

25. Februar.

Frankreich. Englische Erkundungsvorstöße zwischen Armentières und der Ancre gescheitert. Vergebliche Angriffe der Franzosen in der Champagne südwestlich von Cernay. Gelungene Unternehmungen deutscher Aufklärungsabteilungen zwischen Maas und Mosel. In Luftkämpfen 8 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Westlich der Aa russische Jagdtrupps abgewiesen. — Im Süden. An der Bahn Kowel—Luck feindliche Feldwache aufgehoben. Russischer Angriff südlich von Brzezany fehlgeschlagen. Nördlich des Tartaren-Passes starker russischer Angriff mißlungen. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der küstenländischen Front und in einzelnen Tiroler Abschnitten starkes Artilleriefeuer. Bei Vertoiba feindliche Stellung zerstört, Besatzung vernichtet, Gefangene eingebracht. — Türkei. Vorgeschobene Stellungen bei Kut-el-Amara (Tigrisfront) plangemäß zurückgenommen. — Seekrieg. Im Januar 170 feindliche (91 englische) Handelsfahrzeuge mit 336000 Tonnen (245000 Tonnen englische) und 58 neutrale Handelsfahrzeuge mit 103500 Tonnen

versenkt. Seit Kriegsbeginn verloren die Feinde 4357500 Tonnen Handelsschiffsraum (England 3314500 Tonnen); mit 459 neutralen Schiffen sind 641000 Tonnen vernichtet.

26. Februar.

Frankreich. Zahlreiche Vorstöße der Engländer zwischen Ypern und der Somme. Östlich von Arras in die deutsche Stellung eingedrungener Feind durch Gegenstoß geworfen. — Türkei. An der Sinai-Front feindliche Kavallerie und Artillerie nach dreistündigem Kampfe zum Rückzug gezwungen. — Seekrieg. Vorstoß deutscher Torpedostreitkräfte in den Englischen Kanal bis über die Linie Dover—Calais und in die Themse-Mündung. Englische Zerstörer im Kanal zersprengt, mehrere durch Treffer beschädigt. Militärische Küstenanlagen bei Nord-Foreland und die Stadt Margate und Fahrzeuge mit Erfolg beschossen. Deutsche Streitkräfte unbeschädigt zurückgekehrt. — Englischer Dampfer „Laconia" (18099 Tonnen) versenkt.

27. Februar.

Frankreich. Feindliche Erkundungsvorstöße gegen die Stellungen der Artois-Front abgewiesen. Im Ancre-Gebiet Infanteriegefechte. Westlich von Vailly an der Aisne in deutsche Flußsicherungen eingedrungene Franzosen durch Gegenstoß gefangen genommen. Französische Teilangriffe gegen deutsche Gräben nordöstlich von Avocourt auf dem linken Maas-Ufer gescheitert. — Vogesen. Unternehmungen feindlicher Aufklärungsabteilungen östlich von Markirch fehlgeschlagen. — Rußland. Im Süden. Beiderseits der Valeputna-Straße im Südteil der Waldkarpathen mehrere russische Höhenstellungen genommen; 12 Offiziere, 1300 Mann gefangen, 11 Maschinengewehre, 9 Minenwerfer erbeutet. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen Angriffe der Italiener auf gewonnene Höhenstellungen östlich Paralovo verlustreich zusammengebrochen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Erfolgreicher Feuerüberfall gegen die feindlichen Ombretta-Stellungen südlich der Marmolata. Im Görzischen Fliegerangriff auf italienische Truppenlager.

28. Februar.

Frankreich. Zerschossener Geländestreifen auf beiden Ancre-Ufern planmäßig geräumt. Verteidigung in vorbereitete Linie gelegt. Erfolgreiche Nachhutgefechte; 11 Offiziere, 174 Mann Gefangene, 4 Maschinengewehre erbeutet. Angriffe der Engländer bei Le Transloy und Sailly gescheitert. Französischer Vorstoß auf dem Westufer der Maas ergebnislos. — Rußland. Im Süden. Lebhaftes Geschützfeuer in den Waldkarpathen auf den Höhen östlich der Bistritz. Vergebliche Angriffe der Russen nördlich der Valeputna-Straße. — Rumänische Front. Am Slanic- und Oitoz-Tal und auf den Höhen zwischen dem Susita- und Putna-Tal feindliche Angriffe abgewiesen. Russische Streifkommandos bei Faurei (nördlich von Focsany) und bei Corbul am Sereth vertrieben. — Mazedonische Front. Italienische Angriffe östlich von Paralovo im Cerna-Bogen erfolgreich abgewiesen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Lebhafter Artilleriekampf an der küstenländischen Front. Österreichische Erkundungsabteilung holt nordwestlich von Tolmein Gefangene aus den feindlichen Gräben. Im Gebiete des Monte Zebio feindliche Stellung zerstört. — Kreuzerkrieg. Im Mittelmeer vier besetzte Truppentransportdampfer und 13 Fahrzeuge mit zusammen 48600 Tonnen versenkt.

1. März.

England. Angriff deutscher Wasserflugzeuge auf die in den Downs liegenden Handelsdampfer und die Bahnhofsanlagen von Ramsgate. — Frankreich. Starker englischer Angriff südöstlich von Souchez gescheitert. Im Ancre-Gebiet erfolgreiche Zusammenstöße. Bei Sailly Engländer-Nester gesäubert; 30 Gefangene, 3 Maschinengewehre erbeutet. Südwestlich von Nouvron holen deutsche Stoßtrupps Gefangene aus der zweiten feindlichen Linie. — Rußland. Im Süden. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Sturmtrupps auf dem Ostufer der Narajowka; russische Minenstollen gesprengt; 1 Offizier, 170 Mann gefangen, 3 Maschinengewehre, 3 Minenwerfer erbeutet. Fünfmaliger, verlustreicher Ansturm der Russen auf die genommenen Höhen nördlich der Valeputna-Straße zusammengebrochen. — Seekrieg. Artilleriegefecht eines U-Bootes an der Südseite Irlands mit einem bewaffneten feindlichen Tankdampfer (U-Boot-Falle) und einem U-Boot-Jäger.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Fürst**, Albert, Hptm. d. L. (Kgl. bayer. Forstmeister, Reit im Winkl). — **Hudelmeier**, Hptm. (Kgl. württ. Forstamtmann, Enzklösterle). — **Kaul**, Hptm. u. Bataillonsführer (Kgl. preuß. Oberförster, Staakow, Frankfurt a. O.). — **Schwieder**, Otto, Hptm. (Großh. hess. Oberforster). — **Zimmer**, Ob.-Lt. (Großh. hess. Forstassessor, Friedberg). — **Bressel**, Lt. d. R. (Forstassistent, Posen). — **Magnus**, Axel, Lt. u. Batterieführer (Sohn des Kgl. Hegemeisters Magnus, Oberf. Martenwalde). — **Ockel**, Lt. d. R. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Rausch**, Hans, Maschgew.-Offizier (Großh. hess. Forstassessor). — **Jacoby**, Herm., Fwlt., R.-Jäg.-Bat. 8 (Kgl. Förster, Nachtsheim, Oberf. Mayen, Coblenz). — **Kobloth**, Vfw., R.-Jäg.-Bat. 8 (elsaß-lothr. Gemeindeförster). ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Gericke**, Hptm. d. L. u. Kompagnieführer (Kgl. preuß. Forstmeister, Saarlouis, Trier). — **Müller**, G., Fwlt., Landst.-Inf.-Bat. X, 36 (Kgl. Förster, Langendamm, Oberf. Nienburg a. Weser). — **Schwedhelm**, Vfw. (Kgl. Förster o. R., Bez. Erfurt). — **Erhard**, Karl, Fw.; ferner: das Bayer. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern (Kgl. bayer. Forstassistent, Monheim). — **Brämer**, Max, Utff., L.-Inf.-Regt. 133 (Freiherrl. Förster, Zwochau). — **Feldbaum**, A., Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Thierstein). — **Keese**, Otto, Oberj., R.-Jäg.-Bat. 21 (Gräfl. Förster, Angern, Bez. Magdeburg). — **Schumacher**, Hermann, Jäg., Jäg.-Bat. 8, Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schumacher, Raren-Neufort). ✦ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz III. Kl. mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Brischenk**, Engelbert, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Johannisburg). ✦ Die Kgl. Bayerische Goldene Tapferkeitsmedaille wurde verliehen an: **Mader**, O.-Stv.; R. d. E. K. (Kgl. bayer. Forstassistent, Rehau). ✦ Das Kgl. Sächsische Albrechtskreuz mit Schwertern wurde verliehen an: **Kandt**, Fwlt., Landst.-Inf.-Bat. Hildesheim (X, 9); R. d. E. K. (Kgl. Förster, Herzberg a. H., Hildesheim). ✦ Das Österreichische Militär-Verdienstkreuz III. Kl. mit der Kriegsdekoration wurde verliehen an: **Hoffmann-Scholtz**, Major d. L. u. Bataillonskommandeur, Inf.-Regt. 403, R. d. E. K. (Kgl. preuß. Forstmeister, Gr.-Schwein, Oberf. Töppendorf).

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

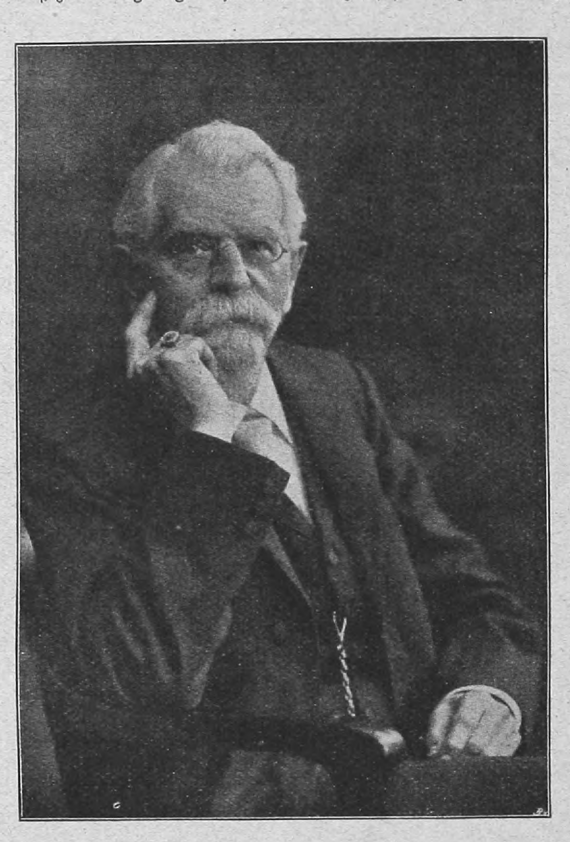
Nr. 11. Neudamm, den 18. März 1917. 32. Band.

Dr. Hermann von Fürst †.

Am 11. Februar l. Js. ist der Königl. bayer. Forstdirektor a. D. Dr. Hermann von Fürst kurz vor Zurücklegung des 80. Lebensjahres (29. März) sanft entschlafen. Mit ihm ist ein in vielfacher Hinsicht hochbedeutender Fachgenosse aus der Reihe der Lebenden geschieden, der wohl verdient, daß wir seiner ehrend gedenken.

Aus seinem Leben und seiner amtlichen Laufbahn sei kurz erwähnt: Geboren am 29. März 1837 zu Ansbach als Sohn eines evangelischen Pfarrers, trat Fürst nach den vorbereitenden Studien im Herbst 1854 in die Forstlehranstalt Aschaffenburg ein, die er im Herbste 1856 absolvierte, um im Studienjahre 1856/57 den staatswirtschaftlichen Kurs an der Universität Würzburg zu besuchen. Seine erste Anstellung im bayerischen Staatsforstdienst war die Ernennung zum k. Forstgehilfen in Triesdorf (Mittelfranken) am 1. April 1858, in welcher Dienstesstellung er an wechselnden Orten verblieb bis zu seiner Beförderung als Aktuar an das k. Forstamt (älterer Ordnung) Berchtesgaden am 1. April 1865. Nach seiner Versetzung an die k. Regierung in Ansbach als Referatshilfsarbeiter am 1. November 1867 erfolgte am 1. Oktober 1871 seine Ernennung zum Oberförster in Broh bei Neumarkt (Oberpfalz) und nach siebenjähriger Tätigkeit als selbständiger Wirtschafter am 1. Januar 1878 seine Beförderung zum Kreisforstmeister in Regensburg. Allein schon am 1. September desselben Jahres wurde er als Direktor und Professor an die Forstlehranstalt Aschaffenburg berufen, die gleichzeitig neu umgebildet werden mußte, da der eigentliche forstliche Fachunterricht vom Herbst 1878 ab an die Universität München verlegt worden war. Diese wichtige Stellung bekleidete Fürst volle 32 Jahre bis zu der am 15. Oktober 1910 erfolgten Aufhebung der mittlerweile zur Hochschule erklärten Fachanstalt, hochgeschätzt von den unter seinem milden Szepter wirkenden akademischen Lehrern. Es lag nicht in seinem Wesen, die angehenden Forststudenten mit neuen bahnbrechenden Ideen zu begeistern. Allein seine auf mehrjähriger selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit als Oberförster fußende und durch die wachsende Kenntnis der deutschen Forsten vertiefte waldbauliche Praxis machte ihn bei seiner ausgesprochenen Lehrgabe ganz besonders geeignet, in seinen anregenden klaren Vorträgen und besonders auf den zahlreichen Exkursionen die meist vom humanistischen Gymnasium kommenden Studierenden in das Forstfach einzuführen und ihnen das Interesse und das Verständnis für den Wald zu erschließen. So war der Lehrgang in Aschaffenburg eine sehr zweckmäßige Vorbereitung zum Verständnis und zur Verarbeitung

der später auf der Universität in München folgenden Vorlesungen über forstliche Produktionslehre. Es lag tief in der Natur des streng pflichtbewußten Direktors und Professors von Fürst begründet, wenn er im Rahmen der Hochschulverfassung ein strenges Augenmerk auf die Pflichterfüllung seitens seiner Hörer richtete und namentlich so weit möglich auf den regelmäßigen Besuch der Exkursionen, des wichtigsten Anschauungsmittels, hinzuwirken suchte. Gab dies auch hier und da Anlaß zu wenig angenehmen Erörterungen, so ist er den Studierenden durch Teilnahme an ihren forstlichen Veranstaltungen und durch so manche humorvolle Kommersrede menschlich näher getreten, namentlich hatte er sich ihrer Anhänglichkeit und später ihrer Dankbarkeit in hohem Grade zu erfreuen. Mit dem 1. Januar 1911 ist von Fürst aus dem aktiven Dienst ausgeschieden unter Verleihung des Titels eines Forstdirektors mit dem Range eines Regierungsdirektors.



Dr. Hermann von Fürst †.

Seinen Ruhestand hat er in dem zur zweiten Heimat gewordenen schönen Aschaffenburg verbracht, begnadet mit einer bewundernswerten geistigen Frische, die ihm bis in die letzten Wochen die Bearbeitung wertvoller Aufsätze ermöglichte. Sein Gesundheitszustand war lange Zeit befriedigend und ließ eine längere Lebensdauer erhoffen. Leider setzte ein früher schon aufgetretenes Magenleiden wieder ein und führte dann rasch zu einem sanften Ende.

Die Familienverhältnisse waren wohl geordnet, wenn auch nicht ohne schmerzliche Verluste. Vermählt im Jahre 1867 mit der Tochter eines evangelischen Pfarrers, lebte er in glücklichster Ehe bis zu dem leider zu früh (1886) erfolgten Tode der treuen Gefährtin. Von den vier Kindern steht der einzige Sohn, k. Forstmeister in Reit im Winkel im Bayerischen Hochgebirge, als Hauptmann der Landwehr im Felde. Die älteste Tochter ist kinderlos verehelicht mit einem Rechtsanwalt in Marburg, die zweite hat ledig des Vaters Hauswesen geleitet, die jüngste ist als Gattin eines Bayer. Forstamtsassessors 1907 unter Hinterlassung von zwei Kindern gestorben.

Während seiner langen akademischen Lehr- und Forschertätigkeit hat Fürst sich in reichlichem Maße auch schriftstellerisch beschäftigt. Von selbständigen Werken seien genannt: Die Pflanzenzucht im Walde 1882, 4. Aufl. 1907, Die Lehre vom Waldschutz 1883, 7. Aufl. 1912, Plänterwald oder schlagweiser Hochwald 1885, Forst- und Jagdlexikon 1888, 2. Aufl. 1904, Deutschlands nützliche und schädliche Vögel gemeinsam mit Professor Dr. Spangenberg 1893, Chronik der Forstlehranstalt Aschaffenburg 1894. Neben diesen größeren Leistungen hat er vom 1. April 1867 bis zum Schlusse des Jahres 1914 mit reicher Sachkenntnis und sicherem Takt die Schriftleitung des Forstlichen Centralblattes geführt und dieser weit verbreiteten Fachschrift nicht allein ihre bewährte Stellung erhalten, sondern noch entschieden gehoben. Seiner gewandten Feder entstammen außerdem noch zahlreiche gediegene Arbeiten auf vielen Gebieten des Forstfaches und der Jagdkunde in den periodischen Zeitschriften. Besondere Hervorhebung verdient seine Tätigkeit im forstlichen Vereinswesen. Er besuchte sehr regelmäßig schon die Wanderversammlung deutscher Forstmänner, die ihn dreimal zum Vorsitzenden berief. Unter seiner Leitung wurde in der denkwürdigen Sitzung zu Schwerin im Jahre 1899

der Deutsche Forstverein gegründet, dessen wichtigem Forstwirtschaftsrat er von Anbeginn und von 1901 bis 1912 als erster Beisitzer des Vorstandes angehörte. Während dieser langjährigen Teilnahme an dem deutschen forstlichen Vereinsleben hat er eine sehr mannigfaltige und erfolgreiche Tätigkeit entwickelt. Er war mit zahlreichen wichtigen Berichterstattungen betraut, die er stets mit großer Sachkenntnis und Gründlichkeit in überaus klarer und sicherer Weise erstattet hat. Auch hat er jeweils ergiebig in die mündlichen Verhandlungen eingegriffen und ganz wesentlich an der Ausgestaltung des Deutschen Forstvereins Anteil genommen. Dabei war sein Auftreten stets in der Form gewinnend, nie ist er einer anderen Ansicht schroff entgegengetreten, so daß durch sein verbindliches, ruhiges Wesen die glatte Abwicklung der Verhandlungen eine entschiedene Förderung erfahren hat. Außerdem hat er, wie den Besuchern wohl erinnerlich, durch viele mit feinem Humor gewürzte oder von vaterländischer Begeisterung durchglühte Ansprachen die Teilnehmer hoch erfreut. Der Deutsche Forstverein hat ihm in Anerkennung seiner Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verliehen, ebenso der Österreichische Reichsforstverein, der Schweizerische Forstverein, der Verein höherer Forstbeamten in Bayern und die Wetterauische Gesellschaft für Naturkunde. Neben seiner Tätigkeit im forstlichen Vereinswesen verdient Erwähnung seine Teilnahme an vielen gemeinnützigen und wissenschaftlichen Bestrebungen in Aschaffenburg, ganz besonders aber seine begeisterte vaterländische Betätigung bei allen feierlichen Anlässen. Durch seinen fast vierzigjährigen Aufenthalt in Aschaffenburg erfreute er sich hohen Ansehens, wie die zahlreichen ehrenden Kranzniederlegungen an seinem Grabe dargetan haben. Seine tiefe Religiosität brachte ihm die hohe vertrauensvolle Ehrung der Wahl als weltliches Mitglied des ständigen Ausschusses der bayerischen Generalsynode.

Auch in der Förderung der Standesinteressen der Forstbeamten hat er sich wiederholt betätigt, und darf in dieser Hinsicht daran erinnert werden, daß er in der Versammlung deutscher Forstmänner zu Bamberg 1877 und in der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu Heidelberg 1909 als Berichterstatter eine gründliche Ausbildung der Förster durch je einjährige praktische Lehre und Försterschule auf der Grundlage des Besuches ausreichender Mittelschulklassen warm vertreten hat.

Schließlich möchte die Anführung nicht unterbleiben, daß von Fürst nicht allein in Aschaffenburg regelmäßige sehr anregende Vorträge über Jagdkunde hielt, sondern daß er das edle Weidwerk mit großer Vorliebe stets persönlich ausgeübt hat. Noch in den letzten Jahren gab ihm der beliebte Aufenthalt bei seinem Sohne, dem k. bayer. Forstmeister in Reit im Winkel, Gelegenheit zu erfolgreichen Birschgängen im Hochgebirge auf den edlen Hirsch, auch übte er noch im Ruhestand die Balz auf den Urhahn aus.

Daß bei solchen hervorragenden Eigenschaften und Leistungen es an äußerer Anerkennung nicht fehlen konnte, ist selbstverständlich. So wurde der Verstorbene 1885 zum Regierungsrat, 1892 zum Oberforstrat und bei seiner Ruhestandsversetzung 1910 zum Forstdirektor ernannt. Seine Brust zierten verschiedene hohe Orden, darunter das 1901 verliehene Ritterkreuz des bayerischen Kronenordens mit dem persönlichen Adel.

Die vorstehende kurze Schilderung gewährt das Bild eines Lebens voll Arbeitsfreudigkeit, voll unermüdlichen Fleißes und reichen Erfolgen aller Art. Zweifellos gehörte von Fürst zu den angesehensten, bekanntesten und im besten Sinne beliebten Vertretern unseres Faches, dem seine zahlreichen Freunde und alle, die ihm je näher getreten sind, ein ehrenvolles, treues Gedenken bewahren werden. Eßlinger.

Nachschrift: Ehe noch dieser Nachruf veröffentlicht werden konnte, ist auch sein Verfasser, Oberforstrat a. D. Eßlinger, vom Tode dahingerafft worden. Wir behalten uns ein Gedenkblatt für diesen geschätzten Mitarbeiter vor.

Die Schriftleitung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Die 19. Kommission für Bevölkerungspolitik hat **den Antrag Ahrens u. Gen.** beraten, wonach die Königliche Staatsregierung ersucht wird, die den Staatsbeamten gewährten Teuerungszulagen insbesondere für die Kinder der Beamten in der Weise neu festzusetzen, daß eine mit der Zahl der Kinder nach oben in fester Progression steigende Staffelung der Beträge stattfindet, und außerdem Vorsorge zu treffen, daß die Härten in der Reliktenversorgung und der Invaliditätsversorgung während der Zeiten der Teuerung einen entsprechenden Ausgleich erhalten. — Eine Heraufsetzung der Gehälter der niedrigst besoldeten Beamten hat sich als nötig erwiesen. Es erscheint nötig, die Unterbeamten mit Gehältern von 1200 bis 1800 ℳ mit reichlich hohen Kinderzulagen zu versehen, und dementsprechend für die gehobenen Unterbeamten bis 2100 ℳ und sodann für die mittleren Beamten bis 4500 ℳ diese angemessen zu regeln. Zweckmäßig sei es, die Zulagen vom dritten Kinde an zu erhöhen.

Aus der Kommission heraus wurde betont, daß der Geburtenrückgang bei Beamten und Lehrern schon vor dem Kriege bedenklichen Umfang angenommen hat und daß man sich von diesem allgemeinen Standpunkte durch keine finanziellen

Bedenken abdrängen lassen dürfe. — Die Notwendigkeit schneller Hilfe wurde anerkannt und gefordert, sich nicht auf die Grenze von 4500 ℳ festzulegen.

Der Vertreter des Finanzministers erkennt die Notwendigkeit an, daß ausreichende Teuerungszulagen gewährt werden müssen.

Aus der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß man vor dem Kriege der Meinung war, daß eine Beamtenfamilie nur zwei Kinder zu erziehen in der Lage sei. Hier sei also anzusetzen und reichlich hohe Kinderzulagen vom dritten Kinde an zu gewähren. — Ein weiteres Kommissionsmitglied machte darauf aufmerksam, daß für die Beamten schnelle Hilfe not tue, sonst würde vielen Beamten kaum noch geholfen werden können. — Besonders für die unteren Beamten seien die Kinderzulagen im Verhältnis höher als bei besser besoldeten Beamten zu bemessen.

Die der Kommission vorliegenden Anträge betreffend Teuerungszulagen sollen von einer Unterkommission beraten werden, um die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen.

Haus der Abgeordneten.

73. Sitzung Montag, dem 5. März 1917.

Auf der Tagesordnung steht: **Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß, Marx und Genossen, betreffend die Gewährung von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen an im Ruhestande lebende Beamte, Arbeiter und Altpensionäre.**

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Herr Abgeordneter Dr. Heß hat beantragt, den Antrag der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen der 19. Kommission zu überweisen. Es geschieht.

Der Etat der preußischen Forstverwaltung ist am Freitag, dem 9. März, in der 77. Sitzung des Abgeordnetenhauses in zweiter Lesung verabschiedet. Den stenographischen Bericht veröffentlichen wir in der nächstwöchentlichen Nummer.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Uniform der Feldwebelleutnants.

(Siehe auch Armee-Verordnungsblatt 1917, Nr. 12.)

Ich bestimme:

1. Feldwebelleutnants des Beurlaubtenstandes — gleichviel aus welcher Waffengattung sie hervorgegangen sind — tragen bei Übungen, dienstlichen Meldungen, Kontrollversammlungen usw. die in der Anlage beschriebene Uniform mit den Abzeichen des betreffenden Landwehrbezirks.
2. Die Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Feldwebelleutnants nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Heere kann von Mir unter folgenden Bedingungen durch besonderes Gesuch erbeten werden:

   I. Für Feldwebelleutnants, die aus den ehemaligen Unteroffizieren des aktiven Dienststandes (Kapitulanten) hervorgegangen sind,

   a) der Armee-Uniform nach einer aktiven Dienstzeit (einschließlich Kriegsdienstzeit) von 15 Jahren,

   b) der Regiments-Uniform nach einer solchen von 20 Jahren.

   II. Für Feldwebelleutnants, die aus den Offizieraspiranten und den ehemaligen Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes hervorgegangen sind,

   der Armee-Uniform nach einer Dienstzeit von 20 Jahren.

   Bei einem Ausscheiden infolge von Verwundung im Kriege kann in allen Fällen von der Erfüllung der vorgeschriebenen Dienstzeitgrenzen abgesehen werden.

   Die Beschreibung der Armee- und der Regiments-Uniform enthält gleichfalls die Anlage.

   Der Fortfall der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu I und II regelt sich nach Ziffer 4 der Ordre vom 13. November 1833.
3. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 28. Febr. 1917.

Wilhelm. v. Stein.

An das Kriegsministerium.

Beschreibung der Uniformen.

I. Uniform der Feldwebelleutnants des Beurlaubtenstandes sämtlicher Waffengattungen:

Wie für Vizefeldwebel des Bezirkskommandos, in dessen Kontrolle der betreffende Feldwebelleutnant steht.

Abweichungen:

a) Helm der Offiziere. Wappenadler mit FR, jedoch ohne Devisenband; das Landwehrkreuz vor der Mitte des Adlers.

b) Achselstücke der Leutnants, weiße Tuchunterlage, Nummer der Infanterie-Brigade oder das Abzeichen der Landwehr-Inspektion wie die Offiziere des betreffenden Bezirkskommandos.

c) Unterkoppel für Offiziere der Infanterie.

d) Offiziergepäck unter Fortfall des Brotbeutels.

II. Armeeuniform:

A. Für die aus den Fußtruppen hervorgegangenen Feldwebelleutnants:

Wie für die Vizefeldwebel der Linien-Infanterie (Waffenrock; Bluse gestattet).

Abweichungen:

a) Waffenrock mit schwedischen Aufschlägen.

b) Helm der Offiziere (für ehemalige Feldwebelleutnants der Fußartillerie mit Aufsatzkugel). Wappenadler mit FR; weißer Haarbusch.

c) Achselstücke zum Waffenrock und Mantel und gegebenenfalls zur Bluse nach der Probe für Leutnants a. D.; dunkelblaue Tuchunterlage, ohne Nummer oder sonstiges Abzeichen.

d) Waffe und Koppel für Offiziere der Uniform, die der Feldwebelleutnant zuletzt getragen hat.



B. Für die aus den berittenen Truppen hervorgegangenen Feldwebelleutnants: usw.

III. Regimentsuniform:

Wie für Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des Truppenteils, dem der Feldwebelleutnant während des Krieges angehörte. Im Falle der Auflösung des Feld- oder Ersatztruppenteils wird die Uniform des Truppenteils, bei dem der Feldwebelleutnant während seiner aktiven Dienstzeit zuletzt gestanden hat, verliehen, sofern nicht besondere Umstände die Bewilligung einer anderen Regimentsuniform rechtfertigen.

Abweichungen:

a) Achselstücke zum Waffenrock und Mantel und gegebenenfalls zur Bluse nach der Probe für Leutnants a. D.; Abzeichen (Unterlage, Randstreifen, Nummer usw.) des betreffenden Truppenteils;
b) Kopfbedeckung, Waffe und Koppel nach den Vorschriften für die Offiziere des betreffenden Truppenteils.

IV. Allgemeines.

Stiefelhosen, Schnürschuhe und Gamaschen, rotbraune Handschuhe und Sporen nach der Probe für Offiziere.

Kriegsministerium.
Nr. 4290/1. 17. C 1a.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Order wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Kriegsjahre sind bei der Berechnung der Dienstzeit nicht doppelt zu rechnen, auch ist die Dienstzeit im 2. Aufgebot nicht zu berücksichtigen.
2. Die in Ziffer 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Order erwähnte Uniform wird getragen von den gemäß Ziffer 8 der Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnants entlassenen und in den Beurlaubtenstand übergetretenen Feldwebelleutnants. Die während des Krieges bei Truppenteilen Dienst leistenden Feldwebelleutnants tragen die Uniform nach Ziffer 6 dieser Bestimmungen.
3. Den die Erlaubnis zum Tragen der Uniform nachsuchenden Feldwebelleutnants ist vorher die Ziffer 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 13. November 1833 bekanntzugeben. Über diese Bekanntgabe ist eine von den Feldwebelleutnants anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen. Daß dies geschehen, ist in der Gesuchsliste — siehe nachstehende Ziffer 5 — anzugeben.
4. Von jedem Widerruf der vorbezeichneten Erlaubnis ist dem Kriegsministerium Mitteilung zu machen.
5. Für die Vorlage der Gesuchslisten gilt der in den Gesuchslisten-Bestimmungen — D. V. E. Nr. 370 — für die gleichen Gesuche für die Offiziere vorgeschriebene Dienstweg — vgl. Ziffern 8 bis 13 a. a. O.) —.

v. Stein.

Kriegsministerium.
Nr. 2206/1. 17. C 1a.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Dienst- und persönliche Verhältnisse der Feldwebelleutnants.

Zusammenstellung der Vorschriften über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnants.

I. Anlage 2 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift.
(A. V. Bl. 1915 S. 157/159 und A. V. Bl. 1916 S. 59/60.)

1. Zur Besetzung der Leutnantsstellen bei sämtlichen Formationen können Feldwebelleutnants verwendet werden.

Als solche sind in Aussicht zu nehmen:

I. diensterfahrene ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes, die bei der Mobilmachung zur Einziehung gelangen oder freiwillig eintreten.

Sie müssen eine zwölfjährige aktive Dienstzeit zurückgelegt und in der Front den Dienstgrad eines Feldwebels (Wachtmeisters) oder Vizefeldwebels (Vizewachtmeisters) erreicht haben sowie sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden. Die etwa an der zwölfjährigen Dienstzeit fehlende Zeit kann auch während des Krieges abgeleistet werden.

II. Im Bedarfsfalle
a) Vizefeldwebel und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, die das Befähigungszeugnis zum Reserve- und Landwehroffizier besitzen — Offizieraspiranten —;
b) ehemalige Offizieraspiranten — zu a und b: soweit sie nicht zur Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes in Aussicht genommen sind —;
c) nach erfolgtem Aufruf des Landsturms bei Landsturmformationen außerdem diensterfahrene ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes, die mindestens acht Jahre aktiv gedient haben und sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden Lebensstellung befinden.

Kriegsverwendungsfähige Unteroffiziere dürfen bei immobilen Formationen nicht vorgesehen und als Feldwebelleutnants verwendet werden. Bei immobil werdenden, vorher mobil gewesenen Formationen befindliche kriegsverwendungsfähige Feldwebelleutnants sind so bald als möglich zu mobilen Formationen zu versetzen.

Unteroffiziere des Friedensstandes kommen für eine Verwendung als Feldwebelleutnant und die Beförderung hierzu nicht in Frage.

A. Erläuterung zu Ziffer 1, IIc. Nr. 3004/3. 16. C1a vom 18. März 1916 (A. V. Bl. S. 151): Nicht die Zugehörigkeit zu einer Landsturmformation allein ist für die Beförderung zum Feldwebelleutnant maßgebend, sondern auch die Zugehörigkeit zum Landsturm als solchem — § 20 der Wehrordnung —.

B. Erläuterung zu Ziffer 1, IIc. Nr. 2206/1. 17. C1a vom 28. Februar 1917 (A. V. Bl. S. 93): Die achtjährige aktive Dienstzeit muß vor dem Kriege abgeleistet sein. Daran fehlende Zeit kann während des Krieges nicht abgeleistet werden.

C. Erläuterung zu Ziffer 1, I und 1, II. Nr. 1233/9. 15. C1 vom 1. Oktober 1915: Hier ist zur Sprache gebracht worden, daß

1. von einzelnen Stellen Unterbeamte grundsätzlich und
2. von anderen Stellen zahlreiche Offizierstellvertreter trotz bestimmungsgemäßer Anwartschaft und trotz bewiesener Eignung überhaupt

nicht zur Beförderung zum Feldwebelleutnant in Vorschlag gebracht werden. Beides entspricht nicht den Allerhöchsten Orts genehmigten Bestimmungen.

Zu 1: In Ziffer 1, I und IIc ist unter anderem als Bedingung vorgeschrieben, daß sich die in Betracht kommenden Unteroffiziere in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden. Aus dieser Vorschrift kann nicht die grundsätzliche Ausschließung der Unterbeamten gefolgert werden. In Wirklichkeit befindet sich eine große Zahl der Feldwebelleutnants in ihrem Zivilberuf in Unterbeamtenstellen. Ob sich ein Unterbeamter zum Feldwebelleutnant eignet oder nicht, hängt von der Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall ab.

Zu 2: Nach Ansicht des Kriegsministeriums dient es zur Hebung der Dienstfreudigkeit in der Armee, wenn langgediente, verdienstvolle ehemalige Unteroffiziere, deren Beförderung zum Feldwebelleutnant nach den Bestimmungen zulässig ist, bei dargetaner Brauchbarkeit hierzu auch vorgeschlagen werden.

2. Die Unteroffiziere zu I und II sind in freie, plan- oder überplanmäßig vorgesehene Leutnantsstellen einzureihen und zunächst zum Offizierstellvertreter nach den Bestimmungen der Anlage 3 — neue Anlage 3a — zur Kriegs-Besoldungsvorschrift zu bestellen.

D. Entscheidung zu Ziffer 1 und 2. Nr. 2041/3. 16. A6 vom 18. April 1916: Bei dem Festungsbau-Personal und den Fortifikationen usw. überhaupt können Unteroffiziere nicht zum Offizierstellvertreter bestellt werden, da dort keine Leutnantsstellen des praktischen Dienstes vorhanden sind. Somit können auch bei den erwähnten Stellen Unteroffiziere zur Beförderung zum Feldwebelleutnant nicht in Aussicht genommen werden.

E. Erläuterung zu Ziffer 2. Nr. 2206/1. 17. C1a vom 28. Februar 1917 (A. V. Bl. S. 93): Unter „überplanmäßig vorgesehenen Leutnantsstellen" sind diejenigen Stellen zu verstehen, die über die durch die Stärkenachweisungen festgesetzten Leutnantsstellen hinaus vom Kriegsministerium — bei mobilen Formationen — oder vom Kriegsministerium oder auf Grund besonderer Ermächtigung von den stellvertretenden Generalkommandos usw. — bei immobilen Formationen — genehmigt worden sind.

3. Sie können nach mindestens vierwöchentlicher Dienstleistung bei dargetaner Brauchbarkeit ohne vorangegangene Wahl des Offizierkorps an Allerhöchster Stelle zur Beförderung zum Feldwebelleutnant mittels einfachen Gesuchs (Meldekarte) oder einfacher Nachweisung vorgeschlagen werden.

Bei den Ersatztruppen bedarf es der Zustimmung des Kommandeurs der betreffenden Feld- usw. Truppe zu dem Vorschlage nicht.

An Stelle von Patenten erhalten sie Bestallungen nach dem anliegenden Muster. Diese vollzieht derjenige Vorgesetzte, an den die Entscheidung auf das Gesuch usw. unmittelbar gelangt.

Das Dienstalter der am gleichen Tage beförderten Feldwebelleutnants richtet sich nach der Länge der Dienstzeit; bei Gleichheit dieser gibt das Lebensalter den Ausschlag.

F. Erläuterung zu Ziffer 3, Absatz 4. Nr. 171/6. 15. C1 vom 11. Juni 1915 (A. V. Bl. S. 277): Unter „Dienstzeit" im letzten Absatz der Ziffer 3 ist nur die tatsächlich im Heer abgeleistete Dienstzeit einschließlich der Übungen zu verstehen.

4. Die Feldwebelleutnants gehören zu den Offizieren im Range der Leutnants, hinter denen sie folgen.

Auf sie finden alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere. Sie nehmen weder daran teil, noch sind sie ihnen unterworfen.

Die Feldwebelleutnants sind demgemäß Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere einschließlich der Offizier- und Beamtenstellvertreter und können zu jedem Dienst — Ausnahme siehe vorstehenden Absatz — herangezogen werden, der sonst einem Offizier zufällt. Zutreffendenfalls üben sie auch die Disziplinargewalt aus und können zum Gerichtsoffizier ernannt werden.

Jede anderweite Verwendung als in einer Offizierstelle — insonderheit als Schreiber auf Geschäftszimmern, in Kammern, Depots usw. — ist ausgeschlossen.

G. Entscheidung zu Ziffer 4. Nr. M. 3493/16. B2 vom 29. März 1916: Kommandierung eines Feldwebelleutnants zwecks Verwendung im Intendanturdienst unzulässig.

Voraussetzung für Verwendung eines Feldwebelleutnants im Verwaltungsdienst ist, daß er nicht mehr kriegsverwendungsfähig ist, oder daß seine Kriegsverwendungsfähigkeit nicht mehr zu erwarten steht, und daß das stellvertretende Generalkommando damit einverstanden ist, sowie endlich, daß der Beleihung mit der Beamtenstelle das Ausscheiden aus dem Truppenteil vorangeht.

5. Die Feldwebelleutnants erhalten die Gebührnisse eines Leutnants. Sie haben für ihre persönliche Bekleidung und Ausrüstung selbst zu sorgen und erhalten demgemäß die bestimmungsmäßige Einkleidungsbeihilfe und gegebenenfalls das Mobilmachungsgeld. Die nach den Stärkenachweisungen ihnen etwa zustehenden Reitpferde werden ihnen bei den berittenen Truppenteilen vollständig ausgerüstet gestellt. In diesem Falle ist nur Mobilmachungsgeld und Einkleidungsbeihilfe für „Unberittene" zuständig.

H. Erläuterung zu Ziffer 5. Nr. 3566/11. 15. B 4 vom 20. Dezember 1915 (A. V. Bl. S. 567): Feldwebelleutnants in Kriegsstellen gemäß Gebührnisnachweisungen Nr. 1 lfde. Nr. 9 und Nr. 6 lfde. Nr. 7 — vgl. auch Erlaß vom 8. Februar 1915 (A. V. Bl. S. 65) — erhalten die an diesen Stellen der Gebührnisnachweisungen aufgeführten Besoldungen mit 370 ℳ oder 310 ℳ monatlich.

Dies gilt mit Wirkung vom Beginn des Krieges ab.

6. Die Uniformabzeichen der Feldwebelleutnants sind die der Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) des betreffenden Truppenteils, daneben aber statt der Schulterklappen usw. in allen Fällen die Achselstücke der Leutnants, die Offizierkopfbedeckung, das Offiziergepäck unter Fortfall des Brotbeutels und statt des Mantels nach dem Schnitt für Mannschaften der Paletot nach dem Schnitt für Offiziere, jedoch mit dem Kragen des Mannschaftsmantels; Mannschaftsmäntel können aufgetragen werden.

Das Offizierseitengewehr wird an dem für Offiziere vorgeschriebenen Unterkoppel getragen.

J. Erläuterung zu Ziffer 6. Nr. 51/4. 16. B 3 vom 27. April 1916: a) Umhang, kleiner Rock und Feldkoppel für Feldwebelleutnants nicht erforderlich. Feldkoppel findet bei Mitführung von Pistole usw. Ersatz in einem einfachen ledernen Gurt.

Schwarze Schnürschuhe mit schwarzen Gamaschen zulässig. Rotbraune Handschuhe zum Anzug im Felde, zum Dienstanzug usw. vorgeschrieben.

b) Feldwebelleutnants tragen am Mantelkragen die Abzeichen der Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) und bei Landsturmformationen am Kragen des Rocks (der Bluse) und des Mantels die Abzeichen der Formation. Die Abzeichen auf den Achselstücken fallen in diesem Falle fort.

Die Abzeichenborte (etwa 5 cm lang) wird auf dem Mantelkragen aufgenäht — etwa 4 cm vom vorderen Rande, gleichlaufend mit diesem und gleichweit vom Umbug und vom unteren Kragenrande.

7. Feldwebelleutnants sind nicht zur Teilnahme an der Lebensversicherungsanstalt für die Armee oder zur bestimmungsmäßigen Erhöhung etwa bereits aufgeführter Versicherungen verpflichtet, aber dazu berechtigt.

8. Bei der Auflösung der betreffenden Formation oder einer aus anderen Gründen gebotenen Entlassung treten die Feldwebelleutnants in den Beurlaubtenstand oder das Inaktivitätsverhältnis zurück.

Die Entlassung (das Ausscheiden) eines Feldwebelleutnants verfügt das betreffende Generalkommando.

K. Erläuterung zu Ziffer 8. Nr. 2206/1. 17. C 1a vom 28. Februar 1917 (A. V. Bl. S. 93): a) Unter „Generalkommando" sind auch die obersten Waffenbehörden zu verstehen.

b) Feldwebelleutnants, die während des Krieges oder bei oder nach der Demobilmachung im dienstpflichtigen Alter durch die Generalkommandos usw. aus dem Heeresdienst entlassen werden, treten in das Beurlaubtenverhältnis über. Ihre Verabschiedung aus diesem Verhältnis regelt sich nach § 44, 7 der Heerordnung — siehe jedoch § 51, 18 a. a. O. —

9. Der Pensionsanspruch der Feldwebelleutnants und der Versorgungsanspruch ihrer Hinterbliebenen ist gesetzlich geregelt.

L. Erläuterung zu Ziffer 9. Nr. 2206/1. 17. C 1a vom 28. Februar 1917 (A. V. Bl. S. 93): Auf Feldwebelleutnants finden zutreffendenfalls die §§ 28 bis 31 des Offizier-Pensionsgesetzes vom 31. Mai 1906, auf Hinterbliebene von solchen § 27 dieses Gesetzes und §§ 11, 19, bis 22 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 Anwendung.

II. Uniform.

Allerhöchste Kabinetts-Order vom 28. Februar 1917 (A. V. Bl. S. 91).

III. Weitere Verfügungen, betreffend Feldwebelleutnants.

M. Nr. 3393/7. 15 C 1 vom 26. September 1915:

a) Ernennungen von Feldwebelleutnants zu Leutnants der Reserve oder Landwehr im immobilen Verhältnis sind nicht vorzuschlagen; solche Ernennungen müssen für besondere Auszeichnungen vor dem Feinde vorbehalten bleiben.

b) §§ 20, 5c und d, 45, 1a und 46, 6a der Heerordnung beziehen sich auf Mannschaften und sind somit für Feldwebelleutnants nicht anwendbar.

N. Nr. 525/8. 15 C 1 vom 16. August 1915 (A. V. Bl. S. 353):

Für Feldwebelleutnants sind keine Personalbogen zu führen, sie sind lediglich in die Kriegsranglisten — Anlage 9 zur Heerordnung — aufzunehmen.

O. Nr. 568/12. 14 KM 1 vom 7. Januar 1915 A. V. Bl. S. 5):

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß Feldwebelleutnants, die eine Gesamtdienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, die Dienstauszeichnung I. Klasse nicht zuerkannt werden kann, weil sie zu den Offizieren rechnen.

P. Nr. 3702/2. 15 C 1 vom 9. März 1915 (A. V. Bl. S. 111):

Eine Ausfertigung von Urlaubsscheinen für Feldwebelleutnants zur Lösung von Militärfahrkarten ist unzulässig.

Die Feldwebelleutnants gehören zu den Offizieren im Range der Leutnants. Sie haben daher bei Urlaubsreisen keinen Anspruch auf Verabfolgung von Militärfahrkarten, sie müssen vielmehr gleichwie die übrigen Offiziere Fahrkarten des gewöhnlichen Verkehrs lösen.

Q Nr. 6003/3. 16 C 3 vom 12. April 1916:

Auf zu Feldwebelleutnants beförderte Unteroffiziere des Friedensstandes greift § 61 Reichs-Militär-Gesetz — Seite 384 der Wehrordnung — hinsichtlich ihrer Verheiratung Platz; sie sind danach in dieser Beziehung keinen Beschränkungen unterworfen. Vgl. auch Ziffer A I, 2, 2. Absatz, der Heirats-Verordnung.

R Nr. 501/5. 15 C 2 vom 17. Mai 1915 — soweit sie Feldwebelleutnants betrifft —, Nr. 1651/4. 16 C 2 R vom 14. Juni 1916 und Nr. 2206/1. 17 C 1a vom 28. Februar 1917 (A. V. Bl. S. 93):

1. Die aus Anlaß des Krieges stattfindende Heranziehung von schon versorgungsberechtigten Personen der Unterklassen zum Heeresdienst ist als Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst im Sinne des § 33, 1 Mannschaftsversorgungsgesetz 1906 nicht anzusehen. In solchen Fällen sind die bisher zuständig gewesenen Versorgungsgebührnisse nur nach § 36, 2 Mannschaftsversorgungsgesetz 1906 zu regeln.
2. Sollte sich das Versorgungsleiden während der neuen Dienstleistung verschlimmern oder zu dem bisherigen Versorgungsgrunde ein neuer hinzutreten, so ist anläßlich der Wiederentlassung aus dem Heeresdienst eine Neuprüfung des Versorgungsanspruchs im Sinne des § 30 Mannschaftsversorgungsgesetz 1906 erforderlich, soweit nicht inzwischen eine Beförderung zum Offizier (auch Feldwebelleutnant) stattgefunden hat und ein Recht auf Abfindung nach dem Offizierpensionsgesetz 1906 erworben worden ist.
3. usw.
4. Die Beförderung zum Feldwebelleutnant ist keine Beförderung zum aktiven Offizier im Sinne des § 34 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913. Sie übt ferner auch keinen Einfluß auf das Recht aus, an Stelle des schon erworbenen Zivilversorgungsscheins die einmalige Geldabfindung (§ 21 Mannschaftsversorgungsgesetz 1906) oder die laufende Zivilversorgungsentschädigung (§ 20 Mannschaftsversorgungsgesetz 1906) zu wählen.

Die sonstigen Geldgebührnisse, die nach den für Unterklassen gegebenen Vorschriften bisher zuständig gewesen sind, bleiben so lange zu gewähren, als die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und nicht etwa eine günstigere Offizierversorgung Platz zu greifen hat.

Kriegs-, Verstümmelungs-, Tropen- und Luftdienstzulage oder Pensions- bzw. Rentenerhöhung bleiben jedoch auch neben einer nach den Vorschriften für Offiziere stattfindenden günstigeren Versorgung insoweit bestehen, als nicht auf Grund der neuen Dienstleistung beim Heere nach den letzteren Vorschriften ein Anspruch auf die gleichartige höhere Gebühr erwächst.

S. 593/3. 16 B 4 vom 25. Mai 1916:

Nach dem Erlaß vom 9. Januar 1916 — Nr. 543/11. 15 B 4 — sollen Offiziere des Beurlaubtenstandes usw., die Pensionsansprüche erheben, im allgemeinen nicht früher entlassen werden, als sie in den Pensionsgenuß eintreten. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie — wie alle übrigen Heeresangehörigen — Anspruch auf die zuständige Kriegsbesoldung. In gleicher Weise sind die Feldwebelleutnants zu behandeln, wenn sie Pensionsansprüche erhoben haben.

Nach einmal ausgesprochener Entlassung sind Besoldungsgebührnisse nicht mehr zuständig.

usw.

Zusatz der Schriftleitung. Die Nummer 12 vom 5. März 1917 des Armee-Verordnungsblattes enthält eine Anzahl für unseren Leserkreis wichtiger Bestimmungen. Außer den vorstehend abgedruckten über die Uniform der Feldwebelleutnants nebst Zusammenstellung der Dienstvorschriften usw. werden wir in nächster Nummer unseres Blattes die neuen Bestimmungen über die Offizierstellvertreter und über die Beförderung von Sergeanten und Mannschaften zum Abdruck bringen. Wegen Raummangels müssen wir jedoch einige, für unsern Leserkreis im allgemeinen unwichtige Zusätze des Kriegsministeriums zu vorstehenden und den erwähnten Bestimmungen fortlassen. Außerdem können die an derselben Stelle veröffentlichten umfangreichen neuen Bestimmungen über Beamtenstellvertreter nicht abgedruckt werden. Sollte Interesse daran vorhanden sein, so möchten wir darauf hinweisen, daß die Nummer 12 des Armee-Verordnungsblattes für 1917 von der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstr. 68/71, zu dem Preise von 40 Pfg. bezogen werden kann.

Tragen des Bandes des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe.

Verfügung des Kriegsministeriums.

Nr. 1357/2. 17. KM 1.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Erweiterung der Bestimmungen über das Tragen von Kriegsorden usw. vom 24. Februar 1915 (A.-V.-Bl. S. 87) zu bestimmen geruht, daß zu den Auszeichnungen, deren Band im zweiten Knopfloch getragen werden darf, auch das Band des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe — Urkunde vom 5. Dezember 1916 (A.-V.-Bl. für 1917, S. 39) — tritt.

Berlin, den 28. Februar 1917.

v. Stein.

Aneignung eines Rehbocks.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. II. 597/III.
Domäne St. und Oberförsterei L.

Berlin W 9, 19. Februar 1917.

Ich trete der Auffassung der Domänen-Abteilung darin bei, daß der Domänenpächter, Oberamtmann Z. in St. nach § 11 D 3 der seinem Pachtvertrage angeschlossenen allgemeinen Pachtbedingungen von 1900 berechtigt war, den von ihm auf dem domänenfiskalischen Jagdgebiet angeschossenen, im Jagdrevier der Königlichen Oberförsterei L. verendeten Rehbock sich anzueignen und für sich zu verwerten.

Ich ersuche die Königliche Regierung, den p. Z. und den Revierverwalter der genannten Oberförsterei entsprechend zu bescheiden und aus Billigkeitsgründen zugleich eine rechtsverbindliche Erklärung nicht nur von dem Pächter Z., sondern auch von allen andern Pächtern des dortigen Bezirks, denen der Abschuß von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild nach einem Beschußplan vertraglich eingeräumt ist, dahin herbeizuführen, daß sie, sofern angeschossenes Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild aus einem angrenzenden, für diese Wildarten dem Verwaltungsbeschuß unterliegenden Königlichen Forstjagdbezirk in den Domänenjagdbezirk übergeht, nach vorheriger Anzeige bei ihnen oder ihren Vertretern die Nachsuche des betreffenden Wildes durch die beteiligten Forstbeamten und seine unentgeltliche Aneignung durch den Revierverwalter gestatten.

Ich spreche die Erwartung aus, daß sämtliche beteiligten Pächter diese Erklärung abgeben werden und sehe einer Anzeige hierüber binnen 3 Monaten entgegen.

Bei Neuverpachtungen von Domänen ist gegebenenfalls eine entsprechende Verpflichtung den Pächtern pachtvertraglich aufzuerlegen.

Sämtliche beteiligten Revierverwalter sind nach Eingang obiger Erklärung der Pächter mit Weisung zu versehen.

An die Königliche Regierung in Marienwerder.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung und Erledigung.

Frhr. v. Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Marienwerder und Sigmaringen.

Rückstellung der Forstkulturarbeiten im Interesse der Ackerbestellung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 31/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1395. IA III e 10531.

Berlin W 9, 21. Februar 1917.

Indem ich die Bestimmungen des allgemeinen Erlasses vom 20. März 1916 — III 2122/IA III e 11741 — auch für das laufende Jahr in Kraft setze und erneut in Erinnerung bringe, weise ich darauf hin, daß die Lage der Landwirtschaft seit dem vergangenen Jahre noch schwieriger und namentlich der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern außerordentlich drückend geworden ist. Es besteht daher die ernste Sorge, daß die landwirtschaftlichen Bestellungsarbeiten, namentlich beim Hinzutritt ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können. Unter diesen Umständen ist es Pflicht der Forstverwaltung, die für ihren Betrieb geplanten Frühjahrs-, insbesondere also die Kulturarbeiten ohne Rücksicht auf das eigene wirtschaftliche Interesse überall da auszusetzen, wo die rechtzeitige Ackerbestellung der Gegend ohne Zuhilfenahme der mit Forstkulturarbeiten beschäftigten Personen in Frage gestellt sein würde. Ich mache der Königlichen Regierung zur besonderen Pflicht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß in allen Oberförstereien des Bezirkes hiernach verfahren wird.

Sollte die Ackerbestellung hier oder da so weit zurückgeblieben sein, daß auch die Bereitstellung der Forstkulturarbeiter eine ausreichende Hilfe nicht gewährt, so wird die zeitweise Aussetzung oder Einschränkung auch der Fällungsarbeiten in Erwägung kommen und die Königliche Regierung sich für diese oder jene entscheiden müssen, wenn nach Lage der Verhältnisse dem allgemeinen Interesse durch die möglichste Förderung der Bestellungsarbeiten mehr gedient zu sein scheint als durch die des Holzeinschlages.

Bei der Abgabe von Waldstreu ist im Falle des Bedarfs auch weiterhin nach den Grundsätzen des allgemeinen Erlasses vom 20. März 1916 zu verfahren.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift erhalten Sie mit dem Ersuchen, waldbesitzenden Gemeinden und Privaten baldigst gleiche Maßnahmen zu empfehlen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Kriegswochenhilfe.

In einem Erlasse des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Januar 1917 (H.-M.-B. S. 19) ist ausgesprochen, daß als minderbemittelt im Sinne der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915, betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges (R.-G.-Bl. S. 257)*) in der Regel gelten soll, wer im Jahre oder Steuerjahre vor dem Diensteintritte weniger als 2500 ℳ Einkommen bezogen hat. Ausnahmen sollen hauptsächlich nur dann gemacht werden, wenn es sich um fundiertes Einkommen handelt. Der Umstand, daß keine Verminderung des Einkommens eingetreten ist, begründet nicht die Versagung der Wochenhilfe. Wenn das Einkommen zur Zeit der Entbindung nennenswert mehr als 2500 ℳ beträgt, ist zu prüfen, ob etwa die Beihilfe nicht benötigt wird (§ 2 Abs. 2 a. a. O.), wobei aber in wohlwollender Weise die Preissteigerungen und die Mehraufwendungen infolge getrennten Aufenthalts des Ehemannes zu berücksichtigen sind. Hg.

*) Vergl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915, S. 3 u. 175.



Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Zeichnet die sechste Kriegsanleihe!

Die Kriegsopfer für alle Völker abzukürzen, hat Kaiserliche Großmut angeregt.

Nun die Friedenshand verschmäht ist, sei das deutsche Volk aufgerufen, den verblendeten Feinden mit neuem Kraftbeweis zu offenbaren, daß deutsche Wirtschafsstärke, deutscher Opferwille unzerbrechlich sind und bleiben.

Deutschlands heldenhafte Söhne und Waffenbrüder halten unerschütterlich die Wacht. An ihrer Tapferkeit wird der frevelhafte Vernichtungswille unserer Feinde zerschellen. Deren Hoffen auf ein Müdewerden daheim aber muß jetzt durch die neue Kriegsanleihe vernichtet werden.

Fest und sicher ruhen unsere Kriegsanleihen auf dem ehernen Grunde des deutschen Volksvermögens und Einkommens, auf der deutschen Wirtschafts- und Gestaltungskraft, dem deutschen Fleiß, dem Geist von Heer, Flotte und Heimat, nicht zuletzt auf der von unseren Truppen erkämpften Kriegslage.

Was das deutsche Volk bisher in kraftbewußter Darbietung der Kriegsgelder vollbrachte, war eine Großtat von weltgeschichtlich strahlender Höhe.

Und wieder wird einträchtig und wetteifernd Stadt und Land, arm und reich, groß und klein Geld zu Geld und damit Kraft zu Kraft fügen — zum neuen wuchtigen Schlag.

Unbeschränkter Einsatz aller Waffen draußen,
aller Geldgewalt im Innern.

Machtvoll und hoffnungsfroh der Entscheidung entgegen!

— **Otto Eßlinger †.** Am 27. Februar d. Js. ist der Königl. bayerische Oberforstrat a. D. Otto Eßlinger im Alter von 72 Jahren infolge eines Schlaganfalles zu Heidelberg verschieden. Eßlinger war geboren am 24. Dezember 1844 zu Maikammer in der Pfalz und hat den weitaus größten Teil seiner amtlichen Wirksamkeit den Waldungen seiner Heimatsprovinz gewidmet. Am 1. März 1866 wurde er nach beendigtem Fachstudium zum Forstgehilfen ernannt und war nur vom 1. August 1869 bis 1. September 1878 außerhalb der Pfalz tätig, und zwar als Assistent in Cham, Hilfsarbeiter im Regierungsforstbureau in Würzburg und dann an der Zentralforstlehranstalt Aschaffenburg, zunächst als Assistent des Direktors, dann während der Übergangsperiode von Oktober 1876 bis September 1878 als Dozent für Waldwegebau. Am 1. Juli 1878 erfolgte hier seine Ernennung zum Oberförster. Nach der Neuregelung des forstlichen Unterrichts in Bayern kehrte Eßlinger als Verwalter der Oberförsterei Schaidt in die Pfalz zurück. Am 1. August 1888 wurde er zunächst als Regierungsforstassessor und vom 16. Januar 1891 ab als Forstrat zum Mitglied der Regierungsforstabteilung zu Speyer berufen. Am 12. März 1911 erhielt Eßlinger den Titel „Oberforstrat", trat 1912 in Ruhestand und verbrachte die letzten Lebensjahre in Heidelberg. Eßlinger hat es stets verstanden, praktische Tätigkeit und wissenschaftliches Streben in erfolgreichster Weise miteinander zu verbinden, wofür namentlich seine Tätigkeit in Aschaffenburg die besten Grundlagen geschaffen hat. Von jener Periode bis zu seinem Tode war Eßlinger eifrig literarisch tätig und hat zu vielen Tagesfragen in verschiedenen Zeitschriften wertvolle Beiträge geliefert. Auch die „Deutsche Forst-Zeitung" hat Eßlinger seit einer Reihe von Jahren zu ihren Mitarbeitern zählen dürfen, sie verdankt ihm viele Mitteilungen aus Süddeutschland, vor allem aber die Zusammenstellung der Berichte über Waldsamenernte in einer für den Leserkreis fesselnden Form. Mit regem Eifer hat sich Eßlinger noch auf dem Gebiete des forstlichen Vereinswesens betätigt, er war langjähriger Vorsitzender des Pfälzischen Forstvereins und dessen Vertreter im Forstwirtschaftsrat. Als Mensch war Eßlinger ausgezeichnet durch Herzensgüte, Bescheidenheit und Treue.

Dr. Schwappach.

— **Stiftung für das Invalidenheim in Marburg.** Fürst August zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein auf Schloß Wittgenstein in Westfalen stiftete zugunsten des Marburger Invaliden-, Alters- und Erholungsheims für Jäger und Schützen des deutschen Heeres den Betrag von 2000 ℳ mit der Bestimmung, daß zum Andenken an den für des Vaterlandes Schutz und Ehre gefallenen Oberst v. Buttlar, den ehemaligen Kommandeur des Marburger Jäger-Bataillons, ein Zimmer des Heims zu benennen sei, dessen Einrichtung und Ausschmückung er sich vorbehalte. Möchte diese hochherzige Tat recht viel Nachahmung finden! Das Marburger „Jägerheim" ist in seinen Plänen inzwischen noch weiter ausgebaut worden. In allen deutschen Gauen mehrt sich die Zahl der Stifter und Freunde, das allen, die der grünen Waffe angehören, zum dauernden Segen gereichen soll. Der erste Jahresbericht des Heimes steht gern zwecks näherer Auskunft zur Verfügung. Beiträge sind zu zahlen auf das Postscheck-Konto des Invalidenheims für Jäger und Schützen des deutschen Heeres in Marburg (Lahn), Amt Frankfurt Nr. 10141, oder an das Bankhaus B. Strauß in Marburg (Lahn). Auch die Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm nimmt Gelder für das Heim in Empfang, quittiert darüber öffentlich und führt die Beträge dann nach Marburg ab.

— **Landaufenthalt für erholungsbedürftige Schüler und Schülerinnen aus Beamtenkreisen** will die Berliner Beamten-Vereinigung (Vorsitzender: Geheimer Ober-Regierungsrat Mente) auch in diesem Jahre in Familien von Landwirten, Geistlichen, Lehrern, Landärzten, Förstern usw. schaffen. Ältere Schüler können den Kindern der Pflegeeltern Nachhilfestunden geben. Als wertvolle Ergänzung der Bestrebungen „Landaufenthalt für Stadtkinder" sei die Einrichtung besonderer Beachtung empfohlen. Angebote von Pflegeeltern an die Geschäftsstelle Berlin NW 6, Luisenstr. 33/34.

Forstwirtschaft.

— **Wer verbreitet die Mistelbeeren?** Obwohl man schon bei den Römern wußte, daß die Misteldrossel die Mistelbeeren verbreitet, ist man heute noch unsicher, welche Vögel sonst noch dem Genuß der Mistelfrüchte huldigen; ja man weiß nicht einmal, welche Drosselarten außer dem Mistler das zu tun pflegen. Bei meinen Fütterungsversuchen fraß der Seidenschwanz die Beeren ebenso wie die Misteldrossel, aber keine andere Drosselart und auch sonst kein Vogel. Fütterungsversuche mit Zimmervögeln sind jedoch nicht geeignet, sicheren Aufschluß zu erlangen. Alle Auskünfte, die man von Forstleuten und Jägern erhalten kann, beschränken sich auf die Beobachtung, welche Vögel an Mistelbüschen gesehen wurden. Man kann sich aber leicht überzeugen, daß manche Vögel Beeren abpicken, ohne sie zu fressen, und daß andere an den grünen Blättern zupfen. Wenn man also erfahren will, welche Vögel wirklich Mistelbeeren fressen, muß man ihren Mageninhalt untersuchen, man muß Vögel (Drosselarten, Krähen, Elstern, Eichelhäher, Wildtauben, Seidenschwänze), die sich an Mistelbüschen zu tun machen, abschießen und sich überzeugen, ob sie Mistelbeeren im Magen oder Darm haben. Die botanische Abteilung der Königl. Forstlichen Versuchsanstalt in München, Amalienstraße 52, wäre dankbar für die Mitteilung der Untersuchungsresultate und würde bei etwaiger Zusendung der Tiere die Portokosten vergüten. Die Misteln verschwinden zumeist im Februar-März, doch wären auch genaue Beobachtungen über die Zeit des Ableerens der Beeren beim Frühlingszug der Drosseln nach Norden sehr erwünscht. Prof. v. Tubeuf.

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 12. März 1917. Rotwild ½ kg 1,25 ℳ, Wildschweine ½ kg 1,10 ℳ, Wildenten 6—7,50 ℳ das Stück. Kaninchen, zahme, ½ kg 2,00—3,00 ℳ, Krähen 1,25—1,50 ℳ das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 34. **Steinmarderfang.** Vor einiger Zeit fing ich in einem, in meiner Scheune aufgestellten Eisen einen Steinmarder, dieser zerriß die Befestigung und schleppte mit dem Eisen eine kurze Strecke auf das Gebiet des angrenzenden Jagdpächters. Als dieser den Vorgang erfuhr, forderte er den Steinmarder von mir ein, den ich ihm auch ohne weitere Überlegung aushändigte. Erst nachträglich habe ich erfahren, daß Steinmarder dem freien Tierfange unterliegen. Habe ich daher nicht Anspruch, den Marder wieder zurückzufordern oder Geldentschädigung zu verlangen?

Königl. Förster E. in S.

Antwort: Wenn der Steinmarder mit dem Eisen über die Grenze ging, so ist die Frage, wem derselbe gehört, bestritten. Hält man den noch im Eisen befindlichen Marder für bereits okkupiert, dann wird man ihn dem Fänger zusprechen, andernfalls wird man das Eigentum desjenigen annehmen müssen, der von dem Marder zuerst Besitz ergreift, ihn also an sich nimmt. In Ihrem Falle wären diese Streitfragen aus dem Grunde auszuschalten, weil Sie den Marder freiwillig dem Pächter des Jagdgebiets ausgeliefert haben. Damit haben Sie jedes Recht darauf aufgegeben.

Anfrage Nr. 35. **Kreishundesteuer.** Da ich auf einem einsamen Gehöfte wohne, zu dessen Bewachung ein Hund dringend erforderlich ist, habe ich Anspruch auf Befreiung von der Kreishundesteuer erhoben. Dieser ist jedoch abgelehnt worden. Welche Schritte sind zur Aufrechthaltung meines Anspruches weiter zu unternehmen und welche rechtlich gültigen Bestimmungen sind hierbei zu beachten? Königl. Hegemeister H. in E.

Antwort: Die Kreise sind nach § 93 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. 7. 1893 berechtigt, das Halten von Hunden zu besteuern und durch eine vom Bezirksausschusse zu bestätigende Steuerordnung zu regeln. Das Oberverwaltungsgericht hat nun in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß für die Besteuerung von Hunden lediglich die Bestimmungen der betr. Steuerordnungen maßgebend sind. Wenn diese also Befreiungen von der Steuer überhaupt nicht vorsehen, so würden solche auch nicht beansprucht werden können. Sie müßten also zunächst in diese im Kreis- und Amtsblatte veröffentlichte Ordnung Einsicht nehmen. Gegen die Heranziehung steht dem Abgabepflichtigen der Einspruch binnen vier Wochen und dann binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Siehe auch den Artikel „Zur Hundesteuerfrage“ in Nr. 2 der Deutschen Forst-Zeitung Jahrg. 1914.

Anfrage Nr. 36. **Giftlegen.** Von einem angrenzenden Jagdberechtigten ist unter Beobachtung der polizeilichen Bestimmungen Gift zur Vertilgung der Füchse gelegt worden. Mein Teckel hat einen von diesen Giftbrocken, der in meinen Schutzbezirk verschleppt war, aufgenommen und ist daran eingegangen. Ist der Giftleger ersatzpflichtig? Wenn ja, auf welchem Wege ist er hierzu anzuhalten? Kgl. Hegemeister W. in P.

Antwort: Auch wenn der Giftleger die polizeilichen Bestimmungen zur Vertilgung der Füchse beobachtet hat, haftet er dennoch für die Folgen, die durch verschleppte Giftbrocken entstehen. Das Giftlegen ist und bleibt eine gefährliche Jagdmethode, und die Verantwortlichkeit des Giftlegers, wenn Giftbrocken verschleppt worden sind, besteht unter allen Umständen weiter. Wenn Sie nachweisen können, daß der Hund wirklich an einem Giftbrocken eingegangen ist, den Ihr Jagdnachbar auf seinem Gebiet ausgelegt hat und der dann irgendwie auf Ihr Revier verbracht wurde, dann raten wir zu einer Klage auf Schadenersatz. Zuständig ist das Amtsgericht. Am besten übertragen Sie den Prozeß einem Rechtsanwalt.

Wer keine Kriegsanleihe zeichnet, hilft unsern Feinden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Breitelege, Oberf. Freienwalde a. O. (Potsdam), ist voraussichtlich zum 1. Juli 1917 neu zu besetzen.

Försterstelle Lichtefleck in der Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli 1917 zu besetzen. Nutzbares Dienstland 17 ha, Nutzungsgeld 275 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Försterstelle Schottofske, Oberf. Taubenberg (Köslin), soll zum 1. Mai 1917 neu besetzt werden. Meldefrist: 25. März 1917.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Domke, Rechnungsrat zu Berlin in der Forstabteilung des Königl. preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, ist der Charakter als Geheimer Rechnungsrat verliehen worden.

Brandt, Hilfsjäger in Kleinenberg, Oberf. Hardehausen (Minden), ist am 1. März nach Alt-Placht, Oberf. Alt-Placht (Potsdam), versetzt.

Dunkelberg, Förster o. R. in Tonnenheide, Oberf. Minden, ist am 16. März nach Obernkirchen, Oberf. Obernkirchen (Minden), in gleicher Eigenschaft versetzt.

Hübner, Hegemeister zu Leibgirren, Oberf. Schmalleningken, ist vom 1. April d. Js. ab auf die Försterstelle zu **Mohlen**, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), versetzt.

Kirsch, Förster in Buchholz, Oberf. Münster i. W., ist am 1. April auf die Försterstelle **Obernkirchen**, Oberf. Obernkirchen (Minden), versetzt.

Ogurkowski, Förster zu Jägerthal, Oberf. **Nassawen**, ist vom 1. April d. Js. ab auf die Försterstelle zu Leibgirren, Oberf. Schmalleningken (Gumbinnen), versetzt.

Schoepe, Karl, Förster zu Swareitkehmen, Oberf. **Dingken**, ist vom 1. Mai d. Js. ab auf die Försterstelle zu Wilpischen, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), versetzt.

Schoepe, Otto, Förster zu Wilpischen, Oberf. Tzullkinnen, ist vom 1. Mai 1917 ab auf die Försterstelle zu Swareitkehmen, Oberf. Dingken (Gumbinnen), versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Weckmüller, Fürstl. Förster in Wetzlar, Veteran von 1866 1870/71, ehemaliger 8. Jäger, beging am 26. Februar seinen 80. Geburtstag.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Reuter, Forstrat in Bamberg; **Freiherr von Seckendorff**, Forstrat a. D. in München; **Schmidt**, Forstamtsassessor in Lohr a. M.; **Jolef**, Friederike, Forstmeistersgattin in Burgkundstadt; **Schuster**, Anna, Forstmeistersgattin in Ziemetshausen; **Schwarzkopf**, Therese, Forstmeisterstochter in Würzburg; **Kublan**, Elisabeth, Oberförsterstochter in Ansbach.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Den Förstern **Harting** in Hagenburg und **Meier** zu Nienhager-Hütte (Mecklenburg) ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4148a. **Herlach**, Hilfsjäger in Stotzheim b. Euskirchen, Bez. Cöln.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Brieg: Insgesamt 100 Mk. Ortsgruppe Namslau: Insgesamt 33 Mk. Ortsgruppe Nimkau: Insgesamt 41 Mk. Ortsgruppe Schöneiche: Insgesamt 10 Mk. Zusammen 184 Mk. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Bromberg. Es gingen ferner ein: Gumpert 10 Mk., Warmann 5 Mk., Wetzorke 6 Mk., Wothke 5 Mk. Zusammen 26 Mk. Der Schatzm. Rauthe-Bruhlsdorf.

Ortsgruppe Düsseldorf. Es gingen ferner ein: Insgesamt 11,85 Mk. Der Schatzm. Wistel-Marienbaum.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Neuzelle: Böhm 3 Mk., Darkow, Ref., 7 Mk., Darkow, Forstausf., 3 Mk., Losenski 5 Mk., Metzner 6 Mk., Richter 3 Mk. Ortsgruppe Peitz: Fielitz 3 Mk., Fliegner 3 Mk., Hentschel 3 Mk., v. d. Heyden 3 Mk., Jeltsch 3 Mk., Leistikow 3 Mk., Lange 3 Mk., Michel 3 Mk., Nietzke 3 Mk., Peschlow 3 Mk., Peetz 3 Mk., Reichardt 3 Mk., Rauch 3 Mk., Topf 3 Mk., Wilke 3 Mk., Ziegler 3 Mk., Zschippang 3 Mk. Oberförsterei Siehdichum: Birkholz 6 Mk., Klatte 6 Mk., Kaut 4 Mk., Steffen 6 Mk., Schimeke 6 Mk. Zusammen 106 Mk. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ballerstädt, Skallischen, 4 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werxnen.

Bezirksgruppe Trier. Ortsgruppe Gerolstein: Bömer 20 Mk., Buchholz 5 Mk., Frischkorn 6,50 Mk., Herbert 6 Mk., Klein 10 Mk., Kunz 5 Mk., Knapp 0,50 Mk., Mengelkoch 5 Mk., Müller 5 Mk., Nehl 4,50 Mk., Nenning 10 Mk., Nuber 6 Mk., Nasch 5 Mk., Schäfer 5 Mk., Simon 3 Mk., Weyer 6 Mk., Wick 12 Mk., Weynidt 5 Mk., Zeus 5 Mk. Zusammen 124,50 Mk. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 44 977,05 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der **Deutschen** Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Massin (Regbz. Frankfurt a. O.). Die Kassenrechnung ergibt einen Bestand von **81,67 M.** Es wird der Wunsch ausgesprochen, **bei** einer Erhöhung der Vereinsbeiträge diese dem Alter entsprechend zu staffeln. Die Gruppe wünscht ferner dahin zu wirken, daß nach der **nunmehr** eingetretenen Neuregelung der Hochwildver-

wertung das Geräusch den betreffenden Schützen, bei Jagden aber dem Schützen und den Belaufsbeamten zu gleichen Teilen zuzusprechen ist.

Der Vorstand. Berg.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Brenig, Peter, Förster, Bruggen bei Cöln.
Bolcek, Wilhelm, Förster, Bachoczew bei Jarotschin, Posen.
Baucza, Johann, Forstaufseher und Fasanenjager, z. Zt. Gefreiter im Ers.-Batl. Res.-Inf.-Regt. Nr. 7, Neusalz.
Bumann, Heinrich, Leutnant d. R. Jager-Batl. Nr. 6, z. Zt. Leipzig-Lindenthal.
von Keudell, Königl. Landrat zu Konigsberg Nm., Rittergutsbesitzer, Hohenlübbichow.
Michalski, Martin, Holzhändler, Berlin-Schöneberg (lebenslängliches Mitglied).
Rühe, Hans, Kommando-Hilfsforster vom Garde-Jager-Batl., Forsthaus Karl Georgsforst bei Friedeburg.
Schönknecht, Paul, Fabrikant, Frankfurt a. M.-Bockenheim (lebenslängliches Mitglied).
Schubert, Clemens, Revierförster, Preschen bei Gr.-Kolzig, Kreis Sorau N.-L.
Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, Eberswalde (dauernde Mitgliedschaft.)

Besondere Zuwendungen.

Gesammelt nach fideler Damwildjagd zugunsten Hinterbliebener im Felde gefallener Forst- und Jagdbeamten; eingesandt von Herrn Konigl. Forstmeister Brandt in Klein-Lutau	32,80 ℳ
Zuwendung des Hanauer Jagervereins zur Unterstützung von bedurftigen Hinterbliebenen im Kriege gefallener Jagdaufseher und Förster; eingesandt von Herrn Wilh. Bückmann in Hanau	50,— „
Spende von Herrn Karl Brodtmann in Grunenplan zur Linderung von Kriegsnot	0,55 „
Pudelgelder aus der Konigl. Oberforsterei Zicher; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister Bohl in Zicher	20,— „
Gesammelt gelegentlich einer Treibjagd von Herrn Forstaufseher Herm. Ewald in Klein-Kammin; eingesandt von Herrn Forster Buller in Forsthaus Glückauf	11,— „
Eingesandt von der 2. Eskadron Jager-Regiment zu Pferde Nr. 9	55,— „
Gesammelt gelegentlich der Tagung des Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands am 3. 2. 17	14,— „
Buße der Gegenpartei wegen Beleidigung; eingesandt von Herrn Rechtsanwalt a. D. Hartmann in Berlin	50,— „
Freiwillige Strafe des P. J. für eine jagdliche Verfehlung, zugunsten des Fonds zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Forstgeometer Kowoll in Landsberg, O.-S.	20,— „
Skaterlös; eingesandt von Herrn Förster Walter Moller in Krofdorf	1,50 „
Kriegsspende; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer August Salomon in Friedrichshof	50,— „
Spende von Herrn Fabrikant Kurt Schulze in Tiegenhof	3,10 „
Desgleichen von Herrn R. Schoeppner in Wahlbach	20,— „
Sammelgelder zugunsten in Not befindlicher Hinterbliebener gefallener Forst- und Jagdbeamten; eingesandt von Herrn Revierforster Wrobel in Heinrichsau	58,— „
Erlös für die erste Ablieferung von Altmessing, das aus eingesandten alten Patronenhülsen gewonnen ist, zugunsten des Fonds zur Linderung von Kriegsnot	385,— „
Sa.	770,95 ℳ

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Anders, Krottoschin, 2 ℳ; Arndt, Potsdam, 2 ℳ; Augustin, Idier, 2 ℳ; Buller, Glückauf, 2 ℳ; Buchholz, Buchte, 2 ℳ (K.*) 3 ℳ); Bratke, Thiergarten, 2 ℳ; Borkowski, Jarkowen, 2 ℳ, Bleß, Thrusmoor, 2 ℳ; Branot, Schlieffenberg, 2 ℳ; Bullinger, Schwaigern, 3 ℳ; Brenig, Bruggen, 2 ℳ; Bohl, Zicher, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Bessel, Schedlitz, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Bollack, Niederwitz, 2 ℳ, Bolcek, Bachorzew, 2 ℳ (K. 3,80 ℳ); Bessel, im Felde, 2 ℳ, Balte, im Felde, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Chateau, Montjoie, 2 ℳ; Christe, Schlierbach, 2 ℳ; Ewik, im Felde, 2 ℳ; Burggraf zu Dohna, Klein-Kotzenau, 6 ℳ; Döring, Oberaula, 2 ℳ; Dunk, Boitzenburg, 2 ℳ; Ewald I, Kammin, 2 ℳ; Ewald II, Kammin, 2 ℳ; Ebeling, Bersenbruck, 2 ℳ; Euler, Guls, 2 ℳ; Engel, Klein-Strenz, 2 ℳ Fenner, im Felde, 3 ℳ; Forster, Gotthardsberg, 2 ℳ; Filusch, Geyersdorf, 2 ℳ; Fabian, Sawitz, 3 ℳ; Franzke, Drellützow, 2 ℳ; Groke, Langheinersdorf, 3 ℳ; Graf, Fredleben, 2 ℳ (K 1,50 ℳ); Grauert, Johannishof, 2 ℳ; Großmann, Eschwalde, 2 ℳ Hucker, Potsdam, 2 ℳ; Hohaus, Konigswalde, 2 ℳ (K. 3 ℳ) Herrmann, Dierdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hintz, Kratzig, 2 ℳ; Irmer Oels, 2 ℳ; Jagdschutzverein Ingolstadt, 5 ℳ; Jobst, Brotdorf, 2 ℳ; Koch I, Zicher, 2 ℳ: Koch II, Zicher, 2 ℳ; Kleindienst, Kromlau, 3 ℳ; Krüger, Schkona, 2 ℳ; Künstel, Schluft, 2 ℳ Kunert, Liegnitz, 2 ℳ; Kalkofen, Charlottenberg, 2 ℳ; Kosziol Cscaza, 2 ℳ; von Kurnatowski, Friedrichsdorf, 2 ℳ; Kähny, Zierow, 2 ℳ; Krebs, Almerswind, 2 ℳ; Krebs, Hammerablage 2 ℳ; Kruse, Bobelwitz, 2 ℳ; Kobicke, Koritten, 2 ℳ; Lemke, Neu-Lustig, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Lent, Allenstein, 5 ℳ; Link, Bohsdorf, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Lehmann, Hülloch, 2 (K. 3 ℳ); Leister, Keudelstein, 2 ℳ; Lukas, im Felde, 2 ℳ; Labesius, Neuhof, 2 ℳ; Müller, Saubucht, 3,10 ℳ; Michalski, Berlin-Schoneberg, 100 ℳ; Merten, Nahesdorf, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Marko, Erdmannsdorf, 2 ℳ; Oscheka, Ammerland, 2 ℳ; Padberg, Unterdickt, 2 ℳ; Paetow, Born, 2 ℳ; Paul, Metlitzhof, 3 ℳ; Peterhausel, Petrynka, 2 ℳ (K. 1,80 ℳ), Peppler, Ringenwalde, 3 ℳ; Randert, Flemsdorf, 2 ℳ; Röhler, Wittlage, 2 ℳ; Rohrig, Egels, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Reimann, Berta, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Ringel, Gr.-Kötzig, 2 ℳ; Reich, Slupia, 2 ℳ, Rave, Cleve, 3 ℳ; Rüe, Karl-Georgsforst, 3 ℳ; Seeler, Quentel, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schwertner, Meisdorf, 5 ℳ; Schmidt, Bisperode, 2 ℳ; Schaifler, Barsdorf-Trach, 2 ℳ: Schulze, Gramzow, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schmidt, Bredeneck, 2 ℳ; Schulz, Pfalzdorf, 2 ℳ (K 3 ℳ); Schmidt, Altenhausen, 2 ℳ; Schmidt, Berlin-Tegel, 2 ℳ; Schubert, im Felde, 2 ℳ; Schneider, Tammendorf, 3 ℳ; Schönknecht, Frankfurt a. Main, 50 ℳ; Schinkel, Neudamm, 5 ℳ, Storbeck, im Felde, 2 ℳ; Tausendfreude, Loppow, 2 ℳ; Tausendfreude, Brantower Theerofen, 2 ℳ; Tischler, Wendrin, 2 ℳ, Tiedemann, Battaune, 2 ℳ; Theil, Witzmitz, 3 ℳ; Trube, Dirschenheim, 2 ℳ; Tautz, Petersdorf, 2 ℳ; Ulsch, Brankow, 2 ℳ; Verein für Privatforstbeamte Deutschlands 100 ℳ; Vogt, Reichenbach, 2 ℳ; Wehrmann, Lubbecke, 2 ℳ; Wollenzien, Tauer, 2 ℳ; Wild, Rehhutte, 3 ℳ; Zeglien, Hasborn, 3 ℳ: Zykwinski, Kl.-Althammer, 2 ℳ: Ziegler, Neudamm, 5 ℳ (K. 3 ℳ).

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 31. Januar

wurden eingezahlt	14922,02 ℳ
Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung	645,45 „
Summa	15567,47 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern und für den „Waldheil" zu sammeln, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 28. Februar 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.





Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Zahlung der Beiträge für 1917.

Die Vereinsbeiträge für das Jahr 1917 sind laut Satzung zu Anfang des Jahres fällig. Wer noch säumig ist, wird um sofortige Zahlung gebeten. Nach dem 1. April muß der Betrag der Satzung gemäß unter Nachnahme erhoben werden.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen bis 2000 M jährlich 4 M, bei einem solchen über 2000 M jährlich 8 M,
2. Waldbesitzer, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 M bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 M,
3. außerordentliche Mitglieder jährlich mindestens 8 M, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 M bereits gezahlt wurde.

Durch sofortige Einsendung werden die Arbeiten der Geschäftsstelle wie auch Kassenstelle wesentlich erleichtert.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertsechsunddreißigster Wochenbericht.

1. März.

Seekrieg. Britischer Zerstörer in der Nordsee gesunken.

2. März.

Frankreich. Starke englische Erkundungsabteilungen bei Arras und Lievin zurückgeschlagen. Erfolgreiche Gefechte an der Ancre. Vorstöße der Franzosen an der Aisne und in der Champagne gescheitert. — Rußland. Im Nordosten. Zwischen Illuxt und Narosz-See lebhaftes Artilleriefeuer. — Im Süden. Bei Woronczyn westlich von Luck zerstören deutsche Sturmtrupps russische Stellungen. 122 Gefangene, 4 Maschinengewehre erbeutet. Östlich der Narajowka 3 Offiziere, 276 Mann gefangen, 7 Maschinengewehre erbeutet. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Suganer Abschnitt lebhaftes feindliches Artilleriefeuer. Feindliche Abteilung bei Scurelle zurückgedrängt. Westlich von Asiago die Astachschlucht überschritten, feindlicher Graben gestürmt. — Seekrieg. 21 Dampfer, 10 Segler, 16 Fischerfahrzeuge mit 91 000 Tonnen versenkt.

3. März.

Frankreich. Erfolgreiche Unternehmungen bei Chilly zwischen Somme und Ancre, sowie an der Straße Etain-Verdun. — Vogesen. An der Doller französische Gefangene gemacht. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindlicher Graben und Vorstellung zerstört. 47 Gefangene, 2 Maschinengewehre. Italienisches Munitionslager bei Podsabotin vernichtet. — Seekrieg. 4 englische, 3 französische Dampfer mit 24310 Tonnen, sowie 11 französische Fischkutter und 2 Fischdampfer versenkt.

4. März.

Frankreich. Nördlich der Somme besetzen Engländer südlich des St. Pierre-Vaast-Waldes einige deutsche Grabenstücke am Wege Bouchavesnes — Moislains. Französische Stellung am Caurières-Wald auf dem Ostufer der Maas gestürmt. Gegenstöße abgewiesen. An der Südostecke des Fosses-Waldes wichtiger französischer Geländepunkt genommen; 6 Offiziere, 572 Mann gefangen, 16 Maschinen- und 25 Schnellladegewehre erbeutet. — In Luftkämpfen 4 deutsche, 18 feindliche Flugzeuge verloren. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der küstenländischen Front lebhaftes Artillerie- und Minenwerferfeuer. Italiener beschießen Constanjevica. Bei Tolmein holen österreichische Erkundungsabteilungen Gefangene aus feindlichem Graben. An der Tiroler Ostfront besetzen Italiener nördlich des San Pellegrino-Tales österreichische Vorstellung.

5. März.

Frankreich. Angriffe der Engländer östlich von Bouchavesnes abgewiesen. — Rußland. Im Süden. Russischer Nachtangriff südlich Brzezany gescheitert. An den Osthängen des Kelemen-Gebirges im Südteil der Waldkarpathen Angriffe russischer Kompagnien zurückgewiesen. — Mazedonische Front. Zwischen Ochrida- und Prespa-See französische Feldwache gefangen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindliches Minenfeuer gegen die Costabella-Stellung. Feindlicher Überfall auf den Colbricon abgewiesen. — Türkei. Angriffe feindlicher Kavallerieregimenter östlich von Hamadan (persische Front) zurückgeworfen. An der Tigris-Front starke englische Angriffe vom Lande und vom Fluß westlich von Azizie zurückgeschlagen.

6. März.

Frankreich. Rege Artillerietätigkeit auf allen Kampfplätzen. Angriffe der Franzosen an der Nordostfront von Verdun gegen die genommenen Stellungen am Caurières-Wald abgewiesen.



15 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — **Rußland.** Deutsche Seeflugzeuge bewerfen Hafenanlagen und russische Stellungen bei **Sulina** (am Schwarzen Meer) erfolgreich mit Bomben. — **Mazedonische Front.** Zwischen Wardar- und Dojran-See und in der Struma-Niederung Vorstöße englischer Kompagnien zurückgeschlagen. — **Italienischer Kriegsschauplatz.** Feindliche Abteilung an der Mündung des Maso-Baches vertrieben. Zwei Nachtangriffe der Italiener auf die Costabella-Stellungen gescheitert. Feindlicher Angriff gegen den Monte Sief zusammengebrochen. — **Seekrieg.** Im Mittelmeer 8 Dampfer (darunter 2 Transportdampfer) und 7 Segler mit über 40000 Tonnen versenkt.

7. März.

Deutschland. An der Westfront vom 1. März ab 333 Engländer und 730 Franzosen gefangen genommen, 32 Maschinengewehre und 25 Schnellfeuergewehre erbeutet. — **Frankreich.** In der Champagne heftiges Artilleriefeuer. Erfolgreiche Erkundungsvorstöße zwischen Somme und Oise. — **Rußland.** Im Nordosten. Zwischen Wilejka und Molodeczno durch Bombenabwurf russischer Eisenbahnzug entgleist. — **Mazedonische Front.** Nördlich des Dojran-Sees Vorpostengefechte. — **Italienischer Kriegsschauplatz.** Österreichische Sturmtruppen holen aus der italienischen Stellung 15 Gefangene. — **Türkei: Sinai-Front.** Angriffe der Engländer gegen den türkischen rechten Flügel zurückgewiesen. — **Seekrieg.** Anfang Januar russischer Kreuzer bei Port Said auf Mine gelaufen und gesunken. Im Mittelmeer am 28. Februar französischer Torpedobootszerstörer „Cassini“ versenkt. Ferner wurden im Mittelmeer versenkt: 8 bewaffnete feindliche (6 englische, 1 französischer, 1 italienischer) und 1 griechischer Dampfer sowie 3 Segler mit zusammen 32000 Tonnen.

8. März.

Deutschland. Graf Zeppelin gestorben. — Im Februar gingen 24 deutsche und 91 feindliche Flugzeuge verloren. — **Frankreich.** In der Champagne gesteigerte Artillerietätigkeit. Westlich von Wytschaete holen deutsche Sturmabteilungen aus den englischen Stellungen 37 Gefangene, 2 Maschinengewehre und 1 Minenwerfer. Im Sommegebiet Zusammenstöße von Erkundungstrupps. Starke Angriffe der Franzosen in der Champagne südlich von Ripont auf die ihnen am 15. Februar genommene Stellung. Einzelne verlorene Gräben auf Höhe 185 durch Gegenstoß wieder in deutschem Besitz. Champagne-Ferme vom Feind besetzt. Auf dem linken Maas-Ufer französischer Vorstoß gegen den Südhang der Höhe 304 gescheitert. Gelungene Unternehmungen am Wald von Avocourt. — **Rußland.** Im Süden. Zwischen Trotus- und Uz-Tal stürmen deutsche Truppen den Höhenkamm des Magyaros und vier verschanzte russische Stellungen. 4 Offiziere, 600 Mann Gefangene, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. — **Türkei.** An der Tigris-Front feindliches Kavallerieregiment zurückgewiesen.

9. März.

Frankreich. Angriffe der Franzosen südlich der Avre bei Laucourt und südlich von Crapeaumesnil zurückgeworfen. Östlich von Reims holen deutsche Stoßtrupps Gefangene aus den feindlichen Linien. In der westlichen Champagne bei Prosnes in deutsche Stellung eingedrungene russische Abteilungen durch Gegenstoß vertrieben. Südlich von Ripont westlich der Champagne-Ferme neue Kämpfe mit wechselndem Erfolg; 55 Gefangene gemacht. Französischer Vorstoß auf dem Westufer der Maas am Walde von Cheppy ergebnislos. Östlich der Maas brechen deutsche Sturmabteilungen in den Caurières-Wald ein; 6 Offiziere, 200 Mann Gefangene, 2 Maschinengewehre erbeutet. Gelungene Sturmtruppunternehmungen bei Flirey zwischen der Maas und Mosel. — 7 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen. — **Rußland.** Im Süden. Feindliche Angriffe auf die genommene Höhe Magyaros gescheitert. Die Zahl der bei der Erstürmung gemachten Gefangenen beträgt 13 Offiziere, 991 Mann, die Beute 17 Maschinengewehre, 5 Minenwerfer, 1 Granatenwerfer, viel Munition und Kriegsgerät. — **Italienischer Kriegsschauplatz.** Bei Görz feindliches Flugzeug zerschossen. Auf der Cima di Bocche, südlich des Pelegrino-Tales dringen österreichische Abteilungen in die feindlichen Stellungen; 1 Offizier, 30 Mann gefangengenommen. — **Seekrieg.** Englischer Transportdampfer „Mendi“ im Kanal gesunken (625 Südafrikaner ertrunken). 42117 Bruttoregistertonnen Schiffsraum von deutschen U-Booten versenkt gemeldet. Eine Prise von 1100 Tonnen Salpeter eingebracht.

10. März.

Frankreich. Lebhafte Artillerie- und Infanteriekämpfe im Vorfeld der neuen Ancre Front. Zwischen Ancre und Oise französische Vorstöße erfolglos. In der Champagne Angriffe der Franzosen gegen die Stellungen auf dem Südhang der Höhe 185 und beiderseits der Champagne-Ferme abgewiesen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Sechste Kriegsanleihe.

5 % Deutsche Reichsanleihe.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen,

auslosbar mit 110 % bis 120 %.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5 % Schuldverschreibungen des Reichs und 4½ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr,

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank), der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-Gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres,

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 40 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6 Mk.**, für das übrige Ausland **7 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 12. Neudamm, den 25. März 1917. 32. Band.

Zum Anbau der Sonnenblumen im Walde.

In Nummer 4 unseres Blattes auf Seite 57 wies einer unserer Mitarbeiter darauf hin, daß man, um die Rohstoffe zur Ölgewinnung zu vermehren, Sonnenblumen zweckmäßig in gut gedüngten Saatkämpen anbauen solle, in denen Luft, Licht und auch die nötige Bodenpflege vorhanden sei. Wir haben zu diesem Vorschlage, den auch die Königliche Regierung zu Potsdam durch Genehmigung solcher Zwischenpflanzung für zweckmäßig zu halten scheint, inzwischen einige Ansichten aus berufener Feder erhalten, die wir nachstehend zum Abdruck bringen.

I.

In der „Deutschen Forst-Zeitung" Nr. 4 S. 57 wird der Zwischenbau von Sonnenblumen in den Saatkämpen empfohlen. Die Königliche Regierung in Potsdam hat infolgedessen genehmigt, daß der Anbau der Sonnenblumen in Kämpen unter gewissen Voraussetzungen erfolge und gibt eine Anweisung, wie die Pflanze zu behandeln sei, damit nicht Mißerfolge durch verständnislosen Anbau eintreten. (Reg.-Verf. v. 9. Februar 1917 F. A. 722.) Daraufhin erlaubte ich mir, der Königlichen Regierung über einige eigene Erfahrungen beim Sonnenblumenanbau zu berichten, und wurde aufgefordert, diese Erfahrungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen, was ich in etwas erweiterter Form hier ausführen will:

Seit vielen Jahren habe ich die Sonnenblume in verschiedenen Formen in meinem Dienstgarten in Chorin angebaut und ihre freiwillige oder vielmehr durch die Vögel veranlaßte Ansamung geduldet, wo die Pflanze ohne empfindlichen Schaden zu tun sich ansiedelte, z. B. zwischen Frühkartoffeln, auf Lücken in älteren Spargelbeeten, einzeln zwischen Obststräuchern usw. Daß dadurch der Ertrag an andern Pflanzen nicht geschmälert werde, wie der Schreiber der Mitteilung in der „Deutschen Forst-Zeitung" hofft, kann ich nicht zugeben. Wo die Sonnenblume wächst, steht eben nichts anderes. Ich habe in diesem Fall auf die zweite Frucht, Spinat oder Bohnen oder Grünkohl usw. an der betreffenden Stelle verzichtet, oder eine vorhandene Lücke ausgenutzt. Angebaut oder geduldet habe ich die Sonnenblume, weil ich eine besondere Vorliebe für die stattliche Pflanze habe. Ein zweiter Grund war der, daß ich die Früchte als Winterfutter für die Meisen benutzen wollte.

Der erste, mein Hauptzweck, ist voll erreicht. Sonnenblumenpflanzen bis 3 m hoch, mit zahlreichen Blütenköpfen, waren keine Seltenheit, und nicht nur ich, sondern zahlreiche Besucher des Gartens, hatten ihre Freude an den stattlichen Gewächsen. Um die erhofften Früchte aber wurde ich betrogen. Noch bevor sie ihre volle Reife erlangt hatten, wurden sie von den zahlreichen Meisen und anderen kleinen Vögeln, deren Pflege durch Schaffung von Niststätten in der Nachbarschaft betrieben ist, aufgefressen. (Selbst die Berliner Wandervögel hielten sich nicht fern davon.) Der Schreiber der Mitteilung in der „Deutschen Forst-Zeitung" kennt diese Gefahr

auch, er will ihr begegnen durch Hüllen, welche er um die Fruchtteller legt. Anderseits aber sollen die Forstverwaltungen „Hunderte von Zentnern Ölfrüchte ohne Aufwendung von besonderer Mühe und vor allem ohne Kosten“ gewinnen. Wie läßt sich das beides vereinbaren?

Ich habe versucht, den Vogelschaden auszuschließen: indem ich die noch nicht ganz reifen Fruchtköpfe abschnitt und auf dem luftigen Boden zum Trocknen aufhängte. Die Meisen fanden sie auch dort, richteten große Verheerungen an und wurden ihrem Hauptberuf, der Insektenvertilgung, entzogen. Die saftigen Fruchtböden aber schimmelten, und der Rest der Früchte war schwer zu gewinnen. Auch das Trocknen im Backofen war äußerst umständlich und unvollkommen.

Ich halte daher den Anbau der Sonnenblume in unserm Klima in der Nähe des Waldes für aussichtslos, wenn man auf Erträge rechnet. Die Früchte reifen viel zu spät und langsam, die Zahl der Vögel, die den Früchten begierig nachstellen, ist zu groß. Der Anbau gehört in Gebiete mit Steppenklima, wie z. B. Südrußland, wo die Früchte viel schneller reifen, die Fruchtböden austrocknen und die kleinen Vögel, die den Früchten nachstellen, wahrscheinlich seltener sind. In Norddeutschland dürften ganz sonnige Lagen, fern vom Walde, allenfalls geeignet sein. Doch die mit der Sense zu erntenden und mit der Maschine zu dreschenden Ölfrüchte Raps und Rübsen werden auch dort höheren Ertrag bringen.

Die Sonnenblume saugt übrigens den Boden stark aus, schon aus diesem Grunde ist ihr Anbau im Pflanzgarten nicht sehr erwünscht. Serradella und Lupinen als Stickstoffsammler sind für den Pflanzgarten an sich jedenfalls besser. Will man aber Nährstoffe für den Menschen auf leeren Beeten erziehen, so empfiehlt es sich, Frühkartoffeln oder Kohlrüben zu wählen, die in Waldkämpen vorzüglich gedeihen und leicht zu ernten sind. Mitteilungen über günstigere Erfahrungen, namentlich in bezug auf die Ernte der Früchte, würde jeder Freund der Sonnenblume dankbar begrüßen. Dr. Kienitz.

II.

Ich muß mich der Warnung des Herrn Forstmeisters Dr. Kienitz vor weitgehenden Erwartungen vom Bau der Sonnenblume durchaus anschließen. Die Sonnenblume wird in größtem Maßstabe in Südrußland angebaut, und ihr Same bildet dort, wie man aus den ausgespuckten Schalen auf allen Plätzen sieht, mit Schwarzbrot zusammen die wichtigste Nahrung des kleinen Mannes, der auf Reisen fast ausschließlich hiervon lebt. Allein dort kultiviert man die Sonnenblume auf fruchtbarem Schwarzerdeboden in einem kontinentalen Klima mit hoher Wärme und sehr geringen Niederschlägen während des Sommers und Frühherbstes. Es ist also ausgeschlossen, daß bei uns die Sonnenblume auf allen möglichen Ödflächen, auf ausgetrockneten Eisenbahndämmen etwas leistet, ganz abgesehen von der Gefahr des Aufzehrens der Samen durch Vögel. Ich habe 1916 der dringenden Aufforderung entsprechend und mit sehr geringen Erwartungen eine frisch gerodete Fläche auf mittlerem Sandboden mit Sonnenblumen bestellen lassen. Die meisten Pflanzen sind in diesem, allerdings sehr kühlen und nassen Sommer kaum 1 m hoch geworden, und nur wenig haben überhaupt Blütenstände entwickelt.

Dr. Schwappach.

Endlich geht uns folgende Mitteilung der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten, den Anbau von Sonnenblumen betreffend, zu.

III.

Aus den bei dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette zusammengestellten Berichten ergibt sich, daß der im vorigen Jahre in ziemlich umfangreichem Maße betriebene Anbau der Sonnenblume im großen und ganzen nicht zu günstigem Erfolge geführt hat. Es hat sich insbesondere ergeben, daß die Sonnenblume keineswegs die anspruchslose Pflanze ist, für die man sie bisher ansehen zu müssen glaubte. Infolgedessen hatten die meisten Anbauversuche, welche auf Freikulturen im Walde, also auf nicht genügend bearbeitetem und gedüngtem Lande, vorgenommen wurden, nur sehr geringen Erfolg. Dazu kommt allerdings, daß die Witterung im vorigen Jahre für die wärmeliebende Pflanze sehr ungünstig war; im Frühjahre wurde die Entwickelung durch Nässe und Kälte gehemmt, so daß ein großer Teil der Keimlinge den zahlreichen Schnecken zum Opfer fielen; auch der Herbst war dem Ausreifen des Samens nicht günstig; und so ist es denn gekommen, daß im großen und ganzen die Ernte nicht weit über das verwendete Saatgut hinausging.

Der genannte Kriegsausschuß ist deshalb zu der Auffassung gekommen, nach diesen Erfahrungen den Sonnenblumen-Anbau auf brachliegendem Gelände nicht mehr anzuregen; der Anbau soll vielmehr nur dort wiederholt werden, wo nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres mit einem Erfolg bestimmt gerechnet werden kann. Die durch den Anbau im vergangenen Jahre über die Sonnenblumenkultur in Deutschland gesammelten Erfahrungen werden zurzeit zu einer Denkschrift zusammengefaßt, die jedenfalls später der Öffentlichkeit übergeben wird.

*

Mithin hat auch die Sonnenblume als Fett- und Futterlieferantin das nicht gehalten, was man erhoffte. Besonders gibt zu denken, daß die vielfachen Anbauversuche an Bahndämmen als durchweg mißlungen bezeichnet werden müssen, denn an diesen Stellen hat es doch sicher vielfach nicht an Wärme und Sonne gefehlt, wenn vielleicht auch die Bodenverhältnisse zumeist ungünstige gewesen sind. Tatsache ist anderseits, daß schon seit Jahrzehnten in geschützten Gärten, Obstkulturen usw. die Sonnenblume überall in Deutschland gut gedeiht und auch namhafte Beiträge zur Geflügelernährung geliefert hat. Man sollte sich also von kleineren

Versuchen keinenfalls abschrecken lassen und jedenfalls die Sonnenblume dort weiter anbauen, wo sie bisher gediehen ist; die Ergebnisse des letzten kühlen, nassen Jahres scheinen uns nicht durchweg maßgebend zu sein. Sind in unserm Leserkreise erfolgreiche neue Methoden des Anbaues, des Schutzes der Früchte gegen Vögel, der Ernte, Trocknung und Aufbewahrung bekannt, so bitten wir um Mitteilung.

Die Schriftleitung.

Offensivgeist.

Unsere Kriegslasten stehen erst dann im rechten Licht, wenn wir sie in Vergleich setzen mit unseren Kraftquellen und den Lasten der Feinde. Unsere Geldwirtschaft hat den Stürmen des Krieges getrotzt, sie wird auch den künftigen Anforderungen standhalten.

Zwar steht dahin, ob Begeisterung und Opferfreude der ersten Kriegszeit, das trutzige Zusammenstehen aus der Stunde der Gefahr hinüberzuretten seien in die Zeit des Friedens. Aber was zweifellos als Gewinn aus schwerer Heimsuchung uns bewahrt bleiben wird, das ist der geläuterte Ernst der Lebensauffassung, die Arbeitsamkeit und Betriebsamkeit, die gespornte deutsche Erfindungsgabe und Organisationskunst, das deutsche Volksvermögen mit seinen reichen Einkommensquellen, von denen freilich manche neu erschlossen und neu gefaßt werden müssen.

Eine ausreichende Kriegsentschädigung wird uns die Neuordnung der wirtschaftlichen Dinge erleichtern. Mit ihr werden wir reicher, ohne sie ärmer, aber nicht wirtschaftsunfähig sein. Die Aussichten für eine solche Entschädigung steigen natürlicherweise in dem Maße, als wir unsere Überlegenheit, unseren Sieg vollständig machen, indem wir zu den militärischen Erfolgen den geldwirtschaftlichen Sieg fügen. Können wir das? Die neue englische Anleihe war als Kraftprobe gedacht; sie schließt, wobei nichts verkleinert werden soll, jedenfalls nicht so ab, daß sich die Hoffnungen jenseits des Kanals auch nur halbwegs erfüllt hätten. Das neue Geld deckt knapp den Bedarf von 5 bis 6 Monaten, die ersehnte Umwandlung der schwebenden kurzfristigen Schulden in eine langfristige Anleihe aber ist so gut wie völlig mißlungen. Und das, obwohl der englische Markt eine Schonzeit von mehr als 1½ Jahren genossen hatte! Dabei ist England, dessen Schwierigkeiten sich häufen (U-Bootkrieg, Ernährungssorgen, Beeinträchtigung der Einfuhr und der Ausfuhr), eine Hauptstütze der Entente, oder sollte sie doch sein. Daß die Stütze brüchig wird, ist um so beachtlicher, als das Zusammenraffen langfristiger Kapitalien im eigenen Lande der Bundesgenossen nachgerade auf bedrohliche Schwierigkeiten stößt. Zudem wachsen die Verschuldungen ans Ausland (Amerika übte von Anfang an eine zärtliche wohlwollende Neutralität, während es für uns nur Neutralität-„Ersatz“ hatte), und die Kriegsaufwendungen geldlicher Art sind ungefähr doppelt so hoch wie die unsrigen.

Demgemäß ergibt sich beim Abmessen der beiderseitigen Widerstandskraft ein mehrfaches Mißverhältnis zuungunsten der Feinde. Also wird der Sieg auf dem Gebiete der Finanzen unser sein, wenn die Einsicht in die eigene Kraft und die Erkenntnis der feindlichen Lage bei uns daheim jenen hochgemuten Offensivgeist wecken, den Hindenburg kündet: „Das deutsche Volk wird seine Feinde nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit dem Gelde schlagen.“ Und einmal muß da drüben die Erkenntnis aufdämmern, daß ein Weiterkämpfen nur die Opfer — und den deutschen Vorsprung steigert.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

In der Sitzung der verstärkten Staatshaushaltskommission des Abgeordnetenhauses am 8. März beschäftigte sich der Ausschuß mit den Anträgen der Abgeordneten Dr. König und Genossen und der Abgeordneten Braun und Genossen, wonach die Steuerfreiheit der den Beamten, Lehrern usw. bewilligten Kriegsteuerungszulagen auch auf Angestellte und Arbeiter in Privatbetrieben ausgedehnt werden soll.

Der Finanzminister erklärte, daß die Anträge für die Regierung unannehmbar seien.

Von fortschrittlicher Seite wurde dem widersprochen.

Ein sozialdemokratischer Redner stimmte diesem Widerspruch zu.

Von seiten des Zentrums wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß die Finanzverwaltung ihren ablehnenden Standpunkt nochmals nachprüfe.

Der Finanzminister betonte, daß der Staat seinen Angestellten gegenüber durch Verzicht auf die Besteuerung der von ihm gegebenen Teuerungszulagen dadurch eine Erhöhung der Zuwendung bewirkt habe. Dagegen ständen die privaten Angestellten dem Staate fern, denen dieser besondere Zuwendungen zu machen nicht in der Lage sei. Es sei dies eine grundsätzliche Frage, in der man keine Konzessionen machen könne.

Diesen Ausführungen wurde von konservativer Seite zugestimmt.

Auch der in der Kommission vorgelegte Antrag, wonach „zur Herbeiführung einer gleichwertigen steuerlichen Erleichterung für die im Dienste von Privaten stehenden Angestellten bis zur ersten Einkommensteuerveranlagung nach Abschluß des Friedens mit den feindlichen europäischen Großmächten 10 % des Jahresarbeitseinkommens dieser Personen von Staats- und Gemeindesteuer freigestellt wird“, leide an denselben Mängeln.

Die Kommission lehnte sämtliche Anträge ab, womit der ursprüngliche Gesetzentwurf aufrecht erhalten bleibt, wonach „die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reiches, des Staates und der Kommunalverbände, sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden frei von Staats- und Gemeindesteuer sind".

Haus der Abgeordneten.

77. Sitzung

am Freitag, dem 9. März 1917.

Auf der Tagesordnung steht: **Zweite Beratung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917: Forstverwaltung.**

Graf von der Groeben, Berichterstatter (kons.): Meine Herren, auch das letztverflossene Jahr ist, wie uns die Forstverwaltung mitgeteilt hat, nicht ohne schwere Verluste abgegangen. Im Jahre 1916 sind auf dem Felde der Ehre gefallen 2 Regierungsforstbeamte, 6 Oberförster mit Revier, 1 Oberförster ohne Revier, 2 Forstassessoren, 2 Forstreferendare, 15 Forstbeflissene, 1 Forstkassenrendant, von den mittleren Beamten 1 Förster mit Revier, 10 Forstschreiber bzw. Förster ohne Revier, 10 Forstversorgungsberechtigte. Im ganzen sind bisher 164 Angehörige der Forstverwaltungslaufbahn gefallen. Von den Reservejägern, Oberjägern und Forstlehrlingen hat man keine genauen Angaben. Soviel bekannt, sind im Jahre 1916 5 Reservejäger, 20 Oberjäger und 5 Lehrlinge gefallen. Die Zahl wird aber vielleicht noch größer sein. Die Forstverwaltung hat erklärt, sie werde den Gefallenen ein ehrendes Andenken bewahren und, was in ihren Kräften steht, tun, um den Verwaisten und Hinterbliebenen ebenso wie den kriegsbeschädigten und verkrüppelten Forstbeamten zu helfen. — —

Bezüglich der Harzgewinnung ist zu bemerken, daß der Ertrag nicht so hoch gewesen ist, wie man erwartet hat. Immerhin sind auf 28500 ha rund 30000 Zentner Kiefernharz gewonnen. — — —

— — Das Resultat der Sammlungen von Bucheckern und Eicheln ist nicht erheblich gewesen. Man hat im ganzen 3600 Zentner Eicheln, 2200 Zentner Bucheckern und einige Zentner Kastanien erhalten, die für Ölbereitung und als Futter zu verwenden sind. — — —

— — Bezüglich der Jagd, des Wildstandes, ist erwähnt, daß die Oberförster seit 1914 ermächtigt seien, Wild an die Lazarette unentgeltlich abzugeben, ohne daß eine Taxe an die Kassen zu bezahlen wäre. Von dieser Erlaubnis ist in großem Umfange Gebrauch gemacht worden. Es sind aus den Staatsforsten an Lazarette abgegeben worden: im Jahre 1914 616 Stück Rotwild, 192 Stück Damwild, 2383 Rehe, 73 Sauen, 2312 Hasen; im Jahre 1915 2 Elche, 415 Stück Rotwild, 145 Stück Damwild, 1478 Rehe, 48 Sauen, 531 Hasen. — — —

— — Bezüglich der Anstellungsverhältnisse des Forstpersonals ist erwähnt worden, daß zunächst im Etat eine Änderung vorgenommen ist, indem zur Einziehung gelangende Oberförsterstellen mit Revier in solche ohne Revier nach Bedarf umgewandelt werden könnten. Aus den Erläuterungen geht hervor, daß nicht so viele Oberförsterstellen ohne Revier vorhanden sind, daß alle Forstassessoren, die nach ihrem Dienstalter zur Ernennung zum Oberförster an der Reihe seien, eine Stelle erhalten können. Da verschiedene kleinere Oberförstereien mit Nachbarrevieren vereinigt werden sollten, wird durch den eingesetzten Vermerk die Möglichkeit geboten, Oberförsterstellen mit Revier in solche ohne Revier umzuwandeln und Forstassessoren zu Oberförstern ohne Revier zu ernennen. Nach Tit. 14 kann der Höchstbetrag der Dienstaufwandsentschädigung für Oberförster bis auf 6000 ℳ heraufgesetzt werden. Die Erhöhung ist nötig, damit es möglich werde, eine Reihe von kleinen Oberförstereien, die bisher wegen der weiten Entfernung vom Nachbarrevier als selbständige Reviere erhalten worden seien, nunmehr als solche aufzuheben. Den Oberförstern für die vereinigten Reviere soll in geeigneten Fällen das Halten eines Kraftwagens zur Pflicht gemacht werden. Diese Verpflichtung kann aber von den Oberförstern nur bei Gewährung einer entsprechend höheren Dienstaufwandsentschädigung übernommen werden.

Der Herr Oberlandforstmeister hat bezüglich der Anstellungsverhältnisse mitgeteilt, es seien augenblicklich 6 Regierungsforstbeamtenstellen, 95 Oberförsterstellen mit Revier, 1 Oberförsterstelle ohne Revier, 5 Forstkassenrendantenstellen und etwa 50 Revierförster- und Förster mit Revierstellen unbesetzt. Von 761 eingerichteten Oberförsterstellen würden zurzeit verwaltet: 478 von Oberförstern mit Revier, 44 von Oberförstern ohne Revier oder Assessoren, 8 von Referendaren, 60 von Revierförstern, 146 von Förstern ohne Revier, 24 von pensionierten oder ehemaligen Forstverwaltungsbeamten und eine von einem pensionierten Hegemeister. Die Anstellungsverhältnisse hätten sich für die höhere Laufbahn ganz außerordentlich geändert. Nach einigen Jahren werde man nicht genug Anwärter mehr haben, da die älteren Jahrgänge erheblich im Alter vorgeschritten seien und der Tod unter den jüngeren Beamten eine furchtbare Ernte gehalten habe. Bei den Förstern sei das nicht in gleichem Grade der Fall; dort sei die Anzahl der Anwärter sehr groß gewesen, und von den Förstern mit Revier seien wegen ihres durchschnittlich höheren Lebensalters verhältnismäßig nur wenige ins Feld gezogen. — — —

— — Die Petition des Magistrats in Hann.-Münden um Belassung der Forstakademie in Hann.-Münden ist in der Kommission eingehend erörtert worden, und sie hat beschlossen, jene der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. —

v. Dietz, Abgeordneter (kons.): Auch meine politischen Freunde fühlen in erster Linie das Herzensbedürfnis, derjenigen von der grünen Farbe zu gedenken, die jetzt unter dem grünen

Rasen ruhen, die ihre Treue zu König und Vaterland durch den Heldentod auf dem Schlachtfelde besiegelt haben. Ehre ihrem Andenken! — —

— — Meine Herren, Sie haben gehört, daß die Anstellungsverhältnisse sich durch den Tod so vieler Verwaltungsbeamten wesentlich bessern werden. — — —

— — In der Försterlaufbahn aber sind die Verhältnisse nach wie vor ungünstig geblieben, weil die Förster so spät zur Anstellung kommen, daß nur wenige von ihnen überhaupt noch militärpflichtig, und die übrigen wohl kaum noch kriegsverwendungsfähig waren, so daß hier wenige Verluste eingetreten sind. Also der Übelstand wird einstweilen bleiben, und wir dürfen die Hoffnung aussprechen, daß die Forstverwaltung ihr Möglichstes tut, um diesen Verhältnissen gerecht zu werden und vor allem zu verhindern, daß nicht wieder geschieht, was frühere Vertreter der Forstverwaltung in dieser Beziehung gesündigt haben dadurch, daß sie zu viel Anwärter angenommen haben.

Die schlechten Anstellungsverhältnisse bilden ja von jeher einen Hauptgrund der Klage der Förster; nebenbei aber haben sie in allen Jahren wiederkehrende Petitionen eingeschickt, die Gehaltsaufbesserungen verlangten. Während des Krieges sind solche Gesuche nicht eingegangen, und ich möchte das gerade den Förstern danken. Es zeugt das gerade von einem besonderen Takt, daß sie diese Gesuche nicht eingeschickt haben. Trotzdem oder vielmehr gerade deswegen sind wir meiner Ansicht nach verpflichtet, wenn später eine Regelung der Gehaltsverhältnisse vorgenommen wird, ihrer mit Wohlwollen zu gedenken, und ich glaube, auch namens meiner politischen Freunde das hier versichern zu dürfen. Heute allerdings ist ja eine Neuregelung der Gehälter auch bei den Forstbeamten ausgeschlossen, wie es schon für andere Beamtenklassen bei dem allgemeinen Finanzetat zur Sprache gebracht worden ist. Wir müssen erst die Verhältnisse übersehen können, die durch den Krieg gezeitigt werden. Einstweilen sind die Forstbeamten da, wo Not ist, auf Kriegsteuerungszulagen angewiesen. — —

— — Ich möchte nicht schließen, ohne dem Herrn Minister und der ganzen grünen Farbe vom Herrn Landforstmeister an bis zum letzten Schutzbeamten unsern Dank und unsere Anerkennung für das auszusprechen, was sie unter diesen schwierigen Verhältnissen auch im letzten Wirtschaftsjahre geleistet haben. — — —

Wenke, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Wir wissen sehr, wohl daß gerade die Forstbeamten nicht zu denjenigen Gruppen von Beamten gehören, die gehaltlich besonders gut versorgt sind. Nun wird ja manchmal behauptet, daß die Forstbeamten von der Lebensmittelnot nicht so stark betroffen werden wie andere Beamte, weil viele von ihnen einen Teil der Lebensmittel auf eigenem Acker ziehen können. Aber nicht allen Forstbeamten stehen Dienstländereien zur Verfügung, und diejenigen, die kein Dienstland haben, besonders auch diejenigen, die auf abgelegenen Forsthäusern im hohen Gebirge wohnen, haben die allergrößten Schwierigkeiten bei der Lebensmittelversorgung, und die Teuerung lastet auf ihnen ebenso schwer wie auf den Beamten, die in der Stadt wohnen.

Nun, meine Herren, die Gemeinden, besonders auch die Stadtgemeinden, haben bisher schon mancherlei getan, um die Notlage der Forstbeamten zu mildern. Aber nicht alle Gemeinden haben das getan; besonders sind noch viele waldbesitzenden Landgemeinden im Rückstande, und auch von den Besitzern großer Privatwaldungen haben manche bisher noch nichts getan, um die Lage ihrer Forstbeamten zu bessern. Es wäre wünschenswert, daß auch hier entsprechend der Not der Zeit recht bald etwas geschieht. Meine Herren, es ist mir ja sehr wohl bekannt, daß der Staat kein Mittel hat, die Gemeinden oder die Besitzer von privaten Forsten zu zwingen, ihre Beamten der Teuerung entsprechend besser zu besolden. Aber ich bin der Meinung, ein gewisser Druck könnte doch vom Ministerium aus auf die Gemeinden und die privaten Forstbesitzer ausgeübt werden. Meiner Ansicht nach sind sowohl die Gemeinden wie die privaten Forstbesitzer augenblicklich sehr wohl in der Lage, für ihre Beamten und Angestellten mehr zu tun, bringen ihnen doch die Forsten infolge der stark gestiegenen Holzpreise ganz erheblich höhere Reinerträge. —

Frhr. v. Wolff-Metternich, Abgeordneter (Zentr.). — — Meine politischen Freunde haben den dringenden Wunsch — und das möchte ich hier nochmals ganz besonders zum Ausdruck bringen —, daß die Königliche Staatsregierung doch mit allen Mitteln erstrebe, nach Beendigung des Krieges wirksame Zölle einzuführen, die es zuwege bringen, daß die Lohschläge wieder rentabel werden, wie sie es vor dem Kriege leider nicht mehr waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Entwertung der Schälwaldwirtschaft, bei der unsern Gemeinden Millionen verlorengegangen sind, nur dadurch herbeigeführt worden ist, daß der Zoll auf die ausländischen Gerbmittel ein viel zu niedriger war. Wir müssen unbedingt darauf bestehen, daß die einheimischen Produkte den nötigen Zollschutz genießen, und die Lehren aus diesem großen Kriege dürfen auch in dieser Hinsicht nicht verlorengehen.

Meine Herren, dann hatte auch die Forstverwaltung seinerzeit in vorsorglicher Weise die Gewinnung von Futterlaub angeordnet. Das war gewiß gut gemeint, aber ich glaube, man ist in der Hinsicht stellenweise zu weit gegangen. Man hat die Gewinnung auch für solche Gegenden bestimmt, wo weder bei der Bevölkerung noch auch bei der Militärverwaltung der Wunsch bestand, derartige Futtermittel zu beziehen. Es ist auf diese Weise viel Geld und sehr viel Zeit nutzlos vergeudet worden für Material, welches schließlich von allen Seiten zurückgewiesen wurde und verdorben ist. Man solle solche Vorschriften doch nur für solche Gegenden erlassen, wo wirklich ein Bedürfnis dafür vorhanden oder mit Sicherheit zu erwarten ist.

Meine Herren, was dann die Löhne der Holzarbeiter anbelangt, so möchte ich auch dazu noch ein Wort sagen und den Herrn Minister bitten, zu bestimmen, daß unter den jetzigen Teuerungsverhältnissen in dieser Kriegszeit und

bei der kolossalen Steigerung der Holzpreise doch auch den Holzarbeitern eine angemessene Erhöhung der Löhne gewährt werde. Die Arbeiter werden dafür Dank wissen. Das würde auch noch den Vorteil haben, daß man die Leute mehr an den Wald fesselt, damit sie nicht alle zur Industrie übergehen. — —

— — Ich kann es mir von meinem Standpunkt aus nicht versagen, bei dieser Gelegenheit auf die Erlaubnis des Dohnenstieges zurückzukommen, die in diesem Jahre glücklicherweise bestanden hat. — — —

— — Ich bitte den Herrn Minister, auch mit Rücksicht auf die Schäden in den Weinbergen durch die starke Vermehrung der Drosseln dafür einzutreten, daß die Erlaubnis zum Dohnenstieg nicht wieder rückgängig gemacht wird. — — —

— Nun habe ich noch eine Klage vorzubringen; sie betrifft das übermäßige Schreibwerk, welches auch schon vor dem Kriege bei der Staatsforstverwaltung entstanden ist. Wenn ein Stand möglichst wenig mit Schreibwerk befaßt werden soll, dann gilt das ganz gewiß für die Beamten der Forstverwaltung. Die Forstbeamten gehören nicht in die Schreibstuben, sondern in den Wald. Die Schreiberei ist keineswegs nur bei den Oberförstern, sondern auch bei den Förstern in geradezu gefährlicher Weise in den letzten Jahren vermehrt worden. Ich betone das mit allem Nachdruck: in ganz gefährlicher Weise. Besonders durch die Einführung der neuen Verlohnungsordnung werden die Förster geradezu zu Rechnungsbeamten erzogen. Das ist sehr zu bedauern. Wer z. B. jetzt in dieser Kriegszeit und bei dem Mangel an andern Beleuchtungsmitteln nicht in der Lage ist, sich mit elektrischem Licht zu versehen, wird wirklich in die größte Verlegenheit kommen. Die Förster sind gezwungen, ihre schriftlichen Arbeiten bei Tage zu erledigen, also zu einer Zeit, wo sie notwendig im Walde hätten tätig sein sollen. — —

— — — Ich will kurz erwähnen, daß z. B. in der preußischen Staatsforstverwaltung mehr als 150 Taxklassen für Holz bestehen. Was fragen die Käufer nach unsern Holztaxen? Und so noch manches andere, — überall Statistik und Kontrolle; einer arbeitet und unzählige kontrollieren. Dann die neue sogenannte Verlohnungsordnung! Dadurch werden die Förster gezwungen, alle 14 Tage mindestens 8 bis 20 Formulare auszufüllen. Das ist nur einiges Wenige; der Krieg müsse auch hier gute Lehren geben. Rückkehr zur alten Einfachheit tut not!

Ich möchte den Herrn Minister dringend bitten, dieser Frage näher zu treten und zu bestimmen, daß mit diesem größtenteils überflüssigen Schreibwerk, diesen neu entstandenen Zöpfen endlich einmal eingehalten werde, daß diese vielen unnötigen Schreibereien aufhören; es kann so nicht mehr weitergehen.

Über das Dienstland der Förster noch ein Wort! Ich bin überzeugt, daß die meisten Förster durch die Kriegszeit dahin belehrt worden sind, daß das Dienstland doch nicht so ganz zu verachten, daß es kein notwendiges Übel ist, und ich möchte glauben, der Verein der Königlichen preußischen Forstbeamten wird in dieser Hinsicht seine frühere Ansicht revidieren müssen. Manche Förster werden auch wohl jetzt zu der Einsicht gekommen sein, daß sie auch in diesem Punkte von den Wortführern ihres Vereins recht schlecht beraten worden sind. Den Herrn Minister aber bitte ich, bei Stellenwechseln, wo die Neuregulierung der Dienstländereien besonders in Frage kommt, möglichst den herrschenden Zeitverhältnissen Rechnung tragen — ich wiederhole das, was ich schon in früheren Jahren gesagt habe — und dahin verfügen zu wollen, daß den Förstern ein möglichst ausreichendes Dienstland für billiges Geld überlassen wird.

Nun die Forstakademie Hann.-Münden! — — — Meine Herren, ich irre mich nicht, wenn ich sage, daß bei meinen politischen Freunden volle Einmütigkeit darüber herrscht, daß die Forstakademie in Hann.-Münden erhalten bleibt; ja, ich gehe noch weiter und sage, daß der ganze Westen der Monarchie sich in hohem Maße benachteiligt fühlen würde, wenn sie aufgehoben und uns dann nur die eine Forstakademie in Eberswalde übrig bleiben würde. Den Schwierigkeiten, die hier vorliegen, vor allen Dingen wegen der Besetzung der Lehrstellen, verschließe ich mich nicht. Aber ich sollte meinen, daß, wenn man z. B. von Münden aus in irgendeiner Weise eine Anlehnung an die Universität Göttingen — ich sage: eine Anlehnung, nicht eine Verlegung, das möchte ich ausdrücklich betonen — anstreben würde, man wenigstens in etwas die bestehenden Klagen bei der Besetzung des Lehrkörpers beheben könnte.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der Studierenden in Münden zu gering sei. Da möchte ich mir doch die Bemerkung erlauben, daß nach zuverlässigen Mitteilungen infolge der leider so schweren Verluste im Kriege die Zahl der Studierenden sich in den nächsten Jahren verdreifachen wird. Und dann wollen wir doch auch hoffen, daß nach Friedensschluß von denjenigen Landesteilen, die wir jetzt besetzt haben, uns, wenn nicht alles, so doch der größte Teil verbleibt oder angeschlossen wird. Auch diese Landesteile mit ihren zum Teil sehr ausgedehnten Waldungen werden Bedarf an studierten Forstleuten haben. Auch dieses Moment, meine Herren, muß dabei mit in Rechnung gezogen werden.

Weiter ist von meinen politischen Freunden der Wunsch geäußert worden, es möchten Forststellen bei den Landwirtschaftskammern in möglichst großer Zahl eingerichtet werden, wie das ja bereits für einzelne Provinzen geschehen ist, in den östlichen Provinzen im Einklang mit den Landschaften. Die Forststellen — so wünscht man es — möchten den Privatwaldbesitzern beratend und belehrend zur Seite stehen und ihnen bei der Einrichtung und Bewirtschaftung ihrer Forsten wirksame und ersprießliche Hilfe angedeihen lassen.

Zum Schluß darf auch ich noch einmal auf die schweren Verluste hinweisen, die ja leider auch die grüne Farbe in diesem großen Kriege betroffen haben. Ich darf daran erinnern, meine Herren, daß gerade die Jägerbataillone fast immer in der vordersten Kampflinie gestanden

und unvergänglichen Ruhm an ihre Fahnen geheftet haben. Auch wir, meine Herren, wollen einen Eichenkranz niederlegen an den Grabstätten so mancher todesmutigen, braven jungen Helden von der grünen Farbe, denen wir für immer ein treues dankbares Andenken bewahren werden. — — —

— — Dr. Frhr. v. Schorlemer, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Meine Herren, namens der Staatsforstverwaltung spreche ich den herzlichsten Dank aus für die Worte ehrender Anerkennung, welche auch bei der diesjährigen Etatsberatung den gefallenen Helden von der grünen Farbe gewidmet worden sind. — —

— — — Was zunächst die Besoldung der Förster angeht, so hat bekanntlich deren Regulierung im Jahre 1908 stattgefunden. Während des Krieges konnte für sie nur in gleicher Weise gesorgt werden, wie für alle übrigen Beamten: auch sie haben Teuerungszulagen erhalten. Zweifellos ist auch die Lage der Förster angesichts der Teuerung aller Lebensmittel keine sehr günstige, und vor allem nicht diejenige der Förster, welche ihr Dienstland inzwischen abgegeben haben. Herr Abgeordneter Frhr. v. Wolff-Metternich hat mit Recht hervorgehoben — ich habe das auch durch meine gelegentlichen Erkundigungen bestätigt gefunden —, daß manche Förster froh sein würden, wenn sie während des Krieges noch im Besitz ihres Dienstlandes geblieben wären. Die Vorteile des Dienstlandes, welche sich gerade in diesem Kriege wieder gezeigt haben, werden auch bei der weiteren Stellenregulierung berücksichtigt werden müssen.

Was die Kommunalförster angeht, so hat die Staatsregierung nur einen indirekten Einfluß auf deren Besoldung. Ich kann nicht bestreiten, daß eine Reihe von Gemeinden Bedenken getragen hat, die Forderungen auf Gehaltserhöhung zu bewilligen. Unserseits wird stets dahin gewirkt, die Gehälter der Kommunalforstbeamten den gegenwärtigen Zeitverhältnissen anzupassen. In diesem Streben wird auch in Zukunft fortgefahren werden. Wir haben in einzelnen Bezirken, besonders in der Rheinprovinz, schon vor Jahren entsprechende Verbesserungen der Gehälter durchsetzen können.

Was die Oberförsterstellen angeht, so wird erst nach dem Kriege darüber entschieden werden, wieviel Stellen eingezogen werden können. Augenblicklich ist die Lage der Anwärter für den höheren Forstverwaltungsdienst verhältnismäßig günstig, weil bedauerlicherweise zahlreiche Anwärter im Felde geblieben sind und ebenso auch eine große Zahl von Oberförstern. Ich nehme an, daß nach dem Kriege die Mehrzahl der Forstassessoren eine Anstellung als Oberförster erhalten kann.

Anders liegt es bei den Förstern und den Anwärtern für den Forstschutzdienst. Da sich die Förster in höherem Alter befinden, sind verhältnismäßig wenig von diesen in der Front gewesen, infolgedessen auch wenig Förster gefallen. Wir haben aber schon seit Jahren die Lage der Forstanwärter dadurch zu verbessern gesucht, daß nur eine bestimmte Zahl bei jeder Regierung angenommen werden durfte. Das wird auch zur Folge haben, daß sich im Laufe der Jahre auch für diese Anwärter die Aussicht auf Anstellung bessern wird. — — —

Dr. Bredt (Marburg), Abgeordneter (freikons.): — — — Wir müssen unter allen Umständen erstreben, unsere Forstwirtschaft technisch wie wirtschaftlich auf der Höhe zu halten. Dazu gehört vor allen Dingen ein guter wohl ausgebildeter Stamm von Förstern und Oberförstern. Wenn man sich einmal die Anstellungsverhältnisse heute ansieht, so kann man nur sagen, sie haben sich gebessert in weniger erfreulicher als geradezu erschreckender Weise. Die Verluste der Forstbeamten in den Jägerbataillonen sind ungeheuer groß gewesen. Wir beklagen den Heimgang von so vielen tüchtigen und vielversprechenden, hoffnungsvollen jungen Leuten. — — —

— — — Damit komme ich zu dem Hauptpunkt, zu dem ich mich gemeldet habe, zur Akademie Münden. Ich bin auch aus jener Ecke des Deutschen Reiches, und spreche es ohne Hehl aus: wir möchten gern die Akademie dort behalten, weil sie für die ganze Gegend einen großen Reichtum kultureller und wissenschaftlicher Art bedeutet. — — Es ist doch wohl besser, wir lassen die Akademie in Münden und verlassen uns nicht auf die Entschädigung. Aber ganz abgesehen davon: man braucht nur mit offenen Augen im Eisenbahnzuge durch Deutschland zu fahren, man braucht nur den Ranzen auf den Rücken zu nehmen und in den Wald zu gehen, da kann man sehen, daß der märkische Kiefernwald in Eberswalde und jener westliche Laubholzwald zwei total verschiedene Dinge sind. Man kann beide nicht zusammen in den Namen „Wald" zusammenfassen. Die Jagdbedingungen, die Gegend, die Landschaft, alles ist anders. Wir halten es daher für durchaus angebracht, wenn die Akademie in Münden bestehen bleibt, die eine für Grunewaldgelände, die andere für Laubholzwald. — — —

Wiersdorff, Abgeordneter (nat.-lib.): Meine Herren, auch ich möchte an erster Stelle der großen Zahl der Tapfern von der grünen Farbe gedenken, die jetzt der grüne Rasen deckt. — — —

— — — Ich komme dann zu der Frage der Gemeinde- und Privatförster. Selbstverständlich bringen auch meine Freunde diesen das größte Interesse entgegen und bedauern, daß diese, die häufig in einsam gelegenen Förstereien wohnen, dort unter einem Mangel an Nahrungsmitteln und besonders an Fleischmangel leiden, wie dies auch bei Königlichen Förstern der Fall ist, die vielfach auf Dienstländereien verzichtet haben, weil sie in der Abgelegenheit die Kräfte zur Bewirtschaftung ihres Ackers nicht bekommen konnten. Auch wir wünschen, daß ihnen in dieser schweren Zeit durch ihre Gemeinde bzw. Dienstherren geholfen wird. — — —

— — — Wie das nun zu machen sein wird? Ich meine, es wird am besten sein, wenn die betreffenden Forstbeamten sich an die Gemeinden wenden, in deren Diensten sie stehen, — und die Privaten an ihre Herrschaft. Ich habe sehr viele Beziehungen zu Forstbeamten in der Nähe des Harzes; auch in meiner Familie ist Forstbesitz, und ich habe großes Interesse für die „grüne

Farbe". Ich kann mir aber auch nicht denken, daß man in häufigen Fällen so rücksichtslos vorgehen wird. Jedenfalls weiß ich aus meiner Bekanntschaft, wie es nach den hier vorgebrachten Klagen den Anschein gewinnen könnte, daß sämtlichen Beamten, die im Felde stehen, das volle Gehalt weiter bezahlt wird. — Jedenfalls seien Sie überzeugt, daß auch meine Freunde ein warmes Herz für diese Beamten haben. — — —

v. Freier, Ministerialdirektor, Oberlandforstmeister: — — — Die Stellen der Oberförster ohne Revier wie auch die Stellen der Förster ohne Revier werden nach dem Kriege verschwinden. Bei den Oberförstern wird es schneller gehen, weil die Verluste leider sehr große sind; bis zum Jahre 1918 werden voraussichtlich sämtliche Forstassessoren zur Anstellung als Oberförster mit Revier gekommen sein. Bei den Förstern wird es etwas länger dauern, weil, wie der Herr Berichterstatter schon ausgeführt hat, die Verluste in den älteren Jahren verhältnismäßig geringer sind. — — —

— — — Die Zentralstelle ist bemüht und ist von jeher bemüht gewesen, das Schreibwerk nach Möglichkeit zu vermindern oder einer Vermehrung der Schreibarbeit vorzubeugen. Aber jetzt in der Kriegszeit, mit den unendlich vielen Kriegsmaßnahmen, die wir haben treffen müssen, ist das tatsächlich wohl nicht möglich gewesen, und ich gebe zu, daß das Schreibwerk eine unangenehme Höhe erreicht hat. Aber ich kann versichern, daß wir auch für die Folge dahin streben werden, das Schreibwerk nicht zu vermehren, sondern soweit irgend möglich zu vermindern.

Dann ist die Forstakademie Münden von verschiedenen Herren Vorrednern erwähnt worden. — — — Es gibt kaum eine Frage, über die so viel geschrieben, beraten und gesprochen worden ist. Bereits im Jahre 1874, auf der Versammlung Deutscher Forstmänner in Freiburg, hat die damalige Versammlung mit stürmischer Begeisterung sich dafür ausgesprochen, daß der forstliche Unterricht von den Akademien fort auf die Universitäten zu verlegen sei, und im Jahre 1907 auf der Versammlung des Deutschen Forstvereins stand dasselbe Thema auf der Tagesordnung, die Versammlung des Deutschen Forstvereins hat auch dort mit erdrückender Majorität eine Resolution angenommen, nach der der gesamte forstliche Unterricht nicht auf den isolierten Fachschulen, sondern auf den Universitäten stattzufinden habe. Auch innerhalb der preußischen Staatsforstverwaltung ist diese Frage eigentlich nie von der Tagesordnung verschwunden. — — — Der Herr Minister ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es zurzeit nicht angezeigt erscheine, der Auflösung der Forstakademie Münden näher zu treten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sich zurzeit nicht annähernd übersehen läßt, wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden. In diesem Sinne hat der Herr Minister auch die Deputation der Stadt Münden beschieden und ihr die Zusicherung gegeben, daß während des gegenwärtigen Krieges und auch während der nächsten Zeit nach dem Kriege die Auflösung der Forstakademie Münden nicht in Aussicht genommen sei. — — —

— — Vizepräsident Dr. v. Krause (Königsberg): Ich kann ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das Haus den Haushalt der Forstverwaltung in allen seinen Titeln und Kapiteln genehmigt und bewilligt hat. — Das ist der Fall. — — —

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beförderung von Sergeanten und Mannschaften.*)

(Siehe auch Armee-Verordnungsblatt 1917, Nr. 12)

Ich bestimme:

1. Sergeanten, die neun Jahre aktiv gedient haben und sich nach Leistungen und Führung zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) eignen, dürfen hierzu befördert werden.
   Können sie alsdann keine diesem Dienstgrad entsprechende Verwendung finden, so dürfen sie in derselben Weise wie vor der Beförderung zum Dienst herangezogen werden.
2. a) Mannschaften, die während des Krieges trotz Geeignetheit und Tüchtigkeit aus dienstlichen Gründen, z. B. Mangel an freien planmäßigen Stellen und dergleichen, zu keinem höheren Dienstgrade befördert werden konnten, dürfen — in beschränktem Umfange nach näherer Anweisung des Kriegsministeriums — bei ihrem Ausscheiden anläßlich der Demobilmachung zum nächsthöheren Dienstgrad überzählig befördert werden, wenn sie sich bis zu diesem Zeitpunkt bei dauernd guter Führung einer Anerkennung für gute Dienste besonders würdig und zur Beförderung geeignet erwiesen haben.
   b) Unter denselben Bedingungen dürfen Mannschaften, die während des Krieges durch Kriegsbeschädigung dauernd völlig dienstunfähig geworden sind und deswegen entlassen werden, bei der Entlassung durch den nächsten Vorgesetzten mit der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs, dem sie vor ihrem Ausscheiden zuletzt unterstehen, überzählig zu dem nächsthöheren Dienstgrad befördert werden.
   Ernennungen zu überzähligen Gefreiten dürfen unter denselben Bedingungen erfolgen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, d. 28. Febr. 1917.

Wilhelm. v. Stein.

An das Kriegsministerium

*) Wir verweisen auf die Bemerkung der Schriftleitung in Nr. 11 Seite 172. Die neuen Bestimmungen über die Offizierstellvertreter veröffentlichen wir in nächster Nummer.

Kriegsministerium.
Nr 1719/2. 16. A 2.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Zu 1.

a) Die in Anlage 6 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift § 3 Ziffer 3 vorgesehenen Einschränkungen fallen mithin künftig fort.

b) Eine dem Vizefeldwebel- (Vizewachtmeister-) Dienstgrad entsprechende Verwendung ist z. B. die als Zugführer.

c) Wegen des Begriffs „aktive Dienstzeit" siehe Erlaß vom 19. Juni 1916 — Ziffer 1 — (A. V. Bl. S. 255).

Zu 2. a) und b) Nur Beförderungen bis zum Vizefeldwebel einschließlich kommen in Betracht.

a) Die näheren Bestimmungen über den Umfang derartiger Beförderungen und den Personenkreis werden bei der Demobilmachung bekanntgegeben.

b) I In Frage kommen hier nur solche zur Entlassung gelangende Mannschaften, die infolge einer im Operationsgebiet zugezogenen Kriegsdienstbeschädigung dauernd völlig dienstunfähig für den Heeresdienst geworden, also weder kriegsverwendungsfähig, garnisonverwendungsfähig noch arbeitsverwendungsfähig sind. Voraussetzung ist ferner — neben einwandfreier Führung sowie Geeignetheit und Würdigkeit zu einer Beförderung —, daß der Truppenteil, dem der zu Befördernde zuletzt im Feld angehörte, einverstanden ist und die Beförderung befürwortet.

II. Bei den im bisherigen Verlauf des Krieges bereits infolge einer im Operationsgebiet zugezogenen Kriegsdienstbeschädigung als dauernd völlig dienstunfähig entlassenen Mannschaften können unter den gleichen Bedingungen derartige überzählige Beförderungen noch nachträglich verfügt werden. Zuständig ist der Bezirkskommandeur, der zuvor durch Anfrage bei der Polizei festzustellen hat, ob inzwischen Nachteiliges über den Mann bekannt geworden ist.

v. Stein.

Verlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917, vormittags 3 Uhr, im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2A, 2A 1 Min. usw. bis 2A 59 Min., die zweite als 2B, 2B 1 Min. usw. bis 2B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Abgabe von Brennholz an Bäcker.

Allgemeine Verfugung Nr. III/34 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1542.

Berlin W 9, 28. Februar 1917.

Mit Rücksicht darauf, daß die fortgesetzte Steigerung der Brennholzpreise dazu führen könnte, den Bäckern die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe unmöglich zu machen, will ich mich in Abänderung meiner Entscheidung vom 9. v. Mts. — III 9748/16 — damit einverstanden erklären, daß die Königliche Regierung entsprechend dem Antrage Ihres Herrn Präsidenten vom 15. d. Mts. — 329/17 I. G. V. — in geeigneten Fällen Bäckern das zum Backen benötigte Holz durch Vermittlung der Gemeindevorsteher, die das Bedürfnis festzustellen haben — Erlaß vom 3. Februar 1916 — III 829 — freihändig zu Preisen überläßt, die sich in erträglichen Grenzen halten und die Aufrechterhaltung der Betriebe ermöglichen.

An die Königliche Regierung in Posen.

*

Abschrift teile ich mit dem Ersuchen ergebenst mit, in Fällen, in denen die Bäckerei durch Schwierigkeiten der Brennholz-Beschaffung gefährdet ist, für Abhilfe in der angegebenen Weise zu sorgen.

Freiherr von Schorlemer.

An die übrigen Königlichen Regierungen

Beschäftigung von Frauen bei Waldarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III/36 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1849.

Berlin W 9, 2. März 1917.

Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern ist so groß, daß die zurzeit mit Fällungsarbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen, die der Forstverwaltung nur bis zum 31. März d. Js. belassen werden können, während des Sommers voraussichtlich entweder überhaupt nicht oder doch nur in beschränkter Zahl und für verhältnismäßig kurze Zeit zur Waldarbeit zurückkehren werden.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, nicht nur die Forstkultur- und Wegearbeiten auf das Äußerste einzuschränken, sondern auch — zur Ergänzung der fehlenden männlichen Arbeiter — die Frauen, soweit sie in der Landwirtschaft entbehrlich sind, zu den Schlagarbeiten heranzuziehen.

Hiermit ist man schon anderwärts und namentlich in Bayern mit gutem Erfolge vorgegangen. Die Frauen haben sich dort sowohl für die leichteren Arbeiten in den Abtriebsschlägen (Zusammenbringen und Aufmetern des Brennholzes usw.)

als auch namentlich bei Aufarbeitung der schwächeren Gruben- und Brennhölzer, beim Schälen des Holzes und in den Durchforstungen jüngerer Bestände als durchaus brauchbar und leistungsfähig erwiesen.

In den Durchforstungen jüngeren Holzes wird es möglich sein, Frauen allein arbeiten zu lassen. Können sie, wie in Starkholzschlägen, nur als Gehilfinnen bei der leichteren Arbeit verwendet werden, so werden sie von den Männern, mit denen sie zusammen arbeiten, entweder auf einen festen Tagelohn zu setzen oder, soweit sie bestimmte Teile der Schlagarbeit, wie das Aufsetzen der Schichthölzer, das Schälen und dergl. allein übernehmen, auch im Stücklohn beschäftigt werden können.

Es wird Aufgabe der Revierverwalter sein, die Verlohnung der Frauen im tunlichsten Einvernehmen mit den männlichen Arbeitern so zu regeln, daß ihnen ein auskömmlicher Verdienst gesichert bleibt.

Sollte es, wie in Bayern, erwünscht erscheinen, den Frauen besondere Schutzkleidungsstücke, wie Überzughosen über die Röcke und Rückenschürzen, zur Verfügung zu stellen, so sind solche nach Bedarf auf Staatskosten zu beschaffen.

Die Königliche Regierung wolle der wichtigen Frage der Frauenarbeit in den Schlägen Ihre volle Aufmerksamkeit schenken und nichts unversucht lassen, um durch Heranziehung der Frauen die unzureichenden Männerkräfte nach Möglichkeit zu ergänzen.

Falls weibliche Angehörige einberufener Waldarbeiter, die nach dem allgemeinen Erlaß vom 12. August 1914 — Nr. I/89 für 1914 — neben den reichsgesetzlichen Familien-Unterstützungen Beihilfen aus forstfiskalischen Mitteln beziehen und nach ihrem Familienstand und sonstigen Verhältnissen unzweifelhaft in der Lage sind, sich an der Forstarbeit zu beteiligen, ungerechtfertigterweise diese Arbeit verweigern, so sind ihnen die Beihilfen alsbald zu entziehen.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ersparnis von Brennmaterial.

Allgemeine Verfügung Nr. III/35 für 1917
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1565.

Berlin W 9, 1. März 1917.

Die Königliche Regierung mache ich auf die Schrift nebst Nachträgen des Königlichen Baurats Pitsch in Wolmirstedt

„Die Verschwendung an Brennmaterial bei unseren Haushaltungen mit Ofenfeuerung infolge falscher Behandlung der Öfen und Erzielung ganz bedeutender Ersparnisse durch Einführung einer rationellen Heizung"

aufmerksam. In dem Buche wird die richtige Behandlung der Öfen und des Brennmaterials in gemeinverständlicher Weise dargestellt. Die darin enthaltenen Anregungen verdienen bei der jetzt in besonderem Maße zu übenden Sparsamkeit beachtet zu werden.

Die Schrift nebst Nachträgen ist beim „Invalidendank" in Magdeburg erhältlich.

1 bis 4 Stück der Schrift kosten je 1 M, 5 bis 25 Stück je 0,80 M, 26 bis 99 Stück je 0,60 M, 100 Stück und mehr je 0,50 M, außerdem kosten die sämtlichen Nachträge je 0,30 M.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Versammlung des polnischen Forstausschusses.** Die russische Verwaltung hat früher die Gründung eines ganz Polen umfassenden Forstvereines verhindert und nur gestattet, daß bei der „Zentralen Landwirtschaftlichen Gesellschaft" eine Forstabteilung (Forstausschuß) gebildet wurde, welche 750 Mitglieder zählte. Dieser Ausschuß hat bis zum Kriegsausbruch eine eigene Zeitschrift „Der polnische Förster" herausgegeben, Ausflüge zur Besichtigung besser geleiteter Forstverwaltungen veranstaltet, in den Jahren 1912 und 1913 Lehrkurse für Förster eingerichtet und im Herbst 1916 eine Mittelschule für Forstwirtschaft in Warschau gegründet, über welche schon in Jahrgang 1916 in Nr. 30, 47 und 52 d. Bl. berichtet worden ist. Sie wird zurzeit von 40 Schülern besucht. Am 25. Februar hat der Forstausschuß eine Versammlung unter dem Vorsitze des Grafen Plater abgehalten. Dieser führte in längerer Rede aus, daß die Forstwirtschaft in Polen nicht nur unter dem Kriege, sondern noch weit mehr schon vorher durch planlose Wirtschaft gelitten. Es sei daher nötig, nunmehr eine geordnete Forstwirtschaft einzurichten und die durch den Krieg veranlaßten Schäden zu registrieren. Graf Plater entwickelte weiterhin Vorschläge zur Förderung der Forstwirtschaft, Entwicklung des Holzhandels und der Holzindustrie, Ablösung der Servituten und Verbesserung des Forststrafwesens. Der folgende Redner Czaplicki verlas eine Eingabe des Forstausschusses an den provisorischen Staatsrat, in welcher dieser gebeten wird, Maßnahmen zum Schutze des noch vorhandenen Forstbestandes zu ergreifen. In der sich hieran anschließenden Aussprache wurde die Errichtung eines landwirtschaftlichen Ausschusses mit einer Forstsektion bei der volkswirtschaftlichen Abteilung des Staatsrates gefordert. An diese Verhandlungen schlossen sich zwei Vorträge. Dr. Heine sprach über das Thema „Unsere Wälder nach dem Kriege" und Professor Olczowski über „Die neuesten Anschauungen in der Forstwirtschaft". Die nächste Sitzung des Forstausschusses soll im Juni laufenden Jahres stattfinden.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen im Sommersemester 1916/17.

Beginn am 16. April. Schluß am 14. August.

Einleitung in die Forstwissenschaft, teils im Hörsaal, teils im Walde, mit Übungen und Exkursionen: v. Bühler. — Waldbau I, mit Übungen und Exkursionen: v. Bühler. — Exkursionen und Übungen: v. Bühler. — Übungen in der Versuchsanstalt: v. Bühler. — Übungen und Exkursionen für Kriegsteilnehmer: v. Bühler.

Forstwirtschaft.

— **Drohende Forstbeschädigungen durch Insekten.** Leider scheint das norddeutsche Kieferngebiet zurzeit wieder durch Massenvermehrungen von Forstschädlingen bedroht zu sein. Kaum hatte die Nonne ihren Fraß beendet, so ist an verschiedenen Orten, so namentlich in Brandenburg und Schlesien, die Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) ungewöhnlich zahlreich aufgetreten und hat Stangen- und Baumorte in erheblichem Maße geschädigt. In den gleichen Gebieten hat sich nun ein Kiefernspanner-Fraß in beträchtlicher Ausdehnung entwickelt, der um so bedrohlicher werden dürfte, als ein Teil der von ihm befallenen Bestände bereits durch die Blattwespe erheblich geschwächt ist. Aus Westpreußen und Posen ist denn schon im Winter 1915/16 das Auftreten des Kiefernspinners gemeldet worden. Dieser Feind des Kiefernwaldes scheint von Osten nach Westen vorzurücken und hat bereits die Ostgrenze der Provinz Brandenburg überschritten. Mangel an Leim und Arbeitskräften verhindern die sonst wohl mögliche wirksame Bekämpfung dieses Insekts. Es erscheint doch wertvoll, ein Bild von der gegenwärtigen Verbreitung dieser Feinde des deutschen Waldes zu gewinnen. Die Schriftleitung ersucht daher um baldgefällige kurze Mitteilungen über das Auftreten dieser Insekten, soweit sie bereits Kahlfraß oder wenigstens Lichtfraß an größeren Flächen verursacht haben, oder wo das Probesuchen besonders hohe Zahlen geliefert hat.

Die Schriftleitung
der „Deutschen Forst-Zeitung“.

— **Rücken von Langnutzholz.** Auf die in Nr. 4 gestellte Anfrage über die beste Methode zum Rücken von Langnutzholz erhielten wir nachstehende Auskunft vom Königl. Hegemeister Stecher in Baake: Der Rückwagen kann nicht benutzt werden, auch der Schlitten, wegen der wahrscheinlich vorhandenen vielen Stöcke nicht. Wollte man die Abschnitte mit der Kette umschlingen und mit Pferden schleifen lassen, so würde dies eine ungeheure Kraftanstrengung seitens der Zugtiere erfordern, die diese der knappen Haferration wegen nicht leisten können. Bei dieser Arbeit stößt der zu rückende Stamm hier und da in die Erde, bleibt mitunter an Wurzeln hängen, und so ist es ein „Gängeln“ hin und her, das eher einer Tierquälerei, als einer soliden Arbeit ähnlich sieht. Das Rücken mit Drahtseilwinden oder Flaschenzügen würde zu teuer, weil die Strecke zu lang ist. — Die Firma F. Wüstefeld, Holzhandlung in Hann.-Münden, hat zum Rücken von Langholz ein sehr praktisches Werkzeug erfunden, es sind dieses Zangen, deren Griffe in einen scharfen Haken auslaufen; unmittelbar hinter dem Stammende werden diese angesetzt, an den Schenkeln befinden sich Ringe, in welche die Zugscheite eingehängt werden, an jedes dieser wird ein Pferd gespannt, bei gleichmäßigem Anziehen greifen die scharfen Haken der Zange fest in den Stamm, dieser folgt, weil er vorne etwas gehoben ist, sehr leicht nach, die Arbeit geht um so besser, je sorgfältiger die Stämme von den Ästen gereinigt sind, andernfalls diese Arbeit dadurch erschwert wird, daß sich die Äste in die Erde stemmen. Soviel mir bekannt, ist die Firma F. Wüstefeld bereit, durch ihren Schmied diese Zangen zu liefern, man muß nur den ungefähren Durchmesser am Stammende angeben.

Königl. Förster Hoffmann in Geißlitz schreibt folgendes: Der Transport von Stammholz auf kurze Strecken läßt sich in der Weise, anstelle von Pferdegespannen, bewerkstelligen, indem eine Dampfmaschine genau aufgestellt wird, wie sie zum Dampfpfluge benutzt wird. An dem transportierenden Drahtseil wird statt des Pfluges hintereinander Stammholz angeknebelt und zwar soviel, wie die Dampfkraft schaffen kann. Da das Holz gegen eine Steigung gezogen werden soll, würden die Stirnflächen tief in den Boden bohren und fortwährend Störungen hervorbringen. Darum ist es erforderlich, die Vorderenden der Stämme auf ein rollendes Gestell zu legen. Dieses stellt man sich fast kostenlos in der Weise her, indem eine recht starke Wagenachse benutzt wird und anstelle der hohen Wagenräder etwa 40 cm starke Eichenrollen, in der Mitte durchbohrt, aufstreift. Die Rollen müssen so lang sein, als die betreffende Nabe des Rades gewesen ist. Man kann aber auch zu dem bestimmten Zwecke besondere und kräftigere Achsen und Rollen herstellen lassen. Die Stämme werden dann mit Ketten angebunden. Je nach der Dampfkraft können mehrere solcher Karren mit Holz am Drahtseil befestigt werden. Die Maschine muß aber leider häufig umgestellt werden, damit man nicht zu weit zum Seil heranrücken muß. An Unkosten kämen in Betracht: Leihen der Dampfmaschine, Kohlenfeuerung, der Maschinenführer, zwei Mann zum Auf- und Abladen. Im Durchschnitt dürften wohl pro Stunde 10 bis 12 Stämme an Ort und Stelle geschafft werden. Die ganze Arbeit macht aber immerhin so viel Mühe, daß man, wenn irgend möglich, besser das Rücken mit Pferdegespann vorzieht. Dabei kann man den vorher genannten Karren gut verwenden. Da die Stirnflächen nicht in den Boden bohren können, geht die Fahrt mit einem Pferde, und bei sehr großer Steigung mit zwei Pferden, leicht von statten. Von großer Wichtigkeit ist aber, daß die Stämme, die den Boden während des Schleppens berühren, gut geästet sind. Anstelle des Rückens mittelst Dampfmaschine käme der Raatesche Holzfällungsgöpel in Betracht, zu dessen Bedienung nur zwei Mann erforderlich sind. Derselbe transportiert langsamer als die Dampfmaschine, ist aber im Betrieb auch wesentlich

billiger als diese. Zu beziehen ist der Apparat von Raake in Niemsch bei Sagan, Bez. Liegnitz, er kostet etwa 800 bis 1000 M.

Als einfachstes Mittel, um die Schwierigkeiten des Bergaufrückens zu überwinden, schlägt Oberförster Findeisen-Nobitz den Bau von Holzabfuhrwegen vor, er empfiehlt die Anlage eines Weges durch den Schlag entweder in der Diagonale oder am Fuß des Hanges.

Geschäftliches.

— **Das Preußische Förster-Jahrbuch für 1916 (siebenter Band)** wird nun endlich in der ersten Hälfte des April erscheinen. Die Herausgabe hat sich verzögert durch die bekannten Kriegserschwernisse, aber auch dadurch, daß bestimmte Dinge, die in dem neuen Band zur Aufnahme gelangen sollten, nicht früher herbeizubringen waren. Der Umfang des siebenten Bandes wird wesentlich stärker, als der des Jahrganges 1915 (Band VI). Dadurch und infolge der bedeutenden Preissteigerung von Papier, Druckmaterialien usw. erhöht sich der Preis des Bandes auf 4 M. Die Vorzugspreise für die Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" betragen für ein Stück 3,30 M, für 5 Stück je 3,10 M und für 10 Stück je 3 M. Zu diesen Beträgen wird gegen Einsendung des Geldes postfrei geliefert, bei Nachnahmesendung tritt der Zuschlag der Postgebühr hinzu. Ausdrücklich sei bemerkt, daß Partiepreise nur dann gewährt werden können, wenn der Versand der bestellten Jahrbücher an eine Adresse erfolgt. Wird Zusendung an Einzeladressen gewünscht, so kann nur für je 3,30 M geliefert werden. Es wird nun gebeten, den neuen Band des Preußischen Förster-Jahrbuches angesichts dieses zu bestellen. Die bereits eingelaufenen Aufträge sind hier sorglich gesammelt und werden sofort nach Ausgabe zur Absendung gebracht. Alle Besteller, die Geld eingesandt haben, werden gebeten, den etwa durch die Preiserhöhung bedingten Mehrbetrag bis Anfang April nachzuschicken.

Die Geschäftsstelle
der „Deutschen Forst-Zeitung".

Marktberichte.

Amtlicher Marktbericht. Berlin, den 19. März 1917. Rotwild ½ kg 1,25 M, Wildschweine ½ kg 1,10 M, Wildenten 6—7,50 M das Stück. Kaninchen, zahme, ½ kg 2,00—3,00 M, Krähen 1,25—1,50 M das Stück. Die Preise für erste Verkäufe verstehen sich ohne Zuschläge für Vermittlungsprovision und Spesen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 37. **Befugnis der Sammler von Bucheckern ohne eigenen Haushalt zum Oelschlagen.** Nach einer Verfügung meiner vorgesetzten Behörde durften gegen unentgeltlichen Erlaubnisschein Bucheckern gesammelt werden. Von den gesammelten Bucheckern wurde der bestimmte Teil abgegeben, der Sammler durfte aber bis höchstens 25 kg für sich behalten und in seinem eigenen Haushalt verwerten. Einem unverheirateten Lehrer, der sich ebenfalls als Sammler betätigt hatte und dem ich hierüber eine Bescheinigung ausgestellt hatte, wurde von dem zuständigen Bürgermeisteramt die Ausstellung eines Erlaubnisscheines zum Ölschlagen aus den ihm zustehenden 25 kg Bucheln versagt, mit der Begründung, daß die Ausstellung des Scheins unerlaubt wäre, da der Lehrer keinen eigenen Haushalt hätte und nach § 1 Ziffer 3 der Bundesrats-Verordnung vom 14. September 1916 Bucheckern zur Herstellung von Öl bis zur Höchstmenge von 25 kg nur an Personen mit eigener Wirtschaft abgegeben werden dürfen. Da er aber keinen eigenen Tisch führe, sondern in Kost gehe, demnach auch keinen Haushalt habe, so könne seinem Antrage auf Erlaubniserteilung zur Ölbereitung nicht entsprochen werden. Wer hat nun Recht, die Forstbehörde, die den Sammlern, ohne Unterschied ob mit oder ohne Wirtschaft höchstens 25 kg überläßt, oder die Verwaltungsbehörde, die den Leuten ohne eigene Wirtschaft keinen Erlaubnisschein zum Ölschlagen gibt? Zumeist haben Kinder gesammelt, die auch keine eigene Wirtschaft haben, diesen müßte folglich auch die Erlaubnis verweigert werden. Ich bitte um nähere Aufklärung. H., Kgl. Hegemeister in R.

Antwort: Einem Lehrer, der sich im vaterländischen Interesse das Einsammeln von Bucheckern durch die ihm unterstellten Schulkinder hat angelegen sein lassen, die dem Sammler nach § 1, Satz 2 Nr. 3 der Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1027) zustehende Menge bis zu 25 kg für den einzelnen „Hausstand" nicht zu bewilligen, weil er keinen eigenen Haushalt führt, ist eine Verkennung des Sinnes der genannten Verordnung. Der betreffende Lehrer hat ebenso einen „Hausstand", wie jeder andere, der selbständig für seinen Lebensunterhalt sorgen muß. Die Form, in welcher er sich seinen Lebensunterhalt beschafft, ist für die Auslegung des Begriffes „Hausstand" ohne Bedeutung. Er kann seinen Verpfleger, einerlei wer dieser ist und wo dieser wohnt, anstatt mit Geld, auch mit Naturalien entlohnen, zu denen vor allem auch jegliches für die Speisebereitung notwendige Fett und Öl gehört. Außerdem kann der betreffende Lehrer jederzeit seinen Unterhalt sich teilweise ganz oder durch Einkauf von Lebensmitteln selbst beschaffen und diese in seiner eigenen Wohnung zubereiten oder zubereiten lassen. Die Zubilligung von Bucheckern bis zu 25 kg an den Sammler zum Selbstschlagen von Öl soll für diesen ein Anreiz und zugleich eine Anerkennung für seine im Interesse des Vaterlandes geleistete mühevolle Arbeit sein. Gerade auf die Mitwirkung der Schulen hat das Kriegsernährungsamt bei der Einbringung der Bucheckernernte in erster Linie gerechnet. Es ist deshalb auch ein besonderer Aufruf an sämtliche Lehrer direkt vom Kriegs-

ernährungsamt erlassen worden. Die Entscheidung des betr. Bürgermeisters und des Landratsamts ist verfehlt. Dieselbe wirkt der Absicht der Bundesratsverordnung, durch Gewährung einer besonderen Zuwendung an den Sammler eine möglichst ausgiebige Einbringung der Bucheckernernte sicherzustellen, entgegen. Als Höchstgrenze der Zuwendung sind 25 kg Bucheln für den einzelnen Hausstand vorgesehen, nicht nur für denjenigen der Eltern der Schulkinder, sondern auch für den Hausstand des Lehrers. Gerade dem Lehrer, der sich durch die Führung und Anleitung der ihm anvertrauten Kinder beim Einsammeln der Bucheckern ein besonderes Verdienst erworben hat, jene Zuwendung vorzuenthalten, entspricht am allerwenigsten dem Sinne der genannten Bundesratsverordnung. Überdies sind dahingehende Anfragen gleicher Art bereits seitens des Kriegsernährungsamts in dem vorstehend dargelegten Sinne entschieden worden. Es wird sich empfehlen, wenn der betr. Lehrer unter Vorlage des vorstehenden Bescheids erneut beim Landratsamt vorstellig wird. Sollte ihm wider Erwarten abermals ein ablehnender Bescheid erteilt werden, so wird eine sofortige Beschwerde beim Kriegsernährungsamt alsbald Abhilfe schaffen.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

(Veröffentlicht gemäß Min.-Erl. vom 17. November 1901.)

Försterstelle Güstebiese in der Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Juli 1917 zu besetzen. Dienstland nach Neuregelung 9 ha, Nutzungsgeld 161 Mk, Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Försterstelle Mosborn-Nord, Oberf. Flörsbach (Cassel), ist vom 1. Mai d. Js. ab zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Burich, Hegemeister zu Forsthaus Mosborn-Nord in der Oberf. Flörsbach, ist vom 1. Mai d. Js. ab die Försterstelle Steinbos, Oberf. Densberg (Cassel), übertragen worden.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4130 a. **Tschacher**, Forstaufseher in Heuscheuer-Carlsberg, Bez. Breslau.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Coblenz. Es gingen ferner ein: Bergenser 5 Mk., Drosemeyer 5 Mk, Fabry 5 Mk, Gerlach 5 Mk., Hamel 6 Mk., Jansen, Sinn, 5 Mk, Jansen, Altefeld, 3 Mk, Lindner 5 Mk., Paul 5 Mk., Thissen 5 Mk., Ulrich 2 Mk., Wendler 3 Mk. Zusammen 53 Mk. Der Schatzm. Leif-Boos

Bezirksgruppe Hannover. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Bassum: Hover 22,50 Mk, Höhne 2 Mk, Jakobs 2 Mk, Marquardt 5 Mk., Titel 5 Mk. Ortsgruppe Hameln Bergé 5 Mk., Brasen 11,50 Mk., Drösemeyer 5 Mk, Emde 5 Mk, Kötz 5 Mk., Meyer 2,50 Mk., Scholz 10 Mk, Stiwe 10 Mk, Gösemann 5 Mk, Schloms 11,50 Mk., Uhrner 5 Mk Wahlstab 5 Mk. Ortsgruppe Hannover: Beckmann 15 Mk, Bewersdorf 1 Mk., Eilers 21 Mk., Jünemann 10 Mk, Fechtner 5 Mk, Müller-Springe 10 Mk., Mehlhose 20 Mk., Waldmann 5 Mk. Ortsgruppe Nienburg: Beumelburg 10 Mk., Ewert 10 Mk., v. Goddenthow 10 Mk, Hinze, Nienburg, 10 Mk, Meyer, Wilsen, 5 Mk., Ohnesorge 10 Mk, Peters 10 Mk., Rinck 10 Mk, Rammisch 10 Mk, Ulrich 10 Mk, Wittig 15 Mk. Außerdem Bosse 2 Mk., Beyer 5 Mk., Benning 5 Mk, Heese 15 Mk., Hellmann 12 Mk, Höhne III 5 Mk, Köhler 10 Mk, Koch 10 Mk, Muhle 2 Mk., Riepling 8 Mk., Winkelmann-Kohlenbach 5 Mk Zusammen 393 Mk. Der Schatzm. Ulrich-Pfennigstedterfeld

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Rehhof: Gleixner 5 Mk, Hensel 10 Mk, Kurth 5 Mk., Loebenberg 10 Mk, Müller 5 Mk, Starke 6 Mk, Wende 10 Mk, Werner 5 Mk. Zusammen 56 Mk. Der Schatzm Häusler-Kielpin.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Brick 5 Mk, Franzki 5 Mk, Holzbrecher 5 Mk., Kluma 5 Mk., Krajczirski 6 Mk., Klensch 2 Mk., Riedel 3 Mk., Zedler 5 Mk. Zusammen 35 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Stade. Es gingen ferner ein: Kohn 10,20 Mk Der Schatzm. Müller-Zeven.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Bach 8 Mk, Bremer 2 Mk., Brunk 2 Mk., Drohm 6 Mk, Fuhrmann 3 Mk., Glöde 3 Mk, Gossow 2 Mk., Hohenholz 5 Mk., Hasselmann 5 Mk, Kaul 5 Mk, Kannegießer 2 Mk., Kloster 2,50 Mk., Krull 5 Mk, Lange 3 Mk., Lieffeld 3 Mk., Lewrenz 3 Mk., Linzel 5 Mk, Müller 4 Mk, Maaß 3 Mk, Mambous 3 Mk., Pieske 3 Mk., Radüge 3 Mk, Schmidt, Hegem., 5 Mk., Schmidt, Hilfsj., 3 Mk, Schulz 1 Mk, Wepner 1 Mk, Werner 2 Mk. Zusammen 87,50 Mk Der Schatzm. Bauer-Grambin

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 45611,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Bez. Coblenz). Sonnabend, den 31. März, nachmittags 2½ Uhr, Ortsgruppenversammlung im Bahnhotel zu Altenkirchen. Tagesordnung: Vereinsangelegenheiten, Bestellung des Jahrbuchs, Mitteilungen aus dem Walde, Verschiedenes.

Battenberg (Regbz. Wiesbaden). Sonnabend, den 31. März d. Js., vormittags 10½ Uhr, Versammlung im Battenberger Hof zu Battenberg. Tagesordnung: 1. Erhebung der bewilligten Beiträge zur Kriegsbeihilfe; 2. Erhebung der Beträge für die Jahrbücher; 3. eine Mitteilung; 4. Verschiedenes. Die Jahrbücher sind noch nicht eingegangen. Das Buch kostet 3,30 M. Mitglieder, die nicht in der Versammlung erscheinen, werden gebeten, die Beträge für Kriegsbeihilfe und Jahrbücher porto- und bestellgeldfrei bis zum 10. April an den Unterzeichneten einzusenden.
Der Vorsitzende.

Bromberg. Sitzung am Sonnabend, dem 31. März 1917, vormittags 11 Uhr, im Vereinslokal zu Bromberg (Hotel Lengning). Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben. Um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Mitglieder bittet Der Vorstand. Heinsch.

Cassel (Regbz. Cassel). Freitag, den 30. März 1917, mittags 1 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel. Tagesordnung: Verschiedenes. Der Vorstand.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Am Sonnabend, dem 31. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekannt gegeben. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Die nächste Versammlung am Sonnabend, dem 31. März, nachmittags 6 Uhr, im Gasthaus „Zur Traube" in Erkner. Regling.

Fulda (Regbz. Cassel). Zusammenkunft Samstag, den 31. März 1917, mittags 12½ Uhr, in der Hauptwache zu Fulda. Andreas.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 31. März d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der Krone zu Hann.-Münden. Tagesordnung: Verschiedenes. Lindner.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Versammlung am Sonnabend, dem 31. März d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal, Hotel zum goldenen Stern. Tagesordnung: 1. Rechnungsabnahme; 2. Kriegsspende; 3. Verschiedenes. Der Vorstand. Schimmer.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die Mitglieder der Ortsgruppe Siegen werden gebeten, am 31. März 1917, nachmittags $2^1/_2$ Uhr, im Gasthof Huthsteiner möglichst vollzählig zu erscheinen. Tagesordnung: Rechnungslage, Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Stein, Ernst, Hilfsförster, Liebichau, Post Thomaswaldau, Kreis Bunzlau.
Horn, Hans, Hilfsjäger, Staakow, Post Jamlitz, Kreis Lübben.
Knoth, August, Forstmann, Wiesbaden.
Pfüller, Richard, Förster, Boek, Post Granzin, Mecklenburg.

Bericht über die dritte Reviergehilfenprüfung der Bezirksgruppe XII,

abgehalten am 26. Februar 1917 in Ohorn bei Kamenz.

Als Prüfer waren bestellt Oberförster Russig und Revierförster B. Naumann, sowie der unterzeichnete Vorsitzende (Obmann).

Zur Prüfung gemeldet hatten sich 2 Anwärter, denen beiden die Gesamtnote — gut — gegeben werden konnte.

Forsthaus Hainewalde, Sa.
A. Reußner, Revierförster.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Verein Herzogl. Sachsen-Meiningischer Forstwarte.

Die Einhaltung des Zahlungstermins — siehe laufende Nr. 3 der „Forst-Zeitung", Seite 40 — ist von einer Anzahl Abonnenten nicht befolgt worden.

Es ist anzunehmen, daß diese kurze Veröffentlichung übersehen worden ist, und wird aus dem Grunde die Zahlungsfrist bis 15. April d. Js. verlängert. Beträge, die bis zum 15. April d. Js. nicht beglichen sein sollten, werde ich durch Postnachnahme erheben. Reuter-Heubach.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertsiebenunddreißigster Wochenbericht.

10. März.

Italienischer Kriegsschauplatz. An der Küstenländischen Front lebhafte Artilleriekämpfe und Fliegertätigkeit. Feindliche Flieger bewerfen Triest, Muggia, Isola und Pirano mit Bomben. — Türkei. Starker feindlicher Angriff auf die türkischen Stellungen am Südufer des Tigris abgeschlagen.

11. März.

Frankreich. Lebhafte Feuer- und Fliegertatigkeit an vielen Stellen der Front. Angriffe der Franzosen südlich von Ripont abgewiesen. Im Luftkampf 17 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen. — Rußland. Rege Artillerie- und Vorfeldgefechtstätigkeit. — Mazedonische Front. Gefechte zwischen Ochrida- und Prespa-See. — Italienischer Kriegsschauplatz. Gegen die Karsthochfläche starkes feindliches Geschütz- und Minenfeuer. Feindlicher Angriff vor Costanjevica abgewiesen. Italienisches Lager bei Pesma mit Bomben beworfen. — Türkei. Am Tigris ziehen sich die Türken vor feindlicher Übermacht zurück. Bagdad von den Engländern besetzt. Kaukasus-Front. Angriffsversuche starker feindlicher Erkundungsabteilungen gegen den linken türkischen Flügel vereitelt. Sinai-Front. Englisches Flugzeug abgeschossen. Im Hedschas eine Bande Aufständischer (500 Mehacisten) mit schweren Verlusten zersprengt. — Seekrieg. Im Mittelmeer 6 feindliche Dampfer und 8 Segler mit über 35 000 Tonnen versenkt.

12. März.

Frankreich. Vorstoß englischer Abteilungen südlich von Arras bei Beaurains verlustreich fehlgeschlagen. Nördlich der Ancre vorgedrungene französische Kompagnien zur Umkehr gezwungen. Höhe 185 gegen heftige Angriffe der Franzosen gehalten. — Rußland. Im Süden. Nördlich der Bahn Zloczow—Tarnopol erfolgreiches Unternehmen deutscher Stoßtrupps; 3 Offiziere, 320 Mann gefangengenommen, 13 Maschinengewehre erbeutet. Gelungene Vorstöße bei Brzezany und an der Narajowka. — Mazedonische Front. Angriffe französischer Bataillone zwischen Ochrida- und Prespa-See abgewiesen. — Erfolgreicher Bombenangriff deutscher Flugzeuggeschwader auf Bahnhof Vertekop, südöstlich von Bodena. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf der Karsthochfläche und im Wippach-Tale Geschütz- und Minenwerferkämpfe. Auf der Cima di Costabella italienischer Angriff abgewiesen. Seeflugzeuggeschwader belegen militärische Anlagen von Valona wirkungsvoll mit Bomben.

13. März.

Frankreich. Nördlich Armentières englische Abteilungen verjagt. Im Ancre-Gebiet Angriffe der Engländer zwischen Achiet le Petit und Grevillers sowie beiderseits von Bucquoy verlustreich abgewiesen; 50 Gefangene gemacht. In der Champagne südlich von Ripont andauernde Kämpfe mit wechselndem Erfolg. Vorstöße der Franzosen bei St. Mihiel gescheitert. Auf dem Ostufer der Maas deutscher Flußposten zurückgedrückt. — Rußland. Im Süden. An der Narajowka Teile der russischen Stellung gestürmt, Minenanlagen zerstört; 2 Offiziere, 256 Mann Gefangene, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. — Bahnhof Radciwillow nordöstlich von Brody mit Bomben beworfen. — Mazedonische Front. Französische Vorstöße zwischen Ochrida- und Prespa-See ergebnislos. Starke feindliche Angriffe nordwestlich und nördlich von Monastir verlustreich fehlgeschlagen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Görzischen Fliegerangriff auf feindliche Lager bei Lucinico. — Türkei. An der Tigris-Front türkische Truppen südlich von Bagdad in neue Stellung zwischen Bagdad und Samara zurückgezogen. An der Kaukasus-Front starke russische Erkundungsabteilungen abgewiesen. — Seekrieg. 17 Dampfer, 2 Segler und 3 Fischdampfer von 48 150 Tonnen vernichtet. Feindlicher kleiner Kreuzer und eine Unterseebootsfalle versenkt.

14. März.

Frankreich. Ergebnislose französische Angriffe in der Champagne auf dem Nordwesthang der Höhe 185, südlich von Ripont. Französische Feldwache südlich von Cumières gefangen genommen. — Rußland. Petersburg in Aufruhr. Minister verhaftet. 30 000 Soldaten mit den Aufständischen vereinigt. Im Süden. Bei Witoniez am Stochod und bei Jamnica südlich des Dnjestr erfolgreiche Unternehmungen deutscher Stoßtrupps; 100 Gefangene, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. — Mazedonische Front. Verlustreicher Mißerfolg starker französischer Kräfte am Prespa-See und nördlich von Monastir. Zwischen Cerna- und Prespa-See feindliche Angriffe abgewiesen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Nördlich von Asiago dringen österreichische Truppen in die feindlichen Gräben östlich des Monte Forno. Unterstände zerstört, 22 Gefangene, 2 Maschinengewehre erbeutet. — Seekrieg. 3 englische, 1 japanischer Dampfer mit zusammen 12 166 Tonnen, sowie 10 italienische, 1 portugiesischer Segler und 3 englische Fischerfahrzeuge versenkt.

15. März.

Deutschland. Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland von seiten Chinas. — Frankreich. Günstige Vorfeldgefechte an der Somme und zwischen Ancre und Oise. Gelungene Unternehmungen deutscher Stoßtrupps bei Arras, in den Argonnen, auf dem Ostufer der Maas sowie nördlich des Rhein-Marne-Kanals; 4 Offiziere, über 50 Mann Gefangene und einige Maschinengewehre aus feindlichen

Gräben geholt. — Rußland. Ausbreitung der russischen Revolution. Moskau, Kasan, Charkow, Odessa und Kronstadt schließen sich den Petersburger Aufständischen an. — Mazedonische Front. Wiederholte Angriffe starker französischer Kräfte nordwestlich und nördlich von Monastir gescheitert. Westlich von Rizopole dringt der Feind in geringer Breite in den vordersten Graben. — Italienischer Kriegsschauplatz. Starkes Geschützfeuer im Raume von Costanjevica; italienischer Angriff abgeschlagen. Feindliche Geschütze beschießen Arco und Villa Lagarina.

16. März.

England. Bahnhof und Schuppenanlagen von Margate erfolgreich mit Bomben beworfen. — Frankreich. Zwischen dem Kanal von La Bassée und der Ancre lebhafte Feuertätigkeit. Planmäßig aufgegebene deutsche Gräben zwischen Sailly und dem St. Pierre-Vaast-Walde von englischen, zwischen Beuvraignes und Lassigny von französischen Abteilungen besetzt. Erfolgreiche Vorfeldunternehmungen an der Aisne-Front. In der Champagne starkes Artilleriefeuer. Vorstoß französischer Kompagnie westlich von Tahure gescheitert. Zwischen Maas und Mosel holen deutsche Stoßtrupps Gefangene aus der feindlichen Linie. — Vogesen. Gelungener Handstreich nahe Moncel an der lothringischen Grenze. — Vier feindliche Fesselballons zum Absturz gebracht. — Rußland. Zar Nikolaus verzichtet für sich und seinen Sohn auf den Thron. Großfürst Michael Alexandrowitsch zur Nachfolge bereit. — Mazedonische Front. Nördlich von Monastir neue Kämpfe. Östlich des Dojran-Sees Bahnhof Poroj von englischem Bataillon besetzt. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf der Costabella am 4. März verlorene österreichische Stellung zurückerobert. — Seekrieg. Im Februar versenkt: 368 Schiffe von 781 500 Tonneninhalt (davon feindlich 292 Schiffe mit 644 000 Tonnen). Englischer Torpedobootszerstörer im Kanal am 15. März gesunken. Versenkt wurden ferner 6 englische und 1 japanischer Dampfer mit 12 841 Tonnen und 7 italienische Segler mit 2375 Tonnen, sowie 4 kleinere italienische Segler.

17. März.

England. Deutsches Marineflugzeug belegt Hafen und die Gasanstalt von Dover mit Bomben. — Erfolgreicher Bombenangriff deutschen Marineluftschiff-Geschwaders auf London und die südöstlichen Grafschaften Englands. „L 39" bei Compiègne nordöstlich von Paris abgestürzt. — Frankreich. Zwischen La Bassée-Kanal und der Scarpe rege Gefechtstätigkeit. Bei Loos Gefangene aus englischen Linien geholt. Bei Arras vorgedrungenes feindliches Bataillon abgewiesen. Bei Roclincourt und Tilloy eingedrungener Gegner zurückgeworfen. Zwischen Maas und Oise planmäßig aufgegebener Geländestreifen und Bapaume, Peronne, Roye und Noyon vom Feinde besetzt. Angriffe französischer Kompagnien nördlich von Chambres-Ferme gescheitert. An der Combres-Höhe und bei Maizey nördlich von St. Mihiel holen deutsche Sturmtrupps Gefangene aus der französischen Stellung. — In Luftkämpfen drei deutsche, 19 feindliche Flugzeuge verloren. — Mazedonische Front. Starke Angriffe der Franzosen zwischen Ochrida- und Prespa-See abgeschlagen. Schwere Kämpfe um das Berggelände nördlich von Monastir. — Seekrieg. Vorstoß deutscher Seestreitkräfte in die Straße von Dover—Calais und die Themsemündung. Feindlicher Zerstörer versenkt, ein zweiter schwer beschädigt. Bei North-Foreland feindlicher Handelsdampfer von 1500 Tonnen und zwei Vorpostenschiffe vernichtet. Hafen von Margate wirkungsvoll beschossen.

Es gibt nichts Sichereres, als die deutsche Kriegsanleihe.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die

Deutsche Forst-Zeitung (**Seite 93** der Postzeitungspreisliste **für 1917**) — **Bezugspreis zwei Mark** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1917 Seite 95**) — Bezugspreis **4 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung für die Zeit vom **1. April** bis **30. Juni 1917** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitungen keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die diese Zeitschriften **von uns unter Streifband oder durch Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge ꝛc.) erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, beide Zeitungen postalisch zu **bestellen**; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist **eine Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung für das Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese **Umschlagsgebühr** haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. erhalten, dagegen entfällt die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im März 1917. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk. bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn 2 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 3 Mk. Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) 4 Mk. 80 Pf., b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn 6,50 Mk., für das übrige Ausland 7,50 Mk. Einzelne Nummern werden für 25 Pf. abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 13. Neudamm, den 31. März 1917. 32. Band.

Kiefernharzgewinnung im Jahre 1917.

Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Journal-Nr. III 1788.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 10. Oktober 1916 — III 7482 — und vom 29. Januar 1917 III — 776 —, betreffend das Harzen von Kiefernbeständen im Jahre 1917, bestimme ich über die diesjährige Kiefernharzgewinnung folgendes:

1. Zur Deckung wenigstens des allerdringlichsten Bedarfes an Harz ist es notwendig, die Harzgewinnungsarbeiten mit allen — ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen und der Fällungsarbeiten — heranziehbaren Arbeitskräften zu betreiben.

2. Das Harz ist in erster Linie in denjenigen Beständen zu gewinnen, die schon im vergangenen Jahre auf Harz genutzt worden sind, es sei denn, daß die Geringfügigkeit der Erträge des Vorjahres erneute Gewinnungsversuche auch unter günstigeren Witterungs- und sonstigen Verhältnissen als nicht rätlich erscheinen lassen.

Stehen in einem Revier so wenige Arbeiter zur Verfügung, daß ohne Zweifel nicht die ganze im vergangenen Jahre in Betrieb genommene Bestandesfläche nach Vorschrift bearbeitet werden kann, so ist die Harznutzung auf eine entsprechend kleinere Fläche, und zwar auf die ertragsreichsten der im Vorjahre genutzten Bestände einzuschränken. Die intensiv bearbeitete kleinere Bestandesfläche wird in der Regel bei geringerem Kostenaufwande mehr Harz liefern als die mit unzureichenden Kräften mangelhaft bearbeitete größere Fläche.

3. An dem vorjährigen Verfahren ist im allgemeinen festzuhalten. Zur Beachtung empfehle ich aber folgende, im vergangenen Jahre gemachten Erfahrungen:

a) Bei dem Röten der Stämme ist häufig der Fehler begangen worden, eine zu starke Schicht toter Rinde auf dem geröteten Streifen stehen zu lassen; dadurch wird die Arbeit mit dem Dächsel oder Meißel sehr erschwert und verteuert. Die geröteten Streifen sind deshalb nach Bedarf an Tagen schlechter Witterung, wenn die sonstigen Arbeiten in den Harzbeständen ruhen, so nachzuröten, daß nur noch eine dünne Lage abgestorbener Rinde, die leicht mit dem Dächsel oder Meißel durchschlagen werden kann, verbleibt.

b) Mit dem ersten frischen Anschlagen der Lachen ist zu beginnen, sobald der Harzfluß — was durch probeweises Anschlagen festzustellen ist — einsetzt. Das Anschlagen — mag es nun mit dem Dächsel oder mit dem Meißel ausgeführt werden — soll die ersten zwei bis drei Jahrringe in einem möglichst spitzen Winkel zur Stammachse durchschneiden,

weil die schräg durchgeschlagenen Holzzellen das Harz leichter ausfließen lassen, als die senkrecht zu ihrer Längserstreckung durchschnittenen. Von Wichtigkeit ist, daß Dächsel und Meißel stets messerscharf gehalten und zu dem Zweck während der Arbeit in kurzen — etwa einstündigen — Zwischenräumen auf einem vom Arbeiter mitzuführenden kleinen feinkörnigen Wetzstein immer wieder abgezogen werden (Abziehen auf der gewölbten oberen Seite des Dächsels!). Ab und zu sind Dächsel oder Meißel außerdem auf einem feinen drehbaren Schleifstein nachzuschärfen.

Die Arbeit mit dem Dächsel ist, wenn die Arbeiter sich erst an dieses eigenartige Gerät gewöhnt haben, erheblich billiger als die mit dem Meißel.

Das Laufen des Harzes hält nach dem frischen Anschlagen selten länger als 24 Stunden an. Bei günstiger Witterung muß deshalb das Anschlagen längstens alle drei Tage, aber auch nicht häufiger als alle zwei Tage wiederholt werden, während bei ungünstigem Wetter und demgemäß stockendem Harzfluß das Anschlagen ergebnislos bleibt und deshalb ganz zu unterlassen ist. Auch bei Regenwetter soll nicht angeschlagen werden, weil der Balsam von dem Wasser fortgeführt wird. Folgt günstiges auf schlechtes Wetter, das den Harzfluß unterbrochen hatte, so ist sofortiges neues Anschlagen erforderlich. Hat das ungünstige Wetter lange angehalten oder handelt es sich um das erste Anschlagen im Frühjahr, so ist ein breiterer Span vom Kopf der Lache zu lösen als bei dem Anschlagen in kurzfristiger Wiederkehr, weil in längeren Ruhepausen das Holz des Lachenkopfes eintrocknet. Je häufiger der Anschlag, desto schmaler der abzulösende Span.

Vor jedem neuen Anhieb ist die Lache von dem auf ihr erstarrten Harz durch Abkratzen vollständig zu befreien. Auf diese Weise wird das Kratzharz gewonnen, bevor es allzu viel Terpentinöl durch Verdunstung verloren hat, und dem ausfließenden frischen Balsam die Möglichkeit gegeben, ungehindert und rasch der Grandel zuzufließen. Letzteres ist um so wichtiger, je weiter die Anschlagstelle sich über die Grandel hinaufrückt.

Ob es auf diese Weise gelingen wird, ausreichende Teilmengen des ausfließenden Harzes den im Vorjahre angelegten Grandeln zuzuführen, ist gleichwohl zweifelhaft.

Soweit es nicht gelingt, kommt in Frage, neue kleinere und flachere Grandeln unmittelbar unter der Anschlagkante der Lache herzustellen und deren Rand durch die herauszunehmenden Blechstreifen der unteren Grandeln zu erhöhen.

Die unteren Grandeln haben sich im vergangenen Jahre wohl durchweg als von einer über den Bedarf hinausgehenden Größe erwiesen, so daß es selbst bei Annahme besserer Witterung und infolgedessen reichlicheren Harzflusses unbedenklich erscheint, die neuen Grandeln flacher anzulegen. Die flachere Anlage der zweiten Grandel erscheint auch zur besseren Schonung der Stämme erwünscht. Die Blechstreifen werden zweckmäßig, damit das etwa überfließende Harz nicht auf den Boden tropft, möglichst steil einzuschlagen sein.

c) Das Einsammeln des Balsams geschieht, sobald das Harz nach dem letzten Anschlagen der Lache wieder aufgehört hat zu fließen, was zumeist etwa 24 Stunden nach dem Anschlagen der Fall sein wird. Je rascher nach dem Ausfluß der Balsam geborgen wird, desto geringer ist der Verlust an wertvollem Terpentinöl!

d) Die Ausführung der Arbeiten im Stücklohn wird wiederholt nachdrücklichst empfohlen, desgleichen die Verwendung von Frauen und jugendlichen Arbeitern. Wo die Arbeit in reinem Stücklohn auf Schwierigkeiten stößt, ist das in der Oberförsterei Chorin gebräuchliche Verlohnungsverfahren in Erwägung zu nehmen. Dort wird neben dem festen, auskömmlichen Tagelohn am Schluß der Harzarbeit je Zentner des gewonnenen Harzes eine Sondervergütung von 4 *M* gezahlt und unter diejenigen Arbeiter — nach der Dauer ihrer Mitarbeit — verteilt, die wenigstens 14 Tage in den Harzbeständen tätig waren. Wegen der Freigabe älterer Schulkinder für die Harzungsarbeiten werde ich mich mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Verbindung setzen.

4. Die Beschaffung der erforderlichen Geräte mit Ausnahme der Verpackungskisten und -fässer bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

An Geräten hat der Kriegsausschuß für Öle und Fette noch im Bestande:

11 743	Stück	Löffel,
2 312	„	Bohrer,
228	„	Kratzeisen,
20	„	Vorschlageisen,
20	„	Grandeleisen,
40	„	Hämmer und
764 923	„	Zinkblechstreifen.

Ich gebe der Königlichen Regierung anheim, ihren etwaigen Bedarf an diesen Geräten von dem Kriegsausschuß für Öle und Fette zu beziehen, bringe aber wegen der bei der Regierung Potsdam noch vorrätigen Blechstreifen meinen

Erlaß vom 29. Januar 1917 — III 776 — mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß auch diese Streifen dem Kriegsausschuß, der sie angeschafft hat, zu bezahlen sind.

Die Löffel sind stellenweise zu kleinen Schaufeln platt geschlagen worden, weil diese das halbstarre Harz ebenso gut ausheben wie die Löffel, das ausgehobene Harz von jenen sich aber besser abstreichen läßt als von diesen.

Die Lieferung der Verpackungskisten und -fässer verbleibt wie seither dem Kriegsausschuß. Der Kriegsausschuß hat aber den Wunsch ausgesprochen, daß ihm gestattet werden möchte, den Schriftverkehr hierüber nicht mit den einzelnen Oberförstereien, sondern mit der Regierung führen zu dürfen. Es werde dann möglich sein, mit jeder Regierung eine oder mehrere Hauptlieferstellen zu vereinbaren, an die die Kisten und Fässer zur Unterverteilung an die Reviere des Bezirks geschickt und von der aus das von den einzelnen Revieren eintreffende Harz zum Versand gebracht werden könnte. Auf diese Weise würden die vielen, auch der Eisenbahnverwaltung sehr unerwünschten Stückgutsendungen zu vollen Waggonladungen vereinigt, auch die Bestände an Kisten und Fässern auf den einzelnen Revieren und Forstgehöften wesentlich verringert werden können. Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden und ersuche, entsprechend zu verfahren.

5. Ich beabsichtige, mit dem Kriegsausschuß für Öle und Fette einen festen Preis für das im Jahre 1917 zu liefernde Harz zu vereinbaren und die gesamten Kosten der Harzgewinnung mit Ausnahme der für die Beschaffung von Kisten und Fässern entstehenden auf die Staatskasse zu übernehmen. Diese Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 20 der dauernden Ausgaben zu verrechnen. Der mit dem Kriegsausschuß noch abzuschließende Lieferungsvertrag wird der Königlichen Regierung seinerzeit mitgeteilt werden.

6. Auf *folgende neue Harzverfahren* mache ich die Königliche Regierung aufmerksam:

a) *Das Harzen durch Anbohren der Stämme.* Das Verfahren wird von Wislicenus-Tharandt im Tharandter Jahrbuch von 1916 (S. 293 ff.) und in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom Jahre 1916 ausführlich beschrieben und liefert nach den bisherigen Erfahrungen nicht nur Balsam von reichlich dem doppelten Terpentinölgehalt, sondern auch größere Mengen dieses wertvolleren Balsams als das Verfahren des offenen Harzens. Die bei jenem zu leistende Arbeit ist allerdings anscheinend schwieriger und kaum weniger zeitraubend als bei dem offenen Harzen, und die Beschaffung der erforderlichen Flaschen wird nur für Bestände geringen Umfanges möglich sein. Außerdem ist die Gefahr nicht nur der Zerstörung der Flaschen, sondern auch ihrer Entwendung samt dem Balsam offenbar eine große. Endlich ist die mit dem Verfahren verbundene Verletzung der Stämme eine stärkere, so daß das Anbohren auf die untersten Stammteile beschränkt werden müßte.

b) *Das Verfahren des Forstmeisters Splettstößer-Rohrwiese.* Der Stamm erhält nur *einen* Röteſtreifen von etwa 2 m Länge und 50 cm Breite, der in Höhe der zu verwendenden Flaschen über dem Wurzelknoten anzusetzen und, wie die nebenstehende Zeichnung ersehen läßt, von oben bis unten durch einen mit einem fingerbreiten starken Reißhaken bis auf die ersten Jahresringe eindringenden Schnitt in zwei gleichbreite Hälften aufzuteilen ist. Rechts und links von diesem Mittelschnitt werden etwa 25 cm lange einander parallele Seitenschnitte, mit Abständen von etwa 40 cm und einer ziemlich starken Neigung nach dem Mittelschnitt hin, angebracht und bis in diesen hineingeführt. Das untere Ende des Mittelschnitts ist abzuschließen durch einen mit Neigung nach unten einzuschlagenden Blechstreifen und unter diesen eine Flasche aufzustellen. Das ausfließende Harz läuft aus allen Schnitten in den Mittelschnitt und aus diesem über den Blechstreifen in die Flasche.

Hat der Harzfluß aufgehört, so bringt Splettstößer in den Feldern zwischen den erstangelegten neue gleichartige Seitenschnitte an, worauf frischer Harzfluß erfolgt. Vielleicht empfiehlt es sich aber mehr, die erstangelegten Schnitte durch neues Anreißen, und zwar den Mittelschnitt auf beiden, die Seitenschnitte auf der oberen Seite zu verwunden, weil dann das terpentinreichere pathologische



und nicht nur das physiologische Harz gewonnen wird.

Splettstößer gewann im Monat August des vergangenen Jahres von 54 Stämmen 60 kg, von 74 anderen Stämmen in einer Woche 43 kg und von einer einzelnen sehr starken, allerdings auch sehr reichlich angerissenen Kiefer in der Zeit von drei Wochen 4 kg Balsam.

Die aus dem Gebrauch von Flaschen sich ergebenden Schwierigkeiten sind die nämlichen wie bei dem Verfahren zu a.

Die Eingriffe in das Leben des Baumes sind schwerer als bei den anderen Verfahren. Ihre Folgen stehen noch nicht fest. Das Splettstößersche Verfahren wird deshalb einstweilen nur in solchen Beständen angewendet werden dürfen, die im nächstfolgenden Winter zum Abtrieb kommen.

Unter dieser Voraussetzung habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß die Königliche Regierung Versuche mit dem Verfahren macht.

Ebenso wenig habe ich Bedenken gegen die versuchsweise Anwendung des unter a besprochenen Verfahrens.

Über die Ergebnisse der etwa angestellten Versuche ist mir ebenso wie über die Ergebnisse des alten Verfahrens bis zum 10. Januar 1918 zu berichten. Dem Bericht ist für jedes zur Anwendung gekommene Verfahren eine oberförstereiweise geordnete Zusammenstellung beizufügen, in der nachzuweisen sind

a) die geharzte Fläche,
b) die aufgewendeten Kosten im ganzen und je Hektar,
c) der Harzertrag nach Doppelzentnern im ganzen und je Hektar.

Die vorstehende Verfügung soll allen beteiligten Revierverwaltern und Forstschutzbeamten ausgehändigt werden.

An die Königlichen Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Lüneburg.

Berlin W 9, den 28. Februar 1917.

Abschrift übersende ich unter Hinweis auf meine Verfügung vom 14. Februar 1916 — III 1120 — mit dem Ersuchen, so schleunig wie möglich und in jeder geeignet erscheinenden Weise, namentlich auch durch Vermittelung der Presse, soweit dies kostenlos geschehen kann, die waldbesitzenden Gemeinden, Anstalten und Privaten des dortigen Bezirks darauf hinzuweisen, daß der Gesamtbedarf Deutschlands an Kiefernharz durch die Staatsforstverwaltung nur zu einem kleinen Teil gedeckt werden kann und es darum dringend erwünscht sein würde, wenn auch die vorbezeichneten Waldbesitzer sich zu dem Harzen ihrer Kiefernbestände in möglichst großem Umfange entschließen wollten.

Da die Vorbereitung der Bestände auf das Harzen tunlichst im Monat April beendet sein muß und die Beschaffung der erforderlichen Geräte längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so müssen die Waldbesitzer, die sich an der Harzbeschaffung beteiligen wollen, die einleitenden Schritte ohne Säumen tun. Es wird sich unter diesen Umständen für die Waldbesitzer empfehlen, zunächst wegen Abschluß eines Harzlieferungsvertrages umgehend mit dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, zu verhandeln.

Abdrucke dieser Verfügung können in jeder gewünschten Anzahl von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums bezogen werden. Wegen des Drucks der Abzüge ersuche ich jedoch um tunlichst umgehende Anmeldung des Bedarfs.

Freiherr von Schorlemer.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Lüneburg.

Ueber den Ertrag der Heidelbeeren.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **A. Schwappach.**

Gelegentlich eines Ausfluges des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten in den Bienwald (bayerische Pfalz, Rheintal) im Jahre 1913 ist mir der außerordentlich reiche Heidelbeerertrag dieses Kieferngebietes mit hohem Grundwasserstand aufgefallen. Herr Regierungsforstdirektor Dr. Wappes in Speyer hat nun inzwischen im Sommer 1916 bei einer sehr guten Ernte dort Versuche über den Ertrag durchführen lassen, die ganz überraschende Ergebnisse geliefert haben. Da genauere Angaben über die Menge Heidelbeeren, die eine bestimmte Fläche zu liefern vermag, noch nicht vorliegen, so habe ich Herrn Dr. Wappes, der mir hiervon erzählte, um Ueberlassung der ersten, vorläufigen Erhebungen ersucht. Leider haben der Krieg und die hierdurch bedingte starke anderweitige Inanspruchnahme der Beamten einerseits und das unbefugte Eindringen von Beerensammlern andererseits verhindert, daß die Versuche mit voller wünschenswerter Genauigkeit durchgeführt werden konnten; immerhin besitzen aber die hierbei gewonnenen Zahlen doch schon erhebliches Interesse.

Angelegt waren vom Forstamt Schaidt vier Versuchsflächen, und zwar je zwei im Spezialbezirk Schaidt und im Assessorenbezirk Langen-

berg. Dort hat der Revierverwalter, Forstmeister Gümbel, hier Forstamtsassessor Dr. Künkele die Erhebungen geleitet.

Die beiden Versuchsflächen des Spezialbezirks Schaidt waren in etwa 110jährigen Kiefernalthölzern eingerichtet. Hiervon muß jedoch jene in Abt. XIV 8 Sandgrube ausscheiden, da sie sehr stark von Unberufenen heimgesucht worden ist.

In Abteilung XIV 13 Kesselloch kommen zwei Unterflächen mit je 0,1250 ha in Betracht. Hiervon hat die eine 141, die andere 171 kg geliefert, so daß auf 0,25 ha 312 kg angefallen sind, was auf 1 ha 1248 kg ergeben würde.

Jede dieser Unterflächen war nochmals in acht Teile zerlegt, deren Erträge gesondert ermittelt worden sind. Diese schwanken für $^1/_{64}$ ha zwischen 9 kg und 30 kg oder auf den Hektar berechnet zwischen 576 und 1920 kg.

Diese Versuchsfläche ist von unberechtigten Eingriffen ziemlich verschont geblieben, so daß die hier gewonnenen Zahlen einen ganz guten Anhalt bieten.

Im Assessorenbezirk Langenberg sind folgende Erträge auf 1 ha bezogen ermittelt worden: in Abteilung XIV 65 (Bestandeslücke in 93jährigen Kiefern) 950 kg, Abteilung XIV 10a (Bestandeslücke in 105jährigen Kiefern) 1440 kg.

Allerdings waren die Versuchseinzelflächen hier nur je 50 qm groß und nicht mit Bäumen bestanden. Trotzdem stimmen die drei Versuchsreihen unter sich gut überein.

1200 kg Heidelbeeren können demnach unter günstigen Bedingungen durchschnittlich auf einem Hektar Kiefernaltholz gesammelt werden! Wenn man das Kilogramm nur mit 50 ₰ in Ansatz bringt (gezahlt wurden tatsächlich 70 bis 80 ₰), so ergibt sich ein Ertrag von 600 ℳ aus der Beerenernte, gegenüber dem Werte des jährlichen Holzzuwachses von etwa 100 ℳ! Diese 600 ℳ stellen allerdings zum großen Teil den Lohn für Arbeit dar, immerhin bietet aber doch erst das Vorhandensein der Beeren die Möglichkeit zur nutzbaren Verwertung der Arbeitskräfte. Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe, ob der Waldbesitzer rechtlich und moralisch gezwungen werden soll, so erhebliche Werte ohne jedes Entgeld abzugeben?

Nach den Ermittelungen des Herrn Dr. Künkele beträgt das Gewicht eines Liters Heidelbeeren 720 g. Ein Liter Heidelbeeren enthält 780 Stück oder 1 kg 1080 Stück.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Erscheinen eines Finanzministerialblattes.

Allgemeine Verfügung Nr. I 13/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB 1b 532. IA IV 470. II. III.

Berlin W 9, 26. Februar 1917.

Der Herr Finanzminister hat die Herausgabe eines Finanzministerialblattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab erscheinen und ist durch die Post, den Buchhandel und durch R. von Deckers Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 56, zum Preise von 12 ℳ jährlich zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen Teil die nachgeordneten Behörden und Beamten und die sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegenheiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen, sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäftsbereiche der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unterrichten. Im nicht amtlichen Teile sollen neben Mitteilungen, die für die Beamtenschaft und die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.

Ich ersuche, das Blatt, soweit ein Bedürfnis besteht, für den sofortigen Dienstgebrauch zu bestellen, auch die nachgeordneten Behörden und Anstalten meiner Verwaltung auf sein Erscheinen aufmerksam zu machen.

Freiherr von Schorlemer.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Urlaub für Holzfäller und Fuhrleute.

Allgemeine Verfügung Nr. III 40/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 1968. IB Id.

Berlin W 9, 10. März 1917.

Nachstehende Abschrift zur Kenntnis.

Es wird empfohlen, in allen Fällen, in denen die Königliche Regierung über mangelndes Entgegenkommen der militärischen Dienststellen zu klagen hatte, Ihre Anträge unter Bezugnahme auf obigen kriegsministeriellen Erlaß zu wiederholen.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift.

Kriegsministerium.
Kriegsamt.
Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement.
Nr 1017/2. 17 AZS 11.

Berlin NW 7, 27. Februar 1917.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beklagt sich im Schreiben vom 21. Februar 1917 über mangelndes Entgegenkommen der militärischen Dienststellen hinsichtlich Urlaubsanträgen für Holzfällungsarbeiten.

Es ist wiederholt von hier auf die Wichtigkeit der Holzfällung hingewiesen worden.

Den stellvertretenden Generalkommandos usw. wird hierdurch erneut eindringlichst zur Pflicht gemacht, den Anträgen auf Freigabe von Holzhauern für den Nutzholzeinschlag und von Fuhr-

leuten für die Nutzholzabfuhr in weitestem Maße und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

Es muß mit allen Mitteln versucht werden, die kurze, für diese Arbeiten noch zur Verfügung stehende Zeit auszunutzen.

Im Auftrage: gez. Frodien.

An sämtliche Königl. Preuß. stellv. Generalkommandos (XXI für XVI) Königl. Oberkommando i. d. Marken.

Warenumsatzsteuer.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1648.

Berlin W 9, 23. Februar 1917.

Nachstehende Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aurich, Coblenz, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift.

Berlin W 9, 20. Februar 1917.

Nach Artikel V Abs. 3 des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni v. Js. ist, wenn für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem 1. Oktober v. Js. abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten sind, der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Ein Verzicht auf diese dem Staate zustehende Einnahme ist nach § 18 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes grundsätzlich unzulässig. Der Zuschlag ist daher in allen Fällen einzuziehen.

Für die Zeit nach dem 1. Oktober v. Js. hat es ebenfalls bei den gesetzlichen Bestimmungen (Art. III bzw. § 76) zu verbleiben, nach denen subjektiv steuerpflichtig der Zahlungsempfänger, also hier der Fiskus, ist. Eine Abwälzung der Steuer auf den Käufer ist demgemäß durch die Verkaufsbedingungen nicht vorzusehen.

Die Stempelkosten sind nicht bei Kapitel 4 Titel I, sondern bei Kapitel 2 Titel 31 zu verrechnen.

Zum ersten Satz des Berichtes wird zur Behebung eines etwaigen Mißverständnisses noch bemerkt, daß eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht für die erstmalig unter das Gesetz fallenden Zahlungen der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 nur dann nicht bestand, wenn der Gesamtbetrag der Zahlungen im ganzen Kalenderjahre 1916 nicht mehr als 3000 M betragen hat.

F. A. gez.: von Freier.

An die Königliche Regierung in Coblenz.

Offizierstellvertreter.

(Siehe auch Armee-Verordnungsblatt 1917, Nr. 12.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Die in der Anlage 3 zur Kriegs-Besoldungsvorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Mannschaften in Offizierstellen während des Krieges werden aufgehoben.
2. Eine Beauftragung von Unteroffizieren mit Wahrnehmung einer der durch die Stärkenachweisungen festgesetzten oder darüber hinaus genehmigten Leutnantsstellen findet nicht mehr statt. Dafür werden besondere Leutnantsstellen, die nur mit Offizierstellvertretern zu besetzen sind, und die nicht in den Stärkenachweisungen als solche gesondert aufgeführt, sondern auf die Unteroffizierstärke in Anrechnung kommen, geschaffen.
3. Für die Besetzung der besonderen Stellen gelten die anliegenden Bestimmungen, die als neue Anlage 3a zur Kriegs-Besoldungsvorschrift hinzutreten.
4. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen und wird ermächtigt,
   a) im Zweifelsfalle zu entscheiden, wieviel besondere Leutnantsstellen für nicht im § 3 der Anlage 3a aufgeführte und für neu zu schaffende Arten von Formationen zuständig sind, und
   b) Leutnantsstellen in besondere Leutnantsstellen, die mit Offizierstellvertretern zu besetzen sind, umzuwandeln.

Großes Hauptquartier, den 28. Febr. 1917

Wilhelm. v. Stein.

An das Kriegsministerium.

Anlage 3a
zur Kriegs-Besoldungsvorschrift.

Dienstverhältnisse der Offizierstellvertreter.

§ 1.

Zwecks Wahrnehmung des Dienstes zeitweise von der Truppe abwesender — kommandierter, kranker, beurlaubter usw. — und fehlender Offiziere dürfen während der Dauer eines Krieges durch den nächsten, mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs ausgestatteten Vorgesetzten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Unteroffiziere zu Offizierstellvertretern widerruflich bestellt werden.

§ 2.

Offizierstellvertreter finden nur Verwendung in den nachstehend im § 3 unter A I und B 5 aufgeführten besonderen Leutnantsstellen. Diese Stellen bestehen neben den in den Stärkenachweisungen vorgesehenen oder über die planmäßige Stärke hinaus vom Kriegsministerium — mobile Formationen — oder vom Kriegsministerium oder auf Grund besonderer Ermächtigung von den Generalkommandos, General-Inspektionen usw. — immobile Formationen — genehmigten Leutnantsstellen. Diese letztgenannten Stellen sind nur mit Oberleutnants, Leutnants, Feldwebelleutnants zu besetzen.

§ 3.

A. Mobile Formationen.

1. Die Zahl der besonderen Leutnantsstellen beträgt:

Bei

der Infanterie und den Jägern (Schützen)
  für jede Kompagnie*) . . . . . 2 Stellen
  für jede Maschinengewehr-Kompagnie usw. von 6 und mehr Maschinengewehren . . . . . 1 Stelle
  für jede Radfahrerkompagnie . . 1 „
der Kavallerie usw. — — —

*) Unter „Kompagnie (Eskadron, Batterie, Kolonne)“ sind allgemein „aktive, Reserve-, Landwehr-, Landsturm-, Festungs-, Gebirgs-, Park-, Flugabwehrkanonen- usw. Kompagnien (usw.)“ zu verstehen.

2. Zu Offizierstellvertretern in den besonderen Leutnantsstellen dürfen bestellt werden:
   I. Geeignete Unteroffiziere des Friedensstandes mit einer Friedensdienstzeit von 6 und mehr Jahren — einschließlich etwa abgeleisteter Übungen —,
   II. Geeignete Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes und des gedienten Landsturms, die
      a) eine Gesamtdienstzeit (aktive, im Beurlaubtenstand, Kriegsdienstzeit) von 8 Jahren nachweisen können,
      b) wenigstens 6 Monate als Unteroffiziere mit der Waffe bei der fechtenden (in der Front verwendeten — auch technischen—) Truppe oder bei den Munitionskolonnen und Trainformationen am Feinde stehender Truppenverbände unmittelbar Frontdienst getan,
      c) den Dienstgrad eines Vizefeldwebels (Vizewachtmeisters) erreicht haben und
      d) sich außerdem in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden Lebensstellung befinden.

   Die Bestellung von Mannschaften des ungedienten Landsturms zu Offizierstellvertretern ist nur ausnahmsweise zulässig, und zwar unter den vorgenannten Bedingungen zu b bis d lediglich bei Mannschaften, die das 30. Lebensjahr überschritten haben.

   Fähnriche und Fahnenjunker sowie Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes kommen für eine Bestellung nicht in Frage, es sei denn, daß Offizieraspiranten für eine Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes nicht in Aussicht genommen sind.

3. Offizierstellvertreter, die infolge Verwundung oder Krankheit bei der mobilen Truppe in Abgang kommen, dürfen erst dann durch Neubestellung ersetzt werden, wenn beim Ersatztruppenteil keine kriegsverwendungsfähigen oder, soweit es sich um mobile Formationen handelt, bei denen Kriegsverwendungsfähigkeit nicht verlangt wird (z. B. bei denen der Etappen und der Generalgouvernements) keine garnisonverwendungsfähigen Offizierstellvertreter zur Verfügung stehen und sich übersehen läßt, daß baldige Rückkehr nicht zu erwarten steht.

   Fernere Vorbedingung für die Neubesetzung der mobilen Stellen ist, daß die Einreihung des bisherigen Stelleninhabers in eine Stelle beim immobilen Truppenteil oder bei einem Truppenteil mit garnisonverwendungsfähigem Ersatz erfolgt ist. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Abgangs vom mobilen Truppenteil ab, so kann die mobile Stelle neu besetzt werden.

   Beim Ausscheiden eines Offizierstellvertreters aus der Stelle infolge Rücktritts — siehe § 5, Ziffer 1 — wird die Stelle mit Schluß des Monatsdrittels frei.

4. Bei mobilen Formationen darf der etatmäßige Feldwebel (Wachtmeister) unter gleichzeitiger Weiterführung der Feldwebel- (Wachtmeister-) Geschäfte zum Offizierstellvertreter bestellt werden, wenn eine der besonderen Stellen frei und ihre anderweitige Besetzung nicht möglich oder nicht erforderlich ist. Die Feldwebel- (Wachtmeister-) Stelle bleibt alsdann offen. Die Dienstzulage für Feldwebel von monatlich 30 ℳ ist nur für diejenigen Offizierstellvertreter dieser Art zuständig, die besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-, (Zivil-) Beamte sind; bei mobilen Formationen, deren planmäßige Mannschaftsstärke nicht mehr als 100 Köpfe beträgt, ist indes die Dienstzulage nur mit 15 ℳ monatlich zu zahlen.

B. Immobile Formationen.

5. Die Zahl der besonderen Leutnantsstellen beträgt:
   Bei
   der Infanterie und den Jägern (Schützen)
   für jede Ersatzkompagnie . . . . 3 Stellen
   für jede Ersatz-Maschinengewehrformation . . . . 2 "
   für jede Ersatz-Radfahrerkompagnie (Ersatz-Radfahrertrupp) . . . 2 "
   der Kavallerie usw. — — —

6. Diese besonderen Stellen werden mit Offizierstellvertretern besetzt, die von mobilen Formationen zurückkehren — siehe auch die vorstehende Ziffer A 3 —.

   Unteroffiziere immobiler Formationen dürfen nicht zu Offizierstellvertretern bestellt werden.

§ 4.

1. Mit der Bestellung zum Offizierstellvertreter ist die Beförderung zum Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) verbunden, soweit dieser oder ein höherer Dienstgrad nicht schon erreicht ist. Eines besonderen Ausspruchs der Beförderung bedarf es bei der Bestellung nicht.
2. Die Offizierstellvertreter bleiben Unteroffiziere und Löhnungsempfänger und sind von ihren Truppenteilen zu bekleiden und auszurüsten.
3. Die Offizierstellvertreter tragen den Degen (Säbel) am Degen- (Säbel-) Koppel wie für Offiziere, das kurze Seitengewehr aber am Mannschaftskoppel, und das Abzeichen für Offizierstellvertreter. Dieses Abzeichen besteht
   a) an der Bluse (dem Feldrock) und dem Mantel aus einer Einfassung der Schulterklappe mit Unteroffizierborte an den spitzen und den langen Seiten,
   b) bei den Husaren an der Bluse (dem Feldattila) und dem Mantel aus einer Einfassung der Schulterschnüre mit Unteroffizierborte an der runden Seite und den langen Seiten,
   c) am Waffenrock (Attila, Ulanka) aus einer Einfassung der Schulterklappen mit 1,6 cm breiter, goldener oder silberner Tresse (Muster wie zu § 139, B, 1 Bekleidungs-Ordnung II).

   Die Nummern und Namenszüge usw. entsprechen denjenigen auf den Achselstücken für Leutnants; bei den Offizierstellvertretern von Landsturmformationen befinden sich die Nummern usw. vorn auf beiden Seiten des Kragens.

   Das besondere Feldwebelabzeichen wird nur getragen, wenn der Offizierstellvertreter

vorher etatsmäßiger Feldwebel (Wachtmeister) war.

4. Zu Stellen berittener Offiziere erhalten die Offizierstellvertreter von ihrem Truppenteil ein vollständig ausgerüstetes Dienstpferd.

5. Aus dem bei den mobilen Formationen zustehenden Mobilmachungsgeld haben sich die Offizierstellvertreter mit dem Seitengewehr nebst Koppel, einer Pistole oder einem Revolver und einem Fernglas — beides mit Futteral — sowie einem Offizierkoffer und bei der Infanterie und den Jägern (Schützen) außerdem mit einem Offiziertornister nebst Mantelriemen zu versehen. Die Waffen können gegen Bezahlung aus fiskalischen Beständen entnommen werden, soweit sie dort verfügbar sind.

§ 5.

1. Wird die Enthebung eines Offizierstellvertreters von der Wahrnehmung der Stelle aus disziplinaren Gründen notwendig, so spricht sie der im § 1 genannte Vorgesetzte aus.

2. Die Einrichtung der Offizierstellvertreter geht mit dem Zeitpunkt der Demobilmachung ohne weiteres ein. Die vorhandenen Offizierstellvertreter treten mit diesem Zeitpunkt ohne weiteres von der Wahrnehmung der Stelle zurück; eines besonderen ausdrücklichen Widerrufs bedarf es nicht.

Das gleiche gilt für die während des Krieges zur Entlassung gelangenden Offizierstellvertreter; mit dem Augenblick der Entlassung hört der Auftrag zur Wahrnehmung der Stelle von selbst auf.

3. Mit dem Zeitpunkt der Demobilmachung eines Truppenteils legen sämtliche Unteroffiziere das Offizierkoppel und die Abzeichen der Offizierstellvertreter ab.

4. Der Rücktritt der Offizierstellvertreter — sowohl während des Krieges als auch bei der Demobilmachung — erfolgt als Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) oder, sofern der Betreffende bereits früher zum Feldwebel befördert war, als solcher.

§ 6.

1. Die Offizierstellvertreter sind in und außer Dienst Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere und Mannschaften mit Ausnahme der in Sanitätsoffizier-, Veterinäroffizier- und oberen Beamtenstellen verwendeten, der Feldunterärzte, der Feldunterveterinäre und der Musikmeister (Obermusikmeister) sowie der Oberwachtmeister und Wachtmeister der Feldgendarmerie.

2. Die Offizierstellvertreter sind lediglich zum praktischen Truppendienst, und zwar zu dem Dienst heranzuziehen, der sonst Leutnants zufällt, mit Ausnahme des Gerichtsdienstes — Richter, Gerichtsoffizier usw. —; in erster Linie kommt der Dienst als Zugführer, Beobachtungs-, Batterieoffizier, Staffelführer usw. in Frage.

Jede andere Verwendung — z. B. als Schreiber, Registrator, Bezirksfeldwebel, Korpsführer, Musikleiter, Schirrmeister, in einer Beamtenstelle usw., auch eine nur vorübergehende — ist verboten.

3. Offizierstellvertreter, die beim Fehlen aller Offiziere ihrer Formationen vorübergehend eine Kompagnie usw. führen, haben die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagnie- usw. Chefs und sind für die Dauer dieser Verwendung Vorgesetzte sämtlicher Angehörigen der Kompagnie usw.

4. Die Offizierstellvertreter sind mit ihrer Dienstgradbezeichnung — Feldwebel (Wachtmeister), Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) — dienstlich anzureden.

5. Die Offizierstellvertreter unterliegen hinsichtlich der Quartierberechtigung, Gnadenlöhnung, Beurlaubung, Bestrafung usw. den Bestimmungen für Mannschaften nach Maßgabe ihres Dienstgrades als Feldwebel oder Vizefeldwebel.

6. Das Dienstalter der Offizierstellvertreter richtet sich nach dem Tage ihrer Bestellung, bei gleichem Tage nach dem Dienstgrad usw. vor der Bestellung.

§ 7.

Bei den Kriegs- (Reserve-) Bekleidungsämtern und den Bekleidungs-Instandsetzungsämtern dürfen in den laut Stärkenachweisung vorgesehenen Leutnantsstellen (Werkstattoffiziere usw.) nicht kriegsverwendungsfähige Offizierstellvertreter verwendet und hierzu bestellt werden, sofern die Verwendung kriegsbeschädigter, dauernd oder auf längere Zeit garnisonverwendungsfähiger Offiziere nicht möglich ist. Eine Verwendung im Bureaudienst, wie ihn der Betrieb eines Bekleidungsamts nötig macht, ist nicht ausgeschlossen.

§ 8.

Auf Stellvertreter in Zeugoffizier-, Feuerwerksoffizier- und Festungsbauoffizierstellen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Dieserhalb wird auf die Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Feuerwerkspersonals und die Festungs-Bauordnung hingewiesen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Regierungs- und Forstrat Reuter †.** Wilhelm Alfred Reuter, geboren als Sohn des Gutsbesitzers Reuter in Peterswalde, Kreis Schlochau, am 22. März 1863, hat die forstlichen Prüfungen für den preußischen Staatsdienst in den Jahren 1888 und 1891 bestanden. Nachdem er sodann vorzugsweise mit Betriebsregelungsarbeiten beschäftigt worden war, wurde ihm unter Ernennung zum Oberförster die Oberförsterstelle Johannisburg Regbz. Allenstein, zum 1. Juli 1902 verliehen. Durch allerhöchste Bestallung vom 27. Mai 1907 zum Regierungs- und Forstrat ernannt, wurden ihm mit Wirkung desselben Jahres die Geschäfte der Forstinspektion Marienwerder-Dt. Krone übertragen. Am 9. März 1917 ist er gestorben. Er besitzt die Landwehrdienstauszeichnung 1. Klasse und das Eiserne Kreuz II. Klasse.

— **Oberförster Werner Burckhardt,** der langjährige erste Forstbeamte der Stadt Hameln, ist am 12. März gestorben. Infolge seiner Pflege erfreute sich dieser Stadtwald eines blühenden Zustandes und bildete das Ziel der Ausflüge von Forstvereinen und Forstmännern. Burckhardt war in weiteren Kreisen bekannt durch zahlreiche taxatorische Arbeiten und Gutachten für Privat- und Gemeindewaldungen, auch auf verschiedenen Forstversammlungen ist er als Berichterstatter tätig gewesen. Ferner wurde von ihm die zweite Auflage von H. Burckhardts „Waldwert" bearbeitet.

— **Kriegergräber.** Die Frage nach der würdigen Ehrung der Gräber der vielen im Kampfe für Thron und Vaterland gefallenen Helden bewegt in Wort und Bild, im Beraten und Schaffen, je länger je mehr aller Gedanken und Herzen im Heer und im Volke draußen und daheim. Auch die Heeresverwaltung ist um Beantwortung dieser Frage im Verein mit den heimatlichen Behörden und mit berufenen Künstlern und Fachmännern seit langem bemüht gewesen. Das Ergebnis hiervon ist in grundlegenden Erlassen, in Leitsätzen und in vorbildlichen Formen für Grabzeichen und für Friedhofsanlagen zum Ausdruck gekommen, auch den leitenden Stellen im Heere zugänglich gemacht worden. Der Kaiser hat dies in einer Order zum Ausdruck gebracht und betont, daß es sein Wille ist, diese in Wort und Bild gegebenen Grundlagen überall auch in die Tat umzusetzen. Indem sie für Kriegergräber und Soldatenfriedhöfe tunlichste Anlehnung an die Natur, schlicht soldatische Einfachheit — bei möglichster Erhaltung des von treuen Kameradenhänden Geschaffenen —, gleiche Grabzeichen für alle auf einem Friedhof, Vermeidung aufdringlichen Prunks und Aufschub großer Denkmalsanlagen verlangen, entsprechen sie, wie es in der Order heißt, sowohl dem Geiste derer, die im Kampf ihr Leben gelassen haben, wie auch dem gesunden Empfinden der überlebenden Kameraden. Der Kaiser hat daher bestimmt, daß bei den Etappeninspektionen und bei den Generalgouvernements der besetzten Gebiete im Benehmen mit einer staatlichen Beratungsstelle ein ständiger Beirat von anerkannten, im Heeresdienste stehenden Künstlern und Gartenarchitekten berufen wird, der bei allen allgemeinen und bei wichtigeren Einzelfragen in bezug auf die Gestaltung der Kriegergräber und Kriegerfriedhöfe zu Rate zu ziehen ist. Zu diesem Beirat sind auch Vertreter der Feldgeistlichkeit heranzuziehen.

— **Zur Gemeindebesteuerung der Kriegsteilnehmer.** Die streitige Frage, ob den Kriegsteilnehmern, die als Angehörige des Beurlaubtenstandes teils in Offizierstellungen, teils als Beamte bei militärischen Behörden Verwendung gefunden haben, das Steuervorrecht gemäß der Verordnung vom 23. September 1867 bzw. des Gesetzes vom 16. Juni 1909 (½ des Gehalts oder 125 %) zuzuerkennen ist, ist vom Oberverwaltungsgericht in der Sitzung vom 26. Februar 1917 in einer Anzahl von zur Entscheidung stehenden Streitsachen im bejahenden Sinne entschieden worden. Danach wird in den Fällen, wo gemäß § 66 des Reichsmilitärgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen im Ministerialblatt der inneren Verwaltung von 1888, Seite 121, $^{7}/_{10}$ der Kriegsbesoldung auf das Zivilgehalt anzurechnen ist, dieser Besoldungsteil als unter die bezeichnete Verordnung fallend künftig anzusehen sein. Die vom Zivilgehalt den Kriegsteilnehmern verbleibenden $^{3}/_{10}$ sind ferner als Dienstaufwand zu behandeln; sie sollen als Abgeltung der den betr. Offizieren und Beamten durch den Krieg entstandenen Mehrkosten angesehen und dürfen nicht zur Steuer herangezogen werden. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung behalten nach jener Entscheidung das Steuervorrecht hinsichtlich ihres ganzen Diensteinkommens auch dann, wenn sie seit Beginn des Krieges in gewissen Beziehungen Militärbeamte geworden sind.

Forstwirtschaft.

— **Freigabe von Kupfervitriol zur Bekämpfung der Kiefernschütte.** Es ist die Möglichkeit vorhanden, daß in diesem Jahre wieder Kupfervitriol zur Bekämpfung der Kiefernschütte freigegeben wird. Der Preis soll 145 Mk. für 100 kg ab Fabrik betragen. Die Anmeldung der auf das Notwendigste zu beschränkenden Bedarfsmenge müßte mit Größenangabe der zu behandelnden Kulturflächen spätestens bis zum 10. April bei den einzelnen Forstabteilungen der Landwirtschaftskammern eingegangen sein.

— **Forstliche Bestrebungen in der Türkei.** Verschiedene Nachrichten zeigen, daß neuerdings die türkische Regierung sich ernstlich um Hebung des bisher arg vernachlässigten Forstwesens bemüht. Wie bereits vor einiger Zeit in der Deutschen Forst-Zeitung mitgeteilt worden ist, wurde der bayerische Forstamtsassessor und Assistent der bodenkundlichen Abteilung des forstlichen Versuchswesens, Dr. Bauer, als Vorstand des forstlichen Unterrichtswesens berufen. Ihm steht als Assistent und zweiter Lehrer ein junger türkischer Forstmann Abdullahad zur Seite, der seine Ausbildung in Eberswalde genossen hat. Mit der Erforschung der Waldschätze Syriens, wo noch die besten Waldungen zu finden sind, ist Oberförster Dr. Metzger (Oberförster in Sonnenberg, Regbz. Wiesbaden, früher als forstlicher Sachverständiger bei den diplomatischen Vertretungen Deutschlands in Schweden und Rußland tätig) beauftragt. Mehrere türkische Studierende der Forstwissenschaft befinden sich gegenwärtig zur weiteren Ausbildung in Deutschland. Zur Durchführung einer Verwaltungsreform ist ein Österreicher, Forstrat Vaith, berufen worden. Eine durchgreifende Besserung der bisherigen Waldbehandlung, die kaum anders als Waldverwüstung bezeichnet werden kann, war dringend zu wünschen. Es müssen aber zu diesem Behuf gewaltige Schwierigkeiten überwunden werden, unter denen besonders die seit Jahrhunderten eingewurzelte schlechte Gewohnheit, höchst unklare Eigentumsverhältnisse, ausgedehnte Waldweide und in enger Verbindung hiermit stehende große Waldbrände zu nennen sind.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 38. **Sommerfällung von Buchenholz.** Durch die Kriegslage ist großer Mangel an Holzhauern. Wenn wir nun das stärkere Holz jetzt im Januar zur Zeit der völligen Saftruhe schlagen würden und es dann im Mai und Juni aufarbeiten, würden wir doppelt so viel Holz auf den Markt bringen. Es handelt sich hier um Buchen. Allgemein wird hier die Ansicht ausgesprochen, daß in den jetzt gefällten Stämmen der Saft später doch rege wird, das Holz alsdann welkt und in diesem welken Zustand sich als Schnitzholz nicht reißen läßt. Auch das Sägen geht dann schlechter — das Sägemehl quillt? Zu Eisenbahnschwellen sollen diese jetzt gefällten und später aufgearbeiteten Stämme ebenfalls nicht recht brauchbar sein, da der Saft störend wirkt. Sicher liegen hierüber bereits Erfahrungen vor, vielleicht ist es auch möglich, Buchenholz im Sommer zu ernten. Z. in H.

Antwort: Das jetzt gefällte Holz ist aufzuarbeiten und der Einschlag im Monat März einzustellen. Nach den bereits vorliegenden Erfahrungen ist es sehr wohl möglich, Buchen im Sommer (von Anfang Juli ab) zu fällen, ohne daß deren Verwendung, namentlich als Eisenbahnschwellen beeinträchtigt, was durch die Versuche der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen bestätigt wird. Von der Forstlichen Abteilung genannter Hauptstation sind im Jahre 1897 eine Anzahl Versuche über die Haltbarkeit der Buchenschwellen eingeleitet worden, darunter auch mit solchen Schwellen, die aus im Sommer (21. Juni) gefällten Stämmen hergestellt waren. Diese Versuche haben gezeigt, daß die Sommerfällung ohne jeden schädlichen Einfluß auf die Haltbarkeit der Schwellen ist. Hauptbedingung ist hierbei jedoch, daß die geschlagenen Stämme nach der Fällung mindestens 4 Wochen lang mit der vollen Belaubung liegen bleiben und erst nach dieser Zeit ausgeputzt und aufgearbeitet werden, wodurch ein langsames Austrocknen bewirkt und ein Reißen des Holzes vermieden wird. Die Schwellen von jenen Stämmen der Sommerfällung, denen sofort nach dem Hiebe die Äste genommen waren, haben mehrfach Mängel gezeigt, während die Schwellen der wie oben angegeben behandelten, heute nach 19 Jahren noch sämtlich gesund sind und keinen Unterschied gegen die Schwellen der Winterfällung aufweisen.

Anfrage Nr. 39. **Erschießen eines Hundes, der unter Aufsicht ist.** Ein Jagdpächter hat kürzlich meinen Jagdhund erschossen, als sich dieser von einem Bekannten, den er begleitete, 40 m vom öffentlichen Wege entfernt hatte, um aus einem Graben Wasser aufzunehmen. Nach dem Schusse pfiff der Begleiter den Hund an. Dieser kam auch sofort zurück, setzte sich und verendete kurze Zeit darauf. Besteht für Schlesien eine Verordnung, nach der es zulässig ist, Hunde, die sich unter der geschilderten Aufsicht befinden, zu erschießen? Ist das Erschießen widerrechtlich erfolgt, und hat eine Schadenersatzklage Aussicht auf Erfolg? Königl. Forstaufseher A.

Antwort: Ein besonderes Tötungsrecht gegenüber einem unter Aufsicht stehenden Hunde, der sich etwa 40 m vom öffentlichen Wege entfernt befand, gibt es nicht. Auch die bereits für Schlesien bestehenden Verordnungen machen einen beaufsichtigten Hund nicht vogelfrei. Der Jagdpächter, welcher in solcher Nähe eines öffentlichen Weges einen Hund antrifft, muß sich erst vergewissern, ob derselbe etwa unter Aufsicht einer den Weg gerade benutzenden Person steht. Er darf nicht ohne weiteres darauflos schießen, zumal jedermann weiß, daß auch beaufsichtigte Hunde gelegentlich eine kurze Strecke abschweifen. Dadurch entsteht kein Zustand der Aufsichtslosigkeit. Wir halten das Erschießen des Hundes für widerrechtlich. B.

Wer Kriegsanleihe zeichnet, fördert den Frieden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Drage (Schleswig) ist aufgelöst und der Oberf. Barlohe zugelegt worden.

Das für den Forstschreiber der Oberf. Wanda (Posen) im Dorfe Przedborow neu errichtete Dienstgehöft hat den Namen Fh. Vormwalde erhalten.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bachmann, Forstmeister in Lehnin (Potsdam), wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Kelbel, Forstmeister in Neuthymen (Potsdam), wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Rodig, Forstmeister in Seelzerthurm (Hildesheim), wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Zu Rechnungsräten wurden ernannt die Forstkassenrendanten: **Fincke** in Swinemünde (Stettin); **Finke** in Klausthal (Hildesheim); **Lose** in Torgau (Merseburg); **Metzger** in Ortelsburg (Allenstein); **Scholz** in Stepenitz (Stettin); **Stegmann** in Nikolaiken (Allenstein).

Appel, Theodor, Förster zu Bollgehnen, Oberf. Fritzen, ist zum 1. April 1917 auf die Försterstelle zu Rathsgrenz in der Oberf. Leipen (Königsberg) versetzt worden.

Borchardt, Forstaufseher in Eventin, Oberf. Karnkewitz (Köslin), ist am 1. April 1917 zum Förster o. R. ernannt.

Kosbab, Förster o. R. in Udschütz, Oberf. Warlubien, ist am 1. April 1917 zum Förster m. R. in Wolz, Oberf. Jammi (Marienwerder), ernannt.

Topp, Förster in Lontzig, ist nach Lykusen, Oberf. Commusin (Allenstein), vom 1. April 1917 ab versetzt worden.

Dinges, Waldarbeiter in Oberreifenberg, Oberf. Homburg (Wiesbaden), ist das Allgem. Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Heßner, Waldarbeiter in Melschnitz, Kreis Weststernberg (Frankfurt), ist das Allgem. Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Rusch, Waldarbeiter u. Holzhauer in Groß-Stepenitz, Oberf. Stepenitz (Stettin), ist das Allgem. Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Fromm, Forstmeister in Trippstadt, ist vom 1. April d. Js. an in gleicher Diensteigenschaft auf das Forstamt Pirmasens-Süd berufen.

Dietz, Forstamtsassessor beim Forstamt Ebrach, ist vom 1. April d. Js. ab auf die Stelle eines Referatshilfsarbeiters bei der Regierungsforstkammer von Mittelfranken berufen.

Gros, Forstamtsassessor, Referatshilfsarbeiter bei der Regierungsforstkammer der Pfalz, ist vom 1. April d. Js. ab in etatsmäßiger Weise auf die Forstamtsassessorstelle zu Jagdhaus, Forstamt Landstuhl-Nord, berufen.

Haupt, geprüfter Forstpraktikant in Euerdorf, ist vom 1. April d. Js. ab zum Forstamtsassessor beim Forstamt Ebrach in etatsmäßiger Eigenschaft ernannt.

Kößl, Forstamtsassessor in Jagdhaus, ist vom 1. April d. Js. ab zum Forstmeister in Trippstadt in etatsmäßiger Weise befördert.

Piehler, Forstamtsassessor beim Forstamte Schwarzach, ist vom 1. Juli d. Js. ab in gleicher Diensteigenschaft in etatsmäßiger Weise an das Forstamt Deggendorf berufen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Schleißner, Forstwart in Bamberg, ist der Titel eines städt. Försters verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:

Rosbander, E., forstversorgungsberechtigter Anwärter, Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 23.

Zum Gefreiten wurde ernannt:

Meyer, Fr., Gräfl. Förster, Forsthaus Schwenten, Jäger-Bataillon Nr. 2.

Vereinszeitung.

Deutscher Forstverein.

Bericht über die am 17. d. Mts. in Berlin abgehaltene Sitzung des Kriegsausschusses.

Das Streben, einerseits den Mitgliedern des Kriegsausschusses über die bisherigen Arbeiten der neu eingerichteten kriegswirtschaftlichen Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates Rechenschaft zu geben, andererseits den Rat erfahrener Fachgenossen für deren künftige Haltung und Richtung einzuholen, veranlaßte den Unterfertigten, beim Vorsitzenden des im vorigen Jahre gewählten Kriegsausschusses, Herrn Oberforstmeister Riebel, den Antrag auf Einberufung dieses Ausschusses zu stellen. Nachdem Oberforstmeister Riebel infolge seines noch nicht befriedigenden Gesundheitszustandes und geschäftlicher Überlastung nicht imstande war, die bezüglichen Geschäfte selbst zu leiten, ermächtigte er den Unterfertigten — als stellvertretenden Vorsitzenden — den Ausschuß einzuberufen.

Für die Verhandlungen wurde nachstehende Tagesordnung aufgestellt:

1. Bericht des Leiters der Geschäftsstelle über den bisherigen Stand der Organisation und der Arbeiten.
2. Verhältnis des Kriegsausschusses zur Geschäftsstelle und zur Holzhandelsstelle; Ausscheidung der Aufgaben und Arbeiten; Besprechung über den der Geschäftsstelle zu gebenden Umfang.
3. Bildung von Ausschüssen und Studienkommissionen.
   a) Steuerausschuß,
   b) Kommission für landwirtschaftlichen Anbau,
   c) Kommission für das Studium der Übergangswirtschaft.
4. Antrag auf Berufung des Forstwirtschaftsrates.
5. Verhältnis der Geschäftsstelle zu den Reichs- und Staatsbehörden sowie zu den Kriegsorganisationen.

Durch schriftliche Abstimmung erfolgte vorher die Zuwahl des Herrn Hofkammer-Präsidenten Exzellenz von Bassewitz-Gotha. An der Teilnahme bei der Sitzung waren außer dem Vorsitzenden noch verhindert die Herren Blum und Borgmann. Dafür waren als Gäste die beiden Vorstandsmitglieder Oberforstmeister Runnebaum und Geheimer Oberforstrat Dr. Neumeister erschienen.

Zu Punkt 1 gab der Unterfertigte als Leiter der Geschäftsstelle einen Überblick über die gesamte Wirksamkeit des deutschen Forstvereins auf kriegswirtschaftlichem Gebiete und berichtete sodann über seine Tätigkeit zur Schaffung und Einrichtung der Geschäftsstelle, mit welcher Aufgabe er durch den Beschluß des Vorstandes vom 28. Dezember v. Js. betraut worden ist. Nach Überwindung verschiedener Hindernisse ist es gelungen, die Geschäftsstelle einzurichten und in regelmäßigen Gang zu bringen. Ihre Räume befinden sich in der Bernburger Straße 24 IV (Fernspr. Lützow 6864). Als Mitarbeiter sind gewonnen die Herren Prof. Dr. Wimmer-Karlsruhe, Kgl. Pr. Oberförster Oelkers-Münden und Oberförster Schulz-Neubrandenburg. Herr Oberförster Schulz leistet bereits seit Mitte Februar Dienst, die beiden andern Herren haben am 17. März ihre Tätigkeit aufgenommen. An die Geschäftsstelle ist schon eine Reihe von Anfragen und Anregungen zum Teil sehr wichtiger Art und von grundsätzlicher Bedeutung herangetreten. Sie hatte auch mehrfach Gelegenheit, bei Beratungen und Besprechungen in amtlichen und privaten Kriegs-Organisationen mitzuwirken und ihr Gutachten abzugeben. Da ein großer Teil dieser Tätigkeit vertraulicher Natur ist, kann einstweilen über Einzelheiten nicht näher berichtet werden.

Bei Punkt 2 wurde allseitig der Auffassung Ausdruck gegeben, daß durch Einrichtung der Geschäftsstelle der Kriegsausschuß nicht entbehrlich geworden, sondern daß im Gegenteil seine Mitwirkung erst recht veranlaßt sei. Ähnlich liegt die Sache mit der von Prof. Dr. v. Mammen geleiteten Geschäftsstelle für Holzhandels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten. Das Verhältnis des Kriegsausschusses und der Geschäftsstelle wurde von Herrn Oberforstmeister von Oertzen in der Art zu kennzeichnen versucht, daß die Geschäftsstelle ähnlich wie der Vorstand, der Kriegsausschuß wie der Aufsichtsrat eines industriellen Unternehmens zu wirken habe. In grundsätzlicher Hinsicht wurde nachstehender Beschluß gefaßt: „Der Kriegsausschuß billigt einstimmig die Errichtung der Geschäfts

stelle und erkennt den Leipziger Beschluß des Vorstandes vom 28. Dezember v. Js. als berechtigt und notwendig an."

Bei der weiteren Besprechung ergab sich volle Übereinstimmung in der Auffassung über die Aufgaben und Arbeiten der Geschäftsstelle; ebenso wurde als unbedingt nötig erachtet, daß mindestens drei Forstfachleute für die Bearbeitung der herantretenden Aufgaben notwendig seien. Ein Überblick über die bisher bereits herangetretenen Forderungen zeigte, daß sich drei Hauptgruppen in der Tätigkeit ausscheiden werden:

1. Angelegenheiten des Forstbetriebes, insbesondere Förderung der Holzlieferung (Ausbildung des maschinellen Zuges), Arbeiterverhältnisse (Gefangenenarbeit, Kriegerheimstätten; Referent Oberförster Schulz).

2. Holzhandels- und Verkehrssachen, insbesondere Verfolgung der Preisbewegung und der Bestrebung auf Regelung der Holzpreise, ferner Fragen der Besteuerung des Waldes und Waldertrages (Referent Prof. Dr. Wimmer).

3. Kriegsernährung und Rohstoffe, insbesondere landwirtschaftlichen Anbau im Walde, Harzgewinnung, Ausnutzung des Wachstums an Pilzen und Beeren (Referent Oberförster Oelkers).

Um eine tatkräftige Mitwirkung des Kriegsausschusses zu erreichen, wurde dessen Vergrößerung für nötig erachtet und deshalb drei weitere Mitglieder zugewählt, nämlich die Herren Geh. Reg.-Rat, Landesforstrat Quaet-Faslem-Hannover, Geh. Reg.- und Forstrat Schubert-Meiningen und Rittergutsbesitzer Kammerherr von Waldow-Reitzenstein-Königswalde Nm. Eine ständige Fühlung der Geschäftsstelle mit den Mitgliedern des Vorstandes und des Kriegsausschusses soll durch Übersendung von Wochenberichten aufrecht erhalten werden.

Bei Punkt 3 wurde die Notwendigkeit der in der Tagesordnung vorgesehenen Ausschüsse und Kommissionen anerkannt und die erforderlichen Wahlen zum Teil sofort vorgenommen, im übrigen der Leiter der Geschäftsstelle ersucht, die weiter notwendigen Verhandlungen über Zuwahl sowie die Einleitung der Wirksamkeit zu veranlassen.

Bei Punkt 4 erachtete es der Berichterstatter unter Abwägung des Für und Wider als wünschenswert, daß der Forstwirtschaftsrat möglichst bald zu einer Tagung berufen werde. Er begründete das vor allem damit, daß es angezeigt sei, tunlichst bald die für die Errichtung der Geschäftsstelle vorgesehene nachträgliche Genehmigung zu erwirken und gleichzeitig eine Aussprache über die Richtlinien ihrer künftigen Tätigkeit herbeizuführen. Die übrigen Mitglieder betonten mehr die der Berufung entgegenstehenden Bedenken, die Schwierigkeiten, die sich dermalen der Tagung einer größeren Körperschaft entgegenstellen, und erachteten die Berufung erst dann als angezeigt, wenn eine längere Wirksamkeit der Geschäftsstelle hinreichend Anhalt zur Beurteilung zu geben vermag.

Eine eingehende Aussprache über die zunächst und über die später in Angriff zu nehmenden Arbeiten ergab Übereinstimmung darüber, daß besonders vordringlich und wichtig die Förderung der Holzausfuhr und die Beschaffung von Arbeitskräften sei. Auch der Technik der Harzgewinnung und den Fragen der Volksernährung wird besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

Zu Punkt 5 berichtigt der Unterfertigte, daß nunmehr die Geschäftsstelle durch einen Beitrag des Reiches anerkannt worden sei, auch fast sämtliche deutsche Bundesstaaten haben nunmehr ihr Interesse an der Gründung entweder durch Zuschuß oder durch Aussicht auf Abonnement des Mitteilungsblattes „Silva" bekundet. Eine Anzahl übermittelt bereits Abdrücke ihrer die Kriegswirtschaft betreffenden allgemeinen Verfügungen. Mit dem Kriegsamt und den Kriegsausschüssen, welche für die Forstwirtschaft von Bedeutung sind, wurde in Verbindung getreten mit dem Ergebnis, daß die Kriegsorganisationen bereit sind, der Geschäftsstelle so weit als dienstlich zulässig, Auskunft zu geben und daß sie ihrerseits bei Gelegenheit den Beirat der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen werden. Dr. Wappes.

Die Errichtung einer Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Vorstand des deutschen Forstvereins hat an den von Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Endres herausgegebenen „Allgemeinen Anzeiger für den Forstproduktenverkehr" nachfolgende Erklärung eingesandt:

„Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Endres hat dem Abdruck der Mitteilung, durch welche der Leiter der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten die Errichtung dieser Stelle in diesem Blatte (Nr. 11 vom 16. März) bekannt gibt, eine Bemerkung beigefügt, wonach die Geschäftsstelle, da sie nicht auf Beschluß des Forstwirtschaftsrates oder des deutschen Forstvereins errichtet worden sei, als eine private Einrichtung jener Waldbesitzer zu betrachten sei, welche die hierfür nötigen Geldmittel vorläufig aufbrachten. Der Vorstand des deutschen Forstvereins erachtet es für notwendig, zu erklären, daß diese Auffassung ihm nicht zutreffend erscheint. Es ist richtig, daß seinerzeit für den Beschluß des Vorstandes, eine kriegswirtschaftliche Geschäftsstelle zu errichten, eine Genehmigung durch den Forstwirtschaftsrat nicht herbeigeführt werden konnte. Der Vorsitzende des deutschen Forstvereins hat in seinem Rundschreiben vom 30. Dezember v. Js. den Mitgliedern des Forstwirtschaftsrates bereits bekannt gegeben, daß sich der Vorstand bei der großen Dringlichkeit der Sache für verpflichtet gehalten habe, eine schleunige Entscheidung zu treffen, und daß er die nachträgliche Genehmigung beim nächsten Zusammentritt des Forstwirtschaftsrates einholen werde. Mit diesem Beschluß hat der Vorstand des Vereins die Verantwortung auf sich genommen, damit ist auch ohne formale Beschlußfassung des Forstwirtschaftsrates die neugegründete Geschäftsstelle als eine Organisation des deutschen Forstvereins anzusehen. Die Kriegslage bildet

wohl nicht nur eine ausreichende Entschuldigung für dieses Vorgehen, sondern sie läßt es als eine Verpflichtung erscheinen, über formale Bedenken hinwegzugehen, wenn sich ein rasches Handeln als geboten erweist.

Der Vorstand des deutschen Forstvereins.
In Vertr. des erkrankten 1. Vorsitzenden:
gez. Runnebaum
Kgl. preuß. Oberforstmeister."

Versammlung von Vertretern des schlesischen Waldbesitzes.

Am Montag, dem 2. April, um 12½ Uhr nachmittags, findet zu Breslau in der Weingroßhandlung von Hansen, Schweidnitzer 16/18, auf Einberufung des Landesobmannes für Schlesien, Oberforstmeisters Krieger, eine Versammlung von Vertretern des schlesischen Waldbesitzes statt, bei welcher der Leiter der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten, Reg.-Direktor Dr. Wappes, über die Einrichtung sowie Art und Ziele der neu geschaffenen Stelle Vortrag halten wird.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Neustedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des **Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cöln. Es gingen ferner ein: Aus der Vereinskasse 50 Mk. Außerdem durch Sammlung 13,45 Mk. Zusammen 63,45 Mk. Der Schatzm. Solbach-Meckenheim.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Zobten: Insges. 38 Mk. Außerdem Prugel 10 Mk. Zusammen 48 Mk. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Borkerheide: Bethmann 5 Mk., Felchner 10 Mk., Kowalski 10 Mk., Kopitz 5 Mk. Kowalewski 10 Mk., Lakomecki 10 Mk., Lewrenz 10 Mk., Mentz 10 Mk., Mockel 10 Mk., Menniger 10 Mk., Plorin 10 Mk., Todtenhaupt 10 Mk., Wilke 10 Mk., Wriedt 3 Mk., Zimmermann 10 Mk., Zeidler 20 Mk., Zimare 5 Mk. Ortsgruppe Rominter Heide: Borkowski 5 Mk., Büchler 5 Mk., Böttcher 10 Mk., Eschment 10 Mk., Ewert 10 Mk., Franz 10 Mk., Hansen 10 Mk., Hermann 5 Mk., Hellwig 10 Mk., Heye 10 Mk., Hilgendorf 10 Mk., Homuth 10 Mk., Hutter 10 Mk., Käswurm 10 Mk., Kenneweg 5 Mk., Lamprecht 10 Mk., Neureuter 5 Mk., Ogurski 10 Mk., Petznick 10 Mk., Rögler 10 Mk., Roß 10 Mk., Schlu 10 Mk., Schmidt 10 Mk., Schulze 5 Mk., Senf 10 Mk., Simmowski 10 Mk., Tabbert 10 Mk., Wagner 10 Mk., Westphal 6 Mk., Wenskeit 10 Mk., Winkelmann 15 Mk., Wichmann 10 Mk. Zusammen 449 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werxnen.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Guttstadt: Alexander 5 Mk., Brettschneider 15 Mk., Hochfeld 10 Mk., Kretschmer 10 Mk., Lange 5 Mk., Pontow 5 Mk., Schulz-Schmolainen 10 Mk., Schulz-Weißkreuz 10 Mk., Scheer 10 Mk., Schönherr 10 Mk., Sprenger 5 Mk., Schmidt 7 Mk. Ortsgruppe Tapiau: Freymann 5 Mk., Hippe 3 Mk., Kuhn 6 Mk., Kowalski 6 Mk., Kühle 3 Mk., Schrage 6 Mk., Tolkiehn 15 Mk., Weigel 6 Mk. Ferner Großmann 3 Mk., Plotz 10 Mk. Zusammen 165 Mk. Der Schatzm. Binder-Kuhnbruch.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 46337,20 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Herzfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 31. März d. Js., nachm. 1½ Uhr, im Vereinslokal. Der Vorstand.

Hildesheim. Vierteljahrsversammlung am Montag, dem 2. April, nachmittags 2½ Uhr, Hotel „Europ. Hof" in Hildesheim. Der Vorstand.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 7. April, nachm. 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal zu Osterode a. H. Tagesordnung: 1. Zahlung des K. B. K.-Beitrages von 6 Mk. und der Kriegsspende. 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Stordeur, Willy, Hilfsjäger, Schleiden, Eifel.
Hoppe, Johannes, Herzoglicher Forstsekretär, Schleiden, Eifel.

Bezirksgruppe XV.

Vereinigung der Privatforstbeamten der Grafschaft Glatz und Umgegend.

Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Glatz am 4. Februar 1917.

Anwesend: 18 Mitglieder und 2 Gäste.

Der Vorsitzende, Oberförster Hoffmann-Hausdorf, eröffnete die Sitzung durch Begrüßung der Mitglieder und Gäste und brachte sodann auf unsern Obersten Kriegsherrn und Schirmherrn der grünen Farbe, Se. Majestät den Kaiser und König, ein dreifaches Horrido aus.

Der Vorsitzende gedachte sodann der seit der letzten Bezirksgruppenversammlung auf dem Felde der Ehre für König und Vaterland gefallenen Mitglieder: Twardawa, Schäfer und Schmidt, sowie des verstorbenen Mitgliedes, Oberförster Nitschke in Kunzendorf a. Biele. Die Versammlung

ehrt ihr Andenken durch Erheben von den Plätzen.

Nach verschiedenen Mitteilungen trug der Vorsitzende den Jahres- und Kassenbericht vor. Das Vereinsvermögen, das in Sparkassenbüchern und in bar nachgewiesen wurde, beträgt 485,81 M, wovon 354,16 M auf die Unterstützungskasse für dringende Notfälle kommen. Die Kasse wurde von Rentmeister Peschke-Giersdorf und Revierförster Kurnoth-Gabersdorf geprüft und für richtig befunden; darauf dem stellvertretenden Kassierer, Förster Schiller-Hausdorf, unter Ausdruck des Dankes Entlastung erteilt.

Die Versammlung beschließt, im Monat Juni eine Bezirksgruppenversammlung, wenn möglich mit einer daran anschließenden Exkursion, in Wartha i. Schles. abzuhalten.

Forstmeister Schulz hielt sodann einen ausführlichen und gemeinverständlichen Vortrag über die Nachhaltigkeit und deren Kontrolle im Forstbetriebe, unter Erläuterung von Beispielen an der Hand der in seinem Betriebe eingeführten Kontrollbücher A, B und C. Die Versammlung gab hierfür ihrem Dank durch Erheben von den Plätzen Ausdruck.

Die Versammlung wurde hierauf mit einem „Auf Wiedersehen in Wartha" geschlossen.

Hausdorf, im März 1917.

Hoffmann.

Zahlung der Beiträge für 1917.

Die Vereinsbeiträge für das Jahr 1917 sind laut Satzung zu Anfang des Jahres fällig. Wer noch säumig ist, wird um sofortige Zahlung gebeten. Nach dem 1. April muß der Betrag der Satzung gemäß unter Nachnahme erhoben werden.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 M jährlich 4 M, bei einem solchen über 2000 M jährlich 8 M,
2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 M bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 M,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens 8 M, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 M bereits gezahlt wurde.

Durch sofortige Einsendung werden die Arbeiten der Geschäftsstelle wie auch Kassenstelle wesentlich erleichtert.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm**, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 37. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 19. Mai 1917, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht für 1916 sowie der Etat für 1917 können im landwirtschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, vom 14. Mai 1917 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

v. Freier.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertachtunddreißigster Wochenbericht.

18. März.

Frankreich. Lebhafte Gefechtstätigkeit nahe der Küste, an der Artois-Front und auf beiden Maas-Ufern. Im Südostteil des Waldes von Malancourt und auf dem Osthang der Höhe 304 mehrere französische Grabenlinien gestürmt; 8 Offiziere, 485 Mann gefangengenommen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Sturmtrupps am Südhang der Höhe „Toter Mann". Auf dem Ostufer der Maas Angriff französischer Kompagnien nördlich der Chambrette-Ferme gescheitert. — Mazedonische Front. Zwischen Ochrida- und Prespa-See und im Becken von Monastir fortgesetzte Kämpfe. In der Seenenge und nordwestlich von Monastir Franzosen zurückgeschlagen; nördlich der Stadt geringer Geländegewinn. Engländer aus Bahnhof Poroj östlich des Dojran-Sees wieder vertrieben. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der küstenländischen Front rege Fliegertätigkeit und Geschützfeuer. Im Etsch-Tale mehrere Ortschaften von feindlichem Luftschiff mit Bomben belegt. Südlich des Stilfser Joches die be-

herrschende Felsspitze der Hohen Schneid erobert. — **Seekrieg.** Versenkt wurden 16 Dampfer und 9 Segler mit insgesamt 116000 Tonnen. Der norwegische Dampfer „Avance“ mit 200 Tonnen Lebensmitteln als Prise nach Zeebrügge eingebracht.

19. März.

Frankreich. In den preisgegebenen Gebieten an der Somme und Oise für den Feind verlustreiche Gefechte von Infanterie- und Kavallerie-Abteilungen. Heftige Angriffe der Franzosen gegen die ihnen am 18. März genommenen

Stellungen abgewiesen. Auf der Höhe 304 ein weiteres Grabenstück dem Feinde entrissen. Erfolgreiches Unternehmen südlich des Rhein—Rhone-Kanals. — 15 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Erfolgreiche Tätigkeit deutscher Aufklärungsabteilungen an der Beresina und am Stochod. — Mazedonische Front. Angriffe starker französischer Sturmtruppen in der Seenenge und im Norden von Monastir nach neuntägigem Kampf vollständig gescheitert. Nördlich des Dojran-Sees mehrere englische Kompagnien versprengt. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der Fleimstaler Front lebhaftes Artilleriefeuer. Triest vom Feinde mit Bomben beworfen. — China. Chinesische Truppen besetzen die deutschen Niederlassungen in Tientsin und die deutsche Kolonie in Hankau. — Seekrieg. Im westlichen Mittelmeer französisches Großkampfschiff „Danton" von deutschem U-Boot versenkt. — Somit 850000 Tonnen Kriegsschiffsverlust der Feinde.

20. März.

Frankreich. Wiederholte Vorstöße der Franzosen auf dem rechten Maasufer am Fosses-Walde gescheitert. — Mazedonische Front. Angriffe der Franzosen westlich und nördlich von Monastir abgewiesen. Vom Feinde besetzte Höhen nordöstlich von Trnowa und bei Snegovo im Sturm zurückgewonnen. Feindliche Gegenangriffe fehlgeschlagen. — Im Cerna-Bogen feindlicher Fesselballon abgeschossen. — Türkei. Auf dem rechten Flügel der Kaukasus-Front günstige Zusammenstöße von Erkundungsabteilungen. Auf dem linken Flügel feindliche Abteilung verjagt. — China. Deutsches Kanonenboot „Tsingtau" gesprengt und im Whampoafluß untergegangen.

21. März.

Frankreich. Zwischen Lens und Arras lebhaftes Artilleriefeuer und Gefechte von Erkundungstrupps. Beiderseits der Somme und Oise Zusammenstöße vorgeschobener Abteilungen. Bei Chivres und Missy auf dem Nordufer der Aisne französische Bataillone zurückgeworfen. Feindlicher Angriffsversuch auf dem linken Maas-Ufer niedergehalten. Erfolgreiche Vorstöße in die feindlichen Linien am Aisne-Marne-Kanal, nordöstlich von Verdun, bei St. Mihiel und am Westhang der Vogesen im Plaine-Tal. Drei feindliche Flieger abgeschossen. Prinz Friedrich Karl von Preußen von einem Fluge über die feindlichen Linien zwischen Somme und Peronne nicht zurückgekehrt und verwundet in englischer Gefangenschaft geraten. — Rußland. Zar Alexander III. und seine Gemahlin als Gefangene der Revolutionsregierung nach Zarskoje Selo gebracht. — Bei Saberesina, östlich von Lida, dringen deutsche Stoßtrupps in 4 Kilometer Breite bis zur zweiten russischen Stellung durch; feindliche Verteidigungsanlagen zerstört; 225 Gefangene, 2 Revolverkanonen, 6 Maschinengewehre, 14 Minenwerfer erbeutet. — Mazedonische Front. Starke französische Angriffe auf die genommenen Höhen nördlich von Monastir fehlgeschlagen. — Seekrieg. Hilfskreuzer „Möwe" von der zweiten Kreuzfahrt im Atlantischen Ozean zurückgekehrt; von ihm wurden 22 Dampfer, 5 Segler mit 123100 Tonnen vernichtet, 593 Gefangene mitgebracht.

22. März.

Frankreich. An der flandrischen Front und im Arras-Abschnitt lebhafte Artillerietätigkeit. Über den Somme-Crozat-Kanal bei St. Simon gegangene französische Truppen verlustreich zurückgeworfen. 230 Gefangene, mehrere Maschinengewehre und Fahrzeuge erbeutet. Angriffe starker französischer Kräfte zwischen Oise und Aisne westlich und südlich von Margival verlustreich abgeschlagen. Französischer Vorstoß am Walde von Laville-aux-bois gescheitert. Bei Watronville in der Woevre-Ebene 12 Gefangene und 2 Maschinengewehre eingebracht. — Mazedonische Front. Angriff der Franzosen in der Seenenge bei Monastir fehlgeschlagen. Englische Anlagen bei Mudros auf der Insel Lemnos durch deutsches Luftschiff wirkungsvoll mit Bomben beworfen.

23. März.

Deutschland. Die Note Chinas über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland überreicht. — Frankreich. Beiderseits der Somme und Oise Gefechte mit feindlichen Vortruppen. Angriffe der Franzosen westlich La Fère, längs der Ailette-Niederung und bei Neuville und Margival zurückgewiesen. — Rußland. Bei Smorgon, Baranowitschi und am Stochod russische Aufklärungstruppen vertrieben. Südlich des Trotusul-Tales russische Stellungen auf dem Grenzkamm zwischen Solyomtar und Czobanos-Tal im Sturm genommen; 500 Gefangene gemacht. — Mazedonische Front. Kämpfe zwischen Ochrida- und Prespa-See und bei Monastir unter schweren Verlusten der Gegner vorläufig abgeschlossen. — Seekrieg. Deutsche Seesperre im Gebiet des Nördlichen Eismeeres, östlich des 24. Grades östlicher Länge und südlich des 75. Grades nördlicher Breite, veröffentlicht.

24. März.

Frankreich. An der flandrischen und Artois-Front lebhafte Artillerietätigkeit. Bei Beaumetz, Roisel und östlich des Crozat-Kanals weichen deutsche Sicherungen stärkeren feindlichen Vorstößen weisungsgemäß aus. Französische Bataillone in einem Gefecht bei Bregny nordöstlich von Soissons zurückgeschlagen. Bei Soupir und Cerny auf dem Nordufer der Aisne brechen deutsche Stoßtrupps in die französischen Linien; 60 Gefangene gemacht. — In Luftkämpfen 17 englische und französische Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Erfolgreicher Handstreich nahe Samau an der Düna. Im Süden. Bei Smorgon, westlich Luck, bei Brody und Brzezany lebhafte Feuertätigkeit. — Mazedonische Front. Nördlich Monastir französisches Schützennest gesäubert.

Die Kriegsanleihe ist die Waffe der Daheimgebliebenen



Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz **I.** Klasse wurde verliehen an: **Mehling**, Hans, Hptm. d. L. (Kgl. Bayr. Forstamtsassessor). — **Zürner**, Carl, Hptm. (Kgl. Sächs. Forstmeister, Kriegwald). — **Lorenz**, Albert, Oblt. d. L. (Kgl. Bayr. Forstrat, Schweinfurt). — **Schulz**, Bernhard, Oblt. d. L. (Gräfl. Forstmeister, Volpersdorf). — **Erler**, Lt. u. Batterieführer (Oberförster der Stadt Stargard, Pomm.). — **Leitschuh**, Karl, Lt. d. R. (Kgl. Bayr. Forstpraktikant, Bodenwöhr). — **Menzinger**, Karl, Lt. d. L. (Kgl. Bayr. Forstassistent, Wemding). — **Neckermann**, Adalbert, Lt. d. R. (Kgl. Bayr. Forstpraktikant, Schnepenbach); ferner: die Österreich. Silb. Tapferkeitsmedaille. — **Schmid**, Josef, Lt. d. R. (Kgl. Bayr. Forstpraktikant, Pressath). — **Lüpke**, Ernst (gel. Jäg.), O.-Stv. Gardej.-Batl. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Lüpke, Landsberg a. W.). — **Schultz**, Heinrich, Vfw. d. R. Res.-Jäg.-Batl. 17 (Sohn des verst. Revierförsters Schultz, Grabow). ◆ Das Eiserne Kreuz **II.** Klasse wurde verliehen an: **End**, Ludwig, Hptm. (Kgl. Bayr. Forstmeister, Glan-Münchweiler); ferner: den Bayr. Militär-Verdienstorden IV. Kl. m. Schwertern. — **Jacoby**, Hptm. (Kgl. Sächs. Forstrentamtmann, Dresden). — **Kellner**, Ernst, Hptm. d. L. (Kgl. Bayr. Forstmeister, Reichenhall); ferner: den Bayr. Militär-Verdienstorden IV. Kl. m. Schwertern. — **Arnold**, Alexander, Oblt. d. L. (Kgl. Bayr. Forstamtsassessor, Ottobeuren); ferner: den Bayr. Militär-Verdienstorden IV. Kl. m. Schwertern. — **Cammerer**, Franz, Lt. d. L. (Kgl. Bayr. Forstamtsassessor); ferner: den Bayr. Militär-Verdienstorden IV. Kl. m. Schwertern. — **Fritz**, Ludwig, Fwlt. (Kgl. Bayr. Forstassistent, Binsfeld); ferner: das Bayr. Militär-Verdienstkreuz I. Kl. m. Schwertern. — **Jung**, August, Fwlt. (Kgl. Bayr. Forstassistent, Kandel); ferner das Bayr. Militär-Verdienstkreuz I. Kl. m. Schwertern. — **Lutz**, Anton, Fwlt. (Kgl. Württ. Forstwart, Winzenweiler). — **Schmid**, Hans, O.-Stv. (Kgl. Bayr. Waldwärter, Illereichen); ferner: das Bayr. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. m. Krone u. Schwertern). — **Rueß**, Fw. (Kgl. Württ. Forstwart, Beilstein). — **Forster**, Max, Vfw. (Kgl. bayr. Forstassistent, Oberammergau); ferner: das Bayr. Militär-Verdienstkreuz II. Kl. m. Schwertern). — **Kayser**, Vfw. Landw.-Inf.-Regt. ? (Kgl. Förster, Oberf. Eberswalde, Potsdam). — **Müller**, Alois, Vfw. (Kgl. Württ. Forstwart, Kümmerazhofen). — **Rudolf**, Albert, Vfw. (Kgl. Württ. Forstwart, Steinhausen). — **Beesen**, Gustav, Vfw. (Kgl. Württ. Forstwart, Neukirch). — **Weimann**, Karl, Sergeant (Kgl. Württ. Forstwart, Ijelsloch). — **Papon**, Ludwig, Oberj. R.-Jäg.-Batl. 5 (Förster, Lerchenborn). — **Holland**, Moritz, Gefr. (Herzogl. Forstwart, Oberschönau). — **Jaursch**, Franz, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Jaursch, Forsth. Langenpfuhl). — **Schneider**, Josef, Gefr. (Kgl. Bayr. Forstassistent, Trippstadt); ferner: das Bayr. Militär-Verdienstkreuz III. Kl. m. Schwertern. — **Schmidt**, Kgl. Sächs. Forstmeister, Neustadt; ferner: das Ritterkreuz I. Kl. m. Schwertern. — **Brandenburg**, Gräfl. v. Bismarckscher Förster, Forsth. Chowitz. — **Eichhorn**, Kgl. Sächs. Reviergehilfe, Eibenstock. ◆ Das bayr. Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Wackwitz**, Ernst Gustav, Flugzeugführer, R. d. E. K. (Sohn des Oberförsters Wackwitz, Laskowitz). — **Ziegler**, Hans, Utff. (Kgl. Bayr. Forstassistent, Schönberg). ◆ Der Bayr. Militär-Verdienstorden IV. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Gerneth**, Johann, Lt. d. R. (Kgl. Bayr. Forstpraktikant, Weiher, R. d. E. K.). ◆ Das Kgl. Württemb. Militär-Verdienstkreuz mit Schwertern wurde verliehen an: **Zeyher**, Fwlt. (Kgl. Württ. Forstwart, Dettenhausen, R. d. E. K.). ◆ Die Sächs. Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Goldhahn**, Kgl. Sächs. Hilfswaldwärter, Elterlein (R. d. E. K.). — **Jonas**, Kgl. Sächs. Hilfswaldwärter, Reichenbach.

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Hölscher**, Willy, Lt. d. R. u. Flugzeugführer, R. d. E. K. (Forstbeflissener). — **Baldamus**, Heinrich, Fwlt. R.-Jäg.-Batl. ?, R. d. E. K. (Kgl. Forstaufseher, Bez. Trier). — **Joos**, August, Fwlt. (Kgl. Württ. Forstwart, Kammerstadt, R. d. E. K.). — **Borchardt**, Hermann, Vfw. R.-Jäg.-Batl. 11, R. d. E. K. (Kgl. Forstaufseher, Oberf. Großborn, Köslin). — **Auersch**, Hermann (gel. Jäg.), Flugzeugführer, vorm. Oberj., Gardej. Batl. (R. d. E. K.). — **Dammann**, Fritz, Utff. 5. Garde-Regt. z. F. (Pflegesohn des Kgl Hegemeisters Lindekugel, Lautenthal). — **Gränzer**, Karl, Gefr. (Kgl. Bayr. Forstassistent, Geroldsgrün, R. d. E. K.). — **Hellinger**, Johann, Gefr. (Kgl. Bayr. Forstassistent, Hausen). — **Summa**, Georg, Gefr. (Kgl. Bayr. Forstassistent, Geroldsgrün).

Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Rau**, Otto, Kgl. Förster, Forsth. Brody, Oberf. Taubenwalde (Bromberg).

Im Felde gestorben: **Ernst**, Fritz, Lt. d. R., R. d. E. K. (Forstbeflissener).

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende März schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die

Deutsche Forst-Zeitung (**Seite 93** der Postzeitungspreisliste **für 1917**) — Bezugspreis **zwei Mark** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die

Deutsche Jäger-Zeitung mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für **1917 Seite 95**) — Bezugspreis **4 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung für die Zeit vom **1. April** bis **30. Juni 1917** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitungen keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die diese Zeitschriften **von uns unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, **wenn** Abbestellung nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** *rc.* beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge *rc.*) erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, beide Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung **für** das Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben **auch** alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** *rc.* erhalten, dagegen entfällt die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im März 1917. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten



Am 23. März cr. fiel auf dem Felde der Ehre in ..... unser herzensguter und innigstgeliebter Sohn und Bruder, der Garde-Schütze (342

Richard Franz,

Anwärter der Jägerklasse A, vom Garde-Schützen-Bataillon im 20. Lebensjahre.

Dies zeigen tiefbetrübt an

Försterei Elsendorf, Bez. Bromberg, d. 26. März 1917.

Conrad Franz, Kgl. Förster, und **Frau Gertrud**, geb. **Bertram**.
Charlotte und **Kurt Franz**.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Hellmann in Forsth. Czubeck, Bez. Danzig, ein Sohn.

Verlobungen:

Frl. Annchen Kranzfelder in Bunzlau mit dem Städt. Hilfsförster Paul von Elimer in Forsthaus Kretschamberg.

Sterbefälle:

Brehm, Herzogl. Forstaufseher in Gotha.
Hillebrand, Wilhelmine, Kgl. Försterwitwe in Töschwitz, Bez. Breslau.
Meißner, Oberförster a. D., 1915 auf seiner Farm in Deutsch-Ostafrika.
Oerter, Förster a. D. in Nürnberg.
Ofensberger, Kgl. bayer. Förster in Hohenlinden.
Scheer, Rechnungsrat in Oppeln.
Specht, Friederike, Forstsekretärwitwe in Grimma i. S.
Vetter, Revierförster in Berghof



Am 27. 2. 1917 erlitt den Heldentod durch Granatschuss der Vizefeldwebel

Herrmann Borchardt,

Kgl. Forstaufseher in der Kgl. Oberförsterei **Grossborn.**

Ein Held, starb er in treuer Pflichterfüllung den Heldentod für seinen Kaiser, für unser geliebtes deutsches Vaterland, für uns alle.

Treu im Dienst, wie er es im Frieden war, so war er es auch vor dem Feinde, dieses zeugt das Kreuz von Eisen, welches seine Brust schmückte.

Durch seinen Pflichteifer, seinen goldenen Humor und sein biederes, kollegialisches Wesen hatte der Tapfere sich unser aller Achtung und Freundschaft erworben. (330

Ruhe sanft, du guter Kollege!

Die Beamten der Kgl. Oberförsterei Grossborn.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

In meiner Pension

finden Kinder, die die hiesigen Schulen besuchen wollen (Gymnasium, Realschule, Lyzeum) freundliche Aufnahme. Gewissenhafte Beaufsichtigung der Schularbeiten.

Frau Oberlehrer **Klewe**, (277
Eberswalde i. d. M., Bergerstr. 6a.

Pflegerin sucht für ihr **5jähr. Töchterchen** liebevolle **Aufnahme** in besserer, mögl. kinderl. Familie. Angeb. erb. **Hedwig Hintze, Berlin NW 21**, Turmstr. Nr. 25, I l.

Suche von Mitte Mai an auf einige Wochen

Aufenthalt

gegen höhere Pensionszahlung in einem schön gelegenen Forsthaus Mittel-Deutschl. Angebote unter **A. S. 331** bef. d. Geschäftsstelle d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Personalia

Suche für mich einen (320

jungen Forstgehilfen

zur Kriegsvertretung.

Thurow, Förster.

Meldung mit Zeugnissen an Herrn **von Blankenburg, Strippow (Kreis Köslin).**

Für bald gesucht

Försterwitwe, ohne Anhang, oder **Förstertochter** zur Führung ein. klein., städt. Haush. v. **einzeln.** Dame, d. ihrem Beruf nachgeht, nach Thüringen. Möglichst bald. Angebote mit Gehaltsanspr. **unter M. 299** beförd. d. Geschäftsstelle d. Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.



Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 14. Neudamm, den 8. April 1917. 32. Band.

An Deutschlands Forstmänner!

Ein jeder von uns weiß, daß es in diesem fürchterlichsten aller Kriege um das Sein oder Nichtsein unseres herrlichen deutschen Vaterlandes geht. Um der Väter Grund und Boden, um der süßen Muttersprache Laut! Draußen vor dem Feinde stehen unsere tapferen Brüder und Söhne und decken uns und unser teures Vaterland mit ihren Leibern. Sie werden standhalten! Aber der Bevölkerung in den Großstädten droht nunmehr der Hunger. Im Burenkriege hat England die Frauen und Kinder der Buren verhungern lassen und ihre kämpfenden Männer und Väter dadurch zum Frieden gezwungen. Dieses verächtliche Mittel will England auch bei uns anwenden. Soll ihm das gelingen? Nimmermehr! Aber der Mangel an Nahrungsmitteln in den Großstädten ist groß. Die Erwachsenen und Einsichtigen werden sich damit abfinden. Wie muß aber doch ein sorgendes Mutterherz bluten, wenn ihr unmündiges Kind um ein Stück Brot bittet und sie sagen muß: „Ich habe keines."

In dieser bitter ernsten, schweren Zeit wendet sich der Unterzeichnete an alle Forstmänner Deutschlands mit der herzlichen Bitte: Helft, trage ein jeder dazu bei, daß auch das Ende dieses männermordenden Krieges für Deutschlands Fahnen siegreich bleibe! Nehme ein Jeder, der es nur irgend ermöglichen kann, ein Stadtkind bei sich auf und pflege es während der Schulferien im Namen des Vaterlandes!

Jeder von uns hat Bekannte und Freunde im nächsten Dorfe. Wenn am Auferstehungstage die Osterglocken klingen, dann denke ein Jeder von uns an das Wort: „Aber die Liebe ist die größeste unter ihnen", und gehe hin und werbe bei seinen Freunden um Heimstätten für schlecht genährte und hungrige Stadtkinder; daß jeder seine städtischen Verwandten dabei in erster Linie berücksichtigen möge, ist selbstverständlich. Zwar sind die Opfer schon groß, die ein jeder von uns schon auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt hat, aber noch niemals seit Friedrichs des Großen Tagen hat das Vaterland vergebens die Treue und Liebe der grünen Farbe angerufen.

Und das gibt mir den Mut, meine Bitte auszusprechen. Alles, alles, und sei es das Letzte, für den Sieg unseres teuren Vaterlandes! Das Nähere wird die Schriftleitung der „Deutschen Forstzeitung" vermitteln und uns darüber in nächster Nummer ihre Mitteilung machen.

Mit Weidmannsheil!

Bernstorff

Vorsitzender des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Eichen- und Fichten-Gerbrinden-Gewinnung.

Von Oberförster **Oswald.**

Die bis vor 50 Jahren in hoher Blüte gestandene Eichenrindengewinnung zu Gerbzwecken schlummerte mit dem Fortschritt und Ausbau der Chemie in unserer schnelllebigen Zeit allmählich ein, große Waldwerte gingen verloren, die Lage der Schälwaldbesitzer gestaltete sich trostlos. Fichten wurden bis vor wenig Jahren überhaupt nicht oder nur selten geloht. Dann kam 1914 der fürchterliche Krieg, der Deutschland von aller Welt absonderte, auch die Zufuhr von Gerbstoffen wurde unterbunden, und das Inland muß, wie so viele andere, auch die Bedürfnisse der besonders im Krieg ungeheuer wertvollen Lederindustrie befriedigen. Mit aller Wucht setzte nicht nur die Werbung der Eichen-, sondern auch die der Fichtenrinde zu Gerbzwecken ein. Ungeahnt war der Aufschwung, den besonders die letztere erfuhr. Keine Arbeit, kein Unternehmen kann aber fruchten, wenn nicht geübte, sachkundige Hände tätig sind. Auch unser Geschäft steckte in den weitaus meisten Fällen in den Kinderschuhen. Die natürliche Folge war, daß bei der Rindennutzung viele Fehler unterliefen, und daß die Beschaffenheit der an die Fabriken gelieferten Ware nicht selten die denkbar schlechteste darstellte. Zu dem Übel der Unkenntnis bzw. mangelnden Erfahrung gesellte sich der Mangel an Arbeitskräften und Gespannen, und schließlich, soweit das Jahr 1916 in Frage kommt, das äußerst ungünstige, nasse Erntejahr. Ungeachtet dieser Mißstände haben unsere deutschen Forstbeamten und Waldarbeiter getan, was in ihren Kräften stand, sie haben mit Fleiß und Sorgfalt gewaltet und blieben bemüht, möglichst viel und Gutes auf den Markt zu bringen. Die Lehrlingszeit ist glücklicherweise hinter uns, die Erfahrungen der Vorjahre lassen erwarten, daß wir 1917 Gesellen- und Meisterarbeit leisten werden.

Nebenamtlich mit der Tätigkeit eines Vertreters für die Kriegsrinden-Einkaufsgenossenschaft betraut, möchte ich in kurzen Zügen die Hauptmomente beleuchten, die notwendig, um eine einwandfreie Ware sachgemäß zur Ablieferung zu bringen, und nebenbei meine Erfahrungen der Vorjahre gedrängt einflicken.

Die Gerbrindengewinnung ist und bleibt eine diffizile Sache, die wie die Heu- und Roggenernte viel Sonne und Wind haben muß, Niederschläge aber nur wenig verträgt. Ohne Ärger, Sorgen und Mühen geht sie kaum vonstatten. Je schneller sich das Geschäft vollzieht, je rascher die frische Rinde den Weg vom Stamm bis zur Lohmühle oder Fabrik (Gerberei) macht, je weniger geht an Wert verloren. Nasse Erntejahre liefern kaum eine gesunde, einwandfreie Ware. Sobald die Rinde für den Versand reif, d. h. bruchtrocken ist, muß sie abgeliefert werden. Die fälschliche Bezeichnung „waldtrocken" darf nicht zur Anwendung kommen, weil deren Begriff verschieden ausgelegt werden kann. Bruchtrockene Rinde muß, über die Fleischseite gebogen, brechen, während zähe, einige Tage geschälte Rinden schon waldtrocken genannt werden können, und doch nicht brechen.

Die Schimmelbildung, Penicillium glaucum, ist der Hauptfeind der Gerbrinden, und deshalb muß sie mit allen Mitteln vermieden werden. Sie beweist den Verlust an Gärungserregern und leichtlöslichen gerbenden Substanzen, sie vermindert die Gerb- und Gallussäure ganz erheblich und verzehrt, namentlich bei Fichtenrinde, den Gerbzucker.

Die beste, gerbstoffreichste Eichenrinde wächst im Wein- und Obstgebiet an sonnigen Hängen und geschützten Lagen, die beste Fichtenrinde auf humosem, kräftigem Boden besonders in Nordhängen. Je dicker, speckiger, markiger das Fleisch der Rinde, je höher ist der Gerbstoffgehalt. Fichtenbestände, die auf flachen, sandigen, nährstoffarmen Böden, in rauhen, exponierten Lagen stocken, liefern meist eine dünne Rinde und somit auch wenig Gerbemittel.

Was nun die kommende Ernteperiode angeht, so werden uns, wie gesagt, die Erfahrungen der beiden Vorjahre sehr zugute kommen, leider aber haben wir zweifelsohne mit derselben Leuteknappheit zu rechnen. Da möchte ich auf eine Hilfe hinweisen, die in keinem andern Betriebe so nutzbringend und fleißig arbeiten kann als bei der Rindengewinnung. Das sind die älteren Schüler der oberen Klassen der Volks- und besonders der höheren Schulen. Unter einem, nötigenfalls zwei sogenannten Vorarbeitern vermögen die Jungens, die natürlich niemals in den Bereich der Baumfällungen kommen dürfen, mindestens so viel zu leisten wie wenige geschickte Kriegsgefangene. Das Ablängen und Ringeln der einzelnen Stücke, das Zusammentragen am Wege und sonnige, luftige Gestelle (Lagerplätze), das Rollen und Aufstellen der Rinden an die Trockenböcke, das Wenden und schließlich auch das Zurechtlegen der Haufen zum Bündeln, sind ausgeprägte Jungenarbeiten, die sie auch gerne verrichten. Auch das Lohen selbst ist eine Lieblingsarbeit der halbwüchsigen Jugend. Die dunkeln Hände, die es dabei absetzt, sind schnell wieder weiß. Wohl der Forstverwaltung, die das Glück hat, mehrere Wochen 25 bis 30 Schüler der Quarta bis Prima im Lohschlage beschäftigt zu sehen. Was die Jungen bei solchen „Exkursionen" in den naturwissenschaftlichen Fächern von ihrem Professor (Lehrer), der sie natürlich beaufsichtigen

muß, lernen, vergessen sie nie. Die Liebe zur Natur wird angeregt, der Geist geweckt, und was an Bücherweisheit verloren gehen sollte, ist bald nachzuholen. Ebenso gut wie Schüler sind auch Frauen und Mädchen bei der Rindennutzung zu verwenden.

Die gewonnenen Gerbrinden werden auf zwei Arten verwertet. Jüngere Schäleichen- und Fichtenrinden gelangen zu Mehl (Lohmehl) in die Gerbereien, während den älteren Rinden in der Regel nur der Extrakt genommen wird.

Bei der Fichtenrinde kannte man bisher eine zweifache Gewinnungsart. Einmal wurde dem Baume die Rinde zur Saftzeit vollständig, also die ganze „Haut" genommen, das andere Mal (zur Saftruhezeit) schnitzte man die einzelnen „Riemen", so gut als es ging, ab. Das erstere (natürliche) vollwertige Produkt heißt Loh- oder Vollrinde, das letztere (unnatürliche) minderwertige, Schnitz- oder Reppelrinde. Die Nutzung der Schnitzrinde zu Gerbzwecken stellte einen undankbaren Notbehelf dar, veranlaßt durch die Umsicht des Kriegsministeriums, dem die Gewißheit fehlte, ob wir auch ohne Schnitzrinde auskämen. Auch diese Heimatsschlacht ist, wie so manche andere, glücklich gewonnen. Dank der bienenartigen Emsigkeit unseres deutschen Volkes, dank der Energie der landwirtschaftlichen Ministerien Deutschlands, dank der rastlosen Tätigkeit unserer deutschen Forstverwaltungen, dank dem aufopfernden Schaffen und Wirken unserer deutschen Förster ist Deutschland und Österreich mit Gerbrinden reichlich eingedeckt. Wir kommen aus, natürlich muß ein jeder, wie bisher, dem Vaterlande gegenüber seine Schuldigkeit weiter tun. Jedenfalls gelangt Schlitz- und Reppelrinde, soweit die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Frage kommt, für die Folge nicht mehr zur Abnahme, denn gute Sachen sind im Walde genügend vorhanden.

Das Eichen-Schälgeschäft kann sich nur während der Saftzeit vollziehen, dagegen schält man die Rinden von im Januar bis März gefällten Fichten manchmal im Frühjahr noch mit Vorteil. Leider dauert diese Schälperiode, außer in Schattenlagen, nur ganz kurze Zeit. Kalte Nächte, starker Wind und Sonne gebieten bald Schluß der Arbeit zu machen. Hieraus ergibt sich, daß das Heil der Fichtenrinde ähnlich der Eichenrinde auch nur in seiner Werbung während der Saftzeit liegen kann. Man darf annehmen, daß die Eichenrinde in der Zeit von Mai bis Juli, die der Fichte von Mai bis August zu gewinnen ist. Fichtenrinde läßt sich bei feuchtwarmem Wetter allerdings bis in den September hinein lohen, da aber die Wirkung der Sonne nachläßt, der Saft wieder zurücktritt und die Nächte schon kalt, ja oft nebelig werden, trocknen diese Rinden schlecht, ihr hoher Zuckergehalt zieht die Feuchtigkeit an, die Schimmelbildung schleicht sich schnell ein. — Wie überall die Ernte- und Gewinnungsgebräuche verschieden sind, so ist es auch bei der Schälrinde. In der einen Gegend bleiben im Eichenschälwalde die einzelnen „Riemen" (Rindenstücke) an dem geschälten Baume hängen, bis sie trocken sind, auf anderer Stelle werden sie auf Gestellen (Lagern) gebettet, auf wieder andern Plätzen zeltartig an Unterlagen angestellt. Jede Art hat Vorzüge und Nachteile. Auch das Handwerkszeug wird verschieden gewählt. In der Regel genügen Beil oder Heppe und Schäleisen. Gebräuchliche Geräte sind: Schäleisen, Figur 1, 2, 3, 4, 5; Schällöffel (Maus), gerade und stumpfwinkelig, Figur 6.

Während der Schällöffel im schwachen Eichenholze gute Dienste leistet, wird das Schäl- und Stoßeisen sich in Fichtenbeständen am besten bewähren. Zum Aufschlitzen der einzelnen Rindenstücke (Rinnen) ist der Reißhaken (Figur 7) recht gut. Die Wahl seines Handwerkszeuges überlasse man dem Arbeiter möglichst selbst. Der eine greift mit Vorliebe zum Stoßeisen, der andere zum Reißer. Jeder Dorfschmied kann die Geräte anfertigen, in unsern forstlichen Spezialgeschäften sind sie auch zu haben. Grundbedingung für jedes Handwerkszeug bleibt, daß es aus bestem Material hergestellt und in vorliegendem Falle handlich und scharf ist.

Die beste und ergiebigste Arbeit wird geleistet, wenn jeder Arbeiter fortlaufend in ein und derselben Tätigkeit steht. Er bekommt dann schnell Geschick und Fertigkeit und nutzt jeden kleinen Vorteil seines Faches aus. Hat der Förster z. B. 20 Kriegsgefangene auf einer 60jährigen Fichtenabtriebfläche anzulegen, dann läßt er zwei Mann Bäume fällen, vier Mann entästen und ausputzen, zwei Mann die Rindenstücke ablängen und ringeln, acht Mann schälen (lohen), drei Mann zusammentragen und rollen und einem Mann aufsetzen und abdecken. Das Lohen wird wesentlich gefördert, wenn die Entastung (das Ausputzen) recht sauber, glatt am Stamm geschieht.

Eine gerbstoffreiche, gesunde Rinde muß ein kräftiges, speckiges Fleisch von gleichmäßig heller, gelblich-weißer Farbe und eine glatte Schale ohne Moos- und Schuppenbildung haben; je schwächer das Fleisch und je schuppiger die Schale, desto gerbstoffarmer die Rinde. Die beste Eichenlohe (sie bildet das Hauptprodukt aller Gerbstoffe) liefern Stangenorte von 18 bis 30 Jahren, die besten Fichtenrinden reine Bestände von 50 bis 75 Jahren. Im bayerischen Hochgebirge schält man allerdings bis über 100 Jahre alte Fichtenbestände noch vorteilhaft.

Sobald die Rinde geht, d. h. sobald sie im Safte steht, muß ungesäumt ans Werk gegangen werden. Bei feuchtwarmem Frühling steigt der Saft zeitig, kaltnasse, windige Tage sind schlechte

Zeiten zum Rinden. Nachdem die Stämme nach und nach gefällt und rein ausgeastet sind, werden die einzelnen Stücke in 1 bis 1,8 m abgelängt und mit einem halbrunden Messer (Reißhaken, Holzheppe) bis aufs Holz durchschnitten (geringelt), dann mittels Schäleisen (Stoßeisen, Maus) der Länge nach aufgeschlitzt und geschält. Die bequemste Länge der einzelnen Rindenstücke ist (namentlich bei wenig geschulten Arbeitern) 1 bis 1,20 m. Grundlegend soll die Länge für die Zukunft 1,50 m sein. Schwache Eichenrinde hält man bis zu 1,80 m aus. Die einzelnen Schwarten legt man zum Vortrocknen, Luft und Sonne ausgesetzt, auf die geschälten Stämme und Stangen usw., nicht aber auf den feuchten oder gar schmutzigen Boden. Die Rinden müssen geschält, mit dem Eisen gelöst, sie dürfen nie geklopft werden. Gut angetrocknet werden die einzelnen Stücke dann brillenförmig möglichst eng gerollt, an freie, sonnige, luftige Plätze zusammengetragen und an zurechtgemachten Stangen zeltartig zu Stauchen, die Fleischseite nach innen,

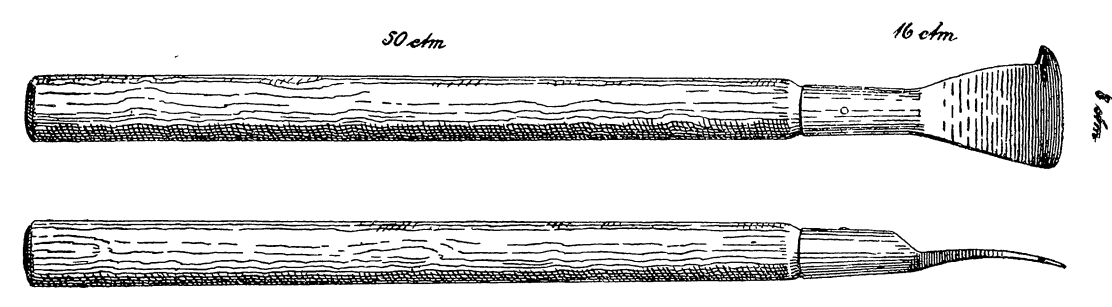
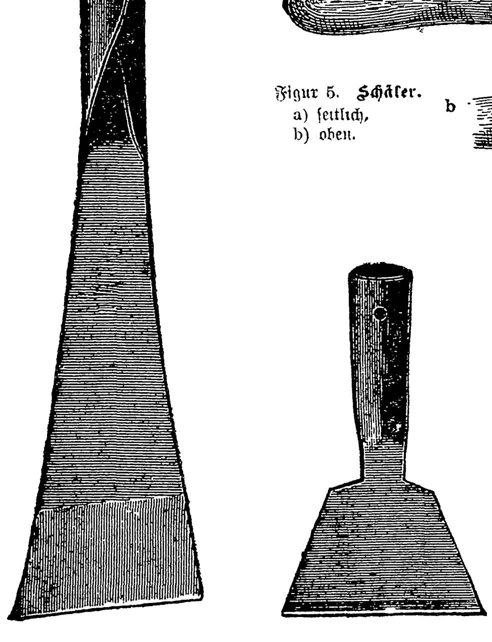


Fig 1 und 2 **Schäleisen mit stählerner Nase.**



Figur 3. **Schäler in gerader Form.**

Figur 4. **Kleiner, breiter Stoßschäler**

von Wilhelm Göhlers Witwe, Freiberg i. Sachsen.

Figur 5. **Schäler.**
a) seitlich,
b) oben.

zusammengesetzt. Mit platten, ungerollten, möglichst Stammend-Rindenstücken, die keine Astlöcher haben, wird die Stauche dann gut abgedeckt und mit Holzstücken oder Steinen beschwert. Da die Erde stets Feuchtigkeit abgibt, müssen Fichtenreiser, Ginster oder sonstige Unterlagen benutzt werden. Das sofortige enge Rollen der einzelnen Schwarten gleich nach dem Schälen, oder gar mehrere zusammen, ähnlich wie Asphaltpappe, wirkt verderblich, da weder Sonne noch Luft einwirken können und so der Schimmel schnell Platz greift. Eichenrinde wird in der Regel nicht gerollt, sie zieht sich schnell zusammen und rollt in jüngeren Beständen durch die Sonnenwärme von selbst auf. Die schwachen und kurzen Scheiben und Pfeifen schiebt man beim Binden in die starken hinein. Das Gestell zu den Stauchen (Stützen) wird durch wagrechte Anbringung einer starken Stange an zwei Bäumen oder sogenannte Gabelstützen in etwa 75 bis 80 cm Höhe gebildet. Gegenstreben geben dem Ganzen guten Halt. Die sägebockähnlichen, dachförmigen Formen der Stauchen verdienen den Vorzug. Ihre schmale Stirnseite ist nach der Wetter- (Regen-)seite zu richten, damit der Regen nur diese und nicht die breite Seite trifft. Man legt die einzelnen Rollen (Pfeifen) so an, daß die

astlochfreien Stücke nach außen kommen, damit kein Regen einläuft. Von dem sorgfältigen Aufsetzen und Behandeln der Stauchen (Gestellen, Böcken, Hütten) hängt die Qualitätserhaltung der Rinde sehr ab. Die mehrmalige Revision der Gestelle ist unerläßlich, weil, namentlich bei starkem Winde, bald mehr, bald weniger Rollen umfallen. Daß die Gestelle (Zelte) möglichst an sonnigen, luftigen, freien Plätzen und nahe den Verladestellen aufzubauen sind, ist selbstverständlich. Ratsam erscheint, die Rinde lieber etwas weiter tragen (rücken) zu lassen, als im Schatten, in Mulden, Schluchten, in geschlossenen Beständen usw. zum Trocknen aufzustellen. Über 10 m lang sollen diese, wie Zelte aussehende Stauchen nicht gewählt werden, weil Sonne und Luftzug auf kürzere Bahnen kräftiger wirken als auf längere. Da, wo die Rinden länger als 1,20 m gewonnen werden, muß der Lagerbock (das Gestell) durch zwei Stangen in der Mitte verstärkt werden, damit die einzelnen Rollen stabil stehen und nicht einknicken. Wiederholt sei, daß die Gerbrinden wie Heu und Grummet behandelt werden müssen, und daß eine schnelle Abwickelung des ganzen Verfahrens in erster Linie im Interesse des Waldbesitzers (Produzenten) liegt.

In einzelnen Gegenden wird die Gerbrinde in Raummetern (Ster) aufgesetzt und auch nach Maß (Raummeter) verkauft, diese Methode ist aber verwerflich, weil eine gesunde, einwandfreie Ware nicht zur Ablieferung gelangen kann.

Sobald die Rinden gut trocken — bruchtrocken — sind, müssen sie je nach Länge ein- oder zweimal mit Wieden, Bindfaden, Kokosstricken, in Ermangelung dieser im Notfalle mit Draht fest gebunden und dann ungesäumt zur Bahn oder Fabrik geliefert werden. Ist dies nicht angängig, und stehen Schuppen, Scheunen, leere Fabriken usw. zur Verfügung, dann ist die Unterbringung dort um so ratsamer, wenn ungünstige Witterung in Aussicht steht. Je näher solche Räume an der Verladestelle zu haben, je trockener und luftiger sie sind, um so eher benutze man sie. Nur bei gutem, trockenem Wetter ist abzufahren und zu verladen. Das bequemste Gewicht der einzelnen Bündel (Bunde, Bürden) schwankt zwischen 30 bis 60 Pfund. Wo der Wald größere Mengen zu binden abgibt, leistet der Schnürbock gute Dienste. Die passendsten Wagen zur Rindenversendung sind die offenen, 10 m langen Stroh- (R. M.) Wagen, die mit Decken (Plänen) sorgfältig bedeckt

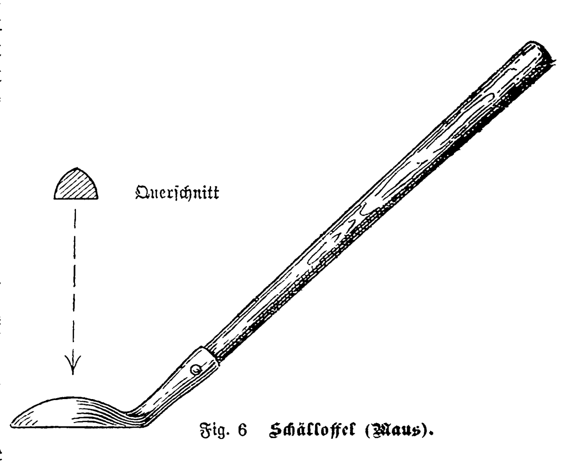


Fig. 6 Schälloffel (Maus).

und gut verschnürt, recht luftig und doch trocken rollen. Die leeren Wagen sollen vor ihrer Beladung gewogen werden, weil erfahrungsgemäß das aufgedruckte Gewicht des einzelnen Wagens oft erhebliche Abweichungen ergibt.

Niemals darf die Rinde an den Eisenbahn-Verladestellen ohne gute Unterlagen und ohne bedeckt zu sein lagern. Den Verkauf der Rinden

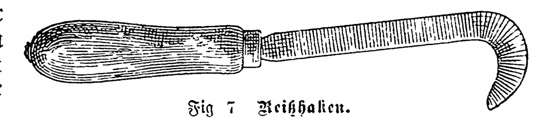


Fig 7 Reißhaken.

erstrebe man stets nach Gewicht (50 kg) und nie nach Maß. Die Abgabe frei Wagen ist für den Verkäufer leichter als für den Käufer, weil er die örtlichen Verhältnisse kennt und die Fuhrleute leichter zu gewinnen versteht.

Möge Gottes Segen in dieser schweren Zeit auch 1917 unsere Arbeiten im Walde zum Wohle des Vaterlandes fördern.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

83. Sitzung

am Dienstag, dem 20. März 1917.

Auf der Tagesordnung steht: **Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer,** in Verbindung mit der **zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer,** und dem Antrage, folgende Entschließung anzunehmen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, wie den Referendaren der Justiz und der Verwaltung, so auch den in der Ausbildung für den Staatsdienst begriffenen Kriegsteilnehmern anderer Berufe, wie z. B. den Regierungsbauführern, Berg- und Forstreferendaren, eine entsprechende Abkürzung des Vor-

bereitungsdienstes zu gewähren oder zu erwirken.

Gesetzentwurf und Entschließung werden angenommen.

Ferner steht auf der Tagesordnung: **Zweite und dritte Beratung des Antrages der verstärkten Staatshaushalts-Kommission auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw.**

Einziger Paragraph.

Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reiches, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindesteuer.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung angenommen.

85. Sitzung

am Donnerstag, dem 22. März 1917.

Auf der Tagesordnung steht die **Beratung der Anträge, betreffend Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen für Beamte, Lehrer, Lohnangestellte, Staatsarbeiter, im Ruhestande lebende Beamte usw. und für Hinterbliebene.**

Die Anträge, betreffend Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen, sind in der Besprechung miteinander verbunden. Der Antrag der verstärkten Staatshaushalts-Kommission geht darauf hinaus,

A die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:
1. die Kinderbeihilfen den zum Heeresdienst einberufenen Beamten, Lehrern, den auf Privatdienstvertrag Angestellten und Arbeitern, soweit sie Gemeinen- oder Gefreitenlöhnung beziehen, zu gewähren,
2. die Bezüge der diätarisch beschäftigten Beamten den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen,
3. die laufenden Kriegsbeihilfen vom 1. April 1917 ab, wie folgt, zu gewähren. Es erhalten monatlich:
alle männlichen und weiblichen Staatsbeamten, Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen
a) diejenigen mit einem Diensteinkommen bis 2300 M, die ständig gegen Entgelt beschäftigten — außerplanmäßig — mit einem Diensteinkommen bis 2600 M

die unverheirateten	10 M
„ verheirateten ohne Kinder	15 „
„ „ mit 1 Kind	27 „
„ „ „ 2 Kindern	40 „
„ „ „ 3 „	54 „
„ „ „ 4 „	69 M
„ „ „ 5 „	85 „

und so fort in Progression von 1 M,
b) diejenigen mit einem Diensteinkommen von mehr als 2300 M (2600 M) bis 4800 M (5100 M)

die verheirateten ohne Kinder	12 M
„ „ mit 1 Kind	23 „
„ „ „ 2 Kindern	35 „
die verheirateten mit 3 Kindern	48 M
„ „ „ 4 „	62 „
„ „ „ 5 „	77 „

und so fort in Progression von 1 M
c) diejenigen mit einem Diensteinkommen von mehr als 4800 M (5100 M) bis 7500 M (7800 M)

mit 1 Kind	10 M
„ 2 Kindern	21 „
„ 3 „	33 „
„ 4 „	46 „
„ 5 „	60 „

und so fort in Progression von 1 M,
4. den verwitweten und geschiedenen Beamten und Lehrern ohne Kinder, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, und den Ledigen, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 im gemeinschaftlichen Haushalt Unterhalt gewähren, die Sätze der kinderlos verheirateten Beamten zu zahlen. — — —

C. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,
1. den im Ruhestande lebenden Beamten, Volksschullehrern, Volksschullehrerinnen und Arbeitern, insbesondere den Altpensionären, unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse laufende Zulagen zu gewähren,
2. die Unterstützungsmittel in erster Linie den kinderreichen Familien zu gewähren,

D. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Maßnahmen zu treffen, denen zufolge die Teuerungszulagen für den Fall der Invalidität und der Pensionierung sowie für die Witwen und Waisen zu berücksichtigen sind,

E. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Teuerungszulagen für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Staatsbetrieben entsprechend den Sätzen der für die Beamten zu gewährenden Zulagen neu zu regeln, und schließlich die zur Frage der Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Dr. Gottschalk (Solingen), Berichterstatter (nat.-lib.): — — — Sobald die Kriegsteuerung bedrohlichen Charakter annahm, hat die Königliche Staatsregierung versucht, den Beamten Hilfe zu bringen. — — — Die letzte Regelung, die stattgefunden hat, datiert vom 22. Dezember 1916. — — Es sind für die Zeit vom 1. Februar 1917 ab für alle Beamten mit einem Diensteinkommen bis zu 4500 M an laufenden Beihilfen gewährt worden für verheiratete ohne Kinder 12 M und für jedes Kind besonders 5 M. Ebenso sind die ständig gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen männlichen und weiblichen Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung mit einem Diensteinkommen bis 4800 M behandelt worden. Sie erinnern sich, daß damals zum erstenmal auch die Kinder zwischen dem 15. und 18. Lebensjahre berücksichtigt worden sind, sofern sie sich in Berufs- oder Schulausbildung befinden und kein nennenswertes eigenes Einkommen beziehen. Meine Herren, die Teuerung hat ständig zugenommen, und so große Zurückhaltung auch die Beamten geübt haben, so ist

doch die Not, in der sie sich befinden, offenkundig geworden. Schon bei der ersten Beratung der Anträge ist sie von allen Rednern anerkannt worden. Auch die Verhandlungen in der Kommission haben keinen Zweifel darüber gelassen; insbesondere aber wurde betont, daß nicht gefragt werden dürfe, was eine ausgiebige Unterstützung koste. Solche Ausgaben seien als Kriegskosten anzusehen, die ohne Rücksicht auf ihre Höhe getragen werden müßten. — — —

— — Bei ihrer Stellungnahme hatte die Kommission drei Ziele im Auge. Sie wollte einmal alle Beamten bedenken, nicht nur diejenigen bis zu einem Diensteinkommen von 4500 M, die mit einem höheren Diensteinkommen, sofern eine größere Zahl von Kindern vorhanden ist. Zweitens die Beihilfen für die Kinder sollten in den Klassen, in denen die Beihilfe auch für Verheiratete ohne Kinder gegeben wurde, so gestaltet werden, daß für das zweite Kind mehr als für das erste, und für das dritte mehr als für das zweite Kind gegeben wurde, während für die übrigen Kinder ebenso viel wie für das dritte Kind gezahlt werden sollte. Drittens sollten vier Klassen geschaffen werden, die erste Klasse für Beamte mit einem Einkommen bis 2300 M, die zweite Klasse von 2300 bis 4500 M, die dritte von 4500 bis 7500 M und die vierte über 7500 M.

— — — In der zweiten Sitzung der Hauptkommission wurde von verschiedenen Seiten noch eine besondere Fürsorge für die Ledigen angeregt, die bisher, soweit sie nicht wegen besonderer Umstände den Verheirateten gleichgestellt sind, nur in dürftiger Weise bei der ersten einmaligen Teuerungszulage bedacht sind. Vielfach werden gerade diese Ledigen durch die Teuerung schwer betroffen, weil es ihnen nicht mehr so wie früher möglich ist, zu mäßigen Preisen Kost und Wohnung zu erhalten. Ein Antrag, auch diese, soweit sie ein Diensteinkommen von nicht mehr als 2300 M beziehen, mit laufenden Kriegsbeihilfen, und zwar von 10 M monatlich, zu bedenken, fand in der Hauptkommission Annahme. — — —

— — — Meine Herren, mehrfach hat das Haus schon die Frage beschäftigt, ob nicht auch den zum Heeresdienst eingezogenen Beamten, Lehrern und Angestellten, soweit sie nicht wenigstens den Sold der Unteroffiziere beziehen, feste Kriegsbeihilfen gewährt werden sollen. Die Königliche Staatsregierung hat sich bisher einem diesbezüglichen Vorgehen verschlossen; sie hat sich auch einem in der Unterkommission gestellten Antrag widersetzt. Sie hält eine solche Regelung mit Rücksicht auf die Verhältnisse nicht für richtig und glaubt, daß eine Hilfe nach dieser Richtung nur im Bedarfsfalle einzutreten habe. Der diesbezügliche Antrag ist aber auch von der Hauptkommission angenommen worden. — — —

— — — Unter A2 ist ein Beschluß wiedergegeben, der dahin zielt, die Bezüge der diätarisch beschäftigten Beamten den Teuerungsverhältnissen entsprechend zu erhöhen. — — —

— — — Auch dieser Antrag der Unterkommission ist von der Kommission zum Beschluß erhoben worden. — — —

— — — Die Kommission ist bei ihren Vorschlägen davon ausgegangen, daß die besonderen Bestimmungen in dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 22. Dezember 1916 grundsätzlich aufrechterhalten bleiben sollen. Eine Abänderung verlangt die Entschließung zu A4. Es heißt darin:

> Den verwitweten und geschiedenen Beamten und Lehrern ohne Kinder, soweit sie einen eigenen Hausstand führen, und den Ledigen, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 im gemeinschaftlichen Haushalt Unterhalt gewähren, die Sätze der kinderlos verheirateten Beamten zu zahlen.

Der Erlaß vom 22. Dezember 1916 hatte für eine derartige Berücksichtigung der Verwitweten und Geschiedenen ohne Kinder als weitere Voraussetzung vorgeschrieben, daß die Unterhaltsgewährung im gemeinschaftlichen Haushalt auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung stattfinde. Diese Voraussetzung soll in Wegfall gebracht werden. — — —

— — — Meine Herren, die der 19. Kommission überwiesenen Anträge befaßten sich weiter mit den Verhältnissen der im Ruhestand lebenden Beamten, Lehrer und Arbeiter. Daß diese bei den knappen Ruhegehaltssätzen unter der Teuerung sehr erheblich zu leiden haben, ist ganz sicher. Es ist darauf hingewiesen worden, daß viele während des Krieges wieder in den Dienst getreten sind. Gewiß, soweit sie die Kräfte dazu noch besitzen, und soweit sie Anstellung gefunden haben, ist für sie gesorgt; indessen gibt es viele, die dazu nicht mehr in der Lage sind. Nun sind ja zahlreiche Fonds vorhanden, aus denen im Bedürfnisfalle Beihilfen gewährt werden, aber doch eben nur im Bedürfnisfalle. Das Bedürfnis wird immer wieder in jedem einzelnen Falle geprüft. In der Unterkommission ist der Antrag angenommen worden,

> daß den im Ruhestande lebenden Beamten, Volksschullehrern, Volksschullehrerinnen und Arbeitern, insbesondere den Altpensionären, unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse, laufende Zulagen zu gewähren sind.

Das Gewicht ist hierbei auf das Wort „laufende" zu legen. Das ist, was erstrebt wird, während bisher laufende Beihilfen nicht gewährt worden sind. Ebenso ist der Antrag, die Unterstützungsmittel in erster Linie den kinderreichen Familien zu gewähren, zum Beschluß erhoben. — — —

> — — — die Härten in der Reliktenversorgung und der Invaliditätsversorgung sollen während der Zeiten der Teuerung einen entsprechenden Ausgleich erhalten. — — —
>
> Es sind Maßnahmen zu treffen, denen zufolge die Teuerungszulagen für den Fall der Invalidität und der Pensionierung sowie für die Witwen und Waisen zu berücksichtigen sind.

Es wurde darauf hingewiesen, daß im Falle des Todes eines Beamten, der Teuerungszulage bezogen hat, die Pensionierung nach den bisherigen Gehaltssätzen erfolgt, während die Beihilfen, die gewährt waren, bei der Pensionierung unberücksichtigt bleiben. Nun ist allerdings bei der Festsetzung des Ruhegehalts die Einrechnung der

Beihilfen nicht zulässig. Aber der Wunsch geht doch dahin, daß von Amts wegen in solchen Fällen Beihilfen gewährt werden — die nötigen Fonds stehen ja zur Verfügung. — — —

— — — Die Arbeiten der Kommission waren von einheitlichem Geiste getragen. Aus jedem Wort, das die Redner sprachen, war die hohe Anerkennung herauszuhören, die allgemein den Beamten für ihre umfangreichen Leistungen in dieser schweren Zeit gezollt wird, und ich halte mich für berechtigt, im Namen der Kommission auch hier den Beamten den Dank für ihre Pflichterfüllung auszusprechen. — — —

Dr. Lentze, Finanzminister: — — — Die Teuerung hat in einer Weise zugenommen, daß man nicht verkennen konnte, daß die zum 1. Februar gewährten Sätze nicht mehr ausreichten. Bei dieser Maßnahme ist sowohl der Herr Reichsschatzsekretär wie auch die preußische Finanzverwaltung davon ausgegangen, daß diesmal etwas Weitgehendes geschehen soll, um der Notlage der Beamten ausgiebig zu steuern. Dies ließ sich aber nur so machen, daß einmal der Kreis der zu Bedenkenden erheblich weiter gezogen und zweitens eine Abstufung nach der Richtung hin vorgenommen wurde, daß die am geringsten Besoldeten die höchste Beihilfe haben sollen, daß dann mit dem Ansteigen des Gehaltes die Beihilfe fallen und diejenigen, welche die höchste Einnahme hätten, natürlich die geringste Beihilfe bekommen sollen.

Die Beihilfen, die festgesetzt worden sind, gehen ganz erheblich über diejenigen hinaus, die zum 1. Februar eingeführt waren. Es ist grundsätzlich auch dem Rechnung getragen, welches neuerdings wiederholt hervorgehoben wurde, daß bei größerer Kinderzahl eine größere Familien-Unterstützung gewährt werden soll. Die Beihilfen sind darauf aufgebaut, daß die Ausgaben der einzelnen Familie zugrunde gelegt sind. Man war sich darüber klar, daß, je größer die Familie des einzelnen ist, um so höher auch die Beihilfe ausfallen muß. Wir haben infolgedessen die Kinderbeihilfen fortschreitend in die Höhe gestuft, mit jedem weiteren Kind wird eine höhere Beihilfe gewährt.

Meine Herren, wenn Sie die Tabelle ansehen, so werden Sie finden, daß dieses Mal wirklich in sehr weitgehendem Maße von der Staatsregierung Vorsorge getroffen worden ist. Zunächst sollen in der alleruntersten Stufe sogar die Ledigen eine fortlaufende Beihilfe erhalten. Die Staatsregierung hat sich gesagt, daß auch die Ledigen dieser Gesellschaftsstufe, die zum Teil genötigt sind, außerhalb des Hauses ihre Mahlzeiten einzunehmen, bei der Teuerung mit ihren Bezügen nicht mehr auskommen können, und hat für sie eine monatliche Zulage von 10 ℳ festgesetzt. Bei den verheirateten Beamten sind die Sätze sehr stark erhöht. Es erhielten die kinderlos Verheirateten bisher jährlich 144 ℳ, in Zukunft 180 ℳ, die mit 1 Kind bisher jährlich 204 ℳ, in Zukunft 324 ℳ, die mit 2 Kindern bisher jährlich 264 ℳ, in Zukunft 480 ℳ, die mit 3 Kindern bisher jährlich 324 ℳ, in Zukunft 648 ℳ, die mit vier Kindern bisher jährlich 384 ℳ, in Zukunft 828 ℳ, die mit 5 Kindern bisher jährlich 444 ℳ, in Zukunft 1020 ℳ, und wenn man weiter geht z. B. bis zu 7 Kindern, so betrugen bisher die Beihilfen in der untersten Stufe 564 ℳ, in Zukunft 1440 ℳ. Meine Herren, das sind sehr stattliche Steigerungen, und zwar Steigerungen, bei denen man annehmen und hoffen darf, daß sie den Beamten eine wirkliche Hilfe sein werden.

Bei der zweiten Stufe von 2300 bis einschließlich 4800 ℳ sind die Sätze etwas geringer, aber auch da sind sie noch ganz erheblich erhöht. Bei 5 Kindern gab es bis dahin in dieser Stufe ebenfalls 444 ℳ, in Zukunft 924 ℳ jährliche Beihilfen. Also auch da ist schon mehr als eine Verdoppelung eingetreten. Die dritte Stufe von 4500 bis 7000 ℳ bekam ja früher überhaupt nichts und bekommt in Zukunft bei 5 Kindern 720 ℳ.

— — — Der Antrag der Kommission wünscht, daß die Kinderbeihilfen den zum Heeresdienst einberufenen Beamten, Lehrern und den auf Privatdienstvertrag angestellten Arbeitern, soweit sie Gemeine- und Gefreitenlöhnung beziehen, gewährt werden sollen. Ich habe bei der vorigen Besprechung schon darauf hingewiesen, daß diese Forderung nach meiner Überzeugung zu weit geht. Ich habe ausgeführt, daß dadurch, daß der Familienvater sich im Felde befindet, ein Teil seines Gehalts erspart bleibt, denn der Vater wird von der Armee ernährt und bekleidet und erhält auch die Unterkunft von der Armee. Es muß also dieser Teil, der erspart wird, seinem Gehalte hinzugerechnet werden, denn auch er bleibt der Familie zur Verfügung. Ich habe dem Hohen Hause einen Erlaß vorgelesen, der diesen Fall in der Weise regelt, daß, wenn das so erhöhte Gehalt trotzdem unter dem bleiben würde, was die Familie erhielte, wenn sie die vollen Familienbeihilfen bekäme, die Differenz nachgezahlt werden soll. Bei dieser Regelung muß ich stehen bleiben. Diese Regelung wird die Familien der zum Heere Eingezogenen gerade so behandeln wie die Familien der im Lande Befindlichen. Mehr können sie und kann auch das Hohe Haus von der Regierung nicht verlangen. —

Zu 2 ist verlangt worden, die Bezüge der diätarisch beschäftigten Beamten und die Teuerungszulagen entsprechend zu erhöhen. Die Staatsregierung ist bereits damit befaßt, diese Frage zu prüfen und zu bearbeiten, und ich bin überzeugt, daß sie zu einem befriedigenden Ergebnis kommen wird. — — —

Punkt 4 des Kommissionsantrages kann angenommen werden, gegen den habe ich keine Bedenken.

— — — Nun komme ich zu den Altpensionären und den im Ruhestande lebenden Beamten, Volksschullehrern, Volksschullehrerinnen und Arbeitern, denen unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse laufende Zulagen gewährt werden sollen. Bei diesem Punkte habe ich seit vielen Jahren immer wieder die Aufgabe, hier einen abweichenden Standpunkt von dem zu vertreten, der zum Teil im Hause geltend gemacht wird. Bei den Pensionären liegt der Fall doch anders als bei unseren Beamten. Die Pensionäre widmen nicht mehr ihre gesamte Arbeitszeit und Arbeitskraft dem Staat; der Staat verfolgt ihre Wirksamkeit nicht; er weiß infolgedessen auch gar nicht, ob sich etwa der einzelne Pensionär während des Krieges neue Einnahme-

quellen erschlossen, oder ob er neue Arbeiten übernommen hat, und ob sich nicht seine Verhältnisse ganz anders gestaltet haben, als sie vorher waren. Der Staat ist außerstande, das festzustellen. Er ist deshalb auch nicht in der Lage, laufende Beihilfen ex officio zu gewähren. Dagegen wird der Staat nach wie vor in der weitgehendsten und weitherzigsten Weise allen Pensionären, bei denen ein Bedürfnis vorliegt — und ich habe immer wieder ausgeführt, daß die Prüfung der Bedürftigkeit in der allereinfachsten Weise stattfindet — Beihilfen geben. Die Mittel, die dafür zur Verfügung stehen, sind zurzeit durchaus ausreichend, und wenn sie nicht ausreichen sollten, so wird die Staatsregierung unter allen Umständen weitere Mittel zur Verfügung stellen; aus Mangel an Mitteln sollen die Pensionäre nicht notleiden. Es kann aber grundsätzlich von der Staatsregierung nicht anerkannt werden, daß laufende Beihilfen wie bei den Beamten gegeben werden. Es läßt sich das bei den Beamten angewendete Prinzip bei den Pensionären überhaupt nicht zugrunde legen, weil da ganz andere Verhältnisse vorhanden sind. Die Pensionäre haben meistens keine Kinder mehr im Haus; sie würden daher ganz kleine Beihilfen bekommen, die sehr viel geringer wären als die, die wir ihnen aus dem Unterstützungsfonds geben könnten. Die Verhältnisse sind überhaupt so undurchsichtig, daß man in der Form nicht vorwärts kommen kann. —

— — — Meine Herren, die Summen, welche für die Beamten und für die Lehrer zur Verfügung gestellt sind, sind außerordentlich hoch. Die Staatsregierung hat sie gern und freudig gegeben, weil sie sich sagt, die Beamtenschaft muß auch eine Stütze an ihren Vorgesetzten in dieser schweren Zeit der Not haben, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse den Haushalt der einzelnen Beamten schwer bedrängen. Meine Herren, ich hoffe, daß die Aufwendungen, die jetzt gemacht werden, daß die Aktion, die auch von Ihnen heute gut geheißen wird, bei den Beamten die Empfindung auslösen wird, daß sie mit ihren Sorgen bei ihren vorgesetzten Behörden gut aufgehoben sind, und daß die Behörden nicht allein mit Worten anerkennen, daß die Beamten treulich ihre Pflicht erfüllen, sondern daß sie auch daran denken, daß die Beamten nicht allein vom Lobe und der Anerkennung leben können, sondern dazu auch bare Mittel haben müssen.

Die letzten beiden Punkte des Kommissionsantrages brauche ich nur kurz zu berühren. Die Teuerungszulagen für den Fall der Invalidität und der Pensionierung sowie die Berücksichtigung der Witwen und Waisen soll näher geprüft werden. Es werden sich da noch einzelne Schwierigkeiten ergeben; ein gesetzlicher Anspruch läßt sich nicht konstruieren. Es wird aber erwogen werden, inwieweit man diesen Beschlüssen gegenüber Entgegenkommen bezeigen kann. — — —

Die sämtlichen Anträge der Kommission, die im ganzen zur Abstimmung gebracht werden, werden angenommen und die Petitionen, soweit sie zu diesem Gegenstande gehören, für erledigt erklärt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Aufnahme von Praktikantinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde in Oberförstereien und Staatsdomänen.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 9/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A II e 230. II. III 8893/16.

Berlin W 9, den 14. Februar 1917.

Nach den Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde vom 30. März 1914 müssen sich die Berufsanwärterinnen mindestens ein Jahr lang in einem Landguthaushalte praktisch betätigen. Diese praktische Arbeit kann entweder nach Ablegung der Fachprüfung an den Wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande oder auch schon in der Zeit zwischen dem ersten Ausbildungsjahr (Maidenlehrgang) und dem zweiten (Seminar-) geleistet werden. Die Unternehmer der Frauenschulen, die sich die geeignete Unterbringung ihrer Schülerinnen angelegen sein lassen, haben die Bitte geäußert, den sog. Praktikantinnen eine solche praktische Betätigung auf den Staatsdomänen und in geeigneten Oberförstereien (mit Feld- und Viehwirtschaft sowie Gartenbau) zu erleichtern. Die Praktikantinnen bringen beim Antritt ihrer praktischen Arbeit bereits gründliche hauswirtschaftliche Fertigkeiten sowie theoretische und praktische Kenntnisse im Gartenbau, in der Geflügel- und Kleintierzucht und im Molkereiwesen mit und sind auch in der Buchführung bewandert. Sie sollen ihre Ausbildung nur noch praktisch bewähren und erweitern und werden in der Regel nach einer kurzen Anleitung durch die Hausfrau imstande sein, einzelne Zweige der ländlichen Hauswirtschaft selbständig und verantwortlich zu übernehmen oder als wirkliche Stütze der Hausfrau zur Seite zu stehen und sie zu vertreten. Ihre Arbeit kommt also in gleichem Maße ihrer Ausbildung wie auch den Haushalten zugute, die sie aufnehmen.

Die jungen Mädchen besitzen durchweg höhere Mädchenschulbildung. Ihr Aufenthalt als Praktikantin dauert in der Regel ein Jahr, jedoch ist hierüber in jedem Falle Vereinbarung zu treffen. Für Ersatz mit gleichwertiger Ausbildung wird von den Schulunternehmern gesorgt.

Es wäre mir erwünscht, daß dem Ansuchen der Schulunternehmer in möglichst weitem Umfange entsprochen wird. Ich ersuche, die Pächter der Staatsdomänen und die Revierverwalter der Staatsforsten hiervon in Kenntnis zu setzen. Wer zur Aufnahme von Praktikantinnen bereit ist, möge sich entweder an

die Stellenvermittlung des Reifensteiner Vereins für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande zu Bad Kösen, Salinenstraße 2,

die sich mit dem Nachweis solcher Stellen für die Schülerinnen aller Wirtschaftlichen Frauenschulen befaßt, oder auch an die übrigen Schulunternehmer wenden, die dem genannten Verein mit je einer Frauenschule körperschaftlich angeschlossen sind. Dies sind

die Gesellschaft für landwirtschaftliche Frauenbildung m. b. H. (Geschäftsführer: Seminarprokurator, Geistlicher Rat Schäfers in Paderborn)

und

der Verwaltungsrat der Frauenhilfe e. V. zu Berlin W 62, Wittenbergplatz 5 (Anmeldungen an die Schulvorsteherin vom „Luisenhof" in Bärwalde, Neumark).

Es können jährlich insgesamt zwischen 80 bis 100 Praktikantinnen nachgewiesen werden. Ein Flugblatt über das Praktikum der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde füge ich bei.*) Weitere Abdrucke können von der Stellenvermittlung des Reifensteiner Vereins für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande in Bad Kösen, Salinenstraße 2, kostenlos bezogen werden. Der Bedarf an Ausfertigungen dieses Erlasses ist bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzugeben. J. A.: Graf von Keyserlingk.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Bewilligung von Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen gefallener Beamten.

Die Bewilligung eines Witwen- und Waisengeldes an die Hinterbliebenen gefallener Beamten, die zu den unteren Klassen des Soldatenstandes gehört haben, auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 und des Artikels VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 ist bisher vielfach nur deshalb unterblieben, weil die Militärverwaltung die Gewährung der Zivilhinterbliebenenbezüge zum Anlaß nahm, den § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes anzuwenden und die militärische allgemeine Versorgung zu kürzen.

Nachdem das Reichsgericht dahin entschieden hat,**) daß Witwen- und Waisengeld des Militärhinterbliebenengesetzes unverkürzt neben der Zivilhinterbliebenenversorgung zu zahlen ist und ein Ruhen nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O. nur dann stattfindet, wenn der Verstorbene nach seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste im Zivildienste wieder angestellt ist, fällt der eingangs genannte bisher etwa maßgebende Grund fort und wir sehen in geeigneten, auch zeitlich zurückliegenden Fällen dem Antrage auf Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen entgegen.

Dem Antrage sind die Personalakten und eine Witwen- und Waisengeldnachweisung beizufügen. In dem Antrage ist die Bedürftigkeit zu erörtern. Dabei ist neben dem Betrage der militärischen und Kriegsversorgung anzugeben, welche Beträge den Hinterbliebenen auf Grund der „Grundsätze für die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterklassen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen" (Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 14. April 1916 Nr. 5479/2. 16. C. 3) gewährt sind. Wo es noch nicht geschehen ist, sind im Falle der Bedürftigkeit zunächst derartige Bewilligungen herbeizuführen.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Finanzminister. J. A.: Löhlein.
Der Minister des Innern. J. A.: von Jarotzky.

An die nachgeordneten Behörden.

Vereidigung der Anwärter der fiskalischen Försterlaufbahn.

Allgemeine Verfügung Nr. III 41/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 9008/16. M. f. L. 993/2. 17. C. 3. F. K. M.

Berlin W 9, 13. März 1917.

Nach § 36 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 „über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst" ist den Jägern der Klasse A der allgemeine Staatsdienereid bisher erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps, also, wenn sie nicht etwa infolge eingetretener Feld- und Garnisondienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Korps ausscheiden, nach dem Übertritt zur Landwehr II. Aufgebots (§ 26 [3]) abgenommen worden. Es entspricht dies dem früher üblichen Verfahren, die in der verpflichteten Reserve zugebrachte Zeit durchweg als aktive Militärzeit anzusehen. Seitdem aber durch meinen (des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) Erlaß vom 29. April 1891 — III 5812 — festgestellt worden ist, daß von dieser Zeit nur der Dienst bei der Fahne, zu dem die Reservejäger beim Fehlen einer berufsmäßigen Beschäftigung heranzuziehen sind, zur aktiven Militärzeit gerechnet werden kann, liegt kein Anlaß mehr vor, bei den im forstfiskalischen Betriebe verwendeten Reservejägern von einer Vereidigung abzusehen. Der § 36 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 erhält daher folgende Fassung:

„Die im Staatsforstdienst beschäftigten Jäger haben nach der Beurlaubung zur Reserve (§ 18 [1]), sonst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Jägerkorps den allgemeinen Staatsdienereid zu leisten. Scheiden sie infolge von Feld- und Garnisondienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Militärverhältnis (§ 26 [4]), so ist die Vereidigung erst vorzunehmen, sobald ihr Verbleiben in der Laufbahn genehmigt ist. Kriegsbeschädigte gelernte Jäger sind erst nach Beendigung ihrer Ausbildungszeit (Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. November 1916 — III 8197 —) zu vereidigen."

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß unter die kriegsbeschädigten gelernten Jäger nur diejenigen noch nicht der Klasse A angehörenden, kriegsunbrauchbar gewordenen Anwärter aufzunehmen sind, deren (mindestens bedingte) Forstdienstfähigkeit in dem der Regierung durch Vermittlung der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie zugegangenen militärärztlichen Gutachten festgestellt worden ist. Ist letzteres nicht der Fall, so bedarf die Aufnahme unserer Genehmigung. (Erlasse vom 1. Mai 1916 — III 3064 II. M. f. L., 4680 II/3. 16. C. 3. K. M./2. Oktober 1916 — III 6930 M. f. L., 487/9 C. 3. F. 1. K. M. und 27. Mai 1916 — III 4108 M. f. L. —.)

*) Gelangt aus Mangel an Raum nicht zum Abdruck.
**) Reichsgerichts-Entscheidung vom 22. Dezember 1916, abgedruckt im Preußischen Förster-Jahrbuch 1916. Siehe auch die Abhandlung in Nr. 7 des laufenden Jahrgangs auf Seite 98.

Die Königliche Regierung wolle dafür sorgen, daß künftig jeder Reservejäger, einschließlich der aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Oberjäger, sowie jeder nach Obigem in Frage kommende kriegsbeschädigte gelernte Jäger sofort nach Antritt einer forstfiskalischen Beschäftigung vereidigt wird. Bei den im Staatsforstbetriebe bereits tätigen ist dies erst nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst nachzuholen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Freier.
Der Kriegsminister.
Im Auftrage: Freiherr von Langermann.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Fichtenharzgewinnung im Jahre 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäfts-Nr. III 1974.

Berlin W 9, den 17. März 1917.

Der herrschende empfindliche Mangel an Harz zwingt dazu, im kommenden Sommer auch Fichtenbestände in möglichst großem Umfange auf Harz zu nutzen.

Das Harzen der Fichten ist wesentlich einfacher als das der Kiefern. Es wird rasch erlernt und kann ausschließlich von Frauen und jugendlichen Arbeitern ausgeführt werden.

.... Anweisungen liegen bei; weitere Stücke sind binnen 5 Tagen in der noch erforderlichen Anzahl von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums zu beziehen.

Muster des Reißhakens und des Harzkratzers gehen der Königlichen Regierung in den nächsten Tagen zu. Ich überlasse es der Königlichen Regierung, für die Herstellung dieser Geräte wie auch der benötigten Harzsäcke selbst Sorge zu tragen. Die der Königlichen Regierung zugehenden Gerätemuster sind von der Firma Goehlers Witwe in Freiberg i. Sa. genau nach der Vorschrift des Königlichen Oberforstmeisters Krutzsch in Auerbach i. Vogtlande angefertigt worden.

Den ganzen Fichtenharzertrag des kommenden Sommers habe ich dem Kriegsausschuß für Öle und Fette hier zur Verfügung gestellt.

Der mit diesem noch abzuschließende Lieferungsvertrag wird der Königlichen Regierung seinerzeit zugehen.

Bis zum 1. August 1917 ist mir die Größe der für die Harzgewinnung vorbereiteten Fichtenbestandesfläche anzuzeigen.

Wenn mir auch wohl bekannt ist, daß überall und insbesondere auch in den Staatsforsten ein empfindlicher Mangel an Arbeitern herrscht, so kann sich die Forstverwaltung doch nicht der Verpflichtung entziehen, auch in diesem Jahre die Harzgewinnung, und zwar nicht nur in Kiefern-, sondern auch in Fichtenbeständen in möglichstem Umfange zu betreiben. Ich vertraue, daß die Königliche Regierung und alle Ihr nachgeordneten beteiligten Beamten dieser Verpflichtung in vollem Umfange nachkommen werden.

An die Königlichen Regierungen in Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Hildesheim und Lüneburg.

Abschrift vorstehender Verfügung und der zugehörigen Anweisung erhalten Sie zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, die Fichtenwald besitzenden Gemeinden, Anstalten und Privaten des dortigen Bezirks durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden und, soweit dies kostenlos geschehen kann, auch durch die Presse baldtunlichst darauf hinzuweisen, daß der Bedarf an Harz durch die Staatsforstverwaltung nur zu einem kleinen Teile gedeckt werden kann und darum die Beteiligung möglichst aller Nadelwaldbesitzer an der Harzgewinnung dringend erwünscht sein würde.

Wegen des Harzens von Kiefernbeständen nehme ich Bezug auf meine allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1916 — III 1120.

Das Harzen der Fichtenbestände ist ein wesentlich einfacheres Geschäft, das verhältnismäßig wenig Arbeit macht und befriedigende Überschüsse abwirft. Auch die Beschaffung der Geräte wird zu Schwierigkeiten nicht führen. Gewünschtenfalls würde der Kriegsausschuß für Öle und Fette hier NW 7, Unter den Linden 68a, wohl auch bereit sein, die betreffenden Waldbesitzer in dieser Beziehung zu beraten, auch Harzlieferungsverträge mit ihnen abzuschließen.

50 Abdrucke dieser Verfügung nebst Anweisung für die Landräte liegen bei.

Die etwa gewünschten weiteren Abdrucke dieser Verfügung und der zugehörigen Anweisung sind bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums möglichst umgehend anzufordern.

Freiherr von Schorlemer.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr. Gumbinnen, Allenstein, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Hildesheim und Lüneburg.

Zu III 1974.

Anweisung für das Harzen von Fichtenbeständen.

1. Auswahl der Bestände. In der Regel sind nur solche Bestände auf Harz zu nutzen, die voraussichtlich binnen längstens 10 und frühestens binnen 3 Jahren zum Abtrieb kommen.

Zu bevorzugen sind die Bestände der milderen Lagen auf Böden, die sich leicht erwärmen. Bei unmittelbarer Sonneneinwirkung verdunstet das Terpentinöl sehr stark und das Harz schwindet. Schutz vor Wind begünstigt den Harzfluß. Man harze deshalb weder Bestandsränder, die der Sonne, noch solche, die dem Winde ausgesetzt sind.

Stehen wertvolle und minder wertvollere Bestände zur Wahl, so sind die minder wertvollen, insbesondere die mit Schälschäden behafteten und an Rotfäule leidenden, zur Harznutzung zu bestimmen.

2. Das Zurichten der Stämme beginnt Anfang Mai und soll spätestens im Juli beendet sein. Jeder Stamm wird mit zwei bis drei Lachen in Abständen von Mitte zu Mitte von etwa 20 cm versehen.

Die Lachen sollen etwa 1,5 m lang sein und etwa 60 cm über dem Erdboden endigen.

Sie werden in der Weise angelegt, daß man mit der geschärften Spitze des hakenförmig gekrümmten Harzreißers die Rinde des Stammes in einem Zuge von oben nach unten bis auf den Splint durchschneidet. Hierauf folgt ein dem ersten



gleichlaufender Schnitt im Abstande von 3 cm. Die unteren Enden der Schnitte laufen in eine Spitze zusammen. Sodann wird der zwischen den beiden Schnitten liegende schmale Rindenstreifen nach Lockerung seiner Spitze durch den Reißhaken von unten nach oben mit der Hand abgezogen und oben mit dem am Harzreißer angebrachten kleinen Beil vom Stamm getrennt.

Die Endspitze der so entstandenen Lache soll rinnenartig so ausgeformt werden, daß das längs der Lache ablaufende Wasser möglichst restlos den Ausweg aus der Lache findet.

Das Lachenreißen ist eine von Frauen leicht auszuführende Arbeit und erfordert etwa 5 Frauentagelöhne je Hektar. Ein Mann reißt täglich etwa 600 Lachen.

3. Das Sammeln des Harzes erfolgt in der Regel nur einmal im Jahre und muß spätestens Mitte September beendet sein, damit der folgende Harzfluß die Lache noch vor Winter mit neuem Harz überziehen kann. Bei kaltem Wetter ist das Harz außerdem so spröde, daß es durch Abspringen zum Teil verloren geht. Im übrigen ist, je später das Sammeln beginnt, desto mehr Masse zu erwarten.

Ist die Witterung sehr günstig, so kann das erste Mal im Frühsommer und ein zweites Mal im August und September geharzt werden. Zum Sammeln bedient man sich des Harzkratzers und des Harzsackes.

Der Harzkratzer ist ähnlich geformt wie der Harzreißer, nur läuft bei jenem der Haken nicht in eine Spitze, sondern in eine scharfe Schneide aus.

Von Wichtigkeit ist, daß das Harz von den „Wänden" der Lache und insbesondere aus den Ecken zwischen Splint und Harzwand gut herausgekratzt wird. Rindenteile, Moos und Flechten dürfen nicht in den Harzsack geraten, und die Holzschicht der Lache darf beim Kratzen nicht verletzt werden. Jene Fremdkörper müssen vor dem Harzen von den Rändern der Lache mit den scharfen Schneiden des Harzkratzers entfernt werden. Um diese gebrauchsfähig zu erhalten, müssen sie nach Bedarf von innen heraus, z. B. mit einem Taschenmesser, sorgfältig immer wieder scharf gemacht werden.

Der Harzsack ist an einem krumm gebogenen Fichtenast befestigt, der durch eine starke Schnur in seiner Lage festgehalten wird. Die Sehne dieser Schnur ist 45 bis 50 cm lang, der Sack etwa 35 cm tief. Der Arbeiter drückt die Schnur des Sackes mit dem Bein gegen das untere Ende der Lache, hat dann beide Hände frei und kratzt nun das Harz von der Lache ab in den Sack hinein.

Ein erneutes Anreißen der „Wände" der Lache bei oder nach dem Kratzen ist zu unterlassen.

Auch das Harzkratzen ist Arbeit für Frauen und wohl auch für jugendliche Arbeiter. Bei einem Stundenlohn von durchschnittlich 22 ₰ haben sich die Kosten dieser Arbeit auf 8 bis 16 ℳ je Hektar gestellt.

4. Die Erträge der Harznutzung schwanken stark und sind vor allem von der Beschaffenheit der Bestände, von Klima, Lage und Boden und von der jeweiligen besonderen Witterung des Sommers abhängig. Unter mittleren Verhältnissen kann wohl auf einen Ertrag von gegen 100 kg unter günstigen Umständen auf einen solchen von bis zu 200 kg je Hektar gerechnet werden.

5. Aufbewahren und Versenden des Harzes. Das Harz ist in kühlen Schuppen oder Scheunen aufzubewahren. Der Versand erfolgt in Kisten oder Säcken.

Kriegsanleihezeichnung der Hinterleger von Sparkassenbüchern.

Allgemeine Verfügung Nr. III/47 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2395.

Berlin W 9, 21. März 1917.

Die Königliche Regierung ersuche ich, den Hinterlegern von Sparkassenbüchern als Sicherheit für Holzkaufgelder, Pächterverpflichtungen usw. durch ein besonderes Schreiben nahe zu legen, auf ihre Sparkassenguthaben Kriegsanleihe zu zeichnen und alsdann in dieser die Sicherheit zu leisten. Das an die Hinterleger zu erlassende Rundschreiben wird etwa dahin zu lauten haben:

„Bei der hiesigen Regierungshauptkasse ist für Sie als Sicherheit für .... (nach Bedarf auszufüllen) ein Quittungsbuch der Kreis .... usw. Sparkasse zu .... in Höhe von ...... ℳ hinterlegt. Falls Sie beabsichtigen, in Höhe Ihres Sparkassenguthabens 5 % Kriegsanleihe zu zeichnen und diese dann uns als Sicherheit zu belassen, ersuchen wir Sie, beiliegenden Antrag auszufüllen und uns rechtzeitig wieder zuzusenden. Wir werden dann die erforderlichen Anträge stellen."

Dem Schreiben ist der Vordruck eines Rückschreibens, vielleicht in Gestalt eines k. H. Schreibens, ein Zeichnungsschein und ein Merkblatt (Mitteilungen über das Reichs- und Staatsschuldbuch), wie diese stets ausgegeben sind und wieder ausgegeben werden, beizufügen.

Die erforderliche Zahl von Zeichnungsscheinen und Merkblättern sind von der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38 zu beschaffen, die auch die Vermittelung der Zeichnungen übernehmen wird und Abschrift dieser Verfügung erhalten hat.

J. A.: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen. — Unmittelbar.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Freiwillige vor!

Draußen liegen kampfbereit unsere Heere im Schützengraben bei eisiger Kälte und erstarrendem Schneesturm, bei glühender Hitze, in Lehm und Schmutz, in Nässe und Regen, den nach rasendem, tagelangem Artilleriefeuer anstürmenden Gegner mit Todesverachtung und beispielloser Pflichttreue bis zum letzten Atemzuge abwehrend, zum



Schutze unserer Frauen und Kinder, unserer blühenden Städte und Dörfer!

Unsere lieben blauen Jungen streifen weit draußen im einsamen Unterseeboot im unendlichen Raume vom Eismeer bis zum Indischen Ozean in Sturm und Drang, in Not und Tod auf der Jagd nach den Engländern!

Unsere Flugzeuge und Zeppeline werfen sich trotzig und verwegen in schwindelnder Höhe den feindlichen Geschwadern entgegen als Bollwerk der Heimat!

Die große Stunde vor dem Sturm, vor der Entscheidung ist jetzt gekommen! Wir dürfen unseren Tapferen da draußen, die sich so oft bewährt haben, voll vertrauen.

Ihr Daheimgebliebenen, die Ihr Euer Leben nicht in die Schanze zu schlagen braucht wie die Helden an der Front, die Ihr nicht Euer Leben, Eure gesunden Glieder, Euer Augenlicht opfert, bringt wenigstens Eure Ersparnisse dem Vaterlande dar, das Euch dafür durch unermeßlich höhere Werte entschädigt!

Ist es nicht Pflicht eines jeden, der dazu berufen ist, jetzt, wo es ums Ganze geht, freudig seine Pflicht und Schuldigkeit fürs Vaterland zu tun und damit seiner Zuversicht auf den deutschen Sieg Ausdruck zu geben?

Ist es nicht erhebend, sagen zu können, auch ich bin an dem großen Werk beteiligt gewesen! Auch ich habe mitgeholfen zu siegen!

Der Zeichnungsschein der neuen Kriegsanleihe ist die Waffe des Daheimkämpfers. Sage keiner: „Auf mich kommt es nicht an!" Wenn jeder unserer Millionen Krieger so dächte, wo bliebe da die Front? Zum Kriegführen gehört Geld und wiederum Geld. Die eherne Kampfesstärke, der stürmende Siegeswille unserer Helden da draußen müssen in unseren Herzen brausenden Widerhall finden und die neue Kriegsanleihe im Sturmeslauf zum deutschen Sieg und zum deutschen Frieden führen!

(Eingesandt von Königl. Förster P. V. in V.)

— **Das Personal-Verzeichnis der Königl. Sächsischen Staatsforstverwaltung auf das Jahr 1917** ist soeben im Verlage von C. Heinrich, Dresden-N. und zum Preise von 1,25 ℳ erschienen. Für alle, die mit der Königl. Sächsischen Forstverwaltung und deren zahlreichen Beamten zu tun haben, ist das Buch ein guter Wegweiser, der zur Anschaffung durchaus empfohlen werden kann.

— **Vaterländischer Hilfsdienst und Sozialversicherung.** Die Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten ist durch eine Bundesratsverordnung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171) in 20 Paragraphen geregelt worden. Die Verordnung zerfällt in die vier Versicherungsarten der Kranken-, der Unfall-, der Invaliden- und Hinterbliebenen- und der Angestelltenversicherung. Nach § 1 der Verordnung unterliegt jeder, der eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausübt, auch wenn er nicht nach § 1 dieses Gesetzes dienstpflichtig ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit sonst die Voraussetzungen für diese Versicherungen gegeben sind und die neue Verordnung selber nichts anderes bestimmt. Das gilt auch, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des Hilfsdienstgesetzes) stattfindet. Hiernach sind alle Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft freiwillig Hilfe leisten, gegen Unfall versichert. Dies gilt auch von den Schülern und Schülerinnen höherer Lehranstalten, die als freiwillige Erntearbeiter u. dgl. tätig sind. In dieser Beziehung trifft der preußische Ministerialerlaß vom 7. September 1914 (Hand.-Min.-Bl. S. 491) nicht mehr zu (Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 24. März 1917 — I 1741 —). Für die Krankenversicherung derjenigen, die zum erstenmal in eine landkassenpflichtige Tätigkeit eintreten, vorher aber mindestens 6 Wochen in einer gewerblichen Kasse mit anderem Grundlohn versichert waren, gilt nicht der ländliche Ortslohn, sondern der Facharbeitergrundlohn. Ähnliches gilt für die Unfallversicherung. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, nach dem sich die Unfallrentensätze zu richten haben, ist auf 1200 ℳ für Landarbeiter und 1800 ℳ für gewerbliche und landwirtschaftliche Facharbeiter festgesetzt. Auf die Unfallrente werden Gebührnisse, die auf Grund der Militärversorgung etwa gezahlt werden, angerechnet. Bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Unfallverletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, darf der im vaterländischen Hilfsdienst erzielte Lohn nicht allein als Maßstab verwertet werden; ebenso nicht beim Rentenverfahren in der Invalidenversicherung. Weiter ist hervorzuheben, daß solche Tätigkeiten, die auf Grund des vaterländischen Hilfsdienstes im Ausland ausgeführt werden, der inländischen Tätigkeit gleichgestellt sind und daher der Versicherung unterliegen. Der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegt von solchen Personen, die vorher keine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt haben, nur derjenige, der binnen zwei Monaten nach Verkündung der Verordnung oder nach Beginn seiner Beschäftigung von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Wird ein bei der Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 dieses Gesetzes angerechnet. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember, also rückwirkend, in Kraft. Hg.

— **Kriegsbeihilfen für Hinterbliebene.** Die Bewilligung von Zuwendungen an hinterbliebene Angehörige und von Beihilfen zu den Berufsausbildungskosten ist vom Kriegsministerium für die Unterklassen den stellvertretenden Intendanturen übertragen worden. Bewilligt werden widerrufliche Zuwendungen an Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern, Geschwister und Stiefgeschwister, für die der Verstorbene vor seinem Eintritt in das Heer über-



wiegend oder wesentlich gesorgt hatte. Die Zuwendungen sind in monatlichen Teilbeträgen zahlbar. Für die Prüfung der Anträge und die Bewilligung gelten die bestehenden Bestimmungen. Bewilligungen für die rückliegende Zeit sollen aber einen Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich, abgesehen von der Bedürfnisfrage, nach der Höhe der von dem Verstorbenen tatsächlich geleisteten Unterstützung. Sie soll den Betrag von 240 ℳ nicht überschreiten. Eine etwa gewährte Familienunterstützung ist mit dem reichsgesetzlichen Betrag in Anrechnung zu bringen. Besondere Regeln gelten für gleichzeitige Versorgung von leiblichen und Stiefeltern. Einmalige Zuwendungen als Beihilfen zu den Kosten der Berufsausbildung des Verstorbenen sind an die Voraussetzung geknüpft, daß für die Berufsausbildung des verstorbenen Heeresangehörigen von den Eltern, Großeltern, Geschwistern der Eltern oder den anderen Personen erhebliche Aufwendungen in der Hoffnung gemacht worden sind, an dem Verstorbenen später insofern eine Stütze zu haben, als dieser aller Voraussicht nach für den Lebensunterhalt der Person gesorgt haben würde.

— **Fürsorge für Familien der Kriegsvermißten.** Nach § 34 des Militärhinterbliebenengesetzes (Preußisches Försterjahrbuch 1915, S. 120) können den Angehörigen Kriegsverschollener, deren Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, die militärischen Versorgungsgebührnisse schon vor der Todeserklärung gewährt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Kriegsministerium bisher nicht Gebrauch gemacht, sondern statt dessen Zuwendungen (Familienzahlungen) aus der Besoldung des Verschollenen gewährt. Nunmehr ist bestimmt worden, daß Kriegsteilnehmer, die bereits länger als 18 Monate vermißt werden, als verschollen und im Kriege geblieben gelten. Demnach sind die Zuwendungen für diese einzustellen und den Angehörigen die ihnen zustehenden militärischen Versorgungsgebührnisse zu zahlen. Für die noch nicht so lange, aber länger als sechs Monate vermißten Offiziere, Militärbeamten und Unteroffiziere werden ebenfalls die Zuwendungen eingestellt, die Versorgungsgebührnisse berechnet und auf Grund einer Allerhöchsten Order Vorschüsse darauf angewiesen. Kommen nach dem Gesetz Versorgungsgebührnisse nicht in Frage (wie z. B. für Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder), dann können die Intendanturen den halben Satz der bisherigen Beträge noch für drei Monate weitergewähren.

Mit der Einstellung der militärischen Familienzahlungen ist in Preußen nach dem durch den Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 20. Januar 1915 mitgeteilten Staatsministerialbeschluß (Preußisches Försterjahrbuch 1915, S. 78) ohne weiteres die Zahlung der Zivilbesoldung einzustellen. Es kann dann nur noch, soweit Zivil-Witwen- und Waisengelder in Frage kommen, ein Betrag bewilligt werden, der diesen ungefähr gleichkommt und der als Vorschuß auf alle etwa aus dem Beamtenverhältnis gegen den Staat sich ergebenden Forderungen bezeichnet wird. Da neuerdings, wie wir in Nr. 7 auf Seite 99 näher ausgeführt haben, eine gnadenweise Bewilligung von Zivil-Hinterbliebenengeldern an Forstaufseher-Kriegswitwen möglich ist, halten wir die Bewilligung eines Vorschusses auf Zivil-, Witwen- und Waisengelder auch für Hinterbliebene vermißter Forstaufseher nicht mehr für ausgeschlossen.

— **Wildkaninchen unterliegen in der Provinz Brandenburg nicht mehr dem freien Tierfange.** Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat folgende Verfügung erlassen, die sofort in Kraft getreten ist: „Die für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und der Landgemeinde Stralau erlassene Polizeiverordnung vom 27. März 1915, wodurch die Polizeiverordnung über den Fang wilder Kaninchen für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden ist, wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O. und für die Kreise Westhavelland und Ostpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam hiermit aufgehoben." Auch für die übrigen Teile des Regierungsbezirks Potsdam ist die alte Polizeiverordnung vom 4. Juni 1902, die den Kaninchenfang verbietet, wieder hergestellt worden.

Forstwirtschaft.

— **Forstberechtigungen in Posen.** Nach dem statistischen Jahrbuch von 1915 sind die polnischen Gutswaldungen größtenteils außerordentlich stark mit Servituten belastet, die fast sämtlich aus dem Jahre 1864 stammen. 12713 Bauerndörfer hatten solche Berechtigungen gegenüber 2711 Gütern und zwar zur Weide von: 170871 Stück Rindvieh, 46708 Pferden, 74431 Schafen und 5954 Schweinen. Außerdem hatten sie im Jahre 1912 das Recht auf 169100 Fuhren von 52248 Bündel Streu sowie 694526 Bündel Reisig. Daß die Waldungen hierdurch in hohem Maße geschädigt werden, bedarf keines besonderen Beweises. Die Regelung und teilweise Ablösung dieser Lasten ist eine wichtige Aufgabe der nächsten Zukunft und die unumgängliche Voraussetzung für eine bessere Entwicklung der Privatforstwirtschaft. Es bietet jedoch außerordentliche Schwierigkeiten, unter den gegenwärtigen noch ganz ungeordneten Verhältnissen gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um so wichtige Fragen in einer für alle Teile billigen und befriedigenden Weise zu lösen.

— **Feuersgefahr.** Die herrlichen Tage des beginnenden Frühlings sind für den Forstbeamten die sorgenschwersten, weil in der vegetationslosen Zeit — etwa März und April — die Feuersgefahr die größte des Jahres ist und in manchen Gegenden dem Beamten schlaflose Nächte bereitet. Der um diese Jahreszeit, man denke an den Märzstaub, oft auftretende aushagernde trockene Wind in Verbindung mit den schon stark wärmenden Strahlen der Sonne veranlassen ein starkes Abtrocknen des Bodenüberzuges, insbesondere des vorjährigen Waldgrases, so daß letzteres für jeden Feuerfunken das empfänglichste Material bildet.

Eine Unvorsichtigkeit eines Passanten, der ein noch glimmendes Streichholz achtlos zur Erde wirft, kann das furchtbarste Waldfeuer entstehen lassen, es braucht also die Entstehungsursache nicht gleich darauf zurückgeführt zu werden, als läge absichtliche böswillige Brandstiftung vor. Meistens sind die Waldfeuer wohl auch auf Fahrlässigkeit zurückzuführen, die aber nicht gering bestraft werden sollte, da sie, wenn auch die Absicht ferngelegen, eine große Gedankenlosigkeit darstellt, deren Folgen unabsehbare und solch schwere sein können, daß dem Forstbesitzer ein unersetzlicher Schaden erwächst. Es wäre deshalb an der Zeit, wenn behördlich die scharfen Bestimmungen gegen das Rauchen wieder in Erinnerung gebracht würden, denn fast immer steht das Wegwerfen eines glimmenden oder noch brennenden Streichholzes mit dem Tabakgenuß in Verbindung. Vor Jahren hatte ich einmal das nicht jedem gebotene Glück, für mich einen Auerhahn festzumachen, und saß Abends in der Nähe des Balzbaumes, Pfeife rauchend, im geschlossenen Kiefernbaumbestande mit etwas Laubholzunterwuchs. Ich warf absichtlich ein glimmendes Streichholz zur Erde und beobachtete, wie der letzte Funke im Verlöschen war. In diesem Augenblick zog ein leichter Wind an und die Folge davon war, daß eine kleine Feuerzunge zu meinen Füßen sich gierig zu vergrößern suchte. An diesem Beispiel ist zu ersehen, wie leicht Feuer entstehen kann, selbst an Orten, die dazu nicht geeignet erscheinen. In den Nadelholzrevieren der Staatsforst werden zweifelsohne wohl überall Feuersicherungsarbeiten vorgenommen, die allen Forstbesitzern, soweit dieselben nicht selbst schon bezügliche Arbeiten im eigenen Interesse vornehmen, angelegentlichst empfohlen werden müssen. — Abgesehen von der Beseitigung allen leicht brennbaren Materials auf den Schutzstreifen, entlang an den Bahnlinien und teilweiser Bodenverwundungen, sollten alle Verkehrswege, d. h. öffentliche zum gemeinen Gebrauch bestimmte Wege, durch einen 3 m breiten beiderseitigen Schutzstreifen gesichert sein. Auf solchen zu harkenden oder dazu herzurichtenden Streifen, hierunter ist auch das Aufästen von sich reinigenden Dickungen mittels der Säge, Messer, Scheere und Beil zu verstehen, sollte auch nicht das geringste zu bemerkende feuerfangende Material geduldet werden, denn hier ist sehr oft die Entstehung des Feuers festgestellt worden. Auf diesen Wegen verkehren nicht immer achtsame gute Menschen, sondern auch leichtsinnige und solche, die schon manches auf dem Kerbholz haben. — Eine weitere Gefahr bilden die in den großen Abtriebsschlägen zum Teil nicht verwertbaren großen Massen Ast- und Zopfreiser der Nadelhölzer, insbesondere wenn diese Verkehrswege berühren. Da es unmöglich ist, für diese Massen Käufer zu finden, die eine Beseitigung des feuergefährlichen Materials rechtzeitig vornehmen, so ist vor Beginn der Kulturarbeiten das unverwertbare, aber hindernde Material durch dasselbe Element zu vernichten, das wir alle so lebhaft bekämpfen. Bei dieser nicht ungefährlichen Arbeit, die wohl oft vertraglich festgelegt ist, werden auch oft fremde Kräfte der Firmen fungieren, die die Bestände genutzt haben und die dem Bezirksbeamten unterstellt werden müssen. Die Verantwortlichkeit des Beamten wächst dadurch sehr erheblich und kann nicht ohne Bedenken sein. Meines Erachtens ist es erforderlich, die die fraglichen Flächen einschließenden Bestände alle mit einem Schutzstreifen von 20 bis 50 m Breite zu versehen, um ein Überspringen des Feuers zu verhindern. Das feuergefährliche Material auf diesen Schutzstreifen dürfte sich fast durchweg als Streumaterial gut absetzen lassen und würde von der Landbevölkerung gern gekauft und rechtzeitig abgefahren werden, sofern mit der Abgabe tunlichst bald begonnen wird. Eine einmalige Streunutzung würde den berührten Beständen einen jederzeit zu verantwortenden und daher kaum ins Gewicht fallenden Schaden zuzufügen geeignet sein, ganz abgesehen davon, daß eine entsprechende Strohmenge für notwendige Zwecke freizumachen zurzeit im Interesse des Staates ist. — Anschließende Nadelholzdickungen aber wären besonders dadurch zu sichern, daß das dieselben umlagernde Abfallreisig auf solche Entfernung rechtzeitig beseitigt wird, meines Erachtens mindestens 150 bis 200 m, daß ein Überspringen des Feuers als ausgeschlossen angesehen werden kann. Bleibt dagegen das in der warmen Jahreszeit besonders feuergefährliche Reisigmaterial in der Nähe der Schonungen lagern, dann ist für diese die größte Feuersgefahr gegeben. — Vorbeugende Maßnahmen an solchen Stellen können nicht genug empfohlen werden, sind sie doch nur allein geeignet, dem Waldbesitzer ein großes Kapital zu sichern, dessen Versicherung durch Kassen zurzeit noch untunlich und dessen Wertzuwachs bei der jetzigen Geschäftslage unberechenbar erscheint.

Streck, Königl. Hegemeister.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet, sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 40. **Beschaffung von Eicheln und Bucheckern als Saatgut.** An welche Stelle habe ich mich zu wenden, um das im hiesigen Revier für 1917 benötigte Saatgut an Eicheln und Bucheln zu erhalten. Oder ist deren Beschaffung zurzeit nicht mehr möglich? Die Samenhandlung, durch die ich bisher diese, sowie die übrigen Sämereien bezogen habe, hat mir nur kurz mitgeteilt, daß Eicheln und Bucheln beschlagnahmt wären. J. in A.

Antwort: Für Saatzwecke sind nur geringere Mengen von Eicheln und Bucheln freigegeben worden, da diese aber für den Bedarf bei weitem nicht ausreichen, so dürfte das verfügbare Saatgut bereits vergriffen sein. Eine Anfrage bei den größeren Samenhandlungen, z. B. H. Keller Sohn oder Appel in Darmstadt und ähnliche dürfte Ihnen hierüber Auskunft geben.

Anfrage Nr. 41. **Rüsselkäferfraß und Stockrodung.** In dem mir unterstellten Revier ist eine Fläche von etwa 6 ha, welche mit starken Kiefern bestanden war, im Dezember v. Js. genutzt worden und soll die abgetriebene Fläche in diesem Frühjahr wieder mit Kiefern kultiviert werden. Da wegen des herrschenden Leutemangels das Stockholz nicht gerodet werden kann, frage ich an, wie die Stöcke zu behandeln sind, um die Neukultur möglichst vor Rüsselkäferfraß zu schützen.

M., Förster in O.

Antwort: Der herrschende Leutemangel und die jetzige gute Verwertbarkeit von Stockholz hätte Sie von vornherein dazu bewegen sollen, die Stöcke gleichzeitig mit den Stämmen im Wege der Baumrodung unter Benutzung einer guten Rodemaschine (Büttnersche Baumwinde oder Zahnleistenwaldteufel) zu gewinnen. Da dies aber nicht geschehen ist, wird es jetzt trotz der guten Preise für Stockholz bei den heutigen Arbeitslöhnen schwerlich gewinnbringend sein, die Stöcke noch zu nutzen. Namentlich wenn die Stämme hoch abgeschnitten sein sollten, würde ich aber doch die Sache, zumal wir noch früh im Winter sind, im Auge behalten und vielleicht die Gewinnung der Stöcke mit einer der oben genannten Maschinen versuchen. Wegen Verwertung des Stockholzes empfehle ich Ihnen die Firma Joh. Leupold, Dresden-N., Luisenstraße 55, auch die Harzkommission des Kriegsausschusses für Öle und Fette wird Ihnen vielleicht Abnehmer nennen können. — Es steht zwar in allen Lehrbüchern, daß man wegen der Rüsselkäfergefahr die Stöcke roden soll. Es ist auch zuzugeben, daß die Stockrodung etwas hilft, da bei ihrer Anwendung die frischen harzigen Stöcke fehlen, welche den Anflug der Käfer begünstigen. Aber da der Käfer noch in fingerdicken Wurzeln brütet, welche auch bei der sorgfältigsten Rodung nicht aus dem Boden gebracht werden, so ist meiner Ansicht nach die Stockholzgewinnung auf den Rüsselkäferfraß nicht von der erheblichen Bedeutung, die ihr vielfach zugeschrieben wird. Wegen der Käfer können Sie also nach meiner Meinung die Stöcke ruhig im Boden lassen. Machen sie eine dichte Kiefernsaat, 3 kg Samen auf den Hektar, dann darf der Käfer ruhig einige Pflanzen fressen. Trotz aller Theorie ist die Saat das einzige richtige Anbauverfahren für die Kiefer, und der Rüsselkäferschaden hat nur deshalb die große Bedeutung gewonnen, weil man zu dünn sät oder gar in weiten Verbänden pflanzt. Auch fleißiges Sammeln an Fangknüppeln, deren Rinde etwas geplätzt wird und die halb in die Erde gelegt werden, wird bei einer derartigen großen Kahlschlagsfläche sich empfehlen, ebenso als Vorbeugungsmittel die rechtzeitige Anlage eines Rüsselkäferfanggrabens. Erfahrungsgemäß ist der Anflug der Käfer im ersten Jahre nach dem Hieb am stärksten, und es wäre daher zu bedenken, ob Sie den Kiefernanbau nicht bis zum Frühjahr 1918 verschieben sollten, wenn der Käfer in Ihrem Walde sehr stark auftritt. Zum Schlusse sei nur noch bemerkt, daß sich ein Heraussprengen der Stöcke nicht empfiehlt; erstens bleiben auch hier die Wurzeln, an denen der Käfer brütet, im Boden, zweitens ist der Sprengstoff jetzt im Kriege sehr teuer und wenig wirksam und endlich würden Sie die zu der großen Fläche nötige Menge Sprengstoff jetzt nicht frei bekommen.

Härter.

Die 6. Krieganleihe ist der Kraftbeweis des deutschen Volkes.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Försterstelle Lücksteerofen in der Oberf. Driesen (Frankfurt) ist zum 1. Juli 1917 zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Herrmann, Reg.- u. Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Danzig, ist unter Übertragung der Forstinspektion Breslau-Glatz nach Breslau versetzt.

Den Forstmeistern a. D. **Kelbel** und **Bachmann** (Potsdam) ist der Königl Kronenorden 3 Klasse verliehen worden.

Die seit Kriegsausbruch aufgeschobene Versetzung des Forstmeisters **Hackel** in Hollweg nach Jakobshagen ist ausgeführt worden.

Die seit Kriegsausbruch aufgeschobene Versetzung des Forstmeisters **Kurzhals** in Friedrichsthal nach Hollweg ist ausgeführt worden.

Kamlah, Forstmeister in Thorn (Marienwerder), ist die kommissarische Verwaltung der Oberförsterstelle Neu-Thymen (Potsdam) übertragen worden.

Lehnpfuhl, Forstmeister in Zinna, ist nach Alt-Ruppin (Potsdam) versetzt.

Wiedemann, Regierungssekretär in Liegnitz, ist am 1. April 1917 unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat in den Ruhestand getreten.

Dem Forstkassenrendanten **Kirbach** in Cassel sind die Kassengeschäfte für die Oberf. Oberkaufungen und Waldau und die Auftragszahlungen aus dem Landkreise Cassel übertragen, während die Auftragszahlungen im Stadtkreise Cassel dem Forstkassenrendanten **Lehmpfuhl** zugewiesen worden sind.

Lehmpfuhl, Hegemeister in Fürstenfelde, ist zum Forstkassenrendanten in Cassel ernannt und ihm die Kasse für Gahrenberg und Kirchditmold übertragen.

Gleim, Hegemeister in Oberinkirchen, ist zum Revierförster in Wewelsburg, Oberf. Böddeken (Minden), ernannt.

Brähmer, Förster in Taberbrück, ist die neueingerichtete, planmäßige Forstschreiberstelle in der Oberf. Taberbrück (Allenstein) vom 1. April ab übertragen.

Krohne, Revierförster in Wewelsburg, Oberf Böddeken (Minden), ist in den Ruhestand getreten.

von Wysiecki, Förster in Glodden, Oberf. Krelau (Danzig), ist an Stelle des verstorbenen Hegemeisters Spalding nach Trampken, Oberf. Sobbowitz, versetzt.

Hohenzollernsche Lande.

Classen, Königl. Forstmeister in Gammertingen, ist vom 1. Mai d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Bläsche, Oberförster in Boyadel, wurde wegen seiner besonderen Verdienste um die Werbetätigkeit für die Kriegsanleihe das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Coupette, Oberförster in Fürstlich Hohenlohe-Öhringischen Diensten, wurde zum Forstmeister ernannt.

Halang, Ratsförster in Löbau, ist der Titel Oberförster verliehen worden.

Königreich Bayern.

Staats-Forstverwaltung.

Dann, Waldwärter in Weibersbrunn, Forstamt Rohrbrunn, ist vom 1. April ab in gleicher Diensteigenschaft auf die Waldwärterstelle Weibersbrunn, Forstamt Waldaschaff, berufen.

Königreich Sachsen.

Arnold, Revierförster in Neuhausen, im Dienste der Herrschaft Purschenstein, ist am 10. März d. Js. durch das Königl. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Königl. Finanzministerium zum Oberförster ernannt worden.

Großherzogtum Baden.

Hambrecht, Forstamtmann in Gengenbach, wurde der Titel Oberförster verliehen.

Melling, Forstassessor in Säckingen, wurde zum Forstamtmann ernannt.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:

von Kötzendorff, Fritz, Königl. bayr. Förster, Ettenbeuren

Vereinszeitung.

Deutscher Forstverein.

Umfrage betreffend landwirtschaftlichen Anbau im Walde.

Vorbemerkung. Es bedarf wohl keiner weiteren Darlegung, daß alle Stellen, welche heute für die Lösung irgendwelcher Fragen Erhebungen für den ganzen Umfang des Reiches oder doch große Gebietsteile benötigen, in peinliche Lage kommen; man soll und möchte möglichst allseitig unterrichtet sein und weiß andererseits alle Kräfte so angespannt, daß man sich scheut, mit irgend etwas zu kommen, was der so wenig beliebten Statistik gleichsieht. Da gibt es nun für viele Sachen ein Mittelding: die öffentliche Fragestellung. Man stellt in der Tages- oder Fachpresse seine Fragen; wer etwas zur Sache zu sagen weiß, soll es mitteilen in dem Umfang und in der Form, wie es ihm paßt. Auf diese Weise kann über vieles ein ausreichender Überblick gewonnen werden und die langsamer wirkende, mühevolle amtliche Erhebung darf auf jene Gelegenheiten beschränkt bleiben, wo ihre Inanspruchnahme unvermeidlich ist. Von dieser Auffassung ausgehend, bittet die Geschäftsstelle die verehrlichen Fachgenossen um rege Beteiligung an den gestellten Umfragen.

Betreffend landwirtschaftlichen Anbau.

Zahlreich sind die Versuche, die im Laufe der letzten Jahre mit mehr oder — leider ist das häufiger der Fall — weniger Erfolg von Forstbeamten durch landwirtschaftlichen Anbau auf Waldland vorgenommen wurden. Die Ergebnisse sind wohl nur zum geringsten Teile öffentlich bekannt gegeben,*) jedenfalls aber nicht einheitlich unter allseitiger Würdigung von Ursache und Wirkung verwertet worden, so daß schon aus diesem Grunde keine volle Klarheit herrschen kann. Dazu kommt heute noch weiter der Mangel an Arbeitskräften, welcher stellenweise nicht einmal das alte Kulturland völlig zu bebauen gestattet, der Mangel an Saatgut, an Dünger, an Maschinen usw. Es handelt sich also bei den betrieblichen Maßnahmen für dieses Jahr nicht nur um rein kulturtechnische Erwägungen, sondern auch um Würdigung der eben erwähnten, unter Umständen ausschlaggebenden Gesichtspunkte.

Aus diesem Grunde sollen für diese Fragen durch gemeinsame Beratung von Land- und Forstwirten allgemeine Richtlinien aufgestellt werden. Das zunächst Vordringlichste ist die Entscheidung über den Anbau landwirtschaftlicher Pflanzen, deren Bestellung im Frühjahr vorzunehmen wäre. Für die obengenannten Beratungen und etwa sich anschließende örtliche Besichtigungen wäre von großem Wert, wenn der Geschäftsstelle möglichst sofort bekannt gegeben würde:

1. Welche landwirtschaftlichen Gewächse wurden bisher auf Freikulturen und sonstigem Waldland angebaut? In welchem Umfang und mit welchem Erfolg? Welche werden empfohlen?
2. Welche Anbauten größeren Umfanges sind in diesem Jahr beabsichtigt?

Hierzu sei bemerkt, daß die Besprechung des Sonnenblumenanbaues ausscheiden darf, da hierüber hinreichender Stoff vorliegt, ferner daß der Anbau der Kartoffel im allgemeinen wegen der Knappheit an Saatgut nicht in Betracht kommen wird.

Dr. Wappes.

*) In dieser Hinsicht sind hauptsächlich die verschiedenen Abhandlungen des Königl. Bayr. Forstmeisters Vill in der Silva zu erwähnen.

*

Berichtigung.

Durch ein Versehen wurde in dem Bericht über die Sitzung des Kriegsausschusses unterlassen (siehe Nr. 13 Seite 207/208), mitzuteilen, daß auch Herr Oberförster Stephani-Forbach, Vorsitzender des badischen Forstvereins, dem genannten Ausschuß zugewählt wurde.

Dr. Wappes.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Bandow 5 Mk., Bäthke 5 Mk., Dröse 3 Mk., Düsterhöft 3 Mk., Giese 5 Mk., Gutzmann 3 Mk., Höppner 3 Mk., Knoll 3 Mk., Marcks 5 Mk., Peters 5 Mk., Quandt 3 Mk., Schröder 3 Mk., Scheel 3 Mk., Schulz 3 Mk., Toboll 3 Mk., v. Zelewski 3 Mk., Zimmerling 5 Mk. Zusammen 63 Mk. Der Schatzm. Kranig-Kienhof.

Bezirksgruppe Lüneburg: Es gingen ferner ein: Fernau 10 Mk., Keil 2 Mk., Lemm 3 Mk., Schrader, Garlsdorf, 6 Mk. Zusammen 21 Mk. Der Schatzm. Kommert-Ebstorf.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Prechlau: Bahr 5 Mk., Brunzel 5 Mk., Fitzner 5 Mk, Gollub 5 Mk, Herzog 5 Mk., Kniep 5 Mk., Mohr 5 Mk., Moldenhauer 5 Mk., Neitzel 5 Mk, Neumann 5 Mk., v. Petersdorf 5 Mk, Reidel 5 Mk, v. Sarnowski 5 Mk, Saekel 5 Mk., Sauerberg 5 Mk, Schauer 5 Mk, Schünemann 5 Mk, Thurau 5 Mk., Weiland 5 Mk., Willer 5 Mk, Ziegenhagen 5 Mk. Ortsgruppe Tuchlerheide: Anders 2 Mk., Bernd 10 Mk., Block 5 Mk., Böttcher 10 Mk., Brade 10 Mk., Brandt 2 Mk., Deutschmann 10 Mk., Gehm 10 Mk., Geene 6 Mk, Geldermann 10 Mk, Gensch 3 Mk., Gruber 10 Mk., Hennig 5 Mk., Helmbold 3 Mk., Klensch 5 Mk., Klix 5 Mk, Kohlborn 10 Mk, Kußner 5 Mk., Lenz 2 Mk., Mönke 2 Mk., Mücke 5 Mk, Raschke 10 Mk., Rost 3 Mk., Römpler 10 Mk., Ruschenbusch 20 Mk, Rux 10 Mk., Schafer 10 Mk., Schulz, Ref., 20 Mk, Schulz, Hegem., 10 Mk, Schmidt 5 Mk, Strehlke 3 Mk., Süßmann 10 Mk, Wepner 5 Mk., Went 10 Mk, Worm 5 Mk., Wohlgemut 5 Mk. Zusammen 371 Mk. Der Schatzm. Häusler-Kielpin.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Bethmann 5 Mk., Bolt 8 Mk., Dinter 5 Mk, Fahner 5 Mk., Feldpauch 8 Mk., Hucker 3 Mk, Jakobs I 3 Mk, Kirchhof 5 Mk., Neubauer 10 Mk., Nitsche 3 Mk, Schwarz 5 Mk, Schulte 5 Mk., Teurich 5 Mk., Wackermann 10 Mk, Zeller 3 Mk. Zusammen 83 Mk. Der Schatzm. J. V.: Gersch-Bielefeld.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Baumann 5 Mk., Exner 5 Mk., H. Fuhrmann 5 Mk, Granowski 5 Mk., Gaslauer 5 Mk., Hellwig 10 Mk, Hubel 2 Mk, Hartmann 2 Mk., Hensel 10 Mk, Hoff 5 Mk, Korbsch 3 Mk., Klinkert 3 Mk, Koczilski 1 Mk, Korner 10 Mk, Kolbe I 5 Mk., Kolbe II 5 Mk., Käbisch 5 Mk, Liepelt 5 Mk, Nixdorf 2 Mk, Peetsch 15 Mk., Piskorz 15 Mk., Paul 10 Mk., Pohl 5 Mk. Rüdiger 2 Mk., Szubczynski 2 Mk., Sommer jun. 5 Mk, Schikorra 3 Mk, Sommer sen. 15 Mk., Schwingel 10 Mk, Schmolibocki 5 Mk., Sacher 3 Mk., Stein 3 Mk, Urban 10 Mk, Wittstock 10 Mk, Wolter 5 Mk. Zusammen 211 Mk Der Schatzm Fuhrmann-Maucherheide.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Altdamm: Dorn 3 Mk., Erdmann 3 Mk, Kuhl 5 Mk., Lange 2 Mk., March 5 Mk, Schmidt 2,80 Mk., Schmeling 2 Mk, Stoltenburg 5 Mk., Thym 5 Mk., Waack 3 Mk. Ortsgruppe Torgelow: Bauer 3 Mk, Habeck 3 Mk., Hoffert 3 Mk., Harmuth 1 Mk, Krause 3 Mk, Lange 3 Mk., Mecklenburg 2 Mk, Ringhardt 3 Mk., Reimer 3 Mk, Treichel 3 Mk, Wolf 5 Mk. Zusammen 67,80 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 47154,00 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1916.

Zum dritten Male erstatten wir während der Kriegszeit unseren Jahresbericht. Der niederdrückende Einfluß, den die schwere Zeit, in der wir um den Fortbestand und die Bedingungen der weiteren Entwicklung unseres Vaterlandes kämpfen, mußte sich naturgemäß auch auf unser Vereinsleben fühlbar machen.

Zu Anfang des Geschäftsjahres hatte der Verein einen

Bestand von	5645 Mitgl.
neu eingetreten sind	26 „
	5671 Mitgl.

Im Laufe des Jahres

sind verstorben . . .	50 Mitgl.	
ausgeschieden	75 „	
Abgang im ganzen		125 Mitgl.

Bleibt am Jahresschlusse ein Bestand von	5546 Mitgl.

Wie der Mitgliederbestand des Vereins unter der Einwirkung der Kriegszeit ungünstig beeinflußt worden ist, so hat auch dessen Tätigkeit ganz erheblich darunter gelitten. Die Vertreterversammlung ist auch in dem verflossenen Geschäftsjahre ausgefallen. Statt deren trat der engere Vorstand in dem Monat November zusammen, um eine Besprechung über alle schwebenden Fragen abzuhalten. Die gefaßten Beschlüsse sind den Gruppenvorständen seinerzeit durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Nach den eingegangenen Berichten der Gruppen standen auch deren Versammlungen unter dem Einflusse der Zeitverhältnisse. Dies kam besonders bei deren Besuch zum Ausdruck. Wo sich jedoch Gelegenheit bot, wurden die Zusammenkünfte dazu benutzt, Fragen zu erörtern, bei welchen sich Forstwirtschaft und Kriegszeit eng berühren. Im Vordergrunde standen ganz besonders die Handhabung der Harznutzung, die Werbung von Laubheu, der Anbau von Feldfrüchten auf den Schlagflächen, die Beschäftigung der Gefangenen bei den Forstarbeiten und anderes. Auch führten die Aussprachen zu Anregungen, wie der Försterstand seinen Einfluß dahin geltend machen könne, um in der ländlichen Umgebung die Überzeugung zu fördern, daß gegenwärtig gerade die Landbevölkerung sehr wichtige Aufgaben zu erfüllen habe, um in der schweren Zeit durchzuhalten. Auf diesem Gebiete wird die Vereinstätigkeit auch in der künftigen Zeit ein Hauptarbeitsfeld zu suchen haben. Immer wird jede Gelegenheit dazu benutzt werden müssen, die Überzeugung in weitere Kreise zu tragen, daß die gegenwärtige Zeit von jedem Opfer fordert, um dem Ganzen zum Siege zu verhelfen.

Rechnungsabschluß

des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten.

I. **Allgemeine Vereinsrechnung für das Geschäftsjahr 1916.**	M	Pf
A. Einnahme		
Mitgliederbeiträge	34052	63
Zinsen aus Kapitalvermögen	1265	79
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen	888	08
Summe: Einnahme der lfd. Rechnung	36206	50
Dazu Vortrag aus dem Vorjahre . .	6918	32
Summe A Einnahme	43124	82
B. Ausgabe		
Bezugspreis für das Vereinsblatt . . .	20382	65
Verwaltungs- und Portokosten . . .	2775	13
Reisekosten	1099	85
Druckkosten	349	38
Zeichnung von 13000 M Kriegsanleihe	12299	—
Beihilfen	3090	—
Spende für das Jägerheim zu Marburg a. Lahn	500	—
Sonstiges	161	89
Summe B Ausgabe	40657	90
Abgleichung der laufenden Rechnung		
Einnahme	43124	82
Ausgabe	40657	90
Barbestand, zugleich Vortrag für das Geschäftsjahr 1917	2466	92



Vermögensübersicht		
a) Vermögen	M	Pf
1. Wertpapiere: 10000 M 4 % Preußische Konsols, Kurswert 87 % . .	8700	—
4000 M 3½ % Preußische Konsols, Kurswert 73 %	2920	—
3000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (1. Kriegsanleihe) Kurswert 98 %	2940	—
3000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe 3. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	2940	—
3000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (4. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	2940	—
10000 M 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisung (5. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	9800	—
2. Barbestand, Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe zu Landsberg a. W.	2466	92
Summe, zugleich Vermögensstand	32706	92
b) Schulden		
Keine		
Fonds		
1. Reservefonds	11778	—
2. Beihilfenfonds	20928	92
Summe wie oben	32706	92

II. **Krankenkostenbeihilfekasse für das Geschäftsjahr 1915**

A. Einnahme		
Mitgliederbeiträge	9500	65
Zinsen aus Kapitalvermögen	406	65
Umsatzvergütungen der Vertragsfirmen	530	—
Summe Einnahme der lfd. Rechnung	10437	30
Dazu Vortrag aus dem Vorjahre . .	4648	18
Summe A Einnahme	15085	48
B. Ausgabe		
Beihilfen auf Grund der Forderungsnachweise	6935	—
Zeichnung von 2000 M 2. Kriegsanleihe	1945	—
Sonstiges	9	87
Summe B Ausgabe	8959	87
Abgleichung der laufenden Rechnung		
Einnahme	15085	48
Ausgabe	8959	87
Barbestand, gleichzeitig Vortrag für das Geschäftsjahr 1916	6125	61
Vermögensübersicht		
a) Vermögen		
1. Wertpapiere: 2000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (1. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	1960	—
2000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (2. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	1960	—
2. Barbestand, Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe zu Landsberg a. W.	6125	61
Summe, zugleich Vermögensstand . .	10045	61
b) Schulden		
Keine		

III. **Kriegsspende für das Geschäftsjahr 1916**

A. Einnahme		
Vom Beginn der Sammlung bis 31. Dezember 1916	41751	86
Summe A für sich		
B Ausgabe		
Zeichnung von 25000 M Kriegsanleihen	24021	25
Sonstiges	61	—
Summe B Ausgabe	24082	25
Abgleichung der laufenden Rechnung		
Einnahme	41751	86
Ausgabe	24082	25
Barbestand, zugleich Vortrag für das Geschäftsjahr 1917	17669	61
Vermögensübersicht		
a) Vermögen		
1. Wertpapiere: 15000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (3. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	14700	—
5000 M 5 % Deutsche Reichsanleihe (4. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	4900	—
5000 M 4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen (5. Kriegsanleihe), Kurswert 98 %	4900	—
2. Barbestand, Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe zu Landsberg a. W.	17669	61
Summe, zugleich Vermögensstand . .	42169	61
b) Schulden		
Keine		

Dobrilugk, den 17. Februar 1917.

Der Rechnungsleger.

Velte.

Geprüft und richtig befunden!

Die Rechnungsprüfungs-Kommission.

Lange. Lucas. Ulbrich.

Verhandelt Berlin, den 17. Februar 1917.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten trat heute gemäß § 15 der Satzungen zur Prüfung der Vereinsrechnung zusammen. Erschienen waren:

1. Königl. Revierförster Lange,
2. Königl. Hegemeister Ulbrich,
3. Königl. Hegemeister Lucas,
4. Vereinsschatzmeister, Königl. Förster Velte.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde Revierförster Lange neu gewählt.

Es wurde darauf in die Prüfung der drei verschiedenen Rechnungen: Allgemeine Vereinsrechnung für das Geschäftsjahr 1916, Krankenkosten-Beihilfekasse für das Geschäftsjahr 1915, Kriegsspende für das Geschäftsjahr 1916, einge-

treten. Nach eingehender Prüfung wurden Rechnungen und Vermögensübersichten für richtig befunden.

Die in den Rechnungen aufgeführten Wertpapiere ruhen bei der Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere in Berlin; die darüber ausgestellten Hinterlegungsscheine wurden vom Schatzmeister vorgelegt. Über die Erwerbungen aus den Zeichnungen zur 4. und 5. Kriegsanleihe liegen keine Scheine vor. Die Zeichnungen zur 4. Kriegsanleihe waren ursprünglich als Reichsschuldbuchforderungen angemeldet. Der Antrag wurde aber nach erfolgter Einzahlung der gezeichneten Beträge von der Reichsschuldenverwaltung abgelehnt, weil der Verein nicht eingetragen ist. Die beantragte Umwandlung in Stücke (Wertpapiere) kann nach einer vorliegenden Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung erst nach der am 15. April d. Js. ablaufenden Sperre erfolgen. Von der 5. Kriegsanleihe hat die Ausgabe der Stücke allgemein noch nicht stattgefunden.

Die Barbestände ruhen nach Ausweis der Bankkonto-Auszüge als Guthaben bei der Ostbank für Handel und Gewerbe, Zweigniederlassung in Landsberg a. Warthe.

Gegen die vorhandenen Belege und die Kassenführung hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Die Unterzeichneten tragen hiernach gegen die Erteilung der Entlastungen keine Bedenken.

V. g. u. u.

Lange. Ulbrich. Lucas. Velte.

Zu vorstehendem Rechnungsabschluß ist im einzelnen folgendes zu bemerken. Der Einnahmeposten Mitgliederbeiträge kann unter Zugrundelegung des Einzelbetrages nicht übereinstimmen, weil ein großer Teil der zur Fahne einberufenen Mitglieder mit dem Vereinsbeitrage ausfällt. Das im vergangenen Jahre eingeführte Verfahren, den Beitrag in einer Summe zu zahlen, hat sich gut bewährt. Die Beiträge sind verhältnismäßig pünktlich eingekommen. Trotz des Ausfalls an Mitgliederbeiträgen ergibt der Rechnungsabschluß im ganzen doch ein ziemlich erfreuliches Bild. Der Verein konnte sich, bei Bestreitung aller notwendigen laufenden Ausgaben, nicht nur mit 13000 ℳ bei der Zeichnung zur Kriegsanleihe beteiligen, sondern auch 3090 ℳ an Beihilfen zur Verteilung bringen und für die Errichtung des Jägerheims in Marburg einen Betrag von 500 ℳ als Spende stiften. Letztere Ausgabe beruht auf einem einstimmigen Beschlusse des engeren Vorstandes. Dieser ist in der Voraussetzung gefaßt, daß die zuständige Vertreterversammlung diesem seinerzeit um so bereitwilliger zustimmen wird, als die Einrichtung dazu bestimmt ist, zur Aufnahme von Kriegsbeschädigten der Jägertruppe zu dienen, also eine kleine Dankesschuld an unsere tapferen Kämpfer darstellt, welche ihre Gesundheit für den Schutz des Vaterlandes opferten.

Die in der Rechnung nachgewiesenen 3090 ℳ Beihilfen verteilen sich wie folgt:

3 × 150	=	450 ℳ
13 × 100	=	1300 „
10 × 75	=	750 „
1 × 60	=	60 „
10 × 50	=	500 „
1 × 30	=	30 „
38	=	3090 ℳ

Unter Hinzurechnung der bisher gewährten Beihilfen hat der Verein seit seinem Bestehen 61246 ℳ an seine Mitglieder bzw. deren Angehörige verteilt.

Ein sehr günstiges Bild ergibt der Abschluß der Krankenkosten-Beihilfekasse. Aus dieser konnten bekanntlich im vergangenen Jahre die nach den Forderungsnachweisen anzurechnenden Krankenkosten mit 100 % entschädigt und daneben der Rücklage der satzungsmäßige Betrag zugeführt werden. Dieser Umstand und auch der, daß der Vermögensbestand der Rücklage gegenwärtig 10045,61 ℳ beträgt, zeigt in überzeugender Weise, daß diese in dem Verein geschaffene Wohlfahrtseinrichtung bei dem geringen Jahresbeitrage von 6 ℳ tatsächlich segensreich wirkt. Es wird daher auch hier erneut Gelegenheit genommen, die Anhänger dieser Einrichtung aufzufordern, in den Ortsgruppen-Versammlungen immer wieder auf diese segensreiche Einrichtung hinzuweisen und immer mehr Anhänger dafür zu werben. Die höchste Leistung wird diese Einrichtung erst dann entfalten können, wenn jedes Vereinsmitglied auch gleichzeitig der Krankenkosten-Beihilfekasse angehört.

Die von dem Verein eingerichtete Kriegsspende hat in dem verflossenen Jahre recht günstige Fortschritte gemacht, indem der Betrag der Sammlung von 24913,25 ℳ auf 41751,86 ℳ, also um 16838,61 ℳ gestiegen ist. Dem Danke an alle Geber und Förderer dieser Spende wird auch hier wieder die Bitte angeschlossen, in dem bisherigen Eifer nicht nachzulassen, damit der Ertrag der Sammlung fortgesetzt steigt. Wie bereits mehrfach bei anderen Gelegenheiten gesagt worden ist, wird auch hier wiederholt, daß über die Verwendung der Sammlung endgültige Beschlüsse noch nicht gefaßt werden konnten, diese vielmehr der zuständigen Vertreterversammlung vorbehalten bleiben müssen. Darüber besteht aber gewiß jetzt schon volle Einmütigkeit, daß nur eine solche Verwendungsart gewählt werden muß, die es den Kriegerwitwen des Försterstandes erleichtert, die Kinder zu brauchbaren Menschen zu erziehen, deren Väter in dem Kampfe um Erhaltung des Vaterlandes ihr Leben zum Opfer brachten. Die unausgesetzte Betonung dieses Gedankens wird hoffentlich dazu beitragen, in dem Verein die weitere Opferwilligkeit nicht erlahmen zu lassen, so daß das Schlußergebnis dieser Sammlung einen solchen Betrag erreicht, daß die nach dieser Richtung hin bestehenden Pläne in weitestem Umfange verwirklicht werden können. Erfordert auch die gegenwärtige Zeit von jedem einzelnen die Beschränkung aller Ausgaben, so wird doch unsere „Kriegsspende“ überall ein williges Herz und eine offene Hand finden. Gilt es doch, hier durch die Tat zu beweisen, wie dankbar wir, trotz aller inneren Sorge, unseren

tapferen Kämpfern dafür sind, daß unser Vaterland von feindlicher Besetzung verschont geblieben ist.

Die Einnahmen aus dem gemeinsamen Warenbezuge erscheinen mit 888,08 + 530 = 1418,08 in der vorstehenden Jahresrechnung. Damit dieser Betrag nicht nur in dieser Höhe erhalten bleibt, sondern wieder auf die frühere steigt, wird die Benutzung dieser Einrichtung allen Mitgliedern weiter empfohlen.

Schließlich bleibt noch hervorzuheben, daß der Verein sich bisher mit 48000 ℳ an der Zeichnung zur Kriegsanleihe beteiligt hat.

Haushaltungsplan für das Geschäftsjahr 1917.

A. Einnahmen:				
Titel I. Mitgliederbeiträge	30000	—		
„ II. Zinsen aus vorhandenen Geldern	1500	—		
„ III. Umsatzvergütung von den Vertragshandlungen	700	—	32200	—
B. Ausgaben:				
Titel I. Bezugskosten für das Vereinsblatt	21000	—		
„ II. Verwaltungskosten	2800	—		
„ III. Reisekosten	3600	—		
„ IV. Druckkosten	500	—		
„ V. Beihilfen	4000	—		
„ VI. Verschiedenes	300	—	32200	—

Zu vorstehendem Haushaltungsplane ist zu bemerken, daß bei den Titeln I der Einnahme und Ausgabe infolge des Umstandes, daß ein Teil der Beiträge von Mitgliedern, die sich bei der Fahne befinden, einstweilen außer Ansatz bleiben muß. Ebenso sind die Kosten für den Bezug des Vereinsblattes ermäßigt.

Mit bestem Danke an die Mitglieder für das uns auch in dem verflossenen Jahre entgegengebrachte Vertrauen schließen wir vorstehenden Jahresbericht. Wir begegnen gewiß dem allseitigen Wunsche, daß er der letzte in der Kriegszeit ist und in dem neuen Jahre unserem Vaterlande ein Frieden beschieden werde, der uns die Sicherheit gewährt, unsere im harten Kampfe gestählten Kräfte auf allen wirtschaftlichen Gebieten frei und uneingeschränkt entfalten zu können, um so recht bald die Wunden zu heilen, welche die schwere Zeit zurücklassen wird. Wie der preußische Försterstand gegenwärtig, oft mit recht beschränkten Arbeitskräften, dabei mitgeholfen hat, Rüstzeug für die Kämpfe an der Front und zur Bewältigung innerer Schwierigkeiten zu schaffen, so wird er auch mit gleicher Hingebung an den Aufgaben mitarbeiten, die der Forstwirtschaft nach dem Kriege erwachsen. Die nächste Vereinstätigkeit wird daher darauf gerichtet werden müssen, sich vorwiegend mit diesen Aufgaben zu beschäftigen, damit uns diese später nicht unvorbereitet finden.

Der geschäftsführende Vorstand.

Bernstorff. Simon. Velte.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 15. April, nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Vereinslokal „Kaiser-Kaffee“. Tagesordnung: Verschiedenes. Der Vorstand. Müller.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Albrecht, Carl, Förster, Rohrbeck, Kreis Königsberg Nm.
Friedrich, Julius, Gutsförster, Niebendorf bei Wahlsdorf, Kreis Jüterbog.
Ley, Max, Förster, Oberförsterei Rutzau, Forstinspektion Libau, Kurland.
Lühr, Hermann, Forstgehilfe, Israelsdorf bei Lübeck.
Mäckau, B., Förster, z. Zt. Landsturmmann, Forstort Hengsbach bei Siegen.
Persicke, Leberecht, Königl Forstaufseher, z. Zt. Feldwebelleutnant im Ref.-Jäger-Batl. Nr. 2
Schiele, Otto, Förster, Forsthaus Nagoschewka, Kaiserl. Deutsche Forstinspektion Ostrow.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4538. **Bohme**, Herbert, Kaufmann, Breslau 18, Lindenallee 3.
4539. **Hahn**, Paul, Privatförster, Triestwitz, Post Graditz, Kr. Torgau.
4540. **Grimm**, Otto, Kaiserl Förster bei der Zivilverwaltung Polen, Garwolin, Post über Warschau 2.
4541. **Henseleit**, Fritz, Hilfsförster, Diehsa O.-L., Kr. Rothenburg O.-L.
4542. **Pfeiffer**, Hans, Hilfsförster, Mühlbock, Post Tiefenfurt, Kreis Görlitz.
4543. **Dorr**, Walter, Förster, Wellerode, Kreis Cassel.
4544 **Kunze**, Franz, Revierförster beim Domstift St. Petri, Bautzen in Sachsen, Töpferstraße 38.
4545. **Kohlrusch**, Gustav, Hilfsfö ster, Jagdhaus Brand, Post Freiwaldau, Kreis Sagan, zurzeit im Felde.
4546. **Stein**, Ernst, Hilfsförster, Liebichau, Post Thomaswaldau, Kreis Bunzlau.
4547. **Horn**, Hans, Hilfsjäger, Staakow, Post Jamlitz, Kr. Lübben.
4548. **Knoth**, August, Forstmann, Wiesbaden.
4549. **Pfüller**, Richard, Förster, Boek, Post Granzin, Mecklenburg

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schiele, Otto, Förster, Forsthaus Nagoschewka, Kaiserl. Deutsche Forstinspektion Ostrow, Gouv. Lomza.
Mitzschke, Franz, Forstassistent, Mobschatz, Postort Stetzsch Kemnitz, Bez. Dresden.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertneununddreißigster Wochenbericht.

24. März.

Belgien. Dünkirchen von deutschem Flugzeuggeschwader erfolgreich mit Bomben angegriffen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf der Karsthochfläche dringen österreichische Sturmabteilungen bei Kostanjevica in die erste feindliche Befestigungsanlage. Auf der Hochfläche lebhafter Artilleriekampf. Im Gebiet des Stilfser Jochs Angriff der Italiener auf den Monte Scorluzzo verlustreich abgewiesen. — Türkei. An der persischen Front bei Baue starker feindlicher Kavallerieangriff abgeschlagen. — An der Tigris-Front feindliche Kavallerie durch das Feuer der Euphrat-flottille zerstreut. — Seekrieg. In den letzten Tagen 25 Dampfer, 14 Segler und 37 Fischerfahrzeuge von deutschen U-Booten versenkt.

25. März.

Frankreich. Vom Kanal von La Bassée bis auf das Südufer der Scarpe heftiger Geschützkampf. Im Hügellande südwestlich von St. Quentin heftige Gefechte gegen die über Somme und Crozat-Kanal vorgedrungenen französischen Kräfte; 100 Gefangene, mehrere Maschinengewehre, 1 Infanteriegeschütz eingebracht. Dreimalige feindliche Angriffe östlich des Ailette-Grundes und gegen die Linie Leuilly—Neuville verlustreich abgewiesen. Vorstoß der Franzosen bei Craonelle nördlich der Aisne im Nahkampf gescheitert. — Im Luftkampf verlor der Feind 11 Flugzeuge. — Mazedonische Front. Erfolgreicher Bombenabwurf auf feindliche Truppenlager bei Snevce, südöstlich des Dojran-Sees. — Türkei. Auf dem linken Flügel der Tigris-Front feindlicher Infanterieangriff gescheitert. Das rechte Euphrat-Ufer vom Feind wieder geräumt. An der Sinai-Front starke feindliche Kavallerie, die sich den türkischen Posten genähert, wieder zurückgezogen. Kaukasus-Front. Auf dem linken Flügel Angriffe feindlicher Erkundungsabteilungen abgewiesen. Auf dem rechten Flügel wichtige Stellung eines vorgeschobenen feindlichen Postens besetzt.

26. März.

Frankreich. Gefechte in der Vorpostenlinie Norenil — Lagnicourt, sowie bei Equancourt, nordöstlich von Peronne. Der Cologne-Bach vom Feinde besetzt. In den Waldungen zwischen Oise und Coucy-le-Chateau geben deutsche Sicherungen Angriffen starker französischer Kräfte und drohender Umfassung Raum. — Rußland. Im Nordosten. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Stoßtrupps bei Illuxt und bei Smorgon; 60 Gefangene, 1 Maschinengewehr erbeutet. — Mitte. Südöstlich von Baranowitschi die auf dem Westufer der Schtschara gelegenen russischen Stellungen zwischen Darowo und Labusy gestürmt; 300 Russen gefangen, 4 Maschinengewehre, 7 Minenwerfer erbeutet. — Im Süden. Heftige Angriffe russischer Bataillone westlich von Luck, nördlich der Bahn Zloczow — Tarnopol und bei Brzezany verlustreich abgewiesen. Südlich des Trotosul-Tales russischer Angriff vereitelt. Gegen den Magyaros vordringende russische Kräfte zurückgeschlagen. — Mazedonische Front. Erneute Angriffe der Franzosen nordwestlich von Monastir. Westlich von Trnova faßt der Feind in einem schmalen Grabenstück Fuß. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Görzischen dringen österreichische Abteilungen südlich von Biglia in die feindlichen Stellungen; 9 Offiziere, 306 Mann gefangen, 1 Maschinengewehr und 1 Minenwerfer erbeutet. Auf dem Plöcken-Paß Italiener aus dem Finanzwachthaus vertrieben; Gebäude in die Luft gesprengt. — Türkei. Auf dem linken Ufer des Tigris feindliche Umfassungsbewegung gegen den türkischen linken Flügel verlustreich gescheitert. An der Sinai-Front feindlicher Flieger abgeschossen. An der Kaukasus-Front Gefechte von Erkundungsabteilungen. — Seekrieg. Anlagen des Kriegshafens Dünkirchen von deutschen Torpedobooten stark beschossen.

27. März.

Frankreich. Vorstoß der Franzosen auf dem Westufer der Oise bei La Fère verlustreich gescheitert. In der Champagne französische Gräben genommen. Südlich von Ripont und von St Souplet sowie bei Tahure 300 Franzosen gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. Nördlich von Reims und in den Argonnen in deutsche Stellungen eingedrungene feindliche Erkundungsabteilungen durch Gegenstoß vertrieben. — Rußland. Im Süden. Am Nordosthang des Ciman in den Waldkarpathen brechen deutsche Stoßtrupps in die russische Stellung; mehrere Unterstände gesprengt, Gefangene und Beute eingebracht. Angriff der Russen am Magyaros fehlgeschlagen. Südlich des Uz-Tales stark verschanzter feindlicher Höhenkamm gestürmt und gegen mehrmalige Gegenangriffe gehalten; 150 Gefangene, einige Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Gelände bei Biglia lebhaftes Artilleriefeuer. Beim Vorstoß südlich Biglia 15 italienische Offiziere und 500 Mann gefangengenommen. — Seekrieg. Im Kanal zwei englische Torpedobootszerstörer gesunken. Im Mittelmeer 10 Dampfer mit 31000 Tonnen versenkt.

28. März.

Frankreich. Zwischen Lens und Arras anhaltender lebhafter Geschützkampf. Gefecht bei Croisilles und Ecourt — St. Mein, nordöstlich von Bapaume, für die Engländer verlustreich; 1 Offizier, 54 Mann Gefangene. In der Champagne wiederholte Angriffe der Fran-

sosen zur Wiedererlangung der ihnen entrissenen Gräben verlustreich fehlgeschlagen. Starke französische Angriffe auf dem linken Maas-Ufer gegen die Höhe 304 gescheitert. — Östlich von Verdun zwei feindliche Fesselballons abgeschossen. Im Luftkampf 4 feindliche Flugzeuge zum Absturz gebracht. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf der Karsthochfläche dringen westlich von Jamiano österreichisch-ungarische Sturmabteilungen in die feindlichen Gräben; 20 Gefangene, 2 Maschinengewehre erbeutet. Luftangriff auf die italienischen Lager bei Bodsabotin.

29. März.

Frankreich. An der Artois-Front lebhafter Artilleriekampf. Östlich von Neuville — — St. Vaast viermalige nächtliche Angriffe kanadischer Regimenter verlustreich zurückgeschlagen. Beiderseits der Straße Peronne — Fins weichen deutsche Sicherungen nach Gefecht mit starken englischen Kräften in der Linie Ruyaulcourt — Serel aus. Angriffe französischer Bataillone bei Neuville und Morgival, nordöstlich von Soissons verlustreich abgewiesen. Am Aisne-Marne-Kanal zwischen Sapigneul und La Neuville feindliche Angriffsversuche niedergehalten. In der Champagne französische Angriffstruppen wirksam beschossen. — Lothringer Front. Im Parrey-Walde holen deutsche Stoßtrupps Gefangene aus den feindlichen Gräben. — Rußland. Im Nordosten. Westlich von Dünaburg Angriff mehrerer russischer Kompagnien gescheitert. — Mazedonische Front. Zwischen Ochrida- und Prespa-See erfolgreicher Vorstoß deutscher Erkundungsabteilungen in französische Gräben; mehrere Schnellladegewehre und reichliche Munitionsvorräte erbeutet. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Karst-Abschnitt lebhafte Artillerietätigkeit. Rovereto und Arco vom Feinde beschossen. — Türkei. Sinai-Front. Nachhut der Engländer bis südlich Wadigaza, südlich von Gaza, verlustreich zurückgeschlagen. 12 Maschinengewehre, 20 Schnellladegewehre erbeutet. Kaukasus-Front. Gefechte von Erkundungsabteilungen günstig verlaufen. — Seekrieg. Nächtliche Streife deutscher Seestreitkräfte in das Sperrgebiet vor der Südostküste Englands. Der bewaffnete englische Dampfer „Mascotte", 1097 Tonnen, östlich von Lowestoft durch Artilleriefeuer versenkt; sonst weder feindliche Streitkräfte noch Handelsverkehr gesichtet. Als versenkt sind ferner amtlich gemeldet: 24 Dampfer, 2 Segler und 14 Fischerfahrzeuge mit insgesamt 90000 Tonnen, darunter ein englischer Hilfskreuzer von 8000 Tonnen.

30. März.

Frankreich. Nächtlicher Vorstoß englischer Abteilungen östlich von Loos im Nahkampf gescheitert. Angriffe englischer Bataillone bei Metzen-Conture abgewiesen. Hendicourt und Ste. Emilie vom Feinde erreicht. Im Gefecht nordöstlich von Soissons erleiden Franzosen schwere Verluste. In der Champagne hartnäckige Kämpfe um die Höhen südlich von Ripont; in deutsche Gräben eingedrungene Franzosen wieder vertrieben. — Rußland. An der Schtschara, am Stochod und an der Zlota-Lipa lebhafte Artillerietätigkeit. Deutsche Unternehmungen südlich von Widsy und nordöstlich Nowogrodek günstig verlaufen; mehrere Blockhäuser gesprengt, 75 Gefangene, 5 Minenwerfer eingebracht. — Rumänische Front. Am Bistritz-Tal östlich von Kirlibaba und südöstlich von Mestecanesti Vorstöße in die russischen Gräben; 200 Gefangene, mehrere Maschinengewehre erbeutet. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der küstenländischen Front lebhafte Gefechtstätigkeit. Angriffsversuche der Italiener westlich von Jamiano und südlich von Biglia gescheitert. — Seekrieg. Englischer Transportdampfer (7000 Tonnen) am 25. März im Golf von Alexandria versenkt. Am 23. März feindlicher Postdampfer „Montreal" (6146 Tonnen) im Alexandrischen Ozean versenkt.

31. März.

Frankreich. Zwischen Lens und Arras Vorstöße starker englischer Erkundungsabteilungen gescheitert. Angriffe auf das Dorf Henin-sur-Cojeul, südöstlich von Arras, abgewiesen. Zwischen der Straße von Peronne nach Gouzeaucourt und der Niederung des Omignon-Baches englische Linie um 2 bis 3 Kilometer vorgeschoben. Erfolgreiche Vorstöße deutscher Erkundungstrupps nördlich von Reims. Feindliche Abteilungen südwestlich von Combres, östlich von St. Mihiel und im Parroy-Walde vertrieben. — Mazedonische Front. Zwei feindliche Fesselballons zum Absturz gebracht. Im Cernabogen feindliche Truppenlager mit Bomben beworfen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Heute morgen entschlief sanft in dem Herrn mein geliebter Mann, unser guter Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder und Schwager, der

Kgl. Hegemeister a. D.

Robert Staege,

Ritter pp,

im 83. Lebensjahre. (358

Im Namen der Hinterbliebenen:

Frau **Marie Staege,**
geb. **Weinberger.**

Schlachtensee, 26. März 1917.

Am 27. März cr., mittags 12 Uhr, entschlief sanft nach langem, schwerem Leiden unser lieber Vater, Großvater, Schwiegervater und Bruder, der Kgl. Hegemeister a. D.

Albert Timm

im 79. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen (372

Helene Timm.

Rotenburg a. Fulda, 27. März 1917.



Am 20. März 1917 starb den Heldentod unser lieber Sohn und Bruder

Karl Postel,

Offizier-Stellvertreter, 4. Komp. akt. Garde-Schützen-Bataillon, Inhaber des Eis. Kreuzes 2. und der Sächs. Tapferkeitsmedaille.

In tiefer Trauer:

Familie Hegemeister Postel und Familie Centner.

Forsthaus Kottenbach bei Rotenburg (Fulda). (352

Nachruf.

Am 26. März d. Js. starb plötzlich und unerwartet nach Abhaltung einer Holzauktion unser hochverehrter, liebenswürdiger Vorgesetzter

Herr Königl. Forstmeister **Keuffel,**

Ritter hoher Orden,

im 58. Lebensjahre. (355

Ein hervorragender Forstmann, ein Vorbild treuer Pflichterfüllung. Er war uns allen ein gerechter und guter Vorgesetzter.

Tief erschüttert legen wir einen grünen Bruch auf sein zu frühes Grab.

Die Forstbeamten der Kgl. Oberförsterei Zeitz.

Nachruf.

Am 26. März 1917 verschied nach langem Leiden der

Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburg'sche Forstverwalter

Ludwig Spies

zu **Girkhausen, Kreis Wittgenstein,**

im 49. Lebensjahre. (353

Mit Ausnahme eines 9monatlichen Urlaubes zur Ablegung der Königl. Preußischen Försterprüfung hat er seit 1. Oktober 1891 wie sein Vater und seine Brüder im Fürstlichen Forstdienst gestanden. 16 Jahre lang war ihm die Verwaltung des Reviers Girkhausen anvertraut.

Wir werden dem Entschlafenen über das Grab hinaus ein ehrendes Andenken bewahren.

Fürstlich Wittgensteinsche Rentkammer.

Dr. Leistner.

Am 23. März d. Js. verschied plötzlich und unerwartet der

Königliche Hegemeister **Paul Gurt**

zu Forsthaus **Stöwen**

im Alter von 47 Jahren. (345

Pflichtgetreu und gewissenhaft bis zur letzten Stunde, war er stets ein unermüdlicher Heger und Pfleger seines von ihm geschaffenen Waldes. Zu früh wurde er den Seinen, seiner Arbeit und seinen Amtsgenossen entrissen. Sein Andenken aber wird bei uns fortleben.

Der Revierverwalter und die Beamten der Kgl. Oberförsterei Behle.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

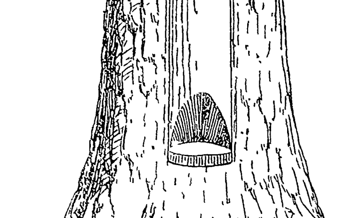
Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 15. Neudamm, den 15. April 1917. 32. Band.

Zur Harznutzungsfrage.

Von Königl. Forstassessor **Arndt** in Woltersdorf.

Die mit Eintritt der ungünstigen Witterung im vorigen Jahre eingestellte Harznutzung soll in diesem Jahre wieder fortgesetzt werden. Es wird nun dem Beobachter am Ende des vorigen Jahres aufgefallen sein, daß mit zunehmender Lachenlänge das Harz bis zur Grandel einen immer längeren Weg zurückzulegen hatte und damit der Prozentsatz des weniger erwünschten Scharrharzes ein immer größerer wurde, das viel wertvollere Balsamharz nahm durch das Verdunsten des Terpentins infolge der langen Berührung mit der Luft immer mehr ab. In diesem Jahre dürfte sich dieser Uebelstand — vorausgesetzt, daß die Art der Gewinnung dieselbe bliebe — in noch höherem Maße bemerkbar machen, besonders wenn im Sommer die Witterung naß und kühl bleibt.



Figur 1.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, gibt es zwei Mittel: Entweder den Weg des Harzes von seiner Austrittsstelle aus dem Stamm bis zur Grandel zu verkürzen oder seine Geschwindigkeit zu beschleunigen.

Der erste Weg stößt bei seiner praktischen Ausführung auf Schwierigkeiten. Man müßte etwa beim Beginn der zweiten — jetzigen — Harznutzungsperiode am oberen Ende (a) der Lache (Figur 1); eine zweite Grandel in den Stamm hineinhauen, hierdurch würde der Stamm jedoch zu sehr in seinem Nutzholzwerte herabgesetzt, da bei der späteren Aufarbeitung gerade das wertvolle untere Stammstück abgetrennt werden müßte.

Figur 2. Rinnenvorschläger.

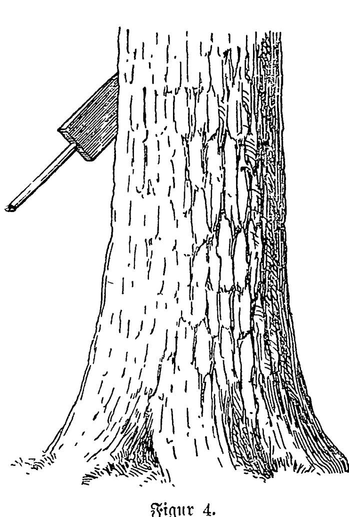
Es bleibt also nur der zweite Weg übrig. Verfasser hat mit der im folgenden zu beschreibenden Verbesserung im Jagen 66, Schutzbezirk Lindhorst, Oberförsterei Woltersdorf, im Spätsommer vorigen Jahres Versuche angestellt, die die praktische Brauchbarkeit dieser Methode völlig erwiesen haben.

Verfasser ließ ein Werkzeug anfertigen, den Rinnenvorschläger (Figur 2). In der Spitze ist ein Stahlkern eingelassen, um dem Aufblättern des Stieles durch Hammerschläge vorzubeugen. Die Kanten müssen parallel sein, damit beim Nachschleifen die Schneide immer die gleiche Länge behält. Seine Maße gehen aus Figur 2 hervor. Preis das Stück einzeln 2,75 Mk.

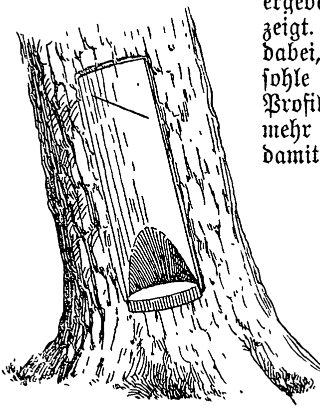
Figur 3.

Das Werkzeug wird am oberen Ende der Lache schräg eingesetzt (Figur 3), und zwar so, daß die tiefer gelegene Schneidekante des Vorschlägers etwa noch 2 Zentimeter von der 10 Zentimeter breiten Lache entfernt ist. Ferner muß das Eisen in seiner Längsrichtung so geneigt sein, wie Figur 4 zeigt, es darf also nicht senkrecht zur Stammaxe stehen. Das Eisen wird etwa $^3/_4$—1 Zentimeter tief hineingetrieben.

Bei geneigten Stämmen ist folgendes zu beachten: An der Innenseite der Neigung kann naturgemäß keine Lache angebracht werden, da das Harz sonst auf den Boden tropfen würde; an den seitlich gelegenen Lachen muß der Schnitt so geführt werden, daß seine tiefere Stelle an der äußeren Seite der Stammneigung liegt (Figur 5). Für die an der Außenseite belegenen Lachen wird das Verfahren weiter unten beschrieben werden. In die gefertigten Einschnitte wird eine aus Blech gefertigte Rinne geschoben. Am zweckmäßigsten hat sich nach verschiedenen Versuchen die Form

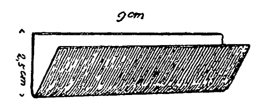


Figur 4.



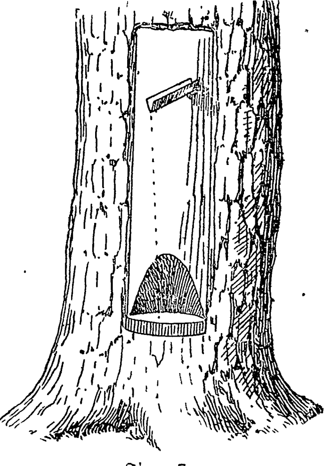
Figur 5.

ergeben, wie sie Figur 6 zeigt. Zu beachten ist dabei, daß die Rinnensohle nicht ein spitzes Profil V zeigt, sondern mehr abgerundet U ist, damit sich das Harz nicht so leicht festsetzt. Alles Harz, das oberhalb der Rinne aus dem Stamm tritt, fließt in die Rinnensohle und tropft von der tiefsten Stelle derselben in die Grandel; es wird hierbei also völlig das langsame Herunterlaufen am Stamme und hiermit das starke Verdunsten des Balsamharzes vermieden und das Scharrharz fast völlig ausgeschaltet (Figur 7). Die Rinnen kosten im einzelnen 5 Pfennig das Stück.

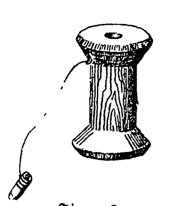


Figur 6. Blechrinne.

Um auch die Gewißheit zu haben, daß das Harz auch wirklich in die Grandel tropft, verfertigt man selbst kostenlos ein kleines Lot. Man nimmt eine leere Garnrolle (Figur 8) und schlägt einen kleinen Zigarrenkistennagel hinein, dann nimmt man ein Stück Zwirn, etwa zwei Meter lang, an dem einen Ende befestigt man es an dem kleinen Nagel, an dem anderen Ende befestigt man ein kleines Stückchen Metall, etwa eine Gewehrkugel. In den meisten Garnrollen befindet sich ein Kerb, in den man den Faden hineinklemmen kann, um das Abrollen zu vermeiden. Will man nun eine Rinne in den Schnitt stecken, so hält man das Lot über das tiefe Rinnenende (Figur 9) bis in die Grandel. Sollte sich das Lot außerhalb der Grandel befinden, so drückt man die Rinne so lange an bzw. verschiebt sie in dem Schnitt — der ja etwas



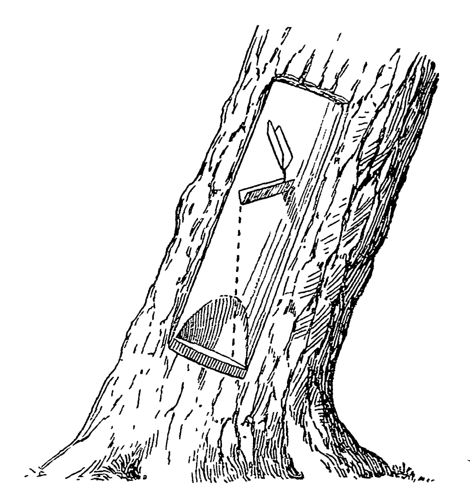
Figur 7.


Figur 8
Ein'aches Lot aus Garnrolle, Zwirn und Bleikugel.

länger ist —, bis das Lot innerhalb der Grandel schwebt. Bei einiger Uebung läßt es sich leicht erreichen.

Bei den an der Außenseite von geneigten Stämmen befindlichen Rinnen verfährt man wie folgt (Figur 10): Man befestigt zuerst eine Rinne in der gewohnten Weise. Unterhalb der Ausflußöffnung schlägt man mit einem Stemmeisen zwei sich kreuzende Schnitte, die dem Profile der Rinne entsprechen, in den Stamm, in diesen Schnitt steckt man eine zweite Rinne hinein. Zum Reinigen der Rinnen von dem anhaftenden Harze läßt man sich ein kleines Werkzeug — den Rinnenreiniger — von einem Schmied anfertigen. Preis 30 Pfennig (Figur 11). Der obere Teil ist mit einer Oese versehen, damit das Instrument besser in der Hand liegt und, falls nötig, an den Harzeimer angehängt werden kann. Der verbreiterte Teil muß um eine Kleinigkeit geringere Maße zeigen wie das innere Profil der Rinne.

Figur 9.


Figur 10.

Ist im Laufe der Nutzung der oberhalb der Rinne gelegene Teil der Lache zu long geworden, so entfernt man die Rinne und schlägt sie ein Stück höher unter Beobachtung der beschriebenen Maßnahmen wieder ein. Sollte die Rinne, durch Harz verklebt, zu fest im Stamme sitzen, so zieht man sie mit einer Zange heraus, deren Backen zur Schonung der Rinnen mit etwas Stoff umwickelt sind.


Figur 11 **Rinnenreiniger.**

Das preußische Förster-Jahrbuch für 1916.*)

Im Laufe des April d. Js. übergeben wir dem Büchermarkt einen neuen Band des Preußischen Förster-Jahrbuchs, den wir, obwohl er erst im März d. Js. abgeschlossen ist und der beigegebene Kalender sich auf das Jahr 1917 bezieht, die Jahreszahl 1916 gegeben haben. Es geschah dies, weil es uns bei der starken Inanspruchnahme unseres durch Heranziehung zum Kriegsdienst erheblich verringerten Personals nicht möglich war, im Jahre 1916 einen Band erscheinen zu lassen und weil wir anderseits hoffen, in einem günstigeren Jahre zwei Bände herauszugeben und so die Bandbezeichnung mit dem Ausgabejahr wieder in Übereinstimmung zu bringen.

Der neue Band enthält alle seit Erscheinen des Jahrgangs 1915, also seit Oktober 1915 bis jetzt herausgegebenen, für den preußischen Forstmann wichtigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen, besonders auch die auf kriegswirtschaftliche Maßnahmen bezüglichen, soweit sie der Öffentlichkeit zugegangen sind. Es wird u. a. den Wortlaut des Fischereigesetzes, des Kapitalabfindungsgesetzes, der Verordnung des Bundesrats über die Todeserklärung Kriegsverschollener, des Gesetzes über die Feststellung der Kriegsschäden, des Kriegssteuergesetzes, des Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommen- und Ergänzungssteuer, der Bestimmungen über den Warenumsatzstempel, des Gesetzes, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, des Staatshaushaltsgesetzes, des Haushaltsplans der Staatsforstverwaltung für 1917 und einen Auszug aus dem Schulunterhaltungsgesetz bringen.

*) Preußisches Förster-Jahrbuch 1916. (VII. Band.) Ein Ratgeber für die preußischen Kron- und Staats-Forstbeamten. Neudamm 1916. Verlag von J. Neumann. Fest geheftet Ladenpreis 4 M. Vorzugspreis für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung" einzeln 3 M 30 Pf. In Partien: 5 Stück und mehr je 3 M 10 Pf., 10 Stück und mehr je 3 M.

Der I. Teil sucht, wie bisher, den Forstbeamten einzelne, für sie wichtige Rechtsgebiete durch übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher bisher ergangenen Bestimmungen zu erläutern. In erster Linie finden hier die aktiven oder ehemaligen Kriegsteilnehmer vieles, das ihnen von Nutzen sein wird. Schon im vorigen Jahrgange waren die Pensions- und Rentenansprüche der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen, die sie der Militärverwaltung gegenüber geltend machen können, und die Ansprüche auf Zivilpension und Witwen- und Waisenversorgung, die allen Staatsforstbeamten zur Seite stehen, eingehend erörtert. In dieser Hinsicht ist bisher nur eine Änderung zu verzeichnen, die durch die Reichsgerichtsentscheidung vom 22. Dezember 1916 veranlaßt ist. Diese Entscheidung, die zahlreichen Beamtenkriegswitwen einen Anspruch auf höhere Militärversorgung einräumt, ist im Wortlaut wiedergegeben. Notwendig erschien es ferner, die Bestimmungen wegen Belassung des Zivildiensteinkommens der Kriegsteilnehmer nochmals zusammenfassend zu besprechen, da seit dem Erscheinen des vorigen Jahrgangs zahlreiche Ministerialerlasse wesentliche Ergänzungen gebracht haben. Auch der Aufsatz über die Steuerpflicht der Forstbeamten im Kriege bedurfte einer Umarbeitung. Neu sind auf diesem Gebiete die Abhandlungen, die sich auf die Belassung der kriegsbeschädigten Försteranwärter in der Laufbahn und auf die Anrechnung von Kriegsjahren für die Teilnehmer am jetzigen Kriege beziehen. Für die in der Heimat wirkenden Beamten bespricht das Jahrbuch die im April d. Js. in Kraft tretenden neuen Grundsätze zur Gewährung von Kriegsbeihilfen für Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung, ferner die Besoldung der etatmäßigen und der nicht etatmäßigen Beamten, bei der u. a. auch dem Besoldungsdienstalter und der freien Feuerung und baren Brennholzvergütung ausführliche Kapitel gewidmet sind, sowie die Schulverhältnisse in den Forstgutsbezirken. Letzterer Aufsatz dürfte den zahlreichen Forstbeamten, die als Gutsvorsteher und Mitglieder von Schulvorständen viel mit Schulangelegenheiten zu tun haben, willkommen sein.

Der Personalteil mußte auch in diesem Jahre fast ganz fortgelassen werden, da bei den Kriegsteilnehmern ein ständiger Wechsel stattfindet, der jede Ortsangabe unmöglich macht. Das Buch wird nur einige wichtige Verzeichnisse enthalten, aus denen die Namen der nach Friedensschluß zur Neubesetzung kommenden Oberförsterstellen m. R., die Reihenfolge der Anwärter auf Oberförsterstellen m. R. (Dienstaltersliste der Oberförster o. R. und Forstassessoren), die Dienstaltersliste der voll beschäftigten Forstkassenrendanten und die Reihenfolge der ältesten Forstversorgungsberechtigten für die Ernennung zu Förstern o. R. ersichtlich sind.

An forststatistischen Tabellen gibt das Jahrbuch fünf, von denen sich vier auf Personalverhältnisse und eine auf die Fläche, den Holzertrag und die Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung beziehen.

Eine Zusammenstellung, in der alle abgedruckten Gesetz- und Verwaltungsbestimmungen der Zeit nach geordnet sind und ein Sachregister, das sich auf die Jahrgänge 1910 bis 1916 erstreckt und die schnelle Auffindung aller in dieser Zeit erlassenen Vorschriften ermöglicht, schließt das Buch ab.

Das Inhaltsverzeichnis setzt sich in folgender Weise zusammen:



des nicht persönlichen Diensteinkommens und anderer Nutzungen. E. Niederschlagung der für die Naturalbezüge zu erstattenden Barbeträge. F. Rückzahlung überhobener Einkommensbezüge.) — 7. Kriegsbeihilfen für Staatsforstbeamte und Lohnangestellte höherer Ordnung. (A. Empfänger der Beihilfen. B. Berechnung der Einkommensgrenze, innerhalb deren die Beihilfen zu gewähren sind. C. Höhe der Beihilfen. D. Zahlungsart und Zahlungsdauer.) — 8. Die Steuerpflicht der Forstbeamten im Kriege. (A. Staatseinkommensteuer. B. Gemeindeeinkommensteuer. C. Kirchensteuer. D. Ergänzungssteuer und Wehrbeitrag.)

II. Forststatistik. 1. Lebensalter der etatmäßigen Forstverwaltungsbeamten (mit Ausschluß der Oberförster o. R.) nach dem Stande vom 31. Dezember 1915. — 2. Lebensalter der Revierförster, der Förster mit Revier und Forstschreiber nach dem Stande vom 31. Dezember 1915. — 3. Verhältnis der Anwärter zu den etatmäßigen Stellen in den Jahren 1906 bis 1915. (A. in der Forstverwaltungslaufbahn. B. In der Försterlaufbahn.) — 4. Zahl der Förster o. R., Forstversorgungsberechtigten und Reservejäger am 31. Dezember 1915. — 5. Fläche, Holzertrag sowie Einnahmen und Ausgaben der Staatsforstverwaltung in den Etatsjahren 1895 bis 1915.

III. Gesetze und Verwaltungsbestimmungen. 1. Personalvorschriften. (Ausbildung und Anstellung siehe auch Nachtrag. Diensteinkommen. Reise- und Umzugskosten. Dienst- und persönliche Verhältnisse der Feldwebelleutnants. Uniform. Orden und Ehrenzeichen. Pensionsverhältnisse und Hinterbliebenenfürsorge siehe auch Nachtrag. Unterstützungen. Kriegsbeihilfen siehe Nachtrag.) — 2. Geschäftswesen. (Haushaltsplan der Staatsforstverwaltung für 1917. Staatshaushaltsgesetz. Zahlungsfristen und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung. Bargeldloser Zahlungsverkehr. Kosten für Kartenvervielfältigung. Tageweise Berechnung von Monatsbeträgen. Papierverbrauch.) — 3. Waldbau und Nutzungen. (Erhaltung der Nußbaumbestände. Samengewinnung. Holzeinschlag und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen siehe auch Nachtrag. Naturschutzbestrebungen. Jagd und Wildverwertung. Vogelschutz. Fischerei. Vermessung.) — 4. Hochbauten. (Kriegszuschläge zu Bauvertragspreisen. Sicherung von Warmwasserheizkesseln. Dienstwohnungen. Pächter- und Arbeiterwohnungen.) — 5. Polizei und Strafsachen. (Begnadigung von Kriegsteilnehmern und Löschung von Strafeinträgen siehe auch Nachtrag. Felddiebstahl.) — 6. Steuerangelegenheiten. (Kriegssteuergesetz. Einkommen- und Ergänzungssteuer siehe auch Nachtrag. Scheckstempel und Warenumsatzstempel siehe auch Nachtrag. Zuschlag zum Postporto. Stempel bei Feuerversicherung staatlichen Eigentums.) — 7. Soziale Fürsorge. (Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Krankenversicherung. Wochenhilfe. Angestelltenversicherung. Familienunterstützungen während des Krieges siehe auch Nachtrag.) — 8. Verschiedenes. (Todeserklärung Kriegsverschollener. Lohnbemessung der als Arbeiter beschäftigten Militärrentenempfänger. Patenschaft des Landesherrn. Schulunterhaltungsgesetz. Sommerzeit siehe auch Nachtrag. Feststellung von Kriegsschäden siehe auch Nachtrag. Kaninchenzucht. Verhütung von Viehseuchen. Fischereigesetz. Vaterländischer Hilfsdienst. — 9. Nachtrag. (Ausbildung und Anstellung. Pensionsverhältnisse und Hinterbliebenenfürsorge. Kriegsbeihilfen. Holzeinschlag und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen. Begnadigung von Kriegsteilnehmern und Löschung von Strafeinträgen. Einkommensteuer. Warenumsatzstempel. Familienunterstützung während des Krieges. Einstellung von Schreibgehilfinnen. Feststellung von Kriegsschäden. Kriegsbeschädigten-Fürsorge für Waldarbeiter. Sommerzeit. Praktikum der Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltskunde auf Oberförstereien.) — 10. Zeitfolge der im III. Teil vollständig oder auszugsweise abgedruckten Gesetze und Verwaltungsbestimmungen. — 11. Sachregister der in den Jahrgängen 1910 bis 1916 abgedruckten, zurzeit noch gültigen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen.

Es ist also dafür gesorgt, daß alle preußischen Staatsforstbeamten, ob sie der Verwaltungs-, der Rendanten- oder der Försterlaufbahn angehören, auf ihre Rechnung kommen. Da die Zahl der Freunde des Buches ständig gewachsen ist, geben wir uns der frohen Erwartung hin, daß auch der neue Kriegsjahrgang, wie der vorige, den Absatz findet, der uns die Fortsetzung des Werkes auch in dieser wirtschaftlich schweren Zeit ermöglicht.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Verwertung des Schilfrohres für Futterzwecke.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A II e 3205.

Berlin, 7. Februar 1917.

Das Schilfrohr hat sich in den letzten Jahren als Futter sehr bewährt, namentlich dann, wenn es rechtzeitig geschnitten wird. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat im besonderen in vielen Orten Einrichtungen für die Herstellung von Schilfmehl getroffen, das als Futter außerordentlich geschätzt wird. Diese Bestrebungen sollen auch in diesem Jahr fortgesetzt werden. Dabei sind die jetzt trockenen und verhärteten Bestände des Vorjahres sehr lästig, weil sie bei der Nutzung aus den frischen Trieben des nächsten Sommers unter großem Arbeitsaufwand ausgesondert werden müssen. Die Nutzung im nächsten Sommer würde daher sehr erleichtert werden, wenn diese alten Bestände, soweit sie nicht für technische Zwecke

geschnitten werden, rechtzeitig abgebrannt würden.

Die Herren Landräte ersuche ich daher, der Verwertung des Schilfrohres für Futterzwecke Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und auch auf die Abbrennung der alten Bestände hinzuwirken. Dies ist bei Andauern des Frostes besonders leicht zu bewirken.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

An sämtliche Herren Landräte.

Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr.

Allgemeine Verfügung Nr. I 17/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ib 708. IA IV. II. III.

Berlin W 9, 12. März 1917.

Abschrift des Allerhöchsten Erlasses an den Herrn Reichskanzler vom 30. Januar 1917 über die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr übersende ich unter Hinweis auf die allgemeinen Verfügungen vom 29. Oktober 1915 — Nr. I 105/15 — und vom 11. März 1916 — Nr. I 21/16 — zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung: Freiherr von Falkenhausen.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar 1917 bestimme Ich: Meine Order vom 7. September 1915 über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1917. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen auf Grund der genannten Order oder der Order vom 24. Januar 1916 bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1917 erfüllt haben.

Großes Hauptquartier, 30. Januar 1917.
gez. Wilhelm.
ggez. von Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler (Reichsschatzamt).

Saatkrähen für die Volksernährung.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ib 938. III.

Berlin W 9, 21. März 1917.

Infolge der gestiegenen Knappheit an Lebensmitteln gewinnt die durch meinen Erlaß vom 19. April 1916 — I B I b 1504, III 2747 — empfohlene Ausnutzung der jungen Saatkrähen für die Volksernährung erhöhte Bedeutung. Ich ersuche daher ergebenst, den Erlaß den nachgeordneten Stellen erneut in Erinnerung zu bringen.

Im Vorjahre habe ich den in Abschrift nachstehend beigefügten Aufsatz von Feldhaus, „Die Krähe ein wohlschmeckendes, fettreiches Nahrungsmittel", der Presse zugänglich gemacht. Es erscheint angezeigt, diese oder ähnliche Anleitungen für die Zubereitung der Krähen alsbald wieder durch die Zeitungen bekanntzumachen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

*

Dem Königlichen Landesökonomiekollegium (Der Landwirtschaftskammer) übersende ich vorstehend ergebenst Abschrift meines heutigen Erlasses an die Regierungspräsidenten über die Ausnutzung der Saatkrähen für die Volksernährung und des ihm beigefügten nachstehenden Aufsatzes.

Im Auftrage: Wesener.

An das Königliche Landesökonomiekollegium und die Landwirtschaftskammern.

*

Abschrift zu I B Ib 938. III.

Die Krähe, ein wohlschmeckendes, fettreiches Nahrungsmittel.

Von Artur Feldhaus in Berlin-Charlottenburg.

Manche Weidmanns- und andere Hausfrau wird wohl etwas den Kopf schütteln und sagen: „Was, Krähen sollen wir essen?" Ja, leider ist Krähenfleisch bis heute noch sehr wenig bekannt. Diejenigen, die es schon gegessen haben, werden wohl mit mir versichern, daß das Fleisch der jungen Saat-, Raben- und Nebelkrähen außerordentlich wohlschmeckend ist. Sie erinnern gebraten an junge Tauben (insbesondere gefüllt schmecken junge Krähen delikat). Alte Krähen sind selbstverständlich auch zu genießen, doch müssen sie lange braten oder kochen, da das Fleisch sehr zähe und faserig ist. Man darf aber eine Krähe nicht rupfen, sondern muß mit einem kleinen Messer den Balg (Haut) abziehen. Das rötliche Fleisch sieht äußerlich appetitlich aus. Unter der Haut ist meist sehr viel Fett abgelagert, besonders sind im Herbst die Krähen sehr feist. Ich glaube nicht zu überschätzen, wenn ich behaupte, daß bei alten Krähen ein Fettgewicht von 75 bis 150 Gramm erzielt wird.

Man kann das Fett selbstverständlich auslassen und „zum Braten" usw. benutzen.

Krähenfleisch soll eingepökelt auch tadellos schmecken und an Wildschwein erinnern, doch weiß ich dieses nur vom Hörensagen!

Es wäre aber gerade zur Jetztzeit (Mai—Juni), wo die jungen Krähen flügge sind, sehr empfehlenswert, die jungen Saatkrähen, besonders in den Krähenkolonien, wo sie zu Hunderten und Tausenden angetroffen werden, von den Horsten herunterzuschießen und in die Bratpfanne wandern zu lassen, so daß der freche, schädliche Räuber und unverschämte Körnerfresser noch zu etwas nutze ist. Bei den teuren Fleisch- und Fettpreisen wäre es wirklich sehr zu empfehlen, zu versuchen, Krähen auf den Markt zu bringen.

Es gibt überhaupt noch so viel Wild, was so wenig bekannt ist und zur menschlichen Nahrung gut verwandt werden kann, z. B. Fuchs und Dachs. Letzterer schmeckt gewässert tadellos.

Ich kenne gutsituierte Jäger- und Försterfamilien, die den Dachs sehr gern essen und bei denen die Jungkrähe auch in keinem Jahre fehlt.

Häher, Elstern sind auch zu genießen, ebenfalls Eichhörnchen. Ja, da wird sich allerdings mancher wundern und sagen, ich würde noch mit Ratten und Mäusen enden, wie Anno 70 die Franzosen. Doch Spaß beiseite! Der Geschmack und das Aussehen des Eichhörnchenfleisches ist ähnlich dem Kalbfleisch. Ich selbst habe Eichhörnchen mir studienhalber braten lassen. Wo die Eichhörnchen in großer Zahl vorhanden sind und zur Plage werden, wie in manchen Gegenden, lohnt es sich wirklich, Eichhörnchen zu schießen.

Es gibt noch so viel für die Weidmannsküche, und dabei will man uns aushungern? Nee, det gibt's nich!*)

Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer bei Miet- und Pachtverträgen.**)

Die zugunsten der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern erlassene Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über das Kündigungsrecht von Mietverträgen ist im allgemeinen noch wenig beachtet worden. Nach dem Gesetz (§ 569 Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist, wenn der Mieter stirbt, sowohl der Erbe als auch der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist auf den nächsten zulässigen Termin zu kündigen. Diese gesetzliche Bestimmung ist aber nachgiebigen Rechts: sie kann durch Vereinbarung der Parteien geändert werden, und ist auch tatsächlich vielfach dahin geändert worden, daß in den Verträgen festgelegt wurde, die Anwendung des § 569 solle beim Tode des Mieters ausgeschlossen sein. Die Erben sind also in diesem Falle an den Vertrag auf dessen ganze Dauer gebunden. Das hat nicht selten zu Härten gegenüber den Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer geführt. Deshalb hat der Bundesrat durch die erwähnte Verordnung bestimmt, daß sich der Vermieter auf eine Vereinbarung des obigen Inhalts, die das Kündigungsrecht der Erben beim Tode des Mieters abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regelt, dann nicht berufen kann, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist. In der Bundesratsverordnung ist nun nichts darüber gesagt, ob sie auch für Pachtverträge gelten soll. Das Reichsgericht hat diese Rechtsfrage jetzt verneint und entschieden, daß die Verordnung auf Pachtverträge keine Anwendung findet; sie gilt nur für Mietverträge. Das ist namentlich für ländliche Verhältnisse von großer Bedeutung, da hier ja die Verpachtung ganzer Güter oder einzelner Grundstücke (Felder, Wiesen) sehr häufig ist. Bei Pachtverträgen bleiben also die Erben des im Kriege gefallenen Pächters an die vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Kündigung gebunden. Es handelte sich bei der vorliegenden Entscheidung um folgendes:

Der Rentner R. verpachtete durch Vertrag vom 6. März 1913 ein in Ostfriesland belegenes Landgut auf zwölf Jahre an den Landwirt W. Nach § 8 Abs. 4 des Pachtvertrages sollten, wenn der Pächter während der Pachtzeit sterben sollte, alle Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrage auf dessen Erben übergehen. Der Pächter W. ist nun im September 1915 als Kriegsteilnehmer gestorben. Seine Erben kündigten darauf den Pachtvertrag, indem sie sich gegenüber dem § 8 Abs. 4 des Vertrages auf die Verordnung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915 über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern beriefen. Der Verpächter hielt die Kündigung nicht für zulässig und klagte gegen die Erben des Pächters auf Feststellung, daß diese an den Pachtvertrag gebunden seien.

Landgericht Aurich und Oberlandesgericht Celle haben der Klage stattgegeben. Die hiergegen von den Beklagten versuchte Revision blieb erfolglos: das Reichsgericht hat sie zurückgewiesen und die Verurteilung bestätigt. In seiner Urteilsbegründung führt der höchste Gerichtshof aus: Das Oberlandesgericht hat die Verordnung vom 7. Oktober 1915 mit Recht nicht angewendet. Miete und Pacht sind wirtschaftlich und rechtlich verschiedene Vertragsverhältnisse. Die Verordnung spricht nur von Mietverhältnissen, von Mieter, Vermieter und Mietsache. Hätte sie auch für Pachtverträge gelten sollen, dann wäre dies in ihr ebenso zum Ausdruck gebracht worden, wie es für die Anwendung der im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften über die Miete auf Pachtverhältnisse im § 581 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschehen ist. Für die Ausdehnung der Verordnung vom 7. Oktober 1915 auf Pachtverhältnisse fehlt es auch an einem inneren Grunde. Bei der Miete, die nur den Gebrauch eines Gegenstandes gewährt (§ 535 BGB.), läßt die mit dem Tode eines Kriegsteilnehmers regelmäßig verbundene Einkommensminderung es als unbillig erscheinen, die Hinterbliebenen an Vereinbarungen zu binden, die das Kündigungsrecht der Erben abweichend von der gesetzlichen Regel (§ 569 BGB.) ausschließen sollen. Für Pachtverhältnisse trifft diese Erwägung nicht zu. Denn dem Pächter steht neben dem Gebrauch auch der Genuß der Früchte zu (§ 581 Abs. 1 BGB.), und dieses Recht bleibt den Erben ungeschmälert und auch in seinem Werte unverändert. Die Verordnung vom 7. Oktober 1915 ist daher auf Pachtverhältnisse nicht anzuwenden. (III. 277/16. — 21. 11. 16.) K. M.-L.

*) „Junge Krähen" waren schon End der 80er Jahre ein ständiges Gericht auf der Speisenkarte des „Weimarischen Hofes" in Jena. Hennicke.

**) Siehe auch „Deutsche Forst-Zeitung" 1916 Nr. 23, Seite 890.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ferienkinder in deutschen Forsthäusern.** Mit Freuden und Genugtuung haben wir den Aufruf des Herrn Königlichen Hegemeisters Bernstorff in Nr. 14 an leitender Stelle veröffentlicht. Seine Anregung ging so kurz vor Schluß der Nummer ein, daß wir nicht mehr imstande waren, uns zu seinem Plane zu äußern und Vorschläge für dessen Ausführung zu machen. Selten hat der deutsche Forstbeamtenstand vor einer gleich glücklichen und dankenswerten Aufgabe gestanden. Die schweren Zeiten fordern, daß den Großstädtern das Leben, wo es nur irgend angeht, erleichtert werden muß; und auf welche Weise könnte dies besser geschehen, als daß man den unter den Kriegszeiten schwer leidenden Eltern die Sorge um ihr Liebstes, ihre Kinder, auf einige Ferienwochen abnähme. Wir haben in Deutsch-

land sicher mehr als fünfzehntausend Forsthäuser; möchten in jedes in dem hoffentlich letzten Kriegsjahre 1917 ein oder gar mehrere Ferienkinder einziehen.

Herzlich bitten wir alle deutschen Forstbeamten selbst, dann die Forstbehörden und Revierverwaltungen, die waldbesitzenden Gemeinden und Waldbesitzer, mitzuhelfen, die Pläne zur Ausführung zu bringen. Alle Forstbeamtenvereinigungen Deutschlands, vor allem auch die Fachpresse bitten wir um Hilfe. Namentlich der Abdruck des von Herrn Hegemeister Bernstorff ergangenen Aufrufes wird dankbar begrüßt werden.

Daß bei der Unterbringung der Ferienkinder zunächst der Nachwuchs der in Großstädten wohnenden Verwandten und Freunde der einzelnen Forstbeamten berücksichtigt wird, versteht sich von selbst; dann aber sollten für den Forstbeamtenstand in erster Linie Beamtenkinder in Betracht kommen.

Wir stehen mit größeren Beamtenvereinigungen in Verbindung, werden mit diesen weitere Schritte für die Förderung des Planes vereinbaren und darüber berichten. Dazu bitten wir auch um Anregungen und Vorschläge aus dem Leserkreise, weiter um Erkläung von den Forstbeamten, die geneigt sind, Ferienkinder aufzunehmen, gleich mit Angabe vorhandener Wünsche — wieviel Kinder, ob Knaben, ob Mädchen, in welchem Alter, ob Geldentschädigung verlangt, Arbeitsleistung von Kindern gefordert wird und anderes mehr.

Unsere Aufgabe wird außerdem sein, festzustellen, in wieviel Forsthäusern und in welcher Anzahl Ferienkinder im Laufe des Sommers und Herbstes 1917 untergebracht worden sind, damit bekannt wird, welchen Dienst die grüne Farbe der Großstadtbevölkerung und der deutsche Forstbeamtenstand der übrigen deutschen Beamtenschaft in schwerer Kriegszeit leisten konnte. Für diese Zwecke soll die Einfügung von Fragevordrucken in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bewirkt werden; wir bitten schon heute um deren Beachtung.

Damit schließen wir unsere Ausführungen mit der herzlichen Bitte, die besonders auch an die zumeist beteiligten Hausfrauen im deutschen Forsthause gerichtet ist, überall dort, wo Deutschlands Waldbäume rauschen, mitzuhelfen an dieser neuen, edlen und dankenswerten Aufgabe werktätiger Menschenliebe.

Neudamm, Osterfest 1917.

Die Schriftleitung.

— **Ein Lichtblick für die deutschen Zivilgefangenen in Rußland.** Durch die Presse geht folgende Drahtnachricht: Die provisorische Regierung Rußlands hat angeordnet, daß fünfhundert Geiseln feindlicher Staatsangehörigkeit, die in feindlichem Gebiet bei verschiedenen Offensiven russischer Truppen gefangengenommen worden waren, wieder in Freiheit gesetzt werden sollten, da sie die Gefangennahme von Personen, deren einziges Vergehen die Treue gegen ihr Vaterland darstellt, für nicht gerechtfertigt ansieht. — Es wäre zu wünschen, daß damit auch die nun bereits zweieinhalb Jahre und länger in russischer Gefangenschaft schmachtenden Forstbeamten Ostpreußens nach Deutschland zurückkehren können.

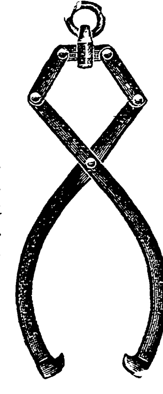
Zur Aufklärung der Landbevölkerung geht gegenwärtig ein Aufruf des Generalmajors Gröner durch die Tagespresse. In diesem ist der Wunsch zum Ausdrucke gebracht, durch persönliche Einwirkung den Ernst der Zeit in der Umgebung eindringlich darzustellen. Wenn in dem Aufrufe selber auch nur die Lehrer und Geistlichen als besonders heranzuziehen bezeichnet sind, so werden die Forstbeamten diesen hierbei gewiß nicht nachstehen wollen. Ihr Einfluß kann besonders durchgreifend wirken, da sie täglich in engster Berührung mit der Landbevölkerung stehen. Vor allem wird, soweit die Forstbeamten zu den „Selbstversorgern“ zählen, das gute Beispiel wirken. Dies ist in allen Fällen weit zugkräftiger als alle schönen Worte, denen leicht entgegengehalten werden kann: „Der hat gut reden, weil er selber nichts abzugeben braucht!“ Auch auf diesem Gebiete zeigt sich ein dankbares Arbeitsfeld zum Hinweghelfen über die schwere Zeit. S. in Z.

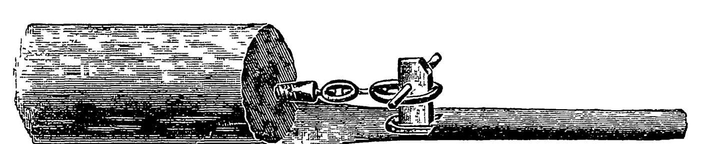
— **Kürzung des Zivildiensteinkommens der Offiziere, die vor ihrer Einziehung zum Kriegsdienst eine Militärrente bezogen.** Bekanntlich wird den Empfängern einer Militärrente, die zum Kriegsdienst eingezogen werden, die während dieser Zeit ruhende Rente dadurch wieder zugewendet, daß sie von dem Betrage, um den das Zivildiensteinkommen zu kürzen ist, abgezogen wird. Diese Vergünstigung tritt voll ein, wenn das Zivildiensteinkommen um $^{7}/_{10}$ der Kriegs- oder Feldbesoldung gekürzt wird, sie wird aber nicht gewährt, soweit den Beamten 3600 M zu belassen ist, also nicht bei sogenannter Kürzungseinschränkung. Beide Vergünstigungen werden also nicht gleichzeitig zugestanden. Nur wenn das Zivildiensteinkommen und die ruhende Militärrente zusammen mehr als 3600 M betragen, muß dem Beamten der Unterschied zwischen dieser Summe und $^{7}/_{10}$ der Kriegs- oder Feldbesoldung belassen werden.

Forstwirtschaft.

— **Zum Rücken von Langholz.** Zu dem Aufsatz „Rücken von Langholz“ in Nr. 12 Bd. 32 der „Deutschen Forst-Zeitung“ bemerke ich, daß ich seit Jahren schon Holzrückzangen liefere, ähnlich denen, wie sie von Herrn Hegemeister Stecher empfohlen werden und, daß diese sich in den verschiedensten Gegenden bewährt haben. Gegenüber der Kette haben sie auch noch den Vorteil, daß der Ring drehbar angesetzt ist, so daß ein Drehen des Stammes die Zugtiere in keiner Weise belästigte. Die Zangen werden in den

Greifweiten von 50, 60, 80 und 100 cm angefertigt. (Siehe Abbildung 1.) Außerdem fertige ich noch sogenannte Lottnägel, mit denen man den zu schleppenden Stamm auf dem Lottbaum befestigt. Der Lottbaum, den sich jeder leicht selbst herstellen kann, besteht in einer Deichselstange, welche sich am hinteren Ende in ein schaufelartiges Brett erweitert, dieses dient dem Stockende des zu schleifenden Stammes als Unterlage. Die Befestigung des Stammes geschieht mit dem Lottnagel, welcher in das vorerst vorgebohrte Loch des Stammes eingeschraubt und mittels der kurzen Kette an den am Lottbaum befindlichen Kamm eingehängt wird. Die Zugtiere werden an der Deichsel angespannt. Bei dieser Art des Rückens wird das Einstemmen des Stammes in die Erde oder an Wurzelstöcke vermieden und die Arbeit den Zugtieren sehr erleichtert. (Siehe Abbildung 2.)


Abbild. 1. **Holzrückzange.**


Abbild. 2. **Lottnagel** zum Lottbaum.

Wilhelm Göhlers Witwe, Freiberg i. Sa.

— **Einiges vom Wegebau.** Zur vollständigen Erschließung eines Forstes gehören auch die Nebenwege zweiter Ordnung. Ihre Bedeutung für die Aufarbeitung des Holzes in den Schlägen und dessen Abfuhr ist oft größer, als gewöhnlich angenommen wird. Wie oft müssen sich die Beamten bei Holzversteigerungen durch die Holzkäufer die Worte zurufen lassen: „Das Holz ist nicht abzufahren, legt erst Wege an!" Was bei einer Entwässerungsanlage die Sauggräben bedeuten, das bedeuten die Nebenwege zweiter Ordnung, auch Zubringer oder Schleifwege genannt, zur Erschließung eines Forstes. Wenn ich offen meine Ansicht aussprechen soll, dann muß ich sagen, daß diesem Gegenstand nicht überall die Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, die er verdient. Im Gegensatz zu den Wegen erster Ordnung, welche bei der Wegenetzlegung abgesteckt, mit erheblichen Kosten ausgebaut und in die Forstkarten eingezeichnet werden, liegt die Anlage dieser Nebenwege mehr in der Hand des Försters. Denn wo soll der Revierverwalter seine Zeit hernehmen, wenn er über jeden anzulegenden, zu streckenden oder einzuziehenden Nebenweg erst an Ort und Stelle Anordnungen treffen müßte? Es wird zumeist genügen, wenn der Förster den Revierverwalter über wichtigere Projekte unterrichtet und sich dessen Einverständnis zur Ausführung sichert; auf diese Art wird die Arbeit am ehesten vollendet werden.

Man kann beobachten, daß die meisten Forstorte entweder zu viel oder zu wenig Nebenwege haben, und zwar liegt meistens der Fall umgekehrt, wie er nach den örtlichen Verhältnissen liegen müßte. An steilen Berghängen beträgt die Entfernung der einzelnen Wege von einander oft mehrere hundert Meter, während in ebenen oder sanft geneigten Lagen Wege im Überfluß vorhanden sind. Die Folgen liegen auf der Hand, sie äußern sich im Holzhauereibetriebe, indem für die geschlagenen Hölzer erhöhte Rückerlöhne gezahlt werden müssen, und auch beim Verkauf, indem für Hölzer mit schlechter Abfuhr niedrigere Preise geboten werden. Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß solche ungenügend erschlossene Forstorte so lange, als nur irgend angängig, mit der Axt verschont werden. Die Aushiebe von Trocknis, Windbruch oder Insektenhölzern unterbleiben entweder ganz oder werden ungenügend ausgeführt.

Der richtige Zeitpunkt zur Einziehung, Verlegung, Begradigung oder Neuanlage von Nebenwegen bietet sich bei der Verjüngung eines Bestandes. Mit der Samenschlagstellung, oder falls Umwandlung in Nadelholz stattfindet, vor der Kultur, muß in dieser Hinsicht eine Prüfung stattfinden. Bei Prüfung dieser Frage sind die örtlichen Verhältnisse in erster Linie maßgebend; es ist aber zweckmäßig, die zwischen zwei Wegen liegenden Felder 100 m Breite nicht wesentlich übersteigen zu lassen, und als Form für diese Felder möglichst die Rechtecksform zu wählen. Es ist nicht richtig, bei der Neubegründung eines Bestandes den etwa vorhandenen Schlendrian beizubehalten oder nach dem Abtriebsschlage die vorhandenen Nebenwege mit Fichten oder Tannen auszupflanzen, um sie später als Weihnachtsbäume zu nutzen; eine Maßnahme, die in den meisten Fällen später unterbleibt. Selbst in Abtriebsschlägen und Dickungen sind die Wege nicht zu entbehren, wenn sie auch vielleicht eine Reihe von Jahren zur Holzabfuhr nicht benutzt werden. Bei der Ausübung der Jagd und dem Forst- und Jagdschutze sind die Wege von großer Bedeutung. Da es auf Steigung und Gefälle nicht so genau ankommt, so soll man die Wege soweit als möglich strecken. Manche Wegkrümmung und manche Bergnase ist dem Forstfrevler und Wilddieb bei der Flucht von Glück gewesen. Nun ist es aber ganz selbstverständlich, daß man im Walde nicht alle Wege begradigen kann; aber man soll dies tun, wo es sich ermöglichen läßt.

In ebenen oder sanft geneigten Lagen wird sich ein kostspieliger Ausbau in den meisten Fällen erübrigen und sich die Fahrbarmachung auf das Ausheben von Wurzeln, Steinen und Stöcken, Ausfüllen von Löchern, beschränken können. An Berghängen wird ein Ab- und Auftrag auf 2,5 m Breite genügen. Alle entstehenden Kosten sind

gegenüber den Vorteilen gering; sie werden durch Erzielung höherer Holzpreise dem Waldbesitzer sehr rasch erstattet werden.

Königl. Hegemeister Riemenschneider.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet, sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 42. **Gewinnung von Birkensaft.** Wie, wann und an welcher Stelle sind Birken zur ertragreichsten Gewinnung von Birkensaft anzuzapfen? Wie stark müssen die anzubohrenden Bäume mindestens sein, und wie müssen sie behandelt werden, damit sie durch diese Nutzung keinen Schaden erleiden?

R. G., zurzeit im Felde.

Antwort: Das Anbohren der Birken zur Saftgewinnung erfolgt im Frühjahr bei Beginn der Vegetation, etwa von Mitte April ab mit einem mindestens 1 cm starken oder besser noch stärkeren Bohrer, unmittelbar über dem Erdboden. Der aus dem Bohrloch ausströmende Saft wird in einem Gefäß (Topf, Flasche) aufgefangen. Zu diesem Zweck wird unterhalb des Bohrlochs eine Rinne aus verzinktem Eisenblech hergestellt oder eine Glasröhre in das Bohrloch gesteckt, die den Saft in den Topf leitet. Zur Saftgewinnung eignen sich nur stärkere Birken, Altbirken können mit mehreren Bohrlöchern versehen werden, hier ist die Nutzung auch am lohnendsten. Eine einmalige Saftnutzung dürfte namentlich älteren Birken wenig schaden, ein Zuwachsverlust findet allerdings hierdurch statt, immerhin ist ein Eingehen der Bäume nicht zu befürchten, dieses dürfte erst bei längerer intensiver Saftnutzung eintreten.

Anfrage Nr. 43. **Vorkommen des grauen und braunen Rüsselkäfers.** In den hiesigen Käfergräben fängt sich im März und Anfang April ausschließlich der graue Rüsselkäfer. Später wird an Pflanzen und Fangkloben nur der braune Rüsselkäfer gefunden. Das läßt vermuten, daß der graue und der braune Käfer nur zeitlich verschieden gefärbte Formen derselben Spezies sind. Ist das der Fall? v. B. in S.

Antwort: Der Umstand, daß der graue Rüsselkäfer Anfang April schon erscheint und sich in den Gräben fängt, während später nur der große braune Rüsselkäfer gefunden wird, ist kein Grund, beide Käferarten für zeitlich verschieden gefärbte Formen ein und derselben Art zu halten. Die zeitliche Aufeinanderfolge beider Käfer ist schon im Jahre 1881 von Altum in seiner Forstzoologie III, 2, S. 187 ausführlich besprochen worden. Die Systematik stellt die Käfer in zwei ganz verschiedene Gattungen der Rüsselkäfer. Die Klauen des Cleonus turbatus oder glaucus sind verwachsen, jene des Hylobius abietis nicht. Die Färbung beider Arten ist typisch für dieselben. Übergänge gibt es nicht. Der graue, besser weiße Rüsselkäfer (als „graue" werden Strophosomus obesus, coryli und Bachyderes incanus bezeichnet) ist schwarz, weißgrau und bräunlich oder schwärzlich fleckig behaart; Halsschild vorn mit erhabener Mittellinie, hinten mit einer Grube, der Hinterrand zweimal gebuchtet, beiderseits mit mehr oder minder deutlichen, geschlängelten, weißlichen Längslinien. Flügeldecken dicht weißlich, an den Seiten dunkler behaart, oben mehr oder weniger schwarzfleckig, die Flecken bilden oft zwei Querbinden. Der große braune Rüsselkäfer, Hylobius abietis, ist pech- oder dunkelbraun, matt, sparsam anliegend gelblich behaart; Halsschild hinter dem Vorderrand eingeschnürt mit glänzenden erhabenen Runzeln und glänzender mehr oder minder deutlicher Mittellinie. Flügeldecken kettenartig gestreift punktiert mit zwei mehr oder minder deutlichen Fleckenbinden und kleinen Nebenflecken. Biologisch sind die Arten sehr verschieden: Der weiße Rüsselkäfer frißt als Käfer niemals an Rinde, die Larve entwickelt sich im Boden und frißt lebende Wurzeln, auch solche junger Kiefern, der große braune Rüsselkäfer frißt als Käfer an der Rinde junger Kiefern und Fichten, wodurch er sehr schädlich wird. Die Larve entwickelt sich in toten Wurzeln von Nadelhölzern. E.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Forstkassenrendantenstelle für die **Oberförstereien Dembio, Zbitzko** und **Grudschütz** mit dem Amtssitz in Oppeln ist zum 1. Juli 1917 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 28. April 1917 einzureichen.

Försterstelle Lotzen in der Oberf. Kladow (Regbz. Frankfurt a. O.), ist zum 1. Juli 1917 zu besetzen. 17 ha Dienstland sind vorhanden.

Försterstelle Ziegelhütte, Oberförsterei Gottsbüren (Cassel), ist vom 1. Juli ab zu besetzen. Die Stelle ist reguliert.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Börner, Förster an der Landesschule in Pforta, ist zum Königl. Hegemeister ernannt.

Borraß, Förster und Forstschreiber in Altkrakow, Oberf. Altkrakow, ist vom 1. Mai ab zum Förster m. R. in Schottofske, Oberf. Taubenberg (Köslin), ernannt.

Frankhauser, Hegemeister im Forsth. Ziegelhütte, Oberf. Gottsbüren (Cassel), ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Friedrichsfeld in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Scheuer, Forstaufseher in Zicher, Oberf. Zicher, ist vom 1. Mai ab nach Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt), versetzt.

Schulze, Königl. Förster in Lückstheerofen, Oberf. Driesen, ist vom 1. Juli ab nach Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt), versetzt.

Tschacher, Königl. Forstaufseher zu Karlsberg, ist als Förster ohne Revier in der Oberf. Karlsberg (Breslau) vom 1. April ab angestellt.

Königreich Sachsen.

Zeis, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden ist der Titel und Rang als Oberförster verliehen.

Königreich Bayern.

Das Luitpold-Kreuz wurde verliehen an:

Rieger, Joseph, Städt. Förster in Amberg.

Das König=Ludwig=Kreuz wurde verliehen an:

Heinz, Eugenie, Oberforstratstochter in Ansbach; **Blättner,** Emilie, Forstmeisterstochter in Landau (Pfalz); **Fichner,** Käthi, Forstmeisterstochter in München; **Albert,** Wilhelmine, Forstamtsassessorsgattin in Erling; **Haßmann,** Auguste, Forstamtsassessorsgattin in Geiersnest; **Bauer,** Emma, Revierförsterstochter in München.

Herzogtum Anhalt.

Dietrich, Forstmeister in Dessau, ist vom 1. April ab die Verwaltung des Forstreviers Serno übertragen worden.

Schröter, Förster, ist von Serno nach Nedlitz versetzt.

Trenkel, Revierjäger, ist von Nedlitz nach Serno versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Dochler, Kaiserl. Förster zu Forsth. Waldeck, ist zum Revierförster unter Übertragung der Revierförsterstelle Eulenkopf, Oberf. Bannstein, ernannt.

Schmidt, Kaiserl. Förster, ist von St. Quirin nach Forsth. Waldeck, Oberf. Bannstein, versetzt.

Klein, Gemeindeförster in Dirmingen, Oberf. Château=Salins, ist in den Ruhestand versetzt.

Gemeinde= und Privatdienst.

Kupfer, Burggräflicher Forstinspektor in Wilmsdorf, Kreis Pr.=Eylau, ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Vereinszeitung.

Deutscher Forstverein.

Umfrage II.

(Siehe auch Deutsche Forst=Zeitung 1917 Nr. 14, Seite 231.)

Der Umfrage I „Über landwirtschaftlichen Anbau im Walde" wird als zweite nach ihr zunächst dringliche Frage angefügt:

Welche Erfahrungen über den Eintrieb von Schweinen in den Wald liegen vor?

Vornehmlich wollen berührt werden:

1. Welche Rassen eignen sich?
2. Welche örtliche und zeitliche Regelung des Betriebes ist zu empfehlen?
3. Welches ist die zweckmäßigste Größe und Unterbringungsart der Herden im Walde?
4. Wie erfolgt die Wasserversorgung?
5. Wird die Ernährung aus dem Walde ohne Zusatzfütterung möglich sein? Welches Zusatzfutter ist unter den verschiedenen Verhältnissen nötig und wieviel?
6. Welche Sicherungsmaßnahmen gegen Krankheiten und Seuchen sind angezeigt?
7. Erfordern die Eigentümlichkeiten des Bodens nach seiner Abstammung, seiner Art, nach seinem physikalischen und chemischen Zustande, nach seinem Feuchtigkeitsgrade Berücksichtigung? Ist die Bodenbedeckung durch Laub=, Nadel= und Aststreu, durch Mull, Trockentorf und Rohhumus, durch lebende Pflanzen von Bedeutung?
8. Verlangt die Holzart, die Bestandsverfassung und das Bestandesalter eine Berücksichtigung?
9. Sind einzelne Gegenden Deutschlands aus volkswirtschaftlichen oder technischen Gründen, wegen ihrer Beziehung zur Landwirtschaft, deren Erzeugungsformen oder Betriebsabfällen besonders geeignet?
10. Wie gestaltet sich die Geldertrags=Frage?

J. V.: Oelkers.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Nienstedt, Post Förste (Harz)

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Bähker 2 Mk., Becker 5 Mk., Fischer 2 Mk., Gleißner 5 Mk., Gleim 5 Mk., Jakobs II 3 Mk., Peters 2 Mk., Simon 3 Mk., Schnelle 2 Mk., Specht 3 Mk., v. Triller 5 Mk. Zus. 37 Mk. Der Schatzm. J. V.: Gersch=Bielefeld.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: **Ortsgruppe Zollhaus:** Bremser 5 Mk., Bräunche 3 Mk., Hess 3 Mk, Krockow 1 Mk., Müller 5 Mk., Meister 6 Mk., Ruppert 5 Mk, Sauerwein 5 Mk. Zusammen 33 Mk. Der Schatzm. Usinger=Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 47224,00 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand. J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks= und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst=Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks= und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Bruß (Regbz. Marienwerder). Die Mitglieder der Ortsgruppe werden gebeten, innerhalb acht Tagen den Ortsgruppenbeitrag von 3 M pro 1916 an mich postfrei einzusenden, da der Vertreter des Schatzmeisters zur Fahne einberufen ist. — Ferner bitte um Weiter= bzw. Rückgabe der umlaufenden Sammelliste.

Der Vorsitzende. Rannow.

Prechlau (Regbz. Marienwerder). Nächste Versammlung Sonntag, den 15. d. Mts., vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Neubraa. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl; 2. Kassenprüfung; 3. Anträge für die Bezirksgruppen=Versammlung; 4. Wahl eines Vertreters dazu; 5. Aussprache über die Erfahrungen der Harznutzung; 6. Einziehung der Beiträge für die Kriegsspende; 7. Verschiedenes; 8. Gemütliches Beisammensein mit den Damen. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende: Saekel.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Jahresbericht über die Tätigkeit des Forstwaisenvereins im Jahre 1916.

Infolge des gegenwärtigen Krieges ist im Berichtsjahre die Mitgliederzahl um 40 gesunken, und zwar von 5240 auf 5200, darunter sind 3907 Angehörige des Försterstandes gegen 4149 im Vorjahre.

Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Vertrauensdamenbezirke und die in diesen eingegangenen Beiträge und sonstigen Zuwendungen zeigt die nachstehende Zusammenstellung, die auch unter Berücksichtigung der planmäßigen Försterstellen ein Bild davon gibt, wo verhältnismäßig die größte Rührigkeit und Opferfreudigkeit für den Verein besteht.

Die Jahresrechnung weist 5404,35 ℳ auf, die erst nach dem 31. Dezember 1916 bei der Vereinsbank eingegangen sind. Dieser Betrag kann erst im Jahre 1917 in Einnahme erscheinen. Einer geordneten Rechnungslegung wegen wird die Bitte, die Beiträge so zeitig zu überweisen, daß sie noch vor dem 31. Dezember bei der Bank eingehen, erneut ausgesprochen. Gönner und Freunde des Vereins, die ihre Zuwendungen direkt einsenden wollen, werden gebeten, solche der Vereinsbank: „Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin W 8, Wilhelmplatz 6" zum Besten des Forstwaisenvereins freundlichst zu übermitteln. Eine Zusendung an den Forstwaisenverein empfiehlt sich nicht, weil dann dieser die Beträge weiter der Vereinsbank zuführen muß, wodurch Arbeit und unnütz Kosten entstehen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Den Zinsen des Vereinsvermögens (80000 ℳ 3½ % Reichsanleihe, 3000 ℳ 4% Posener Pfandbriefe, 40000 ℳ 5% Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe) .		4625,— ℳ
Den Kontokurrentzinsen von . .		267,70 „
Direkten Sendungen an die Vereinsbank		1263,65 „
Beiträgen, die von den Vertrauensdamen an die Bank abgesandt, aber in den Jahresberichten der betr. Vertrauensdamen nicht aufgeführt sind: Oppeln 85 ℳ, Coblenz 5 ₰		85,05 „
Zu spät eingegangenen Beiträgen aus 1915, die deshalb 1916 in Einnahme erscheinen (nach Abzug von 6 ℳ für Portoauslagen)		3178,55 „
Ordentlichen Beiträgen usw. (siehe Zusammenstellung) 28295,25 ℳ, abzüglich 355,62 ℳ, die bereits in der Jahresrechnung für 1915 verrechnet, aber im Bericht der Vertrauensdame irrtümlich für 1916 noch einmal aufgeführt sind		27939,63 „
Einem Betrage von . . . . . . den die Vereinsbank irrtümlich für den Forstwaisenverein vereinnahmt, dann aber an die bezeichnete Adresse, die Forstlehrlingsschule in Templin, weitergesandt und in Ausgabe nachgewiesen hat.		500,— ℳ
Dem Bestande Ende 1915 . . .		14535,21 „
		52394,79 ℳ
Hiervon ab:		
Die eingangs erwähnten, bei der Vereinsbank erst nach dem 31. Dezember 1916 eingegangenen Beiträge usw. . . .	5404,35 ℳ	
Die Gesamtausgabe laut Ausgabebuch	35397,80 „	= 40802,15 ℳ
Bleibt Bestand		11592,64 ℳ

Die Ausgaben des Vereins entfallen: Auf Beihilfen zur Ausbildung für eine selbständige Erwerbstätigkeit 16556,40 ℳ (gegen 15566,55 ℳ bzw. 19365 ℳ in den Jahren 1915 und 1914), auf Unterstützungen zur Linderung augenblicklicher Not und zur Widerherstellung der Gesundheit 8035 ℳ (gegen 5780 ℳ bzw. 3130 ℳ in den Jahren 1915 und 1914), auf Unkosten der Geschäftsführung, für Inserate, Drucksachen, Porti, Bankprovision, Schreibhilfe u. a. im annähernd gleichen Betrage der Vorjahre, nämlich 486,10 ℳ und auf den Ankauf von Wertpapieren (10000 ℳ Kriegsanleihe zu 5 % für 9794,50 ℳ) und auf Depotgeld 25,80 ℳ.

Jüngere schulpflichtige Mädchen erhielten im Bedarfsfalle als Beihilfen zum Schulgeld in der Regel 50 ℳ, oder auch den vollen Ersatz des Schulgeldes. Wie bisher wurden zur Ausbildung für einen Lebensberuf einmalig oder für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren Unterstützungen von jährlich 50 bis 500 ℳ bewilligt oder weitergezahlt: in 1 Falle zur Fortsetzung des Studiums der Philologie, einmal zur Fortsetzung des Studiums der Naturwissenschaften, dreimal zum Studium für den Oberlehrerinnenberuf, in 16 Fällen zur Ausbildung als Volksschullehrerin, einmal zur Ausbildung als Gewerbeschullehrerin, dreimal zum Studium der Musik, zehnmal zum Besuch der Handelsschule, einmal zur Ausbildung als Kindergärtnerin, einmal zum Besuch einer Frauenschule, zweimal zum Besuch einer Haushaltungsschule, in je einem Falle zur Vorbereitung für den Eisenbahndienst und für den Postdienst, fünfmal zur Ausbildung in Stenographie und im Gebrauch der Schreibmaschine, zweimal zur Ausbildung für den Dienst als Krankenschwester, einmal zur Ausbildung als Stütze und in zwei Fällen zum Ankauf einer Nähmaschine.

In der Mitgliederversammlung, zu der Einladungen in der „Deutschen Forst-Zeitung" ergehen, wird die Jahresrechnung mit allen Belegen ausgelegt. Die Namen der gütigen Spender wie die Spenden selbst können dort eingesehen werden.

Zusammenstellung.

Nr.	Vertrauensdamen-bezirk	Zahl der planmäßigen Försterstellen überhaupt	Zahl d. Mitglieder: überhaupt	Zahl d. Mitglieder: darunter Forstbeamte vom Revierförster abwärts	Einnahmesoll für 1916: an laufenden Jahresbeiträgen der Mitglieder ℳ	₰	an einmaligen Zuwendungen (Bußgelder, von Jagdgästen, für Jagdtrophäen und aus sonst. Anlässen) ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	Bemerkungen
1	Berlin	—	34	—	376	—	366	—	742	—	
2	Hofkammer	82	111	88	370	—	55	—	425	—	
3	Königsberg i. Pr.	144	153	133	325	—	1076	—	1401	—	
4	Gumbinnen	158	196	—	902	—	139	55	1041	55	
5	Allenstein	205	215	173	341	—	264	—	605	—	
6	Danzig	147	138	109	452	50	310	70	763	20	
7	Marienwerder	297	433	362	987	—	303	—	1290	—	
8	Potsdam	234	242	191	755	—	938	—	1693	—	
9	Eberswalde	—	50	19	227	—	—	—	227	—	
10	Frankfurt a. O.	232	260	209	772	—	310	05	1082	05	
11	Stettin	136	244	135	990	—	1942	16	2932	16	
12	Köslin	103	125	100	386	—	464	40	850	40	
13	Stralsund	50	77	66	297	—	114	—	411	—	
14	Posen	119	139	112	507	—	224	15	731	15	
15	Bromberg	141	177	148	465	—	149	—	614	—	
16	Breslau	107	144	119	389	22	420	—	809	22	
17	Liegnitz	42	41	26	139	—	4	—	143	—	
18	Oppeln	108	123	100	327	50	132	30	459	80	
19	Magdeburg	99	146	119	436	—	273	50	709	50	
20	Merseburg	120	180	149	495	—	178	70	673	70	
21	Erfurt	80	110	93	352	50	92	50	445	—	
22	Schleswig	60	98	73	332	10	286	60	618	70	
23	Hannover	99	125	94	484	—	76	—	560	—	
24	Hildesheim	183	228	182	658	50	990	37	1648	87	
25	Hann.-Münden	—	30	10	91	—	—	—	91	—	
26	Lüneburg	106	136	112	476	—	113	70	589	70	
27	Stade	29	32	27	125	—	46	52	171	52	
28	Osnabrück-Aurich	25	44	35	117	—	52	50	169	50	
29	Minden-Münster	72	98	80	285	—	725	20	1010	20	
30	Arnsberg	42	44	30	152	—	118	—	270	—	
31	Cassel	395	437	356	969	—	981	68	1950	68	
32	Wiesbaden	106	154	92	692	—	311	—	1003	—	
33	Coblenz	79	102	87	334	—	44	80	378	80	
34	Düsseldorf	40	61	51	208	—	175	—	383	—	
35	Cöln	26	35	28	99	—	—	—	99	—	
36	Trier	117	165	139	431	50	259	05	690	55	
37	Aachen	57	73	60	257	—	355	—	612	—	
	Zusammen:	4040	5200	3907	16002	82	12292	43	28295	25	

Die grüne Farbe hat sich auch in dem vergangenen Kriegsjahre bewährt und es durch die neben den regelmäßigen Beiträgen in erheblichem Maße aufgebrachten einmaligen Zuwendungen dem Forstwaisenverein ermöglicht, segensreich zu wirken.

Allen hochherzigen Freunden und Gönnern Weidmannsdank und die erneute Bitte, des Forstwaisenvereins auch ferner zu gedenken.

Berlin, im Februar 1917. **Der stellvertretende Schriftführer.**



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertvierzigster Wochenbericht.

1. April.

Frankreich. Zwischen den von Bapaume auf Croisilles und Cambrai führenden Straßen, sowie auf beiden Somme-Ufern westlich von St. Quentin heftige Gefechte; 50 Gefangene, einige Maschinengewehre erbeutet. Französische Angriffe zu beiden Seiten des Oise-Aisne-Kanals und auf der Hochfläche von Vregny für den Gegner sehr verlustreich. In der Champagne Angriffe der Franzosen gegen die Höhen südlich von Ripont niedergehalten. — Rußland. Im Nordosten. An der Düna russischer Vorstoß vereitelt. — Im Süden. Erfolgreiches Unternehmen deutscher Stoßtrupps bei Swinjuchy, westlich von Luck. An der Ludowa in den Waldkarpathen feindliches Tretminenfeld gesprengt. Angriff starker russischer Sturmwelle in 7 Kilometer Breite gegen das Grenzstück zu beiden Seiten des Uz-Tales zusammengebrochen. — Rumänische Front. Galatz von bulgarischer

Artillerie beschossen. — Mazedonische Front. Feindlicher Erkundungsvorstoß in der Seenenge bei Monastir ergebnislos. Südwestlich des Dojran-Sees deutscher Sturmtrupp in die englische Stellung eingedrungen. — Türkei. Rückzug der Engländer an der Tigrisfront. Angriffe gegen den äußersten türkischen linken Flügel südöstlich von Diela verlustreich abgewiesen. — Am linken Flügel der Kaukasus-Front Zusammenstöße von Erkundungsabteilungen.

2. April.

Frankreich. Nördlich von Arras heftiger Geschützkampf. Verlustreiche Erkundungsvorstöße starker englischer Kräfte nordöstlich von Bapaume und westlich von St. Quentin. Östlich der Straße Couchy-le-Chateau — Soissons feindliche Truppenansammlungen versprengt. In der Champagne südlich von Ripont feindlicher Angriff durch Artilleriefeuer vereitelt. — Vier feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Beiderseits von Dünaburg 1 Offizier, 93 Mann und 2 Maschinengewehre aus den russischen Stellungen geholt. Erfolgreicher Erkundungsvorstoß bei Maljawitschi, nordöstlich von Bogdanow. — Mitte. Deutsche Feldwachtstellung nördlich von Baranowitschi gegen mehrmalige Angriffe russischer Kompagnien behauptet. — Im Süden. Lebhaftes russisches Artilleriefeuer beiderseits der Bahn Zloczow—Tarnopol, an der Zlota-Lipa und am Dnjestr. An der Bystrzyca-Solotwinska vorgedrungene russische Jagdabteilungen vertrieben. — Mazedonische Front. Gelungene Unternehmung deutscher Truppen zwischen Ochrida- und Prespa-See. Nordöstlich von Monastir französischer Angriff gescheitert. — Türkei. An der Sinai-Front die Hauptstreitkräfte des Feindes bis nach Hanoyunus zurückgezogen. Im Hedschas werden bewaffnete Aufständische beim Versuch, die Eisenbahnlinie nördlich von Medina zu zerstören, verlustreich zurückgeschlagen.

3. April.

Frankreich. Westlich von St. Quentin und zwischen Somme und Oise erkaufen Franzosen unter schweren Verlusten Boden. Bei Laffaux starke französische Vorstöße gescheitert. 9 feindliche Flugzeuge und ein Fesselballon abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Am mittleren Stochod der von den Russen auf dem Westufer gehaltene Brückenkopf von Toboly genommen; 130 Offiziere, 9500 Mann Gefangene, 15 Geschütze, 150 Maschinengewehre und Minenwerfer, sowie viel Kriegsgerät erbeutet. Beiderseits der Bahn Zloczow-Tarnopol heftiger Geschützkampf. — Mazedonische Front. Bahnhof Bertekop, südöstlich von Vodena, wirkungsvoll mit Bomben belegt.

4. April.

Deutschland. Der Senat in Washington nimmt die Resolution, daß der Kriegszustand mit Deutschland bestehe, mit 82 gegen 6 Stimmen an. — Frankreich. Zwischen Lens und Arras starker Artilleriekampf. Angriffe der Engländer nördlich der Straße Perronne — Cambrai gegen Metz-en-Couture und den Wald von Gouzeaucourt blutig abgewiesen. Erneuten Angriffen stärkerer Kräfte weichen die deutschen Abteilungen befehlsgemäß aus. Englische Angriffe beiderseits der Straße Fins — Gouzeaucourt unter schweren Verlusten zusammengebrochen. Westlich von St. Quentin holen deutsche Stoßtrupps Gefangene aus den feindlichen Gräben. Südwestlich St. Quentin freiwillig geräumte deutsche Gräben von feindlicher Infanterie besetzt. Bei Laffaux Vorstoß der Franzosen zurückgewiesen. Feindliches Munitionslager bei Vendresse (nördlich der Aisne) zur Entzündung gebracht. Bei Sapigneul, nördlich von Reims, bringt gut gelungene deutsche Unternehmung 15 Offiziere, 827 Gefangene, 4 Maschinengewehre, 10 Minenwerfer ein. — Rußland. Im Nordosten. Südlich von Riga erfolgreicher Einbruch deutscher Stoßtrupps in die russische Stellung. — Im Süden. Bei Czepiele, südlich von Brody Vorstoß deutscher Sturmtrupps; 44 Gefangene, 1 Maschinengewehr erbeutet. — Rumänische Front. Auf dem westlichen Sereth-Ufer bei Garleasca holen deutsche Erkundungsabteilungen 30 Gefangene und 3 Minenwerfer aus einem russischen Stützpunkt. — Mazedonische Front. Auf der Srvena Stena, westlich von Monastir, den Franzosen verbliebene Gräben wieder entrissen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindliche Truppenparade östlich von Cormons wirkungsvoll beschossen. Italienische Marineflieger werfen auf Nabresina und Sistiana Bomben ab. Arco und Ortschaften im Etschtale stehen unter feindlichem Artilleriefeuer. — Türkei. An der Djala-Front setzen Engländer und Franzosen ihren Rückzug fort. Auf dem linken Flügel der Kaukasus-Front starke feindliche Aufklärungsabteilungen zurückgeworfen. — Seekrieg. Das Kommandoschiff der Torpedobootsflottille von Dover versenkt. Englischer Minenzerstörer durch Mine gesunken.

5. April.

England. Erfolgreicher Angriff deutscher Seeflugzeuge auf die Downs und Befestigungsanlagen nordwestlich Ramsgate. — Frankreich. Von Angres bis zum Südufer der Scarpe starkes Artilleriefeuer. Vorstöße englischer Erkundungsabteilungen zurückgeschlagen. Bei Sapigneul, nördlich von Reims, lebhafter Feuerkampf. Französischer Angriff zwischen Sapigneul-Höhe und La Neuville abgewiesen. Bis Douais vorgedrungenes englisches Geschwader von 4 Flugzeugen vernichtet; außerdem 10 feindliche Flugzeuge abgeschossen. 3 deutsche Flugzeuge vermißt. — Rußland. Südlich von Riga, bei Illuxt, Toboly, an der Zlota Lipa und bei Narajowka starkes feindliches Artilleriefeuer gegen die deutschen Stellungen. Gegen die Höhe Popielicha, südwestlich von Brzezany vorbrechender russischer Angriff gescheitert. — Mazedonische Front. In der Osthälfte des Cernabogens lebhafte Artillerietätigkeit. Im Wardar-Tale durch Bombenabwurf feindliche Munitionslager zur Entzündung gebracht.



6. April.

Österreich-Ungarn. Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. — **Frankreich.** Von Lens bis Arras heftiger Artilleriekampf. Im Gebiet der Somme Gefechte kleinerer Abteilungen. St. Quentin von den Franzosen beschossen. Bei Laffaux, nordöstlich von Soissons, französischer Vorstoß gescheitert. Längs der Aisne und am Aisne-Marne-Kanal starke Feuertätigkeit. Bei Sapigneul französischer Angriff verlustreich abgewiesen. In Reims feindliche Munitions- und Befestigungsanlagen sowie Truppenansammlungen beschossen. In den Argonnen feindliche Erkundungstrupps vertrieben. Auf dem linken Maasufer am Walde von Malancourt wiederholte vergebliche Angriffe französischer Bataillone. Im Luftkampf 44 feindliche Flugzeuge vernichtet. Fünf deutsche Flieger nicht zurückgekehrt. — **Rußland.** Mitte. Vorstöße russischer Streifabteilungen bei Baranowitschi und südlich von Stanislau zurückgeschlagen. — Im Süden. In den Waldkarpathen und den Grenzbergen der Moldau Vorfeldgefechte. — **Mazedonische Front.** Zwischen Vardar- und Dojran-See starke Artillerietätigkeit. — **Vereinigte Staaten von Amerika.** Präsident Wilson unterzeichnet die Kriegsresolution und die Proklamation, durch die der Kriegszustand mit Deutschland angekündigt wird. Beschlagnahme der deutschen Schiffe in den amerikanischen Häfen. Mobilisierung von Heer und Flotte angeordnet. — **Seekrieg.** Seit den am 30. März veröffentlichten Meldungen wieder 134 000 Raumtonnen von deutschen U-Booten versenkt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Die Verlobung ihrer Kinder **Leni** und **Arnold** beehren sich hierdurch anzuzeigen

Förster **Fröhlich** nebst **Frau.**
Hegemeister **Sartoris** nebst **Frau.**

Forsthaus Lautenhausen
Ostern 1917.

Meine Verlobung mit Fräulein **Leni Fröhlich** zeige hierdurch ergebenst an. (376

Arnold Sartoris,
Off.-Stellv. und Feldwebel im Lauenburgischen Jäger-Bataillon Nr 9
Zurzeit beurlaubt.

Forsthaus Dammersbach
Ostern 1917.

Am 5. April starb nach längerem Leiden der

Königl. Hegemeister **Hermann Schnelle**

in Försterei **Ostrowo.** (385

Ein pflichttreuer Beamter, der seinen Wald und sein Wild über alles liebte, ist mit ihm dahingegangen.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Für die Beamten der Königlichen Oberförsterei Gildon:
Söllig, Königl. Forstassessor.

Am 5. April d. Js. verschied nach langem Leiden der

Königliche Hegemeister **Schnelle**

in **Ostrowo.**

Wir verlieren in ihm ein treues Vereinsmitglied, dessen Andenken wir hoch in Ehren halten werden. (386

Ortsgruppe Bruss (Regbz. Marienwerder).
Der Vorsitzende: **Rannow.**

Am 27. März d. Js verschied in Gott nach längerem Leiden zu **Farmsen** bei **Hamburg a. E.** mein lieber Mann, unser treusorgender Vater u Großvater, **der Königl. Hegemeister a. D.**

Karl Hellwig

im Alter von nahezu 72 Jahren.

Farmsen, den 4 April 1917

Hedwig Hellwig,
Emil Hellwig, Fleischermstr.,
Max Hellwig, Unteroffizier, z. Zt. im Felde,
Hans Hellwig, Kgl. Förster,
Fritz Hellwig, Unteroffizier, z. Zt. im Felde, (381
Leo Hellwig, Unteroffizier, z. Zt. im Felde, **nebst Enkeln.**

Am 5. April entschlief sanft nach längerem Leiden mein lieber, herzensguter Mann, mein treusorgender Vater, der

Königl. Hegemeister

Hermann Schnelle

im 58. Lebensjahre.

In tiefer Trauer:
Fanny Schnelle, geb. **Gruber,**
Ella Schnelle,

Försterei Ostrowo bei **Rittel,** Kreis Konitz. (388



Heute Mittag 12 Uhr hat der liebe Gott unsere einzige, liebe, gute Tochter, meine gute Schwester, unsere liebe Schwägerin, unsere fürsorgliche, herzensgute Tante (373

Erna

zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Brück (Revierförsterei), den 5. April 1917

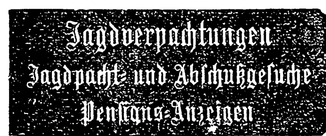
Revierförster **Knoefel und Frau Auguste,** geb. Wünn, **Konrad Knoefel,** z. Zt. im Felde, **und Frau Margarete,** geb. Siegener, **Else Knoefel,** geb. Schwarzenstein, **Hans und Gerhardt.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Goergen, Revierförster in Forsthaus Eulenkopf, Oberförsterei Bannstein.

Adolph Leupold, herrschaftl. Revierförster, Forsthaus Voigtsgrün.



Suche von Mitte Mai an auf einige Wochen

Aufenthalt

gegen höhere Pensionszahlung in einem schön gelegenen Forsthaus Mittel-Deutschl. Angebote unter **A. S.** 331 bef. d. Geschäftsstelle d. Dtsch. Forst-Zeitung, Neudamm.

Personalia

Stadtforst Brandenburg (Havel)

sucht zu sofort oder zum 1. Mai einen zuverlässigen, evtl. kriegsbeschädigten

Förster,

zur Vertretung eines eingezogenen Stadtförsters für die Dauer des Krieges. Gehalt monatlich **150 Mk.** Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen an den (370

Magistrat (Forstverwaltung).

Förstergesuch.

Suche für Dominialforst, ca. 400 ha Fichten- und Laubwald in niederschlesischem Gebirge, für 1. Juli oder eher **jüngeren Förster,** verh. od. mit eign. Hauswirtsch., möglichst im Staatsbetriebe gelernt, evt. auch zur vertretungsweisen Anstellung. Meldungen mit Zeugnisabschriften, Ang. v. Empf. und Gehaltsanspr. an (379

Rittergutsbes. **H. Titze, Seitendorf (Katzbach),** Kr. Schönau.

Für Oberförsterei mögl. sofort **ges.** gesundes, kräftiges

Mädchen

für Haus, Garten, Federvieh. Eventuell Familienanschluß. (387

Frau Forstmeister **Gudewill, Schwarzwald, Kr. Lublinitz, O.-S.**

Forstbeamter,

36 Jahre alt, ledig, militärfrei, ev., in allen forstlichen Arbeiten erfahren, **sucht Dauerstellung als Förster.** Jederzeit zur Vorstellung bereit. Angebote unt. **Nr.** 375 bef. d. Geschäftsstelle d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche zum 1. Okt 1917 für meinen Sohn, 16 Jahre alt, groß und kräftig, eine **Königl. Forstlehrstelle.** Selbiger besucht zurzeit die Forstvorschule. Angebote an Frau Rentier **Luise Behrens, Wiedelah** b. Vienenburg, Kr. Goslar. (381

Suche für meinen 16jähr. Sohn möglichst bald eine gute (368

Forstlehrstelle.

Joh. Czapp. Kolberg i. Pomm., Parkstraße 26.

Suche für m. Sohn, Untertertianer,

Lehrstelle als Forstlehrling

in Kgl. Oberförsterei. Stabsärztlich untersucht. Gefl. Angebote an (377

O. Barth, Zörbig b. Halle a. S.

Landwirtssohn, 15 Jahre alt, sucht als

Lehrling (374

b. einem Förster sobald als mögl. einzutreten. Landwirt **Cornelius Henning, Heyerode (Obereichsfeld).**

Förstertwitwe, 39 Jahre, evangel., **sucht passende Stellung** für bald oder später. Angebote unter **W. K. 382** beförd. d. Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Tochter eines mittleren Staatsbeamten wünscht alsbald in ländl. Pfarrhause oder Forsthause (380

Haus- u. Gartenwirtschaft

kennen zu lernen. Gefl. Zuschriften an Hegemeister **Seewald, Mehruhnen,** Post Seckenburg, Ostpr.

Samen und Pflanzen

Prima norddeutschen, selbst geklengten

Kiefernsamen,

höchste Keimfähigkeit, liefern billigst **Gebr. Geisler, Neuhaldensleben.**

Hiesigen und diesjährigen (350

Kiefernsamen,

82,5 % garantiert, liefert die **Samendarre Reetz, Kr. Zauch-Belzig,** extl. Verpackung, à Kilo 15 Mk.

H. Krause, Revierförster a. D.

Kiefernsamen, 80-90 %,

norddeutscher Ernte, mit 5jähr. Herkunftsgarantie, sowie **Fichten-,** Lärchen-, **Banks-kiefern-** und alle anderen **Forstsamen,** desgleichen **Forstpflanzen** empfehlen

Schultze & Pfeil, Rathenow,

Darranstalten, Baumschulen.

Die Frühjahrspreisliste ist erschienen.

Abgabe von Eichen betr.

Aus unserem Forstrevier geben wir zu den bezeichneten ermäßigten Preisen folgende **verschulte Eichen** ab:

			à Tausend
5000 Stück,	1,50—2,00 m	Höhe,	30,00 Mk.
15000 „	1,00—1,50 m	„	15,00 „
20000 „	0,65—1,00 m	„	10,00 „

Bestellungen nimmt Herr Stadtförster **Schütze in Krakau bei Hundeluft,** Kreis Zerbst, entgegen.

Zerbst, den 27. März 1917.

Der Magistrat.

Neidholdt. (354



Zur Frühjahrspflanzung

empfehle: alle Sorten **Fichten,** verschulte und Sämlinge, sowie **1- u. 2j. Kiefern** und **Laubhölzer** ꝛc. nach Preisliste.

Fritz Trinks,

Zeischa bei **Liebenwerda (Prov. Sachs.),** Kontrollbaumschule der Landw.-Kammer für die Provinz Sachsen. (43

Garant. deutschen Kiefern-, Thür. Fichten-, Lärchen- sowie andere Waldsamen und Forstpflanzen

empfehlen in Ia. Qualität **Fritsch & Becker,** Klenganstalt und Forstsamen-Handlung, **Großtabarz (Thür. Wald).** Preislisten auf Verlangen. (288

Forstpflanzen-Angebot.

Fichten

4j. v., 20—45 cm	.	1000 St.	7,—	Mk.
4j v., 15—35 „	.	1000 „	6,50	„
3j. v., 20—45 „	.	1000 „	6,—	„
3j. v, 12—30 „	.	1000 „	4,50	„
3j. S., 10—30 „	.	1000 „	3,—	„
2j. S., 5—15 „	.	1000 „	1,80	„

Weißfichten

4j v., 20—45 cm	.	1000 St.	8,—	Mk.

Sitkafichten

4j. v., 20—45 cm	.	1000 St.	13,—	Mk.

Blaufichten

4j. v, 10—25 cm		1000 St.	11,—	Mk.
2j. S.		1000 „	4,—	„

Kiefern oder Föhre

1j. S., extra . .		1000 St.	2,—	Mk.
1j. S., prima . .		1000 „	1,80	„

Bankskiefern

4j. v., 60—80 cm		1000 St.	18,—	Mk
3j. v., 30—60 „	.	1000 „	12,—	„
2j. v.	.	1000 „	8,—	„

Schwarzkiefern

1j. S.		1000 St.	2,—	Mk.

sowie alle anderen Forstpflanzen in nur prima frisch gehobener Ware offeriert billigst

327) Firma **Ernst Helms, Halstenbek** (Holstein).

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 16. Neudamm, den 22. April 1917. 32. Band.

Ein Ruf in die deutschen Forsthäuser.

Von Königl. Forstmeister **Pelissier**, Forsthaus Habichtswald.

Mehr denn je umbrausen die feindlichen Stürme das tapfere deutsche Volk. Lüge und Verleumdung fahren fort, unser Ansehen weiterhin zu untergraben, neue Feinde treten auf den Plan. Wir spotten ihrer. Die „Grasteufel“ des alten Fritz, zu denen unsere kriegsgewöhnten Brüder draußen ausgewachsen sind, sie haben kaum ein verächtliches Lächeln mehr für die angekündigten „Rauhen Reiter“ Amerikas unter ihrem Großmaul Roosevelt oder gar für das drohende Wackeln des chinesischen Zopfes. Mögen auch noch andere Kläffer sich zu der blut- und goldgierigen Meute gesellen, von der das deutsche Volk umstellt ist, der grimme Basse weiß seine „Gewehre“ zu brauchen. Wir aber wollen, dem mutigen Schwimmer gleich, mit stolz erhobenem Haupte und kräftigem Ruderschlag der Arme durch die wilde Brandung halten dem immer näher rückenden Gestade eines glorreich erkämpften vollen und wahrhaften Sieges zu.

Dazu gehören aber auch die vielen und schweren Pflichten, welche unser in der Heimat harren. Zu all den Sorgen, Mühen und Anstrengungen, welche unserer Ernährung, unserer Eigenerzeugung gelten, ist noch eine andere Aufgabe hinzugetreten: Die Aufnahme von Stadtkindern auf dem Lande während des Sommers oder der Sommerferien. Auch diese Aufgabe ist nicht mehr neu. Ferienkolonien, Ferienpatenkinder gab es schon früher. Jetzt haben viele Dörfer ganze Scharen von Großstadtkindern bei sich aufgenommen. Was aber könnte schöner und nützlicher für dieses Liebeswerk sein, als wenn sich den armen verkümmerten Stadtpflänzchen der herrliche deutsche Wald, das behagliche deutsche Forsthaus öffnen würde? Hier haben sie gleich gute Ernährungsverhältnisse wie auf den Dörfern und noch dazu die Freiheit, Schönheit, die gesundheitbringende, stärkende Luft des Waldes. Ja, da wollen wir deutschen Forstleute sicherlich nicht die letzten sein zur Verwirklichung dieser Wohltat an unserem Volke und seinen Kindern.

Nun werden manche sagen, sie hätten selbst kaum zu leben und bei der harten Arbeit, die auf ihnen ruhe, könnten sie nicht noch die Fürsorge für fremde Kinder übernehmen. Das ist ja leider zutreffend für viele. Wo es gar nicht geht, da wird es auch nicht erwartet, besonders nicht

da, wo das Leben im Forsthaus sich mehr oder weniger städtisch vollziehen muß oder wo die Abgelegenheit in den Kriegszeiten zu große Schwierigkeiten mit sich bringt. In den meisten Forsthäusern aber herrscht dasselbe kräftige Leben wie im Landhause des Bauern oder Gutsbesitzers. Was die können, das können wir natürlich erst recht, geben wir doch noch, wie gesagt, Schönheit und Gesundheit des Waldes als kostenlose Zugabe mit. Freilich ist die Zeit gerade jetzt, wo die Erfassung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse zwecks besserer Verteilung für die Städte durchgeführt wird, eine doppelt schwere, auch sind, Gott Lob, die meisten Forsthäuser schon gesegnet mit einer hungrigen Kinderschar. Aber, wo Sechse essen, da findet noch das Siebente seinen Platz und wir alle haben ja doch jetzt gelernt, uns zu bescheiden im Genusse von Lebensmitteln sowie ihren Vorrat zu strecken. Schließlich, es ist Krieg, *Krieg auf Leben und Tod unseres Volkes, wir kämpfen um Bestehen oder Untergang unseres heißgeliebten Vaterlandes!* Da gibt es keine Leistung, die zu schwer oder nicht forderungsberechtigt wäre. Alles aber, was wir daheim leisten, mag es uns noch so schwer fallen, ist ein Geringes gegen das, was von unseren tapferen Brüdern im Felde gefordert wird, dazu geben diese noch ihr kostbares Leben dahin und bluten für uns, die wir der Heimat pflegen sollen. Sorgen wir dafür, daß unsere Tapferen bei ihrer Rückkehr uns dasselbe Lob spenden können, das wir ihnen schon jetzt im Übermaße auszusprechen verpflichtet sind.

Was unseren Forsthäusern zugeführt werden soll, das sind ja auch nicht die kränklichen Kinder reicher Stadtleute, die einer „Fettweide" bedürftig erscheinen, nein, es sind die Stadtkinder des Mittelstandes, aus den Kreisen der Beamten, deren Eltern nur bescheidene feststehende Einnahmen besitzen und doppelt schwer leiden unter der Einwirkung einer meist unnötigen Teuerung, unter dem Mangel eines ausreichenden Schutzes gegen Wucher und Ausbeutung. Unter ungünstigen Verhältnissen aufgewachsen, leiden solche Kinder heute, seitdem die Ernährung in der Stadt vielfach auf größte Schwierigkeiten gestoßen ist, bittere Not. Ihre Zahl ist sehr groß, ihre Lebensverhältnisse sind kaum besserungsfähig. Wir arbeiten also England in die Hand, wenn wir diese benachteiligten Kinder und in ihnen einen Teil unserer besten Volkszukunft ihrem Schicksale überlassen. *Das soll und darf aber nicht sein! England darf seinen Willen nicht haben! Das deutsche Volk darf nicht hungern, darf nicht Schaden leiden durch das Verbrechertum der anglo-amerikanischen Welt, die heute der germanischen gegenübersteht!* Wenn jemand hungern muß, dann sollen es unsere Feinde sein und die Völker der eroberten Länder. Sie haben, wie Belgier, Serben, Rumänen, dies Schicksal ihrer eigenen Niedertracht, ihrer gänzlich unnötigen Beteiligung am Kriege zu verdanken. Sie verdienen kein Mitleid und nicht eher Hilfe, als bis *das deutsche Volk zuerst vor Hunger geschützt ist.*

Wir aber wollen geben, so lange wir selbst noch haben. Wir wollen auf dem Lande teilen mit der Stadtbevölkerung, so lange wir noch Vorräte besitzen, solche erzeugen und erzeugen können. *Wir wollen ihre Kinder bei uns aufnehmen, damit sie sich erholen, sich kräftigen können,* soweit sie zu den Bedürftigen an Nahrung und Gesundheit gehören. *Das ist nicht nur menschliche, das ist auch vaterländische Pflicht.* Freilich wissen wir sehr wohl, welchen Schaden uns in Friedenszeiten die Städte zugefügt haben durch die Landflucht auf Grund ihrer mehr oder weniger bewußten Lockmittel. Wir sehen darüber hinweg, hoffen vielmehr durch unseren Schritt eine neue Brücke zu schlagen zum besseren Verständnis zwischen Stadt und Land, dessen wir dringend bedürfen zur Erfüllung der uns im neuen Deutschland bevorstehenden großen sozialen Aufgaben.

Die Kinder sollen sich selbstverständlich auch nützlich machen auf dem Lande, und wenn es nur durch Sammeln von Beeren und Pilzen oder durch leichte Erntehilfe und Gartenarbeit ist oder selbst durch das Hüten von Geflügel und der Milchziege; vielleicht auch, sofern es ältere Stadtkinder sind, durch Beaufsichtigung der kleineren Kinder des Forsthauses und durch Nachhilfe bei deren Schularbeiten. Sie verdienen damit gewissermaßen ihren Unterhalt teilweise, und die Familie, in der sie Aufnahme gefunden, kann vielleicht mit ihrer Hilfe die Erzeugung von Nahrungsmitteln, wenigstens zum Teil, um die durch die kleinen Gäste verbrauchten Mengen steigern. In der Seele der Stadtkinder wird aber vielfach der Sinn geweckt werden für Land-, Gartenwirtschaft und Kleinviehzucht, so daß sie später vielleicht imstande sein werden, eine reiche Nutzanwendung zu machen in den der Zukunft vorbehaltenen Gartenstädten, Kleinsiedelungen, Beamtenkolonien, Schreber- und Laubengärten.

Noch vieles ließe sich sagen zur Werbung für den Plan einer Ausdehnung dieser Maßnahmen auf das deutsche Forsthaus. Aber mehr ist nicht nötig, das Verständnis dafür ist da und es wäre das erstemal, daß *deutsche Forstbeamte nicht frohgemut und kraftvoll zugegriffen hätten, wenn es gilt, dem Vaterlande einen neuen Dienst zu erweisen.*

Darum frisch ans Werk und ladet Eure Gäste! Sie sollen, wenn möglich, schon Drosselschlag und Kuckucksruf im ergrünenden deutschen Walde genießen, während ihre Väter in der Großstadt dem Vaterlande wichtige Dienste leisten oder vielleicht draußen auf das Brüllen der allerschwersten Geschütze horchen, gewaffnet zum endlichen Entscheidungskampfe, der uns den ersehnten Vollsieg bringen muß!

Siegeswille, kurzer Entschluß, rasche Tat, Entfaltung äußerster Tatkraft auf allen Gebieten — genau wie in der Front — das sind die Dinge, die uns in der Heimat Not tun. Das gilt auch für den Gegenstand dieser Anregung.

Die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung“ ist bereit, zunächst bis eine festere Organisation geschaffen ist, die Anmeldungen der Forstbeamten anzunehmen, welche Kinder aufnehmen wollen. Es ist erwünscht, daß diese Meldungen so rasch als möglich und in der denkbar größten Zahl ergehen.

Forsthaus Habichtswald,
am Karfreitag des Kriegsjahres 1917

Beitrag zur Umfrage betreffend landwirtschaftlichen Anbau im Walde.

Von Königl. Hegemeister **Müller**, Gnewau, Bezirk Danzig.

Der vom Deutschen Forstverein in Nr. 14 der „Deutschen Forst-Zeitung“ angeregten Umfrage über diese zurzeit ungemein wichtige Angelegenheit wäre im Voraus zu wünschen, daß sich möglichst viele, die zur Klärung dieser Sache beitragen könnten, dieser vaterländischen Pflicht nicht entziehen. Es steht zu erwarten, daß der Verein mit dieser Anregung den einzig richtigen Weg gegangen ist, sich vollständiges Material über diese Sache zu verschaffen. Nur so kann sich die Spreu vom Weizen scheiden. Nur der wirklich Erfolg versprechende Anbau von Nutzpflanzen kann uns helfen. Ich will mich im folgenden auch nur an wirkliche Nutzpflanzen, deren Anbau im großen schon erprobt ist, halten, und versuchen, meine geringen Erfahrungen der Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Es gibt nun leider keine für alle Fälle passende Gebrauchsanweisung, dazu sind Boden, Lage und klimatische Verhältnisse zu sehr verschieden. Hieraus folgt aber auch eine stets voranzustellende Erwägung: Prüfe erst, ob sich die örtlich gegebenen Verhältnisse für die anzubauenden Pflanzen eignen.

Wie sich bei unsern Waldbäumen die Eigenschaften derselben durch jahrhundertlange Gewöhnung an Standort und Klima herausgebildet haben, ist es auch bei landwirtschaftlichen Nutzpflanzen. Wenn letztere auch ein größeres Anpassungsvermögen haben, so kann doch bei grober Außerachtlassung der Vorbedingungen für das Wachstum der Pflanzen der Erfolg des Anbaues in Frage gestellt werden. Damit ist uns aber nicht geholfen, sondern geschadet. Durch unzweckmäßig geleiteten Anbau gehen mehr Werte verloren, als gewonnen werden.

Im allgemeinen werden für den Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen die zur Verfügung stehenden Waldflächen nur bedingten Erfolg versprechen. Es ist doch meist nicht überall möglich, den Pflanzen die zum Gedeihen nötigen Vorbedingungen zu schaffen, zumal die Nutzung nur eine vorübergehende sein soll. Diese Tatsache ist trotz allen guten Willens und Eifers nicht aus der Welt zu schaffen. Auch die Gefahr des Wildschadens ist bei diesen Flächen nicht zu unterschätzen. Hierorts wurde in letzterer Beziehung die Beobachtung gemacht, daß im Schutzbezirk vorhandene Säuen gerade die zum Einfall sehr günstig gelegenen Kartoffelflächen im Walde während des ganzen Sommers nicht annahmen. Dagegen wurden Feldflächen viel angenommen. Erst im Spätherbst wurden Randflächen auch im Walde angenommen. Kleine, stark beschattete Waldblößen, auch solche mit weitreichendem Seitenschatten, wären meines Erachtens nach ohne weiteres vom Anbau auszuschließen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle landwirtschaftlichen Nutzpflanzen an Waldrändern, sofern der Seitenschatten stark einwirken kann, zumindest ein nur kümmerliches Wachstum zeigen. Hieraus folgt, daß auch auf größeren freien Flächen der Schattenstreifen nicht bebaut werden sollte. Nach den hiesigen Erfahrungen haben die Nutznießer der Flächen nur zum kleinsten Teile die nötige Erfahrung in der Bebauung derselben mit geeigneten Gewächsen gehabt. Eingehende Belehrung und vor allem ein weises Maßhalten ist dringend geboten.

Ein wahlloses Austeilen aller verfügbaren Flächen wäre ein großer Fehler, Verschwendung von kostbarem Saatgut, Zeit und Arbeitskraft.

Zum Anbau geeignet sind alle größeren, frei und sonnig gelegenen älteren und frischen Schlagflächen, sofern die Bodengüte nicht unter das Mindestmaß der Anforderungen der Pflanzen sinkt. Es ist zu beachten, daß der alte Waldboden durch Umbrechen der Oberfläche und Unterbringen der Humusschicht, ganz allgemein genommen, sich zum Anbau geeigneter landwirtschaftlicher Gewächse ganz vorzüglich eignet und vermöge seiner unerschöpften Urkraft zwei bis drei sehr lohnende Erträge geben kann.

Stockrodung ist nicht erforderlich, sofern Altholzschläge benutzt werden sollen. Dagegen kann ein zu reichliches Vorhandensein von Rohhumus, Moos und Beerkräutern hinderlich werden. In

diesem Falle ist ein leichtes, vorsichtiges Abbrennen solcher Flächen zweckmäßig. Die besten Vorbedingungen haben frühere Laubholzbestände und Mischholz.

Die Bodenbearbeitung ist verhältnismäßig leicht und einfach. Es genügt ein nicht zu grobscholliges Umhacken der Fläche. Das Umhacken hat nur so tief zu erfolgen, daß die Humusdecke möglichst vollkommen untergebracht wird. Dies läßt sich bei einiger Übung auch leicht erreichen. Die verbleibenden Zwischenräume sind mit wenig, mit der Hacke aufgebrachter Erde zu füllen und einzuebnen. Die aufgebrachte Erde füllt alle Zwischenräume, befördert die Verrottung des Humus und gibt das Keimbett für die einzubringende Saat.

Zu Frage 1: „Welche landwirtschaftlichen Gewächse wurden bisher auf Freikulturen und sonstigem Waldland angebaut? In welchem Umfang und mit welchem Erfolg? Welche werden empfohlen?"

In meinem Förstereibezirke wurden im Jahre 1916 etwa 18 ha alter Schlagflächen hauptsächlich mit Kartoffeln bebaut. Kleinere, schon im Jahre 1915 mit Kartoffeln bebaut gewesene Flächen wurden zum zweiten Male mit Kartoffeln, und zum Teil auch mit Winterroggen und Hafer bebaut. Die Flächen waren frei und sonnig gelegen und in Parzellen von 10 bis 50 a, je nach Nachfrage, ausgelegt. Der Anbau 1915 hatte zum Teil unter Dürre zu leiden, besonders die mangelhaft umgebrochenen Flächen. Der Ertrag war je nach Bodenbearbeitung mittel bis gut und sehr gut. Der Anbau 1916 ergab auf den zum zweiten Male mit Kartoffeln angebauten Flächen noch gute Erträge, ebenso an Roggen und Hafer. Die erstmalig angebauten Flächen ergaben bei guter Bodenbearbeitung gute bis sehr gute Erträge. Unvollkommen bearbeitete Flächen blieben dagegen bedeutend zurück. Ein Behacken oder Behäufeln der Kartoffeln ist nur vereinzelt ausgeführt worden. Bei guter Bodenbearbeitung kann es auch unterbleiben. Hierzu ist noch anzuführen, daß die Nutznießer als Saatgut das verwendeten, was sie gerade vorrätig hatten, Frühkartoffeln und daneben auch andere unbestimmbare Sorten Spätkartoffeln. Soweit die Sorten mit einiger Sicherheit festzustellen waren, gaben Silesia, Industrie und Wohltmann die besten Erträge.

Gut, d. h. nach vorstehenden Grundsätzen bearbeitete Flächen zeichneten sich auch im Ertrage ganz bedeutend gegen die unvollkommen bearbeiteten Flächen aus. Die Bearbeitung wurde zum größten Teil von Frauen und größeren Kindern mit zum Teil unzweckmäßigen Geräten ausgeführt. Für das laufende Jahr (1917) ist die Bodenbearbeitung zum Teil schon im Herbste gemacht, und zwar nach vorangegangener Belehrung durchweg gut. Es sollen auch in diesem Jahre hauptsächlich Kartoffeln gebaut werden, und zwar zum Teil als erste und zum Teil als zweite Frucht. Für hiesige Verhältnisse (Westpreußen) ist die Kartoffel unbedingt als die sicherste und lohnendste Frucht anzusprechen.

Zu Frage 2: „Welche Anbauten größeren Umfanges sind in diesem Jahre beabsichtigt?"

Es werden in diesem Jahre in meinem Förstereibezirke etwa 20 ha nur mit Kartoffeln angebaut werden. Hierbei ist zu beachten, daß die Nutznießer durchweg sogen. kleine Leute, und auch alle im Besitze des benötigten Saatgutes sind.

Von anderen Anbauarten dürften nach meiner Kenntnis folgende in Erwägung gezogen werden.

Außer der Kartoffel käme auf besserem Boden, und besonders in freier, sonniger Lage, noch der Flachsanbau in Frage. Diese Pflanze ist auf sogenanntem Neuland ganz besonders dankbar. Bodenbearbeitung wie vorher beschrieben. Da diese Pflanze eine Pfahlwurzel bildet, vermag sie Nährstoffe auch noch aus einiger Tiefe aufzunehmen, und auch bis trockene Lagen noch auszunützen. Da auf sogenanntem Neulande erfahrungsgemäß im ersten Jahre fast kein Unkraut wächst, ist gerade Leinsaat eine geeignete und dankbare Anbaupflanze. Das auf anderen Bodenarten, im Felde, meist unbedingt nötige Jäten der Leinsaat erübrigt sich auf Neuland. Der Anbau ist sehr zu empfehlen. Aussaat im Frühjahr, leicht unterbringen und antreten.

Zur Zeit, als bei uns noch Flachs gebaut wurde, waren Neulandflächen dafür ganz besonders begehrt und gaben sehr gute Erträge, sowohl an Saat wie auch an Flachs.

Auch Buchweizen ist für Neuland als Vorfrucht für Kartoffeln und Halmfrüchte sehr geeignet. Aussaat aber nur in frostfreien Lagen und erst dann, wenn keine Spätfröste mehr zu erwarten sind. Leider ist Buchweizen im Körnerertrage sehr unsicher. Ich habe auf einer alten aufgegebenen Kampfläche schon sehr reiche, und auch fast gar keine Körnererträge erzielt. Auf derselben Fläche probeweise angebaute Kartoffeln ergaben dagegen geradezu großartige Erträge.

Da in jedem Falle die Flächen in mehrjährigem Anbau genutzt werden müssen, wenn sie die aufgewendete Mühe und Kosten der Urbarmachung decken sollen, würde sich als letzte, sogenannte Abtragsfrucht, für leichtere Böden Sommerroggen, für bessere Hafer oder Gemenge empfehlen.

Für diese Halmfrüchte ist nach Kartoffeln eine Bodenbearbeitung, d. h. ein nochmaliges Umbrechen des Bodens nicht nötig. Es genügt schon bei Roggen, die Saat mit leichten Eggen einzubringen, bei Hafer und Gemenge flach unterzuhacken und dann mit leichter Egge zu ebnen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Holzabfuhr aus dem Walde.

Allgemeine Verfügung Nr. III 52/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2502. I A Ie.

Berlin W 9, 29. März 1917.

(Abschrift.)

Kriegsministerium
Kriegsamt.
Nr. H. I. 291/3. 17. K.R.A.
Betr. Nutzholzabfuhr.

Berlin SW 48, 17. März 1917.
Verl. Hedemannstraße 10.

Trotz der von den Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos erlassenen Verfügungen zur erhöhten Abfuhr des Holzes und zur zwangsweisen Gestellung von Gespannen usw. liegen noch sehr beträchtliche Mengen von eingeschlagenem, abfuhrbereitem Holze in den Waldungen. Durch den beabsichtigten und dringend notwendigen Sommereinschlag werden diese Bestände noch wesentlich vergrößert werden. Da der Heeresbedarf nur zum Teil und unter größten Schwierigkeiten bisher hat gedeckt werden können, ist die Mithilfe der Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos bei der Abfuhr dringendst notwendig.

Das Kriegsamt ersucht daher, die Zeit zwischen Frühjahrsbestellung und Ernte für diese Zwecke ausgiebigst auszunutzen. Um aber ohne Verzug die Gespanne zweckmäßig zu verwenden, wird es gewisser Vorbereitungen bedürfen. Hierher gehören d. E. Unterrichtung über
- die Lage des Holzes,
- die abzutransportierenden Mengen,
- die Lage der Sägewerke, in denen das Holz eingeschnitten werden soll,
- Zahl der zur Verfügung stehenden Gespanne,
- Organisation der Überwachung des Holzabtransportes aus den Waldungen durch besondere militärische Kommandos. Diese müßten auch bei Störungen oder Nichtbefolgung zu Zwangsmaßnahmen berechtigt sein.

Gleichzeitig wäre im Einvernehmen mit den Forstverwaltungen für günstige Lage des Sommereinschlages zu den Abfuhrwegen zu sorgen.

Wie in der Verfügung H. I. 905/12. 16. K. R. A. vom 8. Januar 1917 betont ist, kommen außer Gespannen für die Holzabfuhr geeignete Dampfwagen in Frage. Derartige bewegliche Zuglokomobilen wie Landbau-Motoren sind auf dem Lande in großer Zahl vorhanden, da sie auch zum Pflügen, Dreschen und Straßenwalzen benutzt werden. Sie sind in einzelnen Teilen der Heimat wie in dem besetzten Gebiete zur Holzabfuhr mit Vorteil verwandt worden. Zwecks näherer Orientierung wird verwiesen auf „Deutsche Forst-Zeitung", Band 31, Nr. 38 vom 17. September 1916, Forstl. Wochenschrift „Silva", Jahrgang 16, Nr. 51 vom 22. Dezember 1916 und das „Illustrierte Blatt", 72. Kriegsnummer, Nr. 50 vom 12. Dezember 1915 (Frankfurter Sozietäts-Druckerei, Frankfurt a. Main).

Das Kriegsamt ersucht, hiernach das Nötige zu veranlassen. Anfragen sind zwecks Beschleunigung unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion H I, zu richten.

Den obersten Forstbehörden der beteiligten Bundesstaaten hat das Kriegsamt von vorstehendem Kenntnis gegeben.

Im Auftrage:
Unterschrift.

An das Königl. Oberkommando in den Marken und die Königl Preußischen Stellvertretenden Generalkommandos (XXI für XVI), nachträglich an die Preußischen Kriegsamtsstellen und -nebenstellen.

*

Abschrift beehrt sich das Kriegsamt mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Im Auftrage: gez. Koeth.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß auch nach den hier vorliegenden Nachrichten der Stand der Holzabfuhr — weit mehr als der im allgemeinen nicht unbefriedigende Stand des Holzeinschlages — zu ernster Sorge Anlaß gibt.

Ich nehme Bezug auf meine Runderlasse vom 8. November 1916 — III 7830 —, vom 30. November 1916 — III 8851 —, vom 4. Dezember 1916 — III 8273 usw. —, vom 15. Dezember 1916 — III 9318 — und vom 18. Januar 1917 — III 445 —, die sämtlich die Frage behandeln, welche Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen und angewendet werden müssen, um die Holzabfuhr zu fördern, und kann davon absehen, auf diese Mittel im einzelnen nochmals zurückzukommen, will aber nicht unterlassen, aus Anlaß der vormitgeteilten neuesten Rundverfügung des Kriegsamts an die Stellvertretenden Generalkommandos die Königliche Regierung nochmals auf den Ernst der Lage mit allem Nachdruck hinzuweisen und der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die Königliche Regierung es sich dauernd als einer besonders wichtigen Aufgabe angelegen sein lassen werde, die stark rückständig gebliebene Holzabfuhr in jeder möglichen Weise zu fördern.

Ich empfehle, zu dem Zweck, soweit das noch nicht geschehen sein sollte, mit dem Stellvertretenden Generalkommando alsbald in Verbindung zu treten und die Maßnahmen zu beraten, deren Durchführung die Mitwirkung der Heeresverwaltung zur Voraussetzung hat.

Soweit die Königliche Regierung es für angezeigt erachtet, zum Zweck des Herausbringens des Holzes aus den Schlägen an Wege, Ablagen und Eisenbahnstationen Waldbahnen einzurichten, Lastwagen, Lokomobilen, Gespanne u. dgl. anzuschaffen, will ich Sie nunmehr hierdurch ermächtigen, solche Einrichtungen und Anschaffungen nach eigenem Ermessen anzuordnen und die entstehenden Kosten bei Kapitel 2 Titel 20 zu verausgaben.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, der wichtigen Frage auch Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und Ihren Einfluß auf die Eigentümer der nicht fiskalischen Forsten im Sinne der Vorschläge des Kriegsamts geltend zu machen.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Notierung und Umnotierung der Forstversorgungsberechtigten während des Kriegszustandes, sowie Ausstellung der Befähigungsbescheinigung für diese.

Allgemeine Verfügung Nr. III 56/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 2817.

Berlin W 9, 31. März 1917.

Die bisher in jedem einzelnen Kriegsjahr besonders außer Kraft gesetzte Vorschrift im § 29[4] der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905, wonach die Reservejäger und aktiven Oberjäger, die voraussichtlich im Herbst den Forstversorgungsschein empfangen werden, den Jägerbataillonen bis zum 15. April sämtliche Bezirke in der Reihenfolge ihrer Wahl anzugeben haben, wird nunmehr für die Dauer des Kriegszustandes aufgehoben. Es bleibt vorbehalten, nach Friedensschluß, sobald sich die Anstellungsaussichten in den einzelnen Bezirken einigermaßen übersehen lassen, einen neuen Termin für die Notierungsgesuche dieser Forstversorgungsberechtigten anzuberaumen.

Bis dahin sind auch etwaige, nach § 29[5] von älteren Forstversorgungsberechtigten den Regierungen sonst bis zum 1. Juli einzureichende Umnotierungsgesuche zurückzuhalten.

Ein Nachteil erwächst weder den zu Notierenden, noch den Umzunotierenden aus diesem Aufschub.

Die im § 27[2] der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 erwähnte Bescheinigung oder die Mitteilung der der Ausstellung einer Bescheinigung entgegenstehenden Gründe hat die Königliche Regierung in dieser Zeit auch dann auszufertigen, wenn der nach § 27[1] vorgeschriebene Antrag des Reservejägers um Ausstellung des Forstversorgungsscheines bei ihr nicht eingeht. Die Bescheinigung oder Ablehnung ist aber während des Kriegszustandes nicht an die Bataillonskommandeure, sondern an die Ersatzabteilungen der Jägerbataillone oder des Gardeschützenbataillons zu senden.

J. A.: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen unmittelbar und an die Königliche Hofkammer.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Erhöhung der laufenden Kriegsbeihilfen für preußische Beamte.

Der Finanzminister hat die laufenden Kriegsbeihilfen zum 1. April erhöht und gleichzeitig bestimmt, daß nunmehr auch höher besoldete Beamte die Beihilfen erhalten sollen. Es erhalten demnach:

Etatmäßig angestellte Beamte (ständig gegen Entgelt beschäftigte nicht etatmäßige Beamte erhalten dieselben Beihilfen bei einem Einkommen, dessen Grenzen um 300 M höher festgesetzt sind).	bei einem jährlichen Diensteinkommen bis zu 2300 M, monatlich M	von mehr als 2300 bis 4800 M, monatlich M	von mehr als 4800 bis 7800 M, monatlich M
unverheiratete Beamte . .	10	nichts	nichts
kinderlos verheirat. Beamte	15	12	nichts
Beamte mit 1 Kind . . .	27	23	10
„ „ 2 Kindern .	40	35	21
„ „ 3 „ . .	54	48	33

Bei jedem weiteren Kinde erhöht sich die Steigerung in gleicher Weise progressiv um monatlich 1 M. Jeder Beamte der beiden höheren Gruppen soll jedoch mindestens soviel erhalten, daß der Gesamtbetrag der unmittelbar vorhergehenden Gruppe an höchstem Diensteinkommen und Kriegsbeihilfe erreicht wird. Bezüglich des Alters der zu berücksichtigenden Kinder hat sich nichts geändert. Verwitwete und geschiedene Beamte mit eigenem Hausstand, aber ohne zu berücksichtigende Kinder sind vom 1. April den kinderlos verheirateten gleichzustellen.

Die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten bekommen nach wie vor im allgemeinen keine Beihilfe. Nur soweit sie Gemeinen- oder Gefreitenlöhnung beziehen und trotz Berücksichtigung der ihnen von der Militärverwaltung gewährten Bezüge einschl. der Ersparnisse an Kost, Quartier, Bekleidung usw. geldlich schlechter stehen, als die nicht eingezogenen Beamten mit den Kriegsbeihilfen, sollen ihnen solche in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.

Die bezüglich der laufenden Kriegsbeihilfen jetzt maßgebenden Bestimmungen sind im neu erschienenen Preußischen Försterjahrbuch für 1916 auf S. 21—23 übersichtlich zusammengestellt.

— **Unterstützung von kriegsbeschädigten Heerespflichtigen des Privatforst- und Jagdbeamtenstandes.** Der Landesverein Hannover des Allgemeinen Deutschen Jagdschutz-Vereins beabsichtigt, für kriegsbeschädigte Heerespflichtige des Privatforst- und Jagdbeamtenstandes sowie für Hinterbliebene gefallener Privatforst- und Jagdbeamten, soweit Bedürftigkeit nachgewiesen wird, sogleich in bescheidenen Grenzen Mittel flüssig zu machen, um bestehender Not abzuhelfen. Die Bedürftigkeit muß durch Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstehers oder Geistlichen nachgewiesen werden. Berücksichtigt werden nur Angehörige der Provinz Hannover, des Großherzogtums Oldenburg, Fürstentums Lippe-Detmold und des Staates Bremen. Die verfügbaren Mittel sind beschränkt, Anträge können daher nur in mäßiger Zahl Berücksichtigung finden; sie sind an den Landesvorstand des Allgemeinen Deutschen

Jagdschutz-Vereins für Hannover nach Lütetsburg bei Hage in Ostfriesland zu richten.

— **Staatsprüfung im Königreich Sachsen.** Wie wir vernehmen, wird in der zweiten Hälfte des Juni d. Js. voraussichtlich in Tharandt eine Prüfung für den höheren Staats-, sowie Gemeinde- und Privatforstdienst abgehalten werden. Zu dieser werden Forstreferendare und Anwärter des Privatforstdienstes zugelassen, die im Frühjahr 1913 in Tharandt die Diplomschlußprüfung bestanden haben und seither ohne wesentliche Unterbrechung bis zum Kriegsausbruch im praktischen Forstdienst tätig gewesen sind. Meldungen zu dieser Prüfung sind an das Königl. Sächs. Finanzministerium sowie an den Geh. Forstrat Professor Dr. Martin, Tharandt, zu richten.

— **Immer noch Privatforst-Lehrlingszüchterei.** In Nr. 33 des Jahrgangs 1915 auf Seite 717 finden sich in dem Bericht einer Gruppensitzung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Posen Mitteilungen über Lehrlingszüchterei im Kriege.

Schon damals wurde von mir ein Antrag gestellt, daß der planlosen „Forstlehrlingszüchterei" mehr entgegengetreten werden müßte. Die ganze Bezirksgruppe war dafür. Auch in anderen Bezirksversammlungen sind gleiche Stimmen laut geworden; aber es ist in dieser Hinsicht nichts erreicht. Im Gegenteil, man sieht, daß immer mehr von dem rechten Wege abgewichen wird. Nicht nur in Fachzeitungen, sondern auch in der Tagespresse mehren sich die Inserate, durch die Lehrlinge Aufnahme suchen und umgekehrt Aufnahme finden können. Darum fühle ich mich veranlaßt, noch einmal auf den Gegenstand zurückzukommen.

Wie viele Förster waren vor dem Kriege stellenlos. Diese Stellenlosigkeit wurde in früheren Zeiten noch größer dadurch, daß viele Königliche Forstaufseher vor ihrer Anstellung im Privatdienst tätig sein mußten. Der Mißstand ist ja nun glücklicherweise beseitigt dadurch, daß die Überzahl der Anwärter im Staatswalde geschwunden ist. Ob die Zahl der stellenlosen Privatforstbeamten durch den Krieg abnehmen wird, ist schwer zu ermessen; wenn die Zahl der Privatforstlehrlinge, wie es doch scheint, wächst, wohl nicht! Nur dadurch, daß der sinnlosen Lehrlingszüchterei ein Ende bereitet wird, können bessere Zustände eintreten.

Leider sind manche Kollegen selbst an diesem Übel schuld. Durch die Aufnahme der jungen Leute bezwecken sie vielfach nur eigene Vorteile und schaden dadurch dem Stand. Oft halten sich die Lehrherren die jungen Leute nur für die häusliche Hilfsarbeit, nicht selten der Pensionsgelder wegen. Wie wenig fühlen sie sich so ihrem Stande verpflichtet. Welche nachteiligen Folgen dies Verhalten aber für den ganzen Privatförsterberuf hat, liegt auf der Hand.

Während in zahlreichen anderen Berufen nur eine bestimmte, genau dem Bedürfnis entsprechende Zahl von Lehrlingen aufgenommen werden darf und Innungen und Verbände sich selbst Gesetze schaffen, um die Lehrlingszüchterei auszuschalten, sieht es beim Privatforstbeamtenstand in dieser Beziehung trübe aus. Wann wird die Zeit der durchgreifenden Änderung gekommen sein?

Wäre es nicht wünschenswert, wenn wenigstens im Kreise des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" die Lehrstellen für die einzelnen Landesteile in jeder Bezirksgruppe vom Verein aus festgelegt und die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge bestimmt würden, also begrenzt, wie es im Königlichen Forstdienst der Fall ist?! Sollte es ferner nicht erreicht werden können, daß nur der Lehrling die Forstschule des Vereins in Templin besuchen dürfte, der auf einer vom Verein vorgeschriebenen Lehrstelle gelernt hätte? Sehr bedauerlich und einer einheitlichen Regelung hindernd ist allerdings der Umstand, daß so viele Privatforstbeamten noch immer nicht Mitglieder des Vereins sind.

Wenn es auch schwer halten wird, diese Ziele im Privatdienst bald zu erringen, so halte ich es zum mindesten für Pflicht jedes Privatforstmannes, der es mit seinem Stande wohlmeint, persönlich so zu handeln und darauf hinzuwirken, daß endlich bessere Verhältnisse eintreten.

Forstverwalter Grulke, Amsberg.

Forstwirtschaft.

— **Anfrage an den Leserkreis betreffs Langholzbeförderung.** In Nr. 17 Jahrgang 1916 d. Bl. wird zur Langholzbeförderung aus den Schlägen die Benutzung der Lokomobile eines Dampfpfluges empfohlen. Das Holz soll mittels eines langen Seiles aus den Schlägen an den Abfuhrweg herangeholt werden. Es wird um Mitteilung an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" zu Neudamm gebeten, in welchem Revier derartige Versuche bereits gemacht sind und welche praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete vorliegen. Oberförster Sch. in B.

— **Veränderungen des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung.** Der staatliche Forstgrundbesitz war auch im Rechnungsjahr 1915 Zu- und Abgängen unterworfen. Die von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an das Haus der Abgeordneten eingereichte Nachweisung der Veränderungen des Grundbesitzes der Staatsforstverwaltung enthält hierüber folgende Angaben. In Zugang kamen durch Kauf, Tausch und Zusammenlegungen rund 2130 ha, in Abgang aus gleichem Anlaß rund 1480 ha. Die Vergrößerung des Grundbesitzes beträgt somit 650 ha.

Der Durchschnittspreis betrug beim Ankauf neuer Flächen 641,13 ℳ, bei Schwankungen zwischen 203,67 ℳ und 80898,88 ℳ pro Hektar.

Beim Verkauf von Flächen schwankte der Preis zwischen 484,66 ℳ bis 27355,47 ℳ pro Hektar, und hielt mit 3332,76 ℳ den Durchschnitt.

Größere Erwerbungen fanden statt in den Regierungsbezirken Köslin (1006 ha), Allenstein (169 ha), Gumbinnen (138 ha) und Marienwerder (105 ha). An größeren Veräußerungen haben stattgefunden:

Regierungsbezirk Potsdam. Verkauf einer 12,7576 ha großen Fläche in der Oberförsterei Cöpenick an den Kreis Niederbarnim zur Errichtung eines gemeinsamen Wasserwerkes. Mit Rücksicht auf die Gemeinnützlichkeit des Unternehmens wurde der Preis von 1,30 *M* für das Quadratmeter für angemessen erachtet.

Regierungsbezirk Cassel. Verkauf von einer rund 134 ha großen, zur Oberförsterei Heringen gehörigen Fläche an einen benachbarten Rittergutsbesitzer, der diese Fläche zur Abrundung seines Besitzes zu erwerben wünschte. Da die Abstoßung des für den Forstfiskus unwirtschaftlichen schmalen Waldteiles sehr erwünscht war, wurde dem Antrage des Käufers stattgegeben. Der Kaufpreis wurde auf 152927 *M* festgesetzt.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen, wurde der zur Oberförsterei Hiesfeld gehörige sogenannte Fernewald, rund 488 ha groß, behufs späterer Erweiterung des Hüttenbetriebes zu dem Preise von 2026488 *M* käuflich überlassen. Der Verkauf des außer Zusammenhang mit dem obigen Forstbesitz liegenden Waldes war empfehlenswert, weil er hohe Verwaltungskosten erforderte und infolge minderwertiger Bodenbeschaffenheit eine Bewirtschaftung nicht lohnend war.

Regierungsbezirk Trier. An die Stadt Saarbrücken wurde eine Fläche von etwa 5,8 ha aus der Oberförsterei Saarbrücken mit dem Holzbestande zur Vergrößerung des Friedhofes zu dem angemessenen Preise von 126570,73 *M* verkauft.

Der staatliche Forstbesitz hat sich in den letzten 50 Jahren um 446279 ha vermehrt. Der Gesamtflächeninhalt betrug Ende März 1916 3051707 ha, eine Fläche, die etwa ¼ des gesamten Waldbestandes des Deutschen Reiches ausmacht.

— **Etwas vom mittleren Buntspecht.** Der Weg, der in Eberswalde zum Schützenhause hinaufführt, ist an der Abhangseite von einem Holzzaun begrenzt. Auch ein alter Buchenstamm von etwa 30 cm Durchmesser ist als Zaunpfahl benutzt und in entsprechender Höhe abgesägt. Der Weg wird täglich stark begangen, da im Schützenhause meine Kompagnie beköstigt wird und dort auch die Schießstände des Ersatz-Bataillons sich befinden. Am 6. 11. 1916 beobachtete ich einen mittleren Buntspecht, der sich in diesem Buchenstumpf eine Höhle zimmerte. Die Arbeit war schon weit vorgeschritten, der Vogel saß in dem Loch und warf Späne heraus. Am 6. Dezember wurden frische Späne nicht mehr am Grunde des Stammes gefunden. Es galt festzustellen, ob die Höhle zur Übernachtung benutzt wird. Eine Nisthöhle konnte es der Winterszeit wegen nicht sein. Durch Hineinleuchten, Klopfen, Einblasen von Tabakrauch konnte ein Insasse, wenn er da war, nicht zum Verlassen seines Versteckś gebracht werden. Selbstverständlich geschah diese Untersuchung nach Einbruch der Dunkelheit. Am 18. 12. beschloß ich eine gewaltsame Erkundung vorzunehmen. Bewaffnet mit einem genügend starken, mit Zellulose umsponnenen Bindedraht, war ich um 7 Uhr abends zur Stelle. Nicht das freie Ende, sondern den zur Schlinge umgebogenen Draht führte ich hinein. Niemand kam heraus. Die Höhle schien nicht benutzt. Dreimal versuchte ich nun die Tiefe der Höhle festzustellen und schätzte die Länge des eingeführten Drahtes auf 30, dann auf 20 cm. Er mußte sich also umgebogen haben oder ich konnte an einer Stelle tiefer hineindringen als an einer anderen. Da, beim viertenmal war dem Insassen die Störung der nächtlichen Ruhe zu stark. Plötzlich flog der Vogel heraus. Es ist also festgestellt: Der mittlere Buntspecht zimmerte im Spätherbst eine Höhle etwa ½ m über dem Boden und ließ sich dabei durch lebhaften Fußgängerverkehr in allernächster Nähe nicht stören. Die Höhle diente in der Winterszeit als Schlafhöhle. Eckstein.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 44. **Kapitulationen der aktiven Oberjäger der Klasse A.** Ich diene aktiv im 15. Jahre. Als gelernter Jäger habe ich mich seinerzeit zu einer aktiven Gesamtdienstzeit von neun Jahren, also bis Ende September **1912**, verpflichtet. Nach dieser Zeit habe ich aktiv weitergedient, ohne zu kapitulieren, und befinde mich seit Beginn des Krieges im Felde. Steht mir nun ohne weiteres nach zwölfjähriger Dienstzeit der Zivilversorgungsschein zu, oder muß ich für die Zeit vom 1. Oktober 1912 bis 30. September 1915 nachträglich kapitulieren? Muß ein gelernter Jäger, der am 30. September 1917 eine zwölfjährige aktive Dienstzeit vollendet, in den letzten drei Jahren nicht kapituliert hat, zur Erlangung des Zivilversorgungsscheines eine Kapitulation auf ein Jahr, vom 1. Oktober 1916 bis 30. September 1917, nachträglich eingehen?

Offiz.-Stellvertr. K. im Felde.

Antwort: Nach § 26² der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 empfangen forstversorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Zivilversorgungsscheines bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, diesen neben dem Forstversorgungsschein. Nach dem Gesetz (§§ 15 und 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906) können den Zivilversorgungsschein nur Kapitulanten erwerben. Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Ferner rechnen zu den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger. Die aktiven Oberjäger der Klasse A rechnen bis zur Beendigung ihres neunten Militärdienstjahres, auf Grund ihrer Verpflichtung zur Klasse A, zu den Kapitulanten (s. auch Anlage 7 zur Friedensbesoldungsvorschrift). Wenn sie nach Beendigung ihrer neunjährigen Dienstzeit noch weiter im aktiven Dienste verbleiben, ohne zu kapitulieren (was bei verschiedenen Jägerbataillonen üblich, jedoch in den Bestimmungen nicht vorgesehen ist), dann sind sie streng genommen nicht mehr Kapitulanten und erfüllen somit nicht die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für

die Erwerbung des Zivilversorgungsscheines. Ein nachträgliches Kapitulieren oder ein Kapitulieren nach Beendigung einer zwölfjährigen Dienstzeit gibt es nicht. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Oberjäger von denjenigen Jägerbataillonen, bei denen eine Kapitulation mit Oberjägern nach neunjähriger Dienstzeit bisher nicht üblich war, trotzdem nach zwölfjähriger Dienstzeit den Zivilversorgungsschein erhalten. Es muß nämlich als Tatsache angenommen werden, daß eine stillschweigende Kapitulation (Vereinbarung) zwischen Truppenteil und Oberjäger in jedem einzelnen Falle bestanden haben muß. Sollte sich dennoch ein Generalkommando weigern, einem solchen Oberjäger den Zivilversorgungsschein zu erteilen, dann raten wir zu einer Eingabe an das Kriegsministerium. Außerdem möchten wir noch anführen, daß im Armee-Verordnungsblatt 1916 auf Seite 278 eine Verfügung des Kriegsministeriums vom 3. Juli 1916 abgedruckt ist, nach welcher Unteroffiziere und Gemeine, die bei Kriegsausbruch Kapitulanten gewesen sind und während des Krieges ihre Kapitulation nicht erneuert haben, als Kapitulanten gelten, wenn sie aus dem Kriegsdienst ausscheiden und nicht etwa von der vorgesetzten Dienststelle oder von ihnen selbst ausdrücklich auf die Erneuerung der Kapitulation verzichtet worden ist. Diese Verfügung ist allerdings durch die Neuregelung der Kapitulationen vom 12. November 1916 (Armee-Verordnungsblatt 1916, Seite 484) hinfällig geworden.

Anfrage Nr. 45. **Kriegswochenhilfe für Beamtenfrauen.** Hat meine Frau Anspruch auf Kriegswochenhilfe, und wieviel beträgt diese? Bei welcher Behörde ist der Antrag zu stellen? Mein Kind wurde am 28. September 1916 geboren. Wird die Kriegswochenbeihilfe nachträglich gewährt?

O. G., Kgl. Forsthilfsaufseher.

Antwort: Auch Beamtenfrauen haben Anspruch auf Kriegswochenhilfe, wenn der Mann Soldat ist, und sie als „minderbemittelt" anzusehen sind. Dieser Fall liegt in der Regel vor, wenn das Gesamteinkommen des Ehepaares (einschließlich etwaiger Naturalien) im Jahre vor dem Militär-Diensteintritte des Mannes sich auf nicht mehr als 2500 ℳ belaufen hat oder wenn das der Frau verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 ℳ und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 ℳ beträgt — es sei denn, daß eine Wochenbeihilfe überhaupt nicht benötigt wird, wenn insbesondere das verbliebene Einkommen zu einem wesentlichen Teile aus Kapital- oder Grundbesitz stammt. Doch soll auch im letzteren Falle nicht engherzig verfahren werden. Als Wochenhilfe wird gewährt (auch rückwirkend): 1. Ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 ℳ; 2. ein Wochengeld von 1 ℳ täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für 8 Wochen; 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 ℳ für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden; 4. wenn die Wöchnerin selbst stillt, ein Stillgeld von 50 ₰ täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. — Anträge auf Wochenhilfe sind an die Kriegsunterstützungskommissionen zu richten. — Vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 Seite 3 und „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 30 S. 625, Bd. 32 S. 6 u. 173. Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Die Oberf. Tegel ist aufgelöst worden. Die nach Abtretung der Dauerwaldfläche an den Verband Groß-Berlin dem Forstfiskus verbleibenden Restflächen sind der Oberf. Grünau-Dahme zugelegt worden. Die Verwaltung der Oberf. Grunewald ist dem Oberförster in Potsdam mitübertragen worden. Die Forstkassengeschäfte der Oberf. Grunewald sind der Forstkasse in Spandau abgenommen und der Forstkasse in Potsdam zugelegt worden.

Für die Dauer des Krieges ist die Forstkasse Fritzlar (Rebgz. Cassel) der Kreiskasse in Frankenberg angegliedert worden.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Hausfideikommiß-Verwaltung.

Wiedemann, Rechnungsrat a. D., ist am 1. April 1917 die Verwaltung der Forst- und Amtskasse in Rosenberg O.-S. der Kgl. Hausfideikommißherrschaft Karmunkau O.-S. übertragen worden.

Staats-Forstverwaltung.

Fuchs, Förster o. R. in Hühnerfeld, Oberf. Fischbach, ist zum Förster m. R. in Huttgeswasen, Oberf. Dhronecken (Trier), ernannt.

Gärtner, Förster zu Labuch, Oberf. Sadlowo, ist zum 1. Mai auf die durch Versetzung in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Waflenzinnen in der Oberf. Drygallen (Allenstein) versetzt worden.

Mainitz, Förster o. R. in Wilhelmshütte, Oberf. Bodland, ist am 1. April zum Förster m. R. in Steinbruch, Oberf. Dembio (Oppeln), ernannt.

Maurer, Forstaufseher in Macken, Gemeindeoberförsterei Brodenbach, ist vom 1. Mai 1917 ab nach Meddersheim Kgl. Oberf. Meisenheim (Coblenz), versetzt worden.

Plötz, Förster in Lotzen, Oberf. Kladow-Ost, ist vom 1. Juli ab nach Lichtefleck, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt a. O.) versetzt.

Rawengel, Förster o. R. in Carzig, Oberf. Carzig (Frankfurt a. O.), ist vom 1. April ab zum etatsmäßigen Forstschreiber ernannt.

Wegener, Kgl. Hegemeister in Eichhorst, Oberf. Jacobshagen (Stettin), ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Wiesemann, Forstaufseher in Jacobshagen, ist nach Ückeritz, Oberf. Pudagla (Stettin), versetzt worden.

Die Versetzung des Försters **Schulze** in Lückstheerofen, Oberf. Driesen, nach Lichtefleck ist rückgängig gemacht.

Gemeinde- und Privatdienst.

Pfannkuchen, Stadtoberförster in Hersfeld, ist am 1. April in den Ruhestand getreten.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Rueff, Emilie, Forstratstochter in Hammelburg, **Schmid**, Babette, Forstratsgattin in Ergoldsbach; **Freiin von Seckendorff**, Forstratstochter in Laufamholz; **Filchner**, Josephine, Forstmeisterstochter in München; **Fischer**, Hedwig, Forstmeistersgattin in Kusel; **Gleitsmann**, Maria, Forstmeistersgattin in Aschaffenburg; **Jordan**, Meta, Forstmeistersgattin in Weißenstadt; **Popp**, Emilie, Forstmeistersgattin in Neumark i. Oberpf.; **Prager**, Marie, Forstmeistersgattin in Wondreb; **Schnitzlein** Emma, Forstmeistersgattin in Griesbach; **Vierling**, Antonie, Forstmeistersgattin in Kemnath; **Löhring**, Johanna, Forstamtsassessorstochter in Bamberg; **Rohnfelder**, Laura,

Försterstochter in Bamberg; Schletz, Lina, Förstersgattin in Willersdorf; Zoller, Natalie, Förstersgattin in Bolanden.

Vom 1. Mai ab ist das Forstamt Gräfenberg aufgelöst und dafür eine dem Forstamte Betzenstein zu unterstellende exponierte Forstamtsassessorstelle in Gräfenberg errichtet worden. Ferner ist vom 1. Juli an A) das Forstamt Schwarzach, sowie die dortige Forstamtsassistentenstelle aufgelöst, B) die Amtsassessorstelle beim Forstamte Schwarzach an das Forstamt Deggendorf verlegt; C) eine dem Forstamt Deggendorf zu unterstellende Förstersstelle in Schwarzach errichtet, D) der bisher dem Forstamte Schwarzach unterstellte Försterbezirk Mitterfels samt dessen Waldungen dem Forstamte Kötzting und E) der Forstamts-Assessorbezirk Osterhofen sowie die Waldungen in den südlich der Donau gelegenen, seither zum Spezialbezirk des Forstamtes Deggendorf gehörigen Gemeindebezirken samt der Waldwärterstelle in Plattling dem Forstamte Seestetten zugeteilt worden.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten)

Zum Offiziers-Aspiranten wurde ernannt:

Kayser, Kgl. Förster, Forsthaus Fischbrunnhaus, Oberf. Eberswalde, zurzeit Vizefeldwebel in einem Landwehr-Infanterie-Regt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor Dr. Wappes und Professor Dr. Wimmer zu Berlin SW 11, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Die Leitung der Geschäftsstelle.

Mit dem 13. d. Mts. habe ich meine Tätigkeit für die Einrichtung einer Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten in Berlin beendet und mit meiner Stellvertretung dortselbst im Einvernehmen mit dem Vorstand des Deutschen Forstvereins den Herrn Professor Dr. Wimmer betraut. Ich glaube, meinen Aufenthalt in der Reichshauptstadt nunmehr beenden zu können, nachdem die Geschäftsstelle soweit eingerichtet ist, daß ein regelmäßiger Gang der Arbeiten gesichert erscheint. Auf Wunsch des Vorstandes werde ich jedoch die Oberleitung der Stelle von Speyer aus beibehalten und bei der Entscheidung grundsätzlicher Fragen mitwirken.

Die Geschäftsverteilung ist in nachstehender Weise geordnet:

Referat I. Oberförster Schulz.

Forstbetrieb: 1. Fällungsbetrieb, 2. Holzlieferung, 3. Arbeiterfragen, 4. Siedelung und Kriegerheimstätten, 5. Kassenwesen, Geschäftszimmereinrichtung und Bureaupersonal, 6. Jagd.

Referat II. Professor Dr. Wimmer.

Stellvertretende Leitung, Holzhandel und Verkehr: 1. Holzversorgung, 2. Preisbildung, 3. Statistik, 4. Kreditwesen, 5. Steuern (Steuerausschuß), 6. Übergangswirtschaft.

Referat III. Oberförster Oelkers.

Rohstoffe und Kriegsernährung: 1. Waldbeeren, 2. Pilze, 3. Heilkräuter, 4. Ölfrüchte, 5. Eichel-, Buchel- usw. Mast, 6. Spiritus, 7. Waldweide, Futter, 8. Streu, 9. landwirtschaftlicher Zwischenbau, 10. Rinde, 11. Harz.

Von der Geschäftsstelle werden die nachfolgenden Tageszeitungen gehalten und auf ihren forstlichen Inhalt geprüft:

1. Berliner Lokal-Anzeiger 2. Deutsche Tageszeitung	Oberförster Schulz
3. Berliner Tageblatt 4. Frankfurter Zeitung 5. Münchener Neueste Nachrichten	Professor Dr. Wimmer
6. Kölnische Zeitung	Oberförster Oelkers

Mannigfaltige Hemmnisse waren zu überwinden, um zu dem jetzt erreichten Stand zu gelangen, aber schon heute darf gesagt werden, daß die Notwendigkeit und die Nützlichkeit der Einrichtung mehr und mehr anerkannt wird.

Wenn Berichte über die Tätigkeit der Geschäftsstelle sowie Nachrichten über Verhandlungen und organisatorische Arbeiten zunächst vielleicht weniger in die Öffentlichkeit dringen, so hat das seine guten Gründe. Vieles von den Leistungen entzieht sich von vornherein einer Veröffentlichung; vieles muß zurückgehalten werden, weil erst Einleitungen getroffen sind und über Anfänge nicht berichtet werden will, bis der Erfolg gesichert oder doch in Aussicht ist.

Ich kann nur wünschen, daß mir möglichst bald Gelegenheit geboten wird, den Fachgenossen und Vereinsmitgliedern über das zu berichten, was ich gewollt, getan und erreicht habe.

Dr. Wappes.

Versammlung von Vertretern des Schlesischen Großwaldbesitzes zu Breslau.

Am 2. April traten auf Einladung des Landesobmannes für Schlesien, Oberforstmeister Krieger-Liegnitz, eine größere Anzahl von Waldbesitzern und Vertretern des Waldbesitzes zusammen, um einen Vortrag des Leiters der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten, Regierungs-Direktor Dr. Wappes, entgegenzunehmen. Fast alle großen Privatforstverwaltungen Schlesiens waren entweder durch ihre Kammerpräsidenten, durch ihre obersten Forstbeamten, oder durch beide vertreten. Von Großwaldbesitzern selbst war Graf Garnier erschienen. Als Vertretung der Geschäftsstelle war außerdem Prof. Dr. Wimmer gekommen, und auf besondere Einladung beteiligte sich noch Prof. Dr. Borgmann, Tharandt (Sachsen). Dr. Wappes legte in längeren Ausführungen Art und Ziel der von ihm auf Beschluß des Vorstandes des deutschen Forstvereins ins Leben gerufenen Geschäftsstelle dar. Er entwickelte aus der Lage, in der sich dermalen die deutsche Forstwirtschaft befindet, die Notwendigkeit einer zentralen Arbeitsorganisation und die Grundsätze, nach welchen sich deren Ausbau und Wirksamkeit zu gestalten hat; er begründete sodann weiter die Aufgaben, die in erster Linie dem privaten Großwaldbesitz bei Beschaffung der finanziellen Unterlagen obliegen. Der Vortrag soll in etwas zusammengedrängter Fassung an

anderer Stelle erscheinen und kann deshalb hier auf eingehendere Wiedergabe verzichtet werden. In Ergänzung dieser Berichterstattung legte sodann Prof. Borgmann die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer rechtzeitigen und eindringenden Behandlung der sämtlichen Fragen, welche mit der Besteuerung des Waldes und Waldertrages zusammenhängen, des näheren dar und betonte dabei, daß hier eine wichtige Aufgabe für die neue Geschäftsstelle vorliege. Prof. Wimmer besprach sodann noch kurz die Preisbildung des Holzes und insbesondere die Frage der Höchstpreise für Holz. In der anschließenden Besprechung des Hauptberichtes wurde allseitig betont, daß man dem neuen Unternehmen durchaus sympatisch gegenüberstehe und seine Wichtigkeit und Notwendigkeit anerkenne, Graf Garnier brachte jedoch zum Ausdruck, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse wohl nicht alle Waldbesitzer bereit sein würden, den gewünschten Beitragssatz von 10 ₰ je Hektar zu leisten. Es wurde deshalb Übereinkommen dahin getroffen, daß über diese Frage nochmals in besonderer Beratung befunden werden soll.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Insterburg: Bauszus, Werxnen, 10 Mk. Ortsgruppe Wischwill: Augustin 5 Mk, Goltz 3 Mk., Henning 3 Mk., Hübner 5 Mk., Krieger I 5 Mk., Krieger II 5 Mk., Kutschelis 5 Mk., Pluquett 5 Mk., Reimer 5 Mk., Wölke 3 Mk. Zusammen 54 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werxnen.

Bezirksgruppe Stralsund. Es gingen ferner ein: Buntzel 12,50 Mk., Dinse I 12,50 Mk., Dinse II 12 Mk., Fahl 11,75 Mk., Friedrichs 1,45 Mk., Gerdes 11,75 Mk., Granzow 8 Mk., Laase 14,75 Mk., Leitow 10 Mk, Lange 6 Mk., Mahnke 12 Mk., Otto 15 Mk., Passura 11,75 Mk., R. Peters 14,50 Mk., Schoenbeck 11,75 Mk., Schultz 5 Mk., Schultz 12,50 Mk., Tank 12,50 Mk., Vieth 11,75 Mk., Wagner 11,75 Mk., Weißenborn 12,50 Mk., Westphal 16 Mk., Witte 12,50 Mk., Schwarz 11,75 Mk. Zus. 271,95 Mk. Der Schatzm. Gerdes-Elmenhorst.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 47549,95 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Bezug guten Schuhzeuges.

Die Firma Bergmann & Co., Passau, Vertragslieferantin unseres Vereins, steht in Unterhandlung bezüglich eines großen Postens Jagdschnürstiefel, doppelsohlig, im Vorderblatt mit Lederfutter, leicht benagelt, zum Preise von etwa 40 ℳ für das Paar.

Der Geschäftsabschluß seitens der Firma wird davon abhängig gemacht, daß die Abnahme einigermaßen gesichert ist.

Unsere Mitglieder werden ersucht, ihren Bedarf der Firma Bergmann & Co. in Passau binnen spätestens einer Woche aufzugeben. Eine Kaufverpflichtung ist damit nicht gegeben, dagegen kann keinerlei Rabatt gewährt werden.

Die Abnahme der Ware könnte binnen zwei Monaten erfolgen.

Bei der großen Lederknappheit raten wir unseren Mitgliedern, von diesem günstigen Angebot schleunigen und ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Nienstedt, 15. April 1917.
Der Vorstand: Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten** sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

B?tow (Regbz. Köslin). Am Sonnabend, dem 28. April, Versammlung im Hotel Germania. Tagesordnung: Besprechung verschiedener Angelegenheiten. Es wird gebeten, daß alle Vereins-Kollegen pünktlich erscheinen. Krüger.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Bohlender, Wilhelm, Revierjäger, Reken, Kreis Borken, Westfalen.
Dietrich, Paul, Förster. Plaeswitz bei Peicherwitz.
Kupke, Karl, Forster, Ocholz bei Combrachtschütz.
Kleppe, Wilh., Fürstl. Forstaufseher, Bergheim i. Waldeck.
von Marées, Georg, Bergwerksbesitzer, Wiesbaden
Rühe, Georg, Förster, Forsthaus Gruna bei Rotes Haus.
Sefzig Friedrich, Förster, Forsthaus Plehnswalde bei Fronza, Westpreußen.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt im Auftrage des Herrn Forstverwalters Seidel, Forsth. Waldfrieden, von der Firma Wilh. Collath Sohne, Frankfurt a. O.	3,50 ℳ
Sühnegeld für einen begangenen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Oberförster Ewald in Forsthaus Gr.-Kammin	60,— „
Spende eines nicht genannt sein wollenden Herrn; eingesandt von Herrn Forstmeister Michaelis in Hemeln	72,50 „
Sühnegeld für Herrn Sch. aus Zinten; eingesandt von Herrn Köntgl. Revierförster Thimm in Dingwalde . .	31,— „

Zum Besten des Vereins zurückgezahlte Begräbnisbeihilfe	100,— M
Spende von Frau Forstmeister Fenner in Schwarza zur Linderung von Kriegsnot	5,— „
Skatgeld, gesammelt zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Leutnant im Reit. Feldjäger-Korps Graf Recke, Charlottenburg	25,— „
Ertrag einer Sammlung der Offiziere und gelernten Jäger des Res.-Jäger-Bataillons Nr. 9; eingesandt von Herrn Königl. Förster Ulrich in Pfennigstedterfeld	155,— „
Sühnegelder aus Forststrafsachen; eingesandt von der Forstkasse in Rothen-Clempenow	20,— „
Strafgeld von einer Treibjagd in Lutzig; eingesandt von Herrn Moderhack in Neulutzig	3,— „
Überschuß von einer Treibjagd in der Oberförsterei Nieder-Bartau, Forstamt Libau; eingesandt von Herrn Feldwebel-Leutnant Nitsch, Oberförsterei Nieder-Bartau	33,— „
Spende von Herrn Sergeant Schmidt im Felde	1,60 „
Desgl. von Herrn Unteroffizier Wermkau im Felde	0,60 „
Desgl. von Herrn Revierförster F. in B.	0,70 „
Auf Veranlassung des Herrn Oberförsters Noschke in Weißensee eingesandt von Herrn Major Schwabe in Meseritz	10,— „
Zusammen	509,90 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

*

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Anlauf, Reichensachen, 2,50 M; Biehl, Gosda, 2 M; Battenberg, Elend, 2 M (K.*) 2 M); Beckers, Chudoba, 2 M; Brauer, Nechlau, 2 M; Becker, Buchenau, 2 M; Brehm, Matowlschütz, 2 M; Blankenberg, Bluno, 2 M; Brandt, Grenzheide, 5 M; Bohn, Sellin, 3 M; Bumann, Lindenthal, 5 M; Buchen, Wurden, 3 M; Bernau, Schwiebus, 2 M; Cossel, Salwin, 2 M; Clawiter, im Felde, 2 M (K. 3 M); Christe, Schlierbach, 2 M; Duskau, Wandsburg, 2 M (K. 1 M); Dalchow, Dusterlake, 2 M (K. 3 M); Dorn, Steinaugrund, 2 M; v. During, Kremmen, 5 M; Esser, Berum, 2 M; Eigendorf, Bulowo, 4 M (K. 1 M); Ebenau, Eisenach, 2 M; Feist, Greiffenberg, 5 M; Forster, Breslau, 2 M; Fritze, Gusen, 2 M; Fröschke, Lampersdorf, 3 M (K. 2 M); Friedrichs, Niebendorf, 5 M; Fröse, Breitenstein, 3 M; Finne, Görlitz, 2 M; Feige, Ilfeld, 2 M; Grimke, Mochau, 5 M; Gennberg, Janow, 2 M; Gebbers, Olberg, 2 M (K. 3 M); Granert, Nunsdorf, 2 M; Göhlers Witwe, Freiberg, 10 M; Goebel, Cammer, 2 M; Gebel, Klingbeck, 2 M; Große, Röschenrode, 2 M; Geide, Tannengrund, 3 M; Gladigau, Cossar, 2 M; Hahn, Großbodungen, 2 M; Heymann, Warstein, 5 M (K. 2 M); Heindrichs, Werl, 2 M; Hundertmark, Fohrde, 2 M; Herzberg, Sophienreuth, 2 M; Hilsenitz, Wulkow-Mühle, 2 M; Hagelstein, Burgjoß, 2 M; Heine, Margonin, 2 M (K. 3 M); Ihlenfeld, Friedland, 2 M; Juring, Essesdorf, 2 M; Kohler, Breitenbach, 2 M; Kittkewitz, Mehlsack, 2 M; Koeppen, Ringenwalde, 10 M (K. 10 M); Kammer, Wd.-Marchwitz, 2 M (K. 1 M); Kausch, Posen, 5 M; Dr. Kahl, Metz, 5 M; Knetsch, Arendsee, 2 M (K. 3 M); Kirstein, Marienfelde, 3 M (K. 2 M); Krieger, Gr.-Bestendorf, 5 M; Kinne, im Felde, 2 M; Klohn, Roßleben, 2 M; Kahle, Kuhagen, 2 M; Kickhöffel, Proskau, 2 M (K. 2 M); Kiesow, Charlottenburg, 2 M; Kaul, Ermsleben, 2 M; Koehler, Hardelbruch, 3 M; Kupke, Ocholz, 2 M (K. 2 M); Lichtwark, Ravenhorst, 2 M (K. 3 M); Lüth, Elmenhorst, 2 M; Loch, Wloclawek, 2 M; Leschowitz, Mieschowitz, 3 M; Lühr, Israelsdorf, 2 M; Meyer, Staffelde, 3 M; Mayer, Thiergarten, 2 M (K. 2 M); Munch, im Felde, 2 M; Magnus, Stralsund, 2 M; Meister, Lutzelsoon, 2 M; Marowski, Saaber, 3 M; Marquardt, Labiau, 2 M; Mackau, Darmstadt, 2 M; Materne, Jacobsthal, 2,50 M; Menzel, Ilfeld, 2 M; Mittelstaedt, Straßburg, 2 M; Niepruschk, Steinbach, 2 M (K. 3 M); Neumann, Zoppot, 3 M; Neumann, im Felde, 2 M; Niedrig, Kleine Heide, 2 M; Oberhettinger, im Felde, 2 M (K. 3 M); Pielmann, Steinbinde, 2 M (K. 3 M); Pietsch, im Felde, 2 M; Prott, Bachem, 5 M (K. 3 M); Pieper, Fürstenwalde, 2 M; Peterek, Lampersdorf, 3 M; Persicke, im Felde, 2 M; Pohl, Stettin, 2 M; Poensgen, Dahlem, 2 M; Philippi, Peitz, 5 M; Quint, Posen, 5 M; Rumler, Ilsenburg, 2 M; Rostig, Niederschöna, 2 M; Roude, Laufeld, 2 M; Rehder, Pechau, 2 M (K. 2 M); Radzuweit, Neuhof, 2 M; Rudnik, Lübtheen, 4 M; Ruhe, Gruna, 2 M; Suschke, Tormersdorf, 2 M; Suhle, Kerschek, 3 M; Spiegelberg, im Felde, 4 M; Sembach, Retzlow, 2 M; Siemers, Dt.-Wartenberg, 2 M; Schulze, Schönebeck, 2 M; Schnaase, im Felde, 5 M; Schmidt, Braunschweig, 5 M; Schladitz, Ilfeld, 5 M; Schulz, im Felde, 2 M (K. 3 M); Schwartz, Czenstochau, 2 M; Schultz, Schauen, 2 M; Schubert, Wloclawek, 5 M; Schonknecht, Frankfurt a. M., 100 M; Schiele, im Felde, 2 M; Stumme, Odernheim, 2 M; Strecke, Velpersdorf, 2 M; Stadthauptkasse Beuthen 10 M; Tesch, Rothenmoor, 2 M (K. 1 M); Thiele, Stuckow, 2 M (K. 3 M); Tschepe, im Felde, 2 M; Taggesell, Gotland, 2 M; Teupel, Ranglacken, 3 M (K. 2 M); Teuwsen, Walsburg, 3 M; Ultrich, Pfennigstedterfeld, 2 M (K. 3 M); Wege, Demmin, 2 M; Wachsmuth, Bitzenburg, 2 M; Würschmidt, Dammer, 2 M; Wedluh, Klempitz, 2 M; Weiß, Schadewitz, 2 M (K. 1 M); Wabnik, Altcöln, 2 M (K. 1 M); Weidner, Denzin, 2 M; Weise, Marienhof, 2 M; Wrazidlo, Parnakel, 2 M; Wesenberg, Hollbruhn, 2 M; Zeißig, Ohlau, 5 M; Zahrt, Bitterfeld, 3 M.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 28. Februar wurden eingezahlt . . . . . .15567,47 M

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 103,00 „

Summa 15770,47 M

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sowie jeden Gönner des „Waldheil" sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern, ferner für den „Waldheil" zu wirken, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen für den Kriegsfonds sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 7. April 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schubert, Alfred, Forstsekretär und Förster im inneren Dienst bei der Militär-Forstinspektion Narew.
Preßgott, Ernst, Hilfsförster, zurzeit Sanitäts-Kraftwagen-Abteilung 19, im Felde.
Uecker, Hugo, Förster, Borkow, Postort Kl.-Soltikow, Kreis Schlawe, Pomm.
Broil, August, Hilfsförster, Dergischow, Postort Zossen

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

42. Summe lt. Forst-Zeitung 9681,72 M

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Förster A. Marko, Erdmannsdorf	3,00 M
Förster H. Schulz, Weidenvorwerk	5,00 „
Förster E. Hasselmann, Lübs b. Borckenfriede	4,00 „
Förster R. Jaenke, Honscha b. Mücka	2,00 „
Forstlehrling Jaeckel, Forsth. Krzyzaki b. Schwarzwald	0,60 „
Jagdverw. T. Kohlrusch, Jagdhaus Brand b. Freiwaldau	3,00 „
Förster M. Kahle, Kuhagen b. Fritzow	4,00 „
Revierf. Gladigau, Forsth. Cossar b. Crossen	3,80 „
Förster P. Gänsicke, Forsth. Salvin b. Fürstenau	2,00 „
Revierf. W. Tesch, Rothenmoor b. Dahmen	1,00 „
Revierf. Bruno Naumann, Forsth. Göblau b. Elstra	12,00 „
Förster A. Mau, Forsth. Bisdorf b. Gr.-Mohrdorf	6,00 „
Förster H. Wiesmann, Ratingen b. Düsseldorf	1,00 „

43. Summe 9729,12 M





Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hunderteinundvierzigster Wochenbericht.

7. April.

Deutschland. Im Westen, Osten und auf dem Balkan sind im März 161 feindliche Flugzeuge und 19 Fesselballons vernichtet. Der deutsche Verlust beträgt 45 Flugzeuge, 1 Fesselballon. — Flandern. Nahe der Küste und im Wytschaete-Bogen Vorstoß starker feindlicher Erkundungsabteilungen abgewiesen. — Frankreich. Lebhaftes feindliches Artilleriefeuer gegen St. Quentin. Versuch der Franzosen, bei Laffaux Boden zu gewinnen, verlustreich fehlgeschlagen. An der Aisne und in der westlichen Champagne starker Artillerie- und Minenkampf. — Elsaß. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Erkundungstrupps südwestlich Mülhausen. — 13 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Nordosten. Bei Illuxt lebhaftes Artilleriefeuer. — Im Süden. Erfolgreiche Streifen deutscher Sturmtrupps in den Waldkarpathen; russische Stellungen zerstört, 40 Gefangene und einige Maschinengewehre eingebracht. — Mazedonische Front. Auf dem Westufer des Wardar englischer Angriff niedergehalten. — Türkei. Diala-Front. Langer Zug englischer Automobilwagen wirkungsvoll von türkischer Artillerie beschossen. Kaukasus-Front. Gefechte zwischen Erkundungsabteilungen. An der Sinai-Front feindliches Flugzeug zerstört. Im Hedschas erfolgreicher Angriff gegen die rebellischen Beduinen.

8. April.

Frankreich. Zwischen Lens und Neuville—Vitasse, südöstlich von Arras, heftiger Artilleriekampf. Schlacht bei Arras im Gange. Von Soissons bis in die westliche Champagne Artilleriekämpfe. Im Luftkampf 17 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen. — Rußland. Mitte. Bei Sagorje, nordöstlich von Baranowitschi, bei Bielick, südöstlich von Kowel, und bei Brzezany Vorstöße russischer Gasabteilungen zurückgeschlagen. — Rumänische Front. Nördlich von Focsany dringen deutsche Stoßtrupps in die russischen Stellungen bei Faurei ein und zerstören die Gräben; 46 Gefangene, 2 Maschinengewehre erbeutet. — Mazedonische Front. Lebhaftes Geschützfeuer auf dem rechten Wardar-Ufer und südwestlich des Dojran-Sees. — Seekrieg. Torpedoboot „G 88“ durch feindliches U-Boot versenkt; Besatzung größtenteils gerettet.

9. April.

Deutschland. Kuba erklärt den Kriegszustand mit Deutschland. — Frankreich. Fortdauer der Schlacht bei Arras. Angriffe der Engländer auf die deutschen Stellungen in 20 km Breite. An den von Arras ausgehenden Straßen Engländer in die deutschen Stellungen eingedrungen; Durchbruch gescheitert. Südwestlich Ypern dringen deutsche Stoßtrupps bis über die dritte englische Linie vor; 50 Gefangene, 7 Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. Bei Laffaux, nordöstlich von Soissons französischer Angriff zusammengebrochen. Längs der Aisne und bei Reims lebhafte Kampftätigkeit der Artillerie. In der westlichen Champagne erfolgreiche deutsche Erkundungsvorstöße. — Seekrieg. Im Mittelmeer 11 Dampfer und 13 Segler mit 38224 Tonnen versenkt.

10. April.

Frankreich. An der Straße Arras—Cambrai neue Angriffe starker englischer Kräfte verlustreich abgewiesen. Bei Bullecourt und Queant weitere Kämpfe im Gange. Zwischen den Straßen Bapaume—Cambrai und an der Oise Gefechte vor den deutschen Linien. St. Quentin und La Fère von feindlicher Artillerie beschossen. Von Bailly bis Reims heftige Artillerieschlacht. Französischer Handstreich südöstlich von Berry-au-Bac vereitelt. — Rußland. An der ganzen Front rege feindliche Artillerietätigkeit. — Italienischer Kriegsschauplatz. An der küstenländischen Front lebhafte feindliche Artillerietätigkeit. Fortgesetztes feindliches Zerstörungsfeuer gegen die Ortschaften im Etsch-Tale und am Garda-See. — Türkei. Auf dem rechten Flügel der Kaukasus-Front erfolgreicher Überfall stärkerer türkischer Erkundungsabteilungen in die feindliche Linie. Irak-Front. Auf dem rechten Tigris-Ufer feindliche Vorhut zurückgeworfen. Auf dem nördlichen Diala-Ufer feindliche Kavalleriedivision zurückgedrängt. An der persischen Grenze östlich Rewanduz Angriff starker russischer Truppen abgewiesen; durch Gegenangriff der Feind 20 km weit zurückgetrieben. — Seekrieg. Im Kanal, im Atlantik und in der Nordsee versenkt gemeldet 16 Dampfer, 7 Segler und 2 Fischerfahrzeuge mit insgesamt 53000 Raumtonnen.

11. April.

Frankreich. Auf dem Norduser der Scarpe Angriffe der Engländer auf Vimy und bei Fampoux abgewiesen. Nach mehrmals gescheitertem Ansturm südlich der Bachniederung besetzen die Engländer Monchy. Englische Kavallerieangriffe zusammengebrochen. Bei Bullecourt Anfangserfolg des Feindes durch Gegenstoß aufgehoben; 25 Offiziere, über 1000 Mann gefangengenommen, 27 Maschinengewehre erbeutet. Bei Hargicourt, östlich von Peronne, 100 Gefangene, 5 Maschinengewehre eingebracht. St. Quentin vom Feinde stark beschossen. Von Soissons bis Reims heftiger Feuerkampf; einzelne Frontstellen unter Trommelfeuer. In der westlichen

Champagne lebhafter Artilleriekampf. Französische Erkundungsvorstöße abgewiesen. — 24 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Wirkungsvoller Bombenabwurf auf feindliche Truppen- und Munitionslager im Vesle- und Suippes-Tale. — Rußland. Bei Brody, an der Bahn Zloczow—Tarnopol und beiderseits des Dnjestr rege russische Tätigkeit. — Italienischer Kriegsschauplatz. Im Görzischen dringen österreichisch-ungarische Sturmabteilungen in die feindlichen Gräben östlich von Unter-Vertoiba ein; 4 Offiziere, 135 Mann gefangengenommen, 2 Maschinengewehre erbeutet. An der küstenländischen Front lebhafte Artillerie- und Minenkämpfe. — Seekrieg. Der Hafen von Liverpool wegen Minengefahr für den Verkehr gesperrt. Amerikanischer Postdampfer „New-York" an der amerikanischen Küste auf Mine gestoßen.

12. April.

Deutschland. Bei Luftkämpfen im Westen 13, im Osten 2 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Frankreich. Auf dem Nordflügel des Kampffeldes bei Arras Anfangserfolge starker englischer Angriffe auf Angres und Givenchy-en-Gohelle durch Gegenstöße wettgemacht. Von der Straße Arras—Gavrelle bis zur Scarpe zweimal angreifende feindliche Divisionen verlustreich abgewiesen. Südöstlich von Arras wiederholte feindliche Infanterie- und Kavallerieangriffe gescheitert. Französische Angriffe auf beiden Somme-Ufern fehlgeschlagen. Längs der Aisne und in der westlichen Champagne heftiger Artilleriekampf. Feindliche Erkundungsabteilungen zurückgewiesen; 100 Franzosen gefangengenommen. — Italienischer Kriegsschauplatz. Auf der Karsthochfläche und im Wippach-Tale andauernd lebhafter Geschützkampf. Im Po-Mündungsgebiet das Pumpwerk Codigoro von österreichischen Seeflugzeugen erfolgreich mit schweren Bomben belegt. — Türkei. Irak-Front. Nördlich Diala feindliche Kavalleriedivision zurückgeworfen. Angriffe englischer Infanteriebrigaden verlustreich abgewiesen. An der persischen Grenze nördlich Suleimanie russisches Kavallerieregiment zum Rückzug gezwungen. An der Kaukasus-Front Angriffe feindlicher Aufklärungsabteilungen abgewiesen. — Seekrieg. Im März nach bisherigen Meldungen von deutschen U-Booten 435 Handelsschiffe mit 861 000 Raumtonnen, davon 49 000 Tonnen durch „Möwe" versenkt. In den beiden ersten Monaten der Seesperre 6 deutsche U-Boote verlorengegangen.

13. April.

Frankreich. Von der Scarpe bis Bullecourt wiederholte starke Angriffe der Engländer verlustreich gescheitert. Vergebliche Angriffe starker feindlicher Kräfte auf beiden Somme-Ufern gegen die deutschen Stellungen bei St. Quentin; 3 Offiziere und über 200 Mann gefangengenommen. Von Soissons bis Reims und im Westteil der Champagne heftige Artilleriekämpfe. — Vogesen. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Stoßtrupps in die feindlichen Gräben am Plaine-Tal. — Über Douai feindliches Fliegergeschwader aufgerieben. Am 12. April 11, am 13. April 24 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballons abgeschossen. — Rußland. An einzelnen Frontstrecken lebhaftes Feuer russischer Artillerie. — Italienischer Kriegsschauplatz. Feindliche Fliegergeschwader bei Plava und im Wippach-Tal sowie im Raume von Prosecco und bei Pirane zurückgetrieben. Im Görzischen bewerfen österreichische Flieger feindliche Barackenlager mit Bomben. — Türkei. An der Sinai-Front feindlicher Flugplatz mit Bomben beworfen. Auf dem linken Flügel der Kaukasus-Front anhaltendes Artillerie- und Infanteriefeuer. — Seekrieg. Englisches Hospitalschiff (7284 Raumtonnen) im Kanal durch Mine gesunken. Im Mittelmeer weitere 12 Dampfer und 14 Segler von deutschen U-Booten als versenkt gemeldet.

14. April.

Deutschland. Bolivia hat die Beziehungen zu Deutschland abgebrochen. Feindlicher Fliegerangriff auf Freiburg im Breisgau; 3 englische Flieger zum Absturz gebracht. Flandern. Bei Dixmuiden und südlich von Ypern rege Feuertätigkeit. — Frankreich. Auf dem Schlachtfelde von Arras nördlich der Scarpe kleinere, für den Feind verlustreiche Gefechte. Von der Scarpe-Niederung bis zur Bahn Arras—Cambrai heftige Kämpfe; wiederholte Massenangriffe englischer Divisionen verlustreich zurückgeworfen; 300 Gefangene gemacht, 20 Maschinengewehre erbeutet. Von Soissons bis Reims und in der westlichen Champagne heftige Artillerieschlacht. — Im Luftkampf 21 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen Störungsfeuer.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 17. Neudamm, den 29. April 1917. 32. Band.

Erfahrungen über die Werbung von Fichten-Gerbrinde im Sommer 1916.

Von Oberförster **Wedding**, Scharfoldendorf.

In den nachfolgenden Ausführungen dürfte manches enthalten sein, was als bekannt vorausgesetzt werden muß oder was von anderen schon an anderer Stelle besser gesagt ist. Wenn der Bericht trotzdem ausführlicher gehalten ist, so geschah das, um einerseits ein abgeschlossenes Bild über die Arbeiten zu geben, anderseits zu gelegentlicher Aussprache und zu Vorschlägen über etwaige Verbesserungen in der Werbung anzuregen. Da mancherlei Umstände auf den Erfolg von Einfluß sind, so soll zuerst eine kurze Schilderung der in Betracht kommenden Bestandes- und Standortsverhältnisse, sodann eine Beschreibung der Arbeitsmethode und der dabei gebrauchten Instrumente und schließlich eine Zusammenstellung der Kosten und des Ertrages gegeben werden.

1. Bestandes- und Standortsverhältnisse.

Rönneberg Abteilung 14. Fichtenbestand, II. Bonität, 71- bis 81jährig. Zum Teil geschlossen, auf dem größeren Teil der Fläche im Laufe der letzten Jahre infolge von Windwurf stark gelichtet, stellenweise nur noch aus größeren Horsten bestehend. Eine größere Anzahl von Windfallstämmen der letzten Zeit noch im Bestande liegend. Lage nach SW geschützt, im übrigen frei, nach SW sanft geneigt. Lehmiger Tonboden, auf den gelichteten Stellen mit starkem Unkraut- und stellenweise Binsenwuchs. Meereshöhe 350 m.

Spechtbornskopf Abteilung 4. Fichtenbestand II. Bonität, 86- bis 96jährig. Zum größten Teile in sehr dichtem Schluß mit vielen beherrschten und unterdrückten Stämmen. Zum geringeren Teile in den letzten Jahren durch Sturm stark durchbrochen, der letztjährige Windfall noch im Bestande liegend. Lage nach S geschützt, im übrigen frei, sanft geneigt. Sandiger Tonboden, stellenweise bruchig, auf den gelichteten Stellen starker Unkraut- und Binsenwuchs. Meereshöhe 300 m.

Stadtberg Abteilung 42. Fichtenbestand II. Bonität, 61- bis 71jährig. In normalem Schluß. Lehn bis steil nach Nordost, nach NO frei, im übrigen geschützt. Sandiger Lehmboden über Buntsandstein. Meereshöhe 250 m.

Breitegrund Abteilung 59. Fichtenbestand II. Bonität mit Buchen horstweise und einzeln gemischt. 41- bis 53jährig. In normalem Schluß. Gegen SO steil. Nach S frei, sonst

geschützt. Sandiger Lehm über Buntsandstein. Meereshöhe 280 m.

2. Die Arbeitsmethode und die dabei gebrauchten Werkzeuge.

a) Die Arbeitsteilung.

Es war vor allen Dingen erforderlich festzustellen, wieviel Leute zum Schälen in jeder Hauung gebraucht würden, damit einerseits jeder vollbeschäftigt war, anderseits aber die Stämme möglichst sofort nach dem Fällen zur Entrindung kommen konnten. Dieser Punkt war naturgemäß von größter Bedeutung, da ein Antrocknen der Rinde bei den gefällten Stämmen vermieden werden mußte, was nach etwa 24 Stunden eintrat. Zur weiteren Förderung der Arbeit mußte auch eine gewisse Arbeitsteilung eintreten, die in folgender Weise erreicht wurde. Ein älterer Waldarbeiter-Pensionär wurde als Aufseher bestimmt. Er hatte für Ordnung zu sorgen, die Arbeitspausen zu bestimmen, die Gestelle für das Aufstellen der Rindenrollen herzurichten und das Aufstellen zu überwachen und teilweise selbst mit zu besorgen. Bei den eigentlichen Schälarbeiten legte er die Hand nicht an.

Für das eigentliche Schälen wurden Frauen angenommen, die sich in reichlicher Zahl meldeten. Sie arbeiteten meist zu zweien an einem Stamm, halfen sich aber auch sonst gegenseitig, besonders wenn schwerere Stämme gewendet oder auf Unterlagen gehoben werden mußten. Übrigens mußte hierbei auch gelegentlich von den eigentlichen Holzfällern, die sonst mit der gesamten Schälarbeit nichts zu tun hatten, der eine oder andere Hilfe leisten, wenn die Bewegung der Stämme für die Frauen zu schwer war.

Das Herbeitragen der abgeschälten Rindenrollen nach den Stapelplätzen und das Aufstellen an den vom Aufseher bereits hergerichteten Trockengestellen wurde meist von Jungens besorgt, die flink bei der Arbeit waren und sich leichter durch das Gewirr der am Boden liegenden Stämme, Hecke und sonstigem Schlagabraum hindurchfanden.

So war denn jeder an seinen Platz gestellt und jeder hatte seine bestimmte Arbeit, es fragte sich nur, ob alles richtig ineinander greifen würde.

Bei Beginn der ersten Hauung mit Rindennutzung standen zur Verfügung: Ausschließlich für die Arbeiten des Holzfällens nebst Abmessen und Rücken 7 Waldarbeiter, darunter 3 jugendliche; für die Schälarbeiten 1 Aufseher, 12 Frauen und 10 Jungen. Die Frauen und Jungen kamen jedoch nur an den Nachmittagen, so daß auf den vollen Arbeitstag berechnet, sieben Holzfällern nur 11 bis 12 Schäler (außer dem Aufseher) gegenüberstanden, also das Verhältnis der Holzfäller zu den Schälern noch unter 1 zu 2 blieb. Es stellte sich denn auch schon in den ersten Tagen der Arbeit heraus, daß dieses Verhältnis zu eng war, und daß die Schäler nicht mit den Holzfällern Schritt zu halten vermochten. Um die Arbeiten ins Gleichgewicht zu bringen, halfen die 7 Holzfäller je einen halben Tag den Frauen beim Schälen der schon gefällten Stämme, und dann wurden weitere 8 Frauen angenommen, von denen die meisten gleich von Anfang an den ganzen Tag zur Arbeit kamen. Hierdurch wurde ein Verhältnis der Holzfäller zu den Schälern von 1 zu 3 erreicht, das sich später auch bei den übrigen Hauungen im großen und ganzen als ausreichend und zweckmäßig erwies. Wie schon bemerkt, wurden die Jungen im Alter von 10 bis 14 Jahren hauptsächlich zum Herantragen der Rinde an die Trockenplätze gebraucht, und im Laufe der Arbeiten stellte sich heraus, daß, nach Arbeitstagen berechnet, das Verhältnis der Schälerfrauen zu den Trägerjungen etwa mit 2 zu 1 das richtige war.

Wenngleich die Arbeiten nun ohne wesentliche Störungen ihren Fortgang nahmen, so soll doch nicht gesagt sein, daß gelegentlich doch die Maschine nicht glatt lief. Das trat dann ein, wenn die Frauen und manchmal die Jungen wegen dringender Erntearbeiten, insbesondere wegen der durch die ungünstige Witterung so sehr verzögerten Heuernte, fortblieben. Es ließ sich da aber leicht ein Ausgleich dadurch schaffen, daß die Holzfäller zum Teil oder sämtlich sich ein oder zwei Tage mit Holzrücken beschäftigten, wozu bei Anwesenheit sämtlicher Schäler keine Zeit blieb, oder, wenn die Witterung günstig war, traten die Arbeiter mit zum Aufbinden der trockenen Rinde an. Es hatte sich nämlich ergeben, daß die Arbeit des Einbindens der trockenen Rindenstücke in Bündel in den älteren Beständen, deren Stämme meist stark verborkte Rinde führten, zu schwierig war, da hierzu weniger Geschicklichkeit, als physische Kraft erforderlich ist.

b) Die Arbeitsgeräte.

Bei Beginn der Arbeiten stand als Schäleisen ein aus einer benachbarten Privatforst entlehntes Muster zur Verfügung. Dieses bestand aus einem handbreiten, oberhalb der Schneide leicht gekrümmten Eisenblatt mit Tülle zum Hineinstecken des hölzernen Stieles. Schäleisen mit Stiel betrugen zusammen 50 cm. Die Schneide war ziemlich scharf. Es ergab sich jedoch sehr bald, daß dieses Eisen in mehreren Punkten mangelhaft war. Vor allen Dingen war die Schärfe der Schneide ein Übelstand insofern, als das Schäleisen ständig bei den Arbeiten, besonders an den abgehauenen Ästen, wo die Rinde etwas fester zu haften pflegt, sowie an alten Schälstellen, durch die Rinde hindurchfuhr. Die Schärfe mußte also fortfallen, das Eisen wurde stumpf gemacht und ungefähr 1½ mm stark an der

Schneide gehalten. Da bisher zum Ausreißen der Borke ein Beil benutzt war, die Frauen also immer zwei Geräte mit sich führen und abwechselnd gebrauchen mußten, so wurde eine wesentliche Besserung und Vereinfachung erzielt durch Vereinigung des Reißers und Schälers, die vom Oberförster Dörr in Grünenplan konstruiert und in Nr. 28 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 9. Juli 1916 beschrieben ist. Hiernach ist das schmiedeeiserne Schäleisen an der einen Seite mit einer stählernen Nase mit scharfer, nach rückwärts gekehrter Schneide versehen. Indem man mit der Rechten den Griff faßt, die linke Hand hinter dem Eisen mit festem Druck auflegt, reißt man die Rinde durch Ziehen des Schäleisens auf. Das so verbesserte Schäleisen hat sich bei den Schälarbeiten im hiesigen Reviere in allen Beständen und unter allen Verhaltnissen bewährt. Hin und wieder wurde von den Frauen auch noch ein hölzerner Schäler benutzt. Dieser wurde in einfacher Weise aus einem etwa 50 cm langen und 5 bis 6 cm starken Knüppel hergestellt, indem die oberen zwei Drittel stielartig verdünnt und das untere Drittel keilförmig zugespitzt wurde. Dieser einfache Spatel schien den Vorteil zu haben, daß er besonders bei schwachen Stämmen und dünner Rinde weniger leicht durchstieß.

c) Die Arbeitsmethode.

Von den in den Schälbeständen liegenden Windwurfstämmen die Rinde zu nutzen, war nicht mehr möglich. Obgleich die Stämme zum Teil erst kurz vor Beginn der Schälarbeiten geworfen und noch vollständig grün waren, so war die Eintrocknung doch schon so weit vorgeschritten, daß die Rinde nicht mehr ging. Das Entrinden dieser Stämme wurde daher in der üblichen Weise mit dem Schäleisen mit langem Stiel, und zwar ebenfalls von den Frauen ausgeführt. In der unten folgenden Zusammenstellung der Kosten ist also das Entrinden dieser Windwurfstämme mit enthalten. Ebenso fanden sich in sämtlichen geschälten Beständen einzelne Stämme, die ohne ersichtlich krank zu sein nicht mehr oder nicht vollständig geschält werden konnten. Bei vielen dieser Stämme ließen sich einige Rindenlängen bis zu einer Höhe von etwa 3 bis 6 m noch leicht schälen, je weiter nach der Spitze zu, desto schwerer ging die Borke. In diesen Fällen handelte es sich stets um geringere Stämme, welche stark nachwüchsig oder unterdrückt waren. Je dichter der Bestand war, desto mehr nahmen diese Stämme zu. Auch die Kosten für das Schälen dieser Stämme sind in den Gesamtschälkosten mit enthalten.

Das Schälen der gut gehenden Stämme wurde nun in der Weise bewerkstelligt, daß je zwei Frauen einen Stamm vornahmen. Mit dem 50 cm langen Schäleisen wurden 1 m lange Rindenabschnitte abgemessen, mit dem Reißer des Schäleisens die Rinde der Länge nach und rings um den Stamm durchgerissen und dann von den Längsseiten her die Rinde mit dem Schäleisen losgelöst. Die Frauen standen dabei zu beiden Seiten des Stammes und nahmen jede die ihnen zunächst befindliche Seite vor oder arbeiteten, je nach Erfordernis, an derselben Seite. Die abgelösten Rindenrollen wurden zur Seite geworfen und von den Trägerjungen abgeholt. Nachdem die Jahreszeit etwas weiter vorgeschritten war und die Rinde sich gut löste, auch die Leute mehr Übung bei der ganzen Arbeit bekommen hatten, vereinfachte sich die Sache noch mehr, indem die Rinde nur beiderseits des Längsrisses mit dem Schäleisen abgelöst wurde, eine Frau dann quer über den Stamm trat, die Rinde an den zwei unteren Ecken faßte und die ganze Rolle nach unten abdrückte oder nach oben losriß. In dieser Methode hatten besonders die Frauen im Stadtberg, wo es sich meist um geringere Stämme handelte, sich eine besondere Fertigkeit angeeignet. Sie rissen zuerst die Rinde der ganzen Länge und der Quere nach auf, lösten sie beiderseits des Längsrisses zu etwa ein Viertel ab, drehten dann den Stamm um, so daß der Längsriß nach unten lag, die eine Frau riß dann die Rollen nach oben los (was sehr viel leichter ist, als sie nach unten abzudrücken) und die andere half, wo es nötig war, mit dem Schäleisen nach. Die Arbeit ging auf diese Weise außerordentlich schnell von statten. Es läßt sich das aber nur machen, wenn die Rinde sehr gut geht und die Stämme möglichst astrein sind. Geschält wurde sämtliches Holz mit Einschluß der Stangen 1. Klasse, soweit die Rinde eben ging. Im Breitegrund wurden versuchsweise auch die Stangen 2. Klasse noch geschält, doch stellte sich heraus, daß hier die Arbeit nicht recht mehr lohnte. Einerseits waren diese Stangen vielfach noch sehr beastet, vor allen Dingen aber waren diese und die geringeren Stangen schon meist so unterdrückt, daß die Rinde sehr schlecht und meist nur im unteren Teile ging. Da die Rinde auch sehr schwach war, der Anfall also recht gering, so wurde das Schälen dieser Sortimente bald eingestellt. Vermutlich würden die Kosten auch so hoch sich stellen, daß ein wesentlicher Reinertrag dabei nicht mehr herauskommen würde. In allen Hauungen wurde das Holz zum weitaus größten Teile als Stämme und Stangen ausgehalten, Meterholz (Nutzrollen, Nutzknüppel und Anbruchholz) wurde nur so weit aufgearbeitet, als das Holz anbrüchig war und nicht lang liegen gelassen werden konnte. Natürlich wurden auch die Rollen und Knüppel geschält.

d) Das Trocknen der Rinde.

Wer im Sommer 1916 Fichtenrinde aufgearbeitet und getrocknet hat, dem wird dieser

Sommer wohl im Gedächtnis bleiben. Diese Schwierigkeiten, durch die Ungunst des Wetters veranlaßt, diese Enttäuschungen, diese vergeblichen Wege und trotz aller Mühe und Sorge dieser mangelhafte Erfolg. Wäre nicht Krieg gewesen, hätten die Käufer nicht sozusagen unbesehen die Rinde genommen, sicher wäre manch eine Ladung beanstandet worden. So einfach es sonst sein mag, Rinde zu trocknen, so schwierig war es im Sommer 1916. Regen fast täglich oder dicker, mieselnder Nebel, stehende Luft in den Beständen, selten mal ein frischer, trockner Wind, fast nie aber Sonne! Da konnte nur die Geduld zum Ziele führen. Es ist klar, daß ein einfaches Aufstapeln der Rindenrollen in Raummetern, wie es wohl hie und da üblich ist und in normalen Jahren auch zum Ziele führen mag, oder ein Auslegen auf den gefällten Stämmen, gar nicht in Frage kommen konnte. Die Frage konnte nur sein: Soll man im Bestande oder im Freien trocknen? Beide Methoden wurden zur Anwendung gebracht, da die Verhältnisse zum Teil dazu zwangen, ich will aber gleich hier bemerken, daß ich das Trocknen im Freien unter allen Umständen vorziehen würde, ganz sicher bei anhaltend nassem oder unsicherem Wetter.

Steht die Rinde im Bestande, so ist sie zwar durch das Kronendach gegen Nässe von oben bis zu einem gewissen Grade geschützt, treten aber mal trockene Tage ein, so bleibt die Feuchtigkeit im Bestande sehr viel länger stehen und der Trocknungsprozeß setzt später ein, als wenn die Rinde im Freien steht. Folgt auf Regen eine längere Trockenzeit, so wird das Versäumte wohl nachgeholt, im abgelaufenen Sommer aber gab es eine längere Trockenperiode überhaupt nicht, und so kam es, daß man nach einigen trocknen Tagen immer noch vergeblich darauf hoffte, die Rinde aufbinden und abfahren zu können.

Wie schon bemerkt, wurden die Trockengestelle von dem Aufseher hergerichtet. Zu dem Zwecke wurden aus den Wipfeln der Fichten etwa meterlange Enden ausgehauen, an denen ein stehengelassener Aststumpf mit der Spitze die Gabel bildete. Zwei solche Gabeln wurden dann immer schräg gegeneinander gestellt, was einfacher ist, als eine Gabel im Boden zu befestigen, und in diese Gabeln wurden schwache Stangen gelegt, an die die Rindenrollen beiderseits angelehnt wurden. Hierbei ist darauf zu achten, daß nicht mehrere Rollen ineinander geschoben werden, da sie dann zu fest aneinander liegen und schwer trocknen. Wohl aber kann man mehrere Rollen, besonders von schwächerem Holze, übereinander stellen, so daß beiderseits der Stange zwei bis drei Reihen Rollen stehen. Die Gestelle kann man so lang machen, wie eben das Gelände erlaubt oder für das Herantragen der Rindenstücken zweckmäßig erscheint. Unbedingt zu beachten ist aber, daß die Gestelle nicht auf nassen Bodenstellen stehen und daß sie nicht horizontal, wie es am bequemsten ist, sondern im steilsten Gefälle des Hanges gestellt werden. Bei Stellung längs des Hanges wird durch Regengüsse die Bodendecke, hier also Nadelstreu, an die Fußenden der Rollen gespült, bleibt hier liegen und hält die Feuchtigkeit noch tagelang fest. Dadurch wird die Luftzirkulation von unten nach oben erschwert und die unteren Rindenenden fangen leicht an zu schimmeln. Die dachförmig aufgestellten Rollen wurden dann oben mit breiten, etwas auseinander gebogenen Rindenstücken abgedeckt. Bei sicherem Wetter würde es zweifellos richtiger sein, diese Decke nicht aufzulegen, weil sie nur die Luftzirkulation verhindert; bei der anhaltend nassen Witterung war sie jedoch nicht zu entbehren. Um das Trocknen zu beschleunigen, wurden an trockenen Tagen die Deckrinden abgenommen, und vor Beendigung der Tagesarbeit wieder aufgelegt.

Das Trocknen dauerte bei dem ungünstigen Wetter meist wochenlang, die im Freien stehende Rinde war jedoch stets eher zum Aufbinden fertig, als die in den Bestand gestellte. Als vollkommen trocken wurde die Rinde angesehen, wenn sie beim Brechen knackte. Auffallend war, daß die schwache Rinde aus den oberen Stammteilen viel länger zum Trocknen brauchte, als die untere, stark borkige Rinde. Das erklärt sich aber wohl aus dem Umstande, daß die untere Rinde eine größere Verdunstungsfläche hat infolge ihrer vielen Risse. Beim späteren Aufbinden mußten häufig zahlreiche Rindenstücke noch nachgetrocknet werden, was bei günstigem Wetter durch Auslegen auf die Stämme ins Freie geschah, wo sie dann meist im Laufe eines Tages genügend austrockneten.

e) Aufbinden und Aufstapeln der Rinde.

Nach genügendem Austrocknen wurde die Rinde mit Drahtweden von 1,10 m Länge in Bündel aufgebunden. Dabei wurden die einzelnen Rollen möglichst ineinander geschoben und das Bündel mit zwei Weden verschnürt. Diese Arbeit ist, zumal wenn es sich um Rinde von starken Stämmen handelt, recht schwer, besonders leiden auch die Hände beim Binden mit Draht, da die Rinde sehr sperrig ist und sich schwer zu einem festen Bündel zusammenpressen läßt. Es wurden daher hierzu auch die Holzfäller mit herangezogen, zumal bei der Ungunst der Witterung Eile meist not tat. Die Rindenbündel wurden dann an den Abfuhrwegen aufgestapelt und so schnell wie möglich abgefahren. Bei dem Mangel an Fuhrwerk ging das natürlich auch nicht immer nach Wunsch. Es wurden daher die Stapel mit den breiten Abdeckplatten und mit Fichtenhecke abgedeckt und an den Seiten behängt, und es zeigte sich, daß, wenn die Rinde wirklich gut trocken gewesen war, sie ohne Schaden unter diesem

einfachen Schutz auch einmal einige Tage Regen vertragen konnte. Da es unter den Kriegsverhältnissen auch nicht möglich war, die Bahnwagen immer pünktlich zu bekommen und diese sofort ab Wald zu beladen, so wurde ein großer Schuppen als Stapelplatz in unmittelbarer Nähe der Bahnstation sichergestellt. Bei Unterbringung der Rinde in einem geschlossenen Raume ist sehr darauf zu achten, daß die Rinde vollkommen trocken ist, weil sie sonst sehr bald zu schimmeln beginnt. Ein Nachtrocknen findet im geschlossenen Raume (ohne reichlichen Durchzug) nicht statt, man muß in dieser Hinsicht also sehr vorsichtig sein.

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Eintrieb von Schweinen in die Staatsforsten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr III 2778. I A III e.
Zum gefälligen Schreiben vom 27. März 1917.
— Nr. 3500/3. 17 B I. —
5 Anlagen.

Berlin W 9, 31. März 1917.

Ich erkläre mich gern bereit, den kostenlosen Eintrieb von etwa 50000 Schweinen der Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer in die Staatsforsten den dortigen Wünschen entsprechend zu gestatten und habe die Regierungen durch die nebst zugehörigen Anlagen in einem Abdruck hierneben beigeschlossene Verfügung vom heutigen Tage mit entsprechender Anweisung versehen.

Daß die Schweine, abgesehen von den Örtlichkeiten, in denen sie noch vorjährige Buchmast oder Spannerpuppen finden, schon Ende April einen wesentlichen Teil des zu ihrer Ernährung notwendigen Futters im Walde finden werden, ist mir allerdings, namentlich in Anbetracht der immer noch anhaltenden kalten Witterung, unwahrscheinlich. Eines stärkeren Beifutters wird es also zunächst wohl fast überall bedürfen.

Ich mache im Hinblick hierauf ergebenst darauf aufmerksam, daß das Laub und die jungen Triebe der meisten Waldbäume im gehäckselten und möglichst auch gequetschten Zustande ein gutes Schweinefutter sind und fast aus allen Forsten in großen Mengen und den ganzen Sommer hindurch abgegeben werden können. Die Werbung dieses Futters kann unter Leitung und Mitwirkung der jeweils hütefreien Mannschaften durch Frauen und Kinder erfolgen.

Die Gestellung des Hüterpersonals und die Beschaffung der erforderlichen Hunde kann die Forstverwaltung nicht übernehmen, da sie selbst an schwerem Leutemangel leidet und bei dem starken Bedarf der Heeresverwaltung an Hunden der hier in Betracht kommenden Art die Beschaffung dieser Tiere auf besondere Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Im übrigen bin ich damit einverstanden, daß die örtlichen Beamten der Forstverwaltung die Beaufsichtigung des Weidebetriebes in der von Eurer Exzellenz gewünschten Weise übernehmen und die ihnen für ihre Mühewaltung in Aussicht gestellten Vergütungen annehmen.

Ob die stellvertretenden Generalkommandos die für die Versorgung der Inlandstruppen bestimmten Schweineherden auch noch in den Staatsforsten werden unterbringen können, erscheint immerhin zweifelhaft. Ich empfehle deshalb, hierfür in erster Linie nicht die Staatsforsten, sondern die Gemeinde-, Anstalts- und Privatforsten ins Auge zu fassen, die zusammen etwa 70 % der gesamten Forsten Preußens ausmachen.

Im übrigen bin ich damit einverstanden, daß, soweit es möglich und notwendig ist, auch die Schweineherden der Korpsbezirke unter den gleichen Voraussetzungen wie die der Ankaufsstelle in die Staatsforsten eingetrieben werden.

An den Herrn Kriegsminister, hier W 66, Leipziger Straße 5

*

Abschrift erhalten Sie zur gefälligen Kenntnis und Nachachtung.

Freiherr von Schorlemer.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten — unmittelbar —.

* * *

Allgemeine Verfügung Nr. III 55/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 2778. I A III e.

Berlin W 9, 31. März 1917.

Abschrift.

Kriegsministerium.
Nr. 3500/3. 17 B I.

Berlin W 66, 27. März 1917.

Auf die gefällige Zuschrift vom 3. März 1917 — Nr. I A III e 10563 II. Ang. — hat das Kriegsministerium die Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer um Äußerung und Beibringung eines Gutachtens von Fachleuten aufgefordert.

Abschrift der von genannter Stelle hierher gerichteten Schriftstücke wird beigefügt.

Da hiernach das Königliche Ministerium die kostenlose Hergabe geeigneter Staatsforsten sowie die Errichtung der für die Unterbringung der Schweine notwendigen Bauten zum Selbstkostenpreise für die Heeresverwaltung zugesagt hat und da ferner nach dem Urteile des Herrn Landforstmeisters Schede die Schweine in den Forsten geeignetes Futter finden werden, beabsichtigt das Kriegsministerium, etwa 50000 Schweine zur Unterbringung in den Staatsforsten ankaufen zu lassen. Unbedingt notwendig zur erfolgreichen Durchführung der Maßnahme wäre es, daß die Königlichen Forstbeamten für die Sache interessiert werden und, wenn irgend möglich, die Aufsicht und für den Umfang des betreffenden Bezirks die erforderlichen schriftlichen Arbeiten — Rechnungslegung usw. — übernehmen. Die Oberaufsicht bliebe in Händen der Heeresverwaltung. Wegen Vereinbarung alles Näheren mit dem Königlichen Ministerium wird die Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer von hier aus beauftragt werden.



Um baldgefällige Mitteilung des dortigen Einverständnisses darf ergebenst ersucht werden.

Auch für die Versorgung der Inlandstruppen würde die Beschaffung von Schweinen und deren Unterbringung in den Staatsforsten in Frage kommen. Zu diesem Zwecke würden die stellvertretenden Generalkommandos sich mit den Regierungspräsidenten im Korpsbereich in Verbindung setzen und nach näherer Vereinbarung die Beschaffung der erforderlichen Schweine in die Wege leiten müssen. Für jeden Korpsbezirk kämen voraussichtlich eine Zahl von 1000 bis 2000 Schweinen in Betracht.

Auch hierzu wird das dortige Einverständnis erbeten.

gez. von Stein.

An das Königliche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hier.

*

4 Anlagen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Die wegen Futtermangels notwendige umfangreiche Abschlachtung unreifer Schweine bei Herabsetzung der Schweinepreise vom 1. Mai d. Js. ab gefährden die deutsche Schweinehaltung und -zucht in hohem Grade. Die Möglichkeit, viele Tausende von Schweinen, die wegen fehlenden Stallfutters sonst vorzeitig geschlachtet werden müßten, zu erhalten und heranreifen zu lassen, bietet der Wald. Die Heeresverwaltung — Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer, hier SW 11, Abgeordnetenhaus — beabsichtigt unter diesen Umständen, umgehend etwa 50000 Stück Jungschweine von etwa 35 kg Gewicht an aufwärts anzukaufen und hat mich ersucht, den unentgeltlichen Eintrieb dieser Schweine in die Staatsforsten in Herden von 100 bis 150 Stück vom Ende des Monats April ab zu genehmigen. Ich habe mich hierzu bereit erklärt.

Wie aus den beigeschlossenen Schriftstücken zu ersehen, rechnet die Ankaufsstelle damit, daß die Revierbeamten sich an der Leitung und Beaufsichtigung des geplanten Weidebetriebes nach Kräften beteiligen werden. Ich weiß, mit welchen besonderen Schwierigkeiten die Forstbeamten ohnehin zu kämpfen haben, um den außergewöhnlichen Anforderungen, die der tägliche Dienst jetzt an sie stellt, gerecht werden zu können. Ich vertraue, daß sie trotzdem in der bewährten vaterländischen Gesinnung und Pflichttreue ihres Berufsstandes gern bereit sein werden, sich auch dieser neuen Aufgabe zu unterziehen, und habe in diesem Vertrauen meine Zustimmung dazu gegeben, daß sie in der von der Ankaufsstelle gewünschten Weise sich in den Dienst des geplanten bedeutungsvollen Unternehmens stellen. Zugleich genehmige ich, daß die beteiligten Beamten die von der Heeresverwaltung ausgesetzten Vergütungen für ihre Mühewaltung annehmen.

Die den Forstbeamten zugedachten Aufgaben sind folgende:

1. Der Revierverwalter führt unter der Oberleitung der Ankaufsstelle die Aufsicht über den gesamten Betrieb, weist die Einnahmen und Ausgaben auf die Forstkasse an, kontrolliert die eingegangenen Lieferungen an Futtermitteln, deren Aufbewahrung und Verbrauch und legt allmonatlich der Ankaufsstelle Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben an Geld und Naturalien.

Insbesondere sorgt der Revierverwalter auch für die sofortige Herstellung der Schutzbuchten für je 150 Schweine und eines Unterkunftsraumes für die aus 2—3 Personen bestehenden, von der Heeresverwaltung zu stellenden Hütermannschaften. Ein Grundriß für die Anlage der Schutzbuchten liegt bei. Sie sind tunlichst im Schutz eines Altbestandes aus Pfosten und Stangen so herzustellen, daß sie leicht versetzt werden können, unter Dichtung der Dächer durch aufgelegtes Reisig. Macht die Überdachung der Buchten Schwierigkeiten und ist das Klima nicht zu rauh, so genügt auch wohl reichliches Einbringen von Moos oder Laubstreu, in die die Tiere sich warm einbetten können.

Für die Hütermannschaften sind kleine Block- oder Bretterhäuser, Unterstände, sogenannte Schäferkarren oder Köthen nach Harzer Art mit Hilfe von Holzhauern und etwa an Ort und Stelle verfügbaren oder von der Ankaufsstelle zu erbittenden Handwerkern zu errichten. Das zur Verwendung kommende Holz ist als Brennholz zu verbuchen und der Ankaufsstelle mit dem Taxwert in Rechnung zu stellen.

2. Der Förster führt die ständige Aufsicht über die Handhabung des Betriebes durch die Mannschaften. Er hat für Annahme, Aufbewahrung, Ausgabe und Verwendung der gelieferten Futtermittel zu sorgen, nötigenfalls den Tierarzt herbeizurufen, die erforderlichen Notschlachtungen ausführen zu lassen und die notgeschlachteten Tiere zu verwerten.

Die Verlohnung der unter seiner Leitung ausgeführten Arbeiten erfolgt nach den für die Verlohnung der Forstarbeiter geltenden Bestimmungen. Über die erfolgten Notschlachtungen und die Verwertung der geschlachteten Tiere hat er sofort dem Oberförster zu berichten. Allmonatlich reicht er eine nach Vorschrift der Ankaufsstelle aufzustellende Abrechnung über Einnahme, Ausgabe und Bestand der gelieferten Futtermittel ein.

3. Der Forstschreiber (Forstschreibgehilfe) der Oberförsterei übernimmt für alle mit dem Weidebetrieb der Ankaufsstelle zusammenhängenden Rechnungssachen, die er unter der Leitung des Oberförsters zu bearbeiten hat, dieselben Obliegenheiten, die ihm für das Forstrechnungswesen obliegen.

Die Ankaufsstelle würde dem Förster und dem Forstschreiber oder Schreibgehilfen eine monatliche bare Vergütung von je 15 ℳ und jedem dieser Beamten wie auch dem Revierverwalter die Vergünstigung gewähren, in die Herden des Reviers bis zu vier Stück eigener, deutlich als Privateigentum zu zeichnender Schweine unentgeltlich einzustellen.

4. Die Forstkasse zahlt auf Anweisung des Revierverwalters die Ausgaben für den Weidebetrieb vorschußweise, bucht die etwaigen Einnahmen bei den Asservaten und reicht dem Revierverwalter allmonatlich die Ausgabe- und Einnahmebelege behufs Aufstellung der Monatsabrechnung ein.

Die Ankaufsstelle hofft ferner, und ich teile diese Hoffnung, daß auch die Ehefrauen der beteiligten Förster sich durch Übernahme der Verpflegung der Hütermannschaften in den Dienst der Sache stellen werden, wenn eine andere Verpflegungsmöglichkeit nicht besteht. Die Beköstigung würde aus den von der Heeresverwaltung zu liefernden Lebensmitteln erfolgen und die Ankaufsstelle auch für diese Mühewaltung eine angemessene besondere Vergütung gewähren. Voraussetzung für diese Regelung der Beköstigungsfrage würde sein, daß die Lage des Förstergehöfts zu den Schutzbuchten und dem Weidegelände das tägliche Abholen der Speisen durch einen der Hütermannschaften ermöglicht.

Für Beschaffung der erforderlichen Hunde sorgt die Heeresverwaltung, nicht die Forstverwaltung.

Ich beauftrage die Königliche Regierung nunmehr, sich mit tunlichster Beschleunigung darüber schlüssig zu machen, in welchen Staatsforstrevieren und Schutzbezirken mit Aussicht auf Erfolg ein Weidebetrieb und für wieviele Herden zu 100 bis 150 Schweinen er eingerichtet werden könnte. Zu beachten ist, daß der Weidebetrib ein erster Linie durch das Vorhandensein hinreichenden Wassers, an dem es auch innerhalb oder dicht bei der Bucht nicht fehlen darf, bedingt wird. Sodann muß die Örtlichkeit nach Boden- und Bestandsverhältnissen einen genügenden Ertrag an Gras, Kräutern, Wurzeln, Insekten (Spannerpuppen, Engerlinge) und Würmern versprechen. Auch die Möglichkeit, im kommenden Herbst etwas Eich- und Buchmast für die Schweine zu haben, oder, was besonders wichtig erscheint, die Buchmast des vergangenen Jahres noch im ersten Frühjahre zu verwerten, wird bei der Wahl der Bezirke in Anschlag zu bringen sein.

Endlich erscheint es sehr erwünscht, in den Weidebezirken Gelegenheit zur Werbung von Futterlaub zu haben, das unter Aufsicht der mit Hüten jeweils nicht beschäftigten Mannschaften geworben und gehäckselt den Schweinen als Ergänzungsfutter verabreicht werden könnte.

Sobald die Königliche Regierung sich über die Reviere, für die der Weidebetrieb empfohlen werden kann, schlüssig gemacht hat, sind der Ankaufsstelle die Oberförstereien und Schutzbezirke und die Zahl der einzustellenden Herden unter Nennung der in Betracht kommenden Eisenbahnstationen telegraphisch vorzuschlagen mit dem Ersuchen, dem sofortigen Beginn der Einrichtungsarbeiten telegraphisch zuzustimmen und, soweit erforderlich, auch Handwerker zu schicken.

Die Buchtenbauten usw. sind dann alsbald nach Erteilung der Zustimmung in Angriff zu nehmen und binnen kürzester Frist — die ersten Schweine sollen, wie erwähnt, schon Ende April eintreffen — fertigzustellen.

Schließlich erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch die für die Versorgung der Inlandtruppen von den stellvertretenden Generalkommandos zu beschaffenden Schweineherden unter den gleichen Voraussetzungen wie die Herden der Ankaufsstelle in die Staatsforsten eingetrieben werden. Ich habe indessen den Herrn Kriegsminister darauf hingewiesen, daß es zweifelhaft erscheint, inwieweit das möglich sein werde, und deshalb empfohlen, für die Unterbringung dieser Herden in erster Linie die Gemeinde-, Anstalts- und Privatforsten ins Auge zu fassen.

Bis zum 15. Mai d. Js. erwarte ich Bericht, wieviele und wie große Schweineherden in den einzelnen Oberförstereien des dortigen Bezirkes aufgestellt worden sind.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen — unmittelbar —.

* * *

Abschrift.

Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer.

Telegr.-Adresse: Weideviehankauf. Fernspr.: Zentrum 12867.
Gesch.-Nr III 2580.

Berlin SW 11, 21. März 1917.

Zu der mir vom Königlichen Kriegsministerium unter der Hand zur Beantwortung gegebenen Ausführung über die Ausnützung der Waldweiden mit Schweinen zur Beseitigung der Fett- und Fleischnot von E. Jungheinrich-Ohrdruf i. Thür. berichte ich folgendes:

Das Weiden von Schweinen ist seit Jahrzehnten bekannt und im In- und Auslande mit Erfolg ausgeführt.

Infolge der vom Kriegsernährungsamt empfohlenen und vom Bundesrat angenommenen Vorschläge, betreffend die Schweineabschlachtung bereits von 100 Pfund aufwärts (sehr geringe Ausbeute, mangelhafte Haltbarkeit der Konserven) und die Herabsetzung der Schweinepreise von ca. 25 % für den Zentner Lebendgewicht vom 1. Mai ab, ist die deutsche Schweinezucht sehr gefährdet.

Als wirksames Mittel zur Erhaltung der heimischen Schweinezucht mit nur geringer Inanspruchnahme von Futtermitteln, die sich zur menschlichen Nahrung eignen, gilt die Mitbenutzung der Staatsforsten durch Weidebetrieb.

Die hierbei beteiligten Stellen, das Landwirtschaftsministerium, vertreten durch Herrn Landforstmeister Schede, sowie die Herren Vertreter der Reichsfleischstelle, mit welchen der Leiter der Ankaufsstelle diesbezüglich verhandelte, stimmten dem Vorschlage zu und stellten jede mögliche Unterstützung in Aussicht. Vor allem erklärte der Herr Vertreter des Landwirtschaftsministeriums die kostenlose Hergabe der geeigneten Staatsforsten sowie die Errichtung der für die Unterbringung der Schweine notwendigen Bauten zum Selbstkostenpreise für die Heeresverwaltung.

Gleichzeitig bemerkt Herr Landforstmeister Schede, daß sich zurzeit in manchen Forsten größere Mengen Spannerlarven befänden, wodurch den Schweinen sofort geeignete Futtervorräte zur Verfügung ständen und dem Forst durch Aufsammeln dieser Larven Nutzen erwächst.

Wegen etwaiger Maßnahmen hatte der Leiter der Ankaufsstelle mit Herrn Ökonomierat Dr Hoesch-Neukirchen und Herrn Winterschuldirektor Ökonomierat Feil-Visselhövede i. Hannover, welche eine führende Stellung auf dem Gebiete der Schweinezucht in Deutschland einnehmen, eine Besprechung.

Niederschrift über diese Besprechung wird anbei überreicht. gez. Schmidt.
An das Königliche Kriegsministerium, B. 1 Berlin W 66.

* * *

Abschrift.

Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer.
Telegr.-Adresse: Weideviehankauf. Fernspr.: Zentrum 128 67.
Gesch.-Nr. III 2580.

Berlin SW 11, 21. März 1917.

Vorschläge zur Erhaltung der heimischen Schweinezucht.

Infolge der behördlich getroffenen Maßnahmen ist nach unserer Ansicht die Schweinezucht, namentlich die Aufzucht der Jungschweine, für die Zukunft sehr stark gefährdet; mit einem Rückgang von 75 % ist sicher zu rechnen. Weder für die Heeresverwaltung, noch für die Zivilbevölkerung werden Schweine bereits in allernächster Zeit zur Verfügung stehen, wenn nicht sofort Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Den Vorschlag der Ankaufsstelle, Schweine in dazu geeigneten Staatsforsten, in welchen sich außerordentlich viel absolutes Schweinefutter befindet, unterzubringen, dürfte als einzigste Maßnahme für die Erhaltung eines größeren Teils der Schweine in Betracht kommen. Auch würde hierdurch eine Menge Schweinefleisch erzeugt werden, mit nur geringer Beigabe solcher Futtermittel, die evtl. auch als menschliches Nahrungsmittel in Betracht kommen können.

Wenn Schweine im Gewicht von 70 Pfund aufwärts zum Ankauf kommen und in geeigneten Staatsforsten untergebracht werden, dürfte ein Beifutter in Form von Mais oder Gerste, ungeschroten, und 1 Ztr. 20 Pfd. pro Kopf genügen, um die Tiere bis auf ein Lebendgewicht von annähernd 200 Pfund zu bringen.

Von diesen 120 Pfund wären 40 Pfund sofort in den ersten 6 Wochen zu geben, während der Rest im Herbst den Schweinen verabreicht werden müßte. Ein Beifutter im Sommer würde nicht notwendig sein.

Zurzeit stoßen die Schweinebesitzer soviel als möglich die Zuchtsauen ab. Sie würden sich aber bereit finden lassen, falls ein diesbezüglicher Auftrag zum Ankauf der Schweine für die Heeresverwaltung gegeben würde, die Schweinezucht aufrecht zu erhalten. Eine solche Entscheidung müßte jedoch sofort erfolgen, da jeder versäumte Tag für die Schweinezucht große Gefahren bringt.

Von der Heeresverwaltung müßten die Schweine angekauft und in die geeigneten Staatsforsten in Herden von 100 bis 150 Stück untergebracht werden. Als geeignete Forsten kommen in Betracht solche, worin Gräser, Farren, Nesseln, Larven, und vor allen Dingen Wasser zur Verfügung stehen.

Die hierzu erforderlichen Bauten, die ganz primitiv hergestellt sein brauchen, würden von der Forstverwaltung herzurichten sein. Es genügen hierzu einfach geschlossene Unterschlüpfe mit der Öffnung nach dem Osten, worin sich in der Mitte ein Futterplatz befindet. Als Einstreu genügte Waldstreu, wenn nicht Stroh zur Verfügung steht.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Kgl. Forstbeamten für die Sache interessiert werden und wenn irgend möglich, die Aufsicht darüber führen. Die Oberaufsicht bleibt jedoch in den Händen der Heeresverwaltung.

Auch müßten Hüter, und wenn möglich auch Hunde, von den Kgl. Beamten beschafft werden. (Evtl. sind Hüter von den Genesenden-Kompagnien zu beziehen.)

Das Hüten der Schweine wird keine größeren Schwierigkeiten verursachen, da die Schweine, ebenso wie die Schafe, fest an ihrer Herde halten. Ein Abtrennen einzelner Schweine von der Herde dürfte kaum vorkommen. Auch abgetrennte Schweine werden sich immer wieder von selbst bei den Unterschlüpfen einstellen.

Seuchen, namentlich Maul- und Klauenseuchen, dürften bei einem Ankauf von Schweinen im Gewicht von 70 Pfund aufwärts und der vorerwähnten naturgemäßen Haltung der Tiere kaum größere Verluste bringen, wenn auch im Anfang, bis sich die Tiere angepaßt haben, immerhin mit einigen Verlusten zu rechnen sein wird.

Der Zentner Lebendgewicht würde mit ca. 100 bis 110 Mk. anzukaufen sein.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die ganze Einrichtung nur dann einen Erfolg haben kann, wenn der Auftrag zum Ankauf umgehend erfolgt.

gez. Feil. gez. Dr. Hoesch. gez. Schmidt.

* * *

Abschrift.

Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer.
Telegr.-Adresse: Weideviehankauf. Fernspr.: Zentrum 12867
Gesch.-Nr. III 2580.

Berlin SW 11, 23. März 1917.

Gesichtspunkte über Haltung und Wartung der in den Staatsforsten unterzubringenden Schweine.

Als Voraussetzung wird angenommen, daß die Schweine franko Verladestation, bereits gegen Rotlauf geimpft, zum Ankauf gelangen.

Der Transport geht dann bis zur Zielstation, wo die Schweine, wenn möglich, bis zum Endziel getrieben werden.

Falls Treiber oder Hunde (zu jeder Herde zwei Mann von der Genesungs-Kompagnie) nicht zur Verfügung stehen, muß versucht werden, die Schuljugend heranzuziehen. Es wird sich sogar empfehlen, den Lehrer selbst für den Transport zu interessieren, da es darauf ankommt, die Tiere langsam und ruhig zu treiben; gegebenenfalls müßte der Kreisschulinspektor hierzu seine Zustimmung geben.

Bei der Ankunft der Schweine sind dieselben in den von der Forstverwaltung herzurichtenden Unterschlüpfen — nach anliegender Zeichnung — unterzubringen und auf den hierzu besonders hergerichteten Futterplätzen anfänglich vorsichtig zu füttern.

In den Unterkunftsräumen ist die Herde mindestens einen Tag zusammen zu halten, damit sich die Tiere aneinander gewöhnen.



Es empfiehlt sich, die Herde, wenn irgend möglich, erst auf eine Weide zu bringen und dann in die Wälder zu treiben.

Zufutter im Stall wird für die ersten fünf bis sechs Wochen, dem Alter entsprechend, ungeschroten und gleichmäßig verstreut, nur des Abends verabreicht.

Es empfiehlt sich, die Herde an ein Zeichen der Fütterung zu gewöhnen, am besten durch weithin hörbare Töne, ähnlich eines Tam-Tams.

Die Herde ist täglich zu hüten, wenn auch Regentage eintreten.

Mindestens eine einmalige Pause am Tage wird beim Hüten zweckmäßig sein. Den geeigneten Zeitpunkt der Pause selbst wird der Hüter beim Beobachten der Schweine leicht feststellen können, welchen die Tiere durch Niederlegen zu erkennen geben.

Falls sich Seuchen oder Krankheiten einstellen, hat der Hüter dies sofort dem Revierbeamten zu melden, welcher durch seinen Oberförster den zuständigen Kreistierarzt telegraphisch anfordern wird. Eine diesbezügliche telegraphische Nachricht ist außerdem an die Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer unter der Telegrammadresse „Weideviehankauf — Berlin" zu richten.

Alle notgeschlachteten Tiere sind bestmöglichst zu bewerten und ist der Nachweis durch den Forstsekretär zu führen.

Die unmittelbare Beaufsichtigung über Herde, Hirten und Futtermittel, sowie regelmäßige Verteilung der letzteren muß den zuständigen Revierförstern obliegen. Dieselben erhalten hierfür eine Entschädigung von 15 Mark monatlich, und soll ihnen gestattet werden, auch ihre eigenen Schweine, welche sichtlich zu zeichnen sind, bis zu vier Stück, den Herden unentgeltlich beizugeben.

Für Unterbringung und Beköstigung der Hirten hätten auch diese Herren zu sorgen.

Die Naturalien zur Beköstigung würden durch die zuständigen Proviantämter den Oberförstereien zur weiteren Verteilung zugeschickt, und außerdem kann den Hausfrauen für Kochen usw. eine ortsübliche Entschädigung gezahlt werden.

Der Nachweis über Ein- und Ausgang, sowie über Einnahme und Ausgabe ist von dem betreffenden Forstsekretär zu führen und monatlich durch Bericht der Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer in Berlin einzureichen. Die hierzu erforderlichen Barvorschüsse sind aus der Forstkasse zu entnehmen und werden nach Prüfung der Rechnung durch das Proviantamt Berlin zurückerstattet. Auch hierfür wird dem betreffenden Sekretär eine Entschädigung von 15 Mark pro Monat gewährt.

Die betreffenden Herren Oberförster resp. Forstmeister werden gebeten, die Aufsicht über die in ihrem Bezirk befindlichen Schweineherden im Interesse des Vaterlandes und damit im Heeresinteresse mit zu übernehmen.

Die Oberaufsicht bleibt jedoch in den Händen der Heeresverwaltung (Ankaufsstelle von Weidevieh für das Feldheer, Berlin — Abgeordnetenhaus).

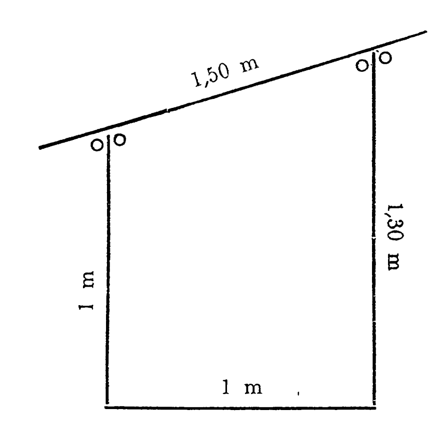
gez. Schmidt.

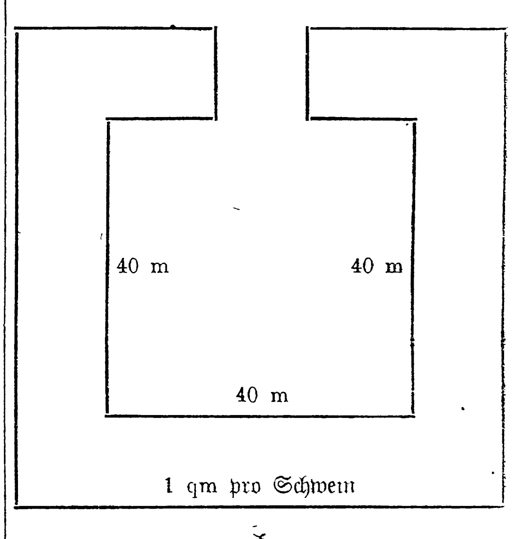
* * *

Ankaufsstelle von Weidevieh
für das Feldheer.
Telegr.-Adresse: Weideviehankauf. Fernspr.: Zentrum 12867
Gesch.-Nr. III 2580.

Berlin SW 11, 21. März 1917.

Entwurf eines Unterschlupfes für Magerschweine in den Staatsforsten.





Verfügung, betreffend Warenumsatzsteuer.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Geschäfts-Nr. III 1378.

Berlin, 23. Februar 1917.

Der Stempelpflicht unterliegen bezahlte Warenlieferungen. Unter „Lieferung" von Waren ist regelmäßig die Eigentumsübertragung auf Grund eines Kaufvertrages zu verstehen, bei Zahlungen auf Grund von Miet-, Pachtverträgen und dergl. steht dagegen eine „Warenlieferung" nicht in Frage. Zahlungen für „Sammelscheine" z. B. unterliegen daher der Stempelpflicht nicht. Ebensowenig stellt beispielsweise die Erstattung

der Werbungskosten seitens eines zum Bezug freien Brennholzes berechtigten Beamten eine Zahlung für eine Warenlieferung dar. Ob es sich bei den „Grasversteigerungen" um den Abschluß von Kauf- oder Pachtverträgen handelt, könnte zweifelhaft erscheinen. Es wird aber das letztere anzunehmen sein, zumal die von dem Ansteigerer zu zahlende Vergütung nicht nach der Menge des geworbenen Heues oder Grummets bzw. unter Zugrundelegung eines bestimmten Einheitssatzes bemessen wird.

Die Steuerpflicht erfordert ferner einen wirklichen „Umsatz". Holzlieferungen der Preußischen Staatsforstverwaltung an eine andere Verwaltung des Preußischen Staates unterliegen daher nicht der Steuerpflicht, auch wenn seitens der letzteren an erstere aus Gründen der Verrechnung eine Bezahlung der Lieferung erfolgt, weil die verschiedenen Verwaltungen eines Staates nur verschiedene „Stationen" eines und desselben Fiskus darstellen. Dagegen sind selbstverständlich Lieferungen an das Reich steuerpflichtig, weil es sich hier um einen wirklichen Umsatz zwischen verschiedenen Rechtssubjekten handelt.

Im allgemeinen kann nur empfohlen werden, bei Zweifeln über die Stempelpflicht einer Zahlung auf die rechtliche Natur des zugrunde liegenden Geschäfts zurückzugehen und diese genau zu prüfen. Verbleibende Schwierigkeiten werden in der Regel am besten durch Benehmen mit der zuständigen Steuerbehörde gelöst werden.

An die Königliche Regierung in Potsdam.

Abschrift zur Kenntnis.

Im Auftrage:

von Freier.

An die übrigen Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I 26/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. IB Ia 1073. IA IV. II. III.

Berlin W 9, 11. April 1917.

Nachstehender Staatsministerialbeschluß wird zur Nachachtung mitgeteilt.

J. V.:

Freiherr von Falkenhausen.

Abschrift.

Beschluß, betr. Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten.

Der Staatsministerialbeschluß vom 17. Juni 1916, betreffend die Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Dem Kriegsdienste im Sinne der Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten ist der vaterländische Hilfsdienst gleich zu achten, der auf Grund einer Überweisung (§ 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1333) oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

Wie weit ein sonst übernommener vaterländischer Hilfsdienst dem Kriegsdienst gleich zu achten ist, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister oder die von beiden bezeichnete Dienststelle.

Art, Umfang und Dauer des vaterländischen Hilfsdienstes sollen bei dessen Beendigung, insbesondere durch eine Bescheinigung der Betriebsleitung, festgestellt werden.

Berlin, den 22. März 1917.

Das Staatsministerium.

gez. von Breitenbach. Beseler. Sydow. von Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. von Loebell. Helfferich. von Stein. Graf von Roedern.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

Forstdiebstahl oder Diebstahl.

(Urteil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1916. Aktenzeichen 4 D 763/16.)

Das Landgericht Elbing hat am 27. September den Arbeiter August Gottschalk wegen Rückfalldiebstahls zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte hatte von den fiskalischen Kampen bereits geworbenes Strauchwerk gestohlen, das zu Faschinen verwendet werden sollte. Die Revision des Angeklagten machte geltend, daß es sich nur um einen Forstdiebstahl handle. Das Reichsgericht verwarf indessen die Revision als unbegründet, da von einem Forstdiebstahl deshalb keine Rede mehr sein könne, weil es sich um bereits geschnittenes Strauchwerk handelte, also um ein Produkt des Waldes, das bereits in einer bestimmten Weise bearbeitet war.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Landwirtschaftliche Vorlesungen am Hamburgischen Kolonial-Institut.** Das Hamburgische Kolonialinstitut bietet auch jungen Landwirten Gelegenheit, sich in ihrem Beruf weiterzubilden, und namentlich die, für die Ausübung der Landwirtschaft im Auslande (Übersee) erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Das Studium wird durch einen besonderen Studienplan für Landwirte geregelt unter besonderer Berücksichtigung der kolonialen Verhältnisse. Daneben bietet der Lehrplan Gelegenheit, sich die Kenntnis fremder Sprachen, vor allem jener des zu wählenden Betätigungslandes, anzueignen. Aufgenommen werden Landwirte, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen oder als Selektaner von Hamburger Volksschulen oder

anderen gleichwertigen Schulen abgegangen sind. Militärpersonen nehmen gebührenfrei teil. Vor Beginn der theoretischen Studien am Kolonialinstitut ist eine mindestens einjährige praktische landwirtschaftliche Vorbildung dringend erwünscht. Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Kolonialinstituts, Hamburg 36, Vorlesungsgebäude.

— **Ein Rechtsfall des Waldnachbarrechts.** Sehr oft ist in den Zeitschriften von dem Rechte Dritter zum Betreten des Waldes die Rede gewesen. Vergleiche die eingehende Darstellung von Freymuth in den „Neudammer forstlichen Belehrungsheften", Berger, Das deutsche Waldesideal, mein Forstzivilrecht, 2. Aufl., S. 711 flg. — Nicht genügend beachtet aber ist der unmittelbare Nachbar des Waldbesitzers. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in I. 8 § 148: „Neue Türen, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden." Diese Bestimmung ist auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufrecht erhalten, da sie durch Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch als landesrechtliches Nachbarrecht gestützt ist. Im Hinblick auf den § 148 wird nun vielfach zwischen dem Waldbesitzer und dem Nachbar ein Vertrag dahin geschlossen, daß der Waldbesitzer dem Nachbar die Erlaubnis zur Anlegung einer Tür unmittelbar an der Grenze erteilt, so daß der Nachbar von seinem Grundstück unmittelbar in den Wald gelangen kann. Der Waldbesitzer läßt sich dafür vielfach ein Entgelt, z. B. jährlich 6 ℳ, bezahlen. Manche Nachbarn aber lassen sich auf derartige Verträge nicht ein, und glauben damit durchzukommen, daß sie ihren Zaun von der Grenze etwas zurückziehen, so daß man also durch die Tür nicht sofort auf das Waldgrundstück gelangt, sondern zunächst auf dem benachbarten Grundstück bleibt und von diesem, nun offenen Teile in den Wald gelangen kann. Der § 148 trifft diesen Fall nicht. Gleichwohl wird sich der Waldbesitzer das Betreten seines Waldes durch den Nachbar und seine Familienangehörigen und Hausgenossen verbitten können. Allerdings gibt es in dieser Hinsicht weder im Allgemeinen Landrecht, noch im Feld- und Forstpolizeigesetz eine Strafandrohung. In meinen Schriften habe ich oft darauf hingewiesen, daß der Grundbesitzer nicht immer durch Strafandrohung geschützt ist und sein kann.*) Wer also in dem gesetzten Falle glaubt, ein entsprechendes Interesse an der Fernhaltung des Nachbars zu haben, müßte diesem einen Untersagungsbefehl zustellen. Wenn dieser nicht befolgt wird, so stünde dem Waldbesitzer nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Eigentumsfreiheitsklage auf Unterlassung des Betretens des Waldes zu. In meinem Forstzivilrecht S. 711 zu III führe ich eingehend aus, daß schon in dem bloßen Betreten des Waldes eine Rechtsverletzung liegt, wenn nicht der Betretende ein durch Vertrag oder Vergünstigung oder sonstwie begründetes Recht erlangt hat. Zum Nachweise einer Berechtigung wird sich der Nachbar fast niemals auf Ersitzung durch tatsächliche Ausübung berufen können. Solche Ersitzung ist seit 1. Januar 1900 nicht mehr zulässig. Vorher war sie im Gebiete des Allgemeinen Landrechts ohne Nachweis eines besonderen Rechtsgrundes nur in 30 Jahren, also höchstens vom 31. Dezember 1869 bis dahin 1899, zulässig. Aber auch für diese Zeit steht dem Nachbar entgegen, daß es sich, wenn er im Walde geduldet wurde, nur um eine Vergünstigung handelte.

Nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Eigentümer gegen den Störer auf Unterlassung klagen, wenn weitere Störungen zu besorgen sind. Letzteres wird der Fall sein, wenn der Nachbar trotz des Unterlassungsbefehls den Wald betritt. Wird der Nachbar zur Unterlassung verurteilt, so droht der Richter nach näheren Vorschriften der Zivilprozeßordnung (vgl. mein Forstzivilrecht S. 275) Strafen zur Durchführung der Zwangsvollstreckung an. Diese können bis zu 1500 ℳ Geldstrafen und bis zu sechs Monaten Haft betragen.

Der mühsame Weg des Zivilprozesses ist in derartigen Fällen weniger beliebt als die bequeme Anrufung des Amtsanwalts. Aber er führt doch zum Ziele. Soweit mit der Klage nicht besondere Interessen des Waldbesitzers zu schützen sind, wird er gewiß den Prozeß vermeiden, und dies ganz besonders in der jetzigen Zeit des Krieges. Zweck dieser meiner Zeilen ist nicht eine Aufforderung zu derartigen Klagen, sondern nur eine für den Waldbesitzer unter besonderen Umständen nicht unwichtige Rechtskenntnis. Prof. Dr. Karl Dickel

*) Dies ist er auch nicht und war es auch früher nicht im Falle des § 148.

Forstwirtschaft.

— **Anfrage an den Leserkreis betreffs Erfahrungen über Konservierung von Kiefernhölzern, die durch Feuer und Spinnerfraß beschädigt sind.** In meinem Forst hat ein durch Bodenfeuer beschädigter Kiefernbestand im Jahre 1916 durch Spinnerfraß gelitten und ist teilweise kahl gefressen und abgestorben, teilweise aber so stark beschädigt, daß sein Absterben über kurz oder lang zu befürchten ist. Da es sich um ein sehr großes Quantum handelt, sind wir unter den heutigen Verhältnissen voraussichtlich nicht in der Lage, das Holz so schnell aufzuarbeiten, wie es wohl wünschenswert wäre. Kann das Holz, falls es innerhalb eines Jahres zur Aufarbeitung gelangt, nachdem auch der Abtransport sehr schwierig ist, zwei bis vier Jahre, wenn es luftig und trocken lagert, konserviert werden, so daß es als Grubenholz und Bauholz verwendbar ist? Das Holz ist auf dem Stamm trocken geworden. In einzelnen Partien fällt die Rinde. Der Forst liegt an einem schiffbaren Fluß. C. P. in K.

— **Anfrage an den Leserkreis über Feueralarmschüsse.** Sind Firmen bekannt, von denen Feueralarmschüsse, die bei Waldbränden gelöst werden, bezogen werden können.

Gräfl. Forstmeister Bl. in Kr.

Aeußerungen über beide Anfragen an die Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" Neudamm erbeten.

— **Zum Eintrieb von Schweinen in den Wald.** Die preußische Staatsforstverwaltung beabsichtigt den Eintrieb von Schweinen in die Staatsforsten in größerem Maßstab zuzulassen. Die vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ergangenen Anweisungen an die Königlichen Regierungen mit ihren umfangreichen Anlagen sind in der laufenden Nummer auf den Seiten 273 bis 277 abgedruckt.

— **Höchstpreise für Waldbeeren.** Nach einer Mitteilung der „Frankfurter Zeitung" vom 20. April wurden von der Reichsstelle für Obst und Gemüse unter anderem folgende Preise je Pfund (0,5 kg) frei Verladeort festgesetzt: für Walderdbeeren 1 *M*, für Himbeeren 0,50 *M*, für Blaubeeren 0,25 *M*, für Preiselbeeren 0,35 *M*.

— **Auftreten schädlicher Forstinsekten.** Über das Vorkommen schädlicher Forstinsekten und die durch diese veranlaßten Schäden erhalten wir gemäß unserer Aufforderung in Nr. 12 der „Deutschen Forst-Zeitung" von Oberförster Busse-Heiligengrabe folgende Mitteilung:

In der Stiftsforst Heiligengrabe hat die Nonne vor fünf Jahren stark gefressen, aber am herrschenden Holze keinen erheblichen Schaden angerichtet. Spinner und Blattwespe fressen nicht. Der Kiefernspanner hat sich dagegen in Besorgnis erregender Weise vermehrt. Kahl- und Lichtfraß in Kiefern aller Alter von 25 bis 120 Jahren, auf etwa 50 ha. Am meisten sind 60jährige Stangen betroffen. Angrenzende Bauernhölzer sind gleichfalls befallen. Zusammen Fraß auf etwa 100 ha. Auf den Kahlfraßflächen ist im Herbst die Streu verkauft worden, weitere Streuabgaben folgen. Der Spannerflug war hier schon im Juni 1915 sehr lebhaft und eine Massenvermehrung stand zu erwarten.

Ein weiterer Bericht über das Auftreten der Kiefernbuschhornblattwespe ist uns von Oberförster Wackwitz-Laskowitz zugegangen. Dieser schreibt:

In den von mir verwalteten Revieren tritt die Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) stellenweise sehr stark auf, so ist in Laskowitz ein Fraßherd von 175 ha, in Zeltsch ein solcher von 420 ha festgestellt. Weite zusammenhängende Flächen von Stangen- und angehendem Altholz sind total kahlgefressen. Ein erheblicher Anfall von Trocknis ist zum mindesten zu erwarten, als sekundäre Folge verstärktes Auftreten der Hylesinen. — L. pini muß in diesen Orten im Frühjahr zugrunde gehen. Bei den Ende November vorgenommenen Probesuchen schwankte die Durchschnittsbelegung der Einzelstämme mit Kokons von L. pini zwischen 46 und 250. — Nicht versponnene Raupen — die wohl von den ersten Frösten überrascht wurden — fanden sich bis 7 % der Gesamtmenge.

Raupen vom Spinner, sowie Puppen vom Spanner und der Eule wurden nur in verschwindend geringer Anzahl gefunden. Im benachbarten Königlichen Forstrevier Peisterwitz (Rodeland) sind dem Vernehmen nach Spannerpuppen in nicht unerheblicher Zahl gefunden worden.

Über die Beobachtungen bezüglich Weitergreifens oder Erlöschen des Fraßes, sowie über das Verhalten der befressenen Kiefern im nächsten Frühjahr und Sommer werde ich Ihnen nähere Mitteilungen seinerzeit zugehen lassen.

Da bis jetzt auf unsere Bitte um Bekanntgabe aller stärkeren Forstbeschädigungen durch Insekten nur diese beiden Mitteilungen eingegangen sind, so bitten wir hiermit nochmals um möglichst zahlreiche baldgefällige Berichte über weitere Fraßherde und Schäden von Forstinsekten.

Geschäftliches.

— **Das Preußische Förster-Jahrbuch für 1916 (Band VII)** ist nunmehr erschienen und der Versand hat vom 27. April ab begonnen. Wir werden bei den zahlreichen Bestellungen mit dem Versand bestimmt nicht vor dem 3. Mai fertig sein. Dann ist zu bedenken, daß alle Sendungen, namentlich Postpakete, jetzt lange Zeit unterwegs sind; wir bitten daher, Fehlmeldungen erst an uns zu richten, wenn die Aufträge in der zweiten Maiwoche nicht eingegangen sind.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 46. **Gemeindeeinkommensteuer einer Försterwitwe.** Bin ich als Witwe eines Königl. Försters a. D., der als Feldwebelleutnant gefallen ist, verpflichtet, Gemeindeeinkommensteuer zu bezahlen? Frau O.

Antwort: Die hinterbliebenen Witwen und Waisen von Beamten sind hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen von allen direkten Kommunalauflagen befreit (§ 1 Nr. 5 der Verordnung vom 23. September 1867). Sie würden also innerhalb vier Wochen nach der Bekanntgabe Ihrer Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer beim Magistrate dort Einspruch zu erheben und gegen einen abweisenden Bescheid binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschusse anzubringen haben.

Anfrage Nr. 47. **Wildschadenersatz.** Ist der Pächter einer Jagd verpflichtet, Wildschaden an einen Besitzer zu vergüten, der auf seinem Felde Winterwelschkraut gepflanzt hat, ohne dies einzufriedigen? Förster W. in T.

Antwort: Wenn es in Ihrer Gegend nicht üblich ist, daß die Pflanzungen auf freiem Felde gegen Wildschaden eingefriedigt werden, dann kann der Geschädigte Vergütung des angerichteten Wildschadens fordern. Das ist auch der Rechtsstandpunkt des preußischen Oberverwaltungs-

gerichts. Geschah die Anpflanzung von Winterwelschkraut in der Absicht, Wildschaden zu erzielen, so dürfte die verlangte Entschädigung ebenfalls verweigert werden. Das Bestehen einer solchen Absicht hätte der zum Schadenersatz Herangezogene aber zu beweisen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Försterstelle Schweinebrück, Oberf. Kladow-West (Frankfurt a. O.), ist voraussichtlich am 1. Juli zu besetzen.

Försterstelle Zedlitz in der Oberf. Kottwitz (Breslau), ist zum 1. Juli zu besetzen. Bewerbungen sind bis 10. Mai einzusenden.

Folgende **Försterstellen** im Regbz. Bromberg sind zum 1. Juli d. Js. zu besetzen: a) **Brenkenhof**, Oberf. Jagdschütz (in unmittelbarer Nähe der Stadt Bromberg), b) **Jägerhof**, Oberf. Jagdschütz (in unmittelbarer Nähe der Stadt Bromberg), c) **Stöwen**, Oberf. Lehle. Bei der Stelle Brenkenhof ist kein Dienstland; das Dienstland von Jägerhof wird demnächst eingezogen werden, das der Stelle Stöwen ist reguliert. Zurzeit beträgt die Dienstaufwandsentschädigung: zu a) 250 Mk., zu b) 150 Mk., demnächst 250 Mk., zu c) 300 Mk. Die Stellenzulage beträgt zu b) 100 Mk., zu c) 300 Mk. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai d. Js. einzureichen.

Personalnachrichten.

Militärisch besetzte Gebiete.

Krautinger, Forstmeister in Offenburg in Baden, ist als Fischereisachverständiger dem Wirtschaftsausschuß für Rumänien zugeteilt und ihm die Verwaltung der Fischereibezirke Braila und Konstanza übertragen worden.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Groote, Forstmeister in Kreuzburgerhütte (Regbz. Oppeln), ist in den Ruhestand getreten.

Sonntag, Forstmeister, bisher Verwalter der inzwischen aufgelösten Oberförsterstelle Tegel, ist die Oberförsterstelle Zinna (Regbz. Potsdam) übertragen worden.

Heidrich, Förster in Rinneberg, Oberf. Nesselgrund, ist vom 1. Juli ab nach Heidau in der Oberf. Schöneiche (Breslau) versetzt.

Mrosczok, Förster o. R. in Sczyrkowitz, Oberf. Rybnik, ist vom 1. Mai ab zum Förster m. R. in Rehhof, Oberf. Schelitz (Oppeln), ernannt.

Reimann, Förster in Plausen, ist die Försterstelle zu Breitenheide in der Oberf. Breitenheide (Allenstein) vom 1. April ab übertragen.

Schulz, Kgl. Förster in Jägerhof, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Königreich Sachsen.

Ölbrich, Oberförster, bisher Hilfsbeamter auf Geringswalder Revier, ist zum Verwalter des Altenberger Reviers ernannt.

Blechschmidt auf Neudorfer Revier ist als Reviergehilfe angenommen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Schütte, Aug., Hegemeister in Berghol, ist auf sein Ansuchen zum 1. April in den Ruhestand versetzt und ihm aus diesem Anlaß das schaumburg-lippische goldene Verdienstkreuz verliehen worden.

Elsaß-Lothringen.

Buck, Gemeindeförster in Hüttenheim, ist die Gemeindeförsterstelle Sufflenheim, Oberf. Bischweiler, vom 1. Mai ab übertragen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Hoffmann, Eduard, Kgl. Revierförster a. D. in Schwarzkollm; **Ungeheuer**, Kgl. Hegemeister in Baumholder; **Weckmüller**, Förster a. D. in Wetzlar; **Wolke**, Klosterrentmeister, Forstkassen-Rendant a. D. und Rechnungsrat in Hannover.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. Ldw.-Jäger 1 Aufgebots wurde ernannt: **Jakoby**, Hermann, Feldwebelleutnant im Res.-Jäg.-Batl. Nr. 8 (Gemeindeförster in Nachtheim, Gemeindeoberförsterei Mayen).

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Neustedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die **Geschäftsstelle** des **Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Grafschaft Glatz: Insgesamt 66,50 Mk. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Eder: Bohnert 3 Mk., Brirg 5 Mk., Drewes 3 Mk., Dreysicke 5 Mk., Göbel 3 Mk., Gute 7 Mk., Happel 3 Mk., Jahn 5 Mk., Müller 3 Mk., Metz 3 Mk., Nitzel 3 Mk., Ueckermann 3 Mk., Velte 3 Mk., Vetter 3 Mk. Außerdem: Bruch 3 Mk., Konradi 3 Mk., Gute 3 Mk., Gosewitz 3 Mk., Linck 3 Mk., Schieplacke 3 Mk., Siebert 15 Mk., Schomburg 10 Mk., Westphal 3 Mk. Zusammen 98 Mk. Der Schatzm. Hiege-Stelen.

Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Blankenburg 5 Mk., Dommel 5 Mk., Fliegner 5 Mk., Grützner 5 Mk., Goose 5 Mk., Höfer 2 Mk., Herrmann 2 Mk., Hoffmann 5 Mk., Klammer 5 Mk., Letz 2 Mk., Möllenhoff 4,95 Mk., Prenzel 3 Mk., Rosemann 2 Mk., Nachvoll 2 Mk., Schieke 2 Mk., Schimmer 5 Mk., Trautwein 5 Mk., Winkler, Ref., 3 Mk., Willenberg 3 Mk., Winkler, Hgm., 3 Mk., Welzel 5 Mk., Zimmer 3 Mk. Zusammen 81,95 Mk. Der Schatzm. Winkler-Leipen.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Voth 5 Mk. Der Schatzm. J. V.: Gersch-Bielefeld.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hammer: Bartsch 5 Mk., Bahr 5 Mk., Callies 5 Mk., Duse, Schöneiche, 5 Mk., Duse, Balditzow, 10 Mk., Duse, Forstauss., 5 Mk., Engelmann 5 Mk., Gohr 5 Mk., Greiner 5 Mk., Glöde 3 Mk., Hüttaus 5 Mk., Haute 5 Mk., Hoffmann 3 Mk., Jurka 5 Mk., Kulick 5 Mk., Mietan 3 Mk., Marohn 10 Mk., Neddien 3 Mk., Scheidling 3 Mk., Sembach 5 Mk. Zusammen 100 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 47 901,40 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.





Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertzweiundvierzigster Wochenbericht.

15. April.

Deutschland. Brasilien bricht die Beziehungen zu Deutschland ab. Frankreich. Am Nordufer der Scarpe und nordöstlich von Croisilles starke englische Angriffe verlustreich gescheitert. Nördlich Arras—Cambrai der Feind auf Lagnicourt und Boursies zurückgeworfen. 475 Gefangene, 15 Maschinengewehre erbeutet, 22 Geschütze gesprengt. Bei Vauxaillon und Chivres Angriffe der Franzosen gescheitert. Von Soissons bis Reims und im Westteil der Champagne starke Artillerie- und Minenwerferkämpfe. — 11 feindliche Flugzeuge vernichtet. — Italien. Im Gebiete Cima di Boche (Fleimtal-Front) 7 Offiziere, 124 Mann gefangengenommen. — Seekrieg. Im Mittelmeer wurden wieder 6 Dampfer und 4 Segler mit 40782 Raumtonnen versenkt.

16. April.

Frankreich. Gewaltige Schlacht an der Aisne, von Soupir bis Betheny, nördlich von Reims, im Gange. Der große französische Durchbruchsversuch verlustreich gescheitert. 2100 Franzosen gefangengenommen, 26 Panzerkraftwagen erbeutet, 17 feindliche Flugzeuge vernichtet.

17. April.

Frankreich. Bei Arras lebhafte Artillerietätigkeit. An der Aisne vormittags Kampfruhe; spätere feindliche Teilangriffe zusammengebrochen. — Mazedonische Front. Westlich Monastir Franzosen aus den Stellungen auf der Crvena Stena geworfen; über 200 Gefangene, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. — Türkei. Irak-Front. Am Euphrat englische Abteilung vollständig aufgerieben. — Seekrieg. Zwischen Larasch und Tanger am 13. April 4 Frachtdampfer und 1 Transportdampfer durch deutsches U-Boot versenkt.

18. April.

Deutschland. Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe: 12¾ Milliarden Mark. Frankreich. An der Aisne-Front bringt ein Nachtangriff dem Feind bei Brayes Geländegewinn. Gegen Craonne geführte feindliche Angriffe fehlgeschlagen. Bei La Ville-aux-Bois deutsche Stellung in eine hintere Befestigungslinie gelegt. Am Brimont vergeblicher Ansturm der Russen. In der Champagne nördlich von Auberive Beginn heftiger Kämpfe. — Rußland. Im Süden. Zwischen Pripjet und Dnjestr lebhafte russische Feuertätigkeit. — Seekrieg. Im Kanal, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee wieder 93000 Tonnen Schiffsraum versenkt.

19. April.

Frankreich. Auf dem Schlachtfeld von Arras lebhafte Feuertätigkeit. Fortgang der Doppelschlacht an der Aisne und in der Champagne. Deutsche Stellungen am Aisne-Ufer zwischen Conde und Soupir aufgegeben. Fünfmaliger feindlicher Ansturm am Aisne-Marne-Kanal verlustreich zusammengebrochen. Der zweite französische Durchbruchsversuch in der Champagne gescheitert. — Rußland. Bedeutendes Artilleriefeuer an mehreren Abschnitten der Front. — Mazedonische Front. Französische Angriffe auf der Crvena Stena abgewiesen; auf einer Kuppe hat der Feind wieder Fuß gefaßt. — Türkei. Sinai-Front. Dreimalige Angriffe der Engländer bei Gaza verlustreich abgeschlagen. Die zweite Schlacht bei Gaza gewonnen. — Seekrieg. Bei Tanger englischer Truppentransportdampfer versenkt.

20. April.

Frankreich. Südlich von Cerny die ehemalige Zuckerfabrik vom Feinde gesäubert. Am Brimont französisch-russische Sturmtruppen verlustreich zurückgewiesen. An der Aisne-Front und in der Champagne starker Artilleriekampf. Feindliche Angriffe bei Braye, von der Hochfläche von Paissy bis in die Senke östlich von Craonne und zwischen Prosnes und der Suippes-Niederung zusammengebrochen. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Sturmtrupps nördlich von Reims und in den Argonnen. Seit 17. April 10 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italien. Erfolgreicher Vorstoß österreichisch-ungarischer Abteilungen in die feindlichen Stellungen bei Laghi, nordwestlich von Arsiero. Luftangriff auf militärische Anlagen von San-Canziano.

21. April.

Flandern. Feindliches Luftschiff über Nieuport zum Absturz gebracht. — Frankreich. Englischer Erkundungsvorstoß am Nordufer der Scarpe zurückgeworfen. Bei Berry au Bac französisches Blockhaus mit Besatzung gesprengt. Gefechte bei Braye, an der Straße Reims—Neuve-Chapelle, nördlich von Prosnes und auf dem Westufer der Suippes für den Feind verlustreich. Südlich von Brimont französischer Vorstoß abgewiesen. — 6 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Seekrieg. Nächtliches Seegefecht vor Dover. Vorstoß deutscher Seestreitkräfte in den östlichen Kanal und gegen die Themsemündung. Dover und Calais wirkungsvoll beschossen. Feindliches Führerschiff versenkt, mehrere andere schwer beschädigt. Torpedoboote „G 85 und „G 42" nicht zurückgekehrt.



Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Hoffmann-Scholtz**, Major d. L. u. Batl.-Kommandeur (Kgl. preuß. Forstmeister, Gr.-Schwein, Oberf. Toppendorf). — **Erß**, Ernst, Lt. Gren.-Regt. 6, komm. zu einer Feldflieger-Abteilung (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Erß, Oberf. Panten). — **Hentschel**, Hans, Lt. d. R. Inf.-Regt. 28 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hentschel, Forsth. Taubendorf). — **Halbscheffel**, Fwlt. Landst.-Inf.-Regt. 20 (Kgl. Förster, Niederwald, Oberf. Födersdorf, Königsberg i. Pr.). — **Roschmieder**, Oskar, Fwlt. Inf.-Regt. ? (Kgl. Forstaufseher, Bez. Potsdam, z. Zt. Fürstl. Revierförster, Harbke). — **Meude**, Fwlt Jäg.-Batl. 5 (Kgl. Forstaufseher, Bez. Posen). — **Hörder**, Karl, Vfw. (Sohn des Revierförsters Hörder, Roßbach). — **Marggraf** (gel Jäg.), Vfw. Jäg.-Batl. 5. ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Baumer**, Karl, Hptm. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Kleinwell). — **Eckert**, Adalbert, Hptm. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Diessen). — **Frauenholz**, Hermann, Hptm. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Edenbergen). — **Hornung**, Christian, Hptm. (Kgl. Forstmeister, Rothenbuch). — Dr. phil. **Jentsch**, Hptm. d. L. (Prof. an der Forstakademie Tharandt). — **Koch**, Moritz, Hptm. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Berchtesgaden). — **Scherg**, Otto, Hptm. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Bergham). — **Schineis**, Josef, Hptm. (Kgl. bayr. Forstmeister, Ebern). — **Schwarzkopf**, Anton, Hptm. (Kgl. bayr Forstmeister, Fischbachau). — Dr. **Voit**, Emil, Hptm. (Kgl. bayr. Forstmeister, Hain). — **Engel**, Ludwig, Ob.-Lt. (Kgl. bayr. Forstmeister, Sparneck). — **Frith**, Friedrich, Ob. Lt. (Kgl. bayr. Forstmeister, Ebernburg). — **Reder**, Hans, Ob.-Lt. (gepr. Forstpraktikant, Schollkrippen) — **Wild**, Friedrich, Ob.-Lt. (Kgl. bayr. Forstmeister, Kaisheim). — **Neuert**, Julius, Lt. (Kgl. bayr. Forstmeister, Merzalben). — **Schloth**, Alfred, Lt. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Würzburg). — **Würth**, Karl, Lt. u. Adjutant (Kgl. bayr. Forstpraktikant, Würzburg). — **Standigl**, Walter, Fwlt. (Kgl. bayr. Forstassistent, Berchtesgaden). — **Vogel**, Walter, O.-Stv. (Kgl. bayr. Forstpraktikant, Nürnberg). — **Zdrahal**, Josef, O.-Stv. (Kgl. bayr. Forstassistent, Partenkirchen). — **Martin**, Philipp, Fw. (Kgl. bayr. Forstassistent, Fischbach). — **Mielke**, H Fw. Landst.-Inf.-Regt. ? (Kgl. Förster, Forsth. Herzberg, Oberf. Neuhof, Köslin). — **Przibilla**, Fw. Landst.-Inf.-Ers.-Batl. ? (Kgl Förster, Oberf. Poppelau, Oppeln). — **Böhm**, Josef, Vfw. (gepr. Forstpraktikant, Neustadt). — **Graser**, Konrad, Vfw. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Fabrikschleichach). — **Hohenleitner**, Leonhard, Vfw. (Kgl. bayr. Förster, Reinfeldshof). — **Holzinger**, Hermann, Vfw (Kgl. bayr. Förster, Sommerkahl). — **Wanner**, Gregor, Vfw. (Kgl. bayr. Waldwärter, Walkertshofen). — **Dinkel**, Christoph, Utff. (Kgl bayr. Förster, Thomasmühle). — **Franz**, Ludwig, Utff. (Kgl. bayr. Förster, Diana). — **Glaß**, Georg, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Viburg). — **Grünewald**, Hieronymus, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Wiesen). — **Klein**, Michael, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Altenbuch). — **Salzmann**, Hugo, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Oberschwarzach). — **Schwaab**, Hans, Oberj. (Kgl. bayr. Forstassistent, Langenbach). — **Sieblitz**, Oskar, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Triesdorf). — **Witte** (gel. Jäg.), Oberj. 1. Radf.-Komp. Jäg.-Batl. 5. — **Buchka** Anton, Gefr. (Kgl. bayr. Forstassistent, Frammersbach). — **Inderwiesen**, Hans, Gefr. (Kgl. bayr. Forstassistent, Bergham). — **Kamrowski**, Gefr. 2. Radf.-Komp. Jäg.-Batl. 2. — **Kleiner**, Richard, Gefr. Rad.-Komp. ? (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kleiner, Bobile). — **Leippert**. Johannes, Gefr. (Kgl. bayr. Forstassistent, Bamberg). — **Mair**, Anton, Gefr. (Kgl. bayr. Forstassistent, Bergheim). — **März**, Johann Gefr. (Kgl. bayr. Forstschutzdienstaspirant, Ried). — **Polley**, Gefr. 2. Radf.-Komp. Jäg.-Bat. 2. — **Schilling**, Gefr. 2. Radf.-Komp Jäg.-Batl. 2. — **Schoentag**, Lothar, Gefr. (gepr. Waldwärteraspirant, Aschbach). — **Adam** (Kgl. sächs. Waldwärter, Kreyern). — **Asel**. Adolf, Pionier (Sohn des Schutzförsters Asel, Kaiserslautern). — **Lämmersdorf**, Forstwart, Butzbach). — **Schindelmann**, Julian, Reservist (Kgl. bayr. Forstassistent, Zwiesel). — **Swoboda**, Karl, Res.-Jäg.-Batl. 5. ✦ Der bayr. Militär-Verdienstorden IV. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Gruber**, Ernst, Hptm. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, München-Nord). — **Hamm**, Paul, Hptm (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Wunsiedel). — **Kraußold**, Max, Hptm. (Kgl. bayr. Forstmeister, Fichtelberg). — **Scherer**, Paul, Hptm (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, München). — **Scheuing**, Hermann, Hptm. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Auernheim). — **Thomas**, Ludwig, Hptm. (Kgl. bayr. Forstmeister, Oberaudorf). — **Lorenz**, Wilhelm, Ob.-Lt. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, München). — **Mantel**, Willy, Ob.-Lt. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Trauchgau). — **Schilcher**, Josef, Ob.-Lt. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Oberammergau). — **Bernatz**, August, Lt. (Kgl. bayr. Forstpraktikant, Speyer). — **Biebl**, Max, Lt. (Kgl. bayr. Forstpraktikant, Freyung). — **Büttner**, Moritz, Lt. (Kgl bayr. Forstamtsassessor, München-Süd). — **Heinz**, Karl, Lt. (Kgl. bayr. Forstamtsassessor, Ruhpolding). — **Vierling**, Jakob, Lt. (Kgl bayr. Forstmeister, Kemnath. ✦ Das bayr. Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Kern**, Josef, Zahlm.-Stvtr. (Kgl. bayr. Förster, Finsterau). — **Lutz**, Ludwig, Off.-Stv. (Kgl. bayr. Förster, Kleinschwand). — **Mader**, Berthold, Off.-Stv. (Kgl. bayr. Forstassistent, Rehau). ✦ Das bayr. Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Stephan**, Anton, Off.-Stv. (Kgl. bayr. Forstassistent, Langenbach). — **Fiedler**, Friedrich, Fw. (Kgl. bayr. Waldwärter, Mölschbach). — **Gränzer**, Karl, Fw. (Kgl. bayr. Förster, Obersinn). — **Hirschberger**, Johann, Fw (Kgl. bayr. Förster, Schachten). — **Klein**, Adolf, Fw. (Kgl. bayr. Forstassistent, Neuhäusel). — **Bonfig**, Karl, Vfw. (Kgl. bayr. Forstassistent, Waldbrunn). — **Diem**, Georg, Vfw. (Kgl. bayr. Forstassistent, Tegernsee). — **Koenig**, Wilhelm, Vfw. (Kgl. bayr. Forstassistent, Merzalben). ✦ Das bayr. Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Alt**, Otto, Uff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Breitenbrunn). — **Blättler**, Robert, Uff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Brückenau). — **Dürner**, Jakob, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Brückenau). — **Hagspiel**, Martin, San.-Utff. (Kgl. bayr. Waldwärter, Oberdorf). — **Michel**, Wilhelm, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Glanmünchweiler). — **Seitz**, Heinrich, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent) Bramberg. — **Wander**, Georg, Vfw. (Kgl. bayr. Forstassistent, Elmstein). — **Wihr**, Ludwig, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Leoganathal. — **Wirth**, Karl, San.-Utff. (Kgl. bayr. Waldwärter, Neuglashütten). ✦ Das Kgl. bayr. Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Grimm**, Heinrich (Kgl. bayr. Forstassistent, Obererlbach). — **Linhard**, Hans, Gefr. (Kgl. bayr. Forstassistent, Kraftshof). — **Rahm**, Eugen (Kgl. bayr. Forstassistent, Lambrecht). — **Schächter**, Jacob, Gefr. (Kgl. bayr. Waldwärter, Hauenstein). — **Schöpf**, August (Kgl. bayr. Waldwärter, Warmensteinach). — **Schwarzländer**, Adolf, Kr.-Fr. (Kgl. bayr. Forstassistent, Mainburg). ✦ Das Fürstlich Lippesche Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an: **Conrad**, Lt. Jäg.-Batl. 2. ✦ Das Österreichische Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit Kriegsdekoration wurde verliehen an: Dr. **Escherich**, Georg, Major (Kgl. bayr. Forstrat, Isen); ferner: das Sachs.-Meining. Ehrenkreuz für Verdienste im Kriege und den Sächs. Albrecht-Ritterorden I. Klasse m. Krone und Schwertern. ✦ Die Österreichische Tapferkeits-Medaille in Bronze wurde verliehen an: **Steeger**, Gottlieb, Obj. (Kgl. bayr. Forstassistent, Bodenwöhr).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Lottner**, Ernst, Lt. d. R. u. Batterieführer, Res.-Feld-Art.-Regt. ?, R. d. E. K. I. u II. Kl. (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Postel**, Karl (gel. Jäg.), O.-Stv. Gardesch.-Batl., R. d. E. K. u. der sächs. Tapferkeits-Medaille (Sohn des Kgl. Hegemeisters Postel, Forsth. Kettenbach). — **Specht**, Hermann (gel. Jäg.), Gefr. 1 Radf.-Komp., Jäg.-Batl. 1, R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Specht, Forsth. Triebsch). — **Franz**, Richard (gel. Jäg.), Gardesch. Gardesch.-Batl. (Sohn des Kgl. Försters Conrad Franz, Försterei Elsendorf, Bez. Bromberg). — **Oschmann**, Emil, Wehrmann (Forstwart, Weidach, gef. 1914). — **Beck**, Johannes, Oberförster, Buchenau.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Finke**, Karl, Fwlt. Res.-Jäg.-Batl. ?, R. d. E. K.

Infolge Anstrengungen des Feldzuges gestorben: **Zemper**, Gustav, Vfw., R. d. E. K., Revierförster, Schöneiche

Im Kriegslazarett gestorben: **Quednau**, Heinrich (gel. Jäg.), Obj., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Quednau, Forsth. Groß-Baum).

Infolge Operation gestorben: **Schünemann**, Lothar, Kanonier (Sohn des Kgl. Hegemeisters Otto Schünemann, Forsth Schwanenbruch).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Am 21. April d. Js. entschlief nach langen, schweren Leiden unser lieber, guter Vater, Schwiegervater und Großvater, der

Königl. Hegemeister a. D.

Ludwig Anton,

Ritter pp,

Kriegsteilnehmer von 1864, 1866 und 1870, G.-J. 1859, im Paul-Gerhardt-Stift zu Wittenberg, im 76. Lebensjahre. (433

Im Namen der Hinterbliebenen:

E. Anton, Königl. Förster.

Dobersohütz, den 23. April 1917



Erhielten heute von einem Kameraden die traurige Nachricht, dass unser geliebter Sohn, Großsohn, Bruder, Neffe und Schwager, (425

der Wiesenbauschüler

Heinrich Hoefer,

bisher vermißt, am 22. September 1916 den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Hoefer, Kgl. Revierförster, **und Familie.**

Wardböhmen, den 18. April 1917.

Am 4. April starb nach längerem Leiden der

Fürstlich Waldecksche Förster **Böhle**

zu **Ober-Waroldern.**

Wir verlieren in ihm einen pflichttreuen Beamten und Vereinsmitglied, der sich seines biederen Charakters wegen allgemeiner Beliebtheit erfreute.

Wir werden sein Andenken hoch in Ehren halten.

Für die Beamten der Ortsgruppe Arolsen des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten.

Der Vorsitzende: Lütteke (421

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Oberförster Alwin Ferneding und Frl. Claire Ufer in Breslau.

Sterbefälle:

von Döring, Kgl. sächs. Oberförster in Altenberg (Erzgebirge).

Friederich, Großh. hess. Forstassessor, Oberleutnant d. Res., kommandiert zum Kriegspressamt Berlin.

Schmidt, Prinzl. Revierforster a. D. in Muskau.

Schmidt, Leopoldine, Revierförsterwitwe in Oels.

Holz und Güter

Personalia



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 18. Neudamm, den 6. Mai 1917. 32. Band.

Bitte an die deutschen Forstmänner.

Die Zähne zusammenbeißen und durchkämpfen! Das haben wir in dieser bitterernsten Zeit gelernt. Aber wir haben noch mehr gelernt: Nicht zu ermüden, wenn es gilt, unsern Brüdern und Schwestern zu helfen. Diese Hilfe gebraucht jetzt zu allermeist unsere Großstadtjugend. Denn auf der Stärke der heranwachsenden Jugend ruht Deutschlands Zukunft!

Unter den Verpflegungsnöten hat zweifellos der Beamte der Großstadt am schwersten zu leiden. Außerstande, die besonders teuren Lebensmittel zu erstehen, muß er sich mit seiner Familie die schwersten Entbehrungen auferlegen. So ist es nicht zu verwundern, daß das Beamtenkind mit zu den am schlechtesten ernährten Großstadtkindern gehört.

Mit aufrichtiger Freude und herzlicher Dankbarkeit hat daher die städtische Beamtenschaft die Kundgebungen gelesen, die — markig und eindrucksvoll — deutsche Forstmänner in der Deutschen Forstzeitung an die Angehörigen der grünen Farbe gerichtet haben: Öffnet die Forsthäuser für die Beamtenkinder der Großstadt. Ist doch dieser edle vaterländische Gedanke so unendlich reich an Entwickelungsmöglichkeiten, weit über den Krieg hinaus: Stärkung der Liebe zur Natur und zum Landleben bei der heranwachsenden Großstadtjugend, Förderung des Verständnisses für die Aufgaben und Lebensbedürfnisse des Landes, und endlich Anbahnung einer engeren Fühlung zwischen städtischer und ländlicher Beamtenschaft. Das alles ist nicht von heute auf morgen zu erreichen. Die Keime dazu sollten aber jetzt gelegt werden. Für dies verheißungsvolle Werk stellt der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamten-Vereinigung seine Einrichtungen und Kräfte herzlich gern zur Verfügung. Ist er doch den deutschen Forstmännern kein Fremdling mehr. Manch Berliner Beamtenkind hat durch seine Vermittelung schon im vorigen Jahre Aufnahme im Forsthause gefunden und denkt noch dankbar zurück an die schönen Tage beim „Onkel Förster". „Unvergeßlich", schrieb vor kurzem ein junger Primaner, der jetzt im Schützengraben in Rußland liegt, „sind mir meine Sommerferien im Forsthause zu Z. . . . . Ich habe dort in fünf Wochen mehr für mein Leben gelernt, als in fünf Jahren in der Stadt".

Auch in diesem Jahre möchten wir recht vielen unserer jetzt so blaßwangigen, erholungsbedürftigen Großstadtkinder solch sonnige Lebenserinnerung schaffen. In Betracht kämen Beamtensöhne und Töchter, die nicht unter 6 und nicht über 18 Jahre alt sind. Es wird sich meist um Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten handeln, da für Volksschüler, wie bekannt, schon von anderen Stellen in weitreichender Weise Fürsorge getroffen ist. Besonderes Bedürfnis ist für Kinder über 12 Jahre vorhanden. Die Unterbringung soll für die Großen Sommerferien

(Juli und August) erfolgen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit für ein früheres Hinaussenden. Die Kinder werden sicherlich auch bemüht sein, sich nach Kräften nützlich zu machen. Eine besondere Arbeitshilfe wird man sich allerdings von den erholungsbedürftigen Knaben und Mädchen nicht versprechen dürfen, kleine Handreichungen in Haus und Garten wird jedes der Kinder nach seinen Gaben gewiß gern und willig leisten. Die Vereinigung würde sie gegen Unfälle und sonstige Schäden versichern Bei der Zuteilung von Lebensmitteln werden die Kinder als Selbstversorger angesehen. Den Pflegeeltern wird also der Teil für die Ernährung der Kinder belassen der ihnen zukommen würde, wenn es ihre eigenen Kinder wären.

Wer die Kinder ohne Entschädigung aufnehmen kann, tue es. Wer dazu nicht in der Lage ist, berechne ruhig ein Pflegegeld. Als Grundlage hierfür könnten die Sätze dienen, die im allgemeinen von den Pflegeeltern bei unserer Vereinseinrichtung gefordert werden: für Kinder bis zu 12 Jahren 2 Mk., darüber 2,50 Mk. Ältere Schüler und Schülerinnen könnten sich auch durch die Erteilung von Nachhilfeunterricht erkenntlich zeigen.

Anmeldungen bitten wir auf dem dieser Nummer beigefügten Fragebogen recht bald, spätestens aber zum 15. Mai 1917 an die Geschäftsstelle des Vereins Königlich preußischer Forstbeamten, z. H. des Herrn Hegemeisters Simon, Zoppot-Danzig, Südstraße 48, zu richten, da diese Geschäftsstelle als vorläufige Sammelstelle für alle Einsendungen dienen will. Angebote aus Forsthäusern, die zu weit von Berlin entfernt liegen, sollen den in Betracht kommenden Provinzialvereinen durch Vermittelung des Verbandes Deutscher Beamtenvereine überwiesen werden.

Gelingt der Plan, so sichern sich die deutschen Forstmänner in den Herzen der heranwachsenden Großstadtjugend einen bevorzugten Platz. Sie helfen einem hartbedrängten Stande über schwere Zeiten hinweg und säen eine Saat, die reiche Früchte tragen wird. An tatkräftiger, warmherziger Mitarbeit der städtischen Beamtenschaft soll es dabei nicht fehlen.

Berlin NW 6, Luisenstraße 33/34, im April 1917.

Der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamten-Vereinigung.

Mente, Geheimer Oberregierungsrat, Vorsitzender

Pietsch, Rechnungsrat, Schriftführer

Zur Harznutzung.

Von Oberforstmeister **König** in Potsdam.

Herr Forstassessor Arndt in Woltersdorf hat in seinem Aufsatz „Zur Harznutzungsfrage" in Nr. 15 dieser Zeitschrift vom 15. April 1917 auf ein von ihm erprobtes, sehr zweckmäßiges Verfahren hingewiesen, um sowohl das Schlagen neuer Grandeln im oberen Teil der Lache und die damit verbundene Entwertung des besten Stammstücks als auch die aus zunehmender Verlängerung der Lache sich ergebenden Verluste an Menge und Güte des gewonnenen Harzes zu vermeiden. Ich bitte seine Gedanken aufgreifen und ergänzen zu dürfen.

Arndt gibt seiner Rinne eine Länge von 9 cm. Das ist, zumal die Rinne schräg läuft, nicht genügend, um die Ausflußlinie des oberen Lachenrandes zu decken. Diese darf ja auch beim Neudächseln nicht etwa verkürzt werden, weil sonst die Ergiebigkeit des Harzflusses vermindert würde. Daraus folgt, daß neben der Rinne Harz herunterläuft und zu einem Teil terpentinarm in die Grandel kommt, mit dem Rest aber auf der Lache als Scharrharz bleibt. Weiter: Bei gerade stehenden Stämmen tropft das Harz, wie die Arndtschen Bilder erkennen lassen, in die äußerste Ecke der Grandel; bei Wind kann der Tropfenfall so abgelenkt werden, daß nichts in die Grandel kommt. Und endlich erfordert das genaue Befolgen der Arndtschen Vorschriften neue Blechstreifen, die, in großer Menge wenigstens, schwer zu beschaffen sein werden.



In unmittelbarer Anknüpfung an den Arndt'schen Aufsatz, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, schlage ich folgende Ergänzungen seines Verfahrens vor.

Es werden zwei Blechrinnen schräg in der Weise eingesetzt, wie die Abbildung zeigt. Bei sehr schief stehenden Stämmen, deren dem Boden zugeneigte Seite überhaupt ungelacht bleiben muß, werden die Rinnen nicht zusammenneigend, sondern in gleichsinniger Richtung untereinander eingesetzt, so daß das Lot von der unteren Spitze der unteren Rinne in die Grandel fällt. Ist

der Wurzelanlauf stark, so daß die Harztropfen auf die Lachenfläche über der Grandel auftreffen würden, so wird mit Reißer oder Rundstechbeitel eine senkrechte Rinne in dem zu weit vorstehenden Holz ausgearbeitet.

Verwendet werden die bekannten 15 × 4 cm großen Blechstreifen, von denen noch sehr große Mengen fertig auf Lager sind und durch Vermittelung der Königlichen Regierung (Forstverwaltung) in Potsdam bezogen werden können. Die erforderliche Biegung in der von Arndt empfohlenen Art kann wohl jeder zuständige Handwerker den Blechstreifen geben. Der Länge des Blechstreifens entsprechend muß die Breite des Rinnenvorschlägers 15½ bis 16 cm betragen. Auch müssen, wie die Abbildung zeigt, die Rinnen über die Lachenfläche hinaus in den beborkten Teil des Stammes übergreifen. Das wird die Arbeit des Vorschlägers erleichtern.

Das Harzen ist für unsere Waffenrüstung und unsere völkische Wirtschaft von der allergrößten Bedeutung. Die Herstellung von Munition, Papier, Schmieröl, Seife usw. hängt davon ab, daß unsere Waldungen Harz schaffen. Das Verständnis hierfür ist wohl bei allen Forstleuten vorhanden. Schade, daß widriges Wetter und Arbeitermangel dem neuen Betriebszweig, auf den wir uns gern eingestellt haben, im vorigen Jahre nicht günstig waren. Möchte über ihm in dem beginnenden zweiten Erntejahr ein günstigerer Stern walten.

Erfahrungen über die Werbung von Fichten-Gerbrinde im Sommer 1916.

Von Oberförster **Wedding**, Scharfoldendorf. (Schluß.)

3. Die Ergebnisse der Rindennutzung.

In den folgenden Nachweisungen sind die Ergebnisse der Nutzung der Übersichtlichkeit halber zusammengestellt. Sie sollen noch mit einigen Worten erläutert werden. Mit dem Schälen der Rinde wurde bei Beginn der Hauungen angefangen, aber die Schläge im Spechtbornskopf und Stadtberg waren noch nicht fertiggestellt, als infolge Saftstockung die Rinde sich nicht mehr leicht genug löste und die Werbung daher eingestellt werden mußte. Das war im Spechtbornskopf am 16., im Stadtberg am 19. September. Da jedoch beim Verkauf des Holzes die nachher noch gehauenen Hölzer nicht von den übrigen getrennt werden konnten, mußten sie in der Nachweisung für den Reinertrag für Holz mit erscheinen. In den Nachweisungen über den Massenertrag für Holz und Rinde und Geldertrag für Rinde sind sie ebenfalls bei der Durchschnittsberechnung in den letzten Spalten mit aufgenommen, aber eingeklammert. Die nicht eingeklammerten, fett gedruckten Zahlen geben dagegen die wirklichen Durchschnitte an. Es ist daraus zu ersehen, daß 1 fm Holz 25 bis 41 kg, im Mittel 32 kg Rinde ergab, daß die Kosten für die Rindenwerbung auf 1 fm Holz bezogen 1,12 *M* bis 1,90 *M*, im Mittel 1,43 *M* betrugen und daß auf 1 fm Holz ein Reinertrag an Rinde von 2,00 *M* bis 4,20 *M*, im Mittel 3,39 *M* kam. Das Ergebnis kann als ein durchaus günstiges bezeichnet werden. Bei einem Verkaufspreise von 15 *M* für 100 kg Rinde betrugen die Kosten im Durchschnitt sämtlicher Hauungen nur 4,52 *M*, so daß sich als Reinertrag für 100 kg Rinde 10,48 *M* ergaben. Zweifellos würde dieses Resultat noch besser gewesen sein, wenn die Arbeiten nicht so sehr durch die Ungunst der Witterung beeinträchtigt gewesen wären. Die ständige nasse Witterung machte öftere Pausen für die Frauen zum Trocknen ihrer Kleider erforderlich, das Aufbinden und Aufstapeln für die Abfuhr hätte bei günstigem Wetter weniger Arbeit und vergebliche Wege gemacht, und die ganze Arbeit wäre an sich schneller von statten gegangen.

Es wäre auch zu erwägen, und bei späterer Rindennutzung zu versuchen, ob nicht durch Vergebung der Arbeit in Stücklohn ein besserer Erfolg erzielt werden könnte, wie das bei jeder Stückarbeit der Fall zu sein pflegt. Die Arbeiter würden dann sicher einen höheren Tagelohn verdienen, es würde aber auch an Arbeitskräften gespart werden. Und zwar wäre es nach meiner Ansicht das richtigste, den Waldarbeitern für das Schälen nebst Aufstellen und Trocknen einen bestimmten Stücklohn zu setzen und es ihnen zu überlassen, sich die nötigen Hilfskräfte — oft werden das die eigenen Frauen und Kinder sein können — anzunehmen. Man würde dann den Aufseher sparen und die Trockengestelle könnten von den Waldarbeitern nebenher aufgestellt werden. Schwieriger ist die Frage: Wie soll der Stücklohn festgesetzt werden? Für das Festmeter Holz oder für 100 kg trockene Rinde? Bei beiden Methoden sind die maßgebenden Faktoren unsicher, am unsichersten aber zweifellos bei der Berechnung nach dem Holzertrage. Das geht aus dem vorher Gesagten und auch aus der Nachweisung über den Geldreinertrag für die Rinde hervor. Im allgemeinen kann man sagen, daß, je jünger der Bestand, um so höher die Kosten sind, einmal, weil die Rinde der jungen Stämme schwächer ist als die der stärkeren, beide aber den gleichen Arbeitsaufwand erfordern

und dann wird ein junger Bestand immer mehr schwache, unterdrückte Stämme aufweisen, als ein älterer. Und unterdrückte Stämme lassen sich gar nicht oder nur im untern Stammteile schälen, und bei geringem Holze, Stangen 2. Klasse und darunter, lohnt die Arbeit überhaupt nicht mehr. Es wird aber immer schwierig sein, die Menge des nicht zu schälenden Holzes in einem Bestande einigermaßen richtig zu schätzen. Daß die Werbungskosten je 100 kg Rinde und je Festmeter Holz nicht immer miteinander im Einklang stehen, zeigen die Bestände im Stadtberg und Breitegrund. In dem ersteren waren die Werbungskosten je 100 kg um 2,18 ℳ niedriger als im letzteren, je Festmeter Holz aber um 0,21 ℳ höher. Bei Berechnung nach dem Gewicht der Rinde würde die Schwierigkeit darin bestehen, daß die Rinde, da die Waldarbeiter partweise zu arbeiten pflegen, auch partweise zum Trocknen aufgestellt werden müßte, was leicht genug geschehen kann, und daß die Rinde nach dem Trocknen partweise verwogen werden müßte. Das würde allerdings etwas lästig sein, wenn man die Schwierigkeit nicht dadurch umgehen will, daß man für die einzelnen Parte die Anzahl der Bündel bei der Abfuhr zählt und durch Wiegungen das Durchschnittsgewicht eines Bündels ermittelt. Die hier gemachten Feststellungen ergaben, daß auf einem Fuder durchschnittlich 150 Bündel verladen wurden und daß das Bündel gut getrockneter Rinde 15 Pfund wog. Eine andere Art der Berechnung würde die sein, daß man die fertig getrocknete und gebündelte Rinde beim Aufstapeln zur Abfuhr in Raummeter umrechnete und den Stücklohn nach dem Raummeter festsetzte.

Am günstigsten dürfte die Rindenwerbung sein in einem älteren Abtriebsbestande, der früher gut durchforstet einen möglichst lockeren Schluß hat und ein Minimum von nachwüchsigen und unterdrückten Stämmen aufweist.

Daß auch die Jahreszeit von Einfluß ist, mag nur nebenher erwähnt werden. Im abgelaufenen Jahre wurde vom 22. Mai bis 19. September geschält, in der zweiten Maihälfte und der ersten Septemberhälfte ließ sich die Rinde nicht überall glatt vom Holze lösen, in den Monaten Juni, Juli und August war ein Unterschied nicht zu bemerken, obgleich, worauf besonders hingewiesen werden soll, der Bestand im Spechtbornskopf und Rönneberg mehr südliche, im Stadtberg mehr nördliche Lage hatte. Daß ein früheres Erwachen der Vegetation einen früheren Beginn der Schälarbeit ermöglicht, ist wohl ohne weiteres klar.

Zum Schluß sollen der Vollständigkeit halber noch die Kosten nachgewiesen werden, welche dem Käufer für die Abfuhr der Rinde aus dem Walde und das Verladen auf der Bahn entstanden. Zur Besorgung dieser Arbeiten hatte das Forstamt sich gleich bei Abschluß des Vertrages bereit erklärt und die erforderlichen Fuhrwerke und Arbeiter sichergestellt. Die Kosten der Abfuhr schwankten zwischen 0,71 ℳ und 1,15 ℳ für 100 kg bis zum Lagerschuppen, und sämtliche Kosten einschließlich Verladen der Rinde in die Bahnwagen aber ausschließlich Bahnfracht stellten sich auf 1,50 ℳ für 100 kg. Dem Vernehmen nach sind im vorigen Jahre von der Kriegsleder-Akt.-Ges. für die letzteren Kosten an die Aufkäufer 4,00 ℳ für 100 kg gezahlt, so daß diese ein recht gutes Geschäft gemacht haben dürften.

Massenertrag für Holz und Rinde.

Forstort und Abteilung		Bestandes-Alter	Geerntete Holzmasse fm Nutzh.	Brennh.	Sa.	Geerntete Rinde 100 kg	1 fm Holz ergab Rinde kg
Rönneberg	14	71/81	729	9	738	245,9	33
Spechtbornskopf	4	86/96	1311	5	1316	260,2	(20) 29
Stadtberg	42	61/71	521	8	529	195,0	(37) 41
Breitegrund	59	41/53	469	2	471	115,8	25
Im ganzen			3030	24	3054	816,9	(27) 32

Geldreinertrag für Holz.

Forstort und Abteilung		Rohertrag für Holz im ganzen ℳ	₰	je fm ℳ	₰	Werbungskosten für Holz im ganzen ℳ	₰	je fm ℳ	₰	Reinertrag für Holz im ganzen ℳ	₰	je fm ℳ	₰
Rönneberg	14	19 215	57	26	04	825	32	1	12	18 390	25	24	92
Spechtbornskopf	4	36 541	93	27	77	1 567	88	1	19	34 974	05	26	58
Stadtberg	42	9 566	29	18	08	755	70	1	43	5 210	59	16	65
Breitegrund	59	6 179	13	13	12	867	29	1	84	5 311	84	11	28
Im ganzen		71 502	92	23	41	4 016	19	1	32	63 886	73	22	09

Geldreinertrag für Rinde.

Forstort und Abteilung	Rohertrag für Rinde je 50 kg 7,50 ℳ ℳ	₰	Werbungskosten im ganzen ℳ	₰	Werbungskosten je 100 kg ℳ	₰	Reinertrag im ganzen ℳ	₰	Reinertrag je 100 kg ℳ	₰	Kosten für Rinde auf 1 fm Holz ℳ	₰	Reinertrag der Rinde auf 1 fm Holz ℳ	₰
Rönneberg 14	3 688	50	823	40	3	35	2 865	10	11	65	**1**	**12**	**3**	**88**
Spechtbornskopf 4	3 903	—	1 164	76	4	48	2 738	24	10	52	**1,30** (—	89)	**3,05** (2	08)
Stadtberg 42	2 925	—	911	07	4	67	2 013	93	10	33	**1,90** (1	72)	**4,20** (4	—)
Breitegrund 59	1 737	—	793	93	6	85	943	07	8	14	**1**	**69**	**2**	—
Im ganzen	12 253	50	3 693	16	4	52	8 560	34	10	48	**1,43** (1	21)	**3,39** (2	80)

Nachweisung der gezahlten Löhne.

Forstort und Abteilung	Männer-Tagelöhne zu 3,— ℳ	2,50 ℳ	2,— ℳ	Frauen-Tagelöhne zu 1,50 ℳ	1,20 ℳ	Kinder-Tagelöhne zu 1,— ℳ	0,80 ℳ	Bemerkungen
Rönneberg 14	76¾	2 1/1	—	302¾	3½	—	161½	Die Männer-Tagelöhne zu 3 ℳ sind in Abtlg. 14 u. 4 zu 1/8 bezw 1/4, in Abtlg. 42 u. 59 ausschließlich für das Aufbinden der Rinde verausgabt
Spechtbornskopf 4	86¼	8	—	450	31½	—	216½	
Stadtberg 42	11½	77¼	—	399½	—	—	105¼	
Breitegrund 59	34¼	1	40½	147¾	67½	115¾	235¼	
Im ganzen	208¾	88½	40½	1300	102½	115¾	718½	

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Titelveränderungen usw. im Haushalt der Forstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 60/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 1898.

Berlin W 9, 13. April 1917.

Durch den Staatshaushalt der Forstverwaltung für das Rechnungsjahr 1917 ist der Wortlaut einiger Titel, wie folgt, geändert worden:

Dauernde Ausgaben Kapitel 2

Titel 10 „Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen für Unterbeamte“,

Titel 11 „Außerordentliche Vergütungen für mittlere Beamte“,

Titel 25 „Forstkulturen, Bau und Unterhaltung der Wirtschaftswege und Eisenbahngüterhaltestellen, die für die Forstverwaltung angelegt werden müssen“,

Titel 31 „Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Vorflutkosten, Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben, darunter nicht abgelöste Postporto- und Gebührenbeträge mit Einschluß von Fernsprech- und Telegrammgebühren und sonstige Kosten des dienstlichen Verkehrs“,

Kapitel 3

Titel 5 „Außerordentliche Vergütungen an mittlere und Unterbeamte und außerordentliche Unterstützungen an höhere, mittlere und Unterbeamte“,

Kapitel 4

Titel 1 „Grund- und Gemeindelasten und Kosten der örtlichen Gemeinde- und Polizeiverwaltung in staatlichen Guts- und Amtsbezirken“,

Titel 3 „Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und Unfallfürsorge sowie Ausgaben für die Unfallversicherung bei den Forstakademien und Beiträge zum Ruhegehaltskassenverbande für Gemeindeforstschutzbeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden“,

Titel 4 „Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte sowie Ruhegehälter und Unterstützungen für Witwen und Waisen von Beamten“,

Titel 5 „Kosten der der Forstverwaltung auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege mit Einschluß von rund 30000 ℳ, die im Durchschnitt alljährlich als Beiträge der Forstverwaltung zur Clausthaler Forstarbeiterunterstützungskasse im Regierungsbezirke Hildesheim gezahlt werden“.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben

Kapitel 2

Titel 1 „Ablösungen von Forstberechtigungen, Grundlasten und Schuldenrenten.“

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

Kleinere Mitteilungen.

Zur Unterbringung von Ferienkindern in Forsthäusern. Der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamtenvereinigung wendet sich an leitender Stelle dieser Nummer mit der herzlichen Bitte an alle deutschen Forstbeamten, den Großstadtkindern des Beamtenstandes in den diesjährigen Sommerferien die Forsthäuser zu öffnen. Wir unterstützen mit herzlicher Empfehlung auch diese Bitte Es



gilt ein Werk christlicher Nächstenliebe zu schaffen, das der grünen Farbe Deutschlands und vor allem den Frauen des deutschen Forsthauses noch nach Jahrzehnten gedankt werden wird.

In einer Zeit, in der die Arbeitskräfte überall unzureichend sind, hat sich der Verein Königlich Preußischer Forstbeamten dankenswerterweise bereit erklärt, durch den Leiter seiner Geschäftsstelle, Herrn Hegemeister Simon, Zoppot, Bez. Danzig, Südstraße 48, für alle entgegenkommenden Angebote deutscher Forstmänner, Ferienkinder aus der Großstadt im Walde unterzubringen, als Zentralsammelstelle zu dienen. Auf Veranlassung und Kosten des genannten Vereins ist auch dieser Nummer unseres Blattes ein Fragebogen beigefügt, dessen sich alle, die sich an diesem neuen Liebeswerke betätigen wollen, bedienen sollen, um ihn ehemöglichst, spätestens bis zum 15. Mai, und recht sorgfältig ausgefüllt nach Zoppot einzusenden.

Zu unserer Freude können wir die Mitteilung machen, daß heute schon eine Anzahl Bereiterklärungen für Unterbringung der Ferienkinder vorliegen. Auch werben verschiedene Forstbeamtenfrauen emsig in ihrem ländlichen Bekanntenkreis, um weitere Freiplätze oder Unterkunftsstellen gegen Entgelt für die Beamtenkinder der Großstädte in geeigneten ländlichen Haushalten zu finden. Für diese stellt Herr Hegemeister Simon-Zoppot weitere Fragebogen zur Verfügung. Hoffen wir, daß die Beispiele zahlreiche Nachahmung finden.

Mit dem Wunsche, daß dem deutschen Forstbeamtenstand dies edle Werk des Wohltuns an unserer Großstadtjugend wohlgelingen möge, bittet um Opferwilligkeit und Hilfe

Die Schriftleitung.

— **Waffengebrauch.** Der stellvertretende kommandierende General, Generalleutnant von Heinemann zu Breslau, hat unterm 25. März 1917 eine Anordnung erlassen, wonach die im Grenzschutz tätigen Forstbeamten und Forstangestellten die Befugnisse der Polizeibeamten und die Befugnis zum Waffengebrauch in demselben Umfange haben, wie sie den Gendarmen nach Ziffer 148ff. der Dienstvorschrift der „Preußischen Landgendarmerie und Ziffer I der „Anordnung“ zustehen, nach der die Gendarmen in den Grenzkreisen befugt sind:

1. auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuches und
2. auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen

nach einmaligem Anruf: **„Halt oder ich schieße“** zu schießen. F. in T.

— **Vom Invalidenheim für ehemalige Jäger und Schützen in Marburg.** Die Hauptversammlung des Invalidenheims soll, wie uns mitgeteilt wird, in diesem Jahre nicht zu Pfingsten, sondern zu einem späteren Termin stattfinden. Maßgebend für die Verlegung waren vor allem die zurzeit schwierigen Verkehrsverhältnisse, sodann die Abwesenheit der meisten Mitglieder durch Militär- und Hilfsdienst. Das Invalidenheim hofft für später auf um so regere Beteiligung und vor allem auf eine Friedensversammlung im Herbst dieses Jahres.

— **Ueber die „Verwertung von Wildhäuten für den Eigenbedarf des Forstmannes“** ist in der laufenden Nummer von „Försters Feierabende“ eine ausführliche Anleitung gegeben, auf die wir auch noch an dieser Stelle verweisen möchten. Es wird sich verlohnen, die Nummer für späteren Gebrauch zurückzulegen.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 48. **Zuteilung der während des Krieges vor Beendigung der Lehre bei den Jägerbataillonen eingestellten Forstlehrlinge zu den gelernten Jägern.** Ich bin nach 13monatiger Lehrzeit als Forstlehrling zur Fahne einberufen worden. Bitte nun höflichst um Nachricht, ob ich zu den gelernten Jägern zähle oder nicht. Nach Verfügung vom 14. August 1915 — Nr. 36 Bd. 30 — rechne ich als solcher. Trotzdem wird da von meinem Kompagnie-Feldwebel, der selbst Königlicher Förster ist, bezweifelt. H. G.

Antwort: Ihre Annahme, daß Sie auf Grund der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. August 1915 J.-Nr. III. 6055 zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern zählen, ist zutreffend. Sie sind Ihrem Ersatzbataillon auch als solcher durch die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie überwiesen worden.

Anfrage Nr. 49. **Cecilienhilfe.** Hat eine Beamtenfrau mit einem monatlichen Gehalt von 93 M Anspruch auf die Cecilienhilfe?

Frau Hegemeister D. in Sch.

Antwort: Nach den Satzungen der Cecilienhilfe haben Frauen von Beamten, die während des Kriegsdienstes ihr Gehalt weiter beziehen, keinen Anspruch auf Unterstützung aus dieser Wohltätigkeitseinrichtung. Dkl.

Anfrage Nr. 50. **Wirtschaftliche Auseinandersetzung bei Verpachtung des Dienstlandes.** Am 1. April 1917 trete ich in den Ruhestand und übergebe meinem Nachfolger Dienstacker und Wiese, welche Ländereien ich seit zehn Jahren verpachtet habe, und zwar den Acker zu einem Fixum von 700 M jährlich, die Wiese alljährlich aufs neue kabelweise gegen das Meistgebot im Monat Juni. Der Erlös aus der letztjährigen Verpachtung der Wiese am 9. Juni 1916 betrug 192,50 M. Der Pachtvertrag über die Ackernutzung läuft erneut

vom 1. April 1913 bis 1. April 1919. Wieviel habe ich meinem Nachfolger von den beiden angegebenen Pachtsummen am 1. April 1917 herauszuzahlen? Die Pachtsumme von 700 M für die Ackernutzung ist laut Pachtvertrag in vierteljährlichen Raten postnumerando zu entrichten. Ferner bitte ich um Mitteilung, an welchem Termin nach den neuesten Bestimmungen der Ackerpachtvertrag erlischt. Königl. Hegemeister L.

Antwort: Das im Pachtjahr 1. April 1916/17 fällige Pachtgeld sowie der im Kalenderjahr 1916 erzielte Erlös aus der Wiesenverpachtung gehört nach 5a des Ministerial-Erlasses vom 11. März 1901 III 3415 zu den Erträgen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1916/17, von denen Sie dem Anziehenden $^3/_{12}$ zu überlassen haben. Letzterer erhält also die am 31. März 1917 fällige Pachtsumme von 175 M für den Acker und 48,12 M aus dem Wiesenertrage. Bezüglich des Ackers liegt der Fall so: Ihr Nachfolger hat vom Wirtschaftsjahre 1. Juli 1916/17 Anspruch auf ¼ der Ernte 1916. Diese ¼ erhält er dadurch, daß Sie ihm das am 31. März d. Js. fällige Pachtgeld für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. Js. mit 175 M überlassen. Das Pachtgeld für das Jahr 1. April 1917/18, das er selbst einzieht, stellt die Ernte 1917 dar. Geht er am 1. April 1918 zur Selbstbewirtschaftung über, so erntet er selbst im Sommer 1918. Es geht ihm also bei unserer Rechnung nichts von dem, was ihm zukommt, verloren. Man muß die Rechnung stets von der Verpachtung zur Selbstbewirtschaftung durch mehrere Wirtschaftsjahre durchführen, wenn man sie sich klar machen will. Wir können nur immer wieder empfehlen, die Abhandlung im Förster-Jahrbuch 1914 auf S. 1—8 vor jeder wirtschaftlichen Auseinandersetzung zu lesen. Der Nachfolger ist berechtigt und, wenn er nach etwaiger Regulierung zur Selbstbewirtschaftung übergehen muß, sogar verpflichtet, das Pachtverhältnis vom nächsten Pachtjahre ab, also zum 31. März 1918, zu kündigen. Nach § 31 der Försterdienstinstruktion muß ein derartiges Kündigungsrecht in dem Pachtvertrag ausdrücklich vorbehalten sein. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß Ihr Nachfolger den Acker auch nach der Regulierung als Dienstland behält.

Anfrage Nr. 51. **Forstschutzeid.** Im hiesigen Stiftsforstreviere wurde ein junger Forstaufseher angestellt, der bisher im Privatdienst stand und noch nicht vereidigt ist. Die Verwaltung möchte nun seine Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz veranlassen und wäre dankbar für nähere Angaben, wie und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen kann? Eine Anstellung mittels schriftlichen Vertrags auf 3 Jahre bzw. lebenslängliche Anstellung liegt zurzeit noch nicht vor, sondern bleibt vorbehalten. Seine letzte, mehrjährige Tätigkeit war weniger als Forst-, sondern speziell Jagdbeamter in privater Revierverwaltung. Försterei R.

Antwort: Der Antrag auf Beeidigung ist von der Verwaltung, unter Beifügung des Anstellungsvertrages, beim Landratsamte zu stellen, welches dann das Weitere veranlaßt. Die Beeidigung wird ganz sicher nur bei lebenslänglicher Anstellung des Forstaufsehers erfolgen. Bei nichtlebenslänglicher, nur auf drei Jahre erfolgender Anstellung hat der Forstaufseher nur dann Aussicht auf Beeidigung, wenn es gelingt, eine bereits zurückgelegte dreijährige, tadellose Forstdienstzeit, bescheinigt durch den Landrat, nachzuweisen. Im übrigen verweisen wir auf die „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 30 Nr. 25 S. 552/3. F. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Försterstelle Dambitsch in der Oberf. Lissa in Posen ist voraussichtlich zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Ausstattung nach der Regelung: Nutzbares Dienstland etwa 13 ha, Nutzungsgeld 93 Mk., Stellenzulage 50 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 350 Mk. Bewerbungsfrist: 25. Mai d. Js.

Försterstelle Frauenwerder, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), ist voraussichtlich 1. August d. Js. zu besetzen. Dienstland 6 ha, Nutzungsgeld 220 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Försterstelle Günsterode, Oberf. Melsungen (Cassel), ist vom 1. Juni d. Js. ab zu besetzen. Die Stelle ist reguliert, 1 ha Dienstland ist selbst zu bewirtschaften.

Försterstelle Kirchen in der Oberf. Grünheide (Posen) ist voraussichtlich zum 1. August d. Js. zu besetzen. Ausstattung nach der Regelung: Nutzbares Dienstland etwa 15 ha, Nutzungsgeld 232 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 300 Mk. Bewerbungsfrist: 25. Mai d. Js.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

von Adlersfeld, Förster in Dambitsch, Oberf. Lissa in Posen, wird am 1. Mai d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Gombert, Förster o. R. zu Wangershausen, Oberf. Frankenberg, ist vom 1. Mai ab die Försterstelle Böhl, Oberf. Böhl (Cassel), übertragen.

Hamprecht, Förster o. R. zu Giesel, Oberf. Giesel, ist vom 1. Mai ab die Försterstelle Langendorf, Oberf. Brach (Cassel), übertragen.

Klös, Förster zu Rotenburg a. F., Oberf. Rotenburg-West, ist vom 1. Mai ab die Försterstelle Mosborn-Nord, Oberf. Flörsbach (Cassel), übertragen.

Kunze, Förster in Wünnenberg, Oberf. Wünnenberg, ist am 24. April nach Buchholz, Oberf. Münster i. W. (Minden), versetzt.

Riemann, Hilfsjäger in Rheinböllen, Oberf. Simmern, ist vom 1. Mai ab nach Allenfeld, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz), versetzt.

Schacht, Hegemeister, ist die Försterstelle Wächtershöhe in der Oberf. Hohenbrück (Stettin) vom 1. Juli ab übertragen.

Schlutter, Forstaufseher und Schreibgehilfe zu Walsrode in der Oberf. Walsrode (Lüneburg), ist unter Belassung in seiner bisherigen Stellung zum Förster o. R. ernannt.

Schmidt, Hegemeister zu Günsterode in der Oberf. Melsungen, ist vom 1. Juni d. Js. ab die Försterstelle Michelsberg, Oberf. Frielendorf (Cassel), übertragen.

Schwarz, Förster, ist die Försterstelle Heinrichsruhe in der Oberf. Torgelow (Stettin) vom 1. Juli ab übertragen.

Wellnitz, Forstaufseher in Regenthin, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.), ist vom 1. Mai ab zum Förster o. R. ernannt.

Wepner, Förster, ist die Försterstelle Sagersberg in der Oberf. Rothenfier (Stettin) vom 1. Juli ab übertragen

Gemeinde- und Privatdienst.

Groß, Gutsförster in Lablacken, Kreis Labiau, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Königreich Sachsen.

Wellner, Förster in Hubertusburg, wurde das Ehrenkreuz für freiwillige Wohlfahrtspflege verliehen

Königreich Bayern.

Breyer, Förster in Bamberg, ist in den Ruhestand versetzt.

Großherzogtum Hessen.

Lepp, Forstassistent zu Grebenhain, ist zum Oberförster ernannt

von Becker, Forstassessor zu Darmstadt, ist zum Forstassistenten ernannt.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Herzogliche Hofkammer-Forstverwaltung.

Huschke, Forstassessor in Tambach, wurde die erbetene Dienstentlassung zwecks Übernahme der Fürstlich hohenlohe'schen Oberf. Klein-Althammer (Regbz. Oppeln) erteilt.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Wichl, Kgl Hegemeister, der längere Zeit die städtische Oberf. Osterode verwaltete.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu Berlin **SW 11**, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Besprechung über landwirtschaftlichen Anbau im Süden und Westen des Reiches.

Bei der letzten Sitzung des Kriegsausschusses war beschlossen worden, daß eine Kommission zur Beratung aller für landwirtschaftlichen Anbau im Walde einschlägigen Fragen gebildet werden solle. Bei den von der Geschäftsstelle geführten Verhandlungen ergab sich, daß unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen eine größere Kommission, wie sie für die Behandlung all der verschiedenartigen hier einschlägigen Probleme nötig wäre, nicht zusammenzubringen sei. Es wurde deshalb der Versuch gemacht, für die drei Gebiete Süden und Westen des Reiches, für Mittel- und für Ostdeutschland getrennte Beratungskörper zu bilden. Auch hier ergaben sich noch große Schwierigkeiten durch die dringlichen Anforderungen, die infolge Verspätung der Frühjahrsbestellung an die Zeit und Arbeitskraft der Landwirte gestellt werden. Nach verschiedenen Bemühungen gelang es mir, für den 23. April in Münster am Stein verschiedene Vertreter für das erstgenannte Gebiet zusammenzubringen, nämlich die Herren Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat Hungershausen-Coblenz, Forstmeister Vill-Sondernheim und die pfälzischen Ökonomieräte Hensler und Frank. Nachdem hier, abgesehen von den Vorbesprechungen in Berlin, die erste Beratung dieser Art stattfand, erschien es vor allem notwendig, das Grundsätzliche durchzusprechen und möglichst zu klären.

Drei Richtungen waren dabei besonders in Betracht zu ziehen: Kulturtechnisch-ökonomische Fragen, die betrieblich organisatorische Seite der Sache und die administrativ-rechtliche Unterlage.

Hinsichtlich des erstgenannten Gebietes bestand Übereinstimmung, daß landwirtschaftlicher Anbau auf Forstgrund nur bei entsprechender Sicherung des Erfolges unternommen werden solle, nachdem jetzt in ganz besonderem Maße mit Arbeitskräften, Düngemitteln und Saatgut hauszuhalten sei. Entscheidend werde in vielen Fragen sein müssen, ob das erforderliche Saatgut zu beschaffen sei. Die Beratung und soweit als tunlichst Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte dürfe keinesfalls die örtliche Würdigung und Erwägung ersetzen. Zunächst könne es sich nur darum handeln, festzustellen, unter welchen Umständen und mit welchen Pflanzen dermalen ein Anbau in größerem Maßstabe gewagt werden könne und im übrigen Anregungen für weitere Versuche und Richtlinien für die Sammlung von Erfahrungen zu geben, damit in den kommenden Jahren, wo zweifellos auch noch Lebensmittelknappheit die Beiziehung von Forstgrund verlangen wird, eine bessere und umfassendere Grundlage in ökonomisch-technischer Hinsicht geschaffen werde.

Die Beratung kam im allgemeinen zu dem Ergebnis, daß von ausgedehntem Getreidebau abzusehen sei. Für diesen hätte es einer Bodenbearbeitung im Herbste bedurft. Auch sei die Jahreszeit zu weit vorgeschritten. Das Schwergewicht werde zu legen sein auf Hackfrüchte, namentlich Topinambur (nachdem Kartoffelanbau durch Mangel an Saatgut verhindert sein wird), Welschkorn (Mais), Erdkohlraben und verschiedene Rübenarten, ferner Gemüse, Weiß- und Rotkraut; dieses insbesondere auf kultiviertem Moorgelände. Nach den bisherigen Anbauversuchen besteht ferner Aussicht, daß eine Erweiterung des Anbaues von Winterraps auf Schälschlägen zu Erfolg führt.

Bei all diesen Anbauten ist selbstverständlich die Frage der Gefährdung durch Wild (in umzäunten Forstgärten auch die Schädigung durch Vögel) besonders eingehend zu erwägen. Ferner spielt die Beschaffung des Düngers eine wichtige Rolle. Rohe Böden in jetziger Zeit zu landwirtschaftlichem Anbau zu verwenden, geht im allgemeinen nur unter besonders günstigen Verhältnissen, insbesondere in Flußanschwemmungen und Bachauen.

Sehr eingehend wurde sodann der Eintrieb von Vieh, insbesondere von Schweinen und Hühnern, behandelt. Schweineeintrieb in Waldungen wird ja insbesondere dadurch eine große Bedeutung bekommen, daß die Heeresverwaltung größere Herden in die Staatswaldungen einzutreiben beabsichtigt.

Die Futterlaubgewinnung hatte bisher wenig erfreulichen Erfolg. Es ist jedoch durchaus nicht unmöglich, daß durch andere Art der Gewinnung und Behandlung besseres erzielt werden kann; insbesondere wird die Frage der künstlichen Trocknung in Erwägung gezogen werden müssen.

Neben Klärung der technisch-wirtschaftlichen Fragen ist es von besonderer Wichtigkeit, zu einer zweckentsprechenden Organisation der gesamten Bestrebungen zu kommen. An sich ist der Eigenbetrieb der Forstverwaltung für landwirtschaftlichen Anbau, der Fachkenntnisse, langjährige örtliche Erfahrung sowie eine ständige Überwachung und Pflege erfordert, wenig geeignet. Es besteht namentlich die Befürchtung, daß große und wichtige Aufgaben des Forstbetriebes außer acht gelassen werden, wenn Zeit und Kraft der Beamten allzusehr durch die kleinen Sorgen eines Nebenbetriebs beansprucht werden. Der Erfolg wird sehr von der persönlichen Eignung und den durch Dienstvorschrift nicht genügend zu beeinflussenden Eifer des Einzelnen abhängen. Es wäre deshalb darauf hinzuwirken, daß, wie auch bei der Landwirtschaft, ein gewisser Anreiz durch persönlichen Vorteil ausgeübt wird. Ein solcher bestünde darin, daß die Erzeugung zur hauswirtschaftlichen Versorgung der Beamten und soweit noch möglich der ständigen Arbeiter abgegeben wird. Ob dies bei beschlagnahmten Erzeugnissen in den für den Selbstversorger zulässigen Mengen geschehen kann, wäre besonders zu untersuchen. Die Meinungen der befragten Administrativ-Beamten gehen in der Sache auseinander. Jedenfalls wird es zweckmäßig sein, wenn das einzelne Revier sich nicht durch einen vielseitigen Anbau zersplittert, sondern wenn im Gegenteil eine möglichste Spezialisierung eintritt, derart, daß jeder Anbau nur unter günstigsten Verhältnissen, hier aber in größerem Umfange, vorgenommen wird und dann erst nach der Ernte durch eine Verteilungszentrale Ausgleich erfolgt.

Zu erwägen wäre sodann, daß die gewonnenen Erzeugnisse, soweit zweckmäßig, durch zu bildende Genossenschaften weiter verarbeitet oder umgewandelt werden. Andere Staatsbetriebe, wie die Staatseisenbahnen, sind auf diesem Wege bereits vorgegangen und können Muster liefern.

Dr. Wappes.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Insterburg: Glashagen 10 Mk., Koch 15 Mk. Zusammen 25 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werxnen.

Bezirksgruppe Osnabrück. Ortsgruppe Aurich: Insges. 49 Mk. Ortsgruppe Osnabrück: Insgesamt 43 Mk. Zusammen 92 Mk. Der Schatzm. v. Damnitz-Meerhusen.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Battenberg: Insgesamt 47 Mk. Ortsgruppe Dillenburg: Betz 5 Mk., Bargon 3 Mk., Dreibrodt 5 Mk., Franke 3 Mk., Funke 3 Mk., Groß 5 Mk., Hinze 5 Mk., Jösch 3 Mk., Jung 5 Mk., Kasten 4 Mk., Lucas 3 Mk., Münch 3 Mk., Momberger 5 Mk., Melching 5 Mk., Manneschmidt 5 Mk., Müller 5 Mk., Schnädter 3 Mk., Weber 5 Mk. Außerdem: Eberhardt 3 Mk., Ilgen 3 Mk., Klein 3 Mk., Michel 3 Mk., Roth 3 Mk. Zusammen 137 Mk. Der Schatzm. Usinger-Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 48 155,40 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen Nachrichten sind direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Insterburg (Regbz. Gumbinnen). Sonntag, den 13. Mai, nachmittags 2 Uhr, Versammlung im Hotel „Monopol" in Insterburg. Tagesordnung: 1. Rechnungsprüfung und Verwendungsform des Kassengeldes; 2. Wahl eines Schriftführers und Kassierers; 3. Kriegsspende; 4. Besprechung über Abgabe von Wild an Forstbeamte; 5. Erhöhung der Pensionsbezüge der Förster und Erhöhung der Bezüge der Forstanwärter; 6. Verschiedenes. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen erbeten.

Der Vorsitzende.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt.

Daue, Rudolf, Privathilfsförster, zurzeit im Felde.
Burisch, Adolf, Revierförster, Lipten, Postort Altdöbern, Kreis Calau.
Rokott, Ernst, Hilfsförster, früher Forsthaus Altwasser, jetzt im Felde.
Schindler, Hermann, Gräfl. Oberförster, Schlodien, Post Schlodien Kreis Pr.-Holland.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.
4550. **Storbeur**, Willy, Hilfsjäger, Schleiden, Eifel.
4551. **Hoppe**, Johannes, Herzoglicher Forstsekretär, Schleiden, Eifel
4552. **Schiele**, Otto, Förster, Forsthaus Nagoschewka, Kaiserl Deutsche Forstinspektion Ostrow, Gouv. Lomza.
4553. **Mitzschke**, Franz, Forstassistent, Mobschatz, Post Stetzsch-Kemmitz, Bez. Dresden

4554. Schubert, Alfred, Forstsekretär und Förster im inneren Dienst bei der Militär-Forstinspektion Narew.
4555. Preßgott, Ernst, Hilfsförster, zurzeit Sanitäts-Kraftwagen-Abteilung 19, im Felde

4556. Uecker, Hugo, Förster, Borkow, Post Kl Soltikow, Kreis Schlawe, Pomm.
4557. Broll, August, Hilfsförster, Dergischow, Post Zossen

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Jahresbericht über das 37. Geschäftsjahr 1916.

Der Geschäftsverlauf war wieder recht günstig.

Die Geschäftsergebnisse im Vergleich zum Vorjahre waren folgende:

	Anzahl		Gesamtversicherungssumme
a) Versicherungen: Ende 1916 =	10 561	über	105 896 110 M
„ 1915 =	10 643	„	105 034 900 „
1916 weniger =	82	mehr	861 210 M

b) Jahresbeiträge und Eintrittsgelder: für 1916 = 118 018,75 „
„ 1915 = 117 512,90 „
1916 mehr = 505,85 M

c) Schäden: 1916 = 139 Brandfälle mit 66 967,10 M
1915 = 150 „ „ 54 973,20 „
1916 weniger 11 „ mit mehr 11 993,90 M

Von den bis jetzt angemeldeten 139 Brandfällen des Jahres 1916 sind 131 Schadenansprüche durch Zahlung von 65658 M 10 Pf abgegolten, während 8 Fälle mit einer Gesamtschadensumme von 1309 M erst nach dem Rechnungsabschlusse für 1916 erledigt werden konnten und deshalb in der Rechnung für 1917 nachgewiesen werden. Außer obigen Brandfällen sind im Jahre 1916 weitere 15 Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden, die aber abgelehnt werden mußten, weil eine Entschädigungspflicht des Vereins nicht anerkannt werden konnte.

Der Überschuß des Geschäftsjahres 1916 beträgt 18508 M 06 Pf.

Die satzungsmäßige Rücklage betrug Ende 1915	229198 M 57 Pf
Zugang der Isteinnahme an Eintrittsgeldern gemäß § 40 der Satzungen	666 „ 60 „
Dazu der Überschuß des Jahres 1916	18508 „ 06 „
mithin Ende 1916:	248373 M 23 Pf

Außerdem besitzt der Verein eine besondere Rücklage von 100000 M.

Das Vereinsvermögen war am Schlusse des Jahres angelegt:

a) in einer 3½prozentigen Staatsschuldbuchforderung über 200000 M;

b) in einer 5prozentigen Reichsschuldbuchforderung über 60000 M;

c) in 3½prozentigen Preußischen Konsols zum Nennwerte von 200000 M.

Der Kurswert dieser Buchforderungen und Wertpapiere ist auf 350800 M zu schätzen.

Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim hat auch für das Jahr 1916 über die Ergebnisse der Unfall- und Haftpflichtversicherung unserer Mitglieder wegen Personalmangels infolge des Krieges die üblichen Angaben nicht machen können und nur mitgeteilt, daß wesentliche Streitfälle nicht vorgekommen sind. Die fehlenden Angaben für 1915 und 1916 sollen im nächsten Jahresberichte nachgeholt werden.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten auf Gegenseitigkeit in Perleberg hatte im Jahre 1916 folgende Geschäftsergebnisse:

Ende 1915	775 Mitglieder
„ 1916	744 „
mithin weniger . . .	31 Mitglieder

Versichert waren im Laufe des Geschäftsjahres:

1915:	2269 Tiere mit	1 034 680 M	Versicherungssumme
1916:	2258 „ „	1 282 555 „	„
also weniger	11 „ „ mehr	247 875 M	„

Im Geschäftsjahre 1916 betrugen im ganzen:

die Einnahmen	39295 M 46 Pf
„ Ausgaben	38654 „ 49 „
mithin Überschuß	640 M 97 Pf

der dem Reservefonds zugeführt wurde. Letzterer betrug:

Ende 1915	6189 M 11 Pf
„ 1916	8798 „ 71 „
mithin Zuwachs	2609 M 60 Pf

Die Forstbeamten-Hagelversicherung bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin hat folgende Geschäftsergebnisse gehabt:

	Teilnehmer:	Versicherungssumme:	Nettoprämie:	Bruttoschadenbetrag:
1916:	774	1 688 372 M	8704,70 M	16 231,40 M
1915:	752	1 470 668 „	7650,40 „	4 699,50 „
mithin mehr:	22	217 704 M	1054,30 M	11 531,90 M

Den Mitgliedern kann nicht dringend genug die Versicherung gegen Haftpflicht-, Vieh- und Hagel-Schäden bei den vorgenannten Versicherungsgesellschaften, die bei allen Schadenregulierungen größtes Entgegenkommen bewiesen haben, empfohlen werden. Besonders ist es Pflicht jedes guten Wirtschafters, sich bei der jetzigen Steigerung der Werte gegen Vieh- und Hagelschäden durch ausreichende Versicherung zu schützen.

Die 37. ordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins findet am Sonnabend, dem **19. Mai** d. Js., vormittags 11 Uhr, in Berlin — Leipziger Platz 9 — statt.

Siebenunddreißigstes Geschäftsjahr 1916.

Rechnungsabschluß.

A. Einnahme.	Ist ℳ	Ist ₰	Rest ℳ	Rest ₰
1. Bestand aus dem Vorjahre	—	—	—	—
2. Eintrittsgelder für 1915 .	119	20	—	—
3. „ „ 1916 .	547	40	382	10
4. Jahresbeiträge „ 1914 .	—	—	3	30
5. „ „ 1915 .	724	30	40	70
6. „ „ 1916 .	116 321	70	767	55
7. Zinsen vom Vereinsvermögen	17 081	50	—	—
8. Erlös aus verkauften Wertpapieren	—	—	—	—
9 Strafgelder und sonstige Einnahmen	125	65	—	—
10. Reichsstempelabgaben . .	16 924	40	140	—
Summe	151 844	15	1333	65

B. Ausgabe.	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Mehrausgabe für 1915 . .	59 217	58	—	—
2. Zahlungen in Brandfällen für 1915	5 572	60	—	—
3. „ 1916	65 658	10	—	—
4. Belohnungen	—	—	—	—
5. Reisekosten an Schätzer . .	51	15	—	—
6. Verwaltungskosten	14 574	18	—	—
7. Unfallversicherungsbeiträge an die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft . .	29 889	06	—	—
8. Reichsstempelabgaben . . .	16 626	25	—	—
Summe	191 588	92	—	—
C. Mehrausgabe	39 744	77	—	—

Vermögensübersicht.

A. Vermögen.	ℳ	₰
1. Wertpapiere: 200 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 73,00 %)	146 000	—
2. Staatsschuldbuchforderung: 200 000 ℳ 3½ % Preuß. Konsols (Kurswert 73,00 %)	146 000	—
3. Reichsschuldbuchforderung: 60 000 ℳ 5 % Reichsanleihe (Kurswert 98,00 %)	58 800	—
4. Rückständige Vereinsbeiträge . .	1 333	65
5. Noch nicht fällige Zinsen von einer 140 000 ℳ betragenden 3½ % Staatsschuldbuchforderung, einer 60 000 ℳ betragenden 5 % Reichsschuldbuchforderung und von 120 000 ℳ 3½ % Preußische Konsols für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916	3 025	—
6. Wert der Geräte (Eiserner Geldschrank, Siegel und Stempel-Apparate) nach den Anschaffungskosten unter Abrechnung von jährlich 5 %	350	—
7. Eiserner Porto-Vorschuß bei den Bezirksvorständen und der Postabfertigungsstelle des Hauptvorstandes	2 020	—
8. Fehlbetrag	32 386	90
Summe	389 915	55

B. Schulden.	ℳ	₰
1. Satzungsmäßige Rücklage (Reservefonds) . . . . . 229 198,57 ℳ Zugang für 1916 19 174,66 „	248 373	23
2. Sonder-Rücklage für unvorhergesehene Fälle	100 000	—
3. Betrag für die erst nach dem Rechnungsabschlusse gezahlten bzw. zur Erledigung gelangten 8 Brandfälle	1 309	—
4. Reichsstempelabgabe	488	55
5. Mehrausgabe	39 744	77
Summe	389 915	55

Berlin, den 3. April 1917.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.

Denzin.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertdreiundvierzigster Wochenbericht.

22. April.

Frankreich. Nordwestlich von Lens in deutsche Stellung eingedrungene Engländer durch Gegenstoß zurückgeworfen. Nordöstlich von Soissons sowie längs der Aisne und in der Champagne heftige Artilleriekämpfe. Handgranatenkämpfe auf dem Chemin des Dames. Stärkerer französischer Angriff nordwestlich von La Ville-aux-Bois verlustreich zusammengebrochen. Am Hochberg, südwestlich von Moronvilliers

und bei St. Marie-à-Py 50 Franzosen gefangengenommen. — 4 feindliche Fesselballons und 11 Flugzeuge abgeschossen. — Mazedonische Front. Englischer Angriff am Dojran-See abgewiesen. — Türkei. Irak-Front. Beginn neuer Kämpfe auf dem rechten Tigris-Ufer. Auf dem linken Ufer vorgeschobene türkische Stellung zurückgenommen. — Seekrieg. In der Otranto-Straße italienischer Dampfer von 1300 Raumtonnen versenkt.

23. April.

Frankreich. Zweiter großer Stoß der Engländer zum Durchbruch der deutschen Linie auf dem Schlachtfelde von Arras in 30 Kilometer Frontbreite verlustreich zusammengebrochen. Heftige Gefechte bei Lens, Avion, Oppy Gavrelle, Roeux und Guemappe. An der Straße Arras—Cambrai gewinnt der Feind etwas Raum. Die Trümmerfront Guemappe von ihm besetzt. 20 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon abgeschossen. — Seekrieg. In der Nordsee Bark „Royal" (688 Raumtonnen) von deutschem Marineluftschiff aufgebracht.

24. April.

Frankreich. Kampf um das Dorf Gavrelle. An der Straße Arras—Cambrai erneute starke Angriffe englischer Divisionen in breiter Front bei Monchy—Wancourt verlustreich zusammengebrochen. Deutsche Gegenstöße bringen 660 Gefangene. Heftige Gefechte nordwestlich St. Quentin. An der Aisne- und Champagne-Front verstärkter Feuerkampf. Französische Vorstöße bei Hurtebise Ferme am Brimont und westlich der Suippe erfolglos. 19 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Heftige Artilleriekämpfe bei Jakobstadt, Postawy und an der Bahn Zloczow—Tarnopol. — Mazedonische Front. Starke feindliche Angriffe zwischen Wardar und Dojran-See abgewiesen.

25. April.

Frankreich. Bei Arras nur Teilangriffe. Südlich der Scarpe dreimalige feindliche Anstürme zurückgeschlagen. Erfolgreiche deutsche Vorstöße bei Hurtebise Ferme; Stellung auf dem Chemin des Dames-Rücken verbessert, 3 Offiziere, 160 Franzosen gefangengenommen. Starke feindliche Angriffe bei Braye blutig abgewiesen. 6 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. An der ganzen Front lebhafte Artillerietätigkeit. — Mazedonische Front. Zwischen Wardar- und Dojran-See 2 englische Flugzeuge abgeschossen. — Seekrieg. Deutsche Torpedoboote beschießen Festung und Reede Dünkirchen. Gefecht mit französischen Torpedobooten. 1 Torpedoboot und 1 Vorpostenfahrzeug versenkt. Vom 19. bis zum 24. April im enlischen Kanal, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee 143500 Tonnen feindlicher und neutraler Handelsschiffsraum versenkt.

26. April.

Flandern. Fruchtloser Luftangriff englischer Großkampfflugzeuge auf Zeebrügge. — Frankreich. Auf dem Schlachtfelde von Arras sowie längs der Aisne und in der Champagne lebhafte Artilleriekämpfe. Angriffe der Engländer südlich der Scarpe verlustreich abgewiesen. Erfolgreiche Infanteriekämpfe am Chemin des Dames. 11 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen. — Rumänien. Angriff deutscher Seeflugzeuge auf den Hafen von Sulina — Mazedonische Front. Südwestlich des Dojran-Sees englische Angriffe abgewiesen. — Seekrieg. Im Mittelmeer wieder 10 Dampfer und 6 Segler mit 55000 Raumtonnen versenkt. Der amerikanische Dampfer „Mongolia" (13639 Tonnen) versenkt.

27. April.

Frankreich. An der Arras-Front starkes Artilleriefeuer. Ein erneuter englischer Angriff an der Straße Arras—Cambrai verlustreich gescheitert. Auf beiden Scarpe-Ufern heftige Artilleriekämpfe. Bei Monchy mehrere Angriffe der Engländer verlustreich zusammengebrochen Von Loos bis Queant starker Feuerkampf. Bei Braye französischer Angriff gescheitert. Bei Hurtebise Ferme erfolgreiche Abwehr feindlicher Sturmtruppen. 3 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen. — Rußland Gesteigerte Feuerkämpfe an der ganzen Front. — Seekrieg. Unternehmung deutscher Seestreitkräfte gegen die Themsemündung. Der Hafen und Befestigungsanlagen von Margate beschossen.

28. April.

Frankreich. Neue Schlacht bei Arras von Loos bis Queant. Angriffe der englischen Sturmkolonnen in 30 Kilometer Breite mit einer schweren Niederlage zusammengebrochen. Zum dritten Male die erhoffte Durchbrechung der deutschen Linien bei Arras gescheitert — Seekrieg. Der Hafen von Belfast wegen Minengefahr gesperrt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 19. | Neudamm, den 13. Mai 1917. | 32. Band.

Die Ursachen der vorjährigen Mißerfolge in der Kiefernharzgewinnung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, teilt uns durch seinen forsttechnischen Mitarbeiter, Herrn Forstamtsassessor Dr. Münch, folgendes mit:

Die Harznutzung hat im vorigen Jahre in den meisten Fällen und im ganzen eine Enttäuschung gebracht. Die gewonnenen Harzmengen blieben hinter der berechtigten Erwartung fast überall zurück und die Kosten überstiegen die Voranschläge gewaltig, besonders wenn sie auf das Kilo des gewonnenen Harzes ausgerechnet wurden.

Die Schuld wird vielfach dem ungünstigen, naßkalten Wetter zugeschrieben. Dieser Grund trifft zum großen Teil zu. Die Harzbildung ist sehr von der Wärme abhängig, an der es im vergangenen Jahre sehr gefehlt hat, und bei Regenwetter ist die Arbeit gestört. Aber durch das Wetter allein lassen sich die Mißerfolge nicht vollständig erklären, und ebenso wenig durch mangelnde Produktionsfähigkeit der Kiefernbestände. Eine ganze Reihe von Wirtschaftern hatte trotz des Wetters und auch in weniger gutwüchsigen Kiefernbeständen recht gute Ergebnisse, die mit den Voranschlägen durchaus in Einklang standen, sowohl im finanziellen Erfolg als auch im Gesamtertrag. Mehrfach wurden bedeutende Mengen von Harz und 70 bis 90 ℳ für 100 kg gewonnen und dabei Erträge erzielt von 200 und mehr Kilogramm auf den Hektar. Wenn dagegen im Nachbarrevier unter sonst ganz ähnlichen Bedingungen die 100 kg auf 800 ℳ und mehr kamen bei einem Hektarerträgnis von 10 bis 20 kg, so muß das andere Gründe haben.

Es ist von größter Wichtigkeit, diesen Gründen nachzugehen und sie unbefangen und sachlich zu besprechen, weil nur auf diese Weise Klarheit gewonnen werden kann, wo in Zukunft der Hebel anzusetzen ist. Es handelt sich um eine ernste vaterländische Sache, es gilt unser wirtschaftliches Durchhalten und die Deckung des notwendigsten Kriegsbedarfs. Auch mit dem Kriegsende wird für uns die Harzfrage nicht abgeschlossen sein. Bis die Zufuhr aus dem Auslande wieder normal in Gang kommt, werden bei den politischen Verhältnissen, den Rücksichten auf unsere Valuta und den Mangel an Schiffsraum, der ja durch unseren so erfolgreichen U-Bootskrieg eine gewaltige Verminderung erfährt, außerdem wahrscheinlich auch infolge abnehmender Produktion des Auslandes auch nach dem Kriegsschluß vielleicht Jahre vergehen.

So lange bleibt die einheimische Harzgewinnung eine wirtschaftliche Notwendigkeit, und es ist eine Ehrensache der Forstwirtschaft, auch der Privat- und Gemeindeforstverwaltungen, zu zeigen, daß die deutsche Forstwirtschaft an methodischem Arbeiten und der Überwindung von Schwierigkeiten anderen Erwerbszweigen, die im Kriege Großes geleistet haben, nicht nachsteht.

Um die Harznutzung auch in Gemeinde- und Privatwaldungen im laufenden Jahre in Gang zu bringen, ist es von Wichtigkeit, die Waldbesitzer zu überzeugen, daß die schlechten Ergebnisse des Vorjahres durchaus nicht notwendig auch in Zukunft so bleiben müssen, daß vielmehr die Harznutzung, wenn richtig betrieben, sogar ein gutes Geschäft sein wird. Wer seine nur spärlich vorhandenen Arbeitskräfte zur Harznutzung verwendet, muß andere Arbeiten zurückstellen, woraus er bedeutende Gewinne ziehen könnte. Er hat dann das Recht, eine reichliche Entschädigung dieser Bemühungen zu verlangen. Der Kriegsausschuß hat in dieser Erwägung die Harzpreise für das laufende Jahr so hoch festgesetzt, daß für den Waldbesitzer ein sicherer Gewinn verbürgt erscheint. Für Kiefernrohharz werden 300 ℳ für 100 kg frei Aufgabestation bezahlt, wobei der Kriegsausschuß die Verpackung unentgeltlich stellt, soweit seine Vorräte an Kisten und Fässern ausreichen. Für Fichtenlachenharz werden unter den gleichen Bedingungen 120 ℳ für 100 kg, für Fichtenwildharz 70 ℳ für 100 kg bezahlt.

Daß bei diesen Preisen ein guter Gewinn in Aussicht steht, ist nach zahlreichen Ergebnissen, die aus dem ungünstigen Vorjahr vorliegen, außer Zweifel und läßt sich durch Überschlag aus folgenden Angaben ersehen.

Die Hauptbetriebskosten bei der Harzgewinnung bestehen im Nachdechseln und Einsammeln des Harzes. Eine Arbeiterin besorgt durchschnittlich an 600 Lachen am Tag das Nachplätzen und Einsammeln des Flußharzes, 100 Lachen kosten demnach bei 2 ℳ Frauenarbeitslohn 33 ₰. Wie hoch das Ergebnis beim jedesmaligen Nachdechseln an 100 Lachen ist, darüber liegen nur wenige bestimmte Angaben vor. Bei einem Versuch von Dr. Münch (Silva 1916 Nr. 39), bei dem das Ergebnis täglich gemessen wurde, brachten bei Kiefern dritter Bonität, also bei nicht besonders günstigen Verhältnissen, 100 Lachen bei zwei- bis viertägigem Dechseln jedesmal durchschnittlich 0,88 kg Flußharz. 1 kg Flußharz kostete demnach für Nachdechseln und Einsammeln 38. Dazu kommen noch die Kosten für den Aufseher des Transportes zur Bahn und die Unterhaltung der Werkzeuge, was mit 10 ₰ für das Kilogramm reichlich bemessen ist. Sind also die Grandel, Lachen und die Geräte aus dem Vorjahre vorhanden, so kostet das Kilogramm Flußharz unter Aufrundung höchstens 50 ₰, während 3 ℳ bezahlt werden, bringt also einen Überschuß von 2,50 ℳ. Kostet es bei gleich hohen Löhnen mehr, so sind Mißgriffe gemacht worden. Dazu kommt noch der Ertrag des Scharrharzes, das im laufenden Jahr der Einfachheit halber ebenso hoch bezahlt wird, wie das Flußharz. Dieser Ertrag dürfte die Kosten für die Vorbearbeitungsarbeiten, die im vorigen Jahre durchschnittlich 5 bis 6 ₰ pro Lache betrugen, reichlich decken.

Dieses Ergebnis ist allerdings nur in einem kleinen, etwa vier Wochen lang durchgeführten Versuch ermittelt worden. Im Großbetrieb hat sich das Ergebnis nirgends so günstig gestaltet Welches sind die Gründe?

Der erste Grund liegt bei vielen Betrieben darin, daß die Harznutzung in bedeutend größerem Umfang angelegt wurde, als sie schließlich durchgeführt werden konnte. Die hohen Vorbereitungskosten (Röten, Grandelschlagen usw.) drückten dann sehr auf die Kilogrammpreise. Teils fehlten die Arbeiterinnen zum Nachplätzen und Einsammeln, teils hatte man nach den ersten geringen Ergebnissen an der Möglichkeit eines Erfolges gezweifelt und hatte die Arbeit nicht mehr nachdrücklich betrieben. Die Zahl der anzuharzenden Stämme und Lachen sollte sich in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, danach richten, wieviel Arbeiterinnen zur Zeit des Vollbetriebes verfügbar sind, wobei angenommen werden kann, daß eine Arbeiterin bei zweitägigem Dechseln nicht mehr als 1200 Lachen, also etwa 400 Bäume versorgt. Legt man die Arbeit in größerem Umfange an, so sind die Anlagekosten zwar nicht verloren, aber sie kommen erst im folgenden Jahr zur Ausnutzung und Abzahlung Das erste Jahr wird einen scheinbaren finanziellen Mißerfolg bringen.

Ein folgenschwerer Irrtum, der auch infolge unseres fast gänzlichen Mangels an Erfahrung kaum zu vermeiden war, bestand darin, daß man glaubte, man könne sofort nach Fertigstellung der Grandel und Lachen im Frühjahr mit dem Nachdechseln und Einsammeln des Harzes anfangen. Es war zwar schon bekannt, daß der Baum erst einige Wochen unter Wundreiz stehen muß, bis er neue pathologische Harzkanäle im neuen Jahresring gebildet hat und auf das Nachdechseln reichlich Harz liefert. Aber diese wichtigen Tatsachen waren zu wenig gewürdigt worden und so mußte in den ersten Wochen eine allgemeine Enttäuschung eintreten. Wochenlange Arbeit mit Kosten von Hunderttausenden wurden nutzlos aufgewendet. Dadurch wurde der Durchschnittspreis gewaltig in die Höhe getrieben und, was noch schlimmer war, es hatte zur Folge, daß Mißstimmung und Mutlosigkeit einriß, und die Arbeit vielfach nicht mehr nachdrücklich



gefördert wurde. Man wird in Zukunft frisch angelachete Bäume erst drei Wochen in der Vegetationszeit, also bis wenigstens Anfang Juni unberührt stehen lassen, ehe man mit dem Nachdechseln beginnt und auf einen Ertrag rechnet, und wird das Dechseln erst probeweise durchführen.

Ein dritter Irrtum war es, daß man als Regel zweimaliges Dechseln in der Woche betrieb. Diese Regel war von der österreichischen Schwarzkiefer genommen, wo sie vollständig erprobt sein mag. Für die deutsche Kiefer gilt sie aber nicht. Es geht vielmehr aus den Versuchen von Dr. Münch und aus vielen anderen Beobachtungen hervor, daß zweitägiges Dechseln jedesmal den gleichen Ertrag liefert, wie das Dechseln in längeren Pausen. Wird dies künftig beachtet, so kann allein dadurch der Ertrag auf fast das Doppelte in der gleichen Zeit gesteigert werden, ohne daß sich die Kosten für das Kilogramm erhöhen. Die Vorbereitungsarbeiten werden dann aber bedeutend rascher ausgenützt und der Gesamtkilogrammpreis beträchtlich sinken.

Ein wunder Punkt war im vergangenen Jahre namentlich die Werkzeugfrage. Mangel an Erfahrung und Erkenntnis des Gebrauchs hatte Fehler an den Geräten zur Folge, die auf den Fortgang der Arbeit und damit auf die Kosten und den Harzertrag äußerst ungünstig einwirkten. Viele Betriebe waren dadurch von vornherein zum Scheitern verurteilt. Besonders waren manche Dechsel ungeeignet. Mit einem falschgeformten Dechsel zu arbeiten ist aber eine wahre Qual, zumal für den ungeübten Arbeiter, dem es schwer oder unmöglich ist, den Fehler zu erkennen und Abhilfe zu schaffen. Das Dechseln muß schräg von oben herab in drei kurzen, leichten Hieben, einen kurzen Span glatt und ohne Fasern abtrennen, ohne Anstrengung und ohne irgendwelche Nachhilfe. Neun Schläge müssen bei einiger Übung für eine Lache genügen. Dazu muß das Dechseleisen auf der Vorderseite die richtige Wölbung haben, damit der Hieb „abgewiesen" wird und sich nicht im Holz „verbeißt". Dieses Steckenbleiben im Holz tritt besonders dann unfehlbar immer wieder ein, auch bei der größten Übung, wenn die Schneide statt von außen (vorne) nach innen (hinten) von innen herausgeschliffen ist. Die Arbeiterin weiß sich dann oft nicht anders zu helfen, als daß sie rechtwinkelig ins Holz hackt und dann durch quer geführte Schläge die Späne abtrennt. Dabei kommt die Arbeit nicht vom Fleck, die Lachenfläche wird faserig und uneben und der Harzfluß erfolgt aus den zusammengequetschten Poren nur unvollständig. Wenn man vielfach die Dechsel beiseite gelegt hat und zum Stemmeisen übergegangen ist, so ist das der beste Beweis, daß die Dechsel nichts taugten. oder daß man die richtige Handhabung nicht verstand. Wer die spielend leichte Arbeit mit einer richtigen Dechsel kennt, wird niemals zu der teuren Arbeit mit dem Stemmeisen greifen. Bei dem Grandeleisen kommt es, abgesehen von der Schärfe, sehr darauf an, daß die Schneide im richtigen Bogen vorgewölbt ist. Springt sie zu stark vor, so dringt sie unnötig tief ins Holz ein, anderenfalls zu wenig, in beiden Fällen geht viel Kraft verloren und sind unnötig starke Schläge nötig, die die Arbeit verzögern und verteuern und das Eisen zu rasch abnutzen. Vielfach sind die Grandelhöhlungen auch unnötig breit und tief eingetrieben worden. Ein Fassungsraum von etwa zwei Eßlöffeln voll Flüssigkeit genügt vollständig

Bei Vorschlageisen waren die Haften für das Blech oft zu lang, sie drangen ins Holz ein und sprangen ab oder lockerten sich. Vielfach hat man auch bei der Anlage der ersten Lachen nicht beachtet, daß die Borke auch unterhalb des Grandels entfernt sein muß, so daß das Blech in das blanke Holz zu sitzen kommt. Das Blech hatte dann in der Borke keinen festen Halt und mußte bald nachgeschlagen werden und die Stange des Vorschlageisens verstopfte sich mit Borke. Diese Schwierigkeiten des Grandelverfahrens werden umgangen bei dem Bohrverfahren von Dr. Busse, das das Grandeln durch ein 5 cm weites Bohrloch ersetzt, in welches das abrinnende Balsam durch die schräg ansteigenden, scharfkantigen Lachenränder geleitet wird. Das Verfahren hat sich besonders im besetzten Gebiet im Osten sehr bewährt.

Auch beim Röten läßt sich die Arbeit noch bedeutend erleichtern, wenn man statt eines Beiles oder eines gewöhnlichen Ziehmessers einen sogenannten Faß- oder Kistenschaber verwendet, der in Eisenhandlungen käuflich ist. Es ist ein sehr stark gebogenes Ziehmesser, das auch aus einem gewöhnlichen zweigriffigen Schnitzmesser durch Biegen herzustellen sein dürfte.

Großen Ausfall im Ertrag und viel Verdruß verursachte auch die sehr häufig unrichtige Behandlung der Lachen an schiefstehenden Bäumen. Hier wurden die Lachen, wie man allenthalben sehen kann, meist in der Längsrichtung des Baumes, statt senkrecht nach oben, weitergeführt. In solchen Fällen fließt natürlich, sobald die Lache lang wird, der größte Teil des Harzes seitlich ab und geht verloren. Die Arbeiterinnen haben fast ausnahmslos für senkrechte Lachenführung kein Augenmaß und können zur richtigen Arbeit nur dadurch gebracht werden, daß schon der Rötestreifen streng senkrecht geführt wird. Am besten aber schließt man sehr schiefstehende Bäume gänzlich von der Harznutzung aus.

Ein weiterer Fortschritt könnte erzielt werden, wenn allgemein ganz flaches Dechseln angewendet, also nicht tiefer eingehauen würde,

als sich bei ungezwungener Anwendung einer richtigen Dechsel von selbst ergibt. Tiefe Eingriffe haben keinen Zweck, der Ertrag wird nicht oder höchstens vorübergehend größer, wie Herr Forstmeister Dr. Kienitz oft betont hat; allerdings gehört zum flachen Dechseln ein gutes Dechseleisen und einige Übung. Tiefe Eingriffe von etwa 1 cm kosten aber — schätzungsweise — wenigstens die dreifache Arbeit, als flaches Dechseln.

Zu vermeiden wäre auch, die Harzflächen unnötig über das Revier zu verzetteln. Eine erfolgreiche Arbeit, besonders eine genaue Überwachung der Arbeiter, ist am besten möglich, wenn die Harzfläche in einem Bestand beisammen liegt. Verteilt sie sich auf mehrere schmale Bestandssäume, so geht viel Arbeitszeit durch Hin- und Herlaufen verloren. Wo die Saumschlagswirtschaft üblich ist, sollte man mehrere Saumschläge vorgreifend zusammen behandeln, was um so unbedenklicher ist, als die Kiefern ja ohne Schaden noch lange stehen bleiben können.

Das sind nur die gröbsten und meist verbreitetsten Mißgriffe, die für manchen Mißerfolg im vergangenen Jahre verantwortlich zu machen sind. Alle können in Zukunft leicht vermieden werden, zumal jetzt überall schon geübte Arbeiter vorhanden sind und erfahrene Beamte und Vorarbeiter dem Anfänger Rat und Auskunft geben können. Der Kriegsausschuß wird demnächst ein Merkblatt versenden, das in den technischen Einzelheiten möglichst genaue Anleitungen gibt.

Auch die Geräteherstellung hat Fortschritte gemacht. Es ist für das laufende Jahr mit besseren Werkzeugen zu rechnen und es ist nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß die alten Fehler nicht wiederholt werden. Die Firma Gebrüder Dittmar, Hellbronn/N. wird künftig nach genauen Angaben des Kriegsausschusses arbeiten.

Wer das alles beachtet, kann mit sicherer Aussicht auf einen namhaften Gewinn an die Kiefernharzgewinnung herantreten. Auch wenn jetzt die Grandel und Lachen noch nicht angelegt sind, so ist es noch nicht zu spät, im Mai oder Juni damit zu beginnen. Werden die Anlagekosten im ersten Jahre nicht voll ausgenutzt, so wird sich die Rechnung für das zweite und dritte Jahr um so günstiger stellen. Wir werden, wie gesagt, noch lange mit Einfuhrerschwerungen und hohen Harzpreisen zu rechnen haben, so daß sich auch späte Anlagen bezahlt machen. Nur muß man sich bei solchen späten Anlagen gegenwärtig halten, daß die eigentliche Nutzung (das Nachplätzen und Einsammeln) erst drei bis vier Wochen nach dem ersten Anlachen in vollem Umfange einsetzen kann. Wer erst spät, im Mai oder Juni, an die Arbeit herantreten kann, tut gut, zuerst alle Lachen fertigzustellen und dann erst die Grandeln und Bleche einzuschlagen. Der von den Lachen ausgehende Wundreiz wird genügen, um den Baum zur Harzabsonderung anzuregen. Es kann so noch viel Zeit gespart werden.

Zum Schweineeintrieb der Heeresverwaltung in die Staatsforsten.

Von Königl. Forstmeister **Pelissier.** Mit 2 Abbildungen.

Eine neue Aufgabe von größter Wichtigkeit ist an die Forstbeamten herangetreten. Mit Rücksicht auf die Futternot steht vom 1. Mai ab wieder eine umfangreiche Schweineschlachtung bevor. Schon einmal haben wir dieses Opfer bringen müssen, nicht zu unserem Vorteil. Jetzt ist eine solche Schlachtung noch von schwerwiegenderer Bedeutung als damals. Wovon soll im Winter — eine normale Ernte vorausgesetzt — der Speck beschafft werden, wenn jetzt der größte Teil des Schweinebestandes unreif oder halbreif wieder ans Messer geliefert werden muß? Es ist leicht die Losung auszugeben, daß Kornfrucht und Kartoffeln nur den Menschen zustehen, das Vieh davon ausgeschlossen werden soll. Wir dürfen nicht nur für den Augenblick sorgen, wir müssen auch der Zukunft eingedenk bleiben, und deshalb müssen wir auch einen Teil unseres Schweinebestandes unbedingt erhalten. Aus dieser richtigen Erwägung heraus hat die Heeresverwaltung beschlossen, einen größeren Teil der dem zu frühen Tode geweihten Schweine anzukaufen und ihre Erhaltung durch Weidegang zu versuchen. Dazu sollen die Staatswaldungen nutzbar gemacht werden. Der Herr Minister für Landwirtschaft hat durch den Erlaß vom 31. März d. Js. die notwendigen Maßnahmen angeordnet und erwartet mit Recht eine tatkräftige Beteiligung aller Forstbeamten dabei. Danach sollen in den dazu geeigneten Staatsforsten Herden von je 100 bis 150 Stück Schweine aufgestellt und tunlichst bald, etwa von Anfang Mai ab, der Waldweide zugeführt werden. Hirten und Hunde stellt die Heeresverwaltung, welche überhaupt alle Kosten trägt, dafür aber die Weide unentgeltlich ausüben darf. Es sollen im Walde einfachste Schweinebuchten hergerichtet werden, daneben Unterkünfte für die Hirten. Das Holz dazu gibt die Forstverwaltung zur Brennholztaxe ab. Wo es an Arbeitskräften gebricht, sollen Handwerker von der Heeres-

verwaltung gestellt werden. Die Beteiligung der Forstbeamten ist so gedacht, daß die Revierverwalter die Aufsicht führen unter Oberleitung der Ankaufsstelle für Weidevieh für das Feldheer, ebenso die Kontrolle der gelieferten Futtermittel nach Eingang, Aufbewahrung, Verbrauch, sowie die einfache Rechnungslegung. Selbstverständlich läßt der Revierverwalter auch die Schutzbuchten und Unterkünfte bauen. Dem Förster fällt die ständige Aufsicht über die Handhabung des Betriebes zu, die Annahme, Aufbewahrung, Ausgabe und Verwendung der Futtermittel, die Herbeirufung des Tierarztes im Bedarfsfalle, die Beaufsichtigung etwaiger Notschlachtungen und die Verwertung der notgeschlachteten Tiere, endlich auch die gesamte Verlohnung nach Maßgabe derjenigen im forstlichen Betriebe. Das Rechnungswesen selbst versieht der Forstschreiber nach Art seiner gleichen forstlichen Obliegenheiten. Ebenso wird die Forstkasse bei der Verlohnung in Anspruch genommen.

Es wird sich nun zunächst darum handeln, eine geeignete Örtlichkeit für den Standplatz der Herde auszusuchen, woselbst auch die Schutzbuchten und Unterkünfte zu errichten sind. Der Platz muß geschützt, trocken und warm liegen, ohne heiß zu sein, am besten an mäßigem Hang zum Schutz gegen Vernässung bei Regenwetter. Sodann muß Wasser dabei sein oder in nächster Nähe. Auch sonst muß im Revier verschiedentlich Gelegenheit zur Tränke und Suhle sein. Das Wasser darf aber weder zu kalt, noch zu tief sein. Am besten ist eine Stelle im Bachlauf, wo das Wasser sich bereits etwas erwärmt hat. Kaltes Quellwasser kann durch offene Leitung erwärmt werden. Flache Teiche oder Tümpel sind sehr erwünscht. Suhlen lassen sich, soweit sie nicht schon in quelligen, moorigen Bodenpartien vorhanden sind, leicht schaffen durch Aufstau oder Zuleitung von Wasser in geeignete Örtlichkeiten. Überhaupt wird sich die Wasserfrage durch diese beiden Hilfsmittel, Stau und Zuleitung, meist beliebig regeln lassen. Bei den Schutzbuchten, welche nach dem Ministerial-Erlaß aus Pfosten und Stangen mit Reisigbedachung hergestellt werden sollen, darf eine gewisse Standfestigkeit nicht versäumt werden. Schweine sind grobe Gesellen. Sie brechen durch zu schwache Wandungen durch. Auch muß die Lagerstelle vor durch die Wände streichender Zugluft geschützt sein. Die Außenwände werden daher wohl aus derberen Stangen, nach Art der Blockhauswände aufeinandergelegt, herzustellen sein. Sie erhalten zweckmäßig von außen einen Erdanwurf. Dadurch entsteht ein den Lagerplatz trocken legender Graben, auch kann dabei gegebenenfalls an Holzmaterial für die Wände gespart werden. Selbstverständlich ist ein solcher Erdanwurf mit Graben nicht überall nötig. Der Lagerplatz ist so gedacht (siehe Abbildung 1), daß rings um denselben die Schutzbuchten herlaufen, nach außen mit fester Wand, nach innen ganz oder teilweise offen, in der Mitte ein Futterplatz. Der Futterplatz muß etwas erhöht gewählt und gehärtet werden, vielleicht durch Bretter oder kantig behauene Derbstangen. Sonst wird zu viel Futter in den Dreck getreten bei gewachsenem Boden. Die Aufstellung von Trögen verbietet sich dagegen von selbst bei einer größeren Herde. Das Dach der Buchten ruht nach innen auf starken Stangen als Pfosten (1,3 m hoch über der Erde), im übrigen auf der Außenwand (1 m hoch über der Erde). Die Pfosten sind unter sich durch Stangen verbunden, ebenso mit der Außenwand (siehe Abbildung 2). Die dadurch entstehende geneigte Dachfläche erhält eine horizontale Benagelung mit leichten Stangen, durch welche Reisig geflochten wird. Darauf kommt eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende wasserdichte Schicht von Fichtenzweigen, Reisig, Plaggen, Rindenstücken usw. Nötigenfalls sind Sicherungen des Daches gegen Windstöße vorzunehmen durch stärkeres Verflechten, durch Auflegen schwerer Rasenstücke, Steine, Holzwerk. Da das Ganze nach Bedarf im Laufe des Sommers auch einmal versetzt werden muß, wenn die Weideverhältnisse dies erfordern, so ist bei der Errichtung auf die Möglichkeit einer leichten Abnahme der einzelnen Bestandteile zu achten. Darunter darf aber die Standfestigkeit nicht leiden. Selbstverständlich soll alles so billig als möglich ausgeführt werden. Wo heimische Arbeitskräfte fehlen, stellt die Heeresverwaltung auf Antrag Handwerker. Empfehlenswert ist die Verwendung von Jungmannen der Kriegsjugendwehr und von Schülern als Hilfskräfte, wo dies angängig ist. Ihre Arbeitsleistung ist unentgeltlich, ihre Arbeitskraft dafür ausreichend. Namentlich das Heraustragen des Holzmaterials aus dem Bestande und das Heranschaffen zur Verwendungsstelle kann bei dem Mangel an Fuhrwerk leicht durch diese Jugendhilfe bewirkt werden, wo diese fehlt, durch Frauen. Der Lagerraum ist so zu bemessen, daß für je ein Schwein 1 qm Fläche vorhanden ist. Das Lager selbst besteht je nach Gelegenheit aus Stroh, Laub, Moos, Heide, trockenem Gras oder einem Gemisch solchen Streumaterials. Auf die Art desselben kommt es weniger an, als darauf, daß es völlig trocken eingebracht und trocken gehalten wird. Daher müssen Wände und Dächer regendicht sein, die Streu nach der Innenseite des Lagerplatzes streckenweise durch halbhohes Flechtwerk, durch Grundbalken oder dergleichen vor Verschleppung, Beschmutzung

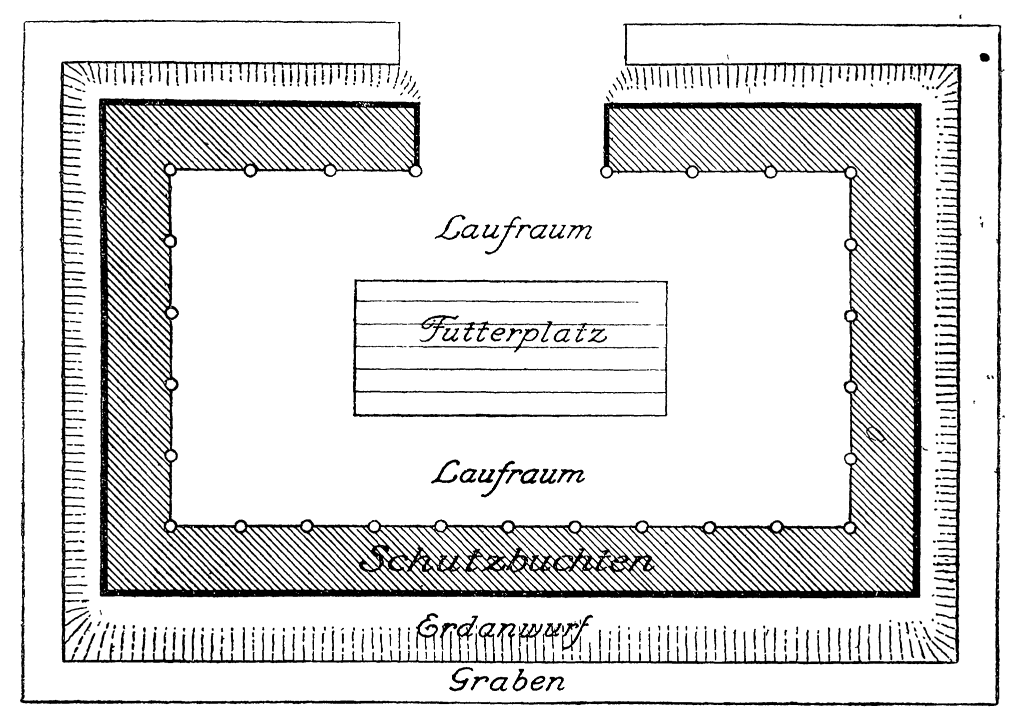


Abbildung 1. Lagerplan einer Schutzbucht.

und Nässe geschützt werden. Nach der Wetterseite müssen wohl auch die Innenwände geschützt, dürfen nicht überall offen gelassen werden. Auf Wärme und Trockenheit des Lagers kommt alles an, wenn die Schweine gesund bleiben sollen. Alles Weitere ergibt sich aus den örtlichen Verhältnissen und muß der Einsicht wie dem praktischen Verstande der einzelnen Beamten und Hütemannschaften überlassen bleiben.

Dasselbe gilt von den Unterkunftshütten für letztere. Sie können aus Blockhäuschen, Bretterbuden, Köhlerhütten bestehen, sie können auch wie die Unterstände im Schützengraben im Gelände eingegraben werden. Freilich stehen uns dabei nicht die zahlreichen Hilfsmittel des Unterstandes im Felde in Gestalt der mancherlei Gegenstände: Möbel, Decken, Leintücher zum Bekleiden der Erdwände, Öfen, Fenster, Türen, Spiegel, Bilder, Uhren und Gott weiß was sonst noch zur Verfügung, welche die verlassenen Dörfer der Feuerzone boten. So gemütlich wie dort wird also der Unterstand der Schweinehirten nicht werden. Aber er kann auch mit geringen Mitteln doch zu einer warmen und gesunden Unterkunft hergerichtet werden. Gute Bettstätten lassen sich zum Beispiel aus kräftigen Stangen mit Drahtgeflecht als Unterlage herstellen. Die Verpflegung der Hirten sollen tunlichst die Frauen der benachbarten Forstbeamten übernehmen im Interesse der guten Sache. Das Material dazu stellt die Heeresverwaltung. Der Lager- und Wohnplatz muß daher auch so gewählt werden, daß die Hirten sich täglich ihr Essen ein- oder mehrmals von der Bereitungsstelle selbst abholen können. Da vermutlich als Hüter Kriegsbeschädigte gestellt werden, so werden diese als alte Feldsoldaten sich schon zu helfen wissen bei der nötigen wohlwollenden Unterstützung durch die Forstbeamten. Die Hunde stellt die Heeresverwaltung. Wo aber brauchbare Hirtenhunde aufzutreiben sind, soll man sich schon jetzt danach umtun. Auf den Hund kommt viel an. Selbstverständlich bedürfen diese Hunde aber auch der Überwachung, damit sie sich nicht in ihren Mußestunden des Nachts zu Wildhetzern und Wilderern herausbilden. Ein gleiches Auge ist auf die Hirten zu halten. So mancher Feldgraue hat das Wildern in Feindesland gelernt und kommt leicht in die Versuchung, das Geschäft hier fortzusetzen.

Als Vergütung für die Mühewaltung der Beamten ist für den Förster wie für den Forstschreiber monatlich je 15 Mk festgesetzt. Die Vergütung für die Essenbereitung seitens der Försterfrauen unterliegt der Vereinbarung von Fall zu Fall. Eine weitere, nicht

zu unterschätzende Vergünstigung liegt darin, daß jeder beteiligte Forstbeamte bis zu vier Stück eigene Schweine der Herde unentgeltlich beigeben darf, die allerdings deutlich als sein Eigentum bezeichnet sein müssen.

Nun zu den Schweinen selbst. Das Gelingen der ganzen Sache hängt neben den geschilderten Leistungen der Forstverwaltung in erster Linie davon ab, ob die Heeresverwaltung beim Einkauf der Schweine die nötige Vorsicht, die erforderliche Sachkenntnis walten läßt. Nicht jedes Schwein eignet sich zum Weidegang. Wo letzterer üblich ist, oder wo deutsches Blut in den Stämmen vorherrscht, da ist die Gefahr am geringsten. Reine Stallzucht, vorherrschend englisches Blut, namentlich der frühreifen Rassen, liefern weichliches Material und lassen manches Opfer befürchten, um so mehr, je ungünstiger, kälter, nasser, rauher die Witterung ist. Es wird also Sache der Heeresverwaltung sein, beim Einkauf die nötige Vorsicht aufwenden zu lassen. Ferner spielt der Transport eine Rolle, wenigstens in bezug auf Länge und Dauer. Selbstverständlich sind die Schweine nach einer längeren Reise ermüdet oder aufgeregt und furchtsam. Beim Ausladen ist daher große Vorsicht anzuwenden. Besonders ist für genügende Wehrmannschaft zu sorgen, welche ein Ausbrechen der Schweine

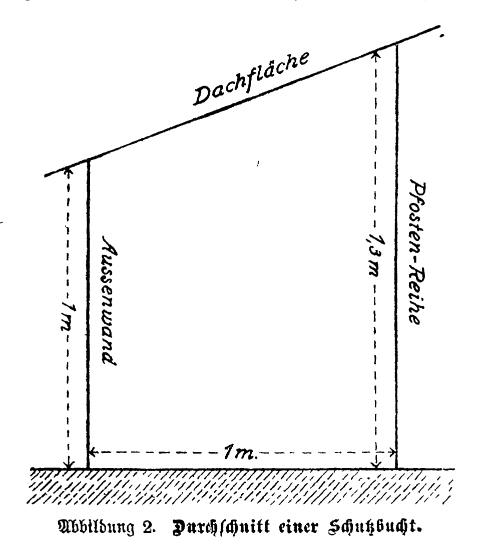


Abbildung 2. Durchschnitt einer Schutzbucht.

verhüten hilft. Auch dazu eignen sich die Jungmannen und Schüler, schließlich auch die Dorfjugend. Nur muß diese strengstens angewiesen werden, daß sie sich jeden Hetzens und Treibens der Tiere enthält. Das Schwein kann nichts schlechter vertragen, als wenn es abgetrieben wird, besonders bei heißem Wetter. Es ist deshalb zweckmäßig, die Schweine nach Ankunft von längerer Reise, wenn sie nicht in nächster Nähe oder sonst mühelos ihr Standquartier im Walde erreichen können, erst eine Nacht vorläufig unterzubringen und sie dann am nächsten Tage ihren Marsch antreten zu lassen. Dies ist um so notwendiger, je wärmer das Wetter, je länger, härter und schutzloser der Weg ist. Man treibe daher die Schweine, auch wenn sie ausgeruht sind, ganz langsam und allmählich nach dem Weideplatz, selbst wenn der ganze Tag darüber hingeht. Die vorläufige Unterkunft darf übrigens nur dann im Freien geschehen, wenn günstiges Wetter herrscht, namentlich nur, wenn die Nächte warm sind. Andernfalls hat man sofort Verluste. Letztere werden überhaupt nicht ausbleiben, trotz aller Vorsicht. In solchen Fällen werden dann Notschlachtungen eintreten müssen. Zum Verenden unter Verlust des Fleisches darf es nicht kommen. Jede Erkrankung muß auf das Sorgfältigste untersucht und überwacht werden. Die Schweinezüchter wissen, auf welche Opfer man gefaßt sein muß bei Begründung neuer Zuchten, bei Aufstellung von Herden, beim Weidegang überhaupt. Weicher Boden, Schatten und Wasser zur Tränk- und Suhlgelegenheit sind dabei die besten Schutzmittel. Überhaupt soll der Suhle große Aufmerksamkeit zugewendet werden. Sie ist ein gesundheitliches Bedürfnis für das Schwein. Soweit den Forstbeamten etwa keine genügende Erfahrung mit den Krankheiten des Schweines zur Seite steht, darf ein Blick in die einschlägigen Bücher nicht verschmäht werden. Zum raschen Nachschlagen ist zu empfehlen das Büchlein Ludwig Lemke: „Schweinezucht in mittleren und kleinen Wirtschaften" (Neudamm 1905, Verlag von J. Neumann, Preis geheftet 1 Mk.) Wer sich eingehender unterrichten will, auch für seine eigene Wirtschaft, der mag sich an das sehr umfassende Werk Dr. C. Nörners „Praktische Schweinezucht" (Neudamm 1909, Verlag von J. Neumann, Preis gebunden 8 Mk.) halten.

Im übrigen tun wir gut, übermäßige Hoffnungen an den ganzen Plan nicht zu knüpfen. Trotzdem bleibt er zunächst das einzige Mittel zur Erhaltung der Schweinebestände.

Was nun die Waldmast anbetrifft, so besteht dieselbe jetzt im Frühjahr und Sommer hauptsächlich aus der sogenannten Erdmast. Das sind Wurzeln, Pilze, Insekten, Würmer, Mäuse, Grünweide. Nur selten wird noch ein Teil der letzten Herbstmast an Bucheln zur Verfügung stehen. Die zu hütenden Bestände sind nach diesen Gesichtspunkten auszuwählen. Im übrigen ist jeder Altholzbestand, der nicht in vorgeschrittener Verjüngung liegt, also schon dem Samenschlag angehört, jedes bereits etwas

räumliche Stangenholz jeglicher Holzart zur Schweineweide geeignet, sowohl im Laub- wie im Nadelholze. Im ersteren wird die pflanzliche Weide, im letzteren die tierische vorwiegen, wenigstens soweit Insekten in Frage kommen. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, daß gerade im Nadelholze der Schweineeintrieb von hervorragender forstlicher Nützlichkeit durch Insektenvertilgung sein kann. Aber auch jedem Waldboden, besonders im Vorbereitungsschlag, ist die Durchlüftung durch die Wühlarbeit der Schweine von mehr oder weniger großem Vorteil. Von diesem Gesichtspunkte aus kann die Maßregel vom Waldbesitzer nur lebhaft begrüßt werden, und es steht zu hoffen, daß auch Gemeinden und Private baldigst dem fiskalischen Beispiele folgen werden. Sie haben eine doppelte Aufgabe dabei. Sie sind dafür in Aussicht genommen, den Schweinebedarf der General-Kommandos für die Inlandstruppen aufzunehmen. Sie können aber auch, wenigstens an vielen Orten, ihre eigenen Schweinebestände auf diese Weise erhalten. Selbstverständlich wird die Ernährung durch die Waldmast keine ausreichende sein, um so weniger, je ungünstiger etwa die Witterungsverhältnisse des Sommers sich gestalten werden. Letzterer Verdacht ist nicht unbegründet nach den Erfahrungen von 1916. Die Heeresverwaltung läßt daher nebenbei füttern. Was uns dazu zur Verfügung gestellt werden wird, müssen wir abwarten. Es dürfte dieses Beifutter aus Mais oder Gerste bestehen, welche ungeschroten gestreut werden. Dabei wird auf den Kopf 120 Pfund für die Weidezeit gerechnet, in welcher ein Drittel, also 40 Pfund, während der ersten sechs Wochen verabreicht werden sollen, der Rest nach Bedarf später, etwa im Herbst. Für die eigentliche Sommerzeit wird es eines Beifutters wohl nicht bedürfen. Jedenfalls aber muß mit diesen Vorräten sorgfältig hausgehalten, ihre Verteilung gut geregelt werden. Hierfür wie für eine sichere und geschützte Aufbewahrung haben namentlich die Förster zu sorgen. Auch die Werbung von Futterlaub ist in Aussicht genommen, welches gehäckselt als Ergänzungsfutter gereicht werden soll. Ob dies Erfolg haben wird, läßt sich noch nicht sagen, muß vielmehr ausprobiert werden. Es ist darauf zu achten, daß die Hütemannschaften sich auch als Pfleger bewähren. Sie müssen die Schweine bei der Fütterung überwachen und besonders dafür sorgen, daß für Zurückgebliebene, Abgeschlagene, Schwächlinge usw. immer noch etwas Beifutter bereit steht. Das läßt sich dann durch besondere Absperrung, Bildung einer eigenen kleinen Herde oder ähnliche Mittel erreichen, wenn nur Lust und Liebe zur Sache vorhanden ist. Diese zu bewahren oder zu erwecken, ist eine besondere Aufgabe der Forstbeamten, wenn das Ganze überhaupt gelingen soll. Dabei ist der törichten Auffassung entgegenzutreten, als ob Schweinehüten eine erniedrigende Beschäftigung wäre. Vielmehr ist auf ihre jetzt ungeheuer wichtige vaterländische Bedeutung hinzuweisen. Leider sind in den letzten Jahren die Gelegenheiten zur Waldweide, welche den Gemeinden in den Staatsforsten geboten waren, in den meisten Fällen daran gescheitert, daß sich niemand als Schweinehirte finden wollte. Das gute Beispiel unserer Feldgrauen und Kriegsbeschädigten in Verbindung mit ausreichender Bezahlung muß diese Torheit beseitigen können.

Zum Schluß muß noch des Schreibwerks mit einem Worte gedacht werden. Die Heeresverwaltung hat dies den Forstbeamten, einschließlich des Revierverwalters, zugeteilt. Schön, das machen wir gern nebenbei im Interesse der guten Sache. Aber eins dürfen wir wohl dabei voraussetzen, nämlich daß dieses Schreibwerk kein Zwillingsbruder wird von demjenigen, welches uns die Heeresverwaltung beschert hat bezüglich der Kriegsgefangenen. Davon haben wir genug und wünschen keine zweite Auflage.

Bemerkt mag noch werden, daß ich die Maßnahme des Schweineeintriebs schon vor Wochen vorgeschlagen hatte für die Waldungen Rumäniens. Anscheinend leider ohne Erfolg. Dort dürften die Verhältnisse dafür besonders günstig liegen. Einmal läßt das Klima die Waldweide wohl jederzeit zu, dann sind vermutlich auch an Weidegang gewöhnte Schläge vorhanden, die Schonung des Waldes selbst braucht uns in Feindesland kein Kopfzerbrechen zu machen, und es kann dort wahrscheinlich die Nachweide auf den großen Mais- und Weizenfeldern angeschlossen werden. Endlich ist dort noch die Eichelmast reicher und früher als bei uns zur Ausnutzung zu erwarten. Alles das zusammengenommen hätte es unserer Heeresverwaltung doch wohl ermöglicht, größere Mengen Schweine aufzuziehen, teils zum unmittelbaren Heeresbedarf, teils zur Entlastung der heimischen Schweineaufzucht bei dem herrschenden Futtermangel. Die nötigen Läuferschweine konnten dann im Herbst zum Teil von dort bezogen werden, wenn die kommende Ernte es uns wieder ermöglicht haben wird, von neuem an Schweinemästung heranzugehen. Wie gesagt, es ist mir unbekannt geblieben, ob und in welchem Umfange die Maßnahme dort ergriffen worden ist. Die Zeit zur Ausführung ist noch nicht zu spät. Hoffen wir, daß in Rumänien, neben der anderweiten schon im Winter von mir angeregten Ausnutzung der Eier- und Geflügelerzeugung, des Gemüsebaues usw., auch

der Schweineaufzucht in den Wäldern die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden möge bei der dringenden Notlage daheim, auch infolge des fortgesetzt ungünstiger gewordenen Klimas.

Vorläufig müssen wir uns also damit an die heimatlichen Wälder halten. Die Aufgabe wird nicht so leicht sein, wie sie aussieht. Wir müssen in vielen Örtlichkeiten auf starken Abgang gefaßt sein. Daher ist es erforderlich, vorstehende Gesichtspunkte zu beachten und überhaupt mit größter Sorgfalt vorzugehen. Diese neue, den Forstbeamten zugefallene Aufgabe ist aber wert, mit vollem Eifer und mit Sachkenntnis in Angriff genommen zu werden. Der Herr Minister wird also das in seine Beamten gesetzte Vertrauen gerechtfertigt finden. Erwünscht bleibt, die nach einiger Zeit gesammelten Erfahrungen durch Veröffentlichung in dieser Zeitschrift auszutauschen zum Besten dieser wichtigen volks- und kriegswirtschaftlichen Maßnahme.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

86. Sitzung

am Donnerstag, dem 26. April 1917.

Auf der Tagesordnung steht: **Beratung des Antrages der Abgeordneten Althoff und Genossen, betreffend die Löschung von Disziplinarstrafen nach Ablauf einer angemessenen Frist in den Personalakten,** mit dem Abänderungsantrag, hinter den Worten „angemessenen Frist“ einzuschalten: durch Entfernung aller Vermerke.

Die Beratung dieser Anträge wird mit dem weiteren Antrage, betreffend die Offenlegung der Dienstakten der Beamten, verbunden.

Haenisch, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Ich habe es lebhaft bedauert, als in der Kommission nicht weniger als 5 Regierungsvertreter hintereinander auftraten und schwerstes Geschütz gegen den Antrag auffuhren, daß nach einer angemessenen Frist die Disziplinarstrafen in den Personalakten der Beamten gelöscht werden sollen. Ein Regierungsvertreter nach dem andern erklärte in der Kommission, daß die Löschung der Disziplinarstrafen die preußische Beamtendisziplin in der schwersten Weise gefährden würde. Nun, meine Herren, ich habe die feste Zuversicht, daß auch in dieser Beziehung die Regierung gezwungen sein wird, umzulernen, genau so, wie sie gezwungen war, in der Frage der Arreststrafen gegen die Unterbeamten umzulernen, die uns im Januar hier im Hause ausführlich beschäftigt hat. — — — — — — Es ist in der Kommission von verschiedenen Beamten und auch von anderer Seite mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß es durchaus nicht immer die untüchtigsten Beamten sind, die sich in jungen Jahren vielleicht aus irgendwelchen Bagatellgründen irgendeine kleine Disziplinarstrafe zuziehen. Eine solche Disziplinarstrafe schleppt der Beamte dann wie eine Kettenkugel am Bein jahrzehntelang mit sich, während seiner ganzen Beamtenlaufbahn. — — — Auf der andern Seite werden hingegen die Verdienste der Beamten, wird die Tatsache, daß der Beamte im Dienst tüchtig und brauchbar ist, sich vielleicht besondere Verdienste erworben hat, in den Personalakten für gewöhnlich nicht verzeichnet. Die Personalakten ergeben also ein durchaus einseitiges und so völlig unzutreffendes Bild von dem Charakter und der Leistungsfähigkeit des betreffenden Beamten. Meine Herren, das wird für den Beamten immer dann besonders kritisch, wenn er versetzt wird, wenn er irgendwelchen neuen Vorgesetzten bekommt, Vorgesetzte, die ihn ausschließlich aus seinen Personalakten kennen lernen. Meine Herren, die Personalakten zeigen nur die Schattenseiten, die oft sehr geringfügigen Schattenseiten im Leben des Beamten; sie zeigen aber nicht seine Verdienste, nicht seine Tüchtigkeit. Meine Herren, der neue Vorgesetzte wird unwillkürlich durch die Personalakten, durch irgendwelche, vielleicht Jahrzehnte zurückliegende Disziplinarstrafen gegen den Beamten voreingenommen, wird dadurch gegen ihn beeinflußt, mag er auch noch so guten Willen zur Objektivität haben. Dadurch wird das Fortkommen solcher disziplinarisch bestraften Beamten in der schwersten Weise beeinträchtigt.

Ich möchte darauf hinweisen, daß im Reiche die Postverwaltung seit einer Reihe von Jahren schon die Einrichtung getroffen hat, daß länger als fünf Jahre, wenn der betreffende Beamte sich nichts hat zuschulden kommen lassen, die Disziplinarstrafen nicht mehr nachgetragen werden dürfen. Nun, was im Reiche möglich ist, das sollte, meine ich, auch bei der preußischen Verwaltung zweimal und dreimal möglich sein. — — — — Ich möchte darauf hinweisen, daß man in Baden mit der Offenlegung der Disziplinarakten, mit dem den Beamten gewährten Rechte, in ihre Akten Einsicht zu nehmen, gute Erfahrungen gemacht hat. Auch einzelne Städte sind selbst in Preußen für ihre Kommunalbeamten in dieser Beziehung vorangegangen. Es ist in der Kommission neben einer Reihe anderer Großstädte auch Breslau genannt worden. — — — — — — Meine Herren, ich hoffe auch, daß in den erneuten Kommissionsverhandlungen die Regierung ihren in dieser Zeit ganz unverständlichen Widerstand gegen diese Anträge aufgeben wird. Ich hoffe, daß die Anträge Gesetz werden, und daß sie dann von der Regierung in möglichst loyaler, weitherziger und liberaler Weise ausgeführt werden, in dem Geiste, der das neue Preußen, das wir erkämpfen wollen, beherrschen muß. — — —

v. Gröning, Geheimer Oberregierungsrat, Regierungsvertreter: Im Namen der Königlichen Staatsregierung kann ich erklären, daß sie dem Antrage, betreffend Löschung der Disziplinar-

strafen, in der Fassung, wie sie die Petitionskommission festgelegt hat, durchaus wohlwollend gegenübersteht und bereit ist, innerhalb der einzelnen Ressorts die Anträge dahin prüfen zu lassen, wie der Anregung entsprochen werden kann.

Was die Anträge auf Offenlegung der Dienstakten anbelangt, so ist diese Frage auch in der Kommissionsberatung berührt worden. Die Staatsregierung hat sich damals auf den Standpunkt gestellt, mußte sich auch auf den Standpunkt stellen, daß sie nicht in der Lage wäre, hierzu Stellung zu nehmen, weil es sich dabei für sie um ein Novum handelte.

Auch heute noch bin ich nicht in der Lage, mich namens der Staatsregierung dazu zu äußern. Ich glaube aber schon jetzt auf die große Tragweite des Antrages hinweisen zu müssen und hervorheben zu dürfen, daß eine solche in das Beamtenverhältnis tief einschneidende Maßnahme großen Bedenken unterliegt. — — —

Bartscher, Antragsteller (Zentr.): — — — Ich freue mich, daß die eingehenden Verhandlungen in der Kommission, die ja mit aller Sachlichkeit und allem Nachdruck geführt worden sind, die Regierung veranlaßt haben, in eine nochmalige Prüfung einzutreten, die zu der soeben abgegebenen wohlwollenden Erklärung geführt hat.

— — — Sie wissen, meine Herren, daß schon in der Verfassung ein Beamtenrecht in Aussicht genommen ist, das aber bis heute noch nicht in die Erscheinung getreten ist; wohl aber ist man anfangs der 50er Jahre, 1851 und 1852, dazu übergegangen, die Disziplinarmittel gegen die Beamten gesetzlich festzulegen; die Beamtenrechte harren aber bis heute noch der gesetzlichen Regelung.

— — — Das jetzige Verfahren, wonach die Personalakten gewissermaßen in aller Heimlichkeit geführt werden und den Beamten keine Möglichkeit gegeben ist, Einsicht darin zu nehmen, ja, daß ihnen vielfach überhaupt keine Mitteilung von nachteiligen Eintragungen gemacht wird, hat viel böses Blut in der Beamtenschaft erregt und bildet gleichsam einen Dorn in ihren Augen. Es dürfte daher angezeigt erscheinen, hier Wandel eintreten zu lassen. Da die Beamten vielfach überhaupt nicht wissen, was ihre Vorgesetzten über sie Nachteiliges in die Akten hineinschreiben und über sie berichten, so stehen sie diesen nachteiligen und schädlichen Eintragungen in ihren Dienstakten oft wehrlos gegenüber und haben keinerlei Möglichkeit zur Verteidigung, eine Möglichkeit, die doch jedem Angeschuldigten, jedem Verbrecher eingeräumt ist. — — — Meine Herren, mit Rücksicht darauf ist es angezeigt, daß hier gründlich Wandel geschaffen wird. Denn es finden sich vielfach in den Personalakten Vermerke, Berichte usw., die für das Ansehen, die Ehre und das Fortkommen der Beamten höchst nachteilig sind. — — —

— — — Der gestellte Antrag will einmal den Beamten Kenntnis geben von nachteiligen Eintragungen, die in die Akten gelangt sind, er will ihnen weiter Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern, und drittens will er den Beamten die Möglichkeit gewähren, von ihren Personalakten, wenn sie vermuten, daß nachteilige Eintragungen hineingelangt sind, Einsicht zu nehmen. — — —

— — — Die erste Forderung, daß den Beamten Kenntnis von ungünstigen Eintragungen gegeben werden soll, ist eigentlich ganz selbstverständlich, und es ist auch weiter selbstverständlich, daß sich diese Kenntnisgabe auf alle nachteiligen Vermerke bezieht, unbekümmert darum, ob sie das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten betreffen. Wenn der Beamte von einer solchen nachteiligen Eintragung Kenntnis erhält, wird er oft in der Lage sein, mit Leichtigkeit das gegen ihn Vorgebrachte aufzuklären oder auszuräumen, oder, falls er nicht in der Lage ist, es ganz auszuräumen, wird er vielfach die Möglichkeit haben, es in einem wesentlich anderen, günstigeren Lichte erscheinen zu lassen. Dadurch wird nicht nur der Beamte vor Nachteil und Schaden behütet, sondern der Staat selbst hat auch den Nutzen davon, weil so tüchtige und zuverlässige Beamte an die richtige Stelle gelangen können. — — —

— — — Was zweitens die Gelegenheit zur Äußerung anlangt, so kann es in das Ermessen des Beamten gestellt werden, ob er sich schriftlich äußern oder seine Erklärung zu Protokoll des Vorgesetzten abgeben will. — — —

— — — Die dritte Forderung ist, daß die Beamten Einsicht in ihre Personalakten nehmen dürfen. Diese Forderung erscheint vor allem deshalb berechtigt, weil ein Vorgesetzter bei aller Objektivität der Meinung sein kann, eine Eintragung sei nicht nachteilig oder nicht ungünstig für den Beamten. Es ist das eben subjektives Empfinden. Es kann aber oft schon eine einzige Redewendung, eine einzige unrichtige Darstellung überaus schädlich und nachteilig für den Beamten sein und seine ganze Laufbahn beeinträchtigen. Deshalb muß alle Geheimniskrämerei, alles, was dunkel und trübe ist, fortfallen. Dem Beamten muß Einsicht in seine Dienstakten gegeben werden, damit er unbehindert und unbeengt feststellen kann, was sich in seinen Akten nachteiliges befindet. — — — (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Herausgabe eines „Reichskriegsblattes".

Allgemeine Verfügung Nr. I 31/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I A I e 4357. I A IV., I B., II., III.

Berlin W 9, 19. April 1917.

Vom Reichsamt des Innern wird binnen kurzem ein zentrales Organ mit dem Titel „Reichskriegsblatt" herausgegeben werden, in dem die auf dem Gebiete des Kriegsrechts ergehenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen tunlichst gleichzeitig mit der amtlichen Veröffentlichung in den Gesetz- und Verordnungsblättern Aufnahme finden sollen. Die Verbreitung des Blattes ist wünschenswert. Ich ersuche, das Reichskriegsblatt auch für



den dortigen Dienstgebrauch zu bestellen. Der halbjährliche Bezugspreis der Zeitschrift, die in dem Verlage der Verlagsbuchhandlung Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 71, erscheint und durch die Post und den Buchhandel bezogen werden kann, beträgt 6 M.

J. A.: Freiherr von Hammerstein.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Munden.

Auftragsgelder für Forstaufseher und Zuschußvergütungen für Förster.

Allgemeine Verfügung Nr. III 61/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III. 3050.

Berlin W 9, 19. April 1917.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene allgemeine Teuerung setze ich die Auftragsgelder (Kommissionsdiäten) der gegen feste Monatsvergütung beschäftigten Forstaufseher sowie die Zuschußvergütungen der Förster mit und ohne Revier vom 1. April d. Js. auf

„Vier Mark“

täglich fest. Die Beträge sind, abgesehen von den Reisetagen, für die den Beamten die vollen Reisetagegelder zustehen, neben den festen Monatsvergütungen oder Gehältern nur für diejenigen Tage zu zahlen, an denen sie zur Erledigung eines besonderen Auftrages außerhalb ihres Amtssitzes weilen müssen, ohne abends dahin zurückkehren zu können. Unter Hinweis auf den Erlaß vom 28. Oktober 1915 (III 7126) veranlasse ich die Königliche Regierung aber, in jedem einzelnen Falle, besonders wenn es sich um Förster o. R. oder Forstaufseher handelt, zu prüfen, ob nicht eine Versetzung der Beamten weniger kostspielig sein würde.

Die neuen Sätze sind für die Dauer des ganzen Auftrags, also auch nach Ablauf der ersten sechs Wochen zu gewähren. Soweit in vereinzelten Fällen höhere Sätze von mir bewilligt worden sind, verbleibt es dabei.

Durch diesen Erlaß werden die allgemeinen Verfügungen vom 19. März 1902 (III 2317), 19. Januar 1912 (III 12505) und 27. November 1913 (III 10946) abgeändert. Die neuen Sätze sind also auch bei Vertretung von Forstkassenrendanten oder von Verwaltern nicht vollamtlicher Forstkassen zu zahlen.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich und Münster).

Kapitulanten.

Kriegsministerium.
Nr. 289/4. 17. C 2 R.

Berlin, 20. April 1917.

Zur Beseitigung von Zweifeln hinsichtlich der Versorgungsgebührnisse, insbesondere der Zuständigkeit des Zivilversorgungsscheins, ist durch den Erlaß vom 3. Juli 1916 (A. V. Bl. S. 278) der Begriff „Kapitulanten“ erläutert worden.

Durch den Erlaß vom 12. November 1916 (A. V. Bl. S. 484), durch den die Bestimmungen über Kapitulanten während des Krieges neu geregelt worden sind, hat sich daran nichts geändert. Es wird jedoch bemerkt:

1. Erstmalige Kapitulationen gelten im Sinne des Erlasses vom 3. Juli 1916 (A. V. Bl. S. 278) als abgeschlossen erst dann, wenn sie von dem zuständigen Vorgesetzten bestätigt worden sind. Sollte infolge der Kriegsverhältnisse die beabsichtigte Bestätigung einer Kapitulation ausnahmsweise unterblieben sein, so ist nötigenfalls die Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeines Kriegs-Departement) einzuholen, ob der Betreffende dennoch als Kapitulant anzusehen ist.
2. In dem Erlaß vom 12. November 1916 (A. V. Bl. S. 484) ist unter Ziffer 3 bestimmt worden, daß Mannschaften, mit denen das erstemal eine Kapitulation abgeschlossen wird — auch solche, die ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht bereits erfüllt haben, — erst dann als Kapitulanten gelten, wenn sie in eine freie Friedenskapitulantenstelle eingereiht werden können. Durch diese Einschränkung wird aber weder die Zuständigkeit der für Kapitulanten vorgesehenen Versorgungsgebührnisse noch die des Kapitulationshandgelds und der Dienstprämie berührt.
3. Wenn Kapitulanten selbst oder der Truppenteil ausdrücklich auf Verlängerung der Kapitulation verzichten und aus diesem Grunde das Kapitulationsverhältnis für gelöst erklärt wird, oder wenn letzteres aus einem anderen Grunde (z. B. wegen fortgesetzt schlechter Führung) vor Ablauf der Kapitulationszeit geschieht, so werden die Betreffenden während des Krieges mit dem Zeitpunkt der Lösung des Kapitulationsverhältnisses meist noch nicht aus dem aktiven Dienst entlassen. In solchen Fällen sind — zur Vermeidung von lediglich durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Härten — bei der später stattfindenden Entlassung die Versorgungsansprüche mitzuberücksichtigen, die die Betreffenden zur Zeit der Lösung ihres Kapitulationsverhältnisses lediglich durch letzteres schon erworben hatten (Ansprüche auf Rente nach § 1 Absatz 2 und 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes).
   Die Vorschrift des § 9 Absatz 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes wird hierdurch jedoch nicht berührt.

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

Zusatz der Schriftleitung. Vorstehende Verfügung wird für unsere Leser im Anschluß an die Veröffentlichungen der Bestimmungen über Kapitulationen in der „Deutschen Forst-Zeitung“, Jahrg. 1916, Seite 819/21 und Jahrg. 1917, Seite 56, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Teuerungszulagen und Angestelltenversicherung.

Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bleiben die Teuerungszulagen bis zur erstmaligen Gewährung außer Betracht. Von da ab sind sie in der Höhe dem Jahresarbeitsverdienste zuzurechnen, in der sie dem Angestellten im letzten Jahre zugeflossen sind. Der um die Teuerungszulage erhöhte Jahresarbeitsverdienst hat für die Dauer eines Jahres nach der Auszahlung der Teuerungszulagen zu gelten. (Entsch. des Rentenausschusses vom 28. Februar 1917, F. 72, L. 17.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Ferienaufenthalt der Großstadt-Beamtenkinder in Forsthäusern.

Nochmals kommen wir auf diese uns besonders am Herzen liegende Angelegenheit zurück. Der der letzten Nummer unseres Blattes beigefügte Fragebogen soll entsprechend ausgefüllt bis zum 15. Mai an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preußischer Forstbeamten, Zoppot-Danzig, zu Händen des Herrn Königl. Hegemeisters Simon, Südstraße 48, von allen Forstbeamten, die Ferienkinder der großstädtischen Beamtenschaft bei sich aufnehmen wollen, zurückgesandt werden. Wir bitten wieder herzlich und dringend, besonders die Hausfrauen im deutschen Walde, sich diesem Liebeswerk geneigt zu zeigen. Alles, was in dieser Hinsicht Gutes und Treffendes gesagt werden konnte, haben die Ausführungen an leitender Stelle in den Nummern 14, 16 und 18 enthalten. Wir brauchen daher auf die Sache selbst nicht mehr einzugehen, sondern wollen uns nur noch einmal an die Opferwilligkeit und die altbewährte Vaterlandsliebe der Männer und Frauen im grünen Walde wenden. Welch freudige Aufnahme die Bitten gefunden haben, mag daraus hervorgehen, daß sich beispielsweise allein aus einer Königl. Oberförsterei des Bezirks Marienwerder sechs Hegemeister und Förster bereit erklärt haben, ohne Anspruch auf Pflegegeld, sechs bis acht Kinder, und zwar fünf bis sechs Mädchen und ein bis zwei Knaben aufzunehmen; zugleich wird uns geschrieben, daß die Aufforderung in der „Deutschen Forst-Zeitung“ leider etwas spät gekommen sei; die dortigen Forstbeamten hätten sich schon dem Kreise gegenüber zur Aufnahme von Arbeiterkindern verpflichtet gehabt, diese Zusage sei nun aber auf Antrag zurückgenommen worden. Wir teilen diesen Vorgang mit, damit vielleicht in ähnlichem Falle ebenso verfahren werden kann, denn es erscheint naturgemäß, daß deutsche Forstbeamte am liebsten Beamtenkinder bei sich aufnehmen werden, als die gewiß geeignetsten Feriengenossen für den eigenen Nachwuchs und sicher die angemessensten Gäste im Forstbeamtenhause. Wir bitten schließlich nochmals, in letzter Stunde alle Zweifel beiseite zu stellen, den Fragebogen auszufüllen und ihn sofort an die genannte Sammeladresse einzusenden. Gottes Segen wird über dem Liebeswerk sein!

Die Schriftleitung.

— **Dr. Wilhelm Borgmann**, ord. Professor der Forstwissenschaft an der Königl. Sächs. Forstakademie Tharandt, hat einen Ruf als Ordinarius für forstliche Betriebslehre an die Universität Gießen als Nachfolger des Geheimen Forstrats Prof. Dr. Wimmenauer zum 1. Oktober d. Js. angenommen.

— **Zur Frage der Forstbeamtenreform in Preußen.** Obwohl die Erörterung dieser Frage durch den in Nr. 42 von 1916 erschienenen Aufsatz des Königl. Hegemeisters Bernstorff für die „Deutsche Forst-Zeitung“ und deren Leserkreis abschließen sollte, müssen wir selbst dazu noch einmal das Wort ergreifen. Im Aprilheft der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ ist ein Artikel „Zur Revierförsterfrage“ aus der Feder des Königl. Forstmeisters Freiherrn von Nordenflycht, Lödderitz, erschienen, der es uns zur Pflicht macht, darauf zu erwidern. In einer Fußnote ist daselbst bemerkt, daß dieser Artikel zuerst der „Deutschen Forst-Zeitung“ zur Aufnahme eingeschickt und von uns, nachdem die Auseinandersetzung über den Gegenstand durch den Aufsatz in Nummer 42 geschlossen wäre, abgelehnt worden sei. Das ist richtig. Mit der Arbeit des Freiherrn von Nordenflycht sind noch eine Anzahl anderer über das gleiche Thema zurückgewiesen worden, in der Hauptsache deshalb, weil sie alle nach unserer Auffassung Ausführungen enthielten, die über die Frage der Forstbeamtenreform einen scharfen Meinungsstreit entfacht hätten. Wir aber halten es in einer Zeit, in der Deutschland um sein Lebensdasein ringt, nicht für angebracht, zu einer tiefgehenden Beunruhigung die Hand zu bieten, die durch das Erscheinen der Artikel in den beteiligten Kreisen unbedingt hervorgerufen worden wäre. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die „Deutsche Forst-Zeitung“ nicht etwa die Frage einer neuen Forstbeamtenorganisation in Preußen durch ihren Artikel in Nummer 17 von 1916 angeschnitten hat. Das ist vielmehr durch die überall Aufsehen erregende Arbeit des Regierungs- und Forstrats Trebeljahr, „Ein neues Revierförstersystem“ betitelt, geschehen; und auf diese den Leserkreis aufmerksam zu machen war unsere literarische Pflicht. Bei der Mitteilung über den Inhalt dieses Artikels haben wir zu den Ausführungen Forstrats Trebeljahr kurz Stellung genommen und auch aufgefordert, aus unserem Leserkreise sich zu der Frage zu äußern.

In der Folge ist an anderen Stellen in Artikeln über dies Thema der „Deutschen Forst-Zeitung“ unterschoben worden, sie habe für den preußischen Försterstand die Revierförsterstellung gefordert. Auch Freiherr von Nordenflycht schreibt, wir hätten „eine Änderung der Stellung der Förster in Revierförster“ verlangt. Das ist nicht der Fall. Wir haben folgendes ausgeführt:

> „Auch wir würden selbstverständlich eine neue Organisation wünschen, die den Försterstand mehr befriedigt als die jetzige; aber keine solche, die nur eine Anzahl Angehöriger des in seiner Ausbildung vollständig gleichwertigen preußischen Staatsförsterstandes aus ihrem jetzigen Pflichtenkreis heraushebt, sondern in der der ganze Stand als solcher wirklich mit Arbeiten beschäftigt wird, die er seiner Vorbildung nach durchweg zu leisten befähigt ist, und das auf die Gefahr hin, daß wirklich durch Vergrößerung der Förstereibezirke eine Einschränkung der Zahl der etatsmäßigen Stellen

erfolgt, was ja durch die bedauerlichen Kriegsabgänge, durch den Erwerb neuen forstlichen Besitzes und vor allem auch durch die längst durchgeführte, sehr bedeutende Einschränkung in der Zahl der Anwärter ermöglicht werden kann."

Das ist ganz etwas anderes. Wir haben für den gesamten preußischen Försterstand ein Wirkungsgebiet gewünscht, dessen Tätigkeit ihn mehr befriedigt und in dem der ganze Stand mit solchen Arbeiten beschäftigt wird, die er seiner Vorbildung nach durchweg zu leisten befähigt zu sein meint. Das ist keineswegs die Forderung nach einer Änderung der Stellung aller Förster in Revierförster. Wir haben in unseren Ausführungen absichtlich das Wort „Revierförster" und „Revierförstersystem" überhaupt nicht gebraucht und haben nur, da wir über den Trebeljahrschen Artikel „Ein neues Revierförstersystem" berichteten, unserem Artikel den Titel „Zur Revierförsterfrage" gegeben. Auch diese Überschrift bedingt keinesfalls die Forderung, daß jeder preußische Förster „Revierförster" werden solle. Wir waren und sind heute noch der Meinung, daß sich die ganze Organisationsänderung im wesentlichen im Rahmen und Ausbau der heutigen Verhältnisse vollziehen könnte und zwar am leichtesten auf Grund einer angemessenen und zeitgemäßen Fortentwickelung der nun schon mehr als fünfzig Jahre alten preußischen Försterdienstinstruktion, deren Änderung dem Vernehmen nach seit längerer Zeit geplant ist. Wir haben ferner nicht, wie Freiherr von Nordenflycht behauptet, geäußert, die Förster hätten die Empfindung, daß sie durch ihre Ausbildung für ihre jetzige Tätigkeit „zu gut" seien. Wir haben nur dem Ausdruck gegeben, daß der preußische Försterstand sich für befähigt hält, mehr zu leisten, und daß durch eine Erweiterung des Pflichtenkreises seinem berechtigten Streben nach einer Erweiterung seiner Stellung Genüge getan würde. — Das ist wieder ganz etwas anderes, und unserer Auffassung nach ein erfreuliches Zeichen für die geistige Regsamkeit des Standes. Freiherr von Nordenflycht sagt weiter: „Der größte Luxus ist die Verwendung von Personen mit höherer Ausbildung zu Geschäften, die eine solche nicht erfordern." — Damit sind wir durchaus einverstanden, und wer die Auseinandersetzungen in der Fachpresse, die in Verfolg der Trebeljahrschen Äußerungen erschienen sind, gelesen hat, der wird eine seltene Übereinstimmung fast aller Ansichten darüber gefunden haben, daß der Königlich preußische Oberförster mit viel zu viel Arbeiten belastet ist, zu denen es einer akademischen Bildung nicht bedarf. Die naturgemäße Folge dünkt uns, daß bei einer Organisationsänderung diese Arbeiten in die Hände nicht akademisch gebildeter Beamten, also in die der Förster und Forstschreiber gelegt werden müssen. Das ist auch unsere Meinung über den Gegenstand, und sie deckt sich durchaus mit dem, was wir in unserem Artikel in Nummer 17 von 1916 ausgeführt haben.

Wir würden aber zu alledem nicht noch einmal das Wort genommen haben, wenn Freiherr von Nordenflycht seinen Artikel nicht mit folgenden befremdlich klingenden Worten geschlossen hätte:

„Unerwünscht erscheint mir und muß es meines Erachtens auch der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung" sein, daß eine Ungleichheit entsteht, wenn einzelne Försteranwärter als Einjährig-Freiwillige dienen. Ich selbst habe junge Leute mit dem Einjährigen-Zeugnis als Lehrlinge nicht angenommen."

Trotzdem Freiherr von Nordenflycht es voraussetzt, sind wir auch hier keinesfalls seiner Ansicht. Wir halten die Ungleichheit im Durchschnittswissen bei einem jungen Manne, der bis zu seinem 16. Jahre die Schule besucht oder etwa sich die letzte Zeit hindurch privatim weiterbringt, gleichgültig ob er eine höhere Lehranstalt bis zur Erteilung des Berechtigungsscheines, eine Mittelschule oder selbst eine bessere Volksschule mit Selektaklassen besucht hat, praktisch für unbedeutend. Wahrscheinlich weiß der, der sich mühselig den Berechtigungsschein ersessen hat, weniger, als ein geistig regsamer Mittelschüler, der sich nach abgeschlossener Schulbildung noch durch eigenes Streben eifrig fortgebildet hat. Jedenfalls aber ist es müßig, über die Frage des Berechtigungsscheines zum Einjährigendienst jetzt zu streiten. Es ist anzunehmen, daß diese veraltete, sehr oft zum Schaden Tausender und aber Tausender geschaffene Einrichtung, die das deutsche Volk willkürlich leider in zwei Klassen, die der vielfach nur sogenannten Gebildeten und Ungebildeten geschieden hat, bei einer Neuordnung der Dinge nach dem Kriege verschwindet, denn es scheint uns, daß wir eine für alle Deutsche gleichmäßige und kürzere Militärdienstzeit bekommen.

Zurzeit bietet allerdings die Berechtigung zum Einjährigendienst so viel Vorteile im Fortkommen auf allen Gebieten, sei es in einer Beamtenlaufbahn, sei es im kaufmännischen oder technischen Berufe, daß die Erreichung des Zieles jedem sorglich denkenden Vater, der Mittel und Gelegenheit besitzt, seinen Söhnen diesen Vorzug zu erwirken, zur Pflicht wird. Am allerwenigsten können sich dem die Staatsförster entziehen, denn die Annahme der Anwärter für ihren eigenen Beruf ist seit einer Reihe von Jahren derart beschränkt, daß das Unterkommen ihrer Söhne in der Staatsförsterlaufbahn sehr unsicher ist, der Sohn aber einen anderen Lebensberuf, besonders die Laufbahn eines mittleren Beamten, zumeist nur dann ergreifen kann, wenn er den Berechtigungsschein besitzt.

Freiherr von Nordenflycht macht sich aber nach seinen Worten wohl weniger Gedanken um den Berechtigungsschein an sich, als darüber, daß Försteranwärter als Einjährig-Freiwillige dienen. Diese bevorzugte Dienstzeit hängt jedoch mit dem Berechtigungsschein eng zusammen, und darin eine Ausnahme für die Anwärter des Staatsförsterstandes zu schaffen, wäre eine derart unerhörte und unmögliche Benachteiligung jedem anderen Deutschen gegenüber, daß davon im Ernste gar nicht die Rede sein kann.

Wenn nun Freiherr von Nordenflycht endlich äußert, er habe junge Leute mit dem Einjährigenzeugnis als Lehrlinge nicht angenommen, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Besitz des Berechtigungsscheines in Preußen von der Förster-

laufbahn nicht ausschließt. Revierverwalter, die aus diesem Grunde die Ausbildung eines Lehrlings abweisen, setzen sich unserer Auffassung nach dadurch in einen Gegensatz zu den maßgebenden behördlichen Bestimmungen vom 1. 10. 1905, die im § 3, Abschnitt 3 zu a ausdrücklich hervorheben, daß der Bewerber hinsichtlich der Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres geeignet ist, wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat. Solche Ansicht aber in einer Zeit öffentlich auszusprechen, die durchaus dazu angetan ist, jeden sozialen Gegensatz zu überbrücken, halten wir bei allem Respekt, den wir dem zweitältesten Revierverwalter des preußischen Staates gerne zollen, für eine Härte.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaft.

— **Vorführung einer Baumfällungsmaschine.** Auf Veranlassung der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten zu Berlin SW 11, Bernburger Straße 24, wird die schwedische Firma Svensk aus Stockholm in nächster Zeit die Baumfällungsmaschine „Sector“ in einem Revier bei Berlin und vielleicht noch an zwei oder drei anderen Orten Deutschlands vorführen. Ort und Zeit werden rechtzeitig bekanntgegeben. Bei dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften ist die Maschine sicherlich von großer Bedeutung, und ist ein zahlreicher Besuch von Interessenten sehr erwünscht.

— **Adlerfarne als Schweinefutter.** Die Adlerfarne eignen sich bestens zur Verfütterung an Schweine. Man kann entweder die Wurzeln vor dem Austreiben der jungen Wedel verwenden und diese dann möglichst frisch in der Erhaltungsration an Läufer- und Zuchtschweine sowie an Sauen während der ersten Hälfte der Trächtigkeit oder auch als stärkemehl- und eiweißhaltiges Beifutter in der Mast verabreichen (Professor Richardson-Bonn und Professor Hansen-Königsberg) oder aber regelmäßig die jungen, immer wieder nachtreibenden Wedel abpflücken, mit geringem Wasserzusatz in einem Kessel dämpfen, mit dem Stampfer zerkleinern und anderem Futter beimischen (Div.-Veterinär Dr. Herbig). Die preußische Staatsforstverwaltung hat sich bereit erklärt, das Graben der Wurzeln im weitesten Umfange zu gestatten. — Die im Jahre 1916 hiermit gemachten Versuche haben allerdings, soweit der Schriftleitung bekannt geworden ist, kein günstiges Ergebnis geliefert.

Merkblatt für vorzugsweise Wagengestellung für Holz, das für Heereszwecke bestimmt ist.

a) Holz, das an eine militärische Stelle, z. B. Holzsammelstelle, Weiterleitungsstelle einer Sammelstation, Pionier-Heerespark usw., gesandt werden soll. Für diese Sendungen haben die Versender Frachtbriefe in Händen, die von einer militärischen Stelle aufgestellt sind.

Rechtzeitig vorzugsweise Wagengestellung beantragen nur bei Linienkommandantur des Versandortes. Linienkommandantur erteilt Wagengestellschein, sofern sofortige Abbeförderung möglich. Unter Vorlage des Wagengestellscheins Wagen für einen bestimmten Tag bei der Güterabfertigung des Versandortes bestellen. Wird Wagen nicht spätestens nach Ablauf der beiden folgenden Wochentage gestellt, sofort Hilfe der Linienkommandantur in Anspruch nehmen. Wird Wagen auch dann nicht gestellt, Beschwerde an die Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte beim Chef des Feldeisenbahnwesens, Berlin NW40, Moltkestr. 8, — Telegramm-Adresse Kriweis Berlin, Generalstab —.

b) Holz, das an keine militärische Stelle gerichtet ist, z. B. Empfänger ein Sägewerk oder ein Werk der Rüstungsindustrie.

Rechtzeitig vorzugsweise Wagengestellung beantragen beim Wagenbureau der Eisenbahn-Direktion des Versandortes. Wagenbureau erteilt Wagengestellschein. Lehnt Wagenbureau vorzugsweise Wagengestellung ab, Hilfe der Linienkommandantur des Versandortes in Anspruch nehmen. Unter Vorlage des Wagengestellscheins Wagen für einen bestimmten Tag bei der Güterabfertigung des Versandortes bestellen. Wird Wagen nicht spätestens nach Ablauf der beiden folgenden Werktage gestellt, sofort Inanspruchnahme der Linienkommandantur. Wird Wagen auch dann nicht gestellt, Beschwerde bei Kriweis.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Einbecker Stadtforst. Im Forstorte Knickebrink der Stadtforst Einbeck brach am Sonnabend, dem 7. April 1917, nachmittags 3 Uhr, ein Waldbrand aus, dem ein junger, 10- bis 15jähriger Nadelholzbestand auf etwa 0,15 ha zum Opfer gefallen ist. Durch schnelles Eingreifen in der Nähe arbeitender Forstarbeiter gelang es, das weitere Umsichgreifen des Feuers zu verhindern. Der Brandstifter ist in der Person eines hiesigen Schlächterlehrlings ermittelt. Neben dieser Brandstätte war am Sonntag, dem 15. April 1917, vormittags 10 Uhr, ein zweites Feuer mutwillig angelegt worden, wodurch abermals ein Teil des Bestandes auf einer Fläche von etwa 0,2 ha vernichtet worden ist. Durch den Revierverwalter und mehrere herbeigeeilte hilfsbereite Personen konnte das Feuer gelöscht werden. Bei dem herrschenden starken Winde hätte in den großen, zusammenhängenden Nadelholzdickungen leicht unabsehbarer Schaden entstehen können. Ein junger Bursche von 17 Jahren ist, als der Anzündung dringend verdächtig, ermittelt.

Gemeinde Mergentheim (Württemberg). Im Untertalwald ist am 14. April ein Waldbrand

*) Ueber alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten.

Die Schriftleitung.

ausgebrochen, der 2,4 ha zehnjährigen Mischbestandes Eiche, Ahorn, Esche, Lärche und Kiefer mit Stockausschlag von Laubhölzern aller Art zum größten Teil vernichtet hat. Der Schaden wird auf 1000 *M* geschätzt. Die Löscharbeiten setzten sofort ein. Hauptsächlich wurde Schutz gegen Ausdehnung des Feuers nach Süden ausgeübt.

Gemeinde Igersheim (Württemberg). Am 2. Mai ist bei einem Waldbrande 0,6 ha Bodendecke in älterem Kiefernholz zerstört worden.

— **O Akademia**, der überall in der grünen Farbe beifällig aufgenommene Roman Ferdinand von Raesfelds ist in der heutigen Nummer von „Des Försters Feierabende" eingehend besprochen. Wir machen unsern Leserkreis auf diese kritische Würdigung ganz besonders aufmerksam und empfehlen das Buch zur Anschaffung, besonders aber auch zu Geschenkzwecken.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskunfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 52. **Rente, Verstümmelungszulage und Anstellungsschein eines Kriegsbeschädigten.** Mein Sohn hat als Pionier den Feldzug gegen Serbien und später gegen Frankreich mitgemacht und ist am 22. Februar v. Js. vor Verdun schwer verwundet und nach seiner Wiederherstellung am 31. Januar cr. vom Militär entlassen. Er hat außer anderen Verwundungen eine vollständige Steifheit des rechten Armes davongetragen, da das Ellenbogengelenk herausgerissen. Der Arm ist für ihn wohl vorhanden, aber gebrauchsunfähig. In seinem Zivilberuf ist mein Sohn Kaufmann. Das stellvertretende Generalkommando hat ihm nun vom 1. Februar cr. folgenden Betrag als Rente zuerkannt. 50 % der Vollrente = 540 *M* = 270 *M* jährlich = 22,50 *M* monatlich, Kriegszulage = 15 *M* monatlich, Summa 37,50 *M* monatlich. Mein Sohn ist erwerbsunfähig, da er den Arm nicht bewegen kann. Ich erlaube mir die Anfrage, ob a) die Rente richtig berechnet, ob er nicht Anspruch auf b) Verstümmelungszulage und c) Anstellung im Zivildienst hat, denn von 37,50 *M* monatlich kann er doch nicht existieren? Gleichzeitig bitte ich um Auskunft, wie ich mich zu verhalten habe, um event. Erhöhung der Rente oder Anstellung für meinen Sohn zu erlangen. Sch., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Auf Ihre Anfrage vom 6. März geben wir Ihnen folgende Ratschläge. 1. Die Versteifung eines Armes kann nicht als „Erwerbsunfähigkeit" anerkannt werden. Es liegt in solchem Falle ohne jeden Zweifel nur eine Erwerbsbeschränkung vor. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung, wobei nicht etwa ein bestimmter Beruf in Betracht zu ziehen ist. 2. Die Verstümmelungszulage kann gewährt werden, wenn die Bewegungs- und Gebrauchsunfähigkeit des Armes so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist. Wie weit diese Vorbedingungen erfüllt sind, läßt sich von hier aus nicht beurteilen. 3. Ein Anspruch auf den Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst besteht in keinem Falle. Der Schein kann gewährt werden, wenn die Wiederaufnahme des bisherigen Berufs oder einer entsprechenden anderen Beschäftigung unter keinen Umständen möglich ist. Ist eine nochmalige Prüfung der Versorgungsfestsetzung erwünscht, dann kann dies erreicht werden, indem spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides gegen diese Festsetzung beim Bezirkskommando Einspruch erhoben wird.

Anfrage Nr. 53. **Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung I. Klasse.** 1. Habe ich als Feldwebel-Leutnant Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung I. Klasse? (Offizier-Kreuz). Meines Wissens wird dasselbe mit 25 Dienstjahren verliehen. 2. Gelten hierbei die Kriegsjahre doppelt? Aus meiner aktiven Dienstzeit weiß ich, daß ein Kollege (Oberjäger), der den Feldzug in China mitgemacht hatte, die Dienstauszeichnung III. Klasse schon mit acht Jahren erhielt. 3. Wann könnte mir das Kreuz verliehen werden? Ich diente im Oktober 1916 21 Jahre, und da der Krieg bereits in vier Kalenderjahre fällt, habe ich vier Kriegsjahre. 4. Darf ich als Offizier die mir verliehenen Dienstauszeichnungen III. Klasse und die Landwehr-Dienstauszeichnung II. Klasse noch weiter tragen?
B., Fw.-Ltnt.

Antwort: Zu 1 und 2. Die Vorbedingungen für die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung I. Klasse sind in Anlage 6 (Seite 299) der Heerordnung angegeben. Danach können diese Auszeichnung Offiziere (also auch Feldwebelleutnants) des Beurlaubtenstandes erhalten, die freiwillig eine 20jährige Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgetan haben. Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Berechnung. Sie verwechseln anscheinend die Landwehr-Dienstauszeichnung mit dem Dienstauszeichnungskreuz für die Offiziere des Friedensstandes, das nach 25jähriger Dienstzeit verliehen wird und bei dessen Verleihung Kriegsjahre doppelt rechnen. — Auch bei Verleihung der Dienstauszeichnung für Oberjäger des Friedensstandes werden Kriegsjahre doppelt gerechnet. Zu 3. Während des Krieges werden weder Landwehr-Dienstauszeichnungen, noch Dienstauszeichnungskreuze oder Dienstauszeichnungen verliehen. Die Ausgabe dieser Auszeichnungen ist bis nach Beendigung des Krieges hinausgeschoben. Zu 4. Die Ihnen früher verliehenen Dienstauszeichnungen haben Sie auch als Offizier weiter zu tragen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Försterei Dragen in der Oberf. Gifhorn (Lüneburg), deren Dienstland reguliert wird, ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen.

Försterstelle Frauenwerder, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), wird nicht 1. August, sondern erst zum Oktober 1917 wieder besetzt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Banst, Forstassessor, ist als forsttechnischer Hilfsarbeiter in das Ministerium einberufen.

Claßen, Forstmeister in Gammertingen (Sigmaringen), ist in den Ruhestand getreten.

Nachtigall, Oberförster o. R., ist die kommissarische Verwaltung der Oberf. Herzberg a. H. (Hildesheim) übertragen.

Wusse, Hilfsjäger in Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke, ist vom 1. Juni ab nach Zicher, Oberf. Zicher, versetzt.

Erteld, Förster o. R. in Kriescht, Oberf. Limmritz, ist vom 1. Juni ab nach Alt-Lietzegöricke, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.), versetzt.

Hinneberg, Kgl Forstaufseher in Pulverkrug, Oberf. Reppen (Frankfurt a. O.), ist am 1. Mai zum Förster o. R. ernannt.

Lindner, Forstaufseher in Breddin, Oberf. Havelberg (Potsdam), ist am 1. Mai zum Förster ernannt.

Steinemann, Hegemeister in Dragen, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), wird am 1 Juli d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Wilke, Kgl. Forstaufseher in Tauer, Oberf Tauer (Frankfurt a. O.), ist am 1. Mai zum Förster o R. ernannt.

Die Versetzung des Förster o. R. **Hamprecht** in Giesel, Oberf. Giesel (Cassel), zum 1. Mai d. Js. auf die Försterstelle Langendorf, Oberf. Bracht, ist zurückgezogen worden.

Gemeinde- und Privatdienst.

Brodersen, Fürstlich Hohenlohescher Oberforstmeister in Schloß Ujest, Kreis Groß-Strehlitz, ist der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen.

Riedel, Oberforstmeister, ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus den Diensten des Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen Herzogs von Ujest, der Kronenorden dritter Klasse verliehen

Königreich Sachsen.

Das Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an:

Breitfeld, Oberforstrat, zurzeit in Olbernhau; **Schleinitz,** Oberforstmeister in Wermsdorf; **Ölier,** Forstmeister in Antonsthal; **Rinck,** Forstmeister in Rosenthal; **Deicke,** Oberförster in Zwenkau; **Schulze,** Oberförster in Jöhstadt; **Taubert,** Oberförster in Reitzenhain.

Die Friedrich-August-Medaille in Silber mit Spange wurde verliehen an:

Heinrich, Förster in Brunndöbra; **Kriegel** in Niederseiffenbach; **Schönfeld** in Torfstich bei Hundshübel; **Schwarz** in Jägerhaus am Ochsenkopf; **Wagner** in Kleingießhübel

Die Friedrich-August-Medaille in Bronze mit Spange wurde verliehen an:

Bauer, Waldwärter in Breitenbrunn; **Hinkel** in Kühnheide; **Schädlich** in Aschberg.

Königreich Bayern.

Das Ehrenkreuz des Kgl. bayr. Ludwigsordens wurde verliehen an:

Wallenreuter, Hans, Forstmeister und Forstrat in Nürnberg.

Königreich Württemberg.

Lechler, Forstmeister in Liebenzell, ist auf das Forstamt Hirsau versetzt.

Huß, Forstmeister in Obertal, ist auf das Forstamt Urach versetzt

Maurer, Forstassessor in Spaichingen, ist die Forstamtmannstelle bei dem Forstamt Schorndorf übertragen

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Berlin, Oberförster zu Wabel, ist der Charakter als Forstmeister verliehen.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter der Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch den Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff, Neustedt, Post Förste (Harz).

Vertreterversammlung.

Sonnabend, den 9. Juni, vormittags von 9 Uhr ab, findet in Berlin in der Bötzow-brauerei, Prenzlauer Allee, die **ordentliche Vertreterversammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Besprechung über die Verwendung der Kriegsspende.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.
Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Altkrakow: Düsterhöft 3 Mk., Dröse 3 Mk., Höppner 3 Mk., Scheel 3 Mk., Schulz 3 Mk. Ortsgruppe Bublitz: aus deren Kasse 15 Mk., Cornand 5 Mk, Daecke 1 Mk., Drebelow 5 Mk., Franz 5 Mk., Gärtner 5 Mk., Gust 5 Mk., Hensel 5 Mk., Matz 5 Mk., Politzky 3 Mk, Pophal 5 Mk., Niewe 5 Mk., Schulz 5 Mk., Thaddey 5 Mk. Ortsgruppe Gr.-Born: Devrient 20 Mk., Köhler 20 Mk., Laabs 20 Mk., Splettstößer 20 Mk., Schubert 20 Mk, Schmidt 20 Mk. Zusammen 209 Mk. Der Schatzm. Kramp-Kienhof.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Lautenburg: Engel 3 Mk., Hillendahl 5 Mk., Häusler 5 Mk., Kühnemann 5 Mk., Katzorke 5 Mk, Lange 5 Mk., Schneider 5 Mk. Zusammen 33 Mk. Der Schatzm. Häusler-Kielpin.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Bank 2 Mk, Christoleit 2 Mk., Lockwald 5 Mk, Triebe 6 Mk. Zus. 15 Mk. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Aschmann 3 Mk, Hänicke 3 Mk., Krüger 3 Mk., Kretschmann 3 Mk., Leopold 3 Mk., Märker 3 Mk., Ziep 10 Mk. Zusammen 28 Mk. Der Schatzm. Lehmann-Annaburg.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Brieger 2 Mk., Biedermann 2 Mk., Bien 5 Mk., Bürgel 5 Mk., Bosch 3 Mk., Fürstenow 5 Mk., König 3 Mk., Ruschig 2 Mk., Zimmermann 2 Mk Zusammen 29 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Oberförsterei Podejuch: Krüger 5 Mk., Krieg 6 Mk., Kloster, Hegem., 6 Mk., Kloner, Hilfsj., 3 Mk., Peters 6 Mk., Prinzler 2,80 Mk., Wolf 5 Mk. Zusammen 33,80 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 48423,20 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Gumbinnen. Am Sonnabend, dem 19. Mai d. Js., nachmittags 2 Uhr, findet in Insterburg im „Tivoli" eine Bezirksgruppenversammlung statt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Kassenprüfung; 2. Behandlung von Organisationsfragen; 3. Beschließung von Anträgen für Berlin; 4. Wahl eines Vertreters und Stellvertreters; 5. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.

Der stellvertretende Vorsitzende: Sieg.

Marienwerder. Am Sonntag, dem 20. Mai, vormittags 11½ Uhr, Versammlung im „Goldenen Löwen" in Graudenz. Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht von 1916; 2. Neuwahl des Vorstandes; 3. Besprechung über Verwendung der Kriegsspende; 4. Besprechung über Gründung eines zweiten Schülerheims; 5. Verschiedenes. Die Kassenprüfer werden gebeten, die Kassenbelege vor Beginn der Sitzung fertig zu prüfen. Seefeldt, Vorsitzender.

Berichte.

Alle Berichte müssen erst dem Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff, Nienstedt bei Forste, Harz, vorliegen. Was für die nächstfällige Nummer bestimmt ist muß Sonnabend früh in deren Besitz gelangen. **Nur Berichte, welche für weitere Kreise der Mitglieder von Interesse oder für das gesamte Vereinsleben von Bedeutung sind, werden aufgenommen.** Abdruck erfolgt einmal.

Bezirksgruppen:

Hannover. Die Versammlung am 3. März wurde vom Vorsitzenden eröffnet. Erschienen waren 15 Mitglieder. Die Ortsgruppe Bassum hatte keinen Vertreter entsandt. Die Tagesordnung wurde dann wie folgt erledigt: Punkt 1: Der Jahresbericht für 1916 und das Protokoll vom 5. August 1916 über die letzte Bezirksgruppen-Versammlung wurden vom Schriftführer verlesen, Punkt 2: Die Jahresrechnung für 1916 von den Kollegen Einicke und Winkelmann geprüft und für richtig befunden. Dem Kassenführer Förster Ulrich wurde Entlastung erteilt. Zu Punkt 3 der Tagesordnung hielt der Vorsitzende der Ortsgruppe Nienburg (Weser), Hegemeister Rinck, einen Vortrag über die Bedeutung der Kriegsspende, der nachstehend im Auszuge wiedergegeben ist. Zu Punkt 4 der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen, der Burckhardt-Jubiläum-Stiftung wieder einen Betrag von 100 ℳ zu überweisen. Unter Verschiedenes stellte der Vertreter der Ortsgruppe Hameln, Kollege Förster Einicke, den Antrag, den Vortrag des Kollegen Rinck in der „Deutschen Forst-Zeitung" zu veröffentlichen. Dieses wurde im Interesse der weiteren Förderung für die Kriegsspende angenommen und in Aussicht gestellt. Um 5¼ Uhr wurde die Versammlung nach einem Hoch auf Se. Majestät unsern allverehrten König und Herrscher geschlossen.

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.
Rammich. Ulrich.

Auszug aus dem Vortrag des Königl. Hegemeisters Rinck-Rothenkamp.

Die Kriegszeit hat als Kinder manche Nöte zur Welt gebracht. Welchen Nöten wollen wir denn begegnen? In erster Linie ist die wirtschaftliche, die wir zu besiegen helfen müssen. Dabei hat jeder sein ganzes Können einzusetzen und die letzten Kräfte zu opfern. Wir haben hierbei nur unsere Schuldigkeit getan, wenn wir an landwirtschaftlichen Produkten das abgeben, was wir nur irgend übrig haben; bedroht doch der Gesetzgeber mit hohen Geld- und Gefängnisstrafen jene, die bei der Abgabe der landwirtschaftlichen Produkte säumig sind oder solche gar des eigenen Vorteils wegen zurückhalten. Es ist zwar nicht immer leicht, hier allen Anforderungen gerecht zu werden. Die alte patriotische Gesinnung wird hier aber dazu beitragen, daß der Försterstand nach allen Richtungen hin für seine Umgebung zum Vorbilde wird. Dies hat auch besonders bei der Erzeugung von neuen landwirtschaftlichen Produkten zu gelten, soweit sorgfältige und rechtzeitige Bestellung, zweckmäßige Düngung und Verwendung von Saatgut in Frage kommen.

Weiter gilt es der Not zu begegnen, die bei den Angehörigen unseres Standes dadurch entstanden ist, daß die Ernährer der Familie für die Erhaltung unseres Daseins ihr Leben auf dem Altare des Vaterlandes opferten. Diesem Zwecke soll unsere Kriegsspende dienen. Im Vereinsorgan vom 18. Februar ist die vierte Generalquittung über die bis Ende Dezember v. Js. eingegangenen Beiträge zu dieser Spende enthalten. Daraus geht hervor, daß der Preußische Försterstand die Summe von rund 41 600 ℳ zusammengebracht hat, die sich inzwischen auf rund 48 400 ℳ erhöhte. Die Bezirksgruppe Hannover hat dazu bis jetzt 2879 ℳ beigesteuert. Da unsere Gruppe 130 Mitglieder umfaßt, so macht dies auf den Kopf 22,15 ℳ. Innerhalb der einzelnen Ortsgruppen schwankt dieser Durchschnitt ganz erheblich.

Jeder, der die vierte Generalquittung durchgesehen hat, konnte feststellen, daß die Bezirksgruppe Hannover mit ihren Beiträgen auf den Kopf des Mitgliedes an erster Stelle steht. Hier ließe sich nun ein edler Wettbewerb dadurch herbeiführen, indem in den einzelnen Gruppenvorständen dahin gestrebt wird, daß dort, wo der Durchschnitt noch erheblich zurücksteht, durch regen Sammeleifer dieser recht bald erreicht wird. Es kann nun gewiß gesagt werden: Unsere Bezirksgruppe hat bisher das Meiste beigesteuert! Dies stimmt zwar, aber das Geleistete genügt doch nicht. Ja, und wenn der Betrag doppelt so groß wäre, wie er ist, erst dann hätten wir wirklich Ursache, darauf stolz zu sein, und dieser Stolz müßte das Bestreben auslösen, auch weiter in unserem Verein an der Spitze zu bleiben, um zum Wohle der Witwen und Waisen durch unsere Spende zur Linderung der Not mitzuhelfen.

Bedenken, die hier und dort gegen unsere Sammlung geltend gemacht werden, dürfen nicht

an Boden gewinnen. Hier ist ein ureigenstes Feld der Liebestätigkeit und Opferwilligkeit, auf welchem der preußische Staatsförsterstand und vor allem dessen Verein gegen andere Berufsstände in keiner Weise zurückstehen will. Es treten gegenwärtig an jeden überall in bezug auf Opferwilligkeit die höchsten Anforderungen heran und wir werden uns dieser in keiner Weise entziehen wollen.

Zeigt sich nun hier und dort unter den Standesgenossen Lauheit und Teilnahmslosigkeit, so wird es Aufgabe der anderen Vereinsmitglieder sein, immer wieder und wieder zu betonen, wie in dieser großen Zeit jeder einzelne dazu mit beitragen muß, weiteste Kreise davon zu überzeugen, daß auch in unserem Stande überall Verständnis für die Schwere der Zeit vorhanden ist und jeder gern durch die Tat beweisen will, mitzuhelfen bei den Aufgaben, die später infolge des Krieges auf dem Gebiete der Fürsorge zu erwarten sind.

Ganz besonders schmerzlich aber berührt es in jetziger Zeit, wenn sich einzelne Mitglieder vom Verein abwenden. Das sollte nicht geschehen, und wer es doch tut, erspart sich nicht den Vorwurf, daß er sich der Ehrenpflicht entzogen hat, für die Hinterbliebenen unserer vor dem Feinde gefallenen Standesgenossen Sorge zu tragen.

Mögen diese Anregungen bei meinen lieben Kollegen überall willige Bereitschaft finden. Gilt es doch, den Beweis zu erbringen, daß es eines jeden heiligste Pflicht ist, den schuldigen Tribut für die Witwen und Waisen zu entrichten, deren Ernährer ihr Leben lassen mußten im Kampfe für unser liebes Vaterland und die edelsten Güter der Menschheit — für Freiheit, Recht und Ehre.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertvierundvierzigster Wochenbericht.

29. April.

Frankreich. Viermaliger Ansturm der Engländer gegen Oppy, nördlich der Straße Douay—Arras abgeschlagen. Auf beiden Scarpe-Ufern starke Kampftätigkeit der Artillerie. Erkundungsvorstöße der Franzosen gegen Berry-au-Bac, am Brimont und nördlich Reims abgewiesen. Starker Feuerkampf von Soissons bis zur Suippe. — Am 28. April 11, am 29. April 23 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons abgeschossen. — Mazedonische Front. Zwischen Prespa-See und Cerna lebhafte Artillerietätigkeit. 2 englische Flieger zum Absturz gebracht. — Türkei. An der Irakfront feindliche Kavallerieregimenter zurückgetrieben. An der Sinaifront Angriffe der Engländer zurückgeworfen. — Seekrieg. Im März 450 (345 feindliche) Handelsschiffe mit 885 000 Raumtonnen (536 000 englische) versenkt.

30. April.

Frankreich. Bei Arras lebhafter Feuerkampf. An der Aisne, am Aisne-Marne-Kanal und in der Champagne Fortdauer der Artillerieschlacht. Am Brimont und östlich von Courcy Vorstöße der Franzosen zurückgeschlagen. Französische Angriffe zwischen Prosnes und Auberive auf die Höhenstellungen südlich von Maurois und Moronvilliers gescheitert. 25 feindliche Flugzeuge und 5 Fesselballons abgeschossen. — Rußland. An mehreren Frontabschnitten Artilleriekämpfe. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen und westlich des Wardar lebhaftes Feuer. — Italien. Hafenanlagen von Valona erfolgreich mit Bomben belegt. — Seekrieg. Im Kanal, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee wieder 112 000 Tonnen Handelsschiffsraum durch deutsche U-Boote versenkt.

1. Mai.

Deutschland. Guatemala bricht die Beziehungen mit Deutschland ab. — Frankreich. Englische Vorstöße westlich von Lens, bei Monchy und Fontaine gescheitert. Bei Cerny und an der Aisne feindliche Erkundungstrupps zurückgewiesen. Nordöstlich von Sillery Franzosennest gesäubert, 50 Gefangene. Französische Vorstöße am Chemin-des-Dames-Rücken abgeschlagen. Im Luftkampf 14 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. In mehreren Abschnitten der Front lebhafte Artillerietätigkeit. — Rumänien. Angriffe russischer Bataillone nördlich des Oitoz-Tales verlustreich abgewiesen. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen und auf dem Westufer des Wardar lebhafte Gefechtstätigkeit. Erfolgreicher Bombenangriff deutscher Fluggeschwader gegen feindliche Munitionslager bei Bac an der Cerna. — Türkei. Kaukasusfront. Musch von den Türken besetzt. — Seekrieg. Luftangriff deutscher Marineflugzeuge auf feindliche Handelsschiffe vor der Themse; ein Dampfer von 3000 Raumtonnen versenkt.

2. Mai.

Frankreich. An allen Kampffronten starke Artillerie- und Minenwerferkämpfe. — 16 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon abgeschossen. — Rumänien. Zwischen Susita- und Putna-Tal russischer Angriff verlustreich zusammengebrochen. — Mazedonische Front. Bei Monastir, auf dem Westufer des Wardar und südwestlich des Dojran-Sees lebhaftes Feuer. — Seekrieg. Englischer Truppentransportdampfer „Ballarat" (11 120 Tonnen) am 25. April versenkt.

3. Mai.

Frankreich. An der Arras-Front zwischen Acheville und Queant auf 30 Kilometer Breite der vierte englische Durchbruchsversuch gescheitert. Fresnoy von den Engländern besetzt. Außer schweren blutigen Verlusten büßt der Feind über 1000 Gefangene ein. Nördlich der Linie Soissons-Reims Artillerieschlacht in vollem Gange. Laon von den Franzosen beschossen. Bei Braye sowie am Winterberge, westlich von Craonne, fran-

zösische Angriffe verlustreich zusammengebrochen. — Lebhafte Fliegertätigkeit. 10 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rumänien. Angriffe russischer Bataillone nördlich des Susita-Tales abgewiesen. — An der Mazedonischen Front lebhafte Artillerietätigkeit. — Seekrieg. Am 15. April der englische Transportdampfer „Arcadian“ (8935 Tonnen) im Mittelmeer versenkt. 279 Mann ertrunken.

4. Mai.

Frankreich. Englische Angriffe bei Bullecourt verlustreich abgewiesen, bei Lens und Fresnoy fehlgeschlagen. An der Aisne-Front große Artillerieschlacht. Neuer französischer Durchbruchsversuch zwischen der Aisne und dem Brimont gescheitert. Kampf um den Winterberg westlich Craonne. Nördlich Prosnes französischer Versuch zur Besitznahme der deutschen Höhenstellung mißglückt. 7 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon abgeschossen. — Rußland. Zwischen Kowel und Stanislau lebhaftes Artilleriefeuer. — Mazedonische Front. Westlich des Dojran-Sees und in der Struma-Niederung Artillerietätigkeit. — Seekrieg. Englischer Zerstörer im Kanal durch Mine gesunken. Neue U-Boot-Erfolge: 7 Dampfer und 5 Segler mit 32 500 Raumtonnen versenkt.

5. Mai.

Frankreich. Starke englische Vorstöße nördlich von Lens, an der Scarpe, bei Queant und südlich von Cambrai zurückgeschlagen. Französischer Riesenvorstoß zum Durchbruch zwischen Ailette und Craonne im ganzen gescheitert. Die Höhe des Winterberg im Besitz des Feindes geblieben. Angriffe auf Höhe 100 östlich von La Neuville abgeschlagen. Mehrere Vorstöße der Franzosen in der Champagne südwestlich von Nauroy ohne Erfolg; 672 Mann gefangengenommen, 20 Maschinengewehre, 50 Schnellladegewehre erbeutet. — 14 feindliche Flugzeuge und 2 Ballons abgeschossen. — Mazedonische Front. Anhaltendes lebhaftes Artilleriefeuer im Cerna-Bogen. — Italien. Bei Görz feindliche Grabenbesatzung, 1 Offizier 40 Mann, gefangengenommen. Seekrieg. Im April über eine Million Tonnen Handelsschiffsraum versenkt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Kriegstrauung.

Peter Fischer,
Leutnant d. L.,
Käthe Fischer,
geb. Muth,
beehren sich ihre Vermählung anzuzeigen.
Forsthaus Mariawald, im Mai 1917.



Am 27. April entschlief in einem Feldlazarett nach kurzen, schweren Leiden mein herzensguter, inniggeliebter Mann und treusorgender Vater seiner beiden Kinder, der

Offizierstellvertreter in einem Jäger-Feld-Bataillon

Kurt Riedel,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse,
im 31. Lebensjahre. (468

Oels (Schlesien), den 29. April 1917.

Im Namen der Hinterbliebenen im tiefsten Schmerz
die schwergeprüfte Gattin **Herta Riedel,** geb **Klinkert.**

Heute morgen 4 Uhr entschlief sanft nach langer und schwerer Krankheit mein lieber Mann und unser guter Vater, der (475

Königliche Hegemeister

Adolf Benner

im vollendeten 53. Lebensjahre.

Im Namen der Hinterbliebenen
Frau Henriette Benner,
geb. Weiss.
Forsthaus Hölscherholz, Post Harpstedt, den 26. April 1917.



Am 27. April d. Js. verschied sanft nach kurzem Leiden in einem Feldlazarett der

Offizierstellvertreter **Kurt Riedel,**

Ritter des Eisernen Kreuzes,
im schönsten Mannesalter von 32 Jahren.

Mit seiner überaus hart betroffenen Gattin und Kindern stehen auch wir an der Bahre eines unersetzlichen, gerechten, liebevollen Vorgesetzten, Kameraden und Kollegen.

Zum treuen Gedenken legen wir einen grünen Bruch auf sein allzufrühes Grab. (469

Das Oberjäger-Korps der 4. Kompagnie des 2. Schlesischen Feld-Jäger-Bataillons Nr. 6.

Im Namen: **Schröder,** Vize-Feldwebel.

Nachruf.

Am 29. April d. Js. verschied nach kurzem Krankenlager im 67. Lebensjahre der

Oberförster Herr Karl Hoffmann

zu **Topper.**

Mit ihm ist ein tüchtiger Forstmann dahingegangen, welcher über 30 Jahre mit kurzer Unterbrechung die hiesige Forst verwaltete. Durch sein liebenswürdiges Wesen und ehrlichen Charakter war er überall beliebt und geachtet.

Er war ein gerechter Vorgesetzter, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden. (490

Die Forstbeamten der Oberförsterei der Fideikommissherrschaft in Topper.



Nachruf.

Seit September 1914 auf dem Felde der Ehre vermißt, erfolgte jetzt die Todeserklärung des **Forstaufsehers**

Bruno Schultz,

Garde-Jäger-Bataillon, Jahrgang 1901.

Wir betrauern in dem fürs Vaterland Gebliebenen einen pflichttreuen Beamten und lieben Kollegen und weihen seinem unbekannten, fernen Grab in treuem Gedenken einen grünen Bruch und letzten Weidmannsgruß.

Der Revierverwalter und die Beamten der Oberförsterei Schwiedt.

I. A.: Boettcher, Hegemeister. (474

Am 25. April starb nach kurzer Krankheit im Alter von 47 Jahren der

Königliche Förster Carl Fliegner

zu **Frauenwerder.**

Erst seit dem 1. Dezember v. Js. auf seiner Stelle, hat er es in der kurzen Zeit seines Hierseins verstanden, durch große Pflichttreue und unermüdlichen Diensteifer sich volle Anerkennung zu erwerben. (473

Wir betrauern in dieser schweren Zeit den allzufrühen Heimgang des tüchtigen Forstmannes und braven Kollegen und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Beamten der Königl. Oberförsterei Limmritz.

Nachruf.

Am 30. April d. Js. starb nach längerem, schwerem Krankenlager im 68. Lebensjahre der

Kgl. Hegemeister Wilhelm Schulz,

4. G.-J. 69, Mitkämpfer von 1870/71,

zu Forsthaus **Jägerhof**, Bez. Bromberg, nach fast 30jähriger Dienstzeit auf dieser Stelle.

In aufrichtiger Trauer stehen wir am Grabe dieses hervorragend pflichttreuen und gewissenhaften Beamten, der sich wegen seiner ausgezeichneten Charaktereigenschaften hoher Achtung und Verehrung bei jedermann erfreute und uns ein lieber Mitarbeiter und Weidgenosse war. (487

Ehre seinem Andenken.

Der Revierverwalter und die Beamten der Königlichen Oberförsterei Jagdschütz.



Am 25. April fiel für das Vaterland unser inniggeliebter Sohn, der Jäger

Carl Strempel,

1. Komp. Lauenbg. Jäg.-Batl. 9.

In tiefem Schmerz

Kgl. Hegemeister **Strempel**

im Namen der Hinterbliebenen.

Forsthaus Sonnenburg (Neumark).



Auf dem Felde der Ehre fiel am 26. April unser lieber, braver Sohn, unser guter Bruder, Enkelsohn und Neffe, im vollendeten 19. Lebensjahre

der Königl. Forstlehrling

Hubert Hoffmann,

als Schütze bei der M.-G.-K. in einem Inf.-Regt.

In tiefstem Schmerz

Hubert Hoffmann, Kgl. Förster, und **Frau Margarete,** geb. **Eichler.**

Werner, **Hildegard**, **Karl-Heinz** } als Geschwister.

Forsth. Helle, Schwedt a. O., Oels i. Schles. (479

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Oberjäger **Hermann Günther** mit Frl. **Erna Masur** in Eszerningken, Kreis Labiau

Herzogl. Oberförster, Leutnant d. R. **Hans Hey** und Frl. **Ilse Becker** in Halberstadt.

Sterbefälle:

Arnold, Forstwart in Seckenheim.

Gune, Forstverwalter in Jacobine

Kiltz, Revierforster a. D. in Berlin-Britz.

Lehrndorfer, Kgl. bayer. Förster in Burk.

Oster, Forstamtsassessor in Sulzschneid.

Prillwitz, Großh. Revierförster z. D. in Meerane i. S.

Ulrich, Oberförstergattin in Dessau.

Wurzer, Kgl. Forstmeister in Niederhammerstein bei Rheinbrehl.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Fur m. Sohn, 15jähr. Sekund., der Forstmann od. Landwirt werden will, suche geg. gute Vergutung (484

Ferien-Aufenthalt

in angenehm. Gegend auf d. Lande od. in Kleinstadt, Gut, Oberforst., Forst., wo er sich in Land-, Garten- od. Forstwirtsch. betatigen kann. Gleichaltrige Gesellsch. erwunscht, Familienanschluß Bedingung. Gefl. Angeb. m. Preis unt. **R. 5148** an **Daube & Co.**, Berlin **SW 19.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ **des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.**

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 20. Neudamm, den 20. Mai 1917. 32. Band.

Der Verkauf des Holzes auf dem Stamme.

Von **Karl Baltz**, Hannover.

Durch die kriegerischen Ereignisse ist nicht allein unser Bedarf an Holz gestiegen, sondern auch die Einfuhr beschränkt worden, und durch das Zusammenwirken dieser Umstände sind die Holzpreise in ungeahnter Weise gestiegen. Das kommt besonders auch den kleinen Landwirten zugute, deren Väter dereinst in der Aufforstung der zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht zu verwendenden Grundstücke die Sparkasse gesehen haben, die sie ihren Nachkommen in richtiger Erkenntnis ihrer Bedeutung überlassen wollten. Wer vor 50 bis 60 Jahren eine solche Sparanlage machte, hat dadurch in vielen Fällen den Grundstein zum Wohlstand seiner Kinder gelegt, die heute in der Lage sind, für das herangewachsene Holz Preise zu erzielen, wie sie sich bei der Bestandesbegründung nicht haben voraussehen lassen. Wenn die kleinen Waldbesitzer bei ihren Holzhandelsgeschäften ihre Interessen gewahrt wissen wollen, so müssen sie hierbei gut beraten sein, und die in den einzelnen Provinzen errichteten Landwirtschaftskammern können zu den Stellen gezählt werden, welche besonders in diesem Falle dazu berufen sind, den kleinen Waldbesitzern mit Rat und Tat beizustehen. Es ist nun aber nicht allein nötig, daß der Holzverkauf zu Preisen abgeschlossen wird, welche der augenblicklichen Marktlage entsprechen, sondern es ist auch erforderlich, daß die Verträge so abgeschlossen werden, daß der Verkäufer vor Ärger und Weiterungen geschützt ist.

Wie die Verhältnisse heute liegen, mangelt es auf dem Lande überall an Arbeitskräften und Gespannen. Wenn es aus diesem Grunde im Interesse der Waldeigentümer liegt, selbst das Holz einzuschlagen und nach den Verladestellen hinzufahren, um so höhere Preise zu erzielen, so läßt sich dieses doch nicht immer möglich machen. Es muß dann dazu übergegangen werden, den verwertbaren Holzbestand auf dem Stamme zu verkaufen, d. h. so wie er da steht, wobei selbstverständlich von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die vorhandene Holzmasse vorher von einem Sachverständigen genau aufgemessen worden ist. Beim Verkauf auf dem Stamme hat der Käufer selbst das Holz einzuschlagen und abzufahren, und unter diesen Umständen ist die Frage von außerordentlicher Bedeutung, wann das Eigentum am Holz auf den Käufer übergeht. Wenn die Parteien sich darüber einig geworden sind, daß dieser oder jener Bestand zu einem bestimmten Preise verkauft werden soll, dann ist der Vertrag zwar abgeschlossen, aber selbst wenn bestimmte Vereinbarungen über den Übergang des Eigentums nicht getroffen worden

sind, so kann doch der Holzkäufer mit Rücksicht auf die Rechtsnatur des Holzes auf dem Stamme nicht ohne weiteres über dieses verfügen. Nach § 94 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören die Erzeugnisse des Grundstücks, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen, zu dessen wesentlichen Bestandteilen, und nach § 93 können wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Ein Sondereigentum am stehenden Holze kann deshalb nicht bestehen, und derjenige, welchem der Grundstückseigentümer die Aneignung des Holzes gestattet, erwirkt erst mit der Trennung der einzelnen Bäume vom Boden das Eigentum an diesen.

Hieraus geht hervor, daß der Holzkäufer, dem das Hauen des gekauften Bestandes überlassen worden ist, erst das von ihm gefällte Holz in Besitz nehmen und als sein Eigentum beanspruchen kann, wenn nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen worden sind, die den Eigentumsübergang an andere Bedingungen knüpfen. Unter derartigen Umständen kann es sich sehr leicht ereignen, daß der Holzverkäufer zu Schaden kommen kann, wenn der Übergang des Eigentums nicht eine anderweitige vertragliche Regelung erfahren hat, und diese läßt sich in die einfache Formel bringen, daß das Eigentum am Holz bis nach der Zahlung des Kaufgeldes vorbehalten wird, denn bei einer derartigen Bestimmung liegt es klar auf der Hand, daß ohne Bezahlung keine Aneignungsbefugnis besteht, weil ohne jene das Holz von dem Käufer nicht in Besitz genommen werden darf. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Käufer das Holz selbst gehauen hat, denn die hierzu erteilte Befugnis ist noch keine Übergabe, sondern nur eine Vorbereitungshandlung zu der nach Zahlung des Preises in Aussicht genommenen Eigentumsübertragung.

Es ist unter diesen Umständen festzuhalten, daß die Gestattung des Abhiebes des auf dem Stamme verkauften Holzes durch den Käufer, nach dem Willen der Vertragschließenden nur die Bedeutung haben kann, daß das gestattete Schlagen der Bäume nicht zum Zwecke der Erlangung des Besitzes und zur Übertragung des Eigentums an dem geschlagenen Holze, sondern nur zur Vorbereitung der demnächstigen Besitz- und Eigentumsübertragung erfolgen soll.

Mit Rücksicht auf die Insektengefahr wird dem Holzkäufer vielfach die Verpflichtung auferlegt, daß das bis zu einem bestimmten Termine nicht abgefahrene Holz geschält werden müsse. Hier handelt es sich um eine gewisse Änderung, die an dem Holze selbst vorgenommen wird, und deshalb ist die Frage berechtigt, ob hierin eine Besitzübergabe zu sehen ist. Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Durch die Erlaubnis zum Schälen des Holzes wird die Sache dem Verkäufer noch nicht entzogen, denn rechtmäßig ist das nur möglich durch eine dahingehende Einigung. Die vertragliche Abmachung, wie sie hier in Frage steht, läuft aber nur darauf hinaus, daß der Käufer nur nach ganz bestimmter Richtung mit dem Holze verfahren darf; er darf die Rinde entfernen, aber andere Änderungen mit dem Holze nicht vornehmen. Der Verkäufer hat nicht die Absicht, den Besitz aufzugeben, und deshalb bleibt das Holz nach wie vor im Eigentum des Verkäufers, wenn die vertragliche Abmachung getroffen worden ist, daß das Eigentum erst mit Zahlung des Kaufgeldes übergehen solle. Der Verkauf des Holzes auf dem Stamme hat aber noch eine andere Bedeutung von recht großer Tragweite. Nach § 1120 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstreckt sich die Hypothek auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstückes gelangt sind. Nach § 20 Absatz 2, 148 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 24. März 1897 umfaßt die etwaige Beschlagnahme bei der Zwangsverwaltung auch die vom Grundstück bereits getrennten Erzeugnisse, auf welche sich die Hypothek erstreckt, wenn sie nicht mit der Trennung, wie bereits hervorgehoben worden ist, in das Eigentum eines anderen übergegangen sind. Der Holzhändler selbst kann, wenn er das Holz bereits bezahlt hat, in eine schwierige Lage geraten, wenn vor der Erlangung des Eigentums am Holze die Beschlagnahme des Grundstücks in glaubwürdiger Weise zu seiner Kenntnis gekommen ist, weil Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Grundstücks, sowie Zubehörstücke nur von der Haftung frei werden, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt sind, bevor zugunsten des Gläubigers ihre Beschlagnahme stattgefunden hat (§ 1121 B. G. B.).

Wenn der Käufer des Holzes durch dessen Trennung vom Boden das Eigentum nicht erworben hat, so versteht es sich ohne weiteres von selbst, daß ihm kein Verfügungsrecht über das Holz zustehen kann. Unangenehm ist für ihn aber die Situation, wenn er eine Anzahlung geleistet, gefälltes Holz aber nicht von dem Grundstück entfernt hat, bevor es zugunsten eines Gläubigers in Beschlag genommen worden ist und er von dieser Beschlagnahme in glaubhafter Weise Kenntnis erhalten hat.

Aus den Ausführungen geht hervor, daß der Waldbesitzer beim Verkaufe seines Holzes auf dem Stamme stets die Bedingung stellen muß, daß der Eigentumsübergang erst mit der Zahlung des Kaufgeldes stattfindet.

Unter diesen Umständen kann durch das Hauen des Holzes durch den Käufer von diesem das Eigentum nicht erworben werden, weil es sich hierbei nur um die Vorbereitung der demnächstigen Besitz- und Eigentumsübertragung handelt. Auch das Schälen des Holzes gibt dem Käufer keine tatsächliche Gewalt über das Holz, sondern es gründet sich nur auf die Erlaubnis, die Rinde von den Stämmen zu entfernen. Ist die Bestimmung getroffen worden, daß das Eigentum erst mit der Zahlung des Kaufgeldes übergehen soll, dann ist ohne Bezahlung jedwede Aneignungsbefugnis ausgeschlossen.

Das Waldfeuer.

Von Königl. Hegemeister **Rosemann.**

In der Zeit vom Schwinden des Schnees bis zum Überwuchern des trocknen Grases durch die neue Vegetation erhebt die Feuersgefahr im Walde besonders drohend ihr Haupt. Das ist so bekannt, daß es eines besonderen Hinweises darauf ebensowenig bedarf, als einer Erörterung der Maßnahmen, die uns zur Bekämpfung eines Feuers zur Verfügung stehen. Jeder Forstmann weiß genau, die Vorbeuge ist das beste Mittel gegen das Feuer, er weiß ferner, ein einfaches Lauffeuer, rechtzeitig entdeckt und mit ausreichenden Mannschaften sachgemäß bekämpft, ist meist noch ein erträgliches Unglück, und er weiß endlich, daß man einem Wipfelfeuer bisher so gut wie machtlos gegenübersteht.

„Hoffnungslos
Weicht der Mensch der Götterstärke,
Müßig sieht er seine Werke
Und bewundernd untergehn.“ —

Müßig? — Nun ja leider müßig, denn wenn eine Dickung oder ein dichtes Stangenholz in den Wipfeln brennt, ist an dem Bestande jede Mühe umsonst und es kann sich nur fragen, was ist zu tun, um das Feuer, wenn es den Bestand durchbrannt hat, auf der anderen Seite, wo sich vielleicht niedrige Kulturen oder lichte Althölzer anschließen, so vorbereitet zu empfangen, daß man es zum Stehen und schließlich zum Verlöschen bringt, ehe es auch diese ergreift.

Die Methoden zur Bekämpfung eines Lauffeuers sind wesentlichen Veränderungen bisher nicht unterworfen gewesen, sie bestehen auch heute noch in der Hauptsache darin, die Mannschaften nicht vor dem Feuer, sondern in schräger Front seitlich anzulegen und, indem man dem Feuer folgend, dasselbe mit losem Sand bewirft und mit grünen Ästen auf der Erde ausreibt — nicht ausschlägt! — es endlich ausspitzt und damit beendet.

Wenn man das so liest, eine recht einfache Sache, wenn man's in der Praxis anwenden will, sehr häufig kaum durchführbar. Denn, leider, bei einem Waldfeuer ist es mit allen Regeln mißlich, da der Ausnahmen so viele sind, daß man ruhig behaupten kann, die Ausnahmen sind die Regel und die glatte Anwendung einer Regel bildet die Ausnahme.

Was nun aber die Vorbeuge anlangt, so scheint sie mir, abgesehen von einer guten Aufsicht in den Forsten, die zu Zeiten der Feuersgefahr selbstverständlich sein muß, vor allem in einer systematischen Belehrung der Bevölkerung zu liegen. Sehr häufig liegen die Verhältnisse in der Praxis doch so, daß ein Revier, das lange Jahre vom Feuer verschont war, plötzlich in Flammen steht und dann kein Mensch bei allem guten Willen weiß, was er zuerst tun soll, vor allem mit was für Geräten er zur Feuerstelle eilen soll und, besonders in der gegenwärtigen Kriegszeit, wer sich zu der Feuerstelle verfügen muß.

Ein Waldfeuer gilt bekanntlich als eine „gemeine Not und Gefahr“, bei der jeder verpflichtet ist, zu helfen, und das dürfte sich in der Kriegszeit, wo es an Männern fehlt, auch auf die lieben Frauen erstrecken. Natürlich wird man an der eigentlich lodernden Feuerstelle vorzugsweise alte Männer und die Knaben verwenden, die nicht durch lange Kleider und Haare in gleichem Maße gefährdet und teilweise auch behindert sind, wie die Frauen. Es gibt bei einem Waldfeuer aber doch noch genug Arbeiten, die von Frauen ganz gut ausgeführt werden können, so besonders die Bewachung, weitere Ablöschung und Umgrenzung der nur noch glimmenden Brandfläche, Herbeischaffen von Wasser für die durstenden Mannschaften und dergleichen mehr. Nun sind bisher bei einem Waldbrande die Frauen kaum je aufgeboten worden, es wird also gut sein, sie beizeiten darauf aufmerksam zu machen, daß jetzt auch sie für den Fall der Not ihre Kraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen müßten, wenn man nicht, falls ein Feuer wirklich zum Ausbruch kommt, nachher mit ungeheuren Schwierigkeiten kämpfen will, die nötige Löschhilfe zusammenzubringen. Vielfach bestehen auf dem Lande Frauen- und Jungfrauenvereine, bei deren Zusammenkünften es oft an abwechslungsreicher Unterhaltung fehlt. Hier dürfte sich die Gelegenheit für den Forstbeamten bieten, durch einen Vortrag Frauen und Mädchen über die Verhütung und Bekämpfung von Waldfeuern zu belehren und damit zugleich eine wohl nicht ungern gesehene Abwechslung in die Versammlung zu bringen.

Bezüglich der Verhütung sei hier auch an die Beaufsichtigung und Bewachung der Kinder, die bekanntlich gern ein bißchen mit dem Feuer spielen, und besonders die Jungens, die nicht früh genug ihrer Mannbarkeit durch Rauchen von Zigaretten Ausdruck geben können, gedacht, ist die Beaufsichtigung der Kinder doch eine ganz besondere Pflicht der Mütter.

Dann aber muß den Frauen auch klar gemacht werden, daß sie nicht mit leeren Händen und nur beweglichem Mundwerk an die Feuerstelle eilen dürfen, denn mit dem Reden und Jammern ist da nichts zu schaffen, sondern daß sie Harken, Rechen, Spaten, selbst auch Sägen mitbringen

müssen, wenn sie bei dem Feuer wirklich etwas tun und nicht etwa nur durch Herumstehen hinderlich sein wollen.

Endlich muß ihnen auch, am besten durch Zeichnung auf einer Schultafel oder der Zimmertür, klar gemacht werden, daß das Lauffeuer nicht von vorn, wo der Rauch hinzieht, sondern von den Seiten angegriffen und nicht durch Schlagen, sondern durch Fegen und Reiben mit grünen Ästen auf dem Boden bekämpft werden muß. Wo loser Boden vorhanden ist, empfiehlt sich besonders auch das Bewerfen mit losem Sand. Für die Forstbeamten wird es unter diesen Verhältnissen von Wichtigkeit sein, mit den schwachen Kräften der Frauen und Mädchen besonders haushälterisch umzugehen und auch darauf zu achten, daß sie sich nicht selbst durch ihre Haare und Röcke gefährden.

Wünschen wollen wir aber, daß uns „des Feuers Macht" in diesen Zeiten möglichst verschonen möge, denn immer schwerer wird jetzt seine Bekämpfung.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

(Fortsetzung aus Nr. 19.)

Dr. Liepmann (Teltow), Antragsteller (nat.-lib.): — — — Auch meine politischen Freunde sind der Ansicht, daß die Geheimhaltung der Personalakten, wie sie jetzt gehandhabt wird, eine Ungerechtigkeit darstellt und leicht zu Unzuträglichkeiten und eventuell auch zu einer ungerechten Behandlung der betreffenden Beamten führen kann. Wir sind aber nicht der Ansicht, daß wir das Kind mit dem Bade ausschütten sollen. Wir sind der Meinung, daß die Unzuträglichkeiten, die entstehen, nur darauf begründet sein können, daß falsche Mitteilungen oder Vermerke über tatsächliche Vorgänge bei den Personalakten eingehen, daß die Unrichtigkeiten sehr leicht auf Irrtümern, auf unrichtigen, vielleicht sogar auch auf böswilligen Anzeigen beruhen können, und daß es deshalb nur gerecht und billig ist, wenn der davon betroffene Beamte die Möglichkeit hat, gehört zu werden, sich darauf zu äußern und zu rechtfertigen.

Wir glauben aber nicht, daß wir der Beamtenschaft und dem Staate einen Dienst erweisen, wenn wir die Offenlegung der Personalakten so weit empfehlen, wie es der Antrag Bartscher-Delius will. Die Beurteilung der Geeignetheit eines Beamten zur Beförderung oder zur Wahrnehmung eines anderen Postens erfordert doch eine offene Beurteilung seiner Talente seitens derjenigen vorgesetzten Stellen, die Gelegenheit haben, sich genauer mit seiner Dienstführung bekannt zu machen. Wenn nun hier nicht vollkommene Offenheit herrschen kann, wenn der Vorgesetzte, um ein populäres Wort zu gebrauchen, nicht in der Lage ist, frei von der Leber zu sprechen, so wird damit das Interesse des Dienstes, das staatliche Interesse und auch in vielen Fällen das Interesse des betreffenden Beamten nicht gewahrt. — — —

Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — — Ich freue mich, daß die Staatsregierung die Regungen und Schwingungen der Beamtenseele nachträglich doch noch besser verstanden hat, als wie es bis dahin in der Kommission der Fall war, und daß man hierin vielleicht ein Zeichen sieht, daß auch die Regierung selbst bezüglich der Beamtenpolitik mit einer Neuorientierung in der nächsten Zeit rechnet. Ich will gleich dabei sagen, daß wir uns die Neuorientierung auf dem Gebiete des Beamtenrechts so vorstellen, daß eine ganz eingehende grundlegende Gesetzgebung auf diesem Gebiete stattzufinden hat, daß namentlich das Disziplinargesetz vom Jahre 1852 einer eingehenden Nachprüfung unterzogen werden muß, weil dieser Moder von rückständiger Gesetzgebung, der noch aus der reaktionären Zeit in unsere fortgeschrittene Zeit hinübergerettet ist, endlich einmal endgültig beseitigt werden muß. — — —

— — — Was die Offenlegung der Personalakten anbetrifft, so will ich nur noch ganz kurz darauf hinweisen, daß wir ähnliche Verhältnisse ja schon in den süddeutschen Staaten haben, in Bayern, Baden und Württemberg, und daß im Jahre 1910 auch in Österreich eine entsprechende Änderung vorgenommen ist. — — —

Die Überweisung an die Kommission wird beschlossen.

88. Sitzung
am Sonnabend, dem 28. April 1917.

Auf der Tagesordnung steht: **Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Arendt (Mansfeld) und Genossen, betreffend die Einschränkung der Staatsaufsicht über die Kommunalverbände.**

Frhr. v. Zedlitz und Neukirch, Abgeordneter (frei-kons.): — — — Wir gehen von der Annahme aus, daß es durchaus im Sinne des Neuaufbaues unseres Staatswesens nach Maßgabe unserer großen Zeit ist, von den veralteten Bestimmungen das, was mit dem Geiste unserer Zeit nicht mehr vereinbar ist, rasch und unmittelbar zu beseitigen, soweit die Fragen ausreichend geklärt und ausreichend spruchreif geworden sind. — — —

— — — Aus dem Gebiete der Kommunalaufsicht lassen wir die besondere Bestimmung, die sich auf die Schulaufsicht und auf die Aufsicht über die Forsten bezieht, aus dem Bereich unserer Betrachtungen heraus, weil auch diese nach anderen und zum Teil noch keineswegs völlig ausgetragenen Gesichtspunkten geregelt werden müssen. — — —

— — — Die Immediatkommission glaubt, daß man sehr wohl von der jetzt allgemein vorgeschriebenen Verpflichtung absehen kann, die Genehmigung zu Veräußerungen von Grundstücken bei allen höheren Kommunalverbänden und bei den größeren Städten von über 25000 Einwohnern einzuholen, sofern es sich nicht um ganze Landgüter oder um Forstgrundstücke handelt, bei denen ja gewisse allgemeine Landeskultur-



interessen ein besonderes Staatsinteresse in sich einschließen. — — —

Dr. Drews, Unterstaatssekretär. — — — Bezüglich der jetzt noch nötigen Genehmigung zu allen Transaktionen in Grundstucken wird man die Gemeinden, glaube ich, freier stellen können. — — —

— — — Eine Ausnahme wird man lediglich für Gemeindewaldungen machen müssen. Die Wälder können nicht lediglich von dem Gesichtspunkt der augenblicklichen zweckmäßigen Verwertung aus behandelt werden; sie sind Vermögensobjekte, die geradezu dazu herausfordern, daß sie in der Hand von öffentlichen Körperschaften, die dauerndes Leben haben, bleiben, weil nur dann eine sichere und ertragsfähige Bewirtschaftung dieser Waldungen ins Auge gefaßt werden kann. — — —

Der Antrag wird mit einer geringfügigen Aenderung angenommen.

91. Sitzung

am Mittwoch, dem 2. Mai 1917.

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: — — Wir kommen zu dem **Schleunigen Antrag der Abgeordneten Hirsch (Berlin) und Genossen, betreffend Gewährung von Kinderbeihilfen an die zum Heere eingezogenen Beamten:**

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Kinderbeihilfen den zum Heeresdienst einberufenen Beamten, Lehrern, den auf Privatdienstvertrag Angestellten und Arbeitern auch dann zu gewähren, wenn sie Unteroffizierlöhnung beziehen, und zwar in solcher Höhe, daß sie (Löhnung und Beihilfe zusammengerechnet) den Gefreiten gegenüber nicht benachteiligt sind."

Mit dem Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Heß:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Kinderbeihilfen allen zum Heeresdienst einberufenen Beamten, Lehrern, auf Privatdienstvertrag Angestellten und Arbeitern in der Höhe zu gewähren, daß sie (Diensteinkommen bzw. Arbeitslohn, Beihilfen und Löhnung zusammengenommen) sich nicht schlechter stehen, als wenn sie nicht zum Heeresdienst einberufen worden wären." — — —

Dr. Gottschalk (Solingen), Antragsteller (nat.-lib.): — — Durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 22. März d. Js. sollen die Kinderbeihilfen den zum Heeresdienst einberufenen Beamten, Lehrern, den auf Privatdienstvertrag Angestellten und Arbeitern, soweit sie Gemeinen- oder Gefreitenlöhnung beziehen, gewährt werden, aber diesem Beschluß hat die Königliche Staatsregierung bisher keine Folge gegeben. — — — Der Herr Finanzminister hat bezüglich dieser Frage in der Sitzung vom 22. März über die Anschauung der Königlichen Staatsregierung Mitteilungen gemacht. Ich will nur ganz kurz daraus anführen:

Ich habe
— so sagt der Herr Finanzminister —
bei der vorigen Besprechung schon darauf hingewiesen, daß diese Forderung nach meiner Überzeugung zu weit geht. Ich habe ausgeführt, daß dadurch, daß der Familienvater sich im Felde befindet, ein Teil seines Gehalts erspart bleibt; denn der Vater wird von der Armee ernährt und bekleidet und erhält auch die Unterkunft von der Armee. — Es muß also dieser Teil, der erspart wird, seinem Gehalte hinzugerechnet werden; denn auch er bleibt der Familie zur Verfügung.

Ich habe
— fährt der Herr Finanzminister fort —
dem Hohen Hause einen Erlaß vorgelesen, der diesen Fall in der Weise regelt, daß, wenn das so erhöhte Gehalt trotzdem unter dem bleiben würde, was die Familie erhielte, wenn sie die vollen Familienbeihilfen bekäme, die Differenz nachgezahlt werden soll. Bei dieser Regelung muß ich stehen bleiben.

Meine Herren, der Herr Finanzminister hat den betreffenden Erlaß am 13. Februar d. Js. in der 56. Sitzung zur Verlesung gebracht. Der Erlaß zerfällt in drei Teile. Ich will nur den letzten, der hier interessiert, vorlesen. Im ersten Satz wird bemerkt, was auch der Herr Finanzminister in der späteren Sitzung gesagt hat, daß bezüglich der Kriegsbeihilfen eine Gleichstellung der zum Militärdienst eingezogenen Beamten mit den nichteingezogenen aus den Gründen, die ich schon genannt habe, nicht stattfinden könne. Dann weist er darauf hin, daß die Angehörigen dieser Kriegsteilnehmer im Bedürftigkeitsfalle ja die Reichsfamilienunterstützung erhalten.

Nun kommt der dritte Teil:

Indes kann, vor allem bei Beamten, die in militärischen Stellen geringeren Dienstgrades verwendet werden und eine zahlreiche Familie zu unterhalten haben, der Fall eintreten, daß der Betrag der bei Nichtverwendung beim Militär gegebenenfalls zuständigen Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen über denjenigen Betrag hinausgeht, der durch die militärische Verwendung des Beamten als Mehrverdienst erwächst oder im Haushalte erspart wird, ohne daß eine Reichsfamilienunterstützung gewährt wird. Die Höhe der in diesem Falle angemessenen Zuwendung findet ihre Grenze in dem Betrage der Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen, die gegebenenfalls zu gewähren sein würden, abzüglich desjenigen Betrages, der durch Mehrverdienst oder Abwesenheit erspart wird. Hierbei ist ein peinliches Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten zu vermeiden usw. — — —

— — In dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 22. März 1917 ist nur von solchen zum Militärdienst Eingezogenen die Rede, die Gemeinen- und Gefreitenlöhnung beziehen, und so kann, wie wir befürchten, auch in dem vorgedachten Erlaß unter den Stellen geringeren Dienstgrades der Unteroffizier schon nicht mehr mit umfaßt sein. Wir wollen aber unter allen Umständen vermieden sehen, daß ein als Unteroffizier zum Militärdienst eingezogener Beamter schlechter dasteht, als wenn er überzähliger Unteroffizier oder nur Gefreiter wäre. Um diesen

Befürchtungen gerecht zu werden, haben wir den obigen Antrag gestellt. — — —

Dr. Heß, Abgeordneter (Zentr.): — — Es wurde mir soeben, kurz bevor ich die Tribüne des Hauses betrat, ein Fall von einem Vizefeldwebel mitgeteilt, der die Differenz, die der Finanzminister am 22. März 1917 hier im Hause zugesagt hat, nicht bezieht, weil er Vizefeldwebel ist. Dieser Mann steht sich infolgedessen — die Einzelheiten will ich mir ersparen — um 586,80 M schlechter, als wenn er überhaupt nicht eingezogen worden wäre.

Ferner ein Fall von einem Lehrer, der Leutnant geworden ist. Hierbei stellt sich die Sache folgendermaßen: Wenn er nicht Soldat geworden wäre, dann würden sich seine Einkommensverhältnisse wie folgt stellen: Er würde ein Lehrergehalt von 3200 M beziehen; dazu würde er als Kriegsbeihilfe bei 7 Kindern auf 110 M monatlich kommen, also jährlich 1320 M, in Summa demnach 4520 M. Sein militärisches Einkommen setzt sich aber so zusammen, daß jetzt dabei eine Summe von 4680 M herauskommt. Er hat mithin allerdings als Offizier etwas mehr, als er haben würde, wenn er nicht eingezogen wäre, nämlich die Summe von 88 M. Nun muß man aber berücksichtigen, daß er von diesen 88 M seinen gesamten Unterhalt als Offizier bestreiten soll. Das kann er natürlich nicht. Jetzt macht er folgende Rechnung auf. Er sagt: bei höchst sparsamer Lebensweise benötige ich für Verpflegung, Kleidung zusammen monatlich 150 M, — was man in der Tat eine sehr bescheidene Lebensführung nennen muß. Also müßte er aufwenden 1800 — 88 M = 1712 M. Davon wäre dann noch abzuziehen die durch seine Abwesenheit erreichten Ersparnisse im heimatlichen Haushalt. Das berechnet er mit 676 M. Daraus geht hervor, daß ihm dadurch, daß er Offizier geworden ist, ein positiver Nachteil von 1036 M erwächst.

Das, meine Herren, ist zweifellos eine der Härten, vielleicht die größte Härte, die auch jetzt noch in der Regelung, wie wir sie seinerzeit im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung beschlossen haben, enthalten bleibt. Ich halte es für einen unhaltbaren Zustand, daß ein Beamter dadurch, daß er Offizier wird, pekuniäre Benachteiligungen erfährt. Erst recht unhaltbar aber wird dieser Zustand, wenn er noch durch den Umstand eine Verschärfung erfährt, daß der Beamte viele Kinder hat. Wo bleibt da die Bevölkerungspolitik!

Nun gibt es einen Erlaß des Finanzministers vom 31. Januar 1917. Dieser Erlaß drückt sich aber nicht ganz klar dahin aus, ob er auch auf Beamte Anwendung findet, die Offiziere geworden sind. Wenn man nun bestimmt damit rechnen könnte, daß dieser Erlaß vom 31. Januar 1917 auch auf Offiziere Bezug hat, und daß er dahin verstanden werden soll, daß eine Schädigung dieser Offiziere unter keinen Umständen eintreten darf, und daß, je nachdem eine entsprechende Anweisung an die Bezirksregierungen von der Zentralinstanz hinausgehen wird, würde ich in der Lage sein, diesen Antrag zurückzuziehen. Andernfalls müßte ich ihn aufrechterhalten. — — —

Bei der Abstimmung wird der Antrag Dr. Heß abgelehnt, der Antrag Hirsch und Genossen angenommen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Kriegswochenhilfe.

Nach einem Erlasse des preußischen Ministers des Innern vom 31. März 1917 (H.-M.-Bl. S. 137), betreffend Gewährung der Kriegswochenhilfe für das uneheliche Kind eines Kapitulanten, kann die Feststellung der Verpflichtung des Kapitulanten als Vaters zur Gewährung des Unterhalts für das Kind in der gleichen einfachen Weise getroffen werden, die in der Praxis bei Handhabung des § 2c des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 332) für ausreichend erachtet ist, z. B. auf Grund von Briefen des Kapitulanten an die uneheliche Mutter. Die Unterstützung kann auch gezahlt werden, wenn der Kapitulant, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt hat. — Der Beweis dafür, daß die Mutter des Kindes unbemittelt ist, muß nach § 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (R.-G.-Bl. S. 257, vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 3) geführt werden, weil es auf das Einkommen des Vaters vor dem Diensteintritt nicht ankommt. Hg.

Beitragserstattung der Angestelltenversicherung auch nach Heilverfahren.

Der Anspruch der Hinterbliebenen auf Beitragserstattung (§ 398 Vers.-Ges. f. Angest.) ist unabhängig davon, ob dem Verstorbenen eine Heilbehandlung gewährt worden ist. (Entsch. des Rentenausschusses v. 22. 1. 1917, F. 41 B.) Hg.

Starleiden nicht Folge eines Unfalls.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 5. April 1916 — Ia 2465/15 —).

Ein Waldarbeiter behauptete, daß seine Verminderung der Sehfähigkeit darauf zurückzuführen sei, daß ihm bei der Waldarbeit ein Ast in das linke Auge geflogen sei. Er ist von allen Instanzen abgewiesen worden, nachdem ein Professor der Augenheilkunde begutachtet hatte, daß es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um einen sogenannten Altersstar handle, da keine äußere Verletzung der Hornhaut oder sonst am vorderen Augapfelabschnitt bestanden habe und erfahrungsgemäß der Altersstar häufig auf dem einen Auge früher eintrete und früher zu reifen pflege als auf dem anderen. Nur eine gewisse Möglichkeit sei gegeben, daß durch einen Stoß die Starreife beschleunigt worden sei. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Forstreferendarprüfung in Preußen.** Der im April d. Js. abgehaltenen Forstreferendarprüfung haben sich drei Forstbeflissene unterzogen, darunter ein Herzoglich Anhaltischer. Die Prüflinge haben die Prüfung bestanden und zwar mit dem Gesamturteil genügend. In Betracht kommen für Preußen die Forstbeflissenen von Fidler und Wörmbcke, für Anhalt der Forstbeflissene Gerlach.

— **Zur fünften Kriegsanleihe.** Die Zwischenscheine für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen und viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der fünften Kriegsanleihe können vom 21. Mai ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. Näheres enthält die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer.

Forstwirtschaft.

— **Zur Kiefernspannerpuppen-Untersuchung.** Anfang Januar brachte mir Herr Prof. Eckstein eine größere Anzahl Kiefernspannerpuppen; es handelte sich um drei Portionen, von denen ich je 20 Exemplare untersuchte. Von den 20 Stück der ersten Portion waren 19 gesund, parasitenfrei und ein Exemplar war tot. Dieses zeigte das Abdomen in charakteristischer Weise eingezogen, verkürzt; derartige Puppen waren mir schon oft vorgekommen und wurden von mir als tot aus unbekannter Ursache verzeichnet. Die zwanzig Puppen der zweiten Portion waren sämtlich tot, das Abdomen, wie bei dem eben erwähnten Exemplar, eingezogen, verkürzt; Parasiten waren auch hier nicht zu finden. Zerdrückte man diese Puppen, so war der Inhalt von dem der lebenden nicht zu unterscheiden; der Darm, unter Wasser herauspräpariert, zeigte indes in den meisten Fällen deutliche, wenn auch geringe Schrumpfungen, besonders am vorderen Abschnitt. Von den 20 untersuchten Puppen der dritten Portion waren eine verletzt und ausgetrocknet, eine verfault, zwei tot (Abdomen eingezogen, wie oben geschildert), eine von einer Dipterenlarve (im Darm) befallen, 15 gesund. Die übrigen Puppen der zweiten Portion waren ebenfalls sämtlich tot, ihr Abdomen eingezogen; die übrigen Puppen der ersten und zweiten Portion waren zum allergrößten Teile gesund, bewegten sich lebhaft. Ich bewahrte dieselben zwei Monate (bis Anfang März) auf, und zwar im kalten Zimmer, in Schachteln ohne Moos oder dergleichen. Es zeigte sich nun, daß die Puppen der zweiten Portion — jene toten mit dem charakteristisch verkürzten Abdomen — gänzlich vertrocknet waren und eine hellbraune Färbung angenommen hatten. Die Puppen der ersten und dritten Portion zeigten jetzt — Anfang März — genau dieselbe charakteristische Erscheinung (verkürztes Abdomen, tot), wie die Puppen der zweiten Portion Anfang Januar; nur sehr wenige waren schon ganz vertrocknet, von hellbrauner Farbe wie die der zweiten Portion Anfang März. Der Darm der toten (mit verkürztem Abdomen), aber noch nicht vertrockneten Puppen der ersten und dritten Portion zeigte in drei Fällen, die ich untersuchte, deutliche Schrumpfungen. Es scheint demnach, daß die Ursache des Todes jener Puppen mit verkürztem, eingezogenem Abdomen darin besteht, daß ihnen Feuchtigkeit gefehlt hat; sie scheinen sich in den ersten Stadien des Vertrocknens zu befinden. Dr. Anton Krauße, Eberswalde.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Genossenschaftsforst Hohnstedt, Bez. Hildesheim. Im Forstort Krieberg entstand am 15. April ein Waldbrand, durch den ½ ha 25- bis 30jähriges Kiefernholz, 3½ ha 25jähriger Fichtenbestand und 12½ ha jüngere Fichtendickung zerstört wurde. Der ältere Fichtenbestand ist bis auf die schwarzgebrannten Stangen total vernichtet, der Kiefernbestand zum größten Teil verloren. Es wird vermutet, daß der Brand durch Kinder verursacht wurde. Nur dem energischen Eingreifen der schnell erschienenen Feuerwehren umliegender Ortschaften und plötzlichem Eintreten von Windstille ist es zu danken, daß nicht größerer Schaden verursacht wurde.

Gemeinde Einöd, Bayer. Pfalz. Am Nonnenbuschberg entstand am 29. April ein Waldbrand, der durch sorgloses Anzünden der nachbarlichen mit Gras überzogenen Fläche durch junge Leute verursacht worden ist. Es sind etwa 9 ha 8- bis 12jährige Fichtendickung zum weitaus größten Teil vernichtet. Der Schaden wird auf etwa 2000 ℳ geschätzt.

Stadtforst Burg, Bez. Magdeburg. Im Laufe des April und Mai sind zwölf Brände durch Funkenauswurf in der Stadtforst Burg ausgebrochen. Es herrschte stets sturmartiger Nordwestwind! Trotzdem seit Jahren 20 m breite Bahnschutzstreifen vorhanden sind, nutzten die Streifen zum Teil überhaupt nichts. Die Funken flogen 30 m weit und zündeten rasend schnell. Beim letzten großen Brande am 6. Mai cr. zündete eine Lokomotive zugleich an drei Stellen; Kiefern und Laubholz brannten. Es mußten Feuerwehr und Militär aufgeboten werden, und da der Brand am Sonntag war, halfen viele Spaziergänger die Flammen ausschlagen. Durch die noch vorhandene Feuchtigkeit im Rohhumus entwickelte sich starker Qualm, so daß die Leute stets nur kurze Zeit beim Bekämpfen des Feuers aushalten konnten und immer wieder frische Luft aufsuchen mußten. Die Ursachen liegen zum Teil im schlechten Heizmaterial der Lokomotiven, welche die Kohlen fortwährend aufschütteln müssen, um die oft ver-

*) Ueber alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten. Die Schriftleitung.

lorene Zeit wieder einzuholen! Um größeres Umsichgreifen eines Feuers zu verhüten, hat die Forstverwaltung die Bahn veranlaßt, einen besonderen Streifen in 60 m Entfernung von der Bahn anzulegen. Die Streifen werden durch Sand erhöht. Total vernichtet sind etwa 10 ha 4- und 5jährige Kiefern und etwa 20 ha Niederwald. Der Schaden wird durch die Staatsbahn vergütet.

Forst der Ortschaft Wenen, Großherzogtum Oldenburg. Am 9. Mai sind durch Waldbrand in der Nähe von Wenen etwa 14 ha zehnjährige Tannenschonung vernichtet worden. Durch Eingreifen von Militär wurde das Feuer nach mehreren Stunden gelöscht; verursacht ist der Brand durch spielende Kinder.

In der Oberförsterei Oldenburg wurden am 10. Mai durch Waldbrand 5 ha Wald und 12 ha Abtriebsfläche mit geschlagenen Kiefern-Bau- und -Grubenholz im Revier Streek vernichtet. Der Schaden an geschlagenem Holz beträgt etwa 35000 ℳ. Das Feuer soll durch Funkenauswurf aus einer Eisenbahnlokomotive entstanden sein.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 54. **Unfallentschädigung für ein Mitglied des Brandversicherungsvereins preußischer Forstbeamten.** Am 26. Februar, als ich mich auf einem Reviergange befand, erlitt ich einen Unfall dadurch, daß ich stürzte und das linke Bein oberhalb des Knöchels brach. Ich frage ergebenst an: 1. Befinden sich die Mitglieder des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten noch in einem Vertragsverhältnis mit der Mannheimer Unfallversicherung? 2. Ist der Unfall ersatzpflichtig, wenn Frage eins bejaht wird? Und wie hoch ungefähr?

L., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Ihr Unfall ist entschädigungspflichtig, wenn er Ihre ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit binnen Jahresfrist zur Folge hat. Sie müssen unverzüglich der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim eine Unfallanzeige erstatten, und sich in die Behandlung eines approbierten Arztes begeben. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft wird Ihnen auf Ihre Anzeige die weiteren Verhaltungsmaßregeln mitteilen. Weiteres können Sie aus den Versicherungsbedingungen ersehen, die Ihnen als Mitglied des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten zugegangen sind, die Sie auch im Falle des Verlustes von Ihrem zuständigen Bezirksvorstande nochmals erbitten können.

Anfrage Nr. 55. **Gemeindesteuerpflicht der Erträge aus Forstdienstländereien.** Ich bin mit 780 ℳ Reineinnahme aus der Dienstlandwirtschaft voll (240 %) zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt. Besteht diese Veranlagung zu Recht? Bitte auch um Angabe event. entgegenstehender Verfügungen usw.

Königl. Hegemeister H. in U.

Antwort: Eine grundlegende Entscheidung ist über die Frage, ob die Reineinnahmen aus den Dienstländereien der Forstbeamten steuerlich als „Diensteinkommen" zu behandeln und daher bei der Veranlagung zu den Gemeindesteuern nur zur Hälfte anzusetzen sind, bis jetzt nicht ergangen. Im allgemeinen hat man aber wohl diese Einnahmen zum Diensteinkommen gerechnet, wenn auch § 30 der Förster-Instruktion besagt, daß das Nutzungsrecht an den überwiesenen Dienstländereien keinen Bestandteil des „Diensteinkommens" bilden soll. Hierbei ist wohl die Frage der Pensionsfähigkeit jener Erträge mitbestimmend gewesen. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. März 1905 (mitgeteilt bei Radtke, Handbuch, Seite 851) spricht ausdrücklich davon, daß der Vorderrichter mit Recht angenommen, daß die „Überschüsse aus den Dienstländereien steuerlich die Eigenschaft von Diensteinkommen haben". In einem weiteren Urteile vom 10. Dezember 1907 (Min.-Bl. f. L. 1908 Seite 257) präzisiert die oberste Steuerbehörde den Begriff des Diensteinkommens dahin, daß als solches anzusehen, mit dem das Amt (die Quelle) ausgestattet ist. Jene Reinerträge wird man aber hiernach zweifellos als „Bezüge der Stelle" anzusprechen haben. Es dürfte sich somit empfehlen, gegen eine Heranziehung der betr. Erträge in voller Höhe die im § 69 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. Seite 152) vorgesehenen Rechtsmittel (Einspruch binnen 4 Wochen beim Gemeindevorstande, dann binnen 2 Wochen Klage beim Kreisausschusse, in Städten beim Bezirksausschusse) einzulegen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Glambeck, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist zum 1. Juli 1917 neu zu besetzen. Nach erfolgter Neuregelung verbleiben der Stelle etwa 19 ha nutzbares Dienstland. Jährl. Nutzungsgeld etwa 350 Mk., Dienstaufwandsentschädigung jährl. 250 Mk. Keine Stellenzulage. Meldefrist **spätestens** 30. Mai 1917.



Gemeinde- und Privatdienst.

Die Forstaufseherstelle in der Städt. Oberf. Heidekrug ist sofort oder später zu besetzen. (Näheres siehe im Inseratenteil.)

Die Forstaufseherstelle in der Städt. Oberf. Osterode (Harz) ist sofort zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kubens, Hegemeister in Glambeck, Oberf. Grimnitz, ist zum 1. Juli 1917 nach Ragösen, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), versetzt.

Kribs, Forstaufseher, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Ibenhorst (Gumbinnen) ernannt.

Rhody, Forstaufseher, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Tawellningken (Gumbinnen) ernannt.

Roehl, Förster, ist die Försterstelle Fiddichow in der Oberf. Kehrberg (Stettin) vom 1. Juli ab übertragen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Betzel, Kgl. Hegemeister, Forsth. Altweilnau (Wiesbaden); **Dr. Kienitz,** Professor und Kgl. Forstmeister in Chorin; **Regling,** Kgl. Forstmeister, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Stempel,** Kgl. Hegemeister in Senftenthal bei Chorin.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Josef, Sophie, Forstmeisterstochter in Maineck; **Reder,** Edith, Forstmeisterstochter in Lichtenfels; **v. Glaß,** Felizitas, Forstamtsassessorsgattin in Kemnath; **Deuerla,** Walli, Försterstochter in Freising.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde befördert:

Dieterich, Karl, Kgl. bayer. Forstassistent in Riemau.

Besondere Auszeichnungen.

Schimitzek, Fürstlich Lichnowskyscher Heger in Rogau bei Kreuzenort wurde in Anerkennung unerschrockener und pflichtgetreuer Verfolgung des Wildererunwesens vom Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins Herzog von Ratibor, mit einem wertvollen Jagdgewehr als Ehrengabe ausgezeichnet.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu Berlin **SW 11,** Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Bestandeserhebung von Nadelrundholz.

Die vom Kriegsamt angeforderte Bestandserhebung mit dem Stichtag 1. Mai und mit dem Meldetermin 15. Mai sind, wie uns mitgeteilt wird, bis jetzt nur in sehr spärlichem Umfange eingetroffen; wir weisen daher Waldbesitzer und andere nach § 3 der Bekanntmachung zur Meldung verpflichtete Personen im eigenen wie vaterländischen Interesse darauf hin, möglichst bald die Meldungen einzureichen, damit die Generalkommandos nicht gezwungen sind, die Säumigen zur Meldung zu veranlassen.

❧

Die Kriegsrohstoff-Abteilung hat vorsorgend für den Wintereinschlag 1917/18 Maßnahmen getroffen, die die Gewinnung, die Abfuhr und den Einschnitt von Holz betreffen. Das Kriegsamt will dadurch die Holzbeschaffung unter Vermeidung von Schwierigkeiten, die bei dem Einschlag 1916/17 sich gezeigt haben, Gewähr leisten und hat keine Mühe gescheut, die Wünsche der so zahlreich beteiligten Produktionsgruppen zu bearbeiten und zu berücksichtigen. Die neue Bekanntmachung betrifft die Reklamation von Arbeitskräften für den Herbst- und Wintereinschlag in der Forstwirtschaft und Säge-Industrie.

Die Bekanntmachung des Kriegsamtes macht darauf aufmerksam, daß im verflossenen Jahre die Arbeitskräfte zum Teil zu spät, zum Teil unsachgemäß angefordert worden sind.

Der Arbeiterbedarf muß in erster Reihe aus der Zahl der freien Arbeiter und Gefangene gedeckt und auf das Mindestmaß beschränkt werden. Wehrpflichtige und Gefangene können erst gestellt werden, wenn nachweislich bei den Arbeitsnachweisen keine Kräfte verfügbar sind.

Auf Ersuchen erhält jeder Waldbesitzer die auszufüllenden Fragebogen von der Holzmeldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung Berlin SW 11, Königgrätzerstr. 100a, die bis 15. Juni spätestens dahin ausgefüllt einzusenden sind.

K. v. Leute können nur gestellt werden, falls der Krieg bis zum Herbst beendet ist. Die Fragebogen sind so angelegt, daß ihre richtige Beantwortung sowohl für die Kriegs-, als auch für die Übergangswirtschaft als Grundlage der Arbeitsorganisation dienen kann. Die Umfrage wird sich auf etwa 30000 Betriebe erstrecken.

Der Fragebogen für die Forstwirtschaft lautet:

Fragebogen*)
(für die Forstwirtschaft)
des Kriegsamts, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion H. I.

Name der Forstbehörde: . . . .
Ort: . . . .
Bundesstaat: . . . .
Gen.-Kdo. — Kriegsamtstelle: . . . .
Zu welchem Zeitpunkt werden die Leute angefordert? . . . .
und für welche voraussichtliche Dauer? . . . .

1. Wieviel fm Holz sollen eingeschlagen werden?
   a) Nadelrundholz . . . .
   b) Buchenrundholz . . . .
   c) Grubenholz . . . .
   d) Eichen, Eschen, Pappeln und andere Holzarten . . . .
2. Wieviel rm Hölzer sollen eingeschlagen werden?
   a) Papierholz . . . .
   b) Verkohlungsholz . . . .
   c) Brennholz

3. Wieviel Forstbeamte, Holzfäller werden jetzt beschäftigt?
   a) Militärpflichtige Zurückgestellte mit Termin der Zurückstellung ....
   b) Gefangene, Belgier ....
   c) Zivilarbeiter ....
4. Auf Anlage A ist die Anzahl der k. v. Leute anzugeben (namentlich mit Angabe des Truppenteils).
5. Auf Anlage B ist die Anzahl der g. v. Leute anzugeben (namentlich mit Angabe des Truppenteils).
6. Auf Anlage C ist die Anzahl der a. v. Leute anzugeben (namentlich mit Angabe des Truppenteils).
7. Auf Anlage D ist die Anzahl der **Gefangenen** anzugeben (soweit namentlich mit Angabe des Gefangenenlagers).
8. Auf Anlage E ist die Anzahl der **Belgier** anzugeben.

Ort ...., den ....1917.

....
(Unterschrift.)



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Rienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Coblenz. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Altenkirchen: Insges. 41 Mk. Blaser 5 Mk. Zus. 46 Mk. Der Schatzm. Leif-Boos.

Bezirksgruppe Gumbinnen. Es gingen ferner ein: Gramstat 6 Mk. Der Schatzm. Bauszus-Werxnen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 48475,20 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für **die** nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt an** die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Frankfurt a. O. Mittwoch, den 6. Juni d. Js., nachmittags 2 Uhr, Vertreterversammlung im „Zollernhof", Frankfurt a. O., Bahnhofstraße. 1. Geschäftsbericht, Rechnungslegung; 2. Besprechung der Tagesordnung des Hauptvereins; 3. Wahl eines Vertreters für Berlin; 4. Verschiedenes. Es wird gebeten, von jeder Gruppe einen Vertreter zu senden.

Der Vorstand. Staender, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Frankfurt a. O. Sonnabend, den 2. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokale zu Frankfurt a. O. 1. Geschäftsbericht, Rechnungslegung; 2. Besprechung der Tagesordnung vom Hauptverein; 3. Wahl eines Vertreters für die Bezirksgruppenversammlung; 4. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kretschmar, Rudolf; Förster, Kaiserl. Deutsche Forstinspektion „Narew", Oberförsterei Bielsk, Rußland.
Standke, Max, Königl. Forstsekretär, Forsthaus Lindenhaus bei Zechlin, Mark.
Weilandt, Friedrich, Hilfsförster, zurzeit Garde-Schütze, Antwerpen, Meldeamt.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Leutnant Carstensen in Rendsburg	2,— M
Spende zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Friedrich in Nagösen	5,— „
Aus Anlaß einer Streitfrage in Schußgeldangelegenheit zugunsten des Forstwaisenfonds; eingesandt von Herrn Königl. Förster Gebhardt in Dübbekold	3,20 „
Überwiesen vom Generalkommando des Gardekorps aus Beträgen, die durch Jagdabgaben eingekommen sind, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Hinterbliebenen im Kriege gefallener Förster, in 5prozent. Reichsschuldverschreibung zum Nennbetrage von	1000,— „
Spende eines nicht genannt sein wollenden Herrn zur Unterstützung der durch den Krieg in Not geratenen Hinterbliebenen des Forstbeamtenstandes; eingesandt von Herrn Stadtförster Holtzheimer in Spremberg	100,— „
Sühnegeld von „Ungenannt"	50,— „
Von Herrn Redakteur Kirchhoff in Braunschweig überwiesenes Honorar	5,— „
Desgleichen von Herrn Oberleutnant Niemann in Brambach	2,10 „
Von einem Sünder eingezogene Strafe für die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Nickel in Mühlgrund	10,— „
Von Herrn Major von Viereck im Felde überwiesenes Honorar	26,50 „
Zusammen	1203,80 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Amme, Grimschleben, 2 M; Beß, Escheberg, 5 M; Boeck, Wehlau, 2 M; Bode, Schlitz, 2 M; Bee, Ritzenthal, 3 M; Bethe, Brüggefeld, 2 M (K.*) 3 M); Backs, Kl. Neuendorf (K. 3 M); Berthold, Lüneburg, 5 M; Burgdorf, Braunschweig, 2 M;

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Bismark, Pechüle, 2 M; Buchmann, Worbis, 2 M; Bruhn, Dobrygose, 3 M; Breitschwerdt Antweiler, 2 M; Bandemer, Rosochen, 2 M; Bode, Wustrau, 2 M; Bertram, Bischofsburg, 2 M; Broil, Dergischow, 5 M; Claus, Bischofsburg, 2 M; Daecke, Brand, 2 M; Dunkelbeck, Stettin, 5 M (K. 15 M); Dusch, Nitsche, 2 M; Damm, Spiegel, 2 M; Dudek, Schat, 2 M; Daubert, Ruden, 2 M; Diekmann, Calvörde, 2 M; Ehrke, Szargillen, 2 M; Emde, Salzuflen, 2 M; Engel, Murawken, 2 M; Eckardt, Knobben, 2 M; Freiwald, Templin, 2 M; Fieltz, Theerofen, 2 M; Freinick, Adlersbude, 2 M; Fritsche, Alt-Grimnitz, 2 M; Frömming, Eggesin, 2 M (K. 3 M); Franz, Lichtenhorst, 5 M; Franck, Zulichswerder, 2 M; Giesecke, Kl. Wanzleben, 5 M; Großmann, Prankau, 2 M; Gladigau, Cossar, 2 M; Grothe, Spangenberg, 5 M; Gutzlaff, Commerau, 2 M; Graber, Witkowski, 2 M; Groger, im Felde, 2 M; Goihl, Brunkau, 3 M; Grunow, Stockerhof, 3 M; Gum, Geislingen, 2 M; Habermann, Moscisk, 2 M; Hantsch, Hoyerswerda, 2 M; Haeufler, Bersdorf, 2 M; Hiege, Sielen, 2 M; Herrmann, Ratzen, 2 M; Hilgendorff, Blantikow, 2 M (K. 2 M); Hahn, Densberg, 2 M; Henning, Frankenberg, 2 M (K. 3 M); Hermes, Bolatitz, 2 M; v. Hennig, Dresden, 5 M; Herting, Anrochte, 2 M; Jurk, Braunau, 2,25 M; Jaenisch, Luschwitz, 2 M; Junger, Ortelsburg, 2 M; Juttner, Liegnitz, 2 M; Jedicke, Solatsch, 2 M; Jahnke, Kl. Steinersdorf, 3 M; Klug, Wernigerode, 2 M; Krugger, Lubbertz, 2 M; Knaack, Ziegenhain, 3 M; Kergel, Thurow, 3 M (K. 1 M); Küßner, Mandelatz, 2 M; Kliemt, Alt-Berun, 5 M; Kurzius, Stützerbach, 2 M; Kaiser, Gr.-Gohlau, 2 M; v. Krogh, Frankfurt a. O., 10 M; Krähenberg, Klocksin, 2 M; Kurnoth, Groschowe, 2 M; Katzschmann, im Felde, 8 M; v. Klitzing, Charlottenhof, 5 M; Kretschmer, Hamburg, 2 M; Kohler, Rehwinkel, 2 M (K. 1 M); Lewerenz, Lage, 2 M; Lockowandt, Starrischken, 2 M; Langhelm, Boitzenburg, 2 M; Landskron, Dziembowo, 2 M; Liehr, Nistitz, 2 M; Lippkau, Karwen, 2 M; Mierswa, Münchenlohra, 2 M; Magistrat Bunzlau 10 M; Moring, Oehrenfeld, 3 M; Maier, Langenberg, 2 M (K. 3 M); Messerschmidt, Lubben, 2 M; Mengering, Loitz, 2 M; Marx, Bärfelde, 2 M; Neipert, Thorn, 2 M; Neugebauer, Bunzlau 2 M (K. 3 M); Neuhaus, im Felde, 3 M; Peters, Schönebeck, 2 M; Pischon, Kolkwitz, 2 M; Paech, Poraczynka, 2 M; Persicke, Pomickel, 5 M; Quehl, Merzhausen, 2 M; Rekow, Baerenwalde, 2 M; Rietz, Spengawsken, 2 M; Romanus, Wiesenburg, 2 M (K. 1 M); Rehbinder, Kielau, 2 M; Reinmold, Rehsiepen, 2 M (K. 1 M); Resin, Schonfließ, 5 M; Rathenow, Warthelager, 5 M; Skibba, Tarnow, 2 M; Sindermann, Junkerwerder, 2 M; Skrzipietz, im Felde, 4 M; Solm, Altberun, 5 M; Siebold, Willershausen, 2 M; Simon, Zoppot, 5 M; Schloms, Wartha, 2 M; Schloms, Schoneberg, 5 M; Schwarz, Waldhaus, 2 M; Schade, Liebenberg, 2 M; Schmidt, Windeberg, 2 M (K. 1 M); Schulze, Jagow, 2 M (K. 3 M); Schütz, Gottingen, 2 M (K. 2 M); Schmitz, Osterspai, 2,50 M; Schmoldt, Orle, 3 M; Schulze, im Felde, 2 M; Steltz, Trebnitz, 2 M; Stade, Zoppot, 4 M; Tietsche, Ober-Stentsch, 2 M; Volze, Wolfenbüttel, 2 M; Vandrey, Bromberg, 4 M; Voigt, Skyren, 2 M; Volker, Hubertusgrund, 2 M; Weiß, Rothesütte, 2 M; Weber, Hohenleese, 2 M (K. 2 M); Wolter, Lippusch, 2 M; Willfurth, Lambach, 2 M; Wagner, Mottgers, 2 M (K. 3 M); Witte, Wiemerskamp, 2 M; Willenberg, Alt-Beckern, 2 M (K. 3 M); Wieker, Nienhagen, 2 M; Weinhardt, Bernsgrün, 2 M; Würschmidt, Grafendorf, 2 M; Werner, Oberschoneweide, 2 M (K. 3 M); Werner, Jatznick, 2 M; Wiskow, Petershagen, 2 M; Woite, Kgs.-Wusterhausen, 2 M; Wolter, Bohnsack, 2 M (K. 3 M); Wilhelm, Köppern, 2 M; Welzel, Eichhäusel, 3 M; Wefer, Deninghausen, 2 M; Wild, Kurzen Trechow, 2 M; Zenner, Hirschsprung, 2 M.

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 7. April wurden eingezahlt . . . . 15 770,47 M

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 1174,00 „

Summa 16 944,47 M

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sowie jeden Gönner des „Waldheil" sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern, ferner für den „Waldheil" zu wirken, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen für den Kriegsfonds sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 5. Mai 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
I. A.: Neumann, Schatzmeister.

Unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 unserer Satzung mache ich die verehrlichen Vereinsmitglieder darauf aufmerksam, daß am 15. April der Fälligkeitstermin zur Einzahlung des Jahresbeitrages abgelaufen war. Diejenigen Mitglieder, welche mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr noch im Rückstande sind, werden gebeten, diesen baldgefälligst an mich einzusenden.

Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Schulz, Rudolf, Waldwärter, Storchnest, Kreis Lissa i. P.
Gaida, Peter, Förster, Lindenberg, Kreis Beeskow (Mark).
Kretzschmar, Rudolf, Privatförster, zurzeit Kaiserl. Forstinspektion Narew, Oberförsterei Bielsk (Rußland).
Lindner, Otto, Betriebsförster, Starawies (Polen), Post Muschaken (Ostpr.), zurzeit bei der Kaiserl. Oberförsterei Chorsele, Gen.-Gouv. Warschau.

Bezirksgruppe XII (Königreich Sachsen).

Am 18. Februar cr. fand in Dresden-A. im Fremdenhof „Zu den drei Raben" eine Versammlung der Gruppe statt. Die Sitzung wurde unter der Leitung des Vorsitzenden, Revierförster A. Reußner, Forsthaus Hainewalde, abgehalten und in ihr geschäftliche Angelegenheiten verhandelt. Neben diesen wurde vom Vorsitzenden ein Vortrag über „Fichtenreinzucht und gemischte Bestände" gehalten, in welchem der Vortragende folgendes ausführte:

Zuerst beleuchtet der Vortragende die Gründe, welche zur Erziehung reiner Fichtenbestände geführt haben, und erklärt, daß sich die Begründer dieser Fichtenreinzuchtmethode nur damit beschäftigt haben, dem Waldboden eine möglichst hohe Rente durch niedrige Umtriebszeit und hohe Stammzahl abzugewinnen, aber nicht daran gedacht haben, daß der fortgesetzte Anbau ein- und derselben Holzart den Boden einseitig abbaut und dadurch seine Nachhaltigkeit verringert. Ferner zeigt der Vortragende den Weg zur Erziehung gemischter Bestände und des Fruchtwechsels, immer auf das Beispiel der Landwirtschaft hinweisend. Auch für die Möglichkeit einer künstlichen Düngung nach den Beispielen Hollands und Dänemarks wird hingewiesen und an der Hand von Tabellen nachgewiesen, wie sich der Nährstoffverbrauch der verschiedenen Holzarten gestaltet. Zum Schluß werden alle in der Praxis wirkenden Forstleute aufgefordert, nach Möglichkeit zur Erziehung gemischter Bestände beizutragen.

Forsthaus Hainewalde.

A. Reußner, Revierförster.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertfünfundvierzigster Wochenbericht.

6. Mai.

Frankreich. Bei Lens und Arras heftiger Artilleriekampf. Vorstöße starker französischer Kräfte zwischen Fort de Malmaison und Braye restlos abgewiesen. Harte Kämpfe nördlich von Laffaux und zwischen der Straße Soissons—Laon und Ailles für den Feind verlustreich. Der vom Feind besetzte Nordhang des Winterberg, westlich von Craonne, zurückerobert. Chevreux in deutschem Besitz. 14 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen Artilleriefeuer von erheblicher Heftigkeit. Angriffe feindlicher Infanterieabteilungen abgewiesen. Westlich des Wardar feindliche Vorstöße gescheitert. — Seekrieg. 12 Dampfer, 1 Segler mit 31000 Raumtonnen versenkt.

7. Mai.

Deutschland. Im April verloren die Mittemächte 74 Flugzeuge und 10 Fesselballons, die Feinde 362 Flugzeuge und 29 Fesselballons. — Frankreich. Feindliche Angriffe auf den Schloßpark von Roeux und die deutschen Stellungen zwischen Fontaines und Rieucourt abgewiesen. Der Südostrand von Bullecourt von den Engländern besetzt. Angriffe der Franzosen zwischen Hurtebise Ferme und Craonne sowie bei Neuville erfolglos. In der Champagne heftige Artilleriekämpfe. 20 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Mazedonische Front. Zwischen Ochrida- und Prespa-See feindliche Vorstöße abgewiesen. Im Cerna-Bogen starke feindliche Angriffe auf einer Frontbreite von 8 km abgeschlagen. — Seekrieg. Im Mittelmeer 12 Dampfer und 2 Segler mit über 50000 Tonnen versenkt.

8. Mai.

Frankreich. Fresnoy gestürmt und gegen neue feindliche Angriffe gehalten; 300 Gefangene. Vorstöße der Engländer bei Roeux und Bullecourt abgeschlagen. Heftige Angriffe starker französischer Kräfte zwischen dem Winterberg und der Straße Corbeny—Berry-au-Bac zurückgeworfen. — Rußland. Im Süden. Nördlich Kirlibaba und südlich der Valeputna-Straße Angriffe russischer Kompagnien abgewiesen. — An der mazedonischen Front erbitterte Kämpfe. Starke feindliche Angriffe im Cerna-Bogen, sowie bei Gradesnica, am Wardar und westlich des Dojran-Sees blutig zusammengebrochen. — Türkei. An der Sinai-Front feindlicher Flugpark erfolgreich mit Bomben belegt. — Seekrieg. Die Häfen von Havre und Dünkirchen wegen Minengefahr gesperrt. Neue U-Boot-Meldungen: 3 feindliche Truppentransportdampfer (25935 Tonnen) versenkt. Im Atlantischen Ozean 27500 Tonnen Handelsschiffsraum versenkt.

9. Mai.

Frankreich. Bei Arras gesteigerter Artilleriekampf. Fresnoy gegen erneute englische Angriffe in deutscher Hand geblieben. Heftige Kämpfe um den Besitz von Bullecourt. Am Winterberg und bei St. Marie, östlich von Cormicy, wiederholte französische Angriffe abgeschlagen. Nordwestlich von Prosnes feindliche Vorstöße erfolglos. — 9 feindliche Flugzeuge zum Absturz gebracht. — Rußland. An der Narajowka, bei Brzecany und an der Bahn Tarnopol—Zloczow lebhaftes Artillerie- und Minenfeuer. — Fortdauer der Schlacht an der mazedonischen Front. Nordwestlich Monastir feindliche Angriffe gescheitert. Im Cerna-Bogen Massenangriffe der Italiener, Franzosen und Russen abgeschlagen. Nördlich von Bodena eingedrungene Serben blutig zurückgeworfen. — Türkei. Irak-Front. Angriff russischer Kavallerie und Artillerie auf persischem Gebiet östlich von Suleimanieh abgewiesen. An der Sinai-Front Angriff feindlicher Kavallerie gescheitert. — Seekrieg. Englisches Minensuchschiff torpediert und versenkt. — Neue U-Boot-Erfolge: Im Atlantischen Ozean 4 Dampfer und 4 Segler mit 22500 Tonnen versenkt.

10. Mai.

Flandern. Feindlicher Fliegerangriff auf Zeebrügge und Brügge. — Frankreich. An der Kampffront von Arras heftige Artilleriekämpfe. Vorstöße der Engländer bei Fresnoy, Roeux und zwischen Monchy und Cherisy erfolglos. Feindlicher Versuch, Bullecourt zu stürmen, verlustreich gescheitert. Zunahme der Kampftätigkeit zwischen Soissons und Reims. Starke französische Angriffe zwischen dem Winterberg und der Straße Corbeny—Berry-au-Bac sowie bei Prosnes fehlgeschlagen. 18 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon zum Absturz gebracht. — Mazedonische Front. Erneute Angriffe der Franzosen und Serben zwischen Cerna und Wardar abgeschlagen. — Seekrieg. Seegefecht in den Hoofden. Englischer Zerstörer vernichtet. — Neue U-Boot-Erfolge: Im Mittelländischen Meer 9 Dampfer und 3 Segler mit 32000 Tonnen versenkt.

11. Mai.

Flandern. Fruchtloser Angriff englischer Monitore auf Zeebrügge. 2 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Frankreich. Neue englische Massenangriffe bei Arras gescheitert. In deutsche Linien eingedrungene Engländer durch Gegenstoß verlustreich zurückgeworfen. An der Aisne und in der Champagne starker Artilleriekampf. Bei Cerny die Franzosen am Bovelle-Rücken zurückgedrängt. Angriffe auf die Höhen

91 und 108 östlich von Berry-au-Bac verlustreich abgewiesen. 15 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Mazedonische Front. Im Cerna-Bogen, am Gradesnica und südlich von Huma erneute feindliche Angriffe abgeschlagen. — Italien. An der Isonzo-Front starkes feindliches Artilleriefeuer. — Seekrieg. Ein russisches Motorboot vor dem Rigaer Hafen versenkt. — Neue U-Boot-Meldungen: 8 Dampfer, 4 Segler, 6 Fischerfahrzeuge mit 23000 Tonnen versenkt.

12. Mai.

Frankreich. Massenangriffe der Engländer auf die deutschen Stellungen zwischen Gavrelle und der Scarpe, an der Straße Arras—Cambray und bei Bullecourt abgeschlagen. Bei Bullecourt errungene Vorteile den Engländern durch Gegenstoß wieder entrissen. Feindliche Angriffe beiderseits Monchy gescheitert. Am Aisne—Marne-Kanal und in der Champagne verschärfter Artilleriekampf. 17 feindliche Flugzeuge vernichtet. — Mazedonische Front. Auf den Höhen von Dobropoje, östlich der Cerna, feindliche Angriffe abgeschlagen. — Seekrieg: Im Atlantischen Ozean und im englischen Kanal 6 Dampfer, 7 Segler und 12 Fischerfahrzeuge mit 29500 Tonnen versenkt.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Falke**, Ludwig, Hptm. d. L. (Herzogl. braunschw. Oberförster, Vorwohle). — **Dr. Jentsch**, Hptm. d. R. (Kgl. sächs. Oberförster, Dresden). — **Lingmann**, August, Oblt. u. Batterieführer, 8. bayr. Feld-Art.-Rgt (Kgl. bayr. Forstamtsassessor). — **Klose**, Lt. d. R., Res.-Jag.-Batl. ?; ferner das Österreichische Militär-Verdienstkreuz III. Kl. mit Kriegsdekoration (Sohn des Kgl. Hegemeisters Wilh. Klose, Forsth. Protze). — **Trummert**, Lt. d. R. (Kgl. bayr. Forstpraktikant, Nürnberg). — **Woite**, Fwlt. Res.-Inf.-Regt. ? (Kgl. Förster, Oberf. Lehnin, Potsdam). — **Dallwitz**, Walter (gel. Jäg.), Oberj. Jag.-Batl. 10 (Sohn des städt. Försters Dallwitz, Forsth. Rammelsberg). — **Zietlow**, Johannes (gel. Jäg.), Obj. Garde-Schützen-Batl (Sohn des Kgl. Hegemeisters Zietlow in Försterei Ebendamm, Oberf. Wilhelmswalde). ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Ziemann**, Fwlt Inf.-Regt. ? (Kgl. Förster, Oberf. Schönthal, Marienwerder). — **Feist**, O.-Stv. (Forstversorgungsberechtigter Anwärter, Bez Schleswig) — **Ulrich**, Heinrich, Vfw. u. Offiziers-Aspirant (Oberförsterkand. u. Fürstl. Öttinger-Wallenstein'scher Forstamtsassistent, Wallerstein). — **Günther**, Max, Gefr. Garde-Jäger-Batl. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Günther, Forsth. Rehlaug, Bez. Ffo.). — **Heite**, Kurt, Gefr., Jag.-Batl. 6 u. **Heite**, Hugo, Maat, Matrosen-Artill.-Regt. ? (Söhne des prinzl. Hegemeisters Franz Heite, Forsth. Baschkow) — **Blechschmidt**, Kgl. sächs. Reviergehilfe, Neudorf). — **Grammettke**, Kgl. sächs. Waldwärter, Moritzdorf. — **Kirchner**, Albert, (z. Zt. Forstschüler in Templin). — **Kuschinke**, Lothar (z. Zt. Forstschüler in Templin). — **Wendler**, Kgl. sächs. Försterkandidat, Rosenthal. ✦ Das Kgl. bayr. Militär-Verdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Hüttlinger**, Friedrich, Fwlt. (Kgl. bayr. Förster, Heinachshof). ✦ Das bayr. Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Bauer**, Hermann, Vfw (Kgl. bayr. Forstassistent, Imsbach). ✦ Das Ritterkreuz I. Klasse mit Schwertern vom Verdienstorden u. die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse mit Schwertern vom Albrechtsorden wurde verliehen an: **Pause**, Kgl. sächs. Forstmeister, Hirschberg (R. d. E. K.). ✦ Die sächs. Friedrich-August-Medaille in Bronze am Bande für Kriegsdienste wurde verliehen an: **Dost**, Kgl. sächs. Reviergehilfe (R. d. E. K.). ✦ Das Ritterkreuz II. Klasse des Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken mit Schwertern wurde verliehen an: **Nicolaus**, Lt. u. Regts-Adjutant, Inf.-Regt. ?, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Großh. hess. Forstmeister, Romrod). ✦ Das Meiningsche Ehren-Kreuz für Verdienste im Kriege wurde verliehen an: **Finger**, Fwlt. I. Ers.-Batl. Inf.-Regt. 32 (Kgl. Förster, Heringen a. Werra, Cassel).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **v. Bardeleben**, Ludwig, Rittmeister d. R., R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl preuß. Forstmeister, Oberf. Erlenhof, Wiesbaden). — **Möller**, Heinrich, Oblt. u. Führer einer Kampfstaffel, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Erler**, Alfred, Lt. d. R. u. Batterieführer, Res.-Feld-Art.-Regt. ?, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Gemeinde-Oberförster, Oberf. Pützerlin i. Pomm.). — **Langenbeck**, Adolf, Lt. d. R. Jag.-Batl. ?, R. d. E. K. u. des Fürstl. Waldeck'schen Verdienstordens IV. Kl mit Schwertern (Kgl. Forstbeflissener). — **Schwonke**, Max, Lt. d. R. Feld-Art.-Regt. 44, R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schwonke, Försterei Mensik, Bromberg). — **Wellnitz**, Albert, Lt. d. L. R. d. E. K. (Kgl. Förster o. R., Oberförsterei Regenthin, Frankfurt a. O.). — **Rondé**, Karl, O.-Stv. R.-Inf. 29 (Gemeindeförster). — **Pfingsthorn**, Hermann, Vizewachtm. d. R. u. Offiziersaspirant, Feld-Artill.-Regt. ?, R. d. E. K. u. des Herzogl. Braunschweigischen Kriegs-Verdienstkreuzes (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Völker**, Wilh., Vfw. u. Offiziers-Aspirant, R.-Inf.-Regt. ?, R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters F. Völker, Woltingerode, Hannover). — **Nowack**, Georg, Vfw. u. Offiziersaspirant, Jäg.-Batl. ? (Oberförster, Brunninghausen). — **Gummer**, Rudolf, Utff., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. bayr. Försters Gummer, Schlammersdorf). — **Straub**, Ferdinand, Utff. d. L. (Forstamtsgehilfe, R. d. E. K.). — **Hoefer**, Heinrich, Sohn des Kgl. Revierförsters Hoefer, Wardbohmen). — **Hoffmann**, Hubert, Schütze, Maschinen-Gewehr-Komp., Inf.-Regt. ? (Kgl. Forstlehrling, Sohn des Kgl. Försters Hubert Hoffmann, Forsth. Helle b. Schwedt a. O.). — **Müller**, Fritz, Inf., bayr. Inf.-Regt. 10 (Kgl. bayr. Forstschutzdienstaspirant, Trebgast). — **Stoltz**, Bernhard, Großh. bad. Forstamtmann. — **Strempel**, Carl, Jäg., Jag.-Batl. 9 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Strempel, Forsth. Sonnenburg Nm.).

Infolge Anstrengungen des Feldzuges ist gestorben: **Hofmann**, Paul, Oberj. Jag.-Batl. 4, R. d. E. K. (Herzogl. Forstwartanwärter, Gera).

Im Kriegslazarett gestorben: **Riedel**, Kurt (gel. Jäg.), O.-Stv. Jag.-Batl. 6 (R. d. E. K.).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Die Geburt eines

strammen Sonntagsjungen

zeigen hocherfreut an

Rudolf Espig und Frau Olga,
512) geb. **Striegler.**
Mahlis, Bez. Lpzg., 6. 5. 1917.



Den Heldentod für sein teures Vaterland starb, nachdem er von Beginn des Krieges an in vorderer Linie gekämpft hatte, unser innigstgeliebter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der Vizefeldwebel im 141. Infanterie-Regiment

Otto Förster,

Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Dieses zeigen schmerzerfüllt an (505

E. Förster, Kgl Hegemeister, **und Frau, nebst Geschwistern.**
Hartigswalde, den 7. Mai 1917.

In der Nacht vom 1. zum 2. Mai d. Js. verstarb sanft meine unvergessliche, geliebte Frau (520

Ida Rutsch,

geb. **Henckel,**

im Alter von 56 Jahren nach jahrelangem, unsäglich schwerem Leiden.

Salzbrunn, O.-S, im Mai 1917.

Rutsch,
Königl. Hegemeister.



Nachruf.

Am 8. Mai d. Js fiel auf dem Felde der Ehre als Führer eines Bataillons unser hochverehrter, wohlwollender, guter, liebenswürdiger Vorgesetzter,

Herr Forstmeister **von Bardeleben,**

Inhaber des Eisernen Kreuzes I. Kl. und anderer Orden.

Ein hervorragender Forstmann, ein Vorbild treuester Pflichterfüllung, ein gerechter Vorgesetzter, einer der Besten ist in ihm dem Kriege zum Opfer gefallen.

Tief erschüttert über den zu fruhen Verlust dieses hervorragenden Mannes werden wir ihm in besonderer Verehrung ein dauerndes Andenken bewahren. (536

Die Beamten der Königl. Oberförsterei Erlenhof.



Am 28. April entriss uns eine tückische Granate unseren liebsten und besten Kameraden, den

Vizefeldwebel **Eduard Neumann,**

Ritter des Eisernen Kreuzes.

Jah und unerwartet traf uns dieser herbe Verlust. Fast von Beginn des Krieges an ununterbrochen bei der Kompagnie, hat er schwere und frohe Stunden mit uns geteilt, war der Besten einer, zu dem wir alle mit Liebe und Verehrung hinsahen.

Ein grüner Bruch, auf sein frisches Grab gelegt, deckt ein treues Weidmannsherz. (504

Das Oberjäger-Korps der 2. Kompagnie Brandenb. Jäger-Bataillons Nr. 3.



Infolge seiner am 19. März erhaltenen Verwundung starb in einem Feldlazarett der (522

Schütze Richard Franz,

Anwärter der Jäger-Klasse A
im akt. Garde-Schützen-Bataillon.

Wir verlieren in ihm einen lieben Kollegen und treuen Freund und werden sein Andenken stets in Ehren halten. Einen grünen Bruch auf sein frühes Heldengrab.

Die gelernten Jäger der 2. Kompagnie akt. Garde-Schützen-Bataillons.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 21. Neudamm, den 27. Mai 1917. 32. Band.

Verfahren zur Balsamgewinnung aus Wundkanälen der Nadelhölzer

unter Verwendung eigenartig geformter, in beliebige Höhe versetzbarer Blechrinnen und daran angehängter Sammelgefäße.*) — D. R. P. A. —

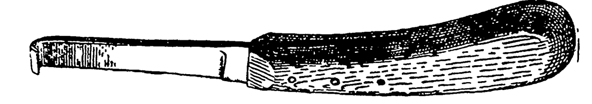
Von Königl. Forstmeister **Goldammer**, Christianstadt. Mit 6 Abbildungen.

Den Forstverwaltungen der Mittelmächte wird künftig die Aufgabe zufallen, zur Tilgung der ungeheueren, früher nie für möglich gehaltenen Kriegsschulden dadurch beizutragen, daß die Reinerträge aus den Forsten bei Wahrung der Nachhaltigkeit des Betriebes auf jede mögliche Art vermehrt werden unter gleichzeitiger Beschaffung von Arbeitsverdienst für die erwerbsbeschränkte Bevölkerung (einschließlich angesiedelter Kriegsbeschädigten), zumal aus obigem Grunde das durch Erlaubnisscheine gestattete Beerensuchen in absehbarer Zeit bedeutend eingeschränkt und — unter voraussichtlicher Anwendung sinnreich zu erfindender Pflück- und Sammelmaschinen von etwa 0,8 bis 1,0 m Arbeitsbreite — von den Waldbesitzern selbst übernommen, oder in kleinen Parzellen unter Sicherung gegen Übergriffe an erwerbsbeschränkte, zur landwirtschaftlichen Arbeit untaugliche Personen verpachtet werden dürfte; — was übrigens schon seit dem ersten Kriegsjahre hätte geschehen müssen, um von vornherein der Landwirtschaft alle brauchbaren Kräfte zuzuweisen. Vor allen Dingen aber liegt jetzt, zurzeit des erbittertsten, mit allen erdenkbaren Mitteln einer hochentwickelten Technik geführten und unendliche Mengen an Schieß- und sonstigem Material verbrauchenden Endkampfes, uns Männern der grünen Farbe die vaterländische Pflicht ob, Mittel und Wege zu finden, um den Bedarf an Rohstoffen, welche der Wald liefern kann, insbesondere den Bedarf an Rohharz für Kriegs- und friedliche Zwecke auf Jahre hinaus in möglichst reichlichem Maße zu decken. Wie dringlich dies für die Kriegsführung ist, geht schon aus dem hohen Preise von 300 M je 100 kg hervor, welchen der Kriegsausschuß für Fette und Öle nach Angabe in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung“ frei Aufgabestation zahlt, wobei er Kisten und Fässer selbst liefert.

In Erwägung dieser Umstände hat Verfasser ein neues Harzgewinnungsverfahren ausgearbeitet und unter gesetzlichen Schutz gestellt, welches vielleicht geeignet ist, die Harznutzung gewinnbringend zu gestalten, leichten Arbeitsverdienst

*) Dieses Verfahren deckt sich bis auf die Form der Auffanggefäße vollständig mit der schon längst bei der Seestrandskiefer in der Landes de Gascogne üblichen Methode. Dort werden zum Auffangen offene Sammeltöpfe benutzt. Vergl. u. a. die Beschreibung im Handbuch der Forstwissenschaft, 3. Aufl., 2. Band, S. 627 und ferner Kienitz, Die Harznutzung, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, 1916, S. 170.

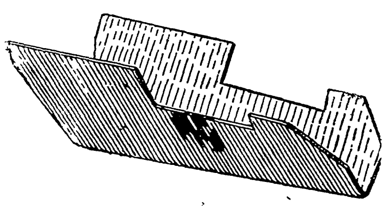
Die Schriftleitung.



Abbild. 1. **Wundrinnenschneider.**

zu schaffen und Deutschland beim Harzbezuge vom Auslande unabhängig zu machen.

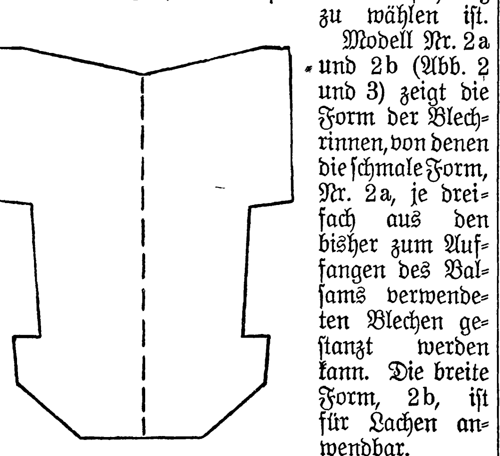
Es unterscheidet sich vorteilhaft von den bisherigen Methoden teils durch den Fortfall der Grandeln, teils durch die Anwendung von Werkzeugen und Geräten, welche weniger zahlreich und um das dreifache leichter, handlicher und billiger, mithin der bisherigen starken Abnutzung nicht unterworfen sind, teils durch Fortfall des häufigen Einsammelns, teils durch Verhinderung der Verdunstung und Verunreinigung des Balsams in einfacher Art, indem der nach jeweiliger Verwundung eintretende Harzfluß ein vermöge seiner besonderen Einrichtung gegen Verdunstung besonders geschütztes Sammelgefäß stets auf dem kürzesten Wege erreicht und auf diesem Wege durch Überdeckung gegen Luft- und Wasserzutritt abgeschlossen wird. — Die Modelle der erforderlichen Geräte liegen bei dem Patentamte zu Berlin, Gitschiner Straße 97/106, zur Einsicht aus.



Abbild. 2. **Blechrinne in Ansicht.**
(Natürliche Größe.)

Modell Nr. 1 (Abb. 1) ist das zum Einschneiden der Wundkanäle erforderliche Hufschneidemesser, welches nötigenfalls in stärkerer Ausführung zu wählen ist.

Modell Nr. 2a und 2b (Abb. 2 und 3) zeigt die Form der Blechrinnen, von denen die schmale Form, Nr. 2a, je dreifach aus den bisher zum Auffangen des Balsams verwendeten Blechen gestanzt werden kann. Die breite Form, 2b, ist für Lachen anwendbar.



Abbild. 3. **Blechrinne im Grundriß.**
(Natürliche Größe.)

Modell Nr. 3 (Abb. 4) zeigt die gesamte Vorrichtung zur Balsamgewinnung an einem Kiefernstammabschnitt,

a) unter Verwendung eines Tonkruges — Modell Nr. 3a (Abb. 5) —, oder einer Blechdose — Modell 3a¹, 3a² (Abb. 6) — mit der der Blechrinnenform entsprechend hergestellten Ein- bzw. Ausgußöffnung,
b) unter Verwendung einer Bier- oder sonstigen Flasche mit Drahtbügelverschluß.

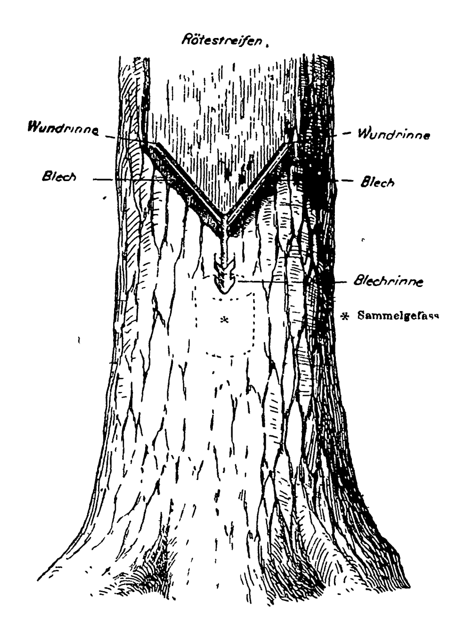
Um mittels dieser Gerätschaften den Balsam zu gewinnen, ist zunächst sorgfältiges „Röten" in der Weise erforderlich, daß die Rinde auf beiden Seiten jedes Stammes unter Belassung eines ungeröteten Streifens von 10 bis 15 cm Breite jederseits, bis auf eine dünne Schicht von etwa ½ bis 1 cm Stärke mit dem Schnitzelmesser glatt abgehobelt wird. — Dicht unter dem ersten Wundrinnenschnitt ist Belassung einer stärkeren Rindenschicht vorteilhaft, um das Abtropfen des Balsams zu verhüten.

Alsdann werden mit einem (stärker gearbeiteten) Hufschneidemesser (Abb. 1), welches zur leichteren und bequemeren Handhabung auch auf der Rückenseite geschliffen wird, möglichst schon im Februar (vor Eintritt des Saftes), beiderseits jedes Stammes je zwei schmale, schräg mit starker Neigung nach unten zueinander verlaufende, zwei bis drei Jahresringe des Holzsplintes scharf und schräg durchschneidende Wundkanäle aufgeschnitten, welche solchergestalt die Harzgänge auf über zwei Drittel des Stammumfanges öffnen und sich in einer kurzen, senkrecht nach unten geführten Rinne vereinigen, wie aus Abb. 4 (Modell Nr. 3a, b) ersichtlich, noch zweckmäßiger wird es voraussichtlich sich herausstellen, wenn nur eine Blechrinne auf der Norstostseite jedes Stammes eingeschlagen wird und wenn die in diese Rinne einmündenden zwei Wundkanäle, auf je ein Drittel des Stammumfanges verlängert, die Harzgänge öffnen, weil bei geringerem Materialverbrauch die Sammelgefäße kühler hängen und dem Eindringen des Regenwassers weniger ausgesetzt sind. Mit nur einseitig geschliffenem Rinnenschneidemesser wird die linke Wundrinne von oben nach unten, die rechte von unten nach oben so geschnitten, daß beim ersten Schnitt unterhalb eine im Querschnitt schräg nach oben verlaufende Kante entsteht, um Abtropfen zu verhüten. In der Saftzeit werden sich beide Wundrinnen am besten von unten nach oben schneiden lassen.

Dicht unter dieser senkrechten Rinne werden hierauf die Blechrinnen, Abbildung 2 (Modell Nr. 2a), mit den ihrer Form entsprechend umgeschmiedeten Vorschlageisen, welche hiernach um das Dreifache handlicher und leichter ausfallen und mit Holzgriffen zu versehen sind, mit Neigung von etwa 45° nach unten mit Holz-

schlägeln fest eingesetzt und (wie bei Abbildung 4 und in dem beim Patentamt einzusehenden Modell Nr. 3a, 3b angegeben) die Sammelbehälter, z. B. entweder nach Art der tönernen Sparbüchsen geformte Tonkrüge, bzw. Blechdosen Abbildung 5 und 6 (Modell Nr. 3a, 3a¹, 3a²) mit ihrer der Form der Blechrinnen entsprechenden Ein- bzw. Ausgußöffnung, oder Flaschen mit dem Drahtbügel des geöffneten Patentverschlusses in die hierzu bestimmten Einschnitte der Bleche eingehängt, wobei der Porzellanknopf des Flaschenverschlusses umgedreht wird. Bei Verwendung entleerter Konservenbüchsen wird der Deckel, wie bei Abbildung 6 (Modell 3a¹) angegeben, mit geschmolzenem Scharrharz verklebt und nötigenfalls übergossen.

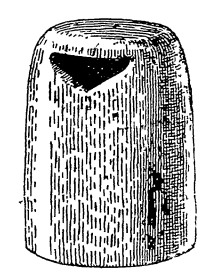
Werden an Stelle der beschriebenen schmalen Wundkanäle Lachen angehauen, so sind Blechrinnen in der Form von Modell Nr. 2 b zu verwenden, oder je zwei Blechstreifen längs der unteren Kante der ersten Wundschnitte so (schräg) einzuschlagen, daß das Harz längs dieser Streifen



Abbild. 4. Gesamte Vorrichtung zur Balsamgewinnung.

in die Rinne sich ergießt, wie bei Abbildung Nr. 4 gezeichnet. Hierzu genügen die bisher benutzten Bleche in halber Breite.

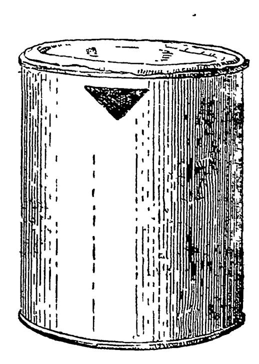
Im übrigen ist beim erneuten Anschneiden der Wundstellen bei günstiger Witterung, wie bereits bekannt zu verfahren, wobei auch die Dechsel verwendbar sind. Dagegen werden, da der Harzfluß ungefähr vierundzwanzig Stunden nach dem Anschneiden aufhört, zur Verhinderung der Verdunstung und Verunreinigung, entweder die Sammelgefäße nach dieser Frist abgehängt, mit dem Patentverschluß bzw. bei den Tonkrügen oder Blechdosen mit Moos- oder Papierpfropfen, oder gummierten Papierstreifen verschlossen, alsdann in einen schräg in den Erdboden gestoßenen und durch Anheben des Spatens geöffneten Spalt gelegt und mit dem durch den Spaten hochgehobenen Erdboden nebst Bodenüberzug gut zugedeckt, oder es werden über die frisch angeschnittenen schmalen Wundrinnen Streifen aus wasser- und luftundurchlässigen Stoffen geklebt oder geheftet, wozu auch die Blechstreifen, die im Vorjahre zum Auffangen des Harzes dienten, benutzt werden können. Zum Ankleben und Dichten dieser Deckstreifen wird das Harz selbst als Kleb- und Dichtungsmittel verwendet, das Scharrharz wird zu diesem Zwecke durch Erhitzen flüssig gemacht. Um weiterhin die Verdunstung auf das geringste Maß zu beschränken, werden die Blechrinnen nebst angehängtem Sammelgefäß beim Fortschreiten der Verwundungen stammaufwärts gerückt, so daß der Harzfluß stets auf dem kürzesten Wege zum Sammelgefäß gelangt.



Abbild. 5. Tonkrug.

Bei Mangel an Gummiringen werden diese an den Porzellanknöpfen der Flaschen durch Scheiben aus Pappe oder sonstigen Stoffresten ersetzt.

Wegen Verteuerung durch Flaschenbeschaffung empfiehlt es sich, die nach Abbildung 5 (Modell Nr. 3a) etwa 12 bis 15 cm hoch mit 6 cm Durchmesser herzustellenden Tonkrüge bei einer Blumentopffabrik zu bestellen, welche sie unglasiert für 3 bis 4 ₰, innen glasiert für 5 ₰ je Stück wird liefern können, oder aus Gefangenenlagern und von der Front leere Konservenbüchsen zu beschaffen und sie wie Abbildung 6 (Modell Nr. 3a¹, 3a²) herzurichten.



Abbild. 6. Blechdose.

Forstverwaltungen, welche obiges Verfahren zur Anwendung bringen wollen, würden sich zufolge der Patentanmeldung an den Verfasser dieses Artikels zu wenden haben, zumal dieses Verfahren von ihm durch Anschneiden von Probestämmen auf Kiefernboden IV./V. Klasse in Jagen 39 der Kgl. Oberförsterei Christianstadt a. Bober erprobt worden ist.

In der Zeit vom 6. bis 14. d. Mts. ergaben diese Probestämme, welche oberhalb der vorjährigen Lachen verwundet wurden, trotz ihres dürftigen Wuchses bei viermaligem Anplätzen der Wundrinnen je 0,1 Liter Flußharz, welches sich ohne jeden Verlust in die Flaschen ergossen hatte und noch dickflüssig war, obgleich die Flaschen nicht abgehängt und verschlossen worden waren.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Besichtigung der domänen- und forstfiskalischen Gebäude und Bauanlagen.

Allgemeine Verfügung Nr. II. 5 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II 1058. III.

Berlin, 21. März 1917.

Eine regelmäßige Beteiligung des bautechnischen Referenten der Königlichen Regierung an den alljährlichen Besichtigungen der domänen- und forstfiskalischen Gebäude und Bauanlagen erscheint im Hinblick auf die hierfür in Betracht kommenden jetzigen Einrichtungen und Verhältnisse nicht erforderlich. Es wird vielmehr genügen, wenn der erwähnte Beamte an den Besichtigungen in größeren Zwischenräumen und des weiteren nur dann beteiligt wird, wenn nach Ansicht der Königlichen Regierung ein besonderer Anlaß dazu vorliegt.

Die Vorschriften über Beteiligung des zuständigen Ortsbaubeamten an Besichtigungen domänen- und forstfiskalischer Gebäude pp. bleiben unberührt.

An die Königliche Regierung in Stade.

*

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage: Brümmer.

An alle Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Stade.

Anrechnung von Kriegsjahren.

Allgemeine Verfügung Nr. I/34 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B Ib 1251. IA IV 1171.

Berlin W 9, 23. April 1917.

Abschrift des Allerhöchsten Erlasses an den Herrn Reichskanzler vom 20. März 1917, betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren, übersende ich unter Hinweis auf die allgemeinen Verfügungen vom 29. Oktober 1915 Nr. I 105/15, vom 11. März 1916 Nr. I 21/16 und vom 12. März 1917 Nr. I 17/17 zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Direktoren der Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.

*

Allerhöchster Erlaß,

betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren. Vom 20. März 1917.

In Ergänzung Meiner Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren bestimme Ich: Außer den in Meiner Verordnung vom 7. September 1915 genannten Personen gelten ferner als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege:

1. Die Angehörigen des Deutschen Heeres und der Marine, die auf Luftschiffen und Flugzeugen Unternehmungen zum Angriff, zur Abwehr und zur Erkundung gegen feindliche Streitkräfte ausgeführt haben, vom Aufstieg ab.
2. Die Angehörigen der Marine und des Deutschen Heeres, die auf Schiffen und Fahrzeugen an kriegerischen Unternehmungen zur See teilgenommen haben.

Die oberste Marineverwaltungsbehörde bestimmt, welche Unternehmungen zur See als kriegerische anzusehen sind. Wenn Schiffe und Fahrzeuge durch ein besonderes Kriegsereignis betroffen werden, das nach den von der obersten Marineverwaltungsbehörde allgemein erlassenen Bestimmungen nicht ohne weiteres als kriegerische Unternehmung zur See und ebenso nicht als eine Gefechtshandlung nach Ziffer I Meiner Verordnung vom 7. September 1915 angesehen werden kann, so entscheidet diese Behörde gleichfalls, ob die dabei beteiligten Marine- und Heeresangehörigen als an einer kriegerischen Unternehmung beteiligt anzusehen sind.

Großes Hauptquartier, den 20. März 1917.

gez. Wilhelm.

ggez. von Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler.

Verfügung, betreffend Waldweide für Schweine.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J.-Nr. I A III e 7021.

Berlin, 11. April 1917.

Die Ausnutzung der Wälder für die Durchhaltung der Schweinebestände ist in den beiden Vorjahren ungenügend gewesen. Da für das laufende Jahr mit einer Besserung der Futterverhältnisse kaum zu rechnen ist, muß mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, die im Walde wachsenden Futtermittel vollkommener auszunutzen, als dies in den beiden Vorjahren geschehen ist.

Die Ausnutzung der staatlichen Forsten für die Schweinehaltung ist, wie Eure..... aus dem schon mitgeteilten Allgemeinen Erlaß vom 31. März d. Js. — III 2778 — ersehen wollen, im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister in die Wege geleitet. Daneben ist aber auch eine Ausnutzung der Privatwaldungen in möglichst weitgehendem Umfange erforderlich. Eure usw. ersuche ich daher ergebenst, auf die Fideikommißbesitzer, Städte, Genossenschaften und andere Besitzer von größeren Waldungen in geeigneter Weise dahin dringend einzuwirken, daß auch sie für eine möglichst volle Ausnutzung ihrer Waldweiden Sorge tragen. Falls die stellvertretenden Generalkommandos mit der Beschaffung von Schweinen für die Inlandstruppen vorgehen und die Schweineherden in den staatlichen Forsten nicht

mehr untergebracht werden können (vergl. am Schluß des Erlasses vom 31. März d. Js.), würde dahin zu wirken sein, daß die Privatwaldungen für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Außerdem würde aber insbesondere für die Wälder der Städte und Genossenschaften die Ausnutzung der Waldweide durch eigene Herden der Städte oder anderer geeigneter Verbände, z. B. der Kreiskommunalverbände, etwa nach dem Vorbilde des gemeinschaftlichen Vorgehens des Kriegsministeriums und der staatlichen Forstverwaltung zu erwägen sein. Vielleicht können sich auch industrielle Großunternehmungen oder Verbraucherverbände auf diese Weise die Beschaffung des Fleisches für ihre Interessenten sichern oder doch erleichtern. Da jagdliche und forstliche Interessen gegenüber den allgemeinen Ernährungsinteressen jetzt in den Hintergrund treten müssen, könnte auch die Ausnutzung der Waldweiden durch Schafherden in Betracht kommen, wenn deren Beschaffung leichter sein sollte als die von Schweineherden oder wenn das an den betreffenden Stellen verfügbare Futter für jene geeigneter ist.

An die Herren Oberpräsidenten.

*

Vorstehende Abschrift erhält die Kammer zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

In Vertretung:

Freiherr von Falkenhausen.

An alle Landwirtschaftskammern, die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen und an das Königliche Landesökonomiekollegium.

Waldweide für Schweine.

Allgemeine Verfügung Nr. III/63 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 3494. I A III e 3341.

Berlin W 9, 30. April 1917.

Abschrift nachstehenden Gutachtens erhält die Königliche Regierung im Anschluß an meine allgemeine Verfügung vom 31. März d. Js. (III 2778/I A III e) zur Beachtung.

J. A.: Schede.

*

Abschrift.

Gutachten.

In den Sommern 1915 und 1916 sind an verschiedenen Stellen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf Anregung des Herrn Regierungspräsidenten Versuche, die Waldweide für die Schweine zur Futterersparnis und besseren Entwickelung beim Wachstum auszunutzen, gemacht worden. So im Kreise Mörs von der Gemeindeverwaltung Camp am Forsthause Bärlag, im Landkreise Düsseldorf in den Graf Speeschen und Hatzfeldschen Forsten und in anderen kleinen Privatwaldungen. Um eine unparteiische Beurteilung der Ergebnisse zu bekommen, sind die verschiedenen Waldweidebetriebe wiederholt von dem Unterzeichneten besichtigt worden. Auch konnte an verschiedenen Stellen an der Hand einer ordnungsmäßigen Buchführung das Weideergebnis rechnerisch erfaßt werden. Nach den hiernach gesammelten Erfahrungen gilt es als erwiesen, daß

1. eine wirtschaftliche Ausnutzung der Waldungen durch Beweiden mit Schweinen schon in gewöhnlichen Zeiten geboten ist, geschweige denn bei der jetzigen Futternot,
2. daß in den meisten Waldungen ein Beifutter auch in den besten Futtermonaten — abgesehen von Eichel- oder Buchenmastzeit — nicht entbehrt werden kann,
3. daß die Wirtschaftlichkeit der Schweinewaldweide aufhört oder sogar in große Verluste umschlägt, wenn die Schweineseuche, die Schweinepest oder der Rotlauf — ohne vorhergegangene Impfung — ausbrechen. Diese Seuchen fernzuhalten, ist bei zusammengekauften Schweinebeständen schlechterdings unmöglich. Schweineseuche und Schweinepest haben in hiesigen Waldweidebetrieben trotz rechtzeitiger Schutz- und Heilimpfung so große Opfer gefordert, daß mancher Unternehmer die Lust zum Weiterhalten verloren hat. Eine Gewähr ist nur dann gegeben, wenn die Schweine für die Waldweide aus nachweislich seuchefreien Beständen genommen werden.
4. Eine Herde soll im allgemeinen ungefähr 100 Stück betragen. Wenn die Heeresverwaltung beim Eintreiben von Schweinen in die Wälder in größerem Umfange nicht Verluste, unter Umständen ein Massensterben erleben will, wird sie die unter 3 genannten veterinären Vorbedingungen möglichst erfüllen müssen. Einwandfrei muß auch noch von den Herkunftbeständen nachgewiesen sein, daß sie selbst von der Form derjenigen Schweineseuche frei sind, die nicht unter das Seuchengesetz fällt, d. i. die mit gelindem Verlauf; denn diese wird bei Waldschweinen, die jeder Witterung ausgesetzt sind, zu leicht akut und mörderisch.

Was die Unterschlupfräume betrifft, so möchte ich noch erwähnen, daß sich hier dachförmig gegeneinander gesetzte Reisigbündel bewährt haben, die an einem auf starkem, anderthalb Meter über der Erde stehenden Pfosten ruhenden Mittelbalken mit den Spitzen befestigt und am Fußende etwas in die Erde eingelassen sind.

gez. Eckardt,

Regierungs- und Veterinärrat.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Nachholen von Gehaltsabzügen bei der Angestelltenversicherung.

Bei Prüfung der Frage, ob der Arbeitgeber die nicht rechtzeitige Beitragsentrichtung verschuldet hat (§ 179 des Vers.-Ges. f. Angestellte), kann dieser mit dem Einwand, er habe den Angestellten nicht für versicherungspflichtig gehalten, nur durchdringen und demgemäß nachträglich dem Angestellten seine Beitragshälften am Gehalte kürzen, wenn sich seine Ansicht auf eine alsbald nach Eintritt des Angestellten erhaltene Auskunft einer zuständigen Stelle stützt. (Entsch. des Rentenausschusses vom 13. Dezember 1916, B. 1444.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Ferienkinder im deutschen Forsthause.** Inzwischen lassen sich die Erfolge des gemeinsamen Wirkens, Beamtenkinder aus der Großstadt in Forsthäusern unterzubringen, in ihrem Anfangsstadium übersehen, und wir können heute schon mitteilen, daß die Entwickelung dieses Werkes der Nächstenliebe eine befriedigende genannt werden darf. Die Mindestziffer der Meldungen, die wir angenommen hatten, ist überschritten, und voraussichtlich wird der Erfolg größer, als wir bei den ungünstigen Verhältnissen, unter denen die Vorschläge gemacht wurden, annehmen konnten; denn es hat sich herausgestellt, daß die Vorschläge leider zu spät gemacht worden sind. Schon Anfang dieses Jahres hätte damit begonnen werden müssen, und es ist eine sehr große Anzahl von Zuschriften eingegangen, aus denen hervorgeht, daß sich viele Forstbeamte bereits nach anderer Richtung hin festgelegt hatten. Durch viele örtliche und provinzielle Zusammenschlüsse ähnlicher Wirksamkeit werden tausende und abertausende von Großstadtkindern auf das Land gebracht, und nicht wenige von diesen sind schon für deutsche Forsthäuser bestimmt gewesen. Dann aber ist der Gedanke, zwischen Beamtenschaft aus den Großstädten und dem Forstbeamtenstande solche Wechselbeziehungen zu schaffen, zu neu und eigenartig, als daß er leicht in dem weltfremden Forsthause Fuß fassen könnte. Und doch bahnt sich unserer Auffassung nach zwischen den Beamten in Stadt und Wald ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis an, das auch späterhin segensreiche Folgen zu zeitigen bestimmt ist. Wir glauben nicht zu irren, daß nachher in Friedenszeiten in den Ferien jahraus jahrein tausende von Beamtenkindern ihren Aufenthalt zu gegenseitigem Nutzen wechseln werden; nicht nur die Großstadtkinder werden in den Wald, nein, auch die des Waldes werden in die Großstädte ziehen; neue Eindrücke werden überall dadurch gewonnen, und viel Gutes kann gegenseitig ins Leben mit hinausgenommen werden. Daß dabei das Richtige getroffen wird, haben die beteiligten Beamtenvereinigungen selbst in der Hand, und ihnen wird es auch weiter obliegen, diesen Kinderaustausch in Bahnen zu lenken, die die gegenseitigen materiellen wie geistigen Interessen fördern.

Erschwert wird die Ausführung dieses edlen Planes für das laufende Jahr durch die großen Ernährungsschwierigkeiten, die auch auf dem Lande unzweifelhaft vorhanden sind; doch aber lange nicht in dem Maße, wie in der Großstadt, und deshalb sollte sich gerade dadurch kein Forstbeamter abhalten lassen, eines oder das andere Ferienkind aufzunehmen.

Wenn nun auch die Anmeldung für Aufnahme der Ferienkinder bei der Geschäftsstelle des Vereins Königl. preuß. Forstbeamten zu Zoppot (Danzig), Südstr. 48, am 15. Mai geschlossen werden sollte, so laufen doch immer noch Bereitwilligkeitserklärungen mittels des der Nr. 18 beigefügten Fragebogens ein. Wir bitten nochmals, da die Vorarbeiten zeitraubend sind, die Rückgabe der Fragebogen dringend zu beschleunigen. Aber auch die Forstbeamten, die sich jetzt etwa noch entschließen, ein Ferienkind aufzunehmen, sollten den Fragebogen ruhig abschicken, wenn auch der Zeitpunkt dafür eigentlich längst verstrichen ist.

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir weiter berichten. Die Schriftleitung.

— **Rechnungsrat Steinke** von der Forstabteilung der Königlichen Regierung zu **Potsdam** ist am 1. April d. Js. aus seinem Amte geschieden, das er länger als 25 Jahre hindurch mit Treue und Erfolg verwaltet hat. Herr Steinke ist fast ein Menschenalter hindurch fast allen Staatsforstbeamten des Potsdamer Bezirkes im Amte und auch menschlich näher getreten, und für jeden hat er stets einen guten Rat und ein freundliches Wort gehabt. So wird auch ihm die Forstbeamtenschaft dieses Bezirkes für seinen wohlverdienten Ruhestand das Beste wünschen und ihm allezeit ein treues Andenken bewahren.

Aus deutschen Forstvereinen.

Darüber, ob im dritten Kriegsjahre unsere forstlichen Vereine tagen oder nicht, haben wir eine Rundfrage versandt und bis jetzt folgendes ermittelt:

Der **Preußische Forstverein** beabsichtigt nicht, 1917 eine Tagung abzuhalten, da ein großer Teil seiner Mitglieder im Felde steht.

Der **Märkische Forstverein** will auch im Jahre 1917 keine Tagung abhalten.

Der **Verein Mecklenburgischer Forstwirte** hält wegen des Krieges in diesem Sommer keine Versammlung ab.

Der **Sächsische Forstverein** hat uns mitgeteilt, daß die Absicht nicht vorliegt, seine Mitglieder zu einer Sitzung zusammenzurufen.

Der **Harz-Solling-Forstverein** wird nach Vorstandsbeschluß auch im Jahre 1917 weder tagen noch Beiträge erheben.

Der **Hessische Forstverein** wird ebenfalls mit Rücksicht auf den Krieg nicht tagen. Die Beiträge wurden zum Teil in Kriegsanleihe angelegt, zum Teil für Kriegswohlfahrtszwecke verwendet.

Der **Pfälzer Forstverein** hält in Anbetracht der zeitlichen Verhältnisse keine Tagung ab.

Der **Badische Forstverein** will mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse in diesem Jahre keine Tagung abhalten.

Forstwirtschaft.

— **Holzfällmaschine „Sector".** Auf Veranlassung der Geschäftsstelle des „Forstwirtschaftsrates" wird von einer schwedischen Firma die Holzfällmaschine „Sector" vorgeführt werden. Am 1. Juni in Berlin und am 6. Juni in Erfurt. Treffpunkt in Berlin am Bahnhof Nikolassee mit dem Zuge, der 1.55 Uhr ab Bahnhof Bellevue fährt. Treffpunkt in Erfurt 9 Uhr morgens vor dem Schützenhaus; Endpunkt der Elektrischen Straßenbahn. Bei dem Leutemangel hat die Maschine sicher eine große Bedeutung; die Vorführung findet kostenlos statt, und werden Interessenten hiermit eingeladen, den Vorführungen beizuwohnen.

Oberförster Schulz.

— **Auftreten schädlicher Forstinsekten.** Nachstehend bringen wir die inzwischen seit der letzten Veröffentlichung in Nr. 17 der „Deutschen Forst-Zeitung" eingesandten Mitteilungen über das Vorkommen schädlicher Forstinsekten. Königl. Förster Nowotny-Steinbusch schreibt:

Die im Winter vorgenommenen Probesammlungen haben gezeigt, daß die Insekten durch das nasse und kühle Wetter des Vorjahres nicht in dem Umfange gelitten haben, als man es zu glauben wagte, einzelne haben vielmehr ziemlich zahlreich das Winterlager aufgesucht. Eine Abweichung gegenüber einer normalen Entwickelung war durch die schlechten Witterungsverhältnisse nicht eingetreten. Spinnerraupen haben unerheblich zugenommen, Puppen der Eule und der Kiefernbuschhornblattwespe waren wenig vorhanden. Der Spanner hat sich dagegen ganz erheblich vermehrt. Wenn die Natur im Verein mit den Insektenvertilgern nicht mithilft, den Schaden abzuhalten, muß die begründete Sorge entstehen, der Fraß könne sich in den kommenden Jahren bedenklich einstellen. Im Vorjahre ist hierorts der Fichtenzapfen- und -trieb-Zünsler (Phycis abietella) wiederum stark aufgetreten und hat an den reich besetzten Zapfen der Fichte großen Schaden angerichtet; die Zapfen sind durchweg wertlos und vermögen keinen Samen zu liefern.

Forstkandidat Nielbeck-Luckau berichtet über Schäden von Lophyrus pini folgendes:

In den Revieren der Majoratsherrschaft Turawa, O.-Schl., machte sich die Kiefernbuschhornblattwespe (Lophyrus pini) sehr stark bemerkbar. Der Fraßherd drang von Westen nach Osten vor und erstreckte sich über weit zusammenhängende Flächen von Stangen- und angehendem Altholz. Stellenweise war Kahlfraß, hier dürfte ein starker Anfall von Trocknis zu erwarten sein. In bezug auf das im November vorgenommene Probesuchen kann ich die Ausführung des Herrn Oberförsters Wackwitz-Laskowitz nur bestätigen.

Den Fraß im Revier Letschow und Goldenitz schildert Revierförster Bester:

In den Jahren 1910, 1911 und 1912 ist die Nonne in dem Schutzbezirk Letschow ziemlich stark aufgetreten. In der Hauptholzart, der Kiefer, war der Schaden nicht nennenswert, dagegen ist ihr ein großer Teil der namentlich an den Rändern der Bestände angebauten Fichten zum Opfer gefallen. Im Sommer 1913 trat die Nonne in einem räumlichen 70jährigen Kiefernbestand, der mit 30- bis 40jährigen Fichten unterbaut ist, ziemlich stark auf. Dieser Bestand liegt am Waldrand. Als die Raupen halb erwachsen waren, kamen große Schwärme von Saatkrähen, Dohlen, auch von Staren, und räumten in etwa 14 Tagen mit den Raupen derart auf, daß kein größerer Schaden entstand. In dem zum hiesigen Forste Letschow gehörenden Schutzbezirk Goldenitz trat der Kiefernspanner 1916 in großer Anzahl auf. Auf etwa 60 bis 70 ha Fläche sind die Kiefernbestände im Alter von 40 bis 70 Jahren so licht gefressen, daß bei einer Wiederholung des Fraßes in diesem Herbst mit schweren Schäden gerechnet werden muß. Bei den Probesammlungen im Herbst 1916 sind in mehreren Beständen 100 bis 200, in einem sogar bis 300 Puppen je Stamm gefunden. Wegen des graswüchsigen Bodens und bei dem Mangel an Arbeitskräften während der Kriegszeit steht der Forstmann diesem Feinde ziemlich machtlos gegenüber. Schweineeintrieb ist nur schwer zu bekommen, da die Bevölkerung im Sommer 1915 dabei zu große Verluste gehabt hat. Der letzte Winter hätte sich auch wenig dazu geeignet. Andere Insekten sind in den letzten Jahren nicht in größerer Menge aufgetreten.

Weitere Mitteilungen über das Auftreten schädlicher Forstinsekten werden gern entgegengenommen.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Reichsgräflich von Spee'sche Forsten, Schloß Heltorf, Bez. Düsseldorf. Im Distrikt Dickerhorst brach am 1. Mai ein gefährliches Waldfeuer aus. Durch tatkräftiges Eingreifen von Militär gelang es, größeren Schaden zu verhüten. Verbrannt sind 0,3 ha 23jährige Eichenschonung und 1,4 ha 13- und 23jährige Fichtenschonung. Der Brandschaden wird auf 1000 ℳ geschätzt. Es liegt böswillige Brandstiftung durch Jugendliche vor, über deren Tun und Treiben überhaupt dortselbst sehr geklagt wird. Es sind schon eine ganze Anzahl Brandstiftungen erfolgt, die bis jetzt immer noch glücklicherweise bald entdeckt und erstickt sind. Die Behörden, denen wiederholt Mitteilung von solchen Vorkommnissen gemacht wurden, haben bis jetzt nicht eingegriffen.

Stadtwald Grebenstein, Hessen-Nassau. Am 2. Mai wurden durch Unvorsichtigkeit beim Kaffeekochen durch Waldbrand 3 ha 10- bis 15jährige Buchenschonung und 3 ha 6- bis 8jährige Fichtenschonung zerstört. Das Feuer entstand mittags an der Feuerstelle der Kulturarbeiter

*) Ueber alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten.

Die Schriftleitung.

und wurde durch sofort bewirkte energische Löscharbeit nach 1½stündiger Arbeit durch Hilfe der Einwohner benachbarter Ortschaften gelöscht. Der Schaden beträgt 1000 ℳ.

Forst Letschow, Oberförsterei Bützow, Meckl.-Schwerin. Am 2. Mai entstand in der Letschower Forst, wahrscheinlich durch entwichene Kriegsgefangene verursacht, an drei Stellen ein Waldbrand, durch den erheblicher Schaden in einer fünf- bis zehnjährigen Kiefern- und Fichtendickung angerichtet und hiervon etwa 10 bis 11 ha vernichtet wurden. Die Bekämpfung des Feuers konnte erfolgreich durchgeführt und ein weiterer Schaden verhütet werden. Bei dieser Gelegenheit wird hervorgehoben, daß die Bekämpfung des Feuers durch Ausschlagen mit grünen Ästen sich sehr bewährt hat, diese Methode daher das beste Bekämpfungsmittel ist, wenn man nicht bei ganz großen Bränden ein Gegenfeuer anlegen muß. Das Ziehen von Gräben und das Abholzen von Bestandesteilen geht zu langsam.

Stadtforst Eberswalde. In der letzten Zeit sind eine ganze Anzahl Brände in der hiesigen Stadtforst entstanden, die glücklicherweise nur geringe Schäden verursacht haben. Uns wird darüber folgendes mitgeteilt. Am 2. Mai verbrannten 1,5 ha zehnjährige Kiefernschonung durch Brandstiftung. Am 3. Mai wurde 1 ha fünfjährige Kiefernschonung durch fahrlässiges Rauchen vernichtet. Am 6. Mai fielen dem Feuer durch Funkenauswurf der Kleinbahn 1,5 ha Kiefern, 45- bis 65jähriges Stangenholz, zum Opfer. Am 10. Mai fanden zwei Brandstiftungsversuche in einer zehnjährigen Kiefernschonung statt, die sofort entdeckt wurden und bevor erheblicher Schaden entstand, gelöscht werden konnten. Am 13. Mai entstanden zwei kleine nächtliche Bodenbrände, die rechtzeitig gelöscht werden konnten. Ursache fahrlässiges Rauchen. Die Lokomotiven der Kleinbahn haben seit dem 15. April d. Js. acht Bodenbrände kleineren und größeren Umfangs in der Stadtforst verursacht. Glücklicherweise durchschneidet die Bahn nur Stangen- und Bauhölzer, sonst wäre sicher größerer Schaden entstanden.

Gemeinde Schwanheim, Oberförsterei Cronberg, Bez. Wiesbaden. Am 3. Mai entstand im Bezirk Hölle u. d. Waldweg ein Waldfeuer, das sich durch starken Nordostwind rasch nach Südwesten ausdehnte. Es wurden 5 ha 2- bis 15jährige Kieferndickung, 1 ha 30jähriges Kiefernstangenholz vernichtet und weitere 3 ha stark beschädigt. Das Feuer soll durch Spaziergänger und Unvorsichtigkeit beim Rauchen entstanden sein. Der Schaden wird auf 3000 ℳ geschätzt.

Forstgenossenschaft Wulften, Provinz Hannover. Am Sonntag, dem 6. Mai 1917, entstand in dem der Genossenschaft gehörigen Walde auf dem Rotenberge in Distrikt 18 ein Waldbrand. Abends 6 Uhr wurde das Feuer bemerkt. Dem Forstaufseher des Gemeindewaldes gelang es mit 15 Schulknaben, durch Ausschlagen innerhalb vier Stunden des Brandes Herr zu werden. Das Feuer vernichtete 1 ha 12jährige Fichtenschonung und 0,5 ha 15jährigen Buchenaufschlag ganz und zerstörte in 3,5 ha 15jähriger Buchenverjüngung nur die Bodendecke. In letzterem Ort konnte durch die angewandten Gegenmaßregeln der Bestand gerettet werden. Der an diesem Tage herrschende Ostwind war für die Ausbreitung des Feuers sehr günstig. Der zuerst ausgesprochene Verdacht, das Feuer sei durch Kriegsgefangene angelegt worden, hat sich nicht bestätigt. Der Waldbrand scheint durch Kinder verursacht worden zu sein, die sich an dem Sonntagnachmittag mit dem Abbrennen trockenen Grases in der Nähe des Waldes vergnügt hatten. Der entstandene Schaden beträgt ℳ 500.

Oberförsterei Rotenburg, Bez. Stade. Am 8. Mai entstand ein größerer Heidebrand in den Feldmarken Ahausen und Völkersen, bei dem 2- bis 300 ha Heide mit kleinen Bauernhölzern abgebrannt sind. Zerstört wurden etwa 100 ha Kiefernschonung mit Fichte gemischt. Das Feuer entstand durch Unvorsichtigkeit beim Torfstechen und brannte mehrere Tage, durch den Wind wurde es in breiter Front gegen den Wald getrieben, konnte zwar von der Königlichen Forst abgehalten werden, während es in ein anliegendes bäuerliches Stangenholz als Wipfelfeuer übersprang und dann nicht mehr zu halten war. Der Täter hat sich selbst gemeldet.

Oberförsterei Cummersdorf, Bez. Potsdam. Am Sonnabend, dem 12. Mai, entstand ein Waldbrand, der auf die Schlagfläche im Jagen 107 der Oberförsterei Woltersdorf, Schutzbezirk Birkhorst, übersprang, das Feuer griff dann noch in den Trebbiner Stadtwald über. Es sind einige Stöße Brennholz beschädigt bzw. verbrannt, etwas Langholz und Grubenholz beschädigt. Ursache: Vermutlich Fahrlässigkeit. Am gleichen Tage entstand im Schutzbezirk Lenzburg ein kleiner Brand durch Funkenauswurf einer Lokomotive. Am 15. Mai entstand im Jagen 101, Schutzbezirk Lindhorst, ein kleinerer Brand durch Blitzschlag. Eine etwa 90jährige Kiefer war durch den Blitz sehr stark beschädigt worden und hatte, da sie im Innern stark vom Baumschwamm befallen war, Feuer gefangen. Durch umherfliegende brennende Fetzen hatte die Bodendecke Feuer gefangen. Durch Frauen, die in der Nähe auf dem Felde beschäftigt waren, wurde das Feuer bald gelöscht.

Aus dem Münsterlande. In den trockenen ersten Mai-Wochen sind die Waldungen im nördlichen Teile des westfälischen Industriegebiets von zahlreichen Bränden heimgesucht worden. So hatte allein die Herzoglich von Arenbergische Oberförsterei Haltern acht Brände zu verzeichnen, die allerdings nur zum Teil größere Ausdehnung angenommen haben. Auch die Forsten der Städte Haltern und Dorsten, die Gräflich von Merveldtschen, Gräflich von Galen'schen, Gräflich von Westerholt'schen und viele bäuerliche Waldungen sowie die Königliche Oberförsterei Hiesfeld wurden von Bränden betroffen. Ein größeres Feuer, welches ungefähr 200 ha schöne Kiefernwaldungen nordwestlich von Haltern, meist der Zeche Zollverein gehörig, zerstörte, entstand am 4. Mai durch Unvorsichtigkeit von Schulkindern.

Kgl. Oberförsterei Neustadt, Bez. Cassel. Im Forstort Wittelsberg entstand am 14. Mai ein

Waldbrand, der etwa 6,2 ha Gesamtfläche vernichtete. Davon 0,2 ha Eichenschonung, 2,8 ha fünfjährige Kiefernkultur und 1,2 ha siebzehnjährige junge Fichten. Auf einem Raum von 2 ha wurde in Eichen- und Buchenaltholz die Bodendecke vernichtet, wobei 30 rm Buchenreiser III verbrannt sind. Der Brand ist durch Funkenauswurf einer Lokomotive entstanden, trotzdem durch Feuerschutzstreifen usw. alle Schutzmaßregeln getroffen worden waren. Der Bezirksförster hat mit 25 Kulturarbeitern und Arbeiterinnen das Feuer bezwungen, nachher kamen von allen Seiten Hilfskräfte. Auch 75 Jäger der Marburger Garnison trafen ein, als das Feuer in der Hauptsache gelöscht war. Der Schaden, den die Eisenbahnverwaltung zu decken haben wird, wird auf 1800 ℳ geschätzt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 56. **Schulbeiträge.** Zu wieviel Prozent Schulsteuer kann ich als Kgl. Förster ohne Revier herangezogen werden?

E., z. Zt. Oberjäger.

Antwort: Das Gesetz über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 bestimmt die bürgerlichen Gemeinden und Gutsbezirke als Träger der öffentlichen Volksschullasten. Nach § 7 soll die Verteilung der Schullasten gleich den übrigen Gemeindelasten erfolgen. In diesem Falle steht den angestellten Beamten die Vergünstigung der Verordnung vom 23. September 1867 (½) oder des Gesetzes vom 16. Juni 1909 (125 %) des Diensteinkommens zu. Nur für die Provinzen Posen, Westpreußen und Schleswig gilt jenes Gesetz noch nicht, dort sind noch die Hausväter als Mitglieder der Schulsozietäten zur gleichmäßigen Tragung der Volksschullasten verpflichtet, ohne daß den Beamten jene Vergünstigung zukäme. Da aus Ihrer Anfrage Ihr Wohn- und Stationsort nicht erhellt, konnten wir nicht feststellen, welche Vorschrift für Sie zur Anwendung kommt.

Anfrage Nr. 57. **Erlaubnis zum Fuchs- und Kaninchenfang.** Von einem Grundbesitzer habe ich die Erlaubnis erhalten, auf dessen Eigentum Eisen zum Fangen von Füchsen auszulegen und wilde Kaninchen zu erlegen. Reicht diese aus, oder ist hierzu auch noch die Erlaubnis des Jagdberechtigten erforderlich?

Forstaufseher B. in N.

Antwort: Niemand darf sich auf einem fremden Jagdrevier ohne Genehmigung des Jagdberechtigten in Jagdausrüstung bewegen. Dieser Grund bildet für sich allein schon das Hindernis, daß Sie der Grundbesitzer zum Erschießen wilder Kaninchen ermächtigen könnte. Der Fuchs gehört zu den jagdbaren Tieren, was zur Folge hat, daß ausschließlich der Jagdberechtigte ihm nachstellen, ihn fangen oder erlegen darf.

Anfrage Nr. 58. **Laufbahn für den Verwaltungsdienst in Gemeindeforsten.** Welche Anforderungen werden für die Laufbahn des Verwaltungsdienstes in Gemeindeforsten gestellt? Wie ist der Ausbildungsgang? Ist Militärdiensttauglichkeit Bedingung? Königl. Förster M. in K.

Antwort: Die Ausbildung für den Forstverwaltungsdienst der Gemeinden hat heute nach den Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königl. Forstverwaltungsdienst zu erfolgen. Diese verlangen eine Körperbeschaffenheit, welche keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet. Erforderlich ist das Schulzeugnis der Reife. Praktische Vorbereitung von sieben Monaten, vom 1. März bis 1. Oktober oder 1. Oktober bis 1. Mai, dreijähriges Studium an der Forstakademie Münden oder Eberswalde. Hieran anschließend erfolgt die Referendarprüfung, zu der nur Zulassung erfolgt, wenn nach eineinhalbjährigem Studium eine Vorprüfung bestanden ist, der zwei Semester Universitätsstudium gefolgt sein müssen. Nach der Referendarprüfung zweijährige praktische Betätigung, welcher die Staatsprüfung zur Ernennung zum Forstassessor folgt. Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienst erwachsen hieraus nicht, aber auch kein Anspruch, im Gemeindedienst angestellt zu werden.

Anfrage Nr. 59. **Bodenbearbeitung für Kiefernkulturen.** Im vergangenen Herbst war es wegen Mangel an Leuten und Gespannen nicht möglich, die Kiefernschläge für die Frühjahrssaaten vorzubereiten. Ist es nun ratsam, jetzt nach Eintritt von Tauwetter den Boden streifenweise für Kiefernsaaten zu bearbeiten und die Saaten anfangs April auszuführen, oder ist es hierzu zu spät? Forstverwaltung P.

Antwort: Grundsätzlich sollen alle Kultur-Erdarbeiten im Herbst ausgeführt werden. Immerhin ist es für die Ausführung der Bodenarbeiten für Kiefernsaaten noch nicht zu spät, Sie müssen allerdings sofort, nachdem der Boden aufgetaut ist, mit allen Kräften an die Arbeit gehen und dann dafür sorgen, daß der Boden sich noch einigermaßen setzen kann, also die Saat nicht zu früh auf die Bodenarbeit folgen lassen. Nach der Saat sind die Streifen leicht zu walzen.

Anfrage Nr. 60. **Jagdrechterwerbung bei Flächenzukauf.** Im vergangenen Jahre wurde eine Wiese käuflich erworben, die an meinen Jagdbezirk grenzt und zwischen einer 50 Morgen großen Fläche einer Gemeindejagd liegt, die nun ein Trennstück geworden ist. Der Vertrag über die Verpachtung der Gemeindejagd läuft erst im Herbste 1918 ab. Welche Schritte sind zu unternehmen, um das Recht der Jagdausübung auf der angekauften Fläche und dem Trennstücke zu erwerben? Rittergutsbesitzer Dr. L. in G.

Antwort: Um die hinzugekauften Wiesen selbst bejagen zu können, ist es notwendig, daß Sie sechs Monate vor Ablauf des Pachtjahres an den Jagdvorsteher und den Jagdpächter eine Kündigung ergehen lassen (§ 14 Absatz 1 der Jagdordnung). Unter der gleichen Voraussetzung wären Sie auch in der Lage, das Jagdrecht auf

den 50 Morgen Wiesen zu beanspruchen; denn diese sind zu einem Trennstück geworden, mit dem gemäß § 8 Absatz 2 der Jagdordnung zu verfahren ist. B.

Anfrage Nr. 61. **Einziehung von Steuern.** Bei Einziehung der Steuer seitens des hiesigen Gutsvorstandes wird von diesem ein Steuerbuch, in welchem die Namen der Steuerzahler und der zu zahlende Steuerbetrag eingetragen ist, von dem Gutsdiener vorgelegt, der auch die Steuern einzieht. Das Steuerbuch wird nach Einsichtnahme von dem Gutsdiener wieder mitgenommen. Der Gutsvorstand weigert sich, eine Steuerquittung auszustellen, diese soll vielmehr der Gutsdiener, welcher die Steuer einzieht, schreiben. Ist es auf Grund der rechtlichen Bestimmungen zulässig, daß der Gutsdiener die Steuerquittung ausstellt, und ist diese in jeder Beziehung vollwertig?

Königl. Förster G. in M.

Antwort: Nach Art. 90 der zur Ausführung des § 67 des Einkommen-Steuergesetzes vom 19. 6. 1906 erlassenen Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 hat der Steuerpflichtige den Vierteljahrsbetrag der Steuer in der ersten Hälfte des zweiten Monats an den Ortserheber abzuführen. Nr. 3 Abs. 3 sieht die Abhaltung örtlicher Hebetermine sowie die Einziehung durch ambulante Erheber vor. Bezüglich der Erhebung der direkten Staatssteuern durch die Gemeinden und Gutsbezirke bestimmt weiter das Muster bei der allgemeinen Anweisung des Finanzministers vom 14. Dezember 1894 (Heft 30 der Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern), daß die Regierung eine Anweisung über die Erhebung an den einzelnen Orten erlassen soll. Art. 13 besagt: „Über jede erfolgende Einzahlung hat die Hebestelle dem Einzahlenden unaufgefordert eine den Gegenstand und den Betrag, sowie Ort und Tag der Zahlung ergebende und gehörig unterschriebene Quittung zu erteilen.“ Danach ist also nicht der ambulante Gutsdiener, sondern die Hebestelle zur Quittungsleistung als verpflichtet anzusehen. Immerhin wird die Ortsgewohnheit hierbei in Betracht kommen, wie denn auch nach Art. 23 daselbst der etwa bestellte, eidlich verpflichtete Vollstreckungsbeamte zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt und dann auch zur Quittungsleistung berechtigt sein wird. Die Beaufsichtigung der Gemeinde- und Gutskassen liegt dem Landrat ob, an den also etwaige Beschwerden zu richten sind.

Anfrage Nr. 62. **Benutzung von Stockrodemaschinen.** Bewähren sich Stockholzrodemaschinen beim Roden von nicht allzu starken Kiefernstöcken auf leichtem Boden? Liegen hierüber Erfahrungen vor? Es sollen größere Abtriebsflächen gerodet werden. St., Oberförster in St. F. (Ungarn).

Antwort: Stockholzrodemaschinen, die in jeder Richtung hin tadellos arbeiten, gibt es nicht. Entweder sind die Maschinen zu schwer und unhandlich (Pferde- oder Maschinenbetrieb), um sie im Walde mit Vorteil gebrauchen zu können, oder sie sind zwar leicht und bequem zu handhaben und fortzuschaffen, entwickeln aber nicht die notwendige Kraft. Da es sich in Ihrem Falle um nicht allzu starke Kiefernstöcke handelt, empfehle ich Ihnen den „Zahnleistenwaldteufel“ des Försters Büttner in Eisa, Oberhessen. Alles Nähere über den Waldteufel, der sehr sinnreich und kräftig gebaut ist, und etwa 200 ℳ kostet, erfahren Sie durch die ausführliche Preisliste, die von dem Obengenannten zu beziehen ist. Statt eine Maschine anzuwenden, können Sie die Stöcke auch durch Heraussprengen mit einem Sprengmittel gewinnen. Zu empfehlen ist Ammon-Cahücit der Cahücit-Werke Neumarkt bei Nürnberg. Die Werke versenden eine ausführliche Gebrauchsanweisung, aus der Sie alles Nähere ersehen können. Billig ist das Heraussprengen nicht. Auch wird es einige Schwierigkeiten machen, jetzt im Kriege den notwendigen Sprengstoff freizubekommen, er kann auch nach meinen Erfahrungen während des Krieges nicht so wirksam hergestellt werden wie im Frieden. H.

Anfrage Nr. 63. **Düngung mit Scheidekalk.** Ich habe die Absicht, in meinem Forstgarten Scheidekalk als Düngung zu verwenden. Ist dieses zu empfehlen? Kann ich Bezugsquellen von Scheidekalk erfahren?

L., Stadtförster in B.

Antwort: Der Scheidekalk (Scheideschlamm) ist ein Abfallprodukt der Rübenzuckerfabrikation. In feuchtem Schlammzustande enthält der Scheidekalk etwa 15 % kohlensauren Kalk, geringe Mengen nicht angegriffenen Ätzkalkes, etwa 0,5 % Phosphorsäure und unerhebliche Mengen Stickstoff und Kali. Da aus der Anfrage nicht zu ersehen ist, aus welchem Boden der Forstgarten besteht, so läßt es sich auch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob Scheidekalk sich für dessen Düngung eignet. Wir möchten dieses jedoch bezweifeln, zumal bei dem geringen Gehalt des Scheidekalkes an Stickstoff sehr große Mengen Scheidekalk erforderlich wären, um den Boden nur einigermaßen zu verbessern. Scheidekalk ist wie jede andere Kalkdüngung nur auf stark humushaltigen Böden von Wert. Von feuchtem Scheidekalk wären daher wenigstens 600 Doppelzentner für einen Hektar erforderlich, was infolge der hohen Transportkosten nur in nächster Nähe der abgebenden Zuckerfabrik in Frage kommen könnte. Um die hohen Transportkosten zu verringern, wird der Scheideschlamm vielfach getrocknet, und man erhält alsdann ein Produkt, das 70 bis 80 % kohlensauren Kalk, 1 bis 1,5 % Phosphorsäure, 0,5 % Stickstoff und 0,5 % Kali enthält, Mengen, die an und für sich sehr gering und nur bei einer starken Auffuhr eine günstige Düngerwirkung erwarten lassen. Da auch hierbei noch die Anfuhrkosten eine ungewöhnliche Höhe erreichen und die Düngung unrentabel machen, so kann Ihnen nur empfohlen werden, eine andere, für die dortigen Verhältnisse zweckmäßigere Düngungsmethode zu wählen. Näheres hierüber ersehen Sie aus der in unserem Verlage erschienenen Schrift: „Die Forstdüngung“ von Professor Dr. Schwappach. Scheidekalk können Sie jedenfalls von jeder Zuckerfabrik bekommen, haben Sie eine solche in der Nähe, dann wäre es zweckmäßig, Scheidekalk bei der Bereitung von Komposthaufen, wozu er sich eignet, und dann den Kompost als Dünger in Ihrem Forstgarten zu verwenden.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Deuselbach, Oberf. Dhronecken (Trier), ist zum 1. Juli anderweitig zu besetzen. Zur Stelle gehören 5,6 ha Dienstland mit 56 Mk. Nutzungsgeld, 250 Mk. Stellenzulage und 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Bewerbungsfrist bis zum 1. Juni d. Js.

Forstaufseherstelle Fischbruthaus (mit Dienstwohnung ausgestattet) in der Oberf. Eberswalde (Potsdam) ist zum 1. Juli neu zu besetzen. Meldefrist spätestens 16. Juni d. Js.

Försterstelle Kaiserswalde in der Oberf. Nesselgrund (Breslau) ist zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Bewerbungen sind bis 4. Juni einzusenden.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Callies, Kgl. Förster in Brenkenhof, ist zum 1. Juli nach Rinkau, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), versetzt.

Kayser, Förster o. R. zu Fischbruthaus, Oberf. Eberswalde, ist zum 1. Juli zum Förster m. R. in Breitelege, Oberf. Freienwalde (Potsdam), ernannt.

Linke, Hegemeister, Förster a. D., früher in Altenhof, Oberf. Grimnitz, jetzt in Potsdam, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Roehl, Förster, ist die Försterstelle Fiddichow in der Oberf. Rehrberg (Stettin) vom 1. Juli ab übertragen.

Räther, Forstaufseher in der Oberf. Sadlowo (Allenstein), ist zum Kgl. Förster ernannt.

Scheidling, Förster o. R. in der Oberf. Hohenbrück, ist vom 1. Juli d. Js. ab nach der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

von Alt-Stutterheim, Forstmeister, Zechlinerhütte (Potsdam); **Badstübner,** Forstmeister, Rehhorst (Potsd m); **Balduhn,** Hegemeister, Drygallen, Oberf. Drygallen (Allenstein); **Bandelow,** Revierförster, Lysack bei Lipowitz, Oberf. Reußwalde (Allenstein); **Barth,** Hegemeister, Brieg (Breslau); **Behm,** Geh. Rechnungsrat, Vorsteher der Geh. Forstkalkulatur im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Bembenneck,** Revierförster, Weidgirren, Oberf. Wilhelmsbruch (Gumbinnen); **Bertelsmann,** Forstmeister, Ziegelrode bei Roßleben (Merseburg); **Betzel,** Hegemeister, Forsthaus Landstein, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden); **Birkenauer,** Forstmeister, Usingen (Wiesbaden); **von Bismarck,** Forstmeister, Nimkau (Breslau); **von Blum,** Oberforstmeister, Lüneburg; **Bohm,** Revierförster, Fermerswalde, Oberf. Rosenfeld bei Torgau (Merseburg); **Böttcher,** Hegemeister, Försterei Eichberg, Oberf. Schwiedt (Marienwerder); **Brandt,** Forstmeister, Lutau (Marienwerder); **Brandt,** Forstmeister, Grenzheide bei Wielowies (Posen); **Buchholz,** Hegemeister, Oszkarten, Oberf. Norkatten (Gumbinnen); **Budwitz,** Revierförster, Grobka, Oberf. Hartigswalde (Allenstein); **Bürhaus,** Forstmeister, Diez (Wiesbaden); **Chelius,** Forstmeister, Battenberg (Wiesbaden); **Conrad,** Geh. Regierungs- und Forstrat, Wiesbaden; **Cordemann,** Oberforstmeister, Posen; **Dams,** Hegemeister, Demmin, Oberf. Demmin (Marienwerder); **Danckelmann,** Oberforstmeister, Wiesbaden; **Defert,** Oberförster, Biedenkopf (Wiesbaden); **Dehnicke,** Forstmeister, Neiße (Oppeln); **Denzin,** Landforstmeister, im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Deselaers,** Forstmeister, Benrath, (Düsseldorf); **Drowin,** Hegemeister, Fuhrberg (Burgdorf), Oberf. Fuhrberg (Lüneburg); **Eckardt,** Hegemeister, Knobben, Oberf. Knobben (Hildesheim); **Elze,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Wiesbaden; **Endrigkeit,** Revierförster, Uszbörszen, Oberf. Schorellen (Gumbinnen); **Erdmann,** Hegemeister, Zinnowitz, Oberf. Pudagla (Stettin); **Exner,** Hegemeister, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder); **Fabig,** Hegemeister, Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau); **Fiedler,** Forstmeister, Zirke (Posen); **Förster,** Hegemeister, Hartigswalde, Oberf. Krausenhof (Marienwerder); **Frischkorn,** Revierförster, Horbach, Oberf. Wolfgang (Cassel); **von Fritschen,** Revierförster, Gr.-Gertlauken, Oberf. Gertlauken (Königsberg); **Ginsberg,** Forstmeister, Hilchenbach (Arnsberg); **Gleinig,** Forstmeister, Hannover; **Goebels,** Forstmeister, Hachenberg (Wiesbaden); **Görges,** Forstmeister, Bleckede (Lüneburg); **von Gromadzinski,** Forstmeister, Königsbruch (Marienwerder); **Groß,** Forstmeister, Rüdesheim a. Rh. (Wiesbaden); **Gutzmann,** Hegemeister, Förster a. D., Schröttersdorf (Bromberg); **Haacke,** Forstkassenrendant, Burgermeister a. D., Crone a. d. Br. (Posen); **v. d. Hellen,** Forstmeister, Nienburg a. d. Weser (Hannover); **Heisterhagen,** Revierförster, Permauern, Oberf. Pfeil (Königsberg); **Henrici,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Wiesbaden; **Hensel,** Revierförster, Neuhakenberg, Oberf. Rehhof (Marienwerder); **Hermenau,** Revierförster, Grünwalde, Oberf. Klein-Naujock (Königsberg); **Heusmann,** Hegemeister, Unter-Carlsbach, Oberf. Putt (Stettin); **Heyder,** Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat, Frankfurt a. O., zurzeit Bromberg; **Heyer,** Revierförster, Wahrenholz, Oberf. Knesebeck (Lüneburg), **Heym,** Hegemeister, Stabigotten, Oberf. Hohenstein (Allenstein); **Hillendahl,** Hegemeister, Erlengrund, Oberf. Kosten (Marienwerder); **Höppe,** Revierförster, Damerau, Oberf. Fodersdorf (Königsberg); **Hoffmann,** Revierförster a. D., Amtsvorsteher, Schwarzkollm (Liegnitz); **Hörig,** Hegemeister, Lonkorsz, Oberforsterei Lonkorsz (Marienwerder); **Hübner,** Revierförster, Baerensprung, Oberf. Tzullkinnen (Gumbinnen), **Hühner,** Forstmeister, Kottwitz (Breslau); **Jacob,** Hegemeister, Försterei Fierberg, Oberf. Plietnitz (Marienwerder); **Jacobi von Wangelin,** Forstmeister, Oberf. Falkenberg bei Trossin (Merseburg); **Janetzky,** Revierförster, Pilzen bei Moschin, Oberf. Ludwigsberg (Posen); **Jerrentrup,** Forstmeister, Grünfelde (Marienwerder); **Illgen,** Oberforstmeister, Arnsberg); **Jehnigen,** Hegemeister, Immichenhain, Oberf. Immichenhain (Cassel); **Israel,** Forstmeister, Bülowsheide (Marienwerder); **Kaatz,** Hegemeister, Tepperfurth bei Boruschin, Oberf. Hartigsheide (Posen); **Kienitz, Dr.,** Forstmeister, Kloster Chorin (Potsdam); **Klempin,** Regierungs- und Forstrat, Mauche (Posen); **Kluge,** Rechnungsrat, Vorsteher der geheimen Forstregistratur im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Koch,** Revierförster, Gruneberg, Oberf. Padrojen (Gumbinnen); **Koltermann,** Hegemeister, Syke, Oberf. Syke-Memsen (Hannover); **Kraft,** Revierförster, Forsth. Tringenstein, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden); **Krug,** Revierförster, Hammer, Oberf. Buchwerder (Posen); **Krumhaar,** Forstmeister, Weilburg a. L. (Wiesbaden); **Kuhr,** Revierförster, Zworaden, Oberf. Grünfließ (Allenstein); **Lade,** Forstmeister, Cronberg i. T. (Wiesbaden); **Langer,** Hegemeister, Dewall, Oberf. Brödlauken (Gumbinnen); **Liepelt,** Hegemeister, Ziegelei Waitze, Oberf. Waitze (Posen); **Loeper,** Forstmeister, Erkner (Potsdam); **Lorge,** Forstmeister, Haste (Minden); **Lucas,** Hegemeister, Ulmen, Oberf. Kaisersesch (Coblenz); **Lukat,** Revierförster, Gensken, Oberf. Alt-Jablonken (Allenstein); **Martin,** Revierförster, Wieps, Oberf. Sadlowo (Allenstein); **Martin,** Forstmeister, Waldau (Cassel); **Mirtsch,** Forstmeister, Leipen (Königsberg); **Modersohn,** Oberforstmeister, Allenstein; **Möhring,** Forstmeister, Poppelau (Oppeln); **von und zur Mühlen,** Oberforstmeister, Coblenz; **Müller,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Hildesheim; **Nöggerath,** Hegemeister, Küstelberg, Oberf. Glindfeld (Arnsberg); **Nothnagel,** Forstmeister, Dillenburg (Wiesbaden); **Nowack,** Revierförster, Klein-Strehlitz, Oberf. Schelitz (Oppeln); **Offermann,** Forstmeister, Warnicken (Königsberg); **Oppermann,** Hegemeister, Jecksterken, Oberf. Dingken (Gumbinnen); **Pachler,** Hegemeister, Försterei Marienbrück, Oberf. Schöntal (Marienwerder); **Palmowski,** Förster, Drusken, Oberf. Drusken (Königsberg); **Peckmann,** Forstmeister, Zanderbrück (Marienwerder); **Perdelwitz,** Hegemeister, Oberf. Rohrwiese (Marienwerder); **Peters,** Revierförster, Nerwigk, Oberf. Purden (Allenstein); **Pick,** Hegemeister, Wengerin, Oberf. Eichwald (Gumbinnen); **Pischon,** Hegemeister, Gr.-Puppen, Oberf. Puppen (Allenstein); **Poetke,** Hegemeister, Reichenbach i. Schl. (Breslau); **Radeck,** Hegemeister, Schustern, Oberf. Jura, (Gumbinnen); **Rademacher,** Revierförster, Enste, Oberf. Rumbeck (Arnsberg); **Ramelow,** Forstmeister, Hildesheim. **Ramsthal,** Oberforstmeister, Cöln; **Rasmus,** Forstmeister, Söllichau (Merseburg); **Regling,** Forstmeister, Schorellen (Gumbinnen); **Regling,** Geh. Regierungsrat, Vorsteher des Forst-Einrichtungsbureaus, kommissarischer Verwalter der Oberforsterei Ratzeburg (Allenstein); **Rehren,** Forstmeister, Chotzenmühl (Marienwerder); **Reins,** Hegemeister, Sablentetz, Oberf. Bodland (Oppeln); **Riedel,** Hegemeister, Inse, Kreis Niederung (Breslau); **Rietschel,** Hegemeister, Maltsch (Breslau), **Rockmann,** Hegemeister, Buchenberg, Oberf. Ruda (Marienwerder); **Romanus,** Hegemeister, Tornau-Süd, Oberf. Tornau bei Düben (Merseburg); **Roeßler,** Forstmeister, Wetzlar (Coblenz); **Saleck,** Revierförster, Aremberg, Oberf.

Adenau (Coblenz); **Sauer**, Revierförster, Kuckucksmühle bei Neuzattum, Oberf. Lissa (Posen); **Seidel**, Revierförster, Liegnitz (Liegnitz); **Schilling**, Forstmeister, Dillenburg (Wiesbaden); **Schmidt**, Revierförster, Lohhecken, Oberf. Ludwigsberg (Posen); **Schmidt**, Forstmeister, Torgelow (Stettin); **Schmitz**, Revierförster, Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz); **Schneider**, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat, Königsberg; **Schorß**, Forstmeister, Sommersin (Marienwerder); **Schrage**, Forstmeister, Königsberg; **Schubert**, Forstmeister, Wilhelmswalde (Danzig); **Schulz**, Hegemeister, Gradda, Oberf. Lanskerofen (Allenstein); **Schurian**, Forstmeister, Rotenburg a. F. (Cassel); **Sellheim**, Forstmeister, Nadolnik bei Wronke (Posen); **Siewert**, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat, Allenstein; **Simon**, Hegemeister, Zoppot (Danzig); **Stecher**, Hegemeister, Barendorf, Kloster-Oberförsterei Lüneburg (Lüneburg); **Stein**, Hegemeister, Summin, Oberf. Sullenschin (Danzig); **Steingräber**, Hegemeister, Münsterwalde, Oberf. Krausenhof (Marienwerder); **Steinhoff**, Forstmeister, Winnefeld (Hildesheim); **Stempel**, Hegemeister, Seuftenthal, Oberf. Chorin (Potsdam); **Strehlow**, Revierförster, Schilleltwethen, Oberf. Schnecken (Gumbinnen); **Struckmann**, Forstmeister, Ibenhorst, zurzeit Gumbinnen; **Stubenrauch**, Forstmeister, Annaburg (Merseburg); **von Sydow**, Oberforstmeister, Königsberg; **Tadden**, Forstmeister, Königsberg; **Theuser**, Hegemeister, Kl.-Lahse, Oberf. Donnerswalde (Breslau); **Thomas**, Forstmeister, Lippusch bei Berent (Danzig); **Trempenau**, Hegemeister, Forsth. Lipnick, Oberf. Reußwalde (Allenstein); **Urban**, Revierförster, Seehorst, Oberf. Warthewald (Posen); **Velte**, Hegemeister, Herzhausen, Oberförsterei Böhl (Cassel); **Vogt**, Forstmeister, Bredelar (Arnsberg); **Wallis**, Forstmeister, Schöndorf (Bromberg), **Walloth**, Oberförster a. D., Gem.-Oberf. Meschede (Arnsberg); **Walz**, Hegemeister, Rappelsdorf bei Schleusingen (Merseburg); **Wegener**, Hegemeister, Eichhorst, Oberf. Jacobshagen (Stettin); **Wegener**, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat, Trier; **Welz**, Hegemeister, Burgsdorfshöhe, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen); **Wenzel**, Forstmeister, zurzeit Östrich (Wiesbaden); **Werner**, Geh. Regierungsrat, Regierungs- und Forstrat, Posen; **Werner**, Forstmeister, Diez (Wiesbaden); **Wetz**, Forstmeister, Hessisch-Lichtenau (Cassel); **Wicht**, Hegemeister, Osterode a. Harz (Hildesheim); **Wienke**, Forstmeister, Kirchen a. d. Sieg (Coblenz); **Wohlgemuth**, Hegemeister, Brandeck, Oberf. Junkerhof (Marienwerder); **Wolff**, Oberforstmeister, Hildesheim; **Wottrich**, Revierförster, Stampelken, Oberf. Greiben (Königsberg); **von Wurmb**, Forstmeister, Schönwald bei Zirke (Posen); **Zacher**, Forstmeister, Königsberg.

Großherzogtum Hessen.

Zu Forstwarten wurden ernannt die Forstwartaspiranten: **Klippstein** in Darmstadt; **Aßmus** in Schwickartshausen; **May** in Nieder-Beerbach.

Gemeinde- und Privatdienst.

Sniegowski, Stadtförster in der Brandenburg-Altstädt Oberf. Görden, ist anläßlich seiner am 1 April erfolgten Pensionierung das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu **Berlin SW 11**, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lutzow 6864.

Bestandserhebung von Weiden.

Das Kriegsamt erläßt mit Nr. G 1000 3/17 K. R. A. vom 15. 5. 17 eine Bekanntmachung über die Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken und Weidenrinden, wofür der Bestand zunächst am 15. Mai (erster Stichtag) erfaßt und bis 25. Mai der Holzmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 11, Königgrätzerstr. 100a, gemeldet werden soll, welche auch für Anfragen und Anträge zuständig ist.

Der Grubenholzeinschlag 1917/18.

Aus Grubenholzkreisen wird die Erscheinung zur Sprache gebracht, daß in der letzten Zeit verschiedene Grubenholzfirmen darüber klagen, daß ihnen bei den Schlußüberweisungen von den im Winter gekauften Grubenhölzern genau 80 % der vertraglichen Mengen überwiesen worden sind, während ihnen in früheren Jahren selbst bei rückläufiger Kunjunktur bis zu 50 % über die vertraglichen Abmachungen hinaus überwiesen wurden und diese auch abgenommen hätten.

Es wird der Einwand, der demgegenüber von der Forstwirtschaft geltend gemacht wurde, daß von einer absichtlich niederen Überweisung keine Rede sein kann, vielmehr infolge der ungenügenden Arbeitskräfte oft mit dem besten Willen die vertraglich untere Grenze von 80 % kaum erreicht werden kann, auch im allgemeinen anerkannt.

In einigen großen Forstverwaltungen sind in den letzten Jahren nur 80 bis 90 % des Hiebsatzes genutzt worden, und allgemein geht mit der geringeren Überwachung der Holzhauerei durch die Betriebsvollzugsorgane die Ausnutzung des Hiebsanfalles zu Grubenzwecken naturgemäß zurück. Eine Einschränkung der zum Markte kommenden Grubenholzmassen verstößt aber zurzeit gegen das allgemein wirtschaftliche Interesse, sie erschwert die Versorgung der Steinkohlenzechen mit dem nötigen Holze und die Steigerung der Anforderungen, die die Rüstungs-Industrie stellt. Das Kriegsamt hat in seiner neuesten Bekanntmachung, die als das Resultat einer Besprechung mit den obersten Staatsforstbehörden anzusehen ist, auch die möglichste Steigerung von Gruben- und Verkohlungsholzhieben als eine zu fördernde Maßnahme vorgesehen. Unserer allgemeinen Wirtschafts- und Kriegslage entspricht es daher, wenn womöglich die in den Verträgen als normal vorgesehenen 100 % der vertraglichen Abmachungen geliefert werden, was bei den jetzigen Preisen auch im eigenen Interesse der Waldbesitzer liegt. Über die Reklamation der dazu nötigen Arbeitskräfte ist vom Kriegsamt eine Bekanntmachung erlassen, auf die in der „Deutschen Forst-Zeitung“ bereits hingewiesen ist.

Dr. Wimmer.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Ilenstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a O. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cüstrin: Arendt 2 Mk., Altenburg 2 Mk., Blaue 1 Mk., Benisch 3 Mk., Becker 3 Mk., Bruchmüller 3 Mk., Burkhardt 2 Mk., Dittich 3 Mk., Hürche 3 Mk., Kroll 3 Mk., Kroff 3 Mk.,

Petzold 3 Mk., Schulze 3 Mk., Schweizer 3 Mk., Spitzenberg 3 Mk., Sieck 5 Mk., Tschentscher 2 Mk., Topp 5 Mk. Oberförsterei Driesen: Busse 1 Mk, Friedrich 1,50 Mk., Kieseler 3 Mk., Krebs 3 Mk., Negelein 3 Mk., Oblasser 3 Mk., Preuß 3 Mk., Scharnow 3 Mk Oberförsterei Hagelsberg: Dr Albrecht 5 Mk, Frau Dr. Albrecht 3 Mk, Baum 2 Mk., Heise 3 Mk., Kalz 3 Mk, Petermann 1 Mk, Runge 2 Mk, Baupel 3 Mk, Wehner 3 Mk. Außerdem: Bösoldt 2 Mk., Fleischer 2 Mk., Müller 2 Mk, Menzel 2 Mk., Otto 2 Mk., Schuchert 2 Mk., Winkler 2 Mk. Zusammen 111,50 Mk. Der Schatzm Blaue-Clossow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 48586,70 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Königsberg. Am Freitag, dem 8. Juni, nachmittags 2 Uhr, Versammlung in Mellins Hotel in Königsberg, Bergplatz. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung bezgl. des Grabmals des Kollegen Joost. 2. Besprechung über die Neuwahl des Vorstandes. 3. Verschiedenes. Im Anschluß an die Sitzung soll die fertiggestellte Grabstätte des Kollegen Joost besucht werden. Die Geschäfte des Vorsitzenden habe ich wieder übernommen. Ludewig, Vorsitzender.

Magdeburg. Sonnabend, den 2. Juni, nachm. 2½ Uhr, Vorstandssitzung in der Kaiserhalle zu Magdeburg. Buther, Vorsitzender.

Stralsund. Versammlung am 17. Juni, mittags 1 Uhr, im Artushof in Stralsund. Tagesordnung: 1. Prüfung der Rechnung von 1916; 2. Bekanntgabe der Beschlüsse und Beratungen der Vertreterversammlung in Berlin.
Wagner, Vorsitzender.

Trier. Am Sonntag, dem 3. Juni d. Js., nachmittags 2½ Uhr, findet in Saarbrücken im „Alten Münchener Kindel" die diesjährige Bezirksgruppenversammlung mit nachstehender Tagesordnung statt: 1. Geschäftsbericht und Kassenprüfung; 2. Vorstandswahl; 3. Wahl eines Delegierten nach Berlin; 4. Verschiedenes. Um zahlreiche Beteiligung wird gebeten.
Henn, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt a. O.) Sonnabend, den 26. Mai cr., nachm. 6 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Breitebruch. 1. Geschäftsbericht, Rechnungslegung. 2. Besprechung verschiedener Angelegenheiten. 3. Wahl eines Vertreters für die Bezirksgruppenversammlung. Die Herren Vertrauensmänner bitte ich, von jedem Mitglied ca. 3 Mk. für die Kriegsspende zu vereinnahmen und dem Schatzmeister am Versammlungstage abzuführen.
Der Vorsitzende: Horlitz

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt.

Berger, Leonhard, Forstaufseher, zurzeit Oberjäger, kommandiert zum Abschnittssanitätsdepot, Deutsche Feldpost 290



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Henseler, August Albert, Forstaufseher, Gut Bärbroietz, zurzeit im Felde.

Försterprüfungen.

Die große Zahl der Anmeldungen macht es erforderlich, daß im Laufe des Sommers zwei Prüfungen abgehalten werden müssen, eine vom 25. bis 29. Juni in Templin, die andere während des Monats August in Wächtersbach. Die Prüfungsausschüsse bestehen für Templin aus den Herren Forstmeister Metzner, Forstverwalter Oberstein und Revierförster Neußner, für Wächtersbach aus den Herren Forstmeister Schreiber und den Oberförstern Haus und Foly. An der Prüfung in Templin sowohl wie auch an der in Wächtersbach werden voraussichtlich je sieben Prüflinge teilnehmen.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertsechsundvierzigster Wochenbericht.

13. Mai.

Flandern. An der Küste, im Ypern- und Wytschaete-Bogen lebhafte Artillerietätigkeit. — Frankreich. Zwischen Lens und Quéant heftiges Artilleriefeuer. Bei Oppy und Fampeux englische Teilvorstöße gescheitert. Trümmerstätte von Bullecourt gegen erbitterte feindliche Angriffe gehalten. St. Quentin vom Feinde beschossen. In der Champagne zwischen Prunay und Auberive starker Artilleriekampf. 12 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon abgeschossen. — Mazedonische Front. Zwischen Prespa-See und Wardar lebhafte Artillerietätigkeit. — Seekrieg. Im Atlantischen

Ozean 5 Dampfer, 1 Segler, 2 Fischdampfer mit 22000 Tonnen versenkt.

14. Mai.

Deutschland. Marineluftschiff „L 22" durch englische Seestreitkräfte in der Nordsee vernichtet. — Flandern. Zwischen Ypern und Armentières lebhafte Artillerietätigkeit. — Frankreich. An der Scarpe und bei Monchy englische Angriffe vereitelt, bei Bullecourt blutig abgewiesen. Erhebliche feindliche Artillerietätigkeit gegen die Höhenstellungen des Chemin-des-Dames, östlich von Cormicy und nördlich von Prosnes. Die St. Berthe-Ferme östlich des Fort-de-Malmaison gestürmt und gegen feindliche Gegenstöße gehalten. Neue deutsche Linie auf Höhe 108 nördlich von Sapigneul gegen wiederholte Angriffe behauptet. Angriffe gegen Dorf Blauce abgeschlagen. 7 feindliche Flugzeuge erbeutet. — Rußland. Russische Flugstation Lebora mit Bomben belegt. — Mazedonische Front. Nördlich Monastir und im Cerna-Bogen gesteigerte Artillerietätigkeit. — Italien. Am Isonzo Fortdauer der Artillerieschlacht. — Seekrieg. Am 30. April französischer Truppentransportdampfer versenkt. Im Atlantischen Ozean 4 Dampfer, 8 Segler mit 15500 Tonnen versenkt.

15. Mai.

England. Siegreiches Luftgefecht deutscher Seekampfflugzeuge an der Themsemündung. — Frankreich. Bei Craonne und bei Prosnes gesteigerte Artillerietätigkeit. Östlich von La Neuville feindlicher Graben gestürmt; 175 Gefangene, zahlreiche Gewehre erbeutet. — Mazedonische Front. An der Struma-Front lebhaftes Artilleriefeuer. — Italien. Neuer italienischer Ansturm am Isonzo abgeschlagen. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean 11 Dampfer, 6 Segler mit 43000 Tonnen versenkt. — In der Otrantostraße italienischer Torpedobootszerstörer, 3 Handelsschiffe und 20 bewaffnete Bewachungsdampfer versenkt; 72 Engländer gefangengenommen. Englischer Kreuzer versenkt.

16. Mai.

Frankreich. In Roeux gewonnener Geländegewinn wieder aufgegeben. Englische Angriffe nördlich der Scarpe und östlich von Riencourt abgeschlagen. Bei Vauxaillon und östlich von Laffaux deutsche Linie vorgeschoben. Westlich der Froitmont Ferme feindliche vorgeschobene Stellung entrissen. — Mazedonische Front. Französische Angriffe nordwestlich Monastir verlustreich zurückgewiesen.

17. Mai.

Frankreich. Englischer Angriff an der Straße Gavrelle—Fresnes abgewiesen. Trümmerstätte Bullecourt befehlsgemäß geräumt. Angriffe der Franzosen bei Braye, nördlich von Craonelle und bei Craonne sowie nördlich von Sapigneul gegen die Höhe 108 abgeschlagen. Östlich der La Royère-Ferme von den Franzosen besetzter Graben gestürmt. — Mazedonische Front. Beiderseits von Makovo starke feindliche Angriffe abgewiesen. — Seekrieg. Englische Küstenstadt Scarborough von deutschem U-Boot beschossen. Englisches Flottenbegleitschiff „Lavender" (5. Mai) versenkt. — Neue U-Boot-Erfolge im Atlantischen Ozean, im Kanal und in der Nordsee: 11 Dampfer, 3 Segler, 11 Fischerfahrzeuge mit 25500 Tonnen versenkt.

18. Mai.

Frankreich. Englischer Angriff an der Straße Arras-Douai zusammengebrochen. Bei Braye französischer Graben genommen. Am Winterberg nächtlicher feindlicher Vorstoß abgeschlagen. Zehn feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. An der Aa und Düna, westlich von Luck, an der Bahn Zloczow-Tarnopol und an der Narajowska russisches Artillerie- und Minenfeuer erwidert. — Rumänien. Angriff von drei russischen Flugbooten auf Konstanza; alle drei Flugboote abgeschossen. — Italien. Andauer der Isonzoschlacht. Höhe Kuk von den Italienern genommen. Angriffe starker feindlicher Massen im Gebiete von Görz und gegen den Monte Santo abgewiesen. — Seekrieg. Im April 1091000 Tonnen (822000 Tonnen feindlich, davon 664000 Tonnen englisch) Handelsschiffsraum versenkt.

19. Mai.

Frankreich. Bei Monchy Angriffe der Engländer abgewiesen. Zwischen Acheville und Quéant stärkstes Trommelfeuer. In der West-Champagne Zunahme des Artilleriekampfes. Neue Stellung bei Braye gegen französischen Angriff behauptet. Acht feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Mazedonische Front. Feindliche Angriffe gegen die Höhenstellungen von Kravica, östlich der Cerna, abgeschlagen. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean und im englischen Kanal 16 Dampfer, 2 Segler, 1 Fischkutter mit 44000 Tonnen versenkt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 22. Neudamm, den 3. Juni 1917. 32. Band.

Ein Jubiläum.

(Pinus montana var. uncinata.)

Von Geh. Reg.-Rat **Bock**, Regierungs- und Forstrat a. D.

Ungefähr 50 Jahre sind vergangen, seitdem die Berg- oder Hakenkiefer (pinus montana varietas uncinata) von dem verdienstvollen Oberforstmeister Müller in Königsberg i. Pr. durch Samen aus Dänemark in den Regierungsbezirk Königsberg eingeführt und seitdem zur Aufforstung und Deckung der Meeresdünen innerhalb Ostpreußens verwendet worden ist. Dies bezeugen langgestreckte Dünenflächen von der westpreußischen Grenze beim Fischerdorf Polski oder Narmeln bis zur sog. Holländischen Mütze nördlich von Memel, einer rundlichen, mit 100- bis 200jährigen Kiefern bestandenen, hochgelegenen Kuppe am Seestrande, welche von der See aus gesehen über ihre Umgebung weithin sichtbar hinausragt und nach ihrer Ausformung jenen Namen erhalten hat; sie dient den Kauffahrteifahrern, Schiffern und Fischern auf hoher See seit langen Jahren als unfehlbar sichere Landmarke.

Obwohl die Bergkiefer seit langen Jahren in Dänemark auf den Meeresdünen angebaut worden war, konnte man bei uns anfangs von dort her nichts Bestimmtes über ihre Herkunft erfahren; der für die diesseitigen Kulturen erforderliche Samen wurde alljährlich von einem Königl. dänischen Forstinspektor innerhalb seines Dienstbezirks geworben und zum Preise von 5 Mk. für ein Pfund an die Regierung in Königsberg geliefert. Es verlautete nur, daß der Samen erstmalig aus Bayern bezogen worden sei, und man nahm an, die dänische Regierung habe beabsichtigt und verlangt, daß der Samen von Kiefernbeständen aus höheren Gebirgslagen geworben werde in der Voraussetzung, daß dort die Kiefer widerstandsfähiger sein müsse als in der Ebene, weil sie widrigen Witterungseinflüssen dauernd ausgesetzt ist, ähnlich denen auf den Meeresdünen. Jedenfalls scheint bei der Bestellung oder der Lieferung des Samens ein Mißverständnis vorgelegen zu haben.

Diesseits konnte bald festgestellt werden, daß es sich um eine Bergkiefer, eine pinus montana, handelte, und weiterhin, als die Erstlingspflanzungen Zapfen trugen, um eine Abart derselben, um die varietas uncinata oder Hakenkiefer, so benannt nach den kleinen Haken, die sich auf den Deckschuppen der Zapfen befinden und mehr oder weniger deutlich hervortreten. Diese Abart der Bergkiefer ist im Fichtelgebirge, im Böhmer-

wald, Schwarzwald, Erzgebirge, in den bayerischen und Schweizer Alpen, in den Vogesen usw. heimisch, findet sich aber niemals auf mineralischem Boden, sondern gedeiht ausschließlich auf den moorigen Einsenkungen, wie sie in den höheren Gebirgslagen häufig vorkommen, und auf den Rändern der kleinen flachen Teiche und Seen, die allmählich der Verlandung anheimfallen, oder auf bereits völlig mit Moorboden angefüllten Senken, wo das ehemalige Wasserbecken nur noch durch den starken Wassergehalt und die Durchbrüchigkeit des Bodens angedeutet wird; sie tritt hier in reinen Beständen, oder gemischt mit der pinus silvestris und der Fichte auf.

Die Hakenkiefer führt je nach ihrem Vorkommen verschiedene Namen; meist wird sie Legföhre genannt, weil sie frühzeitig sich seitlich niederlegt, meist in der vorherrschenden Windrichtung, dann den Gipfeltrieb wieder hebt und weiterwächst, und so eine stark säbelförmige Krümmung im unteren Stammteile zurückbehält. Diese Eigenart der Hakenkiefer entspringt jedoch nicht einer ihr anhaftenden natürlichen Eigenschaft, sondern wird bedingt durch den weichen, zum Teil breiigen Boden, auf dem sie stockt. Bei ihrer starken und dichten Benadelung vermag sie größere Schneemassen aufzufangen, welche den seitlichen Druck ausüben, ohne jedoch die flach streichenden Wurzeln dem Boden völlig zu entziehen; fast jede Pflanze wächst ohne merkliche Störung weiter, mit dem unteren Teil des Stammes 1 bis 2 m weit auf dem Boden aufliegend. Auf den Rändern dieser Senken, wo der Moorboden ansteigt und sich gesetzt hat, sowie auf älteren Mooren gedeiht die Legföhre ebenso normal wie ihre Schwester, die pinus silvestris, bildet einen völlig geraden, walzenförmigen Schaft ohne jede seitliche Neigung, mit einer kegelförmigen Krone und dunkelgrüner, glänzender Benadelung, bleibt aber hinsichtlich der Schnellwüchsigkeit erheblich hinter jener zurück.

Trotz der schroffen Gegensätze, welche die Natur zwischen diesen beiden Kieferarten aufgerichtet hat, war die dänische Forstverwaltung durch den gelieferten Samen über alle Erwartung befriedigt und hatte bei der Aufforstung der Meeresdünen große Erfolge zu verzeichnen. Auch von Ostpreußen kann dasselbe behauptet werden, nicht nur hinsichtlich der beiden Nehrungen, sondern auch in bezug auf diejenigen Dünen, welche sich auf dem Festlande längs des Meeresstrandes hinziehen. Selbstredend ist das Gedeihen nicht überall ein gleiches; es wird dies beeinflußt durch die Beschaffenheit des Sandes, z. B. durch dessen größere oder geringere Grobkörnigkeit, durch die exponierte Lage, den Feuchtigkeitsgrad, die Mächtigkeit der Sandschicht und die Bodenbeschaffenheit der überlagerten, ursprünglichen Kulturflächen. Großes ist hier in dem halben Jahrhundert geleistet worden, namentlich seitdem zur Erziehung des Pflanzenmaterials heimischer, frischer Same verwendet wurde, geklengt aus Zapfen, welche die eigenen Schonungen in großer Menge und mit sehr geringen Kosten lieferten.

Der Anbau der Hakenkiefer im Regierungsbezirk Königsberg verfolgte nicht den Zweck, aus ihr allein auf den Meeresdünen haubare Bestände zu erziehen und die heimische Kiefer zu ersetzen; sie sollte vielmehr für diese nur als Vorfrucht dienen, sollte den Boden für deren Nachzucht vorbereiten. Denn es stand als zweifellos fest, daß eine Holzart, die von der Natur an den Moorboden gebunden ist, auf dem Dünensande nicht Bestände hervorbringen könne, die auch nur annähernd an die Erträge der pinus silvestris heranreichen würden, ganz abgesehen davon, daß sie selbst in ihrer wahren Heimat eine nur geringe Höhe und Stärke, somit nur eine untergeordnete Bedeutung erreicht. Die Verwendung in Dänemark hatte den Beweis erbracht, daß die Hakenkiefer in sehr hohem Grade befähigt ist, den klimatischen Unbilden an den Rändern der Ostsee zu trotzen, den Boden schnell zu decken und ihn durch reichlichen Nadelabfall zu bessern, zugleich auch durch ihren dichten Schluß den seeabwärts gelegenen Kulturen der heimischen Kiefer sicheren Schutz gegen die schädigende Einwirkung der Seewinde zu gewähren.

Daß die Holzerzeugung der Hakenkiefer von ganz untergeordneter Bedeutung ist, beweisen die ältesten, jetzt ungefähr 50jährigen Bestände; sie haben zwar bei gutem Schluß die Stärke von Bohnen- bis Hopfenstangen und eine Höhe bis zu 5 m erreicht, sind aber nicht imstande, eine kräftige Krone zu entwickeln und beginnen allmählich abzusterben; ihr Holz ist hart und schwer, schwerer als Eichenholz; infolgedessen kann es im landwirtschaftlichen Betriebe zu geringen Nutzzwecken Verwendung finden.

Dort, wo die Hakenkiefer auf flach gelegenen Sanddünen behufs Ausbesserung älterer Kulturen und Schonungen der heimischen Kiefer verwendet, also einzeln oder gruppenweise in diese eingesprengt ist, seitlichen Schutz findet und selbst überhöht wird, hält sie länger aus, ist tiefer beastet und benadelt und wird noch eine Reihe von Jahren den Druck des Oberstandes ertragen, dabei den Boden deckend und bessernd und dem Wilde guten Schutz gewährend. Derartige Schonungen kann man beiderseits des Seebades Neuhäuser, im Revierförsterbezirk Großbruch (Frische Nehrung) finden, ebenso auch auf der ganzen Uferstrecke von Cranz bis Memel.

Aus diesem Verhalten der Hakenkiefer ergibt sich für die Forstverwaltung die Verpflichtung, baldmöglichst mit der Neuaufforstung der

ältesten und älteren Bergkiefernbestände zu beginnen, d. h. so lange als diese noch der Neupflanzung Schutz zu gewähren imstande sind. Die Auswahl der neuen Holzart wird sich nach der jedesmaligen Bodenbeschaffenheit, Lage und Erhebung über dem Meeresspiegel zu richten haben. So hat man z. B. im Schutzbezirk Neuhäuser der Oberförsterei Kobbelbude innerhalb der geschlossenen Stangenholzbestände, welche sich an dem Fußwege von dem gleichnamigen Badeorte nach Pillau längs der Küste hinziehen und auf übersandetem Lehmboden stocken, in rundlichen Lücken Rotbuchen-Loden eingesprengt, die guten Erfolg versprechen. Immerhin wird sich nur ausnahmsweise Gelegenheit zu derartigen Versuchen bieten; in der Hauptsache wird für die Nachzucht die heimische Kiefer, aus Samen heimischer Bestände erzogen, in Frage kommen und geboten sein.

Ob die neue Bestandsbegründung streifen- oder flächenweise zu erfolgen hat, ob auf schmalen oder breiten Streifen, auf kleineren oder größeren Flächen, wird von der örtlichen Lage und der Beschaffenheit der zu verjüngenden Bergkiefer-Schonungen abhängen; bei gutem Schluß und entsprechender Höhe werden breite Streifen und selbst kleine Kahlflächen zu hauen sein; andernfalls dürfte der Aushieb von ein bis zwei Reihen genügen, um für unsere Kiefer geeignete Pflanzstätten zu schaffen. Hauptbedingung ist hierbei: guter Seitenschutz gegen die Winde und lichter Schirm von oben gegen die Sonnenstrahlen, immer aber mit der bestimmten Absicht, die Hakenkiefer nicht völlig auszurotten, sondern sie als Misch- und späteres Unterholz soviel als möglich zu erhalten.

Ob bei der Neupflanzung eine Düngung mit Lehm, Schlick, Moor- oder Humuserde erforderlich oder auch nur erwünscht erscheinen wird, ist allgemein nicht zu entscheiden, und bleibt in jedem Einzelfalle zu erwägen, wobei die Bodenbeschaffenheit, d. h. die Vorbereitung des Bodens durch die Hakenkiefer, daneben auch die bequeme und billige Beschaffung von Dungstoffen ausschlaggebend sein muß. Im allgemeinen wird die vorhandene Humusaufspeicherung in Verbindung mit guter Bodenlockerung genügen, um ein gutes Gedeihen der heimischen Kiefer zu sichern. Auch kann unzweifelhaft von einem engen Pflanzverbande abgesehen werden. Pflanzplätze im Quadratverbande von 1,5 m zu vier Pflanzen (einjährige Kiefern) oder Grabestreifen in 1,5 m Abstand mit je zwei Pflanzen und einer Entfernung von 0,5 m werden ausreichen, um den Boden in kurzer Zeit zu decken.

Dies sind im allgemeinen die Kulturmaßregeln, welche bei der einstmaligen Einführung und der dauernden Verwendung der Berg- oder Hakenkiefer zwecks Festlegung der Meeresdünen Ostpreußens den zuständigen Forstbeamten vorgeschwebt und im Laufe der Jahre, unter Berücksichtigung der Entwickelung dieser fremd- und eigenartigen Holzart, eine Umgestaltung und Festlegung erfahren haben. Da nun aber jetzt über die Hakenkiefer die Erfolge und Erfahrungen eines halben Jahrhunderts vorliegen, dürfte die Frage berechtigt sein:

„War es ein dringendes Bedürfnis, die einheimische Kiefer durch die Hakenkiefer zu ersetzen und dadurch den Anbau der ersteren Holzart so lange zu verzögern?"

Diese Frage muß unbedingt bejaht werden!

Zwar ist man in der ersten Zeit, als die Wachstumsverhältnisse und die Lebensdauer der Fremdländerin noch nicht genügend erforscht waren, bestochen durch ihre Unempfindlichkeit gegen die Unbilden der Witterung an der Meeresküste und durch ihr leichtes Gedeihen, vielfach mit ihrer Verwendung zu weit gegangen; man hat sie selbst dort angebaut, wo auch die heimische Kiefer noch mit gutem Erfolge hätte Verwendung finden können, z. B. auf geschützt gelegenen, ebenen Dünenstrecken mit leidlicher Bodenfrische oder mit flach anstehendem Grundwasser. Dennoch aber kann auch hier von einem groben Fehler, oder gar einem Nachteil nicht die Rede sein, da bei der meist augenfälligen Üppigkeit des Gedeihens der Hakenkiefer und dem engen Schluß der Schonungen durch den reichlichen Nadelabfall schon nach zehn bis fünfzehn Jahren der Sandboden sich mit einer starken Humusschicht durchzogen und bedeckt hat, welche die Nachzucht unserer Kiefer in der oben angedeuteten Weise jederzeit gestattet und einen sicheren Erfolg und die Erziehung eines geschlossenen Bestandes gewährleistet, namentlich wenn auch hier die Vorfrucht soviel als möglich als Schutz-, Misch- oder Unterholz erhalten wird.

Abgesehen von diesen vereinzelten Fällen hat der Voranbau der Hakenkiefer sich als ein dringendes Bedürfnis erwiesen, hat seinen Zweck voll und ganz erreicht, und nicht nur den Boden erheblich gebessert, sondern auch unmittelbar längs der Meeresküste einen dichten und überall bewährten Schutz gegen die ständigen Seewinde und deren Schädigungen geschaffen, so daß früher, als es sonst möglich gewesen wäre, landeinwärts, d. h. hinter diesem Schutzwall, unsere Kiefer als erste Holzart zur Aufforstung verwendet werden konnte. Denn die Beschädigungen durch die Seewinde bestehen weniger in dem Peitschen der jungen Triebe, als vielmehr in der dauernden Entziehung der in den Nadeln und jungen Trieben befindlichen Feuchtigkeit, wodurch Nadeln und Zweige zum Absterben gebracht werden, die Randpflanzen vollständig eingehen und allmählich, streifenweise, die ganze Schonung der Vernichtung

anheimfällt. Umfangreiche Flächen gutwüchsiger junger Bestände sind auf diese Weise zugrunde gegangen und haben der Hakenkiefer zur Anlage eines Schutzstreifens Platz machen müssen.

Von der größten Wichtigkeit ist aber, wie schon angedeutet, die Vorbereitung des Bodens durch Ablagerung von Humusstoffen. Dort, wo früher der gelbe Sand der hohen Dünen, namentlich der Wanderdünen, weit hinaus, selbst über die Haffe hin, in das Binnenland leuchteten, haben diese sich in einen dichten, dunkelgrün schimmernden Mantel gehüllt; der Boden hat eine asch- bis schwarzgraue Färbung angenommen, und sehr große Flächen stehen jetzt dort zur Nachzucht unserer Kiefer zur Verfügung bei erheblich geringeren Kulturkosten und gesicherterem Erfolge, als ohne jenen Vorbau.

Längs der ganzen ostpreußischen Küste und darüber hinaus nach Westpreußen hinein findet man einzelne, leidlich gut geratene und geschlossene Kiefernbestände aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, welche von den Gegnern des Hakenkiefer-Voranbaues als Beweis für die Möglichkeit des unmittelbaren Anbaues unserer Kiefer ins Feld geführt werden; dabei wird jedoch unberücksichtigt gelassen, daß zu jener Zeit für diese Aufforstungen geschützt gelegene, vor längerer Zeit durch Sandgräser-Pflanzungen gebundene Dünenflächen ausgewählt, und daß dazu gute, mit großen Erdballen versehene Kiefernballenpflanzen von mindestens fünfjährigem Alter verwendet worden sind, welche aus den jenseits der Haffe gelegenen bäuerlichen Wald-, Weide- und Ödländereien zu Wasser nach den Nehrungen geliefert wurden.

Das gegenteilige Bild aber zeigen uns zahlreiche ältere Kiefernbestände, namentlich Stangenhölzer, herab bis zu kusseligen Schonungen, bei deren Begründung jene sorgfältige Auswahl der Kulturflächen und des Pflanzmaterials außer acht gelassen worden ist: — licht und lückig, kurzschaftig, mit geringer Beastung oder strauchförmig, mit Flechten überzogen, wo die Sonne dauernd hineinscheint, in Verbindung mit den ständigen Winden dem Boden die Feuchtigkeit entzieht und es zu einer Ansammlung von Humus und zur Bildung einer Bodennarbe nicht kommen läßt. Derartigen Beständen kann nur geholfen werden durch Unter- und Zwischenbau der fremdländischen Holzart, um Bodenschutzholz zu schaffen, unter gleichzeitiger Aufforstung der Lücken und Räumden mit unserer Kiefer.

Hiernach dürfte der Vorbau der pinus uncinata durchaus als gerechtfertigt zu bezeichnen sein; der Zeitverlust, den die Nachzucht der pinus silvestris erleidet, wird vollständig wett gemacht werden durch die in Aussicht stehenden Vorteile, als da sind: völlige Beruhigung und erhebliche Besserung des Bodens, Gewährung von Seitenschutz und Schirm, geringere Kulturkosten, schnellerer Wuchs und Schluß der Kulturen und schlanke, regelmäßige, astreine Bestände, wie sie uns in den Überresten aus langer Vergangenheit in dem schönen Schwarzorter Walde und einer kleinen Waldparzelle bei Nidden auf der Kurischen Nehrung erhalten sind.

Möchte es gelingen, und dies wird sicherlich das Streben jeden Forstmannes und der Wunsch jeden Naturfreundes sein, die gewaltigen ostpreußischen Dünenflächen, namentlich die Kurische Nehrung, nicht nur wieder zu bewalden, sondern dahin zu wirken, daß so prächtige Waldbilder geschaffen werden, wie sie nach alten Revierbeschreibungen und Chroniken dort vor Jahrhunderten bestanden haben!

Schließlich muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die Hakenkiefer sich nicht nur auf den Meeresdünen gut bewährt, sondern auch im Binnenlande bei der Aufforstung von Ödländereien oder anderen Kulturflächen mit armem, dürrem Boden, wo sie als Misch- und Bodenschutzholz für die heimische Kiefer eingebracht wurde, das Gedeihen der jungen Kulturen ganz augenfällig gefördert hat. Bei Streifensaaten wird bis zu 0,5 kg Samen pro Hektar dem Kiefernsamen beigemengt; bei Pflanzungen erfolgt die Beigabe entweder platz- oder streifenweise, oder auch innerhalb derselben Plätze und Streifen etwa im Verhältnis wie 1 : 5, meist als zweijährige Pflanze aus dem Saatbeet.

Ganz besonders kann diese Holzart zur Anlage von Wildremisen im freien Felde empfohlen werden; am meisten sagen ihr anmoorige Einsenkungen zu. Derartige Anlagen bewahren lange Jahre ihren dichten, fast undurchdringlichen Schluß.

Samen der Berg- oder Hakenkiefer wird voraussichtlich, bei rechtzeitiger Bestellung, von den Oberförstereien Kobbelbude und Rossitten, Kurische Nehrung (Ostpr.), zu mäßigen Preisen bezogen werden können.

Vom Holzmarkt.

Vom Holzmarkt.

Die sämtlichen Berichte über die Preisbewegung auf dem Holzmarkte im ersten Vierteljahre des Jahres 1917 sprechen sich dahin aus, daß die Preise durchweg noch eine weitere Steigerung trotz erhöhter Schwierigkeiten in den Arbeiter- und Abfuhrverhältnissen erfahren haben. Es wird überall geklagt über die ständig zunehmende Knappheit an Arbeitskräften, über die wachsende Schwierigkeit mit der Verpflegung, insbesondere auch der russischen Kriegsgefangenen und damit im Zusammenhange mit deren geringer Leistungsfähigkeit. Der Mangel an Gespannkräften ist



vielerorts direkt zu einer Kalamität geworden, die trotz unendlich vieler Erlasse, Verordnungen und Ratschläge noch keine praktische Lösung gefunden hat. Alle diese Schwierigkeiten haben bewirkt, daß der Einschlag nicht so gefördert werden konnte, um die Nachfrage zu befriedigen, daher trotz der größeren Unkosten ein Fortschreiten der Preissteigerungen. Die großen Anforderungen der Heeresverwaltung haben die Preise für alle Arten Nutzhölzer so in die Höhe getrieben, daß für die gewöhnlicheren Sorten zurzeit mindestens das Doppelte der Friedenspreise gezahlt wird. Bessere Sorten bringen das Drei- und Vierfache. Verhältnismäßig noch bedeutender sind die Steigerungen der Brennholzpreise. Der Grund liegt einmal in dem geringeren Anfall durch die scharfe Aussortierung des Nutzholzes, und zum andern in der gesteigerten Nachfrage infolge des Mehrverbrauchs durch den langen und strengen Winter, sowie durch die Schwierigkeit in der Kohlenversorgung. Aus Baden wird berichtet, daß für einen Raummeter Buchenscheitholz bis zu 44,42 Mark (!) bezahlt wurden. Man hört auch bereits von Vorschlägen, dieser maßlosen Preissteigerung durch Beschlagnahme, Rationierung, Höchstpreise usw. Einhalt zu tun. Hoffen wir, daß diese Vorschläge zu einem befriedigenden Ergebnis führen.

Ostpreußen. Nadelholz-Rundholz. Die Preise sind durchweg gegen die letzte Berichterstattung weiter gestiegen, so daß sie jetzt geradezu eine abnorme Höhe erreicht haben. Man kann im Durchschnitt annehmen: für 4. Klasse 20 bis 25 ℳ, für 3. Klasse 25—30 ℳ, für 2. Klasse 30 bis 35 ℳ, für 1. Klasse 35—40 ℳ und darüber. Dies ist etwa das Doppelte der Preise vom vergangenen Jahre.

Grubenhölzer wurden im Durchschnitt mit 15—20 ℳ je Festmeter bezahlt. Mit dem Aushalten mußte etwas zurückgehalten werden, weil vielfach Rücksicht auf die Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz genommen werden mußte.

Die Preise für die Zellstoffhölzer bewegten sich zwischen 15 und 20 ℳ je Raummeter gegen 10—15 ℳ im Vorjahre.

Von Laubhölzern wurden für die Heereszwecke am meisten begehrt: Esche, Birke, Linde, Aspe; verhältnismäßig wenig gefragt war Eiche. Das Daniederliegen der Möbelindustrie soll schuld daran sein.

Eschen. A-Klasse hat auf einem größeren Termin als Durchschnitt aller Durchmesserklassen 214 ℳ und die B-Klasse 161 ℳ gebracht. Es ist dies annähernd das Doppelte der vorjährigen Preise. Birken erzielten als B-Klasse im Durchschnitt 86 ℳ, gegen 40 ℳ (!) der A-Klasse bei freihändigen Abschlüssen im Herbst 1916. Linde war anfangs sehr gesucht, man zahlte 80 ℳ und darüber je Festmeter. Neuerdings fing die Nachfrage an zu stocken, da angeblich die Erwartungen bei der Verwendung im Flugzeugbau nicht voll befriedigten. Gute Aspen haben ihren Winterpreis mit 60—70 ℳ und darüber behauptet.

In keinem Verhältnisse zu diesen Steigerungen stehen die Preise für Eiche: gute A-Klasse als Durchschnitt aller Durchmesserklassen etwa 90 ℳ und B-Klasse 50 ℳ.

Die Kohlenknappheit hat auch die Brennholzpreise zu enormer Höhe getrieben: Kloben jetzt: 8—10—15 ℳ, Knüppel 8—10 ℳ bei einer Taxe von 3—5 ℳ für Kloben und 2—3 ℳ für Knuppel und etwa 6 und 4 ℳ im Vorjahr.

Wie sich die Preise in Zukunft gestalten werden, ist schwer zu sagen. Hält der Bedarf der Heeresverwaltung in der jetzigen Höhe weiter an, dann ist auf ein Sinken der Preise schwerlich zu rechnen.

Aus Oberschlesien (Winter 16/17). Nadelgrubenholz. Starke Nachfrage. Die Preise standen 14/15 etwa 16 ℳ, 15/16 etwa 17,50 ℳ und stiegen 16/17 zuerst auf 20 ℳ und dann weiter bis 27 ℳ (bei besonders gunstiger Lage der Forstorte noch höher).

Wesentliche weitere Preissteigerung vielleicht nur bei ganz schwachen Sortimenten (Kappen und Rollen) zu erwarten, aber auch kein starker Rückgang.

Fichten-Zelluloseholz, starke, geschälte Rollen 15/16 17,50 ℳ. 16/17 zuerst 20 ℳ, dann sogar bis 28 ℳ pro Raummeter loko Wald. Nachfrage stark.

Eschenrundholz 15/16 pro Festmeter 75 ℳ und mehr, 16/17 95 ℳ und mehr.

Eichenstammholz 15/16 pro Festmeter bis 70 ℳ, 16/17 bis 78 ℳ und mehr.

Rotbuchenstammholz 15/16 pro Festmeter bis 40 ℳ, 16/17 bis 60 ℳ.

Birkenstammholz 15/16 pro Festmeter bis 25 ℳ, 16/17 bis 40 ℳ.

Erlenstammholz 15/16 pro Festmeter bis 25 ℳ, 16/17 bis 46 ℳ.

Weißbuchenstammholz 15/16 pro Festmeter bis 40 ℳ, 16/17 bis 40 ℳ.

Akazie bis 40 ℳ.

Nadelstammholz 15/16 21—33 ℳ und mehr (4 Klassen), 16/17 28—40 ℳ und mehr. Weiteres Steigen kaum zu erwarten, eher ein Ruckgang, namentlich bei Friedensschluß; jetzt schon scheint Schwankung einzutreten.

Nadel-Brennholz (Scheitholz) 15/16 pro Raummeter 12,50 ℳ, 16/17 bis 22 ℳ, stellenweise sogar noch höher. Die enormen Preise und Knappheit veranlaßten manchen Produzenten, geringere Nutzhölzer zu Brennholz zu schlagen.

Im allgemeinen scheint, vielleicht abgesehen vom Grubenholz, der Höhepunkt für die Holzpreise erreicht oder schon überschritten zu sein.

Aus Sachsen. Die im vorigen Bericht ausgesprochene Vermutung, daß auf dem Holzmarkte eine weitere Preistreiberei zu erwarten sein werde, hat sich in vollem Umfange bestätigt. Die Nutzholzpreise haben im 1. Vierteljahr 1917 eine abermalige, sehr wesentliche Steigerung erfahren, und vielfach war es ganz unmöglich, der Nachfrage zu genügen, zumal die Arbeits- und Abfuhrverhältnisse sich immer ungünstiger gestalteten. Neben der Papierindustrie waren es in Sachsen besonders die Steinkohlenwerke, die bei der Beschaffung von Grubenholz in zunehmendem Maße mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, und deren berechtigte Klagen die Staatsforstverwaltung veranlaßten, diesen Werken bis zu 50 000 fm Grubenholz freihändig zu überlassen. Auch die Kisten- und Spielwarenindustrie klagten wiederholt über Mangel an

Rohstoff. Die bedauerlichsten Erscheinungen traten aber auf dem Brennholzmarkte zu Tage. Infolge der intensiven Nutzholzbeschaffung und der zwangsweisen Vernachlässigung der Bestandspflege wurde nur verhältnismäßig wenig Brennholz zum Verkauf gestellt. Aber auch diese wenigen Mengen konnten nicht restlos ihrem ursprünglichen Zwecke zugeführt werden, weil vielfach die Industrie in Wettbewerb trat und Brennholz zu ungeheuerlichen Preisen — für Brennscheite sind bis zu 30 ℳ, für Brennknüppel 20/25 ℳ bezahlt worden — aufkaufte, um es soweit nur irgend möglich noch als Nutzholz zu verarbeiten.

Die im 1. Vierteljahr 1917 erzielten Versteigerungserlöse gestalteten sich im Durchschnitt für den gesamten Bereich der Staatsforstverwaltung folgendermaßen:

a) für Stammholz	10/15	16/19	20/22	23/29	30/36	37/ cm
im 1. Viertelj. 1917:	33,02	36,75	41,76	46,37	51,21	51,21 ℳ
„ 4. „ 1916:	29,82	34,69	38,21	41,27	43,23	45,41 „
„ 1 „ 1916:	22,11	24,21	25,84	28,69	33,13	30,59 „

b) für Klotzholz	7/12	13/15	16/22	23/29	30,36	37/ cm
im 1. Viertelj. 1917:	29,48	32,72	41,43	47,16	51,40	52,49 ℳ
„ 4. „ 1916:	26,08	29,33	36,58	40,63	43,88	44,77 „
„ 1. „ 1916:	23,06	24,57	27,17	29,67	32,09	32,45 „

c) für Derbstangen	8/9	10/12	13/15 cm
im 1. Vierteljahr 1917:	34,77	34,52	33,46 ℳ
„ 4 „ 1916:	24,37	28,62	29,93 „
„ 1. „ 1916:	22,64	22,63	23,44 „

d) für Reisstangen (1 Hdt.)	2/3	4/6	7 cm
im 1. Vierteljahr 1917:	7,43	15,82	25,28 ℳ
„ 4. „ 1916:	5,28	9,76	15,42 „
„ 1. „ 1916:	4,12	8,63	16,92 „

e) Hierüber kostete	im 1. Viertelj. 1917	4. Viertelj. 1916	1. Viertelj. 1916
1 rm Nutzscheite	20,42	17,90	14,48
1 „ Nutzknüppel	19,02	16,41	13,87
1 „ Brennscheite	16,64	12,93	11,51
1 „ Brennknüppel	16,05	11,97	9,64

Aus Thüringen. Die stattgefundenen Verkäufe haben sowohl für Nutzholz aller Art als auch für Brennhölzer außerordentlich hohe, bei manchen Verkäufen, vor allem von Feuerholz, ungesund hohe Preise gezeitigt. Für unseren Haupt-Nutzholz-Baum, die Fichte, veranschaulicht nachstehende Tabelle die Preisbewegung seit längerer Zeit:

Sortimente	Verkäufe								Bemerkungen
	Frühjahr 1914	Herbst 1914	Frühjahr 1915	Herbst 1915	Winter 1915	Frühjahr 1916	Herbst 1916	Frühjahr 1917	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Langholz,									Fast nur Fichtenholz, zum größten Teil aus Kahlschlägen; ohne Rinde gemessen und entrindet verkauft.
gering, bis 14 cm Mittendurchmesser	23,05	19,60	14,55	15,—	16,50	19,—	24,—	38,—	
mittel, 15—24 „ „	28,11	22,14	18,43	18,—	23,—	26,—	32,—	48,—	
stark, über 24 „ „	31,05	24,58	21,32	22,—	28,—	32,—	41,—	57,—	
Rundholz,									
4 m lang, 15—20 cm Zopfstärke	22,94	22,58	16,02	16,—	19,50	21,—	27,—	51,—	
Bloche,									
4 bis 4,5 m lang, 21—30 cm Zopfstärke I Kl.	26,65	22,89	20,95	19,—	25,—	26,—	35,—	60,—	
4 bis 4,5 m lang, 21—30 cm Zopfstärke II. Kl.	24,60	19,14	16,49	18,—	21,—	24,—	33,—	54,—	
4 bis 4,5 m lang, über 30 cm Zopfstärke I. Kl.	31,61	27,18	24,88	22,—	30,—	31,—	42,—	74,—	
4 bis 4,5 m lang, über 30 cm Zopfstärke II. Kl	29,85	23,24	20,03	21,—	25,—	28,—	39,—	66,—	

Wenn das auch Preise sind, an deren Erreichung man früher nicht hätte denken können, so muß doch auch berücksichtigt werden, daß die Werbungskosten sehr gestiegen sind und daß es sich in den allermeisten Fällen um Hölzer in allergünstigster Abfuhrlage handelt, während Hauungen in Orten mit schwierigeren Abbringungsverhältnissen vom Hieb zurückgestellt wurden, bei deren Nutzung in späteren Jahren der Waldbesitzer auch wieder erhebliche Preisrückgänge mit in Kauf nehmen muß. Auch alle anderen Nutzhölzer erzielen hohe Preise; die Verkäufer, welche in diesem Jahre möglichst spät abgeschlossen haben, sind gegenüber denen, die es schon im Herbst taten, sehr im Vorteil; es gilt dieses besonders für alle Laubhölzer, nach denen immer noch regste Nachfrage herrscht. Papier- und Grubenholz-Abschlüsse werden jetzt kaum noch gemacht; sie sind vor dem Einschlag zu allermeist getätigt worden. Angeblich wollen jetzt die Papierholzeinkäufer weniger oder zum mindesten nicht mehr zahlen als im Herbst; es scheint, als ob sich die Abnehmer verständigt haben wegen der Preisbewilligung. Auch die Richtpreise der Militärverwaltung für ihre benötigten Hölzer sollen stellenweise schon preisermäßigend auf den Rohholzmarkt gewirkt haben, wenn auch nur in bescheidenem Maße. Die große Steigerung der Preise auf dem Brennholzmarkt ist ja allgemein bekannt, vor allem durch die Tageszeitungen. Buchen-Scheitholz wird mit 25 bis 40 ℳ je Raummeter bezahlt, Nadel-Scheitholz mit 18 bis 30 ℳ, Nadel-Rollenholz mit 15 bis 25 ℳ je nach Aushaltung, Lage und örtlichen Verhältnissen. Auch die sonst nur schwer absetzbaren Holzsortimente, wie z. B. Ausläuterungsreisig, Dornwellen, sind recht begehrt, vielfach von Bäckern. War es früher manchmal kaum möglich, 100 solcher Wellen mit 2 bis 3 ℳ abzusetzen, so werden sie jetzt gern mit 8 bis 12 ℳ bezahlt.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Unterbringung von Beamtenkindern aus der Großstadt in Forsthäusern.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J Nr. III 4069

Berlin W 9, 19. Mai 1917.

Nachstehende Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Hinweis auf den in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienenen Aufruf des „Wohlfahrtsrates der Berliner Beamten-Vereinigung“ mit dem Ersuchen, den unterstellten Beamten der Forstverwaltung die tunlichste Förderung der Bestrebungen der Berliner

Beamten-Vereinigung durch Aufnahme von Berliner Beamtenkindern zu empfehlen.

Abdrucke für die Oberförster, sowie je 5 Exemplare des Aufrufes nebst Fragebogen für je eine Oberförsterei zur Verteilung an die Revierbeamten liegen bei.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen. — Unmittelbar. —

*

Abschrift.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Berliner Beamten-Vereinigung

Berlin NW 6, 10. Mai 1917.

Der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamten-Vereinigung, über dessen Aufgaben das anliegende Merkblatt Aufschluß gibt, hat im Vorjahre Kinder aus Beamtenkreisen Groß-Berlins in Familien auf dem Lande untergebracht. Die durchaus günstigen Ergebnisse des ersten Versuchs und die gerade für den Beamtenstand schwierigen Ernährungsverhältnisse der Großstadt gaben Anlaß, die Arbeit in diesem Jahre in größerem Umfange aufzunehmen. Durch Beitritt zum Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" und durch enge Zusammenarbeit mit den anderen gleichartigen Einrichtungen gliedert sich diese Tätigkeit planmäßig in den Rahmen der hierfür geschaffenen Wohlfahrtsorganisation ein. Es genießen daher auch, wie uns von zuständiger Stelle bestätigt wird, die Pflegeeltern der von der Berliner Beamten-Vereinigung auf dem Lande untergebrachten Kinder hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln dieselben Vergünstigungen, wie sie den Pflegeeltern der Kinder zugestanden sind, die von gemeinnützigen Vereinen, Behörden usw. untergebracht werden.

Unter den Pflegestellen erfreuen sich besonderer Beliebtheit und Nachfrage die Stellen in Forsthäusern. Der Aufenthalt im Walde, die ständige Beschäftigung mit der Natur und die vielen Anregungen, die in den meist mit der Landwirtschaft verbundenen Forsthäusern geboten werden, machen die Forsthäuser besonders geeignet für die Unterbringung von Großstadtkindern. Andererseits haben wir auch den Eindruck gewonnen, daß die Forstbeamten selbst mit Vorliebe Beamtenkinder aufnehmen. Diese Erwägungen bestimmten den Wohlfahrtsrat, in der „Deutschen Forst-Zeitung" die Bitte an die Forstbeamten zu richten, Beamtenkinder der Großstadt während der Sommerferien in ihre Familien aufzunehmen.

Mit ehrerbietigem Danke würde es die Berliner Beamtenvereinigung begrüßen, wenn Eure Exzellenz die Güte hätten, den Königlichen Regierungen die Förderung unserer Bestrebungen zu empfehlen.

Der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamten-Vereinigung.

gez. Mente,

Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin

Probedienstzeit und Besoldungsdienstalter der am Kriege teilnehmenden Förster auf Probe.

Allgemeine Verfügung Nr. III 65/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 3116 M. f. L. A 2 I 21/4 Kr. M.

Berlin W 9, 5 Mai 1917.

Solange ein auf Probe angestellter Förster durch Kriegsdienste verhindert ist, die Försterprüfung abzulegen, bedarf es zur Verlängerung der Probedienstzeit über ein Jahr hinaus unserer nach § 34³ der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 sonst erforderlichen Genehmigung nicht.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach Nr. 12 der Gehaltsvorschriften das Besoldungsdienstalter erst bei der endgültigen Anstellung festgesetzt werden kann. Bis dahin steht den Förstern auf Probe nur das Mindestgehalt zu. Bei der endgültigen Anstellung wird aber nach Nr. I 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 17. Juni 1916 die Kriegsdienstzeit und nach Nr. 23 II. Satz der Gehaltsvorschriften die Zeit, in der der Förster die etatsmäßige Stelle tatsächlich probeweise verwaltet hat, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Schede.

Der Kriegsminister.

Im Auftrage: von Langermann.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zum Schutz der Felder und Wälder.

Verfügungen des Oberkommandos in den Marken.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die bestehenden Strafbestimmungen nicht ausreichen, um den unbedingt erforderlichen Schutz der kommenden Ernte vor Gefährdungen und Schädigungen durch Diebstahl zu gewährleisten.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich daher für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1.

Es ist verboten, ausgelegtes Saatgut sowie angebaute Garten- oder Feldfrüchte aus Garten- oder Obstanlagen oder von Äckern, Wiesen und Weiden zu entwenden.

§ 2.

Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Mai 1917 in Kraft.

Durch die wiederholten Waldbrände der letzten Zeit veranlaßt, bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1.

Es ist verboten, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich demselben

in gefahrbringender Weise zu nähern, sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 m zu rauchen oder Feuer anzuzünden.

Das Verbot des Feuermachens bezieht sich nicht auf die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Waldarbeiter, Köhler, Förster usw.

§ 2.

Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Mai 1917 in Kraft, mit dem 31. Oktober 1917 außer Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
v. Kessel, Generaloberst.

Angestelltenversicherung und Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Reichsversicherungsanstalt übernimmt nicht die Kosten einer Berufsumlernung für solche Kriegsbeschädigte, die nicht zu dem Versichertenkreise der Angestelltenversicherung gehören. (Entscheidung des Rentenausschusses vom 8. Februar 1917, F. 92, U. 16.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur Unterbringung der Ferienkinder in deutschen Forsthäusern.** Bei Rücksendung der Fragebogen, durch die die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden ist, Beamtenkinder in die Forsthäuser während der großen Ferien aufzunehmen, hat sich gezeigt, daß die meisten Wünsche dahin gehen, Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren als Feriengäste zu erhalten. Das erschwert die gleichmäßige Unterbringung ungemein. Überall kommen die Knaben, und da wieder besonders ältere, zu kurz; und doch wäre es gerade zu wünschen, daß den älteren Knaben, die in nicht all zu langer Zeit dem Vaterlande zu dienen haben, in diesem Jahre noch der segensreiche und kräftigende Aufenthalt im deutschen Walde ermöglicht würde. Dazu erweist sich eine Abänderung der Wünsche nötig. Wir richten daher an alle Forstbeamten, die sich durch Einsendung des Fragebogens schon bereit erklärt haben, Beamtenkinder als Feriengäste aufzunehmen, die herzliche Bitte, unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten zu Händen des Herrn Hegemeisters Simon Zoppot (Danzig) Südstr. 48 mitzuteilen, ob sie nicht geneigt sind, statt der Mädchen Knaben und besonders auch ältere, aufzunehmen. Dabei wäre auch zu bedenken, daß die älteren Knaben sich im Forsthause, namentlich durch Zugreifen im Garten, bei der Ernte, beim Fischfang und anderen Verrichtungen, die allerdings im Interesse der Erholung nie in harte Arbeit ausarten sollen, sehr nützlich machen können, ebenso durch Erteilung von Nachhilfeunterricht. Uns erscheint außerdem die Unterbringung älterer Knaben, die vielfach schon 1918 zum Militär einberufen werden können, vaterländische Pflicht zu sein.

Welch hoher Wert einer Unterbringung der Beamtenkinder während der Ferien in Forsthäusern an maßgebender Stelle beigemessen wird, geht übrigens aus einer Ministerialverfügung vom 19. Mai d. Js. hervor, die in der laufenden Nummer auf Seite 350 abgedruckt ist; danach wird die tunlichste Förderung dieser Bestrebungen nachdrücklich empfohlen.

Vielleicht werden nun Forstbeamte, die sich bis jetzt noch nicht bereit erklärt haben, Kinder aufzunehmen, durch diese neuen Anregungen bewogen, sich noch einen älteren Knaben als Feriengast zu erbitten. Solche nachträglichen Bereiterklärungen sollen jedenfalls, da Eile Not tut, sofort erfolgen, und zwar am besten auf dem der Nr. 18 unseres Blattes beigefügten Fragebogen.

Die bisherigen Eingänge haben bereits ein volles Verständnis des Forstbeamtenstandes für die in Rede stehenden Pläne bewiesen; möge nun auch noch diese letzte Bitte Gehör finden, damit ein ganzer Erfolg erzielt wird.

Die Schriftleitung.

Aus deutschen Forstvereinen.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung in Nr. 21 auf Seite 336 können wir noch folgende Mitteilungen über die diesjährigen Tagungen der deutschen Forstvereine geben:

Deutscher Forstverein. Die Abhaltung einer Hauptversammlung wird für das Jahr 1917 nicht beabsichtigt. Nähere Mitteilungen darüber werden in Kürze erfolgen.

Pommerscher Forstverein. Ob in diesem Jahre eine Tagung stattfinden wird, läßt sich nicht übersehen; es wird lediglich von dem Zeitpunkt des Friedensschlusses abhängen, vorher wird eine Vereinsversammlung voraussichtlich nicht stattfinden.

Nordwestdeutscher Forstverein. Eine Tagung für das Jahr 1917 ist mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse nicht geplant.

Der Forstverein für Westfalen und Niederrhein wird je nach Bedürfnis kleinere Sitzungen zur Besprechung der in Kriegszeiten notwendigen Tagesfragen abhalten, wie das auch im vorigen Jahre geschehen ist.

Elsaß-Lothringischer Forstverein. Solange zahlreiche Mitglieder im Felde stehen, wird an die Abhaltung einer Versammlung nicht gedacht.

Forstwirtschaft.

— **Maßnahmen des Oberkommandos in den Marken gegen Waldbrände.** Durch die wiederholten Waldbrände der letzten Zeit veranlaßt, verbietet das Oberkommando in den Marken in einer Verfügung, die auf Seite 351 abgedruckt ist für seinen Befehlsbereich, mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald zu betreten oder sich demselben in gefahrbringender Weise zu nähern sowie im Walde einschließlich der hindurchführenden Wege oder außerhalb der Waldgrenze in einer Entfernung bis zu 30 m zu rauchen oder Feuer anzuzünden. Das Verbot des Feuermachens betrifft nicht die im Walde beruflich tätigen Personen, wie Forstbeamten, Waldarbeiter, Köhler, usw. Wer das Verbot des § 1 übertritt oder zu seiner Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft. Das Verbot tritt mit dem 27. Mai 1917 in Kraft, mit dem 31. Oktober 1917 außer Kraft. Außerdem hat die Kommandantur Berlin mit Genehmigung des Oberkommandos in den Marken und in Vereinbarung mit den beteiligten Zivilbehörden militärische Waldschutzpatrouillen eingerichtet. Diese Patrouillen sind durch Ringkragen oder Armbinden kenntlich gemacht und führen einen schriftlichen Ausweis der Kommandantur bei sich. Sie haben die Befugnisse als Polizeibeamte. An alle Bürger ergeht die Bitte, die Waldschutzpatrouillen der Kommandantur in jeder Weise zu unterstützen.

— **Auftreten schädlicher Forstinsekten in Ostpreußen.** Nach Mitteilungen aus den Regierungsbezirken Gumbinnen und Allenstein tritt dort die Nonne wieder merklich auf. Auch über Zunahme des Kiefernspinners wird geklagt.

— **Holzbeschlagnahme in England.** Infolge der Vernichtung großer Holzmengen durch die U-Boote hat die englische Regierung am 8. Mai eine allgemeine Beschlagnahme von Nutzholz (Kiefer, Fichte, Tanne) ausgesprochen. Hiervon werden alle Holzhandlungen und Holzverbraucher getroffen, die ein Lager von mindestens 250 Standards (1180 fm) Schnittware besitzen.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Stadtwald von Burg a. d. Wupper. Am 30. April cr. entstand im Schutzbezirk Burg in der Nähe der Solinger Talsperre ein Brand, der durch schnell herbeigeeilte Anwohner in kurzer Zeit gelöscht wurde. Es verbrannten auf 0,17 ha rund 1000 Weihnachtsbäume. An demselben Tage brannte es im Stadtwalde von Burg, wo auf 0,10 ha 500 dreijährige Kiefern dem Feuer zum Opfer fielen. Auch in diesem Falle war schnell Löschhilfe zur Stelle, wodurch die Gefahr weiterer Ausbreitung des Feuers verhindert wurde. In beiden Fällen sind die Täter, Schulkinder, durch den Königl. Förster in Burg ermittelt worden. Am 6. Mai cr., abends 7 Uhr, ertönte wieder das Brandhorn. Es brannte gleichzeitig an zwei Stellen. Der herrschende Ostwind begünstigte eine schnelle Ausbreitung des Feuers. Trotz reger Löschtätigkeit wurden im vorgenannten Schutzbezirk auf 1,4 ha Fichtenpflanzung von 1914 vernichtet. Im Stadtwalde von Burg wurde der Brand einer Fichtenpflanzung von 1908 durch rasches Eingreifen von Ausflüglern auf 0,06 ha beschränkt. Die Täter sind in diesen Fällen — es handelt sich um Fahrlässigkeit — nicht ermittelt worden. Der dritte und hoffentlich letzte Waldbrand im gleichnamigen Föstereibezirk entstand am 13. Mai cr. an einem vielbegangenen Wege. Das Feuer griff an dem Südwesthange schnell um sich. Es verbrannten auf 1 ha fünfjähriger Eichenstockausschlag und die Bodendecke auf 2 ha. Dem tatkräftigen und freiwilligen Eingreifen eines Jünglingsvereins aus Solingen, unter Führung eines Kaplans, ist die Verhinderung weiterer Ausbreitung und die Zurückhaltung des Feuers von einer benachbarten Anpflanzung zu verdanken.

Stadtforst Frankenberg, Bezirk Cassel. Im Goßberg, Distrikt 14, entstand am 2. Mai ein Waldbrand, der 6 ha 8- bis 15jährige Kiefern schonung zerstörte. Das Feuer kam durch Überlaufen eines im Felde angezündeten Feuers für den Wiesenabraum aus, der Täter wurde ermittelt. Aus der Stadt waren genügende Löschmannschaften zur Stelle, die des Brandes Herr wurden. Der Schaden beträgt 1200 ℳ.

Willinghausen, Bezirk Cassel. Am 4. Mai entstand in den Privatwaldungen des von Schwertzellschen Reviers und in dem benachbarten Interessentenwald Röllshausen im Oberholz ein Waldbrand. Aus erstgenanntem Besitz verbrannten $2\frac{1}{2}$ ha fünfjährige Fichtenschonung, in dem Interessentenwald wurden 25 ha 25jährige Fichte vollständig vernichtet. Ferner wurden 5 ha Bodendecke in Buchenalt holz zerstört, wobei 150 rm Buchenholz 3. Klasse dem Feuer zum Opfer fielen. Der Brand wurde durch einen 14jährigen Jungen entzündet. Durch die Einwohner der Nachbarortschaften konnte in dem Buchenaltholz dem Feuer ein Ziel gesetzt werden. Die Schonungen sind bis an die Wald grenze vernichtet, der Schaden beträgt 25000 ℳ. — Am 5. Mai entstand im Revier Ottrau, ebenfalls von Schwertzellscher Besitz, auch durch Brandstiftung eines elfjährigen Jungen ein Waldfeuer in 50 ha zusammenhängenden Schonungen. Der Brand konnte aber auf 1 ha Schaden beschränkt werden, da in der Gegend ein Forstbeamter mit Kulturarbeitern beschäftigt war und dem Wipfelfeuer durch eine Schneise, die er in den Bestand hauen ließ, ein Ziel setzte.

Großherzogliche Forst Güstrow, Meckl. Am 11. Mai entstand ein Waldbrand in der Kirch-Rosiner Forst. Es wurden 4 ha Kiefernschonungen

---

*) Ueber alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten. Die Schriftleitung.

zerstört. Das Feuer wurde anscheinend durch die Insassen eines vorüberfahrenden Wagens verursacht und konnte durch herbeieilende Dorfbewohner nach einstündiger Arbeit gelöscht werden. Der Umstand, daß aus den Dickungen ein Rudel Rotwild von 15 Stücken brach sowie ein grober Keiler und ein Fuchs gesehen wurde, hat den politischen Zeitungen Veranlassung gegeben, mitzuteilen, daß zahlreiches Wild, ganze Rudel von Hirschen, Rehen, Schweinen und sogar ein Fuchs aufgescheucht und planlos in der Forst umhergeirrt seien. Natürlich sind diese Mitteilungen, wie in allen solchen Fällen übertrieben.

Oberförsterei Chorin, Bez. Potsdam. Am 13. Mai brach, vermutlich durch leichtsinniges Umgehen mit Streichhölzern beim Zigarrenrauchen, ein Waldbrand aus. Es wurden 30 ha etwa 100jähriger Kiefernbestand beschädigt. Der Bestand hat vermutlich nicht gelitten, nur der Bodenüberzug. Außerdem sind 5 fm Grubenholz und 11 rm Kloben aus dem Trockenhieb verbrannt. Mit Hilfe der herbeigeeilten Feuerwehren aus Eberswalde und Liepe und durch Zugreifen der benachbarten Bevölterung wurde das Feuer gelöscht.

Stadtforst Frankfurt a. O. Am Sonntag, dem 13. Mai d. Js., nachmittags gegen 1/2 3 Uhr, entstand aus bisher noch nicht ermittelter Ursache ein Waldbrand in Jagen 60 Abteilung a des Schutzbezirks Schwetig, welcher bei dem herrschenden stark bögigen Südostwind und der großen Durre binnen kürzester Zeit eine größere Ausdehnung in nordwestlicher Richtung annahm, so daß die ganze Jagenreihe 60 bis 69 der Schutzbezirke Schwetig und Grundheide nebst angrenzenden Teilen der Jagen 53, 54, 55, 56, 57, 78, 79, 80 in kleineren und größeren Ausbuchtungen bis an den Feldrand der Grundschäferei-Schläge (Bismarckturm) vom Feuer ergriffen wurde. Die betroffenen Bestände bestehen überwiegend aus 25- bis 30jährigen schwachen Kiefernstangenhölzern, welche aus den Aufforstungen der Raupenfraßblößen der Jahre 1890/92 herstammen und ausgedehnte Flächen gleichmäßig bedecken. In diesen Flächen eingesprengt liegen kleinere Teile 50jähriger starker Kiefernstangenhölzer und 95- bis 100jähriger Kiefernaltthölzer. Zur Sicherung gegen Feuersgefahr sind die durchschneidenden breiten Gestellwege vom Bodenüberzuge befreit und mit Birkenschutzmänteln bepflanzt. Leider erfullten diese der Technik zur Verfügung stehenden Vorbeugungsmittel beim gegenwärtigen Brande ihren Zweck nicht, da die Laubentwicklung der Birkenkronen in diesem späten Frühjahr noch zu schwach war, um dem durch den starken Wind veranlaßten Flugfeuer, welches sich oft über 100 m weit erstreckte und gleichzeitig an vielen neuen Stellen zündete, Halt zu bieten.

Während es hierdurch unmöglich war, dem mit rasender Geschwindigkeit in der Windrichtung fortschreitenden Brande von vorn entgegenzutreten, gelang es, durch Anlage von Schutzgräben und Gegenfeuer die drohende Ausbreitung in nordlicher Richtung zu verhindern, wodurch die ganz außerordentlich drohende Gefahr der Verbreitung des Brandes bis an die Crossener Chaussee und darüber hinaus in das Kunersdorfer Revier beseitigt wurde. Leider war es nicht möglich, die südlich vorgelagerten Waldbestände der bäuerlichen Besitzer von Schwetig zu schützen, so daß auch hier etwa 50 bis 80 Morgen Kiefernforst dem Feuer zum Opfer fiel. Gegen 6 Uhr abends erreichte der Brand sein Ende, während die Ablöschungsarbeiten kleinerer Nachbrände noch die Nacht über bis zum andern Morgen dauerten.

Insgesamt sind 41,8 ha des Schutzbezirks Schwetig und 165,4 ha des Schutzbezirks Grundheide, im ganzen 207,2 ha Waldfläche, vom Brande betroffen worden. Je nach der Art und der Stärke des Bodenüberzuges, welcher zumeist aus Heidekraut und Moos, zum geringern Teil aus Grasfilz bestand, ist die Wirkung des Feuers und die Beschädigung des Baumbestandes eine verschieden starke gewesen. Zum Teil besonders in den älteren Beständen ist nur der Bodenüberzug verbrannt und die Stammenden leicht angekohlt, teils ist das Bodenfeuer in Stammfeuer übergegangen und hat die jüngeren Bestände fast vollständig verkohlt. Laut überschläglicher Berechnung dürfte der angerichtete Schaden sich auf etwa 100000 M belaufen.

Innerhalb der Brandzone befanden sich zwei Kahlschläge des laufenden Einschlages, von denen der eine bereits fest verkauft und überwiesen ist, der andere sich noch im Eigentum der Stadtgemeinde befindet. Das auf beiden Schlägen lagernde zugerichtete Gruben- und Schwellenholz ist mit Ausnahme weniger Stempel nicht verbrannt, sondern infolge des Bodenfeuers nur angeschwelt und leicht beschädigt, während die schwachen Brennholzsortimente (Reiserknüppel und Reisig) fast vollständig vom Feuer verzehrt wurden. Das leicht beschädigte Nutzholz ist noch verwendungsfähig.

Die Löscharbeiten wurden durch sämtliche städtischen Forstbeamten, unter Leitung des Stadtforstrates Wilski, ausgeführt. Zur Hilfe waren zahlreich erschienen die Bewohner der benachbarten Heidedörfer Schwetig und Reipzig, das Flieger-Vorkommando vom Kunersdorfer Flugplatz, Mannschaften des Telegraphen-Bataillons II, das Leibgrenadierregiment 8, der städtischen Feuerwehr und der Jugendwehr. Im ganzen durften etwa 500 Personen an den Löschungsarbeiten teilgenommen haben.

Über die Ursache der Entstehung des Brandes haben die sofort vorgenommenen Ermittelungen sicheres nicht ergeben. Einwandfrei steht nur fest, daß der erste Brandherd inmitten einer 25jährigen Kieferndickung, ungefähr 200 m von der Reipziger Landstraße entfernt, in der Nähe eines Kahlschlages ausgekommen ist, wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit infolge Anzündens von Kochfeuer oder Rauchens resp. Fortwerfens brennender Streichhölzer. Die Ermittelungen nach dem Urheber werden fortgesetzt.

Die sämtlichen vom Feuer ergriffenen Bestände enthalten noch große Mengen verwertbaren Materials (schwaches Grubenholz, Baumpfähle, schwaches Brennholz), wodurch der Schaden sich erheblich verringert. Die sofort nötige Aufarbeitung wird infolge mangelnder Arbeitskräfte

sehr große Schwierigkeit verursachen und nur unter Zuhilfenahme Kriegsgefangener oder Militärmannschaften möglich sein. Die weiterhin erforderliche Aufforstung kann bei der Größe der Fläche und der zur Vermeidung von Zuwachs-Verlust durchaus nötigen Beschleunigung der Kulturarbeiten nur durch Kiefern-Maschinensaat ermöglicht werden. Leider ist es dadurch zweifelhaft geworden, ob die landschaftlich schönen Teile der Schäfereiberge, welche Mischbestände aller Altersklassen enthielten, wieder annähernd in der alten Form erwachsen werden. Die Aufforstung wird geraume Zeit in Anspruch nehmen, da erfahrungsgemäß Brandflächen infolge Vernichtung der Humusbestandteile und Krümelstruktur des Waldbodens erhebliche Nachbesserungen erfordert.

Bei der Höhe der Schadensberechnung des Holzmaterials ist noch zu bemerken, daß die eingesetzten Holzpreise der gegenwärtigen hohen Konjunktur entsprechen. Bei Zugrundelegung der Holzpreise vor Ausbruch des Krieges ist der Wert des Holzes nur etwa auf die Hälfte zu bemessen und würde sich hierdurch die Schadensberechnung um 36200 ℳ verringern.

Lübeckische Forst Israelsdorf. Am 13. Mai entstand im Forstort Kleiberg ein Waldbrand, in dem über 3 ha 25jähriges Kiefernholz vernichtet wurde. Das Feuer entstand durch Zigaretten rauchende Schuljungen und verbreitete sich bei dem starken Winde mit großer Schnelligkeit. Nur dem sofortigen Eintreffen verschiedener Forstbeamten mit einer Anzahl Arbeiter ist es zu verdanken, daß nicht größerer Schaden angerichtet worden ist. Zahlreiche Zuschauer, sowie die später eintreffenden Mannschaften der Schlutuper Feuerwehr beteiligten sich gleichfalls an den Löscharbeiten, und so gelang es, die schon brennenden Nachbarbestände zu retten.

Stadtforst Schivelbein, Bezirk Köslin. Am 13. Mai entstand in der Forst Brunow ein Feuer, das eine Fläche von 17 ha umfaßte. Dabei wurden 13 ha zumeist 15- bis 18jährige Schonung von Kiefern und Tannen, untermischt mit Buchen und Birken, zerstört. Von den Buchen und Birken wird voraussichtlich ein großer Teil erhalten bleiben können. Das Feuer entstand jedenfalls durch Zigaretten rauchende Jungen. Es wütete nachmittags zwei Stunden und wurde durch einen Fahrweg aufgehalten.

Stadtwald Boppard a. Rhein. Im Stadtwald, sowie in den Privathecken von Salzig und Weiler, entstanden bei Buchlay am 3. und 14. Mai Waldbrände. Auf einer Gesamtfläche von 10,4 ha wurden vernichtet 0,9 ha 27jähriger Eichenniederwaldschlag, 0,5 ha 90jähriges Kiefernstamm- und Stangenholz und mehr als 8 ha Mischbestand von jüngeren Eichen, Kiefern und sonstigen Waldsträuchern. Mutmaßlich ist der Brand durch Fahrlässigkeit der Eigentümer verursacht. Die Höhe des Schadens beträgt im Gemeindewalde 400 ℳ, in den Privatwaldungen 2000 ℳ.

Königl. Oberförsterei Marburg. Am 17. Mai wurde im Distrikt 170c Schlagabraum verbrannt. Ein Waldarbeiter, der mit der Aufsicht der noch glimmenden Aschenhaufen beauftragt war, ging fort, und so entstand ein Waldbrand, durch den 0,9 ha Kiefernschonung verbrannte, ferner im Altholz 1,5 ha Bodendecke vernichtet wurde.

Oberförsterei Grünhaus, Bez. Frankfurt a. O. Die ganze letzte Woche hindurch hat in der Oberförsterei Grünhaus ein ungeheurer Waldbrand gewütet, durch den nach Zeitungsmeldungen mehr als 200 ha Wald vernichtet worden sind. Wir hoffen, in der nächstfälligen Nummer darüber einen Eigenbericht zu veröffentlichen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 64. **Uebergang des Jagdrechts bei Verkäufen.** Kürzlich wurde ein angrenzendes Gut verkauft, zu dessen Jagdbezirk auch eine angepachtete Enklave gehörte. Nach Abschluß des Vertrages wurde der bisherige Besitzer bei der Jagdausübung betroffen und entschuldigte sich damit, daß die Auflassung noch nicht erfolgt sei. Von welchem Zeitpunkte ab geht das Jagdrecht auf den Nachfolger über?

Königl. Förster K. in R.

Antwort: Das Jagdrecht auf einem Eigenrevier geht im Falle des Verkaufes des Grundeigentums erst mit der Auflassung auf den Nachfolger über. Solange die Auflassung im Grundbuche nicht verlautbart wurde, liegt das Jagdrecht bei dem bisherigen Eigentümer. Das gleiche gilt in Ansehung der sogen. Enklave, welche der Gutsbesitzer auf sechs Jahre angepachtet hatte. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Gieselwerder, Oberf. Gottsbüren (Cassel), ist vom 1. Juli ab zu besetzen.

Försterstelle Kämpe, Oberf. Drewenzwald (Marienwerder), ist vom 1. Juli 1917 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 14 km von der Stadt Schönsee. Paritätische Schule in Mlyniets 1,8 km, ev. Kirche in Gramtschen 8,7 km, kathol. Kirche in Wolfserbe 5,5 km. Dienstland 11 ha Acker, 5,4 ha Wiese. Nutzungsgeld 121 Mk. jährlich, Dienstaufwand 450 Mk., Stellenzulage 100 Mk. **Meldefrist 10. Juni 1917.**

Försterstelle Kienwerder, Oberf. Massin (Frankfurt a. O), ist am 1. Juli 1917 zu besetzen. Nach Regelung der Dienstländereien verbleiben der Stelle 11 ha Dienstland, dafür Nutzungsgeld 218 Mk, Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Hausfideikommiß-Verwaltung.

Staubesand, Forstassessor, ist vom 1. Mai ab die komm. Verwaltung der Königl. Hausfideikommißoberförsterei Hammer (Potsdam) übertragen worden.



Staats-Forstverwaltung.

Classen, Forstmeister in Gammertingen (Sigmaringen), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Frhr. von Wolff-Metternich, Forstmeister in Xanten (Düsseldorf), ist das Ehrenritterkreuz des Malteserordens St. Gregorius-Orden 4. Klasse verliehen.

Bechtold, Forstaufseher in Godziskén, Oberf. Wilhelmsberg, wird am 1. Juli nach Johannisberg, Oberf. Lindenbusch, versetzt.

Beinert, Hegemeister in Henriettental, Oberf. Kullik (Allenstein), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Berg, Hegemeister in Kienwerder, Oberf. Massin, ist vom 1. Juli ab nach Schweinebrück, Oberf. Kladow-West, versetzt.

Dittmann, Förster in Kaiserswalde, Oberf. Nesselgrund, ist vom 1. Juli ab nach Zedlitz, Oberf. Kottwitz (Breslau), versetzt.

Ehmke, Forstunterheber in Koserow, Oberf. Pudagla (Stettin), ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Grude, Förster in Am Spring, Oberf. Reppen, ist vom 1. Juli ab nach Gustebiese, Oberf. Lietzegöricke, versetzt.

Hecht, Hegemeister in Mohlen, Oberf. Padrojen (Gumbinnen), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Herguth, Förster in Gieselwerder, Oberf. Gottsbüren (Cassel), ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Ziegelhütte in derselben Oberförsterei übertragen.

Hinze, Förster o. R. in Col. Ostervitt, Oberf. Krausenhof, ist am 1. Juni zum Forstschreiber der Oberf. Krausenhof ernannt.

Lange, Forstaufseher in Zicher, Oberf. Zicher, ist vom 1. Juni ab nach Kriescht, Oberf. Limmritz, versetzt.

Linke, Hegemeister in Altenhof, Oberf. Grimnitz (Potsdam), ist anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Lüders, Förster zu Oberndorf, Oberf. Burgroß (Cassel), ist vom 1. Juni ab die Försterstelle Gunsterode, Oberf. Melsungen, übertragen.

Nieding, Förster zu Jossa, Oberf. Marjoß, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Teichwiesenwald, Oberf. Immichenhain (Cassel), übertragen.

Röckner, Hegemeister in Schweinebrück, Oberf. Kladow-West (Frankfurt), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Stengel, Forstaufseher in Friedrichshagen, Oberf. Grünau-Dahme, ist am 14. Mai nach Grimnitz, Oberf. Grimnitz, versetzt.

Wiethan, Forstaufseher in Weißes Roß (Schleswig), ist zum 1. Juni nach Herzberg a. H., Oberf. Lonau (Hildesheim), einberufen.

Blotenberg, Oberholzhauer in Nordenfelde, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück), ist das Allgem. Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Grätsch, Waldarbeiter in Neulimburg, Kreis Brieg (Breslau), ist das Allgem. Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Gemeinde- und Privatdienst.

Herzog, Revierförster in Bockelnhagen, ist für langjährige treue Dienste die Dienstbezeichnung Oberförster von seiner Dienstherrschaft verliehen.

Königreich Sachsen.

Hahn, Oberforstmeister in Schwarzenberg, ist der Titel und Rang als Geheimer Forstrat verliehen.

Dr. Jentsch, Professor an der Forstakademie Tharandt, ist der Titel und Rang als Geheimer Forstrat verliehen.

Schreyer, Forstmeister in Pohla, ist der Titel und Rang als Oberforstrat verliehen.

Der Titel und Rang als Forstmeister wurde verliehen den Oberförstern:

Brunst in Glasten; **Carl** in Schönheide; **Eckert** in Rehefeld; **Haber** in Elterlein; **Jordan** in Wildenthal; **Klahr** in Oberwiesenthal; **König** in Kottenhaide; **Nitschke** in Rechenberg; **Roth** in Lohmen; **Rößler** in Breitenhof; **Schieferdecker** in Tannenbergsthal.

Das Ritterkreuz 1. Kl. vom Kgl. Sächs. Verdienstorden wurde verliehen an:

Krutzsch, Oberforstmeister in Auerbach; **Wemme,** Oberforstmeister in Flöha.

Das Ritterkreuz 2. Kl. vom Kgl. Sächs. Verdienstorden wurde verliehen an:

Weiske, Universitäts-Oberförster in Oberholz.

Das Ritterkreuz 1. Kl. vom Kgl. Sächs. Albrechtsorden wurde verliehen den Forstmeistern:

Beez in Graupa; **Canzler** in Mittelhöhe b. Pausa; **von Egidy** in Weixdorf; **Lochmann** in Plaue; **Scheibe** in Laußnitz; **Strick** in Augustusburg; **Trankner** in Spechtshausen.

Das Ritterkreuz 2. Kl. vom Kgl. Sächs. Albrechtsorden wurde verliehen an:

Zeis, Fürstl. Oberförster in Lichtenstein; **Heinicke,** Ratsoberförster in Freiberg; **Zacharias,** Revierförster in Leipzig-Connewitz.

Das Albrechtskreuz vom Kgl. Sächs. Albrechtsorden wurde verliehen den Förstern:

Beyer auf dem Kalkwerk bei Lengefeld; **Haferland** in Borstendorf; **Hertzsch** in Golk; **Mitzschke** in Steinbach; **Popp** in Otterwisch; **Schulze** in Pohla; **Jäger** in Rautenkranz; **Temper** in Cunnersdorf bei Königstein; **Weißbach** in Pobershau; **Weißwange** in Schönheide; **Zech** in Bärenstein.

Das Kgl. Sächs. Ehrenkreuz wurde verliehen den Waldwärtern:

Anders in Hundshübel; **Boden** in Hartha; **Glaß** in Erlbach; **Grummt** in Steinheidel; **Kaiser** in Naunhof; **Kempe** in Schmalbach b. Böhringen (Ah. Döbeln); **Lang** in Crottendorf; **Pausch** in Pohla; **Allmann** in Reitzenhain; **Weigel** in Crottendorf.

Die Friedrich-August-Medaille in Silber wurde verliehen an:

Dittrich, herrschaftlicher Förster in Gießenstein; **Ronsavy,** Förster in Thierbach.

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Neher, Gräfl. Revierförster in Gerzen; **Bauer,** Gutsförster in Unterhütte; **Anseld,** Therese, Forstratsgattin in Brückenau.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu **Berlin SW 11,** Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Holzverkauf.

Um einer allzu weit gehenden Preistreiberei mit Nutzholz Einhalt zu gebieten, hat das Kriegsamt am 30. März d. Js. mit den obersten Staatsforstbehörden eine Besprechung gepflogen, nach der folgende Maßnahmen in Aussicht genommen sind, die für die unterstellten staatlichen Forstverwaltungen angeordnet werden sollen und die auch den nichtstaatlichen Forstverwaltungen empfohlen werden sollen.

1. Die Forstverwaltungen bekämpfen mit Nachdruck die Auswüchse des Versteigerungswesens.
2. Sie halten von ihren Versteigerungen nach Möglichkeit alle unzuverlässigen Holzkäufer ab.
3. Sie unterlassen selbst alle preistreibenden Maßnahmen.
4. Sie treten solchen Maßnahmen, wenn sie von anderer Seite kommen, in geeigneter Weise entgegen.
5. Die Forstverwaltungen sollen bei Bedarf den Sägewerken, die günstig (nahe) zu einem Schlage liegen, das Holz aus diesem Schlage vorzugsweise abgeben. Diese Sägewerke sollen Gelegenheit erhalten, das nötige Holz zu angemessenen Preisen freihändig zu erwerben,



so lange es noch nicht zur Versteigerung öffentlich ausgeschrieben ist. Die Sägewerke haben auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Kriegsamtsstelle (Kriegsamtnebenstelle) beizubringen, daß die Vorzugsversorgung notwendig ist.

6. Die Forstverwaltungen sollen bei Bedarf bestimmte Waldflächen, die zur Versorgung eines oder mehrerer Sägewerke günstig (nahe) liegen, einschlagen, wenn nicht überwiegende Bedenken wirtschaftlicher oder sonstiger Art entgegenstehen. Bescheinigungen der Kriegsamtsstelle (Kriegsamtnebenstelle) wie zu 5. Die Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) hat sich vor Ausstellung der Bescheinigung mit dem örtlichen Revierverwalter zu benehmen.
7. In den Fällen 5 und 6 überwacht die Kriegsamtstelle (=Nebenstelle), daß das bereitgestellte Holz auch tatsächlich in den betreffenden Sägen eingeschnitten und nicht etwa roh weiter verkauft wird.
8. Der Einschlag von Grubenholz und Verkohlungsholz wird besonders gesteigert, da der Bedarf nur zum geringsten Teile gedeckt ist, und die Anforderungen durch die Steigerung der Rüstungsindustrie sich ständig erhöhen.

Auf diesem Wege und mit Hilfe der Richtpreise für Nadelschnittholz erhofft man einen stabileren angemessenen Preis für Nutzholz zu erreichen, der andere Maßnahmen überflüssig macht.

Dr. Wimmer.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), Sudstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4162a **Becker**, Forstaufseher, Dietzhausen, Kreis Schleusingen, Bez. Erfurt.

4163a. **Franke**, Vizefeldwebel, Jäger-Batl. 3, 1. Komp., Generalkommando III. Armeekorps

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Böttcher 10 Mk., Bleß 5 Mk., Lockowandt 5 Mk., Matthias 5 Mk., Rosenthal 10 Mk. Zus. 35 Mk. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Biedenkopf: Insges. aus 1916 40 Mk. Der Schatzm. Usinger-Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 48 661,70 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Sudstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Zum Bezuge guten Schuhzeuges.

Im Anschluß an die Bekanntmachung in Nr. 16 auf Seite 265 teilt uns die Firma Bergmann & Co. in Passau mit, daß der Abschluß des Postens Jagdstiefel vorerst noch nicht erfolgt ist. Es können daher Aufträge nur ohne jede Verbindlichkeit entgegengenommen werden. Sobald ein endgültiger Bescheid erfolgt, wird er an dieser Stelle bekannt gegeben. — Erscheint die Lieferung auch unsicher, so raten wir doch zu einer Bestellung, sofern sie etwa noch nicht erfolgt ist.

Nienstedt, den 27. Mai 1917.

Der Vorstand: Bernstorff.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Liegnitz. Den Vorsitz in der Bezirksgruppe hat mit dem heutigen Tage der Stellvertreter Herr Kollege Dommel übernommen.

Grützner, Revierförster.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt). Montag, den 4. Juni d. Js., nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokal in Driesen. Tagesordnung: 1. Besprechung der Tagesordnung vom Hauptverein. 2. Wahl eines Vertreters für die Bezirksgruppenversammlung. 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht. Der Vorstand.

Hintersee-Carpin (Bez. Stettin). Am Sonntag, dem 10. Juni, nachmittags 6 Uhr, findet im Vereinslokal in Carpin eine Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Aussprache über gesammelte Erfahrungen in der Harznutzung. 2. Kriegsspende. 3. Verschiedenes. Nachdem Beisammensein, wozu auch die verehrten Damen freundlichst eingeladen werden. Um rege Beteiligung bittet Der Vorstand: Herpin.

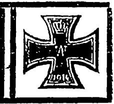
Peitz (Regbz. Frankfurt). Am Sonntag, dem 3. Juni, nachm. 4 Uhr, Versammlung im Vereinslokale in Peitz: 1. Geschäftsbericht und Rechnungslegung. 2. Besprechung der Tagesordnung vom Hauptverein. 3. Wahl eines Vertreters für die Bezirksgruppenversammlung. 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Der Vorstand.

Saarbrücken (Regbz. Trier). Am Sonntag, dem 3. Juni d. Js., nachmittags 2½ Uhr, findet im Anschluß an die Vertreterversammlung der Bezirksgruppe im „Alten Münchener Kindl" zu Saarbrücken eine Versammlung statt. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertsiebenundvierzigster Wochenbericht.

20. Mai.

Frankreich. Angriffe der Engländer zwischen der Scarpe und dem Sensee-Bach zusammengeschossen. Östlich von Croisillis in deutsche Linie eingedrungener Feind durch Gegenstoß zurückgeworfen. Ein zerschossener deutscher Graben planmäßig geräumt. Französische Teilangriffe bei Laffaux erfolglos. Bei Braye, sowie bei Cernay südwestlich der Hurtebise Ferme feindliche Gräben genommen. Starke französische Angriffe gegen die Höhenstellungen nördlich der Straße Prunay—St. Hilaire —Le Grand. Auf dem Cornillet-Berg, südlich von Nauroy, und auf dem Keilberg, südwestlich von Moronvilliers, faßt der Gegner Fuß. 14 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italien. Starke Angriffe der Italiener gegen die österreichisch-ungarischen Stellungen zwischen Vodice und Saleano verlustreich gescheitert. 5 italienische Flugzeuge abgeschossen. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean wieder 20000 Tonnen Handelsschiffsraum versenkt.

21. Mai.

Frankreich. Englische Vorstöße bei Bullecourt und bei Croiselles fehlgeschlagen. Zwischen den Höhen des Chemin-des-Dames und der Aisne, nördlich von Reims und vom oberen Vesle- bis zum Suippe-Tal heftige Artilleriekämpfe. Wiederholte Angriffe der Franzosen auf die Höhenstellungen bei Nauroy zurückgeschlagen. Französischer Vorstoß am Südhang des Poehlberges, südöstlich von Moronvilliers, zusammengebrochen. 5 feindliche Fesselballons in Brand geschossen. — An der mazedonischen Front Zunahme der Artillerietätigkeit. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean 18000 Tonnen Handelsschiffsraum versenkt.

22. Mai.

Frankreich. Bei Hulluch und Bullecourt englische Vorstöße abgewiesen. Starke französische Angriffe von Paissy bis zum Walde von La Ville-aux-Bois verlustreich zurückgeworfen. — Rußland. Zunahme der Artillerietätigkeit an vielen Stellen der Front. — Seekrieg. Im Mittelmeer 53000 Tonnen, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee 17200 Tonnen Handelsschiffsraum versenkt.

23. Mai.

Frankreich. Am Chemin-des-Dames starke Artilleriekämpfe bei Braye und Craonelle. Französische Angriffe beim Gehöft Froidmont und bei der Mühle von Vauclerc verlustreich abgeschlagen. In der Champagne gesteigerte Kampftätigkeit der Artillerie zwischen Nauroy und dem Suippe-Tal. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Sturmtrupps in die französische Stellung am Walde von Apremont. 10 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon zum Absturz gebracht. — Rußland. Östlich von Cluhm, nahe der Küste, russische Erkunder vertrieben. — Italien. Auf der Karsthochfläche Infanterieschlacht im Gange. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean 31 bewaffnete Dampfer und ein U-Boot-Falle mit zusammen 22500 Tonnen versenkt.

24. Mai.

England. Die befestigten Plätze Süd-englands, London, Sherneß, Harwich und Norwik, von deutschem Marineluftschiffgeschwader mit Erfolg angegriffen. — Frankreich. Im Wytschaete-Bogen und nordöstlich von Armentières englische Erkundungsabteilungen im Nahkampf zurückgeworfen. Bei Loos in den vordersten deutschen Graben eingedrungene Engländer durch Gegenstoß vertrieben. Vorstöße mehrerer englischer Kompagnien nordwestlich von Bullecourt gescheitert. Nördlich von Craonelle und westlich der Straße Carbeny—Pontavirt Teilangriffe der Franzosen verlustreich zusammengebrochen. In der westlichen Champagne gesteigerte Kampftätigkeit der Artillerie. 10 feindliche Flugzeuge zum Absturz gebracht. — Italien. Die zehnte Isonzo-Schlacht tobt mit außergewöhnlicher Heftigkeit. Feindliche Massenangriffe im Raume des Kuk-Berges und gegen den Monte Santo zusammengebrochen. Im Görzischen zwei italienische Massenstürme gescheitert. Schwere Kämpfe auf der Karsthochfläche. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean und im nördlichen Eismeer 19000 Tonnen Schiffsraum versenkt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergutung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 23. Neudamm, den 10. Juni 1917. 32. Band.

Fällungsmaschine „Sector“.

Am 1. Juni nachmittags hat im Grunewald bei Nicolassee eine Erprobung der Fällungsmaschine „Sector“ stattgefunden, welcher eine größere Anzahl von Forstbeamten und Vertretern der Holzindustrie beiwohnten.

Die Maschine ist von einem Schweden, dem Ingenieur v. Westfelt, erfunden und wird zurzeit von der „Svensk Export & Industrieutställning“ in Stockholm (vertreten durch Hanson & Co. in Lübeck) gebaut.

Die Maschine besteht aus zwei getrennten Teilen: dem Motor und der Säge. Der Motor ist ein zweizylindriger, luftgekühlter Archimedesmotor, welcher mittels einer am Sägegestell festsitzenden biegsamen Achse an die Säge gekoppelt wird. Als Brennstoff dient zurzeit Benzol. Die Achse selbst ist in eine an dem Motor sitzende Koppelhülse eingeführt, in deren Schlitze die zwei federnden Absätze der Achse eingreifen. Durch das Einschieben und Ausziehen der Axe aus der Hülse erfolgt das An- und Abkoppeln der Säge. Letztere selbst ist eine geschlossene Kettensäge, die von der Achse durch einen kegelförmigen Zahnwechsel um vier an den Ecken eines gabelförmigen, als Stativ dienenden Rahmens angebrachte Rollen in Bewegung gesetzt wird. Das Stativ ist aus Stahl gefertigt und vorn mit einem Richtabsatz, hinten mit einem Griff versehen, an welchem es an den zum Fällen bestimmten Stamm herangeführt und während der Arbeit nach vorwärts geschoben wird. In der Höhlung des Griffes befindet sich eine Schmiervorrichtung, durch welche das Sägeblatt während des Ganges gefettet wird.

Das Stativ mit der Säge wiegt etwa 15 kg, der Motor etwa 40 kg; letzterer ruht während der Arbeit auf einer kleinen, zylindrischen Metallplatte.

Bei der Vorführung wurden mehrere mittelstarke Kiefernstämme sowie eine Anzahl Stangen gefällt und auch zerlegt.

Bei dieser Gelegenheit konnte nur festgestellt werden, daß die Maschine außerordentlich rasch arbeitet. Stämme mit einem Stockdurchmesser von 35 cm wurden nach vorheriger Setzung des Fallkerbes in 1 Minute 20 Sekunden durchschnitten; die einzelnen Schnitte beim Zerlegen erforderten entsprechend weniger Zeit. Als ein entschiedener Vorzug der Maschine muß das tiefe Abschneiden der Stämme unmittelbar über dem Boden bezeichnet werden.

Ein maßgebendes Urteil über die Leistungen und Brauchbarkeit der Maschine ist selbstver-

ständlich erst bei einer länger dauernden Erprobung möglich. Hierzu dürfte demnächst die Aufarbeitung eines größeren Windbruches in Schlesien Gelegenheit bieten. Folgende Fragen, die bei der Erprobung am 1. Juni aufgetaucht sind, bedürfen besonders der Beantwortung:

1. Wieviele Arbeiter sind für die Bedienung bei dauernder Leistung nötig? Allerdings können zwei Mann den Motor und die Säge fortbringen und bedienen. Allein die Fortbewegung des über 40 kg wiegenden Motors erfordert im Wald auf unebenem Boden einen erheblichen Kraftaufwand, die ein Arbeiter auf die Dauer nicht leisten können wird. Wegen dieses großen Gewichtes erscheint auch die Verwendung des Apparates zum Zerlegen der Stämme wenig zweckmäßig, weil er hierbei zu häufig versetzt werden muß. Auch die Führung des Sägerahmens während der Arbeit beansprucht Gewandtheit, Aufmerksamkeit und Kraft. Ein Arbeiter ist unmöglich in der Lage, dieses Geschäft während eines ganzen Tages zu bewältigen. Man wird also wohl mit vier Arbeitern rechnen müssen. Neben den beiden Arbeitern zur Bedienung des Apparates sind mindestens noch ein weiterer Mann für die Vorarbeiten (Setzen der Fallkerbe) und ein bis zwei Arbeiter zum drücken nötig um Klemmen zu vermeiden.
2. Wie arbeitet die Maschine unter schwierigen Verhältnissen im bergigen Gelände, bei Stämmen mit stärkerer einseitiger Neigung, beim Hängenbleiben usw.?
3. Wie verhält sich die Kettensäge hinsichtlich Dauerhaftigkeit und Abnutzung? Letzere wird bei dem starken Schranke und der großen Beanspruchung bei der raschen Bewegung sehr erheblich sein.
4. Friert das Benzol nicht im Winter ein und verursachen die vom Motor abspringenden Funken nicht bei trockenem Wetter leicht Waldbrand?
5. Ist der Apparat so fest und dauerhaft, daß er die rauhe Behandlung bei der Fällungsarbeit und die hohe Beanspruchung, namentlich der beweglichen Achse, ohne Schaden lange Zeit verträgt?

In größeren Kahlschlägen kann jedenfalls die Arbeit durch eine derartige Maschine sehr gefördert werden, indessen bleibt doch auch hier zu erwägen, daß es nicht genügt, die Stämme einfach wild übereinander zu werfen, sondern daß das Aufarbeiten usw. hiermit Hand in Hand gehen muß. Die Geschwindigkeit des Fällens ist also nicht allein maßgebend für den Fortgang der Arbeit.

Der Preis der Maschine beträgt zurzeit 2500 Kronen, also bei dem gegenwärtigen Stand unserer Valuta nahezu 5000 Mk. Nach dem Kriege wird der „Sector“ in Deutschland jedenfalls wesentlich billiger hergestellt werden können, wenn er sich bewähren sollte.

Dr. Schwappach.

Vom Holzmarkt.

Vom Harze und seinem nördlichen Vorlande. Die Aufwärtsbewegung der Preise hat auch während der Monate Januar bis April angehalten und sich immer mehr verschärft.

Während für Fichten-Langholz im Januar je Festmeter

1. Klasse	48	ℳ
2. „	44	„
3. „	36	„
4. „	30	„
5. „	26	„

die üblichen Preise waren, wurden im April für

1. Klasse	72, einzeln selbst bis zu	86	ℳ
2. „	66 „ „ „ „	76	„
3. „	54 „ „ „ „	66	„
4. „	45 „ „ „ „	54	„
5. „	39 „ „ „ „	53	„

bezahlt.

Fichten-Rollen setzten, auch wenn sie schwach anbrüchig waren, in 1. Kl. mit 23, in 2. Kl. 13 ℳ ein und erhöhten ihren Preis im Monat April in 1. Kl. bis zu 40, in 2. Kl. bis zu 30 ℳ.

Dieser maßlosen Preissteigerung dürften jetzt durch die vom Kriegsamte für Heereslieferung festgestellten Richtpreise die notwendige Grenze gesetzt werden.

Interessant ist es, mit den jetzigen Preisen die der ersten vier Monate des Jahres 1916 zu vergleichen. Damals setzten die Preise mit wenigen Prozenten über Taxe ein und steigerten sich im Laufe der weiteren Monate bis zu + 50%, so daß sich derzeit folgende Preisliste ergab:

1. Klasse	26—34	ℳ
2. „	23—30	„
3. „	19—25	„
4. „	16—22	„
5. „	14—21	„

Rollen hoben sich derzeit im Laufe der Monate in 1. Kl. von 8 auf 19; in 2. Kl. von 9 auf 14 ℳ.

Kiefern-Langholz, das mehr im Vorlande als im Gebirge selbst anfällt, bleibt hinter der Fichte im Preise stets nicht unwesentlich zurück, weil es an älteren harzreichen Kiefern mangelt. Im Durchschnitt brachte 2. Kl. 35 ℳ, 3. Kl. 28, 4. Kl. 22 und 5. Kl. 17 ℳ.

Bei Buchen-Stämmen setzte die Preissteigerung erst im März-April 1916 ein; seitdem hat sie angehalten und uns eine Bewertung des Buchennutzholzes vor Augen geführt, wie sie die Forstwirtschaft noch nicht erlebt hat. Eine Gegenüberstellung der Festmetererlöse für die ersten vier Monate der Jahre 1916 und 1917 mag uns hierüber belehren:

	1916	1917	
1. Klasse	28—32	57—116	M
2. "	24—45	48—97	"
3. "	19—36	38—78	"
4. "	16—23	31—62	"
5. "	12—20	25—50	"
Rollen 1. Klasse	8—11	13—40	"
" 2. "	5,7—11	14—33	"

Eschen-Stämme wurden in diesem Jahre, da die vorhandenen Althölzer meist schon in den beiden Vorjahren abgesetzt waren, nur noch in geringer Menge angeboten und im ganzen sehr hoch, je nach der Beschaffenheit und Güte des Holzes aber sehr verschieden bezahlt. Für die einzelnen Güte- und Stärkeklassen vermerken wir folgende Preise:

	b-Stämme	a-Stämme
1 Klasse	150—229	bis zu 288 M
2. "	78—172	" " 237 "
3. "	88—140	" " 192 "
4. "	66—115	" " 140 "
5. "	41—96	—

Birken-Nutzhölzer waren sehr begehrt, wurden aber nur in geringen Massen angeboten. Auch von dieser Holzart waren — wenigstens stärkere Hölzer — meist kaum noch vorhanden. Gerätehölzer fanden das Festmeter mit 57, Stämme 5. Kl. mit 33 M, Rollen je Raummeter 1 Kl. mit 24, 2. Kl. mit 16 M willig Abnehmer.

Von Erlen wurden Stämme 4. Kl. mit 48, 5. Kl. mit 38 M das Festmeter, Rollen 2. Kl. mit 12,5 M das Raummeter bezahlt.

Hainbuchen-Stämme 4. und 5. Kl. brachten je Festmeter 35 M.

Für Brennholz dauerte die hohe Preislage des Vorwinters auch im Nachwinter an.

Oberhessen. Das Nutzholz aus den Winterschlägen des Staates, der Gemeinden und des Privatwaldbesitzes war fast durchweg im Herbste in Submission und freihändig verkauft. Nachfrage nach Buchenstammholz, aber auch nach Esche und Birke ist rege. Nach mehr Fichtenstammholz wird seltener gefragt. Auf die Anfuhr des frisch gefällten Grubenholzes wird gedrängt.

Über die Verkaufsergebnisse seit Anfang dieses Jahres können folgende Angaben gemacht werden:

Fichtenstammholz (Elsässer Sortierung, aber mit der Rinde gemessen) 1400 fm zur Selbstwerbung brachte einen Erlös für 1 fm 1. Klasse = 40 M (26)*), 2. Kl. 38 M (23,30), 3. Kl. 35 M (20), 4. Kl. 33,20 M (16,30), 5. Kl. 30 M (14), 6. Kl. 30 M (13,80 M).

Eschenstammholz bei 35 cm ∅ und mehr mit der Rinde gemessen frei Waggon nächster Eisenbahnstation je Festmeter = 80 M (56), 20—29 cm ∅ je Festmeter = 50 M (30).

Kirschbaum bei 35 cm ∅ je Festmeter 80 M (33).

Birkenabschnitte bei 25 cm ∅ und mehr je Festmeter 50 M (27).

Alles frei Waggon. Anfuhr und Verladen kostet je Festmeter 12—15 M.

In der Hauptsache fanden seit Beginn des laufenden Jahres Brennholz-Versteigerungen statt. Bei diesen wurden noch nie dagewesene Gebote erzielt. Der Winter war streng und es fehlten Steinkohlen, so daß Leute Buchenbrennholz forderten, die sonst nie solches bezogen.

Es wurden erzielt für:

Buchen-Scheite je Raummeter anfangs 13—15 M, schließlich 20—33,50 M (7,74).

Buchen-Prügel je Raummeter anfangs 11,50—13 M, schließlich 17,50—33 M (5,00).

Buchen-Oberholzreis je Raummeter anfangs 1,50—2 M, schließlich 5—7,50 M (1,09).

Kiefern-Scheite je Raummeter 12,50 M (5,90).

Die Verpflegung der Kriegsgefangenen wird immer schwieriger, einheimische Arbeiter gibt es sehr wenig und diese müssen sich jetzt zu drei Vierteln der Zeit der Landwirtschaft widmen; auch Kriegsgefangene werden dazu entnommen. Und wenn auch die Absicht vorliegt, zum Besten der Heeresverwaltung und zur Steigerung der Kohlenförderung und der Zellulosebereitung mehr Nutzholz als sonst zu schlagen, so kann und wird das an dem Mangel an Arbeitern scheitern.

Die Brennholzpreise sind viel zu hoch. Man muß nur bedenken, daß 1 rm Buchenscheite 6 Ztr. Steinkohlen im Heizwerte gleichkommen. Wenn die Zeit des Zahlens kommt, dann wird wohl mancher Nachlaß gewährt werden müssen.

*) Die eingeklammerten Zahlen zeigen den Preis vom Jahre 1916.

Fortsetzung folgt.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Versammlung westfälischer und niederrheinischer Waldbesitzer in Münster i. Westf. am 21. Mai 1917.

Auf Anregung des Grafen Otto Westerholt-Sythen trat im Fürstenhof zu Münster unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Der der Verband der Waldbesitzervereine Westfalens und Rheinlands, der Forstverein für Westfalen und Niederrhein sowie Vertreter der Landwirtschaftskammer und des Westfälischen Bauernvereins zusammen.

Zugegen waren der Oberpräsident von Westfalen, Se. Durchlaucht Dr. jur. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Se. Exz. der Kommandierende General Freiherr von Gayl, Se. Exz. Generalleutnant von Bitter, Inspekteur der Gefangenenlager Westfalens, und der Regierungspräsident Graf v. Merveldt.

In Verbindung mit der Rohharzabteilung des Kriegsausschusses für Öle und Fette berichtete die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, beide in Berlin, über die Harzgewinnung, den Schweineeintrieb in den Wald, die Ausnutzung der Ernte 1917 an Wildgemüse, Pilzen und Heidelbeeren und über die maschinelle Holzabfuhr. Ein Vertreter des Kriegsernährungsamtes mußte infolge Verhinderung leider in letzter Stunde sein Erscheinen absagen.

In der Vormittagssitzung besprach zunächst der Leiter der Rohharzabteilung, Elmenhorst, die gegenwärtige Bedeutung der Harzgewinnung. Der K. bayer. Forstamtsassessor Dr. Münch, außerordentlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates und

technischer Mitarbeiter der Rohharzabteilung, erläuterte die Entwicklung der Technik der Harzgewinnung an Kiefer und Fichte durch die Erfahrungen des Jahres 1916, insbesondere in ihrem Einfluß auf Ergiebigkeit und Kosten. Se. Exz. der Kommandierende General sagte für die Ein- und Durchführung dieser Nutzung in Westfalen weitgehendste Unterstützung zu, insbesondere durch Zuführung von geeigneten Kriegsgefangenen und Heeresdienstbefreiung der nötigen, im Korpsbezirk befindlichen Forstbeamten.

Oberförster Oelkers, Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, berichtete weiter über die bisher gesammelten Erfahrungen betr. Schweineeintrieb nach der Stoffgliederung des bekannten preußischen Ministerialerlasses vom 31. 3. 1917 und begrüßte als für die Angelegenheit besonders wertvoll, gerade hier in Westfalen, wo schon seit längerer Zeit Schweine in den Wald eingetrieben werden, die Mitteilung der Erfahrungen durch die Grund- und Waldbesitzer erbitten zu können. Eine Reihe der anwesenden Herren nahm zu der Frage Stellung. Aus den im allgemeinen nicht ungünstigen Äußerungen ergab sich Folgendes. Der Eintrieb hat zumeist in Laubholz stattgefunden. Die an Stallfütterung gewöhnten Rassen sind zum Brechen im Waldboden nicht sonderlich geeignet, doch hat sich als sehr wirksam die Gewöhnung der Schweine von Jugend auf schon durch Anlernung der mit ihnen ausgetriebenen Mutterschweine erwiesen. Vorgeschlagen wurde, das in Aussicht genommene Beifutter zwecks möglichster Ausnutzung für die Fleischerzeugung im Stalle zu geben. Die Bedeutung der Wasserversorgung bei Auswahl des Standortes der Herden im Sinne der Ausführungen von Forstmeister Pelissier — Deutsche Forst-Zeitung 1917 Nr. 19 Seite 300 ff. — wurde besonders hervorgehoben und auch die Seuchengefahr erwähnt. Eine gewisse Unverträglichkeit zusammen ausgetriebener älterer Schweine hat sich als nicht zu vernachlässigende Schwierigkeit erwiesen. Wurde so im allgemeinen auch zur Vorsicht geraten, so durfte man doch den Eindruck gewinnen, daß auch beim Schweineeintrieb ein Erfolg bei persönlichem Interesse des örtlichen Betriebsleiters, dem großes Gewicht beigelegt wurde, zu erwarten ist für die Laubholzgebiete. Es darf nicht vergessen werden, daß der Grund zum gegenwärtigen Eintriebe im Sinne des preußischen Ministerialerlasses die Abwehr eines Kriegsnotstandes ist, bei deren Durchführung alle zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden sind.

Weiter berichtet Oberförster Oelkers über die Wildgemüse-, Pilz- und Beerenernte 1917. Da eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit für dieses Jahr nicht zu erwarten ist, wird es Aufgabe der Landesbehörde sein, eine volle Erfassung der Ernte zu gewährleisten.

Für die Ausnützung des Wildgemüses scheint die Organisation der Stadt Cassel vorbildlich. Sie ist im Auftrage des Oberbürgermeisters Dr. Koch durch Lehrer Schulz, schultechnischen Leiter des botanischen Gartens der Stadt Cassel, bearbeitet; und wurde von letzterem vorgetragen in dem Lehrgang über Werbung und Verwertung von Pilzen, Wildgemüsen und Wildsalaten, im physiologischen Institut der Universität Berlin am 14. Mai 1917. Cassel stellt auf Anforderung Bericht und Abbildungen zur Verfügung. Die Jahreszeit zur Neuorganisation dürfte noch nicht vorüber sein, da bis in den November hinein die Ausnutzung des Wildgemüses für die Städte in Frage kommt. Man hat sich in Cassel nicht damit begnügt, Schriften, Abbildungen und Kochanweisungen zur Anregung des Einzelnen allgemein zu verbreiten, sondern die zur Durchführung notwendige Organisation seitens des Magistrats selbst in die Hand genommen. Die Notwendigkeit dazu gab einmal die nicht volle Erfassung der landwirtschaftlichen Flächen Deutschlands so auch der Umgebung Cassels und der Gedanke, daß ein gewisser Teil des vorhandenen angebauten Gemüses für die Winterversorgung 1917/1918 in Form von Konserven zurzeit in Abgang kommt. Daher wird die Heranziehung des Wildgemüses eine wesentliche Entlastung des Marktes bringen. Als wichtig sind aufgezählt folgende 18 Arten: Scharbockskraut, Brunnenkresse, bitteres Wiesenschaumkraut, Löwenzahn, Schafgarbe, Hopfen, Giersch, Brennessel, Vogelmiere, Bachbunge, Hirtentäschel, Gänsefingerkraut, guter Heinrich, weißer Gänsefuß, Hederich, Wiesenknopf, Sauerampfer, großer und mittlerer Wegerich. An der Spitze der Casseler Wildgemüse-Organisation steht eine Leitungszentrale. Sie teilt die Umgebung der Stadt für die Einsammlung ein, weist den einzelnen Schulen Sammelbezirke zu, erhält von diesen das gesammelte Gemüse und vermittelt die Abgabe an die Verbraucher. Als Einsammler arbeiten die Schulklassen der Volks- und Mittelschulen unter Führung ihres Lehrers. Dieser unterrichtet sich vorher über die Ergiebigkeit der ihm zugewiesenen Gegend und setzt sich zur Vermeidung von Feld- und Waldbeschädigungen mit den zuständigen Landwirten und Forstbeamten in Verbindung. Für die Beförderung der Sammler sorgt die Casseler Straßenbahn und die Eisenbahnverwaltung. Innerhalb des Sammelbezirks der Klasse sammelt der einzelne Schüler oder die Schülerin nur ein oder wenige ihr angewiesene Pflanzenarten in Körbe oder Papierdüten, die in mitgebrachte Handwagen ausgeleert werden. Abgeliefert werden die gesammelten Wildgemüse 7 Uhr abends bei der Leitungszentrale in einem geräumigen Keller der alten Kaserne. Dort wird das Gewicht festgestellt zum Zwecke der bargeldlosen Verrechnung mit den Schulen; von dort wird am nächsten Tage das Gemüse an die Verbraucher verabfolgt. Als solche sind vorher gesichert: die Kriegsküchen, Kochschulen, Gasthäuser und andere Speiseanstalten Cassels.

Wo also der Wald berührt wird, ist Sorge getragen für Aufrechterhaltung notwendiger Ordnung und für die Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen, welche bei planlosem Umherstreifen gefährdet erscheinen.

Eine weitere Gelegenheit zum Betreten des Waldes durch die Bevölkerung zu Erntezwecken bietet die beginnende Pilzernte. Auch hier ist es die Aufgabe der Verwaltung, eine restlose

Erfassung zu vermitteln. Dazu gehört zunächst die Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse über Zahl und Art, über Zubereitungsvorschriften der eßbaren Pilze. Besonders muß bekannt sein und immer mehr werden, daß eine schnelle Verwertung durch Verzehren oder Trocknen der Pilze Gefährdung durch Vergiftung hintanhält. Nach dem Vortrage im physiologischen Institut Berlin geschieht die Erweiterung der Kenntnisse am wirksamsten durch Belehrung auf Wanderungen unter sachverständiger Führung und durch Pilzausstellungen. Zur Abhaltung dieser sind berufen die auf dem Berliner Lehrgang unterrichteten Vertreter aller Verwaltungsbezirke Deutschlands; innerhalb des Ortsbezirks dieser Vertreter werden die Lehrer, die Forstbeamten und die der Polizei die Träger der örtlichen Organisation sein. Sie bringen die Kenntnisse in die ihnen nächsten Kreise der Bevölkerung. Sie bezeichnen die ergiebigen Fundorte für Pilze im Walde. Sie üben die Marktkontrolle wirksam aus. Eine Beschränkung auf eine nicht allzu große Zahl marktgängiger Pilzarten, besonders im Anfang, ist wesentlich. Man darf nicht vergessen, daß eine gewisse Abneigung in der Bevölkerung gegen den Pilzgenuß nur langsam, dann aber sicher überwunden wird.

Die Waldbeerernte (Heidel- und Preißelbeeren) ist endlich eine dritte Veranlassung für das Eintreten der Bevölkerung in den Wald. Die Erfassung der Ernte ist 1916 fast restlos erfolgt. Um das Gleiche für 1917 zu gewährleisten, stehen auch hier drei Hilfsquellen zur Verfügung. Zunächst einmal das Hintanhalten jeder nutzlosen Vernichtung der Ernte. Dazu ist es notwendig, durch Verfügungen der Verwaltung den Beginn der Heidelbeerernte so festzusetzen, daß nicht eher die Heidelbeerflächen für das Sammeln geöffnet werden, als die Hauptmasse der Beeren reif ist, andernfalls werden zuviel Beeren zertreten und durch Raffsucht vernichtet. Das „Kämmen" der Beeren ganz zu verhindern, wird nicht möglich und auch nicht nötig sein. Aber das „Kämmen" erst zwei bis drei Wochen nach Eröffnung der Ernte zu erlauben, wird bedeutend helfen. Um Überschreitungen im Interesse voller Erfassung der Ernte und zum Schutze des Waldes entgegenzutreten, werden nicht überall die nötigen Forstbeamten zur Verfügung stehen. Auch hier hat in dankenswertester Weise Se. Exz., der Kommandierende General, Freiherr von Gayl, die Reklamation der erforderlichen Forstbeamten im Bereich des stellvertretenden Generalkommandos VII. A. K. und das zur Verfügungstellen von Hilfsgendarmen zugesagt. Um Überschreitungen nach Möglichkeit vorzubeugen, wird eine Belehrung und Aufklärung der örtlichen Bevölkerung, z. B. durch die Lehrer und die Schulen, über die Notwendigkeit der behördlichen Regelung im Interesse der Volksernährung sicherlich gut wirken. Neben dem gewohnten und gewerbsmäßigen Einsammeln können auch die Schulen unter Leitung der Lehrer in den Schulstunden nach festem Plane Gutes leisten. Ferner dürften auch die Waldbesitzer an der Einernte der Waldbeeren stark interessiert sein. Sie gibt eine nicht gering einzuschätzende Nebeneinnahme und bietet ihnen auch in dem persönlichen Anfassen insbesondere Gelegenheit dazu, die gewünschte und nötige Ordnung im Walde aufrecht zu erhalten.

Die Besprechung berührt an verschiedenen Stellen das Öffnen des Waldes im Interesse der Volksernährung. Die Forderung der uneingeschränkten Aufschließung wird bei vorstehend besprochenen Erntearbeiten ebenso wenig zum Ziele führen, als der Wunsch, die Pilz- und Beerenzettel allgemein abzuschaffen. Der Waldbesitz aller drei Besitzformen von Privaten, Gemeinden und Staaten hat ein aus dem Eigentum fließendes Recht an den Waldbeeren (§ 93, 94 B.G.B.). Gegen Einschränkung dieses Rechtes, soweit das die Kriegsnot gebieterisch fordert, wird sich kein Waldbesitzer verschließen. Ebenso ist es aber auch anzuerkennen, daß die Beschränkung nur so weit gehen sollte, als durch sie wesentlich größere Vorteile erzielt werden, als die Einschränkung Nachteile zur Folge hat. Nicht vergessen werden darf, daß die Geschichte des Waldeigentums die Rechtsauffassung in den verschiedenen Gegenden Deutschlands als durchaus verschieden entwickelt darlegt und daß kaum Not besteht, gleiche Zustände überall herbeizuführen.

Es steht zu erwarten, daß die Zusammenarbeit von Waldbesitz, Verwaltung und Bevölkerung in oben angedeuteter Weise die volle Erfassung der Wildgemüse, Pilz- und Beerenernte 1917 Gewähr leisten kann.

In der anschließenden Erörterung beleuchtet u. a. Se. Durchlaucht der Oberpräsident das bisher in Westfalen Geschehene; die Vorträge und Lehrgänge durch Dozenten der Universität Münster, die ausgiebig vorgesehenen Ausstellungen und vieles andere, und ermahnte die Anwesenden zur eingehenden Mitarbeit, besonders auch bezüglich der Erfassung der Pilze.

Oberförster Schulz, Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates, Berlin, legte am Schluß der Vormittagssitzung die Notwendigkeit dar, mit allen Mitteln zu versuchen, das bereits geschlagene Holz aus dem Walde herauszubringen. Leider ist es infolge des Mangels an Rohstoffen den maßgebenden Stellen in Berlin nicht möglich, eine größere Anzahl von Kraftlastfahrzeugen zur Verfügung zu stellen. Dauernd werden jedoch von der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates Versuche im kleinen ausgeführt und es wird mit den einschlägigen Firmen verhandelt, um für den Beginn der Übergangswirtschaft einige Erfahrung zu haben. Der gegenwärtige Kriegszustand macht die Bitte an die anwesenden Waldbesitzer und Revierverwalter dringend nötig, die kommenden Holzschläge so zu legen, daß eine günstige Abfuhr möglich ist; also unmittelbar an die Eisenbahn, Kunst- und Wasserstraße. Wenn auch einmal gegen ein bestehendes Betriebswerk oder einen alten Brauch in der Wirtschaftsweise verstoßen wird, so kann das im Laufe der Jahre immer wieder gut gemacht werden; jetzt gebietet die Not, es heißt vor allen Dingen, das Heer mit dem erforderlichen Holz zu versorgen.

Oberförster Schulz machte dann aufmerksam auf die Vorführungen der Holzfällmaschine

„Sector", die am Nachmittag stattfinden soll. Die Maschine scheint sowohl jetzt im Kriege, wie auch nach dem Kriege eine große Bedeutung zu haben. Wie groß das Bedürfnis ist, erhellt schon daraus, daß nach den ersten Bekanntmachungen in einer Zeitung über 200 Anfragen eingelaufen sind. Von welcher Haltbarkeit die Maschine ist und in welcher Weise sie noch verbessert werden kann, darüber wird man Bestimmtes erst in einigen Monaten sagen können. Die Vertretung für Deutschland, Österreich und die Balkanstaaten hat die Firma Hanson u. Co., Lübeck. Es werden von dieser Firma genügend Reserveteile auf Lager gehalten, so daß Ersatz stets schnell zu haben sein wird. In seiner jetzigen Einrichtung fällt der „Sector" Bäume bis zu 65 cm Durchmesser. Eine Maschine zur Fällung stärkerer Stämme ist in Schweden in Arbeit. Als besonderer Vorteil beim Holzfällen mit der Maschine ist hervorzuheben, daß man den Stamm dicht über dem Erdboden wegschneiden kann und so bei einem größeren Schlage eine bedeutende Menge gerade wertvollster Holzmasse gegenüber dem Handfällungsbetrieb als Nutzholz ausbeutet.

* * *

Am Nachmittage begaben sich die Teilnehmer mit einem Sonderzuge in das von dem Grafen Droste-Erbdroste zu Darfeld liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellte Revier bei Gremmendorf. Der Oberpräsident, der Regierungs-Präsident, die Vertreter des stellvertretenden Generalkommandos und eine größere Anzahl von Waldbesitzern, Revierverwaltern und anderen Interessenten hatten sich eingefunden.

Forstamtsassessor Dr. Münch hatte schon Sonntags durch den Vorarbeiter Grull, den der Kgl. Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin dankenswertester Weise zur Verfügung gestellt hatte, bereits einen Teil der Stämme herrichten lassen und führte der Versammlung nun die einzelnen Arten der Harzgewinnung an Kiefer und Fichte in Vortrag und Praxis vor. Die Ausführung der Arbeit in Westfalen soll durch Gefangenen-Kommandos geschehen, für die die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates an maßgebender Stelle zu erreichen versuchen wird, daß für sie vom Staat ein gleicher Zuschuß wie für landwirtschaftliche Arbeiter gezahlt wird. Einige hundert Schritt von diesen Harzflächen fand dann die Vorführung der Holzfällmaschine „Sector" statt. Die Maschine arbeitete recht gut. Im Saft stehende grüne Eichen von 32 cm Mittendurchmesser wurden in 30 Sekunden, gleichstarke und schwächere Kiefern in geringere Zeit, gefällt. Der Motor, der mit einem Handgriff versehen ist, wird von einem kräftigen Mann von Stamm zu Stamm getragen, ein anderer Mann, der mehr gewandt als kräftig sein muß, trägt die Säge. Vorgeführt wurde auch, daß bei günstiger Lage der Stämme das Holz abgelängt und als Grubenholz in verschiedenen Abmessungen durchschnitten werden kann. Die Teilnehmer waren von den Vorführungen sichtlich befriedigt, und man war allgemein der Ansicht, daß bei einigen Verbesserungen die Holzfällmaschine von großem Wert für die Waldwirtschaft werden kann. Um 6½ Uhr führte ein Sonderzug die Teilnehmer nach Münster zurück.

Am Dienstag, dem 22. Mai, wurde durch den Grafen Otto Westerholt, Forstamtsassessor Dr. Münch und Oberförster Oelkers auf Kiefernflächen des Waldbesitzes des Grafen Westerholt in Sythen (Westfalen) mit der Ausbildung im Harzen der durch das stellvertretende Generalkommando VII. A. K. aus dem Bestande der Gefangenenlager Westfalens ausgesuchten Russen — solchen, die schon früher in ihrer Heimat geharzt hatten — unter Führung geeigneter Landsturmleute begonnen. Es ist beabsichtigt, Gruppen von je etwa zehn Russen unter Führung eines Landsturmmannes in der Handhabung des Lachenverfahrens fertig auszubilden. Diese stehen dann den Waldbesitzern Westfalens, welche ihre Kiefernbestände auf Harz nutzen wollen, auf Abruf zur Verfügung, welchen sie gebeten werden an Graf Westerholt zu richten.

Auch an dieser Stelle sei dankbar der tatkräftigen Mitwirkung des Grafen Westerholt gedacht bei der Durchführung der Organisation zur weiteren Beschaffung des nötigen Rohharzes, insbesondere deshalb, weil erfahrungsgemäß nur eine bis zum Ende geführte Durchorganisation Erfolg versprechen kann.

Oelkers, Kgl. Oberförster.

Kleinere Mitteilungen.

— **Die Besprechung meines Artikels „Zur Revierförsterfrage"** in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" durch die Schriftleitung in Nr. 19 nötigt mich durch ihren Schlußsatz zu einer Erwiderung. Ich soll mich dadurch, daß ich Lehrlinge mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nicht angenommen habe, in einen Gegensatz zu den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 gesetzt haben. Das muß ich bestreiten, denn die Annahme für den Forstschutzdienst überhaupt hängt von den Oberforstmeistern ab. Da die Zahl derer, die sich um Aufnahme bewerben und den Bedingungen entsprechen, gewöhnlich größer ist als die der Anzunehmenden, so kann es sehr leicht kommen, daß ein zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigter zurückgewiesen wird und andere ohne die Berechtigung angenommen werden. Einen Anspruch gibt die Berechtigung nicht. Nach der Aufnahme durch den Oberforstmeister muß der junge Mann noch von einem Lehrherrn angenommen werden. Daß ein Revierverwalter dazu von seiner vorgesetzten Behörde gezwungen worden ist, habe ich noch nicht gehört, läßt sich auch aus den Bestimmungen von 1905 und der Oberförster-Geschäftsanweisung nicht herleiten; auch ist kein Bedürfnis dazu vorhanden, da wohl jeder in die Laufbahn Aufgenommene noch einen Lehrherrn gefunden hat. Für mich lag die Sache so: Auf meiner ersten Stelle wohnte ich isoliert im Reviere; jetzt wohne ich zwar in einem Dorfe, aber ein Unterkommen mit Verpflegung ist für einen Lehrling nicht zu finden.

Da die Verpflichtung zur Aufnahme in den eigenen Hausstand nicht besteht, so hing die Annahme eines Lehrlings schließlich von mir ab, und über die Gründe der Ablehnung bin ich niemandem Rechenschaft schuldig. Ist sie aus dem hier in Rede stehenden Grunde erfolgt, so habe ich in der Abgewiesenen Interesse zu handeln geglaubt und würde jetzt erst recht so handeln, denn wenn die Revierverwalter durch ständige Forstschreiber mit Erfolg von schriftlichen Arbeiten entlastet und für die Betriebsgeschäfte freier gemacht werden, ist Förstern, die auf der Grundlage der für die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgewiesenen Kenntnisse weitergearbeitet haben, eine sie befriedigende Wirksamkeit nicht in Aussicht zu stellen. — Schließlich bemerke ich noch, daß es mir nie gelungen ist, für einen Lehrling Aufnahme in einer nahe wohnenden Försterfamilie zu finden, was ich den Försterfrauen nicht verdenke, da sie einen Verpflegungssatz, der ihnen neben Ersatz der Aufwendungen eine Entschädigung für Mühen und Umstände gewährt, doch von den Vätern der Lehrlinge nicht verlangen können. — Für einen Lehrling, den ich nicht unter Augen habe, kann ich keine Verantwortung übernehmen; er soll nicht bloß unterrichtet, sondern auch erzogen werden. Frhr. v. Nordenflycht, Forstmeister.

Nachwort der Schriftleitung: Vorstehende Ausführungen vermögen unsere Ansicht, daß Revierverwalter sich mit den bestehenden Bestimmungen in Widerspruch setzen, wenn sie grundsätzlich junge Leute, die die Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, in ihrer Eigenschaft als Lehrherr zurückweisen, nicht zu entkräften.

Die Ausbildungsvorschriften für Förster besagen in § 3 ausdrücklich:

„Der Lehrling wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Forstlehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat usw."

Daß die Zulassung zur Försterlaufbahn von der Entscheidung des betreffenden Oberforstmeisters abhängt, ist richtig, ebenso, daß niemand einen Anspruch darauf hat, überhaupt angenommen zu werden. Wenn aber die Annahme durch den Oberforstmeister einmal erfolgt ist, so dürfte auch die Frage der Geeignetheit des Anwärters hinsichtlich seiner Schulbildung damit endgültig entschieden sein.

Daß Förster, die das Einjährigenzeugnis haben, sich in ihrem Wirkungskreis nicht wohl fühlen, ist eine persönliche Ansicht des Verfassers, die kaum vereinzelt zutrifft und deren Verallgemeinerung auf die Gesamtheit nur schädlich einwirken kann. Jedenfalls haben wir bei unseren vielfachen Beziehungen zu Förstern mit jenen Qualitäten diese Wahrnehmung nicht machen können, eher könnte das Gegenteil der Fall sein. Immer muß es aber von dem Betroffenen als eine Härte empfunden werden, wenn ein junger Mann, der sich durch eine bessere Bildung auszeichnet, lediglich deshalb von einer Laufbahn ausgeschlossen wird, an der sein Herz nun einmal hängt und in der er allein sein Lebensziel zu finden hofft. Gerade in der leidenschaftlichen Hinneigung zum Berufe des Vaters, die bei den Forstbeamtensöhnen so häufig zu finden ist, liegt die sicherste Gewähr, daß der Betreffende in dem oft entsagungsvollen Beruf, in dessen Bann er aufgewachsen ist, auch seine Befriedigung finden wird. Ob die Schulbildung etwas größer oder geringer ist, hat sicher mit der Berufsfreudigkeit nichts zu tun. Gerade weil der Förster in seiner Waldeinsamkeit häufig auf sich allein angewiesen ist, braucht er einen geistigen Fonds, aus dem er schöpfen kann und der ihn befähigt, in sich selbst, seiner Familie und seinem Berufe Genüge zu finden. Die Schriftleitung.

— **Militärdienst und Forstversorgungsschein im Kriege.** Aus dem Felde geht uns folgende Mitteilung zu: „Bei Erteilung des Forstversorgungsscheines in Friedenszeiten waren die nur drei Jahre dienenden Reservejäger gegenüber den neun Jahre aktiv dienenden bei der späteren Anstellung sehr erheblich im Nachteil. Zur Kriegszeit dienen sämtliche Reservejäger mit den zurzeit dienenden weiter mit dem Unterschied, daß für erstere die Dienst- bzw. Kriegszeit bei der Erlangung des Forstversorgungsscheines nicht angerechnet wird. Bei der langen Dauer des Krieges dienen die älteren Reservejäger bereits im sechsten Jahre, zurzeit besteht also in der Dienstzeit nur ein Unterschied von sechs zu neun Jahren. Die Reservejäger hoffen, daß nach Friedensschluß eine Regelung oder Ausgleichung erfolgt, die diesen Verhältnissen Rechnung trägt."

Nachwort: Zu vorstehenden Zeilen soll bemerkt werden, daß zweifellos alle noch militärdienstfähigen gelernten Jäger, die zu Beginn des Krieges aktiv dienten, nach der Demobilmachung als Oberjäger des Friedensstandes beim Bataillon verbleiben können, sofern sie gute Soldaten sind. Die Inspektion der Jäger und Schützen wird bei ihrem allbekannten Wohlwollen sicher keinen langgedienten Jäger gegen seinen Willen ohne weiteres zur Reserve entlassen. Die Reservejäger, d. h. also die Persönlichkeiten, die bei Ausbruch der Mobilmachung bereits dem Beurlaubtenstande angehörten, werden aus der Kriegsdienstzeit in bezug auf die Erlangung des Forstversorgungsscheines leider keinen Vorteil ziehen können; doch sind die meisten gegenüber den aktiven Oberjägern und Jägern des Friedensstandes insofern besser daran, als sie neben der Militärlöhnung noch ihr Zivileinkommen beziehen. Die Schriftleitung.

— **Forstliche Staatsprüfung in Preußen.** Der im Frühjahr 1917 abgehaltenen forstlichen Staatsprüfung haben sich 7 Forstreferendare für die Staatslaufbahn, 1 Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenscher Forstreferendar und 3 Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Forstreferendare unterzogen. Es haben bestanden 1 Referendar für den Staatsforstdienst und der Fürstlich Sondershausensche Forstreferendar mit dem Gesamturteil ziemlich gut, die übrigen 9 mit dem Gesamturteil genügend. Es sind dies die bisherigen Forstreferendare, jetzigen Forstassessoren

Boden, von Boyneburgk, Büff, Faber, Grube, Lemmel, Müller (Friedrich), der Fürstlich Sondershausensche Forstreferendar Freysoldt, die Fürstlich Schwarzburgischen Forstreferendare Goetz, Krause, von Lindstedt.

— **Das Tragen der bisherigen Dienstuniform im Ruhestande.** (Zugleich Fragebeantwortung). Zur Klärung der vielfach erörterten Frage über das Weitertragen der bisherigen Dienstuniform von aus dem Dienste geschiedenen Staatsforstbeamten sei darauf hingewiesen, daß der Gewährung dieser Vergünstigung in ihrer Allgemeinheit die darüber gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen entgegenstehen. Danach ist das Tragen der für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Dienstuniform, insbesondere der Walduniform mit den Dienstknöpfen, Achselabzeichen, dem Adler an der Kopfbedeckung usw., den im Ruhestande lebenden Staatsforstbeamten nicht gestattet, denn es erscheint nicht zulässig, daß diese Uniform, deren Träger polizeiliche Funktionen auszuüben haben, zu denen sie durch die Uniformsabzeichen formell legitimiert worden sind, auch von solchen Personen getragen werde, denen solche polizeilichen Funktionen nicht zustehen. Nur in etwa vorkommenden Ausnahmefällen soll einem gehörig begründeten Antrage ganz ausnahmsweise Rechnung getragen und dazu die Allerhöchste Genehmigung erbeten werden können. Das Tragen des Adlers an der Kopfbedeckung bleibt jedoch ohne jede Ausnahme ausgeschlossen. Wollen in den Ruhestand getretene Forstbeamte ihre bisherige Dienstuniform auftragen, so können nach den behördlichen Bestimmungen Einwendungen dagegen nicht erhoben werden, wenn zuvor von dem Uniformstück sämtliche Dienstabzeichen entfernt worden sind.

Aus Elsaß-Lothringen. Sicherem Vernehmen nach wird der bis jetzt zur Beratung und Festsetzung des Landeshaushaltsvoranschlages für das Rechnungsjahr 1917 noch nicht zusammengetretene Landtag im Juni nun doch zu einer kurzen Tagung in Straßburg sich vereinigen. Es ist dies für die Angehörigen des Försterstandes und die Waldarbeiter insofern von Bedeutung, als gewisse Unterstützungsfonds erst nach der ordentlichen gesetzlichen Verabschiedung des Etats verausgabt werden dürfen. Auch sonstige nötigenfalls vermeidliche Ausgabeposten sind vorerst nicht verfügbar.

Sammlung von Erlebnissen aus der Zeit des Russeneinfalls in Ostpreußen.

Im März 1916 veröffentlichte Herr Königl. Förster Ludewig, Rossitten, in der „Deutschen Forst-Zeitung“ einen Aufruf, in dem er um Hilfe ersuchte, ein Werk zu schaffen, in dem alles zusammengestellt werden sollte, was die Angehörigen der grünen Farbe Ostpreußens in der Zeit des Russeneinfalls erlebt haben. Wir konnten uns damals bereit erklären, den Verlag einer solchen dankenswerten Arbeit zu übernehmen. Herr Ludewig hat nun auch eine Anzahl Schilderungen, und zwar von sechzehn verschiedenen Mitarbeitern, erhalten, hat diese zusammengestellt und uns gebeten, die Drucklegung baldmöglichst zu erwirken. Zunächst sind wir leider durch die bekannten Kriegserschwernisse nicht imstande, jetzt die Herausgabe dieser Arbeit vorzunehmen; dann aber sind wir der Meinung, daß die vorliegende Zahl der Erlebnisse doch nicht genügt, um eine einigermaßen erschöpfende Darstellung zu bieten, jedenfalls noch weitere Schilderungen beigebracht werden müßten. Um so mehr, als Herrn Ludewig, wie auch uns, bestimmt bekannt ist, daß eine weit größere Anzahl von ostpreußischen Forstbeamten sehr Interessantes in der Zeit des Russeneinfalls erlebt und erduldet hat, nur die Betreffenden sich immer noch nicht haben bereit finden lassen, ihre Eindrücke aus der schweren Zeit zu Papier zu bringen. Wir richten daher an alle Beteiligten nochmals die dringende Bitte, durch Übergabe weiterer Niederschriften an Herrn Ludewig daran mitzuwirken, daß ein möglichst vollständiges Kulturdokument aus der ersten und für Ostpreußen so grausigen Zeit des Weltkrieges geschaffen wird, das seinen Wert durch Menschenalter besitzen soll. Jene Herren aber, die bereits Einsendungen gemacht haben und die nun ungeduldig auf deren Veröffentlichung harren, müssen wir bitten, sich bezüglich der Herausgabe noch weiter in Geduld zu fassen. Die Zeit ist wohl nicht fern, in der wir denken alle Kriegsschwierigkeiten überwunden zu haben. Wir schließen mit der bestimmten Hoffnung, daß diese erneute Aufforderung das ihre dazu beiträgt, dem geplanten Werk zur Vervollständigung zu verhelfen.

Neudamm, im Juni 1917.

Die Verlagsbuchhandlung J. Neumann.

Nachtrag zum Artikel in Nr. 21 der Deutschen Forst-Zeitung über Balsamgewinnung aus Wundkanälen der Nadelhölzer.

Die Anmerkung der Schriftleitung über obiges Verfahren muß 1. den Eindruck erwecken, als ob dem Verfasser dieses Artikels das französische Topfverfahren unbekannt gewesen sei, denn sonst würde er offenbar ein mit dem französischen „bis auf die Form der Sammelgefäße sich deckendes“ Verfahren schwerlich weitläufig beschrieben und durch sechs Abbildungen erläutert haben, und erscheint außerdem 2. geeignet, gegen Einführung der beschriebenen Gerätschaften, Werkzeuge und Maßregeln Stimmung zu machen, weil es ja „olle Kamellen“ seien, die da vorgebracht wurden. — Demgegenüber muß folgendes hervorgehoben werden: Zu 1. In der Oberförsterei Christianstadt a. B. ist das französische Topfverfahren schon seit April v. Js. während der ganzen vorjährigen Harzungsperiode versuchsweise zur Anwendung gelangt, obenein durch berufsmäßige französische Harzarbeiter, welche mit den genau nach ihren Angaben hergestellten französischen Harzärten die Lachen anplätzten. Trotz des offenbar hiermit erzielten Vorteils eines scharfen, glatten und schrägen Schnittes hat jedoch Verfasser im Vorjahre eine erheblich größere Ergiebigkeit an Balsam nicht zu erzielen

vermocht. — Zu 2. Da ein einfaches, wenig kostspieliges Verfahren zur Erreichung des genannten Zweckes auch in diesem Jahre bisher noch nicht zur Anwendung gelangt ist, hat Verfasser Werkzeug, Geräte und Maßregeln hierzu zusammengestellt und die Unterschiede gegenüber den bisherigen Methoden genügend am Eingang, den Erfolg am Schlusse des bezeichneten Artikels gekennzeichnet, so daß von einer Übereinstimmung („Deckung") mit dem französischen Verfahren nicht die Rede sein kann. — In der Zeit vom 16. bis 26. d. Mts. sind an den erwähnten Probestämmen auf Kiefernboden IV./V. Klasse nach viermaligem Anplätzen wiederum je 0,1 Liter Balsam, zum Teil sogar mehr, in den Sammelgefäßen aufgefangen worden. Bei Unterstellung, daß eine Frau täglich — bei sehr niedriger Schätzung — mindestens 500 Wundstellen von neuem anplätzen kann, würde sie mithin in vier Arbeitstagen $0{,}1 \times 500 = 50$ Liter Balsam gewinnen, mithin je Arbeitstag 12,5 Liter. Bei einem derzeitigen erhöhten Tagelohne von 2,50 M würden mithin über 50 kg Flußharz $4 \times 2{,}50 = 10$ M kosten, während im Vorjahre die Kosten für Anplätzen und Sammeln des obenein vorwiegend aus Scharrharz bestehenden Rohharzes etwa 100 M je 50 kg betrugen, mithin das Zehnfache! Hierbei ist noch zu bedenken, daß die Harzgewinnung durchschnittlich auf Kiefernboden III. und III./IV. Klasse erfolgt, mithin ein Mehrertrag in Aussicht steht. Aus diesem Grunde hat offenbar auch der Kriegsausschuß für Fette und Öle den Preis für Lieferung von 50 kg Rohharz auf 150 M festgesetzt. Um die gefüllten Sammelbehälter entleeren zu können, werden sie kurze Zeit in eine flache Wanne mit heißem Wasser gestellt, wodurch der Inhalt dünnflüssig wird.

Christianstadt, 27. Mai 1917.

Goldammer, Kgl. Forstmeister.

Zusatz der Schriftleitung. Auch nach vorstehender Erklärung des Herrn Forstmeisters Goldammer muß die in der Fußnote in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Zeitung" auf Seite 231 ausgesprochene Ansicht vollkommen aufrecht erhalten werden. Als charakteristisch für die Methode der Harzgewinnung wird stets die Art und Weise des Auffangens des Balsamharzes betrachtet. An solchen sind bei der Kiefer zurzeit drei verschiedene Formen bekannt und üblich: 1. Auffangen in Höhlungen, die am Fuße des Stammes im Holze angebracht werden (Polen); 2. Auffangen in beweglichen Sammelgefäßen, die bei Verlängerung der Lachen gehoben werden (Frankreich); 3. Auffangen in allseitig geschlossenen Glasgefäßen (Flaschen), deren Öffnung in den Stamm eingeschraubt wird (Gilmer, Wislicenus). Im einzelnen sind alle diese Methoden verschiedener Abänderung fähig (z. B. Busse), ohne daß hierdurch ihr Wesen berührt wird. Forstmeister Goldammer charakterisiert auch in der Überschrift seines Artikels die Eigentümlichkeit seiner Methode folgendermaßen: „unter Verwendung eigenartig geformter, in beliebiger Höhe versetzbarer Blecheimer und daran angehängter Sammelgefäße". Daß der Balsam durch eine Rinne in den angehängten Topf geleitet wird, ist doch eine selbstverständliche Voraussetzung. Die Annahme, daß Forstmeister Goldammer in den beweglichen Töpfen und nicht in der Anwendung des einem Hufmesser ähnlichen Wundschneidemesser neben der von ihm abgeänderten Form des Auffanggefäßes den Schwerpunkt seines Verfahrens erblickt und auch hierauf seinen Patentanspruch gegründet habe war demnach gewiß gerechtfertigt. Hätte Forstmeister Goldammer in seiner Schilderung, wie es in solchen Fällen üblich ist, auf das französische Verfahren, das ihm ja bekannnt war, hingewiesen und lediglich die von ihm angebrachten Änderungen betont, so wäre diese durch die Eigenart der Überschrift und den Patentanspruch veranlaßte Bemerkung der Schriftleitung unnütz gewesen.

— **Einstellen der Brennholzversteigerungen im Königreich Sachsen.** Wegen der Schwierigkeiten der Versorgung mit Brennholz und der fortwährend steigenden Brennholzpreise hat die sächsische Staatsforstverwaltung die Brennholzversteigerungen eingestellt. Das Brennholz soll den Kommunalverbänden zur Verteilung an die Bevölkerung überlassen werden. Als Preismaßstab dient der Preis vor dem Kriege, der nur um den Betrag der Steigerung der Hauerlöhne erhöht werden soll. Die Klagen über „Brennholzwucher" und „unberechtigte Preissteigerung" ertönen allgemein. Das in Sachsen gewählte Verfahren ermöglicht aber nur unvollkommene Abhilfe. Zunächst setzt es voraus, daß genügend Holz vorhanden ist, um jedem Haushalt einen seinen Verhältnissen entsprechenden, wenn auch nur beschränkten Bedarf überweisen zu können Weitere Schwierigkeiten entstehen aus der Anfuhr bei ungleicher Entfernung, namentlich wenn der einzelne Haushalt nicht genügend Holz erhält, um die Leistungsfähigkeit einer Fuhre voll auszunutzen. Das Brennholz steht ferner nicht gleichzeitig zur Verfügung, sondern fällt während der Einschlagsperiode allmählich an, frisch geschlagenes Holz eignet sich auch nicht zur sofortigen Verfeuerung usw. Ob man in Sachsen weniger zum Holzdiebstahl und zu „Verwechselungen" neigt, als anderswo, muß ebenfalls bezweifelt werden. Die Staatsforstverwaltung ist nun zwar ihrer Verantwortung ledig, die Schwierigkeiten der Brennholzversorgung sind aber, namentlich in den Städten und bei beschränktem Holzvorrat, noch lange nicht gehoben. Nach den anderwärts gesammelten Erfahrungen kann man, in Städten wenigstens, nur Holz verteilen, welches gemeinsam angefahren und auf einem oder wenigen geeigneten Plätzen gesammelt ist. Hierzu bedient man sich aber am praktischsten der Hilfe der Holzhändler.

Waldbrände.

Stadtforst Recklinghausen. Anfang Mai fanden mehrere kleinere Waldbrände statt. Am 1. Mai wurden 0,5 ha 7- bis 8jährige Kiefernschonung vernichtet. Am 5. Mai verbrannten 1½ ha 25- bis 30jährige Kiefernschonung Dieses Feuer entstand dadurch, daß sich Kinder beim Holzsammeln ein Feuer anzündeten.

Gemeinde Raeren und Walheim, Kreis Eupen, Bez. Aachen. In der Forst des Guts

besitzers Felix Landvogt sind am 2. Mai und 7. Mai größere Waldfeuer entstanden. Durch Funkenauswurf der Eisenbahn verbrannten am 2. Mai 18 ha 15- bis 25jähriger Eichen-Niederwald und 15 5- bis 15jährige Fichtendickung. Durch gleiche Ursache wurden am 7. Mai vernichtet 20 ha 15- bis 25jähriger Eichen-Niederwald, 1 ha 30jährige Kiefernschonung und 16 ha 10- bis 12jährige Fichtendickung. Beide Bestände sind bei der Provinzial-Feuer-Sozietät gegen Brandschaden versichert. Die Eisenbahnverwaltung hat den Schaden zu tragen.

Gemeinde Aachen-Land. In den Tagen vom 2. bis 7. Mai sind in der genannten Forst eine Anzahl Waldbrände entstanden, über die uns folgendes berichtet wird: Im Gemeindewald Haaren wurden durch Brandstiftung am 8. April 1 ha 10jährige Fichtendickung zerstört. Am 2. Mai verbrannten durch Funkenauswurf der Eisenbahn 7 ha 15jährige Kieferndickung, der Gemeinde Walheim gehörig; am 6. Mai im Gemeindewald Raeren-Kettenis aus unbekannter Ursache 52 ha 10- bis 18jähriger Eichen-Niederwald und 4,5 ha 6jährige Fichtendickung. Am gleichen Tage verbrannten im Gemeindewald Würseln aus unbekannter Ursache 2,2 ha 7- bis 18jährige Fichtenschonungen. Durch Funkenauswurf der Bahn entstand am 7. Mai ein Schadenfeuer, das 0,5 ha 20jährige Fichtenschonung und 5 ha 4jährige Fichtendickung vernichtete. Die sämtlichen Waldungen sind in der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät versichert, so daß Entschädigung durch diese, soweit die Eisenbahn nicht haftbar gemacht wird, erfolgt. Außerdem haben in den Monaten April und Mai noch vierzehn kleinere Brandschäden stattgefunden, durch die etwas mehr wie 5 ha Schälwald und Kulturen von Eiche, Kiefern und Fichte zerstört worden sind. In vier Fällen wurde Brandstiftung festgestellt.

Standesherrschaft Pförten, Niederlausitz. Im Revier Preschen entstanden mehrere Waldbrände. Am 8. Mai verbrannten 4 ha Kiefernaltholz. Das Feuer ist vermutlich durch Pilzsammler, die rauchten, verursacht. Am 11. Mai wurden 5 ha jüngere Kieferndickungen und 2½ ha Kiefernaltholz durch Feuer zerstört.

Königl. Oberförsterei Münster. An der Grenze des Försterbezirkes Habichtswald entstand in zusammenhängenden Waldparzellen in bäuerlichem Besitz am 10. Mai ein Waldfeuer, das infolge starken Nordostwindes sehr heftig um sich griff und 4 bis 5 ha geringwertiger Fichten, Kiefern und sonstiges Buschholz vernichtete. In großer Gefahr war ein Haus und auch die Königliche Forst stark gefährdet. Durch tatkräftige Hilfe der umwohnenden männlichen Bevölkerung, einiger Kriegsgefangener und fiskalischer Waldarbeiter gelang es, den Schaden zu begrenzen.

Oberförsterei Grünhaus, Bez. Frankfurt a. O. Im Mai hat ein großer Waldbrand zwischen dem Dorfe Kleinleipisch (Provinz Sachsen) und der Oberförsterei Grünhaus N.-L. stattgefunden, der im ganzen gegen 500 ha Wald vernichtete. Den Hauptschaden hat die Lauchhammer Forst erlitten. Der Brand entstand am 11. Mai auf dem Gelände der Marie-Anne-Braunkohlengrube, griff auf die Lauchhammersche Privatforst über und gelangte am 13. Mai durch Flug- und Wipfelfeuer in die Schutzbezirke Zollhaus und Gohra der Königl. Oberförsterei Grünhaus. Dort wurde durch sachgemäße Bekämpfung ein baldiger Stillstand herbeigeführt. Infolge mehrmaliger Drehung des Windes griff in den nächsten Tagen das Feuer noch auf verschiedenen Stellen über, konnte aber stets bald gehalten werden; die Brandfront beträgt mindestens sieben bis acht Kilometer. Der tiefe Rohhumus, die große Trockenheit und der scharfe Ostwind begünstigten die Ausdehnung des Brandes. Trotz militärischer Hilfe von durchschnittlich 300 Mann täglich aus Torgau, Kottbus, Guben und Lübben und der Hilfe von Gefangenen und Einwohnern der umliegenden Dörfer ist es erst am 25. Mai gelungen, das Feuer zum Stillstand zu bringen. Es ist sehr beträchtlicher Schaden entstanden, der bisher noch nicht zu übersehen ist. Die Gebäude der Oberförsterei und der Ortschaft Grünhaus waren gefährdet. An ein völliges Erlöschen des Brandes ist vorläufig noch nicht zu denken, da das Feuer in dem Torf- und Moorboden, besonders des Lauchhammer'schen Waldes, noch monatelang schwelen dürfte und bei stärkerem Winde eine Brandgefahr bestehen bleibt. In der Oberförsterei Grünhaus sind etwa 98 ha Wald vernichtet oder stark beschädigt, und zwar 14 ha Kiefernschonung, 11 ha 46jähriges Kiefernstangenholz und 73 ha Kiefernaltholzbestände. Geschlagenes Holz ist nur in geringen Mengen mehr oder weniger stark angekohlt. Man nimmt an, daß der Brand durch Funkenauswurf einer Arbeitslokomotive der Marie-Anne-Grube entstanden ist.

Freiherrl. Erbachsche Forst zu Bibrach (Württemberg). Am 14. Mai entstand ein Waldbrand auf einer Gesamtfläche von 7 ha. 3 ha durchschnittlich 17jähriger Fichten wurden vernichtet und der übrige Bestand beschädigt. Das Feuer ist durch Fahrlässigkeit beim Rauchen entstanden. Der Schaden beträgt 2100 M.

Stadtforst Altdamm, Bez. Stettin. Am 14. Mai verbrannte 1 ha 10jährige Kiefernschonung. Das Feuer wurde schnell, da nur eine Seite zu schützen war, von den herbeieilenden Dorfbewohnern gelöscht.

Städtische Forst Schlawe, Bez. Köslin. Mitte Mai entstand ein größerer Waldbrand, der 25 ha 9- und 12jährige Kiefernschonungen fast ganz vernichtete. Durch sofort eingreifende Hilfe konnte größerer Schaden verhütet werden. Das Feuer ist jedenfalls durch einen Spaziergänger durch unvorsichtiges Rauchen entstanden.

* * *

Nachschrift:

Bei uns wird öfters nach Literatur über Waldbrände, Waldbrandversicherung usw. gefragt; wir nennen:

Die Wald-, Heide- und Moorbrände. Abwehr, Entstehen und Löschen. Von L. Gerding, Kgl. Forstmeister. Zweite Auflage. Preis geheftet 80 Pf.

Der große Waldbrand zu Schwerin a. W. am 3. und 4. September 1911 sowie Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßregeln von Waldbränden. Von Kgl. Forstmeister Voigt-Schwerin a. W. Preis geheftet 1 Mk. 20 Pf.

Beide zu beziehen von J. Neumann, Neudamm.

Waldbrandversicherung. Leitfaden für die Versicherungsnahme und Schadenregulierung. Von Dr Carl Ludwig. Preis geheftet 2 Mk. 50 Pf.

Zu beziehen vom Verfasser, Aachen, Friedrichstraße 37.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 65. **Kapitalabfindung anstelle von Kriegsversorgung.** Ich bin Königlicher Forstaufseher, der diätarisch angestellt ist. Im Felde wurde ich durch Schuß durch beide Handgelenke verwundet. Ich beziehe eine Vollrente als Vizefeldwebel von 100 % = 900 M jährlich und eine Verstümmelungszulage von 27 M monatlich nebst einer Kriegszulage von 15 M monatlich. Kann ich statt der Rente eine einmalige Kapitalsabfindung erhalten? In welchem Falle werden nur Kapitalsabfindungen gezahlt? Wird eine Kapitalsabfindung auch für Verstümmelungszulage und Kriegszulage gezahlt? Wie hoch würde die Kapitalsabfindung sein? Würde der Grund zur Beantragung einer Kapitalsabfindung genügen, wenn ich angebe, heiraten und mir ein Grundstück mit Haus und Ackerland kaufen zu wollen?

K., Königl. Forstaufseher

Antwort: Das Preußische Försterjahrbuch für 1916 gibt auf Seite 55 bis 62 über diese Angelegenheit Auskunft. Danach wird eine Kapitalabfindung auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1916 an Kriegsbeschädigte nur für die Kriegszulage und die Verstümmelungszulage gewährt. Sie beträgt das im § 5 des Gesetzes angegebene Vielfache dieser Jahresbeträge (s. S. 56) und wird nur zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes gegeben. Näheres über den Antrag usw. ergeben die Ausführungsbestimmungen (S. 57 I 1).

Anfrage Nr. 66. **Ernennung zum Offizier-Stellvertreter.** Ich diene seit 1. Oktober 1909 aktiv, wurde am 27. Januar 1915 Vizefeldwebel und führe seit Januar 1915, mit einer kurzen Unterbrechung, die ich im Lazarett und Ersatz-Bataillon wegen Verwundung zubrachte, in vorderster Linie einen Zug. Kann ich nach A.-V.-Bl. Nr. 12 von 1917 zum Offizier-Stellvertreter ernannt werden, oder ist eine Friedensdienstzeit von sechs Jahren erforderlich? Ist unter Friedensdienstzeit nur die Zeit vor dem Kriege zu verstehen oder gilt bei Kapitulanten die Kriegsdienstzeit gleich als Friedensdienstzeit? H.

Antwort: Bestimmungsgemäß dürfen Oberjäger des Friedensstandes (Kapitulanten) jetzt nur noch nach einer Friedensdienstzeit von sechs und mehr Jahren (einschließlich etwaiger Übungen) zu Offizier-Stellvertretern bestellt werden. Kriegsdienstzeit zählt hierbei nicht mit.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bargmoor in der Oberf. Bleckede (Lüneburg) ist zum 1. Juli 1917 anderweitig zu besetzen. Die Stelle ist mit 13 ha regulierten Dienstländereien, wofür jährlich 320 Mk. Nutzungsgeld zu zahlen sind, ausgestattet. Bewerbungen sind bis spätestens zum 15. Juni einzureichen.

Försterstelle Ellerborn, Oberf. Rothehaus (Merseburg), ist zum 1. Juli 1917 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. Juni bei uns eingehen. Bei der Stelle verbleiben nach der Regulierung etwa 8 ha Dienstland.

Försterstelle Ragösen, Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam), ist zum 1. Juli d. Js. zu besetzen. Nach erfolgter Neuregelung verbleiben der Stelle etwa 3 ha nutzbares Dienstland. Jährliches Nutzungsgeld 54 Mk., Dienstaufwandsentschädigung jährlich 150 Mk. Keine Stellenzulage. Meldefrist spätestens 20. Juni.

Försterstellen Weenzerbruch in der Oberf. Weenzen und **Escherode** in der Oberförsterei Escherode (Hildesheim) sind zum 1. Juli 1917 zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hamprecht, Förster zu Giesel, Oberf. Giesel, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Jossa, Oberf. Marjoß (Cassel), übertragen.

Jeschke, Förster o. R. in Heidemühle, Oberf. Kladow-West, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle m. R. Lotzen Oberf. Kladow-Ost (Frankfurt a. O.), übertragen.

Linke, Hegemeister in Potsdam, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Wilke, Förster zu Bargmoor, Oberf. Bleckede, wird zum 1. Juli d. Js. auf die Försterstelle Dragen, Oberf. Gifhorn (Lüneburg), versetzt.

Die Versetzung des Hegemeisters **Kubens** in Glambeck Oberf. Grumsin (Potsdam), nach Ragösen, Oberf. Dippmannsdorf, ist zurückgenommen.

Die Versetzung des Försters **Kayser** in Fischbruthaus Oberf. Eberswalde, nach Breitelege, Oberf. Freienwalde (Potsdam), ist zurückgenommen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Sonnenburg, Kgl. Forstaufseher, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder), zurzeit Vizefeldwebel im Jäger-Ers.-Batl. Nr. 2.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde befördert:

Schelper, Emil, gelernter Jäger, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon Nr. 7.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu **Berlin SW 11**, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Die Nutzung von Weidenruten.

Zu den Rohstoffen, die zur Anfertigung von Kriegsmaterial dringend nötig gebraucht werden, gehören auch die Korbweidenruten, und zwar sowohl die ein- und zweijährigen Ruten wie auch die schwächeren Stöcke; sie alle dienen zur Herstellung von Geschoßkörben und anderen für den Heeresbedarf unentbehrlichen Flechtwaren. Auch das beim Schälen der Stöcke und Ruten abfallende Weidenbast ist ein solcher Rohstoff. Der diesjährige Weidenrutenaufwuchs soll unter allen Umständen restlos ausgenutzt werden, da die Einfuhr von Natur- und Flechtrohr zurzeit ausgeschlossen ist.

Nach der Statistik vom Jahre 1900 — die von 1913 liegt noch nicht vor — hatten wir im Deutschen Reiche 35708 ha Niederwald als Weidenlager bewirtschaftet, dazu sind aber noch 465434 ha Niederwald angeführt, auf denen sich voraussichtlich bei dem dringenden Bedürfnis noch Flechtmaterial gewinnen lassen wird.

Nach Eigentumsverhältnissen verteilt sich die Fläche der Weidenniederwaldbesitzer auf

Staats- und Kronforste	21,2 %
Gemeindewaldungen	19,2 %
Stifts- und Genossenschaftswaldungen	2,3 %
Privatwaldungen	57,3 %

Es sind daher besonders die Privatwaldbesitzer, die für die intensive Ausnutzung der Weidenanpflanzungen für den Erfolg ausschlaggebend sein werden.

Nach der Größe der Flächen fallen vom Weidenniederwald auf

Bayern	7684 ha
Ost- und Westpreußen	6878 "
Schlesien	4120 "
Elsaß-Lothringen	2995 "
Rheinprovinz	2596 "
Provinz Sachsen	2128 "
Baden	2048 "
Hessen	1466 "
	29915 ha

das sind 84 Prozent der Gesamtfläche.

Bei der Ernte und der weiteren Behandlung der Weidenruten und -Stöcke ist folgendes zu beachten:

1. Alle jetzt noch auf dem Stocke stehenden Weidenruten und Weidenstöcke müssen möglichst schnell geschnitten werden. Die zum Schälen bestimmten Mengen sind sofort bündelweise in Wasser einzusetzen, und zwar so, daß die Stammenden ständig 8 bis 10 cm tief im Wasser stehen. Vor dem Einsetzen müssen die Weiden in Längen sortiert und dabei alle krummen und sehr ästigen und sonst zum Schälen unbrauchbaren Exemplare ausgemerzt werden. Dieses Sortieren nach Längen („Verziehen") ist unbedingt nötig, da die kürzeren Ruten, die sich zwischen den längeren Ruten in den Bündeln befinden, von diesen unterdrückt werden und in großer Zahl verstocken und dadurch unbrauchbar werden. Außerdem schälen sich die gleich langen Ruten leichter und der Schälerlohn wird deshalb verbilligt.

2. Die Ruten, die getrocknet und grün verarbeitet werden sollen, dürfen nicht in Bündeln vereinigt auf den Erdboden gestellt werden, da sie dort immer wieder Feuchtigkeit aufnehmen und dadurch zum erneuten Treiben angeregt werden. Man muß die Bündel kreuzweise so übereinander legen, daß Luftschichten dazwischen bleiben. Unter die unterste Schicht muß eine Unterlage aus Stroh oder trockener Weidenrinde kommen; noch besser aber ist es, sie auf niedrige, einfache Lattengestelle zu legen, damit die Luft unter den Bündeln hindurchziehen kann, wodurch das Trocknen sehr erleichtert wird und schneller vor sich geht. Die Rutenstapel, in denen die Ruten getrocknet werden, müssen so aufgebaut werden, daß sie sich nach oben verjüngen, und müssen außerdem oben mit Brettern oder Strohbündeln abgedeckt werden, damit das Regenwasser ablaufen kann.

3. Im Überschwemmungsgebiet der großen Flüsse stehen, durch die Hochflutwellen veranlaßt, gegenwärtig große Weidenaufwuchsflächen im Wasser und können deshalb jetzt nicht geschnitten werden. Solche Ruten müssen, sobald das Hochwasser sich verlaufen hat, möglichst schnell geschnitten werden, und da sie sich dann schon im Saft befinden, sind sie zum Trocknen schlecht geeignet; sie müssen deshalb möglichst sofort geschält werden. Ist das nicht gleich möglich, so müssen die Rutenbündel in Wasser eingestellt und dann nach und nach, und zwar auch sobald wie möglich, geschält werden. Für den Forstbesitz kommt die Ausnutzung von Weidenruten in den Mittel- und Niederwaldungen längs der Wasserläufe in Betracht. Wo im Kopfholzbetriebe Faschinen in den letzten Jahren gehauen sind, finden sich noch brauchbare ein- bis zweijährige Weidenruten.

Sollte sich das Abschneiden der Ruten und Stöcke und das Schälen derselben wegen Mangels an Arbeitskräften nicht ermöglichen lassen, so werden die Kriegsamtstellen bereitwilligst Abhilfe schaffen, sobald sie darum ersucht werden.

Nach einer Bekanntmachung des K. R. A. gelten für die Höchstpreise für Weiden folgende Bestimmungen:

§ 2. Höchstpreise:

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

a) 15 ℳ und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,

b) über 15 ℳ bis 30 ℳ betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,

c) über 30 ℳ betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Vorarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschließung zu verstehen.

B. Für Flechtweiden:

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden. Mk.	**Klasse II.** Andere einjährige Weiden, einschließl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, astfreie, schlanke, gesunde Schälweiden Mk.	**Klasse III.** Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschließlich der Stöcke Mk.
	Für je 50 kg	Für je 50 kg	Für je 50 kg
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:			
a) feuchte Weiden:			
unsortiert	4,—	2,50	1,50
sortiert	5,—	—,—	—,—
b) trockene Weiden:			
unsortiert	9,—	6,—	3,00
sortiert	10,—	7,—	—,—
2. Geschälte weiße Weiden:			
a) 40 bis 60 cm	47,— }	}	
b) über 60 bis 80 cm	40,— }	25,— }	
c) „ 80 „ 100 „	33,— }	}	
d) „ 100 „ 130 „	30,—	21,— }	12,00
e) „ 130 „ 160 „	27,—	19,— }	
f) „ 160 „ 200 „	25,— } 17,—	}	
g) „ 200 cm	22,— }	}	

3. Geschälte rote Weiden:

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3 ℳ zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke:

	für je 50 kg
1. Grüne Weidenstöcke:	
a) abgewipfelt	3,— ℳ
b) nicht abgewipfelt	1,50 „
2. Geschälte weiße Weidenstöcke:	
a) bis 15 mm Stärke	12,— „
b) über 15 bis 18 mm Stärke .	11,— „
c) „ 18 „ 27 „ „ .	10,— „
d) „ 27 mm Stärke	8,— „

3. Geschälte rote Weidenstöcke:

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1 ℳ zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken:

	Rinde von Weiden für je 50 kg. ℳ	Rinde von Weidenstöcken für je 50 kg. ℳ
1. Frische feuchte Rinde .	2,—	1,50
2. Lufttrockene Rinde . .	4,50	3,50

§ 3. Zahlungsbedingungen:

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten:

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

Wo für den Verkauf keine Gelegenheit vorhanden ist oder Erfahrungen vorliegen, ist das Kriegsrohstoffamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu weiterer Auskunft bereit.

Dr. Wimmer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Richter, Gustav, Förster, Liebesitz, Postort Stargard, N.-L.
Kammer, Wilhelm, Revierförster, Forsthaus Iser, Postort Bad Flinsberg, Kreis Löwenberg in Schlesien.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Januar 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4562. **Schulz**, Rudolf, Waldwärter, Storchnest, Kreis Lissa.
4563. **Galda**, Peter, Förster, Lindenberg, Kreis Beeskow (Mark).
4564 **Kretzschmar**, Rudolf, Privatförster, z. Zt. Kaiserl. Forstinspektion Narew.

4565. **Lindner**, Otto, Betriebsförster, Starawies (Polen), Post Muschaken O.-Pr.
4566 Henfeler, Aug. Alb. Forstaufseher, z. Zt. im Felde.

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

43. Summe lt. Forst-Zeitung 9729,12 M

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Förster J. Paulukat, Schloß Domnau, Bez Königsberg i. Pr.	1,00 M
Förster Edm. Heindrichs, Werl i. W.	4,73 „
Feldwebel A. Oberheitinger, z. Zt. im Felde	5,00 „
Regierungsrat Michael, Berlin	3,30 „

44. Summe 9743,15 M



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertachtundvierzigster Wochenbericht.

25. Mai.

England. Dover und Folkestone von deutschem Luftgeschwader mit Bomben belegt. — Frankreich. Bei Loos der Feind völlig zurückgeworfen. Am Chemin-des-Dames erfolgreicher Sturmangriff auf die französische Stellung; 14 Offiziere, 530 Mann gefangengenommen, 15 Maschinengewehre erbeutet. Im Westteil der Champagne starke französische Angriffe gegen die deutschen Höhenstellungen bei Nauroy gescheitert. — 21 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italien. An der Isonzo- und Karst-Front italienische Massenanstürme gescheitert. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean, im Kanal und in der Nordsee wieder 19200 Tonnen, im Eismeer 70000 Tonnen versenkt.

26. Mai.

Frankreich. Wiederholte Anstürme der Franzosen zum Wiedergewinn der ihnen entrissenen Stellungen bei Pargny gescheitert. Feindlicher Vorstoß bei Vauxaillon abgewiesen. In der Champagne westlich der Suippes lebhafter Artilleriekampf. 15 feindliche Flugzeuge abgeschossen.

27. Mai.

Flandern. Angriffe englischer Kompagnien bei Wytschaete zurückgeworfen. Zwischen Cherisy und Bullecourt Angriffe der Engländer blutig gescheitert. In der Champagne mehrere französische Grabenlinien am Pöhlberg und Keilberg südlich von Moronvilliers genommen; über 250 Franzosen gefangen, einige Maschinengewehre erbeutet. Südöstlich von Nauroy Franzosennest gesäubert. — 12 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen. — Seekrieg. 2 russische Minenleger vor dem Eingang zum Bosporus versenkt.

28. Mai.

Flandern. Im Wytschaete-Bogen gesteigerter Feuerkampf. — Frankreich. Am Kanal von La Bassée und an der Scarpe lebhafte Artillerietätigkeit. Handstreiche der Franzosen am Gehöft Hurtebise und bei der Mühle von Vauclerce mißlungen. Am Osthang des Pöhlberges in der Champagne französischer Angriff abgewiesen. — Mazedonische Front. Vorstöße englischer Kompagnien am Wardar zurückgewiesen. — Italien. Neues Aufflammen der Isonzoschlacht. Alle italienischen Angriffe gegen die Höhen von Vodice und des Monte Santo, sowie nordöstlich von Görz abgewehrt. Südlich von Jamiano über 800 Italiener gefangengenommen. — Seekrieg. Neue U-Boot-Erfolge: Im Kanal und in der Nordsee 27000 Raumtonnen versenkt.

29. Mai.

Flandern. Im Wytschaete-Bogen lebhafte Artillerietätigkeit. — Frankreich. Erkundungsvorstöße der Engländer an der Artois-Front, der Franzosen am Chemin-des-Dames zurückgewiesen. Erfolgreiche Vorfeldgefechte südwestlich von St. Quentin. — Italien. Angriffe starker italienischer Kräfte bei Vodice und bei Jamiano zusammengebrochen. — Seekrieg. Neue U-Boot-Erfolge: Im Atlantik und im englischen Kanal 26000 Tonnen, im Mittelmeer 50000 Tonnen Handelsschiffsraum versenkt.

30. Mai.

Flandern. Im Ypern- und Wytschaete-Bogen lebhafte Artillerietätigkeit. — Frankreich. Südlich der Scarpe Vorstoß englischer Kompagnien verlustreich abgewiesen. Zwischen Monchy und Guemappe Angriffe der Engländer zurückgeworfen. Längs des Chemin-des-Dames-Rückens und in der West-Champagne starker Artilleriekampf. Auf dem südlichen Aisne-Ufer mehrere französische Gräben gestürmt. — Mazedonische Front. Erfolgreiche Vorfeldgefechte im Cerna-Bogen und auf dem westlichen Wardar-Ufer. — Italien. Vorstöße der Italiener bei San Giovanni, südwestlich von Monfalcone abgewiesen. — Seekrieg. In der Nordsee 21500 Tonnen Schiffsraum versenkt.

31. Mai.

Flandern. Im Dünengebiete an der Küste, im Ypern-Bogen und im Wytschaete-Abschnitt heftiger Artilleriekampf. — Frankreich. Am La Bassée-Kanal starke Feuertätigkeit. Vorstöße der Engländer bei Cherisy

und Fontaine abgewiesen. Erfolgreiches Unternehmen am Hochberg, südöstlich Nauroy; 60 Franzosen gefangen. 4 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons abgeschossen. — Osten. An vielen Stellen der Front starke Feuertätigkeit. — Mazedonische Front. Feindliche Vorstöße am Wardar und südwestlich des Dojran-Sees gescheitert. — Italien. Heftige italienische Angriffe bei Vodice abgewiesen.

1. Juni.

Flandern. Im Wytschaete-Bogen gesteigerte Kampftätigkeit der Artillerie. — Frankreich. Bei Lens und auf dem Norduser der Scarpe starkes Artilleriefeuer. Bei Allemant, südöstlich von Soissons, französische Stellung in 1000 m Ausdehnung genommen; 3 Offiziere, 178 Mann gefangen; zahlreiche Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet. Längs der Aisne, in der Champagne und östlich der Maas rege Feuertätigkeit. — Mazedonische Front. Auf dem westlichen Wardar-Ufer feindliche Vorpostenstellung genommen. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean und in der Nordsee 21 000 Tonnen Getreide und Zucker versenkt. — Amerikanisches Kriegsschiff vor Queenstown durch Mine gesunken.

2. Juni.

Flandern. Im Wytschaete-Abschnitt starker Artilleriekampf. — Frankreich. Zwischen Lens und Quéant lebhafte Feuertätigkeit. Angriffe der Engländer bei Loos am Souchez-Bach und bei Monchy abgewiesen. Erfolgreiche Erkundungsvorstöße deutscher Sturmtrupps am Chemin-des-Dames. Auf dem rechten Maasufer bei Haudimont, Combres und St. Mihiel französische Aufklärungsabteilungen zurückgeschlagen. — Feindliche Bahnanlagen, Munitions- und Truppenlager vor der Arras- und Aisne-Front wirkungsvoll mit Bomben belegt. 10 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rumänien. Zwischen Susita- und Putna-Tal rumänische Vorstöße abgewiesen. — Mazedonische Front. Angriffe feindlicher Kompagnien südlich von Huma und bei Alcak-Mah abgeschlagen. — Italien. Bei Görz italienischer Angriff gescheitert. — Seekrieg. Im Atlantischen Ozean, im Kanal und im Mittelmeer 64 200 Raumtonnen wertvoller Ladung versenkt.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Grosser**, Hubertus, Lt. d. R., Jag.-Bat. 6 (Oberforsterkandidat und designierter Oberförster). — **Kron, Fritz**, Lt. d. R. Garde-Inf.-Regt. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kron, Neupfalz). — **Klippstein, Herm.**, Führer eines Flug-Abwehr-Kanonenzuges (Großh. hess. Forstwart, Darmstadt). — **Kothe**, Erwin, Off.-Stv. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kothe, Mittelwald). ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Sperling**, Hptm. (Kgl. preuß. Forstmeister, Oberf. Bersenbrück, Osnabruck). — **Bauer**, Fwlt. Res.-Inf.-Rgt. ? (Kgl. Forstaufseher, Hessisch-Lichtenau, Cassel). — **Wollitz**, Vfw. Inf.-Regt. 148 (Kgl. Förster, Zerpenschleuse, Oberf. Pechteich, Potsdam). — **Hofbauer**, Josef, Obj. (Kgl. bayr. Forstassistent, Neureichenau); ferner Bayr. Militär-Verdienstkeruz III. Klasse mit Krone u. Schwertern. — **Krämer**, Erich, Utff. Landw.-Feld-Art.-Regt. ? (Sohn des Kgl. Hegemeisters Krämer, Forsth. Lehnerz, Cassel). — **Schiller**, Peter, Utff. (Waldhuter in Dosenheim); ferner: die badische silberne Verdienstmedaille). — **Stürtz**, Erich, Utff., Fuß-Art.-Rgt. ? (Sohn des Kgl. Försters Stürtz, Forsth. Theerofen, Bromberg). — **Haeusler**, Kurt, (gel. Jäg.), Res.-Jäg.-Batl. 4 (Sohn des Kgl. Hegemeist. Haeusler, Kgl. Wielepole b. Rybnik). — **Klose**, Fritz, Gefr., Jag.-Batl. 3 (Sohn des Kgl. Hegemeisters W. Klose, Oberf. Groß-Schonebeck, Mark). — Das bayr. Militar-Verdienstkreuz III. Klasse mit Krone und Schwertern wurde verliehen an: **Reichhof**, Karl, Obj. (Kgl. bayr. Forstassistent, Isen). — **Tempel**, Georg, Utff. d. L. (Kgl. bayr. Förster, Ludwigsthal). ✦ Das bayr. Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Schlegel**, Johann, Vfw. (Kgl. bayr. Forster, Roggenburg). ✦ Die badische silberne Verdienstmedaille wurde verliehen an: **Röhlig**, O.-Stv. Res.-Inf.-Regt. ?, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. Forstaufseher, St. Vith, Oberf. Bullingen, Aachen). ✦ Das österreichisch-ungarische Militär-Verdienstkreuz III. Klasse mit der Kriegsdekoration III. Klasse wurde verliehen an: **v. Wilamowitz-Moellendorf**, Kommandeur, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Oberförster, Sullenschin, Danzig). ✦ Der bulgarische Tapferkeitsorden III. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Lüpke**, Ernst (gel. Jag.), Off.-Stv. Garde-Jäg.-Bat., R. d. E. I. u. II. Kl. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Lupke, Landsberg a. W.).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Zwiffelhoffer**, Karl, Lt. d. R., R. d. E. K. (Großh. bad. Oberforster). — **Toepper**, Otto, Fwlt. Res.-Inf.-Regt. ? (Kgl. Forster, Oberf. Neustadt, Danzig. — **Fankhauser**, Eduard (gel. Jäg.), Vfw. Jäg.-Batl. 11 (Sohn des Kgl Hegemeisters Fanthauser, Beberbeck, Cassel). — **Förster**, Otto, Vfw. Inf.-Regt. 141, R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters E. Förster, Hartigswalde). — **Neumann**, Eduard, Vfw. Jäg.-Batl. 3, R. d. E. K. (Forstversorgungsberechtigter Anwarter, Bez. Liegnitz). — **Heller**, Bernhard, Utff. Feld-Art.-Regt. ? (Sohn des Forstmeisters Heller, Stuttgart). — **Ortlieb**, Hans, Utff. u. Offiziersaspirant, R. d. E. K. (Sohn des Forstmeisters a. D. Ortlieb, Stuttgart). — **Hoffmann**, Albert, Gefr. Jäg.-Batl. 9 (Forstbeflissener). — **Krüger**, Hubert, Gefr R.-Jäg.-Batl. ?, Kgl. Forstlehrling (Sohn des Kgl. Försters Ernst Krüger, Forsth. Kutzoben, O.-S.). — **Edelmann**, (gel. Jäger), Jäg Res.-Jäg.-Batl. 4. — **Hegner**, Gemeindeförster, Landscheid, Kr. Wittlich.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Familien-Nachrichten

Am 15. Mai verschied plötzlich infolge eines Herzschlages der Kgl. Prinzl. Förster a. D. Hegemeister

August Henke,

Mitkämpfer von 1866,

im Alter von 74 Jahren. Er folgte seiner am 1. Mai verstorbenen Tochter Franziska Hinske (587

Landeck, Westpr.

Die trauernden Hinterbliebenen.



Am 5. Mai erlitt den Heldentod durch Kopfschuss mein inniggeliebter Mann, unser herzensguter Vater und lieber Bruder, der

Gemeindeförster

Ludwig Wagner

zu Womrath, Regbz. Coblenz, Jahrgang 1895, 2. Jag.-Batl. 11, Feldwebelleutnant in einem Reserve-Inf.-Regt., Ritter des Eisernen Kreuzes I und II. Klasse.

In tiefem Schmerze:

Emma Wagner, geb. Martin, u. Kinder **Martha, Hubert** und **Liesel.** (590

Hubertus Wagner, Königl. Förster, Mottgers, Bez. Cassel

Georg Wagner, Gefreiter in einem Ldw.-Regt.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Forstaufseher **Adams** in Forsthaus Ruth, Oberf. Schleiden (Eifel), ein Sohn.

Dem Oberförster **Sietz** in Hasserode a. H. ein Sohn.

Dem Gräfl. Erb. Oberförster **Eichenauer** in Schollenbach (Hessen) eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. **Elisabeth Gloede,** Tochter des Kgl. Försters Paul Gloede in Honigkathen, mit dem Torpedo-Maschinisten-Maat **Paul Meyer,** zurzeit Stettin.

Frl. **Aenne Krahmer,** Tochter des Kgl. Forstmeisters Krahmer in Schmolsin, mit dem Oberleutnant im 6. Chevaulegers-Regiment „Kreß" **Hanns Stoehr,** zurzeit im Felde.

Sterbefälle:

Francke, Ida, Geh. Forstratgattin in Langebrück.

Henke, August, Kgl. Prinzl. Hegemeister in Landeck (Westpr.).

Hinske, Franziska, geb. Henke, Kgl. Forstaufsehergattin in Landeck (Westpr.).

Lemke, Hermann, Kgl. Hegemeister in Oranienburg.

Schwarz, Oberforstmeister a. D. in Berlin



Nach langem, schwerem Leiden infolge seiner im Felde zugezogenen Krankheit starb am 28. Mai unser lieber, guter Sohn

der Königliche Hilfsjäger

Paul Simrodt

im vollendeten 26. Lebensjahre.

Forsthaus Dombrowka bei Posen, den 29. Mai 1917.

596) In tiefer Trauer

Forstverwalter **Simrodt und Familie.**

Am Pfingstsonntag, dem 27. d. Mts., nachmittags ½1 Uhr, entschlief nach einem langen, gesegneten Leben unser lieber Vater, Schwiegervater, Großvater, Bruder und Schwager, der

Königliche Hegemeister a. D.

Heinrich Grebe

im hohen Alter von 82 Jahren. (610

Eggersdorf, den 29 Mai 1917.

Im Namen der Hinterbliebenen

Hubert Grebe, Königl. Förster.

Am 30. Mai verschied im fast vollendeten 68 Lebensjahre plötzlich und unerwartet in unermüdlicher Ausübung seines Dienstes mitten im Revier Carmerau

Herr Hegemeister

Joseph Schemetzko.

Fast 45 Jahre hat er den Besitzern der Herrschaft Malepartus in selten uneigennütziger Treue und Redlichkeit gedient. Mehr als 36 Jahre lang hegte und schützte er überaus erfolgreich den Schutzbezirk Carmerau der Oberförsterei Colonnowska neben seiner Tätigkeit als Gutsvorsteher. Von Kriegsbeginn ab verwaltete er überdies nebenamtlich reichlich zwei Jahre lang die Oberförsterei Colonnowska unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen.

Der Wertschätzung und Achtung seiner früheren und jetzigen Vorgesetzten erfreute sich dieser aufrechte, schlichte, anspruchslose und nimmermüde Mann, unser ältester Forstbeamter und Jäger, in ganz besonderem Maße. Seinen Kollegen war er ein treuer Freund und Berater, seinen Untergebenen ein strenger, aber stets wohlwollender und gerechter Vorgesetzter. Uns allen bleibt er für alle Zeiten das Vorbild eisernster Pflichterfüllung.

Dankbaren Herzens ihm für alle Zeiten treues und ehrendes Gedenken gelobend, legen wir tief trauernd den Bruch auf sein Grab nieder.

Namens der Beamtenschaft des Graf von Tiele-Winckler'schen Forstinspektionsbezirkes Eichhorst (Herrschaft Malepartus)

Roux, Forstmeister (598

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Pension für 3 Personen während Ferien sucht (607

Rothe, Neukölln, Schinkestraße 12.

Für Frau

und 3½jähr. Töchterchen wird Aufenthalt von 2—3 Wochen in Forsthaus gesucht. Angaben über passende Zeit und Pensionspreis erbeten an (592

C. Walz, Fernsprechamt 4, **Berlin S. 42.**

Junge Kriegswitwe und Mutter suchen

Erholungsaufenthalt

mit Verpflegung auf 3—4 Wochen. Angeb. mit genauer Preisangabe unter **K. 571** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

---

594) Suche f. m. 15j. Sohn **Pension** während der großen Ferien m. guter Verpflegung auf Gut od. Försterei.

J. Lange, Berlin, Müllerstraße 51 a.

Welcher Kollege nimmt w. d. gr. Ferien

10- od. 11jähr. Knaben auf?

Vater im Felde. (600

Frau **Rossow, Misdroy.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 24. Neudamm, den 17. Juni 1917. 32. Band.

Einwirkung des Kriegsjahres 1916 auf die Verhältnisse der Forstbeamten und die Waldwirtschaft.*)

Das Jahr 1916 war das dritte schwere Kriegsjahr, in dem auch die Mehrzahl der deutschen Staats-, Gemeinde- und Privatforstbeamten Schulter an Schulter in heißem Kampfe steht, um das Vaterland vor dem Einbruch einer Horde von Feinden zu bewahren, die es längst verlernt hat, daß auch im Kriege menschliche Rücksichten nicht ganz beiseite gelassen werden dürfen. Namentlich haben seit Kriegsbeginn wiederum unsere Jägerbataillone in diesem wie auf allen Schlachtfeldern, nicht zuletzt im Eis und Schnee der transsylvanischen Alpen und in der Walachei, unverwelkliche Lorbeeren um ihre Fahnen gewunden.

Es ist ganz natürlich, daß bei dem gewaltigen Ringen, in dem ein großer Teil der Grünröcke steht, bei den Zurückgebliebenen die Pflege der Standesinteressen in den Hintergrund treten mußte, aber trotzdem erscheint es angebracht, einen Rückblick auf den letzten begrenzten Zeitabschnitt zu werfen und die wesentlichsten Vorgänge des Jahres 1916, die für den Stand der Forstbeamten Interesse haben, festzuhalten. Der Helden wollen wir uns aber vor allem erinnern, die auch im dritten Kriegsjahre Leben und Gesundheit für das Vaterland freudig dahingegeben haben, und wenn wir auch die einzelnen Toten und Invaliden nicht erwähnen können, so soll ihnen doch in dankbarer Erinnerung dieses schlichte Gedenken gewidmet sein.

Den Namen eines im Lande Verstorbenen müssen wir allerdings nennen, eines Mannes, der sich auch für den Stand der Forstbeamten große Verdienste erworben hat und der am 21. Januar 1916 aus dem Leben gerufen wurde. Es ist Seine Exzellenz der Staatsminister von Podbielski. Mit ihm ist nicht allein ein Mann dahingegangen, dem das Wohl und Wehe des Forstbeamtenstandes am Herzen gelegen hat, sondern auch ein Charakter, eine Persönlichkeit, die sich ihrer vorzüglichen Eigenschaften wegen allgemeiner Beliebtheit zu erfreuen hatte.

Mit freudiger Genugtuung können wir hervorheben, daß beim Försterstande eine große Wandlung eingetreten ist, von der behauptet werden darf, daß sie einen Wendepunkt in der geschichtlichen Entwicklung des Standes bedeutet, der von der allergrößten Tragweite ist. Der Widerstand, der sich bis jetzt noch gegen die Beförderung von Angehörigen des preußischen Försterstandes

*) Der für das erste Quartal bestimmte Artikel kann infolge von mancherlei Erschwerungen und aus Mangel an Raum erst jetzt erscheinen.

mit der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu Reserveoffizieren geltend machte, ist endgültig überwunden worden, und das hierdurch Erreichte hat seine besondere Bedeutung darin, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden, lediglich aus den Kriegsereignissen geborenen Zustand handelt, sondern um einen solchen von dauernder Wirkung. Allerdings darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß nicht alle dieses erstrebenswerte Ziel erreichen werden, weil die erwähnte wissenschaftliche Vorbildung nicht die Anwartschaft auf Beförderung begründet, sondern nur eine der Voraussetzungen ist, welche die Aussicht auf diese militärische Laufbahn eröffnet. Wie die Angehörigen anderer Berufsstände diese auf Beförderung gerichteten Wünsche unerfüllt sehen, so wird auch jetzt und später für einzelne Angehörige des Försterstandes die Enttäuschung nicht ausbleiben können, aber das tut der Tatsache keinen Eintrag, daß eine bis jetzt sehr schwierige Frage grundsätzlich zugunsten des Standes entschieden ist und somit zu wesentlicher Hebung des dienstlichen und gesellschaftlichen Ansehens beitragen wird.

Nicht minder erfreulich ist es, daß auch eine zweite den Stand berührende Frage die erwartete günstige Lösung gefunden hat. Durch die allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. September 1916 ist die Annahme bestätigt worden, daß auch die in diesem Kriege zu ganz besonderer Geltung gekommenen Feldwebelleutnants, die ja zu den Offizieren gehören, die Berechtigung haben, so lange das silberne Portepee zur Ziviluniform zu tragen, als sie der Reserve oder der Landwehr angehören, wenn ihnen nicht über diesen Zeitpunkt hinaus die Erlaubnis zum Tragen der Militäruniform gewährleistet ist.

Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter ist grundsätzlich so geregelt worden, daß den Kriegsteilnehmern gegenüber den in der Heimat gebliebenen kein Nachteil erwächst.

Für die Gemeindeforstbeamten ist von ganz besonderer Bedeutung ein Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Januar 1916 (Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, Seite 50). Wie schon in der „Deutschen Forst-Zeitung" erwähnt worden ist, findet der § 66 Absatz 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 keine Anwendung auf die nicht mehr wehrpflichtigen, aber freiwillig in das Heer eingetretenen Kommunalbeamten. Diesen, wenn auch nur vereinzelt dastehenden Beamten sollen die Wohltaten nicht zugute kommen, welche der § 66 des Reichsmilitärgesetzes den zum Militärdienst einberufenen oder freiwillig in den Landsturm eingetretenen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten gewährt. Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch den Standpunkt eingenommen, daß den Kommunalbeamten, welchen die Fortzahlung des Zivildiensteinkommens auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmung zusteht, dieses nirgends abgesprochen worden ist. Wie der beurlaubte Beamte während seines Urlaubes einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes hat, so steht dieser auch dem Gemeindeforstbeamten zu, der freiwillig und mit Genehmigung seiner Behörde in das Heer eingetreten ist. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage, einem derartigen Beamten einen Teil seines Gehaltes oder sogar das ganze Diensteinkommen vorzuenthalten. Nur der freiwillige Eintritt in den Landsturm oder die Einberufung in das Heer sichert die Vorteile, welche der § 66 R. M. G. gewährt, und gibt den Behörden das Recht, das Zivildiensteinkommen in der gesetzlichen Höhe zu kürzen.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 7. März 1916 wurde die Aufhebung der Forstakademie Hannov.-Münden erörtert. Wenn sich auch die Abgeordneten für die Erhaltung dieser nicht allein für Preußen so wichtigen Hochschule sehr warm ausgesprochen haben, wofür ihnen in einem großen forstlichen Kreise volles Verständnis entgegengebracht wird, so waren doch die Ausführungen des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Draußenstehenden weniger zuversichtlich. Bei allem Bedauern, welches die Beseitigung der Forstakademie Münden hervorrufen würde, darf jedoch nicht verkannt werden, daß die Vereinigung mit einer Universität große Vorteile mit sich bringen müßte.

Auf dem Gebiete des Forstschulwesens ist zu verzeichnen, daß die am 30. Oktober in Warschau von der Forstabteilung der landwirtschaftlichen Zentralgesellschaft begründete Mittelschule, die zur Heranbildung von Forstgehilfen, Förstern und Forsttechnikern gegründet worden ist, einen weiteren Aufschwung genommen hat. Wenn diese forstliche Mittelschule auch die Aufgabe hat, die mittleren Forstbeamten für die Staatsforsten des wiedererstandenen Königreichs Polen heranzubilden, so werden doch stets zwischen dem hier in Aussicht genommenen Bildungswesen und dem hiesigen Berührungspunkte bestehen, denn sowohl polnische Forstleute wie auch deutsche müssen nach deutschem Vorbild die in dem reichen Waldgebiet Polens vorhandenen Schätze nutzbar machen und die dort durch den Krieg geschlagenen Wunden heilen. Ob die Errichtung eines selbständigen Polens dazu beitragen wird, die Anstellungsverhältnisse in Preußen zu verbessern und ehemaligen Anwärtern des Staatsdienstes den dauernden Übertritt in den Dienst des neuen Nachbarreiches möglich zu machen, wird abzuwarten bleiben.

Der Ministerialerlaß vom 10. November 1916 regelt die Verhältnisse der Forstlehrlinge, die durch den Krieg an der Ablegung der Jägerprüfung verhindert sind, indem er ihnen Beschäftigungsgelder von 2,50 ℳ pro Tag bewilligt. Davon wird die Bestimmung der allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 1915, wonach den Lehrlingen bei ihrer Heranziehung zur Vertretung eines Forstbeamten ein Tagegeld von 1,50 bis 2,50 ℳ bei Verlegung des Wohnsitzes gewährt werden kann, nicht berührt.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage der Staatsbeamten hat es notwendig gemacht, daß den geringer besoldeten Beamten Kriegsbeihilfen gewährt werden mußten. Die Abstufung erfolgte nach der Zahl der Kinder, und bei Kinderlosen war bestimmend, ob sie verheiratet waren oder nicht (siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1916, Seite 791).*)

Auf Grund des Eingreifens des Abgeordnetenhauses ist die Neuerung getroffen worden, daß von dem bisherigen Grundsatze, nur Kinder bis zu 15 Jahren zu berücksichtigen, insoweit abgewichen wurde, daß auch die Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren berücksichtigt wurden, sofern sie eigenes Einkommen nicht haben und sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Diese Neuerung ist mit großer Freude zu begrüßen und muß auch in Friedenszeiten festgehalten werden. Die wenigsten Kinder von Beamten haben ihre Bildung mit dem 15. Jahre abgeschlossen; im Gegenteil, zu dieser Zeit fangen die größeren Kosten der Kindererziehung erst an, um sich oft bis zum 20. Jahre und weiterhin zu steigern. Der alte Grundsatz, die Kindergelder nur bis zu vollendeter Konfirmation zu zahlen, müßte grundsätzlich dahin abgeändert werden, daß diese Zuwendungen sich auf die Schulzeit, vielleicht auch auf die Lehr- und Studienzeit auszudehnen haben. Es wird Aufgabe der gesamten Beamtenschaft sein, diesen Grundsatz nach Friedensschluß nachdrücklich zu vertreten.**)

Inwieweit die Kommunalforstbeamten berücksichtigt worden sind, ist noch nicht bekannt geworden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß leider bei vielen Gemeinden im Jahre 1916 das Bestreben in die Erscheinung getreten ist, die auf Probe oder Kündigung etatsmäßig Angestellten, die zum Heeresdienst einberufen sind, in ihren Bezügen zu kürzen, ungeachtet der Vorschriften des § 66 des Reichsmilitärgesetzes. Auch sei darauf hingewiesen, daß die unklaren Anstellungsverhältnisse dieser Beamten stellenweise zu deren Nachteil ausfallen mußten, soweit sie sich nicht im Besitze einer Anstellungsurkunde befunden haben. Dieser Mangel ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Anstellung sich nur auf die Bestätigung der zuständigen Regierungspräsidenten stützte und das Oberverwaltungsgericht in Widerspruch mit der Auffassung des Reichsgerichts sich nicht zu der Ansicht bekennt, daß die Bestätigung durch die zuständige Behörde die Anstellungsurkunde rechtswirksam zu ersetzen vermag.

Die traurigen Folgen des Krieges erfordern es, daß für die Kriegsbeschädigten hinreichend gesorgt und namentlich auch dahin gewirkt wird, daß sie in ihrem bisherigen Berufe belassen werden. Das muß natürlich auch für die Forstbeamten gelten, aber es ist nicht zu verkennen, daß gerade der forstliche Beruf mehr wie jeder andere volle körperliche Leistungsfähigkeit erfordert. Aus diesem Grunde kann mit besonderer Genugtuung des Erlasses der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Krieges vom 1. Mai 1916 („Deutsche Forst-Zeitung" 1916, Seite 362) gedacht werden, welcher sich mit den kriegsbeschädigten Anwärtern der Staatsförsterlaufbahn, die noch nicht den Forstversorgungsschein besitzen, beschäftigt. Strenges Festhalten an dem Grundsatze, daß nur der Militärtaugliche für die Verwendung im Forstdienst geeignet ist, würde vielen Kriegsbeschädigten die Fortsetzung der Laufbahn verwehren.

Der Erlaß will es den Kriegsbeschädigten, soweit es nur irgendwie angängig ist, ermöglichen, auch dann noch im Berufe zu verbleiben, wenn auch nur noch die Brauchbarkeit zum Forstschreibdienst gegeben ist. Als Kriegsbeschädigte im Sinne der Verordnung sind nur diejenigen anzusehen, die eine militärische Kriegszulage erhalten. Das gilt nicht allein für die Jäger der Klasse A, sondern auch für die Forstlehrlinge und die zur Laufbahn Zugelassenen, aber vor Beginn der Lehre beim Militär bereits Eingestellten. Für die Kriegshinterbliebenen brachte das Jahr 1916 eine wichtige Neuerung. Durch die Reichsgerichts-Entscheidung vom 22. Dezember 1916 wurde die Militärverwaltung verpflichtet, den meisten Kriegswitwen und -Waisen der Unteroffiziere und Mannschaften erheblich höhere Hinterbliebenengelder, als früher, zu gewähren („Deutsche Forst-Zeitung" 1917 S. 98). Das Reichs-Gesetz vom 3. Juli 1916 verschafft den Kriegsbeschädigten und den Kriegshinterbliebenen die Möglichkeit, sich für die ihnen zustehende Kriegsversorgung durch Auszahlung eines Kapitals abfinden zu lassen.

*) Nachrichtlich sei hier erwähnt, daß im Jahre 1917 abermals eine Neuregelung stattgefunden hat; Hand in Hand mit der fortschreitenden Teuerung.

**) Auf diesen für den Försterstand so wichtigen Punkt werden wir demnächst in einer besonderen Abhandlung zurückkommen.

Zu Beginn des Krieges wurde in der preußischen Staatsforstverwaltung die Versetzung etatmäßiger Beamten eingestellt, so daß die Förster o. R. nur dann eine Stelle mit Revier erhalten konnten, wenn sie nicht zum Verlassen des Amtssitzes genötigt waren. Um die Anstellung zu beschleunigen, wurde für jeden Kriegsdienst leistenden Förster o. R., der zur Verleihung einer Stelle mit Revier an der Reihe war, eine Stelle freigehalten. Bei der langen Dauer des Krieges mußte das Aufrücken der Forstversorgungsberechtigten in Försterstellen o. R. ins Stocken geraten, und deshalb wurde durch die allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Mai 1916 bestimmt, daß bis auf weiteres nur für je zwei zur Fahne einberufenen Förster o. R. eine Stelle m. R. freigehalten wird, wobei Forstschreiber außer Betracht bleiben. Es wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Stellen mit Revier zu besetzen, wenn die in Frage kommenden Förster ohne Revier von der Militärverwaltung zu diesem Zwecke beurlaubt wurden. Jedenfalls aber erleiden die Beamten, die aus Anlaß des Krieges übergangen worden sind, keinerlei Nachteile.

Im Jahre 1916 ist das wirtschaftliche Bestreben immer mehr in den Vordergrund getreten, die Nebennutzungen, welche der Wald bietet, nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen und soweit angängig, in den Dienst der menschlichen Ernährung zu stellen. Das Sammeln von Beeren und Pilzen wurde in den Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen in entgegenkommendster Weise gestattet, aber die schon früher gemachte Erfahrung, daß die Kontrolle nicht aus der Hand gelassen werden darf, hat sich auch in diesem Jahre wieder vollauf bestätigt. Es ist unverkennbar, daß unter den Folgen des Krieges die Achtung vor dem Privateigentum eine gewisse Herabsetzung erfahren hat, und diese Tatsache erfordert gebieterisch, daß bei der Verwertung der Nebennutzungen, wie Beeren, Pilze, Bucheckern, Eicheln usw. der Erlaubnisschein ausgestellt werden muß. Das ist nicht allein notwendig, um die Kulturen vor Schaden zu bewahren, sondern auch um eine Kontrolle über die einzelnen, bei dem Sammeln beteiligten Personen zu haben, die unter anderem auch den Zweck verfolgen muß, die unerwünschten Personen auszuschließen. Es würde verfehlt sein, der vielfach aufgestellten Forderung, die Nutzbarmachung von Beeren, Pilzen usw. nicht durch die Forderung des Erlaubnisscheines zu erschweren, nachzugeben, weil dieses nicht allein eine Gefahr für das Privateigentum bedeutet, sondern auch zur Vergeudung von Arbeitskraft führt, die sich anderweitig wirtschaftlich besser verwerten läßt.

Der Krieg hat erkennen lassen, welch große Bedeutung die inländischen, pflanzlichen Gerbstoffe für unsere Volkswirtschaft haben. Daraus folgt die im Abgeordnetenhaus betonte Notwendigkeit, dem weiteren Rückgang unserer Schälwälder vorzubeugen, wie er durch die Zollpolitik den ausländischen Gerbstoffen gegenüber herbeigeführt worden ist. Etwaige Bedenken, daß durch die Förderung des Schälwaldbetriebes eine Schädigung anderer Industriezweige eintreten könnte, sind nicht von durchschlagender Bedeutung, denn die Erfahrungen des Krieges haben gelehrt, daß es auch in weniger ernsten Zeiten möglich sein muß, Arbeitskräfte von einem Industriezweig zum andern überzuführen.

Soweit die Benutzung der Waldweide den landwirtschaftlichen Betrieben freigestellt wurde, ist nur in beschränkter Weise von diesem Entgegenkommen der Forstverwaltung Gebrauch gemacht worden.

Auch die Harznutzung ist im deutschen Walde wieder zu Ehren gekommen. Allem Anschein nach haben sich die hierauf gesetzten Erwartungen nicht ganz erfüllt, aber nach den bis jetzt in die Öffentlichkeit gelangten Mitteilungen läßt sich ein abschließendes Urteil noch nicht gewinnen.

Einen großen Aufschwung haben im Jahre 1916 die Holzpreise genommen, und besonders sind diejenigen Nutzhölzer, welche in der Kriegsindustrie Verwertung finden, im Preise gestiegen. Das läßt sich auch ganz besonders von der schon seit langer Zeit so stiefmütterlich behandelten Buche sagen, die stellenweise eine überraschende Preissteigerung erfahren hat. Es hat sich besonders hinsichtlich dieser Holzart, welche durch den Nadelholzanbau auch auf Standorten verdrängt wurde, auf denen ihre Entwickelung durchaus noch möglich war, gezeigt, daß nicht die Preislage der Gegenwart allein für den Anbau dieser oder jener Holzart bestimmend sein darf, sondern die Beschaffenheit des Standortes, weil es sich nicht voraussehen läßt, welche Möglichkeiten die Verwertung der Bestände, die heute begründet werden, bei ihrer Hiebsreife beeinflussen, und wenn es noch eines Beweises für die Richtigkeit dieser Erkenntnis bedurft hätte, so hat ihn der Weltkrieg geführt.

Große Schwierigkeiten hat jedoch die Abfuhr des Holzes mit sich gebracht, weil es hierzu nicht allein an menschlicher Arbeitskraft, sondern noch mehr an Gespannen gefehlt hat. Das brauchbare Pferdematerial mußte immer wieder für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden, ohne daß ein gleichwertiger Ersatz in genügender Weise stattfinden konnte.

Der Holzhauereibetrieb konnte zwar unter Zuhilfenahme von Gefangenen zur Not aufrecht erhalten werden, aber die mit diesen Arbeitskräften gemachten Erfahrungen sind nicht die günstigsten.



Sehr günstig wurde die Preisbildung überall dort beeinflußt, wo der Holzhandel nicht mit Werbung und Anfuhr belastet wurde. Für diesen ist es heute in vielen Fällen schwieriger, die Gewinnung und Anfuhr des Materials durchzuführen, als beispielsweise für den Privatwaldbesitzer selbst, so daß Übernahme des Hiebes und Transport des Materiales zur Verladestelle durch den Waldeigentümer als die Faktoren angesehen werden müssen, welche für die Preisbildung besonders ausschlaggebende Bedeutung haben.

Aufgabe der Militärverwaltung wird es aber sein, der Landwirtschaft das notwendige Pferdematerial zu erhalten oder zur Verfügung zu stellen, da sonst bei dem sich immer mehr steigernden Holzbedarf sehr unerwünschte Stockungen unvermeidlich sind.

Naturgemäß mußten die guten Holzpreise besonders die kleinen Privatwaldbesitzer reizen und zum Verkaufe nicht hiebsreifer Bestände, die sich zu Grubenholz verwenden ließen, verlocken. Als reines Geldgeschäft betrachtet, kann ja zugegeben werden, daß Kiefernbestände zwischen 40 und 50 Jahren auf den besseren Standorten sich gut zu Grubenholzzwecken verwerten lassen, aber man darf hierbei doch nicht ganz aus dem Auge verlieren, daß hierdurch die Nachhaltigkeit der Produktion im ganzen eine recht empfindliche Beeinträchtigung erfahren kann.

Die Lage des Marktes ist für den kleinen und mittleren Waldbesitz verlockend, und stark tritt das Bestreben in die Erscheinung, alles einigermaßen Verwertbare zu versilbern, aus reiner Angst, daß die Preise bald wieder fallen könnten. Es dürfte Aufgabe der Landwirtschaftskammern sein, diesem teilweise überstürzten Holzeinschlage entgegenzuarbeiten, weil sich aus der Natur der Verhältnisse ergibt, daß die Holzpreise nicht von heute auf morgen stark zurückgehen können. Immerhin aber muß auch beachtet werden, daß das überstürzte Abstoßen alles nur einigermaßen verkäuflichen Materials die stetige Versorgung des Marktes ungünstig beeinflussen muß.

Demgegenüber sind auch Befürchtungen aufgetaucht, daß die Umsatzsteuer auf die genügende Holzversorgung der Kriegsindustrie ungünstig einwirken könnte. Eine derartige Annahme ist im großen ganzen kaum begründet, denn durchweg ist man bemüht, die Konjunktur auszunützen.

Bei dem Russeneinfall in Ostpreußen haben natürlich auch die Waldungen dieser Provinz stark gelitten. Die Abschätzung der Schäden in den Staats- und Gemeindewaldungen ist bis heute noch nicht bekannt geworden, während der Gesamtschaden in den Privatforsten auf 1 785 000 ℳ festgestellt ist. Dieser Schaden ist trotz der an sich geringen Summe empfindlich, weil es besonders die kleinen Privatwälder sind, die von den Verwüstungen betroffen wurden.

Alles in allem darf gesagt werden, daß die deutsche Forstwirtschaft all den mannigfachen Anforderungen, die der Krieg stellt, vollauf gerecht geworden ist und daß der deutsche Wald einen kostbaren nationalen Schatz darstellt, der, in friedlichen Zeiten wohl gepflegt, jetzt mit dazu berufen ist, unserem schwer bedrohten Vaterland ein wertvolles Gut zu sein, aus dem es einen nicht geringen Teil seiner Verteidigungskraft schöpft.

Vom Holzmarkt.

Aus Bayern. Die in den letzten Monaten des Jahres 1916 eingetretene außerordentliche Steigerung der Preise nahezu aller Holzsortimente hielt auch während der letztvergangenen Monate an mit einziger Ausnahme des Eichenstammholzes, welches trotz nur mäßig großen Ausgebotes durchschnittlich nur 125 % der Friedenspreise erbrachte. Für diese Holzart dürfte auch im nächsten Fällungsjahre vorläufig noch Zurückhaltung beim Einschlage geboten sein. Dagegen sind die Preise für Rotbuchenstammholz sprunghaft bis zu früher ungeahnter Höhe weiter gestiegen; man kann sagen, daß die Buche, für welche in den beiden ersten Kriegsjahren kaum die Friedenspreise erzielt wurden, neben Esche und Linde gegenwärtig die begehrteste Laubholzart ist. Erlöse von 170 bis 230 % der Taxen waren die Regel; für gute Starkbuchen wurden in letzter Zeit fast durchweg über 70 ℳ, in manchen Fällen — so im Forstamte Rohrbrunn i. Spessart — selbst über 100 ℳ je Festmeter bezahlt. Namhafte Mengen wurden auch in unmittelbarer Belieferung an die Militärverwaltung für Gewehrfabriken und Artilleriewerkstätten abgegeben. Eschenstammholz wurde bei einem größeren Verkaufe im schwäbischen Forstamte Unterliezheim zu 301 %, im pfälzischen Forstamte Sondernheim zu 220 % der Forsttaxe abgesetzt. Auch Erle, Pappel, Weißbuche und Birke erfreuen sich andauernd lebhafter Nachfrage.

Nadelstammholz stieg entsprechend dem gewaltigen Bedarfe für Heereszwecke weiter im Preise. Während die Erlöse zur gleichen Zeit des Vorjahres z. B. für Fichtenlangholz im großen Durchschnitte für die vier ersten Klassen 30 — 27 — 25 — 22 ℳ betrugen, werden jetzt ungefähr 50 — 45 — 41 — 35 ℳ bezahlt, wobei die südbayerischen Forstämter im allgemeinen etwas über, die nordbayerischen dagegen etwas unter dem Durchschnitt stehen. Bei einem Verkaufe von 10 600 Festmeter im Forstamte Stammham (Oberbayern) wurden 52 — 48 — 45 — 39 ℳ, bei einem solchen von 4100 Festmeter im Forstamte München-Süd 62 — 57 — 52 — 47 ℳ bezahlt. Bei einer gemeinschaftlichen Versteigerung oberpfälzischer Forstämter im Februar wurden 22 000

Festmeter Fichten- und Föhrenlangholz um 178 bis 200 % der Forsttaxen abgesetzt; Fichtenlangholz I. Klasse erzielte hierbei 52 bis 59 ℳ, Föhrenlangholz 52 bis 63 ℳ.

Gleich günstig lagen die Verkaufsverhältnisse für Nadel-Blochholz.

Schwellenhölzer, sowohl von Föhre wie Buche, weniger von Eiche, waren andauernd zu sehr guten Preisen gesucht, ebenso Nadel-Grubenhölzer.

Von Fichten- und Tannen-Zellulosehölz (Schleifholz) fand jede noch so große Menge schlanken Absatz, wobei die ziemlich hoch gehaltenen Taxen durchschnittlich um ungefähr 60 % überboten wurden. Als mittlere Erlöse in den südbayerischen Forstämtern können für I. Klasse 27 ℳ und für II. Klasse 24 ℳ je Raummeter angegeben werden; die Durchschnittspreise in den nordbayerischen Forstämtern lagen um einige Mark niedriger.

Die Brennhölzer haben in den letzten Monaten infolge des langen, strengen Winters und der gleichzeitig herrschenden Kohlenknappheit Preissteigerungen erfahren, welche zu ernsten Bedenken Anlaß geben. Die bayerische Staatsforstverwaltung hat es sich übrigens angelegen sein lassen, durch reichliche freihändige Abgaben von Brennholz an Kriegerfrauen und die minderbemittelte Bevölkerung zu ermäßigten Preisen, ferner durch Anordnung von Gegendversteigerungen unter Ausschluß des Handels und unmittelbare Belieferung größerer Städte einer übermäßigen Steigerung der Brennholzpreise nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Aus Baden. Der Markt bekommt sein Bild durch die stärkste Nachfrage nach Holz aller Art einerseits und die immer schwieriger werdende Gewinnung und Beibringung des Holzes infolge Arbeiter- und Fuhrwerkmangels andererseits. Das Bedürfnis nach Holz kann auf keinem Gebiet des Marktes auch nur annähernd befriedigt werden. Dazu kommt der Mangel an Kohle und die Furcht vor wachsender Kohlennot im nächsten Winter. So sind die Preise sowohl für alles Nutz-, wie Brennholz in stürmischster Bewegung nach aufwärts getrieben worden und stehen jetzt auf nie geahnter Höhe. Die Waldrente selbst aber steht nicht auf einer übertriebenen Höhe, denn sie lag in Friedenszeiten sehr nieder.

Die Staatsverwaltung und auch die staatliche Forstverwaltung sind bemüht, eine weitere Steigerung der Preise so viel wie möglich hintanzuhalten und namentlich auch eine gleichmäßige Verteilung des Holzes unter gleichzeitiger Beschränkung der Bezugsmengen für den einzelnen herbeizuführen.

Die Preisveröffentlichungen aus den Domänen- und einigen anderen Waldungen, wie sie von der Forst- und Domänendirektion regelmäßig erfolgen, geben folgendes Bild für Januar bis Ende März:

	Verkaufsmaße fm	Erlös ℳ	1 fm ℳ	Mehrerlös %
Nutzholz	61 700	2 386 000	38,7	10,5
(1916)	(67 200)	(1 312 000)	(26,0)	(12,6)
Brennholz	85 700	1 973 000	23,0	77,6
(1916)	(128 200)	(1 775 000)	(13,6)	(35,4)

Die arithmetischen Mittelpreise waren:

Stämme je fm in ℳ

Klasse	I	II	III	IV	V	VI
Eiche	96	90	69	63	36	—
	(a 79, b 44)	(44)	(38)	(28)	—	—
Buche	75	63	52	45	32,5	—
	(37)	(26)	(24)	(18)	—	—
Esche	—	180	185	155	112	60
		(155)	(135)	(111)	(99)	(69)
Ulme	—	76	71	55	30	—
Erle	—	—	93	73	56	—
				(44)	(31)	—
Pappel, Kan.	101	71	66	55	—	—
„ Silb.	—	71	64	—	—	—
Birke	—	—	—	70	48	—
Fichte	49,7	47	43	38	33	32
	(28,8)	(26,2)	(28,3)	(21,2)	(19,6)	

Papierholz je Ster ℳ:

entrindet Rollen 23,6 (14,6), Prügel 22,5 (12,2)
mit Rinde „ 19,0 (11,9), „ — —

Das Brennholz erzielte ungeheure Preise. Es wurden für das Ster bezahlt:

	Scheiter II u. III von	Scheiter II u. III bis	Prügel I u. II von	Prügel I u. II bis
Buchen	8,75	44,42	9,56	25,22
	(5,67)	(17,92)		
Kiefer	13,26	26,33	8,32	22,19
	(5,44)	(15,52)		
Sonst. Nadelholz	6,24	20,66	6,26	13,43

Eichen-Scheitholz wurde bis zu 26 ℳ bezahlt, offenbar zur Gerbstoffgewinnung. Dazu wurde dieses Holz sehr gesucht.

Eine Änderung der Marktlage nach absteigender Preisrichtung ist nicht zu erwarten.

Aus Elsaß-Lothringen. Die zur Jahreswende im letzten Bericht ausgesprochene Gesamtansicht, daß die Konjunktur für Nutz- und Brennholz sich sehr günstig anlasse, hat sich bis Ende Mai in vollstem Maße bewahrheitet: es herrschte namentlich von seiten der Heeresverwaltungen und ihrer vielen Nebenzweige, aber auch bei der Zivilbevölkerung in der durch die kriegerischen Ereignisse in erster Linie in Mitleidenschaft gezogenen Westmark eine wahre Jagd nach jedweden greifbaren Hölzern. Dementsprechend waren die für die meisten Sortimente in wilden Sprüngen emporschnellenden Holzpreise.

Die ehrwürdige Eiche wagte sich auch in mittleren und stärkeren Dimensionen wieder auf den Plan und erzielte reichlich Friedenspreise: Ia 119—153 ℳ und mehr, IIa 95—151 ℳ, IIIa 76—174 ℳ, IVa 59—134 ℳ, Va 36—38 ℳ; Ib 68—84 ℳ, IIb 51—117 ℳ, IIIb 44—100 ℳ, IVb 30—79 ℳ, Vb 24—42 ℳ. Preise für Eichenklafternutzscheit außerordentlich schwankend, I. Kl. je Raummeter: 32—88 ℳ, II. 17—74 ℳ, III. 15 bis 44 ℳ. Eichennutzrollen für Grubenstempel und allerlei Pfähle: 16—28 ℳ je Raummeter; desgl. Prügel (bis 14 cm Stärke) 14—17 ℳ.

Buchenstammholz außerordentlich begehrt. Wertvolles Werkholz: Ia 60—66 ℳ, IIa 48—60 ℳ, IIIa 40—51 ℳ, IVa 30—40 ℳ, sogar Va noch 28—32 ℳ; hiermit doppelte Preise gegenüber 1913—1914. Ästige Buchen b-Klassen: Ib 45 bis 55 ℳ, IIb 42—56 ℳ, IIIb 35—54 ℳ, IVb 28 bis 43 ℳ, Vb 20 ℳ, also ebenfalls fast doppelt so hoch als früher.

Auch kleinere Mengen Hainbuche, Birke, Linde, Erle hoch bezahlt; Linde IIb bis 100 ℳ je Festmeter.

Tannen- und Fichten-Stämme und Abschnitte erzielten die doppelten ja 2½fachen Friedenspreise. Stämme I 52—77 *M* und mehr, bis 90 *M*, II 44—81 *M*, III 38—70 *M*, IV 30 bis 55 *M*, V 24—47 *M*, VI 20—28 *M*. Abschnitte: I 46—85 *M*, II 40—75 *M*, III 32—59 *M*. Tannen- und Fichten-Stangen als Hindernispfähle in vielen Tausenden gesucht: Derbstangen I 2 bis 2,88 *M*, II 1,30—2,80 *M*, III 0,60—2,00 *M*, IV 1—1,20 *M*, V 0,60—2 *M*. Reisstangen das Hundert: I 27—80 *M*, II 20,50—74 *M*, III 15 bis 76 *M*, IV 13—50 *M*, V 5—10 *M*. Auch bei den Stangen unstete, abnorm hohe Preise.

Sämtliche Sorten Kiefernnutzholz gleichfalls 2- bis 2½fache Friedenspreise. Stämme I 69 bis 93 *M*, II 56—85 *M*, III 39—70 *M*, IV 34—38 *M*, V 36 *M*. Abschnitte I 60—94 *M*, II 44—77 *M*, III 29—57 *M*. Kieferngrubenstammholz 24 bis 32 *M* je Festmeter. Kiefernnutzrollen ungeschält: 18—24 *M* je Raummeter, Prügel 16—18 *M*.

Alle Brennholzpreise horrend mit Ausnahme schlechtester Absatzlagen in Höhe der Steinkohlengruben bei St. Avold-Karlingen, Kreuzwald. Eichenscheitholz II, auch als Gerbstoffholz lebhaft gesucht, 11—15 *M* in ungünstigen Absatzlagen, sonst 15—26 *M*, Eichenprügel II. Kl. 10—22 *M*: Buchenscheit II selten unter 17 *M*, meist 20—30 *M*, ja bis **36** *M*; Buchenprügel II 10,50—24 *M*, in einzelnen Fällen bis **31** *M*. Hainbuchenbrennholz ebenso teuer; Birke auch unerhört teuer, Scheit II bis **28** *M*, Prügel II bis **20** *M*. Nadelholzscheitholz II selten unter 15 *M*, meist 15—20 *M*, bis 25 *M*; Prügel II 14—22 *M*.

Hier und da geben die Brennholzpreise etwas nach.

Die Holzabfuhr spielt nach wie vor eine sehr große Rolle: die höchsten Holzpreise werden erzielt längs flott fördernden Waldbahnen und in solchen Lagen, für die mit einiger Gewähr anfahrende Gespanne vorhanden sind, namentlich in Fällen, in denen die Bauern das gesteigerte Holz selbst abfahren können. Die Oberförster sind den Holzkäufern beim Abfahren behilflich, ebenso leistet ein Vertreter des Generalkommandos wegen Besorgung von Militärfuhren nach Möglichkeit Vorschub. Die meist übergroßen reichsländischen Reviere und der derzeitige empfindliche Personalmangel verhindern leider, das Holz von seiten der Forstverwaltung frei Bahnhof oder Sägewerk zu liefern.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Beschluß, betreffend Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten.

Der Staatsministerialbeschluß vom 17. Juni 1916, betreffend die Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Dem Kriegsdienst im Sinne der Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten ist der vaterländische Hilfsdienst gleichzuachten, der auf Grund einer Überweisung — § 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) — oder auf Grund einer von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgesprochenen Beurlaubung abgeleistet ist.

Wie weit ein sonst übernommener vaterländischer Hilfsdienst dem Kriegsdienst gleichzuachten ist, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister oder die von den beiden bezeichnete Dienststelle.

Art, Umfang und Dauer des vaterländischen Hilfsdienstes sollen bei dessen Beendigung, insbesondere durch eine Bescheinigung der Betriebsleitung, festgestellt werden.

Berlin, den 22. März 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Aufwandsentschädigungen.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)
Nr. I A 4979.

Berlin, 1. April 1917.

Der Bundesrat hat sich in der Sitzung vom 17. März 1917 (zu vgl. § 268 des Protokolls) mit einer Ergänzung des § 10 des Beschlusses vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) einverstanden erklärt, die dahin geht, daß während der Dauer des Krieges Aufwandsentschädigungen auch in den Fällen gezahlt werden können, in denen der Anspruch erst nach Ablauf der Frist von sechs Monaten nach dem Tode des gefallenen Sohnes geltend gemacht worden ist oder wird.

Es bestehen, wie ich auf Grund einer Anfrage ausdrücklich bemerke, keine Bedenken gegen die Anwendung dieses Beschlusses auch auf solche Fälle, in denen die ihrer aktiven Dienstpflicht genügenden Söhne während des Krieges infolge einer Krankheit oder eines Unglücksfalles verstorben sind.

Ich beehre mich die entsprechende Verständigung der beteiligten Stellen anheimzustellen.

J. A.: Lewald.

An den Minister des Innern.

Betr. Nutzholzversorgung des Handwerks.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 3359.
Schreiben vom 16. April 1917.

Berlin W 9, 15. Mai 1917.

Auf Eurer Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 16. April d. Js. erwidere ich ergebenst, daß ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage bin, Ihrem Antrage gemäß allgemein einen zu vereinbarenden Prozentsatz des in den Staatsforsten zur Versteigerung gelangenden Nutzholzes für die Organisationen des Handwerks zu den Taxpreisen der Friedenszeit zurückzuhalten. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige, von Eurer Hochwohlgeboren geschilderte schwierige Lage des Handwerks habe ich jedoch den Königlichen Regierungen nahegelegt, etwaige rechtzeitig vor Beginn des Einschlages an sie herantretende Anträge des Handwerks be-

treffend Versorgung mit dem nötigen Nutzholz nach Möglichkeit zu berücksichtigen und, sofern ein Bedürfnis dazu vorliegt, auch freihändig zu angemessenen Preisen zu befriedigen. Ich stelle ergebenst anheim, die in Betracht kommenden gesetzlichen oder genossenschaftliche n Vertretungen des Handwerks hiervon zu verständigen.

An den Vorsitzenden der Handwerkskammer Berlin,
Herrn Carl Rahardt, Hochwohlgeboren, Berlin.

*

Allgemeine Verfügung Nr. III. 70/1917.

Abschrift lasse ich der Königlichen Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Soweit mir bekannt geworden ist, haben sich die Preußischen Handwerkskammern in der „Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen", Berlin SW 62, Teltower Straße 1—4, bereits eine Zentrale für Rohstoff-Versorgung geschaffen, welche besondere Einkaufsstellen bei den einzelnen Handwerkskammern einzurichten beabsichtigt. Es ist zu vermuten, daß diese demnächst als Käufer auftreten werden. Die Königliche Regierung wolle von Fall zu Fall entscheiden, ob und inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann. Bei freihändiger Abgabe sind die Preise im Anhalt an die bisherigen Verkaufsergebnisse festzusetzen. Kommt, wie es z. B. beim Verkauf ganzer Schläge der Fall sein kann, Selbstwerbung durch den Käufer in Frage, so ist sie zu bevorzugen. Die Befriedigung des Lokalbedarfs, insbesondere auch der kleinen, nicht organisierten Handwerker, ist daneben unter allen Umständen sicherzustellen.

J. V.: Freiherr von Falkenhausen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Allgemeine Verfügung Nr. II 9/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. II 2734.

Berlin W 9, 29. Mai 1917.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — Gesetzsamml. S. 152 — habe ich in Nr. 119 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers das Verhältnis bekannt gemacht, in dem der in den einzelnen Provinzen aus den Domänen- und Forstgrundstücken nach den Haushalten für 1917 erzielte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf diesen Grundstücken ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — zum Grundsteuerreinertrage steht. J. A.: Brümmer.

*

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zugrunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte haushaltsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben — unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Haushalten für das Rechnungsjahr 1917

1.	in der Provinz Ostpreußen . . .	674,1	v. H.
2.	„ „ „ Westpreußen . .	688,4	„
3.	„ „ Stadt Berlin	—	„
4.	„ „ Provinz Brandenburg . .	506,7	„
5.	„ „ „ Pommern . . .	316,7	„
6.	„ „ „ Posen	566,5	„
7.	„ „ „ Schlesien	480,3	„
8.	„ „ „ Sachsen	269,0	„
9.	„ „ „ Schleswig-Holstein	87,9	„
10.	„ „ „ Hannover . . .	176,7	„
11.	„ „ „ Westfalen . . .	376,5	„
12.	„ „ „ Hessen-Nassau .	225,4	„
13.	„ „ „ Rheinprovinz . .	270,6	„

des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Praetorius.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Heranziehung der Einnahmen aus Forstnutzungen zur Kriegsgewinnsteuer.** Die in dem Rundschreiben des Reichsschatzamtes vom 24. Dezember 1916 festgelegten Grundsätze für die Heranziehung der Waldbesitzer zur Kriegsgewinnsteuer haben zu mehrfachen Anfragen geführt, auf die wir folgendes erwidern: Das erwähnte Rundschreiben des Reichsschatzamtes unterscheidet zwischen regelmäßigen und außerordentlichen Nutzungen. Daß die Einnahmen aus den regelmäßigen Nutzungen einen Fruchtgenuß darstellen, der die Höhe des Vermögens selbst nicht berührt, unterliegt keinem Zweifel. Anders liegt die Sache bei den außerordentlichen Nutzungen, also z. B. bei Mehreinschlägen von Grubenhölzern, im Heeresinteresse usw. Dieser Teil der Einnahmen bedeutet lediglich den Übergang eines Teiles des festen Kapitals (Holzbestand) in ein flüssiges Kapital. Der Waldbesitzer wird also durch derartige Einschläge nicht reicher, er bekommt nur verfügbare Geldmittel in die Hand an Stelle des Holzbestandes. Die Verwendung dieser Einnahmen liegt im Belieben des Besitzers. Der Bau einer Scheune oder eines Weges würde das flüssig gewordene Kapital wieder binden ohne Änderung der Höhe des Gesamtvermögens. Bedenken müssen gegen die Annahme des obigen Rundschreibens erhoben werden, daß der Wert eines Waldes durch außerordentliche Holzfällungen nicht vermindert werde und daß daher der gesamte Erlös aus dem Holzeinschlag eine Vermögensmehrung darstelle. Die im Schlußsatze des Rundschreibens nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässige Maßregel, wonach bei außerordentlichen Holzhieben lediglich deren Mehrwert infolge der Kriegspreise zur Kriegsgewinnsteuer

herangezogen werden soll, müßte **Regel und nicht Ausnahme bilden.**

Aus deutschen Forstvereinen.

In Ergänzung unserer Mitteilungen in Nr. 21 Seite 336 und Nr. 22 Seite 352 sei noch folgendes bemerkt:

Württembergischer Forstverein. Eine Versammlung wird mit Rücksicht auf den Krieg in diesem Jahre ausfallen.

Der Verein Thüringer Forstwirte teilt mit, daß mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse auch im Jahre 1917 eine Versammlung nicht abgehalten wird.

Forstwirtschaft.

— **Die Einwirkung des Krieges auf die Schweizer Waldungen.** Frankreich und Italien haben einen gewaltigen Bedarf an Nadelholzbrettern für den Bau von Baracken und Unterständen, die von beiden Staaten, namentlich aber von Italien, schwer aus den eigenen Waldungen gedeckt werden kann. Die Schweiz bildet daher unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine sehr willkommene Bezugsquelle für Nadelholz, die in immer stärkerem Maße in Anspruch genommen wird. Während die Schweiz im Jahre 1914 nur für 1,0 Millionen Franks Nadelholzbretter ausgeführt hat, ist dieser Betrag 1915 auf 15,2 Millionen, und während der ersten neun Monate des Jahres 1916 sogar schon auf 41,5 Millionen Franks gestiegen, die Einfuhr an Brettern aber 1916 von 5,3 auf 1,8 Millionen Franks gesunken. Im einzelnen hat die Ausfuhr betragen:

nach	1915	Januar bis September 1916	
Frankreich . .	8,3	25,4	Millionen Franks.
Italien	6,8	15,7	„ „
Griechenland . (Saloniki)	0,03	0,2	„ „

Im ganzen sind während der ersten neun Monate des Jahres 1916 für 69 Millionen Franks rohes und vorgearbeitetes Holz ausgeführt worden, während der Wert der Einfuhr, fast ausschließlich aus Österreich-Ungarn, gegenüber dieser Riesenausfuhr gar keine Rolle spielt. Was diese Zahlen bedeuten, geht am besten daraus hervor, daß während der Jahre 1910 und 1911 der Mehrwert der Einfuhr an Holz gegenüber der Ausfuhr durchschnittlich jährlich 40 Millionen Franks betragen hat. Für den Schweizer Wald wird diese Massenlieferung von Holz verhängnisvoll werden. Die Hoffnung, welche Flury 1914 in den „Forstlichen Verhältnissen der Schweiz" ausgesprochen hat, daß der Schweizer Wald in nicht zu ferner Zukunft in der Lage sein könnte, die damals jährlich fehlenden 730000 fm selbst zu erzeugen, dürfte hierdurch in weite Ferne gerückt sein.

Um eine übermäßige Ausnutzung der Privatwaldungen zu verhüten, hat der Bundesrat mit der Wirkung vom 1. März 1917 angeordnet, daß die Bestimmungen über Bewirtschaftung der privaten Schutzwaldungen (§ 29 des eidgenössischen Forstgesetzes) auf die Nichtschutzwaldungen ebenfalls Anwendung finden sollen. Hiernach dürfen auch in privaten Nichtschutzwaldungen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde keine Kahlschläge in Hochwaldungen und keine erheblichen Holznutzungen zum Verkauf oder für ein eigenes industrielles Gewerbe, zu dessen Betrieb hauptsächlich Holz verwendet wird, vorgenommen werden. A.

Waldbrände.

Oberförsterei Cruttinnen, Bez. Gumbinnen. Am 4. Mai war im Försterbezirk Nikolaihorst ein größerer Waldbrand entstanden, durch den im älteren Bestande 1,2 ha Bodendecke vernichtet wurde. Eine größere Anzahl von Waldbränden entstand dann am 13. und 14. Mai, und zwar meist durch Funkenauswurf aus Eisenbahnlokomotiven. So wurden im Försterbezirk Nikolaihorst 0,4 ha Bodendecke vernichtet; ebenso verbrannten im Försterbezirk Cruttinnen 5,7 ha Bodendecke durch Lauffeuer, dabei sind einige Kloben und Grubenholz angekohlt. Im Försterbezirk Ukta verbrannte 5,3 ha Bodendecke, im Försterbezirk Rostek wurden 2,5 ha 15jährige Kieferndickung und 2 ha Bodendecke zerstört. Schließlich entstand, anscheinend durch Wegwerfen eines Streichholzes, im Försterbezirk Sakrent ein Brand, der 3,5 ha Bodendecke vernichtete. Die Ursache dieses Brandes konnte nicht ermittelt werden.

Stadtforst Fürstenwalde a. d. Spree. Am 21. Mai entstand ein Waldbrand auf einer Gesamtfläche von 31,5 ha. Vernichtet wurden 1,5 ha 4- bis 6jähriger Kiefernschonung, 10 ha 40- bis 60jähriges Stangenholz und 20 ha 80- bis 100jähriger Bestand. Das Feuer entstand durch Blitzschlag während eines starken Gewitters in der Nacht und wurde sofort gelöscht. Durch Weiterglimmen eines alten Kiefernstockes entstand einige Tage später bei starkem Winde ein Bodenfeuer, das trotz ausreichender Löschhilfe und zeitigen Entdeckens größeren Umfang annahm und nur mit Mühe zum Stehen gebracht werden konnte.

Königl. Oberförsterei Grünau-Dahme, Bez. Potsdam. Am 21. Mai entstand im Jagen 21, anscheinend durch Ausflügler veranlaßt, ein Waldbrand, durch den 15 ha Bodendecke im Kiefernaltholz vernichtet wurden. Löschhilfe leisteten Militär und Kriegsgefangene.

Kgl. bayr. Forstamt Feucht (Bez. Mittelfranken). Am 22. Mai entstand durch Funkenauswurf der Lokomotive eines Güterzuges ein Waldbrand, der durch starken Ostwind begünstigt, 14,5 ha umgriff. Vollständig vernichtet wurden 10 ha 6—27jähriger Kieferndickung und 2,75 ha 44—63jähriges Kiefernhochholz. In 1,5 ha Kiefernaltholz wurde nur die Bodendecke zerstört. Die Löscharbeiten wurden durch die Feuerwehren von Feucht, einem Löschzug von Nürnberg und durch Einwohner der umliegenden Ortschaften, im ganzen von etwa 200 Personen ausgeübt. Der Schaden wird auf 9360 Mk. veranschlagt.

Fürstlich Plessische Forsten, Bezirk Oppeln. Infolge der Dürre sind in den Fürstlich Plessischen Forsten durch den Eisenbahnbetrieb und die Fahrlässigkeit der Holzschläger mehrere Waldbrände entstanden, durch welche zum Glück nur geringer Schaden verursacht worden ist.

Ein größerer Brand entstand am 23. Mai, vormittags 11 Uhr, im Revier Studzienitz durch Fahrlässigkeit eines Holzschlägers in einem Schlage. Der Brand konnte aber, da genügend Leute rasch zur Brandstelle gebracht werden konnten, in kurzer Zeit gelöscht werden, so daß nur zirka 90 rm Brennholz und 90 Schock Schindeln verbrannt sind.

Privatforst des Rittergutes Haus Husen (Bez. Arnsberg). In Forst Hohen-Syburg entstand am 28. Mai ein größerer Waldbrand, der eine Gesamtwaldfläche von 29 ha total vernichtete. Es verbrannten 11,7 ha 5- bis 10jähriger Eichenschonung, 4,7 ha 4 bis 10jähriger Kiefernkulturen, 12,5 ha 6 bis 10jähriger Fichtenschonung. Das Feuer entstand anscheinend durch Wanderer in der Nähe des Nationaldenkmals. Der Schaden beträgt etwa 25000 Mk. und ist durch Versicherung gedeckt.

Gräflich Westerholtsche Forst, Sythen b. Haltern. Am 28. Mai entstand ein Waldbrand von einem Umfange von 40 ha. Es wurden ganz zerstört oder zum größten Teil vernichtet 5 ha jüngerer Birken, 10 ha jüngerer Kieferndickungen, 8 ha über 40jähriger Kiefernbestand, 10 ha älterer Mischbestand. Der Rest ist verbrannte Heide und Moorfläche; außerdem brannte ein Pflanzengarten aus. Der Brand entstand durch leichtsinniges Abkochen von Ausflüglern. Es wurden neben angekohltem Holz noch rohe und gebratene Kartoffeln gefunden. Das Feuer begann um 1½ Uhr, es wurde schon 1,35 Uhr durch eine Feuerturmwache gemeldet, durch starken Sturm bekam es sofort eine größere Ausdehnung. Militärische Hilfe griff beim Löschen ein. Bewährt hat sich der Pluvius-Feuerlöscher. Der Schaden wird sich danach richten, inwieweit die an- und durchgebrannten Althölzer noch verwertet werden können.

Königl. Oberförsterei Niegripp, Bez. Magdeburg. Am 28. Mai entstand ein Waldbrand, der 1 ha 10jähriger Kiefernschonung völlig zerstörte und von 3 ha 60- bis 70jähriger Kiefernstangen die Bodendecke vernichtete. Aus dem Einschlag von 1916 verbrannten etwa 2 fm Grubenholz. Der Brand entstand mittags und wurde durch Einwohner der benachbarten Ortschaften, sowie durch Spaziergänger bald gelöscht.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 67. **Herstellung von Holzkohlen.** Wir brennen Holzkohle für die Front, und da die Herstellungskosten sehr hoch erscheinen, wird um folgende Auskunft gebeten: 1. Wieviel Leute gehören zum Betrieb? Das geschlagene Kiefernholz in Knüppel- und Kloben-Stärke liegt in 2 m langen Rollen ungespalten auf der Schlagfläche, wenn der eine Meiler angebrannt ist, wird mit dem zweiten begonnen; die Meiler enthalten 35 bis 40 rm Holz. 2. Wieviel Kohle müssen 50 rm dieser Holzsorte bringen? 3. Wie hoch darf sich der Herstellungspreis für 1 hl Kohlen stellen? 4. Wie hoch ungefähr stellt sich bis zur fertigen Kohle für 1 rm Holz der Höchstverarbeitungssatz? An Tagelohn wird gezahlt für Männer 2 *M*, für Frauen 1,50 *M*; zwei Mann halten nachts Wache zum Tagelohnpreis.

Feldwebelleutnant R. in W.

Antwort: Am Harze, wo die Köhlerei von alters her intensiv betrieben ist, arbeiten in der Regel ein Meister, zwei Knechte und zwei Jungen zusammen in einem Kohlhai. Diese vermögen während eines Sommerhalbjahres, vom 1. Mai bis 31. Oktober, 1300 bis 1350 rm zu verkohlen. Der Meister, dem die Leitung der Arbeit obliegt, und der dafür die Verantwortung trägt, selbst aber fleißig mitarbeitet, besorgt in der Regel die Feuerarbeit allein. Er geht beständig bei allen rauchenden Meilern umher, besorgt das nötige Anräumen usw. Die übrigen Arbeiter treten nur bei dem Füllen, Abkühlen, Langen und Verladen der Kohlen hinzu. Die Knechte besorgen im übrigen nach der Anweisung des Meisters die Stellenarbeit, das Richten, Decken usw. der Meiler, die Jungen besorgen die Pferde, wo solche vorhanden sind, das Fahren der Decken usw., und helfen sonst aus, wo es nötig ist. Sehr wichtig ist es, daß die Arbeiten zweckmäßig ineinander greifen, daß nach und nach mehrere Meiler im Gange sind und daß alle Arbeitskräfte immer voll beschäftigt sind. An Ausbeute rechnet man bei Kiefern-Scheitholz 60 bis 64 Raumprozente. Wenn also 1 rm 0,7 fm = 7 hl feste Holzmasse enthält, so ist auf $7 \times 0{,}6$ bis $7 \times 0{,}64 = 4{,}2$ bis 4,5 hl Kohlen zu rechnen. Fichten-Knüppelholz hat nur eine Ausbeute von 42 bis 50 Raumprozenten, Astholz gar nur von 38 bis 48 %. Diese Ausbeutezahlen können allerdings nur bei völlig abgetrocknetem Holze und zweckmäßiger Leitung des Feuers erzielt werden, wogegen Sie wahrscheinlich frisches Holz verkohlen, das eine geringere Ausbeute ergibt. Auch sind Ihre 2 m langen aufgespaltenen Rollen wohl sehr schwer zu hantieren und legen sich im Meiler nicht gehörig dicht, so daß die Arbeit mit ihnen nicht gehörig fördert und an Ausbeute eingebüßt wird. Über 5 Fuß lang sollte man die Rollen nicht schneiden. Die Frage, wie hoch sich die Herstellungskosten für 1 hl Kohlen stellen, kann nicht ohne weiteres beantwortet werden, da sie von den mannigfachsten Umständen abhängt, u. a. von den Kosten der Heranschaffung des Holzes und des Richtens des Meilers, von dem Ineinandergreifen der Arbeiten, von der Sorgsamkeit des Köhlers beim Regieren des Feuers, von dem Feuchtigkeitsgehalt des Holzes und vieler anderer Verhältnisse. Die mitgeteilten Ausbeutezahlen in Verbindung mit den dort bekannten Arbeitslöhnen dürften übrigens genügen, um den Preis für 1 hl Kohlen zu ermitteln. Wenn Sie sich weiter über den Gegenstand unterrichten wollen, so empfehlen wir Ihnen dazu v. Berg, Anleitung zum Verkohlen des Holzes. 2. Aufl. Darmstadt 1860. Dieses Buch hat, wie wir wissen, auch schon

anderen mit der Leitung von Holzverkohlungen an der Front beauftragten Offizieren die besten Dienste geleistet. Die geringe Ausgabe für das Buch macht sich reichlich bezahlt. G.

Anfrage Nr. 68. **Erschießen eines Jagdhundes.** Vor einiger Zeit sollte in einem dicht an der Grenze liegenden Bestande ein Rehbock, der im Wundbette lag, durch Treiber, denen eine Setterhündin mitgegeben wurde, auf den Schützen gedrückt werden. Dabei trat der Hund eine kurze Strecke auf das Nachbargebiet über und wurde dort, zehn Schritt von einem der Treiber entfernt, von dem dortigen Jagdbeamten erschossen. Dieser erklärte, daß er sich hierzu für berechtigt gehalten habe. Da der Hund sich unter der Aufsicht des in unmittelbarer Nähe befindlichen Treibers befand, wird angenommen, daß dessen Tötung widerrechtlich erfolgt und der Jagdaufseher zum Schadenersatz verpflichtet ist. Welche Aussichten bestehen im Falle einer Klage?

Königl. Förster J. in B.

Antwort: In Schlesien sind die Bestimmungen, betreffend das Erlegen fremder Hunde, die der Berechtigte in seiner Jagd antrifft, diesem zwar günstig. Es würde aber in Ihrem Falle dem Täter zum Nachteil gereichen, wenn sich der erschossene Hund unter Aufsicht befand. Schon darin liegt eine Fahrlässigkeit, daß jemand ohne weiteres an der Grenze seines Revieres einen Jagdhund erschießt, ohne sich zu vergewissern, ob die diesen beaufsichtigende Person sich in der Nähe befindet. Ein Prozeß auf Schaden-Ersatz hat nur Zweck, wenn der betreffende Jagdbeamte pfändbar ist. Der Chef desselben haftet in keiner Weise für dessen Tun. B.

Anfrage Nr. 69. **Reisekosten der Forstaufseher zu gerichtlichen Terminen.** Ich bin im Besitze des Forstversorgungsscheins und habe das Försterexamen bestanden. Mir stehen, soviel mir bekannt, 6 ℳ Tagegelder zu. Das Schwurgericht B. kennt diese Bestimmung nicht und zahlt nur den Tagessatz von 3 ℳ. Wie kann ich den höheren Satz erlangen und von wann datieren letztere Bestimmungen?

Königl. Forstaufseher K.

Antwort: Sie haben nach dem Ministerialerlasse vom 7. November 1914 III 10797 (Preußisches Försterjahrbuch 1915 S. 82) Anspruch auf 6 ℳ. Sie müssen dem Gericht eine Bescheinigung des Revierverwalters vorlegen, dahin lautend: „daß der im Dienste der Staatsforstverwaltung stehende Forstaufseher K. zu den Sätzen im § 1 unter VI des Reisekostengesetzes berechtigt ist, da er den Forstversorgungsschein besitzt und die Försterprüfung bestanden hat“.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Vierzehnte Kriegsverlustliste der preußischen Staatsforstbeamten,

soweit sie aus den amtlichen Verlustlisten und sonstigen Mitteilungen festgestellt werden konnten.

Forstmeister.

v. Bardeleben, Ludwig (8. 5. 17), Oberf. Erlenhof (Wiesbaden).

Oberförster m. R.

Haack, Friedrich (20. 2. 17), Oberf. Tiergarten (Merseburg).

Forstreferendare.

Lottner, Ernst (23. 3. 17).
Möller, Heinrich (23. 4. 17).
Pfingsthorn, Hermann (13. 4. 17).

Forstbeflissene.

Ernst, Friedrich (4. 3. 17).
Hölscher, Wilhelm (31. 1. 17).
Langenbeck, Adolf (3. 8. 16).
Staudinger, Hans (—).
Wachholtz, Kurt (22. 4. 17).

Förster o. R.

Brummund (19. 2. 17), Zehdenick (Potsdam).
Drescher, Paul (22. 2. 17), Helenenfelde, Oberf. Hagen (Marienwerder).
Klütz, Ernst (4. 2. 17), Crone a. Brahe, Oberf. Stronnau (Bromberg).
Rau, Otto (10. 3. 17), Forsth. Brody, Oberf. Taubenwalde (Bromberg).
Straßburg, Hans (1. 1. 17), Zehdenick (Potsdam).
Wellnitz, Albert (16. 4. 17), Oberf. Regenthin (Frankfurt a. Oder).

Forstversorgungsberechtigte.

Baldamus, Heinrich (—), not. Bz. Trier.
Fincke, Carl (12. 3. 17), not. Bz. Cassel.
Riedel, Kurt (27. 4. 17), Offizier-Stellvertreter, Jäger-Batl. Nr. 6 (Oppeln).
Schultz, Bruno (seit September 1914 vermißt, im April 1917 für tot erklärt), Oberf. Schwiedt (Marienwerder).

Reservejäger.

Borchardt, Hermann (27. 2. 17), Oberf. Großborn (Köslin).

Aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger.

Anerich, Hermann (25. 2. 17), Oberjäger, Garde-Jäg.-Batl.
Clemens, Paul (8. 1. 17), Oberjäger, Jäger-Batl. Nr. 2.
Franz, Richard (23. 3. 17), Gardeschütze, Garde-Schützen-Batl.
Kallenbach, Max (23. 1. 17), Offizier-Stellvertreter, Garde-Jäger-Batl.
Klotz, Wilhelm (4. 1. 17), Gefreiter, Ref.-Jäger-Batl. Nr. 7.
Postel, Carl (20. 3. 17), Offizier-Stellvertreter, Garde-Schützen-Batl.
Quednau, Heinrich (13. 4. 17), Oberjäger, Jäg.-Batl. Nr. 1.
Schüler, Karl (12. 1. 17), Vizefeldwebel, Ref.-Jäger-Batl. Nr. 5.
Specht, Hermann (27. 3. 17), Gefreiter, vom Jäg.-Batl. Nr. 3, zuletzt 1. Komp., Radfahrer-Batl. Nr. 1.

Forstlehrlinge.

Hoffmann, Hubert (26. 4. 17), vom Jäg.-Batl. Nr. 3, zuletzt Schütze, M.-G.-K., Inf.-Rgt. Nr. ?.
Krüger, Hubert (5. 5. 17), Gefreiter, Ref.-Jäg.-Batl. Nr. 3.

Mit dieser Zusammenstellung erhöht sich die Zahl der uns bekannt gewordenen, auf dem Felde der Ehre gebliebenen Angehörigen und Anwärter des Königlich preußischen Staats- und Kronforstbeamtenstandes auf 606. Gefallen sind: 1 Oberforstmeister, 4 Regierungs- und Forsträte (darunter 1 Revierverwalter), 16 Forstmeister, 30 Oberförster mit Revier, 5 Oberförster ohne Revier, 39 Forstassessoren, 20 Forstreferendare, 60 Forstbeflissene, (= 175 Angehörige der Forstverwaltungslaufbahn). 2 Forstkassenrendanten, 11 Förster mit Revier, 55 Förster ohne Revier, 100 Forstversorgungsberechtigte, 47 Reservejäger, 187 aktive, noch nicht versorgungsberechtigte Oberjäger und Jäger und 29 Forstlehrlinge (= 429 Angehörige der Försterlaufbahn). Letzte Zusammenstellung auf Seite 105 dieses Jahrgangs. Wo die früheren zu finden sind, ist auf Seite 662 des Jahrgangs 1916 vermerkt.



Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die **Oberförstereien Kempfeld, Morbach, Dhronecken** und **Hermeskeil** mit dem Amtssitz in Morbach ist zum 1. Juli 1917 zu besetzen.

Försterstelle Gottesstiege, Oberförsterei Altenplathow (Magdeburg), ist zum 1. August 1917 anderweit zu besetzen. Dienstland nach der Regelung 2 ha, Dienstaufwand 200 Mk. Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 1. Juli einzureichen.

Försterstelle Marienborn, Oberförsterei Bischofswald (Magdeburg), ist zum 1. November 1917 anderweit zu besetzen. Dienstland nach der Regulierung 2 ha, Dienstaufwand 250 Mk. Bewerbungsgesuche sind uns bis zum 1. Juli einzureichen.

Försterstelle Schönthal in der Oberf. Jammi (Marienwerder) ist vom 1. Juli 1917 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt unmittelbar am Dorfe Schönthal und 8 km von Garnsee. Evangelische Schule im Orte. Evangelische und katholische Kirche in Mockrau 3,5 km. Dienstland etwa 10 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung. Nutzungsgeld etwa 300 Mk. jährlich. Dienstaufwand 200 Mk. Meldefrist bis zum 25. Juni.

Försterstelle Jatty in der Oberf. Rittel (Marienwerder) ist vom 1. Juli 1917 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 10,2 km vom Bahnhof Rittel und 7 km von Rittel. Katholische Schule in Lossini 4 km. Evangelische und katholische Kirche in Rittel 6 km. Dienstland 12,2 ha Acker, 5 ha Wiese, 0,4 ha Garten. Nutzungsgeld 86 Mk. Dienstaufwand 350 Mk. und Stellenzulage 150 Mk. Meldefrist bis zum 25. Juni.

Försterstelle Ostrowo in der Oberf. Gildon (Marienwerder) ist vom 1. Juli 1917 ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 14 km von Bruß und 15 km von Czersk. Paritätische Schule und evangelische und katholische Kirche in Rittel 3,5 km. Dienstland 13,7 ha Acker, 4,4 ha Wiese. Nutzungsgeld 110 Mk. jährlich. Dienstaufwand 400 Mk. Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist bis zum 25. Juni.

Die Städt. Oberförsterstelle in der Stadt Hameln ist alsbald oder nach Friedensschluß zu besetzen. (Näheres siehe Inseratenteil).

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung

Bohlender, Förster o. R. in Melsungen, Oberf. Melsungen, ist vom 1. Juli ab nach Niederrodenbach, Oberf. Wolfgang (Cassel), versetzt.

Gottschalk, Förster in Kahlstädt, Oberf. Hollweg, ist vom 1. August ab nach Jägerhof, Oberf. Jagdschutz (Bromberg), versetzt.

Klinkert, Förster in Linden, Oberf. Obornik, ist vom 1. Juli ab nach Kirchen, Oberf. Grunheide (Posen), versetzt.

Kunz, Forster o. R. in Wiesenhaus, Oberf. Mirau, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. in Kobbelblotte, Oberf. Bartelsee (Bromberg), ernannt.

Lembser, Förster in Eulenberg, Oberf. Birnbaum, ist vom 1. Juli ab nach Dambitsch, Oberf. Lissa (Posen), versetzt.

Quilitz, Forstaufseher in Schwerin a. W., ist vom 1. Juli ab zum Förster o. R. in Kleinau, Oberf. Warthewald (Posen), ernannt.

Specht, Kgl. Förster o. R. in Palzkrug, Oberf. Grunheide, ist vom 1. Juli ab unter Übertragung eines Reviers nach Linden, Oberf. Obornik (Posen), versetzt.

Stolzenburg, Förster in Kobbelblotte, Oberf. Bartelsee, ist vom 1. Juli ab nach Stöwen, Oberf. Behle (Bromberg), versetzt.

Wolf, Förster o. R. in Powidz, Oberf. Korschin, ist vom 1. August ab zum Förster m. R. in Kahlstädt, Oberf. Hollweg (Bromberg), ernannt.

Königreich Sachsen.

Jentsch, Dr. Friedrich, Professor der Volkswirtschaft der Königl. sächs. Forstakademie zu Tharandt, ist der Titel und Rang als Geheimer Forstrat verliehen.

Königreich Württemberg.

Gröner, Forstwart in Urach, ist anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand die Silberne Verdienstmedaille verliehen.

Fürstentum Lippe.

Das Fürstlich Lippische silberne Verdienstkreuz wurde verliehen den Förstern:

Hasse in Hummersen; **Schröder** in Kohlstädt

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot** (Bez. Danzig), **Südstraße 48.** Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. Mittwoch, den 4. Juli 1917, nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in Breslau, Taschenstraße bei Paschke. Tagesordnung: 1. Bericht über die Berliner Vertreter-Versammlung. 2. Verschiedenes.

Der Vorstand: Pischler.

Oppeln. Sonntag, den 24. Juni, vormittags 11 Uhr, Versammlung in Oppeln, Deutsches Haus. Berichterstattung des Herrn Vertreters über die Versammlung in Berlin, Rechnungslegung, Verschiedenes. Der Vorstand

Ortsgruppen:

Elend (Regbz. Hildesheim). Am Donnerstag, dem 21. Juni 1917, mittags 1,30 Uhr, findet in Braunlage-Harz, Hotel „Blauer Engel", Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung und Revision; 2. Kriegsspende; 3. Besprechung über Erteilung des Forstversorgungsscheines an kriegsbeschädigte Oberjäger und Jäger; 4. Verschiedenes. Um rege Beteiligung bittet Der Vorstand: Bierling.

Trebnitz-Militsch (Regbz. Breslau). Versammlung am Sonntag, dem 24. Juni, nachmittags 4 Uhr, in Waldkretscham mit Damen. Tagesordnung: Abschied für einen scheidenden Kollegen; Einziehung der Beiträge; Verteilung der Jahrbücher; Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Sonnabend, den 23. Juni 1917, nachm. 1½ Uhr, Versammlung in der Schloßbrauerei in Tuchel mit folgender Tagesordnung: 1. Kassenprüfung; 2. Bericht über die letzte Bezirksgruppen-Sitzung;

3. Beratung der aufgestellten Satzungen betreffend Schülerheim in Graudenz. Um pünktliches Zusammentreffen wird dringend gebeten.

Boettcher.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Anton 3 Mk., Biter 2 Mk, Böttcher 5 Mk, Cramer 3 Mk., Damm 5 Mk., Dammschneider 5 Mk., Edelmann 5 Mk, Erler, Rev., 10 Mk., Erler, Hegem. 5 Mk., Edelmann 5 Mk., Freitag 5 Mk., Furchner 2 Mk, Göres 5 Mk., Hahn 5 Mk., Hausius 5 Mk., Herget 5 Mk., Hoffmann 3 Mk., v. Haas 8 Mk, Hartung 3 Mk., Herfurth 5 Mk., Jünemann 5 Mk., Jentsch 5 Mk., Jettsch 3 Mk., Klahr 5 Mk., Krahmer 5 Mk., Kannecke 5 Mk., Kretschmann 6 Mk., Krieschke 5 Mk., Kröncker 3 Mk., Liebethrut 3 Mk, Laue 5 Mk., Lohse 3 Mk., Lommitzer 5 Mk., Lorenz 3 Mk., Lehmann, Hegem., 5 Mk., Lehmann, Förster, 2 Mk, Niemann 5 Mk., Maiwald 5 Mk., Rosenkranz 5 Mk., Reinhardt 5 Mk., Röhrborn 2 Mk., Rode 3 Mk, Schubert 5 Mk., Schulze, Wartha, 2 Mk, Schulze, Wöllnau, 3 Mk., Streck 5 Mk., Schreiber 5 Mk., Schulze, Jagdhaus, 3 Mk., Schröter 5 Mk., Sonnemann 3 Mk, Schulze, Rev, 5 Mk., Stolle 5 Mk., Schmidt 3 Mk., Sterz 5 Mk., Schröder 3 Mk., Wisotzky 5 Mk., Werner 5 Mk., Wendt 5 Mk, Wiedemann 3 Mk., Völker 3 Mk. Zusammen 260 Mk. Der Schatzm. Schubert-Schöneiche.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Brenneke 2 Mk, Fassunke 1 Mk., Grün 3 Mk, Görsch 5 Mk, Gerlach 5 Mk., Golinski 5 Mk., Gärtner 5 Mk., Herrberg 3 Mk, Lehmann 10 Mk., Littau 3 Mk, Machatsch 3 Mk., Rubach 5 Mk, Sturtz 1 Mk., Teusler 3 Mk, Weinberg 3 Mk., Wosniak 5 Mk., Wohdt 5 Mk. Zusammen 67 Mk Der Schatzm. Fahrmann-Maucherheide.

Bezirksgruppe Potsdam Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Erkner insges. 105 Mk. Ortsgruppe Rheinsberg insges. 192,50 Mk. Außerdem Clausius 7 Mk., Hucker 5 Mk., Jaeckel 6 Mk, Ladhof 3 Mk., Nitschke 5 Mk., Scholz 50 Mk., Streichan 5,20 Mk, Weckwerth 3 Mk. Zusammen 381,70 Mk. Der Schatzm. Purbs-Hirschberg.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Gahrenberg: Heinemann 5 Mk., Homburg 5 Mk., Kaul 5 Mk., Kreß 6 Mk., Paul 5 Mk., Schawer 3 Mk, Wagner 5 Mk., Wie 5 Mk. Ortsgruppe Melsungen: Bohlender 3 Mk., Breitenborn 3 Mk, Hahn 3 Mk., Hause 5 Mk., Jarren 3 Mk, Klippert 3 Mk., Pfeffer 3 Mk., Ritter 3 Mk., Schärfke 3 Mk., Schmidt 3 Mk., Scholz 5 Mk., Wirch 3 Mk. Ortsgruppe Rotenburg: Becker 3 Mk., Brassel 3 Mk., Butte 3 Mk., Centner 3 Mk., Giese 3 Mk., Hücker 3 Mk., Jacob 3 Mk., Jericho 3 Mk., Klös 3 Mk., Lüder 3 Mk, Postel 3 Mk., Schmidt 3 Mk, Stahling 3 Mk., Stehling 3 Mk., Wagner 3 Mk., Wenzel 3 Mk. Zusammen 127 Mk. Der Schatzme. Hiege-Sielen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 49497,40 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Jarzewski, Ernst, Hilfsförster, zurzeit im Felde, Fernsprechabteilung 28.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Oberförster Baltz in Hannover für die Hinterbliebenen gefallener Forstleute . . .	150,— M
Sühne von Herrn E. D. für einen Verstoß gegen die Anordnungen des Jagdleiters, zur Unterstützung kriegsbeschädigter Forstbeamten bzw. von Hinterbliebenen im Kriege gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Königl. Hegemeister Lübeck in Oedelsheim	49,80 M
Eingesandt von der Landeshauptkasse in Posen für zwei vom Herrn Hegemeister Müller in Krotoschin dem Kaiser-Friedrich-Museum überlassene Grabschilder .	20,— „
Zweite Spende der Freitagsgesellschaft „Venne"; eingezogen von Herrn Gutsbesitzer Max Teschmacher in Wahlburg (zur Linderung von Kriegsnot)	10,— „
Zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Hauptmann Pernicke, im Felde	20,— „
Sühnegeld für einen begangenen Forstfrevel; eingesandt von Herrn Forstmeister von Nathusius in Burgstall	9,— „
Sammlung zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Feldwebel Anton Oberhettinger, im Felde	10,— „
Honorar für einen Forstzeitungsartikel; überwiesen von Herrn Königl. Forstassessor Arndt in Woltersdorf .	12,60 „
Sa.	281,40 M

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

* * *

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Boldt, Theresienhof, 2 M; Barnick, Schwenow, 2 M; Bour, Oberweiler, 2 M; Berger, im Felde, 2 M; Dießner, Naunhof, 2 M; Dallibor, Garben, 2 M (K.*) 2 M; Dittig, Schwerzko, 2 M, Dettke, im Felde, 2 M (K 1 M); Dudek, Schmiedeberg, 4; Ernst, Münstereifel, 5 M; Emig, Ehningen, 2 M; Feuerstack, Missen, 2 M; Fiedler, Zirke, 5 M; Horn, Babben, 2 M; „Harzklub", Nordhausen, 50 M; Herfurth, Essen, 2 M; Hurche, Sandau, 2 M; Hirsch, Eichgrund, 2 M; Hothmeier, Remscheid, 2 M; Hees, Battenfeld, 2 M; Huttche, Gr. Reußen, 2 M; Irmler, Wilhelmsthal, 2 M, „Jagdklub", Bernburg, 100 M; Jahner, Gratz, 2 M; Keibel, Gaubickelheim, 2 M; Kahlke, Gradken, 3 M; Klocke, Walbeck, 2 M (K. 3 M); v. Koß, Lechain, 2 M; Klages, Horter, 2 M; Lange, Borne, 2 M; Louen, Lammersdorf, 2 M; Lück, Dumröse, 2 M; Lehmann, Stolpe, 2 M; Mellmann, Kiochlendorf, 2 M (K. 3 M). Meyer, Neulassig, 2 M (K. 1 M); Müller, Mahlenzien, 2 M, Müller, Nassau, 5 M; Mohr, Riesnitz, 2 M; Myler, Fasanerie, 2 M (K. 2 M); Mayer, Himmelthal, 2 M; Nebelsiek, Sylbach, 3 M; Naike, im Felde, 6 M; Nagel, im Felde, 2 M; Neubert, Weidenvorwerk, 3 M; Oestreich, Beenz, 3 M; Pommerencke, im Felde, 2 M; Pfeiffer, Vaterhorst, 2 M; Peppler, Frankfurt a. O., 3 M; Poensgen, Dahlem, 2 M; Paul, Cappenburg, 2 M; Pahl, Neudamm, 2 M; Reibsch, Pankow, 2 M; Rudolph, Hartha, 2 M; Riewert, Neuruppin, 2 M; Schwarzbach, Berga, 2 M; Schönfelder, Theerofen, 2 M; Schönwald, im Felde, 10 M; Schmidt, Hilschbach, 2 M; Steinemann, Dragen, 2 M; Steinicke, Straßberg, 3 M; Thomas, Pastitz, 2 M (K. 3 M); Thiemann, Munder, 2 M; Tuebben, Greifswald, 10 M; Tschorn, Tranke, 2 M; Thurow, Neuwelt, 2 M; Theuner, Bitsch, 2 M; Ulbrich, Spiegel, 2 M; Urban, Eisenhammer, 2 M; Weiner, Bechsteinswalde, 2 M; Weiner, Ersrode, 5 M; Walloschek, Kaulwitz, 2 M; Wippold, Neuenwalde, 5 M; Zuche, Norigawe, 5 M; Zapf, Neuses, 2 M (K. 3 M).

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 5. Mai wurden eingezahlt . . . . 16944,47 M

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung	257,80 „
Summa	17202,27 M

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sowie jeden Gönner des „Waldheil", sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern, ferner für den „Waldheil" zu wirken, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen für den Kriegsfonds sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 1. Juni 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben **K.** aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von **Kriegsnot** eingesandt.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Wolf, Kurt, Hilfsförster, Primkenau, Kreis Sprottau, z. Zt. im Felde.
König, Wilhelm, Hilfsjäger, Forsthaus Carlslust, Postort Woldegk, Mecklenburg-Strelitz.
Berger Leonhard, Forstaufseher, z. Zt. im Felde.
Wallat, Heinrich, Privatförster, Ostlöpschen, Post Abelischken bei Gerdauen.

Bezirksgruppe Rheinland-Westfalen (XI).

Am Sonnabend, dem 23. Juni, findet am Nachmittag in Haltern eine Versammlung der Bezirksgruppe statt.

Tagesordnung:

3,23, 4,07 bzw. 4,09 Uhr: Begrüßung am Bahnhof Haltern.
4¼ Uhr: Fahrt in das Gräfl. v. Westerholtsche Revier Sythen. Besichtigung der Harzgewinnung in Kiefernbeständen.
7 Uhr: Sitzung in der Gastwirtschaft Geldermann in Haltern. Vortrag des Herrn Geh. Regierungsrats Professor Dr. Schwappach-Eberswalde über „Kriegswirtschaftliche Aufgaben der Forstwirtschaft".

Gelegenheit zur Rückfahrt von Haltern in Richtung (Münster 7,23), Wanne 9,03, Wesel 9,04.

Anmeldungen bis zum 20. Juni zwecks Wagenbestellung unbedingt erforderlich.

Forsth. Natteforth bei Wulfen i. W.

Der Bezirksgruppen-Vorsitzende:
Joly, Oberförster.

Angestelltenversicherung.

Aus vielfachen Anfragen beim Versicherungsamt kann man ersehen, daß noch recht wenig Kenntnis über die mancherlei Vorteile, die die Angestelltenversicherung dem Einzelnen bringt, bei den Versicherten vorhanden ist.

Bei dem einschneidenden Interesse, welches diese Versicherung für unsere Mitglieder hat, möchten wir hiermit die Anregung geben, daß dieses Thema bei jeder Bezirksgruppenversammlung als besonderer Punkt auf die Tagesordnung gestellt wird und daß ein in diesem Versicherungszweig bewandertes Mitglied über einzelne Fragen Aufschluß gibt. Die Belehrung von Mund zu Mund ist und bleibt immer die beste.

Dann möchten wir unsere Mitglieder, die Ortsausschüssen angehören, auf eine besondere Auslegung des § 152 des **A. V. G.** (Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911) betreffs Berufung von Vertrauensmännern durch die untere Verwaltungbehörde aufmerksam machen. In wohl recht vielen Ortsausschüssen wird jetzt der Fall eingetreten sein, daß sie nicht beschlußfähig sind, weil die Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner sich bei der Fahne befinden, und weil allgemein die Annahme herrscht, daß der für die fehlenden Mitglieder erforderliche Ersatz nur aus den Reihen der seinerzeit gewählten Vertrauensleute genommen werden kann. Nun hat das Direktorium der **R. V. A.** (Reichsversicherungsanstalt für Angestellte) in diesem Falle ohne weiteres angenommen, daß die untere Verwaltungsbehörde auf Anregung des Ortsausschusses befugt ist, aus der Zahl der Wählbaren den fehlenden Ersatz zu berufen. Untere Verwaltungsbehörden sind die, bei denen im Jahre 1912 die Wahl der Vertrauensmänner stattgefunden hat.

Es ist von großer Wichtigkeit, diese Auslegung zu beachten, um so mehr, da den Ortsausschüssen eine erhebliche Tätigkeit zugewiesen werden wird.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands in Schwarzwald-Posen.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 36 unserer Satzungen machen wir bekannt, daß von der 37. ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins am 19. Mai d. Js. zu Mitgliedern des Verwaltungsrats die satzungsmäßig ausgeschiedenen Mitglieder, nämlich die Herren:

a) Forstmeister Kampmann in Oranienburg,
b) Forstmeister Krause in Neufinkenkrug und
c) Hegemeister a. D. Retzdorff in Potdam

für die Wahlperiode 1917/19 wiedergewählt worden sind.

Berlin, den 30. Mai 1917.

Der Hauptvorstand des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten.
v. Freier. v. d. Bussche.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertneunundvierzigster Wochenbericht.

3. Juni.

Flandern. Im Wytschaete-Bogen heftiger Artilleriekampf. — Frankreich. Vorstöße der Engländer bei Hullach, Lens, Monchy und Cherisy abgewiesen. Am Souchez-Bach verbliebene Engländernester gesäubert. Erfolgreiche Erkundungsunternehmung am Winterberg bei Craonne; 150 Franzosen gefangen, 15 Maschinen-



gewehre erbeutet. Angriff deutscher Stoßkompagnien nordwestlich von Braye: 100 Gefangene, 15 Maschinengewehre erbeutet. In der Champagne Angriff feindlicher Kompagnien gescheitert. — Rußland. Russische Fliegerstation Lebara mit Bomben belegt. — Mazedonische Front. Am Wardar, am Dojran-See und in der Struma-Ebene günstige Vorpostengefechte. — Italien. Vorstoß gegen die feindlichen Gräben im San Marco-Gelände bei Görz: 16 Offiziere, 500 Mann gefangengenommen, 4 Maschinengewehre erbeutet.

4. Juni.

Flandern. Im Wytschaete-Bogen Artillerieschlacht. — Frankreich. Zwischen dem La Bassée-Kanal und der Straße Bapaume-Cambrai lebhafte Kampftätigkeit. Bei Braye Angriffe der Franzosen abgeschlagen. — 12 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon abgeschossen. — Italien. Ergebnislose Angriffe der Italiener östlich von Görz. Auf der Fajti Hrib 350 Italiener gefangengenommen. Bei Jamiano lebhafte Kampftätigkeit. — Seekrieg. An der irischen Westküste und im Kanal 18 000 Tonnen Schiffsraum versenkt.

5. Juni.

England. Deutsches Luftschiffgeschwader belegt militärische Anlagen von Sheerneß (Themsemündung) mit Bomben. — Flandern. Fortdauer der Artillerieschlacht im Wytschaete-Bogen. — Frankreich. Starke Angriffe der Engländer zwischen Gavrelle und Fampoux zurückgeworfen. Französische Nachtangriffe bei Braye gescheitert. Vergebliche Angriffe französischer Kräfte am Winterberg. 11 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italien. Siegreicher österreichischer Gegenstoß bei Jamiano; 250 Offiziere, 10 000 Italiener gefangengenommen. — Seekrieg. Angriff englischer Monitore auf die flandrische Küste gescheitert. — Neue U-Boot-Erfolge: Im Atlantischen Ozean 22 000 Tonnen Schiffsraum versenkt.

6. Juni.

Flandern. Zwischen Ypern und Armentières starker Artilleriekampf. Beginn der Schlacht in Flandern. — Frankreich. Vom La Bassée-Kanal bis zur Scarpe heftige Feuertätigkeit. Erbitterte Kämpfe an der Straße Pinon-Jouy. Feindliche Stellungen am Chemin-des-Dames erstürmt; 14 Offiziere, 543 Mann als Gefangene, 1 Revolverkanone, 15 Maschinengewehre und mehrere Granatwerfer erbeutet. — 8 englische Flieger abgeschossen. — Italien. Eine Höhe bei Jamiano von österreich-ungarischen Truppen erstürmt. — Seekrieg. Im nördlichen Sperrgebiet 6200, im Mittelmeer 34 900 Tonnen Schiffsraum versenkt. — Die Häfen von Harwich, Leith und Edinburgh wegen Minengefahr gesperrt.

7. Juni.

Flandern. Zwischen Ypern und dem Plögsteert-Walde, nördlich von Armentières starke Angriffe der Engländer. Engländer über Wytschaete und Messines vorgedrungen. Deutsche Truppen auf vorbereitete Sehnenstellung zwischen dem Kanal nördlich von Hollebeke und dem Douve-Grund zwei Kilometer westlich von Warneton zurückgenommen. — Frankreich. In den Vogesen und im Sundgau Erkundungsabteilungen der Franzosen zurückgewiesen. — 15 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italien. Bei Jamiano wieder 30 Offiziere, 500 Italiener gefangengenommen. — Seekrieg. Im Kanal und im Atlantischen Ozean 20 500 Tonnen Schiffsraum versenkt.

8. Juni.

Flandern. An der Yser Artillerietätigkeit. Starkes Zerstörungsfeuer gegen die deutschen Stellungen östlich von Wytschaete und Messines. Vergeblicher Vorstoß australischer Truppen bei Messines. 10 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Frankreich. Nächtliche Vorstöße bei Vermelles, südlich von Loos und östlich von Croisilles zurückgewiesen. Angriffe starker feindlicher Kräfte südlich von Lens; in deutsche Gräben eingedrungene Franzosen durch Gegenstöße zurückgeschlagen. Vorstöße französischer Sturmtruppen am Chemin-des-Dames abgeschlagen. — Die ersten amerikanischen Truppen in Frankreich gelandet. — Italien. Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden lebhafter Geschützkampf. — Seekrieg. Im nördlichen Sperrgebiet 19 100, im Mittelmeer 28 150 Tonnen, im Kanal und im Atlantischen Ozean 20 050 Tonnen Schiffsraum versenkt.

9. Juni.

Flandern. Englische Angriffe gegen die deutschen Linien abgewiesen. 6 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Frankreich. An der Oise, südlich von Beine, in der West-Champagne, an der Nordostfront von Verdun und im Apremont-Walde dringen deutsche Sturmtrupps in die französischen Gräben und machen Gefangene. Erfolgreicher Erkundungsvorstoß bei Flirey.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Nachruf.

Am 17. 5 fand unser teurer, guter Kollege und Kamerad,

Vizefeldwebel Erich Richter,

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des bulgarischen Tapferkeitskreuzes,

im bluhenden Alter den Heldentod

Die Kompagnie verliert in ihm einen ihrer Besten Ein Bruch auf sein zu fruhes Grab

Im Namen des Oberjäger-Korps 4/Garde-Schützen-Batl.:

Jacob, Feldwebel. (617

Nachruf.

Am 2 Juni d. Js. starb nach schwerem Leiden der

Königl. Hegemeister Peter Rücker

(Jahrgang 18˜6, Jager 11)

zu **Bieberstein,** Oberförsterei **Thiergarten,**

im 63 Lebensjahre (616

Der Begriff der Treue im Dienst und Kameradschaftlichkeit war in ihm verkörpert, sein Lebenswandel vorbildlich. Wir werden ihn nicht vergessen

Thiergarten (Cassel), den 3 Juni 1917.

Die Beamten der Königl. Oberförsterei.

Am 3 d Mts. starb nach kurzem Krankenlager im 61 Lebensjahre der (628

Kgl. Revierförster Oskar Lindenau

in **Strusken** der Oberforsterei Ratzeburg

Ein liebes und treues Vereinsmitglied ist von uns geschieden. Einen grünen Bruch auf sein zu frühes Grab

Ortsgruppe Ortelsburg des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 5. d. Mts starb plötzlich und unerwartet nach kurzer Krankheit unser verehrter, lieber Kollege, der

Königl. Forstsekretär Otto Wolff,

Jahrg 1901. 2 Komp Garde-Schützen-Batl,

im Alter von 32 Jahren

Ausgestattet mit vorbildlichem Pflichtgefühl im Amte und hervorragender Tätigkeit im Vereinsleben, verlieren wir in ihm einen unermüdlichen, tüchtigen Kollegen und Vereinsmitglied, der seinen Wald und Beruf über alles liebte. Im Verkehr machte sein liebenswürdiges Wesen und vornehmer Charakter ihn uns lieb und wert Still legen wir in treuem Gedenken einen grünen Bruch auf sein frühes Grab

Im Namen der Ortsgruppe Swinemünde des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Der Vorsitzende: **Hindenburg.** (624

Familien Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Oberforstmeister Lach in Schleswig ein Sohn.

Eheschließungen:

Kgl. Forstassessor, Oberleutnant d. Res. eines Jager-Bataillons **Euen mit** Frl. Christine Glasewald in Oberförsterei Grünfließ, Ostpr.

Sterbefälle:

Bähr, Friederike, Försterwitwe in Dessau.

Graßmann, Herzogl. Förster in Forsthaus Görbitsch bei Bottschow.

Heymann, Förster a. D. in Duisburg.

Hilz, Kgl. bayer. Revierforster in Altdorf.

Lehmann, Gemeindeförster in Merchweiler, Bez. Trier.

Lentz, Kgl. Hegemeister in Allendorf a. Werra.

Wagner, Josef, Stadtförster in Forsthaus Kuhtopf, Bez Coblenz.

Jagdverpachtungen Jagdpacht- und Abschußgesuche Pension-Anzeigen

594) Suche f. m. 15j. Sohn während der großen Ferien **Pension** in guter Verpflegung auf Gut od. Försterei. **J. Lange, Berlin,** Müllerstraße 51a.

Jg. Dame sucht Erholungsaufenth. für Juli—August in e Forsthause Thuringens od. Schlesiens od. Mecklenburgs, ev. mit 2 Kindern. Gefl Angebote mit Pensionsangabe an (621

R. Hennicke,

Potsdam, Auguste-Viktoria-Straße 19.

Kath. Lehrerin, Hegemeister-Tochter, sucht fur die Herbstferien (623

Erholung

in einem Forsthause. Gute Verpflegung Hauptsache Zuschriften unter Angabe des Pensionspreises erbittet **Johanna Henke,** Stertrade (Rhld.), Inselstraße 16.

Erholungs-Aufenthalt 631

fur 10 Tage **sucht Dame.** Ausreichende Bekostigung Bedingung Preisangebote schnellstens. **Zoch. Berlin,** Winsstr. 29

Zu sofort gesucht

Pension

für mich und mein 4jähriges Töchterchen Bedingung gute Verpflegung. (634

Frau Rektor **Marquardt,**

Massow, Kr. Naugard, Pommern.

Familie, bestehend aus Mann, Frau, Tochter von 8 u. Sohn von 3 Jahren, **sucht**

Sommerfrische

für Monat Juli. Waldreiche Gegend in Rheinland und Westfalen. (632

Angebote sind zu richten **an die Anzeigen-Vermittelung Fr. Schatz, Duisburg,** unter **Nr. 864.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 25. Neudamm, den 24. Juni 1917. 32. Band.

Fallen Privatforstbeamte unter das Konfliktsgesetz?

Von **Baltz**-Hannover.

In der „Deutschen Forstzeitung" hat Herr Forstschuldirecktor Jacob-Templin eine Serie von Artikeln veröffentlicht, die sich mit der rechtlichen Stellung des Privat-Forst- und Jagdschutz-personals in Preußen befassen und in Jahrgang 1916 Nr. 9 in eine Erörterung der Befugnisse des bestätigten Privatforsthüters eintreten. Hier wird unter „3. Waffengebrauch" in längerer Ausführung gesagt, daß der bestätigte Privatforsthüter die Wohltat des in ganz Preußen geltenden Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854, genießen solle. Wenn diese Annahme richtig wäre, so würde den Interessen der Privatforsthüter und der Privatforstbeamten überhaupt gedient sein, aber leider läßt sich die Auffassung, welche Herr Jacob vertritt, nicht aufrecht erhalten.

Das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 sagt in seinem § 1, daß, wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben.

Das Gesetz spricht von Zivil- und Militärbeamten, und es ist daher die Frage zu prüfen, ob der Privatforsthüter unter die Zivilbeamten im Sinne des Gesetzes zu zählen ist.

Es ist bekannt, daß der Beamtenbegriff bis jetzt immer noch ein recht bestrittener ist. Das ist auch dafür bestimmend gewesen, daß das R.-St.-G.-B. in seinem § 359 eine Begriffsbestimmung gegeben hat, was unter Beamten **im Sinne dieses Strafgesetzes** verstanden werden soll. Danach kommen nach seiner Vorschrift in Betracht alle im Dienste des Reichs oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Es wird also ausdrücklich verlangt: Die Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste, und das müßte eigentlich zu der Auffassung führen, daß die Anstellung im Staatsdienste nicht gleich-

bedeutend ist mit der Zulassung von Privatbeamten zur Verrichtung öffentlicher Funktionen. Nun ist aber doch die Lehre zur Herrschaft gelangt, daß die Beamteneigenschaft im Sinne des St. G. B. auch durch die Privatanstellung begründet werden kann, wenn den Privatbediensteten öffentlich rechtliche Funktionen übertragen werden, wie es ja bei den Privatforsthütern tatsächlich der Fall ist.

Der Privatforsthüter hat von seinem Auftraggeber ein Privatamt übertragen erhalten und durch die Bestätigung, die nach den Vorschriften des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erfolgen muß, ist die staatliche Anerkennung ausgesprochen, daß er befugt und verpflichtet sein solle, für die Dauer und den Ortsbereich seines Privatamtes die öffentlich rechtlichen Funktionen eines Forstpolizeibeamten wahrzunehmen. Durch die Uebertragung dieser öffentlich rechtlichen Funktionen ist ihm auch die Beamtenstellung im Sinne des R. St. G. B. gesichert, welche ihm den Strafschutz dessen §§ 117 und 113 gewährt.*)

Wird aber auch davon ausgegangen, daß der Privatforsthüter Beamteneigenschaft im Sinne des R. St. G. B. hat, so folgt aber daraus noch lange nicht, daß er nun auch als Zivilbeamter im Sinne des Konfliktgesetzes anzusehen ist.

Als Zivildienst ist jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste oder bei solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden erhalten werden, anzusehen.

Alle Beamten des Staates, die nicht zum Militärstande gehören, sind Zivilbediente. Sie scheiden sich in richterliche und nichtrichterliche Beamte, und die letzteren wiederum in unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte.

Nach Auffassung des Allgemeinen Landrechtes ist derjenige als Staatsbeamter anzusehen, der bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu schützen und zu fördern und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan ist. Diese Begriffsbestimmung gibt das Justizministerium vom 27. 4. 1885 (von Kamptz Jahrbuch Bd. 45 S. 420), aber sie kann nicht als genügend angesehen werden, denn es gehört auch dazu die Uebernahme der Pflichten gegenüber dem Repräsentanten der Staatsgewalt, d. h. mit anderen Worten, es müssen auf die Persönlichkeiten, die Staatsbeamte sind — mittelbare oder unmittelbare —, auch die Beamtengesetze Anwendung finden.

Das bezeichnende für den Staatsdienst in diesem Sinne ist das Gewaltverhältnis einerseits und besondere Treue und Gehorsam andererseits gegenüber der Staatsgewalt und deren Organen. Das Dienstverhältnis ist öffentlich rechtlicher Natur, denn Rechte und Pflichten bestimmen sich aus dem öffentlichen Recht. Im Gegensatz zu den öffentlichen Beamten die im Dienste des Reichs, des Staates oder eines Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichrechtlichen Korporation angestellt sind, stehen die Privatbeamten, deren Dienstverhältnis rein privatrechtlicher Natur ist.

Wenn nun § 359 R. St. G. B. den Privatbeamten, der von zuständiger Stelle berufen worden ist, als staatliches Organ öffentliche Funktionen wahrzunehmen, als Beamten angesehen wissen will, so ist dieser Beamtenbegriff nur im Rahmen des St. G. B. maßgebend, aber niemals dahin zu erweitern, daß dieser Privatbeamte nun öffentlicher Beamter geworden ist im staatsrechtlichen Sinne. So können Forsthüter wie vom Privatwaldbesitzer auch von den Stadt- und Landgemeinden angestellt werden. Es versteht sich aber auch in diesem Falle ebenso wenig von selbst, daß diese Forsthüter nun ohne weiteres, weil sie mit der Wahrnehmung öffentlich rechtlicher Funktionen betraut sind, die Wohltat des Konfliktsgesetzes genießen, wie es in Nr. 9 für die Privatforsthüter in Anspruch genommen wird, sondern die Möglichkeit der Erhebung des Konfliktes ist bei ihnen davon abhängig, daß sie durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde als Kommunalbeamte im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 angestellt sind. Auch daraus folgt, daß die Anstellung auf Grund eines Privatdienstvertrages, die selbstverständlich auch im Gemeindedienst stattfinden kann, die Konfliktserhebung nicht rechtfertigen könnte. Der Kommunalbeamte erhält erst durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde die Beamteneigenschaft, und hieraus muß entnommen werden, daß nur das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 13. Februar 1854 gestattet.

Nur die öffentlichen Beamten werden von diesem Gesetze berührt, und wenn nach dieser Richtung noch ein Zweifel bestehen sollte, so wird er durch den Artikel 97 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Ja-

*) Wie die Ansichten über die Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 R. St. G. B. trotz allem voneinander abweichen, das erhellt daraus, daß beispielsweise das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 9. Oktober 1885 die Frage, ob ein im Dienste der Hofkammer der königlichen Familiengüter angestellter Förster ein Beamter im Sinne des St. G. B. ist, bejaht, in einer Entscheidung vom 1. November 1890 aber verneint hat.
Der Verfasser.

nuar 1850 vollständig geklärt, denn hier heißt es, daß die Bedingungen, unter welchen **öffentliche** Zivil- und Militärbeamte, wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen, gerichtlich in Anspruch genommen werden können, durch das Gesetz bestimmt wird. Das Konfliktsgesetz vom 13. Februar 1854 ist in Ausführung dieses Artikels 97 ergangen, so daß an der Tatsache nicht gezweifelt werden kann, daß es nur auf öffentliche Beamte Anwendung findet. Der Privatforsthüter wie die Privatforstbeamten überhaupt sind auf Grund privatrechtlicher Dienstverträge angestellt, und wenn sie auch mit der Wahrnehmung öffentlich rechtlicher Funktionen betraut werden können, so haben sie aber doch nicht die Eigenschaft der öffentlichen Beamten, deren Dienstverhältnis auf öffentlich rechtlicher Grundlage ruht. Der Staat hat den Privatforstbeamten gegenüber keinerlei Zwangsmittel. Er kann die Privatbeamten, welche durch besondere Bestellung öffentlich rechtliche Funktionen wahrnehmen können, zur Pflichterfüllung nicht zwingen, denn es fehlen ihm die Zwangsmittel, welche das Gesetz vom 21. Juli 1852 den unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten gegenüber an die Hand gibt. Wenn es dem Privatbeamten nicht paßt, stellt er den Betrieb ein, und die einzigen Rechtsfolgen, welche ein derartiges Vorgehen haben kann, bestehen in der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit dem Dienstherrn gegenüber.

Im übrigen sei auch noch darauf hingewiesen, daß die vorgesetzte Provinzial- oder Zentralbehörde des in Anspruch genommenen Zivilbeamten den Konflikt erheben kann. Der Privatforstbeamte ist keiner Zentral- oder Provinzialbehörde unterstellt, und auch diese einfache Tatsache dürfte dazu beitragen, die Rechtslage im vorliegenden Falle zu erkennen. Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß auch unter andern Umständen, das „als zuständig" anzusehende Landratsamt, nicht wie angenommen wird, die Regierung, dann Anzeige zu machen hätte, wenn es die Erhebung des Konfliktes für erforderlich hielte, denn nach Artikel 97 der Verfassungsurkunde kann die Erhebung des Konfliktes nicht von einer vorhergehenden Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig gemacht werden.

Kurz wiederholt: Der Privatforstbeamte versieht ein ihm übertragenes Privatamt und erlangt durch behördliche Anerkennung, die in dieser oder jener Form geschehen kann, die Befugnis, öffentlich rechtliche Funktionen wahrzunehmen. In diesem Falle genießt er den Schutz der §§ 113 und 117 R. St. G. B., aber trotzdem ist er staatsrechtlich als öffentlicher Beamter nicht anzusehen, denn sein Dienstverhältnis beruht nicht auf öffentlich rechtlicher Grundlage, sondern auf einem privatrechtlichen Dienstvertrage.

Er genießt nicht den Schutz des Konfliktsgesetzes vom 13. Februar 1854, weil dieser auf Grund des Artikels 97 der Verfassung für den preußischen Staat nur den öffentlichen Beamten zukommt, zu welchen er nicht gehört.

Nachwort der Schriftleitung: Herrn Forstschuldirektor Jacob haben wir von vorstehenden Auseinandersetzungen Kenntnis gegeben; er bleibt bei dem von ihm vertretenen Standpunkt und wird diesen in den nächsten Nummern der „Deutschen Forstzeitung" in einer ausführlichen Auseinandersetzung, der auch von geschätzter juristischer Seite großer Wert beigemessen wird, von neuem nachdrücklich begründen. Im übrigen liegt leider die vorstehende Arbeit schon länger als ein Jahr druckfertig in unserer Mappe, ohne daß sich früherer Platz für sie gefunden hätte.

Vom Holzmarkt.

Aus Brandenburg. In allen Hölzern ist große Nachfrage, der die Forstverwaltungen nicht überall infolge der mißlichen Arbeiterverhältnisse und besonders des Gespannmangels gerecht werden können.

Von den einzelnen Nutzholzarten ist beim Nadelholz besonders das Rundholz seit der letzten Veröffentlichung weiter gestiegen.

Für Kiefern I. Klasse wurden durchschnittlich etwa 47 bis 56 M, für die II. Klasse 40 bis 47 M, für die III. Klasse 35 bis 40 M und für die IV. Klasse 28 bis 35 M gezahlt. Gute Schneidehölzer bewegten sich an der oberen Durchschnittsgrenze der einzelnen Klassen, zum Teil darüber. Ein Vergleich mit den vorjährigen Preisen läßt ungefähr den doppelten Erlös erkennen. In Privatforsten wurde die untere Grenze der obigen Preise erzielt.

Kiefernschwellen brachten frei Bahn aus einem Privatforstrevier bei 20 bis 29 cm Zopf 38 M und bei 30 cm und darüber 48 M.

Die Grubenholzpreise sind im wesentlichen nicht gestiegen, größere Lieferungsabschlüsse sind nicht bekannt geworden.

Auf dem Laubholzmarkt ist wie beim Nadelholz der Heeresbedarf ausschlaggebend, und haben die Preise eine weitere Steigung erfahren. Esche findet zu guten Preisen Absatz, nur ist das Angebot den beiden Vorjahren gegenüber geringer. Für A- und B-Stämme I. und II. Klasse wurden 175 M je fm gezahlt. Birken-Nutzhölzer wurden für die

A-Klasse mit 65 M bei freier, mit 4 M berechneter Anfuhr bezahlt, schwächere Nutzenden mit 27 bis 38 M. Erlen-Nutzenden IV. und V. Klasse erzielten 24,50 bis 41 M, bzw. 29 bis 35 M. Pappeln in starker, glatter Ware waren gesucht und betrugen die Preise frei Bahn für die I. Klasse durchschnittlich 80 M und darüber, für die II. Klasse 65 M. Für die Buche halten die Preise weiter an, ihre vielseitige Verwendbarkeit läßt ihre Erhaltung und ihren Anbau auch vom waldbaulich-berechtigten Standpunkt mehr als bisher angezeigt sein. Für A-Stämme brachten die I. Kl. etwa 65 bis 80 M, II. Kl. 60 bis 70 M, III. Kl. 48 bis 60 M, IV. Kl. 40 bis 50 M, V. Kl. 35 bis 42 M. Für B-Stämme brachte die III. bis V. Klasse 43 M je Festmeter. Eichen in guter, starker, milder Ware sind nur beschränkt zum Einschlag gelangt, demzufolge befriedigten auch die Preise. Ein größerer Posten Tischlereichen wurde mit 250 M je Festmeter für die I. Klasse abgesetzt. Sonst bewegten sich im Durchschnitt die Preise für die A-Stämme (B-Klasse in () dahinter) bei der I. Kl. zwischen 85 bis 150 M (47 bis 100 M), II. Kl. 68 bis 126 M (36 bis 83 M), III. Kl. 60 bis 92 M (32 bis 76 M), IV. Kl. 54 bis 70 M (30 bis 60 M), V. Kl. (20 bis 40 M).

Auf dem Schichtnutzholzmarkt waren die Preise durchweg zufriedenstellend. Mancherorts machte sich ein erhebliches Schwanken nach oben oder unten für dasselbe Sortiment bemerkbar. Dies trifft besonders für Eiche zu. Allgemein kann man aber annehmen, daß der Durchschnittspreis des Schichtnutzholzes etwa 50 % höher als der des Brennholzes ist.

Schlimm sah es auf dem Brennholzmarkt aus. Der herrschende Mangel an Holz ließ verschiedentlich eine Verwertung des Nutzholzes zu Brennholz und umgekehrt in die Erscheinung treten. Die im letzten Bericht erwähnten hohen Preise schraubten sich weiter in die Höhe. In unmittelbarer Nähe Berlins wurden für Kiefernkloben bis 33 M gezahlt, durchschnittlich brachten Kloben 14 bis 23 M, Knüppel 10 bis 18 M, Reiser I. Kl. 4 bis 8 M.

Zur Vermeidung weiteren Steigens der ohnehin unglaublich hohen Preise dürfte sich ein Erlaß von Höchstpreisen empfehlen unter gleichzeitiger Beobachtung einer annähernd gleichmäßigen Verteilung.

Aus Sachsen. Um in den nachgerade ganz unhaltbar gewordenen Zuständen auf dem Brennholzmarkte Wandel zu schaffen, hat das Königliche Finanzministerium im Einverständnis mit dem Königlichen Ministerium des Innern die Forstdienststellen angewiesen, bis auf weiteres Brennholzversteigerungen nicht mehr abzuhalten und insbesondere Brennscheite, Brennknüppel und Astmeter, nach Deckung des Bedarfs der Forstverwaltung, durch Vermittelung der Kreishauptmannschaften an die Kommunalverbände zu nachstehenden, für alle Forstbezirke des Landes gültigen Preisen für 1 rm abzugeben:

für Brennscheite,	gut	Lbh	12,—	M	Na	9,—	M
" "	wandelbar	"	10,—	"	"	8,—	"
" Brennknüppel,	gut	"	10,—	"	"	7,50	"
" "	wandelbar	"	8,—	"	"	6,50	"
" Astmeter		"	6,—	"	"	4,50	"

Hierzu ist noch folgendes verordnet worden:

1. Die zuständigen Kreishauptmannschaften, denen die einzelnen Forstrevierverwaltungen von Fall zu Fall anzuzeigen haben, in welchen Abteilungen ihrer Reviere, besonders auch ob in Schlägen oder in Einzelhieben, in welchen Mengen und Sorten Brennholz aufbereitet ist, benennen den Revierverwaltungen den zu beliefernden Kommunalverband, dem die Abfuhre und die Verteilung des Holzes an die Verbraucher allein über lassen bleibt. Eine Mitwirkung bei der Abbringung des Holzes seitens der Forstverwaltung ist zwar abzulehnen, es wird jedoch den Revierverwaltungen zur Pflicht gemacht, den Kommunalverbänden dabei mit Rat zur Seite zu stehen, auf die Fuhrwerksbesitzer vermittelnd einzuwirken und sich auch der Überwachung der Hölzer nach erfolgter Übergabe, soweit dies bei dem zurzeit herrschenden Personalmangel möglich ist, nicht zu entziehen.

2. Die Rechnung ist dem betreffenden Kommunalverbande vom zuständigen Forstrentamte zuzustellen, an das der berechnete Betrag binnen zehn Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen ist.

Vor erfolgter Bezahlung darf das Holz nicht abgefahren werden.

3. Die Übernahme des Holzes durch die Kommunalverbände hat alsbald nach Fertigstellung und Buchung des Holzes zu dem von der Revierverwaltung angesetzten Zeitpunkte zu erfolgen. Lassen sich die Kommunalverbände das Holz zu der für die Anweisung bestimmten Zeit nicht selbst oder durch einen hierzu mit einem Ausweis versehenen Vertreter anweisen, so ist die Übergabe mit Schluß des Tages als erfolgt anzusehen, an dem die Anweisung stattfinden sollte.

4. Ausgeschlossen vom Verkauf an die Kommunalverbände sollen nur die selten vorkommenden „Zacken", ferner das „Stockholz", für dessen zeitraubende und schwierige Gewinnung jetzt die Arbeitskräfte fehlen, sowie das einen weiteren Transport nicht vertragende „Abraumreisig" sein; doch ist auch hinsichtlich dieser Sorten vom versteigerungsweisen Verkauf abzusehen. Sie sind vielmehr ebenfalls freihändig und namentlich Stöcke und Abraumreisig zu recht mäßigen Preisen, an besonders Bedürftige nach Befinden auch unentgeltlich, abzugeben.

Im übrigen ist Stockholz auf Ansuchen zu angemessenen Preisen auch an Köhlereien und andere Unternehmungen, sofern sie nachweisbar für den Heeresbedarf arbeiten, freihändig abzugeben. Auch Anträgen auf Selbstrodung von Stöcken ist in weitgehendster Weise zu entsprechen.

Da aber die in den sächsischen Staatsforsten anfallenden Brennholzmengen den Bedarf der Bevölkerung auch nicht entfernt zu decken vermögen, können die vom Königlichen Finanzministerium getroffenen Maßnahmen nur dann einen durchschlagenden Erfolg versprechen, wenn sich die Gemeinden mit größerem Waldbesitz und die Eigentümer größerer Privatwaldungen entschließen, auch ihrerseits entsprechende Schritte zu tun.

Die bisher von der Forstverwaltung unmittelbar besorgte Lieferung von Brennholz an bedürftige Angehörige von Kriegsteilnehmern usw. ist durch diese Verordnung hinfällig geworden. Ebenso kommt die Abgabe von Brennholz an sogenannte

Bezugsberechtigte (Beamte, Geistliche, Lehrer und dergleichen) in Wegfall; nur für Forstbeamte und Waldarbeiter bleibt diese Einrichtung auch weiterhin, und zwar zunächst unter Berechnung der oben genannten Preise, bestehen.

Zur Bekämpfung der Brennholznot ist weiter angeordnet worden:

Schleifholz-Stämme und -Klötze nur noch von 10 cm an aufwärts auf den Markt zu bringen, und schwächeres Holz als Brennstoff zu verwerten,

die Stämme in den Schlägen, und namentlich kieferne, stärker als bisher, etwa bei 10 bis 12 cm abzuwipfeln,

Derb- und Reisstangen nur in ganz dringenden Fällen aufzubereiten, im übrigen in das Brennholz zu schneiden,

Einzelbrüche nach Befinden ebenfalls zu Brennholz aufzubereiten, mit allen verfügbaren Arbeitskräften darauf hinzuwirken, daß schon im Laufe des Sommers größere Brennholzmengen eingeschlagen und bereit gestellt werden, damit bis zum Eintritt des Herbstes möglichst viel trockenes Brennholz zur Deckung des Bedarfs vorhanden ist, und schließlich

die Verwertung des auf vielen Revieren des Landes in reichlicher Menge vorhandenen Torfes tunlichst zu fördern, namentlich neu anzulegende Torfbetriebe an Unternehmer zur Ausnutzung zu überlassen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Altersgrenze für die Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn.

Allgemeine Verfügung Nr. III 76 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 4410.

Berlin W 9, 31. Mai 1917.

Die für die Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn nach § 3,2 der Bestimmungen vom 19. Februar 1908 festgesetzte Altersgrenze wird für diejenigen jungen Leute, die während des Krieges beim Militär eingetreten sind, um die bis zur Demobilmachung abgeleistete Militärdienstzeit erhöht.

Eine nach Nr. III des Staatsministerialbeschlusses vom 17. Juni v. Js. — mitgeteilt durch Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1916 (I B I a 2375) — anzurechnende Verzögerung wird bei Berechnung der zulässigen Altersgrenze in Ansatz gebracht.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Oberforstmeister.

Ausgabe von Beeren- und Pilzzetteln.

Allgemeine Verfügung Nr. III für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4239.

Berlin W 9, 6. Juni 1917.

Ich bin damit einverstanden, daß während der Dauer des Kriegszustandes bei Ausgabe von Beeren- und Pilzzetteln folgendes vereinfachte Verfahren angewandt wird:

Die zufolge öffentlicher Aufforderung von den Stadt- und Landgemeinden im Bereiche jeder Oberförsterei nach Schutzbezirken getrennt aufgestellten Listen der Sammler werden den Oberförstereien bis zu einem bestimmten Termin eingereicht. Der nach Prüfung und Feststellung der Listen durch die Oberförsterei aufgerechnete Betrag für Sammelgebühr von 5 Pf. je Haushaltung wird von den Gemeinden unmittelbar an die zuständige Forstkasse eingesandt, welcher von der Oberförsterei gleichzeitig mit der Rückgabe der Sammlerlisten an die Gemeinden eine entsprechende Erhebeliste zugefertigt wird.

Jeder von der Oberförsterei zugelassene Sammler erhält von der Gemeinde nach Zahlung der Sammelgebühr eine mit seiner Listennummer und dem Gemeindesiegel versehene und den Sammelbezirk angebende Ausweiskarte, welche er beim Sammeln bei sich zu führen hat. Gehören mehrere Personen zu einem Haushalt, so erhält jede Person eine besondere Karte. Die Listen werden den betreffenden Forstschutzbeamten zur Ausübung der Kontrolle ausgehändigt.

Die Königliche Regierung mache ich hierbei auf meine allgemeine Verfügung vom 15. April 1915 — III 2331, IB Id 1515 — aufmerksam, wonach Personen, die für die Erntearbeiten in Betracht kommen, völlig oder doch zeitweise von dem Beeren- usw. Sammeln auszuschließen sind. Die zeitlich beschränkten Erlaubnisscheine sind von den Oberförstereien selbst auszustellen. Personen, die solche Scheine erhalten, werden also von den allgemeinen Listen gestrichen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift erhalten Sie mit dem Ersuchen, den Erlaß durch die Landräte zur Kenntnis der Gemeinden und Privatwaldbesitzer zu bringen und letzteren zur gleichmäßigen Anwendung zu empfehlen.

Es bleibt den Gemeinden unbenommen, ihrerseits eine kleine Gebühr für die Ausfertigung der Ausweiskarte zu erheben.

Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Waffengebrauch.

Der Jagdaufseher Karl Hartwig, der vom Militär beurlaubt, aber noch nicht entlassen war, hatte am Morgen des 29. Juni 1916 auf vier fliehende, als Kriegsgefangene auf dem Lande beschäftigte Russen, die auf seinen Zuruf nicht stehen blieben, geschossen. Einer von ihnen wurde am Oberschenkel verwundet und starb, da die Kugel die Schlagader getroffen hatte, an Blutverlust. Das Landgericht Köslin verurteilte Hartwig am 26. Februar 1917 wegen fahrlässiger Tötung zu fünf Tagen Gefängnis. Das Reichsgericht, bei dem der Angeklagte Revision einlegte, sprach ihn im Urteil vom 22. Mai 1917 kostenlos frei und begründet den Freispruch wie folgt: Es ist richtig, daß der Angeklagte nicht zu den Personen (Grenzbeamten, Forstbeamten, Forstaufsehern) gehört, denen durch die Verordnung des kommandierenden Generals

das Recht verliehen wurde, auf fliehende Gefangene zu schießen. Der Angeklagte war aber zur Zeit der Tat noch Soldat. Als solcher hat er geglaubt, was ihm nicht widerlegt werden kann, auf fliehende Gefangene schießen zu dürfen. Er hat einen Dienstbefehl dahin mißverstanden, daß er in der Heimat das tun dürfe, was er im Kriegsgebiet tun muß. Wenn das Vordergericht verlangte, daß der Angeklagte sich in diesem Falle hätte erkundigen müssen, so war eine solche Erkundigung in dem Augenblicke nicht mehr möglich, in dem er den Russen gegenüberstand. Eine Erkundigungspflicht aber schon für die Zeit vorher konstruieren zu wollen, geht nicht an. Der Angeklagte ist deshalb freizusprechen, weil eine Schuld auf seiner Seite nicht besteht, wenn auch der objektive Tatbestand der fahrlässigen Tötung erfüllt ist. (Aktenzeichen 3. D. 124/17.) R.

Haftung des Holzhändlers für Fahrlässigkeit seiner Leute beim Abholzen eines gekauften Waldbestandes.

(Entscheid. des Reichsgerichts vom 15. 12. 16. II. Senat 400/16.)

Der Holzhändler, der einen Bestand zum Abholzen gekauft hat, ist dem Waldbesitzer vertragsrechtlich (aus dem Kauf) verpflichtet, dafür zu sorgen, daß seine Arbeiter beim Abholzen eine Beschädigung des nicht mitverkauften Waldbestandes vermeiden. Er muß insbesondere für gehörige Anweisung und Überwachung seiner Leute in der Richtung sorgen, daß diese nicht durch das bei Holzfällern übliche Feueranzünden zum Essenkochen den Wald gefährden. Dabei hat er für das Verschulden seines Aufsehers als seines Erfüllungsgehilfen nach § 278 Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne weiteres einzustehen.

Die Firma L. & P. in Münster (Westf.) hatte von dem Rittergutsbesitzer R. in Zamzow, Bezirk Stettin, einen Waldbestand gekauft und ließ das ihr vertraglich obliegende Abholzen unter der Leitung ihres Aufsehers („Regimenters") G. ausführen. Der Arbeiter H. zündete während der Arbeit, am 30. April 1913, auf einer abgeholzten Fläche ein Feuer an, um sein Essen zu wärmen. Bei der herrschenden Dürre sprang das Feuer auf einen benachbarten, nicht mit verkauften Kiefernbestand über und vernichtete ihn. Den dadurch entstandenen Schaden von 5900 *M* verlangt R. mit der vorliegenden Klage von der Firma L. & P. ersetzt.

Während das Landgericht Münster die Klage abwies, hat das Oberlandesgericht Hamm dem Grunde nach die Beklagte zum Schadensersatz verurteilt. Das Reichsgericht hat die von der Beklagten eingelegte Revision zurückgewiesen. Es führt in seinen Entscheidungsgründen folgendes aus: Die der Beklagten verkauften Hölzer standen auf einer dem Kläger gehörigen Waldfläche, auf der sich auch noch unverkaufte Hölzer befanden. Die Beklagte mußte, um ihrer vertraglichen Abholzungspflicht zu genügen, eine erhebliche Zahl von Arbeitern auf der fremden Waldfläche beschäftigen. Auch wußte sie, oder mußte doch wissen, daß bei den Holzarbeitern die Sitte besteht, trotz der damit verbundenen großen Brandgefahr zum Kochen des Essens Feuer im Walde anzuzünden. Unter diesen Umständen beschränkt sich die Pflicht der Beklagten nicht auf die bloße Trennung und Entfernung der gekauften Hölzer von der Waldfläche, sondern sie hat auch die von ihr im Walde des Klägers beschäftigten Arbeiter sachgemäß anzuweisen und zu beaufsichtigen, um sie von etwaigen Beschädigungen des dem Kläger verbliebenen Holzbestandes, insbesondere durch Feueranzünden, abzuhalten. Der Annahme einer derartigen Vertragspflicht, die sich ohne weiteres aus §§ 157, 242 Bürgerlichen Gesetzbuchs rechtfertigt, steht der Umstand, daß der Kläger zur Beaufsichtigung seines Waldes einen Förster hielt, nicht entgegen. Diese Tatsache begründete weder eine Verpflichtung noch ein Recht des Klägers, in das Verhältnis der Beklagten zu ihren Arbeitern unmittelbar einzugreifen. Die Beklagte hat denn auch ihren „Regimenter" G. mit der Aufsicht über die Arbeiter betraut, und dieser hat den Arbeitern das Feueranzünden auf der Waldfläche ausdrücklich untersagt. Ein Verschulden des G. erblickt nun das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum darin, daß verschiedene Arbeiter das Verbot des Feueranzündens wiederholt übertreten haben und daß G., durch den Förster des Klägers hiervon alsbald in Kenntnis gesetzt, trotzdem die schuldigen Arbeiter weder entlassen hat, noch sonst irgendwie gegen sie vorgegangen ist. Wäre das geschehen, würde auch H. das in Rede stehende Schadenfeuer nicht angezündet haben. Der Schaden beruht sonach auf einem gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Beklagten zu vertretenden Verschulden ihres Erfüllungsgehilfen G. bei der Beaufsichtigung der Arbeiter. Der Klage ist deshalb mit Recht stattgegeben worden. K. M.-L.

Zum Begriffe: „Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch" im Sinne des R.-St.-G.-B. § 370 Nr. 5.

(Urteil des Reichsgerichts, Strafsenat vom 5. November 15 Aktenzeichen 4 D 556/15.)

Wer Gegenstände zum alsbaldigen Verbrauche entwendet, wird nach § 370 Abs. 1 Nr. 5 des R.-St.-G.-B. bestraft. Es muß die Absicht bestehen, den entwendeten Gegenstand alsbald zu verbrauchen, worunter allerdings nicht zu verstehen ist, daß es sich um einen „sofortigen, unmittelbaren, an die Tat sich anschließenden und ohne Unterbrechung stattfindenden Verbrauch" (R.-G. St. Bd. 10 S. 308, 311) handeln müsse. Nicht mehr, wie nach der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts, ist die Befriedigung eines augenblicklichen Gelüstes oder Bedürfnisses als Beweggrund des Handelns des Täters anzusehen, sondern das Tatbestandsmerkmal des § 370 Abs. 1 Nr. 5 ist seit der Novelle vom 19. Juni 1912 allein die Voraussetzung eines Verbrauches, der binnen kurzem, in einem zeitlich nicht als erheblich anzusehenden Abstand von der Entwendung, wie er sich aus dem Willen des Täters ergibt, stattfinden soll. Ob dieser Verbrauch bezweckt war, ist Tatfrage. (Schultz-Grasso, Jahrbuch Bd. 13, 1916, S. 41/42). C. B.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Die Versicherungskarte der Kriegsteilnehmer.** Nach § 195 des Versicherungsgesetzes für Angestellte muß die Versicherungskarte binnen 5 Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue ersetzt werden. Ist dies versäumt, so kann die Ortspolizeibehörde den Versicherten dazu durch Geldstrafen bis zu 10 ℳ anhalten. Da ein erheblicher Teil der versicherten Angestellten, die am 1. Januar 1913 in die Versicherung eintraten, die Versicherungskarten schon mehrere Monate vor dem Inkrafttreten der Versicherung erhalten hat, so ist für sie die fünfjährige Frist schon abgelaufen oder läuft demnächst ab. Auf eine Anfrage des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes hat das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt die Antwort erteilt: „Für die Dauer des Krieges wird von der Reichsversicherungsanstalt kein Gewicht darauf gelegt, daß Kriegsteilnehmer die im § 195 vorgeschriebene Frist von 5 Jahren genau einhalten. Jedenfalls würden ihnen aus der Überschreitung dieser Frist keine Nachteile entstehen." Hg.

Aus deutschen Forstvereinen.

Im Anschluß an unsere Veröffentlichung in Nummer 22, 23 und 24 unseres Blattes kann noch folgendes mitgeteilt werden:

Schlesischer Forstverein. Mit Rücksicht auf den Kriegszustand wird auch in diesem Jahre eine Hauptversammlung nicht abgehalten.

Forstwirtschaft.

Anfrage an den Leserkreis über Eichenhalbheister-Pflanzungen. Ist im Leserkreise etwas bekannt, daß Eichenhalbheister-Pflanzungen etwa durch den starken Frost des letzten Winters gelitten haben können? Eine derartige Halbheister-Pflanzung, mit gut bewurzelten Pflanzungen aus dem Forstgarten ausgeführt, ist total mißraten. 75 bis 80 % der Pflanzen gehen ein, was schon Anfang Mai zu konstatieren war.

Hegemeister D. in Sch. (Holstein).

— **Gewinnung von Fett aus Baumknospen.** Zu den vielen gutgemeinten, aber vollkommen undurchführbaren Vorschlägen zur Milderung des Mangels an Fett gehört auch jener der Rohstoff-Studien- und Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin-Wilmersdorf, aus Linden- und Buchenknospen Fett und menschliche Nahrungsmittel zu gewinnen. Schon 1916 ist festgestellt worden, daß die Baumknospen in der Hauptsache harzige Stoffe und Gerbsäure enthalten. Zum Ersatz von Öl und Fett eignen sich die Knospen also nicht, höchstens zur Gewinnung von Harz. Allein auch hierfür sind die zu erzielenden Mengen zu gering und die Gestehungskosten zu hoch.

— **Harzen in Holland.** Bezeichnend für das Vorgehen Amerikas ist die Tatsache, daß Holland gegenwärtig nur mit großen Schwierigkeiten seinen Bedarf an Harz decken kann. Es ist daher in Aussicht genommen, nach deutschem Beispiele in den holländischen Kiefernwaldungen ebenfalls Harznutzung einzurichten.

— **Brennholzverkauf nach dem Gewicht.** Um den Einwohnern der Stadt zu ermöglichen, sich wenigstens das zum Anfeuern unbedingt nötige Brennholz zu mäßigen Preisen zu beschaffen, hat die Stadt Eberswalde beschlossen, die zurzeit vorhandenen geringen Brennholzbestände durch Holzhändler in zerkleinertem Zustande gegen Karten zu verkaufen. Das Holz wird hierbei zu dem Durchschnittspreise von 10 ℳ ohne Rücksicht auf Sortiment und Holzart (hauptsächlich Kiefer) im Walde an die Holzhändler abgegeben, während sich der Durchschnittspreis im Winter 1916/17 auf 14 ℳ gestellt hat. Für jede Karte sollen vorläufig 25 kg (ein Sack), entsprechend etwa 0,07 rm, zu dem Preise von 1,50 ℳ auf dem Lager oder 1,75 ℳ frei Haus entnommen werden dürfen. Des Vergleiches wegen sei beigefügt, daß in Ungarn ebenfalls eine Regelung der Brennholzpreise beabsichtigt wird, nach welcher sich die Erzeuger verpflichten, zerkleinertes Brennholz in Bunden von 50 × 20 cm = 0,04 rm zu dem Preise von 2,80 Kronen = 1,80 ℳ nach dem gegenwärtigen Stande der Valuta nach Budapest oder auf gleiche Entfernung zu liefern. Hierzu kommt aber dann noch der Verdienst des Kleinhandels.

— **Aus der Spechtwerkstatt.** Es gab eine Zeit, in der auf den Abschuß von Spechten Prämien gesetzt waren. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde in einigen Teilen Deutschlands für jeden abgelieferten Specht der Betrag von 1¾ Sgr. aus öffentlichen Mitteln gewährt. Damals galten diese Vögel allgemein für unbedingt schädlich. Später wurden sie für außerordentlich nützlich erklärt (Bechstein, Walther, Gloger). Dieser letzteren Ansicht ist dann wieder ein Forstzoologe von bedeutendem Rufe, nämlich Altum, entgegengetreten, der die Spechte für ausgesprochene Forstschädlinge erklärte und ihnen nur aus ästhetischen Gründen Schonung angedeihen lassen wollte. Gegenwärtig herrscht in den Kreisen der Fachmänner die Auffassung vor, daß die Spechte zwar nicht unerheblichen Waldschaden verursachen, letzterer jedoch durch den Nutzen, den sie der Forstwirtschaft gewähren, reichlich aufgewogen wird. Diese Vögel können als ein Schulbeispiel für die große Relativität der Nützlichkeit und Schädlichkeit gewisser Tiere gelten. Um ihre wirtschaftliche Bedeutung richtig zu würdigen, muß ihre Betätigung nach beiden Richtungen hin an der Hand genauer Beobachtungen abgewogen werden.

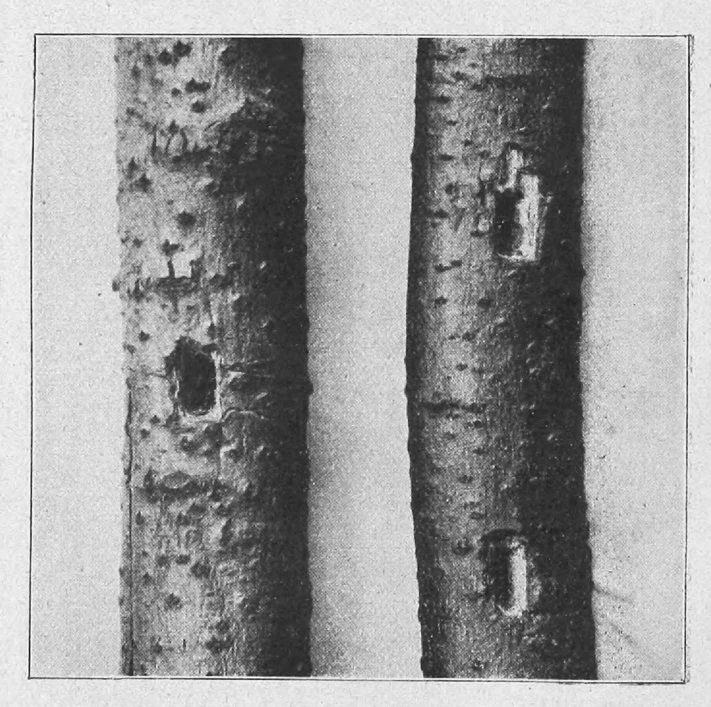
Nützlich sind die Spechte durch Verzehren zahlreicher frei oder im Holze lebender Insekten. Altum hatte die Behauptung aufgestellt, daß sie im wesentlichen nur den forstlich indifferenten Rinden- und Holzinsekten nachstellen und gegen die hauptsächlichen Forstschädlinge kein Gegengewicht bilden. Dies trifft jedoch nicht zu. Wenn auch nach Heß-Beck nicht in Abrede zu stellen ist, daß diesen interessanten Waldvögeln die fetten

Bissen der forstlich ziemlich indifferenten Rhagium-, Cossus-, Sirex-Larven lieber sind als die kleinen Rüssel- und Borkenkäferlarven, so konnten diese Forscher doch wiederholt beobachten, daß die Spechte auch gegen letztere Schädlinge erfolgreich zu Felde ziehen. Die im Holze verborgene Nahrung erkennt der Specht am Zustande der Bäume. Bei der näheren Untersuchung der Stämme auf Insektennahrung geht es zwar nicht ohne Beschädigungen der Bäume ab, allein es darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß in der Regel nur kranke Teile untersucht werden, denen die durch die Spechte zugefügten Wunden keinen weiteren Schaden bringen. Die durch die Spechte verursachten Baumbeschädigungen sind verschiedener Art.

Ganz merkwürdig sehen die rechteckigen Schälstellen aus. Der Freundlichkeit des Herrn Heinrich F. C. Maaß in Kiel verdankt das Jagdmuseum der „Deutschen Jäger-Zeitung" in Berlin-Zehlendorf die hierneben abgebildeten Äste, welche solche eigentümlichen rechteckigen Wunden zeigen. Sie sind etwa 1,5 cm lang, 1 cm breit und 1,2 cm tief. Das äußerlich gesund erscheinende Schwarzpappelholz erwies sich nur an den angeschlagenen Stellen kernfaul. Wer die Zimmermannstätigkeit der Spechte nicht kennt, sollte meinen, die hier vorliegenden tiefen Aushöhlungen seien von Menschenhand mit einem kleinen Meißel in das Holz geschnitten, so regelmäßig sehen sie aus. Der Specht besitzt aber einen Schnabel, der ein ausgezeichnetes Instrument zum sauberen Arbeiten im Holze darstellt. Ober- und Unterschnabel bilden namentlich bei den großen Arten eine sich nach der Spitze zu allmählich verjüngende Pyramide, der Schnabel ist außerordentlich hart und am Ende senkrecht wie ein Meißel abgestutzt. In entsprechender Weise sind auch die Kopfknochen eingerichtet, die sehr dick und unnachgiebig miteinander verbunden sind.

Der Specht zimmert nicht nur für seine eigene Sippe, sondern auch für unsere nützlichen Höhlenbrüter die Wohnung. Wenn er zu diesem Zwecke auch gelegentlich gesunde und starke Bäume aussucht, so ist doch der Schaden, wie dies auch von Professor R. Beck anerkannt wird, schließlich nicht groß, und der genannte Fachmann hebt hervor, daß den neuzeitlichen Vogelschutzbestrebungen, denen durch Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter — unsere wertvollen Gehilfen im Kampfe gegen die tierischen Parasiten des des Wildes — gern Opfer gebracht werden, durch die Begünstigung der Spechte zweifellos ein größerer Dienst geleistet wird. Jedenfalls verdienen unsere interessanten, den Wald belebenden Spechte den vollsten Schutz jedes Naturfreundes. „Die Spechte haben der Feinde genug," sagen Marshall, Hempelmann und zur Straßen in Brehms Tierleben, Bd. III, S. 409. „Nicht allein Raubsäugetiere und Raubvögel stellen ihnen nach, sondern auch unverständige Menschen, insbesondere Bubenschützen aller Art, denen sie sich nur zu oft zur Zielscheibe bieten." Die Jäger werden hin und wieder Gelegenheit haben, Verfolgungen der Spechte durch wilde Schießer entgegenzutreten und Unkundige über die Bedeutung dieser muntern Vögel im Naturhaushalte zu belehren. Diese Gelegenheit möge unter Hinweis auf die durch das Vogelschutzgesetz von 1908 vorgeschriebene Schonung der Spechte niemals unbenutzt bleiben. Dr. Ströse.

— **„Überjährigkeit" bei Insekten.** Eine noch nicht erschöpfend geklärte Erscheinung in der Entwickelung mancher Insekten ist deren Überjährigkeit, Überliegen oder Latenz, eine Erscheinung, die sich meist auf das Puppenstadium bezieht. Ohne zunächst erkennbaren Grund erstreckt sich die Entwickelung der Zeit nach weit über die übliche Dauer hinaus und nimmt das Doppelte, ja eine Mehrung bis zum Achtfachen in Anspruch. Nüßlin hat dafür die vorerwähnten Bezeichnungen eingeführt. Bei Lyda stellata z. B., der Kiefernbestands-Gespinstwespe, ist eine einjährige Generation die Regel, doch findet man nicht eben selten, daß die anfangs Mai entstandene Puppe nicht Ende Mai oder im



Verletzungen an Ästen einer Schwarzpappel durch Spechte.
(Photographie.)

Juni die Wespe liefert, sondern daß deren Entwickelung zur Imago, d. h. zum „fertigen“, fortpflanzungsfähigen Insekt, ein volles Jahr erfordert, so daß die Wespe erst im folgenden Mai oder Juni schlüpft. Am häufigsten scheint das Überliegen bei Schmetterlingen vorzukommen. Unser Wolfsmilchschwärmer, Deilephila euphorbiae, überwintert als Puppe zwei- bis dreimal, wenigstens kommt dies neben einmaligem Überwintern öfter vor, das mittlere Nachtpfauenauge, Saturnia spini, überwintert in einem Verhältnis bis zu 75% nach Standfuß zwei- und mehrmal, Bombyx var. arbusculae kann vier- bis sechsmal überwintern, hat auch schon achtmal überwintert, Biston alpinus kann sieben- bis achtmal überwintern. Nach Standfuß hat das Überwintern den Zweck, die Nachkommenschaft eines und desselben Elternpaares auseinander zu ziehen und so die beiden Geschlechter der Brut auf Jahre hinaus zu trennen. — Eine Parallelerscheinung zum Überliegen bildet die Möglichkeit bei manchen Schmetterlingsraupen, durch Häufung der Häutungen die Entwickelungsdauer zu verlängern, obschon auch hierfür äußere Gründe nicht erkennbar sind. So hat Metzger bei der Nonne, Lymantria monacha, „Vierhäuter“ mit 46tägiger und „Fünfhäuter“ mit 56tägiger Entwickelungsdauer der Raupen festgestellt. Männliche Puppen ergaben, wie auch bei anderen Kerfen dies vorkommen kann, den Falter nach etwa 19 Tagen im Durchschnitt, die Weibchen fielen nach durchschnittlich 16½ Tagen aus der Puppe. Falter eines und desselben Geleges schlüpften zu vier verschiedenen Fristen: die ersten (Weibchen) nach 62½ = 46+16½ Tagen, die zweiten (Männchen) nach 65 = 46+19 Tagen, die dritten (Weibchen) nach 72½ = 56+16½ Tagen, und die vierten (Männchen) nach 75 = 56+19 Tagen. Auch hier dürfte Verhütung der Inzucht durch Auseinanderziehen der Generation der Zweck der Mehrhäutung und der verschieden langen Puppenruhe sein. —a—

Waldbrände.

Die Brände in den Groß-Berliner Dauerwäldern. Nach einem Bericht des Verbandsdirektors Dr. Steiniger haben in den Groß-Berliner Verbandswaldungen in den Monaten April und Mai 1917 innerhalb des Dauerwaldes 19 Waldbrände stattgefunden, wozu noch acht Fälle kommen, in denen das Feuer in der Entstehung erstickt werden konnte und nennenswerter Schaden nicht entstanden ist. Die beschädigte Fläche umfaßt rund 300 Morgen, der Schaden beträgt mindestens 45 000 M. In sechs Fällen war die Brandfläche kleiner als 4 Morgen, in elf Fällen erstreckte sich der Schaden auf 4 bis 18 Morgen, in einem Falle auf über 30 Morgen und in einem weiteren Falle sogar auf 120 Morgen, die beiden letzten Fälle in der Oberförsterei Grünau. Vollschaden entstand nur in einer Schonung der Jagen 84 und 83 der Potsdamer Forst bei Wannsee. Hier sind 16 Morgen vernichtet. Besonders bei den Bränden, die die Altersklassen von 70 bis 90 Jahren betreffen, wird der Schaden verhältnismäßig groß sein, weil die heftigen Winde fast überall eine so große Glut entfachten, daß die Hitze außerordentlich tief in den Boden gedrungen ist und die Flammen hoch an den Stämmen hinaufschlugen. Die Waldbrandgefahr war an sich infolge des überaus trockenen und windigen Frühjahrswetters groß. Über die Entstehungsursachen der Brände ist u. a. folgendes festgestellt worden: Bei dem Schonungsbrand in der Potsdamer Forst weist alles auf eine vorsätzliche Brandstiftung hin. In einem anderen Falle in Cöpenick ist Flugfeuer aus der Lokomotive der Eisenbahn die Ursache gewesen. Wo die Brände hart an Wegen entstanden sind, läßt sich zumeist auf leichtsinniges Umgehen mit Zigarren, Zigaretten oder Streichhölzern beim Rauchen schließen. Besonders zahlreich aber sind die Fälle, bei denen mit Wahrscheinlichkeit oder Bestimmtheit festgestellt ist, daß das Anlegen von Kochfeuer durch Wandervögel, Jungmannen und andere Gruppen von Ausflüglern die Ursache gewesen ist. Als gefährlich erweist sich ferner das Verhalten der Inhaber von Zeltscheinen und derjenigen zahlreichen Ausflügler, die, ohne im Besitz von Zeltscheinen zu sein, ihr Zeltnachtlager im Walde aufschlagen. Die weitere Ausgabe von Zelt-Erlaubnisscheinen ist inzwischen eingestellt worden. Die Bekämpfung der Waldbrände konnte in den meisten Fällen wirksam durchgeführt werden. Nur bei dem großen Brand in der Oberförsterei Grünau fehlte es an rechtzeitiger Löschhilfe, doch haben sich die Feuerwehren benachbarter Orte und im Belauf Potsdam, wo an einem Tage drei Brände entstanden, auch ein Kommando der Gardejäger bei der Bekämpfung der Brände verdient gemacht. Im Grunewald haben sich auch Waldbesucher in dankenswerter Weise um die Bekämpfung der Feuer bemüht, weniger einsichtig und waldfreundlich zeigten sich die Ausflügler im Cöpenicker und Tegeler Gebiet. Die Forstbeamten stießen hier vielfach auf Gleichgültigkeit und höhnische Ablehnung der Löschhilfe, die bei gewissen Elementen geradezu den Eindruck der Schadenfreude machte! Zur Verhütung der Waldbrände sollen weitere Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden. Vor allem ist aber die tatkräftige Mitwirkung aller Beteiligten und insbesondere die bereitwillige Mitarbeit der Bevölkerung selbst unentbehrlich. Im übrigen ist beabsichtigt, durch Vermittlung der Gemeindevorstände und Schulaufsichtsbehörden eine planmäßige Belehrung und Aufklärung der Jugend über Waldschutz und die Waldbrandgefahr zu verbreiten. Daneben bleibt schärfere Ahndung vorsätzlicher und fahrlässiger Handlungen durch die Polizei und die Gerichte als wirksamstes Mittel für die böswilligen und leichtfertigen Elemente.

Graf Pücklersches Forstrevier Rothlach-Uttig, Bez. Liegnitz. Am 25. Mai entstand gegen Mittag in der Aschitzauer Heide ein Waldbrand, der etwas mehr als 10 ha Gesamtfläche umgriff. Das Feuer entstand durch Funkenausflug einer Eisenbahnlokomotive auf dem angrenzenden Hermannsdorfer Revier in Heidekraut und Gras. Es sprang über die Sicherheitsgräben und ergriff 21jährige Schonungsflächen. Zerstört wurden 3,7 ha jüngerer Kiefernschonung und 6,4 ha über 40jähriges Stangenholz. Löschmannschaften trafen alsbald aus Bunzlau und Siegersdorf ein und so war ein Eindämmen des

Brandes an einer großen Gestelllinie möglich. Auch nahe Wiesen und Teiche boten dem Brand Einhalt, ehe das aus Bunzlau beorderte Militär eingreifen brauchte. Das Ablöschen wurde durch den torfigen Untergrund sehr erschwert. Der Schaden beträgt 8600 Mark.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 70. **Steuerpflichtiges Einkommen.** Die Steuerbehörde verlangt von mir Angabe des Wertes der im eigenen Haushalte verbrauchten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Haushalt besteht aus sechs erwachsenen Personen, Mann, Frau, Tochter und drei Gesinde. Meine Landwirtschaft ist gut, sie besteht aus 67 Morgen Ländereien. Meine Frage geht dahin: wie hoch stellen sich die Erzeugnisse in bar pro Kopf und Jahr und im ganzen? Ferner verlangt die Steuerbehörde den Ansatz für Mietswert und Feuerung.

B., Förster.

Antwort: Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Füsting, die direkten Steuern, Seite 202) ist der Selbstverbrauch der Landwirte nach dem Maßstabe des örtlichen Kaufpreises (Marktwert) zu ermitteln, da der Marktwert im Verkehrsleben den regelmäßigen Maßstab der Bewertung bildet. Die reine mechanische Anwendung sogenannter Schätzungsnormen ist aber unzulässig, da bei der Höhe des Verbrauchs die Größe der Besitzung, Art der Bewirtschaftung, Art und Menge der gewonnenen und verbrauchten Erzeugnisse, Wohlhabenheit und Lebenshaltung usw. mitsprechen. Jedenfalls bedarf es der Feststellung der betreffenden Erzeugnisse nach Arten, Mengen und Preisen unter erkennbarer Würdigung der Anführungen der Steuerpflichtigen, wobei auch die Anzahl der zum Haushalte gehörigen Personen in Betracht zu ziehen ist. Bei diesen Feststellungen bleibt der Aufwand an Naturalien für die zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen unberücksichtigt (siehe auch Radtke, Seite 830). Der Mietwert der Wohnung ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege der Schätzung unter Vergleichung mit den Mieten für ähnliche Wohnungen zu ermitteln. Im allgemeinen soll der Gebäudenutzungswert einen Anhalt darbieten und über denselben nur unter besonderer Begründung hinausgegangen werden. Man hat vielfach den Betrag von 150 Mk. als Mietwert für Försterwohnungen eingestellt, ebenso etwa auch den Wert der freien Feuerung.

Anfrage Nr. 71. **Haftung der Bahnverwaltung für entlaufenen Hund.** Kürzlich wurde ein Jagdhund in einem verschlossenen Käfig versandt, der an dem Empfangsbahnorte auch richtig angekommen ist. Dieser konnte von dem benachrichtigten Empfönger aber nicht rechtzeitig abgeholt werden, weil dessen Bote die Güterabfertigung verschlossen fand. Nach einigen Stunden ist der Hund aus dem Käfig ausgebrochen und durch ein Fenster des Güterbodens entlaufen. Alle Bemühungen, ihn aufzufinden, blieben ergebnislos. Ist unter diesen Verhältnissen die Bahnverwaltung für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig?

Revierförster B. in F.

Antwort: Die Bahnverwaltung haftet Ihnen wohl nicht für den entsprungenen Hund denn der Hund hat die schwachen Latten der Kiste durchbissen und sich auf diese Weise befreit. Hätten Sie eine festere Verpackung gewählt, so wäre dies nicht vorgekommen. Die Bahnverwaltung kann ihre Nichthaftung auf die ihr günstige Eisenbahnverkehrsordnung stützen; es gehen denn auch fast alle derartigen Prozesse für den Kläger verloren.

B.

Anfrage Nr. 72. **Oeffentliche Jagdverpachtung.** Als Besitzer von Acker in einem Gemeindejagdbezirke hatte ich die Absicht, mich auch an der Jagdverpachtung zu beteiligen. Dadurch, daß der Gemeindevorsteher den Verpachtungstag nur in der Gemeinde selber, durch den üblichen Rundlauf aber sonst nicht öffentlich bekannt gemacht hat, bin ich ohne dessen Kenntnis geblieben. Die Pachtbedingungen haben ausgelegen. Kann gegen dies Pachtverfahren mit Aussicht auf Erfolg Beschwerde geführt werden?

Revierförster T. in W.

Antwort: Es genügt vollkommen, wenn der Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise die Art der Verpachtung der Gemeindejagd bekanntgegeben hat (§ 21 der Jagdordnung). Der Begriff „in ortsüblicher Weise" deckt sich mit der Bekanntmachung, die in Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Angelegenheiten gebräuchlich ist. Der auswärts wohnende Grundeigentümer hätte unter diesen Umständen ein Mitglied der Gemeinde beauftragen müssen, ihn von der beabsichtigten Verpachtung zu unterrichten. Eine Beschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg.

B.

Anfrage Nr. 73. **Behandlung verbissener Laubholzpflanzen.** Trotz aller Schutzmittel haben hier Hasen und Kaninchen wertvolle Heisler stark verbissen. Welche Erfahrungen liegen in bezug auf Behandlung mit Baumwachs und ähnlichen Verbandsmitteln vor?

C., Oberförster in R.

Antwort: Sind wertvolle Laubholzheister stark verbissen, so ist es am besten, diese sofort, noch vor Beginn der Vegetation, auf den Stock zu setzen, sie also unmittelbar über dem Wurzelhals mit einem scharfen Messer glatt abzuschneiden. Von den, an dem Stummel erfolgenden Ausschlägen ist nur der beste zu belassen, der sich dann recht gut entwickelt. Nur bei geringem Verbiß ist es vorteilhafter, die Wundflächen mit Baumwachs oder Teer zu behandeln. Vor dem Auftragen dieser Mittel sind die Wundränder zwecks besserer Überwallung mit einem scharfen Messer zu glätten.

Anfrage Nr. 74. **Ermittelung des steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Einkommens.** Ich hatte mein steuerpflichtiges Einkommen auf 3117 ℳ angegeben. Dies wurde angezweifelt und war ich dieserhalb auf dem Veranlagungsbureau. Der Beamte bewertete das lebende und tote Inventar nach Schätzung und bemängelte die Einnahmen aus den Liegenschaften sowie die von mir auf Grund 18jähriger Bewirtschaftung eingestellten Wirtschaftsausgaben. Meiner Auffassung, daß nicht der Wert des Viehes, sondern die Erträge davon in Einnahme zu stellen und ein gewisser Abnutzungsbetrag abzusetzen sei, trat der

Beamte entgegen, Auch wollte ihm nicht einleuchten daß ein Forstbeamter mit Verlust wirtschaften könne. Was ist richtig und wie hat meine Veranlagung zu erfolgen? J. G.

Antwort: Wie bereits im Handbuche von Radtke (S. 830) zutreffend ausgeführt ist, bilden eine regelmäßige Anschreibung der Wirtschaftseinnahmen und Ausgaben die beste Grundlage zur Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirtschaftsbetriebe. Findet eine solche Anschreibung statt, und wird dadurch der Forderung im Artikel 11 der Ausführungsanweisung des Finanzministers zum Einkommen-Steuergesetze vom 25. Juli 1906 entsprochen, so bedarf es bei Einsprüchen gegen die Veranlagung nur des Hinweises auf dieselben, da diese nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (u. a. Urteil v. 5. 10. 1899) unbedingt geprüft werden müssen. Aber auch beim Fehlen solcher Aufzeichnungen sollen die Angaben der Steuerpflichtigen, soweit sie einwandfrei sind, Berücksichtigung finden. In Ermangelung eines rechnungsmäßigen Nachweises bleibt nur die Schätzung übrig, für welche bestimmte Normen nicht gegeben sind und nur der Grundsatz gilt, daß sie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kultur und Bodenarten sowie der besonderen Verhältnisse der Besitzung und ihres Besitzers, insbesondere auch der ihm zur Verfügung stehenden eigenen Arbeitskräfte, in einer einheitlichen Summe erfolgen soll (Art. Band 4 S. 120). In Einnahme zu stellen ist danach auch der Wert der vom Steuerpflichtigen im eigenen Haushalte verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse. Wenn bei Gelegenheit der Erörterung der Steuererklärung u. a. auch über den Wert des lebenden und toten Inventars Fragen gestellt worden sind, so kann dies nur zum Zwecke erfolgt sein, einen Anhalt mehr für die Schätzung des landwirtschaftlichen und Viehertrages zu finden, denn eine Einstellung des Wertes als Einkommen ist ausgeschlossen. Die Frage der Abnutzung am lebenden und toten Inventar erledigt sich dadurch, daß bei Ergänzungen die tatsächlich gezahlten Preise, nicht aber der Wert des abgängigen einzustellen ist. Daß sich der landwirtschaftliche Betrieb der Forstbeamten häufig zu einem verlustreichen gestaltet, ist allgemein bekannt. Den Nachweis hierfür liefert aber am ehesten die erwähnte Anschreibung der Einnahmen und Ausgaben. Sollten Ihre Angaben bei der Veranlagung unberücksichtigt bleiben, so erübrigt nur die Einlegung der Berufung innerhalb vier Wochen an die Berufungskommission, die aber beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen ist.

Anfrage Nr. 75. **Schadenersatz für einen durch die Bahn getöteten Hund.** Durch meinen Dienstbezirk führt eine Bahn mit mehreren Übergängen, die nicht durch Schranken gesichert werden. Eines Tages schoß ich in der Nähe dieser Bahn auf einen Fuchs und entschnallte meinen Hund, um diesen zu verfolgen. Ich selber ging zum Anschuß und von dort auf einem Übergange weiter. Der Hund kehrte nach ergebnisloser Verfolgung zurück und nahm meine Spur auf, um mir nachzukommen. Hierbei ist er von einem durchfahrenden Zuge auf dem Schienenstrange getötet worden. Kann ich gegen die Bahnverwaltung mit Aussicht auf Erfolg Schadenersatzansprüche geltend machen? Auf welche gesetzlichen Bestimmungen kann ich mich dabei berufen?

Stadtförster G.. in Z.

Antwort: Wenn der Hund den Bahnkörper auf einem öffentlichen Wege überschreiten wollte, ohne daß von der Bahnverwaltung für die nötigen Schutzvorrichtungen gesorgt war, dann halten wir eine Schadenersatzklage für aussichtsvoll. Ist dagegen der Hund sonst auf den Bahnkörper geraten, also an einer Stelle, an welcher kein öffentlicher Weg darüber führt, so erscheint uns der Anspruch zweifelhaft. Auch müssen Sie sich auf den Einwand gefaßt machen, daß auf Ihrer Seite ein Selbstverschulden vorliegt, wenn Sie den Hund so nahe an der Bahn ohne gehörige Aufsicht zu jagdlichen Zwecken verwenden, die ihn auf den Bahndamm führen können. B.

Anfrage Nr. 76. **Versehen bei Geldauszahlung.** Vor einigen Tagen gab ich auf zwei Kassenscheine von je 50 und 20 M, die zur Bezahlung eines Kaufgeldes von 69 M dienen sollten, aus Versehen anstatt einer Mark 33 M heraus. Nachdem dieser Irrtum bemerkt war, wurde der Empfänger aufgefordert, den zuviel erhaltenen Betrag zurück zu erstatten. Dieser ließ erklären, er habe mir zwei Scheine zu je 50 M übergeben und darauf 33 M zurück erhalten. Mein Gehilfe kann aber bezeugen, daß nur 70 M eingezahlt wurden. Welche Schritte sind zu unternehmen, um den zuviel gezahlten Betrag von dem Empfänger zurück zu erhalten?

Forstkassenrendant K. in F.

Antwort: Der Käufer hat zugestanden, daß er 33 M von Ihnen zurückerhalten hat. Er will Ihnen jedoch 100 M gegeben haben. Für diese Behauptung ist er beweispflichtig. Abgesehen hiervon würde ein Herausgeben von 33 M auf 100 M bei einer Schuld von 69 M gar nicht stimmen. Mit Rücksicht auf das Zugeständnis des Käufers und da Sie einen Zeugen haben, raten wir zur Anstellung der Bereicherungsklage. Wem der Richter schließlich den sogen. Erfüllungseid zuschieben wird und ob es überhaupt dahin kommt, das läßt sich nicht voraus bestimmen. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Bieberstein in der Oberf. Thiergarten (Cassel), ist vom 1. Oktober d. Js. ab neu zu besetzen. Die Stelle ist reguliert, rund 5 ha Dienstland sind von dem Inhaber selbst zu bewirtschaften.

Försterstelle Hangelsberg in der Oberf. Hangelsberg (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober d. Js. zu besetzen. Nach Regelung bleibt nur 1 ha Dienstland, Dienstaufwand 200 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Borchardt, Forstaufseher in Treten, Oberf. Treten (Köslin), ist am 1. Juni zum Förster o. R. ernannt.

Eisberner, Forstaufseher in Friedrichsberg, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab zum Förster o. R. ernannt.

Hacker, Hegemeister in Kämpe, Oberf. Drewenzwald (Marienwerder), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Hecht, Hegemeister a. D. in Skaisgirren, Kreis Niederung (Gumbinnen), ist der Königl. Kronenorden vierter Klasse verliehen.

Hentschel, Förster o. R. in Laske, Oberf. Schwenten, ist unter Übertragung eines Reviers vom 1. Juli ab nach Eulenberg, Oberf. Birnbaum (Posen), versetzt.

Kamp, bisher Förstaufseher in Lippusch, Oberf. Lorenz, zurzeit Oberf. Lippusch, ist vom 1. Juli ab zum Königl. Förster ernannt.

Kaufmann, Hegemeister in Schönthal, Oberf. Jammi (Marienwerder), tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Kohl, Forstkassenrendant, ist als Geheimer Rechnungsrevisor bei der Oberrechnungskammer angestellt.

Mamkour, Förster o. R. in Heinrichsruhe, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Mützelburg (Stettin) versetzt.

Schwarz, Förster o. R. in Entepöhl, ist vom 1. Juli ab nach der Oberf. Friedrichsthal (Stettin) versetzt.

Sonnenburg, Forstaufseher in Klinger, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab zum Förster o. R. ernannt.

Spennemann, Forstaufseher in Schönwerder, Oberf. Hammerstein (Marienwerder), ist vom 1. Juli ab zum Förster o. R. ernannt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hartnack, Königl. Prinzl. Forstamtsassistent zu Rosenthal, Kreis Habelschwerdt, ist zum Reichsgräfl. zu Herberstein'schen Oberförster ernannt und übernimmt die Oberförsterei Grafenort.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Schulze, Forstassessor in Neunkirchen, Oberf. Neunkirchen; **Grisar,** Revierförster in Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn; **Nadermann,** Hegemeister in Sprengen, Oberf. Saarlouis; **Struve,** Förster bei der Königlichen Oberförsterei in Kiel.

Großherzogtum Baden.

Zu Forstamtmännern sind ernannt die Forstassessoren: **Stürmer** aus Langensteinbach und **Schuler** aus Ottenhöfen.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Hausfideikommiß-Forstverwaltung.

Müller, Forstassessor in Gr.-Tabarz, wurde nach Georgenthal versetzt.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Forstbeamten.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Königl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Forstbeamten, Zoppot (Bez. Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

4163 a. **Komm,** Hilfsjäger in Nemonien bei Petricken.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Königsberg. Versammlung am Sonnabend, dem 30. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, in Mellins Hotel, Bergplatz. Tagesordnung: 1. Bericht über die Vertreterversammlung in Berlin. 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Gumbinnen. Zu der am 19. Mai in Insterburg abgehaltenen Gruppenversammlung waren 22 Mitglieder erschienen. — Zu 1 gab der Vorsitzende den Geschäftsbericht und der Schatzmeister daran anschließend den Kassenbericht. Die vorher von zwei Mitgliedern geprüfte Kasse wurde als richtig befunden und dem Schatzmeister Entlastung erteilt. Der Kassenbestand beträgt 1230,04 Mk. Bezüglich der Beitragszahlung der Kriegsteilnehmer soll jeder Zwang nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Zeit des Frontdienstes soll, wenn das Mitglied die Vereinszeitung nicht erhält, im Einverständnis des Hauptvereins die Beitragspflicht ruhen. Die freiwillige Beitragszahlung ist in diesem Falle jedoch erwünscht. — Zu 2 wurde das Druckschreiben des Hauptvereins: „Försterwünsche zur Beamtenreform" durchberaten und in der Hauptsache gutgeheißen. Einige Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge sollen in Berlin vertreten werden. — Zu 3. Anträge für Berlin. Die Bezüge der Försteranwärter und Pensionäre sind für die jetzigen Verhältnisse vollständig unzureichend. Um eine vollständige Verarmung und soziale Herunterdrückung dieser Beamten zu verhindern, ist es dringend notwendig, daß a) die Bezüge der Försteranwärter auf mindestens 5 Mk. täglich, — b) die Bezüge der Försterpensionäre angemessen, wenn vorläufig nicht anders angängig durch Kriegszulagen, erhöht werden. — Zu 4. Hegemeister Sieg in Pfeil und Hegemeister Gillweit in Grünwalde werden als Vertreter bzw. Stellvertreter für 1917 gewählt. 5. Verschiedenes. a) Der Artikel des Herrn Forstmeisters von Nordenflycht in der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen": „Zur Revierförsterfrage" wird besprochen. Es wird mit Bedauern festgestellt, daß dieser Artikel dazu geeignet ist, Unruhe in den Försterstand hineinzutragen. Von dem Erwiderungsartikel der Schriftleitung in Nr. 19 der „Deutschen Forst-Zeitung wird mit Dank Kenntnis genommen. b) Die nächste Versammlung soll in Tilsit stattfinden.

Sieg, stellv. Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Sonnabend, den 30. Juni, nachmittags 3 Uhr, Versammlung

im Vereinslokale. Tagesordnung: Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. 2. Vorstandswahl. 3. Kriegsspende. 4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Hildesheim. Montag, den 2. Juli, nachmittags 3 Uhr: Vierteljahrsversammlung im Vereinslokale zu Hildesheim.

Der Vorstand.

Hoyerswerda (Regbz. Liegnitz). Sonnabend, den 30. Juni 1917, nachmittags 3 Uhr, findet eine Versammlung im Vereinslokal „Hotel zum goldenen Stern" in Hoyerswerda statt. Tagesordnung: 1. Ausgabe der Förster-Jahrbücher von 1916 und Einziehung der Beträge dafür. 2. Verschiedene Vereinsangelegenheiten. Um recht rege Beteiligung ersucht

Der Vorsitzende: Schimmer.

Neustadt Wpr. (Regbz. Danzig). Sonntag, den 1. Juli, nachmittags von 3 Uhr an, Mitgliederversammlung im Hotel Claaßen zu Sagorsch. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Nach derselben gemütliches Beisammensein, wozu auch die werten Damen ergebenst eingeladen werden.

Der Vorsitzende.

Rybnik, O.-Schl. (Regbz. Oppeln). Freitag, den 29. Juni 1917, Vereinssitzung um 1 Uhr im Vereinslokale Pogoda. Einziehung der Kriegsspende. Der Vorsitzende.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Mitglieder Samstag, den 30. Juni, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner. Ausgabe der Jahrbücher und sonstige Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.

Tucheler Heide (Regbz. Marienwerder). Die für Sonnabend, den 23. Juni d. Js., anberaumte Versammlung in der Schloßbrauerei in Tuchel findet nicht statt. Boettcher.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 21. Mai 1917.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Forsthaus Glückauf; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Forsthaus Zicher; Lange, Königl. Revierförster, Borne; Neumann, Geheimer Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. April 1917 18676,60 *M*; davon entfielen auf:

a) Unterstützungsfonds	3592,06 *M*
b) Erziehungsfonds	266,— „
c) Fonds zur Linderung von Kriegsnot	4689,46 M.
d) Darlehensfonds	4609,43 „
e) Stipendienfonds	1772,86 „
f) Fonds für Begräbnisbeihilfen	3746,79 „

Seit voriger Sitzung haben sich 28 neue Mitglieder angemeldet, die sämtlich aufgenommen wurden.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen lagen 32 vor. Aus dem Unterstützungsfonds wurden bewilligt: Der auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 40 *M*. Der gänzlich erwerbsunfähigen, in einem Siechenhause befindlichen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Der auf eine kleine Regierungsunterstützung angewiesenen nicht mehr erwerbsfähigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 *M*. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Königl. Försters 30 *M*. Der auf eine kleine Pension und geringen Nebenerwerb angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 40 *M*. Zwei älteren ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die sich kümmerlich durchschlagen müssen, 40 *M*. Der hochbetagten, auf fremde Unterstützungen angewiesenen alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Revierförsters 40 *M*. Einem durch schwere Krankheitsfälle in der Familie in Bedrängnis geratenen pensionierten Königl. Waldwärter 40 *M*. Der unbemittelten Witwe eines Königl. Försters als Beihilfe zu einem weiten Umzuge, der durch den Tod eines Sohnes erforderlich wurde, 30 *M*. Der auf eine kleine Pension und geringen Verdienst durch Handarbeiten angewiesenen Witwe eines Königl. Forstkassenrendanten 40 *M*. Zwei unbemittelten ledigen Töchtern eines von Wilddieben erschossenen Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zu den Krankheits- und Beerdigungskosten ihrer kürzlich verstorbenen Mutter 40 *M*. Einer infolge Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. Försters 50 *M*. Der hochbetagten, nur auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Privatförsters 40 *M*. Der hilfsbedürftigen Ehefrau eines geisteskranken Privatförsters, die noch für zwei Kinder sorgen muß, 60 *M*. Der durch die Einberufung ihrer Söhne zum Militärdienst in Bedrängnis geratenen Witwe eines Privat-Waldwärters 75 *M*. Der sich durch Zimmervermieten kümmerlich ernährenden Witwe eines Fürstl. Försters 50 *M*. Drei älteren, ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Hegemeisters, die sehr oft krank und nur auf eine kleine Regierungsunterstützung angewiesen sind, 70 *M*. Der erwerbsunfähigen, auf die Unterstützung ihrer in bescheidenen Verhältnissen lebenden Geschwister angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Der hochbetagten, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die gänzlich unbemittelt dasteht, 40 *M*. Der auf Armenunterstützung angewiesenen Witwe eines Privatförsters 40 *M*.

Aus dem Erziehungsfonds wurden bewilligt: Der mittellosen Witwe eines Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zur beruflichen Ausbildung einer Tochter 50 *M*. Der auf Arbeitsverdienst angewiesenen Witwe eines Privatförsters

als Beihilfe zur Erziehung von fünf Kindern 60 *M*.

Aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Einem im August 1914 von den Franzosen verschleppten, jetzt krankheitshalber in der Schweiz internierten Gemeindeförster 100 *M*. Auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 25. Oktober 1915 als Teuerungszuschuß an dauernd Unterstützte in sieben Fällen 95 *M*.

Aus dem Darlehensfonds wurden bewilligt: Einem unverschuldet in Bedrängnis geratenen Privatförster 200 *M*. Einem unbemittelten Königl. Hegemeister zur Begleichung von Arztrechnungen 400 *M*.

Aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung fünf Beihilfen von je 100 *M*, zusammen 500 *M* bewilligt.

Abgelehnt wurde ein Gesuch um Darlehen, weil der betreffende Antragsteller noch kein volles Jahr Mitglied ist und deshalb nach dem letzten Absatz des § 1 der Satzung eine Berücksichtigung unzulässig war. Ferner wurden fünf Unterstützungsgesuche abgelehnt. Zwei der betreffenden Antragstellerinnen, Ehefrauen eingezogener Privatförster, hatten erst vor einigen Monaten eine Unterstützung vom „Waldheil" erhalten. Zwei weitere Gesuche von Witwen Königlicher Forstbeamten mußten satzungsgemäß abgelehnt werden, da ihre nach dem 1. Februar 1899 verstorbenen Ehemänner nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen sind. Eine Gesuchstellerin hat den ihr zugesandten Fragebogen nicht zurückgeschickt. Ein Unterstützungsgesuch wurde zwecks Einziehung weiterer Erkundigung vertagt.

Im ganzen wurde in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus dem Unterstützungsfonds 895 *M*, aus dem Erziehungsfonds 110 *M*, aus dem Fonds zur Linderung von Kriegsnot 195 *M*, aus dem Darlehnsfonds 600 *M*, aus dem Fonds für Begräbnisbeihilfen 500 *M*, zusammen 2300 *M*.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung vier Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde,
Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Köhler, Georg, Förster, Forsthaus Wittenberg, Post Wierschutzin, Kreis Lauenburg, Pomm.
Jahn, Felix, Gräfl. Forstverwalter, Forsthaus Kl. Bogslack, Post Dönhoffstadt, O.-P., zurzeit im Felde.
Pfeffer, Walter, Privatförster, zurzeit Militärforstinspektion Berszty.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4567. **Richter**, Gustav, Förster, Liebesitz, Post Stargard, N.-L.
4568. **Kammer**, Wilhelm, Revierförster, Forsthaus Iser, Post Bad Flinsberg.
4569. **Alscher**, Gerhard, Hilfsjäger, Hohenfriedeberg.
4570. **Bauer**, Friedrich, Hilfsjäger, Mülheim, Kreis Bornkadel.
4571. **Biedermann**, Otto, Hilfsjäger, Forsth. Promnitz, Pleß, O.-Sch
4572. **Binck**, Sylvester, Hilfsjäger, Adelnau.
4573. **Braasch**, Otto, Hilfsjäger, Kassau, Oldenburg.
4574. **Brand**, Karl, Hilfsjäger,
4575. **Christe**, Willi, Hilfsjäger, Schlierbach.
4576. **Czekalla**, Clemens, Hilfsjäger, Conraden.
4577. **Daecke**, Walter, Hilfsjäger, Bergisdorf, Sagan.
4578. **Docust**, Alfred, Hilfsjäger, Bergvorwerk, Glogau.
4579. **Domke**, Karl, Hilfsjäger, Muskau, O.-L.
4580. **Geide**, Walter, Hilfsjäger, Forsthaus Schönwitz, Kreis Falkenberg.
4581. **Gornick**, Josef, Hilfsjäger, Sohrau, Kreis Rybnick.
4582. **Grose**, Gustav, Hilfsjäger, Neudeck, Kreis Tarnowitz.
4583. **Groß-Selbeck**, Paul, Hilfsjäger, Düsseldorf.
4584. **Harste**, Wilhelm, Hilfsjäger, Wunstorf, Kreis Neustadt.
4585. **Haupt**, Artur, Hilfsjäger, Wolfshau, Kreis Hirschberg.
4586. **Kaiser**, Ignatz, Hilfsjäger, Zella, Kreis Mühlhausen.
4587. **Kiese**, Erich, Hilfsjäger, Klein-Helm, Kreis Pleß, O.-S.
4588. **Kiphut**, Paul, Hilfsjäger, Muskau, O.-L.
4589. **Kirschner**, Albert, Hilfsjäger, Essen.
4590. **Kroll**, Alfred, Hilfsjäger, Gr.-Wartenberg.
4591. **Kuchinke**, Lothar, Förster, Arnswalde, Temblin.
4592. **Meyer**, Gerhard, Hilfsjäger, Niederruppersdorf, Bautzen.
4593. **Mosler**, Felix, Hilfsjäger, Forsthaus Latscha, Gleiwitz.
4594. **Neitzel**, Hans, Hilfsjäger, Forsthaus Ziegenkrug, Osthavell.
4595. **Petersen**, Wilhelm, Hilfsjäger, Tralau, Stormarn.
4596. **Neußner**, Wolfgang, Hilfsjäger, Forsthaus Hainewalde, Zittau.
4597. **Nummland**, Alfred, Hilfsjäger, Trechwitz, Zauch-Belzig.
4598. **Schrenk**, Ludwig, Hilfsjäger, Muskau, O.-L.
4599. **Seivert**, Willi, Hilfsjäger, Gr.-Wartenberg.
4600. **Thalmann**, Kurt, Hilfsjäger, Grimma, Leipzig.
4601. **Titze**, Hubert, Hilfsjäger, Giersdorf, Frankenstein.
4602. **Wegner**, Paul, Hilfsjäger, Heidebrink, Wollin.
4603. **Wehr**, Hermann, Hilfsjäger, Stanitz, Rybnick, O.-S.
4604. **Winkler**, Gustav, Hilfsjäger, Forsthaus Evenbusch, Filehne.
4605. **Wolf**, Bruno, Hilfsjäger, Wordel, Dt.-Krone.
4606. **Zajonz**, Bruno, Hilfsjäger, Neudeck, Tarnowitz, O.-S.
4607. **Zoll**, Georg, Hilfsjäger, Forsthaus Gmichwitz, Breslau.

Wichtige Versicherungsangelegenheit.

An unsere Versicherungsnehmer haben wir folgendes Rundschreiben verschickt:

Als Antwort auf die vielfachen Anfragen bitten wir das Nachstehende freundlichst zu beachten:

Es ist nicht möglich, genau anzugeben, wie hoch die Prämie sich für eine Versicherung stellt, gleichviel, ob es Haftpflicht-, Unfall-, Feuer- oder eine andere Versicherung betrifft, denn bei jedem Versicherungsantrage sind die Grundlagen verschieden, und deshalb müssen auch die Prämien unterschiedlich hoch sein. Wir senden daher jedem Anfragenden stets die erforderlichen Formulare und bitten dann, das Gewünschte darin auszufüllen. Diese Ausfüllung muß aber mit größter Genauigkeit und Sorgfalt erfolgen, um den durch das Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag vom 30. Mai 1908 gegebenen Verpflichtungen zu entsprechen; jede Frage muß, soweit nicht eine andere Antwort zu geben ist, mit ja oder nein beantwortet werden. Striche anstelle der Antworten sind nicht zulässig. Ferner muß Vor- und Zuname, Amtsstellung, Wohnort mit genauer Poststation, sowie die Mitgliedsnummer und die Zugehörigkeit zu einem angeschlossenen Verein recht deutlich geschrieben sein. Das genau ausgefüllte Formular bitten wir wieder hierher zurückzugeben, damit wir die genaue Prämienhöhe angeben. Um aber unnötiges Schreibwerk und Porto zu vermeiden, regen wir an, den Antrag gleich an den bestimmten Stellen zu unterschreiben. Wir erklären, daß trotz der

Unterschrift der Antrag zunächst unverbindlich bleibt, wenn kurz dabei vermerkt wird, daß der Antragsteller erst die Höhe der Prämie erfahren will; letztere wird ihm alsdann mitgeteilt, und erst auf weitere Zustimmung des Antragstellers hin wird der Versicherungsantrag verbindlich, jedenfalls das einfachste Verfahren, das wir unsern Mitgliedern bieten können.

Bei Haftpflicht-Versicherung machen wir unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß bei Frage 6 auch volle Deckung gegen einen Zuschlag verlangt werden kann.

Bei Neuaufstellung von Feuerversicherungen wollen wir unsern Mitgliedern besonders dadurch entgegenkommen, daß es bei unveränderten Gefahrverhältnissen genügt, wenn der Antragsteller den alten Versicherungsschein nebst etwa dazu ausgestellten Nachträgen und Veränderungsgenehmigungen nach hier sendet. Auf Grund dieser Unterlagen werden wir einen neuen Versicherungsantrag ausarbeiten lassen, so daß wir dadurch unseren Mitgliedern in diesem Falle auch das meist unbeliebte Schreibwerk abnehmen. Sofern eine Änderung der Versicherungssumme — (Erhöhung infolge Neuanschaffungen oder Ermäßigung infolge Veräußerung von Gegenständen) — notwendig ist, wird um entsprechende Angabe unter Bezeichnung der jetzigen Werte gebeten.

Schwarzwald-Posen, Datum des Poststempels.

Versicherungsamt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Rechnungsabschluß der Kronprinz Friedrich Wilhelm- und Kronprinzessin Viktoria-Forstwaisenstiftung für das Jahr 1. April 1916/17.

	Nennbetrag der zinstragenden Werte (teils in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen, teils in Preußischen Konsols oder Schleswig-Holsteinschen Rentenbriefen auf der Seehandlung niedergelegt). zu 5% M	zu 4% M	zu 3½% M	zu 3% M	Bar M	₰
Einnahme.						
Bestand aus dem Vorjahre	10000	9700	172975	29600	713	71
Ablieferungen der Zentralsammelstelle	—	—	—	—	49	70
Ankauf zinstragender Papiere	400	—	—	—	—	—
Zinsen	—	—	—	—	7830	12
Gesamte Einnahme	10400	9700	172975	29600	8593	53
Ausgabe.						
Zur Erziehung von Waisen	—	—	—	—	5880	—
Für den Ankauf von Wertpapieren	—	—	—	—	302	80
Sonstiges	—	—	—	—	92	98
Gesamte Ausgabe	—	—	—	—	6365	78
Bestand am 31. März 1917	10400	9700	172975	29600	2227	75
	222675					

Weitere Beiträge nimmt die Zentralstelle der Stiftung im Ministerium für Landwirtschaft Domänen und Forsten zu Berlin W 9, Leipziger Platz 9, entgegen. Der Empfang wird von Zeit zu Zeit öffentlich in der „Deutschen Forstzeitung" bescheinigt.

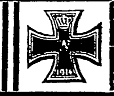
Damit die Stiftung den an sie herantretenden berechtigten Anforderungen besonders in der jetzigen Zeit auch immer entsprechen kann, sind reichliche Zuwendungen erwünscht.

Berlin, den 31. Mai 1917.

v. Freier. König. Dr. Stahmer.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertfünfzigster Wochenbericht.

10. Juni.

Flandern. Im Dünen-Abschnitt bei Nieuport und östlich von Ypern, sowie im Kampfgelände östlich von Wytschaete und Messines starke Feuertätigkeit. Angriffe englischer Kompagnien bei Hollebeke, bei Wambeke und westlich von Warenton zurückgeschlagen. Erfolgreicher Vorstoß gegen die französischen Gräben am Chemin-des-Dames. — Rußland. Angriff deutscher Seeflugzeuggeschwader auf die russischen Stützpunkte Lebara und Arensburg auf der Insel Ösel. — Mazedonische Front. Am Wardar und am Dojran-See erfolgreiche Gefechte bulgarischer Posten. — U-Boot-Meldungen: 19 600 Tonnen Schiffsraum versenkt.

11. Juni.

Deutschland. Im Mai verloren in Luftkämpfen die Mittemächte 79 Flugzeuge, 9 Fesselballons, die Feinde 262 Flugzeuge, 26 Fesselballons,



außerdem wurden 23 feindliche Flugzeuge zur Landung gezwungen. — Flandern. Bei Ypern und südlich der Douve starke Artillerietätigkeit. Angriffe englischer Kavallerie östlich von Lens zusammengebrochen. Frankreich. Französische Angriffe gegen die westlich von Cerny genommenen Gräben gescheitert. Nördlich von Bailly und am Winterberg starker Artilleriekampf. In der Ostchampagne bei Tahure und Vauquois französische Erkundungsvorstöße fehlgeschlagen. — Rußland. An der Düna, bei Smorgon, bei Baranowitschi, bei Brczezany Zunahme der Gefechtstätigkeit. — Mazedonische Front. Zwischen Prespa-See und der Ost-Cerna, sowie vom rechten Wardar-Ufer bis zum Dojran-See starke Artillerietätigkeit. — Italien. Infanterieschlacht auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden und im Suganatal. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantik 19 600 Tonnen Schiffsraum versenkt. — Im Mittelmeer englischer Torpedobootszerstörer (1000 Tonnen) versenkt.

12. Juni.

Flandern. Im Ypern-Bogen und südlich der Douve starke Artilleriekämpfe. Wiederholte englische Angriffe westlich von Warneton verlustreich gescheitert. — Frankreich. Starke englische Kräfte durch Gegenstoß wieder aus deutschen Gräben geworfen. An der Aisne-Front, in der Champagne und an der Maas lebhafte Feuertätigkeit. — Italien. Italienische Angriffe gegen den Monte Forno, den Monte Chiesa gescheitert. — Balkan. König Konstantin von Griechenland von den Verbandsmächten zur Abdankung gezwungen. — U-Boot-Meldungen: Im Mittelmeer 33 370 Tonnen Schiffsraum, im Kanal und Atlantischen Ozean mehrere größere bewaffnete Dampfer mit wertvoller Ladung versenkt.

13. Juni.

England. Angriff deutscher Großkampfflugzeuge auf London. — Flandern. Starker Artilleriekampf. — Frankreich. Französische Angriffe bei Vauxaillon, nordöstlich von Soissons, zurückgewiesen. — Rußland. Rege Fliegertätigkeit; 5 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Italien. Italienische Angriffe im Zebio-Gebiet und gegen den Monte Forno verlustreich abgewiesen. — U-Boot-Meldungen: Im Sperrgebiet um England 20 100 Tonnen Schiffsraum versenkt. — Kampf eines U-Bootes mit einer U-Boot-Falle.

14. Juni.

Flandern. Zwischen Ypern und Armentières starkes Trommelfeuer. Deutsche Sicherungen zwischen Hollebeke, Douve-Grund und südöstlich von Warneton zurückgedrückt. Am Yserkanal belgischer Posten aufgehoben. — Frankreich. An der Artois-Front starke Angriffe der Engländer östlich von Monchy. In deutsche Punkte eingedrungene Engländer durch Gegenstoß wieder hinausgestoßen. Angriffe englischer Bataillone östlich von Loos gescheitert. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Stoßtruppen nordöstlich von Braye westlich der Suippes-Niederung und auf dem östlichen Maas-Ufer. — Rußland. Bei Smorgon, westlich von Luck und an den von Zloczow und Halicz auf Tarnopol führenden Bahnen starkes Artilleriefeuer. — Italien. In Kärnten im Plöcken- und Flitscher-Abschnitt starkes feindliches Artilleriefeuer. Am Rombon feindlicher Angriff abgewiesen. — U-Boot-Meldungen. Englischer Hilfskreuzer „Avanger" versenkt. — Im Atlantischen Ozean 23 000 Tonnen versenkt.

15. Juni.

Flandern. Starkes Feuer bei Hollebeke und westlich Warneton; englischer Angriff niedergehalten. — Frankreich. Wiederholte englische Angriffe östlich von Loos abgewiesen. Bei Bullecourt die Engländer aus dem zweiten deutschen Graben zurückgeworfen. — Italien. Auf dem Plöckenpaß lebhafte feindliche Tätigkeit. Auf dem Grenzkamm südlich des Sugana-Tales heftige Kämpfe; der Feind zurückgeschlagen. Im Zebio-Gebiet feindlicher Vorstoß gescheitert. — U-Boot-Meldungen: Im Sperrgebiet des nördlichen Kriegsschauplatzes 21 300, im Mittelmeer 32 316 Tonnen Schiffsraum versenkt.

16. Juni.

Flandern. Bei Ypern und nördlich von Armentières heftiger Artilleriekampf. Angriffe englischer Abteilungen bei Warneton zurückgeschlagen. — Frankreich. Rege Artillerietätigkeit vom Kanal La Bassée bis zur Bahn Arras-Cambrai. Englische Vorstöße bei Monchy und Croiselles abgewiesen. Am Chemin-des-Dames nordwestlich Hurtebise erfolgreicher Vorstoß deutscher Stoßtruppen. — Rußland. Zunahme der Gefechtstätigkeit westlich von Luck, südöstlich von Zloczow und im Karpathenvorland. — Mazedonische Front. In der Strumaniederung mehrere Ortschaften von den Engländern geräumt und in Brand gesteckt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 26. Neudamm, den 30. Juni 1917. 32. Band.

Fallen Privatforstbeamte unter das Konfliktsgesetz?

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

(Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn **Balz** in Nr. 25 S. 391.)

Die Ausführungen des Herrn Balz enden mit dem Satz:

„Er (der Privatforstbeamte) genießt nicht den Schutz des Konfliktsgesetzes vom 13. Februar 1854, weil dieser auf Grund des Artikels 97 der Verfassung für den preußischen Staat nur den öffentlichen Beamten zukommt, zu welchen er nicht gehört."

Es soll daher zunächst untersucht werden, ob bei Erlaß des Konfliktsgesetzes, in dem übrigens nur von „Beamten" die Rede ist, der beeidete Privatforstbeamte — bestätigte Privatforsthüter gab es damals noch nicht — als „öffentlicher Beamter" anzusehen war oder nicht. Hierüber gibt Auskunft ein Erkenntnis des vormaligen Obertribunals vom 15. Juni 1871 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 32. Jahrgang S. 224/226). Das Obertribunal, der ehemals höchste preußische Gerichtshof, hat darin u. a. ausgesprochen:

1. „daß das Wesen der Eigenschaft eines Beamten, wie dasselbe in den Vorschriften des § 331 des preußischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 .... vorausgesetzt wird, darin beruht, daß der betreffenden Person die Ausübung bestimmter Funktionen, welche mittelbar oder unmittelbar den Zwecken des Staates dienen, unter öffentlicher Autorität übertragen ist;
2. daß durch die Bestimmungen des Holzdiebstahlgesetzes vom 2. Juni 1852, welche nicht lediglich das private Interesse der Waldeigentümer, sondern auch die staatlichen Interessen der Forstkultur und der öffentlichen Ordnung verfolgen, den zum Forstschutze berufenen Personen eine Reihe von Dienstverrichtungen übertragen worden ist, welche nur aus der Qualifikation dieser Forstschutzbeamten als Organe der Staatsgewalt herzuleiten sind, und nur mit einer solchen ihnen eingeräumten Stellung vereinbar erscheinen;
3. daß dieses Holzdiebstahlgesetz hinsichtlich der Rechte und Pflichten, welche den mit dem Forstschutze beauftragten Personen eingeräumt und auferlegt sind, zwischen den unmittelbar vom Staate oder von Korporationen und Gemeinden und den von Privatforsteigentümern angestellten Personen keinen Unterschied gemacht, dieselben auch, die einen wie die anderen, als Forstbeamte und als Forstschutzbeamte unterschiedslos aufgeführt und die Tätigkeit derselben ausdrücklich als ein „dienstliches Auftreten" bezeichnet hat;
4. daß sonach auch diejenigen Forstschutzbeamten, welche von Privat-Waldeigentümern unter den im Holzdiebstahlgesetze vorgeschriebenen

Bedingungen angestellt sind, der Charakter im Dienste des Staates stehender **öffentlicher** Beamten insoweit beigelegt werden muß, als es sich um den ihnen anvertrauten Forstschutz handelt, und ihnen daher in bezug auf die ihnen übertragenen amtlichen Funktionen nicht allein diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zur Seite stehen, welche zum Schutze des Amts gegeben sind, sondern ihre Amtshandlungen auch den in Betreff der Amtsvergehen und Amtsverbrechen bestehenden Strafgesetzen unterliegen;

5. daß ..... ein Zweifel aus der Fassung des § 331 des preußischen Strafgesetzbuchs nicht entnommen werden kann, weil nach Inhalt desselben die Vorschriften des 28. Titels Anwendung auf alle öffentlichen Beamten finden, und der Zusatz „sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen" in keiner Weise auf eine Beschränkung hindeutet, sondern nur das möglicherweise zu erhebende Bedenken beseitigt, ob der Gesetzgeber lediglich den unmittelbaren Staatsdienst im Auge gehabt habe, die Worte: „oder in mittelbarem Staatsdienste stehen" in Verbindung mit dem Satze, daß alle Staatsbeamten unter die bezeichneten Vorschriften fallen, vielmehr nur so verstanden werden können, daß danach alle diejenigen Staatsbeamten, welche nicht in unmittelbarem Dienste des Staates stehen, mit inbegriffen sind;

6. daß für die Annahme, daß das Gesetz nur diejenigen Beamten, welche nach § 69 Tit. 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet sind, nämlich „die in unmittelbaren Diensten gewisser dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehenden Beamten", im Auge gehabt und alle übrigen nicht in unmittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten ausgeschlossen habe, weder die Worte des Gesetzes, noch die Absicht desselben sprechen, eine solche Annahme auch um so weniger zutreffend erscheint, als § 69 a. a. O. nicht alle Klassen derjenigen Beamten, welche nach der preußischen Gesetzgebung den mittelbaren Staatsbeamten zuzurechnen sind, umfaßt und insbesondere u. a. nicht der von den Standesherren und Gutsherren angestellten Beamten gedenkt (§§ 57ff. der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 (Ges.-Samml. S. 81), §§ 7, 14 des Gesetzes, betreffend die ländlichen Obrigkeiten vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 354)."

Die vorstehende Auslegung, nach der die beeideten Privatforstbeamten öffentliche Beamte im Sinne des preußischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1851 und zwar mittelbare Staatsbeamte im Sinne des § 331 dieses Gesetzes waren, soweit es sich um den ihnen anvertrauten Forstschutz handelte, paßt auch auf den Begriff des Beamten im Sinne des Konfliktsgesetzes vom Jahre 1854. Denn das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienst-Handlungen enthält „gesetzliche Bestimmungen, welche zum Schutze des Amts gegeben sind"; sein § 5 lautet: „Unter Beamte (§ 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen", und nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Mai 1905 (Nr. 621) bezieht sich das Konfliktsgesetz auf alle preußischen Staatsbeamten, soweit nicht im Gesetz selbst eine Ausnahme gemacht ist. Es kommt hinzu, daß die auf Grund des preußischen Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837 befugten Privatforstbeamten zweifellos zu den „Beamten" gehören, die nach § 2 dieses Gesetzes, um sich der Waffen bedienen zu können, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein müssen, und zu den Aufsichtsbeamten gehörten, die nach dem zur Ausführung des preußischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ergangenen Erlaß des Ministers des Innern vom 14. März 1850 (M.-Bl. S. 107) Jagdkontraventionen jeder Art zu überwachen hatten.

Über die Beamteneigenschaft des bestätigten Privatforsthüters gibt das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz Auskunft. Im § 2 Ziffer 3 dieses Gesetzes wird der Feld- oder Forsthüter als zuständiger Beamter bezeichnet, und nach § 65 muß er ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung seines Amts auf Verlangen vorzeigen. Der Entwurf zum Feld- und Forstpolizeigesetz enthielt, um über die Beamteneigenschaft der Forsthüter keinen Zweifel zu lassen, die Bestimmung, daß sie zu den niederen Polizeibeamten gehören. Das Gesetz hat eine solche Bestimmung als selbstverständlich und aus der Fassung des zweiten Absatzes des § 62 — wonach der Forsthüter der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats bedarf — sich ergebend, weggelassen. Gehört aber der bestätigte Privatforsthüter zu den niederen Polizeibeamten, so ist er als solcher auch als Staatsbeamter anzusehen, denn Polizeibeamte sind Staatsbeamte. Es erscheint daher ganz folgerichtig, wenn es in dem Buche: Groschuff, die preußischen Strafgesetze, auf S. 248 heißt:

„Die Feld- oder Forsthüter haben die Rechte und Pflichten der im Dienste des Staates stehenden öffentlichen Beamten, insoweit es sich um den ihnen anvertrauten Feld- oder Forstschutz handelt," und Herr Amtsrichter Berger, der in seinem „Forst- und Jagdschutz" das Konfliktsgesetz ausführlich erörtert, auf Seite 207 sagt:

„Die Wohltat des Konfliktsgesetzes kommt auch dem in mittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten nach § 5 des Konfliktsgesetzes zu gute, also auch dem Privatförster, der auf den Forstschutz

beeidigt ist, oder dem Forsthüter, welcher die im § 62 Absatz 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes erwähnte administrative Bestätigung erhalten hat."

Wenn nun Herr Baltz weiterhin ausführt:

„Der Kommunalbeamte erhält erst durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde die Beamteneigenschaft, und hieraus muß entnommen werden, daß nur das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 13. Februar 1854 gestattet,"

so ist zunächst zu bemerken, daß die Vorschrift des § 1 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899: „Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde" nur in Betracht kommt für die Beurteilung der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Gemeindebeamten, und auch zu vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigte Personen von den Kommunalverwaltungen durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde förmlich angestellt werden können, — nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sogar auf diese Weise angestellt werden müssen, sofern sie obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben. (Vgl. Kappelmann: „Die Städteordnung vom 30. Mai 1853" Anm. auf Seite 168 und Radtkes Handbuch S. 385 Anmerkung 1 zu § 1 des Kommunalbeamtengesetzes.) Es ist aber auch nicht einzusehen, warum ein nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juli 1899 auf Grund privatrechtlichen Dienstvertrages angestellter und von der Behörde bestätigter Gemeinde-Feld- und Forsthüter deshalb, weil er mangels öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakts nicht Kommunalbeamter im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes sein kann, nun auch in seiner Eigenschaft als Feld- und Forstpolizeibeamter nicht als mittelbarer Staatsbeamter im Sinne des Konfliktsgesetzes anzusehen sein soll. Denn der Staat hat diese von der Gemeinde erfolgte Anstellung für sich anerkannt und den so Angestellten mit staatlichen Funktionen*) ausgestattet; auch handelte es sich in der später zu erörternden, der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Februar 1900 zu grunde liegenden Konfliktssache offenbar um einen gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestätigten Gemeindefeldhüter. Nach § 63 des Feld- und Forstpolizeigesetzes haben die für den Forstschutz im königlichen Dienst angestellten Personen ohne weiteres die Befugnisse der Forsthüter, und nach den Verfügungen des preußischen Justizministers vom 13. September 1882 und 16. August 1884 (Radtkes Handbuch S. 306) sind die bei der königlichen Forstverwaltung zum Forstschutz aus dem Stande der Arbeiter kontraktlich gegen Tagelohn als Forstschutzbeamte angenommenen Forstschutzmänner mit Hinsicht darauf, daß ihnen polizeiliche Funktionen übertragen sind, als unmittelbare Staatsbeamte anzusehen. Zweifellos ist die Aushändigung einer Anstellungsurkunde das sicherste Merkmal der Anstellung als Beamter. Das schließt aber nicht aus, daß auch die Ableistung des Diensteides oder die Übertragung öffentlich rechtlicher Funktionen Merkmale für den Beamtenbegriff liefern können. Daß diese Merkmale aber für die Beamteneigenschaft im Sinne des Konfliktsgesetzes ausreichen, geht aus der Rechtsprechung des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte und des Oberverwaltungsgerichtes in Konfliktssachen hervor. So hat z. B. das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1907 (Radtkes Handbuch S. 706) den von der zuständigen Regierung erhobenen Konflikt für zulässig erklärt mit der Begründung, der angeklagte Forstreferendar habe, obwohl er sich noch im Vorbereitungsdienst befinde, Beamteneigenschaft, da er den allgemeinen Staatsdienereid geleistet habe. Weiterhin heißt es in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1903 (Preußisches Verwaltungsblatt 25. Jahrg. S. 797/8):

„Zwar ist es anerkannten Rechtens, daß das Gesetz vom 13. Februar 1854 auf Geistliche als solche keine Anwendung findet, weil sie nicht zu den „Zivilbeamten" im Sinne des § 1 daselbst gehören. Die Tätigkeit des Pastors B. betraf aber nicht die Ausübung des geistlichen (kirchlichen) Amtes, sondern die in einer Sitzung eines Schulvorstandes gepflogenen, Schuldienstland betreffenden Verpachtungsverhandlungen; die von ihm in der Sitzung ausgeübte Tätigkeit erfolgte nur in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Schulvorstandes. Nach § 1 der von der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Stettin erlassenen Anweisung für die Schulvorstände auf dem Lande vom 17. August 1887 ist der Lokalschulinspektor Vorsitzender des Schulvorstandes. Nun ist im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 sowohl der Lokalschulinspektor, als auch der Vorsitzende des Schulvorstandes als solcher ein Beamter. Denn der Lokalschulinspektor übt eine Aufsicht über die sich als Veranstaltung des Staates kennzeichnende Schule kraft seiner staatlichen Ernennung aus und er handelt in dieser Eigenschaft im Auftrage des Staates. Der Schulvorstand andererseits ist, wie dies schon in der dem Reskript des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 28. Oktober 1812 beigefügten Instruktion für die Schulvorsteher ausgesprochen ist, „die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeinde". In gleichmäßiger Rechtsprechung des Gerichtshofes sind denn auch seine Mitglieder, deren erstes der Vorsitzende ist, für Beamte angesehen worden. Darüber, daß das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen einer in Ausübung seines Amts als Lokalschulinspektor und Vorsitzender des Schulvorstandes vorge-

nommenen Handlung eingeleitet ist, besteht nach dem vorliegenden tatsächlichen Material kein Zweifel. Ebensowenig unterliegt es einem rechtlichen Bedenken, daß die den Konflikt erhebende Behörde die vorgesetzte Provinzialbehörde des Beschuldigten in seiner Eigenschaft als Lokalschulinspektor und Schulvorstandsvorsitzender ist."

Ferner hat das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 24. April 1903 (Preußisches Verwaltungsblatt 25. Jahrg. S. 623) ausgesprochen, daß ein Gastwirt in seiner Eigenschaft als Wetternrichter „Zivilbeamter" im Sinne des Gesetzes vom 12. Februar 1854 sei. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Die Königl. Regierung zu Stade hat durch Beschluß vom 13. November 1900 auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 Konflikt erhoben und begründend angeführt: Nach den Vorschriften der Deichordnung vom 29. Juli 1743 seien die Wetternrichter zu den unter der Aufsicht der Regierung stehenden Beamten zu rechnen, und der Beklagte, der über die Schleuse nur in seiner Eigenschaft als Wetternrichter habe verfügen können, habe daher bei der Anordnung, die Schleuse zu öffnen, in Ausübung seines Amts gehandelt. Die Vorschriften der Deichordnung sind in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts als noch bestehendes Recht anerkannt. Nicht minder war der aus den Vorschriften der Deichordnung gezogenen Folgerung, daß der Beklagte als „Zivilbeamter" im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1854 anzusehen ist, beizutreten. In den §§ 2 und 3 der Deichordnung werden auf die Bestellung jener Personen, die als Deichgräfen, Deichrichter und Geschworene bezeichnet werden, die bezüglichen Vorschriften getroffen, und dabei wird wiederholt hervorgehoben, daß die Berufung zu diesem Amte, mag sie durch Belehnung, Wahl aus dem Mittel der Deichacht oder Ernennung geschehen sein, stets als eine im Namen des Landesherrn erfolgte anzusehen ist. Zum „Amte" der Deichgräfen, Deichrichter und Deichgeschworenen gehörte nicht allein die Aufsicht über die Dämme und Deiche selbst, sondern auch diejenige über die Wettern, sofern diese Aufsicht nicht besonders bestellten Wettern-Richtern übertragen ist. Sind aber Deichgräfen, Deichrichter, und Geschworene als Beamte anzusehen, und diejenigen Handlungen, die sie bei der Aufsicht über die mit den Deichen in Verbindung stehenden Wetterungen vornehmen, als Amtshandlungen anzuerkennen, so muß das Gleiche auch von den besonders bestellten Wetternrichtern und ihren Amtshandlungen gelten."

(Fortsetzung folgt.)

Die Försterakten.

Von Königl. Hegemeister **Riemenschneider**, Lohra.

In Nr. 48 Bd. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" hat der Kollege Rosemann von der „Registratur" des Försters, gesprochen und ich entsinne mich, daß schon früher an dieser Stelle Äußerungen über denselben Gegenstand zum Abdruck gelangt sind. Da ich von jeher ein Aktenwurm gewesen bin, so sei es mir gestattet, meine Gedanken über den beregten Gegenstand auch einmal zu Papier zu bringen; ich will mich aber bescheiden fassen und nur von den „Försterakten" sprechen.

Es ist richtig, was der Kollege Rosemann schreibt, daß dem Förster beim Antritt einer Stelle meist ein Bündel loser Schriftstücke übergeben wird, in welchem er manches wertvolle, auch manches überflüssige vorfindet. Es kommt aber auch vor, daß der neue Beamte gar nichts vorfindet, daß der abziehende Beamte die vorhandenen Schriftstücke mitgenommen oder dem Feuer übergeben hat, denn es besteht keine Vorschrift, daß der Förster die Schriftstücke von bleibendem Werte dauernd aufbewahren soll. Nur im § 70 der Förster-Dienstinstruktion ist bestimmt, daß der Förster sämtliche Verordnungen, Regulative und Instruktionen in ein Aktenstück zu heften hat und in einem wohlverschlossenen Schranke aufbewahren soll. Und nur die im Inventarien-Verzeichnis aufgeführten Verordnungen, Regulative und Instruktionen sind Gegenstand der Dienstübergabe. Dagegen ist im § 104 der Oberförster-Geschäftsanweisung gesagt, daß der Oberförster den Schriftwechsel mit seinen Untergebenen bis auf das unvermeidlich Notwendigste vermeiden und ihnen die nötigen Eröffnungen und Befehle in der Regel mündlich, in wichtigen Fällen aber zu Protokoll erteilen soll. Es muß in Betracht gezogen werden, daß beide Vorschriften zu einer Zeit erlassen worden sind, als in allen Verwaltungen noch an Papier und Tinte — nicht aber an den Schuhsohlen — gespart wurde. Seit dem Erlaß jener Bestimmungen und dem Inkrafttreten der Arbeiterversicherungsgesetze ist die schriftliche Arbeitslast bei fast allen Behörden von Jahr zu Jahr gestiegen.

Auf welche Weise der Förster heute von den Verfügungen und Anordnungen Kenntnis erhält, ist verschieden. In der einen Oberförsterei werden diese bei den Beamten in Umlauf gesetzt; während in der anderen Oberförsterei die Beamten von Zeit zu Zeit sich zu einer Dienstbesprechung auf der Oberförsterei einfinden, wo die ergangenen Verfügungen usw. mitgeteilt und besprochen werden. Und schließlich in der dritten Oberförsterei werden — von Eilsachen abgesehen — weder Verfügungen in Umlauf gesetzt noch Besprechungen abgehalten.

Die Zeiten haben sich geändert, und es ist nicht richtig, den veränderten Zeitverhältnissen dadurch zu trotzen, daß Bestimmungen bestehen bleiben, die diesen nicht mehr Rechnung tragen.

Wenn ich mich in den vorliegenden Zeilen für die Einführung von Dienstakten ausspreche, so bin ich aus eigener Erfahrung überzeugt, daß für den Förster keine nennenswerte Mehrarbeit

entsteht, dem auf eine neue Stelle versetzten Beamten aber eine große Diensterleichterung erwächst.

Findet der Beamte auf der neuen Stelle nichts über die Handhabung des Dienstbetriebes usw. vor, dann nimmt die Schreiberei oder Lauferei an die Oberförsterei kein Ende.

Damit keine unnötige Papieransammlung stattfindet, halte ich den Vorschlag, alle Eingänge in einen Umschlag zu legen und am Schlusse des Wirtschaftsjahres — nicht Kalenderjahres — zu ordnen, für richtig. Die Verfügungen von bleibendem Werte werden eingeheftet, alles andere kann vernichtet werden. Wollte man die Ordnung am Ende des Kalenderjahres vornehmen, so könnte es vorkommen, daß Schriftstücke, welche auf den laufenden Holzhauerei- und Kulturbetrieb Bezug haben, teils lose, teils eingeheftet, teils vielleicht auch aus Versehen vernichtet sind. Ist der Förster Leser der Deutschen Forst-Zeitung — und das werden doch wohl alle sein — dann kann er die abgedruckten Verfügungen aus der Zeitung herausschneiden, mit den ihm zugehenden Zusätzen der Regierung und Oberförsterei versehen und zu den Akten legen oder einheften. Er spart in diesem Falle Zeit und Papier. Seit dem Kriege gehen uns übrigens die meisten Verfügungen im Umdruck zu. Alle auf den Krieg Bezug habenden Schriftstücke habe ich unter dem Titel: „Kriegsmaßnahmen" in einem Aktenstück vereint.

Die vom Kollegen Rosemann vorgeschlagene Akteneinteilung und zwar:

1. Schutz- und Polizeisachen,
2. Forstkultursachen,
3. Hauungssachen und Holzverkauf,
4. Nebennutzungssachen,
5. Jagd- und Fischereisachen,
6. Arbeiterfürsorge (Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Unterstützungssachen),
7. Bausachen (Dienstgebäude und Inventarien),
8. Areal- und Grenzsachen,

ist zweckmäßig, und es wäre im dienstlichen Interesse erwünscht, wenn hierüber eine Bestimmung ergehen würde.

Die Kosten, welche dem Förster durch Führung von Akten entstehen, sind gering, sie bestehen in der Hauptsache in der Anschaffung der erforderlichen Aktendeckel, die für ein Billiges zu haben sind. Auch die Arbeit ist gering, wenn man bedenkt, daß andererseits viel Zeit gespart wird, wenn jede Verfügung sich an ihrem bestimmten Platze befindet, als wenn sie in jedem Falle aus einem Stoß loser Blätter herausgesucht werden muß. Ein Sprichwort sagt: „Arbeit spart, wer Ordnung wahrt."

Zur Erleichterung des Dienstbetriebes halte ich es schließlich für nötig, daß sich in den Händen des Försters Abschriften des Betriebs- und Durchforstungsplanes und eine Revierkarte im Maßstab 1 : 5000 befinden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw.

Gesetz vom 30. Mai 1917.

Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reichs, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Relionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindesteuer.

Mindestsätze für Familienunterstützungen.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats sind die bisherigen Mindestsätze*) der Kriegsfamilienunterstützungen in Höhe von monatlich 20 M für die Ehefrauen und 10 M für jeden weiteren Unterstützungsberechtigten auch in Zukunft weiter zu zahlen.

Berlin, 21. April 1917.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

Vb 998
An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Aufwandsentschädigungen während des Krieges.

Der Bundesrat hat sich in der Sitzung vom 17. März 1917 (zu vergl. § 268 des Protokolls) mit einer Ergänzung des § 10 des Beschlusses vom 26. März 1914 (R. G. Bl. S. 57) einverstanden erklärt, die dahin geht, daß während der Dauer des Krieges Aufwandsentschädigungen*) auch in den Fällen gezahlt werden können, in denen der Anspruch erst nach Ablauf der Frist von sechs Monaten nach dem Tode des gefallenen Sohnes geltend gemacht worden ist oder wird.

Es bestehen, wie ich auf Grund einer Anfrage ausdrücklich bemerke, keine Bedenken gegen die Anwendung dieses Beschlusses auch auf solche Fälle, in denen die ihrer aktiven Dienstpflicht genügenden Söhne während des Krieges infolge einer Krankheit oder eines Unglücksfalles verstorben sind.

Ich beehre mich, die entsprechende Verständigung der beteiligten Stellen anheimzustellen.

Berlin, 1. April 1917.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).
Im Auftrage: Lewald.

I A 4979.
An den Herrn Minister des Innern.

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Verständigung der Kreisbehörden.

Berlin, 27. April 1917.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

VA 1331.
An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

*) Vgl. Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 (Min. Bl. S. 279).

*) Gemäß Bekanntm. vom 26. März 1914 (R. G. Bl. S. 57); wegen der Ausführungsbestimmungen vgl. Min. Bl. 1914 S. 206 und 288.

Haftung des Käufers einer Waldparzelle für einen beim Abholzen entstandenen Brand.

(Urteil des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1916.)

sk. Leipzig, 15. Dezember. (Nachdr. verb.). Nach § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet, wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, für den Schaden, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten zufügt. Diese Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestimmten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Dies ist aber dann ausgeschlossen, wenn zwischen dem Geschäftsherrn und dem Geschädigten ein Vertrag bestanden hat, zu dessen Ausführung sich der Geschäftsherr des anderen bediente. Hier greift § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Platz, welcher vorschreibt, daß der Schuldner ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden.

Ein Rittergutsbesitzer R. hatte an eine Firma einen Teil seines Waldes zum Abholzen verkauft. Hierbei entstand durch ein Feuer, welches sich der Holzarbeiter B. zum Kaffeekochen angezündet hatte, ein Brand, welcher dem R. einen Schaden von 5900 ℳ verursachte. R. erhob gegen die Firma Klage auf Schadensersatz, und zwar zunächst auf Grund des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Beklagte trat den Entlastungsbeweis aus § 831 an. Das Landgericht kam zur Abweisung der Klage. Nunmehr stützte sich der Kläger auf den § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Da in diesem Falle ein Entlastungsbeweis vom Gesetz nicht vorgesehen ist, sprach das Oberlandesgericht Hamm die Verurteilung der Beklagten dem Grunde nach aus. Aus den Gründen: In dem Vertrage zwischen den Parteien sind die Pflichten der Beklagten bezüglich des Abholzens genau festgelegt. Wenn auch beim Abholzen des verkauften Teiles des Waldes die Arbeiter den noch dem Kläger verbliebenen Besitz betreten mußten, so erscheint es doch unmöglich, die hierdurch hervorgerufene Gefahr dem Verkäufer aufzubürden. Vielmehr muß es als Vertragspflicht der Beklagten angesehen werden, die nicht gekauften Parzellen unversehrt zu lassen. Demnach hätte die Beklagte dafür sorgen müssen, daß eine Beschädigung des Eigentums des Klägers unmöglich gemacht wurde. Andererseits dürfte es keine unbillige Belastung für den Käufer darstellen, wenn er dafür einstehen soll, daß beim Abholzen des gekauften Bestandes der nicht gekaufte Rest des Waldes keinen Schaden nimmt. Danach ist die vertragliche Haftung der Beklagten für die Fahrlässigkeit des Arbeiters B. gemäß § 278 gegeben.

Diese Entscheidung fand die Billigung des Reichsgerichts. (Aktenzeichen II. 400/16.) K.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur Unterbringung von Ferienkindern in deutschen Forsthäusern.** Unsern Lesern können wir mitteilen, daß die Erfolge dieser dankenswerten neuen Aufgabe des Forstbeamtenstandes durch Verständnis, Entgegenkommen und Opferwilligkeit der grünen Farbe durchaus zufriedenstellende, ja sogar recht gute zu nennen sind. Die Bereiterklärungen, Kinder in den Forsthäusern aufzunehmen, sind weit zahlreicher eingelaufen, als wir annahmen. Herr Hegemeister Simon hat sämtliche Fragebogen über Neudamm der Berliner Beamtenvereinigung übermittelt und deren Wohlfahrtsausschuß ist jetzt beschäftigt, die Plätze zu begeben. Die Arbeit ist aber so einfach nicht. Die Wünsche der Eltern, die ihre Kinder in den deutschen Wald schicken und wieder die seiner Hüter, die sich der Beamtenkinder annehmen wollen, sind derart verschiedenartig, daß fast jeder Fall einer besonderen Behandlung bedarf. Daher kommt es, daß die Zuteilung der Ferienkinder sich mehr in die Länge zieht, als wie es allen Teilen lieb ist. Es sind auch schon von einzelnen Stellen verdrossene Mahnungen gekommen. Wir bitten hiermit herzlichst, den schwierigen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich noch in Geduld zu fassen. Sicher ist, daß zu Anfang der Ferien, also zum Schluß der ersten Juliwoche, die Angelegenheit geregelt sein wird. Wir bitten namentlich die Forstbeamten, die sich erst unlängst bereit erklärt haben, Ferienkinder aufzunehmen, um freundliche Nachsicht, vor allem möchten die gemachten Zusagen nicht etwa zurückgezogen werden. Vielmehr empfiehlt es sich, sich bestimmt auf den Ferienbesuch aus der Großstadt mit Liebe einzurichten. Von dem Wohlfahrtsausschuß der Berliner Beamtenvereinigung sind wir beauftragt, heute schon den herzlichsten Dank für jedes gutgemeinte Angebot abzustatten, und zwar ganz besonders an die Hausfrauen im Forsthause. Wir selbst schließen uns diesem Dank von Herzen an und daß unsere Mitteilung Ungeduld und manche Zweifel zerstreuen wird.

Die Schriftleitung.

— **Der Forstwirtschaftsrat** wird am 16. und 17. Juli zu Berlin im Klub der Landwirte, Dessauer Straße 14, eine Sitzung abhalten, für welche an seine Mitglieder direkt Einladungen ergehen.

— **Keine Witwenpension für nachgeheiratete Frauen von pensionierten preußischen Beamten.** Aus den Kreisen pensionierter Beamten sind neuerdings Wünsche an den zuständigen Stellen geltend gemacht worden, daß den Frauen, welche sich mit bereits im Ruhestande lebenden Beamten verheiratet haben, nach dem Tode des Ehemannes dieselben Rechte zugestanden werden sollen, als solche den während der Amtszeit des Beamten geehelichten Frauen zustehen. Diese Forderung

hat indessen nach einer Mitteilung der „Post" vom 13. Mai d. Js. keine Aussicht auf Erfüllung. Die gesetzliche Gewährung der Witwenpension an die nachgeheirateten Frauen würde geradezu einen Anreiz für die Wiederverheiratung alter, im Ruhestande lebender Beamten schaffen. Aus allgemeinen staatlichen Interessen und nicht zuletzt im eigensten Interesse der Beamten selbst kann von der jetzigen Regelung nicht abgewichen werden. In diesem Sinne hat sich auch das preußische Abgeordnetenhaus ausgesprochen. In besonderen Fällen, in denen der Beamte nach seiner Versetzung in den Ruhestand sich zur Eingehung einer Ehe veranlaßt sieht, können nach dem Tode des Beamten zugunsten bedürftiger Frauen aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds Mittel bewilligt werden, und das geschieht auch in geeigneten Fällen.

— **Bekämpfung des Geburtenrückganges in der Beamtenschaft.** Die bayerische Regierung befaßt sich mit Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Geburtenrückganges in der Beamtenschaft. Es soll eine Kinderzulagen- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt werden, bei der die erforderlichen Mittel zu 80 v. H. vom Staat und zu 20 v. H. von den Beamten aufzubringen sind. Die Hinterbliebenenfürsorge soll dadurch aufgebessert werden, daß die Kinderzulagen auch nach dem Tode des Vaters gezahlt werden, wobei sie auch bei nur einem oder zwei Kindern gewährt werden. Außerdem soll die Witwe eine Zusatzrente bis zu 900 *M* jährlich erhalten. Die Veröffentlichung eines vorläufigen Entwurfs hat bereits andere Bundesregierungen, zu denen auch Preußen und Sachsen gehören, veranlaßt, mit der bayerischen Regierung über die grundlegenden Fragen in Verbindung zu treten. Es darf daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auch in anderen Bundesstaaten gesetzliche Maßnahmen erwogen werden, die eine Bekämpfung des Geburtenrückganges in der Beamtenschaft bezwecken. Statistische Erhebungen haben den Nachweis erbracht, daß in Beamtenfamilien unter der Wirkung einer unzureichenden Besoldung die Kinderzahl eine ständige Abnahme aufweist.

Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der technischen Hochschule zu Karlsruhe.
Wintersemester 1917/18.

Demoll: Zoologie, Forstliche Zoologie der Säugetiere und Vögel (Wirbeltiere der Heimat), Arbeiten im zoologischen Institut für Geübtere. — Hausrath: Forstpolitik einschließlich Forstverwaltung und Forststatistik, Waldweg- und Wasserbau, Exkursionen, Anleitung zu größeren wissenschaftlichen Arbeiten. — Müller: Forsteinrichtung II, Holzmeßkunde, Einführung in die Forstwissenschaft, Waldwertrechnung, Exkursionen, Anleitung zu größeren wissenschaftlichen Arbeiten. — Siefert: Forstbenutzung, Waldbau I, Übungen in Forstbenutzung und Waldbau, Exkursionen und Übungen, Anleitung zu größeren wissenschaftlichen Arbeiten. — Helbig: Standortslehre (Bodenkunde einschließlich Agrikulturchemie), Arbeiten für vorgeschrittene Studierende im Laboratorium für Bodenkunde. — Cronberger: Landwirtschaftslehre (1. Ackerbaulehre). — Fuchs: Einführung in die allgemeine Biologie. — Schultheiß: Meteorologie (Klimatologie). — Wimmer: Das Holz und seine Eigenschaften.

Außerdem Vorlesungen in allen Grund- und Hilfswissenschaften. Anfang 15. Oktober. Anfragen an den Vorstand der Abteilung für Forstwesen.

Forstwirtschaft.

— **Fichtenharznutzung.** Während im allgemeinen die Kiefernharzgewinnung enttäuscht hat, ist bei der Gewinnung von Fichtenharz, welches durch Abkratzen des an Schälstellen ausgetretenen Harzes gewonnen wurde, das Gegenteil eingetreten. Es hat mancher Waldbesitzer dadurch ein schönes Stück Geld verdient. Sogar im Wege des Diebstahls wurde Scharrharz gewonnen! In einem etwa 9000 ha großen Waldbesitz im Thüringerwald, der zu 90 % aus Fichtenbeständen in 100- bis 120jährigem Umtrieb besteht, ein annähernd normales Altersklassenverhältnis hat und in dem etwa 75 % der Bestände über 40 Jahre von Rotwild geschält sind, wurden in den beiden letzten Jahren an Scharrharz gewonnen: 153 000 kg mit 54 000 *M* Roherlös und 11 000 *M* Unkosten, so daß ein Reinerlös von 43 000 *M* (pro Kilogramm 28 *Pf*) verblieb. Dabei ist auch in den nächsten Jahren noch ein Anfall zu erwarten. Die Arbeit wurde von weiblichen Arbeitskräften ausgeführt. Schädigungen der gekratzten Bäume, insbesondere erneuter Harzfluß, hat sich nicht gezeigt. Die geharzten Bestände sehen jetzt gewissermaßen reinlicher aus, die Schälstellen fallen nicht mehr so sehr ins Auge, und ist auch zu erhoffen, daß sie in Zukunft besser überwallen. Das so gewonnene Scharrharz ist trotz starker Verunreinigung sehr gesucht. Es wurde an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Fette und Öle abgegeben; die Privatabnehmer boten zum Teil erheblich höhere Preise. Es gibt wohl keinen Forstmann, der daran gedacht hat, daß auf diese Weise die Unart des Schälens des Rotwildes uns zum „Durchhalten" mithelfen würde.

— **Neues zur Kenntnis von den Nadelholz-Blattwespen.** Die wohl am meisten erforschte Nadelholzblattwespe ist die schon von Judeich und Nitsches Handbuch fast erschöpfend gewürdigte Lyda hypotrophica. Den weniger bekannten Fichten-Lyden hat nunmehr W. Baer in Heft 7/8 der von Dr. Karl Frhr. von Tubeuf herausgegebenen „Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Forst- und Landwirtschaft", Stuttgart 1916, eine eingehende Studie gewidmet, die u. a. folgende neuen Ermittelungen und Gruppierungen enthält. Die von der Fichte lebenden Lyda-Arten gehören der Gattung Cephaleia an. Wegen des Fehlens des Supraapikalsporns, den Nitsche als mittleren Seitendorn der Vorderschienen bezeichnete, können sie mit den forstlich wichtigen Kiefern-Lyden: stellata, erythrocephala und hieroglyphica (campestris)

nicht mehr vereinigt bleiben und scheiden daher aus dieser Gattung Lyda (Acantholyda) aus. Hartigs Lyda hypotrophica ist schon von Linné als Tenthredo abietis beschrieben und muß daher fürder als Cephaleia abietis L. geführt werden. Von den sechs Cephaleia-Arten gelten zwei als Seltenheiten, darunter die an der Föhre lebende, tropisch schöne C. reticulata L. Die übrigen vier sind forstlich beachtenswert, aber schwer zu unterscheiden. Daher ist zur Bestimmung folgende Tabelle von Nutzen:

0. Fühler schwarz oder braunschwarz. Hinterleib oberseits schwarz, höchstens die Seiten- und Hinterränder der Segmente gelblich. C. alpina Kl. (lariciphila Wachtl.).

— Fühler meist rötlich, Hinterleib meist viel ausgedehnter rotgelb gefärbt.

1. Beim ♀ der Oberkopf hellbraun (mit bleichen Zeichnungen). Beim ♂ der Mittellappen des Mesonotum vollkommen glatt und poliert. Schildchen beim ♂ immer, beim ♀ meist schwarz. C. erythrogastra Htz.

— Beim ♀ der Oberkopf schwarz (gewöhnlich mit gelben Flecken), beim ♂ der Mittellappen des Mesonotum wenigstens an der Spitze fein punktiert oder fein gerunzelt. Schildchen beim ♀ fast immer, beim ♂ oft bleich.

2. Kopf des ♂ hinter den Augen nur schwach verengt. Beim ♀ der schwarze Kopf und Brustrücken nur sparsam gelb gezeichnet, namentlich die Seitenlappen des Mesonotum meist ganz schwarz. C. abietis L.

— Kopf des ♂ hinter den Augen stark verengt. Der schwarze Kopf und Brustrücken des ♀ meist viel reicher hell gezeichnet, oder aber — der Kopf ganz schwarz. C. arvensis Pz. (signata F.).

C. abietis ist die größte und kräftigste Art. Das ♀ von C. erythrogastra fällt am meisten auf durch seinen hellbraunen Oberkopf, und beide Geschlechter dieser Art fallen, wenigstens lebend, auf durch den fast alles Schwarz entbehrenden, lebhaft rotgelben Hinterleib. Auch ist diese Art kleiner und schmächtiger als die Verwandten. C. arvensis ist sehr veränderlich. Einfarbig schwarze Stücke ähneln zum Verwechseln der C. alpina und werden nach Dr. Enslin, Fürth, von der letzteren fast nur noch an dem reineren und glänzenderen Schwarz des Hinterleibes und der Fühler unterschieden. Auch C. alpina ist veränderlich und bald reicher, bald sparsamer weißgelb gezeichnet, aber auch ihre hellsten Stücke haben stets reinschwarze, nur zuweilen heller geringelte Fühler.

C. alpina lebt nur an der Lärche, heimatet im Alpengebiet und wandert mit dem Nährbaum nach dessen neuen Standorten. Im Bezirk Jägerndorf in Österreich.-Schlesien fraßen einmal ihre Larven, von Spannerraupen und Nematidenlarven begleitet, 3 bis 4 Joch vorwüchsige Lärchen in einer Fichtenjugend zwei Jahre hintereinander ziemlich kahl, ohne jedoch erheblichere Folgen zu hinterlassen. Flugzeit Ende April und Anfang Mai. Der Fraß machte sich zu Anfang Juli durch Bräunung der Lärchen bemerklich.

C. abietis lebt an Fichten als Larve gesellig und macht kleine Gelege von vier bis zwölf Eiern. Die Larven bewohnen gemeinsame Kotgespinstnester und fressen spitzenwärts.

C. arvensis und erythrogastra legen die Eier einzeln und zerstreut ab, die Larven leben einzeln und fressen basalwärts.

C. abietis legt die Eier an die vorjährigen Nadeln, arvensis und erythrogastra legen sie an die Maitriebe.

C. erythrogastra fertigt ein kotloses, solides Gespinstrohr von der Körperlänge der Larve und darüber aus einer dichten, papierartigen Masse von lebhaft rotbrauner Farbe. Die Larve ist lebhaft dunkelgelb mit orangefarbenen Seitenfalten und Flecken; mitten auf der Ober- und Unterseite eine dunkle Längslinie. Die chitinisierten Teile, besonders der Kopf, sind glänzend gelbbraun.

Die arvensis-Larve hat einen breiten, purpurbraunen Rücken- und Bauchmittenstreif, scharf begrenzte Schrägstreifen in der Umgebung der weißlichen Seitenwülste und gelbgrünliche Grundfarbe. Die abietis-Larve ist schmutzig graugrün mit drei dunkleren Längsstreifen auf der Ober- und einem auf der Unterseite, mit bräunlichen Wülsten und Falten an den Seiten.

Die Fichtenlyden fliegen von April bis Ende Juli; die Flugzeit der vorzugsweise dem Hochgebirge angehörigen alpina fällt in den Juni.

Der Kiefer in besonderer Weise eigen sind die Kiefern-Buschhornwespen, Diprion bzw. Lophyrus, die am besten von Hartig in seinen „Familien der Blatt- und Holzwespen" und neuerdings von Dr. Enslin an obengenannter Stelle, Jahrg. 1916, Heft 1, bearbeitet wurden. Noch am wenigsten bekannt sind die drei forstlichen Lärchen- und Fichten-Nematiden. M.-B.

Waldbrände.

Gräflich von Schaesberg'sche Forst, Buschberg, Bez. Düsseldorf. Am 6. Mai entstand im genannten Besitz ein größerer Brandschaden. Vernichtet wurden 160 ha Kiefernbestand, davon 140 ha 8jährige Schonungen, 8 ha 16jährige Dickungen und 12 ha 25jähriger Bestand. Ferner 20 ha 55jähriges Stangenholz und ½ ha 20jährige Fichtendickung. Im Altholz wurde auf 5 ha die Bodendecke vernichtet. Das Feuer ist wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit von Spaziergängern entstanden. Der Schaden ist zum großen Teil durch Versicherung gedeckt.

Gemarkung Mülheim, R. Speldorf, Bez. Düsseldorf. Am 27. und 28. Mai entstanden in genannter Gemarkung Waldbrände, durch die 5 ha in Privatbesitz befindlicher Forst zerstört wurde, und zwar 0,25 ha Eichenschonung, 0,25 ha Kiefernschonung und 3,5 ha jüngerer Mischbestand, außerdem brannte 1 ha Heidefläche ab. Das Feuer ist wahrscheinlich durch achtloses Wegwerfen von Zigarrenresten am ersten Pfingstfeiertage entstanden. Am ersten Tage wurde der Brand jedenfalls nicht gründlich gelöscht, er brach am zweiten Feiertage gegen Mittag wieder aus und wurde nun durch planmäßiges Vorgehen der zuständigen Forstbeamten erstickt.

Waldungen der Rittergüter Stöllen, Hohennauen und Rhinow im Westhavelland, Bez. Potsdam. In der zweiten Hälfte



des Mai ist in genannten Privatforsten ein großer Waldbrand ausgebrochen, der etwa 50 ha Wald total vernichtet hat; und zwar 35 ha zum Rittergut Stöllen gehörige 35- und 25jährige Kiefernschonungen, 10 ha 15jährige Kiefernschonung des Rittergutes Rhinow und ½ ha 20jährige Kiefernschonung, zum Rittergut Hohennauen gehörig. Verbrannt sind dabei in Holzschlägen 300 fm Grubenholz von 1,25 bis 2,50 m Länge und 100 fm geschöltes Grubenholz von 7 bis 10 m Länge. Das Grubenholz war versichert, nicht die total vernichteten Bestände, die bis in die Krone hinein verbrannt sind. Das Feuer entstand mittags, nachdem die Arbeiter im Schlage wieder an das Grubenholzschälen gegangen waren. Der Vorarbeiter will das Kochfeuer gelöscht haben, es muß aber doch unter der Asche weiter geglimmt sein und ist durch den heftigen Südostwind von der Feuerstelle auf 15 m Entfernung in den Schlag getragen worden. Der Vorarbeiter hatte das Feuer auch sofort bemerkt, konnte es aber trotz größter Mühe nicht löschen. Er ist selbst fast in den Flammen umgekommen und hat furchtbare Brandwunden im Gesicht und an den Händen davongetragen. Der Schaden ist groß, läßt sich aber zur Zeit noch nicht übersehen.

Königl. Oberförsterei Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg. Am 6. Juni brach ein Waldbrand in einem zur Selbstwerbung an die Firma Bowinkel, Charlottenburg, verkauften Kiefern-Grubenholzschlag im Försterbezirk Dolle aus. Das Holz war bereits abgenommen und übergeben. Die Entstehung des Feuers ist unbekannt, jedenfalls liegt Unvorsichtigkeit bei Abfuhr von Kiefern-Abraumreisig vor, das noch in großen Mengen zwischen dem Nutzholz lagerte. Auf einer Fläche von 8 ha ist der Bodenbezug und das Reisig verbrannt, auch etwas aufgearbeitetes Brennholz vernichtet, Derbholz ist nur äußerlich angekohlt und wenig beschädigt. Die weitaus größere Schlaghälfte ist unbeschädigt geblieben, dagegen an den beiden Bestandsrändern in Kiefern- und Eichenstangenorten in etwa je ½ ha Größe erheblicher Schaden entstanden.

Königl. Oberförsterei Rotenburg, Bez. Stade. Im Forstort Stellberg bei Luhne entstand am 8. Juni ein größerer Waldbrand, der eine Gesamtfläche von 82 ha umgriff. Vernichtet sind 35 ha 40jährige Kiefernstangen mit etwas Fichten und 5 ha jüngere Kiefernschonungen. Außerdem ist eine Moor- und Heidefläche von 30 ha abgebrannt. Ferner wurden 7 ha 60jähriger Kiefernbestand beschädigt und verbrannt sind schließlich 40 fm Grubenholz und 1 rm Brennknüppel. Das Feuer entstand im Stellmoor und lief, durch heftigen Ostwind getrieben, in etwa 600 m Breite in den Bestand. Die Rotenburger Feuerwehr konnte das Feuer erst vor einem breiten Wege zum Stehen bringen. Eine Waldarbeiteransiedelung wurde durch Gegenfeuer geschützt. Aus Bremen erschienen 150 Mann Militär zur Hilfeleistung, die zum Teil sechs Tage mit den Löscharbeiten zu tun hatten. Endgültig wurde der Brand erst am 21. Juni durch starke Gewitterregen bezwungen.

Stadtforst Neustadt, Mecklenburg-Schwerin. Im Forstort Ziegenmoor entstand am 9. Juni ein kleiner Waldbrand durch Funkenausflug aus einer Lokomotive. Es wurden 1,2 ha Kiefernstangenholz, 0,6 ha Birkenbestand vernichtet. Der Schaden ist auf 135 Mk. geschätzt. Zur Vermeidung weiterer Brände sind von der Bahnverwaltung die Feuerstreifen abgebrannt worden.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 77. **Fischerei-Erlaubnisschein-kontrolle.** Ein mir bekannter Herr hat die Forellenfischerei in unmittelbarer Nähe meines Reviers gepachtet und mich gebeten, die Aufsicht betr. Diebstahls zu übernehmen, was ich ihm zugesagt habe. Gestern sah ich nun beim Vorbeigehen zwei Männer dort angeln, ging auf dieselben zu, stellte mich vor und bat um den Erlaubnisschein. Hierauf sagte der eine Herr, ich sollte mich erst mal legitimieren, ob ich die Berechtigung hätte, danach zu fragen, eher zeige er mir den Schein nicht. Ich sagte ihm, daß ich, wie er sehen könnte, in Forstuniform wäre und den Auftrag von dem Pächter hätte, hier zu kontrollieren. Kurzum, der Herr redete noch von Beschwerden beim Forstmeister usw., und ich ging dann, nachdem ich ihn nochmals darauf aufmerksam gemacht hatte, daß ich in Uniform sei und als Schutzbeamter den Schein revidieren wolle, weiter. 1. Hat nun der betreffende Herr das Recht, mir die Vorzeigung des Scheines zu verweigern? 2. Muß ich mich ihm gegenüber, wenn ich in Uniform bin, noch extra ausweisen? 3. Habe ich nicht als beeideter Forst- und Jagdschutzbeamter die Befugnis, den Erlaubnisschein zu revidieren, wenn mir bekannt ist, daß ein anderer die Nutzung gepachtet und ich einen Dritten die Nutzung ausüben sehe? 4. Bin ich nicht als Beamter der Staatsanwaltschaft schon dazu befugt, bei einer mir unrechtmäßig erscheinenden Nutzung nach der Erlaubnis zu fragen? 5. Wo ist evtl. eine Anzeige zu erstatten? C. B., Kgl. Forstaufseher.

Antwort: Falls nicht eine etwa erlassene Anordnung des für den dortigen Bezirk in Betracht kommenden stellvertretenden Kommandierenden Generals ein Anderes ergibt, war der in Frage stehende Herr berechtigt, Ihnen die Vorzeigung des Scheines zu verweigern, weil Sie ohne besondere amtliche Verpflichtung bzw. Bestellung für den Fischereischutz gemäß § 119 Absatz 7 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bzw. Ministerialerlaß vom 22. September 1879 weder in Ihrer Eigenschaft als beeideter Forst- und Jagdschutzbeamter, noch als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zu den Aufsichtsbeamten gehören, denen nach § 50 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischerei-Ordnung) vom 29. März 1917 der den Fischfang Ausübende den Erlaubnisschein vorzuzeigen hat. Ob der beim Fischfange Betroffene den Erlaubnisschein erhalten hat, dürfte leicht festzustellen sein. Die etwaige Anzeige wäre an die örtliche Fischereibehörde (Ortspolizeibehörde oder Oberfischmeister) zu richten und könnte wegen Übertretung des § 126 des Fischereigesetzes erfolgen, wonach mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu zwei Wochen bestraft wird, wer den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen . . . Erlaubnisschein zu

besitzen. Im übrigen machen wir noch darauf aufmerksam, daß laut Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1878 die königlichen Forstbeamten bei Ausübung des Fischereiaufsichtsdienstes die Abzeichen der Fischereibeamten neben ihrer Uniform zu tragen haben. J. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Eckberg in der Oberf. Lautenthal ist neu zu besetzen.

Försterstelle Merzhausen, Oberf. Neustadt (Cassel), ist am 1. Oktober 1917 anderweit zu besetzen. 4 ha Dienstland sind nach der Regulierung selbst zu bewirtschaften.

Försterstelle Planheide, Oberf. Dammendorf (Frankfurt a. O.), ist am 1. Oktober 1917 zu besetzen. Dienstland 4 ha.

Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Dem bisherigen Schutzbezirke **Hammer** der Oberf. Grossborn (Köslin) ist der Name **Rehmerow** beigelegt.

Königreich Bayern.

Vom 1. Juli ab wird die Försterstelle zu Schönau, Forstamt Schönau, in eine etatsmäßige Waldwärterstelle und die Försterstelle zu Brücklas, Forstamt Wunsiedel, in eine Forstassistentenstelle umgewandelt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Praetorius. Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse verliehen.

Adam, Kgl. Forstaufseher, ist vom 1. Juli ab zum Förster o. R. in Dambinietz, Oberf. Kreuzburg (Oppeln), ernannt.

Baecker, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Gardienen, Oberf. Foedersdorf (Königsberg), ist zum Förster ernannt.

Bauer, Förster o. R. in Hess.-Lichtenau, Oberf. Lichtenau (Cassel), ist vom 1. Juli ab zum Forstschreiber ernannt.

Becker, Förster o. R. in Zattener Teerofen, Oberf. Regenthin, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Kienwerder in der Oberf. Massin (Frankfurt) übertragen.

Beinke, Förster zu Sergitten, Oberf. Greiben, ist vom 1. Juli ab nach Schwarzort in der Oberf. Rossitten (Königsberg) versetzt.

Gau, Förster o. R. in der Oberf. Schmalleningken, ist vom 1. Juli ab in die Oberf. Jura (Gumbinnen) versetzt.

Gehm, Förster o. R. in Brodden, Oberf. Selgenau, ist vom 1. Juli ab nach Brody, Oberf. Taubenwalde (Bromberg), versetzt.

Hartmann, Förster zu Naumburg, Oberf. Naumburg, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Gieselwerder (Cassel) übertragen.

Lösenberg, Hegemeister in Lautenthal, Oberf. Lautenthal, ist vom 1. Juli ab nach Duingen (Försterstelle Weenzerbruch), Oberf. Weenzen (Hildesheim), versetzt.

Lück, Förster o. R. in Czyschen, Oberf. Podanin, ist vom 1. Juli ab zum Förster m. R. in Brenkenhof, Oberf. Jagdschutz (Bromberg), ernannt.

Radeck, Hegemeister in Schustern, Oberf. Jura, ist vom 1. Juli ab zum Revierförster für die neugegründete Revierförsterstelle Jura (Gumbinnen) ernannt.

Reimann, Kgl. Förster, Hegemeister in der Oberf. Schöneiche (Breslau), ist vom 1. Juli ab in den Ruhestand versetzt.

Schulz, Hegemeister zu Merzhausen, Oberf. Neustadt (Cassel), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Tschentscher, Förster o. R. in Neumühl, Oberf. Neumühl, ist vom 1. Juli ab nach Zattener Teerofen in der Oberf. Regenthin (Frankfurt) versetzt.

Weber, Förster und Forstschreiber in Escherode, Oberf. Escherode (Hildesheim), ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Escherode übertragen.

v. Willig, Forstaufseher in Jakobsdorf, Oberf. Neuhof, ist vom 25. Juni ab nach Zerrin, Oberf. Zerrin (Köslin), versetzt.

Zander, Förster o. R. in Stapel, Oberf. Carrenzien, ist am 1. Juli auf die Försterstelle Bargmoor, Oberf. Bleckede (Lüneburg), versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Blenner, Gemeindeförster zu Markirch, ist auf die Gemeindeförsterstelle Dinzen, Oberf. Colmar-Ost, versetzt

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Capito, Kgl. Hegemeister in Schloßborn, Oberf. Königstein (Wiesbaden); **Fuhrmann,** Revierförster in Eichquast, Oberf. Obornik; **Hartmann,** Hegemeister in Heidedombrowka, Oberf. Obornik; **Lucke,** Kgl. Revierförster in Annarode bei Biebigerode (Merseburg); **Rakowicz,** Kgl. Hegemeister in Christianstadt; **Streck,** Kgl. Hegemeister in Forsthaus Schwarzburg bei Hohenbucko; **Wagner,** Kgl. Hegemeister in der Oberf. Poggendorf (Stralsund).

Königreich Bayern.

Ludwig, Städt. Förster in Schongau, ist endgültig angestellt.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu **Berlin SW 11,** Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Am 16. und 17. Juli findet in Berlin im Klub der Landwirte, Dessauer Straße 14, eine **Sitzung des Forstwirtschaftsrates** statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt in einigen Tagen.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, dem 7. Juli, nachmittags 4 Uhr, im Kaiser-Kaffee zu Göttingen. Tagesordnung: Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorsitzende: **Müller.**

Marburg (Regbz. Cassel). Versammlung Sonntag, den 8. Juli, 2 Uhr, im Vereinslokal zu Cölbe. Tagesordnung: 1. Jahresbericht und



Rechnungsprüfung. 2. Bericht über die Berliner Versammlung. 3. Verschiedenes. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Vorstand.

Neukirchen, Kreis Ziegenhain (Regbz. Cassel). Sonnabend, den 30. Juni 1917, mittags 1 Uhr, Versammlung im Vereinslokal. 1. Empfangnahme der Jahrbücher; 2. Kriegsspende; 3. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Osterode a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonnabend, den 7. Juli, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Vereinslokal. 1. Einziehung des Ortsgruppenbeitrages und der Kriegsspende; 2. Verschiedenes. — Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein mit Damen im Kurpark.

Der Vorsitzende.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Düsseldorf. Es gingen ferner ein: Beversdorf 3,45 Mk, Derichs 2,95 Mk., Felder 4,95 Mk., Reichel 5 Mk., Keil 3 Mk., Reuter 5 Mk., Weitgand 3 Mk. Zusammen 27,35 Mk. Der Schatzm. Wistel-Marienbaum.

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: Capito 3 Mk. Der Schatzm. Usinger-Eppenhain.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Baumann 3 Mk., Bosch 3 Mk., Gastauer 3 Mk., Nagel 5 Mk. Zusammen 14 Mk, Der Schatzm. Bien-Murow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen uber 49541,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Verhandlung über die vierzehnte ordentliche Vertreterversammlung.

Berlin, den 9. Juni 1917.

Die gemäß des § 18 der Vereinssatzungen einberufene Vertreterversammlung wurde durch den Vorsitzenden, Hegemeister Bernstorff-Nienstedt, vormittags 9½ Uhr in der Bötzow-Brauerei eröffnet und geleitet.

Die Eröffnungsansprache würdigte die Bedeutung der gegenwärtigen Zeit für unser Vaterland, zollte besonders der Hingebung und dem Mute unserer braven Kämpfer den herzlichsten Dank aller Deutschen, sprach die Erwartung aus, daß wir alle in der Heimat bereit seien, die gleiche Opferfreudigkeit zu beweisen, und schloß mit dem Gelöbnisse der unwandelbaren Treue für Kaiser und Reich!

Nach der Teilnehmerliste waren 29 Bezirksgruppen vertreten, anwesend waren ferner das Ehrenmitglied des Vereins Hegemeister Roggenbuck-Hundekehle, sowie die Mitglieder des engeren Vorstandes, und so im ganzen 121 Stimmen vereinigt. Auf besondere Einladung war der Vertreter der Verlagsbuchhandlung J. Neumann-Neudamm, Herr Grundmann, erschienen, außerdem war zugegen der Vorsteher des Stenographischen Büros des Herrenhauses Herr Burmeister, Berlin, um die Verhandlungen aufzunehmen.

Verzeichnis der Vertreter.

Lfd. Nr.	Bezirksgruppe	Namen der Vertreter	Mitglieds-Nr.	Zahl d Stimmen
1	Ehrenmitglied	Roggenbuck-Hundekehle	3	1
2	Engerer Vorstand	Bernstorff-Nienstedt	79	1
3	"	Hennig-Feldchen	211	1
4	"	Meister-Lützelhoon	1440	1
5	"	Velte-Dobrilugk	738	1
6	"	Simon-Zoppot	2400	1
7	"	Klockow-Sablath	3392	1
8	"	Seefeld-Hainchen	1255	1
9	Allenstein	Behnfeldt-Mendrienen	3554	6
10	Arensberg	Franz-Bredelar	1617	2
11	Breslau	Pischler-Moselache	2656	4
12	Bromberg	Remmy-Falkenburg	3347	3
13	Danzig	Simon-Zoppot	2400	4
14	Düsseldorf	Voigt-Bislicher Insel	3581	2
15	Erfurt	Spieweck-Gerode	3411	3
16	Frankfurt	Klockow-Sablath	3392	7
17	Gumbinnen	Sieg-Pfeil	5135	5
18	Hannover	Rammisch-Krähe	1240	3
19	Hildesheim	Dietz-Freiheit	589	6
20	Cassel-Ost	Müller-Lamboybruck	3558	5
21	Cassel-West	Kaufmann-Bauerbach	3627	6
22	Coblenz	Kick-Mehren	1212	3
23	Cöln	Erdmann-Bensberg	541	1
24	Königsberg	Ludewig-Rossitten	1959	5
25	Liegnitz	Winkler-Leippe	2080	2
26	Lüneburg	Kommert-Ebstorff	1004	3
27	Magdeburg	Büther-Biederitz	2541	3
28	Marienwerder	Haufler-Kielpin	3691	8
29	Minden-Munster	Gleim-Oberkirchen	6226	2
30	Oppeln	Bräuer-Chronstau	3356	4
31	Osnabruck	Rohrig-Egels	1465	1
32	Posen	Janetzky-Pilzen	2206	4
33	Potsdam	Purbs-Hirschberg	4007	8
34	Schleswig	Semlet-Süderholz	947	2
35	Stettin	Wegener-Eichhorst	63	5
36	Stralsund	Wagner-Poggendorf	1407	2
37	Trier	Klein-Mühlchen	3906	4
		im ganzen		121

Die Tagesordnung wurde in folgender Weise erledigt:

1. Zunächst wurde der auf dem Felde der Ehre gefallenen Angehörigen der grünen Farbe und der seit der letzten Tagung verstorbenen Vereinsmitglieder in der üblichen Weise gedacht.

2. Der Versammlung wurde Kenntnis von mehreren Arbeiten gegeben, die seit Verlauf der letzten Versammlung im Interesse des Försterstandes von dem Vorstande unternommen worden sind. Darauf wurde auf die Übersichten über den Stand der Einnahmen und Ausgaben hingewiesen, die seinerzeit in Nr. 18 des Jahrganges 1915, Nr. 13 des Jahres 1916, bzw. Nr. 14 des Jahres 1917 in der „Deutschen Forst-Zeitung" veröffentlicht worden sind. Die Versammlung nahm hiervon Kenntnis, entlastete den Vorstand hinsichtlich der Führung der Geschäfte in den bezüglichen Jahren und genehmigte den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1917. Hieran schloß sich die Mitteilung über die von dem Verein getroffenen Kriegswohlfahrtseinrichtungen. Dazu gehört besonders die Sammlung zur Kriegsspende, die bisher den Betrag von rund 50,000 M erreicht hat. Der Vorstand benutzte die Gelegenheit, allen denen, die diese Sammlung bisher gefördert haben, herzlich zu danken und zu der Anregung, in den Bezirksgruppen weiter für eine rege Beteiligung an diesem Liebeswerke tätig zu sein. Weiter wurde die im Jahre 1915 für Ostpreußen durchgeführte Geflugelsammlung erwähnt

und bemerkt, daß durch diese seinerzeit rund 1550 Stück Geflügel an die Forsthäuser in Ostpreußen von Vereinsmitgliedern zur Versendung gebracht wurden. Als dritte Arbeit dieser Art wurde die Werbetätigkeit für Aufnahme großstädtischer Beamtenkinder in den Forsthäusern genannt. Trotzdem die Anregung hierzu erst erfolgte, nachdem bereits die Kreis- und Schulbehörden diese Angelegenheit auf dem Lande in Angriff genommen hatten, und die meisten Bewohner der Forsthäuser Verpflichtungen gegen diese eingegangen waren, sind die Erfolge recht befriedigende; sowie die Arbeiten abgeschlossen sind, wird darüber ausführlich Bericht erstattet. Empfohlen wurde, diesem Unternehmen auch für die Zukunft die lebhafteste Anteilnahme zuzuwenden, so daß für spätere Zeiten hierdurch ein festes Band zwischen den Beamten von Stadt und Land geschaffen wird.

3. Die Versammlung beschloß einstimmig, daß der bisherige Name des Vereins in **„Verein Königlich Preußischer Förster“** geändert wird.

4. Eine Besprechung über die Erhöhung der Vereinsbeiträge führte zu dem Ergebnis, daß deren Notwendigkeit allseitig anerkannt wurde. Bestimmte Vorschläge konnten nicht gemacht und Beschlüsse nicht gefaßt werden. Als eine der wichtigsten Aufgaben wurde aber allseitig erklärt, in den Versammlungen der Gruppen für die Auffassung zu wirken, daß dem Verein in späterer Zeit auf allen Gebieten erhöhtere Anforderungen erwachsen, deren Erfüllung aber nur dann möglich ist, wenn die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Ohne eine Beitragserhöhung auf mindestens 12—13 ℳ werde sich dies nicht erreichen lassen.

5. Die Besprechung einer Denkschrift über die Försterwünsche zur Beamtenreform führte zu dem Ergebnisse, daß dem Vorstande anheimgestellt wurde, noch einige Änderungen in dem Entwurfe vorzunehmen. Im allgemeinen erklärte die Versammlung ihre Zustimmung und ermächtigte den Vorstand, die Denkschrift abzurunden und an die Behörde einzureichen.

6. Da die Sammlung zur Kriegsspende noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist, so wird über deren Verwendung ein endgültiger Beschluß nicht gefaßt. Einstweilen wird bestimmt, daß das Grundgeld selber festgelegt und unantastbar bleiben soll. Aus den Zinsen sollen an kriegsbeschädigte Angehörige des Vereins, sowie an Witwen und Waisen gefallener Vereinsmitglieder, nach Feststellung des jeweils vorliegenden Bedürfnisses, Beihilfen nach dem Ermessen des Vorstandes bewilligt werden. Als Grundlage für derartige Zuwendungen soll in nächster Zeit ein Fragebogen an die Gruppenvorstände gehen, dessen sorgfältigste Beantwortung den zuständigen Amtsinhabern empfohlen wird.

7. Ein von Herrn Bodo Grundmann, Neudamm erstatteter Bericht über das in Marburg gegründete Jägerinvalidenheim gab ein deutliches Bild von den hiermit geplanten Bestrebungen. Die Versammlung genehmigt die bisher für dies Unternehmen aus Vereinsmitteln gewährten Zuwendungen, bewilligte einstweilen einen festen Jahresbeitrag von 1000 ℳ und behielt sich vor, diesen später an der Hand der verfügbaren Mittel zu erhöhen.

8. Aus der Berichterstattung über die Krankenkosten-Beihilfekasse geht hervor, daß sich diese Wohlfahrtseinrichtung des Vereins bisher sehr günstig entwickelt hat, so daß deren Vermögen gegenwärtig rund 11 400 ℳ beträgt. Dieser günstige Stand konnte erreicht werden, trotzdem alljährlich ansehnliche Beihilfen, so z. B. für das Geschäftsjahr 1915 100 % der anrechnungsfähigen Kosten zur Verteilung gekommen sind. Das Ergebnis ist der beste Beweis dafür, daß die Vereinsmitglieder, die vor Jahren die Einrichtung dieser Kasse anstrebten, Recht behalten haben, und es muß fortgesetzt dazu dienen, deren weiteren Ausbau zu fördern.

9. Die Berichterstattung über die Wirtschaftsverträge ergab, daß, durch die Kriegsverhältnisse bedingt, die Erträge aus den Umsatzvergütungen von rund 3000 auf 1200 ℳ zurückgegangen sind. Ein neues Angebot über den Abschluß von Haftusw. Versicherungen konnte nicht berücksichtigt werden, weil bereits ein gleicher Vertrag mit einer anderen Gesellschaft besteht.

10. Angeregt wurde, dahin zu wirken, daß der Drosselfang auch für dieses Jahr wieder freigegeben werden und daß eine Bekanntgabe der Genehmigung so zeitig erfolgen möchte, daß die Vorbereitungen zum Fang rechtzeitig getroffen werden können.

11. Bei der Besprechung der Einkommensverhältnisse traten Wünsche dahin zutage, die Durchführung der Dienstlandsregelung überall so vorgenommen zu sehen, daß ein immer gerechterer Ausgleich zwischen den einzelnen Stellen erfolgen kann. Ferner, daß diese Maßnahme damit abschließt, die Förster mit dem Gehalte in die Assistentenklasse einzureihen und die Forstverwaltung dies als eine ihrer ersten Friedensarbeiten in Angriff nehmen möge.

12. Ferner wurde der Wunsch ausgesprochen, die Kriegszulagen der Försteranwärter in solcher Höhe zu bemessen, daß deren Einkommen unter den bestehenden Teuerungsverhältnissen mindestens den Tagessatz von 5 ℳ erreichen möge.

13. Auch wurde der Wunsch vertreten, die zu Förstern o. R. ernannten Forstschreiber bis zur Anstellung als Förster m. R. für die in dieser Zeit in Fortfall kommende Schreiberzulage in geeigneter Weise zu entschädigen.

14. Die Vorstandswahl ergab den einstimmigen Beschluß auf ein Verbleiben des bisherigen Vorstandes bis zu Ende der Kriegszeit in seinem Amt.

Zum Schlusse dankte der Vorsitzende allen Anwesenden für die Teilnahme an der Versammlung. Er bat, in der Heimat nach besten Kräften dahin zu wirken, daß sich das Verständnis für die Bedeutung des Durchhaltens bis zum endgültigen Siege immer mehr befestigen möge, so daß alle Anschläge der Feinde, den stahlharten Willen des deutschen Volkes zu beeinträchtigen, scheitern müssen. Die Anwesenden bekundeten ihre Bereitwilligkeit zu dieser Arbeit in einem einmütigen Gelöbnis der Treue für Kaiser und Reich.

Der geschäftsführende Vorstand.

Bernstorff. Simon. Velte.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde,** Caprivistraße 5, pt.
Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kresinszky, Arthur, Hilfsförster, Müncheberg, Kreis Lebus
Korn, Hugo, Hilfsjäger, Oberförsterei Hugohütte, Post Tarnowitz, Oberschlesien.
Neubert, Paul Emil, Waldwärter, Weidenvorwerk, Post Bentschen, Provinz Posen.
Jerzewski, Ernst, Forstmann, zurzeit im Felde.

Abgangsprüfung an der Forstlehrlingsschule zu Templin.

Von den 44 Schülern, die am 1. Juli 1916 aufgenommen worden waren, hatten 5 anfangs November wegen Einberufung zum Heeresdienst die Schule verlassen. Den normalen Lehrgang haben demnach 39 Schüler durchgemacht.

Die schriftliche Prüfung ist am 11. und 12. Mai abgehalten worden. Die mündliche Prüfung im Zimmer und Walde hat während der Tage vom 4. bis 8. Juni stattgefunden. Während der Prüfungstage erhielten 23 Schüler die Einberufung zum Heeresdienst für den 18. Juni.

Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: 1. Oberförster Schwabe-Forsthaus Jagdschloß, 2. Schuldirektor Jacob-Templin und 3. Assistent Warzecha-Templin.

Die Prüfung bestanden alle Schüler, und zwar 2 Schüler mit „sehr gut", 11 mit „gut", 14 mit „ziemlich gut" und 12 mit „genügend".

Der Verein „Waldheil" hatte auch in diesem Jahre wieder einen Hirschfänger und ein Weidmesser mit Widmung gestiftet. Den Hirschfänger erhielt Alfred Doenst aus Bergvorwerk, Kreis Glogau, das Weidmesser Wilhelm Harste aus Selze bei Hannover. Die Ehrengabe von Herrn Geh. Kommerzienrat Neumann in Neudamm, das Buch „G. L. Hartigs Lehrbuch für Jäger", wurde dem Schüler Karl Brand aus Reuters, Kreis Lauterbach (Hessen) zuerkannt, der einer Blinddarmoperation wegen die schriftliche Prüfung erst am 23. und 24. Juni ablegen konnte und durch einstimmigen Beschluß des Prüfungsausschusses von der mündlichen Prüfung im Zimmer und Walde entbunden war.

Den Stiftern der Preise sei auch an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt.

Eberswalde, im Juni 1917.

Der Schulpfleger.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hunderteinundfünfzigster Wochenbericht.

16. Juni.

Türkei. Kaukasus-Front. Auf dem rechten Flügel türkische Truppen in die feindliche Stellung eingedrungen. Auf dem linken Flügel feindliche Vorstöße abgewiesen.

17. Juni.

England. Angriff deutscher Marineluftschiffe auf wichtige Festungen Südenglands. „L 48" brennend abgestürzt. — Flandern. Am Yser-Kanal lebhafte Artillerietätigkeit. — Frankreich. Angriffe der Engländer östlich von Croisilles fehlgeschlagen. Erfolgreiches Durchbruchsunternehmen gegen französische Gräben bei Cerny. — Mazedonische Front. Englische Vorstöße südwestlich des Dojran-Sees abgewiesen. — Italien. Im Rombon-Abschnitt der Feind aus einem Stützpunkt geworfen. — U-Boot-Meldungen: Im englischen Kanal 5 große englische Dampfer, 5 Segler, 8 Fischdampfer versenkt.

18. Juni.

Flandern. Lebhafter Artilleriekampf zwischen Boesinghe und Frelinghien. — Frankreich. Östlich Monchy Engländer aus besetzten deutschen Gräben geworfen. Südwestlich des Hochberges in der Champagne dringt der Feind in einen vorspringenden deutschen Stellungsteil. — Italien. Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden und im Sugana-Tal heftige Artillerieschlacht. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean 24000 Tonnen versenkt. Englischer Truppentransportdampfer „Imparsial" (8000 Tonnen) auf dem Wege nach Saloniki versenkt.

19. Juni.

Deutschland. Im Mai 869000 Tonnen Handelsschiffsraum durch U-Boote der Mittemächte versenkt. — Flandern. Zwischen Ypern und Lys heftiger Artilleriekampf. — Frankreich. Angriffe der Engländer auf dem Nordufer des Souchez-Baches gescheitert. Bei St. Quentin Granatkämpfe mit englischen Streifabteilungen. In der westlichen Champagne verlorenes Gelände zurückgewonnen. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean 24000 Tonnen vernichtet. — 2 englische Truppentransportdampfer versenkt.

20. Juni.

Flandern. Auf der ganzen Front starker Artilleriekampf. Bei Hooge, östlich von Ypern, starke englische Erkundungsvorstöße abgewiesen. — Vor der flandrischen Küste feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Frankreich. Bei Vauxaillon, nordöstlich von Soissons, französische Stellung in 1500 Meter Breite gestürmt. Feindliche Gegenangriffe abgeschlagen. 160 Gefangene, 16 Maschinengewehre erbeutet. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Sturmtrupps in der Ostchampagne und am Westabhang der Argonnen. — Rußland. Lebhafte Artillerietätigkeit an vielen Stellen der Front. — Mazedonische Front. In der Strumaniederung englische Kompagnien und Schwadronen zurückgedrängt. — Italien. Italienische Anstürme auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden gescheitert. — Seekrieg: Englisches Torpedomotorboot bei Dünkirchen versenkt. — U-Boot-

Meldungen: Im nördlichen Sperrgebiet 26 000 Tonnen, im Mittelmeer 19 000 Tonnen Schiffsraum versenkt.

21. Juni.

Flandern. Von Ypern bis Armentières rege Feuertätigkeit. Nordwestlich Warneton und östlich Houplines englische Vorstöße abgewiesen. — Frankreich. Angriff der Engländer bei Lens gescheitert. Heftige Kämpfe um die den Franzosen genommenen Gräben bei Vauxaillon. Ein Teil der Gräben vom Feinde wieder besetzt. Bei Cornillet Franzosen in die deutsche Linie eingedrungen. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Stoßtrupps nordöstlich von Brunay und südlich von Nauroy. Am Pöhlberg, südöstlich von Moronvilliers feindliche Stellung in 400 Meter Breite genommen, über 100 Gefangene eingebracht. — Rußland. Lebhafte Gefechtstätigkeit bei Smorgon, westlich von Luck, an der Bahn Zloczow—Tarnopol und an der Narajowka. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean eine Reihe feindlicher Handelsschiffe mit wertvoller Ladung versenkt.

22. Juni.

Frankreich. Französische Stellung am Chemin des Dames gestürmt. Wiederholte feindliche Gegenstöße. 300 Gefangene. Angriffe der Franzosen westlich des Cornillet und bei Vauxaillon gescheitert. Erfolgreiche Unternehmung deutscher Erkundungsabteilungen östlich von Craonne und an der Maas. — Seit 15. Juni 28 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballons abgeschossen. — Rußland. An der Bahn Lemberg-Tarnopol und am Dnjestr lebhafte Feuertätigkeit. — U-Boot-Meldungen: Im nördlichen Sperrgebiet 21 000, im Mittelmeer 40 177 Tonnen Schiffsraum versenkt.

23. Juni.

Flandern. Nördlich Warneton und südlich der Scarpe englische Erkundungsvorstöße abgewiesen. — Frankreich. Am Cornillet-Berge Franzosen zur Räumung besetzten Geländes gezwungen. — 3 Flugzeuge, 3 Fesselballons abgeschossen. — Türkei. An der Diala-front Scheichrubean von den Türken besetzt. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean 28 000 Tonnen versenkt.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jag. = gelernter Jager. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse wurde verliehen an: **Braune**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: der Bayr. Militär-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Dreßler**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Kroll**, Alexander, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Bremensche Hanseatenkreuz (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Radler**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Doemming**, Oblt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Kinner**, Oblt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **v. Scheller**, Oblt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: der Bayr. Militär-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Schuster**, Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: der Bayr. Militar-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstbeflissener). **v. Tellemann**, Oblt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Ritterkreuz II. Kl. m. Schw. vom Kgl. Wurttemberg. Friedrichsorden (Kgl. preuß. Forstreferendar). ✦ Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Hartog**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Großh. Mecklenburg. Kriegsverdienstkreuz II. Kl. und das Hamburg. Hanseatenkreuz (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Kaehne**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Kampmann**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Bayr. Militar-Verdienstkreuz 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Liebrecht**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Graf v. Oeynhausen**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Ortmann**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Großh. Mecklenburg. Kriegsverdienstkreuz II. Kl. und das Hamburgische Hanseaten-Kreuz (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Rohrscheidt**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: der Bayr. Militar-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw., das Ritterkreuz I. Kl. m. Schw. vom Kgl. Sächs. Albrechtsorden (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Treskow**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: Bayr. Militar-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Basemann**, Ob.-Lt. (Großh. sachs. Forstassessor, Eisenach). — **Demuth**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **v. Heimburg**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Ritterkreuz II. Kl. m. Schw. vom Kgl. sachs. Albrechtsorden und das Ritterkreuz II. Kl. m. Schw. vom Kgl. Wurttemb. Friedrichsorden (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Löber**, Otto, Ob.-Lt. (Großh. hess. Forstassessor). — **Mehlburger**, Ob.-Lt. d. R., Feld-Art.-Regt. ? (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Müller**, Friedrich, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Neumann**, Kurt, Ob.-Lt., Res.-Feld-Art.-Regt. ? (Verlagsbuchhandler, Neudamm). — **Wendroth**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Freiherr v. Minningerode**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Pfort**, Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Braunschweigische Kriegsverdienstkreuz (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Reinkober**, Fritz, Lt. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Reinkober, Lenkau). — **Sammer**, Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Ritterkreuz II. Kl. m. Schw. vom Herzogl. Sachs. Ernestinischen Hausorden (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Schroeder**, Gustav, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schroeder, Wanfried a. Werra). — **Schüler**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **v. Unruh**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Schulz**, Hugo, Vfw. Garde-Res.-Jag.-Bat., ferner: das Bayr. Verdienstkreuz III. Kl. m. Krone u. Schw. (Privatforster). ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Borggreve**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Ritterkreuz I. Kl. m. Schw. vom Kgl. Sächs. Albrechtsorden (Kgl preuß. Forstassessor). — **Conrad**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: der Bayr. Militar-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Godbersen**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Ritterkreuz I. Kl. m. Schw. vom Württemberg. Friedrichsorden (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. d. Hagen**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner: der Bayr. Militar-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Freiherr v. Hammerstein-Equord**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, ferner der Bayr. Militärverdienstorden 4. Kl. m. Schw., das Mecklenburg-Strelitzsche Verdienstkreuz für Auszeichnung im Kriege, das Ritterkreuz I. Kl. m. Schw. vom Kgl. Sachs. Albrechtsorden (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Otto**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Perthes**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Tobias**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Bismarck**, ält. Wilhelm, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Hamburg. Hanseatenkreut, das Großh. Mecklenburg. Kriegsverdienstkreuz II. Kl., das Sachs.-Meining. Ehrenkreuz für Verdienste im Kriege, das Furstl. Waldecksche Verdienstkreuz 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Dan gen. Edelmann**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Ritterkreuz II. Kl. m. Schw. vom Kgl. Sächs. Albrechtsorden, das Sachs.-Meining. Ehrenkreuz fur Verdienste im Kriege, das Hamburg. Hanseatenkreuz (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Freiherr v. Hardenberg**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Ritterkreuz II. Kl. m. Schw. vom Herzogl. Sachs. Ernestinischen Hausorden (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **v. Lippe**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: der Bayr. Militär-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Buch**, Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: das Ritterkreuz II. Kl. m. Schw. vom Württemberg. Friedrichsorden (Kgl. preuß. Forstreferendar. — **Budewig**, Willy, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Budewig, Fhs. Haste). — **Dubusc**, Lt., Reit. Feldj.-Korps, ferner: der Bayr. Militar-Verdienstorden 4. Kl. m. Schw. (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **v. Freier**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Funck**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Hagemann**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Laßen**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbefl ssener). — **Lüderssen**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Luther**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Mueller**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Graf v. d. Recke-Volmerstein**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß. Forstbeflissener). — **Stumpff**, Lt., Reit. Feldj.-Korps (Kgl. preuß-

Forstbeflissener). — **Budewig**, Otto, Oberj. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Budewig, Fhs. Haste). — **Hollfelder**, Adam, Utffz., ferner das Bayr. Militärverdienstkreuz III. Kl. m. Krone u. Schw. (Kgl. bayr. Forstassistent, Otterberg). — **Niewert**, Albert, Gefr., Inf.-Regt. 50 (Fürstl. Forstsekretar, Carolath bei Freystadt, Schl.). — **Frank**, Hermann (Sohn des Forstrats Frank, Langd i. Hessen). — **Nolte** (gel. Jag.), Res.-Jag.-Bat. 4 (Sohn des Forsters Nolte, Wildeck (Bebra). — **Rega**, Max, Schütze (Sohn des Forsters Rega, Klonau) ✦ Der Bayerische Militar-Verdienstorden IV. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Kroll**, Richard, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K., ferner: das Braunschweig. Kriegsverdienstkreuz, die Großh. Hess. Tapferkeitsmedaille, das Lubeckische Hanseatenkreuz (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Toepffer**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K., ferner: das Großh. Mecklenburg. Verdienstkreuz II. Kl., das Ritterkreuz II. Kl. m. Schw. vom Kgl. Sachs. Albrechtsorden (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Vietinghoff gen. Scheel**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K., ferner: das Braunschweig. Kriegsverdienstkreuz, das Sächs.-Meining. Ehrenkreuz fur Verdienste im Kriege (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Hausendorf**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Gericke**, Lt., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Forstreferendar. ✦ Das Bayerische Militar-Verdienstkreuz II. Klasse (mit Krone und Schwertern) wurde verliehen an: **Lochmiller**, Georg, Vfw. (Kgl. bayer. Forster, Ruppertsbuch) ✦ Das Bayerische Militär-Verdienstkreuz III. Klasse wurde verliehen an: **Hermann**, Heinrich (Kgl. bayr. Förster, Kipfenberg) ✦ Das Ritterkreuz I. Klasse mit Schwertern vom Kgl. Wurttembergischen Friedrichsorden wurde verliehen an: **Freiherr v. Berlepsch**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. I. u. II. Kl., ferner: das Sachs.-Meining. Ehrenkreuz für Verdienste im Kriege (Kgl. preuß. Forstassessor). ✦ Das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern vom Kgl. Württembergischen Friedrichsorden wurde verliehen an: **Wallmann**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Kries**, Lt., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. (Kgl. preuß. Forstreferendar). ✦ Das Furstl. Schaumburg-Lippesche Kreuz für treue Dienste wurde verliehen an: **Wedding**, Ob.-Lt., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. I. u. II. Kl., ferner: das Kgl. Preuß. Fliegererinnerungszeichen (Kgl. preuß. Forstreferendar). — **Wagner**, H., Lt., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. (Kgl. preuß. Forstbeflissener). ✦ Das Braunschweigische Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an: **Gröning**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **v. Reichenau**, Hptm., Reit. Feldj.-Korps, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Forstassessor). ✦ Das Österreichische Militar-Verdienstkreuz III. Klasse mit der Kriegsdekoration III. Klasse wurde verliehen an: **Rechtern**, Ernst, Hptm. d. R., Jäg.-Bat. 11, z. Zt. Kommandeur des 2. Batl. R.-Inf.-Regt. ?, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Oberforster, Ebergotzen, Hildesheim). ✦ Das Bulgarische Tapferkeitskreuz III. Klasse wurde verliehen an: **Schulz**, Julius, Vfw., R.-Jag.-Bat. ? (Sohn des Försters Schulz, Riede, Cassel).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Dyck**, Rolf, Lt., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. preuß. Forstmeisters Dyck, Hanerau, Holst.). — **Wagner**, Ludwig, Fwlt., Res.-Inf.-Regt., R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Gemeindeförster, Womrath, Coblenz). — **Richter**, Erich (gel. Jäg.), Vfw. Gardeschutzen-Bat. (R. d. E. K.). — **Hertlein**, Alexander, Utff. (Kgl. bayr. Forstassistent, Treuchtlingen). — **Podlasly**, Hellmuth (gel. Jag.), Obj., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Forsters Podlasly, Florweg). — **Zabel**, Richard, Obermaschinisten-Maat, R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Zabel, Baumholder). — **Pape**, Harry, Jager, Jag.-Bat. 9, Kgl. Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Pape, Toppenstedt). — **Melchior**, Konrad, Grafl. Forstgehilfe, Laubach (Hessen). — **v. Pieverling**, Kgl. bayr. Forstkandidat. ✦ Infolge Anstrengungen des Feldzuges sind gestorben: **Heil**, Julius, O.-Stv. Inf.-Regt. 10, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. bayr. Forster, Schönau). — **Löw**, Utff. Landst.-Bat. ? (Herzogl. Sachs. Forstaufseher, Geldbach). ✦ Seinen Wunden im Felde ist erlegen: **Somrodt**, Paul (Kgl. Hilfsjager, not. Bez. Posen). ✦ Verwundet wurde: **Pflugner**, Obj., Res.-Jag.-Bat. 11, R. d. E. K. (Herzogl. sächs. Forstwart, Mehlis).

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Juni schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die

Deutsche Forst-Zeitung (Seite 93 der Postzeitungspreisliste **für 1917**) — Bezugspreis **zwei Mark** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1917 Seite 95**) — Bezugspreis **4 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung für die Zeit vom **1. Juli** bis **30. September 1917** sofort aufzugeben, damit in der regelmäßigen Zusendung der Zeitungen keine Unterbrechung eintritt.

An die verehrlichen Leser, die diese Zeitschriften **von uns unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung nicht erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung des Bezugspreises. An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder rc.** beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge rc.) erfüllt sind.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, beide Zeitungen postalisch zu **bestellen**; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung für das Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder rc.** erhalten, dagegen entfällt die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im Juni 1917. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Fur die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.





Die glückliche Geburt eines gesunden

Mädelchens

zeigen hocherfreut an

Georg Müller, Fürstl. Förster,
u **Frau Frieda**, geb. Hoffmann.

Forsth. Kappenstein bei Crottorf (Rhld.), den 15. Juni 1917.

Ihre vollzogene **Kriegstrauung** zeigen hiermit an

Oberjäger d. Res.

Kurt Domscheit

und

Frau Erna,

geb. Haagen.

Forsth. Gehlfeld, 21. Juni 1917.



Für sein Vaterland erlitt am 10 Juni unser hoffnungsvoller, inniggeliebter Sohn, Bruder, Schwager, Onkel und Bräutigam, der (650

Königliche Forstsekretär

Willy Toepper,

Vizefeldwebel der Res im Garde-Schützen-Bataillon, Inhaber des Eisernen Kreuzes, den Heldentod.

Er folgte seinem am 15 Mai 1917 gefallenen ältesten Bruder in die Ewigkeit.

In tiefem Schmerze:

Hegemeister **Toepper und Frau.**
Hans Toepper, } zurzeit
Ernst Toepper, } im
Helmut Toepper, } Felde.
Elsbeth Maaß, geb. Toepper.
Edith Manke, als Verlobte.

Forsthaus Kamionken, den 20. Juni 1917.



Am 12. 6. 17 erlitt den Heldentod nach nun fast überstandenen 3 Jahre langen schweren Kämpfen unser ältester, über alles geliebter Sohn, Bruder, Neffe und Enkel

Hellmuth Podlasly,

Oberjäger der 1. Kompagnie in einem Res.-Jäger-Bataillon, Ritter des Eisernen Kreuzes, im 21. Lebensjahre.

Dieses zeigen in tiefstem Schmerze an

J. Podlasly, Königl. Förster, und **Frau Anna,** geb. Both.
Siegfried. i. Felde, } Geschwister.
Waldtraut, }
Both. (649

Florweg, den 17. Juni 1917

Nachruf.

Am 19. Juni 1917 starb nach schwerem Leiden der

Regierungs- und Forstrat
Geheime Regierungsrat

Franz Joachim von Woedtke.

Seit dem 1. Juli 1904 gehörte er als Verwalter der Forstinspektion Marienwerder-Strasburg dem Kollegium der hiesigen Regierung an. Wir betrauern den Verlust eines erfahrenen, treuen Mitarbeiters, dessen forstliches Wissen und Können wir ebenso schätzten, wie seinen offenen Charakter und sein freundliches Wesen.

Sein Andenken werden wir in Ehren halten.

Marienwerder, den 20. Juni 1917.

Der Präsident
und die Mitglieder der Königlichen Regierung.

Schilling. (651



Am 10. Juni cr. fiel auf dem Felde der Ehre der

Königliche Forstsekretär

Herr **Willy Toepper,**

Vizefeldwebel d. R. des Garde-Schützen-Bataillons.

6 Jahre war der Gefallene mir ein stets fleißiger, unermüdlicher Mitarbeiter, die Liebe seiner Kollegen erwarb er sich durch sein ständig freundliches Wesen.

Wir trauern mit den Angehörigen um seinen Verlust.

Ehre seinem Andenken! (666

Der Revierverwalter und die Beamten der Kgl. Oberförsterei Stangenwalde (Westpr.).

Am 6. Juni d. Js. verschied nach langem schweren Leiden unser hochverehrter, wohlwollender Vorgesetzter, der

Königliche Forstmeister **Schmidt**

zu **Erlau i. Thür.**

Mit ihm ist ein tüchtiger Forstmann dahingegangen. Seine Liebe für den Wald und die Treue in seinem Berufe ließen ihn trotz langjährigem Leiden nicht müde werden, bis zu seinem leider zu frühen Ende zu schaffen und dauernd tätig zu sein. So war er uns ein Vorbild treuester Pflichterfüllung, ein gerechter und guter Vorgesetzter, dem wir in besonderer Verehrung ein dauerndes Andenken bewahren werden. (655

Die Forstbeamten der Kgl. Oberförsterei Erlau.

Nachruf.

Am 22. Juni verschied plötzlich an Herzschlag der

Königl. Hegemeister **Max Volkmer**

(Jahrgang 1870, Jäger-Batl. 6)

zu Forsthaus **Reichwald,** Oberförsterei Nimkau.

Wir betrauern in dem Verstorbenen ein treues Mitglied und einen lieben, aufrichtigen Kollegen. Ein dauerndes, ehrendes Andenken ist ihm in unser aller Herzen gesichert, und legen wir tief trauernd einen grünen Bruch auf sein Grab.

Im Namen der Ortsgruppe Nimkau des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten:

Der Vorsitzende: Domke. (664

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 27. Neudamm, den 8. Juli 1917. 32. Band.

Der Krieg und die Privatforstverwaltungen.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Schwappach.**

Wie alle Berufsstände, so bringen auch die Forstbeamten blutige Opfer auf dem Altare des Vaterlandes. Zahlreiche schmerzliche Lücken sind schon in ihre Reihen gerissen, und noch weitere schwere Verluste dürften zu beklagen sein, bis endlich der siegreiche Friede erkämpft sein wird.

Die Wirkungen des hierdurch bedingten Abganges an Beamten und die Versorgung der Kriegsbeschädigten bilden den Gegenstand eingehender Erörterungen aller beteiligten Kreise.

Ich will versuchen, im folgenden ein Bild dieses Einflusses und der etwa nötigen Maßnahmen für die Kreise der Privatforstbeamten, und zwar hauptsächlich für die mittleren und unteren Stufen zu entwerfen.

Als bekannte und feststehende Tatsache darf vorausgeschickt werden, daß vor dem Kriege das Angebot von Anwärtern die Nachfrage bei weitem übertraf und daß alle Versuche, hier Abhilfe zu schaffen, keinen nennenswerten Erfolg zu verzeichnen hatten.

Gegenwärtig ist die Ansicht sehr verbreitet, daß infolge der erheblichen Verluste dieses Mißverhältnis verschwunden sei und geradezu Mangel an Privatforstbeamten bestehe. Die beim Stellennachweis des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands eingehenden Briefe betonen immer, daß jetzt die Vermittlung sogenannter „besserer" Stellen eine Leichtigkeit sein müsse. Ebenso beweisen die Anzeigen der forstlichen Blätter, daß man die Laufbahn der Privatforstbeamten gegenwärtig für besonders aussichtsvoll hält.

Nach beiden Richtungen muß leider vor hochgespannten Erwartungen gewarnt werden.

Heute besteht allerdings ein Mangel an Forstbeamten, zahlreiche Stellen sind unbesetzt oder werden in unzulänglicher Weise verwaltet.

Nach dem Friedensschluß wird sich aber dieses Verhältnis sofort wesentlich ändern.

Die Inhaber der viel begehrten besseren Stellen gehören fast sämtlich den Altersstufen von 40 Jahren aufwärts an. Sie befinden sich aber meist in den Etappen oder in den Garnisonen, teilweise sind sie auch in den besetzten Gebieten forstlich tätig. Der zu erwartende Abgang ist daher innerhalb dieser Klasse nur verhältnismäßig gering, wenn man von dem Übertritt in die Forstverwaltung etwa neu zu erwerbender Gebietsteile absieht. Der weitaus überwiegende Teil dieser Beamten wird daher nach Friedensschluß wieder in seine alten Stellen zurückkehren, die ihnen auch meist offen gehalten werden und nur mit Kriegsvertretern besetzt sind. Soweit sie sich aber um neue Stellungen be-

werben, ist ihnen wohl vorzugsweise Berücksichtigung sicher.

Eine größere Anzahl von Erledigungen ist allerdings nach Friedensschluß dadurch zu erwarten, daß ältere Beamte während des Krieges länger im Dienst verblieben, als es unter normalen Verhältnissen der Fall sein würde, und dann innerhalb kurzer Frist ausscheiden werden.

Wesentlich größer ist allerdings der Verlust an jüngeren Beamten aus der Altersklasse von 20 bis 40 Jahren. Hier war aber vor dem Kriege die Zahl der Bewerber am größten. Wenn auch ein einigermaßen klares Bild über die Höhe des Abganges nicht besteht und nur schwer zu beschaffen ist, so erscheint doch im Hinblick auf die Verhältnisse der Staatsforstverwaltung die Annahme gerechtfertigt, daß der Ausfall durch Tod und volle Dienstunfähigkeit noch kaum hinreichen wird, ein einigermaßen richtiges Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu schaffen.

Jedenfalls liegt keine Veranlassung vor, einen stärkeren Zudrang zur Laufbahn des Privatforstbeamten zu begünstigen. Man sollte vielmehr durch Aufklärung hemmend einwirken und auch dem in einzelnen Verwaltungen offenbar vorhandenen Bestreben, durch Anlockung von Lehrlingen dem augenblicklichen Mangel an Beamten abzuhelfen, entgegentreten. Die Anregungen, durch Beschränkung der Lehrlingszahl zu starken Zugang und spätere Mißstände zu verhüten, sind durchaus berechtigt, erscheinen aber leider wenig aussichtsvoll.

Bei Erörterung der Gestaltung der Privatforstverwaltung nach dem Kriege darf die Frage der **Kriegsbeschädigten** nicht unberücksichtigt bleiben.

Hierbei handelt es sich nicht um verletzte Forstbeamte und Anwärter des Forstdienstes oder um solche Waldarbeiter, da diese selbstverständlich das weiteste Entgegenkommen und die wohlwollendste Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit erwarten dürfen und können.

Ungleich schwieriger ist die Aufgabe, Kriegsbeschädigten, die der Forstwirtschaft bisher fern standen, hier möglicherweise Unterkunft zu schaffen. Die Neigung derartiger Personen, als **Arbeiter** einzutreten, ist gering, außerdem ergeben sich auch dadurch Schwierigkeiten, daß die Waldarbeit bei dem üblichen Betriebe nicht als Hauptbeschäftigung dienen, sondern nur als Nebenerwerb betrachtet werden kann.

Dagegen ist der Wunsch, **Förster zu werden**, recht verbreitet, da Fernerstehende nur zu sehr geneigt sind, im Berufe des Forstbeamten lediglich die Gelegenheit zur Bewegung im Walde und zur Jagdausübung zu erblicken.

An dieser Stelle erübrigt es sich, solche Auffassungen zu widerlegen. Wegen der an die Leistungen des Forstbeamten zu stellenden Anforderungen und der oben bereits besprochenen Überfüllung dieses Berufes hat der Vorstand des Vereins für Forstbeamte Deutschlands schon 1916 beschlossen, die Übernahme solcher Kriegsbeschädigten, die dem forstlichen Berufe bisher ferner standen, nur in Ausnahmefällen zu unterstützen, höchstens für reine Schreibgeschäfte sollte sie in Betracht kommen. Jedenfalls ist stets eine forstliche Ausbildung zu fordern.

In diesem Sinne ist auch die Zentralstelle für Kriegsbeschädigten-Fürsorge verständigt worden.

Nun hat neuerdings der **bayerische Forstrat Gareis** den Vorschlag gemacht,*) für Kriegsbeschädigte besondere Stellen zu schaffen, die zwischen den Waldarbeitern und Forstbeamten stehen. Diese sollen jener besserer Vorarbeiter oder der Waldanwärter in jenen Verwaltungen entsprechen, in denen sie auch selbst Hand anlegen müssen, wie in Oldenburg, ebenso die französischen Gardes.

Gareis unterscheidet: **Waldpfleger**, **Wegepfleger**, die nebenbei auch Teich-, Bienen- und Geräte-Besorger sein sollen, sowie **Waldfeldpfleger** für Waldfeldbaubetrieb.

Diese „**Pfleger**" sollen nicht nur im Staatswald, sondern vor allem auch im Gemeinde- und Privatwald tätig sein, um in letzteren beiden Besitzformen, namentlich bei dem in Bayern vorherrschenden Kleinwaldbesitz, eine bessere Wirtschaft zu ermöglichen.

Als Aufgabe der hauptsächlich in Betracht kommenden Waldpfleger für die Privatwaldungen schlägt Gareis vor: Herbeiführung einer planmäßigen Schlagpflege durch Anweisung und anfängliche Mitarbeit, Achtsamkeit auf forstliche Waldbeschädigungen, Auszeichnung einfacher Durchforstungen, Vorschlag der zweckmäßigsten Verjüngungsmethode, sachgemäße Unterweisung über richtige Sortierung, Hiebsaufnahme und Verbuchung, Verständigung über Handelsverhältnisse und Preise.

Die Ausbildung solcher Pfleger soll innerhalb eines vier- bis fünfmonatlichen Kurses hauptsächlich durch die staatlichen Förster erfolgen, während die Revierverwalter die theoretische Ausbildung in wenigen Wochenstunden zu besorgen haben.

Für ihre Tätigkeit erhalten die der Regel nach anzusiedelnden Pfleger bei der Arbeit im Staatswald Tagelohn, von den Gemeinde- und Privatwaldungen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, einen festen Betrag von 50 bis 80 ₰ für das Hektar sowie von dem Erlös aus dem unter seiner Leitung in nichtstaatlichen Waldungen ausgehaltenen Nutzholz 1½ %, dagegen nichts aus dem Erlöse von Brennholz.

Gareis schätzt, daß auf diese Weise in ganz

*) Silva, Jahrgang 1917 Nr. 17—20.

Deutschland sofort 16 000 Kriegsbeschädigte untergebracht werden könnten, deren Zahl leicht bis auf 30 000 zu steigern wäre.

Der Vorschlag des Forstrats Gareis enthält einen durchaus gesunden Kern. Schon heute fehlt diese Klasse von „Pflegern" in weitaus den meisten Waldungen. Nur wenige bessere Vorarbeiter sind in der Lage, selbständig bei der Kulturpflege, Läuterungen usw. einzugreifen und andere Arbeiter anzuleiten, ebenso liegt die Wegpflege noch vielfach sehr im Argen. Die Forstbeamten haben meist nicht die Zeit, ständig solche Arbeiten zu beaufsichtigen, nicht selten besteht auch eine unberechtigte Abneigung, wenigstens in einzelnen dringenden Fällen sofort selbst die Hand anzulegen und Abhilfe zu schaffen, einen Arbeiter zu schicken, lohnt nicht, oft fehlen auch solche. Aus diesem Grunde unterbleiben viele zweckmäßige Verbesserungen, die von solchen Pflegern berufsmäßig zu leisten wären. Je intensiver sich unsere Wirtschaft gestaltet und je mehr namentlich Schlagpflege und Läuterungen die ihnen gebührende Beachtung finden sollen, desto dringender wird die Nachfrage nach solchen Pflegern werden. Unzweifelhaft können auch geeignete Persönlichkeiten dieser Klasse in den kleinen Privatwaldungen, die keinen eigenen Beamten haben, ganz vorzügliche Dienste leisten.

Andererseits muß bezweifelt werden, daß es möglich ist, eine so große Anzahl von Personen, wie Gareis meint, innerhalb weniger Monate zu der ganz oder doch nahezu selbständigen Ausführung von recht schwierigen Aufgaben heranzubilden und nach kurzer Zeit unterzubringen sind.

Immerhin ist der Vorschlag von Gareis ernster Beachtung wert, er wird auch bei beschränkter Durchführung vielen Kriegsbeschädigten ein befriedigendes Fortkommen ermöglichen und das Gedeihen des deutschen Waldes fördern.

Fallen Privatforstbeamte unter das Konfliktsgesetz?

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

(Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn **Balz** in Nr. 25 S. 391.)

(Fortsetzung.)

Für die vorliegende Streitfrage besonders wichtig sind das Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 8. Januar 1876 (Ministerialblatt f. d. i. V. 37. Jahrg. 1876 S. 81) und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Februar 1900. In dem diesem Urteil zu grunde liegenden Falle war gegen einen auch als Feldhüter bestellten Polizeidiener auf Unterlassung des Betretens eines Privatweges durch den Eigentümer geklagt worden. Die Regierung erhob den Konflikt, und das Oberverwaltungsgericht erachtete ihn für zulässig und begründet. In der Urteilsbegründung führte das Oberverwaltungsgericht (Bd. 19 S. 439 folg.) aus:

„Der Polizeidiener ist durch sein Amt verpflichtet, in dem ihm übertragenen Bezirke unausgesetzt darüber zu wachen, daß den bestehenden Gesetzen und polizeilichen Vorschriften überall entsprochen wird, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und auf die Abwendung von Gefahren für Leben und Eigentum zu achten, vorgefundene polizeiwidrige Zustände, Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsbestimmungen und deren bekannte Übertreter zur Anzeige zu bringen, unbekannte aber zu ermitteln und zu verfolgen. Als **Feldhüter** (§§ 62 flgd. des **Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880**) hat er die gleichen Aufgaben bezüglich des Schutzes der Kulturen zu erfüllen. Seine Dienstpflicht ist daher nicht, wie die der meisten übrigen **Beamten-Kategorien**, auf bestimmte Anlässe oder Zeitabschnitte beschränkt, sie liegt ihm zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit ob, sobald und solange er sich in seinem Bezirke bewegt. Unter dieser Voraussetzung befindet er sich, wie der Gendarm, stets und selbst dann in der Ausübung seines **Amts**, wenn er die Gänge durch seinen Bezirk nicht zum Zwecke der Sicherheitspatrouillen, sondern behufs Erledigung sonstiger Geschäfte an anderen Orten macht, und er übt bei den Gängen innerhalb seines Bezirks nur dann sein Amt nicht aus, wenn aus anderweitigen Umständen klar erhellt, daß er aufgehört hat, amtlich tätig zu sein, z. B. wenn er beurlaubt ist, seinen Acker bestellt oder sonstige Privatgeschäfte verrichtet. Da ferner der **Feldhüter** für den Schutz der Kulturen nur sorgen, seine **Amtspflicht** nur erfüllen kann, wenn er auf dieselben oder in deren Nähe gelangt, so ist auch seine Berechtigung nicht in Abrede zu stellen, diejenigen Privatwege, durch welche die zu schützenden Felder erst zugänglich werden, auch wider den Willen des Eigentümers zu betreten."

In dem anderen Falle war wider den im Dienste des Fürsten zu S. stehenden, vereideten Förster S. eine Untersuchungssache, betreffend vorsätzliche Mißhandlung in Ausübung seines Amts, anhängig. Die Königl. Regierung zu N. erhob den Konflikt, und der Kompetenzgerichtshof erklärte diesen für zulässig mit folgender Begründung:

„Es handelt sich um die gerichtliche Verfolgung gegen einen Zivilbeamten. Nach § 57 der Instruktion vom 30. Mai 1820" (vgl. Satz 6 des eingangs angeführten Erkenntnisses des Obertribunals) „sind die standesherrlichen Beamten als Staatsbeamte anzusehen, und der mit dem Fürsten zu S. auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 abgeschlossene Regreß bestimmt, daß die mit der Verwaltung der Polizei betrauten,

fürstlichen Beamten dem Königl. Landrate unmittelbar unterstellt sind."

Es ist zu beachten, daß dieses Erkenntnis nach dem des Obertribunals vom 15. Juni 1871 ergangen ist. Vorher, und zwar in dem Erkenntnis vom 9. Juni 1866 I 2606 K 36 Vol. XV, hatte nämlich der Kompetenzgerichtshof die Fürstlich Hohenloheschen Forstschutzbeamten nicht als Staatsbeamte angesehen und infolgedessen das Konfliktsgesetz auf einen beeideten Fürstlich Hohenloheschen Herzoglich Ujestschen Reviergehilfen für unanwendbar bezeichnet. Andererseits aber wird in diesem Erkenntnis die in Nr. 31 Bd. 33 der Deutschen Forst-Zeitung erörterte Streitfrage, ob auch ein nicht auf Lebenszeit angestellter und nicht zu den Korpsjägern gehörender, beeideter Privatforstbeamter zum Waffengebrauch auf Grund des Waffengebrauchsgesetzes befugt ist, bejaht. Es heißt darin (Justiz-Ministerialblatt 1866 S. 255/57) u. a.:

„Unterm 5. Januar v. Js. übergab die Fürstliche Forstverwaltung zu S. die mit dem Forstgehilfen D. Tages vorher über den Vorfall aufgenommene Verhandlung dem Staatsanwalt mit dem Bemerken, der D. sei zwar im Jahre 1862 gerichtlich auf das Holzdiebstahlgesetz vom 2. Juni 1852 vereidigt, aber nicht Korpsjäger und somit zum Waffengebrauch nicht berechtigt. In der hierauf gegen ihn wegen erheblicher Körperverletzung eröffneten Voruntersuchung erklärte D. bei seiner ersten Vernehmung ebenfalls, er besitze nicht das Recht zum Waffengebrauch, widerrief aber diese Erklärung im Audienztermin. Infolgedessen ward hierüber Beweis erhoben und dadurch konstatiert, daß D. mittelst eines unterm 3. Februar 1862 geschlossenen und unterm 10. und 15. Dezember 1864 auf fernere drei Jahre prolongierten, schriftlichen Vertrages von dem Herzog von Ujest als Forstschutzbeamter mit dem Titel eines Fürstlich Hohenloheschen Herzoglich Ujestschen Reviergehilfen mit fixiertem Gehalt ohne Anweisung auf Pfandgelder, Denunzianten-Anteil oder Strafgeld angestellt und auf Grund landrätlicher Atteste mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 11. August 1862 gerichtlich vereidigt worden ist. Nachdem hierauf in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 der Landrat zur Sache vernommen und von diesem die Erklärung abgegeben war, daß der D. bei der Widersetzlichkeit des Lorenz E. berechtigt gewesen sei, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, ward nach Vorschrift des § 6 a. a. O. die Königl. Regierung zu Oppeln um ihre Erklärung über die Einleitung der Untersuchung gebeten. Sie beantragte, von der Eröffnung der Untersuchung Abstand zu nehmen, da sich der D. durchaus angemessen und der Vorschrift des Gesetzes gemäß benommen habe. Da diesem Antrage, weil bereits die Voruntersuchung eröffnet, die Anklage erhoben und ein Audienztermin abgehalten war, nicht stattgegeben werden konnte, so hat die Königl. Regierung in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 31. März 1837 und des § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 mittelst Plenarbeschluß vom 6. Oktober v. Js. den Konflikt erhoben. Hierauf ist das weitere Verfahren eingestellt und der Staatsanwaltschaft sowie dem Angeklagten von der Erhebung des Konflikts Mitteilung gemacht. Der Staatsanwalt hält dafür, daß ein Waffenmißbrauch seitens des D. nicht vorliege, vorausgesetzt, daß er zum Waffengebrauch berechtigt gewesen sei. Das Königliche Appellationsgericht zu Ratibor und der Königl. Oberstaatsanwalt daselbst erachten in Übereinstimmung mit dem Königl. Kreisgericht den Konflikt ebenfalls für begründet.

Hinsichtlich der Formalien ist zu erinnern, daß hier nicht sowohl der Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854, als vielmehr der Kompetenz-Konflikt lediglich auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 31. März 1837 zu erheben gewesen ist, da jenes Gesetz nur auf unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte Anwendung findet, zu diesen aber die Fürstlich Hohenloheschen Forstschutzbeamten nicht gehören.

In der Sache selbst ist dies indes ohne Einfluß, da auch nach dem Gesetz vom 31. März 1837 dem Gerichtshofe die materielle Entscheidung darüber, ob der angeklagte Forstbeamte sich eines Mißbrauchs seines Rechts zum Waffengebrauch schuldig gemacht habe, zusteht. Nur mußte der Einspruch der Aufsichtsbehörde in dem Tenor als Kompetenz-Konflikt bezeichnet werden. Derselbe ist für begründet zu erachten.

Zunächst unterliegt das Recht des Angeklagten zum Waffengebrauch bei Ausübung des **Forst**schutzes keinem Zweifel. Er ist, wie sich aus der obigen Mitteilung über seine dienstliche Stellung ergibt, genau nach der Vorschrift Nr. 2 § 32 des Gesetzes über den Diebstahl an Holz usw. vom 2. Juni 1852, welches nach § 54 an die Stelle des Gesetzes vom 7. Juni 1821 getreten ist, als Forstschutzbeamter vereidigt. Es kommt ihm daher der § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 zu statten....."

Während also Regierung, Kreisgericht, Appellationsgericht und Oberstaatsanwalt das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienst-Handlungen, vom 13. Februar 1854 für anwendbar hielten, war der Kompetenzgerichtshof anderer Ansicht. Warum die Fürstlich Hohenloheschen Forstschutzbeamten nicht zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören sollten, läßt das Erkenntnis nicht erkennen. Andererseits geht daraus aber hervor, daß dem beeideten Reviergehilfen D. die Befugnis zustand, gemäß § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 in seinem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von seinen Waffen Gebrauch zu machen und er infolgedessen zu den Privatoffizianten im Sinne der Instruktion wegen des Waffengebrauches der Kommunal- und Privatforst- und Jagd-Offizianten vom 21. November 1837 ge-

hörte. Es war aber bereits das Erkenntnis des Obertribunals vom 26. März 1853 ergangen, wonach (Mücke: „Der preuß. Forst- und Jagdschutzbeamte" 4. Aufl. S. 71) die Beamten der Privat-Eisenbahnen zwar Privatoffizianten, in bezug auf die ihnen übertragene Bahnpolizei aber als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten sind. Was für die Bahnpolizei galt, mußte auch für jede andere Art der Polizei gelten. Hatte aber der beeidete Reviergehilfe D. bei Verfolgung von Jagdpolizeiübertretungen das Berufswaffenrecht, so mußte ihm doch wohl die Jagdpolizei zustehen (Deutsche Forst-Zeitung Bd. 14 Nr. 35 S. 620); ganz abgesehen davon, daß er zweifellos zu den Aufsichtsbeamten gehörte, die nach dem Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten vom 14. März 1850 (M.-Bl. 1850 S. 108) Jagdkontraventionen jeder Art, besonders Verletzungen der Hege- und Schonzeiten sowie Übertretungen der durch das Gesetz vom 7. März 1850 getroffenen, jagdpolizeilichen Vorschriften, zu überwachen hatten. Es kommt hinzu, daß der beeidete Fürstlich Hohenlohesche Forstschutzbeamte als Staatsbeamter nach Auffassung des Allgemeinen Landrechts im Sinne der von Herrn Baltz angeführten Begriffsbestimmung des Justizministers vom 27. April 1835 und infolgedessen auch als Zivilbedienter im Sinne des § 68 Tit. 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts angesehen werden konnte. Allerdings hält Herr Baltz diese Begriffsbestimmung nicht für genügend, und es sei daher nachstehend angegeben, was das Oberverwaltungsgericht im Endurteil des I. Senats vom 7. Dezember 1889 (Bd. 19 S. 422) darüber ausführte:

„Die im § 69 Tit. 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts ausgesprochene Scheidung der zu den Dienern des Staates gehörigen Zivilbedienten in solche, welche in unmittelbarem Dienste des Staates, und solche, welche im Dienste gewisser dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen stehen, kann nach dem Wortlaut bezüglich der letzteren nicht anders verstanden werden, als daß sie wegen ihrer Amtsstellung zu den Kollegien usw. als zugleich und mittelbar im Dienste des Staates stehend erachtet sind ..... Die für die Zivilbedienten beiderlei Art aufgestellten Grundsätze — daß sie vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen (§ 1 Tit. 10), daß sie, außer den allgemeinen Untertanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig sind (§ 2) und daß ein jeder nach Beschaffenheit seines Amts und nach dem Inhalt seiner Instruktion dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan sein soll (§ 3) — deuten darauf hin, daß die Stellung der unmittelbaren wie der mittelbaren Staatsbeamten gegenüber dem Staate im allgemeinen und von den aus der Eigenart des einzelnen Amtes sich ergebenden besonderen Pflichten abgesehen als die gleiche angesehen worden ist. Es erscheint deshalb auch völlig berechtigt, wenn für die Frage, ob auch ein nicht im Dienste von Korporationen usw. stehender Beamter als mittelbarer Staatsbeamter angesehen werden darf, auf die §§ 1—3 verwiesen ist (siehe Reskript des Justizministers vom 27. April 1835, Jahrbücher, Bd. 45 S. 421)."

Ferner steht die abweichende Ansicht des Kompetenzgerichtshofes im Widerspruch mit dem eingangs erörterten Erkenntnis des Obertribunals vom 15. Juni 1871, und schließlich spricht auch die Entstehungsgeschichte des Konfliktsgesetzes dagegen. Der im Artikel 97 der preußischen Verfassungsurkunde gebrauchte Ausdruck „öffentliche Zivilbeamte" ist der umfassendste (O.-V.-G. 4. 10. 81 Bd. 8 S. 390), stellt eine sehr allgemeine oberste Einteilung der Diener des Staates (O.-V.-G. 22. 12. 96 Bd. 31 S. 438) dar. Artikel sowie Konfliktsgesetz wollten den besonderen Schutz der amtlichen Tätigkeit den Beamten überhaupt (a. a. O.) geben, und letzteres führte ihn ohne Unterscheidung von Beamtenklassen (O.-V.-G. 4. 2. 82 Bd. 8 S. 414) ein. Das geschah aber mehr im öffentlichen Interesse als im persönlichen Interesse der Beamten (O.-V.-G. 26. 2. 97 Bd. 32 S. 457), und die Konfliktserhebung wurde daher auch nicht als Vorrecht der Staatsbeamten eingeführt, sondern als eine Dienstbefugnis der vorgesetzten Behörde (O.-V.-G. 4. 10. 81 Bd. 8 S. 401) zur Wahrung der Selbständigkeit der Staatsverwaltung gegenüber der unabhängigen richterlichen Gewalt (O.-V.-G. 7. 12. 89 Bd. 19 S. 422). Das Konfliktsgesetz wollte also verhindern, daß die Staatsverwaltung durch gerichtliche Verfolgung ihrer Organe gelähmt werde, und gab deshalb der vorgesetzten Provinzial- und Zentralbehörde das Recht der Konfliktserhebung für den Bereich des betreffenden Verwaltungszweiges (O.-V.-G. 22. 12. 96 Bd. 31 S. 438). Ausführliche Angaben über Entstehungsgeschichte und Zweck des Konfliktsgesetzes enthält die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Oktober 1881. Darin wird (Bd. 8 S. 399 bis 401) ausgeführt:

„Der dem Gesetz zu Grunde liegende Gedanke wurzelt in der Theorie von der Scheidung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche, und von dem Rechte der vollziehenden und der richterlichen Gewalten und ihrer Organe auf gegenseitige Unabhängigkeit. Daraus wurde das Bedürfnis besonderer Institutionen zum Schutze dieser Gewalten, insbesondere zum Schutze der Selbständigkeit der vollziehenden Gewalt gegenüber der richterlichen, der Verwaltung gegen die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, hergeleitet, und diese Institutionen wurden auch in Preußen nach dem Vorgange namentlich der französischen Gesetzgebung von dem Zeitpunkt der grundsätzlichen

Trennung der Justiz von der Verwaltung durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 ab hergestellt, zunächst durch eine Reihe von Spezialgesetzen (zu vergleichen die Gesetze über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten bzw. der Forstbeamten vom 28. Juni 1834 bzw. 31. März 1837 und das Disziplinargesetz vom 29. März 1844), ferner durch die allgemeinen Gesetze über das Verfahren zur Einlegung und Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 30. Juni 1828 und vom 8. April 1847, endlich durch das hier fragliche Gesetz über die Konflikte vom 13. Februar 1854. Die für das letztere Gesetz maßgebenden Gesichtspunkte sind in den Motiven des Entwurfs der Staatsregierung zu demselben mit folgenden Worten angedeutet: Der Inhalt des Artikels 97 liefert zugleich das Grundprinzip des Gesetzes. Es soll die Entscheidung darüber: ob in einem gegebenen Falle der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten habe, und daher dessen gerichtliche Verfolgung statthaft sei, weder von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig sein, noch unbedingt dem Gerichte zustehen, wodurch die Selbständigkeit der Verwaltung aufgehoben würde, sondern einer dritten unabhängigen höheren Behörde anvertraut werden. Ebenso wie der Art. 97 der Verfassungsurkunde keinen Unterschied zwischen den Zivilansprüchen und dem Strafverfahren gegen Beamte macht, hat es sich in der Erfahrung als nötig erwiesen, daß unter Abweichung von dem bisherigen Recht auch die im Wege des Zivilprozesses gegen einen Beamten aus Veranlassung seiner Amtshandlungen eingeleitete gerichtliche Verfolgung der Bestimmung des vorliegenden Gesetzes unterworfen wird. Auch auf dem Wege der Zivilklage darf die Staatsverwaltung den Gerichten nicht untergeordnet werden, und es ist Bedürfnis, zu verhindern, daß die Organe der Staatsverwaltung durch vexatorische Entschädigungsklagen oder durch Furcht vor denselben gelähmt werden. Diesem Gedanken entsprechend ist der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten das Recht der Erhebung des Konflikts eingeräumt worden."

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Gewinnen von Laubheu.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 82/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 4828. I A III e.

Berlin W 9, 16. Juni 1917.

Im Hinblick auf das fortgesetzt trockene Wetter, das den Ertrag des ersten Klee- und Wiesenschnitts sehr beeinträchtigen wird, bringe ich der Königlichen Regierung die allgemeine Verfügung vom 11. April 1916 — III 2475, I A III e 11934 —, betreffend das Gewinnen von Laubheu, mit dem Auftrage in Erinnerung, die Abgabe von Futterlaub aus den Staatsforsten auch in diesem Jahre nach Möglichkeit zu fördern. Die Werbung und das Trocknen von Futterlaub auf Kosten der Forstverwaltung ist aber, soweit solches bei dem Mangel an Arbeitskräften überhaupt möglich ist, nur noch bei vorliegenden festen Bestellungen zu betreiben, damit nicht abermals, wie in den Vorjahren, beträchtliche Mengen Laubheu wegen mangelnder Nachfrage im Walde verderben.

Die Revierverwalter, für die je ein Abdruck dieser Verfügung beiliegt, haben dafür zu sorgen, daß die Bereitwilligkeit der Verwaltung, auch in diesem Jahre Futterlaub abzugeben, den Anwohnern des Waldes rechtzeitig und ausreichend bekanntgegeben wird. Hiervon ist auch den als Abnehmer in Betracht kommenden Proviantämtern und Truppenteilen von den Revierverwaltern alsbald besondere Mitteilung zu machen.

Die unter lfd. Nr. 8 der allgemeinen Verfügung vom 11. April 1916 — III 2475, I A III e 11934 — vorgeschriebenen Anzeigen kommen für das laufende Jahr in Fortfall, die unter lfd. Nr. 9 daselbst vorgeschriebene Anzeige ist aber auch in diesem Jahre zum 1. November zu erstatten.

Zu lfd. Nr. 3 der Anlage zu vorgenannter allgemeiner Verfügung wird ergänzend bemerkt, daß das Aufhängen des gebündelten, frischen Laubreisigs an Ästen oder sein reiterartiges Aufsetzen auf Stangen, die zwischen zwei Bäumen reckartig befestigt werden, in beiden Fällen mit den Zweigspitzen nach unten gerichtet, ein rascheres und wegen des entbehrlichen Umsetzens der Bündel wohlfeileres Trocknen ermöglichen, als bei dem Aufsetzen der Bündel auf den Boden.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift zur Kenntnis mit dem Anheimgeben, den Erlaß in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

J. V.: Freiherr von Falkenhausen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Sammeln des roten Fingerhutsamens.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III. 4615.

Berlin W 9, 15. Juni 1917.

Mit Rücksicht auf die Öl- und Fettknappheit ist es dringend erwünscht, daß der Samen des roten Fingerhutes, aus dem sich ein — nur zu technischen Zwecken — brauchbares Öl gewinnen läßt, in möglichst großen Mengen gesammelt wird.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin hat sich bereit erklärt, für 100 kg reifen, trockenen Samens des roten Fingerhutes frei Waggon und ab Verladestation 200 ℳ zu vergüten.

Die Revierverwalter ermächtige ich, solchen Samen zum Preise von 1,75 bis 1,80 ℳ je Kilogramm anzukaufen. Die Differenz von 0,20 bis 0,25 ℳ je Kilogramm stellt die Entschädigung für den durch die Lagerung entstehenden Gewichtsverlust und die durch die Versendung usw. des Samens entstehenden Unkosten dar.

Der gesammelte Samen ist bei den Königlichen Oberförstereien bis zum Abruf durch den Kriegsausschuß für Öle und Fette ordnungsmäßig aufzubewahren.

Die Adressen, wohin der Samen zu senden ist, wollen die Revierverwalter von dem Kriegsaus-

schuß, der sich auch zur unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Verpackungsmaterials bereit erklärt hat, erbitten.

Ich bemerke noch, daß das aus dem Fingerhutsamen gewonnene Öl zur menschlichen Ernährung nicht verwendbar ist.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und mir bis zum 1. November 1917 anzuzeigen, ob und wieviel Kilogramm Samen an den Kriegsausschuß für Öle und Fette abgeliefert worden sind.

An die Königlichen Regierungen in Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier und Aachen.

*

Abschrift erhalten Euere Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, den Erlaß, soweit erforderlich, durch — kostenlosen — Abdruck in den gelesensten Tagesblättern Ihres Bezirks baldigst zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und zugleich in jeder anderen tunlichen Weise die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten zu einer tatkräftigen Beteiligung an dem Sammeln des roten Fingerhutsamens anzuregen.

J. V.: Freiherr von Falkenhausen.

An die Herren Regierungspräsidenten in Breslau, Liegnitz Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier und Aachen.

— **Bedeutung der an den einzelnen Holzstapeln eingeschlagenen Holzes angebrachten Nummern.** (Urteil des Reichsgerichts, Strafsenat vom 14. Februar 1916. Aktenzeichen 3 D 914/15.) Die Strafkammer hat festgestellt, daß diese Nummern „Erkennungs- und Abzählungszeichen" im Betriebe der Forstverwaltung sind, deren Bedeutung durch den Verkauf des Holzes keine Änderung erfahre. Sie kommen in diesem Falle nicht als Beweismittel für den Übergang des Eigentums in Betracht, sondern dienen lediglich dazu, dem Käufer des Holzes das Auffinden des Stapels zu erleichtern und dem Verkäufer die Möglichkeit zu verschaffen, die Abnahme nachzuprüfen. Die Verneinung des Begriffs der Urkunde im strafrechtlichen Sinne stimmt mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts überein (Entsch. Bd. 14 S. 175 ff. und Bd. 39 S. 147/48).

Auf die Auffassung des Käufers, daß die Nummern nur die Bedeutung eines Unterscheidungsmerkmals haben, würde es jedoch allein solange nicht ankommen, als die Forstverwaltung nicht ausdrücklich oder stillschweigend dieser Auffassung über die Beweisbestimmung der Nummern beigetreten ist. Sollten jedoch die Stapelnummern, solange sie Bestandteil eines Stapels sind, zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich sein, indem ihnen entweder infolge eines beiderseitigen Übereinkommens oder auch durch einen den Beteiligten bekannten Brauch die Aufgabe zufällt, darzutun, welche Stapel ausgeboten oder an einen bestimmten Käufer verkauft sind, so würde diese Beweiserheblichkeit aufhören müssen, wenn der Stapel aufgelöst wird. Wenn also dann, wie im vorliegenden Falle geschehen, auf einem losen Scheit Nummern angebracht werden, so kann hierdurch nicht die fälschliche Anfertigung einer Urkunde gegeben sein. (Schultz-Grasso, Jahrbuch Bd. 13, 1916, S. 40). C. B.

Kleinere Mitteilungen.

— **Oberforstmeister Ochwadt †.** Bruno Alexander Ochwadt, geboren am 19. Mai 1853 zu Landsberg a. W. als zweiter Sohn des Oberstabs- und Garnisonarztes Dr. Ochwadt, ist nach Ableistung seiner einjährigen Militärdienstpflicht im Oktober 1872 in das Reitende Feldjägerkorps eingetreten, hat die forstlichen Prüfungen in den Jahren 1876 und 1879 bestanden, wurde mehrfach mit Betriebsregulierungsarbeiten beschäftigt und vom 1. Oktober 1882 ab als Oberförster für Göhrde-Ost im jetzigen Regierungsbezirk Lüneburg angestellt, von wo seine Versetzung nach Regenthin im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. am 1. Juli 1887 erfolgte. Nach Beförderung zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte hat er vom 1. Juli 1889 bis zum 1. April 1891 die Forstmeister- (jetzige Forstrats-) Stelle Gumbinnen-Johannisburg, dann bis zum 1. Mai 1896 die Stelle Gumbinnen-Goldap und von letzterem Tage ab die Forstinspektion Potsdam-Eberswalde verwaltet. Durch Allerhöchste Bestallung vom 27. August 1901 zum Oberforstmeister mit dem Range der Oberregierungsräte ernannt, wurde er als solcher zunächst bei der Regierung in Bromberg, und zwar vom 1. Oktober 1901 ab, und sodann vom 1. August 1907 ab in Hannover beschäftigt. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1907 wurde er zum Mitgliede des Hofjagdamtes ernannt. In der Nacht zum 27. Juni 1917 ist er in Wildbad einem Herzschlage erlegen. An Orden und Ehrenzeichen sind ihm verliehen worden: die Kriegsdenkmünze 1870/71, die Kaiser-Wilhelm-Erinnerungs-Medaille, der Königl. Kronen-Orden III. Klasse, der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, das Offiziereehrenkreuz des Schaumburg-Lippischen Hausordens, das Komturkreuz des Österreichischen Franz-Joseph-Ordens.

— **Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat von Woedtke †.** Franz Joachim von Woedtke, geboren am 13. November 1860 zu Schlawe als dritter Sohn des Landrats Reinhold von Woedtke, hat die Forstreferendarprüfung im Jahre 1886 abgelegt. Nach bestandener Staatsprüfung im Jahre 1888 beschäftigte er sich als freiwilliger Hilfsarbeiter an der Regierung in Stralsund und wurde, nachdem er ein Jahr lang Abschätzungsarbeiten und Vermessungen ausgeführt hatte, im Jahre 1891 mit der Verwaltung der Revierförsterstelle Hohenlobbese im Regierungsbezirk Magdeburg betraut. Durch Erlaß vom 2. August 1898 zum Oberförster ernannt, wurde ihm vom 1. November desselben Jahres ab die Oberförsterstelle Ebersbach im Regierungsbezirt Wiesbaden verliehen. Nachdem er durch Allerhöchste Bestallung vom 5. April 1904 zum Re-

gierungs- und Forstrat befördert worden war, wurden ihm die Geschäfte der Forstinspektion Marienwerder-Strasburg übertragen. Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 8. März 1915 wurde ihm der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen. Er war Ehrenritter des Johanniter-Ordens und Inhaber des Roten Adlerordens IV. Klasse. Am 19. Juni 1917 ist er in Bad Wildungen, wo er zur Kur weilte, gestorben.

— **Freigabe des Dohnenstieges im Jahre 1917.** Selbstverständlich beschäftigt jetzt überall die in Betracht kommenden Jagdberechtigten die Frage, ob im Jahre 1917 wiederum, wie letztes Jahr, der Dohnenstieg, d. h. der Drosselfang in der Dohne, freigegeben werden dürfte. 1916 war der Fang vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember gestattet. Die Bekanntmachung dieser Freigabe geschah aber so spät, daß die Jagdberechtigten, namentlich die stark beschäftigten Forstbeamten, zumeist gar nicht mehr imstande waren, die für einen ordnungsmäßigen Fang nötigen Vorbereitungen zu treffen. In diesem Jahre haben wir an verschiedene maßgebende Stellen die Anfrage gerichtet, ob und zu welcher Zeit der Dohnenstieg für 1917 freigegeben werden dürfte. Ebenso haben wir um ehemöglichste Bekanntgabe der in Betracht kommenden Beschlüsse gebeten, bis jetzt leider ohne Erfolg. Nun lesen wir im Rostocker Anzeiger folgende Notiz:

> Das stellvertretende Generalkommando des 9. Armeekorps hat der Großh. Haushalts-Forstinspektion zu Schwerin mitgeteilt, daß der Dohnenstieg für das laufende Jahr in der Zeit vom 20. September bis zum 30. November gestattet ist. Verboten ist jedoch die Verwendung von Unterschlingen. Nach der gestatteten Fangzeit sind sämtliche Schlingen aus den Dohnen zu entfernen. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn die Jagdberechtigten die Verordnung bald erfahren, damit sie mit den recht mühsamen Vorbereitungen zum Dohnenstieg beginnen können.

Es dürfte anzunehmen sein, daß dem Entschluß des stellvertretenden Generalkommandos des 9. Armeekorps, das auch im letzten Jahre als erstes den Dohnenstieg freigab, die anderen Militär- und Staatsbehörden beitreten werden. Wir bitten unsern Leserkreis um Mitteilung aller Wahrnehmungen in dieser Beziehung und versichern, daß wir weiter bestrebt sein werden, etwa erfolgte Fangerlaubnis sofort bekannt zu geben. Die Schriftleitung.

— **Das Naturschutzgebiet Sababurg im Regierungsbezirk Cassel.** Da die Weiden des im Reinhardswalde im Kreise Hofgeismar des Regierungsbezirks Cassel gelegenen Gestüts Beberbeck für die Pferdezucht nicht mehr ausreichen, ist eine Vergrößerung der Weideflächen durch Hinzulegung von Waldteilen der Oberförsterei Hombressen erforderlich geworden. Unter den seitens der Gestütsverwaltung hierzu in Aussicht genommenen Flächen befinden sich Waldbestände, welche vor längerer Zeit wegen ihrer Eigenart auf Anregung namhafter Künstler und auf Antrag des Leiters der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege von dem Landwirtschaftsminister vom Wirtschaftsbetriebe ausgeschlossen und als Naturschutzgebiet erklärt worden sind. Die staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege hat dieses Naturschutzgebiet von einem Botaniker untersuchen lassen und eine Schrift darüber veröffentlicht (W. Bock, Das Naturschutzgebiet bei Sababurg im Reinhardswalde, Berlin, Gebr. Borntraeger, 1914), die die Aufmerksamkeit der Naturfreunde im deutschen Vaterlande auf diesen interessanten Wald hinlenkte. Der Sababurger Naturschutzpark wurde viel besucht, und besonders Maler wurden durch die uralten malerischen Eichen und Buchen angelockt. Die Kunde, daß dieser Urwald nunmehr der Gestütsverwaltung überwiesen und als Pferdeweide Verwendung finden sollte, brachte weite Kreise in große Erregung. Diese hat sich erfreulicherweise als unbegründet erwiesen, denn der Landwirtschaftsminister hat angeordnet, daß der Naturschutzbezirk Sababurg als solcher unversehrt und in ungestörter Verbindung mit dem Hauptteile des Reinhardswaldes erhalten werden soll.

— **Gewicht und Größe von Speisepilzen.** Durch die Zeitungen geht folgende Notiz: „Ein mächtiger Steinpilz wurde auf der G... er Flur gefunden. Das Riesenexemplar war 29 cm breit, 19 cm hoch, sein Stiel 10 cm stark. Er wog insgesamt $1^1/_2$ Pfund. Einen solchen Pilz kann man sich in der Jetztzeit schon gefallen lassen." Solche Mitteilungen wiederholen sich, und es wäre sehr interessant, einmal tatsächliche Angaben über Gewicht und Größe von noch zum Genuß brauchbaren Speisepilzen veröffentlichen zu können. Sehr häufig sind die Gewichte wohl größer, wie man anzunehmen geneigt ist. Dem Schreiber dieses ist aus seiner Jugend ein außergewöhnlich großer Champignon in Erinnerung, der am Waldrande an einem Bruch wuchs, in dem viel Schweine weideten. An der Stelle wachsen heute noch, 40 Jahre später, dauernd viele und große Champignons. Das Gewicht des Pilzes kann nicht mehr genau angegeben werden, es hat aber, wenn mich meine Erinnerung nicht trügt, mehr wie 3 bis $3^1/_2$ kg betragen. Zum Wegschaffen des Pilzes mußte ein großer Korb herangebracht werden; der Pilz war durchweg gut, und auch nicht die kleinste madige oder faule Stelle daran. Am ganzen nächsten Vormittag beschäftigte sich meine Mutter mit dem Einkochen des wohlschmeckenden Pilzriesen. Niemals habe ich wieder von einem ähnlich großen Champignon etwas gehört oder gesehen. Es wäre interessant, weitere Mitteilungen in dieser Beziehung zu veröffentlichen, und zur Einsendung mit genauen Gewichts- und Maßangaben wird angeregt. B. G.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Privatforst Schloß Sommerswalde, Osthavelland, Bez. Potsdam. In dem Forst-

*) Ueber alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten. Die Schriftleitung.

ort Germendorf (Kreis Nieder-Barnim) ist in der dem Gutsbesitzer Gustav Staroste gehörigen Forst ein großer Waldbrand entstanden, durch den 35 ha etwa 20jährige Schonung und 5 ha 40 bis 45jähriges Stangenholz vernichtet wurden. Der Brand ist durch Funkenauswurf einer Eisenbahnlokomotive ausgekommen. Trotzdem fünf in der Nähe arbeitende Bahnarbeiter sofort die Löschungsarbeiten begannen, sprang das Feuer in die Schonung über und konnte erst nach zehnstündiger Arbeit unter sehr zahlreicher Löschhilfe aus der Umgebung gelöscht werden. Der Schaden beträgt 80- bis 100 000 *M*.

Genossenschaftsforst Vorhop, Schönewörde, Bez. Lüneburg. In der genannten Genossenschaftsforst, die einer Anzahl Privatbesitzern aus den Ortschaften Knesebeck, Vorhop und Schönewörde gehört, ist am 16. Juni ein großer Waldbrand entstanden, der auch in die benachbarte Königl. Oberförsterei Knesebeck übergriff. Vernichtet sind 210 ha Kiefernschonungen und 110 ha Stangenholz, davon 25 ha Schonungen und 20 ha Stangenholz der Königlichen Forst. Ferner verbrannte eine Moor- und Heidefläche im Umfang von 200 ha. Auf einer Fläche von 100 ha wurde der Bestand nur zum kleineren Teil vernichtet, auf 20 ha brannte nur die Bodendecke aus. Die Gesamtbrandfläche umfaßt 600 ha. Sodann ist in der Genossenschaft Vorhop Grubenholz mit verbrannt und eine beträchtliche Menge selbstgestochener Torf von kleineren Privatbesitzern. Die Ursache des Brandes ist nicht geklärt. Er entstand gegen Mittag und kam bei stärkerem Winde schnell vorwärts. Die Dämpfung des Feuers war sehr schwierig und gelang erst gegen Abend. Löschhilfe erschien aus allen umliegenden Orten, auch wurden Kriegsgefangene und auch Militär aus Celle und Braunschweig herangezogen. Von letzterem blieb ein Wachtkommando von 50 Mann mehrere Tage an der Feuerstelle, da das Feuer immer wieder aufflackerte. Der Moorboden glimmt heute noch in der Tiefe weiter und sein Löschen wird nur längerer Regen bewirken können.

Königl. Oberförsterei Rantzau, Bez. Schleswig. In den Försterbezirken Lutzhorn und Hasselbusch genannter Oberförsterei entstanden in der Zeit vom 2. bis 19. Juni auf zwei Brandherden eine Anzahl Waldbrände, durch die 500 ha 17- bis 35jährige Kiefern- und Fichtenbestände, 1,6 ha 100jähriges Altholz, Kiefern und Fichten und 7,8 ha Fichtenkulturen zerstört wurden. Ferner wurden in den Brand 500 ha Moor- und Heideflächen hineingezogen. Die jüngeren Bestände sind total vernichtet, im Altholz nur die Bodendecke. Die Gesamtfläche des Brandes umgreift etwa 1000 ha. Am 2. Juni soll das erste Feuer durch Blitzschlag entstanden sein, wahrscheinlich liegt aber Brandstiftung vor. Am 5. Juni kam ein neues Feuer durch Brandstiftung aus, am 7. Juni entstand durch Torfgräber das größte Feuer, das am 8. auf forstfiskalischen Wald übersprang und 383 ha vernichtete. Das Militär stellte 500 Mann Löschhilfe. Am 17. Juni brannte es an derselben Stelle wieder, es wurden 117 ha Wald vernichtet, außerdem brannten 500 ha Heide und Moor aus.

Königliche Oberförsterei Staatow, Bez. Potsdam. Anscheinend durch Brandstiftung oder grobe Fahrlässigkeit ist in genannter Oberförsterei im Forstort Haderwinkel am 16. Juni ein Waldbrand entstanden, der 30 ha Kiefernschonungen vernichtete. Das Feuer breitete sich in dem undurchforsteten Bestande sehr schnell aus, so daß innerhalb zweier Stunden und ehe die Löschmannschaften kräftig eingreifen konnten, der Schaden, der auf 15000 Mk. geschätzt wird, entstand.

Stadtforst Hameln, Bez. Hannover. Am 16. Juni entstand im Distrikt 1 ein Waldbrand, der 3 bis 4 ha jüngere Fichtenschonungen zerstörte. Ursache ist sehr wahrscheinlich Brandstiftung. Nur der absoluten Windstille ist es zu verdanken, daß nach kräftigem Eingreifen der Feuerwehren der benachbarten Ortschaften und mehrerer Kompagnien Militär das Feuer durch Isolierungsgräben auf einen verhältnismäßig kleinen Raum beschränkt werden konnte.

Königl. Oberförsterei Niegripp, Bez. Magdeburg. Im Juni sind in genannter Oberförsterei vier Waldbrände entstanden, davon die drei ersten im Försterbezirk Külzau. Am 12. Juni brannten dort 40 ar Bodendecke in einem 35jährigen Kiefernbestand, am 15. Juni 11 ar und am 16. Juni 1,25 ha in je einem 60jährigen Kiefernbestand, außerdem wurden durch Wipfelfeuer 4,7 ha in einem 25- und 30jährigen Kiefernbestand völlig vernichtet. Am 17. Juni brannten im Försterbezirk Detershagen 0,50 ha 20jährige Kiefernschonung vollständig nieder. Alle Brände sind augenscheinlich durch Fahrlässigkeit der Spaziergänger, besonders durch Raucher, entstanden. Die Waldfeuer wurden durch Einwohner der benachbarten Ortschaften gelöscht. Am 16. Juni stellte die Burger Artillerie ein Löschkommando.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Revierförsterstelle Borne, Oberf. Massin (Frankfurt a. O.), ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1917 zu besetzen. Nach Regelung verbleiben der Stelle nur 5 ha Dienstland, Nutzungsgeld 131 Mk. und Dienstaufwandsentschädigung 300 Mk.

Försterstelle Wieck in der Oberf. Pelplin (Danzig) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum 25. Juli der Königl. Regierung in Danzig einzureichen.

Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Die Oberf. Jura (Gumbinnen) ist aufgehoben und der Oberf. Wischwill zugelegt; von dieser ist der Belauf Smalodarszen abgetrennt und mit der Oberf. Schmalleningken vereinigt.

Der Sitz der Verwaltung der Oberf. Bischofswald

(Magdeburg) ist von **Walbeck** nach **Bischofswald** zurückverlegt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Rhenius, Reg.- und Forstrat, Geh. Reg.-Rat in Grohnde (Hannover), ist in den Ruhestand getreten.

Zu Oberförstern o. R. sind ernannt die Forstassessoren: **Clostermann** in Doberlugk; **Fenner** in Schwarza; **Keßler** in Sterbfritz; **Massing** in Koppelsberg; **Froempeler** in Gumbinnen.

Jericho, Forstkassenrendant in Halle a. S. (Merseburg), ist nach Oppeln versetzt.

Acker, Förster in Deuselbach, Oberf. Dhronecken, ist zum Revierförster in Salm, Oberf. Daun (Trier), ernannt.

Bach, Hegemeister in Niederheide, Oberf. Rittel, ist vom 1. Juli ab nach Schönthal, Oberf. Jammi (Marienwerder), versetzt.

Bechtold, Forstaufseher in Godziskow, Oberf. Wilhelmsberg, ist vom 1. Juli ab nach Jatty, Oberf. Rittel (Marienwerder), versetzt.

Herlach, Revierförster in Salm, Oberf. Daun (Trier), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Kobicke, Förster in Planheide, Oberf. Dammendorf, ist vom 1. Juli ab nach Frauenwerder, Oberf. Limmritz (Frankfurt a. O.), versetzt.

Küßner, Forstaufseher zu Sierakowitz, Oberf. Mirchau (Danzig), ist vom 1. Juli ab zum Königl. Förster ernannt.

Lehmann, Forstaufseher in der Oberf. Lyck (Allenstein), ist zum Königlichen Förster ernannt.

Lietz, Hegemeister in Jatty, Oberf. Rittel, ist vom 1. Juli ab kommissarisch, vom 1. August ab endgültig nach Ostrowo, Oberf. Gildon (Marienwerder), versetzt.

Müller, Forstaufseher in Trommelort, Oberf. Obornik, ist vom 1. Juli ab nach Eulenberg, Oberf. Birnbaum (Posen), versetzt.

Rau, Forstaufseher zurzeit im Felde, in Wielowies, Oberf. Grenzheide, ist vom 1. Juli ab nach Laska, Oberf. Schwenten (Posen), versetzt.

Reimann, Hegemeister in Heidau, Oberf. Schöneiche (Breslau), ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Achterberg, Forstmeister, Schloppe (Marienwerder); **Ackermann**, Revierförster, Forsth. Chransdorf, Oberf. Reddern (Frankfurt a. O.); **Adler**, Förster, Hirschgrund, Oberf. Donnerswalde (Breslau); **Ahlers**, Hegemeister, Brand, Oberf. Grunhaus (Frankfurt a. O.); **Albrecht**, Oberförster, Bederkesa (Stade), **Allers**, Forstassessor, Gusziaнka (Allenstein); **Almers**, Oberförster, Rittel i. Westpr. (Marienwerder); **Alpers**, Förster, Meerhof, Oberf. Hardehausen (Minden); **Freiherr von Amelunxen**, Regierungs- und Forstrat, Neubodeken (Minden); **Angern**, Revierförster, Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg); **Appel**, Forstmeister, Bischhausen (Cassel); **Banowsky**, Hegemeister, Krascheow, Oberf. Krascheow (Oppeln); **Ballerstedt**, Hegemeister, Ulrici, Oberf. Jammi (Marienwerder); **Barginde**, Hegemeister Katholisch-Hammer, Oberf. Katholisch-Hammer (Breslau); **Barth**, Oberforstmeister, Bromberg; **Beenisch**, Förster, Zellin, Oberf. Lietzegöricke (Frankfurt a. O.); **Beer**, Hegemeister, Trier; **Behncke**, Hegemeister, Göhrde, Oberf. Göhrde (Lüneburg); **Bellermann**, Forstmeister, Zeven (Stade); **Bender**, Förster, Beinigkehmen, Oberf. Uszballen (Gumbinnen); **Bergemann**, Forstmeister, Glashütte (Schleswig); **Berlin**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Hannover; **Berner**, Oberförster, Weenzen (Hildesheim); **Berthold**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Lüneburg; **Bertram**, Forstmeister, Schulitz (Bromberg); **Beyer**, Förster, Bersenbrück, Oberf. Bersenbrück (Osnabrück); **Bien**, Hegemeister, Murow, Oberf. Murow (Oppeln); **Bock**, Forstmeister, Namslau (Breslau); **Boldt**, Forstmeister, Magdeburg; **Böhm**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Königsberg i. Pr.; **Böttcher**, Förster, Bejehden, Oberf. Kloosсhen (Königsberg); **Born**, Revierförster, Neuhof auf Alsen, Oberf. Sonderburg (Schleswig); **Borkenhagen**, Hegemeister, Deutschendorf, Oberf. Podanin (Bromberg); **Borras**, Hegemeister, Polzin, z. Zt. Fünfsee, Kr. Belgard; **Braubach**, Forstmeister, Uslar (Hildesheim); **Braunß**, Hegemeister, Cassel-Kirchditmold; **Breitzmann**, Revierförster, Niederklein, Oberf. Neustadt (Cassel); **Bretz**, Forstmeister, Dingelstedt, (Magdeburg); **Brinkmann**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Frankfurt a. O.; **Bonse**, Forstmeister, Sigmaringen; **Brinkmann**, Revierförster, Cismar, Oberf. Kiel (Schleswig); **Bührmann**, Revierförster, Eichen, Oberf. Hanau (Cassel); **Brünjes**, Holzhauermeister in der Oberf. Kuhstedt (Stade); **Busse**, Revierförster, Memsen, Oberf. Syke (Hannover); **Busse**, Hegemeister, Königsthal, Oberf. Königsthal (Erfurt); **Busse**, Revierförster, Heidersbach, Oberf. Suhl (Erfurt); **Busse**, Hegemeister, Magdeburgerforth, Oberf. Magdeburgerforth (Magdeburg); **Capito**, Hegemeister, Schloßborn, Oberf. Königstein (Wiesbaden); **Clörs**, Hegemeister, Hütten, Oberf. Rendsburg (Schleswig); **Cusig**, Forstmeister, Grudschütz (Oppeln); **Dalchow**, Revierförster, Dusterlake, Oberf. Reiersdorf (Potsdam); **Daniels**, Forstmeister, Kempfeld (Trier); **Dedeke**, Hegemeister, Marthenberg, Oberf. Taus (Marienwerder); **Demme**, Forstmeister, Gnewau (Danzig); **Doherr**, Revierförster, Carolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin); **Domke**, Geheimer Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Dorn**, Hegemeister, Schirpitz, Oberf. Schirpitz (Bromberg); **Dreßler**, Forstmeister, Orb (Cassel); **Drowin**, Hegemeister, Fuhrberg, Oberf. Fuhrberg (Lüneburg); **Dunckelbeck**, Regierungs- und Forstrat, Stettin; **Duve**, Hegemeister, Buchholz b. Fahrenkrug, Oberf. Segeberg (Schleswig); **Eberts**, Oberforstmeister, Stralsund; **Eberts**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Cassel; **Eisenträger**, Hegemeister, Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt); **Engel**, Hegemeister, Borgsdorf, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Engelhard**, Forstmeister, Selgenau (Bromberg); **Erck**, Forstmeister, Sitzenroda (Merseburg); **Erler**, Revierförster, Rietleben, Oberf. Schkeuditz (Merseburg); **von Estorff**, Forstmeister, Barlohe (Schleswig); **Ewest**, Geheimer Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Fabig**, Hegemeister, Nesselgrund, Oberf. Nesselgrund (Breslau); **Feist**, Hegemeister, Biebelsdorf (Cassel); **Fendler**, Forstmeister, Eisleben (Merseburg); **Fesser**, Hegemeister, Rollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt); **Feußner**, Forstmeister, Oliva (Danzig); **Fink**, Regierungs- und Forstrat, Danzig; **Fink**, Hegemeister, Schäferberg, Oberf. Havelberg (Potsdam); **Fischer**, Ernst, Forstmeister, Reinfeld (Schleswig); **Fischer**, Hegemeister, Mittelkalbach, Oberf. Niederkalbach (Cassel); **Fischer**, Forstmeister, Woidnig (Breslau); **Fitzau**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Cassel; **Fleischer**, Hegemeister, Schlepzig, Oberf. Dornichen (Frankfurt a. O.); **Forgber**, Hegemeister, Gr.-Wulkow (Magdeburg); **Fränzel**, Hegemeister, Unterberg, Oberf. Ludwigsberg (Posen); **Freymann**, Revierförster u. Hegemeister, Liedersdorf, Oberf. Gauleden (Königsberg); **Frieböse**, Hegemeister, Hirschthal, Oberf. Plietnitz (Marienwerder); **Fromm**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Merseburg; **Fuchs**, Forstmeister, Hermeskeil (Trier); **Fuhrmann**, Revierförster, Eichquast, Oberf. Obornik (Posen); **Fürstenau**, Revierförster, Klanzig, Oberf. Klaushagen (Köslin); **Gaede**, Hegemeister, Rieth, Oberf. Rieth (Stettin); **Gärtner**, Oberholzhauer, Lerbach, Oberf. Osterode (Hildesheim); **Gärtner**, Hegemeister, Oberfier, Oberf. Oberfier (Köslin); **Gaßmann**, Hegemeister, Niederzwehren (Cassel); **Gentner**, Hegemeister, Regelwitz, Oberf. Rogelwitz (Breslau); **Gelk**, Forstmeister, Beurig (Trier); **Gericke**, Forstmeister, Hambach (Aachen); **Gerstberger**, Hegemeister, Groß-Dobern, Oberf. Peisterwitz (Breslau); **Gichler**, Forstmeister, Altreichenau (Liegnitz); **Gies**, Forstmeister, Pelplin (Danzig); **Giese**, Rechnungsrat, Forstkassenrendant, Trebnitz, Oberf. Woidnig (Breslau); **Gies**, Hegemeister, Zechendorf, Oberf. Doberitz (Marienwerder); **Gieße**, Forstmeister, Thiergarten (Cassel); **Glatzel**, Revierförster, Klodnitz, Oberf. Neiße (Oppeln); **Gleim**, Revierförster, Wewelsburg, Oberf. Böddeken (Minden); **Glinski**, Hegemeister, Altfließ, Oberf. Osche (Marienwerder); **Gliech**, Hegemeister, Ostrau, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder); **Gmilkowsky**, Revierförster, Oberf. Lahnstein, z. Zt. Revierverwalter in Selters i. Westerwald (Wiesbaden); **Gölfert**, Hegemeister, Schmielau, Oberf. Grabau (Bromberg); **Gollub**, Hegemeister, Roske, Oberf. Bäreneiche (Marienwerder); **Gondring**, Hegemeister, Büschfeld, Oberf. Wadern (Trier); **Grebe**, Forstmeister, Veckernhagen (Cassel); **Grisar**, Revierförster, Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn (Trier); **Großer**, Rechnungsrat, Geheimer Registrator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Grotfeld**, Oberforstmeister, Merseburg; **Grun**, Hegemeister, Kupfermühle, Oberf. Hundeshagen (Posen); **Grund**, Revierförster, Mittenwalde, Oberf. Taubenwalde (Bromberg); **Grunow**, Hegemeister, Bilmerstrauch, Oberf. Scharnebeck (Lüneburg); **Grunow**, Hegemeister, Stöckerhof, Oberf. Siebengebirge (Cöln); **Giez**, Hegemeister, Forsthaus Steinhaus, Oberf. Mackenzell (Cassel); **Grütter**, Forstmeister, Forsthaus Poelsfeld (Merseburg); **Grabant**, Forstarbeiterin, Kerstenbrügge, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.); **Haberkorn**, Forstmeister, Apenrade (Schleswig); **Hackel**, Forstmeister, Jacobshagen (Stettin); **Hagen**, Hegemeister, Leitstade, Oberf. Dannenberg (Lüneburg); **Hagemeister**, Förster und Forstschreiber, Schleswig; **Hammer**,

Forster und Forstschreiber, Hersfeld, Oberf. Hersfeld-Wippersheim (Cassel); **Hartmann,** Hegemeister, z. Zt. Eichquast, Oberf. Obornik (Posen); **Hansen,** Forster und Forstschreiber, Sonderburg, Oberf. Sonderburg (Schleswig); **Hansen,** Revierforster, Reinbek, Oberf. Trittau (Schleswig); **Hassenpflug,** Forstmeister, Marburg a. L.; **Hawlitschka,** Regierungs- und Forstrat, Oppeln; **Hecht,** Forster, Dunamunde, Oberf. Neuendorf (Potsdam); **Heilmann,** Forstmeister, Bensberg (Coln); **Henpel,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Stettin; **Hennig,** Hegemeister, Falkenhorst, Oberf. Lindenbusch (Marienwerder); **Hennig,** Revierforster, Feldichen, Oberf. Neumühl (Frankfurt a. O.); **Heine,** Hegemeister, Radbruch, Oberf. Winsen (Luneburg); **Heinemann,** Hegemeister, Tennerup, Oberf. Flensburg (Schleswig); **Henning,** Hegemeister, Frankenberg (Hessen-Nassau); **Hermann,** Forstmeister, Karthaus (Danzig); **Herrmann,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Breslau; **Heß,** Hegemeister, Eichenau, Oberf. Kirschgrund (Bromberg); **Heym,** Hegemeister, Schonholz, Oberf. Sommersin (Marienwerder); **Heynemeyer,** Forster, Weberkuhle, Oberf. Binnen (Hannover); **Heyse,** Hegemeister, Grunwald, Oberf. Reinerz (Breslau); **Hinz,** Hegemeister, Eichholz, Oberf. Ludersdorf (Potsdam); **Hoehne,** Hegemeister, Wohlthofen, Oberf. Arstedt (Stade); **Hoff,** Hegemeister, Hasenwinkel, Oberf. Osche (Marienwerder); **Hoffmann,** Forstassessor, Marienwerder; **Hoffmann,** Forstmeister, Glucksburg (Schleswig); **Hollmann,** Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretar und Kalkulator im Ministerium fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten; **Holzapfel,** Hegemeister, Oberjosbach (Wiesbaden); **Hopf,** Hegemeister, Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah (Erfurt); **Hübel,** Hegemeister, Krugerhorst, Oberf. Grunaue (Potsdam); **Huckfeld,** Hegemeister, Winsen, Oberf. Segeberg (Schleswig); **Hungerhausen,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Coblenz; **Huschenbett,** Forstmeister, Hechingen (Sigmaringen); **Huwe,** Hegemeister, Carolinenhorst, Oberf. Friedrichswalde (Stettin); **Jacob,** Hegemeister, Fierberg, Oberf. Plietnitz (Marienwerder); **Jacobs,** Revierforster, Springiersbach, Oberf. Wittlich (Trier); **Jaenisch,** Forstmeister, Schonlanke (Bromberg); **Jaeschke,** Hegemeister, Pechhütte, Oberf. Rosenfeld (Merseburg); **Jahn,** Forster, Snopken, Oberf. Breitenheide (Allenstein); **Jansen,** Regierungs- und Forstrat, Schleswig; **Jansen,** Revierforster, Gürzenich, Oberf. Wenau (Aachen); **Jehnigen,** Hegemeister, Innichenhain, Oberf. Innichenhain (Cassel); **Jeß,** Forster o. R., Barthorst, Oberf. Reinfeld (Schleswig); **von Jena,** Forstmeister, Kuhstedt (Stade); **Jung,** Hegemeister, Guntersdorf, Oberf. Driedorf (Wiesbaden); **Kandt,** Hegemeister, Halbersdorf, Oberf. Marienwerder (Marienwerder); **Keil,** Revierforster, Regenthiner Theerofen, Oberf. Regenthin (Frankfurt a. O.); **Kemnitz,** Hegemeister, Wolmirstedt, Oberf. Biederitz (Magdeburg); **Klawitter,** Revierforster, Sellenwalde, Oberf. Menz (Potsdam); **Klix,** Hegemeister, Kelpin, Oberf. Taubenfließ (Marienwerder); **Klose,** Hegemeister, Neuthynen, Oberf. Neuthynen (Potsdam); **Kloß,** Revierforster, Bruck, Oberf. Lehnin (Potsdam); **Kniep,** Hegemeister, Ranies, Oberf. Grünewalde (Magdeburg); **Knoop,** Revierforster, Sondheim, Oberf. Wallenstein (Cassel); **Koch,** Hegemeister, Rimbeck, Oberf. Hardehausen (Minden); **Koch,** Hegemeister, Tiloshohe, Oberf. Rosengrund (Bromberg); **Kockat,** Hegemeister, Brockel, Kr. Rotenburg (Hannover); **Koetz,** Hegemeister, Lohbergen, Oberf. Langeloh (Luneburg); **Kolbe,** Forster, Wygoda, Oberf. Grenzheide (Posen); **Koll,** Förster und Forstschreiber, Rendsburg (Schleswig); **Köppen,** Revierforster, Steinbach, Oberforsterei Hinternah (Erfurt); **Kordvahr,** Oberforstmeister bei der Regierung in Dusseldorf; **Kothe,** Hegemeister, Mittelwald, Oberf. Warlubien (Marienwerder); **Kramp,** Hegemeister, Kienhof, Oberf. Neuhof (Köslin); **Krause,** Hegemeister, Brunken, Oberf. Neuhaus (Frankfurt a. O.); **Kreutzer,** Revierforster, Blumenthal, Oberf. Nakel (Bromberg); **Krieger,** Oberforstmeister, Liegnitz; **Kranold,** Oberforstmeister, Marienwerder; **Krohn,** Forster, Holzort, Oberf. Konigswiese (Danzig); **Krohne,** Revierforster, Wewelsburg, Oberf. Boddeken (Minden); **Krüger,** Hegemeister, Hagen, Oberf. Hagen (Marienwerder); **Krüger,** Forster, Altenhof, Oberf. Bratz (Posen); **Kruse,** Hegemeister, Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim); **Krützfeld,** Hegemeister, Friedrichswalde, Oberf. Friedrichswalde (Schleswig); **Kuhfahl,** Hegemeister, Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg); **Kühnemann,** Hegemeister, Kosten, Oberf. Kosten (Marienwerder); **Kummer,** Forstkassenrendant, Osche (Marienwerder); **Kunst,** Forstvorarbeiterin, Neudamm, Oberf. Zicher (Frankfurt a. O.); **Lampe,** Hegemeister, Neukentzlin, Oberf. Grammentin (Stettin); **Lange,** Hegemeister, Klein-Heide, Oberf. Janschwalde (Frankfurt a. O.); **Lassig,** Hegemeister, Forsthaus Forst, Oberf. Dobrilugk (Frankfurt a. O.); **Lauscher,** Holzhauermeister, Rohren, Oberf. Montjoie (Aachen); **Leisterer,** Forstmeister, Neuruppin (Potsdam); **Lent,** Regierungs- und Forstrat, Allenstein; **Linck,** Forstmeister, Spangenberg (Cassel); **Linden,** Forstmeister, Johannisburg (Wiesbaden); **von Lindequist,** Forstmeister, Letzlingen (Magdeburg); **Lipsky,** Hegemeister, Ronshausen, Oberf. Wildeck (Cassel); **Lorenzen,** Revierforster, Linnetschau, Oberf. Apenrade (Schleswig); **Lödorf,** Revierforster, Luftelberg, Oberf. Kottenforst (Coln); **Loerbrocks,** Forstmeister, Duren i. W. (Minden); **Lubig,** Forster, Gr.-Okonin, Oberf. Gr.-Bartel (Danzig); **Luck,** Forster, Kienwald, Oberf. Wodeck (Bromberg); **Lucke,** Revierforster, Annarode, Oberf. Eisleben (Merseburg); **Mahnkopf,** Hegemeister, Blankenburg a. Harz **Mantels,** Forstmeister, Hersfeld (Cassel); **Manthey,** Forstmeister, Darslub (Danzig); **Markusch,** Revierforster a. D., Nievenheim (Dusseldorf); **Marter,** Forstmeister, Wirthy (Danzig); **Marx,** Hegemeister, Bremthal, Oberf. Sonnenberg (Wiesbaden); **Marmaetzschke,** Forstmeister, Nikolaiken (Allenstein); **Medow,** Revierforster, Wolfhagen, Oberf. Naumburg (Cassel); **Meißner,** Forstkassenrendant, Lasdehnen, Oberf Schorellen (Gumbinnen); **Mehrhardt,** Oberforstmeister, Danzig; **Memminger,** Hegemeister, Teufelsberg, Oberf Heydtwalde (Gumbinnen); **Meister,** Revierforster, Lutzelsoon, Oberf. Kirchberg (Coblenz): **Mende,** Hegemeister, Zobten, Oberf. Zobten (Breslau); **Merkel,** Hegemeister, Neuenheerse, Oberf. Neuenheerse (Minden); **Mesecke,** Hegemeister, Hänigsen, Oberf. Ütze (Luneburg); **Mette,** Hegemeister, Tannenwald, Oberf. Homburg (Wiesbaden); **Meyer,** Hegemeister, Hartigsberg, Oberf. Trapponen (Gumbinnen); **Meyer II,** Hegemeister, Mainaberg, Oberf. Kaltenborn (Allenstein); **Michaelis,** Forstmeister, Hemeln (Hildesheim); **Miethe,** Hegemeister, Charlottenthal, Oberf. Jägerthal (Marienwerder); **Momberger,** Hegemeister, Dietholze, Oberf. Ebersbach (Wiesbaden), **Müller,** Forster, Frankenau, Oberf. Frankenau (Cassel); **Müller,** Hegemeister, Wolmirstedt, Oberf. Biederitz (Magdeburg), **Müller,** Forster, Karlsruh, Oberf. Linichen (Köslin); **Müller,** Forstmeister, Paruschowitz (Oppeln); **Müller,** Revierforster, Hahnenklee, Oberf. Lautenthal (Hildesheim); **Müller,** Hegemeister, Kiebel, Oberf. Schwenten (Posen); **Müller,** Hegemeister, Weißhof, Oberf. Rehhof (Marienwerder); **Müller,** Revierforster, Sorsum, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), **Müller,** Forstmeister, Corpellen (Allenstein); **Müller,** Hegemeister, Rehhof, Oberf. Schönberg (Danzig); **Münchmeyer,** Förster o. R., Pattburg, Oberf. Flensburg (Schleswig) **Nadermann,** Hegemeister, Sprengen, Oberf. Saarlouis (Trier); **Negelein,** Forster, Sorgerquellen, Oberf. Hammerheide (Frankfurt a. O.); **Neubauer,** Revierförster, Diepenau, Oberf. Minden (Minden); **Neumann,** Forster, Ringwitz, Oberf Schelitz (Oppeln); **Neuschäfer,** Revierforster, St. Vith, Oberf. Bullingen (Aachen): **Niedt,** Hegemeister, Nordbruck, Oberf. Mirau (Bromberg); **Nietzke,** Hegemeister, Tauer, Oberf. Tauer (Frankfurt); **Nigmann,** Revierforster, Groß-Pärchen, Oberf Sorau (Frankfurt a. O.); **Nitschke,** Revierforster, Caselow, Oberf. Gramzow (Potsdam): **Nogatz,** Förster, Tann, Oberf. Hersfeld (Cassel); **Nowotny,** Förster, Steinbusch, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.); **Oesterle,** Forstmeister, Fallersleben (Luneburg); **Oestreich,** Hegemeister, Breesnau bei Neustadt i. Westpr.; **Otto,** standiger Arbeiter und Vorarbeiter der Forstakademie Eberswalde; **Overbeck,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Aachen; **Padberg,** Revierförster, Breitenbruch, Oberf. Obereimer (Arnsberg); **Paulsen,** Förster, Husbygaard, Oberf. Schleswig (Schleswig); **Petersdorf,** Revierforster, Rehhof Oberf. Friedrichsfelde (Allenstein) **Petri,** Forster, Grunbaum, Oberf. Rohrwiese (Marienwerder), **Petzer,** Hegemeister, Morgenland, Oberf. Himmelpfort (Potsdam); **Pohl,** Forster, Rotheheide, Oberf. Waitze (Posen) **Pohl,** Hegemeister, Gardelegen (Magdeburg); **Pohle,** Revierforster, Weferlingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg) **Posse,** Hegemeister, Roda, Oberf. Rosenthal (Cassel); **Prenzel,** Hegemeister, Hersfeld (Cassel); **Proempeler,** Forstmeister, Lingen (Osnabruck); **Rackau,** Hegemeister, Erlau, Oberf. Erlau (Erfurt); **Radecker,** Hegemeister, Blotnick, Oberf. Lissa (Posen) **Rahn,** Forster, Grüneck, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder); **Rakowitz,** Hegemeister, Christianstadt, Oberf. Christianstadt (Frankfurt); **Rannow,** Hegemeister, Oberf. Gildon (Marienwerder); **Rautenberg,** Forstmeister, Rotenburg (Hannover); **Rehefeld,** Forstmeister, Altkrakow (Köslin) **Reich,** Hegemeister, Kloster Veßra, Oberf. Schleusingen (Erfurt); **Reichardt,** Hegemeister, Dubrau, Oberf. Peitz (Frankfurt a. O.); **Reimer,** Hegemeister, Grünhof, Oberf Schmalleningken (Gumbinnen); **Reisch,** Oberforstmeister, Stettin; **Rhenius,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Verwalter der Oberf. Grohnde (Hannover); **Remmy,** Hegemeister, Kirchen, Oberf. Grunheide (Posen); **Remmy,** Hegemeister, Falkenberg, Oberf. Strelitz (Bromberg); **Reusch,** Forstmeister, Siegburg (Coln); **Reuß,** Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Blankenburg a. Harz: **Richter,** Förster, Bischofsheide, Oberf. Landeck (Marienwerder): **Rieck,** Hegemeister, Panhoel, Oberf. Hadersleben (Schleswig); **Graf von Rittberg,** Oberforstmeister, Minden; **Rodegra,** Oberforstmeister, Stade; **Rodner,** Hegemeister, Lunsholz, Oberf.

Celle (Luneburg); **Roffack**, Hegemeister, Castellaun, Oberf. Castellaun (Coblenz); **Roehr**, Hegemeister, Lindenberg, Oberf. Lindenberg (Marienwerder); **Rose**, Regierungs- und Forstrat, standiger forsttechnischer Hilfsarbeiter im Ministerium fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten; **Roß**, Forster, Szittkehmen, Oberf. Rominten (Gumbinnen); **Rosinsky**, Revierforster, Malchow, Oberf. Eberswalde (Potsdam); **Roth**, Oberforstmeister, Koslin; **Roth**, Forstmeister, Frielendorf (Cassel); **Rother**, Hegemeister, Baerwalde, Oberf. Stefanswalde (Bromberg); **Roters**, Forstmeister, Hardehausen (Minden); **Rudolph**, Forstmeister, Neuruppin; **Rumpel**, Forstmeister, Rotenburg a. F. (Cassel); **Rupprecht**, Hegemeister, Klein-Kreidel, Oberf. Schoneiche (Breslau); **Sabiel**, Hegemeister, Forsthaus Maiburg, Oberf. Bersenbruck (Osnabruck); **Sackel**, Hegemeister, Eisenhammer, Oberf. Pflastermuhl (Marienwerder); **Saxer**, Forstmeister, Wolfersdorf (Cassel); **Scale**, Forster, Wilke, Oberf. Hinternah (Erfurt); **Schäfer**, Revierforster, Hasenfeld, Oberf. Gemund (Aachen); **Schauer**, Hegemeister, Halkenbruck, Oberf. Zanderbruck (Marienwerder); **Schendel**, Hegemeister, Jagersberg, Oberf. Hammerstein (Marienwerder); **Scherz**, Hegemeister, Eschwege, (Cassel); **Scheuermann**, Revierforster a. D., Salzuflen (Minden); **Scheyja**, Revierforster, Neu-Linum, Oberf. Drewenzwald (Marienwerder); **Schieferstein**, Revierforster, Zweifall, Oberf. Roetgen (Aachen); **Schiller**, Forstmeister, Großenluder (Cassel); **Schindewolff**, Revierforster, Frankenhain, Oberf. Meißner (Cassel); **Schlefereit**, Hegemeister, Neußwalde (Konigsberg); **Schlybach**, Forstmeister, Carlsberg a. d. Heuscheuer (Breslau); **Schmeichel**, Haumeister, Helenenfelde, Oberf. Hagen (Marienwerder); **Schmidt**, Hegemeister, Cassel; **Schmidt**, Hegemeister, Rudak, Oberf. Thorn (Marienwerder); **Schmidt**, Hegemeister, Kahlungen, Oberf. Jakobshagen (Stettin); **Schmidt**, Forstmeister, Kreuzburg (Oppeln); **Schmundt**, Regierungs- und Forstrat, Allenstein; **Schmüser**, Hegemeister, Trittau, Oberf. Trittau (Schleswig); **Schnell**, Revierforster, Kreuzgrund, Oberf. Marioß (Cassel); **Schnepp**, Hegemeister, Obergeis, Oberf. Neuenstein (Cassel); **Schönicke**, Geheimer Kanzlei-Diener im Ministerium fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten; **von Schrader**, Oberforstmeister, Osnabruck; **Schraube**, Hegemeister, Rauchhaus, Oberf. Tornau (Merseburg); **Schreiber**, Forster, Benshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt); **Schröder**, Revierforster, Meldensee, Oberf. Crossen (Frankfurt); **Schubert**, Hegemeister, Schoneiche, Oberf. Doberschutz (Merseburg); **Schuchhardt**, Revierförster, Nundelshausen, Oberf. Allendorf (Cassel); **Graf von der Schulenburg-Angern**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Cassel; **Schuhmacher**, Hegemeister, Gr.-Konigsdorf, Oberf. Ville (Coln); **Schuhmacher**, Revierförster, Schwarzort, Oberf. Rossitten (Konigsberg); **Schultz**, Hegemeister, Rehberg, Oberf. Rehberg (Marienwerder); **Schultz**, Hegemeister, Freienwalde, Kr. Oberbarnim (Potsdam); **Schulz**, Hegemeister, Reckow, Kr. Bublitz; **Schulz**, Hegemeister, Sommersin, Oberf. Sommersin (Marienwerder); **Schulz**, Revierforster, Rehhof, Oberf. Lindenbusch (Marienwerder); **Schulz**, Forstmeister, Bromberg; **Schulze**, Revierforster, Eckartsberga, Oberf. Freiburg a. U. (Merseburg); **Schulze**, Hegemeister, Elsdorf, Oberf. Rendsburg (Schleswig); **Schulze**, Forstassessor, Wiebelskirchen (Trier); **Schulz**, Revierforster, Crampitz, Oberf. Potsdam (Potsdam); **Schupke**, Revierforster, Tempe, Oberf. Lagow (Frankfurt); **Schuster**, Regierungs- und Forstrat, Geheimer Regierungsrat, Bromberg; **Schweitzer**, Hegemeister, Hirschau, Oberf. Lietzegoricke (Frankfurt a. O.); **Seibel**, Forster, Adelshausen, Oberf. Morschen (Cassel); **Seidel**, Hegemeister, Poborschau, Kr. Cosel; **Seydler**, Revierforster, Neu-Gorlitz, Oberf. Liebemuhl (Allenstein); **Siebicke**, Hegemeister, Drangstedt, Oberf. Bederkesa (Stade); **Siemon**, Hegemeister, Haubenberg, Oberf. Rumbeck (Minden); **Sorge**, Hegemeister, Babienten, Oberf. Ratzeburg (Allenstein); **Specht**, Forster, Friedrichsburg, Oberf. Rumbeck (Minden); **Spieweck**, Revierforster, Gerode, Oberf. Konigsthal (Erfurt); **Spitzenberg**, Revierforster, Heldrungen, Oberf. Erfurt (Erfurt); **Steig**, Hegemeister, Todenmann, Oberf. Oldendorf (Minden); **Stiegler**, Revierforster, Hagen, Oberf. Hagen (Marienwerder); **Stein**, Revierforster a. D., Cassel; **Sterner**, Forster und Forstschreiber, Trittau, Oberf. Trittau (Schleswig); **Stoll**, Forster, Schwarzwasser, Oberf. Charlottenthal (Marienwerder); **Stoltz**, Hegemeister, Spreehorst, Oberf. Neubruck (Frankfurt); **Straehle**, Hegemeister, Wettelrode, Oberf. Polsfeld (Merseburg); **Streck**, Hegemeister, Schwarzburg, Oberf. Hohenbucko (Merseburg); **Strott**, Revierforster, Flieden, Oberf. Neuhof (Cassel); **Struve**, Forster und Forstschreiber, Kiel, Oberf. Kiel (Schleswig); **Swart**, Oberforstmeister, Cassel; **Tenne**, Forstmeister, Tschiefer (Liegnitz); **Telchner**, Hegemeister, Breitenworbis, Oberf. Worbis (Erfurt); **Thalmann**, Hegemeister, Plochotschin, Oberf. Warlubien (Marienwerder); **Thiel**, Hegemeister, z. Zt. Nadolle, Oberf. Gohra (Danzig); **Thiele**, Hegemeister, Ellerborn, Oberf. Lubben (Frankfurt); **Thiele**, Hegemeister, Moglenz, Oberf. Liebenwerda (Merseburg); **Tippe**, Hegemeister, Sachsenhausen, Oberf. Neuholland (Potsdam); **Titze**, Forstmeister, Cassel-Kirchditmold; **Toben**, Forster, Holzurburg, Oberf. Bederkesa (Stade); **Tobias**, Regierungs- und Forstrat, Trier; **Tzschaschel**, Forstmeister, Zockeritz (Merseburg); **Urban**, Revierforster, Clausthal, Oberf. Korschin (Bromberg); **Utech**, Hegemeister, Barlogi, Oberf. Schuttenwalde (Marienwerder); **Villain**, Hegemeister, Lauter, Oberf. Suhl (Erfurt); **van Bloten**, Forstmeister, Ullersdorf (Liegnitz); **Vogel**, Hegemeister, Jungza, Oberf. Czerst (Marienwerder); **Volckmann**, Hegemeister, Dungerberg, Oberf. Weenzen (Hildesheim); **Voigt**, Forstmeister, Lagow (Frankfurt); **Voigt**, Revierförster, Diesdorf, Oberf. Klotze (Magdeburg); **Voigt**, Hegemeister, Krummendamm, Oberf. Copenick (Potsdam); **Wagenhoff**, Forstmeister, Grebenstein (Cassel); **Wagenitz**, Revierforster, Quickborn, Oberf. Rantzau (Schleswig); **Wagner**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Trier; **Wagner**, Forstmeister, Schmalkalden (Cassel); **Wagner**, Hegemeister, Poggendorf, Oberf. Poggendorf (Stralsund); **Wagner**, Forstmeister, Planken (Magdeburg); **Wallmann**, Regierungs- und Forstrat, Gumbinnen; **Walter**, Revierforster, Ulmbach, Oberf. Steinau (Cassel); **Walther**, Forstmeister, Uslar (Hildesheim); **Walther**, Hegemeister, Jeschewo, Oberf. Hagen (Marienwerder); **Wiencke**, Forstreferendar, Oberf. Klausenau (Marienwerder); **Westphal**, Forster, Budweitschen, Oberf. Goldap (Gumbinnen); **Weber**, Revierforster, Horel, Oberf. Dhronecken (Trier); **Weber**, Hegemeister, Durbeke, Oberf. Altenbeken (Minden); **Weber**, Revierforster, Oberreifenberg, Oberf. Oberems (Wiesbaden); **Weber**, Revierforster, Nitzer, Oberf. Kroppach (Wiesbaden); **Weber**, Forstmeister, Golau (Marienwerder); **Wegewitz**, Hegemeister, Hollenbeck, Oberf. Härsefeld (Stade); **Weckwerth**, Hegemeister, Klosterheide, Oberf. Zinna (Potsdam); **Wehding**, Forster und Forstschreiber, Molkjar, Oberf. Apenrade (Schleswig); **Weihl**, Forstmeister, Oberems (Wiesbaden); **Weis**, Forstmeister, Bruhl (Coln); **Wende**, Hegemeister, Karlsthal, Oberf. Rehhof (Marienwerder); **Wendt II**, Forster, Wilmerodenberg, Oberf. Polle (Hannover); **Wendtland**, Forster, Wilhelmshof, Oberf. Zielenzig (Frankfurt); **Wery**, Landforstmeister und vortragender Rat im Ministerium fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten; **Will**, Forstschullehrer, Steinbusch, Oberf. Steinbusch (Frankfurt a. O.); **Witt**, Revierforster, Satrup, Oberf. Schleswig (Schleswig); **Witte**, Hegemeister, Neumuhl, Oberf. Schonwalde (Potsdam); **Wittstock**, Forster, Rehhagen, Oberf. Warthewald (Posen); **von Woedtke**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Marienwerder; **Wohlnick**, Hegemeister, Schlavin, Oberf. Neukrakow (Koslin); **Woitke**, Hegemeister, Waldhaus, Oberf. Darß (Stralsund); **Wolf**, Forstmeister, Wetter (Cassel), **Wolff**, Hegemeister, Podejuch, Oberf. Podejuch (Stettin); **Wolff**, Revierforster, Lenzburg, Oberf. Woltersdorf (Potsdam); **Wolff**, Hegemeister, Heydebruck, Oberf. Wildungen (Danzig); **Wölke**, Forster, Szardehlen, Oberf. Wischwill (Gumbinnen); **Wüstenberg**, Hegemeister, Orlowen, Oberf. Borken (Gumbinnen); **Zeißig**, Forstmeister, Ohlau (Breslau); **Zielaskowski**, Forstmeister, Tornau (Merseburg); **Zühlsdorf**, Hegemeister, Zarosle, Oberf. Wilhelmsberg (Marienwerder); **Zwifka**, Waldarbeiter, Klein-Schlienitz (Marienwerder).

Gemeinde- und Privatdienst.

Das Verdienstkreuz in Silber wurde verliehen:

Lamm, Gemeindeförster a. D. in Monreal, Kreis Mayen; **Merkel**, Stadtförster in Lippspringe, Kreis Paderborn.

Königreich Bayern.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen an:

Uhl, Forstrat in Kaufbeuren; **Jocher**, Forster in Unterammergau.

Popp, Waldaspirant in Schindellohe, ist vom 1. Juli ab zum etatsmäßigen Waldwärter in Dietldorf, Forstamt Burglengenfeld, ernannt.

Königreich Württemberg.

Lüllich, Forstwart in Seinheim, ist nach Adelberg, Forstamt Adelberg, versetzt.

Das Wilhelmskreuz wurde verliehen den Förstern:

Kruger in Birnstiel; **Link** in Unteraukenreute; **Riedmiller** in Blitzenreute; — den Forstwarten **Werner** in Thomashardt; **Fuchs** in Altshausen; **Pfitzer** in Kirchen; **Schnell** in Stammheim; **Almer** in Heidenheim.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Gehle, Stationsjäger zu Kassow, Oberf. Bützow, ist zum 1. Juli zum Unterforster ernannt.

Klitzing, Forstrendant in der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung zu Schwerin, ist zum 1. Juli in die Verwaltung des Großherzoglichen Finanzministeriums übergetreten.

Meyer, Stationsjäger in der Revierverwaltung Hinrichsdorf, ist die neu errichtete Forstrendantenstelle für die Haushalts-Forstinspektion Doberan übertragen.

Warnke, Revierjäger zu Hirschburg, Forstinspektion Gelbensande, ist zum 1. Juli zum Stationsjäger ernannt.

Wöstenberg, Revierjäger zu Zickhusen, sind die Rendantengeschäfte für die Haushalts-Forstinspektion Schwerin vom 1. Juli ab übertragen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:

Woite, Königl. Förster in Forsthaus Neuhaus, Oberf. Lehnin (Potsdam).

Zum Offizier-Stellvertreter wurde befördert:

Zenter, Königl. Württembergischer Forstwart in Nattheim.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeisters Bernstorff-Neustedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster Zoppot, (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1917 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4173a **Hamann**, Hilfsjäger in Neuendorf bei Dossow (Bezirk Potsdam).

4178a **Menzer**, Hegemeister, Schöneberg, Post-Bez. Liegnitz.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Stettin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hintersee: Colell 5 Mk., Duse 10 Mk., Franz 3 Mk., Grobe 5 Mk., Groth 3 Mk., Gade 3 Mk., Herpin 10 Mk., Haase 5 Mk., Kunow 3 Mk., Loesch 3 Mk., Ladewig 5 Mk., Normann 5 Mk., Pohl-Arneburg 5 Mk., Pohl-Moorbruck 3 Mk., Plötz 5 Mk., Regel 5 Mk., Sund 5 Mk., Schmidt 3 Mk., Schwarz-Entepohl 10 Mk., Schmidtchen 3 Mk., Sauberlich 3 Mk., Schwarz R., Stiegen 3 Mk., Tamm 10 Mk., Tadden 3 Mk., Webel 3 Mk., aus der Ortsgruppen-Kasse 29 Mk. Zus. 150 Mk. Der Schatzm. Bauer-Grambin.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Eggert 3 Mk., Lucke 5 Mk., Marx 3 Mk., Michel 3 Mk. Zus. 14 Mk. Der Schatzm. Schubert-Schöneiche.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 49705,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen
Anzeigen und Mitteilungen.
Bezirksgruppen:

Marienwerder. In der Versammlung am 20. Juni d. Js. wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt: 1. Geschäfts- und Kassenbericht für 1916. Ersteren erstattet der Vorsitzende, letzteren der Schatzmeister. Zu bemerken ist, daß der Kassenbestand am 1.1.1917 = 1139,83 M betrug, wovon 1000 M in Kriegsanleihe angelegt sind. Dem Schatzmeister wird für Rechnung 1916 Entlastung erteilt. 2. Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder in den Hauptämtern. Als Stellvertreter des Schatzmeisters wurde Hegemeister Krause, als Stellvertreter des Schriftführers Förster Hanke, zu Kassenprüfern die Hegemeister Böttcher und Saekel gewählt. 3. Kriegsspende: Der Vorsitzende ermahnte zu regem Sammeleifer. Bis zum 1. 1. 1917 haben die Ortsgruppen folgende Beiträge abgeführt: Prechlau 1106 M, Tuchler Heide 751 M, Lautenburg 638 M, Schloppe 343 M, Marienwerder 195,9 M, Czersk 179,5 M, Bruß 126 M, Neuenburg-Osche 125 M, Freudenfier 71 M, Lonkorz 45 M, Schneidemühl 10,75 M. Die großen Unterschiede in den Leistungen der Gruppen können nur auf die mehr oder weniger kräftige Sammeltätigkeit zurückgeführt werden. Die Herren Vorsitzenden der Ortsgruppen werden dringend gebeten, mehr als bisher sich dieser Angelegenheit annehmen zu wollen, denn mit den bisher gesammelten Geldern kann leider noch nicht viel Not gelindert werden. 4. Schülerheim. Das von der Bezirksgruppe am 1. April 1917 in Graudenz ins Leben gerufene Schülerheim hat sich trotz anfänglicher Schwierigkeiten recht gut entwickelt. Zu Beginn waren es nur drei Schüler, jetzt sind es 21. Die Bezirksgruppe hat die Absicht, ein eigenes Grundstück in Graudenz zu erwerben, um die Kinder gut unterbringen zu können. Ferner wurde beschlossen, zur Entlastung des Heims in Graudenz ein zweites Heim zu gründen. Als Ort ist Konitz in Aussicht genommen. Die von dem Vorsitzenden ausgearbeiteten Satzungen für das Schülerheim sollen von den Ortsgruppen durchberaten und gelegentlich der nächsten Versammlung beschlossen werden.

Saekel, Schriftführer.

Stralsund. Die Versammlung am 17. Juni wurde von dem Vorsitzenden eröffnet und die in Nr. 21 der Vereinszeitung bekanntgegebene Tagesordnung erledigt. Außerdem wurde angeregt, die Bezirksgruppenbeiträge derart zu erhöhen, daß den Versammlungsteilnehmern die Reisekosten erstattet werden können. Beschluß hierüber bleibt der nächsten Versammlung vorbehalten. Es wurde mit allseitigem Bedauern festgestellt, daß bei einzelnen Kollegen die Opferfreudigkeit zur Kriegsspende nachzulassen scheine. Tue jeder seine Pflicht, wie unsere Brüder an der Front.

Der Vorsitzende: Wagner.

Ortsgruppen:

Lauterberg-Harz (Regbz. Hildesheim). Versammlung der Mitglieder am Montag, dem 9. Juli, im Forsthaus Flößwehr, nachmittags 3½ Uhr. Der Vorstand.

Neunkirchen St. Wendel (Regbz. Trier). Samstag, den 14. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung im Hotel zur Post zu Neunkirchen. Tagesordnung: 1. Bericht über die

Bezirksgruppenversammlung und die Vertreter-Versammlung des Hauptvereins; 2. Vorstandswahl; 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, dem 7. Juli 1917, nachmittags 3½ Uhr, im Deutschen Hause zu Zillerfeld. Um rege Beteiligung bittet

Der Vorsitzende: Jahncke.

Spessart (Regbz. Cassel). Sonntag, den 15. Juli, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung in der Wirtschaft von A. Desch in Mernes. — Es werden die Jahresbeiträge für die Krankenkostenbeihilfskasse erhoben, wie auch die Jahrbücher 1916 bezahlt. Näheres in der Versammlung, zu welcher um recht zahlreiche Beteiligung ersucht

Der Vorsitzende. Hagelstein.

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 15. Juli, nachmittags 3½ Uhr: Vierteljahrsversammlung bei Kuchemann in Uslar.

Der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbe**material** an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften **sowie** Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ekbrich, Jakob Johann, Hilfsförster, z. Zt. Gefreiter im Rhein. Jäger-Batl. Nr. 8, 2. Komp.

Jarzewski, Ernst, Hilfsförster, z. Zt. Fernsprechabteilung 28, im Felde.

Klemke, Förster, Jakobsdorf bei Jauer.

Lockowandt, Oskar, Reserve-Jäger Kl. A, Starrischken bei Königl. Schmelz.

Richter, Oswald, Förster, Havelberg, Bez. Potsdam.

Schröder, Hermann, Herzogl. Forstverwalter, Gravenstein, Bez. Schleswig.

Besondere Zuwendungen.

Spende von H. Giesecke in Charlottenburg	5,— ℳ
Gesammelt auf einem Fest der Jagdgesellschaft Eydelstedt zugunsten der Hinterbliebenen deutscher Förster; eingesandt von Herrn Staatsanwalt Dr. Grambow in Bremen	18,65 „
Schußgeld für zwei in der Oberförsterei Nieder-Bartau geschossene Schnepfen zugunsten des Kriegsunterstützungsfonds; eingesandt von Herrn Vizefeldwebel Japp, Oberförsterei Nieder-Bartau	4,— „
Gesammelt vom Offizierkorps der Niederschles. Train-Ersatz-Abteilung 5 in Posen für die Witwen und Waisen der im Kriege gefallenen Forstbeamten; eingesandt von der Offizier-Speiseanstalt obiger Abteilung	97,38 „
Eingesandt von der Firma J. P. Sauer u. Sohn in Suhl im Auftrage eines nicht genannt sein wollenden Försters	11,30 „
Spende von Herrn L. Fucke in Forst	4,— „
Eingesandt unter C. B. H.	3,— „
Spende von Herrn Oberleutnant von Mertel zu Dienskern in Münster	1,60 „
Zusammen	144,93 ℳ

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Anders, Trossin, 2 ℳ; Arndt, Priesterbuk, 2 ℳ; Amberg, Lehma, 2 ℳ (K.*) 3 ℳ); Eberhardt, im Felde, 2 ℳ; Fromming, Pentkowitz, 2 ℳ; Frank, Kaulwitz, 2 ℳ; Gehrke, Bernstein, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Grohmann, Grunegrund, 3 ℳ; Geschlecht, Grause, 2 ℳ; Glatz, Posen, 2 ℳ; Groben, Unter-Klatten, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Hofmann, Sonnefeld, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Heinrich, Hamburg, 5 ℳ; Heuseler, Cöln-Nippes, 3 ℳ; Juttner, Dalow, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Kuntze, Bautzen, 5 ℳ; Kulkowski, Kol. Wendenschloß, 2 ℳ; Lockowandt, Starrischken, 2 ℳ; Linsert, Juhnsdorf, 2 ℳ; Leister, Pirmasens, 2 ℳ; Lickfeldt, Herrenkamp, 2 ℳ; Meisner, Lulichow, 2 ℳ; Mengering, im Felde, 2 ℳ; Menzel, Meuselwitz, 2 ℳ; Munchenberg, Wenig-Mohnau, 3 ℳ; Mittendorf, Roseneck, 2,50 ℳ; Natzke, Dreißighufen, 2 ℳ; Oestreich, Viersoller, 4 ℳ; Preuß, Kirchwalsede, 2 ℳ (1 ℳ); Peglow, Steglitz, 2 ℳ; Rehnert, Kalninowo, 2 ℳ; Remmele, Bachhaupten, 2 ℳ; Richter, Nietoskau, 2 ℳ; Richter, Havelberg, 10 ℳ; Schorß, Cassel, 3 ℳ; Schröder, Wolla, 2 ℳ; Scheer, Waldhaus, 2 ℳ; Schumacher, Weißtollm, 2 ℳ; Schulz, Wilkendorf, 2 ℳ; Schröder, Gravenstein, 2 ℳ; Thomas, Nurnberg, 6 ℳ; Ueckert, Stettin, 2 ℳ; Wrobel, Heinrichsau, 3 ℳ; Weiß, Alt-Cifrade, 3 ℳ; Würwich, Martowitz, 2 ℳ; Zietlow, Eibendamm, 2 ℳ.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 1. Juni wurden eingezahlt . . . . 17 202,27 ℳ

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 137,03 „

Summa 17 339,30 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sowie jeden Gönner des „Waldheil", sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern, ferner für den „Waldheil" zu wirken, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen für den Kriegsfonds sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 1. Juli 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm**.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Hausburg, Rudolf, Waldwärter, Forsthaus Waldtater, Post Casekow, Kreis Randow, Pomm.

Hoffmann, Erich, Förster, Forsthaus Birkholz, Post Malchow, Kreis Teltow.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:

4608. **Wolf**, Kurt, Hilfsförster, Primkenau, Kreis Sprottau, zurzeit im Felde.
4609. **König**, Wilhelm, Hilfsjäger, Forsthaus Carlslust, Post Woldegk, Mecklenburg-Strelitz.
4610. **Berger** Leonhard, Forstaufseher, zurzeit im Felde
4611. **Wallat**, Heinrich, Privatförster, Ostlöpschen, Post Abelischken bei Gerdauen.
4612. **Köhler**, Georg, Förster, Forsthaus Wittenberg, Post Wierschutzin, Kreis Lauenburg.
4613. **Jahn**, Felix, Gräfl. Forstverwalter, Forsthaus Kl. Bogslack, Post Dönhoffstadt, O.-Pr., zurzeit im Felde.
4614. **Pfeiffer**, Walter, Privatförster, zurzeit Militärforstinspektion Berszty.
4615 **Kresinszky**, Arthur, Hilfsförster, Müncheberg, Kreis Lebus.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Kriegschronik.

Kriegschronik. Hundertzweiundfünfzigster Wochenbericht.

24. Juni.

Flandern. Im Dünenabschnitt und zwischen Yser und Lys gesteigerter Feuerkampf. — Frankreich. Englische Vorstöße am Souchez-Bach und östlich der Straße von Lens nach Arras zurückgeschlagen. Angriffe starker englischer Kräfte bei Hulluch abgewiesen. Wiederholte Angriffe der Franzosen bei Vauxaillon zusammengebrochen. — 8 Flugzeuge, 3 Fesselballons abgeschossen. — Rußland. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Stoßtrupps an der Narajowka. — Mazedonische Front. Am Dojran-See und in der Struma-Ebene Zusammenstöße englischer Streifabteilungen mit bulgarischen Posten. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean und in der Nordsee 7 Dampfer, 1 Segler und 2 Fischdampfer vernichtet.

25. Juni.

Flandern. An der ganzen Front starke Artilleriekämpfe. — Frankreich. Bei Vauxaillon starkes Artilleriefeuer. Französische Angriffe gegen genommene Höhenstellung nordwestlich des Gehöftes Hurtebise gescheitert. An der Aisne- und Champagne-Front lebhafte Artillerietätigkeit. — Rußland. Südwestlich von Luck und zwischen Strypa und Dnjestr rege Gefechtstätigkeit. — An der mazedonischen Front lebhafte Vorfeldgefechte. — Italien. Im Sugana-Tal vom Feind besetzter Höhenrücken zurückerobert; 1800 Italiener gefangen. — Türkei. Erfolgreicher Vorstoß türkischer Seestreitkräfte im Schwarzen Meer. — U-Boot-Meldungen: Im Englischen Kanal, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee 24 000 Tonnen, im Mittelmeer 28580 Tonnen Schiffsraum versenkt.

27. Juni

Belgien. Dünkirchen von deutschen Fernfeuerbatterien beschossen. Ostende vom Feinde unter Feuer genommen. Bei Nieuport belgischer Posten aufgehoben. — Frankreich. Südlich der Straße Cambrai—Arras englischer Graben gesäubert. Bei St. Quentin Vorfeldgefechte. An der Aisne, bei Reims und in der Westchampagne lebhafte Artilleriekämpfe. — Vogesen. Erfolgreiche Unternehmung württembergischer Erkunder am Hartmannsweilerkopf. — Rußland. An der ostgalizischen Front rege Feuertätigkeit. — U-Boot-Meldungen: Im Englischen Kanal, im Biskayischen Meerbusen und in der Nordsee 21700 Raumtonnen versenkt.

28. Juni.

Flandern. Heftige Kämpfe zwischen La Bassée-Kanal und der Scarpe. Angriffe der Engländer bei Hulluch, westlich von Lens und bei Avion gescheitert. Bei Oppy besetzt der Feind den vordersten deutschen Graben. — Frankreich. Bei Fort de Malmaison am Chemin-des-Dames französische Stellung in über 1000 Meter Breite gestürmt; 150 Gefangene. Am Westhang der Höhe 304 auf dem Westufer der Aisne die französische Stellung in 2000 Meter Breite und 500 Meter Tiefe, im Walde von Avocourt ein 300 Meter breiter Stellungsteil gestürmt, 550 Gefangene. — U-Boot-Meldungen: Im Englischen Kanal, im Atlantischen Ozean und in der Nordsee 24500 Tonnen versenkt.

29. Juni.

Deutschland. Abbruch der Beziehungen zwischen Griechenland und den Zentralmächten. — Frankreich. Südöstlich von Armentières englischer Angriff durch Gegenstoß gescheitert. Bei Corbeny Vorstoß bayrischer Truppen bis zur hintersten französischen Linie in 1200 Meter Breite. Bei Cerny mehrere feindliche Grabenlinien genommen. Angriffe der Franzosen bei Cerny zurückgeschlagen. Auf dem Westufer der Maas am Osthang der Höhe 304 französische Stellung in 500 Meter Breite gestürmt. Feindlich Gräben zwischen Bethincourt und Esnes besetzt. — Rußland. Starkes Zerstörungsfeuer russischer Artillerie an der Bahn Lemberg-Brody bis Brzezany. Russischer Infanterieangriff bei Koniuchy zusammengebrochen. — Seekrieg. Französischer Panzerkreuzer durch Mine gesunken. — U-Boot-Meldungen: In den nördlichen Sperrgebieten 26 400 Tonnen, im Mittelmeer 27 042 Tonnen versenkt.

30. Juni.

Frankreich. Angriffe der Franzosen am Chemin-des-Dames und auf dem westlichen Maas-Ufer zur Zurückgewinnung verlorenen Geländes gescheitert. Die französische Linie östlich La Bauvelle gestürmt; 10 Offiziere, 650 Mann gefangengenommen. Wiederholte Angriffe der Franzosen auf die Höhe 304 abgewiesen. — Rußland. Starke Angriffe russischer Infanterie von der oberen Strypa bis an die Narajowka zusammengebrochen. Nächtliche Vorstöße der Russen bei Brzezany und bei Zwyczyn gescheitert. — Mazedonische Front. Auf dem rechten Wardar-Ufer Angriff englischen Bataillons abgeschlagen. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean 36 000 Tonnen versenkt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Nachruf.

Am 26 Juni 1917 starb infolge Herzlähmung in **Wildbad**, wo er Erholung suchte, der

Königliche Oberforstmeister, Mitglied des Hofjagdamtes,

Herr **Ochwadt.**

Mit ihm ist ein hervorragender Forstmann und gütiger Vorgesetzter dahingegangen In den langen Jahren seiner Wirksamkeit als Oberforstmeister (seit 1. August 1907) hat er es sich stets angelegen sein lassen, die Verhältnisse aller Förster des Bezirkes genau kennen zu lernen. Immer hatte er mit väterlicher Güte Ohr und Herz für jeden. Wir verlieren einen für uns treu sorgenden Vorgesetzten, ein Vorbild strengster Pflichterfüllung, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden (683

Namens der Bezirksgruppe Hannover des Vereins Königl. Preussischer Förster:

Rammisch, Revierförster.



Nachruf.

Den Heldentod erlitt am 10. Juni d. Js. der Vizefeldwebel d Res im Garde-Schützen-Bataillon

Kgl. Forstsekretär **Willy Toepper,**

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.

Mit ihm ist ein tüchtiger Forstmann und Jäger, uns allen ein guter, lieber Kollege dahingegangen. Wir trauern ihm nach und werden seiner stets in Ehren gedenken. In Gedanken legen wir einen frischen Bruch auf sein Heldengrab. (668

Die Ortsgruppe Stangenwalde des Vereins Königl. Preuss. Forstbeamten.

Am 29. Juni d Js. starb nach schwerer Krankheit im Alter von 54 Jahren der **Königliche Hegemeister**

Herr **Paul Heinrich**

in Forsthaus **Pupken.**

Ein tüchtiger Forstmann ist mit ihm dahingegangen, welcher bei seinen Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen die gleiche Achtung genoss. Aber auch ausser Dienst war er wegen seines frischen Humors überall gern gesehen.

Wir werden ihn nicht vergessen. (689

Der Revierverwalter und die Beamten der Königl. Oberförsterei Taberbrück.

Nachruf.

Am Freitag, dem 29. Juni 1917, starb nach längerem, schwerem Leiden der

Königl. Hegemeister **Paul Heinrich**

zu **Pupken, Oberförsterei Taberbrück, Regbz. Allenstein,**

im 55. Lebensjahre. (688

Ein lieber Kollege, ein echter Jäger und Forstmann und ein tätiges Mitglied unseres Vereins ist dahingegangen, viel zu früh für die Seinigen und den ihm teuer gewordenen Wirkungskreis Doch sein Andenken wird fortleben in unseren Herzen und in seinem geliebten Walde.

Ein grüner Bruch ehre seine Ruhestätte.

Namens der Ortsgruppe Osterode des Vereins Königl. Preussischer Förster:

Weis, Vorsitzender.

Familien-Nachrichten

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor Jung in Hannover eine Tochter.

Sterbefälle:

Ahrens, Kgl. Hegemeister in Königlich Horst.

Caspar, Minne, Forstmeisterwitwe in Berlin-Schöneberg.

Helm, Forstmeister in Mumsdorf.

Jahn, Forstmeister in Schleiz

Kamcke, Rechnungsrat in Frankfurt a. O., früher Rendant der Königl. Forstkasse in Driesen.

Langenbach, Forstrat in Freiburg.

Marx, Kaiserl. Hegemeister in Rohrbach (Lothringen).

Oppermann, Oberförster a. D. in Oldenburg.

Thel, Forstaufseher a. D in Lubow.

Thoma, Kreszenz, Kgl. Försterwitwe in Gotzing.

Ungeheuer, Kgl. Revierförster a. D. in Dusemond, Bez. Trier.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis: Vierteljährlich 2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für **1917 Seite 93**); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. **Der Preis beträgt: a)** bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der **Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung** mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 28. Neudamm, den 15. Juli 1917. 32. Band.

Nochmals zur Harznutzungsfrage.

Von Königl. Forstassessor **Arndt** in Woltersdorf.

Mit zwei Abbildungen.

In den folgenden Zeilen soll noch ein zweites Verfahren zur Verbesserung der Harznutzung beschrieben werden. Dasselbe beruht im Gegensatz zu dem in Nr. 15, Band 32 dieser Zeitschrift beschriebenen Verfahren, das auf einer Beschleunigung des Harzflusses beruht, auf einer Wegeverkürzung desselben. Es besitzt Ähnlichkeit mit der sogenannten französischen Methode, jedoch bestehen Rinne und Sammelvorrichtung aus einem Stück.

Zu den Vorarbeiten braucht man das in dem erwähnten Artikel beschriebene Instrument, den Rinnenvorschläger (Abbildung 1), dessen Abmessungen in Nr. 15 auf Seite 240 dieser Zeitschrift gegeben sind. Dieses Instrument wird etwa 15 bis 20 cm vom oberen Rande der Lache entfernt etwas schräge von unten mit wagerechter Schneide ca. 1½ cm tief in den Stamm hineingetrieben. In diesen Schnitt wird der Harzfänger hineingesteckt. Derselbe ist aus Schwarz- oder Weißblech angefertigt. (Lieferant Klempnermeister Ruhndorf in Luckenwalde.) 1000 Stück kosten ca. 260 ℳ. Der Harzfänger (Abbildung 2) besteht aus einer ausgehöhlten Schale, in der sich das Harz sammelt, Durchmesser 12 cm. Die Schale ist abgerundet, ohne Ecken und Kanten, damit sich das Harz nicht festsetzen und leicht mit dem Löffel gesammelt werden kann. Der Harzfänger ist etwas schmäler wie die Lache, die bei aller Sorgfalt doch etwas verschieden breit ausfallen wird. Um zu verhindern, daß Harz an dem Fänger seitlich vorbeifließt, sind zwei Blechstreifen — Zuführer — angebracht (a, a in der Figur), dieselben werden nach außen gebogen, bis sie den Borkenrand der Lache berühren und damit das sonst vorbeifließende Harz dem Fänger zuführen. Bei dem Einschlagen des Vorschlägers ist auf Folgendes zu achten: Wird der Schnitt zu schräg nach unten geführt, so berühren die Spitzen der Zuführer nicht den Stamm, wird der Schnitt zu wagerecht geführt, so berühren die Spitzen der Zuführer den Stamm, an ihrer

15 cm
5 cm
10 cm

Abbildung 1. Rinnenvorschläger.

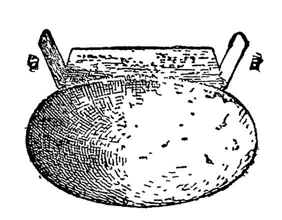


Abbildung 2. Harzfänger.

Ansatzstelle bleibt jedoch ein Hohlraum, in beiden Fällen würde Harz an dem Fänger vorbeifließen. Nach einigem Ausprobieren läßt es sich jedoch leicht erreichen, daß der Schnitt in der richtigen Neigung geführt wird. Die Schale muß natürlich auch wagerecht sein, damit kein Harz heraustropfen kann und ihr volles Fassungsvermögen ausgenutzt wird. Bei der Entnahme von Harz ist darauf zu achten, daß der Fänger mit der einen Hand unterstützt wird, um einem Verbiegen oder Abbrechen vorzubeugen.

Das hier beschriebene Verfahren hat gegen das Rinnenverfahren den Vorteil, daß es auch noch bei größerer und größter Lachenlänge zur Anwendung gelangen kann. Der Fänger läßt sich beliebig nach oben versetzen, auch lassen sich mehrere Fänger übereinander anbringen. Man kann ferner im unteren Teile der Lache mit dem Rinnenverfahren arbeiten, während man in dem oberen Teile einen Fänger anbringt. Auch nach Beendigung des Feldzuges werden wir zweifellos noch für einige Jahre auf unsere eigene Harzerzeugung angewiesen sein. Wegen der teuren Vorarbeiten wird man einen Bestand, so lange es irgend geht, auf Harz nutzen, bevor man die Nutzung an einem anderen Bestande beginnt. Wer etwa befürchten sollte, daß allzuviel Harz verdunstet, kann den Fänger mit einem abnehmbaren Deckel versehen, der an der Eintrittsstelle des Harzes eine Öffnung haben muß.

Zu dem Artikel des Herrn Oberforstmeisters Dr. König sei mir erlaubt, noch folgendes hinzuzufügen: Das Umbiegen der Blechstreifen zu Rinnen besorgt wohl jeder Schlosser oder Schmied. Der Preis beträgt etwa 85 ₰ für 100 Stück, wie eine Umfrage ergab. Muster des Harzfängers können durch den Verfasser bezogen werden. Das sogenannte Schwalbennestverfahren des Herrn Forstmeisters Dr. Kienitz-Chorin ist dem Verfasser erst während der Drucklegung dieses Artikels bekannt geworden.

Fallen Privatforstbeamte unter das Konfliktsgesetz?

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

(Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Baltz in Nr. 25 S. 391.)

(Fortsetzung.)

Außer den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes verbreiten sich über den Gedanken des Gesetzgebers der Bericht der Kommission der Ersten Kammer für die Rechtspflege und der Bericht der Justizkommission der Zweiten Kammer nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Mai 1905 Nr. 621 wie folgt:

„In dem Berichte der Kommission der Ersten Kammer heißt es: ‚Wird den Gerichten allein und unbedingt die Beurteilung der Frage eingeräumt, ob ein Beamter durch eine Amtshandlung das Recht oder ein Strafgesetz verletzt, so wird dadurch nicht nur die Autorität der Verwaltung erschüttert, sondern auch die Beurteilung reiner Verwaltungsfragen, insoweit aus deren Beantwortung die Motive zu den oft dringenden, durch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigten Amtshandlungen zu schöpfen sind, bis in die höchsten Kreise der Verwaltungsbeamten hinauf lediglich der Entscheidung der Gerichte anheimgegeben und die Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung der Geltung privatrechtlicher Erwägungen unbedingt subordiniert.‘

Im wesentlichen gleich ist der Standpunkt, den die Justizkommission der Zweiten Kammer eingenommen hat; sie findet die Notwendigkeit des Gesetzes in Art. 97 der Verfassungsurkunde begründet und ein ferneres Bedürfnis aus Gründen der Staatsverwaltung selbst geboten. In ihrem Berichte wird ausgeführt: „Die Trennung der beiden Staatsgewalten, der Justiz und der Verwaltung von einander, ist in Preußen überall ausgeführt und durch die Verfassungsurkunde von neuem garantiert. Deshalb müssen auch beide gleichberechtigt und gleich selbständig nebeneinander stehen. Diese Selbständigkeit würde aber offenbar verletzt werden, wenn die richterliche Gewalt unbedingt über die Handlungen der Verwaltung zu befinden hätte. Auch hat in vielen Fällen der Exekutivbeamte nicht bestimmte gesetzliche Normen, die sein Handeln regeln können. Ob aber in einem gegebenen Falle die Notwendigkeit erheischt, so, wie geschehen, zu handeln, ist eine Frage, die mit dem innersten Wesen der Verwaltung in solcher Beziehung steht, daß der Richter dieselbe mit Sachkenntnis nicht wird beurteilen können. Er steht außerhalb des Organismus der Verwaltung, die Prinzipien dieser sind ihm fremd. Daß es aber auf eine richtige Beurteilung des Prinzips, von dem die Verwaltung ausgeht, bei der Frage, ob in einem gegebenen Falle eine strafbare Überschreitung oder Unterlassung der Ausübung der Amtsgewalt vorliegt, ankommt, ist wohl außer Zweifel, wenn man nicht annehmen will, daß die richterliche Gewalt auch berufen sei, über die Angemessenheit und Gesetzlichkeit des von der Verwaltung befolgten Prinzips selbst Recht zu sprechen."

Alles, was in diesen Erwägungen der Staatsregierung und der Kommissionen der Ersten wie der Zweiten Kammer für die Notwendigkeit der Konfliktserhebung geltend gemacht ist, trifft für bestätigte Privatforsthüter sowie beeidete Privatforstbeamte ebenso zu, wie für andere Beamte. Jene sind von Staatswegen mit polizeilichen Funktionen beauftragt und in ihrer Eigenschaft als Feld- und Forst- oder Forst- und Jagdpolizeibeamte sowohl Exekutivbeamte und Organe der Staatsverwaltung im Sinne der Er-

wägungen der Staatsregierung und der Kommission der Zweiten Kammer, als auch im Sinne des Konfliktsgesetzes Zivilbeamte. Abgesehen davon, daß § 65 des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes hinsichtlich der Feld- oder Forsthüter von der „Ausübung ihres Amtes" spricht, und nach § 25 Abs. 2 des preußischen Forstdiebstahlgesetzes die Wirkung der Beeidigung aufhört, wenn gegen den Beeidigten eine Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nach sich ziehende Verurteilung ergeht, ist die Ausübung polizeilicher Funktionen notwendig als Ausfluß eines Amtes zu betrachten. Nach § 46 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird die Polizei im Namen des Königs ausgeübt. Üben aber bestätigte Privatforsthüter wie beeidete Privatforstbeamte ihr Amt im Namen des Königs aus, so muß ihren Amtshandlungen derselbe besondere Schutz der amtlichen Tätigkeit zu teil werden, wie denjenigen der Deichgräfen, Deichrichter und Geschworenen, deren Berufung zu ihrem Amt als eine im Namen des Landesherrn erfolgte anzusehen ist. Übrigens handelte es sich in der vorerwähnten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24. April 1903 gar nicht um einen Deichgräfen, Deichrichter oder Geschworenen, sondern um einen Gastwirt, der in seiner Eigenschaft als Wetternrichter als Zivilbeamter im Sinne des Konfliktsgesetzes angesehen wurde, weil seine Anordnung, die Schleuse zu öffnen, als Amtshandlung zu betrachten war.

Dabei kommt es auf das innere Dienstverhältnis gegenüber dem Dienstherrn gar nicht an. Denn die Übertragung staatlicher Funktionen, wie die der Polizeigewalt, bildet einen für den privatrechtlichen Dienstvertrag völlig unmöglichen Inhalt, führt vielmehr unter allen Umständen auf den Staat zurück, weil alle Polizeigewalt vom Staate ausgeht, sich als ein Ausfluß der Staatshoheit darstellt. In dieser Beziehung sind von besonderem Wert die Reichsgerichtsentscheidungen vom 1. Oktober 1880, 3. Juni 1881 und 19. Februar 1884. In der zuerst genannten Entscheidung wird (Str. Bd. II S. 306) ausgeführt, daß dem beeideten Privatforstbeamten, ungeachtet seiner Privatanstellung, in Beziehung auf den Forstschutz dieselben polizeilichen Funktionen, wie den übrigen Forstschutzbeamten, zustehen, diese ihm durch den Beeidigungsakt unter staatlicher Autorität übertragen sind, und er deshalb in Ausübung derselben die Stellung eines öffentlichen Beamten hat. In der Entscheidung vom 3. Juni 1881 heißt es (Str. Bd. IV S. 214):

„es ist ... nicht zu bestreiten, daß, wenn ... der betreffende Bedienstete eidlich gelobt, daß er die Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten, welche in seinem Bezirke vorkommen und zu seiner Kenntnis gelangen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen wolle usw., mit dieser dem Staate gegenüber eidlich übernommenen Anzeigepflicht ihm eine Funktion übertragen worden ist, welche nur von Beamten des Staates, als solchen Personen, welche zu demselben in einem dienstlichen Pflichtverhältnis stehen, ausgeübt werden kann. Dabei vermag es auch keinen Einfluß zu üben, daß die Anstellung selbst von Privatpersonen ausgeht, da der Gesichtspunkt entscheidet, daß der Staat diese von einem anderen erfolgte Anstellung für sich anerkennt und den so Angestellten mit staatlichen Funktionen ausstattet, wie dieses auch auf anderen Gebieten, z. B. dem Gebiete der Sicherheitspolizei auf Privateisenbahnen, der Fall ist."

Im Urteil vom 19. Februar 1884 schließlich bezeichnete das Reichsgericht (Str. Bd. X S. 106) einen beeideten Privatforstbeamten als einen im Dienste des preußischen Staates für die Ausübung forstpolizeilicher Funktionen angestellten Beamten.

Um dem an sich berechtigten Einwand zu begegnen, der für ganz Deutschland einheitliche Begriff des Beamten im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches sei unabhängig vom Staatsrecht des Einzelstaates und brauche infolgedessen auch nicht maßgebend zu sein für den Begriff des Beamten im Sinne des Konfliktsgesetzes, sei zunächst noch darauf hingewiesen, daß das Kammergericht die Rechtsauffassung des Reichsgerichts offenbar teilt. Denn es heißt in seinem Urteil vom 18. November 1907 (Johow, Bd. 35 S. C. 20) unter Hinweis auf die vorgenannten drei Reichsgerichtsentscheidungen:

„Allerdings hatte der in der Fürstlich Stolbergschen Gutsverwaltung angestellte H. durch seine Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz bezüglich der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes die Stellung eines öffentlichen Beamten erlangt (vgl. R.-G. Str. II S. 306; IV S. 214; X S. 106)."

Es sei weiterhin an § 46 der Kreisordnung erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß die preußische Gesetzgebung, beginnend mit dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, den Grundsatz zur Geltung bringt, wonach jede Ausübung polizeilicher Funktionen auf Verleihung seitens des Staates beruht. Es sei ferner noch erwähnt, daß das Reichsgericht den beeideten Privatforstbeamten zur Ausübung der Präventivpolizei auf Grund der Vorschrift des § 10 Tit. 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts befugt erachtete (R.-G. Str. 11. 12. 06 4D. 711/06 und Deutsche Forst-Zeitung Bd. 31 Nr. 31 S. 520), die nicht nur im Gebiete dieses Rechts, sondern als preußisches Staatsrecht in ganz Preußen Geltung hat. Schließlich sei wiederholt, daß auch nach dem eingangs erörterten Erkenntnis des Königl. Obertribunals der beeidete Privatforstbeamte in seiner Eigenschaft als Forstschutzbeamter den Charakter eines im Dienste des Staates stehenden öffentlichen Beamten hatte, in bezug auf die

ihm amtlich übertragenen Funktionen als mittelbarer Staatsbeamter im Sinne des § 331 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 anzusehen war und den die Amtsverbrechen sowie Amtsvergehen betreffenden §§ 309, 310, 324 dieses preußischen Gesetzes unterstand: also nach Maßgabe des bei Erlaß des Konfliktsgesetzes vom 13. Februar 1854 geltenden Staatsrechts Zivilbeamter war. Damit stimmt auch die von Herrn Baltz angeführte Definition des Begriffes „Zivildienst" insoweit überein, als danach als Zivildienst nicht nur jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter, sondern auch in der Eigenschaft eines Beamten anzusehen ist. Im übrigen kann diese Begriffsbestimmung für die Anwendung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 nicht maßgebend sein, weil in ihr auch von Reichsbeamten die Rede ist, die es damals noch nicht gab und die die Wohltat des Konfliktsgesetzes auch gar nicht genießen.

Nun soll aber nach Auffassung des Herrn Baltz das Konfliktsgesetz auch deshalb nicht Anwendung auf Privatforstbeamte finden, weil diese keiner Provinzial- oder Zentralbehörde unterstellt seien. Versteht es aber sich nicht von selbst, daß der bestätigte Privatforsthüter in seiner Eigenschaft als Feld- und Forstpolizeibeamter dem Verwalter der örtlichen Feld- und Forstpolizei bzw. dem Landrate, der ihn bestätigte, und insbesondere derjenige beeidete Privatforstbeamte, welcher gemäß Ministerialerlaß vom 24. Februar 1900 als Organ der Jagdpolizeibehörde bestellt ist, dem Landratsamt, das ihn bestellte, und also der Regierung (Provinzial-Behörde) ohne weiteres unterstellt sind? Nach § 76 Tit. 10 Teil II des Allgemeinen Landrechts soll niemand sich die Verwaltung eines Amts anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden; auch sind Feld-, Forst- und Jagdpolizei dem Landwirtschaftsminister unterstellt! Aber selbst wenn man mit Herrn Baltz annimmt, der Privatforstbeamte sei keiner Provinzial- oder Zentralbehörde unterstellt, so folgt daraus noch nicht, daß er deshalb von der Wohltat des Konfliktsgesetzes ausgeschlossen sein müsse. Daß vielmehr der in Anspruch genommene Beamte einer Provinzial- oder Zentralbehörde gar nicht unterstellt zu sein braucht, geht unzweifelhaft aus den Gründen des Oberverwaltungsgerichtsurteiles vom 30. Mai 1905 Nr. 621 hervor, in denen es u. a. heißt:

„Mit der Bezeichnung der Behörde, der die Befugnis zur Konfliktserhebung gegeben ist, kann der Kreis der Beamten, auf die das Gesetz Anwendung haben soll, nicht eingeschränkt sein; höchstens ließe sich sagen, daß es für diejenigen Beamten, die einer Provinzial- oder Zentralbehörde nicht unterstellt sind, im Gesetz an einer Bezeichnung der zur Konfliktserhebung zuständigen Stelle fehle; dann würde in dieser Hinsicht das Gesetz eine Lücke haben; um sie zu schließen, dürfte aber nicht der Grundsatz des Gesetzes aufgehoben und einer ganzen Kategorie von Beamten ein Schutz entzogen werden, der ihr vom Gesetzgeber zugedacht ist. Die Annahme, das Gesetz entbehre einer Bezeichnung der zur Erhebung des Konflikts berufenen Stelle für die Fälle, wo es sich um Beamte handelt, denen eine Provinzial- oder Zentralbehörde nicht vorgesetzt ist, erscheint aber keineswegs zwingend. Vielmehr bedarf es nur einer Auslegung der in § 1 enthaltenen Zuständigkeitsbestimmung, um der Absicht des Gesetzes, über die kein Zweifel herrscht, für alle Fälle die Durchführung zu sichern. Wie das Kammergericht in seinem Gutachten zutreffend ausführt, will § 1 des Gesetzes nur sagen, daß immer diejenige Provinzial- oder Zentralbehörde für die Erhebung des Konflikts zuständig sein solle, welcher der verfolgte Beamte **angehört** oder unterstellt ist. Dabei liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, daß gerade dasjenige Ressort, in dem der in Anspruch genommene Beamte **tätig** ist, am besten zu beurteilen imstande sein wird, ob er innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt oder eine Amtshandlung unterlassen habe oder nicht."

(Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abgabe von Brennholz an Forstbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 86 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 4847.

Berlin W 9, 23. Juni 1917.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten und die hohen Kosten der Brennstoffbeschaffung genehmige ich für die Dauer des Kriegszustandes, daß vom 1. Juli d. Js. ab denjenigen Forstbeamten, welchen an Stelle des Freibrennholzes eine bare Geldentschädigung gewährt ist, im Falle des Bedürfnisses neben dieser Entschädigung Brennholz bis zum Höchstsatz der Stelle (einschließlich Reisig- und Stockholz) gegen Zahlung der Taxe gewährt wird. Auf das hiernach gekaufte Brennholz finden die Vorschriften der Förster-Dienst-Instruktion ebenso Anwendung wie auf das Freibrennholz. In der Regel ist das Derbholz als Knüppelholz zu verabfolgen. Wird ausnahmsweise Scheitholz verabfolgt, so gelten 2 rm Scheitholz für 3 rm Knüppelholz.

Es bestehen ferner auch dagegen keine Bedenken, an Stelle der baren Brennholzentschädigung auf Antrag vorübergehend den Bezug von Freibrennholz unter Vorbehalt späterer Wiederumwandlung desselben in Geldvergütung zu bewilligen.

Die Entscheidung im Einzelfalle muß der Königlichen Regierung nach Prüfung des Bedürfnisses überlassen bleiben.

Ältere Einzelverfügungen in derselben An-

gelegenheit werden, soweit sie abweichende Bestimmungen enthalten, aufgehoben.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Zum Begriffe: „Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch".

(Urteil des Reichsgerichts, Strafsenat vom 4. November/2. Dezember 1915. Aktenzeichen 1 D 603/15.)

Der Angeklagte hat Briketts im Werte von 1 M und Holz im Werte von 50 ₰ mittels Einbruchs entwendet. Sowohl Briketts als auch Holz sind Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauches und im vorliegenden Falle Gegenstände von unbedeutendem Werte.

Die Annahme der Strafkammer, daß die Anwendung des § 370 Nr. 5 St.-G.-B. nicht stattfinden könne, weil die Entwendung nicht zum alsbaldigen Verbrauche stattgefunden habe, sondern in der Absicht, die Gegenstände einem anderen zu überbringen und die zum Ankaufe von Briketts übergebene Mark zu unterschlagen, beruht auf einem Rechtsirrtume. Die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch setzt nicht die Absicht voraus, jenen persönlich vorzunehmen, sondern er ist auch dann gegeben, wenn der Zweck verfolgt wird, die entwendeten Gegenstände einem Angehörigen, mit welchem die häusliche Gemeinschaft geteilt wird, zu überlassen, um sie dem Verbrauche in der gemeinsamen Haushaltung zuzuführen (R.-G., St. Bd. 13 S. 371 ff.). Dieser Zweck ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn damit der anderweitige, eine Unterschlagung zu begehen, verbunden ist. Das Urteil ist aufzuheben und zur anderweiten Entscheidung an die Strafkammer zurückzuverweisen. (Schultz-Grasso, Jahrbuch Bd. 13, 1916, S. 41.) C. B.

Kleinere Mitteilungen.

Forstwirtschaft.

— **Über die Anwendung von Perocid als Ersatz von Kupferkalkbrühe** zur Bekämpfung der Kiefernschütte und anderer Pilzkrankheiten schreibt Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Appel in Dahlem folgendes: Unter dem Namen Perocid bringt die Deutsche Gasglühlichtgesellschaft (Auergesellschaft) in Berlin O 17 ein Mittel in den Handel, das bei der Herstellung der Gasglühkörper gewonnen wird und das aus den Sulphaten der sogenannten seltenen Erden besteht. Es ist eine pulverig-krümelige bis stückige Masse von deutlich rosa bis weißlicher Farbe mit einem gewährleisteten Gehalt von mindestens 45 v. H. Ceroxyd. Es löst sich ziemlich gut bis auf geringe Rückstände im Wasser zu einer sauren, schwach rosa gefärbten, trüben oder milchigen Flüssigkeit. Wie die Kupfervitriollösung muß auch die Perocidlösung abgestumpft werden, um als Spritzmittel ohne Schaden verwendet werden zu können. Die mit genügend Kalkmilch versetzte Flüssigkeit ist die Perocidbrühe. Die Wirkung des Perocids ist etwas schwächer als die des Kupfervitriols. Man benutzt daher in den Fällen, in denen man eine 1 v. H.-Kupferkalkbrühe anzuwenden pflegt, eine 2 v. H.-Perocidbrühe. An Stelle der 2 v. H.-Kupferkalkbrühe genügt eine 3 v. H.-Perocidbrühe.

Die Herstellung der Brühe ist der der Kupferkalkbrühe sehr ähnlich. Im Betriebe erfolgt die Herstellung einer 2. v. H. Brühe in folgender Weise: In eine hölzerne Tonne oder ein Faß mit 50 Liter Wasser schüttet man allmählich 2 kg Perocid unter ständigem Umrühren und setzt das Rühren solange fort, bis möglichst alles aufgelöst ist. Zum Umrühren bedient man sich einer nicht zu dünnen Holzstange, mit der man etwa vorhandene Klumpen zerstößt oder zerdrückt. Es empfiehlt sich, vorher das Perocid möglichst fein zu zerstoßen und zu zerklopfen, da es sich um so leichter löst, je feiner es in das Wasser kommt. Fleißiges Umrühren ist aber auch dann unbedingt nötig, da sich sonst das Salz leicht zu Boden setzt und dort schwerlösliche Krusten bildet. Auch kann man das Perocid in ein Säckchen binden, das man so in das Wasser einhängt, daß es eben vom Wasser bedeckt ist. Dabei löst sich das Salz allmählich auf, die Lösung sinkt, da sie schwerer ist als das Wasser, zu Boden und wird dann durch Umrühren mit dem Wasser gleichmäßig gemischt. Am einfachsten beginnt man bei dieser Art der Lösung abends, da sie ziemlich langsam vor sich geht. Bis zum nächsten Morgen wird sie dann beendet sein. In einem andern Fasse löscht man 600 bis 620 g frisch gebrannten Kalk durch Übergießen mit Wasser. Dadurch zerfällt er zu Pulver, das man mit Wasser zu einem Brei verrührt und unter ständigem Umrühren auf 50 Liter verdünnt. Steht kein frischgebrannter Kalk zur Verfügung, so kann man auch Kalk aus einer Kalkgrube benutzen, doch muß man davon etwa 3 bis 3½ kg nehmen. Ursprünglich wurde verlangt, daß die Perocidlösung in die Kalkmilch eingegossen wird; nach neueren Versuchen entsteht jedoch eine ebenso brauchbare Brühe, wenn man die Kalkmilch in die Perocidbrühe gießt. Das hat den Vorteil, daß die erdigen Beimischungen, die im Kalk stets vorhanden sind, schon bei dem Zusammengießen zurückgehalten werden können. Je nachdem man beim Zusammengießen verfahren will, muß entweder für die Perocidlösung oder für die Kalkmilch ein Gefäß genommen werden, das groß genug ist, die fertige Brühe aufzunehmen. Durch das Zusammengießen entsteht eine schleimig-milchige, schwach rosa gefärbte Brühe, die nicht sauer sein soll. Da der Kalk in seiner Zusammensetzung nicht immer gleich ist, muß die fertige Brühe nach wiederholtem Umrühren noch entweder mit rotem Lackmuspapier oder mit Phenolphtaleinpapier, das in den Apotheken erhältlich ist, geprüft werden. Die Lösung ist richtig zusammengesetzt, wenn beim Eintauchen das rote Lackmuspapier blau, das weiße Phenolphtaleinpapier rot wird. Sowohl die fertige Brühe wie auch die Perocidlösung sind längere Zeit haltbar, so daß man auch größere Mengen als den Tagesbedarf auf einmal herstellen kann. Vor dem Einfüllen in die Spritzen muß man jedesmal gut umrühren, besonders wenn

die Brühe länger gestanden hat. Man gießt die Brühe dann durch ein Sieb in die Spritze, um die Verunreinigungen, die die Verstäuber verstopfen könnten, zurückzuhalten. Die Wirksamkeit aller pilztötenden Spritzmittel, und so natürlich auch der Perocidbrühe, wird aber außer durch die richtige Zusammensetzung auch durch die Zeit und Sorgfalt der Anwendung wesentlich bedingt. Bei allen Krankheiten, bei denen die Perocidbrühe überhaupt Aussicht auf Erfolg hat, muß die erste Bespritzung am besten kurz vor, spätestens bei dem ersten Auftreten der Krankheit erfolgen. Man muß dabei stets berücksichtigen, daß das Perocid, ebenso wie das Kupfervitriol, nicht heilend, sondern vorbeugend wirkt, und daß die meisten in Betracht kommenden Krankheiten sich außerordentlich rasch auszubreiten vermögen. Daher ist das Spritzen ohne Verzug auszuführen, sobald sich auch nur Spuren der Krankheit zeigen. Besser noch beginnt man mit Spritzen vor dem Auftreten der Krankheit, also zu der Zeit, in der erfahrungsgemäß oder der Witterungslage nach ein Ausbruch der Krankheit erwartet werden kann. Das Spritzen ist sehr sorgfältig auszuführen, d. h. die Flüssigkeit ist unter sehr starkem Druck so zu verspritzen, daß sie staubfein verteilt wird und sich wie ein Nebel über die Pflanzen verbreitet. Dann schlägt sich die Flüssigkeit in so feinen und dicht stehenden Tröpfchen auf den bespritzten Pflanzenteilen nieder, daß diese wirksam geschützt sind. Beim Spritzen der Reben gegen den falschen Mehltau ist besonders darauf zu achten, daß die Unterseite der Blätter und alle Teile der Gescheine und jungen Trauben von der Flüssigkeit getroffen werden. Die Bespritzung der Gescheine und Trauben ist um so wichtiger, als anscheinend die Trauben mit Perocidbrühe nicht so leicht zu schützen sind, wie das Laub. Die Spritzflecke sind gut sichtbar, daher kann man leicht feststellen, ob das Spritzen gut ausgeführt ist oder nicht. Sobald die Spritzflüssigkeit vom Regen abgespült ist oder neue Blätter zugewachsen sind, ist, wie bei der Pilzbekämpfung mit Kupferkalkbrühe, auch bei der Anwendung von Perocid das Spritzen zu wiederholen. Im Weinbau hat sich die Perocidbrühe im vorigen Jahre bereits gut eingeführt, und überall da, wo die Bespritzung ordnungsgemäß ausgeführt worden ist, war der Erfolg gut. Es gehört vor allen Dingen dazu, daß die Flüssigkeit gut ins Innere der Stöcke gelangt. Schädigungen durch Verbrennen von Laub sind verhältnismäßig selten, jedenfalls nicht mehr als bei der Kupferbrühe. Im Obstbau hat sich gezeigt, daß Blattfall, wie er nach Kupferbehandlung bei empfindlichen Sorten manchmal eintritt, bei Perocidbrühe ausbleibt. Bei den übrigen Kulturpflanzen liegen noch wenig Erfahrungen vor, doch ist anzunehmen, daß sich, den ganzen Erfahrungen beim Wein entsprechend, auch bei den andern Krankheiten, die durch Bespritzung mit Kupferkalkbrühe bekämpft werden können, die Perocidbrühe bewährt. — —

Verschiedene Versuche, die mit Perocid und Bordola-Paste in mehreren Staats-Oberförstereien des Regierungsbezirks Potsdam und im Stadtwald von Eberswalde eingeleitet worden waren, haben kein beweiskräftiges Ergebnis geliefert, weil die Schütte hier im Frühjahr 1917 nicht oder nur schwach aufgetreten ist. Immerhin sprechen die Beobachtungen aber doch zugunsten dieser Ersatzmittel.

— **Löschung von Waldbränden.** Bei der jetzt außergewöhnlichen Hitze und Trockenheit dürfte es angezeigt erscheinen, für Waldbrände eine bewährte Methode zur Löschung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. In unseren zum Teil recht trockenen Kiefernwäldern bedeutet ein Waldbrand stets eine große Gefahr, denn es können leicht große Flächen Waldes in kurzer Zeit vernichtet werden.

Ist ein Waldbrand ausgebrochen, so ist es Pflicht aller in der Nähe wohnenden arbeitskräftigen Personen, unverzüglich zu Hilfe zu eilen, denn je früher Löschhilfe zur Stelle ist, desto größer ist die Aussicht, den Brand zu löschen. Was in der ersten Viertelstunde nach Ausbruch des Feuers meist noch wenigen Personen möglich ist, kann vielleicht nach einer weiteren Viertelstunde von der dreifachen Zahl nicht mehr bewältigt werden. Daher gilt es für die in der Nähe befindlichen Personen, eiligst zur Stelle zu sein und die Löscharbeit sofort zu beginnen.

Nun fragt es sich, **welche Werkzeuge eignen sich am besten zur Löschung?** Wohl fast in 99 von 100 Fällen wird ein guter Spaten genügen. Bei den vielen Waldbränden, die ich in meiner langen Praxis zu löschen hatte, bin ich allein mit Spaten gut ausgekommen. Durch Bewerfen des Feuers mit Sand oder Erde wurde es mit Sicherheit gelöscht. Manche empfehlen auch das Ausschlagen des Feuers mit grünen Ästen oder Zweigen; aber nur im Notfall, wenn kein Spaten zur Hand ist, verfahre man so. Es dauert gar nicht lange, so fangen die Zweige selbst Feuer und brennen lichterloh, so daß man sie erst löschen und Ersatz suchen muß. Auch ohne Äxte oder Beile bin ich ausgekommen, obschon sie in einzelnen Fällen von Nutzen sein können. Mehrere Geräte kann der Einzelne aber nicht mitführen.

Wie wird nun die Löschung am zweckmäßigsten in Angriff genommen? Vor allem hüte man sich, dem Feuer von vorn entgegenzutreten. Dort ist es auch in einiger Entfernung vor Rauch und Hitze nicht auszuhalten. Auch kann man leicht in Gefahr kommen, sich ernsthafte Brandwunden zu holen. Das Feuer brennt, sofern es dort Nahrung findet, hauptsächlich in der Windrichtung und breitet sich nach beiden Seiten sowie gegen den Wind sehr viel langsamer aus. Man beginne also, nachdem man die vorhandenen Arbeitskräfte vereinigt hat, am Anfangspunkt des Feuers, und teile, sowie genügend Löschmannschaften vorhanden sind, diese in zwei Gruppen, von denen die eine die rechte, die andere die linke Feuerseite in Angriff nimmt. Ist die Arbeiterzahl noch zu gering, so nehme man zunächst die am meisten gefährdete Seite vor, bis weitere Mannschaften kommen, die dann die andere Seite löschen können. Von den richtigen Maßnahmen und der Leitung des Führers wird der Erfolg zumeist abhängen. Ist er seiner Aufgabe gewachsen, so wird das Feuer,

sofern nur genügende Löschhilfe zur Stelle ist, gelöscht sein, ehe der Schaden sehr groß wird, andernfalls, bei Unfähigkeit oder Kopflosigkeit, werden auch viele Menschen nichts Ersprießliches ausrichten. Der Führer muß stets da sein, mit lauter Stimme angeben, was gemacht werden soll, und die Ermatteten dort zurücklassen, wo das Feuer schon gelöscht ist. Sie haben das hier und da noch aufflackernde Feuer völlig zu löschen und darauf zu achten, daß es nicht etwa von Neuem zu brennen anfängt. Die Weiterarbeitenden sind zu überwachen und nötigenfalls anzufeuern. Denn auch bei Waldbränden gibt es einzelne, die die Arbeit gern andern überlassen. Der Führer hat auch darauf zu achten, daß die Löschmannschaften, soweit er sie übersehen kann, durch das Feuer nicht zu Schaden kommen.

Ein jeder, der einem Waldbrand beigewohnt und mit Verständnis beobachtet hat, wird wissen, daß das Feuer zeitweis ruhig und hauptsächlich am Boden brennt. Diese Zeit muß tüchtig ausgenutzt, und es soll mit aller Kraft gearbeitet, das Feuer mit Erde beworfen und so erstickt werden. Denn bald ändert sich die Lage. Es erhebt sich, auch wenn sonst kein starker Wind vorhanden ist, aus dem Feuer selbst durch Zuströmen von kühlerer Luft ein stärkerer Luftzug, und oft entsteht besonders in Schonungen eine Feuersäule, die über den Bestand hinausreichend, wie ein großer Riesenbesen, mit donnerndem Getöse dahergefegt kommt. Gerät jemand dahinein, so muß er gewärtig sein, daß ihm die Haare vom Kopfe und die Kleider vom Leibe brennen, er also ernstliche Brandwunden davonträgt. In solchen Augenblicken ist an Löschen nicht zu denken. Alles hat dann dorthin zu flüchten, wo es schon gebrannt hat. Dort ist man sicher. Der Führer hat zur rechten Zeit den Befehl zum Wegspringen zu geben. Das Feuer beruhigt sich wieder und die Löschungsarbeit kann dann fortgesetzt werden, so lange, bis es mehr und mehr eingeengt, von den auf beiden Seiten sich entgegen Arbeitenden endlich gelöscht ist. Selbstverständlich ist die Arbeit oft nicht leicht oder einfach. Sie erfordert bei größeren Waldbränden viele Stunden der Anstrengung und schärfsten Aufmerksamkeit.

Von größter Wichtigkeit ist es, da, wo das Feuer gelöscht ist, Beobachtungsposten in Abständen von vielleicht je 150 Schritt zurückzulassen, die wiederaufflackerndes Feuer sofort zu löschen haben. Dazu können, wie schon bemerkt, Ermattete, aber auch Frauen, verwandt werden.

Nachdem der Brand gelöscht, ist die Tätigkeit des Führers noch nicht abgeschlossen. Er muß daran denken, den Löschmannschaften, wenn sie fleißig gearbeitet haben und erschöpft sind, Erfrischungen zukommen zu lassen, auch eine Feuerwache bestellen und dieser genaue Instruktion, für die Nacht, zu erteilen. Denn schon oft ist es vorgekommen, daß ein bereits gelöschter Brand infolge ungenügender oder fahrlässiger Bewachung von Neuem ausbrach und bedeutenderen Schaden anrichtete als am Tage vorher. Die Feuerwachen sind öfter, besonders des Nachts, wo sie sich leicht dem Schlafe überlassen, zu kontrollieren.

Geschieht die Löschung der Waldbrände in der beschriebenen Weise, so darf man sicher sein, daß der Erfolg nicht ausbleibt. Ich habe in meiner Praxis wohl mehr als ein Dutzend Waldbrände löschen lassen, kleine und größere, von noch nicht 1 bis fast 50 ha Größe, und in der beschriebenen Art stets Erfolg gehabt, auch das Feuer oft inmitten dichter, sehr trockener Kiefernschonungen gehalten. Wipfelfeuer ist dabei niemals vorgekommen. Die Schonungen bis zu vier und fünf Meter Höhe wurden bis auf Brandreste in der Regel völlig zerstört, in Alt- und Stangenhölzern verbrannte an manchen Orten nur die Bodendecke, an andern Stellen wurden die Stämme stärker beschädigt, so daß sie eingingen. Im Altholz ist übrigens das Löschen sehr viel leichter und einfacher als in dichten Schonungen.

Von den von manchen empfohlenen Maßregeln: in einiger Entfernung vor dem Feuer Schneisen zu hauen, Gräben anfwerfen, den Boden wund zu machen und ähnlichem halte ich nicht viel. Die Arbeiten können meist nicht sorgfältig genug, oft auch nicht in genügender Ausdehnung ausgeführt werden, und die Hindernisse werden leicht vom Feuer übersprungen. Bessere Wirkung mögen Gegenfeuer haben, sie sind aber eine zweischneidige Waffe, die sich unter Umständen gegen den Veranstalter kehren kann. Bei starkem Winde muß man jedenfalls sehr vorsichtig zu Werke gehen, sonst verbreiten sie sich wohl in entgegengesetzter Richtung als beabsichtigt war, und richten mehr Schaden als Nutzen an. Mein Bestreben war stets: „ran an den Feind", und das hat sich bewährt. Oft genug waren die Verhältnisse dabei recht ungünstige. Hätten wir manchmal das Feuer nicht zum Stehen gebracht, so hätte es leicht eine Ausdehnung von Hunderten, ja von Tausenden Hektaren gewinnen können, während es so mit geringen Schäden abgetan war.

Gollmitz N.-L., im Juni 1917.

Schwochow, Standesherrl. Oberförster i. R.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Königreich Sachsen. Im Königreich Sachsen sind im Laufe des Juni eine größere Anzahl von Waldbränden entstanden. Wir veröffentlichen darüber folgendes: 6. Juni Forstrevier Hubertusburg. Verbrannt sind 0,17 ha Bodendecke und 25 rm fichtenes Abraumreisig. Ursache vermutlich Brandstiftung. — 7. Juni Forstrevier Wermsdorf. Verbrannt sind 22,28 ha jüngere Fichtenschonung. Der Brand entstand durch die Fahrlässigkeit eines Waldarbeiters beim Wärmen des Mittagessens. Ein plötzlich einsetzender Windstoß trieb Funken über die Straße hinweg in die angrenzenden Kulturen. Der Schaden beträgt 17 000 ℳ, einschließlich 300 ℳ Löschungskosten. — 8. Juni Forstrevier König-

*) Ueber alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten.
Die Schriftleitung.



stein. Verbrannt sind 0,01 ha jüngere Fichtenkulturen. Der Schaden beträgt mit Löschungskosten 150 M. 8. Juni Forstrevier Laußnitz. Verbrannt ist 0,54 ha Bodendecke im Altholz. Betrag des Schadens 110 M. — 14. und 16. Juni Forstrevier Hubertusburg. Im Altholzkahlschlage brannte am 14. Juni 1 ha Bodendecke aus; das gesamte Fichtenabraumreisig und eine größere Menge Nutz- und Brennholz ist angekohlt; am 16. Juni sind einige Reisighaufen auf einem Kahlschlage verbrannt. In beiden Fällen dürfte es sich um Brandstiftung handeln. Die Kosten für die Löschung betragen 200 M. — 17. Juni Forstrevier Grillenburg. Verbrannt sind 0,10 ha jüngere Kiefernkulturen, ferner ist bei 0,05 ha im Altholz die Bodendecke vernichtet. Brandursach Fahrlässigkeit eines Stockroders. Der Schaden beträgt einschließlich Löschungskosten 250 M. — 17., 18. und 19. Juni Forstrevier Langebrück. Am 17. Juni verbrannten 0,90 ha jüngere Fichtenschonung. Ursache vermutlich Unvorsichtigkeit beim Stockroden. Schaden 600 M einschließlich 50 M Löschungskosten; am 18. Juni verbrannten 0,04 ha und am 19. Juni 0,01 ha Bodendecke im Altholz. Ursache vermutlich Unvorsichtigkeit und Brandstiftung. Schaden 40 M für Löschungskosten. — 19. Juni Forstrevier Königstein. Es verbrannten an zwei verschiedenen Stellen je 0,03 ha Bodendecke im Altholz, außerdem 1,03 ha jüngerer Mischbestand. Der Schaden beträgt 1350 M, einschließlich 500 M Löschungskosten. — 20. Juni Forstrevier Langebrück. Es verbrannten 0,08 ha Bodendecke im Altholz durch unvorsichtiges Wegwerfen eines Zündholzes. Der Schaden beträgt 200 M. Das Dürrwerden eines Teiles des anstehenden Altholzes ist zu befürchten. — 20. Juni Forstrevier Neudeck. Verbrannt sind 0,50 ha ältere Fichtenschonung und 1,50 ha Bodendecke im Altholzschlage, wobei der größte Teil des Holzes auf der Schlagfläche vernichtet ist, Ursache Fahrlässigkeit von Fuhrleuten. Der Schaden beträgt 26 000 M. — 20. Juni Forstrevier Grillenburg. Durch Funkenausflug aus einer Lokomotive ist ein größerer Waldbrand entstanden. Zerstört sind 7,50 ha ältere Kiefernschonung, 30 ha jüngere Fichtenkulturen und 12,50 ha jüngerer Mischbestand. Der Schaden soll, einschließlich Löschungsarbeiten, schätzungsweise 120 000 M betragen. — 28. Juni Forstrevier Reitzenhain. Es sind 0,25 ha Bodendecke im Kahlschlage verbrannt und damit aufgearbeitete Klötze. Ursache vermutlich Fahrlässigkeit der Fuhrleute. Der Schaden beträgt einschließlich der Löschungsarbeiten von 250 M 2350 M.

Königl. Bayrisches Forstamt Burglengenfeld, Oberpfalz. Am 16. Juni wurde durch einen Waldbrand 10 ha jüngerer Kiefernschonung zerstört. Vermutlich liegt Brandstiftung vor. Es entstand infolge außerordentlicher Trockenheit anfänglich Bodenfeuer, dann Wipfelfeuer, und nur dem tätigen Eingreifen der Bevölkerung der umliegenden Ortschaften ist es zu danken, daß nicht größerer Schaden entstanden ist, der auf etwa 4000 M geschätzt wird.

Königl. Oberförsterei Diepholz, Bez. Hannover. Ein durch unachtsames Fortwerfen eines Streichholzes am 16. Juni d. Js. gegen 1½ Uhr nachmittags in einem Kiefernstangenholz außerhalb des fiskalischen Waldes nordöstlich der Ortschaft Lohaus bei Rehden entstandenes Feuer nahm, zuerst unbemerkt — der Täter floh — als Wipfelfeuer bei starkem Ostwind große Ausdehnung an. Der zuerst auf der Brandstelle eintreffende Revierbeamete schützte mit den wenigen vorhandenen Leuten — durch ein Gegenfeuer und einen Schneisenaufhieb mit Erfolg den fiskalischen Forstort Rehderholz. Das Feuer lief derweilen als Wipfelfeuer mit großer Schnelligkeit durch den fiskalischen Forstort Dicklersand und wurde dann durch ein entlang dem Wege Rehden—Dickel angelegtes umfangreiches Gegenfeuer zum Stehen gebracht, wodurch außer den westlich davon gelegenen mit Kiefernkusseln und Stangenholzhorsten bestandenen fiskalischen Ödland-Tauschflächen die Ortschaft Wehrkamp vor dem Feuer bewahrt blieb. Leider fachte trotz Bewachung am darauffolgenden Tage gegen Mittag der aufkommende Südwestwind das Feuer am Nordrand der Brandfläche aufs neue an, so daß noch ein Teil des verschont gebliebenen Bestandes im Forstorte Dicklersand und Waldungen bei der Ortschaft Dönsee b. Dickel verbrannten. Ein Gegenfeuer brachte auch dieses Feuer östlich Dönsee zum Stehen. Im fiskalischen Wald sind abgebrannt etwa 156 ha Kiefern, davon 101 ha 1- bis 40jährig, 19 ha über 40jährig und 36 ha mit Kusseln bestandene Ödland-Tauschflächen. Eine etwa gleich große Fläche ist außerhalb des fiskalischen Waldes abgebrannt.

Gräfl. v. Schulenburgsche Forst Lieberose, Bez. Frankfurt a. Oder. Am 16. Juni entstand ein größerer Waldbrand in genannter Forst, der 40 ha Wald total vernichtete, und zwar 17,3 ha 1- bis 20jährige Kiefernschonungen, 21,1 ha 21- bis 40jähriges Stangenholz, 2,3 ha 41- bis 60jährigen und 1,2 ha 61- bis 80jährigen Bestand, außerdem verbrannte gegen 25 fm Holz von geschlagenen Überhältern. Das Feuer ist durch Funkenflug der Lübben—Cottbuser Kreisbahn entstanden. Bei der Trockenheit entwickelte sich sehr bald Wipfelfeuer, das mehrere Gestelle und einen breiten öffentlichen Weg glatt übersprang. Durch Gegenfeuer konnte der Brand gehalten werden, und zwar 200 m vor dem Dorfe Klein-Liebitz. Aus Cottbus erschien Militär als Löschhilfe, das die erste Nachtwache übernahm. Während der Nacht und später fing es an mehreren Stellen wieder zu brennen an, zum letzten Mal am 18. Juni morgens.

Königliche Oberförsterei Wildungen, Bez. Danzig. Am 17. Juni hat ein großer Waldbrand in genannter Oberförsterei gewütet. Zerstört wurden 71 ha Kiefernkulturen und Schonungen und 166 ha Stangen- und Althölzer. Ferner sind 500 fm eingeschlagenes Holz, das bereits verkauft war, mitverbrannt. Das Feuer ist von einem Brand in der Königl. Oberförsterei Rehberg nach Wildungen übergesprungen und wahrscheinlich durch entwichene Gefangene beim Abkochen entstanden. Das Feuer kam im Revier Rehberg Sonntag morgens aus, deswegen waren die notwendigen Löschmannschaften erst sehr spät

zur Stelle. Der Revierverwalter, die Beamten, die sich mit wenigen Arbeitskräften sofort einfanden, vermochten das Feuer nicht zu halten. Nachmittags endlich stellten sich die Kirchgänger und einige Russenkommandos zur Löschhilfe ein. Über den Schaden der Oberförsterei Rehberg haben wir keine nähere Nachricht, jedoch soll er gleichfalls erheblich sein.

Letzlingerheide, Bez. Magdeburg. Ein ungeheurer Waldbrand hat in den Tagen vom 17. bis 21. Juni in der Letzlinger Heide gewütet. Es sind 1700 ha Wald in den Oberförstereien Kolbitz und Letzlingen verbrannt. Die Kulturdickungen und Stangenhölzer sind ganz, die Althölzer zumeist vernichtet. Zur Löschhilfe wurde Militär herangezogen. Der Schaden ist ungeheuer.

Von Massowsche Privatforst, Rohr i. Pommern. Am 18. Juni entstand ein größerer Waldbrand, der eine Gesamtfläche von 50 ha umgriff. Vernichtet wurden 40 ha jüngere Schonungen und 10 ha Stangenholz. Das Feuer ist vermutlich durch entflohene russische Kriegsgefangene verursacht worden. Mehrere Hundert Löschmannschaften waren in kurzer Zeit zur Stelle, und nur dem ist es zu verdanken, daß das Feuer nicht einen riesigen Umfang angenommen hat. Der Schaden wird auf 20 000 ℳ geschätzt und ist nicht versichert.

Großherzogl. Weimarsches Forstrevier Wasungen. Im Forstort Gaisbergshang entstand am 20. Juni ein Waldbrand, durch den 5 ha gemischte 20jährige Kiefern- und Fichtenkultur vernichtet wurde. Das Feuer ist anscheinend durch fahrlässiges Rauchen entstanden. Die umliegende Bevölkerung erschien bald zur Löschhilfe, so ließ sich größere Ausbreitung verhüten. Der Schaden wird auf 5000 ℳ geschätzt und ist nicht versichert.

Königliche Oberförsterei Liezegöricke, Bez. Frankfurt, Oder. Am Donnerstag, dem 28. Juni, brach durch Unvorsichtigkeit polnischer Arbeiter, welche sich mittags Speisen warm machen wollten, ein Waldbrand im Jagen 28, Schutzbezirk Zellin, Königl. Oberförsterei Liezegöricke, aus, der großen Umfang anzunehmen drohte. Verbrannt sind auf etwa 4 ha alles Brennholz im liegenden Schlage. Die Stämme sind stark angekohlt. Auf 3 ha an den Schlag angrenzendem Hochwald entstand Bodenfeuer. Durch Löschhilfe aus den umliegenden Ortschaften konnte der Brand mit Mühe gehalten werden. Der Schlag ist verkauft.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 78. **Gerben von Vogelbälgen.** Bitte um Mitteilung einer Adresse, bei der Vogelbälge gegerbt werden. Vizefeldw. St. in Fr.

Antwort: Das kann jeder Präparator, soweit überhaupt bei Vogelbälgen von Gerben die Rede sein kann. Die Vogelbälge erfahren eine Behandlung, durch die sie zum Aufbewahren geeignet werden. Sie können sich aber auch selbst helfen. Kaufen Sie sich aus dem Verlage von J. Neumann in Neudamm das Werk „Das Sammeln, Erhalten und Aufstellen der Tiere“. Säugetiere, Vögel, Gliederfüßler, Kriechtiere, Lurche, Fische und niedere Tiere, nebst einer Einleitung über Sammeln und Erhalten im allgemeinen. Von E. E. Leonhardt und K. Schwarze. Mit einem Titelbild und 79 Abbildungen im Texte, Preis in Halbleinen gebunden 4 Mk. 50 Pf., oder daraus einzeln den ersten Teil: „Das Sammeln, Erhalten und Aufstellen der Säugetiere und Vögel, nebst einer Einleitung über Sammeln und Erhalten im allgemeinen“. Mit einem Titelbilde und 50 Abbildungen im Texte. Preis fest geheftet 2 Mk. 50 Pf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Renkenhagen, Oberf. Altkrakow (Köslin), ist zum 1. Oktober 1917 neu zu besetzen. Meldefrist bis 1. August.

Verwaltungsänderungen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Mit dem 1. Juli ist die Großh. Forstkasse in Wittenburg aufgelöst und mit der Forstkasse in Hagenow vereinigt. Diese Forstkasse umfaßt daher von jetzt ab die Oberförstereien Toddin, Radelübbe, Schildfeld und Kogel.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Fenner, Forstassessor in Schwarza, Oberf. Schwarza (Erfurt), ist unter Belassung in seiner Beschäftigung als Verwalter der Oberf. Schwarza zum Oberförster ernannt.

Schreßler, Regierungszivilsupernumerar, Hilfsarbeiter im Ministerium, ist zum Regierungssekretär ernannt.

Bader, Förster o. R. in Josbach, Oberf. Mengsberg, ist vom 1. Juli ab die Försterstelle Langendorf, Oberf. Bracht (Cassel), übertragen.

Böhm, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Stampelken, Oberf. Greiben (Königsberg), ist zum Förster ernannt.

Dinse, Forstaufseher in Balbitzow, Oberf. Rothenfier (Stettin), ist vom 1. Juli ab zum Förster ernannt.

Glato, Forstaufseher in Wennigsen, Klosteroberf. Winnigsen (Hannover), ist am 1. Juli zum Förster o. R. ernannt

Häuer, Forstaufseher in Königsbruch, Oberf. Königsbruch (Marienwerder), ist am 1. Juli zum Förster o. R. ernannt.

Hinske, Forstaufseher in Landeckermühle, Oberf. Landeck (Marienwerder), ist am 1. Juli zum Förster o. R ernannt.

Kastelsky, Kgl. Forstaufseher in Alt-Rupp, Oberf. Murow (Oppeln), ist vom 1. Juli ab zum Kgl. Förster o. R. daselbst ernannt.

Meißner, Hegemeister in Schmitten, Oberf. Oberems (Wiesbaden), wird am 1. Oktober pensioniert.

Meißner, Forstaufseher in Lubichow, Oberf. Deutschheide (Danzig), zurzeit im Heere, ist vom 1. Juli ab zum Kgl. Förster ernannt.

Müller, Forstaufseher in Trommelort, Oberf. Obornick (Posen), verbleibt in seiner bisherigen Stellung. Die zum 1. Juli verfügt gewesene Versetzung nach der Oberf. Birnbaum ist zurückgezogen.

Reimann, Hegemeister a. D. in Heidau, Kreis Wohlau, ist der Kronenorden vierter Klasse verliehen.

Die Kassengeschäfte der Oberf. Bracht (Cassel) sind dem Rentmeister der Kreiskasse in Marburg abgenommen und dem nebenamtlich beschäftigten Rendanten Matz in Wetter übertragen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Klein, Förster in Scheiricken, Oberf. Nemonien (Königsberg); **Kloß**, Revierförster in Neuhof, Oberf. Lutau (Marienwerder); **Knöfel**, Revierförster in Bruck, Oberf. Lehnin (Potsdam); **Nelke**, Privatförster, zurzeit kommandiert als Förster in der Forstinspektion Wloclawek in Polen.

Königreich Sachsen.

Hahn, Oberforstmeister in Schwarzenberg, ist der Titel und Range als Geheimer Forstrat verliehen.

Schreyer, Forstmeister auf Großpöhlaer Revier, ist der Titel und Rang als Oberforstrat verliehen.

Der Titel und Rang als Forstmeister wurde verliehen den Oberförstern:

Brunot auf Glasteiner Revier; **Carl** auf Schönheider Revier; **Eckert** auf Rehefelder Revier; **Häber** auf Elterleiner Revier; **Jordan** auf Wildenthaler Revier; **Klähr** auf Oberwiesenthaler Revier; **König** auf Tannenhäuser Revier; **Nitzschke** auf Rechenberger Revier; **Roth** auf Lohmener Revier; **Rößler** auf Breitenbrunner Revier; **Schieferdecker** auf Tannenbergsthaler Revier

Königreich Bayern.

Das König-Ludwig-Kreuz wurde verliehen an:

Volmar, Gustav, Kgl. bayer. Förster in Pfunz, zurzeit Militärförster in Grafenwöhr; **Beuker**, Ernst, Forstamtsassessor in Neubrunn.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde befördert:

Ulrich, Hubert, Kgl. bayer. Forstassistent in Pullenried

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Der Großherzogliche Hegemeister Fr. Schlange und seine Frau geb. Dusing (früher in Wesenberg, seit der Pensionierung in Neustrelitz wohnhaft) begingen am 12. Juli ihre goldene Hochzeit.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1917 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4179a. **Kippan**, Hilfsjäger in Födersdorf, Post Neumark, Bez. Königsberg.

4180a. **Wendt**, Hilfsjäger in Altkrakow, Bez. Köslin.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Schleswig. Versammlung am Sonntag, dem 22. Juli, nachmittags 2½ Uhr, im Hotel Germania in Rendsburg. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die Vertreterversammlung in Berlin; 2. Rechnungslegung und Prüfung; 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Labiau (Regbz. Königsberg). Sonntag, den 22. Juli, nachmittags 5 Uhr, Versammlung in Gr.-Baum im Lokal Lepsin. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppensitzungen am 8. und 30. Juni d. Js.; 2. Verschiedenes.

W. Rothe, Vorsitzender.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Einladung zur Ortsgruppensitzung am Sonntag, dem 15. Juli d. Js., in Tilsit, Hotel „Deutsches Haus". — Beginn der Sitzung ist 11 Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht und Kassenprüfung; 2. Bericht über die Bezirksgruppensitzung am 19. Mai d. Js. und die Vertreter-Versammlung am 9. Juni d. Js. in Berlin; 3. Abführung der Jahresbeiträge durch die Forstkassen; 4. Vortrag des auf Urlaub befindlichen Kollegen Herrn Schweiger über die forstlichen Verhältnisse in Kurland; 5. Verschiedenes. Buchholz, Vorsitzender.

Zum Angebot von Jagdstiefeln.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 16 der „Deutschen Forst-Zeitung" teile ich den Herren Kollegen ergebenst mit, daß die seinerzeit angebotenen Jagdschnürstiefel mit Benagelung — nur solche kommen in Frage — nunmehr von der Firma Bergmann & Co. in Passau zum Versand kommen werden, und zwar beginnend Anfang August. Da Aufträge in großen Mengen vorliegen, können Ausnahmen nicht gemacht werden, und der Versand kann nur der Reihe nach, und zwar nur gegen Nachnahme, erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Der Preis für das Paar ist 37,17 Mk. ohne jede Sondervergütung.

Bezugsscheine müssen vorher der Firma eingesandt werden. Nichtentsprechendes wird umgetauscht oder der Betrag zurückgezahlt, doch trägt in jedem Falle der Besteller die Versandkosten. Zur Vermeidung von doppelten Sendungen wollen Nebenartikel, als Riemen, Einlegesohlen, Nägel, Creme, Lederfett, Lederöl, Gamaschen, Wickelgamaschen, Bürsten usw., mitbestellt werden.

Schuhnummer und möglichst auch ein Umriß des mit Strumpf bekleideten Fußes ist beizufügen.

Auswahlsendungen können nicht gemacht werden.

Deutliche Schrift und genaue Adresse ist dringend erwünscht.

Bernstorff, Vorsitzender.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Försterprüfung.

Gemäß der Bekanntmachung in Nr. 21 der „Deutschen Forst-Ztg.“ d. Js. hat in den Tagen vom 23. bis 28. Juni d. Js. unter Leitung des Herrn Oberförsters Metzner-Madlitz für den Osten des Reiches eine Försterprüfung für Privatforstbeamte in Templin UM.-statt gefunden. Als Prüfer nahmen teil die Herren Stiftsforstverwalter Oberstein, Kammendorf b. Canth, und Revierförster Reußner, Hainewalde. Der Prüfung unterzogen sich drei Prüflinge, von denen zwei die Prüfung bestanden haben. Der Privatwaldbesitz war bei dieser Prüfung durch Herrn Grafen Finck von Finckenstein-Trossin, das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern durch Herrn Oberforstmeister Feucht und die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg durch Herrn Oberförster Arendt vertreten.

Eberswalde, den 7. Juli 1917.

J. A.: Dr. Schwappach.

Bezirksgruppe VII. Schlesien B. (Bez. Breslau).

Am Sonntag, dem 22. Juli 1917, nachmittags 4 Uhr beginnend, findet im Franziskanerbräu zu Breslau, Schweidnitzer Straße 36, die diesjährige Bezirksgruppen-Sitzung statt, wozu die verehrlichen Herren Mitglieder und deren Gäste ergebenst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
2. Vortrag des Herrn Oberförsters Wackwitz, Laskowitz, über:
   a) Den Fraß von Lophyrus pini.
   b) Das Harzen.
3. Lehrlingszüchterei.
4. Versicherungsangelegenheiten.
5. Verschiedenes.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Angebot von Jagdstiefeln.

Die Firma Bergmann & Co. in Passau teilt uns mit, daß sie einen großen Posten Jagdschnürstiefel, natur Rindleder, doppelsohlig, im Vorderblatt mit Lederfutter, geschlossene Lasche, benagelt, welcher für das Ausland bestimmt war, mangels Ausfuhrbewilligung erworben hat und zum Verkauf stellt. Der Preis ist laut Bundesratsverordnung auf 37,17 Mk. für das Paar festgesetzt. Da Aufträge bereits in Mengen vorliegen, kann mit Lieferung erst im August gerechnet werden. Der Versand erfolgt nur gegen Nachnahme unter Berechnung der Versandkosten. Nichtpassendes wird umgetauscht oder der Betrag zurückgezahlt, doch trägt der Besteller in jedem Falle die Versandkosten.

Bezugsscheine müssen vorher eingesandt werden.

Zur Vermeidung von doppelten Sendungen wollen Nebenartikel, als Riemen, Einlegesohlen, Nägel, Creme, Lederfett, Lederöl, Gamaschen, Wickelgamaschen, Bürsten und dergleichen, mitbestellt werden. Auswahlsendungen können nicht gemacht werden. Schuhnummer und möglichst auch ein Umriß des mit Strumpf bekleideten Fußes ist beizufügen.

Deutliche Schrift und Adresse dringend erwünscht, andernfalls bleiben Aufträge unberücksichtigt.

Eberswalde, den 10. Juli 1917.

Die Geschäftsstelle.



Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.



Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg.

Auch weiter laufen hochherzige Spenden ein. Fürst Adolf, regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, stiftete für das Invalidenheim den Betrag von 20 000 M. Seitens des Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, des Herzogs Viktor von Ratibor, Fürsten von Corvey, wurden 4000 M zwecks Einrichtung von Zimmern zum Gedächtnis gefallener Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins gestiftet. Die Gesamtsumme der für das Heim bisher gesammelten Beiträge beläuft sich auf über 325 000 M. Weitere Spenden sind jedoch dringend nötig, um das Heim möglichst bald erstehen zu lassen. Anfragen und Beiträge sind zu richten an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. Lahn, Barfüßerstr. 40.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertdreiundfünfzigster Wochenbericht.

1. Juli.

Flandern. Erkundungsvorstöße der Engländer bei Nieuport und bei Gavrelle gescheitert. Erfolgreicher Vorstoß deutscher Stoßtrupps in der Yssermündung. — Frankreich. Bei Lens wiederholte Angriffe der Engländer abgeschlagen; 175 Gefangene, 17 Maschinengewehre. Angriffe der Franzosen am Chemin-des-Dames zusammengebrochen. — Rußland. Massenangriffe der Russen zwischen der oberen Stryp- und der

Karajowka verlustreich zusammengebrochen. Dorf Koniuchy von den Russen besetzt. — Italien. Ungarische Sturmtrupps bei Vertojba bis zur zweiten feindlichen Linie vorgedrungen; 156 Italiener gefangen. — U-Boot-Meldungen. Im Nördlichen Eismeer und im Sperrgebiet um England 24 200 Tonnen versenkt.

2. Juli.

Flandern. Im Ypern-Abschnitt starke Feuertätigkeit. — Frankreich. Französische Angriffe bei Cerny zusammengebrochen. Erfolgreiches Unternehmen deutscher Erkunder am Poehlberg in der Champagne. — Sechs feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Bei Riga und Smorgon gesteigerte Gefechtstätigkeit. Am Stochod russische Teilangriffe gescheitert. In Ostgalizien Fortgang der Schlacht. Russische Massenangriffe am westlichen Strypa-Ufer aufgehalten. Bei Koniuchy starke Angriffe der Russen verlustreich zusammengebrochen. — Seekrieg. Griechischer Torpedobootzerstörer im Mittelmeer untergegangen. — U-Boot-Meldungen: Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz 26 700 Tonnen versenkt.

3. Juli.

Frankreich. Wiederholte nächtliche Angriffe der Franzosen am Chemin-des-Dames zurückgeschlagen; weichender Feind verfolgt; deutsche Stellung vorgeschoben. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Stoßtrupps westlich von Cerny und bei Craonne. Angriff deutscher Flugzeuggeschwader auf das englische Munitionslager bei Aire, die Bahnhöfe Chauny und Tergnier, französische Truppenlager im Aisne-Tal und Industrieanlagen von Pompey im Nancy-Becken. — Rußland. In Ostgalizien russische Angriffe bei Brzezany verlustreich gescheitert. Im Abschnitt von Koniuchy-Zborow starker Feuerkampf. — Italien. Bei Kostanjevizza feindliche Vorstellung genommen; 270 Italiener gefangen, 2 Maschinengewehre erbeutet. U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean größere Anzahl Dampfer und Segler vernichtet.

4. Juli.

England. Wirkungsvoller Luftangriff deutscher Fliegergeschwader auf militärische und Küstenanlagen bei Harwich an der Ostküste von England. — Frankreich. Wiederholte starke Angriffe der Franzosen zum Wiedergewinn des Geländeverlustes am Chemin-des-Dames verlustreich gescheitert. Zunahme des Feuerkampfes an der Maas. — Rußland. Auf den Höhen von Brzezany Russen aus einigen Trichterlinien geworfen. — Seekrieg. Englischer Zerstörer in der Nordsee durch Mine gesunken. — Punta de Lgada auf den Azoren von Unterseeboot beschossen. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean und in der Biscaya 5 Dampfer, 4 Segler versenkt.

5. Juli.

Frankreich. Erfolgreiche Unternehmung württembergischer Sturmtrupps nördlich der Aisne. — Rußland. Zwischen Zborow und Brzezany starker Artilleriekampf. Lebhafte Feuertätigkeit bei Zwyzyn, Brody und Smorgon. — Rumänien. Bereitstellung rumänischer Infanterie zum Angriff südlich des Casinu-Tales zerstreut. — Seekrieg. Am 15. Juni französisches Unterseeboot an der Küste von Tunis durch Torpedoschuß vernichtet. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean und in der Nordsee 18 Dampfer, 6 Segler, 3 Fischerfahrzeuge mit 53 600 Tonnen versenkt.

6. Juli.

Frankreich. Südöstlich von Nauroy starker Angriff der Franzosen abgewiesen. Wiederholte Angriffe am Hochberg durch Gegenangriffe zurückgeworfen. 8 feindliche Flugzeuge und 1 Fesselballon abgeschossen. — Rußland. Blutige Niederlage der Russen in Ostgalizien. Russische Massenstürme bei Koniuchy und Lawrykowka unter schwersten Verlusten zusammengebrochen. Weitere starke russische Angriffe bei Zloczow, Batkow und Zwyzyn gescheitert. — U-Boot-Meldungen: Im englischen Kanal und in der Nordsee 6 Dampfer, 4 Segler, 11 Fischerfahrzeuge, im Atlantischen Ozean 23 000 Tonnen, im Mittelmeer 50 000 Tonnen versenkt.

7. Juli.

Deutschland. Feindlicher Fliegerangriff auf das westfälische Industriegebiet und Süddeutschland. — England. Deutsches Flugzeuggeschwader belegt Docks, Hafen- und Speicheranlagen von London mit Bomben. Luftangriff auf Margate. — Flandern. Bei Ypern englische Erkundungsvorstöße gescheitert. — Frankreich. Starke Anstürme der Franzosen bei Cerny, südlich des Gehöftes La Bovelle und südwestlich von Ailles verlustreich zusammengebrochen. Französische Angriffe am Cornilletto-Berge zurückgewiesen. Am Westhang des „Toten Mann" starker nächtlicher französischer Angriff abgeschlagen. — 9 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. Im Süden. Bei Zborow russischer Angriff zusammengebrochen. Bei Stanislau Anstürme mehrerer russischer Divisionen abgeschlagen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 29. Neudamm, den 22. Juli 1917. 32. Band.

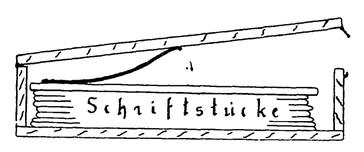
Ein praktischer Vertikal-Behälter für Akten, Zeitschriften, Dokumente, Preisverzeichnisse, Broschüren usw.

Von Königl. Forstmeister **Franz** in Langenschwalbach. (Mit drei Abbildungen.)

Von den vielen Schnellordnersystemen für Schriftstücke mit und ohne Lochung ist bisher im Behördentum noch verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden, weil der staatliche Bureaubetrieb, welcher nach anderen Grundsätzen arbeitet als die Privatwirtschaft, auf ihre Verwendung nicht zugeschnitten und das Beamtentum Neuerungen schwer zugänglich ist. Und doch wäre es von großem Vorteil, wenn auch hier das alte Heftverfahren mit Nadel und Faden, mit welchem neben anderen Nachteilen viel Zeitaufwand und Mühe verbunden sind, aufgegeben und durch ein Schnellverfahren ersetzt würde, und zwar durch ein System, welches eine Vertikalaufstellung der Schriftenbehälter und die Anbringung deutlicher Aufschriften auf deren Rücken ermöglicht, sowie eine Lochung der Schriftstücke vermeidet.

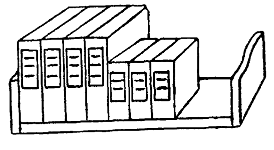
Abbild. 1.

Allen behördlichen Anforderungen wird nachfolgende höchst einfache Vorrichtung, welche lange in größerem Maßstab erprobt ist, gerecht.



Abbild. 2. (Querschnitt.)

Der Behälter besteht aus einem gewöhnlichen, 6 cm tiefen Karton oder Holzkistchen mit einer einfachen Schließvorrichtung, wohinein die Schriftstücke zu legen sind. Der Inhalt wird nun mit einem Pappdeckel bedeckt, auf welchem eine Feder mit einer der Tiefe des Behälters entsprechenden Nutzwirkung befestigt ist (Abbildung 1). Beim Schließen des Deckels drückt dieser die Feder nieder, welcher Druck sich auf die Einlage und die Schriftstücke fortpflanzt und ein Hin- und Her-



Abbild. 3.

fallen des Inhalts auch bei senkrechter Aufstellung des Behälters verhindert (Abbildung 2).

Bei Benutzung dieses Systems steht die ganze Registratur wie ein Konversationslexikon sehr übersichtlich vor Augen (Abbildung 3). Ein Behälter kann dabei mehrere, durch besondere Aktendeckel zu trennende Titel aufnehmen. Weitere Vorteile des Systems bestehen in seiner Billigkeit und in dem Umstand, daß die Behälter für beliebige andere Zwecke verwendbar sind.

Einsender ist obiger Vorrichtung noch nicht begegnet und hat sie deshalb in die Gebrauchsmusterliste des Patentamtes eintragen lassen, wodurch bekanntlich der Beweis der Neuheit nicht erbracht ist. Auf alle Fälle gibt er preußischen Behörden, welche das Modell in Strafanstalten für ihren Gebrauch nachbilden lassen wollen, die Erfindung **auf Antrag** völlig kostenlos frei und erbietet sich, die nötigen Anweisungen zur Herstellung zu geben. Für den Privatbetrieb wird die Vorrichtung voraussichtlich erst nach dem Kriege in den Handel gebracht werden.

Fallen Privatforstbeamte unter das Konfliktsgesetz?

Von Forstschuldirektor **Jacob**-Templin.

(Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn **Baltz** in Nr. 25 S. 391.)

(Schluß.)

Da Privatforstbeamte hinsichtlich ihrer polizeilichen Funktionen Organe der Polizeibehörden sind, so gehört auch die Erhebung des Konflikts insoweit zum Ressort der Polizeibehörden. Da ferner zu den „Provinzialbehörden" im Sinne des Konfliktsgesetzes auch die Bezirksregierungen zu rechnen sind (Brauchitsch: Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. I S. 726), und sowohl die Jagdpolizei, als auch die Feld- und Forstpolizei zum Geschäftskreis des Landwirtschaftsministers gehören: so ist die in Betracht kommende Bezirksregierung als Provinzialbehörde oder das Landwirtschaftsministerium als Zentralbehörde — in einer gegen einen bestätigten Privatforsthüter oder beeideten Privatforstbeamten wegen einer in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung — zur Konfliktserhebung zuständig. Will man das Landwirtschaftsministerium als Zentralbehörde nicht anerkennen, so muß dies die Zentralbehörde für das Polizeiwesen, das Ministerium des Innern, sein.

Es ist ferner nicht einzusehen, warum in dem dem bestätigten Forsthüter gegebenen Rate, eine Eingabe an das „zuständige" Landratsamt zu richten, eine Beschränkung der Konfliktserhebung liegen soll. Der Schlußsatz des Artikels 97 der preußischen Verfassungsurkunde: „Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden", bezieht sich nicht, wie Herr Baltz meint, auf die Konfliktserhebung, sondern er wendet sich gegen den bis dahin bestehenden Rechtszustand und will besagen, daß eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, deren es vordem zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung eines öffentlichen Beamten bedurfte, künftighin nicht mehr verlangt werden dürfe. Durch diese Vorschrift des Artikels 97 ist z. B. aufgehoben worden die Bestimmung des § 9 des Waffengebrauchsgesetzes vom 31. März 1837, wonach die Verhaftung eines des Waffenmißbrauches beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten, und zwar zweifellos auch eines unter dieses Gesetz fallenden Privatforstbeamten, nur erfolgen durfte, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf antrug oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststand. Im übrigen waren nach § 6 des Waffengebrauchsgesetzes nach beendigter vorläufiger Untersuchung eines Waffengebrauchsfalles — zu der, soweit Privatforstbeamte in Betracht kamen, gemäß § 5 im Regelfalle der Kreislandrat zugezogen werden mußte — die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzuteilen hatte. Durch diese Erklärung sollte festgestellt werden, ob der Beamte nach Ansicht der Regierung innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse geblieben war, und nach dem Schreiben des Ministers des Innern an den Justizminister vom 3. Juli 1843 (Min.-Bl. S. 251) **walteten dieselben Rücksichten, welche bei den Königlichen und Gemeinde-Forstbeamten die Erklärung der Regierung vor Einleitung der Untersuchung forderten, auch bei den Privatforstbeamten ob.** Nach Eingang dieser Erklärung hatte gemäß § 7 des Waffengebrauchsgesetzes das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung zu beschließen. Wurde diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so mußte die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden erteilten Vorschriften erledigt werden. Diese Vorschriften enthielt das Gesetz über das Verfahren zur Einlegung und Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 30. Juni 1828, an dessen Stelle das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847 getreten

ist. Das Konfliktsgesetz vom 13. Februar 1854 ist auf denselben Grundlagen und zur Ergänzung des Gesetzes über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten vom 8. April 1847 ergangen (O.-V.-G. 4. 10. 81 Bd. 8 S. 390), und dieses Gesetz hat mit der aus § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 sowie § 114 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 folgenden Maßgabe noch jetzt Geltung für die unter das Gesetz vom 13. Februar 1854 fallenden Konflikte. Zweifellos beseitigt sind nur die §§ 1, 14, 15, 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Brauchitsch: Preuß. Verwaltungsgesetze Bd. I S. 726). § 3 Satz 2 dieses Gesetzes aber lautet: „Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntnis kommenden Rechtssache die Erhebung des (Kompetenz)konflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen" — und gab Veranlassung zu dem dem bestätigten Forsthüter erteilten Rate, sich an das als untere Verwaltungsbehörde zuständige Landratsamt zu wenden.

Den Gang des geschilderten Verfahrens läßt das vorerörterte Erkenntnis des Königl. Kompetenzgerichtshofes vom 9. Juni 1866 deutlich erkennen. Wenn dieser Gerichtshof damals der Meinung war, in dem Waffengebrauchsfalle des Fürstlich Hohenloheschen Forstschutzbeamten sei nicht der Beamtenkonflikt, sondern der Kompetenzkonflikt zu erheben gewesen, so könnte die Auffassung entstehen, daß auch heute noch bei Anklage eines mit dem Berufswaffenrecht ausgestatteten Privatforstbeamten wegen Waffenmißbrauchs die Möglichkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts gegeben wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn jetzt ist für Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten die auf Grund der §§ 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes und 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze erlassene Verordnung vom 1. August 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1902 maßgebend, und danach wird darüber entschieden, ob der Rechtsweg in einem anhängigen Zivilprozesse ausgeschlossen ist.

Wenn Herr Baltz schließlich ausführt:

„Er (der Staat) kann die Privatbeamten, welche durch besondere Bestellung öffentlich rechtliche Funktionen wahrnehmen können, zur Pflichterfüllung nicht zwingen, denn es fehlen ihm die Zwangsmittel, welche das Gesetz vom 21. Juli 1852 den unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten gegenüber an die Hand gibt",

so sei darauf hingewiesen, daß es auch Schriftsteller des Forstbeamtenrechts gibt, die anderer Meinung sind. In der „Instruktion zur praktischen Handhabung der den Forst- und Jagdschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen", verfaßt vom Regierungsassessor Dr. Robert Klemm und neu bearbeitet vom Fürstlichen Kammerrat Dr. August Dickel, heißt es nämlich unter Nr. 5:

„Die Forsthüter sind polizeiliche Hilfsorgane der mit der Forst- ......polizei-Verwaltung betrauten Behörden und Beamten, insbesondere der Ortspolizeibehörde und des Landrates, und haben den Anweisungen derselben Folge zu leisten. Sie unterstehen dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465), und den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen."

Das erscheint auch einleuchtend, wenn man bedenkt, daß das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 auf alle im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienste stehenden, nicht richterlichen Beamten Anwendung findet (vgl. §§ 1 und 25), und die Entscheidung des Disziplinar-Senats vom 1. Februar 1895 (O.-V.-G. Bd. 27 S. 431) die Schlußfolgerung zuläßt, daß als Beamter im Sinne des Disziplinargesetzes anzusehen ist, wer polizeiliche Funktionen ausübt, was bei bestätigten Privatforsthütern wie beeideten Privatforstbeamten zutrifft.

Krieg und Arbeiterversicherung.

Von **W. Hering**, Rechnungsrat im Reichsversicherungsamt.

Wie der Krieg auf alle Lebensverhältnisse und Rechtsgebiete tief einschneidend gewirkt hat, so ist auch die reichsgesetzliche soziale Versicherung nicht unberührt geblieben. Die hierdurch veranlaßten Änderungen und Ergänzungen der Versicherung habe ich in Band 29 Seite 737 ff. der „Deutschen Forst-Zeitung"*) (vgl. auch Preuß. Förster-Jahrbuch für 1915 Seite 3 ff.) nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung erörtert. Seitdem ist eine Fülle von neuen Gesetzen und Verordnungen ergangen, die mit Sicherheit zu überblicken, dem Laien schlechterdings nicht möglich ist. Es soll deshalb von den Kriegsgesetzen usw. das, was unseren Leserkreis interessiert, im folgenden zusammenhängend dargestellt werden, soweit es die Reichsversicherungsordnung betrifft (die Änderungen, die die Angestelltenversicherung durch den Krieg erfahren hat, werden später besprochen werden).

Die meisten Änderungen sind eingetreten auf dem Gebiete der

A. Krankenversicherung.

1. Hier ist von allgemeiner Bedeutung die Kriegswochenhilfe. Sie wird nicht nur den

*) Preußisches Förster-Jahrbuch. Ein Ratgeber für die preußischen Kron- und Staatsforstbeamten. Herausgegeben zum Teil nach amtlichen Quellen von der Geschäftsstelle der „Deutschen Forst-Zeitung". Preise der einzelnen Bände für Leser der „Deutschen Forst-Zeitung": 1910 (erster Band) 1 Mk. 30 Pf.; 1911 (zweiter Band), antiquarisch, 3 Mk. 30 Pf.; 1912 (dritter Band) 2 Mk. 30 Pf.; 1913 (vierter Band) 2 Mk. 30 Pf.; 1914 (fünfter Band) 2 Mk. 30 Pf.; 1915 (sechster Band) 2 Mk. 30 Pf.; 1916 (siebenter Band) 3 Mk. 30 Pf.

rinnen, die selbst einer Krankenkasse angehören Frauen von Krankenkassenmitgliedern und Wöchnerinnen oder — wie land- und forstwirtschaftliche Arbeiterinnen und Dienstboten — von der Krankenversicherung befreit sind, weil der Dienstherr für sie sorgt (§§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung, vgl. Förster-Jahrbuch für 1912 Seite 123 Nr. 49 und 50), sondern allen unbemittelten Wöchnerinnen, deren Ehemänner Kriegsdienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung usw. verhindert sind, auch wenn sie keiner Kasse angehört haben, gewährt, also auch Beamtenfrauen und den Frauen von Berufssoldaten. Als „minderbemittelt" sind zunächst die Wöchnerinnen anzusehen, die Kriegsunterstützung beziehen; ferner Wöchnerinnen, wenn ihres Mannes und ihr Gesamtjahreseinkommen — einschließlich etwaiger Naturalbezüge — vor dem Eintritt des Mannes in den Kriegsdienst sich auf nicht mehr als 2500 ℳ belaufen hat oder wenn das der Frau verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 ℳ und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 ℳ beträgt. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers zu zahlen, wenn die Vaterschaft feststeht. — Als Wochenhilfe wird gewährt: 1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 ℳ, 2. ein Wochengeld von 1 ℳ*) täglich für 8 Wochen, 3. eine Beihilfe bis zum Betrag von 10 ℳ für Hebammendienste und ärztliche Behandlung während der Schwangerschaft, 4. ein Stillgeld von 50 ₰ täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. — Die Wochenhilfe wird gewährt bei Kassenmitgliedern durch die Krankenkassen, im übrigen durch die Kriegsunterstützungs-Kommissionen. — Vgl. Förster-Jahrbuch für 1915 Seite 3 unter B sowie „Deutsche Forst-Zeitung" Band 30 Seite 31, 485, 625, 976, Band 31 Seite 219, 525, Band 32 Seite 6, 16, 173, 263, 322, und Förster-Jahrbuch für 1916 Seite 166; auch Bundesrats Verordnung vom 1. März 1917 (R. G. Bl. S. 200).

2. Eine Reihe von Gesetzen usw. sind ergangen, um die Kriegsteilnehmer davor zu schützen, daß sie durch die Einziehung zum Heeresdienst in der Krankenversicherung Nachteile erleiden. Sie haben das Recht der Weiterversicherung (auch im Ausland), der Lauf von Anwartschafts- und Wartezeitfristen wird durch die Einziehung unterbrochen, und Kassenleistungen sind bei Weiterversicherung neben den Militärgebührnissen zu gewähren. (Gesetz, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914, R. G. Bl. S. 334; Bundesrats-Verordnungen vom 14. Juni und 16. November 1916, R. G. Bl. S. 516, 1279, vom 1. März 1917, R. G. Bl. S. 200. — Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Band 29 S. 737, Band 31 S. 544, Band 32 S. 6 und Förster-Jahrbuch für 1916 S. 162, 166.)

In ähnlicher Weise ist die Versicherung bei Ersatzkassen durch Bundesrats-Verordnung vom 5. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 655, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Band 31 Seite 560 und Förster-Jahrbuch für 1916 Seite 165) geregelt.

*) Ist ab 8. 6. 1917 auf 1½ ℳ täglich erhöht worden (Bundesrats-Verordnung vom 6. Juni 1917, R. G. Bl. S. 477).

3. Deutsche, die für Zwecke der Heeresverwaltung in besetzten ausländischen Gebieten beschäftigt werden, sind der Krankenversicherung unterstellt (Bundesrats-Verordnung vom 14. Dezember 1916, R. G. Bl. S. 1383, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 32 S. 34).

4. Alle Ausländer, mit Ausschluß der Kriegsgefangenen, unterliegen der Krankenversicherung, sofern sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben (Bundesrats-Verordnungen vom 26. November 1916 und 25. Januar 1917 — R. G. Bl. S. 1247, 79 —, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 32 S. 129).

5. Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst (auch im Ausland) ist krankenversicherungspflichtig. Für Personen, die zum ersten Male in eine landkassenpflichtige Beschäftigung eintreten, vorher aber mindestens sechs Wochen in einer gewerblichen Krankenkasse mit anderem Grundlohn versichert waren, gilt nicht der ländliche Ortslohn, sondern der höhere Facharbeiterlohn. Eine Hilfsdienstbeschäftigung, durch die der Beschäftigte aus der Krankenkasse (oder Ersatzkasse) ausscheidet, darf ihm, insbesondere bei Zurücklegung von Wartezeiten und ähnlichen Zeitabschnitten, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. (Bundesrats-Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 — R. G. Bl. S. 171 —, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 32 S. 227.)

B. Unfallversicherung.

1. Angehörige feindlicher Staaten, die sich auf Grund von Maßnahmen der Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung in Deutschland befinden (Belgier usw.), unterliegen, ebenso wie die freiwillig dorthin gekommenen Ausländer, der Unfallversicherung (Verordnungen des Bundesrats vom 25. Januar und 30. März 1917, R. G. Bl. S. 79, 301), Kriegsgefangene dagegen nicht.

2. Der Unfallversicherung unterliegt auch die Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, selbst wenn sie von Schülern (freiwillige Erntehilfe, Unkrautvertilgen) oder im Ausland ausgeübt wird. Als Jahresarbeitsverdienst werden der Rentenberechnung bei Landarbeitern 1200 ℳ, bei gewerblichen Arbeitern und bei landwirtschaftlichen Facharbeitern 1800 ℳ zugrunde gelegt. Auf die Unfallrente werden Gebührnisse, die auf Grund der Militärversorgung gezahlt werden, angerechnet (bei Kriegsteilnehmern wird eine etwa schon vor dem Militäreintritt bezogene Unfallrente neben Militärrente weitergezahlt, vgl. Abschnitt D). Dagegen dürfen die Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße ein Verletzter durch einen früheren Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden. Solche Personen können also ohne Sorge um ihre Unfallrente eine Hilfsdienstbeschäftigung übernehmen und die ihnen verbliebene Arbeitskraft dort voll ausnutzen. — Vgl. Bundesrats-Verordnung vom 24. Februar 1917,

R. G. Bl. 171, „Deutsche Forst Zeitung“ Bd. 32 S. 227.

C. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

1. Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegt werden, gelten als Militärdienstzeiten im Sinne der §§ 1281, 1393 der Reichsversicherungsordnung, werden also bei Berechnung der Anwartschaftsfristen und der Renten ebenso als Wochenbeiträge gezählt wie bei Dienstleistungen im deutschen Heere (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. November 1914 — R. G. Bl. S. 485 —).

2. Um über den Rahmen der Reichsversicherungsordnung (§ 1281 Nr. 1, § 1393 Abs. 2) hinaus den Verlust der Anwartschaft von denjenigen Kriegsteilnehmern abzuwenden, die infolge des Krieges verhindert sind, die erforderliche Zahl von Beitragsmarken beizubringen, ist nach der Verordnung des Bundesrats vom 23. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 845) den Kriegsteilnehmern die Zeit der militärischen Dienstleistung als Beitragszeit in wesentlich weiterem Umfang anzurechnen als nach den bisherigen Vorschriften. Nach dieser Verordnung gilt bei allen Kriegsteilnehmern (Pflicht- und freiwillig Versicherten) — und zwar sowohl bei Berechnung der Anwartschaftsfristen und der Wartezeit als auch bei der Rentenberechnung — die Kriegsdienstzeit als Zeit freiwilliger Versicherung in Lohnklasse II, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen und ohne Rücksicht darauf, ob der Kriegsteilnehmer unmittelbar vor dem Eintritt in den Heeresdienst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, was sonst für Anrechnung von Militär- und Krankheitszeiten als Beitragszeiten gefordert wird. — Ferner ist durch diese Verordnung für Kriegsteilnehmer und für Versicherte, deren Beitragsleistung durch Maßnahmen feindlicher Staaten (Zurückbehaltung, Verschleppung usw.) gehindert war, der Lauf der gesetzlichen Fristen für Nachbringung von Beiträgen (§§ 1442, 1443, 1444 der Reichsversicherungsordnung) gehemmt und eine außerordentliche Nachfrist bis zum Schlusse des auf das Friedensjahr folgenden Kalenderjahrs bewilligt worden. Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 31 S. 202 und Förster-Jahrbuch für 1916 S. 162.

3. Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 12. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 371) ist die Frist für Anmeldung der Ansprüche der Hinterbliebenen von Kriegsvermißten, die sonst nach §§ 1253, 1300 der Reichsversicherungsordnung ein Jahr beträgt, bis zum Schlusse des auf das Friedensjahr folgenden Kalenderjahrs verlängert worden. Ferner können Angehörige eines verstorbenen Versicherten die Ansprüche, die diesem selbst etwa gebührt haben, auch dann noch verfechten, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten einen Anspruch nicht erhoben hatte, weil er an der Geltendmachung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen ist (§ 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verlangt sonst, daß der Versicherte oder Berechtigte noch zu Lebzeiten den Anspruch geltend gemacht hatte). Vgl. Förster-Jahrbuch für 1916 Seite 163.

4. Nach einer Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1917 (R. G. Bl. S. 79) unterliegen Angehörige feindlicher Staaten, welche auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, nicht der Invalidenversicherung (natürlich erst recht nicht Kriegsgefangene), vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Band 32 Seite 129. Anders bei der Kranken- und Unfallversicherung (s. Abschnitt A Nr. 4 und B Nr. 1).

5. Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst (auch im Ausland) ist versicherungspflichtig; doch ist es Personen, die der Versicherungspflicht bisher nicht unterlagen und voraussichtlich künftig auch nicht unterliegen werden, freigestellt, innerhalb zwei Monaten zu erklären, ob sie versichert sein wollen oder nicht (Bundesrats-Verordnung vom 24. Februar 1917, vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 32 S. 227). In gleicher Weise ist die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege geregelt (Bundesrats-Verordnung vom 15. März 1917, R. G. Bl. S. 231). Die Übernahme einer Hilfsdienstbeschäftigung sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren der Invalidenversicherung bei der Feststellung, ob Invalidität vorliegt, nicht verwertet werden (vgl. Abschnitt B Nr. 2).

6. Während die vorstehend besprochenen Verordnungen nur für die Kriegszeit gelten und deshalb nur vorübergehende Geltung haben, sind aus Anlaß des Krieges durch ein Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 525) einige Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für die Dauer geändert worden. Die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente (§ 1257) ist vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt worden. — Der Empfänger einer Invalidenrente erhält unbeschränkt für jedes Kind einen Zuschuß von $^1/_{10}$ der Rente (früher durften nach § 1291 die Kinderzuschüsse zusammen den $1\frac{1}{2}$fachen Betrag der Rente nicht übersteigen). — Die Waisenrenten (§ 1292) sind insofern erhöht worden, als jetzt der Anteil der Versicherungsanstalt bei jeder Rente $^3/_{20}$ (bisher für 1 Waise $^3/_{20}$, für jede weitere aber nur $^1/_{40}$) der Invalidenrente des Vaters beträgt, wozu noch wie bisher der Reichszuschuß von 25 ℳ tritt. — Der § 1294, nach dem die Hinterbliebenenrenten zusammen nicht mehr als das Anderthalbfache der Invalidenrente des Verstorbenen betragen durften, ist aufgehoben worden. — Mit Rücksicht auf diese Erhöhung der Leistungen sind auch die Wochenbeiträge erhöht worden. Sie betragen seit dem 1. Januar 1917 in Lohnklasse I = 18 ₰, II = 26 ₰, III = 34 ₰, IV = 42 ₰, V = 50 ₰. Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ Band 31 Seite 525 und Förster-Jahrbuch für 1916 Seite 161.

D. Versicherungs- und Militärrenten.

Die Renten der Reichsversicherungsordnung sind neben den Militärrenten zu zahlen („Deutsche Forst-Zeitung“ Bd. 30 S. 975, Bd. 31 S. 30, 239, 410, 646, 764). Der Verdienst, den ein Kriegsbeschädigter erzielt, darf auf Militärversorgungsgebührnisse nicht angerechnet werden;

eine Minderung oder Entziehung der Militärrente kann nur bei einer wesentlichen und dauernden Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintreten („Deutsche Forst-Zeitung" Bd. 30 S. 559).

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Nutzholzlieferung für den Heeresbedarf.

Allgemeine Verfügung Nr. III/88 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 4423. I A I.

Berlin W 9, 23. Juni 1917.

In meiner allgemeinen Verfügung vom 2. d. M. — III 77/1917 — habe ich bereits zum Ausdruck gebracht, daß während der Dauer des Kriegszustandes bei der örtlichen Regelung des Einschlages und beim Verkauf des Holzes die Rücksicht auf die Befriedigung des Heeresbedarfs unter tunlichster Schonung der Transportmittel in erster Linie maßgebend sein müsse in dem Sinne, daß kein Holz eingeschlagen werden darf, dessen Abfuhrmöglichkeit zweifelhaft ist, und daß die Schläge, soweit nicht schwerwiegende Bedenken dagegen sprechen, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Betriebsplanes im allgemeinen da zu führen sind, wo das Holz günstig zur Abfuhr nach den Sägewerken und Verladestellen liegt.

In weiterer Ausführung dieses Grundgedankens bestimme ich für die örtliche Regelung des Einschlages noch folgendes:

Wenn die Abfuhrgelegenheit für einen bestimmten Revierteil besonders günstig erscheint, sind die Schläge auch aus anderen Revierteilen nach Möglichkeit dorthin zu vereinigen. Zu diesem Zweck müssen unter Umständen Beamte und Arbeiter aus mehreren Schutzbezirken auf eine Schlagfläche zusammengezogen werden. Diese Zusammenfassungen, aus denen sich auch für die Unterbringung und Verpflegung von Kriegsgefangenen wesentliche Erleichterungen und Ersparnisse sowohl für die Verwaltungen wie für die selbstwerbenden Käufer ergeben würden, finden ihre Grenze nur in den Entfernungen, welche Beamte, Arbeiter und Gespanne bis zum Schlage zurückzulegen haben.

Kahlschläge auf großen Flächen kommen besonders auch da in Frage, wo die Masse des in einer Richtung abzufahrenden Holzes die Anlage von Waldbahnen ermöglicht.

Die Hauungspläne müssen die Möglichkeit einer zweckmäßigen Befriedigung des Holzbedarfes der für die Heeresverwaltung arbeitenden, dem Walde benachbarten Sägewerke sicherstellen, wobei für den Begriff „benachbart" nicht die geographische Lage des Sägewerkes schlechthin, sondern unter Berücksichtigung seiner Verbindung mit dem Walde auf Straßen, dem Schienen- oder Wasserwege maßgebend ist.

Zu diesem Zweck müssen die Hauungspläne mit größter Beschleunigung aufgestellt werden, damit die Verkäufe, insbesondere diejenigen vor dem Einschlage, die Beschaffung und Unterbringung von Arbeitern der Verwaltung oder der Käufer, die Anlage von Waldbahnen usw. rechtzeitig vorbereitet werden können.

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, hat sich der Oberförster vor Aufstellung der Hauungspläne durch Rückfrage bei der zuständigen Kriegsamtsstelle und den Sägewerken, eventuell auch den Nachbaroberförstereien darüber zu unterrichten, welche Sägewerke für sein Revier in Frage kommen und wie hoch der Rundholzbedarf jedes einzelnen unter Berücksichtigung seiner Holzvorräte und bereits abgeschlossenen Käufe bis längstens zum Schluß des kommenden Wirtschaftsjahres zu veranschlagen ist. Er hat auf Grund dieser Ermittlungen sodann bereits im Hauungsplane Vorschläge darüber zu machen, welche Schläge den einzelnen Sägewerken zuzuteilen, welche für die Befriedigung des Ortsbedarfs und welche für den freien Verkehr zu bestimmen sind. Diese Vorschläge sind vom Inspektionsbeamten zu prüfen. Wenn mehrere Reviere für die Versorgung des Sägewerks in Frage kommen oder mehrere Sägewerke gleich günstig zu demselben Revierteil gelegen oder aus anderen Gründen gleich berücksichtigungswert erscheinen, wird bei Feststellung der Pläne — unter Umständen nach vorgängigem Benehmen mit der Kriegsamtsstelle — endgültige Entscheidung getroffen. Erweisen sich die Gesamtforderungen an das Revier als zu hoch, so sind sie verhältnismäßig zu kürzen. Jedenfalls muß außer den Anforderungen für den Heeresbedarf auch der dringendste Ortsbedarf befriedigt und darüber hinaus möglichst auch noch ein angemessener Teil des Einschlages für den freien Handelsverkehr verfügbar gehalten werden.

Bei Versorgung der für den Heeresbedarf arbeitenden Sägewerke muß ungeachtet der hiergegen bestehenden Bedenken und der zu erwartenden Einwände der freihändige Verkauf die Regel bilden, weil der für das ganze Verfahren maßgebende Grundsatz: Sicherstellung des Heeresbedarfs unter wirtschaftlich bester Ausnutzung der Tranportmittel, sonst nicht durchgeführt werden kann, seine Durchführung aber mittlerweile zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden ist. Nur wenn mehrere Sägewerke für den Bezug aus demselben Revier gleich berücksichtigungswert erscheinen und eine befriedigende Lösung anderweitig nicht gefunden werden kann, kommt öffentlicher Verkauf gegen das Meistgebot unter Beschränkung des Wettbewerbs auf diese Werke in Frage.

Unter Heeresbedarf im Sinne dieser Verfügung ist der unmittelbare Bedarf der Front an Brettern, Bohlen, Kant- und Rundholz sowie der Bedarf für andere nach der Bescheinigung der zuständigen Kriegsamtsstelle — siehe unten — gleich dringliche mittelbar oder unmittelbar im Heeresinteresse liegende Lieferungen zu verstehen.

Als Gegengewicht gegen die unstreitig hierin liegende Bevorzugung der für den Heeresbedarf arbeitenden Werke sind dabei aber folgende Gesichtspunkte sorgfältig zu beachten:

1. Die freihändig oder in beschränktem Wettbewerb zu beliefernden Werke haben eine für jedes Lieferungsrevier besonders auszustellende Bescheinigung der zuständigen Kriegsamtsstelle



beizubringen, daß ihre Vorzugsversorgung aus dem zu benennenden Revier und in der beantragten Höhe notwendig oder dringlich ist, und sich der Kriegsamtsstelle gegenüber zu verpflichten, daß sie das freihändig gekaufte Holz für den Heeresbedarf nach den Bestimmungen der Heeresverwaltung selbst oder doch für eigene Rechnung verarbeiten wollen. Die Benennung des Reviers erscheint notwendig, um Doppelbezug aus anderen Revieren oder anderen Regierungsbezirken zu verhüten. Die Bescheinigung ist dem Oberförster abzuliefern und von ihm aufzubewahren.

2. Weiterveräußerung an einen Dritten ist bezüglich des auf Grund dieser Bescheinigung erworbenen Rundholzes gänzlich zu verbieten und bezüglich der daraus hergestellten Schnittware nur mit Genehmigung der Kriegsamtsstelle zu gestatten.

   Die Kriegsamtsstelle ist von jedem derartigen freihändigen Verkauf unter Angabe von Namen und Wohnort des Käufers, Menge, Art und Preis des verkauften Holzes alsbald nach Abschluß des Verkaufes in Kenntnis zu setzen.

3. Der Preis für freihändige Verkäufe ist zu bemessen im Anhalt an die von der Heeresverwaltung festgesetzten Richtpreise unter gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen allgemeinen Lage des Nutzholzmarktes der in dem liefernden Revier erzielten durchschnittlichen Versteigerungspreise, soweit sie als der Marktlage entsprechend angesehen werden können, und endlich auch der etwa besonders günstigen oder ungünstigen Abfuhrlage des betreffenden Schlages.

4. Stundungen des Kaufgeldes über den in den allgemeinen Bedingungen festgesetzten Termin hinaus werden bei vorzugsweisen freihändigen Verkäufen von mir grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden. Dieses ist den Käufern bekannt zu geben.

5. Diejenigen Käufer, welche ihren Holzbedarf für Heereslieferungen durch freihändigen Ankauf gedeckt haben, können von der Teilnahme an den Holzversteigerungen des betreffenden Lieferungsreviers unter Umständen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, sofern die zuständige Kriegsamtsstelle ihre Zulassung nicht als im dringenden Heeresinteresse liegend bescheinigt.

6. Selbstwerbung durch den Käufer ist zu bevorzugen.

Für Befriedigung des Lokalbedarfs und den für den freien Verkehr zurückbehaltenen Teil des Einschlages muß der öffentliche Verkauf gegen Meistgebot die Regel bilden, obwohl auch hier freihändige Abgaben — besonders bei Selbstwerbung durch den Käufer — nicht ausgeschlossen werden sollen.

Von dem Verkauf im Wege des schriftlichen Angebots, welcher, zumal in der gegenwärtigen Zeit, oft schadenbringend gewirkt hat, ist dagegen im allgemeinen kein Gebrauch zu machen. Er ist auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo Ringbildung nachweisbar zu befürchten ist.

Die Königliche Regierung wolle wegen beschleunigter Aufstellung der Hauungspläne und rechtzeitigen Einvernehmens mit den zuständigen Kriegsamtsstellen das Erforderliche nach vorstehendem sofort in die Wege leiten.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei. Etwaiger Mehrbedarf ist innerhalb fünf Tagen bei der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums anzufordern. Freiherr von Schorlemer.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Gewinnung von Brennesseln.

Allgemeine Verfügung Nr. III/89 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 5097. I A IIe 4234

Berlin W 9, 26. Juni 1917.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, Forstorte, aus denen die Entnahme von Brennesseln für zulässig erachtet, bis zur Beendigung des Kriegszustandes zum Einsammeln der Nesseln ohne Erhebung einer Taxe freizugeben.

J. A.: v. Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Brennholzversorgung der Bevölkerung.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 87 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 4893

Berlin W 9, 26. Juni 1917.

Um bei der andauernden Kohlenknappheit der minderbemittelten Bevölkerung in Stadt und Land den Brennholzbezug nach Möglichkeit zu erleichtern und eine übermäßige Preissteigerung zu vermeiden, weise ich die Königliche Regierung erneut an, von meinen dieserhalb schon erlassenen Verfügungen, insonderheit derjenigen vom 3. Februar 1916 — III 829 —, betreffend Brennholzverkauf an Minderbemittelte, einen möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen. Es ist hierbei aber mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß diese Vergünstigung ausschließlich zur Befriedigung des eigenen notwendigen Jahresbedarfs unter Anrechnung der etwa aus Gemeinde- oder Privatwaldungen usw. bezogenen Holzmengen sowie der etwa sonst zur Verfügung stehenden Brennstoffe benutzt wird, und daß jeder Fall mißbräuchlicher Benutzung oder der Weiterveräußerung des überwiesenen Holzes den Verlust der Vergünstigung nach sich zieht.

Außer diesen vorzugsweisen Brennholzabgaben und außer den in § 28 O. G. A. bereits vorgesehenen Fällen sind freihändige Holzabgaben zur Deckung des Ortsverbrauchs in der Regel nur zur Selbstwerbung zu angemessenen Preisen abzuschließen. (Vgl. auch allgemeine Verfügung vom 22. September 1916 — III 61/1916 — drittletzter Absatz.) Erhöhtes Gewicht wird für die Befriedigung des Ortsbedarfs auf die Versteigerungen mit beschränktem Wettbewerb — § 32 O. G. A. — zu legen sein, welche tunlichst in besonderen Terminen abzuhalten und in den Bekanntmachungen als solche zu kennzeichnen sind. Bei zweckmäßiger, dem Bedarf der Selbstverbraucher angepaßter Losbildung und nicht zu geringem Angebot von Holz verschiedener Sortimente in ein und demselben Termin soll der versteigernde

Beamte eine möglichst gerechte Verteilung des verfügbaren Holzes unter die Bieter anstreben. Wie er dieses am zweckmäßigsten erreicht, muß ihm im einzelnen Falle im Rahmen seiner Zuständigkeit überlassen bleiben. Besondere Vorschriften lassen sich darüber schwerlich geben. Wesentlich ist nur, daß er etwaige besondere Maßnahmen in die Verkaufsbedingungen aufnimmt oder wenigstens vor Beginn der Versteigerung bekannt gibt. Der Teil des Brennholzes, der nach vorstehendem für die Befriedigung des Ortsbedarfs und der kleineren Selbstverbraucher nicht in Frage kommt und der nicht etwa für unmittelbare Zwecke der Kriegsindustrie (Verkohlung) außerdem noch zurückgehalten werden muß, ist im allgemeinen für den Holzhandel und für die größeren Selbstverbraucher unter entsprechender Losbildung und tunlichst in besonderen Handelsterminen auszubieten oder nach dem Ermessen der Königlichen Regierung auch freihändig zu angemessenen, der Marktlage entsprechenden Preisen zu verkaufen. Dabei ist zur Ersparung von Transportmitteln auf tunlichste Abkürzung der Transportwege nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bei freihändigen Verkäufen für kriegsindustrielle Zwecke ist Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Kriegsamtsstelle über Zweck und Höhe des Jahresbedarfs sowie eine Verpflichtung des Käufers zur Lieferung des gekauften Holzes oder der daraus gewonnenen Produkte an die Heeresverwaltung zu verlangen und der Kriegsamtsstelle Menge und Preis des verkauften Holzes zur Kontrolle mitzuteilen. Selbstwerber sind bei allen freihändigen Verkäufen zu bevorzugen. Eines der wirksamsten Mittel zur Behebung der bestehenden Schwierigkeiten ist auch auf diesem Gebiet der Kriegswirtschaft die Förderung der Holzgewinnung und die tunlichst weitgehende Ausnutzung auch der geringwertigsten Brennstoffe (Reisig und Stockholz) durch Selbstwerbung des Käufers.

Abdrucke für die Oberförster liegen bei.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, Ihren Einfluß auf Eigentümer der Privat-, Gemeinde- und Anstaltsforsten des dortigen Bezirkes dahin geltend zu machen, daß sie bezüglich der Brennholzversorgung der Bevölkerung und der Kriegsindustrie tunlichst nach den gleichen Grundsätzen verfahren und daß die vorzugsweise Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung durch Vermittlung der Gemeinden möglichst nach gleichmäßigen, gerechten Grundsätzen erfolgt. Auch halte ich es für zweckmäßig, daß die Bevölkerung auf sparsamen Verbrauch und die Wichtigkeit der Verwendung nur gut ausgetrockneten Holzes in geeigneter Weise hingewiesen wird.

50 Abdrucke für die Landräte liegen bei.

Eine Veröffentlichung dieses Erlasses in den Zeitungen bitte ich zu unterlassen.

Freiherr von Schorlemer.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Verfügung, betreffend Schußprämien für Schwarzwild.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B I d 1523.
III.

Berlin, 2. Juni 1917.

Mit dem Erlaß vom 9. Dezember 1914 — IB Id 6096 — war nicht eine Neuregelung der Vorschriften über Schußprämien auf Schwarzwild, sondern nur eine anderweite Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Schußprämien beabsichtigt. Der Kreis der zum Bezuge von Prämien berechtigten Personen hat hierdurch eine Änderung nicht erfahren. Es können daher nach wie vor auch an Königliche Forstbeamte, die außerhalb der staatlichen Jagdbezirke Schwarzwild erlegen, Prämien nach Maßgabe des Absatzes 1 des eingangs erwähnten Erlasses gewährt werden.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Coblenz

*

Abschrift teile ich Eurer usw. zur gefälligen Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung mit.

Im Auftrage: Schede.

An die Herren Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Trier, Aachen, Cassel, Arnsberg, Minden, Münster, Osnabrück und Cöln.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Dr. Hans Hausrath,** Professor der Forstwissenschaft, ist zum Rektor der Technischen Hochschule zu Karlsruhe für das Studienjahr 1917/18 gewählt.

— **Der Fang von Krammetsvögeln.** Die Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamte schreiben folgendes: „Wie im Jahre 1916 wird auch im Jahre 1917 das Fangen von Krammetsvögeln durch Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen wieder gestattet, um die Krammetsvögel der menschlichen Ernährung in den letzten Monaten des Jahrer dienstbas zu machen. Die Freigabe des Dohnenstiegs ist auf die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 31. Dezember 1917 beschränkt worden, damit sie nicht innerhalb der Schonzeit für Drosseln erfolgt und damit nicht nistende Singvögel ihr zum Opfer fallen. Die Entschließung, ob der Dohnenstieg zugelassen werden soll, bleibt in einzelnen Staatsgebieten der Landeszentralbehörde überlassen und ist nur dort möglich, wo die Krammetsvögel landesrechtlich als jagdbares Wild gelten. Die Landeszentralbehörden regeln auch die Art der Ausübung des Dohnenstiegs." — Die in Betracht kommende Bekanntmachung des Bundesrates vom 12. Juli 1917 ist inzwischen veröffentlicht. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß in Preußen der Fang den Jagdberechtigten und damit auch den preußischen Staatsforstbeamten wieder gestattet werden dürfte. Daher empfiehlt es sich, alle Vorbereitungen für den Fang sofort in Angriff zu nehmen. Die Leser unseres Blattes in Gegenden,

in denen der Dohnenstieg früher erfolgreich betrieben wurde, haben schon als jüngere Knaben eifrig Schlingen gedreht, Dohnen geflochten u. a. m. und ihre Schwestern haben ihnen dabei geholfen. Auch die kleineren und größeren städtischen Feriengäste dieses Jahres im Forsthause werden etwas Neues lernen und sich nützlich machen, wenn sie sich eifrig bei diesen Vorarbeiten für den Dohnenstieg betätigen.

— **Vorlesungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe, Wintersemester 1917/18.** Im Anschluß an unsere Veröffentlichung in Nr. 26 auf Seite 413 wird mitgeteilt, daß das Wintersemester diesmal bereits am 1. Oktober 1917 beginnen wird.

— **Die Kriegsspende des Vereins Königlich Preußischer Förster** hat nach den Quittungen im Vereinsteil auf Seite 664 nunmehr die Summe von 50 000 Mk. überschritten. Da die Sammlung keineswegs abgeschlossen ist, vielmehr allwöchentlich neue Gelder für diesen Fonds einlaufen, so kann man über diesen Erfolg nur erfreut sein. Er ist um so mehr anzuerkennen, als die Gelder nahezu ausschließlich aus den Mitteln der Vereinsmitglieder, also der Königlich Preußischen Förster und Försteranwärter, geflossen sind.

— **Heeresdienst, Versetzung und Mietvertrag.** Bei uns ist unlängst von einem Königlichen Förster folgende Anfrage eingegangen: Seit 1. 8. 1914 bin ich im Heeresdienst. Vor Kriegsausbruch wurde meine Versetzung auf den 1. 9. 1914 verfügt. Ich kündigte sofort meine Wohnung und der Vermieter hat sie auf die Zeit vom 1. 10. 14 bis 1. 10. 17 weitervermietet. Meine Versetzung wurde zurückgezogen. Ich setzte mich mit dem neuen Mieter in Verbindung und erreichte von ihm, daß er nicht zuzog. Ich erklärte mich ihm gegenüber schriftlich bereit, in das zwischen ihm und dem Vermieter abgeschlossene Vertragsverhältnis für die Dauer des Krieges als Untermieter einzutreten. Dem Vermieter teilte ich schriftlich mit, daß ich mit dem neuen Mieter ein Abkommen getroffen habe, das mich berechtige, die Wohnung während des Krieges weiter zu benutzen, seine (des Vermieters) Einverständnis vorausgesetzt. Am 1. 4. 1916 bin ich vom Heeresdienst entlassen und zum 1. 10. 16 versetzt, brauche also die Wohnung nicht weiter. Der neue Mieter will auch nicht zuziehen, da seine Frau gestorben ist. Er verlangt, daß ich den Mietzins bis 1. 10. 17 zahle. Der Vermieter ist der Ansicht, daß ihn die Abrede zwischen mir und dem neuen Mieter nichts angehe. Nach § 3 des Mietvertrages muß der Wirt die Wohnung vor dem Beziehen instand setzen. Der Wirt hat dies bisher nicht getan. Wie ist die Rechtslage? 1. Hat der Untermietvertrag rechtliche Gültigkeit, obwohl er vom Vermieter nicht schriftlich anerkannt worden ist? 2. Hebt nicht Versetzung an sich schon den Mietvertrag auf (§ 570 BGB.)? 3. Kann vom Wirt verlangt werden, daß er nach meinem Abzug auf Grund des § 3 des Mietvertrages die Wohnung instand setzt, so daß ich vielleicht für die Zeit vom 1. 1.— 1. 10. 17 einen neuen Untermieter finden kann? Bis Ende Dezember 1916 bin ich wohl ohnehin zur Mietzahlung verpflichtet, bin auch dazu bereit.

Die Anfrage ist für unseren Leserkreis vielfach von Interesse, wir haben sie daher unserem Mitarbeiter Oberlandesgerichtsrat Freymuth vorgelegt und um ausführliche Beantwortung gebeten, die dieser folgendermaßen erteilt: Der Ausgangspunkt — den Sie offenbar auch selbst einnehmen — ist der, daß Ihr früherer Mietvertrag infolge Ihrer Versetzung und Kündigung mit Ende September 1914 aufgehoben wurde, obgleich später Ihre Versetzung zurückging. Der neue Mieter hat nun mit dem Vermieter einen Mietvertrag auf die Zeit vom 1. 10. 14 bis 1. 10. 17 geschlossen. In diesen Vertrag sind Sie, wie Sie sagen, als „Untermieter eingetreten". Diese Auffassung von Ihnen ist rechtsirrtümlich. Sie stehen als Untermieter nur im Vertragsverhältnis zu Ihrem Vertragsgegner, das ist der neue Mieter. Nach der Gesamtlage ist anzunehmen, daß der Vermieter zu der Untermiete seine Erlaubnis erteilt hat. Damit war die Sache in Ordnung (BGB. § 549). Schriftlich brauchte die Erlaubnis des Vermieters nicht zu sein. Keineswegs treten Sie aber nun in ein Vertragsverhältnis zu dem Vermieter. Der Vermieter hat also recht, wenn er von seinem (dem „neuen") Mieter die Mietsumme für die Zeit bis zum 1. 10. 17 verlangt. Eine andere Frage ist, ob der neue Mieter wieder von Ihnen verlangen kann, daß Sie ihm die Mietsumme erstatten — oder, was natürlich auch angängig ist, den Betrag unmittelbar an den Vermieter zahlen. An sich kann der neue Mieter dies unfraglich verlangen, da Sie ja ihm gegenüber sich verpflichtet haben, in den Vertrag während der Kriegszeit „einzutreten", d. h. vor allem den Mietzins zu entrichten. Es fragt sich, ob Ihre neue Versetzung hieran etwas ändert. Es ist nun nicht richtig, daß die Versetzung nach § 570 BGB. den Mietvertrag „aufhebt". Die Versetzung gibt nur ein Kündigungsrecht, und zwar für den erstmöglichen Termin. Mithin mußten Sie für den 31. 12. 16 kündigen, und zwar mußten Sie die Kündigung an Ihren Vertragsgegner (den „neuen" Mieter) richten, nicht an den Vermieter. Anscheinend haben Sie dies getan. Dann wäre die Rechtslage die, daß Sie für die Zeit vom 1. 1. bis 1. 10. 17 frei wären, der Vermieter aber von dem neuen Mieter für die erwähnte Zeit den Mietzins verlangen könnte. Nun kann aber das Kündigungsrecht des § 570 ausgeschlossen werden, und zwar auch stillschweigend. Es ist im vorliegenden Falle sehr erwägenswert, ob nicht das Kündigungsrecht des § 570 als stillschweigend ausgeschlossen gelten muß. Denn Sie haben sich dem neuen Mieter gegenüber verpflichtet, in das Mietverhältnis „für die Kriegszeit" — längstens natürlich bis zum 1. 10. 17, dem Ablauf des Hauptvertrages — einzutreten. Der Mieter hat Ihnen damit großes Entgegenkommen gewährt, und wir möchten daher annehmen, daß Sie unter den besonderen Umständen Ihres Falles von dem Kündigungsrecht aus § 570 keinen Gebrauch machen können, sondern verpflichtet sind, dem Mieter für den Mietzins bis 1. 10. 17 einzustehen. Was den § 3 des Mietvertrages betrifft,

so handelt es sich anscheinend doch um den Mietvertrag, den der neue Mieter mit dem Vermieter geschlossen hat. Aus diesem Vertrage erwachsen für Sie, wie oben bemerkt, keine Pflichten, auch keine Rechte. Sie können also aus dem § 3 nicht vom Vermieter verlangen, daß er die Wohnung instand setze. Höchstens können Sie kraft des Untermietvertrages von dem neuen Mieter fordern, daß er in Ihrem Interesse dem Vermieter gegenüber aus § 3 auf Instandsetzung bestehe. Wenn Sie aber ausziehen, liegt ja kein Interesse für Sie vor. Sie wollen nur aus dem Grunde die Instandsetzung haben, damit Sie einen andern Untermieter finden. Es ist aber rechtlich sehr zweifelhaft, ob Sie als Untermieter beanspruchen können, daß man Ihnen wieder die Einsetzung eines Untermieters gestatte. Im ganzen: Die Sache hat ihre beträchtlichen rechtlichen Schwierigkeiten, und wir sehen sie als für Sie ziemlich ungünstig an. Daher raten wir Ihnen, es nicht auf einen Prozeß ankommen zu lassen, sondern lieber im Einvernehmen mit dem Vermieter und Ihrem Vertragsgegner eine Neuregelung auf folgender Grundlage gütlich zu versuchen: Sie zahlen den Mietzins bis 31. 12. 16. Der Vermieter setzt die Wohnung wenigstens einigermaßen instand. Sie schaffen für die Zeit vom 1. 1. 17 ab einen andern Mieter. Dieser schließt den Vertrag mit dem Vermieter unmittelbar ab. Sie verpflichten sich aber — ohne sonstige Verpflichtungen zu übernehmen — für den Mietzins auf die Zeit vom 1. 1. bis 30. 9. 17 in bisheriger Höhe zu bürgen. Ein solches Abkommen — es muß aber durchaus schriftlich geschlossen werden — wird sich doch wohl erzielen lassen und würde den Interessen aller Teile gerecht werden.

Übrigens kommt Ihnen für Ihren Schaden teilweise der Staat auf. Nach § 4 Abs. 2 des preußischen Umzugskostengesetzes vom 24. 2. 1877 ist den umziehenden Beamten bis auf eine Zeit von höchstens neun Monaten der Mietzins zu vergüten, „welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung möglich war". Ohne Zweifel hat Ihnen danach der Staat den Mietzins auf die Zeit bis zum 31. 12. 1916, also für ein Vierteljahr, zu erstatten. Zweifelhaft kann sein, ob Ihnen auch der Mietzins für die Zeit bis 30. 6. 1917 — falls Sie ihn zu zahlen haben sollten — vom Staate zu erstatten ist. Der Zweifel besteht deshalb, weil Sie bei der von uns für richtig gehaltenen Ausdeutung Ihres Vertrages mit dem neuen Mieter auf das Kündigungsrecht aus § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzichtet haben und der Staat Ihnen vielleicht entgegenhalten könnte, daß Sie nicht hätten verzichten sollen und daher über den 31. 12. 1916 hinaus gegen den Staat keinen Anspruch auf Mietzins-Ersatz machen könnten. Wir glauben allerdings, daß dieser Gesichtspunkt mit Rücksicht auf die Zwangslage, in der Sie waren, nicht zutrifft, und glauben auch, daß die Staatsbehörde dies anerkennen wird. Wenn dies durchschlägt, so würden Sie dann also im schlimmsten Falle den Mietzins für das Vierteljahr vom 1. 7. bis 30. 9. 1917 aus eigener Tasche zu bezahlen haben.

Forstwirtschaft.

— **Zur Stockrodung.** Im Fragekasten der „Deutschen Forst-Zeitung" befindet sich unter Nr. 62 folgende Frage: „Bewähren sich Stockholzrodemaschinen beim Roden von nicht allzu starken Kiefernstöcken auf leichtem Boden? Liegen hierüber Erfahrungen vor? Es sollen größere Abtriebsflächen gerodet werden. St., Oberförster in St. J. (Ungarn)". Hierauf möchte ich Ihnen meine Erfahrungen bekannt geben: Ich habe vor etwa sechs Jahren auf den prinzlich Radziwillschen Gütern in Österreich die Rodemaschinen „Waldteufel" von der Firma A. Pieper in Moers a. Rhein gebraucht, und zwar die Größe Nr. 5. Die Maschine hatte s. Zt. bei mir große Flächen 60- bis 90jähriger Kiefern in mittelschwerem Boden zu roden, es handelte sich um Durchmesser am Abschnitt von 40 bis 70 cm. Die Maschine hat sich bei diesen Arbeiten mehrere Jahre hindurch ganz vorzüglich bewährt. Eine Vorarbeit war nicht notwendig, hingegen rodete der Waldteufel die Stubben vollkommen sauber aus, so daß die Abtriebsflächen mit leichten Pflügen bearbeitet werden konnten. Ich habe dort mehrere Jahre hindurch Waldfeldbau betrieben und brillante Resultate erzielt bei höchstens 1 % Ausfall. Später habe ich die Maschine auch zum Umroden stehenden Holzes gebraucht; auch hierbei hat sich die Maschine als gut praktisch brauchbar erwiesen. In meiner heutigen Stellung benutze ich gleichfalls wieder den Pieperschen Waldteufel. Zu jeder weiteren Auskunft bin ich gern bereit.

Oberförster Alwin Ferneding.
Breslau, Ohlau-Ufer 22 II.

— **Rückgang der italienischen Holzeinfuhr.** Das „Wiener Handelsmuseum" bringt nach einer italienischen Zeitung (Sole) folgende Zusammenstellung:

Einfuhr in 1000 Tonnen

	1916	1915	1914	durchschnittlich jährl. 1907—1911
Brennholz . . .	29,6	38,0	92,1	103,5
Holzkohle . . .	0,6	3,2	5,7	62,6
Bauholz				
a) roh oder mit der Axt behauen .	23,8	24,5	15,6	134,1
b) gesägt . . .	83,9	201,9	960,7	1276,0
Faßdauben . . .	4,3	1,8	9,6	19,6

Die „Sole" ist der Ansicht, daß die Einfuhrschwierigkeiten für Holz nach Beendigung des Krieges andauern werden, und daß es deshalb notwendig sein dürfte, die Holzreserven in den Apenninen durch Anlage von Wegen und Eisenbahnen aufzuschließen, was während des Krieges nicht geschehen könne.

— **Ein wirksames Gerät zur Bekämpfung von Bodenfeuer bei Waldbränden.** Bisher war es bei Waldbränden (Bodenfeuer) in hiesiger Gegend allgemeiner Brauch, das Feuer mit flachen, eisernen Schaufeln, die schwer und durch ihre kurzen Stiele unhandlich waren, oder mit frisch gehauenen jungen Fichten oder Ginstersträuchern oder dergl. auszuschlagen. Die Geräte waren im Falle der Not meist nicht zahlreich



genug zur Stelle, und das Ausschlagen des Feuers mit Zweigen war nicht genügend wirksam. — Dies veranlaßte mich, sogenannte „Lösch-Patschen" herstellen zu lassen, die sich ganz ausgezeichnet bewährt haben.

Ich ließ an 3,5 m langen und etwa 2,5 cm dicken Eschenholz-Stielen aus federndem, nicht rostendem Kupferbronzedraht schaufelförmige Bügel von etwa 40 cm Breite und Länge anbringen und diese mit chromgarem Leder überziehen, das mir zufällig zu diesem Zwecke zur Verfügung stand. Diese Löschpatschen sind dutzendweise in Kästen an geeigneten Stellen im Revier untergebracht und bei Ausbruch eines Feuers infolge ihres geringen Gewichts schnell herbeigeschafft. Ein Schuljunge kann mit Leichtigkeit 20 Stück und mehr tragen. Jeder geschickte Sattler kann sie leicht anfertigen.

Bei Bekämpfung des Feuers wird dieses mit den Lederpatschen durch Streichen und Klopfen auf den Boden gelöscht. Starkes, weit ausholendes Schlagen ist zu vermeiden, da es nur schädlichen Luftzug verursacht. Der lange, leichte Stiel von 3,5 m ermöglicht ein leichtes, gefahrloses Arbeiten, ohne von Hitze und Feuer zu sehr belästigt zu werden. Wenn genügend „Löschpatschen" vorhanden sind, sind schnell die nötigen fleißigen Hände damit ausgerüstet, und es gelingt meist in kürzester Zeit, selbst bei starkem Wind, des Bodenfeuers Herr zu werden.

Die Löschpatschen, deren Herstellungskosten in Friedenszeiten nicht erheblich waren und deren Lebensdauer sehr groß ist, haben sich bei Bodenfeuer, besonders in Heide- und Buschwaldungen, ganz ausgezeichnet bewährt. In jetziger Kriegszeit wird ihre Herstellung, wegen des Mangels an geeignetem federnden Draht und an Leder zum Überziehen desselben, auf Schwierigkeiten stoßen, aber sicher lassen sich ähnlich wirksame Geräte aus Rohr oder Weidengeflecht mit entsprechend dichter Flechtart, auch ohne Verwendung von Draht und Leder herstellen. Es kommt nur darauf an, daß im Fall der Not eine genügend große Geräteanzahl schnell zur Stelle ist. Hdt.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Königl. Bayerische Forst Hardenburg. In der Nähe des Forsthauses Kehrdichannichts brach Anfang Juni ein Waldbrand aus, der 3 ha sechs- bis zehnjährige Kiefernkulturen zerstörte. Der Brand konnte, unter Anführung des Forstpersonals, durch Waldarbeiter gelöscht werden. Zum Schluß griff noch die Feuerwehr von Bad Dürkheim ein. Der Schaden wird auf 10000 ℳ geschätzt.

v. Waldow-Reitzensteinsche Forst, Königswalde, Neumark. Am 16. Juni ist ein großer Waldbrand entstanden, der im ganzen über 70 ha umgriff. Bei 30 ha Altholz ist nur die Bodendecke vernichtet. Zerstört sind 2 ha jüngerer Kiefernschonung und 40 ha älteres Kiefernstangenholz. Außerdem sind etwa 100 rm Kiefernreisig verbrannt. Das Feuer entstand in einem stehend verkauften großen Schlage und zweifellos dadurch, daß ein Arbeiter, der rauchte, ein Zündholz fortwarf.

Königl. Oberförsterei Rehberg, Bezirk Marienwerder. Über ein Schadenfeuer in der Oberförsterei Wildungen, Bezirk Danzig, wurde in Nr. 28 Seite 446 berichtet und dabei mitgeteilt, daß der Brand aus der Königl. Oberförsterei Rehberg übergesprungen sei. Dortselbst fanden am 16. und 17. Juni Waldfeuer statt, die 135 ha umgriffen und 60 ha jüngere Kiefernschonung sowie 75 ha Stangenholz vernichteten. Außerdem verbrannten 1730 fm Kiefern-Langnutzholz, das zu Bahnschwellen verkauft war, und 200 rm Brennholz; anscheinend liegt Brandstiftung vor. Am Sonntag, dem 17. Juni, brannte es gleichzeitig an zwei Stellen während der Kirchzeit. Aus Mangel an Löschmannschaften nahm der Brand größeren Umfang an. Der Schaden des Kiefernlangholzes ist durch Versicherung gedeckt.

Bauernwald Freimarkt und Stadtforst Wormditt, Bezirk Königsberg, Pr. Am 20. Juni zerstörte ein kleinerer Waldbrand im Freimarkter Bauernwalde 0,12 ha Kiefernstangenholz. Das Feuer wurde schnell gelöscht, Feuerwachen wurden aber nicht ausgestellt. Am 21. Juni flammte bei Einsetzen äußerst starken Südwestwindes der Brand wieder auf, zerstörte eine größere Fläche des Freimarkter Waldes und sprang in den Bezirk Schönheide der Stadtforst Wormditt über. Das Feuer wurde dort mit verhältnismäßig geringer Löschhilfe unter Leitung des städtischen Revierförsters Engelmann, Vollgudden, geschickt und erfolgreich bekämpft, vor allen Dingen auch das Weitergreifen in die Stadtforst und das angrenzende Königliche Forstrevier Launau verhindert. Im städtischen Wald wurden ordnungsmäßig Brandwachen ausgestellt, trotz Warnung aber nicht im Bauernwalde; so flammte dann am 22. Juni das Feuer im Bauernwalde wieder auf, das dort neue Verheerungen anrichtete, gegen die Stadtforst Wormditt allerdings gehalten werden konnte. Wiederum wurde die Aufstellung von Brandwachen unterlassen, so daß am 23. Juni bei Sturm das Feuer zum dritten Male hell wurde. Wieder konnte durch Eingreifen des Revierförsters Engelmann der Brand und nun endgültig gelöscht werden. Der Freimarkter Bauernwald in seiner Größe von über 100 ha ist nahezu vernichtet. Von der Stadtforst Wormditt ist am 21. Juni etwa 12 ha 60jähriger Kiefernbestand mit Fichtenunterholz verbrannt. Letzteres ist ganz vernichtet, während die Hoffnung besteht, daß die überständigen Kiefern sich zumeist erholen werden.

Freiherrlich von Poschingersche Privatforst Frauenau, Niederbayern. Im Forstort Schmelzerriegel fand am 24. Juni ein Waldbrand statt, der 1 ha jüngeren Mischbestand, und zwar zehnjähriger Fichten und Buchen vernichtet hat und 0,4 ha zum Teil beschädigte. Außerdem sind

*) Ueber alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten. Die Schriftleitung.

200 Ster zur Vertriftung angezogenes Papierholz verbrannt. Der Schaden wird auf 10000 *M* geschätzt.

Bürgerheide Pritzerbe, Bez. Potsdam. Durch Blitzschlag ist am 24. Juni ein Waldbrand entstanden, der 25 ha 15jähriger Schonungen zerstörte, während das Gesamtwaldfeuer 50 ha umgriff. Der Schaden beträgt 9000 *M*. Das Feuer konnte, im Moor schwelend, erst nach 14 Tagen gelöscht werden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 79. **Kürzung des persönlichen Diensteinkommens eines unverheirateten Forstaufsehers und Feldwebelleutnants.** Ich wurde am 26. 3. 17 zum Feldwebelleutnant befördert, beziehe von der Militärverwaltung ein monatliches Gehalt von 220 *M*. In meinem Zivilberuf bin ich Königl. Forstaufseher, unverheiratet. Meine Mutter ist auf meine Unterstützung angewiesen. Von der Forstverwaltung habe ich Gehalt seit März nicht mehr erhalten. Ich bitte um Auskunft, ob mir nach der bestehenden Verordnung (und welcher) noch ein Teil meines Gehaltes der Forstverwaltung zusteht?

S., Kgl. Forstaufseher und Feldwebelleutnant.

Antwort: Als unverheirateter Feldwebelleutnant und Forstaufseher haben Sie nach Nr. 3 des Staatsministerial-Beschlusses vom 1. Juni 1888 (Pr. Försterjahrbuch 1915 S. 68) von dem Tage, seit dem Sie die Kriegsbesoldung eines Feldwebelleutnants beziehen, keinen Anspruch auf Zivildiensteinkommen. Nur wenn Sie Ihrer Mutter auf Grund der gesetzlichen Unterstützungsverbindlichkeit im eigenen Haushalt Wohnung und Unterhalt gewähren würden, könnte Ihnen nicht alles entzogen werden. Daß diese Voraussetzung bei Ihnen nicht zutrifft, geht aus Ihrer Kriegsbesoldung hervor, die andernfalls 280 *M* monatlich betragen würde (Vergl. Preuß. Försterjahrbuch 1916 S. 19).

Anfrage Nr. 80. **Berechnung des Bestandeskostenwertes.** Zur Ermittelung eines 30jährigen Bestandeswertes zwecks Besteuerung nach dem Bestandeskostenwert müssen Bodenwert und Verwaltungskostenkapital bekannt sein. Welche Summe nimmt man nun für den Bodenwert und welche für das Verwaltungskapital? Ich habe für beides 300 *M* gewählt, ist das zu niedrig? Aus Stötzers Waldwertrechnung ist dieses alles ohne Vorstudium nicht zu entnehmen. Ferner soll ein normaler 50jähriger Buchenbestand auf Boden III. Klasse nach dem Erwartungswert berechnet werden. Wollen Sie mir hierfür ein Beispiel in allgemein verständlichen Zahlen angeben?

Revierförster A. in T.

Antwort: Die Besteuerung eines Waldes erfolgt bei geregelter Buchführung am besten nach dem erzielten Reinertrage des Waldes. Beträgt dieser für einen 1000 ha großen Wald z. B. 25000 *M*, so ergibt das für 1 ha 25 *M*. Die Berechnung nach dem Bestandeskostenwerte gibt den Gesamtwert eines Bestandes an. Sie wird für jüngere Bestände etwa bis zu 60 Jahren, die noch keinen Gebrauchswert, aber doch einen Wirtschaftswert besitzen, angewandt, für ältere dagegen die Methode des Bestandeserwartungswertes. Die Berechnung des Bestandeskostenwertes erfolgt nach der Formel $HK_m = (B + V)\,(1{,}op^m - 1) + c\,1{,}op^m - (D_a\,1{,}op^{m-a} + \dots)$. Es müssen also der Bodenwert, die Verwaltung in Kulturkosten sowie die Durchforstungserträge bekannt sein. Den Bodenwert entnimmt man am besten aus einer Ertragstafel, z. B. Schwappach, die Buche, Neudamm 1911, und zwar im Zeitpunkt seines höchsten finanziellen Ertrages. Für Buche III. Standortsklasse wäre dieses bei 3 % Verzinsung und Ertragstafel Buche A im Alter 100, 100 *M*. Die Verwaltungskosten lassen sich sehr leicht nach den tatsächlichen Ausgaben etwa mit 6 *M* für kapitalisiert ergeben $\frac{6}{0{,}03} = 200$ *M*. Die Kulturkosten für Buche wären dann noch etwa mit 50 *M* in Ansatz zu stellen. Von diesem, aus diesen 3 Faktoren sich ergebenden Wert sind dann die Durchforstungserträge in Abzug zu bringen, was den Bestandeskostenwert ergibt. Wir empfehlen Ihnen, sich die Ertragstafel für Buche und Kiefer, beide in Neudamm erschienen und dort zu beziehen, zu kaufen, die über den Geldwert der Bestände einen, für Ihre Zwecke vollauf genügenden Aufschluß geben. Die Berechnung eines 50jährigen Buchenbestandes nach dem Erwartungswert dürfte ein ungenügendes und dem wirtschaftlichen Wert des Bestandes nicht entsprechendes Resultat ergeben.

Anfrage Nr. 81. **Fürsorge für die Familie eines Kriegsvermißten.** Ein 17 Jahre dienender Königl. Forstaufseher wurde im Herbst 1914 bei den Kämpfen im Westen vermißt und sind die Ermittelungen nach demselben ohne jeden Erfolg gewesen. Die Ehefrau hat bis 1. April d. Js. die vollen Dienstbezüge erhalten und hat auch die Dienstwohnung benutzt. Seit diesem Zeitpunkt hat die Königl. Regierung der Frau die Dienstbezüge entzogen, indem sie angab, der Mann sei für tot erklärt worden. Nun ist der Forstaufseher weder von der Militärbehörde für tot erklärt worden, noch hat die Witwe auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Todeserklärung ihres Mannes beantragt. Sie hat immer noch nicht die Hoffnung auf Heimkehr ihres Mannes aufgegeben. Da ich im Jahrbuch nichts über einen derartigen Fall finde, so bitte ich um Mitteilung, ob die Regierung berechtigt ist, der Frau die Dienstbezüge zu entziehen. Wohin muß die Frau sich wenden, um eine Änderung zu erlangen, ist das Verwaltungssache oder hat die Heeresleitung das zu regeln?

S., Königl. Hegemeister.

Antwort: Kriegsverschollene können nur im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden (vergl. Bekanntmachung v. 18. April 1916, Försterjahrbuch 1916, S. 175). Krieger, die 18

Monate vermißt werden, gelten als verschollen. Die bisherigen Zuwendungen der Militärverwaltung für Familien der Kriegsverschollenen sind auch ohne Todeserklärung einzustellen. An ihre Stelle treten dann die Kriegswitwen- und Waisengelder. Das ist vermutlich in dem von Ihnen erwähnten Falle am 1. April d. Js. geschehen. Es ist Vorschrift, daß gleichzeitig auch die Zivilbezüge einzustellen sind (vergl. IIb des Min.-Erlasses vom 20. Januar 1915, Försterjahrbuch 1915, S. 78). Von der Zivilverwaltung können der Forstaufseherwitwe alsdann nur noch gnadenweise Zivilhinterbliebenengelder, auf die sie also keinen Anspruch hat, oder Vorschüsse darauf bewilligt werden. Wegen Bewilligung solcher Gelder empfiehlt es sich, einen Antrag durch Vermittlung der Königl. Regierung beim Ministerium für Landwirtschaft zu stellen (vergl. den Artikel in Nr. 14 auf S. 228).

Anfrage Nr. 82. **Pension der Forstaufseher, Militärrente der Pensionäre, Besoldung der Forstaufseher und Zulage der Schreibgehilfen.** 1. Zum Herbst 1917 diene ich 18 Jahre. Da ich noch sehr viel unangestellte Vordermänner habe, wird sich meine Anstellung zum Förster um einige Jahre hinausschieben. Bin ich zum Herbst 1917 pensionsberechtigt, und wieviel Pension steht mir zu? 2. Ich bin Kriegsinvalide mit 50 % Erwerbsunfähigkeit. Mir werden 20 % der Rente, da ich im Staatsdienst beschäftigt bin, gekürzt. Erhalte ich die Rente bei der Pensionierung unverkürzt ausbezahlt? 3. Haben Forstaufseher, die bereits 18 Jahre dienen, Anspruch auf Dienstwohnung, resp. Mietsentschädigung? 4. Nach den Vorschriften vom 26. Februar 1913 erhalten die Schreibgehilfen in der Oberförsterei eine Zulage von 30 ℳ monatlich. Seit meiner Entlassung vom Heeresdienst (1. Februar 1916) bin ich als Schreibgehilfe beschäftigt, ohne jedoch die Schreibgehilfenzulage zu erhalten. Darf mir diese vorenthalten werden? A., Forstaufseher.

Antwort: 1. Nur planmäßige (etatmäßige) Beamte haben Anspruch auf Pension. Forstaufseher können eine solche nur im Wege der Gnade erhalten (Pr. Försterjahrbuch 1915 S. 18.) 2. Die Militärrente wird im Pensionsstande gekürzt, soweit sie zuzüglich der erdienten Pension den Höchstpensionsbetrag (z. Zt. 2397 ℳ) übersteigt (Pr. Försterjahrbuch 1915 S. 13). 3. Forstaufseher haben überhaupt keinen Anspruch auf Dienstwohnung und erhalten niemals eine Mietsentschädigung (Pr. Försterjahrbuch 1916 S. 12). 4. Schreibgehilfen erhalten erst die Zulage, wenn die Leistungen befriedigen und ihnen die Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen erteilt worden ist. Ist die Zulage einmal bewilligt, so kann sie unseres Erachtens, solange die Beschäftigung dauert, nicht mehr entzogen werden.

Anfrage Nr. 83. **Reihenfolge der Anstellung als Förster o. R.** Nach welcher Reihenfolge erfolgt die Anstellung als Förster o. R. im Staatsdienst? Kürzlich wurde ein Versorgungsberechtigter in einem schlesischen Bezirk zum Förster o. R. ernannt, der eine höhere Forstversorgungsscheinnummer hatte als ein Versorgungsberechtigter in einem Brandenburger Bezirk. B., Förster.

Antwort: Die Reihenfolge, nach der die Ernennungen zum Förster o. R. vorgenommen werden, ist im Preußischen Försterjahrbuch für 1916 S. XXXV aufgezeichnet. Vermutlich ist der Forstversorgungsberechtigte aus der Provinz Brandenburg wegen Umnotierung hinter seinen Forstversorgungsjahrgang eingereiht worden, oder er hat übergangen werden müssen, weil er im Gemeinde- oder Privatdienst steht.

Abonnent in Münster (Lager) und anderen. Anonyme Fragen werden ein für allemal nicht beantwortet. Wir bitten um Angabe ihrer Adresse.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Fürth, Oberf. Neunkirchen (Trier), ist am 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungsfrist bis 15. August. Die Stelle ist ausgestattet mit 4,273 ha nutzbarer Dienstlandfläche, 250 Mk. Stellenzulage und 200 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Neuhaus, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Garten und Acker zusammen nur ½ ha, Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk., Stellenzulage 100 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Berkhahn, Forstaufseher in Neuenbeken, Oberf. Altenbeken (Minden), ist am 1. Juni zum Förster o. R. ernannt.

Guerlich, Forstaufseher in Neuwelt, Oberf. Lissa, wird am 1. August nach Raduchow, Oberf. Grenzheide (Posen), versetzt.

Kolbe, Förster o. R. in Raduchow, Oberf. Grenzheide, wird am 1. August nach Tannenrode, Oberf. Wanda (Posen), versetzt.

Großherzogtum Hessen.

Daniel, Förster zu Sprendlingen (Kreis Offenbach), ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Band des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu dem ihm bereits verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichen für treue Dienste verliehen.

Petermann VII, Förster zu Hambach, ist aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. Ldw.-Jäger 1. Aufgebots wurde ernannt:

Pelte, Kgl. Förster o. R. und Forstschreiber in Battenberg (Wiesbaden), Feldwebelleutnant im Res.-Jäger-Batl. Nr. 11.

Zum etatmäßigen Feldwebel wurde befördert:

Jünemann, Forstsekretär der Forstinspektion Libau.

Zum Zahlmeister-Stellvertreter wurde befördert:

Palm, Hermann, Forstkassenverwalter der Militär-Forstinspektion Libau.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein von der Ortsgruppe Woidig insgesamt 25 Mk. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Frankfurt a O. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Sommerfeld: Brauns 3 Mk., Balke II 2 Mk., Drubba 5 Mk., Dittberner 5 Mk, Elger 5 Mk., Friedrich 3 Mk., Günther 3 Mk., Hoffmann 1 Mk., Hoffmann 5 Mk., Heller 5 Mk., Kätzke 3 Mk., Klockow 5 Mk, Mäder 3 Mk., Niegmann 5 Mk., Rasch 3 Mk., Steig 5 Mk., Schieferdecker 2 Mk., Schwarz 3 Mk. Ortsgruppe Waldenberg: Barge 3 Mk., Becker 3 Mk., Ewald 3 Mk., Grandtke 5 Mk., Hanisch 3 Mk., Krüger 5 Mk., Krause 5 Mk., Kreuzberg 5 Mk., Klose 5 Mk., Magnus 3 Mk., Neumann 3 Mk., Nowotny 17 Mk., Stoeckmann 3 Mk.. Seibt 3 Mk., Schenk 2 Mk., Teschen 8 Mk., Wermbtner 3 Mk., Zühlsdorf 3 Mk. Oberförsterei Driesen: Gläser 3 Mk., Müller-Eichhorst 3 Mk., Müller-Beelitz 3 Mk, Röser 3 Mk., Seele 3 Mk., Schulze 3 Mk. Oberförsterei Limmritz: Böttcher 3 Mk., Dan 3 Mk., Graßmann 3 Mk., Lange 1,50 Mk., Mundt 3 Mk, Strempel 3 Mk., Wernstedt 3 Mk. Oberförsterei Lubiathfließ: Ponto 2 Mk., Schimcke 2 Mk., Wahnert 3 Mk., Weise 3 Mk., Wessel 3 Mk. Beamte der Oberförsterei Steinspring insges. 14 Mk. Zus. 212,50 Mk. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Affeldt 5 Mk., Bölke 5 Mk., Böhl 5 Mk., Borchardt 5 Mk., Getzschmann 5 Mk., Giertz 5 Mk., Moldehn 3 Mk., Perl 5 Mk, Säuberlich 5 Mk., Titel 3 Mk., Toboll 5 Mk., Walther, Hegem., 5 Mk., Walther, Forstauff., 5 Mk., Wieske 5 Mk., Zorn 5 Mk. Zus. 71 Mk. Der Schatzm. Kramp-Kienhof.

Bezirksgruppe Magdeburg. Es gingen ferner ein: Backe 13 Mk., Brand 5 Mk., Jänecke 3 Mk., Jennrich 2 Mk, Tornow 10 Mk., Wesing 3 Mk. Zus. 36 Mk. Der Schatzm. Zoberbier-Beksdorf.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Blumer 5 Mk., Bahr 3 Mk., Clausius 5 Mk., Gombert 10 Mk., Herzberg 5 Mk., Häufler 5 Mk., Hillendahl 5 Mk, Kühnemann 5 Mk., Krause 10 Mk., Lange 10 Mk., Neitzel 5 Mk., Rockmann 5 Mk, Reisch 5 Mk., Seefeld 10 Mk., Schmidt 5 Mk, Schubert 10 Mk. Zus. 103 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kielpin,

Bezirksgruppe Wiesbaden. Es gingen ferner ein: insgesamt 40 Mk., außerdem sind nachzutragen Capito 2 Mk, zus. 42 Mk. Der Schatzm. Usinger-Eppenhain.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 5019ɔ,25 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen
Anzeigen und Mitteilungen.
Bezirksgruppen:

Allenstein. Sonntag, den 5. August, nachmittags 2 Uhr, Mitglieder- und Vertreterversammlung in Allenstein (Kaisergarten). Tagesordnung: 1. Jahres- und Kassenbericht von 1916; 2. Bericht über die letzte Versammlung in Berlin; 3. Verschiedenes. Der Vorstand: Behnfeldt.

Liegnitz. Versammlung Sonntag, den 29. Juli, nachmittags 2 Uhr, im Hotel „Waldhaus“ zu Kohlfurt. Tagesordnung: Bericht über die Vertreterversammlung, Kassenrevision und Jahresbericht, Verschiedenes, Wahl des Vorstandes.

Marienwerder. Berichtigung. Im Anschluß an die Veröffentlichung in Nr. 27 Seite 435 sei bemerkt, daß das Schülerheim in Graudenz nicht am 1. April 1917, sondern am 1. April 1914 ins Leben gerufen ist.

Gaekel, Schriftführer.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Es muß befürchtet werden, daß viele unserer Mitglieder infolge der bedeutenden Preissteigerungen auf allen Wirtschaftsgebieten nicht mehr ausreichend versichert sind. Ein Brandschaden kann ihnen in diesem Falle nach § 62 Absatz 2 unserer Satzungen und § 56 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 nicht voll, sondern nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Gesamtwerte der versicherten Sachen ersetzt werden, so daß sie namentlich bei umfangreicheren Bränden eine empfindliche Einbuße erleiden. Allen Mitgliedern wird deshalb dringend empfohlen, ihre Versicherung nachzuprüfen und nötigenfalls zu erhöhen.

Der Hauptvorstand. v. Freier.

Seyberthsche August- und Minchen-Stiftung.
Siebenunddreißigster Jahresbericht.

Die Stiftung ist geschaffen zur Ausbildung von Kindern von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden. Für 1916 wurden verteilt:

1. An Unterstützungen

sind nach den Beschlüssen der Hauptversammlung am 26. Februar 1916 zur Verteilung gebracht im ganzen für 18 Kinder 1750 *M.*

2. Mitglieder der Stiftung.

a) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder betrug Ende 1915		390 Personen
Zugang 1916	— Personen	
Abgang 1916	5 „	— 5 „
Mithin Stand Ende 1916		= 385 Personen
b) Ehrenmitglieder: Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträte, Forstmeister und Oberförster . .		64 Personen
andere		1 „
Zusammen		65 Personen.

3. Die Jahresrechnung weist nach:

A. Einnahme:

a) Zinsen der Kapitalanlage . . 2009,85 *M.*

b) Jahresbeiträge von ordentlichen Mitgliedern . . . . . 374,— „
c) Jahresbeiträge von den Ehrenmitgliedern . . . . 35,— „
d) Schenkungen . . . . 469,50 „

Zusammen 2888,35 M

B. Ausgabe:
a) Gezahlte Unterstützungen, die unter Ziffer 1 des Jahresberichtes einzeln aufgeführt sind 1750,— M
b) Zur Vermehrung des Stiftungskapitals sind aus den laufenden Einnahmen satzungsgemäß verwendet worden . . . . . . 963,— „
Hierfür sind 5proz. deutsche Reichsanleihe (III. deutsche Kriegsanleihe) von 1915 im Nennwerte von 1000 M angekauft und in das Reichsschuldbuch eingetragen worden.
c) Reisekosten an die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner 71,10 „
d) Sonstige Ausgaben . . . . . 164,35 „

Zusammen 2948,45 M

C. Abschluß:
Die Einnahme im Jahre 1916 hat betragen . . . . 2888,35 M
Dazu der aus dem Jahre 1915 übernommene Bestand von . 2459,05 „
Die Gesamteinnahme beträgt 5347,40 M
Die Gesamtausgabe beträgt 2948,45 „
Bleibt ein für 1917 verwendbarer Bestand von . . . . 2398,95 M
Hiervon kommen als Unterstützungen für 1917 zur Verteilung 1800 M; der Rest wird satzungsgemäß zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet.

4. Das Stiftungsvermögen

besteht am Ende des Jahres 1916 an verzinslichem Kapital aus:
54500,— M im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragener 3½proz. u.
2000,— „ im Reichsschuldbuch eingetragener 5proz. Forderung.
56500,— M
57000,— „ Taxwert des der Stiftung durch Erbschaft zugefallenen Hausgrundstückes Römerberg 16 in Wiesbaden
zus. 113500,— M

5. Schulden.

34000,— M zu 4 ¼ % verzinslicher Hypothekenforderung des Kur- und Armenfonds der Stadt Wiesbaden auf das vorgenannte Hausgrundstück.

6. An Unterstützungen

sind seit dem Bestehen der Stiftung in den Jahren 1881 bis 1916 im ganzen in 772 Fällen 59065,— M an Kinder von Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden als Beihilfen zu den Kosten ihrer Ausbildung für einen Lebensberuf gewährt worden.

7. Verschiedene Mitteilungen.

Die ordentliche Hauptversammlung fand am 24. Februar 1917 statt; sie war von 4 Vorstandsmitgliedern und 6 Beisitzern besucht und wurde durch den Vorsitzenden, Oberforstmeister Danckelmann, geleitet. Es wurde dem Rechner über die Jahresrechnung Entlastung erteilt und für 1917 Unterstützungen im Gesamtbetrage von 1800 M bewilligt.

Die am 29. November 1915 verstorbene letzüberlebende der Stifterinnen, Fräulein Marie Schapper, hat durch gemeinschaftliches Testament mit ihren bereits früher verstorbenen Schwestern die Stiftung als ihre Haupterbin eingesetzt.

Der größte Teil der hinterlassenen Erbmasse wird durch ausgesetzte Legate aufgesaugt.

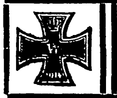
Aus der Erbschaft ist uns das mit einer zu 4 ¼ % verzinslichen Hypothekenforderung von 34000 M belastete Hausgrundstück Römerberg 16 in Wiesbaden mit einem Taxwert von 57000 M bereits zugefallen und im Grundbuch überschrieben worden. Das Hausgrundstück wird infolge der in den jetzigen Kriegszeiten gezwungenermaßen heruntergesetzten Mietsbeträge und der unverändert hoch gebliebenen Abgaben einen Reingewinn vorläufig kaum abwerfen: nach Rückkehr besserer Zeiten darf man aber hoffen, daß auch hieraus dem Verein eine nicht unbedeutende Reineinnahme wird zugeführt werden können.

Außerdem wird der Stiftung aus der Erbschaft noch ein, nach Auszahlung aller Legate und Bestreitung aller Nebenkosten verbleibendes Restkapital von einigen tausend Mark in Wertpapieren und bar zufallen, das aber erst nach der noch nicht beendigten Ausschüttung der ganzen Erbschaft durch den Testamentsvollstrecker ausgezahlt werden wird.

Wiesbaden, den 24. Februar 1917.

Der Vorstand:

Danckelmann, Vorsitzender. Gabler, Schriftführer.



Mitteilungen vom Weltkriege



Kriegschronik. Hundertvierundfünfzigster Wochenbericht.

8. Juli.

Frankreich. Am Chemin-des-Dames französische Gräben südlich von Pargny-Filain in 3½ km Breite gestürmt. Erfolgreicher Vorstoß gegen französische Gräben an der Straße Laon-Soissons; 30 Offiziere und 800 Mann Gefangene eingebracht. Auf dem Westufer der Maas besetzen Franzosen einige kleine deutsche Grabenstücke. — Rußland. Im Süden. Bei Stanislau neue heftige Kämpfe. Starke russische Angriffe drücken zwischen Giezow und Cagwoz dastehende Truppen gegen die Waldhöhe bei Czarny zurück. In den

Karpathen rege Tätigkeit russischer Batterien. — U-Boot-Meldungen: Im Sperrgebiet um England 25000 Tonnen versenkt.

9. Juli.

Deutschland. Im Juni 220 feindliche Flugzeuge und 33 Fesselballons vernichtet. Verlust der Mittelmächte: 58 Flugzeuge, 3 Fesselballons. — Flandern. An der Küste, bei Ypern und östlich von Wytschaete starker Artilleriekampf. Vorstoß englischer Infanterie südwestlich von Hollebeke zurückgewiesen. — Frankreich. Längs des Chemin-des-Dames heftige Feuertätigkeit. Teilangriffe der Franzosen südlich von Courtecon und südlich von Cerny abgeschlagen. — Rußland. Im Nordosten. Bei Riga, Dünaburg und Smorgon lebhafte Gefechtstätigkeit. — Im Süden. Nordwestlich Stanislau deutsche Stellung hinter den Unterlauf des Ludovice zurückgenommen. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean wieder 31599 Tonnen versenkt.

10. Juli.

Deutschland. Im Monat Juni über eine Million Tonnen Handelsschiffsraum durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte versenkt. — Flandern. Zwischen der Küste und Lombartzyde feindliche Verteidigungsanlagen von deutscher Marine-Infanterie gestürmt; über 1250 Gefangene. — Frankreich. Erfolgreiche Unternehmungen deutscher Erkundungsabteilungen bei Reims, östlich der Argonnen und zwischen Maas und Mosel. — Rußland. Bei Zerel und Arensburg auf der Insel Ösel die Batterien, Kasernen und Hafenanlagen von deutschen Flugzeuggeschwadern wirkungsvoll mit Bomben belegt. — Mazedonische Front. Östlich des Dojran-Sees englischer Posten aufgerieben. — U-Boot-Meldungen: Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz 24500 Tonnen versenkt.

11. Juli.

Deutschland. Erlaß des Kaisers, betreffend Einführung des gleichen Wahlrechts für Preußen. — Flandern. Südöstlich von Ypern, an der Artoisfront, bei Lenz und Bullecourt gesteigerter Artilleriekampf. — Frankreich. Bei Monchy eine Reihe englischer Gräben gestürmt. In der Westchampagne und auf dem linken Maas-Ufer heftige Feuerkämpfe. — Rußland. Bei Riga, Smorgon und Baranowitschi lebhafte Feuertätigkeit. An der Schtschara und am Stochod, südlich von Kowel, feindliche Teilangriffe abgewiesen. — Italien. Erfolgreicher Vorstoß österreichischer Sturmabteilungen in die feindliche Stellung auf dem kleinen Colbricon. Luftangriff auf das feindliche Barackenlager bei Cividale. — U-Boot-Meldungen: Im Sperrgebiet um England eine größere Anzahl Dampfer und Segler versenkt.

12. Juli.

Flandern. Feindliche Vorstöße östlich von Nieuport, südöstlich von Ypern, bei Hulluch und südlich der Scarpe zurückgeschlagen. — Frankreich. An der Höhe 304 vom Feinde zurückeroberte Gräben wiedergenommen. Erfolgreicher Erkundungsvorstoß bei Prunay. 19 feindliche Flugzeuge abgeschossen. — Rußland. An der Düna, bei Smorgon und an der Schtschara lebhafte Gefechtstätigkeit. Russische Angriffe an der Lomnica-Linie gescheitert. — Mazedonische Front. Erfolgreicher bulgarischer Vorstoß östlich des Nidzi Planino; feindliche Gegenangriffe fehlgeschlagen. — U-Boot-Meldungen: In der Biscaya und im englischen Kanal 24000 Tonnen versenkt.

13. Juli.

Flandern. An der Küste starkes Artilleriefeuer. Bei Lombartzyde englische Angriffe zusammengebrochen. — Frankreich. Erfolgreiche Vorfeldgefechte bei St. Quentin. Südlich Bois Soulains französische Grabenstücke genommen. — 21 feindliche Flieger und 1 Fesselballon zum Absturz gebracht. — Rußland. Am Dnjestr russische Angriffe abgewiesen. — Seekrieg. Englisches Großkampfschiff in die Luft geflogen. — U-Boot-Meldungen: Im englischen Kanal und in der Nordsee 6 Dampfer, 2 Segler, 7 Fischerfahrzeuge versenkt.

14. Juli.

Deutschland. Rücktritt des Reichskanzlers v. Bethmann Hollweg. Unterstaatssekretär Dr. Michaelis zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten ernannt. — Flandern. An der Küste sowie zwischen Boesinghe und Wytschaete heftiger Artilleriekampf. Englische Kompagnien bei Gavrelle, östlich von Croiselles und bei Bullecourt zurückgeworfen. — Frankreich. Am Chemin-des-Dames südöstlich von Courtecon wichtige französische Stellung in 1500 Meter Breite und 300 Meter Tiefe gestürmt. 350 Gefangene gemacht. In der Westchampagne französische Angriffe südlich von Nauroy bis südöstlich von Moronvillers im wesentlichen abgeschlagen. Angriffe der Franzosen auf die Höhe 304 zusammengebrochen. — Rußland. Im Süden. Russische Angriffe oberhalb Kalisz südlich des Dnjestr abgewiesen. — U-Boot-Meldungen: Im Atlantischen Ozean wieder 21000 Tonnen versenkt.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Fur die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 30. Neudamm, den 29. Juli 1917. 32. Band.

Aufnahme städtischer Beamtenkinder im Forsthause.

Von Königl. Hegemeister **Bernstorff.**

Unsere Bestrebungen zur Aufnahme von Ferienkindern in den Forsthäusern sind auf fruchtbaren Boden gefallen. Es darf erwartet werden, daß, trotzdem schon viele Hunderte von kleinen Feriengästen aus der Verwandtschaft und dem Freundeskreise in den Forsthäusern liebevolle Aufnahme gefunden hatten, noch nahezu dreihundert städtischen Beamtenkindern der Aufenthalt in den Forsthäusern während der großen Sommerferien ermöglicht worden ist. Leider kam die Anregung zu diesem Liebeswerke etwas zu spät. Das beweisen auch die Schwierigkeiten, die sich der an sich einfachen Sache entgegenstellen. So ist es ja aber mit jeder Arbeit, die man das erstemal in Angriff nimmt. Sie sieht oft zunächst verblüffend einfach aus, und erst bei der Ausführung stellen sich Schwierigkeiten ein.

Einen Teil dieser Schwierigkeiten schildert ein Ende Juni nach Neudamm gerichteter Brief seitens eines Vorstandsmitgliedes des Berliner Beamtenvereins so überzeugend, daß ich ihn hier folgen lasse. Er lautet auszugsweise:

„Sie glauben nicht, welche Schwierigkeiten die Verteilung der Stellen, besonders der jetzt eingehenden, macht. Die meisten Eltern sind versorgt. Die noch Unversorgten gehören zur Klasse der Unschlüssigen. Sie kommen vor lauter Erwägungen zu gar keinem Entschluß. Anderseits kommen viele Mitglieder erfreut und erzählen, in wie herzlichem Tone die Antwortschreiben der Förster gehalten sind. Nicht wenige atmen rührendste Opferfreudigkeit und herzliches Entgegenkommen. Das gilt besonders von denen, die Freistellen angeboten haben. Viele Kinder schreiben sich schon gegenseitig und bahnen künftige Freundschaft an. So wird der Kontakt zwischen Stadt und Land hergestellt. Wenn verschiedene Förster ungeduldig werden, daß sie noch keine Nachricht erhalten haben, so verstehe ich das gut, aber unsere Geschäftsstelle arbeitet unermüdlich. Es werden meist Mädchen zwischen 10 und 14 Jahren verlangt. Die Eltern sind besorgt, die Kinder so weit wegzuschicken, zumal die Eisenbahnfahrt häufig eine Übernachtung erfordert. Ist ein Abschluß beinahe fertig, dann springen die Eltern ab, weil das Kind von der Schule aus Anschluß an Altersgenossen gefunden hat . . . . ."

Dieser Brief enthält einige beherzigenswerte Winke, wie wir die Sache in Zukunft anzufassen haben. Zunächst wird es nötig sein, daß auch

künftig die Geschäftsstelle des Vereins Königlich Preußischer Förster und die Berliner Beamtenvereinigung die Fäden der ganzen Bewegung und die Geschäftsführung in der Hand behalten, die Mitwirkung anderer Beamtenvereine auf beiden Seiten ist hochwillkommen. Besonders aber sind die Gruppen der Forstbeamtenvereinigungen und die Provinzorganisation der städtischen Beamtenvereinigungen zur Mitarbeit heranzuziehen; denn auf diese Art wird es am ehesten möglich, zu weite Reisen der Kinder zu verhüten und auch den vielen Sonderwünschen auf beiden Seiten Rechnung zu tragen.

Dann muß die Arbeit für das kommende Jahr und später schon während der Monate Januar und Februar einsetzen, so daß alles bereits um Ostern herum geordnet ist. Die Vorstände der Bezirksgruppen der großen Forstbeamtenvereine werden sich, soweit ihre Mithilfe in Betracht kommt, dieser neuen Tätigkeit, die an sich zur Belebung des Vereinslebens beiträgt, gewiß gern und mit größtem Interesse unterziehen. Bei allen diesen Arbeiten bleibt Grundsatz, daß es dem einzelnen Forstbeamten unbenommen ist, sich seine kleinen Feriengäste zu wählen und den Verwandten- und Bekanntenkreis zu bevorzugen. Auch ist überall daran zu denken, daß Reisekosten gespart und daß die Ferienkinder nicht so weite Reisen nötig haben, die sie zu einer Unterbrechung der Fahrt zwingen, wie denn auch die Beamtenkinder der größeren Provinzstädte berücksichtigt werden müssen, und dadurch die angemessene Verteilung der Kinder erleichtert wird. Besonders aber muß Berlin als Millionenstadt zu seinem Rechte kommen und außer den Forsthäusern in den nächstgelegenen Provinzen muß jedenfalls ein bestimmter Prozentsatz von Ferienplätzen für Berliner Kinder auf alle von Berlin nur einigermaßen erreichbare Bezirke verteilt werden. Nach Berlin sind dann die anderen größeren Städte Deutschlands, wie Hamburg, Breslau usw., zunächst zu berücksichtigen.

Ich halte jedenfalls die ganze Angelegenheit für so bedeutungsvoll, daß ich ihr auch für die Zukunft weit über den Krieg hinaus den besten Erfolg wünsche. Ist auch der Försterstand augenblicklich der gebende Teil, so wird er doch allmählich mehr und mehr der empfangende werden.

Wie gern fährt z. B. eine Förstertochter einmal während des Winters in eine Großstadt, um dort Konzerte und Theater zu besuchen. Wie gut ist es dann, wenn sie einen angenehmen Aufenthalt und Familienanschluß findet. Wie gern werden ferner Eltern ihren Töchtern einen Schneiderei-, Stickerei- usw. Unterricht angedeihen lassen, wenn sie wissen, daß ihre Mädels bei Beamtenfamilien in der Großstadt während der Zeit angemessene Unterkunft finden.

Wie gern wird ein Vater seinem Jungen, der mit einem guten Zeugnis nach Hause kommt, einmal den Ferienaufenthalt in Berlin gönnen, damit sein empfängliches Gemüt dort die Stätten und Denkmäler von Preußens Ruhm und Größe, die Schätze deutscher Kunst kennen lernt, die er sonst erst nach Jahren, ja vielleicht erst im Alter bewundern darf.

Schon früher habe ich darauf hingewiesen, wie vorteilhaft es für beide Teile, für den städtischen Beamten sowohl wie auch für den ländlichen sein kann, wenn ein längerer Pensionsaustausch ihrer Töchter stattfinden kann. Beide Teile haben sich viel zu geben.

Jeden einzelnen der Berufsgenossen möchte ich bitten, mitzuhelfen, daß die in dem Briefe des Vorstandsmitgliedes des Berliner Beamtenvereins erwähnten Schwierigkeiten schon im Jahre 1918 überwunden werden.

Am meisten gefreut habe ich mich über den Satz in dem Schreiben, der lautet: „Viele Kinder schreiben sich schon gegenseitig und bahnen künftige Freundschaft an." Hier ist im Kleinen schon angedeutet, was wir im Großen von der ganzen Anregung erhoffen. Wir Förster wissen ja, was der Verkehr mit der Mutter Natur für Geist und Herz des Menschen bedeutet. Sorgen wir dafür, daß dieser Genuß und Vorteil auch dem Stadtkinde, dem Kinde unserer Kollegen im steinernen Häusermeer der Großstadt, nach Möglichkeit zuteil wird.

Die Harznutzung mit halbmondförmigem Blechstreifen.

Von Königl. Förster **Finck**, Oberförsterei Lüdersdorf.

Zur diesjährigen Harzgewinnung empfehle ich nachstehendes Verfahren zur Probe:

Die Benutzung der augenblicklich vorhandenen Lachen wird in der Weise fortgesetzt, daß zunächst die bekannte Verwundung mit dem Dächsel am oberen Rande der Lache wie bisher ausgeführt wird.

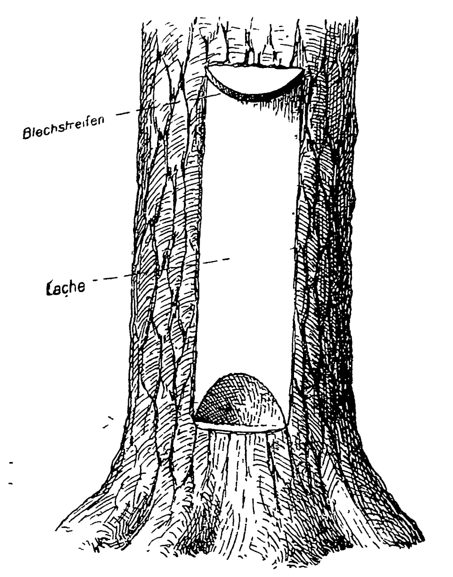
Hiernach wird das Vorschlageisen ca. 6 bis 8 cm schräg zum Stamm unter den Wundrand gesetzt und nur so tief eingeschlagen, daß der halbmondförmige Kreis den Blechstreifen in derselben Form aufnimmt und festhält. (Siehe Abbildung 1.)

Besonders zu beachten ist beim Einschlagen des Vorschlageisens, daß die Ecken den Splint etwas tiefer durchschlagen, um dem Blechstreifen die nötige schräge Stellung zu geben, um ein Überfließen des Harzes in das unten befindliche Grandelloch zu vermeiden.

Nach den bis dahin gemachten Erfahrungen

läuft das Harz in kurzer Zeit und hat bis zum Blechstreifen nur 6 bis 8 cm auf glatter Lache zurückzulegen, so daß sich Scharr- und trockenes Harz bei rechtzeitigem Sammeln innerhalb 24 Stunden nicht entwickeln kann.

Bei Neuanlagen wird der Stamm ebenfalls an drei Seiten gerötet; das Vorschlageisen, in beliebiger Höhe vom Wurzelknoten eingeschlagen, umgedreht und von der oberen Seite ebenfalls eingeschlagen, so daß der Halbkreis nunmehr

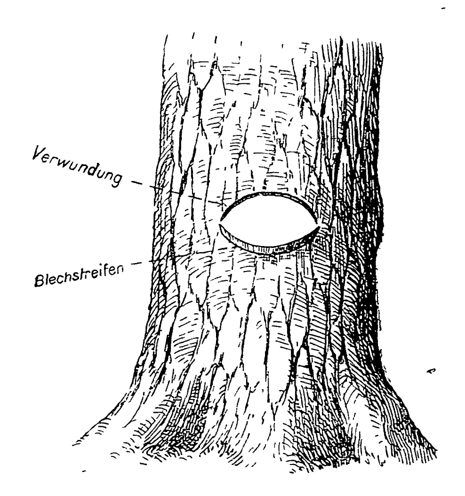


Abbild. 1. Die Harznutzung von 1916.
Unten: Grandel. Oben: halbmondförmiger Blechstreifen.

in einen ganzen verwandelt wird, womit die ganze Vorarbeit in kurzer Zeit beendet ist. Bei der nächsten Verwundung kann dann die obere Fläche des Wundrandes gerade gedächselt werden, kann auch ohne Nachteile für den Harzausfluß in Halbkreisform verbleiben. (Siehe Abbildung 2.)

Die Vorteile dieser Methode dürften folgende sein:

1. die Ausführung der Vorarbeiten ist einfach, leicht und nimmt wenig Zeit bei geringen Kosten in Anspruch. Ein Mann fertigt in einer Stunde 18 Stämme zur Nutzung an.
2. Der betreffende Stamm kann in jeder Höhe genutzt werden, ohne daß seine Verwertung als Nutzholzstamm in Mitleidenschaft gezogen wird, da die Grandel gänzlich wegfällt und der Stamm eine geringe Beschädigung erhält, die sich nur auf den Splint erstreckt.
3. Das Harz wird von den halbmondförmigen Blechen durchaus leicht, in voller vorhandener Menge mit einem scharfen, flachen Blechlöffel gewonnen; wogegen die Grandeln infolge ihres tiefen Sitzes zum Erdboden schon bei geringen Winden von Schmutz, Borke usw. gereinigt werden müssen.



Abbild. 2. (Neuanlage.)
Die Harznutzung mit halbmondförmigem Blechstreifen

Außerdem verschmiert sich das Harz auf dem Holz in der Grandel vielseitig beim Werben, wogegen den glatten Blechstreifen die volle Menge reinen Balsamharzes entnommen werden kann.

Bedingung ist schnelles, innerhalb 24 Stunden zu beendendes Sammeln des Harzes, da bei starkem Harzausfluß einzelner Stämme das Harz über die Blechstreifen hinweg und doch in die Grandeln laufen würde.

Bei Neuanfertigungen sind deshalb die Blechstreifen breiter zu wählen, oder die jetzt vorhandenen durch neue, breitere zu ersetzen.

Die Angestelltenversicherung in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens.

Von **W. Hering**, Rechnungsrat im Reichsversicherungsamt.

In Band 27 S. 894 u. f. der Deutschen Forst-Zeitung habe ich das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, das, soweit es sich um die Vorbereitung seiner Durchführung handelte, am 1. Januar 1912, im vollen Umfang aber am 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist, eingehend besprochen und dabei insbesondere die unseren Leserkreis interessierenden Gesichtspunkte erörtert. Die seitdem in reicher Fülle zur Auslegung, Erläuterung und Durchführung ergangenen Verordnungen des Bundesrats, Bekanntmachungen der Reichsversicherungsanstalt und des Renten-

ausschusses und Entscheidungen der Versicherungsbehörden haben es nahegelegt, in einem zusammenfassenden Rückblick unseren Lesern das vor Augen zu führen, was nach den zahlreichen an uns ergangenen Anfragen der Aufklärung und Erläuterung bedarf. Dabei habe ich zur Verständlichmachung manches wiederholen müssen; ich habe auch geglaubt, einiges mit anführen zu können, was zwar Forstbeamte nicht unmittelbar betrifft, sie aber doch in den Stand setzt, in ihnen nahestehenden Kreisen belehrend zu wirken.*)

A. Versicherungspflicht.

1. Das Gesetz (§ 1) unterstellt die „Angestellten" vom vollendeten 16. Lebensjahr an der Versicherung unter der Voraussetzung, daß sie nicht berufsunfähig sind, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben und daß die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Nach oben hin sind die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen, nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gesellen, Dienstboten u. dgl.). Die Abgrenzung der Angestellten gegen die Arbeiterklasse ist oft schwierig und hat viele Entscheidungen veranlaßt, von denen die hier interessierenden im Folgenden berücksichtigt sind.

2. Daß die Privatforstbeamten in der Regel versicherungspflichtig sind, ist zweifellos. Selbst wenn ein solcher Beamter landesrechtlich zum „Gesinde" gehört, ist dies für seine Zugehörigkeit zur Angestelltenklasse im versicherungsrechtlichen Sinne ohne Belang, denn hierfür ist allein seine Tätigkeit und Vorbildung (forsttechnische Ausbildung, Selbständigkeit bei den Kulturarbeiten) ausschlaggebend (nur wenn eine Person lediglich den Jagdschutz ausübt, unterliegt sie nicht der Versicherung). So sind ein städtischer Waldaufseher sowie ein „Waldschütz" als „Angestellte" angesehen worden, welche Kultur- und Wegebauarbeiten zu beaufsichtigen, das geschlagene Holz nachzumessen und Listen darüber zu führen hatten. (Forst-Zeitung Bd. 31 S. 737.)

3. Pensionierte, aber noch nebenher dem Erwerbe nachgehende Beamte unterliegen der Versicherung dann nicht, wenn sie ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache aus ihrem Ruhegehalte bestreiten und sich nur etwas hinzu verdienen (Forst-Zeitung Bd. 31 S. 410). Ist dieser Nebenerwerb aber wegen seines Umfanges an sich versicherungspflichtig, so kann ein Pensionär auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden (§§ 11 ff. des Gesetzes). Ist ein Pensionär aber schon berufsunfähig im Sinne des § 25 des Gesetzes, d. h. ist seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte herabgesunken, so ist er kraft Gesetzes (§ 1 Abs. 3) von der Versicherung befreit.

4. Kriegsinvaliden sind bei Ausübung einer unter das Versicherungsgesetz fallenden Beschäftigung versichert, wenn ihre Arbeitsfähigkeit nicht unter die Hälfte gesunken ist (§ 25 d. Gesetzes, vgl. Forst-Zeitung Bd. 30 S. 993).

5. Beschäftigung im Ausland, z. B. in der Zivilverwaltung im besetzten Feindeslande, ist nicht versicherungspflichtig, wohl aber ist, wenn vorher im Inland mindestens 6 Monate lang Versicherung bestanden hat, Weiterversicherung zulässig und zu empfehlen (vgl. Abschnitt C, auch Forst-Zeitung Bd. 31 S. 723). Durch § 17 der Bundesratsverordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917 (R.G.Bl. S. 171) sind aber Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die der Angestelltenversicherung nur um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden, der Angestelltenversicherung unterstellt.

6. Sogen. Kriegsaushelfer, das sind Personen, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach nur während des Krieges ausüben — eine solche vorher nicht ausübten und nachher voraussichtlich nicht mehr ausüben werden —, sind nicht versicherungspflichtig, sofern sie nicht binnen einem Monat nach Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses der Reichsversicherungsanstalt gegenüber ihren Willen, versichert zu sein, ausdrücken (Verordnung des Bundesrats vom 30. September 1916, R.G.Bl. S. 1097). Sind für sie aber trotzdem vor Erlaß dieser Verordnung Beiträge entrichtet worden, so ist dadurch die Versicherung zustande gekommen, und sie haben deshalb auch Anspruch auf die Versicherungsleistungen (Forst-Zeitung Bd. 31 S. 709 und Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S. 168).

7. Bureauangestellte sind versicherungspflichtig, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 d. Ges.). Niedere Dienstleistungen sind: Botendienste, Aktenheften, Reinigungs- u. dgl. Arbeiten. Mechanische Dienstleistungen sind rein mechanische Kopier- oder Abschreibearbeiten. Treffen solche Arbeiten mit nichtmechanischen Verrichtungen zusammen, so besteht Versicherungspflicht, und zwar auch dann, wenn die nichtmechanischen nur einen kleineren Teil der Gesamttätigkeit ausmachen, sofern sie nur mit einer gewissen Regelmäßigkeit, nicht nur ausnahmsweise, verrichtet werden. Stenotypistinnen sind hiernach stets zu versichern. Bureaulehrlinge sind dann versicherungspflichtig, wenn sie „Entgelt" im Sinne des § 1 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes beziehen; als solcher wird eine Vergütung angesehen, die mindestens die Hälfte des behördlich festgesetzten Ortslohns jugendlicher Arbeiter übersteigt (kaufmännische Lehrlinge sind dagegen schlechthin nicht versicherungspflichtig, wie sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes ergibt). Vgl. Forst-Zeitung Bd. 29 S. 6, wo auch näheres über die Versicherung von landwirtschaftlichen Beamten zu ersehen ist.

8. Stützen der Hausfrau, Wirtschafterinnen, Haushälterinnen sind dann versicherte „Angestellte",

*) Für eingehenderes Studium seien die von der Reichsversicherungsanstalt und vom Rentenausschusse herausgegebenen Merkblätter, die bei den Ortsausschüssen und den Vertrauensmännern zu haben sind, sowie das Wegenersche Merkbuch zur Angestelltenversicherung (Berlin, Carl Heymanns Verlag, Preis 1 Mk.) empfohlen.



wenn ihre Stellung wesentlich über diejenige des Dienstboten hinausgehoben ist (Herkunft aus guter Familie, Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, enger Familienanschluß). Die Beilegung der Bezeichnung „Stütze" für „bessere Dienstmädchen" genügt nicht, um diese zu „Angestellten" zu machen.

B. Versicherungsfreiheit.

1. Das Versicherungsgesetz befreit in §§ 9 ff. gewisse Personen, für die anderweitig genügend gesorgt ist oder die sich in der Vorbereitung für eine ruhegehaltberechtigte Stellung befinden, von der Versicherung. Hierher gehören alle in Reichs-, Staats- oder Gemeindebetrieben Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gewährleistet ist, mit anderen Worten, wenn sie mit Pensionsberechtigung angestellt sind. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Reichskanzler oder das Ministerium des betreffenden Bundesstaats. Hierzu hat das preußische Ministerium für Landwirtschaft usw. unter dem 6. Januar 1913 eine Verfügung erlassen (Forst-Zeitung Bd. 28 S. 201), wonach für sämtliche in seinem Bereiche Beschäftigten, denen ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zusteht, jene Voraussetzung erfüllt ist. Die Gewährleistung der Anwartschaft auf Ruhegeld usw. ist auch bei der Anstellung auf Probe oder auf Kündigung gegeben, wenn die Beschäftigten eine mit der angegebenen Versorgungsberechtigung ausgestattete Stelle bekleiden oder sich in einer regelmäßigen Vorstufe zu einer solchen Stellung befinden (Diätare).

Bezüglich der in preußischen Gemeindebetrieben Beschäftigten ist die Entscheidung darüber, ob Versicherungsfreiheit gegeben ist, den Kommunalaufsichtsbehörden übertragen. Die für diese Entscheidung maßgebenden Grundsätze sind aus der Forst-Zeitung Bd. 27 S. 998 zu ersehen.

Versicherungsfrei sind ferner nach § 10 des Versicherungsgesetzes Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und Militäranwärter während der Vorbereitung zu einer Zivilstellung. Vgl. hierzu die oben erwähnte Ministerialverfügung vom 6. Januar 1913.

2. Es sind also von den Forstbeamten zweifellos versicherungsfrei:
1. alle mit Pensionsberechtigung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst angestellten,
2. die im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigten Forsthilfsaufseher,
3. die sogen. Forsturlauber (Oberjäger der Klasse A) während ihrer sechsmonatigen Beschäftigung im Forstdienst,
4. die Reservejäger der Klasse A und die Forstversorgungsberechtigten bei ihrer Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst.

Dagegen bestehen Zweifel, ob die Reservejäger der Klasse A und die Forstversorgungsberechtigten auch versicherungsfrei sind, wenn sie vorübergehend im Gemeindedienste beschäftigt sind (bei Beschäftigung im Privatdienst unterliegen sie unbedingt der Versicherungspflicht). Das Nähere hierüber siehe in meinem Aufsatz: **„Angestelltenversicherung und Anwärter der staatlichen Försterlaufbahn Preußens" in Bd. 28 S. 909** der Forst-Zeitung, auch **in Bd. 27 S. 958 ff.** Unsere Anregung, die zweifelhafte Frage im geordneten Streitverfahren zu klären, scheint nicht befolgt worden zu sein; wenigstens ist uns hierüber keine Nachricht zugekommen. Sollte dennoch eine Entscheidung ergangen sein, so bitten wir um ihre Mitteilung, um sie unserem Leserkreise zugänglich zu machen.

Überhaupt können wir nur immer wieder den Rat wiederholen, Zweifel über die Versicherungspflichtigkeit eines Angestellten im gesetzlich geordneten Verfahren, das bekanntlich kostenfrei ist, zu lösen und sich nicht bei unverbindlichen Meinungsäußerungen zu beruhigen; es hängt zuviel davon ab. In erster Instanz ist der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung, Berlin-Wilmersdorf, jetzt Nikolsburger Platz 2, zuständig; dann Schiedsgericht für Angestelltenversicherung in Berlin NW 40, Invalidenstraße 52, und in gewissen Fällen noch das Oberschiedsgericht dieser Versicherung in Berlin NW 6, Luisenstraße 33/34. Vgl. Forst-Zeitung Bd. 29 S. 6 am Ende.

3. Hat ein Reservejäger usw. Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichten müssen und hat die Versicherung mindestens 6 Monate bestanden, so empfiehlt sich für ihn beim Eintritt in den Staatsdienst die Weiterversicherung (vgl. Abschnitt C).

4. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen sowie der standesherrlichen Verwaltungen usw. können auf Antrag des Arbeitgebers durch den Bundesrat in gleicher Weise wie die Staatsbeamten von der Versicherung befreit werden (§ 14 des Vers.-Ges.).

Im übrigen befreit der Beitritt zu einer Pensionseinrichtung — abgesehen von den vom Bundesrate besonders zugelassenen Zuschuß- und Ersatzkassen (§§ 365 ff. des Gesetzes, vgl. Forst-Zeitung Bd. 29 S. 427) — ebensowenig von der Versicherung wie die vertragsmäßige Zusicherung eines Ruhegehalts durch die Dienstherrschaft (vgl. Forst-Zeitung Bd. 27 S. 987 und 1004, Bd. 28 S. 814, 893 und 940).

Der Abschluß einer Lebensversicherung befreit nach §§ 390 ff. des Versicherungsgesetzes nur dann einen Versicherten von der eigenen Beitragsleistung, wenn er vor dem 5. Dezember 1911 erfolgt war oder wenn ein Angestellter beim Eintreten in eine versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens 3 Jahren bei einer Lebensversicherungsgesellschaft versichert ist (vgl. den Eingangs erwähnten Aufsatz unter Nr. XVI).

C. Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung

freiwillig fortsetzen.*) Hat er 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 M erhalten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt oder aufrecht erhalten werden (§ 15 des Gesetzes). Sind weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so ist es ratsam, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch Entrichtung der Anerkennungsgebühr erst nach Ablauf von 150 Beitragsmonaten zu wählen.

Eine freiwillige Versicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt (§ 18 des Gesetzes). Nach unten ist also keine Grenze gezogen.

Die freiwillige Weiterversicherung ist — auch beim Eintritt in den Staatsdienst — dringend zu empfehlen, damit die erworbenen Rechte nicht verloren gehen. Das Ruhegeld und die Hinterbliebenenrenten werden ja neben den Staats- usw. Pensionen gewährt. Es genügen für das zweite bis elfte Kalenderjahr der Versicherung je acht und für jedes weitere Jahr je vier freiwillige Beiträge*) der niedrigsten Klasse (1,60 M monatlich), nach Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten sogar, wie erwähnt, die Entrichtung einer Anerkennungsgebühr von 3 M jährlich zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft (§ 49 des Gesetzes).

D. Versicherungsleistungen.

1. Gesetzliche Versicherungsleistungen, welche die Versicherten beanspruchen können, sind: Ruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahrs oder bei dauernder Berufsunfähigkeit, Witwen- oder Witwerrente und Waisenrente, sowie Beitragserstattung und bei Kriegsteilnehmern Zahlung der abgetretenen Lebensversicherung (vgl. §§ 25 ff., 60 ff., 398 des Gesetzes sowie nachfolgende Ziffern 3 und 4 und Abschnitt E Ziffer 6).**)

Da nach § 48 des Versicherungsgesetzes die Wartezeit für männliche Versicherte 120 bzw. 150 Beitragsmonate beträgt, so kann diesen noch kein Ruhegeld gewährt werden, es sei denn, daß sie durch Einzahlung einer entsprechenden Prämienreserve die Wartezeit abgekürzt haben, wozu sie nach § 395 des Versicherungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1915***) berechtigt waren (vgl. Forst-Zeitung Bd. 30 S. 917), von welchem Rechte aber nur mäßig Gebrauch gemacht worden ist.

Nur weibliche Versicherte und Hinterbliebene können schon im Jahre 1918 Ruhegeld bzw. Renten erhalten. Denn für erstere beträgt die Wartezeit bei Versicherungspflicht nur 60 Beitragsmonate, und für Hinterbliebene wird in der Übergangszeit (bis 31. Dezember 1922) ebenfalls nur das Zurücklegen von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht gefordert (§ 396).

2. Um den Eintritt der Berufsunfähigkeit abzuwenden oder die Berufsfähigkeit wiederherzustellen, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren gewähren (§§ 36 ff.); einen Anspruch darauf hat also niemand. Für Heilverfahren, die ohne Genehmigung der Anstalt durchgeführt sind, wird jedenfalls nichts vergütet. Bei akuten Erkrankungen findet kein Heilverfahren statt; auch werden sogen. Erholungskuren nicht bewilligt. Dagegen können Zuschüsse zu größeren Heil- und Hilfsmitteln (künstlichen Gliedmaßen, Zahnersatz u. dgl.) gewährt werden. Anträge auf Heilverfahren können — mit Bescheinigung des behandelnden Arztes (bei Antrag auf Zahnersatz ist Bescheinigung unnötig) — bei der Reichsversicherungsanstalt (Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193) unmittelbar eingereicht werden; doch empfiehlt es sich, die Hilfe der Vertrauensmänner in Anspruch zu nehmen, da bestimmte Vordrucke auszufüllen sind. Vgl. Forst-Zeitung Bd. 28 S. 427, Bd. 29 S. 82 und 731. — Im Jahre 1916 ist in 15891 Fällen Heilbehandlung mit einem Aufwand von fast 9 Millionen Mark gewährt worden. Unter dem Gesichtspunkte der vorbeugenden Heilfürsorge hat die Versicherungsanstalt auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge beträchtliche Mittel aufgewendet. Es sei nur an die Aufwendungen für die Soldaten im Felde und für Kriegsbeschädigte (gegen 3 Millionen Mark) erinnert (vgl. Forst-Zeitung Bd. 30 S. 942).

3. Beim Tode eines Versicherten innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes steht nach § 398, wenn es zu einer Ruhegeld-usw.Gewährung nicht gekommen ist, der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren (nicht auch anderen Angehörigen, z. B. Eltern, Geschwistern) ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge (bei freiwilliger Versicherung ¾) zu. Der Anspruch muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht werden. Wegen Berechnung der Jahresfrist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs bei Kriegsvermißten s. die Bundesrats-Verordnung vom 11. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 341, Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S. 167). Vgl. Forst-Zeitung Bd. 29 S. 405, Bd. 30 S. 958, Bd. 31 S. 438 und 921, Bd. 32 S. 322.

War der Verstorbene wegen Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit, so erfolgt keine Beitragsrückerstattung (Forst-Zeitung Bd. 30 S. 502).

4. Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes oder

*) Nach § 7 der Bundesrats-Verordnung vom 26. August 1915 (vgl. Abschnitt E Ziffer 6a) werden Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Internierung usw. — gleich den Zeiten militärischer Dienstleistungen usw., vgl. Abschnitt E Ziffer 5 — als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Gesetzes angerechnet.

**) Unterstützungen sind im Gesetz nicht vorgesehen, auch dürfen nicht Vorschüsse oder Darlehne auf die später zu erwartenden Versicherungsleistungen gewährt werden.

***) Die Frist zum Antrag auf Abkürzung der Wartezeit ist durch die Kriegsverordnungen des Bundesrats vom 26. 8. und 9. 12. 1915 (R. G. Bl. S. 531 u. 815) für alle vor dem 1. 1. 1916 Versicherten bis zum Schlusse des auf den Frieden folgenden Jahres verlängert worden.



einer Leibrente und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen der Angehörigen die Hälfte der für sie gezahlten Beiträge als Abfindung zu zahlen. Diese kann in eine lebenslängliche Rente umgewandelt werden. (§§ 60, 61 d. Ges.)

Wenn eine weibliche Versicherte infolge Verheiratung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, so kommt für sie regelmäßig nur in Frage (vgl. §§ 62, 63): entweder der Antrag auf Erstattung der Hälfte der Beiträge oder die freiwillige Weiterversicherung oder der Antrag auf Gewährung einer lebenslänglichen Leibrente; in letzteren beiden Fällen müssen aber mindestens 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt sein, und es darf die Anwartschaft noch nicht erloschen sein. Es ist unstatthaft, zunächst die Versicherung freiwillig fortzusetzen und den Antrag auf Leibrente erst später zu stellen.

Die Höhe der Leibrente richtet sich nach dem Werte der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und nach dem Alter der Angestellten; sie wird vom Rentenausschuß festgesetzt. Da zurzeit noch keine erheblichen Beitragssummen entrichtet sein können, sind auch die Leibrenten zurzeit nur ganz geringfügig (jährlich einige Mark). Schon mit Rücksicht auf diese geringe Höhe ist es ratsam, die Versicherung freiwillig fortzusetzen (vgl. Abschnitt C), um die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten zu erhalten und sich im Notfall ein Heilverfahren zu sichern.

5. Wegen Rückzahlung von Beiträgen an Kriegsteilnehmer und Rückgängigmachung der Abtretung ihrer Lebensversicherungen vgl. Abschnitt E Ziffer 6.

E. Beitragsentrichtung.

1. Wer in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (vgl. Abschnitt A) eintritt, hat sich von der Ausgabestelle (Ortspolizeibehörde usw.)*) eine sogen. Aufnahmekarte aushändigen zu lassen, diese selbst auszufüllen und sodann der Ausgabestelle zurückzureichen, die ihm dann die Versicherungskarte ausstellt. Diese hat der Angestellte dem Arbeitgeber vorzulegen. Sie ist spätestens binnen 5 Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue zu ersetzen, und zwar auf Grund einer neuen Aufnahmekarte (§§ 188 ff. d. Ges.). Die alte Karte behält der Angestellte. Wegen des Umtauschs der Versicherungskarten von Kriegsteilnehmern vgl. Forst-Zeitung Bd. 32 S. 397.

Der Arbeitgeber hat in der Versicherungskarte die Entrichtung des vollen Beitrags (bei Lebensversicherung des halben, nämlich des Arbeitgeberanteils) zu vermerken. Über Zeiten, in denen aus irgend einem Grunde keine Beiträge gezahlt werden (Krankheits-, Militärdienstzeiten, Schulbesuch, vgl. unten Ziffer 5), ist kein Vermerk in die Karte aufzunehmen; sie werden durch Bescheinigungen nachgewiesen, die deshalb sorgfältig aufzuheben sind.

Die sich freiwillig Weiterversichernden (vgl. Abschnitt C und nachfolgende Ziffer 3) können die Versicherungskarte, die sie als Pflichtversicherte gehabt haben, weiter benutzen. Sie vermerken die eingezahlten Beiträge selbst in der Karte. Es empfiehlt sich aber der Vermerk „Freiwilliger Beitrag". Als Quittung dient der Postschein über die Einzahlung der Beiträge an die Versicherungsanstalt.

Ändert sich die Wohnung des Versicherten, so ist weder eine Berichtigung der Versicherungskarte noch eine Anzeige bei der Versicherungsanstalt erforderlich. Verheiratet sich eine weibliche Versicherte, so empfiehlt es sich, dem Rentenausschuß die Karte nebst der (gebühren- und stempelfreien) Heiratsurkunde zwecks Berichtigung einzureichen.

Für jeden Versicherten führt die Versicherungsanstalt ein Konto, über das alljährlich von Amts wegen (auch jederzeit auf Antrag) ein Auszug erteilt wird.*) Dieses Konto ist für die Berechnung der späteren Renten maßgebend; die Eintragungen in die Versicherungskarte dienen nur zur Nachprüfung.

2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die am Schlusse eines jeden Monats fälligen Beiträge spätestens bis zum 15. des nächsten Monats**) an die Versicherungsanstalt portofrei einzusenden; das Porto trägt der Arbeitgeber allein, er darf es nicht auf die Angestellten abwälzen. Ist ein Versicherter nicht einen vollen Monat beschäftigt gewesen, so sind 8 v. H. des für die Beschäftigungszeit gezahlten Entgelts (auf 10 ₰ aufgerundet) als Beitrag zu zahlen.

Bei Erkrankungen, militärischen Übungen und Beurlaubungen des Angestellten sind Beiträge für ihn fortzuentrichten, solange er Gehalt bezieht. Vgl. hierzu nachfolgende Ziffer 5.

Der Arbeitgeber hat bei der ersten Beitragszahlung eine Nachweisung über seine versicherungspflichtigen Angestellten und die fälligen Beiträge aufzustellen und an die Versicherungsanstalt einzusenden (Vordrucke sind bei den Ausgabestellen für die Angestelltenversicherung zu haben). Bei der zweiten und den folgenden Beitragszahlungen sind nötigenfalls Veränderungsanzeigen (nach dem gleichen Vordruck) einzureichen.

Bei allen Eingaben an die Versicherungsanstalt ist die Buchungs-Nummer des Arbeitgebers, die ihm bei der erstmaligen Übersendung der Kontoauszüge für seine Angestellten mitgeteilt wird, anzugeben, in allen Antwortschreiben auf Anfragen die Geschäftsnummer der Anstalt. Nachweisungen usw. nicht mit sonstigen Anfragen oder Mitteilungen belasten (besondere Schreiben)!

(Schluß folgt.)

---

*) Für die besetzten ausländischen Gebiete sind die Ausgabestellen in Aachen für Belgien, in Metz für Frankreich, in Posen für Rußland und in Berlin für Rumänien betraut worden. In zweifelhaften Fällen kann sich der Antragsteller an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt wenden. (Bek. des Reichskanzlers vom 25. 5. 1917, R.G.Bl. S. 435.)

*) Wegen der großen Personalschwierigkeiten der Reichsversicherungsanstalt kann dies während des Krieges nicht mehr geschehen.

**) Die Reichsversicherungsanstalt bewilligt auf Antrag einzelnen Arbeitgebern unter gewissen Bedingungen (vgl. Amtl. Nachr. 1913 S. 163) längere Zahlungsfristen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Zwei Waldbesitzer-Versammlungen in der Provinz Hannover.

Am Sonnabend, dem 2. Juni 1917, tagten etwa 45 Wald- und Gutsbesitzer, forstliche Vertreter von Städten und Forstbeamte aus der Provinz Hannover in Celle unter Leitung des Landesforstrats Geh. Reg.-Rat Quaet-Faslem, eingeladen durch die Forststelle der Landwirtschaftskammer. Das stellvertretende Generalkommando des X. Armeekorps und die Kriegsamtstelle Hannover war durch Hauptmann von Hoermann, Hannover, die Königl. Regierung Lüneburg durch Forstmeister Winkelmann, Celle, die Rohharzabteilung Berlin durch Forstamtsassessor Dr. Münch, die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates durch Oberförster Oelkers vertreten.

Am Vormittag fand eine Besichtigung der seit 1916 auf Rohharzgewinnung bearbeiteten Kiefernbestände des Schutzbezirks Lachtehausen der Kgl. Oberförsterei Celle unter Führung des Kgl. Forstmeisters Winkelmann statt. Der Betrieb der Harzung mit Kriegsgefangenen unter Führung von Landsturmmännern wurde vorgeführt. Forstamtsassessor Dr. Münch erläuterte an Vorführungen die bisher gewonnenen Erfahrungen bezüglich der Technik der Harzgewinnung an Kiefer und Fichte, besprach die danach nötige veränderte Handhabung der Geräte und die dadurch bedingte Verbilligung. (Siehe „Deutsche Forst-Zeitung" 1917, Nr. 13, Seite 197.)

Nachmittags begann Dr. Münch die Verhandlungen in der „Union" in Celle mit der Auseinandersetzung der Notwendigkeit und Wichtigkeit der Harzgewinnung für die Industrie im Kriege. Oberförster Oelkers, Berlin, berichtete über die Aufgabe und Tätigkeit der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung der rechtlichen Seite des Waldbeeren- und Pilzsammelns, der Bedeutung der Wildgemüsegewinnung für die Konservenherstellung und die Versorgung der Großstädte und des Schweineeintriebes in den Wald. Zu der letzten Frage äußerten verschiedene Teilnehmer der Versammlung ihre Ansicht dahingehend, daß das Hannoversche Landschwein wohl geeignet sei für die Waldweide, daß die Größe der Herden nicht zu hoch bemessen werden solle, daß die vorliegenden Erfahrungen auch beim Eintrieb in Nadelholz nicht ungünstig seien, und daß die Seuchengefahr bisher nicht viel von sich reden gemacht habe.

Die Versammlung schloß mit dem Wunsche, eine gleiche Vereinigung der hannoverschen Waldbesitzer baldmöglichst zu wiederholen.

Eingehend vorbereitet durch den Geschäftsführer Oberförster Steffens der Landwirtschaftskammer Hannover fand diese zweite Tagung am 7. Juli in dem Heidekurorte Walsrode in Hannover statt unter Leitung des Landesforstrats Geh. Rat Quaet-Faslem, Hannover. Erschienen waren über 60 größere Wald- und Hofbesitzer, Land- und Forstwirte, Stadtvertretungen und Forstbeamte. Der Oberpräsident der Provinz Hannover war vertreten durch den Regierungsrat Andrä, das stellvertretende Generalkommando des X. Armeekorps durch Hauptmann Müller, der Regierungspräsident und der Oberforstmeister von Hannover durch Forstmeister Erdmann-Neubruchhausen, der Regierungspräsident und Oberforstmeister von Lüneburg durch Forstmeister Göhns-Walsrode, die gleichen Verwaltungsstellen von Hildesheim durch Forstmeister Schraube-Altenau-H., von Osnabrück durch Forstmeister Hahnhardt-Palsterkamp. Eine Reihe anderer Verwaltungsbehörden der Provinz Hannover bedauerten in der Beantwortung der an sie ergangenen Einladung infolge starker Belastung durch Arbeit weder selbst noch durch Vertreter an der Versammlung teilnehmen zu können.

Am Vormittage begrüßte Landesforstrat Geh. Rat Quaet-Faslem die Erschienenen in dem schlicht und würdig mit Grün geschmückten Saale des Hotels „zum Kronprinzen" in Walsrode und bezeichnete als Zweck der Versammlung die Verständigung über die Notwendigkeit der persönlichen Anteilnahme, der persönlichen Mithilfe aller Beteiligten, jedes Einzelnen in seinem Wirkungskreise, an der Lösung der durch die Kriegswirtschaft gestellten Aufgaben.

Als erste dieser wurde die Rohharz-Beschaffung behandelt; zuerst in örtlicher Vorführung in den Kiefernbeständen der Stadtforst Walsrode, dem ersten nicht staatlichen Hannoverschen Reviere, welches die Harznutzung eingeführt hat. Oberförster Steffen und Bürgermeister Kammerer haben die Flächen eingerichtet. Forstamtsassessor Dr. Münch führte nun das Grandel-Lachen-Verfahren und das Schwalbennestverfahren (nach Forstmeister Dr. Kienitz, Chorin) an Kiefer, das Lachenverfahren an Fichte vor unter Mitwirkung des Oberholzhauers Grull, den Forstmeister Dr. Kienitz, Chorin, dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hatte.

Nach gemeinsamem Mittagessen im „Hotel Hannover" — der liebenswürdigen gut vorbereiteten Aufnahme der Versammlung durch Bürgermeister Kammerer in Walsrode sei an dieser Stelle dankbar gedacht — eröffnete im Hotel „zum Kronprinzen" Landesforstrat Geh. Rat Quaet-Faslem die Besprechung.

In Vertretung der verhinderten Prof. Dr. Wimmer und Oberförster Schulz der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates Berlin entwarf Oberförster Oelkers ein Bild von der gegenwärtigen Lage der Preisbildung für Nutzholz und der Brennholzversorgung unter Berücksichtigung der für den Winter 1917 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Brennstoffmenge, erläuterte den Stand der maschinellen Holzabfuhr wie die Hilfe, welche die Weiterentwicklung der Fällmaschine „Sektor" bei dem Arbeitermangel der Forstwirtschaft zu bringen imstande sein wird. Die sich anschließende Aussprache, insbesondere die Ausführungen des Landesforstrates Geh. Reg.-Rates Quaet-Faslem, Forstmeister Erdmann, Kammerherrn von der Wense-Wense, Rittergutsbesitzers von der Decken-Böhme, Freiherr von Kettenburg, Hofbesitzers Lütjen-Vedingen und Oberförster Steffen bezeugte



die lebhafte Anteilnahme an der Lösung der in Rede stehenden Fragen.

In längerer Ausführung berichtete der anwesende Leiter der Rohharzabteilung Berlin, Elmenhorst, welcher am Vormittage dem Vertreter des kommandierenden Generals Exz. von Rogowski in Hannover über die Bedeutung der Rohharzgewinnung Vortrag gehalten hatte, über die Verwendungsarten und das Bedürfnis an Rohharz.

Oberförster Oelkers besprach dann die an den Wald gestellten Aufgaben und die Möglichkeit, diese zu lösen bezüglich des Beitrages zur menschlichen Ernährung und Futtermittelbeschaffung; insbesondere die Notwendigkeit der Erweiterung des Ölfruchtanbaues, der Beschaffung von Wildgemüse, Pilzen und Waldbeeren und des Schweineeintriebs. Auch an diesen Fragen nahm eine Reihe von Gutsbesitzern, u. a. Freiherr Marschalk von Bartenbrok, Freiherr von Kettenburg und Kammerherr von der Wense-Wense, Forstmeister Erdmann und Forstmeister Göhns Stellung. Betont wurde die Notwendigkeit der Mitwirkung aller an der Durchführung der behördlich geforderten Maßnahmen und die Ermöglichung der Ausführung durch festes Zugreifen der örtlichen Betriebsleiter. Königl. Oberförster Oelkers.

Kurzer Vorbericht über die Tagung des Forstwirtschaftsrates.*)

Am 16. und 17. Juli hat eine Tagung des Forstwirtschaftsrates in Berlin stattgefunden. Wenn eine solche auch schon früher aus formellen Gründen wegen der aus Dringlichkeitsgründen erfolgten Errichtung einer „Geschäftsstelle für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten" sowie wegen Amtsmüdigkeit mehrerer Mitglieder des Vorstandes mindestens wünschenswert gewesen wäre, so ist sie bisher doch sowohl wegen der schwierigen Reisen, anderweitiger starker Inanspruchnahme seiner Mitglieder und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Vereins unterblieben. Erst eine Einladung der Kriegsrohstoffabteilung an den Forstwirtschaftsrat zu einer Besprechung verschiedener Fragen am 18. Juli hat den Anlaß geboten, nun nicht bloß zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten, sondern auch zur Vorberatung der Verhandlungen mit der Kriegsrohstoffabteilung zusammenzukommen.

Der erste Tag war hauptsächlich der Frage der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten gewidmet. Diese ist unter der Leitung des bayerischen Regierungsforstdirektors Wappes in Speyer eingerichtet worden. Unter ihm arbeiten als Dezernenten die Herren: Professor Wimmer aus Karlsruhe, Kgl. Oberförster Oelkers aus Hann.-Münden und der aus dem Privatdienst hervorgegangene Oberförster Schulz. Sitz dieser Geschäftsstelle ist Berlin SW, Bernburger Straße 24.

Nach eingehender Beratung wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Der Forstwirtschaftsrat billigt den Beschluß des weiteren Vorstandes vom 27. Dezember 1916, durch den eine Geschäftsstelle als Vollzugsorgan des kriegswirtschaftlichen Ausschusses geschaffen worden ist. 2. Die Geschäftsstelle wird mit der Weiterbehandlung der kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten beauftragt. Die Mittel des Vereins dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

Aus verschiedenen Gründen erschien es jedoch wünschenswert, daß diese Einrichtung auch von der Hauptversammlung gebilligt und daß die schon zu Trier begonnene Änderung der Satzungen im Hinblick hierauf zum Abschluß gebracht werden.

Da sowohl der 1. Vorsitzende, Oberforstmeister Riebel-Filehne, als auch Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt aus Gesundheitsrücksichten und wegen Arbeitsüberhäufung ihr Amt niederlegten, so wird weiterhin auch eine Neuwahl nötig, für welche nur die Hauptversammlung zuständig ist. Aus diesen Gründen hat der Forstwirtschaftsrat trotz erheblicher Bedenken, die von verschiedenen Seiten erhoben worden sind, beschlossen, eine Hauptversammlung etwa in der zweiten Woche des Septembers nach Erfurt einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden in den Vorstand gewählt: Regierungsforstdirektor Dr. Wappes-Speyer, Hofkammerpräsident v. Bassewitz-Gotha, Graf von Westerholt-Sythen, Oberforstmeister Kranold-Marienwerder.

Die Verhandlungen am 17. Juli brachten in Verbindung mit einem Bericht über die bisherige Tätigkeit der Geschäftsstelle zugleich auch eine Vorbesprechung für die am 18. Juli bei der Kriegsrohstoffstelle stattfindenden Beratungen.

In letzterer Beziehung standen drei Gegenstände auf der Tagesordnung:

1. Nutzholzbedarf und Holzpreise; 2. Regelung der Holzabfuhr und Beschaffung von Arbeitskräften durch Reklamation; 3. Deckung des Brennholzbedarfes.

Über Punkt 1 und 3 berichtete Prof. Wimmer, über Punkt 2 Oberförster Schulz.

Bei Punkt 1 wurde mitgeteilt, daß gegenwärtig während des Krieges mit einem Nutzholzeinschlag von 23 Millionen Festmeter zu rechnen sei, aus welchem in erster Linie der Bedarf des Feldheeres, in zweiter die Ansprüche der Kohlengruben und der Bedarf an Papierholz gedeckt werden müßten und bei Anspannung aller Kräfte auch befriedigt werden könnten. Ganz besonders dringlich sei gegenwärtig der Bedarf an schwachem Grubenholz. Eingehend wurden namentlich die Grundsätze der Holzverwertung und das Verhältnis der Waldpreise zu den Richtpreisen der Heeresverwaltung besprochen. Übereinstimmung bestand auch darüber, daß jetzt freihändige Abgabe nicht nur bei den Lieferungen für die Heeresverwaltung, sondern auch bei besonders wertvollen Sortimenten für den freien Handel geboten seien. Daneben könnten aber auch die meistbietenden Versteigerungen nicht entbehrt werden.

Bei der Besprechung der Holzabfuhr wurde immer wieder betont, daß diese für die Holzversorgung die wichtigste Rolle spiele. Wenn auch durch Auswahl der Schläge und Regelung der Holzabgabe vieles zur Minderung des hierfür erforderlichen Kraftaufwandes geschehen könne,

*) Der ausführliche Bericht über diese Tagung, der besonders auf die Verhandlungen des 17. Juli näher eingeht, wird in der nächsten Nummer folgen.

so bilde trotzdem die Gewährung ausreichenden Futters für die Pferde die unumgängliche Voraussetzung für die Lösung dieser äußerst schwierigen Aufgabe. Bedeutende Unterstützung sei von der Heranziehung der bäuerlichen Gespanne während des Winters zu erwarten. Mehrfach wurde gefordert, daß die Waldarbeiter hinsichtlich ihrer Ernährung den Rüstungsarbeitern gleichzustellen seien.

Schwierig bleibt die Lösung der Brennholzfrage, da dieses doch gegenüber der Lieferung von Nutzholz zurückstehen muß. Um die Steinkohle vollständig zu ersetzen, wären 800 Millionen Festmeter Brennholz nötig, während im Jahre 1913 höchstens 59 Millionen Festmeter eingeschlagen worden sind. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß die Lieferung von Grubenholz zur Förderung des Steinkohlenbergbaues ungleich wichtiger ist, als jene von Brennholz, da mit 0,7 fm Grubenholz 1 Tonne Steinkohle gefördert werden kann und letztere namentlich für die Versorgung der Großstädte eine höchste politische Bedeutung besitzt. Die Abgabe von Brennholz solle ebenfalls in weitgehendem Maße freihändig und zu Preisen erfolgen, die etwa jenen der Jahre 1915 und 1916 entsprechen, daneben könnten aber die Versteigerungen mit beschränktem Wettbewerb nicht entbehrt werden.

Professor Dr. v. Mammen berichtete über die Verhandlungen im mitteleuropäischen und im deutsch österreichisch-ungarischen Wirtschaftsverband hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Annäherung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Allseitig sei man heute der Ansicht, daß eine vollständige Zolleinigung nicht im Interesse aller beteiligten Länder liege, sondern nur ein mehr oder weniger weitgehendes gegenseitiges Entgegenkommen. Dieses gelte ganz besonders auch für den Holzhandel.

Professor Dr. Borgmann machte sodann Mitteilungen über seine Tätigkeit im Kriegsernährungsamt, die in seiner Veröffentlichung im Tharandter Jahrbuch bereits eingehend geschildert worden war.

Die schon um 9 Uhr begonnenen Verhandlungen hatten sich so lange ausgedehnt, daß von den weiteren Punkten der Tagesordnung nur noch der Bericht des Forstamtsassessors Dr. Münch über „den gegenwärtigen Stand der Harznutzung“ erstattet werden konnte, obwohl die Sitzung bis 8 Uhr dauerte. Die weiteren Punkte: Landwirtschaftlicher Anbau im Walde (Oberförster Oelkers), Aufgaben der Forstwirtschaft im Kriege und die Abwehr übertriebener Ansprüche an den Wald (Geheimrat Professor Dr. Dickel) mußten daher zurückgestellt werden, ebenso auch die weiteren Erörterungen über Satzungsreform.

Die Verhandlungen des Forstwirtschaftsrates mit der Kriegsrohstoffabteilung am 18. Juli sind als streng vertraulich bezeichnet worden, eine Berichterstattung hierüber muß daher unterbleiben. Allgemein wurde von den Mitgliedern des Forstwirtschaftsrates das große Verständnis und wohlwollende Entgegenkommen dieser Abteilung für die Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten der Forstwirtschaft anerkannt. Letztere kann und wird sich den im vaterländischen Interesse an sie zu stellenden Anforderungen nicht entziehen. Die eingehende Aussprache hat aber gezeigt, daß eine solche äußerst zweckmäßig war und die Einigung über die von beiden Seiten weiter zu ergreifenden Maßregeln ungemein erleichtert. Wenn die Forstwirtschaft fernerhin ebenso, wie bisher fast ausnahmslos auch geschehen, sich bemüht, die Schwierigkeiten, mit denen die Lieferung des unentbehrlichen Holzes verbunden ist, zu überwinden, werden sich die Befürchtungen wegen Zwangsmaßregeln als unnötig erweisen. Das Kriegsrohstoffamt wünscht solche, soweit irgend tunlich, zu vermeiden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung, betreffend Pflege der Naturdenkmäler.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A IV. 1749.

Berlin, 2. Juni 1917.

Um die Pflege der Naturdenkmäler wirksam zu gestalten, ist es erforderlich, daß einmal dem Naturschutze gewidmete Grundstücke dieser Bestimmung nicht ohne zwingende Gründe entzogen werden. Wollten die staatlichen Behörden von diesem Grundsatze abweichen, so würde ein solches Vorgehen einen ungünstigen Einfluß auf die Haltung der privaten Grundbesitzer ausüben, die auf ihren Ländereien Naturschutzbezirke eingerichtet haben.

Um unnötigen Beunruhigungen der Öffentlichkeit vorzubeugen, ersuche ich, stets meine Genehmigung einzuholen, bevor der wirtschaftlichen Verwendung als Naturschutzgebiet erklärter forst- oder domänenfiskalischer Flächen näher getreten wird.

Freiherr von Schorlemer.

An die Königlichen Regierungen.

Verfügung, betreffend Papierersparnis.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. I A I e 9709. I B I. I A IV.

Berlin, 16. Juni 1917.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers wird nachstehendes zwecks gewissenhaftester Beachtung bekanntgegeben:

Bereits vor Jahresfrist ist darauf hingewiesen worden, daß im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Erzeugung des notwendigen Bedarfs an Zeitungsdruckpapier eine möglichste Einschränkung des Papierverbrauchs dringend erwünscht sei. Dieser Anregung ist vielfach in dankenswerter Weise entsprochen worden. Die erheblich gewachsenen Schwierigkeiten, die sich der Herstellung von Papier aller Arten entgegenstellen, veranlassen mich erneut, auf tunlichste Einschränkung des Papierverbrauchs hinzuwirken.

Infolge der Kriegsverhältnisse begegnet, wie allgemein bekannt, die Versorgung mit Kohlen großen Schwierigkeiten. Von ihnen werden wie alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, besonders

auch die Papier- und Pappenfabriken betroffen. Infolgedessen ist es in den letzten Monaten nur mit Mühe möglich gewesen, den Tageszeitungen den bereits erheblich eingeschränkten Bedarf an Druckpapier zur Verfügung zu stellen. Bei den hohen Anforderungen der Heeresverwaltung an Chlor kann ferner eine gleichmäßige Belieferung der Papierindustrie mit Bleichstoffen nicht gewährleistet werden, so daß eine sparsame Verwendung von gebleichtem Papier dringend notwendig ist. Im übrigen machen sich die bekannten Beförderungsschwierigkeiten, der Mangel an Material aller Art und an Arbeitskräften auch in der Papierindustrie mehr und mehr bemerkbar. Wenn daher nicht äußerste Sparsamkeit beim Verbrauch von Papier aller Art beobachtet wird, so ist zu befürchten, daß die Deckung nicht nur des Druckpapier- sondern auch des übrigen Papierbedarfs in absehbarer Zeit in Frage gestellt wird. Insbesondere muß damit gerechnet werden, daß bei weiterem sorglosem Papierverbrauch der wichtige Bedarf der Behörden an Schreib- und Druckpapier nicht mehr ausreichend befriedigt werden kann, und daß sonstige im öffentlichen Interesse liegende Verwendungszwecke ernstlich gefährdet werden.

Daß eine weitere erhebliche Einsparung von Papier bei den Behörden möglich ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Es hat den Anschein, als ob die zweckentsprechenden bisher erlassenen Anordnungen nicht überall mit voller Schärfe durchgeführt werden, da noch immer beobachtet wird, daß besonders gutes Papier als Schreib- und Druckpapier und zu Briefumschlägen verwendet und daß mit Papier aller Art verschwenderisch umgegangen wird.

Weiter ist zu beachten, daß Drucksachen nur in dem unbedingt erforderlichen Maße herzustellen sind. Veröffentlichungen, die nicht oder zurzeit nicht erforderlich sind, haben zu unterbleiben.

Die bedrohliche Lage auf dem Papiermarkte wird so voraussichtlich demnächst eine Bestand- und Verbrauchsaufnahme erforderlich machen. Diese soll als Unterlage für die Sicherstellung des im öffentlichen Interesse zu deckenden Verbrauchs, namentlich des Behördenbedarfs, dienen. Voraussichtlich wird bei der späteren Zuteilung von Papier und Pappen eine Anrechnung vorhandener Bestände nicht zu umgehen sein. Es hat daher keinen Zweck, wenn sich Behörden usw. auf längere Zeit mit Papier eindecken. Der Einkauf größerer Vorräte würde nur eine im allgemeinen Interesse unerwünschte Preistreiberei zur Folge haben und die bestehende Papierknappheit empfindlich verschärfen. Daher bestimme ich, daß gebleichtes Papier nur in dem für das laufende und das kommende Vierteljahr erforderlichen Umfang fest eingekauft, und daß im inneren Dienst in allen geeigneten Fällen (z. B. zu Formularen, Konzepten, Umdrucken) ausschließlich ungebleichtes Papier zu benutzen, selbstverständlich nach zuvoriger Verwendung etwa vorhandener Bestände.

In Vertretung:
Freiherr von Falkenhausen.

Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung über den Verkehr mit Wild.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3.

Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen.

Das voraussichtliche Streckenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4.

Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5.

Die Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle.

§ 6.

Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Weitere Einschränkung des Umfanges unseres Blattes** erweist sich auf Grund behördlicher Anordnung infolge der Papierknappheit leider als nötig. Unserm Leserkreise ist aus den politischen Zeitungen bekannt, daß der gesamten Presse amtlich aufgegeben ist, erhebliche Einschränkungen vorzunehmen. Unserm Grundsatz getreu dürfen die Aufgaben der „Deutschen Forst-Zeitung“ selbst in bezug auf Forstwesen und Forstbeamtenangelegenheiten in keiner Beziehung beeinträchtigt werden. Daher kommt zunächst eine weitere Einschränkung des Unterhaltungsteiles, also von „Försters Feierabenden“, in Frage. Außerdem soll aus der „Forst-Zeitung“ die Kriegschronik herausfallen. Die sonst noch nötige Einsparung muß dadurch geschaffen werden, daß wir unsern Mitarbeiterkreis bitten, sich bei allen Arbeiten für unser Blatt so kurz wie nur möglich zu fassen.

Wenn nun „Försters Feierabende“ für die Folge auch nur vier Seiten haben wird, so wollen wir doch nach Kräften versuchen, weiter der Unterhaltung und hauswirtschaftlichen Belehrung zu dienen. In beiliegender Nummer ist die Einschränkung schon vollzogen, und wir hoffen, daß das wenige, was dem Leserkreis, vor allen Dingen den Hausfrauen im Forsthaus, noch geboten werden kann, wenigstens einigermaßen befriedigt. Zum Schluß sprechen wir die sichere Hoffnung aus, daß die notgedrungenen Kürzungen nur vorübergehende sein werden. Mögen unserm Leserkreise und uns bald friedliche Zeiten blühen, in denen wir unseren Aufgaben und Arbeiten ebenso ohne Einschränkung gerecht werden können wie in den langen Friedensjahren zuvor.

Die Schriftleitung.

— **Immer noch Privatforstlehrlingszüchterei.** Zu dem Artikel des Forstverwalters Grulke in Nr. 16, Band 32, Seite 261 der „Deutschen Forst-Zeitung“, folgendes: Wer die Personalien in der forstlichen Presse aufmerksam verfolgt, wird nicht übersehen haben, wie das Angebot von Forstlehrlingen wächst. Immer wieder werden Lehrstellen gesucht. Unwillkürlich fragt man sich, wo alle diese Beamten später bleiben sollen. Allerdings hat der Krieg große Lücken unter uns Privatforstbeamten gerissen, doch möchte ich mit Sicherheit annehmen, daß für diese Lücken längst, längst wieder genügend Beamtenmaterial vorhanden ist. Wir sehen es ja an der Staatsforstverwaltung, nur im ersten Kriegsjahre wurde eine größere Anzahl von Lehrlingen eingestellt.

Können wir nun solcher Massenausbildung von Privatforstleuten entgegentreten? Auf diese Frage muß man wohl antworten: „Ja, das können wir, wenn ein jeder von uns dazu beiträgt.“

Wie Herr Grulke ganz richtig annimmt, gibt es leider sehr viele Forstleute, die einen Lehrling nur für ihr eigenes Interesse im Hause halten. Meistens begnügen sich diese Herren aber nicht mit einem Lehrling, sondern sie halten sich gleich zwei oder drei. Worin die jungen Leute ausgebildet werden, läßt sich leicht denken — eher in allem anderen als im forstmännischen Beruf. Am Schlusse der Lehrzeit kauft der Lehrherr ein schönes, buntes, vorgedrucktes Zeugnisformular und trägt dann meistens tadellose Zensuren ein. Häufig können aber die jungen Leute die verschiedenen forstlichen Fächer noch gar nicht auseinanderhalten. Hierdurch ergibt sich auch das oft wenig schmeichelhafte Urteil über die Kenntnisse der Privatforstbeamten. Neben einer großen Anzahl tüchtiger Privatforstleute — beispielsweise der Templiner — finden sich deshalb leider auch viele Stümper im deutschen Privatwald.

Eine Einschränkung der Lehrstellen im Privatforstdienst müssen wir unbedingt herbeiführen. Es ist so viel Großes in diesem Kriege gelungen, warum sollte denn die Durchführung dieses Planes scheitern? Ich gestatte mir folgenden Vorschlag: Die Zahl der Lehrstellen in jeder Bezirksgruppe muß nach dem mit Wald bestandenen Flächeninhalt eines jeden Bezirks festgelegt werden. Ein jeder Forstlehrling muß seine Lehrstelle vom Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, an den er sich entsprechende Zeit vorher zu wenden hat, zugewiesen erhalten. Nun wäre es auch wünschenswert, um junge Leute mit ungenügender Schulbildung auszuscheiden, daß sich jeder Lehrling einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen hat. Auf diese Weise könnte man verhüten, daß ungeeignete Leute in den grünen Rock gar nicht erst kommen, denn

haben sie ihn erst einmal getragen, dann ziehen sie ihn auch nicht mehr aus.

Allerdings werden wir ja auch Gegner haben, die dennoch Lehrlinge nach ihrem Belieben ausbilden werden wollen. Um dieses zu verhüten, haben wir das einfache Mittel: Lehrlinge, denen ihre Lehrstellen nicht vom Verein für Privatforstbeamte zugewiesen worden sind, werden von einem Forstschulbesuch beim Verein ausgeschlossen, ebenso auch von der Zulassung zu dessen Försterprüfung. Auf diese Weise läßt sich viel erreichen. Wird nun nach bestandener Aufnahmeprüfung eine zweijährige praktische Lehrzeit gefordert, so hat der Lehrling auch genügend Vorkenntnisse, um Templin richtig zu verstehen und auszunutzen. Im zweiten Lehrjahr sollte zweckmäßig eine Aufnahmeprüfung für die Forstschule stattfinden. Folgt später dann die Abgangsprüfung in Templin und endlich noch die Försterprüfung, dann ist uns ein gutes Beamtenmaterial im deutschen Privatwald gesichert.

Manche Kollegen werden den Kopf schütteln und meinen, daß die ganze Sache viel zu umständlich sei und zu viel Arbeit erfordere. Da kann ich nur das eine antworten: „Es geht, wenn wir wollen!" Natürlich erwachsen dem Verein dadurch auch erhebliche Unkosten. Ich glaube aber, daß ein jeder Kollege die etwa nötige Erhöhung des Jahresbeitrages nicht scheuen wird, um diese Mittel aufzubringen. Schütze R., zurzeit im Felde.

— **Zur Bekämpfung der Bisamratte** wurden im Bayerischen Wald und in der Ost-Oberpfalz abgegrenzte Fangbezirke mit Bestellung je eines Bisamrattenfängers gebildet.

— **Eine Durchsicht des Feuerversicherungsscheines** empfiehlt sich für jedermann, besonders auch für den Forstbeamten in bezug auf seine Versicherung von Hausrat, Kleidern, Waffen, Vorräten usw. Infolge des Krieges sind alle in Betracht kommenden Gegenstände im Werte wesentlich gestiegen. Da bei Versicherungen nun immer der Schadenersatz im Verhältnis zur Höhe der Versicherungssumme geleistet wird, so kann der Versicherte bei einem Brandschaden sehr leicht ungenügend abgefunden werden. Um das zu verhüten, empfiehlt sich eine sofortige und sorgfältige Prüfung des Versicherungsscheines und nach Feststellung der augenblicklichen Werte eine angemessene Erhöhung der Versicherungssumme. Der Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten trägt dankenswerterweise diesen Verhältnissen dadurch Rechnung, daß sein Hauptvorstand in Nr. 29 auf Seite 464 eine Bekanntmachung im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen erläßt. Auch die Viehversicherungen, namentlich die von Pferden, sind zu prüfen und zu erhöhen. Der Wert der Pferde ist gegen die Friedenszeit mindestens um das Dreifache gestiegen.

Forstwirtschaft.

— **Nadelholzrinde als Ersatz für Kork.** Zur Zeit sind Versuche im Gange, Fichtenrinde und Kiefernrinde zu Korkersatz zu verarbeiten. In den bayerischen Staatsforsten ist deshalb bereits angeordnet, daß diese Rinden, soweit sie nicht für Gerbereizwecke oder zur Versorgung der minder bemittelten Bevölkerung mit Brennstoffen dient, zur Verwendung für technische Zwecke bereitgehalten werden soll.

— **Verstärkter Waldschutz in der Schweiz.** Zur besseren Sicherung des Verbotes unzulässiger Fällungen in privaten Schutz- und Nichtschutzwaldungen der Schweiz (vergl. „Forst-Zeitung" Nr. 24) ist die Buße bei verbotenen Abholzungen von 10 Franken auf 40 Franken für jedes Festmeter erhöht worden.

Waldbrände.

Königl. Oberförsterei Poggendorf, Bez. Stralsund. Am 4. Juli kam im Jagen 102 ein Waldbrand aus, vermutlich durch Leichtsinn von Spaziergängern entstanden, der auf 5 ha 20jähriger Kiefernschonungen den Bestand zum Teil vernichtete. Löschhilfe war aus den benachbarten Ortschaften schnell zur Stelle. Der Schaden beträgt etwa 1000 *M*.

Königl. Oberförsterei Gifhorn, Bez. Lüneburg. Im Forstort Ringelah, im Hahnenmoor, entstand am 6. Juli ein größerer Waldbrand, der sich über eine Gesamtfläche von 20 ha ausdehnte. Zerstört sind schätzungsweise 2 ha jüngere Eichenkulturen, 1,5 ha jüngere Kiefernkulturen und 3 ha jüngere Fichtenschonung sowie 2 ha älterer Mischbestand, auf 4 ha Waldfläche wurde außerdem der Bestand nur zum kleinen Teil vernichtet; ferner brannte auf einer Fläche von 4 ha die Bodendecke im Altholz aus. Endlich verbrannte 3 ha Moor- und Heidefläche. Das Feuer entstand nachmittags um 3 Uhr und konnte bis gegen Abend auf seinen Herd beschränkt werden; in der Nacht kamen 200 Mann Militär zur Löschhilfe. Über die Enstehungsursache ist nichts bekannt.

Stadtforst Burg, Bez. Magdeburg. Am 15. Juli brach ein Waldbrand aus, der 2 ha vierjährige Kiefernschonungen und zehnjährigen Mischbestand vollständig vernichtete. Das Feuer wurde durch Funkenauswurf einer Staatsbahn-Lokomotive hervorgerufen, es brannte gleich an drei Stellen. Im Jagen 19 wurde das Feuer durch Militär und Feuerwehr gelöscht, während der Brand im Jagen 13 durch Gegenfeuer und Ausschlagen von Stadtförster Lietmann gelöscht wurde. Den Schaden hat der Bahnfiskus zu tragen.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 00. **Dienstlandsauseinandersetzung.** Ein am 1. Oktober 1917 in den Ruhestand tretender Hegemeister hat einen Teil seines Dienstlandes nach den üblichen Bedingungen für jährlich 154 *M* verpachtet. Die Pacht läuft vom 1. Oktober zum 1. Oktober und hat am 30. September 1917 ihr Ende erreicht. Die Wiese hat der Beamte selbst bewirtschaftet und den Graswuchs verkauft. Wie hat die Auseinandersetzung bezüglich der Dienstländereien stattzufinden, bzw. welche Beträge hat der Abziehende dem Anziehenden zurückzuerstatten? Das Nutzungsgeld ist im voraus bezahlt und betrug jährlich 120 *M*.

W., Königl. Förster.

Antwort: Das Pachtgeld für das Pachtjahr

1. Oktober 1916/17 und der Erlös des Graswuchses im Kalenderjahre 1917 rechnen nach Nr. 5a des Ministerialerlasses vom 11. März 1901 III 3415, bzw. Nr. 5a III. Absatz der Vorschriften vom 11. März 1901 bei der Auseinandersetzung zu den Erträgen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1917/18. Warum dies so sein muß, haben wir erst kürzlich in Nr. 18 auf S. 291 bei Beantwortung der Anfrage Nr. 50 näher ausgeführt. Da nach dem letzten Absatz der Nr. 5 der Auseinandersetzungsvorschriften der am 1. Oktober Abziehende dem Anziehenden ¾ der Nutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres abzutreten hat, so erhält im vorliegenden Falle der Anziehende ¾ des auf das Pachtjahr 1. Oktober 1916/17 entfallenden Pachtgeldes = 115,50 ℳ und ¾ des Wiesenertrages für 1917. Das Nutzungsgeld übernimmt der Anziehende für die Zeit vom 1. Oktober 1917 ab.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassen-Rendantenstelle für die **Oberförsterei Schkeuditz** und den **Schutzbezirk Petersberg** der Oberförsterei Zöckeritz mit dem Amtssitz in Halle a. S. ist zum 1. Oktober zu besetzen Bewerbungen müssen bis zum 1. September eingehen.

Försterstelle Borkau in der Oberf. Pelplin (Danzig) ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum 20. August der Kgl. Regierung in Danzig einzureichen.

Försterstelle Dubrau, Oberf. Peitz (Frankfurt), ist am 1. November zu besetzen. Dienstland 8 ha, Nutzungsgeld 62 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk.

Försterstelle Hohlstein (Forsthaus Sandberg), Oberf. Thiergarten (Cassel), ist zum 1. Oktober zu besetzen.

Försterstelle Walddorf in der Oberf. Reinerz (Breslau) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 4. August einzusenden.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Beuermann, Förster o. R. in Weiterode, Oberf. Hersfeld-Meckbach, ist vom 1. August ab nach Burghaun, Oberf. Burghaun (Cassel), versetzt.

Gottschalk, Kgl. Hegemeister zu Forsthaus Neuhaus, Oberf. Müllrose, wird am 1. Oktober nach Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt), versetzt.

Hause, Hegemeister zu Forsthaus Sandberg, Oberf. Thiergarten (Cassel), ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Bieberstein in derselben Oberförsterei übertragen.

Schneider, Förster o. R. in Cassel-Kirchditmold (Cassel), ist vom 1. Juli ab zum Forstschreiber ernannt.

Zuleger, Forstaufseher zu Ludwigslust, Oberf. Buchberg (Danzig), ist vom 1. August ab zum Königl. Förster ernannt.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Holdammer, Elisabeth, Forstmeistersgattin in Christianstadt.

Herzogtum Sachsen-Gotha.

a) Hofkammer-Forstverwaltung.

Die Amtsbezeichnung Forstmeister erhielten die Oberförster:

Gothe I in Stutzhaus; **König** in Winterstein.

Die Amtsbezeichnung Oberförster erhielten die Forstassessoren:

Creutzburg in Gotha; **Hildemeister** in Thal.

Die Amtsbezeichnung Forstaufseher erhielten die Forstwarte:

Heß I in Schweizerhof; **Malsch** in Kleinschmalkalden; **Rottke** in Tambach.

Das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzogl. Sachs.-Ernestinischen Hausordens wurde verliehen den Forstmeistern:

Ausfeld in Dietharz; **Rottmann** in Gotha; **von Saal** in Schnellbach.

Schmidt, Revierförster in Grafentonna, wurde die Herzog Karl Eduard-Medaille verliehen.

Mathesy, Forstaufseher a. D. in Oberschönau, wurde die Verdienstmedaille in Gold verliehen.

b) Staats-Forstverwaltung.

Die Amtsbezeichnung Forstmeister erhielten die Oberförster:

Fraebel in Arlesberg; **Krebs** in Zella St. Bl.

Haetter, Forstassessor in Liebenstein, wurde zum Oberförster ernannt.

Scharf, Forstassessor in Gotha, wurde die Herzog Karl Eduard-Medaille verliehen.

Heß, Forstaufseher in Schwarzwald, wurde die Verdienstmedaille in Silber verliehen.

Herzogtum Sachsen-Coburg.

Domänen-Forstverwaltung.

Das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzogl. Sachs.-Ernestinischen Hausordens wurde verliehen den Forstmeistern:

Florschütz in Tambach; **Hasenhauer** in Weidach; **Graf von Keller** in Neustadt.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. R. wurde befördert:

Krömker, Gustav, Jäger der Klasse A, Offizier-Stellvertreter. Jäger-Bataillon Nr. 4.

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:

Damm, Hans, Kgl. Förster, Oberf. Podejuch (Stettin), Feldwebelleutnant und Bataillons-Adjutant in einem Landsturm-Infanterie-Regiment.

Huber, Philipp, Kgl. bayr. Forstassistent in Bischofsgrün.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1917 ab in den Verein aufgenommen:

Mitglieds-Nr.

4183a **Brandt,** Hegemeister in Buchwald bei Sagorsch, Bezirk Danzig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Oppeln. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Rybnik insgesamt 20 Mk., außerdem Hegem. Reinkober 5 Mk. Zus. 25 Mk. Der Schatzm. Bien-Murow.

Bezirksgruppe Stralsund. Es gingen ferner ein: Bunzel 12,50 Mk., Dinse I 12,50 Mk., Fahl 11,75 Mk., Gerdes 11,75 Mk., Granzow 8 Mk., Knaak 0,45 Mk., Laase 15 Mk., Leitow 10 Mk., Mahnke 11,75 Mk., Otto 15 Mk., Peters 14,50 Mk., Schulz

12,50 Mk., Tank 12,50 Mk., Wagner 11,75 Mk. Zus. 159,95 Mk. Der Schatzm. Gerdes-Elmenhorst.

Bezirksgruppe Schleswig. Es gingen ferner ein: Basch 2 Mk., Born 5 Mk., Exner 3 Mk., Franßen 3 Mk., Hahn 2 Mk., Hansen-Reinbeck 17 Mk., Hintz 5 Mk., Hagemeister 3 Mk., Hinsch 2 Mk., Junghans 3 Mk., Jeß 10 Mk., Kluge 3 Mk., Klotz 3 Mk., Lammers 3 Mk., Lüth 2 Mk., Lorennzen-Limetschau 5 Mk., Marggraf 10 Mk., Münchmeyer 3 Mk., Paulsen 3 Mk., Rieck 2 Mk., Nix-Lützensee 3 Mk., Rickert 3 Mk., Rudebeck 2 Mk., Schneeberg 3 Mk., Schwarzkopf 2 Mk., Sterner 3 Mk., Schmüser 3 Mk., Semler 3 Mk., Schützendorf 2 Mk., Witt 3 Mk., Wiethau 3 Mk., Wehding 2 Mk., Wulf 10 Mk. Zus. 131 Mk. Der Schatzm. Hosp-Braak.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 50511,20 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen
Anzeigen und Mitteilungen.
Bezirksgruppen:

Cassel-W. Jahresbericht für das Jahr 1916. Der Mitgliederbestand betrug am Jahresschlusse 273. Zwei Mitglieder, Revierförster Reinknecht und Förster Pfalzgraf, sind verstorben; Ehre ihrem Andenken. Die Prüfung der Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfungsausschuß erfolgt. Diese schließt ab:

A. an Einnahmen:

1. übertragener Kassenbestand aus 1915	179,17 M
2. Jahresbeiträge für den Hauptverein	1738,75 „
3. desgl. für die Bezirksgruppe	267,50 „
4. desgl. für die Krankenkosten-Beihilfekasse	486,— „
	2671,42 M

B. an Ausgaben

nach den vorhandenen Belegen	2596,68 „
Mithin verbleibt ein Kassenbestand von	74,74 „
Außerdem sind bei der Sparkasse in Sielen verzinslich angelegt	150,— „
Zinsen des angelegten Kapitals vom 11. 4. 16 bis 31. 12. 16	4,78 „
Mithin Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres 1916	229,52 „
An Kriegsspende wurde 1916 aufgebracht	712,25 „

diese dem Hauptverein überwiesen. Ein Betrag der Ortsgruppe Söhre von 27 M ist als U-Bootspende verwendet worden. Während des Krieges wird eine Vertreterversammlung nicht abgehalten. Die endgültige Entlastung des Vorstandes bleibt für später vorbehalten. Die Ortsgruppen werden gebeten, mit Einsammlung von Kriegsspende fortzufahren.

Der Vorsitzende. Der Schatzmeister.
Kaufmann. Hiege.

Cöln. Freitag, den 3. August, nachmittags 3½ Uhr, Versammlung in Bonn, Bonnerhof, gegenüber Landgericht.

Erdmann, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Hochwald (Regbz. Trier). Sonntag, den 5. August, 2 Uhr nachmittags, Versammlung bei Tees, Horel. Bericht über die Vertreterversammlung. Vom Schatzmeister wird gebeten, die beiden Sammellisten endlich einzusenden.

Der Vorstand.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:
Lawrenz, Bruno, Förster, Miloschewo, Post Strepisch, Kreis Neustadt, Westpreußen.
Boll, Heinrich, Förster, zurzeit in der Militär-Forstinspektion Narew, Bialystok.
Beyer, Paul, Hilfsjäger, im Felde.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung in den Verein aufgenommen:
4616. **Korn,** Hugo, Hilfsjäger, Oberförsterei Hugohütte, Post Tarnowitz, Oberschlesien.
4617. **Neubert,** Paul, Emil, Waldwärter, Weidenvorwerk, Post Bentschen, Provinz Posen
4618. **Jerzewski,** Ernst, Forstmann, zurzeit im Felde.
4619. **Hausburg,** Rudolf, Waldwärter, Forsthaus Waldkater, Post Caselow, Kreis Randow, Pomm.

Försterprüfung.

Die Försterprüfung in Wächtersbach in Hessen findet in der Zeit vom 6. bis 9. August statt. Den Vorsitz führt Herr Forstmeister Schreiber, Gersfeld (Rhön). Als Prüfer fungieren die Herren Oberförster Krug, Schutzhaus (Thüringen) und Schwabe, Jagdschloß bei Weißwasser.

J. A.: Dr. Schwappach.

Forstlehrlingsschule des Vereins für Privatforstbeamte in Templin.

Das neue Schuljahr hat am 2. Juli begonnen. Als ordentliche Schüler sind 47 Anwärter zugelassen worden, außerdem nehmen noch zwei Kriegsbeschädigte am Unterricht teil, die in der Stadt wohnen.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.



Invalidenheim für Jäger und Schützen, Marburg.

Der in Bückeburg und Bad Eilsen veranstaltete „Rosentag" hat für das Heim ein besonders glänzendes Ergebnis gezeitigt. Aus dem Gesamtüberschuß konnten 5500 Mark seitens des 7. Jäger-Bataillons in Bückeburg abgeführt werden. Das 7. Bataillon

(Feld- und Ersatz-Bataillon) steht somit mit seinen Spenden in einem Gesamtbetrage von 15 927,62 Mark an der Spitze aller Jäger- und Schützen-Bataillone. Es wäre erfreulich, wenn diesem leuchtenden Beispiel auch von allen übrigen Bataillonen nachgeeifert würde. Die Gesamtsumme der für das Heim bisher gesammelten Beiträge beläuft sich auf mehr als 330000 Mark. Weitere Spenden sind jedoch dringend nötig, um das Heim möglichst bald erstehen zu lassen. Anfragen, weitere Beiträge und Zuwendungen sind zu richten an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. Lahn, Barfüßerstr. 40.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Die Verlobung unserer Tochter **Elisabeth** mit dem Vizefeldwebel Herrn **Hans Wolff**, zurzeit Lübben, Ers.-Jäg.-Batl. 3, beehren wir uns anzuzeigen

Königl. Hegemeister **Koch** u. **Frau Emma,** geb **Kettner.**

Forsthaus Zicher, 18 Juli 1917

Elisabeth Koch
Hans Wolff
Verlobte.

Forsth. Zicher. Lübben N.-L.

Käthe Kühnel
Otto Lindner
Betriebsförster d. K. D. Zivilverw.
Verlobte.

Muschaken (Ostpr.), **Gen.-Gouv. Warschau,** den 15. Juli 1917.

Hermann Banniza
Vizefeldwebel Jäger 9
Agnes Banniza
geb. **Fröhlich,**
kriegsgetraut.
Lautenhausen, 14. Juli 1917.

Alfons Sandmann
Feldwebel-Leutnant
Martha Sandmann
geb. **Petzold**
kriegsgetraut.
Arys. Sagan.

Am 12. Juli starb in Polle der

Königliche Forstmeister

Herr **Paul Warbeck**

im 50. Lebensjahre. (745

Wir verlieren in ihm einen jederzeit freundlichen, wohlgesinnten Vorgesetzten, dem wir treues Gedenken bewahren werden.

Für die Beamten der Oberförsterei Polle:

Wendt, Kgl. Förster

Am 18. Juli starb nach langem Leiden der **Königliche Hegemeister** (735

Ernst Reichardt

zu Forsthaus **Dubrau** im 58. Lebensjahre.

Ein lieber Kollege, ein tüchtiger Forstmann und weidgerechter Jager ist mit ihm aus unserer Mitte gegangen.

Wir legen ihm den letzten Bruch auf sein Grab.

Die Beamten der Königlichen Oberförsterei Peitz.

Am 18. Juli entschlief nach langem, schwerem Leiden der **Königliche Hegemeister** (734

Ernst Reichardt

zu Forsthaus **Dubrau.**

Mit ihm ist ein echter Jäger und Forstmann von uns geschieden. Wir verlieren in ihm einen lieben Kollegen und ein geschätztes Mitglied. Ehre seinem Andenken!

Ortsgruppe Peitz
des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Forstassessor Leutnant d. R des Westf. Jäger-Batl. Nr. 7 Kottmeier eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Frida Rubach, Tochter des Forstmeisters Rubach in Kujan (Westpr.), mit dem Assistenzarzt d. R. Curt Lottermoser, zurzeit am Kriegsgefangenen-Lazarett in Heilsberg (Ostpr).

Eheschließungen:

Kgl. Förster Paul Müller, Oberförsterei Söllichau, Bez Merseburg, zurzeit kriegsinternierter Offizier-Stellvertreter in St. Gallen (Schweiz), mit Frl. Annemarie Niemann in Söllichau.

Sterbefälle:

Linnenbrink, Gräfl. Nesselrode'scher Oberförster a. D. in Münster.

Schmidt, Antonie, Oberförsterwitwe in Stendal.

Schönfeldt, Revierförster a. D. in Hirschberg i. Schl.

Schultz, Kgl. Landforstmeister a. D. in Berlin.

Wolf, Kgl. Forstmeister in Oberförsterei Wetter-Ost (Hessen-Nassau).

Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 31. Neudamm, den 5. August 1917. 32. Band.

Erforschungspflicht der Polizei- und Sicherheitsbeamten bei strafbaren Handlungen.

Beschlagnahme in der Wohnung des Verdächtigen. Konflikt.

Von Professor Dr. **Dickel**, Berlin.

I.

Von Forstbeamten hörte ich sehr häufig Zweifel, ob sie im Falle der Feststellung einer Straftat oder des Verdachts einer solchen die Wohnung des der Tat Verdächtigen zu betreten und dort Amtshandlungen vorzunehmen befugt seien. Vgl. die gehaltvolle Darstellung des Herrn Forstschuldirektors Jacob in der „Deutschen Forst-Zeitung“ Bd. 30 S. 551 u. F., Bd. 31 S. 128, 145, 520.

Oft hörte ich die Ansicht der Verneinung, weil der Polizeibeamte und selbst der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft allein nicht zur Durchsuchung befugt sei. Letzteres ist richtig. Die Anordnung einer Durchsuchung, insbesondere Haussuchung, steht nach § 105 der Strafprozeßordnung allerdings in der Regel nur dem Richter zu. Aber auch der Staatsanwalt und sein Hilfsbeamter dürfen die Durchsuchung anordnen, wenn Gefahr im Verzuge besteht. Der Polizei- oder Sicherheitsbeamte, welcher nicht Hilfsbeamter ist, z. B. ein bestätigter Forsthüter, darf sie nicht anordnen, auch nicht im Falle der Gefahr im Verzuge. Wenn ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge die Anordnung trifft, so hat er, wenn es möglich ist, bei der Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums einen Gemeindebeamten oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirke die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Als Gemeindemitglieder darf er nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte zuziehen. Aus solcher Beschränkung der Durchsuchung folgt aber nicht, daß der Polizei- und Sicherheitsbeamte, der nicht Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, Wohnung, Geschäftsräume, befriedetes Besitztum gar nicht betreten dürfe; ebensowenig, daß der Hilfsbeamte dies nur unter Hinzuziehung der erwähnten Personen tun dürfe. Zahlreiche Amtshandlungen sind nämlich in der Wohnung usw. denkbar, ohne daß es sich um eine Durchsuchung handelt. Dies gilt namentlich für den Fall, daß der Beamte den Verdächtigen lediglich befragt, z. B. ob er sich als Täter bekenne, ob er im Besitze eines Gewehres sei, oder daß der Beamte um

die Vorlegung des Gewehres ersucht. Es bestimmt nämlich § 161 Absatz 1 der Strafprozeßordnung:

„Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten."

II

Darf hiernach der Beamte das fremde befriedete Besitztum zu dem angegebenen Zwecke betreten, falls die vorzunehmende Handlung keinen Aufschub duldet, so darf der Hilfsbeamte auch, soweit dies ohne Durchsuchung*) möglich ist, beschlagnahmen. Dies ist auch sehr oft gerichtlich ausgesprochen. So z. B. in der Konfliktssache gegen den Kgl. Preuß. Förster L. am 13. März 1896 vom Oberverwaltungsgericht. L., welcher den Verdacht hegte, daß der Arbeiter A. im Forstschutzbezirke des L. ein Reh geschossen habe, begab sich in die Wohnung des A. und forderte ihn nach Äußerung des erwähnten Verdachts zur Vorzeigung des Gewehres auf. Nach dessen Vorzeigung erklärte L., dies sei das Gewehr, mit welchem der Privatkläger das Reh geschossen habe, er beschlagnahme das Gewehr.**) Der Privatkläger, welcher die Erlegung des Rehes bestritt, wollte die Mitnahme des Gewehres, welches der Angeklagte in der Hand hatte, nicht dulden. Der A. widersetzte sich. Von der Anklage des Widerstandes wurde er rechtskräftig freigesprochen. Die Gerichte verneinten die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung, weil der Förster außerhalb seines Reviers beschlagnahmt habe und für die Beschlagnahme nicht Gefahr im Verzuge obgewaltet habe. Auf Privatklage des A. gegen L. wegen Körperverletzung wurde L. vom Schöffengericht zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Die Regierung erhob alsdann den Konflikt.

Das Oberverwaltungsgericht erachtete den Konflikt für **zulässig**: selbst wenn die Beschlagnahme ungerechtfertigt gewesen sei, **so** sei doch die Beschlagnahme **in Ausübung des Amts** geschehen. Der Konflikt wurde auch für **begründet** erachtet. Dies war nur möglich auf Grund der Feststellung, daß sich der Beamte **einer Überschreitung seiner amtlichen Befugnisse nicht schuldig** gemacht habe: In dieser Beziehung sei entgegen dem Urteile des Schöffengerichts und der Strafkammer nicht zu bezweifeln, daß der Angeklagte zu der Beschlagnahme des Gewehrs, bei welcher die Mißhandlung vorgekommen sein soll, befugt war; zunächst steht nicht entgegen, daß sich der Vorfall außerhalb des Schutzbezirkes des Angeklagten zugetragen hatte; abgesehen davon, daß sich die Verpflichtung des Försters zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes nach § 40 Absatz 3 der für den gesamten Umfang der Monarchie erlassenen Dienstinstruktion für die Königlichen Förster vom 23. Oktober 1868 auch auf **sämtliche angrenzende** Schutzbezirke und auf alle diejenigen königlichen Forsten erstrecke, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berühre, so habe der Förster nach § 41 dieser Dienstinstruktion die Pflicht den Tatbestand jedes von ihm entdeckten Forst- und Jagdvergehens genau festzustellen, zu dem Ende auch den nicht mehr anwesenden Täter zu verfolgen und nötigenfalls durch Haussuchung zu ermitteln; hieraus gehe klar hervor, daß der Förster zur Feststellung eines in der Königlichen Forst begangenen Jagdvergehens und zum Zwecke der Ermittelung des Täters **auch außerhalb** der Forst selbst jagdpolizeiliche Funktionen ausüben könne, wie denn auch bei deren örtlicher Beschränkung auf die Forsten selbst der Jagdschutz wirksam kaum ausgeübt werden könnte; die Rechtsprechung des Reichsgerichts sei weiter gegangen, indem den Königlichen Förstern jagdpolizeiliche Funktionen auch hinsichtlich solcher Kontraventionen beigemessen seien, die außerhalb der Königlichen Forsten begangen seien (Entsch. in Strafsachen Bd. 2 S. 308, Bd. 7 S. 274, Bd. 10 S. 106, Bd. 20 S. 394);*) zur Beschlagnahme sei ferner der L.

*) Wenn die Voraussetzungen zur Durchsuchung gegeben sind, darf er auch durchsuchen. In meinem obigen Aufsatz aber spreche ich nur von dem Falle, daß die Voraussetzungen zur Durchsuchung **nicht** vorliegen.

) Wohl gemerkt! A. zeigte das Gewehr auf das Ersuchen des Försters **freiwillig vor. Durchsuchung war nicht zulässig. Dazu hätten (§ 105 Abs. 2 StPO.) ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde zugezogen sein müssen. Oder es wäre die Unmöglichkeit solcher Zuziehung darzutun gewesen. — Ein Anspruch gegen den der Missetat Verdächtigen zur Ermöglichung der Einziehung mitzuwirken, besteht natürlich nicht (Reichsgericht, Straff., 1902, Entsch. Bd. 35, S. 405). — Der der Straftat Verdächtige braucht auf die Frage des Polizei- oder Sicherheitsbeamten gar nicht einmal zu antworten. **Aber jedenfalls darf der Beamte ihn fragen.** Darum handelt es sich in der obigen Darlegung. Entsprechend kann der Beamte einen **Dritten** zwar nicht zum Zeugnis zwingen. Er handelt aber **rechtmäßig, wenn er ihn fragt.** Auch hat er das Recht zur Feststellung seiner Persönlichkeit, nötigenfalls unter Führung zur Polizeiwache. Dies Recht kann auch **Pflicht** sein. Dies alles folgt aus § 161 StPO. und ist in zahlreichen Urteilen des Reichsgerichts anerkannt.

*) Das Kammergericht ging nicht so weit. Diese Angelegenheit ist in dem Minist.-Erl. v. 24. Febr. 1900 (Radtke, Handb. S. 626) heute geregelt.

als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft gemäß § 98 der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge berechtigt; das Fehlen dieser Voraussetzung sei daraus, daß seit der Tat etwa zwölf Tage verflossen waren, keineswegs zu folgern; wenn das Reh, wie der Angeklagte vermutete, mit dem ihm vorgezeigten Gewehr geschossen gewesen sei, so sei das Gewehr offenbar als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung und habe es nach § 295 des Strafgesetzbuchs der Einziehung unterlegen; es habe aber die Besorgnis nahe gelegen, daß der A. die Beiseiteschaffung des Gewehres versuchen werde, nachdem er von dem gegen ihn gehegten Verdacht des Jagdvergehens erfahren habe. Außer der Erschwerung des Beweises, welche durch die Beiseiteschaffung des Gewehres herbeigeführt sein würde, auch wenn der Angeklagte das Gewehr im Besitze des A. gesehen hätte und hierüber als Zeuge hätte vernommen werden können, so sei jedenfalls zu befürchten gewesen, daß die Einziehung des Gewehres durch dessen Beiseiteschaffung vereitelt werden würde; schon darum habe die Vorzeigung des Gewehres dessen Beschlagnahme nicht entbehrlich gemacht; B. habe also Gefahr im Verzuge erblicken können. Die Feststellung dieses Erfordernisses müsse im übrigen der pflichtmäßigen Erwägung des betreffenden Beamten überlassen sein, so daß seiner Amtshandlung die Anerkennung ihrer Rechtmäßigkeit nicht darum versagt werden kann, weil bei nachträglicher Prüfung die damalige Sachlage inbetreff der Gefahr im Verzuge etwa anders beurteilt werde (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 23 S. 334); zu der Annahme, daß L. selbst eine solche Gefahr nicht für vorhanden erachtet und trotzdem beschlagnahmt habe, liege nicht der mindeste Anlaß vor. A. hatte geltend gemacht, daß der Verdacht bei der Beschlagnahme ein **dringender** sein müsse. Das Oberverwaltungsgericht verneinte dies und ließ „einigen Anhalt“ genügen. Möglicherweise kam auch eine vorbeugend (**präventiv**) polizeiliche Maßnahme insofern in Betracht, als ein Jagdvergehen zu befürchten stand. Darauf kam es aber nach den vom Oberverwaltungsgericht gemachten Ausführungen nicht mehr an. Da L. beschlagnahmen durfte, so durfte er auch den Widerstand brechen.

(Schluß folgt.)

Die Angestelltenversicherung in den ersten fünf Jahren ihres Bestehens.

Von **W. Hering**, Rechnungsrat im Reichsversicherungsamt.

(Schluß.)

Die **Beitragszahlung** erfolgt im **Postscheckverkehr** mittels besonderer (roter) Zahlkarten (vgl. Forst-Zeitung Bd. 28 S. 34). Ist bei vaterländischen Hilfsdienstleistungen im Ausland die Zahlung im Scheckverkehr nicht möglich, so hat die Beitragsleistung mittels Postanweisung zu erfolgen. Ist dem Absender die Buchungsnummer der Versicherungsanstalt bekannt, so ist diese anzugeben; sonst ist bei Sendungen aus Belgien Buchungsbezirk 1, aus Frankreich Bezirk 31, aus Rußland Bezirk 36, aus Rumänien Bezirk 2 anzugeben. (Bek. des Reichskanzlers vom 25. 5. 1917.)

3. **Freiwillig Versicherte** (Abschnitt C) haben — unter Benutzung von hellroten Zahlkarten, vom Ausland aus Postanweisung — ihre Beiträge oder die Anerkennungsgebühr **spätestens vor Ablauf des Kalenderjahrs**, für das sie gelten sollen, einzusenden (§ 201 des Gesetzes).*) Die **Zahlungstermine** innerhalb des Kalenderjahrs stehen in ihrem Belieben, doch ist Entrichtung in der ersten Hälfte jeden Monats erwünscht. Die freiwilligen Beiträge können auch durch Beauftragte übermittelt werden; auch können sie vom Arbeitgeber zugleich mit den Beiträgen der versicherungspflichtigen Angestellten eingesandt werden; jedoch ist in diesen Fällen die Versicherungsanstalt bei jeder Zahlung besonders davon zu benachrichtigen, für welche Zeit und in welcher Höhe der Beitrag gezahlt ist; auch muß der Versicherte der Anstalt anzeigen, daß er den Auftrag zur Beitragsentrichtung erteilt hat. Vgl. hierzu oben Ziffer 1 Absatz 3.

4. Der Angestellte muß sich, wenn er nicht auf Grund privater Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit ist, bei der Gehaltszahlung die Hälfte des vom Arbeitgeber entrichteten Beitrags **vom Gehalt abziehen lassen**. Bei Gehaltsvorauszahlungen können gleichzeitig die Versichertenbeitragsteile abgezogen werden. Sind Abzüge bei einer Gehaltszahlung unterblieben, so dürfen sie, da die Existenz der Angestellten durch übermäßige Gehaltsabzüge nicht gefährdet werden soll, nur noch bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne **sein** Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet. Irrtum und Ungewißheit über die Versicherungspflicht eines Angestellten schließen ein Verschulden des Arbeitgebers nur dann aus, wenn sie nach Lage der Sache entschuldbar waren. Der Arbeitgeber muß sich deshalb durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle Gewißheit über die zweifelhafte Versicherungspflicht eines Angestellten verschaffen (vgl. Abschnitt B Ziffer 2 Abs. 3, auch Forst-Zeitung Bd. 32 S. 335). Sind nach dem Ausscheiden eines Angestellten aus seiner Stellung noch Beiträge zu entrichten und ist durch das Ausscheiden der Abzug

*) Nach §§ 8, 9 der Kriegsverordnung des Bundesrats vom 26. 8. 1915 (R. G. Bl. S. 531, Forst-Zeitung Bd. 30 S. 799) können Angestellte im Ausland ihre freiwilligen Beiträge event. später, als § 201 sagt, einzahlen.

bei der Gehaltszahlung unmöglich geworden, so gibt es für den Arbeitgeber kein Mittel, seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Angestellten zu verwirklichen; er muß vielmehr nun die Beiträge in voller Höhe selbst tragen. Vgl. hierzu Albrecht, „Beitragspflicht und Gehaltsabzugsverfahren nach §§ 176, 178, 179 A.V.G." (Verlag Jul. Springer, Berlin W 9)

5. Als Beitragsmonate werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, zur Erfüllung der 6 Monate, von deren Zurücklegung die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung abhängt und zur Erhaltung der Anwartschaft (vgl. Abschnitt C) — aber nicht zur Erfüllung der Wartezeit und zur Rentensteigerung*) (anders wie bei der Invalidenversicherung) — die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte krank war, Militärdienste geleistet hat (Forst-Zeitung Bd. 29 S. 992 und Bd. 31 S. 842) oder zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt**) besucht. Wird aber Gehalt fortgezahlt, so sind auch Beiträge zu entrichten. Ist ein Angestellter während eines Teiles des Monats krank und bezieht er nur für den Rest des Monats Entgelt, so ist für den auf die Krankheit entfallenden Monatsteil kein Beitrag und für den Rest 8 v. H. des gewährten Entgelts zu entrichten. Wegen der Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen im Bereiche der preußischen Forstverwaltung vgl. die Allgemeine Verfügung des Landwirtschafts-usw.Ministeriums vom 14. März 1913 Nr. 24/1913 (Forst-Zeitung Bd. 28 S. 369).

Wird ein Angestellter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetze nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes (vgl. Abschnitt C) angerechnet (§ 18 der Bundesrats-Verordnung vom 24. Februar 1917, R.G.Bl. S. 171). Hinsichtlich der vaterländischen Hilfsdienstleistungen in besetzten ausländischen Gebieten bestimmen die Generalgouverneure usw., wer die in Absatz 1 erwähnten Krankheitsbescheinigungen auszustellen hat. (Bek. des Reichskanzlers v. 25. 5. 1917.)

6. Aus Anlaß des Krieges sind außer den schon erwähnten noch mehrere wichtige Bestimmungen ergangen:***)

a) Nach einer Bundesrats-Verordnung vom 26. August 1915 (R.G.Bl. S. 531, Forst-Zeitung Bd. 30 S. 799) wird Kriegsdienstzeit (auch solche im österreichisch-ungarischen Heere), soweit sie in vollen Kalendermonaten besteht, auf die Wartezeit und bei Berechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrenten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen (Kriegszeit wird also in weiterem Umfang angerechnet als Friedensdienstzeit, s. o. Ziffer 5). Beiträge, die für diese Zeit bereits entrichtet sind, werden auf Antrag des Arbeitgebers diesem zurückgezahlt, sofern sie nicht etwa schon Hinterbliebenen nach § 398 des Versicherungsgesetzes zurückerstattet sind (s. Abschnitt D Ziffer 3); der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten (vgl. Forst-Zeitung Bd. 31 S. 677).

b) Eine weitere Bundesrats-Verordnung (vom 26. Mai 1916, R.G.Bl. S. 425, Forst-Zeitung Bd. 31 S. 428 und Förster-Jahrbuch 1916 S. 167) bestimmt, daß den Angestellten, die im gegenwärtigen Kriege dauernd berufsunfähig geworden sind oder werden und für die deshalb die Fortsetzung der Angestelltenversicherung keinen Zweck mehr hat, auf ihren Antrag die Hälfte (bei freiwilliger Versicherung ¾) der für sie eingezahlten Beiträge zu erstatten sind.

c) Eine Bundesrats-Verordnung vom 14. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 517, Förster-Jahrbuch 1916 S. 168) hat den § 392 Absatz 3 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes (Verhältnis einer Lebensversicherung zur Angestelltenversicherung, vgl. Nr. XVI des Eingangs erwähnten Aufsatzes) zugunsten berufsunfähig gewordener Kriegsteilnehmer dahin geändert, daß, wenn ein Versicherter Ansprüche gegen eine Lebensversicherungsgesellschaft an die Reichsversicherungsanstalt abgetreten hat, auf seinen Antrag diese Abtretung rückgängig zu machen ist. Die Vorschrift des § 392 Abs. 3 Nr. 3 war schon durch § 10 der Bundesrats-Verordnung vom 26. August 1915 (R.G.Bl. S. 531) für Kriegstodesfälle zugunsten der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern geändert worden.

F. Angestelltenversicherung in Deutschland und Österreich.

Zum Schlusse sei noch auf die Vorschläge zur Annäherung in den Angestelltenversicherungen Deutschlands und Österreichs aufmerksam gemacht, die demnächst die Fach- und Tagespresse beschäftigen werden und für die sich u. a. auch der Verband der Güterbeamten besonders interessiert. Die in beiden Staaten bestehende Angestelltenfürsorge genügt im allgemeinen den Anforderungen für die in ihrem Heimatstaate verbleibenden Angestellten. Aus den Gesetzen beider Staaten ergeben sich aber Härten für den Fall, daß ein Angestellter in dem verbündeten Staate eine dort versicherungspflichtige Stellung annimmt. Z. B. kann ein deutscher Angestellter seine in der Heimat erworbenen Versicherungsrechte nur durch freiwillige Selbstversicherung aufrecht erhalten. Bezieht er schon Ruhegeld aus der deutschen Versicherung, so ruht dieses beim Verweilen im Ausland oder er kann gegen seinen Willen mit der Hälfte des Kapitalwerts der ihm gewährten Bezüge abgefunden werden. Umgekehrt erleidet auch ein österreichischer Angestellter beim Übertritt nach Deutschland Nachteile. Außerdem verursacht die freiwillige Aufrechterhaltung der heimatlichen Versicherung Un-

*) Vgl. jedoch die weiter unten (Ziffer 6a) erwähnte Bundesrats-Verordnung vom 26. 8. 1915.

**) Als staatlich anerkannte Lehranstalten gelten in Preußen u. a. die Forstakademien in Eberswalde und Münden sowie die Forstlehrlingsschulen (Verf. d. Landw.-Min. v. 4. 2. 1913, IA Ia 447, III 1161, Forst-Zeitung Bd. 28 S. 202).

***) Vgl. auch Forst-Zeitung Bd. 29 S. 992. Das dort Ausgeführte ist jedoch durch die hier folgenden Verordnungen zum Teil geändert worden.

bequemlichkeiten. Zudem würde eine Doppelversicherung eintreten, da auch Ausländer versicherungspflichtig sind. Dies würde eine drückende Belastung zur Folge haben, wofür die Aussicht auf Erlangung von zwei Renten in beiden Staaten nur ein zweifelhaftes Entgelt bietet.

Diese Unzuträglichkeiten lassen sich aber nur im Wege der Gesetzgebung in beiden Staaten und durch Staatsvertrag beseitigen, wie es bereits bezüglich der Arbeiterversicherung geschehen ist. Es empfiehlt sich, in dem Staatsvertrage die Versicherungspflicht in dem Aufenthaltsstaate festzustellen und demgemäß die Beiträge zunächst an den dort zuständigen Versicherungsträger (Versicherungsanstalt usw.) abzuführen. Versicherungs- und Beitragspflicht müßten nach dem Rechte des Aufenthaltsstaats beurteilt werden. Um die Anwartschaft im Heimatstaate zu erhalten und die dortige Wartezeit fortzuführen, müßte aber für die Angestelltenversicherung vereinbart werden, daß die Anwartschaft eines Angestellten nicht erlischt, der sich innerhalb des Vertragsstaats in versicherungspflichtiger Stellung aufhält, und daß die im Aufenthaltsstaat erworbene Anwartschaft auf die des Heimatstaats angerechnet wird. Auch wäre zu bestimmen, daß die Versicherungsleistungen allein der Versicherungsanstalt usw. des Heimatstaats oblägen, wofür dieser Anstalt natürlich die im Ausland entrichteten Beiträge zuzuführen wären.

Die maßgebenden Faktoren zu Änderungen der Versicherungsgesetzgebung in diesem Sinne anzuregen, ist der Zweck der oben gedachten Bestrebungen. Wir wünschen ihnen Erfolg, denn sie liegen nicht nur im Interesse der Privatangestellten, sondern sind auch geeignet, die Bundesgenossenschaft zwischen beiden Staaten, die sich in treuer Waffenbrüderschaft bewährt hat, noch mehr zu stärken. Für die, die sich mit der Angelegenheit näher befassen wollen, verweisen wir auf den einschlägigen Aufsatz des Herrn Gerichtsassessors Dr. Manfred Hoffmeister in der Deutschen Güterbeamten-Zeitung 1916 Nr. 52 und 1917 Nr. 1, 2 und 3.

Parlaments- und Vereinsberichte.

23. Tagung des Forstwirtschaftsrates.

Die letzte Tagung des Forstwirtschaftsrates fand Ende März 1916 statt. Der ausführliche Bericht über die wichtigen, damals in Behandlung genommenen Gegenstände gibt Einblick in die Fülle des Geschehens und die Bedeutung der Fragen, die heute an alle leitenden und beratenden Stellen der deutschen Forstwirtschaft herantreten. Mittlerweile waren neue Probleme aufgetaucht, und es ergab sich namentlich die Notwendigkeit, auch den militärischen Stellen gegenüber die Wünsche und die Auffassung der deutschen Forstwirtschaft zum Ausdruck zu bringen.

Um zu einer Klärung der hier einschlägigen Fragen und womöglich zu einem tunlichst geschlossenen Vorgehen zu kommen, erschien eine zweite Kriegstagung angezeigt. Diese wäre aber auch schon notwendig geworden, um den Bericht der durch den Vorstand im Januar d. Js. ins Leben gerufenen **Geschäftsstelle für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten** entgegenzunehmen. Außerdem hatten sich auch sonst wichtige geschäftliche Einläufe angesammelt, die schon seit längerem einer Entscheidung harrten.

Die Anordnung der Tagung war derart getroffen, daß am 16. die inneren Angelegenheiten des Vereins behandelt und am zweiten unter Einladung der Staatsforstbehörden und sonstiger Körperschaften die eigentlichen kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten beraten wurden.

Nach Behandlung der Rechnung und sonstiger kleinerer Sachen erstattete im Auftrage des Ausschusses für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten Universitätsprofessor Dr. **Borgmann** Bericht über seine Tätigkeit im Kriegsernährungsamt, in das er auf Anregung des genannten Ausschusses im Sommer vorigen Jahres berufen worden war.

Sodann kam die Errichtung einer Geschäftsstelle für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten in Berlin zur Behandlung. Regierungsdirektor Dr. **Wappes**, der vom Vorstand mit der Einrichtung und vorläufigen Leitung der Stelle betraut worden war und in vierteljähriger Tätigkeit in Berlin diese ins Leben gerufen hat, erstattete Bericht über seine Arbeit, über die Entwickelung der Geschäftsstelle, deren Verfassung, Grundsätze und Ziele.

In der Besprechung erhob Geh. Hofrat Professor Dr. **Endres** formale Einwendungen gegen das Vorgehen des Vorstandes und sachliche Zweifel über die Notwendigkeit der Stelle und die Art ihrer Einrichtung und gab der Auffassung Ausdruck, daß nicht ohne vorheriges Einvernehmen des Forstwirtschaftsrates hätte vorgegangen werden sollen. Im weiteren Verlauf der Besprechungen, an der sich zahlreiche Mitglieder der Körperschaft beteiligten, äußerten sich sämtliche nachfolgenden Redner im Gegensatz dazu dahin, daß das Vorgehen des Vorstandes durch die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache vollständig gerechtfertigt gewesen sei; mehrfach wurde dabei zum Ausdruck gebracht, daß dem Leiter der Geschäftsstelle nur Dank und Anerkennung für die Inangriffnahme der Sache und erfolgreiche Lösung der ihm gestellten Aufgabe ausgesprochen werden könne.

Schließlich wurde einstimmig nachfolgender Antrag angenommen:

1. **Der Forstwirtschaftsrat billigt den Beschluß des erweiterten Vorstandes vom 27. Dezember 1916, durch den eine Geschäftsstelle als Vollzugsorgan des kriegswirtschaftlichen Ausschusses geschaffen worden ist.**
2. **Die Geschäftsstelle wird mit der weiteren Behandlung der kriegswirtschaftlichen Angelegenheiten beauftragt und ermächtigt, auf dem bisherigen Wege die erforderliche Finanzierung zu betreiben. — Mittel des Deutschen Forstvereins dürfen nicht in Anspruch genommen werden.**

Der Deutsche Forst-Verein wird eine Haupt-

Versammlung in Erfurt im September (jedenfalls am 19. und 20., das genaue Datum steht noch nicht fest) abhalten, um über diese Anträge abzustimmen. Außerdem findet eine Neuwahl des Vorstandes statt, da Herr Oberforstmeister Riebel sowohl wie Herr Oberforstmeister Runnebaum teils aus Gesundheitsrücksichten, teils wegen Arbeitsüberbürdung ihr Amt niedergelegt haben.

Professor Dr. von Mammen erstattete den Bericht über die von ihm geleitete Geschäftsstelle für Holzhandels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten.

Die Behandlung der Satzungsreform wurde für eine spätere Tagung zurückgestellt.

Die Sitzung am 17. Juli befaßte sich mit der Erörterung kriegswirtschaftlicher Fragen. Als Verhandlungsgegenstände standen auf der Tagesordnung:

1. Holzbedarf und Holzpreise.
2. Holzabfuhr und Reklamation der Arbeitskräfte.
3. Die Brennholzfrage im Winter 1917/18.

Den einleitenden Vortrag zum ersten Thema hielt Professor Dr. Wimmer. Redner führte zunächst aus, wie sich die Volkswirtschaft während des Kriegszustandes, die Kriegswirtschaft von der Volkswirtschaft im Frieden unterscheidet, und ging dann näher auf den Holzbedarf des Deutschen Reiches ein; im Frieden belief sich die Produktion auf 29 Millionen Festmeter Nutzholz und 30 Millionen Festmeter Brennholz, im Ganzen also auf 59 Millionen Festmeter im Jahre 1913. Dazu kommt noch eine Mehreinfuhr von 14 Millionen Festmeter, so daß das Deutsche Reich einen Bedarf von rund 74 Millionen in Friedenszeiten jährlich gehabt hat. Durch den Krieg fiel die Einfuhr weg. Die Nutzung während des Krieges kann im großen Durchschnitt auf 80 % des Friedenseinschlages geschätzt werden. Sie ist daher zurzeit 23 Millionen Festmeter Nutzholz, wozu etwa 1 Million Festmeter aus den besetzten Gebieten eingeführt werden, so daß uns eine jährliche nachhaltige Nutzholzproduktion von 24 Millionen Festmeter zur Bedarfsbefriedigung zur Verfügung stehen. Das Nutzholz wird

vom Staatswald zu . . . . 51 %
vom Gemeinde- und Genossenschaftswald zu . . . . 16 %
vom Privatwald zu . . . . 23 %

geliefert, obwohl der Flächenanteil dieser Waldkategorien eine wesentlich andere prozentuale Verteilung zeigt. Denn es fallen auf den Staatswald 35 %, auf den Gemeindewald 20 %, auf den Privatwald 45 %.

Redner geht dann auf die gesetzlichen Maßnahmen ein, die bis jetzt zur Regelung des Holzbedarfes erlassen worden sind. Den ersten Eingriff bildet die Beschlagnahme von Nußbäumen zu militärischen Zwecken im November 1915. Eine weitere Regelung schaffte die Bundesratsverordnung vom 30. November 1916 über die Beschaffung von Papierholz für die Versorgung der Tageszeitungen mit Druckpapier. Die Grubenholzlieferung ist zurzeit noch durch Ankauf auf dem freien Markte möglich, doch sind zwei Holzbeschaffungsstellen, Ost in Kattowitz und West in Essen, eingerichtet, die dafür Sorge zu tragen haben, daß den Gruben die nötige Menge Grubenholz zur Verfügung steht. Ein starker Mangel an schwachen Sorten von 6 bis 14 cm Zopf macht sich im rheinisch-westfälischen Kohlengebiete unliebsam bemerkbar. Für die Beschaffung des Bedarfes des Feldheeres sind durch die Lieferungsvorschläge für Holz vom 19. April 1917 Richtpreise eingeführt worden. Die Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln gegenüber den von manchen Seiten empfohlenen Höchstpreisen wurde für das Holz eingehend erläutert. Auf Grund dieser Richtpreise kann die Forstwirtschaft den Preis des Rohproduktes im Walde bestimmen, und sie werden eine gewisse Stetigkeit der Preise bewirken. Die Höhe der Richtpreise entspricht den Waldpreisen, wie sie etwa im Dezember 1916 bis Januar 1917 im Walde erzielt worden sind. Den Vorwurf, daß die Forstwirtschaft die Preise in die Höhe getrieben habe, weist Redner zurück, und weist nach, daß die Heeresverwaltung durch ihre Aufkäufe zu immer steigenden Preisen zu Beginn des Krieges Schuld daran hat. Es ist aber zu begrüßen, daß auch von dorther eingegriffen worden ist, um eine Gesundung der Preisbildung auf dem Markte zu erreichen. Es wird dann noch näher auf die Bestimmungen eingegangen, die die preußische Staatsforstverwaltung, die Kgl. Württembergische und Großherzoglich Badische oberste Forstbehörde, die letzteren beiden im Einverständnis mit den Kriegsämtern und Holzliefererverbänden der einschlägigen Armeekorps getroffen haben, um die Deckung des Heeresbedarfes unter wirtschaftlicher Ausnutzung der Transportmittel zu gewährleisten. Die Verteilung der Nadel-Altholzflächen auf die einzelnen Kategorien des Waldbesitzes wurde statistisch klargelegt. Der Redner kommt in seiner Zusammenfassung zu folgendem Schlusse:

Papier- und Grubenholz geben zu Änderung der seitherigen Erscheinungen keinen Anlaß; dem Einschlag von schwächeren Grubenholzarten soll die Forstwirtschaft zur Sicherung unserer Kohlenförderung besondere Aufmerksamkeit schenken.

Die Deckung des Frontbedarfes unseres Feldheeres unter möglichster Transportersparung ist zurzeit die dringendste Anforderung, die an den Wald gestellt wird.

Die Überlassung des Nadelholzeinschlages von Sägeholz, unter Ausschuß der etwa 40 % wertvolleren Waggon- und anderen hochwertigen Sorten im freihändigen Verkauf, an durch Ausweise der Kriegsamtsstellen legitimierte Käufer, unter Berücksichtigung des geringsten Transportes, ist eine Notwendigkeit. Die Preisfestsetzung für Rundholz soll in Anhalt an die zurzeit geltenden Richtpreise geschehen. Die Kriegsamtsstellen führen Nachweise, daß etwa 70 % des so vom Waldbesitze überwiesenen Rundholzes als Schnittware der Heeresverwaltung abgegeben wird. Das übrige Holz bleibt, wie seither, im Verkehr.

Über den zweiten Punkt der Tagesordnung: Holzabfuhr und Reklamation der Arbeitskräfte, sprach Oberförster Schulz, Mitglied der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates.

Obwohl in einzelnen Revieren größere Holzmassen mittels maschineller Kraft aus dem Walde

geschafft werden, kann jetzt im Kriege an eine bedeutende Vermehrung der Lastkraftwagen nicht gedacht werden, da zur Herstellung die Rohstoffe beschlagnahmt sind, zum Inbetriebsetzen Benzol und andere Brennstoffe ebenso wie Öl nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen. Man wird im großen und ganzen immer wieder auf die Abfuhr mit Pferdegespannen zurückkommen müssen.

Hierzu ist vor allen Dingen ausreichende Ernährung der Tiere erforderlich. Pferde gibt es in vielen Gegenden in gleicher Anzahl wie in Friedenszeiten, nur der Ernährungszustand ist ein weniger guter. Pferde können die schwere Arbeit der Holzabfuhr nur bei ausreichendem Futter leisten. Es ist nicht nur Hafer, auch viele Ersatzfuttermittel lassen sich mit gutem Erfolg verwenden und müßten als Zulagen an die Fuhrwerksbesitzer, die Holz gefahren haben, verteilt werden.

Bei der Reklamation der Arbeitskräfte ist auf den Beruf Rücksicht zu nehmen. Nur wirklich gelernte Holzhauer, möglichst aus den eigenen Revieren stammend, müssen zum Fällungsbetrieb, Holzfuhrleute zur Holzabfuhr in weitgehendstem Maße beurlaubt werden. Die Traindepots und andere militärische Stellen haben sich bei der Holzabfuhr große Verdienste erworben und rechnen die Waldbesitzer für den kommenden Winter besonders auf die Hilfe der Militärpferde.

Am Schlusse seiner Ausführungen teilte Redner mit, daß nunmehr einige Erfahrungen mit der schwedischen Holzföllmaschine „Sector" vorlägen und die Maschine, die jetzt mit drei Sägerahmen verschiedener Größen geliefert wird, für Kahlabtriebe entschieden zu empfehlen wäre. (Schluß folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern der Forsthilfsaufseher während des Krieges.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 92 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 5701.

Berlin W 9, 21. Juli 1917.

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich für die Dauer des Krieges, daß alle im Staatsforstbetriebe beschäftigten Försteranwärter, soweit sie entweder die Jägerprüfung bestanden oder ihre Ausbildungszeit als Forstlehrling nach der allgemeinen Verfügung vom 10. November 1916 — III 8197 — beendet haben, zu den ihnen ihrem Dienstalter nach zustehenden Beschäftigungsgeldern vom 1. August d. Js. ab eine Zulage erhalten. Die in den Gemeinde- oder Privatforsten oder in den Verwaltungen der besetzten feindlichen Gebiete tätigen Anwärter bekommen diese Beträge also nicht. Diejenigen Anwärter, die im Heere oder in der Flotte Dienst tun oder bei der Militär- oder Marineverwaltung beschäftigt werden, erhalten die Zulage nur, wenn und solange sie ohne Militärbezüge zur Beschäftigung im Staatsforstbetriebe beurlaubt sind. Nur die sogenannten Forsturlauber (Allg. Verfügung vom 29. Mai 1916 — III 4048) erhalten die Beträge neben den Militärgebührnissen.

Die Zulage beträgt:

	neben dem Genusse freier Dienstwohnung	ohne die Nutzung freier Dienstwohnung
bei einem Tagegeldersatz von 2,50 ℳ täglich	1,25 ℳ	2,25 ℳ
„ „ „ „ 3,00 „ „	0,75 „	1,75 „
„ „ Monatsgeldersatz „ 100,— „ monatlich	20,— „	50,— „
„ „ „ „ 110,— „ „	10,— „	40,—
„ „ „ „ 117,50 „ „	7,50 „	32,50 „
„ „ „ „ 125,— „ „	—	25,— „

Die auf Grund meiner Erlasse vom 22. März v. J. — III 2001 — und 10. Oktober v. J. — III 7126 — wegen der Teuerung etwa gewährten Unterstützungen sind über den 31. Juli d. J. hinaus nicht mehr zu zahlen.

Die Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern sind bei den außerplanmäßigen Ausgaben unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Besoldungsaufbesserung der preußischen Forsthilfsaufseher.** Wir machen unsere Leser auf den oben abgedruckten Ministerialerlaß aufmerksam, durch den allen Försteranwärtern, soweit sie nicht mehr zu den Forstlehrlingen gehören oder doch der Zeit nach die Forstlehre hinter sich haben, vom 1. August d. J. ab eine Aufbesserung zuteil wird. Die Zulage erhalten nur diejenigen, die im Staatsforstbetriebe beschäftigt sind, die im Heere stehenden also nur, solange sie zur Beschäftigung im Staatsforstbetriebe beurlaubt sind, mithin auch die Forsturlauber, nicht aber die zur Erholung mit Militärbezügen beurlaubten Försteranwärter. Auch werden die Zulagen nur für die Dauer des Krieges gezahlt. Die Beschäftigungsgelder einschließlich dieser Zulage betragen nunmehr:

	neben dem Genusse freier Dienstwohnung	ohne die Nutzung freier Dienstwohnung
für die beiden untersten Besoldungsstufen täglich	3,75 M	4,75 M
„ „ dritte und vierte Besoldungsstufe monatlich	120,— „	150,— „
„ „ fünfte und sechste „ „	125,— „	150,— „

Die wegen der Teuerung bisher gewährten Unterstützungen fallen gleichzeitig fort.

— **Dienstprämie.** Die Kriegsbesoldungsvorschrift enthält im § 75 Ziffer 2 die Bestimmung, daß diejenigen bei Eintritt einer Mobilmachung dem aktiven Dienststand angehörigen Unteroffiziere — auch als Gehaltsempfänger oder überzählige —, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit ausscheiden, eine Dienstprämie von 1500 M empfangen (eine Einstellung aus Anlaß der Mobilmachung begründet einen Anspruch auf Erwerbung der Dienstprämie nicht). Die Beförderung zum Unteroffizier muß mindestens zwei Jahre vor Ableistung der zwölfjährigen aktiven Dienstzeit erfolgt sein. Kriegsjahre rechnen nicht doppelt. Die Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger zählt für ein Jahr. Die Dienstprämie wird auch bei der Anstellung als Offizier oder als Beamter der Militärverwaltung sowie beim Übertritt zur Landgendarmerie oder Schutzmannschaft und bei der Einstellung in Invalidenhäuser gewährt, falls die vorstehenden Bedingungen zutreffen. Neben der Dienstprämie wird vom Zeitpunkt der Vollendung zwölfjähriger aktiver Dienstzeit bis zum Ausscheiden eine jährliche Zinsvergütung in Höhe von 4 v. H. des zu zahlenden Betrages gewährt. Die Verzinsung beginnt frühestens am 1. April 1914. Die Monate, in denen die Verzinsung beginnt oder aufhört, werden voll gerechnet. Die Auszahlung der Zinsvergütung erfolgt mit der Prämie. Diese Bestimmungen haben neuerdings, wie das Armee-Verordnungsblatt vom 23. Juni 1917 auf Seite 335 bekannt gibt, einen erfreulichen Zusatz erhalten, der wie folgt lautet: „Unteroffiziere, die vor vollendeter zwölfjähriger aktiver Dienstzeit für Auszeichnung vor dem Feinde zum Leutnant befördert werden, erhalten die Dienstprämie bei ihrem Ausscheiden, wenn sie einschließlich der Dienstzeit als Offizier eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. — Sind die Empfangsberechtigten inzwischen gestorben, so wird die Zahlung der Dienstprämie an die gesetzlichen Erben durch die stellvertretenden Intendanturen veranlaßt, die für die Bewilligung der Hinterbliebenenbezüge zuständig sind."

— **Die Hauptversammlung des Deutschen Forst-Vereins** findet nicht am 13. bis 14. September in Erfurt, wie in den vorläufigen Einladungen angezeigt, statt, sondern erst am 19. und 20. September d. J. in Erfurt.

— **Staatssekretär Dr. Helfferich und die Papierpreise.** Auf die Anfrage eines nationalliberalen Reichstagsabgeordneten betreffend die Papiernot hat der Herr Staatssekretär im Hauptausschuß des Reichstages unter anderem geantwortet, daß die Papierpreise in Deutschland nur um 50 Prozent höher seien als im Frieden, während sie in England auf das Vierfache, in Frankreich auf das Fünffache gestiegen sind. Wir wissen nicht, woher die Informationen des stellvertretenden Herrn Reichskanzlers stammen. Jedenfalls entsprechen sie nicht den Tatsachen. Für Fachzeitschriften kostete das Kilo Papier in Friedenszeiten etwa 23 bis 25 Pfennig; heute kostet das gewöhnlichste Fachzeitschriftenpapier 1,10 Mk. das Kilo. Das ergibt eine Steigerung um rund 400 Prozent, nicht um 50 Prozent. Dabei wird zu wenig Papier geliefert und die Preise steigen weiter. Alle Verleger erhöhen die Anzeigenpreise, die meisten die Bezugspreise, viele lassen ihre Blätter eingehen, weil sie die Papierpreise nicht mehr bezahlen können. Unser Verlag hat sich bis jetzt mit Ausnahme eines geringeren Teuerungszuschlages auf die Anzeigen zu einer Mehrforderung für unser Blatt noch nicht entschließen können; auf die Dauer wird sie aber nicht zu umgehen sein. Günstiger liegen die Dinge für die Tagespresse. Hier sind die Papierpreise von etwa 20 und 20½ Pfennig je Kilo im Frieden auf 37 bis 38 Pfennig jetzt gestiegen. Infolge der heutigen Verrechnung ergibt sich dafür eine Steigerung um 60 bis 70 Prozent.

Forstwirtschaft.

— **Eine möglichst restlose Gewinnung des Stockholzes** macht der starke Bedarf an Brennholz in der jetzigen Zeit notwendig. Da hierzu aber die Arbeitskräfte fehlen, ist andererseits die Anwendung von Rodemaschinen jetzt von noch größerem wirtschaftlichem Gewinn wie schon vordem. Um auch im Thüringer Walde, wo die Stockholzgewinnung auf den Fichtenkahlschlägen eine große Bedeutung hat, die Büttnerschen Rodegeräte bekannt zu machen, fand am 25. d. Mts. eine Vorführung der Büttnerschen Baumwinde und des Zahnleistenwaldteufels in der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausener Oberförsterei Obergehren statt, an der eine größere Anzahl Forstbeamter aus allen thüringischen Staaten teilnahmen. Es wurden über 100jährige Fichtenstöcke auf einem sehr steilen Kahlschlage nach mäßiger Anrodung mit der Baumwinde herausgezogen und über 100jährige Fichten mit der Baumwinde wie mit dem Zahnleistenwaldteufel glatt umgezogen. Zum Schlusse wurde auch noch eine gerodete Fichte mit der Baumwinde umgedrückt. Die Teilnehmer waren sich darüber einig, daß mit den Geräten eine sehr wesentliche Erleichterung der Baum- und Stockrodung erreicht wird. H.

Waldbrände.

Gemeindewald Großauheim, Bezirk Cassel. Am 6. Mai entstand, anscheinend durch Fahrlässigkeit von Spaziergängern, ein Waldbrand, der 9 ha umgriff und in 48- bis 68jährigen Kiefernbeständen die Bodendecke vernichtete. Zahlreiche Löschmannschaften wurden des Feuers Herr, ehe größerer Schaden angerichtet wurde.

Bauernwaldbesitz im Kreise Celle. Am 6. Juli ist im Kreise Celle in den Bauernheideflächen, Bauernforsten und bäuerlichen Genossenschaftsforsten in der Gegend von Bergen, in den Feldmarken Hohne, Hörsten, Bredebeck, Gudehaus, Meißendorf und anderen ein großer Wald- und Heidebrand entstanden, bei dem auch große Flächen Roggen auf dem Halm und trockenes Heu auf Wiesen verbrannt ist. Die ganze Brandstätte umfaßt 2655 ha, davon sind 2000 ha Moor- und Heideflächen sowie Roggenfelder. Folgender forstlicher Schaden ist entstanden: 550 ha jüngere Kiefernschonungen, 15 ha ältere Kiefernschonungen und 90 ha jüngere Fichtenschonungen sind ganz oder doch zum größten Teil vernichtet; die Moorwiesen haben noch nach Tagen gebrannt. Zuverlässig steht der Schaden noch nicht fest; unsere Mitteilungen beruhen auf ungefähren Schätzungen; jedenfalls aber sind die Staats- und Klosterforsten nicht in Mitleidenschaft gezogen. Das Feuer ist vermutlich durch Fahrlässigkeit von Kriegsgefangenen entstanden, die auf der Heide oder im Walde ihr Mittagessen kochten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 85. **Bezüge eines zu forstlicher Beschäftigung beurlaubten Oberjägers des Friedensstandes.** Als aktiv (7 Jahre) dienender Oberjäger des Friedensstandes bin ich gemäß Ministerial-Erlaß vom 13. 15. 17 J. Nr. III 7775 seit Mitte Februar d. Js. zur forstlichen Beschäftigung im Staatsdienste vom Truppenteil ohne Gebührnisse beurlaubt. Ich erhalte das meiner Dienstzeit entsprechende, gesetzlich feststehende Gehalt von 3 ℳ täglich, und 2,50 ℳ monatlich Dienstkleidergeldzuschuß, sowie monatlich 15 ℳ Teuerungszulage (nicht Kriegsbeihilfe) und eine Schreibgehilfenzulage von 1 ℳ täglich. I. Habe ich nicht auch als Verheirateter Anspruch auf die laufende Kriegsbeihilfe vom Tage meiner Verwendung ab; evtl. welche Bestimmungen kommen hier in Frage? II. Ist die Beurlaubung ohne Gebührnisse seitens des Truppenteils zu Recht geschehen oder stehen mir diese ebenso zu als den im Frieden beurlaubten Oberjägern?

W. L. in Ü.

Antwort: I. Von den Forsthilfsaufsehern erhalten nur die ständig beschäftigten die Kriegsbeihilfen (vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S. 21). Da Sie Oberjäger des Friedensstandes sind, über den die Forstverwaltung nicht dauernd verfügen kann, gehören Sie unseres Erachtens nicht hierzu. II. Den Unteroffizieren werden bei Urlaub zu besoldeter Tätigkeit bei Behörden Militärgebührnisse nicht gewährt (vgl. Armee-Verordnungsblatt 1916, S. 550, lfd. Nr. 5, und „Deutsche Forst-Zeitung“ 1917, S. 32/33). Nur der einmalige sechsmonatige Forsturlaub gemäß § 19,1 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzdienst vom 1. 10. 15 wird unter Belassung der Militärgebührnisse bewilligt. Dieser Forsturlaub wird auch im Kriege gewährt. Sollten Sie noch nicht im Genusse des Urlaubs gewesen sein, dann raten wir Ihnen, bei Ihrem Ersatzbataillon einen diesbezüglichen Antrag zu stellen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Artus, Förster o. R. in Eckartsberga, Oberf. Freyburg a. U., ist die Försterstelle Ellerborn, Oberf. Rothehaus (Merseburg), übertragen.

Dittmann, Kgl. Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberf. Reinerz (Breslau) vom 1. August ab angestellt.

Finsterwalder, Förster zu Groß-Schönebeck, Oberf. Groß-Schönebeck, ist die Försterstelle Ragösen in der Oberf. Dippmannsdorf (Potsdam) vom 1. Juli ab übertragen.

Gaede, Förster o. R. in Suhl, Oberf. Suhl, ist nach Waldau, Oberf. Hinternah (Erfurt), vom 1. August ab versetzt.

Groger, Förster o. R. in Bischoffsee, Oberf. Reppen, wird vom 1. Oktober ab nach Planheide, Oberf. Dammendorf (Frankfurt), versetzt.

Haschke, Förster zu Neunischken, Oberf. Padrojen, ist vom 1. August ab nach der Oberf. Schorellen (Gumbinnen) versetzt.

Holtzer, Reserveoberjäger in Rosenthal, ist vom 1. August ab nach Linden, Oberf. Obornik (Posen), einberufen.

Marschhausen, Förster o. R. in Rodebach, Oberf. Meißner (Cassel), ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Forstschreiber ernannt. Der bisherige Inhaber der Forstschreiberstelle, Förster **Dams** in Bockerode, ist von da ab als Förster o. R. in den Außendienst versetzt.

Zwiener, Kgl. Forstaufseher, ist als Förster o. R. in der Oberf. Namslau (Breslau) vom 1. August ab angestellt.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Kramarz, Ferd., Beamtenstellvertreter bei der Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie.

Herzogtum Braunschweig.

Das Kriegsverdienstkreuz am gelb-blauen Bande ist verliehen:

dem Landforstmeister **Dr. Grundner** und dem Oberforstmeister **Block.**

Zum 1. Oktober sind versetzt:

Ziegenmeyer, Forstmeister in Ottenstein, auf das Forstamt Rübeland; **Bewig,** Oberförster in Walkenried, auf das Forstamt Boffzen; **Lensmann,** Oberförster in Wenzen, auf das Forstamt Ottenstein; **Bolger I,** Oberförster, kommiss. in Rübeland, auf das Forstamt Wenzen; **Lindenberg,** Oberförster bei der Herzogl. Kammer, auf das Forstamt Heimburg.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde befördert:

Heintz, Heinrich, kgl. bayr. Forstassistent in Eußerthal.

Zum Offizierstellvertreter wurde ernannt:

Cissek, Herzogl. Unterförster, Forsthaus Pruskau, zurzeit in einem Landsturm-Bataillon.

Zum Vizefeldwebel wurde befördert:

Erdmann, Reinhardt, Kgl. Forstaufseher und Hilfsarbeiter im Kgl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, zurzeit bei einer Vermessungsabteilung.



Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu **Berlin SW 11**, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Über Freigabe von Benzol.

Das Kriegsministerium gibt in seinen amtlichen Mitteilungen vom 26. Juli bekannt:

„Auf Veranlassung der Inspektion des Kraftfahrwesens wird darauf hingewiesen, daß dieser allein das Recht zusteht, Lieferungsanweisungen an Benzollagerungsgesellschaften oder Benzolanweisungsanstalten auszustellen. Soweit Freigabegesuche auf Benzol an die Kriegsamtstellen gerichtet werden, müssen sie von diesen an die genannte Inspektion weitergegeben werden. Es empfiehlt sich daher für alle Verbraucher, sofern nicht für besondere Fälle ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist (wie bei der Verteilung der den Kriegswirtschaftsämtern für die Landwirtschaft zugebilligten Kontingente), sich unmittelbar an die Königl. Inspektion des Kraftfahrwesens, Berlin W, Potsdamer Straße 111, zu wenden."



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Als Mitglied wurde seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4188a **Japp**, Forstaufseher in Rendsburg, Adolphstr. 2, Bez. Schleswig.

Der Vorstand. Bernstorff, Vorsitzender.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Bruß: Jäncke 3 Mk., Preller 6 Mk., Rannow 10 Mk., Reuniger, Fischm., 5 Mk, Richter 2 Mk., Frau Forstassessor Sölling 100 Mk, Forstassessor Sölling 5 Mk., Streck 10 Mk., Scholz 3 Mk., Schramm 20,50 Mk., Walter 1 Mk. Zus. 165,50 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kielpin.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Ludwig 10 Mk., Mayer 7,50 Mk. Zus. 17,50 Mk. Der Schatzm. Binder-Kühnbruch.

Bezirksgruppe Coblenz. Es gingen ferner ein: Eberle 3 Mk., Mentges 3 Mk., Plein 3 Mk., Rambek 3 Mk., Schichel 3 Mk., Thelen 3 Mk. Zus. 18 Mk. Der Schatzm. Leif-Boos.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 50730,20 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen

Anzeigen und Mitteilungen.

Bezirksgruppen:

Breslau. In der Versammlung am 4. Juli d. Js. waren mit zusammen 31 Mitgliedern sämtliche Ortsgruppen vertreten. Der verstorbenen Mitglieder Zimmer und Voltmer wurde in der üblichen Weise gedacht. Die Tagesordnung wurde wie folgt erledigt: Über die Vertreterversammlung in Berlin berichtete der Vorsitzende. Die Bezirksgruppe stellt den Antrag auf Erstattung der Reisekosten aus der Krankenkosten-Beihilfekasse bei nötig werdenden Badekuren. Die Vorschläge über die Erhöhung des Jahresbeitrages für den Hauptverein sind bis 1. November 1917 an die Bezirksgruppe einzusenden. Da die Kassenprüfung für das Jahr 1916 keine Bedenken ergab, wurde dem Kassenführer Entlastung erteilt. Angeregt wurde der Beitritt zur Viehversicherung, da Forstbeamte bei Viehverlusten auf Geldunterstützung seitens der Regierung nicht zu rechnen haben. Die Vereinsbeiträge sind zukünftig bis 10. Januar jeden Jahres bestimmt an die Bezirksgruppenkasse abzuführen. Für die nächste Vertreterversammlung des Hauptvereins wurde der Vorsitzende und als dessen Stellvertreter Kollege Weiß in Peisterwitz gewählt. Auch diejenigen Mitglieder, welche einer Ortsgruppe nicht angehören, werden gebeten, zur Kriegsspende des Vereins Beiträge zu stiften und diese direkt an die Bezirksgruppenkasse einzusenden.

Zum Bezuge von Jagdstieseln.

Die Firma Bergmann & Co., Passau, Schuh-Versand, gibt bekannt, daß auf den angebotenen Posten Jagdschnürstiefel bereits Aufträge in solchen Mengen vorliegen, daß weitere Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Geschäftsstelle in Zoppot, den 30. Juli 1917.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Zum Bezuge von Jagdstiefeln.

Die Firma Bergmann & Co., Passau, Schuh-Versand, gibt bekannt, daß auf den angebotenen Posten Jagdschnürstiefel bereits Aufträge in solchen Mengen vorliegen, daß weitere Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Eberswalde, den 30. Juli 1917.

Die Geschäftsstelle.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Uffz. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Dittmar**, Oblt. d. R. (Kgl. bayer. Forstassessor, Speyer). — **Gerhardt**, Lt. d. R. (Kgl. württ. Forstreferendar, Laupheim). — **Hahn**, Lt. d. R. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Klempin**, Lt. d. R. u. Batterieführer, Feld-Art.-Regt. ?, Kgl. Forstbeflissener (Sohn des Regierungs- und Forstrats Klempin, Oberf. Mauche). — **Lanz**, Albrecht, Lt. u. Adj., Gren.-Regt. Nr. 119 (Sohn des Forstmeisters Lanz, Rosenstein). — **Schwenke**, H., Lt. d. R., Jag.-Batl. 7 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schwenke, Forsth. Bretzenhof). — **Schecher**, Josef, O.-Stv. (Kgl. bayer. Forstassistent, Heideck). — **Ullrich**, August, O.-Stv. (Kgl. württ. Forstanwärter, Comburg). — **Dieterich**, Otto, V.-Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Bobenthal). — **Wackwitz**, C. G., Vfw., zzt. Flugzeugführer bei einer Feldflieger-Abteilung (Sohn des Oberförsters Wackwitz, Laskowitz, Kr. Ohlau). ♦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Engler**, Alfred, Obj., Jäg.-Batl. 5 (kaiserl. deutsch. Förster, z. Zt. Forstinspektion Lowicz). — **Heintz**, Heinrich, Lt. (Kgl. bayer. Forstassistent, Eußerthal). — **Klein**, A., Fw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Neuhäusel). — **Schneider**, Vfw. (Kgl. Förster, Forsth. Chausseehaus, Wiesbaden). — **Otto**, Obj., Kreisförster, Militärforstinspektion Koschedary (Förster, Seebach, Kr. Langensalza). — **Stein**, Otto, Uffz. (Kgl. bayer. Forstassistent, Moosburg). — **Thoenies**, Konrad, Gefr., Res.-Jäg.-Batl. ?, Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Thoenies, Altenbeken). — **Wittig**, Artur, Uffz., Telegr.-Bat. 6 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Wittig, Fh. Nienburgerbruch). ♦ Das Kgl. bayerische Militär-Verdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Staub**, Franz, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Rothenbuch). ♦ Das Kgl. Württembergische Verdienstkreuz mit Schwertern wurde verliehen an: **Melchinger**, O.-Stv. (Kgl. württ. Forstwart, Geislingen). — **Bachofer**, Fw. (Kgl. württ. Forstwart, Landturm). ♦ Die Kgl. Württembergische Silberne Militär-Verdienstmedaille wurde verliehen an: **Jenter**, O.-Stv. (Kgl. württ. Forstanwärter, Nattheim). — **Neff**, Fw. (Kgl. württ. Forstwart, Enztal). — **Diemer**, Vfw. (Kgl. württ. Forstwart, Heißen). — **Fischer**, Wilhelm (Kgl. württ. Forstanwärter, Forstamt Wiernsheim). ♦ Das Fürstlich Lippesche Kriegsverdienstkreuz wurde verliehen an: **Damm**, Hans, Lt. d. R. u. Adjutant, Landst.-Inf.-Regt. ? (Kgl. Förster o. R., Oberf. Podejuch, Stettin).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Bauer**, Ernst, Lt. d. R. u. Kompf., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Bauer, Fh. Zehnsberg b. Leinefelde). — **Meerbeck**, Carl, Lt. d. R., Inf.-Regt. ? (Forstbeflissener). — cand. forest. **Rechenmacher**, Max, Lt. d. R., Res.-Fuß-Art.-Regt. ? (R. d. E. K.). — **Giesecke**, Ernst (gel. Jäg.), Vfw., Jäg.-Bat. 3, R. d. E. K. (zuletzt Beobachter in einem Kampfgeschwader). — **Pick**, Carl, Vfw. d. R., u. **Pick**, Helmut (Söhne des Kgl. Hegemeisters C. Pick, Forsth. Batzlow, Oberf. Zicher, Nm.). — **Toepper**, Willy, Kgl. Hilfsjäger u. Forstschreibgehilfe, Obf. Stangenwalde (Danzig). — **Ziegler**, Erich, Jäg.-Batl. 3, Forstlehrling (Sohn des Kgl. Försters Ziegler, Försterei Tannenwald, Ffo.).

Geschäftliches.

Über Raesfelds O Akademia*) geht uns aus dem Leserkreise eine originelle Besprechung zu, die wir, trotzdem das Buch in „Försters Feierabenden“ bereits kritisch gewürdigt worden ist, doch nachstehend zur Kenntnis bringen möchten.

„Ein fröhliches Buch von Jugend, Jagd und Liebe, so nennt das Buch der Verfasser, und das ist es unter seiner kundigen Hand auch geworden. Ein fröhliches Buch ist ein Schatz immerdar, wieviel mehr heute! Es ist ein gesunder Humor darin, der wärmt und nicht bloß leuchtet. Beim Lesen wird es so mancher alte Grünrock auf einen Augenblick zur Seite legen, denn die eigene Jugend redet laut hinein.

Ob er sie gekannt hat, die Gestalten des Buches im Leben oder aus dem ewig fließenden Born der Erzählung nachfolgender akademischer Generationen, das ist ganz gleich. Krähan wird ihn auf dem Bahnhofe in „Blumenau“, das der kundige Thebaner nicht erst auf der Landkarte zu suchen braucht, empfangen; Mäusebuckel wird ihm die Einladung zum Vereinsfeste mit dem weißen Baumwollenhandschuh überbringen; der Luthardt hat sicher noch oft seinen Arneburg gefunden, und hatte er sehr viel Glück, einen Volkers. Die schöne Bolzenstorch lebt noch und die Familie Neisenfind hat auch Nachkommen, sie haben bloß den Namen geändert. — „Einst war ich nicht so brav!“

Und wie früher zieht heute noch alles, was jagen will, zum alten Waidlein und dem braven Sauerwald, der den Seenebel so praktisch zu bekämpfen weiß. Auch heute noch ist der Hubertustag nicht ungefährlich für die Männer der „reinen“ Wissenschaft.

Nun geht das Buch aus dem Engeren in das Weitere. Wohl wir alle ziehen fröhlich mit nach Wendeborn zum alten Topper und seiner prächtigen Tochter Mathilde.

Als dritter Teil des Buches folgt endlich eine lebendige Schilderung des Lebens im früheren Rußland, eine Volksstudie, die in der Jetztzeit noch erhöhtes Interesse gewinnt. Auch durch diesen letzten Abschnitt läuft als roter Faden das hohe Lied treuester Freundschaft.

Hat das Buch für alle alten „Blumenauer“*), dem zur Stadt gewordenen Städtchen, auch besonderen Wert, so wird es doch keiner, der in grüner Tracht stolziert, ungelesen beiseite legen. Jugendfreude und Erinnerung haben das für jung und alt gleich prächtige Buch entstehen lassen. Sche.

Das Werk des Königl. Forstmeisters von Raesfeld gehört zu den wenigen, in denen das Leben und Treiben der forstlich-akademischen Jugend glücklich und wahrheitsgetreu geschildert ist, und das verleiht ihm seinen hohen Wert für Junge und Alte im grünen Rock. Jeder Forstmann kaufe es sich, lese es und sende es dann, wenn er einen Sohn oder jungen Freund seines Berufes im Felde hat, diesem zu, er wird ihn damit wahrhaft erfreuen.

Die Verlagsbuchhandlung
J. Neumann, Neudamm.

*) O Akademia! Ein fröhliches Buch von Jugend, Jagd und Liebe. Von Ferdinand von Raesfeld. Neudamm, 1916, Verlag von J. Neumann. Preis geheftet 4 Mk., gebunden 4,50 Mk.

*) Gemeint ist, wie das ja auch in der Besprechung in „Försters Feierabenden“ schon betont wurde, das alte traute Eberswalde.



Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Die Geburt ihres
fünften Jungen
zeigen an (786
Königl. Förster **Niederstadt,**
zurzeit im Felde,
und Frau **Toni,** geb. **Wendt,**
zurzeit **Göttingen,** Klinik.
Hahnenklee i. Harz, 26. Juli 1917.

Karl Krause,
Oberjäger, Jäger-Bataillon 2,
und
Frau Else, geb. Bahr,
kriegsgetraut.
Forsthaus Grünchotzen, Kreis Schlochau, den 22. Juli 1917.



Zu unserem tiefsten Schmerz erhielten wir die traurige Nachricht, daß auch unser zweiter Sohn, der vorschriftsmäßig gelernte Jäger

Wolfgang Schickhelm

der 3. Komp. Jäg.-Batl. Nr. 6 am 13. Juli im blühenden Alter von 19½ Jahren den Heldentod fürs Vaterland, infolge Verschüttung durch ein schweres Artilleriegeschoß, in Feindesland gestorben ist.

Podkraje (Oberschlesien), den 22. Juli 1917.

Ernst Schickhelm,
Königl. Hegemeister,
nebst Frau und 2 Kindern.

Am 23. Juli entschlief plötzlich sanft im 94. Lebensjahre unser geliebter, unvergeßlicher Großvater und Urgroßvater, der langjährige

Generalbevollmächtigte der Herrschaft Dt.-Wartenberg i. Schles.

Forstmeister a. D. **Carl Nerrlich,**

Ritter des Roten Adler- und Kronen-Ordens IV. Kl

In tiefer Trauer zeigen dies an

Forsth. Felixhöhe, Kr. Ratibor.	**Carl Nerrlich,** Fürstl. Revierförster	als Enkel
Kgl. Brühlsdorf, Kr. Bromberg.	**Artur Nerrlich,** Kgl. Forstsekretär	

779) und 5 Urenkel.

Nachruf.

Am Sonnabend, dem 21. Juli 1917, verstarb nach kurzem, schwerem Krankenlager der

Postverwalter und Forstkassenrendant

Leopold Muehlhaupt.

Seit einer Reihe von Jahren ist der Entschlafene als Postverwalter und Forstkassenrendant in Rominten tätig gewesen.

Wir betrauern mit den Hinterbliebenen einen unermüdlichen, geachteten und beliebten Beamten, welcher ein allseitig verehrter Freund der grünen Farbe war und seines biederen Charakters wegen sich unter uns allgemeiner Beliebtheit erfreute.

Wir werden sein Andenken stets hoch in Ehren halten.

Im Namen der Beamten der Ortsgruppe Rominter Heide des Vereins Königl. Preussischer Förster:

Ross, Vorsitzender (770



Nachruf.

Auf dem Felde der Ehre fiel der älteste Sohn meines verehrten Herrn Chefs,

Herr **Hubert Finsterbusch,**

Fähnrich in einem Jäger-Regiment zu Pferde.

Wir betrauern in dem fürs Vaterland Gebliebenen einen pflichttreuen Soldaten und lieben Vorgesetzten und weihen seinem unbekannten fernen Grab in treuem Gedenken einen grünen Bruch und letzten Weidmannsgruß.

Kaltecke bei **Lamsdorf O.-S.,** den 26 Juli 1917.

774) **R. Sachon und Familie.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Luise Danckelmann in Wiesbaden mit dem Oberförster Hauptmann d. Res. Theodor Schulz, zurzeit im Felde.

Sterbefälle:

Kleinen, Förster in Lanstrop.
Mantel, Forstmeister in Aschaffenburg.
Schreiter, Forstadjunkt, Schütze in Dresden

Unterricht und Pension.



Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 32. — Neudamm, den 12. August 1917. — 32. Band.

An das deutsche Volk!

Drei Jahre harten Kampfes liegen hinter uns. Mit Leid gedenken wir unserer Toten, mit Stolz unserer Kämpfer, mit Freude aller Schaffenden, schweren Herzens derer, die in Gefangenschaft schmachten. Über allen Gedanken aber steht der feste Wille, daß dieser Kampf gerechter Verteidigung zu gutem Ende geführt wird. Unsere Feinde strecken die Hand nach deutschem Lande aus. Sie werden es niemals erlangen. Sie treiben immer ueue Völker in den Krieg gegen uns. Das schreckt uns nicht. Wir kennen unsere Kraft und sind entschlossen, sie zu gebrauchen. Sie wollen uns schwach und machtlos zu ihren Füßen sehen, aber sie zwingen uns nicht. Unseren Friedensworten sind sie mit Hohn begegnet. So haben sie wieder erfahren, wie Deutschland zu schlagen und zu siegen weiß. Sie verleumden überall in der Welt den deutschen Namen. Aber sie können den Ruhm der deutschen Taten nicht vertilgen.

So stehen wir unerschüttert, sieghaft und furchtlos am Ausgang dieses Jahres. Schwere Prüfungen können uns noch beschieden sein. Mit Ernst und Zuversicht gehen wir ihnen entgegen. In drei Jahren gewaltigen Vollbringens ist das deutsche Volk fest geworden gegen alles, was Feindesmacht ersinnen kann. Wollen die Feinde die Leiden des Krieges verlängern, so werden sie auf ihnen schwerer liegen als auf uns.

Was draußen die Front vollbringt, die Heimat dankt dafür durch unermüdliche Arbeit. Noch gilt es, weiter zu kämpfen und Waffen zu schmieden. Aber unser Volk sei gewiß: Nicht für den Schatten hohlen Ehrgeizes wird deutsches Blut und deutscher Fleiß eingesetzt, nicht für Pläne der Eroberung und Knechtung, sondern für ein starkes und freies Reich, in dem unsere Kinder sicher wohnen sollen. Diesem Kampfe sei all unser Handeln und Sinnen geweiht! Das sei das Gelöbnis dieses Tages!

Im Felde, den 1. August 1917.

Wilhelm I. R.

Erforschungspflicht der Polizei- und Sicherheitsbeamten bei strafbaren Handlungen.

Beschlagnahme in der Wohnung des Verdächtigen. Konflikt.

Von Professor Dr. **Dickel**, Berlin. (Schluß.)

III.

Vor einiger Zeit wurde in verschiedenen Jagdzeitschriften ein Fall des Landgerichts Heidelberg mitgeteilt. Ein Waldhüter beobachtete den Eigentümer G. in dessen Rebengrundstück und hegte den Verdacht, daß dieser als Wilderer schon verdächtige G. daselbst Schlingen stelle. Er trat, um den G. zu fragen und sich zu überzeugen, auf das Besitztum des G. Sofort trat ihm dieser entgegen und leistete ihm Widerstand. Die Strafkammer verurteilte den G. auf Grund des § 117 des Strafgesetzbuchs. Auf die Revision des Angeklagten hat der 1. Strafsenat des Reichsgerichts (Nr. 128 von 1914) am 20. Mai 1914 das Urteil aufgehoben und die Sache an die Strafkammer zurückverwiesen: Aus den Gründen: „Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte den Waldhüter W. tätlich angegriffen, als dieser im Rebengrundstück des Angeklagten eine Durchsuchung vornehmen wollte, weil er Verdacht hatte, daß der Angeklagte ein Jagdvergehen begangen habe oder begehen wolle. Die Strafkammer hat angenommen, daß W. zur Durchsuchung berechtigt gewesen sei, und den Angeklagten aus § 117 des Strafgesetzbuchs verurteilt. Das kann nach den bisherigen Feststellungen nicht als zutreffend erachtet werden. W. ist Forstschutzbeamter und als solcher nach § 62 der Dienstanweisung für die Forstschutzbeamten des Großherzogtums Baden vom 20. November 1899 zwecks Verfolgung von Forststrafsachen zur Vornahme von Durchsuchungen berechtigt. Nach 45 der Dienstanweisung sind die Forstschutzbeamten berechtigt und verpflichtet, auch Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze zu verhindern, und wenn dies nicht möglich ist, den Tatbestand festzustellen und zur Anzeige zu bringen. Daraus folgt aber nicht, daß sie zwecks Verhinderung oder Verfolgung anderer Straftaten als Forststraftaten auch Durchsuchungen vornehmen durften. § 62 der Dienstanweisung, der ihnen nur in Forststrafsachen Befugnis zur Durchsuchung einräumt, ergibt vielmehr, daß sie in anderen Strafsachen dazu nicht befugt sind. Insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die Jagdgesetze, namentlich auch unberechtigtem Jagen, gehört nach § 52 der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz zur amtlichen Obliegenheit der Waldhüter nur, daß sie ihr Augenmerk darauf richten und etwa wahrgenommene Zuwiderhandlungen anzeigen,*) während durch § 53 das. die Jagdaufsicht durch Jagdaufseher auszuüben ist, denen durch § 11 der Dienstanweisung für die Jagdaufseher vom 21. Januar 1910 bei Verdacht des Diebstahls von Wild oder des unberechtigten Jagens auch die Vornahme von Durchsuchungen zugewiesen ist. Als Forstschutzbeamter und Waldhüter hatte W. also nicht die amtliche Befugnis, wegen Verdachts des Jagdvergehens das Grundstück des Angeklagten zu durchsuchen. Aber auch aus seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist diese Befugnis nicht abzuleiten. Denn nach § 1 folg. der Verordnung vom 17. Juli 1879 hat er diese Eigenschaft nur in Forststrafsachen und kann deshalb auf Grund des § 102 der Strafprozeßordnung nur in solchen Durchsuchungen vornehmen. Überdies würde ein ihm in solcher Eigenschaft geleisteter Widerstand nicht nach § 117, sondern nach § 113 des Strafgesetzbuchs strafbar sein. Entscheidung Bd. 23 S. 357. Danach findet die Annahme der Strafkammer, daß sich W. in berechtigter Ausübung seines Amtes befunden habe, als er von dem Angeklagten angegriffen wurde, in der bisherigen Feststellung keine Stütze, und deshalb muß das Urteil aufgehoben werden."

Ob der Waldhüter zu einer Durchsuchung befugt war, will ich hier nicht näher prüfen Wie mir auf Anfrage von dem Herrn Ersten Staatsanwalt zu Heidelberg sowie von dem Ministerium der Finanzen zu Karlsruhe freundlichst mitgeteilt wurde, hat man in Baden gegen das vorstehend mitgeteilte Urteil des Reichsgerichts kein Bedenken. Eine andere Frage aber war die, ob in dem erörterten Falle wirklich eine Durchsuchung stattfand. Wenn der Waldhüter zunächst nur das Besitztum des Verdächtigen betrat und ihn befragte, so handelte der Waldhüter nach § 161 der Strafprozeßordnung völlig rechtmäßig. Wurde ihm schon jetzt, bevor er mit einer Durchsuchung begann, Widerstand geleistet, so war solcher nur Widerstand gegen rechtmäßige Amtstätigkeit, und konnte es sich nur noch fragen, ob § 117 oder ob nur § 113 verletzt sei. Das Urteil des Reichsgerichts wäre unrichtig gewesen. Nach § 161 der Strafprozeßordnung ist jeder Polizei- und Sicherheitsbeamte zum Nachforschen verpflichtet. Treffend ist dies auch von dem Reichsgericht in der Entscheidung vom 26. Oktober 1893 (Strafs. Bd. 24 S. 345) angenommen. In diesem Falle hatte der Kgl. Bayerische Forstschutzwächter B. wahrgenommen, daß in dem seiner Hut unterstellten Staatswalde

*) Die Erforschungspflicht folgt aus § 161 StPO.

dürres Stangenholz entwendet war und daß der Dieb, nach den Spuren eine Frau, mit dem Holze nach dem Orte S. gegangen war. Zum Zwecke der Nachforschung begab er sich sofort nach S., um die ihm der Tat verdächtige Frau des Arbeiters H. zu befragen. Bei deren Wohnung sah er eine Tracht dieses Stangenholzes liegen. Er ging in die Wohnstube der H. und stellte sie zur Rede: woher sie das Holz habe, ob sie es aus dem Staatswalde geholt und wie oft sie in letzter Woche in dem Staatswalde zum Holzholen gewesen sei. Die H. verweigerte jede Antwort. Der Ehemann bedrohte den Forstschutzwächter mit einer Axt. Des Widerstandes gegen die Staatsgewalt wurde er schuldig gesprochen. Mehrfach hörte ich — sogar von Juristen — Bedenken an der Richtigkeit dieser Entscheidung. Die Bedenken entstanden im Hinblick auf die Beschränkungen im Durchsuchungsrechte. Sie sind aber völlig unbegründet, weil gar keine Durchsuchung stattfand. Darf der Beamte auch nicht durchsuchen, so darf er doch die Wohnung usw. des Verdächtigen betreten und ihn befragen. Nach § 161 der Strafprozeßordnung ist er gegebenenfalls dazu sogar verpflichtet. Dies trifft nicht bloß auf den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, vielmehr auf jeden Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, also z. B. auch den bestätigten Forsthüter. Bei der Befragung kann sich sogar die Gelegenheit der Beschlagnahme finden, wie in dem oben mitgeteilten Falle die Beschlagnahme des Gewehrs. Doch steht dies Recht nicht jedem Polizei- und Sicherheitsbeamten, sondern nur dem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu; diesem auch außerhalb seines Schutzbezirks im ganzen Gebiete des Landgerichts, dessen Staatsanwaltschaft er als Hilfsbeamter bestellt ist. Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 37 S. 34 vom 18. Dezember 1903. In diesem letzteren handelte es sich um Befragung und Durchsuchung. Die letztere war zulässig, da der Gemeindevorsteher zugegen war.

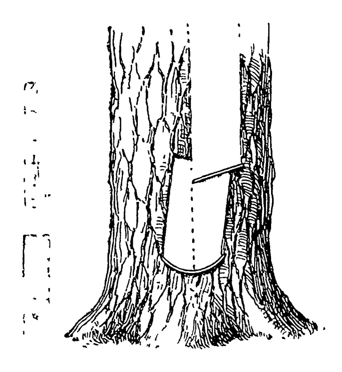
IV.

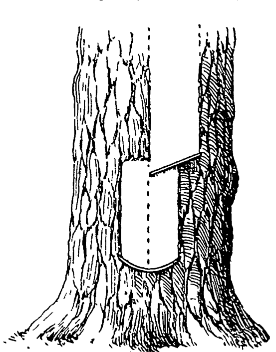
Selbstverständlich darf der Polizeibeamte in Erfüllung seiner Erforschungspflicht nur erlaubte Mittel anwenden. Ein Beamter, welcher „in einer Untersuchung" zum Zwecke der Erpressung von Geständnissen oder Aussagen Zwangsmittel anwendet, wird nach § 343 StGB. mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Das Reichsgericht, Strafsachen Bd. 6 S. 83 flg., hatte es am 14. März 1882 mit der Frage zu tun, ob diese strenge Strafandrohung auch einen niederen Polizeibeamten treffe, wenn er gemäß § 161 StPO. mit der Erforschung befaßt sei. Das Reichsgericht hat diese Frage bejaht und ausgesprochen, daß es sich auch schon bei der Erforschung um „Untersuchung" handele.

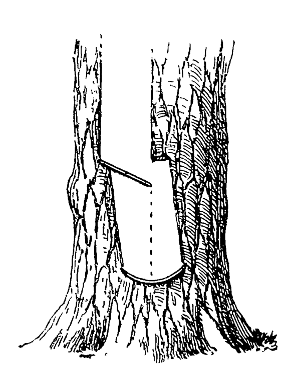
Zur Harznutzung.

Von Königl. Hegemeister **Romanus**, Forsthaus Tornau-Süd.
(Mit drei Abbildungen.)

Das von Herrn Forstassessor Arndt in Nr. 15 der „Deutschen Forst-Zeitung" beschriebene Verfahren zur Zuleitung des Balsams in die tief liegenden Grandeln hat sich bei den im hiesigen Herrn Oberforstmeisters Dr. König in Nr. 18 dieses Blattes die 15 cm langen, 4 cm breiten Grandelbleche benutzt, aber nur ein Blech für jede Lache.


Abbild. 1.


Abbild. 2.


Abbild. 3.

Reviere angestellten Versuchen so bewährt, daß es ohne Bedenken zur allgemeinen Anwendung empfohlen werden kann.

Es werden hier nach dem Vorschlage des Die Art der Anbringung veranschaulichen am besten die vorstehenden Bilder. Abbildung 1 und 2 zeigen die Anbringung der Bleche und Fortführung der neuen Lache bei nach rechts bzw. links hängen-



der alter Lache, während Abbildung 3 eine senkrechte alte Lache zeigt. Das Blech wird etwa 15 cm unterhalb des oberen Randes der alten Lache mit einem Neigungswinkel von etwa 20 bis 25 Grad mittels eines eisernen Vorschlägers angebracht, es ergibt sich dann für die weiterzuführende Lache eine Breite von 13 bis 14 cm.

Beim Auspendeln wird die neue, genau über dem Bleche fortzuführende Lache mit zwei Kreidestrichen vorgezeichnet. Daß die neue Lache (bei senkrechter Anlage der alten) etwas seitlich übergreift, ist belanglos, zumal wenn man etwas auf Benutzung des breitesten Balkens Bedacht nimmt.

Zum Einsetzen der Bleche wird hier ein Vorschläger aus 16 cm breitem, 2½ mm dickem Stahlblech mit aufgesatteltem und angenietetem Stiel benutzt. Von den 4 cm breiten Blechstreifen ist etwa ⅓ rechtwinklig unter sorgfältiger Vermeidung eines scharfen Knicks gebogen. Die Rinne muß flach sein, damit sie gut ausgeschabt werden kann, was bei jedesmaligem Einsammeln des Harzes geschehen muß.

In einem etwa 45 cm in Brusthöhe starken Bestande konnten ohne weiteres etwa 80 % der Lachen in dieser Weise mit Blechen versehen werden, aus denen das Balsam gut in die Grandeln tropft. Nicht benutzt konnten nur die Lachen werden, welche bei geneigten Stämmen auf der dem Boden zugeneigten Seite hergestellt waren; auf den anderen Seiten solcher Stämme gehen die Lachen gegebenenfalls, genau senkrecht, etwas um den Stamm herum.

Bei schwächeren Stämmen von etwa 30 cm Stärke oder spannrückigen Stämmen kann gelegentlich nicht die ganze Breite des Bleches ohne weiteres ausgenutzt werden; dem läßt sich wenigstens teilweise abhelfen durch Abschalmen der vorstehenden Wölbung mit scharfem Beile. Auch kann wohl durch zwei schräge, tiefe Rinnen das Harz aus einer breiteren Lache in die Mitte des Bleches zusammengeleitet werden.

Parlaments- und Vereinsberichte.

23. Tagung des Forstwirtschaftsrates.

(Schluß.)

Als Leitsätze für eine Verbesserung der Holzabfuhr und eine weitestgehende Reklamation der Arbeitskräfte wurde nach längerer Debatte festgesetzt:

1. Es ist den Verwaltungen, die maschinelle Betriebe haben, nach Möglichkeit Brennstoff, Benzol, Petroleum, Kohlen, ferner Schmieröl zur vollen Ausnutzung ihrer Maschinen zur Verfügung zu stellen. Die gelernten Maschinisten sind vom Heeresdienst für die Zeit der Abfuhr möglichst zu befreien.

2. Es ist mit der Eisenbahnverwaltung in Unterhandlung zu treten, daß dort, wo sich größere Holzmassen schlagen lassen, tunlichst viel Verladestationen bei minder befahrenen Bahnen unter Umständen auch auf freier Strecke, ohne wesentliche Belastung des Waldbesitzers eingerichtet werden.

3. Es sind die Pferdedepots anzuweisen, zu angemessenem Preise Pferde möglichst mit garnisondienstfähigen, fahrkundigen Mannschaften zur Holzabfuhr zur Verfügung zu stellen oder Pferde käuflich zu überlassen.

4. Es ist Hafer, Kraft- und Rauhfutter als Fütterungszulage für Pferde zur Holzabfuhr zur Verfügung zu stellen, und zwar so, daß die Forstverwaltung die Verteilung der Zulagen sowohl an die eigenen Pferde, wie an die fremden Holzabfuhrgespanne übernehmen kann.

5. Bei der Auswahl der Kriegsgefangenen zu Waldarbeitern ist in weitestgehendem Maße auf ihren Zivilberuf Rücksicht zu nehmen. Es eignen sich neben gelernten Holzhauern besonders Stellmacher, Tischler, Maurer, Gärtner und Landwirte dazu; ebenso wie Bergwerksarbeiter, Ziegeleiarbeiter und sonstige Erdarbeiter häufig gutes Arbeitermaterial sind. Für Kriegsgefangene sind gewisse Löhne für den gesamten Holzfällereibetrieb einschließlich Abfuhr festzulegen.

6. Gelernte Holzhauer, auch kriegsverwendungsfähige, sodann Holzfuhrleute, besonders aber auch Forstbeamte sind in weitestgehendem Umfange und rechtzeitig zu beurlauben.

7. Die Waldarbeiter sind als Rüstungsarbeiter zu erklären und ihnen Schuhzeug bzw. Leder und abgetragene Militärkleider zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen.

8. Die Bauern sind durch das Kriegshilfsdienstgesetz mit ihren Gespannen zur Holzabfuhr heranzuziehen.

Über die Brennholzfrage entwickelte Professor Dr. Wimmer zunächst ein Bild von den bis jetzt vorliegenden Tatsachen unter Hinweis darauf, daß neben der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln diejenige mit Brennstoffen für den kommenden Winter eines der wichtigsten Probleme ist, um unsere Widerstandskraft zu erhalten. Die Brennholzfrage wurde nach folgenden Gesichtspunkten betrachtet: Zunächst, wieviel Brennholz liefert der deutsche Wald? — Dann, welche gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden, um eine Brennholzversorgung im Kriege zu regeln, ferner, welche Maßnahmen für die Brennholzversorgung sind von den einzelnen Forstverwaltungen bisher getroffen und auf welche Weise kann die Brennholzversorgung unter Würdigung der vorliegenden Tatsachen geordnet werden. Der deutsche Wald liefert im Frieden durchschnittlich 30 Millionen Festmeter Brennholz, das ist auf 1 ha Waldfläche 2,10 fm, auf 100 Einwohner 46 fm, auf eine Haushaltung 2,09 fm. Die Produktion an Brennholz nach Landesteilen wurde an Hand statistischer Darstellungen näher erläutert. Den geringsten Brennholzbedarf weisen im Frieden auf: Gruppe III Hannover mit Regierungsbezirk Münster 16 fm, Gruppe X mit Rheinprovinz



23 fm, Gruppe VII Königreich Sachsen mit 24 fm auf je 100 Einwohner, während im Königreich Bayern 88 fm auf dieselbe Bevölkerungszahl treffen. Die geringsten Brennholzansprüche machen daher die Gebiete, die Kohlen produzieren, wozu in Hannover noch die Torfnutzung als erleichternd hinzutritt. Anthrazitkohle entwickelt 290 Wärmeeinheiten, während das gleiche Quantum Holz nur 100 Wärmeeinheiten erzeugt. Es soll daher darauf hingewirkt werden, was an Kohlen zur Verfügung gestellt werden kann, daß dieses namentlich den Städten gegeben wird, da der Ersatz von Kohle durch Brennholz unwirtschaftlich ist. Zur Förderung des Brennholzeinschlages sind Maßregeln technischer und wirtschaftspolitischer Art vorgesehen. Unter die ersteren fallen:

1. Zulassung und Anregungen zum Handtransport auf Karren, Benutzung von kleinen Straßenbahnen.
2. Selbstwerbung durch die Empfänger oder nur Aufarbeitung und Gewinnung des niedergelegten Holzes durch diese.
3. Anwendung mechanischer Fällung und Stockrodung.
4. Ausdehnung der Brennholzhiebe über das ganze Jahr.

Die Verschiedenheit der geplanten Regelung schildert der Redner an den seither erlassenen Bestimmungen der einzelnen Forstverwaltungen, die in einer Richtung eine vollständige Bedarfszuteilung zu festen Preisen durch eine eingehende Organisation vorsehen, in der anderen Richtung den minder bemittelten Teil der Bevölkerung durch weitgehende freihändige Abgabe befriedigen wollen. Der gesamte Waldbesitz erklärte sich bereit, was in seinen Kräften steht, zur Linderung des Brennstoffmangels beizutragen.

Auf die Schlußzusammenfassungen des Redners konnte sich der größte Teil der Anwesenden einigen. Sie ging etwa dahin:

Der deutsche Wald kann bei Bereitstellung der nötigen Arbeitskräfte die normale Brennholzmasse von 30 Millionen Festmeter liefern. Bedenkt man, daß der Verbrauch an Kohle im Jahre 1913 einem Brennholzverbrauch von 800 Millionen Festmetern entspricht, so spielt Holz als Brennstoff der Kohle gegenüber eine untergeordnete Rolle. Es kann daher keine Rede davon sein, daß das Brennholz die Kohle in weiterem Umfange ersetzen kann. was auch infolge der geringeren Brennkraft des Holzes unwirtschaftlich ist. An den hohen Brennholzpreisen, wie sie seit Ende 1916 in Erscheinung getreten sind, hat die Forstwirtschaft keine Schuld. Die hohen Brennholzpreise stehen vielmehr in unmittelbarem Zusammenhang mit der verminderten Kohlenabgabe. Für angemessene Preise können die Durchschnittspreise des Jahres 1916 als Richtschnur dienen. Damit in der durch den Krieg geschaffenen Lage allen Bevölkerungskreisen Brennstoff für den Winter zuteil wird, ist die freihändige Abgabe von Brennholz auf der erwähnten Preisgrundlage unter Verteilung durch den Waldbesitz, die Kommunalverbände oder Gemeinden in großem Maßstabe zu empfehlen. Dabei sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Anhäufung oder Verschwendung von Brennholz verhindern.

Zum Schluß sprach der Vertreter des Kriegsausschusses für Fette und Öle, Rohharzabteilung, Elmenhorst, über die Harzwirtschaft im Kriege.

Der Friedensbedarf an Fertigharz betrug in Deutschland jährlich über 80 000 t und wurde z. T. durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Jetzt sind wir gezwungen, unseren Harzbedarf im Inlande zu decken und weist Redner auf die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Harzes hin.

Trotz aller Beschränkungen ist der Harzbedarf noch sehr bedeutend und erfordert eine wesentliche Steigerung der inländischen Harzgewinnung, wie sie nur durch bedeutend stärkere Beteiligung des Privat- und Gemeindewaldbesitzes erreicht werden kann.

Forstamtsassessor Dr. Münch sprach als forsttechnischer Mitarbeiter des Kriegsausschusses für Fette und Öle über den derzeitigen Stand der Harznutzungstechnik. Die einzelnen Verfahren der Harzgewinnung an Kiefern, Fichten und aus den Wurzelstöcken der Kiefer wurden kurz besprochen und besonders die Frage der Gewinnungskosten und der Rentabilität erörtert, mit dem Ergebnis, daß der vom Kriegsausschuß für das laufende Jahr festgesetzte Preis von 300 ℳ für den Doppelzentner Kiefern Rohharz bei richtiger Durchführung der Harzgewinnung einen Gewinn verbürge und die Harznutzung auch für den Privat- und Gemeindewaldbesitz empfehlenswert mache.

In der Besprechung machte Herr Oberforstmeister Kranold auf das Verfahren von Splettstößer aufmerksam, das nach einer Abänderung seines ursprünglichen Vorschlages äußerst günstige Ergebnisse zeitigt und bei sehr viel einfacherer Handhabung erheblich größere Mengen Balsamharz in bester Beschaffenheit liefert.

An alle Vorträge schlossen sich sehr eingehende und lebhafte Besprechungen an, auf die wir hier weiter nicht eingehen können. Sie brachten durch das Eingreifen der Vertreter aus Wissenschaft und Praxis des Staats- und Privatwaldbesitzes eine weitgehende Klärung und zeigten, daß der gesamte deutsche Waldbesitz in den grundlegenden Fragen einig ist und namentlich die sozialpolitische Natur der Brennholzfrage nicht verkennt.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

An das deutsche Heer, die Marine und die Schutztruppen.

Das dritte Kriegsjahr ist zu Ende. Die Zahl unserer Gegner ist gestiegen, nicht aber ihre Aussicht auf den Enderfolg.

Rumänien habt Ihr im Vorjahre niedergeworfen. Das Russische Reich erbebt jetzt von neuem unter Eueren Schlägen. Beide Staaten haben ihre Haut für fremde Interessen zu Markte getragen und sind am Verbluten. In Mazedonien habt Ihr den feindlichen Anstürmen machtvoll getrotzt. In gewaltigen Schlachten im Westen



seid Ihr die Herren der Lage geblieben. Fest stehen Euere Linien, die die teure Heimat vor den Schrecken und den Verwüstungen des Krieges bewahren.

Auch Meine Marine hat große Erfolge errungen, sie hat den Feinden die Herrschaft zur See streitig gemacht und bedroht ihren Lebensnerv.

Fern der Heimat hält eine kleine deutsche Truppe deutsches Kolonialland gegen vielfache Übermacht.

Auf Euerer und unserer treuen Bundesgenossen Seite werden auch im nächsten Kriegsjahr die Erfolge sein. Unser wird der Endsieg bleiben.

Bewegten Herzens danke Ich Euch in Meinem und des Vaterlandes Namen für das, was Ihr auch in dem letzten Kriegsjahr geleistet. In Ehrfurcht gedenken wir dabei der tapferen Gefallenen und Verstorbenen, die für des Vaterlandes Sicherheit dahingegangen sind.

Der Krieg geht weiter, er bleibt uns aufgezwungen. Wir kämpfen für unser Dasein und unsere Zukunft mit stahlharter Entschlossenheit und nie wankendem Mut. Mit wachsender Aufgabe wächst unsere Kraft. Wir sind nicht zu besiegen; wir wollen siegen! Gott der Herr wird mit uns sein.

Im Felde, den 1. August 1917.

Wilhelm.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Wechsel in der Person des preußischen Landwirtschaftsministers.** Bekanntermaßen ist durch den Kanzlerwechsel eine Neubesetzung von Reichsämtern und preußischen Ministerien erfolgt, gelegentlich derer auch dem Landwirtschaftsminister Freiherrn von Schorlemer-Lieser die erbetene Entlassung erteilt ist. An seiner Stelle ist von Seiner Majestät dem Kaiser zum Preußischen Landwirtschaftsminister Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe ernannt worden.

— **Neue besondere Kriegsteuerungszulagen für Reichs- und preußische Staatsbeamte.** Die preußische Staatsregierung hat in Aussicht genommen, vom 1. Juli 1917 ab allen Beamten mit einem Diensteinkommen bis zu 13000 *M* (ohne Wohnungsgeldzuschuß) eine laufende jährliche Kriegsteuerungszulage zu zahlen, deren Höhe sich bemißt nach der Zugehörigkeit der Beamten zu den in dem Gesetz vom 25. Juni 1910 für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehenen Tarifklassen V, IV, III und II. Es erhalten die verheirateten planmäßigen Beamten entsprechend den vier Tarifklassen jährlich 360, 540, 720 und 900 *M*. Dazu treten für jedes Kind 10 v. H. dieses Grundbetrages, so daß z. B. ein Beamter der V. Tarifklasse mit 5 Kindern 360 *M* + 5 × 36 *M* = 540 *M* jährlich erhält. Unverheiratete planmäßige Staatsbeamte mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 6000 *M* erhalten 300 *M* jährlich in allen Tarifklassen. Die Diätare werden behandelt wie die planmäßigen Beamten der Tarifklasse, in deren Stellen sie zur ersten Anstellung gelangen; die Lohnangestellten höherer Ordnung werden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit eingereiht. Die Zahlungen werden nach Möglichkeit noch im Monat August angewiesen werden. Neben diesen Kriegsteuerungszulagen bleiben die bisher schon gezahlten laufenden Kriegsbeihilfen ungeschmälert aufrechterhalten. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen, die sonst im allgemeinen bestehen bleiben, werden zu den Kindern, für die Zulagen gewährt werden, ohne Rücksicht auf eine feste Altersgrenze alle die gerechnet, die sich noch in Schul oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen (Krankheit usw.) von den Eltern unterhalten werden müssen. Nicht hierher gehören daher in der Regel Kinder mit eigenem Einkommen und im Felde stehende. Entsprechende Zulagen werden auch den Reichsbeamten gewährt.

Danach erhalten also die folgenden Beamten, soweit sie im Reichsforst- oder preußischen Staatsforstbetriebe tätig sind, also nicht Kriegsdienste leisten oder zurzeit anderen Verwaltungen angehören, vom 1. Juli d. Js. ab:

	Unverheiratete mit einem Diensteinkommen bis zu 6000 *M* jährlich *M*	Verheiratete: für ihre Person jährlich *M*	Verheiratete: für jedes (auch über 18jähriges) Kind in Schul- oder Berufsausbildung jährlich *M*
Oberforstmeister, Forstakademie-Direktoren, Regierungs- und Forsträte, Forstakademie-Professoren, Oberförster mit und ohne Revier, ständig beschäftigte Forstassessoren, Landmesser im Forsteinrichtungsbureau . .	300	720	72
Forstgeometer im Forsteinrichtungsbureau, vollbeschäftigte Forstkassenrendanten, Forstschullehrer, Bureauassistenten und Gärtner bei den Forstakademien, verwaltende und andere Revierförster, Förster mit und ohne Revier, ständig beschäftigte Forsthilfsaufseher . . .	300	540	54
Nebenbetriebsmeister, Hausmeister bei den Forstakademien, vollbeschäftigte Wald- usw. Wärter	300	360	36

Da die bisherigen laufenden Kriegsbeihilfen, deren Höhe aus dem Preußischen Försterjahrbuch für 1916, Seite 22, zu ersehen ist, weiter gezahlt werden, erhalten beispielsweise von den Beamten mit fünf zu berücksichtigenden Kindern:

Oberförster mit mehr als 4800 M Einkommen	720 +	360 +	720	= 1800	M
„ „ geringerem Einkommen . . .	720 +	360 +	924	= 2004	„
Förster mit mehr als 2300 M „ . . .	540 +	270 +	924	= 1734	„
„ „ geringerem Einkommen / Forsthilfsaufseher . . . . } . . .	540 +	270 +	1020	= 1830	„
Vollbeschäftigte Waldwärter	360 +	180 +	1020	= 1560	„

— **Freigabe des Dohnenstieges in Preußen.** Der preußische Landwirtschaftsminister hat auf Grund der in Nr. 30 auf S. 477 abgedruckten Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstieges mit hochhängenden Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 einschließlich gestattet. Unterschlingen dürfen nicht verwendet werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

— **Gestattung des Dohnenstieges in Braunschweig.** Das Herzogliche Staatsministerium hat auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1917 über den Fang von Krammetsvögeln (Strafgesetzbuch Seite 602) die Ausübung des Dohnenstieges mittels hochhängender Dohnen den Jagdausübungsberechtigten vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1917 gestattet. Unterschlingen dürfen nicht verwendet werden. Binnen drei Tagen nach Schluß der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt werden.

— **Warnung vor dem Eintritt in die Försterlaufbahn.** Seit Kriegsbeginn regt sich in sehr vielen jungen Leuten, auch bei Kriegsbeschädigten, der Wunsch, die Privatförsterlaufbahn zu ergreifen. In der Fachpresse erscheinen mehr Anzeigen, in denen nach Lehrstellen gesucht wird, als sonst. **Vor Eintritt in die Privatförsterlaufbahn muß jedoch nach wie vor gewarnt werden.** Vor dem Kriege herrschte ein bedenklicher Überschuß an Privatforstbeamten, sehr viele Angehörige des Standes waren und blieben stellungslos. Soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, sind glücklicherweise die Kriegsverluste, ebenso wie bei den Staats- und Gemeindeförstern, im Privatförsterstande nicht so groß, wie es anfangs befürchtet wurde. Die Preußische Staatsforstverwaltung hatte aus diesem Grund auch nur im Jahre 1915 die Einstellung der doppelten Anzahl von Lehrlingen, im Jahre 1916 und 1917 aber wieder die alte Ziffer vorgeschrieben. Diese Maßnahme dürfte auch ein Zeichen dafür sein, wie die Verhältnisse im Privatwalde liegen. Sicher sind nun in der ersten Kriegszeit schon mehr Privatforstlehrlinge eingestellt worden, als vielleicht nötig waren. Aus diesem Grunde ist es unbedingt erforderlich, daß der Zufluß nicht noch vermehrt wird, um so mehr, als unzweifelhaft auch mit einem gewissen Zugang von Kriegsbeschädigten zu der Försterlaufbahn, namentlich soweit einfachere Forstschutzbeamte in Betracht kommen, gerechnet werden muß. Es ist Pflicht der Selbsterhaltung des gesamten Privatförsterstandes, überall aufklärend zu wirken und von dem Eintritt in die Laufbahn nachdrücklich abzuraten; auch die Privatforstverwaltungsbeamten sind es dem Stande schuldig, hier helfend einzugreifen. Niemand aber sollte, wenn er nicht sicher ist, daß sein Schützling später die Templiner Forstlehrlingsschule besuchen kann, einen Lehrling einstellen, am wenigsten Mitglieder des Vereins für Privatforstbeamte. Nach dem Kriege werden bei dem dauernd steigenden Waldwert doch nur bestausgebildete und kenntnisreiche Privatförster ihr Fortkommen finden. Schließlich sei bemerkt, daß unserer Auffassung nach auch ein Mangel an verwaltenden Privatforstbeamten nicht besteht, daher muß auch vor dem Zugang zu dieser Laufbahn unbedingt gewarnt werden.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaft.

— **Forstbaumschule der Gefangenenanstalt Laufen.** Im Jahre 1917 hatte die Verwaltung der Gefangenenanstalt Laufen (Oberbayern) eine Forstbaumschule eingerichtet, hauptsächlich um billige Pflanzen für die Privatwaldungen zu erziehen. Im Laufe von zehn Jahren hat sich die Flächengröße dieser Anlage von 1,4 ha auf 55 ha erweitert, die mit rund 150 Millionen Pflanzen bestellt sind. Dem Betrieb dient eine ausgedehnte Bewässerungsanlage mit einem 550 cbm umfassenden Staubecken. Bei den Arbeiten werden durchschnittlich 150 Gefangene beschäftigt. Es ist dies die größte derartige Anlage Süddeutschlands.

— **Brennholzversorgung der Bevölkerung im Herzogtum Sachsen-Gotha.** Durch eine Ministerialverordnung vom 30. Juli 1917 ist durch das Herzogl. Sächs. Staatsministerium in Gotha die Versorgung des Herzogtums Gotha mit Brennholz geregelt worden. Diese Verordnung geht radikal vor; sie schreibt den Lieferungszwang für alle Waldbesitzer zu einem bestimmten Preis und zu festgesetzten Zeiten vor. Die Einzelheiten sind folgende: Die Versteigerung von Scheit- und Prügelhölzern ist verboten. Jeder Besitzer von mehr als 25 ha nutzbarer Waldbodenfläche ist verpflichtet, den Kommunalverbänden von jedem Hektar 1 Raummeter Scheit- oder Prügelholz — in besonderen Fällen statt dessen 100 Wellen hartes Laubholzreisig —, im Walde aufgearbeitet, zur Verfügung zu stellen. Der Preis im Walde beträgt für 1 rm Nadel- oder weiches Laubholz oder 100 Wellen hartes Laubholzreisig 10 M, für 1 rm hartes Laubholz-Brennholz 17 M. Die Verteilung des Holzes ist Sache der Kommunalverbände und der Gemeinden. Die Verordnung stellt vor allem in Anbetracht, daß

außerdem meist noch erhebliche Mengen Berechtigungsbrennhölzer geliefert werden müssen, eine erhebliche Belastung des Waldbesitzes dar, die aber von ihnen im Interesse des Durchhaltens der Bevölkerung sicher gern getragen wird, in der Hoffnung, daß nunmehr auch eine Minderung des Holzdiebstahls eintreten und das Geschrei vom Holzwucher aufhören wird.

— **Sammlung von Tee-Ersatz im Walde.** Nach Mitteilung des Kriegsernährungsamtes sind aus dem Verkehr Kaffee, Tee und Kakao fast vollständig verschwunden. Zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln stehen geeignete Rohstoffe nur in beschränktem Umfange zur Verfügung, weil sie meist als wichtige Nahrungs- und Futtermittel dienen müssen. Dadurch gewinnt die Beschaffung von Rohstoffen für den Tee-Ersatz immer wachsendere Bedeutung für die Versorgung mit warmen Getränken im kommenden Winter. In Betracht kommen, abgesehen von den Heilteesorten, für die Getränkebereitung hauptsächlich Erdbeerblätter, Brombeerblätter, Himbeerblätter, Walnußblätter, Schwarze Johannisbeerblätter und auch Preiselbeerblätter. Für die Ernte ist zu beachten: Jede Blattart getrennt, nur bei trockenem Wetter, sauber und möglichst ohne Stiele und Holzteile zu sammeln. — Die von unten angeführtem Geschäftshause angewendete Bearbeitungsweise macht es nicht erforderlich, daß nur ganz junge Blätter und Schößlinge, und daß diese nur vor oder während der Blütezeit gesammelt werden müssen. Mißfarbene und alte Blätter sind jedoch auszuschließen, da sie die übrige Ware verderben. Die gesammelten Blätter trocknet man nicht zu schnell, am besten bei nicht zu starker Sonnenbestrahlung, da hierdurch das Aroma stark verliert. Für die Trocknung im Schatten kommen staubfreie Dach-, Schul- und Kirchenböden mit kräftigem Luftzug in Betracht. — Ausbreitung der Blätter in dünner Schicht auf Horden oder auf dem sauberen staubfreien Fußboden und öfteres Wenden empfiehlt sich. Haben sie den durch eine gewisse Brüchigkeit angezeigten Trocknungsgrad erreicht, verpackt man sie in Säcke, jede Blätterart getrennt, am besten frühmorgens oder an feuchten Tagen. Dadurch werden Bruchverluste vermieden. Von den uns bekannten Geschäftshäusern zahlt z. B. der Apotheker Wilhelm Müller, Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Straße 30, für ein Pfund trockene, gute Ware, ungeschnitten 1 ℳ frei nächsten Bahnhof und stellt Säcke zur Verfügung. Zugrunde gelegt wird das Trockenverhältnis 5 : 1. Gegenwärtig scheint das Einsammeln der Blätter für die Teebereitung fast ebenso wichtig, wie die Einernte der Früchte dieser Pflanzen. An die Leser sei die dringende Bitte gerichtet, diese leichte Arbeit zu fördern in ihrem Wirkungsbereich. Eines Hinweises auf die notwendige Schonung der Wurzelstöcke und Stauden bei dem Einsammeln bedarf diese Stelle gewiß kaum.

Oelkers, Königl. Oberförster.

— **Beschädigen Schafe die Rinde von Obstbäumen?** Diese Anfrage wurde kürzlich von einem unserer geschätzten Leser an die Schriftleitung gerichtet, und weil wir selbst hierüber ausreichende Erfahrungen nicht besitzen, haben wir uns an mehrere Stellen gewandt, von denen wir zuverlässige Auskunft erwarten durften. Da nun aber eine vollständige Aufklärung auch auf diesem Wege nicht erzielt werden konnte, haben wir an das Institut für Jagdkunde der Deutschen Jäger-Zeitung das Ersuchen gerichtet, diese auch vom Standpunkte des Wildschadens aus bedeutungsvolle Frage aufzunehmen. Die genannte Anstalt erachtet eine Umfrage für notwendig, und wir bitten unsere Leser, die aus eigener Erfahrung sich zu der Sache äußern können, das Institut hierbei freundlichst unterstützen zu wollen durch Einsendung einer Postkarte an das Institut für Jagdkunde, Zehlendorf (Wsb.) b. Berlin, Ahornstraße 21, mit Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo wurde beobachtet, daß Schafe (junge, ältere) die Rinde von Obstbäumen (jungen, älteren) beschädigten? Wo wurde beobachtet, daß solche Beschädigungen nicht vorkamen, obwohl Gelegenheit dazu vorhanden war?
2. Worin bestand der Schaden?
3. Welche Obstbaumarten wurden beschädigt oder nicht beschädigt, welche besonders häufig verletzt?

Falls Wiedergabe des Namens und Wohnorts des Berichterstatters in der Veröffentlichung der Ergebnisse der Umfrage nicht gewünscht wird, wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

Die Schriftleitung.

— **Förderungskosten einer Tonne Steinkohlen.** In Nummer 30, Band 32 der „Deutschen Forst-Zeitung" finde ich in dem kurzen Vorbericht über die Tagung des Forstwirtschaftsrates auf Seite 476, linke Spalte, eine Angabe, die der Berichtigung bedarf. Zur Förderung von einer Tonne Steinkohlen sind glücklicherweise bei weitem nicht 0,7 fm Grubenholz erforderlich! Der Holzbedarf richtet sich nach der Flözmächtigkeit und den Druckverhältnissen. Forstrat Eulefeld gibt in „Das Grubenholz und der Grubenholzhandel" (Sonderabdruck aus „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins" 1912, Nr. 2/3) für jede Tonne geförderte Steinkohlen im westdeutschen Steinkohlengebiet 0,04 bis 0,05 fm, im schlesischen Grubengebiet dagegen 0,03 fm an. In dieser Menge ist der Gesamtverbrauch an Stempel- und Schnittholz enthalten. Eine für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk vorgenommene Nachprüfung, die sich auf die Zechenangaben im durchschnittlichen Monatsbedarf stützt, ergab einen Verbrauch von 0,03 fm je 1 Tonne geförderter Steinkohlen. Oberförster Diehl.

Nachwort der Schriftleitung. Es handelt sich um einen leidigen Druckfehler; es sollte an der betreffenden Stelle nicht 0,7 fm sondern **0,07** fm heißen. Wir danken Herrn Oberförster Diehl, daß er uns Gelegenheit gegeben hat, richtigzustellen, daß zur Förderung einer Tonne Steinkohlen höchstens **0,07** fm Grubenholz gehören.

— **Die Raupenfliegen** oder Tachinen leben in fast allen Kerbtierarten, doch sind sie hauptsächlich in Raupen und Afterraupen zu finden. Sie legen Eier, sind ovipar, bringen Larven zur Welt, sind

vivipar, oder die Eier fallen sofort nach dem Abgelegtwerden aus, die Art ist dann ovovivipar. Manche kleben das Ei unmittelbar an den Wirt, wie die Nonnentachine Parasetigena segregata. Andere bringen das Ei mit Hilfe eines besonderen Legeapparates in den Wirt, wie die Conopiden. Mitunter wird das Ei neben den Wirt auf das Futter gelegt und mit diesem von dem Wirte aufgenommen. Die Larve fällt dann bald aus dem Ei, das sonst wirkungslos mit dem Kote ausgeschieden würde. So verhält sich z. B. die Utschi genannte Tachine des Seidenspinners, wie Sasaki, ein japanischer Forscher, nachgewiesen hat. Bei anderen Arten wird die Made an den Wirt abgelegt, so von Blepharidea vulgaris, einem Schmarotzer des Schwammspinners. Compsilura concinata schmarotzt im Schwammspinner und bringt die Made in den Wirt. Es wurde diese Art auch zur Nonnenbekämpfung herangezogen, sie hat aber nur eine einmonatliche Generation, keine Zwischenwirte, und so vermehrt sie sich in der raupenlosen Zeit zu wenig. Endlich gibt es Raupenfliegen, die die Maden an Orten absetzen, wo das Auftreten des Wirtes zu erwarten ist; auf diese Weise vermehrt sich Panzeria rudis, die Tachine der Kieferneule. Dringen die Maden von außen in den Wirt, so entsteht an der Einbohrstelle eine Blase von Blutzellen und innerhalb ein mit der Bohrstelle in Verbindung stehender Trichter, an dessen Grunde die Made mit den Stigmen nach oben sitzt. Der Trichter wird bei den Häutungen nicht abgestreift. Maden im Freien atmen durch Osmose. Im ersten und zweiten Madenstadium ist der Wirt nicht geschädigt. Meist stirbt der Wirt erst im dritten Madenstadium ab, und die Made nimmt dann die sich bildende braune Brühe auf, die keine Fäulnisjauche darstellt. Viele Eier werden unentwickelt mit der Raupenhaut abgestreift, freigelegte Maden sterben in großer Anzahl ab, viele gehen zugrunde, ohne auf den Wirt zu gelangen. Vögel, Schweine und Pilzkrankheiten vernichten viele. Der Trauerschweber, Anthrax morio, und andere Hyperparasiten schränken die Tachinenlarven mehr oder weniger erheblich ein. In zu trocken gewordenem Boden trocknen die Tönnchenpuppen aus. Gleichwohl sind die Raupenfliegen von Bedeutung für die Schädlingsbekämpfung.

Waldbrände.

Königl. Oberförsterei Dannenberg a. Elbe, Bez. Lüneburg. Im Forstort Sareitzer Berge entstand am 6. Juli ein Waldbrand, der im Staatswald 0,75 ha 50jährigen dichten Kiefernbestand und außerdem die Bodendecke auf 1,5 ha Abtriebsfläche vernichtete. Dabei verbrannten 90 fm Grubenholz und 6 rm Knüppel. Das Feuer entstand mittags bei sehr trocknem Wetter und starkem Nordwestwind, es fand auf der Abtriebsfläche an trockener Rinde und Moos reichliche Nahrung, sprang dann in den angrenzenden Kiefernaltholzbestand über und weiter in den angrenzenden 20- und 40jährigen Kiefernbestand der Gemeinde Sallahm, woselbst es 200 ha Waldbestand zerstörte. Mit Hilfe der Bevölkerung der nächsten Ortschaften und eines Kriegsgefangenen-Arbeiter-Kommandos wurde das Feuer spät abends gelöscht.

Privatbesitz Tostedter Heide im Bez. Lüneburg. Am 19. Juli entstand in der Tostedter Heide ein Waldbrand, der mehr als 50 ha umgriff. Zerstört wurden 7 bis 8 ha schlechte 13jährige Kiefernschonung, während auf der übrigen Fläche nur Heidekraut abgebrannt ist. Die Ursache des Feuers ist noch nicht aufgeklärt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 86. **Familienunterstützung und Wochenhilfe.** Ich bin städtischer Forstaufseher und zum Heeresdienst einberufen. Im September 1915 verheiratete ich mich. Meine Frau wohnt nach wie vor bei ihren Eltern. Im Juni 1916 wurde mir ein Junge geboren. Die Stadt zahlt mir mein volles Gehalt während des Krieges weiter. a) Hat meine Frau Anspruch auf Unterstützung? b) Muß ihr eine Kinderunterstützung gewährt werden? c) Wo und wie und durch wen ist das Unterstützungsgesuch anzubringen?

Oberjäger d. Ref. Z.

Antwort: a) Anspruch auf Familienunterstützung für Frau und Kind besteht nur, wenn die Familie des zum Kriegsdienst Eingezogenen durch diese Einziehung in Bedürftigkeit geraten ist. Das ist hier nicht der Fall, da sich in der Lage der Frau weder durch Einziehung noch durch die Heirat etwas geändert hat. Familienunterstützung ist also nicht zuständig. b) Auch Wochenhilfe ist nur zuständig, falls der Ehemann unbemittelt ist. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Tatsache, ob Familienunterstützung gezahlt wird oder ob das Gesamteinkommen der Frau nach der Einziehung höchstens 1500 ℳ für sich und weitere 250 ℳ für das Kind beträgt. c) Der Landrat ist für die Entscheidung zuständig, für Beschwerden die Regierung, in letzter Instanz der Minister des Innern.

Anfrage Nr. 87. **Das Tragen eines Gewehres im zur Ausübung der Jagd verpachteten Dienstbezirk.** Ist ein Privatförster, der auf Lebenszeit angestellt und auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt ist, berechtigt, innerhalb seines Dienstbezirks ein Gewehr zu tragen, wenn die Jagd an eine andere Person verpachtet ist, die es nicht haben will, daß der Förster ihr Jagdgebiet mit der Schußwaffe betritt? In dem Jagdpachtvertrag ist ein solches Verbot nicht ausgesprochen. Der Förster gehört nicht der Jägerklasse A an.

Königl. Hegemeister R.

Antwort: Es ist für die Fragebeantwortung belanglos, ob der Förster der Jägerklasse A angehört oder nicht. Wir halten ihn für berechtigt, innerhalb seines Dienstbezirkes ein Gewehr zu tragen, weil er ein gesetzliches Recht des Waffentragens und bedingungsweise des Waffengebrauches besitzt,

das durch den Jagdpächter nicht beschnitten werden kann. Im übrigen verweisen wir auf Deutsche Forst Zeitung Bd. 31, Nr. 33, S. 551 bis 557.

F. in T.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Heteborn in derselben Oberf. (Magdeburg) ist zum 1. November anderweitig zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. August einzureichen. Nach der Dienstlandsregulierung verbleiben der Stelle 1 ha Dienstland und 300 Mk. Dienstaufwandsentschädigung.

Försterstelle Schmelzenforth in der Oberf. Stepenitz (Stettin) ist zum 1. Oktober oder später neu zu besetzen.

Försterstelle Kl.-Wutzow, Oberf. Hochzeit (Frankfurt), ist zum 1. Oktober zu besetzen. Dienstland 16 ha, Nutzungsgeld dafür zu zahlen 180 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk., Stellenzulage 100 Mk.

Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Die in der früheren Oberf. Jura (Gumbinnen) neu gegrundete Revierförsterstelle hat den Namen Jura erhalten.

Die Verwaltungsgeschafte der Forstkasse fur die Oberf. Königstein, Kronberg, Hofheim und Oberems, die bisher vom Domänen-Rentamt in Höchst a. M. versehen wurden, sind am 1. August nach Konigstein verlegt. Die Leitung der Kasse wurde dem Forstkassenrendanten Freiherrn Schilling von Canstatt ubertragen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hollweg, Regierungs- und Forstrat in Gumbinnen, ist vom 1. August ab nach Potsdam unter Übertragung der Forstinspektion Potsdam-Beelitz versetzt.

Austen, Hegemeister zu Ershausen, ist die durch Versetzung des Forsters Bock in den Ruhestand zum 1. Oktober zur Erledigung kommende Försterstelle Friedrichsrode Oberf. Lohra (Erfurt), verliehen.

Grandke, Kgl. Förster in Kl.-Wutzow, Oberf. Hochzeit, ist vom 1. Oktober ab nach Neuhaus, Oberf Müllrose (Frankfurt), versetzt.

Liebetruth, Hegemeister in Forsth Hahn, ist die Försterstelle zu Ershausen in der Oberf. Ershausen (Erfurt) vom 1. Oktober ab übertragen

Radeß, Förster in Schustern, ist zum Revierförster in Jura, Oberf. Wuschwill (Gumbinnen), ernannt

Wölker, Hegemeister in der Oberf. Worbis (Erfurt), ist die Försterstelle Hahn in der gleichen Oberförsterei vom 1. Oktober ab ubertragen.

Die in voriger Nummer gemeldete Versetzung des Försters o. R. **Gaede** von Suhl nach Waldau, Oberf. Hinternah (Erfurt), ist aufgehoben.

Königreich Bayern.

Am 1. August wurden zu Waldwärtern in etatmaßiger Weise ernannt die Waldwärter-Aspiranten:

Madre von Rechtenbach in Gangolfsberg, K Forstamts Fladungen; **Schöppfcin** von Deusdorf in Heigenbrucken, Forstamts Heigenbrücken; **Bopp** von Monberg in Muhlbach, K. Forstamts Zellingen.

Elsaß-Lothringen.

Schuß, Gemeindeförster in Hunspach, Oberf Weißenburg, ist vom 1. Oktober ab die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wanzenau, Oberf. Straßburg, ubertragen.

Sutter, Gemeindeförster in Wanzenau, Oberf. Straßburg, ist vom 1. Oktober ab die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Oberbetschdorf, Oberf. Selz, ubertragen

Alrich, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist vom 1. Oktober ab die vertretungsweise Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hunspach, Oberf. Weißenburg, übertragen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Hauptmann wurde befördert:

Guth, Oberleutnant bei einem Fußartillerie-Regiment im Felde; Rechnungsrat im preuß. Landwirtschaftsministerium, Forstabteilung zu Berlin.

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:

Tittel, Kgl. Förster in Nettert (Wiesbaden), zurzeit in einem Infanterie-Regiment.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, **Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz**. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Brieg (Regbz. Breslau). Sonntag, den 19. August, nachm. 3 Uhr, Versammlung in Brieg im Vereinslokale. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung. 2. Beschlußfassung über Erhöhung der Beiträge für den Hauptverein. 3. Verschiedenes.

Der Vorstand. J. A.: Pischler.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Grove, Hubert, Privatförster, z. Zt. Gefreiter im Jager-Batl. 6, im Felde.

Jurk, Hermann, Forster, Kleinleine b. Birkenhainchen.

Koch, Rudolf, Konigl. Bergdiatar, z. Zt. Jäger im Res.-Jäger-Batl. 6, im Felde.

Niemann, Robert, Hilfsjäger, z. Zt. Gefreiter im Grenadier-Regiment Nr. 2, im Felde.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von der Firma Collath Sohne, Frankfurt a. O., im Auftrage des Herrn Forstverwalters

Puls in Rontgental	1,65 ℳ
Eingesandt von Herrn Drogsen in Regenwalde im Auftrage des Herrn Rechtsanwalt a. D. Hartmann in Berlin	49,— „
Spende von Herrn Feldhilfsarzt Finger in Straßburg	3,— „
Eingesandt von einem Freunde der grünen Farbe im 15. Res.-Jäger-Bataillon	15,50 „
Spende von Herrn Feldwebel-Leutnant Genschow im Felde	3,— „
Eingesandt von der Firma C. Kettner in Köln im Auftrage des Herrn Unteroffiziers Noldechen im Fußart.-Regt. Nr. 5	2,90 „
Eingesandt von Herrn Fritz Köhler, Mitglied des D. S. S. C., z. Zt. im Felde, A. K. K. 119	100,— „
Sühne, bezahlt von drei jungen Burschen für verübten groben Unfug; eingesandt von Herrn Oberförster F. Mann in Mittelwalde	15,— „
Geldbuße für verkehrte Holzabfuhr; eingesandt von der v. Poncetschen Forstverwaltung in Altomischel (für den Fonds zur Linderung von Kriegsnot)	6,05 „
Von der „Deutschen Jäger-Zeitung“ überwiesenes Honorar auf Veranlassung des Herrn Rittergutsbesitzers Herm. Schneider in Neindorf	8,— „
Desgleichen auf Veranlassung des Herrn Hegemeisters Simon in Zoppot	3,75 „
Desgleichen auf Veranlassung des Herrn v. Viereck im Felde	1,50 „
Spende zur Unterstützung der Kinder der im Felde gefallenen deutschen Forstbeamten von Herrn Oberförster Walter Steinert, z. Zt. russ. Kriegsgefangener im Kriegsgefangenenlager III Münster i. W.	25,— „
Spende von Herrn Leutnant d. R. Strohm im Felde	1,60 „
Desgleichen von Herrn von Martels zu Danschern in Gnesen	5,05 „
Desgleichen von Herrn Oberleutnant Fricke in Berlin W 30	20,— „
Letzte Spende eines kürzlich verstorbenen Gönners des „Waldheil“, eingesandt von dessen Witwe	100,— „
Von „Ungenannt“	1,60 „
Erlös für 273 kg Altmessing, das aus den eingesandten alten Messing- und Papp-Patronenhülsen mit Messingteilen gewonnen und an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin als zweite Rate abgeliefert ist (zum Besten des Fonds zur Linderung von Kriegsnot)	254,80 „
Summa	617,10 ℳ

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Buchta, Selbelang, 2 ℳ; Bruhne, Gosen, 2 ℳ; Backs, Neuendorf, (K.*) 3 ℳ; Brunken, Barsinghausen, 3 ℳ; Bohnecke, Steglitz, 5 ℳ; Burghausen, Neudorf, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Beicht, Gemunden, 2 ℳ; Eckert, im Felde, 4 ℳ; Esser, Hersfeld, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Eickhoff, Alberschweiler, 2 ℳ; Erdmann, Berlin, 2 ℳ; Fröhlich, Lautenhausen, 2 ℳ; Fitzau, Cassel, 5 ℳ; Faber, Battenberg, 3 ℳ; Floegel, Boberstein, 3 ℳ; Gleinich, Wusthof, 2 ℳ; Groß, Alt-Dombrowo, 2 ℳ; Grapenthien, Kl.-Oschersleben, 2 ℳ; Herpel, Hollamühle, 2 ℳ; Klawensky, Wachow, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Holzbach, An der Heide, 3 ℳ; Hirtzel, Herzberg, 2 ℳ; Herfurth, Gr.-Sperrenwalde, 4 ℳ; Irgang, im Felde, 2 ℳ; Kahler, Reibitz, 3 ℳ; Kastner, Zschorno, 2 ℳ; Kraft, Tringenstein, 2 ℳ; Knefels, Sayeck, 2 ℳ; Kaesemeyer, Hausberge, 2 ℳ; Klippel, Krekel, 2 ℳ; Kahlen, Materborn, 2 ℳ; Kulawik, Przyschetz, 2 ℳ; Lontrek, Lachtehausen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Link, Bauhaus, 5 ℳ; Laths, Obergostitz, 5 ℳ; Ludwig, Obergostitz, 2 ℳ; Langlotz, Horsmar, 3 ℳ; Leue, Vier, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Lohf, Sayn, 2 ℳ; Meyer, Eubach, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Mottau, Steinau, 5 ℳ; Mielke, Diebow, 2 ℳ; Mell, Langfurth, 2 ℳ; Müller, Entenpfuhl, 2 ℳ; Meyer, im Felde, 2 ℳ; Nowack, Zobten, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Niemann, im Felde, 2 ℳ; Pfeffer, Eiterhagen, 2 ℳ; Prußing, Boberow, 2 ℳ; Petznick, Schakumen, 2 ℳ; Pilarski, Bracht, 2 ℳ; Peters, Breitenhees, 2 ℳ; Paulsen, im Felde, 4 ℳ; Richardt, Eichwalde, 2 ℳ; Riedl, Furth, 2 ℳ; Rapsilber, Dammberg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Sohn, Glinke, 2 ℳ, Simon, Schönau, 2 ℳ; Schulz, Hufenbruch, 2 ℳ; Strockmann, Marienwalde, 2 ℳ; Stibenz, Schmolsin, 2 ℳ; Stichnote, Osnabrück, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Topp, Hirschgrund, 2 ℳ; Thiele, Ellerborn, 2 ℳ; Trautvetter, Zoll, 2 ℳ; Tautz, Peterswalde, 2 ℳ. Ulbrich, Dembno, 2 ℳ; Volkmer, Obergostitz, 2 ℳ; Werner, Neue Schleuse, 2 ℳ; Wagner, Eichswalde, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wolff, Podejuch, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wolfram, Leipzig, 6 ℳ; Wolfel, Rohda, 5 ℳ; Werner, Kolmar, 2 ℳ; Waidner, Schwarzlugk, 2 ℳ.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 1. Juli wurden eingezahlt . . . . 17 339,30 ℳ

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 312,85 „

Summa 17 652,15 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sowie jeden Gönner des „Waldheil“, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern, ferner für den „Waldheil“ zu wirken, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen für den Kriegsfonds sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 1. August 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm**

Quittung über Eingänge für den Kriegsunterstützungsfonds.

44. Summe lt. Forst-Zeitung 9743,15 ℳ

Bei der Kassenstelle gingen ferner ein:

Förster H. Lau, Forsthaus Matzkenheide	6,— ℳ
Revierförster O. Rensch, Forsthaus Schollendorf	30,— „
Graf Finck v. Finckenstein, Trossin	37,80 „

45. Summe 9816,95 ℳ

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Die glückliche Geburt eines
gesunden Töchterchens
zeigen hocherfreut an
Königl. Förster **P. Kersten**
und **Frau Meta,** geb. Lübeck.
Forsth. Britz, Kr. Angermünde,
den 6. August 1917.



Für des Vaterlandes Not ist nun auch unser zweiter, lieber, guter Sohn

Curt Witte,

Vizefeldw. im akt. Jäg.-Batl. 2, komm. zu einem Res.-Inf.-Rgt., Ritter des Eisernen Kreuzes, im Alter von 22 Jahren gestorben. (797

Auf einem Patrouillengang in der feindlichen Stellung, im Nahkampf durch Gewehrschuß und Handgranate in der Nacht des 16. 6. cr. schwer verwundet, ist er am 2. 7. cr. in einem deutschen Feldlazarett seinen Wunden, sowie dem Klima erlegen.

In tiefer Trauer:
Witte und Frau.
Gerhard Witte, z. Zt. i. Felde.
Forsth. Treohel, im Juli 1917.



Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland starb bei einem Sturmangriff am 20. 7. cr. der Kriegsfreiwillige Forstlehrling

Bruno Aminde,

nachdem er fast drei Jahre im Felde gestanden.

In tiefstem Schmerze:
Hegemeister **Aminde,**
Frau und Kinder.
Försterei Reussen b. **Gr.-Bertung,**
Kreis Allenstein, 31. Juli 1917.



Den Tod fürs Vaterland starb nach Gottes unerforschlichem Ratschluss am 27. Juli cr. in einem Kriegslazarett nun auch unser zweiter, lieber, guter Sohn und Bruder, der

Königl. Forstlehrling

Bernhard Ort

im blühenden Alter von 20 Jahren an den Folgen einer schweren Erkrankung.

Dies zeigt an in tiefem Schmerz (809
Familie Hegemeister **Ort.**
Wahlhausen a. Werra,
den 3. August 1917.



Am 23. 7. 1917 fiel unser ältester, braver Sohn und Bruder

Erich Knopp,

Maschinenbaupraktikant, Füsilier im 1. Garde-Regiment zu Fuß, (806
im 20. Lebensjahre.

Dieses zeigen in tiefem Schmerze an:
Knopp. Königl Hegemeister, **und Frau.**
Walter
Alfred } als Brüder.
Brandenburgerheide,
im August 1917.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstassessor Schirmacher in Wanda eine Tochter.

Eheschließungen:

Kgl. Forstaufseher Otto Brandt in Oberförsterei Altplacht, Bez Potsdam, mit Frl. Edith Jung in Groß-Schönebeck.
Lehrer Wilhelm Bredemeier in Kl.-Heßlingen, Kreis Grafschaft Schaumburg, mit Frl. Dora Specht, Tochter des Kgl. Försters Specht in Friedrichsburg, Post Fuhlen.
Oberlehrer Erich Möller in Charlottenburg mit Frl. Johanna Blaue in Clossow bei Bärwalde Nm.

Sterbefälle:

Bräunig, Kgl. Förster in Herrndorf.
Hennig, Kgl. Hegemeister a. D. in Neubruck (Spree)
Hersfeld, Kgl Förster, Feldw.-Leutn., in Hamburg.
Loesch, Kgl. Oberforstrat a. D. in Augsburg.
Paulsen, Revierförster in Harbte.
Rudolph, Forstverwalter in Peterhoff.
Warbeck, Forstmeister in Polle, Regbz. Hannover.
Zarnow, Großh. Revierförster a. D. in Picher.

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Jägeroffizier,

zurzeit im Felde, **sucht Forsthaus,** in dem er etwa September oder Anfang Oktober seinen 14tägig. Urlaub mit Frau, evtl. auch mit 2jährig. Kind u. Mädch. bei angemessener Verpflegung verbringen kann. Bevorzugt Gegend Alt-Christburg, Ortelsburg, Johannisburger Heide. Unmittelbare Waldnähe Bedingung. Um Anerbieten mit näherer Bezeichnung der Lage und Pensionspreis für 2 bzw. 4 Pers. wird gebeten. Angeb. unt. **Nr. 771** bef. die Geschäftsstelle d. Dtsch. Forst-Ztg., Neudamm.

Suche f. Sept. angen. **Aufenthalt** in bess. Forsthause, wo ich gegen Unterricht an 12- bis 16j. Kindern in Math., Latein, Engl., Deutsch u. Buchführung fr. Wohn. u. Beköstig. haben würde. (805
Dieckmann, Königl Bauschullehrer, **Cöln a. Rh.-Nippes,** Schwerinstr. 13/15.

Suche für meine Tochter, welche mit einem Forstassessor verlobt ist, zum Oktober
passenden Aufenthalt.
Oberförsterei bevorzugt, zur Erlernung des Haushaltes bei völligem Familienanschluß und gegen Vergütung. (801
Frau C. Backhaus,
Berlin-Schlachtensee,
Brunnenstraße 3.

Personalia

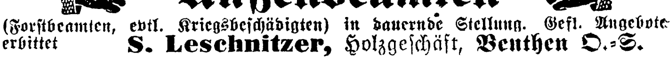
Gesucht möglichst bald oder 1. September unverheirateter, älterer,
gewissenhafter Forstbeamter
zur Beaufsichtigung der Forsten und des Jagdreviers in Größe von ca. 8000 Morgen. Guter Schütze und Raubzeugvertilger bevorzugt. Kriegsbeschädigter nicht ausgeschlossen. Bewerber wollen mit Zeugnisabschriften u. selbstgeschriebenem Lebenslauf sich wenden an (785
Rittergut Böckel bei Bünde i. W.

Förster
für größeren Privatwald Westpreußens zum 1. Oktober d. Js. **gesucht,** der in **Kulturarbeiten** besonders Tüchtiges leistet.
Für den gleichen Besitz wird **sofort**
Jäger,
unverheiratet, gedient, bereits in erstklassigen Verwaltungen tätig gewesen, **gesucht.** Zeugnisse nebst Bild sind umgehend einzusenden an die **Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Danzig,** Sandgrube 21. (800

Wirtschaftsfräulein,
zuverlässig und verträglich, zum 1. Oktober für frauenlosen Haushalt **gesucht.** Einfache Küche, Garten und etwas Kleinvieh. Ein Dienstmädchen gehalten. (803
Apotheke in Werneuchen bei Berlin.

Suche für Gutshaushalt
zum 15. August od. 1. Sept. **Fräulein** oder **Witwe** ohne Anhang, zuverlässig, ehrlich, Kenntnisse in Kochen, Backen, Milchwirtschaft u. Wäschebehandlung Bedingung. Zeugnisse mit Lebenslauf u. Bild nebst Gehaltsansprüchen an (796
Frau **Hertha Grützmacher,**
Rittgt. Wahlhausen a. d. Werra.

An Stelle der langjährig tätigen, jetzt verstorbenen (807
Wirtschafterin
gesucht für kleinen städtischen Haushalt (4 Personen) bald oder später. Angebote mit Gehaltsforderung und **Zeugnis-Abschriften** erbeten an
Regierungs- und Forstrat **Hollweg, Potsdam,** Neue Königstr. 19.


Für mein Grubenholzgeschäft suche ich für bald oder später mit der Holzausarbeitung vertrauten (739

Außenbeamten
(Forstbeamten, evtl. Kriegsbeschädigten) in dauernde Stellung. Gefl. Angebote erbittet

S. Leschnitzer, Holzgeschäft, **Beuthen O.-S.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 33. Neudamm, den 19. August 1917. 32. Band.

Zur Balsamharzgewinnung.

Von Königl. Förster **Tietz** in Ketschendorf, Oberförsterei Colpin. (Mit drei Abbildungen.)

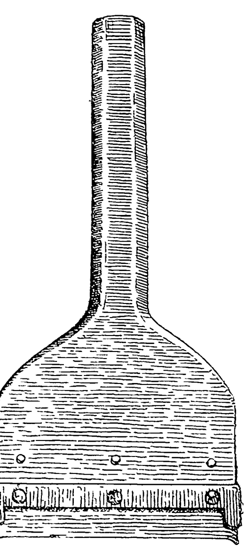
Die Gewinnung des Balsamharzes in unseren heimischen Kiefernwaldungen in der bisherigen Weise muß als unvollkommen und unwirtschaftlich bezeichnet werden, zumal bei zunehmender Länge der Lachen nur ein geringer Bruchteil dieses so überaus wertvollen Stoffes zur Grandel gelangt.

a

Abbild. 1.
Vorschläger für die Grandelbleche.

Um diesen Übelstand zu beschränken, habe ich in dem mir unterstellten Försterbezirk — angeregt durch die Gedanken des Herrn Oberforstmeisters König-Potsdam in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 6. Mai d. Js. — ein Verfahren zur Anwendung gebracht, das bei größter Einfachheit und den billigsten Herstellungskosten sich als praktisch und zweckmäßig erwiesen hat.

Man nehme die für die Grandellöcher vorgesehenen 15×4 cm langen Blechstreifen, schneide sie der Länge nach durch, so daß die neuen Maße einen Streifen von 15×2 cm ergeben. Ferner lasse man das für die Grandelbleche vorhandene gebogene Vorschlageisen (Abbild. 1) gerade richten, an beiden Enden der Schneide mit einer leichten Krümmung versehen und die Vorrichtung zum Einklemmen des Blechstreifens so nahe an die Schneide des Vorschlägers (Abbild. 2) heranbringen, daß der eingeklemmte 2 cm

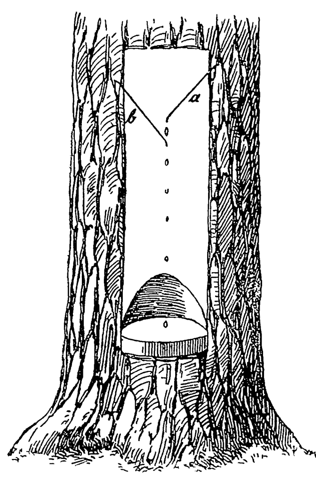


Abbild. 2
Flachgeschlagener Vorschläger für die Leitungsschiene.

breite Blechstreifen etwa ½ cm über diese hervorragt.

Mit diesen Gegenständen beginne man nun die Arbeit.

Es werden zwei Blechstreifen steil in dem oberen Drittel der Lache mit Hilfe des Vorschlägers in der Weise eingesetzt, wie aus Abbildung 3 zu ersehen ist; jeder Blechstreifen für sich bildet eine Leitungsschiene (Abbildung 3 a und b).

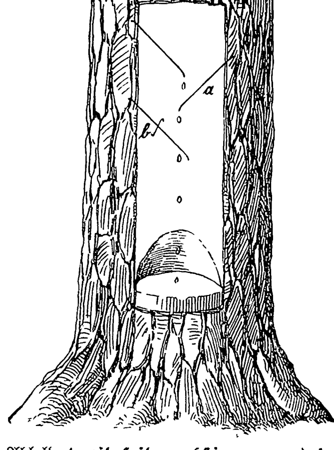


Abbild. 3 mit Leitungsschienen a und b.

Um jeden Tropfen als Balsamharz zu gewinnen, ist es notwendig, daß der Blechstreifen — jetzt Leitungsschiene genannt — über die Lachenfläche in den beborkten Teil des Stammes übergreift. Ferner ist die Leitungsschiene so steil an der Lache anzubringen, daß das Harz nicht träge, sondern ohne zu verharren abwärts fließt. Hierbei ist zu beachten, daß das an der zu oberst befindlichen Leitungsschiene a entlang fließende Harz von der darunter angebrachten b aufgenommen werden muß, um dann auf nur einem einzigen Wege zur Grandel zu gelangen.

Verlängert sich die Lache durch das Dächseln nach oben, so ist die unterste Leitungsschiene b mit einer Zange unschwer herauszuziehen und zu oberst (Abbildung 4) zu befestigen.

Bei einiger Übung geht das Anbringen der Leitungsschienen äußerst schnell. Das Richten des Vorschlägers und Zerschneiden der Bleche kann jeder Schmied besorgen und kostet nur Pfennige; Grandelbleche aber sind wohl ausreichend vorhanden.



Abbild. 4 mit Leitungsschienen a und b.
(b / ausgewechselt.)

Die Krümmung an der Schneide des Vorschlägers ist deshalb notwendig, damit die Leitungsschiene eine leichte Biegung nach unten (zur Grandel) zeigt, um hierdurch das fließende Harz auf nur einem einzigen Wege zur Grandel zu zwingen. Würde die Biegung fehlen, so folgt der Tropfen zwar dem Gesetz der Schwere nach unten, aber jeder Tropfen würde einen anderen Weg beschreiben, auf der Lache umherirren und so mehrere Rinnsale entstehen lassen, was vermieden werden muß.

Gewinnung von Holzteer.

Am Schlusse des in Nr. 6 Jahrg. 1917 der „Deutschen Forst-Zeitung“ veröffentlichten Artikels über Teeröfen und Teergewinnung haben wir um weitere Mitteilungen über diesen Gegenstand gebeten. In dankenswerter Weise sind uns zwei Mitteilungen über diesen Gegenstand zugegangen, die nachstehend folgen. Die erste von Oberförster und Hauptmann Dreyer in Königslutter, Braunschweig, herrührende zeigt, wie erfolgreich die deutsche Heeresverwaltung bemüht ist, im östlichen Kriegsgebiete vorhandene Anlagen zur Gewinnung von Terpentin und Teer nutzbar zu machen. Der zweite Artikel des Hegemeisters Müller, Gnewau, Bez. Danzig, ist ein interessanter Beitrag zur Geschichte der forstlichen Technologie, der auch für die Gegenwart schätzbare Fingerzeige enthält.

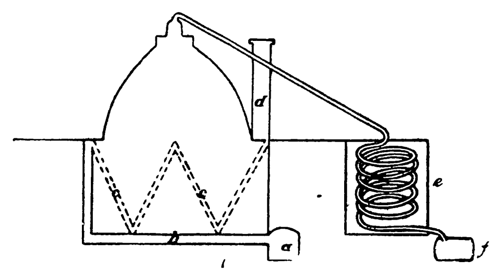
I.

Kurze Zeit, nachdem ich die beiden Aufsätze über diese Frage in den Nummern 5 und 6 der „Deutschen Forst-Zeitung“ gelesen hatte, bot sich mir Gelegenheit, im besetzten Gebiete Weißrußlands Terpentin- und Teeröfen in vollem Betriebe zu sehen. Schon lange vor Kriegsausbruch haben Landeseinwohner sie angelegt und nach ihrer eigenen Aussage gute Geschäfte damit gemacht. Nach längerem Stillstande werden sie jetzt für die Zwecke der Heeresverwaltung dienstbar gemacht und liefern die zurzeit so knappen und deswegen so begehrten Stoffe, wie Terpentin, Teer, Holzkohle, Kreosot und Wagenschmiere.

Verwendet werden hier nur Stubben und Wurzeln, die im verflossenen Herbste auf einer alten Schlagfläche mittels Flaschenzuges geworben worden sind. Mit Eintritt des Winters mußte diese Arbeit naturgemäß eingestellt werden, da die durchschnittlich 70 cm hohe Schneedecke und der fast ebenso tief in die Erde reichende Frost sie jetzt nicht lohnend erscheinen lassen. Die von alten Kiefern stammenden Stöcke sind seit etwa 15 bis 20 Jahren abgestorben. Ihr Splint ist vermodert, so daß sie aussehen, als ob sie ringsherum von Wühlratten benagt worden wären. Aber gerade das ist ja, wie es die oben erwähnten Aufsätze hervorheben, und wie es mir auch der derzeitige Leiter dieses Betriebes bestätigte, im Belange einer möglichst hohen Ausbeute sehr erwünscht, da auf diese Weise nur der harzreiche Kern zurück-

geblieben ist, und da der Ofen nun nicht mit für die Gewinnung der genannten Stoffe wertlosem Holze gefüllt wird.

Die Erzeugung von Terpentin und Teer erfolgt hier in zwei, voneinander völlig unabhängigen Öfen. Der eine, lediglich der Terpentingewinnung gewidmete, ist ein aus guten Ziegeln und bestem Lehm in der Erde aufgeführter, nach unten und den Seiten völlig abgeschlossener Zylinder, über dem sich eine gleichhohe Glocke wölbt. Die Dicke der Wände entspricht der Länge eines Steines. Der Boden dieses Ofens ist gleichfalls ausgemauert, und in der Richtung des Durchmessers kanalartig unterhöhlt. Das eine Ende dieses Kanals erweitert sich nach außen hin in die Feuerung, während sich das andere Ende in zickzacklinigen, an der Wand des Zylinders bis zur Höhe des Erdbodens auf- und niedersteigenden Zügen fortsetzt und schließlich in einer Esse nach außen mündet. Über der Feuerung ist zum Schutze der Heizer gegen die Unbilden der Witterung ein Häuschen errichtet. An der Spitze der gleichfalls aus Ziegelsteinen gemauerten



Querschnitt durch einen Terpentinofen.
a) Feuerung, b) Kanal, c) Züge, d) Esse, e) Kondensator, f) Sammelgefäß.

Glocke ist ein langes, schräg nach abwärts gerichtetes Rohr angebracht, das in einem mit Wasser gefüllten Bottiche mit einem etwa 8 cm weiten, 2 mm wandigen und in vier ganzen Windungen gedrehten kupfernen Schlangenrohre verbunden ist und durch dieses Abfluß nach außen in eine darunter gestellte Tonne hat. Statt kupferner Rohre kann man auch solche von Eisen benutzen, nur müssen diese dann erheblich stärkere Wandungen haben.

Die nötigenfalls zerkleinerten Stöcke werden nun durch ein in der Glocke dicht über dem Erdboden befindliches Fenster in den Ofen hineingebracht und dort so dicht wie möglich geschichtet. Der hier geschilderte Ofen faßt etwa 80 rm Stockholz. Nach der Füllung muß das Fenster luftdicht vermauert werden. Alsdann wird in der Feuerung mit Kloben oder Knüppeln ein anfangs starkes, mit der Zeit etwas nachlassendes, aber für die ganze Dauer der Arbeit zu unterhaltendes Feuer entfacht. Die dadurch erzeugte Wärme wandert durch den Kanal in die Züge und verbreitet sich in den Wänden und im Innern des Ofens, während der Rauch durch den Schornstein abzieht. Durch die sich ständig steigernde Hitze beeinflußt, treten das im Holze enthaltene Wasser und das Terpentin heraus und verwandeln sich in Dampf, der nun seinerseits nach oben in das Außenrohr entweicht, um in der Schlange infolge der starken Abkühlung alsbald wieder flüssig zu werden und sich schließlich aus dem Kondensator in gelblicher bis bräunlicher Färbung in die Tonne zu ergießen. Hier scheidet sich sofort das schwerere, übrigens stark mit Essigsäure vermischte Wasser von dem an der Oberfläche verbleibenden Terpentin und fließt durch ein kleines, vom Grunde der Tonne etwas aufsteigendes Rohr unbenutzt nach außen ab.

Das so gewonnene Terpentinöl ist für Farben und Lacke ohne weiteres verwendbar, muß aber für andere Zwecke erst noch in chemischen Fabriken gereinigt werden.

In durchschnittlich 21 Tagen wird dem Holze so sein Harz- und Wassergehalt entzogen. Wollte man dann sofort den Ofen öffnen, würde er durch den Zutritt des Sauerstoffes in hellen Flammen aufgehen. Erst nach achttägiger Abkühlung darf man das vermauerte Fenster aufbrechen und das unter der Einwirkung der Hitze ganz schwarz gewordene, aber in seinem Zusammenhalte nicht sonderlich beeinträchtigte Holz herausziehen.

Nun wandert es in einen zweiten, ebenfalls in der Erde aus Ziegelsteinen zylindrisch aufgeführten Ofen, der aber sowohl der Heizvorrichtung und der Züge als auch der Glocke, wie wir sie bei dem ersten Ofen kennen gelernt haben, entbehrt. Vielmehr ist dieser Hohlraum durch eine mit dem Erdboden abschneidende, etwas gewölbte Ziegelsteindecke bis auf eine in der Mitte befindliche, etwa 50 cm weite, kreisförmige Öffnung abgeschlossen. Von hier aus wird der etwa $^1/_{12}$ seines Nachbars fassende Ofen gefüllt und auch, also von oben, angezündet. Der Zutritt der Luft wird je nach Bedarf durch engeres oder weiteres Verschieben von darüber gelegten, siebartig durchlöcherten Blech- oder Eisenplatten geregelt. Durch das wie beim gewöhnlichen Meiler von oben nach unten in Gestalt eines umgestürzten Kegels schwelende Feuer wird das Holz nun in etwa 24 Stunden in gute, feste Holzkohle verwandelt, während der auf dem Grunde des Ofens sich sammelnde Teer durch ein Rohr nach außen in eine bereitgestellte Tonne fließt. Nach eingetretener Gare wird die Holzkohle, die nur oben mit einer verhältnismäßig dünnen Schicht Asche überlagert ist, durch reichliches Einfüllen von Wasser abgelöscht und alsdann herausgezogen.

Der Teer wird zum Teil gleich hier am Orte seiner Gewinnung zu Wagenschmiere weiterverarbeitet. Zu diesem Zwecke wird er in einem großen Eisenkessel, der ähnlich wie der Terpentinofen auf einer Feuerung steht und durch ein Rohr mit einem Kondensator verbunden ist, gekocht und zur Verdampfung gebracht. Nach der Abkühlung und Wiederverflüssigung in dem Schlangenrohre läuft zunächst Kreosot ab, hernach Tran, während in dem Kessel selbst Schusterpech zurückbleibt. Kocht man jetzt den Tran unter Beigabe von Ätznatron und Talk, erhält man eine vorzügliche Wagenschmiere.

Ziffernmäßige Angaben über den Ertrag dieses Betriebes kann ich leider nur mit allem Vorbehalte machen, da sie auf mündlicher Mitteilung beruhen. Die Füllung eines Terpentinofens mit etwa 80 rm Stockholz soll unter der Voraussetzung, daß das Holz gut, d. h. stark kienhaltig ist, außer

weit über 100 hl Wasser etwa 15 hl reines Terpentin liefern. Nach dem Durchgange dieser gesamten Masse durch den eigentlichen Teerofen gewinnt man außerdem noch 18 hl Teer und ungefähr 5000 kg Holzkohle.

Mögen diese Angaben, die nachzuprüfen mir nicht möglich war, nun zutreffen oder nicht, so viel scheint mir sicher zu sein, daß sich dieser Betrieb zur jetzigen Zeit und bei den im besetzten Gebiete vorliegenden Verhältnissen unbedingt lohnt. Ausgedehnte Schlagflächen, die schon jahrelang brach liegen und höchstens mit Wacholderbüschen und Birkengestrüpp bestockt sind, findet man hier vielerorts. Panjes zum Werben der durchweg für deutsche Anschauungen unglaublich hoch über dem Boden abgeschlagenen Stöcke sind meistens in genügender Menge und zu verhältnismäßig billigen Löhnen zu haben, wenn nicht etwa gar Gefangene zur Verfügung stehen. Teeröfen stehen noch hier und dort unbenutzt herum. Wo dies nicht der Fall ist, lassen sich Ziegelsteine aus zerstörten, besseren Häusern auch ohne große Mühe gewinnen, und die wenigen Rohre und Schlangen findet man auch wohl unschwer in außer Betrieb gesetzten Brennereien oder ähnlichen Fabriken. Ein Maurer und ein leidlich geübter Schmied oder Schlosser werden die Öfen mit allem Zubehör ohne Mühe herrichten können. Hernach sind nur noch zwei bis drei Arbeitskräfte, die aller Vorkenntnisse ermangeln können, sowie ein mit Unternehmungslust und praktischem Sinne ausgestatteter Leiter nötig, um den Betrieb in Gang zu erhalten. Nur darauf möchte ich zum Schlusse noch hinweisen, daß man das Auffanggefäß möglichst abdecken muß, um eine Verdunstung des wertvollen Terpentins zu verhüten.

Oberförster Dreyer.

II.

Die Frage der Holzteergewinnung ist zurzeit wohl ebenso wie die der Harzgewinnung von großer Wichtigkeit. Es ist dankbar anzuerkennen, daß sich auch draußen im Felde Forstleute mit diesen Dingen, die von uns kaum noch gekannt sind, beschäftigen. Was alles aus Holzteer durch Destillation desselben hergestellt werden kann, kommt hierbei für uns weniger in Frage. Die Hauptsache ist gegenwärtig die möglichst schnelle und einfachste Beschaffung des Teers. Da sich Holzteer gut und leicht mit Fetten verbindet, so ist schon dadurch allein die große Wichtigkeit des Teers als Schmiermittel erwiesen. Ich entsinne mich noch, daß vor etwa 40 Jahren Holzteer allein als Schmiermittel für Wagen viel benutzt wurde. Namentlich für damals noch gebräuchliche Wagen mit Holzachsen. Die Zeiten haben sich geändert, Wagenachsen und Wagenschmiere auch.

Da die Holzteergewinnung in Deutschland wohl kaum noch betrieben wird, mangelt es zurzeit an diesem. Übrigens war Holzteer auch vor dem Kriege schon ziemlich teuer. Ich will nun versuchen, dem Fragesteller einige für seine Zwecke vielleicht brauchbare Angaben zu machen.

Bei Ausführung eines Wegebaues im Walde schien mir ein gerade im Zuge des Weges liegender, mit Birken und Haseln bewachsener Hügel als Schüttungsmaterial sehr willkommen. Bei Inangriffnahme der Erdarbeiten stellte sich aber dieser Hügel als ein früherer Teerofen oder richtiger Teerpfanne heraus. Nach Abräumung der aufliegenden geringen Erddecke kam die frühere Gestalt und Anlage dieser Teerpfanne zum Vorschein. Die Anlage entsprach im allgemeinen der Beschreibung einer Teergrube in Nr. 5 Seite 62. Auf den Betrieb dieser Teerpfanne konnten sich einige alte Arbeiter noch entsinnen. Durch diese zufällige Entdeckung eines alten Teerofens aufmerksam geworden, stellten sich in demselben Waldteil vorhandene Erdhügel ebenfalls als frühere Teerpfannen heraus. Die Annahme, daß in Westpreußen die Teerschwelerei noch vor 40 bis 50 Jahren betrieben wurde, ist richtig.

Beschreibung: Die Anlage war mitten im Walde, in einem gegen Wind geschützten Tale, auf einer zu diesem Zwecke hergestellten hügelartigen Erderhöhung gemacht. Es war durch festgestampften Lehm von etwa 30 cm Stärke eine trichterförmige, runde Pfanne von etwa 4 m Durchmesser oben, mit einer Neigung von 0,5 bis 0,6 m nach der Mitte hergerichtet. In der Mitte dieses Trichters befand sich noch eine kleine besondere Vertiefung. Von dieser letzteren kleinen Vertiefung führte eine noch gut erhaltene schmale Holzrinne, leicht geneigt, durch die Wand der Pfanne in eine noch erkennbare besondere Grube. In dieser Grube haben unter der Rinne die Gefäße zum Auffangen des Teers gestanden. Die Rinne war aus einem entsprechend langen, dünnen Kiefernstamm glatt und sauber ausgehauen und mit einem zugerichteten Holze abgedeckt. Die Rinne war im ganzen etwa 10 cm stark. Die eigentliche Ablaufrinne in derselben etwa 5 cm tief und breit.

In diese Pfanne wurde der zugerichtete Kien meilerartig eingestellt, mit Plaggen und Erde bedeckt und wie ein Kohlenmeiler abgeschwelt. Durch die allmähliche Verkohlung des Kiens floß der Teer auf der Pfanne zusammen und durch die Rinne nach außen, in das untergestellte Gefäß. Daß zuerst die sogenannte Galle und zuletzt der Teer besonders aufgefangen wird, ist selbstverständlich. Ob die Galle schon damals für besondere Zwecke genutzt wurde, ist nicht anzunehmen, es kam wohl nur auf die eigentliche Teergewinnung an. Die ganze Anlage ist denkbar einfach und überall, wo Kien und Lehm vorhanden ist, mit Leichtigkeit und ohne erhebliche Kosten herzustellen. Darauf scheint es aber dem Fragesteller auch anzukommen, und ist durch die besonderen Verhältnisse, unter denen die Teergewinnung erfolgen soll, auch erklärlich. Ich will noch bemerken, daß die Pfanne nur aus Lehm, der in nächster Nähe vorhanden war, ohne Verwendung von Steinen hergestellt war. Durch die Benutzung und wohl auch durch die Einwirkung von Galle und Teer auf den Pfannenboden war dieser steinhart geworden. Etwa wie sogenannter Glanzruß in alten Schornsteinen.

Daß diese einfache Teergewinnung derjenigen in besonders gebauten Öfen oder gar der Retortenverkohlung nachsteht, ist ohne weiteres richtig. Die Beschaffung dieser besonderen Apparate ist im gegebenen Falle aber wohl kaum möglich. Es ist

somit die Beschaffung von Teer überhaupt immer noch besser als gar kein Teer.

Bei reichlichem Vorhandensein von Kien können auch mehrere dieser Pfannen hergestellt werden, um die Ausbeute zu fördern. Bei der vorstehend beschriebenen Anlage befand sich auch in nächster Nähe eine zweite, bisher noch unberührte alte Anlage. Beide Anlagen sind jedenfalls abwechselnd benutzt worden. Auch die Teergewinnung in eisernen Kesseln ist hierzulande, gewissermaßen nur für den Hausgebrauch, betrieben worden. In einem alten Kessel oder Grapen wurde am Boden ein Abflußloch gemacht, der Kessel mit zugerichtetem Kien gefüllt, mit Lehm bedeckt und meilerartig abgeschwelt. Der abfließende Teer wurde in einem untergestellten Gefäß aufgefangen.

Bemerkenswert ist hierbei die meilerartige Behandlung dieses einfachen Apparates. Es lag doch gerade hierbei die Nachahmung des Ofens oder Retortenverkohlung nahe.

Ob sich bei zufälligem Vorhandensein genügend großer eiserner Behälter, die für diesen Zweck herzurichten sind, die Teergewinnung leichter und vorteilhafter macht, müssen die jeweiligen besonderen Umstände entscheiden.

Mögen diese Ausführungen für den Fragesteller von Nutzen sein! Zu jeder Auskunft, auch Anfertigung besonderer Skizze der alten Anlage, bin ich im Interesse der Sache gern bereit.

Königl. Hegemeister Müller,
Gnewau, Regbz. Danzig.

Nochmals die Holzklassenfrage.

Von Königl. Hegemeister **Rosemann.**

Die Frage nach der Art der Bildung von Holzklassen zum Zwecke der Aufnahme und Abnahme im Walde, der Verlohnung und Verrechnung am Schreibtisch, des Verkaufs in öffentlicher Verhandlung und endlich der Abfuhr ist von so vielseitigem Interesse, daß es sich verlohnt, auf dieselbe nochmals zurückzukommen; es dürfte wohl kaum einen Beamten des Außendienstes der Försterlaufbahn geben, der die zuletzt in Jahrgang 1916 Nr. 43 und 53 der „Deutschen Forst-Zeitung“ erschienenen Vorschläge nicht billigt.

Das bisher noch an vielen Stellen bestehende taxklassenweise Numerieren im Walde läßt sich bei der von Jahr zu Jahr steigenden Anzahl der Sortimente nicht rechtfertigen, wenn man nicht auf dem Standpunkt steht, daß der Wald der lieben Buchführung wegen da ist. Es ist daher auch, wie ich höre, in einigen Bezirken der preußischen Staatsforstverwaltung bereits direkt verboten. Denn diese Art des Numerierens erfordert bei Regen, Sturm und Kälte im Walde die doppelte, ja oft die mehr als dreifache Arbeit, als das Numerieren des Holzes nach seiner wirklichen Lage. Die Aufnahme nach Taxklassen ist mit einiger Sicherheit nur möglich, indem jeder Stamm oder Holzstoß nach seiner Lage eine Interimsnummer erhält, und erst nach Rangierung des gesamten Holzanfalles nach Holzarten und Sortimenten auf dem Papier die eigentliche Buchnummer im Walde zugeteilt bekommt. Ergibt sich dann am Schluß, daß bei der Rangierung ein Fehler unterlaufen ist, bei der Interimsnumerierung eine Klafter oder ein Stamm übersehen oder eine Nummer doppelt geschrieben worden ist, so werden sehr umständliche Änderungen vieler Nummern erforderlich, was dadurch nicht erleichtert wird, daß die zu berichtigenden Stämme oder Holzstöße auf dem ganzen Schlage verteilt und dadurch nur mühselig aufzufinden sind. Nun kann man freilich in der Tabelle hinter jedem Sortiment einige Nummern für den Zweck notwendig werdender Abänderungen freilassen, sei es, daß man dort die Nummerfolge unterbricht und sich eventuell durch Hinzufügen von Buchstaben (a, b, c usw.) zur letzten Nummer hilft, sei es, daß man einfach ein paar Nummern ganz ohne Holzeintragung läßt, so daß man letztere noch jederzeit nachholen kann. Beide Methoden sind aber nicht gerade geeignet, die Kürze und Übersichtlichkeit der Tabellen zu fördern, zumal die Bezeichnung von beispielsweis 37a und 37b auch bei der Abfuhr zu unliebsamen Irrtümern und Ausreden führen kann.

Nicht minder unbequem, zeitraubend und die Tabelle zerfasernd ist das taxklassenweise Numerieren für die Abnahme der Hölzer durch den Revierverwalter und die Kontrolle durch den Inspektionsbeamten. Um wie viel schneller kommt man auch hier zum Ziel, wenn man das Holz numeriert, wie es im Walde steht und liegt. Man kann die Sache dabei noch dadurch übersichtlicher gestalten, daß man z. B. in den Schlägen zwischen je zwei Klafterreihen an einer Mittelbahn die Stämme links nur mit den ungeraden, rechts nur mit den geraden Nummern versieht. Das Auffinden eines bestimmten gesuchten Stammes wird dadurch natürlich ganz außerordentlich noch weiter erleichtert.

So ist dann auch das Auffinden der Stämme durch den Fuhrmann ganz einfach, was für diesen, den Förster, wie für den Holzkäufer gleich wichtig ist. Die Abfuhr kann durch den Förster jederzeit leicht kontrolliert werden, bei einer taxklassenweisen Numerierung ist das aber, nachdem ein Teil der Stämme abgefahren und bei der Abfuhr durcheinandergeworfen ist, kaum noch möglich; jede Übersicht geht da verloren.

Auch der Holzkäufer kann die Anfuhr besser kontrollieren, wenn ihm die Stämme wenigstens annähernd nach der Nummerfolge auf den Hof kommen, als wenn die Nummern alle durcheinander eingehen. Im ersteren Falle wird er einen fehlenden Stamm sofort im Auge behalten und die Fuhrleute beauftragen, bei ihrer nächsten Fuhre danach zu forschen, während er im andern Falle erst am Schluß der Anfuhr übersehen kann, ob ihm etwa ein Stamm fehlt.

Daß bei dem Numerieren nach der Lage im Walde auch eine Schonung der Zugtiere in Betracht kommen kann, sei nur nebenbei erwähnt.

Das taxklassenweise Numerieren ist, ehrlich

gesagt, zugunsten der Bequemlichkeit im Bureauzimmer, eine Erschwerung des Außendienstes und zeigt zugleich ein sehr geringes Entgegenkommen gegen das holzkaufende Publikum. Was würde beispielsweise eine ähnliche Numerierungsmethode bei einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Ausstellung oder in einem Museum für Ergebnisse zeitigen! —*)

Aber auch die Festmeterklassen sind veraltet, wie schon das Täfelchen in Nr. 43 zeigt. Liefert es doch nicht allein den Beweis für die Ungeeignetheit der Festmeterklassen, sondern es gestattet auch nach entsprechender Ergänzung einen Überblick darüber, wie durch Einführung des Durchmesserprinzips die Klassenbildung gegenüber dem Festmeterprinzip verändert wird. Fügt man nämlich hinter den Durchmessergrenzen für die einzelnen Längen, die nach diesen Mittenstärken sich ergebenden Durchmesserklassen, wie sie jetzt für Laubholz bestehen, ein, so ergibt sich das hier abgedruckte Bild.

Was für das Durchmesserverfahren spricht, ist seine Natürlichkeit und Einfachheit. Während bei dem Festmeterverfahren **weder über die Länge, noch über die Stärke** des Holzes Anhaltspunkte geboten sind, scheidet die vorgeschlagene Änderung der Klassifizierung nach Durchmessern wenigstens die eine Unbekannte aus der Rechnung aus, und verbessert somit das Verfahren unstreitig.

Für die Buchführung und das Rechnungswesen ergeben sich aus dem Durchmesserklassenverfahren weiter ganz erhebliche Vorteile. Ich weise in dieser Hinsicht auf den sehr beachtenswerten Aufsatz des Herrn Oberförsters Völker zu Creba (Lausitz) in Nr. 27 des 26. Bandes der „Deutschen Forst-Zeitung" von 1911 hin.*) Er sagt daselbst (Seite 545 rechts) über die Zeitersparnis: „Verfasser ist aber auch in der Lage, mit Zahlen dienen zu können, derselbe hat im verflossenen Winter mit der Uhr in der Hand die Leistungsfähigkeit der neuen Methode erprobt. Er hat zum Zwecke des Vergleichs 1000 Stämme mit Länge und Durchmesser

Länge	Die **IV.** Klasse nach dem fm-System: hat für die Länge in Spalte 1 einen Durchmesser von cm	Die **IV.** Klasse nach dem fm-System: ergibt nach dem Durchmesser-System die Klasse	Die **III.** Klasse nach dem fm-System: hat für die Länge in Spalte 1 einen Durchmesser von cm	Die **III.** Klasse nach dem fm-System: ergibt nach dem Durchmesser-System die Klasse	Die **II.** Klasse nach dem fm-System: hat für die Länge in Spalte 1 einen Durchmesser von cm	Die **II.** Klasse nach dem fm-System: ergibt nach dem Durchmesser-System die Klasse
4	—40	V—III	41—56	III—II	57—79	II—I
5	—35	V—IV	36—50	IV—II	51—71	II—I
6	—32	V—IV	33—46	IV—III	47—65	III—I
7	—30	V—IV	31—42	IV—III	43—60	III—I
8	—28	V	29—39	V—IV	40—56	III—II
9	—26	V	27—37	V—IV	38—53	IV—II
10	—25	V	26—35	V—IV	36—50	IV—II
11	—24	V	25—34	V—IV	35—48	IV—III
12	—23	V	24—32	V—IV	33—46	IV—III
13	—22	V	23—31	V—IV	32—44	IV—III
14	—21	V	22—30	V—IV	31—42	IV—III
15	—20	V	21—29	V	30—41	IV—III
16	—20	V	21—28	V	29—39	V—IV
17	—19	V	20—27	V	28—38	V—IV
18	—18	V	19—26	V	27—37	V—IV
19	—18	V	19—25	V	26—36	V—IV
20	—17	V	18—25	V	26—35	V—IV
21	—17	V	18—24	V	25—34	V—IV
22	—17	V	18—24	V	25—34	V—IV
23	—16	V	17—23	V	24—33	V—IV
24	—16	V	17—23	V	24—32	V—IV

Hieraus wird ersichtlich, daß die Festmeterklasse für eine bestimmte Länge nur in den wenigsten Fällen nur **eine** Durchmesserklasse bildet; meist löst sich erstere in zwei oder drei Durchmesserklassen auf. Führte man diese Übersicht auch für die erste Festmeterklasse durch, so würden sich sogar bis zu **vier** Durchmesserklassen ergeben. Die Änderung ist also geradezu umwälzend! Hätte sie dabei einen Einfluß auf den Erlös, so wären bei ihrer Durchführung beim Laubholz Betriebsstörungen zu erwarten gewesen. Solche sind aber nicht eingetreten; vielmehr hat sich der Übergang glatt und zur allgemeinen Zufriedenheit vollzogen. Ein Beweis, daß man auf diesem Gebiet nicht ängstlich zu sein braucht.

in ein Formular eingetragen, welches für jede Preisklasse eine gesonderte Festmeterspalte enthielt (derart, daß nur zu kubizieren, zu addieren und am Schluß klassenweise der Preis zu berechnen war) und hat ganz das gleiche Holz in der hier beschriebenen Weise (Durchmesserklassen)**) zu Papier gebracht und schließlich nach beiden Methoden bei gleich angestrengtem Arbeiten die Verrechnung bis zum Schlusse durchgeführt. Hierbei beanspruchte das in der Abhandlung niedergelegte Verfahren (Durchmesserklassen)**) **ein knappes Fünftel derjenigen Zeit**, die für das andere Formular er-

*) Ueber die Unzweckmäßigkeit des taxklassenweisen Numerierens s. auch Böhm, forstl. Buchführung, zweite Auflage, Seite 24.

*) Das Völkersche Verfahren bezieht sich auf Verkäufe **vor** dem Einschlag und erspart die Kubizierung des Einzelstammes.

**) Zum besseren Verständnis hinzugefügt. Unterstreichung desgl.



forderlich war. Dabei war Verfasser in der älteren Methode geübt, in der zu erprobenden aber, weil neu, gänzlich unbewandert. Die Anfertigung einer Abschrift konnte bei der neuen Art **in reichlich einem Drittel der Zeit** durchgeführt werden."

Kann diesen gewaltigen Vorteilen gegenüber noch etwas für die Festmeterklassen gesagt werden? Ich möchte es bezweifeln. Die Zukunft gehört den Durchmesserklassen!***)

Meinen Vorschlag über die gleiche Bezeichnung der Taxklassen bei Nadel- und Laubholz mit einer überschießenden VI. Klasse bei ersterem möchte ich noch dahin ergänzen, daß es wünschenswert wäre, bei der VI. Klasse die Messung der Länge mit dem Bandmaß zu gestatten.

***) Sie sind auch von dem Deutschen Forstwirtschaftsrat empfohlen. (Siehe Deutsche Forstzeitung Band 20, Seite 257.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Sammeln von Beeren, Pilzen und Wildgemüse.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 93/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III. 5346. I A II e. I B I d.

Berlin W 9, 20. Juli 1917.

Unter Bezugnahme auf den der Königlichen Regierung vom Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zugegangenen Erlaß vom 5. Juni 1917 — U III A 667. 1 U II — und dessen Anlage sowie auf meine allgemeine Verfügung vom 6. Juni 1917 — III 4239 — veranlasse ich die Königliche Regierung, die Staatsforstbeamten nochmals anzuweisen, das Sammeln von Beeren, Pilzen und Wildgemüse nicht nur zu gestatten, sondern auch in jeder Weise zu fördern, soweit Personen es betreiben wollen, die für die landwirtschaftlichen, namentlich die Erntearbeiten nicht in Betracht kommen. Insbesondere ist auch Schulkindern das Sammeln unter Aufsicht von Erwachsenen zu erlauben. Zur Förderung der Sammeltätigkeit gehört es auch, daß die Forstbeamten den Sammlern über Vorkommen und Standort der Pilze, Beeren, des Wildgemüses usw. in ihrem Bezirke bereitwillig Auskunft erteilen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat auf die Bedeutung der Beschaffung von Ersatzmitteln für Kaffee, Tee und Kakao hingewiesen. Als Tee-Ersatzmittel kommen vornehmlich die jungen getrockneten und sodann zerkleinerten (geschnittenen) Blätter der Erdbeere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbeere, Krons- oder Preißelbeere, schwarzen Johannisbeere, Himbeere, Stechpalme, Kirsche, Birke, Ulme, Weide und Eberesche sowie auch des Schwarz- oder Schlehdorns, des Waldmeisters, des Walnußbaumes und des Weideröschens in Betracht, daneben spielen Lindenblütentee und Fliedertee eine Rolle. Diese üben indessen als Arzneimittel besondere Wirkungen aus und sind dieser Eigenschaften halber bei der Herstellung von Familiengetränken, ebenso wie Pfefferminz, Sennesblätter, Fenchel, Kamille und ähnliche Kräuter im allgemeinen jedenfalls als wesentlicher Bestandteil auszuscheiden.

Auch das Einsammeln dieser Tee-Ersatzmittel ist zu fördern.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ein Millionenschaden durch Waldbrand infolge Funkenflugs aus einer Lokomotive.

Nach § 25 des Preußischen Eisenbahngesetzes von 1835 haftet der Eisenbahnunternehmer ohne weiteres für den durch den Betrieb der Bahn verursachten Sachschaden, wenn dieser nicht durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch einen unabwendbaren Zufall verursacht worden ist. Bei einem Waldbrand infolge Funkenflugs aus einem vorbeifahrenden Eisenbahnzuge fällt unter den Begriff des Sachschadens nicht nur der unmittelbare Brandschaden durch Vernichtung des Baumbestandes, sondern auch die Wertminderung, die das ganze Waldgrundstück nach dem besonderen Zweck, dem es zu dienen bestimmt ist, durch den Brand erlitten hat. Das hat das Reichsgericht in dem folgenden Rechtsstreit anerkannt:

Ein 1600 Morgen großer Waldkomplex, welcher der Aktiengesellschaft „Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt" in Mülheim a. Ruhr gehört, war zur Errichtung einer Wald- und Gartenstadt bestimmt. Am 18. April 1911 ist durch Funken aus der Lokomotive eines vorbeifahrenden Personenzuges etwa 20 bis 25 m vom Bahndamm entfernt ein Brand entstanden, der infolge des herrschenden starken Windes auf den Wald übersprang und u. a. auch 150 Morgen Waldbestand des Areals der Gartenstadt vernichtete. Der Schaden wurde von der Gartenstadt-Gesellschaft auf zwei Millionen Mark berechnet, wovon 731000 ℳ auf die verbrannten 150 Morgen Wald entfallen und der Rest von 1269000 ℳ als Minderwert der nicht unmittelbar vom Brande betroffenen Teile des Waldes, weil das ganze Waldstück infolge des Brandes für die Zwecke der Gartenstadt nicht mehr so gut verwendbar sei, wenigstens auf lange Zeit hinaus nicht.

Auf die von der Gartenstadt-Gesellschaft gegen den Preußischen Eisenbahnfiskus erhobene Klage hat das Landgericht Duisburg und ebenso das Oberlandesgericht Düsseldorf den Anspruch auf die 731000 ℳ für das verbrannte Waldstück dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, wegen des mittelbaren Schadens (für das Restgrundstück) aber die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen führt das Oberlandesgericht aus, daß die Haftung des Beklagten sich nur auf den Sachschaden beschränke. Sachschaden liege aber nur insoweit vor, als der Brand den Baumbestand des betroffenen Waldstücks vernichtet habe und dieses Stück durch den Brand für die Zwecke der Klägerin unbenutzbar geworden sei. Hierzu gehöre aber nicht der auf Wertminderung des ganzen Waldgrundstücks gestützte Schaden, da er nicht den Wald als solchen, sondern das Unternehmen der Klägerin trifft. Es sei aber auch insoweit ein Schaden gar nicht entstanden. Eine Störung des waldlichen

Landschaftsbildes durch den Brand liege nicht vor. Im übrigen stelle der nicht unmittelbar vom Brande berührte Teil des Waldes ein abgeschlossenes Gebiet für sich dar und sei so groß, daß der Zweck der Klägerin, eine Wald- und Gartenstadt zu errichten, durchaus erreicht werden könne.

Auf die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision hat das Reichsgericht dieses Urteil aufgehoben und in Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung den ganzen Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Zur Begründung führt das Reichsgericht aus: Das Oberlandesgericht hat dem § 25 des Eisenbahngesetzes von 1835 eine zu enge Bedeutung gegeben. Unter Sachschaden ist auch derjenige Schaden mit zu verstehen, der bei teilweiser körperlicher Beschädigung eines Grundstücks einem andern Teil desselben Grundstücks entstanden ist. Soweit eine Veränderung des Landschaftsbildes des Restgrundstücks behauptet ist, ist nun allerdings ein Schaden mit unanfechtbarer rein tatsächlicher Begründung abgelehnt worden. Es handelt sich aber außerdem darum, daß durch den Brand die Gefahr des Funkenflugs zutage getreten und dadurch eine Wertminderung für das ganze Grundstück eingetreten und insoweit ein Schaden als vorliegend anzusehen ist. Zur Verhandlung über die Höhe des gesamten Schadens ist die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen. (Aktenz.: VI. 400/16. — Urt. vom 12. Februar 1917.) K. M.-L.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Familienunterstützung.** In Abänderung des Erlasses vom 27. April 1916 wird zur Kenntnis gebracht, daß nach dem Erlaß des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 21. Juni 1917 die Familienunterstützungen den Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nicht nur für die Dauer der zeitweiligen Beurlaubung in die Heimat infolge Erkrankung oder Verwundung, sondern allgemein bei zeitweiligen Beurlaubungen bis zu einem Monat zu zahlen sind. Es ist dabei gleichgültig, ob die Beurlaubung zur Erholung, zur Besorgung häuslicher Geschäfte oder dergleichen erfolgt. Übersteigt der Urlaub einen Monat, so ist die Weiterzahlung der Unterstützung von dem Nachweise der Bedürftigkeit abhängig zu machen.

Bei Beurlaubungen bis zur Entlassung ist die Familienunterstützung im allgemeinen nur weiterzuzahlen, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Bemerkt wird, daß die den Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften als außerordentliche Unterstützung zustehende Halbmonatsrate bzw. die den Familien der mit Rente Entlassenen zu gewährende Dreimonatsrate auch dann zu zahlen sind, wenn die Familienunterstützung während der Zeit dieser Beurlaubung infolge Wegfalls der Bedürftigkeit nicht gewährt sein sollte.

— **Verleihung eines Stipendiums.** Zum 1. Oktober d. Js. ist ein Stipendium der Hermann Borchert-Stiftung im Jahresbetrage von 400 M zu vergeben. Nach den Satzungen vom 11. März 1891 können unbemittelte evangelische preußische Forstbeflissene oder Forstreferendare, die Söhne von Königlich preußischen Regierungs- und Forsträten oder Oberförstern sind, sich tadellos geführt und gute Zeugnisse aufzuweisen haben, für die Zeit ihres Studiums auf einer preußischen Forstakademie oder preußischen Universität oder für die Zeit ihrer Vorbereitung zu dem forstlichen Staatsexamen, jedoch nicht über die Dauer von fünf Jahren hinaus, das Stipendium erhalten. Anwärter, die aus den Provinzen Brandenburg und Schlesien gebürtig sind, kommen in erster Linie in Betracht. Schriftliche Anträge unter Vorlage von Zeugnissen sind bis zum 20. August d. Js. an die Verwaltung der Hermann Borchert-Stiftung, Berlin W 9, Königgrätzer Straße 123, zu richten.

— **Konflikt.** Bei Beantwortung der Frage 69 in Nr. 20, Jahrgang 1916 der Deutschen Forst-Zeitung ist vom Mitarbeiter J. in T. hinsichtlich der Anwendbarkeit des Konfliktsgesetzes auf Privatforstbeamte eine Ansicht geäußert worden, die von der im Fragefalle zur Konfliktserhebung befugten Behörde nicht gebilligt wird. Der Fragesteller, der inzwischen wegen fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig verurteilt worden ist, erhielt nämlich auf seine an den Landrat in Kosten gerichtete und von diesem an den Regierungspräsidenten zu Posen abgegebene Eingabe am 22. Januar 1916 den Bescheid, daß es trotz seiner Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz nicht zulässig sei, zu seinen Gunsten in dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren den Konflikt zu erheben, da sich das Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, nur auf Preußische (unmittelbare und mittelbare) Beamte beziehe. Dieser Bescheid ist nicht für zutreffend zu erachten. Allerdings spricht das Beamtenkonfliktsgesetz vom 13. Februar 1854 nur von „Beamten“. Gesetze sind aber nicht nach dem Wortlaute, sondern nach ihrer gesetzgeberischen Absicht auszulegen. Hält man den auf das Forstdiebstahlsgesetz vereideten Privatforstmann nicht für einen Preußischen Beamten im üblichen Sinne, so ist er doch gewiß ein „Amtsträger“ in dem Sinne, in welchem der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch in § 12 Nr. 3 und die dazu veröffentlichte Begründung zwischen Beamten und Amtsträgern unterscheiden, beide aber unter den Begriff des „Beamten“ im Sinne des Vorentwurfs bringen. Dies ist nicht ganz neu, in der bisherigen Rechtsprechung schon anerkannt. Das Gesetz vom 13. Februar 1854 bezweckt, wie die Abhandlung des Forstschuldirektors Jacob „Fallen Privatforstbeamte unter das Konfliktsgesetz?“ in Bd. 32 Nr. 26 der „Deutschen Forst-Zeitung“ klar erkennen läßt, und die von mir alsbald zu veröffentlichenden Materialien dieses Gesetzes noch deutlicher hervortreten lassen, den Schutz des Amtes. Beamter im Sinne des Konfliktsgesetzes ist deshalb auch der nichtbeamtete Amtsträger. Die von Jacob mitgeteilten gericht-

lichen Urteile lassen dies klar erkennen. So namentlich das des Oberverwaltungsgerichts vom 24. April 1903 (Deutsche Forst-Zeitung Bd. 32 Nr. 26 S. 410), in welchem ein Gastwirt in seiner Eigenschaft als „Wetternrichter" als Beamter im Sinne des Konfliktsgesetzes angesehen und demgemäß der Konflikt für zulässig erklärt wurde. Prof. Dickel.

Forstwirtschaft.

— **Seilwindenmotor.** Gelegentlich einer am 13. Juli in Bamberg stattgefundenen Versammlung der oberfränkischen Forstbeamten ist im Hauptsmoor ein besonders kräftig gebauter Seilwindenmotor zum Herausschleifen von Langhölzern vorgeführt worden. Hiermit können Stämme namentlich aus Schluchten, Sumpfstellen und ähnlichen für Fuhrwerke schlecht passierbaren Örtlichkeiten an fahrbare Wege gerückt werden. Auch zum Roden von Stöcken läßt sich diese Maschine verwenden.

— **Eigenmächtiger Holzeinschlag.** Im böhmischen Dorfe Philippsdorf (in der Nähe der sächsischen Grenze bei Löbau) hatte sich kürzlich das Gerücht verbreitet, man dürfe im fürstlich Lichtensteinschen Walde an der Bahnstrecke Rumburg—Georgswalde—Ebersbach nach Belieben Holz hauen, da es von einer hohen Persönlichkeit bezahlt würde. Infolgedessen zog eine Anzahl Leute mit Handwagen, Sägen und Beilen in den Wald, um sich Brennholz für den Winter zu holen. Als die Forstbeamten das Treiben entdeckten, waren sie der Menge gegenüber machtlos und mußten daher Militär aus Rumburg zur Hilfe rufen. Dieses verhaftete 47 Personen, die nach einem Verhör wieder freigelassen wurden, die übrigen waren geflüchtet. Der verursachte Schaden wird auf 30000 *M* geschätzt.

Waldbrände.

Nach Eigenberichten mitgeteilt.*)

Oberförsterei Steinheid, S.-M. An der Brandkuppe entstand am 28. Juli ein Waldbrand. Zerstört wurden 3 ha jüngere Fichtenbestände und beschädigt 0,5 ha 60- bis 120jähriges Fichtenaltholz, nur die 10- bis 40jährigen Bestände sind vernichtet. Durch tatkräftiges Eingreifen der Bewohner aus den benachbarten Ortschaften und von Militär aus Coburg konnte das Feuer, das abends entstand, schon in der Nacht gelöscht werden. Der Schaden wird auf etwa 5000 *M* geschätzt.

Prinz von Schönburg-Waldenburgsche Forst Grünewald, Oberlausitz. Am 1. und 2. August entstand ein größeres Waldfeuer, das 47 ha umgriff. Vernichtet wurden 34 ha Kiefernkulturen unter 40 Jahre alt und 13 ha ältere Kiefernbestände, beides aus allen Altersklassen.

*) Über alle erwähnenswerten forstlichen Brandschäden wird dauernde Mitteilung aus dem Leserkreise freundlichst erbeten. Fragebogen zur Ausfüllung, die bequemste Form der Berichterstattung, stehen umsonst und postfrei zu Diensten. Die Schriftleitung.

Außerdem verbrannten 60 fm Grubenholz und 70 rm Brennholz. Das Feuer entstand durch Funkenauswurf der Grubenbahn von Heye III. Am 1. August wurde das Feuer, nachdem 7 ha Stangenholz vernichtet waren, an der Weiterverbreitung verhindert. Am 2. August überflog es bei starkem Westwind die Bahnstrecke und fand erst Halt an einer im Jahre 1912 abgebrannten Ödfläche. Die Bestände sind sämtlich durch Wipfelfeuer vernichtet, der Schaden ist bedeutend. Außer dem Holzbestande ist die mitten im Walde gelegene Försterei mit voller Ernte, teilweisem Inventar und Wohnungseinrichtung verbrannt. Der Schaden des Forstbeamten ist sehr groß. Zur Hilfe zugezogenes Militär (250 Mann) konnte erst am 8. August wieder abrücken.

Rittergut Bernsdorf, Oberlausitz. Am 2. August entstand in der genannten Forst ein Waldbrand auf einer Gesamtfläche von 15 ha. Vernichtet wurden 3 ha 30jähriges Kiefernstangenholz, außerdem brannte die Bodendecke auf 12 ha Ödland mit Heidekraut ab. Durch starken Westwind entstand Wipfelfeuer, jedoch konnte der Brand mit Hilfe der Schuljugend aus Bernsdorf und Löschhilfe aus Zeißholz schnell unterdrückt werden.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 88. **Miete bei Verkauf des Hauses.** Mein Mann ist Königl. Förster o. R., zurzeit im Felde. Wir bewohnen seit vier Jahren ein Haus zur Miete. Der Eigentümer hat es verkauft. Der Käufer will es am 1. Oktober beziehen. Ich finde keine andere Wohnung. Bin ich verpflichtet, auszuziehen? Frau M. K. in O.

Antwort: Nach deutschem Recht bricht der Kauf nicht Miete. Das heißt: Der Erwerber des Grundstücks ist an den Mietvertrag ebenso gebunden, wie der frühere Vermieter es war. Es kommt also ganz darauf an, unter welchem Abreden Sie gemietet haben. Sie geben darüber nichts an. Wahrscheinlich haben Sie einen schriftlichen Vertrag nicht geschlossen, da Sie es sonst doch wohl mitteilen würden. Haben Sie, wie es vielfach geschieht, von einem Mietjahr ins andere weitergewohnt, ohne daß besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, so gilt folgender Rechtszustand: Nach Ablauf eines jeden Mietjahres — das nicht mit dem Kalenderjahre zusammenzufallen braucht, sondern z. B. am 1. April oder sonst einem beliebigen Tag beginnen und endigen kann — gilt der Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit verlängert. Dann kann der Vermieter jeweils für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen, und zwar muß er dies spätestens am dritten Werktag des betreffenden Vierteljahres tun. Wenn Sie unter solchen Verhältnissen wohnten, so war z. B. der Käufer des Grundstücks berechtigt, Ihnen

am 4. Juli 1917 — der 1. Juli 1917 war ein Sonntag — die Wohnung auf Ende September 1917, oder, wie gewöhnlich ungenau gesagt wird, auf den 1. Oktober zu kündigen. Ist dies geschehen, so besteht die Kündigung zu Recht, ohne weiteres allerdings nur Ihnen gegenüber. Ist Ihr Mann der Mieter, so muß die Kündigung auch ihm gegenüber erfolgen. Ist ordnungsmäßig gekündigt, so sind Sie verpflichtet, am 30. September 1917 die Wohnung zu räumen. Tun Sie es nicht, so machen Sie sich schadensersatzpflichtig. Bleiben Sie trotz ordnungsmäßiger Kündigung in der Wohnung, so wird es dem neuen Eigentümer allerdings schwierig sein, Sie herauszusetzen. Denn er muß zu dem Zwecke Sie und wahrscheinlich auch Ihren Mann auf Räumung verklagen. Eine solche Klage und noch mehr die Zwangsvollstreckung ist gegen Kriegsteilnehmer sehr schwierig, weil die Rechtsverfolgung durch das Reichsgesetz vom 4. August 1914 in Verbindung mit den Verordnungen vom 14. Januar 1915 und vom 20. Januar 1916 sehr stark eingeschränkt ist. Immerhin bleibt es dabei, daß Sie im Unrecht sind, wenn Sie trotz ordnungsmäßiger Kündigung nicht ausziehen. Es ist daher anzuraten, daß Sie einer ordnungsmäßigen Kündigung Folge leisten und sich, mag dies auch mit Schwierigkeiten verbunden sein, eine andere Unterkunft suchen. Vielleicht gelingt auch noch eine gütliche Einigung mit dem neuen Eigentümer. Sollte bei Ihnen ein Miet-Einigungsamt bestehen, so wenden Sie sich am besten an dieses. Die Vermieter haben jetzt sicherlich die sittliche Pflicht, gegen die Mieter, die oft die größten Schwierigkeiten mit dem Mieten einer andern Wohnung haben, rücksichtsvoll zu verfahren. Aber die kriegsrechtlichen Vorschriften sind nicht so weit erstreckt, daß den Vermietern, auch gegenüber den Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen, schlechthin die Kündigung verwehrt wäre. A. W. Fr.

Anfrage Nr. 89. **Zahlung von Gemeinde- und Kreissteuern.** Als unverheirateter Förster o. R. vertrete ich jetzt einen im Felde stehenden Förster. Zur Einkommensteuer bin ich veranlagt mit 31 *M* und einem Zuschlage von 1,40 *M*. Kann ich als Kostgänger hierselbst zur Kommunalsteuer und Kreissteuer herangezogen werden und zu welcher Höhe? Ich soll nämlich 250 % Kommunal- und 85 % Kreissteuer zahlen, was ich in meinen früheren Gemeinden nie habe zahlen brauchen. Bin fest angestellter Beamter seit dem Jahre 1908 in Westpreußen. A. in B.

Antwort: Mit der Begründung des Wohnsitzes an einem Orte beginnt dort auch die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeinde- und Kreissteuern. Da ein Staatssteuersatz von 31 *M* ein Jahreseinkommen von mehr als 1800 bis 2100 *M* voraussetzt, und das Beamteneinkommen nach § 5 der Verordnung vom 23. 9. 1867 nur mit 2 % zu Gunsten der Gemeinde belastet werden darf, so würden Sie bei 2100 *M* dienstlichem Einkommen nicht mehr als 42 *M* an Gemeindeabgaben zu zahlen haben.

Anfrage Nr. 90. **Brillen als Kassenleistung.** Einem meiner Holzschläger ist wegen Altersweitsichtigkeit vom Arzte eine Brille verordnet worden, deren Bewilligung aber die Kasse verweigert, weil die schwachen Augen lediglich eine Altersfolge seien. Ist dieser Standpunkt richtig?

Revierförster F. in C.

Antwort: Die Krankenkassen haben Brillen, die nach dem Gesetzeswortlaute zu den Heilmitteln gehören, nur dann zu liefern, wenn die Sehstörung eine Folge von Krankheit ist. Als solche gilt nicht angeborene Kurz- oder Weitsichtigkeit; nur wenn eine Verschlimmerung eines solchen Zustandes eintritt, die nach Ansicht des Arztes als Krankheit anzusehen ist, kann die Lieferung einer Brille verlangt werden. Es mag sein, daß hierin eine Krankenkasse entgegenkommender ist als die andere, aber hierauf kann sich niemand berufen. Immerhin empfehlen wir eine Beschwerde an das Königl. Versicherungsamt (Landrat). Hg.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Kriebau, Oberf. Christianstadt (Frankfurt a. O.), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen.

Försterstelle Moselache in der Oberf. Stoberau (Breslau) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 1. September einzusenden.

Försterstelle Moorsgrund in der Oberf. Oberscheld (Wiesbaden) ist zum 1. Oktober 1917 anderweit zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 12. September, morgens 11 Uhr, bei der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vorliegen.

Försterstelle Rudolfswalde in der Oberf. Nikolaiken (Allenstein) gelangt am 1. Oktober 1917 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören: Dienstwohnung, an Dienstland 13,026 ha Acker, 6,050 ha Wiesen und Weiden, 100 Mk. Stellenzulage, 400 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Seehöhe, Entfernung 2,6 km, nächste Bahnstation Pianken, Entfernung 8,5 km. Bewerbungsfrist bis 24. August.

Försterstelle Vaterhorst in der Oberf. Darslub (Danzig) ist neu zu besetzen. Anmeldungen sind bis zum 8. September der Königl. Regierung in Danzig einzureichen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Freiherr von Schorlemer, ehemal. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ist bei seinem Rücktritt das Großkreuz des Roten Adlerordens mit Eichenlaub und der Königlichen Krone verliehen.

Zu Oberförstern o. R. wurden ernannt die Forstassessoren:

Clostermann, Keßler, Massing, Procmpler.

Betz, Kgl. Förster m. R. in Forsth. Moorsgrund, Oberf. Oberscheld, ist vom 1. Oktober ab nach Schmitten, Oberf. Oberems (Wiesbaden), versetzt.

Bous, bisher Privatförster, ist als Waldwärter auf Probe in Gevenich, Gemeindeoberf. Lutzerath (Coblenz), angestellt.

Müller, Kgl. Forstaufseher, vertretungsweise zur Wahrnehmung der Forstgeschäfte nach Eulenburg, Oberf. Birnbaum (Posen), versetzt.

Müller, Kgl. Förster in Karlsruh, Oberf. Linichen, ist

vom 1. Oktober ab nach Thurbruch, Oberf. Linichen (Köslin), versetzt.

Münchow, Forstaufseher, zurzeit im Heeresdienste, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Neu-Luböhnen (Gumbinnen) ernannt.

Nagel, Forstaufseher, zurzeit im Heeresdienste, ist zum Förster o. R. in der Oberf. Eichwald (Gumbinnen) ernannt.

Rittwage, Kgl. Förster in Weißenborn-Luderode, Oberf. Königsthal, ist vom 1. Oktober ab nach Karlsruh, Oberf. Linichen (Köslin), einberufen und zum kommissarischen Förster m. R. bestellt.

Rosenfeld, Kgl Förster in Thurbruch, Oberf. Linichen, ist vom 1 Oktober ab nach Renkenhagen, Oberf. Altkrakow (Köslin), versetzt.

Scheuer, Kgl. Forstaufseher in Neumühl, Oberf. Neumühl (Frankfurt), ist am 1. August zum Förster o. R. ernannt

Wessow, Kgl. Förster in Kol. Altenhagen, Oberf. Neukrakow, ist vom 1 Oktober ab nach Grunewald, Oberf. Klaushagen (Köslin), versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Graeser, 1. Stadtforster, Revierwalter der Stadtforst Landsberg a. W., ist die Amtsbezeichnung Stadtoberforster beigelegt.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Lux, Herzogl. S. Forstassessor in Gehlberg (Thür.), ist als Hauptmann d. L. zur Militärforstverwaltung nach Campulung (Rumänien) einberufen

Müller, Herzogl. Forstassessor in Georgenthal (Thür.), ist zur Zivilforstverwaltung in Polen nach Lomza einberufen.

Stößer, Herzogl. Forstmeister in Gotha, zurzeit Hauptmann d. L. II im Landsturm-Infanterie-Bataillon Gotha, erhielt den Charakter als Major.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Liegnitz. Es gingen ferner ein: Atzler 3 Mk., Bast 3 Mk, Nährig 3 Mk, Niechciol 5 Mk., Scholz 3 Mk., Seidel 3 Mk., Siedermann 3 Mk., Tschirner 3 Mk., Waidner 5 Mk. Zus. 31 Mk. Der Schatzm Winkler-Leippe.

Bezirksgruppe Düsseldorf. Es gingen ferner ein: insgesamt 54,95 Mk Der Schatzm. Wistel-Marienbaum.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Von den Beamten der Oberförsterei Hartigsheide insgesamt 50 Mk. Der Schatzm. Fuhrmann-Mancherheide.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 50848,15 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nachstfällige Nummer müssen Montag mittag eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Landsberger Heide (Regbz. Frankfurt). Am Sonnabend, 1 September cr., 6 Uhr nachmittags, Versammlung in Breitebruch. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppensitzung, 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes, 3. Ablieferung der rückständigen Beiträge zur Kriegsspende. Um zahlreiches Erscheinen bittet

der Vorsitzende: Horlitz.

Berichte.

Tilsit-Heydekrug (Regbz. Gumbinnen). Bericht über die Versammlung am 15. Juli in Tilsit. Nach kurzer Ansprache des Vorsitzenden wurde der Geschäftsbericht erstattet, die Kassenbücher und Belege wurden von zwei Mitgliedern geprüft, alles wurde für richtig befunden und Entlastung erteilt. Für den versetzten stellvertretenden Schriftführer wird Forstaufseher Gerhardt gewählt. Darauf erfolgte Bericht über die Bezirksgruppen- und Vertreterversammlung in Berlin mit anschließender Besprechung. Dabei wurden Bedenken laut, daß jetzt während des Feldzuges bis 100% Krankenkosten-Entschädigungen gezahlt worden sind, wo die meisten Mitglieder im Felde stehen. Nach dem Feldzuge muß damit gerechnet werden, daß an sehr viel kranke Mitglieder Beihilfen zu zahlen sein werden. Es soll angestrebt werden, daß die Jahresbeiträge von der Gehalt zahlenden Kasse auf Grund einer schriftlichen Einwilligung der betreffenden Vereinsmitglieder einbehalten und in einer Summe an die Ortsgruppen-Kassenführer portopflichtig abgeführt werden. Schließlich wurde auf das in Nr. 20 der „Deutschen Forst-Zeitung" in der Beilage aufgeführte bewährte Mittel gegen Rotnetzen aufmerksam gemacht.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Borczynski, Ludwig, Oberförster, Przygodzice, Kreis Ostrowo.

Schmidt, Ewald, Förster, Langenroda, Post Donndorf, Kreis Eckartsberge.

Hoeke, Anton, zurzeit Vizefeldwebel beim 3. Garde-Schützen-Bataillon im Felde.

Dittmann, Wilhelm, zurzeit Vizefeldwebel beim 3. Garde-Schützen-Bataillon im Felde.

Staatspensionäre im Privatdienst.

Die Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung schickt uns einen Brief, der bei ihr eingegangen **ist,**

und bittet uns um Äußerung zu der Angelegenheit. Die Zuschrift lautet folgendermaßen:

Da immer wieder, und besonders jetzt in der forstlichen und jagdlichen Presse Klagen über Mangel an Forst- und Jagdpersonal laut werden, ist es nötig, diesen einmal entschieden entgegenzutreten. Meiner Ansicht nach ist ein wirklich fühlbarer Mangel überhaupt nicht vorhanden gewesen, höchstens jetzt im Kriege und vorübergehend. Ich kenne viele Forsten, die nicht aus Mangel an Bewerbern schon seit Jahren keinen Verwalter haben, sondern aus ganz anderen Gründen. Auch kenne ich Privatforstbeamte, die stellungslos sind, nicht, weil sie etwa nicht tüchtig wären, sondern nur, weil sie eben nicht jede Stelle annehmen wollen und können. Wo Reviere einer guten forstlichen Aufsicht benötigen, ist bei gutem Willen und ausreichender Bezahlung noch immer ein Beamter zu finden gewesen. Unlängst las ich in der Zeitschrift eines Jagdschutz-Vereins ein Gesuch eines rüstigen pensionierten Königlichen Försters, der eine angenehme Vertrauensstellung im Privatforstdienst sucht, und zwar für dauernd. Also der Herr ist seinen eigenen Angaben nach noch rüstig, trotzdem ist er pensioniert und kostet dem Staat ohne Leistung Geld. Nun will er in eine Privatstellung eintreten; angenehm soll sie natürlich auch sein und sogar dauernd. Auf die Art wird wieder ein armer Privatförster, vielleicht gar kriegsverletzter, um eine Stellung gebracht. Ich verstehe nicht, wo mit einemmal bei pensionierten Königlichen Beamten die Sehnsucht nach Privatstellen herkommt. Sonst ist doch für die meisten alles, was mit dem Privatdienst zusammenhängt, nicht beachtenswert. Es heißt doch, es sei im Staatsdienst jetzt während der Kriegszeit größter Personalmangel, warum werden die „noch rüstigen" Pensionäre nicht eingestellt und zwar auf dem Wege der Hilfsdienstpflicht? Dann würde in solchen Fällen auch die Klage behoben, daß der Staat seinen Pensionären in der Kriegsteuerung nicht genug zum Leben gibt. Meinen Vorschlag mache ich, weil ich schon öfter gelesen habe, daß Königliche pensionierte Beamte im Privatdienst Stellung suchen und dabei behaupten, daß sie vollständig rüstig und gesund wären. Auch sollen Fälle, in denen Staatspensionäre sich im Privatforstdienst gegen gute Besoldung, über ihre Pension hinaus, befinden, sich öfters ereignen. Für jeden solchen Pensionär, der eingestellt wird, geht dem Privatforstbeamtenstand eine Stelle verloren und der Staat zahlt an einen Mann Pension, der sich noch selbst zu erhalten imstande ist.

Was sagt zu solchen Vorkommnissen der Verein für Privatforstbeamte? Hier fände er ein neues segensreiches Arbeitsfeld, den Privatforstbeamten zu nutzen.

Hermann Jurk, Förster, Kl.-Mantel.

Es ist uns erwünscht, daß wir uns einmal zu der Frage der Beschäftigung von pensionierten Staatsbeamten im Privatdienst äußern können. Unbedingt richtig ist, daß mit jeder Stelle, die ein pensionierter Staatsbeamter im deutschen Walde einnimmt, ein Platz für einen Privatforstbeamten verloren geht. Wir glauben nun allerdings, daß die Beschäftigung von pensionierten Staatsförstern im Privatdienst zu geringen Ausnahmefällen gehört. Vielleicht teilen uns unsere Mitglieder nachweisliche Fälle mit, damit wir ein Bild gewinnen, ob es sich tatsächlich um weitgreifende Mißstände handelt oder um für das Ganze belanglose Einzelerscheinungen. Ausdrücklich muß jedoch bemerkt werden, daß es sich nur um pensionierte Staatsforstbeamte handeln kann und nicht um solche, die, um im Privatwalde zu dienen, ohne Pension aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind. Uns sind einige Fälle bekannt, in denen ältere pensionierte Staatsforstbeamte allerdings im Privatdienst beschäftigt sind, aber doch nur in einer Form und gegen so geringe Bezahlung, daß ein Privatbeamter weder vollauf beschäftigt werden, noch von dem Gehalt leben könnte. In solchen Fällen erscheint die Beschäftigung von Pensionären des Staates im Privatdienst wenig schwerwiegend. Auch muß bei Zeitungsanzeigen beachtet werden, daß sich mancher Pensionär noch rüstig nennen wird, trotzdem er längst nicht mehr imstande ist, den Beruf eines leistungsfähigen Privatforstbeamten auszuüben. Soweit wir gehört haben, sind zurzeit die noch arbeitsfähigen Staatsforstbeamten in Pension entweder im preußischen Staatsdienst oder forstlich in den besetzten Gebieten tätig; ist das bei einem Staatsbeamten irgendwo nicht der Fall, so dürften vermutlich in seine Rüstigkeit und Leistungsfähigkeit amtlich Zweifel gesetzt worden sein. Jedenfalls aber ist es erwünscht, durch sichere Mitteilungen Kenntnis zu erhalten, ob tatsächlich erhebliche Mißstände vorliegen. Vielleicht ist es an der Hand der Feststellungen auch möglich, vereinsseitig Schritte zu tun, die den Wettbewerb pensionierter Staatsforstbeamter im Privatwalde ausschließen.

Die Geschäftsstelle.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Deutsche
Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 34. Neudamm, den 26. August 1917. 32. Band.

Erfahrungen beim Harzen aus Posen.

Von Königl. Förster **Rüdiger** in Trommelort. (Mit drei Abbildungen.)

Dächsel oder Stemmeisen, was ist besser? Der Dächsel ist infolge seiner wohldurchdachten Bauart ein für seinen Zweck vorzügliches Werkzeug, man muß sich wundern, daß das Stemmeisen überhaupt benutzt wird. Wo dauernd mit dem Dächsel gearbeitet wird, wird es, bei richtiger Behandlung der Lachen während des Harzabnehmens selbst, immer nur eisglatte Flächen geben, die es einem erheblichen Teile der Harztropfen, selbst bei großer Lachenhöhe, ermöglichen, bis in die Grandel zu gelangen, was ja erreicht werden soll. Selbst bei einem hierselbst seit einiger Zeit geprobten Verfahren mit Harzfangblechen, diese Bleche ersetzen zugleich die Grandel bei Beginn der Harzung, welche etwa dort eingeschlagen werden, wo das Dächseln im ersten Jahre beendet war, und welche den langen Weg der abfließenden Harztropfen abkürzen sollen und auch dies sehr gut tun, behält die glattgehaltene Lache ihren Wert, denn sie ebnet den Weg zur Sammelstelle, das Harzfangblech rückt diese nur näher.

Beim Stemmeisen entstehen unbedingt Stufen, Querleisten, die man mit dem Finger fühlt und die stets mehr oder weniger hinderlich sind; dazu kommen Rinnen, Löcher und Holzfusseln. So ein Harztropfen findet dann auf seiner Reise viele Hindernisse. Er bleibt stehen, gerinnt und bildet selbst wieder ein neues Hindernis. Es gibt dann wenig Harz in der Sammelstelle, vielfach nichts. Ein Kollege, der zufällig meine Arbeit sah, meinte: Ja, wenn die Sache so glatt geht, dann ist's freilich besser.

Das Stemmeisen arbeitet auch teurer. Die Arbeiterin hat in jeder Hand ein Werkzeug, beim Dächsel ist nur eine Hand erforderlich, einarmige Kriegsinvaliden können beschäftigt werden. Die Augen sehen nur auf eine Stelle, alles geht schneller. Die Tiefe des Hiebes ist nur beim Dächsel gleichmäßig, zu tiefen Hieb, der falsch ist, lenkt dieser selbsttätig ab. Hierzu gehört aber nicht nur richtige Form des Eisens, sondern auch des Griffes, der bei Selbstanfertigung oft falsch gemacht wird. Ich habe 1916 auch mit Stemmeisen gearbeitet, jetzt tue ich es nur mit Dächsel. Die Leute sind so eingearbeitet, daß sie mit 12 bis 14, ein Mädchen sogar mit neun Schlägen ein Anreißen erledigen; ich schaffe die dreifache Fläche am Tage gegen das Vorjahr.

Bei den hier engringigen Kiefern und mäßigem Harzfluß habe ich 1917 die erste Harzsendung mit je Zentner 97,00 *M* Arbeitslohn

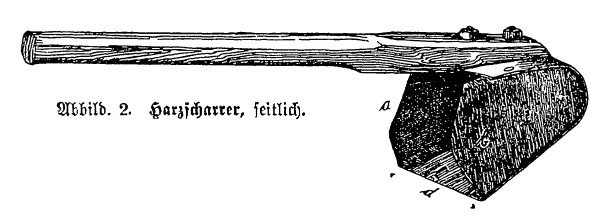
wegschicken können. Die zweite Sendung je Zentner 60,00 M, die nunmehr dritte mit 46,00 M. Danach müßte in gut laufenden Beständen der Zentner bei normalen sonstigen Verhältnissen mit 30 bis 35 M zu liefern sein. Riesensummen können hier bei richtiger Handhabung erspart und außerdem mehr Harz zum Markt gebracht



Abbild. 1 Harzscharrer.

werden. Das Arbeitslohn beträgt hier je Tag 1,30 bis 2,00 M.

Flächengröße und Arbeiterzahl gebe ich absichtlich nicht an; dieses führt irre und ist nicht für alle Reviere bindend, die von mir geharzte Fläche beträgt aber aber 15 und unter 25 ha. — Erwähnt sei nur, um einen Anhalt zu geben, daß ich bis zum 4. August 1917 bereits 38 Zentner Balsamharz gesammelt habe und 1 Zentner Scharrharz.



Abbild. 2. Harzscharrer, seitlich.

Warum wird nun mit dem Stemmeisen gearbeitet?

Von Hause aus einzig und allein, weil die Stemmeisen leichter zu beschaffen waren als die Dächsel. Die Folge solcher Arbeit ist aber: das Geschäft geht flau, das Interesse schwindet, die ganze Sache wird unbequem, eine Menge Holzteile liegen infolge der ungleichen Lachen im sogenannten Scharrharz, dieses sieht wenig einladend aus, und alles dies trägt dazu bei, sich am liebsten von solcher Arbeit zu trennen, es heißt dann: „Bei mir läuft das Harz nicht." Jene, die bei günstigem Harzfluß noch scheinbar befriedigende Erfolge trotz Benutzung des Stemmeisens haben, sagen etwa: „Was wollt Ihr, ich habe so und so viel Zentner gesammelt." Sie arbeiten unbewußt nach der Tatsache, daß man sich vom Altgewohnten schlecht trennen kann, ja sich direkt eigensinnig darin verbeißt. —

Wer mit gut eingeübtem Arbeiterpersonal dauernd gedächselt hat und mit dem in Abb. 1 bis 3 gezeichneten Hohlharzkratzer in zwei Strichen eine Lache erledigt und erst nach vier bis fünf Lachen dieses Werkzeug einmal auszuklopfen braucht, verwirft das Stemmeisen für immer, ebenso die alten Kratzeisen. Dann aber erst wird in Revieren, wo der Harzfluß mäßig ist, wie hierorts, die Arbeit rentabel werden. Mäßiger Harzfluß ist überall, Berge und erheblichere Anhöhen sollten ausgeschlossen werden, soweit sie armen Boden besitzen. Ferner braucht man sich durchaus nicht ängstlich an sich immer gleichbleibende Zeitabschnitte zwischen Anreißen und Harzwerben zu klammern. Wenn ich frühmorgens vor Eintreffen der Arbeiter über die Fläche gehe, breche ich unter Umständen das noch nicht beendete Dächseln vorzeitig ab und lasse, wenn es einmal besser gelaufen ist und um weiches Material zu erhalten, die Töpfe nehmen und sammeln, oder ich dächsele gleich zweimal hintereinander, wenn zu wenig gelaufen ist. Solche Maßnahmen können erhebliche Vorteile an Geld und Material im Verlaufe eines langen Sommers zur Folge haben.

Zu solchen selbständigen Änderungen muß man sich den aufsichtsführenden Arbeiter anlernen, denn selbstredend kann der Beamte nicht jeden Morgen frühzeitig zum Harzen laufen, er hat noch anderes zu tun, gerade jetzt zur Kriegszeit.

Gute Methoden zum guten Erfolg mag es noch manche geben, hier sollte nur ein guter Weg, der den Anspruch „gut" in der Praxis zweifellos bewiesen hat, im Gegensatz zu einem noch viel betretenen schlechteren betont werden.

Erwähnt sei noch

Abbild. 3. Einzelteile des Harzscharrers mit Maßangabe.
a und b Seitenwände aus Eisenblech.
c. Kratzer aus doppeltstarkem Eisenblech.
Oben der Stiel aus Hartholz mit Verschraublöchern und Schrauben.



zum Schluß, daß der hiesige Schmied mir den abgebildeten Harzkratzer das Stück für 1,50 *M.* anfertigt. Fabrikmäßig wäre die Herstellung vielleicht billiger, besonders wenn die Forstverwaltung trockenes Hartholz zu den Griffen liefern wollte, oder diese durch Waldarbeiter anfertigen lassen und dann der Fabrik übersenden würde.

Die Blitzgefährdung der verschiedenen Baumarten.

Von Dr. **Olufsen.**

Schon von jeher hat das Einschlagen des Blitzes in Bäume die Aufmerksamkeit und auch die Phantasie der Menschen stark beschäftigt. Vor allem hat man erkennen wollen, daß der Blitz nicht wahllos die Bäume treffe, sondern daß er einige auffallend schone, andere um so häufiger zersplittere. Wie uralt dieser Volksglaube ist, vermögen wir aus gewissen mythischen Vorstellungen zu erkennen. So weihten unsere Vorfahren dem Gotte Donar, das Altertum dem Donnerer Zeus die Eiche, eben in der Erkenntnis, daß sie augenscheinlich besonders häufig getroffen wird.

Hält diese Anschauung von einer verschiedenen Gefährdung der Baumarten der wissenschaftlichen Kritik stand? Und wenn ja, welches sind die Ursachen für diese dann höchst bemerkenswerte Erscheinung?

Diese zwei Fragen besonders haben die Wissenschaft häufiger beschäftigt und beschäftigen sie noch. Eine zusammenfassende Zusammenstellung der bisherigen Ergebnisse, sowie Mitteilungen über neue eigene Versuche und Beobachtungen zu unserem Problem gibt Prof. Dr. Ernst Stahl in einer kleinen, bei Gustav Fischer in Jena erschienenen Schrift: „Die Blitzgefährdung der verschiedenen Baumarten“, von der hier einige der wichtigsten Tatsachen mitgeteilt werden mögen, um so mehr, als sie geeignet sind, den Naturfreund, zumal aber den Forstmann, zu weiteren Beobachtungen anzuregen.

Zur Beantwortung der ersten Frage, ob der Blitz gewisse Bäume schont, andere bevorzugt, liegt eine Menge Material vor. Sorgfältige, durch viele Jahre fortgeführte statistische Erhebungen sind aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands, sowie auch aus Holland, Belgien, den Alpen vorhanden. So ergibt z. B. eine Zählung von 239 Blitzschlägen aus Schleswig-Holstein folgendes Bild:

Pappeln . .	109 mal	Erlen . .	6 mal
Eichen . . .	26 „	Ulmen . .	3 „
Linden . . .	23 „	Birken . .	1 „
Eschen . . .	21 „	Buchen . .	1 „
Obstbäume .	11 „	Bäume ohne	
Weiden . .	10 „	Artangabe	18 „
Nadelhölzer .	10 „		

Aus den Waldgebieten von Lippe-Detmold ergaben die Zählungen folgende Werte nach Umrechnung in Prozenten der Jahressumme:

Eichen	63,3	Lärchen . . .	1,1
Kiefern	13,8	Akazien . . .	1,0
Buchen	9,7	Birken . . .	0,5
Fichten	8,3	Weiden . . .	0,3
Pappeln	1,2	Mehlbeere . .	0,1

Wie ein Vergleich dieser zwei Erhebungen ohne weiteres ergibt, sind solche Zählungen mit Vorsicht und nicht ohne weiteres zu verwerten. Allerhand Momente spielen beim Zustandekommen dieser Zahlen eine nicht geringe Rolle. So ist natürlich sehr wichtig die relative Häufigkeit eines Baumes in einer Gegend. Bedenkt man, daß die Buche in den Lippeschen Waldungen vorherrschend ist, so muß zugegeben werden, daß sie wenig gefährdet erscheint, trotzdem sie schon an dritter Stelle steht, eine Tatsache, die ja aus der Zählung in Schleswig-Holstein besonders klar hervorgeht, wo die Buche 43,4% des gesamten Waldbestandes ausmacht, die Eiche nur 6,3%. Tatsächlich wurde unter Berücksichtigung der Verbreitung errechnet, daß die Eiche im Lippeschen 54 mal, die Nadelhölzer 15 mal häufiger getroffen wurden als die Buche.

Einen besseren Einblick in die Verhältnisse geben deshalb auch solche Zusammenstellungen, die die Häufigkeit des Baumes in Prozenten der Landeswaldfläche berücksichtigen. Aus dieser und der Zahl der beobachteten Blitzschläge lassen sich dann Gefährdungszahlen für die verschiedenen Baumarten ausrechnen. Eine solche Tabelle für das östliche Alpengebiet hat Prohaska zusammengestellt. Er fand:

Eiche	32,1	Birke	1,4
Lärche	9,5	Kiefer	0,9
Tanne	3,8	Buche	0,3
Fichte	1,8	Erle	0,0

Trotzdem enthält aber auch solche nun nicht mehr rein mechanisch zusammengestellte Aufzählung eine vielleicht recht erhebliche Fehlerquelle. Gezählt werden nämlich naturgemäß in erster Linie fast nur solche Fälle, wo der Blitz erhebliche Schädigungen hervorrief, während solche Fälle, wo er nur geringe oder gar überhaupt keine sichtbaren Spuren hinterlassen hat, entweder leicht ganz übersehen oder doch nur verhältnismäßig selten entdeckt werden. Denn daß es Blitzschläge gibt, bei denen man die Blitzwirkung erst bei genauer anatomischer Untersuchung erkennen kann, ist unzweifelhaft festgestellt. Nichts destoweniger geht aber doch, trotzdem die Zahlen selbst oft trügen, aus diesen und den zahlreichen bekannt gewordenen Einzelbeobachtungen unzweifelhaft hervor, daß die verschiedenen Baumarten tatsächlich nicht gleich häufig getroffen, oder vorsichtiger ausgedrückt, sichtbar getroffen werden, sondern daß wir berechtigt sind, von einer verschieden großen Blitzgefährdung zu sprechen und die Bäume hiernach in verschiedene Gruppen einzuteilen.

Am häufigsten in auffälliger Weise vom Blitze getroffen und nicht selten zersplittert werden die Pappeln, Eichen, Birnbäume, Ulmen, Weiden, Eschen, Akazien und die baumartigen Nadelhölzer.

Am seltensten in auffälliger Weise beschädigt werden die Erlen, Vogelbeerbäume, Ahornarten, Roßkastanien, Buchen, Hainbuchen. Die letzteren,

die in keinem einzigen Verzeichnisse zu finden sind, scheinen besonders gefeit zu sein.

Eine mittlere Stellung nehmen ein: Linde, Apfelbaum, Kirschbaum, Walnußbaum und Edelkastanie. Über die Birke ist man sehr verschiedener Meinung.

Wie so häufig, liegt also auch in diesem Falle dem Volksglauben eine richtige Beobachtung zugrunde, denn er hat, wie schon oben angedeutet, die Frage längst in bejahendem Sinne beantwortet. Von Interesse ist es, die obigen Ergebnisse der wissenschaftlichen Erhebungen mit einem bekannten Volksreime zu vergleichen: „Von den Eichen mußt Du weichen, Und die Weiden sollst Du meiden, Vor den Fichten sollst Du flüchten, Doch die Buchen kannst Du suchen."

Der Blitz bevorzugt also bestimmte Bäume vor anderen! Warum? Man hat hier die mannigfachsten Ursachen feststellen wollen. So soll die Bodenbeschaffenheit des Standortes von großer Wichtigkeit sein, derart, daß die Gefährdung der Bäume auf Lehmboden um ein Vielfaches größer sei als auf Kalkboden. Von anderer Seite wird das wieder bestritten, ja, man kommt geradezu zu einem entgegengesetzten Ergebnis.

Allgemeiner ist die Beobachtung, daß Bäume, die an Wasserläufen oder auf durchfeuchtetem Boden wurzeln, besonders häufig heimgesucht werden. Als erschwerendes Moment soll auch hier ein tiefgehendes, in die feuchten, quelligen Erdschichten hinabreichendes Wurzelwerk in Frage kommen, im Gegensatze zu den Wurzeln der Bäume, die hauptsächlich in den oft dazu im Sommer ausgetrockneten, oberen Bodenschichten sich ausbreiten. In diesem Zusammenhange ist darauf hingewiesen worden, daß die oft heimgesuchten Bäume entweder eine starke Pfahlwurzel oder doch tiefgehende Wurzeln haben, so die Eiche, die italienische Pappel, Birke, Kiefer, Fichte, Tanne. So wird es auch verständlich, daß sehr alte, oft dazu vereinzelt stehende Bäume nicht selten an hervorragenden Punkten der Landschaft vorkommen können, ohne längst vom Blitze zerstört zu sein. Wir müssen annehmen, daß ihre Wurzeln dann durch die besondere Gunst der Verhältnisse zufällig in solche gefährliche Bodenschichten nicht hinabreichen.

Wesentlich sollen auch gewisse Eigenschaften der Bäume selbst sein. So ist wohl die Theorie aufgestellt, daß die an fetten Ölen reichen Bäume, wie Nußbaum, Buche, Linde, Birke, besonders gesichert erscheinen gegenüber den fettarmen Pappeln, Eichen, Weiden, Ulmen, Eschen. Das Experiment spricht aber gegen die Richtigkeit dieser Annahme; es besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Fettgehalt eines Holzes und seiner Leitfähigkeit für Elektrizität. Wohl vermag aber Menge und Zusammensetzung des Saftes diese zu beeinflussen. Jedenfalls ist der saftreiche Rinden-Cambium-Zylinder der bei weitem beste Leiter des Stammes. Sehr gut leitet auch das Jungholz, schlechter der immerhin wasserreiche Splint, am schlechtesten der Kern. So mag es auch kommen, daß bei schwachen Blitzschlägen der Blitz öfter unmerklich diesen saftigen Rinden-Cambium-Weg benutzt, ohne äußerlich erkennbare Spuren zu hinterlassen. Solche Fälle sind es, die in den Statistiken dann fehlen und die Zahlen vielleicht oft erheblich fälschen. Es wurde schon oben hierauf hingewiesen.

Von wesentlichem Einflusse auf die Größe der Verletzung soll auch die Spaltbarkeit des Holzes sein, indem die Verwüstungen am leicht spaltbaren Holze am größten sein werden. Tatsächlich leiden auch die sehr leichtspaltigen Pappeln und die trotz ihrer Härte ziemlich leichtspaltigen Eichen am meisten unter Blitzschlag. Doch sind hier auch zahlreiche Ausnahmen bekannt, so die durch Schwerspaltigkeit ausgezeichneten Eschen und der Birnbaum, so daß dieser Gesichtspunkt auch nicht genügt, um alle Unterschiede verständlich zu machen.

Sehr eingehend ist die Beschaffenheit der Rindenoberfläche der Bäume ins Auge gefaßt worden. Der Gedanke, sie könne den Blitzschlag beeinflussen, liegt ja in der Tat auch sehr nahe, denn bekanntlich fließt die elektrische Entladung im wesentlichen an der Oberfläche der getroffenen Gegenstände entlang. Mit ziemlicher Sicherheit darf deshalb wohl auch angenommen werden, daß der glattrindige Stamm sich dem herabgleitenden Blitze gegenüber anders, und zwar gleichmäßiger verhält als der borkige. Die rissige Borke mit ihren teils vertieften Stellen, teils vertrockneten und abgestorbenen Borkenschollen gibt sicher keinen guten und gleichmäßigen Leiter. Wir haben hier vielleicht einen wichtigen Grund dafür, daß die glattrindige Buche und Birke so sehr viel seltener schwer und sichtbar getroffen werden als die rauhrindige Pappel und Eiche.

Bei der Betrachtung der Stammaußenseite weist nun Stahl nachdrücklicher als die meisten anderen Forscher auf ein ganz anderes Moment hin, das von größter Wichtigkeit sein soll. Es ist dies die größere oder geringere Benetzbarkeit der Rinde. Er hebt hervor, daß ein von der Krone bis zu der feuchten Bodenschicht benetzter Baum durch den Blitz viel weniger gefährdet erscheint als ein solcher mit außen trockener Rinde. Dabei stützt er sich auf die alte Erfahrungstatsache, daß ein über den Erdboden hervorragender Gegenstand im gleichmäßig benetzten Zustande ein guter Leiter geworden und deshalb viel weniger gefährdet ist als ein äußerlich trockener. Tatsächlich beweist auch das Experiment, daß außen angefeuchtete Zweig- und Rindenstücke weit bessere Elektrizitätsleiter sind als außen trockene. Der Schluß erscheint also berechtigt, daß auch im Freien die schaftablaufende Wasserhülle viel von der Gefahr beseitigt, die die drohende elektrische Spannung zwischen Erde und Atmosphäre für den Baum besitzt.

In diesem Zusammenhange gewinnt also die Frage das größte Interesse, ob nach einem Regen die Stämme der verschiedenen Baumarten sich ungleich schwer und ungleich schnell benetzen. Daß dies aber der Fall ist, davon kann sich jeder leicht überzeugen. Während schon nach wenigen Minuten das Regenwasser an den glatten Buchenstämmen in einem dunklen, bis an den Boden reichendes Band herabläuft und diese bald ringsum benetzt, bleiben die Stämme von Eichen, Tannen, Fichten selbst nach länger anhaltendem, starkem Gewitterregen rindentrocken.

Eine im botanischen Garten in Jena angestellte Beobachtung ergab z. B. nach einem sanften Regen von 2,4 mm Höhe folgendes Bild:

Stamm ringsum stark benetzt: Buche, Roßkastanie, Birke, Ahornarten, Hasel u. a.

Stamm nur mit einzelnen herablaufenden Wasserstreifen: Vogelkirsche, Erle, Holunder u. a.

Stamm nicht oder kaum benetzt: Stieleiche, Birnbaum, Esche, Akazie, Ulme, Fichte, Lärche, Schwarzkiefer u. a.

Weitere Beobachtungen zeigten immer wieder, daß vorwiegend Bäume mit glatter Oberfläche oder wenig rissiger Borke auch stark benetzte Stammrinden aufweisen, so Buche, Hainbuche, Hasel, Goldregen, Roßkastanie, Ahorn, Eibe. Während selbst nach langanhaltendem Regen Bäume mit stark hervortretenden Borkenschuppen oder Leisten noch rindentrocken bleiben, so Birnbaum, Feldulme, Akazie, Stieleiche, Silberweide, Esche, Lärche, Fichte, Kiefer, Schwarzpappel, Pyramidenpappel.

Mißt man das schaftablaufende Wasser, so findet man bei der Buche 12,8% des von den Astspitzen unmittelbar abtropfenden Wassers, beim Ahorn 5,9%, bei der Eiche 5,7%, bei der Fichte sogar nur 1,3%.

Aber die unebene rissige Rinde hindert nicht bloß überhaupt das Abfließen und die gleichmäßige Benetzung, sondern es spielt dabei auch das größere oder kleinere Wasseraufsaugungsvermögen der Rinde bei den verschiedenen Bäumen eine scheinbar wichtige Rolle.

Bei der Benetzung von Einfluß ist auch der mehr oder weniger große Bewuchs an Moosen, Flechten, Algen, weil diese Organismen das Wasser in ähnlicher Weise aufsaugen und mit Beschlag belegen wie die trockenen Borkenschuppen.

Es ist beobachtet, daß stark mit Flechten und Moosen bewachsene Buchenstämme auch häufig sichtbare Blitzspuren zeigen. Sie vermögen also einen Baum, dessen Rindenbeschaffenheit sonst der leichten Fortleitung des Blitzes günstig ist, geradezu zu gefährden.

Wie die gemachten Mitteilungen zeigen, ist die Frage, weshalb der Blitz gewisse Baumarten öfter und schwerer heimsucht als andere, jedenfalls eine Frage, die nicht so ohne weiteres erschöpfend zu beantworten ist. Im Gegenteil, es ist hier sicher noch viel zu beobachten. Hierzu Anregung geben zu wollen, war der Hauptzweck dieser Zeilen.

Die Hülse (Ilex aquifolium).

Die Stechpalme oder Hülse ist der ziemlich allgemein bekannte immergrüne Strauch oder auch Baum, der an der einen Stelle mehr, an der anderen weniger oder auch gar nicht vorkommt, weil seiner Verbreitung besonders durch die Kälte des Winters eine Grenze gesetzt ist. Die Hülse ist immergrün, und dieses ermöglicht ihr eine gewisse Anpassungsfähigkeit an den Bestandesschluß, weil sie dort, wo dieser schon ziemlich dicht geworden ist, immer noch zu existieren vermag, weil sie durch ihre dauernde Belaubung in den Stand gesetzt ist, auch in den Zeiten zu assimilieren, in welchen das Laubholz kahl dasteht, unter der Voraussetzung, daß die Temperaturverhältnisse dieses überhaupt gestatten.

Die eigentliche Heimat der Hülse ist Süd- und Westeuropa, aber sie spielt im Volksglauben des bergischen Landes und in Westfalen eine wesentliche Rolle. Auch in England knüpfen sich alte Bräuche an die Hülse, wie namentlich ihre Verwendung zur Weihnachtszeit neben der Mistel beweist, und ebenfalls das Sprichwort, daß der Aufschneider niemals lügt, außer wenn die Hülse grünt. Sehr eng verknüpft mit dem „Hulsebom" ist namentlich das bergische Land, denn hier spielt diese Pflanze nicht allein in den verschiedensten Ortsbezeichnungen eine hervorragende Rolle, sondern auch eine große Zahl von Familiennamen steht mit ihr in der engsten Verbindung. Mit goldener Sichel haben die keltischen Druiden die Mistel bei feierlichen Anlässen vom Baume geschnitten, um sie unter die Gläubigen zu verteilen, aber wie die Beobachtung auf den Weihnachtsmärkten der rheinischen Großstädte in diesem Jahre wie in allen voraufgegangenen zeigte, werden jetzt Mistel und Hülse schnöden Gewinnes halber massenhaft und rücksichtslos entwendet und für schnödes Geld verkauft. Die Kranzbindereien verwenden die Hülse waggonweise, und diese Industrie hat allmählich einen Forstdiebstahl gezeitigt, der stellenweise mit größter Unverfrorenheit betrieben wird und deshalb über kurz oder lang zur Vernichtung einer charakteristischen Pflanze führen muß, die den Höhepunkt ihrer Schönheit erreicht hat, wenn zwischen den lederartigen, glänzenden Blättern die prachtvollen roten Beeren hervorschimmern.

In der neueren Zeit sind die Bestrebungen, die Hülse geschützt zu sehen, immer mehr an die Öffentlichkeit getreten, und bei dieser Gelegenheit auch die verschiedensten Vorschläge gemacht worden, wie ihr Schutz durchgeführt werden kann und soll. Diese Vorschläge sind selbstverständlich alle sehr gut gemeint, aber es wird meistens nicht beachtet, daß gerade in den vom forstwirtschaftlichen Standpunkte als vernichtet anzusehenden bäuerlichen Waldungen die Hülse am meisten vertreten ist und dem Verfügungsrecht des Eigentümers unterliegt. Die bäuerlichen Waldbesitzer haben, von ganz spärlichen Ausnahmen abgesehen, nicht das allergeringste Interesse an der Erhaltung der Hülse, und besonders aus diesem Grunde ist es möglich geworden, daß der Forstdiebstahl, welcher durch die Entwendung der Hülse begangen wird, stellenweise allmählich den Charakter eines Gewohnheitsrechtes angenommen hat. Das aber nicht allein in den Waldungen im bäuerlichen Besitze, sondern auch in vielen Gemeindewaldungen. Wenn man ernstlich auf den Schutz der Hülse bedacht sein will, so genügen die heute zur Verfügung stehenden gesetzlichen Bestimmungen voll und ganz, um der unbefugten Entnahme wenigstens einen Riegel vorzuschieben. — Vom gesetzlichen Standpunkte betrachtet, fällt die Hülse unter das

Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, denn sie gehört zu den Walderzeugnissen, die durch ihre Laub festhaltende Wirkung und den von ihnen gewährten Bodenschutz von Wichtigkeit und deshalb auch schutzbedürftig sind. Es ist für die Hülse von der allerwesentlichsten Bedeutung, daß die Bestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes auf sie Anwendung finden, denn in diesem Falle ist die Entwendung eine Handlung, deren Strafverfolgung keineswegs in das Ermessen des Waldeigentümers gestellt ist, weil das Forstdiebstahlsgesetz auf dem Standpunkte steht, daß jeder unbefugte Eingriff in die Substanz des Waldes nicht allein das Interesse des Eigentümers, sondern auch die Interessen des Staates verletzt. Man hat es also vollkommen in der Hand, durch energisches Eingreifen aller Forstbeamten sowie auch der polizeilichen Organe dem Hülsendiebstahl entgegenzutreten, denn strafbar ist auch der Versuch eines derartigen Forstdiebstahls, sowie die Teilnahme an einem solchen. Wenn die Entwendung aus Gewinnsucht geschieht, wie es bei den gewohnheitsmäßigen Hülsendieben der Fall ist, so kann sogar Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten eintreten. Weil der bäuerliche Waldbesitzer nicht daran gehindert werden kann, das Abschneiden seiner Hülsen zu gestatten, deshalb genügen die Bestimmungen des Forstdiebstahlsgesetzes vollauf, um den Hülsendiebstahl zu unterbinden, namentlich wenn auch die Gemeinden die ernstliche Absicht haben, ihn zu verhindern.

Es ist schon der Vorschlag gemacht worden, im Wege der Polizeiverordnung das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Abschneidens von Hülsen ohne schriftliche Erlaubnis des Eigentümers unter Strafe zu stellen. Eine solche Verordnung erscheint ja am Platze und auch zulässig, aber in der Mehrzahl aller Fälle wird das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Abschneidens von Hülsen recht schwer nachzuweisen sein. Wo dieser Nachweis möglich ist, wird es sich in der weitaus größten Mehrzahl aller Fälle auch um den Versuch eines Forstdiebstahls handeln, welcher dem vollendeten gleichsteht und wie dieser zu bestrafen ist. Trotzdem wäre der Erlaß einer Polizeiverordnung, wie sie oben erwähnt ist, im Interesse des Schutzes des Eigentums zweckmäßig, denn sie würde es ermöglichen, bei Forstdiebstählen, die nicht über den Versuch hinausgekommen, auf die Anwendung des Forstdiebstahlsgesetzes zu verzichten, wenn zu befürchten bleibt, daß bei der Geringfügigkeit des Objektes Bestrafung nicht stattfinden wird.

Mit Rücksicht darauf, daß der Hülsendiebstahl stellenweise unglaubliche Dimensionen angenommen hat, müssen in der Rheinprovinz und in Westfalen Schritte getan werden, um ihm entgegenzutreten. Der erste Schritt, der ohne weiteres getan werden kann, ist, wie bereits erwähnt, die Verschärfung des Forstschutzes, auch durch Anweisung der Polizeibeamten, alle Entwendungen zur Anzeige zu bringen. Ein absolut durchschlagender Erfolg wird ja hierdurch nicht erreicht werden, und deswegen bliebe noch die Frage zu prüfen übrig, ob die gesetzliche Möglichkeit besteht, vom Handel durch einen Ursprungsschein den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes fordern zu können.

Der § 96 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 hält die Verordnungen, welche die Kontrolle der unverarbeitet transportierten Hölzer betreffen, mit den in § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes getroffenen Anordnungen aufrecht. Wie diese Gesetzesstelle erkennen läßt, können im Wege der Polizeiverordnung über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz Bestimmungen erlassen werden, desgleichen über die Einbringung derartigen Holzes in Ortschaften. Soweit andere Walderzeugnisse an dieser Stelle nicht erwähnt sind, können sie von einer derartigen Verordnung auch nicht erfaßt werden, denn sie würde dem Feld- und Forstpolizeigesetz entgegen- und deshalb außer Kraft stehen (§ 96 Abs. 1 F.-F.-P.-G.).

Auf diesem Wege läßt sich meines Erachtens wenig tun, um den Verkauf der Hülsen auf den Märkten zu unterbinden, wenn eine derartige Maßnahme auch sehr zweckmäßig wäre. Es läßt sich aber durch verschärfte Ausübung des Schutzes dem Übel die Axt an die Wurzel legen, aber es ist unbedingt notwendig, daß dort, wo es an Forstschutzbeamten mangelt, die polizeilichen Organe angewiesen werden, auch diesem Diebstahl energisch entgegenzutreten.

Bei den Bestrebungen, die Hülse zu erhalten, darf nun nicht aus dem Auge verloren werden, daß in den in Frage kommenden Waldungen, in welchen sie am stärksten vertreten ist, ihr Vorhandensein das charakteristische Kennzeichen für die betriebene Raubwirtschaft ist. Die sachgemäße Forstwirtschaft ergreift auch die Gemeinde- und Bauernwaldungen immer mehr, und diese volkswirtschaftlich erfreuliche Tatsache muß namentlich bei der besonders im bergischen Lande mehr als gerechtfertigten Ausdehnung des Nadelholzanbaues unweigerlich zur Verminderung der Hülse führen. Es steht aber nichts im Wege, in denjenigen Gegenden, in welchen der „Hulsebom" historische Bedeutung hat, seine Erhaltung auch durch geeignete wirtschaftliche Maßnahmen zu fördern, und das gilt besonders für das bergische Land, in welchem die Hülse Charakterpflanze geworden ist.

C. B. in H.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ausnahmsweise Verabfolgung von Scheitholz für Knüppelholz an Forstbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 94/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III 5950.

Berlin W 9, 6. August 1917.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 23. Juni d. J. — III 4847 — genehmige ich für die Dauer des Krieges, daß bei Verabfolgung von Freibrennholz an Forstbeamte ausnahmsweise Scheitholz für Knüppelholz geliefert werden kann, wenn es an Knüppelholz in bequemer Abfuhrlage fehlt. In diesem Falle gelten 2 rm Scheitholz für 3 rm Knüppelholz.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.



Zusammenfassung und Neuregelung von Bestimmungen über die aus Anlaß der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung den Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung zu gewährenden besonderen Zuwendungen.

Allgemeine Verfügung Nr. I 66/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr I B Ia 2508 I A IV 2443. II. III.

Berlin W 9, 11. August 1917.

1. In Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen (Runderlasse vom 4. Oktober 1915 — I 95/1915 —, 26. November 1915 — I 119/1915, — 3. Dezember 1915 — I 122/1915 —, 19. Februar 1916 — I 12/1916 —, 1. April 1916 — I 31/1916 —, 14. Juni 1916 — I 50/1916 —, 15. September 1916 — I 78/1916 —, 28. Dezember 1916 —, I 107/1916 —, 11. April 1917 — I 28/1917 und 5. Juni 1917 — I 49/1917 —) wird, diese Bestimmungen zusammenfassend, folgendes angeordnet:

1. Vom 1. April 1917 ab sind allen planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Staatsbeamten laufende Kriegsbeihilfen nach folgenden Sätzen zu bewilligen:

	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	mit einem jährlichen Diensteinkommen		
	bis zu 2300 M	von mehr als 2300 bis 4800 M	von mehr als 4800 bis 7800 M
	monatlich		
	M	M	M
den unverheirateten Beamten	10	nichts	nichts
den verheirateten Beamten ohne Kinder . .	15	12	nichts
den verheirateten Beamten mit 1 Kinde . .	27	23	10
den verheirateten Beamten mit 2 Kindern .	40	35	21
den verheirateten Beamten mit 3 Kindern .	54	48	33
den verheirateten Beamten mit 4 Kindern .	69	62	46
den verheirateten Beamten mit 5 Kindern .	85	77	60
für jedes folgende Kind erhöht sich die Steigerung progessiv um monatlich: I M, d. h. in Gruppe 1 auf 17, 18, 19 usw. in Gruppe 2 auf 16, 17, 18 usw. in Gruppe 3 auf 15, 16, 17 usw. M			
Die Beihilfe beträgt also bei 6 Kindern . .	102	93	75

2. Den Beamten mit einem Diensteinkommen von mehr als 2300 M oder 4800 M sind die Beihilfen gegebenenfalls bis zur Erreichung desjenigen jährlichen Gesamtbetrages an Diensteinkommen und Kriegsbeihilfen zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltssatz der vorangehenden Gruppe bezögen. Hierunter fallen auch alle Beamten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen — 1. April 1917 — ein Gehalt von mehr als 2300 M oder 4800 M bezogen.

Beispiel a: Ein Beamter mit fünf zu berücksichtigenden Kindern und einem Diensteinkommen von 2300 M (Gruppe 1) würde mit der Beihilfe von jährlich 1020 M zusammen 3320 M erhalten. Er rückt am 1. Oktober 1917 in einen Satz von 2350 M, damit zugleich in Gruppe 2, und erhielte hier bei der gleichen Kinderzahl nur eine Beihilfe von 924 M, insgesamt jährlich 3274 M, gegen bisher also 46 M weniger. Zum Ausgleich wäre die an sich in Gruppe 2 zuständige Beihilfe um 46 M, mithin auf 970 M zu erhöhen.

Beispiel b: Einem unverheirateten Beamten, der am 1. April 1917 ein Diensteinkommen von 2350 M hatte, und als der Gruppe 2 angehörig an sich keine Kriegsbeihilfe erhalten könnte, ist, damit er nicht schlechter steht als ein unverheirateter Beamter mit 2300 M Diensteinkommen und 120 M Kriegsbeihilfe, zusammen 2420 M, zum Ausgleich der Unterschiedsbetrag von 70 M als Kriegsbeihilfe zu gewähren.

Den Beamten mit einem Einkommen von mehr als 7800 M sind die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrages zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Einkommen von 7800 M hätten.

Beispielsweise erhält ein Beamter mit einem Diensteinkommen von 7900 M und fünf zu berücksichtigenden Kindern jährlich 620 M laufende Beihilfe, d. h. insgesamt die gleiche Summe von 8520 M, die ein Beamter mit fünf Kindern und einem Diensteinkommen von 7800 M bekommt.

3. Nach den gleichen Grundsätzen (Nr. 1 und 2) ist bei den ständig gegen Entgelt beschäftigten — außerplanmäßigen — männlichen und weiblichen Staatsbeamten und den Lohnangestellten höherer Ordnung zu verfahren mit der Maßgabe, daß für diese die Einkommensgrenzen jeder der drei Gruppen auf einen um 300 M höheren Betrag festgesetzt werden (2600, 5100, 8100 M).

4. Die Kriegsbeihilfen sind wie bisher zu verrechnen, nämlich für die sämtlichen Beamten bei den außerplanmäßigen Ausgaben und für die Lohnangestellten höherer Ordnung bei denjenigen Titeln des Haushaltes, bei denen die Löhne nachgewiesen werden. Es ist anzuordnen, daß in den der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums einzureichenden Kassenabschlüssen, und zwar in der Spalte Bemerkungen die Höhe der allmonatlich gezahlten Beihilfen genau ersichtlich zu machen ist. Dies hat auch in den Jahresabschlüssen für das Rechnungsjahr 1917 zu geschehen.

II. Neben den zu Abschnitt I genannten laufenden Kriegsbeihilfen erhalten die Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung vom 1. Juli 1917 ab laufende jährliche Kriegsteuerungszulagen, und zwar:

1. Die verheirateten planmäßig angestellten

Staatsbeamten mit einem Diensteinkommen (ohne Wohnungsgeldzuschuß) bis zu 13000 M einschließlich, je nachdem sie den in dem Gesetz vom 25. Juni 1910 (Gesetzsammlung S. 109) für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehenen Tarifklassen V, IV, III, II angehören, in

Tarifklasse	kinderlos M	1 Kind M	2 Kinder M	3 Kinder M	4 Kinder M	5 Kinder M	6 Kinder M
V	360	396	432	468	504	540	576
IV	540	594	648	702	756	810	864
III	720	792	864	936	1000	1080	1152
II	900	990	1080	1170	1260	1350	1440

für jedes weitere Kind immer 10 % mehr des für das kinderlos verheiratete Ehepaar eingesetzten Grundbetrages.

2. Die verheirateten ständig gegen Entgelt beschäftigten — außerplanmäßigen — Staatsbeamten werden nach dem Satze derjenigen Stelle behandelt, in die sie bei der ersten planmäßigen Anstellung einzureihen wären.

3. Die verheirateten ständig gegen Entgelt beschäftigten Lohnangestellten höherer Ordnung sind nach den Tarifsätzen der entsprechenden Beamtenklassen abzufinden. In Zweifelsfällen ist ministerielle Entscheidung einzuholen.

4. Unverheiratete männliche und weibliche planmäßig angestellte Staatsbeamte, unverheiratete ständig gegen Entgelt beschäftigte — außerplanmäßige — männliche und weibliche Staatsbeamte und unverheiratete männliche und weibliche Lohnangestellte höherer Ordnung mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 6000 M einschließlich erhalten 300 M jährlich in allen Tarifklassen.

5. Die Verrechnung der laufenden Kriegsteuerungszulagen hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie im Falle zu I, 4, jedoch sind die Summen getrennt von diesen als „laufende Kriegsteuerungszulagen" aufzuführen.

III. Gemeinsam für die Bestimmungen zu I und II sind vom 1. Juli 1917 ab folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zu berücksichtigen sind: Eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Beamten (Lohnangestellten) unentgeltlich unterhalten werden. Vorausgesetzt ist, daß sie von den Eltern unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen haben oder deren Unterhalt dadurch, daß sie im Felde stehen usw., den Eltern nicht zur Last fällt.

2. Ledige (männliche und weibliche), die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 59), 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, werden den kinderlos verheirateten gleich gestellt.

3. Verwitwete und geschiedene Beamte (Lohnangestellte) sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

4. Frauen sind den verheirateten Beamten (Lohnangestellten) mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder im Sinne der Bestimmung unter Ziffer III, 1 unterhalten.

Im übrigen sind Beamtinnen oder Lohnempfängerinnen höherer Ordnung als Ledige anzusehen. Zu den Lohnempfängerinnen höherer Ordnung sind beispielsweise zu zählen die Fernsprechgehilfinnen, die im Bureau-, Kassen- und Kanzleidienst beschäftigten Gehilfinnen.

Wenn Ehemann und Ehefrau Staatsbeamte oder Lohnangestellte höherer Ordnung sind, so werden die Zuwendungen (zu I und II) nur einmal fällig, und zwar berechnet von den Bezügen des Ehemannes.

5. In Erweiterung der Bestimmungen der Nummer 2 des Erlasses vom 14. Februar 1917 — I 7/1917 — (vergl. auch Erlaß vom 11. April 1917 — I 28/1917 Ziffer II) wird hinsichtlich der Gewährung der laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen folgendes bestimmt:

Die Beamten, die bei dem Heere, der Flotte, bei der Militär- oder Marineverwaltung Dienst tun oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden oder im Sanitätsdienst tätig sind und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, sind bei Gewährung der Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen von Amts wegen zu berücksichtigen, soweit sie sonst geldlich schlechter stehen würden, als die nicht eingezogenen Beamten bei Gewährung der Zuwendungen. Ihnen sind die etwaigen Unterschiedsbeträge zu gewähren. Dabei sind die häuslichen Ersparnisse an Kost, Quartier, Bekleidung usw. zu berücksichtigen, da ihnen diese die Militärverwaltung gewährt. Die Berücksichtigung hat in diesem Falle in der Form zu geschehen, daß der auf den Beamten entfallende Kopfteil seines Diensteinkommens, nach oben abgerundet, angerechnet wird.

Beispielsweise würden auf einen zum Heeresdienst eingezogenen Beamten mit einem Diensteinkommen von 2800 M, der Frau und 3 Kinder zu unterhalten hat, $\frac{2800}{5} = 560$ M entfallen.

6. Tritt ein die Zuwendungen zu I und II mindernder oder ausschließender Umstand (z. B. Tod eines Kindes, Tod des Beamten) innerhalb des Zeitraumes ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so bleibt diese Änderung insoweit außer Betracht, als nicht zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt. Die Gewährung eines Gnadenvierteljahres an den Zuwendungen im Falle des Todes des Beamten ist ausgeschlossen.

Vermehrt sich die Zahl der für die Gewährung der Zuwendungen in Betracht kommenden Kinder,

so sind die Zuwendungen vom ersten des Monats ab zu bewilligen, in dem die Vermehrung stattgefunden hat.

7. Für die Berechnung der laufenden Kriegsbeihilfen und der laufenden Kriegsteuerungszulagen gelten als Diensteinkommen: Pensionen und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienstwohnungen, Mietsentschädigung) und derjenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden.

Dem Diensteinkommen ist das Einkommen aus Nebenämtern hinzuzurechnen, wenn es fortlaufend gewährt wird, desgl. Militärpensionen und -Renten, nicht dagegen Kriegs-, Verstümmelungs- und ähnliche Zulagen.

Auf Lohnangestellte finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Bezüge, welche in ihre Höhe wechselnd sind, zu einem dortseits festzusetzenden Betrage in Anrechnung gelangen.

Das gleiche gilt für wechselnde Bezüge aus nicht pensionsfähigen Nebenämtern.

Von dem Bezuge der Kriegsbeihilfen und der Kriegsteuerungszulagen sind Staatsbeamte oder Lohnangestellte höherer Ordnung im Nebenamte ausgeschlossen.

8. Die laufenden Kriegsbeihilfen und die laufenden Kriegsteuerungszulagen sind zugleich mit den den Beamten (Lohnangestellten) zustehenden Dienstbezügen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen.

J. A.: Wesener.

Sammeln von Arzneipflanzen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. I A II e 4376. I A III e 6010. III.

Berlin W 9, 31. Juli 1917.

In der Anlage übersende ich ergebenst je ein Exemplar von den 16 ausgegebenen Arzneipflanzen-Merkblättern des Kaiserlichen Gesundheitsamts.*) Diese sind dazu bestimmt, das Einsammeln und die Nutzbarmachung der Arzneikräuter, die in Deutschland wachsen und sich leicht gewinnen lassen, in größerem Umfange herbeizuführen. Um das Erscheinen der Merkblätter in weitesten Kreisen bekannt zu geben, ist in dem nichtamtlichen Teil des Reichsanzeigers Nr. 150 vom 27. Juni d. Js. darauf aufmerksam gemacht und ein ausführlicherer Hinweis den Schriftleitungen der Apotheker- und Drogistenzeitungen, sowie Lehrerzeitungen und kirchlichen Blättern zur Verfügung gestellt worden.

Im übrigen ist noch folgendes zu bemerken: Ein großer Teil der in Deutschland zu Heilzwecken dienenden oder zur Verarbeitung gelangenden Arzneipflanzen ist bisher aus dem Ausland bezogen worden; während des Krieges hat die Zufuhr Störungen erlitten, so daß die Vorräte stark abgenommen und die Preise für diese Waren eine erhebliche Steigerung erfahren haben. Unter diesen Umständen ist es zu begrüßen, wenn man in Deutschland zu der früheren Gepflogenheit zurückkehrt und die einheimischen wildwachsenden Arzneikräuter wiederum im Lande selbst sammelt. Die jetzt ansehnlichen Preise der Kräuter werden den Sammlern Verdienst in Aussicht stellen. Namentlich wird die Schuljugend besonders auf dem Lande das Sammeln betreiben können. Vor allem wird durch geeignete Organe (landwirtschaftliche Organisationen, Bienenzuchtvereine pp.) darauf hinzuwirken sein, daß die Arzneipflanzen sowie die zum Genuß an Stelle des chinesischen Tees mit Vorteil zu verwendenden Erdbeer- und Brombeerblätter gesammelt, sachgemäß getrocknet und dem Großhandel zugeführt werden. Es ist aber, ehe mit dem Sammeln begonnen wird, dafür Sorge zu tragen, daß auch eine Abnahmegelegenheit für die gesammelten Kräuter, Pflanzen und Wurzeln vorhanden ist, denn es könnte Unzufriedenheit erregen und viele entmutigen, wenn die Sammler, die mit Lust, Fleiß und Hoffnung auf Verdienst Arzneikräuter eingebracht haben, keine Abnehmer dafür finden. Es wird deshalb zweckmäßig sein, daß diejenigen, die die Sammlung leiten, sich mit den Apothekern ihres Bezirkes in Verbindung setzen, um von diesen zu erfahren, welche Arzneikräuter und wieviel davon sie für sich abzunehmen und welche Preise sie dafür zu zahlen bereit sind. Die Apotheker werden sich vielleicht auch bereit finden lassen, als Abnahmestellen von Großdrogenhandlungen oder von Großfirmen für Arzneiwaren tätig zu sein, so daß sie an diese diejenigen Mengen weiterleiten, die über ihren eigenen Bedarf und denjenigen ihrer benachbarten Berufsgenossen hinausgehen.

Die Regelung dieser Angelegenheit wie überhaupt die Bereitwilligkeit der Mitwirkung der Apotheker bei dieser, auch wichtigen vaterländischen Interessen dienenden Tätigkeit dürfte sich am besten durch Benehmen mit den Apothekerkammern oder sonstigen amtlichen Vertretungen des Apothekerstandes herbeiführen lassen.

Wo es Schwierigkeiten begegnet, auf diese Weise die Abnahme der gesammelten Kräuter zu annehmbaren Bedingungen sicherzustellen, wird es sich empfehlen, den „Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches", Geschäftsstelle Berlin C 19, Neue Grünstraße 11, oder die „Geschäftsstelle der deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft", Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 2/4, um ihre Hilfe als Vermittler anzugehen. Den Sammlern und den Verwaltern der Abnahmestellen wird nicht zugemutet werden können, daß sie ehrenamtlich ohne Entgelt tätig sind, vielmehr wird ihnen eine dem jeweiligen Zustande der Waren entsprechende Vergütung zukommen müssen, wobei die eigentlichen Empfänger der Waren (Großdrogenhandlungen, pharmazeutische Großfirmen usw.) den die Waren von den Sammlern abnehmenden Vermittlungsstellen Vorschüsse zur Bezahlung der Ware an die Sammler anzuweisen haben werden.

In manchen Gegenden wird das Einsammeln der Arzneikräuter dadurch auf Schwierigkeiten stoßen, daß die Eigentümer von Brachland, die Forstverwaltungen, Gemeindeverwaltungen usw. das Betreten von Ländereien und Wäldern nicht dulden. Es ist selbstverständlich, daß jede Beschädigung von Anpflanzungen auf das strengste

*) Nicht abgedruckt.

vermieden werden muß, und daß mutwilliges, unnötiges Abreißen und Ausreißen von Pflanzen zu unterbleiben hat. Diese Mahnung ist auf jedem Merkblatt ausdrücklich eingeschärft, sie wird außerdem von denjenigen, die das Sammeln der Arzneikräuter in die Wege leiten und überwachen, auf jede ihnen geeignet erscheinende Weise den Sammlern noch besonders mit auf die Arbeit zu geben sein. Unter dieser Voraussetzung dürfte aber auch bei den zuständigen Behörden kein Bedenken obwalten können, das Sammeln der Arzneikräuter unter sachkundiger Anleitung und Aufsicht möglichst zu fördern.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das weitere gefälligst zu veranlassen.

An sämtliche Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen.

*

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst.

J. A.: Eggert.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten, Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Kleinere Mitteilungen.

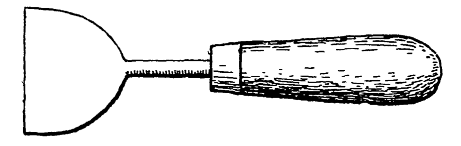
Allgemeines.

— **Forstschule für deutsche Internierte in Schloß Hard bei Ermattingen (Kanton Thurgau).** Aus Heft Nr. 23 der „Deutschen Internierten-Zeitung" geht hervor, daß seitens der deutschen Gesandtschaft in Bern vier Lehranstalten für deutsche Internierte gegründet worden sind, weil entsprechende schweizerische Lehranstalten, die sonst in gastfreundlicher Weise die Internierten aufnehmen, entweder nicht vorhanden oder bereits überfüllt waren. Diese Anstalten sind: die Forstschule (21 Schüler), die landwirtschaftliche Schule (35 Schüler), beide in Ermattingen, die Bergschule in Chur (45 Schüler) und die Technische Schule in Zürich (60 Schüler). Die Forstschule soll nicht nur den Forstleuten unter den Internierten eine gute weitere fachliche Ausbildung während der Internierungszeit gewähren, sondern auch solche, die bisher mit dem Forstdienst nichts zu tun hatten, für den Forstschutzdienst ausbilden, um angeblichem Mangel an Forstleuten abzuhelfen. Der erste Kurs ist anfangs Dezember 1916 eröffnet worden, die Hälfte seiner Teilnehmer besteht aus gelernten Forstleuten. Leiter der Forstschule ist ein Herr Marquardt, über dessen Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt nähere Angaben nicht bekannt sind. Der erste Kurs sollte fünf Monate dauern, der theoretische Unterricht in 20 Wochenstunden erteilt werden. Hand in Hand hiermit gehen praktische Übungen in dem 300 ha großen Gemeindewald von Ermatlingen. Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer: Einführung in die Forstwissenschaft, Standortslehre mit Bodenkunde, Forstbotanik, Forstzoologie, Forstmathematik und Vermessungslehre, theoretische Volkswirtschaftslehre, Staats- und Rechtswissenschaft, Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Waldwegebau, Grundzüge der Forstabschätzung. Daß Personen, die bisher noch keinerlei forstlichen Unterricht genossen haben, in fünf Monaten nicht nur alle forstlichen Grund- und Fachwissenschaften erlernen, sondern auch noch mit theoretischer Volkswirtschaftslehre sowie mit Staats- und Rechtswissenschaft so weit vertraut gemacht werden können, daß sie einen bleibenden Gewinn hiervon haben, erscheint mindestens sehr fraglich. So sehr nun das Bestreben der deutschen Gesandtschaft, den Internierten eine bessere Ausbildung zu ermöglichen und so ihr späteres Fortkommen zu fördern, anzuerkennen ist, so muß doch anderseits nachdrücklich auf die großen Bedenken hingewiesen werden, die mit der Heranziehung neuer Kräfte, und zwar wohl auch solcher mit erheblich beeinträchtigter körperlicher Leistungsfähigkeit, zum forstlichen Berufe verknüpft sind. Die Annahme, daß künftig ein Mangel an jüngeren Forstleuten bestehen dürfte, muß namentlich, soweit es sich um den Privatforstdienst handelt, entschieden verneint werden. Die berufenste Stelle, der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands, hat deshalb schon 1916 in seiner Vorstandssitzung beschlossen, daß von der Heranziehung solcher Kriegsbeschädigten, die dem Walde bisher ferne gestanden haben, zum forstlichen Berufe grundsätzlich abgesehen werden müsse. Aus dem gleichen Grunde sucht dieser Verein auch den Zudrang von neuen Anwärtern für den Försterberuf möglichst einzudämmen. Zahlreiche Briefe aus den Kreisen der Privatforstbeamten und ebenso Äußerungen in der Fachpresse unterstützen nicht nur diese Bemühungen, sondern sprechen sich sogar auch oft noch recht scharf gegen die sehr bescheidene gegenwärtige Förderung der Ausbildung neuer Kriegsbeschädigter aus. Man darf auch nicht übersehen, daß in der Forstschule für Internierte keineswegs bessere Waldarbeiter oder Waldwärter ausgebildet werden sollen, sondern daß Zöglinge, die neben allen Grund- und Fachwissenschaften auch noch Volkswirtschaftslehre, Staats- und Rechtswissenschaft wenigstens „gehört" haben, mindestens die Anwartschaft auf Revierförsterstellen zu besitzen vermeinen. Aus vorstehenden Gründen kann die Absicht, durch die Forstschule für Internierte dem forstlichen Berufe angeblich fehlende Kräfte zuzuführen, keineswegs gebilligt werden. Es wäre vielmehr im Interesse der Internierten sowohl, um spätere Enttäuschungen zu vermeiden, als auch in jenen des Standes der Privatforstbeamten überhaupt dringend zu wünschen, daß die maßgebenden Stellen die Zulassung zur Forstschule auf Berufsforstleute beschränken würden. Diese können allerdings durch bessere Ausbildung eine wertvolle Förderung für ihre spätere Wirksamkeit aus der Schweiz mit in ihre Heimat bringen. Dr. Schwappach.

Forstwirtschaft.

— **Zur Harzgewinnung.** Die Ausführungen des Königl. Försters Fink in Nr. 30 waren sofern für mich wertvoll, als auch ich dies Verfahren seit einiger Zeit probeweise hier einführte. Ich benutze nun nicht einen Blechstreifen, sondern zwei, und fasse diese beiden so zusammen, daß hierbei die Form eines Bechers entsteht, ein Überfließen des Harzes,

und wenn der Stamm noch so reichlich spendet, ist ausgeschlossen. Der erste Blechstreifen, worauf zu achten ist, daß das Vorschlageisen beim Einsetzen in seiner Richtung schräg nach oben gehalten wird, um die Ecken möglichst tief in den Stamm eindringen zu lassen, folgt dem Gang des Einschlages. Der zweite Streifen, der, mit dem ersten verbunden, demselben Gang folgt, wird in seiner Mitte vom Stamm so weit zurückgenommen, daß er die Form eines Bechers annimmt. Den festen Zusammenschluß beider Streifen bildet der erste Harzausfluß, ein Durchfließen später ist nicht möglich. Das Doppelstreifenverfahren dürfte so lange in Anwendung zu bringen sein, als noch alte schmale vorhanden; später würde es sich empfehlen, diese gleich doppelt breit zu fertigen, jede Künstelei ist zeitraubend und kostet Geld. Ist nun die Lache zu weit nach oben gewachsen, kann mit dem Becher beliebig nachgerückt werden, der Scharrharzansatz wird dadurch bis auf ein Minimum zurückgedrängt. Gewissen Schwierigkeiten mit dem Handdächsel, weil der Blechstreifen oft zu nahe am oberen Wundrand sitzt, begegnete ich mit einem dünnblättrigen, etwa 7 cm breiten, im Vorjahre von mir hier eingeführten Stemmeisen (siehe Abbildung). Die



Stemmeisen mit breiter Schneide für die Harzgewinnung.

Erfahrungen zeigten, daß dasselbe sehr praktisch, vor allen Dingen schnell und sauber arbeitet, fast so schnell wie drei Handdächsel, und man läuft nicht Gefahr, sich die Finger am Blechstreifen wund zu stoßen. Das Herausnehmen des Harzes aus dem Becher will oft unmöglich scheinen, bei wenig Übung geht es aber ebenso leicht wie aus dem Grandelloch. Ich benutze hier Harz- und Eßlöffel; der Eßlöffel mit seiner runden Spitze will mir aber als der bessere Schöpfer scheinen. Daß der Becher beim Ausfüllen sich abdrücken könnte, ist nicht zu befürchten; Harz und Blech vereinigen sich zu einer festen Masse, nur dem kräftigen Druck gibt das Lager nach.

Lietze bei Altruppin, im August 1917.

Neumann, Königl. Hegemeister.

Berichtigung.

In dem Artikel „Zur Harznutzung" in Nr. 32 sind die Abbildungen 2 und 3 leider verwechselt worden. Bild 2 ist als Nr. 3 anzusehen und umgekehrt.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 91. **Kriegssteuer.** Ich habe seit Ende 1913 einen Vermögenszuwachs von 2000 M gehabt und diesen auch bei der Kriegssteuererklärung angegeben. Angegeben habe ich weiter, daß mein totes und lebendes Wirtschaftsinventar einen Wert von 9000 M hat. 1913 hat der Wert bei fast gleichem Bestande nur etwa 4000 M betragen. Muß ich tatsächlich für die 5000 M, die mein Inventar mehr wert geworden ist wie 1913, Kriegssteuern bezahlen?

Kgl. Hegemeister M. in N.

Antwort: Nach § 2 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 561) ist abgabepflichtiger Vermögenszuwachs der nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 524) festgestellte Vermögenszuwachs. Zubehör von Grundstücken bildet einen Teil des steuerbaren Vermögens. Denn die hierfür maßgebenden §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besagen: als Zubehör ist anzusehen „bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene Dünger." Danach wäre also die Einstellung des zeitigen Wertes des Wirtschaftsinventars berechtigt. Die Abgabe vom Zuwachs wird nach § 8 des Kriegssteuergesetzes nur erhoben, wenn der Vermögenszuwachs 3000 M und das Vermögen am 31. Dezember 1916 den Gesamtwert von 10000 M übersteigt. Beträgt das Vermögen am 31. Dezember 1916 nicht mehr als 15000 M, so unterliegt der Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von 10000 M überschritten wird. Beispiel: Erwarb A. in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 ein Gesamtvermögen bis zu 10000 M, so bleibt er kriegssteuerfrei; beträgt aber der Gewinn 12000 M und ist kein weiteres Vermögen vorhanden, so sind nur 2000 M steuerpflichtig. Sie würden hiernach wegen der 5000 M (Mehrwert des Inventars) nur dann Kriegssteuer zu zahlen haben, wenn Ihr Vermögen am 1. Januar 1914 bereits 5000 M überstieg.

Anfrage Nr. 92. **Militärdienst der preußischen Forstlehrlinge.** Mein Sohn ist preußischer Forstlehrling und kommt Herbst 1917 zur Musterung. Er möchte gerne bei einem Jäger-Regiment (Kavallerie) dienen und nicht bei einem Jäger-Bataillon. Ist dies zulässig?

W., Königl. Förster.

Antwort: Da die gelernten Jäger bestimmungsgemäß bei einem Jäger- (Schützen-) Bataillon zu dienen haben, ist es nicht zulässig, daß Ihr Sohn bei einem Kavallerie-Truppenteil eintritt. Nur im militärischen Interesse darf ein gelernter Jäger während des Krieges durch die Militärbehörde vorübergehend einem anderen Truppenteil (z. B. Fliegern) überwiesen werden.

Anfrage Nr. 93. **Schadenersatz wegen Auslegen von Gift.** Mein Jagdnachbar hat Giftbrocken in der Nähe der Grenze ausgelegt. Von diesen sind einige in meinen Revierteil verschleppt worden. Vor einiger Zeit hat mein Hund von diesen einen aufgenommen und ist dann trotz aller Gegenmittel an Vergiftungserscheinungen verendet. Kann ich mit Aussicht auf Erfolg gegen den Ausleger des Giftes Schadenersatzansprüche geltend machen? Förster W. in D.

Antwort: Wer Giftbrocken legt, muß damit rechnen, daß diese in ein benachbartes Revier verschleppt werden und dort Schaden anrichten. Er haftet demzufolge auch für die daraus entstehenden Nachteile. Es darf eben niemand sich solcher Jagdmittel bedienen, deren schädliche Wirkungen sich über sein Revier hinaus erstrecken. Vergleichen Sie Bauer, „Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten“, 4. Auflage, Seite 20 ff. Können Sie glaubhaft machen, daß Ihr Hund an einem von Ihrem Jagdnachbar gelegten und verschleppten Giftbrocken eingegangen ist, dann gewinnen Sie den Ersatzprozeß.

Anfrage Nr. 94. **Einbringen der mit freier Anfuhr seitens der Dienstherrschaft zugesicherten Feuerungsstoffe in die Gelasse.** Die Dienstherrschaft (große Gutsverwaltung) hat ihren Angestellten (Privatbeamten) freie Feuerung mit freier Anfuhr vertraglich zugesichert. Ist damit ohne weiteres auch das Einbringen der Feuerungsstoffe in die Gelasse (Kohlenschuppen usw.) mit einbegriffen? Gräflich v. H.'sche Gutsverwaltung.

Antwort: Eine gesetzliche Sondervorschrift über die aufgeworfene Frage besteht nicht. Die Entscheidung ist aus den Grundsätzen der §§ 157 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches herzuleiten. Dort ist bestimmt, daß Verträge so auszulegen sind und daß der Schuldner zur Leistung so verpflichtet ist, „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“. Dies bedeutet, daß der Schuldner so leisten muß, wie es bei billiger Abwägung der Interessen beider Parteien vom Schuldner erwartet werden kann. Die Verkehrssitte tritt dabei nicht als selbständiges zweites Erfordernis neben Treu und Glauben, sondern bei der Feststellung, was im Einzelfalle durch Treu und Glauben gefordert wird, ist die Verkehrssitte zu beachten. Unter Verkehrssitte ist die den Geschäftsverkehr beherrschende tatsächliche Übung zu verstehen. Auch die Aufstellung dieser Grundsätze gibt hier freilich keine zweifelsfreie Entscheidung. Sicher ist wohl, daß eine etwa ganz Deutschland beherrschende Verkehrssitte hinsichtlich der Anfuhr von Feuerungsstoffen nicht besteht. Möglich ist aber, daß vielleicht in der dortigen Gegend sich eine Verkehrssitte in dieser Richtung gebildet hat. Auch das ist denkbar, daß sich im engsten Kreise, nämlich innerhalb der Verwaltung der Dienstherrschaft selbst, eine Verkehrssitte gebildet hat. Ist z. B. seit Jahren, vielleicht seit Jahrzehnten, die Sache tatsächlich dort so gehandhabt worden, daß die Feuerungsstoffe von der Gutsherrschaft ohne Vergütung in die Gelasse (Kohlenschuppen usw.) der Beamten eingebracht worden sind, so möchten wir annehmen, daß damit sich eine „Verkehrssitte“ gebildet hat, die die Gutsherrschaft nunmehr auch rechtlich bindet. Ist eine solche Verkehrssitte nicht vorhanden, so möchten wir annehmen, daß für die Beamten bei der Vertragsbestimmung „freie Feuerung mit freier Anfuhr“ ein Rechtsanspruch auf Einbringung in die Gelasse selbst nicht besteht. Einen guten Vergleich bieten hier die Verpflichtungen des Frachtführers im Handelsrecht. Dieser hat die Waren dem Empfänger abzuliefern und muß sie zu der Behausung des Empfängers schaffen. Die Rechtswissenschaft nimmt aber an, daß er nicht verpflichtet ist, sie noch „auf den Lagerplatz einzukarren, in die Keller zu tragen usw.“ (vergl. Staub Handelsgesetzbuch § 435 Anmerkung 51). Entsprechend dürfte die Sache hier liegen. — Wir möchten noch folgendes bemerken: Immerhin ist die Frage rechtlich zweifelhaft. Wie eine gerichtliche Entscheidung ausfallen würde, läßt sich nicht mit Sicherheit voraussehen. Auch würde, wie auch die Entscheidung ausfällt, schon der Rechtsstreit selbst Verstimmung zwischen der Gutsverwaltung und ihren Beamten hervorrufen. Wenn möglich, wäre es wohl am besten, in irgend einer Art den Streit gütlich zu erledigen.

A. W. Fr.

Anfrage Nr. 95. **Kündigung der Mietswohnung eines Kriegsteilnehmers.** Ich sitze als Forstschreiber in dem kleinen Badeorte H. Vor dem Kriege hat ein Bauunternehmer ein Haus für mich gebaut. Er blieb jedoch Eigentümer, meine Forderung wurde hypothekarisch eingetragen und ein Mietvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen. Am 1. April 1915 bezog ich das Haus. Am 16. März 1917 kam es zur Zwangsversteigerung. Der Ersteher kündigte mir zum 1. Juli 1917 und zahlte die Hypothek aus. Ungeachtet aller Bemühungen kann ich eine andere Wohnung nicht bekommen. Der Ersteher will mir durchaus die Wohnung nicht länger belassen. Gibt es nicht eine Bestimmung, die die Kriegsteilnehmer davor schützt, daß sie mit ihrem ganzen Hausrat auf der Straße liegen? G., Feldwebelleutnant.

Antwort: Es gibt keine Bestimmung, die den Eigentümer des Grundstücks hindert, dem zum Heeresdienst eingezogenen Mieter die Wohnung zu kündigen. Die Kündigung besteht also, obwohl Ihr Mietvertrag auf zehn Jahre lautet, zu Recht, da nach § 57a des Zwangsversteigerungsgesetzes der Ersteher auch langjährige Mietverträge mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten kündigen darf. Sie sind daher verpflichtet, am 1. Juli (oder richtiger schon in den letzten Junitagen) die Wohnung zu räumen. Tun Sie es nicht, so muß der Ersteher Sie auf Räumung verklagen. Hier gibt es nun allerdings Vergünstigungen für die Kriegsteilnehmer. Sie bestehen im wesentlichen darin, daß das Prozeßverfahren ausgesetzt wird. Es bleibt dann also die Kündigung an sich zu Recht bestehen, aber es fehlt die Möglichkeit, ein vollstreckbares Urteil gegen den Mieter zu erwirken und ihn daraufhin mit Hilfe des Gerichtsvollziehers herauszusetzen. Aber für Sie liegt die Sache nicht so, daß an eine Aussetzung des Verfahrens zu denken wäre. Denn die Aussetzung ist überhaupt nur zulässig, wenn die Schuld vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist, und das trifft für Sie nicht zu. Außerdem wird die Aussetzung dann nicht bewilligt, wenn sie „offenbar unbillig“ wäre. Sie müssen also die Wohnung in den letzten Junitagen räumen. Es ist keinesfalls zu raten, daß Sie den Prozeß abwarten. Sie würden voraussichtlich davon nur Ärger und Kosten haben. Fr. A.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Osterode, Riefensbeek** und **Westerhof** mit dem Amtssitz in Osterode am Harz ist zum 1. Oktober 1917 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. September 1917 eingehen.

Försterstelle Kunzendorf in der Königl. Oberf. Ullersdorf bei Liebau (Schl.) ist vom 1. November d. Js. ab anderweit zu besetzen. Bewerbungen bis 15. September d. Js. an die Regierung in Liegnitz.

Försterstelle Obercarsbach im Revier Putt (Stettin) ist zum 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen.

Verwaltungsänderungen.

Königreich Preußen.

Die Oberförsterei Weißewarte wird am 1. Oktober aufgelöst und mit der Oberförsterei Burgstall vereinigt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Freiherr von Rechenberg, Forstmeister in Weißewarte, ist vom 1. Oktober ab die Oberförsterstelle Burgstall (Magdeburg) übertragen.

Bosdorf, Förster o. R. und Forstschreiber in Zöckeritz, Oberf. Zöckeritz, wird am 1. Oktober nach Eisleben, Oberf. Eisleben (Merseburg), versetzt.

Mammitzsch, Förster o. R. und Forstschreiber in Schkeuditz, Oberf. Schkeuditz, wird am 1. Oktober nach Gräfenhainichen, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), versetzt.

Mautschke, Kgl. Förster, Hegemeister in der Oberf. Reinerz (Breslau), ist vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Fischler, Hegemeister in Moselache, Oberf. Stoberau, ist vom 1. Oktober ab nach Walddorf, Oberf. Reinerz (Breslau), versetzt.

Rakowicz, Hegemeister in Christianstadt, Oberf. Christianstadt, ist zum Kgl. Revierförster ernannt und vom 1. Oktober ab nach Borne, Oberf. Massin (Frankfurt), versetzt.

Reinknecht, Förster o. R. und Forstschreiber in Eisleben, Oberf. Eisleben, wird am 1. Oktober nach Halle a. S., Oberf. Halle a. S. (Merseburg), versetzt.

Weithäuser, Hegemeister in Beieborn, ist die Försterstelle in Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), vom 1. November ab übertragen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Neuschäfer, Oberförster in St. Vith (Aachen); **Ulrich**, Oberförster in Lauban; **Weigel**, Städt. Förster in Memel.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Eichhorn, Forstmeister in Theuern, ist vom 1. Oktober ab in den Ruhestand versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Sutter, Gemeindeförster in Wanzenau, Oberf. Straßburg, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Oberbetschdorf, Oberf. Selz, übertragen.

Schuh, Gemeindeförster in Hunspach, Oberf. Weißenburg, ist die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wanzenau, Oberf. Straßburg, übertragen.

Ulrich, Gemeindeforsthilfsaufseher, ist die vertretungsweise Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hunspach, Oberf. Weißenburg, übertragen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Garde-Landwehr-Jäger 1. Aufgeb. wurde befördert:

Hertzer, Oberförster der Stadt Gollnow in Pommern und Stadtrat, zurzeit Vizefeldwebel im Garde-Reserve-Jäger-Bataillon.

Zum etatsmäßigen Feldwebel wurde befördert:

Hette, Kgl. Förster in Friedrichsgrätz, zurzeit im Felde, 1. Komp. Landst.-Inf.-Batl. Oppeln.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-Altenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins **Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 **Mk.**

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Bezirksgruppen:

Königsberg i. Pr. Auf der Vertreter- und Mitgliederversammlung am 30. Juni 1917 in Königsberg i. Pr. waren sechs Ortsgruppen mit 182 Stimmen vertreten. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die ordentliche Vertreterversammlung am 9. Juni d. Js. Besonders wurde noch ausgeführt:, daß über die Verwendung der Kriegsspende endgültig noch nicht Beschluß gefaßt sei. Als wünschenswert ist bezeichnet worden, später mit dem Kapital einen eisernen Fonds zu bilden. Die Sammlung ist eifrig fortzusetzen, besonders die Ortsgruppen möchten für rege Sammeltätigkeit sorgen. Die Erhöhung der Vereinsbeiträge läßt sich nicht mehr umgehen. Über die festzusetzende Höhe empfiehlt es sich schon jetzt zu beraten. Der Vorsitzende erwähnt den Umstand, daß in Berlin immer wieder die Jagdfrage in irgend einer Form angeschnitten wurde. Es beweist dies, wie tief unser Stand hiervon berührt wird, und es gibt, trotz mancher Ableugnungsversuche, kaum eine Frage, die auf so allseitiges Interesse stößt wie diese. Es wird freudig anerkannt, daß immerhin einiges geschehen ist, unsere jagdliche Lage zu bessern, solange aber die betreffenden Verfügungen nicht veröffentlicht werden, muß ihr Erfolg immer nur gering sein. Auch der Druck des Krieges hat hieran wenig geändert. Die Versammlung schließt sich den gemachten Ausführungen voll an. Die nächste Versammlung findet Anfang



Dezember in Königsberg statt, und wird hierbei die Neuwahl des Vorstandes der Bezirksgruppe einen Punkt der Tagesordnung bilden. Die nach dem Kriege vorzunehmende Wahl des Hauptvorstandes bzw. die Zusammensetzung des engeren Vorstandes wird eingehend besprochen.
Ludewig.

Liegnitz. Vertreten waren 44 Mitglieder. Nach üblicher Eröffnung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Revierförster Dommel, erfolgte Bericht des Vertreters über den Verlauf der Versammlung in Berlin. Nach Berichterstattung über die Kassenprüfung wurde Entlastung erteilt. Beschlossen wurde ferner, wegen der hohen Kohlenpreise den Herrn Oberforstmeister zu bitten, eine Erhöhung der Feuerungs-Entschädigung veranlassen zu wollen. Zum Vorstand wurden gewählt: Vorsitzender: Hegemeister Winkler in Leippe, Post Wiednitz, O.-L., Stellvertreter: Hegemeister Schimmer in Kühnicht bei Hoyerswerda, Schriftführer und Kassenführer: Förster Waidner in Schwarzlugk bei Burghammer.

Ortsgruppen:

Großborn (Regbz. Köslin). Versammlung Sonntag, den 16. September, nachm. 5 Uhr, im Gasthause zu Großborn. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung von 1916. 2. Bekanntgabe der Beschlüsse und Beratungen der Vertreterversammlung in Berlin. 3. Verschiedenes.
Köhler, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Eckert, Wilhelm, Förster bei der Kaiserl. Deutschen Zivilverwaltung, Oberförsterei Chorcele, Post Flammenburg, Polen.
Friedrich, Otto, gelernter Jäger des Privatforstdienstes, zurzeit Oberjäger im Ers.-Jäger-Batl. 6, Oels.
Renner, Hermann, Privatforster, zurzeit Vizefeldwebel im Res.-Jager-Batl. Nr. 21, im Felde.

An unsere Vereinsmitglieder haben wir in den letzten Tagen folgendes Rundschreiben verschickt:

Sehr geehrter Herr! Der leider noch immer tobende Weltkrieg veranlaßt uns, auch in diesem Jahre die herzliche Bitte an Sie zu richten, einen Sonderbeitrag, mindestens in Höhe des Jahresbeitrages, für die Linderung von Kriegsnot zu stiften.

Sind auch dem „Waldheil" erfreulicherweise seit Kriegsausbruch rund 17500 Mk. für genannten Zweck zugegangen, so sind von dieser Summe doch bereits 7500 Mk. verausgabt und nur noch 10000 Mk. zur Verfügung. Unserm Verein stehen noch gewaltige Aufgaben zur Milderung der Not bevor, die der Krieg bereits gebracht hat und die er noch weiter verursachen wird. Denn es soll eine Ehrenpflicht besonders des „Waldheil" sein, den zahlreichen Hinterbliebenen des Forst- und Jagdbeamtenstandes, die ihre Ernährer durch den Krieg verloren haben, zu helfen und nicht zuletzt den durch die furchtbaren Anstrengungen des langen Krieges krank und arbeitsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmern aus dem Forst- und Jagdbeamtenstande, soweit sie nachher in Bedrängnis leben, Beihilfen zu gewähren. Gewiß soll der Staat für diese Tapferen sorgen, jedoch wird trotzdem überall der privaten Wohltätigkeit noch viel zu tun übrig bleiben. Vor allem wird es gelten, den Kranken, Siechen und Krüppeln ihr Los über die gesetzlichen Ansprüche hinaus zu erleichtern.

Für alle Mitglieder des „Waldheil", die hinter der Front unserer tapferen Kämpfer in Ruhe ihrem friedlichen Beruf nachgehen können, ist es unabweisbare Pflicht, auch fernerhin nach ihren Kräften für die Linderung von Kriegsnot ein Scherflein beizusteuern. Wohl leiden auch die in der Heimat Zurückgebliebenen unter den Nöten des Krieges; doch sind diese Opfer und Entbehrungen nur gering im Verhältnis zu jenen, die unsere braven Vaterlandsverteidiger draußen im Felde zu ertragen haben. Nicht umsonst möge deshalb unser Ruf an Ihren Wohltätigkeitssinn erschallen.

Besonders bitten wir nach wie vor, sich bei allen geeigneten Gelegenheiten, wie bei Jagden und geselligen Zusammenkünften von Grünröcken, Jägern und Jagdfreunden, des „Waldheil" und seiner Notleidenden zu erinnern, einen Beitrag für die edlen Zwecke des Vereins zu sammeln und unserer Kasse zuzuführen. Straf- und Sühnegelder in allen Jagdangelegenheiten, Spenden in Freude über ein reichlich zu teil gewordenes Weidmannsheil sollten ganz selbstverständlich dem „Waldheil" zufließen.

Endlich bitten wir auch unsere Mitglieder, Freunde und Gönner an der Front, in der Etappe und den Garnisonen, des „Waldheil" zu gedenken. Auch dort wird viel für wohltätige Zwecke gesammelt. Ein Teil dieser Sammlungsergebnisse sollte grundsätzlich in die Kasse des Vereins „Waldheil" fließen, der nunmehr in den 24 Jahren seines Bestehens fast eine halbe Million Mark aufgebracht hat, um sie den Notleidenden im deutschen Walde zuzuführen.

In der festen Hoffnung auf schnelle und reichliche Erfüllung unserer Bitten sagen wir allen, die dem „Waldheil" angehören und ihm nahestehen, im voraus herzlichsten und tiefgefühltesten Dank für ihre opferfreudige Hilfe.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi,
Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Graf Finck von Finckenstein,
Rittergutsbesitzer, Trossin, stellvertr. Vorsitzender.

Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.

Auch an dieser Stelle bitten wir, dem Kriegsfonds des „Waldheil" dauernd freundlichste Aufmerksamkeit zu schenken und dafür zu sorgen, daß dem edlen Zwecke fortgesetzt reichliche Mittel zu-

fließen. Besonders wenden wir uns an unsere Gönner, die, ohne Mitglieder zu sein, den „Waldheil“ schon von jeher durch reiche Zuwendungen erfreut haben. Möge jeder immer daran denken, wie groß die Aufgaben sind, die dem „Waldheil“ obliegen und wie ungemessener Segen schon durch die allseitige Opferwilligkeit geschaffen worden ist.

Über alle uns zugehenden Beträge wird an dieser Stelle öffentlich Quittung geleistet.

Neudamm, den 21. August 1917.

Die Geschäftsstelle des Waldheil.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Renner, Hermann, Privatförster, im Felde.
Stephan, Karl, Forstsekretär, Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
Harttig, Herm. Oskar, herrschaftl. Förster, Kl.-Gaffron, Post Raudten, Kreis Steinau.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4620. **Hoffmann**, Erich, Förster, Forsthaus Birkholz, Post Malchow, Kreis Teltow.
4621. **Lawrenz**, Bruno, Förster, Miloschewo, Post Strepisch, Kreis Neustadt, Westpreußen.
4622. **Soll**, Heinrich, Förster, Militär-Forstinspektion Narew, Bialystok.
4623. **Beyer**, Paul, Hilfsjäger, im Felde.
4624. **Borczynski**, Ludwig, Oberförster, Przygodzice, Kreis Ostrowo.

Bezirksgruppe V, Posen.

Am Sonntag, dem 9. September 1917, vormittags 11½ Uhr, findet in Posen, Berliner Straße 19, im Restaurant „Patzenhofer Bierhallen“ die Versammlung der Bezirksgruppe Posen (V) statt, wozu alle Mitglieder und Freunde der grünen Farbe freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung.

1. Persönliche und geschäftliche Mitteilungen. Berichterstatter: der Vorsitzende Oberförster Westhus.
2. Die Beschaffung von Holz für Heer und Volk. Berichterstatter: Oberförster und Forstbeirat Westhus-Posen.
3. Die Bedeutung der forstlichen Nebennutzungen im Kriege. Berichterstatter: Oberförster Baron von Holtey-Posen.
4. Bargeldloser Zahlungsverkehr. Berichterstatter: Hauptkassenrendant Buchholz-Posen.
5. Die Versicherungssachen im allgemeinen und die Angestelltenversicherung. Berichterstatter: Wildmeister Fiebig-Schwarzwald.
6. Lehrlingszüchterei.
7. Anträge.

Die Mitglieder des Vereins und sonstige Freunde der grünen Farbe werden gebeten, ihre Teilnahme an der Versammlung und dem evtl. gemeinsamen Mittagessen (Brot- und Fleischmarken nicht vergessen!) der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer, Posen W 3, Hohenzollernstraße 33, bis spätestens 5. September cr. anzuzeigen.

Mit Weidmannsheil!

Der Vorsitzende: Westhus, Oberförster und Forstbeirat der Landwirtschaftskammer, Posen.

Försterprüfung für Süd- und Westdeutschland.

Vom 6. bis 9. August d. J. hat in Wächtersbach die diesjährige Försterprüfung stattgefunden, zu der sieben Prüflinge zugelassen waren. Der Prüfungsausschuß war aus folgenden Herren zusammengesetzt: Forstmeister Schreiber, Oberförster Schwabe und Oberförster Krug als Prüfer, Otto Graf zu Westerholt-Sythen als Vertreter der Waldbesitzer und Oberförster Ludwig-Bonn als Vertreter der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Die Prüfung haben sechs Prüflinge bestanden, von denen vier aus dem Felde zur Prüfung beurlaubt waren.

Zu den diesjährigen Försterprüfungen ist noch folgendes zu bemerken:

Auf die Ausschreibungen zur Försterprüfung sind neben einigen Anfragen 18 feste Meldungen eingegangen, von denen ein Anwärter zurückgewiesen werden mußte. Für die verbleibenden 17 Prüflinge mußten zwei Prüfungstermine angesetzt werden, einer für den Osten mit acht und einer für den Westen mit neun Prüflingen. Bis zu den festgesetzten Terminen sind dann aus verschiedenen Gründen von der Prüfung im Osten fünf und von der im Westen drei gemeldete Teilnehmer zurückgetreten. Dadurch verblieben bei der Prüfung in Templin nur drei und für obige in Wächtersbach abgehaltene Prüfung sechs Kandidaten, zu denen dann aber noch ein erst für den Osten bestimmter Prüfling hinzukam.

Die meisten der zurückgetretenen Kandidaten konnten sich an der Prüfung nicht beteiligen, weil in der Zwischenzeit ihre Einberufung zum Heeresdienst erfolgt ist.

Eberswalde, den 15. August 1917.

J. A.: Dr. Schwappach.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Familien-Nachrichten

Willi Hartung
Emmy Hartung
geb. Poweleit
kriegsgetraut.
Försterei Bagdohnen, 17. 8. 1917.



Den Heldentod fürs Vaterland starb am 24. Juli d. Js. mein inniggeliebter, braver Sohn, der

Offizier-Stellvertreter

Wilhelm Kopplin,

Inhaber des Eisernen Kreuzes, im 34. Lebensjahre.

In tiefstem Schmerz (864

Emma Kopplin,
Hegemeisterwitwe.

Landsberg a. W., d. 17 Aug. 1917.



Den Heldentod fürs Vaterland fand am 24. Juli im 23 Lebensjahre unser einziger, lieber, herzensguter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel (863

Hubert Schnakenberg,

Gefreiter im Jäger-Batl. Nr. 1, zugeteilt einem Inf.-Regt.

In tiefstem Schmerz

A. Schnakenberg,
Königlicher Hegemeister,
und Familie.

Eichfier, den 18. August 1917.



Zu unserm tiefsten Schmerz erhielten wir heute die traurige Nachricht, daß unser heißgeliebter, ältester Sohn und Bruder, der 873

Forstlehrling

Walter Rückert,

Ritter des Eis. Kreuzes II. Kl., Oberjäger der 4 Kompagnie eines Jäger-Bataillons, am 30 Juli im blühenden Alter von 19½ Jahren den Heldentod fürs Vaterland infolge Kopfschusses gefunden hat

Forsth. Schloppe, 19. Aug. 1917

Rückert, Kgl. Hegemeister,
nebst Frau und Kindern.

Nachruf.

Am 4 August verschied im 62. Lebensjahre nach schwerem Leiden unser lieber, hochverehrtester Vorgesetzter, der

Königliche Forstmeister

Herr **Wilhelm Regling,**
Ritter hoher Orden,
Schorellen.

Mit ihm ist ein hervorragender Forstmann, gewissenhafter, gütiger und gerechter Vorgesetzter dahingegangen, dem wir stets ein ehrendes Andenken treu bewahren werden.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Schorellen:
Endrigkeit, Revierförster. (856



Am 29. Juli fiel der (847

Reichsgräfliche Oberförster
Königlich Bayerischer Forstassessor

Karl Ditthorn,

Vize-Feldwebel d. R. und Offiziers-Aspirant,
eingegeben zum Eisernen Kreuz.

Wir verloren in ihm einen hervorragend tüchtigen Forstmann und weidgerechten Jäger, einen unermüdlich fleißigen, pflichttreuen Beamten, einen lieben Mitarbeiter von edler Denkungsart, dem wir ein ehrenvolles Andenken in Treue bewahren werden.

Hermsdorf (Kynast), im August 1917.

Reichsgräflich Schaffgotsch'sches Freistandesherrliches Kameralamt.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Forstreferendar Hausmann in Bremen ein Sohn.
Dem Großherzogl. Stationsjäger Hafert in Stubbendorf bei Gnoien, zurzeit im Felde, ein Sohn.

Sterbefälle:

Barz, Kgl. Förster a. D. in Stralsund.
Peister, Fürstl. Forstgehilfe in Greiz, Unteroffizier d. L. in einem Inf.-Regt.
Hoffmann, Hegemeister in Forsthaus Pfalzplatz, Oberförsterei Charlottenthal.

Unterricht und Pension.

Suche zwecks Erholung f. einige Wochen

Aufnahme in Forsthaus

bei guter Verpflegung. Angebote mit Pensionspreis an Telegraphen-Sekretär **Wilke, Swinemünde,** Friedrichstr. 44.

Verwundeter,

erholungsbedürftiger **Oberjäger,** wünscht gegen Pensionszahlung **Aufnahme in ein Forsthaus.** Thüringen oder die schlesischen Berge bevorzugt. (854
Herrmann, Berlin, Altonaer Str. 35.

Ein älterer Herr, der nicht jagen, sondern nur Wild sehen **will, wünscht** in der Zeit vom 15. September bis **5. Oktober**

Aufenthalt auf einem größeren Forstbesitz oder einer Oberförsterei.

In Bezug auf Verpflegung werden lediglich die der Zeit entsprechenden Anforderungen gestellt, anständige Unterkunft in einem ruhigen Schlafzimmer genügt, dagegen mußte, da Suchender allzuweite Gänge vermeiden muß, Gespann zur Verfügung stehen. Lage: Reg.-Bezirk Frankfurt, Köslin, Marienwerder, Bromberg od. Posen. Das Revier muß Rotwild und Schwarzwild als Standwild haben, Brunftplätze enthalten und gute Gelegenheit zum Beobachten von Wild, namentlich auch von Hochsitzen aus, bieten. Angabe, ob in dem Revier in diesem Herbst die Jagd ruht oder ausgeübt wird, wäre erwünscht. Gefl. Angeb. u. **Nr. 866** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Ztg., Neudamm.

Holz und Güter

Mehrere 1000 rm 849

Brennholz

in Waggonld, a. in kl. Posten sofort **zu kaufen gesucht.** Angeb. u. **B. R. 4667** an **Rudolf Mosse, Breslau.**

Brennholz 850

bei **sofortigem** oder **Herbsteinschlag,** auch in **größeren Mengen,** zu kaufen gesucht **gegen sofortige Kasse,** auch Anzahlung. Gefällige Anerbieten erbeten umgehend unter **J. K. 15075** an **Rudolf Mosse, Berlin SW 19.**

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

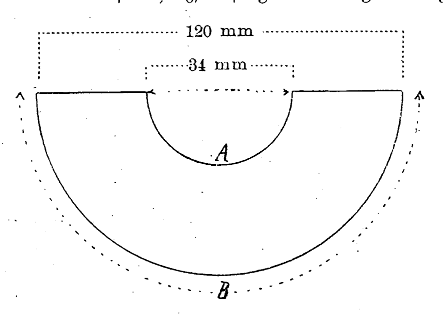
Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 35. Neudamm, den 2. September 1917. 32. Band.

Balsamharzgewinnung aus Wundkanälen der Nadelhölzer.

Von Königl. Förster **Th. Kuhn** in Birkhorst. (Mit drei Abbildungen.)

In der diesjährigen zweiten Harznutzungsperiode haben die Lachen bereits eine Höhe von 80 bis 90 cm erreicht. Die Folge davon ist, daß von dem Balsamharz, infolge des langen Weges,

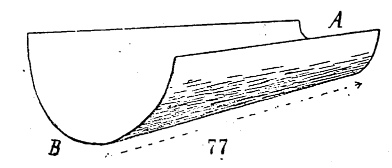


Abbild. 1. Form des Bleches für den Harzfänger.
Der Durchmesser des kleineren inneren Halbkreises A beträgt 34 mm, der des äußeren größeren B 120 mm.

nur ein sehr geringer Teil und dann auch nur bei günstigem Wetter in die am Fuße des Baumes eingehauene Grandel gelangt, während das Terpentinöl aus dem größten Teil des Harzflusses verdunstet und als Scharrharz auf der Lache zurückbleibt; diese wird dadurch mit einer dicken Krüste bedeckt und jeder weitere Nachfluß verhindert. Diese Beobachtungen veranlaßten mich zu verschiedenen Versuchen mit dem Ergebnis, daß sich der nachstehend beschriebene, unter gesetzlichen Schutz gestellte Harzfänger infolge seiner Einfachheit, Billigkeit beim Anbringen und Versetzen und Auffangen des Balsamharzes bestens bewährte.

Beschreibung.

Ein Blech von etwa $1\frac{1}{2}$ mm Stärke ist kegelförmig nach den Abbildungen 1 und 2 gebogen,



Abbild. 2. Form des Harzfängers.
B ist zum Einschlagen scharf geschliffen.

so daß dessen vordere und hintere Begrenzungslinie A und B je einen Halbkreis bildet, von denen A erheblich kleiner als B ist. Der Radius von A beträgt etwa 17 mm, derjenige von B etwa 60 mm, die Höhe A B 77 mm. Zur Befestigung des Harzfängers an den Stamm dient der Rand B, dieser ist scharf angeschliffen. Zur Befestigung

wird der Harzfänger in die linke Handfläche gelegt und so an die Lache geführt, daß der Rand B auf dem Holz aufliegt. Einige leichte Hammerschläge mit einem etwa ½ kg schweren Hammer genügen nun, um das Blech mit der Schneide in den Baum einzutreiben und auf diese Weise einen vollständig dichten, becherartigen Hohlraum zu bilden (siehe Abbildung 3). Ein geringer Druck nach oben mit der linken Hand ist hierbei von Vorteil. Die lebendige Kraft der Hammerschläge wird durch die kegelförmige Becherform strahlenförmig auf die ganze Schneide verteilt.

Nach meiner Erfahrung hat sich eine Entfernung von 6 bis 12 cm zwischen dem oberen



Abbild. 3. Einschlagen des Harzfängers.

Rand der Lache und demjenigen des Bechers am besten bewährt. Für die erste Lache genügt eine Höhe von 10 cm.

Mit entsprechend geformten Löffeln ist die Entleerung sehr einfach. Ebenso genügt zum Lösen des Harzfängers ein leichter Schlag auf dessen Unterseite.

Das Anbringen, Entleeren und Versetzen der Harzfänger kann unbedingt von ungeübten Arbeitern, Frauen und größeren Kindern ausgeführt werden.

Die Stärke des Materials bürgt für nahezu unbegrenzte Haltbarkeit.

Der Preis des Harzfängers beträgt 23 bis 25 ₰ je Stück, die weitaus größte Ersparnis wird aber durch die geringen Kosten für Befestigen und Versetzen, sowie durch die große Haltbarkeit erzielt.

1. Kostenvergleich, wobei die Herstellung der Lachen als gleichbleibend außer Ansatz gelassen wurde.

1916 kostete die Herstellung der Grandeln einschließlich Einsetzen der Bleche im Schutzbezirk Birkhorst für den Hektar mit durchschnittlich 647 Lachen 62,70 ℳ	1917 a) Ein 13jähriger Junge brachte im gewöhnlichen Arbeitstempo in 2 Stunden 232 Harzfänger an. Bei 15 ₰ Stundenlohn ergibt dies für 647 Lachen je Hektar Kosten 0,85 ℳ b) Ein gewandtes, 18jähriges Mädchen brachte in 1 Stunde 138 Harzfänger an, die Kosten betrugen mithin bei 27 ₰ Stundenlohn je Hektar 1,27 ℳ

2. Kostenvergleich beim Einsammeln des Harzes, Höhe der Lachen wieder 80 bis 90 cm angenommen.

Das Abkratzen kostet für 100 Lachen bei einem Stundenlohn von 27 ₰ = 81 ₰, also je Hektar 5,24 ℳ	Das Ausschöpfen des Harzfängers und Abkratzen der Lachen in 6 bis 12 cm Höhe kostet je Hundert 20 ₰ oder je Hektar 1,29 ℳ

3. Vergleich der Ausbeute (vom 18. Juni bis 11. August 1917 = 8 Wochen bei 80 bis 90 cm Lachenhöhe).

100 Lachen ohne Harzfänger lieferten je Woche durchschnittlich 2,383 kg Harz.	100 Lachen mit Harzfänger lieferten je Woche 2,985 kg.

Der Verlust würde also auf 1 ha in einer Woche 3,8 kg reinen, vollwertigen Balsamharzes betragen. Während der ganzen Harzperiode zu 24 Wochen = 91,2 kg.

Bei Vergleich 2 und 3 ist der Wertunterschied zwischen Balsamharz und Scharrharz nicht in Anrechnung gebracht. Durch das Grandelverfahren geht ein Holzklotz von mindestens 20 cm Höhe Nutzholz verloren.

Verschiedene Versuche, welche ich auch mit Bechern mit Deckel machte, haben mich zu der Überzeugung gebracht, daß der Deckel aus folgenden Gründen nicht so zweckmäßig ist, wie dies auf den ersten Blick erscheinen mag:

Der größte Teil der sich im Becher ansammelnden Regenmenge läuft am Stamm herunter, gelangt also trotz des Deckels in den Becher. Gegen Verunreinigung des Harzes durch Späne und Staub würde letzterer allerdings einigen Schutz gewähren, dagegen habe ich festgestellt, daß an einem heißen Tage die Temperatur im Becher mit Deckel 8 Grad höher als die Außentemperatur betrug. Die dadurch

bedingte Verdunstung des Terpentins ist deshalb sehr erheblich und dürfte die geringen Vorteile nicht aufwiegen, besonders wenn man noch die Mehrkosten für den Deckel mit in Betracht zieht. Beim Dächseln der Lachen kann der Arbeiter ohne Zeitversäumnis den Harzfängerinhalt durch Überlegen eines Tuches vor Verunreinigung schützen.

Die Firma Wessel & Müller in Luckenwalde fertigt die Harzfänger an.

Blitzwirkungen und Blitzgefahr.

Von Königl. Hegemeister **Stecher.**

Vor einem schweren Gewitter Schutz suchend, hatte ich mich in eine 15jährige Fichtendickung eingeschoben. Platt auf der Erde liegend, ließ ich das Unwetter über mich ergehen. Da — ein heller, senkrechter Blitz mit scharfem Schlag zugleich, daß die Erde dröhnte. Auf 150 m vor mir zerschmetterte der Blitz eine über 30 m hohe Fichte, die einen Durchmesser in Brusthöhe von 35 cm hatte. Weithin sah ich die Späne und Holzstücke fliegen. Nachdem sich das Gewitter ausgetobt hatte, begab ich mich nach der Einschlagsstelle. Wie sah es da aus! Nur noch ein zersplitterter Stumpf von 3 m Höhe war geblieben, Streifen von kaum Streichholzstärke, mitunter 3 m lang, und stärkere Brocken lagen im weiten Bogen umher. 62 m — genau gemessen — von dem Stumpf entfernt, war ein Tromp schräg in die Erde geschlagen. Welche Kräfte gehören dazu, ein Stück Holz von nahezu einem Zentner Gewicht so weit zu schleudern, und dann noch so tief in den Boden einzutreiben. Das war im Monat Juli. Im September machte ich die Beobachtung, daß rund um den Stumpf herum in einem Halbmesser von 20 m etwa 40 starke Fichten von unten herauf trocken wurden, an verschiedenen Stämmen fiel schon die Rinde ab. Von Insekten rührte diese Erscheinung nicht her, ich schrieb sie den Folgen des Blitzschlages zu. Mein Haumeister, der von Kindheit an im Walde beschäftigt ist, und über manche Geschehnisse sich ein beachtenswertes Urteil bildet, behauptete, der Blitz sei auf einer Wurzel entlang gefahren, dann von dieser auf alle anderen in der Umgebung übergesprungen; dadurch wären die Wurzeln verbrannt und folgedessen die Stämme trocken geworden. Ganz überzeugt war ich von dieser Ansicht nicht, konnte sie aber auch ohne weiteres nicht beiseite schieben. Vor dem Einschlage der nun vollständig trocken gewordenen Fichten führte ich einen erfahrenen Fachmann an jene Stelle. Dieser sah sich die Sache genau an und kam zu der Ansicht, daß durch die, Gott weiß in welcher Stärke, in den Boden eingeführte Elektrizität der Boden eine derartige physikalische Änderung erfahren habe, daß ein weiteres Wachstum ausgeschlossen sei. Weiter ist das Rätsel bis jetzt noch nicht gelöst. Wir hatten beide die Überzeugung, daß diese Erscheinung mit dem Blitzschlage in unmittelbarem Zusammenhange steht. Im Winter ließ ich die Fichten fällen, sie waren trocken, aber gesund. Zwei Mann sollten nun den in die Erde getriebenen Tromp zu Brennholz bearbeiten. Die beiden zogen und zerrten, legten Hebewerk an, es ging nicht. Zufällig war in der Nähe ein Fuhrwerk, das Holz verladen wollte. Ich bat den Eigentümer, auf einen Augenblick doch seine Pferde zur Verfügung zu stellen, um das Stück Holz aus dem Boden zu ziehen. Eine Kleinigkeit, meinte dieser, das wollen wir bald haben, schlang nach allen Regeln der Kunst die Ketten um den Block, spannte seine zwei zugfesten Pferde vor, und ließ anziehen, der Block aber rührte sich nicht. Nach viertelstündigen Versuchen jeglicher Art und ohne jeden Erfolg spannte der Fuhrmann die Pferde aus. „Den hat der Teufel dahinein getrieben," mit diesen Worten verließ er den Ort seiner vergeblichen Bemühungen. Ich ließ nun den Tromp über der Erde abschneiden, es gab sechs Klobenstücke. Wieder dachte ich darüber nach, welche Kräfte dazu nötig waren, diesen Tromp so weit und dann noch so tief in den steifen Boden einzutreiben.

Ein andermal schlug ein Blitz in eine glatte, 70jährige Buche, spaltete von dieser ein 12 m langes Stück ab, das ohne jede weitere Bearbeitung eine tadellose Dachrinne gab. Als solche hat sie sich jahrelang bewährt; ein Klempner hätte diese, aus Zinkblech hergestellt, nicht besser formen können.

Ein Fall aber, der sich unauslöschbar meinem Gedächtnis bewahrt, ist folgender. Als junger Forstaufseher hatte ich den Auftrag, ein Fuhrwerk, beladen mit 30 Zentner ungelöschtem Kalk, zur Verteilung in verschiedene Saatkämpe zu begleiten. Der Kalk war lose in einem soliden Kastenwagen mit eisernen Rungen verstaut. Zum Schutze gegen etwaigen Regen war eine derbe Lederdecke aufgelegt, die den Kalk vollständig deckte. Es war im Mai. Wir befanden uns auf einer durch eine Buchenschonung führenden Straße und wurden von einem sich schnell nähernden Gewitter überrascht. Da das Gewitter immer heftiger wurde, spannten wir die Pferde aus und suchten, so gut wie es ging, in der Schonung, jeder von uns ein Pferd haltend, Schutz. Den Wagen konnten wir sehen. Da plötzlich ein fürchterlicher Schlag, ein Kettenrasseln, und im Augenblick steht der Wagen in Flammen. Das ging alles so schnell, daß nicht zu sagen war, wo der Einschlag erfolgte, ich sah zuerst den mit Heu gefüllten Sack, der oben auf der Lederdecke lag, brennen, während der Fuhrmann behauptete, die Deichsel habe vorne, wo die Koppelketten hingen, zuerst gebrannt. Wir hatten zunächst damit zu tun, die durch den fürchterlichen Schlag scheu gewordenen Pferde zu beruhigen, währenddessen der Wagen lichterloh brannte. Nachdem das Unwetter sich verzogen hatte, setzte ein starker Regen ein. Die Pferde waren nun wieder ruhig geworden, und wir näherten uns dem Wagen. Es war aber nicht möglich, näher als auf 30 m an diesen heranzukommen, einmal der Hitze wegen und dann strömte der im vollen Löschen begriffene Kalk einen Dunst aus, der den Atem benahm. Der Fuhrmann zog mit seinen

Pferden nach Haus, mit dem Auftrage, den Vorfall auf der Oberförsterei zu melden. Kulturarbeiter, die des Wetters halber die Arbeit abgebrochen hatten, kamen, auf dem Heimweg begriffen, an der Unfallstelle vorbei, trotzdem sie quatschnaß waren, sahen sie sich das Schauspiel längere Zeit an.

Bald traf auch mein Chef ein, mit ihm auch noch eine Anzahl Schaulustige. Da ich nun auch mit der Zeit das Bedürfnis hatte, in trockene Kleider zu kommen, so wurde ich durch eine Feuerwache abgelöst. Erst am andern Tage war der Brand gelöscht, von dem Wagen, der dem Fuhrmann von seiner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vergütet wurde, ist nichts als einige Eisenteile übrig geblieben; der Kalk war für den Fiskus verloren.

Nun noch einiges über Blitzgefahr. Vielfach hört man im Volke den Ausspruch: „Einer Eiche weiche, eine Buche suche!" Dieses ist unbedingt falsch. Nach den von mir in langen Jahren gemachten Beobachtungen schlägt der Blitz ebensogut in Eichen, Buchen, Fichten, als auch in andere Hölzer ein, je stärker und langschäftiger das Holz, desto höher die Gefahr; in den meisten Fällen werden die stärksten Stämme getroffen. Wird man im hohen Holze vom Gewitter überrascht, dann suche man so schnell wie möglich eine Schonung zu erreichen, Gewehr und Hund werden 50 m von sich entfernt abgelegt, auch vermeide man es während des Gewitters, über große Felder oder Blößen zu gehen, man ist hier sozusagen der einzige erhabene Gegenstand, der der Blitzgefahr am ersten ausgesetzt ist. Ein Beweis dafür ist, daß zum Beispiel Schäfer auf freiem Felde sehr oft vom Blitze getroffen werden.

Werbung und Abfuhr von Grubenholz.

Von Königl. Hegemeister **Streck**.

Zur Hebung und Förderung der schwarzen Diamanten ist Grubenholz eine unumgängliche Notwendigkeit, das, je mehr Kohle zur Speisung unserer Industrie und anderer zahlreicher Bedürfnisse erforderlich ist, in immer größeren Massen gebraucht wird, so daß zurzeit der Einschlag an Grubenholz das bisher höchste Prozent in den Nadelholzforsten erreicht hat und den Anfall anderer Nutzholzsortimente stark überflügelt. Fortgesetzt steigende Preise, die dem Händler, wie ich höre, ab erste Verladestation schon 33 ℳ je Festmeter bringen sollen, haben auch den Waldbesitzern zum Teil recht hohe Gelderträge gebracht, so daß der jetzige hohe Grubenholzeinschlag als ein gutes Geschäft bezeichnet werden kann. Bedauerlicherweise läßt die Abfuhr der Grubenhölzer nach den nächsten Bahnstationen viel zu wünschen übrig; große Massen lagern noch im Walde, und der Wunsch nach stärkerer Inanspruchnahme der Gespannhalter ist allgemein und dürfte sich nur durch Zwangsmaßnahmen beheben lassen. Wenn beispielsweise alle Pferdebesitzer einer Gemeinde gehalten wären, nur an drei Tagen der Woche der sehr gut bezahlten Anfuhr von Grubenholz ihre Kräfte zu widmen, so wäre in kurzer Zeit einem Übelstande abgeholfen, der die Interessen des Staates stark beeinträchtigt. Im Winter hat auch jeder Bauer Zeit und könnte in der angegebenen Weise Hilfe leisten, was aber wohl die allermeisten nicht tun, da sie auf dem Standpunkte stehen, es nicht nötig zu haben.

Zur Zeit der Frühjahrsbestellung und im Sommer ist Hilfe nicht zu erwarten von dieser Seite und billigerweise auch nicht zu beanspruchen, wohl aber wären zur Jetztzeit die zum Ziele führenden Maßnahmen angebracht und notwendig erforderlich. Um hohe Grubenholzprozente, und was gleichbedeutend ist mit hohen Nutzholzprozenten, zu erreichen, ist die Tätigkeit des Belaufsbeamten sehr oft ausschlaggebend. Wenn bei Sammelhieben der Vornutzung 90% und mehr Nutzholz, in der Hauptsache Grubenholz, erreicht werden, so ist das anzuerkennen und ein Verdienst des Beamten. Selbstverständliche Pflicht ist es, jedes geeignete Stück Holz seinem höchsten Verwertungszweck zuzuführen und mit aller Strenge ist darauf zu achten, daß die Holzschläger nicht, wie sie es oft zu tun versuchen, namentlich schwache Grubenholzsortimente dem Brennholz einzuverleiben, — da erstere infolge ihres geringen Festgehaltes auch ein geringes Tagesarbeitsverdienst erwarten lassen; es sollte deshalb auch durch den Betriebsbeamten nicht übersehen werden, daß hier durch hohe Zulagen rechtzeitig ein genügendes Tagesarbeitsverdienst dem Holzhauer gesichert wird.

Die Aufnahme und Abzählung des Grubenholzes ist bei solchen Massen für den Betriebs- und Betriebskontrollbeamten keine leichte Arbeit und greift besonders die Augen stark an, so daß Kopfschmerz eine oft wiederkehrende Erscheinung ist. Wenn man die Aufarbeitung des Grubenholzes so geschehen läßt, wie es den Arbeitern am besten paßt, dann bleiben auch Ausstellungen des Kontrollbeamten nicht aus, die, so berechtigt sie sein mögen, für den Förster immer unangenehm sind. Zur Vermeidung solcher berechtigter Bemerkungen diene folgendes: Alles Grubenholz ist in möglichst geraden, nicht über 2 cm je laufender Meter von der Geraden abweichenden, gesunden Stempeln auszuhalten, wobei Quirlmessungen zu unterbleiben haben. Sämtliche Stempel eines Sortimentes werden mit ihren Zopfenden in einer Richtung, kreuzweise, so aufgeschichtet, daß zur Abnahmeseite die Hälfte und davon im rechten Winkel die andere Hälfte, in gleicher Länge gerichtet, lagert. Dem Erdboden zunächst lagern zwei Stempel auf Unterlagen, auf diesen zunächst 8 Stempel als zweite Lage und als dritte und bei allen weiteren Lagen in stets kreuzender Form 10 Stempel. Alle Lagen werden in der Mitte auf etwa 10—20 cm auseinandergerückt, so daß beispielsweise das Grubenholzsortiment 6,5/10 cm Zopf in einem Stapel von 130 Stück = 13 Lagen, einseitig 6 und 7, von je 10 Stempeln, mit Ausnahme der untersten Lage, welche 2, und der zweiten Lage, welche 8 Stempel aufweist, zeigt,



die aber in der Mitte durch den 10—20 cm freien Raum getrennt, in nur 5 Stück zählenden Reihen lagern. Das Auge des Beamten übersieht Grubenholz in solcher Weise aufgeschichtet sofort, findet jeden Zähl- und Meßfehler, und eine Überanstrengung tritt selten ein.

Das Geheimnis, eine Tabelle fehlerlos abzuliefern, sich selbst und dem Kontrollbeamten bei der Abnahme nur Freude zu bereiten, — Freude bereitet es, wenn wenig oder besser keine Fehler gefunden werden —, ist damit ein gut Teil enthüllt und kann zur Nachahmung nur bestens empfohlen werden.

Selbstverständlich kann nicht verlangt werden, daß Holzhauer die stärksten Grubenholzsortimente, die oft nur in geringer Zahl anfallen, weit transportieren, nur, um 10 Stück zusammenzubringen; das wäre ein unbilliges Verlangen.

Welches Maß an Arbeit gespart wird, läßt sich leicht denken, wenn z. B. in einem etwa 10 ha großen Grubenholzabtriebsschlag das Holz in der Weise wie angegeben aufgestapelt ist, oder so, wie man es leider so oft sieht: die Zopfenden nach allen Himmelsrichtungen zeigend verteilt liegen. Das fortgesetzte Umlaufen jedes einzelnen Stapels, bei bis 20 Sortimenten, ist die sehr zeitraubende Folge und versetzt bei großen Grubenholzmassen schließlich jeden Beamten in einen Erschöpfungszustand, der die genaue Meßarbeit kaum mehr garantieren kann. Man kann diese Holzaufarbeitungsart nur mit unter eigener Aufsicht stehenden Arbeitern vornehmen, nicht etwa mit denen eines Unternehmers, da es bei diesen oft an dem guten Willen fehlt, es sei denn, daß solche Werbung vertraglich festgelegt ist. Der rasche Überblick über die aufgestapelten Grubenhölzer in bezug auf Länge, Stärke und Stückzahl entschädigt reichlich für die zunächst aufgewendete Mühe bei dem Holzhauerkorps. — Oft sieht man Grubenholzstapel von z. B. 29 Stempeln, und davon in nicht großer Entfernung einen Stapel von 21 Stück desselben Sortimentes, beide Stapel konnten ohne besondere Mühe gerade und damit übersichtliche Stückzahlen von 30 und 20 haben.

Die Holzhauer haben das Stempelholz so gelegt, aber der Belaufsbeamte ist meines Erachtens der schuldige Teil. — Es ist verwerflich, sich auf den Standpunkt zu stellen, der Kontrollbeamte sei dazu da, die Fehler zu finden. Nur in ganz beschränktem Maße ist dieser Standpunkt als richtig anzuerkennen; sobald er im höheren Grade, gewissermaßen absichtlich, aufgestellt wird, stellt sich der betreffende Belaufsbeamte dann selbst ein Armutszeugnis aus — und das kann und muß im Interesse des Standes vermieden werden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Landwirtschaftliche Nutzung forstfiskalischer Flächen aus Anlaß des Krieges.

Allgemeine Verfügung Nr. III/96 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 6242. IA Ia.

Abschrift. Berlin W 9, 11. August 1917.

Die Königlichen Regierungen werden ermächtigt, die in der allgemeinen Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. September 1914 — III 9463 — bezeichneten, zur vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten forstfiskalischen Schlag- oder sonstigen zur Aufforstung bestimmten und zurzeit ungenutzten Flächen zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren unter der Bedingung auszugeben, daß die landwirtschaftliche Bestellung und die Entnahme der ersten Ernte noch im Jahre 1918 erfolgt.

Berlin, den 11. August 1917.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung
Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium: von Eisenhart-Rothe.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung nach Vorschrift meines Runderlasses vom 11. Dezember 1915 — III 8750 —. Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Angestelltenversicherung während des Krieges.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. 8. 1917 sind die §§ 1 bis 6 der Bekanntmachung vom 26. 8. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 531, vgl. Deutsche Forst-Zeitung 1917 Nr. 31 S. 486 unter Nr. 6a) mit Wirkung vom 1. 8. 1914 auf Versicherte erstreckt worden, die im gegenwärtigen Kriege außer dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie einem anderen mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Königl. Landforstmeister a. D. Wilhelm Schultz** ist, wie wir bereits gemeldet haben, am 18. Juli d. Js. im 83. Lebensjahre in Berlin gestorben. Er war am 18. November 1834 zu Zielenzig als Sohn eines Färberei- und Druckereibesitzers geboren, hatte bis zu seinem 12. Lebensjahre die Stadtschule seiner Heimatstadt und später die Realschule I. Ordnung in Meseritz besucht, die er am 2. April 1852 mit dem Reifezeugnis verließ. Vom 19. April 1852 bis zum 31. März 1853 machte er unter dem Königl. Oberförster Ölberg in der Oberförsterei Lagow seine Forstlehre durch, um dann als Einjährig-Freiwilliger in das 12. Infanterie-Regiment zu Frankfurt a. Oder einzutreten. Am 6. Mai 1854 wurde er in das Reitende Feldjäger-Korps eingestellt. Nachdem er vom Oktober 1857 bis Ostern 1859 die Forstakademie zu Eberswalde besucht hatte, bestand er im Herbst 1859 das forstliche Tentamen. Das Staatsexamen

legte er im Jahre 1862 ab. Vom Juli 1864 bis 1868 war Schultz als Hilfsarbeiter bei der Regierung in Posen tätig. Nach Ernennung zum Oberförster am 17. Februar 1868 verwaltete er vom 1. Juli 1868 bis 1. April 1874 die Oberförsterei Zersen im Forstverwaltungsbezirk Minden und leitete, nachdem er am 15. März 1874 zum Forstmeister ernannt war, vom 1. April 1874 bis zum 1. November 1879 die Inspektion Minden-Schaumburg. In der Zwischenzeit erhielt er am 13. September 1875 den Rang eines Regierungsrates. Am 13. September 1879 wurde er zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungsabteilung für Domänen und Forsten befördert. Als solcher war er vom 1. November 1879 bis 1. Juli 1882 in Minden und vom 1. Juli 1882 bis zum 1. April 1885 in Magdeburg. Während seiner Tätigkeit im Regierungsbezirk Minden als Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister hat er sich ganz besonders um die Freilegung der Forsten von den zahlreichen darauf lastenden Servituten, Reallasten und sonstigen Dienstbarkeiten verdient gemacht. Mit großem Geschick hat er diese meist verwickelten und schwierigen Ablösungen anfangs persönlich bearbeitet und später geleitet. Am 10. März 1885 erhielt Schultz den Rang der Räte 3. Klasse und wurde am 1. April 1885 als Vortragender Rat in das Ministerium berufen; dortselbst wurde er am 4. November 1889 zum Landforstmeister mit dem Rang der Räte 2. Klasse ernannt. In dieser Stellung, in der er die forstlichen Angelegenheiten der Provinzen Brandenburg und Hessen-Nassau und zeitweise auch diejenigen der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf bearbeitete, blieb er bis zu seiner Pensionierung am 1. April 1901. Landforstmeister Schultz war während seiner Tätigkeit im Ministerium auch Mitglied des Ausschusses zur Untersuchung der Wasserverhältnisse in den Hauptstromgebieten. Er hat als solcher sehr segensreich mitgewirkt und ist namentlich auf gesetzgeberischem Gebiete mittätig gewesen. In dieser Hinsicht sei nur auf die beiden Gesetze betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien und betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in den Provinzen Brandenburg und Schlesien hingewiesen. Auch war er Mitglied der Forst-Ober-Examinationskommission. An preußischen Orden besaß er den Kronenorden II. Klasse und den Roten Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub. Mit dem Stern zu letzterem wurde er bei seinem Ausscheiden ausgezeichnet.

Landforstmeister Schultz ist als Pensionär auch literarisch tätig gewesen. So war er Mitarbeiter an den vom Grafen Hue de Grais herausgegebenen „Handbuche der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche", dessen beide Teile über „Die Forstwirtschaft" und über „Die Jagdgesetzgebung" er geschrieben hat, und zwar ersteren allein, letzteren gemeinsam mit dem Regierungspräsidenten Freiherrn von Seherr-Thoß. Auch hat er seit 1904 bis zu seinem Tode das Jahrbuch für Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe aus dem Gebiete der preußischen Agrar-, Jagd- und Fischereigesetzgebung herausgegeben, eine Veröffentlichung, die sich mit Recht bester Beachtung erfreut hat.

— **Vorschuß zum Einkauf von Wintervorräten.** Die fortwährende Teuerung mußte dazu führen, daß die den Staatsbeamten zuteil gewordene Beihilfe den Verhältnissen entsprechend erhöht wurde, und es muß anerkannt werden, daß die in der neuen Zeit vorgenommene Aufbesserung der Absicht entsprungen ist, tatsächlich Durchgreifendes zu schaffen. Erfreulich und anerkennenswert ist es ferner, daß auf Grund einer Anordnung des Reichskanzlers und durch gemeinsamen Erlaß des preußischen Ministers der Finanzen und des Innern die Behörden auch in diesem Jahre die Ermächtigung erhalten haben, den Reichs- und preußischen Beamten, sowie den im Reichs- oder Staatsdienst ständig beschäftigten Lohnangestellten und Arbeitern zum Einkauf von Wintervorräten an Heizmaterial, Kartoffeln, Gemüse und Obst unverzinsliche Gehalts- oder Lohnvorschüsse zu gewähren. Diese Vorschüsse sollen lediglich die Zweckbestimmung haben, zur Eindeckung eines kleinen Vorrats für den kommenden Winter zu dienen, und wenn auch die Rückzahlung den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beamten angepaßt werden solle, so soll sie aber doch so bemessen werden, daß der Vorschuß bis zum Ablauf des Zeitraums getilgt wird, für den die Vorräte beschafft sind. Rechnungen brauchen nicht beigebracht zu werden, wenn ihre Beschaffung mit Schwierigkeiten verbunden ist, und der Beamte im übrigen den Einkauf auf andere Weise glaubhaft macht.

Der auf eine bestimmte Einnahme angewiesene Beamte ist nicht im Zweifel darüber, daß diese Vorschüsse für ihn die sehr unangenehme Schattenseite haben, daß sie wieder zurückgezahlt werden müssen. Es weiß aber nicht immer jeder, wovon er sich das absparen soll, was zur Tilgung dieser Schuld zu dienen hat. Weil aber von zwei Übeln das kleinste immer das beste ist, so zieht jeder doch die Lage vor, die es ihm gestattet, von dem Allerunentbehrlichsten für den Winter den der Vorschußsumme entsprechenden kleinen Vorrat einkaufen zu können, um wenigstens der möglichen Not etwas vorzubeugen. Gegen ein derartiges Verfahren, welches der Wahrung der Interessen der Beamten dient, ist bis jetzt in der Presse ein Widerspruch noch nicht erhoben worden, weil diese Kleinigkeit die Existenzverhältnisse der Allgemeinheit sicherlich nicht zu beeinträchtigen vermag. Um so mehr muß es daher überraschen, daß die Zeitschrift „Deutscher Wild- und Geflügelhändler", die auch das Organ der „Reichsgesellschaft für Wildverwertung" ist und aus diesem Grunde in einem gewissen Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Forstbeamten in ihrer Eigenschaft als Jäger steht, sich berufen fühlt, in ihrer Nummer 32 vom 12. August 1917 diese Nachricht unter der fettgedruckten Überschrift: **Vorschüsse an Beamte — Unterstützung der Hamsterei oder wirtschaftliche Vorsorge?** zu bringen und zu glossieren. Es muß sehr überraschen, daß gerade dieses Blatt eine unrühmliche Ausnahme macht, einer Tatsache gegenüber, wie sie die Vorschußgewährung an Beamte darstellt, und eine Stellung einnehmen kann, die besonders in Forstbeamtenkreisen und gleichzeitig auch der ihnen sehr nahe verwandten ganzen Jägerei die größte Verstimmung hervor-

rufen muß, weil einem solchen Vorgehen doch jedwede Berechtigung fehlt. Die sogenannte „Reichsgesellschaft zur Wildverwertung“, die nicht etwa als eine staatliche Einrichtung anzusehen ist, wie aus diesem Firmenschild geschlossen werden könnte, sondern eine ganz private Einrichtung der Wildhändler, sollte doch ihrem Organ ihre Stellung zu dem großen Kreise der deutschen Forstbeamten klar machen, dessen staatliche Unterstützung jenes ohne jedweden berechtigten Grund als Hamsterei bezeichnen zu dürfen glaubt. Ein solches Vorgehen kann auch sicherlich nicht dazu beitragen, die bekannten Beziehungen dieser Reichsgesellschaft zum „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein“ enger zu gestalten, denn sehr viele Beamte sind Mitglieder dieser großen Körperschaft, die dem Wildhandel den Verbindungsweg zu dem Kriegsernährungsamt geebnet hat.

Wir wünschen nicht, daß dem „Deutschen Wild- und Geflügelhändler“ gegenüber Gleiches mit Gleichem vergolten wird, können aber doch nicht unterlassen, ihn energisch darauf aufmerksam zu machen, daß die seitens des Reichskanzlers und der preußischen Minister der Finanzen und des Innern getroffenen Maßnahmen nicht als Hamsterei, sondern als wirtschaftliche Vorsorge zu werten sind.

Forstwirtschaft.

— **Vermeintliche Nonnengefahr in Ostpreußen.** Von einem bedrohlichen Auftreten der Nonne in den ostpreußischen Forsten, worüber einige Berliner Tageszeitungen berichteten, ist an maßgebender Stelle des Regierungsbezirkes Königsberg nichts bekannt.

— **Vorsicht beim Verwenden von Schlacke beim Wegebau.** Mehrfach habe ich beobachtet, daß neben einem mit Schlacke befestigten Wege die dort befindlichen Kiefern abstarben. Die Ursache war, daß in der Schlacke Schwefelsäure enthalten ist, die durch Niederschläge herausgespült in den Boden gedrungen war und dort die Baumwurzeln getötet hatte. Besonders unangenehme Folgen dürfte diese Erscheinung im Gebirge in Fichtenbeständen zeitigen, da dort die bemantelten und mit einem fest verankerten Wurzelwerk versehenen Randfichten absterben und die nicht sturmsicheren Stämme freistellen. Am besten benutzt man daher nur Schlacke, die durch lange flache Lagerung ihre schädlichen Bestandteile verloren hat. ½ bis 1 Jahr dürfte bei flacher Lagerung genügen, um alle schädlichen Stoffe zu entfernen.

Kgl. Forstassessor Arndt, Woltersdorf.

— **Lieferung von Telegraphenstangen.** Die Post- und Telegraphenverwaltung will den für das Rechnungsjahr 1918 erforderlichen Bedarf an kiefernen Telegraphenstangen in Losen von je 3000 Stück vergeben. Angebote auf halbe Lose sind zulässig. Die Stangen werden in Längen von 7, 8½, 10, 12 und 15 m bei 12, 15 bzw. 17 cm Zopfstärke gebraucht. Auskunft über den Gesamtbedarf und die Lieferorte usw. erteilt die Ober-Postdirektion in Berlin C 2.

— **Große Waldkäufe in der preußischen Oberlausitz** sind von der Holzhandlungsgesellschaft Viktoria abgeschlossen worden. Bereits im vorigen Jahr erwarb die Gesellschaft das Rittergut Biehaim, das dem Herzog Ernst Günther in Schleswig-Holstein gehört und etwa 650 Hektar Wald mit Torfbruch aufweist. Ferner wurde zu einem Millionenpreis das Rittergut Weißkollm erworben, für mehrere Millionen Mark weiter die Herrschaft Jahmen. Neuerdings hat die Gesellschaft die Rittergüter Zimpel und Tauer angekauft. Weitere Kaufverhandlungen schweben noch. Die bisherigen Erwerbungen umfassen 5859 Hektar Bodenfläche mit 4171 Hektar Wald. Waldverwüstung soll mit den Käufen nicht beabsichtigt sein, sie gelten als Deckungskäufe, um sich eine gewisse Holzreserve zu schaffen. Soweit ein Abtrieb erfolgt, wird bei dem größtenteils absoluten Waldboden der Flächen diesem auch wieder die Aufforstung folgen, insoweit nicht eine Ausbeutung der unterirdischen Werte in Frage kommt. S.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 96. **Beihilfen für Pensionäre und Hinterbliebene während der Kriegszeit.** Ich bin am 1. April 1910 nach 24jähriger Dienstzeit wegen Krankheit pensioniert worden; bin verheiratet und habe ein elfjähriges Kind. Sind Bestimmungen ergangen, welche mich zum Bezug einer Kriegsteuerungszulage berechtigen, und welche Schritte habe ich zu tun, um diese Zulage zu erhalten? W., Kgl. Förster a. D.

Antwort: Soweit wir gehört haben, werden den Pensionären und Hinterbliebenen neuerdings für die Dauer des Krieges laufende Unterstützungen als Teuerungsbeihilfen gewährt. Wenden Sie sich mit einem Gesuch an die Kgl. Regierung des Bezirks, zu dem Ihr Wohnort gehört.

Anfrage Nr. 97. **Kapitulationshandgeld.** Mein Sohn dient als Oberjäger seit dem 14. 8. 1914 und er hat jetzt bis zum 13. 8. 1918 kapitulieren müssen. Das Kapitulationsgeld von 100 Mk. ist ihm nicht ausgezahlt worden. Geschieht dies erst nach Friedensschluß oder bekommt er überhaupt kein Kapitulationsgeld? L., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Wie aus den Bestimmungen über Kapitulationen vom 12. 11. 1916, Ziffer 3 (abgedruckt in der „Deutschen Forst-Zeitung“ 1916, S. 820) hervorgeht, ist das Kapitulationshandgeld erst mit der Demobilmachung zahlbar.

Anfrage Nr. 98. **Ruhen der Militärrente.** Nach meiner schweren Verwundung, durch welche auch beide Augen stark gelitten haben, bin ich seit dem 1. 12. 1916 als dienstuntauglich mit monatlicher Rente entlassen worden. Nun hatten sich plötzlich meine Augen derart verschlimmert, daß

ich mich wieder in ärztliche Behandlung begeben mußte und seit dem 7. 1. 1917 mich wieder in einem Militärlazarett befinde. Habe ich nun für die Zeit meines Aufenthalts im Lazarett Anspruch auf meine Rente? B., ehem. Hilfsförster.

Antwort: Nach § 36 Ziffer 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 06 ruht die Rente (siehe auch Förster-Jahrbuch 1915), solange der Rentenberechtigte sich in einer militärischen Krankenanstalt befindet. Wenn Sie jedoch eine Familie zu ernähren haben, kann Ihnen auf Antrag die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts Ihrer Familie gewährt werden.

Anfrage Nr. 99. **Kriegswochenhilfe für die Frau eines Feldwebelleutnants.** Nach meinem Eintritt in den Kriegsdienst (als Vizefeldwebel) hat meine Frau drei Kinder, das erste am 9. Mai 1915, geboren. Im November 1915 bin ich Feldwebelleutnant geworden und beziehe als solcher monatlich 280 M, die ich vollständig für mich allein brauche. Daneben erhalte ich noch ein Zivildiensteinkommen von 1248 M jährlich. Steht meiner Frau ein Anspruch auf Kriegsunterstützung und auf Kriegswochenhilfe zu und wird letztere auch für das im Mai 1915 geborene Kind nachgezahlt?
Königl. Förster T., z. Zt. Feldwebelleutnant.

Antwort: Ein Anspruch auf Kriegsunterstützung besteht u. E. nicht, da die Familien von Beamten, die ihr Einkommen ganz oder zum größeren Teile weiterbeziehen, regelmäßig nicht als unterstützungsbedürftig angesehen werden. (Deutsche Forst-Zeitung Bd. 31 S. 353 ff.) Dagegen hat Ihre Gattin Anspruch auf Kriegswochenhilfe für alle drei Kinder, und diese wird auch nachträglich noch gezahlt. Die Kriegswochenhilfe wird nämlich auch einer minderbemittelten Beamtenfrau gewährt, wenn ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre vor dem Eintritt in den Kriegsdienst den Betrag von jährlich 2500 M nicht überstiegen hat, oder wenn das der Frau nach dem Diensteintritt des Mannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 M und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 M jährlich beträgt. Diese Voraussetzungen sind u. E. in Ihrem Falle erfüllt, denn Ihre Gattin konnte beim ersten Kinde 1500, beim zweiten 1750, beim dritten 2000 M Einkommen haben. Antrag auf Wochenhilfe ist bei der Kriegsunterstützungskommission zu stellen. Diese entscheidet endgültig, doch kann bei Ablehnung der Landrat um gütliche Einwirkung angegangen werden. Vgl. Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 Seite 3 und 175 ff., sowie Deutsche Forst-Zeitung Bd. 31 Seite 525, Bd. 32 Seite 6 und 263. Hg.

Anfrage Nr. 100. **Anstellung eines kriegsbeschädigten Privatforstmanns als Stadtförster.** Habe ich als kriegsbeschädigter Privatförster, der vom Heeresdienst mit Versorgung entlassen worden, Anspruch auf lebenslängliche Anstellung als Stadtförster? Ist im Falle meiner Wahl Aussicht, daß die Bestätigung der Regierung erfolgen wird?
Förster W. P.

Antwort: Auf Anstellung haben Sie keinen Anspruch, und nach den Bestimmungen des Regulativs ist Ihre Anstellung auch nicht zulässig. Werden Sie jedoch gewählt, so glauben wir annehmen zu dürfen, daß unter den heutigen Verhältnissen Ihre Bestätigung erfolgen wird.

Anfrage Nr. 101. **Aufwandsentschädigung.** Meine Söhne stehen seit Anfang des Krieges im Felde. Sie haben alle ihre zwei- bis dreijährige Pflichtdienstzeit schon vor dem Kriege abgelegt. Steht mir somit eine Aufwandsentschädigung zu? P. M.

Antwort: Da nur für die Zeit der Dienstpflichtjahre eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, diese Dienstpflichtjahre aber bereits vor dem Kriege abgedient sind, kommt eine Aufwandsentschädigung nicht mehr in Betracht. Die Kriegsdienstleistung begründet als solche keinen Anspruch auf Entschädigung.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Sdroien, Oberf. Lippusch (Danzig), ist infolge Versetzung des bisherigen Inhabers vom 1. Oktober d. Js. neu zu besetzen. Meldungen sind bis zum 18. September d. Js. der Königlichen Regierung in Danzig einzureichen.

Forstschutzbeamtenstelle in **Sächsisch-Haugsdorf** und **Wünschendorf,** Klosterstift Lauban in Schlesien, ist sofort neu zu besetzen. Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A, auch dienstfähige Kriegsbeschädigte, wollen sich binnen 8 Wochen unter Vorlegung des Forstversorgungsscheines oder Militärpasses und der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse bei dem Stiftspropst Buchali in Lauban melden. Grundgehalt 1200 Mk., freie Wohnung und Wirtschaftsräume, Dienstland 7 Morgen, außerdem Deputat, 2% Tantieme vom Reinertrag. Nach Bewährung bis 100 Mk. Zulage.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Banst, Forstassessor in Berlin, ist die vorläufige Verwaltung der Oberf. Kleinnaujock (Königsberg) übertragen.

Peters, Revierförster in Nerwigk, Oberf. Purden (Allenstein), ist während der Kriegszeit mit der Aufsicht über den Passenheimer Stadtwald und dem Holzeinschlag betraut.

Bock, Förster zu Friedrichsrode, Oberf. Lohra (Erfurt), tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Ebsen, Forstaufseher in Osnabrück, Klosteroberf. Osnabrück (Hannover), ist am 1. Juli zum Förster o. R. ernannt.

Hoffert, Förster, ist die durch Pensionierung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Schmelzenforth, Oberf. Stepenitz (Stettin), vom 1. Oktober ab übertragen.

Kille, Kgl. Forstaufseher in Baruthe, ist als Förster o. R. in der Oberf. Rogelwitz (Breslau) vom 1. September ab angestellt.

Meisner, Förster o. R. in Falkenburg, Oberf. Strelitz (Bromberg), ist vom 1. Oktober ab zum etatmäßigen Forstschreiber ernannt.

Steffen, bisher im Privatforstdienst, ist am 1. August für den Staatsforstdienst als Forstaufseher nach Satrup, Oberf. Schleswig (Schleswig), einberufen.

Wegener, Forstaufseher in Odersbach, Oberf. Merenberg (Wiesbaden), ist vom 1. September ab zum Förster o. R. ernannt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Rau, Gräfl. Pückler-Limpurgscher Oberförster in Gaildorf (Württemberg), ist der Titel Forstmeister verliehen.

Hohenzollernsche Lande.

Probst, Fürstl. Hohenzoll. Oberförster in Krauchenwies, ist der Titel Forstmeister verliehen.

Königreich Bayern.

Ritter und Edler von Axthalb, Forstrat, Vorstand des Forstamts Passau-Süd, ist in den dauerden Ruhestand versetzt und ihm der Verdienstorden vom hl. Michael 4. Klasse mit der Krone verliehen.

End, Forstmeister in Glanmünchweiler, ist nach Burghausen versetzt.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Wollenweber von Wolfstein in Glanmünchweiler; **Wach** von Lohr in Mittelsinn; **Glaser** von Appersdorf auf das Forstamt Geroldsgrün-Süd.

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Zehelein von Forstamt Euerdorf nach Wolfstein, Forstamt Lauterecken; **Broeg** von Forstamt Biburg nach Appersdorf, Forstamt Münchsmünster; **Siebenlist** von Forstamt Bodenwöhr nach Bobenthal, Forstamt Schweigen; **Schmidl** von Wunsiedel an die mit dem Forstamt Lohr-West verbundene Waldbauschule; **Gemperlein** von Bobenthal nach Gräfenberg, Forstamt Betzenstein; **Münch** bei der mit dem Forstamt Lohr-West verbundenen Waldbauschule auf die Forstassessorstelle zu Lohr, Forstamt Lohr-Ost; **Schwab** von Bundorf nach Euerdorf; **Hundt** von Partenstein nach Biburg; **Arnold** von Elmstein-Nord nach Bodenwöhr.

Grattenthaler, Forstpraktikant in Brückenau, wurde zum Forstassessor ernannt.

Wüstendörfer, Förster in Hirschwald, ist nach Hessenreuth, Forstamt Pressath, versetzt.

Auf ihr Ansuchen wurden in etatmäßiger Weise versetzt die Förster:

Schnug in Hessenreuth nach Möckenlohe, Forstamt Eichstätt-Ost; **Schwarz** in Rinnenbrunn nach Altdorf, Forstamt Landshut; **Richter** in Nitzlbuch nach Rinnenbrunn, Forstamt Neuhaus a. P.; **Wolf** in Bundorf nach Denkendorf, Forstamt Stammham; **Kulzer** in Beratzhausen nach Biberbach, Forstamt Beilngries; **Hölzl** in Vordergraseck nach Trauchgau, Forstamt Hohenschwangau; **Pinzinger** in Partenkirchen nach Vordergraseck, Forstamt Partenkirchen; **Heiß** in Oberweißbach, Forstamt Saalachthal, nach Partenkirchen, Forstamt Partenkirchen.

Zu Förstern wurden in etatmäßiger Weise befördert die Forstassistenten:

Schack beim Forstamte Ruhpolding-West in Hirschwald, Forstamt Ensdorf; **Binder** beim Forstamt Anzig in Nitzlbuch, Forstamt Neuhaus a. P.

Auf ihr Ansuchen wurden in etatmäßiger Weise versetzt die Forstassistenten:

Eckenweber beim Forstamt Leogangthal an das Forstamt Ruhpolding-West; **Bauer** von Imsbach an das Forstamt Annweiler; **Hohenner** beim Forstamt Fichtelberg nach Brucklas, Forstamt Wunsiedel; **Scheyerl** von Maitenbeth an das Forstamt Anzig.

Zu Forstassistenten wurden in etatmäßiger Weise ernannt die Forstschutzdienstaspiranten:

Jung von Weilerbach in Imsbach, Forstamt Winnweiler; **Burkart** von Trippstadt beim Forstamt Fichtelberg; **Lucas** von Altdorf beim Forstamte Ludwigsstadt.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Das Adolf-Friedrich-Kreuz wurde verliehen an:

von Arnswald, Forstmeister in Glambeck bei Neustrelitz; **von Harling,** Landforstmeister in Neustrelitz.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe

wurde verliehen an:

Stiller, Gräfl. Oberförster in Turawa; **Blankenberg,** Kgl. Förster o. R., zurzeit Sergeant b. Forstamt Libramont (Belgien); **Gretsch,** Großh. bad. Oberforstrat, vorsitzender Rat der forstl. Abteilung der großh. Forst- und Domänendirektion Karlsruhe; **Zircher,** Großh. bad. Forstamtmann in Pfullendorf; **Ziegler,** Gemeindeoberförster in Blankenheim (Eifel); **Klippel,** Hegemeister in Krekel.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. L. wurde befördert:

Hauck, Kgl. Forstaufseher, Forsthaus Pottaschhütte, Oberf. Lagow (Frankfurt).

Vereinszeitung.

Deutscher Forstverein.

Tagesordnung der XV. Haupt-Versammlung in Erfurt am 18., 19. und 20. September 1917.

A. Zeiteinteilung.

Dienstag, den 18. September 1917: Von abends 8 Uhr ab zwanglose Zusammenkunft im Hotel „Kossenhaschen“.

Mittwoch, den 19. September 1917: 1. vormittags 10 bis 1 Uhr Verhandlungen im Rathaussaal, nachmittags 3 bis 6 Uhr (siehe Tagesordnung). Von 1 bis 3 Uhr einfaches Mittagessen im Haus „Kossenhaschen“. — 2. Abends von 8 Uhr ab zwangloses Zusammensein der Teilnehmer im „Erfurter Hof“ oder einer Gartengaststätte.

Donnerstag, den 20. September 1917: Vorführung forstlicher Maschinen im Herzoglich Gothaischen Revier Georgenthal. Abfahrt Erfurt vorm. 8,03 nach Georgenthal, vom dortigen Bahnhof 1,5 km Fußwanderung zur Vorführung der Holzfällmaschine „Sector“, von Stockrodemaschinen und von Geräten zur Harzgewinnung usw. Rückweg nach einer Gartengaststätte 0,5 km, dort 1,30 Uhr gemeinsames einfaches Mittagessen. Abfahrt Richtung Erfurt oder Eisenach nachmittags 5,33 Uhr.

B. Verhandlungsgegenstände.

1. Neuwahl des Vorsitzenden, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter. Berichterstatter: der Vorsitzende.
2. Neuwahl der Landesobmänner und ihrer Stellvertreter. Berichterstatter: der Vorsitzende.
3. Beratung und Beschlußfassung über die vom Forstwirtschaftsrat beantragten Satzungsänderungen. Berichterstatter: Reg.-Direktor Dr. Wappes.
4. Errichtung einer Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten zu Berlin. Berichterstatter: Reg.-Direktor Dr. Wappes.
5. Besprechung dringender kriegswirtschaftlicher Fragen, eingeleitet durch Reg.-Dir. Dr. Wappes. Redner: Hauptmann Hedler im Kriegsministerium, Dezernent für Holz im Kriegsamt (Kriegsrohstoffabtl.), ferner die Mitarbeiter der Geschäftsstelle für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten Prof. Wimmer, Oberförster Oelkers, Oberförster Schulz.
6. Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und wichtige Vorkommnisse im Bereich des Forst- und Jagdwesens. Insoweit Zeit hierfür verfügbar, sind Vorträge beim Vorsitzenden anzumelden.



Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu Berlin **SW 11**, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Hölzer für Flugzeugbau.

Je mehr wir auf unsere eigene forstliche Produktion angewiesen sind, desto mehr macht sich die Notwendigkeit geltend, die Hölzer genau nach ihrem Verwendungszweck zu sortieren und namentlich hochwertige Sorten nicht mit der großen Masse von Durchschnittsware zu veräußern. Diese allgemein wirtschaftlich begründete Forderung dient bei ihrer strengen Durchführung sowohl der Rentabilität des Waldes als auch der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des betreffenden holzverarbeitenden Produktionszweiges.

Vor allem benötigt heute die Flugzeug-Industrie Qualitätshölzer. Für die Ansprüche dieser Industrie an Holzart und Qualität können die nachfolgenden Ausführungen den Waldbesitzern einen Anhalt geben.

Kiefer. Die Hölzer müssen vorwiegend aus feinjährigen Beständen beschafft werden. Die Stammblöcke müssen äußerlich als feinjährig mit sichtbar feinjährigen Schnitten erkenntlich, gerade ohne Beulen gewachsen und vollständig gesund sein. Der astreine Schaft soll eine Länge von 8 bis 10 m und einen Mindestdurchmesser von ca. 45 cm ergeben. Es dürfen aber auch vereinzelt Stämme von 6 m aufwärts in obiger Beschaffenheit mitgeliefert werden.

Der Einschlag und die Überweisung dieser Stammblöcke muß beschleunigt werden, damit die Sägewerke die Hölzer in der Winterschneideperiode verarbeiten können. Sobald ein Schlag aufgearbeitet ist, empfiehlt es sich, daß die Forstbehörden den Kriegsverband der Flugzeug-Industrie E. V., Berlin W 35, benachrichtigen, damit die geeigneten Stammblöcke zusammen mit dem Forstbeamten ausgewählt und dann von der Forstverwaltung ausgeschnitten werden können.

Esche. Blöcke von 3 m Länge aufwärts; weiß, grobjährig und zähe, möglichst gerade gewachsen, keinesfalls gedreht, gesund, ast- und beulenfrei, mindestens 35 cm Mittendurchmesser. Gallige, d. h. nicht glattfaserige Hölzer sind nicht geeignet, ebenso nicht Hölzer mit großem braunen Kern.

Linde. Blöcke mindestens 4 m lang, weiß, geradwüchsig, möglichst astfrei und frei von überwachsenen Ästen, gesund und ohne braunen Kern, von 25 cm Zopfstärke und darüber. Geringe Mengen unter 3 m lang können mit abgenommen werden. Es ist zu beachten, daß der braune, manchmal nur hellbraune oder hellgelbe Kern nur klein sein darf; zu gebrauchen ist nur der weißlichgelbe Splint.

Ahornholz. Stämme mindestens 3 m lang und 35 cm Mittendurchmesser. Das Holz muß gerade gewachsen, weiß, astfrei und glattfaserig (gallenfrei) sein, und darf nur kleinen, nicht ausspringenden Kern haben.

Rüstern (Ulmen). Es kommt nur die Rotulme (Rotrüster) in Frage. Die Weißulme, auch weiche Rüster (Iffe) genannt, ist absolut ungeeignet.

Holz mit 3 m Länge und 35 cm Mittendurchmesser, gerade gewachsen, ast- und reiserfrei, keinesfalls gedreht. Kernschälige Hölzer sind nicht geeignet.

Rotbuche. Holz von 3 m Länge und 50 cm Mittendurchmesser, gerade gewachsen, ast- und beulenfrei, keinesfalls gedreht. Wenig brauner Kern gestattet. Das Holz muß feinringig und doch zähe sein. Grobjähriges Holz ist nicht geeignet.

Fichte. Blöcke von mindestens 2 m Länge und 25 cm Mittendurchmesser. Das Holz muß gerade gewachsen und vollkommen astrein sein.

Birke. Das Holz wird in Längen von 3 m aufwärts, 30 cm Zopf, ast-, riß- und beulenfrei, frei von überwallten Ästen, gebraucht, es kann farbigen Kern haben, muß jedoch einen Ring gesunden Splintholzes von mindestens 10 cm haben.

Erlen. Für Erlenholz gilt dasselbe wie für Birkenholz.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff**-**Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Sudstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Bauer, Kohlwald, 10 Mk., Bruch 1 Mk., Bungartz 10 Mk., Bauer, Tobiaswald, 3 Mk., Hosp 10 Mk., Henn 5 Mk., Jakobs 6 Mk., Klein 5 Mk., Mahnstein 8 Mk., Niebling 10 Mk., Nikoley 3 Mk., Röder, Eberstein, 10 Mk., Röder, Spieserhöhe, 10 Mk., Schulz 10 Mk., Schönberg 10 Mk., Trautzburg 6 Mk., Westram 10 Mk., Woll 4,50 M., Zabel 10 Mk, Zangerle 6 Mk. Zus. 147,50 Mk. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 50995,65 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Anzeigen für die nächstfällige Nummer müssen **Montag mittag** eingehen. **Die möglichst kurz gehaltenen** Nachrichten sind **direkt** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung in Neudamm zu senden. **Aufnahme aller Angelegenheiten der Bezirks- und Ortsgruppen erfolgt nur einmal.**

Ortsgruppen:

Dillenburg (Regbz. Wiesbaden). Sonntag, den 16. September d. Js., nachmittags 2½ Uhr, Versammlung in der Oranienbrauerei zu Dillenburg. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung von 1916; 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Rudczanny (Regbz. Allenstein). Am Sonntag,



dem 9. September d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthaus Heymut zu Alt-Ukta. Tagesordnung: 1. Rechnungslegung für 1916/17; 2. Verwendung der Ortsgruppenbeiträge; 3. Bericht über die Bezirksgruppensitzung; 4. Verschiedenes. Diejenigen Herren Kollegen, die die in Umlauf gegebenen Sammellisten für Gaben zur Kriegsbeihilfe noch nicht weitergegeben haben, werden gebeten, die Listen umgehend an die Ausgangsstelle zurückzusenden.

Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Grynia, Hans, Forstsekretär, Kaiserliche Forstinspektion Lodz.
Sundhausen, Walter, Revierförster, Oberförsterei Lukow in Polen.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Einstellung von Forstlehrlingen bei Jägerbataillonen.

Auf unsern Antrag sind zwanzig Zöglinge der Forstlehrlingsschule Templin, die bei dem Ersatz-Bataillon Regiment 52 in Cottbus eingestellt waren, zum Jäger-Ersatz-Bataillon 3 in Lübben versetzt worden. Das stellvertretende Generalkommando des 3. Armeekorps hat uns weiter mitgeteilt, daß künftighin Forstlehrlinge nur noch bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon eingestellt werden sollen.

Eberswalde, den 24. August 1917.

Die Geschäftsstelle.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jäg. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Hofmann**, Hptm. d. R. (Großh. hess. Forstmeister). — **Denicke**, Wolfgang, Ob.-Lt., Flieger-Abt. (Sohn des Kgl. Forstmeisters Denicke, Kloster Wennigsen). — **Volkmer**, Ob.-Lt. d. R. (Gräfl. Oberförster, Pförten, N.-L.). — **Bethe**, Gustav, Lt. d. R. u. Komp.-Führer (Sohn des Kgl. Hegemeisters O. Bethe, Fh. Brüggefeld). — **Großkopf**, Georg, Lt. (Sohn des Großherzogl. sächs. Forstmeisters Großkopf, Ilmenau, Thür.). — **John**, Lt. u. Regt.-Adj., L.-Feldart.-Regt. (Kgl. preuß. Forstassessor). — **Kolster**, Friedemann, Lt. d. R. (Kgl. preuß. Forstreferendar, Wöhrden b. Stade). — **Müller**, Lt. d. R. und Komp.-Führer, Jäg.-Batl. Nr. 8, Forstbeflissener (Sohn des Kgl. Hegemeisters Müller, Sulzbach). — **Rocholl**, Walter, Lt. d. R., Kgl. Forstbeflissener (Sohn des Kgl. Forstmeisters Rocholl, Schelitz). — **Grittner**, Fwlt., Inf.-Regt. ? (Stiftsförster in Schalkau, Bez. Breslau). — **Zimmer**, Fwlt. u. Komp.-Führer einer Masch.-Gew.-Scharfsch.-Abt. (Kgl. Förster, Margonin, Oberförsterei Margoninsdorf). — **Dieterich**, Otto, Vfw. (Kgl. bayer. Forstassistent, Bobental). — **Tillmann**, Vfw., R.-Jäg.-Batl. Nr. 8 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Tillmann, Arzbach). ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Bethe**, Wilhelm, Fw., R.-Jäg.-Batl. ? (Sohn des Kgl. Hegemeisters O. Bethe, Fh. Brüggefeld). — **Hellmann**, Fw., Masch.-Gew.-Komp. ? (Kgl. Förster in Czubeck, Westpr.). — **Gollwitzer**, Robert, Vfw., ferner: das Militärverdienstkreuz II. Kl. m. Schwertern (Kgl. bayer. Forstassistent, Bischofsgrün). — **Girstenbrei**, Michael, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Wending). — **Hornberger**, Max, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Siegsdorf). — **Holzbrecher**, Walter, Gefr. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Holzbrecher, Gräfenort). — **Müller**, Johannes, Gefr. (Kgl. bayer. Forstassistent, Osdorf). — **Schenk**, (gel. Jäger), R.-Jäg.-Batl. 4 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schenk, Fh. Warzenbach, Bez. Cassel). ✦ Die Königlich Bayerische Goldene Tapferkeitsmedaille wurde verliehen an: **Freiherr v. Kreß**, Karl, Lt. d. R. (Sohn des Kgl. bayer. Försters Frhr. Kreß von Kreßenstein, Kimratshofen). ✦ Der Bayerische Militär-Verdienstorden IV. Klasse mit Schwertern wurde verliehen an: **Hohenner**, Georg, Lt. d. L. (Kgl. bayer. Forstassistent, Fichtelberg). ✦ Das Großherzoglich Mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Rechtern**, Ernst, Hptm. d. R., Jäg.-Batl. 14, zurzeit Kommandeur des 2. Batl. R.-Inf.-Regt. ?, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Kgl. preuß. Oberförster, Ebergötzen, Hildesheim).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Zahn**, Wilhelm, Hptm. u. Komp.-Führer, R. d. E. K. II. Kl. u. des bayer. Militär-Verdienstordens IV. Kl. m. Schwertern (Kgl. bayer. Forstamtsassessor, Zwiesel). — **Kummer**, Ob.-Lt. d. R., R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Herzogl. Gothaischer Forstassessor). — **Plagemann**, Karl, Lt., R. d. E. K. I. u. II. Kl. u. des Mecklenburgischen Verdienstkreuzes I. u. II. Kl. (Sohn des Großh. Revierförsters Plagemann, Sandhof b. Damerow i. M.). — **Prinz**, Walter, Lt. d. R., R. d. E. K. (Sohn des Forstmeisters Prinz, Mergentheim). — **Voigt**, Hans, Lt. d. R., Inf.-Regt. 48, R. d. E. K. I. u. II. Kl. (Sohn des Kgl. Forstmeisters Voigt, Lagow). — **Canzler**, Ernst, Utff. d. R., R. d. E. K. (Sohn des Forstmeisters Canzler, Mittelhöhe b. Pausa i. V.). — **Willner**, Hubertus, Gefr., Res. Jäg.-Batl. ?, R. d. E. K. II. Kl. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Willner, Försterei Damnik). — **Aminde**, Bruno, Kr.-Fr., Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Aminde, Försterei Reußen, Allenstein). — **Knopp**, Erich, 1. Garde-Reg. z. F. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Knopp, Brandenburgerheide). — **Schaub**, Hubert, Inf.-Regt. ? (Sohn des Kgl. bayer. Forstmeisters Schaub, Sulzschneid, Algäu). — **Schickhelm**, Wolfgang (gel. Jäger), Jäg.-Batl. 6 (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schickhelm, Podkraje, Oberschles.).

Ihren im Felde erhaltenen Wunden sind erlegen: **Witte**, Curt (gel. Jäger), Vfw., Jäg.-Batl. 2, R. d. E. K. — **Ort**, Bernhard, Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Ort, Wahlhausen a. d. Werra).

Verwundet wurde: **Kuhr**, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Weiltingen).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Preiserhöhung von Buchführungsvordrucken,

Schußlisten, Scheibenbildern, Briefpapier, Ansichts- und Jagdeinladungskarten, Treibjagdnummern und ähnlichen Druckerzeugnissen.

*Durch die dauernd steigenden Preise für alle Papierarten, besonders die besseren Schreibpapiere, Pappen usw., sind wir gezwungen, alle obengenannten und ähnlichen Erzeugnisse unseres Verlages vom **1. September 1917** ab **zum doppelten Preise als wie im Frieden** — also* **mit einem Aufschlag von 100 Prozent** *— zu verkaufen. Jedoch sind wir noch imstande, für die nächsten Monate wenigstens, die alte bewährte Güte unserer Waren, besonders im Bezug auf das Papier unserer Buchführungsvordrucke, beizubehalten.*

*Die Verlagsbuchhandlung **J. Neumann, Neudamm.***

Die gluckliche Geburt eines

gesunden Jungen

zeigen hocherfreut an

Hegemeister **Mehl**

u. **Frau Emma,** geb. Steinebach.

Bellerhof, den 18. August 1917.

Ein gesundes Mädel

ist eingewechselt. Der Vater ist im Felde. (894

Käte Marterer, geb. **Fiebig.**

Forsthaus Krzyzaki,
den 25. August 1917.

Nachruf.

Am 28. Juli verstarb in **Weferlingen** der **von Veltheim**'sche

Revierförster a. D. **Philipp Paulsen**

im gesegneten Alter von 88 Jahren.

Der Verstorbene ist seit Gründung des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands dessen getreues Mitglied gewesen und hat allezeit eifrig am Vereinsleben Anteil genommen, auch dieses nach Kräften gefördert. Im Jahre 1907 war der Entschlafene stellvertretender Vorsitzender unterzeichneter Bezirksgruppe. Die Beschwerden des Alters gestatteten ihm eine Fortführung dieses Amtes leider nicht. Wie der Verstorbene, der im Alter von 84 Jahren bei Kriegsausbruch auf seine alte Dienststelle eilte, um seinen zur Waffe eingezogenen jungen Nachfolger zu vertreten, sich durch seine forstliche Tätigkeit ein bleibendes Denkmal gesetzt hat und ihn im Namen der Familie von Veltheim Seine Durchlaucht der Fürst zu Putbus in einem Nachruf einen hochverehrten Mann, seinen treuen Freund und Berater nennt, so bewahrt ihm auch seine getreue Kollegenschaft allezeit ein bleibendes und ehrendes Gedächtnis. Möge dem verdienten Forstmann die Erde leicht sein.

Die Bezirksgruppe Prov. Sachsen, Braunschweig, Anhalt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

I. A.: Revierförster **Wegener, Schlagenthin,** Gruppenvorsitzender.

Nachruf.

Am 21. August 1917 starb nach kurzer, schwerer Krankheit im Krankenhause zu Danzig der (897

Königliche Förster

Bruno von Wysiecki

zu Forsthaus Gloddau, Oberförsterei Kielau,

im Alter von 48 Jahren.

Ein lieber Kollege, ein echter Jäger und Forstmann und ein tätiges Mitglied unseres Vereins ist dahingegangen, viel zu früh für die lieben Seinigen und den ihm teuer gewordenen Wirkungskreis. Sein Andenken wird fortleben in unseren Herzen und seinem geliebten Walde.

Die Ortsgruppe Neustadt Wpr. des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Am 27. August verschied im 83. Lebensjahre mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegervater, Großvater und Urgroßvater, der

Kgl. Hegemeister a. D.

Friedrich Voigt

zu **Vietz** a. Ostbahn, Cüstriner Straße 13 b. (899

Im Namen der Hinterbliebenen

Justine Voigt, geb. **Zinke.**

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 21. Juli als Führer einer Sturmgruppe unser inniggeliebter, braver Sohn und Bruder

Hilfsjäger

Hubertus Willner,

Gefreiter in einem Reserve-Jäger-Bataillon, Ritter des Eis. Kreuzes II. Kl., im blühenden Alter von 20½ Jahren. (879

In tiefstem Weh:

Försterei Damnik, 13. Aug. 1917.

Die tieftrauernden Eltern

Königlicher Hegemeister

Theodor Willner und Frau, geb. **Michalski, und Geschwister.**

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Eheschließungen:

Landforstmeister a. D. F. **von Blücher** mit Frl. **Klara von Pressentin** in Schwerin i. M.

Sterbefälle:

Kickinger, Fürstl. Oberforstrat a. D. in Regensburg.

Lipinski, Königl. Oberförsterwitwe in Breslau.

Prinz, Leutn. d. Res., Sohn des Forstmeisters Prinz in Mergentheim.



Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93) direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **2 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **4 Mk. 80 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **6,50 Mk.**, für das übrige Ausland **7,50 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 36. **Neudamm, den 9. September 1917.** **32. Band.**

Über Forsteinrichtung.

Von **M. Neumann.**

Eine Abhandlung des Herrn Professor Dr. Borgmann in der „Forstlichen Rundschau" regt mich zu einer Äußerung über längst gehegte Gedanken an.

Schon oft ist es mir vorgekommen, als ob bei uns vieles so weiter behandelt würde, nur weil es bisher so gewesen ist.

Wenn ich die Karten meines Revieres ansehe und bei den Bezeichnungen der Unterabteilungen finde, daß bei manchen Abteilungen (Jagen) das Alphabet nicht ausreichte und man mit aa, bb usw. fortfahren mußte, sage ich mir: warum wählt man eigentlich Buchstaben zu diesen Bezeichnungen?

Sehr nahe liegt es dann, Zahlen anzuwenden, denn der Raum derselben wäre ja ein unbegrenzter. Dieselben würden aber ebensowenig sagen, wenn sie einfach wieder mit 1, wie bei den Abteilungen, begännen und so fort sich aneinander reihten. Die Zahlenbezeichnung müßte eine dauernde, für das ganze Leben des Bestandes, und deshalb das Jahr seiner Begründung sein.

Unser Altmeister in Forsteinrichtung, Judeich, sagte in seinen unvergleichlichen Vorträgen: „Bei Änderung der Bezeichnung der Unterabteilungen geht immer ein Stück Geschichte des Bestandes verloren."

Man behielt deshalb vielfach die alten Buchstabenbezeichnungen von Unterabteilungen bei, wenn auch vorhergehende durch Abtrieb ausgefallen waren.

Verschiedene Revisionsbeamte waren aber auch wieder anderer Ansicht, und so wechselten die Bezeichnungen der Unterabteilungen vielfach nach jeder zehnjährigen Taxationsrevision, bevor sie nur etwas in das Gedächtnis des Personals eingedrungen.

Es soll damit nicht gesagt sein, daß man die Unterabteilungen seines Reviers nur einigermaßen im Kopfe haben kann; einzelne Schmerzenskinder oder solche, die besondere Ansprüche stellen, sind es aber doch.

Wie oft hört man dagegen aus dem Munde der Waldarbeiter Bezeichnungen, wie „auf dem 95er Schlag, im 68er Bruch" usw. Erhielten alle Bestände als Bezeichnung das Jahr ihrer Begründung, so würde dies bald Gemeingut des Revierpersonals wie der Arbeiterschaft werden. Auf Grund der vorhandenen Karten und Schriften sind diese Jahre vielfach sehr weit zurück zu ermitteln, wo nicht, werden sie eben an Stöcken gefällter Bäume ausgezählt bzw. geschätzt

Erhielte in den Spezial- und Übersichtskarten die Unterabteilung neben ihrer Jahrzahl noch die Bezeichnung der darauf stockenden Holzart, z. B. 1850 Ki, 1895 Fi usw., so könnte jeder Forstmann an der Hand einer einfachen Übersichtskarte sich im Walde ebenso zurechtfinden wie mit der Bestandskarte.

Wird aber nicht der Wirtschaftsbeamte stets wieder an seine Pflicht erinnert, wenn ihm jeder Bestand immer und immer sein Alter zuruft? Muß man nicht unwillkürlich Vergleiche ziehen zwischen dem gut gewachsenen Bestand von 1875 in Abteilung 1 und dem dagegen zurückgebliebenen in Abteilung 20 des gleichen Alters?

Ist nun durch Angabe des Geburtsjahres eines Bestandes das Alter desselben für alle Zeiten festgelegt, und kann man nicht darauf kommen, ein weit von der Wahrheit abweichendes „wirtschaftliches" Alter anzunehmen, so ist ein Hauptfaktor für alle Einrichtungs- und Wirtschaftsfragen gegeben.

Der zweite, die Bestandes-Mittelhöhe, ist jederzeit festzustellen; ebenso der dritte, der Bestockungsgrad.

Hierzu käme noch die Holzart, Lage der Bestände zu einander, sowie der unterliegenden Bodengestaltung und Bodenart, um alles für Forsteinrichter und Wirtschafter nötige zu bieten.

Schon oft ist es mir vorgekommen, als ob unser Schreibwerk zu umständlich, ein andermal dabei zu unübersichtlich wäre.

Wenn ich den Wirtschaftsplan meines (nach sächsischem Muster eingerichteten) Revieres zur Hand nehme, so habe ich in diesem eine Menge Teile und muß solche aufschlagen, wenn ich verschiedenes nachsehen oder eintragen will.

Das erscheint mir umständlich und zeitraubend.

Forstort	Größe	Bestandsbeschreibung	Mittelhöhe	Bestockungsgrad	Altersklasse I	II	III	IV	V	VI	Räumde	Blöße	[illegible]klasse 1	2	3	4	5	—	Holzmasse Derbholz
	ha				ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	fm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
10 von:																			
1829	1,91	Kie., eiz. Fi., Ta. Bu. usw.	15	0,6									.	.	.	1,91	.	.	245
1840	1,35	Kie. eiz.	[illegible]	0,8				1,35					.	.	1,35				250
1852	2,06	Kie. eiz. Ei.	14	0,9			2,06								2,06				385
1860	3,64	Kie., Fi. eiz. Bu.	16	0,9			3,64							3,64					745
1875	2,54	Fi. eiz. Kie.	8	0,9		2,54									2,54				140
1905	1,00	Fi. eiz. Stockausschlag v. Bi., Wei. usw.	1	1,0	1,00										1,00				.
	12,50	[illegible]			1,00	2,54	5,70	1,35	1,91					3,64	6,95	1,91			1765

Ich habe mir deshalb schon früher einmal ein Formular für einen einfachen Wirtschaftsplan mit Wirtschaftsbuch zusammengestellt, was ich hierbei zur Begutachtung von Fachgenossen freigeben möchte.

Zur näheren Erläuterung, wie ich mir es denke, möge untenstehende Tabelle dienen.

Spalte 1 enthält den Forstort, bezeichnet mit der Nummer der Abteilung, darunter die einzelnen Unterabteilungen, bezeichnet durch das Jahr ihrer Begründung.

Spalte 2 enthält die Größe der Unterabteilung nach Hektaren.

Spalte 3 dient zur Bestandesbeschreibung nach Holzart.

In Spalte 4 wird die Mittelhöhe in Metern, in Spalte 5 der Bestockungsgrad nach Zehnteln eingetragen.

In die Spalten 6 bis 11 kommen die in Spalte 2 eingetragenen Flächen je nach der Altersklasse, der sie zuzuteilen sind, sofern sie nicht als unter 0,5 bestockt, in die Spalte 12 Räumde oder als Blöße in Spalte 13 Aufnahme finden.

Dieselben Flächen erscheinen wieder in entsprechender Verteilung in den Spalten 14 bis 19, je nachdem sie nach Alter und Mittelhöhe der entsprechenden Bonität bzw. als Räumde oder Blöße keiner angehören.

Spalte 20 und 21 enthalten die geschätzten Holzmassen, getrennt nach Derbholz und Reisig.

Die Männer der Wissenschaft haben für uns Praktiker mit einem Bienenfleiß Material zusammengetragen und verarbeitet, daß wir, wie die Drohnen, eigentlich nur zu genießen brauchen.

Wenn man jetzt, nachdem die Einträge in die Spalten 1 bis 19 richtig erfolgt sind, die Schwappachschen Ertragstafeln zur Hand nimmt, kann der Einrichter im Zimmer die Holzmassen

Abtriebsnutzungen								Vornutzungen						Kulturen					
Schätzung			Ausfall				Ertrag	Schätzung		Ausfall			Ertrag	Schätzung	Ausführung			Kosten	Bemerkungen
Fläche ha	Derbh. fm	Reisig fm	Jahr	Fläche ha	Derbh. fm	Reisig fm	M	Derbh. fm	Reisig fm	Jahr	Derbh. fm	Reisig fm	M	Fläche ha	Jahr	Fläche ha	Kulturart	M	
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
,84	100	20	.	.	.	.	.	30	5	.	.	.	.	0,84	. 1912 1913 1914	. 0,50 . .	. Fichtenpflanzung. desgl. .	. 46 8 6	
,78	155	30	1911	0,50	84	17	956	40	5	.	.	.	.	0,78	.	.	.	.	
,10	20	5	.	.	.	.	.	65	10	1911 1912 1913 1914	22 36 28 42	9 13 11 12	210 346 248 416	0,10	.	.	.	.	
,28	60	15	.	.	.	.	.	130	45	.	.	.	.	0,28	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	35	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1914	3	6	.	.	.	.	.	.	
2,00	335	70	.	.	.	.	.	300	125	.	.	.	.	2,00	.	.	.	.	

in Spalte 20 und 21 eintragen bzw. mit seiner Schätzung vergleichen, wenn er sie beim Revierbegang bereits geschätzt haben sollte.

Dies wäre die Hälfte des Blattes mit dem vom Einrichter „vorgefundenen Bestand".

Über die Höhe des Umtriebes hier Worte zu verlieren, wäre zwecklos, und richtet sich diese nach den örtlichen Verhältnissen. Sicher ist aber, daß bei unserer hier vorherrschenden Fichtenwirtschaft, mit entsprechender Behandlung der Bestände, ein 80jähriger Umtrieb der richtige ist.

Ist der Umtrieb festgelegt, so ist auch die für die nächsten zehn Jahre zu schlagende Fläche bestimmt. Keine andere Methode ist so verläßlich und sicher wie die des Flächenfachwerks, wenn nur die zu schlagenden Flächen richtig verteilt werden.

Sache des Einrichters ist es jetzt, die Spalten 22 mit Fläche sowie 23 und 24 mit geschätztem Massenausfall, nach Ertragstafeln, auszufüllen.

Sache des Wirtschafters wird es später sein, die Spalten 25 bis 28 auszufüllen und, wenn er sich dafür interessiert, auch Spalte 29 mit dem nach Abzug der Erntekosten verbleibenden Ertrag der Schläge.

Hierbei will ich bemerken, daß ich als Abtriebsnutzung nur das verstehen möchte, wobei ein Abtrieb erfolgt, der eine Wiederverjüngung nötig macht, wozu also eine Fläche einzustellen wäre. Eine Entnahme von Durchforstungs-, Windbruch- und Dürrhölzern dagegen, als zu den Vornutzungen gehörig, in Spalten 32 bis 34 zu nehmen wäre, auch wenn sie aus Beständen erfolgt, die geschlagen werden sollen. Es ist mir vorgekommen, daß Entnahmen aus Beständen, die zum Hieb gestellt waren, jahrzehntelang als Abtriebsnutzungen gebucht wurden. Da der Abtrieb aus verschiedenen Gründen nicht erfolgte, auch in der jetzigen Wirtschaftsperiode nicht mehr geplant ist, erfolgt die Buchung des dortigen Ausfalles wieder als Vornutzung. Das sind Widersprüche, die vermieden werden könnten.

Für den Eintrag in die Spalten 30 und 31 liefern die Ertragstafeln die nötigen Zahlen.

Eine Angabe von Flächen für Durchforstungen hat meines Erachtens wenig Wert. Von einziger Bedeutung ist die zu entnehmende Masse.

Daß dieselbe sinngemäß auf die Fläche zu verteilen ist, braucht einem Forstmann heutiger Zeit nicht erst gesagt zu werden.

Bei Eintragung des Ausfalles in die Spalten 32 bis 34 braucht man sich keineswegs an eine Trennung nach den einzelnen Unterabteilungen zu halten, wird vielmehr die Bestände vielfach zusammenklammern können, wie man es in der Praxis bei Ausfall der Bruch- und Dürrhölzer auch tut. Dies kann um so leichter geschehen, weil die Bestände sich dem Alter nach aneinanderreihen, was viel auch der Lage in der Natur entspricht.

Spalte 35 dient wieder dem Wirtschafter, der sich auch für die Gelderträge erwärmt.

In Spalte 36 käme nur die im Wirtschaftsjahrzehnt auszuführende Kulturfläche, die sich zusammensetzt aus den in Spalte 22 zum Abtrieb angesetzten Flächen, sowie den in Spalte 13 vorhandenen Blößen (Jahresschlägen vom Jahre vor Aufstellung des Planes usw.).

Das Jahr der Ausführung der Kultur, die Fläche sowie die Kulturart (Fichtenpflanzung, Kiefernsaat usw.) erscheinen in den Spalten 37 bis 39.

Die Kosten für die Kulturen kommen in Spalte 40.

Nötig werdende Ausbesserungen sind nur in Spalte 37 (Jahr), eventuell 39 (z. B. Eichenpflanzung nach Buchensaat usw.) sowie mit den Kosten in Spalte 40 zu buchen.

Eine wiederholte Eintragung der Kulturfläche — einmal als Neukultur, dann als Ausbesserung — sollte demnach nicht stattfinden.

Spalte 41 endlich dient für etwaige Bemerkungen.

Richtiger wäre es jedenfalls, die aus jedem Bestande erfolgenden Vornutzungen vor den Abtriebsnutzungen aufzuführen, die Spalten 30 bis 35 also vor die Spalten 22 bis 29 zu nehmen. Durch das Vorangehen der Abtriebsnutzungen in unseren Plänen bin ich nur dazu gekommen, sie ebenfalls vorzusetzen.

Alle Einträge ausgefallener Massen sowie der Kosten müßten, der Kürze halber, nur in ganzen Festmetern und vollen Mark erfolgen, so daß bis 0,50 weggelassen, von 0,51 an für voll gerechnet würden. Das Endergebnis wird der sonstigen Hauptsumme auch entsprechen.

Jede Abteilung wäre für sich abzuschließen und als Einheit zu behandeln.

In der Zusammenstellung könnten dann bei parzellierten Revieren die Abteilungen je eines Forstortes zusammen ein Ganzes bilden, die in ihrer Gesamtheit die Summe des ganzen Revieres ergeben.

Da hier jeder einzelne Bestand aufgeführt sein muß, ist auch bezüglich eines jeden die Frage gestellt, was mit ihm in der nächsten Wirtschaftsperiode zu geschehen hat, und sind die nötigen Einträge in die bezüglichen Spalten zu bewirken. Nichts kann übersehen werden.

Ganz jugendliche Bestände, die ihrem Alter nach noch keine Nutzungen ergeben würden, lassen eine solche aber doch in den nötig werdenden Läuterungen erwarten, weil sich aus Spalte 3 ergibt, daß z. B. eine Fichtenkultur Birken, Weiden usw. enthält, deren Entnahme im nächsten Jahrzehnt nötig wird, wenn die angepflanzten Fichten ein stetes Gedeihen zeigen sollen.

Für die durchforstungsreifen Bestände geben die Ertragstafeln die nötigen Anhalte. Was wegen des Bestockungsgrades nach Spalte 5 zu entnehmen sein wird, richtet sich vielfach nach der Art der Verteilung der einzelnen Stämme. Ist dieselbe mehr eine gruppen- oder truppweise, so kann eine stärkere Entnahme stattfinden, als das Bestockungsverhältnis sonst ergeben würde, da eine möglichst baldige Auflösung der Trupps nur günstig auf den bleibenden Bestand wirkt.

Man wird sich daher nicht streng an Tafeln wie die Hemmannschen halten können, und genügt die den Schwappachschen beigegebene Umrechnungstafel, entsprechend angewendet, vollkommen — wenn man nicht vorzieht, die Umrechnung einfach im Kopfe vorzunehmen.

Auf eine allzu große Genauigkeit kommt es ja hierbei nicht an, weil doch der Bestockungsgrad selbst auch meist nur geschätzt sein wird.

Erfolgen nun die Einträge auf engen Querlinien mit entsprechenden Zwischenräumen, so bleibt für alle Ausführungseinträge im ganzen Jahrzehnt der nötige Platz.

Wollte man sagen, daß zuviel auf wenig Raum zusammengedrängt werden müßte, so brauchte man nur ein Format wie das unserer sogenannten B-Tabelle anzuwenden, um alles bequem darauf zu bringen; von dem unhandlichen Format der A-Tabelle ganz zu schweigen.

Selbstredend wäre es kleinlich, wollte man in der Altersbezeichnung zu weit gehen. Reihen sich beispielsweise in einem Jahrzehnt drei schmale Schläge aneinander, so wird man diese, wie geführt, auf der Karte einzeichnen. Wäre der Anbau also 1901, 1905, 1910 erfolgt, so würde man durchaus keinen großen wirtschaftlichen Fehler begehen — gleiche Holzart und Bestockung vorausgesetzt —, bei Neuanfertigung von Spezialkarten diese drei Bestände zu einem mit der Bezeichnung 1901/10 oder dem Mittel, 1905, zu vereinigen.

Die aufbewahrten alten Karten würden über solch zusammengefaßte Bestände jederzeit genauen Aufschluß geben können.

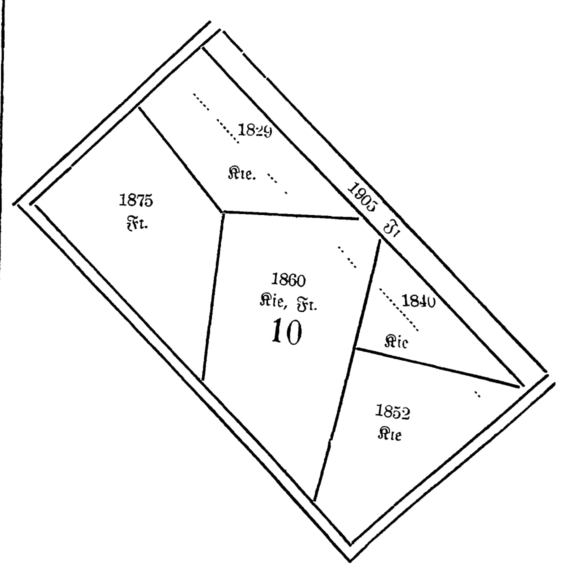
Der nebenstehende Eintrag für eine hierbei skizzierte Abteilung möge zur einfachen Erläuterung dienen.

Die punktierte Linie bezeichnet die Grenze der im Jahrzehnt zum Abtrieb bestimmten Fläche und wäre auf der Karte, wie üblich, mit Blei einzuzeichnen. Die angenommene Wirtschaftsperiode gilt für die Jahre 1911 bis 1920 und die Aufstellung des Planes als Ende 1910 erfolgt. Für die Jahre 1911 bis 1914 ist der Eintrag der Ausführungen bereits geschehen, nur die Einzeichnung der Linie des 1911 ausgeführten Schlages in die Kartenskizze hat nicht stattgefunden, um nicht Unklarheit zu schaffen.

Selbstredend soll es beim Eintrag des Ausfalles keinem Wirtschafter benommen sein, jede Unterabteilung einzeln zu behandeln oder weniger zusammenzufassen, weshalb die nötigen Zwischenzeilen gelassen wurden; in den meisten Fällen wird aber die summarische Behandlung genügen.

Ergibt sich beim Zusammenzählen des Ausfalles an Vornutzungen für die Jahre 1911/14, daß also bisher 128 fm Derbholz genutzt wurden, so fehlen eben für die Jahre 1915/20 noch 172 fm, um auf die Schätzung zu kommen.

Der aufmerksame Wirtschaftsbeamte wird jederzeit sehen, wo Entnahmen am nötigsten zu erfolgen haben, und sich danach richten.



Hat ein Bestand durch Schnee, Windbruch oder sonstige Schäden gelitten, also auch entsprechende Massen ergeben, so kann er naturgemäß nicht mehr hohe Durchforstungserträge liefern.

Ein immer und immer wiederkehrendes Durchgehen der Bestände und Prüfen auf ihre Durchforstungsbedürftigkeit ist eine der Hauptaufgaben des Wirtschafters. Mit nichts ist in vielen Revieren mehr gesündigt worden, wie mit unterlassenen Durchforstungen. Gestatten es Absatz-, Arbeiter- und sonstige Verhältnisse, so sind alljährlich wiederholte schwache Durchforstungen, die sich dann natürlich über das ganze Revier erstrecken müßten, das Richtigste. Dazu können aber natürlich keine Flächen für Durchforstungen eingetragen werden.

Frühzeitige Durchforstungen — die vielfach gleichbedeutend sind mit Läuterungen —, oft und mäßig wiederholt, waren und bleiben stets Haupterziehungsmittel der Bestände

Das dienstlich unterstellte Revier als fremdes Jagdgebiet.

Von **Carl Baltz.**

Der § 368 des Reichs-Strafgesetzbuches bedroht den mit Strafe, der ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird. Wenn auch über die Rechtsnatur dieser Bestimmung gewisse Zweifel bestehen, so ist ihre praktische Bedeutung doch darauf gerichtet, das Jagdrecht zu schützen. Denselben Zweck haben auch schon ältere ähnliche Verbote gehabt, denn es sagt z. B. der Sachsenspiegel, Bd. 2, Art. 61:

„Sve durch den banvorst rit, sin boge und sin armbrust sal ungespannen syn, sin Koker sal bedan syn usw."

und der Schwabenspiegel:

„vver durch den Pannforst reyt, sein armprust vnd sein pog sullent vngespannen sein, und sein chucher bedekcht usw."

Auch noch in der neuesten Zeit wird gelegentlich immer wieder die Frage angeschnitten, ob die Forst- und Jagdschutzbeamten die Befugnis haben, in dem ihnen unterstellten Revier, wenn das Jagdrecht verpachtet ist, sich in Jagdausrüstung aus eigenem Rechte zu bewegen.

Die Zweifel an einer derartigen Befugnis wurzeln zum Teil in der Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. September 1896 (M.-Bl. Seite 203), welche die allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden regelt. Hier heißt es im § 10, daß der Pächter die zur Ausübung der der Königlichen Forstverwaltung etwa vorbehaltenen Jagd sowie zur Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes verpflichteten Königlichen Forstbeamten nicht hindern kann, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr zu begehen.

Das Mitführen eines Gewehres war allerdings auch für die Forstbeamten keineswegs von jeher eine selbstverständliche Sache, denn schon aus der Kabinettsorder vom 20. September 1831 geht hervor, daß, wenn den Königlichen Forstbedienten das Jagdrecht in den Domänenforsten verliehen war, sie den Domänenforstbeamten, welche den Forstschutz wahrzunehmen hatten, die Führung des Gewehres zu diesem Zwecke nicht untersagen durften. Die Domänenforstbeamten sollten aber als Jagdkontravenienten in Anspruch genommen werden, wenn sie sich in dem Königlichen Walde außerhalb der ordentlichen Landstraße mit Jagdgewehr finden ließen.

Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 gibt bestimmten Forst- und Jagdbeamten das Recht, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden unter bestimmten Voraussetzungen von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und damit war auch die selbstverständliche Befugnis, Waffen zu führen, verbunden. Trotzdem hat man aber Veranlassung zu haben geglaubt, in dem Zirkularreskript des Ministeriums des Königlichen Hauses vom 3. November 1837 — also kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Waffengebrauch — in die Jagdpachtbedingungen die Vorschrift unter § 10 aufzunehmen, wie sie auch noch in den heutigen Jagdpachtbedingungen vollständig gleichlautend vorhanden ist. Veranlassung hierzu war die Verordnung der Generalverwaltung für Domänen und Forsten vom 16. April 1835, welche die Königliche Regierung angewiesen hat, eine derartige Vorschrift in die Jagdpachtkontrakte einzusetzen. Der Grund hierfür war, wie aus dem Zirkularreskript hervorgeht, in den Streitigkeiten zu suchen, welche zwischen den Pächtern Königlicher Jagden und den Königlichen Forstbeamten darüber bestanden haben, ob den letzteren die Befugnis zusteht, das verpachtete Jagdrevier mit Gewehr zu betreten, und weil die damals bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben.

Im § 318 des Allgemeinen Landrechts war bestimmt, daß sich niemand auf fremdem Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder anderen Gehegen und Jagden, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder anderen Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen sollte.

Das Gesetz über den Waffengebrauch, welches ohne Zweifel den Beamten auch das Recht zur Führung von Waffen in Gestalt von Jagdgewehren verliehen hat, weil Vorbehalte nicht gemeldet sind, war jedoch kein Hindernis, die erwähnte Bestimmung immer wieder aufzunehmen, und das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 hat zwar eine Änderung herbeigeführt, aber doch nicht dazu beigetragen, die einmal entstandenen Zweifel ganz zu beseitigen, denn es bestimmte in seinem § 347 unter Nr. 11, daß mit Geldstrafe bis zu 20 Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft wird: wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum Gemeingebrauch bestimmten Wege, zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr ... betroffen wird.

Diese Vorschrift ist an die Stelle der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts § 318 II 20 getreten, und damit ist die Streitfrage, ob ein Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden, auch wenn er daselbst nicht das Jagdrecht hat, Schießgewehr bei sich führen dürfe, durch § 347 Nr. 11 der bisherigen Praxis entgegen, verneint worden. Im § 318 des Allgemeinen Landrechts II 20 war die Rede von „fremdem Grund und Boden", während das Strafgesetzbuch dafür „fremdes Jagdrevier" setzte, und damit mußte diese Strafvorschrift auch auf den Grundeigentümer Anwendung finden, wenn ein anderer zur Jagdausübung berechtigt war. Mehr Rechte, als sie der Grundeigentümer hatte, konnte er natürlich auch seinen Angestellten nicht beilegen, aber trotzdem war es eine Selbstverständlichkeit, daß die zum Waffengebrauch berechtigten Personen das Recht hatten, in Ausübung ihres Dienstes auch

gegen den Willen des Jagdberechtigten die Waffen zu führen.

Allen Zweifeln hat aber erst das Reichs-Strafgeetzbuch ein Ende gemacht, indem es im § 368 Nr. 10 bestimmte, daß neben der Genehmigung des Jagdberechtigten auch eine „sonstige Befugnis“ die Berechtigung verleihe, zur Jagd ausgerüstet ein fremdes Jagdrevier zu betreten.

Soweit die zum Waffengebrauch berechtigten Beamten in Frage kommen, wurde hierdurch kein neues Recht geschaffen, sondern das bestehende nur schärfer umrissen und auch für nicht zum Waffengebrauch berechtigte Personen dahin erweitert, daß die Befugnis, Waffen zu tragen, einerlei, worin sie begründet ist, auch ihnen das Recht einräumen mußte, das fremde Jagdrevier ohne Genehmigung des Jagdberechtigten zu betreten. Danach kann ein Zweifel nicht bestehen, daß alle Forstbeamten die Befugnis haben, ein fremdes Jagdrevier ohne Genehmigung des Jagdberechtigten zu betreten, sofern sie dienstlich verpflichtet oder berechtigt sind, die ihnen an dem betreffenden Orte obliegenden Funktionen im bewaffneten Zustande vorzunehmen.

Für die zum Waffengebrauch berechtigten Beamten, einerlei, ob sie im Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienste stehen, beantwortet sich die noch in der neueren Zeit immer wieder auftauchende Streitfrage, die ihren Ursprung in der immer wieder übernommenen uralten Vorschrift in den fiskalischen Jagdpachtbestimmungen hat, sehr einfach. Dem zum Waffengebrauch berechtigten Beamten kann es innerhalb seiner Zuständigkeit niemals verwehrt werden, das fremde Jagdgebiet in Jagdausrüstung zu betreten. Bei den übrigen Angestellten ist natürlich im einzelnen Falle zu untersuchen, ob sie aus einem anderen Rechtsgrunde die Befugnis haben, die ihnen übertragenen Obliegenheiten in Jagdausrüstung vorzunehmen oder nicht. Die erwähnte Vorschrift in den fiskalischen Jagdpachtbedingungen hatte im Jahre 1835, in welchem sie das Licht der Welt erblickte, ihre Berechtigung. Diese ist ihr auch heute noch nicht ganz abzusprechen, weil die zur Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes im Staatsdienste berufenen Personen nicht alle das Recht zum Waffengebrauch haben. Es würde aber wesentlich zur Klärung der Rechtslage beitragen, wenn die Vorschrift dahin geändert würde, daß die Jagdpächter auch die zum Waffengebrauch nicht berechtigten Beamten, die zur Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes verpflichtet sind, nicht hindern dürfen, den verpachteten Jagdbezirk in Jagdausrüstung zu betreten.

Besonders in den Gemeindeforsten werden den Forstbeamten, die mit dem Jagdpächter nicht auf gutem Fuße stehen, immer wieder Schwierigkeiten bereitet, sogar unter Berufung auf das Publikandum der Königlichen Regierung zu Trier vom 3. August 1820, welches zwar die Bewaffnung der Gemeindeförster mit Kugelbüchse und Hirschfänger bei Ausübung ihres Dienstes gestattete, aber das Tragen von Jagdflinten bei Ordnungsstrafe verbot. Es versteht sich ganz von selbst, daß diese alten Vorschriften heute keinerlei Bedeutung mehr haben und daß nur die Gesichtspunkte von ausschlaggebender Bedeutung sind, welche oben angeführt wurden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Allgemeine Verfügung Nr. III 99/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 6408.

Berlin W 9, 18. August 1917.

Da die Nachfrage nach Fichtenrinde sehr nachgelassen hat und Fichtenschnitzrinde nicht mehr begehrt wird, setze ich die durch meine allgemeine Verfügung vom 26. November 1915 — III. 8538 — getroffenen Anordnungen, daß die Gewinnung der Fichtenrinde für Fiskus vorbehalten bleibt und der Käufer zum Schälen der Rinde nicht verpflichtet wird, sowie daß Fichtenholz nicht sogleich nach der Winterfällung entrindet werden darf, außer Kraft. Es bleibt den Regierungen aber unbenommen, die Anordnungen beizubehalten, falls sie dies für zweckmäßig erachten.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Handel mit Wild.

(Min.-Bl. d. H. u. G. V. S. 180.)

Die Durchführung der §§ 1 und 5 Ziffer 3 der Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung des § 43 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Min.-Bl. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1907 S. 279 und für Handel und Gewerbe Bd. 7 S. 297) stößt infolge der gegenwärtigen Unterstellung des Wildbrets eines Teiles der dort aufgeführten Wildarten unter den Fleischmarkenzwang vielfach auf Schwierigkeiten. Dadurch, daß das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild vom Beginn des 15. Tages der festgesetzten Schonzeit an bis zu deren Ablauf aus Kühlhäusern nur dann in zerlegtem Zustande vertrieben werden darf, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, bevor sie das Kühlhaus verlassen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, wird es denjenigen Verbrauchern, die nicht über die genügende Anzahl von Fleischmarken verfügen, um ein solches plombiertes Stück Wildbret im ganzen zu erwerben, unmöglich gemacht, Wildbret zu erstehen. Im voraus plombiert werden können aber immer nur größere zusammenhängende Teile, wie: Rücken (Hals), Keulen und Blätter, ein vorheriges Plombieren kleinerer und kleinster Teilstücke im Kühlhause verbietet sich, abgesehen von den vermehrten Kosten, schon dadurch, daß der Wildhändler nicht im voraus wissen kann, in welchen Größen das Wildbret vom Publikum verlangt werden wird, die Ware auch durch das vielfache Plombieren leiden würde.

Zur Erleichterung des Bezuges von Wildbret in kleineren Mengen, namentlich auch seitens der

städtischen Bevölkerung wird daher § 5 Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 29. Juli 1907 zu § 43 der Jagdordnung bis auf weiteres durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Mit Ohrmarke versehenes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zerlegtem Zustande vertrieben werden, wenn Rücken, Hals, Keulen und Blätter, bevor sie das Kühlhaus verlassen, mit einer Plombe gekennzeichnet werden. Sollen diese Teile nicht im ganzen versendet, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden, so ist jedem von ihnen genommenen Trennstück eine den Ortsnamen und die Nummer der Ohrenmarke in Druck oder Tintenschrift enthaltende Bezeichnung beizufügen, die dem Erwerber des betreffenden Trennstücks mit auszuhändigen ist."

Dieser Erlaß wird in den Ministerialblättern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft veröffentlicht werden.

Berlin, den 14. Juni 1917.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
J. A.: Freund.
Der Justizminister.
J. V.: Mügel.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lusensky

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten mit Ausschluß derer in der Provinz Hannover und in Hohenzollern sowie an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur Tagung des Deutschen Forstvereins in Erfurt.** Am 19. und 20. September findet, wie wir bereits mehrfach mitgeteilt haben, die 15. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Erfurt statt. Mitteilungen über Zeiteinteilung und die Verhandlungsgegenstände haben wir in Nr. 35 auf Seite 543 bereits gemacht. Die Beteiligung an der Versammlung verspricht trotz der Kriegszeit eine beträchtliche zu werden. Wer nach Erfurt fahren will und sich bis jetzt noch nicht angemeldet hat, tut gut, dies angesichts dieses bei der örtlichen Geschäftsleitung in Erfurt: Adresse Königl. Forstmeister Hermes, Erfurt, Arnstädter Straße 5, zu tun.

— **Verleihung einer forstfiskalischen Waisenhausfreistelle.** Das preußische Ministerium für Landwirtschaft hat im Evangelischen Johannisstift zu Spandau für den evangelischen Sohn eines verstorbenen Försters, Waldwärters oder Forsthilfsaufsehers der Staatsforstverwaltung zum 1. Oktober d. Js. eine Freistelle zu vergeben. Der Knabe, der gesund sein muß und bei der Aufnahme im allgemeinen das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, kann bis zur Einsegnung, die im 14. Lebensjahre erfolgt, in der Anstalt verbleiben. Der Unterricht wird in einer siebenklassigen Volksschule erteilt. Zur Deckung der Ausrüstungs- und Reisekosten gewährt das Ministerium eine Beihilfe. Bewerbungen sind schleunigst an die Königliche Regierung im Bezirke des Wohnorts zu richten.

Forstwirtschaft.

— **Zum vermeintlichen Auftreten der Nonne in Ostpreußen.** Im Anschluß an die Nachricht in Nr. 35 auf Seite 541 können wir mitteilen, daß auch in den Staatsforstrevieren der Bezirke Gumbinnen und Allenstein von einem neuen Erscheinen der Nonne nichts bekannt ist. Die in politischen Zeitungen weitergegebenen Gerüchte sind also glücklicherweise grundlos.

Anfragen an den Leserkreis.

Anfrage, Hyloservin betreffend.

Welche Erfahrungen sind in diesem Winter mit Hyloservin gemacht? Ich habe vier Blechflaschen ausgebraucht. Die damit bestrichenen Kiefern- und Fichtenpflanzen sind zum größten Teil abgestorben, die Nadeln selbst von ½ m hohen, kräftigen Kiefernpflanzen sind sämtlich rot geworden, als wenn sie mit Feuer berührt wären und falls Knospen berührt waren, was bei kurzen Nadeln vorkommen kann, sämtlich abgestorben. Obgleich ich schon viele Jahre mit gutem Erfolg von denselben Leuten habe streichen lassen, so habe ich diese Beobachtung noch nicht gemacht. Welcher Forstmann hat in diesem Winter gleiches erfahren?

Förster S., Rittergut B. (Provinz Sachsen).

Vordrucke zu einem Vertrage mit Fuhrleuten werden bei uns angefordert. Sind in unserem Leserkreis derartige Vordrucke bekannt, so bitten wir um Nachricht, möglichst unter Beifügung eines Vertragsmusters.

Antworten zu richten an die Schriftleitung der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 102. **Rücküberweisung gelernter Jäger aus anderen Truppenteilen zum Stammbataillon.** Bin gelernter Jäger, im Frühjahr 1916 bei einem Ersatz-Jägerbataillon eingetreten, im Januar 1917 mit einer neu aufgestellten Maschinen-Gewehr-Kompagnie ausgerückt und bin jetzt bei einer Scharfschützen-Abteilung. Frage nun an, ob nicht eine Verfügung besteht, daß ich zu einem Jägerbataillon zurückversetzt werden kann, oder an welche Stelle ich mich wegen der Zurückversetzung wenden muß. Meines Wissens wurden sämtliche gelernten Jäger im April 1917, die bei Infanterie-

regimentern waren, zu Jägerbataillonen zurückversetzt, ich leider nicht. Schütze K.

Antwort: Die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie in Berlin (stellv. Insp. d. Jäg. und Schützen) hat am 15. August 1916 eine Verfügung erlassen, die sich dahin ausspricht, daß Überweisungen von aktiven gelernten Jägern zu anderen als Jägertruppenteilen nur als vorübergehende anzusehen sind. Den betreffenden Jägern ist aufzugeben, bei der Demobilmachung oder auch schon bei etwaigem vorzeitigen Verlassen der Front infolge Verwundung, Krankheit und ähnlichen zwingenden Gründen die Rücküberweisung zum eigenen Jägertruppenteil unter Berufung auf die militär-forstlichen Bestimmungen und auf den Stammtruppenteil bei ihren vorgesetzten Dienststellen zu erbitten. Hiernach hätten auch Sie zu handeln.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Borken, Rothebude, Heydtwalde** und **Skallischen** mit dem Amtssitz in Benkheim (Gumbinnen) ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 15. September d. Js. eingehen.

Försterstelle Jäglitz, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), ist zum 1. Oktober neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 19 ha nutzbares Dienstland mit einem Nutzungsgeld von etwa jährlich 340 Mk., keine Stellenzulage, Dienstaufwandsentschädigung jährlich 300 Mk. Meldefrist bis 15. September.

Försterstelle Rehberg in der Oberf. Warnow (Stettin) ist zum 1. Dezember d. Js. oder später zu besetzen.

Försterstelle Sagorsch, Oberf. Gnewau, Kreis Neustadt W.-Pr. (Danzig), ist vom 1. Dezember ab neu zu besetzen. Meldungen sind bis 22. September der Regierung in Danzig einzureichen.

Försterstelle Wüstensachsen II, Oberf. Hilders (Cassel), ist vom 1. Oktober ab zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bauszus, Forster zu Pieczisko, Oberf. Breitenheide, ist am 1. Oktober auf die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Rudolfswalde in der Oberf. Nikolaiken versetzt.

Binz, Forstaufseher in Schulzendorf, Oberf. Gr.-Dahme ((Potsdam), ist am 1. August zum Förster o. R. ernannt.

Bötz, Forster zu Forsth. Moosgrund, ist infolge Übertritts des Hegemeisters Meißner in den Ruhestand vom 1. Oktober ab die Försterstelle Schmitten in der Oberf. Oberems (Wiesbaden) übertragen.

Dittmar, Hilfsjäger in Wolfslake, Oberf. Kremmen, ist nach Luckenwalde, Oberf. Zinna (Potsdam), versetzt.

Fischer, Hegemeister zu Wüstensachsen, Oberf. Hilders, ist vom 1. Oktober ab die Forsterstelle Merzhausen, Oberf. Neustadt (Cassel), übertragen.

Menzendorf, Förster in Klein-Eisings, ist die Försterstelle zu Pieczisko, Oberf. Breitenheide (Allenstein), vom 1. Oktober ab ubertragen.

Schroeder, Forster o. R., ist die neu errichtete Försterstelle Wobbrow, Oberf. Taubenberg (Köslin), vom 1. Oktober ab übertragen.

Schultz, Forstaufseher in Neuglienicke, Oberf. Neuglienicke (Potsdam), ist am 1. August zum Förster o. R. ernannt.

Winkel, Förster o. R. in Neudamm, Oberf. Zicher, ist vom 1. Oktober ab als Förster m. R. nach Kriebau, Oberf. Christianstadt (Frankfurt), versetzt.

Militärisch besetzte Gebiete.

Pralle, bisher Offizierstellvertreter in einem Inf.-Regt. im Osten, ist als Forstsekretär fur die Militär-Forstinspektion Windau nach Windau (Kurland) einberufen.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Fiebig, Wildmeister, Forsth. Krzyzaki b. Schwarzwald i. Pos., Mitglied des engeren Vorstandes des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands; **Boy**, Kgl. Oberforstmeister a. D, Geschäftsführer der Reichsstelle für Papierholz, Berlin; **Eicke**, Oberförster, Abteilungsleiter der Reichsstelle für Papierholz, Berlin; **Schönfelder**, Kgl Förster in Waldhof b. Hagenort; **Roß**, von Enkevortscher Revierförster zu Vogelsang, Kr. Ueckermunde; **Martyrer**, Städt. Revierförster in Seehausen, Forsth. Warthe; **Strauß**, Bankier, Marburg a. L., dem verdienstvollen Schatzmeister des Invalidenheims für Jäger und Schutzen zu Marburg.

Die Rote-Kreuz-Medaille 3. Kl. wurde verliehen: **Kanngießer**, Kgl. Förster, Forsth. Drögeheide b. Torgelow, Bez. Stettin.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Allenstein. Es gingen ferner ein: Augat 4 Mk., Arnswald 5 Mk., Bluhm 3 Mk., Bauszus 2 Mk., Behnfeldt 15 Mk., Dannenberg 2 Mk., Desens 10 Mk., Dalchow 3 Mk., Domscheit 5 Mk, Giese 10 Mk., Helbing 3 Mk., Hennig 10 Mk, Hoffmann 2 Mk., König 20 Mk., Kunz 10 Mk., Kowalewski 10 Mk, Kulka 3 Mk., Kalisch 3 Mk., Krause 5 Mk., Lübcke 10 Mk., Ludemann 3 Mk., Lockwald 2 Mk., Malchow 10 Mk., Montag 1 Mk., Prieur 5 Mk., Przetak 5 Mk, Roeckner 3 Mk., Remanofski 3 Mk., Spiegel 10 Mk., Schulz 2 Mk., Schulz 4 Mk., Stapelfeld 3 Mk., Subke 5 Mk., Schulz 2 Mk., Selling 3 Mk., Vouilleme 10 Mk, Wriedt 3 Mk., Woelk 4 Mk., Wolf 3 Mk, Weigel 10 Mk., außerdem Oberförsterei Sadlowo insges. 47,10 Mk. Zus. 273,10 Mk. Der Schatzm. Voges-Lindendorf

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Bruß: Buhle 10 Mk, Grothe 6 Mk., Kroll 6 Mk., Ragotzke 6 Mk, Spath 6 Mk, Scholz 3 Mk, Wilke 10 Mk. außerdem Oberförsterei Klausenau insges. 24 Mk. Zus. 71 Mk. Der Schatzm. Haufler-Kelpin.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 51339,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Sudstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Unter-Taunus (Regbz. Wiesbaden. Versammlung am Montag, dem 1. Oktober d. Js., mittags

12 Uhr, in der Wartburg zu Wiesbaden. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung von 1916. 2. Erhebung der Kriegsspende. 3. Verschiedenes. Der Vorstand.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schillerstraße 45.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln VI.

Sonntag, den 16. September 1917, findet vormittags ein Waldspaziergang in die Oberförsterei Dambrau statt, zu welchem der Unterzeichnete ergebenst einladet.

1. Besichtigung diesjährig ausgeführter Kulturen, u. a. Kiefernzapfensaaten.
2. Veranschlagung von Durchforstungs- und Kahlschlags-Massen und Geldergebnissen.

Beginn der Wanderung vorm. 8,15 vom Bahnhof Dambrau, vorm. 9 Uhr am Kreuzpunkt Leiper Straße und Falkenberger Chaussee km 9,2.

Für Verpflegung ist selbst Sorge zu tragen.

Von nachmittags 2 Uhr ab findet im Saale des Gasthauses „Zum deutschen Kaiser" in Dambrau eine Bezirksversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung der Eingänge von der Geschäftsstelle.
2. Besprechung der Mittel zur Hebung des durch den Arbeitermangel verminderten Holzeinschlags und der Versorgung der lokalen Holzkonsumenten mit Brennholz bei den übertrieben hohen Preisen.
3. Verschiedenes.

Anmeldungen auf angehängter Meldekarte bis zum 13. September erbeten.

Dambrau, O.-S., Ende August 1917.

Mit Weidmannsheil
Trost,
Vorsitzender der Bezirksgruppe VI.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende September schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (**Seite 93** der Postzeitungspreisliste **für 1917**) — **neuer** Bezugspreis **2 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste **für 1917 Seite 95**) — **neuer** Bezugspreis **6 Mk. 20 Pf.** für das Vierteljahr.

Die sich **dauernd in die Höhe schraubenden Preise für Druckpapiere und jeden Druckereizubehör** sowie **die steigende Teuerung in allen Gegenständen des wirtschaftlichen Bedarfs** machen **einen Aufschlag im Bezugspreise** sowohl der **Deutschen Forst-Zeitung** wie auch der **Deutschen Jäger-Zeitung** leider unumgänglich nötig, mit dem sich einverstanden zu **erklären** wir unsern Leserkreis bitten müssen; **und das um** so eher, als **auch** die politische **Presse**, andere und ähnliche Fachzeitschriften **gleiche oder noch** größere Bezugspreiserhöhungen vorzunehmen gezwungen **sind**.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Oktober** bis **31. Dezember 1917** zu diesen neuen Preisen sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung **keine** Unterbrechung eintreten **kann**.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, **wenn** Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung auch des neuen Bezugspreises. **An die** verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge ꝛc.) erfüllt sind. Dabei sei **bemerkt**, daß die mit den betreffenden Vereinsvorständen geschlossenen vorteilhaften Lieferungsverträge **in** bezug auf das Vereinsabonnement zunächst noch **keine Änderung** erfahren.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, unsere beiden Zeitungen postalisch zu **bestellen**; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung je Vierteljahr zu entrichten, **dagegen** fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben **auch** alle Leser im Felde zu **zahlen**, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. erhalten, hingegen entfällt dafür die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im September 1917. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 37. Neudamm, den 16. September 1917. 32. Band.

Das Recht, Bienen zu halten.

Von Oberlandesgerichtsrat **A. Freymuth** in Hamm.

Ein das Bienenrecht zusammenfassendes Gesetz haben wir in Deutschland nicht, wohl auch in keinem der Bundesstaaten. Das Bürgerliche Gesetzbuch (B. G. B.) enthält über die Bienen nur die Vorschriften der §§ 961 bis 964. Dort ist in der Hauptsache folgendes bestimmt: Zieht ein Bienenschwarm aus, so darf der Eigentümer des Schwarmes bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zweck des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen, jedoch hat er den entstehenden Schaden schlechthin — auch wenn ihn kein Verschulden trifft — zu ersetzen. Zieht der Schwarm in eine besetzte fremde Bienenwohnung ein, so geht er in das Eigentum desjenigen über, dem der Schwarm in der besetzten Wohnung gehört. Dem bisherigen Eigentümer des ausziehenden Schwarmes geht damit sein Eigentum verloren. Abgesehen von diesem Falle wird ein ausziehender Bienenschwarm herrenlos, wenn der Eigentümer ihn nicht unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt. Dann darf ihn jedermann einfangen und erwirbt durch das Einfangen das Eigentum. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, die ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms.

Im übrigen sind gesetzliche Sondervorschriften für Bienen im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorhanden. Es müssen also die erheblichen Rechtsfragen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen genommen werden.

Hier muß man vom Begriff des Eigentums ausgehen. Nach § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann jeder Eigentümer grundsätzlich mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren. Dies gilt auch für das Grundeigentum. Nun ist aber der Grundsatz, daß jeder mit seinem Eigentum nach Belieben schalten könne, tatsächlich nicht durchzuführen; vielmehr müssen gegenseitig gewisse Rücksichten genommen werden. Eine gewisse Art der Hinüberwirkung von einem Grundstück auf das andere läßt sich nicht vermeiden. Wenn A. sich von Rechts wegen darauf versteifen dürfte, daß er auf seinem Grundstück Lärm, Feuer usw. machen könne, so viel er wolle, und wenn der Nachbar B. sich andererseits von Rechts wegen verbitten dürfte, daß ja kein Ton, kein Rauch, kein Ruß usw. auf sein Grundstück von dem des A. herüberdringe, so wären unlösbare Schwierig-

keiten vorhanden. Daher hat das Recht ein gewisses nachbarliches Duldungsrecht aufgestellt und im § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt: „Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem andern Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des andern Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist . . ." In § 907 ist bestimmt: „Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. . . ." Nach § 906 muß ich mir also Einwirkungen, die von einem andern Grundstück auf meines hinüberwirken, wie Gase, Rauch usw., dann gefallen lassen, wenn die Einwirkung die Benutzung meines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich erschwert. Aber selbst bei erheblicher Erschwerung muß ich mir die Einwirkung dann gefallen lassen, wenn die Einwirkung durch eine Benutzung des andern Grundstücks, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist, herbeigeführt wird. Wenn ich mich z. B. in einer Fabrikgegend ansiedle, so muß ich mir die von den Fabriken ausgehenden Gerüche, Gase, Rauch usw. im allgemeinen gefallen lassen, während ich mir in einer feinen Wohngegend das gleiche nicht oder wenigstens nicht in dem Maße gefallen lassen muß.

Es ist nun streitig, ob die §§ 906 und 907 unmittelbar oder entsprechend auch auf das Herüberfliegen von Bienen anzuwenden sind. Zwar darin ist die Rechtsmeinung einig, daß ich mir jedenfalls das häufige und störende Hinüberfliegen von Bienen in mein Grundstück nicht gefallen zu lassen brauche. Aber manche Rechtslehrer meinen, daß die in § 906 liegende Einschränkung für feste Körper, also auch Bienen, nicht gelte, daß vielmehr ohne Rücksicht auf die Frage der örtlichen Benutzung der Grundstücke jeder Grundstückseigentümer ein übermäßiges Eindringen von Bienen ohne weiteres abwehren kann, und zwar nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dort heißt es: „Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen." Mir scheint die letztere Ansicht zuungunsten des Bienenhalters zu weit zu gehen. Wenn ich mich in einem Heidedorf ansiedle, in dem auf jedem oder fast jedem Grundstück Bienen gehalten werden, so muß ich es mir gefallen lassen, daß auch auf mein Grundstück die fremden Bienen in Mengen hinüberfliegen, da dort die Benutzung der Grundstücke zur Bienenhaltung „nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist". (§ 906.) Wenn ich aber in einer Wohngegend mich ansiedle, in der sonst Bienen nicht gehalten werden, so brauche ich mir nicht gefallen zu lassen, daß von dem Grundstück eines Bienenliebhabers aus die Bienen, wenigstens nicht in stark belästigender Menge, auf mein Grundstück hinüberfliegen.

Zu beachten ist, daß schon nach altem Recht, in dem auch Sondervorschriften fehlten, die Rechtsprechung annahm, daß man sich ein übermäßiges Eindringen von Bienen nicht gefallen zu lassen brauche; vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 23. September 1884 in der amtlichen Sammlung Bd. 12 S. 173. Man wird also auch nach neuem Recht in Anwendung der §§ 906, 907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu folgenden Ergebnissen kommen: An sich ist jedermann befugt, auf seinem Grundstück Bienen zu halten — wie dies im § 118 I 9 des alten Preußischen Landrechts ausdrücklich ausgesprochen ist. Wenn aber die Bienen, wie dies die Regel bilden wird, in größeren Mengen auf die Nachbargrundstücke fliegen, so braucht sich der Nachbar dies nur dann gefallen zu lassen, wenn die Bienenhaltung dort allgemein gebräuchlich ist. Sonst kann auf Abwehr geklagt werden, immer aber nur bei wirklich erheblicher Belästigung. Ob eine solche vorliegt, ist reine Tatfrage. Allgemein gültige rechtliche Gesichtspunkte lassen sich dafür nicht aufstellen. Das Klageverlangen kann, wie die Rechtsprechung in ähnlichen Fällen angenommen hat, ganz allgemein dahin gehen, daß ein übermäßiges Hinüberdringen der Bienen verhindert werde. Wie der Verurteilte dieses erzielt, ist dann seine Sache. Nötigenfalls kann der Gegner im Wege der Zwangsvollstreckung beim Gericht gegen den widerspenstigen Verurteilten auch Geldstrafen durchsetzen. Vgl. näheres in den §§ 887 und 888 der Zivilprozeßordnung. Auch wird es zulässig sein, auf Grund des § 907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf zu klagen, daß der Bienenhalter die als „Anlagen" anzusehenden Bienenstöcke wegschaffe. Im übrigen bestehen gesetzliche Vorschriften nicht, namentlich nicht darüber, daß Bienenstöcke nur in einer gewissen Entfernung von der Grenze aufgestellt werden dürften.

Auch polizeiliches Einschreiten gegen Bienengefahr ist möglich. So wurde in der westfälischen Stadt Brakel aus Anlaß eines im Sommer 1913 wie alljährlich stattfindenden zweitägigen Marktes den Bienenzüchtern durch polizeiliche Anordnung



aufgegeben, die Bienen während der zwei Tage eingesperrt zu halten, um die Schädigung und Belästigung der Honigkuchen- und Zuckerwarenhändler und auch der Käufer auf dem Markte zu verhindern (Nachricht im Westf. Anzeiger, Stadt Hamm, Nr. 256 vom 31. 10. 1913). In einem anderen Falle verfügte der Polizeiverwalter die Entfernung von Bienenstöcken, weil die Bienen die Kunden und die Angestellten einer benachbarten Konditorei belästigten und auch stachen. Die Sache kam bis vor das preußische Oberverwaltungsgericht. Dieses hat die polizeiliche Anordnung für gerechtfertigt erklärt (Nachricht in der „Vossischen Zeitung" Nr. 400 vom 9. 8. 1913).

Nach den §§ 906, 907 steht der Schutz dem Eigentümer des Grundstücks zu. Sein Anspruch richtet sich aber nicht notwendig gerade gegen den Eigentümer eines andern Grundstücks, sondern gegen jeden Störer. Wenn also dem A. das eine Grundstück gehört, ein Grundstück in der Nähe dem B. gehört, dieser es aber an C. vermietet oder verpachtet hat und C. in störender Weise Bienen hält, so kann A. mit Klage gegen den Mieter oder Pächter C. vorgehen. Anders liegt die Sache aber für das Grundstück des A. Da der Schutz, wie bemerkt, dem Eigentümer des Grundstücks zusteht, so kann der Mieter oder Pächter von den Rechtsbehelfen aus den §§ 906, 907 nicht Gebrauch machen. Dies hat ausdrücklich das Reichsgericht in dem Urteil vom 28. 12. 1904 in der amtlichen Sammlung Bd. 59 S. 326 ausgesprochen. In derselben Entscheidung hat das Reichsgericht aber erklärt, daß der Besitz des Mieters (Pächters) an der Mietsache durch die Vorschrift des § 823 geschützt sei. Dort ist derjenige für schadenersatzpflichtig erklärt, der in das Recht eines andern vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich eingreift. Die Rechtsprechung hat den Satz entwickelt, daß man, wenn es sich um einen dauernden Zustand handelt, nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Unterlassung klagen kann. Von diesen Gesichtspunkten aus wird es möglich sein, daß auch der Mieter oder Pächter gegen den seinen Mietbesitz störenden Bienenhalter mit Klage vorgeht. Die Widerrechtlichkeit liegt schon in dem dem Bienenhalter nicht zustehenden Eingriff in den Mietbesitz. Und die Fahrlässigkeit — Vorsatz wird regelmäßig ausscheiden — liegt darin, daß der Bienenhalter die Bienen hält, obgleich er nach der Sachlage sich sagen muß, daß die störende Einwirkung auf den Mietbesitz des andern wahrscheinlich erfolgen werde.

Dem Mieter wird derjenige gleichzustellen sein, der als Beamter eine Dienstwohnung zugewiesen bekommt.

In diesen Fällen (Mieter, Beamter mit Dienstwohnung) bleibt natürlich das Recht des Eigentümers aus den §§ 906, 907 bestehen. Das heißt: Wenn dem A. das Grundstück gehört, dieser es (ganz oder teilweise) an B. vermietet (oder als Dienstwohnung abgibt) und B. durch den Bienenhalter C. gestört wird, so kann ohne Frage A. (sei es ein Privatmann, sei es der Fiskus oder sonstiger Dienstherr des Beamten) gegen C. im Wege der Klage nach den §§ 906, 907 vorgehen. Fraglich ist nur, ob es auch B. selbst kann. Ich bejahe, wie oben bemerkt, die Frage. —

Es sei noch kurz auf folgendes hingewiesen: Wenn Bienen infolge Verschuldens des Bienenhalters Menschen oder Tiere verletzen, so muß der Bienenhalter nach dem angeführten § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den entstehenden Schaden ersetzen. Man wird aber ferner anzunehmen haben — die Frage ist allerdings bestritten —, daß nach dem sogenannten „Tierhalterparagraphen" (B. G. B. § 833) der Bienenhalter in solchem Falle auch ohne Verschulden haftet. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind verschiedene Fälle bekannt, in denen, sei es auf Grund des § 823, sei es auf Grund des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Haftung des Bienenhalters ausgesprochen worden ist. Vgl. namentlich die Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. November 1907, „Juristische Wochenschrift" 1908 S. 21 Nr. 27. Dort ist, wenn auch nur in kurzen Worten, die Anwendbarkeit des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Verletzung durch Bienen bejaht. Vgl. ferner das Urteil des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 22. 1. 1912 in „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte" Bd. 28 S. 298 und das Urteil des Oberlandesgerichts in Stettin vom September 1913 in der „Posener Monatsschrift" Bd. 16 S. 94.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verdeutschungen im Staatshaushaltsplan.

Der Finanzminister.
F.-Nr. I. 3297. II 3836. III. 3360.
M. f. L. I. B. I. 1761, I. A. IV. II. III.

Berlin C 2, den 19. Juni 1917.

Bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917 ist der Versuch gemacht worden, die darin enthaltenen Fremdwörter, soweit möglich, durch deutsche Ausdrücke zu ersetzen. Dabei haben die in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis enthaltenen Verdeutschungen als Anhalt gedient. Diese Verdeutschungen sind auch bei der Ausführung des Staatshaushaltsplans anzuwenden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Verzeichnis der im Staatshaushalt vorgenommenen Verdeutschungen.

Aktivkapitalien	Geldanlagen, Guthaben, ausstehende Forderungen
aktive Beamte	Beamte im Dienst
(verstorbene aktive Beamte)	(im Dienst verstorbene Beamte)
Almosenfonds, Teuditz-Kötzschauer-	Stiftung, Teuditz-Kötzschauer- (Kap. 9 Tit. 11 der Einnahmen)
Altmaterialien	Abfälle
Amortisation	Tilgung
Annuität	Zeitrente
Apanage	Jahrgeld
Apparat	Vorrichtung
Archivalien	Urkunden
archivalische Publikationen	urkundliche Veröffentlichungen, archivalische Veröffentlichungen
Artikel (im Sinne von Zeitungs-)	Aufsatz
Artikel, technische	technische Handelswaren
Atteste	Zeugnisse
Auditoriengelder	Hörsaalgebühr
Auktion	Versteigerung
Autorhonorare	Schriftsold
aversioniert	abgelöst
Aversum	Pauschsumme
Bibliothek	Bücherei
Bonitierung	Wertermittlung
Bureau	Büro
Chausseemäßiger Ausbau	Befestigung (Forstverwaltung Kap. 2 Tit. 22)
Deklaration	Abänderung
Depot (nicht im kassenmäßigen Sinne)	Sammelplatz, Lager, Niederlage
Depotgebühren	Verwahrgebühren
Diäten	Tagegelder *)
diätarisch beschäftigt	gegen Tagegelder beschäftigt
Dispositionsfonds	zur Verfügung für . oder am Schlusse der Verwendungsvorschrift (zur Verfügung)
Dispositionsbesoldungen	Wartegelder
Dividende	Austeil
Dokumente	Verschreibungen oder Urkunden
dotiert	ausgestattet
Dressuranstalt	Abrichteanstalt
Dubletten	Doppelstücke
Emeritiert	außer Dienst, verabschiedet, im Ruhestand
Emolumente	Nebenbezüge, Dienstbezüge
Equipagengelder	Gespanngelder
Etablissement (Kap. 1 Tit. 6 der Ausgaben)	Gehöft
Etat	Haushalt, Haushaltsplan, Plan (bei den einzelnen Etats hat die Aufschrift zu lauten: „Haushalt des .. Ministeriums"
etatmäßige Anstellung	planmäßige Anstellung
Etatsjahr	Rechnungsjahr
etatmäßige Stellen	planmäßige Stellen
Etatstitel	Plantitel, Haushaltstitel
Exekutivbeamte	Außenbeamte, Sicherheitsbeamte, Vollzugsbeamte, Vollstreckungsbeamte
Exekutivdienst	Sicherheitsdienst, Vollzugsdienst
Exemplar	Stück, Abdruck
extraordinär	Kommt nur in dem Vermerk am Schlusse der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben vor und kann dort überhaupt wegfallen
Fabrikation	Verfertigung, Herstellung, Erzeugung
fiskalische	staatseigene, staatliche
fixiert	fest, festgestellte
Fonds	Ist nicht völlig zu beseitigen, kann aber in vielen Fällen ganz weggelassen werden oder durch „Ansatz, Mittel, Gelder, Stelle, Ausgaben (allgemeine bei allgemeinen Fonds)" ersetzt werden
Formulare	Vordrucke
Forstservituten	Forstdienstbarkeiten
Funktionszulagen	Dienstzulagen
Furage	Futter
Generaletat der Verwaltung (des Ministeriums)	Kassenanschlag der Generalstaatskasse für die ... Verwaltung für das Ministerium ...)

*) Die Staatsforstverwaltung verwendet seit längerer Zeit vielfach hierfür die Bezeichnung „Beschäftigungsgelder", die wir für zweckmäßiger halten, da man unter Diäten nicht nur Tagegelder, sondern auch Monatsgelder versteht und die Bezeichnung „Tagegelder" zur Vermeidung von Irrtümern besser den Reisediäten vorbehalten bleibt

Gratiale, Füllen-	Füllenentschädigung
Gratifikationen	außerordentliche Zuwendungen
Hauptetat	Hauptplan
Hauptetat der Generalstaatskasse	Hauptkassenanschlag der Generalstaatskasse
Honorierung	Entlohnung
hygienisches Gewerbeinstitut	Anstalt für gewerbliche Gesundheitspflege (Handelsverwaltung S. 7, Erläuterung zu Kap. 68 Tit. 3)
Import	Einfuhr
Insignien	Abzeichen
Inspektions-, Gewerbebeamte	Gewerbeaufsichtsbeamte
Institut	Fachanstalt, Anstalt
Instruktionskurse	Sonderlehrgänge
Interesse	„für" oder „zum Nutzen" oder „zum Vorteil"
Interesse bieten	Beachtung verdienen
Interessenten	Beteiligte, Teilnehmer, Bezieher
interimistische	zwischenzeitliche, einstweilige, vorläufige, stellvertretende
Invalide	Ausgedient, Dienstuntauglich; im Zweifel bisheriger Ausdruck
Invalidengelder	Ausgedientengelder; im Zweifel bisheriger Ausdruck
Inventar	Geräte oder Einrichtungsstücke
Inventariengelder	Einrichtungs- (Hofwehr-) gelder
Jockey	Rennreiter
Jurisdiktionsbeiträge	Gerichtsbarkeitsbeiträge
Juristische Persönlichkeit	Rechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit
Justitiariatsgeschäfte, Wahrnehmung der	Rechtsbeistand
Justizgeschäfte	Gerichtsgeschäfte
Kandidaten	Beflissene oder Anwärter
Karenz	Wartezeit
Kassenetat	Kassenanschlag
Katalog	Verzeichnis, Buch usw., Liste
Kategorie	Beamtenklasse
Kollegiengelder	Hörgelder, Vorlesungsgebühren
Kommissarisch	Auftragsweise
Kommission, Prüfungs-	Prüfungsamt, Prüfungsausschuß; im Zweifel bisheriger Ausdruck
Kommunale	Gemeindliche, Gemeinde (z. B. Steuern) soweit nicht „kommunale" eine umfassendere Bedeutung hat
Komplexe, Grundstücks-	Liegenschaften
Konferenz	Tagung, Zusammenkunft
Kontrolle	Überwachung
Korrektur	Durchsicht, Druckberichtigung
Kredit	Anleihe, Ausgabebewilligung
kultiviert	angebaut (Domänenverwaltung S. 6 Kap. 1 Tit. 1 der Ausgabe)
Kurse	Unterricht oder Ausbildung
„ Unterrichts-	Lehrgänge
Laboratorium	Versuchsraum, -anstalt oder -stätte, Werkstatt, Forschungsstätte
Legat	Vermächtnis, Stiftung
Legitimationsschein	Ausweis
Lokalzulagen	Ortszulagen
Lokal, Dienst-	Dienstraum
Material	Stoff, Vorrat
Materialien	Rohstoffe
Materielle Kosten	Sachliche Kosten
Matrikularbeitrag	Bundesbeitrag
Medaille	Denkmünze
Medikamente	Heilmittel
Meliorationen	Bodenverbesserung, Verbesserung
Militärpersonen	Heeresangehörige
Mobiliar	Möbel, Hausgerät, Hausrat
Modelle	Muster
Montierungsgelder	Kleidergelder
Musiker, Berg-	Spielleute
Naturalprästationen	Sachleistungen und lieferungen, Naturalleistungen
Normalmäßige	Übliche, durchschnittliche, regelrechte
Objekte, Domänen-	Domänen-Gegenstände
Obligationen	Schuldverschreibungen, Schulden
nicht obligatorisch	Freiwillig
Ökonomie	Wirtschaft
Organisation	Ordnung, Einrichtung, Gliederung, Aufbau, bei Kap. 76 Tit. 6 allgemeine Gerichtsänderung
Passivkapitalien	Schulden
Passivrenten	zu zahlende Renten oder Renten, Schuldrenten
Pension	Ruhegehalt
pensionsfähig	ruhegehaltsfähig
Pensionierung	Überführung in den Ruhestand

Pensionat	Schülerheim
Periode, Deck-	Zeitraum, Deckzeit
Personen, Personal, Lotsen-	Hilfskräfte, Angestellte, Bedienstete, Lotsenbeamte, Lotsenschaft und ähnlich (z. B. Lehrkörper), nötigenfalls Personal
Pharmazeutische	Arzneikundige
Pharmazeuten	Apotheker
Position	Ziffer, Satz, Punkt
Praktikantengelder	Lehrlingsgelder, Übungsgebühren
Prämien je nach dem Sinn bei Beamten und Privatpersonen Prämien für Materialersparnisse Prämien, Dienst- „ Bau-	Bergverwaltung u. Kap. 95 Tit. 5 (Ministerium des Innern) Belohnung (Eisenbahnverwaltung) Stoffersparnisgelder (Lotterie) Übergewinn (Prämie) die im Haushalt eingeklammerten Worte können bei Kap. 68 Tit. 13 u. Kap. 95 Tit. 5 a ganz fortfallen oder durch Dienstbelohnungen ersetzt werden. Bauzuschüsse
Prämiierung	Belohnung
Prioritätsanleihen	Bevorrechtete Anleihen
Prostituierte	Gefallene, Dirnen
Provision, Gewinn-	Gewinngebühr
Prozent	vom Hundert, abgekürzt v. H. (ohne Punkte)
prozentig	zinsig
Prozeß	Rechtsstreit
psychiatrische Mitglieder	irren- oder nervenärztliche Mitglieder
Publikationen	Veröffentlichungen
Qualität	Eigenschaft, Beschaffenheit, Güte
Quarantäne	Schutzsperre
Quote	Betrag oder Teil, Anteil
Rate	Betrag, Teilbetrag
Reallasten	Grundlasten
Redaktion	Schriftleitung
Register, Soll-, Deck-, Sach-	Sollbücher, Decklisten, Inhaltsverzeichnis, Sachverzeichnis
reglementsmäßig	satzungsmäßig, vorschriftsmäßig, nach Dienstvorschrift
Relikten	Hinterbliebene
Remontegeld	Ersatzpferdegeld, Pferdegeld
Remunerationen, außerordentliche	außerordentliche Vergutungen
Remunerierung	Vergütung oder unter Vermeidung dieses Wortes Hilfsleistungen
Reparaturen	Ausbesserungen, Instandsetzungen
Repräsentationsgelder	Aufwandsgelder
Repräsentationsräume	Festräume
Reservefonds	Rücklagen, im Zweifel bisheriger Ausdruck
Ressort	Geschäftsbereich, Bereich
Restitutionen	Zurückerstattungen, Rückerstattungen
Revenuenüberschüsse	Einkunftsüberschüsse
reversmäßig	verpflichtungsmäßig
Revision	Beaufsichtigung, Prüfung, Untersuchung
Rezept	Arzneivorschrift
Servituten	Berechtigungen, Grunddienstbarkeiten
Session	Tagung
Signal, Sturm-, Sturmsignalstation	Sturmzeichen; Sturmwarnstelle
Spezialetat	Sonderplan, Sonderhaushalt
Spezialfonds	Sonderfonds
Staatshaushaltsetat	Staatshaushaltsplan
Station	Stelle, Platz, Standort
statutmäßig	satzungsmäßig
Stipendium	Stiftungsgeld, Beihilfe, im Zweifel bisheriger Ausdruck
Studienhonorare	Vorlesungsgebühren, Hörgelder
Studienreisen	Forschungsreisen, Bildungsreisen, Belehrung durch Reisen
Studierende	Schüler, Hochschüler, Hörer, Beflissene, im Zweifel bisheriger Ausdruck
Tantieme	Gewinnanteil, Gebührenanteil
tarifmäßiger Wohnungsgeldzuschuß	gesetzlicher Wohnungsgeldzuschuß
Terminhandel	Zeitgeschäfte
topographische Zwecke	Zwecke der Ortsbeschreibung oder der Ortskunde
Transportkosten	Beförderungskosten
Sammeltransportwagen, Sammeltransporte	Sammelwagen, Sammelbeförderung
Utensilien	Geräte
Zentralbureau	Hauptbüro
Zentralheizung	Sammelheizung
Zentralverwaltung	Hauptverwaltung des Ministeriums
Zivilstandsakt	standesamtliche Beurkundung, standesamtliche Urkunde, standesamtliche Handlung

Verbot, Gruben-, Schneide- und Papierholz zu Brennholz aufzuarbeiten.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg:

§ 1. Waldbesitzer, Gruben und Händler dürfen Hölzer, die zu Gruben-, Schneide- und Papierholz geeignet sind, nicht zu Brennholz aufarbeiten lassen.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nicht auf die Bereitung von Brennholz für den eigenen Haushalt und Betrieb.

Weitere Ausnahmen können auf besonderen Antrag von der Kriegsamtsstelle in den Marken bewilligt werden. Derartige Ausnahmen sind namentlich dann zu bewilligen, wenn die betreffenden Hölzer nach Lage der Verhältnisse für die im § 1 bezeichneten Zwecke nicht in Frage kommen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 10. September 1917 in Kraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.
von Kessel, Generaloberst.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Anpflanzungen an Gebäuden.** Es ist erfreulich, daß in den Anschauungen der maßgebenden Stellen in der preußischen Staatsforstverwaltung über die Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Berankung von Hauswänden ein Wandel eingetreten ist.

Während in den früheren Bestimmungen (§ 10 der Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der preußischen Staatsforstverwaltung vom 31. Januar 1893) die Anpflanzung von Schlinggewächsen an Hauswänden untersagt und die Beibehaltung vorhandener von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht war, auch die Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken außer an die besondere Genehmigung der Regierung noch an die Bedingung geknüpft war, daß die Spaliere nicht an den Gebäuden selbst befestigt wurden, enthält die Dienstwohnungsvorschrift der Staatsforstverwaltung (D. W. V.) vom 1. Dezember 1913 auf Seite 11 unter Ziffer 2 nur den Absatz: „Wenn Spalierobst, Weinstöcke oder sonstige Rankengewächse an den Hauswänden emporgezogen werden, ist darauf zu achten, daß die Wände nicht beschädigt werden.“

Es ist also jetzt allgemein zulässig und bedarf keiner besonderen Genehmigung, daß die Gebäude mit Spalierobst, Weinstöcken und sonstigen Rankengewächsen besetzt werden, und es wäre zu wünschen,

daß die Dienstwohnungsinhaber von dieser Erlaubnis ausgiebigsten Gebrauch machten.

An den Sonnenseiten wird man verständigerweise Obst tragende Gewächse bevorzugen, um gleichzeitig mit der Verschönerung des Hauses auch einen Vorteil zu erzielen. An den Schatten- und Schlagwetterseiten werden dagegen immergrüne Rankengewächse (Efeu, Selbstklimmer usw.) den Vorzug verdienen, weil hier Obst weniger gedeiht und die Schlingpflanzen außer der Verzierung auch eine Warm- und Trockenhaltung des Hauses bewirken.

Allerdings erwächst dem Nutznießer aus den Vorteilen der Anpflanzungen auch eine Pflicht, die in der Sorge dafür besteht, daß den Gebäuden kein Nachteil oder Schaden zugefügt wird. Bei Gewächsen, die im Herbst die Blätter verlieren, ist daher stets darauf zu achten, daß das Laub sauber von den Wänden entfernt wird, damit nicht etwa hinter den Spalierlatten sich Laubpolster bilden, die die Niederschläge festhalten und die Wände durchfeuchten. —r.

Forstwirtschaft.

— **Zur Vereinfachung der Harzgewinnung.** Die Schwierigkeit der Blechbeschaffung in diesem Jahre brachte mich auf den Gedanken, die alten Bleche zur neuen Harzgewinnung zu verwenden. Nach ihrer Herausnahme aus den Grandeln und sorgfältiger Reinigung wurden sie etwa in Spannweite unterhalb der letzten Dächselung unter Benutzung des Vorschlageisens (zum Einklemmen der Zinkstreifen in die Grandellöcher) neu eingesetzt, aber wohlgemerkt, ohne die Anfertigung einer neuen Grandel. Sie erfüllen so ihre Aufgabe als Auffanggefäße bei rechtzeitiger Leerung vollkommen und haben den Vorzug, daß sie, den Dächselungen folgend, jederzeit beliebig höher gesetzt werden können. Es wäre allerdings wünschenswert, daß die Bleche 1 cm breiter angefertigt würden (statt 4 cm also 5 cm breit). Wo ein Blech nicht die nötige Wölbung zur Aufnahme des Harzes beim Einsetzen erhält, was vorkommen kann, wird ein zweites Blech unmittelbar darunter gesetzt. Die Form des Auffangbleches ist, der Rundung des Vorschlägers folgend, etwa die eines kleinen Schwalbennestes. Hierzu erhält der Vorschläger durch den Schmied eine größere Rundung; auch eine dünnere Schneide ist erwünscht. Das Verfahren hat den Vorteil, daß größere Stammbeschädigungen vollständig vermieden werden, da die Grandeln (auch flache Grandeln) sich erübrigen; und ferner, daß der Weg des Balsamharzes von seinem Austritt bis zum Eintropfen in das Auffangblech immer ein ganz kurzer sein kann, da man das Blech jederzeit ohne große Schwierigkeit in die Höhe zu rücken vermag. Ich möchte, wenn im kommenden Jahre neue Bestände zur Harznutzung herangezogen werden sollten, Grandeln in die Lachen überhaupt nicht mehr einschlagen, sondern nur noch mit diesen Auffangblechen arbeiten, die dann (statt der Grandeln) bereits am Fuße der Stämme anzubringen wären. Mir scheint dies Verfahren bei der nicht so sehr großen Harzergiebigkeit unserer Kiefer durchaus zu genügen. Es würde dadurch viel Arbeit erspart werden und der Erfolg derselbe sein, wohl sogar ein größerer, da die Ausbeute an Balsamharz naturgemäß eine um so größere sein wird, je geringer der Weg ist, den dies bis zur Sammelstelle zurückzulegen hat.

Königl. Förster Linck, Alt-Ramuck.

— **Die Baumfällmaschine „Sector“** wird, wie ja auch aus der Tagesordnung der Jahresversammlung des Deutschen Forstvereins hervorgeht, bei einem von diesem veranstalteten Ausflug von Erfurt her am 20. September in Georgenthal bei Friedrichsrode, Thür., zur Vorführung gelangen. Allgemeiner Treffpunkt ist vormittags 9½ Uhr am Bahnhof Georgenthal. Schon allein diese Vorführung wird die Beteiligung an dem Ausfluge lohnend machen, denn alles, was bis jetzt über die Arbeit des „Sector“ verlautet, ist derart günstig, daß es sich wohl verlohnt, die Anschaffung des Apparates für größere und mittlere Forstverwaltungen in Erwägung zu ziehen. Ferner findet im Interesse der süddeutschen Forstmänner, die nicht nach Georgenthal kommen können, eine Vorführung des „Sectors“ am Sonnabend, dem 22. September, nachmittags 4 Uhr, in Karlsruhe (Baden) und zwar voraussichtlich im Großherzoglichen Wildpark statt.

Geschäftliches.

Der Krammetsvogelfang wird am 1. Oktober beginnen. Die Vorbereitungen dazu sind überall im Gange, dazu sei zweckmäßig auf zwei Bücher aus dem Verlage von J. Neumann, Neudamm, verwiesen, die Anleitungen zum Drosselfang in Dohnen wie auf dem Herd geben. Es sind: „Der Krammetsvogel und sein Fang auf dem Dohnenstiege“ vom Jäger Unverdrossen, Preis geheftet 1,60 *M*, und „Der Krammetsvogel, seine Jagd, mit besonderer Berücksichtigung des Vogelherdes“ von Hugo Otto, Preis geheftet 1,50 *M*. In den Büchern sind die Herstellung der Dohnen und der für den Herd benötigten Gegenstände, die Anlage des Stieges und Herdes selbst wie auch Fang- und Jagdausübung beschrieben. Da Vorbereitungen und Ausführung zur Zeit meist jüngeren Leuten obliegen werden, denen dadurch, daß der Fang in Dohnen acht Jahre lang verboten gewesen ist, jede Kenntnis dieser alten Jagdmethode fehlt, so werden diese von kundiger Feder geschriebenen Unterweisungen sicher gute Dienste leisten.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 103. **Militärgebührnisse aktiver Oberjäger bei Forsturlaub nach § 19, 1 der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1905.** Mir war ein halbjähriger Forsturlaub mit Militärgebührnissen bewilligt; ich habe aber nur Friedenslöhnung erhalten. Ich erhebe nun Anspruch auf Verpflegungs-, Bekleidungs- und Wohnungsgeld sowie den Zuschuß für Verheiratete, zumal Verpflegungs- und Bekleidungsgeld bei einem andern Bataillon gezahlt sein sollen. Sind diese Ansprüche berechtigt? Kgl. Hilfsjäger N.

Antwort: Bei dem sechsmonatigen Forsturlaub gemäß § 19, 1 der Bestimmungen über Vorbereitung usw. vom 1. Oktober 1905 haben Sie Anspruch auf Friedens-Militärgebührnisse und zwar: 1. Friedenslöhnung, 2. Verpflegungsgebührnisse (niedriges Beköstigungsgeld des letzten Friedensstandortes und Brotgeld nach den Festsetzungen für das 2. Halbjahr 1914 — Armee-Verordnungsblatt 1914 Seite 211 ff. —), 3. Kleinbekleidungsgeld und Bekleidungszuschuß sowie die Geldabfindung für Großbekleidungsstücke nach den für den Frieden gültigen Bestimmungen (§§ 6, 2 und 7, 3 der Bekleidungs-Ordnung I. Teil) und 4. Servis des Standorts (§ 72, 2 der Servis-Vorschrift). Als Verheirateter erhalten Sie den Servis nach den Sätzen der Anlage 4 der Servis-Vorschrift. Unterkunftsentschädigung und Löhnungszuschuß für verheiratete Oberjäger ist nicht zahlbar.

Die Privatförsterlaufbahn ist überfüllt! Junge Leute werden eindringlich gewarnt, diesen Beruf zu ergreifen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien **Neu-Glienicke, Neuendorf, Zechlin** und **Zechlinerhütte** (Potsdam) mit dem Amtssitz in Zechlin, ist zum 1. Oktober zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 20. September beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin eingehen.

Försterstelle Eichenau, Oberf. Kirschgrund (Bromberg), durch den Tod des Inhabers erledigt, ist zum 1. Dezember zu besetzen. 10,971 ha reguliertes Dienstland, Nutzungsgeld 238 Mk., Stellenzulage 200 Mk. und Dienstaufwandsentschädigung 350 Mk. Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Försterstelle Lauterbach in der Oberf. Karlsbrunn (Trier) ist vom 1. November ab anderweitig zu besetzen. Die Stelle hat eine nutzbare Dienstlandfläche von 5,49 ha, 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung und 200 Mk. Stellenzulage. Meldefrist bis zum 25. September.

Försterstelle Neulich in der Oberf. Hambach (Aachen) ist zum 1. November d. Js. neu zu besetzen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 22. September d. Js. an die Kgl. Regierung in Aachen einzureichen.

Försterstelle Pfalzplatz in der Oberf. Charlottenthal (Marienwerder) ist vom 1. Dezember ab neu zu besetzen. Die Stelle liegt 10 km von Osche, Kath. Schule in Sdroje 3 km. Ev. und kath. Kirche in Osche, Dienstland etwa 10 ha Acker und Wiese nach erfolgter Regulierung, Nutzungsgeld etwa 113 Mk. einschl. Meliorationszinsen, jährlicher Dienstaufwand 350 Mk., Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist 15. Oktober.

Försterstelle Vicht in der Oberf. Wenau (Aachen) ist zum 1. November neu zu besetzen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 22. September an die Kgl. Regierung in Aachen einzureichen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brey, Hegemeister in Süppling, Oberf. Weißewarte, ist vom 1. November ab nach Ewald, Oberf. Grünewalde (Magdeburg), versetzt.

Bruch, Hegemeister in Fürth, Oberf. Neunkirchen (Trier), wird zum 1. Oktober pensioniert.

Busse, Hegemeister in Marienborn, Oberf. Bischofswald, wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Christmann, Forstschreiber, Förster o. R., ist als Förster m. R. von Fischbach nach Fürth, Oberf. Neunkirchen (Trier), versetzt.

Franke, Hegemeister in Hagedungsfort, Oberf. Weißewarte, ist zum Revierförster der zum 1. Oktober neu gegründeten Revierförsterstelle Weißewarte, Oberf. Burgstall (Magdeburg), ernannt.

Fritze, Förster o. R. in Ewald, Oberf. Grünewalde, ist vom 1. November ab nach Altenplathow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Glato, Forstschreiber in Klötze, Oberf. Klötze, ist am 1. August als Förster nach Gottesstiege, Oberf. Altenplathow (Magdeburg), versetzt.

Karmrodt, Förster in Katholisch-Hammer, Oberf. Katholisch-Hammer, ist vom 1. Oktober ab nach Moselache, Oberf. Stoberau (Breslau), versetzt.

Krause, Förster o. R. in Altenplathow, Oberf. Altenplathow, ist vom 1. November ab die Försterstelle Heteborn, Oberf. Heteborn (Magdeburg), übertragen.

Lindecke, Hegemeister in Salchau, Oberf. Letzlingen, ist zum Revierförster der zum 1. Oktober neu gegründeten Revierförsterstelle Salchau (Magdeburg) ernannt.

Mecklenburg, Forstaufseher in Liepgarten, Oberf. Jädkemühl (Stettin), ist vom 1. August ab zum Förster ernannt.

Prüß, Hegemeister in Bäthen, Oberf. Burgstall, ist vom 1. November ab nach Hödingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt. Die Försterstelle Bäthen geht ein.

Reßbinder, Förster o. R. zu Wilhelmswalde, Oberf. Wilhelmswalde, ist vom 1. September ab nach Kielau, Oberf. Kielau (Danzig), versetzt.

Schadow, Jagdaufseher in Dolle, Oberf. Letzlingen, ist vom 16. September ab als Forstaufseher und Forstschreiber nach Burgstall, Oberf. Burgstall (Magdeburg), versetzt.

Schlosser, Hegemeister in Lauterbach, Oberf. Karlsbrunn (Trier), wird zum 1. November pensioniert.

Schulz, Forstaufseher in Klötze, Oberf. Klötze, ist am 1. August die Forstschreiberstelle bei der Oberf. Klötze (Magdeburg) übertragen.

Tempelhof, Hegemeister in Hödingen, Oberf. Bischofswald, wird am 1. November in den Ruhestand versetzt.

Weithäuser, Hegemeister in Heteborn, Oberf. Heteborn, ist vom 1. November ab nach Marienborn, Oberf. Bischofswald (Magdeburg), versetzt.

Königreich Bayern.

In den Ruhestand wurden auf ihr Ansuchen versetzt die Förster:

Fellner, Rechnungskommissär im zeitlichen Ruhestand, wurde wieder als Rechnungskommissär der Forstkammer in etatsmäßiger Eigenschaft angestellt.

Ebensperger in Gehrweiler, Forstamt Winnweiler; **Lobenhofer** in Sulzburg, Forstamt Neumarkt; **Merk** in Wessobrunn, Forstamt Diessen.

Königreich Württemberg.

Es wurden übertragen die Forstämter:

Möckmühl dem Forstamtmann Freiherrn **von Racknitz** in Schöntal, — Obertal dem Forstamtmann **Dr. Henze** in Bietigheim, — Liebenzell dem Forstamtmann **Walz** in Ravensburg.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Fröhlich, Förster zu Haus Assen.

Das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayrischen Krone wurde verliehen:

Reisenegger, Ministerialdirektor im bayer. Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung.

Das Ehrenkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael wurde verliehen:

Graser, Ministerialrat im bayer. Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung; **Weber**, Ministerialrat im bayer. Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung.

Der Verdienstorden vom heil. Michael 3. Klasse wurde verliehen:

von Grundherr zu Altenthan und Weyerhaus, Oberregierungsrat im bayer. Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung; **Neblich**, Regierungsdirektor der Regierung von Oberfranken, Kammer der Forsten.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Offizierstellvertreter wurde ernannt:

Kiermeier, Förster zu St. Veit.

Vereinszeitung.

Deutscher Forstverein.

Tagesordnung der XV. Haupt-Versammlung in Erfurt am 18., 19. und 20. September 1917.

A. Zeiteinteilung.

Dienstag, den 18. September 1917: Von abends 8 Uhr ab zwanglose Zusammenkunft im Hotel „Kossenhaschen".

Mittwoch, den 19. September 1917: 1. vormittags 10 bis 1 Uhr Verhandlungen im Rathaussaal, nachmittags 3 bis 6 Uhr (siehe Tagesordnung). Von 1 bis 3 Uhr einfaches Mittagessen im Haus „Kossenhaschen". — 2. Abends von 8 Uhr ab zwangloses Zusammensein der Teilnehmer im „Erfurter Hof" oder einer Gartengaststätte.

Donnerstag, den 20. September 1917: Vorführung forstlicher Maschinen im Herzoglich Gothaischen Revier Georgenthal. Abfahrt Erfurt vorm. 8,03 nach Georgenthal, vom dortigen Bahnhof 1,5 km Fußwanderung zur Vorführung der Holzfällmaschine „Sector", von Stockrodemaschinen, Ausrückmotoren und von Geräten zur Harzgewinnung usw. Rückweg nach einer Gartengaststätte 0,5 km, dort 1,30 Uhr gemeinsames einfaches Mittagessen. Abfahrt Richtung Erfurt oder Eisenach nachmittags 5,33 Uhr.

B. Verhandlungsgegenstände.

1. Neuwahl des Vorsitzenden, der Beisitzer und ihrer Stellvertreter. Berichterstatter: der Vorsitzende.
2. Neuwahl der Landesobmänner und ihrer Stellvertreter. Berichterstatter: der Vorsitzende.
3. Beratung und Beschlußfassung über die vom Forstwirtschaftsrat beantragten Satzungsänderungen. Berichterstatter: Reg.-Direktor Dr. Wappes.
4. Errichtung einer Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten zu Berlin. Berichterstatter: Reg.-Direktor Dr. Wappes.
5. Besprechung dringender kriegswirtschaftlicher Fragen, eingeleitet durch Reg.-Dir. Dr. Wappes. Redner: Hauptmann Hedler im Kriegsministerium, Dezernent für Holz im Kriegsamt (Kriegsrohstoffabtl.), ferner die Mitarbeiter der Geschäftsstelle für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten Prof. Wimmer, Oberförster Oelkers, Oberförster Schulz.
6. Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Erfahrungen und wichtige Vorkommnisse im Bereich des Forst- und Jagdwesens. Insoweit Zeit hierfür verfügbar, sind Vorträge beim Vorsitzenden anzumelden.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu **Berlin SW 11**, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Bericht der Geschäftsstelle für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Für die Teilnehmer der Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Erfurt wird z. Zt. von dem Unterfertigten als Leiter und den Mitgliedern der Geschäftsstelle eine Denkschrift ausgearbeitet: „Die organisatorischen Aufgaben und Ziele der deutschen Forstwirtschaft, zugleich Bericht der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten". Die Denkschrift wird auch den amtlichen Stellen als Nachweis der bisherigen Arbeit der Geschäftsstelle überreicht werden.

Speyer, den 6. September 1917.

Dr. Wappes.

Dr. Muckle, Privatdozent an der Universität Heidelberg, ist der Geschäftsstelle als a. o. Mitglied beigetreten.

Die verbesserte Holzfällmaschine „Sector"

wird neuerlich am 22. September, nachmittags 4 Uhr, in Karlsruhe i. B. und zwar voraussichtlich im Großherzoglichen Wildpark vorgeführt. Es ist dadurch besonders süddeutschen Interessenten, die am 20. September nicht nach Georgenthal kommen können, Gelegenheit geboten, das Arbeiten der Maschine, welche jetzt drei Sägerahmen verschiedener Größen hat, zu besichtigen.

Nachrichten des Vereins Kgl. Preuß. Förster.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Hochwald: Angel 3 Mk., Acker 3 Mk., Buch 3 Mk., Bickelmann 5 Mk., Hullenhagen 3 Mk., Herlach 3 Mk., Keiper 5 Mk., Kaufmann 3 Mk., Klein 3 Mk., Ostermann 6 Mk., Schuster 3 Mk., Seitz 3 Mk., Scheit 3 Mk., Schätzeichel 3 Mk., Schafer 5 Mk., Treib 3 Mk., Wiegand 3 Mk. Zus. 60 Mk. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 51662,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.



Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Namslau (Regbz. Breslau). Versammlung am Montag, dem 1. Oktober d. Js., nachmittags 1 Uhr, im Vereinslokal zu Namslau. Tagesordnung: 1. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung; 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird ersucht.

Der Vorstand.



Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 27. August 1917.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Glückauf; Fiebig, Wildmeister, Forsthaus Krzyzaki; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Lange, Königl. Revierförster, Borne; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Juli 1917 17690,91 ℳ; davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsgeld	2838,62 ℳ
b)	Erziehungsgeld	203,19 „
c)	Gelder zur Linderung von Kriegsnot	5085,69 „
d)	Darlehnsgeld	4203,09 „
e)	Gelder für Stipendien	1810,61 „
f)	Gelder für Begräbnisbeihilfen	3549,71 „

Seit voriger Sitzung haben sich 15 neue Mitglieder angemeldet. Hiervon wurden 14 aufgenommen; ein Antrag wurde abgelehnt.

An Gesuchen um Unterstützung und Darlehen lagen 26 vor. Aus den Geldern für Unterstützung wurden bewilligt: Der hilfsbedürftigen, alleinstehenden, hochbetagten Tochter eines verstorbenen Königl. Forstmeisters 75 ℳ. Einem durch größere wirtschaftliche Verluste und schwere Krankheit seiner Ehefrau in Bedrängnis geratenen Kaiserl. Förster 100 ℳ. Einem erwerbsunfähigen, auf eine kleine Rente angewiesenen ehemaligen Privatförster 45 ℳ. Der in dürftigen Verhältnissen lebenden ledigen, älteren Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 25 ℳ. Der auf einen geringen Arbeitsverdienst angewiesenen älteren Witwe eines Privatförsters 30 ℳ. Der Witwe eines Privatförsters, die von einer geringen Gnadenpension leben muß, 25 ℳ. Der mittellosen Witwe eines Königl. Forstmeisters, deren geringe Pension zum bescheidenen Lebensunterhalt nicht reicht, 60 ℳ. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Königl. Oberförsters als Beihilfe zur Ausbildung eines Sohnes für einen Lebensberuf 100 ℳ. Der älteren, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 60 ℳ. Einem unbemittelten, durch längere Krankheit und Erwerbslosigkeit in Bedrängnis geratenen Privatförster als Beihilfe zur Bezahlung von Arztrechnungen 100 ℳ. Der älteren, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Forstaufsehers, die wenig erwerbsfähig und hauptsächlich auf fremde Unterstützungen angewiesen ist, 60 ℳ. Der hochbetagten, auf eine kleine Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 35 ℳ. Der erwerbsunfähigen, unbemittelten, ledigen Tochter eines verstorbenen Privatförsters 30 ℳ. Zwei einen gemeinsamen Haushalt führenden ledigen Töchtern eines verstorbenen Königl. Försters, die meistens krank und auf eine kleine Rente angewiesen sind, 40 ℳ. Der hilfsbedürftigen älteren Witwe eines Königl. Waldwärters 30 ℳ. Einem dauernd erwerbsunfähigen ehemaligen Privatforstbeamten, der außer einer kleinen Veteranenbeihilfe keine Einkünfte hat, 50 ℳ. Der kranken, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 40 ℳ.

Von den Geldern für Erziehung wurden einer unbemittelten Privatförsterwitwe 60 ℳ als Beihilfe zur Erziehung von zwei schulpflichtigen Kindern bewilligt.

Aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot erhielten: Die Witwe eines im gegenwärtigen Kriege gefallenen Privatförsters als Beihilfe zur Ernährung von vier Kindern 50 ℳ. Der Vormund von sechs Vollwaisen eines im vorigen Jahre im Kriege gefallenen Privatförsters als Beihilfe zur Versorgung seiner unbemittelten Mündel 150 ℳ. Außerdem wurden aus diesen Geldern gemäß Vorstandsbeschluß vom 25. Oktober 1915 Teuerungszuschüsse zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in sieben Fällen 90 ℳ bewilligt.

Von den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung in vier Fällen zusammen 400 ℳ gezahlt.

Zwei Gesuche um Darlehen mußten abgelehnt werden, da ihre Berücksichtigung satzungsgemäß unzulässig war. Ferner waren drei Unterstützungsgesuche abzulehnen: in einem Falle, weil der kürzlich verstorbene Ehemann der Bittstellerin nicht Mitglied des „Waldheil" gewesen ist; im anderen Falle, weil die betreffende Bittstellerin erst vor nicht Jahresfrist eine Unterstützung vom Verein „Waldheil" erhalten hat, und im dritten Falle, weil eine Notlage der Bittstellerin nicht erwiesen war. Ein Gesuch um Unterstützung wurde vertagt, da weitere Ermittelungen sich als notwendig erwiesen.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 905 ℳ, aus den Geldern für Erziehung 60 ℳ, aus den Geldern für Linderung von Kriegsnot 290 ℳ, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 400 ℳ, zusammen 1655 ℳ.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung zwei Stellen für Forst- und Jagdbeamte vermittelt.

Zum Schluß wurde noch über eine innere Vereinsangelegenheit beschlossen.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm**

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4625. **Schmidt,** Ewald, Förster, Langenroda, Post Donndorf, Kreis Eckartsberge.
4626. **Hoeke,** Anton, zurzeit Vizefeldwebel beim 3. Garde-Schützen-Bataillon im Felde.
4627. **Dittmann,** Wilhelm, zurzeit Vizefeldwebel beim 3. Garde-Schützen-Bataillon im Felde.
4628. **Renner,** Hermann, Privatförster, im Felde.
4629. **Stephan,** Karl, Forstsekretär, Zembowitz, Kreis Rosenberg, Oberschlesien.
4630. **Harttig,** Herm. Oskar, herrschaftl. Förster, Kl.-Gaffron, Post Raudten, Kreis Steinau.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Pohling, Eugen, Revierförster, Stolberg a. Harz, Kreis Sangerhausen.
Jacob, Fritz, Forstgehilfe, Niederthalhausen, Kreis Rothenburg, Bezirk Cassel.
Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland, Neuß.
Friedrich, Otto, Hilfsjäger, zurzeit 1. Kompagnie Ersatz-Bataillon Jäger 6, Oels in Schlesien.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Am Sonntag, dem 23. September, findet, nachmittags 3 Uhr, im Weihenstephanbräu zu Berlin W, Friedrichstr. 176, im ersten Stockwerk eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung.

1. Neuwahl des Gruppenvorstandes (Herr Oberförster Metzner hat sein Amt infolge dauernder Arbeitsüberlastung niedergelegt).
2. Beschlußfassung über weitere Versammlungen.
3. Mitteilungen aus dem Vereinsleben des letzten Jahres.
4. Erörterung der schwebenden Standesfragen.
   a) Teuerungszulagen;
   b) Lehrlingszüchterei.
5. Forstliche Tagesfragen.
   a) Holzwerbung und -Abfuhr;
   b) Holzpreise;
6. Verschiedenes.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Peppler, Ringenwalde.

Bezirksgruppe Schlesien B. (Breslau.)

Bericht über die Sitzung am 22. Juli 1917 in Breslau.

Die Sitzung wurde kurz nach 4 Uhr durch den Vorsitzenden mit einem dreifachen „Horrido" auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser eröffnet.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Vereinsangelegenheiten.
2. Vortrag des Herrn Oberförsters Wackwitz-Laskowitz über:
   a) den Fraß von Lophyrus pini; b) das Harzen.
3. Lehrlingszüchterei.
4. Versicherungsangelegenheiten.
5. Verschiedenes.

Zu 1. Die zurzeit im Felde stehenden Bezirksgruppen-Mitglieder wurden durch Umfrage bei den anwesenden Herren festgestellt.

Zu 2a. Herr Oberförster Wackwitz hielt seinen angekündigten Vortrag über den Fraß von Lophyrus pini, in welchem er unter anderem etwa folgendes ausführte:

Der Beobachtung unterstanden zwei zusammenhängende Fraßherde von 420 und 175 ha, die zum großen Teil kahlgefressen waren. Der Herbstfraß erwies sich als der verderbliche. Die durch Probesammlungen festgestellte Durchschnittsbelegung der einzelnen Stämme mit Kokons schwankte zwischen 46 bis 250 Stück. Etwa 7 % blieben unversponnen. Eine Ende April im Rohen ausgeführte Untersuchung von 100 Kokons ergab 44 % anscheinend lebensfähige, 36 % trockene, mit Schimmel überzogene, 16 % steinharte, nur halbausgebildete, 2 % verjauchte und 2 % mit Parasiten besetzte Puppen. Als von 300 eingekammerten Kokons bis Mai nichts auskroch, wurden sie einer Generalschnittprobe unterworfen. Sämtliche Puppen waren verkommen. Da auch an den der Beobachtung zugänglichen niedrigen Beständen keine Räupchen gefunden wurden, wird von dem Vortragenden das Erlöschen des Fraßes als sicher angenommen. Zumal nach dem Ergebnis der Schnittproben der Schluß berechtigt erscheint, daß das bereits von Ratzeburg erwähnte Überliegen der Puppen nicht in Erscheinung tritt und aus diesem Grunde ein Wiederaufleben des Fraßes im Herbst — infolge Überliegens der Frühjahrsperiode — nicht zu befürchten ist. Die Bestände haben sich bis auf ganz vereinzelte kleine Stellen wieder begrünt, so daß größere Waldverluste nicht zu befürchten sind und auch der Anfall von Trocknis sich auf ein erträgliches Maß beschränken wird. — Auch in der anschließenden Besprechung des Themas wurden die Ausführungen des Herrn Oberförsters Wackwitz im allgemeinen bestätigt.

Zu b) Harzen wurde der Versammlung in eingehender Weise über die Erfolge gleichfalls von Oberförster Wackwitz Vortrag gehalten und etwa folgendes ausgeführt:

Die Kosten des Harzens stellten sich auf einer Fläche von 15 ha auf 2548 ℳ. Davon entfielen auf Vorbereitungen 36 %, auf Werkzeuge und Fässer 15 %, auf das Verwunden der Stämme und Sammeln des Harzes 48 %, auf allgemeine Kosten 1 %. Der Ertrag je ha belief sich im Durchschnitt auf 223 kg. Der Erlös für Harz auf vorgenannter Fläche betrug 2094,75 ℳ, so daß ein Minus von 453,25 ℳ sich ergab. Dieser Fehlbetrag wurde jedoch von der Abnahmestelle nicht nur in kulanter Weise ersetzt, sondern es wurden der Verwaltung noch ca. 170 ℳ Prämie gewährt.

In diesem Jahre fielen 51 % der Unkosten weg, weil die Vorbereitungsarbeiten ja im Vorjahr gemacht und die Werkzeuge vorhanden sind,

Fässer und Kisten aber frei geliefert werden. Auch sind die Harzpreise um 100 % erhöht, so daß, wie der Vortragende zahlenmäßig nachwies, auch bei Unterstellung der ungünstigsten Faktoren mit Sicherheit auf einen Ertrag gerechnet werden kann, der als keineswegs unbeträchtliche Nebennutzung von keinem Revierverwalter außer acht gelassen werden sollte, abgesehen davon, daß die Harzung an sich ein vaterländisches Werk bedeute. Schädliche Nebenwirkungen wurden nicht beobachtet. Der Harzung unterworfene Bestände, die stark von L. pini befressen waren, begrünten sich ebenso wie die daneben befindlichen ungeharzten Bestände. Beim Selbsteinschnitt von ca. 600 fm im Vorjahr geharzten Altholzes konnte eine Wertsverminderung beim Schnittmaterial in keiner Weise festgestellt werden. Aus ästhetischen und praktischen Gründen wird jedoch nur die Harzung von Beständen empfohlen, die nach zwei bis drei Jahren zum Abtrieb gelangen. — Vortragender erwähnt noch, daß der Reinertrag neben Witterungseinflüssen ausschließlich von der interesse- und verständnisvollen Tätigkeit des ausführenden Försters abhängt, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind.

Dem Vortragenden wird der Dank für seine interessanten und lehrreichen Ausführungen durch Erheben von den Plätzen abgestattet.

Zu 3. Lehrlingszüchterei. Der Vorsitzende verliest ein ihm von der Vereinsleitung zugegangenes Schreiben und stellt den Inhalt desselben zur Besprechung und zur Beschlußfassung. Nach Ansicht der anwesenden Gruppen-Mitglieder soll von Vereins wegen dahin gewirkt werden, daß nur eine beschränkte Anzahl von Lehrlingen durch wirklich tüchtige Lehrherren auf geeigneten Revieren in die Forstlehre aufgenommen wird. Auch wird für eine zweijährige praktische Lehrzeit eingetreten.

Aus der Versammlung heraus wird folgender Antrag, welcher die Billigung aller anwesenden Mitglieder erhölt, gestellt:

„Der Vorstand des „V. f. P. D." wolle in ihm geeignet erscheinender Weise an zuständiger Stelle dahin wirken, daß die Berechtigung zum Waffengebrauch fernerhin ausschließlich nur solchen Privatforstbeamten erteilt wird, die den durch den „V. f. P. D." geforderten Prüfungen entsprochen haben."

Zur Begründung: Die Bezirksgruppe ist der Ansicht, daß nach Lage der Verhältnisse eine direkte Einwirkung gegen die leidige Lehrlingszüchterei nicht möglich ist, und verspricht sich von dieser vorbereitenden Maßnahme eine günstige Wirkung für die Zukunft.

Zu 4. Versicherungsangelegenheiten. Herr Wildmeister Fiebig teilt mit, daß der Vertrag mit der „Zürich" von seiten des Vereins aufgehoben und ein neuer Vertrag mit der Versicherungs-Gesellschaft „Rheinland" abgeschlossen ist. Er ersucht ferner, daß sämtliche Mitglieder ihre Verträge mit der „Zürich" kündigen und neue Verträge mit der „Rheinland" durch das Versicherungsamt abschließen möchten.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß von erkrankten Angestellten noch immer nicht in angemessener Weise, vielleicht auch aus Unkenntnis, von dem ihnen zustehenden Recht auf Heilverfahren Gebrauch gemacht wird. Zur Einleitung eines Heilverfahrens ist ein Attest des zuständigen Kreisarztes erforderlich. Der Antrag auf Heilverfahren muß an den Orts-Ausschuß gerichtet werden.

Zu 5 Verschiedenes liegt nichts vor.

Die Versammlung war von 25 Teilnehmern, und zwar 21 ordentlichen Mitgliedern und 4 Gästen, besucht.

Schluß der offiziellen Sitzung 7 Uhr.

Der Vorsitzende: Oberstein.

Nachschrift der Geschäftsstelle. Zu dem bei 3 angenommenen Antrag über den Waffengebrauch erschien es uns zweifelhaft, ob der Vorschlag durchführbar sei und ob seine Durchführung im Interesse des Privatforstbeamtenstandes liegen würde. Wir haben die Fragen Oberförster Jacob, Templin, dem vorzüglichen Kenner dieses Rechtsgebietes, vorgelegt und gebeten, sich dazu zu äußern. Er schreibt uns:

Das Gesetz vom 31. März 1837 kennt gar keine „Erteilung der Berechtigung zum Waffengebrauch". Sobald sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, steht dem Privatforstbeamten das Waffengebrauchsrecht ohne weiteres zu.

Wie ist die Erreichung des Zweckes gedacht? Soll der Verein für Privatforstbeamte Deutschlands sich an den Minister wenden? Der Minister kann die den Privatforstbeamten durch Gesetz verliehenen Rechte nicht einschränken. Nur eine gesetzliche Änderung kann in Betracht kommen. Es erscheint aber ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber — sei es in einer formellen Novelle zum Gesetz vom 31. März 1837, oder in einer entsprechenden Ergänzung der §§ 23 und 24 des Forstdiebstahlsgesetzes bei Gelegenheit der im Anschluß an den Erlaß eines neuen deutschen Strafgesetzbuches notwendig werdenden Revision des Forstdiebstahlsgesetzes — für eine Einschränkung des Kreises der zum Waffengebrauch berechtigten Personen im Sinne des oben angeführten Antrages zu haben wäre, der im Grunde genommen auf eine Inanspruchnahme staatlichen Zwanges für den Beitritt von Privatforstschutzbeamten zum Vereine, ohne Berücksichtigung der Privatforstverwaltungsbeamten, hinausläuft.

Die „durch den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands geforderten Prüfungen" beziehen sich nur auf Anwärter des Privatforstschutzdienstes. Daran, daß die Voraussetzungen des Rechtes zum Waffengebrauch für Privatforstschutz- und Verwaltungsbeamte die gleichen sind, scheinen die Antragsteller nicht gedacht zu haben.

Templin, den 8. August 1917.

Jacob.

Wir veröffentlichen diese interessante Mitteilung und bitten bei weiterer Behandlung der Angelegenheit in den Gruppensitzungen den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen.

Die Geschäftsstelle
des Vereins für Privatforstbeamte
Deutschlands zu Eberswalde.

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Statt Karten!

Frieda Schmidt
Karl Richter
Verlobte.

Fh. Albrechtsdorf bei Rosenberg.
Forsthaus Johnhof bei Lublinitz.



Am 30. August 1917 starb den Heldentod auch unser zweiter innig geliebter Sohn und Bruder

Ernst Stoldt,

Unteroffizier u. Off.-Aspirant bei d. Masch.-Gewehr-Komp. eines Res.-Infant.-Regiments.

Buchwalde. (949

In tiefer Trauer:
Stoldt, Königl. Hegemeister, **und Frau.**
Friedrich Stoldt, im Felde.



Wir erhielten die tieftraurige Nachricht, daß nun auch unser zweiter lieber Bruder, der

Königliche Hilfsjäger

Alfred Höper,

Gefreiter
1 Komp. Feld-Jäger-Batl. 10, aktiv 1. Komp. Jäger-Batl. 4,
im 20. Lebensjahre am 14. Aug. ein Opfer des Weltkrieges geworden ist (959

Im Namen der Angehörigen:
Höper, Kgl. Forstaufseher.
Harsefeld, Kr. Stade, 6. 9. 1917



Am 14. August d. Js. fand den Heldentod nach schwerer Verwundung nun auch mein zweiter Bruder, der **Lehrer**

Paul Hellwig,

Leutnant der Reserve in einer schweren Kanonen-Batterie, Inhaber des Eisernen Kreuzes.

Im Felde, 1. September 1917.

Otto Hellwig,
Königlicher Forstaufseher, zurzeit Feldw.-Ltn. (954



Am 18. August fiel bei den schweren Kämpfen für sein Vaterland der

Königl. Forstaufseher und kommissarische Stadtförster

Herr **Ewald Herbst,**

Feldwebelleutnant in einem Reserve-Jäger-Bataillon, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.

Ein tapferer Soldat, ein tüchtiger Forstmann und Jäger und ein prächtiger Mensch ist mit ihm dahingegangen, dessen früher Heldentod uns mit aufrichtiger Trauer erfüllt.
Wir werden ihn nicht vergessen.

Battenberg, den 5. September 1917.

Im Namen der Beamten der Königl. Oberförsterei Battenberg:
Chelius, Forstmeister. (952



Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland starb bei einem Sturmangriff am 31. August unser einziges Kind, unser lieber, guter Sohn, der Sonnenschein unseres Lebens, der

Kgl. Forstlehrling

Karl Wilke

im blühenden Alter von 20 Jahren. (968

In tiefstem Schmerze:
Hegemeister **Wilke u. Frau,** geb. Letz.

Fh. Bismarck bei Zehlendorf-Liebenwalde.



Am Sonntag, dem 2. September, fiel durch eine Granate unser unvergesslicher, lieber, guter Sohn und Bruder, der

Lehrer (958

Friedrich Wöstefeld,

Schütze bei der Gewehr-Komp. Inf.-Regt. 92,
im Alter von 20½ Jahren

In tiefer Trauer:
R. Wöstefeld, Kgl. Förster, **und Frau**, geb. Wellhausen.
Rudolf Wöstefeld,
Wilhelm Wöstefeld,
als Brüder, z. Zt. im Felde.

Ellershausen, Post Dransfeld, den 7. September 1917

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Marianne Hassel in Braunschweig mit dem Herzogl. anhalt. Forstreferendar Wilhelm Ulbricht, zurzeit Vizefeldwebel und Offiziersaspirant im Magdeb. Jäger-Batl. Nr. 4.

Sterbefälle:

Hepp, Oberförster in Ringingen.
Jung, Forstmeister in Heidelberg
Krebs, Kgl. Hegemeister in Tilsit
Meyer, Marie, Forstmeisterwitwe in Neustettin
Reichardt, Kgl. Hegemeister in Dubrau, Oberf. Peitz
Schroeder, Kaiserl. Forstmeister in Freiburg i. Br.

Holz und Güter

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 38. Neudamm, den 23. September 1917. 32. Band.

Die Entwicklung des Deutschen Forstvereins.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Schwappach.**

Wichtige Gründe haben den Forstwirtschaftsrat im Juli l. Js. veranlaßt, noch während des Weltkrieges eine Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins zu berufen. Dieser jedenfalls bei vielen Mitgliedern überraschend wirkende Schritt rechtfertigt wohl einen kurzen Rückblick auf die bisherige Geschichte des Forstvereins und einen Ausblick auf die Erwartungen, die an die Beschlüsse der Erfurter Versammlung über den Entwurf neuer Satzungen geknüpft werden.

Im Jahre 1869 ist unter dem Eindrucke der Ereignisse des Jahres 1866 und der sich hieraus entwickelnden Einigung Deutschlands aus der Wanderversammlung süddeutscher Forstwirte die Versammlung deutscher Forstmänner hervorgegangen, deren erste Tagung nach der inzwischen erfolgten Gründung des Deutschen Reiches 1872 stattgefunden hat. Schon nach wenigen Jahren zeigte sich jedoch, daß die lose Form einer bloßen Wanderversammlung trotz der regen Teilnahme, die diese Einrichtung in den Kreisen der deutschen Forstwelt fand, und ungeachtet der anerkennenswerten Leistungen bei den inzwischen stattgefundenen Verhandlungen nicht alle Erwartungen zu befriedigen vermochte, die man von der Wirksamkeit dieser Einrichtung hegte. Bereits im Jahre 1881 traten die ersten Anträge auf Satzungsänderung hervor, die dann auch (1884) zu einer Durchsicht der Satzungen geführt haben, jedoch ohne grundsätzliche Änderung des bisherigen Charakters.

Während nach den ursprünglichen Satzungen als Zweck der Versammlung bezeichnet worden waren: „Beförderung der persönlichen Bekanntschaft, mündlicher Austausch von Ansichten und Erfahrungen im Gebiete der Forstkunde und Vervollkommnung der Ausübung des forstlichen Berufes", wurde nun nur noch hinzugefügt: „Meinungsaustausch der Mitglieder über Fragen der forstlichen Gesetzgebung und Verwaltung".

Am schmerzlichsten machte sich auch fernerhin das Fehlen eines ständigen Vorstandes fühlbar, der die Versammlungen entsprechend vorbereiten und ihre Beschlüsse ausführen sollte. Nicht minder störend war der Mangel ständiger Mitgliedschaft und die Abhängigkeit der Beschlüsse von der zufälligen Mehrheit der Teilnehmer, je nach dem Gebiete, in welchem die Versammlung stattfand.

Die 1897 erfolgte Gründung des „Deutschen Reichsforstvereines" sollte nicht nur diesen Mängeln abhelfen, sondern vor allem auch die bisher fehlende Interessenvertretung des deutschen Waldes und der deutschen Waldbesitzer

schaffen. Wegen der sofort hervortretenden Schwierigkeiten des Nebeneinanderbestehens zweier solcher Vereinigungen wurden alsbald Verhandlungen eingeleitet. Diese haben schon 1898 in Breslau grundsätzlich eine Verschmelzung angebahnt, welche dann 1899 auf der Versammlung in Schwerin beschlossen wurde.

Der neue Deutsche Forstverein zeichnet sich seinen Vorgängern gegenüber vorteilhaft aus durch umfassendere Zweckbestimmung, einen ständigen Vorstand, dauernde Mitgliedschaft und die Schaffung eines eigenen Organes, des Forstwirtschaftsrates, welcher die Beschlüsse der Hauptversammlung vorbereitet und ausführt sowie noch eine Reihe von wichtigen Aufgaben selbständig zu erledigen hat.

Obwohl nun der Deutsche Forstverein in seiner neuen Gestalt und namentlich auch der Forstwirtschaftsrat auf recht beachtenswerte Leistungen zurückblicken können und die Verhandlungen beider Körperschaften eine Fülle schätzenswerten Materiales enthalten, dessen Bedeutung man erst später bei wissenschaftlichen Arbeiten voll schätzen lernt, so fehlte doch auch jetzt noch die volle Befriedigung, namentlich steht aber der erzielte praktische Erfolg recht häufig in keinem rechten Verhältnis zu der aufgewendeten Mühe und Sorgfalt.

Ferner hat sich gezeigt, daß der Vorstand und der Generalsekretär auch in der bisherigen Gestalt nicht die nötige Zeit und Arbeitskraft ständig zur Verfügung haben, welche eine wirksame Interessenvertretung und die Lösung größerer, namentlich forstpolitischer Aufgaben erfordern.

Die Schaffung eines im Hauptamte tätigen Hauptgeschäftsführers bildet deshalb schon längst eine dringende Forderung, deren Berechtigung allseitig anerkannt ist, der Mangel der nötigen Mittel hat jedoch bisher eine solche Einrichtung noch nicht gestattet.

An dem Verlaufe der Hauptversammlungen des Deutschen Forstvereins war ebenso wie an jenem der Versammlungen des Deutschen Forstvereins zu tadeln, daß die Verhandlungen trotz der sorgfältigen und fast durchweg höchst wertvollen Einleitung durch die Berichterstatter weiterhin meist recht wenig befriedigten. Die Mehrzahl der Teilnehmer begnügte sich damit, die Referate anzuhören, ein Eingreifen in die Debatte selbst vermied man teils aus Scheu, in einer großen Versammlung zu sprechen, teils wegen der Schwierigkeit, sich in einem großen, neuen Gebiete rasch zurechtzufinden, da die Leitsätze der Berichterstatter meist nur wenige Stunden vor Beginn der Verhandlungen in die Hände der Teilnehmer kamen. Fruchtbare Verhandlungen sind in Versammlungen, deren Mitgliederzahl meist 600 bis 800 betrug, und bei beschränkter Zeit ohnehin unmöglich.

Auch die Beratungen des Forstwirtschaftsrates litten schließlich unter der aus verschiedenen Gründen immer mehr wachsenden Anzahl der Teilnehmer, obwohl hier die Beteiligung an den Verhandlungen stets eine sehr rege war und namentlich von einem Überwuchern des geselligen Teiles der Versammlungen niemals gesprochen werden kann.

Diese Verhältnisse und verschiedene Wünsche, die aus den Kreisen der Mitglieder geäußert worden waren, haben im Jahre 1913 dazu geführt, einen besonderen Ausschuß mit der Ausarbeitung des Entwurfes neuer Satzungen zu beauftragen.

Trotz des Krieges ist ein solcher Entwurf aufgestellt und vom Forstwirtschaftsrate in seiner Sitzung vom Jahre 1916 auch grundsätzlich gebilligt worden, dagegen haben die Zeitverhältnisse eine vollständige Durchberatung und die Beschlußfassung hierüber durch die hierfür zuständige Hauptversammlung verhindert.

Die Entwicklung der Kriegswirtschaft hat es aber im Laufe des Jahres 1916 als dringend notwendig erscheinen lassen, in Berlin eine Stelle zu schaffen, welche geeignet ist, die Wünsche und Bedürfnisse der deutschen Forstwirtschaft bei den verschiedenen in Betracht kommenden Ämtern zum Ausdruck zu bringen und auf Anfragen von dieser Seite sachverständige Auskunft zu erteilen.

Durch Beschluß des erweiterten Vorstandes vom 27. Dezember 1916 ist daher eine **Geschäftsstelle für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten** in Berlin, vorbehaltlich späterer Zustimmung des Forstwirtschaftsrates und der Hauptversammlung, geschaffen worden; ersterer hat inzwischen im Juli 1916 dieses Vorgehen des Vorstandes gebilligt.

Auf diese Weise ist, wenn auch in anderer Form und mit einem durch den Krieg bedingten Arbeitsgebiet, eines der neuen Organe, nämlich der Hauptgeschäftsführer, sachlich wenigstens, bereits vorhanden. Wenn sich diese Einrichtung einer ständigen Geschäftsstelle bewährt, so wird ihr Ausbau unschwer möglich sein.

Es würde zu weit führen, die Erwägungen, welche bei der vorgeschlagenen Umbildung des Forstwirtschaftsrates und der Hauptversammlung maßgebend waren, eingehender zu besprechen.

Im wesentlichen war hierbei der Wunsch entscheidend, die Beratungen und Arbeiten beider Körperschaften reicher und erfolgreicher zu gestalten. Als Vorbilder haben die großen Vertretungskörper der deutschen Landwirtschaft: der Deutsche Landwirtschaftsrat und die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft vorgeschwebt, von denen der erstere hauptsächlich die politischen Aufgaben, letztere die technische Seite bearbeitet.

Weiter mußte auch eine Verbindung mit den Körperschaften gesucht werden, denen kraft Ge-

setzes die Vertretung der Forstwirtschaft obliegt, also namentlich mit dem Deutschen Landwirtschaftsrate, den Landwirtschaftskammern und ähnlichen Körperschaften.

Bei diesen Versuchen ist der Umstand besonders störend gewesen, daß der Deutsche Forstverein und der Forstwirtschaftsrat lediglich rein private Veranstaltungen sind, während der Deutsche Landwirtschaftsrat und die Landwirtschaftskammern gesetzlich berufene Einrichtungen darstellen.

Bezüglich der weiteren Tätigkeit des Forstwirtschaftsrates ist vorgesehen, daß dessen Arbeiten nach dem Vorgange der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und der Landwirtschaftskammern noch mehr als bisher in Ausschüsse verlegt werden sollen. Wie bereits oben bemerkt, ist der Forstwirtschaftsrat allmählich zu einer Körperschaft von fast 60 Mitgliedern angewachsen, ihre Zahl wird wahrscheinlich durch den Hinzutritt von Vertretern der Landwirtschaftskammern und des Landwirtschaftsrates noch weiter anwachsen. Die Aufgaben dieser Körperschaft sind aber zu zahlreich und vielseitig, um lediglich in Vollversammlungen behandelt zu werden. Ausschüsse können dagegen ungleich rascher arbeiten, nach Bedarf noch Sachverständige heranziehen und dann gut vorbereitete Berichte an die Vollversammlung erstatten.

Noch dringender hat sich das Bedürfnis nach einer Umgestaltung der Hauptversammlung fühlbar gemacht. Auch hier ist die Schaffung von Abteilungen geplant, in denen von einer kleineren Anzahl von Teilnehmern ungleich mehr Fragen erörtert werden können, als bei der bisherigen Einrichtung möglich war. Insbesondere wird hier jüngeren Kräften oder Männern, die sich trotz reicher Erfahrung und Sachkenntnis scheuen, in großen Versammlungen zu sprechen, bessere Gelegenheit geboten, zu Wort zu kommen. Endlich haben die Hauptversammlungen früher infolge der eingehenden Vorbereitung der Anträge durch den Forstwirtschaftsrat und der beschränkten Zeit wenig Gelegenheit für fruchtbare Verhandlungen geboten.

Fraglich ist zurzeit noch, ob die Hauptversammlung in Form einer Vollversammlung überhaupt nur zu rein formellen Zwecken (Eröffnung und Schluß) sowie zur Entgegennahme der Beschlüsse der Abteilungen zusammentreten, oder ob auch fernerhin Vollversammlungen mit Vorträgen stattfinden sollen.

Ersteres ist der Fall z. B. bei den Versammlungen des internationalen Verbandes für die Materialprüfungen der Technik, letzteres bei der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte. Ich glaube, daß der zweite Weg für den Forstverein der bessere sein dürfte, da sonst ein Hauptanziehungspunkt für viele Teilnehmer fortfallen würde, und weil solche Vollversammlungen besonders geeignet sind, den bisher üblichen Überblick über die forstlichen Verhältnisse des Versammlungsgebietes für alle Teilnehmer zu geben oder um Vorträge über Tagesfragen von allgemeinem Interesse zu halten.

Einer gründlichen Umgestaltung bedürfen aber vor allem die Ausflüge. Diese müssen einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern die Möglichkeit bieten, einen wirklichen Einblick in die forstlichen Verhältnisse eines Waldgebietes zu gewinnen und Ansichten über wirtschaftliche Maßregeln an Ort und Stelle auszutauschen. Sie dürfen aber nicht Spazierfahrten mit Damen sein, deren Endziel ein Bankett bildet. Selbstverständlich kann und soll die Pflege der Geselligkeit, welche stets einen wertvollen Anziehungspunkt und eine nicht zu unterschätzende Aufgabe solcher Versammlungen darstellt, keineswegs fehlen, sie muß aber in angemessenen Schranken bleiben.

Wenn diese nur in allgemeinen Umrissen angedeutete Umgestaltung des Deutschen Forstvereins verwirklicht werden soll, so bedarf es hierzu erheblich größerer Geldmittel, als bisher dem Deutschen Forstverein zur Verfügung standen. Die mit der „Geschäftsstelle für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten" gesammelten Erfahrungen zeigen, daß statt der bisher rund 20000 ℳ betragenden Einnahmen des Deutschen Forstvereins jedenfalls etwa 80000 bis 100000 ℳ erforderlich sein werden. Ob und wie solche Summen beschafft werden können, bildet namentlich bei der voraussichtlichen Gestaltung der Staatsfinanzen und Steuern nach dem Kriege den Gegenstand schwerer Sorgen. Eine nennenswerte Erhöhung der Beiträge der Einzelmitglieder, etwa auf 20 ℳ wie bei der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, erscheint als vollständig ausgeschlossen und würde den Bestand des Vereins geradezu gefährden. Die Beiträge der Staatsforstverwaltungen und des Reiches dürften nach den zurzeit vorliegenden Ermittlungen zusammen höchstens den Betrag von 10000 ℳ erreichen. Es bleiben also noch die Gemeinde- und Privatwaldbesitzer. Beide sind schon jetzt mit Beiträgen zu den verschiedensten Vereinen und Veranstaltungen so in Anspruch genommen, daß wenigstens bei den Gemeindevertretungen nur wenig Geneigtheit zu vermehrten Leistungen besteht.

Die nötigen Geldmittel müssen demnach hauptsächlich vom Privatwaldbesitz erwartet werden, der ja bereits für die „Geschäftsstelle" sehr ansehnliche Beiträge geleistet hat und deren Bestand eigentlich allein ermöglicht. Ob aber mit dauernden Leistungen von gleicher Höhe wie bei Errichtung der Geschäftsstelle gerechnet werden darf, erscheint zweifelhaft, denn im Laufe der Zeit kommt doch

das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung sehr in Betracht. Man weist heute mit Vorliebe auf die sehr erheblichen Mehrerträge des Waldes hin und sagt, daß kleine Bruchteile hiervon genügen, um den Bedarf des Deutschen Forstvereins zu decken. Letzteres ist unzweifelhaft richtig, aber viele Besitzer werden fragen: Ist denn diese Mehreinnahme ein Verdienst des Deutschen Forstvereins? Weiter darf auch der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß die Privatwaldbesitzer bei so erheblichen Beiträgen, wie sie jetzt von ihnen gefordert werden, leicht und naturgemäß die Forderung erheben werden, daß der Deutsche Forstverein in erster Linie ihre Interessen vertritt. Hieraus können sich unter Umständen sehr bedenkliche Zusammenstöße zwischen den im Deutschen Forstverein vereinigten Formen des Waldbesitzes ergeben.

Die Industrie ist in der glücklichen Lage, über reiche Zuwendungen für wissenschaftliche Forschung, allerdings in stetem Hinblick auf demnächstige praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse zu verfügen, ich erinnere nur z. B. an das Institut für Kohleforschung. Mögen sich ähnliche ergiebige Quellen, jedoch bei voller Wahrung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit auch für die deutsche Forstwirtschaft erschließen!

Bericht über die Aufnahme der Beamten-Ferienkinder in Forsthäusern.

Nachstehend wird eine Übersicht über die neuesten Kriegswohlfahrtsbestrebungen des deutschen Forstbeamtenstandes veröffentlicht.

Zu den in tabellarischer Anordnung auf Seite 573 mitgeteilten Zahlen wird folgendes bemerkt: Im ganzen sind 220 Bereitwilligkeitserklärungen, Ferienkinder aufzunehmen, eingelaufen. Die nachstehende Nachweisung berichtet nur über 204, eine Anzahl Angebote wurde zurückgezogen, hauptsächlich weil die Zuweisung der Ferienkinder nicht schnell genug erfolgen konnte.

Im allgemeinen fällt auf, daß in diesem Jahre die Mädchen mehr bevorzugt worden sind als die Knaben; besonders ist der Wunsch nach Mädchen im Alter von über zwölf Jahren am größten gewesen. Hier wird für die Folge ein größerer Ausgleich anzustreben sein.

Die Provinzen Ost- und Westpreußen hatten das höchste Angebot, am besten schneidet der Regierungsbezirk Marienwerder ab. Die Provinz Brandenburg, für die die Nachfrage wegen der Nähe von Berlin naturgemäß am größten war, stellte nur 29 Stellen zur Verfügung. Gerade in der Nähe Berlins sind aber Feriengäste im Forsthause eine besonders altgewohnte Erscheinung, und so werden hier die alten Gäste, darunter sicher auch viele Kinder, trotzdem ihre Erholung in den Wäldern um die Hauptstadt des Deutschen Reiches herum gefunden haben.

Angenehm fällt die hohe Zahl der Freistellen auf. Sie sind ein Beweis für das Verständnis des Ernstes unserer Zeit bei den Angehörigen der grünen Farbe und ihre Bereitwilligkeit, nach besten Kräften die Sorgen der großstädtischen Beamtenschaft lindern zu helfen. Wo Pflegegeld gefordert ist, bewegt sich dessen Höhe in erträglichen Grenzen, nur ganz vereinzelt ist bis zum Tagessatze von 2 ℳ herangegangen.

Die Mitglieder des Vereins Königlich Preußischer Förster wird besonders interessieren, daß aus ihrem Vereinskreise 135 Erklärungen, Ferienkinder anzunehmen, eingelaufen sind, das sind nahezu zwei Drittel aller Angebote. Die übrigen allgemeininteressierenden Einzelheiten sind aus der tabellarischen Zusammenstellung zu ersehen.

Wie bereits mehrfach ausgeführt worden ist, wäre das Ergebnis zweifellos ein weit günstigeres gewesen, wenn früher mit dem Plane hervorgetreten wäre. In Zukunft soll auch mit den Vorarbeiten zeitiger begonnen werden. Hauptsache erscheint dem Berichterstatter dabei, daß die Fäden der ganzen Einrichtung auch später in festen Händen und wie bisher in denen der Berliner Beamtenvereinigung und des Vereins Königlich preußischer Förster bleiben, besonders daß die Ferienpflegeeltern aus dem Forstbeamtenstande nur solche Kinder nehmen, die ihnen von ersterer überwiesen werden. Als Grund hierfür spricht auch, daß die Kinder, die die Berliner Beamtenvereinigung überweist, gegen Unfall und sonstige Schäden versichert sind und vor allem als Kinder von Kollegen über eine Erziehung verfügen dürften, wie sie auch bei Gästen gewünscht wird.

Um für die späteren Arbeiten weitere Grundlagen zu gewinnen, geht den Pflegeeltern dieses Jahres von der Berliner Beamtenvereinigung ein Fragebogen zu, um dessen Ausfüllung und Rücksendung an den Absender gebeten wird.

An die vorstehende Darstellung schließen wir unseren herzlichsten Dank an alle, die das neue Liebeswerk der grünen Farbe in diesem Jahre bereitwilligst unterstützt haben. Der Segen, der damit verbunden ist, liegt nicht allein darin, daß sich die großstädtischen Pflegekinder körperlich kräftigen, nein, auch deren jugendlicher Geist nimmt Eindrücke auf, die ganz gewiß später dazu beitragen werden, ein besseres Verständnis zwischen Stadt- und Landbewohner anzubahnen, als wie dies bisher leider vorhanden ist. So wird es schon dem jugendlichen Gemüte im Gedächtnisse haften bleiben, wie viel Mühe und Liebe allein auf die Pflege der Haustiere verwendet werden muß, um sie im gedeihlichen und nutzbringenden Zustande zu erhalten, und welche schwere, unerbittlich drängende Arbeit damit verbunden ist, um die vielen landwirtschaftlichen Erzeugnisse für den städtischen Markt heranzuziehen, einzuernten und herzurichten. Mögen die jungen Gäste solche Eindrücke für ihr späteres Leben festhalten und dann in dankbarer Erinnerung Ansichten entgegen-



Regierungsbezirk bezw. Bundesstaat	Es erfolgten Bereitwilligkeits-Erklärungen im ganzen	davon entfallen auf Königliche Forstbeamte	Privatforstbeamte	Zivilpersonen	Es wurden gewünscht: Knaben im Alter von 6—10 Jahren	10—12 Jahren	über 12 Jahren	im ganzen	Mädchen im Alter von 6—10 Jahren	10—12 Jahren	über 12 Jahren	im ganzen	also zusammen Kinder	Davon sollten aufgenommen werden unentgeltlich	gegen Entschädigung
Königsberg	8	8	—	—	—	—	5	5	2	2	1	5	10	5	5
Gumbinnen	6	5	—	1	1	1	—	2	—	1	3	4	6	4	2
Allenstein	17	17	—	—	3	3	3	9	—	2	7	9	18	11	7
Danzig	6	6	—	—	—	—	2	2	—	1	4	5	7	6	1
Marienwerder	39	39	—	—	—	7	8	15	6	21	9	36	51	25	26
Potsdam	11	11	—	—	—	—	3	3	1	1	7	9	12	3	9
Frankfurt a. O.	16	13	3	—	2	2	4	8	—	2	7	9	17	5	12
Stettin	5	5	—	—	—	1	—	1	—	5	—	5	6	1	5
Köslin	5	5	—	—	—	1	1	2	1	—	2	3	5	1	4
Stralsund	3	2	1	—	—	2	—	2	—	1	2	3	5	4	1
Posen	9	8	1	—	—	—	2	2	—	—	9	9	11	8	3
Bromberg	6	6	—	—	1	—	1	2	—	1	6	7	9	1	8
Breslau	5	4	1	—	1	2	2	5	—	2	2	4	9	2	7
Liegnitz	2	1	1	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2	1	1
Oppeln	4	4	—	—	—	1	1	2	—	1	2	3	5	2	3
Merseburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—
Erfurt	6	6	—	—	—	1	—	1	—	3	2	5	6	4	2
Schleswig	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	—
Hannover	6	6	—	—	—	—	2	2	1	2	1	4	6	3	3
Hildesheim	10	7	1	2	—	—	5	5	—	4	2	6	11	3	8
Lüneburg	3	3	—	—	—	—	2	2	—	1	—	2	4	1	3
Osnabrück	2	2	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	2	—	2
Minden	2	1	1	—	—	1	—	1	—	—	1	1	2	—	2
Arnsberg	2	2	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	2	1	1
Cassel	10	10	—	—	—	1	1	2	2	3	3	8	10	5	5
Wiesbaden	7	7	—	—	—	2	1	3	—	1	3	4	7	6	1
Coblenz	3	3	—	—	—	—	1	1	—	1	1	2	3	1	2
Düsseldorf	2	2	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	2	—	2
Trier	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	2	1	1
Aachen	2	2	—	—	—	—	2	2	—	1	—	1	3	—	3
Elsaß-Lothringen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Mecklenburg-Schwerin	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	2	2	—
Zusammen	204	191	10	3	9	26	49	84	15	60	80	155	239	110	129

treten, die darauf abzielen, die Landbewohner zu mißachten ihnen den Lohn für ihre mühevollen Arbeiten zu schmälern sowie die Leistung an sich herabzusetzen.

Zum Schluß glauben wir feststellen zu können, daß der Erfolg der neuen Einrichtung als ein erstmaliger gut gelungener Versuch zu betrachten ist, der in Zukunft das Beste erhoffen läßt, und die führenden Vereinigungen können sich für das erste Jahr mit diesem Ergebnis wohl zufrieden erklären.

Hoffen wir, daß sich der beabsichtigte Ferienkinderaustausch noch lange Friedensjahre hindurch zu gemeinsamer Genugtuung und großem Nutzen, sowie in stets gesteigertem Maßstabe vollziehen wird. An Bemühungen unsererseits, die Angelegenheit zu fördern, soll es nicht fehlen, ebenso rechnen wir auch mit einer wirksamen Unterstützung der anderen deutschen Forstbeamtenverbände.

Für die Geschäftsstelle
des Vereins Königlich preußischer Förster.
Simon, Königl. Hegemeister.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Offizierstellvertreter.

Wie den Lesern der Deutschen Forst-Zeitung aus dem Abdruck der Bestimmungen über „Dienstverhältnisse der Offizierstellvertreter" auf Seite 203 der Deutschen Forst-Zeitung 1917 bekannt sein wird, durften bisher nur solche Unteroffiziere des Friedensstandes zu Offizierstellvertretern bestellt werden, die eine Friedensdienstzeit von sechs und

mehr Jahren — einschließlich etwa abgeleisteter Übungen — zurückgelegt hatten. Diese Bestimmung ist nunmehr, wie das Armee-Verordnungsblatt vom 25. August 1917 auf Seite 418 bekannt gibt, dahin abgeändert worden, daß anstatt „Friedensdienstzeit" in Zukunft „Gesamtdienstzeit" in Frage kommt. In der Deutschen Forst-Zeitung 1917 sind daher auf Seite 203 in Ziffer 2, I (Zeile 4 bis 6 von oben) die Worte „Friedensdienstzeit von sechs und mehr Jahren — einschließlich etwa abgeleisteter Übungen —", zu streichen und dafür zu setzen:

Gesamtdienstzeit von sechs und mehr Jahren — tatsächlich zurückgelegte und gegebenenfalls tageweise berechnete Friedensdienstzeit, Friedensübungen und einfach berechnete Kriegsdienstzeit —.

Verfügung, betreffend das Einsammeln von Bucheckern, Eicheln und Roßkastanien.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 5698. IA Ie.

Berlin, 24. Juli 1917.

Unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 12. September 1916 (III 6050/IA IIIe), 29. September 1916 (III 7210/IA IIIe 13796), 1. November 1916 (III 8044/IA Ie), 12. November 1916 (III 8372/IA III) weise ich darauf hin, daß es auch in diesem Jahre dringend geboten ist, das Einsammeln von Bucheckern vornehmlich zur Ölgewinnung und von Eicheln und Roßkastanien in jeder Weise zu fördern.

Über die Aussichten auf die in diesem Jahre von den genannten Holzarten zu erwartenden Maste ersuche ich um einen Bericht bis zum 20. August d. Js.

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, auch die Besitzer von Gemeinde- und Privatwaldungen auf die Notwendigkeit des Einsammelns von Bucheckern, Eicheln und Roßkastanien hinzuweisen.

Im Auftrage: von dem Bussche.

An die Königliche Regierung in Marienwerder, Potsdam, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Cöln, Trier, Aachen.

Abgabe von Waldstreu.

Allgemeine Verfügung Nr. III 102 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 6569. IA Ie. IA IIIe. IB I.

Berlin W 9, 29. August 1917.

Die außergewöhnliche Dürre des diesjährigen Vorsommers hat in verschiedenen Bezirken des Landes, namentlich im Osten der Monarchie, den Ertrag von Rauhfutter und Stroh sehr ungünstig beeinflußt. Es ist notwendig, den hiervon betroffenen Landwirten durch Abgabe von Waldstreu aus den Staatsforsten nach Möglichkeit zu Hilfe zu kommen. Ich bringe deshalb die allgemeinen Verfügungen vom 24. August 1914 — III 93461 —, 20. März 1916 — III 2122 — IA IIIe 11741 — und 21. Februar 1917 — III 1395, IA IIIe 10531 —, durch welche der Königlichen Regierung die erforderliche Ermächtigung zu allen im Interesse der Landwirtschaft notwendigen Streuabgaben wiederholt erteilt worden ist, erneut in Erinnerung.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift erhalten Sie mit dem Ersuchen, den waldbesitzenden Gemeinden und Privaten baldigst gleiche Maßnahmen zu empfehlen.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Behandlung der zeitig kriegsunbrauchbaren vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Allgemeine Verfügung III Nr. 104/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 4898 M. f. L. 1725./7. 17. K. M. C 3 F.

Berlin W, den 31. August 1917.

In unserer allgemeinen Verfügung III. Nr. 29/1916 vom 1. Mai v. Js. ist die Behandlung der infolge Kriegsbeschädigung dauernd kriegsunbrauchbar gewordenen gelernten Jäger und Jäger der Klasse A geregelt worden.

Hinsichtlich der wegen Dienstbeschädigung zeitig kriegsunbrauchbaren vorschriftsmäßig gelernten Jäger, die noch nicht zur Klasse A gehören, wird bestimmt, daß diese bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst vorzeitig zur Klasse A — wenn sie bereits entlassen sind, nachträglich mit rückwirkender Kraft — verpflichtet werden. Die Verpflichtungsverhandlung ist von dem zuständigen Ersatztruppenteil vorzubereiten und dem zuständigen Bezirkskommando zur Aufnahme der Verpflichtung zuzustellen. In der Verpflichtungsverhandlung (Muster C zu den Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905) muß gegebenenfalls vermerkt werden, daß die Verpflichtung mit rückwirkender Kraft vom . . . . . gilt.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Freier.
Der Kriegsminister.
Im Auftrage: von Langermann.

An sämtliche Königlichen Regierungen ausschließlich derer in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Aufruf.

Das Ringen um Deutschlands Zukunft, um unseres Volkes Bestand, Freiheit und Aufstieg, muß nach dem Willen verbissener Feinde weitergehen. So lange noch, bis auch verblendeten Augen endlich offenbar wird, daß allen Anstürmen, Kriegsbeschwerden und Gelderfordernissen unbeugsam stand zu halten das deutsche Volk bereit und fähig ist.

Die herausfordernden Zweifel in unsere heimische Unerschütterlichkeit sind es, und sie sind es ganz allein, die den Krieg verlängern. Ja, mit einem Aufflammen unerbittlicher feindlicher

Vernichtungswut, mit teurem Blut und Gut, mit einer Gefährdung des opfervoll bisher Erreichten hätten wir es alle schmerzlich und unersetzbar zu büßen, wenn wir jetzt in der geldwirtschaftlichen Kraftanspannung glaubten nachlassen zu dürfen.

Je widerstandsfähiger aber wir des Reiches Geldwesen erhalten, um so stärkeren Widerhall wird dereinst das deutsche Wort bei den Friedensverhandlungen wecken, um so rascher werden wir in der Zeit friedlichen Wiederaufbaus den deutschen Geldwert im Ausland auf seine alte Höhe bringen — zu unser aller Vorteil.

Das Deutsche Reich bietet Gewähr für die Sicherheit Eurer unentziehbaren Ansprüche mit allen Vermögenswerten, mit dem Einkommen und allen schaffenden Kräften der Gesamtheit seiner Bürger. Und machtvoll wie durch drei lange Jahre hindurch wird auch fernerhin zu Wasser und zu Land die Abwehr und Schwächung der Feinde sein. Hinzutreten muß aber als mitkämpfende Streitmacht das lückenlose Aufgebot aller freien Gelder.

So ergeht in schicksalsschwerer Zeit an die sämtlichen Volksgenossen mit großem, kleinem und kleinstem Geldbesitz in Stadt und Land der Ruf des schuldlos bedrohten Vaterlandes:

Helft mit Eurem Gelde zu einem neuen stolzen, achtunggebietenden Zeichnungserfolg, zu einem ehernen Kraftbeweis, der uns dem ehrenvollen Frieden näherbringt!

Zeichnet die 7. Kriegsanleihe!

— **Groß, Arno Rudolf,** Professor für Forstverwaltung und Forstbenutzung an der Königl. sächsischen Forstakademie zu Tharandt, ist zu deren Rektor für das Studienjahr 1917/18 gewählt und bestätigt worden.

Vorlesungen und Übungen für Studierende der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen im Winter-Semester 1917/18.

Beginn am 1. Oktober 1917.

v. Bühler: Einleitung in die Forstwissenschaft, teils im Hörsaal, teils im Walde, mit Übungen und Exkursionen. Waldbau I, mit Übungen und Exkursionen. Exkursionen und Übungen. Übungen und Exkursionen für Kriegsteilnehmer (Zeit noch zu vereinbaren).

Wagner: Waldwertrechnung mit Übungen. Forstschutz. Seminarübungen. Exkursionen.

Forstwirtschaft.

— **Der Akaziensamen** ist nach den neuerlichen Untersuchungen zur Gewinnung von Öl mit der gleichen Sorgfalt zu sammeln, wie die Bucheln. Auch die kleinsten Mengen haben Wert, denn wenn sich diese häufen, ergibt sich schließlich doch eine ansehnliche Masse. Auf diesen Umstand ist kürzlich auch von zuständigen Stellen aufmerksam gemacht und dabei bestimmt worden, daß der gesammelte Akaziensamen mit den Bucheln zusammen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, zu überweisen ist. Dieser bezahlt das Kilogramm enthülsten Samen mit 70 Pfennigen. Der größte Nutzen für die Allgemeinheit — und dieser muß gegenwärtig in allen Fällen erstrebt werden — wird erzielt, wenn die Ablieferung des Samens bei der nächsten Sammelstelle zur Weiterbeförderung an den Kriegsausschuß erfolgt. Dort wird nicht nur der höchste Prozentsatz an Öl gewonnen, auch die Preßrückstände finden dort die geeignetste Verwertung. Diese lassen sich nach einem neuen Verfahren nicht nur zu einem sehr geeigneten Kaffee-Ersatzstoff verarbeiten, sondern ergeben schon an und für sich ein hochwertiges Viehfutter, welches mit rund 32% Protein und 8% Fett anderen Ölkuchen gleich zu bewerten ist. Die aus mehrfachen Anfragen hervorgehende Absicht, den Samen einfach zu Futterzwecken zu benutzen, erscheint nicht rätlich, weil bei der harten Schale eine nutzbringende Verdauung vollständig ausgeschlossen ist; die meisten Stoffe würden von den Tieren wieder unverwertet ausgeschieden werden. Die hierdurch hervorgerufenen Verdauungsstörungen könnten somit Veranlassung zu ernstlichen Erkrankungen geben. Gegen ein Verfüttern der Hülsen läßt sich nichts einwenden, denn diese stehen in ihrem Futterwerte dem des Lupinenstrohes jedenfalls gleich. Empfehlen wird sich indessen die Verabreichung in kleineren Mengen, um die Bekömmlichkeit festzustellen, da es sich immerhin nur um Versuche handeln kann.

— **Harzerfahrungen — Das Ausschalten der Harzgrandel.** Insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen in Nr. 30 und 33 der Deutschen Forst-Zeitung. Das vom Kollegen Tietz beschriebene Tropfverfahren, besser noch das Tropfverfahren überhaupt, ist hier längere Zeit geprobt und ist ein negativer Erfolg erzielt worden. Das Harz gerinnt in den Blechen. Blech ist ja doch im Gegensatz zu Holz ein guter Wärmeleiter und nimmt kalte Witterung sofort an, man probe frühmorgens mit dem Finger. Das Harz liegt im kalten Bett und wird auch oben von kalter Luft getroffen. Es wird noch mehr in kühleren Herbsttagen und Herbstnächten gerinnen und läuft infolgedessen in geringen Mengen ab. Ein Vorgang, gleich der Eiszapfenbildung im Winter, zeigt sich deutlich als immer größer werdendes Hindernis gegen das Weiterlaufen der nachfolgenden Harztropfen. Das ist aber auch ganz erklärlich, denn wenn der Tropfen schon an der senkrechten Lachenwand gerinnt, wie viel mehr verharrt er an den schräg gestellten Leitungsblechen, auch wird die Zahl der Sammelstellen anstatt dadurch vermindert, um eine vermehrt. Abgesehen hiervon soll aber der Harztropfen dabei stets in die unten befindliche durchaus unpraktische Holzgrandel geleitet werden, die so viele Nachteile hat, daß es nur zu begrüßen wäre, wenn ein Mittel gefunden wird, sich ihrer zu entledigen. Auch das Ein- und Umschlagen mehrerer Bleche ist wirklich keine angenehme Arbeit. Verbunden mit dem dabei ganz unentbehrlichen Senkel ist sie fast eine Art Kunststück, zudem nicht an allen Stämmen anwendbar. Das Verfahren muß mit peinlichster Genauigkeit ausgeführt werden, sonst fallen die Tropfen keines-

wegs so schön, wie es die Zeichnung zeigt, sondern ganz wo anders hin. Praktisch und allgemein anwendbar scheint dieses Verfahren also nicht zu sein. — Dagegen kann die Lösung zur Erlangung der möglichst größten Ernte an weichem Harz, der bequemsten Gewinnung des Balsamharzes und der gänzlichen Ausschaltung der Holz-Grandel der Vorschlag in Nr. 30 der „Deutschen Forst-Zeitung" über „die Harznutzung mit den halbmondförmigen Blechstreifen" bringen. So ist in hiesiger Oberförsterei das Verfahren schon eine Zeitlang im Gange und hat, ich spreche nur von meinem Försterbezirk, freudige Erfolge gezeitigt. Das weiche Harz, bei diesem Verfahren wirkliches flüssiges Balsamharz, wird sauber und rein gewonnen, kein Vergleich zu dem fast stets unsauberen, verschmierten Material aus der Holzgrandel. Weitere Vorteile, die man hat und wie man sie dabei erlangt, muß jeder selbst erproben, besonders wie oft die Bleche revidiert werden müssen. Erwähnt sei nur, daß die Bleche die doppelte Breite der alten haben müssen und sehr gut befestigt sein sollen. Zum Vorschlagen wird der alte Vorschläger tief eingehauen, dann werden die Bleche mit der Hand eingesetzt und mit einem leichten Hammer eingeklopft.

Damit ist dann schon bei Beginn der Harzung die alte Holz-Grandel überflüssig geworden, denn anstatt derer wird unten das Fangblech eingesetzt und es bleibt im ersten Jahre drin. Im zweiten Jahre muß man das Blech umsetzen, dorthin, wo im Vorjahre zuletzt gedächselt wurde, und kann es dann dort wiederum bis Herbst sitzen lassen.

Eins noch habe ich mitzuteilen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß es in den kühleren Herbsttagen zwecklos ist, nach drei Uhr nachmittags etwa oder später noch zu dächseln, da das unmittelbar hinterm Dächseln laufende erste Harz abends gläsern wird und ein weiteres Fließen in der Nacht und am folgenden Tage verhindert. Zeit und Geld wäre zwecklos aufgewendet und der fingerbreit gedächselte Streifen ein Platzverlust. Dafür lasse ich in dieser Zeit die von frühmorgens bis zum zweiten Frühstück gedächselten Stämme, deren Bleche inzwischen mehr oder weniger voll gelaufen sind, durch die geringere Nähe der Sammelstelle, ehe sie des Nachts erstarren, noch schnell ausräumen. Grade in Gegenden mit Spät- und Frühfrösten, wie hier, ist dies ein wesentlicher Punkt, wie überall in den noch weiter östlich oder nördlich liegenden Provinzen. Auf diese Weise wird ein halber Tag an Zeit und außerdem ein Vierteltag an Arbeitslohn gespart, schließlich auch noch ein Raum, der die Höhe der Lache herabmindert, was für Frauen- und Kinderarbeit nicht ganz außer Frage käme.

Königl. Förster Rüdiger, Trommelort (Posen).

Anfrage an den Leserkreis.

Gerät zur Herstellung von Saatstreifen.

In hiesigem Revier sollen 55 ha Grubenholz-Kahlschlagfläche durch Kiefernsaat in Streifen aufgeforstet werden. Die Fläche kann nicht gerodet werden, die Streudecke ist teilweise entfernt, Arbeitskräfte zur Handarbeit nicht vorhanden. Fachgenossen werden freundlichst um Mitteilung gebeten, ob sie ein Instrument (Pflug, Grubber) zur Anfertigung geeigneter Saatstreifen auf ungerodeter Fläche empfehlen können.

Königl. Forstmeister L. in W.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 104. **Kriegsteuerungszulage.** Rechnet ein Fahnenjunker (der sich doch in Berufsausbildung befindet und von den Eltern zum größten Teil unterhalten werden muß) zu den Kindern, für die Kriegsteuerungszulage gewährt wird? K., Forstmeister.

Antwort: Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen werden für Fahnenjunker Kriegsteuerungszulagen bewilligt.

Anfrage Nr. 105. **Gewinnung von Feuerschwamm.** Aus welchen Schwämmen wird „Zunder" (Feuerschwamm) hergestellt und wie ist seine Zubereitung? Kgl. Hegemeister M. in E.

Antwort: Feuerschwamm oder Zunder wird aus den konsolenartigen Fruchtkörpern des Feuerschwammes, Polyporus fomentarius L., eines Wundparasites, insbesondere der Rotbuche und Birke, gewonnen. Die Zunderschicht liegt unter der harten Rindenschicht, ist weich und elastisch und lebhaft rostbraun gefärbt. Zur Gewinnung des Zunders löst man von den Konsolen zunächst die Rinde und die Röhrenschicht ab, schneidet dann die Zunderschicht in Scheiben und kocht sie mehrere Stunden lang in einer Lauge aus Holzasche und Salpeter. Sodann läßt man sie abtrocknen und klopft sie mit einem hölzernen Hammer, bis sie locker und breit geworden sind. Die Fruchtkörper-Konsolen des „Falschen Zunderpilzes", Polyporus igniarius L., haben eine zähe, harte und trockene Zunderschicht, die auch nur harten und schlechten Zunder liefert. H.

Anfrage Nr. 106. **Wegfall der Kriegszulage.** Als kriegsbeschädigter Offizier beziehe ich Pension und 1200 M Kriegszulage. Wird die Kriegszulage nach Wegfall der Pension weitergewährt und wie lange? R., Königl. Förster.

Antwort: Die Kriegszulage wird nur neben der Pension gezahlt. Fällt diese weg, dann hört mit demselben Tage auch die Zahlung der Zulage auf.

Frage Nr. 107. **Weißdornfrüchte als Kaffee-ersatz.** Die Mehlbeere soll als Kaffee gebraucht werden können. Wie muß man die Beeren zubereiten? W. L. in W.

Antwort: Die Weißdornfrüchte (Mehlbeeren) sind an der Luft zu trocknen und in aufgehängten Säckchen aufzubewahren, damit die Ware nicht schimmelt. Die Röstung wird dann nach Bedarf wie bei Kaffeebohnen vorgenommen, das Röstprodukt gemahlen und wie üblich aufgekocht.

Anfrage Nr. 108. **Dienstzeit und Beförderung eines Kriegsgefangenen.** Mein Sohn, Oberjäger, befindet sich in französischer Gefangenschaft. Jetzt teilt er mir von dort mit, daß die Gefangenschaft nicht als Dienstzeit gerechnet wird, so hätte er dort von einem Kollegen erfahren. Nach meiner

Ansicht muß auch die Gefangenschaft als Dienstzeit gerechnet werden. Wie steht es denn mit seiner ferneren Beförderung? Sollte die Gefangenschaft nicht als Dienstzeit gerechnet werden, kann er dann aus dem Bataillon ausscheiden, da er kapituliert hat, und wie steht es mit seiner Anstellung im königlichen Forstdienst? Sein Examen hat er schon beim Bataillon gemacht.

B., Revierförster.

Antwort: Der § 8 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1916 lautet: „Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen. Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden." Ob die Zeit einer Kriegsgefangenschaft im gegenwärtigen Kriege als Dienstzeit angerechnet werden darf, darüber ist bis jetzt eine Bestimmung noch nicht ergangen. Es ist aber anzunehmen, daß wie beim Kriege 1870/71, so auch für den gegenwärtigen Krieg eine Allerhöchste Kabinetts-Order ergehen wird, wonach die Zeit der unverschuldeten Gefangenschaft als Dienstzeit in Anrechnung kommen darf. Eine Beförderung darf während der Kriegsgefangenschaft nicht erfolgen. Wenn Ihr Sohn unverschuldet in Gefangenschaft geraten ist, dann ist nicht zu fürchten, daß er bei seiner Anstellung im Königl. Forstdienst seinen Altersgenossen gegenüber Nachteile erleidet. An dem Kapitulationsverhältnis mit seinem Truppenteil ändert sich vorläufig nichts.

Die Forderung des Tages: Zeichne Kriegsanleihe!

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Globsow mit dem Amtssitz in Neu-Globsow, Oberf. Menz (Potsdam), ist zum 1. November neu zu besetzen. Nach erfolgter Regulierung verbleiben der Stelle etwa 11 ha nutzbares Dienstland, jährliches Nutzungsgeld einschl. Meliorationszinsen etwa 190 Mk., Stellenzulage jährlich 100 Mk., Dienstaufwandsentschädigung jährlich 150 Mk. Meldefrist spätestens 5. Oktober.

Försterstelle Höckendorf, Oberf. Podejuch (Stettin), ist zum 1. Dezember 1917 zu besetzen.

Försterstelle Lilienberg, Oberf. Sieber (Hildesheim), ist zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Busse, Förster o. R. in Hammer, Oberf. Hammerheide, ist vom 1. November ab nach Ziegelei, Oberf. Döllensradung (Frankfurt), versetzt.

Centner, Forstaufseher in Taubenseemühle, Oberf. Kladow-West (Frankfurt), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Geisler, Förster m. R. in Entenbruch, Oberf. Dratzig, ist vom 1. November ab zum Forstschreiber auf Probe in Crone a. Br, Oberf. Stronnau (Bromberg), ernannt.

Haun, Forstaufseher in Rotehütte, Oberf. Elend, ist vom 1. Oktober ab nach der Oberf. Weenzen (Hildesheim) versetzt.

Hübner, Forstaufseher in Erkner, Oberf. Erkner, ist vom 1. Oktober ab nach Storkow, Oberf. Colpin (Potsdam), versetzt.

Jaekel, Forstaufseher, ist zum Staatsforstdienst einberufen und nach der Oberf. Grumsin (Potsdam) versetzt.

Kahnmeyer, Förster o. R. in Gr.-Fahlenwerder, Oberf. Hohenwalde, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle Klein-Wutzow, Oberf. Hochzeit (Frankfurt), übertragen.

Messerschmidt, Forstaufseher in Langsteerofen, Oberf. Driesen (Frankfurt), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Oldenburg, Förster o. R. zu Bitonia, Oberf. Wirthy, ist vom 1. Dezember ab auf die Försterstelle Königswiese, Oberf. Königswiese (Danzig), versetzt.

Pfeiffer, Hegemeister zu Vaterhorst, Oberf. Darslub, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle zu Wieck, Oberf. Pelplin (Danzig), versetzt.

Pielicke, Forstaufseher in Ravensbruck, Oberf. Neu-Thymen, ist vom 15. September ab nach Messingwerk, Oberf. Biesenthal (Potsdam), versetzt.

Rix, Forstaufseher in Loitzerhof, Stadt-Oberf. Stolp i. P., ist vom 1. November ab für den Staatsforstdienst nach der Oberf. in Glashütte bei Fahrenkrug (Schleswig) einberufen.

Runge, Förster o. R. in Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg, ist vom 1. Oktober ab nach Gr.-Fahlenwerder, Oberf. Lichtefleck (Frankfurt), versetzt.

Schulz, Förster zu Königswiese, Oberf. Königswiese, ist vom 1. Dezember ab nach Gloddau, Oberf. Kielau (Danzig), versetzt.

Schulz, Forstaufseher in Potsdam, ist vom 1. Oktober ab nach Neufahrland, Oberf. Potsdam (Potsdam), versetzt.

Schumsky, Forstaufseher zu Waldkretscham, ist vom 1. Oktober ab als Förster o. R. in der Oberf. Donnerwalde (Breslau) angestellt.

Stelke, Forstaufseher in Groß-Dölln, Oberf. Groß-Schönebeck, ist vom 1. Oktober ab nach Groß-Schönebeck, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam), versetzt.

Stibenz, Förster o. R. in Massin, Oberf. Massin, ist vom 1. November ab nach Hammer, Oberf. Hammerheide (Frankfurt), versetzt.

Strelow, Förster o. R. in Ziegelei, Oberf. Döllensradung, ist vom 1. November ab die Försterstelle Dubrau, Oberf. Peitz (Frankfurt), übertragen.

Wasmund, Förster o. R. in Nienover, Oberf. Nienover (Hildesheim), ist vom 1. Oktober ab daselbst zum Forstschreiber ernannt.

Privatforstdienst.

Schreiber, Forstmeister in Gersfeld, übernimmt am 1. Oktober d. Js. die Verwaltung des Fürstl. Ysenburg'schen Waldbesitzes in Wächtersbach.

Elsaß-Lothringen.

Kuster, Gemeindeförster in Kleeburg, ist vom 1. Oktober ab die Försterstelle des Schutzbezirks Willerhof, Oberf. Oberehnheim, übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz fur Kriegshilfe wurde verliehen an:

Apel, Revierförster, Silberberg, Oberf. Carlsberg (Breslau); **Arnold,** Holzhauer, Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt); **Babinski,** Holzhauermeister, Osche, Oberf. Osche (Marienwerder); **Badinski,** Forstmeister, Muhlenbeck (Stettin), **Baldzun,** Haumeister, Rominten (Gumbinnen); **Barsch,** Hegemeister, Thiergarten, Oberf. Ohlau (Breslau); **Barth,** Forstmeister, Altenplathow (Magdeburg); **Barz,** Förster, Piekelken, Oberf. Gnewau (Danzig); **Baumbach,** Holzhauer, Dietzhausen (Erfurt); **Becker,** Forstschreiber, Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Becker,** Förster und Forstschreiber, Jävenitz, Oberf. Jävenitz (Magdeburg); **Bering,** Forstmeister, Neuenkrug (Stettin); **Binder,** Hegemeister, Buylin, Oberf. Brodlauken (Gumbinnen); **Freiherr von Bibra,** Forstmeister, Thale am Harz (Magdeburg); **Birkmann,** Rechnungsrat, Geheimer Registrator im Ministerium fur Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Birner,** Forstmeister, Grünewalde (Magdeburg); **Bohnstedt,** Forstmeister, Friedrichswalde

(Stettin); **Bösaug**, Hegemeister, Toharen, Oberf. Golau (Marienwerder); **Brand**, Förster, Seeben, Oberf. Klotze (Magdeburg); **Brandes**, Forstmeister, Daun (Trier); **Brassat**, Waldarbeiter, Kasenowsken (Gumbinnen); **Brauer**, Hegemeister, Grünhof, Oberf. Schonberg (Danzig); **Braun**, Holzhauermeister, Nawitz (Posen); **Braun**, Holzhauermeister, Bruderholz (Trier); **Bublitz**, Regierungs- und Forstrat a. D., Geh. Regierungsrat, Swinemunde; **Burnus**, Waldarbeiter, Tammowischken (Gumbinnen); **Busch**, Hegemeister, Hellendorf, Oberf. Saarburg (Trier); **Carl**, Holzhauermeister, Hammer (Aachen); **Dauer**, Revierförster, Freudenthal, Oberf. Palsterkamp (Osnabruck); **Dolecki**, Holzhauermeister, Lonkorsz, Oberf. Lonkorsz (Marienwerder); **Doernfeld**, Oberholzhauer, Bechstedtwagd (Erfurt); **Dreier**, Hegemeister, Plotzno, Oberf. Gildon (Marienwerder); **Drebelow**, Hegemeister, Zubberow, Oberf. Oberfier (Köslin); **Droth**, Forstschreiber, Carlsberg, Oberf. Carlsberg (Breslau); **Düssel**, Revierforster, Ternell, Oberf. Eupen (Aachen); **Diesberg**, Forstmeister, Mutzelburg (Stettin); **Eilers**, Revierforster, Georgsplatz, (Oberf. Lauenau (Hannover); **Engler**, Hegemeister, Klinthenen, Oberf. Astrawischken (Gumbinnen); **Feldmann**, Holzhauer, Egstedt (Erfurt), **Finke**, Revierförster, Crummendorf, Oberf. Crummendorf (Breslau); **Franz**, Forster, Wussekeu, Oberf. Taubenberg (Köslin); **Franz**, Forstkassenverwalter, Zobten am Berge, Oberf. Zobten (Breslau); **Freymark**, Hegemeister, Dianenberg, Oberf. Marienwerder (Marienwerder); **Freytag**, Hegemeister, Poppelau, Oberf. Poppelau (Oppeln); **Fritsch**, Hegemeister, Woidnig, Oberf. Woidnig (Breslau); **Gaffron**, Forstschreiber, Peisterwitz, Oberf. Peisterwitz (Breslau); **Gärtner I**, Oberholzhauer, Tiefthal (Erfurt); **Gebauer**, Hegemeister, Klein-Briesen, Oberf. Neiße (Oppeln); **Giertz**, Hegemeister, Morgenstern, Oberf. Borntuchen (Köslin); **Göhring**, Hegemeister, Borschen, Oberf. Schoneiche (Breslau); **Greiner**, Oberholzhauer, Goldlauter, Oberf. Schmiedefeld (Merseburg); **Greve**, Forstmeister, Warnow (Stettin); **Grolle**, Waldvorarbeiter, Eppendorf (Osnabrück); **Großgebauer**, Hegemeister, Forsterei Risk (Magdeburg); **Grunert**, Förster, Passendorf, Oberf. Carlsberg (Breslau); **Grunewald**, Förster, Forsth. Papenkamp, Oberf. Weenzen (Hildesheim); **Grunow**, Hegemeister, Wonkopf, Oberf. Lonkorsz (Marienwerder); **Günther**, Hegemeister, Theerofen, Oberf. Heydtwalde (Gumbinnen); **Gudewill**, Forstmeister, Schwarzwald (Oppeln); **Haendel**, Holzhauer, Windischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt); **Hanhart**, Forstmeister, Palsterkamp (Osnabrück); **Hartmann**, Hegemeister, Stimbern, Oberf. Tzulltinnen (Gumbinnen); **Häske**, Forstkassenrendant, Diesdorf, Oberf. Klötze (Magdeburg); **Hasken**, Forstmeister, Cleve (Dusseldorf); **Häsler**, Hegemeister, Buchwald, Oberf. Obornik (Posen); **Hasselmann**, Waldwärter, Sondermuhlen, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück); **Hauck**, Forster, Bergen, Oberf. Ruda (Marienwerder); **Heese**, Förster, Grenzlau, Oberf. Oliva (Danzig); **Heinemann**, Holzhauer, Witterda (Erfurt); **Heite**, Revierforster, Clarencranst, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Hellmann**, Oberholzhauer, Viernau, Oberf. Schwarza (Merseburg); **Hentschel**, Förster, Gruntanne, Oberf. Peisterwitz (Breslau); **Hehs**, Holzhauer, Waltersleben (Erfurt); **Heym**, Forstmeister, Jellowa (Oppeln); **Hirsch**, Forstmeister, Hurtgen (Aachen); **Hoffmann**, Forster, Drewenz, Oberf. Drewenz (Marienwerder); **Holzheu**, Holzhauer, Windischholzhausen, Oberf. Erfurt (Erfurt); **Hostert**, Holzhauermeister, Holzheim (Aachen); **Hoyer**, Holzhauer, Waltersleben (Erfurt); **Huch**, Oberholzhauer, Everode, Oberf. Alfeld (Hildesheim); **Hüfig**, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium fur Landwirtschaft, Domanen und Forsten; **Jacob**, Hegemeister, Colbig, Oberf. Colbig (Magdeburg); **Jacobi**, Oberholzhauer, Waltersleben (Erfurt); **Jaenicke**, Förster, Legbond, Oberf. Schuttenwalde (Marienwerder); **Jakobeit**, Waldarbeiter, Motzischken (Gumbinnen); **Jognin**, Waldarbeiter, Palciten (Gumbinnen); **Johanning**, Holzhauermeister, Schonhagen (Hildesheim); **Kämereit**, Hegemeister, Karschau, Oberf. Thorn (Marienwerder); **Kahl**, Hermann, Oberholzhauer, Frauenwalde, Oberf. Schmiedefeld (Merseburg); **Kahl**, Ernst, Oberholzhauer, Frauenwalde, Oberf. Schmiedefeld (Meresburg); **Kahle**, Holzschlägermeister, Forstschutzgehilfe, Biene (Osnabruck); **Kappes**, Revierforster, Dasburg, Oberf. Prum, Trier); **Kastaun**, Waldarbeiter, Kastaunen (Gumbinnen); **Kern**, Revierforster, Althammer, Oberf. Stoberau (Breslau); **Kleiner**, Hegemeister, Bobile, Oberf. Woidnig (Breslau); **Klinkert**, Revierförster, Tenczinau, Oberf. Kreuzburg (Oppeln); **Klippel**, Hegemeister, Wildenburg, Oberf. Schleiden (Aachen); **Kloke**, Hegemeister, Langenholzen, Oberf. Alfeld (Hildesheim); **Kloniecki**, Hegemeister, Gunthen, Oberf. Marienwerder (Marienwerder); **Kluth**, Revierförster, Hela, Oberf. Oliva (Danzig); **Kniep**, Förster, Sonnenberg, Oberf. St. Andreasberg (Hildesheim); **Knoll**, Hegemeister, Treten, Oberf. Treten (Köslin); **Kosleck**, Hegemeister, Neustettin, Oberf. Neustettin (Köslin); **Kranz**, Hegemeister, Tschechnitz, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Krause**, Hegemeister, Briesche, Oberf. Kathol.-Hammer (Breslau); **Kroll**, Hegemeister, Laska (Oberf. Zwangshof (Marienwerder); **Krüger**, Hegemeister, Wildungen, Oberf. Zanderbrück (Marienwerder); **Kucz**, Holzhauermeister, Scherlanke, Oberf. Buchwerder (Posen); **Kühne**, Förster, Neckelnberg, Oberf. Lautenthal (Hildesheim); **Laaser**, Waldarbeiter, Wingsnupönen (Gumbinnen); **Lange**, Hegemeister, Tillitz, Oberf. Kosten (Marienwerder); **Laps**, Waldarbeiter, Jonischlen (Gumbinnen); **Ludwig**, Hegemeister, Sievershausen, Oberf. Dassel (Hildesheim); **Ludewig**, Forster, Altenau, Oberf. Altenau (Hildesheim); **Madlung**, Hegemeister, Forsthaus Rohrmühle, Oberf. Bramwald (Hildesheim); **Mahler**, Revierförster, Abl. Brinsk, Oberf. Lautenberg (Marienwerder); **Marohn**, Hegemeister, Forsthaus Neuwald, Oberf. Rothenfier (Stettin); **Mautschke**, Hegemeister, Altheide, Oberf. Reinerz (Breslau); **Meinung**, Oberholzhauer, Witterda (Erfurt); **Meyer**, Forstmeister, Dembio (Oppeln); **Mohr**, Hegemeister, Steinforth, Oberf. Bäreneiche (Marienwerder); **Müller**, Holzhauer, Frauenwald, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt); **Müller**, Hegemeister, Springe, Oberf. Springe (Hannover); **Müller**, Forster, Ahrenfeld, Oberf. Weenzen (Hildesheim); **Müller**, Holzhauer, Wichtshausen (Erfurt); **Müller**, Forstmeister, Gerolstein (Trier); **Neumann**, Förster, Fahlbruch, Oberf. Pflastermuhl (Marienwerder); **Neumann**, Forstmeister, Stolp (Köslin); **Nikoleit**, Waldarbeiter, Memelhöhe (Gumbinnen); **Noeggerath**, Forstmeister, Diekholzen (Hildesheim); **Noering**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Ohlau (Breslau); **Freiherr von Nordenflycht**, Forstmeister, Lodderitz (Magdeburg); **Oelsner**, Hegemeister, Konigsdorf, Oberf. Woidnig (Breslau); **Pasenau**, Waldarbeiter, Gieverslauken (Gumbinnen); **Paul**, Förster, Folziehausen, Oberf. Weenzen (Hildesheim); **Pawlowski**, Forstmeister, Zbitzko (Oppeln); **Peters**, Hegemeister, Gaffel, Oberf. Balster (Köslin); **Polz**, Hegemeister, Kaluga, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder); **Pokciski**, Waldarbeiter, Gr.-Ballowken (Marienwerder); **Preller**, Hegemeister, Parczyn, Oberf. Zwangshof (Marienwerder); **Priebe**, Förster, Laatzig, Oberf. Neuhof (Köslin); **Puder**, Hegemeister, Buckowegrund, Oberf. Rogelwitz (Breslau); **Rathje**, Hegemeister, Gluchibor, Oberf. Lorenz (Danzig); **Rätsch**, Hegemeister, Klein-Bielau, Oberf. Zobten (Breslau); **Rehse**, Haumeister, Klinthenen, Oberf., Astrawischken (Gumbinnen); **Reinhardt**, Holzhauer, Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt); **Richter**, Forster, Steinsee, Oberf. Mirchau (Danzig); **Riedel**, Hegemeister, Teichhof, Oberf. Schoneiche (Breslau); **Rinn**, Waldarbeiter, Karklienen (Gumbinnen); **Rischer**, Hegemeister, Barkriege, Oberf. Landeck (Marienwerder); **Rocholl**, Forstmeister, Schelitz (Oppeln); **Rögener**, Hegemeister, Lauenberg, Oberf. Seelzerturm (Hildesheim); **Roloff**, Hegemeister, Biene, Oberf. Lingen (Osnabruck); **Rose**, Hegemeister, Boggusch, Oberf. Marienwerder (Marienwerder); **Roth**, Oberholzhauer, Benshausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt); **Rothe**, Forstmeister, Grund (Hildesheim); **Röthke**, Förster, Halenfier, Oberf. Schloppe (Marienwerder); **Seeger**, Hegemeister, Jastrow, Oberf. Rittel (Marienwerder); **Siemens**, Forstmeister, Krascheow (Oppeln); **Simnowski**, Hegemeister, Jagdbude, Oberf. Warnen (Gumbinnen); **Scheerbarth**, Hegemeister, Kiebitzbruch, Oberf. Bromberg (Bromberg); **Schmeitzer**, fr. Waldarbeiter und Landwirt, Tiefthal (Erfurt); **Schmidtchen**, Forstkassenrendant, Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz (Breslau); **Schmidtmann**, Oberholzhauer, Cammerborn (Hildesheim); **Schmittat**, Waldarbeiter, Rudszen (Gumbinnen); **Schnakenberg**, Hegemeister, Eichfier, Oberf. Rohrwiese (Marienwerder); **Schneider**, Hegemeister, Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Schneider**, Oberholzhauer, Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt); **Schneider**, Holzhauer, Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt); **Schneider**, Holzhauermeister, Honsfeld (Aachen); **Schödon**, Forstmeister, Proskau (Oppeln); **Scholtz**, Hegemeister, Bachhorst, Oberf. Klausenau (Marienwerder); **Schönfelder**, Förster, Waldhof, Oberf. Hagenort (Danzig); **Schoepke**, Hegemeister, Ibenwerder, Oberf. Zanderbrück (Marienwerder); **Schrader**, Hegemeister, Nonnenbusch, Oberf. Zobten (Breslau); **Schrader**, Waldarbeiter, Leibgirren (Gumbinnen); **Schray**, Forstschreiber, Namslau, Oberf. Namslau (Breslau); **Schroeder**, Hegemeister, Treten, Oberf. Treten (Koslin); **Schulze**, Geheimer Registrator im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; **Schwarzkopf**, Hegemeister, Warnow, Oberf. Warnow (Stettin); **Schmidt**, Revierförster, Jaschkowitz, Oberf. Proskau (Oppeln); **Schmidt**, Oberholzhauer, Dietzhausen, Oberf. Dietzhausen (Erfurt); **Schmidt**, Oberförster, Mehlauken (Konigsberg); **Schultz**, Forstmeister, Oliva (Danzig); **Senske**, Rechnungsrat, Geheimer Registrator im Ministerium für Landwirtschaft, Domanen und Forsten; **Schultze**, Forstmeister, Nothemühl (Stettin); **Splettstoeßer**, Hegemeister, Groß-Born, Oberf. Groß-Born (Koslin); **Stahl**, Oberförster, Kranichbruch (Gumbinnen); **Stein**, Hegemeister, Wahlerscheid, Oberf. Höfen (Aachen); **Stoltenburg**, Hegemeister, Wedelsdorf, Oberf. Wedelsdorf (Stettin); **Tangermann**, Hegemeister, Nolle, Oberf. Palsterkamp (Osnabrück); **Tempelhof**, Hegemeister,



Hodingen, Oberf. Bischofswald (Magdeburg); **Thommeck**, Forstmeister, Kupp (Oppeln); **Tomuschat**, Waldarbeiter, Szeldkehmen (Gumbinnen); **Topp**, Revierförster, Lusin, Oberf. Neustadt (Danzig); **Trautmann**, Hegemeister, Tengowitz, Oberf. Friedrichsberg (Marienwerder); **Triebel**, Oberholzhauer, Mäbendorf, Oberf. Dietzhausen (Erfurt); **Tront**, Hegemeister, Schubersee, Oberf. Woidnig (Breslau); **Trosiner**, Hegemeister, Schneidewind, Oberf. Schönberg (Danzig);

Thurau, Hegemeister, Fortbrück, Oberf. Bäreneiche (Marienwerder); **Ulrich**, Hegemeister, Springberg, Oberf. Döberitz (Marienwerder); **Ulrich**, Forstmeister, Rybnik (Oppeln); **von Unruh**, Hegemeister, Rederitz, Oberf. Schönthal (Marienwerder); **Vetter**, Rudolf, Oberholzhauer, Oberheldrungen (Erfurt); **Vetter**, Friedrich, Oberholzhauer, Oberheldrungen (Erfurt); **Voigt**, Forstmeister, Schwerin (Posen); **Volkmer**, Hegemeister, Reichwald, Oberf. Nimkau (Breslau); **Wagner**, Holzhauer, Schmiedefeld, Oberf. Schmiedefeld (Erfurt); **Wahnschaffe**, Forstkassenrendant, Magdeburg, Oberf. Magdeburg (Magdeburg); **Wahlstab**, Hegemeister, Grohnde, Oberf. Grohnde (Hannover); **Wallmann**, Regierungs- und Forstrat, Gumbinnen; **Warmann**, Förster, Miala, Oberf. Nothwendig (Bromberg); **Weber**, Hegemeister, Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen (Hildesheim); **Welzel**, Revierförster, Mainzock, Oberf. Jellowa (Oppeln); **Wendrich**, Hegemeister, Aschersleben (Magdeburg); **Wendroth**, Forstmeister, Golchen (Stettin); **Wudtke**, Revierförster, Stellinen, Oberf. Pelplin (Danzig); **Wolf**, Hegemeister, Wongrowitz, Oberf. Durowo (Bromberg); **Zeidler**, Hegemeister, Schwalg, Oberf. Rothebude (Gumbinnen); **Zialkowski**, Waldarbeiter, Gr.-Ballowken (Marienwerder).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe haben ferner erhalten:

Keudell, Oberforstinspektor, Wiesbaden; **Jacobi**, Feldwebelleutnant u. Kompagniechef der Ersatzradfahrerkompagnie Jäger 4 in Naumburg a. Saale; **Barz**, Kgl. Förster, Pickelken bei Gnewau (Westpr.); **Pohl**, Kgl. Förster, Geibsdorf, Bez. Liegnitz; **Finger**, Kgl. Förster, Heringen, Bez. Cassel; **Kurz**, Holzhauermeister, Scherlanke, Kgl. Oberförsterei Buchwerder.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten)

Zum Feldwebelleutnant wurde befördert:

König, Förster in Granzow (Köslin), zurzeit Offizierstellvertreter im Artillerie-Meßtrupp 107.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer zu Berlin SW 11**, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

— **Vorführung der Holzfällmaschine „Sector" in Karlsruhe (Baden).** Die Vorführung der Holzfällmaschine „Sector" findet in Karlsruhe am Sonnabend, dem 22. d. Mts., bereits um nachmittags 3 Uhr statt. Treffpunkt nachmittags 2 Uhr im Hotel „Reichshof".



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Allenstein. Die Jahresversammlung am 5. August 1917 war von 12 Mitgliedern besucht, die 157 Ortsgruppen-Mitglieder vertraten. Nach der üblichen Einleitung wurde die Tagesordnung erledigt. Der Vorsitzende schilderte den Verlauf der Vertreterversammlung in Berlin. Es wurde begrüßt, daß der Försterstand an andere Beamten-Vereinigungen Anschluß sucht, wie es beispielsweise durch Annahme von Großstadt-Beamtenkindern jetzt geschieht. Von der Anregung zu der so dringend notwendigen Einkommens-Verbesserung der Forsthilfsaufseher wurde Kenntnis genommen. Hinsichtlich der andern Fragen schließt sich die Versammlung der Ansicht des Hauptvorstandes an. Besonders werde auf den außerordentlich günstigen Stand der Krankenkosten-Beihilfekasse hingewiesen und zum Eintritt in diese angeregt. Die Notwendigkeit einer reichlichen Kriegsspende für das Vereinsgedeihen wird anerkannt. Über den Umfang der unvermeidlichen Beitragserhöhung werden die Ortsgruppen beschließen. Um Wiederholung von Mißverständnissen vorzubeugen, soll bei dieser Gelegenheit die Zusammensetzung des derzeitigen Jahresbeitrages im Bezirk Allenstein nochmals bekannt gegeben werden: A. Ortsgruppenmitglieder: 6,50 M zum Hauptverein, 1 M zur Bezirksgruppe und Ortsgruppenbeitrag; B. Nichtortsgruppenmitglieder: 6,50 M zum Hauptverein, 4,50 M zur Bezirksgruppe. Zum Schluß wurde angeregt, für die gefallenen Kollegen Fragebogen ausfüllen zu lassen, die zu deren Andenken aufbewahrt werden sollen.

Behnfeldt, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Altenkirchen (Regbz. Coblenz). Versammlung den 1. Oktober von nachmittags 3 Uhr an im Bahnhotel: Beitragszahlung, Kalenderbestellung u. a.

Bromberg. Sitzung am 1. Oktober 1917, vormittags 11 Uhr, zu Bromberg im Vereinslokal, Friedrichstraße 56. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder, 2. Einziehung der Beiträge, 3. Berichterstattung des Delegierten über die Sitzung in Berlin, 4. Neuwahl des Vorsitzenden, 5. Kassenprüfung, 6. Geschäftliches.

Der Vorstand. Heinsch.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Montag, dem 1. Oktober 1917, nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Gasthaus „Zur Traube", Erkner. Tagesordnung: 1. Neuwahl eines Vorsitzenden. 2. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird ersucht. J. A.: Der Vorstand.

Fulda (Regbz. Cassel). Zusammenkunft am 1. Oktober, mittags 1 Uhr, im Ballhaus Fulda.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonnabend, dem 29. September d. Js., im Vereinslokal um ½2 Uhr. Die Kasse zahlt an diesem Tage die Gehälter usw. von 11 Uhr vormittags ab aus. Hammer.

Rotenburg-Fulda (Regbz. Cassel-West). Sonnabend, den 29. September d. Js., 1½ Uhr nachmittags, Versammlung im Vereinslokal Leinhos zu Rotenburg. Der Vorsitzende.

Berichte.

Brieg (Regbz. Breslau). Die Versammlung am 19. August 1917 wurde vom Vorsitzenden geleitet. Nach Berichterstattung über die Bezirksgruppensitzung wurde beschlossen, den Jahres-

beitrag für den Hauptverein auf 12 M zu erhöhen. Nach Prüfung der Kasse wurde dem bisherigen Kassenführer Entlastung erteilt. Das Amt des Schrift- und Kassenführers übernahm vorläufig der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Heidrich, Königl Förster, Forsthaus Heidau bei Altwohlau.
Hoffmann, Paul, Gräfl. Jäger, Schloß Evenburg bei Loya, Kreis Leer.

Besondere Zuwendungen.

Vom ungenannten Spender für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Forstassessor Arndt in Woltersdorf	20,— M
Freiwilliger Beitrag von M.; eingesandt durch Herrn Forstassistent Amberg in Lehma	10,— „
Spende von Herrn Oberleutnant Fricke in Berlin	20,— „
Straf- und Schadenersatzgelder; eingesandt von Herrn Gräflichen Forstbeamten Emil Hecker in Puchau	57,75 „
Sühnegeld; überwiesen auf Veranlassung des Herrn Kaiserl. Oberforstmeisters Dr. Kahl in Metz	200,— „
Für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Seidel in Pobarschau bei Cosel	5,— „
Freiwillige Spende für eine von der Deutschen Jäger-Zeitung kostenlos erteilte Auskunft; eingesandt von Herrn Herm. Schmitt in Nierstein	20,— „
Summa	332,75 M

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Albrecht, Nelliehausen, 2 M; Arnswald, Jaschkowen, 2 M (K.*) 3 M); Adamski, Marienwerder, 2 M (K. 3 M); Augustin, Sdier (K. 3 M); Adam, Brzenskowitz (K. 4 M); Andrae, Sieber, 2 M (K. 3 M); Angern, Diesdorf, 2 M (K. 1 M); Aselmann, Pratau, 2 M; Dr. Andrae, Kiel, 5 M; Adler, Borack, 2 M; Graf von der Asseburg, Meisdorf, 5 M (K. 5 M); Arndt, Priesterbäk, (K. 2 M); Berg, Bad Schwartau, 2 M (K. 2 M); Borchart, Berkholz, 2 M (K. 3 M); Bode, Rosenthal, 2 M (K. 2 M); Behse, Niederdresselndorf, 2 M (K. 1 M); Böttcher, Pennin, 2 M (K. 2 M); Becker, Biala, 2 M (K. 3 M); Behr, Lewitz, 2 M; Binder, Orkusch, 2 M (K. 3 M); Busch, Hellendorf, 2 M; Bargs, Gerolstein, 2 M; Böhnig, Arendsee, 2 M (K. 1 M); Bohl, Zicher (K. 5 M); Bauszus, Pleczisko, 2 M (K. 2 M); Becker, Gentringen, 2 M; Bero, Kleinmatscheid, 3 M; Boehm, Sandberg, 2 M (K. 1 M); Braatz, Dassel, 2 M (K. 2 M); Backhaus, Hombressen, 5 M (K. 5 M); Bong, Wettringen, 2 M (K. 2 M); Buchwald, Seeheim, 2 M (K. 2 M); Böhl, Neuzitzmin, 2 M (K. 3 M); Bosse, Wohlau, 5 M (K. 4 M); Beck, Lindich, 2 M; Brendel, Rheinsberg, 2,50 M; Birkholz, Sandberg, 3 M (K. 4 M); Balszuweit, Tilsit, 5 M (K. 3 M); Bee, Ritzenthal (K. 3 M); Bellinghausen, Königswinter, 2 M; Berndt, Rogau, 3 M; Bohn, Rudolfshöhe, 2 M (K. 3 M); Bartsch, Hasenwerder, 2 M (K. 2 M); Buhle, Schönwald, 2 M (K. 2 M); Böbel, Lanke, 2 M; Backs, Gr.-Bartensleben (K. 5 M); Bauke, Hürtzen, 2 M (K. 1 M); Bratke, Tiergarten (K. 3 M); Brandt, Wulften, 3 M; Bringmann, Klötze, 5 M (K. 5 M); Bast, Tschiefer (K. 2 M); Birkenstaedt, Buchholz, 2 M (K. 2 M); v. Brauchitsch, Scharteucke, 5 M (K. 20 M); Blötz, Friedrichswalde, 2 M; Bodemann, Haselünne, 3 M (K. 3 M); Blankenburg, Tegelsee, 2 M; Büschel, Nikolai, 5 M; Besch, Neuenkrug, 2 M; Becker, Studzinitz, 2 M (K. 3 M); Bach, Kuhlager, 2 M; Brasche, Wellmitz, 2 M (K. 3 M); Bräuer, Hain, 3 M; Busch, Hedemünden, 2 M (K. 2 M); Brockhoff, Rogau, 5 M; Bosen, Wachendorf, 2 M; Brandt, Buchwalde, 2 M (K. 3 M); Burghausen, Neudorf, 2 M; Brede, Dahl, 2 M (K. 3 M); Buhrow, Gr.-Reetz, 2 M (K. 1 M); Bauer, Ruhestein, 2 M (K. 3 M); Bendig, Leutmannsdorf, 2 M (K. 20 M); Brettschneider, Tatterwald, 3 M (K. 3 M); Buhler, Beutnitz, 2 M (K. 3 M); Binger, Ondenval, 2 M (K. 3 M); Brückner, Dubelno, 2 M; Baumann, Berlin, 5 M; Böhme, Garnseedorf, 2 M (K. 1 M); Bunger, Basdorf, 2 M; Birkholz, Mothlitz, 3 M; Barsch, Karmine, 2 M; Behrend, Boizenburg, 2 M (K. 2 M); Bening, Hermannsburg, 2 M (K. 3 M); Boecker, Tagsdorf, 2 M (K. 3 M); Benke, Eggenstedt, 3 M; Bergerfurth, Emmerich (K. 3 M); Brandt, Seeben, 3 M; Beyer, Steinsdorf, 2 M (K. 2 M); Bade, Garnsee, 2 M (K. 1 M); Boltz, Görsdorf, 3 M (K. 2 M); Belitz, im Felde, 2 M (K. 3 M); Brux, Ottmachau (K. 2 M); Brandenburg, Latrop, (K. 5 M); Beicht, Gemunden (K. 2 M); Belling, Gusow, 2 M; Bieber, Brunau, 2 M (K. 2 M); Bohn, Kerzendorf, 2 M; Böhm, Neurode, 5 M (K. 5 M); Bührmann, Herzberg, 2 M (K. 2 M); Block, Pflanzgarten, 2 M (K. 2 M); Butter, Voldagsen (K. 4 M); Graf Bredow, Burg Friesack, 5 M; v. Borcke, Lessenthin, 5 M (K. 10 M); Bräuer, Uslar, 5 M (K. 10 M); Balke, Rittel, 2 M (K. 3 M); Boenke, Damshagen, 2 M (K. 3 M); Brandt, Buschmuhl, 2 M (K. 3 M); Bellermann, Zeven (K. 5 M); Borm, Arnimswalde (K. 2 M); Bernau, Schwiebus (K. 3 M); Cassebaum, Bukovica, 5 M; Custig, Grudschütz, 5 M (K. 5 M); Callies, Hohenbrück, 2 M (K. 2 M); Claus, Petersholz, 2 M (K. 1 M); Claus, Olschienen (K. 2 M); Christoleit, Rogahlen, 5 M (K. 10 M); Conrady, Havelberg (K. 5 M); Dahms, Geppersdorf, 2 M; Dannewitz, Hochst, 2 M (K. 2 M); v. Doering, Arnim, 5 M; Daniel, im Felde, 2 M (K. 2 M); Dittmann, Manow, 2 M (K. 2 M); Densch, Annahof, 2,50 M (K. 0,50 M); Daubert, Ruden (K. 2 M); Dreibrodt, Wissenbach (K. 3 M); Deseler, Gr.-Ziethen, 2 M (K. 3 M); Daume, Oberzell, 2 M (K. 2 M); Dreßler, Gr.-Schönebeck, 5 M; Dinse, Ahlbeck, 2 M; Dentler, Pr.-Stargard, 2 M (K. 2 M); Drews, Podejuch, 5 M (K. 5 M); Dorrn, Steinaugrund (K. 4 M); Desquiotz, Rothelmshausen, 2 M; Dittig, Schwerzko (K. 3 M); Danckelmann, Wiesbaden, 10 M; Dittmann, Grunwald, 2 M (K. 2 M); Doring, Oberaula (K. 2 M); Drösemeyer, Eckweiler, 2 M (K. 2 M); Degner, Carlsluft (K. 5 M); Doenst, Bergvorwerk, 2 M (K. 3 M); Dr. Dionysius, Gnesen, 5 M; Dube, Stelendorf, 2 M; Drowin, Buschschleuse, 2 M (K. 2 M); Dittmar, Hochzeit, 5 M (K. 5 M); J. D. Dominicus & Söhne, Berlin (K. 20 M); Esser, Schweckhausen, 2 M (K. 3 M); Eckert, Wilhelminenruh, 2 M (K. 2 M); Elmenthaler, Waplitz, 3 M (K. 1 M); Eichner, Laskowitz, 2 M (K. 3 M); Eisermann, Tomlech, 2 M; Engel, Stregow, 2 M (K. 3 M); Ernst, Gr.-Lübbenau, 2 M (K. 1 M); Enderich, Pankow, 2 M; Engelken, Burgdorferholz, 2 M (K. 3 M); Ebneter, Gorasdze, 2 M; Erber, Bardorf, 2 M (K. 2 M); Ehrig, Habichtshorst, 2 M (K. 3 M); Graf v. Einsiedel, Reibersdorf, 5 M; Eggers, Engelrod, 2 M (K. 1 M); v. Eschwege, Germerode, 5 M (K. 5 M); Eggert, Oranienhof, 2 M; Ewald sen., Gr.-Cammin (K. 6 M); Ewald jun., Gr.-Cammin (K. 4 M); Elger, Kunzendorf, 3 M (K. 5 M); Ehrlich, Gottleuba, 2 M (K. 2 M); Ebert, Sorau, 5 M (K. 5 M); Erdbahn, Salzuflen (K. 5 M); Eckert, Kaloninowo, 2 M; Graf Finckenstein, Matschdorf, 5 M (K. 5 M); Foitzik, Slawentzitz, 2 M (K. 2 M); Graf Finckenstein, Giehren, 5 M (K. 5 M); Franzke, Berghof, 2 M (K. 2 M); Fabian, Nicklasdorf, 2 M (K. 2 M); Fiebing, Dolgen, 2 M (K. 1 M); v. Flemming, Paatzig, 5 M; Freyer, Lauterbach, 2 M; Fechtner, Misburg (K. 2 M); Fahl, Crummenhagen, 2 M (K. 3 M); Fiebing, Biesow, 5 M; Fehmer, Havixbeck, 2 M; v. Freyhold, Buschheide, 2 M; Fenger, Nennhausen (K. 3 M); Freitag, Buchwald (K. 3 M); Fromm, Nachtigall, 2 M (K. 3 M); Forstverwaltung Melkof 10 M (K. 2 M); Fiebig, Krzyzaki, 5 M (K. 5 M); Feller, Dambachthal, 3 M; Fischer, Bellin (K. 3 M); Graf Finckenstein, Prittag, 5 M (K. 15 M); Finger, Minkowsky, 3 M; Fink, Danzig, 5 M (K. 5 M); Fritsch & Becker, Gr.-Tabarz, 6 M; Fromming, Pentkowitz (K. 3 M); Fuchs, Johannisburg, 2 M (K. 2 M); Frey, Göhrde, 5 M (K. 5 M); Finck, Roga, 2 M (K. 2,50 M); Fitzau, Cassel, 5 M; Fuhr, Niederfeld, 2 M; Feuerstack, Eiche, 2 M (K. 3 M); Falz, Naumburg, 2 M; Fraude, Lohberg, 2 M; Fischer, Berlin, 5 M; Graf Pfeil, Deutsch-Kessel, 5 M; Falk, Salmünster, 2 M; Flemming, Alt-Laube, 2 M; Fechtel, Meschede, 2 M (K. 3 M); Finsterwalder, Lanke, 3 M (K. 3 M); Fuge, Ortelsburg, 2 M; Fiedler, Breschine, 2 M (K. 3 M); M. Falckenberg, Lagardesmuhlen, 5 M (K. 5 M); Fick, Kleine Mühle, 2 M; W. Falckenberg, Lagardesmühlen, 10 M (K. 10 M); Fritz, Lobsonka, 2 M (K. 4 M); Friedrichs, Oels, 3 M; Forgber, Gr.-Wulkow (K. 2 M); Fibiger, Bornim (K. 2 M); Gleinich, Schwentnig, 4 M (K. 4 M); Gallien, Teuchermark, 2 M (K. 3 M); Graff I, Bingen, 5 M; Grube, Güstebiese, 2 M; Gigas, Schreibersdorf, 2 M (K. 3 M); Geisler, Cunersdorf, 2 M (K. 1 M); Grandke, Mahlsdorf, 2 M (K. 2 M); Grasse, Niederkleen, 2 M (K. 3 M); Gunther, Lohe, 2 M; Gaertner, Briesen (K. 2 M); Germer, Harbke, 2 M (K. 1 M); Graffenreut, Königsberg, 2 M (K. 3 M); Gerlach, Siebenhuben, 2 M; Graf, Königswartha, 2 M (K. 2 M); Graeber, Neukrug, 3 M; Graßme, Mönchmotschelwitz, 2 M (K. 3 M; Gomolka, Wünschendorf, 3 M; Gaertner, Rehberg, 2 M (K. 3 M); Großkopf, Strelitz, 2 M (K. 3 M); Gorner, Kaltdorf, 3 M (K. 7 M); Geschlecht, Cortau, 2 M (K. 1 M); Gier, Beringstedt, 2 M; Grunzke, Löbenheide, 2 M; Grunow, Gicrath, 2 M (K. 2 M); Grunow, Ostswine, 2 M (K. 1 M); Grützmacher, Schoo, 2 M (K. 3 M);

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Grünfeld, Beuthen, 5 ℳ; Gabriel, Lucknainen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Günther, Rehlaug, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Grasse, Mullrose, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Getschke, Wolgast, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Grube, Mühlhausen, 2 ℳ; Gädeke, Marienwerder, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Grund u. Söhne, Glatz, 6 ℳ; Grunow, Stöckerhof (K. 3 ℳ); Grauert, Johannishof (K. 5 ℳ); v. Garnier, Zellin, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Gnoth, Eichquast, 2 ℳ; Gerlach, Breslau, 2 ℳ; Grosser, Bärenklau, 2 ℳ; Geier, Wierschjesch, 3 ℳ; Glaß, Waldhaus, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Grunow, Wonkopf (K. 5 ℳ); Gutzmann, Bug (K. 2 ℳ); Grulke, Arnsberg (K. 3 ℳ); Gum, Geislingen (K. 3 ℳ); Gottwald, Hanstedt, 2 ℳ; Gotthardt, Kleisthof, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Goltz, Bad Lauterberg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Groger, Neubischofssee, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Gropp, Großbartloff, 2 ℳ; Grafenreuth, Lauenau, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Gläser, Kleppin (K. 12 ℳ); Grynia, Lodz, 2 ℳ; Heinrich, Laski, 5 ℳ (K. 3 ℳ); Hipler, Wansdorf, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Hanke, Fuchshof, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Heitfogel, Altgrottkau, 2 ℳ; Hopfner, Kolmchen, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Hinz, Wahlendow, 2 ℳ (K. 0,50 ℳ); Hillger, Malloh, 2 ℳ; Herder, Baining, 2 ℳ; Hilgers, Eckfeld, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Herget, Rochau, 2 ℳ; Hanke, Teerofen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hauswald, Brahthal, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hänicke, Coßweda, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hoppe, Sausenberg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Hencker, Schwentainen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Herzberg, Fichtheide, 2 ℳ; Heßler, Christes, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Hartmann, im Felde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hahn, Melsungen, 2 ℳ; Hahne, Steden, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Herrmann, Altengronau, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Heckert, Gräfenhainichen, 2 ℳ; Hinske, Landeck, 2 ℳ (K. 0,50 ℳ); Hardt, Weißheide (K. 3 ℳ); Hüttche, Pupken (K. 3 ℳ); Holz, Geierswalde, 2 ℳ; Heinrich, Gottow, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Heidrich, Heidau, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Himml, Keltsch, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Heirmann, Krafftshagen, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Haupt, Untermenzing, 2 ℳ; Hahn, Großbodungen (K. 3 ℳ); Heder, Gr.-Kudde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Herrmann, Saarburg, 8 ℳ (K. 12 ℳ); Herrmann, Muschlite, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hahnel, Prora, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Heindrichs, Werl (K. 5 ℳ); v. Hövel, Grimnitz, 6 ℳ (K. 4 ℳ); Hausmann, Zützen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Heck, Weiherdamm, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Herms, Schwarzburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hoffmann, Schoneiche, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Huwe, Klicken (K. 5 ℳ); Hoffmann, Hausdorf (K. 5 ℳ); Hausch, Schmidtschen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Haase, Radis, 2 ℳ; Hinke, Neu-Barrach, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Herwig, Konigsblick, 2 ℳ; Hoppe, Diestelwitz, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hausmann, Hohenlübbichow, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hirtzel, Krahne, 5 ℳ; Hahn, Müllmichthal, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hahn, Lonau, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Heuer, Ostenwalde, 2 ℳ; Holker, Sassenberg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Hlawensky, Wutike, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hackel Jakobshagen, 5 ℳ; Haun, Ilsenburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hoppe, Cruttinnen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hoffmann, Glucksburg, 5 ℳ; Hoffrichter, Nassiedel, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hoffmann, Helle, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Hinneberg, Pulverkrug, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Heinelt, Schmiedefeld, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Hoberg, Steinfeld, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Heilmann, Bensberg, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Hinke, Ringstedt, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hähnel, Seifersdorf, 2 ℳ; Hartmann, Jacobsberg, 2 ℳ; Hoffmann, Lohrhaupten, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Haase, Harpstedt, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Haase, Wülferode, 2 ℳ; Heiderich, Schwebda, 4 ℳ (K. 4 ℳ); Hooß, Weilmünster, 5 ℳ (K. 10 ℳ); Happel, Louisendorf, 2 ℳ; Haase, Angermunde, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Heisig, Strzichow, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Holtzheimer, Birkau, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hinz, Kratzig (K. 3 ℳ); Hoffmann, Tiergarten (K. 4 ℳ); Hamann, Dossow, 2 ℳ; Hune, Friedenshof, 2 ℳ; Helling, Waldow, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hilgers, Bonn, 2 ℳ; Hillmann, Wendhof, 2,50 ℳ; Helberg, Guteborn (K. 4,50 ℳ); Heinisch, Lorenzberg, 2 ℳ (K. 4 ℳ); Häufler, Bersdorf (K. 2 ℳ); Heidtke, Naugard, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Hennig, Feldichen, 2 ℳ; Heimbs, Hildesheim, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Heyne, Bentheim, 2 ℳ; Heidemann, Elm, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Horst, Waldschänke, 2 ℳ; Hoffmann, Kulzau, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Hasselhof, Warthelager, 2 ℳ; Heidepriem, Charlottenburg, 5 ℳ; Dr. Heinze, Berlin, 5 ℳ (K. 3 ℳ); Honig, Gralow, 5 ℳ (K. 10 ℳ); Hofbauer, Friedrichsgrund, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Höflich, Kähmen (K. 2 ℳ); Herting, Anröchte (K. 2 ℳ); Häufler, Leutmannsdorf, 2 ℳ.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten **wir** erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 1. August **wurden** eingezahlt . . . . . . .17652,15 ℳ

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 860,50 „

Summa 18512,65 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sowie jeden Gönner des „Waldheil", sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern, ferner für den „Waldheil" zu wirken, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen für den Kriegsfonds sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 1. September 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland (IX).

Am Sonntag, dem 23. September, findet nachmittags 3 Uhr im Weihenstephanbräu zu Berlin W, Friedrichstr. 176, im ersten Stockwerk eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung.

1. Neuwahl des Gruppenvorstandes (Herr Oberförster Metzner hat sein Amt infolge dauernder Arbeitsüberlastung niedergelegt).
2. Beschlußfassung über weitere Versammlungen.
3. Mitteilungen aus dem Vereinsleben des letzten Jahres.
4. Erörterung der schwebenden Standesfragen.
   a) Teuerungszulagen;
   b) Lehrlingszüchterei.
5. Forstliche Tagesfragen.
   a) Deckung des Bedarfs von Nutz- und Brennholz;
   b) Holzpreise;
   c) Arbeiter- und Abfuhrverhältnisse;
6. Verschiedenes.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Peppler, Ringenwalde.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstande oder der Einsender.

Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts.

Sonnabend, den 13. Oktober d. Js., nachmittags 1½ Uhr, findet im „Ratskeller" zu Dessau die ordentliche Abgeordneten- und Hauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Rechnungsbericht.
2. Jubiläum des Herrn Oberforstrats Reuß.
3. Unterstützungssachen.
4. Verschiedenes.

Roßdorf, den 12. September 1917.

M. Schneider.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Postanstalt.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 39. Neudamm, den 30. September 1917. 32. Band.

Revierchronik.

Von Königl. Hegemeister **Kornführer**, Asperden.

Wenn ich mich recht erinnere, ist dieses Thema früher schon einmal angeschnitten worden. Bei einem Stellenwechsel bemüht man sich in erster Linie, sein neues Revier gründlich kennen zu lernen unter Zuhilfenahme vorhandener Akten, man sucht jeden Winkel im Revier auf und glaubt irgend etwas Interessantes zu finden. Im Gespräch mit alteingesessenen Waldarbeitern frägt man nach früheren Verhältnissen, nach früheren Bestandesgründungen usw.; man interessiert sich eben sehr viel um Vergangenes. Über all dieses Wissenswerte würde uns eine kleine Revierchronik aufs genaueste unterrichten, man würde manchen Fingerzeig finden, wie man manches nicht machen soll, und dadurch dem Walde Vorteil verschaffen können.

Eine solche Revierchronik braucht nicht sehr umfangreich angelegt zu werden, oft würden schon kurze Notizen genügen, unser Schreibwerk würde dadurch nicht mehr belastet.

Als ich vor 19 Jahren mein jetziges Revier übernahm, konnte ich mir in einem Revierteile, abgesehen von den Jagenlinien, von den verschiedenen Holzabfuhrwegen, deren es eine ganze Anzahl gab, keine richtige Vorstellung machen und entschloß mich daher, eine genaue Handzeichnung des ganzen Reviers anzufertigen; obgleich dies eine viele Wochen erfordernde Arbeit war, machte ich diese gelegentlich nebenbei und habe diese beträchtliche Arbeit nicht zu bereuen gehabt. Dadurch lernte ich mein Revier gründlich kennen, und noch heute freue ich mich an der im Hausflur hängenden Revierkarte, die ich im Maßstabe 1:8333 angefertigt habe. Darauf ist jeder Fußweg des Reviers genau nach Metern und Krümmungen eingezeichnet. Ich legte mir in einem Quarthefte, das ich bei jedem Reviergange bei mir führte, die einzelnen Jagen fest und zeichnete dann gelegentlich sämtliche Bestände nach Holzarten und Alter, Wege, Blößen, Steigungen usw. ein. In den Mußestunden legte ich dann die Karte an. Ebenso erbat ich mir von der Oberförsterei die Erlaubnis, aus dem Taxationswerke — es war gerade Taxation — Auszüge für mein Revier machen zu dürfen. In den Rubriken Bemerkungen über Hauungen und Kulturen trage ich jedes Jahr nach Beendigung der Hauungen und Kulturen mit roter Tinte den Anfall von Abtrieben und Durchforstungen nach Holzart getrennt unter der betreffenden Jahreszahl ein, ebenso das Jahr und die Kulturarbeiten unter Angabe der Größen und Pflanzenmengen. Dieses ist schon ein gutes Nachschlagebuch für mich. Wenn ich etwas Bezüg-

liches wissen will, schlage ich nur das Jagen auf und habe keine Suchereien in den alten Nummerbüchern und früheren Arbeitsbüchern. So könnte dieses Buch um eine Rubrik vergrößert werden, in die man kurze Notizen in den einzelnen Abteilungen machte, die besonders dem Stellennachfolger über so manches Aufschluß geben und so manchen Fehlgriff verhüten würden. Ich will nur einige kleine Beispiele anführen. Beispielsweise in einer 10- bis 15jährigen Kiefernkultur entsteht ein kleiner Brand, der schnell gelöscht werden kann, die Brandfläche, nehmen wir einmal 0,1 bis 0,2 ha an, würde, da es nur Kiefernboden ist, mit Ballen aufgepflanzt. Diese Pflanzen würden selbstverständlich stark vom Wilde verbissen werden, und nur nach längerem Kümmern kämen sie endlich hoch, oder aber, was wahrscheinlicher sein würde, es würde nichts aus der Nachbesserung. Bei einem Stellenwechsel nach vielleicht 15 bis 20 Jahren würde sich der Stelleninhaber jedenfalls den Kopf zerbrechen, warum in diesem sonst guten Stangenholze eine solche Blöße wäre oder daß auf dieser Stelle verkümmertes Holz stände. Die Revierchronik gäbe ihm sofort Aufschluß. Oder Entstehung von Frostlöchern. Angenommen, in einer Fichtenpflanzung würden auf ein und derselben Stelle, was vorkommt, die Pflanzen stark verbissen, die umstehenden gehen durch, die verbissenen bleiben zurück, und nach einigen Jahren ist das schönste Frostloch fertig.

So kann ich ein Beispiel von Frostlöchern mitteilen. In einem Jagen standen 180jährige abständige Eichen und Buchen, die aus Kernpflanzen hervorgegangen, und 70jährige Eichen- und Buchenstockausschläge mit eingesprengten Fichtenhorsten. Das Jagen wurde in I. und II. Periode gestellt, die abständigen Eichen und Buchen wurden gehauen, die entstandenen Lücken mit Fichten ausgepflanzt. Später wurde der Aushieb der alten Eichen und Buchen eingestellt, die Hälfte des Jagens kam in die I. und die andere Hälfte in die II. Periode. In der ersten Periode wurde Schirmschlag gestellt und die ganze Fläche mit Fichten unterbaut. Später mußten die älteren Fichtenhorste entfernt und die Lücken neu bepflanzt werden, dieses sind jetzt alles Frostlöcher. Wenn diese Wandlungen in einer kurzen Revierchronik zusammengefaßt wären, würden die späteren Nachfolger Klarheit über den künftigen Bestand haben. Besonders wichtig wären auch Notizen über Insektenkalamitäten, Trockenperioden, Pilzschäden usw.

Dieses alles verursacht nur wenig Schreibereien, man hätte aber später viele Anhaltspunkte und der deutsche Wald den größten Vorteil.

Wie kann man schwaches Grubenholz schaffen?

Von Forstrat **Eulefeld** in Lauterbach, Hessen.

Diese in neuerer Zeit in den Vordergrund getretene Frage wurde bei den Beratungen des Forstwirtschaftsrats am 16. bis 18. Juli d. Js. in Berlin ebenfalls besprochen. Das 5 bis 14 cm starke Grubenholz ist für das rheinisch-westfälische Grubengebiet sehr begehrt und dringend nötig; es wird selbst das schwächste Spitzenholz mit dem gleich hohen Preise bezahlt wie die stärkeren Stempel.

Gerade jetzt in der schweren Zeit des Krieges muß der Waldbesitzer und insbesondere auch der Forstmann bestrebt sein, mit den Vorräten des Waldes zu helfen, soweit er nur kann, ohne Rücksicht auf frühere Anschauung und Pläne, sondern in der durch die Lehren der Kriegswirtschaft gebotenen Weise.

Es liegt nahe, daß auf die Frage „wie kann man schwaches Grubenholz schaffen“ geantwortet wird: indem man die Durchforstungen in den jungen Beständen ausführt, welche man aus Mangel an Arbeitskräften und oft wohl aus Unkenntnis der Verhältnisse bezüglich des Bedarfs vor und während des Krieges vernachlässigt hat. Geheimrat Professor Dr. Schwappach wies auch hin auf die Abnutzung der vielen Krüppelbestände von Kiefern, die nach weiteren 40 Jahren gegen jetzt an Baumstärke nicht zugenommen haben würden. Es könne wohl auf den armen Sandböden Flugsandbildung geben, aber das sei das geringere Übel, jetzt gelte es, den Abbau von Steinkohlen zu fördern.

Beides ist recht, aber es genügt nicht. Leider kamen während der Kriegszeit im Norden und Osten von Deutschland ausgedehnte Waldbestände zum Kahlabtrieb, und wenn auch nicht überall Flugsandbildung zu befürchten ist, so fehlt es doch an der Möglichkeit der sofortigen Aufforstung. Die vollständige Entblößung des Bodens veranlaßt an sich schon die Verminderung der Bodenkraft, und dieser Mißstand wird durch verzögerte Forstkultur noch wesentlich vermehrt. Der dadurch noch vermehrte Mangel an Grubenholz wird infolge der jetzt gebrauchten Praxis in wenig Jahren erst recht fühlbar werden.

Der Forstmann muß, so lange es Zeit ist, auf Abhilfe sinnen, er muß einen Weg finden, auf dem er der Gegenwart aus der Verlegenheit hilft und gleichzeitig der Zukunft dient. Einen Fingerzeig hierzu bietet uns mehrfach die Natur in den Waldbildern, die sie selbst geschaffen hat, dann aber auch in Beständen durch künstlichen Anbau, und zwar möchte ich hinweisen auf lichtgestellte Kiefernbestände mit Unterstand von Fichten.

Neben Grubenholz in großen Mengen (zurzeit jährlich 7 Millionen Festmeter) bedarf unsere Industrie aber auch große Mengen Holz zur Zellulosebereitung (zurzeit 6 Millionen Festmeter), also Fichtenholz. Außerdem hat unser Handwerk Kiefern-Schnittholz nötig, also starke Kiefern. Letztere lassen sich nicht im geschlossenen Bestande



und nicht im 60- bis 80jährigen Umtrieb erziehen. Im lichten Stande der Kiefer verwildert aber der Boden. Die Bodenkraft kann aber erhalten, ja sogar verbessert werden, wenn durch Unterbau Heide, Heidelbeerkraut und Wacholder verdrängt wird. Mit Hilfe des Unterbaues wird die richtige Bodengare geschaffen, welche das Wachstum der Bäume fördert, der bewaldete Boden wird zu wirklichem Waldboden. Daß zu dem Unterbau im Kiefernbestande die Rotbuche gewählt werden muß, ist ebenso eine wenig stichhaltige, besonderen Standörtlichkeiten nachgebetete, allgemein gegeben anfechtbare Behauptung, wie die Redensart, die zu Mitte des vorigen Jahrhunderts galt, daß auf Sandboden die Kiefer gehöre. Daß die Fichte unter der Kiefer und daß die Kiefer über der Fichte wohl zu gedeihen vermag, habe ich nicht nur auf dem lehmreichen Sandboden in Mitteldeutschland massenhaft gesehen, sondern auch auf weniger lehmhaltigem Sandboden im Osten Deutschlands in Oberschlesien und sogar in der Mark.*) Stellt man die Kiefernbestände, welche zur Starkholzzucht geeignet sind, im Alter von 41 bis 60 Jahren licht und unterbaut sie mit Fichten, dann bekommt man zunächst eine große und für unseren Bergwerksbetrieb genügende Menge geeignetes Grubenholz, in weiterer Folge bieten auch die unterbauten Fichten Grubenholz und zugleich Zelluloseholz, und schließlich bietet die Abtriebsnutzung Schnittholz von Kiefern und Fichten. Solche Mischbestände fördern das Wachstum, erhalten die Bodenkraft und fördern die Möglichkeit, die Bestände auf natürlichem Wege zu verjüngen.

*) Siehe auch „Schwappach, Die Kiefer".

6,2 Millionen Hektar, das sind 44,6 % des deutschen Waldes, nimmt nach Dr. Max Endres, Handbuch der Forstpolitik, die Kiefer ein. Von diesen haben die Bestände im Alter von 41 bis 60 Jahren eine Flächengröße von 1,3 Millionen Hektaren. Würden diese Bestände regelrecht durchforstet, und zwar in der 20jährigen Periode drei- oder auch viermal, so erzielte man im Durchschnitt je Hektar = 40 fm, auf 1,3 Millionen Hektaren = 52 Millionen Festmeter zusammen, also jährlich in der 20jährigen Periode = 2,6 Millionen Festmeter.*) Würde man nach der von mir vorgeschlagenen Weise lichten, so ergäbe der Hektar durchschnittlich in 20 Jahren 150 fm, in einem Jahre also 7,5 fm, und auf 1 Million Hektaren (0,3 Millionen Hektar sollen hier als unbrauchbar zum Unterbau ausgeschaltet bleiben) 7,5 Millionen Festmeter Grubenholz, also so viel wie für Deutschlands Bergbau in der Gegenwart nötig ist. Und wenn erst die untergebauten Fichten herangewachsen sind, kann man auch den etwa inzwischen eingetretenen Mehrbedarf an Grubenholz auch durch Mitbenutzung von Fichtenstangen decken. Die Lichtstellung soll so gestaltet sein, daß zum Schlusse 100 zum Einwachsen geeignete Kiefern übergehalten sind, daß also alle 10 m eine Kiefer steht. Auf geeigneten Standorten liefern auch unter 40jährige Bestände aus Kiefern schon Grubenholz, auch Bestände über 60 Jahre lassen ich vielfach noch einmal auf Grubenholz durchhauen.

Es mag durch das Vorstehende auch bewiesen sein, daß der deutsche Wald fähig ist, den Grubenholzmarkt zu bedienen, ohne daß dieser nach dem Auslande zu gehen braucht.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Deutscher Forstverein.

Tagung am 18. bis 20. September in Erfurt.

Kurzer Vorbericht.

Zum erstenmal seit Kriegsbeginn hatte der Deutsche Forstverein seine Mitglieder wieder zu einer Hauptversammlung, der fünfzehnten, zusammengerufen. Etwa 250 Mitglieder waren dem Rufe gefolgt. Nachdem am 17. und 18. September Beratungen des Forstwirtschaftsrates stattgefunden hatten, versammelten sich die Mitglieder des Deutschen Forstvereins am Dienstag, dem 18. September, abends, gesellig. Freunde und Bekannte, alte Studiengenossen schüttelten sich nach langer Zeit wieder einmal, des Wiedersehens erfreut, die Hände.

Am Mittwoch, dem 19. September, begann, morgens 10 Uhr, die Verhandlung im Rathaussaal, die dem Deutschen Forstverein einen neuen Vorstand und neue wichtige Arbeitsziele gegeben hat. Die Wahlen geschahen durch Zuruf. Vorsitzender wurde der Kammerpräsident Exzellenz von Bassewitz-Gotha, Vorsitz-Stellvertreter der Königl. bayerische Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer, Beisitzer Landesforstrat Quaet-Faslem-Hannover, zu Stellvertretern wurden gewählt Königl. preußischer Oberforstmeister Kranold-Marienwerder und Graf von Westerholt-Sythen.

Die neuen Satzungen, die dem Deutschen Forstverein ein anderes Gepräge geben und ihn vor weitere Aufgaben stellen sollen, wurden nach ausführlicher Begründung durch Regierungsdirektor Dr. Wappes auf Grund des Entwurfes und einer Anzahl Änderungsvorschläge des Forstwirtschaftsrates angenommen, und damit auch die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten zu Berlin endgültig genehmigt und geldlich sichergestellt. In einen Ausschuß zwecks Beistand und Aufsicht dieser Geschäftsstelle wurden die Herren Forstmeister Heyer-Jugenheim, Professor Dr. Weber-Gießen, Präsident von Schwartzkopf-Ratibor, Generaldirektor von Garnier-Zellin, Oberforstmeister Eigner-Regensburg und Graf Westerholt-Sythen gewählt.

Die Tagung unterbrach ein gemeinsames Mittagsmahl. In ihrer Fortsetzung fand eine Besprechung dringender kriegswichtiger Fragen statt, die durch einen längeren Vortrag des Herrn Hauptmanns Hedler vom Kriegsministerium sich besonders anregend und bemerkenswert gestaltete. Abends kamen die Beteiligten wieder in zwanglosem Verkehr zusammen.

Am Donnerstagmorgen brachte die Bahn etwa 200 Teilnehmer über Gotha nach dem an der Pforte des Thüringer Waldes herrlich gelegenen

Georgenthal. Nach kurzem Marsch führte Herr Königl. Oberförster Oelkers die zurzeit als geeignet anerkannten und durchführbaren Methoden der Harzgewinnung an Kiefer und Fichte vor; seine Ausführungen wurden ergänzt durch kurze Mitteilungen von den Herren Professor Dr. Kienitz-Eberswalde und Königl. Förster Heinrich-Gottow Eine Probearbeit des Baumfällers Sektor scheiterte, da die eben aus Schweden eingetroffene Maschine mit falschen Sägeblättern ausgerüstet war. Viel Beachtung fand eine fahrbare Holzausrückmaschine, die auf Grund der Praxis des Herrn Königl. Bayerischen Regierungsdirektors Neblich-Bayreuth geschaffen war und von ihm vorgeführt wurde. Herr Forstmeister Härter-Weißenbach führte unter Mithilfe von Herrn Forstwart Büttner-Eiffa dessen bekannten Baumwerf- und Stockrodemaschine vor, die vorzüglich arbeiteten.

Der wundervolle Herbsttag trug das Seine zum vollen Gelingen des Ausfluges bei; besonders aber ein von Seiner Hoheit, dem Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha, dargebotenes Mahl, zu dem Exzellenz von Bassewitz in dessen Auftrag liebenswürdig und gastfrei einlud. Ein Trunk guten Mosels letzte dazu die etwas staubig gewordenen Kehlen. Manch guter Trinkspruch belebte die Mahlzeit. Besonderen Beifall fand eine von echt vaterländischem Geiste getragene Rede des Herrn von Bodelschwingh-Steinhauk, die mit einer Aufforderung, in die neugegründete Deutsche Vaterlandspartei einzutreten, endigte. Aus der Zahl der Anwesenden konnten 80 neue Mitglieder gewonnen werden; eine größere Zahl hatte sich bereits in ihren Heimatssitzen angeschlossen. Noch eine Stunde der Ruhe und Erholung konnten wir bei einer Tasse Kaffee an dem Rande des idyllisch gelegenen Georgenthaler Teiches mit herrlichem Ausblick auf die blauen Berge Thüringens genießen; dann hieß es zur Bahn und in die Heimat, neu gestärkt für die mühevolle Arbeit weiteren Durchhaltens.

Die Versammlung war trotz der vielen Kriegserschwerungen und der gegebenen kurzen Frist vorzüglich vorbereitet und wurde gut und fördernd geleitet; sie verlief daher überall zufriedenstellend. Um die jetzt so schwierige Verpflegung hat sich die Gothaische Hofkammer besonders verdient gemacht. Die gezeitigten Beschlüsse sind ungemein weittragend und für die Zukunft des deutschen Waldes hervorragend wichtig. Mögen sie ihm, Alldeutschland und dem Deutschen Forstverein im besonderen zum Wohle gereichen. Möchte endlich aber dessen nächste Tagung, 1918 in Dresden, in Frieden und unter dem Eindruck eines solchen, der Deutschlands Zukunft fördert und gesichert hat, stattfinden.

In unserer nächsten Nummer wird über die Tagung und den Ausflug ein ausführlicher Bericht veröffentlicht werden. B. Gr.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ginsterverwertung.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 100 für 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. III 6641. IA Ie. IB Id.

Berlin W 9, 25. August 1917.

Abschrift.

Erste Deutsche Ginsterfaser-Gesellschaft m. b. H.

Bitte um Anweisung der Forst- und Domänenämter zur Abgabe von Ginster an obige Gesellschaft betr.

Bühlertal (Baden), den 27. Juli 1917.

Die ergebenst unterzeichnete Firma hat in Bühlertal (Baden) eine Fabrik zur Gewinnung von Spinnfasern aus Ginster nach dem ihr patentierten Verfahren errichtet, und zwar für eine Tagesproduktion von mindestens 3000 kg Spinnfaser, bzw. Verarbeitung von 30000 kg Rohginster. In einem größeren Probebetriebe wurden bereits namhafte Quantitäten dieser Faser erzeugt und diese in ersten Spinnereien und Webereien zu Garn resp. Stoffen verarbeitet; diese Proben haben den Beweis erbracht, daß mittels des obenerwähnten Verfahrens aus Ginster eine Spinnfaser hergestellt werden kann, die den infolge Fehlens der Faserprodukte des Auslandes, wie namentlich Baumwolle, Jute, auch Hanf und Flachs eingetretenen Mangel wenn auch vorerst nicht vollständig zu beheben, so doch in ganz bedeutendem Maße zu lindern vermag.

Die bis jetzt hergestellten Fasern, Garne und Webstoffe haben die volle Anerkennung des Vorsitzenden der Kriegskommission für Gewinnung neuer Spinnfasern, Herrn Kommerzienrats Barth in Bamberg, ferner der Firma Carl Mez & Söhne in Freiburg i. B., des Herrn Kommerzienrats Stromeyer in Konstanz und anderer erster Fachleute gefunden. Es bedarf wohl keines weiteren Hinweises, in wie hohem Maße die Gewinnung einer neuen Spinnfaser im allgemeinen, ganz besonders aber im Interesse der Heeresverwaltung liegt; diese Erkenntnis wurde bereits dadurch zum Ausdruck gebracht, daß seitens der Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums die Beschlagnahme der Ginsterbestände für die Fasergewinnung in Aussicht genommen ist.

Wir wollen nicht unterlassen, noch darauf hinzuweisen, daß die Gewinnung der Spinnfaser aus Ginster nach unserm Verfahren nicht nur für die Kriegszeit, sondern für dauernd in Frage kommt, und daß also damit die Möglichkeit geschaffen wird, diesen Industriezweig zu einem erheblichen Teil vom Ausland unabhängig zu machen.

Auch der Umstand dürfte nicht unwesentlich sein, daß für den größten Teil der Bevölkerung derjenigen Gegenden, in denen Ginster hauptsächlich wächst, und der Boden für andere Zwecke nicht ertragsfähig gemacht werden kann, durch das Einsammeln des Ginsters ein neuer dauernder Erwerbszweig sich erschließt. Ja, es werden dem Staat und den Gemeinden nicht unerhebliche Unkosten erspart, da bisher für die Ausrottung des sonst nur als lästiges Unkraut betrachteten Ginsters große Summen ausgegeben werden mußten.

Die Großherzogliche Direktion der Forsten und Domänen in Baden hat nach näherer Prüfung unserer Erzeugnisse in Erkenntnis der großen Bedeutung dieser Sache mit Beschluß vom 12. Juli

d. Js. Nr. 9882 die sämtlichen Landesherrlichen Forstämter, die Hofforstämter und die Gemeinde forstämter angewiesen resp. ihnen zur Pflicht gemacht, unsere Sache in jeder Weise zu fördern.

Wir bitten, die Ihnen unterstehenden Ämter in gleichem Sinne anweisen und Ihre Unterstützung unserer Sache angedeihen lassen zu wollen.

(Firmenstempel.)

Unterschriften.

An die Königlich Preußische Direktion der Forsten und Domänen in Berlin.

*

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und mit dem Auftrage, etwaigen Anträgen der Ersten Deutschen Ginsterfaser-Gesellschaft zu Bühlertal in Baden oder anderer die Verwertung der Ginsterfaser betreibenden Firmen auf Abgabe von Ginster nach Möglichkeit zu entsprechen.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Abschrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, gegebenenfalls auf die waldbesitzenden Gemeinden, Anstalten und Privatpersonen dahin einzuwirken, daß sie etwaigen Anträgen der Ersten Deutschen Ginsterfaser-Gesellschaft in Bühlertal (Baden) oder anderer die Verwertung der Ginsterfaser betreibenden Firmen auf Abgabe von Ginster nach Möglichkeit entsprechen.

Im Auftrage: Schede.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Versorgung der Bevölkerung mit Holz.

Allgemeine Verfügung Nr. III 101 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 6447. I A.

Berlin W 9, 30. August 1917.

Die Brennholzversorgung der Bevölkerung erfordert angesichts der herrschenden Kohlenknappheit nach wie vor die ernsteste Beachtung und baldige durchgreifende Maßregeln. Nach den mir zugegangenen Mitteilungen hat sich im allgemeinen der bereits in großem Umfange geübte freihändige Verkauf — sei es an Einzelpersonen, seines an Gemeinden, Genossenschaften, Inhaber selbständiger Gutsbezirke — als wirksamstes Mittel zur Bindung der Preise und — soweit er zur Selbstwerbung erfolgte — auch zugleich zur Hebung der Produktion erwiesen. Gerade letztere muß aber noch vor Eintritt des Winters mit allen Mitteln in den Vordergrund gerückt werden, um neben ungeschmälerter Versorgung der Kriegsindustrie auch den vermehrten Brennholzbedarf der Bevölkerung zu decken. Es entspricht daher meinen schon wiederholt geäußerten Absichten, daß von der freihändigen Brennholzabgabe, insbesondere zur Selbstwerbung, auch weiterhin ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht wird. In der Regel ist aber diese Art des Verkaufs auf die Deckung des eigenen Bedarfs solcher Gemeinden usw. und Einzelpersonen zu beschränken, denen nicht eigener auskömmlicher Wald in erreichbarer Nähe zur Verfügung steht. Ob dieses der Fall ist, bedarf im einzelnen der Prüfung. Wollen sich Gemeinden usw. der Vermittlung eines Holzhändlers bedienen, so steht nichts im Wege, auch mit ihm freihändig abzuschließen. Er muß sich aber als Einkäufer einer Gemeinde usw. ausweisen und sich verpflichten, das gekaufte Holz restlos zu einem vereinbarten Preise an seinen Auftraggeber oder nach dessen Weisungen an die Angehörigen seiner Gemeinde usw. abzuliefern. Den Gemeinden usw. sind die verkauften Mengen und die Preise mitzuteilen.

Mit Rücksicht auf die erhöhten Werbungskosten, den verminderten Geldwert und die mannigfachen Opfer, welche die Forstverwaltung durch Aufgabe ihrer Wirtschaftspläne an vielen Stellen bringt, ist als angemessener Durchschnittspreis („Richtpreis") für Brennholz gegenwärtig und bis auf weiteres anzusehen etwa das Zweifache der letzten Friedenstaxe zuzüglich eines den Unterschied zwischen den tatsächlichen und den Friedenswerbungskosten entsprechenden, gutachtlich festzusetzenden Pauschalbetrages. Hiernach ist im allgemeinen der Preis bei freihändigen Verkäufen zu bemessen, sofern es sich nicht um Vorzugspreise für Minderbemittelte, Kriegerfrauen usw. handelt und soweit nicht besondere Umstände (Güte des Holzes, Abfuhrlage, Höhe der Friedenstaxe) eine Abweichung nach oben oder unten gerechtfertigt erscheinen lassen. Bei Selbstwerbung kommen die tarifmäßigen Werbungskosten von den Richtpreisen in Abzug.

Den öffentlich meistbietenden Verkauf des Brennholzes gänzlich aufzugeben, halte ich nicht für angezeigt, besonders deswegen, weil es bei den verschiedenartigen forstlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Preußens ohne ihn nicht möglich sein wird, die Befriedigung des Bedarfes einigermaßen gerecht und ohne Erregung weitgehender Unzufriedenheit zu regeln. Es ist aber mein ernstlicher, schon wiederholt zum Ausdruck gebrachter Wunsch, daß auch beim meistbietenden Verkauf, insbesondere soweit dieser der Befriedigung des Bedarfs von Selbstverbrauchern dient, einer ungesunden Preissteigerung ein wirksamer Riegel vorgeschoben und wenigstens der Gesamterlös den obengenannten „Richtpreis" nicht überschreitet, soweit nicht auch hier besondere Umstände dies rechtfertigen. Wenn die in meinem allgemeinen Erlaß vom 23. Juni 1917 — III 4893 — III 87/1917 — gegebenen Richtlinien oder andere zweckdienliche Mittel, z. B. der Ausschluß offenbarer Preistreiber oder „Hamster" vom weiteren Mitbieten nicht ausreichen, ungesunde Preistreibereien zu verhindern, muß für die Dauer des Krieges eine Änderung des Verkaufsverfahrens für Brennholz nach dem Einschlage eintreten, und zwar in der Form, daß die abgegebenen Höchstgebote unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr unbedingt, sondern erst nach Minderung mit einem einheitlichen Reduktionsfaktor als zu erhebende Kaufpreise festgesetzt werden.

Zu dem Zweck setzt gegebenenfalls der versteigernde Beamte vor Beginn des Verkaufs die erschienenen Kaufliebhaber davon in Kenntnis, wieviel vom Hundert des Gesamttaxwertes (letzte Friedenstaxe) des in diesem Termin zum Verkauf gestellten Holzes gefordert wird, um im ganzen zu einem angemessenen Verkaufspreis („Gesamt-Richtpreis") zu kommen. Hierauf erfolgt in gewohnter Weise das Ausgebot der einzelnen Lose

und die Zuschlagserteilung an den Bestbietenden. Nach Beendigung des Verkaufs und Feststellung der Summe der tatsächlich abgegebenen Höchstgebote wird das Verhältnis, in welchem der Gesamt-Richtpreis zu dieser Summe steht, berechnet und auf volle Zehntel abgerundet. Sobald diese Verhältniszahl bis auf 0,8 oder darunter sinkt, werden mit ihr die auf volle Mark abzurundenden einzelnen Höchstgebote noch im Termin umgerechnet und als zu erhebende Kaufpreise, wiederum auf volle Mark abgerundet, in die Verkaufsverhandlung und in den Holzverabfolgezettel eingesetzt.

Ist die Verhältniszahl nach Abrundung größer als 0,8, so bleiben die abgegebenen Höchstgebote bestehen.

Wenn z. B. in einem Termin der Gesamttaxwert des zum Verkauf gestellten Holzes 10000 ℳ beträgt, der Gesamt-Richtpreis auf 200 % dieser Taxe und einschließlich des Zuschlages für erhöhte Werbungskosten auf 22000 ℳ, endlich die Summe aller abgegebenen Höchstgebote auf 40000 ℳ festgestellt ist, so ergibt sich der Umrechnungsfaktor aus der Division 22000 : 40000 = 0,6. Sämtliche Höchstgebote, also auch solche, welche im einzelnen unter dem Richtpreis geblieben sind, wären hiernach mit diesem Faktor umzurechnen.

In den allgemeinen Holzverkaufs-Bedingungen ist die Anwendung des Verfahrens dem Ermessen des versteigernden Beamten vorzubehalten.

In den Formularen der Verkaufsverhandlungen ist hinter der Spalte „Meistgebot" eine neue Spalte „zu erhebender Kaufpreis = 0,... des Höchstgebots" handschriftlich einzufügen.

Ich verkenne nicht, daß das vorstehend beschriebene Verfahren eine erhebliche Mehrarbeit für den versteigernden Beamten und die Forstkasse, unter Umständen auch gewisse Unbequemlichkeiten für das kaufende Publikum mit sich bringt. Trotzdem wird es versuchsweise anzuwenden sein. Ich will es aber dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung überlassen, das Verfahren zu beschränken:

1. auf diejenigen Reviere, in welchen sie seine Anwendung nach Maßgabe der dem Oberförster und der Forstkasse zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht von vornherein für unmöglich hält, und
2. auf diejenigen Verkäufe, welche zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs — nicht des Handels — dienen.

Die Festsetzung des Gesamt-Richtpreises ist für den Einzelfall dem Revierverwalter nach näherer Anweisung der Königlichen Regierung zu überlassen.

Ob das Verfahren etwa in besonders gearteten Fällen auch beim meistbietenden Verkauf von Nutzholz an örtliche Selbstverbraucher anzuwenden sein wird, stelle ich dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung anheim, wobei davon auszugehen ist, daß auch bei diesen Hölzern eine ungesunde Preistreiberei mit allen Mitteln verhindert werden muß.

Den Herren Regierungspräsidenten und Vorsitzenden der Landwirtschaftskammern habe ich Abschrift dieser Verfügung mit dem Ersuchen zugehen lassen, ihren Einfluß auf die Eigentümer der in ihrem Bezirk gelegenen Gemeinde- usw. und Privatwaldungen dahin geltend zu machen, daß auch dort der Einschlag von Brennholz noch vor Eintritt des Winters nach Möglichkeit gesteigert und der Bezug desselben zu annehmbaren Preisen der Bevölkerung tunlichst erleichtert wird.

Nach 6 Monaten wolle die Königliche Regierung berichten, in welchem Umfang und mit welchem Erfolge das Verfahren angewendet wird.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift übersende ich Eurer Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, Ihren Einfluß auf die Eigentümer der im dortigen Bezirk gelegenen Gemeinde- usw. und Privatwaldungen dahin geltend zu machen, daß auch dort der Einschlag von Brennholz noch vor Eintritt des Winters nach Möglichkeit gesteigert und der Bezug desselben zu annehmbaren Preisen der Bevölkerung tunlichst erleichert wird.

Besonders bitte ich, die Gemeinden auf den freihändigen Bezug zur Selbstwerbung hinzuweisen.

In Vertretung: Freiherr von Falkenhausen.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Grubenholzverkauf.

Allgemeine Verfügung Nr. III 103 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 6800.

Berlin W 9, 27. August 1917.

Die auf meine allgemeine Verfügung vom 19. Juni 1917 — III 4044 Nr. 84/1917 — erstatteten Berichte ergeben über Einschlag und Verkauf von Grubenholz in den Königlichen Staatsforsten im Wirtschaftsjahre 1917 bis jetzt im wesentlichen folgendes Bild:

Es wurden eingeschlagen:	
durch die Forstverwaltung . . .	1 642 516 fm
durch die Käufer	737 273 „
im ganzen	2 379 789 fm
Es wurden verkauft:	
meistbietend	1 444 044 fm
davon zur Selbstwerbung durch den Käufer	182 744 „
freihändig	944 919 „
davon zur Selbstwerbung durch den Käufer	498 821 „

Daß die Summe des verkauften Holzes größer ist als diejenige des eingeschlagenen, rührt daher, daß wegen Arbeitermangels nicht alles verkaufte Holz im Wirtschaftsjahr 1917 zum Einschlag gebracht werden kann.

Die erzielten Preise zeigen, abgesehen von einigen Schwankungen, im Durchschnitt eine ziemlich gleichbleibende Höhe bei gleicher Entfernung von den Hauptverbrauchsorten und gleichen Verkehrsverhältnissen des Lieferungsbezirks. Faßt man jeweils mehrere Regierungsbezirke nach ihrer Lage zu den Hauptverbrauchsorten (Rheinisch-Westfälisches und Oberschlesisches Steinkohlenrevier) zusammen, so ergeben sich etwa die folgenden größeren Lieferungsbezirke:

I. Regbz. Königsberg, Gumbinnen, Allenstein,
II. „ Danzig, Marienwerder,
III. „ Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund,

IV. Regbz. Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln,
V. „ Magdeburg, Merseburg, Erfurt,
VI. „ Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade,
VII. „ Osnabrück, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier, Aachen.

Die für die verschiedenen Verkaufsarten berechneten Durchschnittspreise innerhalb dieser sieben Lieferungsbezirke sind aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.

Lieferungsbezirk	Meistbietender Verkauf		Freihändiger Verkauf	
	Werbung durch die Verwaltung ℳ	Werbung durch den Käufer ℳ	Werbung durch die Verwaltung ℳ	Werbung durch den Käufer ℳ
I	9,36	—	9,22	8,10
II .	16,08	—	13,68	14,07
III .	19,51	17,24	15,87	14,91
IV .	18,05	19,—	17,05	18,34
V .	19,62	17,73	15,56	15,66
VI .	18,82	17,50	15,76	15,25
VII .	20,16	16,83	20,80	21,17
Im ganzen	18,93	17,45	16,05	14,94

Mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes, die gegen die Friedenszeit erheblich erhöhten Werbungskosten und die meistens günstige Abfuhrlage des in große Kahlschläge zusammengefaßten Holzes sind diese Preise im allgemeinen als angemessen und nicht übermäßig hoch zu bezeichnen.

Wenn sie im kommenden Wirtschaftsjahre nicht wesentlich überschritten werden, so nehme ich an, daß auch für die Grubenverwaltungen kein Anlaß vorliegen wird, höhere Zechenpreise für Grubenholz zu bewilligen und daß damit eine ungünstige Rückwirkung der Holzpreise auf die Kohlenpreise vermieden werden wird. Hierauf lege ich, wenn diese Rückwirkung auch unter allen Umständen nur eine geringfügige sein könnte, im Interesse der Bevölkerung und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe besonderes Gewicht und weise die Königliche Regierung daher an, bei freihändigen Verkäufen von Grubenholz aus dem Einschlage des Wirtschaftsjahres 1918 während der Kriegsdauer im Durchschnitt keine höheren Preise zu fordern, als die von ihr erzielten Versteigerungs-Durchschnittspreise des Wirtschaftsjahres 1917.

Ich habe mich den drei Holzbeschaffungsstellen West, Ost und Mitte gegenüber — letztere hat sich in Halle a. S., Schillerstraße 2 I, für die Versorgung des Braunkohlenbergbaues neuerdings gebildet — zunächst bereit erklärt, ihnen zusammen ungefähr die Hälfte des in jedem Regierungsbezirke (mit Ausnahme von Königsberg und Erfurt) für 1918 veranschlagten Grubenholzeinschlages, d. i. im ganzen rund eine Million Festmeter, tunlichst zur Selbstwerbung und in mittlerer Entfernung von den Verladestellen freihändig zu einem Preise zu verkaufen, welcher im Durchschnitt dem in dem betreffenden Regierungsbezirk erzielten Versteigerungs-Durchschnittspreis des Wirtschaftsjahres 1917 für Grubenholz entspricht und dessen Festsetzung im einzelnen je nach der Beschaffenheit des Holzes und der Lage des Hiebsortes den Regierungen überlassen bleibt. Diese haben auch die weiteren Verhandlungen mit den Holzbeschaffungsstellen oder mit den von diesen beauftragten Firmen unmittelbar zu führen.

Zur Voraussetzung habe ich bei diesem Verkauf gemacht,

1. daß mir Gewähr dafür geleistet wird, daß das auf diese Weise für den Kohlenbergbau verkaufte und geeignete Holz vollständig und zu den jetzt gültigen Zechenpreisen an die Gruben geliefert wird,
2. daß an der Durchführung des Kaufgeschäfts nicht etwa nur einige wenige große Firmen, die dadurch leicht zu einer unerwünschten Monopolstellung gelangen könnten, beteiligt, sondern daß hierzu auch kleinere, leistungsfähige und zuverlässige Firmen — seien sie mittelbare oder unmittelbare Zechenlieferanten — in tunlichst weitem Umfange herangezogen werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach zunächst etwa die Hälfte ihres für 1918 veranschlagten Grubenholzeinschlages für diesen freihändigen Verkauf in dazu geeigneten Schlägen auswählen und zurückhalten. Ich habe es den Holzbeschaffungsstellen überlassen, die angebotene Menge im ganzen und nach den einzelnen Regierungsbezirken unter sich unterzuverteilen. Sobald sie sich zu meinem Angebot geäußert haben, werde ich weitere Verfügung ergehen lassen. Über den Rest des Einschlages kann die Königliche Regierung nach ihrem Ermessen wie bisher verfügen. Freihändige Verkäufe — tunlichst zur Selbstwerbung — sollen auch hierbei nicht ausgeschlossen sein, jedoch halte ich es für angezeigt, daß diejenigen Firmen, welche auf Grund der mit den Holzbeschaffungsstellen getroffenen Vereinbarungen nach Kenntnis der Regierung schon freihändig gekauft haben, tunlichst nicht außerdem noch größere Posten freihändig an sich bringen, sondern auf den meistbietenden Ankauf verwiesen werden.

Ich lege besonderen Wert darauf, daß nicht etwa die kleineren, aber im übrigen bewährten und schon vor dem Kriege im Grubenholzhandel tätig gewesenen Firmen unter dem Druck der jetzigen kriegswirtschaftlichen Lage ihrer Selbstständigkeit beraubt werden und dadurch für den freien Wettbewerb in kommenden Zeiten verloren gehen.

Die in letzter Zeit anscheinend häufiger verlangten Ausweise der Holzbeschaffungsstellen bieten gewiß einen guten Anhalt für die Beurteilung der Firma. Als unbedingt erforderlich für die Zulassung zum Verkauf sind sie aber nicht anzusehen. Es genügt, wenn die betreffende Firma dem Verkaufsleiter als zuverlässig bekannt ist oder sich auf Verlangen anderweitig über ihre Betätigung im Grubenholzhandel genügend ausweisen kann.

Einem dringenden Wunsche des Reichs-Postamtes entsprechend, genehmige ich, daß meine Verfügung vom 29. September 1916 — III 7380 — (Allgemeine Verfügung III 65/1916), betreffend Vertragsstrafen bei Nichtverwendung des

Kieferngrubenholzes zu Bergbauzwecken, keine Anwendung findet auf diejenigen im meistbietenden Verfahren erworbenen Stangen, welche als Telegraphenstangen geeignet sind und an das Reichs-Postamt abgeführt werden. Im übrigen bleibt die genannte allgemeine Verfügung sowie diejenige vom 1. November 1916 — III 8184 — (Allgemeine Verfügung III 74/16), betreffend Mitteilung der Verkaufsergebnisse an die Holzbeschaffungsstellen, in Kraft. In letzterer Beziehung bestimme ich noch, daß Verkäufe aus den Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg und Erfurt auch der Holzbeschaffungsstelle Mitte in Halle a. S., Schillerstraße 2 I, anzuzeigen sind.

Einem mehrfach geäußerten Wunsche der Holzbeschaffungsstelle West entsprechend, mache ich ferner darauf aufmerksam, daß im Rheinisch-Westfälischen Kohlenbezirk zurzeit besonderer Bedarf an schwächeren Stempeln von 5 bis 14 cm Zopf besteht. Soweit möglich, wolle die Königliche Regierung diesem Bedarf Rechnung tragen. Endlich bemerke ich hervorgetretenen Zweifeln gegenüber noch, daß meine Verfügung vom 26. Juni 1917 — III 4423 — (Allgemeine Verfügung III 88/1917) sich nicht auf Grubenholz bezieht. Bei diesem können also auch Verkäufe im Wege des schriftlichen Angebots stattfinden, soweit solche für zweckdienlich gehalten werden.

Den Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammern habe ich Abdrucke dieser Verfügung zugehen lassen mit dem Ersuchen, ihren Einfluß auf die Besitzer von Gemeinde-, Anstalts- usw. und Privatforsten dahin geltend zu machen, daß auch dort möglichst nach gleichen Grundsätzen verfahren, der Grubenholzeinschlag tunlichst gesteigert und beim freihändigen Verkauf der diesjährige Versteigerungs-Durchschnittspreis nicht überschritten wird.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift lasse ich Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen zugehen, Ihren Einfluß auf die Besitzer von Gemeinde-, Anstalts- usw. und Privatforsten dahin geltend zu machen, daß auch dort möglichst nach gleichen Grundsätzen verfahren, der Grubenholzeinschlag tunlichst gesteigert und beim freihändigen Verkauf der diesjährige Versteigerungs-Durchschnittspreis nicht überschritten wird.

von Eisenhart-Rothe.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Belassung der zeitweise kriegsunbrauchbaren gelernten Jäger in der preußischen Försterlaufbahn.** Während zu Friedenszeiten der vorschriftsmäßig gelernte Jäger, also der noch nicht zur Klasse A verpflichtete Anwärter, aus der Försterlaufbahn ausscheiden mußte, wenn er das Unglück hatte, seine militärische Brauchbarkeit zu verlieren, ist bekanntlich im Kriege diese Bestimmung zugunsten der durch Kriegsbeschädigungen dauernd kriegsunbrauchbar Gewordenen insofern gemildert worden, als deren Entlassung aus der Zivillaufbahn nur dann eintritt, wenn gleichzeitig Forstdienstunfähigkeit festgestellt wird. Nun hat die Länge des Krieges aber auch die früher unbekannte Klasse der zeitig Kriegsunbrauchbaren geschaffen, bei denen also erst eine spätere Untersuchung festzustellen hat, ob sie nicht doch noch garnison- oder arbeitsverwendungsfähig werden.

Die Zivilstellung der gelernten Jäger, die zeitig kriegsunbrauchbar erklärt waren, schwebte bisher in der Luft. Sie paßte in keine der vorhandenen Bestimmungen hinein, die alle zu einer Zeit getroffen waren, als man den Begriff „zeitig kriegsunbrauchbar" noch nicht kannte. Nach diesen hätten die zeitig kriegsunbrauchbaren gelernten Jäger bei ihrer Entlassung vom Militär aus dem Staatsforstdienst scheiden müssen, um später, da sie bei der militärischen Nachuntersuchung entweder als garnisondienst- oder arbeitsverwendungsfähig oder als dauernd kriegsunbrauchbar zu bezeichnen waren, wieder aufgenommen zu werden. Diese vorübergehende Entlassung aus dem Zivildienst wäre aber für die Beteiligten eine große Härte gewesen, da diese Zeit in keiner Hinsicht, weder bei der Verleihung des Forstversorgungsscheins noch bei der Anstellung, weder bei der Besoldung noch bei der Pensionierung zur Anrechnung gekommen wäre. Das war zweifellos nicht beabsichtigt. Es befand sich also eine Lücke in den Vorschriften, die neuerdings durch den in Nr. 38 auf Seite 578 mitgeteilten Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und des Kriegsministers vom 31. August 1917 beseitigt ist.

Der Erlaß ordnet an, daß die wegen Dienstbeschädigung zeitig kriegsunbrauchbar gewordenen gelernten Jäger unmittelbar bei ihrer militärischen Entlassung vorzeitig zur Klasse A verpflichtet werden. Für die schon früher Entlassenen erfolgt die Verpflichtung mit rückwirkender Kraft. Als Jäger der Klasse A bleiben sie danach in der Laufbahn und unterliegen den Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst.

— **Teuerungszulagen für Gemeindeforstbeamte in Elsaß-Lothringen.** Die waldbesitzenden Gemeinden sind nach einer Mitteilung der „Straßburger Post" höheren Orts aufgefordert worden, ihren Forstschutzbeamten eine einmalige Teuerungszulage im Betrage von etwa 20 Prozent des Gehalts für das Rechnungsjahr 1917 zu bewilligen.

Forstwirtschaft.

— **Zur Verwertung der Wacholderbeeren.** Schon öfters, auch in Friedenszeiten, ist bei uns angefragt worden, ob nicht eine Verwertung der reichlich vorhandenen Wacholderbeeren möglich sei. Nach einer Mitteilung des Kriegsernährungsamtes kauft die Aktiengesellschaft J. D. Riedel, Berlin-Britz jeden Posten. Manchen

Forstbetrieben kann sich hier eine ansehnliche Nebennutzung ergeben. Das Sammeln der Wacholderbeeren läßt sich durch Kinder unschwer erwirken.

— **Borkenkäfergefahr.** Der Fichtenborkenkäfer, der, wie man hört, in den Waldungen des österreichischen Riesengebirges und auch des Isergebirges großen Schaden angerichtet hat, ist jetzt auch auf der preußischen Seite des Riesengebirges in den Gräflich Schaffgotschschen Forsten festgestellt worden. Besonders befallen sind die Forsten zwischen dem Hohen Iser- und Tränkenkamm, gegen den Kemnitzberg und Queisrücken, wo in den letzten Jahren orkanartige Stürme viel Holz geworfen haben. Da die Aufarbeitung der Stämme aus Mangel an Arbeitskräften nur sehr langsam erfolgen kann, hat sich der Borkenkäfer stark vermehrt und auch noch grüne stehende Stämme befallen.

— **Stellenweise stärkere Vermehrung forstlich beachtenswerter und anderer Insekten.** Wenn der Dienst im feldgrauen Rock den Gedanken einen Augenblick freien Lauf läßt, denkt man sehnsüchtig an die nun schon über drei Jahre zurückliegende Zeit, da man sich mit anderen Dingen als mit den mancherlei Aufgaben des Kriegshandwerks beschäftigte. Doch der Blick ist geübt, und unwillkürlich nimmt er alte bekannte Eindrücke auf. Auf einer meiner Dienstreisen (Revision von Kriegsgefangenen-Arbeitskommandos) wanderte ich vor einem heraufziehenden Gewitter eilend von Chorin nach Brodowin. Am Boden lagen Buchenblätter, stark befressen, charakteristisch für die Raupe des Buchenrotschwanzes (O. pudibunda). Am darauffolgenden Sonntag machte ich dieselbe Beobachtung auf dem Wege von Eberswalde nach Spechthausen. Inzwischen soll dort stellenweise völliger Kahlfraß eingetreten sein. Auch in der Stadt selbst traf ich Spuren der Raupe: Häute und sie selbst zertreten. Jahrzehntelang war in dortiger Gegend die Raupe sehr selten. Der letzte bedeutende Fraß fand im Revier Freienwalde 1887/89 statt. Im Jahre 1890 war ein Kahlfraß im Revier Eberswalde auf Danckelmanns Durchforstungsfläche nach Seebach. Es wäre wünschenswert, wenn das Auftreten der Raupe auch von anderen Orten gleich im ersten Jahre der zu erwartenden starken Vermehrung gemeldet würde.

Im Schutzbezirk Bornemannspfuhl, Oberförsterei Eberswalde, hat eine lokale Massenvermehrung der Org yia antiqua stattgefunden.

Feldwebelleutnant Ludewig schreibt mir aus Müllrose, der Trauermantel habe eine Allee kahlgefressen, ich beobachtete ein starkes Auftreten desselben zwischen Beeskow und Fürstenwalde.

Dort ist auch die Lindenblattwespe (Selandria annulipes) in diesem Jahre weit verbreitet. In der Nähe des herrlichen Scharmützelsees, bei Saarow und Pieskow, zeigt jeder Lindenbaum braune, gekrümmte Blätter, die oberseits von der grünen, schneckenähnlichen Blattwespenlarve skelettiert wurden.

Die diesjährige ungeheure Vermehrung des Kohlweißlings beruhte auf den für die an wildwachsenden Kreuzblütlern lebenden Raupen der ersten Generation außerordentlich günstigen Witterungsverhältnissen des verflossenen Frühjahrs.

Angermünde, 27. August 1917.

Professor Dr. Eckstein,
z. Z. Hauptmann und Kontrolloffizier.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergutung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 109. **Unterkunftsentschädigung und Löhnungszuschuß für verheiratete Oberjäger des Friedensstandes.** Ich diene im 11. Jahre aktiv und bin etatsmäßiger Feldwebel, seit Beginn des Krieges bin ich im Felde. Am 25. April dieses Jahres habe ich mich verheiratet. Meine Frau wohnt im Elsaß bei ihren Eltern. 1. Steht meiner Frau eine Unterstützung zu, wie hoch ist dieselbe? 2. Wer muß meiner Frau die Unterstützung bezahlen? 3. An wen muß der Antrag auf Unterstützung gestellt werden? 4. Welche Papiere, Bescheinigungen usw. sind dazu erforderlich? 5. Muß die Unterstützung vom Tage der Verheiratung oder vom Tage des Antrages gezahlt werden?

F., Förster.

Antwort: Zu 1: Unterstützungen von seiten der Gemeinde stehen Ihrer Frau nicht zu, da Sie zu den Oberjägern des Friedensstandes gehören. Dagegen erhält Ihre Frau von der Militärverwaltung: a) Unterkunftsentschädigung von täglich 60 ₰ und b) Löhnungszuschuß von täglich 1,15 ℳ (außerdem für ein Kind 40, und für jedes weitere Kind 45 ₰ täglich mehr). Der Löhnungszuschuß in dieser Höhe besteht erst seit 1. Juli 1917 (vergl. Armee-Verordnungsblatt 1917 Seite 394). Früher war dieser Zuschuß geringer (vergl. Armee-Verordnungsblatt 1914 Seite 387, 1916 Seite 338 und 1917 Seite 262). Zu 2: Die Beträge muß der Ersatztruppenteil desjenigen Bataillons zahlen, zu dessen Friedensstande Sie gehören. Zu 3: Der Antrag ist bei demselben Ersatztruppenteil (wie zu 2) zu stellen. Zu 4: Papiere sind nicht erforderlich. Allenfalls wird sich die Vorlage einer Heiratsurkunde empfehlen. Zu 5: Die Beträge sind vom Tage der Verheiratung ab zuständig.

Anfrage Nr. 110. **Beginn der Beschäftigungsgelder nach Beendigung der Forstlehre.** Am 1. Oktober 1914 bin ich mit noch nicht vollendetem 16. Lebensjahre in die preußische Forst- und Jagdlehre eingetreten und habe dieselbe bis zum heutigen Tage ununterbrochen fortgesetzt. — Nach neuerem Ministerial-Erlaß werden diejenigen jungen Forstleute, welche eine zweijährige Lehre beendet haben, mit 4,75 ℳ pro Tag besoldet. Ich bitte um Aufschluß, ob oder von welchem Zeitpunkte ab ich das genannte Tagegeld beziehen kann.

R., Forstlehrling.

Antwort: Da Sie bei Eintritt in die Lehre das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, dauert Ihre Ausbildungszeit drei Jahre. Vorausgesetzt, daß diese Zeit durch Heeresdienst nicht

unterbrochen gewesen ist, können Sie die Beschäftigungsgelder vom 1. Oktober 1917 ab beanspruchen.

Frage Nr. 111. **Staatssteuerveranlagung.** Für das Steuerjahr April 1915 — März 1916 ist mir die Einkommensteuer-Benachrichtigung erst am 30. Januar d. Js. zugegangen. Bin ich zur Nachzahlung dieser Steuer verpflichtet? Bin am 1. April 1915 in einer Privatverwaltung in Dienst getreten, jedoch am 31. Mai desselben Jahres erst aus dem Heeresdienst ausgeschieden. Für die Monate April—Mai 1915 bezog ich ein monatliches Gehalt von 120 *M*, vom Truppenteil jedoch nur immobile Löhnung und Beköstigungsgeld. Die Steuerbehörde verlangt Steuern für die Militärrente der Monate April—Mai 1915, trotzdem ich für diese beiden Monate noch keine Rente bezog. Ist die Kriegs- und Verstümmelungszulage zu versteuern, oder nur die eigentliche Rente? (Letztere beträgt pro Monat 33 *M* Verstümmelungs- und Kriegszulage 42 *M*.) Dürfen von der Steuersumme, resp. dem Einkommen, Versicherungsbeiträge, wie: Angestellten-, Invaliden- und Feuerversicherungsbeiträge, in Abzug gebracht werden? Förster M.

Antwort: Da nach § 70 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 die veranlagte Steuer nicht zu erheben ist von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 *M* veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden, so dürfte Ihre Veranlagung zur Staatssteuer erst mit Ihrer zum 1. Juni 1915 erfolgten Entlassung aus dem Militärverbande zulässig sein. Eine Nachveranlagung ist in den Fällen des § 85 des Gesetzes für die Dauer von drei Jahren dann zulässig, wenn ein Steuerpflichtiger unveranlagt geblieben ist. Nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593) mit der Ergänzung durch Artikel III des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 196) sind die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben aller Art außer Ansatz zu lassen. Dagegen ist die Militärrente steuerpflichtig. Die von dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie zusammen den Betrag von 600 *M* jährlich nicht übersteigen, sind von dem Gesamteinkommen in Abzug zu bringen (§ 8 II 3 a. a. O.). Feuerversicherungsbeiträge sind aber nicht abzugsfähig.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförstereien Schwerin a. W. und Rosenthal (Posen), werden am 1. Oktober unter der Bezeichnung „Oberförsterei Schwerin a. W." miteinander vereinigt.

Die Forstkasse der Oberförstereien Wronke, Hundeshagen und Zirke, bisher in Zirke (Posen), wird am 1. Oktober nach Wronke verlegt.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Dr. Eckstein, Professor der Zoologie in Eberswalde, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Dr. Hornberger, Professor der anorganischen Naturwissenschaften in Hann.-Munden, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen.

Boehm, Forstaufseher in Schwerin a. W., Oberf. Rosenthal, ist vom 1. Oktober ab nach Grünheide, Oberf. Grünheide (Posen), versetzt.

Brischmann, Forstaufseher in Serwest, Oberf. Chorin, ist am 1 Oktober zum Förster o. R. nach Fischbruthaus, Oberf. Eberswalde (Potsdam), ernannt.

Büttner, Forstaufseher in Eckstelle, Oberf Eckstelle (Posen), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R ernannt.

Gaede, Förster o. R. in Suhl, Oberf. Suhl (Erfurt), ist vom 1. Oktober ab nach Försterlage, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Grandke, Hegemeister in Jäglitz, Oberf. Falkenhagen, tritt am 1. Oktober in den Ruhestand.

Kayser, Förster in Fischbruthaus, Oberf. Eberswalde, ist vom 1. Oktober ab nach Breitelege, Oberf. Freienwalde (Potsdam), versetzt.

Lüders, Förster o. R. in Grund, Oberf. Grund, ist vom 1 Oktober ab nach Lautenthal, Oberf. Lautenthal (Hildesheim), versetzt.

Masurath, Hegemeister in Neu-Globsow, Oberf. Menz, ist vom 1. Oktober ab nach Jäglitz, Oberf. Falkenhagen (Potsdam), versetzt.

Maurer, Forstaufseher in Meddersheim, Oberf. Meisenheim (Coblenz), ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Merkel, Hegemeister in Sieber, Oberf. Sieber, ist vom 1. Oktober ab nach Wiesenbeek, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), versetzt.

Milkow, Forstaufseher in Hintersee, Oberf. Mützelburg (Stettin), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Pielicke, Forstaufseher in Messingwerk, Oberf. Biesenthal (Potsdam), ist am 1 Oktober zum Förster o. R. ernannt.

Thörner, Förster o. R. in Hatzfeld, Oberf. Hatzfeld, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. in Moorsgrund, Oberf. Oberscheld (Wiesbaden), ernannt.

Weimer, Förster o. R. in Neuweilnau, Oberf. Neuweilnau (Wiesbaden), ist vom 1. Oktober ab zum Forstschreiber ernannt.

Wiethan, Forstaufseher in Herzberg a. H., Oberf. Lonau, ist vom 1. Oktober ab nach Uslar, Oberf. Uslar (Hildesheim), versetzt.

Lunemann, Waldwärter in Ehringhausen (Münster), ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Obermüller, Waldwärter in Herford, Oberf. Minden (Minden), ist vom 1. Oktober ab mit Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt.

Die zum 1. November verfügte Versetzung des Försters o. R. **Stibenz** von Massin nach Hammerheide (Frankfurt) ist aufgehoben.

Großherzogtum Hessen.

Schaub, Forstmeister zu Worms, ist in die Oberförsterei Kirtorf versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Neumann, Geh. Kommerzienrat, Seniorchef der Verlagsbuchhandlung J. Neumann, Neudamm.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Offizierstellvertreter wurde ernannt:

Schnell, Freiherrlich Riedeselscher Forstwart in Stockhausen, zurzeit Vizefeldwebel im Res.-Inf.-Regt. 88, 1. Komp.

Zeichne Kriegsanleihe und sorge, daß Deine Freunde das Gleiche tun.



Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Barz 10 Mk., Brandt 5 Mk., Bienengräber 3 Mk., Faber 3 Mk., Friedöse 10 Mk., Grabs 5 Mk., Hennig 7,50 Mk., Heese 3 Mk., Kurella 20 Mk., Kluth 3 Mk., Hegemeister Lojewski, Hasenwinkel, 238 Mk., Leupold 5 Mk., Nebel 2 Mk., Rohtohl 3 Mk., Schütt 10 Mk., Simon 10 Mk., Schmalz 3 Mk., Suchert 2 Mk., Sachon 5 Mk., Versanh 5 Mk., Weiner 2 Mk., von Wysiecki 5 Mk., Zietlow 1,50 Mk. Zus. 361 Mk. Der Schatzm. Barz-Piekelken.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Treten: Gutzmann 5 Mk., Knoll 5 Mk., Schröder 5 Mk., Toboll 5 Mk., v. Zelewski 5 Mk. Zus. 25 Mk. Der Schatzm. Kramp-Kienhof.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 51785,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Allenstein (Regbz. Allenstein). Versammlung am Sonntag, dem 30. September d. Js., nachmittags 1½ Uhr, im „Schloßkaffee" zu Allenstein. Tagesordnung: 1. Bericht über die Hauptversammlung in Berlin; 2. Bericht über die Bezirksgruppenversammlung in Allenstein; 3. Mitteilung über Vereins- und Standesangelegenheiten; 4. Verschiedenes. Der Vorstand. J. A.: Staerker.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Versammlung am Montag, dem 1. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Kriegsspende; 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 13. Oktober d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben.
Müller, Vorsitzender.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Montag, den 1. Oktober, mittags 1 Uhr, Versammlung in der Krone zu Münden. Tagesordnung: 1. Beschlußfassung über die zukünftige Beitragshöhe; 2. desgleichen über die Einrichtung einer Sterbekasse, 3. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen dringend erwünscht. Lindner.

Herzberg a. Harz (Regbz. Hildesheim). Sonntag, den 14. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, Versammlung in Herzberg im Gasthause „Hannover". Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorsitzenden, an Stelle des nach Lauterberg i. Harz versetzten Herrn Kollegen Merkel; 2. Abstimmung über die vom 1. Januar 1918 ab zu zahlenden Beiträge; desgleichen über Einführung einer Sterbekasse für den Regbz. Hildesheim; 3. Verschiedenes.
Der Vorstand.

Hildesheim. Versammlung am Montag, dem 1. Oktober, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal in Hildesheim. Beschlußfassung über Anträge der Bezirksgruppe. Der Vorstand.

Lauknen (Regbz. Königsberg i. Pr.). Am Montag, dem 1. Oktober d. Js., nachmittags 5 Uhr, Versammlung im Vereinslokal Beutler in Mehlauken. Tagesordnung: 1. Berichterstattung über die letzte Bezirksgruppensitzung; 2. Verschiedenes; 3. Gehaltszahlung durch die Forstkasse. Nach der Versammlung gemütliches Beisammensein. Um vollzähliges Erscheinen bittet
Der Vorsitzende.

Oberharz (Regbz. Hildesheim). Am Sonnabend, dem 8. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe im Deutschen Hause zu Zellerfeld. Tagesordnung: 1. Besprechung der am 8. Juli 1916 beschlossenen Erhöhung des Beitrages und dessen Verteilung. Da die Erhöhung voraussichtlich am 1. Januar 1918 in Kraft tritt, bitte ich um rege Beteiligung. 2. Verschiedenes.
Der Vorsitzende: Jahncke.

Osterode a. H. (Regbz. Hildesheim). Versammlung der Ortsgruppe am Sonnabend, dem 6. Oktober d. Js., im Vereinslokal zu Osterode a. H. Der ungünstigen Bahnverbindung wegen muß die Versammlung schon um 12 Uhr mittags beginnen. Tagesordnung: 1. Zahlung der Beiträge; 2. Abstimmung über eine neue Beitragsordnung und der neu zu errichtenden Sterbekasse; 3. Verschiedenes. Da wichtige Entscheidungen zur Abstimmung stehen, so ersuche um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder.
Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Versammlung der Vereinsmitglieder Mittwoch, den 3. Oktober, nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner zu Siegen. Bestellung der Waldheil-Kalender, sowie sonstige Vereinsangelegenheiten.
Der Vorsitzende.

Spangenberg (Bez. Cassel). Montag, den 1. Oktober, mittags 1 Uhr, Versammlung bei Heinz.
Der Vorsitzende.

Treysa (Regbz. Cassel). Versammlung am Sonntag, dem 7. Oktober d. Js., nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Neuwahl eines Vorsitzenden; 2. Verschiedenes. Rege Beteiligung sehr erwünscht.

Berichte.

Landsberger Heide. (Regbz. Frankfurt a. O.). In der Sitzung am 1. September d. Js. wurde der Vorstand wie folgt gewählt: Vorsitzender: Förster Keil, Schmiddelbrück bei Breitebruch; Stellvertreter Hegemeister Jausch, Wudensee bei Berlinchen; Schatzmeister: Hegemeister Schuchardt, Breitebruch, Post; Schriftführer: Förster Münch, Rahmhütte bei Carzig, N.-M.
Münch, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

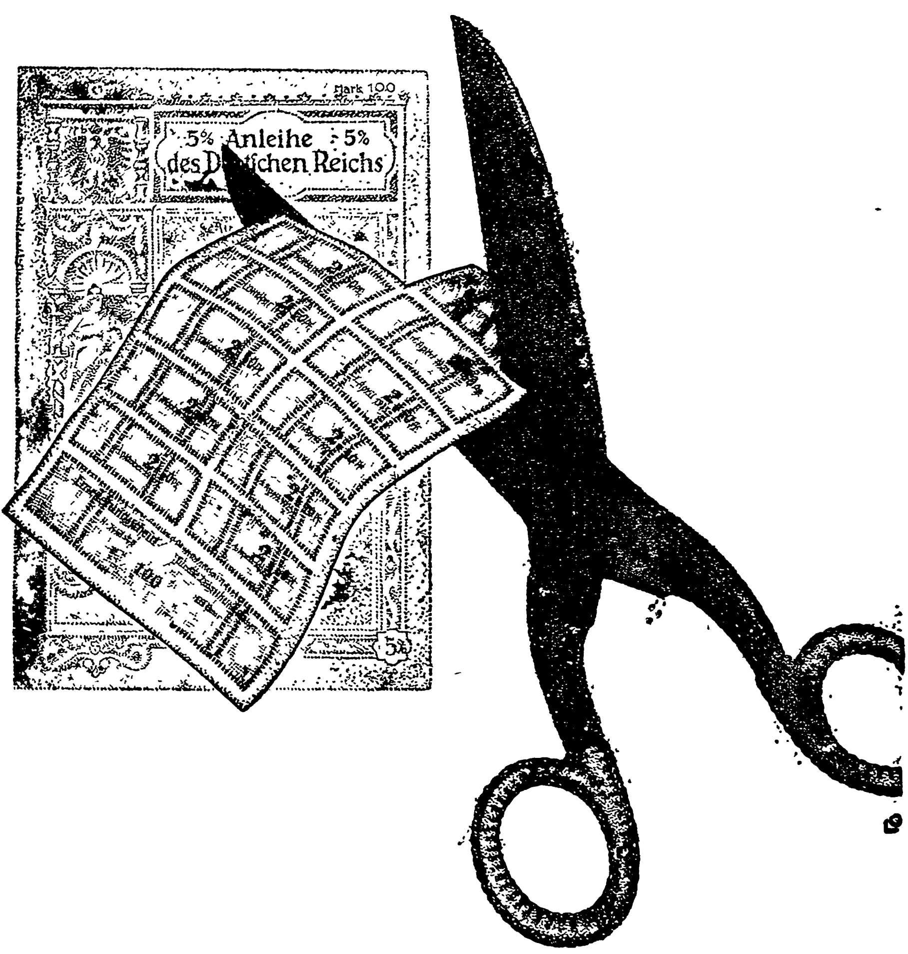
Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Junk, Klein-Leine, 3 M; Judis, Berlin, 5 M; Jahn, Kontopp, 2 M (K.*) 3 M); Jahn, Breitenfeld, 2 M (K. 2 M); Ihn, Bornich, 2 M (K. 2 M); Jaenicke, Darmietzel, 10 M (K. 10 M); Juttner, Lützenkrug, 2 M (K. 2 M); Jacob, Mocker, 2 M; Jansen, Schleswig, 5 M (K. 10 M); Jaeschke, Hubertushof, 2 M; Juttner, Liegnitz, (K. 5 M); Junemann, Lindthal, 2 M; Jäger, Springe, 3 M; Jochem, Liszok, 2 M (K. 3 M); Joly, Schmiegel, 2 M (K. 3 M); Jaroschowitz, Charlottenburg, 2 M (K. 3 M); Jenß, Schmachtenhagen, 2 M; Jacobi, Burgjoß, 5 M (K. 5 M); Irmler, Wilhelmsthal (K. 2 M); Jantz, Rabenau, 2 M (K. 3 M); Koch, Melkof, 3 M (K. 1 M); Kiau, Geißlitz, 2 M (K. 4 M); Kohlmann, Dieban, 3 M (K. 7 M); Kreisel, Wadelsdorf (K. 3 M); F. Knoch, Hirschberg (Saale), 5 M (K. 50 M); Keil, Regenthin, 2 M (K. 2 M); Klemm, Alexanderdorf, 2 M (K. 1 M); Koch, Teufelsberg, 2 M (K. 2 M); Kinne, Amtitz, 5 M (K. 5 M); Krämer, Köslin, 2 M; Klatt, Publick, 2 M (K. 1 M); König, Rehberg, 2 M (K. 2 M); Kinkel, Hagen, 5 M (K. 5 M); Keinert, Passow, 2 M; Klahr, Hermsdorf, 3 M (K. 2 M); Kubitz, Posen (K. 10 M); Kahler, Reibitz (K. 3 M); Knust, Merten, 3 M (K. 2 M); Köhler, Alt-Lässig, 5 M (K. 5 M); Krajewsky, Schwirsen (K. 4 M); Kloster, Fliederbruch, 2 M (K. 2 M); Kollatschny, Eichberg, 2 M (K. 3 M); Krebs, Almerswind (K. 3 M); Krewinkel, Werdohl, 2 M; Krug, Stutzhaus, 5 M; Kulawik, Przyschetz (K. 3 M); Kahnmeyer, Stempeda, 3 M; Klauke, Kupferhammer, 2 M; Klemstein, Kathlow, 3 M; Konig, Gramzow (K. 5 M); Kliesch, Szmuta, 2 M (K. 5 M); Kuraß, Lütelsburg, 3 M; Klingholz, Florsbach, 5 M (K. 15 M); Heinr. Knoch jr., Hirschberg, Saale, 5 M (K. 50 M); Max Knoch, Hirschberg, Saale, 5 M (K. 30 M); Krieger, Gr.-Bestendorf (K. 15 M); Kummer, Maliers, 2 M (K. 2 M); Keuthahn, Eigenrieden, 2 M (K. 3 M); Kiehn, Lutterbergerhöhe, 2 M (K. 2 M); Kühn, Burgsteinfurt, 2 M; Kohn, Boon, 2 M; Kühl, Zymna, 2 M (K. 3 M); Kraft, Tringenstein, 2 M; Kramer, Glosingen, 2 M (K. 1 M); Klonetzky, Eichwalde, 2 M; Knuth, Jordansee, 2 M (K. 3 M); Klitzsch, Tannich, 2 M; Kuntze, Hohensolms, 5 M (K. 5 M); Kottmeier, Potsdam, 5 M; Keßner, Haale, 2 M; Krüger, Wilmersdorf, 10 M (K. 15 M); Kroner, Simsdorf, 2 M (K. 2 M); Klinkert, Tenczinau, 2 M; Kricke, Tillowitz, 2 M; Knoblich, Nieder-Struse, 2 M; Koll, Rendsburg, 2 M; Kittkewitz, Mehlsack (K. 5 M); Krieger, Liegnitz, 5 M; Kurbach, Weißwasser (K. 3 M); Kardersch, Brammer, 2 M; Kandziora, Gönne, 2 M (K. 1 M); Kiau, Eschenwalde, 2 M (K. 1 M); Kohn, Wend.-Borgitz, 2 M (K. 3 M); Kruger, Fischhäuser, 2 M (K. 2 M); v. Kummer, Kostellitz, 2 M (K. 1 M); Koch, Königsdank, 2 M; Knobel, Werbellinsee, 2 M (K. 3 M); Klingmüller, Sellendorf, 2 M; Kloniecki, Weiden, 2 M (K. 2 M); Krumhaar, Frankfurt a. O. (K. 5 M); König, Gr.-Gansen, 2 M (K. 1 M); Kluge, Marieneiche, 2 M (K. 2 M); Klemstein, Kathloß, 2 M (K. 2 M); Kurnoth, Gabersdorf, 2 M (K. 1 M); Kausch, Ottweiler, 5 M (K. 5 M); Katzmann, Nieder-Meilingen, 2 M (K. 2 M); Kausch, Wittmunderwald, 2 M; Kahle, Kuhagen (K. 2 M); Kanngießer, Helenensruh, 2 M (K. 1 M); Klose, Nickelsdorf, 2 M (K. 3 M); v. Kurnatowski, Friedrichsdorf (K. 3 M); Knippel, Frömsdorf, 2 M; Kutzner, Boberwitz, 3 M (K. 3 M); Krekel, Hofheim, 5 M (K. 15 M); Krüger, Stabenow (K. 3 M); Knop, Oppalin, 2 M (K. 3 M); Klose, Dorfbach, 2 M (K. 3 M); Kühn, Eichenbruch, 2 M (K. 3 M); Kast, Philippsburg, 2 M; Koch, Hagen, 3 M; Krey, Neuhof, 2 M; Kohl, Forst, 2 M; Koltermann, Neuland, 2 M; Kossatz, Falkenberg, 2 M (K. 1 M); Korschewski, Sechshuben, 2 M; Krichseldorff, Northeim, 5 M; Knack, Trampen, 2 M; Krüger, Lübberitz (K. 10 M); Knefels, Sayn (K. 3 M); Keil, Erlenbusch, 2 M (K. 3 M); Keßler, Warchau, 2 M (K. 3 M); Knapp, Koppitz, 5 M (K. 5 M); Kupper, Lingerhahn, 3 M; Kleyensteuber, Cassel, 3 M; Ladwig, Berlin, 10 M; Laski, Spandau, 2 M (K. 3 M); Lemm, Helpt, 2 M; Lindner, Lauban, 5 M (K. 5 M); Lücke, Gevelinghausen, 2 M; Leißner, Vordamm, 2 M (K. 2 M); Lork, Osterode (K. 2 M); Luttich, Grunewald, 5 M (K. 10 M); Lauer, Zartau, 2 M (K. 2 M); Liebetruth, Dölau, 2 M; Lächelin, Johannisburg, 2 M (K. 3 M); Lück, Dumröse (K. 3 M); Langer, Schönfeld, 2 M; Lorenzen, Tremsdorf, 2 M; Lezius, Elend, 2 M (K. 2 M); Lorenz, Lohberg, 5 M (K. 3 M); Lehmann, Wend.-Linda, 5 M (K. 5 M); Laubinger, Siegen, 2 M; Lockow, Nd.-Stradam, 2 M (K. 2 M); Ludolff, Bechstedt-Wagd, 2 M (K. 2 M); Lohengel, Pöhlde, 2 M; Leschinski, Vogtenthal, 2 M (K. 3 M); Lewerenz, Lage (K. 2 M); Lüttschwager, Gr.-Zacharin, 2 M (K. 2 M); Lubahn, Fritschow, 2 M; Lublasser, Stavenow, 5 M (K. 5 M); Lubig, Dreidorf (K. 2 M); Liehr, Nistitz, 2 M; Lange, Kriescht, 2 M (K. 2 M); Lüpke, Rheinsberg, 2 M; Lorenz, Zawade (K. 2 M); Lutter, Ritzow, 2 M; Lawrenz, Pulitz, 3 M; Lehmann, Appenfeld, 2 M; Lembser, Dambitsch (K. 2 M); Leben, Uhlenhof, 2 M (K. 1 M); Linke, Zedlitz, 3 M; Lorscheid, Hochlarmark, 2 M; Lohf, Sayn (K. 3 M); Lohr, Rehhagen, 2 M (K. 3 M); Leuterer, Ulbersdorf, 3 M; Lorenz, Peterslahr, 2 M; Lehus, Marwitz (K. 3 M); Lingelbach, Schlierbach (K. 3 M); Loske, Koberwitz, 2 M; Langer, Basenthin, 2 M; Lukatis, Nieden, 2 M; Liedecke, Kuropke, 2 M (K. 2,40 M); Lindner, Schlotheim, 4 M; Löffert, Schlagpfütze, 2 M (K. 2 M); Lindner, Guntherssdorf, 2 M (K. 3 M); Luft, Blockbrück, 2 M; Meier, Heidersdorf, 2 M; Meyer, Doberau, 2 M (K. 1 M); Marx, Krampkewitz, 2 M (K. 2 M); Mikutta, Klenowa, 2 M; Müller, Born, 2 M (K. 3 M); Machatsch, Jagolitz, 2 M (K. 2 M); Mayer, Papiermühle, 2 M; Molle, Lopau, 2 M (K. 3 M); Matzke, Neubuckow, 2 M; Müller, Hartmannsdorf, 5 M (K. 5 M); Müller, Gnesen, 3 M (K. 3 M); Müller, Nieringsen, 2 M (K. 3 M); Müller, Marsain, 2 M; Manteh, Briesen, 2 M (K. 3 M); Michel, Wistinghausen, 2 M; Melchers, Hohenlimburg, 3 M (K. 3 M); Marthyrer, Seehausen, 2 M (K. 2 M); Miethe, Margoninsdorf, 2 M; Meves, Krummesse, 2 M (K. 1 M); Matz, Karzin, 2 M (K. 2 M); Migawa, Panlowo, 2 M (K. 2 M); Meyer, Bahrenbusch, 2 M (K. 2 M); May, Peest, 2 M (K. 1 M); Messinger, Jasenitz, 2 M (K. 2 M); Müller, Sorsum, 2 M (K. 1 M); Materne, Giersdorf, 2 M (K. 2 M); Michaelis, Fultusburg, 2 M (K. 3 M); Marko, Zillerthal (K. 5 M); Menard, Peine, 5 M; Mollenhoff, Kensau, 2 M (K. 3 M); Masur, Eszeerminken, 2 M; Meerwald, Elend, 3 M; Motek, Mühlrose (K. 3 M); Mayer, Kopanina (K. 3 M); Müller, Haldehäuser, 2 M (K. 4 M); Müller, Thur, 2 M (K. 1 M); Muderack, Greifswald, 2 M; Merten, Glindfeld, 5 M; Meier, Jesow, 2 M (K. 1 M); Müller, Bliestorf, 2 M (K. 2 M); Moll, Langfurth (K. 2 M); Mahling, Eberswalde, 3 M (K. 5 M); Morzinek, Lippborg, 2 M (K. 3 M); Magnus, Stralsund (K. 2 M); Manß, Haina, 2 M (K. 2 M); Matuschke, Meseritz, 3 M; Moos, Westerfeld, 2 M; Müller, Oberhausen, 5 M (K. 10 M); Moebes, Magdeburgerforth (K. 3 M); Möhler, Drehnow (K. 2 M); Metternich, Johannisberg, 2 M (K. 2 M); Münchenberg, Wenig-Mohnau, 2 M; Mengering, Loitz (K. 3 M); Meyer, Rosenthal, 5 M; Magistrat Münstereifel, 4,90 M; Michel, Jesberg, 2 M (K. 2 M); Mittendorf, Roseneck (K. 2,50 M); Müller, Muckerau, 3 M; Meyer, Kontopp, 2 M (K. 2 M); Mahn I, Bornzin, 2 M (K. 2 M); Morzinek, Koschmieder, 3 M (K. 2 M); Mollenhauer, Kuhwinkel, 2 M; Michel, Delden, 4 M; Martens, Hohensee, 2 M (K. 3 M); Muller, Elbrighausen (K. 3 M); Mayer, Himmelthal (K. 3 M); Maczkowiak, Wallendorf, 3 M (K. 2 M); Mahn II, Bornzin, 2 M (K. 2 M); Magistrat Mühlhausen, 5 M; Marx, Guttau, 2 M (K. 2 M); Mühle, Altensalzkoth, 2 M; Munch, Bicken, 2 M (K. 2 M); Mletzko, Piotzkowice, 2 M (K. 3 M); Müller, Zeben, 2 M (K. 2 M); Mayer, Deutsch-Karstnitz, 2 M; Mahnke, Abtshagen, 2 M (K. 1 M); Malig, Falkenberg, 3 M; Nagel, Weidermuhle, 2 M (K. 3 M); Nierzwicki, Antonshöhe, 3 M; Noak, Stefanswalde, 2 M (K. 2 M); Noack, Neuhardenberg, 2 M; Neitzel, Ziegenkrug, 2 M (K. 3 M); Nitzke, Berkholz (K. 3 M); Nalezinski, Karlsberg, 2 M (K. 1 M); Nemsch, Gr.-Beuthen, 2 M (K. 2 M); Noschke, Weißensee, 5 M; v. Nathusius, Burgstall, 5 M (K. 5 M); Nowrath, Seehausen, 2 M; Nordheim, Eisenach, 5 M; Neubert, Weidenvorwerk (K. 2 M); Neudeck, Poraczynko, 2 M (K. 3 M); Nalezinski, Adelebsen, 2 M; Naß, Sachsendorf, 2 M (K. 1 M); Nagel, Holbeck, 5 M (K. 5 M); Neumann, Finckenstein, 2 M (K. 3 M); Nawrath, Dombrowa, 2 M (K. 3 M); Naß, Ottorowo, 2 M (K. 3 M); Neubauer, Diepenau, 2 M (K. 3 M); Niehaus, Numbeck, 2 M (K. 3 M); Nöring, Brätz, 2 M; Noack, Oberstephansdorf, 5 M (K. 5 M); Noack, Steinort, 2 M (K. 3 M); Nitschke, Pempowo, 2 M (K. 2,50 M); Nieden, Nergena, 2 M (K. 1 M); Neipert, Thorn (K. 2 M); Ott, Ulm, 2 M (K. 2 M); Ogurek, Dziergowitz (K. 5 M); Oehmke, Terespol (K. 5 M); Oll, Erien (K. 5 M); v. d. Osten, Blankenburg, 3 M; Otto, im Felde, 2 M (K. 2 M); Olszynski, im Felde, 2 M; Oberstein, Kammendorf, 2 M (K. 2 M); Oblasser, Altforge (K. 3 M); Olscheka, Thorn, 2 M (K. 1 M); Oehme, Lichtenwalde, 2 M (K. 2 M); Olschner, Neurode, 2 M; Ohrt, Waschke, 3 M (K. 3 M); Ogon, Hindenburg, 2 M; Palm, Nürleben, 2 M; Philipp, Glindfeld, 2 M (K. 2 M); Philipp, Lübben, 2 M; Padberg, Eschweileraue, 3 M (K. 3 M); Pages, Faas, 2 M (K. 1 M); Pohrzeba, Czipken, 2 M; Perlitius, Tscheschenhammer, 2 M (K. 1 M); Petersdorf, Rehdorf, 2 M (K. 3 M); Praß, Waldhaus (K. 3 M); Paetow, Karlshof, 2 M (K. 2 M); Peschke, Schwenten, 2 M; Peters, Breitenhees (K. 4 M); Patzelt, Scheuno, 2 M (K. 1 M); Pallasch, Trauen (K. 4 M); Purbs, Hirschberg (K. 2 M); Paul, Gimmel, 2 M (K. 4 M); Prengel, Rützen, 2 M (K. 2 M); Putzierer, Langenheide, 2 M (K. 1 M); Pogrzeba, Summin, 2 M (K. 5 M); Pohle, Wyhleguhre (K. 2 M); Plagens, Potthagen, 2 M (K. 1 M); Petteolin, Sperl, 2 M (K. 1 M); Petznick, Schackummen (K. 5 M); Poschke, Grasbruch, 2 M; Paul, Laßwitz, 2 M (K. 2 M); Pettri, Grünbaum, 2 M (K. 3 M); Paulus, Neupfalz, 5 M (K. 5 M);

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.



Popiolek, Schönstadt, 2 ℳ; Peters, Harbergen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Pohl, Medrow, 2 ℳ (K. 0,50 ℳ); Putzke, Altfeld (K. 2 ℳ); Peters, Hohenfelde, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Peterek, Stovern, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Pulverfabrik Hasloch, 10 ℳ (K. 90 ℳ); Pfink, Planet, 2 ℳ (K. 0,20 ℳ); Paschke, Sturzelbronn, 2 ℳ; Paetow, Düvier, 2 ℳ; Pohlisch, Reichstädt (K. 5 ℳ); Preußing, Waldhaus (K. 3 ℳ); Peters, Schönebeck, 5 ℳ; Peschlow, Colk (K. 3 ℳ); Persicke, Carlshof, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Pierskalla, Conradau, 2 ℳ; Poptolek,

Schönstadt, 2 M (K. 2 M); Pluhar, Aachen, 2 M (K. 2 M); Pohlisch, Reichstadt, 5 M; Pilz, Diebhof, 2 M (K. 1 M); Priem, Steinkrug, 2 M (K. 3 M); Purrmann, Scharnosin, 2 M (K. 4 M); Piske, Rothebach, 2 M (K. 1 M); Pfeil, Rathenow, 5 M; Papke, Annamühle, 2 M (K. 1 M); Preßberger, Romsthal, 2 M; Petzold, Eisenhammer, 2 M (K. 2 M); Persicke, Neuendorf, 2 M (K. 1 M); Quandt, Crossen, 2 M (K. 3 M); Quandt, Jagerhorst, 2 M (K. 3 M); Quickert, Niederfell, 2 M; Quappil, Osterode, 5 M; Reiter, Wietfeld, 2 M (K. 2 M); Rufert, Crussow (K. 3 M); Reins, Bodland, 2 M; Rexhausen, Obernfeld (K. 2 M); Rudetzki, Urbanowitz (K. 3 M); Rauchfuß, Dieckau, 2 M (K. 2 M); Resz, Heßdorf, 2 M; Rieck, Gr.-Nessau, 2 M (K. 2 M); Rienhardt, Hallschied (K. 4 M); Roschke, Ringofen, 2 M (K. 3 M); Reimann, Ober-Schonfeld (K. 3 M); Rufert, Buchsmuhle (K. 3 M); Reese, Eipen, 2 M (K. 3 M); Rosenat, Timstern, 2 M (K. 8 M); Roth, Breslau, 5 M (K. 20 M); Reeb, Dambach, 2 M; Rudloff, Allzunah, 2 M; Ramm, Basthorst, 2 M (K. 4 M); Roters, Hardehausen, 5 M; Rüther, Blankenrode, 2 M; Rauschning, Oliva, 2 M (K. 2 M); Rosig, Niederschona (K. 2 M); Rosenkranz, Oberbuschhaus, 2 M; Riedl, Voithenberghutte (K. 2 M); Reduth, Konigsberg, 2 M (K. 1 M); Rusitzka, Obora, 2 M (K. 2 M); Richter, Breslau, 5 M; Rehbinder, Jagolitz, 2 M; Frhr. v. d. Recke, Altmarschen, 10 M (K. 15 M); Rudolph, Nittel, 2 M; Roude, Laufeld (K. 2 M); Frhr. v. Rechenberg, Weißewarte, 5 M; Rinn, Heuchelheim, 10 M; Röber, Stuerswalde, 2 M; Ritz, Roessel, 2 M (K. 3 M); Reimann, Rosbitek, 2 M (K. 2 M); Rudolph, Gainbach (K. 3 M); Riemer, Neumuhl, 5 M (K. 5 M); Rekow, Bareuwalde (K. 3 M); Rabe, Goltewitz (K. 3 M); Rousavy, Thierbach (K. 3 M); Reges, Hohensolms, 2 M (K. 1 M); Rosenberg, Berum, 5 M (K. 5 M); Raake, Ilsenburg, 5 M (K. 5 M); Reifgerst, Godesberg, 2 M (K. 2 M); Reibsch, Pankow (K. 3 M); Radtke, Suhl, 5 M; Rehefeld, Pfeil, 5 M (K. 1 M); Ruppert, Frankendorf, 2 M (K. 2 M); v. Radziewsky, Bankau, 2 M (K. 2 M); Rosler, Brunzelwaldau, 2 M; Rehmentlau, Burgsinn, 3 M (K. 7 M); Reimann, Oels, 2 M (K. 3 M); Ritter, Oliva, 2 M (K. 2 M); Reich, Pleß, 5 M; Reißmann, Gnewitz, 3 M; Ruhe, Hoburg, 2 M; Rathmann, Erkner, 2 M (K. 2 M); Rojahn, Mogeltondern, 2 M (K. 2 M); Graf Rantzau, Dollensradung, 5 M (K. 5 M); Roeckner, Landsberg, 2 M (K. 3 M); Repschlager, Bredow, 2 M (K. 3 M); Reigber, Greulich, 2 M (K. 3 M); v. Rohr, Guhden, 5 M; Rau, Buschhauser, 2 M (K. 2 M); Renner, im Felde, 2 M (K. 3 M); Rumler, Neu-Isenburg (K. 2 M).

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

*

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 1. September wurden eingezahlt . . . . 18512,65 M

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 1103,10 „

Summa 19615,75 M

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sowie jeden Gönner des „Waldheil“, sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern, ferner für den „Waldheil“ zu wirken, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen für den Kriegsfonds sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil“ zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 2. September 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil“.

J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle** zu **Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

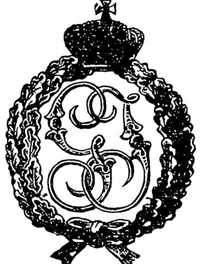
Soffner, Franz, Forstaufseher, zurzeit in Rußland, Verm.-Abteilung 18.

Eckert, W., Kaiserl. Förster, Kaiserl. Deutsche Zivil-Verwaltung Polen.

Wothke, Paul, Revierförster, Forsthaus Karsch, Post Kolzig, Kreis Grünberg i. Schlesien.

Nachrichten aus verschiedenen Vereinen und Körperschaften.

Alle Veröffentlichungen geschehen unter Verantwortung der betreffenden Vorstände oder der Einsender.



Verein alter Garde-Jäger zu Berlin.

Am Dienstag, dem 2. Oktober 1917, abends 8 Uhr, in Berlin, Anhalter Straße 11, „Zum Askanier“: Hindenburgfeier zum 70. Geburtstag des Feldmarschalls. Die Festansprache hält der Schatzmeister Kamerad Böhme. — Gäste, besonders ehemalige Garde-Jäger oder 15er Jäger, herzlich willkommen.

Das 70jährige Jubiläum begehen am 16. November 1917 Revierförster Koch, Oranienburg, das 60jährige am 8. Oktober Förster Schmidt, Bisperode bei Coppenbrügge, am 16. Oktober Revierförster Hoffmann, Schwarzkollm, das 50jährige Hegemeister Fesser, Wollersleben bei Wolfkramshausen am 1. Oktober, Schloßkastellan Nolte, Berlin, Unter den Linden 36, am 4. Oktober, Revierförster Knöfel, Brück (Mark), Wildmeister Lux, Carolath, und Verbandsförster Neumann, Wannsee, am 5. Oktober 1917.

Der Vorstand.
G. Herrmann, Rechnungsrat,
Berlin, Kyffhäuserstr. 14.

**Denk' an die Zukunft Deiner Kinder!
Zeichne Kriegsanleihe!**

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Deutsche

Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preußischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preußischer Förster, des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95, unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 40. **Neudamm, den 7. Oktober 1917.** **32. Band.**

Besitz- und Kriegssteuergesetze.

Zahlreiche Anfragen aus unserem Leserkreise veranlassen uns, im nachstehenden einige Erläuterungen zu den neuen Steuergesetzen zu geben, auf deren Veröffentlichung im Förster-Jahrbuche 1916 S. 145 wir im übrigen verweisen.

Das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 524) und das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 / 17. Dezember 1916 (RGBl. S. 561 und 1407) lehnen sich eng aneinander an.

Beide sind Reichsgesetze und besteuern den Vermögenszuwachs, unterscheiden sich aber darin, daß die Besitzsteuer eine dauernde Steuer ist, die alle drei Jahre erhoben wird, während die Kriegssteuer nach Art des Wehrbeitrages nur einmal zu zahlen ist. Als drittes Gesetz ist noch dasjenige vom 9. April 1917 (RGBl. S. 351) zu nennen, welches einen Zuschlag von 20% zur Kriegssteuer vorsieht.

A. Besitzsteuer: Sie ist eine Steuer auf den Vermögenszuwachs. Die erstmalige Veranlagung umfaßt den Zeitraum 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916. Maßgebend ist der Stand des Vermögens am 1. Januar 1914 und der bis zum 31. Dezember 1916 eingetretene Zuwachs. Steuerpflichtig sind alle Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme der seit länger als zwei Jahren im Auslande aufhältlichen. Die Steuer bleibt unerhoben, wenn der Zuwachs 10000 ℳ nicht übersteigt, Vermögen von 20000 ℳ und darunter sind ebenfalls steuerfrei. Bei Vermögen von über 20000 bis 30000 ℳ ist der Zuwachs von 10000 ℳ nur insoweit steuerpflichtig, als er die steuerfreie Grenze von 20000 ℳ übersteigt. Hatte z. B. jemand am 1. Januar 1914 ein Vermögen von 18000 ℳ und am 31. Dezember 1916 ein solches von 26000 ℳ, so ist er nicht von 8000 ℳ, sondern nur von 6000 ℳ steuerpflichtig. Vermögen der minderjährigen Kinder sind bei diesen, nicht bei den Eltern besitzsteuerpflichtig. Dagegen wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet. Abzugsfähig vom Zuwachs sind gewisse Kapitalsabfindungen bei Körperverletzungen.

Die Besitzsteuer beträgt nach § 25 des Gesetzes bei einem Vermögenszuwachse von nicht mehr als 50000 ℳ 0,75%, von mehr als 50- bis 100000 ℳ 0,90% und von 100000 bis 300000 ℳ 1,05%.

Wenn der Gesamtwert des Vermögens den Betrag von 100000 ℳ übersteigt, so erhöht sich der Steuersatz um 0,1, bei mehr als 200000 bis 300000 um 0,2% des Zuwachses.

Bei der Berechnung der Besitzsteuer wird das Vermögen des Steuerpflichtigen auf volle Tausende nach unten abgerundet.

Die Steuer würde demnach bei einem Vermögenszuwachse von z. B. 12000 *M*, wenn das Gesamtvermögen 100000 *M* nicht übersteigt, nur 90 *M* betragen. Der § 27 des Gesetzes gewährt den Steuerpflichtigen mit nicht über 600000 *M* Vermögen die Vergünstigung, für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind 5% vom Steuerbetrage zu kürzen.

Die Besitzsteuer ist in Halbjahrsteilen (10. Juli und 10. Januar) zu entrichten.

B. Kriegssteuer: Wie bereits erwähnt, ist die Kriegssteuer eine einmalige Abgabe, im übrigen bildet das Besitzsteuergesetz die Grundlage. Von dem nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind abzusetzen: 1. Erbanfälle, 2. der Betrag einer im Veranlagungszeitraume (1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916) erfolgten Kapitalsauszahlung aus einer Versicherung, nach Absetzung des Kapitalswertes der Versicherung, 3. Schenkungen und sonstige ohne Gegenleistungen erhaltene Zuwendungen, soweit sie 1000 *M* und mehr betragen und kein gesetzlicher Anspruch bestand. Dafür sind dem Geschenkgeber die für Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben verwendeten Beträge wieder zuzurechnen. Dem Vermögen sind weiter zuzurechnen die in Höhe von mindestens 500 *M* zum Ankaufe von edlen Metallen, Edelsteinen, Perlen, Kunst- und Luxusgegenständen verausgabten Beträge.

Die Kriegssteuer wird nur von einem Vermögenszuwachse von mehr als 3000 *M* und von Vermögen von über 10000 *M* (nach dem Stande vom 31. Dezember 1916) erhoben. Beträgt das Vermögen nicht mehr als 15000 *M*, so unterliegt der Vermögenszuwachs nur insoweit der Abgabe, als durch ihn ein Vermögensbetrag von 10000 *M* überschritten wird. Beispiel: Der Erwerb von 10000 *M* ist kriegssteuerfrei, sind 12000 *M* erworben und ist kein weiteres Vermögen vorhanden, so ist der Zuwachs nur mit 2000 *M* steuerpflichtig. Betrug das Vermögen am 1. Januar 1914 8000 *M* und stieg es bis zum 31. Dezember 1916 auf 14000 *M*, so ist nur der 10000 *M* übersteigende Betrag von 4000 *M* steuerpflichtig. Erwarb aber ein am 1. Januar 1914 Vermögensloser 16000 *M*, so unterliegt er mit dem vollen Betrage der Abgabe, weil die Grenze von 15000 *M* überschritten ist. Besitzsteuer ist dagegen nicht zu zahlen, da Vermögen bis zu 20000 *M* frei bleiben.

Die Kriegssteuersätze betragen: bei einem Vermögenszuwachse für die ersten 10000 *M* = 5%, für die nächst angefangenen 10000 *M* = 10%, für die weiteren 10000 *M* 15% und für die folgenden 20000 *M* 20%. Für die folgenden 50000 *M* sind 25% Steuer zu entrichten.

Neben dieser Abgabe haben auch die Vermögensinhaber, die in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 keinen Gewinn, aber auch keinen Verlust von über 10% erfahren haben, von ihrem Vermögen, soweit es 90% des Standes vom 1. Januar 1914 beträgt, eine Abgabe von 1% zu entrichten.

Endlich ist, wie oben erwähnt, durch Gesetz vom 9. April 1917 bestimmt, daß von der Kriegsabgabe noch 20% Zuschlag zugunsten des Reiches erhoben werden. Bei Gesamtvermögen von unter 100000 *M* ist auf Antrag des betreffenden Steuerpflichtigen dieser Zuschlag um 5% zu ermäßigen, wenn mehr als zwei Kinder unter 18 Jahren, um 10% bei mehr als drei und um 15% bei mehr als vier Kindern. Bei mehr als fünf Kindern fällt der Zuschlag überhaupt fort. Der entsprechende Antrag ist innerhalb Monatsfrist nach Zustellung des Steuerbescheids bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu stellen. Bei einer Ermäßigung im Rechtsmittelverfahren tritt auch eine entsprechende Herabsetzung des Zuschlages ein.

Die Kriegssteuer nebst Zuschlag ist zu einem Drittel binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheids, das zweite Drittel bis zum 1. November 1917 und der Rest bis zum 1. März 1918 zu zahlen. Die Abgabebeträge sind vom 1. Juli 1917 ab mit 5% zu verzinsen. Anderseits sind vorausgezahlte Beträge dem Steuerpflichtigen ebenfalls mit 5% zu vergüten.

Die Rechtsmittel regeln sich nach dem Staatseinkommensteuergesetze. Es findet also die Berufung binnen vier Wochen an die Berufungskommission (die beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen) und gegen deren Entscheidung ebenfalls innerhalb vier Wochen die (beim Vorsitzenden der Berufungskommission einzulegende) Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Die Schilfnutzung — ein neuer Zweig unserer Wasserwirtschaft.

Von **Dr. Emil Walter.**

Der Krieg, dieser große Würger und Vernichter auch auf wirtschaftlichem Gebiet, hat auch denjenigen Zweig unserer Tierproduktion, der zur Aufzucht seiner Pfleglinge das Wasser benutzt, die Fischzucht, von Grund auf geschädigt, ja zum großen Teil in seinen Existenzbedingungen aufs tiefste erschüttert. Gemeint ist hiermit in erster Linie die Fischzucht in Teichen, also die Karpfen- und Forellenzucht. Diese war vor dem Kriege ganz auf die intensive Wirtschaft, und zwar im wesentlichen auf die Fütterung angewiesen. In den letzten beiden Jahrzehnten hatte die Fütterung der Fische

mehr und mehr Boden gewonnen und war schließlich zum Allgemeingut geworden. Die Pacht- und Kaufpreise der Teiche, also die Rente aus diesen Gewässern, beruhten auf der Fütterung der Fische. Das hat der Krieg nun so gut wie ganz, und zwar nicht bloß für die Gegenwart, sondern aller Voraussicht nach auf eine längere Anzahl von Jahren hinaus vernichtet. Futter für die Teichfische gibt es entweder gar nicht mehr oder nur zu einem Preise, der keine Gewähr für eine entsprechende Rente bietet. Das sind böse Aussichten für die Teichwirte. Ein Übergang zur extensiven Wirtschaft auf Grund des bloßen Naturalertrages muß die Rente so herabdrücken, daß viele ihr Auskommen nicht mehr finden würden.

Da erscheint denn wie ein Retter aus Todesgefahr eine neue Ausnutzungsmöglichkeit der Gewässer, und diese verheißungsvolle Gabe stammt aus derselben Hand, die der Teichwirtschaft vorher die grimme Wunde geschlagen hat. Der Krieg, der uns so viele „Ersatzmittel" gebracht hat, schuf auch dem Teichwirt einen Ersatz für die verloren gegangene Fischrente, und dieser heißt Ausnutzung der harten Wasserflora. Die harte Flora war bisher der schlimmste Feind des Fischzüchters, da sie die nutzbare Boden- und Wasserfläche einengte, den fruchtbaren Boden vom Wasser abschloß und Licht und Wärme nicht in das Wasser eindringen ließ. Kein Wunder, daß ein solches Wasser, in dem die harte Sumpfflora üppig gedieh, sich nicht mehr produktiv erweisen wollte, keine Fischnahrung mehr hervorbrachte und infolgedessen auch keine Fische. Am schlimmsten zeigte sich das gerade im Kriege, denn die Sumpfflora hat die Neigung zur Wucherung, der nur durch stetige Bekämpfung Einhalt geboten werden kann, und da es im Kriege an den nötigen Arbeitskräften fehlte, so hat die Wucherung der Sumpfflora vielerorten einen beunruhigenden Umfang angenommen; dieses war ein weiterer Grund, daß die Fischerträge unserer Teiche in den letzten Jahren immer stärker herabgedrückt wurden.

War also der Kampf gegen die harte Flora eine der Hauptaufgaben, auf die der rationelle Teichwirt eingeschworen war, und die eine eigene Methodik und Technik mit einer ganzen Anzahl hierfür eigens konstruierter Hilfsmittel erforderte, so erleben wir jetzt eine merkwürdige und unter den jetzigen Umständen hocherfreuliche Ehrenrettung dieses hartnäckigen Feindes der Fischzucht. Es war der Mangel an Gespinststoffen, der dies zuwege brachte. Unsere Feinde, die durch ihre Abschließung uns systematisch auspowern wollten, beabsichtigten auch gerade durch den Gespinstmangel einen starken Druck auf uns auszuüben, und wie sehr sich dieser mehr und mehr fühlbar macht, erleben wir ja alle Tage. Da besann man sich bei uns auf einige Eigenschaften gewisser Vertreter der harten Flora, und bei näheren Prüfungen ergab sich, daß unter anderem vor allem das Schilf, ein Hauptvertreter der harten Flora, in seinen beiden Arten des breit- und schmalblättrigen Schilfs (Typha latifolia und angustifolia), im Volksmunde wegen der auffallenden Blütenkolben auch Plump- oder Bumskeulen, Schmackedutschen, Bullenpäsel usw. genannt, eine Faser aufwies, die uns in entsprechender Verarbeitung einen geeigneten Ersatz für die fehlenden Textilstoffe liefern konnte. Auch der Wurzelstock liefert eine Faser und außerdem Stärke, die Blütenkolben ferner ein Polstermaterial. Aus den Fasern der Pflanze selbst hat man nicht nur Filze und Fäden, die zur Herstellung stärkster Taue und Gurte sich eignen, sondern auch feinere Gewebe zur Herstellung von Kleiderstoffen usw. geschaffen, und die bisher vorliegenden Resultate lassen noch eine wesentliche Vervollkommnung auf dem in so kurzer Zeit bereits mit so großem Erfolg beschrittenen Wege erhoffen. Die Vorarbeiten sind jetzt so weit gediehen, daß die deutsche Typha-Gesellschaft m. b. H. in Charlottenburg 2, Joachimstaler Straße 3, an die sich ein großer Teil der deutschen Textilindustrie angeschlossen hat, die Werbung und Verarbeitung des Schilfes im großen Maße aufnehmen will. Schon in diesem Herbst werden also voraussichtlich viele Hunderttausende von Zentnern Schilf geworben und der Verarbeitung zugeführt werden. Die Gesellschaft zahlt für den Zentner lufttrockenes Schilf 4 ℳ. Da ein Morgen Teich bei besonders dichtem Bestand bis 150 Zentner frisches bzw. 40 Zentner lufttrockenes Schilf liefert, während die Werbungskosten etwa 25 bis 40 ℳ pro Morgen betragen, so läßt sich schon hieraus entnehmen, daß selbst bei mittelmäßigem Bestand die Schilfernte erheblich mehr abwerfen kann als früher die Fischzucht. Das ist also der Ersatz, den der Krieg dem geschädigten Teichwirt gebracht hat, ein Ersatz, mit dem er zufrieden sein kann, und der allem Anschein nach auch für die Zukunft noch Gutes für die teichwirtschaftliche und überhaupt wasserwirtschaftliche Rente verspricht, denn es steht kaum zu erwarten, daß der Mangel an Gespinststoffen sobald nach Friedensschluß behoben werden wird. Hat aber die Typhafaser erst einmal festen Fuß gefaßt, ist das Verfahren und das Produkt vervollkommnet, so wird es sich auch so leicht überhaupt nicht wieder ganz vom heimischen Markt verdrängen lassen. Das sind also ungeahnte Aussichten für den Gewässerinhaber, die eine gewaltige Verschiebung der Produktionsfaktoren innerhalb des Wassers bedeuten. Der bisherige Schädling ist damit mit einem Male zum Nutzungsobjekt ersten Ranges geworden. Die Rücksicht auf die Fischernte wird an geeigneten Orten auf die zweite Stelle zurückgedrückt werden. Die Typha, die bisher bekämpft oder nur widerwillig geduldet wurde, wird jetzt gepflegt, geschont und unter zusagenden Bedingungen direkt angepflanzt werden. Flachere Gewässer werden sich dazu am besten eignen, namentlich kleine Feldteiche, Ton- und Lehmgruben usw. Auch in den Seen wird man der Schilfernte natürlich jetzt erhöhte Aufmerksamkeit widmen müssen.

Das Schilf unterscheidet sich vom Rohr (Arundo phragmites), das hellgrüne, scharfe und schneidende Blätter hat, Knoten bildet und einen rispenartigen Blütenstand trägt, durch die dunkelgrüne Farbe, die glatten, nicht schneidenden, im Durchschnitt sichelförmigen Blätter, die knotenlosen Stengel und den kolbenförmigen Blütenstand. Es wird im September/Oktober geschnitten, und zwar mit Rohrsicheln oder bei schmalen Streifen mit der

Rössingschen Schilfsense, bei breiteren mit der Ziemsenschen Krautsäge. Die ausgemähten Massen werden ans Ufer gezogen, hier von anderen Pflanzen gesäubert, gebündelt und getrocknet, wozu etwa zehn regenfreie Tage genügen. Die Typha-Gesellschaft beabsichtigt, denjenigen Lieferanten, welche das Schilf im September/Oktober schneiden lassen und gut heutrockene, von fremden Pflanzen freie Ware liefern, sowie die Selbsterntung übernehmen, außer dem genannten Grundpreis eine Extraprämie zu zahlen, ist aber auch bereit, den Reflektanten mit Auskünften, Geräten und durch Beschaffung von Arbeitskräften an die Hand zu gehen.

Diese guten Aussichten allein sollten hinreichen, um dem neuen Produktionszweig eine Menge Anhänger zuzuführen, und in der Tat regt sich unter den Schilfbesitzern ein mächtiges Interesse für die neue Sache. Dazu kommt aber hier noch der vaterländische Gesichtspunkt, der allen Beteiligten die dringende Pflicht auferlegt, unverzüglich an der Vernichtung der feindlichen Absichten und der Stärkung unserer Volkswirtschaft auch auf diesem Gebiete mitzuarbeiten.

Niemand kann vorhersagen, welche Entwicklung diese im Gange befindlichen Bestrebungen nehmen werden, aber allem Anschein nach werden unserer Gewässerwirtschaft hier ganz neue Wege eröffnet, deren Tragweite auf die bisherige Bewirtschaftung, die Rentabilität und die Umwälzung ganzer Betriebszweige jetzt noch kaum abzusehen ist. So hat uns denn der Krieg, der uns diese Wunde geschlagen hat, auch auf diesem Gebiete gleich das Heilmittel verschafft, um die Wunde, die zunächst unheilbar schien, wieder zu schließen und den kranken Organismus zu neuer Kraft zu entfalten. Aus dem drohenden Untergang entwickelte sich neues Leben, aus dem Moder erblühte eine neue Pflanze, die reiche Frucht zu tragen verspricht. Möge dieser tröstliche Ausblick ein gutes Vorzeichen auch für andere vom Krieg schwer bedrohte und beschädigte Wirtschaftszweige, ja für die Zukunft unseres ganzen schwer geprüften deutschen Vaterlandes sein!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Deutschen Forstvereins und des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Erfurt am 17. bis 20. September 1917.

I.

Vorbereitende Sitzungen des Kriegsausschusses und der Satzungskommission unter dem Vorsitze des Regierungsdirektors Dr. Wappes-Speyer leiteten am Montag, dem 17. September 1917, die diesjährige Kriegstagung des Deutschen Forstvereins ein. Im Anschluß an die Verhandlungen vom Frühjahr 1917 und von 1916 waren Gegenstand der Beratung die abgeschlossen vorliegende Satzungsreform, die bisherige Tätigkeit, weitere Einrichtung und Finanzierung der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten in Berlin, die Gestaltung der Holzpreise und ein Ersuchen an das Reichsernährungsamt um Freigabe einer Futterzulage von Hafer und Kartoffeln für die bei der Holzabfuhr beschäftigten Pferde in Höhe der Zulage, welche in der Landwirtschaft gegeben wird.

II.

Nach kurzer Vorbesprechung des verstärkten Vorstandes eröffnete der Vorsitzende, Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister-Dresden, die Sitzung des Deutschen Forstwirtschaftsrates am Dienstag, dem 18. September 1917, im Hause Kossenhaschen zu Erfurt unter fast vollzähliger Beteiligung der Mitglieder mit der Begrüßung der Regierungsvertreter und Anwesenden aus dem Felde. Die beiden Brennpunkte der Verhandlungen waren die Satzungsreform und die Geschäftsstelle Berlin. Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer vertrat als Vorsitzender der Satzungskommission die Vorschläge zu der Veränderung der Satzungen des Deutschen Forstvereins. Die Erörterung entspann sich hauptsächlich um den § 7, die Festsetzung der Mitglieder- und Waldbesitzer-Beiträge in enger Verbindung mit der Gestaltung der Geschäftsstelle Berlin, welche allseits als nötig und ihre Arbeit als erfolgreich anerkannt wurde. Zur Sache sprachen die Herren Oberforstrat Eigener-Regensburg, Forstmeister Jäger-Görlitz, Oberförster Dr. König-Güglingen, Herzogl. Kammerpräsident von Schwarzkopf-Schloß Ratibor, Forstrat Eulefeld-Lauterbach, Prof. Dr. von Mammen-Brandstein in längerer Ausführung, Generaldirektor von Garnier-Zellin, Forstmeister Heyer-Jugenheim, z. Zt. Lodz, Forstmeister Cusig-Grudschütz, Rittergutsbesitzer von Bodelschwingh-Steinhauk, Prof. Dr. Weber-Gießen, Geh. Regierungsrat, Landesforstrat Quaet-Faslem-Hannover. Auf nachdrückliche Vertretung des Präsidenten von Schwarzkopf wurde der Satz von fünf Pfennigen je ha Waldfläche vorgeschlagen rücksichtlich der wachsenden Aufgaben des Deutschen Forstvereins und der Lösung dieser durch die als dauernd einzurichtenden Berliner Geschäftsstelle in Verbindung mit Ausschüssen. Der § 2 der Satzungen wurde dahingehend ergänzt, daß der Zweck des Deutschen Forstvereins nunmehr die Fürsorge für den deutschen Wald, die Vertretung und Förderung der deutschen Forstwirtschaft, einschließlich Forstwissenschaft, und die Wahrnehmung des wirtschaftlichen Interesses des gesamten deutschen Volkes sei. Hervorgehoben wurde, daß der Groß-, wie Mittel- und Klein-Waldbesitz, daß Staats-, Privat- und Gemeindewaldverwaltung gleichmäßiges Interesse an der Lösung dieser Aufgabe unter Mithilfe der Geschäftsstelle Berlin habe. Die bisherige Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates für Holzhandel, Verkehrs- und Zollangelegenheiten geht auf Antrag ihres Leiters, Prof. Dr. von Mammen-Brandstein, an die Geschäftsstelle Berlin über; der hingebenden und mühevollen Arbeit Professors Dr. von Mammen wurde in warmen Dankesworten anerkennend gedacht. Die bisherige, abwartende Stellungnahme einzelner preußischer Landwirtschaftskammern veranlaßte die Feststellung, daß es

Aufgabe der Landwirtschaftskammern sei, nach der „besonderen Begründung" des Gesetzes von 1894, alle Vereine, welche die Förderung der landwirtschaftlichen und forstlichen Verhältnisse zum Zweck haben, zu fördern. Hervorgehoben wurde die tatkräftige Mitwirkung einzelner Landwirtschaftskammern und mit Freude die günstige Entwicklung ihres Verhältnisses zu der Geschäftsstelle begrüßt.

Sämtliche Anträge zur Satzungsänderung wurden einstimmig angenommen.

Der zweite Punkt der Tagesordnung war die Vorbereitung der Neuwahl des Vorstandes des Deutschen Forstvereins, die Neuwahl der Landesobmänner und der Vertreter forstlicher Hochschulen, eingeleitet durch den Vorsitzenden und Geh. Regierungsrat, Landesforstrat Quaet-Faslem.

Der Generalsekretär, Forstamtsassessor Spengler-München, erstattete Bericht über den Haushaltsplan 1917 und 1918, erbat Entlassung aus seinem Amte, welche unter voller Anerkennung und Würdigung seiner erheblichen Arbeitsleistung und Mühe erteilt wurde. Der Forstwirtschaftsrat beschloß, die Geschäfte des Generalsekretärs mit der Berliner Stelle zu vereinigen. Als Hauptgeschäftsführer des Deutschen Forstvereins wurde nunmehr Oberförster Schulz, Mitglied der Geschäftsstelle Berlin, gewählt.

*

Gemeinsames Mittag- und Abendessen in anerkennenswerter Güte und Preislage, welches gleich der vorzüglichen Unterbringung der mühevollen Fürsorge des Forstmeisters Hermes-Erfurt zu verdanken war, vereinte die Mitglieder des Forstwirtschaftsrates und die Gäste im Hause Kossenhaschen.

III.

Am 19. September 1917 hatten sich über 250 Mitglieder des Deutschen Forstvereins im festlich geschmückten Rathause zu Erfurt versammelt. Der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Forstvereins, Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister, begrüßte die Versammlung, dankte für das Erscheinen der Mitglieder trotz Schwierigkeiten der Kriegszeit zu gemeinsamer ernster Arbeit und Beratung, gedachte der verstorbenen Angehörigen und der für das Vaterland gefallenen Helden, für welche eine Ehrentafel errichtet wird, und rief die Versammelten warm auf zum standhaften politischen und wirtschaftlichen Durchhalten, bat darum, durch dreifaches Hoch auf Seine Majestät, den Deutschen Kaiser, erneut die Treue zu Kaiser und Reich, Fürst und Vaterland zu geloben. An Seine Majestät wurde ein Huldigungstelegramm abgesandt. Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt begrüßte die Versammlung namens der Königl. Regierung und hob hervor, daß der Ernst der Zeit weder Festessen noch künstlerische Veranstaltung gestatte, die Lieblichkeit und der Blumenschmuck der alten Reformationsstadt, die sich zu der würdigen Feier der 400jährigen Wiederkehr der Reformation anschicke, werde für die Mitglieder der Versammlung gewiß vieles Reizvolle bieten.

Die Versammlung begann sodann die Beratungen mit der einstimmigen Neuwahl des Vorstandes des Deutschen Forstvereins. Und zwar: Seiner Exzellenz Hofkammerpräsident von Bassewitz-Gotha zum Vorsitzenden, Regierungsdirektor Dr. Wappes-Speyer zum ersten Beisitzer, Geh. Regierungsrat Landesforstrat Quaet-Faslem-Hannover zum zweiten Beisitzer, Oberforstmeister Kranold-Marienwerder und Graf Westerholt-Sythen zu Ersatzmännern. Die sich anschließende Neuwahl der Landesobmänner und ihrer Vertreter ergab (§ 11 der Satzungen) für 1. Preußen a) Ostpreußen, Westpreußen, Posen: Majoratsherr von Kalckstein-Schultitten bei Schrombehnen in Ostpreußen, als Stellvertreter Oberforstmeister von Sydow-Königsberg; b) für Brandenburg: Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin bei Bärwalde (Neumark) und Königl. Kammerherr von Waldow-Reitzenstein, Rittergutsbesitzer, Königswalde (Neumark); c) Schlesien: Oberforstmeister Krieger-Liegnitz und Generaldirektor von Schwarzkopf-Ratibor; d) Sachsen, Schleswig, Pommern: Oberforstmeister Runnebaum-Erfurt; Stellvertreter: Rittergutsbesitzer von Diest-Zeitlitz (Pommern); e) Hannover, Westfalen: Geh. Rat Landesforstrat Quaet-Faslem-Hannover und Graf Westerholt, Haus Sythen; f) Hessen-Nassau, Rheinlande und Hohenzollern: Rittergutsbesitzer von Bodelschwingh-Steinhauk, Post Weyhers (Rhön) und Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein in Herten i. Westf.; 2. Bayern a) Ober-, Niederbayern, Schwaben und Oberpfalz: Regierungsdirektor Lösch-München und Rittergutsbesitzer Freiherr von Cetto-München, Prinz-Ludwig-Straße 3; Stellvertreter: Gutsbesitzer von Schilcher-Dietramszell (Oberbayern); b) Ober-, Mittel-, Unterfranken und Pfalz: Rittergutsbesitzer Professor Dr. von Mammen-Schloß Brandstein bei Hof a. Saale und Freiherr von Thungen (Karl), Großgrundbesitzer, Unterfranken; 3. Württemberg: Oberforstrat Dr. Speidel-Stuttgart und Oberhofkammerrat von Völter-Stuttgart; 4. Baden: Geh. Oberforstrat Gretsch-Karlsruhe und Forstmeister Waag-Ettlingen (Baden); 5. Königreich Sachsen: Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister-Dresden und Fürstl. Forstrat Gerlach-Tharandt; 6. Elsaß-Lothringen: Kaiserl. Landforstmeister Pilz-Straßburg und Forstmeister Seybold-Barr (Unter-Elsaß); 7. Großherzogtum Hessen: Geh. Oberforstrat Dr. Walther-Darmstadt und Geh. Forstrat Schwarz-Ober-Eschbach im Taunus; 8. Thüringen: Hofkammerpräsident Exzellenz von Bassewitz-Gotha und Rittergutsbesitzer von Eichel-Streiber-Oppershausen, Kreis Langensalza; 9. Mecklenburg: Oberforstmeister von Oertzen-Gelbensande und Forstmeister von Arenstorf in Steinförde bei Fürstenberg; 10. Braunschweig usw.: Oberforstrat Reuß-Dessau und Landforstmeister Dr. Grundner-Braunschweig.

In Vorbereitung der Beschlußfassung über die Satzungsänderung vertrat Regierungsdirektor Dr. Wappes die Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung, um die nötigen Geldmittel für die Durchführung der Ziele des Deutschen Forstvereins, für die Tätigkeit der Geschäftsstelle Berlin und für einen fruchtbaren Versammlungsbetrieb sicherzustellen, berichtete über die eingehende Tätigkeit der Satzungskommission seit 1914, die sorgfältige Durchberatung aller Einzelheiten und empfahl dem Forstverein die Annahme, um das

Ziel der Zusammenfassung aller in der Forstwirtschaft arbeitenden Kräfte zu größter Kraftentfaltung, -steigerung und Arbeitsteilung zu erreichen. Vor Eintritt in die Beratung über die paragraphenweise erläuterte neue Satzungsform stellte Forstmeister Junack-Waldhausen den Antrag, die Beschlußfassung als verfrüht zu vertagen, schlug die neue Organisation des Forstvereins mit neu zu schaffenden Tochtervereinen in den Provinzen vor und glaubte, daß die „Mitteilungen des Deutschen Forstvereins", zum Bekanntmachungs- und Insertionsorgane ausgebaut, die Mittel für die Bestreitung der Geschäftsstelle Berlin aufzubringen geeignet sei.

Regierungsdirektor Dr. Wappes bekundete als Leiter der Geschäftsstelle seine Zufriedenheit mit der Leistung der „Deutschen Forst-Zeitung" und „Silva" als Mitteilungsblätter der Geschäftsstelle, beleuchtete die Schwierigkeiten eines selbstständigen Verlagsbetriebes und erwies die Unzweckmäßigkeit eines schematisierten Neuaufbaues der örtlichen Forstvereine. Die Versammlung stimmte mit großer Mehrheit der Fortsetzung der Beratungen zu. In der weiteren Darlegung betonte Regierungsdirektor Dr. Wappes im Rahmen des § 7 die wohlbegründete Erhöhung der Beitragsleistung auf 5 ₰ je Hektar für die Waldbesitzer, hielt jedoch entgegen verschiedenen Anträgen auf Erhöhung an dem Mitgliederbeitrag von 5 ℳ fest. In § 18 wurde der Beschluß über die Bildung ständiger Abteilungen im Forstwirtschaftsrat zur Annahme empfohlen zwecks Förderung der Beratungstätigkeit desselben und der Ermöglichung von Teilversammlungen seiner Mitglieder. Seine Durchlaucht Fürst zu Castell-Castell führte aus, daß er den Vorschlägen des Regierungsdirektors Dr. Wappes sehr sympathisch gegenüberstehe, daß er die Geschäftsstelle Berlin in voller Anerkennung ihrer Notwendigkeit sehr begrüße und zur Beitragsleistung für seinen Besitz bereit sei. In den nachfolgenden Ausführungen von Forstmeister Heyer, Oberforstrat Eigener, Forstmeister Krull-Oppenberg und Prof. Dr. Weber fand die Arbeit der Satzungskommission dankbare Würdigung.

Die Satzungsreform wurde fast einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung glaubte Regierungsdirektor Dr. Wappes in Rücksicht auf die vorhergegangenen Erörterungen Näheres über das Ziel, den Umfang und die Tätigkeit der Geschäftsstelle Berlin nicht mehr ausführen zu brauchen, zumal die Denkschrift, verfaßt von Privatdozent Dr. Muckle-Heidelberg, a. o. Mitarbeiter der Geschäftsstelle, unter Mitwirkung der Mitglieder derselben in den Händen der Versammlung sei. Über die formale Seite sei jedoch hervorzuheben, daß eine Überschreitung der Zuständigkeit durch den Vorstand des Deutschen Forstvereins in der Schaffung der Geschäftsstelle nicht vorliege. Regierungsdirektor Dr. Wappes hob dankend das weitsichtige Eintreten des Groß- und Mittel-Waldbesitzes bei Gründung der Stelle hervor und bat den Deutschen Forstverein, nunmehr seine Zustimmung für ihre Beibehaltung als dauernde Einrichtung zu erteilen, ihr aus dem Vereinsvermögen einen Reservefonds von 10000 ℳ zu bewilligen. Dies geschah einstimmig. Präsident von Schwarzkopf gedachte nun der Bedeutung der Geschäftsstelle für die Übergangswirtschaft und stellte den Antrag, ihr eine Geschäftsordnung zu geben, einen Aufsichtsausschuß zu bestellen für ihre Beratung, für die Überwachung ihrer Tätigkeit und Finanzierung, welcher von Vierteljahr zu Vierteljahr zusammentreten solle. Geh. Rat Landesforstrat Quaet-Faslem schlug als Mitglieder aus dem Kreise der dem Deutschen Forstverein angehörenden Vertreter der Forstwirtschaft, Wissenschaft, Finanzkräfte und Waldbesitzer vor: Forstmeister Heyer, Prof. Dr. Weber, Präsident von Schwarzkopf, Oberforstrat Eigener, Generaldirektor von Garnier und Graf Westerholt. Die Wahl erfolgte einstimmig.

*

Die Versammlung vereinigte sich zu gemeinschaftlichem Mittagsmahle nach Abschluß der Vormittagssitzung in den Festsälen des Hauses Kossenhaschen. Königl. Oberförster Oelkers.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Anrechnung außerstaatlicher Dienstzeit bei Festsetzung des Ruhegehalts.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 73/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. IB Ia 2642, IA, IA IV, II, III.

Berlin, W 9, 9. September 1917.

Ein praktischer Fall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es nicht angezeigt ist, Anrechnungen auf Grund des § 19 des Zivilpensionsgesetzes erst geraume Zeit nach erfolgter Verabschiedung eines Beamten vorzunehmen. Es muß vielmehr grundsätzlich daran festgehalten werden, daß schon bei der Verabschiedung von Beamten in jedem Falle die Frage entschieden wird, ob außerstaatliche Dienstzeit oder Beschäftigung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit mit angerechnet werden kann.

Im Auftrage: Wesener.

An die Königlichen Regierungen.
An die Herren Güterdirektoren.
An die Herren Direktoren.

Überweisung von Kriegsgefangenen als Kutscher und Knechte für Forstbeamte.

Allgemeine Verfügung Nr. III/107 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 6914.

Berlin W 9, 18. September 1917.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister ist für die Überweisung von Kriegsgefangenen als Kutscher und Knechte für Forstbeamte folgende allgemeine Regelung getroffen worden:

1. Für diejenigen Gespanne, die von den Beamten ausschließlich oder vorwiegend für den landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Dienststelle gehalten werden, sind die Kriegsgefangenen zu den landwirtschaftlichen Bedingungen zu überlassen.
2. Für diejenigen Gespanne, die ausschließlich oder vorwiegend für den Dienst gehalten werden,

werden die Kriegsgefangenen zu den industriellen Bedingungen gestellt.

Ob der eine oder der andere Fall vorliegt, ist, soweit es sich um Revierförster oder Förster handelt, durch den vorgesetzten Oberförster, soweit es sich um Oberförster handelt, durch die vorgesetzte Königliche Regierung zu bescheinigen.

Die stellvertretenden Generalkommandos usw. sind von dem Herrn Kriegsminister entsprechend benachrichtigt.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917.

(Reichs-Gesetzbl. S. 607 und Deutsche Forst-Zeitung Nr. 30 S. 477).

1. Anweisung der Minister für Handel usw., des Innern und für Landwirtschaft usw.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Riegel-, Stöberjagden, Streifen u. dgl.) von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer 2—5).

2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagdberechtigten, mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) erfolgen darf (Mindeststrecken).

3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagdstrecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen zur Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung) bestimmt. Ein hierbei überschießendes Stück ist an die Abnahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies nicht geschieht, darf er das Wild, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreiswildstelle (Ziffer 13), nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.

4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber 10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildstrecken (Ziffer 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Vorschriften der Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine so große, daß bei reiner Drittelung dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke, welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen werden.

6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins die nach den Ziffern 2—4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Heraufsetzung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Birschjagden unter Festsetzung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung zu unterwerfen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Drück-, Riegel-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des Kreiskommunalverbandes bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem Kreiskommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle be-

zeichnete Empfangsstelle (Ziffer 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle, Zug um Zug mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden solle.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstand-, Such- und Birschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle, auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt, unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.

11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des Kreiskommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.

12. Zwecks Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist tunlichst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauenden Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern können vom Kommunalverbande oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.

13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der Kreiskommunalverband die der Kreiswildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht. (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 [Reichs-Gesetzbl. S. 607].)

15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Hagen.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

*

2. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft usw.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) habe ich gemeinsam mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern die anliegende, im Ministerialblatt für die landwirtschaftliche Verwaltung und in den Regierungsamtsblättern zur Veröffentlichung gelangende Anweisung*) erlassen, zu deren Bestimmungen ich im einzelnen folgendes bemerke:

*) Siehe unmittelbar vorher.

Zu Ziffer 2. Durch die Belassung gewisser Mindeststrecken zur „freien Verfügung des Jagdberechtigten" bleiben hinsichtlich des Verbrauchs die Bestimmungen über die Anzeigepflicht des § 9 letzter Absatz und über die Markenpflicht der §§ 1 und 10 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) unberührt. Die Vorschrift besagt vielmehr nur, daß der Jagdberechtigte bei einer Veräußerung dieser Mindeststrecken nicht auf Verbraucher in der Umgebung des Jagdortes oder die für den betreffenden Kreis errichtete Abnahmestelle beschränkt ist.

Zu Ziffer 3. Unter dem hier und in den Ziffern 4 und 6 gewählten Ausdruck „örtlicher Bedarf" ist nicht nur der Bedarf innerhalb des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes, sondern auch derjenige der etwaigen kreisfreien Stadt zu verstehen, die den Sitz des Landratsamtes bildet, sofern diese Stadt nicht zu den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung und des von der Hauptwildstelle aufgestellten Verteilungsplans besonders zu beliefernden größeren Städten gehört.

Zu Ziffer 6. Es ist nicht zu verkennen, daß die Beschränkung der Ablieferungspflicht auf Teilergebnisse von Treibjagden und diesen gleichstehenden Jagdarten die auch bereits von verschiedenen Seiten auf den Runderlaß vom 27. Juli d. Js. — IB Id 2412 — hervorgehobene Gefahr in sich birgt, daß die Jagdberechtigten häufig die Neigung haben werden, künftig von der Abhaltung von Treibjagden ganz abzusehen und den Abschuß des Wildes ausschließlich auf Birsch, Anstand oder Suche zu bewirken. Dieser auch im Interesse der Wildpflege durchaus unerwünschten Folgeerscheinung der öffentlichen Regelung des Wildverkehrs will Ziffer 6 Abs. 2 begegnen. Solchen Versuchen einer Umgehung des Zwecks der Verordnung gegenüber ist durch rechtzeitige Beantragung einer entsprechenden Ausdehnung der Bestimmungen der Ausführungsanweisung auf die Ergebnisse von Such-, Anstands- oder Birschjagden bei den Herren Oberpräsidenten ein Riegel vorzuschieben.

Die weiteren Anweisungen zur Durchführung der Bundesratsverordnung und der zu ihr ergangenen Ausführungsanweisung sind durch die Hauptwildstelle zu erlassen. Soweit durch diese einzelne Kreise nach Maßgabe der hierüber mit den betreffenden Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen zur Belieferung nicht-preußischer Städte mit Wild bestimmt werden, haben sich diese Kreise mit den betreffenden nicht-preußischen Behörden unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Die Ausführungsanweisung vom 10. d. Mts. ist sofort zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

von Eisenhart-Rothe.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise der Monarchie.

Kleinere Mitteilungen.

Verzeichnis der 101 Königlich Preußischen Oberförsterstellen mit Revier, die, soweit sie nicht etwa aufgelöst werden, nach Friedensschluß zur Neubesetzung kommen.

(nach dem Stande von Mitte September 1917*)

Bezirk und Oberförsterstelle	Jetziger Forstverwaltungsbeamter
Königsberg: Fritzen	pens. Oberf.
Pr. Eylau	pens. Oberf.
Gumbinnen:	
Dingken	nicht vorhanden
Padrojen	nicht vorhanden
Tawellningken	nicht vorhanden
Warnen	Forstassessor
Wischwill	nicht vorhanden
Allenstein:	
Grüneberge	nicht vorhanden
Grünfließ	Forstassessor
Jablonken	nicht vorhanden
Ratzeburg	Reg.- u. Forstrat
Reußwalde	nicht vorhanden
Schorellen	nicht vorhanden
Turoscheln	Oberf. eines and. Reviers
Marienwerder:	
Bülowsheide	nach Friedensschluß versetzt
Gildon	Forstassessor
Kosten	nicht vorhanden
Lindenbusch	Forstassessor
Osche	Forstassessor
Thorn	nicht vorhanden
Warlubien	Forstassessor
Wilhelmsberg	im Heere, nach Friedensschluß versetzt, Vertreter: Forstassessor
Potsdam: Havelberg	Oberf. o. R. (kommiss.)
Himmelpfort	nicht vorhanden
Lehnin	Forstreferendar
Liebenwalde	Forstassessor
Lüdersdorf	nicht vorhanden
Neuendorf	nicht vorhanden
Neu Thymen	Forstreferendar
Frankfurt: Müllrose	nicht vorhanden
Neubrück	nicht vorhanden
Reppen	nicht vorhanden
Sichdichum	nicht vorhanden
Stettin: Eggesin	Forstassessor
Hohenbrück	pens. Oberf.
Misdroy	Forstakademie-Professor
Pudagla	Forstreferendar
Pütt	Forstassessor
Köslin: Großborn	nicht vorhanden
Stralsund: Darß	nicht vorhanden
Posen: Ludwigsberg	nicht vorhanden
Wanda	Forstassessor
Bromberg:	
Bromberg	Forstreferendar
Korschin	Oberf. o. R. (kommiss.)
Notwendig	Oberf. o. R. (kommiss.)

*) Diese Zusammenstellung sollte schon in Nr. 38 erscheinen, aus Mangel an Raum mußte sie leider zweimal zurückbleiben.

Bezirk und Oberförsterstelle	Jetziger Forstverwaltungsbeamter
Stefanswalde ...	Forstassessor
Stronnau	nicht vorhanden
Breslau:	
Kath. Hammer ..	nicht vorhanden
Peisterwitz	Forstreferendar
Zobten	nicht vorhanden
Oppeln: Bodland ..	nicht vorhanden
Kreuzburgerhütte	Oberf. o. R. (kommiss.)
Merseburg:	
Falkenberg	pens. Oberf.
Hohenbuck	Oberf. tritt 1. 1. 18 in den Ruhestand
Tiergarten	Oberf. m. R. (kommiss.)
Zeitz	nicht vorhanden
Erfurt: Erlau	Forstreferendar
Schwarza	Oberf. o. R. (kommiss.)
Schleswig: Apenrade	nicht vorhanden
Rantzau	nicht vorhanden
Sonderburg	Oberf. o. R. (kommiss.)
Hannover: Grohnde	nicht vorhanden
Osnabrück	pens. Oberf.
Hildesheim:	
Hardegsen	Oberf. eines and. Reviers
Herzberg	Oberf. o. R. (kommiss.)
Kattenbühl	pens. Oberförster
Klausthal	Oberf. tritt 1. 12. 17. in den Ruhestand
Riefensbeek......	Forstassessor
Seelzerthurm ...	nicht vorhanden
Minden: Böddeken .	nach Friedensschluß versetzt
Rumbeck	nicht vorhanden
Wünnenberg.....	nach Friedensschluß versetzt
Cassel: Gersfeld ...	pens. Oberf.
Hilders	pens. Oberf.
Kirchditmold	nicht vorhanden
Mackenzell	nicht vorhanden
Niederaula	nach Friedensschluß versetzt
Niederkalbach	nicht vorhanden
Odelsheim.......	nicht vorhanden
Steinau.........	nicht vorhanden
Stölzingen	Forstassessor
Vöhl	nicht vorhanden, demnächst voraussichtl. Forstassessor.
Wetter-Ost	pens. Oberf.
Wiesbaden:	
Brandoberndorf .	nicht vorhanden
Driedorf	nicht vorhanden
Erlenhof	Oberf. eines Nachbarreviers
Hachenburg	nach Friedensschluß versetzt
Hatzfeld	Oberf. eines Nachbarreviers
Johannisburg ...	nach Friedensschluß versetzt
Königstein	Oberf. o. R. (kommiss.)
Lahnstein	Oberf. o. R. (kommiss.)
Runkel	Oberf. eines Nachbarreviers
Selters	nicht vorhanden
Coblenz:	
Altenkirchen	nicht vorhanden
Krofdorf	nicht vorhanden
Cöln: Kottenforst...	nicht vorhanden
Trier: Neunkirchen..	Forstassessor
Osburg	nach Friedensschluß versetzt
Prüm	Forstassessor
Aachen: Rötgen....	nicht vorhanden
Sigmaringen:	
Gammertingen...	nicht vorhanden

Während der Kriegszeit sind bisher aufgelöst die Oberförstereien: 1. Jura (Gumbinnen), 2. Köpenick (Potsdam), 3. Tegel (Potsdam), 4. Grunewald (Potsdam), 5. Rosenthal (Posen), 6. Weißewarte (Magdeburg), 7. Zöckeritz (Merseburg), 8. Drage (Schleswig), 9. Östrich (Wiesbaden). Die Oberförsterei Schkeuditz führt jetzt den Namen Halle, wohin der Amtssitz des Oberförsters gelegt ist.

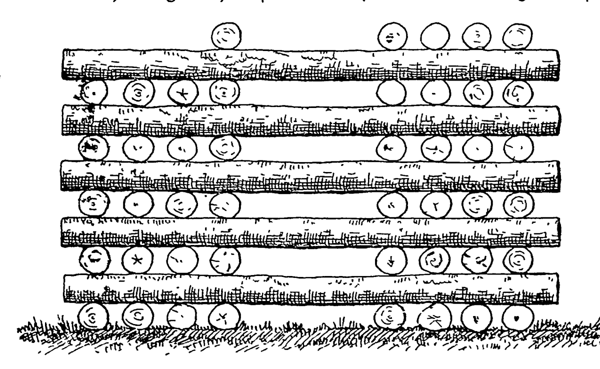
— **Vier Brüder Ritter des Eisernen Kreuzes 1. Klasse.** Der Königliche Forstmeister Fintelmann zu Durowo bei Wongrowitz hat fünf Söhne im Felde, von denen bereits vier mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet worden sind. Zuletzt wurde dieser Tapferkeitsorden dem Hauptmann im Grenadier-Regiment König Wilhelm I. (2. Westpr.) Nr. 7 Walter Fintelmann verliehen. Der jüngste der vier Brüder ist leider als Fliegeroffizier auf dem Felde der Ehre gefallen.

— **Die zweite Etage im Buchenbestand.** Die Klage, daß sich der Buchenwald nicht mehr in gleich voller Weise auf natürlichem Wege verjüngt wie vor einem Menschenalter, ist allgemein. Bekannt ist auch, daß sich die reichlichste Mast immer in den jüngeren Beständen vorfindet, die man noch gar nicht verjüngen will. Weiter ist wohl vielfach beobachtet worden, daß man trotz vieler Bemühung es nicht fertig bringt, in schon früher nach alter Art durchforsteten Beständen eine „zweite Etage" zu erziehen. Und doch ist es wünschenswert, einen Bodenschutz zu haben, um Bäume mit solchen Kronen zu ziehen, die Samen zu erzeugen vermögen, also „Samenkronen". Das kann man nur durch Hochdurchforstung unter Erhaltung eines Bodenschutzes, also einer unteren Etage oder Beschirmung durch Bodenschutz. Die Erfahrung zeigt, daß unterdrückt gewesene Stangen leicht dürr werden, wenn man sie zu dem genannten Zwecke beim Durchforsten vom Hiebe ausschließt. Ich habe deshalb in einer ersten Durchforstung im Alter von 35 bis 40 Jahren solche Stangen abgipfeln lassen und habe den Erfolg, den ich erhoffte, auch erzielt. Die meisten Stangen blieben grün und trieben mit Hilfe der schlafenden Augen neue Zweige, so daß bei weiterer sachlicher Behandlung der erhoffte Bodenschutz erzogen werden kann.

Die Buchelmast aus dem vergangenen Jahre kann aber auch — namentlich in lückigen Buchenstangenhölzern — zur Erziehung dieses Bodenschutzes benutzt werden. In solchen lückigen Buchenstangenhölzern hat sich der Aufschlag zum Teile recht gut erhalten. Lichtet man durch Aushieb wenig versprechende Stangen weiter, dann wachsen die jungen Pflanzen zu einer zweiten Etage heran, und der Wirtschafter vermag mit Hilfe der Hoch-

durchforstung die gewünschten Samenbäume aus den besten Bestandes-Individuen heranzuziehen.
Forstrat Eulefeld-Lauterbach (Hessen).

— **Das Aufsetzen von Grubenholzstempeln.** Die Ausführungen des Herrn Königl. Hegemeisters Streck in Nr. 35 der „Deutschen Forst-Zeitung" über eine zweckmäßige Lagerung von Grubenholzstempeln im Walde habe ich mit Interesse gelesen. In den meisten Revieren werden die Stempel wohl immer noch zu je 10 und 10 Stück kreuzweise übereinander gelegt ohne Rücksicht auf die Richtung des Zopf- oder Stammendes. Eine genaue Prüfung der Zahl und der richtigen Zopfstärke ist dabei äußerst zeitraubend und selbst bei längerem Verweilen auf jeder Seite des Stoßes kaum möglich, weil nicht immer gleich mit Sicherheit zu sehen ist, ob es sich um Zopf- oder Stammende handelt. Da bedeuten obige Ausführungen die Anregung zu einem erheblichen Fortschritt. Immerhin möchte ich auf eine Art der Lagerung hinweisen, welche sich in den von mir verwalteten Revieren schon seit mehr als einem Jahrzehnt bewährt hat und wohl die höchst erreichbare Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Buchung und Abnahme gewährleistet. Auf den Boden



Holzstoß mit 55 Stempeln.

kommen zwei Unterlagen, gleichlaufend mit dem Abfuhrwege, darauf eine Lage von 8 Stempeln, alle mit dem Zopfende nach dem Wege zu, zu je vieren durch eine gut handbreite Lücke getrennt. Darüber quergelegt 2 Stempel mit dem Zopf nach links als Unterlagen für die nächste Lage von 8 Stempeln, gelegt wie die erste Lage, darüber wieder 2 Stempel, dann wieder 8 und so fort. Zu oberst kommt der Rest der Stempel wieder mit dem Zopfende nach dem Wege. Es besteht nun z. B. ein Stoß von 73 Stempeln aus 7 Lagen von je 8, 7 Lagen von je 2 und einer Lage von 3 Stempeln. Ein solcher Stoß läßt sich bei einiger Übung vom Wege aus mit einem Blick des Auges, sogar im Vorbeifahren, völlig zuverlässig zählen. Es fällt sofort auf, ob in einer Lage statt 4 Stempeln nur 3 Stück nebeneinander liegen. Zu zählen bleibt also nur die Anzahl der Lagen von 8 + 2 = 10 Stück und die Zahl der zu oberst liegenden Stempel. Dies ist sehr leicht. Sowohl Förster wie Oberförster und auch der Vertreter des Grubenholzkäufers haben bei einer solchen Lagerung auf schnellste Art vollkommene Sicherheit über richtige Buchung. Die Holzhauer gewöhnen sich sofort an diese Art des Aufsetzens, da sie keinerlei Schwierigkeit bietet. Sind die Stücke bei einem kurzschäftigen Holzbestande besonders abholzig, so kann es allerdings vorkommen, daß es nicht möglich sein wird, die Stöße sehr hoch zu setzen, ohne daß die obersten Stücke abrutschen. In diesem Falle setzt man lieber zwei Stöße dicht nebeneinander, statt eines einzigen, und gibt den beiden Stößen zusammen nur eine Nummer. Das ist aber nur selten nötig. Die Sache sieht z. B. bei 55 Stempeln aus wie nebenstehende Skizze.
Ebert, Königl. Forstmeister,
Sorau N.-L.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 112. **Kriegsbeihilfen für im Heere stehende Staatsforstbeamte.** Ein Königl. Forstmeister mit fünf zu berücksichtigenden Kindern und einem Diensteinkommen von jährlich 6600 M wird bei einer Militärverwaltung im besetzten Gebiet beschäftigt und erhält $^7/_{10}$ seines Militäreinkommens als Hauptmann mit monatlich 655 M auf das Zivileinkommen angerechnet. Steht ihm nach dem neuen Erlaß Kriegsbeihilfe vom 1. April und Kriegsteuerungszulage vom 1. Juli d. Js. ab zu und in welcher Höhe?
H., Hauptmann.

Antwort: Den zur Fahne einberufenen Forstbeamten werden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen nur gewährt, soweit die Beamten zurzeit geldlich schlechter gestellt sind, als wenn sie nicht zum Militär eingezogen wären. Der Forstmeister würde, wenn er im Staatsforstbetriebe wäre, an Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage zusammen 1800 M jährlich erhalten (vergl. Nr. 32 S. 501 unserer Zeitung), vorausgesetzt, daß er nicht mehr als 7800 M Diensteinkommen hat, wozu in diesem Zusammenhange Gehalt, Stellenzulage und die etwa nicht als Dienstaufwandsentschädigung anzusehenden Nebeneinnahmen rechnen. Dieses Zivildiensteinkommen ist mit dem jetzigen Einkommen zu vergleichen, von dem die nach III 5 der Ministerialverfügung vom 11. August 1917 (Nr. 34 S. 525 unserer Zeitung) sich berechnenden häuslichen Ersparnisse an Kost usw. abzuziehen sind. Ergibt sich dann noch ein Mindereinkommen gegen früher, so ist dieses als Kriegsteuerungszulage zu gewähren. Daß ein solcher Fall hier vorliegt, ist nicht anzunehmen, läßt sich aber ohne nähere Angabe des Gesamteinkommens nicht mit Bestimmtheit sagen.

Anfrage Nr. 113. **Verleihung des Forstversorgungsscheins.** 1. Ich bin am 1. Oktober

1906 beim Militär eingetreten. Bekomme ich, da ich nur drei Jahre diente, somit doch am 1. Oktober 1918 den Forstversorgungsschein? Geht nun die Zusendung des Scheines ohne weiteres vor sich oder habe ich mich irgendwo und -wann zu melden? Vornotiert bin ich im Regierungsbezirk Stettin, wo ich auch bis kurz vor Ausbruch des Krieges beschäftigt war. 2. Habe ich, der ich jetzt im 11. Jahre diene, noch der Jägerkompagnie meinen Kriegsaufenthalt zu melden? Ich habe in dem Glauben gelebt, nach meiner Einberufung in den Staatsdienst und jetzt, während des Krieges, nichts melden zu brauchen.

W. S. in L.

Antwort: 1. Gemäß § 14, 2 der Bestimmungen über das Verhalten in der Reserve für die Jäger der Klasse A haben Sie bis zum 1. März des Jahres, in dem Sie den Forstversorgungsschein zu erwarten haben (also bis 1. März 1918), bei der Regierung in Stettin die Ausfertigung des für die Anerkennung zur Forstversorgung erforderlichen Schlußzeugnisses zu beantragen. Den Antrag haben Sie durch Ihre vorgesetzte Behörde zu stellen und diese zugleich um Beifügung einer Äußerung über Ihre sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Verwendung im Staatsforstdienste zu bitten. 2. Die für die Jägerkompagnie bestimmten Meldungen sind während des Krieges an das betreffende Jäger-Ersatzbataillon zu richten. Sie haben diese Meldungen bis zum Empfang des Forstversorgungsscheines an die Jägerkompagnie (bzw. Jäger-Ersatzbataillon) und von diesem Zeitpunkt ab bis zur Ernennung zum Förster an die Inspektion der Jäger und Schützen zu richten. Wenn auch auf die Erstattung der Meldungen während des Krieges an das Jäger-Ersatzbataillon nicht so großes Gewicht gelegt werden dürfte, so raten wir Ihnen doch, spätestens im Frühjahr 1918 Ihren Wohnort zu melden und hierbei gleichzeitig die terminmäßige Beantragung des Forstversorgungsscheines zu erbitten; der Forstversorgungsschein wird nämlich durch das Jäger-Ersatzbataillon bei der Inspektion beantragt.

Anfrage Nr. 114. **Belassung eines kriegsbeschädigten gelernten Jägers in der preußischen Försterlaufbahn und Erteilung des Zivilversorgungsscheins.** Ich hatte bei Ausbruch des Krieges vorschriftsmäßig meine Lehrzeit auf einer Königl. Oberförsterei beendet und war schon zur Forstschule angemeldet. Da die Königl. Forstlehrlingsschulen aber während des Krieges geschlossen waren, trat ich am 1. September 1914 als Kriegsfreiwilliger bei einem Jäger-Bataillon ein und wurde auch dort als „gelernter Jäger" geführt. — Im Felde habe ich mir eine Lungenerkrankung zugezogen und soll deshalb aus dem Militärverhältnis entlassen werden, mit einer noch festzusetzenden Rente. — Den Forstdienst kann ich gleichwohl noch gut versehen, wie ich es gegenwärtig bei der hiesigen städtischen Forstverwaltung schon tue. 1. Kann ich nun weiterhin im Staatsdienste verbleiben und später die vorschriftsmäßigen Prüfungen, Jäger- und Försterprüfung, machen, etwa nach Besuch einer Forstschule? 2. Kann ich als „gelernter Jäger" den Zivilversorgungsschein bekommen und denselben später mit dem Forstversorgungsschein nach Ablegung der Prüfungen vertauschen?

Gefreiter H. in A.

Antwort: 1. Wenn Sie zu den kriegsbeschädigten gelernten Jägern im Sinne der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1916 (abgedruckt in der Deutschen Forst-Zeitung 1916 Seiten 362/363 und im Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 Seite 33) gehören, kann Ihre Belassung in der Königl. Försterlaufbahn erfolgen. Nähere Auskunft dürften Sie von Ihrem Ersatztruppenteil erhalten können. Wenn Sie in der Königl. Försterlaufbahn verbleiben, dann müssen Sie später sowohl die Jägerprüfung wie die Försterprüfung ablegen. 2. Den Zivilversorgungsschein können Sie nur dann erhalten, wenn Sie zu den Kapitulanten gehören. Ein Austausch des Zivilversorgungsscheines gegen den Forstversorgungsschein ist ausgeschlossen.

Die Privatförsterlaufbahn ist überfüllt! Junge Leute werden eindringlich gewarnt, diesen Beruf zu ergreifen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Ahrendsberg in der Oberf. Schulenberg (Hildesheim) ist zum 1. Dezember zu besetzen.

Försterstelle Salchenbusch in der Oberf. Schleiden (Aachen) ist zum 1. November neu zu besetzen. Gesuche um Versetzung auf diese Stelle sind bis zum 13. Oktober an die Kgl. Regierung in Aachen einzureichen.

Verwaltungsänderungen.

Die Oberförsterei Weißewarte (Magdeburg) ist als selbstständiges Revier aufgelöst und mit ihrem ganzen Flächenbestande der Oberförsterei Burgstall angeschlossen.

Die Schutzbezirke Hagedungsforst und Süppling sind zu einem Schutzbezirke, der den Namen Süppling erhalten hat, zusammengelegt, und aus den Schutzbezirken Süppling und Weißewarte ist ein Revierförsterbezirk Weißewarte gebildet worden. Von der bisherigen Oberförsterei Burgstall ist eine 1320 ha große Fläche abgezweigt und der Oberförsterei Letzlingen zugelegt werden. Aus den Schutzbezirken Vogelgesang, Hirschberg und Salchau der Oberförsterei Letzlingen ist der Revierförsterbezirk Salchau gebildet, die bisherige Försterstelle Salchau ist Revierförsterstelle geworden.

Die Oberförsterstelle Zöckeritz (Merseburg) ist aufgelöst, die Schutzbezirke Goitzsche, Niemegk, Mühlbeck und Sandersdorf sind der Oberförsterei Grafenhainichen, die Schutzbezirke Kämmerei und Petersberg der Oberförsterei Schkeuditz, die fortan den Namen Halle führt, überwiesen worden. Der Wohnsitz des Oberförsters für Halle ist nach Halle verlegt worden

Aus den Schutzbezirken Goitzsche, Niemegk, Mühlbeck und Sandersdorf ist ein Revierförsterbezirk gebildet; mit der einstweiligen Wahrnehmung des Revierförsterdienstes ist der Förster Lohse in Forsthaus Goitzsche beauftragt worden.

Der Schutzbezirk Glinsterode der Oberförsterei Melsungen



(Cassel) ist aufgelöst, seine Flächen sind mit dem Schutzbezirke Lichtenau der Oberförsterei Lichtenau und dem Schutzbezirke Kehrenbach der Oberförsterei Melsungen vereinigt worden.

Die Oberförsterei Östrich (Wiesbaden) ist aufgelöst und auf die Oberförstereien Eltville, Langenschwalbach und Rüdesheim verteilt worden.

Die Forstkasse in Zirke (Posen) ist nach Wronke verlegt, die Untererheberstelle in Wronke ist aufgehoben und eine Unter-

erheberstelle für die Oberförstereien Zirke und Hundeshagen in Zirke eingerichtet; die Untererheberstelle in Zirke ist dem Buchbindermeister Ossig übertragen worden.

Die Untererheberstelle Schkeuditz (Merseburg) ist aufgehoben, dem Rentmeister in Bitterfeld sind die Kassengeschäfte der Oberförsterei Zöckeritz abgenommen worden. Die Kassengeschäfte des neuen Revierförsterbezirks Zöckeritz der Oberförsterei Gräfenhainichen sind der nebenamtlichen Forstkasse Oranienbaum übertragen worden. Der Forstkassenrendant in Halle hat die Geschäfte der Untererheberstelle Schkeuditz und die Kassengeschäfte für den Schutzbezirk Kämmerei übernommen.

Die Forstkassengeschäfte für die aufgelöste Oberförsterei Drage (Schleswig) sind der Kreiskasse in Itzehoe abgenommen und derjenigen in Rendsburg übertragen worden. In Hohenaspe ist eine Forsthilfskasse eingerichtet worden.

Die Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle Kaukehmen (Gumbinnen) ist bis auf weiteres auftragsweise dem Forstschreiber Kutschelis übertragen worden.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Grashoff, Oberforstmeister, ist die Oberforstmeisterstelle an der Regierung Köslin übertragen.
Roth, Oberforstmeister in Köslin, ist nach Hannover versetzt.
v. Nathusius, Forstmeister in Burgstall (Magdeburg), ist in den Ruhestand versetzt.
Titze, Forstmeister in Kirchditmold (Cassel), ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.
Tzschaschel, Forstmeister in Zöckeritz, ist nach Halle (Merseburg) versetzt.
Bruchmüller, Förster und Forstschreiber in Alt-Lietzegöricke, ist zum Forstkassenrendanten in Zechlin (Potsdam) ernannt.
Ewert, Förster und Forstschreiber, ist zum Forstkassenrendanten auf Probe in Halle (Merseburg) ernannt.
Kutschelis, Förster o. R., zurzeit Benkheim (Gumbinnen), ist vom 1. Oktober ab mit der vertretungsweisen Verwaltung der Forstkasse Kaukehmen beauftragt.
Kusenack, Hegemeister in Markonah, ist zum Revierförster in Polle (Hannover) ernannt.
Lächelin, Förster und Forstschreiber in Johannisburg, ist zum Forstkassenrendanten in Gollub (Marienwerder) ernannt; er verwaltet Johannisburg auftragsweise weiter.
Lange, Revierförster in Borne, Oberf. Massin (Frankfurt), ist in den Ruhestand getreten.
Lüdecke, Hegemeister in Salchau, Oberf. Letzlingen (Magdeburg), ist zum Revierförster ernannt.
Müller, Förster zu Fh. Karlsruh, Post Hoffstadt, ist zum 1. Oktober nach Fh. Thurbruch, Post Gr.-Zacharin (Köslin), versetzt.
Neureuter, Förster in Kaukehmen, ist zum Forstkassenrendanten auf Probe in Benkheim (Gumbinnen) ernannt.
Rittwage, Förster, ist zum Nachfolger für den Förster Müller zu Fh. Karlsruh (Köslin) ernannt.
Rosenfeldt, Förster zu Fh. Thurbruch (Post Gr.-Zacharin), ist nach Fh. Renkenhagen, Post Järshagen (Köslin), zum 1. Oktober versetzt.
Schmidt, Förster in Scheufelsdorf, ist die Försterstelle Neu-Bartelsdorf, Oberf. Purden (Allenstein), auftragsweise vom 1. November ab übertragen.
Schmidt, Förster o. R. in Gr.-Linichen, Oberf Linichen (Köslin), ist vom 1. Oktober ab die neu bewilligte Forstschreiberstelle in Linichen übertragen.
Schnabel, Förster in Muschaken, ist vom 1. Oktober ab nach Tharden, Oberf. Prinzwald (Allenstein), versetzt.
Schiefelbein, Forstkassenrendant in Zechlin, ist nach Osterode (Hildesheim) versetzt.
Schulz, Förster zu Wierschutzin, Oberf. Gohra, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle zu Sdroien, Oberf. Lippisch (Danzig), versetzt.
Tischendorf, Förster zu Nadolle, Oberf. Gohra, ist vom 1. Oktober ab auf die Försterstelle Vaterhorst, Oberf. Darslub (Danzig), versetzt.
Tümmler, Forstaufseher in der Oberf. Grondowken (Allenstein), ist zum Kgl. Förster ernannt.

Großherzogtum Oldenburg.

Brandt, Forstwärter in Alhorn, ist zum Förster des Reviers Alhorn ernannt.
Duhme, Karl, Forstaufseher in Varel, zurzeit im Felde, ist zum Förster o. R. ernannt.
Klärer, Forstaufseher in Cloppenburg, zurzeit im Felde, ist zum Förster o R. ernannt.
Sack. Forstwärter in Holzhausen, zurzeit im Felde, ist zum Förster o. R. ernannt.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

von Minkwitz, Forstmeister in Groß-Schönebeck· **Schnücke,** Oberförster der Freiherrl. Knipp'schen Fideikommiß-Oberförsterei Steinkrug a. Deister (Hannover); **Bodo Grundmann,** Redakteur der „Deutschen Forst-Zeitung“ und Geschäftsführer der Firma J. Neumann, Neudamm.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Rimkau (Regbz. Breslau). Versammlung am 14. Oktober 1917, nachmittags 1/4 Uhr, im Gasthause „Zur Provinz“ in Maltsch a. O. Tagesordnung: 1. Berichterstattung des Vorsitzenden über die letzte Bezirksgruppensitzung; 2. Prüfung der Jahresrechnung pro 1916; 3. Jahresbeitragerhöhung für den Hauptverein; 4. Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen bittet Der Vorsitzende. Domke.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4631. Pohling, Eugen, Revierförster, Stolberg a. Harz, Kreis Sangerhausen.
4632. Jacob, Fritz, Forstgehilfe, Niederthalhausen, Kreis Rothenburg, Bezirk Cassel.
4633. Feuerversicherungs-Gesellschaft Rheinland, Neuß.
44634. Friedrich, Otto, Hilfsjäger, zurzeit 1. Kompagnie Ersatz-Bataillon Jäger 6, Oels in Schlesien.
4635. Soffner, Franz, Forstaufseher, zurzeit in Rußland, Verm.-Abteilung 18.
636 . Eckert, W., Kaiserl. Förster, Kaiserl. Deutsche Zivil-Verwaltung Polen.
4637. Wothke, Paul, Revierförster, Forsthaus Karsch, Post Kolzig, Kreis Grünberg i. Schlesien.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Ehrich, Hans, Hilfsjäger, zurzeit im Felde.
Ebers, Diedr., Gutsinspektor a. D., Neumünster (Holst.), Roonstraße 22.
Klingberg, Rudolf, Hilfsjäger, Kieferkretscham, Post Falkenberg, O.-Schl.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 41. Neudamm, den 13. Oktober 1917. 32. Band.

Eine Bitte um Vertrauen.

Dank des Generalfeldmarschalls von Hindenburg an das deutsche Volk für die Feier seines 70. Geburtstages.

Mit Seiner Majestät, meinem Allergnädigsten Kaiser, König und Herrn, haben weite Kreise des deutschen Volkes Anteil genommen an meinem 70jährigen Geburtstage. Der Tag ist dadurch für mich zu einem Festtage geworden, dessen herrliche Eindrücke bis an mein Lebensende fest in meinem Herzen haften werden. Meinen tiefempfundenen Dank kann ich nur auf diesem Wege aussprechen.

Durch all die ungezählten Beweise freundlicher Anteilnahme zieht sich gemeinsam der Ausdruck des Vertrauens, daß ich, wie bisher, mein ganzes Denken und Handeln als treuer Diener meines kaiserlichen und königlichen Herrn für das Wohl des Vaterlandes einsetzen werde. Diesem allseitigen Vertrauen entnehme ich die Berechtigung zu einer Bitte:

Wir haben im übermächtigen Ansturm unserer Gegner mit Gottes Hilfe durch deutsche Kraft widerstanden, weil wir einig waren, weil jeder freudig alles tat. So muß es bleiben bis zum letzten „Nun danket alle Gott" auf blutiger Wahlstatt! Sorget nicht, was nach dem Kriege werden soll! Das bringt nur Mißmut in unsere Reihen und stärkt die Hoffnungen unserer Feinde. Vertraut, daß Deutschland erreichen wird, was es braucht, um für alle Zeit gesichert dazustehen, vertraut, daß der deutschen Eiche Luft und Licht geschaffen werden wird zu freier Entfaltung!

Die Muskeln gestrafft, die Nerven gespannt, das Auge geradeaus! Wir sehen das Ziel vor uns: Ein Deutschland hoch in Ehren, frei und groß!

Gott wird auch weiter mit uns sein!

Großes Hauptquartier, 3. Oktober. **Generalfeldmarschall von Hindenburg.**

Die Kinderbeihilfen.

Die infolge des lang andauernden Krieges eingetretene Teuerung hat in erster Linie zur Folge gehabt, daß namentlich die auf eine feste Besoldung angewiesenen Beamten den Lebensunterhalt für ihre Familien nicht mehr bestreiten konnten und auf die Hilfe des Staates angewiesen blieben. Besonders hart wurden die Forstbeamten getroffen, denn die ungünstigen Verhältnisse, die auch schon in Friedenszeiten den Haushalt der einsam wohnenden Förster beeinflußt haben, mußten jetzt um so schärfer zur Geltung kommen, weil noch mehr als im Frieden es im Kriege an den unentbehrlichsten Arbeitskräften fehlte, um die Dienstländereien, soweit sie vorhanden waren, ordnungsmäßig zu bewirtschaften, und auch die Kindererziehung, die nicht vernachlässigt werden durfte, steigende Opfer erforderte, die aus eigener Kraft nicht mehr aufzubringen waren.

Für die Bewilligung laufender Kriegsbeihilfen wurden neue Grundsätze aufgestellt, die am 1. Februar 1917 in Wirksamkeit getreten sind, und außerdem wurden einmalige Kriegsteuerungszulagen bewilligt, deren Höhe und Begrenzung aus Nr. 2 der „Deutschen Forst-Zeitung" ersehen werden kann.

Wenn früher bei den Kindergeldern nur die Kinder unter 15 Jahren eine Berücksichtigung erfahren hatten, so ist vom genannten Zeitpunkt ab die Änderung getroffen worden, daß auch die Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren berücksichtigt wurden, die kein nennenswertes Einkommen hatten und sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befanden oder aus sonstigen wichtigen Gründen einem Gewerbe nicht nachgehen konnten.

Diese einschneidende Änderung hatte ihren Grund in der einfachen Tatsache, daß die bis zum

15. Lebensjahre reichende Beihilfe ungenügend war, denn gerade dieses Lebensalter ist der Zeitpunkt, zu welchem die Kosten der Kindererziehung sich noch wesentlich zu steigern beginnen. Mit dem 18. Lebensjahre haben diese Kosten in den meisten Fällen ihr Ende noch lange nicht erreicht, weil wie zu häufig die erwerbslose Ausbildungszeit darüber hinausgeht und, namentlich wenn es sich um eine bessere berufliche Ausbildung oder um ein Studium handelt, immer höhere Anforderungen an die Eltern gestellt werden, deren Opfer auch der Allgemeinheit zugute kommen.

Nach dieser Richtung ist, wie sich aus der Ministerialverfügung vom 11. August 1917 ergibt („Forst-Zeitung" Nr. 34 d. Js., S. 526), die grundsätzliche Änderung eingetreten, daß mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1917 jede Altersgrenze fallen gelassen ist. Vorausgesetzt wird jetzt nur, daß die in Frage kommenden Kinder von den Eltern unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerb nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen haben oder deren Unterhalt dadurch, daß sie im Felde stehen usw., den Eltern nicht zur Last fällt.

Im übrigen ist hinsichtlich der laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen auch die Änderung eingetreten, daß die Beamten, die bei dem Heere, der Flotte, bei der Militär- oder Marineverwaltung Dienst tun oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden oder im Sanitätsdienst tätig sind und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, bei Gewährung der Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen von Amtswegen zu berücksichtigen sind, soweit sie sonst geldlich schlechter stehen würden, als die nicht eingezogenen Beamten bei Gewährung der Zuwendungen. Ihnen sind die etwaigen Unterschiedsbeträge zu gewähren. Dabei sind die häuslichen Ersparnisse an Kost, Quartier, Bekleidung usw. zu berücksichtigen, da ihnen diese die Militärverwaltung gewährt. Die Berücksichtigung hat in diesem Falle in der Form zu geschehen, daß der auf den Beamten entfallende Kopfteil seines Diensteinkommens, nach oben abgerundet, angerechnet wird.

Die jetzt getroffene Regelung ist nur darauf berechnet, die Not zu lindern, welche der Krieg mit sich gebracht hat, aber wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, können mit dem Friedensschlusse die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht aufhören, und diese Tatsache muß es als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß den Beamten auch weiterhin die ausgiebigste Staatshilfe zu teil wird, bei den Königlichen Förstern selbstverständlich unabhängig von den längst als berechtigt anerkannten Forderungen, mit den als gleichstehend anerkannten Beamten endlich auf eine Gehaltsstufe und in die Assistentenklasse zu kommen.

Im übrigen sind die Kinderbeihilfen eines der wirksamsten Mittel, die Interessen des Staates zu fördern, denn sie sind eine Forderung der Zeit, weil, soweit wir bis jetzt mit einem Geburtenrückgang und mit Ehelosigkeit im Beamtenstand zu tun hatten, der Grund mehr in den wirtschaftlichen Zuständen als in Lebensgenuß und Bequemlichkeit zu suchen ist.

Wie in dieser Richtung die Verhältnisse liegen, das läßt eine in Preußen über den Haus- und Familienstand der höheren Staatsbeamten veröffentlichte Statistik erkennen. Von 22 264 etatmäßig angestellten höheren Staatsbeamten sind 4778, d. h. 21,5 v. H., ledig. Von den 17 486 Verheirateten besaßen 2994 kein lebendes Kind, 3259 nur eins, 4699 nur zwei. Es blieben also insgesamt 62,6 v. H., nahezu zwei Drittel aller Verheirateten, hinter der Normalgrenze einer gesunden Fortpflanzung zurück. Unter Hinzurechnung der Ledigen ergibt sich sogar, daß über 70 v. H. aller höheren Beamten jene Normalgrenze nicht erreichen, und daß etwa 35 v. H. von ihnen überhaupt kinderlos sind.

Bei den mittleren und unteren Beamten liegen die Verhältnisse keineswegs günstiger, und die Gründe dieser unerwünschten Zustände werden in Zukunft noch weit mehr zur Geltung kommen, weil ein Anwachsen der Steuerlast mit Sicherheit zu erwarten ist, während die Kaufkraft des Geldes sobald nicht wieder die Höhe vor dem Kriege erreichen wird, so daß auch die hieraus erwachsenden Wirkungen bestehen bleiben.

Vom Standpunkte der Bevölkerungspolitik sind die Kindergelder, wie wir sie einmal nennen wollen, für jetzt und die Zukunft zu einer Frage geworden, die weit über den Rahmen des Familienkreises hinausreicht, denn sie hat für unser ganzes Volkstum eine Bedeutung erlangt, die von der allergrößten Tragweite ist und deshalb die größte Aufmerksamkeit erfordert. Durch den furchtbaren Krieg werden ungeheure Lücken in die Altersschicht gerissen, von der nach dem normalen Verlauf der Dinge die Zunahme der Bevölkerung in der Zukunft abhängig blieb. Die durch die Ereignisse herbeigeführte Verschiebung der Geschlechter muß naturgemäß zu einem Geburtenrückgang führen, und deshalb ist es nicht allein von ungeheurer sozialer Wichtigkeit, daß eine gesteigerte Volksvermehrung stattfindet, sondern nicht minder, daß die Eltern in der Lage sind, für die Kinder zu sorgen, daß sie die Stellung im Leben einnehmen, die sie ausfüllen können. Zudem ist es heute Staatsnotwendigkeit, alle Hindernisse zu beseitigen, die der Bevölkerungszunahme im Wege stehen, und deshalb ist es unumgänglich erforderlich, daß diejenigen, die eine Familie gründen und so ihre Kraft in den Dienst der Gesamtheit stellen, von dieser Gesamtheit im Staatsinteresse die nötige Unterstützung erhalten. Um so notwendiger ist diese Unterstützung in der kommenden Zeit, in

der doppelte Anstrengung notwendig ist, um den jungen Nachwuchs zu erhalten und so zu erziehen, wie es der individuellen Fähigkeit entspricht.

Um dieses soziale und volkswirtschaftliche Problem lösen helfen zu können, ist für den Beamtenstand im allgemeinen eine ausreichende Besoldung eine Notwendigkeit, um den an ihn herantretenden Ausgaben gewachsen zu sein, aber diese Voraussetzung muß ihre Ergänzung in den Beihilfen für Kindererziehung finden.

Die Kindergelder, die heute gewährt werden, sind aus der Not der Zeit hervorgegangen, aber die gesunde Entwicklung der Zukunft des deutschen Volkes erheischt gebieterisch, sie zu einer dauernden Einrichtung zu machen und auf eine breitere Grundlage zu stellen. Aus diesen Gründen ist es zunächst Aufgabe der Zukunft, die Besoldungsregelung so auszugestalten, daß die Beamten, welche für eine Familie oder andere Angehörige zu sorgen haben, besser gestellt werden als diejenigen, welche dieser Sorge enthoben sind, und die nach der Zahl der Kinder abzustufenden Beihilfen so zu bemessen, daß sie die Erziehung der Kinder ermöglichen, denn nur auf diese Weise können die Hindernisse beseitigt werden, die besonders bei der Beamtenschaft die Einsicht verdrängen, was im Interesse unseres Volkstums von der Bevölkerungszunahme für die Zukunft abhängt, in der auch bei Heranziehung zu Staatsbürgern nicht bestimmend sein darf, welche soziale Stellung der Vater einnimmt, sondern die individuelle Befähigung, denn nur so kann das befreiende Kanzlerwort, „freie Bahn für alle Tüchtigen", im Interesse der Volksgemeinschaft sich verwirklichen.

Wenn diese Ausführungen für die ganze Beamtenschaft Geltung haben, deren springender Punkt nicht allein in der Zahl der Geburten, sondern auch in der Entwicklungsmöglichkeit des Nachwuchses gesucht werden muß, so beansprucht aber der Stand der Forstbeamten eine Beurteilung für sich. Sind die Kinderbeihilfen allgemein im Interesse einer für die Entwickelung der Zukunft erforderlichen Bevölkerungspolitik als Notwendigkeit anerkannt, so ist auch die Forderung nicht von der Hand zu weisen, daß dort die weitreichendste Hilfe gewährt werden muß, wo die Erziehung die höchsten Aufwendungen erfordert, denn hinsichtlich der Lebenshaltung besteht ein ganz gewaltiger Unterschied zwischen dem Beamten in der Stadt und dem Beamten auf dem Lande, und hier wiederum zwischen dem einsam wohnenden Forstbeamten und den übrigen gleichstehenden Beamten. Der in der Stadt wohnende Beamte, für den es ein Leichtes ist, von den hier bestehenden für die Kindererziehung bestimmten Einrichtungen den notwendigen Gebrauch zu machen, hat nur einen Bruchteil der Aufwendungen zu machen, welche dem auf dem Lande wohnenden Forstbeamten mit Notwendigkeit auferlegt werden, um die Kinder einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Lebensberuf zuzuführen. Selbst in den Fällen, in denen der Überlieferung gemäß der Sohn den Beruf des Vaters ergreift, ist die Dorfschule schon längst nicht mehr das Bildungsmittel, das man als allgemein hinreichend anerkennen kann, die Försterlaufbahn einzuschlagen, wenn man sich nicht etwa dazu entschließen sollte, durch Erweiterung der Forstlehrlingsschulen die Allgemeinbildung zu vertiefen.

Die Verhältnisse, unter denen der Försterstand zu leben hat, erfordern es dringend, daß alle durch unsere einzuschlagende Bevölkerungspolitik notwendig werdenden Maßnahmen diese besonderen Umstände berücksichtigen und daß diese für die Bemessung der Kinderbeihilfen den Maßstab abzugeben haben; denn es kann nur vollständige Einigkeit darüber bestehen, daß Kindererziehung und Ausbildung dem Forstbeamten am teuersten zu stehen kommen, weil er in den meisten Fällen von der übrigen Welt getrennt lebt.

Die Beihilfen zur Erziehung und Ausbildung der Kinder sind deshalb gerade für den Försterstand von so hervorragender Bedeutung, daß sie jeder Besoldungsregelung zugrunde gelegt sein müssen. Anderseits muß es aber eine Selbstverständlichkeit bleiben, daß die Kinderbeihilfen als ständige Einrichtung, unter keinen Umständen der so dringend notwendigen Besoldungsregelung der Königl. Preußischen Förster irgendwie im Wege stehen dürfen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Deutschen Forstvereins und des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Erfurt am 17. bis 20. September 1917.

(Fortsetzung.)

Um 3 Uhr nachmittags tagte der Deutsche Forstverein weiter, eröffnet durch den Dank Seiner Exzellenz, Hofkammerpräsident von Bassewitz, namens aller gewählten Vorstandsmitglieder und Obmänner.

In das Gebiet der nun zur Verhandlung stehenden, kriegswirtschaftlichen Fragen über die Holzbeschaffung, Futterersatz und Gespinstfaserrohstofflieferung leitete Regierungsdirektor Dr. Wappes ein.

Hauptmann Hedler, Referent für Holz im Kriegsamt, Kriegsrohstoffabteilung, und Hauptmann im Kriegsministerium, entwickelte ein Bild über die gegenwärtige Lage der „Holzwirtschaft im Kriege" etwa in folgender Ausführung: Im August 1914 wurde im Kriegsministerium die Kriegsrohstoffabteilung gegründet zur Bewirtschaftung derjenigen Rohstoffe, die von Übersee eingeführt und durch die beabsichtigte englische Absperrung vom Weltverkehr knapp werden mußten. Eine Bewirtschaftung der heimatlichen Rohstoffe unterblieb zunächst. Infolge der längeren Dauer des Krieges wurde es dann notwendig, auch diese in die Regelung einzubeziehen. Vom Holz

wurde ursprünglich nur das aus den besetzten Gebieten nach Deutschland kommende der Kriegsindustrie zugeführt. Seit 1916 richtet sich aber die Fürsorge der Kriegsrohstoffabteilung auf alles Holz und alle Maßnahmen zur Steigerung des Einschlages und der Abfuhr des Holzes auch in der Heimat, wie auf die Heranziehnng der notwendigen Holzhauer und Forstbeamten. Schwerarbeiterzulage ist ihnen bewilligt; Schwerstarbeiterzulage bekommen jedoch nur die vor dem offenen Feuer Arbeitenden. In der Schuhversorgung wird durch das Kriegsamt in Verbindung mit dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels, Berlin, Neue Friedrichstraße 23, ein Einheitsstiefel angefertigt zu 12 *M* für Frauen und 14 *M* für Männer. Baldige Angabe des Bedarfs an das Kriegsamt, Sektion H. F., ist erwünscht. Der Holzeinschlag 1916/17 genügt. Die Schwierigkeiten liegen in der Abfuhr. Die stellvertretenden Generalkommandos werden im möglichen Umfange Gespanne zur Holzabfuhr bereitstellen, auf die Gespannhalter einen Zwang ausüben können, damit diese nach beendeter Ernte Holz fahren. Festlegung der Holzabfuhrpreise soll durch örtliche Kommissionen erfolgen zum Ausgleich ungerechter und unmäßiger Forderungen der Gespannhalter, Anträge sind zu richten an die zuständige Kriegsamtstelle. Die Haferration ist festgesetzt auf 3 Pfund, die in der Landwirtschaft arbeitenden Pferde bekommen bis zum 15. November weitere 4 Pfund. Dasselbe soll für die Holzabfuhr erreicht werden. Lastkraftwagen mit erforderlichem Benzol werden zur Verfügung stehen. Auch der Dampfstraßenlastzug mit Benutzung einer leichten Dampfstraßenwalze hat in letzter Zeit für das Heranziehen von Holz mittels Drahtseil und Rolle an die Straßen und für die Holzabfuhr bezüglich Größe der Leistung, Billigkeit der Arbeit und Regelmäßigkeit des Betriebes Gutes gezeitigt. Auf diesbezügliche Anfragen erteilt die Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion H. F., Auskunft. Die Forstverwaltungen werden gebeten, in die neuen Hauungspläne Schläge mit möglichst günstiger Lage für die Abfuhr in erster Linie einzustellen.

In der Dringlichkeitsliste für Holz steht die Belieferung der Gruben an erster Stelle. Besonders benötigt wird Holz von 5 bis 14 cm Zopf. Angebote sind zu richten an die drei Beschaffungsstellen in Essen, Halle und Kattowitz. Weiter beansprucht notwendige Deckung der Bedarf der Holzverkohlungsindustrie für die Erzeugung von Essiggeist, Holzgeist und Teer. Die Versorgung der Front mit Holz ist nahezu ebenso wichtig, wie diejenige mit Lebensmitteln und Munition. Bei dem Mangel an Baumwolle bedürfen wir erheblicher Mengen Papierholz als Beihilfe für die Herstellung von Pulver, Gewebe und Verbandstoffen. Es wird gebeten, der Reichs-Papierholz-Beschaffungsstelle Berlin das geeignete Holz anzubieten; sie verteilt es an die fraglichen Fabriken, ohne daß dadurch die wünschenswerten Beziehungen zwischen Waldbesitzer und Holzindustrie gestört werden sollen. Für den kommenden Winter gewinnt das Brennholz besondere Bedeutung. Der Verbrauch an Kohlen durch die Rüstungsindustrie ist gestiegen: die Förderung ist gesteigert, jedoch nicht so, daß der Bevölkerung die friedensgewohnte Masse an Kohlen voll zur Verfügung stehen kann. Daraus ergibt sich eine neue Betonung der Beschaffung von Grubenholz, und die Forstverwaltungen dürfen kein Mittel unbenutzt lassen, um den Brennholzeinschlag zur Deckung örtlichen Bedarfes zu fördern. Holz von besonderen Eigenschaften erfordert der Flugzeugbau. Es sei hingewiesen auf das durch die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates Berlin mitgeteilte Merkblatt. Es wird darin gebeten, geeignetes Holz unmittelbar dem Kriegsverband der Flugzeugindustrie, E. V., Berlin W 35, Lützowstraße 107, anzubieten. In Betracht kommen Kiefer, Esche, Linde, Ahorn, Rüster, Rotbuche, Fichte, Birke und Erle, Nußbaum, meist A-Holz in Längen von 2 bis zu 6 m an aufwärts und mit stärkeren Durchmessern, Der Bedarf an Buchenholz für Gewehrschäfte. Faßholz und Ersatzsohlen, ist erheblich. Die Anmeldungen sind zu richten an die Königl. Gewehrfabrik Erfurt, an den Kriegsverband der Faß- und Faßholzfabriken, Berlin W 8, Mauerstr. 83, und an die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin W, Wilhelmstr. 8.

Bezüglich der Regelung der neuen Richtpreise ab 1. Oktober 1917 hat das Kriegsrohstoffamt in der bekannten Veröffentlichung den Schwerpunkt auf die Halbfertigware gelegt. Bei sonst gleichbleibender Höhe des Preises war nur ein Ausgleich zu schaffen zwischen Holzarten für hochwertige Verwendungszwecke und geringwertigerem Rohstoff. Das Kriegsamt will solange wie möglich von Zwangsmaßnahmen zur Eindeckung des Bedarfs absehen. Die Kriegsamtstellen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Sägewerke ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend mit Rundholz voll versehen werden. Es wird geprüft, daß die überwiesenen Hölzer restlos der Heeresverwaltung zur Verfügung stehen, gemäß dem Lieferungszwange zu ⅔. Freihändiger Verkauf von Holz soll möglichst im Bereich der eigenen Kriegsamtstelle erfolgen. Die Heeresverwaltung wird alles den Sägen freihändig zugeteilte Holz abnehmen zur Deckung ihres Bedarfes für Kasernen, Klein- und Familienhäusern, Wohnungssiedelung für Verwundete u. a.

Die Versammlung dankte den Ausführungen des Hauptmanns Hedler durch Zurufe. An der Erörterung beteiligten sich Forstrat Eulefeld, der Leiter der Grubenholzbeschaffungsstelle Ost-Kattowitz, Geh. Forstrat Schubert, Regierungsdirektor Dr. Wappes u. a.

Direktor Schürhoff, Leiter der Nesselfaserverwertungsgesellschaft, Berlin SW 68, Schützenstraße 65/66, besprach unter Vorführung verschiedener Halb- und Fertigerzeugnisse die Gewinnung und den Anbau der Brennessel in etwa folgender Ausführung. Die große Knappheit an Spinnrohstoffen als Folge unterbundener Zufuhr bedingt neben der Förderung der Schafzucht und Vermehrung der Anbaufläche von Flachs und Hanf die Heranziehung neuer Faserstoffe durch die Kriegswirtschaft, wie Rohrkolben, Ginster, Meerrettich, Holz- und Torffaser und insbesondere die der Brennessel. Als Ersatz für Baumwolle ist die Brennesselfaser die Wertvollste. Die Nesselfaser ist schon vor der Baumwolle verarbeitet zur Herstellung grober Garne für Fischereizwecke und Bindestoffe, meist in Verbindung mit Flachs und Hanf. Früher durch die Rotte gewonnen, findet die Erzeugung der Nesselfaser jetzt auf chemisch-technischem Wege statt. Versuche, die Nesselfaserverwertung zu beleben, gehören der Zeit der Kontinentalsperre, des Sezessionskrieges, dem Ende der siebziger, Anfang achtziger Jahre an. Ein Fortschritt wurde damals nicht erzielt. Erst der

Weltkrieg ließ die Hauptschwierigkeit, welche in der Vereinzelung der Faser besteht, überwinden. Ihre Verspinnung auf Baumwollmaschinen ist jetzt ermöglicht. Die Nesselfaser übertrifft durch ihre natürlichen Eigenschaften die Baumwolle, ist also nicht bloß ein Ersatz für sie. Der Herstellungspreis wird die Nesselfaser gegenüber der Baumwolle auch im Frieden bewerbungskräftig erhalten. Bei der gegenwärtig großen Knappheit an Gespinstrohstoffen ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß kein Nesselstengel seiner Verwertung zur Fasergewinnung entzogen wird. Bei gutem Willen kann sich durch Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte die Aberntе der vorhandenen Nesselbestände besonders im Walde ermöglichen lassen. Wo sich besondere Schwierigkeiten in den Weg stellen, wird gebeten, die vorhandenen Bestände unter genauer Bezeichnung des Besitzers, der Lage, des nächsten Bahnhofs und Garnison der Nesselfaserverwertungsgesellschaft in Berlin anzuzeigen. Sie sorgt dann für die Aberntе. Neben der Ausnützung der wildwachsenden Bestände ist es in Rücksicht auf die Friedensarbeit notwendig, alle geeigneten Nesselbestände durch Zwischenpflanzung zu verdichten. Nähere Anweisung erteilt die obengenannte Nessel a n b a u gesellschaft, Berlin SW 68, Schützenstraße 65/66. Sie bewirtschaftet die Flächen selbst oder sichert deren Besitzer langjährige Abnahmeverträge zu. Die genannten Gesellschaften liefern, als gemeinnützige, einen etwaigen Gewinn an die Reichskasse ab. Die mit der Verarbeitung betraute Industrie untersteht der Aufsicht der Kriegsrohstoff-Abteilung. Die Nesselfasererzeugnisse werden während des Krieges ausschließlich für die Heeresverwaltung verwendet. Schon 4 kg Nesselstengel ergeben ein Soldatenhemd. Merkblätter für die Sammlung, für den Anbau, wie Auswahl der geeigneten Flächen und jede weitere Auskunft erteilen die Gesellschaften. Der Redner bittet, der Angelegenheit angesichts der Knappheit der Rohstoffe das volle Interesse und die ernste Unterstützung der Versammlung zuzuwenden. An die mit großem Interesse aufgenommenen Ausführungen schloß sich eine lebhafte Erörterung an, gelegentlich derer besonders Forstmeister Dr. **Kienitz**-Chorin das Wort nahm.

Der Leiter des Kriegswirtschaftsamtes Essen, Dr. H. A. **Klutmann**, Diplom-Landwirt — durch ungünstigen Eisenbahnanschluß bedauerlicherweise in letzter Stunde am Erscheinen in Erfurt verhindert — führt in seiner dem Berichterstatter vorliegenden Abhandlung etwa Folgendes über „den deutschen Wald als Futtermittelquelle“ aus. Neben dem günstigen Ausfall der Ernte 1917 an Brotgetreide und Kartoffeln kann die Versorgung der Nutztiere mit Futtermitteln besonders bei den Nutztierhaltern, welche auf mehr oder weniger großen Einkauf angewiesen sind, nicht leicht gelöst werden. Aus dem Mangel an Rauhfutter droht eine Gefährdung der Milchversorgung zu entstehen, eine Bedrohung der Kriegskinder, deren Lebenskraft an sich nicht ganz der der Friedenskinder entsprechen dürfte, eine Bedrohung der Ernährung von Kranken und Genesenden. Besonders bedenklich — und das geht den Waldbesitz fast noch unmittelbarer an — ist die Futtermangelwirkung auf die Ernährung der Pferde. Bei den städtischen Pferdehaltern ist gegenwärtig wohl nirgends auch nur ein für wenige Wochen ausreichender Futtervorrat zu finden. Das Sterben der Grubenpferde infolge mangelnder Ernährung gefährdet die Kohlenförderung. Die Kommunal-Verbände des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, in dem fraglos der größte Notstand an Futter herrscht, planen die Schöpfung einer Organisation zur Auffindung und Beschaffung von Ersatzfuttermitteln. An die Waldbesitzer und Forstleute wird die dringende Bitte um wirksame Mitarbeit gerichtet. Wertvolles Futter geben in wohl erreichbarem Umfange Weide, Erle, Stockausschlag von Eiche, Buche, Pappel in näherer Umgebung des Kohlenbezirkes, in den zahlreichen Seitentälern der größeren Ströme, an den Bächen und in den Wiesentälern, im ausgedehnten Niederwalde von Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, in den Sumpf- und Moorgegenden Deutschlands. Vom Standpunkt des Verbrauchers dürfte ein Zentner lufttrockenen Baumlaubes mit den feinen Reisern zu Schänzchen gebunden, 4 bis 5 *M* ab Wald kosten, die Werbung auf je 1,50 *M* je Zentner zu veranschlagen sein. Die Geschäftsabwicklung ist so gedacht, daß die Vereinigung der Kommunalverbände die Landräte bittet, sich die in Frage kommenden Flächen anmelden zu lassen. Die für die Aberntе geeigneten werden durch Landrat, Oberförster und Landwirt festgesetzt. Kriegsgefangene und Jungmannen werben, Schulkinder binden in Schänzchen, stellen diese auf zum Trocknen, laden auf, und Ochsengespanne fahren ab. Die weitere Verarbeitung ist Sache späterer Sorge. Der Redner bittet die Versammlung, ihr wärmstes Interesse dieser Frage der Versorgung von Industriezentren und Großstädten nicht zu versagen.

Im Anschluß an die Sitzung lud Prof. Dr. **Wislicenus**-Tharandt die Versammlung ein zur Besichtigung seiner im Nebensaale aufgestellten Rohharz- und Terpentinerzeugnisse, welche nach seinem bekannten Flaschenverfahren gewonnen sind. Die Versammlung folgte der Einladung mit lebhaftem Interesse.

Königl. Oberförster Delkers.

(Schluß folgt.)

*

Berichtigung. Im Anfange dieses Berichtes sind in Nr. 40 auf Seite 601 bei der Aufzählung der Landesobmänner bei 2. Bayern die Worte: „und Rittergutsbesitzer Freiherr von Cetto-München, Prinz-Ludwig-Straße 3“ zu streichen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Nachforschung nach Vermißten.** Für die Angehörigen Vermißter und Gefangener, die gegen Engländer gekämpft haben, dürfte es von Bedeutung sein, daß auf Grund einer zwischen den deutschen Rote-Kreuzvereinen und dem Londoner zuständigen Nachweisebureau getroffenen Vereinbarung eine besondere Ausfertigung der in London allwöchentlich erscheinenden Listen regelmäßig nach Deutschland gesandt wird.

Die Liste enthält nicht nur die Namen aller neuen Gefangenen, sondern gibt auch ausführlich Aufschluß über den Gesundheitszustand der Verwundeten und Kranken, über alle Verlegungen, Austausche, Internierungen usw., sie meldet ferner alle in Gefangenschaft Verstorbenen und auch die auf dem Schlachtfelde aufgefundenen Toten. Die Zustellung dieses für die deutschen Rote-Kreuzvereine bestimmten Abdrucks erfolgt auf besonderem Wege so schnell, daß die Hilfsstellen meist schon

wenige Tage nach Erscheinen der Liste zur Auskunfterteilung in der Lage sind.

Es liegt daher im Vorteil der Angehörigen, sich von nun ab allein an den Verein vom Roten Kreuz oder die „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ zu wenden, die für ihren Bezirk zuständig ist.

Um die Auskunfterteilung zu vereinfachen und die doppelten und mehrfachen Anfragen zu vermeiden, sind die Postzensurstellen von der deutschen Regierung angewiesen, in das Ausland gerichtete Anfragen stets anzuhalten und dem zuständigen Verein zur Erledigung zu übermitteln. Es ist daher gänzlich zwecklos, wenn die Angehörigen andere Stellen als den für sie zuständigen Verein in Anspruch nehmen.

Anträge auf telegraphische Nachforschungen in London sind gleichfalls durch den zuständigen Verein zu stellen.

An dieser Stelle sei besonders darauf hingewiesen, daß bei der Auskunfterteilung volle Gegenseitigkeit seitens der Londoner Stelle gewährt wird.

— **Warnung vor dem Eintritt in die Försterlaufbahn.** Seit Kriegsbeginn regt sich in sehr vielen jungen Leuten, auch bei Kriegsbeschädigten, der Wunsch, die Privatförsterlaufbahn zu ergreifen. In der Fachpresse erscheinen mehr Anzeigen, in denen nach Lehrstellen gesucht wird, als sonst. **Vor Eintritt in die Privatförsterlaufbahn muß jedoch nach wie vor gewarnt werden.** Vor dem Kriege herrschte ein bedenklicher Überschuß an Privatforstbeamten, sehr viele Angehörige des Standes waren und sind stellungslos geblieben. Soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, sind glücklicherweise die Kriegsverluste, ebenso wie bei den Staats- und Gemeindeförstern, im Privatförsterstande nicht so groß, wie es anfangs befürchtet wurde. Die Preußische Staatsforstverwaltung hatte aus diesem Grunde auch nur im Jahre 1915 die Einstellung der doppelten Anzahl von Lehrlingen, im Jahre 1916 und 1917 aber wieder die alte Ziffer vorgeschrieben. Diese Maßnahme dürfte auch ein Zeichen dafür sein, wie die Verhältnisse im Privatwalde liegen. Sicher sind nun in der ersten Kriegszeit schon mehr Privatforstlehrlinge eingestellt worden, als vielleicht nötig waren. Aus diesem Grunde ist es unbedingt erforderlich, daß der Zufluß nicht noch vermehrt wird, um so mehr, als unzweifelhaft auch mit einem gewissen Zugang von Kriegsbeschädigten zu der Försterlaufbahn, namentlich soweit einfachere Forstschutzbeamte in Betracht kommen, gerechnet werden muß. Es ist Pflicht der Selbsterhaltung des gesamten Privatförsterstandes, überall aufklärend zu wirken und von dem Eintritt in die Laufbahn nachdrücklich abzuraten; auch die Privatforstverwaltungsbeamten sind es dem Stande schuldig, hier helfend einzugreifen. Nur bei sorgfältiger Vorbildung, wie sie in Verbindung mit einer guten Lehre, beispielsweise der Besuch der Forstlehrlingsschule Templin, zu gewähren vermag, besteht einigermaßen Aussicht auf ein sicheres und erfolgreiches Fortkommen. Der auch fernerhin dauernd steigende Waldwert bedingt immer höhere Ansprüche an die Leistungen der Privatforstbeamten. Schließlich sei bemerkt, daß unserer Auffassung nach auch ein Mangel an verwaltenden Privatforstbeamten nicht besteht, daher muß ebenfalls bei dem Zugang zu dieser Laufbahn zu großer Vorsicht gemahnt werden.

Die Schriftleitung.

Forstwirtschaft.

— **Warnung vor dem zu frühen Sammeln der Kiefernzapfen.** Im Hinblick auf ein bereits erschienenes Angebot für „Samenzapfen“ muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die volle Reife des Kiefernsamens erst Anfangs Dezember eintritt. Die Keimkraft des Samens aus früher gebrochenen Zapfen steht erheblich hinter jener zurück, welche an Samen aus Zapfen gleicher Jahrgänge festzustellen ist, die erst von Mitte Dezember ab gesammelt worden sind. In manchen Staaten ist daher das Sammeln von Kiefernzapfen vor dem 1. Dezember ausdrücklich verboten, auch die Kontrollvereinigung der Forstbaumschulen und Klenganstalten des Forstwirtschaftsrates bemüht sich, für möglichst spätes Sammeln der Kiefernzapfen einzutreten. Anders liegt das Verhältnis bei der Fichte, deren Zapfen ganz gut schon von Mitte Oktober ab gewonnen werden können. Noch früher erfolgt das Sammeln der Zapfen von Weißtannen oder von Weymouthskiefern, erstere sind Ende, letztere schon Mitte September ausgereift. S.

— **Blitzbeschädigungen der verschiedenen Baumarten.** Zu dem Artikel in Nr. 34 kann ich über die Roßkastanie berichten, daß diese Bäume nur schwer oder gar nicht durch den Blitzstrahl beschädigt werden können. Auf dem Revier, welches ich verwaltet habe, befand sich eine große Allee über 100 Jahre alter Kastanienbäume. Während 40 Jahren habe ich dreimal Blitzschläge an diesen Bäumen beobachtet, aber nie hatte der Blitz das Holz, ja auch nicht die Rinde beschädigt, sondern stets nur auf seinem Wege die äußere Borke abgestoßen, und dabei handelte es sich um starke Schläge. Den ersten Blitzschlag beobachtete ich an einer Kastanie, welche in der Nähe eines Lattentores stand. Der Blitz mochte sich geteilt haben, denn es war im Zickzack am ganzen Stamm die Borke abgestoßen, aber sonst keine Beschädigung zu sehen; in 1,5 m Höhe war dann der Blitzstrahl auf die Eisenteile des Tores übergesprungen und hatte dieses zerrissen. Beim zweiten Fall war der Blitz auch wie beim ersten Fall am Stamm unter Abstoßung nur der Borke heruntergekommen, dann aber auf einen an den Stamm gelehnten fichtenen Pfahl übergesprungen und hatte diesen ganz zersplittert, aber die Kastanie selbst nicht beschädigt. Der dritte Fall betraf eine ganz freistehende Kastanie mit breiter Krone. Hier bemerkte ich eines Tages, daß auf dem Wipfel dieses Baumes die Blätter ganz braun verbrannt aussahen. Am Stamm des Baumes konnte ich wieder feststellen, daß Blitzschlag vorlag, denn auch hier war Borke im Zickzack abgestoßen und war der Blitz an drei Wurzeln in die Erde gefahren, wobei er den Rasen weit aufgerissen hatte. Auch hier hatte der Baum keinen Schaden gelitten und blühte und grünte im nächsten Jahre, als wenn nichts vorgefallen wäre. Welche Substanzen im Holz oder Rinde mögen nun diesen Baum so unempfindlich gegen den Blitz machen? K.

— **Das Auftreten des Kiefernspinners in der Provinz Posen.** Von den Schaden, die im Jahre 1915 und 1916 durch die Kiefernbuschhornblattwespe entstanden sind, ist, wie das „Landw. Zentralblatt für die Provinz Posen“ schreibt, nicht viel mehr zu merken. Leider hielt aber ein weit gefährlicherer Feind des Kiefernwaldes in der Provinz Posen seinen Einzug: der Kiefernspinner, der

namentlich im Bromberger Bezirke und in den Kreisen Birnbaum und Schwerin größere Waldflächen kahl gefressen hat. Mit diesem Schädling zusammen treten auch vereinzelt der Kiefernspanner und die Nonne auf. Soweit es die Verhältnisse zuließen, wurden die einschlägigen Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln in Anwendung gebracht. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen in Posen, Hohenzollernstraße 33, ist dankbar für jedes Bekanntgeben vom Auftreten irgendwelcher schädlichen Forstinsekten und bittet um Mitteilungen.

— **Prämien für Sammeln von Brennesseln.** Viele Brennesseln stehen noch ungeerntet, die jetzt restlos gesammelt werden müssen. Die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 68, Schützenstraße 65/66, gewährt jedem Sammler, welcher nach dem 1. Oktober d. Js. seiner Sammelstelle auf einmal mindestens 10 kg völlig trockene und entblätterte Stengel abliefert, neben dem bisherigen Sammellohn von 14 ₰ für das Kilogramm die gleiche Summe noch einmal als Prämie, also eine Prämie von 14 ₰ für ein Kilogramm, so daß sich der Sammellohn bei Ablieferung von 100 Kilogramm von 14 M auf 28 M erhöht. Die kleinen Prämien, welche bisher für Ablieferung von mindestens fünf Doppelzentnern gezahlt wurden, kommen vom 1. Oktober ab in Wegfall. Durch die neue Prämie gestaltet sich das Sammeln sehr lohnend, ganz besonders aber, wenn auch die trockenen Blätter, für welche 24 M für 100 Kilogramm gezahlt wird, mit abgeliefert werden.

Geschäftliches.

— **Der Kalender „Waldheil" für 1918** wird, soweit wie bis jetzt feststeht, etwa am 20. Oktober erscheinen können, und dann an der Hand der inzwischen eingelaufenen Bestellungen versandt werden. Weitere Mitteilungen darüber folgen. Eine frühere Herausgabe ist aus Mangel an Arbeitskräften leider nicht möglich gewesen. Der Kalender „Waldheil" erscheint auch in diesem Jahre in der bewährten zweiteiligen Form. Der zweite Teil enthält eine Arbeit aus der Feder von Oberlandesgerichtsrat A. Freymuth über die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Betreten des Waldes. Wiederum war infolge der allgemeinen Teuerung ein kleiner Preisaufschlag im Bezugspreis des „Waldheil" nicht zu vermeiden. Die schwache Ausgabe kostet jetzt 2,30 M, die stärkere Ausgabe 2,70 M. Die Partiepreise sind mit 2 M bezw. 2,40 M festgesetzt. Um jedoch einen so geringen Preisaufschlag möglich zu machen, hat der Kalender „Waldheil" in diesem Jahre nur den Einband eines einfachen Notizbuches bekommen können. Die den vorderen Kalenderdeckel umgreifende Klappe hat wegfallen müssen, da sonst bei dem bedeutenden Mehrverbrauch an Leinen, Heftfaden usw. der Preis sehr beträchtlich hätte erhöht werden müssen. Segelleinwand wird überhaupt nicht mehr gefertigt, deshalb wurde ein gewöhnliches, aber doch gut haltbares Leinen gewählt. Es wird gebeten, diesmal mit dem „Waldheil" in dieser einfachen Form vorlieb zu nehmen. Hoffentlich gestatten es die Verhältnisse, für den Jahrgang 1919 zu der alten Ausstattung zurückzukehren.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet, sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 115. **Dienstwohnung und Familienunterstützung eines aktiven Oberjägers.** Bin 1908 als Jäger Kl. A bei einem Jäger-Bataillon eingetreten und diene noch aktiv, bin mithin Kapitulant dieses Bataillons. Ich bin verheiratet und genieße beim Ersatz-Bataillon für meine Familie Dienstwohnung und die übliche Familienunterstützung von 1,20 M (jetzt 1,40 M. Die Schriftleitung) je Tag für meine Frau und ein Kind. Seit dem 14. 12. 1916 bin ich nun auf meinen Wunsch zu einem Infanterie-Regiment versetzt worden. Bitte nun um Mitteilung, ob der Ersatz-Truppenteil (Jäger) meiner Frau die Wohnung und die Familienunterstützung entziehen kann, obwohl ich doch noch weiterhin Kapitulant des Jäger-Bataillons bleibe?

Ein Oberjäger im Felde.

Antwort: Gemäß Garnison-Verwaltungsordnung, I. Teil, Ziff. 162 und 163, verlieren die Inhaber von Kasernen- und Dienstwohnungen im Mobilmachungsfalle den Anspruch auf Benutzung dieser Wohnungen, wenn sie — als mobile oder immobile Heeresangehörige — eine Kriegsbesoldung beziehen. Den Wohnungsinhabern kann auf Wunsch, sofern nicht dringende dienstliche oder andere Rücksichten entgegenstehen, die Wohnung während der Dauer des Krieges (auch für ihre Familien) belassen werden. — Hiernach hat also das Ersatz-Jäger-Bataillon das Recht, Ihrer Frau die Dienstwohnung zu entziehen. Ihre Frau bekäme aber dann die Unterkunftsentschädigung von täglich 60 ₰ (die sie jetzt nur zu ⅓ erhält — vgl. A. V. Bl. 1914 Nr. 365, Abs. 2 — S. 395 —) voll ausgezahlt. Außerdem selbstverständlich den Löhnungszuschuß, wie im A. V. Bl. 1917 Nr. 416 (S. 262) angegeben. Unterkunftsentschädigung und Löhnungszuschuß ist stets von dem Ersatztruppenteil desjenigen Truppenteils zu zahlen, dem der Oberjäger im Frieden angehört (A. V. Bl. 1916, S. 386, Ziff. 8). Bei Ihnen mithin vom Ersatz-Jäger-Bataillon.

Anfrage Nr. 116. **Berechtigung zum Tragen des silbernen Portepees zur Zivildienstuniform.** Sind Zivilbeamte, die während des Krieges zu Zahlmeistern befördert worden sind und im Landsturmverhältnis als solche verbleiben, da sie im Range der Offiziere stehen, zum Tragen des silbernen Portepees zur Zivil-Dienstuniform berechtigt?

H., Kgl. Förster.

Antwort: Wie aus der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. September 1916, J.-Nr. III 7086 (Deutsche Forstzeitung 1916 Seite 690) hervorgeht, dürfen nur diejenigen Beamten das silberne Portepee zur Ziviluniform tragen, die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind oder die Offiziere waren und als solche mit der Berechtigung zum Tragen der Militäruniform verabschiedet worden sind. Die Zahlmeister gehören zu den oberen Militärbeamten im Offizierrang. Damit sind sie aber weder Offiziere, noch gehören sie zu solchen. Das Recht zum Tragen des silbernen Portepees zur Ziviluniform besteht mithin für sie nicht.



Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Im Regbz. **Bromberg** sind voraussichtlich zu besetzen die **Försterstellen Entenbruch**, Oberf. Dratzig, zum 1. November 1917, **Birkwald**, Oberf. Dratzig, zum 1. Dezember 1917, **Borkendorf**, Oberf. Selgenau, zum 1. Januar 1918. Das Dienstland dieser drei Stellen wird bei der Besetzung neu geregelt. Bewerbungsfrist für die Stellen Entenbruch und Birkwald 15. Oktober, für Borkendorf 15. November. Die mit Dienstwohnung ausgestattete **Forstaufseherstelle Zühlslake**, Oberf. Oranienburg (**Potsdam**), ist zum 1. November neu zu besetzen. Meldefrist spätestens 27. Oktober.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Bernhardi, Forstaufseher in Delliehausen, Oberf. Hardegsen (Hildesheim), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Lüpke, Forstaufseher zu Hela, Oberf. Oliva (Danzig), ist vom 1. Oktober ab zum Förster ernannt.

Neureuter, Förster o. R. in Theerbude, Oberf. Rominten, ist vom 1. Oktober ab zum planmäßigen Forstschreiber auf der neu errichteten Forstschreiberstelle zu Oberf. Goldap (Gumbinnen) ernannt.

Wegener, Förster o R. in Zühlslake, Oberf. Oranienburg, ist vom 1. Oktober ab zum Förster m. R. in Neuglobsow, Oberf. Menz (Potsdam), ernannt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Pohl, Stadtförster in Ober-Geibsdorf, Stadt Lauban, wurde der Titel Revierförster verliehen.

Königreich Bayern.

Potzel, Forstrat, Vorstand des Forstamts Aschaffenburg-Nord, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wurde ihm der Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse verliehen.

Popp, Forstmeister in Neumarkt, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wurde ihm der Titel und Rang eines Kgl. Forstrats verliehen.

Ordensauszeichnungen.

Wagner, Hegemeister in Forsthaus Kreuzwald, Kreis Zabern, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Kölling, Hegemeister, wegen seiner Verdienste um die Aufrechterhaltung der Forstwirtschaft; **Mützell,** Hegemeister zu Schwarzheide, Oberf. Müllrose: **Schwabe,** Gräfl. Oberförster zu Jagdschloß bei Weißwasser.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Holste, Hegemeister zu Externsteine, und **Meier,** Hegemeister zu Fahrenbreite, beide in Fürstl. Lippe-Detmoldschen Diensten, feierten am 1. Oktober ihr 50jähriges Dienstjubiläum.

Nolte, Kastellan des Kaiser-Wilhelm-Palais zu Berlin, feierte sein 50jähriges Jubiläum am 4. Oktober. Der Jubilar ist ehemaliger Jäger der Klasse A, hat den Feldzug 1870/71 bei den Garde-Jägern mitgemacht, war später Leibjäger bei Kaiser Wilhelm I., dann in Diensten der Kaiserin Augusta, und übernahm 1898 seine jetzige Stellung.

Prillwitz, städtischer Förster in Willershagen (Rostock), beging am 1. Oktober sein 50jähriges Jubiläum im Dienste der Stadt Rostock. Schon sein Vater hatte in gleicher Stellung sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert.

Wolff, Hegemeister in Forsthaus Wannsee (Potsdam), feierte am 1. Oktober sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Zeisler, Gräfl. Förster in Sychyn, Provinz Posen, feierte am 1. Oktober sein 50jähriges Dienstjubiläum.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer zu Berlin SW 11,** Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Einheitsstiefel.

In nächster Zeit wird ein Einheitsstiefel zur Ausgabe gelangen. Der zur Erlangung von Schuhen einzuschlagende Weg ist folgender: Nach Beschaffung eines Bezugsscheines von der Reichsbekleidungsstelle wendet sich der Antragsteller durch den Kommunalverband an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels Berlin, Neue Friedrichstraße 23. Für Beschaffung sonstiger Kleidungsstücke sind gleichfalls die Kommunalverbände zuständig.

Eine Abgabe getragener Kleidungsstücke seitens der Militärverwaltung findet nicht statt.

Betrifft Futterzulagen für Pferde zur Holzabfuhr.

Das Kriegsernährungsamt teilt uns auf eine Anfrage mit, daß die Lage der Körnerfutterwirtschaft es zurzeit nicht zulasse, den Holzabfuhrpferden neben der Haferration von 3 Pfund eine Zulage zu gewähren, wie sie den schwerarbeitenden landwirtschaftlichen Zugpferden im Interesse der Sicherstellung der Herbstbestellung gewährt werden mußte. Ob in den Wintermonaten ähnlich wie im letzten Wirtschaftsjahr wieder eine Zulage für Holzabfuhrpferde bewilligt werden kann, wird später entschieden werden.

Eine Zuweisung von Kartoffeln zur Verfütterung kann gleichfalls zurzeit nicht in Betracht gezogen werden, da, solange das endgültige Ergebnis der Kartoffelernte noch nicht feststeht, alle erfaßbaren Vorräte für die menschliche Ernährung sichergestellt werden müssen.

Vernunft — Vorteil — Vaterlandsliebe gebieten Dir: Zeichne Kriegsanleihe!

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Anzeigen und Mitteilungen.

Ortsgruppen:

Uslar-Solling (Regbz. Hildesheim). Versammlung am 21. Oktober 1917, nachmittags 3½ Uhr, im Kurhause Carlshafen a. W. Besprechung einer von der Bezirksgruppe gestellten Frage zwecks Krankenkasse usw. Um vollzähliges Erscheinen bittet der Vorstand.

Der stenographische Bericht

der Vertreter-Versammlung vom 9. Juni 1917 in Berlin ist erschienen und in den Tagen vom 9. bis 11. Oktober an die hochverehrlichen Vereinsmitglieder versandt worden. Wer bis zum Montag, dem 15. Oktober, noch nicht im Besitz des Berichtes ist, wird gebeten, Fehlmeldung an unsere Adresse zu richten. Die Herren Empfänger an der Front und in den besetzten Gebieten werden gebeten, angemessen länger zu warten.

Neudamm, den 9. Oktober 1917.

Die Geschäftsstelle
der Deutschen Forst-Zeitung.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kriele, Fritz, Forstgehilfe, zurzeit Jäger im Felde. Heimatadresse: Friedrichsroda, Thüringen.

Philipp, Rich., gelernter Jäger, zurzeit Oberjäger-Dienstuer im Ers.-Jäger-Batl. 3, Lübben.

Schmidt, Ewald, Privatförster, zurzeit Landsturmmann in Langenroda bei Dornborf.

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Sprengler, Lichtenberg, 2 ℳ (K.*) 2 ℳ); Spratts Aktiengesellschaft, Berlin-Rummelsburg, 7,50 ℳ; Siebicke, Drangstedt, 2 ℳ; Safrath, Hundshaupten, 2 ℳ; Spoo, Flamersheim, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Sczepanck, Landsberg, 2,50 ℳ; Saemann, Zettitz, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Sost, Burg Röttgen, 5 ℳ; Sander, Danzig, 6 ℳ (K. 3 ℳ); Seliger, Crossen, 2 ℳ; Siebold, Willershausen (K. 3 ℳ); Sieg, Bruchwalde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Saekel, Eisenhammer, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Salinger, Zernickow, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Sauer & Sohn, Suhl, 20 ℳ (K. 5 ℳ); Spath, Zoppenbroich, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Saeuberlich, Backotzen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Spitzer, Fennbrück, 3 ℳ; Sächsischer Forstverein, Hohnstein, 60 ℳ; Spörcke, Dahme, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Suchau, Broschütz, 2 ℳ; Spreemann, Kretlow, 2 ℳ; Saxer, Wolkersdorf, 10 ℳ (K. 10 ℳ); Siebenhaar, Stendell, 4 ℳ (K. 1 ℳ); Suermondt, Aachen, 10 ℳ; Sohn, Bromberg, 2 ℳ; Seidel, im Felde, 2 ℳ; Saemann, Guttstadt, 2 ℳ (K. 1 ℳ); v. Saldern, Kl.-Mantel, 5 ℳ; Seydaack, Templin, 2 ℳ; Simon, Schloß Sommerfeld, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Saupe, Wilmersdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Sorg, Weidenau, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Skrzipietz, im Felde, 5 ℳ; Schneemann, Kleckerwald, 2 ℳ (K. 20 ℳ); Schulz, Kl.-Bargen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schäfer, Erbstadt, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schönewald, Gladbeck, 2 ℳ; Graf Schweinitzsches Forstamt Kander 10 ℳ; Schroeder, Düsterförde, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Schwarze, Schiedlo, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schenke, Rüdershausen (K. 3 ℳ); Schulz, Wilhelminenruh, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schoewe, Bromberg (K. 2 ℳ); Schöne, Königswalde, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schlünz, Wispitz, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schmidt, Braunschweig (K. 5 ℳ); Schmidt, Bärenbruch, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schulz, Kleinpodel, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schumacher, Gnuschin, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schmidt, Windeberg (K. 2 ℳ); Schmitz, Niedereimer, 2 ℳ; Scheffler, Wolla, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Schmeer, Altbudkowitz, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schwarzenstein, Naumburg, 2 ℳ; Schultz, Oliva, 3 ℳ; Schlicht, Damerau (K. 10 ℳ); Schlundt, Aspach, 2 ℳ; Schleif, Fronau, 2 ℳ; Schütze, Oelsengrund, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schmidt, Hilschbach (K. 2 ℳ); Schwarz, Flottstelle, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schafft, Chausseehaus, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Scheinpflug, Lichtenwalde, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Schulz, Friedrichshuld, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schwarzbach, Berga (K. 5 ℳ); Schulze, Wend.-Buchholz, 5 ℳ; Schüßler, Quitzöbel, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schultze, Glienicke, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schumacher, Merchweiler, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schulle, Seelensdorf, 5 ℳ; Schmiedicke, Susigke, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schepper, Fresenburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schirmacher, Breslau, 5 ℳ; v. Schmude, Oberplanitz, 5 ℳ; Schulz, Cranz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schröter, Schafhaus, 3 ℳ; Scholz, Wildschütz, 2 ℳ; Schwarz, Heinrichsruh, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schulz, Retschin (K. 10 ℳ); Schultze, Neuenrade, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schulze, Stuckenborstel, 2 ℳ; Schultz, Morroschin, 2 ℳ; v. Schipp, Neu-Ramuck, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Schröder, Wollin (K. 2 ℳ); Schmidt, Langewahl (K. 3 ℳ); Schultze, Rothemühl, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Schwabe, Jagdschloß, 5 ℳ (K. 10 ℳ); Schifferings, Steffeln, 2 ℳ; v. Schenck, Flechtingen, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Schlichthaar, Jaegeritten, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schick, Flaesheim, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schulze, Putbus, 5 ℳ; Schmidt, Hannover, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schramke, Ostrowitt, 3 ℳ; Scheuermann, Radenz, 2 ℳ; Schulz, Langlingen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schulz, Jedwabno, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schlickum, Camp, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schmidt, Rudak, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schoeley, Neuruppin, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schmidt, Tiefensee, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schulze, Bergdorf, 5 ℳ; Schubert, Wilhelmswalde, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Scholz, Jankendorf, 3 ℳ; Schaller, Gr.-Wartenberg, 5 ℳ; Schulz, Willenberg, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Schmidt, Luisenhof, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schmidt, Sensenhammer, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schumann, Daupe, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Schröder, Muchorin, 3 ℳ (K. 3 ℳ); Schröder, Kl.-Tessin, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Schawer, Holzhausen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Gräfin Schlippenbach, Schönermark, 10 ℳ; Schiweck, Königsberg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Schmitt, Kukuk, 2 ℳ; Schulz, Lichterfelde, 2,50 ℳ (K. 2,50 ℳ); Scheffelke, Falkenburg, 3 ℳ (K. 7 ℳ); Schultz, Tiefenfurt, 2 ℳ; Schöbitz, Marburg, 2 ℳ; Steltz, Trebnitz (K. 2 ℳ); Stecher, Baake, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Staab, Gierscheid, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Steffens, Websgen, 2 ℳ; Stephanisky, Fasangarten, 3 ℳ; Stephan, Utrzas, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Stoll, Geislautern, 2 ℳ; Steinbach, Gestecke, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Stoffels, Landshube, 3 ℳ; Standtke, Zechin (K. 3 ℳ); Steinbrecher, Alteburg, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Stoll, Roth, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Stoltze, Sandersdorf, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Steffen, Kupferhammer, 2 ℳ, Stengen, Radowitz, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Stuhr, Michaelsdorf (K. 5 ℳ); Stahl, Gostyn, 5 ℳ; Stillmann, Ihlenfeld, 2 ℳ; Strey, Bewersdorf (K. 3 ℳ); Stolze, Goslar, 5 ℳ; Strehlau, Kunzendorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Staege, Kupferdreh, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Frau von Stiegler, Sobotka, 10 ℳ; Steppuhn, Zellerfeld, 10 ℳ (K. 5 ℳ); Standke, Ahrensburg, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Stambke, Neudamm, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Thiel, Heiligenwald, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Thurau, Kl.-Jahnen, 2 ℳ; Treusein, Neukölln, 5 ℳ; Treger, Czulow, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Thomasky, Hubertusburg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Tech, Zewelin, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Thoms, Prittag, 3 ℳ; Tepelmann, Braunschweig (K. 5 ℳ); Taupe, Kawitsch, 3 ℳ; Tschiersich, Biehla, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Trautwein, Hoyerswerda, 3 ℳ; Thieme, Kaiserhorst, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Tschacher, Rückers, 2 ℳ; Treskow, Emanuelssegen, 10 ℳ (K. 10 ℳ); Tschorn, Tränke (K. 2 ℳ); Thanhäuser, Tschecheln, 3 ℳ (K. 5 ℳ); Thomas, Schilleningken, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Trautmann, Lublinitz, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Tiedemann, Battaune (K. 2 ℳ); Tobias, Trier, 5 ℳ; Thiele, Mällendorf, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Techen, Jägersburg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Täger, Klotzsche, 5 ℳ; Theeck, Krampfer, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Thürnagel, Heidau (K. 3 ℳ); Taggeselle, Mottgers (K. 5 ℳ); Tillmann, Arzbach (K. 2 ℳ); Teuwsen, Walsburg (K. 5 ℳ); Titze, Giersdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Tuebben, Greifswald (K. 30 ℳ); Trier, Schleife, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Thom, Röhrenfurt, 2 ℳ); Thiele, Rackitt (K. 3 ℳ); Ulsch, Brankow (K. 3 ℳ); Uhras, Grödit, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Ueckermann, Paatzig, 3 ℳ; Urfer, Altpfirt, 2 ℳ; Urban, Seehorst, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Urban, Burau, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Urban, Ransern, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Urban, Stettin, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Viertz, Riesenbeck, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Völker, Hubertusgrund (K. 3 ℳ); Volkmann, Rauenstein, 2 ℳ (K. 4 ℳ); Vauck, Somplar, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Valentin, Lindhoop, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Volgmann, Schönfeld, 2 ℳ; Dr. Voigt, Fürstenfelde, 5 ℳ; Vogel, Döbbernitz, 2 ℳ; Velsinger, Sonsfeld, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Vorwerk, Landsberg (K. 3 ℳ); Vollstedt, Quittainen, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Weiß, Rothesütte (K. 5 ℳ); Weber, Sommerau, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Winzheimer, Behren, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wedl, Saldenburg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wulf, Kühren, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wachsmuth, Göttingen, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wied, Drehbach, 2 ℳ; Willfurth, Lambach (K. 3 ℳ); Winkler, Wiesens, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wulff, Ventschow, 3 ℳ; Wendt, Döbelsheide, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wrede, Krumbeck, 2 ℳ; Wegner, Zwethau, 2 ℳ; Witte, Schleife, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Wehding, Mölkjar, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wöstefeld 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wegener, Oberläsersdorf, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wicht, Zoppot, 3 ℳ; Wendt, Heeslingen, 2 ℳ; Weißnicht, Witobel, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wradzidlo, Parnäkel (K. 5 ℳ); Wörz, Langen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wehle, Altgolm (K. 5 ℳ); Wegener, Eichhorst (K. 5 ℳ); Welzel, Eichhäusel (K. 5 ℳ); Wirth, Hausbruch, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Welly, Priemern, 2 ℳ (K. 8 ℳ); Woop, Döhrings, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Weis, Linden, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Warzecha, Nolringen, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Walter, Friedrichshöhe, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wegewitz, Ahlerstedt (K. 3 ℳ); v. Wichelhaus, Norock, 5 ℳ; Wetzel, Grüneberg, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wiese, Augustenhof, 2 ℳ (K. 1,50 ℳ); Wallgrün, Neustadt, 2 ℳ; Wagner, Pomischowitz, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Wessel, Romerholz, 3 ℳ (K. 2 ℳ); Wagner, Greifswald, 5 ℳ; Wahnschaffe, Berlin, 10 ℳ (K. 20 ℳ); Werner, Neumühl, 5 ℳ; Willach, Beckingen, 5 ℳ; Weishaupt, Hanau, 5 ℳ (K. 10 ℳ); Wagenitz, Vogelgesang, 4 ℳ (K. 6 ℳ); Wollitz, Zerpenschleuse, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Willmann, Lambach, 5 ℳ; Westphal, Ickern, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Weyhe, Nied, 3 ℳ; Wiechert, Peitschendorf, 2 ℳ; Wermelskirchen, Gr.-Leine, 5 ℳ; Winkler, Heinrichsdorf (K. 5 ℳ); Walter, Brechelsdorf, 2 ℳ (K. 5 ℳ); Wiecker, Nienhagen (K. 5 ℳ); Winzer, Boberröhrsdorf, 10 ℳ (K. 10 ℳ); Wittig, Osterode, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Dr. Werner, Wolfenbüttel, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Wagner, St. Arnual, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wohna, Hannover, 5 ℳ (K. 3 ℳ); Wesing, Dolle, 3 ℳ; Wehnert, Glees, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Winkelmann, Schlag (K. 5 ℳ); Werner, Lodersleben (K. 2 ℳ); Willers, Wutike, 2 ℳ; Woithe, Skierniewice, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wandt, Reußendorf, 2 ℳ (K. 2 ℳ); v. Wangenheim, Altenburg (K. 5 ℳ); Wagner, Holzhausen, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wolff, Wannsee, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Wolff, Lenzburg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Wilke, Crenzow, 2 ℳ; Wernicke, Lauschitz, 3 ℳ (K. 4 ℳ); Wuttke, Chorzemin, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Weidmann, Torgelow, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Walther, Fürstenwalde, 3 ℳ (K. 1 ℳ); Weithäuser, Heteborn, 2 ℳ; Weigmann, Ohlau, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Winter, Buxtehude, 10 ℳ (K. 20 ℳ); v. Wuthenau, Poledno, 5 ℳ; Wilke, Grieben, 3 ℳ; Wachner, Hörsingen, 2 ℳ (K. 4 ℳ); Wahle, Huttenwohld, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Wesenberg, Hollbrunn (K. 4 ℳ); Wilding, Gr.-Stöckheim, 2 ℳ; Zschinschky, Reetzerhütten, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Zschintzsch, Altjeßnitz, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Zeidler, Schadendorf, 2 ℳ; Zorn, Saugarten, 2 ℳ (K. 1 ℳ); Zeidler, Neumark, 4 ℳ (K. 6 ℳ); Zschinzsch, Pöplitz, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Zawade, Siedla, 2 ℳ; Dr. Zeumer, Nikolai, 5 ℳ; Zühlke, Greiben, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Zühlsdorff, Zarosla, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Zuleger, Ludwigslust, 2 ℳ; Zimmermann, Wiersbianken, 2 ℳ (K. 2 ℳ); Zöllner, Loppow, 3 ℳ (K. 7 ℳ); Zykwinski, Kl.-Althammer, (K. 2 ℳ); Zorn, Gr.-Behnitz, 5 ℳ (K. 5 ℳ); Zieckert, Beesgen, 2 ℳ; Zeumer, Eisenberg, 2 ℳ (K. 3 ℳ); Zaepernick, Holbeck, 2 ℳ (K. 3 ℳ).

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

* * *

Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir erneut, sich an der **Sammlung zur Linderung von Kriegsnot** zu beteiligen. Bis zum 2. September wurden eingezahlt . . . . 19615,75 ℳ

Dazu die Beträge aus vorstehender Quittung . . . . 735,— „

Summa 20350,75 ℳ

Wir bitten jeden Angehörigen der grünen Farbe, jeden deutschen Jäger und Freund des Waldes, sowie jeden Gönner des „Waldheil", sein Scherflein auch dem Kriegsfonds zu opfern, ferner für den „Waldheil" zu wirken, wo es irgendwie angeht. Geldsendungen für den Kriegsfonds sind mit dem Vermerk: Für Linderung von Kriegsnot an den Verein „Waldheil" zu Neudamm, Bezirk Frankfurt a. O., zu richten.

Neudamm, den 3. September 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 42. Neudamm, den 21. Oktober 1917. 32. Band.

Holzmarktbericht.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Schwappach.**

Das Bild, welches der Holzmarkt jetzt bei Beginn des Einschlages bietet, unterscheidet sich ganz wesentlich von jenem vergangener Jahre. Selbst während des Weltkrieges ist die Preisbildung bisher noch fast ungestört durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt worden, heute heißt es: „Mars regiert die Stunde"! Dieses gilt sowohl für den Holzbedarf als auch für die Holzpreise, welche entscheidend von der Heeresverwaltung beeinflußt werden.

Frontholz (Minenbohlen, Kantholz usw.), Grubenholz und Papierholz bilden den unmittelbaren oder mittelbaren Heeresbedarf, das Brennholz ist, teilweise wenigstens, ebenfalls in die Reihe dieser Sortimente getreten (Kohlholz für Essigsäurefabrikation) und wird wegen des Mangels an mineralischen Brennstoffen in einer sonst ganz ungewohnten Weise angefordert.

Entscheidend für die Preise des Nadelholz-Langholzes sind die Richtpreise der Heeresverwaltung für die von ihr beanspruchten Sortimente, aus welchen die Waldpreise in folgender Weise abgeleitet werden: Zunächst ist festzustellen, welche Ausbeute an Schnittware ein Festmeter Rundholz liefert und wie hoch sich demnach unter Anwendung der Richtpreise der rohe Wert des aus einem Festmeter Rundholz zu erzielenden Anfalles an Schnittwaren für die verschiedenen Forstklassen und Holzarten berechnet. Hiervon gehen ab: Schneidelohn, Zinsen und Unkosten und 10% Verdienst. Hieraus ergibt sich der Wert eines Festmeters Rundholz frei Schneidemühle. Hiervon sind noch Fuhrlöhne abzuziehen, um den Waldpreis unter mittleren Verhältnissen abzuleiten. Letzterer soll dann nach den preußischen Bestimmungen noch Veränderungen nach der Beschaffenheit des Holzes in den einzelnen Schlägen und sonstigen besonderen Verhältnissen erfahren.

Die Richtpreise wechseln wegen der verschiedenen Frachtkosten zu den Verbrauchsstellen innerhalb Deutschlands. Für Preußen sind die Richtpreise in Nr. 100 des „Holzmarktes" veröffentlicht, sie haben aber nachträglich noch eine kleine Erhöhung für die stärksten Klassen erfahren. Bayern, Baden und Württemberg haben seit 1. Oktober gleiche Richtpreise, Elsaß-Lothringen steht wieder für sich da.

Weitere Unterschiede bestehen noch insofern, als mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen die Berechnungen frei Sägewerk aufgestellt sind, also von den hierfür berechneten Preisen noch die Fuhrlöhne in verschiedener Höhe abgehen, während in Elsaß-Lothringen sogleich der Waldpreis unter Annahme eines bestimmten mittleren Betrages für Fuhrlöhne von 8 ℳ ermittelt wurde. Abweichungen von diesen Fuhrlöhnen, die von den örtlichen Forstbehörden festzustellen sind, beeinflussen den Waldpreis im entgegengesetzten Sinne, d. h. eine Erhöhung des Fuhrlohnes wirkt erniedrigend auf den Waldpreis und umgekehrt.

Wenn man des Vergleichs wegen von den frei Sägewerk berechneten Preisen einen Fuhrlohn von 7 ℳ abzieht, so schwanken die Waldpreise je nach den Taxklassen in:

Brandenburg zwischen . . 39 und 27 ℳ
Süddeutschland „ . . 44 „ 31 ℳ

Diese Sätze gelten jedoch nur für jene Sägewerke, die sich verpflichtet haben, ihre ganze Erzeugung an Schnittholz an die stellvertretenden Intendanturen abzugeben. Die übrigen Schneidemühlen müssen ebenfalls zwei Drittel ihrer Erzeugung an die Heeresverwaltung abgeben, während ein Drittel zur Befriedigung des übrigen Bedarfes verbleibt. Sie haben aber keinen Anspruch auf bevorzugten freihändigen Rundholzeinkauf, sondern müssen ihren Bedarf auf andere Weise decken. Da die Richtpreise der Heeresverwaltung für Schnittwaren auf diese Weise maßgebend sind für den Waldpreis weitaus des größten Teiles des Einschlages, so sollte man an-

nehmen, daß auch bei den nicht freihändigen Verkäufen keine erheblichen Schwankungen auftreten sollten, es kommen aber solche doch vor. So sind z. B. kürzlich bei einem schriftlichen Meistgebotsverkauf im Regierungsbezirk Potsdam 42,90 M durchschnittlich für 1 fm mittelstarke Ware geboten worden. Die Erklärung hierfür ist hauptsächlich darin zu suchen, daß die Abzüge bei bevorzugtem Einkauf für Schneidelohn usw. zu hoch und die Ausnützung zu gering angenommen sind, hinzu kommt noch der höhere Preis des in den freien Verkehr abgegebenen Holzes. Wer also nicht gezwungen ist, sein Holz an bevorzugte Werke abzugeben, kann immerhin mit erheblich höheren Preisen rechnen, als die von den Kriegswirtschaftsämtern berechneten Preise frei Sägewerk zunächst vermuten lassen.

Auch auf dem Grubenholzmarkte haben sich bemerkenswerte Vorgänge vollzogen, die den Preis ungünstig für den Waldbesitzer beeinflußt haben und deren Wirkung auch nach Wiederherstellung des Friedens fortdauern dürfte.

Neben der Abgabe von 1 Million Festmeter Grubenholz aus den preußischen Staatsforsten zu den Versteigerungs-Durchschnittspreisen des Jahres 1917 kommt hier die Kartellierung innerhalb der Holzbeschaffungsstellen West (Essen) und Ost (Kattowitz) in Betracht. Nach den Bestimmungen der Holzbeschaffungsstelle West begeben sich die der Vereinigung beitretenden Firmen des Rechtes des selbständigen Einkaufes zugunsten der Holzbeschaffungsstelle und haben ihr spätestens fünf Tage vor jedem Holztermine ihre Kalkulationen einzureichen, außerdem müssen sie anzeigen, in welchen Oberförstereien sie während der letzten zwei Jahre Holz gekauft haben und noch weiter zu kaufen wünschen. Die Stelle verteilt die Oberförstereien unter die interessierten Firmen und unterrichtet sie über alle in Betracht kommenden Fragen. Der Zwischenhandel wird durch diese Abmachungen wenigstens in enge Fesseln gelegt und dürfte bald ganz ausgeschaltet werden.

Für den Waldbesitzer ergibt sich aus diesen Abmachungen die praktische Folge, daß die Zahl der Kauflustigen auf die Mindestzahl herabgesetzt wird und daß die schon bisher bei den Angeboten häufig und unangenehm hervorgetretene Verabredung künftig die Regel bildet.

Der Erfolg dieser Vereinbarung zeigt sich schon jetzt in einer Ermäßigung des Grubenholzpreises gegenüber dem Stande im Hochsommer um etwa 3 M, selbst das Ergebnis des Potsdamer Grubenholzverkaufes vom 29. August (22,50 M) wird neuerdings nicht mehr erreicht. Die Preise bewegen sich innerhalb der Provinz Brandenburg gegenwärtig etwa um 21 M je Festmeter. Bemerkenswert ist, daß die Einkäufe für den schlesischen Kohlenbezirk allmählich immer weiter west- und nordwärts vorrücken.

Die Nachfrage nach Laubholz-Nutzholz ist eine sehr rege, namentlich soweit es sich um bessere Ware handelt. Obenan steht, wie seit Kriegsbeginn, die zum Flugzeugbau so begehrte Esche. Im anhaltinischen Hofrevier Wörlitz sind kürzlich für Eschen von 0,50 fm aufwärts 260 bis 312 M je Festmeter geboten worden, selbst schwächere Eschen erzielten noch 123 M für A-Stämme und 87 M für B-Stämme.

Recht günstig haben sich auch die Preise für bessere Eichen entwickelt, 100 bis 250 M für Stämme von 30 cm Mitteldurchmesser aufwärts werden aus den verschiedensten Gegenden gemeldet.

Erlen werden mit 50 bis 80 M bezahlt, und selbst die lange Zeit so vernachlässigte Rüster hat in Wörlitz durchschnittlich 70 bis 80 M, für ganz schwere Stämme selbst bis 100 M gebracht.

Für Buchen-Nutzholz fehlen zurzeit noch Anhaltspunkte.

Den größten Aufschwung haben, man muß sagen: leider!, die Brennholzpreise genommen. Während vor Beginn des Krieges die Brennhölzer häufig kaum absetzbar waren, sind die Preise hierfür im Laufe des Jahres 1917 in früher ungeahnter Weise immer mehr in die Höhe gegangen. Preise von 20 M für 1 rm bilden heute die Regel trotz aller Beschränkung des Wettbewerbes, aber 30 bis 40 M gehören keineswegs zu den Seltenheiten. Neuerdings werden in der Mark häufig Bauernhölzer als Brennholz eingeschlagen und mit 35 bis 40 M für das Raummeter an Ort und Stelle verwertet. Zu ähnlichen Preisen gehen städtischen Verwaltungen und sonstigen größeren Verbrauchern von Händlern Angebote von Brennholz zu. Die Berliner Richtpreise für Kloben betragen 50 M ab Lager und viermal geschnitten frei Keller 66 M, im Regierungsbezirk Erfurt hat man dagegen für Buchen im Walde Richtpreise von 14 bis 16 M, für Kiefer und Fichte solche von 10 bis 12 M festgesetzt. Ob diese angesichts der gewaltigen Nachfrage tatsächlich eingehalten werden, möchte ich bezweifeln. In Breslau wird kleingespaltenes sog. Unterzündholz in kleinen Paketen von etwa 850 g zu 30 bis 35 Pf verkauft, woraus sich ein Preis von 110 M für 1 rm berechnet!

Die Nachfrage nach Brennholz wird weiter noch durch den erheblichen Bedarf an Buchenholz zur Verkohlung und Bereitung von Essigsäure gesteigert, da die Einfuhr von essigsaurem Kalk aus Amerika weggefallen, der Verbrauch aber gestiegen ist.

Bei der großen Nachfrage nach Heizmaterialien und dem ungünstigen Verhältnis zwischen den Preisen des Brennholzes (bis zu 50 M und selbst mehr für 1 fm) gegenüber jenen des Grubenholzes und geringem Bauholz (20 bis 25 M), war ein Verbot der Aufarbeitung des zu Grubenholz und Bauholz geeigneten Materiales zu Brennholz unumgänglich notwendig, da sonst die Befriedigung des Bedarfes an Gruben- und Nutzholz schwer gefährdet gewesen wäre.

Der Mangel an Brennstoffen zwingt jetzt dazu, auch das geringwertigere Reiserholz und Stockholz, welches früher größtenteils im Walde verblieben ist, zu Heizzwecken heranzuziehen. Preise können jedoch hierfür nicht genannt werden, da dieses Material zur Unterstützung der ärmeren Bevölkerung und zur Selbstwerbung abgegeben wird.

Die Bedeutung der Wurzelkonkurrenz für die Durchforstung.

Von Königl. Hegemeister **Rosemann.**

„Die Kunst, zu durchforsten, bestand in früheren Zeiten wesentlich darin — nicht zu durchforsten," könnte man beinahe sagen. Das lag an mancherlei. Zunächst machten es mangelnde Absatzverhältnisse untunlich, der Durchforstung so wohlwollend gegenüberzutreten, wie das in neuerer Zeit wohl allgemein geschieht. Die Transportverhältnisse waren damals erheblich schlechter, und Hölzer, die wir heut als Grubenhölzer, Schleifhölzer u. dgl. verhältnismäßig hoch bezahlt bekommen, waren noch vor gar nicht so langer Zeit an vielen Orten unseres lieben Vaterlandes so gut wie unverwertbar. Dazu kam die Furcht vor Kalamitäten, besonders dem bösen Wind- und Schneebruch. Man hatte wohl die Erfahrung gemacht, daß, wenn nur die nötige Anzahl Stammexemplare auf der Fläche verblieben war, sich ein Schaden meist verhältnismäßig leicht auswächst. Endlich hatte es auch die Zeit noch nicht so eilig wie heutzutage. 20 Jahre Umtrieb mehr, was wollte das besagen? Erreichte ein infolge mangelnder Durchforstungen verbutteter Bestand in der vorgesehenen Umtriebszeit nicht die erwartete Masse, so ließ man den Standort dafür büßen. Das war ein bequemer Prügelknabe, der es niemandem verriet, wie Unrecht ihm damit oftmals geschah. — Man ließ den Bestand noch einige Jahre länger leben und erreichte äußerlich damit zur Not auch das gesteckte Ziel. Überdies wird nur oft genug die Vorliebe für einen guten Rotwildstand die Ursache gewesen sein, den alten Durchforstungsgrundsatz: „nur nicht zu früh, stets aber selten und möglichst mäßig" aufrecht zu erhalten.

Wenn man aber bei einem Bestande „spät, selten und möglichst mäßig" durchforstet, so wird viel mehr als das trockene und allenfalls schon halbtote Holz nicht entfernt werden können und damit kaum eine Wachstumsförderung der stehengebliebenen Stämme je erreicht worden sein. Auf die W a c h s t u m s f ö r d e r u n g d e s v e r b l e i b e n d e n B e s t a n d e s kommt es indes meines Erachtens bei einer Durchforstung in erster Linie an!

Nun, heute ist die Anschauung über die Maßregel der Durchforstungen ja in ein etwas freieres Fahrwasser gelangt, und die Erfolge zeigen am besten die Berechtigung kräftigerer Eingriffe in den Bestand. Die Furcht, den Kronenschluß zu unterbrechen, hat erfreulich abgenommen, man sucht Luft und Licht in den Bestand, soweit es ihm zuträglich, hineinzulassen und anstelle der früher üblichen schwanken „Zylinderputzerstämme", die, eng aneinandergedrängt, sich gegenseitig am normalen Zuwachs hinderten, stufigere Exemplare mit der für das Wachstum nötigen Kronenlänge zu erziehen und für den späteren Hauptbestand zu erhalten.

Leider habe ich aber den Eindruck, daß man bei dieser Wandlung im allgemeinen doch immer noch ziemlich einseitig verfährt, und zwar insofern, als man sein Interesse vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, dem Kronenschluß und der Kronenentwicklung zuwendet und die unter Umständen vorhandene Wurzelkonkurrenz, die man allerdings nicht so offensichtlich wie den Kronenschluß wahrzunehmen vermag, meist ignoriert. Und doch dürfte sich auch hier, im weiteren Sinne wenigstens, das Grundgesetz vom Minimum, wie überall in der Natur und besonders im Leben der Pflanzen, geltend machen. Will man beispielsweise nur im sogenannten Oberbestande durchforsten und darunter möglichst alles erhalten, was einmal im Bestande vorhanden ist, so übersieht man, daß die im Oberbestande freier gestellte Krone trotz der freieren Stellung sich nicht wesentlich wird auswachsen können, wenn eine vom Unterbestande ausgehende starke Wurzelkonkurrenz dies verhindert. Denn fraglos kann der Einzelstamm aus der Luft nicht mehr Stoffe aufnehmen und assimilieren, wie die durch die Wurzeln aufnehmbaren Stoffe dies gestatten. Deshalb, meine ich, sollte man bei den Durchforstungen nicht nur immer den Blick auf die Kronenentwicklung und eventuell den Oberbestand richten, sondern auch an die Wurzelkonkurrenz denken, unter der die normale Entwicklung des einzelnen Exemplares gerade so leidet, wie unter einer übermäßigen Kronenspannung.

Die Wurzelkonkurrenz ist aber nicht nur abhängig von der Anzahl der auf einer bestimmten Fläche stockenden Stammexemplare, sondern in erster Linie von der Bodentiefe, dann aber auch von der Bodengüte und Bodenfrische. Ein guter, frischer und besonders tiefgründiger Boden kann zweifellos mehr Stammexemplaren auf der gleichen Fläche eine ausreichende Existenz gewähren wie ein magerer, trockener und besonders ein flachgründiger Boden. Und in Hinsicht der Tiefgründigkeit spielt natürlich auch die Art der Bewurzelung einer Holzart eine nicht zu unterschätzende Rolle, so zwar, daß von einer sehr flach wurzelnden Holzart auf derselben Fläche selbstverständlich weniger Exemplare ihre ausreichende Ernährung finden, als dies möglich ist, wenn diese Holzart mit einer tiefwurzelnden gemischt ist.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Tagung des Deutschen Forstvereins und des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Erfurt am 17. bis 20. September 1917.

(Schluß.)

IV.

Der Waldausflug führte die deutsche Forstversammlung am Donnerstag, dem 20. September 1917, mit dem Achtuhrfrühzuge über Gotha nach der herzoglich gothaischen Oberförsterei Georgenthal.

Oberförster Oelkers, Mitglied der Geschäftsstelle Berlin, entwickelte der Versammlung etwa in folgender Ausführung ein Bild des gegenwärtigen Standes der Rohharzgewinnung, veranschaulicht in acht Bildern, deren Vorführung der Oberholzhauermeister Grull-Chorin unterstützte. Die Versammlung möge weder eine lückenlose Darstellung der Theorie der Harzgewinnung, noch eine vollkommene Aufzählung der verschiedenen, wohl sämtlich mühevoll erdachten Bearbeitungsarbeiten erwarten. Die Kürze der Zeit verlange die Beschränkung auf das Wichtigste, zumal auch der Mangel an Rohstoffen für die Herstellung der Geräte eine Auswahl der zur Zeit zweckmäßigsten Verfahren notwendig mache. Dem Waldbesitzer kann ein öfterer Wechsel in den Werkzeugen und der Gewinnungsart nicht zugemutet werden. So hat sich das preußische



Landwirtschafts-Ministerium in gemeinschaftlicher Beratung mit der Rohharz-Abteilung am 1. September 1917 dahingehend entschieden, daß unbeschadet anderer örtlicher Wünsche und Gebräuche sich für die Harznutzung an der Kiefer in den alten Anlagen jetzt in erster Linie das Lachenverfahren in seiner „kombinierten" Form (s. u.) empfiehlt mit den Auffangvorrichtungen für das Harz von Forstmeister Dr. Kienitz-Chorin (Schwalbennest), von Förster Heinrich-Gottow (Blechgrandel mit Deckel) und von Förster Kuhn-Luckenwalde (Blechgrandel aus stärkerem Eisenblech). Die in den Stamm eingehauene Holzgrandel fällt damit künftig weg. Für Neuanlagen wird wegen der erheblichen Ergebnisse — bis zu 5 dz Balsamharz je Hektar — das Risserverfahren nach Forstmeister Splettstößer-Rohrwiese angeraten. An der Fichte kommt für die Lachenherstellung neben den bewährten Voigtländischen Harzkratzern das in Thüringen übliche Scharreisen in Frage. Im Bilde 1 wurde an einer Altkiefer der Begriff der Lache und der Auffangvorrichtung erläutert. Die Blechgrandel muß die Bildung von Rost verhindern, die Beschädigung des Stammes möglichst hintanhalten und leicht versetzbar sein, damit durch Abkürzung des Weges: Harzaustrittsstelle am Oberrand der Lache — Blechgrandel, der Verlust an wertbedingendem Terpentinöl möglichst gering gemacht wird. Im Bilde 2 ließ Oberförster Oelkers durch Grull das Röten mit dem Beile, die Herstellung der Lache mit dem Dächsel, das Einsetzen des Schwalbennestes mit der Kienitz'schen Zange vorführen und gab die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung auf 2 bis 3 dz je Hektar, die Kosten auf höchstens 150 ℳ je Doppelzentner an. Das nächste Bild zeigte an einer starken Kiefer die fertige Fischgräten-Ansicht der einjährigen Splettstößerschen Nutzungsweise mit eingeschlagenem Harztropfer und angehängter gewöhnlicher Flasche, die durch Weidenrute bzw. Birkenreis angebunden wird. Die Einteilung des Betriebes wurde erläutert und die Bedeutung des schnellen Ausleerens der Flasche am Abend des Anreißtages, spätestens am nächsten Morgen, in das im Walde eingegrabene Versandfaß — nicht erst in Zwischengefäße — besprochen. Auf der Rückseite der gleichen Kiefer zeigte dann der Oberholzhauer Grull die zur Neuanlage nach Splettstößer erforderlichen Handgriffe. Bild 5 veranschaulichte das kombinierte Verfahren, seit einiger Zeit in der Pfalz mit Erfolg geübt, mitgeteilt von Forstamtsassessor Dr. Münch, technischem Mitarbeiter der Rohharz-Abteilung, a. o. Mitglied der Geschäftsstelle Berlin. Es bezweckt, die Ertragsfähigkeit des alten Lachenverfahrens dadurch zu erhöhen, daß an den Seiten der Lache einige Risse nach Splettstößer angebracht werden. An Kiefer, Bild 6, wurde das Ausschöpfen des Harzes, Abstreichen des Harzlöffels an dem über den Sammeleimer gespannten Draht, Entleeren des Eimers in das eingegrabene Versandfaß, dessen Deckel durch eine Moosschicht vor Einwirkung der Wärme geschützt war, ferner das Versetzen des Schwalbennestes und die Bedeutung der richtigen Handhabung des Dächsels — Eisenteil zwischen Zeigefinger und Daumen, Stiel in hohler Hand, flache Führung des Hiebes — für die Rentabilität der Arbeit vorgeführt und besprochen. Anfragen über die Beschaffung der Werkzeuge beantwortet die Rohstoffabteilung oder die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrats in Berlin. Im Bilde 7 und 8 wurde an zwei älteren Fichten die Handhabung des Voigtländischen Harzkratzers und des Thüringischen Harzeisens gezeigt und darauf hingewiesen, daß auch die Gewinnung des Fichtenlachenharzes erwünscht sei, daß das Lachenanreißen und die Erntearbeit etwa 16 bis 35 ℳ je Hektar koste, ein Ertrag von 80 kg bei mittleren Verhältnissen erwartet werden könne und daß die Rohharzabteilung 120 ℳ für den Doppelzentner Fichtenlachenharzes zahle. Das einmalige Anreißen der Lachen geschieht in der Zeit von April bis August; das Abkratzen des Harzes unter Vermeidung von Neuverwundungen der Lachenränder nicht viel später als Mitte September, um der Fichte die Möglichkeit zu geben, nach der Harzgewinnung die abgekratzte Fläche noch im gleichen Jahre wieder mit Harz übersetzen zu können. Oberförster Oelkers schloß nach kurzem Überblick über die anderen Verfahren, nach der Erwähnung, daß das Flaschen- und Bohrverfahren nach Prof. Dr. Wislicenus-Tharandt außerhalb von Sachsen z. B. auch in der Stadtforst Bernau seit dem Frühjahr 1917 im eingehenden Versuche durchgeführt werde — mit nochmaliger Betonung der Notwendigkeit der Rohharzbeschaffung für die Kriegsindustrie und richtete an jeden der Anwesenden die eindringliche Bitte, in seinem Wirkungskreise diese Rohstoffbeschaffung tatkräftig zu fördern. Förster Heinrich führte anschließend seine Blechgrandel mit Deckel der Versammlung vor. Forstmeister Dr. Kienitz besprach eine mitgebrachte verbesserte Form der Schwalbennestzange.

Oberförster Schulz, Mitglied der Geschäftsstelle Berlin, führte die völlig umgearbeitete Baumfällmaschine Sector — Modell 1917 — in einem benachbarten Fichtenaltbestande mit Unterstützung des Vertreters der Kommanditgesellschaft Hanson & Co.-Lübeck, welche die Maschinen für Deutschland, Österreich und den Balkan vertreibt, vor. Leider hinderten es einige Zwischenfälle, welche durch die verzögerte Bahnbeförderung veranlaßt waren, die mit großem Interesse aufgenommenen Vorführungen zum Bilde voller Entfaltung der Leistungsfähigkeit der Maschine zu gestalten.

Regierungsdirektor Neblich-Bayreuth erläuterte im gleichen Bestande die Brauchbarkeit einer durch den Oberingenieur Brennecke vorgeführten Ausrückmaschine der Köln-Deutzer Gasmotoren-Fabrik, Zweigniederlassung Nürnberg. Sie ist erprobt im Forstamte Burg-Windheim. Der sechspferdige, langsam laufende Flüssigkeitsmotor — in verschließbarem Schutzgehäuse — wird gespeist mit Benzol, Benzin, Autin, Petroleum. Er kann leicht mit der Hand durch die Andrehkurbel angeworfen werden, arbeitet sparsam und gebraucht wenig Kühlwasser, da er eine Verdampfungs-Vorrichtung besitzt. Mittels Rollenkette wird seine Kraft auf das Getriebe der Seiltrommel übertragen; diese nimmt 150 bis 200 m Seil auf. Die Anrückmaschine wird jetzt noch durch Zugtiere, später durch Motorbetrieb an den beabsichtigten Stapelplatz gefahren. Die Bedienung kann geschehen durch einen Waldarbeiter, der infolge großer Einfachheit des Motors nur kurze Zeit vom Monteur angelernt zu werden braucht. Stämme von 5 bis 6 fm können leicht gezogen werden. Für die Bedienung des Stammes sind zwei Arbeiter nötig. Bei 200 m Reichweite können täglich in mehr oder weniger geschlossenem Bestande 20 bis 25 fm, auf freier Schlagfläche 40 bis 45 fm bewältigt werden. Der Brennstoffbedarf ist gering, die Kosten bei einem Ölpreise von 60 ℳ

je 100 kg Benzol sind auf 1,30 bis 1,50 ℳ für die Stunde, im Frieden also auf 30 bis 35 ₰ anzugeben. Preis der Maschine: 7500 ℳ zurzeit, im Frieden etwa 3500 bis 4000 ℳ. An dem Motor ist eine Vorrichtung angebracht, welche es ermöglicht, die Maschine zum Holzschneiden oder als Antrieb für landwirtschaftliche Maschinen, zum Ziehen des Untergrundpfluges und zum Roden von Stöcken zu benutzen. Auch auf ansteigendem Gelände, selbst da, wo Pferde versagen, kann die Anrückmaschine Verwendung finden. Die bayerische Forstverwaltung hat zehn Maschinen bestellt. Die Vorführung in Erfurt hat der Firma auch Bestellungen außerbayrischer Waldbesitzer eingebracht.

Auf einer nach Süden vorliegenden, nach dem Tale des thüringischen Bades Georgenthal zu geneigten Kahlschlagfläche erläuterte Forstmeister Härter-Weißenbach, Post Rupboden, Unterfranken, die von Förster Heinrich Büttner-Eifa, Oberhessen, vorgeführten Baumfäll- und Stockrodegeräte, welche zurzeit nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Anfragen ein lebhaftes Interesse der Praxis beanspruchen, deren Vorführung die Versammlung mit großer Anteilnahme verfolgte.

Zuerst wurde eine nicht angerodete, 100-jährige, 30 m hohe Fichte am Rande des Kahlschlages mit dem Zahnleistenwaldteufel unter Benutzung eines 35 m langen Drahtseiles umgezogen. Notwendige Bedienung: drei Arbeiter. Lieferzeit drei bis vier Wochen. Gewicht der Maschine: 90 bis 140 kg, und Preis: 140 bis 260 ℳ je nach Ausführungsart; ihr 16 bis 18 mm starkes Drahtseil kostet je lfd. Meter 4 bis 4,80 ℳ, zweckmäßig um ein Drittel länger als die durchschnittliche Baumhöhe gewählt. An einer zweiten vorher angerodeten Fichte gleicher Ausmessung, deren Wurzeln besonders nach der Fallseite abgehauen und freigelegt waren, veranschaulichte Forstmeister Härter das Umdrücken mittels der Büttnerschen Baumwinde. Nötige Bedienung: zwei Arbeiter. Lieferzeit: fünf bis sechs Wochen. Preis etwa 500 bis 700 ℳ außer Kraftrolle und Drahtseil. Darauf benutzte Förster Büttner seine Baumwinde in Verbindung mit einer Zugeinrichtung — Preiserhöhung durch diese um etwa 40 ℳ — dazu, um angerodete Stöcke mit abgehauenen Hauptseitenwurzeln auszuziehen.

Der Beifall der Versammlung lohnte die Vorführenden und war eine wertvolle Anerkennung für die tatsächlich sehr gut arbeitenden Werkzeuge. Ihre Bauart und Wirkungsweise sind in der verteilten Preisliste Nr. 21 von Förster Heinrich Büttner-Eifa bei Alsfeld, Oberhessen, beschrieben. Zur Besichtigung lag ferner ein Meßband aus, dessen Einteilung beim Messen nach Ablesung der Gesamtlänge eines Stammes sofort seine Mitte anzeigt und nach Ansicht damit erfahrener Praktiker die Zeit des Aufmessens von Langholz wesentlich abkürzt.

* * *

Das Ziel des Rückweges von dem Waldausfluge, der vom sonnigsten Septemberwetter begünstigt war, wurde das Kurhaus Schützenhof in Georgenthal. Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha lud die versammelten Forstleute Deutschlands durch Seine Exzellenz den Hofkammerpräsidenten von Bassewitz zu wohlhergerichtetem Mittagsmahle, bei dem ein vorzüglicher Tropfen nicht fehlte, ein. Während des Essens spielte die freiwillige Kapelle der Nachrichten-Ersatzabteilung 11 Ohrdruf. Regierungsdirektor Dr. Wappes führte in Abstattung des Dankes für die gastfreie Aufnahme im Thüringer Lande den Gedanken aus, man könne mit Recht die Ansicht gewinnen, daß die Kriegsversammlung des Deutschen Forstvereins in Erfurt den Übergang zu tatkräftiger Mitwirkung an der Lösung moderner Wirtschaftsfragen der Gegenwart darstelle. Ein gewisser Unterschied zwischen dem lebhaften süddeutschen und dem kühleren norddeutschen Forstmanne mache sich wohl bemerkbar und würde es gewiß auch in Zukunft tun, doch nicht zum Schaden der Sache; der Ort des diesjährigen Waldausfluges, das Tannhäuserland des herrlichen Thüringer Bergwaldes, vereine schon heute die Forstmänner ganz Deutschlands, und es sei die Person des neugewählten Vorsitzenden des Deutschen Forstvereins eine vollgültige Gewähr für die wohlberechtigte Hoffnung eines glücklichen und wirkungsvollen Zusammengehens von Süd und Nord, von Ost und West. Exzellenz von Bassewitz-Gotha dankte der Versammlung und bat sie, zum Ausdruck ihres Dankes dem scheidenden bisherigen Vorsitzenden, Geh. Oberforstrat Dr. Neumeister-Dresden, ein Horrido auszubringen. Forstmeister Eusig gedachte der deutschen Frauen und besonders des Geburtstages Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Kronprinzessin und des Interesses der hohen Frau für den deutschen Wald.

Rittergutsbesitzer von Bodelschwingh-Steinhauk kennzeichnete gegen Schluß des Mahles kurz die politische Lage und erinnerte daran, daß Deutschland im Kampfe stehe gegen den von England geleiteten Kapitalismus der Welt. Diese internationale Macht beginne das alte Erbübel des Parteigeistes bei uns auszubeuten und den praktisch so bedeutsamen Idealismus zu untergraben. Von Bodelschwingh betonte, daß die Versammlung deutscher Forstmänner aus allen Gauen des Vaterlandes und auch von jenseits der Grenzpfähle, hier als Gast eines deutschen Fürsten, besonders dazu berufen sei, einmütig kundzutun, daß wir uns die altbewährte Kraft deutscher Fürstengewalt nicht nehmen lassen wollten durch das Übergewicht einer Parlamentsmehrheit. Der Redner warb warm für den Beitritt zur neu begründeten deutschen Vaterlandspartei, welche ohne parteipolitische Beeinflussung für einen starken deutschen Frieden eintrete. Alle, die zum deutschen Walde in irgend einer Beziehung stehen, insbesondere seine bestellten Hüter, dürften niemals vergessen, daß wir bei aller Steigerung unserer wirtschaftlichen Betriebsamkeit für uns und unsere Kinder den alten deutschen Idealismus, das tiefe Gemüt, deutsche Innigkeit und Glaubenstiefe — ja alles, was deutsche Art ausmacht, erhalten müßten, um die uns gestellte Aufgabe in der Welt lösen zu können, daß gerade die Liebe zur deutschen Scholle und zum deutschen Walde, der Ruhe und Sammlung in hastender Zeit biete, die wesentlichen Quellen unserer Volkskraft seien.

Bis zur Abfahrt genossen die Teilnehmer am schön gelegenen Georgenthaler See, im Kurgarten vor dem Schützenhof, noch einige Stunden bei Musik und Kaffee den herrlichen Ausblick auf die Thüringer Waldhöhen.

* * *

Die Beratungen, Vorträge und Beschlüsse der Erfurter Tagung des Deutschen Forstvereins und Deutschen Forstwirtschaftsrats mögen und werden die tatkräftige Mithilfe des gesamten Waldbesitzes für die Rohstoffbeschaffung während der Kriegs- und Übergangswirtschaft fördern und als Frucht

ernster gemeinsamer Arbeit aller den Wald in ihrem Handeln berührenden Kreise, ohne lediglich einseitige Verfolgung der Einzelinteressen, das Ziel erreichen, die Wirkung einheitlich zusammengefaßter Kräfte und ihrer nach durchgeführter Arbeitsteilung auf das Höchstmaß gesteigerten Leistung zum Wohle des ganzen deutschen Waldes. Oelkers, Königl. Oberförster.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Bare Brennholzvergütung an Forstbeamte während des Kriegszustandes.

Allgemeine Verfügung Nr. III. 109/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7350.

Berlin W 9, 20. September 1917.

Mit Rücksicht auf die hohen Preise der Ersatzbrennstoffe ändere ich die Allgemeine Verfügung vom 9. März 1912 — III 2439 — betreffend Geldvergütung für die Forstbeamten an Stelle des freien Brennholzes, für die Dauer des Kriegszustandes mit Geltung vom 1. April 1917 dahin ab, daß auf Antrag der Beamten die unter lfd. Nr. 3 angegebenen Jahreshöchstsätze ohne besondere Bedarfsnachweise und ins einzelne gehende Nachprüfungen bewilligt werden dürfen und sollen, soweit nicht besondere Veranlassung zu einer Beanstandung der Anträge vorliegt.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme einer Person nach § 127 Strafprozeßordnung schließt auch das Recht in sich, dieser Person die in ihrem Gewahrsam befindlichen, zu der strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Sachen, namentlich solcher, welche zur Begehung der Straftat gebraucht worden sind, wegzunehmen und vorläufig zu verwahren.

Urteil des Reichsgerichts St. vom 3. Oktober 1916.
Aktenzeichen 4. D. 506/16.

Der Täter wurde zur Jagd ausgerüstet auf fremdem Jagdgebiet betroffen und, von dem Jagdberechtigten verfolgt, der ihm das Gewehr abnehmen wollte, verletzte er diesen, der inzwischen mit ihm auf einem anderen Jagdgebiet angelangt war, durch einen Schuß an der Hand. Die Strafkammer hat angenommen, daß für den Jagdberechtigten zwar die Befugnis der vorläufigen Festnahme des Angeklagten bestanden habe, jedoch nicht zur Wegnahme des Gewehres, so daß der Täter sich der verbotenen Eigenmacht erwehren durfte, wenn auch Notwehr nicht als vorliegend anerkannt werden konnte.

Diese Ausführungen geben zu Bedenken Anlaß. Die Voraussetzungen des § 127 St.P.O. sind nachgewiesen und deshalb der Jagdberechtigte zur vorläufigen Festnahme befugt, wie auch zur Wegnahme des Gewehres, denn die Befugnis zur vorläufigen Festnahme einer Person schließt auch das Recht in sich, die im Gewahrsam dieser Person befindlichen Sachen, die zu der strafbaren Handlung in Beziehung stehen, namentlich aber die zur Begehung der Straftat gebraucht sind, wegzunehmen und vorläufig zu verwahren. Der Angeklagte handelte nicht in Notwehr, wenn er sich der Wegnahme des Gewehres widersetzte. Auch verkennt die Strafkammer die Verletzung des § 117 Abs. 1 und 2, 118 St.G.B. durch die Tat des Angeklagten. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen zu verneinen, liegt keine Veranlassung vor, denn auch die Ausübung des jedem Staatsbürger nach § 127 St.P.O. zustehenden Rechtes der vorläufigen Festnahme ist als die rechtmäßige Ausübung eines Rechtes im Sinne des § 117 St.G.B. anzusehen, wie das Reichsgericht wiederholt anerkannt hat. (Schultz, Bd. 13 S. 178 ff.)

Die Anwendung des § 113 St. G. B. ist nicht davon abhängig, daß der Täter die Amtsausübung als rechtmäßig anerkennt oder doch bewußt auf die Gefahr ihrer Rechtmäßigkeit hin gehandelt hat.

Urteil des Reichsgerichts St. vom 26. September 1916.
Aktenzeichen 5. D. 336/16.

Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts kann der rechtmäßigen Amtsausübung gegenüber der irrige Glaube, sie sei unrechtmäßig, den Täter von der Strafe des § 113 für sich allein nicht befreien. Zweck der Vorschrift des § 113 ist, die zum Vollzug der Gesetze berufenen Beamten gegen Gewalt und Drohung bei rechtmäßiger Amtsausübung zu schützen. Demgegenüber kann der Schutz der öffentlichen Gewalt dadurch nicht vereitelt werden, daß jeder ihrer rechtmäßigen Ausübung gegenübertreten könne, wenn er sie für unrechtmäßig hält. Eine solche Einschränkung hat das Gesetz nicht gewollt, da eine derartige Willensrichtung hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. (Schultz, Bd. 13 S. 176 ff.)

Fischkästen sind keine umschlossenen Räume im Sinne des § 243 Nr. 2 St. G. B.

Urteil des Reichsgerichts St. vom 8. Mai 1916.
Aktenzeichen 1 D. 136/16.

Der Angeklagte ist wegen Wegnehmens von Fischen aus zwei im Wasser aufgestellten Fischkästen wegen Einbruchdiebstahls bestraft worden. Die feste Verbindung der Kästen mit dem Boden, sowie der Umstand, daß ihrer Größe wegen ein Einsteigen von Menschen möglich war, hat die Strafkammer veranlaßt, sie als „umschlossene Räume“ anzusehen.

Fischkästen dienen zum Aufbewahren lebender Fische, und wenn sie geschlossen gehalten werden, so hat dieses zunächst den Zweck, zu verhindern, daß aus den Kästen Fische in der Weise entnommen werden, wie es der Berechtigte bei ordnungsgemäßer und üblicher Benutzung der Anlage zu tun pflegt. Ist die Zweckbestimmung nur darauf gerichtet, die Fische festzuhalten und nicht, um das Betreten durch Unbefugte zu wehren, so daß die Umschließung äußerlich schon erkennen läßt, daß dem Zutritt von Menschen in den Raum und ihrem Aufenthalt innerhalb des Raumes Hindernisse bereitet werden sollen, so sind die Kästen keine umschlossenen Räume im Sinne des § 243 Nr. 2 St.G.B. Für den Begriff des umschlossenen Raumes ist unerläßlich, daß die Umschließung, mittels deren ein Teil der Erdfläche begrenzt oder bedeckt ist, nach dem Willen des Berechtigten dazu dienen soll, andere an dem Betreten des auf der Erdfläche abgegrenzten Innenraumes zu verhindern und durch diese Fernhaltung Unbefugter den im Raume verwahrten Sachen einen besonderen Schutz gegen die Gefahr zu verschaffen, die sich aus der Möglichkeit des Eintritts solcher Personen in den Raum und ihren Aufenthalt innerhalb desselben ergibt. (Schultz, Bd. 13 S. 203 ff.)

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Waldbesitz der Stadt Görlitz.** Die Stadt Görlitz hat einen Waldbesitz von 33 300 ha. Während der vergangenen fünfjährigen Etatsperiode 1913/17 hat die Forstverwaltung jährlich planmäßig den Betrag von 810 000 ℳ an die Hauptkasse abgeführt und daneben während dieser fünf Jahre noch einen Mehrüberschuß von 1 458 000 ℳ geliefert, so daß die tatsächliche Reineinnahme der Forstverwaltung durchschnittlich jährlich 1 101 600 ℳ betragen hat. Ein Teil des außerplanmäßigen Überschusses ist zur Aufrechterhaltung des bisherigen Steuersatzes verwendet worden. Infolge der gewaltig gestiegenen Holzpreise ist für die nächste fünfjährige Etatsperiode ein Überschuß von jährlich 1 250 000 ℳ vorgesehen.

— **Prüfungen für die am Kriege teilnehmenden bayrischen Studierenden der Forstwissenschaft.** Laut Bekanntmachungen des Kultus- und des Finanzministeriums vom 17. September ist für das Studium der Forstwirtschaft, für die Vorbereitungszeit für den bayerischen Forstverwaltungsdienst sowie für die erforderlichen Prüfungen für Kriegsteilnehmer — ähnlich wie dies für das juristische und medizinische Studium bereits geschehen ist — eine Reihe von Erleichterungen eingeräumt worden.

Bei den Studierenden der Forstwissenschaft kann der Kriegsdienst bis zur Dauer je eines Jahres auf das vierjährige Universitätsstudium und auf die dreijährige Vorbereitungszeit angerechnet werden. Außerdem kann ausnahmsweise einem Kriegsteilnehmer auch die Zeit, während welcher er im Militärforstdienst in den besetzten Gebieten verwendet war — soweit nicht bereits Anrechnung erfolgt ist — auf die Vorbereitungszeit bis zur Dauer eines weiteren Jahres angerechnet werden. Letztere Anrechnung findet jedoch nur statt, wenn die Art der Beschäftigung im Militärforstdienst der praktischen Ausbildung des Kriegsteilnehmers förderlich und geeignet war, den Vorbereitungsdienst bei bayerischen Staatsforstbehörden zu ersetzen.

— **Forstschule für deutsche Internierte in Schloß Hard bei Ermatingen.** Im Anschluß an die Mitteilung in Nr. 34 der „Deutschen Forst-Zeitung" (S. 528) ist zu bemerken, daß der Leiter der Forstschule, Herr Marquardt, Assistent an der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, die Zulassung solcher Kriegsbeschädigten, die dem Försterberufe bisher ferngestanden haben, ebenfalls für unzweckmäßig erachtet und sich auch in diesem Sinne in einem Berichte an die Kaiserlich Deutsche Gesandtschaft in Bern ausgesprochen hat. Nach einem Schreiben der letzteren an den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands (abgedruckt auf S. 631 der „Deutschen Forst-Zeitung") wird deshalb fernerhin von der Zulassung solcher Kriegsbeschädigten zur Forstschule Abstand genommen werden. Herr Marquardt warnt auch in der „Internierten-Zeitung" vor dem Zugange zum forstlichen Beruf. Die Vorlesungen über Staats- und Rechtswissenschaften, die ein internierter Rektor Nickisch hielt, sind nunmehr weggefallen und werden durch solche über Versicherungswesen (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung) ersetzt. Nach einer Mitteilung des Herrn M. sind kürzlich fünf seiner Schüler nach Deutschland ausgetauscht worden; Ende September nahmen an dem Unterricht noch sechs Berufsforstleute und fünf gelernte Waldarbeiter teil, letztere wollen später als Vorarbeiter oder Waldwärter tätig sein, was namentlich den Verhältnissen in Südwestdeutschland durchaus entspricht. Für den nächsten, im November beginnenden Lehrgang sind bereits acht Berufsforstleute vorgemerkt. Ein Teil der internierten Forstleute sucht sich auch durch den Besuch der eidgenössischen Forstschule des Polytechnikums in Zürich weiterzubilden. Nach einem Schreiben des Herrn Prof. Engler in Zürich haben im Wintersemester 1916/17 und im Sommersemester 1917 je etwa zehn Internierte, meist preußische Beamte der mittleren Laufbahn, seine Vorlesungen mit regem Eifer besucht.

Dr. Schwappach.

Forstwirtschaft.

— **Zur Brennesselwerbung.** Das Kriegsamt teilt in Nr. 31 vom 5. Oktober 1917 der „Amtlichen Mitteilungen und Nachrichten" mit, daß die Frage der Verwertung der Brennesselfaser für die Textil-Industrie als gelöst anzusehen, daß die Brennesselbewirtschaftung damit auf eine neue Grundlage gestellt ist. Nach der Bekanntmachung W. II, 1900/9. 17. K.R.A. ist es gestattet, die geernteten Nesselstengel zu trocknen. Sämtliche geernteten Nesselstengel, sämtliche Nesselfasern und Nesselgespinste, auch die Abfälle, sind beschlagnahmt. Gestattet ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Nesselfaserverwertungsgesellschaft - Berlin oder deren Beauftragte. Die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, sofern ein von der Kriegsrohstoffabteilung genehmigter Belegschein oder ein amtlicher Freigabeschein vorliegt. Die Kriegsamtsbekanntmachung ordnet die Bestandserhebung von Nesselfasern, Nesselgespinsten und deren Abfällen in monatlicher Meldung, erstmalig am 10. Oktober 1917, an. Meldescheine sind anzufordern bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10.

Die Beilage des Kriegsamtes „Aus der Kriegswirtschaft" gibt ein Bild vom gegenwärtigen Anbau und Ausnutzung der Brennessel im Lande der größten Baumwollindustrie der Welt — — England! Sie ist veranlaßt nach dem „Journal of Commerce" durch die Frachtraumnot an Baumwolle und — nach dem Falle von Riga — auch an Flachs. Die Brennessel wird benutzt zur Herstellung von Garn und Stoffen zur Erzeugung von Tuch und allen anderen Spinn- und Webestoffen, für die Herstellung von Schießbaumwolle und derjenigen eines vorzüglichen Seideersatzes.

Die mechanische und chemische Behandlung bietet nach der „Financial News" vom 8. September keine Schwierigkeiten; eine hinreichende und planmäßige Lieferung der Nesseln ist Vorbedingung des Erfolges. Ausgedehnte Feststellungen haben in England, Schottland, Wales, Irland stattgefunden; sie ergaben, daß große Flächen, die für landwirtschaftliche Nutzung sich nicht eigneten, überreichlich Brennesseln liefern. Gewinnbringende Preise werden für das Einsammeln gezahlt. Weite Gebiete sind für den

planmäßigen Anbau bestimmt, bzw. in Angriff genommen. Der durchschnittliche Ernteertrag für 1 Hektar bei jährlich zweimaliger Ernte wird angegeben auf 1000 Zentner grüner Nesselstengel einschl. Blätter; das sind bei Zahlung von 1 Mk. je Ztr. für den Hektar 1000 Mk. Landwirte und Grundbesitzer berichten, daß der Anbau eine gute Einnahmequelle bei wenig Arbeitsaufwendung und Fachkenntnissen sei.

Das englische Vorgehen beweist, in wie hohem Maße Deutschland auf dem richtigen Wege ist, wenn es durch energische Maßnahmen das Einsammeln und den Anbau der Nesselfaser mehr und mehr an die Stelle der überseeischen Baumwolle treten läßt und alle diejenigen, welche es angeht, zur Mitarbeit auffordert.

Die Anmeldung von Brennesselflächen zur Aberute, das Einholen von Auskunft über den Anbau oder die Vervollständigung dazu geeigneter Flächen sind zu richten an die „Nesselfaser-Verwertungs- bzw. Anbau-Gesellschaft, Berlin SW 68, Schützenstraße 65/66.

Oelkers, Königl. Oberförster.
Geschäftsstelle d. Forstwirtschaftsrat, Berlin.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 117. **Kriegsteuerungszulagen für Forstaufseher und Hilfsjäger.** Zu welcher Tarifklasse werden die Königlichen Forstaufseher nach Erlangung des Forstversorgungsscheines gerechnet, in Bezug der Teuerungszulage? Zu welcher die Hilfsjäger? H., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Die verheirateten Forstaufseher und Hilfsjäger, soweit sie ständig gegen Entgelt beschäftigt werden, erhalten die Kriegsteuerungszulagen, wie die Förster, also nach Tarifklasse IV. Vergl. III 2 des Ministerial-Erlasses vom 11. August 1917 (Deutsche Forst-Zeitung Nr. 34 S. 525).

Anfrage Nr. 118. **Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage eines im Felde stehenden Forstschreibers.** Ich bin Königl. Förster und Forstschreiber, beziehe ein Gehalt von 2000 M und eine Stellenzulage von 100 M. Als Unteroffizier im Felde beziehe ich eine monatliche Löhnung von 40 M. Ich bin verheiratet und habe drei schulpflichtige Kinder. Habe ich Anspruch auf Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage und in welcher Höhe? F., z. Z. Unteroffizier im Felde.

Antwort: Sie können nach III 5 des Ministerial-Erlasses vom 11. August 1917 (Deutsche Forst-Zeitung Nr. 34 S. 525) die Zuwendungen nur erhalten, soweit Sie geldlich schlechter stehen als Ihre nicht zum Militär eingezogenen Kollegen. Wenn Sie auf Ihrer Stelle geblieben wären, würden Sie bekommen: Gehalt 2000 M, Stellenzulage 100 M, anrechnungsfähig für freie Feuerung 150 M = 2250 M, ferner Kriegsbeihilfe 648 M, Kriegteuerungszulage 702 M, zusammen 3600 M. Zurzeit bekommen Sie: Zivileinkommen, wie oben 2250 M, Militärische Löhnung 480 M, anrechnungsfähig für Kost usw. 2250 : 5 = 450 M, zusammen 3180 M. Mithin stehen Ihnen vom 1. Juli d. Js. ab an Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen zu jährlich 420 M.

Frage Nr. 119. **Wie wird der Eichelkaffee gewonnen und zubereitet?** P. S. in B.

Antwort: Zur Herstellung von sogenanntem Eichelkaffee werden die Eicheln im Kaffeebrenner gelinde geröstet, grob zerstoßen und dann wie Kaffee verwendet. Der Eichelkaffee wird besonders skrophulösen Kindern als Kaffee-Ersatz gegeben; heute dürften die gerösteten Eicheln zum Strecken anderer Kaffee-Ersatzmittel zweckmäßig Verwendung finden. Ldt.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Verwaltungsänderungen.

Verlegung des Amtssitzes der preußischen Oberförsterei Oberems. Die Regierung in Wiesbaden hat den Vassenheimer Hof in Oberreifenberg angekauft, um den Amtssitz der Oberförsterei Oberems dorthin zu verlegen. Das Oberförstergehöft in Oberems ist verkauft worden.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Brandhoff, Förster und Forstkassenrendant auf Probe in Hammerstein (Marienwerder), ist vom 1. November ab endgültig zum Forstkassenrendanten in Hammerstein für die Oberf. Landeck, Hammerstein, Zanderbrück und Demmin ernannt.

Quappill, Forstkassenrendant und Rechnungsrat in Osterode a. H. (Hildesheim), ist in den Ruhestand getreten.

Gaßmann, Forstaufseher in Dollgow, Oberf. Menz, ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Goose, Förster in Hoyerswerda, ist vom 1. November ab auf die Försterstelle Kunzendorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz), versetzt.

Jackel, Forstaufseher in Groß-Ziethen, Oberf. Grumsin, ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Kanngießer, Förster und Forstschreiber zu Schevenhütte, Oberf. Wenau, ist vom 1. November ab auf die erledigte Försterstelle Vicht, Oberf. Wenau (Aachen), versetzt.

Schulz, Forstaufseher in Nedlitz, Oberf. Potsdam, ist vom 1. Oktober ab zum Förster o. R. ernannt.

Weitgand, Förster o. R. im Forsthaus Ravenhorst, ist die Försterstelle im Schutzbezirk Homberg, Oberf. der Rheinwarden (Düsseldorf), übertragen.

Wergen, Förster zu Salchenbusch, Oberf. Schleiden, ist vom 1. November ab auf die erledigte Försterstelle Neulich, Oberf. Hambach (Aachen), versetzt.

Zastrow, Hegemeister zu Mirchau, Oberf. Mirchau, ist vom 1. Dezember ab auf die Försterstelle zu Sagorsch, Oberf Gnewau (Danzig), versetzt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Hümmerich, Gemeindeförster, Ems, ist in den Ruhestand versetzt.

Königreich Württemberg.

Lorey, Kgl. württ. Oberförster in Gschwend, wurde in den Ruhestand versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bargon, Förster in Dillenburg, zurzeit Leutnant im Jäg.-Ers.-Batl. Marburg; **Knodel,** württ. Forstmeister in Winnenden; **Schmidt,** Förster in Rotenburg; **Schneider,** Förster zu Ormont, Kr. Trier.

Königreich Bayern.

Reisenegger, Ministerialdirektor im bayr. Staatsministerium der Finanzen, Ministerialforstabteilung, wurde das Luitpoldkreuz verliehen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Eichhorn, Forstmeister in Theuern, wurde das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachs.-Ernestinischen Hausordens verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Luban, Hegemeister und Revierförster a. Pr., ist als Feldwebelleutnant a. D. durch A. K. O. vom 26. September die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Rhein. Jäger-Batl. Nr. 8 erteilt.

Zum Vizefeldwebel wurde befördert:
Herzog, Forstaufseher, Oberf. Obereimer b. Arnsberg.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Gebauer, Hegemeister zu Kl.-Briesen, Oberf. Neisse (Oppeln), und **Schmeer**, Hegemeister zu Altbudkowitz, Oberf. Creuzburgerhütte, feierten Anfang Oktober ihr 50jähriges Dienstjubiläum.

Mende, Städt. Förster zu Forsth. Königsberg (Kreis Görlitz), beging am 9. Oktober in voller Frische sein 50jähriges Dienstjubiläum. Der Jubilar ist ein alter 9. Jäger und Ritter des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Lieferung von Sägeholz für den Frontbedarf des Feldheeres.

Bekanntlich haben Württemberg und Baden zuerst Bestimmungen erlassen, daß sämtliches Langholz von Fichten und Tannen auch aus den Gemeinde- und Privatwaldungen nach dem Einschlag angemeldet werden muß, damit es an die mit der Versorgung des Feldheeres beauftragte Holzindustrie, soweit nötig, verteilt werden kann. Für Bayern besteht ein Lieferzwang nur bezüglich der Staatswaldungen.

Für die Lieferungsabschlüsse in diesen drei Staaten sind nach mehrmaligen Abänderungen nunmehr ab 1. Oktober 1917 für Bayern, Württemberg und Baden gleiche Preise angesetzt worden. Die Abstufung mit der Entfernung von der Rheinlinie ist fallen gelassen worden, da für diese Ware die Heeresverwaltung die einzige Abnehmerin ist und sich dadurch der Markt, der am Rhein seinen Brennpunkt hatte, sich nunmehr über das ganze Reich verteilt.

Ab 1. Oktober treten in dem genannten Gebiete folgende Preise als Richtlinien für die Vertragsabschlüsse in Kraft:

Fichten- und Tannen-Stämme		Abschnitte	
I. Kl.	53 ℳ	I. Kl.	50 ℳ
II. Kl.	49 ℳ	II. Kl.	44 ℳ
III. Kl.	45 ℳ	III. Kl.	36 ℳ
IV. Kl.	40 ℳ		
V. Kl.	35 ℳ		
VI. Kl.	30 ℳ		

Elsaß-Lothringen hat folgende Preise bekanntgegeben:

Fichten- und Tannen-Stämme		Abschnitte	
I. Kl.	56 ℳ	I. Kl.	51 ℳ
II. Kl.	51 ℳ	II. Kl.	46 ℳ
III. Kl.	44 ℳ	III. Kl.	39 ℳ
IV. Kl.	35 ℳ		
V. Kl.	33 ℳ		

Kiefern-Stämme		Abschnitte	
I. Kl.	56 ℳ	I. Kl.	51 ℳ
II. Kl.	51 ℳ	II. Kl.	46 ℳ
III. Kl.	40 ℳ	III. Kl.	35 ℳ
IV. Kl.	28 ℳ		
V. Kl.	26 ℳ		

Mecklenburg-Schwerin hat folgende Richtpreise festgesetzt: Für **Kiefer**:

I. Kl.	55+X cm Durchm.	72,— ℳ
II. Kl.	45—54 „ „	57,60 ℳ
III. Kl.	35—44 „ „	45,— ℳ
IV. Kl.	25—34 „ „	36,— ℳ
V. Kl.	unter 25 „ „	25,20 ℳ

Im Königreich Preußen, in dem nach der Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. Juni 1917 die freihändige Abgabe von Rundholz zum Zwecke der Befriedigung des Heeresbedarfs empfohlen wurde, waren bisher keine Preisübersichten vorhanden, die als Richtpreise für diese Verkäufe dienen konnten. Die Kriegsamtsstellen waren daher vor die nicht leichte Aufgabe gestellt, bei Abschlüssen vermittelnd einzugreifen, ohne eine Preisgrundlage zu besitzen, auf der eine Einigung zu erhoffen war.

Dadurch, daß eine geregelte forstliche Preisstatistik in Preußen fehlt, ist die Unsicherheit noch in erhöhtem Maße als in den anderen Bundesstaaten vorhanden. Das Kriegsamt (Kriegsrohstoffabteilung) hat daher im Benehmen mit den Interessenten den Kriegsamtsstellen nunmehr für die Korpsbezirke auf Grund der Richtpreistabelle Waldrichtpreise zugehen lassen, die als Anhalt bei der Preisbemessung dienen sollen. Besonders schwierig gestaltete sich deren Aufstellung dadurch, daß neben dem Fehlen einer geordneten Statistik, die Holzsortierung in Preußen — Festgehaltssorten, Messen mit Rinde — von den Holzsortierungsvorschriften der übrigen Bundesstaaten so erheblich abweicht, daß genaue Schlüsse und Vergleiche in der Preisbildung mit den übrigen Bundesstaaten zu ziehen, nicht möglich ist.

Als Richtlinien für Rundholz im Walde sind für die freihändigen Vertragsabschlüsse für Heereslieferungen den Kriegsamtsstellen folgende Preise anempfohlen, an denen je nach den örtlichen Marktverhältnissen Abänderungen zu treffen sind.

Klasse nach der Sortierung im Walde	Gruppe 1 IV., VII., VIII., X., XI., XVIII., XXI., XII., XIX. A.-K. und Süderelbe vom IX. A.-K. ℳ	Gruppe 2 IX. A.-K. ohne Süderelbe ℳ	Gruppe 3 Garde III. u. II. Korps mit Ausnahme der zu den Prov. Posen und Westpreußen gehörigen Gebiete ℳ	Gruppe 4 V. sowie zu den Provinzen Posen u. Westpreußen gehörigen Gebiete des II. A.-K., VI. u. XVII. ℳ	Gruppe 5 I. und XX. A.-K. ℳ
Kiefer Kl. I über 2 fm . .	50,8	47,8	46,0	44,2	43,6
Kl. II 1,01—2,00 fm .	48,8	45,8	44,0	42,2	41,6
Kl. III 0,51—1,00 fm .	44,8	41,8	40,0	38,2	37,6
Kl. IV bis 0,50 fm . .	38,4	35,4	33,6	31,8	31,2

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, der durch die Kriegsamtsstelle in den Marken einigen Waldbesitzern mitgeteilt worden ist, sind die Preise wesentlich erhöht. Die Spannung innerhalb der Preisklassen, die auch in der zweiten Fassung noch geringer war als jetzt, und in dieser Fassung als Richtpreistabelle des Kriegsamtes in den Marken in einzelnen Holzfachblättern veröffentlicht wurde, ist ebenfalls noch zu erhöhen gelungen. Von diesen Preisen gehen ab die Anfuhrkosten vom Walde zur Säge; sie werden mit 4 bis 10 M, im Mittel 7 M pro Festmeter angenommen. Wimmer.

Holz zu Flugzeugbau.

In Nr. 35 des laufenden Jahrganges haben wir die Ansprüche mitgeteilt, die an die Holzsorten gestellt werden, die im Flugzeugbau Verwendung finden. Der Kriegsverband der Flugzeugindustrie E. V., Berlin W 35, Lützowstr. 107, hat nunmehr ein Merkblatt im Auftrage des Kriegsamtes, Kriegsrohstoffabteilung, herausgegeben, das unsere Angaben mit Erweiterung durch eine Schnittinstruktion enthält.

Unter der Holzart Kiefer ist insofern eine kleine Änderung inzwischen eingetreten, als der astfreie Schaft eine Mindestlänge von 6 m haben, meist jedoch 8 bis 10 m lang sein und einen Mindestdurchmesser von 35 cm am Zopfende haben muß.

Als Anschläge für die genannten Qualitätshölzer können nach einer Beratung im Kriegsamt

a) in Preußen für ganze Stämme (mit Rinde gemessen), 25 cm Zopf, 60 M pro Festmeter,

b) in den übrigen Bundesstaaten in den für Flugzeugabschnitte angegebenen Längen (mit 35 cm und mehr Zopf, ohne Rinde gemessen) 80 M pro Festmeter

im Walde für den freihändigen Verkauf als Grundlage dienen. Die Holzindustrie übernimmt auf dieser Grundlage Holz, das dem Flugzeugbau für das Heer zugeführt wird. Da unser Wald die Aufgabe hat, dem von der Einfuhr ausländischer Qualitätshölzer abgeschnittenen Reiche für Verteidigungszwecke Holz für den Flugzeugbau zu liefern, so zählt man auf rege Beteiligung durch den Privatwaldbesitz an der Lösung dieser neuen Aufgabe.

Besondere Sorgfalt ist dem Holze bei der Fällung und namentlich bei der Lagerung zu widmen, da verblaute Stücke als nicht geeignet betrachtet werden.

Für die übrigen Holzarten werden die als normal geltenden Preise mitgeteilt werden, sobald darüber Abmachungen getroffen sind.

Waldbesitzer-Versammlung in Oberhessen.

Am Sonnabend, dem 27. Oktober 1917, findet in Lauterbach-Oberhessen eine Waldbesitzer-Versammlung statt, die durch die Freiherrlich Riedesel'sche Forstverwaltung in Verbindung mit der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates zu Berlin abgehalten wird. Auf dem Waldgange werden Waldbilder der dortigen Kiefern-, Buchen-, Fichtenwirtschaft, die Harznutzung, Holzabfuhr und Baumrodemaschinen vorgeführt; im Anschluß daran werden in Lauterbach Vorträge über Waldsteuer, Harznutzung, Holzabfuhr, Gerbrindenbeschaffung u. a. gehalten.

Oelkers.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Oberförsterei Driesen: Insgesamt gesammelt von den Beamten 36 Mk. Oberförsterei Lietzegöricke: Altenburg 4 Mk., Beenisch 6 Mk., Becker 6 Mk., Burkhardt 4 Mk., Bruchmüller 6 Mk., Schröder 6 Mk., Schweitzer 6 Mk., Spitzenberg 6 Mk. Oberförsterei Neumühl: Arendt 4 Mk., Blaue 2 Mk., Hennig 6 Mk., Hürche 6 Mk., Petzold 6 Mk., Schulze 6 Mk. Oberförsterei Steinspring: Burchard 3 Mk., Klemke 3 Mk., Neumann 3 Mk., Teuchert 3 Mk., Wiegand 3 Mk., Wollenberg 3 Mk., Ziegler 3 Mk. Zus 131 Mk. Der Schatzm. Blaue-Klossow.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Lonkorz: Eisberner 5 Mk, Fliegner 10 Mk., Gliech 10 Mk., Lechner 10 Mk., Polz 10 Mk., Trautmann 10 Mk. Ortsgruppe Tuchler Heide: Böttcher 10 Mk., Berndt 10 Mk., Block 5 Mk., Brade 10 Mk., Deutschmann 10 Mk., Gehm 5 Mk., Gruber 5 Mk., Geene 5 Mk., Geldermann 5 Mk., Jacobi 2 Mk., Klix 3 Mk., Kleusch 3 Mk., Küßner 5 Mk., Kohlborn 5 Mk., Rux 10 Mk., Römpler 10 Mk., Rost 2 Mk., Ruschenbusch 20 Mk., Raschke 10 Mk, Stelke 3 Mk., Schulz-Rehhof 10 Mk., Schulz-Sommersin 5 Mk., Schäfer 5 Mk., Wendt 5 Mk., Worm 2 Mk. Zus. 220 Mk. Der Schatzm. Häufler-Kielpin.

Bezirksgruppe Osnabrück. Gesammelt von den Kollegen der Oberförsterei Aurich insges. 134 Mk. Der Schatzm. v. Damnitz-Meerhusen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 52270,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Solling-Nord (Regbz. Hildesheim). Am Sonntag, dem 28. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Versammlung der Ortsgruppe bei Gastwirt Rose zu Relliehausen. Besprechung über eine neue Beitragsordnung und der neu zu errichtenden Sterbekasse. Da wichtige Entscheidungen zur Abstimmung stehen, so ersucht um vollzähliges Erscheinen der Mitglieder der Vorstand.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Cissek, Herzogl. Ratiborscher Unterforster, zurzeit Offizier-Stellvertreter im Felde.

Graf Finckenstein, Oberschloßhauptmann, Weimar.

Lüdemann, Max, Jagdaufseher, Appen bei Pinneberg.

Pittelkow, Franz, Forstlehrling, Forsth. Parnäkel bei Fürstenfelde, Nm.

Schöbel, Michael, Herrschaftl. Forster, Röpsen bei Roschütz, Thüg.

Besondere Zuwendungen.

Freiwilliger Beitrag von M.; eingesandt von Herrn Forstassistent Amberg in Lehma	10,— M
Spende für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Frau Kgl. Forstmeister Ehlers in Springe . . .	100,— „
Eingesandt von K. Güther in Leipzig	1,— „
Suhnegeld; eingesandt von Herrn Stadtforster Herz in Gronau	30,— „
Beitrag zur Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Rittergutsbesitzer Paul Hildebrandt in Cambs	60,— „
Eingesandt von Herrn Gräflichen Forstbeamten Emil Hecker in Buchau	40,— „
Eingesandt von Herrn Forstkassenrendant Kauert in	

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 43. **Neudamm, den 28. Oktober 1917.** **32. Band.**

Die Nesselfaser-Kultur und -Verwertung.

Von **Alexander Mix**, Ingenieur für Forstwirtschaft, Wege- und Straßenbau.

Am 6. Juli 1916 wurde mit Unterstützung des Kriegsministerium Kriegs-Rohstoff-Abteilungs die Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. gegründet, um die Organisation der Nesselsammlung durchzuführen. Die Gesellschaft arbeitet rein gemeinnützig und verfolgt weder geldliche noch gewerbliche Interessen, sie arbeitet mit Staatsmitteln, um lediglich den für unsere Kriegsindustrie notwendigen Rohstoff-Ersatz für Baumwolle zu beschaffen.

Die Verwertung der Brennessel (Urtica dioica) ist nicht neu, und noch heute wird in vielen Gegenden für ein bestimmtes Baumwollgewebe die Bezeichnung „Nessel“ gebraucht. Die Bezeichnung „Nessel“ stammt aber aus der Zeit, wo der aus Brennessel gewebte Stoff durch die damals billigere Baumwolle verdrängt wurde.

Der Grund, weshalb die Nesselfaser seinerzeit der Baumwolle weichen mußte, war der, daß die Nesselfaser früher in ähnlicher Weise wie die Flachsfaser auf dem Röstwege gewonnen wurde. Infolge der Eigenart der Faser und der Verschiedenheit der Pflanzen konnte aber auf diese Weise nur eine unvollkommene Gewinnung der Faser erfolgen, und hier war vor allem eine rationelle Verwertung für größere Betriebe ausgeschlossen. Da nun unsere technische Industrie heute gegenüber von früher mit ganz anderen Mitteln und Maschinen arbeitet, erscheint es jetzt möglich, durch chemische und technische Verfahren die Nesselfaser zu einem solchen Preise zu gewinnen, daß die Hoffnung besteht, sie auch nach dem Kriege unserer Industrie nicht allein als verwendbares Rohprodukt, sondern auch als wirklichen Ersatz für Baumwolle zuführen zu können.

Eine aus den besten Faserkennern Deutschlands zusammengesetzte Prüfungskommission unterzog sich der Mühe, jedes angemeldete Verfahren einzeln und genauest zu prüfen, und nachdem auch das Spinnproblem vollständig gelöst war und ein Garn aus reiner Nesselfaser selbst in feineren Nummern gesponnen werden konnte, wurde die Organisation der Nesselsammlung wesentlich weiter ausgebaut.

Wie die bereits hergestellten Stoffe beweisen, ersetzt die Nesselfaser die Baumwolle vollständig.

Wir senden alljährlich allein für Baumwolle über 600 Millionen Mark ins Ausland, das sind 600 Millionen Mark, wodurch unser Geldbesitz alljährlich geschwächt wird, 600 Millionen Mark, mit denen wir das Volksvermögen fremder, ja feindlicher Nationalitäten stärken (besonders Amerika). Bietet sich uns also eine Möglichkeit, wenn auch nur einen Teil des Geldes im Lande zu behalten, so ist es unsere Pflicht, hierfür einzutreten.

Bei der Nachprüfung der vorjährigen Sammelorganisation hat sich ergeben, daß allein in Preußen noch mehr als 1600 ha zusammenhängender Flächen von wenigstens je $1/4$ ha groß mit hohen Brennesseln dicht bestanden waren. Rechnen wir hierzu die auch in den übrigen Bundesstaaten vorhandenen Bestände, so dürfte eine Gesamtfläche von 2500 ha nicht zu hoch gegriffen sein. Wir führten vor dem Kriege schon jährlich rund 475 Millionen Kilo an Baumwolle ein. Selbst wenn wir nur eine einmalige Ernte rechnen, würden wir von den 2500 ha mit einem Faserertrag von ungefähr $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Millionen Kilo rechnen können, bei zweimaliger Ernte also mit doppelter Menge. Wenngleich dieser Betrag im Verhältnis zu dem gesamten Bedarf an Baumwolle nur sehr klein sein dürfte, ist anderseits auch zu berücksichtigen, daß die Fläche von 2500 ha nur sehr gering ist und der Ausbau durch rationell bewirtschaftete Dauerkulturen ganz andere Erträge erzielt.

Außer diesen geschlossenen, meist durch natürlichen Anflug entstandenen Nesselbeständen haben

wir aber in Deutschland noch große Flächen, auf denen mit geringen Kosten Brennesselfelder angelegt werden können. Betont sei im voraus, daß für diese Anlagen nicht in Frage kommen sollen solche Gebiete, die zurzeit schon für den Nahrungs- und Futtermittelanbau oder auch für Flachs- oder Hanfkultur in Anspruch genommen werden. Es finden sich allein in Deutschland etwa 1147000 ha Niederungsmoore, die wenigstens teilweise der Nesselanpflanzung dienstbar gemacht werden könnten. Wir haben ferner Tausende von Morgen anmoorigen und versumpften Geländes, das jetzt vollkommen unbenutzt daliegt, wir besitzen ferner in Waldungen ungeheure Flächen an Blößen, Grabenränder, an den Waldrändern parallel laufende Flächen, die wegen der Beschattung und durch Wildschaden bei kulturellem Anbau anderer Pflanzen nicht in Frage kommen.

Auch von den kilometerlangen Schutzstreifen wird mancher Hektar für den Anbau der Nessel geeignet sein.

Ein unbedingt günstiges Resultat würden wir erzielen, wenn die gesamten deutschen Waldbesitzer und Forstmänner, soweit es die Verhältnisse gestatten, den kulturellen Anbau der Brennnessel in die Hand nehmen. Die jetzt gegründete Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H. bezweckt, den planmäßigen Anbau zu fördern durch Unterstützung mit Rat und eventuell durch Gewährung von Darlehen.

Um mit dem kulturellen Anbau der Brennnessel schon im ersten Jahre einen Erfolg zu erzielen, wird es zweckmäßig sein, diese vorhandenen Bestände darauf zu prüfen, inwiefern ihre Verwertung möglich ist. Selbstverständlich gibt es bei derartigen Flächen stellenweise Lücken, die mit Unterholz, Unkraut usw. ausgefüllt sind. Diese Lücken lassen sich aber mit verhältnismäßig geringen Kosten kultivieren und mit Nesselstecklingen besetzen, so daß also vollständig geschlossene Bestände geschaffen werden können. In ihrer gegenwärtigen Form haben diese Bestände für den Besitzer kaum einen Wert, es dürfte also in deren eigenstem Interesse liegen, durch die Verdichtung der Bestände und durch die spätere Ernte einen Ertrag aus dem jetzt nutzlos daliegenden Boden zu ziehen. Weiter bieten derartig dicht angelegte Brennesselbestände gute Schutzremisen für die Niederjagd, speziell für Fasanen und Hühner.

Nach den bisherigen Erfahrungen und dem jeweiligen Standort der wildwachsenden Brennnessel bevorzugt dieselbe einen stickstoffreichen, kalkartigen, lockeren Boden mit mittlerer Feuchtigkeit. Als geeignetes Land dürften vor allem Niederungsmoore, humose Wald- und Wiesenböden, Bachränder, Rieselfelder usw. in Frage kommen. Ist der Boden sehr mager, so ist es empfehlenswert, ihn vor der Bepflanzung leicht zu düngen. In Anbetracht der Knappheit an den meisten Düngemitteln scheint eine Gabe von 4 bis 6 dz Kainit und 3 dz Thomasmehl für den Hektar angemessen.

Die Anlage von Nesselfeldern durch Aussaat hat sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt; desgleichen haben auch Versuche mit aus Samen gezogenen Pflanzen nur geringen Erfolg gezeitigt. Man benutzt daher für die Anlage von Nesselfeldern zweckmäßig Wurzelstecklinge (Rhizome) bzw. Wurzelballen, die dem Wildwuchs entnommen sind. Zur Bepflanzung selbst werden nicht die ganzen Wurzelballen verwendet, sondern diese Wurzelballen selbst werden zunächst in Einzel-Rhizome zerlegt. Bedingung ist, daß diese Einzel-Rhizome ein gutes Wurzelwerk haben und vier bis sechs kräftige Triebe zeigen.

Handelt es sich um größere Flächen, so ist die Anlage verhältnismäßig einfach. Man zieht auf der Anbaufläche mit einem Pflug Furchen in der Weise, daß die zweite Furche die erste zuwirft, also eine Furche um die andere bepflanzt wird. Die Entfernung der bepflanzten Streifen soll ungefähr 40 cm betragen, die Furchentiefe etwa 15 cm. Die Bepflanzung erfolgt dadurch, daß gleich hinter dem Pflug die Wurzelballen in den Boden gelegt werden, und zwar so, daß der abgeschnittene Teil etwas in den Boden eingedrückt wird und dadurch tiefer liegt als der mit Trieben versehene Rhizomkopf. Die Entfernung der Rhizome in den Reihen soll nicht über 25 bis 30 cm betragen. Der zweite Pflugstreifen wirft den ersten zu, in dem dritten werden wieder Stecklinge eingesetzt u.s.w. Ein leichtes Anwalzen des bepflanzten Feldes ist zu empfehlen. Auf gleiche Art kann bei kleineren Flächen die Bepflanzung mit dem Spaten vorgenommen werden. In der ersten Zeit muß die Kultur von Unkraut gereinigt werden. Die Entnahme der wilden Wurzelballen geschieht am besten in den Wintermonaten, d. h. an frostfreien Tagen und auf ungefrorenem Gelände. Die Aufbewahrung erfolgt in frostfreien Räumen, Mieten, Kellerräumen usw. Auf einer Schicht Sand ausgebreitet, werden die Wurzelballen leicht mit Stroh oder Blätterwerk eingedeckt. Das Auslegen der Rhizome kann im Herbst sowohl wie im Frühjahre vorgenommen werden. Bei der Gewinnung der Wurzelballen achte man darauf, daß die Taubnesseln, die nicht in die Gattung der Urticeen gehören und für die Fasergewinnung wertlos sind, nicht mitgesammelt werden.

Die Erntezeit beginnt, wenn die Brennessel in Blüte steht. Die Faser der Nessel ist vor der Samenreife am besten. Außerdem würde der Ausfall des reifen Samens die benachbarten Felder vielleicht schädigen. Die Anfang Juli abgeernteten Pflanzenstöcke schlagen sehr bald wieder aus. Diese Triebe werden sich bis Anfang Oktober wiederum zu faserreifen Stengeln entwickelt haben. Die Höhe der Stengel muß zur Fasergewinnung mindestens 80 cm erreicht haben. Das Einernten geschieht am besten, indem die Stengel mit Messern, Sichel, Sense dicht an der Erde abgeschnitten werden (nicht ausreißen). Die Stengel sind möglichst vor Knicken zu schützen und glatt in kleine Bunde einzubinden.

Das richtige und sachgemäße Trocknen der Stengel ist die wichtigste Arbeit. Wenn die Stengel nicht genügend trocken werden, gehen sie leicht in Gärung über und werden für Fasergewinnung wie auch für Futterzwecke unbrauchbar. Zum Trocknen eignen sich vor allem leere Getreidefelder, gemähte Wiesen, Steinbrüche, Sandflächen, wo die Pflanzen der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind. Sehr gute Erfahrungen sind mit Horden gemacht worden. Derartige Horden sind im Felde leicht herzustellen, indem in die Erde gerammte Pfähle mit Querleisten versehen werden und die Querleisten von Pfahl zu Pfahl mit Drähten verbunden werden.

Für die Kontrolle der Trocknung ist es ein gutes Merkzeichen, ob die Blätter gänzlich abfallen. Außerdem, wenn sich der Bast nur schwer oder gar nicht vom Stengel abziehen läßt. Beim fortwährenden Hantieren mit den Stengeln werden die meisten Blätter abfallen. Die noch etwa verbleibenden Überreste werden mit der Hand oder vermittelst eines Flachsrechens abgestreift.

Die Blätter selbst müssen vorsichtig gesammelt und möglichst staubfrei aufbewahrt werden. Wie durch Versuche und Analysen festgestellt ist, sind sie sehr eiweißreich und geben ein vorzügliches Kraftfutter ab, an dem es unseren Landwirten zurzeit sehr mangelt. Aus diesem Grunde ist auch die Beschlagnahme der Blätter verfügt worden, und es müssen daher die Vorräte, falls sie nicht im eigenen Betriebe des Erzeugers verwertet werden, der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W, Potsdamer Straße 31, angeboten werden, die sie zum amtlich festgesetzten Preise von 24 ℳ für 100 kg abnimmt.

Der Versand der Nesseln darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW, Schützenstraße 65/66, erfolgen, und diese Vorschrift bezieht sich auf jede einzelne Sendung, weil dieselbe infolge Überfüllung der Läger genötigt werden könnte, später zur Verfügung stehende Mengen nach anderen Orten zu leiten, wie bei der ersten Sendung angegeben.

Die Anbaukosten für 1 ha Nesselkultur auf anbaufertigem Gelände werden wie folgt geschätzt:

Pflügen	70 ℳ
Düngen	60 „
Sammeln der Rhizome und Pflanzen	400 „
Unkrautvertilgung	50 „
Sa.:	580 ℳ

Bei achtjähriger Dauer des Feldes stellen sich die Kosten für ein Jahr auf 1 ha:

Amortisation der Anlagekosten $^1/_8$ rund	75 ℳ
Zinsen	29 „
Nachdüngung	60 „
Sonstige Pflege	20 „
Ausbessern bzw. Nachpflanzen	50 „
Zweimalige Erntekosten	190 „
Sa.:	424 ℳ

Der voraussichtliche Erntebetrag für 1 ha wird im Durchschnitt und auf die Anbauzeit berechnet bei jährlich zweimaliger Ernte auf 1000 Zentner grüner Nesselstengel einschließlich Blätter geschätzt, die zum Preise von etwa 1 ℳ für den Zentner = 1000 ℳ ergeben.

Die Kriegsrohstoffabteilung bewilligt jetzt jedem Sammler bei Ablieferung von mindestens 10 kg trockener, entblätterter Nesselstengel außer dem bisherigen Preise von 14 ₰ für das Kilo, **eine besondere Sammelprämie von 14 ₰ für das Kilo, so daß nunmehr 28 ₰ für ein Kilo Nesselstengel gezahlt wird.** Diese neue Prämienbestimmung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Um schon jetzt die wildwachsende Brennessel ausgiebig zu verwerten, sind in fast allen Bezirken Sammelstellen eingerichtet, und wo solche nicht vorhanden sind, wird gebeten, solche bei der Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 68, zu erfragen. Auch Verfasser ist gern bereit, über zweckmäßige Anlagen von Dauerkulturen unentgeltlich Auskunft zu erteilen und Vorschläge zu machen.

Der Anbau und das Sammeln der Brennessel ist eine vaterländische Pflicht und von großer Bedeutung für die Versorgung unseres Heeres, da die bisherigen Versuche erfreulicherweise den Beweis geliefert haben, daß die fabrikmäßige Verarbeitung möglich ist und die Faser einen vorzüglichen Ersatz für Baumwolle darstellt. Interessieren dürfte es noch, daß ungefähr 4 Kilo trockener Nesselstengel soviel Fasern ergeben, daß hieraus ein Soldatenhemd angefertigt werden kann.

Bei der Knappheit an Gespinstmaterial, die durch die unterbundene Zufuhr vor allem der Baumwolle verursacht ist, muß es unser Bestreben sein, die heimische Faserpflanze zu sammeln, die vor allem geeignet ist, uns einen Ersatz für Baumwolle zu geben; das ist die Brennessel!

Parlaments- und Vereinsberichte.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. Oktober 1917 sind die beiden Häuser des Landtages vom 19. Mai bis 9. Oktober 1917 vertagt worden. Am 16. Oktober ist das Haus der Abgeordneten wiederum zusammengetreten, so daß wir von jetzt ab die Berichterstattung über alle das Beamtenleben berühren den Fragen wieder aufnehmen.

Haus der Abgeordneten.

92. Sitzung am 16. Oktober 1917.

Präsident Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Wir kommen zur

Beratung des Antrages der Abgeordneten Aronsohn und Genossen, betreffend Neuregelung des Beamtenrechts

und in Verbindung damit

Beratung des Antrages des Abgeordneten Bartscher, betreffend Vorlegung eines Beamtengesetzes.

Bartscher, Abgeordneter (Zentr.): — — — Das bestehende Beamtenrecht ist sowohl in den Disziplinargesetzen von 1851 und 1852 enthalten, wie in zahlreichen Ministerialverfügungen und Kabinettsordres zerstreut. Es ist aber nicht nur überaus unübersichtlich, sondern vielfach auch ganz veraltet und legt den Beamten manche Fesseln an, die ihrer nicht würdig sind, und die den Zeitverhältnissen auch keineswegs entsprechen. — — Es zeugt für den gesunden Sinn unserer Beamtenschaft und für die starken Kräfte, die in ihr ruhen, daß sie sich auch mit ideellen Fragen weiter beschäftigt und vor allem eine zeitgemäße Regelung des Beamtenrechts nach wie vor fordert. — — —

Dieses Verlangen erscheint auch durchaus begründet. — — —

Ganz unzulänglich sind vor allem auch die materiellrechtlichen Bestimmungen in den Disziplinargesetzen. — — —

— — Und dann erst die Zusammensetzung der Disziplinargerichte! — Der Wunsch, auch mittlere und untere Beamte bei der Urteilsfindung und der Aburteilung zuzuziehen, erscheint durchaus begründet. — — Der erkennende Gerichtshof bei den Disziplinargerichten hingegen ist regelmäßig nur aus höheren Beamten zusammengesetzt; zudem ist der Vorsitzende noch der Vorgesetzte der beisitzenden Richter und hat obendrein die Einleitung des Verfahrens gegen den beschuldigten Beamten angeordnet. In allen Sachen, die mittlere und untere Beamte betreffen, sollten daher solche Beamte als beisitzende Richter zugezogen werden. Der Urteilsspruch würde dann nicht nur eine viel größere Wirkung, eine viel größere Autorität haben, wenn Standesgenossen mit aburteilen, sondern es würde auch für die Urteilsfindung von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. — —

— — In Frankreich ist das Disziplinargesetz bereits im Jahre 1907 so geordnet, daß Vertreter der betreffenden Beamtengruppen als aburteilende Richter mit tätig sind. Was Frankreich schon vor zehn Jahren angezeigt erschien, das sollte auch in Preußen möglich sein.

Was die Verteidigung im Disziplinarverfahren anbelangt, so müssen alle bestehenden Beschränkungen beseitigt und das Disziplinarverfahren dem ordentlichen Verfahren möglichst angenähert werden. Vor allem darf dem angeschuldigten Beamten nicht zugemutet werden, daß er Erklärungen abgibt, wenn er keine Erklärungen abgeben will. Was im ordentlichen Strafverfahren Rechtens ist, sollte auch im Disziplinarverfahren billig sein.

Die zweite Instanz darf nicht das Staatsministerium sein, sondern wie bei den Reichsbeamten ein Senat beim Reichsgericht. — —

— — Den größten Stein des Anstoßes bei dem bestehenden Recht bildet aber die Tatsache, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig ist. — —

— — Ist das Urteil gegen den Beamten gesprochen, kann es in einem neuen Verfahren nicht umgestoßen werden. Der Beamte hat keinen Rechtsanspruch, auf den er sich stützen kann, sondern ist auf Gnade angewiesen. Das ist ein unwürdiger Zustand nicht nur, sondern auch ein ungerechter Zustand, der schon längst hätte beseitigt werden sollen. Meine Freunde haben deshalb auch wiederholt gerade die Einführung der Wiederaufnahme des Verfahrens gefordert. — —

— — Von den zahlreichen Fragen, die bei dem Beamtenrecht in Betracht kommen, will ich nur noch ganz kurz einige wenige herausgreifen.

Da ist zunächst die Forderung auf feste Anstellung aller Beamten nach einer bestimmten Zeit. Bekanntlich haben wir zwei Arten planmäßiger Beamten, solche, die auf Lebenszeit angestellt werden, und sogenannte Kündigungsbeamte. Zu den letzteren gehören namentlich viele Unterbeamte und auch einige mittlere Beamte, während sämtliche höheren Beamten auf Lebenszeit angestellt werden. — — Es muß auch für die Beamten endlich einmal der Zeitpunkt kommen, wo sie gegen eine kurze Kündigungsfrist durch feste Anstellung geschützt werden.

— — Für alle Beamten ist bedeutsam die Frage der Löschung der Disziplinarstrafen in den Dienstakten und die sogenannte Offenlegung dieser Akten. — — Es entspricht auch nur der Billigkeit, wenn den Beamten von allen nachteiligen Eintragungen in ihre Dienstakten Kenntnis gegeben wird, damit sie so Gelegenheit zur Äußerung und zur Verteidigung bekommen. Manche nachteilige Eintragungen werden sie dann leicht entkräften können, die andernfalls unter Umständen geeignet sind, die ganze Laufbahn dieser Beamten dauernd zu beeinträchtigen. Auch die Möglichkeit, Sammeleingaben an die vorgesetzte Dienstbehörde zu machen, sollte den Beamten nicht länger verwehrt werden. — —

— — Noch nicht allzu lange ist es übrigens her, da begegnete auch die Gründung von Beamtenvereinen den größten Schwierigkeiten seitens der Behörden. Die Anfänge solcher Gründungen wurden nicht selten rücksichtslos im Keime erstickt. Und doch, wie segensreich haben sich diese Verbände namentlich auch im Kriege bewährt. Sie haben nicht nur den Geist der Zusammengehörigkeit, sondern auch den der Verantwortlichkeit mächtig gehoben und haben vielfach gebremst, wenn aus den Kreisen der Beamten allzu laute und aufdringliche Wünsche geltend gemacht wurden. Ein ersprießliches Zusammenarbeiten der Verbände und Behörden kam vielfach zustande, das auch auf den Verwaltungskörper befruchtend einwirkte und weiter befruchtend einwirken wird. Einer gesetzlichen Anerkennung der Beamtenvereine können daher Bedenken eigentlich gar nicht mehr im Wege stehen. — —

— — Die Neuregelung des Beamtenrechts müßte auch die Errichtung von Beamtenausschüssen vorsehen. In Österreich bestehen bereits solche Ausschüsse, und die österreichische Regierung will sie nicht mehr missen; das ist auch durchaus erklärlich, da dort durch die Beamtenausschüsse viel Gutes und Segensreiches geschaffen worden ist. In Preußen sind leider die dahinzielenden Bestrebungen bislang stets auf den schärfsten Widerstand der Staatsregierung gestoßen. Hoffentlich macht aber wie in so manchen Fragen der Krieg auch hier einer besseren Einsicht Platz. — —

— — Gleich berechtigt ist das Verlangen der Beamten nach freier Wahlbetätigung. — — Freie Wahlbetätigung darf daher wie allen Staatsbürgern so auch den Beamten nicht verwehrt werden. — —

— — Auch die gesetzliche Regelung der Nebenämter wird sich nicht umgehen lassen.

Wenn ein Beamter für den Reichstag oder Landtag gewählt wird, so bedarf er zur Annahme der Wahl nicht der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde. Es ist daher ein unhaltbarer Zustand, wenn eine solche Genehmigung für die Annahme der Wahl zum Stadtverordneten vorgesehen ist. — —

— — Anders liegt natürlich die Sache mit den privaten Nebenämtern; hier wird man dem Staat das Genehmigungsrecht nicht versagen können. — — Etwas anders verhält es sich aber schon bei der Nebenbeschäftigung. Eine Genehmigung sollte hier nur dann gefordert werden, wenn diese Beschäftigung in irgend einer Beziehung zum Dienst steht. Manche Beamte gehen ausschließlich in ihrem Dienste auf, andere haben das Bedürfnis, sich auch noch anderweit zu beschäftigen, und es sind das vielfach nicht die schlechtesten Beamten. Ist mit dieser Beschäftigung auch eine Einnahme verbunden, z. B. durch eine Mitarbeit für irgend eine Zeitung, so verschlägt das nichts, zumal die Bedürfnisse der Menschen verschieden sind. Selbstverständlich muß von einem Beamten, der eine entgeltliche Nebenbeschäftigung betreibt, gefordert werden, daß er seinen Dienst ordnungsgemäß versieht. — —

Delius, Abgeordneter (fortschr. V.-P.): — — Es ist notwendig, daß ein zeitgemäßes Beamtenrecht für Preußen geschaffen wird, ein Beamtenrecht, welches die Rechte und Pflichten der Beamten festlegt und einer zeitgemäßen Entwicklung wirklich Rechnung trägt. — —

— — Gewiß ist es richtig, daß bei Schaffung eines Beamtenrechts nicht etwa der einseitige Standpunkt des Beamten vertreten werden kann; die Rücksicht auf die Allgemeinheit muß stets die Grundlage auch bei einem zeitgemäßen Beamtenrecht sein: über dem Einzelinteresse muß das Allgemeinwohl stehen. — —

— — Das schließt aber nicht aus, daß die Grenzen, die den Beamten in politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung gezogen werden, möglichst weiten Spielraum in der Richtung der Freiheit haben. Der Betätigungsdrang der Beamten, sich als Staatsbürger uneingeschränkt fühlen zu können, darf nicht unterbunden werden. — — Es muß schließlich dem Staate wertvoller sein, Beamte mit Rückgrat zu besitzen und nicht Beamte ohne Rückgrat, die nach außen hin gezwungen Unterwürfigkeit heucheln, innerlich schließlich aber den Staat verwünschen, weil er ihnen zu wenig Freiheit gelassen hat. — —

Der preußische Beamte erhält zwar meistens regelmäßig Urlaub, aber ein Recht darauf hat er nicht. Im badischen, im bayerischen und im württembergischen Beamtengesetz wird den Beamten ein Anrecht auf Urlaub zugestanden. Das österreichische Beamtengesetz geht noch erheblich weiter; es gewährt den Beamten nicht nur ein Anrecht auf Urlaub, sondern setzt sogar gewisse Zeiten für die Beurlaubung der einzelnen Beamtenklassen fest. Es erhalten z. B. die unteren Beamten mindestens acht Tage Urlaub gesetzlich zuerkannt, die älteren 14 Tage; bei den mittleren und höheren Beamten sind Beurlaubungen bis zu fünf Wochen festgesetzt. Hier müssen wir nachfolgen.

Ein Beamtengesetz soll aber auch eine Art Arbeitsordnung für die Beamten sein, und zwar soll diese Ordnung so beschaffen sein, daß das fiskalische Interesse nicht allzu sehr in den Vordergrund geschoben wird. Das erfordert demnach, daß vor allen Dingen auch die Dienst- und Ruhezeiten der Beamten gesetzlich geregelt werden. Dabei ist aber erforderlich, daß man endlich einmal an eine Aufhebung der noch bestehenden Residenzpflicht herangeht. Wenn man Bevölkerungspolitik großen Stiles treiben will, wenn man für bessere Wohnungsverhältnisse eintritt, dann ist es doch ganz selbstverständlich, daß die jetzt bestehende Residenzpflicht für die Beamten in Zukunft nicht in dem bisherigen Maße wird aufrecht erhalten werden können. — —

— — Vor allen Dingen ist es auch notwendig, daß das Beschwerderecht der Beamten geändert wird. Es darf in Zukunft nicht so bleiben, daß der Vorgesetzte Ankläger und Richter in einer Person ist. Hier muß dem Beamten ein größeres Vertrauen in die unparteiische Behandlung seiner Beschwerde durch Gesetzesbestimmungen gewährleistet werden. Eine Neuregelung der Strafgewalt muß unter allen Umständen herbeigeführt werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß es ohne Strafen in den großen Verwaltungen, namentlich bei den Verkehrsverwaltungen, nicht abgehen wird. Aber die Strafen müssen dem gesteigerten Verantwortlichkeitsgefühl angepaßt werden. Es muß auf das Rechtsempfinden der Beamtenschaft bei Verhängung der Strafen Rücksicht genommen werden. Hier ist es notwendig, ein zeitgemäßes, geregeltes Disziplinarverfahren einzuführen. Das Königliche Staatsministerium darf nicht die höchste entscheidende Instanz sein. Wir wünschen, daß die Schaffung eines Disziplinarhofes im neuen Beamtengesetz vorgesehen wird. Auch das Wiederaufnahmeverfahren muß endlich zur Einführung gelangen. In den Gesetzen der süddeutschen Staaten hat man das Wiederaufnahmeverfahren bereits eingerichtet; ebenso finden wir es in dem Reichskolonialbeamtengesetz. Einige Gesetze der süddeutschen Staaten gehen sogar noch weiter. Dort wird beispielsweise den Beamten eine Schadloshaltung zugestanden, wenn das Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet worden ist und sich ergeben hat, daß der Beamte zu Unrecht bestraft war. Ich habe nicht gehört, daß, seitdem diese Bestimmungen bestehen, die Disziplin gelitten hätte.

Wir haben uns bereits in der Kommission über die Frage unterhalten, ob es zeitgemäß sei, die geheimen Personalakten noch weiter bestehen zu lassen. Wir sind noch zu keiner endgültigen Entschließung gekommen. Ich möchte aber namens meiner Freunde dem Wunsche Ausdruck geben, daß die geheimen Personalakten so schnell wie möglich beseitigt werden. Wie notwendig das ist, hat neuerdings der Fall eines westpreußischen Lehrers gezeigt, der unter einer schwerwiegenden Anschuldigung schwer gelitten hat. Diese Anschuldigung war vollständig zu Unrecht in seine Personalakten hineingekommen. Er wußte überhaupt nichts davon, daß ein solcher Fall eingetragen war, und erst nach einem zehnjährigen Kampfe, nachdem er aus dem Dienste ausgeschieden war, ist es im Wege des Prozesses klargestellt worden, daß diese Eintragung ganz zu Unrecht in den Personalakten gestanden hat. Das zeigt gleichzeitig auch, wie

berechtigt die Forderung nach Löschung der Strafen ist.

Es ist ferner notwendig, daß dann auch für die Beamten des Staates Beamtenausschüsse ins Leben gerufen werden. Das ist notwendig, wenn man der Mitarbeit der Beamten, die doch gewiß als wertvoll auch in mancher Beziehung des Betriebsdienstes anzusehen sind, nicht entbehren will. Die Beamtenausschüsse sollen dazu da sein, nicht nur die persönlichen Verhältnisse der Beamten zu behandeln, sondern es sollen in ihnen auch Vorschläge aus der Praxis der Beamten gemacht werden. Damit werden sie naturgemäß auch für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung sein.

Anschließen müssen sich gewissermaßen als Fortsetzung und Krönung Beamtenkammern. Es wird jetzt von einer Reform des preußischen Herrenhauses gesprochen; wir wollen hoffen, daß dann auch Vertreter der Beamten- und Lehrerschaft Sitz und Stimme im Herrenhause erhalten. Wie sollen denn aber diese Beamten ausgewählt werden, wenn sie nicht von irgend einer Körperschaft gewählt werden? Denn daß man sie aus den Organisationen der Beamten auswählt, ist wohl kaum anzunehmen. Denn die Organisationen der Beamten stehen bei unseren Staatsverwaltungen auch jetzt nach dem dreijährigen Kriege vielfach nicht gerade in sehr gutem Ansehen. Aber das liegt nicht an den Organisationen, sondern man kann die Schuld vielleicht auf seiten der Regierung suchen, die es leider nicht immer verstanden hat, die in den Organisationen der Beamten zum Ausdruck kommende Kraft nutzbringend zu verwerten. — —

— — Wir wünschen kein Minderrecht an staatsbürgerlicher Freiheit der Beamten. Deswegen ist es eine alte Forderung, die wir immer wieder erheben, daß den Lehrern und den Gemeindebeamten auch das passive Wahlrecht verliehen werden muß. (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei.) Wir halten daran fest, daß das Petitionsrecht der Beamten nicht verkümmert werden darf. — —

— — Das Vereinsrecht, das ja nach dem § 1 des Reichsvereinsgesetzes auch für die Beamten besteht, muß diesen uneingeschränkt zugestanden werden. — — Der Beamte wird im öffentlichen Leben mancherlei schon das Richtige in der Form seines Auftretens finden, aber es ist notwendig, daß er namentlich in politischer Beziehung sich frei betätigen kann bei solchen Parteien, die nicht den Bestand des Reiches und Staates gefährden. Der Vorgesetzte darf keinesfalls die politische Gesinnung des Beamten unterbinden oder gar ihn für eine politische Richtung einspannen wollen. — —

— — Der Beamte soll, solange er sich im Dienst befindet, voll seinen Verpflichtungen nachkommen. Seine Arbeitskraft gehört in erster Linie seiner Behörde und damit dem Volksganzen. Wenn er seinen Dienst erfüllt hat, wenn er hinaustritt ins private Leben, dann soll er sich auch als freier Bürger in einem freien Volke fühlen können, dann soll es ihm auch gestattet sein, einmal Kritik zu üben, auch eine Kritik, die sich vielleicht mal gegen seine vorgesetzte Behörde richten kann. Der Beamte wird schon wissen, welche Formen er dabei einzuhalten hat. Aber eine solche Kritik muß ihm erlaubt sein, wenn sie sich nur nicht gegen den Bestand des Staates richtet. Man darf den Beamten, den nicht politischen Beamten nicht zwingen, unter allen Umständen seine Überzeugung zu opfern und dauernd die Regierungspolitik zu vertreten, die vielleicht häufig seinen eigenen Anschauungen direkt entgegengesetzt ist. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß wir kein Beamtentum gebrauchen können, dessen Meinungsfreiheit unterdrückt werden soll. Die Beamten müssen als aufrechte Männer durch unser Staatsleben gehen können. Wir wollen nicht, daß eine Gesinnungsheuchelei großgezogen wird. Aufrechte Menschen werden auch ein viel größeres Gefühl der Verantwortung in sich tragen; sie werden mit viel freudigerem Bewußtsein ihre Pflicht zu erfüllen suchen. Und daß die preußische Beamtenschaft ihre Pflicht voll erfüllt hat, das hat auch dieser mehr als dreijährige Krieg aller Welt gezeigt. Wenn wir so erfolgreich in diesem Kriege gewesen sind, dann haben wir das auch mit zu danken der Leistungsfähigkeit und der Aufopferungsfähigkeit der preußischen Beamtenschaft. Zu solchen Beamten müssen wir unbedingtes Zutrauen haben. Wir vertreten den Standpunkt, daß ein Volk, das im Besitze größerer Freiheiten ist, auch größere Leistungen auf allen Gebieten wird hervorbringen können. Das gilt als Teil des Volkes besonders für die Beamten. Wir fordern keinerlei Sonderrechte etwa für die Beamten! — Wir wollen die Beamten nicht bevorrechten und aus den übrigen Volksgenossen herausheben; wir wollen aber auch kein Ausnahmerecht für die Beamten haben. Diesen Ausnahmebestimmungen gilt unser Kampf. — —

— — Das Kommunalbeamtengesetz von 1899 ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäß. Wir fordern eine Verbesserung in dem von mir angedeuteten Sinne. Diese Aufgabe für die Staatsregierung duldet keinen Aufschub mehr. Es ist eine Aufgabe, die schnell gelöst werden muß und die nicht nur im Interesse der Beamten, sondern auch im Interesse des gesamten preußischen Volkes gelegen ist. Wir wollen, daß klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden; daß endlich die Beamtenschaft von den Fesseln, die ihr anhaften, befreit wird, damit die in der Beamtenschaft schlummernden Kräfte endlich freigemacht werden. — —

— — Meine Herren: Die Aufgabe, die gelöst werden muß, ist dringend; sie duldet keinen Aufschub mehr; denn ohne ein freiheitliches Beamtenrecht gibt es keinen wirtschaftlichen und keinen kulturellen Aufstieg des preußischen Beamtentums. — —

— — **Dr. v. Heydebrand und der Lasa** (kons.): Meine Herren, die in der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Regelung des Beamtenrechts hat ja in gewisser Richtung bereits stattgefunden. Wir haben das Gesetz von 1852. Wir haben auch eine ganze Reihe anderer Gesetze. Ich erkenne aber ohne weiteres an, daß seit jener Zeit sich die Verhältnisse unseres Beamtenkörpers und des Beamtenrechts doch so wesentlich geändert haben, daß es durchaus an der Zeit ist, diese Verhältnisse einer erneuten Prüfung zu unterziehen. — — So wichtig auch für die Beamten die Ord-

nung ihrer Rechtsverhältnisse ist, noch wichtiger ist in heutiger Zeit eine Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse; denn kein Stand in unserem Vaterlande leidet so schwer unter der Teuerung wie die Beamtenschaft, und deswegen, glaube ich, muß in der Beziehung unbedingt etwas geschehen.

Haenisch, Abgeordneter (Soz.-Dem.): — — Ich wünsche von Herzen, daß das neue, freiheitliche, moderne, sozialpolitisch fortschrittliche preußische Beamtenrecht auch von dem ersten Parlament geschaffen werden möge, das in Preußen auf Grund des gleichen, geheimen, direkten Wahlrechts gewählt wird, einem Parlament, dessen Zusammentritt ja gerade auch die preußischen Beamten mit den weitesten Volkskreisen in lebhaftester Weise erhoffen. Nachdem die preußischen Beamten sieben Jahrzehnte haben warten müssen, ist es schon besser, sie warten nun auch noch weitere sieben Monate, bekommen dann aber statt des Flickwerks, das heute im besten Falle zu erzielen wäre, ein wirklich zeitgemäßes Beamtenrecht. — —

— — Wir fordern, gleichfalls in Übereinstimmung mit den schon in der Kommission gestellten Anträgen, die Offenlegung der Disziplinarakten. Wir fordern für die Beamten das Recht, in ihre Disziplinarakten Einsicht zu nehmen. Ich weise wie früher schon so auch heute wieder darauf hin, daß in anderen deutschen Bundesstaaten dieses Recht bereits besteht und man mit ihm gute Erfahrungen gemacht hat. Ich weise auf Baden hin; auch einzelne preußische Städte geben ihren Beamten das Recht, Einsicht in ihre Disziplinarakten zu nehmen; ich nenne von diesen preußischen Städten auch hier wieder Breslau. In der Verhandlung vom 26. April waren sich hier auch so ziemlich alle Parteien darin einig, daß diese heilige Fehme der geheim geführten Disziplinarakten ein schweres Unrecht den Beamten gegenüber sei.

— — Auch wir verlangen selbstverständlich, daß in dem zu schaffenden neuen Beamtenrecht das Petitionsrecht der Beamten sichergestellt werde, und zwar nicht nur das individuelle Petitionsrecht, sondern ebenso auch das kollektive Petitionsrecht.

Selbstverständlich muß in dem zu schaffenden Beamtengesetz auch die volle Freiheit der Beamten und Lehrer aller Art in ihrer politischen Betätigung sichergestellt werden. — — Wir verlangen, daß die Beamten das Recht haben, sich allen Parteien ohne jede Ausnahme anzuschließen. — —

— — Wir verlangen des weiteren, daß auch das wirtschaftliche Koalitionsrecht der Beamten gesetzlich über jeden Zweifel festgelegt wird. — —

Bei der Abstimmung sind die beiden Anträge der verstärkten Gemeindekommission überwiesen worden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Zahlung von Witwenbezügen durch die Post.
(I. 6810, II. 8910).

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat die Dienststellen seines Geschäftsbereichs angewiesen, Post- und Zahlungsanweisungen über Witwenbezüge aus Reichs-, Staats- und öffentlichen Kassen außer beim Todesfall auch bei der Wiederverheiratung nicht auszuzahlen, sondern als unbestellbar zu behandeln und mit einem entsprechenden Vermerk an den Absender zurückzusenden, wenn diese Anweisungen am Kopfe der Vorderseite in hervortretender Weise handschriftlich oder durch Stempelabdruck von der absendenden Stelle mit folgendem Vermerk versehen sind: „Bezüge aus der Staatskasse (oder aus der Reichskasse oder aus öffentlicher Kasse). Wenn Empfängerin verstorben oder wiederverheiratet, zurück".

Ich ersuche, die mit der Zahlung von Witwenbezügen betrauten Kassen — ausschließlich der Zollkassen — hiernach mit Weisung zu versehen. Die hierzu und zum Handgebrauch erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses folgen anbei.

Die bei den Kreis- und Forstkassen etwa benötigten Stempel sind von deren Verwaltern aus der Amtskosten- und Dienstaufwandsentschädigung zu beschaffen.

16. August 1917.

Der Finanzminister. J. A.: Löhlein.

An die Amtlichen Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission.

Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 959). Zu I A I e 15035 M. f. L.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I. Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg 1,30 Mk.
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg . . . . 1,10 „
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Stücken im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg . 1,15 „
   b) bei Stücken über 35 kg für 0,5 kg 0,95 „
4. bei Hasen das Stück . . . . 5,25 „
5. bei wilden Kaninchen das Stück . . 1,50 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne das Stück . . . . 4,50 „
   b) Hennen das Stück. . . . . 3,50 „

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 bis 3 festgesetzten Höchstpreise.

II. Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg 1,45 Mk.
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg. . . . . 1,25 „
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Stücken im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg 1,30 „
   b) bei Stücken über 35 kg Gewicht für 0,5 kg . . . . 1,10 „
4. bei Hasen das Stück . . . . 5,75 „
5. bei wilden Kaninchen das Stück . . 1,75 „
6. bei Fasanen

a) Hähne das Stück . . . . 4,95 „
b) Hennen das Stück. . . . . . . 3,85 „

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917, siehe „Deutsche Jäger-Zeitung“ Nr. 3) vom Jagdberechtigten erworbene Wild a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten, b) außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 belieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle. Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Kleinhändler den vorgenannten Preisen zuschlagen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Verteilung erwachsende Unkosten folgende Aufschläge erheben: bei Hasen für das Stück 0,20 Mk., bei Kaninchen für das Stück 0,10 Mk., bei Fasanen für das Stück 0,15 Mk., bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg 0,10 Mk.

III. Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,75 Mk.
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,85 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. . . . . 0,90 Mk.
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,35 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. . . . . 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Stücken bis zu 35 kg einschließlich
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,75 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,95 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. . . . . 1,— „
   B. bei Stücken über 35 kg
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,25 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . 1,— „
4. für Hasen
   a) mit Balg das Stück . . . . . . 6,25 „
   b) ohne Balg das Stück . . . . . 6,— „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg das Stück . . . . . . 2,— „
   b) ohne Balg das Stück . . . . . 1,95 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne das Stück . . . . 5,50 „
   b) Hennen das Stück. . . . . . . 4,30 „

IV. Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . 2,90 Mk.
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,95 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . 1,— „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,50 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. . . . . 0,80 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Stücken bis zu 35 kg einschließlich
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,90 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 2,10 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. . . . . 1,10 „
   B. bei Stücken über 35 kg
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . 2,40 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg. . . . . 1,10 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg das Stück . . . . . . 6,80 „
   b) ohne Balg das Stück . . . . . 6,55 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg das Stück. . . . . . 2,15 „
   b) ohne Balg das Stück . . . . . 2,10 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne das Stück . . . . 6,— „
   b) Hennen das Stück. . . . . . . 4,75 „

V. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Huber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Bewilligung von laufenden Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande und an Hinterbliebene von Beamten.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 81/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J.-Nr. I B I a 2949, I A IV 2895.
II. III.

Berlin W 9, 9. Oktober 1917.

Abschrift wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt. Den in Bezug genommenen Runderlassen vom 23. April 1917, 22. Dezember 1916 und 28. Juli 1917 entsprechen die diesseitigen Erlasse vom 20. Mai 1917 — I B I a 1482/I A IV 1444 —, vom 9. Januar 1917 — I B I a 80/ I A IV 3882 — und vom 11. August 1917 — I B I a 2508/I A IV 2443 —.

Die Verrechnungsstelle hat zu lauten: für die Forstverwaltung (Kap. 4 Tit. 4) Vorschüsse.

Die unter Nr. 4 Abs. 2 angeordnete Anzeige ist mir — nach Verwaltungszweigen getrennt — bis zum 20. Mai 1918 einzureichen.

J. A.: Wesener.

An die Königlichen Regierungen.

*

Abschrift.

Der Finanzminister.
I. 7864. II. 9000. III. 7606.

Berlin, 11. September 1917.

1. Durch den Runderlaß vom 23. April 1917 — I. 3098, II. 4699, III. 4001 — ist die Möglichkeit

gegeben worden, den bedürftigen, zur Ruhe gesetzten Beamten und den Hinterbliebenen von Beamten ganz allgemein, d. h. unabhängig von der Höhe der staatlichen Bezüge, laufende Kriegsbeihilfen zu gewähren. (Die im Runderlaß vom 22. Dezember 1916 — I. 11748 IV — vorgesehene Grenze des Gesamteinkommens eines Beamten im Ruhestande von 2500 M und einer Witwe — ohne etwaiges Waisengeld — von 1200 M gilt also nicht.) Der Umfang der Zuwendungsmöglichkeit (vgl. Abs. 4 Satz 1 des Runderlasses) erweitert sich, nachdem durch Erlaß vom 28. Juli 1917 — I. 7171 II — noch besondere Kriegsteuerungszulagen an die aktiven Beamten eingeführt sind, entsprechend. Die Beihilfen können also den Zwecken sowohl der laufenden Kriegsbeihilfen wie der Kriegsteuerungszulagen der aktiven Beamten dienen.

Ich wünsche, daß von der hierdurch gebotenen Möglichkeit auch in allen geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird. Da hierzu eine Anregung und Aufklärung von seiten der Beteiligten, soweit deren Verhältnisse dort nicht bereits aus den früheren Unterstützungsfällen bekannt sind, nicht immer entbehrt werden kann, so haben die Zahlungsstellen für Ruhegehälter und zur Ruhe gesetzte unmittelbare Staatsbeamte und Volksschullehrpersonen spätestens bei der nächsten Zahlung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen jeden einzelnen Empfänger durch einen farbigen Druckzettel nach folgendem Muster darauf hinzuweisen, daß er im Bedürfnisfalle nach Darlegung seiner Verhältnisse eine Kriegsbeihilfe erhalten könne.

„Gewährung von Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande einschließlich der Volksschullehrpersonen und an Hinterbliebene von Beamten und von Volksschullehrpersonen.

Den Beamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestande und den Hinterbliebenen von Beamten und Volksschullehrern werden bei Bedürftigkeit laufende Kriegsbeihilfen bewilligt. Sie brauchen nur einen kurzen Antrag an die Behörde, welcher der Ruhegehaltsempfänger oder der verstorbene Beamte zuletzt unterstellt war, oder, wenn sie inzwischen ihren Wohnsitz gewechselt haben sollten, an die für den neuen Wohnsitz zuständige gleichartige Behörde zu richten. In dem Antrage ist anzugeben:

1. a) der Name, b) der Stand (bei Witwen und Waisen der Stand des verstorbenen Mannes oder Vaters) und c) der Wohnort des Antragstellers;
2. das Einkommen: a) Ruhegehalt (Witwengeld), b) laufende Zuwendung an Altruhegehaltsempfänger, c) laufende Unterstützung, d) sonstiges, insbesondere Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung;
3. die Zahl und das Alter der unversorgten Kinder;
4. die Kasse, die das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge zahlt.

Dieser Vordruck kann ausgefüllt und als Antrag benutzt werden. (Unterschrift.)“

Den Empfängern, die ihre Bezüge nicht persönlich an der Kasse abheben, ist der Zettel unter frei lt. Ablösung 21 durch die Post zu übersenden, und zwar:

a) den in Preußen wohnenden Empfängern: von den Zahlungsstellen,
b) den in anderen Bundesstaaten usw. wohnenden Empfängern: von den Regierungshauptkassen, für deren Rechnung gezahlt wird.

2. Die mir nachgeordneten Behörden werden ferner ermächtigt, künftig die Kriegsbeihilfen selbständig zu bewilligen und die von mir bereits bewilligten Kriegsbeihilfen im Bedarfsfalle zu erhöhen. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß ein Antragsteller, dem sonstige Einnahmen nicht zu Gebote stehen, ohne weiteres 30 v. H. desjenigen Betrages erhält, der nach dem Runderlasse vom 28. Juli 1917 — I. 7171 II — oder etwaigen späteren einschlägigen Bestimmungen an Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen unter Zugrundelegung der von dem Beamten zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge (ohne Wohnungsgeldzuschuß) zuständig sein würde, wenn der Beamte noch im Dienst oder am Leben wäre.

Bei besonderem Bedürfnis kann weitergegangen werden; Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung sind stets zu berücksichtigen.

3. Zu den Anweisungen, die gleich in Reinschrift ohne Zurückbehaltung eines Entwurfs auszufertigen sind, ist der Vordruck 113 (Anlage 15 RO.) zu verwenden. Sie sind unmittelbar an die Zahlungsstelle zu richten, die das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge zahlt. Die neubewilligten und die Unterschiedsbeträge an erhöhten Kriegsbeihilfen sind zunächst vorschußweise zur Zahlung anzuweisen; außerdem ist in Klammer Kapitel und Titel des Haushalts anzugeben, bei denen sonst entsprechende Beihilfen zu verrechnen sind. Die Verrechnungsstelle würde also z. B. zu lauten haben: bei einem Regierungssekretär im Ruhestande (Kap. 62 Tit. 6) Vorschüsse; bei der Witwe eines Zollaufsehers (Kap. 7 Tit. 14) Vorschüsse; bei den Vollwaisen eines Steuersekretärs (Kap. 6 Tit. 11) Vorschüsse.

4. Die Kriegsbeihilfen sind zusammen mit dem Ruhegehalt und den Hinterbliebenenbezügen zu zahlen. Sie sind einstweilen in den Nebenhandbüchern zur Ruhegehaltsrechnung (Vordrucke 330 und 332) mit farbiger Tinte zu buchen. Wegen des rechnungsmäßigen Nachweises wird voraussichtlich noch eine besondere Anweisung der Königlichen Oberrechnungskammer ergehen. Die gezahlten Beträge sind von den Sonderkassen der Regierungshauptkasse mit Vordruck 314 (summarische Nachweisung der geleisteten Ausgaben an Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen) anzurechnen. Der Vordruck ist handschriftlich wie folgt zu ergänzen: IIIa Kriegshilfe, IVa Kriegsbeihilfe. Auf der Rückseite ist auch hier Kapitel und Titel der in der Ausgabeanweisung eingeklammerten Verrechnungsstelle anzugeben. Zum Beispiel: „von den Beträgen zu IIIa und IVa entfallen: auf Kap. 6 Tit. 11 ...... M, auf Kap. 7 Tit. 14 ...... M, auf Kap. 62 Tit. 6 ...... M.“ Außerdem ist in den der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums einzureichenden monatlichen Kassenabschlüssen bei den ordentlichen Verrechnungsstellen (Kap. 62 Tit. 6 usw.) in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, welcher Betrag bis zum Schlusse des Rechnungsmonats an Kriegsbeihilfen gezahlt ist, z. B.: „Außerdem sind an Kriegsbeihilfen gezahlt: ...... M ... Pf.“

Bis zum 20. Mai 1918 ist mir anzuzeigen, welche Beträge für das Rechnungsjahr 1917 gezahlt worden sind und unter den Vorschüssen noch offen stehen. Zu der Anzeige ist ein Viertel Bogen nach folgendem Muster zu verwenden:

„Nachweisung der im Rechnungsjahr 1917 gezahlten und bei den Vorschüssen

noch offenstehenden laufenden Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande und an Hinterbliebene von Beamten aus dem Geschäftsbereiche des Finanzministeriums.

Feststellungsvermerk: Festgestellt:	Beamte im Ruhestande			Hinterbliebene von Beamten			Gesamtbetrag		Verrechnungsstelle	
	Anzahl der Empfänger	Gezahlter Betrag M	Pf	Anzahl der Empfänger	Gezahlter Betrag M	Pf	M	Pf	Kap.	Tit.
....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Regierungs	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	....."

5. Neue Vorschläge zur Bewilligung von derartigen laufenden Kriegsbeihilfen auf Grund des Erlasses vom 23. April 1917 — I. 3098 — sind mir nicht mehr einzureichen.

6. Bewilligungen nach diesem Erlaß können, wenn sie alsbald erfolgen, mit Wirkung vom 1. Juli 1917 gezahlt werden.

Zur Erleichterung der geschäftlichen Behandlung sind fünf weitere Abdrucke dieses Erlasses hier beigefügt. gez.: Hergt.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Kriegsbeihilfen an Beamte im Ruhestande und an Hinterbliebene von Beamten.** Nach dem auf S. 638 abgedruckten Erlasse des Ministers für Landwirtschaft sollen nunmehr auch die bedürftigen Pensionäre und Hinterbliebenen in Preußen Kriegsbeihilfen erhalten, auch wenn die bisher für Unterstützungen während der Kriegszeit vorgesehene Mindestgrenze des Gesamteinkommens überschritten ist. Die Bewilligung erfolgt nur auf Antrag. Ein Antragsteller, der außer seiner Pension oder dem Hinterbliebenengeld keine Einnahmen, besonders keine aus gewinnbringender Beschäftigung, hat, soll 30% der den Beamten seiner Klasse an Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen zustehenden, aus Nr. 34 auf S. 525 zu ersehenden Beträge erhalten. Demnach würde ein pensionierter verheirateter Oberförster, der zuletzt 6900 M Gehalt bezogen hat, $\frac{720 \cdot 30}{100} = 216$ M und ein pensionierter verheirateter Förster, der zuletzt 2500 M Gehalt bezogen hat, $\frac{(144 + 540) \cdot 30}{100} = 205{,}20$ M bekommen, vorausgesetzt, daß sie keine nach den Vorschriften zu berücksichtigenden Kinder haben. Andernfalls erhöhen sich die Sätze, die auch für Witwen dieselben sind, entsprechend. Die Behörden sind aber auch ermächtigt, wo ein besonderes Bedürfnis vorliegt, über die Sätze hinauszugehen.

Wiederbeschäftigte Pensionäre rechnen nach einer Einzelentscheidung des Ministers zu den Lohnangestellten höherer Ordnung und erhalten nach deren Sätzen Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen, sobald die Wiederbeschäftigung sechs Monate gedauert hat.

Forstwirtschaft.

— **Durch den Selbsteinschlag von Brennholz** wird jetzt überall der Bevölkerung Gelegenheit gegeben, ihren Brennholzbedarf für den Winter einzudecken. Kahlschläge werden hierzu selten gemacht werden können, denn das von diesen anfallende Holz dient überwiegend Nutzzwecken und muß schon mit Rücksicht auf die Allgemeinheit zu solchen Verwendung finden. Dieser Einschlag wird daher in der Hauptsache in die Sammelhiebe und Durchforstungen gelegt werden müssen. Hier ist schon bei ständigen Holzhauern neben sorgfältiger Auszeichnung unausgesetzte Aufsicht erforderlich. Fehlt letztere, so ist für den zukünftigen Bestand ein unberechenbarer Schaden zu befürchten. Da es sich beim Selbsteinschlage nun vorwiegend um Arbeitskräfte handelt, die im Holzeinschlage wenig geübt sind, so ist hierbei die Aufsicht durch den Beamten noch mehr nötig und damit eine größere Inanspruchnahme von dessen Arbeitskraft verbunden. Dazu kommt noch, daß ein Teil der „Selbstwerber" dazu neigt, auch hierbei den persönlichen Vorteil mehr im Auge zu haben, als für die Forstwirtschaft zuträglich ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß für diese Hiebe nur solche Bestände herangezogen werden sollten, in denen die schädlichen Folgen etwaiger Übergriffe für die Forstwirtschaft auf ein geringes Maß eingeschränkt bleiben, also möglichst alte. Auch in solchen kann durch gewissenlose Arbeiter gewiß großer Schaden angerichtet werden, dessen Folgen machen sich aber um so geringer fühlbar, je näher das Ende der Umtriebszeit liegt. In jüngeren Beständen, die noch eine längere Zeit bis zur Reife zurückzulegen haben, können begangene Fehler den Ertrag der Fläche gänzlich in Frage stellen. Reiserholzbestände und solche, die dieses Alter erst kurz überschritten haben, sollten daher von dem Selbsteinschlage ganz ausgeschlossen werden, soweit es sich nicht nur allein um den Aushieb von Trocknis handelt. S.

— **Buchenriemenfußböden.** Die in den Gebäuden der Preußischen Forstverwaltung im Laufe der Jahre zur Ausführung gekommenen Buchenriemenfußböden haben sich fast durchweg gut bewährt. Ausnahmen waren durch Fehler in der Herstellung begründet. Besonders gut gehalten haben sich die künstlich getrockneten, gedämpften, ausgelaugten und ähnlich bearbeiteten Riemen; aber auch über die in gewöhnlicher Weise bearbeiteten Hölzer sind keine Klagen laut geworden, wenn sie nur gut getrocknet und in gut ausgetrockneten Gebäuden verlegt waren. Dies letztere scheint mithin wie bei der Herstellung hölzerner Bauteile im allgemeinen auch hier im besonderen die Grundbedingung für eine dauerhafte Ausführung zu sein. In Gebäuden mit Zentralheizung haben sich allerdings die Fugen in unerwünschtem Maße erweitert, so daß in solchen Häusern die Verwendung von Buchenriemen nicht unbedenklich

ist. Was die Stärke der Fußböden betrifft, so haben sich 1,5 bis 2,5 cm starke Stäbe sowohl auf 2 bis 2,5 cm starken Blindböden, als auch auf Beton und Asphalt gut gehalten. Bei Langriemen ohne Blindboden ist eine Stärke von 2,4 oder 2,5 mit gutem Erfolge zur Anwendung gekommen. Eine Riemenbreite von 8 bis 10 cm ist als die zweckmäßigste befunden worden. Da naturgemäß mit der Größe des Querschnitts die Möglichkeit der Fugenbildung und des Verwerfens wächst, so wird man bei der Wahl der Breite und Stärke nicht über die vorgenannten Maße hinausgehen dürfen. Um das unvermeidliche Arbeiten der Fußböden nicht zu behindern, aber unschädlich zu machen, ist auf die Belassung der üblichen mit den Fußleisten verdeckten Spielräume an den Wänden besonderer Wert zu legen. Die fertigen Buchenholzfußböden sind weder lediglich mit Wasser, Sand und Seife zu behandeln, noch mit Öl- oder Lackfarben zu streichen, sondern nach dem Verlegen zunächst zu ölen und später nur zu wachsen und zu bohnen. Der Verwendung von Buchenstabfußböden in den Forstdienstgebäuden steht demnach nichts mehr im Wege, sofern deren Kosten unter Würdigung der Vorzüge und der Dauer des Buchenholzes den Vergleich mit denen für Böden anderer Holzarten aushalten.

— **Verwertung der Faulbaumrinde als Arznei.** Wie allgemein bekannt, besitzen wir in der Rinde des Faulbaums (Rhamnus frangula) ein Mittel, das, ohne weitere chemische Verarbeitung als Abführmittel benutzt wird, allerdings muß die Rinde vor ihrer arzneilichen Verwendung mindestens ein volles Jahr lagern, da sie im frischen Zustande eingenommen, eine unerwünschte brechenerregende Nebenwirkung besitzt.

Vor dem Kriege bevorzugte die Medizin die Rinde des amerikanischen Faulbaumes (Rhamnus Purshiana), die Rinde unseres heimischen Faulbaumes geriet in Vergessenheit, bis auch hier der Krieg, durch das Ausbleiben der amerikanischen Zufuhren veranlaßt, sie dieser entriß. Wie jetzt durch klinische Versuche festgestellt wurde, besitzt die Rinde des amerikanischen gegenüber der Rinde unseres heimischen Faulbaumes hinsichtlich der Wirkung keinerlei Vorzüge, mithin ist auch der teure Preis für erstere, der zurzeit das Sechsfache des Preises für heimische Rinde beträgt, nicht gerechtfertigt. Da der Faulbaum in unseren Wäldern häufig vorkommt, so ist es sehr wohl möglich, die lebhafte Nachfrage nach Faulbaumrinde aus den Beständen unserer Forsten zu decken, durch deren Nutzung eine einträgliche Einnahme geschaffen und auch gleichzeitig die Abhängigkeit vom Auslande vermieden wird. Es ist daher in den Revieren, in denen Faulbaum vorkommt, dessen Rindennutzung erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen und diese nicht, wie das bisher vielfach geschah, als wertlos zu behandeln. Die Werbung der Rinde erfolgt am vorteilhaftesten im Frühjahr, da sie sich dann am besten schält und ihr Gehalt an wirksamen Stoffen (Antraglykosiden) am stärksten, sie also am wertvollsten ist. Die Adressen der Großabnehmer für Faulbaumrinde sind in jeder Apotheke, die wohl sehr häufig Selbstabnehmer sein wird, zu erfahren, ebenso auch die Rindenpreise. D.

— **Steigen der Eichenpreise.** Die Broder Vermögensgemeinde hat am 28. September nach längerer Zeit wieder eine Versteigerung ihrer berühmten slowenischen Eichen veranstaltet. Hierbei wurden 5941 Stämme verkauft, der Schätzungspreis hat betragen 1 315 351 Kronen, der Erlös 1 863 903 Kronen, also ein Stamm durchschnittlich zu 480 Kronen. Der Erlös hat die Schätzung um 80 % übertroffen. Noch günstiger hat sich das Verhältnis zwischen Schätzung und Erlös bei den gleichzeitig verkauften 1102 Kastanien gestellt, für welche 300 217 Kronen oder ein Mehrerlös von 680 % erzielt wurde, ein Kastanienstamm stellt sich demnach auf 272 Kronen. A.

— **Der Heldrastein im Werratal** ist eins der schönsten Landschaftsbilder Mitteldeutschlands und am Eingange des Thüringerwaldes gelegen. Vor einiger Zeit wurde in den politischen Zeitungen eine Nachricht verbreitet, daß dieses Naturdenkmal nunmehr verschandelt werden solle; denn nach diesen Zeitungsnotizen war beabsichtigt, die hohen, schroffen Felswände des Heldrasteins gänzlich zu entwalden, er sollte sogar abgetragen werden, um die Kalksteine zu nutzen. Hierdurch sollte der auf ihm stehende Aussichtsturm, nach dem verstorbenen Großherzog von Sachsen-Weimar „Karl-Alexanderturm“ genannt, in Gefahr stehen, und was ähnlicher Gerüchte mehr sind. Wie das „Kasseler Tageblatt“ auf Grund aus bester Quelle eingezogener Erkundigung festgestellt hat, entbehren diese Befürchtungen jeder Grundlage. Es denkt niemand daran, an dem Felsgestein zu rütteln. Der gigantische Felsvorsprung bleibt erhalten, wie er ist. Ein Teil des Niederwald- und Buschholzes im sogenannten Ritterholz befindet sich im Besitze des Kammerherrn von Scharfenberg in Wanfried a. Werra, der übrige Teil, der überhaupt nicht in Frage kommt, ist weimarisches Staatseigentum. Die von Scharfenbergsche Verwaltung hat nun die Absicht, die guten, am Heldrastein stehenden Buchen zwecks Abgabe zur Herstellung von Gewehrschäften zu fällen, sodann die in Frage stehende Fläche sofort wieder aufzuforsten. Von einer Verschandelung des Heldrasteins kann also nicht die Rede sein. E.

Waldbrände.

Bezirk Breslau, Oberförsterei **Zobten.** Ein Waldbrand entstand Sonntag, den 30. September, nachmittags, anscheinend von entwichenen Kriegsgefangenen beim Abkochen verursacht, an sehr steiniger Stelle, in den sogenannten „Eulenklippen“. Die Gegend ist sehr felsig; die Felsen sind große Steine, die hohl aufeinanderliegen. In diesen Hohlräumen lagert seit langen Jahren gefallenes Laub von Eichen, Buchen, Linden usw. Dieses vermoderte Laub bildet auch die Bodendecke. Darin brannte oder mehr glimmte es nun, und infolge des oft auffrischenden Windes flammte das Feuer stets erneut auf und fand Nahrung an dem trockenen Laube. Das Feuer wurde durch die erwähnten Hohlräume, vergleichbar mit den Zügen in den Heizöfen, begünstigt. Ein direktes Löschen war ausgeschlossen. Es war nur möglich, die Flammen zu unterdrücken, damit bei weiterem Ausbreiten in Nadelholzbestände kein Wipfelfeuer entstehen konnte, was sich auch glücklicherweise verhindern ließ. Da das Ablöschen des Brandes nicht abzusehen war, blieb die einzige Möglichkeit, die Brandstelle zu umstellen und zu bewachen, und da sich die Bevölkerung der umliegenden Orte dem nicht gewachsen zeigte, wurde ein Kommando von 100 Soldaten telephonisch beordert. Alles Löschen

war vergebens, ein mühseliger Versuch, das Wasser zum Löschen in den Kochgeschirren der Soldaten heranzuholen, bewirkte nur stellenweise Beschränkung des Brandherdes. Zweimaliger, sehnlichst erwünschter Regen beendete die Löschungsarbeiten am Sonnabend, dem 13. Oktober, nach einem Brande von fast 14tägiger Dauer. Der Schaden ist nicht bedeutend, da nur Bodenfeuer aufkam. Die Brandfläche beträgt 15 ha und kommt forstwirtschaftlich wegen des durch und durch felsigen Geländes wenig in Betracht. Nur zu einem ganz geringen Teil hat der Brand in Nadelhochwald übergegriffen.

Brief- und Fragekasten.

Wie wir erfahren, hat das preußische Finanzministerium ergänzende Bestimmungen bezüglich der Gewährung laufender Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an aktive Beamte getroffen, wodurch namentlich die Berechnung der Ersparnisse der militärisch verwendeten Beamten an Kost, Bekleidung usw. in einer für die Beamten vorteilhafteren Weise zu erfolgen hat. Hiernach bedürfen alle die Antworten, die wir militärisch verwendeten Beamten auf derartige Anfragen hin erteilt haben, einer Berichtigung. Sobald die neuen Bestimmungen, die zweifellos auf die Staatsforstverwaltung ausgedehnt werden, vorliegen, kommen wir auf die Angelegenheit zurück. Die Schriftleitung.

Anfrage Nr. 120. **Wildschaden auf Dienstland.** In der von mir verwalteten Stadtforst, deren Jagd verpachtet ist, hat sich in letzter Zeit das Schwarzwild sehr stark vermehrt. Hierdurch leidet mein Dienstland, besonders die mit Kartoffeln bestellten Flächen, ganz erheblich. Um dies zu verhüten, wurde die Stadtverwaltung wiederholt ersucht, das Dienstland einzufriedigen. Dies wurde bisher aber stets abgelehnt. Können unter diesen Umständen gegen die Stadt Ansprüche auf Ersatz des ganzen Schadens im Klagewege geltend gemacht werden oder ist eine gütliche Einigung vorzuziehen? Stadtförster L. in T.

Antwort: Für die Stadt als Eigentümerin des Ihnen überlassenen Dienstlandes besteht auf Grund der Jagdordnung keine Ersatzpflicht für Wildschaden. Zunächst dürfte zur Entscheidung, ob Sie überhaupt Ansprüche auf Ersatz geltend machen können, Ihr Dienstvertrag zugrunde zu legen sein. Ergibt sich keine Verpflichtung aus diesem Vertrage, so könnte eine übermäßige Wildhege die Ersatzpflicht bedingen, weil die Stadt den Fruchtgenuß gewähren muß. Wird dieser Fruchtgenuß gestört durch die Überhandnahme des Wildes, so kann auf Schadenersatz zu rechnen sein, aber es ist keineswegs sicher, daß der Anspruch anerkannt wird. Die Pflicht der Einfriedigung hat keineswegs die Stadt ohne weiteres, sondern sie liegt Ihnen ob, namentlich wenn Ihnen das Vorkommen des Schwarzwildes bekannt war. Nach Lage der Sache können wir Ihnen nur raten, eine gütliche Einigung herbeizuführen, weil es recht fraglich ist, ob Sie das erreichen, was Sie wollen. C. B.

Anfrage Nr. 121. **Unkosten des Gutsbezirks.** Der Landrat hat verfügt, daß mir meine Brotkarten von einer anderen Stelle als dem zuständigen Gutsvorsteher ausgehändigt werden sollen. Der Gutsvorsteher hat mir nun erklärt, daß er zwar die Karten von dort abholen lassen wolle, ich aber die Kosten dafür allein tragen solel, da die anderen Einwohner des Gutsbezirkes sämtlich Selbstversorger seien. Bin ich hierzu verpflichtet? Sind nicht vielmehr die dadurch entstehenden Kosten solche, die von allen Einwohnern des Gutsbezirks gemeinsam getragen werden müssen? Königl. Hegem. M. in S.

Antwort: Die dem Gutsvorstande übertragene Abholung der Brotkarten von einem dritten Ort ist seine Angelegenheit, daher auch auf Kosten des Gutsbezirks auszuführen. Die Tragung der öffentlichen Verwaltungskosten liegt dem Inhaber des Gutsbezirks ob; sie dürfen daher auf die Einwohner nicht verteilt werden, wie es unter anderen zulässig ist bei den Kreislasten, Armenpflegekosten und den Kriegslasten. Falls der mündliche oder schriftliche Einspruch beim Gutsvorsteher keinen Erfolg hat, wird eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde: „Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses" sicher zum Ziele führen. Es wird angeraten, diese im Falle der Ablehnung des Gutsvorstehers sofort zu erheben, um sich erforderlichemfalles die zweiwöchige Frist zur Erhebung der Klage gegen den Bescheid des Gutsvorstehers beim Kreisausschuß zu wahren (§ 70 Komm.-Abg.-Ges. v. 14. 7. 1893). Auf alle Fälle empfiehlt es sich, in der Beschwerde an den Vorsitzenden des Kreisausschusses zu bemerken, daß, wenn Abhilfe im Aufsichtswege nicht für zulässig gehalten wird, gleichzeitig beantragt würde, die Eingabe als Klage an den Kreisausschuß anzusehen.

Anfrage Nr. 122. **Begründung von Eichenniederwald.** Ein ziemlich trockener Sandrücken hiesiger Gegend, offenbar von früheren Flutungen der alten Issel herrührend mit tiefgründigem Boden und sanftem Hang nach Süden in einer Breite von etwa 80 m, war mit 7jährigen, üppigen Kiefern bestanden, die kürzlich abgebrannt sind. Die Lage, nördlich von einer Chaussee und Dampf-Straßenbahn, östlich von einer Eisenbahn und westlich von einem Feldwege begrenzt, in unmittelbarer Nähe einer Stadt mit Fabrikbetrieb, ist sehr feuergefährlich. Wäre mit Rücksicht hierauf und auf die Bodenverhältnisse die Begründung von Eichenschälwald empfehlenswert und evtl. in welcher Weise am zweckmäßigsten ausführbar? Pflanzen (Steckloden) sind vorhanden.

M., Förster in K.

Antwort: Ob der Standort für die Begründung eines Eichenniederwaldes (Schälwald) geeignet ist, läßt sich ohne nähere Boden-Untersuchung nicht beurteilen. Die Begründung eines Eichenschälwaldes erfolgt am besten durch Saat in Grabestreifen oder durch Pflanzung ein- bis zweijähriger Eichen, und zwar ist die Traubeneiche zu wählen, da diese sich infolge ihrer glatten Rinde wesentlich besser für den Schälwaldbetrieb eignet und auch geringere Ansprüche an die Bodengüte stellt. Der Reihenabstand wird, der späteren buschigen Entwicklung des Bestandes wegen, auf mindestens zwei Meter zu bemessen sein. Wollen Sie Ihre Eichensteckloden verwenden, so ist ein entsprechender Verband, etwa 2 m Reihenentfernung und 1,5 m Pflanzenentfernung, zu wählen. Ratsam ist es, diese, nachdem sie angewachsen sind, dicht über dem Erdboden zu stummeln, Sie brauchen daher nicht so ängstlich auf gute Stammformen zu sehen, wie bei Hochwaldanlagen.

Anfrage an den Leserkreis

betreffs Eingehens von Fichtenpflanzen durch den strengen Frost Winter 1917. Bitte um ge-

fällige Mitteilung, ob und wie der strenge Winter 1916/17 auf die im Herbst 1916 gepflanzten, jüngeren Fichtenpflanzen schädigend gewirkt hat. Sind Frostschäden festgestellt worden?

Förster Sch. in P.

Gehe zum Herbst niemand in die Privatforstlehre. Die Laufbahn ist überfüllt. Gutes Fortkommen ist ausgeschlossen!

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Kalkofen, Oberf. Friedrichsthal (Stettin), ist zum 1. Dezember oder später neu zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Scheidemantel, Forstmeister in Winsen (Lüneburg), ist in den Ruhestand getreten.

Pscholla, Forstkassenrendant in Benkheim (Gumbinnen), ist in den Ruhestand getreten.

Gädke, Forstaufseher in Markgrafpieske, Oberf. Kolpin (Potsdam), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Montag, Forstaufseher in Kreuzofen, Oberf. Kurwien (Allenstein), ist vom 1. November ab nach Kremmen, Oberf. Kremmen (Potsdam), versetzt.

Stephany, Förster o. R., ist von Spiesen, Oberf. Neunkirchen, als Förster m. R. nach Lauterbach, Oberf. Karlsbrunn (Trier), versetzt.

Stumpf, forstversorgungsberechtigter Anwärter in der Oberf. Greiben (Königsberg), ist zum Förster ernannt.

Königreich Württemberg.

Der Titel „Förster" wurde verliehen den Forstwarten: **Birk** in Sternenfels, Forstbez. Sternenfels; **Bohlinger** in Liebenzell, Forstbez. Liebenzell; **Eisele** in Echterdingen, Forstbez. Waldenbuch; **Heß** in Beuren, Forstbez. Neuffen; **Link** in Unteranfenreute, Forstbez. Weingarten; **Retter** in Feuerbach, Forstbezirk Solitude; **Sanzenbacher** in Zuffenhausen, Forstbez. Solitude; **Specker** in Mergentheim, Forstbez. Mergentheim; **Weihermüller** in Krähe, Forstbez. Gmünd; **Wecker** in Schorndorf, Forstbez. Hohengehren; **Weißenberger** in Lippach, Forstbez. Kapfenburg.

Elsaß-Lothringen.

Müller, Kaiserlicher Förster, Hegemeister in Schirrhain, Oberf. Hagenau-Ost, ist vom 1. November ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Drusenhain, Oberf. Bischweiler, versetzt.

Ordensauszeichnungen.

Quaet-Faslem, Landesforstrat, Geheimer Regierungsrat in Hannover, ist der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Litze, Forstmeister a. D. in Cassel, ist der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Der Königl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 wurde verliehen an:

Fischer, Hegemeister in Plantagenhaus (Potsdam); **Grandke,** Hegemeister in Jäglitz, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Knoefel,** Revierförster in Brück, Oberf. Lehnin (Potsdam); **Pabel,** Hegemeister in Oelpoche, Oberf. Mauche (Posen); **Petzer,** Hegemeister in Tremmersee, Oberf. Groß-Schönebeck (Potsdam); **Tielmann,** Hegemeister in Steinbinde, Oberf. Grünau-Dahme (Potsdam); **Steig,** Hegemeister in Todenmann, Oberf. Oldendorf (Minden); **Wolff,** Hegemeister in Forsthaus Wannsee bei Nikolassee (Potsdam).

Finck, Hegemeister in Schäferberg, Oberf. Havelberg (Potsdam), ist das Verdienstkreuz in Gold mit der Zahl 50 verliehen.

Obermüller, Waldwärter in Herford, Oberf. Minden, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bretz, Gemeindeförster in Grenzhhausen, Oberf. Selters; **Bruch,** Kgl. Hegemeister in Linsingen; **Jacobs,** Revierförster in Bengel (Trier); **Kergel,** Kgl. Hegemeister a. D., zurzeit Fh. Thurow, Oberf. Neustettin (Pommern); **Schönknecht,** Kgl. Hegemeister in Leubus, Oberf. Nimkau (Breslau).

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant wurde befördert:

Dietrich, Kgl. bayr. Forstassistent in Bodenthal.

Zum Leutnant d. L. II wurde befördert:

Mildebrath, Städtischer Förster in Demmen, Forsth. Holde (Stettin).

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

— **Schuhe für Forstbeamte und Waldarbeiter.** Das Reichsamt des Innern hat auf 18. Oktober Vertreter der Forstwirtschaft und der zuständigen Reichsstellen zu einer Sitzung beim Überwachungsausschuß der Schuhindustrie eingeladen, in der die Versorgung der Forstbeamten und Waldarbeiter mit Leder und Schuhwaren beraten worden ist. Als Grundsätze wurden festgestellt: Für die Zivilbevölkerung können nur für einzelne Berufsgruppen lederne Fußbekleidungen geliefert werden. In Betracht kommen folgende Berufe: Grubenarbeiter, die unter Tag arbeiten, Häuer, Kanalarbeiter, Rüstungsarbeiter am offenen Feuer, Rangierer der Eisenbahnverwaltung, Forstbeamte und Waldarbeiter, vornehmlich im Gebirge. Arbeiten, die mit dem Ersatzstiefel ausgeführt werden können, müssen mit diesem verrichtet werden. Der Ersatz- oder Einheitsstiefel besteht aus Papiergewebe, Tuch usw. mit Lederbesatz und trägt eine benagelte Holzsohle. Über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Schuhe, Lederschuhe und Einheitsstiefel wird ein Verteilungsschlüssel ausgearbeitet, der sich auf den Holzeinschlag der einzelnen Bundesstaaten stützt. Die gebirgigsten Flächen erhalten einen Zuschlag von 20%. Der Verteilungsschlüssel wird von der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates auf Grund der Statistik festgestellt und dem Reichsamt des Innern übermittelt. Die nach diesem Verteilungsmodus an die Bundesstaaten hinausgegebenen Schuhe werden dann von den einzelnen Bundesstaaten auf die einzelnen Waldbesitzerkategorien für die Forstbeamten und Waldarbeiter verteilt. Der Schuhhandel soll dabei nicht ausgeschaltet werden. Bezüglich der Gefangenen sei bemerkt, daß diese ihr Schuhzeug von der Militärverwaltung erhalten, daß daher die Fußbekleidung der Gefangenen nicht dem für die Zivilbevölkerung zur Verfügung stehenden Schuh- und Lederkontingent entnommen wird. Die Waldbesitzer müssen danach, um Schuhe für ihr Forstpersonal und die Waldarbeiter zu erhalten, sich an die zuständigen Bundesstaaten und Behörden wenden. Da es sich um den Bezug von Schuhwerk für Zivilpersonen handelt, sind die Kriegsamtstellen dafür nicht zuständig.

Dr. Wimmer.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Melsungen: Breitenborn 6 Mk., Hahn 6 Mk., Hausen 10 Mk., Farren 3 Mk., Klippert 6 Mk., Lüders 3 Mk., Pfeffer 6 Mk., Ritter 6 Mk., Schärfke 6 Mk., Scholz 10 Mk., Seibel 3 Mk., Wisch 6 Mk. Ortsgruppe Neukirchen: Insges. 13 Mk. Außerdem Postel, Rotenburg-Fulda, 3 Mk. Zus. 87 Mk. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 52357,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Berichte.

Minden-Schaumburg. Am 3. Oktober d. Js. feierte der Königl. Hegemeister Steig in Forsthaus Todenmann, Oberförsterei Oldendorf, sein 50jähriges Dienstjubiläum. Zu der dem Ernste der Zeit entsprechenden schlichten Feier waren nur seine nächsten Familienangehörigen anwesend. Am Nachmittag begab sich sein Chef, Herr Forstmeister Müller-Hillebrand, mit den Beamten der Oberförsterei nach der Wohnung des Jubilars, um ihm die Glückwünsche der Königlichen Regierung zu überbringen, und überreichte ihm gleichzeitig ein von den Beamten der Oberförsterei Oldendorf gestiftetes Geschenk in Form eines Wandschmucks (ein schreiender Hirsch). Auch der Verschönerungsverein Rinteln hatte es sich nicht nehmen lassen, Herrn Steig seine Glückwünsche unter gleichzeitiger Überreichung eines Wandschmucks zu übermitteln. Am 3. Oktober 1867 beim Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3 eingetreten, machte der Jubilar bei diesem Bataillon den Feldzug 1870/71 als Oberjäger mit, wurde dann nach seiner im Jahre 1876 erfolgten Entlassung in der Oberförsterei Hundehausen beschäftigt und am 1. Oktober 1880 in Gellinghausen, Oberförsterei Böddecken, als Förster angestellt. Die landschaftlich schön gelegene Försterei Todenmann bei Rinteln hat Herr Hegemeister Steig seit dem 1. Juli 1885, also schon 32 Jahre, inne.

Ortsgruppen:

Neustadt, Westpr. (Regbz. Danzig). Am Sonntag, dem 4. November 1917, nachmittags 3½ Uhr, Mitgliederversammlung im Hotel Claaßen in Sagorsch. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung, 2. Neuwahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters, 3. Verschiedenes. Um recht zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Nach der Sitzung gemütliches Beisammensein, wozu auch die werten Damen freundlichst eingeladen werden. Der Vorsitzende: Hatte.

Osterode, Ostpr. (Regbz. Allenstein). Jahresversammlung am Sonntag, dem 4. November, nachmittags 3 Uhr, im Gesellschaftshause zu Osterode, Ostpr. Tagesordnung: 1. Neuwahl des Vorstandes, 2. Wirtschaftsbericht, 3. Besprechung der bei der letzten Tagung des Hauptvorstandes gefaßten Beschlüsse, 4. Kriegsspende, 5. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Tuchler Heide (Regbz. Marienwerder). Am Sonntag, dem 4. November d. Js., nachm. 1½ Uhr, Versammlung in der Schloßbrauerei in Tuchel. Kassenrevision usw. Boettcher.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Juli 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4638. Ehrich, Hans, Hilfsjäger, zurzeit im Felde.
4639. Ebers, Diedr., Gutsinspektor a. D., Neumünster (Holst.), Roonstraße 22.
4640. Klingberg, Rudolf, Hilfsjäger, Kieferkretscham, Post Falkenberg, O.-Schl.
4641. Sterz, Fritz, Rentier, Breslau, Kaiser-Wilhelm-Str. 155.
4642. Mayer, Wilhelm, Revierförster, Försterei Kopanina, Post Friedrichshütte, O.-Schl.
4643. Sachon, Curt, Forstkandidat, Forsthaus Kaltecke, Post Lamsdorf, Kreis Falkenberg, O.-Schl.
4644. Neudeck, Fritz, Förster, Forsthaus Poraczynko, Post Eichenhorst, Kreis Grätz i. Posen.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Warzecha, Hubert, Assistent an der Forstlehrlingsschule unseres Vereins, Templin, U.-M.
Dirker, Heinrich, Förster, Forsthaus Hüttelngesäß, Post Somborn, Kreis Gelnhausen.
Polski, Wladyslaw, Gräfl. Oberförster, Manclewo, Post Tischdorf, Kr. Wreschen, Posen.

Bericht über die Sitzung der Bezirksgruppe Posen zu Posen (V) am 9. September 1917.

Der Vorsitzende, Oberförster Westhus-Posen, eröffnete die Sitzung 11½ Uhr vormittags. Er begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste.

Nach kurzer Ansprache, wobei der Mitglieder gedacht wurde, die ihr Leben dem Vaterlande geopfert haben, wird zur Tagesordnung übergegangen. Es folgte ein Vortrag des Vorsitzenden über die Beschaffung von Holz fur Heer und Volk. In längeren Ausführungen behandelte der Vortragende die drei Fragen:

1. Wieviel Holz ist in unseren Wäldern vorhanden?
2. Wieviel Holz wird jetzt dringend gebraucht, und welchem Zwecke hat es zu dienen?
3. Wie muß das nötige Holz beschafft werden?

Die Versammlung ist mit den Ausführungen einverstanden. Nach kurzer Aussprache wird zu Punkt 3 der Tagesordnung „Die Bedeutung der forstlichen Nebennutzungen im Kriege" übergegangen. Den Bericht hierüber hat Oberförster Baron von Holtey-Posen übernommen. Redner zeigte in einem recht interessanten Vortrag, welche wichtige Rolle die Nebennutzungen im Walde augenblicklich spielen und auch in Zukunft noch haben werden. Eine lebhafte Aussprache fand über die Harznutzung statt. Die Versammlung ist der Ansicht, daß bei den augenblicklichen Bestimmungen der Privatwald der Provinz Posen die Nutzung nicht einführen kann. Es fehlt entweder an den nötigen Arbeitskräften oder, wo solche zu beschaffen sind, stehen Aufwand und Erfolg nicht im richtigen Verhältnis. Außerdem bestehen über die spätere Ver-

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 44. Neudamm, den 4. November 1917. 32. Band.

Verlohnungsvorschriften in Preußen.

In der vorliegenden Nummer erscheint ein allgemeiner Erlaß, durch den das Verlohnungsverfahren bei der preußischen Forstverwaltung vom 1. Oktober 1918 ab eine Veränderung erfährt. Die Änderung konnte nicht schon vom neuen Wirtschaftsjahre durchgeführt werden, weil noch ein bedeutender Bestand an Vordrucken vorhanden war. Verändert wird das Arbeitsbuch und der Lohnzettel. Außer der Nummer des Planes ist fortan im Arbeitsbuch der Plan selbst mit zu vermerken. Dadurch wird das langerstrebte Ziel erreicht, statt der verschiedenen Arbeitsbücher nach Arbeitsarten nur ein Arbeitsbuch für das gesamte Wirtschaftsjahr zu erhalten. Ferner fällt Muster D, die besondere Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge, fort. Ihr Inhalt ist dem Arbeitsbuche einverleibt. Im Arbeitsbuche ist bei den Tagelohnarbeiten statt der Verteilung der Tagewerke auf die einzelnen Nummern nunmehr die der Lohnbeträge auf die einzelnen Pläne und Nummern vorzunehmen. Sodann wird die letzte äußere Seite des Arbeitsbuches dadurch mit ausgenutzt, daß auf ihr der Text der ausgeführten Arbeiten und die Verteilung der Löhne auf die einzelnen Lohntitel anzugeben ist. Hierbei ist statt der Bezeichnung der Lohntitel nach abgekürzten Buchstaben die Bezeichnung der Titel nach den Zahlen des Haushalts gewählt. Sie sind unter anderem auch auf der ersten Seite der Arbeiterliste namhaft gemacht. Es ist dabei nur zu beachten, daß der Kulturfonds Kap. 2 Tit. 25 in die Unterabschnitte

25a Forstkulturen,
25b Verbesserung der Forstgrundstücke und Fischereien und
25c Forstvermessungen und Betriebsregelungen

zerfällt, für die besondere Pläne aufzustellen sind.

Die staatlichen Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung sind bei dem Titel einzusetzen, der den größten Lohnbetrag im Verlohnungszeitraum aufweist. Die Spalte Entwertungstage für die Invalidenmarken ist nicht in das Arbeitsbuch übernommen. Die Tage sind leicht aus dem Arbeitsbuche abzulesen. Der Entwertungstag ist der letzte Tag der Woche, der Sonntag. Wenn die Kasse die Invalidenmarken entwertet, so gehen die einzelnen Hefte des Arbeitsbuches mit dem Lohnzettel zur Kasse. Damit die Kasse die Entwertungstage schneller entnehmen kann, sind zweckmäßig die in Frage kommenden Entwertungstage für den Verlohnungszeitraum zu unterstreichen.

Dem in dieser Zeitung geäußerten Wunsche, in die Arbeiterliste die Tagewerke für den einzelnen Lohnabschnitt eintragen zu dürfen, ist Rechnung getragen worden. Um feststellen zu können, ob die Marken richtig geklebt sind, muß der Buchstabe des Titels, bei dem die staatlichen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge verrechnet sind, so vielmal unterstrichen werden, als für Wochen Marken entwertet sind.

Der Inhalt des Lohnzettels soll genau mit den Eintragungen auf der letzten Seite des entsprechenden Heftes vom Arbeitsbuche übereinstimmen. Es könnte deshalb hier das Durchschreibeverfahren mit Tintenstift und Blaupapier angewendet werden.

Da angeordnet ist, daß die Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuersicherung und Grenzsicherung auch nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen sind, werden vom 1. Oktober 1918 ab alle Titel, bei denen Löhne vorkommen, nach dem Forstwirtschaftsjahre nachgewiesen mit Ausnahme der Bauten. Für Bauten sind aber seltener Löhne zu zahlen, weil die größeren Bauten meistens verdingt werden.

Wenn alle Krankenkassen dazu veranlaßt werden, die Eintragungen auf den Zusammenstellungen der Krankenversicherungsbeiträge als Meldezettel für die An- und Abmeldungen und

die Krankheitstage gelten zu lassen, würde viel Schreibwerk erspart werden.

Bei der Bestellung der Vordrucke im nächsten Jahre ist zu beachten, daß von den Vordrucken 2, 2a und 3 nur etwa der vierte Teil von der bisher gebrauchten Anzahl nötig ist und die Vordrucke 4, 4a und 3 mit 4 verbunden gar nicht mehr erforderlich sind.

Teuerungszulagen und Gemeindeförster.

Wir erhalten von einem in Gemeindebeamtenangelegenheiten wohlunterrichteten Mitarbeiter folgende Zuschrift:

Es ist durchweg bekannt, daß die Lage der Gemeindeförster in Preußen schon zu Friedenszeiten im allgemeinen eine recht ungünstige gewesen ist. Durch die Verteuerung aller Lebensverhältnisse, wie sie infolge des lang andauernden Krieges stattgefunden hat, mußten die so wie so ungenügenden Besoldungsverhältnisse eine Verschärfung erfahren, die jetzt dem Gemeindeförsterstande jedwede Möglichkeit genommen hat, sich und seine Angehörigen, ohne bittere Not zu leiden, durchs Leben zu schlagen. Wenn bei den Staatsforstbeamten die Gewährung einer Teuerungszulage im Wege der Gesetzgebung einheitlich durchgeführt werden konnte, so ist dieses bei den Gemeindeforstbeamten nicht der Fall, weil es den einzelnen Gemeinden als selbständigen Verwaltungskörpern überlassen ist, die Teuerungszulagen für ihre Beamten festzusetzen. Soweit dieses geschehen ist, hätte man doch erwarten dürfen, daß die Förster ebenso behandelt würden wie die übrigen ihnen gleichstehenden Gemeindebeamten, aber das ist leider nicht überall der Fall, und den Beweis hierfür erbringt eine Stadtverordnetensitzung der Stadt Neisse, deren Verlauf aus der „Neisser Zeitung" vom 20. September d. Js. entnommen werden kann.

Ein Magistratsbeschluß wollte die städtischen Förster bezüglich der Teuerungszulage vom 1. Juli 1917 den übrigen Gemeindebeamten gleichstellen, aber die Stadtverordnetenversammlung verhielt sich diesem Antrage des Magistrates gegenüber ablehnend, wogegen darauf die Förster Einspruch erhoben haben.

Ein neuer Magistratsbeschluß hielt an seiner Absicht fest mit der Maßgabe, daß der Durchschnitt der Einnahmen aus den letzten drei Jahren der Teuerungszulage zugrunde zu legen sei.

Es war außerdem ein besonderer Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung gestellt, daß den Förstern die Zulagen wie den anderen städtischen Beamten zu gewähren seien, aber darauf angerechnet werden müsse, was sie während der Kriegszeit an Stammgeldern über den Durchschnitt der in den Jahren 1911, 1912, 1913 bezogenen Stammgelder erhalten haben. Diese Stammgelder, deren Höhe sich nach den Einnahmen aus Holzverkäufen bemißt, sind natürlich schwankende Einnahmen, und vor allen Dingen sind sie wiederum auch nach den einzelnen Revieren verschieden. Wo eine derartige Einnahme besteht, ist es ganz selbstverständlich, daß sie bei der Festsetzung des Friedensgehaltes berücksichtigt ist, und deshalb muß ihr Durchschnitt als Teil der Friedensbesoldung angesehen werden. Durch das Steigen der Holzpreise wird das sogenannte Stammgeld auch in Neisse eine Steigerung erfahren haben, die aber sicher nur als eine recht begrenzte angesehen werden kann, denn die Holznutzung in den der Staatsaufsicht unterliegenden Waldungen hat sich der Masse nach in den Grenzen zu bewegen, die durch den Betriebsplan gezogen werden.

Der neue Magistratsbeschluß, der die ungleiche Behandlung der Förster gegenüber den übrigen städtischen Beamten beseitigt wissen wollte, beabsichtigte den Durchschnitt dieser Nebeneinnahmen aus den letzten drei Jahren der Teuerungszulage zugrunde zu legen.

Der Stadtverordnetenvorsteher äußerte in der Angelegenheit nach Zeitungsmeldungen, daß die Stadtverordnetenversammlung den Förstern nicht weniger Wohlwollen habe entgegenbringen wollen als den übrigen Beamten, sie habe aber die tatsächlichen Voraussetzungen nicht als gegeben erachtet. Die Teuerungszulage der Beamten rechtfertige sich dadurch, daß die Beamten durch das Sinken des Geldwertes in mißlicherer Lage seien als früher. Bei den Förstern sei das nicht der Fall. Sie gehörten zu der Klasse von Personen, die durch den Krieg eine Einnahmevermehrung, ja zum Teil erhebliche Vermehrung erfahren hätten, wie andere Beamte nicht. Die Einnahmevermehrung sei aber auch eine ungleichmäßige, weil die Stammgelder in den verschiedenen Revieren verschieden seien. Die Versammlung handle gerecht, wenn sie den Förstern, die sie und er, der Vorsitzende besonders, sehr hoch schätzten, nur das bewillige, was sie als berechtigt anerkenne. Die Versammlung denke nicht daran, die Förster anders als die übrigen Beamten zu betrachten.

Es entzieht sich der allgemeinen Kenntnis, inwieweit die Einnahme der städtischen Förster zu Neisse, durch die erhöhten Stammgelder eine so wesentliche Vermehrung erfahren hat, wie der Vorsitzende ausführte, aber die Beschwerde der Förster läßt vermuten, daß diese Einnahme nicht allzuhoch gewesen sein mag.

Nach längerer Debatte wurde der Antrag des Magistrates abgelehnt und ein Antrag angenommen, nach dem den Förstern bei der Zulage das, was sie zu Kriegszeiten an Stammgeldern über den Durchschnitt der in den Jahren 1911, 1912, 1913 bezogenen Stammgelder erhalten haben, auf die Zulage angerechnet werden soll.

Im übrigen ist auch die ungleiche Behandlung der Gemeindeförster in einzelnen Bezirken eine auffällige. So z. B. teilt die „Coblenzer Zeitung" mit, daß den Gemeindeförstern im Regierungsbezirke Trier vor einigen Wochen mit rückwirkender Kraft auf höhere Anordnung eine Teuerungszulage nach den geltenden Staatsbeamten-Sätzen zur Auszahlung gebracht ist.

Im Regierungsbezirk Coblenz dagegen, in dem die Verhältnisse genau so liegen wie im Bezirk Trier, habe eine einheitliche Regelung bis auf den heutigen Tag nicht stattgefunden. Auf Anregung der Behörde sei früher einem Teil der Beamten eine Kriegsteuerungszulage gewährt worden, die in dieser Zeit einigermaßen als zufriedenstellend anzusehen gewesen sei, andern aber wieder eine so geringe, daß sie, wie die „Coblenzer Zeitung" sagt, jeder Beschreibung spotte, und andere wieder hätten überhaupt nichts bekommen. Demnach wäre die ganze Angelegenheit allein der Willkür der Gemeinden überlassen worden.

Nach den neuesten Festsetzungen der Kriegsteuerungszulagen für die Staatsbeamten wurden auch wieder über die Teuerungszulagen der Gemeindeförster auf Veranlassung der zuständigen Behörde die Forstschutzverbände gehört. Leider hat wie auch im verflossenen Jahre auch diesmal wieder dieselbe Anordnung stattgefunden. Daß es bei einer so verschiedenen Behandlungsweise zu großen Unzufriedenheiten und Mißstimmungen unter den Gemeindeforstbeamten hat kommen müssen, sei nach der „Coblenzer Zeitung" selbstverständlich. Von Einheitsverhältnissen bestehe keine Spur, und von Versprechungen und Vertröstungen könnten diese Beamten nicht leben. —

Aus diesen Mitteilungen geht hervor, wie wenig einheitlich die Grundsätze sind, nach denen den Gemeindeförstern die so bitter notwendige Teuerungszulage bewilligt wird, und wie dringend notwendig es ist, daß im Interesse der Förster die Aufsichtsbehörde den Gemeinden gegenüber innerhalb der ganzen Monarchie einschreitet, damit diese Beamten, die hinsichtlich ihrer Besoldung den übrigen Gemeindebeamten gegenüber sowieso vielfach zurückgesetzt sind, ganz allgemein eine Aufbesserung erfahren, die ihnen die Möglichkeit gibt, wenigstens das Leben zu fristen. Bei den großen Enttäuschungen, die die Gemeindeförster an vielen Stellen im Laufe dieses Krieges erfahren haben, und die nicht geeignet sind, die gerade jetzt in der harten Kriegszeit nötige Arbeits- und Dienstfreudigkeit zu stärken, besteht die Befürchtung, daß durch engherzige Sparsamkeit vieler Gemeinden mehr Schaden wie Nutzen für den Gemeindesäckel entstehen wird.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung in Preußen.

In der 93. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. Oktober d. Js. hat die erste Beratung des Gesetzentwurfes über Ermächtigung des Staatsministeriums zu Maßnahmen, betreffend Vereinfachung der Verwaltung in Preußen stattgefunden.

Regierungsseitig wurde die Vorlage vom Minister des Innern begründet. Die Verwaltung ist nicht allein durch die großen Aufgaben, die der Krieg mit sich gebracht hat, erschwert worden, sondern in erster Linie durch die Tatsache, daß ein großer Teil der Beamten von vornherein zu den Fahnen eilte, um das Vaterland zu verteidigen. Die oberste Heeresleitung hat zwar durch die Entlassung der unentbehrlichsten Arbeitskräfte weitgehendes Entgegenkommen gezeigt, aber die Verhältnisse gestatten es heute nicht mehr, daß weiter felddienstfähige Leute, die noch dem aktiven Heere angehören, freigegeben werden. Demgegenüber steht aber, daß die vorhandene Arbeitslast mit den zur Verfügung stehenden Kräften nicht bewältigt werden kann, denn in der allgemeinen Staatsverwaltung fehlen an höheren Beamten 40%, bei einzelnen Regierungen sogar 60% des Kollegiums. Unter den vorliegenden Umständen könne die dringend erforderliche Abhilfe nur davon erwartet werden, daß die Arbeitslast, die auf Staat und Gemeinden ruht, verkleinert wird, um Hand in Hand mit der bereits vorgenommenen Beseitigung vieler Berichte und Kontrollvorschriften die dringend notwendige Erleichterung zu schaffen. Diese Gründe haben das Staatsministerium bewogen, um die Ermächtigung zu bitten, Vorschriften in Gestalt von Verordnungen zu erlassen, wie zu Beginn des Krieges der Bundesrat in bezug auf wirtschaftliche Maßnahmen die Befugnis beigelegt erhalten hat. Im übrigen ist hiermit die Absicht verbunden, das Exempel auf die Probe zu machen, was in Zukunft zur Vereinfachung der Verwaltung überhaupt fallen gelassen werden kann.

Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung ist das Endziel der Unternehmung. Die Verbilligung der Verwaltung ist nur möglich durch die Verringerung der Zahl der Beamten, die in bestimmten Grenzen möglich ist, aber hinzutreten muß eine Vereinfachung der Geschäftsführung. Dazu gehört auch, daß den unteren Instanzen Angelegenheiten übertragen werden, die heute von den oberen wahrgenommen werden, und schließlich auch die Erweiterung der Selbstverwaltung.

In der Denkschrift, die seitens des Herrn Ministers des Innern zu dem Gesetzentwurfe ausgearbeitet worden ist, gilt als Richtschnur, „daß die immer noch an vielen Stellen vorhandenen Reste des Geistes des alten Polizeistaates mit seiner Bevormundungssucht, seinem Mißtrauen gegen selbständige Betätigung, seiner Kleinigkeitskrämerei usw. endgültig beseitigt werden solle, daß der gesamte staatliche Behördenapparat in der Überzeugung lebt und handelt, alle vorhandenen Kräfte frei und selbständig gewähren zu lassen, soweit das Wohl des Staates es irgendwie zuläßt."

Bei dem Abgeordneten von Bockelberg (konservativ) finden die der Reform zu unterstellenden Grundsätze Zustimmung, aber die geforderte Ermächtigung erweckt bei ihm bestimmte Bedenken.

Der Abgeordnete Linz (Zentrum) begrüßt die beabsichtigte Verwaltungsreform, die bei seiner Partei auch dann nicht auf Widerspruch stoßen wird, wenn sie das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden erweitern wollte. Ablehnend steht der Redner der Vorlage gegenüber, soweit sie einen Eingriff in die Garantien bei der Betätigung des öffentlichen Rechtes bezweckt.

Abgeordneter von Woyna (freikonservativ) heißt die Verminderung des Staatsaufsichtsrechts den Gemeinden gegenüber willkommen. Er sieht aber schwarz, gegenüber der Welle der Demokratisierung, die sich, seiner Ansicht nach, „gegen den preußischen Beamtenkörper und seine Traditionen richtet". Dagegen will er den Beamtenkörper gestärkt wissen, unter Aufrechterhaltung einer festen und straffen Disziplin, „die Disziplin, die das Schmieröl der preußischen Staatsmaschine war, solange dieser Staat besteht".

Daß die „demokratische Welle" hauptsächlich gegen das Beamtentum gerichtet sei, wird von dem Abgeordneten Cassel (fortschr. V.-P.) lebhaft bestritten. Er führt aus, daß die Beamten längst im Dienste fortschrittlicher Ideen stehen und sich in diesem Sinne, wenn auch unter vielen Verfolgungen betätigen. Bekämpft werden sollen vielmehr jene, die den freien Geist

und „die Entfaltung des Beamtentums im wahren Dienste der Freiheit des Staatsbürgers nach Möglichkeit einzuschränken sich bemühen“.

Nachdem sich noch der Abgeordnete A. Hoffmann (U. Soz.-Dem.) in der bei ihm bekannten Form zu der Vorlage geäußert hat, wird sie einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verlohnung von Forstarbeiten.

Allgemeine Verfügung Nr. III 97 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J.-Nr. III 2968 I.

Berlin W 9, 18. August 1917.

Bei der Verlohnung von Forstarbeiten sind vom 1. Oktober 1918 ab für alle nach dem Forstwirtschaftsjahr zu verrechnenden Löhne nicht mehr getrennte Arbeitsbücher nach den verschiedenen Arbeitsarten, sondern nur ein Arbeitsbuch zu führen. Das Arbeitsbuch setzt sich aus einzelnen Heften zusammen, deren jedes einen Verlohnungszeitraum umfaßt. Im neuen Forstwirtschaftsjahre ist mit Heft 1 zu beginnen.

Im Arbeitsbuche ist außer der Nummer des Planes auch der Plan selbst zu vermerken, z. B. h6, w12 usw.

Für die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind nicht mehr besondere Nachweisungen aufzustellen. Ihr Inhalt ist in die Arbeitsbücher aufzunehmen. Die Vordrucke zu den Arbeitsbüchern werden dementsprechend geändert werden. Auf der letzten Seite der einzelnen Hefte sind für die ausgeführten Arbeiten die Lohnbeträge nach den einzelnen Plannummern und Titeln zu berechnen. Die Summe der Beträge in den einzelnen Spalten ergibt den Lohn für die einzelnen Titel und zusammen den gesamten Lohn im Verlohnungszeitraum. Die staatlichen Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung sind in die betreffende Spalte des Titels einzusetzen, bei dem die Beiträge zu verrechnen sind.

Die Eintragungen auf den Lohnzetteln müssen mit denen auf der letzten Seite des zugehörigen Heftes übereinstimmen.

Muster mit Beispielen für das Arbeitsbuch und den Lohnzettel folgen anbei.*)

Wenn die Kasse die Invalidenmarken in die Karten zu kleben hat, hat der Oberförster die einzelnen Hefte des Arbeitsbuches mit dem Lohnzettel nach dessen Anweisung der Kasse mitzusenden. Nach dem Einkleben der Marken hat die Kasse das Heft umgehend dem Schutzbeamten wieder zuzustellen. Die Entwertungstage sind aus dem Arbeitsbuche zu entnehmen.

In die Arbeiterliste können die Tagewerke auch ohne Trennung nach Wochen für den jedesmaligen gesamten Lohnzeitraum eingetragen werden. Die Anzahl der während dieses Zeitraums entwerteten Wochenmarken ist alsdann durch ebenso viele Striche unter der abgekürzten Lohntitelbezeichnung ersichtlich zu machen, z. B. h11 für zwei Wochen beim Holzwerben.

Sämtliche Lohnzettel für ein Forstwirtschaftsjahr — gleichgültig, zu welcher Rechnung sie gehören — sind in ein besonderes „Lohnheft“ zu bringen und in demselben durchlaufend von 1 an zu numerieren. In den einzelnen Rechnungen sind diese Lohnbelege vor ihrer Nummer mit dem Zusatz L zu bezeichnen, also z. B. L 25. Die übrigen Belege, welche keine Löhne enthalten, sind wie bisher jeder einzelnen Rechnung in besonderem von 1 an fortlaufend durchnumerierten Heft beizufügen. Ihre Nummern sind in den Rechnungen ohne Zusatz aufzuführen. Das Lohnheft dient als gemeinsame Unterlage für alle Wirtschaftsrechnungen, bei denen Arbeitslöhne vorkommen. Diese Rechnungen sind demgemäß für jede Oberförsterei zusammen vorzulegen. Ich beauftrage die Königliche Regierung unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Oberförster, anzuordnen, wann die einzelnen Oberförster die Rechnungen einzureichen haben.

Die Kosten für Vorflut (Grabenräumung), Feuersicherung und Grenzsicherung sind vom 1. Oktober 1918 ab unter Titel 31 nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen. Die Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Kosten in Rechtsstreiten, Druckkosten und andere vermischte Ausgaben sind vom Rechnungsjahre 1919 ab unter Titel 32 nachzuweisen.

Sollten für Bauten (Kap. 2 Tit. 21) Löhne zu verrechnen sein, so ist dafür ein besonderes Arbeitsbuch zu führen, und es sind besondere Lohnzettel auszufertigen.

Nach § 317 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung können zwischen den Krankenkassen und den Verwaltungen von Reichs- und Staatsbetrieben über die Meldungen hinsichtlich der von letzteren beschäftigten versicherungspflichtigen Personen von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften vereinbart werden. Sofern von dieser hier gegebenen Möglichkeit der Vereinfachung des Meldewesens noch nicht Gebrauch gemacht ist, sind mit den Krankenkassen entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wobei sich folgende Regelung empfiehlt:

Die für die Krankenkassen alle vier Wochen zu fertigenden Zusammenstellungen der Krankenversicherungsbeiträge (Vordruck 6) dienen gleichzeitig als Meldezettel für die An- und Abmeldungen und die Krankheitstage. Die Richtigkeit der Angaben hat der Förster zu bescheinigen. Erkrankt ein krankenversicherungspflichtiger Arbeiter, der bei der Staatsforstverwaltung in Arbeit steht, so hat der Förster ihm zur Erlangung der Krankenhilfe eine Bescheinigung auszustellen, daß er bis zu seiner Erkrankung in krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung im Betriebe der Staatsforstverwaltung im Schutzbezirk ... der Oberförsterei ... gestanden hat.

Die erforderlichen Abdrucke für die Oberförstereien liegen bei.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen.

* Sind aus Mangel an Raum nicht abgedruckt, werden aber in Kürze bei J. Neumanns Verlag, Neudamm, käuflich zu haben sein. Ankündigung folgt.

Pflanzenschutz.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. I B Ib 2761. III.

Berlin W 9, 10. Oktober 1917.

Abschrift.
Bericht vom 27. August 1917 Nr. 2615/17.

In dem an die Landwirtschaftskammern gerichteten Erlasse vom 23. v. Mts. — I B Ib 2654 —

habe ich von Zwangsmaßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten Abstand genommen und auf die Notwendigkeit einer eingehenden Aufklärungsarbeit hingewiesen. Das Bedürfnis, unter den heutigen Verhältnissen mit den Nährmitteln für Menschen und Nutztiere auf das sorgsamste hauszuhalten, legt dieser Tätigkeit eine besondere Bedeutung bei.

So wertvoll eine erschöpfende Untersuchung der einzelnen Arten der Schädigungen unserer Nutzpflanzen ist, bildet doch die erste Voraussetzung einer wirksamen Beeinflussung der an der Erzeugung und Aufbewahrung der Nahrungsmittel beteiligten Kreise, daß die Aufklärung mit den Anforderungen des Tages Schritt hält. Es ist daher geboten, daß die Hauptsammelstellen für Pflanzenschutz durch die Sammler und Sammelstellen über die drohenden Gefahren schleunigst unterrichtet werden und ohne Verzug ihre Ratschläge zur Bekämpfung geben. Auf ein Zusammenwirken mit den Verwaltungsbehörden bei der Durchführung des Pflanzenschutzes wird dort mit Recht Wert gelegt. Ebenso ist das Verteilen von Flugblättern und ihr Aushang gewiß in manchen Fällen ein geeigneter Weg zur Aufklärung. Zur Verhütung von Verzögerungen, Unkosten und unnötigem Papierverbrauch wird aber, besonders wenn Gefahr im Verzuge ist, der Belehrung durch die Presse der Vorzug zu geben sein. Die Tageszeitungen wie auch die landwirtschaftlichen Fachblätter werden gern bereit sein, Mitteilungen, die einem vorhandenen Bedürfnis entsprechen, aufzunehmen. Mit Rücksicht auf den knappen Raum der Zeitungen werden die Zuschriften regelmäßig auf eine gedrängte Darstellung der zu ergreifenden Maßnahmen und das etwa zur Überzeugung der Leser von deren Zweckmäßigkeit Erforderliche zu beschränken sein. Es empfiehlt sich, das Ansehen der Hauptstelle für diese Werbearbeit dadurch nutzbar zu machen, daß sie als Erteiler des Rates bezeichnet wird. Damit wird eine Verwechslung mit den vielfach von unberufener Seite der Presse zugeführten Vorschlägen vermieden, die häufig veralteten Fachschriften entnommen sind. Es ist anzustreben, daß ein solcher Verkehr mit der Presse zu einer möglichst ständigen Einrichtung wird. In den Ratschlägen wird zwischen den bereits bewährten Maßnahmen und den noch nicht erprobten deutlich zu unterscheiden sein. Durch Benehmen mit geeigneten Landwirten wird vor Erteilung des Rates sicherzustellen sein, daß die empfohlene Bekämpfung der Pflanzenschäden unter den obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen durchführbar ist. Besondere Aufmerksamkeit wird mit Rücksicht auf die bestehenden Ernährungsschwierigkeiten der Art und Weise der Aufbewahrung der Kartoffeln zuzuwenden sein.

Eine wertvolle Unterstützung kann der Pflanzenschutz bei der Lehrerschaft finden. Vor allem werden die Lehrer der Volksschulen durch ihre Schüler auch die Teile der Bevölkerung aufklären können, denen die Presse weniger zugänglich ist. Diese Hilfe ist um so mehr in Anspruch zu nehmen, als der Pflanzenschutz heute vielfach nicht ohne die Mitarbeit der Schüler durchgeführt werden kann. Auf der anderen Seite wird die Beschäftigung mit solchen dringlichen Tagesfragen die Anteilnahme der Schuler an dem naturwissenschaftlichen Unterricht fördern. Soweit die Verteilung von Flugblättern in Betracht kommt, werden die Kreisschulinspektoren gern die Weitergabe an die Lehrer übernehmen.

*

Abschrift übersende ich mit dem ergebenen Ersuchen, die Hauptsammelstellen entsprechend anzuweisen.

Zur Abkürzung und besseren Unterscheidung von den „Sammelstellen" ist der Bezeichnung „Hauptsammelstelle für den Pflanzenschutz" die bereits mehr oder weniger eingebürgerte „Hauptstelle für Pflanzenschutz" vorzuziehen.

von Eisenhart-Rothe.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anrechnung der Kriegsgefangenschaft auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Kriegsgefangenschaft eines Heeresteilnehmers ist Kriegsdienst im Sinne der Grundsätze vom 17. Juni 1916 über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Oktober 1917 — III 7505 II usw. —.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Elsässer Forstbeamte in französischer Gefangenschaft.** Der vom Staat als Kaiserl. Förster ernannte frühere Gemeindeförster Kintz war bei Kriegsbeginn aus Sulzbach im Oberelsaß mit Weib und Kind von den Franzosen abgeschleppt worden. Die beiden letzteren durften nach 1½jähriger Gefangenschaft heimkehren. Seither hat sich Frau Kintz um die Freilassung ihres infolge der Mühsale der Gefangenschaft erkrankten Mannes immer und immer wieder bemüht und jetzt endlich durchgesetzt, daß er in der Schweiz interniert wird und in diesem gastlichen Lande verbleiben darf, bis uns allen der Frieden in Ehren beschieden sein wird.

— **Karten der Gefangenenlager in den feindlichen Staaten.** Die Angehörigen von Kriegs- und Zivilgefangenen wird es interessieren, daß beim Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene zu Frankfurt a. M., Zeil 114, folgende Karten zu kaufen sind, die auch die Bestimmungen über den Postverkehr mit den Gefangenen enthalten: 1. Karte von Frankreich mit den wichtigsten französischen Gefangenenlagern, Arbeitskommandos und Lazaretten. Preis 1 *M.* 2. Karte von Großbritannien, Italien, Japan und den überseeischen Ländern mit Angabe der Orte, in denen sich Kriegs- oder Zivilgefangene befinden. Preis 1 *M.* 3. Karte vom Europäischen und Asiatischen Rußland mit Angabe der hauptsächlichsten Orte, in denen sich Kriegsgefangene und zurückgehaltene Zivilpersonen befinden. Preis 2 *M.*

— **Das Militärversorgungsrecht***) von Adam, Rechnungsrat im Preußischen Kriegsministerium. Der Verfasser hat in seinem Buche mit unermüdlichem Fleiß alles zusammengetragen, was zum

*) Das Militärversorgungsrecht von M. Adam, Rechnungsrat, Geh. exped. Sekretär in der Fürsorgeabteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Preis 5 Mark. Verlag Kameradschaft G. m. b. H., Berlin W 35, Flottwell Straße 3.

Verständnis des Militärversorgungsrechts dient, bei der Unmenge von Ausführungsbestimmungen, die die lange Dauer des Krieges gezeitigt hat, eine hoch zu schätzende Arbeit. Es ist selbst für jemanden, der auf diesem Gebiete bewandert ist, schlechterdings heute unmöglich, sich ohne ein gutes Nachschlagewerk in der Fülle der Bestimmungen zurechtzufinden. Wir, die wir häufig mit Fragen aus dem Militärversorgungsrecht uns zu befassen genötigt sind, können dies aus eigener Erfahrung sagen und haben uns oft mit Nutzen des Buches bedient. Von allen uns bekannten Werken, die den gleichen Stoff behandeln, können wir das Adamsche jedenfalls am meisten empfehlen. Es genießt auch allgemein Wertschätzung, wie daraus zu ersehen ist, daß es bereits fünf Auflagen im Kriege erlebt hat. In jeder Auflage hat der Verfasser den Stoff erheblich erweitert. Während die erste nur 278 Seiten umfaßte, hat sich die vorliegende auf 1127 Seiten ausgewachsen. Die Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind durchweg im Wortlaut wiedergegeben und mit ausführlichen Erläuterungen, mit Mustern und Beispielen versehen. Außer der eigentlichen Militärversorgung (Offizierpensionsgesetz, Mannschaftsversorgungsgesetz, Militärhinterbliebenengesetz, Kapitalabfindungsgesetz) sind auch das Zivildiensteinkommen der Kriegsteilnehmer, die Familienunterstützung, die Aufwandsentschädigung für soldatenreiche Familien, die Kriegswochenhilfe, die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie sämtliche Kriegsverordnungen zur Ergänzung der Reichsversicherungsgesetze berücksichtigt. Auch die Zivilversorgung ist erwähnt, soweit sie für kriegsbeschädigte Reichs-, Kolonial- und preußische Staats- und Kommunalbeamte oder deren Hinterbliebene in Betracht kommt. Druck und Papier ließen in den früheren Auflagen zu wünschen übrig. In der neuen Auflage ist dieser Fehler beseitigt, wodurch das Buch erheblich an Verwendbarkeit gewonnen hat. E. B.

Forstwirtschaft.

— **Bayerns Staatsforsten** umfassen gegenwärtig eine Gesamtfläche von 938 792 ha (einschließlich Nichtholzboden), von denen 785 409 ha als Hochwald, 16 254 ha als Mittel- und Niederwald bewirtschaftet werden. Für die beiden Jahre 1918 und 1919 ist ein Einschlag von je 408 500 fm vorgesehen, wovon 63 % Nutzholz sind. Soweit möglich, soll diese Menge im Interesse der Holzversorgung des Landes vorbehaltlich späterer Einsparung überschritten werden. Infolge der gewaltigen Erhöhung der Holzpreise ist die Einnahme aus dem Holzverkauf zu jährlich 106 250 000 ℳ veranschlagt gegen rund 24 000 000 ℳ im Jahre 1885. Der tatsächliche Anfall des Jahres 1916 hat 65 Millionen Mark betragen. Trotz wesentlicher Vereinfachung der Verwaltung sind infolge des Steigens aller Preise und Löhne auch deren Ausgaben um 4½ Millionen Mark in die Höhe gegangen. Der Einnahme-Überschuß soll jährlich 57 Millionen Mark betragen gegenüber einem wirklichen Reinerlös von 37,6 Millionen Mark im Jahre 1912.

— **Fichtenharzgewinnung.** Wie zu erwarten war, haben die in diesem Jahre frisch angelachten Fichten nur teilweise einen Ertrag ergeben. Während einzelne Bäume reichlich harzen, ist bei der Mehrzahl der Stämme, besonders bei den später angelachten, der Harzfluß teilweise ausgeblieben, da bekanntlich die angelachte Fichte erst im zweiten Jahre mit der eigentlichen Harzabsonderung einsetzt. Man will deshalb vielfach von der Gewinnung der geringen Harzmengen absehen. Die Wirtschaftslage erfordert es aber, unnachsichtig alles nutzbare Harz zu erfassen. Besonders sollte die Abharzung der frisch angelachten Stämme nicht unterbleiben, da dieses frisch ausgetretene Harz von besonderer Güte ist. Die Abharzung der einzelnen reichlicher harzenden Bäume verursacht nun voraussichtlich höhere Kosten als die Nutzung ganzer Bestände. Und da ursprünglich geringere Kosten angenommen wurden, ist der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette bereit, im laufenden Jahre für „Fichtenfrischharz“, das ist solches von Bäumen, die in diesem Jahre angelacht wurden, statt der vorgesehenen 120 ℳ für den Doppelzentner 150 ℳ zu zahlen. Er ersucht, alle nutzbaren Mengen einzusammeln und in Fässern abzuliefern. Fässer werden vom Kriegsausschuß auf Anforderung bei der Rohharzabteilung, Berlin W 8, Mauerstraße 53, soweit der Vorrat reicht, kostenlos geliefert.

— **Bemerkenswerte Zündung durch Blitz im Walde.** Gelegentlich eines in der Gemarkung Fulde bei Walsrode am 19. Juni d. Js. niedergegangenen Gewitters traf ein Blitzstrahl eine vorherrschende Kiefer in einer etwa 20- bis 25jährigen Kiefernschonung des Hofbesitzers Brammer in Fulde. Es handelte sich um einen sogenannten Totalschlag mit innerer Zertrümmerung des Stammes, aber äußerlich nur wenig in die Erscheinung tretender Verletzung der Rinde. Nur ein feiner Strich heiß niedergeflossenen Harzes und, in etwa ein Meter Höhe vom Erdboden, ein etwa 20 cm langer Riß, wie mit dem Reißhaken gezogen, waren die einzigen vom Blitz hinterlassenen Spuren.

Der Stamm stockt auf Sandboden ohne Moorauflage, aber mit Ortsteinuntergrund; es ist eine erhebliche Streu- und Rohhumusschicht vorhanden. Wie ich vermute, hat die wegen des vorhandenen Ortsteins abgestorbene und verkiente Pfahlwurzel, als der Blitz hindurchfuhr, so viel heißes Harz an die umgebende Streu- und Bodenschicht abgegeben, daß dadurch eine Zündung begünstigt und eine schwelende Schicht im Boden trotz des beim Gewitter niedergehenden ergiebigen Regens erhalten wurde. Diese entfachte dann erst am Mittwochabend, also volle 24 Stunden nach dem Gewitter, zur Flamme und es wurde nur durch einen großen Zufall ein verheerender Waldbrand verhindert. Die Brandstelle befand sich am Südrande der Dickung, welche nach Süden hin von Feld begrenzt war. Die schwüle Hitze, Sonnenglut und der am fraglichen Tage herrschende Südwestwind hatten zum allmählichen Entflammen des schwelenden Bodenüberzuges beigetragen. Ein zufällig auf dem vorgelagerten Ackerstück abends noch auf dem Felde arbeitender Arbeiter hörte das Sausen des Feuers und konnte es im Verein mit seinen Kindern im Entstehen löschen. Andernfalls wäre die Brammersche Dickung, der fiskalische Forstort Gr.-Horst der Oberförsterei Walsrode sowie eine dem Hofbesitzer W. Meyer-Ebbingen gehörende Hiebsfläche mit etwa 1100 fm Grubenholz in große Gefahr gekommen und vom Feuer erfaßt worden.

Ist nun schon die Entstehung des Feuers durch Blitzschlag unter den beschriebenen Umständen erwähnenswert, so ist die Frage, wie man darüber ohne genügend sichere Aufklärung gedacht haben

würde, nicht minder interessant. Etwa 150 m von der Brandstelle entfernt arbeiten auf der Meyerschen Hiebsfläche internierte Belgier beim Grubenholzeinschlag. Diese Leute sind wegen ihres ganzen Verhaltens hier sehr wenig vertrauenswürdig, und es mußte bei nicht ganz gründlicher Prüfung der Sachlage auf sie der Verdacht der Brandstiftung fallen. Auch ich fiel alsbald darauf hinein und verhörte die Arbeiter und deren Aufseher am gleichen Abend. Als dies Ermittelungsverfahren ohne Resultat blieb, untersuchte ich die Brandstelle nochmals gründlich, fand dabei am Stamme den feinen Harzflußstreifen und damit auch die Erklärung über die Entstehung des Feuers. Wäre aber die Dickung und deren Umgebung in Flammen aufgegangen und dadurch eine Klärung unmöglich geworden, niemand würde an eine Zündung durch Blitz, 24 Stunden zurückliegend, gedacht haben. Keine Unschuldsbeteuerung hätte den Verdacht der Brandstiftung von den internierten Belgiern genommen, hier würde ihnen niemand geglaubt haben. Und doch soll man, wie dieser Vorfall zeigt, mit seinem Urteil nicht vorschnell, sondern sehr bedachtsam sein.

Förster Schulz.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 123. **Kosten der Schreibhilfe eines preußischen Revierverwalters.** In hiesiger Oberförsterei besteht eine etatsmäßige Forstschreiberstelle. Der Inhaber der Stelle ist seit Kriegsbeginn Soldat. Die Stelle ist nicht besetzt und hat der Revierverwalter weiter keine Hilfe. Muß der Revierverwalter nun trotzdem aus dem Dienstaufwand zur Besoldung des Forstschreibers jährlich die 360 M weiter zahlen? W., Kgl. Hegemeister.

Antwort: Für den Forstschreiber werden 360 M aus der Dienstaufwandsentschädigung des Oberförsters seit Jahren nicht mehr gezahlt. Die Besoldung des Forstschreibers trägt jetzt lediglich die Forstkasse. Die Dienstaufwandsentschädigung des Revierverwalters ist entsprechend herabgesetzt und zwar ein für allemal, so daß sie bei Abwesenheit des Forstschreibers nicht erhöht werden kann. Wird zur Unterstützung des Revierverwalters als Ersatz für den abwesenden Forstschreiber eine nicht amtliche Schreibhilfe beschafft, so kommt für die Kosten die Verwaltung und nicht der Revierverwalter auf (vergl. Schlußsatz des Ministerial-Erlasses vom 25. August 1914, Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 71).

Anfrage Nr. 124. **Verwendung von Akaziensamen zur Ölgewinnung.** Eignet sich Akaziensamen zur Ölgewinnung? Ist das Öl für den menschlichen Genuß brauchbar? Wieviel Öl würde aus 50 kg Samen gewonnen? Kann die Gewinnung des Öls in jeder Ölmühle erfolgen? Ist der Same beschlagnahmefrei?

Königl. Hegemeister H. Qu. in R.

Antwort: Der Akaziensamen eignet sich wie Bucheln zur Gewinnung von Öl, welches auch für Speisezwecke brauchbar sein soll. Wieviel Öl 50 kg Samen ergeben, kann bestimmt nicht gesagt werden. Das Ergebnis ist hauptsächlich von den bestehenden Einrichtungen der Mühle abhängig, je besser diese sind, um so größer ist das Ergebnis. Daher ist nicht zu raten, jede Mühle mit der Gewinnung zu betrauen, um so mehr, da es sich um ein neues Verfahren handelt. Der größte Nutzen wird gestiftet, wenn der Samen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Fette und Öle in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, geliefert wird, dort wird das Kilogramm mit 70 ₰ bezahlt. Die Preßrückstände lassen sich zu Kaffee-Ersatz verwenden, geben aber auch ein hochwertiges Viehfutter. Der Beschlagnahme unterliegt der Akaziensamen unseres Wissens z. Zt. noch nicht. E.

Anfrage Nr. 125. **Überführung zur Landwehr während des Krieges.** 1. Gehöre ich, nachdem ich am 30. d. Mts. meine zwölfjährige aktive Dienstzeit als vorschriftsmäßig gelernter Jäger zurückgelegt haben werde, noch zu den „Unteroffizieren des Friedensstandes“, obwohl mit diesem Termin meine Kapitulation abgelaufen ist, oder trete ich ohne weiteres zur Landwehr II über? 2. Scheide ich mit diesem Zeitpunkt aus dem Jägerkorps aus und unterstehe ich dann der Königlichen Regierung, von der ich notiert bin?

O., Offizierstellvertreter.

Antwort: Sie bleiben auch nach Beendigung Ihrer zwölfjährigen Dienstzeit „Unteroffizier des Friedensstandes“, denn nach § 19,2 der Deutschen Wehrordnung ist für die Dauer einer Mobilmachung der Übertritt vom stehenden Heere zur Landwehr aufgehoben. Ihre Überführung zur Reserve könnte erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen, z. B. Vorschlag zur Beförderung zum Offizier des Beurlaubtenstandes. Obwohl Ihre Verpflichtung mit Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit erfüllt ist, bleiben Sie doch, solange Sie sich im aktiven Militärdienst befinden, in Kontrolle Ihres Jägerbataillons.

Anfrage Nr. 126. **Löhnung eines in einem neutralen Lande internierten Unteroffiziers.** Ist ein in Gefangenschaft geratener Unteroffizier (Vizefeldwebel) Löhnung vom Truppenteil zu empfangen berechtigt? Wenn ja, welcher Weg ist zu ihrer Erlangung einzuschlagen. Mein Sohn, der Vizefeldwebel ist, wurde in Rußland verwundet, fiel in Gefangenschaft und ist jetzt als interniert nach Dänemark übergeführt. R., Hegemeister a. D.

Antwort: Nach § 23 der Kriegs-Besoldungsvorschrift verlieren die in Kriegsgefangenschaft Geratenen den Anspruch auf Löhnung. Es darf aber die Bewilligung der ganzen Löhnung oder eines Teiles derselben während der Gefangenschaft genehmigt werden, wenn insbesondere die Unterhaltung von Angehörigen daraus bestritten werden soll. Dagegen erhalten die im neutralen Ausland internierten Heeresangehörigen allgemein Friedensgebührnisse. Anträge oder Anfragen in dieser Angelegenheit richten Sie am besten an den Ersatztruppenteil desjenigen Truppenteils, dem Ihr Sohn vor seiner Gefangennahme zuletzt angehört hat.

Anfrage Nr. 127. **Auslegungsstreit über den Begriff Aufschlag.** In dem Vertrage, durch den ich mein Rittergut verpachtet habe, ist unter anderem auch folgendes vereinbart worden: „Ausgeschlossen ist auch sämtliches übrige Holz, welches sich auf dem gepachteten Grundstücke befindet. Der Pächter ist berechtigt, den Erlenaufschlag auf den Wiesen zu entfernen. Die Kosten trägt er und ist berechtigt, das hierbei gewonnene Holz zu behalten.“ Im ver-

gangenen Winter hat der Pächter 182 Stück Erlenstämme in der Stärke von 18 bis 63 cm Stockdurchmesser fällen lassen und in Nutzung genommen, wobei er behauptet, diese seien Aufschlag. Da eine Einigung nicht zu erzielen ist, beabsichtige ich Strafantrag wegen Forst- bzw. Felddiebstahls zu stellen. Hat nach Lage der Sache ein solcher Aussicht auf Erfolg? Rittergutsbesitzer J. in S.

Antwort: Nach Lage der Sache handelt es sich lediglich um einen Auslegungsstreit. Der Pächter behauptet, daß die von ihm in Benutzung genommenen 182 Erlen zum sogenannten Erlenaufschlag gehören, bezüglich deren er, weil der Aufschlag auf den Wiesen entfernt ist, das Holz behalten darf. Sie dagegen behaupten, daß diese 182 Stämme im Stubbendurchmesser von 18 bis 62 cm nicht unter den Begriff des Erlenaufschlages entfallen. Ein solcher Streit hat mit dem Strafgericht überhaupt nichts zu tun. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Staatsanwaltschaft auf Anzeige die Einleitung eines Verfahrens anordnen wird. Sollte aber wirklich die Staatsanwaltschaft oder die Amtsanwaltschaft das Hauptverfahren einleiten lassen, so wird nachher in der Hauptverhandlung das Gericht anordnen, daß im Wege des Zivilprozesses zwischen Ihnen und dem Pächter entschieden werden soll, wessen Auslegung nach dem Vertrag und nach den Verhandlungen, die zu dem Vertrage geführt haben, und eventuell nach demjenigen, was verkehrsüblich in Ihrer Gegend unter dem Ausdruck Erlenaufschlag auf Wiesen verstanden wird, richtig ist. Da nun jedes Strafverfahren eine unnütze Verbitterung herbeiführt, und besser unterbleiben, wenn es klar ist, daß der Angezeigte nicht in böser Absicht gehandelt hat und wenn das Strafverfahren doch schließlich zum Zivilprozeß führt, so ist es zu empfehlen, von einer Strafanzeige Abstand zu nehmen. Viel praktischer wäre es, wenn Sie sich mit dem Pächter dahin einigten, daß ein Schiedsgericht den Streit entscheiden und daß das Schiedsgericht in der Weise zusammengesetzt werden soll, daß jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und daß die beiden Schiedsrichter als dritten Schiedsrichter einen beiden bekannten als Vertrauensperson geltenden Forstmann zuziehen.

Anfrage Nr. 128. **Zulegung von Zwergrevieren zum angrenzenden Jagdbezirke.** Eine Gemeindejagd von 41 ha ist von dem Gemeindevorsteher öffentlich verpachtet worden, trotzdem dieser aufgefordert war, die fragliche Jagd auf Grund des § 8 der Jagdordnung dem Jagdbezirke meiner Dienstherrschaft zulegen zu lassen, welcher das Zwergrevier zu 3/4 umschließt. Gegen das Verfahren des Gemeindevorstehers ist Beschwerde beim zuständigen Kreisausschusse erhoben. War diese berechtigt und ist deren Erfolg zu erwarten?
Forstverwalter P. in W.

Antwort: Die nur 41 ha große Gemeindejagd ist wie ein Trennstück im Sinne der §§ 8 ff. der Jagdordnung zu behandeln. Der Jagdvorsteher hat gemäß § 8 Absatz 2 der Jagdordnung die Pflicht, dieses Zwergrevier erst dem angrenzenden Jagdbesitzer zur Anpachtung anzubieten. Nur wenn dieser ablehnt und die Zulegung an ein anderes Revier nicht möglich ist, könnte aus den 41 ha ein selbständiger Jagdbezirk gebildet werden (vergl. Sie § 9 Abs. 2 der Jagdordnung). Der Kreisausschuß muß das geltend gemachte Anpachtungsrecht des angrenzenden Jagdbesitzers, dessen Jagdbezirk zu 3/4 an die 41 ha angrenzt, berücksichtigen
J. B.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Jaginne, Oberf. Dombrowka (Oppeln), kommt am 1. Februar 1918 zur Besetzung. Zu der Stelle gehören nach erfolgter Regulierung etwa 10 ha Dienstland, Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk. und Stellenzulage 100 Mk. Meldefrist bis 25. November 1917.

Försterstelle Psychod, Oberf. Schedlitz (Oppeln), kommt am 1. Februar 1918 zur Besetzung. Zu der Stelle gehören nach erfolgter Regulierung etwa 8 ha Dienstland, Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk. Meldefrist bis 25. November 1917.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Drohm, Hegemeister in Kalkofen, ist die durch Pensionierung des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle Hötendorf, Oberf. Podejuch (Stettin), vom 1. Dezember ab übertragen.

Hauck, Forstaufseher in Pottaschhütte, Oberf. Lagow (Frankfurt), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Salchow, Förster und Forstschreiber in Nowinnen, Oberf. Gnewau, ist vom 1. Dezember ab auf die Försterstelle Mirchau, Oberf. Mirchau (Danzig), versetzt.

Schulz, Forstaufseher in Schleusinger-Neundorf, Oberf. Hinternah, ist vom 1. November ab nach Ershausen, Oberf. Ershausen (Erfurt), versetzt.

Die zum 1. Juli 1917 verfügte Versetzung des Försters o. R. **Quilitz** von Schwerin a. W. nach **Kleinau**, Oberf. Warthewald (Posen), ist zurückgezogen worden. Förster Quilitz wird in seiner bisherigen Beschäftigung belassen.

Elsaß-Lothringen.

Grandadam, Forsthilfsaufseher in Weiler, ist zum Kaiserlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle Heidebuckel, Oberf Rothau, vom 1. November ab übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Scheidemantel, Forstmeister a. D. in Quellental bei Pinneberg, ist der Kgl. Kronenorden 3. Klasse verliehen.

Behrendes, Hegemeister in Kemperich, Oberf. Adenau, wurde aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Kgl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Steinemann, Hegemeister a. D. in Gifhorn, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Spohn, Stadtförster in Messenthin, Kreis Randow, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Manthey, Holzhauermeister in Friedrichshorst, Oberf. Linichen (Köslin), ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Borgmann, Förster in Basdorf, Oberf. Neu-Glienicke; **Fr he**, Holzhauermeister in Reinsberg-Glienicke; Frau Förster **Ritter** in Wallitz

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Schneeweiß, Städtischer Oberförster in Görlitz, kann am 1. November d. Js. auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste der Stadt zurückblicken.

Walther, Hegemeister in Fh. Karnkewitz, Kr. Schlawe in Pommern, beging am 8. Oktober in voller Frische sein 50jähriges Dienstjubiläum und wurde ihm der Kgl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen. Der Jubilar ist alter 2. Jäger und Ritter des Eisernen Kreuzes 2. Klasse von 1870/71.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Offizierstellvertreter wurde ernannt:

Tillmann, Vizefeldwebel im Jäger-Bataillon, Sohn des Hegemeisters Tillmann in Arzbach.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister **Bernstorff-Nienstedt** bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an **die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot** (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Königsberg. Es gingen ferner ein: Dittig 5 Mk, Detzkeit 3 Mk., Henning 3 Mk, Krummteich 5 Mk, Pawlitz 3 Mk., Schwarz 5 Mk., Wohlfromm 5 Mk, Woyke 3 Mk. Zus. 32 Mk. Der Schatzm. Binder-Kuhnbruch.

Bezirksgruppe Merseburg. Es gingen ferner ein: Beyer 10 Mk., Semmber 5 Mk, Sonnenberg-Zegefeld 6 Mk, Sonnenberg-Grillenberg 5 Mk., Strähnke 10 Mk., Wahl 5 Mk. Zus. 41 Mk. Der Schatzm. Lehmann-Naumberg.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 52440,75 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in **Zoppot**, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Albes, Salzwedel, 2 M (K.*) 3 M); Anders, Krottoschin (K. 2 M); Ambros, Neuendorf, 2 M; Apolke, Guntergost, 2 M; Adam, Kalzig, 2 M; Aßelborn, Banzenheim, 2 M (K. 4 M); Abesser, Lichtefleck, 10 M (K. 40 M); Arendt, Drewitz, 2 M; Acker, Salm, 3 M (K. 3 M); Barenklau, Tiergarten (K. 3 M); Bechtold, Jatty, 2 M (K. 2 M); Bartels, Schmockwitz, 2 M (K. 3 M); Böer, Stolpmunde, 2 M (K. 3 M); Bergemann, Eggesin, 2 M; Bluthgen, Berg, 2 M; Ballerstaedt, im Felde, 2 M (K. 3 M); Bauer, Unterhutte, 2 M; Bien, Murow, 2 M; Badstubener, Berlin, 5 M; Beyreuther, Chemnitz, 2 M; Birkholz, Fünfeichener Mühle, 2 M (K. 2 M); Bratz, Spala, 2 M (K. 3 M); Becker, Dianenthal, 2 M; Boß, Altenschlirf, 2 M; Bruchhausen, Mitau, 5 M (K. 5 M); Bergemann, Glashutte, 5 M (K. 20 M); Blaschke, Makoschau, 2 M; Buchholtz, Benzingerode, 2 M (K. 3 M); Breitschwerdt, Auweiler (K. 3 M); Beyrath, Rothlublau, 2 M (K. 2 M); Böttcher, Dierdorf, 2 M; Bock, Schmalnau, 2 M (K. 2 M); Benzing, Marburg, 2 M (K. 3 M); Beßling, Teistimmen, 2 M (K. 2 M); Basan, im Felde, 2 M (K. 3 M); Bode, Wustrau (K. 3 M); Carl Prinz zu Bentheim, Hohenlimburg (K. 5 M); Bohnert, Kirchlotheim, 2 M; Bald, Kasimirstal, 2 M; Buchholz, Neukostnitz, 2 M; Birke, Altwulmsdorf (K. 3 M); Brinke, Hamburg, 2 M (K. 1 M); Burk, Geney, 2 M (K. 1 M); Becker, Bartmannshagen, 10 M; Becker, Boostel, 2 M (K. 1 M); Biedermann, Schackau, 5 M (K. 3 M); Frhr. v. d. Bussche, Potsdam 5 M; Blenner, Markirch, 3 M; Brockmann, im Felde, 2 M; von Bredow, Ihlow, 10 M (K. 10 M); Clemens, Gohra, 2 M (K. 2 M); Copien, Guscht, 5 M (K. 3 M); Claustus, Arendsee (K. 2 M); Clawiter, Gildon, 2 M; Czekalla, Conradau (K. 3 M); von During, Kremmen (K. 10 M); Dommes, Lissa, 10 M; Dröse, Meisdorf, 3 M; Dirbach, Jellowa, 2 M (K. 3 M); Drescher, Zamzow, 3 M; Deichmann, im Felde, 2 M (K. 4 M); Duchow, Rietschutz, 2 M (K. 3 M); Dittrich, Gersdorf, 3 M (K. 2 M); Dacke, Brand (K. 3 M); Dreher, Gleine, 2 M; Dulitz, im Felde, 5 M (K. 15 M); Dorn, Schirpitz, 3 M; Dentler, Brandis, 3 M; Ernst, Landin, 2 M; Frhr. v. Ende, Altjeßnitz, 5 M; Ertelt, Friedrichshutte, 2 M (K. 2 M); Engel, Murawken (K. 3 M); Fielitz, Theerofen (K. 3 M); Fraude, Lendringsen, 2 M (K. 1 M); Fritze, Gusen (K. 3 M); Freiberg, Gruntal, 3 M; Fernau, Olbau, 2 M (K. 3 M); Frey, Hausenthal, 2 M (K. 2 M); Franz, Elsendorf, 2 M; Fromming, Suchau, 2 M (K. 3 M); Fischer, Senzke, 2 M (K. 2 M); Feller, Bertelsdorf, 2 M (K. 2 M); Franzke, Dreilutzow (K. 3 M); Feige, Ilfeld (K. 2 M); Freischmidt, Escherhausen, 2 M; Frauenheim, Kienwald, 2 M (K. 13 M); Franz, Coln-Lindenthal, 2 M (K. 3 M); Forster, Gotthardsberg (K. 3 M); Fabian, Sorwitz (K. 3 M); v. Griesheim, Falkenberg, 5 M; Güttler, Gr.-Gohlau, 2 M (K. 1 M); Gruhl, Scharzfeld, 2 M; Gieseke, Hoheneichen, 4 M (K. 2 M); Geppert, Ruppersdorf 5 M (K. 3 M); Geppert, Nathen, 2 M (K. 2 M); Gottschling, Munsterlager, 2 M (K. 3 M); Grimm, Berlin, 6 M; Gaentsch, Dobbelstein, 2 M (K. 3 M); Gutte I, Knesebeck, 2 M; Gutte II, im Felde, 2 M; Grandke, Fronhausen (K. 3 M); Goihl, Brunkau (K. 3 M); Gute, Altenlotheim, 2 M; Grohmann, Bernsdorf, 2 M; Gabbert, Düppel, 2 M; Grummet, Rohrbeck, 2 M; Graßmann, Meyenburg, 2 M (K. 2 M); Grove, im Felde, 3 M; Goltzmann, Saara, 2,20 M (K. 3 M); Goretzka, Mikolecka, 2 M; Gruhn, Glambach (K. 5 M); Heisig, Ziegenhals, 2 M; Herz, Gronau, 5 M; Herrmann, Breslau, 5 M; Hensel, Neuhakenberg, 2 M (K. 2 M); Huttanus, Wildpark, 2 M (K. 8 M). Hossommer, Dorrenhof, 2 M (K. 2 M); Hoefer, Wardbohmen (K. 3 M); Helmke, Malga, 2 M (K. 2 M); Hasse, Koseeger, 2 M (K. 2 M); Hoffmann-Scholtz, im Felde, 5 M (K. 5 M); Hübner, Beerensprung, 2 M (K. 2 M); Hoffmann, Cvenberg, 2 M; Helm, Bunau 2,25 M; Hellmann, Neuhausel (K. 2 M); Hartmann, Berge 2 M (K. 2 M); Hoffmann, Paffendorf 2 M (K. 2 M), Heitemeyer, Fuchtorf, 2 M; Hirsch, Kohlhohe (K. 3 M); Hoffmann, Kl.-Tranke, 2 M (K. 2 M); Herrmann, Munder, 5 M; Habermann, Moscick (K. 5 M); Hickethier, Myslowitz (K. 3 M); Hoßmann, Neuland, 5 M (K. 5 M); Hubner, Ludwigsdorf, 2 M (K. 8 M) Hoper, Harsefeld, 2 M; Hochheiser, Frasselt, 2 M (K. 2 M); Haß, Birnbaum, 2 M (K. 2 M): Hunten, Coblenz, 5 M; Hamm, Argelothen, 2 M (K. 3 M); Hesse, Schirgiswalde, 2 M; Hanke, Heine, 2 M (K. 0,50 M); Hurche, Neumuhl (K. 2 M); Jampert, Uschneudorf, 2 M (K. 3 M); Jeseritch, Rumersheim, 2 M (K. 2 M), Jentsch, Pouch, 2 M (K. 2 M); Jager, Gr.-Breesen, 2 M; Jancke, Heidberg, 2 M (K. 2 M); Israel, Zwonowitz, 2 M (K. 2 M). Janosch, Carl-Max, Fasanerie, 2 M; Jaerisch, Zamose, 3 M; Junack, Waldhausen, 10 M; Jarchow, Kerstenbrugge, 2 M: v. Kaltreuth, Obercorzia, 5 M; Kunze, Bautzen (K. 10 M); Kanitz, Tempelburg, 2 M; Kintzius, Stutzerbach (K. 3 M); Klinkert, Wehen, 2 M (K. 3 M); Kastner, Luckau, 3 M; Koring, Murow, 2 M (K. 2 M); Kaiser-Gohlau (K. 3 M); Kroh, Nassadel, 2 M (K. 1 M);

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu **Eberswalde**, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, **Zweck** und Ziele des Vereins an jeden Interessenten **kostenfrei. Geldsendungen** nur an die **Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Kramarz, Hubertus, Förster, Kaiserl. Oberförsterei Kownatki, Post Lukow i. Polen.

Josten, Hans, Forstverwalter, Hagen i. Westf., Potthofstraße 42.

Hütter, Georg, Hilfsförster, Katutsche, Post Zessel, Kreis Oels.

Graf Finck v. Finckenstein, Wilhelm, Oberschloßhauptmann und Rittergutsbesitzer auf Alt-Döberitz, Kreis Regenwalde i. P., Weimar.

Bezirksgruppe X (Hannover-Oldenburg.)

Einladung zu der am Mittwoch, dem 7. November d. Js., in Hannover im Hotel „Zu den vier Jahreszeiten", nachmittags 2 Uhr, stattfindenden Versammlung.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Ausführliche Besprechung über kriegswirtschaftliche forstliche Maßnahmen, eingeleitet durch Oberförster Steffens von der Landwirtschaftskammer Hannover.
3. Desgleichen über die Gefahren der **Lehrlings**züchterei und die Aussichten für die Laufbahn der Privatforstbeamten nach dem Kriege.
4. Anträge aus der Versammlung.

Gäste sind sehr willkommen.

Eldagsen, den 21. Oktober 1917.

C. Keese, Revierförster.





Invaliden-Heim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn.

Das Heim kann neuerdings über sehr erfreuliche Zuwendungen berichten. So ging von Seiner Exzellenz dem kommandierenden General Generalleutnant von Conta folgendes Schreiben ein:

„In Anerkennung der hervorragenden Verdienste, die sich tapfere Jäger aller deutschen Gaue in den Kämpfen des . . . korps 1916/17 erworben haben, stelle ich im Namen des . . . korps dem Heim 3000 M zur Verfügung. Die Überweisung erfolgt durch die Post.

Der kommandierende General,
gez. von Conta, Generalleutnant."

Weiter wurden dem Heim überwiesen: 2000 M vom Ersatz-Bataillon Jäger 5 aus Konzerten und Haussammlungen in Hirschberg und Umgebung. 8000 M flossen dem Heim ebenfalls aus Hirschberg i. Schl. durch ein Vermächtnis zu. Weitere Spenden sind dringend nötig, um das Heim möglichst bald erstehen zu lassen. Anfragen, weitere Beiträge und Zuwendungen sind zu richten an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn, Barfüßerstr. 40.

Ehren- und Verlustliste des deutschen Forstbeamtenstandes.

Abkürzungen: Fw. = Feldwebel. Fwlt. = Feldwebelleutnant. Gefr. = Gefreiter. gel. Jag. = gelernter Jäger. Hptm. = Hauptmann. Kr.-Fr. = Kriegsfreiwilliger. L. = Landwehr. Lt. = Leutnant. Oberj. = Oberjäger. Ob.-Lt. = Oberleutnant. O.-Stv. = Offizierstellvertreter. R. = Reserve. R. d. E. K. = Ritter des Eisernen Kreuzes. Utff. = Unteroffizier. Vfw. = Vizefeldwebel.

Auszeichnungen:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse wurde verliehen an: **Ernst**, Hptm. (Kgl. Oberförster, Magdeburgerforth). — **Kohlbach**, Hptm. d. L. a. D. (Kgl. preuß. Forstmeister, Warthewald, Posen). — **Rabe**, Hptm. d. R. (Fürstl. Oberforster, Waldhaus); ferner: die Krone zum Ritterkreuz I. Kl. des Sächs. Albrechtsordens. — **Hofmann**, Kompagnief. (Kgl. württemb. Forstamtmann, Weingarten). — **Faulborn**, Ob.-Lt. d. R. (Großherzogl. sächs. Forstassessor). — **Adler**, Ltn. (Forstsekretär in Oberförsterei Cummersdorf, Kr. Teltow). — **Otto**, Jos., Ltn. d. R., Jäger-Batl. (Pflegesohn des Kgl. Hegemeisters Bahne, Fh. Stockum, Kr. Soest). — **Würth**, Lt. d. R. (Kgl. bayer. Forstpraktikant, Würzburg). — **Persicke**, Leberecht, Fwlt., Res.-Jäger-Batl. (Kgl. Forstaufseher, Margoninsdorf, Bez. Bromberg). — **Lehmann**, Adolf, O.-Stv. (Kgl. Forster, Oberf. Wallenstein). ✦ Das Eiserne Kreuz II. Klasse wurde verliehen an: **Krautinger**, Hptm. u. Kompf. (Großherzogl. Forstmeister, Offenburg). — **Ziesig**, Fwlt. (Kgl. Förster, Mackenzell, Regbz. Cassel). — **Fey**, Robert, Vfw. d. R. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Fey, Volpriehausen). — **Kurz**, Sergeant (Kgl. Förster, Rosenthal, Bez. Cassel). — **Brischenk**, Engelbert, Utff. (Kgl. bayer. Forstassistent, Johanniskreuz). — **Gärtner**, Wilhelm, Utff. (Kgl. bayer. Forstschutzdienst-Aspirant). — **Grove**, Hubert, Gefr. (Förster in Schwusen, Kr. Glogau). — **Bauer**, Heinrich (Kgl. bayer. Förster, Steinberg); ferner: das Militär-Verdienstkreuz II. Kl. mit Krone u. Schwertern). — **Keller** (Großh. bad. Forstassessor, Uehlingen). ✦ Das Lübeckische Hanseatenkreuz wurde verliehen an: **Rechtern**, Ernst, Hptm. d. R., Jag.-Batl. 14, R. d. E. K. (Kgl. preuß. Oberförster, Ebergötzen, Hildesheim). ✦ Das Allgemeine Ehrenzeichen mit Schwertern wurde verliehen an: **Eisenträger**, Landstm.-Inf.-Batl. Eisenach (Großh. sächs. Forstaufseher).

Verluste:

Vor dem Feinde sind gefallen: **Frhr. von der Recke**, Hptm. d. R., R. d. E. K. (Kgl. preuß. Oberförster, Oberförsterei Darß). — **von Fischern**, Rudolf, Ltn. (Sohn des Oberforsters von Fischern, Hildburghausen). — **Schubert**, Erich, Lt. d. R., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Schubert, Fh. Schoneiche b. Doberschutz). — **Neitzel**, Bernhard, Fwlt. (Kgl. preuß. Forster, Fh. Bergelau, Oberf. Chotzenmuhl). — **Richter**, Ernst, Fwlt., R. d. E. K. und des Mecklbg. Verdienstkreuzes II. Kl. (Gemeindeforster). — **Werkmann**, Vfw. d. R. (Kgl. Forstassessor, Stuttgart). — **Jacobi**, Oberj., R. d. E. K. (Kgl. Forstaufseher, Oberforsterei Osche). — **Hoffmann**, Alfred (gel. Jäger), Gefr. (Sohn des Kgl. Försters Hoffmann, Fh. Exnersheim b. Steuberwitz). — **Kühnemann**, Berthold, Gefr., R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Kuhnemann, Fh. Kosten b. Rybno, Westpr.). — **Boelter**, Erich, R. d. E. K. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Boelter, Fh. Wormlitz). — **Hubrich**, Joseph, Forstlehrling (Sohn des Kgl. Hegemeisters Hubrich, Fh. Nippern). — **Popplow**, Hans (gel. Jäger), Res.-Jäger-Batl.

Seinen im Felde erhaltenen Wunden ist erlegen: **Block**, Richard (gel. Jäger), Gardesch. (Sohn des Kgl. Hegemeisters Block, Pflanzgarten b. Neumark i. Pomm.).

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten



Auf dem Felde der Ehre fiel am 7. Oktober d. Js. unser lieber zweiter Sohn

Emil Liebich,

Vizefeldwebel in einem Reserve-Jäger-Batl

Die tieftrauernden Eltern

Hermann Liebich.
Privatförster, (1151
Forsth. Tschäpeln, Kr. Sagan.

Nachruf.

Am 18 d. Mts. verschied nach kurzer, schwerer Krankheit in der Klinik zu Kiel

der Königl. Hegemeister **Herwig**

zu Stursbüll, Oberförsterei Hadersleben,

im kaum vollendeten 49. Lebensjahre.

Er war ein Forstmann und Jäger von echtem Schrot und Korn, ein lieber, guter Kollege. Sein hohes Pflichtgefühl, sein ehrenhafter Charakter sichern ihm ein dauerndes Andenken bei allen, die ihn kannten.

Einen grünen Bruch auf sein frühes Grab! (1146

Namens der Bezirksgruppe Schleswig des Vereins Königl. Preussischer Förster:
Semler, Hegemeister.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung" versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 45. Neudamm, den 11. November 1917. 32. Band.

Herstellung von Saatstreifen auf einer ungerodeten Grubenholzschlagfläche.

Auf die Anfrage in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" über eine zweckmäßige Methode zur Herstellung von Saatstreifen für Kiefernsaat auf einer 55 ha großen Kiefern-Grubenholzschlagfläche, auf der die Stöcke nichtgerodet sind, und um Angabe des erforderlichen Kulturgeräts sind nachstehende Antworten eingegangen.

Vom Kgl. Förster Peters, Forsthaus Rauen, welcher schreibt:

Saatstreifen auf ungerodeter Fläche kann man mit jedem kräftigen, mit einem Scheibenkolter versehenen Waldpfluge herstellen. Bespannung drei kräftige, ruhige Pferde. Der Scheibenkolter hebt den Pflug vor jedem Stubben aus der Erde heraus. Der Pflug wird nun dicht vor dem Stubben mit einem kurzen Ruck umgelegt. Der Pflug gleitet dann mit der Pflugschar flach über den Stubben hinweg und wird sofort hinter dem Stubben wieder in die Höhe geworfen und eingesetzt. Losgelassen darf der Pflugsterz hierbei vom Führer nicht werden.

Die Arbeit des fortwährenden Umwerfens und Wiederaufrichtens ist natürlich anstrengend, und sind deshalb zwei Mann nötig, die sich gegenseitig dergestalt ablösen, daß der eine pflügt, der andere die Pferde lenkt und umgekehrt. Der vorgeschriebene Verband kann natürlich nur nach Augenmaß innegehalten werden.

Die Kosten betrugen in Friedenszeiten bei Verding an den Mindestfordernden etwa 45 *M* je Hektar. Bei starkem Beerkraut- usw. Wuchs klappen die Pflugstreifen streckenweise wieder zu und müssen durch einen weiteren Mann mit der Hacke wieder hochgebracht werden. Dessen Lohn ist in den 45 *M* nicht mitenthalten. Ob es sich bei den jetzt im Kriege ungeheuer gestiegenen Gespannlöhnen nicht dennoch empfehlen würde, die Streifen durch Handarbeit (z. B. durch Kriegsgefangene) herstellen zu lassen, lasse ich unentschieden. Bei mir machen solche Arbeiten jetzt Frauen billig und sorgfältig.

Privatforstbeamter Griebel, Forsthaus Kreuzkrug, empfiehlt nachstehende Methode:

In hiesiger, etwa 9000 Morgen großer Forst werden seit langen Jahren fast sämtliche Kulturfurchen, ob Saat oder Pflanzung, mit dem Kulturpflug ausgeführt. Durchweg vor allen Dingen auf ungerodeten Flächen, welche mit Buchen und nur einzelnen Kiefern bestanden waren.

Der hier verwendete Pflug ist ganz alte Handarbeit und stark gebaut. Die im Handel befindlichen Kulturpflüge sind leider durchweg etwas schwach gebaut, aber auf Kiefernabtriebsflächen, welche nicht etwa sehr starken Heidekrautwuchs haben, sicher ausreichend. Auch haben sie den Fehler, daß sie als Karrenpflug gearbeitet sind. Die Karre ist bei ungerodeten Flächen ein ewiges Hemmnis. Der hiesige Pflug hat vorn an der Stellung nur ein hölzernes Rad — gleich den Kartoffelhäufelpflügen —, und dies bewährt sich ausgezeichnet. Der Pflug ist viel leichter zu hantieren als mit der hin- und herfallenden Karre. Eine solche Änderung kann ja aber am Karrenpfluge vorgenommen werden.

Als Bespannung sind vier ruhige Pferde oder auch Ochsen nötig, welche aber nur von einem Knecht angetrieben werden. Außerdem halten zwei Männer den Pflug. Jeder der Männer hält einen Pflugarm und läuft dauernd auf dem eben vom Pflug nach rechts und links umgelegten Erdplaggen.

Der Pflug braucht nur soviel von der unter der Humusschicht liegenden Erde zu fassen, als er benötigt, um nicht dauernd auszuspringen. Stößt die Furche auf einen Stubben, so wird 1 m vorher ausgesetzt, und hinter demselben geht's wieder weiter. Die Reihenentfernung beträgt hier 1,5 m.

Akkuratesse ist bezüglich der genauen Furchenentfernung und bezüglich gerader Linien ausgeschlossen und ja auch belanglos. Vorkommende Hügel mit starkem Gefälle werden horizontal gepflügt.

Auf Flächen ehemals reinen Kiefernbestandes muß die Arbeit besonders leicht gehen, da ja sicher in den zu Grubenholz aufgearbeiteten jüngeren Beständen noch die ehemalige Reihenentfernung festzustellen sein wird und man nur nötig hat, die neue Anlage zwischen die alte zu legen. Auf den hiesigen Flächen schafft der Pflug pro Tag durchschnittlich 4 bis 5 Morgen. Auf leichteren Böden muß er aber mindestens etwa 2 ha täglich schaffen. Wurzeln bis 2 Zoll stark werden von dem am Pflug befindlichen Vorschneider durchgerissen und müssen später herausgehauen werden, sowie auch etwa wieder zugeklappte Furchenstücke geräumt werden müssen, damit die Saat mit „Planet Junior 3" keine Störung erleidet. —

Die Sache geht auf alle Fälle!

Kgl. Förster H. äußert sich zur vorstehenden Frage folgendermaßen:

Zur Beantwortung der an den Leserkreis in Nr. 38 der „Deutschen Forst-Zeitung" gerichteten Anfrage über Benutzung eines Instrumentes zur Aufforstung der 55 ha großen Grubenholzschlagfläche, auf welcher die Stöcke nicht gerodet sind, mittels Kiefernstreifensaat, hat sich nachstehendes Verfahren mit sehr gutem Erfolge bewährt. Der Bodenüberzug, auch starke Streu- oder Moosdecke, ist streifenweise zu entfernen, damit die Markierstriche für die Saatstreifen, welche auf der Fläche an einer langen, gespannten und an beiden Enden durch Pflöcke in der Erde befestigten Kulturleine mittels eines spitzen Stabes gezogen werden, besser sichtbar sind. Auf diesen Strichen wird nun mit einer etwa 4 cm breiten (Rode-) Hacke nur ein solch breiter Streifen bis etwa 15 cm Tiefe bis dicht an die vorkommenden Stöcke und Wurzeln kurz durchgehackt, was Frauen leicht ausführen können. Nachdem dies geschehen ist, werden, wenn notwendig, etwaige Erdklumpen auf diesen Streifen mit kleinen, etwa sechszinkigen eisernen Harken zerstoßen. Auf diesen Streifen wird der Kiefernsamen, am besten mit der Flasche, gesät, die Rillen mit dem Fuße festgetreten und dann immer gehend dabei, um den Samen noch zu decken, die Harken nochmals darüber hinweggezogen; die Sache ist fertig, dabei einfach und billig. Noch billiger ist dieselbe, wenn auf den gezogenen Strichen mit der Hacke nur etwa 3 cm tiefe Rillen gezogen werden, in diese der Samen gesät und dann durch Zuharken mit der hierbei ausgehackten Erde gedeckt wird. Die Hauptsache bei beiden Methoden ist, daß der Pfahlwurzel Gelegenheit gegeben wird, schnell in den Boden dringen zu können, wie solches in den Saatkämpen der Fall ist. Das Hacken von 30 bis 40 cm breiten Saatstreifen, wie dies häufig ausgeführt wird, halte ich für überflüssig. Unkraut findet sich in den breiten gehackten Saatstreifen ebenso, als in den schmalen und schadet den jungen Kiefernpflanzen wenig, sofern es sich nicht um Grasbüschel handelt, welche an den Seiten im zweiten Jahre wegzuhacken sind.

Gute Erfolge bei Aufforstung ähnlicher Flächen hat Herr F. in . . dt erzielt, er schreibt:

Zur Aufforstung der von Herrn Forstmeister L. in W. beschriebenen Kahlschlagfläche von 55 ha durch Kiefernsaat in Streifen würde sich zum Herstellen der erforderlichen Streifen der zweischarige Waldpflug ohne Vorderkarren am besten eignen. Hersteller dieses Pfluges sind Schmiedemeister Pfund und Fester in Klietz a. Elbe, Bezirk Magdeburg. Dieser Pflug kostete früher ungefähr 60 M.

Ein weiteres Gerät zum Anfertigen der Pflugfurchen empfiehlt ferner Förster Bandekow. Es ist dies der vom Oberförster Völkel, zur Zeit in Sieversdorf bei Buckow, Mark, konstruierte Pflug, der sich in der Praxis bewährt hat und falls im Handel oder auf Bestellung erhältlich, ebenfalls für die Ausführung der Saatstreifen auf der beschriebenen Fläche in Betracht kommt.

Die Todeserklärung Kriegsverschollener.

Von Oberlandesgerichtsrat **A. Freymuth.**

Das Bürgerliche Gesetzbuch (B. G.-B.) bestimmt in § 15, daß vermißte und verschollene Kriegsteilnehmer für tot erklärt werden können, wenn drei Jahre seit Friedensschluß verstrichen sind. Das Verfahren findet vor dem Amtsgericht als sogenanntes „Aufgebotsverfahren" statt und richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (Z.-P.-O.). Die erwähnten Vorschriften genügen aber den Bedürfnissen nicht, die durch den Weltkrieg geschaffen worden sind. Es sind daher durch die vom Bundesrat erlassene „Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener" vom 18. April 1916 Sondervorschriften erlassen worden. Die Bekanntmachung hat dann einige Zusätze erfahren und gilt jetzt in der Fassung vom 9. August 1917 als „Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener" (Kr.-Versch.-Vo.); der amtliche Abdruck ist im „Reichsgesetzblatt" von 1917 Nr. 143 S. 704 erfolgt.

Die Verordnung soll in den Hauptzügen hier erörtert werden.

Allgemeine Gesichtspunkte. Während nach dem erwähnten § 15 B. G.-B. die Todeserklärung erst nach Friedensschluß erfolgen darf und auch dann noch drei Jahre abgewartet werden müssen, bestimmt die Kr.-Versch.-Vo., daß die Todeserklärung bereits während des Krieges, und zwar dann erfolgen kann, wenn von dem Leben des Kriegs-Verschollenen ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Die amtliche Begründung (amtl. Begr.) bemerkt hierzu folgendes: Infolge der langen Dauer des gegenwärtigen Krieges und der großen Zahl der als Angehörige der bewaffneten Macht an ihm teilnehmenden Personen ist das Bedürfnis zu einer Sonderregelung schon während des Krieges vorhanden. „Die Zahl der im Laufe des Krieges vermißten Heeresangehörigen, von deren Leben keine Nachricht mehr eingetroffen ist, obwohl dies den Umständen nach erwartet werden konnte, und die demnach als verschollen anzusehen sind, beläuft sich auf viele Tausende. Es erscheint untunlich, die Rechtsbeziehungen aller dieser Kriegsverschollenen bis zum Ablauf der im § 15 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Frist von drei Jahren nach dem Friedensschluß oder auch nur bis zu diesem in der Schwebe zu lassen. Vielmehr erweist es sich zur Verhütung erheblicher wirtschaftlicher Schädigungen und zur Sicherung des

Rechtsverkehrs als geboten, daß in den Fällen, in denen der Tod eines Kriegsteilnehmers zwar nicht nachzuweisen, aber den Umständen nach so gut wie gewiß ist, die Hinterbliebenen und die sonst in rechtlichen Beziehungen zu dem mutmaßlich Verstorbenen stehenden Personen baldmöglichst in die Rechtslage versetzt werden, die beim Nachweis des Todes für sie eintreten würde. Bei Benutzung des ausgebildeten, auch das Schicksal der Kriegsgefangenen umfassenden Nachrichtendienstes und der bei den verschiedenen amtlichen Auskunftsstellen gesammelten Nachweisungen erscheint die Gefahr, daß der Tod eines Kriegsverschollenen zu Unrecht angenommen werde, auf ein verschwindendes Mindestmaß beschränkt."

Wer kann für tot erklärt werden? Nach § 1 Abs. 1 kann für tot erklärt werden, wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden ist und von dessen Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Nach Abs. 2 des § 1 gilt das gleiche für solche Personen, die zwar nicht zur bewaffneten Macht gehören, aber sich „bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes gefallen sind".

Die „bewaffnete Macht" des Deutschen Reiches setzt sich nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm zusammen. Auch die Schutztruppen gehören zur bewaffneten Macht, vgl. das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913. Zum aktiven Heere gehören in Kriegszeiten (vgl. § 38 Reichsmilitärgesetz und § 4 Militärstrafgesetzbuch) alle zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, ferner die Zivilbeamten der Militärverwaltung. Auch die Feldgendarmen gehören zur bewaffneten Macht, ebenso die Armierungssoldaten.

Ferner gelten (vgl. § 1 Kr.-Versch.-Vo. und § 15 B. G.-B.) als Angehörige der bewaffneten Macht diejenigen, die sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei ihr befinden. Beispiel: für das Amtsverhältnis die Beamten der Feldpost, für das Dienstverhältnis Unternehmer bei Erdarbeiten im Kriegsgebiete, für die freiwillige Hilfeleistung die freiwilligen Krankenpfleger und Krankenschwestern. Das gleiche gilt nach Abs. 2 des § 1 der Kr.-Versch.-Vo. für Personen, die sich bei der bewaffneten Macht aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind (z. B. Kriegsberichterstatter, Marketender) und Personen, die in die Gewalt des Feindes geraten sind (z. B. als Kriegsgeiseln verschleppte Einwohner).

Welche Personen als Angehörige der bewaffneten Macht unserer Verbündeten anzusehen sind, bestimmt sich nach den Gesetzen des verbündeten Staates. Jedenfalls ist durch die Verordnung klargestellt, daß z. B. deutsche Soldaten, die einem österreichischen oder türkischen oder bulgarischen Heeresteil einverleibt worden sind und dort in Kriegsverschollenheit geraten, den neuen Vorschriften unterliegen.

Die betreffende Person muß am Kriege teilgenommen haben und während desselben vermißt worden sein. Dabei muß aber ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Vermißtsein und Teilnahme am Kriege stattfinden. Allerdings ist nicht notwendig, daß das Vermißtsein gerade auf dem Kriegsschauplatze stattgefunden hat, es genügt z. B. Vermißtsein „auf dem Marsche, auf See oder am Orte der Gefangenschaft" (amtl. Begr.). Ein innerer Zusammenhang darf aber nicht fehlen. Ein Soldat z. B., der im Inland in einer Garnison ausgebildet wird, am Abend in eine Schankwirtschaft geht und seitdem vermißt wird, untersteht nicht den Vorschriften der Kr.-Versch.-Vo., sondern lediglich den gewöhnlichen Regelvorschriften des B. G.-B. und der Z.-P.-O., betreffend das Aufgebot zwecks Todeserklärung Verschollener.

Wer kann die Todeserklärung beantragen? Nach § 4 Kr.-Versch.-Vo. in Verbindung mit § 962 Z.-P.-O. ist antragsberechtigt: „Der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat." Als gesetzliche Vertreter kommen bei Minderjährigen (Personen unter 21 Jahren) in Betracht: Vater und Mutter oder Vormund. Aber auch Volljährige können einen gesetzlichen Vertreter haben. Namentlich ist an den Fall zu denken, daß eine Abwesenheitpflegschaft eingerichtet worden ist (B. G.-B. § 1911). Der Pfleger ist dann zu dem Antrage auf Todeserklärung (natürlich wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen) berechtigt.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Amtsgerichts).

Nicht zu den „gesetzlichen Vertretern' gehört der Ehegatte. Er hat aber stets ein „rechtliches Interesse" an der Todeserklärung, ist daher antragsberechtigt. Ferner ist antragsberechtigt jeder, der im Falle des Todes Erbe werden würde, sei es kraft Gesetzes (z. B. die Kinder, oder wenn keine da sind, die Eltern, die Geschwister usw.), sei es kraft Testaments. Ferner ist jeder antragsberechtigt, für den ein Recht vom Tode des Verschollenen abhängt, z. B. auch derjenige, der einen auf den Tod des Verschollenen gestellten Versicherungsschein (Police) besitzt. Alle diese Personen bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht.

Auch der Staatsanwalt ist berechtigt, die Todeserklärung zu beantragen.

Wann kann die Todeserklärung beantragt werden? Gemäß dem mitgeteilten § 1 Abs. 1 der Kr.-Versch.-Vo. dann, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von dem Leben des Vermißten eingegangen ist. Die Berechnung dieser Jahresfrist wird im allgemeinen nicht schwierig sein. Fast jeder Kriegsteilnehmer hat Angehörige oder Freunde, denen er Nachrichten zukommen läßt. Die Ankunft — nicht die Absendung — der letzten Nachricht ist dann entscheidend für den Beginn der Jahresfrist. Aber auch Nachrichten von anderer Seite als von dem Vermißten selbst sind zu beachten. Ist z. B. der letzte Brief des Soldaten am 2. Februar 1917 eingegangen, hat dann aber noch im Mai 1917 ein Freund von ihm geschrieben, daß er mit ihm zusammen in Stellung liege, so ist nicht der Brief des Soldaten, sondern der Brief des Freundes z. B. die letzte Nachricht vom Leben des Betreffenden. Ist dieser Brief des Freundes am 4. Juni 1917 eingetroffen, so darf der Antrag auf Todeserklärung nicht vor dem 5. Juni 1918 gestellt werden.

Das Verfahren. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Verschollene seinen letzten Wohnsitz in Deutschland hatte. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden; die Zuziehung eines Rechtsanwalts ist statthaft, aber nicht notwendig. Der Antragsteller muß die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung

des Verfahrens glaubhaft machen (z. B. durch Überreichung von Briefen, Versicherung an Eides statt usw.). Das Gericht erläßt ein „Aufgebot" und setzt die Aufgebotsfrist auf mindestens einen Monat fest. Es erhebt alle erforderlichen Beweise. Dabei ist die große Beweiserleichterung geschaffen worden, daß zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind (z. B. Teilnahme an einer Schlacht und dergleichen) eine schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten (Kompagnieführers usw.) genügt.

Nach Abschluß der Ermittelungen erläßt das Gericht in öffentlicher Sitzung auf Antrag das „Ausschlußurteil". In ihm spricht das Gericht die Todeserklärung aus, wenn es die erforderlichen Tatsachen für erwiesen erachtet. Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittelungen etwas anderes ergeben haben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. In dem obigen Beispiel wäre also der 5. Juni 1918 als Todestag festzustellen. Wird aber der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignis, z. B. einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen, an dem er beteiligt war, vermißt, so ist der Zeitpunkt dieses Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittelungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

Das ganze Gerichtsverfahren ist gebührenfrei.

Die Wirkung der Todeserklärung. Die Wirkung der Todeserklärung ist, daß der Verschollene nunmehr als tot gilt. Ferner gilt die gesetzliche Vermutung, daß er bis zu dem als Todestag festgestellten Tage gelebt hat. Dies kann namentlich für Erbschaftsfragen von Bedeutung werden. Da der Verschollene auf Grund der Todeserklärung als verstorben gilt, so tritt namentlich die Beerbung in sein Vermögen ein, das nun zum „Nachlaß" geworden ist. Seine Ehefrau darf sich wieder verheiraten. Eine auf seinen Tod gestellte Lebensversicherungssumme wird fällig. Ein von ihm innegehabtes Amt wird zur Neubesetzung frei usw.

Beseitigung unrichtiger Todeserklärungen. Ein Rechtsmittel gegen das die Todeserklärung aussprechende Ausschlußurteil (Berufung, Revision) gibt es nicht. Es gibt nur in gewissen Fällen eine vor dem Landgericht mit Anwaltszwang zu erhebende Anfechtungsklage. Außerdem aber hat die Kr.-Versch.-Vo. ein einfaches Berichtigungsverfahren eingeführt, für den Fall, daß der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt worden ist. Die Berichtigung kann von jedem beantragt werden, der ein rechtliches Interesse an ihr hat (z. B. von jemandem, der im Falle eines anderen Todestages Erbe sein würde); ferner kann der Staatsanwalt die Berichtigung betreiben. Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen. Er kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden; Zuziehung eines Rechtsanwalts ist statthaft, aber nicht notwendig. Das Amtsgericht kann auch von Amts wegen das Ausschlußurteil berichtigen. Auch eine mehrfache Berichtigung ist rechtlich zulässig. Die Berichtigung wird durch Beschluß ausgesprochen.

Ist der Verschollene in Wahrheit nicht tot, so kann er bei dem Amtsgericht durch einfachen, dem Anwaltszwange nicht unterliegenden Antrag die Aufhebung der Todeserklärung erwirken. Sie erfolgt durch Beschluß.

Hervorzuheben ist folgendes: Hat sich die Ehefrau des Verschollenen nach der Todeserklärung von neuem verheiratet, so wird die frühere Ehe durch die neue Eheschließung aufgelöst. Dabei bleibt es auch dann, wenn der für tot Erklärte in Wahrheit noch lebt und später zurückkehrt. Die frühere Ehe bleibt aufgelöst, die neue bleibt gültig. Nur dann ist dies anders, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß der Verschollene und für tot Erklärte in Wahrheit noch lebt. Dann bleibt die frühere Ehe bestehen und die neu geschlossene ist nichtig (B. G.-B. § 1348).

Parlaments- und Vereinsberichte.

Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse hat der Schweizerische Forstverein auch 1917 nur eine Versammlung in vereinfachter Form zu Langenthal (Kanton Aargau) am 26. und 27. August abgehalten, an welcher etwa 130 Forstbeamte teilgenommen haben.

Am 26. August hat die Waldbesichtigung stattgefunden und am Abend desselben Tages auch noch die erste Sitzung. Den Beratungsgegenstand bildete hierbei „Die Holzschlagspolizei in den bisherigen Nichtschutzwaldungen". Der Berichterstatter Forstmeister Balsinger wies eindringlich auf die beängstigenden Abholzungen in den Nichtschutzwaldungen sowie auf die Nachteile der Zerstückelung in ungefähr 70000 Privatparzellen hin. Er stellte am Schlusse folgenden Antrag:

Der Schweizerische Forstverein begrüßt den Beschluß des Bundesrates vom 23. Februar als einen starken Anstoß für die Hebung des schweizerischen Forstwesens auf einem Gebiet, wo es sich heute noch auf dem Tiefstand befindet. Die Unterstellung der bisherigen Nichtschutzwaldungen unter die Holzschlagspolizei, die sich in den Schutzwäldern bewährt hat, garantiert uns eine allmähliche Vermehrung des Waldertrages, einen wirksamen Schutz gegen schädliche Witterungseinflüsse und eine Einschränkung der nachteiligen Folgen allzustarker Parzellierung in vielen Privatwaldungen. Die Vorteile sind jedoch nur erreichbar, wenn die Holzschlagspolizei in gleicher Weise zur Handhabung kommt, wie in den bisherigen Schutzwaldungen, und wenn die Einbeziehung der neuen Schutzwälder eine bleibende sein wird. Die richtige Vollziehung des Bundesbeschlusses ist unmöglich, wenn er ein Provisorium bleibt. Die Kantone und ihre Forstpolizeiorgane müssen schon bei der Einführung voraussetzen können, daß die Schutzaufsicht in diesen Waldungen eine fortdauernde Einrichtung sein wird.

Der Forstverein fordert, der Bundesrat möchte noch vor dem Erlöschen seiner Vollmachten darauf hinwirken, daß die sämtlichen Waldungen der Schweiz als Schutzwald erklärt und zu diesem Zwecke eine Revision des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 beförderlich anhand genommen werde.

Die Versammlung nahm den Antrag einstimmig an.

In der Sitzung am 27. August wurde zunächst der Jahresbericht des ständigen Komitees erstattet und hierbei namentlich der Mangel an Arbeits-

kräften beklagt. Da die Hilfsdienstpflichtigen für die Waldarbeit nicht ausreichen, soll an die eidgenössische Inspektion für Forstwesen eine Eingabe gerichtet werden, daß die im Militärdienst stehenden Holzhauer und Waldarbeiter dienstlich zur Holzhauerei kommandiert werden möchten.

Oberforstinspektor Decoppet richtete einen warmen Aufruf an die Forstbeamten zu möglichst intensiver Tätigkeit behufs Brennholzversorgung des Landes.

Den wichtigsten Gegenstand der Beratung bildete die Beschlußfassung über einen schon 1910 auf der Versammlung in Chur von Prof. Engler gestellten Antrag, der eine einflußreichere Betätigung der Forstbeamten und deren finanzielle Besserstellung bezweckte. Ein hierfür eingesetztes Aktionskomitee erachtet nach allseitiger und gründlicher Prüfung die Durchführung des Antrages im gegenwärtigen Zeitpunkt für besonders zeitgemäß und dringlich. Nach fünfstündiger Verhandlung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Schweizerische Forstverein gibt mit möglichster Beschleunigung eine an die Behörden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und an die breiteste Öffentlichkeit gerichtete Denkschrift heraus, in welcher die forstwirtschaftliche Bedeutung unserer Wälder, die Bedeutung unserer Holzerzeugung in Friedens- und Kriegszeiten, die Tätigkeit des schweizerischen Forstpersonals und die große ökonomische Bedeutung einer intensiven Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen dargelegt werden mit Angabe der Mittel und Wege, die eine Erhöhung der forstlichen Produktion ermöglichen.

2. Ferner gibt der Schweizerische Forstverein unter Bezugnahme auf obige Denkschrift ein weiteres Memorial heraus zuhanden der Bundes- und Kantonalbehörden sowie der Behörden der öffentlichen Waldbesitzer zur Darlegung der derzeitigen Besoldungsverhältnisse des schweizerischen Forstpersonals mit Angabe der Mittel und Wege, welche dessen finanzielle Besserstellung ermöglichen.

3. Der Schweizerische Forstverein errichtet eine „Forstwirtschaftliche Zentralstelle", welche bei Holzverkäufen und andern das forstliche Gewerbe betreffenden Geschäften den Waldbesitzern orientierend und ratend an die Hand zu gehen und mit den Organisationen der Holzindustrie Fühlung zu nehmen hat. Die Zentralstelle hat wöchentliche Holzhandelsberichte auszuarbeiten und zu publizieren. Ihr obliegt auch die Organisierung und Durchführung des forstlichen Pressedienstes, die Verwaltung und Äufnung einer vom Verein anzuschaffenden Diapositivsammlung sowie die Förderung der Gründung von Produzentenverbänden. Der Schweizerische Forstverein wendet sich in einem Aufruf an die öffentlichen Waldbesitzer, an die Kantone und an den Bund zwecks Finanzierung der Zentralstelle.

4. Der Schweizerische Forstverein erläßt an das schweizerische Forstpersonal einen Aufruf zu reger Aufklärungsarbeit in Form kontinuierlicher Propaganda in der Tagespresse, wie auch in Form der Abhaltung von populären Vorträgen.

5. Der Schweizerische Forstverein wendet sich in einem Schreiben an die Tageszeitungen aller Landessprachen mit dem Ersuchen um Unterstützung seiner gemeinnützigen Bestrebungen durch bereitwillige Aufnahme forstlicher Artikel und Mitteilungen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Stempelfreiheit der Bürgschaftserklärungen für gestundete Holzkaufgelder aus Holzverkäufen der Staatsforstverwaltung.

Allgemeine Verfügung Nr. III 120 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 7926.

Berlin W 9, 19. Oktober 1917.

Im Anschluß an den Erlaß vom 25. Januar 1912 — III 209 — (Allgemeine Verfügung Nr. 2 für 1912) wird darauf hingewiesen, daß es zur Begründung der Steuerfreiheit von Bürgschaftserklärungen für gestundete Kaufgelder aus Holzverkäufen der Staatsforstverwaltung nicht genügt, wenn die Steuerfreiheit der zugrunde liegenden Kaufverträge tatsächlich feststeht. Es muß sich vielmehr der Befreiungsgrund — daß es sich um den Verkauf aufgearbeiteten Holzes handelt — aus dem Inhalte der Bürgschaftsurkunde ergeben. Außerhalb des Textes der Urkunde stehende Vermerke sind hierbei nach ständiger Verwaltungsanschauung nicht als zum Urkundeninhalt gehörig anzusehen; sie können daher bei der Beurteilung der Stempelpflicht gemäß § 3 Abs. 1 des Landesstempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1908 keine Berücksichtigung finden (Hummel-Specht, Erläuterungsbuch S. 43a 2). Es ist vielmehr zur Herbeiführung der Steuerfreiheit erforderlich, daß der die Steuerbefreiung ergebende Grund in dem Texte der Urkunden Aufnahme findet.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Überwachung der Dienstgeräte.

Allgemeine Verfügung Nr. I. 83/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal Nr. IB Ib $^{a}_{e}$ b 2986. IA IV 2968.
II III.

Berlin W 9, 15. Oktober 1917.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Beamte infolge Benutzung eines schadhaften Dienstgerätes einen Unfall erlitten und Schadenersatzansprüche gegen den Fiskus geltend gemacht haben.

Ich ersuche daher ergebenst, im Bereiche meiner Verwaltung durch besondere Dienstanweisungen anordnen zu wollen, daß die Beamten und Angestellten sorgfältig darauf zu achten haben, ob die ihnen zum Dienstgebrauch überlassenen Geräte, wie Leitern, Stühle, Tische und dergleichen, sich in einem ordnungsmäßigen Zustande befinden. Sobald an einem Gegenstande ein Mangel bemerkt wird, ist unverzüglich einem besonders mit der fortlaufenden Überwachung der Dienstgeräte zu beauftragenden Beamten zwecks Abstellung Anzeige zu machen und das Gerät bis zur Ausbesserung nicht weiter zu benutzen. Der überwachende Beamte oder sein Stellvertreter hat sich mindestens einmal in jedem Monat durch persönliche Prüfung davon zu überzeugen, daß die Dienstgeräte sich in einem ordnungsmäßigen Zustande befinden.

In Vertretung: Freiherr von Falkenhausen.

An die Königlichen Regierungen.
An die Herren Direktoren.

Angestelltenversicherung.

I. Für Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die in besetzten ausländi-

schen Gebieten ausgeführt werden, bestimmen nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 435) die Generalgouverneure oder der Generalquartiermeister, wer 1. nach § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte den Wert der Sachbezüge festzusetzen, 2. die Krankheitsbescheinigungen nach § 54 Abs. 2 (vgl. Deutsche Forst-Zeitung 1917 S. 486) auszustellen hat. Soweit hiernach nichts bestimmt ist, hat nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 896) die für Berlin zuständige untere Verwaltungsbehörde (Königliches Polizeipräsidium) einzutreten. — Nach denselben Bekanntmachungen sind mit der Ausgabe von Aufnahme- und Versicherungskarten für die besetzten Gebiete betraut worden: für Belgien die Ausgabestelle in Aachen (Neues Rathaus), für Frankreich das 1. Polizeirevier in Metz, für Rußland die Ausgabestelle in Posen, Sapiehaplatz 9, für Rumänien und das übrige Ausland die Ausgabestelle in Berlin, Klosterstraße 65. Vergl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 S. 473.

II. Nach § 228 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte verjährt der Anspruch auf Beitragsrückstände in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit. Durch eine Bundesrats-Verordnung vom 12. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 897) ist diese Frist bis zum Schlusse des Jahres verlängert worden, das dem Jahre folgt, in dem der gegenwärtige Krieg beendet ist. Dies gilt indes nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, die bereits verjährt sind. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

— **Königl. Forstmeister Birkenauer,** Oberförsterei Usingen, Bez. Wiesbaden, von Wilderern erschossen. Nach Mitteilung politischer Zeitungen ist der genannte Beamte in seinem Revier an der Saalburg am 1. November frühmorgens erschossen aufgefunden worden. Vermutlich wurde er während eines Birschganges von Wilddieben überrascht, und, ehe er sein Gewehr erheben konnte, niedergeschossen. Die Leiche lag nicht am Orte der Tat, sondern wurde nach einem Häuschen geschafft und über die Gitterwand ins Innere geworfen. Weiteres ist uns bis Zeitungsschluß nicht bekannt geworden.

— **Der Gutsförster Karl Jahn** zu Breitenfeld bei Leipzig ist am 1. November von Wilddieben ermordet worden. Nähere Mitteilungen über den entsetzlichen Vorgang bringen „Försters Feierabende" laufende Nummer auf Seite 231.

— **Familienunterstützungen.** Eine Erhöhung der Familienunterstützungen für die Angehörigen der zum Heeresdienst eingezogenen Wehrpflichtigen tritt infolge einer neuen Bundesratsverordnung ein, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 an zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 ℳ für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reich erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge."

In allen Lieferungsverbänden — auch solchen, die bisher keinen Zuschuß zu den Mindestsätzen aus eigenen Mitteln gewährt haben — und für alle Unterstützungsberechtigten tritt also vom 1. November 1917 an eine Erhöhung der bisherigen Unterstützung an sich ein. Den Lieferungsverbänden steht aber die Entscheidung darüber zu, in welcher Höhe dies zu geschehen hat; sie können dabei die Zahl der Kinder, die Arbeitsmöglichkeit und andere Gesichtspunkte berücksichtigen. Den Lieferungsverbänden wird die gesteigerte Inanspruchnahme dadurch erleichtert, daß die erhöhten Unterstützungen bis zu 5 ℳ monatlich vom Reich erstattet werden, und zwar zu einer Hälfte allmonatlich, zur anderen mit der Erstattung der Mindestbeträge. Soweit die Lieferungsverbände Unterstützungen über den Satz von 5 ℳ hinaus gewähren, erhalten sie zu den ihnen dadurch erwachsenden Ausgaben Zuschüsse aus dem Wohlfahrtsfonds des Reiches in gleicher Weise, wie zu den sonstigen von ihnen den Unterstützungsberechtigten gewährten Zuschüssen zu den Mindestsätzen.

Die Leistungen aus Reichsmitteln für Familienunterstützungen sind im Laufe der Zeit ganz bedeutend gestiegen und betragen heute monatlich etwa 190 Millionen Mark. Die bisher aufgewendete Gesamtsumme wird nach der jetzt stattfindenden Erhöhung bald den Betrag der ersten Kriegsanleihe erreicht haben — ein Beweis, wie sehr auch unsere Anleihen der sozialen Wohlfahrt zugute kommen. Daneben werden den Gemeindeverbänden noch Beihilfen aus Reichsmitteln für die von ihnen gegebenen Zuschüsse gewährt; diese Reichshilfe ist im Laufe der Zeit von 10 auf 31,5 Millionen Mark im Monat gestiegen.

— **Beamtenkrankenversorgung.** In der deutschen Beamtenschaft wird seit Jahren die Frage der Schaffung einer geordneten Krankenfürsorge für die Beamten und ihre Familien lebhaft erörtert. Der Verband Deutscher Beamtenvereine hat sich mit diesem Gegenstande eingehend beschäftigt. Auf seiner Verbandstagung im Juni des Jahres 1914 in Hamburg wurde eine Denkschrift des Vorstandes beraten, die im wesentlichen in Bd. 29 Seite 662 der „Deutschen Forst-Zeitung" wiedergegeben worden ist. Sie erstrebt eine gesetzliche Krankenversorgung für alle Beamten, für deren Angehörige, möglichst auch für Pensionäre und für Hinterbliebene von Beamten und Pensionären durch das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden mit Beitrittszwang. Solange der Beitrittszwang nicht besteht, wird wenigstens die geldliche oder eine sonst wirksame Unterstützung und Förderung der auf freiem Beitritt beruhenden, von der Versicherungsbehörde genehmigten Beamtenkranken-Unterstützungskasse angeregt. Die Krankenversorgung soll darin bestehen, daß aus einer Kasse, in die sowohl die Beamten als auch der Dienstherr Beiträge zahlen, den Beamten Geldzuwendungen gemacht werden. In der Regel würden aus dieser Krankenkostenzuschußkasse nicht mehr als etwa zwei Drittel bis drei Viertel der durch Belege nachgewiesenen Jahreskrankenkosten dem Beamten zu erstatten sein. Etwa ein Viertel bis ein Drittel der Jahreskrankenkosten, mindestens aber 20 ℳ davon, soll der Beamte selbst tragen. Dabei ist Voraussetzung, daß die Beamten selbst darüber zu befinden haben,

auf welche Weise sie der Krankheitsnot begegnen wollen. Sie sollen in der Wahl des Arztes und in der Beschaffung der Heilmittel keinem Zwange unterworfen sein. Die jährlichen Beiträge der Beamten sollen im Durchschnitt möglichst nicht höher als auf 18 bis 24 ℳ bemessen werden. Die Ausführung des Beschlusses des Verbandstages, bei dem Reichskanzler usw. vorstellig zu werden, daß solche Kassen baldigst errichtet werden, hatte sich infolge des Krieges bisher verzögert. Jetzt hat nun der Verbandsvorstand das Versäumte nachgeholt und den Reichskanzler, die Regierungen der deutschen Bundesstaaten und die organisierten Vertretungen der deutschen Gemeindeverwaltungen ersucht, die Beamtenkrankenfürsorge mit Beschleunigung einzuführen. Hg.

Anfrage an den Leserkreis

betreffs Eingehens von Fichtenpflanzen durch den strengen Frost Winter 1917. Bitte nochmals um gefällige Mitteilung, ob und wie der strenge Winter 1916/17 auf die im Herbst 1916 gepflanzten, jüngeren Fichtenpflanzen schädigend gewirkt hat. Sind Frostschäden festgestellt worden?

Förster Sch. in P.

Brief- und Fragekasten.

Da ein Korrekturabzug der Frage 80 in Nr. 29 der Deutschen Forst-Zeitung verloren gegangen ist, so bringen wir nochmals die Beantwortung dieser Frage mit den in der Korrektur enthaltenen Ergänzungen.

Anfrage Nr. 129. **Berechnung des Bestandeskostenwertes.** Zur Ermittelung eines 30jährigen Bestandeswertes zwecks Besteuerung nach dem Bestandeskostenwert müssen Bodenwert und Verwaltungskostenkapital bekannt sein. Welche Summe nimmt man nun für den Bodenwert und welche für das Verwaltungskapital? Ich habe für beides 300 ℳ gewählt, ist das zu niedrig? Aus Stötzers Waldwertrechnung ist dies alles ohne Vorstudium nicht zu entnehmen. Ferner soll ein normaler 50jähriger Buchenbestand auf Boden III. Klasse nach dem Erwartungswert berechnet werden. Wollen Sie mir hierfür ein Beispiel in allgemein verständlichen Zahlen angeben?

Revierförster A. in T.

Antwort: Zu 1. Für Bodenwert und Verwaltungskostenkapital sind je 300 ℳ angesetzt worden. Die Frage, ob ein Bodenwert von 300 ℳ angemessen ist, läßt sich in dieser Allgemeinheit ebensowenig beantworten, als man sagen sollte, ob 30000 ℳ den richtigen Wert für ein Haus darstellen. Ohne Angabe der Holzart, Standortsgüte usw. muß daher die Beantwortung abgelehnt werden. Das Verwaltungskostenkapital von 300 ℳ erscheint bei Annahme eines Zinsfußes von 3% ziemlich hoch, meist genügen 200 ℳ entsprechend 6 ℳ für 1 ha. Aber auch hier müssen die örtlichen Verhältnisse entscheiden. Zu 2. Die Formel des Bestandeserwartungswertes lautet:

$$HK_m = \frac{Au + Da\, 1.op^{u-n} \ldots - (B+V)\,(1.op^{u-m} - 1)}{1.op^{u-m}}$$

Die Werte für die einzelnen Durchforstungen sind aus Ertragstafeln, z. B. Schwappach, Die Rotbuche, Neudamm 1911, zu entnehmen, dort finden sich auf S. 196 auch Geldwerte für die Abtriebs- und Durchforstungs-Erträge, welche den damaligen Preisen entsprechen. Bei dem geringen Alter des Bestandes empfiehlt es sich aber, mehr den Kostenwert zu berechnen, da hierfür neben dem Bodenwerte nur noch die wohl nicht erheblichen Kultur- und Verwaltungskosten und vielleicht noch die Erträge einer oder zweier geringer Durchforstungen in Betracht kommen. Theoretisch müssen ja Bestandes-Kosten- und Erwartungswert einander gleich sein, wenn als Bodenwert der Erwartungswert und für die sonstigen Einnahmen und Ausgaben die bei Berechnung des Bodenerwartungswertes gemachten Ansätze benützt werden. In der Praxis berechnet man aber der größeren Sicherheit wegen, mit welcher die einzelnen Ansätze ermittelt werden können, für jüngere Bestände, etwa bis zur halben Umtriebszeit, zweckmäßig den Kostenwert, für ältere den Erwartungswert.

Anfrage Nr. 130. **Forstschutzeid.** Hat ein pensionierter Forstmann, welcher auf das Forstdiebstahlgesetz vereidigt ist und den Waffengebrauch hat, Anspruch auf einen unentgeltlichen Jagdschein, wenn er in den Privatdienst eines Herrn tritt und dieser Herr ihm den Jagd- und Forstschutz durch eine Verpflichtungsverhandlung übertragen hat? Dieser fragliche Forstmann hat einen Jagdschein gegen Entgelt lösen müssen, da der unentgeltliche Jagdschein ihm vom Herrn Landrat verweigert wurde.

K. G., Offiz.-Stellvertr.

Antwort: Der Anspruch des Privatforstbeamten auf einen Jagdfreischein ist eine Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlgesetz. Die Wirkung des ein für allemal geleisteten Forstschutzeides kann aber nur dann fortbestehen, wenn der Beeidete bei einem anderen Waldeigentümer in ein Dienstverhältnis tritt, das ihn gleichfalls zur Ablegung des Forstschutzeides befähigt. Da die Übertragung des Forstschutzes allein für die Ablegung des Forstschutzeides nicht ausreicht, hat der Landrat die Erteilung des unentgeltlichen Jagdscheins mit Recht abgelehnt. Weil die Beeidigung des in Frage stehenden Forstmannes nicht mehr zu Recht besteht, hat dieser nicht nur keinen Anspruch auf einen Jagdfreischein mehr, sondern er verlor in dem Augenblicke seiner Pensionierung überhaupt alle Rechte, die er als beeideter Forstschutzbeamter hatte, insbesondere auch die über das Notwehrrecht hinausgehende Befugnis zum Waffengebrauch. J. in T.

Anfrage Nr. 131. **Tierschadenersatz.** Mein Hirte betrat mit einem kleinen Hunde, dessen Mitnahme ich ihm wiederholt untersagt hatte, das Gastzimmer eines Wirtshauses. In diesem befand sich eine Katze. Diese flüchtete vor dem Hunde, der sie darauf verfolgte, ohne gehetzt zu werden. Auf der Flucht zerbrach die Katze eine Fensterscheibe in dem Nebenzimmer des Wirtes. Dieser verlangt Schadenersatz. Bin ich dazu verpflichtet?

Hegem. L. in N.

Antwort: Nach § 833 B.G.B. in der Fassung vom 20. Juni 1906 tritt die Haftung des Tierhalters nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und wenn der letztere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Beaufsichtigung des Tieres beobachtet hat. Handelt es sich um einen Haushund oder um einen Jagdhund, dann wäre der im Gesetz vorgesehenen Bedingung genügt, ebenso wenn Sie dem Hirten verboten haben, den Hund mitzunehmen. Nach unserer Auffassung dürfen Sie den Ersatz der Fensterscheibe ablehnen.



Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Dachower Lug, Oberf. Christianstadt, (Frankfurt a. O.) ist zum 1. Februar 1918 zu besetzen. Dienstgehöft und 4 ha nutzbares Dienstland. 150 Mk. Stellenzulage und 200 Mk. Dienstaufwand.

Försterstelle Flößwehr, Oberf. Lauterberg (Hildesheim), ist zum 1. Februar 1918 zu besetzen.

Försterstelle Jungfernholz, Oberf. Grünhaus (Stettin), ist zum 1. Februar 1918 oder später zu besetzen.

Försterstelle Schwarzenberg, Oberf. Altenau (Hildesheim), ist zum 1. Dezember zu besetzen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Kayser, Oberförster in Oberaula (Cassel), ist als vorläufiger Revierverwalter nach Thiergarten bei Annaburg (Merseburg), berufen.

Holzerland, forstversorgungsberechtigter Anwärter in Kurau, Oberf. Fodersdorf (Königsberg i. Pr.), ist zum Förster ernannt.

Jaeckel, Förster o. R. in Groß-Ziethen, Ausbau, Oberf. Grumsin, ist vom 1. November ab nach Zuhlslake, Oberf. Oranienburg (Potsdam), versetzt.

Kruse, Hegemeister in Altenau, Oberf. Altenau, ist vom 1. Dezember ab nach Ahrendsberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), versetzt.

Lohse, Hegemeister in Forsthaus Goitzsche, Oberf. Gräfenhainichen (Merseburg), ist zum Revierförster ernannt.

Röse, Forstaufseher in Grumsin, Oberf. Grumsin (Potsdam), ist vom 1. November ab zum Förster o. R. ernannt.

Gemeinde- und Privatdienst.

Bräuer, Revierjäger in Hain (gräflich Schaffgotschsche Verwaltung), ist zum Revierförster befördert.

Dybulla, Revierjäger in Ludwigsdorf, ist zum Revierförster im Forstrevier Kunzendorf, gräfliche Försterei Gotthardsberg, befördert.

Albrich, Revierförster in Hain (gräflich Schaffgotschsche Verwaltung), ist am 1. Oktober nach 48½jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten.

Den Stiftsförstern **Eberhard** zu Oberkaufungen und **Werner** zu Eschenstruth des Stiftes Kaufungen und Wetter zu Oberkaufungen (Cassel), ist der Titel Stifts-Hegemeister verliehen worden.

Königreich Bayern.

Laeßner, Förster, ist von Faßmannsreuth nach Sulzburg, Forstamt Neumarkt, versetzt.

Seibert, Förster, ist von Aschach nach Etsdorf, Forstamt Freudenberg, versetzt.

von Hoetzendorff, Förster, ist von Sandbach nach Hohenzell, Forstamt Eurasburg, versetzt.

Thumbach, Forstassistent, ist von Speinshardt nach Oberkammlach, Forstamt Mindelheim, versetzt.

Friedrich, Forstassistent beim Forstamt Colmberg, ist zum Förster in Faßmannsreuth, Forstamt Rehau, ernannt.

Schmatz, Forstschutzdienstaspirant in Laaber, ist zum Forstassistenten beim Forstamt Leogangthal ernannt.

Elsaß-Lothringen.

Meyer, Gemeindeförster zu Forsthaus Kappelbronn, Oberf. Lützelhausen, ist vom 1. November ab die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Nagel, Oberf. Oberehnheim, übertragen.

Pirson, Gemeindeförster zu Forsthaus Nagel, Oberf. Oberehnheim, ist vom 1. November ab die Försterstelle des Schutzbezirks Kappelborn, Oberf. Lützelhausen, übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Schäfer, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat in Coblenz, ist anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife verliehen.

von Nathusius, Forstmeister in Burgstall (Magdeburg), wurde der Kgl. Kronenorden 3. Klasse anläßlich der Versetzung in den Ruhestand verliehen.

Dommel, Revierförster in Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), wurde der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Grubert, Forstkassenrendant und Rechnungsrat in Allenstein (Allenstein), wurde der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Quappill, Forstkassenrendant in Osterode a. H. (Hildesheim), wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Kümmerich, Gemeindeförster a. D. in Bad Ems, ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Der Kgl. Kronenorden 4. Klasse wurde verliehen den Hegemeistern:

Schmidt in Forsthaus Kehlungen, Kreis Saatzig, und **Sohn** in Bromberg.

Den Kgl. Kronenorden 4. Klasse haben anläßlich der Versetzung in den Ruhestand erhalten:

Lange, Revierförster in Borne, Oberf. Massin (Frankfurt); **Meißner,** Hegemeister in Schmitten, Oberf. Oberems (Wiesbaden); **Muller,** Hegemeister in Hess.-Lichtenau, Oberf. Lichtenau (Cassel); **Pszolla,** Forstkassenrendant in Benkheim (Gumbinnen); **Rochner,** Hegemeister in Forsthaus Schwerinsbruch, Oberf. Kladow-West (Frankfurt); **Sohn,** Hegemeister in Forsthaus Rinkau, Oberf. Jagdschütz (Bromberg); **Sauerwald,** Hegemeister in Wennigsen, Klosteroberf. Wennigsen, Forstverwaltungsbezirk Hannover; **Schlosser,** Hegemeister in Lauterbach, Oberf. Karlsbrunn (Trier).

Den Kgl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 haben erhalten:

Bauke, Hegemeister in Hurtgen, Oberf. Hurtgen (Aachen); **Berendes,** Hegemeister in Kempenich, Oberf. Adenau (Coblenz); **Fetzer,** Hegemeister in Wollersleben, Oberf. Lohra (Erfurt); **Jenrich** in Forsthaus Vogelgesang Oberf. Letzlingen (Magdeburg); **Mautschke,** Hegemeister in Walddorf, Oberf. Reinerz (Breslau), anläßlich der Versetzung in den Ruhestand; **Schenke,** Hegemeister in Rudershausen, Oberf. Herzberg (Hildesheim), **Schlickum,** Revierförster in Värlag, Oberf. Xanten (Düsseldorf); **Schmidt,** Hegemeister in Kashagen, Oberf. Jakobshagen (Stettin).

Das Verdienstkreuz in Gold anläßlich der Versetzung in den Ruhestand haben erhalten:

Bahr, Hegemeister in Schmelzenforth, Oberf. Stepenitz (Stettin); **Heise,** Hegemeister in Hangelsberg, Oberf. Hangelsberg (Frankfurt); **Kaufmann,** Hegemeister in Forsthaus Schönthal, Oberf. Jammi (Marienwerder); **Schulz,** Hegemeister in Merzhausen, Oberf. Neustadt (Cassel).

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber haben erhalten

Klüh, Oberholzhauer in Oberzell, Oberf. Oberzell (Cassel), anläßlich seiner 50jährigen Tätigkeit im Staatsforstbetriebe; **Winkler,** Kutscher in Friedrichsthal, Oberf. Murow (Oppeln).

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze haben erhalten.

Groba, Waldarbeiter in Seidewinkel, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz), anläßlich seiner 50jährigen Tätigkeit im Staatsforstbetriebe; **Thermel,** Waldarbeiter in Klarenkranst, Oberf. Klarenkranst (Breslau), anläßlich seiner 50jährigen Tätigkeit im Staatsforstbetriebe.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Faust, Regierungssekretär, **Meyer,** Regierungssekretär in Magdeburg.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Knetsch, Revierförster in Forsth. Arendsee Altm., beging am 10. Oktober in voller Frische sein 50jähriges Dienstjubiläum und wurde ihm der Kgl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen. Kurz vorher wurde er in der Eigenschaft als Amtsvorsteher mit dem Verdienstkreuz für Kriegshilfe ausgezeichnet.

Reimann, Wilhelm, Privatförster, beging am 22. Oktober den Tag seiner 25jährigen Tätigkeit im Dienste der Herrschaft Lomnitz. Zu der Feier, die seine Dienstherrschaft ausgerichtet hatte, waren seine sechs im Felde stehenden Söhne durch den Kaiser infolge eines Bittgesuches des Jubilars beurlaubt.

Nees, ehemaliger gräfl. Schönbergscher Revierförster in Kahl a. M., beging mit seiner hochbetagten Gattin unlängst das Fest der diamantenen Hochzeit. Der alte Beamte lebt seit Ende der 90er Jahre im Ruhestand und ist mit seiner Gattin gemeinsam 168 Jahre alt.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. Ldw.-Jäger 1. Aufgeb. wurde befördert:

Burmeister, Provinzial-Förster in Lintzel bei Uelzen, zurzeit Vizefeldwebel beim 1. Jäger-Ersatz-Bataillon Nr. 10.



Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Köslin. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Altkrakow insges. 30 Mk. Ortsgruppe Bütow desgl. 55 Mk. Ortsgruppe Neustettin desgl. 20 Mk. Außerdem Forstaufseher Wendt 4 Mk. Zus. 109 Mk. Der Schatzm. Kramp-Kienhof.

Bezirksgruppe Frankfurt a. O. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Driesen: Friedrich 1,50 Mk., Kiesler 3 Mk., Krebs 3 Mk., Negelein 3 Mk., Oblasser 3 Mk., Scharnow 3 Mk. Ortsgruppe Landsberger Heide: Baldeweg 3 Mk., Braun 3 Mk., Dunk 3 Mk., Holz 3 Mk., Hohenstein 3 Mk., Horlitz 3 Mk, Jaursch 3 Mk., Keil 3 Mk, Krumnau 3 Mk., Krause 3 Mk, Kahnmeyer 3 Mk., Linder 2 Mk., Michaelis 3 Mk., Müller 3 Mk., Münch 3 Mk., Neumann 3 Mk., Plötz 3 Mk., Röse 3 Mk., Schulz-Heidemühl 3 Mk., Schuchardt-Mückenburg 3 Mk., Schuchardt-Breitebruch 3 Mk., Scharfenberg 3 Mk., Schulz-Hufenbruch 3 Mk., Wachmeister 5 Mk, Wetterling 3 Mk., Zorn 3 Mk Zus. 95,50 Mk. Der Schatzm. Blaue-Clossow.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 52645,25 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten des „Waldheil", E. V. zu Neudamm.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Arndt, Rudolf, Förster, Forsthaus Hain bei Breitenbach am Herzberg.
Müller, Friedrich, Freiherrl. Forstgehilfe, Höllrich, Unterfranken.
Josten, Hans, Forstverwalter, Hagen, Westfalen.
Raetz, Johann Richard, Königl. Forstlehrling, Waldheide bei Boroschin, Posen.
Sternberg, Ewald, Glashütte bei Karow, Mecklenburg.

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Kaiser, Arolsen, 2 M; Krause, Schiedlo, 2 M (K.*) 3 M); Knust, Schwanbeck, 2 M (K. 2 M); Kaiser, Vorderheide, 2 M (K. 1 M); Kellner, Leese, 2 M (K. 2 M); Kaltkuhl, Scheuerbeck, 2 M (K. 3 M); Kollotschek, Klitschdorf, 2 M (K. 2 M); Kreutzer, Blumenthal (K. 5 M); Kanisch, Falkenhagen, 2 M; Krüger, Porta-Westfalica, 2 M; Kauert, Wloclawek, 6 M; Kußner, Mandelatz (K. 5 M); Kreutzfeldt, Blumenthal, 2 M (K. 1 M); Krahahn, Doberitz (K. 3 M); Kaiser, Blumenow (K. 5 M); Kastner, Stelzenfeld, 2 M (K. 6 M); Kriele, im Felde, 2 M; Krüger, Schkona (K. 3 M); Körtge, Druxberge, 2 M; Kruse, Friedenau, 5 M; Kynast, Guschwitz, 2 M; Klimberg, Diemlot, 2 M; Kreß, Welferode, 2 M (K. 3 M); Keil, Hagen, 2 M (K. 2 M); Klages, Hoxter (K. 5,25 M); Knölle, Greisitz, 3 M (K. 2 M); Keuck, Bruchhausen, 2 M); Kleindorff, Fischerwall, 2 M (K. 3 M); Kurlbaum, Cassel (K. 5 M); Kähler, Pinnow, 2 M (K. 3 M); Kliemann, Dreieichen (K. 5 M); Kalke, Warthelager, 2 M; Kube, im Felde, 2 M (K. 4 M); v. Lüde, Krakow, 2 M; Letz, Briesenluch, 3 M; Lieckfeldt, Herrenkamp (K. 2 M); Freiherr v. d. Lancken-Wakenitz, Deutsch-Wartenberg, 5 M (K. 5 M); Lebrecht, Koslowa (K. 4 M); Lampert, Heinrichau, 2 M (K. 3 M); Lampson, Marienwalde, 10 M (K. 2 M); Lastowski, Mittel-Pogobien, 2 M (K. 2 M); Ludtke, Pozerwice, 2 M (K. 1 M); Lammers, Hohenfelde, 2 M; Lockowandt, im Felde, 2 M; Leschowitz, im Felde, 4 M; Lomnitzer, Vogelgesang, 2 M (K. 2 M); Lange, Wokuhl, 2 M (K. 3 M); Laugisch, Augsburg, 2 M; Laabs, Pilowmuhle, 2 M; Lent, Allenstein (K. 5 M); Lockowandt, Stairischken (K. 5 M); Lange, Hirschfeldau, 2 M; Langer, Rybna, 2 M; Leitow, im Felde, 2 M; Leesch, Kl.-Mutzelburg (K. 2 M); Lehmann, Neu-Ramuk, 2 M (K. 3 M); Lukatis, Schwentainen, 2 M (K. 3 M); Mylius, Marienwerder, 5 M; Markowsky, Schoeneck (K. 5 M); Morawitz, Mschanna, 2 M; Munch, Coblenz, 2 M (K. 3 M); Martins, Schuenhagen, 2 M (K. 2 M); Mordhorst, im Felde, 3 M; Metzner, Briesen, 5 M (K. 5 M); Muller, Nassau (K. 5 M); Maader, Grimmerfeld (K. 2 M); Mogk, Kudippen, 5 M (K. 20 M); Manke, Landsberg, 6 M); Mannesmann, Remscheid, 5 M (K. 15 M); Munch, Lichtenwalde, 2 M (K. 2 M); Munske, Kuhtz, 2 M (K. 3 M); Masurath, Neuglobsow, 2 M; Makuth, Schlopau, 2 M (K. 3 M); Müller, Lomza, 2 M; Maske, Rehhof, 5 M (K. 5 M); Moldenhauer Steckum, 2 M (K. 2 M); Mudlagk, Friedersdorf, 2 M; Michlick Lucklau, 4 M; Meierjurgen, im Felde, 2 M (K. 3 M); Neumann, Schmiedegrund, 2 M (K. 3 M); Neumann, Wiedensolen, 2 M (K. 1 M); Nielsen, Arensnest, 2 M; Nicke, Berlin-Buchholz, 5 M; Noding, Mengsberg (K. 2 M); Nebelsiek, Sylbach (K. 4 M); Neugebauer, Rosenkranz (K. 4 M); Nickel, Muhlgrund (K. 5 M); Nolte, Alberschweiler, 2 M (K. 2 M); Otto, Lutterbach, 3 M; Oscheka, Ammerland (K. 5 M); Oppenberg, Wilhelminenort (K. 5 M); Obst, Putzig, 2 M (K. 3 M); Przibilla, im Felde, 2 M, (K. 2 M); Prochnau, Bogendorf, 3 M; Peter, Lauenstein, 2 M, (K. 1 M); Poppe, Neudeck, 5 M (K. 5 M); Prieur, Bergel, 2 M; Pietruschke, Dobersaul, 2 M; Plazek, Friedrichshain (K. 5 M);

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil!

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Bezirksgruppe Brandenburg und Ausland.

Bericht über die Gruppenversammlung am Sonntag, dem 23. September, nachmittags 3 Uhr, im Weihenstephan zu Berlin.

Lange hatte keine Sitzung der Gruppe Brandenburg stattgefunden, da ihr Vorsitzender, Oberförster Metzner, durch erhöhte Dienstgeschäfte während des Krieges immer an einer Einberufung behindert gewesen war. Schließlich hatte er sich aus diesem Grunde genötigt gesehen, sein Amt niederzulegen und den zweiten Gruppenvorsitzenden, Revierförster Peppler-Ringenwalde, zu bitten, eine Sitzung behufs Neuwahl des Gruppenvorstehers einzuberufen.

Diese Einladung war zu genanntem Tage erfolgt; zu der Sitzung fanden sich 31 Gruppenmitglieder und 4 Gäste ein. Oberförster Metzner war selbst anwesend und eröffnete die Sitzung mit einem Kaiserhoch. Er gab dann die Gründe bekannt, die ihn zwängen, sein Amt niederzulegen, und übertrug den Vorsitz seinem Stellvertreter. Dieser dankt Oberförster Metzner für seine langjährige Mühewaltung als Vorsitzender der Gruppe Brandenburg und namentlich als tätigstes Mitglied der Kommission für die Försterprüfungen des Vereins. Revierförster Peppler bat ferner, nicht ihn, sondern einen neuen Vorsitzenden zu wählen und schlug als solchen Oberförster Schulz-Berlin vor, der früher in seiner Stellung in Vogelsang längere Jahre Vorsitzender der Gruppe Pommern gewesen sei, daher das Vereinsleben genau kenne, zudem als stellvertretendes Mitglied dem Hauptvorstande angehöre. Dadurch, daß Oberförster Schulz unlängst zum Hauptgeschäftsführer des Deutschen Forstvereins und seiner Kriegswirtschaftsstelle in Berlin gewählt sei, erscheine seine Persönlichkeit als Gruppenvorsitzender besonders geeignet. Oberförster Metzner unterstützt die Vorschläge, darauf erfolgt die Wahl durch Zuruf einstimmig. Oberförster Schulz übernimmt den Vorsitz, dankt und bittet, ihm bei den großen Aufgaben, die der Gruppe Brandenburg im Vereinsleben zufallen, bei der räumlichen Ausdehnung von Brandenburg und bei einer Ziffer von fast 500 Gruppenmitgliedern eine Anzahl von Beisitzern zur Unterstützung in den Vorstandsgeschäften an die Hand zu geben. Ihm und seinem Stellvertreter Peppler sei es unmöglich, das, was für die Gruppe Brandenburg von seiten eines rührigen Vorstandes zu leisten sei und geleistet werden müsse, allein in die Tat umzusetzen. Als Beisitzer schlägt er vor den Geheimen Regierungsrat, Professor Dr. Schwappach-Eberswalde, Oberförster Metzner-Madlitz, Revierförster Paul-Hackenhausen, Revier-

förster Zorn-Groß-Behnitz und endlich als Schriftführer den Schriftleiter des Vereinsorgans, Bodo Grundmann-Neudamm. Die Herren werden durch Zuruf einstimmig gewählt. Damit besteht der Gruppenvorstand jetzt aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, vier Beisitzern und einem Schriftführer. Es wird darauf hingewiesen, daß die Vereinssatzungen bei Gruppenvorständen nur von einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter reden, zweifellos sei aber eine Vergrößerung des Gruppenvorstandes durch Beisitzer nicht verboten, und ein Schriftführer sei, wenn auch wechselnd, bereits in fast allen Gruppen vorhanden. Es wird angenommen, daß der Hauptvorstand gegen die Wahl Bedenken nicht erhebt und ausdrücklich betont, daß Mehrkosten dem Vereine durch die größere Zahl von Vorstandsmitgliedern der Gruppe nicht erwachsen dürfen, da immer nur der Vorsitzende oder sein von ihm bestimmter Stellvertreter Anspruch auf Kostenersatz für Vereinsleistungen habe.

Es besteht die Absicht, von jetzt an alljährlich eine Wintersitzung abzuhalten, die sich möglichst an die Wintersitzung des Hauptvorstandes anzuschließen habe, sonst aber während der Geweihausstellung oder der großen Landwirtschaftswoche einzuberufen sei. Eine Sommersitzung solle abwechselnd in den Bezirken Potsdam und Frankfurt-Oder stattfinden. In Friedenszeiten und bei reger Vereinstätigkeit dürfte sich sogar je eine Sommersitzung in jedem Bezirk empfehlen, und gerade zur Erleichterung dieser Veranstaltungen sei der vergrößerte Vorstand durchaus am Platze. In den Berliner Wintersitzungen sollen stets eine Vorträge von hervorragenden Kennern interessierender Wissenszweige gehalten werden. Über die Sommertagung 1918 wird die Wintersitzung 1918 beschließen.

Der neue Sekretär des Vereins, Ritthausen-Eberswalde, erstattet kurzen Bericht über die Mitteilungen aus dem Vereinsleben des letzten Jahres, der zu keinerlei Aussprache Anlaß bietet.

Zu der Erörterung der schwebenden Standesfragen a) Teuerungszulagen, nimmt zunächst Revierförster Peppler das Wort. Er führt aus, daß die herrschende Teuerung bei allen Festbesoldeten Gehaltszulagen nötig mache, und wenn diese auch im Privatwalde vielfach erfolgt seien, wäre doch wohl nicht überall das getan worden, was sich als nötig erweise, um den Privatforstbeamtenstand vor Verarmung und Zurückkommen zu schutzen. Redner weist darauf hin, daß sich gerade der tüchtige Beamte seine Stellung selber mache und auch in den meisten Fällen die nötige Aufbesserung sicher erfolgt wäre, es müsse aber auch mit Ausnahmen gerechnet werden, von denen dem Gruppenvorstand Kenntnis gegeben sei. In der sich daran anschließenden Aussprache kommt zum Ausdruck, daß es sich bei Erörterung dieser schwierigen Angelegenheit nur um bestgemeinte Anregungen, dem Waldbesitz gegenüber, handle. Vielfach seien sicher die Forstbeamten besser daran, wie die in den Städten wohnenden Festbesoldeten, da zumeist Deputat oder Dienstland vorhanden wäre; doch wieder aber seien Kleidung, Ausrüstungsgegenstände, Waffen, Munition, vor allem auch die Kindererziehung so viel kostspieliger geworden, daß auch eine angemessene Erhöhung des Bargehaltes dringend nötig sei. Nicht immer würden, wie man glaube, die tüchtigen Beamten aufgebessert, namentlich da nicht, wo die Brotherren im Felde ständen, und dann gerade die tüchtigen Forstverwalter doppelt hohe Verantwortung und Arbeit trügen. Die im Felde stehenden Brotherren dächten aber, wie das ja erklärlich sei, häufig nicht an das Erfordernis einer Aufbesserung. Geheimrat Schwappach weist darauf hin, daß diese schwierige Frage schon die letzte Vorstandssitzung beschäftigt habe und die anwesenden Waldbesitzer selbst zugesagt hätten, in ihren Kreisen für eine durchgreifende Gehaltserhöhung zu wirken. Öffentliche Schritte von seiten des Vereins wären aber in einer schwierigen Frage, wie es diese sei, weder möglich noch zweckmäßig. Die Aussprache wird geschlossen mit dem Wunsche, daß überall dort, wo bis jetzt eine notwendige Gehaltsaufbesserung noch nicht gegeben worden sei, sie durch diese Anregung im Bezirk des Gruppengebietes nunmehr erfolgen möge.

Den nächsten Punkt, Lehrlingszüchterei, leitete Oberförster Schulz ein. Er weist darauf hin, daß die Erörterungen über dies Thema so alt seien, wie der Verein selbst. Es sei wenig zu machen, da dem Waldbesitzer und vielfach auch dem Beamten nicht verwehrt werden könne, Lehrlinge auszubilden. In der weiteren Auseinandersetzung wird viel von einer beschränkenden Gesetzgebung besonders auf dem Gebiete des Titelschutzes erwartet. Grundmann-Neudamm rät, sich nicht zu sehr auf das Erscheinen neuer, einschränkender Gesetze zu verlassen, die Zeiten sähen nicht nach solchen, immerhin rückschrittlichen Neuordnungen aus und das Beste wäre, man stelle sich auf den Standpunkt gesunder Eigenhilfe. Vor allem müsse die Forstlehrlingsschule Templin erweitert, oder neue Anstalten geschaffen werden, damit durchgesetzt werden könne, daß alle Lehrlinge, die der Privatwald braucht, allmählich Schulen, die dem Verein gehören oder auf die er Einfluß habe, besuchen können. Aufnahme dürften auf den Schulen nur Lehrlinge finden, die aus der Hand geeigneter Lehrherren kämen. Die Zahl der in jedem Bezirk auszubildenden Lehrlinge und die Zahl der Lehrstellen müßte festgelegt werden, und solchen Vereinsbestimmungen würde sich schließlich auch jeder, wenn anfangs auch nur mit Widerstreben, fügen. Außenseiter würden bald keine Rolle mehr spielen und Lehrlinge ohne Forstschulbildung kein Fortkommen finden. Die Erörterung wird sodann ohne ein greifbares Ergebnis abgeschlossen.

Über den nächsten Punkt der Tagesordnung — Forstliche Tagesfragen — a) Deckung des Bedarfs von Nutz- und Brennholz, b) Holzpreise, c) Arbeiter- und Abfuhrverhältnisse, berichtet Geheimrat Schwappach. Seine Ausführungen sind zum größten Teil in den Aufsätzen der „Deutschen Forst-Zeitung“ Nr. 42 und im „Holzmarkt“ 122 d. Js. niedergelegt, daher erübrigt sich ein Bericht an dieser Stelle. Oberförster Schulz richtet im Anschluß daran die dringende Mahnung an die Anwesenden, alles zu tun, damit unser das Vaterland schützende Heer mit Holz versorgt werde. Holz sei ohne Rücksicht auf den Betriebsplan aber nur dort zu schlagen, wo die Abfuhr leicht möglich ist. Er verweist dann noch auf die Bekanntmachungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten über Haferzulagen, Einheitsstiefel usw., ferner auf die Gesetzespflicht der Landbevölkerung, Holz abzufahren; die letzte Maßnahme sei allerdings im letzten Winter nicht rechtzeitig angeordnet und ausgenutzt worden.

Beim letzten Punkt der Tagesordnung, Verschiedenes, begrüßt der Vorsitzende zunächst den während der Verhandlung erschienenen Vereins-

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 46. Neudamm, den 18. November 1917. 32. Band.

Kultur-Anweisung für die Brennessel (Urtica dioica).

Von **Alexander Mix**, Ingenieur für Forstwirtschaft, Wege- und Straßenbau.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Brennessel in der Kultur sehr anspruchsvoll und bedarf großer Mengen von Phosphorsäure, Kali, Stickstoff und Kalk. Durch ihren großen Stickstoffbedarf paßt sie am besten auf Wiesenboden, Niederungsmoore, Rieselfelder, Erlenbrüche und feuchten Lehmboden.

A. Der Anbau in Waldbeständen als Unterbau.

Auf die Entwickelung der Nesseln hat Halbschatten stets einen günstigen Einfluß. Es ist daher der Anbau in lichten Erlen-, Birken- und Eschenbeständen sehr zu empfehlen. Die Grundbedingung zur Ausführung von Nesselkulturen auf vorbenannten Böden ist eine genügende Entwässerung. In allen rohen Wald- und Moorböden, welche in nassen Zeiten bis zur Oberfläche mit Wasser gefüllt sind, wird die für die Vegetation unserer Kulturpflanze notwendige, nur durch Luftzufuhr zu bewirkende Entsäuerung und Vererdung verhindert und kann auf solchen Böden nicht gedeihen, da außerdem das Wasser eine bedeutende Temperaturerniedrigung der über dem Boden befindlichen Luft bewirkt und den Pflanzen die notwendige Wärme entzieht. Vor allen Dingen wird durch die Entwässerung die Durchlüftung und damit die Entsäuerung und durch beides eine Humifizierung des Bodens, durch welche die in demselben gebundenen Pflanzennährstoffe löslich werden, bewirkt. Stellt sich aber eine notwendige Entwässerung zu kostspielig und fehlt es an genügender Vorflut, so ist nur zu einer Hügelpflanzung zu raten. Zu diesem Zweck wird der Boden nach Entfernung von Gräsern je nach dem vorhandenen Platz zwischen den Baumbeständen zu kleinen Hügeln geformt und diese mit den Wurzelstecklingen bepflanzt. Die Umgebung alter Baumstöcke, die meistens ohnehin höher gelegen sind, eignet sich ganz besonders zur Anpflanzung. Bei mittlerem feuchten Wald und Bruchboden wende man das bei den meisten Forstkulturen übliche Abplaggen des Bodens mit der Plaggenhacke an, und zwar je nach den Bestandesverhältnissen reihen- oder plätzeweise. Die vorhandene Rasen- oder Grasnarbe ist nur dünn abzuschälen oder abzukratzen, damit die alte Humusschicht erhalten bleibt.

Das Einsetzen der Wurzelstecklinge (Rhizome), die vorher an gut bestandenen Stellen dem Wildwuchs entnommen werden, erfolgt mit dem Spaten. Man sticht mit dem Spaten in den Boden über Kreuz (+) zwei Spatenstiche und hebt mit einem dritten Spatenstich, im spitzen Winkel gestochen, den Boden an, so daß sich der Kreuzstich zu einem Spalt öffnet. In diesen Spalt hängt man das Wurzelsystem. Nach Entfernung des Spatens klappt der Spalt von selbst zusammen; jedoch ist ein gutes Festtreten der Erde notwendig.

Bei härterem Boden muß die Bepflanzung in mit dem Spaten aufgeworfene Löcher oder mit dem Keilspaten erfolgen.

Bei Reihenpflanzung soll die Entfernung der einzelnen Pflanzen nicht über 25 bis 30 cm betragen.

Wo wildwachsende größere Nesselbestände vorhanden sind, empfiehlt es sich, solche horstweise bestandene Flächen durch Nachpflanzen zu verdichten. Laub- und Streunutzung darf auf mit Nessel bestandenen Kulturen nicht vorgenommen werden.

B. Der Anbau im freien Kulturgelände auf Niederungsmooren und Wiesenböden.

Handelt es sich darum, ein schon trockenes, an der Oberfläche sehr verfilztes Moor ohne besondere Kosten urbar zu machen, so kann man das Abbrennen in Anwendung bringen. Einmal wird durch dasselbe die sehr stark der Zersetzung Widerstand leistende Narbe mit meist hohem Graswuchs

gut und schnell zerstört, außerdem bietet die dabei entstandene Asche der anzupflanzenden Nessel eine vorzügliche Düngung. Gleichzeitig wird das in der Narbe sich aufhaltende Ungeziefer getötet.

Wie bei allen Moorkulturen, muß auch beim Nesselanbau das Moor auf etwa 1 m Tiefe entwässert werden, wenn nicht schon durch frühere Meliorationsarbeiten die Fläche anbaufähig ist.

Mit der Entwässerung Hand in Hand muß die Planierung des Bodens gehen; dabei sind alle Gruben und Gräben auszufüllen, vorhandene Sträucher, Bäume usw. zu roden.

Ist beides, die Entwässerung und Planierung, ausgeführt, hat man die alte Grasnarbe umzubrechen und den Boden auf etwa 25 cm zu lockern. Man verwendet hierzu am besten einen stark gebauten Moorpflug, wie solche von W. Löhnert in Posen, Gerd Even in Oldenburg und A. Kirmis in Cüstrin gebaut werden. Bei Urbarmachung größerer Niederungsmoore kommen heute die Kraftpflüge immer mehr in Aufnahme. Gute Erfahrungen sind derzeit mit den von der Firma Heinrich Lanz, Mannheim, hergestellten Landbaumotoren Type 1914 gemacht worden. Der größte Vorteil des Landbaumotors bei Verwendung auf unkultivierten Flächen ist dessen Fähigkeit, schon nach zweimaliger Bearbeitung einen Zustand der Bodenstruktur zu erreichen, der bei Anwendung von Pflug und anderen Geräten je nach Bodenbeschaffenheit erst in zwei bis drei Jahren erzielt wird.

Ist der Boden nicht humusreich oder sogar mager, so ist es empfehlenswert, ihn vor der Bepflanzung leicht zu düngen, und zwar entweder mit animalischem Dung oder mit Kunstdünger. Sobald nach vorausgegangener Bodenuntersuchung oder probeweisem Anbau festgestellt ist, daß Düngemittel notwendig sind, gebe man in den meisten Fällen je Hektar jährlich 200 kg Thomasphosphatmehl, 300 kg ammoniaksauren Kalk und 200 kg Kali.

Die in meiner Arbeit in Nr. 43, Seite 632, angegebenen Mengen waren für armen Boden bestimmt und dürften die vorerwähnten Mengen pro Hektar genügen.

Über Bodenuntersuchungen, Bezug von Düngemitteln erteilt die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Schützenstr. 65/66, bereitwilligst Auskunft.

Absolute Gewißheit über den Wert und Anbaufähigkeit von Niederungsmoorboden wird nur durch eine chemische und physikalische Untersuchung bewirkt. Erst durch diese Kenntnis ist man unter gleichzeitiger Berücksichtigung klimatischer und Entwässerungsverhältnisse imstande, die Kulturfähigkeit des Bodens richtig beurteilen zu können.

Ist der Boden genügend geeggt und gewalzt, so kann mit dem Einsetzen der Wurzelstecklinge begonnen werden. Solches geschieht auf den meistens lockeren Böden am einfachsten in der Art, wie man Kartoffeln setzt. Entweder werden mit einem Setzholz Löcher gestoßen und in solche die Rhizome mit der Hand eingepflanzt, oder man zieht mit einem Pflug ganz flache Furchen in der Weise, daß die zweite Furche die erste zuwirft, also eine Furche um die andere bepflanzt wird. Die Entfernung der bepflanzten Streifen soll ungefähr 40 cm und die Entfernung der Rhizome in den Reihen nicht über 25 bis 30 cm betragen. Nachdem das ganze Feld bepflanzt ist, wird es mit einer leichten Walze geebnet. Bei kleineren Feldern muß natürlich die Bepflanzung durch Einsetzen der Nesseln in mit Spaten oder Hacke aufgeworfene Löcher erfolgen.

Man braucht zur Anlage von Nesselfeldern zweckmäßige Wurzelstecklinge (Rhizome) bzw. Wurzelballen.

Versuche mit aus Samen gezogenen Pflanzen haben bis jetzt nur geringen Erfolg gezeitigt.

Um die einzelnen Nesselfelder in der freien Kultur gegen Sonne und kalte Winde zu schützen, würde sich eine Einfassung mit Sonnenblumen, Riesen-Salsifis (Helianthi) und Riesen-Topinambur sehr empfehlen.

Das Entnehmen der Wurzelstecklinge bzw. Wurzelballen geschieht am besten folgender Art:

Man sticht mit dem Spaten in einem Umkreise von 20 cm um die Triebe herum etwa 20 cm tief in den Boden ein, hebt den Wurzelballen heraus, reinigt ihn von Unkräutern und entfernt die Enden der Verbindungswurzeln, so daß die reinen Rhizomeballen (Wurzelballen) übrig bleiben.

Es ist besonderer Wert darauf zu legen, daß die Wurzelballen möglichst groß sind und ein dichtes Wurzelwerk mit vielen zarten Wurzeln und mehreren kräftigen Wintertrieben zeigen.

Die Entnahme der Wurzelballen darf natürlich nur an frostfreien Tagen und auf ungefrorenem Gelände erfolgen. Bei gefrorener Erde würden bei dem Herausnehmen der Wurzelballen gerade die feinen Saugwurzeln mehr oder minder stark beschädigt werden. Hierdurch würde sowohl die Überwinterung wie auch die spätere Entwickelung der Pflanze Schaden leiden.

Der Versand der Wurzelballen vom Gewinnungsplatze aus geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, daß man Weiden- oder Binsenkörbe zu unterst mit einer Schicht Torf, Sägemehl oder Stroh auslegt, worüber eine dünne Lage Laub gestreut ist. Hierauf werden die Wurzeln säuberlich ausgebreitet. Es folgt dann wiederum eine Schicht Torf, eine Lage Blätter, Wurzelballen usw., bis der Korb gefüllt ist.

Bei der Aufbewahrung in frostfreien Räumen (Kellerräume usw.) wird auf den Boden eine Schicht Sand gestreut, darüber kommen Blätter oder Stroh. Hierauf werden die Wurzeln nebeneinander gelegt und dann mit Laub oder Stroh überdeckt. Bei der Einlagerung in Mieten verfährt man in der Weise, daß man das in die Erde gegrabene Loch ringsumher mit Stroh polstert, darauf die Stecklinge legt, wiederum eine Lage Stroh usw. abwechselnd mit einer solchen von Stecklingen, zum Schluß gut abdichtet und dann Erde darauf wirft. Die Strohlage muß möglichst locker sein, damit die Triebe nicht ersticken.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Forstliche Verwendung kriegsverwendungsfähiger gelernter Jäger und Jäger der Klasse A.

Allgemeine Verfügung Nr. III 116 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal-Nr. III 7894.

Berlin, 15. Oktober 1917.

Der Königlichen Regierung übersende ich den Abdruck des von dem Herrn Kriegsminister an die Stellvertretenden Generalkommandos gerichteten Erlasses vom 30. v. Mts. — 2483/9. 17 A 2. — zur Kenntnis.

An Stelle des im § 19² der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 „über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst" vorgesehenen Urlaubspasses erhalten die zur Dienstleistung bei der Staatsforstverwaltung Kommandierten einen Ausweis über die Kommandierung.

Die Entschädigung für die Hin- und Rückreise und die Besoldung ist durch die allgemeine Verfügung vom 13. November 1915 — III 7775 — geregelt. Außerdem erhalten sie die Zulagen zu den Beschäftigungsgeldern. Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen können ihnen aber nur gewährt werden, soweit sie schon vor der Einberufung zum Kriegsdienst ständig gegen Entgelt beschäftigt waren und daher nach der allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1915 — III 3996 — ihr persönliches Diensteinkommen auch während des Kriegsdienstes weiter erhalten haben. Nach Beendigung des Kommandos sind die Beschäftigungsgelder (jedoch ohne die Zulagen zu diesen, ohne die Kriegsbeihilfen und ohne die Kriegsteuerungszulagen) nur denjenigen Forsthilfsaufsehern weiterzugewähren, denen sie vor dem Kommando bereits zugestanden waren. An die Stelle der Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen treten dann die nach III 5 der allgemeinen Verfügung vom 11. August d. Js. — I B Ia 2508 / II, I A IV 2443 / III — unter Umständen zulässigen Zuwendungen.

Wegen Überweisung von Jägern wolle sich die Königliche Regierung künftig nicht mehr hierher, sondern unmittelbar an die Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie wenden.

Im Auftrage: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

*

Kriegsministerium.
Nr. 2483/9. 17 A 2.
Zu Abt. J.-Nr. 25218 vom 28. 3. 1917.

Berlin W 66, 30. September 1917.

Der dortige Antrag, die Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernten Jäger, die bei Ausbruch des Krieges aktiv dienten oder während des Krieges in den Militärdienst eingestellt wurden, im forstwirtschaftlichen Interesse während des Krieges durch die Inspektion auf unbeschränkte Zeitdauer so lange beurlauben zu dürfen, als sie im Militärdienst abkömmlich sind, kann nicht genehmigt werden, da die geltenden Bestimmungen dem entgegenstehen.

Durch die Einziehung von Staatsforstbeamten zum Kriegsdienst ist nun aber ein großer Mangel an solchen Beamten eingetreten.

Die Durchführung eines möglichst geordneten Betriebes bei der Staatsforstverwaltung liegt indessen nicht nur im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse der Heeresverwaltung.

Das Kriegsministerium genehmigt daher, daß die vorerwähnten Jäger der Klasse A und vorschriftsmäßig gelernten Jäger zur Dienstleistung bei der Staatsforstverwaltung durch die Inspektion so lange kommandiert werden dürfen, als sie nur garnison- und arbeitsverwendungsfähig und im Militärdienst abkömmlich sind.

Der § 19,2 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst findet auf diese, auch wenn sie noch nicht der Klasse A angehören, Anwendung.

Vor der Kommandierung der Jäger ist das zuständige stellvertretende Generalkommando über ihre Abkömmlichkeit zu hören.

Die Kommandierung hat ohne Gebührnisse zu erfolgen. Die Besoldung muß von der Staatsforstverwaltung gezahlt werden. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Kommandierten auf eigene Kosten selbst zu sorgen. Bekleidung ist vom zuständigen Truppenteil weiter zu liefern, da der Dienst in Truppenuniform wahrzunehmen ist.

Die Kosten der mit Militär-Fahrschein auszuführenden Hin- und Rückfahrt zum Kommandoort trägt die Militärverwaltung.

Die Kommandierten unterstehen der Militärgerichtsbarkeit und bleiben in disziplinarer Hinsicht ihren Truppenteilen unterstellt. In forstdienstlichen Angelegenheiten haben sie den Anordnungen ihrer Forstvorgesetzten Folge zu leisten. Urlaub kann bis zu drei Tagen von der Forstverwaltung erteilt werden unter gleichzeitiger Mitteilung an den zuständigen Truppenteil. Längerer Urlaub ist durch Vermittelung der Forstverwaltung beim Ersatztruppenteil zu beantragen.

Der reichsgesetzlichen Versicherung unterliegen die Kommandierten nicht. Bei etwaigen Beschädigungen finden die Militärversorgungsgesetze Anwendung. Krankenfürsorge wird ihnen nach Ziffer 459 K. S. O. zuteil.

Die stellvertretenden Generalkommandos haben von diesem Erlaß Abschrift erhalten.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

An die Königliche Inspektion I der immobilen Garde-Infanterie, hier.

Laufende Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Allgemeine Verfügung Nr. I 84/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B I a 3085 / II, I A IV 3097 / III. 7019.

Berlin W 9, 19. Oktober 1917.

In Ergänzung und Erläuterung der Bestimmungen in der Allgemeinen Verfügung vom 11. August d. Js. — Nr. I. 66/1917*) wird folgendes angeordnet:

Zu Ziffer I 3, II 3 und 4:

Es sind Zweifel entstanden, ob den Lohnangestellten höherer Ordnung auch dann die vollen Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen gezahlt werden dürfen, wenn ihre Dienstvergütungen bereits aus Anlaß der Teuerungsverhältnisse eine Erhöhung erfahren haben. Hier lassen sich allgemeine Grundsätze nicht geben, vielmehr muß es dem pflichtmäßigen Ermessen der Anweisungsbehörden überlassen bleiben, im Einzelfalle zu prüfen, ob die Erhöhung der Vergütung es an-

*) Siehe Nr. 34 S. 525.

gemessen und geboten erscheinen läßt, die Beihilfen und Zulagen ganz oder teilweise zu versagen.

Zu Ziffer III 1:

Der letzte Satz dieser Ziffer gibt lediglich Beispiele und schließt die gleichartige Behandlung anderer Fälle nicht aus. Dabei sind den Kindern, die „im Felde stehen“ beispielsweise auch gleichzustellen alle übrigen Kinder, deren Unterhalt durch ihre Einziehung zu militärischen Dienstleistungen den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Wenn hiernach auch bei den zur Fahne einberufenen Beamtensöhnen wohl in den meisten Fällen die Unterhaltungspflicht der Eltern entfällt, da gelegentliche Geld- oder Liebesgabensendungen zur Begründung derselben nicht ausreichen, so sind andererseits doch Ausnahmefälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern durch die Einberufung nicht eintritt, z. B. wenn der Vater gezwungen ist, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn Fahnenjunker, Offiziersaspirant und dergleichen ist, oder weil er sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet.

Anweisungen für den Einzelfall können hier nicht gegeben werden. Vielmehr bleibt bei der Auslegung der Ziffer III 1 den Behörden überlassen, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob die tatsächlich für das Kind geleisteten Aufwendungen seine Berücksichtigung geboten erscheinen lassen oder nicht.

Zu Ziffer III 5.

Bei der Berechnung des Betrages, um den ein militärisch verwendeter Beamter sich geldlich schlechter steht, als ein nichteingezogener Beamter bei Gewährung der Zuwendungen, sind gegenüberzustellen:

a) das Zivildiensteinkommen im Sinne der Ziffer III 7 der Allgemeinen Verfügung vom 11. August d. Js., der Wohnungsgeldzuschuß und die zuständige Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage,

b) das gesamte Militäreinkommen (nicht nur $^{7}/_{10}$ desselben) und das wirklich bezogene Zivildiensteinkommen einschließlich Wohnungsgeldzuschuß.

Bei dieser Gegenüberstellung sind dem Militäreinkommen die häuslichen Ersparnisse an Kost, Bekleidung usw. — auf volle 10 M nach oben abgerundet — hinzuzurechnen, wenn Unterhalt usw. militärischerseits tatsächlich gewährt wird, wie es in der Regel bei mobilen Heeresangehörigen und immobilen geringeren Dienstgrades der Fall ist. Diese Ersparnisse werden nach Kopfteilen im Verhältnis zur Zahl der Familienmitglieder errechnet. Der Kopfteil ist zu berechnen von Dreivierteln des Diensteinkommens ohne Wohnungsgeldzuschuß und ohne Dienstaufwandsentschädigung. Wird Unterhalt militärischerseits nicht gewährt — wie in der Regel bei immobilen Offizieren —, so findet eine Hinzurechnung nicht statt.

Der sich danach ergebende Minderbetrag des Gesamteinkommens des militärisch verwendeten Beamten — auf volle Mark nach oben abgerundet — ist als Kriegsteuerungszulage und soweit er über deren Betrag hinausgeht, als Kriegsbeihilfe zu gewähren.

Neben den hiernach zahlbaren Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen können verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die in immobiler militärischer Stellung mit Offiziersrang außerhalb ihres Wohnorts oder desjenigen Ortes, an dem sie ihren jetzigen tatsächlichen Familienhausstand haben, beschäftigt werden, gemäß Ziffer I der Allgemeinen Verfügung vom 14. Februar d. Js. — Nr. I. 7/1917*) — besondere Zuwendungen erhalten.

Im übrigen wird in besonderen von dieser Regelung nicht getroffenen Fällen auf die allgemeinen Unterstützungsmittel verwiesen.

*) Folgt hier unmittelbar.

Beispiel I:

Unterbeamter, Frau und zwei Kinder, Unteroffizier, mobil.

Im Zivildienst		Im Militärdienst	
Gehalt	1420 M	Gehalt	1420 M
Wohnungsgeldzuschuß	480 „	Wohnungsgeldzuschuß	480 „
Kriegsbeihilfe	480 „	Kriegsbesoldung (40 . 12 =)	480 „
Kriegsteuerungszulage	432 „	häusliche Ersparnis 1420 . $^{3}/_{4}$: 4 = 266 rund	270 „
	= 2812 M		= 2650 M

steht sich schlechter um . . . . . 162 M

und erhält diesen Betrag als Kriegsteuerungszulage.

Beispiel II:

mittlerer Beamter, Frau und drei Kinder, Gemeiner, immobil.

Im Zivildienst		Im Militärdienst	
Gehalt	2700 M	Gehalt	2700,— M
Wohnungsgeldzuschuß	800 „	Wohnungsgeldzuschuß	800,— „
Kriegsbeihilfe	576 „	Kriegslöhnung	118,80 „
Kriegsteuerungszulage	702 „	häusliche Ersparnis 2700 . $^{3}/_{4}$: 5 = $\frac{2025}{5}$ = 405 rund	410,— „
	= 4778 M		= 4028,80 M
			rund 40,29,— M

steht sich schlechter um . . . . . 749,— M

und erhält somit als Kriegsteuerungszulage 702 M und 47 M als Kriegsbeihilfe.

Beispiel III:

Höherer Beamter, Frau und zwei Kinder, Oberleutnant, immobil, außerhalb des Wohnorts.

Im Zivildienst		Im Militärdienst	
Gehalt	4800 M	Gehalt	2448 M
Wohnungsgeldzuschuß	1300 „	Wohnungsgeldzuschuß	1300 „
Kriegsbeihilfe	420 „	Kriegsbesoldung 280 . 12 =	3360 „
Kriegsteuerungszulage	864 „		
	= 7384 M		= 7108 M

steht sich schlechter um . . . 276 M
und erhält diesen Betrag als Kriegsteuerungszulage.

Daneben kann ihm im Bedarfsfalle gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Verfügung vom 14. Februar d. Js.*) eine besondere Zuwendung gegeben werden, die ihre Grenzen findet in den als angemessen anerkannten Ausgaben für seine auswärtige Lebenshaltung abzüglich der 276 M Kriegsteuerungszulage und des Ersparniskopfteils von $4800^3/_4 : 4 = 900$ M. Angenommen, daß die Ausgaben für seine auswärtige Lebenshaltung mit 2000 M als angemessen anerkannt werden, so würden ihm höchstens (2000 — 276 — 900 =) 824 M als besondere Zuwendung gewährt werden können.

Um etwaigen weiteren Zweifeln zu begegnen, bemerke ich durch Einzelfälle veranlaßt noch besonders:

1. Zu Ziffer III. 5 der Allgemeinen Verfügung vom 11. August 1917 Nr. I. 66/1917. Nicht nur die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten, welche Gefreiten- oder Gemeinenlöhnung beziehen, sondern alle eingezogenen Beamten kommen in Frage.
2. In dem als Beispiel angegebenen Einkommen ist nur das Zivildiensteinkommen einbegriffen.
3. Durch den Erlaß vom 11. August d. Js. zu III. 5*) ist der Erlaß vom 14. Februar d. Js. — Allgemeine Verfügung I. 7/1917 — zu Ziffer 2 erweitert worden, mithin befindet sich Ziffer 1**) noch weiter in Geltung.
4. Zu Ziffer I. 3 und II. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 11. August 1917 Nr. I. 66/1917.*) Bei der Auslegung des Begriffs der ständig beschäftigten außerplanmäßigen Forstbeamten ist nach dem Erlaß vom 29. Mai 1915 — Nr. III. 3996 —***) zu verfahren. Forstreferendare, denen nach Beendigung der Förster- und Verwaltungszeit Beschäftigungsgelder gewährt werden, erhalten Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.
5. Zu Ziffer III. 5 der Allgemeinen Verfügung vom 11. August 1917.*) Was bei Berechnung des Kopfteiles als Diensteinkommen der Forstbeamten anzusehen ist, geht aus dem Erlaß vom 1. November 1915 Nr. III. 7631†) hervor.

J. V.: Falkenhain.

*

Allgemeine Verfügung Nr. I. 7/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal Nr. IB Ia 448, IA IV 443.
II III.

Berlin W 9, 14. Februar 1917.

Durch die Einberufung der Beamten zum Militärdienst werden ihre wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen nicht verschlechtert, so daß die Inanspruchnahme von Unterstützungsmitteln für militärisch verwendete Beamte in größerem Maßstabe im allgemeinen nicht in Frage kommt. Für die Ausnahmen von allgemeinerer Bedeutung, die sich aus den nachstehend angeführten zwei Gründen ergeben, werden die zuständigen Behörden ermächtigt, selbständig mit Zuwendungen einzugreifen:

1. Werden Beamte, die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand begründet haben, in immobiler militärischer Stellung mit Offiziersrang außerhalb ihres Wohnorts oder desjenigen Ortes, an dem sie ihren jetzigen tatsächlichen Familienhausstand haben, beschäftigt, so führt die Anrechnung des reinen Betrages ihrer Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen vor allem dann, wenn die Militärbesoldung das Zivildiensteinkommen nicht oder nicht wesentlich übersteigt und auch durch Anwendung der 3600 M = Grenze (I 3 Abs. 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888*) zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes**) ihnen keine Vorteile erwachsen, nicht selten dahin, daß die mit der doppelten Wirtschaftsführung zumal bei der gegenwärtigen Teuerung verbundenen Unkosten in dem Einkommenzuwachs eine vollkommene Deckung nicht finden. Derartige Fälle sind geeignet, ein Eingreifen mit besonderen Zuwendungen zu rechtfertigen; die Zuwendungen finden ihre Grenze in demjenigen Betrage, den der Beamte unter Berücksichtigung seines Mehreinkommens und der im Familienhaushalt durch seine Abwesenheit eintretenden Ersparnis braucht, um seine Lebenshaltung am auswärtigen Orte zu bestreiten.

2. (Abgeändert durch III 5 des Ministerial-Erlasses vom 11. August 1917.***)

J. V.: Falkenhain.

Zulassung zur Försterlaufbahn.

(§ 2 3c der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905.)

Allgemeine Verfügung Nr. III 125 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8023.

Berlin W 9, 27. Oktober 1917.

9. und 10. Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als voll ausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
1	Frankfurt a. O.	Soldin	Städtische Mittelschule	
2	Stralsund	Stralsund	Städt. Knabenmittelschule	
3	Oppeln	Gleiwitz	" "	
4	Magdeburg	Halberstadt	" "	
5	"	Wernigerode	" "	
6	Merseburg	Merseburg	" "	
7	"	Halle a. S. Giebichenstein	" " Wittekindschule)	
8	"	Halle a. S.	Städt. Knabenmittelschule (Torschule)	
9	Erfurt	Erfurt	Städt. Knabenmittelschule	

*) Nr. 34 S. 525.
**) Folgt hier unmittelbar.
***) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 71.
†) Preuß. Förster-Jahrbuch 1916 S. 214.

*) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 68.
*) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 67.
***) Nr. 34 S. 525.

Lfd Nr	Regierungsbezirk	Schulort	Genaue Bezeichnung der Mittelschule	Bemerkungen
10	Erfurt	Erfurt	Städt. Mittelschule III	
11	Schleswig	Wesselburen	Öffentliche Mittelschule	
12	"	Nortorf	Städtische Mittelschule	
13	"	Tönning	" "	
14	Hannover	Hannover	Städt. Knabenmittelsch. II	
15	"	Hameln	" Knabenmittelschule	
16	Osnabrück	Osnabrück	" kathol. Knabenbürgerschule	
17	Minden	Brackwede	Öffentliche Mittelschule	
18	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	Städtische Volta-Mittelschule für Knaben	

Obiges Verzeichnis übersende ich der Königlichen Regierung im Anschluß an den Erlaß vom 31. Mai 1916 — III 4195 — zur Kenntnis und Bekanntgabe. Im Auftrage: **Schede.**

An die Königlichen Regierungen.

Heilverfahren der Angestelltenversicherung.

Die in den letzten Monaten eingetretene unerwartet große Steigerung der Zahl der bei der Reichsversicherungsanstalt eingegangenen Anträge auf Gewährung von Lungenheilverfahren hat zu einer zeitweisen Vollbelegung der sämtlichen mit der Versicherungsanstalt in Verbindung stehenden Heilstätten geführt. Dies hat zur Folge, daß ein Teil der Versicherten, denen ein Heilverfahren gewährt worden ist, längere Zeit auf ihre Einberufung in die Heilstätte warten müssen. Das Direktorium stellt es daher den Versicherten in diesen Fällen vorübergehend in einer besonderen Anlage zu dem Bewilligungsbescheide frei, sich selbst einen Platz in einer ärztlich geleiteten und den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Lungenheilstätte zu suchen, und gewährt den Versicherten zu dieser Kur auf die Dauer von zunächst drei Monaten einen angemessenen Zuschuß. Die Höhe dieses Zuschusses entspricht den Sätzen, welche die Versicherungsanstalt hätte aufbringen müssen, wenn die Einberufung in die dem Versicherten im Bewilligungsbescheide bezeichnete Heilstätte abgewartet worden wäre. Im allgemeinen wird es sich um Beträge bis zu 8 ℳ täglich handeln. Die genaue Höhe wird im einzelnen Falle nach Mitteilung der gewählten Heilstätte bekannt gegeben. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt entweder nach Beendigung der Kur und Einreichung der Rechnungen oder, wenn dies beantragt wird, während der Kur in nachträglichen ein- oder mehrwöchigen Teilbeträgen, und zwar an den Versicherten, wenn die Verauslagung durch ihn nachgewiesen wird, andernfalls unmittelbar an die Heilstätte. Vgl. hierzu „Deutsche Forst-Zeitung" 1917 Seite 472 Nr. 2. Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

Dank an die deutschen Forstmänner für die Aufnahme von Berliner Beamtenkindern.

Unsere Bitte in Nr. 18 der „Deutschen Forst-Zeitung" verhallte nicht ungehört. Überall in den deutschen Forsthäusern öffneten sich Türen und Herzen für die erholungsbedürftigen Kinder der Beamtenschaft Groß-Berlins. Mit welch herzlicher Liebe unsere Jungen und Mädchen aufgenommen wurden, welch reichen Schatz neuer Lebenseindrücke und unvergeßlicher Ferien-Erinnerungen sie heimbrachten: das zeigen am besten die uns jetzt zugegangenen Berichte der Eltern und Kinder. Wie ein roter Faden zieht sich durch alle diese Schilderungen der Gedanke, den ein Junge einfach und ungeschminkt ausspricht: „Ich kann es mit Worten nicht ausdrücken, was mein Inneres sagt: es war zu schön."

Die Männer der grünen Farbe haben sich durch dieses Liebeswerk ein Denkmal vaterländischer Gesinnung, opferfreudiger Nächstenliebe gesetzt. Allen, die für das Wohl unserer heranwachsenden Großstadtjugend besorgt waren, namentlich aber den Hausfrauen, sei der herzliche Dank der Berliner Beamten-Vereinigung ausgesprochen. Dieser Dank gebührt besonders dem Verein Königlich Preußischer Förster und der Schriftleitung der „Deutschen Forst-Zeitung"!

Wohl ist, wie bei jeder neuen Einrichtung, manches noch verbesserungsbedürftig. Besonders müssen bei Vergebung von Freistellen die Verhältnisse künftig genauer geprüft werden. Dazu ist es aber notwendig, daß die Leitung in den Händen der beteiligten Vereine verbleibt. Die Pflegeeltern werden daher herzlich gebeten, auch für die Folge nur solche Anmeldungen zu berücksichtigen, die ihnen durch Vermittlung unserer Geschäftsstelle zugehen. Nur dann ist zu erreichen, was wir als wertvollen Gewinn der gemeinsamen Arbeit buchen möchten: eine Annäherung der großstädtischen und ländlichen Beamtenschaft!

Berlin, im Oktober 1917.

Der Wohlfahrtsrat der Berliner Beamten-Vereinigung.

Mente, Geh. Ober-Regierungsrat. Pietsch, Rechnungsrat.

— **Zum Mord des Königl. Forstmeisters Birkenauer** in Usingen. Im Anschluß an unsere Bekanntgabe in Nr. 45 Seite 660 ist leider mitzuteilen, daß eine Aufklärung des Mordes bis jetzt noch nicht erfolgt ist. Am 5. November fand die Bestattung des Ermordeten statt, an der auch die Wiesbadener Regierung durch verschiedene Beamte, mit dem Regierungspräsidenten Dr. von Meister an der Spitze, vertreten war. Seine Majestät der Kaiser, der durch seine vielen Besuche auf der Saalburg den Forstmeister schätzen gelernt hatte, ließ den Hinterbliebenen durch ein Telegramm an den Regierungspräsidenten sein Beileid ausdrücken. Die Untersuchung der Leiche hat ergeben, daß der Tod durch einen Schrotschuß in die Brust auf geringe Entfernung innerhalb weniger Minuten eingetreten sein muß. Obwohl die Untersuchung mit größtem Eifer geführt wird, ist bis jetzt nichts über den Täter ermittelt.

— **Zum Morde des Gutsförsters Jahn-Breitenfeld.** (Siehe Seite 660 Nr. 45.) Förster Jahn hatte Wilderern auflauern wollen, die schon länger durch Legen von Reh- und Hasenschlingen in der dortigen Gegend ihr Unwesen getrieben hatten. Da zu den Schlingen ein solcher Draht verwendet worden war, wie er auf den nahegelegenen Flugzeugwerken benutzt zu werden pflegt, war von vornherein Verdacht, daß der Täter unter den Arbeitern der Werke zu suchen war. Besonders kam ein Soldat in Frage, und zwar der 40jährige Gefreite Heinrich Kempat aus Skardupönen.

Der Verdacht fand seine Bestätigung, als man an dessen Körper einige durch Schrote verursachte Wunden entdeckte. Der Verhaftete gestand nach längerem Leugnen auch die Tat ein. Er gibt an, zur Verrichtung seiner Notdurft in den Wald gegangen und dort plötzlich von dem Förster angeschossen worden zu sein. Als der letztere ihn dann habe verhaften wollen, habe er in seiner Wut das Messer gezogen, dem Förster die Kehle durchschnitten und ihm obendrein mit dessen Gewehr den Schädel zerschmettert. Inwieweit die Angaben des Täters der Wahrheit entsprechen, muß die Untersuchung ergeben.

— **Laufende Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen der preußischen Staatsforstbeamten.** Die von uns in Nr. 43 auf S. 542 angekündigten ergänzenden Bestimmungen, durch die namentlich die Berechnung der Ersparnisse der militärisch verwendeten Beamten an Kost, Kleidung usw. in einer für die Beamten vorteilhafteren Weise zu erfolgen hat, sind wir heute an anderer Stelle abzudrucken in der Lage. Wir werden nunmehr in der nächsten Nummer eine umfassende Zusammenstellung sämtlicher für die Bewilligung von Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen maßgebenden Vorschriften bringen und ersuchen unsere Leser, mit etwaigen Anfragen, die vermutlich dadurch entbehrlich werden, zu warten, bis diese Nummer erschienen ist.

— **Aufwandsentschädigung für Familien Vermißter.** Nach einer Verfügung der zuständigen Reichsbehörde sind, solange der Tod von Mannschaften des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen, deren Familien nach dem Bundesratsbeschluß vom 26. März 1914 Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, nicht einwandfrei festgestellt ist, die Aufwandsentschädigungen den Berechtigten in der Regel weiterzuzahlen. Die Auszahlung wird also auch den Angehörigen solcher in den amtlichen Listen als vermißt bezeichneten Mannschaften, bei denen der Tod mit hoher Wahrscheinlichkeit als eingetreten anzusehen ist, so lange zu zahlen sein, bis der Nachweis des Todes erbracht ist. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist jedoch dann einzustellen, wenn etwa den Hinterbliebenen vor der Todeserklärung eine Versorgung gewährt wird. Jedenfalls dürfen Hinterbliebenenbezüge und Aufwandsentschädigungen nicht für die gleiche Zeit gezahlt werden. Da die Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt werden, eine Rückforderung gezahlter Beiträge aber in den vorliegenden Fällen in der Regel nicht erfolgen kann, so sind die Aufwandsentschädigungen den Berechtigten auch für den Monat noch in voller Höhe zu belassen, in dem die für die Einstellung der Zahlungen maßgebenden Tatsachen bekannt werden. Voraussetzung ist dabei, daß die Gesamtfrist, für die überhaupt Aufwandsentschädigungen gezahlt werden (zwei Jahre usw.), nicht überschritten wird.

— **Papier sparen.** Oft schon ist von behördlicher Seite dringend das Sparen von Papier verlangt worden; und viele Betriebe, so besonders die Zeitungen, haben schwere Opfer bringen müssen. Das Publikum im ganzen aber hat immer noch kein Verständnis für die Wichtigkeit der Frage. So besonders ist es auffallend, daß Vereine aller Art mit ihren Druckschriften, Mitgliedskarten und dergleichen tatsächlich eine Verschwendung treiben, die den so notwendigen Warnungen geradezu ins Gesicht schlägt. Jedes Blatt Papier, was gespart wird, ist ein Gewinst, und nur das unbedingt nötige Papier soll verbraucht werden. Ebenso müßte doch endlich auch im schriftlichen Verkehr mit Behörden, wie im Privatleben, die Einsicht durchdringen, daß wenige Worte auf einem Blatt, das groß genug ist, diese Worte zu fassen, vollständig genügt. Die Zeit ist zu ernst für lange Schreibereien, Respektbogen und dergleichen Luxusangewohnheiten. Das kleinste Opfer ist heute von Wert, und in diesem Punkt kann man von jedem einsichtigen Menschen Verständnis verlangen.

— **Ergebnisse von Nutzholzverkäufen vor der Fällung in Unterfranken (Bayern)** in der Zeit vom 6. bis mit 8. November: Forstamt Partenstein: 25 fm Rotbuchenabschnitte IV. Klasse 56,17 *M* (35 *M*), 50 fm desgl. V. Kl. 46,47 (27), 70 fm desgl. Schwellenholz 41,81 (25), 1800 fm Föhren-Grubenstammholz 25,15 (21), 555 Ster Schichtgrubenholz 15,60 (12). Forstamt Rohrbrunn: 870 fm Rotbuchenabschnitte V. Kl. 42,13 (30), 560 fm desgl. VI. Kl. 31,71 (22), 906 fm desgl. Schwellenholz I. und II. Kl. 39,66 (24), 555 fm desgl. Schwellenholz III. Kl. 39,47 (20). Forstamt Rothenbuch: 166 fm Rotbuchenabschnitte V. Kl. 41,70 (30), 100 fm desgl. VI. Kl. 30,45 (20), 240 fm desgl. Schwellenholz I. Kl. 36,63 (25), 135 fm desgl. Schwellenholz II. Kl. 28,46 (20), 200 fm Föhren-Grubenstammholz 23,80 (20). Forstamt Waldaschaff: 135 fm Rotbuchenabschnitte V. Kl. 42,70 (30), 80 fm desgl. VI. Kl. 33,40 (22), 670 fm desgl. Schwellenholz I. Kl. 39,83 (25), 320 fm desgl. Schwellenholz II. Kl. 35,46 (21), 450 fm Föhren-Grubenstammholz 29,37 (21), 70 fm Föhren-Schwellenholz 43,37 (32). (Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Forsttaxen je Festmeter bzw. Ster.)

— **Eine zeitgemäße Form des Brennholzverkaufes.** Die Königl. Oberförsterei Hanau gibt ein nachahmenswertes Beispiel dadurch, daß sie der amtlichen Bekanntgabe eines am 7. November in Hanau stattfindenden Holzverkaufstermins den Satz folgen läßt: „Der Verkauf erfolgt nur an Selbstversorger. Holzhändler, Hamsterer und Preistreiber werden vom Meistbieten ausgeschlossen."

— **Numerierung des Holzes im Walde.** Die Meinungen der Forstbeamten über das praktischste Numerieren des Holzes sind sehr verschieden. Es machen sich hauptsächlich zwei Richtungen geltend. Die erstere will das Holz der Reihenfolge nach, wie es im Schlage lagert, die andere nach Holzart, Sortiment und Klassen getrennt numerieren. Beide Verfahren, extrem durchgeführt, haben große Nachteile. Die meisten praktischen Gründe sprechen für das erste Verfahren. Bei diesem ist die Aufnahme des Holzes bedeutend erleichtert, es kann direkt in das Nummerbuch geschrieben werden, wogegen bei dem zweiten Verfahren vielfach erst eine Vornumerierung stattfinden muß. Nach dieser wird das Holz aufgenommen, dann werden die Nummern bestimmt und das Nummerbuch angefertigt und die neuen Nummern auf das Holz angebracht. Es ist also eine wenigstens dreifache Arbeit. Sind nun bei der Aufnahme Fehler unterlaufen, dann steht man vor besonderen Schwierigkeiten. Bei dem ersten Verfahren ist die Abnahme leichter, auch das Aufsuchen der Hölzer für Käufer, Fuhrleute und

Förster bei den Kontrollen. Bei dem zweiten Verfahren ist dies sehr erschwert, weil die Nummern fortwährend springen, da sie den Holzarten und Sortimenten nach gehen. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht nur im bequemeren Aufstellen der Verkaufsprotokolle, Überweisungen und Ausschreiben der Abfuhrzettel. Für den Lokalverkauf, der sich fast nur auf einzelne Stöße, Stämme oder Stangenhaufen bezieht, fallen diese Vorteile nicht ins Gewicht, dagegen sind sie bei den Massenverkäufen (Grubenholz usw.) groß. Um nun beiden Richtungen gerecht zu werden, numeriert man das zum Einzelverkauf kommende Holz nach der Lage im Schlage und das zum Massenverkauf bestimmte Holz für sich. Dies Verfahren muß notwendigerweise für alle Verhältnisse das beste sein. Es wird hier von jeher angewandt, und es denkt niemand an eine Änderung; es befriedigt die Förster, den Forstschreiber, die Käufer und Fuhrleute. Das hier angewandte Verfahren ist nun folgendes:

I. Nutzholz. Dieses wird meistens im Vorverkauf, schlag- und sortimentsweise verwertet (Grubenholz, Papierholz, Gerbstoffholz, Holz für chemische Fabriken, industrielle Erzeugnisse usw.). Es wird fortlaufend so numeriert, wie es verkauft ist, so daß also jeder Käufer in jedem Schlage fortlaufende Nummern hat, wenn er auch mehrere Klassen oder Sortimente gekauft hat. Das Nutzholz, welches zum Einzelverkauf bestimmt ist, wird besonders numeriert, aber ohne Rücksicht auf Klassen oder Sortimente, sondern wie es im Schlage lagert.

II. Brennholz. Wenn einzelne Sortimente im Vorverkauf verkauft sind, dann werden diese in einer Nummerfolge numeriert, alles übrige Schichtholz zum Lokalverkauf aber nach der Lage, Stoß nach Stoß, ohne Rücksicht auf Holzart und Sortiment.

Um Verwechselungen der Nummern zu vermeiden, wird nicht in jedem Schlage mit Nr. 1 begonnen, sondern es wird das Holz in zusammenhängenden Komplexen fortlaufend numeriert, und zwar das Schichtholz mit Nr. 1 beginnend und das Stamm- und Stangenholz. Dagegen kann das schlagweise verkaufte Holz des Vorverkaufs, wenn eine Verwechselung des Holzes nicht möglich ist, in jedem Schlage mit Nr. 1 beginnen.

Das hier beschriebene Numerierungsverfahren bildet die „goldene Mittelstraße" zwischen den beiden Numerier-Richtungen, und die ist bekanntlich stets das Beste. Kgl. Hegemeister Hees in Quint.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 132. **Kriegsbeihilfe, Kriegsteuerungszulage und Kürzung des Zivildiensteinkommens eines zeitweise vom Waffendienste zurückgestellten Feldwebelleutnants.** Ich bin am 8. September 1917 aus dem aktiven Militärdienste entlassen und bis Ende Januar 1918 vom Waffendienste zurückgestellt worden. Bis Ende August habe ich das mobile Gehalt (310 *M* monatlich), für September das immobile (280 *M*) als Feldwebelleutnant erhalten. Am 28. August 1917 habe ich meinen Dienst als Forstschreiber wieder angetreten. Das Staatsgehalt beträgt zurzeit 1800 *M*, Ostmarkenzulage 180, Stellenzulage 100 *M* jährlich. Am 1. Oktober erhielt ich nur $^3/_{10}$ der Friedensbesoldung. Von wann ab habe ich Anspruch: a) auf das volle Staatsgehalt? b) auf Kriegsbeihilfe und Teuerungszulage. Ich bin verheiratet und habe sechs Kinder. F., Königl. Förster.

Antwort: Sie haben von dem Tage ab, an dem Ihr militärisches Einkommen fortfällt, also vom 1. Oktober d. J. ab, Anspruch auf Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage. Das ungekürzte Zivildiensteinkommen erhalten Sie jedoch nicht gleich am 1. Oktober, da die Kürzungen für August und September noch abgezogen werden müssen; denn an jedem Vierteljahresersten wird für zwei vergangene und einen kommenden Monat gekürzt. Sie haben also am 1. Oktober von Ihrem auf die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember d. Js. entfallenden Diensteinkommen zu beanspruchen: 1. einen Monatsbetrag mit Kürzung für den mobilen August = 43 *M*, 2. einen Monatsbetrag mit Kürzung für den mobilen September = 64 *M*, 3. einen vollen Monatsbetrag = 173,33 *M*, zusammen 280,33 *M* statt des vollen Vierteljahresbetrages von 520 *M*. Den Unterschied von 239,67 *M* haben Sie seinerzeit bei der erstmaligen Kürzung zu viel erhalten. Treten Sie am 1. Januar wieder beim Heere ein, so erhalten Sie dann das für zwei Monate volle und nur für einen Monat gekürzte Vierteljahresgehalt. An Kriegsbeihilfe stehen Ihnen am 1. Oktober 279 *M*, an Kriegsteuerungszulage 216 *M* zu, vorausgesetzt, daß Ihre sechs Kinder noch schulpflichtig sind.

Anfrage Nr. 133. **Anrechnung des Kriegsdienstes auf die gesetzliche aktive Friedensdienstzeit.** Mein Sohn, Einjähriger, ist im 19. Lebensjahre ausgehoben und demnächst eingezogen. Zurzeit dient er sieben Monate. Wird ihm diese Dienstzeit und die noch zu leistende auf sein Jahr angerechnet? B., Königl. Hegemeister.

Antwort: Nach einer Verfügung des Kriegsministeriums vom 21. Oktober 1916 wird die Frage der Anrechnung der Kriegsdienstzeit auf die gesetzliche aktive Friedensdienstzeit durch die Demobilmachungsbestimmungen besonders geregelt werden. Nähere Einzelheiten darüber sind daher noch nicht bekannt.

Anfrage Nr. 134. **Steuerverhältnisse eines Feldwebelleutnants.** Ich bitte um Belehrung über meine Steuerverhältnisse. Mein Förstereinkommen beträgt 2464 *M*. Als Feldwebelleutnant beziehe ich ein Militäreinkommen von 3360 *M*. Ich habe das ältere Steuervorrecht. Die Wohnsitzgemeinde Ma. erhebt 250% Zuschläge. Nun will mich auch die Stadt M. besteuern, wo ich jetzt in Garnison bin, nachdem ich zuvor in Ohrdruf, Cassel und Erfurt Kommandos absolviert habe. a) Welche Staatssteuern habe ich zu zahlen? b) Wie hoch darf mich die Gemeinde Ma. heranziehen? c) Kann mich auch die Stadt M. für die Jahre 1915, 1916, 1917 zu den Gemeindesteuern veranlagen? d) Ist eine nachträgliche Veranlagung zulässig? e) Sind die Feldwebelleutnants gleich den Offizieren gemeindesteuerpflichtig? f) Sind nicht $^8/_{10}$ des Militäreinkommens als Dienstaufwand anerkannt worden? Z., Feldwebelleutnant.

Antwort: a) Sie würden für 1915, 1916, 1917 von dem Militäreinkommen überhaupt keine und von dem Zivileinkommen bei 1248 *M* Bezügen (wie Sie angeben) = 12 *M* Staatseinkommensteuer zu entrichten haben. b) Die Wohnsitzgemeinde Ma. würde ein Steuerforderungsrecht

in der Höhe der Hälfte des Militäreinkommens (nach Abzug von $^3/_{10}$ als Dienstaufwand), also von $\frac{2352}{2} = 1176$ zum Steuersatze von 12 *M*, bei 250% Zuschlägen, also von 30 *M*, zustehen. c) Wird der Stadt M. ebenfalls die Berechtigung zur Erhebung von d) Gemeindesteuern zugesprochen (was, wie nachstehend dargelegt, zweifelhaft sein kann), so müßte der Antrag auf Verteilung gemäß § 71 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. 7. 1893 nach Empfang der letzten Veranlagungsbenachrichtigung bei dem betreffenden Bezirksausschusse gestellt werden. Den Gemeinden steht ein Steuernachforderungsrecht für die drei letzten Rechnungsjahre zu. e) Es unterliegt keinem Zweifel, daß Feldwebelleutnants steuerrechtlich dieselben Vorteile zu beanspruchen haben, wie die übrigen Offiziere, Ärzte und Beamten des Beurlaubtenstandes. Da sie allerdings nicht zu den Soldaten des Friedensstandes gehören, so sind sie nicht nach § 2, sondern nach §§ 4, 5 der Verordnung vom 23. 9. 1867 zu behandeln, d. h. ihrer Gemeindebesteuerung wird die Hälfte der $^7/_{10}$ der Militärbesoldung und die Hälfte des verbliebenen Zivildiensteinkommens zugrunde gelegt. f) Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. 2. 17 (II. C. 605) müssen in der Tat $^3/_{10}$ der Militärbesoldung als Dienstaufwand betrachtet und frei von Steuer gelassen werden. Ob von den verschiedenen Gemeinden, in denen Sie in den letzten Jahren aufhältlich gewesen sind, einige ein Steuerforderungsrecht geltend zu machen vermögen, wird davon abhängen, daß der Aufenthalt dort länger als drei Monate gewährt hat. Da aber auch außerpreußische Orte in Frage kommen, so hat eine solche Feststellung Schwierigkeiten, denen man am besten durch Einlegung der vorgeschriebenen Rechtsmittel (Einspruch innerhalb vier Wochen bei dem betreffenden Gemeindevorstande) begegnet.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Forstkassenrendantenstelle für die **Oberförstereien Sieber, Lonau** und **Herzberg** mit dem Amtssitz in Herzberg a. H. ist zum 1. Februar 1918 zu besetzen. Bewerbungen müssen bis zum 1. Dezember 1917 eingehen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Hof, Kgl. Förster in Niederaula, ist vom 1. November ab die Forstschreiberstelle in der Oberf. Krofdorf (Coblenz) übertragen.

Lusan, Hegemeister in Forsth. Mahlberg, Oberf. Hiesfeld (Düsseldorf), ist zum Revierförster ernannt und ihm die Revierförsterstelle Mahlberg vom 1. Januar 1918 ab endgültig übertragen.

Königreich Sachsen.

Staatsforstdienst.

Kanfft, Forstmeister auf Zöblitzer Revier, ist in den Ruhestand versetzt.

Graser, Oberförster und Revierverwalter, ist vom Crandorfer auf das Zöblitzer Revier versetzt.

Ahlmann, Oberförster und Hilfsbeamter vom Rosenthaler Revier ist zum Verwalter des Crandorfer Reviers ernannt.

Schmidt, Rechnungsrat und Forstrentamtmann in Schandau, ist in den Ruhestand versetzt.

Klaus, Forstrentamtmann, ist von Eibenstock nach Schandau versetzt.

Hofmann, Sekretär beim Finanzministerium, ist zum Forstrentamtmann in Eibenstock ernannt.

Wegbrod, Förster, ist vom Crottendorfer auf das Spechtshausener Revier versetzt.

Döhnel, Försterkandidat und Reviergehilfe, ist vom Schmiedeberger auf das Plauer Revier versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Kommer, Gemeindeforsthilfsaufseher in Forsth. Schwarzlach, Oberf. Hagenau-West, ist vom 1. November ab die kommissarische Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kleeburg, Oberf. Weißenburg, übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Neumann, Fürstl. Hegemeister in Hasserode bei Wernigerode, ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bornmüller, Kgl. Forstmeister in Siegen; **Harfunky**, Kgl. Forstmeister in Guttentag; **Tuebben**, Kgl. Forstmeister in Greifswald; **Barnewitz**, Gräfl. Oberförster in Grünwalde; **Bergknecht**, Gräfl. Oberförster in Buchwalde; **Walter**, Gräfl. Oberförster in Mittenort; **Ritzmann**, Kgl. Hegemeister in Grubenhagen; **Kötzschke**, Kgl. Förster in Forsth. Bockerode, Kr. Eschwege; **Dannenberg**, Max, in Schönau, Oberf. Hinternah (Erfurt); **Werk**, Ernst, in Schwarza, Oberf. Schwarza (Erfurt).

Königreich Bayern.

Das Luitpoldkreuz wurde verliehen an:

Endres, Forstrat in Lohr; **Moser**, Forstrat in Murnau, **Schindhelm**, Forstmeister in Kulmbach; **Messerer**, Förster in Frauenaurach; **Münsterer**, Förster in Reith.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor Dr. Wappes und Professor Dr. Wimmer zu Berlin SW 11, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Arbeiter- und Gefangenenstellung für die Holzhauerei.

Im Sommer wurde von dem Kriegsamt — Kriegsrohstoffabteilung — eine Rundfrage über den Bedarf an Arbeitskräften veranlaßt, die aber lediglich eine statistische Erhebung war. Aus den an die Kriegsämter zurückgegebenen Bogen wurde der Bedarf an Arbeitskräften ermittelt, um die Freigabe der Gesamtsumme von Arbeitskräften (g.-v.- und a.-v.-Leuten und Gefangenen) zu erwirken.

Es besteht nun zum Teil bei den Waldbesitzern die irrige Ansicht, daß die gewünschten Arbeitskräfte nun ohne weiteres auf die statistische Angabe vom Sommer hin ihnen zugeteilt würden. Dem ist nicht so, vielmehr müssen die Waldbesitzer die benötigten Arbeitskräfte beim Kriegsamt besonders anfordern. Die statistische Erhebung war zu anderem Zweck und für eine andere Stelle veranlaßt, als für die endgültigen Zuteilungsstellen von Arbeitskräften, das sind die Kriegsämter.

Waldbesitzer, die daher vor dem Einschlag keine Arbeitskräfte neuerdings von den Kriegsamtsstellen angefordert haben, müssen dies im eigenen Interesse sofort nachholen. Prof. Wimmer.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Mienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Hildesheim. Es gingen ferner ein in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 1. November 1917. Ortsgruppe Elend: Battenberg 10 Mk., Hartmann 10 Mk., Künstel 10 Mk., Kniep 10 Mk., Kurzius 10 Mk., Lichtenberg 10 Mk., Meerwald 10 Mk., Otte 6 Mk, Öhlmann 15 Mk., Vierling 5. Mk. Außerdem gesammelt am 1. 1. und 1. 7. 17 unter den Mitgliedern 128 Mk. Ortsgruppe Göttingen insges. 142 Mk. Ortsgruppe Hann.-Münden insges. 50 Mk. Ortsgruppe Herzberg: Andrä 5 Mk., Bührmann 5 Mk, Hirtzel 5 Mk., Kandt 5 Mk., Kluge 3 Mk., Lindau 10 Mk., Merkel 5 Mk., Müller 5 Mk., Preuß 3 Mk., Peix 5 Mk, Schneider 3 Mk., Scholz 5 Mk., Schenke 3 Mk., Schäfer 5 Mk., Waldmann 3 Mk. Ortsgruppe Oberharz: Bähr 5 Mk., Gehser 5 Mk., Jahnke 5 Mk, Kruse 5 Mk., Ludwig 10 Mk., Lubbe 5 Mk., Rhode 5 Mk., Rath 5 Mk, Strebel 5 Mk, Volker 5 Mk. Ortsgruppe Osterode: IX. bis XIII. Spende: Beushausen 25 Mk, Börst 25 Mk., Bernstorff 25 Mk., Bläser 40 Mk., Dietz 25 Mk., Forst 25 Mk., Hedewig 25 Mk, Knepel 15 Mk., Lantz 15 Mk., Luders 5 Mk., Nöring 25 Mk., Polenz 15,50 Mk., Siebold 25 Mk., Vieritz 25 Mk. Ortsgruppe Solling-Nord: Albrecht 5 Mk., Feltens 5 Mk., Gorges 5 Mk, Hühne 5 Mk., Hillebold 5 Mk., Krullberg 5 Mk, Klähr 5 Mk., Kraje. 5 Mk., Ludwig 5 Mk., Lichtenberg 5 Mk, Rögener 5 Mk, Stockfleth 5 Mk Ortsgruppe Solling-Uslar: Bethe 2 Mk., Elteste 2 Mk., Eckard 3 Mk., Franke 3 Mk., Fey 5 Mk., Gronemann 3 Mk., Hildebrandt 6 Mk., v. d. Horst 2 Mk., Heinrich 3 Mk., Kurth 3 Mk., Lohrenger 3 Mk., Maader 5 Mk., Müller 3 Mk., Masch 2 Mk, Bloch 5 Mk., Priester 3 Mk., Pagnetti 3 Mk, Runde 3 Mk, Stier 5 Mk. Schneider 3 Mk., Schwedt 1 Mk., Witte 3 Mk., Waßmund 2 Mk., außerdem Kamenz 10 Mk., Losekrug 3 Mk. Zus. 1002,50 Mk. Der Schatzm. Jäckel-Clausthal.

Bezirksgruppe Breslau. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Namslau insgesamt 50 Mk. Der Schatzm. Gaffron-Peisterwitz.

Bezirksgruppe Osnabrück. Es gingen ferner ein: Von den Forstbeamten der Oberförsterei Aurich insges. 15 Mk., desgleichen Lingen 30 Mk. Zus. 45 Mk. Der Schatzm. v. Damnitz-Meerhusen.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Bartsch 5 Mk., Clemens 2 Mk, Hasse 10 Mk, Kanthack-Steinkrug 5 Mk., Oestereich 2 Mk, Salchow 5 Mk., Scherf 10 Mk, Sinz 3 Mk, Schulz-Kampinchen 5 Mk., Topp 5 Mk. Kurella, Kreisförster, Forstinspektion Tauroggen, aus den Leibjagden 1916/17 65,40 Mk. Zus. 117,40 Mk. Der Schatzm. Barz-Piekelken.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 53860,15 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Swinemünde (Regbz. Stettin). Infolge eingetretener vermehrter Arbeitsleistungen und der ungünstigen Bahnverbindung muß die in Aussicht genommene Herbstversammlung ausfallen. Ich ersuche um baldige Einsendung der noch ausstehenden Ortsgruppenbeiträge (2 *M*). Ebenso erbitte ich baldmögliche Bestellung zum gemeinsamen Bezug des Waldheilkalenders 1918. (Schwache Ausgabe 2 *M*, stärkere 2,40 *M*) und des so häufig als willkommenes Nachschlagewerk für wichtige neue gesetzliche Bestimmungen und ministerielle Verordnungen dienende Förster-Jahrbuch für 1916 (enthaltend Gesetze und Verordnungen usw., bis April 1917).

Der Vorsitzende: Hindenburg.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung am 5. November 1917.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 4½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Buller, Privatförster, Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Koch, Königl. Hegemeister, Forsthaus Zicher; Lange, Königl. Revierförster a. D., Vietz; Neumann, Geh. Kommerzienrat, Neudamm; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Persicke, Stadtförster, Stadtheide Berlinchen; Ulbrich, Königl. Hegemeister, Spiegel; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 31. Oktober 1917 20 588,49 *M*; davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsgelder	3488,23 *M*
b)	Erziehungsgelder	661,39 „
c)	Gelder für Linderung von Kriegsnot (außerdem sind verfügbar: 10 000 *M* Kriegsanleihe)	4681,84 „
d)	Gelder für Darlehen	4931,31 „
c)	Gelder für Stipendien	2225,17 „
f)	Gelder für Begräbnisbeihilfen . .	3740,65 „
g)	Gelder für Rücklagen	859,90 „

Seit voriger Sitzung haben sich 15 neue Mitglieder angemeldet. Hiervon wurden 14 aufgenommen, während ein Antrag um Aufnahme als Mitglied zu dem Jahresbeitrag von 2 *M* abgelehnt wurde, da sich der Betreffende als gelernter Forstmann nicht ausweisen konnte.

An Gesuchen um Unterstützung waren 25 eingegangen. Aus den Geldern für Unterstützung wurden bewilligt: Der hochbetagten, erblindeten Witwe eines Königl. Hegemeisters, die lediglich auf eine kleine Pension angewiesen ist, 100 *M*. Drei zusammenlebenden ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die in drückender Not leben, 120 *M*. Einer auf eine geringe Pension angewiesenen Gemeindeförsterwitwe 30 *M*. Der kranken, in sehr dürftigen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privatförsters 75 *M*. Der kränklichen, unbemittelten Witwe eines Stadtförsters, die keinen Anspruch auf Pension hat, 75 *M*. Der hochbetagten, hilfsbedürftigen Tochter eines verstorbenen Privatforstsekretärs 30 *M*. Der auf fremde Hilfe angewiesenen erwerbsunfähigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 45 *M*. Der hochbetagten, auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Privatförsterwitwe 45 *M*. Der kränklichen, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 30 *M*. Der durch Krankheit in Not geratenen Witwe eines Königl. Hegemeisters 40 *M*. Der durch zweimaligen notwendigen Umzug in Bedrängnis geratenen Witwe eines im gegenwärtigen Kriege gefallenen Privatförsters 50 *M*. Der hilfsbedürftigen, nicht mehr erwerbsfähigen ledigen

Tochter eines verstorbenen Königl. Forstmeisters 100 M. Der erwerbsunfähigen, hilfsbedürftigen Witwe eines Privatförsters 40 M. Der auf einen kleinen Arbeitsverdienst angewiesenen älteren Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 M.

Aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot wurden bewilligt: Der Ehefrau eines seit Kriegsbeginn im Felde stehenden Privatförsters, die mit fünf kleinen Kindern lediglich auf die Reichsunterstützung angewiesen ist, 75 M. Zwei Ehefrauen im Felde stehender Privatförster, die ebenfalls nur die Reichsunterstützung als Einkommen beziehen, je 30 M. Der kranken, auch nur auf die Reichsunterstützung angewiesenen Ehefrau eines eingezogenen Revierjägers 60 M. Der mit vier kleinen Kindern in gleicher Lage sich befindenden Ehefrau eines im Kriegsdienste stehenden Jagdaufsehers 50 M. Der durch Überanstrengung in ihrer kleinen Landwirtschaft krank gewordenen und dadurch in Not geratenen Ehefrau eines im Felde stehenden Königl. Forstaufsehers als Beihilfe zum Unterhalt von vier kleinen Kindern 75 M. Außerdem wurden gemäß Vorstandsbeschluß vom 25. Oktober 1915 Teuerungszuschüsse zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in acht Fällen 153 M bewilligt.

An Stipendien zum Besuch der Forstlehrlingsschule in Templin wurden an zwei Privatförster, von denen je ein Sohn diese Schule vom 1. Juli d. Js. ab besucht, je 100 M, zahlbar in zwei Raten, bewilligt. Weitere Gesuche um Bewilligung von Stipendien waren nicht eingegangen.

Von den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung in vier Fällen zusammen 400 M gezahlt.

Fünf Unterstützungsgesuche mußten satzungsgemäß abgelehnt werden, da in drei Fällen die betreffenden Bittsteller nicht „Waldheil"-Mitglied waren und in zwei Fällen die nach dem 1. Februar 1899 verstorbenen Ernährer von Försterwitwen ebenfalls dem „Waldheil" nicht angehört haben.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 830 M, aus den Geldern für Linderung von Kriegsnot 473 M, aus den Geldern für Stipendien 200 M, aus Geldern für Begräbnisbeihilfen 400 M, zusammen 1903 M.

Die nächste Vorstandssitzung wurde auf Montag, den 10. Dezember 1917, und die darauf folgende mit anschließender Mitgliederversammlung auf Montag, den 25. Februar 1918, festgesetzt.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Prophet, Hermannswalde, 2 M (K.*) 3 M); Prochnau, Bogendorf, 3 M; Piper, Benkhausen, 2 M (K. 8 M); Pottschten, Kammer, 3 M; Pennekamp, Beckum, 2 M (K. 2 M); Pfannenstiel, Schonfeld, 2 M (K. 3 M); Punitz, Jedlitze (K. 3 M); Podolski, Gleiwitz, 3 M (K. 2 M); Pittelkow, Parnakel, 2 M; Rager, Körtlinghausen, 2 M (K. 1 M); Reichert, Budlicherbrück, 2 M (K. 1 M); Randhahn, Weitersborn, 2 M (K. 3 M); Rößler, Fuhrberg, 2 M; Raffner, Obschel, 2 M (K. 3 M); Riemer, Kluß, 2 M; Radzuweit, Neuhof (K. 3 M); Rockel, Memel, 2 M; Randert, Flemsdorf, 2 M; Rode, Ober-Prauske, 2 M; Rechlin, Schillersdorf, 3 M (K. 2 M); Rohler-Wittlage, (K. 5 M); Ruff, Guttstadt, 2 M (K. 2 M); Ringel, Groß-Kölzig (K. 2 M); Ribbach, Poratz, 2 M (K. 2 M); Rost, Schüttenwalde, 2 M (K. 2 M); Roßler, Wuischke, 2 M; Remmele, Bachhaupten (K. 2 M); Sinner, Berkholzofen, 2 M (K. 3 M); Sommer, Muhltroff, 2 M (K. 3 M); Seifert, Topper Sorge, 2 M (K. 1,50 M); Siegler, Großliebenau, 2 M (K. 4 M); Siegler, Heidberg-Hof, 2 M (K. 1 M); Spieler, Luggendorf, 2 M; Seeck, Dombrowka, 2 M (K. 2 M); Supply, Sophienwalde, 2 M; Sachwack, Braunau (K. 2 M); Sattler, Erdmannsdorf, 2 M (K. 3 M); Spitzenberg, Zackerick, 3 M; Siemsen, Kl.-Harrie, 2 M; Siemrith, Heldra (K. 4 M); Sindermann, Tschiefer (K. 3 M); Sniegowski, Waldenhausen, 2 M; Sembach, Retztow (K. 3 M); Spindler, Dalhausen, 2 M; Sevenich, Großmaischeid, 2 M; Sasse, Konradshof, 5 M (K. 5 M); Schnettler, Welwer, 2 M; Schone, Hohhart, 2 M (K. 3 M);

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 1. Oktober 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4645. **Szczesny**, Anton, Hilfsjäger, Schmelzerofen, Post Kreuz Kreis Filehne.
4646. **Huchel**, Erich, Hilfsförster, Tiergarten, Post Falkenberg, O.-Schl.
4647. **Gribkowski**, Erich, Forstkandidat, zurzeit Leutnant d. R. in einem Landw.-Inf.-Regt.
4648. **Warzecha**, Hubert, Assistent an der Forstlehrlingsschule unseres Vereins, Templin, U.-M.
4649. **Dirker**, Heinrich, Förster, Forsthaus Hüttelngesäß, Post Somborn, Kreis Gelnhausen.
4650. **Polsky**, Wladislaw, Gräfl Oberforster, Mancewo, Post Tischdorf, Kr. Wreschen, Posen.
4651. **Kramarz**, Hubertus, Förster, Kaiserl. Oberförsterei Kownatki, Post Lukow i. Polen.
4652 **Josten**, Hans, Forstverwalter, Hagen i Westf, Potthofstraße 42.
4653. **Hütter**, Georg, Hilfsförster, Katutsche, Post Zessel, Kreis Oels.
4654. **Graf Finck v. Finckenstein**, Wilhelm, Oberschloßhauptmann und Rittergutsbesitzer auf Alt-Döbern, Kreis Regenwalde i Pomm, Weimar.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Paulus, Karl, Forstaufseher (Forstsekretär), zurzeit im Felde.
Hoffmann, Oskar, Forstaufseher, Bärwalde, Kreis Königsberg Nm.
Herrmann, Adolf, Gräflicher Förster, Kraftshagen, Post Gallingen, Kreis Friedland.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt. (XVI).

Am Sonntag, dem 2. Dezember, vormittags 11 Uhr, findet im Haupt'schen Lokale zu Stendal eine Bezirksgruppenversammlung statt.

Tagesordnung:

I. Vortrag: „Die Werbung der Stöcke auf den Abtriebsflächen zur Gewinnung von Harz und Terpentin sowie Brennholz. Welche Maschinen und Mittel stehen uns dazu zur Verfügung und wie ist die Leistung?"
II. Vortrag: „Harzgewinnung aus stehenden Beständen nach dem Lachenverfahren."
III. Besprechung über vorteilhafte Verwertung von Rauhwaren.
IV. Verschiedenes.

Gäste sind herzlich willkommen.

Der Vorsitzende: Wegener.

*) Die eingeklammerten, hinter dem Buchstaben K. aufgeführten Beträge sind als Gaben zur Linderung von Kriegsnot eingesandt

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.



Familien-Nachrichten

Die Geburt eines

kräftigen Jungen

zeigen hocherfreut an

A. Werner u. Frau.

Bemmels, 1. November 1917.



Den Heldentod für sein Vaterland starb als Infanterist in treuester Pflichterfüllung auf dem Schlachtfelde .... unser unvergesslicher, innigstgeliebter, guter Sohn, Bruder und Schwager, der (1225

Wirtschafts-Inspektor

Arthur Holzbrecher

im 31. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

A. Holzbrecher,
Kgl. Hegemeister,
Gräfenort, Post Przywor, O.-S.,
im November 1917.

Danksagung.

In dieser Zeitung hat Herr Forstmeister Dehnike im Namen der Herren Forstbeamten der Kgl. Oberförsterei Neisse meinem lieben Sohn, dem Forstlehrling

Kurt Glombitza,

welcher den Heldentod für das Vaterland gefunden hat, einen ihn sehr ehrenden Nachruf gewidmet. Es war mir ein Trost, zu hören, daß sich mein Sohn die Anerkennung und Wertschätzung seiner Herren Vorgesetzten erworben hat.

Ich bitte auf diesem Wege meinen innigst. Dank, meinen Weidmannsdank entgegenzunehmen. (1228

Glombitza,
Fürstbischöfl. Revierförster,
Rosshof bei Neisse.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Sterbefälle:

Bock, Geh. Regierungs- und Forstrat in Königsberg i. Pr.

Plochmann, Forstmeister a. D., früher in Justingen, Liebenzell und Urach.

Richter, Kgl. Förster a. D. in Wernberg.

Holz und Güter

Kaufe jeden Posten (1033

Faulbaumholz — Sprockelholz,

auch **Schießbeerholz** genannt, bei Selbstwerbung; zahle guten Preis.

Paul Becker, Holzhandlung,
Röxe-Stendal, Lüderitzer Straße 30.

Holz-Einschlag 1917/18

einer Gutsforst in der Nähe von Hamburg
3—400 fm Kiefern-Nutzholz A,
3000 rm Kiefern-Brennholz I. Klasse.

Verkauf frei Bahnhof gegen schriftliche Angebote unt. **O. 1191** an die Geschäftsstelle der Deutschen Forst-Zeitung, Neudamm.



Auf dem Felde der Ehre fiel am 21. Oktober, nachdem er wenige Tage wieder am Feinde stand,

Vizefeldwebel

Richard Densow,

Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des Schaumburg-Lippischen Kreuzes für treue Dienste 1914,
Jäger der Kl. A.

Immer der Gleiche, seinen Dienst stets mit derselben Fröhlichkeit tuend, so steht dieser prächtige, pflichttreue Mann vor unsern Augen. Seinen Vorgesetzten die zuverlässigste Stütze, ein lieber Freund seinen Kameraden, seinen Untergebenen ein Vorgesetzter, von dem sie alle gern lernten und ihn hochschätzten. Keiner von uns, die wir mit ihm zusammen arbeiteten, oder die er ausgebildet hat, wird ihn vergessen.

Wir legen nach alter Jägersitte einen grünen Bruch auf sein so frühes Grab. (1204

Im Namen der Offiziere, Oberjäger und Jäger der 2. Komp. Ersatz-Jäger-Bataillons Nr. 7:

Frey, Leutnant und Kompagnie-Führer.

Am 6. November d. Js. starb nach langem, in Geduld getragenem Leiden der

Königl. Prinzl. Förster und Forstsekretär

Paul Karstedt

(1. Komp. Garde-Jäger-Batl., Jahrgang 1894)
in Forsthaus **Augustenhain** bei Flatow (Westpr.),
im 42. Lebensjahre. (1208

Ein pflichttreuer, guter und lieber Kollege ist mit ihm aus unserer Mitte geschieden. In treuem Gedenken einen grünen Bruch auf sein allzufrühes Grab.

Im Namen der Forstbeamten des Königl. Prinzl. Forstamtes Flatow und Kujan:

Hoffmann.

Am 6. November d. Js. starb nach langem, in Geduld getragenen Leiden der

Königl. Prinzl. Förster und Forstsekretär

Paul Karstedt

in Forsthaus **Augustenhain** bei **Flatow**
im 42. Lebensjahre. (1215

In dem Entschlafenen verliert die Ortsgruppe nicht nur ein reges, eifriges Mitglied, sondern einen Kollegen, der sich durch seine biedere und kollegialische Gesinnung allgemeiner Liebe und Achtung erfreute.

Trauernd legen wir einen grünen Bruch auf sein Grab.

Im Namen der Ortsgruppe Schneidemühl des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Fuerstenau, Königl. Hegemeister, Vorsitzender.

Heute verschied am Herzschlag plötzlich mein geliebter, herzensguter Mann, mein lieber Sohn und Bruder, unser guter Schwager und Onkel, der

Königliche Hegemeister

August Vierling

im Alter von 48 Jahren.

Tiefgebeugt im Namen der Hinterbliebenen:

Clara Vierling, geb. Hinske.

Königshof, den 9. November 1917. (1224

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 47. Neudamm, den 25. November 1917. 32. Band.

Laufende Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen der preußischen Staatsforstbeamten.

Nachdem zu den laufenden Kriegsbeihilfen, die seit dem 1. Oktober 1915 gewährt werden und seitdem mannigfache Wandlungen durchgemacht haben, für die Zeit vom 1. Juli d. Js. noch die Kriegsteuerungszulagen getreten sind, erscheint es uns zweckmäßig, die Grundsätze, nach denen beide Arten von Zuwendungen von den Regierungen bewilligt werden sollen, übersichtlich zusammenzustellen. Maßgebend sind jetzt lediglich die Erlasse des Ministers für Landwirtschaft vom 1. November 1915 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1916 S. 214, im folgenden mit M.-E. A bezeichnet), vom 14. Februar 1917 (S. 669 der Nummer 46 M.-E. B), vom 11. August 1917 (S. 525 der Nr. 34, M.-E. C), vom 15. Oktober 1917 (S. 667 der Nr. 46, M.-E. D) und vom 19. Oktober 1917 (S. 667 der Nummer 46, M.-E. E).

1. Empfangsberechtigte.

Empfangsberechtigt sind von den im Staatsforstbetriebe tätigen, also nicht bei der Fahne stehenden oder anderswo verwendeten Staatsforstbeamten, alle planmäßig angestellten und alle ständig gegen Entgelt beschäftigten außerplanmäßigen (M.-E. C I 1, 3 und II 1, 2 und 4). Bei der Auslegung des Begriffs der ständig beschäftigten außerplanmäßigen Forstbeamten ist nach dem Erlasse vom 29. Mai 1915 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 71) zu verfahren (M.-E. E am Schlusse Nr. 4). Danach ist nicht beabsichtigt, diejenigen Staatsforstbeamten, die ihre Beschäftigungsgelder nach Tagessätzen erhalten, grundsätzlich auszuschließen. Lediglich diejenigen jüngeren Beamten, deren Beschäftigung im Staatsdienst nur vorübergehend sein soll, erhalten die Beträge nicht. Sie können daher mit wenigen Ausnahmen allen Forstassessoren, Forstaufsehern und Hilfsjägern gewährt werden. Auch die Forstreferendare, soweit ihnen nach Beendigung der Förster- und Verwaltungszeit Beschäftigungsgelder gezahlt werden, erhalten die Beträge (M.-E. E am Schlusse Nr. 4), von den in den Staatsforstdienst kommandierten kriegsverwendungsunfähigen Jägern aber nur diejenigen, welche schon vor der Einberufung zum Kriegsdienst ständig gegen Entgelt beschäftigt waren und daher nach der allgemeinen Verfügung vom 29. Mai 1915 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 71) ihr persönliches Diensteinkommen (wenn auch gekürzt. Anmerkung der Geschäftsstelle) während des Kriegsdienstes weiter erhalten haben (M.-E. D). Empfangsberechtigt von den Beamten, die bei der Fahne sind oder bei der Militärverwaltung Dienst tun oder bei den Verwaltungen der besetzten feindlichen Gebietsteile beschäftigt werden oder im Sanitätsdienst tätig sind, sind im allgemeinen nur diejenigen, die ohne die Beihilfen und Teuerungszulagen jetzt geldlich schlechter stehen, als wenn sie im Staatsforstbetriebe tätig wären. (Siehe unten Abschnitt **5.**)

Auszuschließen sind alle Beamte, die nur im Nebenamte Staatsbeamte sind (M.-E. C III 7).

2. Höhe der Beträge.

Die Höhe der Kriegsteuerungszulagen richtet sich nach den für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehenen Tarifklassen (M.-E. C II 1), wobei die in diesem Tarife nicht aufgeführten Diätare zu der Klasse gezählt werden, in die sie bei der ersten planmäßigen Anstellung einzureihen sind (M.-E. C II 2), z. B. die Forstassessoren und die besoldeten Forstreferendare zur Klasse der Oberförster, die Forstaufseher und Hilfsjäger zur Klasse der Förster.

Für die Kriegsbeihilfen sind drei Einkommensklassen gebildet. Während die Kriegsteuerungszulagen mit den Rangklassen steigen, fallen die Kriegsbeihilfen in den höheren Einkommensklassen, wie aus der hier folgenden Tabelle zu ersehen ist.

(M.-E. C I 1 und II 1, 2 und 4.)

Empfänger	Zeitraum	Unverheiratete M	Verheiratete: kinderlose M	mit einem zu berücksichtigend. Kinde M	mit zwei M	mit drei M	mit vier M	mit fünf M	mit sechs M	mit sieben M	mit acht M	mit neun M	mit zehn M	für jedes weitere Kind steigend um M
I. Kriegsteuerungszulagen.														
Nebenbetriebsmeister, Hausmeister bei den Forstakademien, vollbeschäftigte Wald- usw. Wärter.	***vierteljährl.***	***75****)	***90***	***99***	***108***	***117***	***126***	***135***	***144***	***153***	***162***	***171***	***180***	***9***
	jährlich	300*)	360	396	432	468	504	540	576	612	648	684	720	36
Forstgeometer, vollbeschäftigte Forstkassenrendanten, Forstschullehrer, Bureauassistenten und Gärtner bei den Forstakademien, verwaltende und andere Revierförster, Förster mit und ohne Revier, ständig beschäftigte Forsthilfsaufseher.	monatlich	25*)	45	49,50	54	58,50	63	67,50	72	76,50	81	85,50	90	4,50
	vierteljährl.	***75****)	***135***	***148,50***	***162***	***175,50***	***189***	***202,50***	***216***	***229,50***	***243***	***256,50***	***270***	***13,50***
	jährlich	300*)	540	594	648	702	756	810	864	918	972	1026	1080	54
Oberforstmeister, Forstakademie-Direktoren, Regierungs- und Forsträte, Forstakademie-Professoren, Oberförster mit und ohne Revier, ständig beschäftigte Forstassessoren, Landmesser im Forsteinrichtungsbureau, Forstreferendare, soweit letztere in der Kriegszeit Beschäftigungsgelder erhalten.	monatlich	25*)	60	66	72	78	84	90	96	102	108	114	120	6
	vierteljährl.	***75****)	***180***	***198***	***216***	***234***	***252***	***270***	***288***	***306***	***324***	***342***	***360***	***18***
	jährlich	300*)	720	792	864	936	1008	1080	1152	1224	1296	1368	1440	72
Landforstmeister	***vierteljährl.***	—	***225***	***247,50***	***270***	***292,50***	***315***	***337,50***	***360***	***382,50***	***405***	***427,50***	***450***	***22,50***
	jährlich	—	900	990	1080	1170	1260	1350	1440	1530	1620	1710	1800	90
II. Kriegsbeihilfen.														
Planmäßige Beamte mit einem Diensteinkommen bis zu 2300 M und ständig beschäftigte außerplanmäßige bis zu 2600 M.	monatlich	10	15	27	40	54	69	85	102	120	139	159	180	progressiv steigend um 1 M.
	vierteljährl.	***30***	***45***	***81***	***120***	***162***	***207***	***255***	***306***	***360***	***417***	***477***	***540***	
	jährlich	120	180	324	480	648	828	1020	1224	1440	1668	1908	2160	
Planmäßige Beamte mit einem Diensteinkommen von mehr als 2300 bis 4800 M und ständig beschäftigte außerplanmäßige mit 300 M höherem Einkommen.	monatlich	—	12	23	35	48	62	77	93	110	128	147	167	
	vierteljährl.	—	***36***	***69***	***105***	***144***	***186***	***231***	***279***	***330***	***384***	***441***	***501***	
	jährlich	—	144	276	420	576	744	924	1116	1320	1536	1764	2004	
Planmäßige Beamte mit einem Diensteinkommen von mehr als 4800 bis 7800 M und ständig beschäftigte außerplanmäßige mit 300 M höherem Einkommen.	monatlich	—	—	10	21	33	46	60	75	91	108	126	145	
	vierteljährl.	—	—	***30***	***63***	***99***	***138***	***180***	***225***	***273***	***324***	***378***	***435***	
	jährlich	—	—	120	252	396	552	720	900	1092	1296	1512	1740	

*) nur bei einem Diensteinkommen bis zu 6000 M jährlich.

Den Beamten mit einem Diensteinkommen von mehr als 2300 oder 4800 *M* (bzw. bei nicht planmäßigen 2600 oder 5100 *M*) sind die Kriegsbeihilfen gegebenenfalls bis zur Erreichung desjenigen jährlichen Gesamtbetrages an Diensteinkommen und Kriegsbeihilfen zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den höchsten Gehaltssatz der vorangehenden Gruppe bezögen (M.-E. C I 2), so daß kein Beamter durch die beim Aufsteigen im Gehalt unter Umständen eintretende Verminderung der Kriegsbeihilfe am Gesamteinkommen Schaden erleidet. Den Beamten mit einem Einkommen von mehr als 7800 *M* (bzw. bei nicht planmäßigen 8100 *M*) sind aus demselben Grunde die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrages zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Gesamteinkommen von 7800 *M* (bzw. 8100 *M*) hätten (M.-E. C I 2).

3. Grundsätze für die Staffelung der Beträge nach dem Familienstande.

Ledige Beamte, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes (Preußisches Förster-Jahrbuch 1915 S. 183) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Preußisches Förster-Jahrbuch 1916 S. 169) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, werden den kinderlos Verheirateten gleich gestellt (M.-E. C III 2).

Verwitwete und geschiedene Beamte sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen (M.-E. C III 3). Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleich zu achten (M.-E. C III 3).

Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Beamten unentgeltlich unterhalten werden. Voraussetzung ist, daß die Kinder entweder noch nicht schulpflichtig sind (was allerdings in dem Erlasse nicht ausgedrückt aber, wie aus früheren Erlassen hervorgeht, gemeint ist), oder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aber aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können (M.-E. C III 1). In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die ein eigenes Einkommen haben oder deren Unterhalt den Eltern nicht zur Last fällt (M.-E. E III 1). Wenn hiernach auch bei den zur Fahne einberufenen Beamtensöhnen wohl in den meisten Fällen die Unterhaltspflicht der Eltern entfällt, da zu deren Begründung gelegentliche Geld- oder Liebesgabensendungen nicht ausreichen, so sind anderseits doch Ausnahmefälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern durch die Einberufung nicht eintritt, z. B. wenn der Vater gezwungen ist, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn Fahnenjunker, Offiziersaspirant und dergleichen ist, oder weil er sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet (M.-E. E III 1). Es ist den Regierungen überlassen, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob die tatsächlich für das Kind geleisteten Aufwendungen seine Berücksichtigung geboten erscheinen lassen oder nicht (M.-E. E III 1).

4. Grundsätze für die Staffelung der Kriegsbeihilfe nach dem Diensteinkommen.

Als Diensteinkommen der Forstbeamten gelten bei der Berechnung der Kriegsbeihilfen: Gehälter, Dirigentenzulagen, pensionsfähige Zulagen der Forsträte, Revierförsterzulagen, Ostmarkenzulagen, Stellenzulagen, Beschäftigungsgelder, Betriebsregelungszulagen, Schreibgehilfenzulagen, Zulagen der Forsthilfsaufseher bei den Forstakademien, bare Brennholzentschädigungen mit dem tatsächlichen Betrage, Militärpensionen, Militärrenten und die aus Nebenämtern erzielten laufenden Einnahmen, soweit sie nicht als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen sind (M.-E. A). Die Naturalbezüge der freien Feuerung sind bei den planmäßigen Beamten mit dem pensionsfähigen Satz, bei den nicht planmäßigen mit 75 *M* jährlich anzurechnen (M.-E. A). Nicht zu berücksichtigen sind: Zuschußvergütungen und Auftragsgelder (Kommissionsdiäten) bei auswärtiger Beschäftigung, Dienstwohnungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Mietsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Pferdehaltungszulagen, Kahnunterhaltungszulagen, Kriegs- und Verstümmelungszulagen, Nebeneinnahmen, die nicht aus Nebenämtern erzielt werden, und solche Einnahmen aus Nebenämtern, die, wie die Einnahmen aus Amts- oder Gutsvorsteher-geschäften als Dienstaufwandsentschädigungen anzusehen, sind (M.-E. A). Unseres Erachtens ist die im Kriege neuerdings gewährte Zulage zu den Beschäftigungsgeldern der Forsthilfsaufseher ebenfalls nicht zu berücksichtigen, da diese Zulage nur während der Beschäftigung im Staatsforstbetriebe, nicht aber den Kriegsteilnehmern gezahlt wird und somit nicht zu den nach M.-E. C III 7 lediglich in Frage kommenden Dienstbezügen im Sinne des § 66 des Reichsmilitärgesetzes gehört.

5. Berechnung für militärisch oder im feindlichen Verwaltungsgebiet verwendete Staatsbeamte.

Diese erhalten die Zulagen nur, soweit sie jetzt geldlich schlechter stehen, als wenn sie auf ihrer Stelle verblieben wären (M.-E. C III 5). Voraussetzung ist also, daß sie vor ihrer Verwendung beim Militär usw. im Staatsforstdienst gewesen und nicht etwa aus dem Gemeinde- oder Privatdienst zum Militär usw. gekommen sind. Ihr jetziges Einkommen wird, wenn es niedriger ist, durch Gewährung entsprechender Zulagen erhöht. Zu diesem Zweck sind gegenüberzustellen (M.-E. E III 5):

a) das volle Zivildiensteinkommen (einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses, der Miets-

entschädigung oder des Wertes der freien Dienstwohnung) zuzüglich der vollen Kriegsbeihilfe und Kriegsteuerungszulage.

b) das tatsächliche Zivildiensteinkommen (wie es also während des Kriegsdienstes einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses, der Mietsentschädigung oder des Wertes der freien Dienstwohnung gezahlt wird) und das gesamte Militäreinkommen (nicht nur $^{7}/_{10}$). Zu diesen Beträgen sind für häusliche Ersparnisse an Kost, Bekleidung usw. dort, **wo militärischerseits Unterhalt gewährt wird**, wie in der Regel bei mobilen Heeresangehörigen und immobilen geringerer Dienstgrade, hinzuzurechnen: $^{3}/_{4}$ des Diensteinkommens (ohne Wohnungsgeldzuschuß, ohne Mietsentschädigung und ohne Wert der freien Dienstwohnung) geteilt durch die Zahl der Familienmitglieder und auf volle 10 *M* nach oben abgerundet.

Der auf volle Mark nach oben abzurundende Minderbetrag der Summe zu a gegenüber der Summe zu b ist als Kriegsteuerungszulage und soweit er über deren Betrag hinausgeht, als Kriegsbeihilfe zu gewähren (M.-E. E III 5).

Neben den hiernach zahlbaren Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen **können** verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die in **immobiler** militärischer Stellung mit Offiziersrang außerhalb ihres Wohnorts oder desjenigen Ortes, an dem sie ihren jetzigen tatsächlichen Familienhausstand haben, beschäftigt werden, besondere Zuwendungen erhalten, wenn die mit der doppelten Wirtschaftsführung zumal bei der gegenwärtigen Teuerung verbundenen Unkosten in dem Einkommenszuwachs eine vollkommene Deckung nicht finden (M.-E. E III 5 und M.-E. B). Diese Zuwendungen finden ihre Grenze in demjenigen Betrage, den der Beamte unter Berücksichtigung seines Mehreinkommens von der im Familienhaushalt durch seine Abwesenheit eintretenden Ersparnis braucht, um seine Lebenshaltung am auswärtigen Orte zu bestreiten (M.-E. B).

6. Zahlungsart und -Dauer sowie Beziehung zur Steuer und zur Militärpension.

Die Beträge sind zugleich mit den den Beamten zustehenden Dienstbezügen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen (M.-E. C III 8). Tritt ein die Zuwendungen mindernder oder ausschließender Umstand (z. B. Tod eines Kindes oder Tod des Beamten) innerhalb des Zeitraumes ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so bleibt diese Änderung insoweit außer Betracht, als nicht zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt (M.E. C III 6). Die Gewährung eines Gnadenvierteljahres an den Zuwendungen ist ausgeschlossen (M.-E. C III 6). Danach sind also nur diejenigen Beträge zahlbar, die vor dem Tode des Beamten fällig waren. Wenn z. B. ein planmäßiger Beamter im November stirbt, werden die Zuwendungen für den Monat Dezember, da sie bereits am 1. Oktober fällig waren, zwar gezahlt, nicht aber für die ebenfalls in das Gnadenvierteljahr fallende Monate Januar und Februar. Vermehrt sich die Zahl der für die Gewährung der Zuwendungen in Betracht kommenden Kinder, so sind die Zuwendungen vom Ersten des Monats ab zu bewilligen, in dem die Vermehrung stattgefunden hat (M.-E. C III 6).

Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen sind nach dem Gesetz vom 30. Mai 1917 (S. 411 der Nr. 26 unserer Zeitung) frei von Staats- und Gemeindesteuer.

Auch spielen die Kriegsteuerungszulage und die Kriegsbeihilfe bei dem von der Höhe des Zivildiensteinkommens abhängigen Ruhen der Offizierspension keine Rolle, da nach § 24³ des Offizierpensionsgesetzes Entschädigungen für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse in dieser Hinsicht auf das Zivildiensteinkommen nicht anzurechnen sind.

7. Beispiele.

Im Staatsforstbetriebe	*M*	₰	Im immobilen Kriegsdienst	*M*	₰	Im mobilen Kriegsdienst	*M*	₰
A. Förster mit Revier, Leutnant, 6 Kinder.								
Bargehalt	2000	—	Gekürztes, bares Zivileinkommen	768	—	Gekürztes, bares Zivileinkommen . . .	516	—
Ostmarkenzulage . .	200	—	Für freie Feuerung . .	150	—	Für Feuerung . . .	150	—
Für freie Feuerung . (andernfalls Barentschädigung)	150	—	Für Dienstwohnung .	330	—	Für Dienstwohnung .	330	—
			Kriegsbesoldung . . . (ohne Kost usw.)	3360	—	Feldbesoldung . . .	3720	—
	2350	—		4608	—	Für Kost usw. $\frac{2350 . 3}{8 . 4}$ = rd. . . .	230	—
Für Dienstwohnung Kl. E (andernfalls Mietsentschädigung)	330	—	***Kriegsteuerungszulage***	***52***	—		4946	—
			Kriegsbeihilfe . . .	—	—			
Kriegsteuerungszulage	***864***	—	Wenn die Kosten der auswärtigen Lebenshaltung mit 2000 *M* angenommen werden, können als besondere Zu-***wendung*** gewährt werden 2000 — 52 — 230 =	***1718***	—	***Kriegsteuerungszulage*** . . .	—	—
Kriegsbeihilfe . . .	***1116***	—				***Kriegsbeihilfe*** . .	—	—
	4660	—		6378	—			

Im Staatsforstbetriebe	M	Pf	Im immobilen Kriegsdienst	M	Pf	Im mobilen Kriegsdienst	M	Pf
B. Förster ohne Revier und Forstschreiber, Unteroffizier, 3 Kinder.								
Bargehalt	1600	—	Bares Zivileinkommen	1700	—	Bares Zivileinkommen	1700	—
Stellenzulage . . .	100	—	Für Feuerung . . .	150	—	Für Feuerung . . .	150	—
Für freie Feuerung .	150	—	Für Dienstwohnung .	450	—	Für Dienstwohnung .	450	—
(andernfalls Barentschädigung)			Löhnung	403	20	Löhnung	480	—
			Für Kost usw.			Für Kost usw. . . .	280	—
	1850	—	$\frac{1850 . 3}{5 . 4}$ = rd. . . .	280	—		3060	—
				2983	20			
Für Dienstwohnung Kl. D	450	—	rd.	2984	—			
Kriegsteuerungszulage	*702*	—	*Kriegsteuerungszulage*	*666*	—	*Kriegsteuerungszulage*	*590*	—
Kriegsbeihilfe . . .	*648*	—	*Kriegsbeihilfe* . . .	—	—	*Kriegsbeihilfe* . .	—	—
	3650	—		3650	—		3650	—
C. Forstaufseher und Schreibgehilfe, Gefreiter, 1 Kind.								
Beschäftigungsgelder .	1320	—	Bares Zivileinkommen	1685	—	Bares Zivileinkommen	1685	—
Schreibgehilfenzulage .	365	—	Für Feuerung . . .	75	—	Für Feuerung . . .	75	—
Für freie Feuerung .	75	—	Für Dienstwohnung .	100	—	Für Dienstwohnung .	100	—
(andernfalls Barentschädigung)			Löhnung	136	80	Löhnung	226	80
			Für Kost usw. $\frac{1760 . 3}{3 . 4}$ =	440	—	Für Kost usw. . . .	440	—
	1760	—					2526	80
Für Dienstwohnung (andernfalls —) .	100	—		2436	80	rd.	2527	—
			rd.	2437	—			
Kriegsteuerungszulage	*594*	—				*Kriegsteuerungszulage*	*251*	—
Kriegsbeihilfe . . .	*324*	—	*Kriegsteuerungszulage*	*341*	—	*Kriegsbeihilfe* . .	—	—
	2778	—	*Kriegsbeihilfe* . . .	—	—		2778	—
Zulage zum Beschäftigungsgeld	120	—		2778	—			
	2898	—						

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene gefallener Beamten, die den unteren Klassen des Soldatenstandes angehören.

Allgemeine Verfügung Nr. III 130 für 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. III 8590.

Berlin W 9, 2. November 1917.

Nach meiner allgemeinen Verfügung vom 31. März d. Js. — Nr. I. 23/1917 — kann den Hinterbliebenen gefallener Beamten, die zu den unteren Klassen des Soldatenstandes gehört haben und einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben hatten, Witwen- und Waisengeld gewährt werden, ohne daß hierdurch ihre Militär-Hinterbliebenenbezüge eine Kürzung erfahren. Dies gilt insbesondere auch für die Hinterbliebenen der gefallenen Forstaufseher, was anscheinend in den beteiligten Kreisen noch nicht genügend bekannt geworden ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, alle — auch die wegen der früher üblichen Kürzung der militärischen allgemeinen Versorgung bereits abgewiesenen — Fälle, in denen Hinterbliebenen gefallener Forstaufseher gnadenweise Witwen- und Waisengelder bewilligt werden können, zu ermitteln und die Beteiligten bei vorliegender Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Stellung eines Antrages anzuregen. Der Antrag ist mir dann nach Maßgabe des Schlußsatzes meiner eingangs erwähnten allgemeinen Verfügung zur Entscheidung vorzulegen.

J. A.: Schede.

Betrifft: Grubenholzeinschlag.

Allgemeine Verfügung Nr. III 132/1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Geschäfts-Nr. III 8593.

Berlin W 9, 5. November 1917.

Da noch immer die Gefahr nahe liegt, daß als „Grubenholz" verkauftes Holz nicht zu Bergbauzwecken verwendet wird, bestimme ich für die Dauer des Krieges unter Bezug auf meine allgemeine Verfügung vom 29. September 1916 III 7380 III/65 1916, daß die dort festgesetzte Nachzahlung von 10 M je Festmeter auf 20 M je Festmeter des nicht zu Bergbauzwecken verwendeten Grubenholzes aller Holzarten erhöht und der Käufer verpflichtet wird, dem Oberförster auf Verlangen, etwa binnen Jahresfrist, den Nachweis zu liefern, daß er das gekaufte Holz an eine Zeche abgeliefert hat. Eine Bestimmung hierüber ist nicht nur bei freihändigen, sondern auch bei meistbietenden Verkäufen in die Verkaufsbedingungen aufzunehmen. Ausgenommen bleiben von dieser Bestimmung gemäß meiner allgemeinen Verfügung vom 27. August 1917 III 6800 III 103/17 die im meistbietenden Verfahren erworbenen und an das Reichspostamt abgelieferten Telegraphenstangen. Als „zuverlässig" im Sinne meiner zuletzt genannten

Verfügung ist nur derjenige Grubenholzkäufer anzusehen, von dem eine Erfüllung seiner sämtlichen Verpflichtungen, also auch die Zuführung des gekauften Grubenholzes an eine Zeche mit Recht erwartet werden kann.

von Eisenhart-Rothe.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Beitragserstattung in der Angestelltenversicherung.

Nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte verfällt der Anspruch der Hinterbliebenen eines Versicherten auf Erstattung eines Teiles der eingezahlten Beiträge, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird. Die Bundesratsverordnung vom 11. Mai 1916 hatte für die Angehörigen der im gegenwärtigen Krieg Vermißten oder Verschollenen bereits entstandene Härten oder Mißstände beseitigt bzw. gemildert. (Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung“ 1917 Seite 472 Nr. 3.) Um aber allgemein bei Todesfällen von Kriegsteilnehmern zu verhüten, daß durch eine Fristversäumnis die Hinterbliebenen geschädigt werden, hat der Bundesrat durch eine neue Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 933) für Versicherte, die als Kriegsteilnehmer verstorben oder vermißt gewesen sind, bestimmt, daß die Frist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruches nach § 398 Satz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit dem Schlusse des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Krieg beendet ist. Diese neue Verordnung hat unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Mai 1916 rückwirkende Kraft vom 1. August 1914 ab. Hg.

Diebstahl an forstwirtschaftlich bereits bearbeitetem Holz.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. 10. 1917.
(Aktenzeichen 4 D 409/17.)

Der Kätner und Schneidermeister Johann Kucklinski ist am 4. Mai vom Landgericht Lyck wegen Rückfalldiebstahls zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er hat in der Oberförsterei Grünheide, Kreis Oletzko, in seiner Eigenschaft als Waldarbeiter im Walde umherliegendes, forstwirtschaftlich bereits bearbeitetes Fichtenholz (einen Raummeter) sich angeeignet. Hierin war nicht ein Forstdiebstahl, sondern ein gewöhnlicher Diebstahl zu erblicken. Die Revision des Angeklagten, welcher dies bestritt, wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur sechsten Kriegsanleihe.** Die Zwischenscheine für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der sechsten Kriegsanleihe können vom 26. November ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. Mit dem Umtausch der Zwischenscheine für die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann nicht vor dem 10. Dezember begonnen werden. Näheres enthält die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer.

— **Der Fürstlich Thurn und Taxische Förster Mittmann** aus Nicolausgrund bei Krotoschin ist in dem Revier Theresienlust ermordet aufgefunden worden. Der Tatbestand läßt darauf schließen, daß der Beamte nach schwerem Kampfe Wilderern erlegen ist. Förster Mittmann war ein älterer Beamter und Vater mehrerer Kinder. — Die Lebensgefahr, in der die Forstbeamten bei Ausübung des Jagdschutzes zurzeit stehen, wird immer bedeutender, denn die Fälle der Forstbeamtenmorde mehren sich sehr bedenklich. Es kann immer wieder geraten werden, bei allen Zusammenstößen mit Wilddieben die größte Vorsicht walten zu lassen und vor allem alle Sicherheiten für das eigene Leben in Anspruch zu nehmen, die das Gesetz den Beamten bietet. Hoffentlich werden die Mörder des Försters Mittmann bald ermittelt und ergriffen.

— **Personalwechsel im preußischen Ministerium für Landwirtschaft.** Der Unterstaatssekretär Frhr. v. Falkenhausen ist zum Zivilgouverneur der besetzten Gebiete Litauens und der baltischen Regierungen ausersehen und hat Berlin bereits verlassen. Frhr. v. Falkenhausen, ein Sohn des Generalgouverneurs von Belgien, war seit Februar 1915 Unterstaatssekretär im Landwirtschaftsministerium und vordem Regierungspräsident in Potsdam.

— **Oberforstrat Reuß, Dessau,** beging Mitte November sein 50jähriges Berufsjubiläum. Reuß ist seit dem 1. Oktober 1913 Dirigent der Anhaltschen Staatsforstverwaltung; aus Anlaß seines Jubiläums wurde er zum Landforstmeister ernannt und durch die Verleihung des Dienstabzeichens für 50jährige Diensttreue ausgezeichnet.

Anfrage an den Leserkreis.

Liegen Erfahrungen darüber vor, daß der außergewöhnlich starke Frost 1916/17 auf im Herbst gesetzte, noch nicht angewachsene jüngere Fichtenpflanzen schädigend eingewirkt hat? Wo sind Herbstpflanzungen 1916 ausgeführt worden und wie ist der Stand dieser Kulturen? Wie lange blieb der Frost im Boden, wie tief war er eingedrungen und in welche Zeit fällt die Frühjahrskulturperiode? Haben Dampfpflugkulturen durch den tief gelockerten Boden mehr gelitten? Nach Mitteilung sind in einigen Revieren sogar Heide- und Besenpfriem total erfroren!

Förster E. Sch. in D.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 1[illegible]5. **Anspruch auf Winterfutter für zwei Kühe.** Der hiesige Gutspächter ist vertraglich verpflichtet, mir neben freier Sommerweide für zwei Kühe Winterfutter zu liefern. Welches Quantum Heu und Stroh habe ich zu beanspruchen? Kann ich Häcksel beanspruchen, oder muß ich mich mit der Lieferung von Stroh begnügen? Kommen auch Futterrüben in Betracht und wieviel? Wie steht es mit der Anfuhr der Futtermittel?

[illegible] in M., Gräfl. Förster.

Antwort: Der Vertrag, in diesem unbestimmten Rahmen abgeschlossen, bietet sehr viel Raum für eine verschiedene Art der Auslegung. Wenn nähere Bestimmungen über die Mengen der zu liefernden Futtermittel nicht getroffen

worden sind, so wird sich der Lieferungspflichtige auf die Mindestnorm, d. h. das einfache Erhaltungsfutter, berufen können. Als Erhaltungsfutter würden Heu, Stroh und Rüben in Betracht kommen. Erforderlich sind ungefähr pro Kuh acht bis zehn Pfund Heu pro Tag und ebensoviel Stroh. Rechnet man für die Zeit der Winterfütterung rund sechs Monate, so würde dieses gleichbedeutend sein mit 18 bis 20 Zentnern Heu und ebensoviel Stroh je Kuh. In der Strohgabe ist die Menge des erforderlichen Streustrohes mit enthalten, ein besonderer Anspruch auf Streustroh dürfte nicht bestehen. An Rüben werden kaum mehr als 20 Pfund je Tag oder 40 Zentner je Kuh für den ganzen Winter beansprucht werden können. Ein Anspruch auf Stroh in gehäckselter Form ist nicht begründet und wird vom Lieferanten zweifellos abgelehnt werden, ebenfalls die kostenlose Anfuhr, wenn nicht hierüber besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Allgemein müssen derartig unsichere Abmachungen als sehr unglücklich angesehen werden, da sie für den Bezugsberechtigten sehr wenig sichere Handhaben bieten, und vom Lieferanten sehr große Schwierigkeiten bei der Abgabe bereitet werden können. Muß ein derartiger Vertrag abgeschlossen werden, so sind unbedingt genau festzulegen Lieferungssoll, die Qualität der zu liefernden Ware und die Lieferungsbedingungen. Dr. Bsn.

Anfrage Nr. 136. **Gemeindesteuerfreiheit der Kriegswitwenpension.** Ist die Kriegswitwenpension eines vor dem Feinde gefallenen Feldwebelleutnants gemeindesteuerpflichtig? Die Witwe bezieht 1600 *M* Pension und ist zur Staatssteuer veranlagt. K. in St.

Antwort: Die Kriegswitwenpensionen unterliegen nicht der Gemeindesteuerpflicht. § 1 Nr. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867 besagt ausdrücklich: „Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände sind vollständig befreit: Die hinterbliebenen Witwen und Waisen der unter 1 bis 4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen". Diese Bestimmung ist im § 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1909 (G. S. S. 489) aufrechterhalten. (Siehe auch Radtke S. 848).

Anfrage Nr. 137. **Gewicht von Holzkohlen.** Ich beabsichtige, in den besetzten Gebieten in diesem Winter größere Holzmengen zu verkohlen und bitte um Auskunft über nachstehende Fragen: 1. Wieviel wiegt 1 Kubikmeter Holzkohle? 2. Wieviel Kilogramm Holzkohle gibt ein Raummeter Kiefern-, Fichten-, Buchen-, Eichen- und Birkenholz? 3. Wie groß ist die Nachfrage nach Holzkohle in normalen Jahren und wie sind die Preise hierfür.

Th., z. Zt. im Felde.

Antwort: Ein Kubikmeter Holzkohle wiegt im Durchschnitt etwa 180 bis 200 kg. Da ein Raummeter Holz, unter Annahme von mittleren Verhältnissen aller bei der Verkohlung einwirkenden Faktoren, 20 bis 26 Prozent seines Holzgewichts an Holzkohlen gibt, so dürfte die Ausbeute an diesen sich folgendermaßen berechnen:

Holzart	Ungefähres Gewicht eines Raummeters im lufttrockenen Zustande	Ausbeute-Prozente	Gewicht der Holzkohle je Raummeter
Kiefer	420 kg	22—25	92—113 kg
Fichte	350 „	23—26	80— 91 „
Buche	525 „	20—22	105—115 „
Eiche	560 „	20—22	112—123 „
Birke	455 „	20—21	91— 95 „

Die vorstehenden Zahlen können jedoch nur als Anhalt dienen, denn das Ausbringen der Holzkohlen hängt von verschiedenen Umständen, z. B. der Beschaffenheit des Holzes, der Kohlstätte, Witterung, den verschiedenen Verkohlungsmethoden und nicht zuletzt von der Geschicklichkeit des Köhlers, ab, die Ausbeute daher schwankend ist. Der Absatz der Holzkohle ist ein guter, da eine ausreichende Nachfrage vorhanden ist, ebenso die gezahlten Preise, so daß eine Verkohlung allerdings nur der geringeren, sonst schwer absetzbaren Sortimente lohnend ist.

Anfrage Nr. 138. **Ölausbeute von Walnußkernen.** Wieviel Walnußkerne muß man haben, um einen Liter Speiseöl zu erhalten?

Frau Förster K. in W.

Antwort: Die Ölausbeute der Walnußkerne beträgt 35 bis 50 Gewichtsprozent. Mithin gibt 1 kg Kerne 350 bis 500 g Öl. Da das spezifische Gewicht des Walnußöls mit 0,928 angegeben wird, so sind zur Herstellung eines Liters Öl 2,65 bis 1,86 kg Walnußkerne erforderlich. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 7. August die Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen von einer Genehmigung des Kriegsernährungsamtes abhängig gemacht ist, so daß eine Möglichkeit für Private, Nußöl herstellen zu lassen, einstweilen nicht besteht. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W 8, Mauerstraße 53, kauft jeden Posten Nüsse zur Ölgewinnung auf.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Oberzell-West ist vom 1. März 1918 ab neu zu besetzen. Nach der Regulierung sind 4 ha Dienstland selbst zu bewirtschaften.

Gemeinde- und Privatforstverwaltung.

Die **Oberförsterstelle** des Oberförstereiverbandes **Winterberg,** Kreis Brilon (8200 ha Gemeinde- und Genossenschaftswald), ist zu besetzen. Näheres siehe Inseratenteil. Bewerbungen bis zum 1. Dezember d. Js. an den Königl. Landrat Jansen, Brilon.

Die **Forstschutzbeamtenstelle** über das **Revier Günthersdorf, Kreis Bunzlau,** des **Klosterstifts zu Lauban i. Schl.** ist sofort neu zu besetzen. Meldung von Forstversorgungsberechtigten oder Reservejägern der Klasse A, auch kriegsbeschädigten Dienstfähigen, binnen acht Wochen an Stiftspropst **Buchak,** Lauban. Siehe auch Inseratenteil.

Verwaltungsänderungen.

Die Forstkasse in Freudenfier (**Marienwerder**) ist nach der Stadt Jastrow verlegt. — Die Verwaltung der Forstkasse Rominten (**Gumbinnen**) ist dem Postverwalter **Dommasch** übertragen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Puchow, Forstaufseher in Altreichenau, Oberf. **Reichenau** (Liegnitz), ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. ernannt.

Kühl, Förster o. R. in Fichtenau, Oberf. Grünau (Mark), ist vom 15. November ab nach Storkow, Oberf. Colpin (Potsdam), versetzt.

Lakomecki, Forstaufseher und Forstschreiber in der Oberf. Rothebude, ist unter Versetzung in den Revierdienst vom 1. November ab die bebaute Forstaufseherstelle Neumühl, Oberf. Wischwill (Gumbinnen), übertragen.

Lorenz, Forstaufseher in Gladenbach, Oberf. Gladenbach, ist vom 20. November ab nach Herborn, Oberf. Herborn (Wiesbaden), versetzt.

Mönckmeyer, Förster in Elend, Oberf. Elend, ist nach Altenau, Försterstelle Schwarzenberg, Oberf. Altenau (Hildesheim), versetzt.

von Willig, Förster in Seebruch, Oberf. Grunfelde (Marienwerder), wurde der Hegemeistertitel verliehen.

Ordensauszeichnungen.

Der Rote Adlerorden 4. Klasse wurde verliehen an:

Rodig, Forstmeister a. D. in Mehlem, Landkreis Bonn; **Knippel**, Prinzlich Reußischer Revierförster in Forsthaus Hohenwiese, Kreis Hirschberg.

Schumacher, Revierförster in Schwarzort, Oberf. Rossitten (Königsberg), ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Kreuzes zum Fürstl. Lipp. Leopoldsorden mit der Krone erteilt.

Heyer, Förster in Nidden, Oberf. Rositten (Königsberg), ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Kreuzes zum Fürstl. Lipp. Leopoldsorden erteilt.

Schmidt, Forstschutzmann in Perwelk, Oberf. Rossitten (Königsberg), ist die Erlaubnis zur Anlegung der ihm verliehenen silbernen Medaille zum Fürstl. Lipp. Leopoldsorden erteilt.

Werner, Waldwärter in Hundelshausen, Kreis Witzenhausen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Müller, Waldarbeiter in Elbingerode, Kreis Ilfeld (Erfurt), ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen.

Königreich Sachsen.

Heinrich, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, wurde das Ritterkreuz 2. Klasse mit Schwertern des Verdienstordens verliehen.

Meißer, Oberförster auf Glasiener Revier, wurde das Ritterkreuz 1. Klasse mit Schwertern des Albrechtsordens verliehen.

Proß, Forstassessor bei der Forsteinrichtungsanstalt in Dresden, wurde das Ritterkreuz 2. Klasse mit Schwertern des Albrechtsordens verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Alt, Oberholzhauer, Kleinberndten (Erfurt); **Baltes**, Holzhauermeister, Wawern (Trier); **Barthel**, Holzhauer, Holzthaleben (Erfurt); **Bartsch**, Hegemeister, Hasenwerder, Oberf. Nimkau (Breslau); **Becker**, Revierförster, Ellerspring, Oberf. Entenpfuhl (Coblenz); **Becker**, Holzhauermeister, Reinsfeld (Trier); **Begemann**, Forstschutzgehilfe, Vlotho (Minden); **Behrends**, Hegemeister, Forsthaus Lehnitz, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Behse**, Förster, Walpersdorf, Oberf. Hainchen (Arnsberg); **Benke**, Hegemeister, Smortawe, Oberf. Peisterwitz (Breslau); **Belz**, Oberholzhauer, Hinternah (Erfurt); **Blatter**, Holzhauermeister, Carlsbrunn (Trier); **Bockemühl**, Forstmeister, Driesen-Vordamm (Frankfurt a. O.); **Bode**, Förster, Forsthaus Rosenthal, Oberf. Rosenthal (Cassel); **Boden**, Forstmeister, Freienwalde a. O. (Potsdam); **Borchardt**, Hegemeister, Neplin, Oberf. Neustettin (Köslin); **Borgmann**, Förster, Basdorf, Oberf. Neuglienicke (Potsdam); **Borkenhagen**, Haumeister, Gerwest b. Chorin (Potsdam); **Bornmüller**, Forstmeister, Siegen (Arnsberg); **Brandenburg**, Revierförster, Latrop, Oberf. Glindfeld (Arnsberg); **Brockmann**, Haumeister, Altenbeken (Minden); **Bruch**, Hegemeister, Linsingen, Oberf. Frielendorf (Cassel); **Buch**, Hegemeister, Altenkirchen, Oberf. Altenkirchen (Coblenz); **Buch**, Revierförster, Elzerath, Oberf. Morbach (Trier); **Burchardt**, Hegemeister, Steinspring, Oberf. Steinspring (Frankfurt a. O.); **Deckert**, Waldarbeiterin, Eberswalde (Potsdam); **Dittmann**, Haumeister, Retzow (Potsdam); **Döhring**, Haumeister, Krämerpfuhl (Potsdam); **Dommel**, Revierförster, Neustadt, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Dreßler**, Forstmeister, Gr.-Schönebeck (Potsdam); **von Druffel**, Forstmeister, Ewig (Arnsberg); **Drike**, Holzhauer, Hemeln (Hannover); **Dufft**, Holzhauer, Witterda (Erfurt); **Dünger**, Holzhauer, Möbisburg (Erfurt); **Eberhardt**, Revierförster, Dexbach, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden); **Eickmeier**, Waldvorarbeiter, Unterstedt (Stade); **Eipel**, Haumeister, Gr.-Woltersdorf (Potsdam); **Elger**, Hegemeister, Kunzendorf, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.); **Ermeling**, Waldarbeiter, Helle (Osnabrück); **Ficken**, Waldarbeiter, Lubberstedt (Stade); **Fischer**, Hegemeister, Plantagenhaus bei Potsdam (Potsdam); **Fielitz**, Haumeister, Fangschleuse (Potsdam); **Foetz**, Holzhauermeister, Büschdorf (Trier); **Frehe**, Haumeister, Rheinsberg-Glienicke (Potsdam); **Frebrich**, Haumeister, Lehnin (Potsdam); **Fricke**, Hegemeister, Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam); **Fricke**, Hegemeister, Forsthaus Sababurg, Oberf. Gottsbüren (Cassel); **Fritz**, Hegemeister, Gleinau, Oberf. Schöneiche (Breslau); **Frohlich**, Haumeister, Hennigsdorf (Potsdam); **Funk**, Holzhauer, Altendambach (Erfurt); **Funke**, Holzhauer, Altendambach (Erfurt); **Gärtner**, Hegemeister, Rehberg, Oberf. Panten (Liegnitz); **Gebhardt**, Holzhauer, Fürstenhagen (Erfurt); **Genseckow**, Haumeister, Perwenitz (Potsdam); **Godbersen**, Forstmeister, Limmritz (Frankfurt a. Oder); **Goehrmann**, Haumeister, Wünsdorf (Potsdam); **Göpfert**, Förster, Nergena, Oberf. Cleve (Düsseldorf); **Gottschalck**, Haumeister, Beetz (Potsdam); **Gottschalk**, Hegemeister, Friedrichsgrund, Oberf. Carlsberg (Breslau); **Grabe**, Holzhauer, Friedrichslohra (Erfurt); **Grandke**, Hegemeister, Jäglitz b. Nauen, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Greiner**, Hegemeister, Summt, Oberf. Oranienburg (Potsdam); **Großmann**, Hegemeister, Prankau, Oberf. Nimkau (Breslau); **Grützner**, Revierförster, Schwarz-Collm, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Guhl**, Holzhauer, Zechlin (Potsdam); **Gulzow**, Hegemeister, Chorin, Oberf. Chorin (Potsdam); **Haack**, Haumeister, Grieben (Potsdam); **Hahne**, Förster, Steden, Oberf. Kuhstedt (Stade); **Haller**, Haumeister, Königstadt b. Gr.-Waltersdorf (Potsdam); **Hamann**, Holzhauermeister, Betze (Hildesheim); **Hartleb**, Oberholzhauer, Breitenbach (Erfurt); **Hartung**, Oberholzhauer, Altendambach (Erfurt); **Hättasch**, Förster, Zechlin, Oberf. Zechlin (Potsdam); **Haupt**, Hegemeister, Paderborn (Minden); **Hauß**, Revierförster, Mönchswald, Oberf. Reichenau (Liegnitz); **Heinz**, Holzhauer, Egstedt (Erfurt); **Henning**, Haumeister, Breitefenn (Potsdam); **Henken**, Haumeister und Forstschutzgehilfe, Oppendorf (Minden); **Hensel**, Hegemeister, Bachwitz, Oberf. Namslau (Breslau); **Heß**, Hegemeister, Rettert, Oberf. Katzenelnbogen (Wiesbaden); **Hilpert**, Oberholzhauer, Morbach (Erfurt); **Hirschfeld**, Oberholzhauer, Friedrichsrode (Erfurt); **Hoffmann**, Haumeister, Kammer (Potsdam); **Hoffmann**, Förster, Lutterow, Oberf. Zechlin (Potsdam); **Hoffmann**, Förster, Geißlitz, Oberf. Hoyerswerda (Liegnitz); **Hoffmeister**, Hegemeister, Forsthaus Söhre, Oberf. Diekholzen (Hildesheim); **Homann**, Holzhauer, Hemeln (Hannover); **Holtzer**, Hegemeister, Rosenthal, Oberf. Rosenthal (Posen); **von Hövel**, Forstmeister, Grimnitz (Potsdam); **Jacobi**, Forstmeister, Massin (Frankfurt a. O.); **Jansen**, Revierförster, Stein, Oberf. Meisenheim (Coblenz); **Jünemann**, Oberholzhauer, Uder (Erfurt); **Kahn**, Oberholzhauer, Friedrichslohra (Erfurt); **Kalk**, Haumeister, Jiddichow (Stettin); **Kammer**, Hegemeister, Windischmarschwitz, Oberf. Namslau (Breslau); **Karius**, Wilhelmine, Waldarbeiterin, Eberswalde (Potsdam); **Kaposty**, Hegemeister, Berg, Oberf. Zirke (Posen); **Kaser**, Haumeister, Stabchen (Potsdam); **Kergel**, Hegemeister, Thurow (Köslin); **Klose**, Forstkassenrendant, Baethen, Oberf. Weißewarthe (Magdeburg); **Knoche**, Haumeister, Altenheerse (Münster); **Klingenberg**, Waldvorarbeiter, Dehmkerbrock (Hannover); **Klinke**, Hegemeister, Kohlhau, Oberf. Reinerz (Breslau); **Köllner**, Holzhauer, Möbisburg (Erfurt); **König**, Hegemeister, Mottia, Oberf. Panten (Liegnitz); **König**, Oberholzhauer, Großbartloff (Erfurt); **Korn**, Haumeister, Eberswalde (Potsdam); **Kötzschke**, Förster, Beckerode, Oberf. Meißner (Cassel); **Krause**, Forstmeister, Zerrin (Köslin); **Krause**, Förster o. R., Altenplathow, Oberf. Altenplathow (Magdeburg); **Kremp**, Hegemeister, Reinsfeld, Oberf. Osburg (Trier); **Krieg**, Förster, Forsthaus Rottstiel, Oberf. Alt-Ruppin (Potsdam); **Kröger**, Haumeister, Schwaney (Münster); **von Krogh**, Oberforstmeister, Frankfurt a. O.; **Kronenberg**, Holzhauermeister, Thiergarten (Trier); **Krumhaar**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Frankfurt a. O.; **Kruse**, Oberholzhauer, Wachstedt (Erfurt); **Krusemark**, Forstmeister, Kunnersdorf bei Sperenberg (Potsdam); **Kühne**, Haumeister, Fahrland (Potsdam); **Kühnel**, Hegemeister, Fuchsberg, Oberf. Panten (Liegnitz); **Kutzner**, Forstmeister, Vorheide b. Birnbaum (Posen); **Laabs**, Förster, Pilowmühle, Oberf. Groß-Born (Köslin); **Lange**, Hegemeister, Forsthaus Neuwirtshaus, Oberf. Wolfgang (Cassel); **Leise**, Waldarbeiter, Vessendorf (Osnabrück); **Lauterbach**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Oranienburg (Potsdam); **Leisse**, Hegemeister, Forsthaus Marwitz, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.); **Leese**, Vorarbeiter, Neuenhagen (Frankfurt a. O.); **Leister**, Holzhauer, Martinfeld (Erfurt); **Lerch**, Holzhauer, Wachstedt (Erfurt); **Leyendecker**, Forstmeister, Wiedenhof, Oberf. Katzenbach (Wiesbaden); **Liebig**, Hegemeister, Ullersdorf, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz); **Linnemann I**, Haumeister, Herford (Minden); **Littau**, Hegemeister, Smolnica, Oberf. Wronke (Posen); **Löhden**, Holzhauermeister, Hollenbeck (Stade); **Lohrengel**, Hegemeister, Vahle, Oberf. Knobben (Hildesheim); **Lübecke**, Waldwärter, Wittstock (Potsdam); **Ludwigs**, Hegemeister, Hepstedt, Oberf. Zeven (Stade); **Lüer**, Hegemeister, Landsort, Oberf. Ludwigsberg (Posen); **Lüth**, Hegemeister, Damerow, Oberf. Stolp (Köslin); **Meyer**, Revierförster, Forsthaus Thiergarten, Oberf. Neupfalz (Coblenz); **Meier**, Holzhauer, Wachstedt (Erfurt); **Meitz**, Regierungs- und Forstrat, Geh. Regierungsrat, Potsdam; **Menge**, Holzhauermeister, Balhorn (Cassel); **Menzel**, Hegemeister, Bischwitz, Oberf. Peisterwitz (Breslau); **Messinger**, Waldhüter, Dellen (Trier); **Miethke**, Auguste, Waldarbeiterin, Sperenberg (Potsdam); **von Minckwitz**, Forstmeister, Gr.-Schönebeck (Potsdam); **Möller**, Holzhauer, Lippspringe (Minden); **Möller**, Holzhauer, Pombsen (Minden); **Müller**, Hegemeister, Dörnberg, Oberf. Namslau (Breslau); **Müller**, Forstschutzgehilfe, Scharrl, Kloster-Oberf. Soltau (Hannover); **Müller**, Hegemeister, Elbrighausen, Oberf. Elbrighausen (Wiesbaden); **Müller**, Waldarbeiter, Haaren (Münster); **Münzer**, Hegemeister, Schönberg, Oberf. Ullersdorf (Liegnitz);

Mütting, Haumeister, Henglarn (Münster); **Mützell**, Hegemeister, Försterei Schwarzheide, Oberf. Müllrose (Frankfurt a. O.); **Naumann**, Forstmeister, Kolpin (Potsdam); **Nicolai**, Hegemeister, Forsthaus Glashütte, Oberf. Bramwald (Hildesheim); **Nielen**, Hegemeister, Nergena, Oberf. Cleve (Düsseldorf); **Noll**, Holzhauer, Schwaney (Münster); **Ohlich**, Hegemeister, Kottwitz, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Oswald**, Hegemeister, Gleinau, Oberf. Schöneiche (Breslau); **Oppermann**, Haumeister, Flecken (Stettin); **Paul**, Fuhrmann, Kloster Zinna (Potsdam); **Paulick**, Haumeister, Neu-Zittau (Potsdam); **Pause**, Hegemeister, Polnischmühle, Oberf. Kuhbrück (Breslau); **Perl**, Hegemeister, Damsdorf, Oberf. Zerrin (Köslin); **Pischler**, Hegemeister, Moselache, Oberf. Stoberau (Breslau); **Pilger**, Holzhauer, Vorfinck (Trier); **Potthast**, Oberholzhauer, Hemeln (Hannover); **Praß**, Hegemeister, Forsthaus Waldhaus, Oberf. Krofdorf (Coblenz); **Prügel**, Hegemeister, Strachate, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Rapsilber**, Hegemeister, Forsthaus Dammberg (Cassel); **Rathmann**, Forstkassenrendant, Rechnungsrat, Erkner (Potsdam); **Rausch**, Waldarbeiter, Forsthaus Steinberg (Stettin); **Regel**, Hegemeister, Lienken, Oberf. Falkenwalde (Stettin); **Reichardt**, Holzhauer, Witterda (Erfurt); **Reinecke**, Förster und Forstschreiber, Cleve, Oberf. Cleve (Düsseldorf); **Riemer**, Haumeister, Neusarnow (Stettin); **Riewendt**, Förster, Eberswalde, Oberf. Eberswalde (Potsdam); **Ristow**, Revierförster, Charlottenhof, Oberf. Stolp (Köslin); **Sagner**, Hegemeister, Oderwald, Oberf. Tschiefer (Liegnitz); **Sauer**, Hegemeister, Eibesse, Oberf. Diekholzen (Hildesheim); **Schaul**, Hegemeister, Schwenteje, Oberf. Neu-Sternberg (Königsberg); **Schiefelbein**, Forstkassenrendant, Zechlin, Oberf. Zechlin (Potsdam); **Schildt**, Förster und Forstschreiber, Hohenwalde, Oberf. Hohenwalde (Frankfurt a. O.); **Schilke**, Förster, Forsthaus Gruner Weg, Oberf. Zehdenick (Potsdam); **Schlegelmilch**, Oberholzhauer, Suhl (Erfurt); **Schliephake**, Hegemeister, Einsiedelei, Oberf. Bilstein (Arnsberg); **Scholz I**, Hegemeister, Aufhalt, Oberf. Tschiefer (Liegnitz); **Schönknecht**, Hegemeister, Laubus, Oberf. Nimkau (Breslau); **Schroer**, Förster und Forstschreiber, Attendorn, Oberf. Ewig (Arnsberg); **Schröter**, Hegemeister, Klein-Ujeschütz, Oberf. Kath.-Hammer (Breslau); **Schwarzer**, Hegemeister, Mehltheuer, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Schuch**, Hegemeister, Friedrichsthal, Oberf. Neuholland (Potsdam); **Schumann**, Hegemeister, Daupe, Oberf. Kottwitz (Breslau); **Seidensticker**, Waldvorarbeiter, Kirchwehren (Hannover); **Seitz**, Holzhauermeister, Gieselwerder (Cassel); **Sensmeyer**, Haumeister, Südfelde (Minden); **Speer**, Hegemeister, Raschgrund, Oberf. Carlsberg (Breslau); **Spenner**, Waldarbeiter, Wewelsburg (Münster); **Sindermann**, Hegemeister, Tschiefer, Oberf. Tschiefer (Liegnitz); **Sittig**, Oberholzhauer, Steinbach (Erfurt); **Söhlke**, Haumeister, Rurbeck (Minden); **Staden**, Oberholzhauer, Martinfeld (Erfurt); **Stahl**, Oberförster, Kranichbruch (Gumbinnen); **Stallmann**, Haumeister und Waldwärter, Espelkamp (Minden); **Steig**, Hegemeister, Nieder-Ullersdorf, Oberf. Sorau (Frankfurt a. O.); **Stein**, Haumeister, Zehlendorf (Potsdam); **Steubing**, Hegemeister, Cleeberg, Oberf. Brandoberndorf (Wiesbaden); **Stiep**, Haumeister, Paaren (Potsdam); **Stiewe**, Haumeister, Ostrup (Münster); **Stolte**, Haumeister, Driburg (Münster); **Stück**, Förster und Forstschreiber, Bottendorf, Oberf. Wolkersdorf (Cassel); **Schmidt**, Oberförster, Mehlauken (Königsberg); **Schmidt**, Förster und Forstschreiber, Rotenburg a. F., Oberf. Rotenburg-Ludersdorf (Cassel); **Schmidt**, Waldarbeiter, Tonnenheide (Minden); **Schmidt**, Förster, Hofginsberg, Oberf. Hilchenbach (Arnsberg); **Schulz**, Hegemeister, Plicken, Oberf. Mehlauken (Königsberg); **Schulz**, Förster, Weißkreuz, Oberf. Wichertshof (Königsberg); **Schulz**, Hegemeister, Stoberau, Oberf. Stoberau (Breslau); **Schulz**, Hegemeister, Hütte, Oberf. Grünheide (Posen); **Schulze**, Holzhauermeister, Lintig (Stade); **Tegethoff**, Haumeister, Asseln (Münster); **Terstesse**, Forstmeister, Saarbrücken (Trier); **Teuber**, Hegemeister, Grochowe, Oberf. Kuhbrück (Breslau); **Theremin**, Forstmeister, Kuhbrück (Breslau); **Thimmes**, Holzhauermeister, Genzerath (Trier); **Treib**, Revierförster, Hinzerath, Oberf. Morbach (Trier); **Ulbrich**, Hegemeister, Forsthaus Spiegel, Oberf. Vietz (Frankfurt a. O.); **Valentin**, Revierförster, Lindhoop, Oberf. Rotenburg (Stade); **von Varendorff**, Forstassessor, Potsdam; **Vaupel**, Hegemeister, Sand, Oberf. Sand (Cassel); **Viehl**, Hegemeister, Aue, Oberf. Wanfried (Cassel); **Volkhausen**, Haumeister, Kempen (Münster); **Vollmar**, Oberholzhauer, Großtöpfer (Erfurt); **Wache**, Hegemeister, Deutschhammer, Oberf. Donnerswalde (Breslau); **Wagner**, Holzhauermeister, Krofdorf (Coblenz); **Wallenborn**, Hegemeister, Altenstein, Oberf. Wiesbaden (Wiesbaden); **Walther**, Holzhauer, Goldlauter (Erfurt); **Wagerodt**, Revierförster, Hohenschöpping, Oberf. Falkenhagen (Potsdam); **Weichmann**, Holzhauer, Windischholzhausen (Erfurt); **Weinberg**, Hegemeister, Zamosch, Oberf. Wronke (Posen); **Weiß**, Oberholzhauer, Goldlauter (Erfurt); **Walter**, Haumeister, Liebenthal (Potsdam); **Werwach**, Revierförster, Krämerpfuhl, Oberf. Kremmen (Potsdam); **Graf zu Westerholt-Gysenberg**, Forstmeister, Morbach (Trier); **Westram**, Hegemeister, Bonsbeuren, Oberf. Wittlich (Trier); **Wied**, Holzhauermeister, Erndtebrück (Arnsberg); **Wiesemann**, Oberholzhauer, Friedrichsrode (Erfurt); **Wienkoop**, Forstmeister, Regenthin (Frankfurt a. O.); **Wilke**, Hegemeister, Försterei Seebranken, Oberf. Rothebude (Gumbinnen); **Winkler**, Revierförster, Helle, Oberf. Panten (Liegnitz); **Wolter**, Holzhauer, Uchtdorf (Minden); **Woydt**, Hegemeister, Chojno, Oberf. Hundeshagen (Posen); **Wuckel**, Oberholzhauer, Kleinwenden (Erfurt); **Zahl**, Haumeister, Großvater (Potsdam); **Ziegler**, Oberholzhauer, Goldlauter (Erfurt); **Zeising**, Forstmeister, Eberswalde (Potsdam); **Zimmer**, Hegemeister, Kaltwasser, Oberf. Panten (Liegnitz); **Zöllner**, Hegemeister, Forsthaus Loppow, Oberf. Vietz (Frankfurt a. O.).

Das **Verdienstkreuz für Kriegshilfe** haben ferner erhalten:

Bisenius, Förster a. D. in Wintersdorf (Trier); **Funke**, Privatförster in Kleinmachnow, **Kurbach**, Gräfl. Revierförster in Weißwasser; **Praß**, Hegemeister in Forsth. Waldhaus, Kreis Wetzlar; **Röther**, Revierförster in Teschellen; **Stephany**, Förster a. D. in Ralingen (Trier).

Gemeinde- und Privatdienst.

Hammelrath, Kgl. Förster aus Schnorrenberg (Köln), ist die Stadtförsterstelle Münstereifel übertragen.

Königreich Bayern.

In den Ruhestand wurden versetzt unter Verleihung des Verdienstordens vom heiligen Michael 4. Klasse:

Blum, Kgl. bayr. Forstrat in München; **Mantel**, Kgl. bayr. Forstrat, Forstamt Weiden; **Schad**, Kgl. bayr. Forstrat, Forstamt Herruhütte.

Rusch, Kgl. bayr. Forstmeister in Kriegsfeld, ist nach Zweibrücken versetzt.

Jetzt, Forstamtsassessor beim Forstamt Marquartstein-West, ist nach Hagenbach versetzt.

Roesinger, Kgl. bayr. Forstamtsassessor in Hagenbach, ist zum Forstmeister in Kriegsfeld befördert.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Bezirksgruppe Schlesien A, Regierungsbezirk Oppeln (VI).

Bericht über den Waldspaziergang und die 25. Bezirksgruppenversammlung

in der Oberförsterei Dambrau O.-S. am 16. September 1917.

Ein selten schöner Herbsttag war dem Waldausflug nach Dambrau beschieden. Die Beteiligung war, unter Berücksichtigung dessen, daß viele Mitglieder unserer Bezirksgruppe im Felde stehen, eine überraschend zahlreiche.

Eine Anzahl der Teilnehmer, die dem vormittags 8 Uhr in Dambrau eintreffenden Zug entstiegen waren, traten, da nur die älteren Herren, zu denen der Berichterstatter gehörte, den Wagen des Vorsitzenden benutzen konnten, mit dem letzteren die Fußwanderung nach dem etwa 1 km entfernten Wald an.

Auf der Falkenberger Kreischaussee am Eingange des Waldes warteten eine Anzahl Forstbeamte aus der näheren Umgebung der Oberförsterei.

Nach der Begrüßung gab Oberförster Trost zunächst einen allgemeinen Überblick über die Größe, örtliche Lage, Absatz- und Beamtenverhältnisse der Oberförsterei Dambrau. Hiernach kommen auf den Verwaltungsbeamten etwa 6000 Morgen, auf einen Betriebsbeamten 3000 und auf den Schutzbeamten 2000 Morgen.

Die Besichtigung der Forstorte begann im Jagen 15 „Rodeland" mit einer 18jährigen Kiefernschonung. In dieser hatten im Spätsommer 1916 die Raupen der Blattwespe an den Nadeln der 1915er und 1916er Jahrestriebe eine arge Schädigung verursacht. Der Bestand soll in den Kronen gelb, wie versengt, ausgesehen haben. Nach einer genauen Abzählung fanden sich damals an einer 18jährigen, 2,70 m hohen Kiefer 2058 Stück Raupen, wovon

858 an den 1915er Jahrestrieben
883 „ „ 1916 „ „
und 317 am Stämmchen waren.

Nach der Stammzahl der Schonung berechnet, würden bei einer gleichmäßigen Verteilung der Raupen etwa acht bis zehn Millionen je Hektar zu rechnen gewesen sein, und da sich der Raupenfraß nesterweise über die ganze Oberförsterei verteilte, so sei mit einer Raupenzahl zu rechnen gewesen, die an Milliarden mit der Kriegsanleihe jedenfalls in Konkurrenz treten konnte.

Das Kronendach des Waldes, von weitem gesehen, soll einem braungefleckten grünen Tuch geglichen haben.

Um so erfreulicher war es, daß bei dem Waldspaziergang kaum noch etwas von einer Schädigung zu bemerken war.

Die Frage, welche Umstände diesen günstigen Verlauf der Kalamität bewirkt hätten, beantwortete der Oberförster Trost dahin, daß dem Entgegenwirken der verschiedensten Helfer aus der Natur der äußerst günstige Verlauf zu danken sei. Zuerst sei zu nennen das Schwarzwild. Dieses habe verschiedene Bestände so am Boden durchbrochen, daß sie wie umgestürzte Äcker ausgesehen hätten. Dann hätte auch die Untersuchung der zahlreichen Kokons, welche leicht unter der Nadeldecke, meist in den Wurzelbuchtungen der Kiefern, oft bis 30 Stück beisammen lagen, ergeben, daß diese von Ichneumoniden angestochen waren. Einen ganz erheblichen Anteil hätten aber die vielen Meisen, Baumläufer und ähnliche meisenartige Vögel gehabt, deren Tätigkeit im Absuchen der Kiefern nach Tönnchen (Kokons) bei frisch gefallenem Schnee leicht an dem Kranze losgehackter kleiner Rindenstückchen am Fuße des Stammes erkennbar gewesen sei.

Gegenüber dieser Schonung wurde eine eingezäunte Kultur besichtigt, welche sehr unter Ginsterverdämmung zu leiden hatte. Die Einzäunungskosten hatten sich 1912 bei sechseckigem Drahtgeflecht, bezogen von der Gräflich Frankenbergschen Theresienhütte bei Tillowitz, auf 48 ₰ je laufendes Meter gestellt:

Drahtgeflecht (38 mm Maschenweite, 1,20 m Höhe und 1,2 mm Drahtstärke) . . .	$36^1/_3$ ₰
das Aufstellen	5 „
auf 3 laufende Meter einen Pfahl zu 14 ₰	$4^2/_3$ „
auf 60 laufende Meter 1 Übersteig . . .	$1^1/_4$ „
Pfähleanfuhr	$^3/_4$ „
	48 ₰

Hierauf fand die Besichtigung einer Zapfenkultur auf einer etwa neun Morgen großen Waldbrandfläche statt. Es waren verwendet worden je Hektar 170 kg Kiefernzapfen mit 2 kg Fichten- und Lärchenzwischensaat.

Die Kulturkosten betrugen je Hektar 117 *M.* Der schöne Stand der Kulturen wurde allgemein anerkannt.

Bei der weiteren Wanderung wurden die Durchforstungen in Jagen 18b, 19e, 22a und b besichtigt.

Diese wurden nach Ausweis des Kontrollbuchs in dem Dambrauer Revier in sehr kurzen Intervallen (durchschnittlich 4½ Jahr), zeitig, stark und oft durchgeführt. Man gewann mitunter den Eindruck, als wenn die Bestände, wenigstens an einzelnen Stellen, etwas zu stark durchlichtet wären, dafür war man geneigt, die 50- bis 60jährigen Bestände nach Stärke, Höhe und Kronenentwickelung als ältere Baumbestände anzusprechen.

Nach dem Durchschreiten eines 112jährigen Nadelholzbestandes, bestehend aus den Holzarten Kiefer, Fichte, Tanne und Lärche und vereinzelten Eichen, mit etwa 600 fm Gesamtmasse je Hektar, wurde ein Verschulpflanzgarten besichtigt. Dieser ungefähr 20 a große enthielt etwa 58 000 verschulte einjährige Kiefern bei einem Durchschnittsverband 15×22 cm. Einige zur Probe wahllos herausgenommene Pflanzen zeigten eine äußerst kräftige Bewurzelung.

Am Schlusse der Bereisung machte Oberförster Trost noch auf ein Standortsgewächs aufmerksam, welches sich im vorigen Jahr ganz neu in den Saatstreifen der dreijährigen Kiefernkultur eingefunden hat und bisher noch nicht im Revier aufgetreten sei. Es war ein üppig wucherndes Staudengewächs mit schönen karmoisinroten Blüten in Form von langen, hängenden Zapfen. Die Beeren sahen beinahe schwarz aus und färbten intensiv rot. Den Namen vermochte der Revierverwalter nicht anzugeben, da ihn seine botanischen Werke bei der Bestimmung in Stich gelassen hätten.

Fast jeder der Teilnehmer nahm sich Beeren oder kleine Pflanzen mit, um das interessante Gewächs, das auch eine schöne Zierpflanze für den Hausgarten sein würde, bei sich einzubürgern.

Inzwischen war es hohe Mittagszeit geworden, und hochbefriedigt von dem Gesehenen wurde das herrschaftliche Gasthaus „zum Deutschen Kaiser“ in Dambrau aufgesucht.

Dort waren die Teilnehmer an einer langen Tafel im Saal zu einem gemütlichen Mittagsmahl vereinigt.

Pünktlich um 2½ Uhr nachmittags eröffnete der Vorsitzende die 25. Bezirksgruppenversammlung.

Zunächst sprach er den Teilnehmern für ihr zahlreiches Erscheinen seinen Dank aus, alsdann gedachte er in ehrenden Worten der seit der letzten Versammlung verstorbenen Bezirksgruppenmitglieder. Es waren: Graf Schaffgotsch auf Schloß Kopitz und Oberförster Fechtner in Kadlub, O.-Schl.

Die Versammlung erhob sich zu deren Ehren von den Plätzen. Hierauf gedachte der Vorsitzende in zu Herzen gehenden Worten des Landesherrn, welcher als unser vornehmster Weidmann, jetzt mit einer halben Welt von Feinden zu kämpfen habe. Es sei aber kein Anlaß, an unserem Sieg zu zweifeln, denn unsere Sache, für die wir kämpfen, sei gerecht. Mit scharfen Worten gegen die Flaumacher und Kleinmütigen endeten die von Siegeszuversicht durchwehten Worte in einem Hoch auf Seine Majestät unsern allergnädigsten Kaiser, in welches die Versammlung begeistert einstimmte und im Anschluß die Nationalhymne sang.

Nun kam der geschäftliche Teil zur Besprechung. Die Mitgliederliste der Bezirksgruppe wurde zum Zwecke der Berichtigung und Nachträge verlesen. Nach dieser gehören der Bezirksgruppe als Mitglieder an: 9 Waldbesitzer, 7 außerordentliche und 232 ordentliche Mitglieder, davon sind 78 im Felde. Von den letzteren befinden sich zwei in russischer und drei in englischer Gefangenschaft. Auf Anregung des Vorsitzenden soll letzteren ein kleines Gedenkzeichen seitens ihrer Gruppe in Form eines Feldpostpaketes zugeschickt werden. Die Sammlung hierfür ergab 35 *M.*

Hierauf hielt Oberförster Trost einen sehr beachtenswerten Vortrag über „Die Wirkungen des Krieges auf den Forstbetrieb“. Durch Konsumenten aus 16 umliegenden Ortschaften bis zu 10 km Entfernung wurden durch Selbstaufbereitung ihres Holzbedarfs in der Oberförsterei Dambrau

im Wirtschaftsjahr 1916/17 800 bis 1000 Arbeitstage geleistet und dafür Holzwerte von 15- bis 16 000 ℳ aufbereitet.

Revierförster Standke, Kiefernkretscham, stellte den Antrag, die Vorführung der Holzfällungsmaschine „Sector" in der Nähe von Oppeln zu vermitteln. Der Vorsitzende versprach die erforderlichen Schritte zu tun.

Förster Purrmann-Scharnosin regte an, innerhalb der Bezirksgruppe einen „Hundezüchter-Verein" zu gründen, der sich die Zucht von Gebrauchshunden (Hühner-, Dachs- und Schweißhunde) angelegen sein ließe. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß die Gründung eines solchen Vereins zur jetzigen Kriegszeit seine Schwierigkeiten haben dürfte, doch werde er die Sache im Auge behalten.

Es wurde beschlossen, die nächste Versammlung am 6. Januar (Heilige Drei Könige) 1918 in Oppeln im Zentralhotel mit den weiblichen Angehörigen der Gruppe zur Besprechung kriegswirtschaftlicher Hausfragen abzuhalten. Auf frohes Wiedersehen in Oppeln!

Kaltecke, den 17. September 1917.

Revierförster Sachon, Schriftführer.

* * *

Nachschrift vom Oberförster Trost, Dambrau.

Das erwähnte Standortsgewächs wurde von drei Seiten übereinstimmend, und zwar dankenswerter Weise durch die Herren: Stosch, Schloßgärtner in Dambrau, Crull, Professor in Gleiwitz, vermittelt durch Förster Pogrzeba-Gleiwitz, und Perkurz, Professor in Groß-Strehlitz, vermittelt durch Förster Purrmann-Scharnosin, als Kermesbeere, Phytolacca decandra, bestimmt. Die Pflanze ist im Süden Europas zu Hause. Der Fundort im Revier liegt aber 190 m über dem Spiegel der Nordsee. Ihr Saft wird zum Färben eingelegter Früchte benutzt, ist auch bei Heiserkeit und Erstickungsgefühl zum Gurgeln, 20 Tropfen Tinktur auf eine Tasse, brauchbar; wird homöopathisch gegen Brustdrüsen-, Halsentzündung, chronische, Verstopfung besonders bei alten Leuten, angewendet.

Betreffs der Vorführung der Holzfällmaschine „Sector" hat die Kommanditgesellschaft Hanson & Co., Lübeck, derzeit die Nachricht gegeben, daß sie noch zu stark mit den großen Vorführungen in Georgenthal und Karlsruhe beschäftigt sei, jedoch auf die Angelegenheit zurückkommen werde.

Wegen der Erinnerungsgaben an die in Gefangenschaft befindlichen Mitglieder unserer Gruppe sind die erforderlichen Schritte im Gange.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten

Für die beim Heimgange unseres lieben Entschlafenen, des Königl. Hegemeisters

Heinsch,

uns erwiesene Teilnahme und die herrlichen Kranzspenden sagen wir hiermit allen von weit und breit erschienenen lieben Kollegen nochmals herzlichsten Dank. (1253

Familie Heinsch.
Forsthaus Jaschnitz b. Fordon,
den 18. November 1917.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Gädke in Markgrafpieske, zurzeit in Berlin-Lichterfelde, ein Sohn.

Eheschließungen:

Leutnant d. Ref. Franz Drescher, Reg.-Ziv.-Supern, mit Frl. Gertrud Mau in Forsthaus Bisdorf i. Pomm.

Sterbefälle:

Hartmann, Hegemeister in Oberzell, Regbz. Cassel.

Hausknecht, Hegemeister in Lauban.

Hoffmann, Kgl. Revierförster in Obermoschel.

Reifschneider, Forstkassenrendant in Herzberg i. H., Regbz. Hildesheim.

Spindler, Großherzogl. Forstaufseher a. D. in Bad Berka.

Nach langer, schwerer Krankheit starb am 8. d. Mts. der

Königliche Hegemeister

Herr **Emil Heinsch**

aus Forsthaus **Jaschnitz**, Oberförsterei **Jagdschütz.**

Seit Beginn seiner Laufbahn ist er als Beamter im diesseitigen Bezirk tätig gewesen.

Sein aufrichtiges, liebevolles Wesen hat ihm die Neigung aller Kollegen gewonnen. Unter seiner regen Mithilfe erstarkte unser Zusammenarbeiten um die Entwickelung des Vereins.

Dankerfüllt legen wir auf das Grab eines edlen Menschen und mustergültigen Weidmannes einen grünen Bruch

Die Bezirksgruppe Bromberg des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Remmy, Vorsitzender. (1246

Nachruf.

Am 14. d. Mts. verschied in seinem Schutzbezirk **Dörnberg,** in dem er durch 27 Jahre mit vorbildlicher Pflichttreue gewirkt hat, im 55. Lebensjahre der

Königl. Hegemeister **Emanuel Müller.**

Ein echt königstreuer Mann, ein mustergültiger Forstmann und Jäger, ein treuer Gatte, Vater und Freund, ein guter, stets hilfsbereiter Mensch endete dort sein selbstloses Leben.

Wir werden ihn nimmer vergessen.

Namslau, den 15. November 1917. (1242

Zugleich im Namen seiner Revierkollegen:
A. Bock, Königl. Forstmeister.

Nachruf.

Am 14. November d. Js. starb an einem tückischen inneren Leiden im 58. Lebensjahre der

Königl. Hegemeister Louis Knöfel,

4. G.-Sch. 1878,

zu Forsthaus **Gartzer Grenze.** (1243

Ein lieber Kollege, ein echter Jäger und Forstmann, der die Pflichten seines Amtes mit Gewissenhaftigkeit erfüllt hat, ist dahingegangen, zu früh für die Seinen und den ihm teuer gewesenen Wirkungskreis.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten und legen unserm Weidgenossen den letzten Bruch auf sein frühes Grab.

Die Ortsgruppe Schwedt a. d. Oder des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Nachruf.

Am 9. November erlag im 49. Lebensjahre einem plötzlichen Schlaganfall der **Königliche Hegemeister**

August Vierling.

Mit ihm ist einer der Besten der grünen Farbe dahingegangen, den wir stets als ganzen Mann, braven Kameraden, offenen und freien Menschen und vorzüglichen Forst- und Jagdbeamten geschätzt haben. Ein treues und kameradschaftliches Andenken werden wir alle ihm stets bewahren, und auch auf ihn sind die Worte anzuwenden, die einst in dieser Zeitschrift geschrieben wurden: (1234

„Jagd vorbei!“ Du Sohn des Waldes,
„Jagd vorbei!“ Die Büchse ruht.
„Jagd vorbei!“ Nun ruhst Du selber,
Du, das echte Jägerblut!

„Jagd vorbei!“ so raunt und rauscht es,
„Jagd vorbei!“ das Waldhorn klingt,
„Jagd vorbei!“ die Eiche sagt es,
„Jagd vorbei!“ die Drossel singt's.

Aber später wird es rauschen
In den Waldern Deiner Hand,
Und die Rehe werden lauschen
Und der Hirsch am Waldesrand:

„Seht, das alles hat geschaffen
Unser treuer Sohn vom Wald,
Faßt an euer Jagdgewaffen,
Macht an seinem Grabe halt!“

Elend, im November 1917.

Im Namen der Beamten der Oberförsterei Elend:

Barner, Königl. Forstmeister.

Am 29. Oktober 1917 verschied nach kurzem, aber schwerem Leiden der (1257

Königl. Hegemeister Eugen Zirbeck,

3. Kompagnie Garde-Jäger-Bataillon, Jahrgang 1878,

im 58. Lebensjahre.

Wir haben einen lieben, braven Kollegen, der deutsche Wald einen pflichttreuen Heger und Pfleger verloren.

In treuem Gedenken einen grunen Bruch auf sein frühes Grab.

Die Forstbeamten der Königl. Oberförsterei Christianstadt a. B.

Am 29. Oktober 1917 verschied nach kurzem, aber schwerem Leiden der

Königl. Hegemeister Eugen Zirbeck,

3. Kompagnie Garde-Jäger-Bataillon, Jahrgang 1878,

im 58. Lebensjahre. (1258

Wir betrauern in dem so früh Entschlafenen einen treuen, liebenswerten Kollegen und ein eifriges Vereinsmitglied, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Die Ortsgruppe Sommerfeld (Bez. Frankfurt-Oder) des Vereins Königl. Preussischer Förster.



Zu unserm tiefsten Schmerz erhielten wir heute die traurige Nachricht, daß unser heißgeliebter, hoffnungsvoller Sohn u Bruder, der

Forstaufseher

Emil Borkenhagen,

Jäger in einem Res.-Jäg.-Batl., am 10. Oktober im blühenden Alter von 19 Jahren den Heldentod fürs Vaterland infolge Kopfschusses gefunden hat. (1254

Familie Borkenhagen.

Forsth. Goburg, P. Winsenfeld (Eichsfeld), November 1917.

Personalia

Bekanntmachung.

Die **Oberförsterstelle** des Oberförstereiverbandes **Winterberg**, umfassend rund 8200 ha Gemeinde- bzw. Genossenschaftswaldungen, soll, nachdem die in Kürze bevorstehende Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers erfolgt ist, wieder besetzt werden.

Mit der Stelle ist zurzeit verbunden:

a) ein Anfangsgehalt von 2700 Mk. jährlich, steigend alle 3 Jahre um 300 Mk. bis zum Höchstgehalte von 5100 Mk.;
b) ein Wohnungsgeldzuschuß von 360 Mk.;
c) eine Dienstaufwandsentschädigung von 1˜00 Mk.

Die Verhandlungen über die Erhöhung dieser Bezuge schweben, und zwar steht in Aussicht:

a) ein Anfangsgehalt von 3000 Mk. und Steigerungen einmal um 600 Mk. und sechsmal um je 500 Mk. bis zum Hochstgehalte von 6600 Mk;
b) ein Wohnungsgeldzuschuß von 600 Mk.;
c) eine Dienstaufwandsentschadigung von 1600 Mk.

Qualifizierte Bewerber, auch wenn sie die Stelle vorläufig nur vertretungsweise übernehmen wollen, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufes sofort, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember d. Js, bei dem Unterzeichneten einreichen.

Brilon, den 10. November 19 7.

Der Königl. Landrat.
Jansen. (1231

Bekanntmachung.

Die **Forstschutzbeamtenstelle** über das **Revier Günthersdorf, Kreis Bunzlau,** des Klosterstifts **zu Lauban** i. Schl. ist sofort neu zu besetzen.

Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A, insbesondere solche, die kriegsbeschädigt, aber dienstfahig sind, welche die Stelle zu ubernehmen wunschen, wollen **binnen 8 Wochen unter** Vorlegung des Forstversorgungsscheines oder Militärpasses und der seit dessen Erteilung erlangten Dienst- und Fuhrungszeugnisse, die den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen mussen, ihre Bewerbung bei dem unterzeichneten Stiftspropst einreichen.

Lauban, den 15. November 1917.

Buchali, Stiftspropst. (1240

Achtung!

Wir suchen zur Ausführung und Beaufsichtigung von Nesselkulturen möglichst ledige, militarfreie, gelernte (1218

Forstbeamten

gegen auskömmliche Entschädigung.

Angebote mit Zeugnisabschrift, Lebenslauf und Gehaltsanspruch erbitten

Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 68, Schützenstr. 65/66.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 48. Neudamm, den 2. Dezember 1917. 32. Band.

Bericht über die Waldsamenernte für 1917.

Erstattet von Geh. Regierungs- und Forstrat **Herrmann**, Breslau.

Wenn der diesjährige Bericht erst so spät erfolgt, so bitte ich dies dem Umstande zuzuschreiben, daß eine große Anzahl der ausgehenden Fragebogen aus Mangel an Beamten erst sehr spät beantwortet werden konnte und die letzten erst Ende November in meine Hände zurückgelangt sind. Einige konnten aus dem gleichen Grunde überhaupt nicht beantwortet werden. Gleichwohl läßt sich aus den zurückgekommenen Fragebogen ein Bild der in Aussicht stehenden Waldsamenernte von einiger Klarheit entwerfen.

Die in den Fragebogen angewandten Ziffern für die Größe der Ernte sollen wie im Vorberichte auch in dem nachstehenden der Kürze halber beibehalten werden, nämlich:

1 für eine reichliche Ernte oder Vollmast,
2 „ „ gute Mittelernte oder Halbmast,
3 „ „ schwache Ernte oder Sprengmast,
4 „ „ Fehlernte, und
1/2, 2/3, 3/4 für Zwischenstufen.

In den bei den einzelnen Holzarten nicht genannten Ländern und Landesteilen kommt die betreffende Holzart überhaupt nicht oder in nur untergeordnetem Maße vor. Von den des weiteren gebrauchten Abkürzungen bedeuten: Bez. = Regierungsbezirk; dschn. = durchschnittlich; stw. = stellenweise; vrzlt. = vereinzelt; tw. = teilweise und S. L. = Sammellohn.

1. Kiefer.

a) Ernte für 1917/18.

Während die letztjährige Ernte 1916/17 zwar schwach war, aber noch als ausreichend bezeichnet werden konnte, muß die diesjährige Ernte 1917/18 der Voraussage im Vorberichte gemäß durchschnittlich als sehr gering, vielfach sogar als Fehlernte bezeichnet werden, wie sich aus den nachstehenden Einzelangaben ergibt.

Preußen.

Ostpreußen: dschn. 3/4.
Westpreußen: dschn. 3, im Bez. Danzig tw. 2/3.
Brandenburg: dschn. 3/4, S. L. 5—6 ℳ je hl.
Pommern: dschn. 3/4, tw. 3, vrzlt. 2.
Posen: dschn. 3, in den Privatwaldungen des Bez. Posen 2, im Bez. Bromberg zum Teil 4.
Schlesien: Bez. Breslau und Oppeln 3, Bez. Liegnitz 3/4, tw. 4, S. L. 5—6 ℳ.
Sachsen: dschn. 2/3, S. L. 3,5 ℳ.
Schleswig-Holstein: dschn. 4.
Hannover: Bez. Stade und Osnabrück dschn. 3, sonst 4.
Westfalen: dschn. 3/4 (in der Ebene).
Hessen-Nassau: Bez. Cassel dschn. 3, Bez. Wiesbaden dschn. 3/4, zum größten Teil 4, nur in Homburg v. d. H. 2.
Rheinprovinz: dschn. 4.
Hohenzollern: dschn. 3.

Bayern.

Nordbayern (Ober-, Mittel-, Unterfranken, Oberpfalz): dschn. 3/4, vrzlt. besser, S. L. 5—10 ℳ je hl.
Südbayern (Ober-, Niederbayern, Schwaben): in Schwaben 4, sonst 3, S. L. 4 ℳ je hl.
Pfalz: dschn. 3.

Königreich Sachsen

dschn. 3/4, Auerbach 3, S. L. 4 ℳ je hl.

Baden

dschn. 3/4, steigt stw. bis 2, nur vrzlt. bis 1, wie in Tauberbischofsheim, Eberbach, Stein, Durlach, Steinbach, Rastatt u. a.

Württemberg

dschn. 3.

Hessen.

Nur Oberhessen 3.

Mecklenburg-Strelitz

dschn. 3.

Oldenburg

dschn. 3.

Braunschweig

dschn. 3/4, vrzlt. 2, stw. 3.

Thüringer Lande

dschn. 3/4, in Reuß ältere Linie tw. und Schwarzburg-Rudolstadt 4.

Elsaß-Lothringen.

Lothringen: dschn. 3/4.

Wie aus der Übersicht hervorgeht, haben wir im allgemeinen nur eine geringe Kiefernsamenernte zu erwarten, die teilweise in volle Mißernte herabsinkt und sich nur in vereinzelten Bezirken zur Mittelernte und ausschließlich in wenigen Revieren Badens zur Ziffer 1/2 und 1 erhebt. Daher wird fast durchweg auch angegeben, daß die zu erwartende Ernte bestenfalls den eigenen Bedarf decken wird.

b) Aussichten für 1917/18.

Die im Gegensatze zu dem Vorjahre recht zahlreichen Mitteilungen über die Aussichten auf Kiefernzapfen für das nächste Jahr lassen auch nur eine schwache Ernte erwarten, ja in Hildesheim, Aurich, Lüneburg und Teilen von Schlesien, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und Oberpfalz sogar wieder eine Fehlernte befürchten. Nur im Danziger Bezirk und in Teilen von Pommern, Hohenzollern und Unterfranken hofft man auf eine gute oder wenigstens auf eine schwache Mittelernte.

2. Fichte.

Im Gegensatze zu der guten letztjährigen Ernte wird berichtet, daß wir durchweg nur eine geringe Ernte zu erwarten, ja fast in ganz Mittel- und Süddeutschland gar eine volle Mißernte zu gewärtigen haben. Fast aus allen Berichtsorten und -ländern lauten die Ziffern 3/4 und 4; nur von Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Oldenburg, also aus Bezirken, in denen die Fichte der Kiefer gegenüber zurücktritt, sowie aus Königsberg, Schlesien und aus der Rheinpfalz ist die Note 3 gemeldet, und nur ganz vereinzelt, wie in Lippe, wird eine gute Mittelernte erwartet. Hoffentlich wird der Vorrat aus der letzten Darrperiode den Fehlbetrag an Fichtensamen decken.

3. Weißtanne.

Auch von der Weißtanne kann durchschnittlich nicht mehr als auf eine schwache Ernte gehofft werden, mehrfach wird sogar eine volle Fehlernte verzeichnet. Nur aus Oberbayern und Lothringen und vereinzelt auch aus Baden wird eine gute Mittelernte gemeldet.

4. Lärche.

Ungünstig wie im Vorjahre lauten auch in diesem Jahre die Aussichten für die Lärchensamen-Ernte; nur ganz vereinzelt wird aus dem Bez. Cassel und aus der Oberpfalz eine gute Mittelernte gemeldet und nur in Oldenburg wenigstens eine schwache Ernte erwartet, sonst melden die Anzeigen durchweg 3/4 und 4, also Mißernten.

5. Die übrigen Nadelhölzer.

Von der Weymouthskiefer wird nur im Bez. Breslau, in Oldenburg und Lothringen eine gute Mittelernte, in Württemberg wenigstens eine geringe Ernte, sonst durchweg volle Fehlernte erwartet.

Auch die Douglastanne wird nur in Schlesien, Oldenburg und teilweise in Schwarzburg-Sondershausen geringe Erträge geben, sonst wird auch von dieser Holzart nur Mißernte gemeldet.

Von Pinus rigida, der Pechkiefer, liegt nur eine Angabe aus Brandenburg vor, nach welcher auf eine schwache Ernte gehofft wird.

Dagegen wird von der Bankskiefer in Posen und Schlesien durchschnittlich eine Mittelernte erwartet, in Brandenburg auch nur eine geringe Ernte.

6. Die Eichen.

Ostpreußen: Gumbinnen 2, sonst dschn. 3/4.
Westpreußen: Danzig 4, Marienwerder 3/4 (durch Spätfröste gelitten).
Brandenburg: dschn. 3, vrzlt. 2/3 und 1/2, hat stw. durch Goldafterraupe gelitten.
Pommern: dschn. 3, im Kösliner Bezirk tw. 1/2.
Posen: dschn. 3, Bez. Posen, Landwirtschaftskammer, 1.
Schlesien: dschn. 2/3, stw. 2 und 1
Sachsen: dschn. 3/4.
Schleswig-Holstein: dschn. 4.
Hannover: dschn. 3/4.
Westfalen: Im Bez. Münster 2, sonst dschn. 3.
Hessen-Nassau: dschn. fast 4, ganz vrzlt. 2.
Rheinprovinz: dschn. 3/4.
Nord-Bayern: Traubeneiche dschn. 4, Stieleiche dschn. 3/4.
Süd-Bayern: dschn. 3.
Königreich Sachsen: dschn. 2/3.
Baden: dschn. 3/4.
Württemberg: dschn. 4.
Hessen: dschn. 3.
Mecklenburg-Strelitz und -Schwerin: 3.
Oldenburg: Stieleiche 2, Traubeneiche 3.
Braunschweig: 3/4.
Thüringen: dschn. Traubeneiche 3, Stieleiche 3/4.
Elsaß-Lothringen: dschn. 2/3.

Wenn auch die Eichen durchschnittlich nur eine Sprengmast erwarten lassen und eine vollkommene Fehlernte nur aus einigen Bezirken, wie Danzig, Königsberg, Provinz Sachsen, Bez. Minden, Osnabrück und Arnsberg, Hessen-Nassau und Nordbayern tw., sowie für Württemberg gemeldet wird, erhebt sich die Eichelmast anderweit erfreulicherweise bis zur Halbmast, ja teilweise sogar bis zur Vollmast. Vereinzelte Randbäume mit Vollmast sind wohl, wie in Schlesien und Westpreußen, auch in anderen Bezirken zu verzeichnen, so daß wenigstens der Kulturbedarf wird gedeckt werden können.

7. Rotbuche.

Im ganzen Deutschen Reiche absolute Mißernte, nur ganz vereinzelt wird aus Posen, Provinz Sachsen und Hessen Sprengmast und an zwei Stellen aus Posen und Mecklenburg Halbmast gemeldet. Diese Mißernte ist um so mehr zu bedauern, als schon im Vorjahre im ganzen östlichen und nördlichen Teil von Preußen und in Mecklenburg wegen der Fehlernte keine Bucheckern gesammelt werden konnten, und daher

auch der Vorrat an Speiseöl aus Bucheckern nur gering sein dürfte.

8. Die übrigen Laubhölzer.

Von den anderen Laubhölzern lassen Linde und Akazie im allgemeinen eine reichliche Ernte bis gute Mittelernte erwarten, ebenso der Nußbaum. Auch Hainbuche, Ahorn, Birke, Esche und Erle werden im allgemeinen noch eine Mittelernte ergeben, vielerorts, wie in Nordbayern, Stade, Osnabrück, Aurich, dagegen auch nur eine geringe bis Fehlernte. Dagegen wird durchschnittlich nur eine schwache Ulmenernte erwartet, nur aus dem Bez. Magdeburg wird eine gute Mittelernte auch für die Ulme gemeldet.

* *

Faßt man das Ergebnis der Erhebungen zusammen, so ist das verflossene Frühjahr und der abgelaufene Sommer der Samenproduktion unserer Waldbäume im allgemeinen nicht günstig gewesen, insbesondere haben wir gerade von unseren wichtigsten Waldbäumen, Kiefer, Fichte und Rotbuche, wenig oder nichts zu erwarten, so daß wir nur durch Vorräte aus den Vorjahren den Bedarf an Saatgut werden decken können. Auch Tanne und Lärche werden den Samenbedarf nicht zu decken vermögen. Durchschnittlich etwas besser, stellenweise sogar ganz gut, sind die Aussichten auf Eichelmast, und reichlich genügend für den waldbaulichen Bedarf sind, die Ulme ausgenommen, die Samenerträge der anderen Laubhölzer.

Zum Schlusse möchte ich den Herren Fachgenossen für die Beantwortung der Fragebogen meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

94. Sitzung am Donnerstag, dem 15. November 1917.

Auf der Tagesordnung stehen:

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen, betreffend die Kriegsteuerungszulagen usw. der zum Heeresdienst eingezogenen Beamten usw.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen, betreffend Kriegsteuerungszulagen usw. für ledige Beamte usw.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen, betreffend Nachprüfung der Kriegsteuerungszulagen für Beamte usw. und ihre Ausdehnung auf Ruhestandsbeamte, Hinterbliebene usw.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. v. Heydebrand und Genossen, betreffend die Kriegsteuerungszulagen usw. der Beamten usw., der Ruhestandsbeamten, Hinterbliebenen und der zum Heeresdienst eingezogenen Beamten.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Aronsohn und Genossen, betreffend Nachprüfung der Kriegsteuerungszulagen usw. für die Beamten usw. und die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Aronsohn und Genossen, betreffend Gewährung fester Beihilfen an die Ruhestandsbeamten usw. und die Hinterbliebenen.

Beratung des Antrages der Abgeordneten Dr. Friedberg und Genossen, betreffend die Nachprüfung der Kriegsteuerungszulagen für die Beamten usw., die Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen und für die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten, sowie die Gewährung einmaliger Teuerungszulagen.

Alle diese Anträge sind der verstärkten Staatshaushalts-Kommission überwiesen worden.

Unter Petitionsberichte folgt u. a.:

Petition des Vereins der Kommunalforstbeamten in Kirberg um andere Regelung der Besoldungsverhältnisse der Kommunalforstbeamten bzw. Gewährung von außerordentlichen Teuerungszulagen.

Dem Antrage der Kommission entsprechend, wird die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Ferner:

Petition des Lehrers a. D. Stumme in Eutin um Aufbesserung der Ruhegehälter der Altpensionäre und Festsetzung der widerruflichen Zuwendungen zum Ruhegehalt.

Dem Antrage der Kommission entsprechend wird die Petition der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Waldbesitzerversammlung in Lauterbach (Oberhessen) am 27. Oktober 1917.

Die Freiherrlich Riedesel'sche Forstverwaltung hielt in Verbindung mit der Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates am Sonnabend, dem 27. Oktober 1917, eine Waldbesitzerversammlung mit dem Zwecke ab, den Teilnehmern aus dem Großherzogtum und der Provinz Hessen durch kriegswirtschaftliche Vorträge und Vorführungen die Ziele der Kriegszentralstellen zu vermitteln und den anwesenden Angehörigen dieser ein Bild der örtlich herrschenden Ansichten und über erreichbare Ratschläge zu vermitteln. Unter den 66 Teilnehmern waren vertreten mehrere Mitglieder des Freiherrlich Riedesel'schen Hauses Eisenbach, von der Preußischen Staatsforstverwaltung Mitglieder der Regierung Arnsberg und Coblenz und eine Reihe preußischer Revierverwalter, die Großherzoglich Hessische Forstverwaltung durch ein Mitglied der Ministerialforstabteilung Darmstadt und Großherzoglich Hessische Oberförster, Großherzoglich Gothaische Forstbeamte, die Großherzoglich Hessische Finanzverwaltung Darmstadt und Lauterbach, ebenso das Kreisamt Lauterbach, die Fürstlich Stolberg-Wernigerödische Forstverwaltung, die Standesherrschaft Sayn-Wittgenstein, die Fürstlich Wittgensteinsche Rentkammer, die Fürstlich Solmsche Forstverwaltung, die Gräflich von Görtzsche Forstverwaltung Schlitz, die Forst-

stellen der Landwirtschaftskammern Hannover und Rheinprovinz, die Kriegsamtstellen Cassel und Frankfurt a. M., der Hauptmann der Kraftfahrtruppen stellvertr. Generalkommandos XVIII. A.-K., Frankfurt a. M., die Inspektion des Kriegsgefangenenlagers Frankfurt a. M., die Kriegsamtnebenstelle Siegen, Holzhändler, Grubenholzfirmen und Gerbrindenhändler.

Eine gute Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeit förderte die Freiherrlich Riedesel'sche Verwaltung in dankenswerter Weise durch kostenloses Bereitstellen der erforderlichen Wagen für den Weg vom Bahnhof Lauterbach bis zum Waldorte der Vorführungen und zurück. Jedem Teilnehmer war eine Übersicht überreicht über die Bestandsverhältnisse und Wirtschaftsmaßnahmen in den links und rechts der Straße Lauterbach-Willofs-Schlitz liegenden Beständen, die auf der Fahrt einen Überblick in die waldbaulich interessanten Verhältnisse des Freiherrlich Riedeselschen Forstreviers Sassen an der Hand angebrachter Nummertafeln ermöglichte. Die Kiefern-, Buchen-, Fichten-, Lärchenmischbestände sind bis 1870 in konservativster Führung der Wirtschaft fast ohne Bestandspflege geblieben, und gegenwärtig ist das Ziel der Wirtschaft die Heranzucht starker Kiefernnutzhölzer bei gleichbleibender Jahrringbreite und unter Anwendung von Naturverjüngung in möglichst großem Umfange für alle Holzarten. Forstrat Eulefeld begrüßte am Platze der Vorführung die Versammlung namens der Familie des Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach. Oberförster Oelkers eröffnete dann die kriegswirtschaftlichen Vorführungen mit der Auseinandersetzung und dem Vorzeigen der zurzeit anzuwendenden zweckmäßigen Gewinnungsarten für Rohharz an Kiefer und Fichte, unter Berührung des Bedarfes an Harz für die Kriegswirtschaft und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Harznutzung. Im Anschluß daran führte Forstmeister Härter-Weißenbach in Gemeinschaft mit Förster Büttner-Eifa (Oberhessen) Baumfäll- und Rodemaschinen vor mit der gelegentlich des Waldganges des Deutschen Forstvereins am 20. September d. Js. in Georgenthal besprochenen, auch heute wieder als sehr gut anerkannten Wirkung. Insbesondere erregte eine vom Holzfuhrmann allein verwendbare, einfache Lademaschine lebhaftes Interesse, mit der drei frisch gefällte Kiefern mit etwa 4 fm Inhalt aufgeladen wurden. Gute Bilder für die Möglichkeit der Stellvertretung von Menschenkraft durch Maschinen in brauchbarer Form für den Wald als durchaus zeitmäßige Einrichtung! Dem gleichen Grundgedanken diente die Vorführung der „Sprengluft" zum Stocksprengen, wichtig angesichts des Mangels von Sprengstoffen für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, durch den Bergassessor Lisse, Geschäftsführer der Sprengluft G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, welcher in der praktischen Handhabung von zwei Arbeitern unterstützt wurde. Die „Sprengluft" zeichnet sich durch große Sicherheit der Handhabung, Ungefährlichkeit der Herstellung und Lagerung aus, weil ihre wesentlichen Bestandteile, Sauerstoff und Kohlenstoff, bis zum Verwendungsaugenblick getrennt hergestellt, aufbewahrt und befördert werden. Der flüssige Sauerstoff von —190° C war in Metallflaschen von Milchkannenform mitgebracht, wurde an Ort und Stelle in ein zylindrisches Gefäß gegossen — infolge der Konstruktion der Behälter ohne nennenswerten Verdunstungsverlust —, durch Eintauchen in das Tränkgefäß wurden die Papierpatronen verschiedener Größen mit Kohlenstoffinhalt, nämlich Holzmehl, in wenigen Minuten mit Sauerstoff getränkt und dadurch als Sprengpatrone fertiggestellt, in ein oder zwei Erdlöcher, hergestellt mit gewöhnlichem 4 bis 5 cm Durchmesser haltendem Erdbohrer, unter das Herz des Stockes gebracht, sodann die Erdlöcher mit Erde fest zugestopft und mit Leitung und elektrischem Induktionsapparat gezündet. Die Sprengladung hob die Stöcke einschließlich dünneren Wurzelwerkes heraus, ohne stärkere Zerfetzung als etwa vierteilendem Auseinanderreißen, entsprechend der Stärke der Ladung. Die neue „Sprengluft" ersetzt zurzeit fast die Hälfte des Friedensbedarfes an Sprengstoff im Bergwerksbetriebe und wird dort in Einzelanlagen aus der Luft hergestellt. Die ungefähren Kosten betragen für 1 kg Pulverwirkung 40 ₰, Dynamitwirkung 50 bis 75 ₰. Die Versammlung nahm die Vorführung mit großem Interesse auf; es bildete sich die Ansicht, daß die Sprengluft bei Billigkeit im Ausbau des Waldverfahrens gute Aussichten habe, besonders bei dem herrschenden Holzbedürfnis für Teer-, Holzgeist- usw. -Herstellung für die Kriegswirtschaft und zur Deckung des Brennholzbedarfes als Vorarbeit für die Selbstwerbung der Stöcke. Durch das Dynamitgesetz wird die Sprengluft nicht berührt. Mit geringen Arbeitskräften läßt sich eine große Leistung erzielen.

Mit Aufwendung wohl nicht unerheblicher Kosten und Mühe führte sodann Forstrat Eulefeld die in seiner Verwaltung praktisch erprobten Arten der maschinellen Holzabfuhr vor, um der Versammlung zu beweisen, daß die in der Literatur mehrfach empfohlenen Einrichtungen wirklich große Bedeutung haben, insbesondere im Dienste einer straff organisierten und persönlich durch den Leiter beeinflußten Verwaltung wie der Freiherrlich Riedesel'schen. Mit einer Straßenlokomotive wurde Buchenholz für chemische Fabrikzwecke und Kiefernlangholz angefahren, auf vier angehängten gewöhnlichen Holzabfuhrwagen Kieferngrubenholz und Langholz. Mit einem Lastkraftwagen und Anhänger, vorgeführt mit einer Beladung von 16 rm Grubenholz, sind ebenfalls gute Erfahrungen gemacht in der Beförderung von Abschnitten bis zu 6 m Länge, z. B. für Minenbohlen. Um die ganze Tragfähigkeit des Wagens gut auszunutzen, waren zur Hälfte Abschnitte, zur Hälfte Stempel geladen. Auf die Kosten dieser Beförderungsart haben Witterung und Jahreszeit erheblichen Einfluß. Nach Erfahrungen des Freiherrlich Riedesel'schen Oberförsters Werner-Ersrode wurden sie für die vorerwähnten Buchenholzbeförderungen bei durchschnittlicher Entfernung von 13 bis 14 km auf 2 ℳ für den Raummeter mit Straßenlokomotive, auf 4 bis 5 ℳ für den Lastkraftwagen, auf 10 ℳ für Fuhrwerk angegeben; bei leichterem Nadelholz mit entsprechender Verringerung. Die Lastkraftwagen haben nach Angabe des Oberförsters Werner die Straßen, besonders solche mit mangelhafter Packlage, nicht unbedeutend abgenutzt, dagegen habe die Straßendampflokomotive bei einiger Aufmerksamkeit des Führers keine derartigen Beschädigungen veranlaßt. Der Kohlenbedarf der vorgeführten Satt-Dampflokomotive — Friedenspreis: 12 500 ℳ — mit zwölf Atmosphären Druck wurde für 300 Zentner Belastung auf etwa 7½ kg je Kilometer, die Lebensdauer der Maschine bei guter Behandlung auf 20 bis 25 Jahre angegeben. Zum Schluß der Waldvorführungen zeigte Forstrat Eulefeld ein bequem zu handhabendes Berkefeldfilter im

Gebrauch zur Herstellung von schmutz- und keimfreiem Trinkwasser aus gelblich schlammigem Wasser eines Tümpels vor.

Die Teilnehmer fanden nach Rückfahrt aus dem Walde im Gasthof Schüz in Lauterbach eine vorzügliche Verpflegung. Der Erbmarschall Riedesel Freiherr zu Eisenbach-Schloß Eisenbach begrüßte die Versammlung und brachte ein Hoch auf den deutschen Wald aus.

Um 7 Uhr eröffnete Forstrat Eulefeld die Vorträge mit der Betonung der Bedeutung derartiger Veranstaltungen für die Mitwirkung des Privatwaldes an den Aufgaben der Kriegswirtschaft. Der Leiter der Rohharzabteilung Berlin, Elmenhorst, setzte der Versammlung die Notwendigkeit, den gegenwärtigen Bedarf und die vielseitigen Verwendungsarten des Kiefern- und Fichtenrohharzes in allgemein sehr interessierender Weise auseinander. Die Versammlung stimmte der Bedeutung dieses Kriegswirtschaftszweiges und der Notwendigkeit möglichst vielseitiger Unterstützung einstimmig zu.

Anschließend entwickelte der Leiter der Gerbrindenabteilung der Kriegsleder-A.-G., Hirschfeld, ein Bild von dem Wesen und der Aufgabe der Kriegsleder-A.-G. Berlin als Verteilungsstelle für beschlagnahmte Häute und von ihrem Zweck, den Bedarf des Heeres und der Marine an Leder und Lederrohstoffen sicherzustellen. Ihr seien nahezu alle im Kriege arbeitenden Gerbereien angeschlossen, denen planmäßig Häute für militärische und andere Zwecke, ebenso Chemikalien, Salze, Öle, Fette und Gerbstoffe zugeteilt werden. Hirschfeld besprach dann die Bedeutung der vom Ausland eingeführten Gerbmittel, Quebracho, Dividivi, Mangrove, Mimose, Valonea und Mirabolane, für die Gerberei und hob hervor, daß der Gebrauch dieser Gerbmittel den alten Handwerksbetrieb des Gerbers in der Nähe des Waldes zur umfangreichen Industrie in der Stadt, besonders unter dem Einfluß amerikanischer und englischer Technik, entwickelt habe; sprach ferner über die führende Rolle Deutschlands in der Lederindustrie und dem Lederhandel der ganzen Welt, führte u. a. an, daß z. B. die ostindische Ausfuhr von Kipsen aus Kalkutta zu zwei Dritteln nach Deutschland, zu einem Drittel nach der übrigen Welt vor dem Kriege gegangen sei. Die Rindenabteilung der Kriegsleder-A.-G. habe die Aufgabe, die Eichenrinde als Ersatz für die mangelnde Einfuhr ausländischer Gerbstoffe wieder in erhöhtem Maße heranzuziehen, Fichtenrinde, Eichen- und Kastanienholz zu erwerben — besonders die Nachfrage nach Eichenholz ist zurzeit lebhaft —, um eine Reserve von Gerbstoffen für 1 bis 1½ Jahre zu schaffen, selbstverständlich neben der Selbsteindeckung der Gerber. Hirschfeld schilderte die sich praktisch ergebende Notwendigkeit und Schwierigkeit der Rindenstapelung, die große Schwierigkeit der Behandlung feuchter Rinde dabei, der Beschaffung und Unterhaltung von Lägern und folgerte daraus, wie wichtig die Forderung trockener Rinde sei, gab u. a. an, daß in der Schälzeit oft 40—50 Waggons täglich ankämen und auf vielfach neu einzurichtende Läger verarbeitet werden müßten. Die Kriegsleder-A.-G. nähme etwa ein Drittel der in Deutschland gewonnenen Rinde auf, so auch die nach Deckung des Bedarfes der Gerber übrigbleibende, während letzteren zwei Drittel unmittelbar zugingen. Hirschfeld vertrat die Ansicht, daß der deutsche Eichenschälwald, welcher übrigens von 446 537 ha im Jahre 1900 auf 300 031 ha in 1913 (Reichsstatistik von 1917) zurückgegangen ist, auch nach dem Kriege, schon allein entsprechend zu erwartender militärischer Maßnahmen, die sich aus der Abschnürungsgefahr Deutschlands ergäben, eine Zukunft behalten werde, wegen Frachtraum- und Valutaschwierigkeiten auch selbst dann, wenn Deutschland naturgemäß nicht dauernd auf die ausländischen Gerbmittel verzichten könne, deren Anwendung ihr hoher Gerbstoffgehalt und die Abkürzung der Gerbdauer begründeten. Eichenrinde sei ein edler Gerbstoff, die Verwendung von Fichtenrinde dagegen beschränkter. Letztere bewirke infolge hohen Zuckergehaltes wohl ein starkes Schwellen des Leders, fülle es aber nicht in dem Maße mit Gerbstoff aus, wie es bei guter Gerbung erforderlich sei. Die beste Verwendung bestehe bei Mischung der Rinden. Dann besprach Hirschfeld die Notwendigkeit einer sicheren Gerbstofflieferung, frei Waggon oder Fabrik, für jede kaufmännisch eingerichtete größere Gerberei. Der Verkauf frei Wald sei der Zeit handwerksmäßiger Gerberei in größerer Nähe des Waldes angepaßt, als zweckmäßig für den Massenverbrauch rate er jedoch auch in der Beförderungsfrage zum Anschluß an die heute üblichen Verkehrsverhältnisse. Die Schwierigkeiten der Beförderung seien für den Käufer größer als für den Schälwaldbesitzer mit seiner Kenntnis von Land und Leuten. Von wohl zu berücksichtigender Bedeutung bleibe der Wettbewerb österreichischer und ungarischer Eichenrinde, welche seit Jahrzehnten gut sortiert, regenfrei, gebündelt oder geschnitten und frachtfrei jeder deutschen Bahnstation dem Gerber geliefert würde, der auch dafür gern höhere Preise zahle. Hirschfeld hob hervor, daß es wertvoll sei, die Bestimmungen über Gerbrinde für die kommende Schälzeit baldmöglichst, spätestens bis Januar 1918, bekanntzugeben, um rechtzeitig vor dem Beginn der Ernte alle sich noch etwa entwickelnden Bedenken und Fragen zu klären, damit der Waldbesitzer sich über das Schälen, auch der Fichtenrinde, rechtzeitig schlüssig machen könne. Zum Schluß wurde auf die Bedeutung der auch für die Rindenbeschaffung wichtigen Grundbedingungen hingewiesen, nämlich die einsichtige Hilfe der stellvertretenden Generalkommandos durch Bewilligung von Gefangenen und rechtzeitigem Entsprechen von Reklamationsgesuchen für Arbeiter. Die allgemein sehr interessierenden Ausführungen riefen eine lebhafte Erörterung hervor, in deren Verlauf Forstrat Eulefeld, Geheimer Oberforstrat Dr. Walther, Geheimer Regierungsrat Hungershausen, Forstmeister Emmelhainz-Fulda, Forstmeister Härter, Oberförster Ludwig-Landwirtschaftskammer Bonn, Forstmeister Martin-Waldau, Hauptmann Dr. Baader-Frankfurt a. M. und Oberförster Oelkers sprechen. Aufklärung wurde gewünscht betreffend der 60-Tage-Klausel, der Zukunftsfrage des Eichenschälwaldes, der Abnahme- und Aufforderungsart der Kriegsleder-A.-G. zum Schälen, der Einstellung und dem Wiederbeginn des Rindenkaufes, insbesondere für Fichte 1917, der Lagerfrage und der Preispolitik. Der Frei-Bahn-Lieferung stimmte die Versammlung ziemlich ausnahmslos zu.

Universitätsprofessor Dr. Borgmann-Gießen behandelte in bekannter Klarheit die Waldsteuerfrage und sagte für die nächste Zeit in der „Silva" einen ausführlicheren Bericht darüber zu. Zur Waldsteuerfrage sprachen, angeregt durch die sehr interessanten Auseinandersetzungen, Forstrat Eulefeld, Geheimer Oberforstrat Dr. Walther, Forstdirektor Dr. Leistner, Forstmeister

Emmelhainz und Oberfinanzrat Lindenstruth-Darmstadt.

Oberförster Schulz-Berlin berichtete im Anschluß über die gegenwärtige Lage der Holzabfuhrmöglichkeit, die Lieferung von Benzol, die Haferzulage und über Holzfällmaschinen.

Oberförster Oelkers entwarf der Versammlung ein Bild über den gegenwärtigen Stand der Futterfrage und betonte, daß für die Pferde und Milchkühe der Großstädte und Industriezentren die Heranziehung von Futterlaub und Reisighäcksel unabweislich würde; berichtete ferner über die dringende Notwendigkeit der Beschaffung von Rohstoffen für die Webeindustrie und gab einen Überblick über die geleisteten Prüfungsarbeiten und Versuche mit inländischen Ersatzfaserstoffen, bat die Anwesenden um Mitwirkung bei der Einsammlung von Brennesselwildbeständen und dem planmäßigen Anbau der Brennessel.

Forstmeister Emmelhainz schnitt dann noch die Grubenholzfrage, die Holzpreispolitik, die Holzabfallverwertung in kurzer, interessanter Ausführung an, doch nötigte die vorgeschrittene Zeit Forstrat Eulefeld dazu, die kriegswirtschaftliche Versammlung unter Dankabstatten für Teilnehmer und Mitwirkende um 12 Uhr zu schließen.

Ich habe den Eindruck erhalten, daß der Freiherrlich von Riedesel'schen Forstverwaltung, insbesondere ihrem Leiter, alle Teilnehmer für die Vielgestaltigkeit der Vorführungen und Vorträge zum Nutzen des Privatwaldes und zur Förderung der Kriegswirtschaft recht dankbar waren.

Oelkers, Königl. Oberförster.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Einberufung der vor der Anstellung stehenden Forstversorgungsberechtigten.

Allgemeine Verfügung Nr. III/139 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 8692.

Berlin W 9, 12. November 1917.

Die Überfüllung der fiskalischen Försterlaufbahn hat zur Folge, daß viele Anwärter Beschäftigung im Gemeinde- oder Privatforstdienst suchen mussen. Diese würden in Friedenszeiten spätestens kurz vor der Anstellung in den Staatsdienst berufen. Während des Krieges mußte aber bei allen denen, die Kriegsdienste leisten, die Einberufung unterbleiben, so daß sie nicht angestellt werden konnten, auch wenn sie hierzu an der Reihe waren. Besonders hart ist das für diejenigen, deren Arbeitgeber die Weiterzahlung der Bezüge längst eingestellt haben und die daher lediglich auf ihre militärische Kriegsbesoldung und die Kriegsfamilienunterstützung angewiesen sind.

In Würdigung dieser Umstände bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß alle diejenigen bisher in Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst tätigen Forstversorgungsberechtigten, die dem Forstversorgungsjahrgang 1911 oder einem früheren Jahrgange angehören, die also entweder bei der Anstellung bereits übergangen sind oder voraussichtlich bald angestellt werden können, in den Staatsforstdienst einberufen werden, auch wenn sie Kriegsdienste leisten. Voraussetzung ist aber in jedem Einzelfalle, daß sie aus ihrer bisherigen forstlichen Beschäftigung keine Bezüge mehr erhalten. Forstversorgungsberechtigte dieser Jahrgänge, die durch Umnotierung hinter einen jüngeren Jahrgang gekommen sind, sind nicht einzuberufen.

Die Einberufung in den Staatsforstdienst erfolgt zweckmäßig bei Gelegenheit einer militärischen Beurlaubung. In jedem Einzelfalle ist mir kurz Anzeige zu erstatten, damit ich bei Verleihung von Försterstellen o. R. darauf Rücksicht nehmen kann.

J. A.: von Freier.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Feldwebelleutnants.

Das Armee-Verordnungsblatt vom 17. November 1917 gibt eine Verfügung des Kriegsministeriums vom 11. November 1917 bekannt, nach der die Vorbedingungen zur Beförderung zu Feldwebelleutnants eine erneute Ergänzung erhalten haben. Während bisher nur solche Persönlichkeiten zur Beförderung zum Feldwebelleutnant vorgeschlagen werden durften, die den Dienstgrad eines Feldwebels oder Vizefeldwebels in der Front erreicht hatten, so ist jetzt auch den ehemaligen Oberjägern (Unteroffizieren), die nicht Frontsoldaten waren (z. B. wie Bataillonsschreibern, Bataillonskammeroberjägern, Zahlmeisteraspiranten usw.), Gelegenheit gegeben, sich während einer sechsmonatigen Dienstzeit in der Front im Kriege die Anwartschaft zum Feldwebelleutnant zu erwerben.

Die in der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 18. März 1917 auf Seite 169 (rechte Seitenspalte) abgedruckten Bestimmungen über die „Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebelleutnants" erhalten daher durch diese Verfügung folgende Ergänzung:

1. In Zeile 22 von oben ist hinter „zurückgelegt und" entweder

und

2. Zeile 24 von oben hinter „erreicht"
   oder, wenn sie einen dieser Dienstgrade nicht in der Front erlangt haben, während des Krieges seit längerer Zeit — mindestens sechs Monate — im Frontdienst Verwendung gefunden und sich in der Stellung eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder Offizierstellvertreters nach jeder Richtung hin bewährt.

hinzuzufügen.

Verfall und Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Angestelltenversicherung.*)

Die Reichsversicherungsanstalt hat ein Rundschreiben an ihre Vertrauensmänner gerichtet, das die Aufmerksamkeit auf einige Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes richtet, denen gerade jetzt während des Krieges erhöhte Bedeutung zukommt. Gegenwärtig ist es zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen nach § 49 des Gesetzes notwendig, daß der Versicherte in jedem Kalenderjahr mindestens acht Monatsbeiträge entrichtet. Geschieht das nicht, so gehen die Ansprüche verloren. Wer nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung steht, kann

*) Vgl. Deutsche Forst-Zeitung Bd. 27 S. 894 u. f., Bd. 30 S. 469 u. f.



den Verlust durch freiwillige Entrichtung von Beiträgen aufhalten. Hierzu ist jeder berechtigt, der mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat. Wie eigentliche Beitragsmonate zählen hierbei, auch für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, solche Kalendermonate, in denen der Versicherte Militär- oder Kriegsdienstzeiten verbringt, arbeitsunfähig, krank ist oder zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht. Eine schon verfallene Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte gemäß § 50 des Gesetzes binnen einem Kalenderjahr nach Schluß eines Jahres, in dem die Beiträge fällig waren, die rückständigen Gelder nachzahlt. Dann behalten sämtliche früher entrichtete Beiträge Gültigkeit. Ist der Versicherte nicht zu solchen Nachzahlungen in der Lage, so kann er einen Antrag auf Stundung der nötigen Beiträge bei der Reichsversicherungsanstalt stellen. Auf die gestundeten Beiträge können später Pflichtbeiträge, nachdem die zur künftigen Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderliche Zahl Beiträge abgezogen ist, angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.

Hg.

Aufwandsentschädigung für kriegsgefangene Söhne.

Den Eltern eines unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratenen Sohnes ist bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Aufwandsentschädigung*) auch während der Kriegsgefangenschaft bis zur Zurücklegung der gesetzlichen aktiven Dienstzeit zu gewähren. Ebenso ist die Zeit der unverschuldeten Gefangenschaft auf die sechsjährige aktive Dienstzeit anzurechnen. Dieser Anspruch wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß der gefangene Sohn später im neutralen Ausland interniert wird.

Im übrigen verweise ich auf die Ziffer 1 des Runderlasses vom 18. Februar 1916**) — V. 782. —

Berlin, den 26. September 1917.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Jarotzky.
Va. 3978.

Bestrafung wegen Verweigerns der Löschhilfe.

Ein Straffall, dessen Ursachen allseitige Beachtung verdienen dürfte, da jeder in die gleiche Lage wie der in dem Prozeß sich zu verantwortende Angeklagte kommen kann, wurde nach Zeitungsmeldungen vor dem Schöffengericht eines kleinen Städchens verhandelt. Ein dortiger Rentner war gelegentlich eines Waldbrandes von einem Forstbeamten aufgefordert worden, beim Löschen desselben mit Hand anzulegen. Da sich der Rentner hierzu nicht verpflichtet fühlte, lehnte er die Aufforderung ab. Die Folge war, daß er ein Strafmandat über 20 ℳ erhielt. Das Urteil des zur gerichtlichen Entscheidung angerufenen Schöffengerichts lautete jedoch im Sinne des Strafmandats, da sich der Angeklagte gegen Paragraph 360, Absatz 10 des Reichsstrafgesetzbuches vergangen habe. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut: Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, von der Polizeibehörde oder ihrem Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte. — Zu dieser Entscheidung bleibt zu bemerken, daß sie nicht anders ausfallen konnte. Der § 360 Nr. 10 des R.-St.-G.-B. fordert eine derartige Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr, wenn die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter hierzu auffordert und dieser Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügt werden kann. Nach § 44 Nr. 4 Pr. F.- u. F.-P.-G. vom 1. April 1880, wird mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte. Diese Bestimmung läßt zunächst die sachliche Zuständigkeit des Forstbeamten klar erkennen und geht über § 360 Nr. 10 R.-St.-G.-B. hinaus, denn sie findet auch Anwendung, wenn keine gemeine Gefahr besteht. Die Verpflichtung, Löschhilfe zu leisten, besteht für jedermann, ohne Rücksicht auf den Stand. Indes wird nach billigem Ermessen zu prüfen sein, wie weit nach dieser Richtung die Aufforderung zu ergehen hat, aber trotzdem ist die Frage, ob fur den Aufgeforderten die Verpflichtung besteht, Folge zu leisten, nicht von diesem zu entscheiden. Ein spazierengehender Rentner wird im allgemeinen, wenn er körperlich dazu in der Lage ist, einer solchen Aufforderung zu entsprechen haben.

Die Haftung des Wege-Eigentümers für die Windfestigkeit der an dem Wege stehenden Bäume.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1917.
Aktenzeichen VI 209/17.

Die Pflicht des Eigentümers eines öffentlichen Weges, für die verkehrssichere Beschaffenheit des Weges zu sorgen, erstreckt sich auch auf die ihm gehörigen, an dem Wege stehenden Bäume. Hat er bemerkt, daß ein solcher Baum infolge Alters morsche Stellen zeigt, so handelt er fahrlässig, wenn er mit Rücksicht auf die mögliche Gefahr eines Umstürzens bei starkem Winde nicht sofort den Baum auf seine Standfestigkeit untersucht und ihn nötigenfalls beseitigt. Das hat das Reichsgericht in dem folgenden Schadensprozesse anerkannt:

Der Schlächtermeister G. aus Plön fuhr auf seinem Wagen am 1. Oktober 1912 bei starkem Sturme durch eine mit alten Bäumen besetzte Allee, die zu dem Gute Lehmkuhlen bei Preetz gehört. Eine morsche alte Ulme wurde von dem Sturme umgebrochen, traf den Wagen und verletzte G. so schwer, daß er einige Tage später starb. Die Witwe und die beiden Kinder des Verunglückten nehmen mit der vorliegenden Klage den Besitzer des Gutes, Freiherrn von D., als Eigentümer der Allee auf Schadenersatz in Anspruch, weil er für rechtzeitige Entfernung des schon lange morschen und nicht mehr windfesten Baumes hätte sorgen müssen.

Landgericht und Oberlandesgericht Kiel haben den Beklagten zum Schadenersatz verurteilt. Das Reichsgericht hob diese Entscheidung zunächst auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Dieses hat nach nochmaliger Verhandlung den Beklagten wiederum zum Schadenersatz verurteilt. Es führt in seinen Entscheidungsgründen aus: Der fragliche Alleeweg hat den Hauptzugang zu dem Gute des Beklagten gebildet. Als Eigentümer des Weges hatte der Beklagte die Verpflichtung, den Weg in verkehrssicherem Zustande zu erhalten, und es lag ihm auch die Pflicht

*) Gemäß Bekanntmachung vom 26. März 1914 (Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 187).
**) Vergl. Nr. 46 S. 671.

ob, dafür zu sorgen, daß die Bäume den Verkehr nicht gefährdeten. Die Bäume waren sehr alt und zum Teil schon sehr morsch; die Fäulnis des Holzes war teilweise so weit vorgeschritten, daß sie sich auf die Äste der Bäume erstreckte. Der am Unfallstage umgebrochene Baum war einer der allermorschesten. Dieser Baum gefährdete somit den Verkehr auf der Allee sehr erheblich. Er konnte dem Winde nicht standhalten und ist am Unfallstage infolge Sturmes umgeschlagen. Es kann allerdings dem Eigentümer eines umfangreichen Grundbesitzes, wie dem Beklagten, dem mehrere große Güter gehören, nicht zugemutet werden, daß er jeden einzelnen Baum auf seinem Gute untersucht. Der Beklagte hat aber im Frühjahr 1912 zusammen mit seinem Förster eine Besichtigung der Alleebäume vorgenommen. Dabei hat er, wie nach dem Beweisergebnis als erwiesen anzunehmen ist, gesehen, daß die fragliche Ulme etwa 1½ m über dem Erdboden ein ungefähr 30 bis 40 cm großes Fäulnisloch zeigte. Das wies aber, wie dem Beklagten als Gutsbesitzer erkennbar war und nach der Überzeugung des Gerichts auch tatsächlich von ihm erkannt worden ist, darauf hin, daß der Baum auch innerlich morsch sein könnte und daß deshalb Zweifel an der Windfestigkeit des Baumes bestanden. Würde der Beklagte, wie es hiernach nötig gewesen wäre, eine sorgfältige Untersuchung des Baumes vorgenommen haben oder durch seinen Förster haben vornehmen lassen, so würde die weit vorgeschrittene innere Fäulnis und Hohlheit des Baumes bemerkt worden sein. Daß aber eine solche ordnungsmäßige und genaue Untersuchung des Baumes vorgenommen worden wäre, ist nicht erwiesen worden. Indem der Beklagte nicht für eine gehörige Prüfung des Baumes sorgte, verletzte er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und ist deshalb zum Ersatze des durch den Unfall entstandenen Schadens verpflichtet.

Hiergegen legte der Beklagte wiederum Revision ein, diesmal aber ohne Erfolg: das Reichsgericht hat das oberlandesgerichtliche Urteil bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Zur Begründung bemerkte der erkennende Senat kurz: Das Oberlandesgericht stellt fest, daß das sehr große Fäulnisloch in dem umgestürzten Baume von dem Beklagten tatsächlich bemerkt worden ist und nimmt weiter zutreffend an, daß der Beklagte, da er das Loch gesehen hat, daraus auch erkannte, daß eine sehr große Gefahr in bezug auf die Standfestigkeit des Baumes vorlag. Dann aber mußte der Beklagte einschreiten und auf eine sorgfältige Untersuchung des Baumes dringen. Das hat er nach der Feststellung des Oberlandesgerichts unterlassen, und hierin liegt eine ihn zum Schadenersatz verpflichtende Fahrlässigkeit. K. M.-L.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Der Privatjagdaufseher Huhmann,** Nittum bei Odenthal, Bez. Cöln, ist am 31. Oktober, während er für seine Kühe Futter mähte, erschossen worden. Es soll eine Racheatt von Wilderern vorliegen; zwei junge Leute sind unter dem Verdacht der Täterschaft inzwischen verhaftet worden. Huhmann hat früher längere Zeit in Diensten des Freiherrn von Diergardt gestanden, befand sich eine Zeitlang im Heeresdienst und war in letzter Zeit bei einer Kriegsfabrik.

— **Die politischen Zeitungen und der Mord des Försters Jahn in Breitenfeld.** Die „Leipziger Allgemeine Zeitung" schreibt am 18. November: Mehrere maßgebende Persönlichkeiten von Lindenthal und Umgebung haben uns gebeten, nachfolgenden Artikel über den ermordeten Förster Jahn von Breitenfeld zum Abdruck zu bringen. — Wir kommen diesem Wunsche gern nach, überlassen aber die Verantwortung den Herren Unterzeichnern dieses Artikels.

In dem Berichte der „Leipziger Neuesten Nachrichten" in Nr. 306 vom 6. November 1917 über die Festnahme des Mörders des Försters Jahn in Breitenfeld wurde zugunsten des Mörders behauptet, daß der Förster Jahn den „Finger leicht am Hahn gehabt habe". Diese Behauptung muß mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden, da der Förster Jahn nicht nur hier, sondern auch schon in seiner früheren Dienststelle ist Modelwitz als ein äußerst pflichttreuer, gewissenhafter Beamter gegolten und immer erst dann von seiner Waffe Gebrauch gemacht hat, wenn er es nach seinem streng pflichtmäßigen Ermessen für erforderlich erachten mußte. Sein Ableben auf so meuchlerische Weise wird weit über die Ortsgrenzen hinaus allgemein tief bedauert. Der Einsender des obengenannten Berichtes durfte somit über den Ruf und das Pflichtbewußtsein des Ermordeten recht wenig unterrichtet gewesen sein.

Es ist tief bedauerlich, daß solche Veröffentlichung überhaupt erforderlich ist. Einem Beamten, der seine Pflichttreue gegen seinen Brotherrn und das ihm anvertraute Wild mit dem Tode besiegelt hat, wird in einer politischen Zeitung vorgeworfen, daß der Ermordete Wilderern gegenüber leichtfertig gehandelt habe, und die andere Zeitung, die eine Verteidigung abdruckt, fühlt sich genötigt, hinzuzufügen, daß sie die Verantwortung für die doch so dankenswerte Richtigstellung den Einsendern überlassen müsse. — Dieser Vorgang ist ein unerfreuliches Zeichen dafür, welche Standpunkte politische Zeitungen in Wildererangelegenheiten grundsätzlich einnehmen. Er herrscht fast durchgängig gar keine Empfindung dafür, wie aufreibend, schwierig und lebensgefährlich die Tätigkeit des Jagdschutzes überhaupt und besonders heutzutage ist, und daß nur die Liebe zum Wilde und das glücklicherweise überall stark ausgeprägte Pflichtgefühl die treuen Männer der grünen Farbe dazu treibt, in diesem Schutz täglich ihr Leben einzusetzen. Auf anderer Seite aber hat man dauernd Entschuldigungen für die Wilddiebereien. Nur zu häufig wird dieses unsaubere Handwerk mit einem Schein von Heldentum umsponnen, während in 99 von 100 Fällen gewöhnliche Tagediebe, Strolche und Lumpen in Betracht kommen, die zu jeder rechtschaffenen Arbeit zu faul sind und denen es immer nur darauf ankommt, Fleisch zu machen und sich durch die Erträgnisse der Wilddieberei vor geordneter Tätigkeit zu drücken. Es wäre wahrlich Pflicht der gutgesinnten Presse, das große Publikum über die wahre Sachlage mehr und mehr aufzuklären, und namentlich das der Großstädte. Wenn dieses jetzt darüber klagt, daß es kein Wild bekommt, so ist dieser Mangel nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß während der Kriegsjahre überall arbeitsscheues Gesindel, das

vor keinem Morde zurückschreckt, durch Schlingenstellereien und Wilddiebstähle mit der Waffe mitgeholfen hat, den Wildstand zu zerstören. Eine Aufgabe der Männer der grünen Farbe aber ist es, überall sofort nachdrücklich aufklärend einzugreifen, wo sie in politischen Zeitungen taktlose Angriffe auf ihre Kollegen lesen, die in Wildererangelegenheiten verwickelt sind, oder Auslassungen zu Gesicht bekommen, nach denen das Wildererunwesen harmlos hingestellt wird. Auch die politischen Zeitungen müssen endlich wissen, daß bei einem Wilddiebszusammenstoß das harte Wort „Auge um Auge, Zahn um Zahn" gilt und eine verpaßte Sekunde nur zu oft den Tod eines treuen Wildpflegers bedeutet.

Die Schriftleitung.

— **Einberufung der vor der Anstellung stehenden Forstversorgungsberechtigten.** Wie aus dem Preußischen Förster-Jahrbuch für 1916 hervorgeht, ist während des Krieges eine große Zahl von Forstversorgungsberechtigten bei der Anstellung übergangen worden. Es sind das mit verschwindenden Ausnahmen solche, die mangels einer Beschäftigungsmöglichkeit im Staatsforstbetriebe ein Unterkommen im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst gesucht haben und wegen ihrer Verwendung im Heere die andernfalls sicher erfolgte Berufung in den Staatsdienst bisher nicht erhalten konnten. Viele von ihnen befinden sich jetzt in bedrängter wirtschaftlicher Lage, da die Arbeitgeber meist im Laufe des Krieges ihre Zahlungen eingestellt haben und die Forstversorgungsberechtigten mit ihren Familien dadurch lediglich auf das militärische Einkommen angewiesen waren. Erfreulicherweise haben der Minister für Landwirtschaft und der Finanzminister die Notlage dieser Anwärter anerkannt. In dem auf Seite 696 abgedruckten Erlasse ist angeordnet worden, daß alle bisher nicht im Staatsforstdienst stehenden Forstversorgungsberechtigten des Jahrgangs 1911 und älterer Jahrgänge einzuberufen sind, und zwar die im Heere stehenden, soweit sie von ihren Arbeitgebern keine Bezüge mehr erhalten. Dadurch ist denn auch die Grundlage zu ihrer Anstellung gegeben. Wir empfehlen allen denen, die hiernach in Frage kommen, unter Darlegung ihrer Verhältnisse die Regierung mit Bezug auf obigen Erlaß um Einberufung zu bitten. Gelegentlich einer militärischen Beurlaubung, die den Antritt der Stelle ermöglicht, soll dann die Einberufung erfolgen.

— **Ein türkisches Forstgesetz.** Die wirkliche Bedeutung des Waldes für unser deutsches Vaterland ist erst im Laufe unseres Kampfes gegen die Welt in die Erscheinung getreten, denn ohne seine Erzeugnisse würden viele Quellen, aus denen wir unser Rüstzeug schöpfen, als Kraftspender versagt haben. Vor allem tritt jetzt aber auch eins in die Erscheinung, daß das Wirtschaftsziel nicht unbedingt die Bodenrente ist, sondern vor allem Holz, und daß es nicht richtig ist, dort auf die Aufforstung zu verzichten, wo die hohen Kulturkosten von vornherein klar erkennen lassen, daß hier die Formel eine negative Bodenrente ergibt. Es kann die wirtschaftliche Kraft des mitteleuropäischen Bundes deshalb nur stärken, wenn auch dort, wo bis heute eine geregelte Forstwirtschaft noch nicht besteht, eine solche angestrebt wird. Deshalb kann das neue türkische Forstgesetz, das eine Wandlung zum Besseren bei diesem Bundesgenossen ankündigt, als Vorzeichen einer neuen Entwicklung angesehen werden. In Kraft getreten ist das neue Gesetz allerdings noch nicht, sondern es ist von dem Ministerium für Handel und Ackerbau einstweilen nur ausgearbeitet worden. Wenn die geplanten Maßnahmen von unserem Gesichtspunkte aus auch nur als ein schwacher Anlauf angesehen werden können, so ist doch das Streben vorhanden, eine Grundlage zu schaffen, auf der sich die bessere Entwicklung ins Leben rufen läßt. Vor allen Dingen sollen alle Waldungen, die heute aus irgendwelchen Gründen einem sachgemäßen Betrieb nicht unterworfen werden können, vollständig unberührt bleiben, während im übrigen die Ausbeutung der Waldungen nach wirtschaftlichen Methoden Privatpersonen übertragen werden kann. Damit nicht nur ausländisches Kapital bei diesen Unternehmungen beteiligt wird, so wird ausländischen Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, sich innerhalb dreier Monate nach Teilnehmern osmanischer Staatsangehörigkeit umzusehen, welche die Hälfte des Betriebskapitals übernehmen. Allerdings soll für den Fall, daß sich derartige Teilnehmer nicht finden, die anderweitige Unterbringung der Aktien gestattet sein. Nach dem bisherigen Verfahren wurden die Waldungen des türkischen Staates entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft oder verpachtet. Dieses Verfahren hat der Spekulation den weitesten Spielraum gewährt und die mit diesem Verfahren verbundenen Übelstände sollen durch den neu einzuschlagenden Weg beseitigt werden. Nach den zu uns gelangten Mitteilungen soll eine ungarische Gesellschaft hinsichtlich der Waldungen von Kastamuni und Bolu bereits auf die Bedingungen eingegangen sein, die ihr gestellt wurden, so daß nur noch die Frage zu lösen bleibt, wie der sachgemäße Betrieb durchgeführt werden soll. Die türkische Gesetzgebung hat im Laufe des Jahres noch andere Verordnungen in Kraft treten lassen, die sich mit der Ausnutzung der Waldungen beschäftigen und namentlich auch juristischen Personen die Möglichkeit eröffnet, die sich ihnen bei der Entrichtung einer gewissen Pachtsumme bietet. In die Berechtigungen, welche Privatpersonen oder Gemeinden an derartigen Waldungen haben, darf nicht eingegriffen werden. Den Mitteilungen nach hat sich die türkische Regierung die Mitwirkung österreichisch-ungarischer Forstleute gesichert, und man darf dem Wunsche Ausdruck geben, daß es unserem Bundesgenossen gelingen möge, auf dem eingeschlagenen Wege bald das Ziel, die Erschließung einer der Hauptquellen des Wohlstandes des Landes, zu erreichen und sich deren dauernde Ergiebigkeit zu sichern.

— **Maßnahmen für Brennholzversorgung im Kreise Königsberg Nm.** Der Vorsitzende des Kreisausschusses zu Königsberg Nm., Landrat von Keudell-Hohenlübbichow, hat eine bemerkenswerte Kundmachung an sämtliche Ortsbehörden des Kreises erlassen, die wir im Auszuge folgen lassen:

Die Holzknappheit hatte schon im vergangenen Winter zu unerfreulichen Erscheinungen geführt. Weniger bemittelte Volkskreise mußten erhebliche Preise für den Erwerb von Brennholz anlegen, ohne daß der Bedarf in völlig ausreichender Weise gesichert worden wäre. Aus diesem Grunde sind schon im vergangenen Jahr seitens einer ganzen Reihe von Forstverwaltungen verschiedene Mittel

versucht worden, um namentlich die minderbemittelte Bevölkerung mit Brennholz zu erträglichen Preisen zu versorgen.

Angesichts der Verschärfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in diesem Jahr im allgemeinen und insbesondere der Kohlenfrage haben sich die größeren Waldbesitzer des Kreises veranlaßt gesehen, Anregungen zu geben, wie in diesem Jahre der Bevölkerung des Königsberger Kreises bei der Eindeckung mit Brennholz möglichst wirksam geholfen werden kann. Dies Entgegenkommen der Herren Großgrundbesitzer sowie der Herren Königlichen Oberförster hat den Kreisausschuß in die Lage versetzt, den unten erläuterten Versuch zur Lösung der Frage zu machen. . . .

Selbstverständlich ist niemandem verwehrt, Holz zu kaufen, wo er es bekommt. Die Vertreter des privaten, königlichen und staatlichen Waldbesitzes haben aber für die in der Anlage aufgeführten Gemeinden eine gewisse Mindestversorgung zu übernehmen sich bereit erklärt.

Jede Stadt- und Landgemeinde wird, soweit sie nicht infolge Waldbesitzes ihre Bevölkerung selbst befriedigen kann, einer bestimmten Forstverwaltung zugeteilt. Die Zahl der Haushaltungen ist dem Vorsitzenden des Kreisausschusses mitgeteilt worden, der sie seinerseits an die betreffende Forstverwaltung weitergibt. Dabei wird zunächst erstrebt, pro Haushalt 4 bis 6 m Brennholz zu geben, ohne die Gewähr zu übernehmen, daß diese Menge erreicht wird. Der Magistrat oder der Gemeindevorsteher kauft diesen Posten Brennholz von der betreffenden Forstverwaltung für die Gemeinde; Bezahlung und Abfuhr wird von der Gemeinde übernommen.

Es liegt auf der Hand, daß es ausgeschlossen ist, auch nur annähernd die hiernach notwendigen Mengen Brennholz zu beschaffen, wenn nicht die Gemeinden bei dem Arbeitermangel durch die Selbstwerbung der Forstverwaltung bei der Bereitstellung des Holzes im weitgehenden Maße helfen. Werbung, Bezahlung und Abfuhr bleiben hiernach der privaten Regelung zwischen der Forstverwaltung und dem Vorsteher der Gemeinde überlassen. Insbesondere wird dem Gemeindevorsteher anheimgestellt, sich zwecks Abgabe zu niedrigerer Taxe an Minderbemittelte mit der Forstverwaltung direkt ins Benehmen zu setzen.

Die Herren Leiter der Ortsbehörden ersuche ich, der Bevölkerung vor Augen zu halten, daß die Bereitstellung von Brennholz nicht in das einfache Belieben der Forstverwaltungen gestellt ist. Wie durch besondere Bestimmungen angeordnet, geht die Bereitstellung des notwendigen Nutzholzbedarfs für das Heer allen anderen Bedürfnissen vor. Bei der Selbstwerbung werden, wie überhaupt, auch inwieweit gegebenenfalls Nutzholz auszuhalten ist, die Anordnungen der Forstbeamten maßgebend sein. In solchen Fällen wird für das anfallende Nutzholz besonderer Hauerlohn zu vereinbaren sein. Jedoch hat sich die Kriegsamtsstelle in den Marken dankenswerter Weise bereit erklärt, Brennholzabtriebe zur Selbstwerbung von der Bestimmung, wonach Nutzholz nicht zu Brennholz verschnitten werden darf, auszunehmen. Sache der Gemeinden bleibt es, den Mannschaften eine zuverlässige Aufsichtsperson mitzugeben. . . .

Den Bedarf von Schulen, Bäckereien melden die Gemeinden gesondert an. In die Gemeindeanmeldung gehören Waldarbeiter usw. nicht hinein, deren gesonderte Belieferung mit Holz im forstwirtschaftlichen Interesse liegt . . .

Die dargelegten Grundsätze haben in dem gegenwärtigen System der Zwangswirtschaft den einen besonderen Vorzug der Freiwilligkeit der Regelung. Diese vaterländische Zusammenarbeit soll nicht durch behördliche Reglementierung gestört werden. Der Kreisausschuß hält es daher auch für ausgeschlossen, daß er etwa in die Lage versetzt werden sollte, von den ihm auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) § 12 auf diesem Gebiet zustehenden Befugnissen etwa in einzelnen Fällen Gebrauch zu machen.

Eingriffe in bestehende Wirtschaftsbeziehungen sollen hierbei auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Entscheidend ist aber, daß der Bevölkerung zu Bewußtsein gebracht wird, daß jeder Haushalt in der Gemeinde Holz erhält, und daß sich nicht nur einzelne eindecken, während andere Gemeindeglieder und namentlich Minderbemittelte, von einem Termin zum andern wandern müssen, ohne doch etwas erhalten zu können.

So verhältnismäßig einfach diese Regelung zunächst erscheinen mag, so werden sich zweifellos bei ihrer Durchführung eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben, Schwierigkeiten, die sich aber überwinden lassen werden bei dem Sachverständnis und der oft bewährten und auch bei der Anregung zu diesen Maßnahmen wieder seitens der Vertreter des privaten und staatlichen Waldbesitzes hervorgetretenen vaterländischen Bereitwilligkeit, der Kreisbevölkerung bei der Überwindung großer Erschwernisse der Lebenshaltung nach Möglichkeit zu helfen. Anderseits vertraue ich auf die oft erprobte Tatkraft und Treue der Magistrate und Gemeindevorsteher, die gewiß auch diese neue Arbeit gern auf sich nehmen werden, da sie ihren Gemeindemitgliedern das Durchhalten erleichtern soll.

Möchte diesem Zusammenwirken der Ortsbehörden mit den Vertretern des Waldbesitzes Erfolg beschieden und damit das wirkliche Verständnis zwischen Stadt und Land gefördert werden. von Kendell.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet, sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 139. **Betreten des Waldes.** Der Vorarbeiter B. in Sch. wurde am 19. August vormittags im Walde vom Forstlehrling L. außerhalb der öffentlichen Wege getroffen, und da B. der Wilddieberei verdächtig war, mir vorgeführt. Eine Untersuchung des Rucksackes und der Kleidung ergab jedoch in bezug auf Wilddieberei nichts Verdächtiges. Der Rucksack enthielt Beeren. Trotzdem B. von mir darauf hingewiesen wurde, daß das unbefugte Betreten fremden Reviers verboten ist, wurde er am 2. September wieder außerhalb der Wege im Walde herumbummelnd gesehen. Die erstattete Anzeige wurde vom

Amtsanwalt zurückgegeben zur Erklärung, gegen welches Gesetz bzw. Verordnung B. verstoßen haben solle. Als Mitglied des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands bitte ich um Mitteilung, ob und nach welchem Gesetz B. zu bestrafen ist. Sollte B. nicht zu bestrafen sein, bitte ich um Belehrung, wie man sich in solchen oder ähnlichen Fällen zu verhalten hat. R. F., Revierförster.

Antwort: Bei Beurteilung Ihrer Frage ist folgendes zu berücksichtigen: Nach § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ist zu bestrafen, wer unbefugt auf einem uneingefriedigten Grundstücke verweilt und sich auf Aufforderung des Berechtigten davon nicht entfernt. Wird der Aufforderung Folge geleistet, so bleibt hiernach das Betreten des Grundstückes selber straffrei. Hier scheint der Vorarbeiter der Aufforderung, mitzugehen, nachgekommen zu sein, er hat sich also nicht nach dem angeführten § 9 strafbar gemacht. Es kommen aber andere Vorschriften in Frage. Einmal der § 36 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Danach wird bestraft, wer sich unbefugt außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er nicht berechtigt ist, mit Werkzeugen oder Geräten — hier also mit einem Rucksacke — aufhält, welche zum Fällen von Holz, Sammeln und Fortschaffen von Walderzeugnissen geeignet sind. Weiter kann Bestrafung aus § 41 des genannten Gesetzes erfolgen, wenn B. beim Sammeln der Blaubeeren keinen Ausweis bei sich führte. Endlich ist in Preußen in den meisten Bezirken das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 durch besondere Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt. So z. B. in Westpreußen durch Polizeiverordnung vom 23. März 1884 im § 6; im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. desgleichen vom 5. Januar 1886 (Amtsblatt Nr. 2) im Artikel 21. S.

Anfrage Nr. 140. **Forstschutzeid — Jagdfreischein.** Ich bin Privatforstmann und als solcher seinerzeit auf das Forstdiebstahlgesetz ein für allemal vereidigt. Seit einem halben Jahre bin ich aus dem eigentlichen Forstdienst ausgeschieden und bei einer großen Firma als Aufsichtsbeamter und Leiter eines größeren Holzabtriebes mittels Vertrages angestellt. Die Firma hat aber nur den Holzbestand, nicht auch den Boden gekauft. Abtriebszeit ca. drei Jahre. 1. Ist meine Beeidigung auf das Forstdiebstahlgesetz in Kraft geblieben und darf ich auch weiterhin einen Freijagdschein mir ausstellen lassen? Ich bemerke ausdrücklich, daß ich mit der Jagd und dem Jagdschutz auf der angekauften Waldfläche, ca. 200 Morgen, nichts zu tun habe. Es liegt mir aber der Forstschutz ob, und es wird hier ganz besonders stark gestohlen! 2. Bin ich auf Grund des Waffenscheines und des noch nicht abgelaufenen weißen Jagdscheines berechtigt, zu meinem persönlichen Schutze eine Schußwaffe — Revolver oder Schießgewehr — bei Ausübung des Forstschutzes innerhalb der gekauften Fläche zu tragen oder ist dies ohne weiteres nicht zulässig? 3. Welche Schritte muß ich tun, um eine derartige Genehmigung eventuell zu erlangen. A., Förster.

Antwort: Die Wirkung des ein für allemal geleisteten Forstschutzeides kann nur fortbestehen bleiben, wenn der Beeidete bei einem anderen Waldeigentümer in ein Dienstverhältnis tritt, das ihn gleichfalls zur Ablegung des Forstschutzeides befähigt. Zwar sind Sie auch in der neuen Stellung mit dem Forstschutz betraut, wahrscheinlich aber nicht auf mindestens drei Jahre und unseres Erachtens auch nicht von einem Waldeigentümer angestellt. Allerdings heißt es in „Ebner-Herrmann, Feld-, Forstpolizei und Forstdiebstahl in Preußen", Seite 200: „Waldeigentümer ist der Eigentümer der stehenden Bäume, wenn ihm auch der Grund und Boden nicht gehört. Dagegen bilden gefällte Bäume keinen Wald mehr." Wir vermögen jedoch dieser Auffassung nicht beizutreten, halten Sie vielmehr für einen vom Forstberechtigten bestellten Aufseher im Sinne des § 117 des Reichsstrafgesetzbuches und sind der Ansicht, daß mit dem Erlöschen Ihres früheren Dienstverhältnisses auch die Gültigkeit Ihrer Beeidigung und deren Wirkung aufgehört hat. Da der Anspruch des Privatforstbeamten auf einen Jagdfreischein eine Wirkung der Beeidigung auf das Forstdiebstahlgesetz darstellt, so erlosch unserer Auffassung nach mit dem Aufhören der Rechtswirksamkeit Ihrer Beeidigung auch Ihr Recht auf einen unentgeltlichen Jagdschein. Sie haben daher unseres Erachtens nicht nur keinen Anspruch auf Erteilung eines neuen unentgeltlichen Jagdscheines mehr, sondern Sie sind auch zur Ablieferung des noch nicht abgelaufenen aber ungültig gewordenen weißen Jagdscheines verpflichtet. Beteiligen Sie sich weiterhin an der Jagdausübung, so bedürfen Sie hierzu eines entgeltlichen Jagdscheines wie jeder andere Jäger. Andernfalls können Sie bestraft werden aus § 73 der Jagdordnung, wonach Geldstrafe von 15 bis 100 ℳ angedroht wird demjenigen, welcher die Jagd ausübt, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen. Um jeden Zweifel auszuschließen, raten wir Ihnen, das Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie jetzt Ihren Wohnsitz haben, um Auskunft über die Rechtswirksamkeit der in früherer Stellung erfolgten Beeidigung zu bitten. Hinsichtlich der Fragen 2 und 3 verweisen wir auf Deutsche Forst-Zeitung Nr. 33 Bd. 31 S. 555/557.

F. in T.

Anfrage Nr. 141. **Ertrag eines 100jährigen Kiefernbestandes.** In meinem Revier sollen alljährlich 1,5 ha 100jährige Kiefern zum Einschlag gelangen. Da ich von dem Gesamterlös des Holzes 1 % Anweisegeld erhalte, so bitte ich um Angabe des Gesamtentfalles an Nutz- und Brennholz auf einen Hektar in einem 100jährigen Kiefernbestande und den hierfür erzielten Gelderlös. G. in Gr. B.

Antwort: Da die Kiefernbestände je nach Standort und Pflege sehr verschiedene Massen haben, die nur durch Schätzung oder Massenermittlung durch Messung festgestellt werden können, ferner für den Wert des Holzes eines 100jährigen Kiefernbestandes verschiedene Faktoren, wie z. B. Qualität, Lage, Nachfrage, Holzabfuhrwege usw. entscheidend sind und Ihre Anfrage keine Angaben hierüber enthält, so läßt sich diese auch nur annähernd auf Grund einer Ertragstafel beantworten. Angenommen, der 100jährige Kiefernbestand gehört der III. Standortsklasse an und hat einen Vollbestandsfaktor von 0,8, so würden nach Schwappach, Die Kiefer, Neudamm 1908, auf einem Hektar stehen: Derbholz 283 × 0,8 = 226,4 fm, Reisholz 40 × 0,8 = 32 fm. Von den 226 fm Derbholz entfallen 90 % auf Nutzholz, und zwar 13 % auf die II., 23 % auf die III., 34 % auf die IV. Klasse, außerdem Grubenholz 20 % und 10 % Brennholz, von letzterem sind wiederum 6 % Kloben und 4 % Knüppel. Berechnen Sie die Masse der einzelnen Sortimente mit den in dortiger Gegend hierfür erzielten Holzpreisen, so erhalten Sie den Gesamterlös für 1 ha einschließlich Werbungskosten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Schillings, Oberf. Kudippen (Allenstein), gelangt am 1. Januar 1918 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören a) Dienstwohnung, b) an Dienstland 9,123 ha Acker, 9,370 ha Wiesen und Weiden, c) 200 Mk. Stellenzulage, d) 350 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Warkallen, 4 km. Nächste Bahnstation Jonkendorf, 6 km. Bewerbungsfrist bis 10. Dezember 1917.

Försterstelle Teerofen, Oberf. Tauer (Frankfurt), ist zum 1. März 1918 zu besetzen. Zu der Stelle gehören 16 ha nutzbares Dienstland, Stellenzulage 100 Mk., Dienstaufwandsentschädigung 200 Mk. und Nutzungsgeld 169 Mk.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Döring, Förster zu Burghaun, Oberf Burghaun, ist vom 1. Dezember ab die Försterstelle Wüstensachsen 2, Oberf. Hilders (Cassel), übertragen.

Senff, Hegemeister in Schillings, Oberf. Kudippen, ist unter Ernennung zum Revierförster die durch den Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigte Revierförsterstelle zu Struskon, Oberf Ratzeburg (Allenstein), vom 1. Januar 1918 ab übertragen.

Herzogtum Braunschweig.

Der Titel Forstmeister wurde verliehen den Oberförstern; **Bewig** in Boffzen, **Dürre,** Vorstand der herzogl. Forsteinrichtungsanstalt in Braunschweig, **Eißfeld** in Hasselfelde (Forstamt I), **Falke** in Vorwohle, **Kuhne** in Zorge, **Meyer** in Tanne, **Stein** in Wieda, **Wedding** in Scharfoldendorf, **Wiske** in Schöningen.

Der Titel Oberförster wurde verliehen den Forstassessoren: **Leitzmann, Nampe, Retemeyer I, Thielemann, Vieth I.**

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern: **Alers** in Runstedt, **Arnecke** in Stadtoldendorf, **Bötsche** in Blankenburg, **Eilers** in Neuekrug, **Fürst** in Hessen, **Hallbauer** in Greene, **Lämmerhirt** in Braunlage, **Renneberg II** in Warberg, **Rößbeling** in Königslutter.

Der Titel Förster wurde verliehen den Forstgehilfen: **Eberstein** in Heimburg und **Schuppe** in Calvörde.

Elsaß-Lothringen.

Herrmann, Kaiserlicher Förster in Forsth. Eberbach, Oberf. Hagenau-Ost, ist vom 1. November ab in gleicher Eigenschaft nach Schirrhein, Oberf. Hagenau-Ost, versetzt.

Hinschberger, Gemeindehegemeister zu Geßlingen, Oberf. Falkenberg, ist unter Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens in den Ruhestand versetzt.

Schüller, Kaiserlicher Förster, Hegemeister in Forsth. Heidebuckel, Oberf. Rothau, ist vom 1. November ab in gleicher Eigenschaft nach Forsth. Eberbach, Oberf Hagenau-Ost, versetzt. Die Versetzung nach Schirrhein, Oberf. Hagenau-Ost, ist zurückgezogen.

Wolschlegel, Gemeindeförster, ist die Verwaltung der Gemeindeförsterstelle Geßlingen, Oberf. Falkenberg, komm. übertragen.

Ordensauszeichnungen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bode, Förster in Rosenthal (Cassel); **Diehl,** Hegemeister in Oberhain, Kr. Usingen; **Hagelberg,** Förster, Forsth. Jötzusbeck, Oberf. Knesebeck; **Hommes,** Förster zu Bad Homburg v. d. Höhe, Kr. Obertaunus; **Schroeder,** Hegemeister in Wanfried a. d. Werra; Frau Förster **Giese,** Forsth. Hammelstall, Oberf. Neuendorf (Potsdam).

Herzogtum Braunschweig.

Das Kommandeurkreuz des Ordens Heinrich des Löwen wurde verliehen an:

die Oberforstmeister **Block** und **Nehring.**

Das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens Heinrich des Löwen wurde verliehen an:

Beddies, Forstmeister, Forstamt Holzminden I, und **Prüsse,** Forstmeister, Forstamt Harzburg III.

Das Verdienstkreuz 1. Klasse wurde verliehen an:

Brandt, Förster in Grünenplan, Forstamt Grünenplan, und **Rohloff,** Förster in Michaelstein, Forstamt Heimburg.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Krüger, Gutsförster a. D., und Frau begingen am 8. November zu Crivitz ihr goldenes Ehejubiläum, zu dem der Landesherr das Ehepaar durch Uebersendung eines Glückwunsches, dem ein Geldgeschenk beigegeben war, erfreute. Der Jubilar war früher 44 Jahre Gutsförster in Damerow bei Goldberg

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Landwehr wurden befördert:

Plettrichs, Kgl. Förster in Räumde, Oberf Steinbusch (Frankfurt), bisher Feldwebel-Leutnant im Res.-Inf.-Regt. 92.

Zobel, Kgl. Hegemeister in der Oberf. Göhrde, bisher Feldwebel-Leutnant, wegen besonderer Tapferkeit im Osten und jetzt in Flandern.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer** zu **Berlin SW 11,** Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Harz.

Die Fragen, betreffend die dringende Notwendigkeit der Rohharzgewinnung, die Geringfügigkeit der dabei eintretenden Stammbeschädigung, die Ausgestaltung der Werkzeuge, die Bezahlung des Rohharzes, können als gelöst angesehen werden.

Trotz verschiedener dankenswerter Einzelmitteilungen ist jedoch die Frage bezüglich der zweckmäßigsten Einrichtung des örtlichen Arbeitsbetriebes noch nicht völlig geklärt.

Damit die Harznutzung im Frühjahr 1918 nach jeder Richtung bestmöglichst vorbereitet ist, hat die Rohharzabteilung Berlin die Geschäftsstelle gebeten, alle mit dem Harzbetrieb in Berührung Stehenden um baldgefällige Mitteilung der hierin gemachten Erfahrungen durch öffentliche Bekanntgabe oder schriftliche Mitteilung in beliebiger Form an die Geschäftsstelle, Referat II, zu ersuchen. Die eingehenden Antworten, welche die Notwendigkeit bzw. Möglichkeit der Einstellung männlicher, weiblicher und jugendlicher Arbeiter bei den geübten Verfahren, Zeit- und Flächeneinteilung des örtlichen Betriebes, die Löhnungs- und Prämienfrage, hauptsächlich berühren müßten, sollen zusammengefaßt verwertet werden in öffentlicher Mitteilung, an dieser Stelle zur Förderung dieses notwendigen Kriegswirtschaftszweiges und um die Möglichkeit darzulegen, wie sich für den Waldbesitzer ein möglichst hoher Gewinn erzielen läßt.

Oelkers.

Vorträge.

Auf Wunsch der Großherzoglich Hessischen Staatsforstverwaltung führte die Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Verbindung mit der Rohharzabteilung die gegenwärtig zweckmäßigen Gewinnungsarten von Rohharz an Kiefer und Fichte in der Großherzoglichen Oberförsterei Groß-Gerau am 16. November 1917 vor.

Oelkers.





Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Nienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48 Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Minden: Es gingen ferner ein: Gersch 3 Mk., Hucker 3 Mk., Jacobs 3 Mk., Nietsche 3 Mk., Zeller 3 Mk Zus. 15 Mk. Der Schatzm. Gersch-Bielefeld.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 53875,15 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1918.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Beiträge für das Geschäftsjahr 1918 zu Anfang des neuen Jahres fällig sind und bis spätestens **zum 20. Januar** in der Hand der Bezirksgruppenschatzmeister sein müssen. Es werden nur **ganze Jahresbeiträge** erhoben; das Gleiche gilt für die Krankenkosten-Beihilfekasse.

Wir hegen die Hoffnung, daß die Rücksichtnahme auf die durch die Kriegslage hervorgerufene vermehrte Anspannung aller Beamten unsere Mitglieder veranlassen wird, durch pünktliche Entrichtung aller Beiträge den beteiligten Amtsinhabern ihre Aufgabe zu erleichtern. Ein jeder leistet so selbst für die glatte Erledigung der Vereinsgeschäfte die denkbar wirksamste Hilfe.

*

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge (Hauptverein + Bezirksgruppen = Gesamtbetrag) in den betreffenden Bezirken, die **nur ganzjährig** zu bezahlen sind.

Bez. **Allenstein** (6,50 M + 4,50 M = 11,00 M): Voges, F. A., in Lindendorf, Post Peitschendorf, Ostpr.
Bez. **Bromberg** (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Stellv. Schatzmeister: Rauthe, Förster in Brühlsdorf bei Gr.-Neudorf, Bez. Bromberg.
Bez. **Cassel-Ost** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Schneider, Hegemeister, Opperz bei Neuhof, Kr. Fulda.
Bez. **Cassel-West** (6,50 M + 2,00 M = 8,50 M): Hiege, Hegemeister, Sielen bei Hümme.
Bez. **Danzig** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Barz, Förster, Piekelken bei Gnewau.
Bez. **Düsseldorf** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Wistel, Königl. Hegemeister, Marienbaum, Bez. Düsseldorf.
Bez. **Erfurt** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Hauptfleisch, Hegemeister, Forsthaus Zollbrück, Kreis und Post Schleusingen.
Bez. **Hannover** (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Ulrich, Förster, Pfennigstedterfeld bei Wildeshausen, Oldbg.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Bez. **Hildesheim** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Jäckel, Hegemeister, Clausthal (H.).
Bez. **Köslin** (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Kramp, Hegemeister, Forsthaus Kienhof bei Gr.-Linichen.
Bez. **Liegnitz** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Waidner, Förster, Schwarzlugk bei Burghammer.
Bez. **Lüneburg** (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Kommert, Hegemeister, Ebstorf, Kr. Ülzen.
Bez. **Magdeburg** (6,50 M + 2,00 M = 8,50 M): Zoberbier, Hegemeister, Velsdorf bei Behnsdorf, Bez. Magdeburg.
Bez. **Marienwerder** (6,50 M + 2,00 M = 8,50 M): Haeufler, Hegemeister, Forsthaus Kielpin bei Kielpin, Kr. Löbau, Westpr.
Bez. **Minden-Münster** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Gersch, Hegemeister, Bielefeld, Schillerplatz 14.
Bez. **Oppeln** (6,50 M + 0,50 M = 7,00 M): Bien, Hegemeister, Murow (Ob.-Schles.).
Bez. **Posen** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Fuhrmann, Hegemeister, Maucherheidel bei Mauche.
Bez. **Potsdam** (6,50 M + 0,50 M = 7,00 M): Purbs, Förster, Forsthaus Hirschberg bei Groß-Schönebeck i. Mark.
Bez. **Schleswig** (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Hosp, Hegemeister, Forsthaus Braak bei Boostedt.
Bez. **Stade** (6,50 M + 0,50 M = 7,00 M): Müller, Hegemeister, Zeven i. Hannover.
Bez. **Stettin** (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M); Bauer, Hegemeister, Grambin bei Ückermünde.
Bez. **Wiesbaden** (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M).

Für Mitglieder, die **einer Ortsgruppe** angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Allenstein	auf	jährlich	1,00 M
Cassel-Ost	„	„	0,70 „
Düsseldorf	„	„	1,00 „
Magdeburg	„	„	1,00 „

Besondere Anmahnungen der Bezirks- und Ortsgruppenschatzmeister, den Beitrag betreffend, im Vereinsorgan erfolgen nicht. Über die hier nicht aufgeführten Bezirke wird demnächst berichtet.

Dobrilugk, im Dezember 1917.

Der geschäftsführende Vorstand.
J. A.:
Velte, Schatzmeister.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Mitgliedsbeiträge und Gaben zur Linderung von Kriegsnot sandten ein die Herren:

Besondere Zuwendungen.

Spende für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Königl. Forstmeister von Estorff in Barlohe 20,— M
Desgleichen von der Firma Wilhelm Göhlers Wittwe in Freiberg . . . . 100,— „
Gelegentlich einer Treibjagd in Feindesland gesammelt; eingesandt vom Reserve-Jägerbataillon 23 . . . . 6,— „

Eingesandt von Herrn Leutnant Kuhlo im Res.-F.-A.-Regt. Nr. 45 . . . . 10,— ℳ
Desgleichen von Herrn Revierförster Jos. Langer in Forsthaus Bielau, Kreis Ratibor . . . . 14,80 „
Spende für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Oberjäger Max Leu, Oberförsterei Rutzau . 5,— „
Hindenburg-Spende für arme Kriegerwitwen und Waisen der grünen Farbe; eingesandt von Herrn Förster Nitschke in Pempowo . . . . 10,— „
Freiwillige Buße für Jagdübertretung; eingesandt im Auftrage des Herrn Stadtförsters Kohlmeyer, Güstrow, von Herrn Lazarettinspektor Pohl in Güstrow . . 50,— „
Aus einer Sammlung zur Unterstützung von Feldzugsteilnehmern und deren Angehörigen aus deutschen Jägerbataillonen, eingesandt von Herrn Hauptmann, Oberförster Poschmann in Engelsdorf . . . . . 100,— „
Ertrag eines Skatspieles im Offiziergenesungsheim Bad Tolz; eingesandt von Herrn Hauptmann Steffenhagen in Wiesbaden . . . . 10,— „
Sühne eines Holzhändlers; eingesandt von Herrn Förster Lebrecht, Militärforstinspektion Koslowa-Ruda 6,— „
Sonderbeitrag des Herrn Grafen Finck von Finckenstein, Trossin, für Linderung von Kriegsnot . . . . . 100,— „
Von der „Deutschen Jäger-Zeitung" im Auftrage des Herrn Grafen Bernstorff in Quadenschönfeld überwiesenes Honorar. . . . . 12,— „
Desgleichen im Auftrage des Herrn Bernhard Frederking in Gotha . . . . 3,— „
Desgleichen im Auftrage des Herrn Hegemeisters a. D. Simon in Zappot . . . . 6,95 ℳ
Strafgelder für Fehlschüsse; eingesandt von Herrn Förster Klißner in Mandelatz . . . . 2,— „

Summa 455,75 ℳ



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Rother, Hugo, Revierförster, Jablonowo, Post Usch-Neudorf, Kreis Kolmar, Pommern.
Quilitzsch, Gustav, Forstmann, Ermatingen, Kanton Thurgau, Schweiz.
Loh, Edmund, Förster, Czerzaste, Post Przasnysz i. Polen.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

Familien-Nachrichten



Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland starb am 10. 11. 1917 in treuer Pflichterfüllung auf dem Kampffelde in . . . . . . unser lieber, guter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der

Offizier-Stellvertreter

Felix Holz,

Ritter des Eisernen Kreuzes, im 30. Lebensjahre.

Im Namen all. Hinterbliebenen:
P. Holz, Kgl. Hegemeister.
Forsthaus Dickebruch, Nm., P. Gr.-Fahlenwerder. (1271



Den Heldentod für sein Vaterland starb am 10. November unser heißgeliebter Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Hellmut Toepfer,

Unteroffizier einer Masch.-Gew.-Komp., Inhaber des Eisernen Kreuzes, im blühenden Alter von 22 Jahren. (1279

Namens aller trauernden Hinterbliebenen:
Max Toepfer, Kgl. Hegemeister.
Forsth. Neudorf, Kr. Bromberg, im November 1917.

Nachruf.

Am 12. November 1917 verschied infolge eines Schlaganfalles der (1259

Königl. Hegemeister **Hartmann**

(Jahrg. 1876, Jäger-Batl. 10, 2. Komp.)
zu Forsthaus **Oberzell** in der Kgl. Oberförsterei Oberzell.

Er ist auch ein Opfer des Krieges geworden. Nachdem ihm die Nachricht zugegangen war, dass auch sein zweiter Sohn auf dem Felde der Ehre gefallen ist, erlitt er einen Schlaganfall, von dem er sich nicht wieder erholte.

Er war ein lieber Freund, ein treuer Kollege, ein äusserst gewissenhafter Beamter. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Ortsgruppe Sterbfritz des Vereins Königl. Preussischer Förster.

Am 8. November starb nach langem, schweren Leiden der **Königl. Hegemeister**

Herr **Emil Heinsch**

zu Forsth. **Jaschnitz,** Oberförsterei Jagdschütz, Bez. Bromberg, im 63. Lebensjahre.

In dem Entschlafenen verliert die Ortsgruppe ihren langjährigen, sehr beliebten und bewährten 1. Vorsitzenden und legt trauernd einen grünen Bruch auf sein Grab.

Im Namen der Ortsgruppe Bromberg des Vereins Königl. Preussischer Förster:
Martin, Königl. Hegemeister, stellvertretender Vorsitzender.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Verlobungen:

Frl. Erika Peter, Tochter des Gräfl. von Hohenthal'schen Revierverwalters Peter auf Burg Lauenstein i. Erzgeb. mit dem Kandidaten des höheren Schulamts Dr. phil. Reinhold Großmann in Dresden.

Sterbefälle:

Busch, Carl, Provinzial-Forstaufseher aus Hedemünden, zurzeit in französischer Gefangenschaft.
Grohens, Kaiserl. Förster in Halsdorf, Oberf. Sierck.
Jonzek, Kaiserl. Förster in Lodz.
Koch, Mathilde, Forstmeisterwitwe in Straßburg i. Els.
Tannert, Förster in Rauschwitz bei Elstra.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 20 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 49. **Neudamm, den 9. Dezember 1917.** **32. Band.**

Die „auf Probe" angestellten Gemeindeforstbeamten.

In Nr. 17 der Deutschen Forst-Zeitung des Jahrganges 1915 haben wir eine Abhandlung unseres Mitarbeiters Carl Baltz gebracht, in welcher die Ansprüche der eingezogenen Gemeindeforstbeamten im Kriege behandelt werden. Der Verfasser kommt hier zum Schluß, daß die auf Probe angestellten Gemeindeforstbeamten zu den ständig gegen Entgelt beschäftigten Beamten gehören und daß auch ihnen wie allen etatmäßig angestellten Beamten, soweit sie bei der Mobilmachung in das Heer einberufen sind, Anspruch auf Weitergewährung ihrer Bezüge haben, ganz gleichgültig, wie lange der Beamte in dem Probedienstverhältnis gestanden hat.

Nach dem Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 hat die Anstellung der Kommunalbeamten, also auch der Gemeindeforstbeamten, durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde zu erfolgen, und diese Anstellungsurkunde ist das einzige Kriterium der Anstellung als Kommunalbeamter. Auch die Anstellung der auf Probe angenommenen Forstbeamten hat unter denselben Voraussetzungen zu erfolgen, so daß auch hinsichtlich ihrer die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt ist.

Am 28. Dezember 1912 wurde dem als städtischen Förster für die Stadtgemeinde H. auf Probe angestellten Reservejäger Hans Kr. folgendes die Anstellung aussprechende Schriftstück von der anstellenden Behörde ausgehändigt:

Anstellungs-Urkunde.

Nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungspräsidenten zu C. werden Sie hierdurch zum städtischen Förster für die Stadtgemeinde H. und damit zum städtischen Beamten ernannt. Ihre Anstellung erfolgt vom 1. Oktober 1912 ab zunächst probeweise auf ein Jahr.

Als Anfangsgehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von 900 ℳ, buchstäblich Neunhundert Mark und 12 rm Buchenknüppel, gewährt.

H., den 28. Dezember 1912.

Der Magistrat.

(Siegel) zwei Unterschriften.

An den Reservejäger der Klasse A Herrn Hans Kr. zu L. . . .

Gesehen! Der Forstmeister. gez.: E.
16. 1. 13.

Am 24. Mai 1913 wurde diese Anstellungsurkunde erweitert, und zwar in folgender Fassung:

Die vorstehende Anstellungsurkunde wird gemäß der Beschlüsse der städtischen Körperschaften vom 9. April 1913 dahin ergänzt, daß dem auf Probe angestellten Stadtförster Kr. nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (B. G. B. § 626) gekündigt werden darf. Demselben steht es, unter Ausschluß des Rechtsweges frei, innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Kündigung an gerechnet, für die Nachprüfung der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde (Regierungs-Präsident) anzurufen, die endgültig ist.

H., den 24. Mai 1913.

Der Magistrat.

(Siegel) gez.: Unterschrift.

Die probeweise Anstellung ist auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. Oktober 1914 genehmigt.

H., den 22. September 1913.

Der Magistrat.

(Siegel) gez.: Unterschrift.

Vom 1. Oktober 1913 ab wird ein Jahresgehalt von 1000 ℳ, buchstäblich Eintausend Mark, gewährt.

H., den 21. Oktober 1913.

Der Magistrat.

(Siegel) gez.: Unterschrift.

Eine bestimmte Form ist für die Anstellungsurkunde nicht vorgeschrieben, aber nach Ansicht des Reichsgerichts genügt bei Berufung in eine Amtsstelle, deren Inhaber unzweifelhaft Beamteneigenschaft hat, eine schriftliche Eröffnung der

Anstellungsbehörde an den betreffenden Beamten, daß ihm das näher bezeichnete Amt übertragen werde, um das im § 1 Satz 2 des K. B. G. aufgestellte Formerfordernis der Aushändigung einer Anstellungsurkunde zu erfüllen.

Im vorliegenden Falle ist das Eröffnungsschreiben, daß ein bestimmtes Amt übertragen werden solle, auch noch ausdrücklich als Anstellungsurkunde bezeichnet, und deshalb steht es unzweifelhaft fest, daß der Reservejäger Hans Kr. als Förster der Stadtgemeinde H. angestellt war, zunächst auf Probe bis zum 1. Oktober 1914, und wenn die aus einem wichtigen Grunde vorgesehene Kündigung nicht erfolgt war, auch über den 1. Oktober hinaus, und als Kommunalbeamter im Sinne des K. B. G. angesehen werden muß.

Mit Ausbruch des Krieges wurde der Stadtförster auf Probe zum Heere einberufen. Die Stadt H. zahlte das Gehalt weiter bis zum 1. Oktober 1914 und bis zum 1. April 1915 den Unterschied zwischen dem Diensteinkommen und dem Militäreinkommen. Dann faßte die Stadt den Beschluß, den Förster vom 1. April 1915 ab zu entlassen. Diese Entlassung war weder als eine Kündigung anzusehen, noch als Angabe eines wichtigen Grundes, der diesen Schritt rechtfertigen könnte, sondern als eine Beendigung des Anstellungsvertrages durch den Fristablauf der Anstellung, die nach Ansicht des Magistrats am 1. Oktober 1914 stattgefunden haben sollte.

Auf Anruf der Stadt H. hat der Regierungspräsident zu C. am 14. Oktober 1914 dieser die Antwort erteilt, daß Kr. einen Anspruch auf Zahlung des Gehaltes nur bis zum Ende des Monats September haben solle, da er nur bis dahin auf Probe angestellt war.

Der Förster auf Probe rief, gestützt auf § 7 des K. B. G., den Bezirksausschuß zu C. an, mit dem Antrage auf Feststellung seiner Ansprüche gegen die Stadt H., und diese Stelle hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 1916 folgenden Beschluß gefaßt:

> Die Stadt H. wird für verpflichtet erklärt, dem Stadtförster Kr., seither in H., z. Zt. im Heere, für die Dauer seines Kriegsdienstes das ihm zustehende Gehalt weiterzuzahlen. Der weitere Anspruch auf Offenhaltung der von Kr. bis zu seiner Einberufung zum Heere innegehabten Försterstelle für diesen wird zurückgewiesen.
>
> Gründe:
>
> Der Antragsteller Hans Kr., z. Zt. Unteroffizier der Reserve im Landst.-Inf.-Ers.-Batl. XI. 29, ist durch Aushändigung der Anstellungsurkunde vom 28. Dezember 1912 gemäß § 2 Ges. vom 30. Juli 1899 mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten vom 1. Oktober 1912 ab als Beamter der Stadt H. zunächst auf Probe für ein Jahr angestellt worden. Diese Probezeit ist sodann mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten auf ein weiteres Jahr, demnach bis zum 1. Oktober 1914, verlängert worden. Sein Gehalt betrug bis zum 1. Oktober 1913 900 *M* und ist von da ab auf 1000 *M* jährlich erhöht worden. Vor Ablauf der Probezeit ist der Antragsteller und zwar am 2. August 1914 zur Fahne einberufen und ist seither im Heeresdienst verblieben. Auf einen Bericht des Magistrats an den Regierungs-Präsidenten vom 7. Oktober 1914 wurde diesem unter dem 14. Oktober 1914 der Bescheid, daß Kläger einen Anspruch auf Zahlung des Gehaltes nur bis Ende September 1914 habe, da er nur bis dahin auf Probe angestellt gewesen sei, mit dem Anheimgeben, die Frage der Weiterzahlung dieses Gehaltes einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen, falls der Magistrat beabsichtige, dem Kläger die H.er Försterstelle während seines Kriegsdienstes offen zu halten. Entsprechende Verhandlungen des Magistrats mit Kläger führten zu keiner Einigung. Am. 8./10. März 1915 beschlossen die städtischen Vertretungen, den Kläger vom 1. April 1915 ab unter Fortzahlung seines Gehaltes bis dahin abzüglich seiner Gebührnisse als Oberjäger (letztere im Betrage von monatlich 30,30 *M*) zu entlassen. Dieser Beschluß ist dem Kläger unter dem 13. März 1915 mitgeteilt worden.
>
> Der Kläger hat nunmehr beantragt: die Stadt H., vertreten durch ihren Magistrat, für verpflichtet zu erklären, dem Stadtförster Kr., seither in H., z. Zt. im Heere, für die Dauer des Krieges das Gehalt weiter zu zahlen, sowie die bis zur Einberufung innegehabte Försterstelle während der Kriegszeit für den Antragsteller offen zu halten.
>
> Zur Begründung hat Kr. angeführt: das Schreiben des Magistrats vom 13. März 1915, welches keine Kündigung, sondern eine Aufgabe des Dienstes enthalte, nämlich eine mit Rücksicht auf den Fristlauf der Probezeit erklärte Entlassung des Antragstellers, sei unberechtigt, da die Kommunalbeamten nach § 66 Reichs-Militär-Ges. durch ihre Einberufung in ihren bürgerlichen Verhältnissen keinen Nachteil erleiden sollten. Danach bliebe der Beamte im Besitz aller seiner Rechte, auch seines vollen Gehaltes, die Probedienstleistung sei durch den Krieg unterbrochen und werde nach Beendigung des Krieges fortgesetzt. Den gleichen Standpunkt vertrete bezüglich der Probebeamten ein Artikel von Balz in der Deutschen Forst-Zeitung Bd. 30, Nr. 17, S. 389, 991. Zu einer Kündigung habe auch keinerlei Anlaß vorgelegen; wenn die Stadt dies habe tun wollen, so sei sie hierzu nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß eines Zusatzes zur Anstellungsurkunde vom 24. Mai 1913 berechtigt gewesen. Ein solcher Grund habe jedoch nicht bestanden, wie der Magistrat ihm am 11. Januar 1915 auch ausdrücklich bestätigt habe. (Abschrift Bl. 6 d. A.) Maßgebend sei bei seiner Entlassung für die Stadtvertretung lediglich die Absicht gewesen, auf Kosten des Antragstellers sein Beamtengehalt zu sparen.
>
> Der Magistrat H. hat Abweisung des Antrages begehrt und hat geltend gemacht: das Probedienstverhältnis des Klägers habe nur bis zum 1. Oktober 1914 bestanden, denn nach § 620 B. G. B. endige dies mit dem Ablauf der im Dienstvertrage festgesetzten Zeit. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Abkommens, welches überdies der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten bedurft hätte, sei nicht erfolgt. Eine solche Verlängerung könne auch deshalb nicht in Frage kommen, weil Kläger an einer tatsächlichen Fortsetzung seines Dienstverhältnisses über den 1. Oktober 1914 hinaus

durch seine Einberufung verhindert sei. Die dem Antragsteller vom 1. Oktober 1914 bis 1. April 1915 weitergezahlten Gehaltsausfälle hätten hiernach nur den Charakter einer Kriegsunterstützung. Die Bezugnahme auf § 66 Reichs-Militär-Gesetz sei verfehlt, da diese Bestimmung nur auf diejenigen Beamten anzuwenden sei, deren Beamtenverhältnis während der Dauer ihres Militär- oder Kriegsdienstes noch bestände. Eine weitere Offenhaltung der Stelle oder spätere Wiederanstellung des Antragstellers sei von der Stadtverordneten-Versammlung mit Entschiedenheit abgelehnt.

Es wird des Näheren auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 29. Dezember 1915 (Bl. 1—5 d. A.) vom 22. Februar 1916 (Bl. 17—20 d. A.), vom 18. März (Bl. 28—30 d. A.) und vom 13. April 1916 (Bl. 38—41 d. A.) und auf die Schriftsätze des Magistrats vom 5. Februar (Bl. 10—12 d. A.) und vom 31. März 1916 (Bl. 33—35 d. A.) sowie auch auf die vom Magistrat überreichten Personalakten des Klägers Bezug genommen.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Nach § 66 Reichs-Militär-Gesetz vom 6. Mai 1880/2. Mai 1874 sollen außer Reichs- und Staatsbeamten auch die Kommunalbeamten durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden (Absatz 1), ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche sollen ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt bleiben (Abs. 2). Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen (letzter Abs.). Diese durch das Gesetz vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen sind für Preußen durch Erlaß des Staatsministeriums vom 1. Juni 1888/17. Juli 1888 ergangen. Hierin ist in Ziffer I bestimmt, daß den etatmäßig Angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt wird. Diese Bestimmungen haben nach Ziffer III auch auf die Beamten der Gemeinden und der Kommunalverbände, die infolge einer Mobilmachung zum Kriegsdienste einberufen werden, sinngemäße Anwendung zu finden. Es frägt sich hiernach, ob Kläger, der durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde nach § 1, § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Komm.-Beamt.-Ges. Gemeindebeamter geworden war, als „ständig gegen Entgelt beschäftigter" oder als ein nur „vorübergehend gegen Entgelt beschäftigter Kommunalbeamter" im Sinne der Ziffer I Nr. 5 des Erlasses anzusehen ist. „Vorübergehend" ist, wie in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar 1916, Preuß. Verw.-Bl. 37 S. 507 ausgeführt ist, eine Beschäftigung nur dann, wenn sie von vornherein ausdrücklich oder nach den Umständen auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist, während in allen anderen Fällen die Beschäftigung als ständig zu gelten hat. Die Beschäftigung auf Probe ist nach Ansicht des Bezirksausschusses als ständig anzusehen. Denn wenn ein Probebeamter, wie vorliegend der Stadtförster Kr., nach Inhalt seiner Anstellungsurkunde auch nur für einen gewissen Zeitraum angestellt war, so hat doch nach Ablauf dieser Zeit dessen Beamtenverhältnis nicht ohne weiteres sein Ende erreicht, sondern es folgt aus dem Begriff der Probeanstellung, daß ein solcher Beamter nicht nur aushilfsweise oder vorübergehend beschäftigt sein sollte, sondern daß er nach Ablauf der Probezeit, sofern er sich bewährt hatte, endgültig in eine bestimmte Anstellung einrücken sollte. Wenn daher auch vorliegend die Probedienstzeit nicht über den 1. Oktober 1914 hinaus verlängert war, so war doch die Anwartschaft des Klägers auf Anstellung erhalten geblieben, da infolge des Ausbruches des Krieges über die Frage seiner endgültigen Annahme oder Ablehnung als Kommunalbeamter von den städtischen Vertretungen noch gar nicht Stellung genommen ist, vielmehr diese Frage noch in der Schwebe geblieben war (vergl. Preuß. Verw.-Bl. 37 S. 527 r.). War hiernach Kläger als ständig angestellter Kommunalbeamter anzusehen, so hatte er, da bei ihm eine Anrechnung eines Teiles seines Zivilgehaltes nach Ziffer I 3 des Ministerialerlasses in seiner Eigenschaft als Unteroffizier nicht in Frage kommt, nach Ziffer I 2 des Erlasses auch Anspruch nicht nur auf Auszahlung seines Gehaltsausfalles, sondern seines vollen Gehaltes, und zwar nach dem Wortlaut der letzterwähnten Bestimmung während der Dauer seines Kriegsdienstes. Dem dahingehenden Anspruche des Klägers war hiernach stattzugeben. Dagegen hielt sich der Bezirksausschuß, da er nach § 7 K. B. G. nur über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten zu beschließen hat, nicht für befugt, über den weitergehenden Antrag des Klägers auf Offenhaltung seiner Stelle Entscheidung zu treffen.

Hiernach war dieser Teil seines Anspruches zurückzuweisen.

(L. S.)
Der Bezirksausschuß zu C.
gez.: Unterschrift.

Daraufhin erhob der Magistrat die Beschwerde beim Provinzialrat, der am 16. Oktober 1916 folgenden Beschluß gefaßt hat:

Beschluß.

In der Beschwerdesache der Stadtgemeinde H. gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in C. vom 7. Juni 1916, betreffend Feststellung der Gehalts- usw. Ansprüche des Stadtförsters H. Kr., z. Zt. im Felde, gegen die Stadtgemeinde H., hat der Provinzialrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Die Beschwerde der Stadtgemeinde H. wird zurückgewiesen.

Gründe.

Infolge eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von H. hat der Magistrat dieser Stadt unter dem 13. März 1915 an den Oberjäger der Reserve H. Kr. das nachfolgende Schreiben erlassen: „Wie Ihnen bekannt, waren Sie von der Stadt bis 1. Oktober 1914 probeweise als Stadtförster beschäftigt. Sie hatten mithin Anspruch auf Zahlung des Gehaltes nur bis zum Ende September 1914. Wenn Ihnen der Ausfall an Gehalt bzw. Ausfall an Holz bis jetzt weiter gezahlt worden ist, so beabsichtigen wir nicht, diesen außergewöhnlichen Zustand, welcher der Stadt erhebliche Kosten verursacht und nichts verbessert, länger fortzusetzen. Die Stadtverordneten-Versammlung hat daher unter dem 8. d. Mts. beschlossen, [illegible] angeschlossen,

Sie vom 1. April d. Js. ab zu entlassen, unter Zahlung Ihres Gehaltes bis dahin abzüglich Ihrer Gebührnisse, die Sie als Oberjäger einnehmen."

Der Oberjäger Kr. hat unter Berufung darauf, daß er gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 als etatsmäßiger Beamter der Stadt H. zunächst auf Probe auf ein Jahr angestellt und die Probezeit bis zum 1. Oktober 1914 verlängert worden sei, und unter Berufung auf die Bestimmung im § 66 des R. M. G. vom 6. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 103), wonach auch Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Verhältnissen keinen Nachteil erleiden sollen, bei dem Bezirksausschuß hier die Feststellung seiner Ansprüche gegen die Stadt H. begehrt und beantragt, die Stadt H. für verpflichtet zu erklären, ihm, dem Stadtförster, seither in H., zur Zeit im Heere, für die Dauer des Krieges das Gehalt weiter zu zahlen, sowie die bis zur Einberufung innegehabte Försterstelle während der Kriegszeit für ihn offen zu halten.

Der Bezirksausschuß hat am 7. Juni d. Js. nach Vortrag der Sache beschlossen:

„Die Stadt H. wird für verpflichtet erklärt, dem Stadtförster Kr., seither in H., z. Zt. im Heere, für die Dauer seines Kriegsdienstes das ihm zustehende Gehalt weiter zu zahlen. Der weitere Anspruch auf Offenhaltung der von Kr. bis zu seiner Einberufung zum Heere innegehabten Försterstelle für diesen wird zurückgewiesen."

Auf diesen Beschluß (Bl. 54—57 d. A.) nebst den darin in Bezug genommenen Schriftsätzen und Aktenstücken wird hier verwiesen. Ebenso auf den Schriftsatz (Bl. 64), in dem der Vertreter der Stadtgemeinde H. gegen den am 3. Juli 1916 zugestellten Beschluß des Bezirksausschusses Beschwerde eingelegt hat mit dem Antrage:

„den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Antrag des Stadtförsters Kr. zurückzuweisen"

und auf den Antrag des letzteren:

„die gegen den angefochtenen Beschluß erhobene Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen."

Die rechtzeitig eingelegte Beschwerde der Stadt H. ist unbegründet.

Durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde (Bl. 1 der Akten C 2a 53) gilt der darin zum städtischen Förster und damit zum städtischen Beamten ernannte damalige Reservejäger der Klasse A Hans Kr. als Kommunalbeamter im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 144), siehe § 1 daselbst. Der § 66 des Gesetzes, betr. Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgesetzes, vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 103) scheidet aus den Kommunalbeamten die auf Probe angestellten nicht aus. Werden sie zum Militärdienst einberufen, dann soll ihnen dadurch in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen kein Nachteil erwachsen. Infolgedessen ist bei den auf Probe angestellten Kommunalbeamten, die während der Probedienstleistung zum Militärdienst einberufen worden sind, auch der Zeitablauf mit seinen Rechtsfolgen unterbrochen, und bleibt, wie der Bezirksausschuß zu Recht ausgeführt hat, die Frage, wann die Probedienstzeit abläuft, solange in der Schwebe, als die Einberufung zum Militärdienst andauert. Unbestritten ist der zum städtischen Förster für die Stadtgemeinde H. ernannte Hans Kr. zur Zeit noch als Unteroffizier d. Res. Landstr.-Inf.-Ersatz-Bataillon XI 29 im Militärdienst angestellt. Mithin war der Magistrat von H. ungeachtet des Beschlusses der Stadtverordneten vom 8. März 1915 nicht befugt, den Stadtförster Kr. aus dem städtischen Dienst zu entlassen und die Probedienstzeit als abgelaufen zu erklären. Kr. steht auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmung vom 6. Mai 1880 noch im Dienst, und muß die Stadt H. dementsprechend ihm das Gehalt von 1000 *M* jährlich nebst Nebenbezügen fortgewähren bis zu dem Zeitpunkte, in welchem mit Aufhören des Militärdienstes der in der Anstellungsurkunde und deren Nachtrag festgesetzte Zeitablauf wieder seinen Lauf nimmt und abläuft. Ein weitergehendes Recht steht dem Stadtförster Kr. nur dann zu, wenn die Aufsichtsbehörde in diesem Zeitpunkt der Entlassung widerspricht, nicht aber, wenn sie der Entlassung nach Ablauf der Probedienstzeit zustimmt. Hierüber steht dem Verwaltungsgericht gesetzlich eine Entscheidung nicht zu, und hat der Bezirksausschuß eine Entscheidung hierüber mit Recht abgelehnt.

Der Provinzialrat der Provinz Hessen-Nassau.
gez.: Unterschrift.

Gegen diese Entscheidungen hat nun der Magistrat zu H. den ordentlichen Rechtsweg beschritten und die Klage beim Landgericht zu H. erhoben, um die Aufhebung der Beschlüsse zu erreichen.

Die ergehende Entscheidung werden wir seinerzeit veröffentlichen, inzwischen aber die Bitte aussprechen, daß die Gemeindeforstbeamten, die in ähnliche Rechtsstreitigkeiten verwickelt sind oder waren, uns hiervon Mitteilung machen wollen. Die Schriftleitung.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Vergütung der Ergänzungsbeträge für Dienstreisen.

Allgemeine Verfugung Nr. I 88/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Journal Nr. I B I a 3256, II, I A IV 3291, III.

Berlin W 9, 7. November 1917.

Nachstehende Rundverfügung wird zur gleichmäßigen Beachtung im Bereiche meiner Verwaltung mitgeteilt.

J. A.: Brümmer.

An die Königlichen Regierungen.

*

Abschrift.

Der Finanzminister.
I. 10024,
II. 11284, III. 9403.
M. d. J. I. a. 1565. Berlin C 2, 17. Oktober 1917.

Die von der Eisenbahnverwaltung für die Benutzung von Schnell- und Eilzügen erhobenen besonderen Ergänzungsbeträge sind bei Zurücklegung von Dienstreisen besonders zu vergüten, wenn die Benutzung des Eil- oder Schnellzuges notwendig war. Zum Nachweise der Notwendigkeit ist die pflichtmäßige Bescheinigung des Beamten auf der Reisekostenrechnung erforderlich und aus

reichend. Die Notwendigkeit ist im allgemeinen nur dann gegeben, wenn ohne die Benutzung des Eil- oder Schnellzuges die Dienstreise entweder höhere Tagegelder verursacht hätte, oder wenn die schleunige Erledigung der Reise aus dienstlichen Gründen, z. B. mit Rücksicht auf die sonstigen Dienstobliegenheiten des reisenden Beamten, erforderlich war. Mit der Verkehrssitte kann die Notwendigkeit nicht begründet werden.

Ohne zwingende Notwendigkeit sind gegenwärtig Dienstreisen überhaupt nicht zu machen.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
gez: v. Jarotzky. Hergt.

Erhöhung des Bezugspreises für das Ministerialblatt der Königlich Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I B Ib 3382. II Ang.
IA IV. II. III.

Berlin, 24. November 1917.

Infolge der außerordentlichen Steigerung der Herstellungskosten ist der Bezugspreis für das Ministerialblatt der Königlich Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Jahr 1918 von 5 M auf 7,50 M erhöht worden. Im Auftrage: Wesener.

Krankenkassen-Sterbegeld für Kriegsteilnehmer.

Die Angehörigen von verstorbenen Kriegsteilnehmern haben Anspruch auf Sterbegeld nach §§ 201 ff. der Reichsversicherungs-Ordnung, wenn der Verstorbene die Kassenmitgliedschaft freiwillig fortgesetzt hat oder wenn der Tod oder die zum Tode führende Krankheit innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenkasse, das durch die Einziehung zum Heeresdienst verursacht worden ist, eintritt (§ 214). Hat die Militärverwaltung durch das Begräbnis Auslagen gehabt, was aber in der Regel nicht der Fall ist, so werden diese abgezogen, sofern sie nicht auf Erstattung verzichtet. — Dieser Vorteil und die Aussicht, im Falle einer Verwundung oder Erkrankung während des Militärdienstes auch Krankengeld zu erhalten, lassen es ratsam erscheinen, daß Krankenkassenmitglieder ihre Mitgliedschaft nach Eintritt in den Heeresdienst freiwillig fortsetzen. (Vgl. „Deutsche Forst-Zeitung" 1917, S. 454, Buchstabe A Ziff. 2 und die dort angeführten Stellen.) Hg.

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Zur sechsten Kriegsanleihe.** Die Zwischenscheine für die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe können vom 10. Dezember d. Js. ab in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden. Näheres enthält die Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer.

— **Kaiserl. Landforstmeister a. D. von Berg** ist am Mittwoch, dem 21. November, in Straßburg im Alter von fast 77 Jahren gestorben. Der Entschlafene ist von 1897 bis Ende 1908 Chef der Reichsländischen Staatsforstverwaltung gewesen; er galt als beliebter und wohlwollender Vorgesetzter, auch unserm Blatte hat er sich stets geneigt gezeigt.

— **Beamtenfürsorge im preußischen Abgeordnetenhause.** (Siehe auch Nr. 48 Seite 691.) Dem Abgeordnetenhause sind verschiedene Anträge zugegangen, welche die Verbesserung der Lage der Beamten im Auge haben. So beabsichtigt der Antrag der Abgeordneten Dr. Heß und Genossen, den Bestimmungen des Erlasses des Herrn Ministers vom 28. Juli 1917, betreffend Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen, rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1917 zu verleihen. Des weiteren wird das Abgeordnetenhaus darum gebeten, die Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen der im Erlaß vom 28. Juni 1917 bezeichneten Personen auf einen den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entsprechenden Stand zu bringen. Im übrigen sollen Pensionären bzw. den Hinterbliebenen, die auf Versorgung Anspruch haben, laufende Kriegsbeihilfen zuteil werden, allerdings unter Vorbehalt einer einmaligen Prüfung der Bedürftigkeit. Einen ähnlichen Antrag haben die Abgeordneten von Heydebrand und Genossen eingebracht, der besonders die im Ruhestand lebenden Beamten in freudigere Stimmung versetzen wird, denn er bezweckt, ihnen und den Altpensionären laufende Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe wie den aktiven Beamten zu verschaffen. Dieselbe Fürsorge soll den Hinterbliebenen der Beamten zuteil werden. Der Antrag Aronsohn und Genossen bewegt sich in einem engeren Rahmen, denn er will die den im Ruhestande lebenden Beamten zu gewährenden Beihilfen an das Einkommen gebunden wissen, dessen Ermittelung sich lediglich nach der Steuerveranlagung zu richten hat. Der Antrag Dr. Friedberg und Genossen will Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen den Teuerungsverhältnissen angepaßt haben, unter besonderer Begünstigung der Unterbeamten, und die Wohltat auch den Beamten mit einem Gehalt von mehr als 13000 M erweisen, sofern eine größere Kinderzahl vorhanden ist. Die im Ruhestand lebenden Beamten sollen ähnlich wie beim Antrag von Heydebrand bedacht werden, allerdings unter Zugrundelegung des Einkommens, soweit es sich aus Ruhegehalt und der aus etwaiger ständiger Arbeitsleistung erzielten Einnahme zusammensetzt. Insbesondere soll den wirtschaftlich schwachen Beamten zur Befriedigung der notwendigen Winterbedürfnisse eine einmalige Teuerungszulage gewährt werden.

— **Gründung eines Zentralverbandes der Waldbesitzer Österreichs.** Am 14. November hat sich in Wien der Zentralverband der Waldbesitzer Österreichs gebildet. Der Verein hat sich die Wahrnehmung der Interessen der großen und kleinen Waldbesitzer zur Aufgabe gesetzt und gedenkt seine besondere Aufmerksamkeit auch all jenen Fragen zuzuwenden, die in der Kriegs- und Übergangswirtschaft das Forstwesen mit den wirtschaftlichen Erfordernissen der Gesamtheit eng verknüpfen und eine alle Teile gleichermaßen befriedigende Lösung erheischen. Präsident des Verbandes ist Dr. Jaroslav Graf Thun, zu Vize-

präsidenten wurden Robert Graf Althann, Leopold Graf Berchtold, Franz Fürst von und zu Liechtenstein, Erwein Graf Nostitz-Rieneck und Otto Graf Serényi, zum geschäftsführenden Generalanwalt Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Max Lechner gewählt. Dem Verwaltungsausschusse gehören überdies an: Franz Graf von Clam-Gellas, Rudolf Graf Colloredo-Mannsfeld, Philipp Graf Gudenus, Heinrich Graf Larisch von Moennich, Forstrat Karl Laschtowiczka, Dr. Friedrich Fürst Lobkowicz, Kasimir Fürst Lubomirski, Dr. Wilhelm von Medinger, Alexander Markgraf Pallavicini, Oberforstrat Dr. Hermann Reuß, Georg Freiherr von Wassilko-Serecki, Hugo Fürst zu Windischgrätz, dem weiteren Vorstande: Rudolf Graf von Abensperg und Traun, Antoinette Gräfin Althann, Franz Freiherr von Aichelburg-Labia, Karl Fürst von Auersperg, Richard Freiherr von Baratta-Dragano, Ernst Graf Hoyos-Sprinzenstein, Heinrich Freiherr Kotz von Dobrz, Nikolaus Fürst Palffy, Oskar Freiherr Parish von Senftenberg, Hugo Fürst Salm, Karl Altgraf zu Salm-Reifferscheidt, Johann Fürst Schwarzenberg, Karl Fürst Trauttmansdorff-Weinsberg, Graf Waldburg-Zeil, Adolf Graf von Waldstein-Wartenberg. Waldbesitzern, die dem Zentralverbande beizutreten wünschen, stehen beim Generalanwalte Wien I, Lichtenfelsgasse Nr. 5, Statuten und nähere Auskünfte zur Verfügung.

Forstwirtschaft.

— **Eichenholz für die Kriegslederindustrie.** Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin bittet uns um Veröffentlichung des Nachstehenden: „Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, benötigt zur Herstellung von Gerbstoffen neben Eichen- und Fichtenrinde erhebliche Mengen Eichenholz., jährlich etwa 300 000 fm, und zahlt dafür auskömmliche Preise. Besondere Ansprüche an die Güte der Ware werden nicht gestellt, es ist nur eine Mindestzopfstärke von 15 cm vorgeschrieben, und die Längen sollen etwa 3/4 bis 2½ m betragen. Es handelt sich um im Splint und Kern gesundes Holz im Alter von mindestens 70 Jahren. Im übrigen darf das Holz krumm, ästig, rund oder gespalten sein. Es kommt daher auch alles Zopfholz und auch trockenes Holz in Frage. Ebenfalls eignet sich für die Zwecke der Kriegsleder-Aktiengesellschaft das Holz aus der Durchforstung, desgleichen einzeln stehende Bäume, die sonst zu Nutzholzzwecken keine Verwendung finden können. Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft bezahlt das Holz nach Gewicht, um die ganze Massenberechnung zu vereinfachen. Die heutigen Einkaufspreise sind je nach Stärke und Alter des angebotenen Holzes zwischen 550 ℳ und 650 ℳ für 10000 kg frei Waggon jeder beliebigen Abgangsstation" — nicht 700 ℳ, wie „Holzmarkt" Nr. 142, 3. Beilage vom 27. November 1917 angibt. „Es können auf 10000 kg rund 10 fm oder je nach Trockenheit des Holzes etwa 14½ bis 16 rm Eichenholz geladen werden, also eine gute Gelegenheit, geringwertige Eichenbestände jetzt günstig zu verwerten." — Auch Holz gleicher Beschaffenheit von 7 bis 14 cm Stärke — Höchstpreis 550 ℳ je 10000 kg — wird für Gerbzwecke abgenommen. Oelkers.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 142. **Stockrodemaschine.** Welche Stockrodemaschine hat sich im praktischen Gebrauch zum Roden von Stämmen bis 70jährigen Kiefern am besten bewährt, wie ist ihre Handhabung und wo ist sie zu bekommen?

Waldbesitzer E. v. K. in D.

Antwort: Wenn man Stockholz gewinnen will, so ist es entschieden das Vorteilhafteste, den Baum und Stock gleichzeitig zu gewinnen, nicht aber den Stamm abzusägen und dann den Stock mit vieler Mühe aus der Erde bringen. Sie werden also Ihre 70jährigen Kiefern samt Stock am besten gleichzeitig gewinnen. Ich empfehle Ihnen hierzu als ein billiges, haltbares und sehr handliches Gerät, das auch in der jetzigen Zeit prompt geliefert werden kann, den Büttnerschen Zahnleisten-Waldteufel. Er ist erfunden von dem Förster Büttner in Eifa bei Alsfeld, der ausführliche Preisverzeichnisse und Gebrauchsanweisungen versendet. Zwei bis drei Mann können mit diesem Gerät 70jährige Kiefern völlig unangerodet werfen. Wenn es sich aber nicht um Umwandlung von Wald in Feld handelt, so empfehle ich jedoch, die Stämme etwas anzuroden, da sonst außerordentlich große Erdballen entstehen, deren Einebnung Zeit kostet, und da es doch nur Zweck hat, die Wurzeln, soweit sie als Brennholz verwertbar sind, aus dem Boden zu bringen. Frh. Forstmeister Härter.

Anfrage Nr. 143. **Gemeindesteuerveranlagung des Militäreinkommens der Angehörigen des Beurlaubtenstandes.** Ich war von Herbst 1914 bis April 1916 im Felde und befinde mich seit Oktober 1916 in der Garnison. Im Jahre 1905 war ich vom Bataillon abgegangen, bin im Forstdienst und genieße seit dieser Zeit das Steuervorrecht auf Grund der Verordnung vom 23. September 1867. Der Magistrat meiner Garnisonstadt hat bei der Gemeindesteuer-Veranlagung mein Zivildiensteinkommen zur Hälfte, aber $^{7}/_{10}$ meines Militärdiensteinkommens voll herangezogen. Hiergegen habe ich Klage beim Bezirksausschuß erhoben. Der Bezirksausschuß stellt mir anheim, die Klage zurückzuziehen. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes II. Senat vom 26. Februar 1917 ist das Militärdiensteinkommen derjenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, die das oben genannte Steuervorrecht genießen, nur zur Hälfte zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen. Ich behaupte, der Magistrat hat in seiner Begründung obige Entscheidung falsch ausgelegt.

F., Kgl. Preuß. Förster, Leutnant d. L.

Antwort: Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen ist die Auslegung der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts seitens des dortigen Magistrats zutreffend. Denn in der Tat sind die Gemeinden zur Besteuerung des Militäreinkommens der Angehörigen des Beurlaubtenstandes dann voll berechtigt, wenn dieses das Zivileinkommen erheblich übersteigt. Das genannte Gericht hat in andern Urteilen weiter ausgesprochen: „Das Zivildiensteinkommen und die darauf angerechneten $^{7}/_{10}$ des Militäreinkommens sind nach der Allerh. Verordnung vom 23. September 1867 (§ 4) der Gemeindesteuer nur zur Hälfte unterworfen. Steuerpflichtig zur Hälfte ist daher ein Betrag in der Höhe, in welcher Kläger an sich Anspruch auf Zivildiensteinkommen hat." Hiernach dürfte Ihr Anspruch auf Anrechnung der Hälfte des Militäreinkommens der gesetzlichen Grundlage ermangeln, und wir stellen anheim, dem Rate des Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu folgen und die Klage zurückzunehmen.

Anfrage Nr. 144. **Beförderung zum Sergeanten und Gewährung der Sergeantenlöhnung.**

Ich habe vom 21. Oktober 1902 bis 16. September 1904 aktiv gedient, außerdem eine zwei- und eine vierwöchige Übung gemacht und befinde mich seit dem dritten Mobilmachungstage ohne Unterbrechung im stehenden Heere. Im Dezember 1914 wurde ich zum Oberjäger befördert. Ich bitte um Nachricht, wann ich die Sergeantenlöhnung zu beanspruchen habe. M. in O.

Antwort: Für die Beförderung zum Sergeanten bzw. Gewährung der Sergeantenlöhnung kommen folgende Vorschriften in Frage: 1. nach 5½jähriger Dienstzeit dürfen in planmäßigen Stellen befindliche Unteroffiziere zu Sergeanten befördert werden (§ 3,2 der Anlage 6 der Kriegs-Besoldungsvorschrift). 2. Den planmäßigen und den als in planmäßigen Stellen befindlich geltenden Unteroffizieren des Friedens- und Beurlaubtenstandes sowie der Inaktivität sind im allgemeinen nach Ablauf einer 5½jährigen Dienstzeit die Sergeantengebührnisse zu gewähren. Ist die Beförderung zum Sergeanten oder die Gewährung der höheren Gebührnisse versehentlich unterblieben, so können die Sergeantengebührnisse von dem auf den Ablauf der 5½jährigen Dienstzeit folgenden Monatsdrittel ab durch den für die Beförderung zuständigen Vorgesetzten nachgewährt werden (Armee-Verordnungsblatt 1916 Seite 448 Ziffer 6). 3. Als „Dienstzeit" rechnet nur die aktive Dienstzeit, und zwar: a) die tatsächlich zurückgelegte und nach dem Tage des Diensteintritts berechnete aktive Friedensdienstzeit, b) die Zeit der Friedensübungen und c) die Kriegsdienstzeit, einfach gerechnet (Armee-Verordnungsblatt 1916 Seite 255). Sie können demnach am 24. Januar 1918 zum Sergeanten befördert werden bzw. die Sergeantenlöhnung erhalten, wenn Sie planmäßiger oder ein als in einer planmäßigen Stelle befindlich geltender Unteroffizier (vergl. Armee-Verordnungsblatt 1916 Seite 257 Ziffer 6) sind. Ihre „Dienstzeit" würde sich wie folgt zusammensetzen: Vom 21. Oktober 1902 bis 16. September 1904 = 1 Jahr 332 Tage (1904 Schaltjahr), 14 und 28 Tage geübt = 42 Tage, und vom 4. August 1914 bis 24. Januar 1918 = 3 Jahre 174 Tage, zusammen 4 Jahre 548 Tage oder 5 Jahre 183 Tage.

Anfrage Nr. 145. Schadenersatz für Pflegehund. Als ich im vergangenen Jahre zum Militärdienste einberufen wurde, gab ich meine Hündin einem Bekannten in Pflege mit der Abmachung, diese zur Jagd zu benutzen und mir dann nach Beendigung des Krieges ohne gegenseitige Vergütung wieder zurückzugeben. Jetzt soll die Hündin vergiftet und eingegangen sein. Ist der Pfleger verpflichtet, mir Schadenersatz zu leisten? Förster T. in K.

Antwort: Ihr Anspruch auf Schadenersatz hätte zur Voraussetzung, daß der Verwahrer Ihrer Hündin das Eingehen derselben verschuldet hat. Das Verschulden könnte auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Vermögen Sie nachzuweisen, daß bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf seiten des Verwahrers die Hündin nicht eingegangen wäre, dann könnten Sie auf einen günstigen Ausgang des Prozesses rechnen, sonst aber nicht.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Jaschnitz, Oberf. Jagdschütz (Bromberg), ist infolge Ablebens des Inhabers zum 1. März 1918 zu besetzen. Das Dienstland wird alsdann reguliert. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1918 einzureichen.

Försterstelle Ostrau, Oberf. Mirau (Bromberg), ist voraussichtlich zum 1. Januar 1918 zu besetzen. Das Dienstland wird reguliert. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember d. Js. einzureichen.

Gemeindeförsterstelle Allendorf, Kgl. Oberf. Merenberg, mit dem Wohnsitz in Merenberg, Kreis Oberlahn, gelangt mit dem 1. April 1918 zur Neubesetzung. Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Allendorf, Merenberg und Haselbach mit einer Größe von 542 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk., steigend von der endgültigen Anstellung ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1800 Mk., verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bzw. Geldentschädigungen hierfür bis zu jährlich 300 Mk. bzw. 100 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bzw. 100 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probedienstzeit. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar 1918 an den Kgl. Forstmeister Herrn Krumhaar in Weilburg zu richten. Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Schwarz, Forstassessor, ist mit der vertretungsweisen Verwaltung der Oberförsterstelle zu Dingken beauftragt.

Der Titel Hegemeister wurde verliehen den Förstern:

Im Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.

Bauszus zu Uggehnen, Oberf. Fritzen; **Binder** zu Kühnbruch, Oberf. Gauleden; **Engelbrecht** zu Naukel, Oberf. Leipen; **Marienfeld** zu Sussemilken, Oberf. Pfeil; **Palmowski** zu Drusken, Oberf. Drusken.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Bindert zu Wolfspaß, Oberf. Schmalleningken; **Boettcher** zu Nassawen, Oberf. Nassawen; **Danielowsky** zu Mittenwalde, Oberf. Tzullkinnen; **Golz** zu Skallischen, Oberf. Skallischen; **Kittel** zu Rehwiese, Oberf. Eichwald; **Kowalski** zu Walisko, Oberf. Borken; **Laskowsky** zu Grenzwald, Oberf. Neu-Lubonen; **Mentz** zu Hagenhorst, Oberf. Borken; **Roß** zu Szittkehmen, Oberf. Rominten; **Wichmann** zu Reff, Oberf. Nassawen.

Im Regierungsbezirk Allenstein.

Desens zu Hinterdamerau, Oberf. Corpellen; **Kamm** zu Ittowken, Oberf. Gruneberge; **Naudonat** zu Jagdsee, Oberf. Hartigswalde.

Im Regierungsbezirk Danzig.

Barz zu Pickelken, Oberf. Gnewau; **Conrad** zu Ulenhorst, Oberf. Wirthy; **Buhrow** zu Hagen, Oberf. Mirchau; **Hausmann** zu Stanischau, Oberf. Mirchau; **Kempe** zu Kienbruch, Oberf. Karthaus; **Knack** zu Trampken, Oberf. Sobbowitz.

Im Regierungsbezirk Marienwerder.

Anders zu Krottoschin, Oberf. Lonkorsz; **Bahr** zu Grunchozen, Oberf. Chotzenmuhl; **Berg** zu Hohenkamp, Oberf. Chotzenmuhl; **Berndt** zu Schwiedt, Oberf. Schwiedt; **Brade** zu Kelpinerbruck, Oberf. Taubenfließ; **Brauer** zu Lekarth, Oberf. Lonkorsz; **Helmbold** zu Moltkewald, Oberf. Junkerhof; **Jacob** zu Fierberg, Oberf. Plietnitz; **Kußner** zu Rittelbruch, Oberf. Wilhelmsberg; **Matz** zu Kranfelde, Oberf. Bülowsheide; **Mechow** zu Kladau, Oberf. Klausenau; **Meißner** zu Adlershorst, Oberf. Osche; **Pelz** zu Faltivrina, Oberf. Rehberg;

Petri zu Grünbaum, Oberf. Rohrwiese; **Rahn** zu Grüneck, Oberf. Charlottenthal; **Richter** zu Bischofsheide, Oberf. Landeck; **Roempler** zu Reihergrund, Oberf. Schwiedt; **Stephan** zu Gollin, Oberf. Schloppe; **Tacker** zu Hansfelderbrück, Oberf. Hammerstein; **Wendt** zu Döbelsheide, Oberf. Sommersin.

Im Regierungsbezirk Potsdam.

Baak zu Dagow, Oberf. Menz; **Belitz** zu Friedrichshof, Oberf. Grünaue; **Borgmann** zu Basdorf, Oberf. Neu-Glienicke; **Büchsel** zu Neu-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke; **Clausius** zu Großheide, Oberf. Lehnin; **Dreusicke** zu Castaven, Oberf. Neu-Thymen; **Greiser** zu Barendikte, Oberf. Grumsin; **Ladhoff** zu Löcknitz, Oberf. Gramzow; **Neumann** zu Bischofspfuhl, Oberf. Zinna; **Otto** zu Tangersdorf, Oberf. Himmelpfort; **Ritter** zu Wallitz, Oberf. Neu-Glienicke; **Rücker** zu Tornow, Oberf. Lehnin; **Schröder** zu Neukammer, Oberf. Kremmen; **Ullrich** zu Reiherholz, Oberf. Zechlinerhutte.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Baldeweg zu Lubbeseer, Oberf. Lubbesee; **Centner** zu Weißhaus, Oberf. Dobrilugk; **Cochy** zu Nesselkappe, Oberf. Limmritz; **Görnemann** zu Dammendorf, Oberf. Dammendorf; **Grandke** zu Neuhaus, Oberf. Mullrose; **Hanisch** zu Forsth. Jagersburg, Oberf. Hochzeit; **Hoffmann** zu Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk; **Hohenstein** zu Jagerwerder, Oberf. Cladow-Ost; **Keil** zu Schmiddelbruck, Oberf. Kladow-West; **Klose** zu Langenfuhr, Oberf. Regenthin; **Kobicke** zu Frauenwerder, Oberf. Limmritz; **Kotschmar** zu Sackrow, Oberf. Lubben; **Krebs** zu Hammeranlage, Oberf. Hammerheide; **Kreuzberg** zu Salmer Teerofen, Oberf. Steinbusch; **Lahndt** zu Teichhaus, Oberf. Reppen; **Leistikow** zu Drachhausen, Oberf. Peitz; **Mächler** zu Junkerfeld, Oberf. Mullrose; **Merten** zu Nehnsdorfer Pechhutte, Oberf. Grunhaus; **Nowotny** zu Steinbusch, Oberf. Steinbusch; **Schimke** zu Guscht, Oberf. Lubiathfließ; **Schulze** zu Lucksteerofen, Oberf. Driesen; **Veltz** zu Dobrilugk, Oberf. Dobrilugk. **Wachholz** zu Grunow, Oberf. Lagow; **Weinschenk** zu Waldhaus, Oberf. Neumuhl; **Weise** zu Kirchensee, Oberf. Lubiathfließ; **Wendlandt** zu Wilhelmshof, Oberf. Zielenzig.

Im Regierungsbezirk Stettin.

Bartsch zu Stepenitz, Oberf. Stepenitz; **Callies** zu Pribbernow, Oberf. Hohenbruck, **Dinse** zu Balbitzow, Oberf. Rothenfier; **Eggebrecht** zu Golchen, Oberf. Golchen; **Fuhrmann** zu Grammentin, Oberf. Grammentin; **Jurka** zu Forsth. Stepenitz, Oberf. Stepenitz; **Kamcke** zu Pritter, Oberf. Misdroy; **Kanngießer** zu Forsth. Drogeheide, Oberf. Neuenkrug; **Kühl** zu Gabbert, Oberf. Wedelsdorf; **Lange** zu Meiersberg, Oberf. Jadkemühl; **Pöppel** zu Forsth. Neuhaus, Oberf. Warnow; **Schmidt** zu Forsth. Herzberg, Oberf. Ziegenort.

Im Regierungsbezirk Köslin.

Kruger zu Bismark, Oberf. Stolp; **Linz** zu Damshagen, Oberf. Neukrakow; **Müller** zu Thurbruch, Oberf. Linichen; **Pophal** zu Dusterwald, Oberf. Koppelsberg; **Rosenfeld** zu Reckenhagen, Oberf. Altkrakow; **Westphal** zu Schonholzig, Oberf. Linichen.

Im Regierungsbezirk Stralsund.

Benner zu Kronhorst, Oberf. Abtshagen; **Lindow** zu Ibenhorst, Oberf. Darß; **Martins** zu Schuenhagen, Oberf. Schuenhagen; **Meyer** zu Veddow, Oberf. Jagerhof; **Rode** zu Gladrow, Oberf. Jagerhof.

Im Regierungsbezirk Posen.

Baumann zu Warthewald, Oberf. Warthewald; **Golinski** zu Ottorowo, Oberf. Wronke; **Hansch** zu Schmidtschen, Oberf. Lissa i. Posen; **Kiau** zu Eschenwalde, Oberf. Brätz; **Kirsch** zu Schimmelwald, Oberf. Grunheide; **Loyik** zu Theerbude, Oberf. Grunheide; **Quaesching** zu Friedrichshorst, Oberf. Buchwerder; **Rothe** zu Fuchsberg, Oberf. Schwerin a. W.; **Späth** zu Kalau, Oberf. Bratz; **Wittstock** zu Rehhagen, Oberf. Warthewald.

Im Regierungsbezirk Bromberg.

Arndt zu Lonke, Oberf. Mirau; **Franz** zu Elsendorf, Oberf. Kirschgrund; **Geisler** zu Krone a. B., Oberf. Stronnau; **Glöde** zu Weißfließ, Oberf. Nothwendig; **Jampert** zu Uschneudorf, Oberf. Podanin; **Klug** zu Wesrednik, Oberf. Margoninsdorf; **Krämer** zu Woschine, Oberf. Nothwendig; **Krause** zu Gratz, Oberf. Wodek; **Liese** zu Quecrlug, Oberf. Dratzig; **Luck** zu Nothwendig, Oberf. Nothwendig; **Schmidt** zu Hammerwiese, Oberf. Dratzig; **Schwonke** zu Mensik, Oberf. Nothwendig; **Schwerin** zu Waldhaus, Oberf. Wodek; **Sonnenburg** zu Rosko, Oberf. Nothwendig; **Warmann** zu Miala, Oberf. Nothwendig.

Im Regierungsbezirk Breslau.

Dittmann zu Zedlitz, Oberf. Kottwitz; **Dorn** zu Grenzendorf, Oberf. Reinerz; **Fiedler** zu Groß-Lahse, Oberf. Donnerswalde; **Kaschmieder** zu Sporsellitz, Oberf. Namslau.

Im Regierungsbezirk Liegnitz.

Beier zu Neu-Reichenau, Oberf. Reichenau; **Hoffmann** zu Geislitz, Oberf. Hoyerswerda; **Irmler** zu Einsiedel, Oberf. Reichenau.

Im Regierungsbezirk Oppeln.

Biedermann zu Poln.-Neudorf, Oberf. Proskau; **Conrad** zu Christinenhof, Oberf. Bodland; **Fiedler** zu Schubnik, Oberf. Dombrowka; **Klausnitzer** zu Neu-Kupp, Oberf. Kupp; **Panitz** zu Jedlitze, Oberf. Krascheow; **Schulz** zu Friedrichsgratz, Oberf. Krascheow.

Im Regierungsbezirk Magdeburg.

Hellmann zu Kesselsohl, Oberf. Colbitz; **Müller** zu Genthin, Oberf. Altenplathow; **Tornow** zu Bischofswald, Oberf. Bischofswald.

Im Regierungsbezirk Merseburg.

Böttcher zu Durchwehna, Oberf. Söllichau; **Hahn** zu Hohenlinde, Oberf. Ziegelroda; **Vollmar** zu Liebenwerda, Oberf. Liebenwerda; **Zwiebel** zu Hohenleipisch, Oberf. Elsterwerda

Im Regierungsbezirk Erfurt.

Eberhardt zu Kleinberndten, Oberf. Lohra; **Rudolff** zu Allzunah, Oberf. Schmiedefeld; **Schreiber** zu Benshausen, Oberf. Dietzhausen; **Schulze** zu Worbis, Oberf. Worbis; **Zabler** zu Forsth. Engerthal, Oberf. Hinternah.

Im Regierungsbezirk Schleswig.

Frantzen zu Ülsbyholz, Oberf. Schleswig; **Goehtz** zu Drage, Oberf. Drage; **Jäger** zu Lutzhorn, Oberf. Rantzau; **Kluge** zu Hahnenkoppel, Oberf. Trittau; **Koll** zu Rendsburg, Oberf. Rendsburg; **Paulsen** zu Husbygaard, Oberf. Schleswig; **Struve** zu Kiel, Oberf. Kiel.

Im Regierungsbezirk Hannover.

Einicke zu Grießem, Oberf. Grohnde; **Lücke** zu Mecklenhorst, Oberf. Dedensen; **Mehlhose** zu Kananohe, Oberf. Hannover; **Winkelmann** zu Kohlenbach, Oberf. Miele.

Im Regierungsbezirk Hildesheim.

Brauns zu St. Andreasberg, Oberf. Andreasberg; **Franke** zu Lakenhaus, Oberf. Neuhaus; **Frhr. v. d. Horst** zu Nienover, Oberf. Nienover; Gebser zu Unter-Schulenburg, Oberf. Schulenburg; **Goltz** zu Knollen, Oberf. Kupferhutte; **Groeschel** zu Grund, Oberf. Grund; **Hedewig** zu Camschlacken, Oberf. Riefensbeek; **Knepel** zu Grund, Oberf. Grund; **Krause** zu Bühren, Oberf. Bramwald; **Kuhne** zu Neckelnberg, Oberf. Lautenthal; **Lübbe** zu Dohrenhausen, Oberf. Liebenburg; **Peix** zu Horden, Oberf. Herzberg.

Im Regierungsbezirk Luneburg.

von Dammann, Garlstorf, Kr. Winsen a. L., Oberf. Garlstorf; **Hampe** zu Queloh, Oberf. Luß; **Hillger** zu Malloh, Oberf. Knesebeck; **Müller** zu Dalle, Oberf. Luß; **Schultz** zu Fulde, Oberf. Walsrode; **Wilke** zu Dragen, Oberf. Gifhorn.

Im Regierungsbezirk Stade.

Fricke zu Hinzel, Oberf. Kuhstedt; **Hahne** zu Steden, Oberf. Kuhstedt; **Toben** zu Holzurburg, Oberf. Bederkesa; **Winter** zu Trochel, Oberf. Rotenburg.

Im Regierungsbezirk Osnabrück mit Aurich.

Ohrt zu Neuenwalde, Oberf. Aurich; **Walter** zu Baccum, Oberf. Lingen.

Im Regierungsbezirk Minden.

Jacobs zu Liekwegen, Oberf. Obernkirchen; **Specht** zu Friedrichsburg, Oberf. Rumbek.

Im Regierungsbezirk Arnsberg.

Küster zu Nieder-Marsberg, Oberf. Bredelar; **Schmidt** zu Hofginsberg, Oberf. Hilchenbach.

Im Regierungsbezirk Cassel.

Bernhardt zu Kassel, Oberf. Kassel; **Butte** zu Lüdersdorf, Oberf. Rotenburg-Ludersdorf; **Döring** zu Breunings, Oberf. Sterbfritz; **Dülfer** zu Forsth. Ziegelhütte, Oberf. Veckerhagen; **Frenzel** zu Neustadt, Oberf. Neustadt; **Gosewitz** zu Forsth. Wustekirche, Oberf. Niederbeisheim; **Hooß** zu Michelsrombach, Oberf. Fulda; **Knöpfel** zu Giesel, Oberf. Giesel; **Krause** zu Hulsa, Oberf. Wallenstein; **Löffert** zu Hausen, Oberf. Meißner; **Nogatz** zu Tann, Oberf. Hersfeld; **Nieding** zu Forsth. Teichwissenwald, Oberf. Immichenhain; **Pfeiffer** zu Hilders, Oberf. Hilders; **Pfeiffer** zu Heinebach, Oberf. Morschen; **Schick** zu Forsth. Marjoß, Oberf. Marjoß: **Schneider** zu Gemünden, Oberf. Rosenthal; **Seidel** zu Wallenstein, Oberf. Wallenstein; **Sippel** zu Roßberg, Oberf. Roßberg; **Stähling** zu Oberellenbach, Oberf. Rotenburg-West, **Stehling** zu Forsth. Wolfskopf, Oberf. Rotenburg-West; **Weyreuther** zu Forsth. Hauswurz, Oberf. Neuhof.

Im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Betz zu Schmitten, Oberf. Oberems; **Dönch** zu Kleudelburg, Oberf. Elbrighausen; **Fink** zu Battenfeld, Oberf. Battenberg; **Heun** zu Königstein i. T., Oberf. Königstein; **Klein** zu Engelbach, Oberf. Katzenbach; **Mette** zu Oberstedten, Oberf. Homburg; **Müller** zu Kahlenberg, Oberf. Johannisburg; **Sauer** zu Pfutze, Oberf. Elbrighausen; **Wick** zu Karlsburg, Oberf. Elbrighausen.

Im Regierungsbezirk Coblenz.

Bungart zu Coblenz, Oberf. Coblenz; **Jacobi** zu Becherbach, Oberf. Meisenheim; **Lang** zu Virneburg, Oberf. Kaisersesch; **Lindner** zu Sobernheim, Oberf. Meisenheim; **Storck** zu Obererbach, Oberf. Altenkirchen; **Wegerich** zu Knopshof, Oberf. Coblenz; **Weudeler** zu Entenpfuhl, Oberf. Entenpfuhl.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Bergemann zu Burg a. d. W., Oberf. Benrath.

Im Regierungsbezirk Cöln.

Grunow zu Gierath, Oberf. Königsforst: **Pilz** zu Rotscheroth, Oberf. Siebengebirge.

Im Regierungsbezirk Trier.

Bauer zu Tobiashaus, Oberf. Saarburg; **Buchholz** zu Brandscheid, Oberf. Prum; **Keiper** zu Hochscheid, Oberf. Morbach; **Scheit** zu Bruchweiler, Oberf. Kempfeld; **Schönberg** zu Fall, Oberf. Trier; **Steinborn** zu Gehweiler, Oberf. Wadern.

Im Regierungsbezirk Aachen.

Kurth zu Lichtenbusch, Oberf. Eupen; **Schäfer** zu Losheim, Oberf. Bullingen; **Schmidt** zu Bergstein, Oberf. Hurtgen; **Wergen** zu Neulich, Oberf. Hambach.

Königreich Bayern.

Der Titel und Rang eines Oberforstrats wurde verliehen:

Keiper, Regierungs- und Forstrat in Speier; **Rein**, Regierungs- und Forstrat in München.

Der Titel und Rang eines Forstrats wurde verliehen den Forstmeistern:

Bauer in Seeshaupt; **Benz** in Krumbach; **Dombart** in Allersberg; **Gilscher** in Mitterteich; **Lang** in Miltenberg; **Münch** in Kreuth; **Puster** in Kandel; **Vill** in Sondernheim; **Wiedemann** in Erlangen.

Versetzt wurden:

Loesch, Forstrat, von Bad Steben nach Herrnhütte; **Böhaimb**, Forstmeister von Schnaittach nach Aschaffenburg-Nord; **Eck**, Forstmeister, von Beilngries nach Weiden.; **Kolb**, Forstmeister, von Benediktbeuern nach Neumarkt i. O.; **Köstler**, Forstmeister, von Neureichenau auf das Forstamt Passau-Sud; **Zenglein**, Forstmeister, von Reichmannshausen nach Freising.

Zu Forstmeistern wurden befördert die Forstamtsassessoren:

Beck, von Bildhausen in Reichmannshausen; **Döring**, von Kusel in Beilngries; **Erb**, von Illereichen in Neureichenau; **Freiherr v. Lutz**, von Amorbach in Thierhaupten; **Meuchner**, von Miltenberg in Bad Steben; **Muffat**, von Inzell in Benediktbeuern

Versetzt wurden die Forstamtsassessoren:

Bosch beim Forstamt Munchen-Forstenried nach Kusel; **Dürst** beim Forstamt Kandel-Sud nach Illereichen; **Gruber** beim Forstamt München-Nord nach Miltenberg; **Koch** beim Forstamt Berchtesgaden nach Inzell; **Freiherr Kreß v. Kressenstein** in Mainsondheim auf die Forstamtsassessorstelle in Schnaittach; **Por,elt** in Bergzabern nach Sulzschneid: **Scheidter** bei der Zoologischen Abteilung der K. Forstlichen Versuchsanstalt an das Forstamt München-Forstenried; **Steigner** bei der Regierungsforstkammer der Obersalz nach Amorbach; **Schickert** beim Forstamt Neustadt nach Mainsondheim; **Vollstädt** beim Forstamt Münchsmünster nach Bildhausen.

Der Titel eines Revierförsters mit dem Range der Beamten der Kl. IX der Rangordnung wurde verliehen den Förstern:

Braunsberger in Dorfen; **Dieterich** in Linderhof; **Geiling** in Dommelstadt; **Griebel** in Berolzheim; **Hilpoltsteiner** in Obergraina; **Hundt** in Konigsschalding; **Mündler** in Stoffenried; **Pfaffenberger** in Streitberg; **Schirmer** in Sylvan; **v. Schirnding** in Oberwaiz.

Versetzt wurden die Förster:

Leidl von Kipfenberg nach Sandbach; **Oberhäußer** von Laubau nach Unterammgau; **Thoma** von Gfäll nach Oberweißbach.

Zum Förster wurde befordert:

Waldeck, Forstassistent beim Forstamt Deggendorf in Schwarzbach.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Brischenk, Forster in Freihols, Forstamt Amberg.

Ordensauszeichnungen.

Gümbel, Kaiserl. Forstmeister in Schlettstadt, wurde aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen

Bretz, Kaiserl. Förster mit dem Titel Hegemeister in Drusenheim, ist der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Drohm, Hegemeister in Hökendorf, Oberf. Podejuch (Stettin), wurde das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Scherr r, Gemeindeforster in Wattweiler, ist das Verdienstkreuz in Silber verliehen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen an

Dabrowski, Forstschutzgehilfe in Mielno, Kreis Samter (Posen); **Gabb**, Holzhauermeister in Arfurt, Oberf Runkel (Wiesbaden); **Scholz I**, Waldarbeiter in Moselache, Oberf. Stoberau (Breslau).

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wurde verliehen an

Hanke, Waldarbeiter in Schonborn, Oberf. Panten (Liegnitz); **Krause**, Waldarbeiter in Schonborn, Oberf. Panten (Liegnitz).

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Kaderich, Kgl. Hegemeister, Forsth Sandforth b. Ziesar (Magdeburg); **Postel**, Hegemeister in Forsthaus Rotlenbach, Oberf. Rotenburg-Ost.

Fur Ausharren auf verlorenem Posten während des Russeneinfalls August/September 1914 ist dem Königl. Hegemeister **Käswurm** in Szeldkehmen, Oberf. Warnen, dem Königl. Hegemeister **Herrmann** in Schuiken, Oberf. Goldap, dem Königl. Forster **Schulze** in Schillingken, Oberf Goldap, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Gümbel, Kaiserl. Forstmeister in Schlettstadt, konnte im November sein 50jahriges Dienstjubiläum begehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant der Landwehr wurde befördert:

Bunke, Forstaufseher im Breslauer Stadtischen Forstdienst in Kobeln ck, Kreis Neumarkt in Schlesien, bisher Feldwebel-Leutnant.

Vereinszeitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Altenstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstande an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Sudstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Danzig. Es gingen ferner ein: Müller-Gnewau 10 Mk. Von 22 Mitgliedern der Ortsgruppe Okonin je 3 Mk., im ganzen 66 Mk. Zus. 76 Mk. Der Schatzm. Barz-Pickelken.

Bezirksgruppe Stralsund. Es gingen ferner ein: Bunzel 25 Mk., Dinse I 12,50 Mk, Fahl 23,50 Mk, Gerdes 24,25 Mk., Granzow 16 Mk, Laase 30 Mk., Mahnke 11,75 Mk., Otto 30 Mk., Schönbeck 11,75 Mk., Schulz 25 Mk., Schwarz 10 Mk., Tank 25 Mk., Vieth 23,50 Mk, Wagner 11,70 Mk. Zus. 279,95 Mk. Der Schatzm. Gerdes-Clenhorst.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 54231,10 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Ortsgruppen:

Bütow (Regbez. Köslin). Mitgliederversammlung am Sonnabend, dem 15 Dezember, im Hotel Germania in Bütow. Tagesordnung: Verschiedenes. Krüger.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Betrifft Quittung der Beiträge und Zuwendungen.

Aus Mangel an Arbeitskräften und an Raum an dieser Stelle ist es fortan nicht mehr möglich,



den Eingang der Mitgliederbeiträge im einzelnen zu quittieren. Auch eine direkte Benachrichtigung über den Eingang der Beiträge beansprucht zu viel Zeit und Arbeitskräfte, außerdem sind damit beträchtliche Kosten für Drucksachen und Porto verknüpft. Wir bitten daher, während der Kriegszeit die alte Gepflogenheit der Quittungsleistung unterlassen zu dürfen, um so mehr, als jeder, der seinen Beitrag mit Postanweisung einschickt, eine Postquittung in Händen hat. Wer auf anderm Wege zahlt und eine Bestätigung seiner Beitragszahlung wünscht, wird gebeten, dies bei Einsendung des Geldes zu äußern, er wird dann schriftliche Mitteilung erhalten. Im großen und ganzen bitten wir aber, von dieser Forderung abzusehen. Über besondere Zuwendungen, sofern es sich nicht etwa um die Beträge handelt, die zum Mitgliederbeitrag für den Kriegsfonds alljährlich gezahlt werden, wird selbstverständlich an dieser Stelle auch weiter quittiert. Ebenso sollen monatlich die Gesamtsummen der Eingänge an Mitgliedsbeiträgen und Gaben für die Linderung von Kriegsnot veröffentlicht werden.

Wir hoffen, daß durch diese, leider notwendige Neueinrichtung weder das Interesse an dem Verein „Waldheil", noch die Opferwilligkeit am Geben für die Bedrängten im grünen Walde leiden wird. In Friedenszeiten werden wir die seit einem Vierteljahrhundert mit bestem Erfolg durchgeführte Gepflogenheit der öffentlichen Bestätigung aller Beiträge wieder aufleben lassen.

Neudamm, den 1. Dezember 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Helbig, Max, Forst- und Jagdaufseher; zurzeit Wachtmeister im Res.-Hus.-Schützen-Regt. Nr. 2, im Felde.
Kraemer, Hermann, Kaufmann, Kattowitz.
Rakowicz, Max, Königl. Revierförster, Forsthaus Borne bei Dölzig, Nm.
Frehse, Edmund, Großherzogl. S. Revierjäger, Ettersburg.

Im Monat Oktober 1917 sind eingegangen:
a) an Mitgliederbeiträgen . . . . 237,— M
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . 388,10 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 21 848,60 M erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 24. November 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Zahlung der Beiträge für 1918.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1918 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1918 recht pünktlich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 M jährlich 4 M, bei einem solchen über 2000 M jährlich 8 M,
2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 M bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 M,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens 8 M, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 M bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 M 50 ₰) für das Jahresabonnement 5 M 20 ₰ bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Gründung der Vereinigung Deutscher Privatbeamten- und Angestellten-Verbände.

Die Zeitverhältnisse erfordern, daß sich die Privatbeamtenverbände zur Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, um die Stoßkraft gemeinsamer Wünsche und Forderungen zu erhöhen. Wie gering heute noch der Einfluß der einzelnen Verbände auf den Gang der Gesetzgebung ist, hat z. B. die Behandlung der Steuerpflichtigkeit der Kriegszulagen der Privatbeamten im preußischen Abgeordnetenhaus ergeben. Wohl bestehen bereits einige Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände. Ein Anschluß der Privatbeamtenverbände an diese auf gewerkschaftlicher und unternehmerfeindlicher Grundlage stehenden Arbeitsgemeinschaften kam jedoch nicht in Frage, weil es dem innersten Wesen der Privatbeamtenschaft widerspricht, die Verbesserung ihrer Lage in einem Kampfe gegen die Dienstherren suchen zu wollen. Aus diesem Grunde haben die noch keiner Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen, gleichgesinnten Privatbeamten- und Angestellten-Verbände — eine Trennung in Privatbeamte und Angestellte erschien weder durchführbar, noch der Zersplitterung wegen erwünscht — am 3. November in Berlin unter dem Namen „Vereinigung Deutscher Privatbeamten- und Angestellten-Verbände" eine besondere Arbeitsgemeinschaft von Privatbeamten- und Angestellten-Verbänden in Handel, Schiffahrt, Verkehr, Industrie, Forst- und Landwirtschaft gebildet. Zweck der neuen Arbeitsgemeinschaft ist die Zusammenfassung der allen angeschlossenen

Verbänden auf dem Gebiete der Standes- und Sozialpolitik gemeinsamen Aufgaben und die Erstarkung einer einheitlichen Privatangestellten-bewegung. Zur Erreichung des Zweckes wird die Vereinigung zu allen die Interessen der Privatbeamten und Angestellten berührenden gesetzgeberischen und sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen Stellung nehmen und die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um deren Standes-, Rechts- und Wirtschaftsinteressen zu fördern — auch in geeigneten Fragen, in denen im Vorwege eine Verständigung erzielt werden kann, von Fall zu Fall mit den bestehenden Arbeitsgemeinschaften der Angestellten-Verbände gemeinsame Schritte unternehmen.

Mit dieser Gründung ist ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung der Privatangestelltenbewegung getan. Beteiligt sind zunächst neun Verbände mit etwa 80 000 Mitgliedern. Der Beitritt einer Anzahl weiterer Verbände wird in der nächsten Zeit erfolgen. Der „Hauptverband der Güterbeamten-Vereinigungen Deutschlands“, dem der „Verein für Privatforstbeamte Deutschlands“ angeschlossen ist, war an der Gründung der neuen Arbeitsgemeinschaft beteiligt und hat einen einflußreichen Sitz in deren Vorstand erhalten. Den Verein für Privatforstbeamte Deutschlands hat bei dieser Versammlung Direktor Jacob, Templin, vertreten.



Invaliden-Heim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn.

Wir können wiederum über eine besonders hochherzige Stiftung berichten. Seine Durchlaucht Fürst Guido Henckel von Donnersmarck und dessen Bruder, Herr Graf Kraft Henckel von Donnersmarck, haben unserm Heim 6000 Mark zur Errichtung von Heldenzimmern zum Gedächtnis gefallener Forstbeamten zur Verfügung gestellt. Die Herren haben sich die Ausschmückung der Zimmer selbst vorbehalten.

Weitere Spenden sind dringend nötig, um das Heim möglichst bald erstehen zu lassen. Anfragen, weitere Beiträge und Zuwendungen sind zu richten an das Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg a. d. Lahn, Barfüßerstr. 40.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Dezember schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die

Deutsche Forst-Zeitung (Seite 93 der Postzeitungspreisliste für 1917) — **neuer** Bezugspreis 2 **Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95) — **neuer** Bezugspreis **6 Mk. 70 Pf.** für das Vierteljahr.

Die sich **dauernd in die Höhe schraubenden Preise für Druckpapiere und jeden Druckereizubehör** sowie die **steigende Teuerung in allen Gegenständen des wirtschaftlichen Bedarfs** machen **einen Aufschlag im Bezugspreise** sowohl der **Deutschen Forst-Zeitung** wie auch der **Deutschen Jäger-Zeitung** leider unumgänglich nötig, mit dem sich einverstanden zu erklären wir unsern Leserkreis bitten müssen; und das um so eher, als auch die politische Presse, andere und ähnliche Fachzeitschriften gleiche oder noch größere Bezugspreiserhöhungen vorzunehmen gezwungen sind.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Januar** bis **31. März 1918** zu diesen neuen Preisen sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung auch des neuen Bezugspreises An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** **rc.** beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge rc.) erfüllt sind. Dabei sei bemerkt, daß die mit den betreffenden Vereinsvorständen geschlossenen vorteilhaften Lieferungsverträge in bezug auf das Vereinsabonnement zunächst noch **keine Änderung** erfahren.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, unsere beiden Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung je Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort Diese **Umschlagsgebühr** haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder rc.** erhalten, hingegen entfällt dafür die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im **Dezember** 1917. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Geschäftliche Mitteilungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

Warten Sie nicht länger, Ihre **Weihnachts-einkäufe** vorzunehmen!

Bei Bedarf in **Taschenuhren, Schmucksachen** und **Gebrauchsgegenständen** werden Sie von der **Vertrags-Lieferantin Albrecht Költzsch** in **Dresden-Gruna** nach wie vor gut bedient.

Es ist nicht anzunehmen, daß ein Nachlassen der Preise in Jahren zu erwarten ist, im Gegenteil wird die **Herstellung** der **Waren** von Monat zu Monat mit mehr **Kosten** verknüpft, so daß ein stetes **Steigen** der **Preise** vor sich geht, Sie kaufen daher **jetzt** noch **vorteilhaft.**

Das heutige **Inserat** von **Albrecht Költzsch, Dresden-Gruna,** wird gebeten zu beachten und das neueste **Preisbuch** zu verlangen, welches Ihnen **kostenlos** zugestellt wird.

Die **Firma** liefert zu **bequemen Zahlungsbedingungen** und tauscht nicht gefallende Waren auch noch kurz nach dem Feste um. (1299

Familien-Nachrichten

Königl. Forstaufseher

Hermann Meyer

und

Louise Meyer, geb. Freise,

Vermählte.

Lamspringe, im Dezember 1917.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Königl. Förster F. Riewendt in Eberswalde ein Sohn

Dem Forstassessor Ziesmer, zurzeit im Felde, ein Sohn.

Dem Forstassessor Söllig in Gildon eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Elisabeth Andra in Braunsdorf bei Tharandt mit dem Forstreferendar Leutnant d. Res. Eberhard Groß, Schießplatz Wahn (Rheinland).

Sterbefälle:

Elias, Stadtförster in Ratibor.

Eschenauer, Gräfl. Revierförster in Frabertsham.

Faber, W., Kgl. Forstmeister a. D. in Friedewald, Bez. Cassel.

Haupt, Königl. Hegemeistergattin in Paderborn.

Lohe, Kgl Forstassessor in Potsdam.

Rohrbeck, Kgl. Forstmeister a. D. in Neubrandenburg.

Schick, Frhrl. v. Gemmingen-Hornbergscher Forstwart a. D. in Kreuzle bei Neuhütten.

Schmidt, Privatförster a. D. in Borkau.

Heute verschied sanft infolge eines Unfalles mein lieber Mann, unser guter Vater, der

Fürstlich von Donnersmarck'sche Forstmeister

Richard Poppe

im 45. Lebensjahre. (1303

Neudeck (Oberschlesien) den 30. November 1917.

Elsa Poppe, geb. **Eulefeld,** und **3 Kinder.**

Nachruf.

Am 27. 11. 1917 starb nach langem Leiden im Krankenhause Lötzen der

Wildmeister a. D. **Max Binder,**

früher **Gr.-Quittainen,** Kreis Pr.-Holland,

im 52. Lebensjahre.

25 Jahre hat der Entschlafene in der hiesigen Grafschaft in treuester Pflichterfüllung seines Amtes gewaltet, bis ihm 1913 sein Leiden zwang, frühzeitig in Pension zu gehen. In jahrelanger, gemeinsamer Arbeit war er uns allen ein lieber Freund und treuer Mitarbeiter geworden, dessen wir stets ehrend gedenken werden.

Im Namen der Forstbeamten
der Burggräflich zu Dohna'schen Oberförsterei Schlodien:

Schindler, Gräfl. Oberförster. (1306

Jagdverpachtungen
Jagdpacht- und Abschußgesuche
Pensions-Anzeigen

Erholungsbed. junge Dame (Lehrerin) **sucht von sofort mehrwöchigen Aufenthalt** in einem Forsthause. Angeb. m. Angabe des Pensionspreises an Frl. **Wittek, Elbing,** Westpr., Hl. Geiststr 32. (1294

Personalia

Jagd- u. Waldhüter

gegen Vergütung sowie freie Wohnung und Feld sofort oder später **gesucht.** Angebote erbeten an (1300
Albrecht Költzsch, Dresden-Gruna.

Geprüfter Revierförster,

31 Jahre alt, verh, ohne Fam, ged. Soldat, Försterprüfung b. d. V. f. P.-F. D. im Juni 14 mit „gut" best., 4 Jahre selbst. Revierförster gew., seit 3 Jahr. vertrw. eine Oberförsterei von 10000 Morg. Wald u. 12000 Morg Jagd verwaltet, **sucht** anderwtg **Dauerstellg.** als **Forstverwalter od. Revierförster.** Angebote unter **„Weidmannsdank" 1289** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z, Neudamm.

Zum 1. April 1918 ist die Stelle des

Landesforstrats

beim **Landesdirektorium der Provinz Hannover** zu besetzen. Das Gehalt beträgt 6000—9000 Mark, steigt von 3 zu 3 Jahren um 600 Mark, Wohnungsgeldzuschuß 880 Mark. Bewerber, welche die Befähigung für den höheren Staatsforstdienst in Preußen besitzen, wollen ihr Gesuch spätestens bis zum **15. Januar 1918** unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufes an uns einsenden Bevorzugt werden Bewerber, welche außer im praktischen Forstdienst auch auf dem Gebiete der allgemeinen Landeskultur (Moor- und Oedlandskultur) erfahren sind

Hannover, den 28. November 1917.

Das Landesdirektorium.

von der Wense. (1288

Revierverwalter,

Oberförsterprüfung bestanden, in ungekündigter Stellung, **sucht größeren Wirkungskreis,** möglichst Dauerstellung. Gefl Angebote unter **Nr. 1134** bef. d. Geschäftsst. d. D. Forst-Z., Neudamm.

Junger Mann, 18 J. alt, der Lust hat, Förster zu werden, (1291

sucht Stellung in Priv.-Försterei.

Gefl. Angebote an **Richard Biewald,** Rogau-Rosenau, Kr. Schweidnitz.

Suche für meinen Sohn, **der schon** 1 Jahr in der (1298

Forstlehre

war, Stellung zum **Weiterlernen** zu sofort **oder 1.** Januar.

Wilh. Felix, Schloßgärtner,
Retzow bei **Mirow i. M.**

Holz und Güter

Suche Waldparzellen, Waldgüter,

sowie auch aus Jahresschlägen alle Arten von **Laubhölzern, Birken, Erlen, Rüstern, Ahorn, Eichen, Eschen, Linden, Pappeln, Rotbuchen, Weißbuchen, Kiefern- und Tannenlanghölzer, Papier-, Gruben- und Brennhölzer** gegen Barzahlung zu kaufen. Gefl. Angebote an (757

S. Dinn, Waldgeschäft, Tapiau, Ostpr.

Gegr. 1880. Telephon 86. — Vermittler erhalten Provision.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93), direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **7 Mk. 50 Pf.**, für das übrige Ausland **8 Mk. 50 Pf.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 50. Neudamm, den 16. Dezember 1917. 32. Band.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten 1902-1916.

Vortrag des Königl. Forstmeisters **Fintelmann** zu Durowo in der Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten zu Berlin am 19. Mai 1917.

Der Viehversicherungsverein der Forstbeamten, der als Viehversicherungs-Verband am 1. Oktober 1901 ins Leben trat, kann nunmehr auf ein 15jähriges Bestehen zurückblicken, ein Zeitraum, der es wohl angezeigt erscheinen läßt, einen Rückblick auf seine bisherige Tätigkeit und seine Erfolge zu werfen.

In dankenswerter Weise hatte das Direktorium des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten durch Rundschreiben vom 13. Januar 1901 zunächst unter den Mitgliedern des Brandversicherungsvereins die Gründung eines Viehversicherungsvereins a. G. angeregt. Darauf hatten zahlreiche Vereinsmitglieder mit einer Versicherungssumme von rund zwei Millionen Mark ihren Beitritt zu der geplanten Viehversicherung in Aussicht gestellt, so daß unbedingt ein Bedürfnis zur Gründung eines Viehversicherungsvereins anzuerkennen war, um so mehr, da die Mitglieder des Brandversicherungsvereins in den Jahren 1899 und 1900 durchschnittlich jährlich 200 000 *M* Viehverluste erlitten hatten.

Von der Erwägung ausgehend, daß die eigene Verwaltung eines Viehversicherungsvereins sich erheblich teurer stellen würde, als im Anschluß an eine der bestehenden Viehversicherungs-Gesellschaften, wurde vom Direktorium des Brandversicherungsvereins ein jetzt noch bestehender Vertrag am 26. September 1901 mit der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg abgeschlossen, wonach die Perleberger die Verwaltung des Forstbeamten-Viehversicherungsverbandes gegen Erstattung der ihr erwachsenen Kosten, die indessen 25 % der gesamten Jahresprämie (Vorprämien und Nachschüsse) nicht übersteigen dürfen, übernahm. Diese Höchstgrenze ist in einer Reihe von Jahren nicht erreicht. Am 17. Februar 1906 wurde der Viehversicherungsverband in den jetzigen Viehversicherungsverein umgewandelt, dessen Vorstand die Generaldirektion der Perleberger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Perleberg ist. Es würde zu weit führen, hier die Einzelheiten des Vertrages und die Versicherungsbedingungen auseinanderzusetzen.

Die Prämien sind die denkbar niedrigsten und niedriger wie bei jeder anderen größeren Viehversicherungs-Gesellschaft. Die Entschädigung beträgt im Falle eines Verlustes 80 % des Versicherungswertes des eingegangenen bzw. getöteten Stückes — bei anderen Gesellschaften nur 70 bis 75 %. Als Vertreter der Forstbeamten im Aufsichtsrat der Perleberger ist es mir möglich gewesen, immer für das Beste der Versicherten einzutreten. In entgegenkommendster Weise hat die Generaldirektion die Schäden reguliert. In Streitfällen ist es mir stets gelungen, eine Einigung herbeizuführen, und in Fällen, in denen wegen Nichtbeachtung der Versicherungsbedingungen eine Entschädigung hätte abgelehnt werden müssen, jedoch nicht böser Wille, sondern nur Unachtsamkeit des Versicherten vorlag, die Bewilligung einer sogenannten „Liberalitätsentschädigung" für den Schadenhaber zu erwirken.

Nichtsdestoweniger blieb die wirkliche Teilnahme an der Versicherung seitens der Forstbeamten ganz erheblich hinter der Erwartung zurück. Nach dem Stande am 1. April 1902 waren in dem Viehversicherungsverbande nur 105 Oberförstereien mit einer Versicherungssumme von nur 275 420 *M*, 1907 erst 256 Oberförstereien mit 614 370 *M* vertreten. Nur sehr allmählich steigerte sich die Teilnahme, aber bei weitem nicht in dem Maße, wie man erwarten mußte. Erst im Jahre 1910 wurden 1 Million überschritten. Immer wieder wird von den Vieh besitzenden Forstbeamten der Einwand gemacht, daß die Prämien zu hoch seien, unter Hinweis auf die

scheinbar billiger arbeitenden örtlichen Viehversicherungen a. G., die besonders im Westen bestehen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese kleinen örtlichen Viehversicherungen bei Eintritt von Seuchen vollständig versagten, daß die dann aufzubringenden Nachschüsse die Billigkeit der seuchefreien Jahre vollkommen aufwogen, und daß die hiernach berechneten Durchschnittsprämien erheblich höhere sind als die von uns geforderten von 2½ bzw. 3 % für Pferde und Rinder und von 3½ bzw. 4½ % für geimpfte und nicht geimpfte Schweine.

Je breiter die Grundlage, d. h. je größer die Beteiligung an der Viehversicherung ist, desto billiger kann naturgemäß gearbeitet werden. Eine Herabsetzung der Prämie könnte unzweifelhaft bei regerer Beteiligung der Forstbeamten erfolgen. Gegenwärtig ist nur der kleinste Teil des Viehbestandes der Forstbeamten versichert. Es sind in Preußen allein vorhanden 769 staatliche Oberförstereien (einschließlich Hofkammer) und 3461 Förstereien, zusammen 4230 Forstdienststellen. Bei Annahme von rund 4000 Dienststellen mit Landwirtschaft und eines durchschnittlichen Viehbestandes von nur zwei Pferden, fünf Stück Rindvieh und vier Schweinen müßten, wenn alle preußischen Staatsforstbeamten ihr Vieh versicherten, 8000 Pferde, 20 000 Stück Rindvieh und 16 000 Schweine mit einem Werte von mindestens 25 bis 28 Millionen Mark unter Zugrundelegung der jetzigen Preise von diesen allein versichert sein. Obwohl nun das Geschäftsgebiet sich auf alle Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes erstreckt, ist diese Summe bei weitem nicht erreicht, selbst nicht, nachdem seit 15. März 1909 auch der Privatforstbeamten-Verein sich angeschlossen hat.

Ein anderer Einwand gegen die Versicherung ist, daß häufig Nachschußprämien verlangt sind, so 1906, 1910, 1911, 1912, 1913. Dieser Einwand ist nicht von der Hand zu weisen. Ein jeder weiß, wie unangenehm es empfunden wird, wenn man mit einer bestimmten Ausgabe gerechnet hat, es tritt dann aber am Schlusse des Jahres eine oft nicht unerhebliche Nachforderung ein. Dieser Umstand hat die Mitgliederversammlung des Viehversicherungsvereins im Januar 1913 veranlaßt, die Prämien für Pferde und Rinder von 2 bzw. 2½ % auf 2½ bzw. 3 % zu erhöhen. Tatsächlich hat diese Erhöhung zur Folge gehabt, daß für die Jahre 1914, 1915, 1916 Nachschüsse nicht erforderlich waren, vielmehr nicht unerhebliche Überschüsse erzielt sind, die dem Rücklagefonds zugeführt werden konnten. Auch der Abschluß für das erste Vierteljahr 1917 ist äußerst günstig, so daß zu erwarten ist, daß auch 1917 keinen Nachschuß erfordern wird, wenn nicht ganz besondere Schadenfälle eintreten. Erstrebenswert ist es immerhin, die Prämien wieder ermäßigen zu können. Dies kann jedoch nur durch regere Teilnahme aller Vieh besitzenden Forstbeamten erreicht werden. Erst dann wird der Segen der gemeinnützigen Einrichtung des Viehversicherungsvereins allen Versicherten voll und ganz zugute kommen. Möchte die grüne Farbe ihren stets bewährten Korpsgeist auch hier bewähren nach dem Grundsatz „einer für alle und alle für einen".

Nebenstehende tabellarische Aufstellung gibt ein genaues Bild über die Leistungen unseres Viehversicherungsvereins.

An den Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins möchte ich daher die dringende Bitte richten, erneut auf die segensreiche Einrichtung des Viehversicherungsvereins hinzuweisen, ganz besonders mit Rücksicht darauf, daß bei den jetzigen hohen Preisen der Verlust eines Pferdes oder einer Kuh für den Nichtversicherten sehr empfindlich ist.

Es dürfte vielleicht zu erwägen sein, ob seitens des Herrn Ministers nicht ein gewisser Zwang dahin ausgeübt werden könnte, daß die Zulegung von Dienstland an die Bedingung geknüpft werde, daß das Vieh, besonders Pferde und Rindvieh bei dem Viehversicherungsverein der Forstbeamten versichert werden muß. Es ist unverkennbar, daß unter größeren unersetzten Viehverlusten der ganze Betrieb der Landwirtschaft leidet.

Ebenso wie durch Versicherungszwang bei den städtischen und Provinzial-Feuersozietäten eine erhebliche Verbilligung eingetreten ist, würde dies auch bei der Viehversicherung durch Versicherungszwang ermöglicht werden.

Besoldungsverhältnisse der Kommunalforstbeamten.

In ihrer Sitzung vom 27. April 1917 verhandelte die Gemeindekommission über die Petition des Vereins der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden, die eine andere Regelung der Besoldungsverhältnisse der dortigen Kommunalforstbeamten bzw. Gewährung von außerordentlichen Teuerungszulagen anstrebt.

Der Verein der Kommunalforstbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden hat in wiederholten Petitionen um Verbesserung der Einkommens- und Dienstverhältnisse der Forstbeamten gebeten. Soweit es sich um Erhöhung der Gehälter handelt, sind die Petitionen jedesmal der Staatsregierung als Material überwiesen worden. Während in den früheren Petitionen zur Verbesserung der Einkommens- und Dienstverhältnisse an erster Stelle die Verstaatlichung der Kommunalforstbeamten verlangt war, ist in der vorliegenden neuesten Petition ein solches Verlangen nicht gestellt, sondern nur gebeten worden:

1. sofort geeignete Maßnahmen zu beschließen, daß den Petenten ein Gehalt zugesichert wird, welches sie der schwerdrückenden Nahrungssorgen enthebt und sie freier in die Zukunft schauen läßt;
2. für den Fall, daß ihr innigster Wunsch zu 1 vorläufig, wegen des Krieges, nicht erfüllt werden kann, dahin zu wirken, daß ihnen eine außerordentliche Teuerungszulage mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1914 ab gewährt wird.

Die Antragsteller behaupten, daß die bisherigen Petitionen um Aufbesserung ihres Gehalts keinen nennenswerten Erfolg für sie gehabt hätten, trotzdem die Regierung in Wiesbaden die große Notlage

(Fortsetzung auf Seite 716.)

Entwickelung des Viehversicherungsvereins der Forstbeamten in den Jahren 1902 bis 1916.

Jahr	Mitglieder	Pferde Stck.	Pferde Kapital M	Rinder Stck.	Rinder Kapital M	Schweine Stck.	Schweine Kapital M	Ziegen Stck.	Ziegen Kapital M	Zusammen Kapital M	Zusammen Einnahme bzw. (Vorprämie) M	Pf	Zusammen Ausgabe bzw. (Schäden) M	Pf	Überschuß M	Pf	Fehlbetrag M	Pf	Verwaltungskosten M	Pf	
1. 10. 1901/1902	461	471	189 520	1049	201 800	603	46 850	40	900	439 070	6 671	85	5 892	10	779	75	—	—	—	—	
1903	675	549	228 900	1179	246 690	707	55 550	43	1 060	532 200	9 320	90	9 050	20	270	70	—	—	—	—	Viehversicherungs-Verband
1904	511	577	252 490	1101	248 450	660	46 450	49	1 160	548 550	12 031	60	11 045	07	986	53	—	—	—	—	
1905	526	577	265 010	1044	239 120	435	33 400	31	660	538 220	11 410	60	12 041	90	—	—	631	20	—	—	
1906	547	592	290 890	1070	247 350	436	31 860	37	800	570 900	11 493 (10 915	08 53)	12 831 (9 665	18 15)	—	—	1 338	10	2 664	17	
1907	518	634	339 610	952	242 370	398	31 650	33	740	614 370	17 510 (13 119	28 84)	17 859 (13 855	71 05)	—	—	349	43	3 236	81	Fehlbetrag aus Reservefonds entnommen
1908	578	715	396 200	1015	262 530	369	26 340	28	720	685 790	19 402 (11 758	87 —)	19 865 (15 482	67 50)	—	—	462	80	3 541	77	desgl.
1909	721	875	497 320	1287	331 930	485	36 540	30	740	866 530	23 583 (17 846	38 60)	24 568 (19 037	14 60)	—	—	984	76	4 190	97	desgl. 15. 3. 09 Aufnahme des Privatforstbeamten-Vereins.
1910	897	1058	612 690	1451	383 750	508	43 850	41	1 030	1 041 320	32 086 (24 677	18 73)	34 298 (27 787	29 90)	—	—	2 212	11	5 157	05	
1911	1001	1196 1 Esel	708 920 110	1695	478 040	655	54 270	43	1 210	1 242 550	37 873 (31 851	59 48)	43 094 (33 928	89 56)	—	—	5 221	30	6 635	74	
1912	1023	1266 1 Esel	772 900 110	1683	489 830	548	47 120	45	1 220	1 311 180	40 572 (35 810	38 75)	47 553 (38 892	81 70)	—	—	6 981	43	6 302	69	
1913	1016	1284 1 Esel	823 240 110	1528	471 760	520	48 370	40	1 170	1 344 650	52 476 (38 792	29 60)	55 826 (44 593	01 33)	—	—	3 349	72	8 090	35	Erhöhung der Vorprämie um 1/2 % bei Pferden und Rindern.
1914	957	1216 1 Esel	784 470 110	1195	411 850	455	40 050	34	980	1 240 460	42 024 (34 026	14 20)	40 046 (28 865	76 39)	1 977	38	—	—	8 282	15	
1915	775	881	633 175	1049	373 400	308	27 285	28	820	1 034 680	33 561 (26 691	66 76)	32 969 (23 259	36 55)	592	30	—	—	6 631	39	
1916	714	805	775 365	1034	449 490	374	54 990	42 3 Schafe	2 060 470	1 282 535	39 295 (31 078	46 90)	38 654 (23 585	49 89)	640	97	—	—	7 731	82	

der Petenten wiederholt anerkannt habe; die Regierung habe dabei stets erklärt, sie sei leider nicht in der Lage, einen allgemeinen Zwang auf die Gemeinden auszuüben. Sie behaupten weiter, daß der größte Teil der Kommunalforstbeamten in dringendster Notlage sich befinde.

In der Petition wird hervorgehoben, daß das Gehalt der Wiesbadener Kommunalforstbeamten 1000 bis 1800 ℳ betrage, neben einer geringen Miet- und Brandentschädigung. Das Höchstgehalt werde erst mit 24 Dienstjahren erreicht, komme aber nur wenigen zuteil, weil bei vielen Beamten die Dienstjahre nicht voll angerechnet werden. Im übrigen aber ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß einsichtigere Stadt- und Landgemeinden aus eigenem Antriebe ihren Förstern das auskömmliche Gehalt von 3600 ℳ gewährt haben. Die meisten Gemeinden verhielten sich jedoch den Anregungen der Regierung gegenüber ganz und gar ablehnend.

Seitens des Herrn Regierungsvertreters wurde erklärt, daß auch die Staatsregierung eine Aufbesserung der Besoldung der Gemeindeforstbeamten im Regierungsbezirk Wiesbaden für notwendig halte und dieser Ansicht in der Kommission bereits früher Ausdruck gegeben habe. Leider habe sich die große Mehrzahl der Gemeinden freiwillig nicht bewegen lassen, die Besoldung entsprechend dem Wunsche der Ministerialinstanz nach den jetzigen höheren Sätzen der Normalbesoldung der rheinischen Gemeindeförster zu regeln. Mit Zwangsmitteln könne die Staatsregierung als Aufsichtsbehörde nicht vorgehen, weil ihr solche Zwangsmittel nicht zur Verfügung ständen. Nach § 6 des Gesetzes über die Forstschutzbeamten der Gemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. Oktober 1897 (Gesetzsamml. S. 411) unterliege die Festsetzung der Besoldungen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Bei der bisherigen Stellungnahme des Bezirksausschusses sei es aber der Aufsichtsbehörde nicht gelungen, durch Zwang gegen die Gemeinden die allgemeine Regelung der Besoldungsverhältnisse der nassauischen Förster nach dem rheinischen Vorbilde durchzusetzen. Die Staatsregierung sei entschlossen, alles zu versuchen, um die von ihr für notwendig gehaltene angemessene Besoldungsaufbesserung zu erreichen. Erforderlichenfalls müsse eine Änderung des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 erwogen werden.

Auf die Bewilligung von außerordentlichen Teuerungszulagen könne die Aufsichtsbehörde in keiner Weise durch Zwang hinwirken, da diese Bewilligung vollkommen von dem freien Willen der Gemeinden abhänge. Ihre Versuche, die Gemeinden zur Gewährung solcher Zulagen zu veranlassen, hätten nur geringen Erfolg gehabt.

Ein Kommissionsmitglied erklärte, die Angabe der Petenten, daß die Gehälter im Regierungsbezirk Wiesbaden nur bis 1800 ℳ steigen, sei nicht richtig; in vielen Fällen seien 2400 ℳ vom Bezirksausschuß genehmigt worden. Die Kommission beschloß, dem Abgeordnetenhause vorzuschlagen, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 hat in seinem § 23 das Gesetz betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. Oktober 1897 aufrechterhalten, nach dessen § 6 die Festsetzung der Besoldung in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt. Der Regierungsbezirk kann aber verlangen, daß angemessene Besoldungsbeiträge bewilligt werden, und im Falle der Weigerung die Eintragung des Betrages in den Haushaltsetat verfügen. Wenn der Bezirksausschuß früher eine Gleichstellung der Gemeindeförster im Regierungsbezirk Wiesbaden mit den rheinischen Gemeindeförstern abgelehnt habe, so hat er sich doch, wie auch in der Gemeindekommission hervorgehoben worden ist, schon im Jahre 1914 in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten bereit erklärt, in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob und wie weit die Besoldungsskala der rheinischen Förster auch auf die nassauischen Förster anzuwenden sei. Nach diesem Entgegenkommen des Bezirksausschusses war dem Eingreifen des Regierungspräsidenten im Sinne des § 6 der Weg geebnet. Inwieweit dieses Eingreifen stattgefunden hat, läßt sich einstweilen nicht feststellen, aber die Petition des Vereins läßt erkennen, daß die Not nach wie vor besteht und durch die Kriegsjahre eine große Verschärfung erfahren hat.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

100. Sitzung am 1. Dezember 1917.

Auf der Tagesordnung steht:

Beratung des Antrages der Abgeordneten Eckert (Potsdam) und Genossen auf Gewährung von Teuerungszulagen für die mittelbaren Staatsbeamten usw.

Es wird die Überweisung an die verstärkte Staatshaushalts-Kommission beschlossen.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Ersparnis von Papier.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Journal Nr. I A I e 10336.
I B I b, I A IV. II. III.

Berlin, 20. November 1917.

Zum Zwecke der Papierersparnis wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Falls irgend angängig, ist darauf Bedacht zu nehmen, die Aufbewahrungsfristen für zurückgelegte Akten, Tagebücher, Listen und dergleichen abzukürzen.

2. Es wird sich vielfach ermöglichen lassen, größere Mengen noch brauchbaren Schreibpapiers aus den laufenden und zurückgelegten Akten zu entnehmen. Zu dem Herausschneiden der unbeschriebenen Bogen aus Akten und dergleichen kann zweckmäßig das Unterbeamtenpersonal verwendet werden.

3. Die mit Maschinenschrift auf Durchschlagspapier anzufertigenden Schreiben können stets beiderseitig und unter Anwendung der einmaligen Schaltung, sogenannte einzeilige Schrift und alle amtlichen Berichte, Gutachten und Gesuche nicht mehr auf gebrochenem Bogen, sondern über die ganze Seite geschrieben werden.

J. A.: gez. Brümmer.

Zur Wildversorgung der Städte.

Königlich Preußische Hauptwildstelle.
Tagebuch-Nr. 845 I.

Berlin NW 6, 19. November 1917.

Die mit der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 bezweckte bessere Wildversorgung der Städte läßt sich nur bei entsprechendem Entgegenkommen der Jagdberechtigten in befriedigender Weise erzielen. Die Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 legt deshalb besonderen Wert darauf, daß bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein, als dem berufenen Vertreter der jagdlichen Interessen, überall ein maßgebender Einfluß gesichert wird. So schreibt sie u. a. nicht nur für die Hauptwildstelle, sondern auch für die einzelnen Kreiswildstellen eine Zuziehung von Vertretern des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins vor. In einer größeren Anzahl von Kreisen ist indessen die Errichtung von besonderen Kreiswildstellen unterblieben und dadurch der unerwünschte Zustand eingetreten, daß die Jagdberechtigten hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Listenführung gemäß Ziffer 9 der genannten Ausführungsanweisung in erster Linie nur der Kontrolle der Abnahmestellen unterstellt sind, in denen lediglich der Wildhandel vertreten ist. Daß hierdurch eine gewisse Verstimmung unter den Jagdberechtigten ausgelöst worden ist, zumal sie ohnehin jene Verpflichtung zur Listenführung als eine weitgehende Bevormundung empfinden, kann nicht wundernehmen. Um diesem Übelstande nach Möglichkeit zu begegnen, ersuchen wir, überall, wo keine besonderen Kreiswildstellen errichtet sind, durch Heranziehung eines Mitgliedes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins zur Beaufsichtigung des gesamten Wildverkehrs jene Ungleichheit zu beseitigen. Ob dieser Vertrauensmann unmittelbar der Abnahmestelle zuzuteilen sein oder als selbständiger Beirat des Landrats neben diesem oder in seiner Vertretung die Beaufsichtigung des Wildverkehrs zu übernehmen haben wird, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab; wir müssen nur unbedingt Wert darauf legen, daß überhaupt dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein neben dem Handel überall eine angemessene Vertretung gesichert werde. —

Ziffer 11 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 schreibt ganz allgemein vor, daß der Handel mit Wild nur „zugelassenen" Wildhändlern gestattet sei. Diese zur Verhinderung des Schleichhandels getroffene Bestimmung bezieht sich auf alles Wild, auch auf das nicht auf Treibjagden erlegte und deshalb nicht unter die Sonderbestimmungen der Ausführungsanweisung fallende, das der Jagdberechtigte seinerseits an jeden beliebigen Dritten, also z. B. auch an Gastwirte, zum Verbrauch im Gastwirtsbetriebe veräußern kann. Wie wir wiederholt haben feststellen können, ist dieses Erfordernis besonderer Zulassung zum Wildhandel durch den Leiter des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet, in Wildhändlerkreisen jedoch vielfach noch gänzlich unbekannt. Wir ersuchen daher, die beteiligten Kreise hierüber alsbald aufklären und gegen den Wildhandel nicht „zugelassener" Händler — auch in kleineren Städten — unnachsichtlich einschreiten zu wollen. Auch sehen wir, da uns noch immer aus zahlreichen Landkreisen und kreisfreien Städten die Mitteilungen über die Namen der zugelassenen Wildhändler, sowie über die Errichtung der Abnahme- und Empfangsstellen fehlen, deren baldgefälliger Einsendung entgegen.

Infolge zahlreicher bei uns eingegangener Anfragen über die Auslegung der Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 und der Höchstpreisanweisung vom 23. September 1917 bemerken wir des weiteren folgendes:

Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 gibt den Jagdberechtigten das Recht, aus dem für den örtlichen Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke Wild unmittelbar an Verbraucher innerhalb des Kreiskommunalverbandes des Jagdortes abzugeben. Diese Bestimmung ist nicht so aufzufassen, daß der Jagdberechtigte dieses sogenannte zweite Drittel der Treibjagdstrecken behufs allmählichen Verkaufs beliebig lange zurückhalten dürfe. Vielmehr kann er solches Wild nur unmittelbar von der Strecke weg veräußern. Soweit dies nicht geschieht, hat er aber das zweite Drittel der Jagdstrecke mit dem dritten zusammen an die Abnahmestelle abzuliefern, die nach Ziffer 8 a. a. O. spätestens am Tage nach der Jagd über das Wild Verfügung zu treffen hat.

Auch bei der Berechnung der einzelnen Teile der Jagdstrecken sind Zweifel entstanden. Zunächst macht es keinen Unterschied, ob Jagdberechtigter nur eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Jagdpächtern (Jagdgesellschaft) ist. Der Jägeranteil ist stets nur einmal zu berechnen. In einem Einzelfall hatte ferner ein Jagdberechtigter im Widerspruch mit Ziffer 5 der Ausführungsanweisung bei einer Gesamtstrecke von 19 Hasen und 12 Kaninchen für sich als Mindeststrecke 10 Hasen zurückbehalten, während er nur 6 Hasen und 4 Kaninchen für sich hätte beanspruchen dürfen. Vielfach wird auch darüber geklagt, daß bei der Auswahl der einzelnen Stücke für die verschiedenen Anteile nicht genügende Gleichmäßigkeit in bezug auf Gewicht beobachtet, auch nicht dafür gesorgt werde, daß Stücke, die sich zu längerem Transport nicht eignen, in erster Linie den zu baldigem Verzehr bestimmten Anteilen überwiesen werden. Da die Höchstpreisanweisung bei Niederwild Gewichtsunterschiede unberücksichtigt läßt, mithin für alle Stücke der gleiche Höchstpreis zu zahlen ist, ist es nicht angängig, daß bei der Drittelung der Jagdstrecken dem einen Drittel vornehmlich die schweren Stücke Niederwild überwiesen werden. Bei gemischten Strecken von Schalen- und Niederwild (Ziffer 5 Satz 2) ist der Jägeranteil von Schalen- und Niederwild je besonders zu berechnen. Der Jagdberechtigte darf von der Strecke solange nur ein Stück Schalenwild für sich behalten, als die Gesamtstrecke nicht so viel Schalenwild aufweist, daß bei reiner Drittelung ein volles zweites Stück auf ihn entfallen würde, was mithin erst bei einer Gesamtstrecke von 6 Stück Schalenwild der Fall sein würde. Die Höchstgrenze von 3 Stück Schalenwild für den Jägeranteil (Ziffer 3) darf auch bei gemischten Strecken nicht überschritten werden. Sie steht dem Jäger zu, wenn 9 oder mehr Stück Schalenwild auf der gemischten Strecke liegen. In derselben Weise verbleiben vom Niederwild dem Jagdberechtigten solange nur 5 Stück, als die Gesamtstrecke an Niederwild nicht 18 Stück erreicht.

Eine sich an einem Tag über mehrere Feldmarken oder Kreisgrenzen ausdehnende Treibjagd eines und desselben Jagdberechtigten gilt hinsichtlich der Verteilung der Jagdstrecke als eine einzige Jagd. Sind mehrere Kreise beteiligt, so

hat die Anmeldung zwar in beiden Kreisen unter Angabe, wo der Hauptteil der Jagd stattfinden soll, zu erfolgen, doch ist das ablieferungspflichtige Wild nur an die Abnahmestelle des mit der größeren Fläche beteiligten Kreises abzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob zufällig die beiden Kreise verschiedene Städte zu beliefern haben. Das gleiche gilt für die Ablieferung des zweiten, für den örtlichen Bedarf bestimmten Drittels. Der hierbei zu kurz kommende zweite Kreis kann indessen von dem Hauptkreise die Herausgabe des auf ihn entfallenden Anteils dieses Drittels verlangen oder sich einen Ausgleich bei späterer Gelegenheit vorbehalten. Als „Jagdort" im Sinne der Ziffer 3 der Ausführungsanweisung gilt in solchen Fällen die gesamte besagte Fläche, so daß der Jagdberechtigte unmittelbar von der Strecke weg an Kreiseingesessene beider Kreise Wild abgeben darf.

Mehrtägige Jagden ein und desselben Jagdberechtigten gelten in allen Fällen hinsichtlich der Abgabepflicht und Streckenverteilung als mehrere selbständige Jagden, ebenso Treibjagden zweier verschiedener Jagdberechtigten, die sich lediglich zusammengetan haben, um ihre beiderseitigen Jagdgebiete an einem Tage nacheinander von denselben Schützen und Treibern bejagen zu lassen.

Was die vom Jagdberechtigten zu beanspruchenden Preise anlangt, so ist folgendes zu bemerken: Die Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 enthält in den Abschnitten I und II die Großhandels-, in den Abschnitten III und IV die Kleinhandelspreise. Im Abschnitt I sind die Großhandelspreise aufgeführt, die der Jäger, in Abschnitt II diejenigen, die u. a. die Abnahmestelle für das vom Jagdberechtigten bereits erworbene Wild bei dessen Weitergabe im Großhandel, d. h. an die Empfangsstelle der zu beliefernden Städte, fordern darf. Dem Jäger stehen somit in allen Fällen nur die Preise des Abschnittes I zu. Dabei ist für das Wild, das nicht auf Treibjagden erlegt ist, das somit überhaupt nicht unter die Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 fällt und bezüglich dessen Veräußerung der Jagdberechtigte demnach auch nicht an die Vorschrift der Ziffer 2 a. a. O. gebunden ist, daß ein Verkauf außer an Verbraucher nur an „zugelassene" Wildhändler erfolgen darf, eine Bestimmung über die Tragung der Gefahr- und Transportkosten nicht getroffen. Es bleibt der freien Vereinbarung zwischen dem Jagdberechtigten und dem Käufer überlassen, wer von ihnen diese Gefahr- und Transportkosten übernehmen soll. Ein gleiches gilt bezüglich des dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Anteils an der Treibjagdstrecke (Ziffer 2 a. a. O.) beim Verkauf an einen beliebigen zugelassenen Wildhändler innerhalb des preußischen Staatsgebietes. Einen Anspruch hat in allen diesen Fällen der Jagdberechtigte nur auf die Höchstpreise des Abschnitts I der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917, nicht aber auf Erstattung etwaiger sonstiger Unkosten.

Dagegen steht dem Jagdberechtigten nach § 4 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (Ziffer 7 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917) bei der Abgabe ablieferungspflichtigen Wildes (des zweiten und dritten Drittels der Treibjagdstrecke) an die Abnahmestelle neben den Höchstpreisen des Abschnitts I der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 der Anspruch auf Befreiung von der Transportgefahr und auf Ersatz aller Beförderungskosten zu. Die Abnahmestelle hat diese Beförderungskosten, soweit sie innerhalb des eigenen Kreiskommunalverbandes entstehen, d. h. also vornehmlich die Beförderungskosten vom Jagdort bis zur Abnahmestelle oder der nächsten Bahnstation, auf die Preisspannung der Abschnitte I und II zu verrechnen, die eigentlichen Bahntransportkosten aber der Empfangsstelle der zu beliefernden Stadt neben den Höchstpreisen des Abschnitts II in Rechnung zu stellen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei dem Wildverkauf seitens der Revierverwalter der Königlichen Oberförstereien Anwendung; die von einem derselben vertretene Ansicht, daß er, da er für das unter Verwaltungsbeschuß erlegte Wild eine Taxe an den Fiskus zahlen müsse, als Wiederverkäufer anzusehen sei und daher seinerseits die Kleinhandelspreise fordern dürfe, ist auch vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als irrig bezeichnet worden.

Wir machen endlich darauf aufmerksam, daß alles nicht ablieferungspflichtige Wild durchaus freizügig ist, mithin keinerlei Ausfuhrverboten unterworfen werden darf, sowie daß weiter im Interesse einer Urteilsgewinnung über den Erfolg der gesamten Maßnahmen auf die regelmäßige und pünktliche Einsendung der halbmonatlichen Wildlieferungs- und Empfangsnachweisungen besonderes Gewicht gelegt werden muß. Bei Fehlmeldungen ersuchen wir ergebenst um Mitteilung der Gründe, aus denen keine Wildablieferung erfolgte. Nachdem durch die allgemeine Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. Oktober d. Js. — III 7668 — auch das nicht auf Treibjagden erlegte Schalenwild aus den Königlichen Oberförstereien zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt worden ist, ist in jenen Nachweisungen auch über die Verwertung dieses Wildes Aufklärung zu geben. Vordrucke für die Nachweisungen können zum Preise von 4 ₰ das Stück von der Buchdruckerei R. Boll, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 19, bezogen werden.

Freiherr von Maltzahn,
Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Kleinere Mitteilungen.

— **Geheimer Regierungsrat Landesforstrat Quaet-Faslem** bei der Provinzialverwaltung in Hannover wird wegen vorgerückten Alters am 31. März 1918 in den Ruhestand treten. Er hat sich für die Aufforstungen in der Lüneburger Heide, Hebung der Privatforstwirtschaft und Förderung der allgemeinen Landeskultur während einer fast vierzigjährigen Dienstzeit hohe Verdienste um die Provinz Hannover erworben.

— **Die Stelle eines Landesforstrats** für die Provinz Hannover ist infolge des Übertritts des Geh. Regierungsrates Landesforstrates Quaet-Faslem in den Ruhestand neu zu besetzen. Meldungen sind bis zum 15. Januar beim Landesdirektorium der Provinz Hannover anzubringen. Einkünfte usw. sind im Inseratenteil der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 49 veröffentlicht gewesen.

— **Beamtenwünsche zur Reform des Herrenhauses.** Aus Anlaß der bevorstehenden Reform des Herrenhauses fand am Sonntag, dem 9. Dezember, eine von der Interessengemeinschaft deutscher Beamtenverbände einberufene, sehr zahlreich besuchte Versammlung in Berlin statt. Hierzu waren mehrere Vertreter von Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, wie Abgeordnete aller Parteien erschienen. Es gelangte nach längeren Auseinandersetzungen folgende Entschließung einstimmig zur Annahme:

Die Versammlung, bestehend aus Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten und Lehrern, vertritt die Auffassung, für die Beamtenschaft, in Berücksichtigung ihrer Zahl und Bedeutung, durch Beteiligung im Volkskörper grundsätzlich eine Änderung in der Zusammensetzung an der Lösung der Zukunftsaufgaben zu fordern. Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig, daß der Beamtenschaft, mit Einschluß der Lehrer, eine Vertretung im preußischen Herrenhause zuerkannt wird. Das muß gesetzlich den Beamten durch Beamtenausschüsse oder Beamtenkammern zugebilligt werden, und daß Berufsvereinigungen von Beamten und Lehrern als Standesvertretungen anerkannt werden.

— **100 Jahre Forstverwaltung seitens einer Familie.** Der 80 ha große Kirchenwald Langstraße wurde am 8. Dezember 1817 dem Großvater des jetzigen Verwalters, Oberförsters Heinrich Kneer zu Ehringerfeld, anvertraut. Nach dem Großvater übernahm die Verwaltung der Sohn, dem endlich der erwähnte Enkel gefolgt ist. Am 20. Januar 1912 feierte die Forstbeamtenfamilie Kneer den Gedenktag hundertjähriger Forstbeamtenschaft in Ehringerfeld. Die Familie war angestellt zunächst beim Freiherrn von Hörde und dann bei seinen Besitznachfolgern, den Freiherren von Ketteler.

— **Das Forsthaus Blumberg bei Casekow,** Bez. Stettin, ist am Montag, dem 26. November, infolge Schornsteinbrandes ein Raub der Flammen geworden. Das Haus, das im Jahre 1807 aus Feldsteinen erbaut worden war, brannte bis auf den Keller vollständig herunter. Das Feuer kam abends 8 Uhr aus, und infolge Wassermangels war es trotz Löschhilfe nicht möglich, zu löschen. Der beträchtliche Sachschaden ist durch Versicherung beim Brandversicherungs-Verein Preußischer Forstbeamten gedeckt. Das Haus gehört zu der Forst des Kammerherrn von der Osten-Blumberg. Stallung und Scheune blieben infolge günstiger Windrichtung erhalten.

— **Vorträge über Harzgewinnung.** Auf Wunsch der Rohharzabteilung Berlin führte die Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates in Verbindung mit dem Leiter der Rohharzabteilung die für 1918 in Frage kommenden Gewinnungsarten von Harzbalsam und Scharrharz an Kiefer und Fichte in der Stadtoberförsterei Breslau gelegentlich der Waldbesitzerversammlung, anberaumt durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, am 5. und 6. Dezember 1917 vor. Oelkers.

Forstwirtschaft.

— **Die Abholzungen von Schälwald.** Die bedauerliche Erscheinung, daß Schälwaldbesitzer infolge der hohen Holzpreise Teile ihres Schälwaldes fällen und zum Verkauf bringen, hat bereits zu Vorstellungen bei den zuständigen Behörden geführt. Der Zentralverein der Deutschen Lederindustrie teilt nun mit, daß auch die Kriegsleder-Aktiengesellschaft die bekannt gewordenen Beschwerden dem Kriegsministerium zur Kenntnis gebracht hat. Nach den Unterhandlungen der Geschäftsführung des Zentralvereins mit den zuständigen Stellen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist vom Kriegsministerium schon vor mehreren Tagen an sämtliche obersten Forstbehörden, an das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, an das Königlich Preußische Landesökonomie-Kollegium und an die behördlichen Stellen in allen anderen Bundesstaaten ein Rundschreiben ergangen, in dem vor dem Eichenschlag gewarnt wird, wobei des näheren die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltung unseres Eichenschälwaldes in klarer Weise vor Augen geführt wurde. Es steht anzunehmen, daß inzwischen auch die unteren Forstbehörden bereits Anweisung in diesem Sinne erhalten haben. Ein Einschreiten im einzelnen wird nur möglich sein, wenn Fälle, in denen Eichenschälwald geschlagen und als Brennmaterial oder zu sonstigen Zwecken verwandt ist, einwandfrei gemeldet werden. Der Zentralverein der Deutschen Lederindustrie bittet seine Mitglieder daher, etwa bekannt werdende Vorgänge unverzüglich zu seiner Kenntnis zu bringen, damit sie der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zum sofortigen Einschreiten vorgetragen werden können.

— **Hohe Brennholzpreise.** Wegen des Mangels an mineralischen Brennstoffen hat sich eine ungemein große Nachfrage nach Brennholz entwickelt. Insbesondere suchen die Städte Brennholz aufzukaufen. Die Preise sind infolgedessen gewaltig gestiegen, sie betragen jetzt für Nadelholz im Walde oder frei Waggon durchschnittlich 35 Mk. für ein Raummeter, wozu dann je nach der Entfernung 3 bis 5 Mk. Bahnfracht kommen sowie ferner noch die Kosten des Entladens und der Abfuhr vom Bahnhof zur Wohnung. Kürzlich wurde Buchenklobenholz aus den Weserforsten zu 4,75 Mk. je Zentner angeboten, was einem Preise von 60 Mk. frei Waggon entspricht. Geradezu fabelhafte Preise werden für die Abfälle der Sägemühlen gezahlt. So berichtet der „Holzmarkt" von Preisen für zerkleinertes „Bündelholz", die einem Betrage von 130 Mk. je Festmeter entsprechen.

— **Zum gemeinsamen Verkauf von Raubzeugbälgen.** Auf Seite 725 dieser Nummer regt der Vorsitzende der Bezirksgruppe Provinz Sachsen usw. des „Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands" zum gemeinsamen Verkauf von Raubzeugbälgen an. Alle Forstbeamten-Zusammenschlüsse tun gut, wenn sie, wie wir alljährlich auseinandergesetzt und angeregt haben, den Verkauf von Rauhwerk gemeinsam betreiben. Die Vorstände seien daran erinnert, für die nächsten Versammlungen diesen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, oder durch Umfrage festzustellen, was von den Vereinsmitgliedern an Bälgen und Decken zum gemeinsamen Verkauf gestellt werden kann. Der Absatz geschieht nachher am besten durch Heranziehung einiger zahlungsfähiger Aufkäufer, die gewiß bereit sind, Gebote abzugeben. Bei dem hohen Wert, den die Raubzeugbälge zurzeit haben, ist vielleicht ein gemeinsamer Verkauf nicht ganz so-

nötig, wie sonst; er sollte aber doch immer im Interesse des Ganzen angestrebt werden.

Geschäftliches.

— **Der Wandkalender der Deutschen Forst-Zeitung,** den wir in Friedenszeiten unserm Blatte als gerngesehenen Hausfreund in allen Forsthäusern stets zu Weihnachten kostenlos beigefügt haben, darf der Papierersparnis wegen, wie alle Kalenderbeigaben überhaupt, auf behördliche Anordnung der Deutschen Forst-Zeitung nicht mehr beigefügt werden. In der Annahme, daß viele Leser den Kalender nicht missen wollen, haben wir einen Sonderdruck hergestellt, der käuflich abgegeben werden kann. Gegen Einsendung von 50 ₰ ist der Kalender, in einer Papprolle verpackt, also ungeknifft, für die Bezieher der Deutschen Forst-Zeitung erhältlich, während er für Käufer, die die Deutsche Forst-Zeitung nicht lesen, 80 ₰ kostet. Bei Versand unter Nachnahme tritt ein Portozuschlag von weiteren 50 ₰ hinzu. Auf Pappe gezogen mit Ösen zum Aufhängen läßt sich der Wandkalender der Deutschen Forst-Zeitung nur als Postpaket versenden. Die Bezugspreise erhöhen sich für jeden aufgezogenen Kalender für Porto und Verpackung um 80 ₰, beziehungsweise um 50 ₰ beim Versand in der ersten Postzone.

Brief- und Fragekasten.

Anfrage Nr. 146. **Berechnung der Kriegssteuer.** Die für mich festgesetzte außerordentliche Kriegsabgabe einschließlich des gesetzlichen Zuschlags von 20 % ist auf 268,80 ℳ berechnet worden. Mein Vermögenszuwachs beträgt seit dem 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1916 = 4000 ℳ. Ist die berechnete Kriegsabgabe richtig? In welcher Weise wird sie berechnet? Kgl. Hegem. O. in F.

Antwort: Die Berechnung von 268,80 ℳ Kriegssteuer und Vermögensabgabe dürfte bei einem Vermögenszuwachse von 4000 ℳ zutreffend erfolgt sein. Denn nach § 9 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 561, siehe auch Förster-Jahrbuch 1916 S. 145) beträgt die Abgabe (d. h. Kriegssteuer) vom Vermögenszuwachs für die ersten 10 000 ℳ 5 %, das wären bei 4000 ℳ also 200 ℳ. Die daneben in Betracht kommende einmalige Vermögensabgabe gelangt mit 1 % von dem nach dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 524) für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen zur Erhebung, insoweit es 90 % des vom 1. Januar 1914 festgestellten Vermögens übersteigt, und insoweit es weder der Besitzsteuer noch der Kriegssteuer unterliegt. Von dieser Abgabe sind aber Vermögen bis zu 20 000 ℳ befreit. Da Sie die Höhe des nach dem Besitzsteuergesetze festgestellten Vermögens nicht angeben, läßt sich die Berechtigung zur Erhebung der Vermögensabgabe nicht nachprüfen.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle **Dörnberg,** Oberf. Namslau (Breslau), ist zum 1. März 1918 zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 5. Januar 1918 einzureichen.

Försterstelle **Ittowken,** Kreis Neidenburg, Oberf. Grünfließ (Allenstein), gelangt am 1. Februar 1918 zur Neubesetzung. Zu der Stelle gehören a) Dienstwohnung nebst 0,133 ha Garten, b) an Dienstland 9,419 ha Acker, 9,020 ha Wiesen und Weiden, c) 200 Mk. Stellenzulage, d) 250 Mk. Dienstaufwandsentschädigung. Die Schule ist in Ittowken, etwa 1 km entfernt. Nächste Bahnstation ist Grammen, etwa 9 km entfernt. Bewerbungen bis zum 28. Dezember 1917.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Hofkammer-Forstverwaltung.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer sind zu Hegemeistern ernannt die Förster:

Brans in Frauensee, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Königswusterhausen; **Burkhardt** in Linde, Kgl. Kronfideikommiß, Oberf. Wildenbruch; **Fabian** in Schmolsin, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Schmolsin; **Haupt** in Brand, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Staakow; **Krüger** in Kutzoben, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Karmunkau; **v. Kummer** in Koschütz, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Karmunkau; **Nachtwey** in Schmiedeberg, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Schmiedeberg; **Schilke** in Arnsberg, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Schmiedeberg; **Schimke** in Parenzin, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Schmolsin; **Schneider** in Grabenmühle, Kgl. Hausfideikommiß, Oberf. Schwenow.

Staats-Forstverwaltung.

Bergmann, Förster in Burghaun, Oberf. Burghaun (Cassel), ist vom 1. Dezember ab zum Forstschreiber ernannt.

Dunk, Förster o. R. in Lagow, Oberf. Lagow, ist vom 1. Januar 1918 ab nach der Oberf. Neumühl (Frankfurt) versetzt.

Ludewig, Forstaufseher in Forsth. Katharinensee, Oberf. Müllrose (Frankfurt), ist vom 1. Dezember ab zum Förster o. R. ernannt.

Königreich Bayern.

Der Titel eines Kgl. Revierförsters mit dem Rang der Beamten der Klasse IX der Rangordnung wurde verliehen den Förstern:

Hohenadl in St. Bartholomä und **Hollacher** in Königsee.

Königreich Sachsen.

Staats-Forstverwaltung.

Zu Förstern wurden befördert unter vorläufiger Belassung in ihren gegenwärtigen Stellungen die Försterkandidaten:

Bretschneider auf Grillenburger Revier; **Espig** auf Wermsdorfer Revier; **Hofmann** auf Geringswalder Revier; **Langer** auf Neustädter Revier.

Winkler, Hilfsexpedient, wurde als Expedient beim Forstrentamt Augustusburg angestellt.

Troll wurde als Reviergehilfe auf Zöblitzer Revier angenommen.

Ordensauszeichnungen.

Drohm, Hegemeister in Hökendorf (Stettin), ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Zelsker, Gräflicher Förster in Sycem, Kreis Obornik, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Bohl, Forstmeister in Zicher Nm.; **Dreibrodt,** Förster in Forsth. Wiesenbach im Dillkreis (Wiesbaden); **Roensch,** Hegemeister in Alt-Hammer, Kreis Brieg.

Jubiläen, Gedenktage u. a. m.

Die Ehejubiläumsmedaille ist dem Hegemeister **Hoßkowsky** und seiner Gattin zu Seesen unlängst verliehen. Das Jubelpaar feierte im September seine goldene Hochzeit.

Strewe, Revierförster in Salzdetfurth, konnte am 1. Dezember sein 25jähriges Dienstjubiläum im Dienste der Grafen von Steinberg und Freiherren von Tramm begehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum aktiven Leutnant im Garde-Jäger-Batl. wurde befördert:

Graebke, Feldwebel im Garde-Jäger-Batl. und forstversorgungsberechtigter Anwärter, jetzt im Res.-Inf.-Regt. 207.

Zum Leutnant der Landwehr wurden befördert:

Finke, Kgl. Förster in Kremmen, bisher Feldwebel-Leutnant in einem Inf.-Regt.; **Perschke,** Kgl. Forstaufseher in Margoninsdorf (Bromberg), bisher Feldwebel-Leutnant in einem Jäger-Batl.

Vereinszeitung.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Posen. Es gingen ferner ein: Feldw.-Ltn. Wildt 50 Mk. Der Schatzm. Fuhrmann-Maucherheidel.

Bezirksgruppe Trier. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Neunkirchen: Bauer 10 Mk., Bungartz 10 Mk., Christmann 2 Mk., Hoos 10 Mk., Jakobs 6 Mk., Manstein 10 Mk., Müller 3 Mk., Mebling 10 Mk., Röder I 10 Mk., Röder II 10 Mk., Schulz 10 Mk., Schönberg 10 Mk., Trautzburg 6 Mk., Zabel 10 Mk., Zangerle 6 Mk. Zus. 123 Mk. Der Schatzm. Klein-Mühlchen.

Bezirksgruppe Marienwerder. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Lautenburg: Engel 3 Mk., Hillendahl 10 Mk., Häusler 10 Mk., Kazorke 3 Mk., Lange 6 Mk. Ortsgruppe Brechlau: Bahr 5 Mk., Berg 5 Mk., Bunzel 20 Mk., Dalchow 5 Mk., Fietzner 10 Mk., Gollub 15 Mk., Haeger 5 Mk., Hertzog 10 Mk., Mohr 15 Mk., v. Petersdorf 20 Mk., Riedel 5 Mk., v. Sarnowski 10 Mk., Sackel 15 Mk., Sauerbrey 5 Mk., Schauer 8 Mk., Schulz 8 Mk., Schünemann 15 Mk., Thieme 8 Mk., Thurau 15 Mk., Wiese 3 Mk., Willer 10 Mk., Willner 8 Mk., Ziegenhagen 3 Mk. Ortsgruppe Schloppe: Buchholz 10 Mk., Debecke 5 Mk., Kandt 10 Mk., Mieuley 5 Mk., Noering 10 Mk., Rehbinder 5 Mk., Röthke 10 Mk., Rückert 5 Mk., Scheffler 3 Mk., Schlichting. 3 Mk. Zus. 321 Mk. Der Schatzm. Häusler-Kilpien.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 54725,10 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung **Kriegsspende** an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.

J. A.: Simon, Schriftführer.

Einziehung der Beiträge für das Geschäftsjahr 1918.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Beiträge für das Geschäftsjahr 1918 zu Anfang des neuen Jahres fällig sind und bis spätestens **zum 20. Januar** in der Hand der Bezirksgruppenschatzmeister sein müssen. Es werden nur **ganze Jahresbeiträge** erhoben; das Gleiche gilt für die Krankenkosten-Beihilfekasse.

Wir hegen die Hoffnung, daß die Rücksichtnahme auf die durch die Kriegslage hervorgerufene vermehrte Anspannung aller Beamten unsere Mitglieder veranlassen wird, durch pünktliche Entrichtung aller Beiträge den beteiligten Amtsinhabern ihre Aufgabe zu erleichtern. Ein jeder leistet so selbst für die glatte Erledigung der Vereinsgeschäfte die denkbar wirksamste Hilfe.

*

Nachstehend folgen die Adressen der Bezirksgruppenschatzmeister unter Angabe der Beiträge (Hauptverein + Bezirksgruppen = Gesamtbetrag) in den betreffenden Bezirken, die **nur ganzjährig** zu bezahlen sind.

Zunächst muß folgendes berichtigt werden; es erheben:

Bez. Cassel-Ost (6,50 M + 2,00 M = 8,50 M): Schneider, Hegemeister, Opperz bei Neuhof, Kr. Fulda.

Bez. Cassel-West (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Fiege, Hegemeister, Sielen bei Hümme.

In Nr. 48 waren durch ein Versehen in der Setzerei leider die Beitragssätze der Bezirke Cassel-Ost und Cassel-West verwechselt und daher falsch wiedergegeben.

Ferner kommen zur Veröffentlichung:

Bez. Arnsberg (6,50 M + 0,50 M = 7,00 M): Schwabe, Hegemeister, Forsthaus Moosfelde bei Neheim.

Bez. Breslau (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Gaffron, Förster, Peisterwitz bei Ohlau.

Bez. Coblenz (6,50 M + 2,50 M + 1 M = 10 M): Leif, Hegemeister, Boos (Eifel).

Bez. Cöln (6,50 M + 2,00 M = 8,50 M): J. V.: Solbach, Förster, Meckenheim (Bez. Cöln).

Bez. Frankfurt a. O. (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Blaue, Förster, Clossow bei Bärwalde Nm.

Bez. Gumbinnen (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Bauszus, Förster, Werxnen bei Neckeitschen, Ostpr.

Bez. Königsberg (6,50 M + 3,00 M = 9,50 M): Binder, Förster, Kühnbruch bei Groß-Engelau.

Bez. Osnabrück-Aurich (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): von Damnitz, Förster, Meerhusen bei Aurich (Ostfriesland).

Bez. Stralsund (6,50 M + 1,50 M = 8,00 M): Gerdes, Hegemeister, Elmenhorst, Kr. Grimmen.

Bez. Trier (6,50 M + 1,00 M = 7,50 M): Klein, Revierförster, Forsthaus Mühlchen bei Dausenbach.

Die Postanweisungen müssen den Vermerk tragen: „Frei mit Abtrag."

Für Mitglieder, die einer **Ortsgruppe** angehören, ermäßigt sich der Bezirksgruppenbeitrag im Bezirk

Arnsberg	auf jährlich	0,50 M
Königsberg	„ „	0,50 „

Die Mitteilungen über alle Bezirke sind nun veröffentlicht, mit Ausnahme jener über Merseburg; von dort ist trotz mehrfacher Anfrage zunächst keine Nachricht zu erhalten gewesen.

Dobrilugk, im Dezember 1917.

Der geschäftsführende Vorstand.

J. A.: Velte, Schatzmeister.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Marienwerder. Um einen Überblick zu gewinnen, ob die Eröffnung eines zweiten Schülerheims (Konitz) der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung empfohlen werden kann, bitte ich um umgehende Anmeldungen von Schülern. Die Eröffnung war für Ostern 1918 geplant. Die Meldungen sind an mich nach Hauchen bei Gorzno zu richten. Seefeldt, Vorsitzender.

Wiesbaden. Eine Bezirksgruppen-Versammlung fand in diesem Jahre nicht statt wegen der schwierigen Verkehrsverhältnisse. Anträge von den Ortsgruppen lagen nicht vor. Die Rechnung 1916 wurde geprüft und in Ordnung befunden. Vermögen ist angelegt in Kriegsanleihe. Mitgliederstand 152. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Eder (Regbz. Cassel). Montag, den 31. Dezember 1917, mittags 12 Uhr, Versammlung im Gasthaus Schäfer in Frankenau. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Rechnungslegung; 3. Kriegsspende; 4. Beiträge usw.

Der Vorsitzende.

Rotenburg-Fulda. (Regbz. Cassel). Versammlung am 29. Dezember 1 Uhr bei Leinhos. Tagesordnung: 1. Vorstandswahl; 2. Prüfung der

Jahresrechnung; 3. Einziehung der Beiträge (für das ganze Jahr); 4. Verschiedenes. Vorher — gegen 11 Uhr — Gehaltsempfang.

Der stellvertr. Vorsitzende.

Simmern-Hunsrück (Regbz. Coblenz). Sonnabend, den 29. Dezember, findet von 12½ Uhr nachmittags an bei Vollrath in Simmern eine Sitzung mit nachfolgender Tagesordnung statt: 1. Rechenschaftsbericht, Vorstandswahl, Kriegsspende, Sitzung des Hauptvereins Berlin nach dem stenographischen Bericht und Verschiedenes. Wegen der sehr ungünstigen Bahnverbindung am Sonntag mußte ein Wochentag zur Sitzung genommen werden. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der Vorstand.

Wanda-Grenzheide (Regbz. Posen). Am Montag, dem 17. Dezember, nachmittags 6 Uhr, Vereinssitzung im Vereinslokal (Jandrtke) zu Schildberg. Tagesordnung: 1. Einziehung der Jahresbeiträge; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Verschiedenes. Peetsch, Vorsitzender.

Nachrichten des „Waldheil". E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm.

An unsere Gönner, Freunde und Vereinsmitglieder.

Der leider noch immer tobende Weltkrieg veranlaßt uns, auch in diesem Winter zu Beginn der Gesellschaftsjagden die herzliche Bitte an Sie zu richten, einen Sonderbeitrag für die Linderung von Kriegsnot opferwilligst zu stiften, der bei Mitgliedern mindestens die Höhe des Jahresbeitrages betragen könnte.

Sind auch dem „Waldheil" erfreulicherweise seit Kriegsausbruch rund 22 000 Mk. für genannte Zwecke zugegangen, so sind von dieser Summe doch bereits 8000 Mk. verausgabt und nur noch 14 000 Mk. zur Verfügung. Unserm Verein stehen noch gewaltige Aufgaben zur Milderung der Not bevor, die der Krieg bereits gebracht hat und die er noch weiter verursachen wird. Denn es soll eine Ehrenpflicht besonders des „Waldheil" sein, den zahlreichen Hinterbliebenen des Forst- und Jagdbeamtenstandes, die ihre Ernährer durch den Krieg verloren haben, zu helfen und nicht zuletzt den durch die furchtbaren Anstrengungen des langen Krieges krank und arbeitsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmern aus dem Forst- und Jagdbeamtenstande, soweit sie nachher in Bedrängnis leben, Beihilfen zu gewähren. Gewiß soll der Staat für diese Tapferen sorgen, jedoch wird trotzdem überall der privaten Wohltätigkeit noch viel zu tun übrig bleiben. Vor allem wird es gelten, den Kranken, Siechen und Krüppeln ihr schweres Los über die gesetzlichen Ansprüche hinaus zu erleichtern.

Für alle Mitglieder des „Waldheil", die hinter der Front unserer tapferen Kämpfer in Ruhe ihrem friedlichen Beruf nachgehen können, ist es unabweisbare Pflicht, auch fernerhin nach ihren Kräften für die Linderung von Kriegsnot ein Scherflein beizusteuern. Wohl leiden auch die in der Heimat Zurückgebliebenen unter den Nöten des Krieges, doch sind diese Opfer und Entbehrungen nur gering im Verhältnis zu jenen, die unsere braven Vaterlandsverteidiger draußen im Felde zu ertragen haben. Nicht umsonst möge deshalb unser Ruf an Ihren Wohltätigkeitssinn erschallen.

Besonders bitten wir nach wie vor, sich bei allen geeigneten Gelegenheiten, wie bei Jagden und geselligen Zusammenkünften von Grünröcken, Jägern und Jagdfreunden, des „Waldheil" und seiner Notleidenden zu erinnern, einen Beitrag für die edlen Zwecke des Vereins zu sammeln und unserer Kasse zuzuführen. Straf- und Sühnegelder in allen Jagdangelegenheiten, Spenden in Freude über ein reichlich zu teil gewordenes Weidmannsheil sollten ganz selbstverständlich dem „Waldheil" zufließen.

Endlich bitten wir auch unsere Mitglieder, Freunde und Gönner an der Front, in der Etappe und den Garnisonen, des „Waldheil" zu gedenken. Auch dort wird viel für wohltätige Zwecke gesammelt. Ein Teil dieser Sammlungsergebnisse sollte grundsätzlich in die Kasse des Vereins „Waldheil" fließen, der nunmehr in den 24 Jahren seines Bestehens fast eine halbe Million Mark aufgebracht hat, um sie den Notleidenden im deutschen Walde zuzuführen.

In der festen Hoffnung auf schnelle und reichliche Erfüllung unserer Bitten sagen wir allen, die dem „Waldheil" angehören und ihm nahestehen, im voraus herzlichsten und tiefgefühltesten Dank für ihre opferfreudige Hilfe.

Mit Wald- und Weidmannsheil!

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".

Jacobi,
Königl. Forstmeister, Massin, Vorsitzender.

Graf Finck von Finckenstein,
Rittergutsbesitzer, Trossin, stellvertr. Vorsitzender.

Neumann,
Geh. Kommerzienrat, Neudamm, Schatzmeister und Schriftführer.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. **Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.**

Zahlung der Beiträge für 1918.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für 1918 sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1918 recht pünktlich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. Privatforstbeamte bei einem Einkommen

bis 2000 *M* jährlich 4 *M*, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich 8 *M*,

2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens 10 *M*,

3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens 8 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 *M* 50 *₰*) für das Jahresabonnement 5 *M* 20 *₰* bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm**, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Als Mitglieder wurden seit der letzten Veröffentlichung vom 18. November 1917 ab in den Verein aufgenommen:

4655. **Paulus**, Karl, Forstaufseher (Forstsekretär), zurzeit im Felde.
4656. **Hoffmann**, Oskar, Forstaufseher, Bärwalde, Kreis Königsberg Nm.
4657. **Herrmann**, Adolf, Gräflicher Förster, Kraftishagen, Post Gallingen, Kreis Friedland.
4658. **Rother**, Hugo, Revierförster, Jablonowo, Post Usch-Neudorf, Kreis Kolmar, Pommern.
4659. **Oulitzsch**, Gustav, Forstmann, Ermatingen, Kanton Thurgau, Schweiz.
4660. **Loh**, Edmund, Förster, Czerzaste, Post Przasnysz i. Polen.

Die Aufnahme in den Verein haben beantragt:

Trübenbach, Friedrich, Forstgehilfe, zurzeit im Felde.
Geier, Max, Forstsekretär, zurzeit im Felde.

Bezirksgruppe Provinz Sachsen, Braunschweig und Anhalt (XVI).

Durch Hinweis mehrerer Vereinsmitglieder, im Februar einen Verkaufstermin zur vorteilhaften Veräußerung von Rauchwaren in Magdeburg anzuberaumen, bitte ich die Mitglieder, welche voraussichtlich Bälge zu verkaufen haben, um Mitteilung, ob sie mit dem Vorhaben einverstanden sind. Zum Verkaufstermin sollen mehrere große Pelzhändler eingeladen werden.

Wegener, Vorsitzender.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Dringliche Mitteilungen, welche in nächstfälliger Nummer zur Veröffentlichung gelangen sollen, wie Personalnotizen, Vakanzen, Vereinsnachrichten usw., müssen jeweils bis Montag mittag eingelaufen sein.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Dezember schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die

Deutsche Forst-Zeitung (Seite 93 der Postzeitungspreisliste für 1917) — **neuer** Bezugspreis **2 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95) — **neuer** Bezugspreis **6 Mk. 70 Pf.** für das Vierteljahr.

Die sich **dauernd in die Höhe schraubenden Preise für Druckpapiere und jeden Druckereizubehör** sowie die **steigende Teuerung in allen Gegenständen des wirtschaftlichen Bedarfs** machen **einen Aufschlag im Bezugspreise** sowohl der **Deutschen Forst-Zeitung** wie auch der **Deutschen Jäger-Zeitung** leider unumgänglich nötig, mit dem sich einverstanden zu erklären wir unsern Leserkreis bitten müssen, und das um so eher, als auch die politische Presse, andere und ähnliche Fachzeitschriften gleiche oder noch größere Bezugspreiserhöhungen vorzunehmen gezwungen sind.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Januar** bis **31. März 1918** zu diesen neuen Preisen sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung keine Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres nicht ausdrücklich erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung auch des neuen Bezugspreises. An die verehrlichen Leser, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge ꝛc.) erfüllt sind. Dabei sei bemerkt, daß die mit den betreffenden Vereinsvorständen geschlossenen vorteilhaften Lieferungsverträge in bezug auf das Vereinsabonnement zunächst **noch keine Änderung** erfahren.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, unsere beiden Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen **ist eine Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung je Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** ꝛc. erhalten, hingegen entfällt dafür die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im **Dezember** 1917. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**



Familien-Nachrichten

Günther und **Werner!** Die glückliche Geburt zweier Kriegsbuben beehren sich anzuzeigen
Dragebruch, den 28. November 1917
Alexander Werk, Königl. Förster, zurzeit Feldw.-Leutnant, **und Frau.**



Auf dem Felde der Ehre fiel am 17. 11. 17 infolge Granatvolltreffer unser herzensguter, lieber Sohn und Bruder

Gerhard,

gel. Jäger, im Jäger-Bataillon 2 „Fürst Bismarck", im jugendlichen Alter von 19 Jahren.

Dies zeigen schmerzerfüllt an:
Otto Popplow, Königl. Hegemeister, u. **Frau Elisabeth,** geb. **Mayenz,**
Elfriede,
Konrad, z. Zt. im Felde,
Otto, z. Zt. Lübben
} Geschwister.
Forsth. Dolgensee b. Wildenbruch.



Im Kampfe fürs Vaterland erlitt den Heldentod am 19. November unser lieber, guter Sohn, Bruder und Verlobter, der

Förster

Otto Keese,

Oberjäger d. L. in einem Res.-Jäger-Bataillon, Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl., im 31. Lebensjahre.

In tiefer Trauer namens der Angehörigen: (1315
Carl Keese, Revierförster.
Eldagsen, 5. Dezember 1917.



Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland starb am 28. November 1917 in einem Reserve-Feldlazarett an Herzschwäche infolge einer schweren Kniegelenk-Zertrümmerung unser lieber, herzensguter, einziger Sohn, Bruder und Onkel, der Vizefeldwebel und Offizier-Aspirant im Lehr-Inftr.-Rgt.

Hans Knuth,

im 28. Lebensjahre. (1328

Er war bei Ausbruch des Krieges im fernen Chile und machte es möglich, daß er im Juni 1915 seine geliebte Heimat nach Überwindung unsäglicher Strapazen und mit vielen Opfern erreichte, um sein Leben für sein Vaterland einzusetzen.

In tiefem Schmerz:
Forsthaus Jordansee a. Wollin,
Hans Knuth, Königl. Hegemeister,
Hedwig Knuth, geb. Tiede,
Grete Playle, geb. Knuth, London,
und ein Neffe.

Am 4. Dezember verstarb plötzlich der **Königliche Forstmeister**

Herr **Ernst Schubert**

in **Wilhelmswalde,** der diese Oberförsterei 19 Jahre verwaltet hat.

Er war nicht nur mit seinem Reviere, sondern mit Land und Leuten eng verwachsen, ein tüchtiger Forstmann und weidgerechter Jäger und in vielen Verwaltungszweigen eine sehr geschätzte Kraft.

Er war ein deutscher Mann, zuverlässigen Charakters, treuer Gesinnung und von liebenswürdigstem Wesen.

Wir widmen ihm dauernd ein treues und ehrenvolles Andenken. (1324

Die Forstverwaltungsbeamten im Regierungsbezirk Danzig.

Am 24. November 1917 verstarb nach längerem schweren Leiden zu **Lodersleben** der

Königl. Hegemeister **Rudolf Werner,**

Jahrg. 1880, Garde-Jäger-Batl., 1. Komp.

Mit ihm ist ein lieber, aufrichtiger Mensch, ein tüchtiger Forstmann und hirschgerechter Jäger dahingegangen. Die wohlgeratenen Kulturen, die er in einer fast 20jährigen Tätigkeit in seinem schönen Revier gründete, sichern ihm ein unvergängliches Gedenken durch Generationen hindurch. Tiefbewegt widmeten wir ihm an seiner Ruhestätte den letzten Bruch mit dem stillen Gelöbnis, ihm, dem allezeit Getreuen, ein dauerndes, ehrendes Gedenken in unseren Herzen zu bewahren.

Ziegelroda, den 10. Dezember 1917. (1332

Namens der Beamten der Königl. Oberförsterei Ziegelroda:
Bertelsmann, Königl. Forstmeister.



Am 14. Oktober 1917 ist der **Förster**

Paul Fiebing,

mein geliebter Mann, der treusorgende Vater meines kleinen Sohnes, auf dem Felde der Ehre gefallen.

Biesow bei Prötzel, 4. 12. 1917.
Johanna Fiebing.



Am 5. d. Mts. starb im Lazarett zu Carlsruhe, O.-Schl., an den Folgen einer sich im Felde zugezogenen Krankheit, nachdem er 25 Monate ununterbrochen den Strapazen des Krieges standgehalten hatte, unser unvergesslicher, geliebter, einziger Sohn, Bruder und Schwager, der **Offizier-Stellvertreter** im **Jäger-Batl. Nr. 1**

Max Sorge

(Inhaber des Eis. Kreuzes) im blühenden Alter von 28 Jahren.

Im tiefsten Schmerz:
Max Sorge, Kgl. Hegemeister, u. **Frau Else,** geb. **Regelin.**
Elise Mildebrath, geb. **Sorge.**
Paul Mildebrath, Feldw.-Leutnant.
Elfriede Sorge, geb. **Scheumann.** (1334
Forsthaus Babienten, im Dezember 1917.



Heute erhielten wir die traurige Nachricht, dass unser einziges, geliebtes, braves Kind, der Königl. Forstlehrling, kriegsfrw. Jäger

Gustav Schultz,

4. Komp. Jäger-Batl. Nr. 2, im blühenden Alter von 19 Jahren 4 Monaten, nachdem er erst am 10. vor. Mts. mit dem Eisernen Kreuz II. Kl. ausgezeichnet wurde, am 17. vor. Mts. in einem Gefecht bei . . . . . durch Artillerie-Volltreffer den Heldentod für sein geliebtes Vaterland gefunden hat. (1308

In tiefstem Schmerze:
Kgl. Förster **Gustav Schultz** u. **Frau Bertha,** geb. **Möller.**
Forsth. Neubruch, Kr. Pr.-Stargard, den 3. Dezember 1917.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Förster **Körner** in Herleshausen a. Werra, zurzeit Feldw.-Leutn. Ersatz-Bataillon Jäger 11 in Marburg a. L., eine Tochter.

Dem Forstaufseher **Niemann** in Buchenhorst eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. **Margarethe Werner,** älteste Tochter des Kgl. Hegemeisters Werner, Riesenbrück, mit dem Meliorationstechniker Herrn **Franz Hillmann,** zurzeit im Felde.

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.

Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.

Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil“, Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Bei den ohne Vorbehalt eingesandten Beiträgen nimmt die Schriftleitung das Recht der sachlichen Änderung in Anspruch. Beiträge, für die Entgelt gefordert wird, wolle man mit dem Vermerk „gegen Bezahlung“ versehen. Beiträge, die ihre Verfasser auch anderen Zeitschriften übergeben, werden nicht bezahlt. Vergütung der Beiträge erfolgt nach Ablauf jedes Vierteljahres. Unberechtigter Nachdruck wird nach dem Gesetze vom 19. Juni 1901 strafrechtlich verfolgt.

Nr. 51. **Neudamm, den 23. Dezember 1917.** 32. Band.

Weihnachts- und Neujahrsgruß an unsere Leser.

Wiederum naht sich das Ende eines Jahres, und auch in den deutschen Forsthäusern rüstet man sich überall zur Feier des Weihnachtsfestes; noch immer aber herrscht zur Zeit des großen Friedensfestes der Christenheit das mordende Völkerringen. Die vierten Kriegsweihnachten werden begangen, und wohl niemand hätte sich im Jahre 1914 träumen lassen, daß die schwere Heimsuchung, die über unser Volk gekommen ist, sich so lange ausdehnen würde. Sichere Hoffnung darauf, daß uns das neue Jahr 1918 baldigen Frieden bringen werde, besteht immer noch nicht. Dennoch hat deutsche Tapferkeit und Standhaftigkeit es durchgesetzt, daß einer unserer großen Feinde, dessen Armeen von deutscher und österreichischer Tatkraft zerschmettert worden sind, und in dessen Lande Zwietracht und Unsegen sich eingeschlichen haben, endlich verzweifelnd an einen besseren Ausgang, mit uns den Waffenstillstand abgeschlossen hat. Wohl ist anzunehmen, daß daraus ein Friede entsteht, und daß sich im Anschluß daran auch noch andere unserer Feinde bequemen werden, mit uns in Eintracht zu kommen. Die Hauptfeinde aber, England, Frankreich und Amerika, bleiben zu besiegen; noch viel ist im Jahre 1918 somit zu leisten, und die schwere Zeit wird noch weiter starke, entschlossene Menschen fordern. Nicht zuletzt wird sie diese im deutschen Walde, im deutschen Forsthause finden.

Groß sind die Aufgaben, die auch im Jahre 1918 den Männern im grünen Rock und ihren Angehörigen zukommen. Die Forstbeamten selbst haben in der erschwerten Wirtschaftsform bei dem übergroßen Bedürfnis nach Holz an der Front und im Lande sowie als Hüter und Heger von Wald und Wild, oft mit Einsetzung ihres Lebens, unendlich mehr zu leisten denn je. Ihnen zur Seite stehen die Frauen und Jungfrauen im Forsthause, die auch weiterhin alles aufzubieten haben, um die Schwierigkeiten der Hauswirtschaft und der Ernährung zu überwinden.

Tausende von Männern der grünen Farbe sowie die Söhne und Enkel der Forsthäuser stehen immer noch vor dem Feind und sind in erster Linie mit berufen, so nachdrücklich mit unseren Widersachern abzurechnen, daß endlich Frieden wird. Die Jägerbataillone, bei denen die junge Manneskraft des deutschen Forstbeamtenstandes fast ausnahmslos Dienst tut, haben auch im letzten Jahre wiederum Unsägliches geleistet. Sei es in den Schlammgefilden Flanderns, den Vogesen oder in den Waldgebirgen der Karpathen, sei es in den Gebirgsschroffen der Isonzofront oder in Kärnten, Steiermark und Tirol. Treudeutscher Gruß und Herzensdank ihnen, die für uns und für das deutsche Vaterland gestritten und geblutet haben. Möge allen noch Lebenden das Jahr 1918 endlich als Lohn siegreiche Heimkehr aus dem Felde und den Uebertritt in ihre alte Friedenstätigkeit bringen.

Den Bewohnern der deutschen Forsthäuser selbst aber die herzlichsten Weihnachts- und Neujahrsgrüße! Möchten die schweren Jahre, Zeiten der härtesten Arbeit, der Sorge und des Kummers nun zu Ende kommen und ihnen wie auch dem gesamten deutschen Volk das Jahr 1918 den Lohn der Treue bringen. — Werde uns allen Wahrspruch für das kommende Jahr das alte Weihnachtswort der Heiligen Schrift:

Friede auf Erden!

Über das Ankohlen als Mittel zur Verlängerung der Dauer von Holz.

Von Dr. ing. F. Moll.

Das Ankohlen bildet mit dem Vulkanisieren und Räuchern den Übergang von den rein mechanischen zu den chemischen Holzschutzverfahren, insofern als bei ihm zwar die Trocknung und die Bildung einer äußeren Kohleschicht im Vordergrund stehen, aber auch stets die antiseptische Wirkung der entstehenden „empyrheumatischen" Dämpfe für sehr wichtig erklärt wird. Das Ankohlen scheint schon im grauen Altertum ausgeübt worden zu sein. Wenigstens wird berichtet, daß man beim Aufräumen der Trümmer des berühmten Tempels der Diana zu Ephesus fand, daß die Fundamentpfeiler aus angekohltem Holze bestanden, und ebenso finden wir in den Häusern von Herkulanum und Pompeji Spuren dieser Sitte. Cäsar berichtet in seinem Bellum gallicum, Lib. VII, Kap. 73, daß er die Palisadenpfähle vor Aliso an dem unteren Ende ankohlen ließ. Das „Journal des Savants" vom 15. Februar 1666 weiß zu erzählen, daß die Portugiesen bei ihren Kriegsschiffen die Verkohlung so weit trieben, daß die Kruste bis zu 3 cm stark wurde und daß oft die Planken durchgebrannt waren. Um dieselbe Zeit kohlte der bekannte Alchymist und Chemiker Glauber Holz zum Schutze über offenem Feuer an und bestrich es dann mit Holzessig oder Teer. In dieser letzten Form wird das Verfahren seitdem häufig in der Literatur erwähnt. Statt der Flamme wollen andere Erfinder auch Behandlung mit Schwefelsäure oder langandauerndes Kochen in hochsiedenden Ölen, einer sogar in hochgespanntem Dampf, anwenden.

In kleineren Holzschiffswerften wird das Ankohlen auch heute noch nach der uralten Weise mit Pechkränzen oder stark kienigem Holz ausgeübt. Für den Großbetrieb baute Schoeller (1875) einen eisernen Zylinder, in dem Eisenbahnschwellen langsam über eine Flamme geführen wurden, während Lapparant, Kaiserlicher Schiffsbaudirektor in Frankreich (1862) mit Gasflammen arbeitete und hierzu großartige Anlagen schuf, die eine Zeitlang für die meisten Kulturstaaten vorbildlich wurden. Doch fehlte es von Anfang an nicht an Stimmen, die das Verfahren für gänzlich unzureichend erklärten. Der alte Forstmeister Nördlinger setzte es sich geradezu zur Aufgabe, diese „Albernheit" auszurotten. Gelungen ist es ihm allerdings nicht, denn noch im Jahre 1911 ist ein amerikanisches Patent darauf erteilt worden. Als Hauptkronzeuge für den Wert des Ankohlens dient bei den meisten Erfindern die englische Fregatte Royal William, die von 1719 bis 1757 ohne jede Reparatur blieb und noch im Jahre 1785, also nach 66 Jahren, Dienst tat. Alles Holz an ihr war im Sandbade gründlich angekohlt. Ein im Jahre 1808 zur Probe gebautes Schiff, der Dauntleß, war dagegen schon im Jahre 1814 stark von Fäulnis angegangen. Doch schob die Admiralität die Schuld darauf, daß man zu tief gebrannt habe. Richtige Vergleichsversuche sind nur selten angestellt worden. Die wichtigsten sind die von dem alten Praktiker Duhamel, von G. L. Hartig, Vaist (1854) und von Nördlinger (1863). Das Urteil in allen diesen Fällen war das gleiche: Ankohlen, anstatt ein Schutzmittel zu sein, setzt im Gegenteil die Dauer gegenüber gut trockenem, unangekohltem Holze noch herunter. Das Verkohlen soll die äußeren Schichten des Holzes trocknen und sie mit antiseptischen Verbrennungsprodukten imprägnieren. Die gleichzeitig gebildete Kohleschicht, welche bei richtig geleitetem Verfahren höchstens 3 mm stark sein soll, saugt, so nimmt man an, die von außen an das Holz herantretenden faulen Substanzen auf, verdichtet sie (wobei man an physikalisch chemische Vorgänge denkt) und macht sie dadurch unschädlich. Außerdem soll auf dieser Schicht ein Anstrich von Teer usw. bedeutend besser als auf bloßem Holz haften. Ferner soll die Schicht selbst unzersetzbar sein und daher als Hülle wirken.

Nun genügt bloßes Trocknen keineswegs als Schutz. Auch die gebildeten Verbrennungsstoffe sind, wenn nicht die Verkohlung einen aus Festigkeitsgründen unzulässigen Umfang annimmt, viel zu wenig. Der oft angeführte Vergleich mit geräuchertem Fleisch ist irrig, denn die Rauchgase werden vom Fleische in ganz anderer Weise gebunden als vom Holz, auch hält sich Fleisch, wenn es nicht immer wieder in die Räucherkammer zurückkommt, oder wenn es nicht sorgfältig im Trockenen aufbewahrt wird, nicht jahrelang. Von Holz aber verlangen wir nicht ein bis zwei Jahre Dauer, sondern ebensoviele Jahrzehnte. Die beim Ankohlen entstehenden, leicht flüchtigen Verbrennungsstoffe verschwinden jedoch im Freien schon bald wieder. Es bleibt also nur die Kohlenschicht als Schutzhülle. Ist sie das aber wirklich? Diese Anschauung hat ja sicher viel Bestechendes, doch es lassen sich noch viel gewichtigere Gegengründe geltend machen. Dadurch, daß die Kohle Wasser anzieht, umgibt sie das Holz mit einer fortdauernd feuchten, also für die Entwickelung von Pilzen äußerst günstigen Schicht. Daran ändert auch ein nachheriger Anstrich nichts. Eine lückenlose Decke läßt sich damit nie erreichen, und die im Holze befindliche Feuchtigkeit wird am Verdunsten gehindert. Wenn man sich schon mit bloßem Anstreichen begnügen will, so ist es sicher richtiger, das Holz unangekohlt zu lassen, da die Kohleschicht jede Prüfung, ob das Holz auch die für einen Anstrich unbedingt erforderliche Trockenheit besitzt, unmöglich macht. Für den nicht durch Vorurteile befangenen Beobachter muß daher schon heute das Ankohlen aus der Reihe der Holzkonservierungsverfahren verschwinden.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Verfügung vom 5. November 1917, betreffend Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen der Beamten.

Aus Anlaß eines Sonderfalles weise ich darauf hin, daß als reiner Betrag der Kriegsbesoldung, der nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes*) und den Staatsministerialbeschlüssen vom 1. Juni 1888**)

*) R.-G.-B. 1874 Seite 45 und R.-G.-Bl. 1880 Seite 103.

**) Preuß. Förster-Jahrbuch 1915 S. 68.

und 28. Dezember 1915***) auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen ist, bei den oberen Beamten der Militärverwaltung der volle Betrag des Gehalts und Wohnungsgeldzuschusses gilt. Dieser Betrag ist bei der Anrechnung als Einheit einzustellen. Für eine Trennung etwa in der Weise, daß nur Militärgehalt auf Zivilgehalt und der militärische Wohnungsgeldzuschuß auf den Zivilwohnungsgeldzuschuß angerechnet werden könne, fehlt jede Grundlage.

Berlin, den 5. November 1917.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten; abschriftlich an die sonst beteiligten Behörden.

Sammeln von Fichtensamen.

Allgemeine Verfügung Nr. III 143 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 8958. I a III e

Berlin W 9, 26. November 1917.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, hier, bittet zur Vermehrung der Ölvorräte dadurch beizutragen, daß ein eifriges Sammeln des Fichtensamens in den Staats- wie in den Gemeinde- und Privatwaldungen in die Wege geleitet wird. Die Zapfen werden dabei nicht nur von gefällten Bäumen, sondern wenn möglich auch von stehendem Holze gepflückt werden müssen. Für den Doppelzentner gereinigten Fichtensamen frei Waggon ab Verladestation bietet der Kriegsausschuß 200 *M*.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 22. Dezember 1916 — III 9284, I A III e —, nach dem auch in diesem Winter sinngemäß zu verfahren ist, veranlasse ich die Königliche Regierung, auf eine möglichst ergiebige Ausnutzung des Fichtensamens für die Ölgewinnung hinzuwirken. Im Hinblick auf den in diesem Jahre vom Kriegsausschuß bewilligten höheren Preis können die Königlichen Oberförster gereinigten Fichtensamen zu etwa 180—190 *M* und den auf fiskalischen Darren zu entflügelnden und zu reinigenden Samen zu etwa 170 *M* je Doppelzentner ankaufen.

Abnahmestellen des Kriegsausschusses sind dessen Einkaufskommissionäre, deren Adressen vom Kriegsausschuß gegebenenfalls zu erfragen sind.

Falls aus den fiskalischen Darren überschüssiger Fichtensamen abgegeben werden kann, ist mir hierüber zunächst zu berichten.

Bis zum 1. Mai 1918 sehe ich einer kurzen Anzeige entgegen, wieviel Fichtensamen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgeliefert worden ist.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, den Erlaß, soweit erforderlich, durch — kostenlosen — Abdruck in den gelesensten Tageblättern Ihres Bezirks baldigst zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und zugleich in jeder anderen tunlichen Weise die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten zu einer tatkräftigen Beteiligung an dem Sammeln der Fichtenzapfen anzuregen.

von Freier.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Sammeln von Eicheln, Bucheckern und Roßkastanien.

Allgemeine Verfügung Nr. III 145/1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Geschäfts-Nr. III 9019. I A I e. I A III g.

Berlin W 9, 2. Dezember 1917.

Wie mir mitgeteilt worden ist, sollen in einzelnen Oberförstereien größere Mengen von Eicheln und Roßkastanien zu Wildfütterungszwecken gesammelt und zurückgehalten worden und wiederum in anderen Revieren Sammelverbote für diese Früchte ergangen sein.

Die Königliche Regierung wolle alsbald feststellen und mir bis zum 20. Dezember 1917 anzeigen, inwieweit diese Mitteilungen für den dortigen Bezirk zutreffen. Gegebenenfalls ist alsbald Abhilfe zu schaffen.

Ich nehme dabei Bezug auf meinen Erlaß vom 24. Juli 1917 — III 5698 — und weise besonders darauf hin, daß weder die Zulassung von fremden Schweinen in die masttragenden Bestände, noch die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Eicheln usw. unter den Begriff des nach § 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) nur unter gewissen Voraussetzungen gestatteten „Absatzes" dieser Früchte fällt, daß diese Verwertungsarten also allgemein erlaubt sind.

Da sich ferner auch der Herr Reichskanzler wie verschiedenen Regierungen schon im vergangenen Jahre durch meinen Erlaß vom 10. Oktober 1916 — III 7610 — bekannt geworden ist, damit einverstanden erklärt hat, daß Eicheln aus den Staatsforsten auch an die in der Nähe des Waldes wohnenden Viehhalter, namentlich auch an Waldarbeiter, „abgesetzt" werden dürfen, so hat die Staatsforstverwaltung in bezug auf die Verwertung dieser Frucht die erforderliche Bewegungsfreiheit in vollstem Maße.

Wegen der schlechten Gerstenernte d. J. müssen möglichst viel Eicheln auch zur Herstellung von Kaffee-Ersatz verarbeitet werden, während aus den Kastanien ein wertvolles Speiseöl und ein für die Kriegswirtschaft wichtiges und gut verwertbares stärkehaltiges Mehl gewonnen wird, durch dessen Verwendung Zucker und Kartoffelmehl gespart werden kann.

Die Revierverwaltungen sind deshalb erneut auf die Wichtigkeit des Sammelns der genannten Waldfrüchte und auf die Notwendigkeit, die Tätigkeit der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte nach Möglichkeit zu unterstützen, hinzuweisen.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Bericht wird nicht erwartet.

J. A.: Brümmer.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

***) Dieser seither nicht veröffentlichte Staatsministerialbeschluß lautet:

„Zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 wird festgesetzt: Nachdem durch die Bestimmungen über Neuregelung der Kriegsbesoldung der Beamten usw. vom 1. Oktober 1915 (Armee-V.-Bl.-Nr. 50 S. 511 ff.) die Besoldungen der oberen Beamten in mobilen Stellen neu festgesetzt sind, wird bestimmt, daß da, wo nunmehr auch bei ihnen die Besoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Feldzulage besteht, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß als reiner Betrag der Kriegsbesoldung zu erachten ist. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind daher, vorbehaltlich des unter I 3 Abs. 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 (vgl. Anm. 2) festgesetzten Mindesteinkommens von 3600 *M*, voll anzurechnen, die Feldzulage dagegen nicht."

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Wiedereintritt der Soldaten in die Krankenkassen.***) Leider haben die meisten Soldaten von ihrem Rechte, bei der Einberufung zur Fahne als freiwillige Mitglieder bei ihrer Krankenkasse zu verbleiben, keinen Gebrauch gemacht. Viele haben das inzwischen sehr bedauert, denn sie hätten durch die Weiterversicherung nicht nur sich den Anspruch auf die vollen Kassenleistungen in Fällen der Krankheit oder Verwundung erhalten, sondern auch ihren Angehörigen die Anwartschaft auf Familienhilfe, wenn die Kassensatzung solche vorsieht. Daran ist nun nichts mehr zu ändern. Um so mehr aber ist es erforderlich, daß der Soldat sich darüber klar wird, wie er die Kassenmitgliedschaft wieder erlangt und so für die Zeit nach der Entlassung aus dem Heeresdienst sich die Wohltaten der Krankenversicherung sichert. Er wird ihrer wegen der überstandenen Anstrengungen vielfach noch mehr bedürfen, als die übrigen Versicherten.

Wer alsbald nach seiner Entlassung aus dem Kriegsdienst wieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt, wird dadurch ohne weiteres auch wieder Mitglied der Krankenkasse und braucht deswegen besondere Maßnahmen nicht zu treffen. Bei vielen liegt aber die Sache nicht so. Teils werden sie nicht gleich eine ihren Wünschen entsprechende Arbeit finden, teils werden sie zu einem Beruf übergehen, in dem sie nicht versicherungspflichtig sind, was z. B. bei denjenigen zutrifft, die sich selbständig machen, teils werden sie auch zur Verrichtung versicherungspflichtiger Lohnarbeit nicht imstande sein, wie viele Verwundete und Kranke, die als dienstuntauglich aus dem Lazarett entlassen werden. Andere wieder waren schon vor der Einberufung zu Fahne nicht mehr versicherungspflichtig, sondern nur noch freiwillige Mitglieder der Krankenkasse.

Für alle diese ist durch besondere Bestimmung gesorgt. Alle Soldaten, die wegen Eintritts in den Kriegsdienst ihre Kassenmitgliedschaft haben erlöschen lassen, können binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat wieder in die Krankenkassen eintreten. Dieses gilt sowohl für Pflichtmitglieder, wie auch für freiwillige Mitglieder der Krankenkassen. Die Krankenkassen sind nicht berechtigt, die Wiederaufnahme in die Kasse von einer ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen. Der Eintritt in die Krankenkasse ist also auch kranken Soldaten gestattet, und der Anspruch auf die vollen Kassenleistungen besteht auch bei solchen Krankheiten, die beim Wiedereintritt in die Krankenkasse schon vorhanden waren.

Wenn gesagt wurde, daß das Recht zum Wiedereintritt in die Krankenkasse binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat geltend zu machen ist, so gilt dies natürlich in erster Linie für die Soldaten, die nach Friedensschluß in die Heimat zurückkehren. Die Bedeutung dieser Bestimmung geht aber noch erheblich weiter. Auch solche Soldaten sind zum Wiedereintritt in die Kassen befugt, die schon vor Friedenschluß wegen Verwundung oder Erkrankung als dienstuntauglich entlassen werden. Von diesen sollte es niemand versäumen, alsbald nach Rückkehr in die Heimat, d. h. nach Entlassung aus dem Lazarett, sich bei seiner Krankenkasse anzumelden, denn diese Kriegsteilnehmer bedürfen der Hilfe der Krankenkassen am meisten. Rückkehr in die Heimat liegt endlich auch vor bei einer längeren Beurlaubung. Gibt auch nicht jeder kurze Urlaub das Recht zum Wiedereintritt in die Krankenkasse, so ist dies doch dann der Fall, wenn der Soldat längeren Urlaub bekommen hat, so daß er in der Lage ist, sein bürgerliches Leben für längere Zeit wieder aufzunehmen. Hier bietet sich für viele Soldaten, die es bedauern, daß sie ihre Kassenmitgliedschaft haben verfallen lassen, die Möglichkeit, sie schon vor Friedensschluß wieder zu gewinnen.

Diese Möglichkeit bietet sich noch in einem andern Falle. Soldaten, die während der Militärdienstzeit zu einer Arbeit kommandiert werden, sind zwar nicht krankenversicherungspflichtig und werden deshalb nicht zur Krankenkasse angemeldet, wohl aber ist dies dann der Fall, wenn der Soldat zur Arbeit beurlaubt wird, ohne deshalb aus dem Militärverhältnis entlassen zu werden. Auch diese Soldaten haben das Recht, als freiwillige Mitglieder bei der Krankenkasse zu bleiben, sofern sie dies nur innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden der Krankenkasse gegenüber erklären. Zwar ist im allgemeinen in derartigen Fällen die Weiterversicherung nur dem gestattet, der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen Mitglied einer Krankenkasse gewesen ist. Für Soldaten gelten hier aber günstigere Bestimmungen. Die Militärdienstzeit wird nämlich nicht mitgerechnet, so daß auch die Mitgliedszeit vor Beginn der Militärdienstzeit angerechnet wird.

Die Satzungen mancher Krankenkassen enthalten die Bestimmung, daß einzelne Leistungen nur dann gewährt werden, wenn eine bestimmte Wartezeit erfüllt ist, d. h. wenn die Mitgliedschaft schon eine gewisse längere Zeit hindurch bestanden hat. Soldaten, die diese Wartezeit vor Beginn der militärischen Dienstleistungen schon erfüllt haben, brauchen sie nach Rückkehr in die Heimat nicht noch einmal zurücklegen. War die Wartezeit vorher erst teilweise erfüllt, so wird diese Zeit auf die neue Mitgliedschaft angerechnet, und zwar auch dann, wenn der Soldat nach der Rückkehr in die Heimat Mitglied einer anderen Krankenkasse wird. (Nordd. Allg. Zeitung v. 28. 10. 17.)

*) Vgl. hierzu Deutsche Forst-Zeitung 1917 S. 454 unter A. 2.

Forstwirtschaft.

— **Nachtrag zu dem Bericht über die Waldsamenernte für 1917.** Nachträglich noch eingegangene beantwortete Fragebogen machen die nachfolgende Berichtigung bzw. Ergänzung meines Berichts notwendig:

1. Bezüglich der Kiefernernte für 1917/18: In der Provinz Sachsen ist die Durchschnittsnummer 3, Erfurt 4, in Hannover dschn. 3, in Lübeck dschn. 3.
   Die Aussichten für 1918/19 lassen im Großherzogtum Sachsen eine Fehlernte erwarten.
2. Auch in der Provinz Sachsen lautet die Durchschnittsnummer für Fichte 3/4, in Lübeck dagegen 3.
3. Die Aussicht auf Eichelmast ist in Lübeck 3/4, in den Bezirken Erfurt und Merseburg, sowie in Sachsen-Meiningen und Schaumburg-Lippe 4, im Großherzogtum Sachsen dagegen 2.

Geh. Reg.- u. Forstrat Herrmann-Breslau.

— **Schaden der strengen Winterkälte 1916/17.** (Zur Anfrage an den Leserkreis in Nr. 47.) Daß im Herbste gepflanzte Nadelhölzer — ein- und zweijährige Kiefern und verschulte Fichten — durch den andauernden strengen Frost im Winter 1916/17 wesentlich gelitten haben, konnte im Hannoverschen durch mich gelegentlich vieler Dienstreisen in Privatforsten mehrfach beobachtet werden. Auf einer mit dem Dampfpflug tief gepflügten Fläche von mehr als 10 ha gingen Fichten und Kiefern trotz rechtzeitiger und sorgfältiger Herbstpflanzung leider massenweise ein. Sie wurden im Winter nach und nach rot, und mußte die Fläche im Frühjahr fast ganz neu bepflanzt werden. Ebenso erging es Laubholzpflanzungen auf Pflugflächen im Bentheimschen. Eichen wurden zum Teil zunächst noch grün. Die nachfolgende andauernde Dürre hat ihnen dann wohl den Rest gegeben. Im übrigen haben sich Laubhölzer durchweg besser gehalten, obwohl auch hier und dort Abgang zu verzeichnen gewesen ist. Mehrfach wurde bis Mitte April und darüber hinaus Frost im Boden beobachtet, welcher die Kulturarbeiten bedenklich verzögerte. Es wurde festgestellt, daß der hartnäckige Frost 50 cm und mehr in den Boden eingedrungen war. Sein Entweichen nahm lange Zeit in Anspruch. Die Frühjahrskulturperiode fiel zumeist in den Anfang des Monats Mai, wodurch mehrfach planmäßige größere Kulturen trotz Vorhandenseins von Frauen und Kindern nur in kleinem Umfange ausgeführt werden konnten. Es gewinnt den Anschein, als ob Dampfpflugkulturen stellenweise mehr gelitten haben als Löcherkulturen, jedoch kann dies nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, da auch andere Umstände, wie Lage des Reviers und Standort usw., mit einwirken. Besenpfriem ist besonders im Gebiet der Lüneburger Heide fast allgemein total durch Frost vernichtet worden. Man findet ausgedehnte Strecken der hohen, völlig trocknen Stauden, welche jedoch von unten zumeist wieder ausgrünen werden, Heide- und Kronsbeeren haben ebenfalls gelitten. Der Schaden des hartnäckigen Frostes im Winter 1916/17 ist im Hannoverschen nach den von mir angestellten Beobachtungen leider als ein großer zu bezeichnen.

Hannover, 27. November 1917.

Steffens, Oberförster der Landwirtsch.-Kammer.

— **Backversuche mit Buchenknospenmehl.** Nach einem den Brüdern Branco in Berlin patentierten Verfahren läßt sich aus Buchen- und Lindenknospen ein Mehl herstellen, das sowohl zur menschlichen Ernährung als auch als Futtermittel Verwendung finden kann. Um nun den Wert dieses Mehles zu prüfen, sind auf Anregung des Kriegswirtschaftsamtes des Stellvertretenden General-Kommandos des XVIII. Armeekorps Backversuche mit Mehl, das aus Frühjahrsbuchenknospen gewonnen wurde, ausgeführt worden. Das Sammeln der Knospen erfolgte durch Schulkinder, im ganzen gelangten 1132 kg Knospen zur Ablieferung. Diese wurden getrocknet und alsdann mittels Schlagmühle gemahlen. Das auf diese Weise gewonnene Mehlgut bildet einen sehr losen, kapokartigen, grünbraunen Faserstoff, der sehr sperrig und leicht, sich mit Wasser zu einem leicht handlichen Brei anrühren läßt. Wird das Mehl gesiebt, so erhält man etwa 40% grobes Backmehl und 60% Futtermehl.

Die Backversuche wurden mit ungesiebtem und mit gesiebtem Buchenknospenmehl in der Weise ausgeführt, daß dem Roggen- und Weizenmehl oder einer Mischung dieser Mehle, die auf 94 % ausgemahlen waren, ein Zusatz von 10% langfasrigen oder abgesiebten Buchenknospenmehls beigegeben wurde. Hierbei ergab sich, daß das Knospenmehl die Gärung in keinem der Versuche augenfällig beeinträchtigt, beim Backen sich indessen als leblose Masse erwiesen habe, die viel Wasser aufnimmt, von dem beim Backen verhältnismäßig wenig abgegeben wird, so daß das Brot schwer und naß aus dem Ofen kommt.

Über den Nährwert des Buchenknospenmehls geben die analytischen Untersuchungen ausreichenden Anhalt, die nachstehend die für die absolute Trockensubstanz ermittelten Zahlen angeben:

	Herbst- und Winter-knospenmehl %	Frühjahrs-buchen-knospenmehl %	Abgesiebtes Backmehl %	Futter-mehl %
Eiweiß	10,0	18,9	27,6	13,1
Fett	1,8	4,9	2,5	6,5
Stickstoffreie Extraktivstoffe	50,3	39,7	32,0	4,5
Rohfaser	35,0	32,0	22,4	38,4
Asche	2,9	4,5	5,7	3,7

Die Annahme, daß die Zusammensetzung der Frühjahrsknospen eine andere als jene der Herbst- und Winterknospen ist, wird durch obige Zahlen bestätigt. Wie jedoch die bisherigen Untersuchungen ergeben haben, besteht trotzdem kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Nährwert der Herbst- und Frühjahrsknospen, der aber hinter jenem unserer Getreidearten um etwa 50 % zurückbleibt.

Das Buchenknospenmehl ist demnach trotz seines hohen Eiweißgehaltes zur Streckung unserer Mehlvorräte wenig geeignet, besser dürfte es sich als Futtermehl eignen. Doch kann auch hierfür die Gewinnung nur an gefällten Stämmen in Winterschlägen erfolgen, da sonst die Kosten zu hoch werden.

Redaktionsschluß für die Nummern 52 und 1. Des Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen bitten wir, alle für Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Sonntag, dem 23. Dezember, früh, an uns gelangen zu lassen. Ferner müssen die für Nummer 1 des neuen Jahrganges bestimmten Einsendungen bis zum Sonnabend, dem 29. Dezember, früh, in unsern Händen sein.

Neudamm, 18. Dezember

Die Geschäftsstelle.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. aufzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 147. **Unterbau von Fichten und Tannen in jungen Eichenbeständen.** In einer Forstverwaltung Ostfrieslands wurden 40- bis 60jährige Eichenbestände (jetzt 70 bis 90 Jahre alt) mit Fichte und Tanne unterbaut. Der Unterbau ist jetzt 20 bis 30 Jahre alt, der zwei Drittel bis vier Fünftel der Eichenhöhe entsprechend hoch ist und zum Teil die Eichenkronen etwas bedrängt. Der Boden ist ein sehr guter humoser Sand mit Lehmsandunterschicht. Die Eichen zeigen seit etwa fünf Jahren Wipfeltrocknis, zum Teil

werden sie zopftrocken und bilden nach unten Wasserreiser, ohne abzusterben — oder die oberen Zweige sterben allmählich ab. An Insekten ist der Eichenwickler, der ziemlich stark auftritt, und der Frostspanner beobachtet. Die Bestände sind seit Begründung wenig durchforstet, überhaupt nicht sachgemäß gepflegt. Auch freistehende Eichenkronen zeigen dieselbe Erscheinung, jedoch nur solche im Unterbau. Ist die Zopf- und Zweigtrocknis als Folge des zu zeitigen Unterbaues anzusehen? Haben die Bäume noch lohnenden Zuwachs, und was ist am zweckmäßigsten zu unternehmen?

Förster K. in L.

Antwort: Soweit sich aus der Schilderung entnehmen läßt, trägt neben dem mangelhaften Durchforstungsbetriebe hauptsächlich der Unterbau mit Fichten die Schuld an dem Rückgang der Eichen. Die Fichten verschließen mit ihrem dichten Wurzelgeflechte die obersten Bodenschichten und verhindern das Eindringen atmosphärischer Niederschläge, so daß die Eichen unter Trockenheit leiden. Abhilfe ist durch kräftige Durchforstung der Eichen und Aushieb des Fichtenunterstandes zu schaffen.

Sch.

Anfrage Nr. 148. **Fürsorge für Beamten-(Forstaufseher-) Witwen infolge von Betriebsunfällen.** Welche Pension steht der Witwe eines im September 1917 im Dienste verunglückten Forstaufsehers zu: a) für ihre Person, und b) für ein Kind? Kgl. Förster B. in Forsthaus R.

Antwort: Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 153) erhalten Hinterbliebene von Staatsbeamten, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt waren und infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind: 1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 50 M. 2. eine Rente. Diese beträgt: a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur Verheiratung 20% des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen. — Die Renten dürfen zusammen 60 v. H. des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ist dies der Fall, so werden sie nach Verhältnis gekürzt. Der Bezug der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenvierteljahres oder Gnadenmonats oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche das Diensteinkommen (oder die Pension) weiter bezogen ist. Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für den sie gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Ein Anspruch auf Rente besteht nicht, wenn der Verletzte oder Getötete den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder Verlust des Titels und Pensionsanspruches gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte zu benachrichtigen. Jeder Unfall, welcher von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren. Die zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Witwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen. Das Gesetz erstreckt sich nicht nur auf die (etats-) planmäßigen, sondern auch auf die nicht- (etats-) planmäßigen, unmittelbaren Staatsbeamten, zu denen hier auch die Forstaufseher zählen. Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zugrunde zu legende unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zugrunde zu legen. Auf Probe angestellte Beamte sind in dieser Beziehung den fest angestellten Beamten gleich zu behandeln. — Als niedrigste Diensteinkommen der (etats-) planmäßigen Stellen für die staatlichen Förster ist im Sinne dieses Gesetzes das ordentliche Mindestgehalt von 1400 M nebst dem pensionsfähigen Durchschnittsbetrage des Wohnungsgeldzuschusses von 546 M und dem Wert des freien Feuerungsmaterials von 150 M, zusammen 2096 M, anzusehen. Betrug das wirkliche Diensteinkommen des (außerplanmäßigen) Beamten aber mehr als das niedrigste Stellengehalt, belief es sich z. B. auf 1080 M Tagegelder, wogegen das Anfangsgehalt nur 900 M nebst 126 M durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschuß betragen haben würde, so berechnen sich Pension und Rente nach dem höheren Verdienst. — Wenn Ihre Angaben zutreffend sind, daß der verunglückte Forstaufseher nach 12jähriger Dienstzeit den Forstversorgungsschein am 15. Oktober 1910 erhalten, mithin im Todesmonat September 1917 eine Gesamtdienstzeit von rund 17 Jahren zurückgelegt hatte, so bezog er als Forstaufseher zuletzt ein Jahreseinkommen von 1410 M. Da dieses Einkommen niedriger ist als das für die Berechnung zulässige niedrigste Diensteinkommen derjenigen Stellen, in denen der Forstaufseher nach den bestehenden Grundsätzen (§ 4 a. G.) zuerst mit Pensionsberechtigung als Förster hätte angestellt werden können, so ist das letztere im oben angegebenen Betrage von 2096 M zugrunde zu legen. Der Witwe gebührt demnach einmalig als Sterbegeld der Betrag des einmonatigen Diensteinkommens von 174,67 M und sowohl ihr als auch dem hinterbliebenen Kinde bis zu dessen zurückgelegtem 18. Lebensjahre eine fortlaufende Rente im jährlichen Betrage von je 419,20 M (20 % von 2096 M).

Anfrage Nr. 149. **Kündigung der Mietswohnung.** Der Vermieter hat mir zum 1. Januar 1918 die Mietwohnung mit der Begründung gekündigt, daß er die Räume nunmehr selbst brauche. Seit meiner militärischen Einberufung sind die Mieträume unbewohnt, meine Frau lebt bei ihren Eltern. Das-

Mietgeld wird weitergezahlt. Bin ich verpflichtet, die Wohnung zu räumen?

A., Kgl. Forstaufseher, z. Zt. Vizefeldwebel.

Antwort: Die Kriegsteilnehmer sind zwar durch die Kriegsverordnungen erheblich geschützt. Immerhin geht der Schutz nicht so weit, daß die Kündigung der den Kriegsteilnehmern vermieteten Wohnungen unzulässig wäre. Die Ihnen gegenüber ausgesprochene Kündigung besteht daher zu Recht. Wenn Sie dann allerdings am 1. Januar 1918 die Wohnung nicht freiwillig räumen, so muß der Vermieter, um Sie zur Räumung zu zwingen, Sie zunächst verklagen und dann die Zwangsvollstreckung gegen Sie durchführen. Dieses ist für den Vermieter sehr schwierig, weil schon die Klage, namentlich aber die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer nach den bestehenden Kriegsvorschriften kaum möglich ist. Zur Behebung der Schwierigkeiten und Härten ist am 26. Juli 1917 vom Bundesrat die „Bekanntmachung zum Schutze der Mieter" erlassen worden, mit Zusatz vom 15. September 1917. Dazu hat der preußische Justizminister die Verordnung vom 18. September 1917 erlassen. Nach diesen Vorschriften kann der Mieter — und zwar muß er es „unverzüglich" nach der Kündigung, d. h. so rasch wie irgend möglich tun — das „Einigungsamt" oder, wo ein solches nicht besteht, das Amtsgericht der betreffenden Gemeinde anrufen. Dieses entscheidet nach billigem Ermessen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Es kann auch anordnen, daß das Mietverhältnis fortgesetzt werden muß. Selbstverständlich sind bei der Entscheidung die Verhältnisse beider Teile zu berücksichtigen. Wenn z. B. der Vermieter die Mieträume wirklich selbst braucht, so wird man ihm die Kündigung nicht verwehren können. Etwas anderes wäre es, wenn es sich dabei nur um einen Vorwand handelt. Unter Umständen wird die Entscheidung dahin ausfallen, daß das Mietverhältnis zwar fortzusetzen sei, aber zu einem höheren Mietzinse usw. Es kommt ganz auf die Gesamtumstände des Falles an. Falls Sie besonders triftige Gründe haben, die Wohnung zu behalten, so raten wir Ihnen, daß Sie sich schleunigst mündlich oder schriftlich an das Einigungsamt oder Amtsgericht der Wohngemeinde wenden.

A. W. Fr.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

(Der Nachdruck der in dieser Rubrik zum Abdruck gelangenden Mitteilungen und Personalnotizen ist verboten.)

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Frischkorn, Forstaufseher in Kehmstedt, Oberf. Königsthal (Erfurt), ist zum Förster o. R. ernannt.

Hofher, Hilfsjäger in Linden, Oberf. Obornik, ist nach Seeweiler, Oberf. Ludwigsberg (Posen), versetzt.

Elsaß-Lothringen.

Reichard, Kaiserl. Oberförster, Forstmeister in St. Amarin, ist zwecks Übertritts in den preußischen Staatsforstdienst aus dem elsaß-lothringischen Landesdienst ausgeschieden.

In den Ruhestand wurden versetzt die Kaiserl. Oberförster: **Beck**, Forstmeister in Hagenau, und **Stoße**, Forstmeister in Hagenau.

Ordensauszeichnungen.

Berg, Gutsförster in Haneran (Schleswig), ist das Kgl. Preußische Verdienstkreuz in Gold verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Eberhardt, Hegemeister in Kleinberndten, Oberf. Lohra; **Köser**, Regierungs-Sekretär in Erfurt.

Elsaß-Lothringen.

Minkelmann, Kaiserlicher Hegemeister in Rixheim, Kreis Mülhausen, ist aus Anlaß der Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Militärische Veränderungen aus Forstbeamtenkreisen.

(Nach Privat- und Zeitungsnachrichten.)

Zum Leutnant d. R. im Garde-Schützen-Batl. wurde befördert:

Wohm, Revierförster, Fh. Fermerswalde, Oberf. Rosenfeld, bisher Vizefeldwebel.

Zum Leutnant d. R. wurde befördert:

Lonzeck, Kriegsfreiwilliger, bisher Vizefeldwebel in einem Inf.-Regt., Sohn des Hegemeisters Lonzek in Lachtehausen.

Zum Feldwebel-Leutnant wurde befördert:

Lehmann, Kgl. Förster, Oberf. Wallenstein (Cassel), bisher Offizier-Stellvertreter.

Den Charakter als Leutnant mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform der Offiziere der Garde-Landwehr-Jäger hat erhalten:

Jacoby, ehemal. Feldwebel im Garde-Jäger-Batl. und forstversorgungsberechtigter Anwärter, jetzt Hofkammer-Supernumerar bei der Kgl. Hofkammer.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Königl. Regierungsdirektor **Dr. Wappes** und Professor **Dr. Wimmer zu Berlin SW 11**, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Flugzeughölzer.

Für den Ankauf von Flugzeugholz sind zwischen der Inspektion der Fliegertruppen, dem Kriegsverband der Flugzeugindustrie, dem Kgl. preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und Vertretern des Waldbesitzes folgende Richtpreise für Flugzeughölzer festgelegt worden, die den Kriegsamtstellen mit dem Ersuchen mitgeteilt worden sind, diese Preise bei ihrer Mitwirkung an der Sicherstellung des Flugzeugbedarfs zugrunde zu legen:

	rund	geschnitten
Esche	210 M	400 M
Linde	180 M	360 M
Birke	80 „	190 „
Erle	80 „	160 „
Ahorn	200 „	400 „
Rüster und Ulme	150 „	300 „

Die Rundholzpreise gelten mit Rinde gemessen frei Wald, die Schnittholzpreise frei Sägewerk verladen.

Die Erfüllung der Flugzeugholzlieferung ist von besonderer Wichtigkeit für die Landesverteidigung, und es ist daher nötig, daß beträchtliche Mengen von Qualitätshölzern auf den Markt gebracht, und die Flugzeugindustrie, Berlin W 35, Lützowstr. 107, eine von der Inspektion der Fliegertruppen, eine unter anderem für die Sicherstellung und Verteilung des Holzbedarfs der Flugzeugindustrie geschaffene Organisation, ist bereit, auf Anfrage geeignete Firmen für die Übernahme solcher Hölzer mitzuteilen.

Dr. Wimmer.

Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Cassel-Ost. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Fulda insges. 130 Mk. Ortsgruppe Hersfeld insges. 99 Mk. Ortsgruppe Hünfeld insges. 8 Mk. Ortsgruppe Spessart insges. 33,80 Mk. Zus. 270,80 Mk. Der Schatzm. Schneider-Opperz.

Bezirksgruppe Cassel-West. Es gingen ferner ein: Ortsgruppe Cassel: Brosius 2 Mk., Gönner 3 Mk., Fiebig 3 Mk., Hartmann 5 Mk., Hoffmeister 5 Mk., Kilian 3 Mk., Kremz 5 Mk., Ludovici 2 Mk., Pröser 3 Mk., Schneider 5 Mk., Will 2 Mk. Ortsgruppe Rotenberg von 14 Mitgliedern je 3 Mk., insges. 42 Mk. Ortsgruppe Spangenberg: Günther 5 Mk., Jericho 5 Mk., Knorz 5 Mk., Muth 5 Mk., Schneider 5 Mk., Stein 5 Mk. Zus. 110 Mk. Der Schatzm. Hiege-Sielen.

Ertrag der Sammlung bei den „Grünen Abenden" in Naumburg, eingesandt von Bossdorf, 30,80 Mk.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 55 136,70 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Wiesbaden. Für den aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Schatzmeister hat die Geschäfte Herr Kollege Förster Thielmann zu Schloßborn (Poststation), Taunus, übernommen. Die Mitglieder werden ersucht, die Kassengeschäfte nicht durch Säumigkeit zu erschweren. Der Vorstand.

Ortsgruppen:

Cassel. Sonnabend, den 5. Januar 1918, nachm. 2 Uhr, Versammlung im „Wittelsbacher Hof" zu Cassel. Tagesordnung: 1. Prüfung der Jahresrechnung. 2 Neuwahl des Vorstandes. 3. Einziehen der Beiträge für 1918 = 8 Mk. 4. Verschiedenes. Der Vorstand.

Chronstau-Malapane (Regbz. Oppeln). Montag, 31. Dezember, vorm. 10 Uhr, im Vereinslokal: Beitragszahlung, Rechnungslegung, Berichterstattung, Vorstandswahl. Bräuer, Vorsitzender.

Driesen (Regbz. Frankfurt a. O.). Montag, den 31. Dezember ds. Js., nachmittags 2 Uhr, Sitzung im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Einziehen der Mitgliedsbeiträge und der Kriegsspende. 2. Verschiedenes. Der Vorstand.

Erkner (Regbz. Potsdam). Am Dienstag, dem 1. Januar 1918, nachmittags 5 Uhr, Versammlung, Gasthaus „Zur Traube" in Erkner. Der Vorsitzende.

Fulda (Regbz. Cassel). Zusammenkunft am 31. Dezember, mittags 1 Uhr, in der Hauptwache zu Fulda. Andreas.

Grafschaft Glatz (Regbz. Breslau). Sonnabend, den 5. Januar 1918, nachmittags 4½ Uhr pünktlich, Hauptversammlung im „Hubertus" bei Rückers. Tagesordnung: 1. Verhandlungsschrift vom 2. Juli 1916; 2. Aufnahme neuer Mitglieder; 3. Einziehung der Jahresbeiträge; 4. Jahres-Berichte und -Rechnungen für 1916 und 1917; 5. Beschlußfassung über die neu herausgegebenen Satzungen; 6. Ersatzwahl des ersten Vorsitzenden bis 1920; 7. Wahl von Stellvertretern der Schriftführer und Schatzmeister bis 1920; 8. Bericht des Ortsgruppenvertreters über die Bezirksgruppensitzung vom 4. Juli 1917; 9. Verschiedenes. Pünktliches Erscheinen, rege Beteiligung erbittet der Vorstand.

Hersfeld (Regbz. Cassel). Versammlung am Montag, dem 31. Dezember d. Js., im Vereinslokal. Da die Jahresbeiträge zu zahlen sind, bitte ich um zahlreiches Erscheinen. Diejenigen Kollegen, welche verhindert sind, bitte ich, die Beiträge von im ganzen 8,50+6 Mk. K. K. B. K. und 1,50 Mk. Ortsgruppen-Beitrag an Herrn Forstaufseher Kurz, Hersfeld, zu senden. Die Kasse zahlt von 9 Uhr ab aus. Hammer.

Hildesheim. Versammlung am Mittwoch, dem 2. Januar 1918, nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal in Hildesheim. Neuwahl des Vorstandes, Rechnungslegung usw. Der Vorstand.

Hann.-Münden (Regbz. Hildesheim). Am Montag, dem 31. Dezember d. Js., nachmittags 1 Uhr, Versammlung in der „Krone" zu Hann.-Münden. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge. 2. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird dringend gebeten. Lindner.

Rybnik, O.-S., (Regbz. Oppeln). Am 29. Dezember 1917, nachmittags 1 Uhr, Vereinssitzung bei Pogoda in Rybnik. Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil".
E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil", sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil", Neudamm

Die Aufnahme in den Verein hat beantragt:

Hoffmann, Hermann, Waldwärter, Toschwitz bei Thiemendorf, z. Zt. im Felde.

Besondere Zuwendungen.

Eingesandt von Herrn Oberförster Busse in Heiligengrabe	100,—	ℳ
Spende des Herrn Oberleutnants zur See von Groman für Weidmannsheil in der Oberförsterei Massin	5,—	„
Strafe für einen unerlaubten 1jähr. Spießer auf der Jagd am 7. 11.; eingesandt von Herrn von Knebel-Doebertz in Dietersdorf	20,—	„
„Ungenannt"	1,85	„
Für Hinterbliebene gefallener Forstbeamten; eingesandt von Herrn Revierförster Lange in Bielau	14,80	„
Eingesandt von Herrn Forstmeister Loerbroks in Büren, Westf.	40,—	„
Beitrag zur Unterstützung von Berufsforstleuten und Jägern, die Feldzugsteilnehmer deutscher Jäger-Bataillone gewesen sind; eingesandt von Herrn Hauptmann Poschmann in Engelsdorf	100,—	„
Für Hinterbliebene gefallener Forstbeamten; gesammelt auf der Treibjagd in Rudolfstadt, Schles.; eingesandt von Herrn Förster Rettkowski in Jannowitz	15,—	„
Strafgelder für Fehlschüsse auf der Hubertusjagd Sieradz für Linderung von Kriegsnot; eingesandt von Herrn Kaiserl. Förster Walbinger in Sieradz, Polen	30,—	„
	Sa.: 326,65	ℳ

Im Monat November 1917 sind ferner eingegangen:

a) an Mitgliederbeiträgen . . . . 1154,— ℳ
b) an Gaben zur Linderung von Kriegsnot . . . . . . 299,67 „

Damit hat die Sammlung zur Linderung von Kriegsnot die Höhe von 22148,27 ℳ erreicht. Unsere Mitglieder, Freunde und Gönner

bitten wir, sich auch weiter an dieser Sammlung zu beteiligen.

Den Gebern herzlichen Dank und Weidmannsheil.

Neudamm, den 14. Dezember 1917.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".
J. A.: Neumann, Schatzmeister.



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde, Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Zahlung der Beiträge für 1918.

Die Arbeiten in der Geschäftsstelle und in der Kassenstelle unseres Vereins haben sich erheblich vermehrt, so daß schon im Interesse der Sparsamkeit auf die Verringerung der Arbeitslast möglichst Bedacht genommen werden muß. Eine wesentliche Verminderung der Vereinsgeschäfte wird aber durch rechtzeitigen, d. h. möglichst frühzeitigen Eingang der fälligen Zahlungen herbeigeführt. Wir richten deshalb an die Vereinsmitglieder die ergebenste Bitte, die satzungsgemäß zu Anfang des Jahres fälligen Jahresbeiträge für **1918** sowie die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan für 1918 recht pünktlich einsenden zu wollen.

An Beiträgen haben zu entrichten:

1. **Privatforstbeamte** bei einem Einkommen bis 2000 *M* jährlich 4 *M*, bei einem solchen über 2000 *M* jährlich 8 *M*,
2. **Waldbesitzer**, die nicht einen lebenslänglichen Beitrag von mindestens 200 *M* bereits geleistet haben, jährlich mindestens **10** *M*,
3. **außerordentliche Mitglieder** jährlich mindestens 8 *M*, falls nicht ein lebenslänglicher Beitrag von mindestens 75 *M* bereits gezahlt wurde.

Die Abonnementsgebühren für das Vereinsorgan, die „Deutsche Forst-Zeitung", betragen im Vorzugspreise (statt 8 *M* 50 *Pf*) für das Jahresabonnement 5 *M* 20 *Pf* bei Lieferung frei ins Haus.

Alle Zahlungen sind nur zu richten an die **Kassenstelle des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands zu Neudamm**, keinesfalls aber an die Geschäftsstelle in Eberswalde, da dadurch der Geschäftsstelle wie der Kassenstelle doppelte Arbeit entsteht.

Die Kassenstelle.

Eine Weihnachtsbitte an die Vereinsmitglieder.

Die in letzter Zeit leider in den Reihen unserer Mitglieder vorgekommenen Unfälle, durch die schweres Leid über die Betroffenen und deren Angehörigen hereingebrochen ist, nötigt wieder aufs neue, allen Berufsgenossen zuzurufen, wie es schon so viele Male geschehen: „Sichere sich jeder gegen die Folgen solcher Unglücksfälle, indem er sich wenigstens gegen Unfall und Haftpflicht durch das Versicherungsamt des Vereins versichert."

Es ist ja wohl wahr, keine Geldentschädigung kann Trauer und Schmerz bannen, aber sie kann doch die materielle Sorge fernhalten, wenn ein Unglück geschehen ist. Zu seiner eigenen Beruhigung, zum Wohle seiner Angehörigen versäume daher niemand, sich diese Sicherheit zu verschaffen. Keiner täusche sich selbst damit etwas vor, indem er meint, durch das Einzahlen von ein paar Mark jährlich in die Sparkasse das Möglichste zu leisten; das ist im Ernstfalle alles nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Denke auch keiner, weil er kräftig, rüstig und vorsichtig sei, daß ihm nichts geschehen könne; das Unglück schreitet gar schnell, und dann hört man nur zu oft das furchtbar und grausam klingende Wort: „Zu spät".

Mit der Zahlung von wenigen Mark im Jahre, einem Betrage, der für jeden da sein **muß**, der die Sorge für eine Frau und Kinder übernommen hat, sichere sich jeder Familienvater gegen alle Unglücksfälle. Die Vereinsmitglieder brauchen sich in allen diesen Fragen nur zu wenden an das

Versicherungsamt
des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands
in Schwarzwald-Posen.

Bezirksgruppe Schlesien A (Regierungsbezirk Oppeln) VI.

Sonntag, den 6. Januar 1918 (Heil. drei Könige), findet von nachmittags 2 Uhr ab im Zentralhotel, gegenüber vom Bahnhof, in **Oppeln**, die 26. Bezirksgruppenversammlung statt, zu welcher der Unterzeichnete auch die Damen der Gruppe ergebenst einladet.

Tagesordnung:

1. Oberförster Trost-Dambrau: Geschäftliches.
2. Wildmeister Fiebig-Schwarzwald: Versicherungswesen.
3. Oberförster Trost: Bericht über die Beschenkung der in Gefangenschaft befindlichen Mitglieder der Gruppe. Stockrodung mit flüssiger Luft. Motorsäge Sektor. Neue Harzmethode.

Dambrau, den 12. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Bezirksgruppe VI.
Trost, Oberförster.

Bezirksgruppe Rheinland und Westfalen (XI).

Bericht über die Versammlung am 23. Juni 1917 in Sythen bei Haltern.

Die nachmittags am Bahnhofe eingetroffenen Teilnehmer — 30 Vereinsmitglieder und einige Gäste — fuhren in vier Wagen nach Sythen, wo Herr Graf zu Westerholt seine Waldungen zur Besichtigung zur Verfügung gestellt hatte.

Dort wurde zunächst die unter Verwendung von Gefangenen in Angriff genommene Harznutzung an Kiefern vorgeführt und durch Vorträge vom Grafen Westerholt und Geh. Regierungsrat Professor Dr. Schwappach erläutert. Auf dem folgenden Waldbegange erregten besonderes Interesse die wohlgepflegten älteren Buchen-, Eichen- und Kiefern-Altholzbestände, welche flächenweise gemischt sind mit außergewöhnlich gerad- und langwüchsigen Lärchen. Diese stammen von bayerischem Saatgute, das der Fürstbischöfliche Minister Freiherr von Fürstenberg in Münster im Jahre 1785 vom Grafen Waldberg bezogen hatte. Leider reichte die Zeit nicht für eine weitere Ausdehnung der Waldbesichtigung.

Die Sitzung wurde in der Gastwirtschaft Pfeifer in Sythen abgehalten. Der Vorsitzende,

Oberförster Joly-Natteforth, sprach zunächst Geheimrat Schwappach die Freude und den Dank der Bezirksgruppe aus für seine Herüberkunft und die freundliche Übernahme des Vortrages sowie überhaupt für sein aufopferndes Schaffen und Wirken für den Verein. Dann dankte er dem Grafen Westerholt für das dem Verein und damit dem Stande der Privatforstbeamten so vielfach und auch heute wieder bekundete Wohlwollen. Nach freundlicher Erwiderung der beiden Herren verbreitete sich Geheimrat Schwappach in längerem Vortrage über „die kriegswirtschaftlichen Aufgaben der Forstwirtschaft" und führte dabei etwa folgendes aus:

Die Lieferungen von Holz, besonders für den Bedarf des Feldheeres, des Bergbaues und auch zu Brennholzzwecken, stellen große Anforderungen an die Waldungen Deutschlands, dessen aufgesparte Vorräte jedoch in der Lage sind, allen Ansprüchen gerecht zu werden und uns unsern Feinden, insbesondere den Westmächten, überlegen machen. In Friedenszeiten wurden in Deutschland etwa 15 Millionen Festmeter Holz eingeführt, davon 45% aus Rußland, 25% aus Österreich. Diese Einfuhr wird auch in den nächsten Jahren nach dem Kriege stocken, da Rußland bedeutender Mengen Holz zum Ausbau der zerstörten Gebiete bedarf, Österreich in derselben Lage sich befindet bezüglich des Wiederaufbaues in Galizien und der Bukowina. Deutschland wird infolgedessen auch nach dem Kriege für sich selbst zu sorgen haben, und die Annahme, daß sich die Holzpreise in fast gleicher Höhe halten werden, wie augenblicklich, erscheint voll gerechtfertigt. Die in Wegfall kommenden Ansprüche des Feldheeres werden durch Aufbau im Lande, welcher während des Krieges ruht, nach demselben aber in verstärktem Maße einsetzen muß, ersetzt. Der den Großwaldbesitzern gemachte Vorwurf, ihre Holzreserven zurückzubehalten, entbehrt jeder Grundlage. Was den Holzlieferungen hindernd im Wege steht, ist unser Arbeitermangel. Die Heeresverwaltung gibt nicht in genügender Weise Reklamationen statt. Daß Gefangenenarbeit nur mäßig bewertet werden kann, ist jedem Forstmann, der solche Kräfte beschäftigen mußte, hinreichend bekannt. Die Abfuhr des Holzes liegt sehr im Argen.

Das Holzverkaufen ist keine Kunst, im allgemeinen, und doch, wenn man allen wirtschaftlichen Maßnahmen Rechnung trägt. Der Waldbesitzer soll Anteil haben an der Preissteigerung des Endproduktes, und man erfährt alltäglich, daß der Fabrikant auch bei billigem Einkauf des Rohproduktes das Endprodukt zu nicht geringerem Preise verkauft. Mit dem Verkauf größerer Holzmassen wird man zweckmäßig zurückhalten, um alle Konjunkturen des Holzmarktes ausnutzen zu können. Die Hauptabnehmer sind: Feldheer, Bergwerke und Eisenbahnen, und diese zahlten z. B. in Brandenburg für Kiefern-Rundholz, geschält, bis 30 cm Zopf, bis 48 ℳ je Festmeter. In Schlesien wurden für mittleres Kiefern-Rundholz bis 37 ℳ je Festmeter angelegt. Die Brennholz-Nachfrage ist infolge Kohlenmangels enorm und wird, diesem entsprechend, auch weiterhin groß bleiben. Die Abgabe von Brennholz ist nicht leicht und muß sich oft den Vorwurf der Willkür machen lassen. Bei geringem Angebot wird vielfach angenommen, man wolle die Preise in die Höhe schrauben usw. In Eberswalde wurden die Holzhändler verpflichtet, jedem Haushalt eine Menge von — 25 kg — zerkleinerten Brennholzes zu liefern. Auf jeden Fall soll man darauf bedacht sein, den Lokalbedarf möglichst zufriedenzustellen.

Die Harznutzung haben die Versammlungs-Teilnehmer im Walde gesehen und alles Wissenswerte darüber an Ort und Stelle gehört.

Die Nachfrage nach Gerbrinde ist heute sehr gering, und es sind in letzter Zeit auf zum Verkauf stehende Posten öfters keine Gebote abgegeben worden; diese scheinbare Übersättigung des Gerbstoffmarktes dürfte auf den Mangel an Häuten zurückzuführen sein.

Die Beeren- und Pilzernte ist für unsere Volksernährung sehr wichtig. Bei dem Mangel an Forstschutz jedoch ist bei deren Gestattung mit der notwendigen Vorsicht zu verfahren. Es ist nicht notwendig, allen Ansprüchen stattzugeben.

Die Abgabe von Waldstreu wird sich auch in diesem Jahre bei dem mit Wahrscheinlichkeit wieder eintretenden Mangel an anderem Streumaterial nicht vermeiden lassen, und es wird der Waldbesitzer in manchen Fällen die Rücksichten auf Erhaltung der Güte des Waldbodens hinter andere zurückstellen müssen.

Landwirtschaftliche Benutzung von Waldflächen wird durch den Mangel an Arbeitskräften, die kaum zur Feldbestellung genügen, illusorisch.

Den Eintrieb von Schweinen, wie jetzt wieder in manchen Gegenden üblich, kann man nicht genug befürworten, wenngleich man kein großes Resultat in der Mästung sehen wird. Wir würden hierdurch allmählich wieder zur gesunderen Form der Schweinemästung zurückkehren, die das vielfache Auftreten mancher Krankheiten unter den Schweinen ausschließen würde.

Daß der Forst- und Jagdschutz einmal bei dem Mangel an Beamten, dann aber wegen des infolge Holz- und Fleischmangels verstärkten Holz- und Wilddiebstahls viel Arbeit und Ärger verursacht, ist selbstverständlich. Die in diesem Jahre durch Waldbrände vernichtete Waldfläche ist sehr groß. Es findet dieses seine Ursache hauptsächlich in dem Treiben der sogenannten Wandervögel, das geradezu zu einer Gefahr für den Wald heranwächst, und in dem Benehmen des sonstigen Publikums im Walde. Besonders scharfe Verfügungen der Behörden, wie z. B. die des Höchstkommandierenden in den Marken, die außerordentlich strenge Strafen androhen und das Publikum auf Innehalten der Verordnungen und Befolgen der Anweisungen der Beamten hinweisen, können die Waldbrandgefahr etwas einschränken.

Kulturen und Durchforstungen sind naturgemäß aus bekannten Gründen überall zurückgeblieben. Durch die Zurückstellung der Kulturen haben sich die Forstpflanzen- und Baumschulenbesitzer vielfach genötigt gesehen, ihre großen Anlagen zur Gemüsezucht zu verwenden. So sieht man in Holstein (Halstenbek usw.) jetzt allgemein statt Forstpflanzen- große Gemüsekulturen. Daß diese Unternehmen, wie z. B. Heins, Halstenbek, großen Schaden erlitten haben, sogar bis 150000 ℳ im ersten Kriegsjahre, sei nebenbei erwähnt.

Zum Schluß behandelte Geheimrat Schwappach noch die sehr wichtige Frage der Einwirkung des Krieges auf die Stellung der Privatforstbeamten. Die Ausführungen sind im wesentlichen in dem Aufsatze „Der Krieg und die Privatforstverwaltungen" in Nr. 27 der „Deutschen Forst-Zeitung" vom 8. Juli d. Js. wiedergegeben.

so daß weitere Ausführungen sich hier erübrigen. Redner wies noch besonders darauf hin, daß es wichtige Aufgabe des Vereins sei, die **Lehrlingszüchterei** in geordnete Bahnen zu lenken.

Nachdem der Vorsitzende und die Versammlung dem Vortragenden ihren Dank für die anregenden und aufklärenden Ausführungen bekundet hatten, fand noch eine eingehende Besprechung, namentlich der Pilz- und Beerennutzung, statt, deren Regelung durch eine Verordnung des Generalkommandos auf Veranlassung des Grafen Westerholt in Aussicht genommen. Schick.

Brandversicherungsverein Preußischer Forstbeamten.

Bekanntmachung.

Die 38. ordentliche Mitgliederversammlung des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten findet am Sonnabend, dem 11. Mai 1918, vormittags 11 Uhr, im Dienstgebäude des Landwirtschaftlichen Ministeriums hierselbst, Leipziger Platz 9, statt.

Die nach § 13 der Vereinssatzungen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten werden hierzu eingeladen.

Die Teilnehmer haben nach § 16 der Vereinssatzungen ihre Mitgliedschaft bei dem Hauptvorstande nachzuweisen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht für 1917, sowie der Haushaltsplan für 1918 können im landwirtschaftlichen Ministerium, Königgrätzer Str. 123, vom 6. Mai 1918 ab in den Stunden von 11 bis 2 Uhr mittags eingesehen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1917.

Hauptvorstand des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten.
v. Freier.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

☞ Des Weihnachts- und Neujahrsfestes wegen bitten wir, alle für Nummer 52 der „Deutschen Forst-Zeitung" bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen, Inserate usw. spätestens bis zum Sonntag, dem 23. Dezember, früh, an uns gelangen zu lassen. Ebenso müssen die für Nummer 1 des neuen Jahrgangs bestimmten Einsendungen bis zum Sonnabend, dem 29. Dezember, früh, in unsern Händen sein.

Neudamm, 18. Dezember 1916. Die Geschäftsstelle.

An unsere sehr verehrten Leser!

Mit Ende Dezember schließt für das laufende Vierteljahr die Bestellung auf die **Deutsche Forst-Zeitung** (Seite 93 der Postzeitungspreisliste für 1917) — Bezugspreis **2 Mk. 80 Pf.** für das Vierteljahr, beziehungsweise die laufende Bestellung auf die **Deutsche Jäger-Zeitung** mit der **Deutschen Forst-Zeitung** (Postzeitungspreisliste für **1917 Seite 95**) — **neuer** Bezugspreis **6 Mk. 70 Pf.** für das Vierteljahr.

Die sich dauernd in die Höhe schraubenden Preise für Druckpapiere und jeden Druckereizubehör sowie **die steigende Teuerung in allen Gegenständen des wirtschaftlichen Bedarfs** machen **einen neuen Aufschlag im Bezugspreise der Deutschen Jäger-Zeitung** leider unumgänglich nötig, mit dem sich einverstanden zu erklären wir unsern Leserkreis bitten müssen, und das um so eher, als auch die politische Presse, andere und ähnliche Fachzeitschriften gleiche oder noch größere Bezugspreiserhöhungen vorzunehmen gezwungen sind.

Es empfiehlt sich, eine Bestellung auf unsere Zeitungen für die Zeit vom **1. Januar** bis **31. März 1918** zu diesen neuen Preisen sofort aufzugeben, damit in deren regelmäßiger Zusendung **keine** Unterbrechung eintreten kann.

An die verehrlichen Leser, die unsere Zeitschriften **unter Streifband oder** durch **Postüberweisung** beziehen, geschieht, wenn Abbestellung bis Ende des Vierteljahres **nicht ausdrücklich** erfolgt ist, Weiterlieferung; wir ersuchen jedoch um Einsendung von Bezugs- und Postgeld. Die Annahme der fortlaufenden Nummern verpflichtet rechtlich zur Begleichung auch des neuen Bezugspreises. **An die verehrlichen Leser**, die die **Deutsche Forst-Zeitung durch Postüberweisung als Vereinsmitglieder** **rc.** beziehen, erfolgt Weiterlieferung, sofern die für die Überweisung nötigen Bedingungen (Zahlung der Vereinsbeiträge rc.) erfüllt sind. Dabei sei bemerkt, daß die mit den betreffenden Vereinsvorständen geschlossenen vorteilhaften Lieferungsverträge in bezug auf das Vereinsabonnement zunächst noch **keine Änderung** erfahren.

Auch für die **im Felde stehenden Forstmänner** ist es möglich, unsere beiden Zeitungen postalisch zu bestellen; das kann **bei jeder Feldpostanstalt** oder **durch die Angehörigen bei jedem Heimatspostamt** unter Angabe genauer Feldadresse geschehen. Außer den obengenannten Bezugspreisen ist eine **Umschlagsgebühr von 30 Pf. bzw. von 60 Pf.** für die Deutsche Jäger-Zeitung mit der Deutschen Forst-Zeitung je Vierteljahr zu entrichten, dagegen fällt das Bestellgeld fort. Diese Umschlagsgebühr haben auch alle Leser im Felde zu zahlen, die die **Deutsche Forst-Zeitung** durch **Postüberweisung als Vereinsmitglieder** rc. erhalten, hingegen entfällt dafür die Überweisungsgebühr.

Neudamm, im Dezember 1917. **Der Verlag der Deutschen Forst-Zeitung.**

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines
kräftigen Stammhalters
zeigen hocherfreut an (1344
Ernst Seckt, Kgl. Förster,
u. **Frau Gertrud**, geb. Limpert.
Forsth. Beelitz b. Schwedenhöhe,
den 11. Dezember 1917.

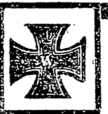
Annaröse!
Am 9. 12. d. Js. ist bei uns ein
Sonntagsmädel
eingewechselt. (1337
Forsth. Laske bei Bomst i. Pos.
Rau, Königl. Forstaufseher,
und **Frau Hildegard**,
geb. Polke.

Statt besonderer Anzeige.

Die Verlobung ihrer Tochter **Margarete** mit dem Kriegsberichterstatter **Alfred Richard Meyer** beehren sich ergebenst anzuzeigen
Burgsdorfshöhe, 12. Dezbr. 1917.
Hegemeister **Wels**
u. **Frau Clara**, geb. Albrecht.



In treuer Pflichterfüllung als Unterseeboots-Offizier fand unser lieber, hoffnungsvoller Sohn und teurer Bruder (1342
Hellmut Lindner,
Leutnant zur See d. Res.,
Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl.,
am 29. November d. Js. im blühenden Alter von fast 27 Jahren in der Nordsee den Heldentod für sein geliebtes Vaterland. Nun ruht er aus im kühlen Seemannsgrabe. Wir trauern tief um ihn.
Im Namen der Hinterbliebenen
Karl Lindner,
Königlicher Hegemeister.
Fh. Kattenbühl bei Hann.-Münden,
den 13. Dezember 1917.



Am 19. 11. 1917 fiel bei einem Sturmangriff unser lieber, guter Sohn und Bruder, der
Forstlehrling
Ulrich Husung,
Gefreiter
im Garde-Reserve-Jäger-Batl.,
im Alter von 19 Jahren.
Möge ihm die feindliche Erde leicht sein. (1335
Im Namen der Hinterbliebenen
Husung, Kgl. Hegemeister.
Fangschleuse bei Erkner.



An der Spitze ihrer Sturmkolonnen fielen am 30. 11. 17 die tapferen
Vizefeldwebel **Braun,**
Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse,
Vizefeldwebel **Pontow,**
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse
(Bez. Hofkammer, Jahrgang 1902).
Mit ihnen erlitten **mehrere Oberjäger und Jäger der 1. Komp. Brandenb. Jäger-Bataillons Nr. 3** den Heldentod.
Ehre ihrem Andenken! (1339
Im Namen der Kompagnie:
Jacobsen, Leutnant d. Res. und Kompagnieführer.



Den Heldentod für sein geliebtes Vaterland erlitt auf dem Felde der Ehre mein über alles geliebter, herzensguter Mann, unser hoffnungsvoller, braver Sohn und Schwiegersohn, unser lieber Bruder, Neffe, Schwager und Onkel, der (1338
Oberjäger
Hermann Günther,
4. Komp. Jäger-Batl. Graf York (Ostpr.) Nr. 1,
Inhaber d. Eisernen Kreuzes II. Kl.,
im blühenden Alter von 28 Jahren.
Am 19. September d. Js. bei einem Patrouillenunternehmen schwer verwundet, gelang es braven Kameraden nicht, ihn aus feindlichem Feuer zurückzuschaffen; er fiel in Feindeshand und erlag seiner Verwundung am 4. Oktober d. Js. in einem feindlichen Lazarett.
In schmerzlicher Trauer:
Seine untröstliche Gattin:
Erna Günther, geb. Masur.
Seine schwergeprüften Eltern:
Hegemeister **Louis Günther**
zu Fuchswinkel,
Post Wedereitischken, Kr. Ragnit.
Seine Schwiegereltern:
Hegemeister **Max Masur**
zu Eszerninken, Post Popelken,
Kreis Labiau.



Am 13. d. Mts. starb nach treuer Pflichterfüllung im Felde nach kurzem, schwerem Leiden mein herzensguter, über alles geliebter Mann, mein unvergeßlicher, geliebter, letzter Sohn und Bruder, unser guter Schwiegersohn, Schwager und Onkel, der
Königl. Förster
Max Eisberner,
Sergeant und Hilfsoffizier
bei einem Forstkommando
in Rußland,
im Alter von 38 Jahren den Heldentod fürs Vaterland.
Im Namen aller Hinterbliebenen:
Gertrud Eisberner,
geb. Karpe. (1369
Friedrichsberg b. Forsthausen, Wpr.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:
Dem Oberförster **Elsaßer** in Hartmannsdorf bei Zwickau ein Sohn.

Eheschließungen:
Förster **Felix Rudolph** mit Frl. **Melanie Halecker** in Garnbach bei Wiehe, Th.

Sterbefälle:
Battke, Forstaufseher im Regbz. Potsdam.
Herbst, Forstversorgungsberechtigter im Regbz. Cassel.
Hütterott, Kgl. Forstmeister in Lindenberg bei Schlochau.

Holz und Güter

Deutsche Forst-Zeitung.

Mit den Beilagen: Forstliche Rundschau und Des Försters Feierabende.
Fachblatt für Forstbeamte und Waldbesitzer.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Forstmänner.
Amtliches Organ des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten, des Vereins Königlich Preussischer Förster des „Waldheil", Verein zur Förderung der Interessen deutscher Forst- und Jagdbeamten und zur Unterstützung ihrer Hinterbliebenen, des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands, des Forstwaisenvereins, des Vereins Herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstwarte, des Vereins Waldeck-Pyrmonter Forstbeamten, der Vereinigung mittlerer Forstbeamten Anhalts, Mitteilungsblatt der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Deutsche Forst-Zeitung erscheint wöchentlich einmal. **Bezugspreis:** Vierteljährlich **2 Mk. 80 Pf.** bei allen Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 93); direkt unter Streifband durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **3 Mk. 20 Pf.**, für das übrige Ausland **3 Mk. 50 Pf.** Die Deutsche Forst-Zeitung kann auch mit der Deutschen Jäger-Zeitung zusammen bezogen werden. Der Preis beträgt: a) bei den Kaiserlichen Postanstalten (eingetragen in die deutsche Postzeitungspreisliste für 1917 Seite 95 unter der Bezeichnung: Deutsche Jäger-Zeitung mit der Beilage Deutsche Forst-Zeitung, Ausgabe B) **6 Mk. 70 Pf.**, b) direkt durch den Verlag für Deutschland und Österreich-Ungarn **8,00 Mk.**, für das übrige Ausland **9,00 Mk.** Einzelne Nummern werden für **25 Pf.** abgegeben.

Nr. 52. Neudamm, den 30. Dezember 1917. 32. Band.

Buchenholzeinschlag für Holzsohlen.

Von Professor Dr. **Wimmer**, Berlin.

Das starke Bedürfnis nach Holzsohlen für das kommende Jahr veranlaßte die Reichsbehörden zu Beratungen, die sich mit der Höhe des Sohlenbedarfs und dessen Deckung beschäftigten.

Mittlere Holzsohlen können aus 1 cbm Buchenholz mit bis 30 cm Zopf etwa 150 Paare gewonnen werden. Zur Verwendung kann in erster Linie die Rotbuche kommen, dann auch Hainbuche, Ulme, Kastanie, Birke und Erle. An die Qualität des Rotbuchenholzes werden keine so hohen Anforderungen gestellt wie in den meisten übrigen Industrien, die Rotbuchenholz verarbeiten. Infolge der Notwendigkeit der größeren Ausnutzung der Rotbuche als Nutzholz hat man auch die zulässigen Dimensionen auf das äußerste verringert. Die Qualitätsansprüche sind:

1. etwas astig gestattet,
2. roter fester Kern unbeschränkt zulässig,
3. leichte einseitige Krümmung wird nicht beanstandet,
4. Drehwuchs ist unbrauchbar.

Für die Dimensionen ist maßgebend: Stämme sollen 3 m und mehr lang sein und 20 cm Zopfdurchmesser haben. Rollen 1, 1,5, 2, 2,5 m lang, in Raummeter gesetzt, müssen 25 cm am Zopf messen.

Der Ausschuß für Schuhindustrie und die Ersatzsohlengesellschaft werden wegen der Lieferung und Preisvereinbarung mit den Staatsforstverwaltungen alsbald in Verbindung treten; da von der Laubholzhochwaldfläche des deutschen Waldes 56,7 % Gemeinden und Privaten gehören, ist aber nötig, daß auch diese sich an dem Einschlag, der zu unserer Fußbekleidung nötig sein wird, soweit wie möglich beteiligen. Durch eingehende Beratungen der beteiligten Kreise wird es möglich sein, die Preise für den Wald wirtschaftlich zu gestalten. Sobald solche mit einzelnen Verwaltungen festgelegt sind, werden sie hier veröffentlicht werden. Im übrigen sollen folgende Zeilen einen Überblick über die Lage geben.

Über die Bereitstellung von Arbeitskräften (Gefangenen) wird mit der Heeresverwaltung ein Übereinkommen erzielt werden; Frauen sollen namentlich bei Brennholzhieben im schwachen Holze die Arbeitsleistung im Walde vermehren helfen.

Buchenholzeinschlag 1918 für Holzsohlen.

Von der Hochwaldfläche des deutschen Reiches, die 62 % der Gesamtfläche beträgt, entfallen auf die Rotbuche und hartes Laubholz (ohne Eiche) 1 720 000 ha = 65% der Laubholzbestockung der Hochwaldfläche. Zieht man für Mischung 10 % der Fläche davon ab, so ergeben sich 1 548 000 ha = rund 1,5 Millionen Hektar. Von dieser Fläche gehören

43,3 % dem Staate,
33,7 % Gemeinden usw.,
23,0 % Privaten.

Im Laubholzhochwald wurde jährlich (nach der Statistik von 1913) je Hektar

3,12 fm Derbholz,
0,56 fm Reisig,

3,68 fm im ganzen genutzt.

Überträgt man diese Größen auf die berechnete Buchenfläche, so ergeben sich als jährliche Nutzung:

4,8 Millionen fm Derbholz,
0,9 Millionen fm Reisig,

5,7 Millionen fm im ganzen.

Bei einem Nutzholzprozent von 15 % ergeben sich 720 000 fm Buchennutzholz. Das Nutzholzprozent der Buche war vor dem Kriege nur gering,

etwa 7 bis 15 %, es wird für 1916 für Preußen aber auf 23 % angegeben. Nach der badischen Statistik zeigt es folgende Steigerung:

Jahr 1906: 7,1 % des Derbholzes,
1912: 10,2
1913: 12,8
1914: 13,8

und wird infolge der Nachfrage für Gewehrschäfte usw. während des Krieges noch eine weitere Steigerung erfahren haben. Nach den Mitteilungen der Herzoglich Braunschweigischen Forstverwaltung für 1915/16 war bei einem Einschlag von 178000 fm Buchenholz das Nutzholzprozent

der Gesamtmasse 20 %,
des Derbholzes 26 %.

Nehmen wir an, daß das Nutzholz bis heute bei der Buche durchschnittlich bei 30 cm Zopfstärke endet, so erhalten wir bei 20 % Nutzholz vom Derbholz = 960 000 fm Buchennutzholz, das zurzeit während des Krieges seinen Absatz hat und benötigt wird.

Für die Herstellung von Holzsohlen werden nach der Berechnung der Sachverständigen vom 1. April 1918 auf ein Jahr zunächst weitere 1 000 000 fm Buchenholz für Sohlen gebraucht. Kann der Zopf von seither 30 cm auf 20 cm herabgesetzt werden, so wird sich zunächst eine höhere Nutzholzausbeute erzielen lassen. Erhöhen wir die Ausformung auf 30 %, so ergibt sich an Nutzholz 1440000 fm, mithin ein Mehr von 480000 fm.

Es müssen mehr eingeschlagen werden, um das fehlende Nutzholz und um den Brennholzausfall infolge verstärkter Nutzholzausformung zu decken:

a) Neues Nutzholz . . . . . . 520 000 fm
b) An Brennholz (Abfall 70 % des neuen Nutzholzeinschlages . 1 213 000 „
im ganzen = 1 733 000 fm

Der Brennholzausfall von 480000 fm infolge strengerer Aushaltung (20 cm statt 30 cm Zopf) wird gedeckt, da sich der neue Brennholzanfall auf 1200000 fm beläuft, und es bleiben als Nutzholz

a) früheres Brennholz, jetzt Nutzholz 480 000 fm
b) neuer Nutzholzeinschlag . . . . . 520 000 „
im ganzen = 1 000.000 fm

Anmerkung: Für den Hauptbestand ergeben sich nach theoretischen Untersuchungen:

Für Standortklasse III im Jahre als Mittelzahl
Alter 120 J. 18 cm 76%
Flury = bei Zopfstärke 24 cm 49% an Derbmasse
42 cm 125% (ohne Rücksicht auf Beastung)

Schwappach = 34,6% der Derbmasse 100—180 J. mittl. Güte.
Alter 100—120 J.

Wimmer = 44—45% (einschl. Klasse V) Zopf ca. 20 cm) der Gesamtmasse.
(Kronenbildung berücksichtigt)
38—43% (bei mittl. Klasse IV Zopf ca. 28 cm).

In der Praxis verringern sich diese Versuchszahlen entsprechend und geben nur einen Anhalt für Bestände dieses Alters.

Parlaments- und Vereinsberichte.

Haus der Abgeordneten.

106. Sitzung am 12. Dezember 1917.

(Nach dem amtlichen stenographischen Bericht.*)

Beratung des Antrages der Abgeordneten Fuhrmann, Freiherr v. Loë, Mertin (Öls), Winckler und Genossen auf Sicherstellung des Rechts der Staatsbeamten zur politischen Betätigung.

In Verbindung damit:

Beratung des Antrages der Abgeordneten Aronsohn und Genossen, betreffend die politische Betätigung der Beamten.

Fuhrmann, Antragsteller (nat.-lib.): Meine Herren, wir haben Ihrer Beschlußfassung den Antrag unterbreitet:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, das den Staatsbeamten verfassungsmäßig zustehende Recht der politischen Betätigung unter Zurücknahme neuerdings versuchter Einschränkungen sicherzustellen. — —

— — Der Antrag gründet sich auf eine Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 1. Oktober. Sie lautet:

Anläßlich einer Anfrage eines der Herren Oberpräsidenten über die Beteiligung der politischen und anderen Staatsbeamten an den Bestrebungen der Deutschen Vaterlandspartei habe ich entschieden, daß den Beamten meines Ressorts, insbesondere den politischen Beamten, wie jedem andern Staatsbürger der Beitritt zu dieser Partei freistehe, daß es aber unerwünscht sei, wenn sie in Wort und Schrift für ihre Bestrebungen einträten. Ich ersuche, dies zu beachten. — —

— — Wer mit den Gepflogenheiten des preußischen Beamtentums vertraut ist, weiß, daß dieses „als unerwünscht erklären“ einem Verbote gleich zu erachten ist. — —

— — Nach dem Artikel 27 der preußischen Verfassung hat der Preuße das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellungen seine Meinung frei zu äußern. Dieses allgemeine Recht findet bei dem Staatsbeamten seine Einschränkung durch die allgemeinen und besonderen Pflichten, die ihm als Staatsbeamten obliegen. Ich sehe hierbei ab von den allgemeinen Pflichten, die ihm als Staatsbeamten obliegen. Ich sehe hierbei ab von den allgemeinen Pflichten des Taktes und der Zurückhaltung, die den einzelnen Beamten je nach seiner Stellung nötigen, sich in der Beurteilung der politischen Fragen und in seiner po-

* Alle stenographischen Wiedergaben geschehen, im genauen Wortlaut des Stenogramms. Die in dem Sätze enthaltenen Hervorhebungen der Namen, besonders wichtiger Stellen usw. sind ebenfalls genau dem amtlichen stenographischen Berichte entnommen. Eine Änderung erscheint undurchführbar. Die Stellen, an denen für unsern Leserkreis minder wichtige Äußerungen der Redner fehlen, sind durch Gedankenstriche (— —) gekennzeichnet. Der amtliche stenographische Bericht ist zu beziehen von der Preußischen Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstraße 50.

litischen Betätigung nicht so frei zu bewegen, wie es anderen Staatsbürgern möglich ist. — —

Von leitender Stelle ist das Recht der Beamten auf politische Betätigung durch den vorigen Reichskanzler, Herrn Dr. Michaelis, erörtert worden. Er hat gerade hinsichtlich der Betätigung für die Deutsche Vaterlandspartei am 8. Oktober 1917 im Staatshaushaltsausschusse des Reichstages gesagt:

Für alle Beamten gilt politische Gesinnungsfreiheit. Jeder Beamte kann jeder Partei angehören, sofern sie nicht den Bestand des Reiches oder des Staates gefährdende Ziele verfolgt. — — — Die Partei der Unabhängigen Sozialdemokraten steht für mich jenseits dieser Linie. — —

— — Eindeutig steht nach den letzten Erklärungen des Herrn Reichskanzlers Dr. Michaelis fest, daß jede Partei, die nicht Ziele verfolgt, die den Bestand des Reiches und des Staates gefährden, auf die Mitwirkung der Beamten rechnen darf. Sie mögen zur Deutschen Vaterlandspartei stehen, wie Sie wollen, Sie werden anerkennen müssen, daß diese den deutschen Siegeswillen heben und auf die Schaffung eines größeren Deutschland hinwirken will. — —

— — Ich kann mir keine Möglichkeit denken, daß aus einem Kampfe der Vaterlandspartei gegen einen Scheidemannfrieden die Staatsregierung das Recht herleiten könnte, ihren Beamten die Teilnahme an einer solchen Organisation zu untersagen. — —

— — Ich schließe, daß die Tätigkeit der Deutschen Vaterlandspartei keine derartige gewesen ist, daß sie in der gegenwärtigen Lage dem Minister Anlaß bot, auch seinen politischen Beamten die Mitwirkung in dieser Organisation zu untersagen und richte deshalb an den Herrn Minister des Innern die Bitte, daß er seinen Erlaß, mindestens soweit er die unpolitischen Beamten betrifft, zurückziehen möge.

— — Wie heute die Dinge liegen, ist jede Partei im Lande auf die freiwillige und aktive Mitwirkung der Beamten stark angewiesen.

Dr. Drews, Minister des Innern:

— — Meine Herren, ich habe mit dem Erlaß vom 12. September, den ich in dem Rundschreiben vom 1. Oktober in der kurzen Form, in der er ergangen war, den übrigen Provinzialbehörden mitgeteilt habe, lediglich das zum Ausdruck gebracht, was bezüglich der Haltung der Beamten meines Ressorts gegenüber allen politischen Parteien zu gelten hat. — —

— — Ich habe aus der Presse sehr bald ersehen, daß dieser Erlaß zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, dahin verstanden worden ist, daß hier eine Ausnahmebestimmung zuungunsten der Vaterlandspartei getroffen worden sei. — —

— — Meine Herren, die Regierung steht auf dem Standpunkt, den zu Beginn des Krieges unser König in die Worte gefaßt hat: Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche. Die Regierung glaubt von allen Parteien, die für des Staates und des Reiches Leben und Existenz eintreten, daß sie von gutem und ehrlichem Willen beseelt sind, jede in ihrer Weise mit den Mitteln, die sie für recht hält, das Ziel zu verwirklichen. — —

— — Grundsätzlich herrscht Gesinnungsfreiheit. Die Beamten können den einzelnen politischen Parteien ungestört beitreten und ihnen ungestört angehören. Keinem Beamten soll, wenn er dieser oder jener Partei beitritt oder nicht beitritt, aus dieser Tatsache irgendein Vorwurf gemacht oder irgendein Nachteil bereitet werden. In bezug auf die Betätigung für eine politische Partei, auf die Teilnahme an der Agitation für die politische Partei oder, wie ich es deutsch auszudrücken versucht habe, in bezug auf ein Eintreten in Wort und Schrift für die Ziele einer Partei möchte ich vorweg bemerken, daß es anerkannten Rechts, insbesondere auch durch die Rechtsprechung unseres höchsten Verwaltungsgerichtshofes, des Oberverwaltungsgerichts, bestätigt ist, daß der Beamte in dieser Hinsicht nicht so dasteht wie jeder andere Staatsbürger, sondern daß er gewissen sich aus der Natur seines Amtsverhältnisses ergebenden Einschränkungen unterworfen ist.

Als solche Einschränkungen ergeben sich ganz allgemein zum Beispiel die, daß er es unbedingt unterlassen muß, auf ihm nachgeordnete Beamte einen Druck dahin auszuüben, einer gewissen Partei beizutreten. Als solche Einschränkung ergibt sich ferner, daß er auch sonst andern, dritten Personen gegenüber es unbedingt unterlassen muß, vermöge der Befugnisse, die ihm sein Amt gibt, über einzelne Angelegenheiten der dritten Personen eine Entscheidung zu treffen, auf diese dritten Personen irgendwie eine Einwirkung in der gedachten Richtung auszuüben. Es ergibt sich ferner auch die selbstverständliche Forderung, daß er nicht während seiner Amtsstunden und mit amtlichen Materialien Agitation für die politische Partei, der er angehört, betreiben darf. Alle diese Beschränkungen gelten, wie ich auch ohne Rücksprache mit meinen übrigen Kollegen aus den andern Ministerien glaube feststellen zu können, zweifellos für sämtliche Staatsbeamte. — — —

— — Es ist für die Beamten der inneren Verwaltung vermöge dieser besonderen Natur ihres Amtes eine besondere Zurückhaltung in ihrer nach außen erkennbar werdenden Betätigung für bestimmte politische Parteien, in ihrer Agitation, in ihrem Eintreten in Wort und Schrift für bestimmte politische Parteien geboten. Ich halte es deshalb für erwünscht, daß die Beamten der inneren Verwaltung dieser Klippe überhaupt aus dem Wege gehen, und halte es für erwünscht, daß sie sich an der Agitation für bestimmte politische Parteien überhaupt nicht beteiligen. Wie gesagt: ich halte es für erwünscht, — tut ein Beamter es doch, so besteht kein zwingendes Verbot; es steht ihm auf seine Verantwortung hin frei; er ist aber dafür verantwortlich, daß er die gebotene Zurückhaltung unter allen Umständen strengstens innehält, und ich muß ihn im allgemeinen Staatsinteresse im Einzelfall dafür verantwortlich machen, daß er diese Grenzen auf keinen Fall überschreitet. — —

— — Weitergehende Grenzen als die, welche ich soeben angegeben habe, bestehen für die politischen Beamten. — —

— — Aufgabe der politischen Beamten ist es, die Politik der Regierung nach außen zu vertreten. — —

— — Die politischen Beamten müssen sich deshalb einer Agitation für politische Parteien überhaupt enthalten. — —

— — Wenn die Beamten, speziell die Beamten der inneren Verwaltung, entsprechend den Grundsätzen, die gleichmäßig für alle Parteien Anwendung zu finden haben, davon abgehalten werden, indem ihnen der Rat erteilt, indem es gegenüber den unpolitischen Beamten für zweckmäßig, für erwünscht erklärt wird, daß sie sich nicht an der

Agitation, welche dazu dient, Gegensätze zu vertiefen, beteiligen, so dienen wir damit, glaube ich, dem Geist der Einheit unseres Vaterlandes, die wir nicht nur jetzt nötig haben, um den Krieg zu gewinnen, sondern die wir auch noch bitter nötig haben werden, wenn es gilt, alle die Aufgaben zu erfüllen, die unser künftig im Frieden harren. — —

Präsident D. Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz: Zur Begründung des Antrages Aronsohn und Genossen hat das Wort der Herr Abgeordnete Kanzow. — —

Kanzow, Antragsteller (fortschr. V.-P.): — — Wir haben einen Beamtenstand, nicht nur unbestechlich, sondern von unbedingter Pflichttreue und unbedingter Vaterlandsliebe. — —

— — Aber eins fehlt unserm Beamtenstand, und das ist ein freiheitliches Beamtenrecht. — —

— — Was die Anträge betrifft, so stehen wir auf dem Standpunkt: es soll den Beamten Freiheit gelassen werden, aber nicht nur gewissen Beamten, sondern allen Beamten, und es soll nicht die Beeinflussung des Beamten auf weitere Kreise unter Mißbrauch der Diensträume, der Dienstgewalt, unter Mißbrauch des Amtsansehens zugelassen werden. — —

v. Hennigs-Techlin, Abgeordneter (kons.): — — Meine Herren, wir wollen, daß die Beamten, politische und unpolitische, Staatsbürger bleiben, und wollen, daß ihnen die staatsbürgerlichen Rechte, die die Verfassung jedem Staatsbürger zusichert, auch für sie erhalten bleiben. Anderseits erkennen wir vollkommen an, daß durch die Stellung des Beamten, durch sein Amt, durch seinen Treueid, den er dem Könige geleistet hat, dem Beamten gewisse Beschränkungen auferlegt werden müssen. — —

— — Denn die Pflicht, das Pflichtgefühl, der Takt, das Gewissen muß jedem Beamten sagen, wie er von Fall zu Fall sich zu stellen hat. — —

— — In der äußersten Not des Vaterlandes, wo jeder sagte: es muß etwas geschehen, wurde die Vaterlandspartei gegründet. Darum haben sich ihr auch Leute aller Parteien angeschlossen. — —

— — Die Vaterlandspartei hat Anhänger in allen Schichten gefunden. — —

— — Wäre die Vaterlandspartei nicht spontan entstanden, so wäre es Aufgabe der Regierung gewesen, eine solche Bewegung im Lande hervorzurufen und zu unterstützen, die jeder Depression und jeder Agitation entgegentrat, die den Siegeswillen im Volke zu untergraben drohte. Ich klage die Regierung an, daß sie eine Unterlassungssünde begangen hat, indem sie nicht eine Bewegung hervorgerufen hat, die diesem Ziele diente. Das war ihre Aufgabe. Sehen wir uns doch die feindlichen Staatsmänner an, lesen Sie die letzte Rede von Clemenceau, unserm ärgsten Feinde, lesen Sie die Reden von Lloyd George. Das ist die Tonart, wie man ein Volk, dem es viel schlechter geht als uns, zum Siege aufpeitscht. Man darf nicht das Schwächliche, nicht schwächliche Forderungen in den Vordergrund stellen, sondern die starken.

Hier handelt es sich um die Frage: konnte die Regierung verantworten, eine solche Vereinigung zu unterdrücken? Denn es führt zur Unterdrückung einer Vereinigung, wie unser ganzes Staatsgefüge fest organisiert ist, wenn ich einen solchen Erlaß in die Welt setze. Das ist die unmittelbare Folge; das ist nicht nebenbei eine Antwort auf eine Frage, nein, das ist eine Richtung, die ich der Politik gebe. Das wirkt wie ein Fangball, der aufgenommen wird, weit über die Beamtenkreise hinaus. So gut ist unser preußischer Staat organisiert, so treu hängt alles an ihm, daß eine Menge von Leuten sich sagt: daran darfst du dich nicht beteiligen. Der Vaterlandspartei ist dadurch ein Odium angehängt worden, ob beabsichtigt oder nicht, lasse ich dahingestellt. — —

— — Während das Gefühl aller Beamten dahin ging, sich der Vaterlandspartei frei und tätig anzuschließen, weil sie dazu das selbstverständliche Bedürfnis erkannten, das draußen im Lande genau so gefühlt wurde, wie wir es fühlen, und wie ich es hier zum Ausdruck gebracht habe, hat die Regierung versucht, die Beamten mundtot zu machen und damit die Bewegung zu diskreditieren. Wenn sie Erfolg damit hätte, hätte sie nichts im Lande, was den Siegeswillen wieder heben kann. Ich glaube, daß die Regierung viel zu weit in dem Erlaß gegangen ist. — —

— — Die erlaubte Grenze ist meines Erachtens den Beamten gegenüber überschritten, auch, was die politischen Beamten anbetrifft; denn auch hier darf ich nur die Sachen verbieten, die direkt gegen das Staatswohl sind, oder die eine Politik der Regierung bekämpfen. Ist denn das — frage ich — der Wille unserer jetzigen Staatsregierung, den Siegeswillen zu unterdrücken? Ist es ihr Wille, die Depression aufrecht zu erhalten, die wir im Lande haben? Das kann ich nicht annehmen, und wenn ich diesen Maßstab ansetze, so ist es sehr traurig und bedauerlich, daß es den politischen Beamten verboten sein soll, in patriotischer Weise zu wirken. Ich nenne es verbieten, wenn man es ihnen als unerwünscht hinstellt, für solche spontane, aus dem Herzen aller tapferen Leute kommende Überzeugung einzutreten. Der Anschluß der andern Parteien an diese Vereinigung zeigt, wie das gesunde Gefühl, wo es unbeeinflußt ist von einzelnen Seiten, hervorbricht, und wie sie, ihre Parteidisziplin durchbrechend, sich dieser Vaterlandspartei anschließen. — —

— — Wenn ich nun frage, wie trotzdem die Regierung dazu kommt, einen Erlaß herauszugeben, so steht man vor einem Rätsel. Der Herr Minister sagt zwar, daß er ihn aus freiem Entschluß und aus eigener Iniative erlassen hat — ich will es ihm gern glauben, daß er einem unmittelbaren Druck nicht gefolgt ist, aber ich habe das bestimmte Gefühl, und ich lasse mich nicht davon abbringen, daß er doch einer gewissen Suggestion erlegen ist, die von außerhalb Preußens kommt —, und ich muß sagen, daß der Herr Minister wahrscheinlich unter dem Druck der Reichstagsmehrheit, im Glauben, der dortigen Politik am besten zu dienen, diesen Erlaß herausgebracht hat. — —

— — Meine Herren, man hat eben kein Verständnis dafür, man muß nach Gründen suchen, wie eine Regierung dazu kommen kann, eine solche notwendige Bewegung, die doch ein dringendes Bedürfnis für unser Volk und unsern Staat ist, zu unterdrücken, und darum kommt man mit Recht auf die Vermutung, daß äußere Einflüsse geltend gewesen sind.

Meine Herren, wir haben leider hier in Preußen doch nicht zum erstenmal erlebt, daß auf unsere Politik Einflüsse einwirken, die nicht preußisch sind. Wir bitten aber als Vertreter des preußischen Parlaments, daß das, was unser Recht ist und uns verfassungsmäßig zusteht, ausschließlich von Preußen bestimmt wird. Wir sind Gegner des Einflusses von außen, und da wir in der Beziehung Erfahrungen sehr übler Art gemacht haben, kann man es mir nicht verdenken, wenn ich diesen Verdacht

auch auf diesen Fall anwende. Die Streitpunkte sind künstlich hereingetragen. (Wiederholte Zurufe und anhaltende Unruhe.) — —

— — Wenn uns der Handschuh hingeworfen wird, werden wir ihn aufnehmen, darauf können Sie sich verlassen, unter jeder Bedingung; ob Ihnen das angenehm ist oder nicht, ist uns egal. (Sehr richtig! rechts — Fortdauernde Unruhe.) Wir werden keine Aschenbrödelrolle spielen unter der Firma des Burgfriedens und unser tapferes Gefühl und unser tapferes Volk nicht niederdrücken lassen, sondern werden uns gegen solche Bewegung wehren. (Bravo! rechts.)

Darum, meine Herren, erhalten wir unsern Antrag aufrecht, und darum möchten wir bitten, daß diese Beschränkung, die unserer Ansicht nach auch trotz aller einschränkenden Bestimmungen gegen die Beamten in diesem Fall über die erlaubte Grenze hinausgeht, zurückgezogen wird. Im übrigen stimmen wir auch dem Antrag Aronsohn zu; denn dieser Antrag setzt den Maßstab, von dem ich eingangs sprach, voraus, daß den Beamten ein gewisser Takt auferlegt werden muß, daß sie sich ihres Treueides erinnern und tun, was ihrer besonderen Stellung nach angemessen ist. In dieser Einschränkung stimmen wir dem Antrag zu, und ich vermute, daß meine politischen Freunde einstimmig für ihn eintreten werden. — —

Beyer (Neustadt), Abgeordneter (Zentr.):

— — Hinsichtlich der nichtpolitischen Beamten geht der Erlaß des Herrn Ministers entschieden zu weit. — —

— — Der Herr Minister verlangt indessen hier in dem Erlaß, daß auch nichtpolitische Beamte in Wort und Schrift für die Vaterlandspartei nicht tätig sein dürfen, ohne erst zu prüfen, ob durch diese Betätigung eine würdelose Agitation getrieben wird oder nicht. Das geht nach der Meinung meiner politischen Freunde zu weit, und sie sind daher der Ansicht, daß hier eine Klärung der ganzen Frage erfolgen müsse. Sie stellen deshalb den Antrag, die beiden vorliegenden Anträge einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. — —

Leinert, Abgeordneter (Soz.-Dem.):

— — Im Artikel 4 der Verfassung heißt es, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind, und im Artikel 27 wird bestimmt:

> Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Vergehen, welche dadurch begangen werden, unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.

Es gibt also in der Verfassung keine Ausnahmebestimmung für die Beamten, und wenn Sie das verfassungsmäßige Recht stützen wollen, müssen Sie für vollständige Freiheit eintreten und alles, was gegen die Beamten in dieser Beziehung bisher unternommen worden ist, müssen Sie aufheben.

Die Rechte der Beamten sind auch nicht durch Artikel 98 eingeschränkt worden, wonach die besonderen Rechtsverhältnisse der Beamten durch ein Gesetz geregelt werden sollen. Da käme ja nur das Disziplinargesetz in Frage, wonach ein Beamter, der sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig zeigt, im Disziplinarwege bestraft werden kann. Das alles kann geschehen, aber nicht im Gegensatz zur Verfassung. Er kann nicht bestraft werden, weil er als Beamter in Wort und Schrift und bildlicher Darstellung seine Meinung frei zum Ausdruck bringt. Die Verfassung ist die Grundlage, auf der sich alle Gesetze aufzubauen haben, und aus diesem Grunde kann auch das Disziplinargesetz absolut nicht das verfassungsmäßige Recht der Beamten in irgendwelcher Weise beeinträchtigen. Insofern sind also alle Erlasse, die gegen die politische Freiheit der Beamten seit Erlaß der Verfassung ergangen sind, verfassungswidrig, und wenn Sie kein Ausnahmerecht gegen die Beamten haben wollen, dann müssen Sie für die Anträge stimmen, die den Beamten vollständige politische Freiheit garantieren.

Meine Herren, wir fordern daher, da alle Einschränkungen, die den Beamten gegenüber gemacht werden, in der Verfassung keine Grundlage haben, daß diese verfassungswidrigen Einschränkungen beseitigt werden. Auch die Bestimmung in Paragraph 18 des Disziplinargesetzes hindert nicht die Freiheit der politischen Betätigung der Beamten. Da heißt es, daß jeder Dienstvorgesetzte zu Warnungen und Verweisen gegen die Untergebenen befugt ist. Auch diese Befugnis des Dienstvorgesetzten findet seine Schranke in der Verfassung. Diese Befugnis kann nicht gegen die politische Betätigung der Beamten ausgeübt werden. Da muß vollständige Freiheit bestehen. Wir sind der Überzeugung, daß jeder Beamte natürlich jeder politischen Partei beitreten kann, und ich freue mich, daß der Herr Minister des Innern heute diesen Grundsatz ohne jede Einschränkung im Gegensatz zu dem früheren Reichskanzler Herrn Dr. Michaelis, der eine Partei dabei ausnehmen wollte, hier ausgesprochen hat. Jeder Beamte muß das uneingeschränkte Recht haben, sich einer politischen Partei anzuschließen, welcher er will, von den Konservativen bis zu den Sozialdemokraten, Polen usw. — —

Mertin (Öls), Abgeordneter (freikons.):

— — Ich bin aufrichtig erstaunt, daß der Herr Minister darauf hingewiesen hat, er habe in seinem Erlaß ja nur den Ausdruck gebraucht, er halte es für „unerwünscht“, daß die Beamten in Wort und Schrift für die Vaterlandspartei eintreten, er habe damit kein Verbot, sondern nur einen Rat ausgesprochen. Nun: die preußischen Beamten haben keine Elefantenhaut. Ich glaube, daß sie das Wort „unerwünscht“ sehr wohl verstehen. Wenigstens nach den bisherigen Begriffen, die die preußischen Beamten von Takt und Disziplin gehabt haben, wird ihnen die Bezeichnung eines Verhaltens als erwünscht oder unerwünscht wohl völlig ausreichend sein, und ich glaube, wenn dem Herrn Minister von autoritativer Seite gesagt würde, sein Verbleiben im Amte wäre unerwünscht, so würde das für ihn wohl ein genügend deutlicher Wink sein. — —

— — Was den Inhalt der Erklärung des Herrn Ministers betrifft, so kann ich mich mit ihm nicht einverstanden erklären. Der Erlaß spricht ausdrücklich nicht nur von politischen Beamten, sondern von Beamten des Ressorts des Ministeriums des Innern überhaupt und hebt nur die politischen Beamten als eine besondere Klasse hervor. Heute hat der Herr Minister des Innern den Grundsatz aufgestellt: ich würde es bei keinem Beamten meines Ressorts — nicht bloß bei den politischen, sondern bei keinem — gern sehen, sondern ich würde es für unerwünscht halten, wenn sie für irgendeine politische Partei in Wort oder Schrift, wie es in dem Erlaß heißt, tätig sind. Wenn das der Standpunkt des Herrn Ministers des Innern ist, dann

wird ihm nichts weiter übrig bleiben, als den Beamten das passive Wahlrecht zum mindesten, vielleicht auch das aktive, zu nehmen; denn ich sehe keine Möglichkeit, wie z. B. ein Beamter selbst für ein Parlament sollte kandidieren können — in der Regel wird er das für eine Partei tun müssen, das Parlament kann doch nicht aus lauter Wilden bestehen —, wenn es ihm nicht möglich ist, in Wort oder Schrift für die Bestrebungen seiner politischen Partei einzutreten. Daß es aber sehr unerwünscht wäre — jetzt will ich einmal den kritischen Ausdruck gebrauchen —, wenn die Parlamente von Beamten gänzlich entblößt werden würden, wird mir auch wohl der Herr Minister des Innern zugestehen; denn ich glaube, daß die Beamten sehr nützliche Arbeit innerhalb der Parlamente geleistet haben, auf welcher Seite sie auch sitzen. — —

— — Ich darf für unsere Fraktion in Anspruch nehmen, daß wir ohne Rücksicht auf den äußeren Anlaß immer auf den Standpunkt gestanden haben: der Beamte hat grundsätzlich das Recht freier Beteiligung seiner staatsbürgerlichen Rechte. — —

— — Er darf nur nicht Bestrebungen unterstützen, die sich gegen den inneren oder äußeren Bestand des Staates wenden. — —

— — Die Betätigung der Vaterlandspartei richtet sich nicht gegen den Bestand des Staates, ja nicht einmal gegen die Politik der Staatsregierung, sondern im Gegenteil ihre Bestrebungen verdienen in hohem Maße von der Regierung und den Beamten im Ressort des Ministers des Innern gefördert zu werden. — —

— — Die deutsche Vaterlandspartei sagt: wir wollen den Siegeswillen stärken, wir verstehen die Sehnsucht nach dem Frieden und teilen sie, aber es darf kein Frieden sein, der unser Vaterland, der nicht zuletzt die deutsche Arbeiterschaft der Verelendung preisgeben würde. — —

— — Und welches waren die sachlichen Ausgangspunkte für die Gründung der Vaterlandspartei? Einmal die Haltung der Mehrheit des Reichstags im Juli dieses Jahres, und zweitens, und vielleicht ebenso ausschlaggebend, die unerhörte Provokation des amerikanischen Präsidenten Wilson, die er gegen das deutsche Volk geschleudert hatte, und der von ihm angestellte gewissenlose Versuch, Zwietracht zwischen Deutschlands Herrscher und seinem Volke zu säen. Das waren die Ausgangspunkte. — —

— — Die Resolution vom 19. Juli dieses Jahres ist eine Tatsache von gestern; sie ist durch die Ereignisse längst überholt. Denn Taten wie Ösel, die Offensive in Italien, die letzten Erfolge bei Cambrai sind in keiner Weise mit einem Festhalten an der Resolution vom 19. Juli 1917 zu vereinigen. — —

— — Die Resolution ist entstanden unter einem augenblicklichen ungeheuren Tiefstand der Stimmung, unter einem ungeheuren Hochdruck des Pessimismus bei einem Teil der Parteien des Reichstags. Sie wäre jetzt nach der günstigeren Ernte, dem Siegeslauf in Italien, nach Ösel und den glänzenden Waffenerfolgen in Frankreich einfach undenkbar gewesen. — —

Die Überweisung beider Anträge an eine Kommission von 21 Mitgliedern wird beschlossen.

Mündlicher Bericht wird von der verstärkten Staatshaushalts-Kommission erstattet werden über die Anträge der Abgeordneten:

a) Dr. Heß und Genossen.
b) Dr. v. Heydebrand und Genossen.
c) Aronsohn und Genossen.
d) Dr. Friedberg und Genossen, betreffend die Kriegsteuerungszulagen der Beamten usw., der Ruhestandsbeamten, Hinterbliebenen usw.
e) Eckert (Potsdam) und Genossen auf Gewährung von Teuerungszulagen an die mittelbaren Staatsbeamten usw.

— Drucksachen Nr. 619 bis 624, 632, 634, 691. —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Schroeder (Cassel).

Kommissionsantrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle

1. die Königliche Staatsregierung ersuchen: einmalige Teuerungszulagen zu gewähren, und zwar:
   a) den verheirateten Beamten, Volksschullehrern usw. bis zu einem Einkommen von 13 000 ℳ (ohne Wohnungsgeldzuschuß) einen Grundbetrag von 200 ℳ und für jedes unversorgte Kind einen weiteren Steigerungsbetrag von je 20 ℳ,
   b) den unverheirateten Beamten usw. bis zu einem Einkommen von 6000 ℳ (ohne Wohnungsgeldzuschuß) 150 ℳ;
2. folgende Entschließung annehmen:
   Das Haus der Abgeordneten hält die gegenwärtigen Zuwendungen aus Anlaß der Kriegsteuerung für unzureichend. Das Haus erklärt sich im Interesse einer beschleunigten Hilfe für die notleidenden Beamten zunächst mit einer einmaligen Zulage einverstanden. Es tut dies jedoch in der bestimmten Erwartung, daß spätestens vom Beginn des nächsten Rechnungsjahres ab höhere laufende Sätze gewährt werden. Die Frage des Systems, nach dem diese Zulagen zu gewähren sind, soll dabei offen bleiben. Das Haus beauftragt die Kommission, in die Einzelberatung dieser Fragen spätestens am 15. Februar 1918 einzutreten;
3. die Königliche Staatsregierung ersuchen, bei Gewährung von Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen an die Pensionäre neben den sonstigen Voraussetzungen das aus der Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst sich ergebende Einkommen nur zu berücksichtigen, soweit es den Betrag von 1000 ℳ jährlich übersteigt;
4. die Anträge auf Nr. 619 bis 624, 632, 634 und 691 der Drucksachen durch die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 gefaßten Beschlüsse für erledigt erklären.

Gesetze, Verordnungen und Erkenntnisse.

Abgabe von Reisigholz an bedürftige Familien.

Allgemeine Verfügung Nr. III/148 für 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. III 9322.

Berlin W 9, 7. Dezember 1917.

Die nach meiner allgemeinen Verfügung vom 9. Oktober 1916 — III 7432 — den Königlichen Regierungen erteilte Ermächtigung, bedürftigen Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen und der gefallenen Waldarbeiter der Staatsforsten zum eigenen Wirtschaftsbedarfe Reisigholz — mit Aus-

schluß der I. Klasse — gegen Zahlung eines Viertels des Taxpreises abzugeben, wird hiermit auf das Wirtschaftsjahr 1918 ausgedehnt. Die zu fordernden Preise sind von den Taxpreisen einschließlich der Werbungskosten abzuleiten.

Im Auftrage: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen in Aurich, Münster und Sigmaringen.

Invalidenversicherung der Beamten der Prinzlichen Hof- usw. Verwaltungen.

Der Bundesrat kann nach § 1242 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung auf Antrag des Arbeitgebers die Beamten und Bediensteten der landesherrlichen Hof- usw. Verwaltungen von der Invalidenversicherung befreien. Zu diesen Verwaltungen gehören in Preußen auch die Prinzlichen Hof-, Domanial- und Forstverwaltungen, soweit sie dem Geschäftsbereiche des Ministeriums des Königlichen Hauses unterstehen. (Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 8. 10. 1917, II 5690.) Hg

Kleinere Mitteilungen.

Allgemeines.

— **Persönliches.** Der Königliche Regierungs- und Forstrat Dr. Laspeyres, der bisher als Kaiserlicher Oberforstmeister am General-Gouvernement in Warschau tätig war, ist in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu Berlin einberufen worden. Der vortragende Rat in diesem Ministerium Landforstmeister Wery tritt aus Gesundheitsrücksichten zum 1. Januar in den Ruhestand.

— **Der Kaiserliche Landforstmeister Freiherr Günther v. Berg,** der im Alter von 77 Jahren kürzlich zu Straßburg i. E. verstorben ist, hat, wie uns von ihm befreundeter Seite mitgeteilt wird, der elsaß-lothringischen Forstverwaltungslaufbahn von Mitte der siebziger Jahre bis zu seinem 1909 erfolgten Ausscheiden angehört. Nach kurzer Beschäftigung im Außendienste des Forsteinrichtungsbureaus wurde er 1876 als Hilfsarbeiter des Landforstmeisters an die Zentralbehörde einberufen und verblieb in dieser Vertrauensstellung mehrere Jahre. Nach dem Ausscheiden des Forstmeisters Grafen Pocci zu Straßburg übernahm Herr v. Berg 1888 für einige Jahre das hiesige Revier. 1891 wurde er zum Regierungs- und Forstrat beim Bezirkspräsidium des Unterelsaß ernannt und mit Wahrnehmung der Forstinspektion Straßburg-Zabern beauftragt und 1896 zum Oberforstmeister in Straßburg befördert. Schon im folgenden Jahre wurde er nach dem Ableben des Landforstmeisters Carl dessen Nachfolger. 1907 wurde ihm der Rang der Räte I. Kl. verliehen. Am 1. Januar 1909 trat er in den Ruhestand. In allen Stellen hat sich Frhr. v. Berg als ausgezeichneter Forstverwaltungsbeamter bewährt. In seinem dienstlichen Wirken wurde er allezeit von der Liebe zum Walde und von tiefem Empfinden für Waldesschönheit geleitet. Er war ein hervorragender Weidmann und dabei ein kenntnisreicher Ornithologe, dessen Feder manch interessante, auf seine eigene Beobachtung gegründete Schilderung entflossen ist. Ein ehrenvolles Andenken bleibt dem wahren Edelmann gesichert.

— **Einmalige Kriegsteuerungszulagen in Preußen** erhalten als Weihnachtsgabe, die allerdings voraussichtlich vielfach erst zu Neujahr oder später ausgezahlt werden kann, von den unmittelbaren aktiven Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung alle diejenigen, die am 21. Dezember d. Js. zum Bezuge laufender Kriegsteuerungszulagen berechtigt waren. Im allgemeinen beträgt die einmalige Zulage für Unverheiratete 150 M, für Verheiratete 200 und außerdem für jedes zu berücksichtigende Kind 20 M. Die in Nr. 47 auf Seite 679 unter 3 mitgeteilten Grundsätze für die Staffelung der laufenden Beträge nach dem Familienstande sind auch für die einmaligen maßgebend. Die vor dem 21. Dezember 1917 militärisch verwendeten Forstbeamten, die vor ihrer Verwendung beim Militär im Staatsforstdienst gewesen sind, erhalten die einmalige Zulage nur, soweit das Zivildiensteinkommen, das sie bei einer Beschäftigung im Staatsforstbetriebe bekommen würden, mit den laufenden Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen höher ist als ihr Einkommen im Kriegsdienst. Bei der Gegenüberstellung der beiden Einkommen ist die Löhnung der Gemeinen und Gefreiten außer Ansatz zu lassen. Ferner sind von der Löhnung der Unteroffiziere und Feldwebel sowie von der Feld- und Kriegsbesoldung der Offiziere 288 M im mobilen Verhältnis und 188 M im immobilen Verhältnis nicht in Rechnung zu stellen. Auch bleiben bei den Kriegsgefangenen 288 M außer Betracht. Im übrigen sind die in Nr. 47 auf Seite 679 unter 5 mitgeteilten Grundsätze für die Berechnung maßgebend. Hiernach können in den in Nr. 47 auf Seite 480 und 481 erwähnten Beispielen beanspruchen:

A. ein Förster mit Revier (sechs Kinder, Bargehalt 2000 M, Ostmarkenzulage, keine Stellenzulage, freies Brennholz, Dienstwohnung Kl. E), im Staatsforstbetriebe 320 M, als immobiler Leutnant 240 M;

B. ein Förster ohne Revier und Forstschreiber (drei Kinder, Bargehalt 1600 M, Stellenzulage 100 M, freies Brennholz, Dienstwohnung Kl. D), im Staatsforstbetriebe sowie als immobiler oder mobiler Unteroffizier 260 M;

C. ein Forstaufseher und Schreibgehilfe (ein Kind, Beschäftigungsgelder 1320 M, Schreibgehilfenzulage, freies Brennholz, Dienstwohnung) im Staatsforstbetriebe sowie als immobiler oder mobiler Gefreiter 220 M.

— **Vom Invalidenheim für Jäger und Schützen in Marburg, Lahn,** kommt eine sehr erfreuliche Kunde, die so recht eine Weihnachtsüberraschung genannt werden kann. Da durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse an einen Bau des Heims vorläufig nicht gedacht werden kann und die Verwirklichung des ganzen Planes dadurch in Zweifel gestellt zu werden droht, hat sich der in Marburg sitzende geschäftsführende Vorstand des Invalidenheims kurzerhand entschlossen, das vor den Toren Marburgs liegende Deutsch-Ordensgut am Ortenberg mit seinem schloßartigen Landhaus, Park, Obst- und Gemüsegarten sowie mit weiteren 25 000 qm Ackerland käuflich zu erwerben. Die Gesamtfläche bis auf das Ackerland ist umzäunt und beträgt etwa 45 000 qm. Das

Landhaus, die Verwaltungs- und alle Wirtschaftsgebäude sind im Jahre 1900 auf das beste mit einem Kostenaufwand von über 300 000 ℳ neu erbaut worden, ohne daß dabei der Bodenwert gerechnet ist. Der jetzige Kaufpreis hat, wie uns mitgeteilt wird, nur 220 000 ℳ betragen, der Kauf ist mithin als sehr günstig anzusehen, vor allem aber erlaubt der Abschluß die Eröffnung des Invalidenheims sicher im kommenden Sommer. Die alten Pläne auf den Bau eines neuen großen Heims sind damit aber keinesfalls aufgegeben. Im ganzen steht dem Invalidenheim jetzt ein Geländekomplex von 90 000 qm zur Verfügung, wobei der neugekaufte Gutshof nebst Landhaus nicht mitgerechnet ist. Wir können zu dieser Lösung sowohl die Leitung des Invalidenheims selbst, wie auch die kriegsbeschädigten Grünröcke, denen es im Sommer 1918 geöffnet werden soll, beglückwünschen; ebenso nehmen wir an, daß durch das energische Vorgehen des Vorstandes etwaige Pläne, die Marburger Idee durch kleine Nebengründungen zu verzetteln, in nichts zerfließen werden. — Glück auf zur Eröffnung des Erholungs-, Alters- und Invalidenheims für Jäger und Schützen des deutschen Heeres zu Marburg a. d. Lahn, spätestens zum Sommer 1918! Möge es den leidenden Angehörigen des preußischen Jägerkorps für alle Zeiten eine Quelle der Nächstenliebe sein und bleiben.

— **Schuhwerk für Forstbeamte und Waldarbeiter.** Nach der in Nr. 43 auf S. 643 abgedruckten Mitteilung des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten können für Forstbeamte und Waldarbeiter Lederstiefel und Stiefel aus Ersatzstoffen mit Holzsohlen geliefert werden, zu welchem Zweck sich die Waldbesitzer an die zuständigen Behörden zu wenden haben. Als solche kommen in Preußen nach einem Erlasse des Ministers für Landwirtschaft usw. für die Gemeinde-, Stifts- und Genossenschaftsforsten die Regierungspräsidenten und für die Privatforsten die Landwirtschaftskammern in Frage.

Forstwirtschaft.

— **Pflanzt Obstbäume!** Diesen Ruf liest man jetzt in Fachblättern und Tageszeitungen. Es gilt unser deutsches Vaterland unabhängig vom Auslande zu machen. Hier sollte der Staat mit gutem Beispiele vorangehen und auf allen Staatsländereien, die sich dazu eignen und auf denen durch die Obstanlage der Betrieb nicht wesentlich gestört wird, solche vornehmen. Zu diesen Ländereien gehören auch die Forst-Dienstgrundstücke. Die Forstdienststellen befinden sich meist in abgelegenen und wenig fruchtbaren Gegenden, wo die Obstbaumzucht im allgemeinen vernachlässigt ist. Bei richtiger Sortenwahl würden aber auch dort rentable Obstanlagen geschaffen werden können. Gerade in solchen Gegenden ist es nötig, daß den Landwirten an Beispielen gezeigt wird, wo und wie man Obst zieht, wie die Bäume gepflegt werden müssen und wie das Obst zu verwerten ist. Hierzu werden sich die Förster infolge ihrer Berufsausbildung besonders eignen. Der sich daraus ergebende Verkehr mit den landbesitzenden Anwohnern kann wirtschaftlich und sozial nur von Vorteil sein. In den Hauptobstsorten: Apfel, Birnen, Zwetschen könnten wir uns vom Auslande unabhängig machen, wenn dem Obstbau mehr Raum gegeben würde, und die vielen Millionen, die bisher für dieses Obst an das Ausland gezahlt wurden, blieben im Lande. Die beste Pflanzzeit für Obstbäume ist der Herbst, bei offenem, frostfreiem Wetter kann aber bis zum April gepflanzt werden. Von den Landwirtschaftskammern sind für die verschiedenen Provinzen Sortimentsverzeichnisse aufgestellt worden über die empfehlenswertesten Sorten, und diese werden jedem Interessenten gerne die für die verschiedenen Gegenden am geeignetsten erscheinenden Sorten und auch die Bezugsquellen für die jungen Bäume sowie für Edelreiser zum Umpfropfen ungeeigneter Sorten oder alter, nicht mehr tragfähiger Bäume angeben. Wo der Diebstahl nicht so sehr zu befürchten ist, also in Gärten oder ganz in der Nähe des Forsthauses, empfiehlt sich die Anpflanzung von Busch- oder Halbstämmen, weil diese einfacher zu erziehen sind und früher tragen; im übrigen sind Hochstämme am Platze, die auch länger aushalten. Die Förster müßten in Obstbaukursen noch besonders ausgebildet werden. Die Anpflanzungen müßten aber auf Staatskosten geschehen, weil die Förster bei dem späten Anstellungsalter nicht mehr oder nur wenig in den Genuß von Erträgen kommen, da Hochstämme, je nach der Sorte, erst mit 10 bis 15 Jahren zu tragen anfangen und dann erst, der Krone entsprechend, geringe Erträge liefern. Im allgemeinen werden erst mit 20 Jahren die Unkosten gedeckt sein. Ich spreche hierbei aus Erfahrung. Vor 14 Jahren übernahm ich meine jetzige Stelle und pflanzte im ersten Jahre, außer 25 Pyramiden, Kordons und Spalierbäumen, 27 Hochstämme Kernobst und 18 Steinobst. Bei dem Kernobst kann ich jetzt etwa alle zwei Jahre je Stamm auf $^1/_3$ bis $^1/_2$ Zentner Obst rechnen, bei dem Steinobst weniger. Es kann dies kein Ansporn für den Förster zur Anpflanzung auf seine Kosten sein, denn wenn er selbst zwanzig Jahre auf der Stelle ist, dann kommen erst die Erträge, und sein Nachfolger kommt kosten- und mühelos in den Genuß. Billigerweise müßte der Staat die Anlagen überall schaffen, wo sich geeignete Stellen finden. Dadurch würde 1. das Dienstland dauernd im Wert steigen, 2. es würde viel mehr Obst erzeugt, 3. die Anlagen würden den umliegenden Anwohnern gute Beispiele zur Nachahmung sein, 4. die Förster würden Gelegenheit haben, die Anwohner zum Obstbau anzuregen und ihnen mit Rat und Tat zu helfen und sich dadurch beliebt und verdient machen. Die Dienstlandpacht könnte, dem Ertrage der Obstbäume entsprechend, erhöht werden, so daß sich das Anlagekapital verzinsen würde. Bei der Anlage der Weinbergsdomänen im hiesigen Bezirk, die aus Niederwaldungen geschaffen wurden, sind geeignete Stellen für Dienstland des Verwalters umgewandelt und teils mit Obstbäumen bepflanzt worden; weshalb sollte dies nicht auch ebenso auf dem Forstdienstlande geschehen können.

Hees-Quint.

Marktberichte.

Leipziger Kurs über Rauhwaren. Otter 80,00 bis 125,00, Steinmarder 60,00 bis 110,00, Baummarder 50,00 bis 100,00, Land-Iltisse, je nach Größe, 15,00 bis 24,00, Iltis-Schwarten 3,00 bis 5,00, Füchse 50,00 bis 85,00, Dachse 6,00 bis 10,00 Mk. das Stück, Steinmarderruten 9,00, Baummarderruten 11,00, Nerzruten 0,50 bis 1,50, Iltisruten 0,10 bis 0,20, Zobelruten, amerik. 6,00 bis 14,00, Zobelruten, russ., 8,00 bis 18,00 Mk. das Stück. Obige Preise verstehen sich als erzielte

Einkaufspreise für erstklassige Ware, geringere entsprechend billiger. Kaninchen-, Hasen- und Katzenbälge, sowie Rehwilddecken sind beschlagnahmt.

Brief- und Fragekasten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle übernehmen für Auskünfte keinerlei Verantwortlichkeit. Anonyme Zuschriften finden niemals Berücksichtigung. **Jeder Anfrage** sind Abonnements-Quittung oder ein Ausweis, daß Fragesteller Abonnent ist, und **30 Pfennige** Porto beizufügen. Im allgemeinen werden die Fragen ohne weitere Kosten beantwortet; sind jedoch durch Sachverständige schwierige Rechtsfragen zu erörtern, Gutachten, Berechnungen usw. anzustellen, für deren Erlangung der Schriftleitung Sonderhonorare erwachsen, so wird Vergütung der Selbstkosten beansprucht.

Anfrage Nr. 150. **Gewinnanteil beim Holzverkauf.** Bezog im vorigen Winter außer festem Gehalt usw. vom Holzverkaufe einen bestimmten Anteil. Also eine Stückverlohnung vom Erlöse, sobald dieser eingegangen. Letzteres ist jetzt geschehen. Ich habe die Stellung inzwischen aufgegeben. Kann ich nun eine Abrechnung verlangen, aus der ersichtlich ist, wie mein Stücklohn sich zusammenstellt? Die Abrechnung wird mir verweigert mit der Begründung, daß ich die Bücher einsehen könne. Bin aber jetzt fast 40 km entfernt und unabkömmlich. Auch zur Tragung der Reisekosten halte mich nicht verpflichtet.

Forstverwalter K. in W.

Antwort: Sie sind rechtlich gleichzustellen einem Handlungsgehilfen, bei dem die Vergütung in einem Anteil am Geschäftsgewinn festgesetzt ist, der also außer seinem Gehalt auch noch eine sogenannte Tantieme zu fordern hat. Von einem solchen Handlungsgehilfen ist festgestellt, daß er nicht eigentliche Rechenschaft nach § 259 B. G.-B. fordern kann, sondern nur Vorlegung der Bilanz, und zur Prüfung der Gewinnberechnung nur Einsicht der Bücher und Papiere verlangen kann. (Entscheidung in J. W. Bd. 91 S. 556 und Jahrgang 1894 S. 317.) Dieselben Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so würden Sie nur verlangen können die Vorlegung einer Aufstellung der Holzverkäufe, die während Ihrer Anstellungszeit vorgefallen und bezüglich deren die Erlöse eingegangen sind. Ferner würden Sie zwecks Prüfung das Recht beanspruchen können, die betreffenden Bücher oder Papiere bei dem früheren Prinzipal zur Einsicht vorgelegt zu erhalten.

Verwaltungsänderungen und Personalnachrichten.

Zur Besetzung gelangende Forstdienststellen.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Försterstelle Lodersleben, Oberf. Ziegelroda (Merseburg), ist zum 1. März 1918 zu besetzen. Zur Stelle gehören nach der Regulierung a) Dienstwohnung nebst 0,78 ha Garten, b) Dienstland 2,00 ha (Nutzungsgeld 140 Mk.), c) Stellenzulage, d) Dienstaufwandsentschädigung 250 Mk. Bewerbungen sind bis zum 10. Januar 1918 einzureichen.

Personalnachrichten.

Königreich Preußen.

Staats-Forstverwaltung.

Stern, Forstkassenrendant in Joachimsthal (Potsdam), ist zum Rechnungsrat ernannt.

v. **Varendorff**, Forstassessor und Hilfsarbeiter bei der Regierung in Potsdam, ist zum Oberförster o. R. ernannt.

Ambros, Forstaufseher in der Oberf. Hammerheide (Frankfurt), zurzeit im Felde, ist vom 1. Januar 1918 ab zum Förster o. R. ernannt.

Die Versetzung des Försters **Dunk** in Lagow nach Neumühl ist zurückgezogen.

Ordensauszeichnungen.

Bülow, Hegemeister in Forsthaus Waldmatt, Gemeinde Kestenholz, Kreis Schlettstadt, ist der Kgl. Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe wurde verliehen an:

Zimmermann, Förster, Försterei Wiersbianken, Oberf. Rothebude.

Meyer, Hilfsjäger in Altenau, Oberf. Altenau, ist vom 1. Januar 1918 ab nach Schulenberg, Oberf. Schulenberg (Hildesheim), versetzt.

Wachsmann, Forstaufseher in Schulenberg, Oberf. Schulenberg, ist vom 1. Januar 1918 ab nach Salzdetfurth, Oberf. Diekholzen (Hildesheim), versetzt.

Rabe, Forstaufseher, ist vom 20. Dezember ab für den Staatsforstdienst nach der Oberf. Elend einberufen.

Vereinszeitung.

Mitteilungen der Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates.

Veröffentlicht unter Verantwortung von Professor Dr. Wimmer zu Berlin SW 11, Bernburger Straße 24. — Fernruf: Lützow 6864.

Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates.

Ab 1. Januar 1918 wird die seitherige Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Erfurter Beschlusses in eine dauernde umgewandelt; Leiter ist Professor Dr. Wimmer, Berlin. Gleichzeitig wird die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates für Holzhandels-, Verkehrs- und Zollangelegenheiten in Brandstein mit der Geschäftsstelle in Berlin vereinigt. Herr Professor Dr. von Mammen, Brandstein, hat sich in höchst anerkennungswerter Weise bereit erklärt, die früher unter die Brandsteiner Geschäftsstelle fallenden Angelegenheiten auch weiterhin für die Geschäftsstelle des Forstwirtschaftsrates in Berlin zu bearbeiten.

Kreisforstversammlung in Königsberg, Neum.

Der Einladung des Königl. Landrates von Keudell, Königsberg Nm., folgend, wurde auf der Versammlung von Waldbesitzern und Forstbeamten in Königsberg, Nm.*), am 17. Dezember 1917 durch die Oberförster Schulz und Oelkers der Geschäftsstelle des Deutschen Forstwirtschaftsrates vorgetragen über die Entstehung, Aufgaben und Tätigkeit der Geschäftsstelle in Berlin und über Schuh- und Brennstoffversorgung, Futterzulage für Holzabfuhr, Freigabe von Kriegsgefangenen und Reklamation von Forstbeamten und Waldarbeitern.

Oelkers.

*) Wir bringen über diese sehr interessante Tagung in einer der nächsten Nummern einen Bericht.

Die Schriftleitung.



Nachrichten des Vereins Königlich Preußischer Förster.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorsitzenden, Kgl. Hegemeister Bernstorff-Rienstedt bei Förste a. Harz. Meldung zur Mitgliedschaft durch die Gruppenvorstände an die Geschäftsstelle des Vereins Königl. Preuß. Förster, Zoppot (Bezirk Danzig), Südstraße 48. Jahresbeitrag ist an die Schatzmeister der Orts- und Bezirksgruppen zahlbar, Betrag 6,50 Mk.

Quittung über weitere Eingänge für die Kriegsspende.

Bezirksgruppe Allenstein. — Es gingen ferner ein: Behnfeld 15 Mk., Bornemann 3 Mk., Dünnbier 3 Mk., Dill 1 Mk., Falchner 5 Mk., Freitag 5 Mk., Gronske 3 Mk., Görke 3 Mk., Heyer 8 Mk., Herrmann 8 Mk., Kaatz 5 Mk., Küßner 8 Mk., Koch 3 Mk., Linck 5 Mk., Neubert 3 Mk., Reichelt 1 Mk., Senff 5 Mk., Stärker 3 Mk., Ziemer 1 Mk. Zus. 73 Mk. Der Schatzm. Voges-Lindendorf.

Mit Einschluß der vorhergehenden Listen ist hiermit im ganzen über 55 209,70 Mk. quittiert.

Die Ortsgruppen senden Sammellisten und Geld an die Herren Bezirksgruppenschatzmeister, diese das Geld unter Bezeichnung Kriegsspende an die Ostbank, einen Auszug der Listen an die Geschäftsstelle in Zoppot, Südstraße 48.

Der Vorstand.
J. A.: Simon, Schriftführer.

Nachrichten aus den Bezirks- und Ortsgruppen.

Bezirksgruppen:

Hildesheim. Nach Beschluß sämtlicher Ortsgruppen des Regierungsbezirks Hildesheim wird vom 1. Januar 1918 ab ein Vereins-Jahresbeitrag von 20 *M* erhoben. Die Ortsgruppen behalten 1,50 *M* Gruppenbeitrag für sich zurück und senden 18,50 *M* an den Bezirksgruppen-Schatzmeister. Die Krankenkosten-Beihilfekasse und die neugegründete Sterbekasse sind Pflichtkassen geworden. Auch wollen die Ortsgruppenkassenführer am 1. Januar 1918 die festgesetzten Eintrittsgelder für die Sterbekasse einziehen und mit den übrigen Beiträgen an den Bezirksgruppen-Schatzmeister abführen.

Dietz, Vorsitzender.

Ortsgruppen:

Bromberg. Sitzung am Montag, dem 31. Dezember, vorm. 11 Uhr, im Vereinslokal Hotel Vegning, Friedrichstraße 56. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Neuwahl des ersten Vorsitzenden. 3. Einziehung der Beiträge. 4. Geschäftliches. Wegen der Wichtigkeit zu Punkt 2 der Tagesordnung wird um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Der stellv. Vorsitzende Martin.

Czersk (Bez. Marienwerder). Die Beiträge für 1918 mit 10,50 Mk. bitte ich an den Kassenführer, Herrn Hegemeister Schimanski in Czersk, abtragsfrei bis 15. Januar 1918 einzusenden.

Der Vorsitzende.

Göttingen (Regbz. Hildesheim). Versammlung am Sonnabend, dem 5. Januar 1918, nachmittags 2 Uhr, im Kaiser-Kaffee zu Göttingen. Tagesordnung: 1. Einziehung der Beiträge für 1918. 2. Verschiedenes. Der Vorsitzende.

Namslau (Regbz. Breslau). Am 2. Januar 1918, nachmittags 1 Uhr, findet im Vereinslokal zu Namslau Sitzung statt. Es gelangen zur Einziehung 6,50 + 1,50 + 1,00 + 6,00 Mark. Die nicht anwesenden Mitglieder werden ersucht, bis spätestens 5. Januar die Beiträge an den Kollegen Kaschmieder porto- und abtragsfrei einzusenden. Der Vorstand.

Siegen (Regbz. Arnsberg). Die Mitglieder der Ortsgruppe Siegen werden zum Montag, dem 31. d. Mts., nachmittags 2½ Uhr, im Gasthof Huthsteiner ergebenst eingeladen. 1. Einzahlung der Jahresbeiträge für Verein K. P. F. 2. Bezahlung der Kalender usw. 3. Vereinsangelegenheiten. Der Vorsitzende.

Nachrichten des „Waldheil“. E. V. zu Neudamm.

Veröffentlicht unter Verantwortung des Vorstandes, vertreten durch Johannes Neumann, Neudamm.

Satzungen, Mitteilungen über die Zwecke und Ziele des „Waldheil“, sowie Werbematerial an jedermann umsonst und postfrei. Alle Zuschriften sowie Geldsendungen an Verein „Waldheil“, Neudamm.

Auszug aus dem Bericht der Sitzung des Vorstandes am 10. Dezember 1917.

Die Sitzung fand in Neudamm statt und begann 3½ Uhr nachmittags. Anwesend waren die Herren: Bohl, Königl. Forstmeister, Zicher; Büller, Privatförster, Glückauf; Graf Finck von Finckenstein, Rittergutsbesitzer, Trossin; Bodo Grundmann, Neudamm; Jacobi, Königl. Forstmeister, Massin; Lange, Königl. Revierförster a. D., Vietz; Hans Neumann, Verlagsbuchhändler, Neudamm; Pahl, Königl. Hegemeister, Neudamm; Zierau, Vereinssekretär, Neudamm.

Der Kassenbestand betrug am 30. November 1917: 19 348,49 *M*; davon entfielen auf:

a)	Unterstützungsgelder	2843,69 *M*
b)	Erziehungsgelder	723,21 „
c)	Gelder zur Linderung von Kriegsnot	4159,71 „
d)	Gelder für Darlehen	4964,28 „
e)	Gelder für Stipendien	2174,63 „
f)	Gelder für Begräbnisbeihilfen	3623,07 „
g)	Gelder für Rücklagen	859,90 „

Seit voriger Sitzung haben sich sechs neue Mitglieder angemeldet, deren Aufnahme beschlossen wurde.

An Gesuchen um Unterstützung waren 34 eingegangen. Es wurden bewilligt aus den Unterstützungsgeldern: Der erwerbsunfähigen, alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 *M*. Der hilfsbedürftigen, kränklichen Witwe eines Königl. Forstaufsehers 50 *M*. Zwei sich notdürftig ernährenden ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Oberförsters, 50 *M*. Der sich durch Abvermieten von Zimmern kümmerlich ernährenden älteren Tochter eines verstorbenen Privatoberförsters 50 *M*. Der hochbetagten, unbemittelten Witwe eines Stadtförsters, die keinen Anspruch auf Witwenpension hat, 40 *M*. Der in ärmlichen Verhältnissen lebenden Witwe eines Privatförsters 25 *M*. Der hilfsbedürftigen Witwe eines Privatforstsekretärs 30 *M*. Zwei älteren, ledigen Schwestern, Töchter eines verstorbenen Königl. Försters, die ihren Lebensunterhalt nur kümmerlich erwerben können, 60 *M*. Der durch die Kriegsteuerung in Bedrängnis geratenen Witwe eines Königl. Försters 50 *M*. Der Witwe eines Königl. Försters, deren vier Söhne, die sie teilweise vor dem Kriege unterstützten, im Felde stehen, 30 *M*. Der hochbetagten, auf Unterstützung angewiesenen ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 50 *M*. Der ebenfalls hochbetagten, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters, die von fremder Unterstützung lebt, 50 *M*. Der kranken, auf eine kleine Rente angewiesenen, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters

30 M. Der in gleicher Lage sich befindenden alleinstehenden Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 40 M. Der fast erwerbsunfähigen, unbemittelten, ledigen Tochter eines verstorbenen Königl. Försters 30 M. Der auf eine geringe Pension angewiesenen erwerbsunfähigen Witwe eines Königl. Waldwärters 45 M. Der hochbetagten, hilfsbedürftigen Witwe eines von Holzfrevlern ermordeten städt. Hilfsförsters 50 M. Der hochbetagten, auf eine geringe Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 40 M. Der auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Königl. Forstpolizeisergeanten 50 M. Der unbemittelten Witwe eines Kaiserl. Försters, die von einer kleinen Pension und ihrem geringen Erwerb lebt, 30 M. Der hochbetagten, auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Privatförsters 50 M. Zwei auf Armenunterstützung angewiesenen erwerbsunfähigen Privatförsterwitwen je 40 M. Der erwerbsunfähigen, auf eine kleine Gnadenpension angewiesenen Witwe eines Königl. Forstaufsehers 30 M. Der kranken, nur auf ihre bescheidene Pension angewiesenen Witwe eines Königl. Försters 30 M.

Aus den Erziehungsgeldern erhielten: Die auf Arbeitsverdienst angewiesene Witwe eines Privatförsters zur Erziehung von zwei unversorgten Kindern 60 M. Der Vormund zur Erziehung von zwei unbemittelten Vollwaisen eines Privatförsters 40 M. Die auf eine geringe Pension angewiesene Witwe eines Königl. Försters zur Erziehung eines noch schulpflichtigen Sohnes 70 M. Die unbemittelte Witwe eines Stadtförsters als Beihilfe für die Erziehung von zwei unversorgten Kindern 30 M. Die auf Armenunterstützung angewiesene Witwe eines Privatförsters für die Erziehung zweier schulpflichtiger Kinder 50 M.

Aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot wurden gemäß Vorstandsbeschluß vom 25. Oktober 1915 Teuerungszuschüsse zu den Zuwendungen an ständig Unterstützte in 22 Fällen 288 M bewilligt.

Von den Geldern für Begräbnisbeihilfen sind seit voriger Sitzung in zwei Fällen 200 M gezahlt.

Vier Gesuche um Unterstützung mußten abgelehnt werden, da ihre Berücksichtigung nach der Satzung nicht zulässig war.

Im ganzen wurden in dieser bzw. seit voriger Sitzung bewilligt: aus den Geldern für Unterstützung 1030 M, aus den Geldern für Erziehungsbeihilfen 250 M, aus den Geldern zur Linderung von Kriegsnot 288 M, aus den Geldern für Begräbnisbeihilfen 200 M, zusammen 1768 M.

Die Abteilung für Stellenvermittelung hat seit voriger Sitzung eine Stelle für einen Privatförster vermittelt.

Hierauf wurde die Tagesordnung für die am 25. Februar 1918 in Neudamm stattfindende Mitglieder-Versammlung festgesetzt.

Schluß der Sitzung 5½ Uhr.

Der Vorstand des Vereins „Waldheil".



Nachrichten des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands. E. V.

Geschäftsstelle zu Eberswalde
Schicklerstraße 45.

Satzungen und Mitteilungen über Gründung, Zweck und Ziele des Vereins an jeden Interessenten kostenfrei. Geldsendungen nur an die Kassenstelle zu Neudamm.

Reviergehilfenprüfung im Königreich Sachsen.

Bei der Bezirksgruppe XII, Königreich Sachsen, soll im März 1918 wieder eine Reviergehilfenprüfung abgehalten werden.

Zur Prüfung zugelassen sind Anwärter, die eine vorschriftsmäßige dreijährige Lehrzeit hinter sich haben, noch nicht über 21 Jahre alt sind und deren Lehrherr Mitglied des Vereins ist. Bei Anwärtern, welche eine Forstlehrlingsschule besucht haben, genügt eine zweijährige praktische Lehrzeit.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 20. Januar 1918 an den Unterzeichneten einzureichen und zu belegen mit:
1. einem kurzgefaßten Lebenslauf,
2. einem Lehrzeugnis,
3. einer einfachen Revierbeschreibung, der die beglaubigte Versicherung beizufügen ist, daß diese Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt ist.

Tag und Ort der Prüfung werden den Prüflingen noch bekanntgegeben.

Die Herren Ortsgruppenvorsitzenden werden ersucht, hierher anzuzeigen, welche Lehrlinge in ihren Gruppen lernen und welche ihre Lehrzeit Ostern beenden. Es wird auch gebeten, mitzuteilen, welche dem Verein nicht angehörende Revierverwalter Lehrlinge halten, um einen Gesamtüberblick über die ganze Lehrlingszüchterei zu erhalten.

Forsthaus Hainewalde, Amtsh. Zittau,
18. Dezember 1917.

A. Reußner, Revierförster.

Inhalts-Verzeichnis dieser Nummer:

Für die Redaktion: Bodo Grundmann, Neudamm.

Familien-Nachrichten

Die glückliche Geburt eines
strammen Kriegsjungen
geben hiermit bekannt
Unterzahlmeister Johannes Seliger,
zurzeit im Felde,
und Frau Elfriede, geb. Pancritius.
Forsthaus Sulawken,
den 16. Dezember 1917.



Am 10. d. Mts. verstarb in einem Feldlazarett an den Strapazen des Feldzuges nach nur dreitägigem Kranksein unser vielgeliebter Sohn und Bruder

Robert Fürstenow,

Unteroffizier im Oberschles. Inftr.-Rgt. Nr. . .,
Inhaber des Eisernen Kreuzes,
im jugendlichen Alter von $19\frac{1}{2}$ Jahren.

Er folgte seinem im Januar 1915 gefallenen älteren Bruder in die Ewigkeit nach.

Im tiefstem Weihnachtsschmerz zugleich im Namen sämtlicher Hinterbliebenen:
Fürstenow, Kgl. Förster,
Liebenau, Kreis Oppeln,
21. Dezember 1917. (1363



Den Heldentod für sein Vaterland starb am 22. November unser innigsgeliebter Sohn und Bruder

Herbert Rauthe,

Einjährig-Freiw., Unteroffizier bei der Funkerabteilung eines Jäger-Regiments,
im blühenden Alter von 19 Jahren. (1358

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Paul Rauthe, Kgl. Förster.
Forsth. Kgl. Brühlsdorf bei **Gr.-Neudorf,** im Dezember 1917.

Nur an dieser Stelle werden Familien-Anzeigen kostenlos aufgenommen.

Geburten:

Dem Kgl. Förster Tschacher in Heuscheuer-Carlsberg ein Sohn.

Dem Kreisoberförster Sorg in Weidenau (Sieg) eine Tochter.

Verlobungen:

Frl. Ursula Edle von Oetinger in Berlin mit dem Oberleutnant und Feldjäger im Reit. Feldjägerkorps und Kgl. Forstreferendar Martin Feldmann, zurzeit im Felde.

Frl. Helene Popplow in Forsthaus Mönchwinkel mit dem Oberjäger Fritz Brose, 8. Komp. Garde-Schützen-Batl., zurzeit Forstinspektion Narew, deutsche Feldpost 74.

Sterbefälle:

Engel, Forstverwalter in Pempowo.

Fink, Regierungs- u. Forstrat in Danzig.

Knebusch, Berta, Försterwitwe in Krüselin bei Feldberg (Mecklbg.).

Rathenow, Forstaufseher im Regbz. Potsdam.

Rogacki, Forstaufseher in der Oberf. Schützenwalde, Regbz. Marienwerder.



Am 13. Dezember erlitt den Tod für sein Vaterland in einem Kriegslazarett der **Sergeant**

Kgl. Förster o. R. **Max Eisberner,**

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.

Er war mir jahrelang bis Kriegsausbruch eine treue Stütze als Forstschreiber; ich bedaure sehr den Tod dieses tüchtigen Mannes. Ein ehrendes Andenken ist ihm gewiss.

Oberförsterei Friedrichsberg, Bez. Marienwerder.

Franz, Königl. Forstmeister,
1355) zurzeit Hauptmann im Felde.



Auf dem Felde der Ehre fiel der **Kgl. Hilfsjäger**

Richard Glatz,

Vizefeldwebel im 1. Res.-Jäger-Bataillon,
bis zum Kriegsausbruch Schreibgehilfe der Oberförsterei.

Wir betrauern aufrichtig den Tod dieses jungen pflichttreuen Beamten und weidgerechten Jägers und legen in Gedanken einen grünen Bruch auf sein fernes Grab. (1359

Die Beamten der Oberförsterei Uszballen.

Müller, Oberförster.



Nachruf.

Am 19. November fiel der **Gräfl. v. d. Schulenburg-Angern'sche Förster**

Otto Keese,

Oberjäger d. L., Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse,
durch Volltreffer einer Granate im Kampfe gegen unseren treulosen Verbündeten, nachdem er seit dem Winter 1914/15 schon bei einem Reserve-Bataillon an dem Feldzuge gegen Rußland teilgenommen hatte.

Wir verlieren in ihm einen selten guten Kollegen und lieben Freund, welcher als altes Mitglied unserer Bezirksgruppe regen Anteil an unserer Vereinstätigkeit nahm.

Wir betrauern alle seinen allzufrühen Tod und werden ihm über sein Grab hinaus ein bleibendes und ehrendes Gedächtnis bewahren.

Die Bezirksgruppe Prov. Sachsen, Braunschweig u. Anhalt des Vereins für Privatforstbeamte Deutschlands.

I. A.: Revierförster **Wegener, Schlagenthin,** Gruppenvorsitzender.

Holz und Güter

